Princeton University Library
32101 064062019

Digitized by Google

0912
.447

Library of

Dei Sub Numine Viget

Princeton University.

Theodore F. Sanxay Fund

Digitized by Google

Digitized by Google

HEIDELBERGER

JAHRBÜCHER

DER

LITERATUR.

Neun und vierzigster Jahrgang.

Erste Hälfte.

Januar bis Juni.

Heidelberg.

Akademische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

1856.

Digitized by Google

Digitized by Google

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur,

unter Mitwirkung

der vier Facultäten.

Neun und vierzigster Jahrgang.

Erstes Heft.

Januar.

Heidelberg.

Academische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

1856.

(RECAP)
0912
.447
V.49

Die **Heidelberger Jahrbücher der Literatur** erscheinen in ihrem achtundvierzigsten Jahrgange, von 1855 an, durch den Buchhandel bezogen, in zwölf monatlichen Heften zu 5 Bogen Text nebst Intelligenzblatt. — Durch die Posten können solche wie bisher in wöchentlichen Lieferungen bezogen werden. — Der Jahrgang von 12 Heften kostet Thlr. 6. 20 Ngr. oder fl. 12. —

Auswärtige Beiträge, die honorirt werden, und Einsendungen von Schriften zur Recension, beliebe man im Wege des Buchhandels durch die *Jäger'sche* Buchhandlung in Frankfurt, *Franz Köhler* in Stuttgart oder *Th. O. Weigel* in Leipzig an die *Redaction der Heidelberger Jahrbücher* zu senden.

Heidelberg, Januar 1855.

Nr. 1. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Numismatique et inscriptions cypriotes par H. de Luynes, Membre honoraire de l'académie des inscriptions et belles lettres et de l'académie des sciences à Berlin. Paris, Typographie Plon frères. 1852. 54 Seiten und 12 Kupfertafeln in Fol.

Die Proklamation des Amasis an die Cyprier bei der Besitznahme Cypern's durch die Aegypter um die Mitte des 6. Jahrhunderts vor Chr. G. Entzifferung der Erztafel von Idalion in des Herrn Herzogs von Luynes numismatique et inscriptions cypriotes, von Dr. E. M. Röth, ordentl. öffentl. Professor der Philosophie und des Sanskrit an der Universität zu Heidelberg. Paris, Henri Plon, Herausgeber. Heidelberg, bei E. Mohr 1855. 120 Seiten Fol.

Professor Ewald's Recension dieses letzteren Werkes in den Göttinger gelehrten Anzeigen, 177 Stück von 1855.

Eine Recension, die Herr Professor Ewald in den Göttinger gelehrten Anzeigen gegen mein oben angeführtes Buch hat erscheinen lassen, veranlasst mich gegen meine bisherige Sitte zu einer Erwiderung. Der Ruf, den sich dieser Mann durch seine hämischen Angriffe gegen fast alle seine bedeutenderen Fachgenossen mit grosser Beharrlichkeit erworben hat, — ich erinnere unter ihrer grossen Zahl nur an seine Angriffe gegen de Wette und Gesenius und an seine berüchtigten Tübinger Händel, — dieser Ruf ist dem gelehrten Publikum bekannt, und so wenig schmeichelhaft, dass man Jedem, der das Gebiet der ihm zugänglichen Wissenschaften betritt, warnend ein cave canem zurufen muss. Und zwar sind die zu erwartenden Angriffe nicht etwa eine furchtbare, in der Form grobe und gehässige Kritik, — durch seine zermalmende Wissenschaft hat dieser Herr noch Niemanden wehe gethan — sondern nur die ganz ordinären Künste einer bösen Zunge, die von den milden Mitteln des Verkleinerns, Verdrehens, Verdächtigens bis zu dem gröbsten Geschütze des leidenschaftlichsten Schmähens eine ganze Stufenleiter von Tonarten durchgeht, um dem Angegriffenen Achtung und guten Namen abzuschneiden und ihn sammt seiner Ehre zu zerreissen und zu Boden zu schlagen. Und wohlbemerkt, dies Alles mit ächtem Kunstverständniss immer ohne irgend einen Beweis, bloss nach der einfachen Maxime: Calumniare audacter, semper aliquid haeret. In seiner Recension gegen den Referenten stimmt Herr Ewald nur den milden Schmähton an: Referent ist ihm ein Mensch, „der die semitischen Sprachen nur höchst oberflächlich und unsicher versteht, während ihm zugleich jeder richtige Sprachensinn abgeht (in der That keine Kleinigkeit!), um zu begreifen, was menschliche Sprache und Rede überhaupt ertrage und was nicht (!!), und

852856

Digitized by Google

der freilich wohl mühsam, aber ohne Urtheil und feineren Sinn (schmeichelhaft!) „aus den Wörterbüchern zusammensuche, was ihm zu dem vorausgesetzten Sinne zu passen scheine“ (Gött. gel. Anzeigen p. 1765), so dass man „vor solchen Täuschungen nicht genug warnen könne (p. 1767; das ist der Kernschuss; „gut gebrüllt, Löwe!“). Dies und Aehnliches, nackt hingestellt und ohne auch nur eine Spur von Beweis, ist zwar schon wohlwollend und menschenfreundlich genug; Andere kommen aber noch weit besser weg, sie „zeigen eine eben so grosse Oberflächlichkeit wie Hochmüthigkeit“, sie sind „unredlich und unsittlich“, sie „lügen“ und „geifern“, und es ist schon eine ganz artige nicht, nach Lavendel- und Rosenöl duftende Blumenlese der extravagantesten Schmähungen blos aus seinen Jahrbüchern der biblischen Wissenschaft zusammengestellt worden. So macht es, bei allem moralischen Widerwillen, den solche Schmähungen erregen, doch einen fast komischen Eindruck, wenn Hr. Ewald von einem angesehenen, unbescholtenen, englischen Gelehrten, einem Professor des Hebräischen, sagt: er habe sich vor ganz England als einen „vollkommen unwissenden, und dazu lügenhaften, unsittlichen Mann“ gezeigt (Jahrb. der bibl. Wiss. I, p. 35); oder von einem ebenso namhaften deutschen Universitätslehrer und Theologen: „er sei unehrlich genug, den Lesern seine Gründe zu verschweigen und habe nur so im Allgemeinen allerlei Verdächtigungen vorgebracht, welche Nichts bewiesen, als dass er ein eben so leichtsinniger Theologe als Philolog und Bibelerklärer sei, ja dass er ganz wie alle verdorbenen Theologen die Ansichten Anderer zu verdrehen liebe, damit ein Sinn herauskomme, den er verketzern könne“ (Jahrb. IV, p. 40); oder wenn er über einen Dritten in die entrüsteten Worte ausbricht: „Was aber auch die ruhigste und friedliebendste Seele aufs tiefste empören müsse, sei die mit so arger Verdrehungslust und Unwissenheit sich verbindende leichtfertige, unglaublich hochmüthige, rohe Sprache“ (Jahrb. IV, p. 121). Was aber diesen Schmähungen die Krone aufsetzt, ist gerade die Naivetät, mit welcher Herr Ewald seinen Gegnern die Kunstmittel aufbürdet, in denen er selbst excellirt; denn von „hochmüthig oberflächlichem“ Absprechen ohne allen Beweis, von eben so beweislosen, ganz allgemein gehaltenen Verdächtigungen, die zu wahren Kalumnien werden — wir erinnern nur an die obige Warnung vor den „Täuschungen“ des Verfassers, geben die oben citirten Stellen schon ganz hübsche Proben; eine gar nicht üble, sehr wohl berechnete Verdrehung, mehrere ganz wissentliche wahrheitswidrige Behauptungen, „Lügen“ müsste ich in Herrn Ewald's Style sagen, und endlich eine für einen Sprachgelehrten ganz unglaubliche, faktische Dinge betreffende Ignoranz wird der weitere Verlauf dieser Entgegnung nachweisen. Mit solchen Mitteln denkt Herr Ewald in seinem kleinen Meisterwerke mich vor dem gelehrten Publikum todt zu schlagen. Da ich von dem gesunden Verstande und dem sittlichen Gefühle unserer Nation eine zu gute Meinung hege, als dass ich glauben könnte, das öffent-

Digitized by Google

liche Urtheil lasse sich durch einen solchen Angriff bestimmen, so würde ich, wie es meine Sitte ist, ihn stillschweigend der Verachtung preis gegeben haben, wenn nicht das Blatt, in dem er Statt fand, die unter der Aufsicht der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen erscheinenden gelehrten Anzeigen, demselben eine gewisse Autorität zu verleihen schiene, ganz wie man nicht umhin kann einem Manne, so lange ihm der Zutritt zur besseren Gesellschaft noch offen gelassen ist, Rede und Antwort zu stehen. Ich werde daher in meiner nun folgenden Darstellung auf die Angriffe des Herrn Ewald nur in so weit Rücksicht nehmen, als es nöthig ist, um dem Publikum, dem ich hier ein genaues Referat über meine Schrift vorzulegen gedenke, die gehörige Einsicht in die Art und Weise dieser Angriffe zu gewähren und so dasselbe zu einem eigenen Endurtheile in den Stand zu setzen. Irgend eine sittliche Einwirkung auf Herrn Ewald selbst, eine „Ermahnung zu christlicher Besserung“, wie Er sie „als Zeichen ernster christlicher Liebe“ seinen Gegnern wohl zuzurufen pflegt (Jahrb. der bibl. Wiss. II, p. 21), kann ich hierbei um so weniger bezwecken, als nach dem, was Herrn Ewald schon geboten worden ist, und nach allen Züchtigungen, die er schon erfahren, auf eine solche „christliche Besserung“ wohl nicht mehr zu rechnen ist, Herr Ewald im Gegentheile, mit einer seinen übrigen Tugenden gleichkommenden Bescheidenheit, auf Infallibilität und „Unverbesserlichkeit“ bekanntlich einen unbedingten Anspruch macht.

Die beiden in der Ueberschrift genannten Werke verdanken ihre Herausgabe einer Bereicherung unserer paläographischen Kenntnisse, die an Interesse mit den Ergebnissen der Ausgrabungen von Niniveh und Babylon wetteifern kann. Es sind auf Cypern gefundene Alterthumsstücke: Münzen, Bronze- und Steininschriften, und vor Allem eine auf dem Boden des alten Idalion ausgegrabene Erztafel mit einer Inschrift von 31 Zeilen, auf welcher eine bisher gänzlich unbekannte Schrift zum Vorschein kommt. Diese Schrift, die dem allgemeinen Aussehen nach mit der phönikischen verwandt ist und selbst einzelne Zeichen mit ihr gemein hat, besitzt aber — und das ist gerade das ihr Eigenthümliche und unsern gewöhnlichen Ansichten von alphabetischer Schrift Widerstrebende — einen solchen Reichthum an Zeichen, dass die Erztafel allein 61, und sämmtliche Denkmäler und Münzen zusammen mehr als 120 verschieden geformte Buchstaben enthalten. Dieser Reichthum an Zeichen fällt bei der genaueren Untersuchung der Denkmäler zuerst auf. In der Zusammenstellung aller Zeichen, wie sie der Herausgeber dieser Denkmäler, der Herr Herzog von Luynes, in seinem oben genannten Werke auf p. 40 gibt, sind es deren schon 81, und weitere dem Referenten zugesandte Kopien von Inschriften haben diese Zahl bis auf die oben angegebene gesteigert, und lassen durch neue Funde eine noch grössere Vermehrung erwarten. Wenn sich nun auch bei der Entzifferung herausgestellt hat, dass ein Theil dieser Zeichen

Digitized by Google

identisch sind und offenbar blos kalligraphische Varianten eines und desselben Grundzeichens, so sind doch die bei weitem grössere Mehrzahl gänzlich verschieden und können nicht auf eine und dieselbe Grundform zurückgeführt werden. Da nun keine Sprache der Welt eine so grosse Menge von verschieden artikulirten Lauten besitzt, als hier neben den Varianten noch grundverschiedene Zeichen übrig bleiben, so charakterisirt dies die Schrift als eine polysematische, d. h. als eine solche, die zur Bezeichnung eines und desselben Lautes eine Mehrzahl rücksichtlich ihrer Form zwar verschieden gestalteter, rücksichtlich ihrer Lautbedeutung aber durchaus homophoner Zeichen anwendet. Sie gleicht also hierin ganz der Hieroglyphenschrift. Denn es ist bekannt, dass auch diese, ganz abgesehen von ihren Begriffszeichen, — die keineswegs eine blosse Bilderschrift sind, wie Herr Prof. Ewald seine völlige Unwissenheit in diesen Dingen verrathend meint — eine so wesentlich polysematische Lautschrift ist, dass für die 32 Buchstaben des koptischen Alphabetes, oder, wie Plutarch angibt, die 25 Laute der altägyptischen Sprache, schon durch die früheren Entzifferungen mehr als 270 verschieden gestaltete Zeichen nachgewiesen sind, zu denen durch die Entzifferungen des Referenten schon bis jetzt noch mehr als 100 neue Zeichen hinzukommen. Diese grosse Zahl von Zeichen stellen nun alle nur die gewöhnlichen Laute des koptischen Alphabetes oder die 25 der ägyptischen Sprache dar, so dass jeder einzelne Laut durch eine Mehrzahl von Zeichen dargestellt wird, wie man sich schon durch einen blossen Einblick in die Champollion'sche Grammatik überzeugen kann. Dasselbe Princip befolgt also auch die cyprische Schrift.

Die Auffindung auch dieses wichtigen Faktums, das den gewöhnlichen beschränkten Begriffen von Lautschrift so höchst befremdend erscheint, ist ein Verdienst des Herrn Herzogs von Luynes — und nicht also bloss meine „Annahme", wie der wahrheitsliebende Herr Prof. Ewald zu verstehen gibt. Denn der Herr Herzog von Luynes, einer der grössten jetzt lebenden Kenner der Numismatik, ist es, der aus der Vergleichung der Aufschriften einer grossen Zahl von cyprischen Münzen mit einzelnen Zeichengruppen der Erztafel zuerst die Namen der Prägorte Salamis und Amathus herausfand, und ihre verschiedenen Schreibweisen auf p. 43 seines Werkes zusammenstellte.

Was soll man nun dazu sagen, wenn Herr Ewald statt alles weiteren Eingehens in diese neuen und wichtigen, gleich zu Anfang meiner oben genannten Schrift auseinandergesetzten Thatsachen sich so vernehmen lässt: „Die Inschrift enthält 61 verschiedene Zeichen, nicht etwa in Bilderschrift (?!), sondern deutlich als Buchstaben; dazu durch gewisse leicht verständliche Zeichen nach einer Art von Wortabtheilung geschrieben" (was sind das für gewisse leicht verständliche Zeichen? Das ist ja eine völlige Neuigkeit! Träumt

Digitized by Google

der Mann oder phantasirt er in Fieberhitze? Hinter jedem Worte steht in der Regel ein Punkt, der übrigens, was die Entzifferung nicht wenig erschwerte, sehr oft auch fehlt, wie der blosse Anblick der in meinem Werke abgedruckten Inschrift ausweist. So „oberflächlich und leichtfertig“ hat der Mann eine Arbeit angesehen, die er, um sie nur zu verstehen, geschweige denn um sie zu beurtheilen und dem Publikum über sie zu referiren, aufs Gewissenhafteste und Sorgfältigste hätte studiren müssen!) „Der Verfasser, fährt Herr Ewald fort, nimmt also an, dass vielerlei Zeichen willkürlich (?) denselben Laut darstellen können. Wir müssen aber sagen, dass sich das Wesen einer alphabetischen Schrift von selbst aufhebt, wenn sie für denselben Laut ganz verschiedene Zeichen zulässt“ (Gött. gel. Anz. p. 1762 und 1763). Welche unglaubliche Ignoranz für einen Sprachgelehrten nicht bloss über ägyptische Schrift, nein über die einfachsten und elementarsten Begriffe von Schrift überhaupt! Man traut seinen Augen nicht, wenn man einen solchen Unsinn liest, wie den: dass sich das Wesen einer alphabetischen Schrift von selbst aufhebe, wenn sie für denselben Laut ganz verschiedene Zeichen zulasse. Kann ein Grammatiker so gedankenlos sein, ganz zu vergessen, dass dies selbst bei neueren Sprachen der Fall ist, und z. B. beim Englischen sogar in einem sehr hohen Grade, indem sie, ganz wie Herr Ewald sagt, „die Bezeichnung eines und desselben Lautes durch verschiedene Zeichen zulassen“, ohne dass sich dadurch „das Wesen ihrer alphabetischen Schrift auch nur im mindesten aufhebt.“ Und die Hieroglyphenschrift mit ihren 370 Lautzeichen? Hebt sich die auch selber auf, wenn sie z. B. für den Laut k etliche und zwanzig Zeichen hat, oder eben so viele für den Laut s, oder etliche und dreissig für den Laut t u. s. f.? Was kann Herr Ewald mit solchem sinnlosen Geschwätze bezwecken, als dem unkundigen Leser Sand in die Augen zu streuen? Und was denkt sich denn Herr Ewald unter Bilderschrift? Ist nicht der Ochsenkopf, der in dem phönikischen Alphabete das A bezeichnet, eben so gut ein Bild, als der Adler, der in den Hieroglyphen das A vorstellt? Hat nicht Gesenius längst nachgewiesen, dass das ganze phönikische Alphabet eine solche Bilderschrift ist, und hat nicht Herr Ewald in seiner eigenen Grammatik dies Alles selber nachgeschrieben? Aber es kommt gleich noch besser. Noch viel geistreicher nämlich ist es, wenn Herr Ewald fortfährt: „Es wäre also höchst auffallend, und müsste eben als an sich schon so höchst auffallend weiter und strenger bewiesen werden, dass die hier zu entziffernde Sprache, obwohl mit 21 oder 22 Lautzeichen vollkommen schreibbar und obwohl sich als eine rein alphabetische gebend dennoch 61 verschiedene alphabetische Zeichen habe.“ (Gel. Anz. p. 1763.) Indem der geneigte Leser die angeführten Worte liest, wird er zunächst nur glauben, eine einfache Albernheit vor sich zu haben; denn wenn bei der Zusammenstellung des Alphabetes der

Digitized by Google

Augenschein zeigt, dass es 61 verschiedene Zeichen sind, so braucht es für Jeden, der zählen kann, nicht noch „weiter und strenger“ bewiesen zu werden, dass es eben 61 sind. In so weit ist also diese gelehrte Bemerkung schon geistreich genug. Der geneigte Leser kann aber natürlich nicht eben so schnell, wie der mit dem Gegenstande ganz vertraute Referent bemerken, dass in dieser wunderlichen Phrase auch noch ein paar andere Gedanken-Embryone konfus herumschwimmen, die noch weit grössere Absurditäten sind. Untersucht man nämlich die Phrase genauer, um ihr irgendwie einen vernünftigen Sinn abzugewinnen, so kann man denken, Herr Ewald wolle bezweifeln, ob diese 61 Zeichen auch wirklich in der Inschrift vorkommen und verlange hierfür einen genaueren Beweis. Aber dieser von Herrn Ewald geforderte „weitere und strengere“ Beweis, dass die cyprische Schrift schon allein in unserer Erztafel wirklich 61 verschiedene alphabetische Zeichen enthalte, ist gleich nach Aufstellung des Alphabetes bei der Entzifferung der einzelnen Zeichen schon thatsächlich geliefert (von p. 12 bis 39 meines Buches), indem alle Wörter, in denen ein Zeichen vorkommt, angeführt werden, und zwar mit Angabe aller Stellen der Inschrift, in denen das Wort sich findet, so dass man die wirkliche Existenz dieser Zeichen aufs Genaueste verificiren kann. Entweder hat also Herr Ewald dies gewusst, und dann sind seine obigen Worte eine wissentliche Unwahrheit, eine „Lüge“ nach Herrn Ewald's Styl, oder aber er hat es nicht gewusst, und dann hat er offenbar den ganzen Theil der Arbeit, der auf das Alphabet folgt, als eine zu trockene Speise überschlagen und nur das Alphabet selbst angesehen, und da musste es ihm denn natürlich dünken, diese 61 Zeichen seien nur so hingestellt und gar nicht „weiter und strenger“ bewiesen. Diese letztere mildere Ansicht ist aber um so wahrscheinlicher, als auch die Folge lehren wird, dass Herr Ewald die Arbeit nur oberflächlich durchblättert, nicht im mindesten aber genauer studirt hat, und dass er sich dadurch dennoch zu einer absprechenden Verdammung völlig hinreichend instruirt hielt. Es mag daraus der Charakter eines Mannes erkannt werden, der es nur darauf berechnet zu haben scheint, dem flüchtigen Leser einen blauen Dunst vorzumachen, wobei es ihm entweder auf einen Unsinn oder auf eine Unwahrheit weiter nicht ankommt; denn eines von beiden muss diese konfuse Phrase nothwendig sein. Nichts destoweniger hat dieser Galimathias immer noch etwas mystisch Nebelhaftes, das für das Interesse des Psychologen eben so fesselnd ist, als irgend eine kopflose Missgeburt für den Anatomen. Der Referent untersuchte daher mit wahrer psychologischer Neugier, was denn in aller Welt wohl für ein Gedanke in Herrn Ewald's konfusem Gehirne zu diesem Gedanken-Gallert möchte zerronnen sein, und da ward es ihm wahrscheinlich, Herr Ewald habe schreiben wollen: „es hätte strenger bewiesen werden müssen, dass die Sprache wirklich nur 21 oder 22 Laute besässe, obwohl sie mit 61 Lautzeichen geschrieben werde“; — so scheint in

der That dem Zusammenhang in der Recension gemäss das Ewaldische Hysteron-Proteron eingerenkt werden zu müssen; — d. h. Hr. Ewald habe die Möglichkeit einer polysematischen Schrift überhaupt bezweifeln und im Gegentheil annehmen wollen, die 61 oder vielmehr 120 Zeichen der cyprischen Schrift müssten auch jedes einen besonderen Laut bezeichnen. Denn einen andern Gegensatz gibt es nicht. Entweder bezeichnet diese buchstabenreiche Schrift die uns bekannten gewöhnlichen Sprachlaute, jeden einzelnen mit mehreren Zeichen, oder es entspricht jedem Zeichen ein besonderer Laut. Hätte die Phrase diesen letzteren Sinn haben sollen, so wäre wenigstens logisch-formal ein Menschenverstand in ihr gewesen, dem Sachgehalt nach aber ein noch um so grösserer Unsinn. Denn gibt es eine Sprache der Welt, die eine solche Menge von Lautabstufungen hat, als hier Lautzeichen vorkommen? Nun hat sich aber der Mann dieses Dilemma entweder selbst nicht klar gemacht, wie das bei einem so konfusen Kopf wohl der Fall sein kann, oder aber, und das ist allerdings bei dem Charakter des Herrn Ewald auch möglich, er hat es dem Leser nicht klar machen wollen, weil dann jeder gesunde Menschenverstand den Unsinn des Gewäsches klar eingesehen und daraus auf der Stelle gefolgert hätte, dass die Schrift nothwendig polysematisch sein müsse. Die Stellung Herrn Ewalds zwischen diesem Dilemma ist allerdings der bekannten von Buridans Esel zwischen den zwei Heubündeln nicht unähnlich. Es wird ihm schwer werden, die Wahl zu treffen.

So viel von dieser merkwürdigen Stelle, die, da sie das Fundament unserer ganzen Arbeit über den Haufen werfen sollte, trotz ihrer völligen Hohlheit einer näheren Untersuchung würdig — und bedürftig war.

Die Schrift muss also bei ihrem so grossen Zeichenreichthume mit aller Nothwendigkeit polysematisch sein. Nach dem bis jetzt Auseinandergesetzten ist es nun jedem Leser von selbst klar, dass nur einem mit den betreffenden Sprach- und Schriftgebieten ganz Unvertrauten, nur einem völligen Neulinge, eine so naive Albernheit, wie die des Hrn. Ewald, entfallen konnte. Wäre demselben auch nur etwas Weniges von der so vorzugsweise polysematischen ägyptischen Schrift bekannt gewesen, so brauchte ihm die Möglichkeit einer polysematischen Schrift überhaupt nicht erst bewiesen zu werden, denn was wirklich vorhanden ist, das ist selbstverständlicher Weise, wie am Ende sogar Herr Ewald's Scharfsinn begreift, auch möglich. Wenn aber derselbe von ägyptischer Sprache und Schrift auch gar Nichts verstand — und dies hat er allerdings gezeigt — so hätte er doch immer so weit denken können, dass es keine Sprache in der Welt gebe, die so viele Lautabstufungen besitze, als hier Lautzeichen vorkommen. Wenn ihm aber auch solch eine einfache Bemerkung nicht in den Sinn kam, — wenn ihm die ganze Sache so neu war, dass er von der Existenz polysematischer Schriftarten gar nichts wusste, so dass ihm die Auseinandersetzungen des Herrn

Digitized by Google

Herzogs von Luynes und meine eigenen, die freilich beide nur für Sachkenner und nicht für Ignoranten berechnet waren, zum Verständniss nicht hinreichend schienen und ihm noch Skrupel zurück liessen, so stand ihm ja noch ein ganz einfaches Prüfungsmittel zu beliebiger Verfügung. Er brauchte ja nur die gegebene Entzifferung im Detail zu untersuchen. Selbst einem Scharfsinne wie dem seinigen hätten ja dann bald die inneren Widersprüche meiner auf eine so ganz irrige Grundansicht gebauten Lautbestimmungen in die Augen springen müssen! War aber auch dieser Prüfungsweg Herrn Ewald nicht so recht zugänglich, — und es begreift sich wohl, dass er vor diesem einzig und allein gerade zum Ziel führenden Wege ein gelindes Grauen verspürte, — so blieb ihm denn allerdings Nichts übrig, als den guten Rath, den er dem Verfasser zu Ende der Recension mit so vielem Wohlwollen ertheilt, selbst zu befolgen; d. h. „sich zuvor, nicht einmal die vollkommenste und sicherste Kenntniss, sondern nur die zu einem einigermassen ehrenhaften Referate nothwendige Kenntniss dieses Gebietes zu verschaffen, und, ehe er sich erlaubt hätte über Etwas abzuurtheilen, wovon er Nichts versteht, erst Geduld zu haben, bis er die nothwendigen Hülfsmittel nicht völlig, das wäre zu viel verlangt, sondern nur nothdürftig besessen hätte, und zu warten, bis er dann auch gelernt gehabt hätte, sie richtig anzuwenden.“ Der Verfasser würde sich nicht erlaubt haben, diesen Ton tiefster Leutseligkeit selbst einem Manne wie Ewald gegenüber anzustimmen, wäre es nicht das Echo seiner eigenen unziemlichen Weise, und „müsste nicht auch die ruhigste und friedliebendste Seele aufs Tiefste empört werden von einer mit so arger Verdrehungslust und Unwissenheit sich verbindenden leichtfertigen, unglaublich hochmüthigen Sprache“, wie Herrn Ewald's eigene, mit gerechter Indignation erfüllte Worte lauten. Und so rufe ich ihm denn nur noch den salbungsvollen Wunsch zu, mit dem er seine Recension schliesst: „Möge man, d. h. der Herr Ewald, doch endlich begreifen, was auch nach dieser Seite hin echte Wissenschaft erfordert“, nämlich: genügende Kenntnisse und vor Allem eine von jeder unlauteren Nebenabsicht freie, reine Liebe zur Wahrheit.

Bis zur Auffindung der Namensgruppen von Salamis und Amathus und zur Entdeckung des polysematischen Charakters der Schrift hatten also den Herrn Herzog von Luynes seine Untersuchungen geführt; zu einer genaueren Entzifferung der Zeichen und zu einer Lesung und Interpretation der Schrift konnte er jedoch nicht gelangen; er vermuthete nur, die in den Denkmälern geschriebene Sprache sei das Aegyptische.

Diese durch den Hrn. Herzog von Luynes gefundenen Resultate flössten nun dem Referenten, dem Verfasser der zweiten obengenannten Schrift, das lebhafteste Interesse ein, weil sie aufs Engste mit seinen orientalischen Studien zusammenhingen; und da er sich schon seit einer Reihe von Jahren mit der Entzifferung der Hiero-

Digitized by Google

glyphen bei Lesung und Uebersetzung des Todtenbuches beschäftigt hatte, diese cyprische Schrift aber, eben ihres polysematischen Charakters wegen nach des Hrn. Herzogs von Luynes Meinung Aegyptisches enthalten sollte, so beschloss der Referent eine Entzifferung zu versuchen; denn durch seine langjährige Bekanntschaft mit aegyptischer Sprache und Schrift durfte er nicht ganz ohne Grund hoffen, ans Ziel zu gelangen. Von dem Standpunkte des Hrn. Herzogs von Luynes ausgehend und die von ihm gefundenen Ergebnisse weiter verfolgend (s. meine Schrift p. 1—3), suchte nun der Referent zunächst auf rein paläographischem Wege sich noch eine weitere Zahl muthmasslicher Lautwerthe zu verschaffen (s. meine Schrift p. 4), um durch Lesung irgend einer Wortgruppe die eigentliche Entzifferung anzubahnen, die Sprache als aegyptisch voraussetzend. Diese Voraussetzung schlug aber fehl; es fand sich kein aegyptisches Wort; statt dessen vielmehr, als die Entzifferung schon beinahe aufgegeben war, eine als מַסִּכְתָּא, Massichtha, lesbare Gruppe, (s. meine Schrift p. 5 und 6), die sich nur als der Status emphaticus des Wortes מַסֵּכָה, Massēkah, pactio, foedus, erklären liess. Denn aus מַסֵּכָה oder מַסֵּכָא chald., da ־ָה und ־ָא bekanntlich absolut *identische* Endungen sind, wird vollkommen regelrecht im stat. emphat. מַסִּכְתָּא, wie aus מְדִינָא, provincia, מְדִינְתָּא, aus אַרְמְלָא, vidua, אַרְמַלְתָּא, aus בַּעֲלָא, domina, בַּעֲלְתָּא, u. s. f.; wie man aus jeder chaldäischen Grammatik sehen kann. Die angegebene Bedeutung des Wortes: pactio, foedus, ist durch Etymologie und Sprach-Analogie vollkommen gesichert, wird von einer alten Uebersetzung zu Jesaias 30, 1 bestätigt, und ist von allen bedeutenderen neueren Erklärern und Uebersetzern angenommen. מַסֵּכָה muss nämlich, seiner Ableitung von נָסַךְ, σπένδειν, fundere, libare gemäss, zunächst σπονδή, libatio bedeuten, ganz wie נֶסֶךְ, von demselben Stamme; dies erfordert die einfache regelmässige Etymologie. Da nun bei allen feierlichen Verträgen der Alten der religiöse Theil der Handlung: die den Göttern geweihten heiligen Spenden, Libationen, das Wesentliche und Bindende sind, so liegt auch, ganz wie bei dem entsprechenden griechischen σπονδαί, die Bedeutung foedus, pactio, Vertrag, Bündniss, Friedensschluss u. dgl. nahe, wie Gesenius in seinem Kommentar zu Jesai. 30, 1, kurz aber für jeden Sprachkenner genügend auseinandersetzt. Die neueren Kommentatoren und Uebersetzer, z. B. Hitzig und de Wette, nehmen daher auch die von Gesenius begründete Bedeutung ohne Weiteres geradezu an. Nun wäre schon Etymologie und Sprach-Analogie vollkommen hinreichend, um diese Bedeutung wissenschaftlich so zu sichern, als es nur mit irgend einer andern in den Lexicis verzeichneten der Fall ist; aber der Herrn Ewald bekanntlich so verhasste Gesenius hat diese Bedeutung nicht einmal blos aus seiner eigenen, der des

Digitized by Google

Herrn Ewald, wie wir Alle wissen, so sehr überlegenen Sprachkenntniss geschöpft, sondern die Bedeutung war ihm durch die griechische Uebersetzung der Septuaginta schon überliefert, welche in der jesaianischen Stelle die Worte נְסֹךְ מַסֵּכָה, mit ἐποιήσατε συνθήκας, „ihr machtet Bündnisse“ übersetzt. Ausserdem hat das Wort nur noch die mit dem Stammworte נָסַךְ, fundere, libare, giessen, zusammenhängende Bedeutung, fusio, Metallguss, gegossenes Götzenbild; und die mit dem verwandten Stamme סָכַךְ, tegere zusammenhängende Bedeutung tegumentum; woraus dann die älteren Erklärer mit Hinzuziehung eines noch entfernteren Stammes שָׂכַךְ, שׂוּךְ, flechten, weben, die Bedeutung telum, Gewebe ableiten, und so, der Autorität der Vulgata folgend, der oben citirten Stelle den Sinn unterlegen: Gewebe weben, metaphorisch für: Ränke anspinnen, eine Bedeutung, die also nur auf einem ziemlichen Umwege gewonnen werden kann. Die Bedeutung: gegossenes Götzenbild passt nicht in den Kontext der jesaianischen Stelle; es kommen also nur die beiden anderen in Betracht. Welche von diesen beiden Erklärungen aber nun die einfachere, natürlichere, durch direkte Etymologie, Sprachanalogie und Ueberlieferung gesichertere sei, ob die von σπονδή, libatio, und σπονδαί, foedus, oder die von Gewebe, telum, metaphorisch: Ränke, könnte man ruhig dem Urtheile des Lesers überlassen, wenn nicht noch der weitere, absolut entscheidende Umstand hinzukäme, dass das als σπονδή, σπονδαί, libatio, foedus, pactio, erklärte Wort מַסֵּכְתָא an 10, sage zehn verschiedenen Stellen der Inschrift vorkommt, in welchen allen die Bedeutung *pactio* vollkommen richtig, ja die einzig mögliche ist, weil sie in allen Stellen allein in den Kontext passt, ja von dem Zusammenhang verlangt wird, so dass ein Irrthum in der Bestimmung des Wortes gar nicht denkbar bleibt. Denn wie eine verkehrte Bedeutung in so viel Stellen sich durch den Zwang der Konstruktion und die Schiefheit des Gedankens nicht verrathen sollte, das ist für jeden Vernünftigen gar nicht abzusehen. Und nun hat Hr. Ewald die freche Stirn, mit vornehmem Absprechen zu sagen: „Allein im Aramäischen hat das Wort keine Bedeutung der Art“, (d. h. er findet keine im Buxtorf und scheint, Er, der Grammatiker, keinen Begriff von den Sprachgesetzen zu haben, aus denen man die Wortbedeutung mit grammatischer Schärfe auch da noch bestimmen kann, wo die Lexica im Stiche lassen, — und das thun sie oft genug, und übel wäre der berathen, der, wie es fast bei Hrn. Ewald scheint, keine andere Sprachforschungsquelle besässe, als die Lexica. — Uebrigens war, wie wir gesehen haben, dies hier nicht einmal nöthig, da die vollkommen passende Bedeutung des Wortes schon durch die Tradition der Septuaginta überliefert war. „Was aber das hebräische Wort מַסֵּכָה betrifft, fährt Hr. Ewald fort, so

Digitized by Google

haben es zwar einige Ausleger an der einzigen Stelle Jes. 30, 1, so erklären wollen, allein auch an dieser einzigen Stelle ist die Annahme einer solchen Bedeutung völlig unsicher (?!). Das Wort hat überall einen ganz andern Sinn, den hier zu erklären nicht nöthig ist.“ (Gel. Anz. p. 1766). Dies ist nun der Climax der Unverschämtheit; denn bei einer Behauptung, die einer durch Etymologie, Sprachanalogie und Tradition begründeten, von den neueren Erklärern ohne Widerspruch angenommenen und somit wissenschaftlich gesicherten Erklärungsweise entgegentritt, ist die Beweisführung gerade nöthig, und sie ist doppelt nöthig, wenn mit einer solchen Behauptung der Kredit einer ganzen wissenschaftlichen Arbeit untergraben werden soll. Denn Hr. Ewald schliesst nun triumphirend: „Und auf eine solche Urannahme sollte die ganze Wortentzifferung eines so grossen Stückes gestützt werden!“

Der Leser sieht, mit was für einem schlangenartig stechenden und dann sich durchwindenden Manne wir hier zu thun haben, und es wird ihm einen heiteren Eindruck machen, wenn er denselben Mann bei Ihm widerfahrenen Angriffen mit der Miene des Gerechten sagen hört: „Unter allen Abscheulichkeiten ist sicher die abscheulichste: die ruchlose Kunst grundlose Verdächtigungen und Schwärzungen in die Zeitungen zu setzen.“ (Jahrb. der bibl. Wiss. I. p. 22.) Wir wollen auch nicht seine oben angeführten Worte auf ihn anwenden und sagen: Hr. Ewald „ist unehrlich genug, seinen Lesern seine Gründe zu verschweigen, dagegen allerlei allgemeine Verdächtigungen vorzubringen, welche nichts beweisen, als dass er ein eben so leichtsinniger Theologe, wie Philolog und Bibelerklärer ist, ja dass er ganz wie alle verdorbenen Theologen die Ansichten Anderer zu verdrehen liebt, damit ein Sinn herauskomme, den er verketzern kann.“ Uns widersteht dergleichen, denn uns ekelt vor dem Schmutz, besonders auf dem Gebiete der Wissenschaft und Sittlichkeit; uns sind desselben Hrn. Ewalds Worte: „die Wissenschaft muss nothwendig ihr Gebiet rein halten, rein auch im Sittlichen,“ — Worte, die mit der eben angeführten Stelle in einem so grellen Widerspruch stehen, ganz aus der Seele geschrieben. Wir begnügen uns also einfach damit, Hrn. Ewald aufzufordern, seine in petto behaltene Beweisführung für seine mehr als kecke Behauptung ja sobald als möglich zu geben, und wohl bemerkt: so zu geben, dass jene richtige Wortbedeutung, in deren Alleinbesitz er sich befindet, in sämmtlichen obenberührten Stellen unserer Inschrift einen dem grammatischen Zusammenhange des ganzen Satzes eben so genügenden, einfachen und unverdrehten Sinn gewähre, als die von uns dem Worte beigelegte; oder aber nachzuweisen, wohlbemerkt: durch eine eben so genaue und strenge Entzifferungsmethode, als die von uns angewandte, durch eine förmliche wissenschaftliche Beweisführung nachzuweisen, dass die von uns ge-

Digitized by Google

gebene Entzifferung der Zeichen falsch sei und sodann die richtige an ihre Stelle zu setzen; widrigen Falls wir ihn mit seinen eignen oben angeführten Worten für einen in diesen höhern Sprachforschungen „vollkommen unwissenden, und dabei lügenhaften und unsittlichen Mann“ erklären müssten; weil er dann von den Dingen, über die er sich ein Urtheil angemasst hat, Nichts versteht, — Behauptungen aufstellte, von denen er wusste, dass sie unwahr seien, und mit Allem diesem den Ruf einer wissenschaftlichen Arbeit und ihres Verfassers verläumderischer Weise untergraben wollte.

Die Erkennung des Wortes מַסְכִתָּא war also ein sehr glücklicher Fund; denn nun war deutlich, welche Sprache vorlag und welcher ungefähre Inhalt; nur das Syrische und Chaldäische haben einen Status emphaticus; also war die Sprache der Inschrift ein syrischer oder chaldäischer, mit einem Worte ein aramäischer Dialekt; und als Inhalt der Inschrift war irgend ein Bündniss, ein Vertrag, ein öffentlicher Staatsakt zu erwarten.

Von diesem Punkte aus begann nun der Referent die Entzifferung und Lesung in strengster Form nach seiner gewohnten Entzifferungsmethode, wie er sie auch bei seinen Hieroglyphenlesungen anwendet (meine Schr. p. 6—11). In das Detail der Entzifferung geht die Schrift nicht ein, denn diese schwierigste aller Operationen würde selbst noch bei der Darstellung so ermüdend sein, dass der Geduldsfaden auch des beharrlichsten Lesers reissen würde. Statt dessen ist ein einfaches Mittel gegeben, das die genaueste Prüfung möglich, ja leicht macht. Es werden nämlich alle Zeichen mit ihren Lautwerthen aufgeführt, und dann der Reihe nach alle Wörter der Inschrift, in denen das Zeichen als Anlaut, Inlaut oder Auslaut vorkommt (s. meine Schrift p. 11—39). Der Leser hat auf diese Weise das gesammte Material, das zur Bestimmung des Zeichens diente, vor seinen Augen, kann jedes einzelne Wort an seiner Stelle im Kontext nachsehen und dann seinen Scharfsinn selbst in Thätigkeit setzen, falls ihm die gefundene Geltung des Zeichens nicht genügen sollte (p. 10 meiner Schrift).

Da nun der Wörter meist eine grössere Zahl sind, so ist es klar, dass es schon einen sehr unwahrscheinlichen Zufall bilden würde, wenn der falsche Lautwerth eines Zeichens nicht gleich bei nur zwei und drei verschiedenen Wörtern sich verriethe, und das unrichtig gelesene Wort mit seiner dadurch ganz veränderten Bedeutung an den verschiedenen Stellen in den logischen Zusammenhang des Kontextes, ohne irgend einen merkbaren Zwang gleich gut passen sollte. Diese Unwahrscheinlichkeit steigert sich aber mit jedem weiteren Worte mehr und mehr, so dass bei einer grösseren Zahl von Wörtern aller Zweifel schwinden muss (p. 14 m. Schr.). Uebersetzung und Entzifferung kontroliren sich also unaufhörlich und gewähren sich dadurch gegenseitig ihre Sicherheit.

Digitized by Google

Nur bei einzelnen Lautverschiebungen (p. 19 meiner Schrift), d. h. solchen Fällen, wo in den verwandten Dialekten die Radikalbuchstaben der Verbalstämme innerhalb gewisser Lautgränzen wechseln, könnte die Bestimmung eines Zeichens noch zweifelhaft zu sein scheinen; denn da wir hier einen älteren aramäischen Dialekt vor uns haben, der von dem späteren Chaldäischen der biblischen Bücher und der Targumim aus den letzten Jahrhunderten vor und um Christi Geburt nothwendig abweichen muss, so liessen sich seine eigenthümlichen Sprach- und Wortformen durchaus auf gar keine andere Weise, als durch Vergleichung der verwandten Dialekte erklären. Das ist es, was Hrn. Ewald Gelegenheit gibt, in seiner uns schon bekannten entstellenden Weise zu sagen: „Der Verfasser fände als die Sprache der Inschrift ein Gemisch von Chaldäisch und Hebräisch.“ (Gel. Anz. p. 1765.) Nach dem, was schon früher und auch soeben wieder über den Dialekt der Inschrift und die Mittel zu seiner Erklärung durch Vergleichung der verwandten Dialekte bemerkt wurde, ist hierauf wohl kein weiteres Wort der Erwiderung nöthig.

Aber auch bei diesen Lautverschiebungsfällen waren durch die Natur des Sprachschatzes die Gränzen der Wahl meist so eng gezogen, dass ein Irrthum nur schwer eintreten konnte. Der Verf., der sich seit so vielen Jahren mit dem Entziffern beschäftigt hat, kennt alle Schwierigkeiten und Hülfsmittel solcher Forschungen ganz genau, und hat, da er gerade eine Probe von seiner Entzifferungsmethode geben wollte, eine aufs höchste gesteigerte Sorgfalt auf diesen Theil der Arbeit verwandt. Er hat also das Recht zu verlangen, dass die Resultate seiner gewissenhaften, höchst mühevollen und nur im Dienste der Wissenschaft gemachten Anstrengungen auch von Andern mit derselben Sorgfalt, derselben Gewissenhaftigkeit und ebenfalls nur im Dienste der Wissenschaft geprüft, weiter fortgebildet, und wo sie irrig sind, berichtigt werden; denn gerade das ist der Zweck der Veröffentlichung zum Behufe der wissenschaftlichen Diskussion. An dieser Diskussion kann sich nun Jeder betheiligen, nicht allein weil sie schon an sich weit zugänglicher ist, als die erste Grundlegung, durch welche die grössten Schwierigkeiten schon beseitigt sind, sondern auch weil sie der Verfasser durch die Zusammenstellung des gesammten, zu diesem Behufe eigens mit grösster Uebersichtlichkeit geordneten Materials noch ganz besonders erleichtert hat. Diskutire also Jeder der Lust hat, und zeige seinen Scharfsinn. Hic Rhodus, hic salta. Der Verfasser bedingt sich dabei weiter Nichts, als dass nur die Diskussion streng wissenschaftlich sei, und in einer Weise geführt werde, wie sie der Würde der Wissenschaft und den Gesetzen alles gesitteten Verkehres gemäss ist. Mit blos vornehm absprechenden allgemeinen Phrasen, mit blossen unbewiesenen Verdächtigungen ist hier, wie überall, gar nichts gethan. „Denn, wie Hr. Ewald sagt, was wird damit genützt, wenn man sich beim Tadeln völlig im Nebelhaften hält?

Digitized by Google

Oder ziemt sich das für wissenschaftliche und christliche Männer?" (Jahrb. der bibl. Wiss. IV. p. 5). Auf diesen so höchst weisen und frommen Ausspruch gestützt, werden wir wohl Hrn. Ewalds ganzen und vollen Beifall zu erwarten haben, wenn wir seine eigenen Worte auf ihn anwenden und demnach seine Phrase: „Wir bedauern nur, dass man sich auf diese ganze Entzifferung nicht verlassen kann, und sie nach allen Seiten betrachtet völlig unsicher ist", (Gel. Anz. p. 1762), als ein solches „völlig im Nebelhaften gehaltenes Tadeln", ein unbewiesenes, blos verdächtigendes, unverschämtes Absprechen, eine „für einen wissenschaftlichen und christlichen Mann" im höchsten Grade „ungeziemende" Schmähung stigmatisiren und der öffentlichen Verachtung Preis geben. Erst wenn Hr. Ewald bewiesen hat, in streng wissenschaftlicher Methode mit stichhaltigen Sachgründen bewiesen hat, dass diese „Entzifferung wirklich nach allen Seiten hin völlig unsicher ist, möge man auf die zu entziffernden Zeichen, oder die entzifferte Sprache, oder auch den Sinn achten, welcher in dieser Sprache liegen soll" (Gel. Anz. p. 1862), und wenn er dann bessere Resultate an die Stelle dieser so ganz verfehlten gesetzt hat, wenn er bewiesen hat, dass seine Behauptungen um seine eigenen Worte zu gebrauchen, keine „Lügen", sondern Wahrheiten sind, dann erst ist Hr. Ewald in der öffentlichen Achtung wieder rehabilitirt und hat das Recht, in solchen Dingen mitzusprechen: unterdessen sieht der Verfasser im Bewusstsein der angewandten Sorgfalt und der langjährigen Uebung in der Handhabung seiner Entzifferungs-Methode dieser Nachweisung des Hrn. Ewald und seinen Verbesserungsvorschlägen mit aller Ruhe und nicht ohne einige Neugierde entgegen.

Wir fahren nun fort. Nach beendigter Bestimmung der einzelnen Lautwerthe folgt (auf Seite 40 meines Buches) die Inschrift selbst, 31 Zeilen gross, in die einzelnen Worte getrennt, mit untergesetzter Lesung und Punktation in hebräischer Schrift, und die lateinische wörtlich genaue Interlinearübersetzung zwischen dem cyprischen Text und der hebräischen Lesung. Zugleich ist Interpunktion und Nicht-Interpunktion, Zeilen-Eintheilung und Wortbrechung der Inschrift dem Originale, wie es auf den Kupfertafeln VIII. und IX. in der Schrift des Hrn. Herzogs von Luynes abgebildet ist, völlig getreu nachgedruckt, damit der Leser alles von dem Verfasser Herrührende, jede von ihm erst gemachte Wort-Trennung, seine Konstruktionsweise, seine Interpunktion, seine Satzverbindung auf der Stelle erkennen kann, um in seinem Urtheile und in seinen etwaigen Aenderungsversuchen keinen Augenblick beirrt zu sein. Auf diese Weise ist die Lesung und Uebersetzung der ganzen Inschrift mit skrupulösester Gewissenhaftigkeit nochmals der Kontrole des Lesers anheimgegeben, und jedes einzelne Wort ist dem prüfenden Blicke desselben blosgelegt. Zu leichterer Uebersicht folgt dann die wörtliche lateinische Uebersetzung gesondert, und zu grösserer Bequemlichkeit ist eine ebenso wörtliche deutsche hinzugefügt.

Digitized by Google

Damit ist nun der schwierigste und unzugänglichste Theil der Aufgabe gelöst; denn mit der durch die Entzifferung gegebenen Lesung des Textes ist der nun folgende grammatisch-exegetische Theil der Aufgabe auf die etymologische und syntaktische Interpretation eines gegebenen Textes reducirt, wie sie jedem Exegeten möglich ist und wie sie in der 3. Abtheilung meiner Schrift von p. 49—80 gegeben wird. Sagt doch Herr Prof. Ewald selbst in seiner Recension: „Das Entziffern solcher Schriftstücke ist allerdings ein unvergleichlich höheres Geschäft, als das blosse Erklären alter Werke mit bekannten Schriften und Sprachen. Wer dies einmal versucht hat“ (hat dies Herr Ewald wirklich auch einmal versucht?), „der bedarf hierüber keine Belehrung“, (wirklich?) „und sowohl die Schwierigkeit als die Süssigkeit des Gelingens bezweifeln wir nicht.“ Wir auch nicht. Doch nahm der Verfasser die Sache nicht aus einem so vornehmen Standpunkte, sondern glaubte dem Leser einfach Rechenschaft schuldig zu sein, warum er so und nicht anders las und interpretirte. Und da der Verfasser es doch nicht für unmöglich hielt, dass selbst ein so gelehrter Leser, als Herr Professor Ewald, bei dem gänzlichen Mangel eines Kommentars, aus denen man sonst so bequem seine Weisheit schöpft, hie und da strauchelte und es dankbar anerkennen würde, — das war freilich ein Irrthum! — wenn man ihm hülfreich unter die Arme griffe, so glaubte der Verfasser auch das grammatische Verständniss des nicht immer ganz leichten Kontextes nach besten Kräften fördern zu müssen. So entstand der dritte Theil der Abhandlung: die grammatische Begründung der gegebenen Uebersetzung. Auch dieser Theil ist, wenn schon in möglichster Kürze, — denn in älteren Jahren scheut man den unnützen Wortschwall, — doch mit Berücksichtigung jeder erheblicheren Schwierigkeit: der seltneren Wortformen, der dunkleren Etymologien und insbesondere der zahlreichen, ganz unbekannten Wörter, aufs Sorgfältigste ausgearbeitet; denn bei der gänzlichen Neuheit dessen, was in der Sprache der Inschrift gerade das Eigenthümliche des Dialekts ausmacht, waren nicht geringe Schwierigkeiten zu überwinden: ungewöhnliche Formen zu erklären und zu begründen, für anomal scheinende Konstruktionen ein Sinn zu finden, und namentlich die Bedeutungen einer grossen Zahl von Wörtern aufzusuchen, die sich in den Lexicis gar nicht verzeichnet fanden, und nur durch die schärfste grammatische Analyse nach den Analogien der hebräischen und chaldäischen Wortbildung bestimmt werden konnten. Der geneigte Leser macht sich schwerlich einen Begriff von der Mühsamkeit und der auch das beharrlichste Nachsinnen erschöpfenden Schwierigkeit dieser Sprachuntersuchungen, und welcher lange Weg zu durchwandern war, bis durch die unermüdliche Beschäftigung mit dem Gegenstande die anfänglichen Dunkelheiten schwanden, und allmälig das in seiner Art einzige Denkmal mit seiner ganzen so fremdartigen Eigenthümlichkeit zum Vor-

Digitized by Google

scheine kam, wie es nun in meinem Buche (vergl. Seite 87—90) mit blosser Zusammenfassung der Resultate dargelegt und erklärt ist. Denn da für den Leser nur die Resultate einen Werth haben, so sind auch nur diese gegeben, und die persönliche Mühwaltung der Verfassers tritt in dem Buche ganz zurück. Der Verfasser hat nicht die eitle Prätension, dem Leser neben dem Interesse für die Sache auch noch das für seine Person zuzumuthen, und würde von seinem persönlichen Antheil bei der Arbeit gar nicht gesprochen haben, wenn er nicht auch bei Herrn Ewald wieder auf jene naive Auffassungsweise gestossen wäre, die von der Leichtigkeit, mit der sich eine Arbeit liest, einen Schluss macht auf die Oberflächlichkeit, ja Leichtfertigkeit, mit der sie gemacht sei. Wäre der Verfasser in diesem Studienkreise nicht durch langjährige Beschäftigung zu Hause gewesen, so möchte er diese Arbeit schwerlich unternommen haben, und dann hätte wohl die Inschrift vor einer Entzifferung, wenigstens von Seiten des Herrn Ewald, noch lange Jahre Ruhe gehabt. Da aber der Verfasser schon in seinen jüngeren Jahren biblische und orientalische Studien mit Vorliebe betrieben, später zum Behuf seiner Quellenstudien unter Leitung eines Rabbiners der alten Generation Targumim und Talmud, Sohar und Maimonides u. s. w. während mehrerer Jahre anhaltend studirt hat, auch vor nun schon zwanzig Jahren in seiner lateinischen Erstlingsschrift eine Anwendung dieser rabbinischen Studien auf die Neutestamentliche Kritik veröffentlicht hat, und endlich, wie der erste Theil seiner Geschichte der Philosophie beweist, gleicherweise in seinen späteren, den mühevollsten Studien ausschliesslich gewidmeten Jahren den orientalischen Sprachen keineswegs fremd geworden ist, so glaubt der Verfasser nicht ganz unvorbereitet an diese kleine Arbeit gegangen zu sein. Der Verfasser bemerkt dies nur im Vorbeigehen, da, wie die Recension des Herrn Ewald beweist, bei uns jetzt ein gewisser bornirter Handwerksgeist um sich zu greifen scheint, der die Studien nur als Zwangsarbeit des zünftigen Geschäftes betrachtet, der es daher nicht begreift, dass man auch noch aus anderen Gründen studiren könne, und der desswegen von vornherein an der Realität von Kenntnissen zweifelt, die ihm nicht unmittelbar nach den landläufigen Begriffen mit eines Mannes „Fache“ zusammenzuhängen scheinen. So wenigstens muss Herr Ewald gedacht haben, als er die oben angeführten schmeichelhaften Urtheile über des Referenten Sprachkenntnisse mit lächerlicher Anmasslichkeit von sich gab, und ihm zum Ueberflusse auch noch jeden „richtigen Sprachsinn“ absprach, „um begreifen zu können, was menschliche Sprache und Rede überhaupt ertrage und was nicht“, und um „zu verstehen, was in den Wörterbüchern sicher oder unsicher, und was dem Hebräischen und Chaldäischen möglich oder unmöglich sei.“ „Wobei ihm freilich, fügt Herr Ewald mitleidig entschuldigend hinzu, die grammatischen Regeln, wie sie in den gewöhnlichen Büchern vorgetragen werden, zu einem gar häufigen Fallstricke gereichen.“ *(Schluss folgt.)*

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Schriften von H. de Luynes und Röth über die Erztafel von Idalion.

(Schluss.)

Zum Verständniss dieser letzten Jeremiade muss man nämlich wissen, dass der Verfasser das Verbrechen begangen hat, auf die unsterblichen Werke des Hrn. Ewald gar keine Rücksicht zu nehmen, sondern nur die von Hrn. Ewald noch immer nicht verdrängte Grammatik von Gesenius zu citiren, einfach weil er dieser letzteren vor der des Hrn. Ewald den Vorzug gibt. Hinc illae lacrymae. Diese Klage gekränkter Eitelkeit afficirt uns nun weiter nicht sehr, und die Leser wahrscheinlich auch nicht. Was aber die Sicherheit oder Unsicherheit der von den Lexicis oder den Commentatoren aufgestellten Erklärungen betrifft, so ist der Verf. mit der A. Testamentlichen Exegese und den beiden Sprachen überhaupt vertraut genug, um nicht blos in den Angaben der Wörterbücher, sondern auch in den vermeintlichen Orakelsprüchen Hrn. Ewalds das Unbegründete auf der Stelle herauszufinden. Hr. Ewald möge sich ja nicht der Illusion hingeben, als ob der Verfasser, und hoffentlich auch der intelligente Theil des Publikums, sich von seinen selbstgefälligen Phrasen imponiren lasse. Denn der gesunde Sinn der Mitwelt steht über dem verächtlichen Treiben der Partheien. Wenn Hr. Ewald an diesem exegetischen Theile zu tadeln hatte, so überstieg dies ja den Kreis seiner Kenntnisse durchaus nicht, im Gegentheil man hätte erwarten sollen, er werde sich hier recht zu Hause fühlen, und mit triumphirender Beweisführung ein wahres Füllhorn grammatisch-exegetischer Reichthümer ausleeren. Und was finden wir statt dessen? Nichts, als, wie gewöhnlich, ein beweisloses Absprechen und wissentlich aufgestellte Unwahrheiten. Denn wie soll man es anders nennen, wenn Hr. Ewald nach Anführung einer Reihe von Wortbedeutungen, die mit der genauesten grammatischen Analyse und unter fortwährender Hinweisung auf die Regeln der hebräischen Grammatik bestimmt werden, sich die Widerlegung und Nachweisung des Irrthums mit den Worten spart: „Bedarf das Alles bei irgend einem Sachverständigen einer Widerlegung?“ Ja freilich bedarf es deren, wenn es sich wirklich um eine wissenschaftliche Beurtheilung, und nicht um eine blosse Schmähung handelt. Oder wie soll man es nennen, wenn Hr. Ewald nach Anführung eines Satzes, dessen Sinn durch eben diese grammatische Analyse, also mit der einzig möglichen grammatischen Beweisführung gefunden

Digitized by Google

worden ist, so schliesst: „Alles das wartet auf seinen Beweis!" Solche geradezu wahrheitswidrige Behauptungen, „Lügen", würde sie Hr. Ewald nennen, die in der That auf ihren „Beweis warten", sind aber ein ganz wohlfeiles Verläumdungsmittel, sie sind leichter zu verstehen und zu wiederholen, als grammatische Deductionen, sie sind zur literarischen Verbreitung, für die sie bestimmt sind, vortrefflich geeignet, und übersehen ist dabei nur das wachsame Auge des Angegriffenen, der ein solches Getreibe aufdeckt, und das sittliche Urtheil aller Besseren, die ein solches Getreibe kennen gelernt haben.

Auch dieser Theil der Schrift steht einer wissenchaftlichen Discussion offen, und der Verfasser ist bereit, über seine Erklärungen Rede und Antwort zu stehen, Belehrungen zu empfangen und zu geben, und das Bessere gegen das Irrige einzutauschen. Der Verf. bringt nur in Erinnerung, dass er auf Wahrheit und Anstand hält, und daher auch von Andern das Gleiche zu erwarten berechtigt ist.

Auf diesen exegetischen Theil der Schrift folgt nun der vierte und letzte, welcher aus den Angaben der Inschrift selbst die zu ihrem Verständnisse nöthigen Sacherklärungen gewährt (von p. 81 bis p. 117). Indem zu diesem Behufe alle Einzelzüge der Inschrift zu einem Gesammtbilde zusammengestellt werden (p. 81—86), erhellt, dass die Inschrift eine Proklamation ist, durch welche auf der Insel Cypern einem mit den lebhaftesten Farben geschilderten Zustande innerer Zerüttung ein Ziel gesetzt wird. Diese Zerrüttung war durch einen Bürgerkrieg entstanden, der zwischen der aristokratischen Adelsparthei und dem Bürgerstand der cyprischen Städte, insbesondere der Städte Salamis, Amathus und Idalion geführt worden war, und der damit endigte, dass die bürgerliche Parthei sich an Aegypten wandte und durch einen förmlichen Vertrag ein früher schon bestandenes Bündniss mit Aegypten erneuerte, und dass in Folge dieses Bündnisses Aegypten nun Cypern unter seinen Schutz nahm, den Bürgerkrieg aufhob, den Krieg führenden Partheien den Frieden diktirte und die bürgerliche Autorität, das Ansehen der Gesetze, wieder zu Kraft brachte (p. 81—84). Zugleich verkündete Aegypten Vergessen und Vergeben des Vergangenen, d. h. eine vollständige Amnestie (p. 84 und 85) und garantirte der Insel feierlich ihre Integrität (p. 85 und 86). Alle diese einzelnen Züge werden aufs Genaueste aus den betreffenden Stellen der Inschrift belegt, und dem Verfasser kommt dabei nichts weiter zu, als die Zusammenstellung aller in der Inschrift zerstreuten Züge zu einem Ganzen. Das Gesammtbild, das diese Zusammenstellung gewährt, ist also die getreueste Darstellung des Inhalts der Inschrift, und ist vollkommen hinreichend, um das hohe geschichtliche Interesse der aufgefundenen Erztafel ins hellste Licht zu setzen.

Es fragt sich demnach nun: Wann geschah dies Alles, in welche Zeit fällt unsere Proklamation?

Digitized by Google

Aus Schrift, Sprache und Styl des Dokumentes lassen sich nur im Allgemeinen Schlüsse auf eine schon spätere Zeit des orientalischen Alterthums ziehen. Die Schrift ist schon kurrent geschrieben, wie sie es nur nach einem schon lange dauernden Gebrauche wird (p. 86); die Sprache ist zwar ein seinen Formen nach älterer, aber doch schon sehr entwickelter aramäischer Dialekt (p. 87), und der Styl ist ein rhetorischer und schon ganz künstlich ausgebildeter Parallelismus der Sätze.

Und hier kommt nun wieder eine höchst interessante Seite dieses eigenthümlichen Schriftstückes zum Vorschein (p. 87—92). Bei der genaueren Untersuchung zeigte sich nämlich, dass die Inschrift in lauter dreigliedrige Sätze zerfällt, deren es 28 sind, und dass immer je 4 dieser Sätze zu einer Strophe verbunden sind, deren Auffindung sich ganz von selbst aufdrängt, da die auffallenden Stichwörter zu Anfang der Sätze stehen und die Gedanken sich in regelmässiger Folge wiederholen. Auf diese Weise entsprechen einander die erste und die zweite Strophe; die dritte und die vierte scheinen auf den ersten Anblick allein zu stehen, während die fünfte sich wieder an die erste und zweite anschliesst, bis endlich die sechste und siebente die Stichwörter und den Gedankengang auch der dritten und vierten wieder aufnehmen, und so den künstlichen Parallelismus der Sätze und Strophen abschliessen. So auffallend und ganz fremdartig uns auch eine solche stylistische Form erscheint, so ist sie doch durch die Stichwörter zu Anfang der Sätze in den einander entsprechenden Strophen und durch den gleichen Gedanken-Gehalt der mit gleichen Stichwörtern beginnenden Sätze über allen Zweifel gestellt. Offenbar war also dieser Parallelismus der Sätze die Kunstform der damaligen orientalischen Rhetorik, die weitere Ausbilhung dieser gewöhnlich nur von den hebräischen Dichtern und Propheten her aus den Schriften des alten Testaments bekannten Stylgattung, die aber auch eben so bei den Aegyptern gebräuchlich war, wie durch die Uebersetzung der hieroglyphischen Inschrift eines Skarabäus aus der Sammlung des Hrn. von Prokesch nachgewiesen wird (p. 93 und 94 meiner Schr.).

Auch hier macht nun Hr. Ewald wieder in gewohnter Weise seinem Schmäh-Pruritus Luft, indem er von der oben gegebenen Nachweisung einer so merkwürdigen und desshalb zu einer näheren Untersuchung so auffordernden Stylform weiter Nichts zu sagen weiss, als: der Verfasser nehme an, „dass das Ganze wie ein schwülstiges Gedicht geschrieben sei; aber es würde doch Nichts helfen, wollte er auch zugeben, dass ein königliches Ausschreiben in so ernster Sache ein weitschweifiges schwülstiges Versewerk sein könne.“ (Gel. Anz. p. 1764.) In der That, es kann gar nichts helfen, und ist nach Allem, was bis jetzt über die Urtheilsfähigkeit und den Charakter des Hrn. Ewald nachgewiesen wurde, vollkommen gleichgültig, ob derselbe etwas zugibt oder nicht. Denn seine

Digitized by Google

persönliche Meinung ist hier, wie überhaupt in „ernster Sache“, ganz ohne Belang. Nicht darauf kommt es an, dass Hr. Ewald diese eigenthümliche Stylform zugibt oder läugnet, sondern, falls er sie, wie er zu verstehen gibt, läugnet, d. h. behauptet: der oben nachgewiesene Strophenbau mit seinem Gedanken-Parallelismus und seinen Stichwörtern sei in der Inschrift gar nicht vorhanden und nur ein Hirngespinnst des Verfassers, so kommt es nur darauf an, dass er dies beweist. Bis jetzt fehlt es, wie gewöhnlich, an einer solchen Beweisführung gänzlich; und da der Gedanke: der Verfasser habe diesen ganzen künstlichen Redebau nur ersonnen, für Jeden, der die Inschrift auch nur mit einiger Aufmerksamkeit gelesen, geschweige denn die gegebene Entzifferung und Interpretation genauer studirt hat, geradezu unsinnig ist, so überlassen wir diese sich selbst richtende Behauptung ruhig dem Urtheile des Lesers.

Alle Schlüsse aus Schrift, Sprache und Styl führen also im Allgemeinen auf eine für die Geschichte des Orientes, der ja in ein so hohes Alterthum hinaufsteigt, beziehungsweise schon spätere Zeit, wo die Bildung schon hoch gestiegen war und schon eine grosse Verfeinerung zeigt.

Ein näheres Datum ergibt sich aber nun aus einer in der Mitte der Inschrift vorkommenden Wortgruppe Achme, die als aus dem Semitischen unerklärlich, ein Eigenname sein musste, und sich auch endlich nach vielem, lange Zeit fruchtlosem Suchen als einer der Eigennamen des bekannten aegyptischen Königs Amasis auswies. Bei der genauern Durchmusterung der Eigennamen in den aegyptischen Königslisten ergab sich nämlich, dass der Name Amasis nicht, wie man bisher glaubte, ein einfacher, eintheiliger Name ist, der blos Ein Wort bildet, sondern dass er, ganz wie neuere Königsnamen auch, als z. B. Friedrich Wilhelm, Louis Philippe, Napoleon Bonaparte etc., aus zweien, gesonderten, selbsständigen Namen zusammengesetzt ist, nämlich aus Ach-me, Mond-lieb, (gleich Gott-lieb), und As-si, der Alten (d. h. der Neith) Sohn, beides Namensformen, die als gewöhnliche aegyptische Eigennamen auch von Privatpersonen aufs häufigste vorkommen, so dass Amasis nur die gräcisirte Aussprache eines aegyptischen Doppel-Namens, des Gesammtnamens Ach-me As-si ist. Diese Zusammengesetztheit des Namens erhellt auf eine ganz unwidersprechliche Weise aus der Untersuchung seiner hieroglyphischen Schreibweise; ja, es erhellt weiter, dass auch diese Namen wieder aus einzelnen einsylbigen Wörtern zusammengesetzt sind, wie den Leser der eigene Augenschein überzeugt (p. 95—97 meiner Schr.).

Jeder dieser beiden selbsständigen Namen konnte also auch für sich allein zur Bezeichnung der Person angewandt werden, und gestatteten beide, sowohl gesondert als verbunden gleichmässig ihren Gebrauch, ganz wie die als analoges Beispiel angeführten Napoleon und Bonaparte. Und so, von einander getrennt kommen beide Namen denn auch in unserer Inschrift wirklich vor.

Digitized by Google

Und hier haben wir nun noch eine letzte, zwar boshafte, aber so kindisch boshafte Verdrehung des Hrn. Ewald zu berichten, dass wir nicht wissen, sollen wir seinen Verstand und seinen Charakter mehr bemitleiden oder belachen. Denn die so eben vom Namen des Amasis nachgewiesene Zusammengesetztheit aus zwei anderen Namen berichtet Hr. Ewald so: „Der Verfasser glaubt zwar etwa in der Mitte des ganzen Stückes drei Buchstaben als אחם lesen“ (vgl. jedoch meine Schrift p. 97) „und diese Buchstaben Ahma“ (nein, nicht so, sondern Ach-me, jede Sylbe als ein aegyptisches Wort für sich) aussprechen; dann drei andere Buchstaben gegen das Ende des Ganzen, als אסי, Assi (As-si) lesen und aussprechen und in beiden also zusammen den Namen Amasis finden zu können; (wie vortrefflich entstellt und verdreht!). „Allein wenn auch 3 und dann wieder 3 so weit davon getrennte Buchstaben den einen Namen Amasis (wie wissentlich entstellt!) „wirklich deutlich enthalten könnten, so wäre ja dieser Amasis weder als König im Allgemeinen, noch als König von Aegypten bezeichnet.“ (Gel. Anz. p. 1764.) Dies letztere wollen wir als wahrhaften Unsinn ganz unberücksichtigt lassen. Denn einem jeden vernünftigen Menschen ist nach dem bisher Vorgetragenen von selbst klar, dass die Namen des Amasis: Achme-Assi in einem Dokumente, das ausschliesslich nur von den Verhältnissen Aegyptens zu Cypern und den cyprischen Städten handelt, nur den in alle diese geschichtlichen Verhältnisse passenden Amasis, den aus Herodot allbekannten aegyptischen König, bezeichnen könne, und dass dieser Name in einer von Aegypten erlassenen Proklamation durch seine blosse Nennung hinlänglich bezeichnet war, auch ohne dass ihm gleichsam ein polizeiliches Pass-Signalement beigefügt war, wie Hr. Ewald für erforderlich zu halten scheint. Als eine um so boshaftere Entstellung des oben auseinander gesetzten Sachverhaltes erscheint aber das Nächstvorhergehende, indem dort die Theilung des zusammengesetzten Königsnamens in zwei andere selbsständige Namen, wie bei so vielen modernen Königsnamen auch, als eine Theilung des „Einen Namens Amasis in drei 3 Buchstaben ungefähr in der Mitte der Inschrift“, uud dann „in 3 andere, so weit davon entfernte, am Ende der Inschrift“ dargestellt wird, wodurch das Ganze natürlich als ein baarer Unsinn erscheint. Die Sache macht sich, wenn man das eben Auseinandergesetzte gelesen hat, in dieser Verzerrung so komisch, dass man sich des Lachens nicht enthalten kann, und dass es als Eulenspiegelei Polichinells in irgend einer Farce, als Spass für die Gallerie, ganz wohl am Platz wäre. Aber auch nur wenn man den wahren Sachverhalt schon kennt, während sonst, die Wahrheitsliebe des Recensenten als gewöhnliche Präsumtion vorausgesetzt, selbst ein ernsthafter Leser über den gesunden Menschenverstand des Verf. in Zweifel gerathen könnte. Aber nun fällt eine Recension naturgemäss zunächst nur Lesern in die Hände, die das Buch nicht

Digitized by Google

kennen, sondern seine Bekanntschaft durch die Recension erst machen; und gerade darauf ist Hrn. Ewalds Recension berechnet. Während ein Beurtheiler, der ein ehrlicher Mann ist, im Gefühle aller der sittlichen Pflichten gegen die Gerechtigkeit, die Wahrheit und die Wissenschaft, welche ihm seine Stellung zwischen Schriftsteller und Publikum auferlegt, sein Urtheil mit strengster Gewissenhaftigkeit abgibt, benutzt derjenige, welcher ein Heinrich Ewald ist, die Möglichkeit, ungestraft den Leser zu täuschen, zu einer boshaften Befriedigung seiner Privat-Leidenschaften, indem er voraussetzt, dass die grösste Zahl der Leser das geschmähte Buch gar nicht zu Gesicht bekommt, ein eigenes Urtheil über die Richtigkeit oder Unrichtigkeit des in der Recension Vorgebrachten sich gar nicht bilden kann, und somit dem unlauteren Treiben des Recensenten den freisten Spielraum zu beliebiger Benutzung offen lässt. Wenn man nun aber bedenkt, dass der solcher Mittel sich bedienende Angreifer ein Universitätslehrer, ein Theologe, ein Bibelerklärer ist, — Stellungen, welche die Pflichten gegen die Wahrheit und Sittlichkeit, die einem jeden ehrlichen Manne ein Heiligthum sind, in verdoppeltem Maase auferlegen, wenn man bedenkt, dass dieser Mann eine solche Rolle gegen die achtbarsten Gelehrten unserer Nation nun schon eine lange Reihe von Jahren gespielt hat, so weiss man in der That nicht, worüber man sich mehr wundern soll, ob über den geistigen und sittlichen Zustand eines solchen Mannes, oder über die ihm widerfahrene Langmuth und Geduld.

Nun sind wir mit Hrn. Ewald fertig und können unser Referat ungestört zu Ende bringen. Denn was Hr. Ewald noch sonst vorbringt, ist im Guten und Bösen so völlig unbedeutend, dass es keine weitere Berücksichtigung verdient.

Amasis, Ach-me As-si, der bekannte aegyptische König, ist also der Urheber der in der Inschrift verzeichneten Proklamation, die er erliess, als er Cypern unter Aegyptens Schutz und Oberhoheit nahm. Und nun lassen sich alle einzelnen Züge der Proklamation vollständig aufklären und fügen sich aufs Allerpassendste in den allgemeinen Hintergrund der uns bekannten Geschichte ein. Die Thatsache selbst, dass Cypern während des Amasis Regierung unter aegyptischer Bothmässigkeit und Zinspflichtigkeit gestanden, war schon aus Herodot und Diodor bekannt; die näheren Umstände dieser Thatsache waren aber nicht bekannt, und ergänzen sich jetzt aus unserer Inschrift. Wir sehen aus ihr, dass Cypern in Folge innerer Zerrüttung durch heftige Bürgerkriege sich selbst unterwarf und unter aegyptische Oberhoheit stellte, um wieder zu einer gesicherten bürgerlichen Ordnung zu gelangen, und dass dies durch einen in der Inschrift öfters genannten Vertrag geschah, der ein älteres früher schon bestandenes Unterthänigkeits-Verhältniss, das offenbar durch einen nachher eingetretenen Abfall gebrochen worden war, jetzt nur wiederherstellte. Durch diesen Vertrag verpflichteten sich die Cyprier offenbar auch zu der von Herodot berichteten Tri-

Digitized by Google

butzahlung. Dagegen gewährte ihnen Aegypten Amnestie für ihren früheren Abfall, — und gleich die ersten Worte unserer Proklamation zwecken darauf ab, ihnen die Furcht vor einer etwaigen Bestrafung zu benehmen, — und garantirte ihnen die Integrität ihres Gebietes und Besitzstandes. (p. 98—100 meiner Schrift.)

Nun lässt sich auch historisch nachweisen, wie das mit Aegypten geschlossene Bündniss in unserer Proklamation für die Erneuerung eines älteren erklärt werden konnte; da Apries, des Amasis Vorgänger, noch in den letzten Jahren seiner Regierung einen Eroberungszug gegen Phönikien und Cypern unternahm, und beide seiner Herrschaft unterwarf. Bei den darauf erfolgten bürgerlichen Unruhen, die den Apries vom Throne stürzten und den Amasis darauf erhoben, hatten sich dann die Cyprier offenbar wieder frei gemacht. Aus den durch des Amasis Thronbesteigung eingetretenen politischen Umwälzungen wird dann endlich auch die Rolle erklärt, welche der aegyptische Staat und die Hauptstadt in der Inschrift spielen. (p. 101 und 102.)

Allem diesem gemäss rührt also unsere Inschrift aus der Regierungszeit des Amasis um die Mitte des 6. Jahrhunderts vor Chr. G. her, als das chaldäische Weltreich durch den Tod Nebukadnezars (*561 vor* Chr.) sank, und Aegypten sich unter Amasis zu einer *letzten* glücklichen Blüthezeit emporhob. Die in der Inschrift erwähnten politischen Partheiungen erklären sich dann gerade aus diesem Verfall des chaldäischen Reiches, zu welchem Cypern als Provinz gehört hatte, nachdem es früher eben so eine Provinz des assyrischen Reiches gewesen war. Denn Salmanassar hatte es schon gleich bei seinen ersten Eroberungszügen gegen Phönikien und Judäa (705—698 vor Chr.) mit unterworfen. (p. 103 und 104.)

Durch dieses lang andauernde Unterthanen-Verhältniss zu Assyrien und Chaldäa erklärt sich dann endlich auch, wie es kam, dass in Cypern nach Ausweis unserer Inschrift das Chaldäisch-Aramäische gesprochen wurde, während man doch eher das Phönikische hätte erwarten sollen. Es ist dies offenbar nur derselbe Sprachwechsel, wie bei den Juden, wo das Chaldäische zu derselben Zeit unter der assyrischen und chaldäischen Oberherrschaft über Vorderasien, *die* alte Nationalsprache so ganz und gar verdrängte, dass das Hebräische von da an ausstarb und sich nur noch als todte Sprache in den Resten der Nationalliteratur erhielt. (p. 105.)

Auf diese Weise wären also alle Dunkelheiten der Inschrift aufgehellt bis auf die so befremdende Schrift. (p. 106.)

Wie wir gesehen haben, so besteht die auffallendste Eigenthümlichkeit dieser Schrift in ihrem grossen Zeichenreichthum, und hierin scheint sie mit der Hieroglyphenschrift ganz allein zu stehen und sich nur an sie anzuschliessen. Ihr Polysematismus ist das vollkommen Neue und Unerwartete, wodurch sie unsere bisherigen Ansichten von alphabetischer Schrift über den Haufen wirft und in der Paläographie Epoche macht. (p. 107.)

Digitized by Google

Auf der anderen Seite dagegen ist sie dem ungeachtet mit der phönikischen und allen von ihr abstammenden Schriftarten: der babylonischen, palmyrenischen, Sassanidenschrift, dem Pehlvi, der aegyptisch-aramäischen, der griechischen, etruskischen, oskischen, umbrischen, römischen, karthagischen, celtiberischen, der Form nach offenbar verwandt, und hat einzelne Zeichen mit allen diesen Alphabeten gemein. Wie soll man sich nun dies so befremdende Verhältniss von Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung denken?

Die Art und Weise, wie der Verfasser dies Räthsel zu lösen sucht, ist folgende (p. 108.):

Dass alle die genannten verschiedenen Alphabete mit dem phönikischen zusammenhängen und mit ihm verwandt sind, ist an und für sich klar, und wird von einzelnen derselben, z. B. dem griechischen, durch ausdrückliche geschichtliche Nachrichten des Alterthums überliefert. Die phönikische Schrift stammt nun aber aus der hieroglyphischen, und zwar durch die Vermittlung der hieratischen, welche gleichsam aus den Kursivzügen der hieroglyphischen besteht.

Diese Abstammung der phönikischen Schrift aus der aegyptischen erhellt nun zunächst daraus, dass das phönikische Alphabet ganz nach demselben Verfahren gebildet ist, das auch der gesammten Hieroglyphenschrift zu Grunde liegt: nach dem Princip der Akrophonie. Dies Hauptprincip der Hieroglyphenschrift besteht bekanntlich darin, dass man, um einen Laut auszudrücken zu seinem Zeichen das Bild desjenigen Gegenstandes wählte, dessen Namen in der aegyptischen Sprache mit dem zu bezeichnenden Laute anfängt. Dies nämliche Princip der Schriftbildung weist nun Gesenius auch in dem phönikischen Alphabete nach, indem er darthut, wie die einzelnen Schriftzeichen aus Bildern derjenigen Gegenstände entstanden sind, welchen die phönikischen Buchstaben-Namen als Gemeinwörter der phönikischen Sprache zukommen.

Das Hauptprincip der Schriftbildung: die Akrophonie, hat also das phönikische Alphabet mit der Hieroglyphenschrift gemein, und dies würde für sich allein schon hinreichen, den Zusammenhang beider Schriftarten mit einander nachzuweisen. (p. 109.)

Im Widerspruch hiermit scheinen sich aber die phönikische und aegyptische Schrift ganz wesentlich dadurch zu unterscheiden, dass die aegyptische Schrift polysematisch, die phönikische dagegen monosematisch ist, d. h. immer nur Ein Zeichen für Einen Laut anwendet.

Dieser Einwurf ist nun eigentlich gar kein Grund gegen die Verwandtschaft beider Schriftarten; denn das phönikische Alphabet könnte ja geradezu durch eine Auswahl des durchaus Nothwendigen, je Ein Zeichen für Einen Laut, aus der Hieroglyphenschrift ebenso entstanden sein, wie auch das demotische. (p. 110.)

Sodann könnte man aber auch weiter entgegnen, dass bei Vergleichung der sämmtlichen mit dem phönikischen verwandten Alphabete der Polysematismus ebenfalls zum Vorschein komme, indem sich

Digitized by Google

in diesen verschiedenen Alphabeten für einen und denselben Laut wesentlich von einander abweichende Zeichen fänden, die sich nicht auseinander entwickelt haben könnten, sondern schon von allem Anfang an von einander verschieden gewesen sein müssten. Die Uebereinstimmung und Nichtübereinstimmung aller dieser verwandten Alphabete würde sich dann durch ihre Abstammung aus einem ihnen gemeinschaftlich zu Grunde liegenden älteren polysematischen Alphabete durch allmälig erfolgte Auswahl je Eines Zeichens für Einen Laut befriedigend erklären.

Diese Schlussfolgerung möchte aber schwerlich Beifall gefunden haben, da die Existenz eines solchen polysematischen Alphabetes immer als eine blosse Hypothese erschienen wäre.

Die Existenz einer solchen polysematischen Schrift ist nun aber keine Hypothese mehr, sondern ein Factum, denn sie findet sich in unserer cyprischen Inschrift aus der Mitte des 6. Jahrh. v. Chr. und hat sich in Cypern bis zu den Zeiten der Ptolemäer erhalten.

Diese cyprische Schrift ist also das verbindende Mittelglied zwischen der noch zeichenreicheren aegyptischen und der ganz einfachen phönikischen. Dies gibt der cyprischen Schrift eine ausserordentliche paläographische Wichtigkeit; denn durch dieses Factum gestalten sich nun unsere bisherigen Vorstellungen über Herleitung u. Entwicklung der Schrift wesentlich um. (p. 111 und 112.)

Und nun lassen sich auch über diesen Zusammenhang induktiv noch einige Ergebnisse gewinnen. (p. 112 und 116.)

Nach einer allgemeinen Tradition der Griechen wurde das phönikische Alphabet schon im 16. Jahrhundert vor Chr. G. von Kadmus nach Theben gebracht, von den Joniern angenommen und unter dem Namen des jonischen Alphabetes in Griechenland nach und nach herrschend. So früh also war schon das einfache phönikische Alphabet vorhanden. Nun existirte aber nach andern Nachrichten der Alten vor der kadmeisch-jonischen auch schon eine pelasgische Schrift. Diese pelasgische Schrift war also noch älter. Da nun, wie ich im 1. Theile meiner Geschichte der Philosophie nachgewiesen habe, die Pelasger jene aus Aegypten vertriebenen Phöniker waren, die im 18. Jahrhundert vor Chr. nach Griechenland kamen und aegyptische Kultur dorthin mitbrachten und namentlich also auch schon Schrift besassen, die als aus der polysematischen aegyptischen stammend, dieser verwandt und also auch polysematisch sein musste, so scheint es kein zu gewagter Schluss, wenn man die in Cypern üblich gebliebene polysematische Schrift als einen Ueberrest jener alten pelasgischen betrachtet. Auf diese Weise würde sich wenigstens das Räthsel dieser cyprischen Schrift und ihr Zusammenhang mit der aegyptischen befriedigend lösen. Der Verf. wird sich freuen, wenn es einem Sachkenner glücken sollte, eine andere noch genügendere Auflösung zu finden.

Jedenfalls wird, wie der Verfasser hofft, für jeden Unpartheiischen die Wichtigkeit unseres Dokumentes jetzt keinem Zweifel

Digitized by Google

mehr unterliegen, und man wird dem Verfasser vielleicht Dank wissen, dass er, als er nach den ersten allgemeinen Untersuchungen diese Wichtigkeit geahnet hatte, keine Mühe sparte, um diese Entzifferung, so weit es ihm seine Kräfte erlaubten, auf den höchsten ihm möglichen Grad von Genauigkeit zu steigern und das Dokument der gelehrten Welt nach bestem Wissen und Gewissen zugänglich zu machen. Mögen daher jetzt, wo das Schwierigste gethan ist, Andere ihre Kräfte auch versuchen und, die Mängel dieser Arbeit berichtigend, die Untersuchung weiter führen.

Röth.

Städteleben, Kunst und Alterthum in Frankreich. Nebst einem Anhang über Antwerpen von K. Bernhard Stark. Mit sieben lithographirten Grundrissen. Jena, Druck und Verlag von Friedrich Frommann. 1855. 619 S.

Der Verfasser hat in diesem Buche die Früchte einer Reise niedergelegt, welche ihn in den drei Herbstmonaten des Jahres 1852 durch Belgien und den grössten Theil Frankreichs geführt hat. In Belgien war ihm ein mehrwöchentlicher Aufenhalt in Antwerpen vergönnt und günstige Umstände vereinigten sich für ihn, um daselbst in manche ziemlich unbekannte Seiten des dortigen Lebens und der Kunstwelt Einblick zu gewinnen. In Frankreich war es Paris natürlich, das ihn am meisten fesselte und zwar nicht allein nach seiner kosmopolitischen Bedeutung für Kunst, Wissenschaft und Lebenssitte, sondern auch speciell nach seiner städtischen, aus dem provinciellen Leben mit herausgewachsenen Eigenthümlichkeit. Der weitere Weg durch Frankreich liess ihn in Lyon, Vienne, Avignon, Marseille, Arles, Nimes, Narbonne, Carcassonne, Toulouse, Bordeaux, Poitiers, Orleans kürzer oder länger verweilen, um ein lebendiges Bild der Naturlage, der heutigen Physiognomie und der Monumentalwelt dieser Städte sich zu erringen.

Die Früchte selbst aber, wie sie der Verf. zu einem kleinen Theile früher im Ausland und der archäologischen Zeitung und jetzt abgerundet und gereift als Ganzes dem Publikum darbietet, sind wesentlich doppelter Art.

Es handelt sich auf der einen Seite um eine Reihe individueller Anschauungen, wie sie der unmittelbares Contakt einer bestimmten Persönlichkeit mit einem fremden Land unter bestimmten zeitlichen Verhältnissen hervorruft, und wie sie selbst bei jenen fast zum Uebermass bereisten und in Folge dessen beschriebenen Ländern immer noch Interesse erwecken. Nun der Verfasser darf für einen Theil dieser Reiseeindrücke einen Kreis noch nicht allzu verwöhnter Leser zu finden hoffen, da in der That ein guter Theil Frankreichs dem deutschen Publikum auf eine fast staunenswerthe Weise fern gerückt ist. Da gilt es vor Allem wahr zu sein,

Digitized by Google

und nicht durch leichte, nur allzu wohlfeile Kunstgriffe dem persönlichen, vielleicht nicht vollständigen oder gleich scharfen Eindrucke den Schein der Vollendung aus Reisebuchsurtheilen und Gefühlsschilderungen zu geben. Die Darstellung selbst muss den Beweis liefern, in wiefern gerade diese Treue dem Verfasser heiligster Ernst gewesen ist.

Die individuellen Anschauungen aber liegen hier zum Theil auf dem speciellen Gebiet der Kunst- und Denkmälerwelt. Eine Anzahl südfranzösischer Antikensammlungen, wie die zu Vienne, Avignon, Aix, Narbonne, Toulouse konnte dem deutschen Publikum zum ersten Mal in übersichtlicher Besprechung vorgeführt werden und auf einzelne, auch in fransösichen Lokalschriften noch gar nicht oder auf eine ganz unwissenschaftliche Weise behandelte antike Werke wird man selbst bei bekannteren Sammlungen immerhin stossen. Im Interesse des grössern lesenden Publikums ist die genauere Katalogisirung dieser Objekte in eigenen Exkursen niedergelegt worden. Was die überraschend grosse Fülle antiker Inschriften betrifft, welche durchgängig gegenüber ihren bisherigen Publikationen einer genauen Collation bedürfen, zu einem Theil, wie z. B. die Inschriften der Mauern von Narbonne der Bekanntmachung überhaupt harren, so musste der Verfasser bei den knappen Gränzen der Zeit, die ihm gesteckt waren, auf die genauere Vergleichung der nicht zahlreichen griechischen, sowie einiger ihm besonders indicirter oder für die Monumente wichtiger lateinischen sich beschränken.

Auf dem Gebiete der mittelalterlichen Architektur und Kunst überhaupt ist die Thätigkeit der französischen Archäologie für Beschreibung und statistische Uebersicht der Denkmäler eine so grosse und die Verarbeitung des ungeheuern Materials in dem neuesten Theile der Schnaaseschen Kunstgeschichte eine so ausgezeichnete, dass dem gegenüber die hier gegebenen Mittheilungen nur sehr bescheiden erscheinen werden. Aber die mittelalterliche und Plastik der Frührenaissance bot dem Verfasser in der genauen Besprechung der Königsdenkmäler von St. Denis, sowie des Museums von Cluny ein verhältnissmässig noch jungfräuliches Feld dar. Die Schätze der französischen Provincialmuseen an italienischen und niederländischen Werken, sowie speciell die Reihenfolge von französischen Gemälden aus den südfranzösischen Künstlerkreisen konnten mehr genannt und der aufmerksamen Betrachtung empfohlen, als selbst genau untersucht werden.

Unter den in Antwerpen dem Verfasser gewordenen persönlichen Anschauungen und Erfahrungen wird die Uebersicht der gegenwärtigen Handelsverhältnisse und Kunstbestrebungen manches Neue aufzuweisen haben. Besonders erfreulich war es für den Verfasser, den Leser in eines der grossartigsten literarischen Institute des 16. Jahrhunderts einführen zu können, in die Plantinische Druckerei, welche in seltener Unversehrtheit sich bis zum heutigen

Digitized by Google

Tag erhalten hat, aber durch sorgfältige Abschliessung der allgemeinen Kenntnissnahme gänzlich entzogen ist. Eine ganze Welt literarischer Bestrebungen tritt einem da leibhaft verkörpert entgegen; sie war der Knotenpunkt der geistigen Fäden, welche bald der Jesuitenorden in seine Hände bekam und die weit die alte und neue Welt umspannten.

Neben der Zahl und Art der in dem Buche niedergelegten persönlichen Anschauungen möchte der Verf. aber auf eine zweite Gattung von Reiseergebnissen die Aufmerksamkeit des Lesers noch hinlenken. Sie sind allgemeinerer Natur und gebildet aus bestimmter, an die Dinge herangebrachten Betrachtungsweise und aufmerksamen Studien, theils der römischen auf gallischem Boden erwachsenen Literatur, theils der mittelalterlichen, dem Städteleben angehörigen Quellen, theils endlich der seit Anfang des 17. Jahrhunderts beginnenden Reiseliteratur und den neuesten Untersuchungen über die Entwickelung und das Wesen städtischen Lebens, von französischen und deutschen Gelehrten.

Nur auf dieser Grundlage war es möglich, in einer Reihe von Städtebildern von der Gegenwart aus den Versuch einer historischen Reconstruction zu machen und die einzelnen Schichten von Kulturelementen Schritt vor Schritt aufzudecken, welche über, neben und oft durch einander gelagert noch heutzutage die Physiognomie städtischer Mittelpunkte constituiren.

Jetzt gewannen jene verhältnissmässig immer geringeren Ueberreste antiker und mittelalterlicher Kunst erst ihre specifische historische Bedeutung und zum Theil auch ihre rechte Beleuchtung. Münzen, Inschriften, schriftliche Zeugnisse ergänzten und ordneten jene einen grösseren Ganzen ein. Vor allem musste die topographische Betrachtung den Ausgangspunkt bilden.

Nur eine scharfe Beobachtung der bleibenden Naturverhältnisse, wie z. B. bei der Lage von Lyon, Marseille, Bordeaux, Poitiers, Orleans kann die Art und den Umfang der ursprünglichen Anlage und die Richtungen ihres Wachsthums sicher stellen. Und welch ungeahnter Reichthum von Haltepunkten für die weitere Kulturentwickelung ist in der Configuration der Strassen und Plätze, sowie in ihren und den vielfach an einzelne Orte und Baulichkeiten sich knüpfenden Namen enthalten! Klar und anschaulich treten die geistigen und materiellen Centra menschlichen Zusammenlebens auf, man erkennt, welche Klassen von Menschen, welche Beschäftigungen sich an diese zunächst angeschlossen haben! Man kann sehr wohl die einzelnen Näthe gleichsam noch verfolgen, die die unter sich ganz verschiedenen, politisch wie religiös sich fremden Theile zu einem grossen, bunten Gewebe menschlicher Kultur allmälig verbunden haben. So tritt der noch nirgends scharf entwickelte Gegensatz von Cité und Bourg, wie er auch in England, wie er in Deutschland ähnlich wiederkehrt, an jenen aus römischer, ja vorrömischer Zeit kontinuirlich erwachsenen Städten Frankreichs heute

Digitized by Google

noch greifbar hervor. Die Cité, der alte römische Stadtumfang, im Mittelalter der Sitz des Bischofs und des königlichen Beamten und Gegenstand des Streites zwischen beiden und ausserhalb ihrer Mauern der Bourg, eine Ansiedelung im Schutze einer oder mehrerer grösserer klösterlicher exemter Anlagen, rasch erblühend, verstärkt durch die vom offenen Land sich sammelnden, reichen Ministerialen. Religiöse Gegensätze machen sich meist zwischen diesen beiden Theilen geltend und heftige Kämpfe der in beiden sich entwickelnden freien Stadtgemeinden führen endlich zu feierlicher, rechtlicher und äusserlich auch durchgeführter Einigung, wie in Toulouse, oder jene Trennung besteht rechtlich noch fort, aber verliert gegenüber der monarchischen Allgewalt und ihrer monumentalen und Verkehr und höhere Kultur an sich fesselnden Thätigkeit alle Bedeutung, wie in Paris. Für diese Betrachtungen war es unerlässlich, dem Leser die Pläne jener Städte mit der genauen Angabe des historischen Wachsthums unmittelbar vor Augen zu stellen, um so mehr, als die Reisehandbücher über Frankreich derselben durchaus entbehren.

Begegnen uns auch in den Städten des südlichen Frankreichs dieselben Hauptepochen der Kulturentwickelung, so lag es doch nahe die zusammenhängende Besprechung der einzelnen an diejenigen Städte anzuknüpfen, wo sie am frühsten und vollständigsten sich ausgesprochen. Man wird daher bei Marseille die griechische Kultur, bei Lyon, Vienne, Aix, Arles, Nimes und vorzugsweise Narbonne die römische, so allgewaltige Epoche, je nach den verschiedenen Phasen der militärischen, der Handelsanlagen, des städtischen Lebens der Provincialen, der Kaisersitze, der concentrirten Beamten- und Militärmacht besprochen finden. Ebenso wird das Mittelalter dem Leser in Toulouse, in Bordeaux und vor allem Poitiers massenhafter und doch wieder verschieden je nach seiner politischen, merkantilen und religiösen Seite entgegentreten.

In Orleans macht die Uebergangszeit des 15. und 16. Jahrhunderts vor allem sich geltend: interessante Bauten, so wie die Berichte von dem damaligen akademischen Leben, das ein durchaus kosmopolitisches war, konnten dabei näher beleuchtet werden.

Ein historischer Rückblick auf Paris immer an dem Faden der noch heute vorhandenen Monumente und der noch greifbaren Ueberreste und topographischen Verhältnisse — diese Aufgabe war dem Verfasser an Ort und Stelle innerlich so nahe gebracht und er gesteht, dass er dem Versuche ihrer Lösung mit freilich beschränkten Mitteln viele neue und fördernde Einblicke in das Kulturleben der modernen Menschheit überhaupt verdankt. Ist doch die Umwandlung einer provincialen, bis in die vorrömische Zeit hinaufreichenden, aber zunächst nicht eben bedeutenden Stadt zu dem Centrum mittelalterlich kirchlicher Bildung, zu dem Centrum der ersten modernen Monarchie und der modernen Gesittung eine nur vor der Geschichte Roms zurückstehende geschichtliche Erscheinung.

Digitized by Google

In seltener Bestimmtheit mussten die Monumente und die Gesammterscheinung Antwerpens dem Verf. darauf hinweisen, der Gegenwart das grosse, glänzende Gegenbild des 16. Jahrhunderts gegenüber zu halten. Er konnte dies um so leichter, als in dem Werke des Lodovico Guicciardini über Antwerpen eine meisterhafte statistische Schilderung der Welthandelsstadt gegeben ward. Und es hat einen ausserordentlichen Reiz, die vielen oft versteckten und ganz verwahrlosten Zeugnisse bürgerlicher Herrlichkeit und Gemeinsinns heranzuhalten und erklären zu lassen durch die begeisterten und doch ächt staatsmännischen Berichte des in Antwerpen eingebürgerten Italieners. Der Verfasser beeilt sich zum Schluss in dem Abschnitt Antwerpen ein wunderliches Versehen auf S. 507 möglichst gut zu machen: es ist daselbst bei den Angaben des Getreideimportes vom Jahr 1847 durchgängig statt Millionen Mille Hektoliter zu schreiben.

K. B. Stark.

Versuch einer geographischen Darstellung von Hessen in der Tertiär-Zeit von R. Ludwig, kurfürstl. hessischen Salinen-Inspector zu Nauheim. Mit einer Karte. Besonders abgedruckt aus dem Notizblatt des Vereins für Erdkunde und verwandte Wissenschaften. Darmstadt 1855. Hofbuchhandlung von G. Jonghaus. S. 20.

Ein grosser Theil des süd- und mitteldeutschen Festlandes war einst durch allmählige Senkung dem Meeres-Niveau so genähret, dass ein Arm des damals Südfrankreich und die Alpen bedeckenden Süd-Oceans zwischen den Vogesen, dem Hardt-Gebirge einer-, dem Oden- und Schwarzwalde andererseits bis an den Taunus herauf reichen konnte. Der Verfasser nennt diesen Meerbusen Golf von Alzey; noch jetzt sind seine Grenzen zu erkennen an, mit der Fauna des Südmeeres erfüllten Thon- und Sandmassen. Das ganze Litoral-Gebiet — Taunus, Hardt, Odenwald — lag tiefer; das Rheinthal bis Bingen war Meer, selbst Alzey (700 F. über dem Meere) war von den Wogen des Oceans bedeckt, welcher — nach der Ansicht des Verfassers — nördlich bis Bingen, Hattenheim, Hochheim, Darmstadt reichte, sich aber nicht bis Langen und Offenbach ausdehnte. In diesen Golf ergossen sich von Westen die Nahe, von Osten der Neckar, von Norden der Main, und damit gemeinschaftlich der aus den niederhessischen Seen entspringende Nordstrom. An den Mündungen der Flüsse sammelte sich Süsswasser an; die Wirkung von Ebbe uud Fluth bedingte ein Gemisch von süssem und salzigem Wasser, es entstanden die Brackwasser-Ablagerungen. Derartige Gebilde spielen namentlich an der Mündung des Maines und des Nordstromes eine Rolle. Hier bestanden

Digitized by Google

brackische Küstenseen, die bis Seligenstadt und Nauheim sich erstreckten. Sie waren von einer Mollusken-Welt belebt, wesentlich verschieden von der des Meeres. Solche Absätze brackiischer Wasser sind die unteren Cerithiensande von Kleinkarben, Ilbenstadt, besonders aber die tieferen Cyrenen-Mergel von Hochheim, Frankfurt, Hanau; sie lagerten sich gleichzeitig mit dem Meeressand von Alzey und den älteren Süsswasser-Bildungen Niederhessens ab.

Damals war das Land noch etwa 300 bis 600 Fuss tiefer, am Ufer eines in die warme Zone hinabreichenden Meeres gelegen; ein wärmeres Klima herrschte. Während dieser Epoche bereiteten sich grossartige Katastrophen vor: die Hebung des Alpen-Systemes und damit die Hebung der ganzen mittel- und süddeutschen Terasse, die Unterbrechung mit dem Golf von Alzey, die Bildung eines Salzwasser-Sees. Bäche und Flüsse strömten von allen Seiten in letzteren, es entstand ein weites Brackwasser-Becken von den Alpen bis gegen Kirtorf. Die Grenzen des neuen rheinisch-wetterauer Sees sind an dessen Niederschlägen deutlich zu verfolgen und auf der beifolgenden Karte angedeutet.

Noch hatte aber unser Terrain seine jetzige Höhe nicht erreicht, noch ragten die Alpen nicht über die Schneegrenze hinaus, noch war die Zeit der wandernden Gletscherblöcke nicht gekommen. Aber am Fusse der Alpen lagerte sich die Nagelflue ab, sowie die jüngere Süsswasser-Molasse mit den denkwürdigen Schichten von Oeningen. Das beständige Zufliessen von Wassern in unseren See, musste aber mit einem Ueberströmen endigen; dies geschah — nach den Vermuthungen des Verfassers — bei Bingen. Mit zunehmender Tiefe des Abflusskanals erniedrigte sich der Wasserstand im See, das stete Zuströmen süssen Wassers wandelte zuletzt die gesammte Flüssigkeit in eine ungesalzene um. So erklärt sich auch die Abnahme und das Verschwinden der Brackwasser-Geschöpfe, die Zunahme der Süsswasser-Mollusken nach oben in den Litorinellen-Schichten. Gleichzeitig mit der Entleerung des wetterauischen Sees schritt auch die Senkung der norddeutschen und niederhessischen Braunkohlen-Torfe fort, und endlich erreichte das von NW. (Osnabrück) über das versunkene Küstenland hereinbrechende Meer die oberen Weser-Gegenden. Als Absatz desselben ist der sog. Septarienthon zu betrachten. Die Grenzen dieses Meeresarmes, der als Golf von Salmünster bezeichnet wird, lassen sich nicht genau bestimmen; obwohl er nicht bis in die Wetterau reichte, übte er doch auf alle dortigen Verhältnisse einen wesentlichen Einfluss; die Süsswasser-Seen der Wetterau, sammt Main und Rhein mündeten nun in den Golf von Saalmünster.

Mit diesen Veränderungen, durch den Zusammenhang des Golfes von Saalmünster mit dem Nordmeere, trat ein entschiedener Wechsel im Klima ein; Palmen und andere Pflanzen erlagen dem eisigen Hauch, der von Norden her wehte. Nun folgten aber auch neue Reactionen des Erdinnern. Vulkanische Aschen, Thiere und

Digitized by Google

Pflanzen in ihrem Schutt begrabend, waren die Erstlinge der Vulkanität des Vogelsgebirges und der Rhön; über sie hin ergossen sich alsdann mächtige basaltische Ströme in einzelnen Intervallen, eine gänzliche Umgestaltung aller Verhältnisse hervorrufend. Die mitunter um mehrere hundert Fuss abweichenden Hebungen einzelner Terrainstücke erzeugten Berge. Bergzüge veränderten die Stromgebiete, veranlassten Wasserscheiden mitten im Meere, bedingten anderwärts Wasseraufstauungen. Dabei ward das Gebiet im Allgemeinen höher über den Meereshorizont erhoben; das Küstenklima verwandelte sich in ein continentales, die Wärme des Sommers nahm mit der Erhebung ab, die Kälte des Winters zu. Pflanzen mit immergrünen Blättern verschwanden gänzlich, südlichere Thiere waren nur noch Wanderer in unseren Gegenden, in denen sich ein rauheres Geschlecht ansiedelte. In Sümpfen, die auf versiegenden Fumarolen und sonst entstanden, wuchsen Torflager — jetzt Braunkohlen — in denen Pflanzen, denen ähnlich, wie wir sie jetzt hier heimisch gemacht haben, Pflaumen, Kirschen, Eichen, Haselnüsse, Tannen, neben Torfpflanzen vorkommen. Die Sümpfe trockneten endlich durch Erfüllung und durch Tiefereinreissen der Abzugkanäle aus; Alluvionen bedeckten die Torflager; die Landschaft erhielt die Physiognomie der Jetztzeit. Freilich fehlte noch der Mensch unter den Bewohnern, als Mammuth, Rhinoceros, Pferd, Ochs, Hyäne, Bär u. s. w. hier ungestört umherschwärmten. — Welche Zeiträume verliefen — so schliesst der Verfasser seinen werthvollen Aufsatz — von dem ersten Einbruche des Südoceans bis zu unseren Tagen, wer will sie nach Jahren ermessen? Unsere historischen Zeiten möchten gegen sie gehalten ein kleines Bruchtheilchen ausmachen. Die mächtigen Gesteins-Bildungen, Baumstämme in versunkenen Wäldern, zahllose Reste bergebauender, fast microscopischer Thierchen, hohe Deltas der Flussmündungen, Braunkohlen, Torf, Lehm, Sand, Kalktuff u. s. w., alle reden von langen Zeiten, aber alle bezeugen auch die beständige und unveränderte Dauer des allen Natur-Erscheinungen zu Grunde gelegten Entwickelungs-Gesetzes.

Die Ausführung der Karte — aus der rühmlich bekannten Anstalt des Hrn. G. Jonghaus hervorgegangen — verdient alles Lob.

G. Leonhard.

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

J. van der Hoeven Handboek der Dierkunde, tweede verbeterte en vermeerderde Uitgave. II Deele 8. Amsterdam 1850—1855 (J. C. A. Sülpke).

Erster Band (Wirbellose Thiere) nach der zweiten Holländischen Ausgabe, 821 SS., 15 Tfln. Leipzig bei Leopold Voss 1850.

Tweede Deel, XXVIII en 1063 Blad. 24 Pl. 1855.

Wie es scheint, war dieses Werk bestimmt, gleichzeitig in Holländischer und Deutscher Sprache zu erscheinen, ist die Deutsche Übertragung aber nur auf den ersten Band erstreckt worden, da uns wenigstens vom zweiten nur das Holländische Original, wie vom ersten nur die Deutsche Ausgabe zugekommen ist. In beiden Ausgaben sind übrigens die Diagnosen sämmtlich lateinisch und nur die Erläuterungen holländisch oder deutsch geschrieben, daher auch die Holländische Ausgabe für den deutschen Leser ganz brauchbar ist.

Unter den zahlreichen und in manchfaltigem Sinne bearbeiteten Hand- und Lehr-Büchern der Zoologie nimmt das gegenwärtige eine bedeutende und eigenthümliche Stelle ein.

Zunächst ist es ein, wie auch der Titel besagt, Handbuch, und zwar von mässigem Umfange. Es macht sich zur Aufgabe, die ganze Gliederung des Systemes mit seinen manchfaltigen Unterabtheilungen bis zu den Familien und Unterfamilien herab dem Leser in augenfälliger Form und scharfer Diagnose vorzulegen, wenn auch nicht alle Genera aufzuzählen. Es begnügt sich überall einzelne, die wichtigsten und belehrendsten anzuführen, zu characterisiren und mit einer oder einigen Arten zu belegen, mit solchen insbesondere, welche bekannter oder im praktischen Leben wichtiger sind. Es dient vortrefflich dazu, den Leser, welcher irgend ein Thier studiren will, mit allen seinen allgemeineren Beziehungen vollständig bekannt zu machen. Daher ist auch dem zu den Unterreichen, zu den Klassen und Ordnungen im Ganzen gehörigen Texte mehr Raum gegönnt als gewöhnlich, und ist überall bis auf die Genera herab die Literatur angeführt, wo sich der Lesser nöthigen Falles weiteren Rathes erholen kann. Auch auf die Lebensweise, die Wohnorte u. dgl. ist mehr als gewöhnlich Rücksicht genommen. Die zahlreichen Abbildungen sind nicht sowohl, wie gewöhnlich, der Darstellung ganzer Thiere, sondern eigenthümlicher Theile und Verhältnisse der Organisation gewidmet, welche durch eine bloss wörtliche Beschreibung dem Leser nie klar genug werden. Überall ist auf die neuesten Entdeckungen und Mittheilungen der Literatur die sorglichste Rücksicht genommen; auch die wichtigsten fossilen Gruppen sind nicht übergangen. Man erkennt aus der Sorgfalt im Einzelnen

Digitized by Google

leicht, dass der Verfasser für diese neue Auflage sich bereits auf eine frühere stützen konnte.

Es kann bei einem Buche, für dessen mehr oder weniger detaillirte Behandlung alle Abstufungen möglich sind, nicht in unserer Absicht liegen in eine Kritik des Einzelnen einzugehen. Wir glauben aber, dass es einen gewissen Kreis im wissenschaftlichem Publikum gebe, dem die Bekanntschaft dieses Werkes zu machen von grossem Interesse sein dürfte. **H. G. Bronn.**

Bibliotheca classica Teubneriana.

1) *Joannis Stobaei Florilegium recognovit Augustus Meineke. Vol. II. Lipsiae, sumptibus et typis B. G. Teubneri MDCCCLV. XXXVI und 408 S. in 8.*

2) *Homeri carmina ad optimorum librorum fidem expressa curante Guilielmo Dindorfio. Praemittitur Maximiliani Sengebusch Homerica dissertatio duplex. Vol. I. Ilias. Editio quarta correctior. Lipsiae etc.* (Auch mit dem besonderen Titel: *Homeri Jlias. Edidit Guilielmus Dindorf. Praemittitur Maximiliani Sengebusch Homerica dissertatio prior. Editio quarta correctior). XV. 214 und 504 S. in 8.*

3) *Pindari Carmina cum deperditorum fragmentis selectis. Relegit J. G. Schneidewin. Editio altera emendatior. Lipsiae etc. XVIII und 240. in 8.*

4) *Flavii Josephi Opera omnia ab Immanuele Bekkero recognita. Lipsiae etc. Volumen primum. IV und 301 S. Volumen secundum. IV und 342 S. in 8.*

5) *M. Tullii Ciceronis scripta quae manserunt omnia. Recognovit Reinholdus Klotz. Partis IV Vol. III. continens libros de officiis tres, Catonem majorem de Senectute librum, Laelium de amicitia librum, Paradoxa, Orationem de pace a Cassio Dione graece servatam, Fragmenta scriptorum Ciceronianorum, in his orationem pro M. Aemilio Scauro, Timaeum de Universo librum, Aratea, tum scripta suppositicia, Orationem ad populum et equites Romanos antequam iret in exsilium, Pseudosallustii in M. Tullium Ciceronem declamationem, Pseudociceronis in C. Sallustium Crispum Responsionem, Incerti auctoris Consolationem. Lipsiae etc. XVI und 431 S. in 8.*

6) *Q. Horatii Flacci Opera omnia. Ex recensione Joh. Christiani Jahn. Editio sexta emendatior. Curavit Theodor Schmid. Accesserunt commentatio de vita et scriptis Horatii et Index nominum et rerum. Lipsiae etc. LVI und 324 S. in 8.*

Die hier aufgeführten, seit dem letzten Bericht in diesen Jahrbüchern (1855 S. 294 ff.) weiter erschienenen Bände dieser Bib-

liotheca classica bestehen heils in Fortsetzungen bereits begonnener Autoren, theils in revidirten und mit neuen Zugaben ausgestatteten Ausgaben solcher Schriftsteller, die bereits früher geliefert waren; ganz neu erscheinen die beiden, einen Theil des Josephus enthaltenden Bände.

Beginnen wir mit den Fortsetzungen, so ist hier zunächst anzuführen der zweite Band des Stobäus, welcher den Text des Florilegium's bis zu dem Abschnitt 66 περὶ κάλλους fortführt und überdem mit einem Vorwort ausgestattet ist, das als eine Rechenschaftsablage des bei dieser neuen Ausgabe von Seiten des Herausgebers eingehaltenen Verfahrens zu betrachten ist, in sofern darin die Abweichungen von dem Texte der Gaisford'schen Ausgabe angeführt und mit manchen, beachtenswerthen Bemerkungen begleitet sind, die auf die bessere Gestaltung des Textes sich beziehen.

Mit dem hier erschienenen Bande des Cicero (Partis IV: Vol. III) ist die neue Ausgabe der Werke Cicero's ihrem Schlusse zugeführt, und fehlt zur gänzlichen Vollendung des schönen Werkes nur noch ein Index, der in einem besonderen Bande gegeben werden soll. Während es nun auch dem minder Bemittelten möglich gemacht ist, einen durchweg revidirten und auf die ältesten und anerkannt besten *Quellen* der Textesüberlieferung zurückgeführten Text der sämmt*lichen* Schriften Cicero's sich zu verschaffen, ist für den Schulgebrauch passend durch Abgabe der einzelnen, auf Schulen zumal gelesenen Schriften in nicht weniger als fünfunddreissig Abtheilungen gesorgt, welche besonders ausgegeben werden. Ueber den Charakter dieser neuen Ausgabe ist schon in früheren Berichten das Nöthige bemerkt worden: nur ein mit Cicero, dessen Sinn- und Denkweise, wie dessen Redeweise so vertrauter, mit allen auf Cicero bezüglichen Forschungen eben so bekannter Gelehrter konnte in verhältnissmässig so kurzer Zeit ein solches umfassendes Werk in dieser Weise zur Ausführung bringen. Eine genaue Durchsicht des Textes hat auch bei den in diesem letzten Bande enthaltenen Schriften, wie sie der Titel nennt, stattgefunden: das Verfahren des Herausgebers lässt sich auch hier zur Genüge aus den in dem Vorwort niedergelegten Bemerkungen ersehen, welche sich über die Abweichungen des Textes der Officien von dem Orellischen Texte, der bei dieser Schrift zu Grunde gelegt ward, verbreitet. Hinsichtlich Cato und Lälius hofft der Verfasser, der diese beiden Schriften schon früher besonders behandelt hat, an einem andern Orte eine ähnliche Rechenschaftsablage, die nur erwünscht sein kann, geben zu können. An die Paradoxa schliesst sich S. 191 ff. an der Abdruck der von Cicero drei Tage nach Cäsar's Ermordung im Senat, der von Antonius einberufen im Tempel der Tellus sich versammelt hatte, gehaltenen Rede, die uns nur noch in der griechischen Fassung, welche Dio Cassius (Buch XLIV, 23—33) davon gibt, erhalten ist. Auf diesen Abdruck des griechischen Textes folgen die Fragmente der verschiedenen untergegangenen Schriften Cicero's in möglichster Vollständig-

Digitized by Google

keit u. wohlgeordnet (S. 199—355), wobei die Arbeit Nobbe's im Ganzen zu Grunde gelegt ist, im Einzelnen übrigens Manches geändert oder besser gestellt, Einzelnes auch neu hinzugekommen ist, indem überhaupt, was seitdem und in neuester Zeit, theilweise für diese Fragmente geschehen, berücksichtigt ward: eine, wie es die Natur derartiger, oft ganz abgerissener Bruchstücke mit sich bringt, oftmals sehr schwierige Arbeit. Die Reden machen den Anfang, und zwar zuerst die Reste solcher Reden, die zu einem nahmhaften Theile noch vorliegen, dann die Fragmente der gänzlich verlorenen, unter denen auch die grösseren Stücke der Reden Jn Clodium et Curionem (p. 201 ff.), pro Scauro (p. 223 ff.) u. s. w. erscheinen, nebst den dazu gehörigen Argumenten des Asconius wie des Pseudoasconius — in Allem Reste von zwanzig verlorenen Reden, während das darauffolgende Verzeichniss (Tituli orationum amissarum S. 245 ff.) noch vierunddreissig weiter gehaltene Reden aufführt, von denen freilich manche, nachdem sie gehalten worden, kaum eine schriftliche Aufzeichnung mögen erhalten haben; den Schluss machen die wenigen unbedeutenden Reste: Ex commentariis causarum, die allerdings zweifelhaft sind, namentlich das aus Arusianus Messius angeführte; beigefügt sind auch die beiden Stellen Quintilian's, welche auf Cicero's Rede für den Milo in ihrer ersten ursprünglichen Gestalt bezogen werden. Eben so wohl geordnet folgen nun die Fragmente von Briefen (S. 249 ff.) und dann (S. 256 ff.) die der philosophischen Schriften, zuerst die aus den verlorenen Theilen der Academica, denen dann die der übrigen gar nicht mehr vorhandenen Schriften sich anreihen, insbesondere die Reste des nach der gleichnamigen Schrift des Xenophon bearbeiteten Oeconomicus, der Uebersetzung des platonischen Timäus, des Hortensius, der Consolatio, der Schrift de Gloria u. s. w. Es folgen die Reste mehrerer anderer Schriften, namentlich des liber jocularis (p. 295 ff.), und dann die poetischen Bruchstüke (S. 303 ff.), zuerst die noch vorhandenen Stellen einer Uebersetzung der homerischen Gedichte, darauf die lateinische Bearbeitung der Gedichte des Aratus, der Phänomena und der Prognostica, und zwar vollständig mit den Ergänzungen des Hugo Grotius, die durch cursive Schrift kenntlich sind, zuletzt die übrigen Reste, denen als Schluss des Ganzen die fragmenta librorum incertorum (S. 343 ff.) folgen. Unter der Aufschrift: Scripta supposititicia sind abgedruckt: die Rede, angeblich des Sallustius, wider Cicero und Dessen Antwort, beides bekanntlich Produkte späterer Rheren, eben so wie die weiter hier abgedruckte Rede: oratio ad populum et equites, antequam iret in exsilium, und die aus Ciceronischen Stellen und Phrasen zusammengefügte Consolatio, bekanntlich ein neueres Produkt. So liegt nun eine durchaus wohl geordnete und gesichtete Bearbeitung sämmtlicher Ciceronischen Fragmente vor uns, in welcher neben der Vollständigkeit in der Zusammenstellung alles Vorhandenen, insbesondere auch die strengste Scheidung zwischen dem anerkannt Aechten, dem Zweifelhaften und Ungewissen, wie dem

Digitized by Google

Gefälschten hervortritt. Wir können hier natürlich nicht in so manche kritische und literarhistorische Fragen eingehen, zu denen eine solche Sammlung Veranlassung gibt; diess mag einem andern Orte vorbehalten sein, wo auch die Frage zu beantworten sein wird, was von dem in Handschriftenverzeichnissen des eilften Jahrhunderts genannten „liber differentiarum Ciceronis in tribus quaternionibus“, und dem „Cicero de proprietatibus terminorum (s. Spicileg. Vaticanum V. p. 190, 216) zu halten ist — beides vielleicht nur Zusammenstellungen, von späterer Hand aus den Schriften des Cicero gemacht — so wie die Frage nach dem verlorenen Hortensius, der im eilften Jahrhundert noch auf der Insel Reichenau sich befand, in derselben Bibliothek, aus der auch das unlängst hervorgezogene Palimpsest des Plinius stammt, bekanntlich die bedeutendste Entdeckung, die seit Entdeckung des Palimpsestes der Ciceronischen Bücher De republica auf diesem Gebiete gemacht worden ist.

Wenden wir uns von der nun beendigten Ausgabe des Cicero zu der hier zum sechstenmale erneuerten Ausgabe des Horatius, so sind die Verdienste des ersten Herausgebers jeder Zeit anerkannt und auch in diesen Blättern gewürdigt worden: aber es ist auch eben so bekannt, wie seit dem ersten Erscheinen dieser Ausgabe die Kritik dieses Dichters mehrfach in neue Bahnen eingetreten ist: während auf der einen Seite eine ungemessene Willkühr, wie sie kaum je in der Behandlung römischer Dichter, ja alter Schriftsteller überhaupt vorgekommen, sich geltend zu machen gesucht hat, ist man andererseits doch jetzt, zumal in der neuesten Zeit, bedacht, einzulenken von einem solchen, den Stempel der reinsten Subjectivität an sich tragenden Verfahren, und auf den natürlichen und darum auch allein sichern Weg zurückzukehren, den die schriftliche Ueberlieferung in den anerkannt ältesten und verlässigsten Quellen uns vorgezeichnet hat, welche wir doch, bei der anerkannten Treue, mit der diese schriftliche Ueberlieferung, wenigstens noch bis in das Karolingische Zeitalter herein — und aus diesem stammen jene Quellen — stattgefunden hat, ohne sichern und festen, positiven Grund zu verlassen nicht berechtigt sind. Dass ein Mann, von der Umsicht und Erfahrung wie der Herausgeber, vertraut durch vieljährige Studien mit einem Dichter, um dessen Erklärung und richtige Auffassung er selbst so wesentliche Verdienste sich erworben, jener schrankenlosen, auf subjective, wenn auch noch so geistreiche Ansichten gestützten Behandlung des Textes in einer, zunächst für die Schule und einen weiteren Leserkreis berechneten Ausgabe sich keineswegs hingeben werde, war zu erwarten und durch seine früheren Leistungen gewissermassen verbürgt: er konnte sich keine andere Aufgabe stellen, als einen auf die jetzt allerdings aus der grossen Anzahl der Handschriften des Horatius herausgefundenen und anerkannt ältesten Quellen basirten Text zu liefern, also vorzugsweise den Blandinischen Handschriften und der einen Gothaer Handschrift bei dem Texte seiner Aus-

Digitized by Google

gabe zu folgen, wobei denn freilich so manche gelehrten, wenn auch noch so geistreichen Einfälle einzelner Herausgeber wegfallen mussten, welche bis in die neuesten Ausgaben herab noch in dem Texte Platz gefunden hatten, und nun der handschriftlich überlieferten Lesart weichen mussten. *) Dabei wird übrigens auch auf Alles das, was gelegentlich in einzelnen Schriften, Programmen u. dgl. für Horatius in der neuesten Zeit geleistet worden ist, Rücksicht genommen. Den Beleg des Gesagten kann die Zusammenstellung liefern, welche von S. V—XXI des Vorworts gegeben ist; denn hier hat der Herausgeber eine Reihe von solchen Stellen besprochen, in welchen er eben nicht bloss von dem durch Jahn in dieser Ausgabe früher gelieferten Texte, sondern selbst von den Lesarten der neuesten Herausgeber abgehen zu müssen glaubte durch Wiederherstellung der in den genannten Handschriften befindlichen Lesart, die selbst von dem letzten Herausgeber, der vorzugsweise einen solchen, so zu sagen Blandinischen Text der Horazischen Poesien zu geben beabsichtigte, unbeachtet geblieben war. Er hat aber auch weiter durch geänderte Interpunction mancher Stelle eine bessere Gestalt verliehen und das Verständniss gefördert, für welches überhaupt in dieser kritischen Uebersicht manche schätzbare Beiträge enthalten sind, insbesondere wo durch die Art und Weise der Kritik eine nähere Veranlassung gegeben war, wie z. B. zu Od. I, 28**)

*) Wir beziehen uns hier auf die S. IV der Vorrede niedergelegte Erklärung des Herausgebers: „Quocirca etiam in hac nova editione id agendum putavi, ut, quantum possem, ex ipsis fontibus i. e. e codicibus scriptis, de quorum pretio et integritate C. Kirchner in Novis Quaest. Horat. Lips. 1847. 4. et in Indicibus librorum msstorum et editorum, editionis suae Satirarum (ap. Teubnerum 1854. 4. Parti I.) pag. XX—XXXVI praemissis optime judicavit, haurire, quam aliorum, etiam recentiorum editorum premere vestigia, utque vulgatam scripturam retinere, quam ea quae probabilia essent, cum certissimo codicum msstorum praesidio carerent, in ejus loco ponere mallem. —

**) Ueber dieses Gedicht und seine ganze Auffassung verbreiten sich in erschöpfender Weise die unlängst zu Münster 1854. 8. erschienenen Quaestiones Horatianae von C. F. Wilhelm Brandt. Die verschiedenen, so zahlreichen Versuche der gelehrten Ausleger des Horatius werden hier sämmtlich aufgeführt und besprochen; der Verfasser selbst entscheidet sich für die monologische Auffassung, und nimmt dazu die Veranlassung aus Vs. 21, welcher, nach der Ansicht des Verfassers, die Worte eines Schiffbrüchigen, der unbeerdigt geblieben, enthält: demselben würden dann auch die vorhergehenden Verse, wie die nachfolgenden beizulegen sein, so dass also in dem ganzen Gedicht nur Ein Unglücklicher redet, der die unvermeidliche Gewalt des Schicksals, die Allen gesetzte Nothwendigkeit des Todes bespricht, um sich selbst damit zu trösten und dann irgend einen Schiffer bittet, einige Erde auf ihn zu werfen, um ihm damit die letzte Ehre zu erweisen. Zwischen Vs. 29 und 30 wird eine kleine Pause angenommen, indem der unglückliche Schatten auf Gewährung seiner Bitte hofft, und als diese nicht erfolgt, dann weiter fortfährt; s. S. 34, 35 ff. Wir beschränken uns auf diese Angabe; die nähere Ausführung mag man in der Schrift selbst nachlesen, die auch noch manches Andere enthält, und eine genaue Bekanntschaft mit Allem dem zeigt, was die Literatur des Horatius aufzuweisen hat. In der Kritik ist es erfreulich, auf Grundsätze zu stossen, wie z. B. der S. 27 in der Note ausgesprochene: Nihil ex Horatii carminibus est ejiciendum, nisi antea comprobatum est, id in anti-

Digitized by Google

über die vielbesprochene dialogische oder monologische Auffassung dieses Gedichtes, oder zu Od. IV, 15, 9, wo die Lesart aller Handschriften Janum Quirini nicht bloss wieder eingesetzt, sondern auch durch die Erklärung gerechfertigt wird, dass Janus hier die Bezeichnung des (von Numa angeblich erbauten) Gebäudes, Quirinus aber der Beiname des Gottes sei, dem das Gebäude errichtet worden; es wird auch weiter gezeigt, wie die Lesart Quirinum nichts als eine blosse Vermuthung des Passeratius ist, und dabei zugleich ein Versehen berichtigt, indem man in einer Strassburger Handschrift eine Bestätigung dieser Lesart finden wollte, während in dieser Handschrift diese Ode ganz fehlt, wie überhaupt alle Oden von der dritten des dritten Buchs an. Ebenso werden die von neueren Kritiken verdächtigten und selbst aus dem Texte ausgeschiedenen Worte der Epist. I, 1, 60: „hic murus aheneus esto: Nil conscire sibi, nulla pallescere culpa" nicht blos, wie es sich gebührte, im Texte beibehalten, sondern auch als passend in den Zusammenhang des Ganzen nachgewiesen; dasselbe gilt bei Epist. I. 5, 11, von Beibehaltung der Worte aestivam (statt festivam) — noctem. Und so liessen sich noch manche Stellen anführen, wenn es anders hier die Absicht sein könnte, näher in die Kritik des Einzelnen einzugehen, um das von dem Herausgeber eingehaltene Verfahren näher darzustellen, welches eine Herstellung des Textes auf Grundlage der ältesten schriftlichen Ueberlieferung bezweckt und dabei von einer genauen Bekanntschaft mit der Sprache wie mit der Anschauungsweise des Horatius getragen ist. Eine dankenswerthe Beigabe bildet die dem Text vorangestellte Abhandlung De vita et scriptis Q. Horatii Flacci S. XXIII—LVI: immerhin umfangreich genug, um alle die sichergestellten Ergebnisse aus dem Leben des Dichters in einer klaren und fasslichen Uebersicht vorzulegen, die Nichts von einigem Belang übergangen hat, und die alte, dem Suetonius beigelegte Vita geschickt mit dem Ganzen dieser Darstellung in der Weise verbunden oder vielmehr in dasselbe wörtlich eingefügt hat, dass die Worte des alten Biographen durch cursiven Druck von dem Uebrigen geschieden und kenntlich gemacht sind. Wir freuen uns, in dieser gedrängten, auf Belege aus den Gedichten selbst überall gestützten Darstellung die ungerechten, selbst in unsern Tagen noch dem Dichter gemachten Vorwürfe der Schmeichelei und des knechtischen Sinnes, oder der Impietät, der Wollust u. dgl. abgewiesen, und auch in Bezug auf die verschiedenen Liebschaften, die man so freigebig dem Dichter hat zuweisen wollen, das Ganze auf das richtige Maass zurückgeführt zu sehen. An die Darstellung des Lebens schliesst sich (S. XLff.) eine ähn-

quissimis libris mss. non legi posteaque receptum esse in album. Daher auch die wohlbegründete Polemik des Verf. gegen Peerlkamp's Verfahren, der auch in diesem Gedicht die Verse 19 und 20 auswerfen will, die hier als nothwendig für den Zusammenhang des Ganzen und damit auch für die richtige Auffassung erscheinen.

liche Uebersicht der Schriften des Dichters, welche durch die klare, präcise Fassung, mit der alle hier zu beachtende Punkte im Wesentlichen erörtert werden, sehr anspricht; die metrischen Schemen sind in diese Uebersicht (S. XLV—XLIX) eingeschlossen. Bei der in neuerer Zeit insbesondere angeregten Streitfrage über die wahre, d. h. von dem Dichter selbst ausgegangene Aufschrift des auf die vier Bücher Oden folgenden Liederbuches, spricht der Verf. seine Ansicht dahin aus (wie auch Obbarius und Andere), dass die Bezeichnung Epodon liber als eine von Grammatikern und Metrikern ausgegangene, dem Horatius selbst fremde anzusehen sei, wie denn auch Quintilian diese ganze Klasse von Gedichten mit dem Namen Jambi bezeichnet habe: die Zeit der Abfassung der einzelnen Lieder, die zuletzt in einer Sammlung vereinigt, von dem Dichter ausgegeben worden, wird innerhalb der Jahre 713—725 u. c. verlegt; eben so die Herausgabe der drei ersten Bücher der Oden 731 (die Abfassung der einzelnen zwischen 723—730); des vierten Buches 741 oder 742; des carmen saeculare 737, der beiden Bücher der Satiren 720 und 726; des ersten Buches der Episteln, deren Abfassung zwischen 728—734 fällt, um 735; des zweiten Buches nebst dem Brief an die Pisonen, um 745—746, nach der zwischen 741—745 erfolgten Abfassung. Es sind diess Zeitbestimmungen, die auf die Ergebnisse der neuesten Forschung, welche sich über diesen Gegenstand, wie bekannt, mit einer grossen Vorliebe verbreitet hat, gegründet sind, und darum als ziemlich sicher angenommen werden können. Was weiter in dieser übersichtlichen Darstellung über den Charakter der Oden und deren Verhältniss zu den griechischen Vorbildern, über das Wesen der Satiren und Episteln, sowie den Charakter beider Dichtungen in befriedigender Weise mitgetheilt wird, mag als eine nützliche und passende Lectüre insbesondere dem Schüler anempfohlen sein, der eine richtige Grundansicht über diese von ihm zu lesenden Gedichte gewinnen soll, aber natürlich in alle die über das Wesen dieser Dichtungen, ihre Tendenzen und Absichten geführten Untersuchungen nicht eingehen kann. Der genaue Index nominum et rerum, welcher am Schlusse S. 263—324 mit doppelten Columnen auf jeder Seite folgt, erscheint nicht als ein blosses Wortverzeichniss mit Angabe der betreffenden Stellen, sondern den Eigennamen sind die zum Verständniss nöthigen Erörterungen in der Kürze beigefügt, und bei den übrigen Ausdrücken oder Wendungen, zumal den schwierigeren oder in besonderer Weise bei Horatius gebrauchten, werden eben so die nöthigen Erklärungen beigegeben.

Die neue Ausgabe des Homer, vorerst noch der Ilias, die vierte, welche wir von demselben Herausgeber erhalten haben, schliesst sich nach seiner Versicherung mehr an die ihr zunächst vorausgegangene, als an die beiden früheren an, welche im Wesentlichen den Wolf'schen Text wiederholen, während in der dritten, und noch mehr in dieser hier vorliegenden vierten das Verfahren

Digitized by Google

des Herausgebers als ein weit selbstständigeres erscheint, in sofern seine Bemühungen dahin gerichtet waren, einen auf die Recension Aristarch's, so weit diesselbe uns jetzt zu ermitteln steht, zurückgeführten Text der homerischen Gedichte zu liefern, jedoch mit derjenigen Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Urtheils, welche nicht sofort an jede angeblich von Aristarchus gebilligte oder aufgenommene Lesart sich gebunden erachtet, sondern da, wo es nöthig erscheint, auch davon abzuweichen sich erlaubt, was nach der Versicherung des Herausgebers in dieser Ausgabe an nicht weniger als zweihundertfünfzig Stellen der Ilias, in der Odysee an fünfzig Stellen geschehen ist, ohne der kleineren Abweichungen in einzelnen dialektischen oder orthographischen und ähnlichen Punkten zu gedenken, wobei der Herausgeber die gewiss wohl zu beachtende Bemerkung hinzufügt: dass bei der ganzen Art und Weise, in der wir über Aristarch's Recension unterrichtet sind, auch mancher Irrthum mit unterlaufen seyn kann, da wir unsere Nachrichten über diese Recension nicht unmittelbar aus der Quelle selbst zu schöpfen im Stande sind, sondern einer Ueberlieferung einer schon weit späteren Zeit, die bereits manche Stadien durchlaufen hat, entnehmen müssen, mithin eine völlige Sicherheit und Gewissheit in allen einzelnen Fällen hier kaum zu erwarten steht. Dazu kommt die Ungewissheit und das Schwanken, das bei widersprechenden oder ungenauen Angaben der alten Grammatiker über so manche dialektische Formen und Anderes der Art noch immer vielfach obwaltet: dass wir aber in solchen Dingen nicht blindlings der Ansicht dieses oder jenes alten Grammatikers, zumal aus einer schon späteren, römischen oder byzantinischen Zeit zu folgen haben, dass wir vielmehr hier unserer eigenen, oft gründlicheren und genaueren Kenntniss der alten Sprache und der alten Dialekte, zu der wir auf dem Wege streng wissenschaftlicher Forschung gelangt sind, mehr zu folgen haben, ist eine Behauptung, die durch eine Reihe von einzelnen Belegen unterstützt wird, die man, weil sie zur näheren Kunde des homerischen Dialekts beitragen, allgemeiner Beachtung empfehlen kann.

Nach solchen Grundsätzen ist also der Herausgeber bei dieser *vierten* Ausgabe der Ilias verfahren, und hiernach wird dieselbe auch beurtheilt werden müssen. Weitere Bemerkungen sind, dem Zwecke dieser Ausgabe gemäss, nicht beigefügt, wohl aber die lateinischen Summarien der einzelnen Gesänge dem Texte vorausgestellt, der in dem Drucke äusserst correct gehalten ist. Der auf die Vorrede des Herausgebers folgenden, auch auf dem Titel erwähnten und besonders paginirten Abhandlung des Hrn. Max. Sengebusch haben wir aber noch besonders zu gedenken, indem sie in einer Ausdehnung von mehr als zweihundert Seiten eine umfassende Geschichte der homerischen Gedichte und deren kritischen und exegetischen Behandlung im Alterthum liefert, zunächst mit Bezug auf die Ilias, während für die Odyssee eine ähnliche Erörterung, wahr-

Digitized by Google

scheinlich aber von geringerem Umfang, dem andern Bande dieser Ausgabe vorbehalten ist. Man hat wahrhaftig alle Ursache, dem gelehrten, auf diesem Felde so heimischen und bewanderten Verf. dankbar zu sein für die hier gelieferte übersichtliche Darstellung, die uns einen Begriff geben kann von der gewaltigen, durch das ganze Alterthum sich hindurchziehenden Forschung über Homer und seine Gedichte, sowie von der grossen Bedeutung, welche dieselbe schon im Alterthum anzusprechen hatten, und so mag diess Unternehmen des Verfassers, abgesehen von der grossen Schwierigkeit, welche die Ausführung erheischte, in der Art und Weise, wie uns hier die ganze Forschung und damit auch die ganze Anschauungsweise des Alterthums über Homer dargelegt wird, auch zugleich beitragen zur Lösung und Beantwortung der grossen, in unsern Tagen so vielbesprochenen Fragen über die Entstehung und Bildung der homerischen Gedichte, sowie über die Person ihres Verfassers, vorausgesetzt freilich, dass man in allen derartigen Fragen den positiven Standpunkt nicht verlassen und den Ansichten des hellenischen Alterthums selbst einen Werth und Geltung nicht versagen will, die sie doch, allen neueren Ansichten und Theorien gegenüber, gewiss anzusprechen berechtigt sind.

Der Verfasser beginnt mit einer kritischen Untersuchung der verschiedenen aus dem Alterthum uns noch zugekommenen Biographien des Homer, wie sich dieselben in Westermann's Βιογράφοι zum erstenmale zusammengestellt finden, darunter auch die dem Plutarchus gewöhnlich beigelegte Schrift, deren einer Theil nach unserem Verfassser allerdings von Porphyrius herrühren könnte, wie diess unlängst auch ein anderer Gelehrter (Rud. Schmidt) geltend zu machen gesucht hat. Einige andere über Homer und dessen Leben sich auslassende Stellen des Tatianus, Clemens von Alexandrien, Eusebius u. s. w. reihen sich dieser Erörterung an: S. 19 ist ein Verzeichniss der in diesen wie in den genannten Biographien vorkommenden Schriftsteller gegeben. Nach diesen, wenn man will, mehr einleitenden Erörterungen wendet sich der Verfasser seiner Hauptaufgabe zu, indem er uns ein Bild der Bemühungen des Alterthums für die Kritik und Erklärung des Homer zu geben versucht, und in einem fortlaufenden Ueberblick uns mit allen den Forschungen, die auf Homer sich beziehen, bekannt zu machen, sowie das Verhältniss darzustellen bemüht ist, in welchem die einzelnen uns noch erhaltenen Schriftsteller des Griechenthums zu Homer und den ihm einstimmig im Alterthum beigelegten Gedichten stehen. Wenn die Lösung einer solchen Aufgabe eine sehr schwierige und mühevolle zu nennen ist, welche die umfassendsten Detailstudien voraussetzt, so ist sie auf der andern Seite auch eine um so dankenswerthere, sie wird eine fühlbare Lücke in der Geschichte der grammatischen Studien des Alterthums ausfüllen, und Jeder, der mit dem Studium der homerischen Gedichte sich näher beschäftigt, wird darauf einzugehen haben.

Digitized by Google

Mit Zenodotus beginnt die Uebersicht; an die Darstellung seiner Bemühungen reiht sich Aristarchus und seine ganze Schule, sowohl in den nächsten und unmittelbaren Jüngern desselben, wie in den Anhängern der spätern Zeit bis in die römische Kaiserzeit herab, aus welchen unsere ganze Kunde dieser Bemühungen und Bestrebungen stammt, in welchen die Namen eines Aristonicus, Herodianus, Nicanor, Didymus hervorragen, aus deren Schriften, in sofern sie die Quelle des uns noch in Scholien u. s. w. Enthaltenen bilden, unsere ganze Kenntniss dieser gelehrten Bestrebungen des Alterthums geflossen ist. Von welcher Bedeutung aber die Schriften dieser zuletzt genannten Grammatiker für Homer waren, hat, um von Didymus nicht zu reden (was in diesen Jahrbüchern 1855 S. 221 bereits berührt worden ist), der Verfasser unlängst selbst, in Bezug auf Aristonicus, in einer eigenen Schrift, einem Berliner Programm des Jahres 1855, *) gezeigt, worin er aus des genannten Grammatiker's Schrift über die von Aristarchus bei seiner (zweiten) Ausgabe des Homer, zunächst in der Odyssee, angewendeten kritischen Zeichen eine über die ersten einundfünfzig Verse der Odyssee, sich verbreitende, äusserst genaue, kritische Zusammenstellung geliefert hat, welche auch in anderer Beziehung zur nähern Würdigung des ganzen von Aristarchus beobachteten Verfahrens, sowie der Art und Weise seiner Worterklärung von Wichtigkeit ist, und einen nahmhaften Beitrag zur Erklärung der Odyssee bietet; die Gegensätze, welche Aristarchus von Crates, Zenodotus u. A. trennten, werden hier im Einzelnen sorgfältig nachgewiesen.

Nach dieser den Bemühungen des Zenodotus und Aristarchus gewidmeten Erörterung wendet sich der Verfasser zu den andern Alexandrinischen Grammatikern, deren Forschungen gleichfalls den homerischen Dichtungen zugewendet waren: Apollonius von Rhodus, Eratosthenes, Callimachus, insbesondere Aristophanes von Byzanz, Hellanicus u. A.: es reiht sich daran die Pergamenische Schule, deren Gegensätze zu Aristarchus und dessen Schule in der Behandlung und Erklärung der homerischen Gedichte hier näher dargelegt werden: so dass wir also damit ein Gesammtbild dessen erhalten, was an den Höfen der Attalen wie der Ptolemäer für Homer in so umfangreicher, wahrhaft grossartiger Weise geschehen ist: wie aber auch an den Höfen der Makedonischen Könige und der Seleuciden die homerischen Studien betrieben wurden, zeigt die weiter folgende Darstellung, welche die Leistungen eines Aratus, Euphorion u. A. und ihre Beziehungen zu Homer, sowie die ähnlichen Beziehungen einzelner Philosophen, und zwar der Stoiker zu den homerischen Gedichten berührt. Noch bestimmter treten diese Beziehungen bei

*) **Aristonicea.** Frustula nonnulla derivata ex primo libro operis ab Aristonico scripti περὶ Ἀριστάρχου σημείων Ὀδυσσείας collegit et supplevit **Maximilianus Sengebusch.** Berlin 1855. Gedruckt in der Nauck'schen Buchdruckerei. 33 S. in gr. 4.

Digitized by Google

Aristoteles hervor, über dessen homerische Studien sich der Verf. näher S. 70—79 verbreitet. Die Frage, ob Aristoteles wirklich eine Ausgabe der Ilias geliefert, eine Frage, die wir nach Osann's neuester Untersuchung (Quaestiones Homericae P. II.) verneinen zu müssen glaubten, wird von dem Verfasser unentschieden gelassen, jedoch die Bemerkung hinzugefügt, dass diese Ausgabe, wenn sie je wirklich existirt, eine erbärmliche gewesen *) — was wir allerdings zu Ehre des grossen Philosophen nicht wünschen möchten. Was nemlich von dieser Ausgabe zu unserer Kunde gelangt sei, bemerkt der Verfasser zur Begründung seiner Ansicht, sei von der Art, dass man deutlich sehe, wie Aristoteles in dem Texte ganz schlechten Handschriften gefolgt, wie er eine nahmhafte Zahl von Versen, die Aristarchus als unächt ausgeschieden, für ächt gehalten, und sich überhaupt in dieser Leistung den Philologen wenig beachtenswerth oder empfehlenswerth gezeigt habe! Was wir sonst von den homerischen Studien des grossen Philosophen erfahren haben, findet sich hier gut zusammengestellt. An Aristoteles reihen sich die andern Gelehrten dieser Schule, die mit Homer sich beschäftigt, Heraclides von Pontus, Dicäarchus u. A., worauf sich der Verfasser zu den Geschichtsschreibern dieses Kreises aus dem vierten Jahrhundert vor Christus wendet, und soweit sie in Bezug auf Homer und homerische Studien in Betracht kommen, der Reihe nach dieselben durchgeht; Ephorus und Theopompus ragen unter diesen hervor und bilden den Uebergang zu der Schule des Isokrates und den Attischen Rednern und Sophisten, denen die Sokratiker sich anschliessen. Mit besonderer Sorgfalt werden S. 118 ff. die Beziehungen Plato's zu Homer behandelt, und nachdem auch die übrigen Philosophen, die in irgend einer Weise eine Beziehung zu Homer und dessen Gedichten zeigen, vorgeführt sind, gelangt der Verf. zu den grossen Geschichtschreibern der hellenischen Welt, zu Herodotus und Thucydides (S. 139 ff.), an welche die vor denselben lebenden und schreibenden Logographen S. 154 ff. nebst den übrigen Geschichtschreibern sich anreihen. Eine besondere Beachtung wird hier wohl dasjenige anzusprechen haben, was über das Verhältniss, in welchem Herodotus und Thucydides zu Homer stehen, aus den Werken beider hier vorgelegt wird: denn bei der Frage über Entstehung und Bildung der homerischen Gedichte werden diese beiden Historiker und ihre Anschauungen von Homer und dessen Gedichten vor Allem zu berücksichtigen sein, wenn wir nicht allen festen Boden gänzlich verlassen und uns in das Gebiet subjectiver Anschauungen verlieren wollen, die allerdings hier in neuer und neuester Zeit eine grosse Rolle gespielt haben und von den sonst überall mit aller Strenge hervorgehobenen kritischen Grundsätzen, die freilich zu entgegengesetzten

*) „Editio igitur (so lauten die Worte des Verfassers S. 71) Homericae Iliadis utrum confecta fuerit ab Aristotele necne, videtur esse incertum: sed si fuit, miserabilem eam fuisse certum.“

Digitized by Google

Resultaten führen, sich völlig enfernen. Aus diesem Grunde wird man diesem Abschnitt besondere Beachtung zuzuwenden haben, auch wenn man nicht in allen Einzelheiten mit dem Verfasser gehen kann, wie z. B. wenn er in Bezug auf die bei Herodot I. 1—5 berichtete Erzählung der Perser, welche den Krieg zwischen Hellas und den Persern bis auf den Trojanischen Krieg zurückführt, hinzusetzt: id patet a Graecis esse fictum et Persis nonnullis viris doctis (τοῖς λογίοισι τῶν Περσέων) a Graecis esse persuasum" (? wo und wie sollte denn dies geschehen sein) oder wenn in ähnlichem Sinne von der Angabe der Phönicier über den Raub der Jo bei Herodot I, 5 geurtheilt wird: „fabulam illam — ad similitudinem eorum conformatam esse patet (?), quae Homerus de Eumaei nutrice narrat ό, 415 sqq." Was in einer in jenem frühen Zeitalter allgemein verbreiteten Sitte seinen natürlichen Grund hat, wird darum nicht als gegenseitig, eins nach dem anderen erdichtet, erscheinen können. Wir übergehen Anderes, zu dem wir ähnliche Einsprache zu erheben hätten, um noch in der Kürze des weiteren Inhalts dieser umfassenden und lehrreichen Uebersicht zu gedenken, die durch eine veränderte Anordnung in ihren einzelnen Theilen wohl noch mehr gewonnen haben würde.

Die Beziehungen der lyrischen Dichter zu Homer, soweit sie aus ihren noch erhaltenen Schriften für uns erkennbar sind, eines Pindarus, Simonides, dann unter den Tragikern des Sophocles, eben so der komischen Dichter, und zwar der älteren wie der neueren Komödie, werden eben so im Allgemeinen besprochen; denn der vielleicht von Manchen erwartete Nachweis aller der bei diesen Dichtern vorkommenden, dem Homer nachgebildeten oder auch ihn parodirenden Stellen, Ansichten oder Ausdrücken kann natürlich nicht gemeint sein: es würde dies, wie der Verfasser richtig bemerkt, als die Aufgabe einer eigenen gewiss auch wünschenswerthen Schrift de comicorum (wir setzen hinzu, et tragicorum) studiis Homericis erscheinen können: daraus würde, wie ebenso richtig hinzugesetzt wird, nicht nur ein neuer und umfassender Beweis der genauen Kunde, sondern auch des Ansehens und der in alle Zweige der Bildung, der Kunst und Literatur tief eingreifenden Bedeutung Homer's hervorgehen und der Einfluss desselben auf die ganze Entwicklung der nachfolgenden Zeit entnommen werden; es würde aber auch eine solche Darstellung nicht ohne wohlthätige Folgen bleiben auf das, was man die Gesammtanschauung der homerischen Gedichte nennt, auf die Frage nach der Persönlichkeit ihres Verfassers, und der Entstehung dieser Gedichte selbst: lauter Fragen, auf welche Derjenige, der auf den positiven Grund und Boden sich gestellt hat, und aus der griechischen Welt selbst ihre Ansichten über die erste und höchste Kunstpoesie der Griechen kennen lernen will, auch seine Antwort finden wird, die in unsern Augen jedenfalls mehr wiegt als alles das, was die Phantasie der Neueren darüber aufgebracht hat.

Digitized by Google

Noch gedenkt der Verfasser (S. 181 ff.) der drei älteren, berühmten Epiker einer frühern Zeit, des Panyasis von Halicarnass, des Chörilus von Samos und des Antimachus von Colophon, um aus den wenigen uns erhaltenen Bruchstücken ihrer Gedichte den Einfluss des Homer auf diese Dichter darzustellen. Was nun am Schlusse der ganzen Abhandlung folgt, würde vielleicht schon früher eine passendere Stelle erhalten haben, wir meinen die erst hier gegebene Uebersicht der verschiedenen einzelnen, dem Alexandrinischen Zeitalter vorausgehenden Ausgaben der homerischen Gedichte, wobei auch die verschiedenen Orte, die als die Sitze homerischer Poesie in jener früheren Periode hervorragen, sowie einzelne Gelehrte, die schon frühzeitig die homerischen Gedichte und deren Erklärung in den Kreis ihrer gelehrten Studien gezogen hatten, berührt werden. Wir beschränken uns auf diese Andeutungen des reichen Inhaltes einer Erörterung, die uns ein Bild der grossartigen Forschung vorführt, welche schon im Alterthum den Werken des grossen Nationaldichters, dem Schöpfer und Begründer aller hellenischen Poesie zugewendet war: wer an homerischen Studien Antheil nimmt, und, wie billig, diese Bestrebungen kennen lernen will, wird reichliche Belehrung hier finden.

Pindar erscheint ebenfalls in einer neuen Ausgabe, die vor der frühern durch ein noch gefälligeres Aeussere, wie durch streng correcten Druck sich empfiehlt. Mittheilungen der Varianten mehrerer Italienischen Handschriften, insbesondere der Vaticanischen, welche für die älteste gilt, setzten den Herausgeber in den Stand, in manchen Stellen dem Texte eine bessere Gestalt zu geben: auch das, was seit dem Erscheinen der Gothaer Ausgabe im Jahr 1843 für Pindar bis zum Jahr 1850 verschiedentlich von Andern geleistet worden, fand gebührende Beachtung: die in Folge dessen vorgenommenen Aenderungen werden in dem Vorworte besprochen und am Schlusse desselben auf die Vollendung der bemerkten grössern Ausgabe verwiesen, hinsichtlich Alles dessen, was zur Verbesserung wie zur Erklärung des Textes in den letzt verflossenen Jahren vorgebracht worden ist. Im Uebrigen ist die Einrichtung dieser Ausgabe ganz gleich der frühern.

Der neuere Abdruck der Schriften des Josephus ist als ein sehr dankenswerthes Unternehmen anzusehen, wodurch der Zugang zu diesem wichtigen Schriftsteller einem grösseren Leserrkreise, der nicht in der Lage ist, die grossen und theuren Ausgaben sich zu verschaffen, wesentlich erleichtert wird: denn ein correcter und wohlfeiler Abdruck des Textes fehlte bisher. Diesem Bedürfniss soll die vorliegende Ausgabe abhelfen, die in den beiden bis jetzt erschienenen Bänden die zehn ersten Bücher der Archäologie enthält. Was dabei von dem Herausgeber geleistet ward, lässt das kurze Vorwort errathen, das wir darum hier wörtlich beifügen wollen: Josephum abhinc annos decem accepimus, si Sosio fides Parisiensi (es ist die zu Paris bei Didot in den Jahren 1845 ff. erschienene

Digitized by Google

Ausgabe in grösserem Format und mit lateinischer Uebersetzung gemeint), aliquot milibus locorum emendatiorem nec tamen ideo novae huic editioni, in quo elaboraret, defuit. quae quantum profecerit copiis Havercampianis sedulo excutiendis, longum est dicere: aliunde quos locos sive correxerit sive tentarit paucis accipe.“ Dieser Darlegung ist in jedem der beiden Bände ein Blatt gewidmet.

Hinsichtlich der äussern Ausstattung kann das diesen Ausgaben früher gespendete Lob nur wiederholt werden: der reine correcte Druck, der die Augen nicht im mindesten angreift, und das gute Papier verdienen bei der Billigkeit des Preises volle Anerkennung.

Chr. Bähr.

Germania, Vierteljahrsschrift für deutsche Alterthumskunde, herausgegeben v. Franz Pfeiffer. Erster Jahrgang, erstes Heft. Stuttgart, Metzler 1856.

Ist eine neue Zeitschrift für deutsches Alterthum ein Bedürfniss? Der Herausgeber antwortet auf diese Frage folgender Massen: „Wer genauer mit dem heutigen Stand der deutschen Philologie vertraut ist, wird diess nicht in Abrede stellen. Wir sind von Achtung durchdrungen vor allen den Männern, welche unsere Wissenschaft geschaffen und gefördert haben; aber es ist nicht zu läugnen, dass auf dem Gebiete der deutschen Philologie wie auf keinem andern Felde der Gelehrsamkeit die Herrschaft der Autorität, das Ansehen der Schule eine Höhe erreicht hat, die nicht mehr fördernd, sondern hemmend wirkt, und mit freier Forschung und rücksichtslosem Bekenntniss der Wahrheit unverträglich ist. Wir glauben daher der Wissenschaft einen Dienst zu erweisen, indem wir jeder Ansicht, die mit Liebe, Fleiss und Kenntniss gewonnen uud vorgetragen ist, Aufnahme versprechen. Wir bilden keine Schule und auf unserer Fahne steht keine Schulmeinung, sondern wir wollen die Wahrheit erforschen. Wir erwarten von unsern Mitarbeitern, dass sie ohne Empfindlichkeit Ansichten, die nicht die ihrigen sind, sich aussprechen lassen, indem auch wir unsrerseits für die Ergebnisse unserer Forschung nichts verlangen als Prüfung. Es ist dieselbe aufrichtige Liebe der Wahrheit, die uns einerseits allen Mitforschenden gegenüber verträglich macht, und uns andrerseits allen Autoritäten gegenüber den Muth der Unabhängigkeit u. Selbstständigkeit verleiht. Aber diese Unabhängigkeit wird uns nicht bewegen der Oberflächlichkeit das Thor zu öffnen, und jene Verträglichkeit wird uns nicht hindern, unsere Ansichten mit aller Schärfe, Strenge und Entschiedenheit durchzuführen.“

Diess ist ein entschiedenes und freimüthiges Wort, das der neuen Zeitschrift Freunde gewinnen wird. Es scheint, dass der bekannte Streit, der durch die Untersuchungen über das Nibelungenlied veranlasst wurde, und der allerdings das Uebel in seiner gan-

Digitized by Google

zen Blösse zeigte, den Herausgeber bewog, ein neues Organ für die Erforschung des deutschen Alterthums zu gründen; und in der That war es nicht mehr möglich, das Feld einer Parthei zu überlassen, die sich offen dazu bekannte, sich in die Worte eines Meisters ergeben und keine abweichende Ansicht dulden zu wollen. Es ist wohl nicht zu befürchten, dass der Herausgeber seinem Programm untreu werde, und seinerseits eine Herrschaft auszuüben versuche, die er von Andern nicht dulden will. Sollten wir in der neuen Zeitschrift jemals ein ähnliches Bestreben bemerken, eine Schule zu bilden und als Autorität Glauben zu verlangen, so würden wir an das Programm erinnern, in welchem die Freiheit der Forschung, die Verträglichkeit, die Unabhängigkeit so stark betont sind.

Der Herausgeber erwartet für seine neue Zeitschrift eine günstige Aufnahme; er sagt: „Unser Alterthum, unsere Sprache und unsere Literatur sind Gegenstände, die unserer liebevollen Hingabe, unseres Eifers und Fleisses werth sind. Wenn die Begeisterung, womit diese Studien aufgenommen und betrieben werden, bei Vielen nachgelassen hat, so ist nicht der Gegenstand an dieser Erkältung Schuld, sondern gewiss nichts anderes als jener hinreichend bezeichnete Geist und Ton der Behandlung, der nicht nur die Theilnahme auf die kleine Zahl der Mitforschenden beschränken musste, sondern auch geeignet war, den Kreis der Mitforschenden selbst eher zu verengen als zu erweitern. Indem wir eine Zeitschrift gründen, in welcher jedes redliche und fleissige Bestreben ohne Rücksicht auf Schulmeinungen sich geltend machen kann, hoffen wir die Liebe für diese Studien und die Theilnahme an denselben in weitern Kreisen neu zu beleben.“

Von Herzen wünschen wir, dass diese Hoffnungen in Erfüllung gehen mögen. Es sollen jährlich vier Hefte von acht Bogen erscheinen. Der Preis ist 1 fl. 24 kr. für das Heft.

Das erste erschienene Heft ist ganz geeignet, dem Unternehmen ein glückliches Gedeihen zu bereiten. Es wird von zwei Männern eröffnet, deren Namen mit Recht zu den gefeiertsten gehören, von Ludwig Uhland und Jakob Grimm. Uhland gibt als eine erste Probe einer Arbeit zur schwäbischen Sagenkunde unter dem Titel: die Pfalzgrafen von Tübingen, eine noch ganz unbekannte Jagdsage, die aus der handschriftlichen Chronik der Herrn von Zimmern genommen ist, und sinnig und gelehrt erläutert wird. Grimm beschenkt uns mit einer Abhandlung über die zusammengesetzten Zahlen, an deren Schluss er die neuhochdeutsche Declination der Zahl zwei gründlich erörtert.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Pfeiffer: Germania.

(Schluss.)

Es sei erlaubt die Worte einzurücken, womit er am Ende zu ernstlichem Betreiben der Grammatik auffordert: „Am Beginn dieser neuen Zeitschrift für deutsches Alterthum mag sich schicken das Bekenntniss abzulegen, dass deutsche Grammatik unter uns nur lässig und nicht mit der Anstrengung betrieben wird, deren es bedarf, um den ganzen Bau unserer Sprache aus ihren eigenen Mitteln zu ergründen. Mängel und Lücken der begonnenen Forschung bleiben allenthalben zu berichtigen und auszufüllen. Man lässt sich aber an den gangbaren Ergebnissen für andere Zwecke genügen und trachtet nicht weiter. Dergleichen Beiträge, als ich diesmal *liefere*, sollten auch von vielen Mitforschenden gegeben werden, denn es wird mir schwerlich vergönnt sein, die grosse Masse der seit zwanzig und dreissig Jahren nachgesammelten Stoffe meiner Lust nach zu verarbeiten, und was meine Augen nicht gesehen haben, ersehen andere.“

Die fernern Beiträge dieses ersten Heftes sind: Die Trojasage der Franken von K. L. Roth in Basel, Kaspar von der Roen von Friedrich Zarncke in Leipzig, das altdeutsche Sonnenlehen von Wolfgang Menzel in Stuttgart, der Gunzenle vom Herausgeber, zur Mythologie und Sittenkunde aus Pommern von A. Höfer in Greifswalde, die alten Glossare vom Unterzeichneten, über Boner von M. v. Stürler in Bern, und die Heimath der Eckensage von Zingerle in Insbruck; und einige Bücheranzeigen.

Von grosser Tragweite scheint mir der Aufsatz über den Gunzenle zu sein. Es wird gezeigt, dass diese im Mittelalter berühmte *Oertlich*keit bei Augsburg das Grabmal eines Stammeshelden Conrad war, wie ebenso der Birchtenle bei Rottenburg am Neckar das Grabmahl des Stammvaters der Herzoge in der Berchtoldsbaar. Der Verfasser sucht diesen Conrad und diesen Birchtilo historisch nachzuweisen; es kann aber bei der Mangelhaftigkeit unserer Geschichtsquellen denjenigen Conrad uud Birchtilo, die zufälliger Weise die ersten genannten sind, keine besondere Bedeutung zugeschrieben werden; es ist vielmehr wahrscheinlich, dass der Conrad oder Cunzo des 7. Jahrh., der in der vita S. Galli genannt wird, nicht der erste seines Namens war, und seine Vorfahren gleichen Namens, die zufälliger Weise nicht genannt sind, können eben sowohl Anspruch machen auf den Gunzenle. Wir müssen vielmehr auf den

Digitized by Google

Stammvater des Geschlechts zurückgehen, und in dem Birchtenle das Grabmahl nicht desjenigen Birchtilo sehen, der zufälliger Weise zuerst in der Geschichte genannt wird, sondern des ersten, der bei der Einwanderung der Alemannen von dieser Gegend Besitz nahm, und von dem das ganze Geschlecht der Bertholde abstammt. Ebenso wird der Cunzo des Gunzenle der erste Herzog gewesen sein, der die Schwaben siegreich in die Gegend von Augsburg führte. So wurde in Asciburgium durch ein ähnliches Denkmal der Held gefeiert, der nach langen Wanderungen zuerst jene Gegenden für sich und seine Nachkommen zum Wohnsitz erwählte. Es ist also eine altheidnische Sitte der Germanen, die im Gunzenle und Birchtenle weit in die christliche Zeit hinabreicht, das Grabmal der ältesten Volkshelden, des Stammvaters des fürstlichen Geschlechts als den eigentlichen Mittelpunkt des Volks, das Nationalheiligthum zu verehren, und an keiner andern Stelle die Volksversammlungen und alle grössern Festlichkeiten zu halten. Eoque omnis superstitio respicit, tanquam inde initia gentis, sagt Tacitus von dem heiligen Versammlungsort der Sueven.

Mit besonderem Vergnügen begrüssen wir einen Philologen wie K. L. Roth in Basel unter den Mitarbeitern der neuen Zeitschrift. Er behandelt einen öfter behandelten Gegenstand, die Trojasage der Franken, mit umfassender Gelehrsamkeit und weiss mit sicherem Tact in die verworrenen Nachrichten Ordnung zu bringen. Es ist dieser Aufsatz meines Bedünkens eine besondere Zierde des ersten Heftes. Ohne viel daraus zu lernen, wird ihn keiner lesen, obwohl man vielleicht zu einigen Ausführungen einiges anmerken möchte. Hier sei nur ein Punkt hervorgehoben. Roth nennt den Abt Trittenheim kurzweg einen Charlatan, und gibt deutlich zu verstehen, dass der Hunibald eine Erfindung Trittenheims sei. Ich gestehe, dass ich vor dem gelehrten Abt von Sponheim viel zu viel Respect habe, um ihn so kurz abzufertigen. Hat Roth jemals den Catalogus illustrium virorum, oder de ecclesiasticis scriptoribus oder die chronica insignis monasterii Hirsaugiensis angesehen? Einen Mann, der solche Bücher schreiben konnte, einen Mann von so ernstlichem Fleiss und so umfassenden Studien einen Charlatan und Betrüger zu nennen, würde ich mich zwei und dreimal besinnen. Aber Roth verweist ja auf das Kunstblatt von Egger 1854, p. 237; dort soll es sehr deutlich zu lesen sein, dass Trittenheim nichts als ein Charlatan war. Die Sache verhält sich folgendermassen. Kaiser Maximilian I. wollte die Genealogie seines Hauses herstellen lassen: er wandte sich deshalb an drei Gelehrte: Trittenheim, Stabius und Manlius. Zuerst führte Trittenheim das Geschlecht des Kaisers auf die merovingischen Könige zurück, und von da mit Hülfe seines Hunibald auf Hector. Dem Kaiser gefiel diese Abstammung und er gab Befehl, die Ahnenbilder auszuführen. Aber kaum war Trittenheim todt, so erschien der zweite Gelehrte Stabius, und wies nach, dass nach dem System Trittenheims Karl der Grosse nicht

Digitized by Google

unter den Vorfahren Maximilians stehe; Stabius hatte diesem Mangel abgeholfen, übrigens die Abstammung von den Trojanern beibehalten. Dem Kaiser gefiel das neue System besser, und er sah ein, dass Trittenheim nur ein Charlatan gewesen war. Endlich aber erschien der dritte Gelehrte, dem es gelungen war, die directe Abstammung Maximilians von Abraham herzustellen; da sah der Kaiser ein, dass der dritte der gründlichste Gelehrte war, und die beiden andern nur Charlatanerie trieben. Offenbar war von diesen drei Männern Trittenheim derjenige, der am meisten die historische Wahrheit im Auge hatte; dass er desshalb von den beiden andern ein Charlatan genannt wurde, das wird doch ein Gelehrter wie Roth nicht im Ernst geltend machen wollen. Aber es ist auch deutlich, dass Roth die Chronik des Hunibald nicht aus Trittenheim, sondern nur aus Görres und Förster kennt. Drum sagt er, dass Hunibald sich für einen Augenzeugen von Chlodwigs Taufe ausgebe, und dass Hunibald sage, dass der Zug des Brennus eine Folge der Ankunft der Franken gewesen sei. Davon steht nichts bei Trittenheim. Ja Roth glaubt sogar, die Chronik des Hunibald sei im Jahr 1515 gedruckt worden. Leider ist das nicht geschehen. Sondern Trittenheim gab eine leider verlorene grosse Geschichte der Franken in *drei* Bänden heraus, in welcher er für die älteste Periode die Chronik des Hunibald benützte. Aus diesem grössern Werk machte er einen Auszug, der uns glücklicher Weise durch Marquardt Freher gerettet ist; und auf derselben Grundlage ruht das compendium de origine gentis Francorum, das ebenfalls erhalten ist. Also das Werk des Hunibald selbst ist nirgends gedruckt, sondern nur Auszüge eines Werkes, in welchem neben vielen andern auch jener Chronist aus den Zeiten der Söhne Chlodwigs als Quelle benützt war. Die genauen Zahlangaben, die Roth als Beweis anführt, dass der Hunibald nicht an den Anfang der Reihe gehöre, rühren natürlich nicht von diesem, sondern von Trittenheim her; darüber kann kein Zweifel sein, wenn man sieht, wie Trittenheim in den beiden vorhandenen Auszügen zwar ganz dieselbe Folge der Namen und die gleichen Regierungsjahre gibt, nichts destoweniger aber durch eine verschiedene Berechnung eine andere Anknüpfung an die bekannte Geschichte erhält, und z. B. seinen 40. König Marcomir einmal im Jahr p. Chr. 372, und das andremal 393 sterben lässt. Wörtlich angeführt ist Hunibald nur an sehr wenig Stellen, einmal in Versen.

Wenn Trittenheim den Hunibald erfunden hat, wie kommt es, dass er diesen Dinge sagen lässt, die er mit den bekannten Geschichtsquellen nicht in Verbindung bringen kann, und die er selbst für lächerliche Fabeln erklärt? Ich habe zuerst in den Untersuchungen über das Nibelungenlied darauf aufmerksam gemacht, dass die bisherigen Untersuchungen über den Hunibald ganz ungenügend sind; auch Roth in seiner gründlichen Abhandlung urtheilt über den Hunibald, ohne ihn zu kennen. Trittenheim aber ist ein Gelehrter, der eine Ehrenrettung verdient; ich habe bis jetzt noch nichts entdecken

können, was uns berechtigen könnte, ihn als einen Betrüger und Charlatan darzustellen, und ich gestehe wiederholt, dass ich keinen Grund finden kann, die Angabe Trittenheims, dass er aus einer bis auf Chlodwig gehenden Chronik eines Hunibald geschöpft habe, für eine Lüge zu halten. Als er aufgefordert wurde, die Handschrift zu zeigen, musste er sich allerdings entschuldigen. Aber warum will man seine Entschuldigung nicht gelten lassen? Ist es denn nicht wahr, dass er aus Sponheim vertrieben wurde? und ist es nicht durch gleichzeitige Zeugnisse erwiesen, dass die Bibliothek, die er so emsig gesammelt hatte, schon bei seinen Lebzeiten wieder verschleudert wurde? Oder ist es ein Ding der Unmöglichkeit, dass unter den Söhnen Chlodwigs eine Geschichte des fränkischen Volks geschrieben wurde? Ich wiederhole, dass die Sache eine sorgfältigere Untersuchung bedarf, als ihr bis jetzt zu Theil wurde.

A. Holtzmann.

Denkwürdigkeiten des kais. russ. Generals der Infanterie Carl Friedrich Grafen von Toll. Von Theodor von Bernhardi. Erster Band. XIV. 430. 8. Leipzig bei Wigand 1856.

Franzosen, Engländer und in neuester Zeit auch Preussen haben vornämlich das Andenken jener unruhigen, ereignissreichen Tage erneuert, welche man die moderne Kriegslust nennen könnte. Denn die laufende Gegenwart, hauptsächlich technisch-industrieller Natur, liebt und handhabt den Frieden; kaum aufgegangen, sinkt der sog. orientalische Weltbrand, vielleicht nach einem letzten, dritten Feldzug, in die Keime seiner Ohnmacht zurück; denn Regierungen und Völker lieben, und zwar mit Grund, den Frieden; höchstens zwei Jahre lang in einem fern gelegenen Stück Europa's unterbrochen, wird er von Betheiligten und Unbetheiligten mit gleicher Sehnsucht zurückgewünscht; man bedauert, ihn für eine Last und Langeweile in einem täuschenden Augenblick nicht sowohl des Ehrgeizes als des Leichtsinnes gehalten zu haben; aus Kriegsfanatikern sind Friedensgeusen geworden. So rasch wechseln die Dinge und Stimmungen des Lebens. — In Betreff des eigentlichen, mit dem alten Kaiser Napoleon und dem zweiten Pariser Frieden zu Grabe getragenen Kriegszeitalters bleiben Oesterreich, Spanien und Russland noch sehr im Rückstande; die Denkwürdigkeiten und monographischen Darstellungen sind weder der Zahl noch dem Gehalt nach den am Eingang erwähnten Mittheilungen gewachsen. Und doch kam gerade von dieser Seite her mehrmals eine entscheidende Wendung, deren vollen, literarischen Gebrauch theils der geringere Drang zur Schriftstellerei und Oeffentlichkeit, theils Rücksichtnahme auf Nationalität und Politik bisher vielfach verzögerten und erschwerten. Welchen Reichthum an Briefen, Memoiren, Staatsacten und andern ächten historischen Quellen besitzt nicht z. B. die von dem

Digitized by Google

berühmten, überall eine lange Zeit thätigen Pozzo de Borgo angelegte und früher in Paris aufbewahrte Sammlung! Hoffentlich werden aber für diese und ähnliche Hülfsmittel authentischer Art bald die hemmenden Schranken fallen, den freien Einblick in das verborgene Gehäuse und Triebwerk der damaligen Zeitenuhr erleichtern. Dafür geschieht nun ein verdankenswerther neuer Anfang durch die Herausgabe der den General Toll betreffenden Nachrichten und Denkwürdigkeiten. „Sie wurden, sagt das kurze Vorwort, in doppelter Absicht geschrieben. Zuerst und vor Allem, um dem Andenken eines bedeutenden Mannes gerecht zu werden, der als Mensch wie Krieger ausgezeichnet war. Dann auch um der Geschichte eine Reihe von Thatsachen zu sichern, die bisher wenig oder gar nicht bekannt waren.“ Jedenfalls ist der Verfasser, wie er auch sagt, über Manches gut unterrichet und beflissen, „einfach und redlich das Gewusste zu sagen.“ Amtliche und persönliche, d. h. von dem Betreffenden herrührende Quellen standen ihm offenbar zu Gebot; eine warme Theilnahme an dem Hauptbelden durchzieht die einzelnen Abschnitte, welche meistens mit Klarheit und Sorgfalt in ganz guter, fliessender Sprache behandelt werden. Aber andererseits müsste man wünschen, der Biograph hätte nicht sowohl seine Kundschaften genauer nachgewiesen, als besonders in der letzteren Hälfte den apologetisch-polemischen Ton vermieden, welcher häufig zur Unzeit, namentlich gegenüber dem bekannten Militärschriftsteller Danilewsky hervortritt, mehrmals auch auf Nebensachen und Seitengeplänkel ein zu starkes Gewicht legt und dadurch den Ueberblick erschwert. Auch erscheinen in Bezug auf fremde, namentlich Oesterreichische Angelegenheiten und Personen, bisweilen unrichtige Auffassungen und Urtheile. Nichtsdestoweniger zeichnet sich das Werk vor vielen ähnlichen Schriften auf entschiedene Weise aus; es ist gründlich, ziemlich unparteiisch, gut abgetheilt und im Ganzen auch geschrieben; über manche bisher räthselhafte Punkte wird Licht verbreitet, über innere und culturgeschichtliche Verhältnisse eine durch Neuheit und strengen Freimuth überraschende Meinung ausgesprochen. — Das erste, in fünf Kapitel abgetheilte Buch behandelt die Kindheit und erste Jugend des Generals (1777—1801). Derselbe, einem ursprünglich niederländischen, bereits in der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts blühenden Adelsgeschlecht entsprossen und am 19. April 1777 auf einem kleinen Rittergut seiner ziemlich armen Eltern in Esthland geboren, bekam vom fünften Jahre an seine Erziehung im Cadettenhause zu St. Petersburg. Die Vorsteher desselben, zuerst der fein gebildete Graf von Anhalt, dann (s. 1794) der etwas barsche und rauh militärische General Kutusow wurden des fähigen Knaben und Jünglings väterliche Gönner. Bei dem Regierungsantritt Pauls (1796) kam jener als Offizier in die eigenthümliche, zwischen Nichtsthun und Vielgeschäftigkeit getheilte Suite des Kaisers, welche eine Art Generalstab ohne Klarheit des Zwecks und der Mittel bilden sollte. Mancherlei verfehlte Proben und Erfahrun-

Digitized by Google

gen brachten jedoch allmählig in dieses wunderliche Kollegium des Quartiermeister-Wesens bessere Ordnung und Einheit, also dass die Mitglieder praktisch-theoretisch lernen und fortschreiten konnten. Den ersten bedeutenden Feldzug machte Toll als Hauptmann 1799 in Italien und der Schweiz; er diente in der Abtheilung des Generals Rehbinder, welcher von den Ufern des Dniester dem Oberfeldherrn Suwórow nachrückte und am 8. Julius bei Piacenza anlangte. Zu dem vielen Lehrreichen, welches bei diesem Anlass im dritten Kapitel mitgetheilt wird, gehört besonders ein bisher unbekannter Brief des jedenfalls eigenthümlichen und ausgezeichneten, bald zu hoch, bald zu niedrig gestellten Suwórow. Aufgefordert, Materialien für eine Biographie zu liefern, schreibt er neben anderm am 28. December 1794 Folgendes: „Gott aufrichtig und ohne Heuchelei verehrend und liebend, und in ihm meine Brüder, die Menschen, nie verlockt durch den verführerischen Gesang der Sirenen eines schwelgerischen und müssigen Lebens, bin ich mit dem kostbarsten Schatz, den es hier auf Erden gibt, mit der Zeit, immer sparsam und thätig umgegangen, sowohl auf dem weitesten Felde der Thätigkeit, als in der stillen Einsamkeit, die ich mir überall zu schaffen wusste. — Entwürfe, die mit grosser Anstrengung durchdacht waren, und mit noch grösserer ausgeführt wurden, oft mit Hartnäckigkeit und zum Theil mit der äussersten, wie mit ungesäumter Benutzung der unbeständigen Zeit —: das Alles in eine mir eigenthümliche Form gestaltet, hat mir oft den Sieg über die wankelmüthige Glücksgöttin verschafft. Das ist, was ich von mir selbst sagen darf, indem ich übrigens den Zeitgenossen und der Nachwelt überlasse, von mir zu denken und zu sagen, was sie denken und sagen wollen." (S. 41.) — Ein so bestimmter, entschlossener Charakter hasste nichts mehr als Hinundherschwanken und Verallgemeinern (Generalisiren). Davon kommt hier ein schlagendes Beispiel vor. Toll antwortet im Hauptquartier bei Novi auf die Frage: „ob die Minirer vor Tortona schon angesetzt seien?" unglücklicher Weise mit einem: „ich weiss nicht." Sogleich sprang der alte Feldmarschall drei Schritte weit zurück und schrie mit der heftigsten Gebärde laut auf: „Ach! Gott sei uns gnädig! — ein Nichtwisserchen! — ein gefährlicher Mensch! umringt ihn!" — Es vergingen etliche Minuten, bis sich der Zorn, eines Bessern belehrt, legte. Beim Abschied kamen die ernsten Mahnworte: „Sie müssen Alles wissen, sein sie künftig vorsichtiger!" (S. 50.) — In Betreff des Feldzugs nach der Schweiz wird auf die allerdings vorhandene Uneinigkeit der Verbündeten ein zu starkes Gewicht gelegt; „das Russische Cabinet, heisst es, habe in Folge der ritterlich-legitimen Denkart Pauls I. mehr restauriren, das Oesterreichische mehr gewinnen wollen, selbst auf Kosten des Princips. Es lag jenem vor allen Dingen daran, die Russen in Italien loszuwerden, um da frei schalten zu können, und dieser Wunsch ward die Veranlassung des neuen Feldzugsplans." (S. 58.) Derselbe war aber allerdings tiefer be-

Digitized by Google

gründet und besser berechnet; er wollte, unterstützt von einer kräftigen, möglichst allgemeinen Bewegung der Alt-Eidgenössischen oder Föderalisten die Schweiz von dem Feinde reinigen und dann über den Jura die schwächste Seite Frankreichs angreifen. Man zählte dabei natürlich auf die glückliche Vereinigung der Italienischen, d. h. in Italien befindlichen Russen-Oesterreicher mit den Schweizerischen, in und bei Zürich aufgestellten Schaaren Korsakow's und Hotze's. Andererseits erwarteten die durch Clubs und Agenten ziemlich gut zusammengehaltenen Anhänger der alten Schweiz die Ankunft des Oesterreichischen Generals Haddick in Ober-Wallis als Zeichen der Erhebung, blieben aber, als jener nicht erschien, im Ganzen unthätig und erleichterten dadurch den durch Schnelligkeit, Kraft und überlegenes Talent herbeigeführten Sieg Massena's bei Zürich. Das Ineinanderlaufen dieser politisch-militärischen Fäden ist bisher ziemlich unbekannt gewesen und tritt auch in den „Denkwürdigkeiten" nicht gehörig hervor; dennoch erhellt es deutlich aus den bisher ungedruckten Aufzeichnungen des Bernischen Rathsherrn Dr. von Mutach, dessen gründliche, auf Urkunden und eigene Beobachtung gestützte Chronik überhaupt sehr unterrichtende, seltene Nachrichten über damalige Zeitereignisse gibt. In dem vierten Kapitel, welches auf lehrreiche Weise den Zug durch die Schweiz beschreibt und Manches aus Tagebüchern und ähnlichen Quellen mittheilen mag, findet man übrigens auch einzelne seltsame, keineswegs begründete und annehmbare Behauptungen. Die Schuld davon trägt vornämlich die ewige Krakelerei mit den Oesterreichern, wider welche der Verfasser gleichsam einen unter- und überirdischen Krieg führt, bald verdeckt, bald offen hervorbricht. Fehler, und zwar bedeutende, wurden allerdings von dem Hofkriegsrath unglückseligen Angedenkens begangen, aber so arg, wie sie hier dargestellt werden, sind sie doch nicht gewesen. So heisst es z. B. nach einem berühmten, aber hier falsch berichteten Preussischen Schriftsteller, Clausewitz, der Erzherzog Karl sei, um den Russen Platz zu machen, nach Schwaben hinausgeschoben, an den Oberrhein, wo er um einen Feind in Verlegenheit gerieth. (S. 54.) Mit Wohlgefallen wird dieser unzeitige Witz bald darnach wiederholt und dahin erweitert, dass der Oesterreicher den ganzen Herbst über dort, am Oberrhein, „nichts gethan habe, weil da wirklich gar nichts zu thun gewesen sei." (S. 60.) — Allein so ganz blutlos ging es doch nicht ab; es geschah immerhin noch genug, um der heutigen Industrie- und Neutralitätsritterschaft des grossmäuligen Europäischen Heldenthums Stoff zu etlichen Te Deums in den diversen Haupt- und Residenzstädten zu geben. Man denke nur an Mannheim, Heidelberg, den Odenwald, dessen damals kräftige Bauersame wacker zuschlug, und andere, durch heisse Gefechte namhaft gewordene Oertlichkeiten! — Auch die Fabel, welche bereits Zschokke in seinen Helvetischen Denkwürdigkeiten erzählt, Suwórow und die Oesterreichischen Stabsoffiziere, Haupturheber der Marschlinien über das Gebirge, hätten die

Digitized by Google

Lage des Vierwaldstädtersees nicht gekannt, wird von Herrn Bernhardi zum Erstaunen des Lesers mehrmals wieder aufgetischt. Eben so ungerecht ist seine unbedingte Verurtheilung Korsakow's, welchem beinahe jede kriegerische und feldherrliche Eigenschaft abgesprochen wird. Und doch lag die Hauptschuld des Missgeschicks in den Minengängen, Umtrieben und Ränken der beiderseitigen, heillosen Diplomatik. Russen und Teutsche, obschon verbündet, arbeiteten einander entgegen. Mit grossem Nutzen hätte der Verfasser lesen können, was der Biograph Hotze's darüber und über verwandte Gegenstände nach authentischen, zum Theil seltenen Quellen unlängst berichtet hat (S. Heidel. Jahrbücher 1853 Nr. 27 und 28). Diess gilt auch hinsichtlich Korsakow's, welcher nach wie vor verunglimpft bleibt, bei Russen und Teutschen, Franzosen & Engländern der Sündenbock, auf welchen alle in dem verhängniss- und wechselvollen Jahr gemachte Schulden abgeladen werden. Er sei, hiess es, nur durch Gunst emporgestiegen und doch war es ihm, als Obrist gelungen, am 1. April 1789 mit fünf schwachen Bataillons 8000 Türken in die Flucht zu schlagen; man schilderte ihn als unwissend, und in Zürich galt einer seiner ersten Besuche der Stadtbibliothek. Der Hauptfehler lag vielleicht darin, dass eine zu künstliche, fremden Armeen theilweise entlehnte Theorie auf anders geartete Landsleute angewandt werden sollte; „er arbeitete überhaupt zu viel im Kabinet und sass zu wenig zu Pferde“; daher die mangelhafte Kenntniss der Oertlichkeit. — Wie namentlich diese verbunden mit dem numerischen Missverhältniss zur Niederlage bei Zürich führte, erhellt auch aus dem lehrreichen Schlachtbericht des Englischen Ministers Wickham bei dem Biographen Hotze's, welcher letztere mit Suwórow in freundlichem, für die Kriegsereignisse nicht gleichgültigem Briefwechsel stand. (S. 380 ff.) Das alles, gehörig verarbeitet, hätte der Darstellung des Russischen Memoirenschreibers vielfachen Nutzen gewährt. Für den Gang und die Begebnisse des Suworow'schen Marsches und Kampfes gibt jener dagegen sorgfältige und theilweise unbekannte Einzelnheiten; immerhin hätte er daneben die trefflichen Gebirgsskizzen, wie sie der greise Held in seinem Bericht an den Kaiser niederlegt, der etwas trockenen Schilderung mit Erfolg einverleiben können. Die gewaltige Natur weckte wirklich die poetische Ader des rauhen Feldherrn. „Die Armee, schreibt er neben anderm, hat bei ihrem Ausmarsch aus Italien, wo sie den Ruhm der Befreier sich erworben und das Bedauern aller Einwohner mitgenommen hat, die hohen Gebirge rühmlichst überschritten. Auf jedem Schritte in diesen Regionen zeigten ungeheure Schlünde offene und zum Verschlingen bereite Gräber des Todes. Finstere, schwarze Nächte, ununterbrochen rollende Donner und Regenströme, dicke Nebelwolken und von der Höhe über Felsen in die Tiefe mit Gebrüll hinabstürzende Wasserfälle vergrösserten den Schrecken der Gegend. Da zeigte sich unsern Blicken der St. Gotthard, dieser grösste Bergkoloss, dessen Gipfel in gewitterschwangern Wolken

Digitized by Google

schwimmt, und der ihm ähnliche Vogelsberg. Alle Gefahren, alle Beschwerden wurden überwunden, — die Feinde überall geworfen u. s. w.“ In Betreff der Teufelsbrücke heisst es: „Der Feind hatte sie zerstört, doch hielt dies die Sieger nicht auf; Bretter wurden mit Schärpen der Offiziere zusammengebunden. Ueber diese Bretter liefen die Soldaten kühn hinweg, stürzten sich von der Höhe in den Abgrund und schlugen den Feind überall, wo sie ihn einholten“ — u. s. w. (Correspondenz Suwórows von Fuchs II., 218 ff.) — Das zweite Buch, welchem eine berichtigende Notiz über Pauls Hauptmörder vorangeht, behandelt „Tolls allmäliges Emporsteigen zu höheren Stellungen unter dem Kaiser Alexander 1801—1811.“ — Ob nicht dabei der Feldmarschall Graf Kamensky, „ein wunderlicher, launenhafter Mann ohne Genius und Grossartigkeit“, auf Kosten Suwórows etwas zu tief gestellt worden ist? (S. 105) diese Frage liesse sich wohl aufwerfen und mindestens zweifelhaft pro et contra beantworten. Denn man erinnere sich nur an das, was Herr v. Marwitz unlängst Löbliches über die Plane jenes alten, hauptsächlich durch Bennigsen verläumdeten Herrn in seinen Denkwürdigkeiten für den Winterfeldzug 1806—1807 berichtet hat (s. Jahrb. 1852 Nr. 16). — Manches Neue liefert dagegen das zweite Kapitel, welches den Feldzug in Mähren behandelt; das Russisch-Oesterreichische Hauptquartier, die Generale Buxhöwden, Weyrother, „der gelehrte Systematiker“ und dennoch Generalquartiermeister, vor allem aber Mack, werden sorgfältig geschildert, über letztern mehre wohl begründete Rechts- und Entschuldigungsmittel beigebracht. Selbst der früher und jetzt masslos theils gefeierte, theils herabgesetzte Kaiser Napoleon bekommt den einen oder andern Rectificationsstrich. „Er war eben, heisst es S. 113, eine von Grund aus prosaische Natur, wie dergleichen unter den Italienern nicht selten sind; er hatte keinen Sinn für das Ideale und keinen Glauben daran, und darum hat er auch nie etwas von dem Gange der Weltgeschichte begriffen. (? Hat er sie denn nicht, sagen die Bewunderer, hauptsächlich gemacht?) — So hoch der Umfang und die Intensität seines geistigen Vermögens, die titanische Macht seines Willens ihn stellten; das hatte er mit den Diplomaten, den sog. Staatsmännern und Weltleuten des alltäglichsten Schlages gemein. — Er verachtete nicht nur die Menschen, sondern den Menschen & ging von dem Grundsatze aus, dass Selbstsucht der trivialsten Art der einzige Hebel sei, durch den der Mensch in Bewegung gesetzt und in seinem Thun und Treiben bestimmt wird.“ — Das mag denn auch eine Hauptursache der Austerlitzniederlage gewesen sein, indem jene edle Triebfeder bei den Verbündeten insonderheit stark wirkte und eben desshalb Neid, Eifersucht, Zwietracht, Selbstüberschätzung und Unwissenheit der grässlichsten Art hervorrief. Der Verfasser gibt über das Alles genaue, des Nachlesens würdige Auskunft; der tiefe, fast betäubende Schmerz des jungen Russischen Kaisers, welcher gewissermassen persönlich den Oberbefehl führte, springt unter den vielen, hier mitgetheilten Einzeln-

Digitized by Google

heiten besonders in die Augen: „Er stieg ab, heisst es, (auf der Flucht vom Schlachtfelde), setzte sich unter einen Baum auf die feuchte Erde, bedeckte das Gesicht mit einem Tuch und brach in Thränen aus.“ Toll, Major im Generalstab, tröstete endlich mit Erfolg. (S. 167) — Wie vielfach die erkannten Blössen und Gebrechen des Heeres später verbessert und dabei Toll's Fähigkeiten u. Erfahrungen benutzt wurden, wird darauf einlässlich gezeigt. So gelangt der Verfasser zu seinem dritten Buche, „1812 unter Barclay-de-Tolly's Oberbefehl“, natürlich dem interessantesten und folgenreichsten Abschnitt, welcher desshalb auch mit grosser Ausführlichkeit in sechs Kapiteln behandelt wird. Toll, anfangs Kanzleidirector, darnach seit Phull's Rücktritt Generalquartiermeister in der ersten Westarmee unter Barclay lieferte wohl dazu theils mündliche, theils handschriftliche Beiträge. Eine Hauptabsicht der auch natürlich auf eigenen Füssen stehenden Redaction geht dahin, die in neuester Zeit durch Wolzogen und Müffling, Eugen von Würtemberg und Andere ausgesprochene Ansicht zu widerlegen, als habe man schon von vorn herein einen Feldzugs- und Rückzugsplan in das Innere vor Augen gehabt und allmählig trotz wirklicher oder scheinbarer Abweichung ausgeführt. Es ist aber schwerlich dem Verfasser überall gelungen, die Dinge wiederum auf das beliebte und so lange gültige Princip der reinen Planlosigkeit zurückzuführen. Bei so grossen, wahrhaft welthistorischen Operationen entscheiden wie immer in ähnlicher Lage Berechnung und Zufälligkeit auf gleiche Weise; kein Factor schliesst da den andern aus. — Interessanter sind dagegen einzelne Mittheilungen über das numerische Verhältniss bei der Armee, die strategischen und taktischen Entwürfe derselben, endlich mehre, dem verhängnissvollen Kriege vorangehende, bisher wenig beachtete oder bekannte Symptome. Dahin gehört z. B. die massenhafte Fabrikation falscher Russischer Banknoten, die in Russland ausgegeben werden sollten. Dem Einwurf des Generals Gourgaud, der edel stolze Charakter Napoleons habe derartige Waffen verschmäht, wird Folgendes entgegnet (S. 228): „Das will aber wenig verfangen, da erwiesen ist, dass der französische Kaiser dem König von Sachsen eine Schuld von sechs Millionen Thalern in falschen russischen Banknoten bezahlte, die nacher in Dresden und Leipzig den Russen in die Hände fielen. Noch dazu beantwortete Berthier die verwunderten Fragen der ehrlichen Sachsen in einer Weise, die keinen Zweifel über die Absicht lässt, in der man so handelte. Wer damals in Russland lebte, erinnert sich auch wohl, wie während der nächstfolgenden Jahre gelegentliche Verluste und Störungen des Verkehrs durch falsche Banknoten veranlasst wurden, die sich von Litthauen und Curland aus auch nach den übrigen Provinzen verbreiteten.“ — Wie man vom Westen her trotz der Erfurterei und ihrer Folgen unverwandten Blicks auf den Osten schaute, erhellt aus den in St. Petersburg durch den Gesandten Caulaincourt vorgelegten Plan (1809), in Russland für die Erleichterung des Verkehrs mit dem westlichen Europa

Digitized by Google

sog. dépots de roulage oder grosse Sammelpunkte von Transportmitteln anzulegen. Dem gemäss sollten bei der eingetretenen Seesperre wider England an den angemessensten Stellen, besonders wo die Hauptstrassen sich vereinigen und kreuzen, Pferde, Wagen, Futtervorräthe u. s. w. nach dem grossartigsten Zuschnitt angehäuft werden, um die Waarenzüge aus dem Westen weiter zu schaffen, Französische Agenten daneben, ähnlich den gewöhnlichen Consuln bei den dépots de roulage beglaubigt, das Interesse ihrer Landsleute wahrnehmen, die schnelle und pünktliche Beförderung der für ihr Conto durchgehenden Waaren vermitteln, mit einem Wort, westliche Civilisation und commerciell-socialen Comfort in den wüsten Skythenlanden ausbreiten. Diese merkten aber die schwache Seite des Plans, welchen besonders der Kanzler Rumänzow befürwortete, erschwerten und verzögerten die für Prüfung der Oertlichkeiten bestimmten Commissionen, kurz, schickten die vielleicht nicht übel gemeinte, jedenfalls etwas abenteuerliche Sache den Bach hinab (S. 229. 230). Ein alter Holländer, General-Lieutenant in Russischen Diensten, schlug dabei zuerst Lärm und deutete auf die schlimme Seite des unverfänglich aussehenden Plans hin, welcher dann gleich ins Stocken gerieth. —

Mit der Schlacht bei Smolensk und den nächsten Folgen derselben schliesst das erste Bändchen dieser etwas gedehnten, aber doch vielfach lehrreichen Denkwürdigkeiten. Die für den December verheissene Fortsetzung ist bis jetzt noch nicht erschienen, ein neuer Beweis für die schädlichen Folgen des beliebten Lieferungsunfuges, welcher wohl Sammlungen, nicht aber wissenschaftlichen, einen gewissen Abschluss fordernden Werken geziemt.

Norddeutsche Freiheits- und Heldenkämpfe. Zur Kenntniss deutschen Lebens und zur Beförderung vaterländischen Sinnes bei Jung und Alt. Von Dr. J. L. Kröger. Zweiter Theil. X. 394. Leipzig. F. Brandstetter. 1855.

Soll und Haben hat innerhalb sechs Monaten die vierte Auflage erlebt. — Das genügt nicht, lautet eine andere Nachricht; wir bieten zu wohlfeilen Preisen dem verehrlichen, gebildeten Publikum eine Sammlung von 2,200 Romanen, theils heimischen, theils fremden. So kann sich der Teutonische Jüngling, im Grossvaterstuhl ausgestreckt, bequem durch gedankenvolle Lesung Schwung der Phantasie sammeln und auf die ernsten Kämpfe des Lebens vorbereiten. — Andererseits fordern diese auch Wirklichkeit; das historische Element verdient Pflege. Der zwölfte Band von Thiers ist erschienen; der grosse, unsterbliche Mann feiert seine literarische Auferstehung nach Pflicht und Gebühr; drei Uebersetzer und ein halbes Dutzend Anzeichner und Kritiker arbeiten dafür. — Gleiches, wo nicht grösseres Aufsehen macht der Engländer Macaulay; er

Digitized by Google

hat zwar, heisst es, den alten ehrwürdigen William Penn durch Namensverwechslung bekleckst und andere Böcke geschossen, aber das thut nichts zur Sache; vier Uebersetzer und eine Anzahl von Kritikern und Anzeichnern sorgen sogleich für die Verbreitung des Meisterwerkes. In diesem unverkennbaren Zuge des literarischen Interesses liegen zwei Richtungen; hier strebt man zum Idealen, dort zum Realen. Wer also dem Bedürfniss der Lesewelt genügen will, muss einen geschichtlichen Stoff wählen und zweckmässig behandeln, welcher etwas Abenteuerliches oder Romanhaftes hat; Phantasie und Reflexion unterstützen dann einander und halten die Spannung aufrecht. — Diess ist, ohne dass der Verfasser daran dachte, in dem vorliegenden Werkchen geschehen; durch angemessene Auswahl und Behandlung der Gegenstände hat es sich einen Kreis gebildeter Vaterlandsfreunde wahrscheinlich gesichert; ihm gebühren jedenfalls Beifall und anerkennende Abnahme, namentlich gegenüber der wachsenden populären Kraft des romantischen Triebes. Tadeln könnte man die ausschliessliche Richtung auf den Norden; allein thatsächlich ist der Unterschied nach Stämmen und Polen da, obschon man ihn oft durch glimpfliche Reden zu verdecken sucht; dem Süden bleiben ja überdiess auf derselben Base die gleichen Zierden in einer hier oder da sogar noch schärfern Ausprägung. Der erste Abschnitt, überschrieben: „norddeutsche Geisteskämpfe für Glaubens- und Gewissensfreiheit“, beschäftigt sich mit Luther, Gründer der evangelichen Kirche, Joh. Bugenhagen, Ordner derselben, und Heinrich von Zütphen, dem Märtyrer dafür. Der Vordermannn hätte wohl für den Zweck genügt; auch ist die ihm gewidmete Arbeit meistens gelungen und vielleicht von allen biographischen Skizzen die beste. Es sprechen nur die gut gruppirten Thatsachen; Urtheile sind selten; sie liegen bereits im Stoff. Derselbe aber ist offenbar romantisch; ein Mönch tritt aus der Klause, entzündet und erschüttert die halbe Welt, tritt dann in die Einsamkeit zurück und verscheidet als Haupt eines selbständigen christlichen Bekenntnisses, welches sich nach seinem Namen bezeichnet, Millionen Anhänger gewinnt vom Thron herab bis zur Instenhütte. „Vor Papst und Türken uns bewahr!“ verlautete es sogar in einem Kirchenliede, welches nicht ahnte, dass dermaleinst die damaligen Erzfeinde der Christenheit, die Türken, bei katholischen und protestantischen Fürsten und Völkern eine feste Burg und treue Schutzwehr finden sollten. Unsere Zeit ist eben romantisch. — Für die Schilderung der heimlichen Reise von dem Wartburgschloss nach Wittenberg (Frühling 1522) fehlt der liebliche, novellenartige Bericht des Schweizers Kessler, welchen man überhaupt in Teutschland zu wenig kennt. Man findet jenes historische Bruchstück der von dem St. Galler am Sonntag aufgezeichneten und desshalb Sabbatha zubenannten Denkwürdigkeiten im ältern Schweizermuseum, im helvetischen Almanach 1808 und in Hanharts Erzählungen aus der Schweizergeschichte. Theil III, S. 300 ff. — Die jungen Schweizer, welche Studirens wegen eben auf Wittenberg ziehen, treffen zu

Digitized by Google

Jena in einem Wirthshause den natürlich ihnen unbekannten verkleideten Reformator. „Wir vermeinten, heisst es, es wäre ein Reuter, so er nach Landsgewohnheit da sass in einem rothen Schlepli, in blossen Hosen und Wamms, ein Schwert an der Seiten, mit der rechten Hand auf des Schwertes Knopf, mit der andern das Heft umfangend.“ — Die Reisenden, freundlich empfangen und auf eben so lehrreiche als angenehme Weise des Abends unterhalten, wissen nicht, was sie aus dem räthselhaften Manne machen sollen; sie halten ihn eher für den ritterlichen Hutten denn mönchischen Luther; derselbe stichelte auch des Abends beim Abschied auf die seltsamen Missverständnisse. „Die da, sprach er lächelnd, halten mich für den Hutten, ihr (der Wirth) für den Luther, ich sollte wohl bald Markolfus (in der Fabel) werden.“ Und nach solchem Gespräch nahm er ein hoch Bierglas und sprach nach des Lands Brauch: Schweizer, trinket mir nach einen freundlichen Trunk zum Segen! — Und wie ich das Glas von ihm empfahen wollt, veränderte er das Glas, bot dafür ein Stizen mit Wein, sprechend: das Bier ist euch unheimisch und ungewohnt, trinket den Wein. — Indem stund er auf; warf den Wapenrock auf seine Achsel und nahm Urlaub, bot uns seine Hand und sprach: so ihr gen Wittenberg kommt, grüsset mir den Doktor *Hieronymus Schurpf* (einen Schweizer). Sprachen wir, wir wollen es willig thun; ja wie sollen wir euch nennen, dass er den Gruss von euch verstehe? Sprach er: saget nichts mehr denn „der kommen soll, lässt euch grüssen“, so versteht er die Wort bald. Also schied er von uns in seine Ruhe u. s. w. — Die ganze Erzählung ist so anmuthig und treuherzig, dass sie wohl einen vollständigen Abdruck verdiente, selbst dem Romanliebhaber würde sie gefallen. —

S. 39, wo von dem Volksschulwesen gehandelt wird, wäre der schöne, charakteristische Brief Luthers an sein Söhnlein Hans ganz oder stellenweise an seinem Platz gewesen. Auch die Tischreden und Streitschriften hätten noch manchen treffenden, populären Zug geliefert. Selbst des Reformators Wappen, Kreuz und Rose, ist bezeichnend.

„Crux coniuncta rosae, schrieb er einst, mens est invicta Lutheri,
Laetitiam notat haec, illa iugum domini.“ —

Der zweite Abschnitt: „norddeutsche Bürgerkriege“, behandelt W u l l e n w e b e r, Lübecks tragisch endenden Agitator, und H e i n r i c h M a u r e r, hamburgischen Bürgermeister, welcher doch gegenüber dem Vorgänger zwerghaft erscheint.

Der dritte Abschnitt: „norddeutsche Waffenkämpfe für Glaubens- und Gewissensfreiheit“, beschäftigt sich mit dem Kurfürsten Moritz von Sachsen, Ernst Graf von Mansfeld und Bernhard, Herzog von Sachsen-Weimar.

Der vierte Abschnitt, betitelt: „norddeutsche Kämpfe gegen die Reichsfeinde: Türken und Franzosen (par nobile fratrum)“, liefert biographische Skizzen des Generals Johann von Werth und Dünnwald (aus Köln). Wie Derflinger, den untern, ärmern Volks-

Digitized by Google

schichten angehörig, bahnten sie sich in Tagen der Zwietracht und Abschwächung durch Kraft und Kopf den Weg zum kriegerischen Ruf und Glück; der Franzose insonderheit fand an ihnen einen Hemmschuh, während mancher Grosse dem Fremden anhing und mit ihm freundlich verkehrte. Als z. B. die Baiern für kurze Zeit Insbruck besetzten, schrieb Villars neben anderm: „E. Kurf. Hoheit müssen mir etwas schenken, aber etwas recht Gutes (quelque chose, mais de bon). Von den Merkwürdigkeiten, als da sind ausserordentliche Thierhäute und Degen, welche fünfhundert Köpfe weggehauen haben, will ich nichts; ich möchte dagegen gern etliche schöne Rubinen der alten Oesterreichischen Herzoge haben. Man sagt, es gebe dort ganz vorzügliche. Da befänden sich, meldet mir der Chevalier de Tressemanes, ich weiss nicht wie viele schöne Silberstatuen der Kaiser: ich bitte E. Hoheit inständig, mir aus dem Schatz eher von diesen Bildwerken als von etlichen grossen Schlangen oder Krokodilen ein Stückchen zu verehren u. s. w.“ (S. das äusserst lehrreiche Vie du Marechal duc de Villars I, 213. zum Jahr 1703.) —

Im fünften Abschnitt: „norddeutsche Wiederhersteller des Vaterlandes nach dem dreissigjährigen Kriege“, werden vorgeführt: „Ernst der Fromme, Herzog von Gotha, Friedrich Wilhelm der grosse Churfürst (eine gute Skizze; nur das See- und Colonialwesen in Afrika wird nicht gehörig herausgehoben), Georg von Derflinger, Matthias Graf von der Schulenburg, im Türkenkriege ausgezeichnet, und Leopold, Fürst von Anhalt-Dessau“, Gemahl einer vortrefflichen Apothekerstochter.

Die sechste Abtheilung, überschrieben: „norddeutsche siebenjährige Freiheitskämpfe gegen Franzosen, Russen, Schweden u. s. w.“, beschäftigt sich mit Friedrich dem Grossen, Friedrich Wilhelm von Seydlitz, Hans Joachim von Ziethen, Ferdinand, Herzog von Braunschweig, und Wilhelm, Reichsgrafen von Lippe-Bückeburg, dem Lehrer des Generals Scharnhorst und Erfinder des neuen Landwehrsystems.

Es wäre zu wünschen, dass auf ähnliche Weise auch der Süden Teutschlands sine ira et studio seine berühmten Helden in geistigen und kriegerischen Kämpfen populär behandelte und der grössern, an die Romane verkauften Lesewelt vorführte. Auch letztere müssen da sein; aber alles hat doch sein Mass und Ziel.

Charaktergemälde aus dem Geschichts- und Kulturleben des deutschen Volkes. Von Friedrich Körner, Oberlehrer an der Realschule zu Halle. Erstes Bändchen. VI. 200. 8. Leipzig. F. Brandstetter. 1856.

Der Verfasser will Grundzüge aus der vaterländischen Geschichte in volksthümlicher Form und Darstellung behandeln, Stoff und Ausdruck „dem Bildungsbedürfniss jenes Publikums anzupassen versu-

Digitized by Google

chen, welches nach allgemeiner Bildung strebt, aber für wissenschaftliche Studien weder Zeit noch Vorbildung hat." Seine Absicht ist daneben, auf Charakter, sittliche Tüchtigkeit, männliche Gesinnung, Gemeinsinn und dahingebende Vaterlandsliebe als Grundlagen des Staats hinzuweisen und durch den ziemlich sichern, wenn auch nicht untrüglichen Weg der Erfahrung anzuempfehlen. Nun ist zwar die Geschichte als Wissenschaft um ihrer selbst willen, und nicht der Moral und Politik wegen da, schliesst aber keineswegs jene Nebenzwecke aus; sie kann den Glauben an eine göttliche Weltordnung und an ein sittliches Princip nebenbei und mittelbar befestigen; ihr Hauptziel liegt aber anderswo. Gleich wie die Welt nicht da ist, um lediglich dem Menschen, „diesem Traum des Schattens" zu dienen, hat auch die Geschichte keine unbedingte Anweisung auf das Belehren und Bessern ihres vorzüglichsten Agenten, eben des Menschen; sie sieht das gewiss gern, ist aber nicht verpflichtet dazu. Mag auch immerhin andererseits der Satz, dass nur dem Guten der Siegeslorbeer anheimfällt, zweifelhaft bleiben, die historische Nemesis verrichtet dennoch über kurz oder lang ihr vollwichtiges Amt. — Populäre Darstellungen vaterländischer Begebenheiten mit praktisch-ethischen Zwecken sind also wohl gerechtfertigt, aber äusserst schwierig; sie fordern wie alles Tüchtige einen angebornen Takt, tiefe Kenntniss der Gegenstände und Lebensverhältnisse; befragt, was eine Volksgeschichte vor allem voraussetze, antwortete der alte Pestalozzi: „den Glauben", d. h. das unbedingte, von sceptischen Zweifeln gereinigte Vertrauen in das Erzählte, welchem daher auch immerhin etwas Romantisches und Wunderbares beiwohnen dürfe, ja, müsse. Alle Künstelei der Schreibart u. s. w. falle dabei von selbst weg. — Der Verfasser der in Frage stehenden Charaktergemälde hat in manchen Stücken seinem nützlichen Vorhaben entsprochen; er ist fleissig, klar und einfach; ohne wissenschaftliche Ansprüche liefert er die Endergebnisse der bisherigen Forschungen, natürlich mit steter Rücksicht auf sein Publikum. Ein Hauptfehler tritt jedoch in der patriotischen Empfindsamkeit hervor, wie man das stete Haschen nach kaiserlich-vaterländischer Kraft, Fülle und Einheit nennen könnte. Daher kommen bisweilen seltsame Schildereien vor nach Art der Olim-Siegwartischen Sentimentalität. „Bertrada, heisst es z. B. S. 60, war Mutter im vollen Sinne des Wortes und lebte in bürgerlichem Fleiss daheim bei ihren Kindern, denen sie Heldensagen, Legenden und biblische Geschichten erzählte. Das waren gar liebliche Abende! Im traulichen Stübchen surrte die Spindel, knisterte das Holz auf dem Kamin und wehte die Wachskerze, dass traumhafte Schatten an der Zimmerwand hin und her schwankten, wenn wilde Herbststürme um die Thorpfeiler, Thürme und hohen Dächer der Pfalz heulten u. s. w." Die alte Mutter Karls des Grossen muss ein paar Seiten später bis an ihr Lebensende fortspinnen, einen grossen Vorrath von Leinwand hinterlassen und in der Volkssage den Ehren-

Digitized by Google

namen „Bertha, die Spinnerin“ gewinnen. Geht doch wohl auf die Burgunderin?

Wenn Herr Körner derartige Empfindsamkeit und Ausmalerei meidet, so kann er seinem nützlichen Buche für die Zukunft einen hässlichen Zierath ersparen.

Geschichte der Deutschen Freiheitskriege in den Jahren 1813 und 1814. Von Heinrich Beitzke, Major a. D. Dritter Band. VIII. 547. Berlin, 1855. Bei Duncker und Humblot.

Dieser Theil eines im Ganzen tüchtigen und empfehlenswerthen Werk's, über welches schon früher geurtheilt wurde, behandelt den Feldzug von 1814 in Frankreich, und zwar gedrungener als es in Betreff der vorangegangenen Hauptereignisse geschah. Auch hat man für die Orientirung des Lesers zweckmässig eine gute Uebersichtskarte beigefügt. Das vortreffliche Buch des zu früh für die Wissenschaft und das Leben abgeschiedenen Schweizers Konrad Ott: „Geschichte der letzten Kämpfe Napoleons“, wurde in diesen Blättern ausführlich angezeigt, hier und da auch von persönlich gemachter Anschauung und Kenntnissnahme begleitet (Jahrbb. 1845. Nr. 2 und 3). Es wäre daher eine überflüssige Wiederholung, das dort über wichtige Vorfälle des Kriegs und der Politik Gesagte hier in etwa umgeänderter Form zu erneuern; jedoch sei es erlaubt, eine Stelle theilweise aufzunehmen. „Die volle Entwicklung des Mannes, lautet sie, liegt nicht in dem Glanzpunkt und in der Mittagssonne des herrschenden Kaiserthums, sondern in der Jugendhitze des Freistaats und der Sterbestunde des Militärreichs.“ — — „An die Wiege der Republik und den Sarg des Kaiserthums ist das Aufgebot jener geistigen und sittlichen Kräfte vertheilt, aus denen die eigentliche Grösse des vorragenden Mannes entspringt.“ — Es ist wahr, derselbe hat mehre Monate lang mit dem Aufgebot seiner ungewöhnlichen Kräfte dem jetzt einmal an Masse bei weitem überlegenen Feinde getrotzt und Stand gehalten, aber eben so unläugbar bleiben am Ende einzelne politische und militärische Fehlgriffe von auffallennder Art; der Held ermattet, vielleicht gerade in Folge der ausserordentlichen Anspannung, und bricht dann ziemlich ruhmlos zusammen. Diess wird auch stillschweigend von ihm selber gefühlt; das Gefühl der Reue und Schaam wacht auf und stachelt zum letzten Restaurations- oder Invasionsversuch des folgenden Jahres.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Beitzke: Geschichte der deutschen Freiheitskriege.

(Schluss.)

Die Geschichte desselben gehört daher auch dem gewählten Cyklus an, mag man ihn vom Standpunkt der Franzosen oder der Verbündeten, namentlich der Teutschen, betrachten. Nur hier ist der Abschluss des grossen Dramas, so weit es damalige Völker und Persönlichkeiten umfasste; daher kam auch für beide Seiten die Wucht oder Intensität des kurzen, ungeheuer blutigen und opferreichen Zusammenstosses.

Woher weiss es überdiess der Verfasser, dass Napoleon, natürlich den Sieg vorausgesetzt, an keine Wiedereroberung von Teutschland und Wiederaufrichtung einer Weltherrschaft gedacht habe? Ohne solche Gedanken würde er ja, wie man zu sagen pflegt, ein wunderlicher Heiliger gewesen sein; denn noch vor der Entscheidung regten sich gar manche anlockende Sympathieen diess- wie jenseits des Rheins. Der Kampf war also mittelbar für die Freiheit, sofern man äussere Unabhängigkeit mit Recht für eine Grundlage derselben hält, allerdings nothwendig, mithin ein integrirendes Stück der militär-historischen Aufgabe. Dem Wesentlichen nach hat sie der Herr Beitzke auch in diesem Bande für das grössere Publikum recht gut gelöst; von den schon früher gerügten Mängeln der Stellung, namentlich gegenüber den Russen und Oesterreichern, welche fast regelmässig bemäkelt werden, ist er auch hier nicht frei geblieben. Diess gehört jedoch theilweise zum laufenden Zeitungston, dessen Schwingungen bisweilen unbemerkt in den geschichtlichen hinübergreifen und die widerstrebende Muse weniger durch Gewalt denn Schmeichelei mit sich fortziehen. Das: „Mein Sohn, es ist ein Nebelstreif!" kommt dann zu spät.

Annales Historiques du Comté de Neuchatel et Valangin depuis Jules-César jusqu'en 1722 etc. par Jonas Boyve, pasteur de l'église de Fontaines. Publiées pour la première fois, avec quelques annotations d'après le manuscrit de l'auteur refondu et complété par son neveu J. F. Boyve, maire de Bevaix et precedées d'un avant-propos et d'une notice biographique sur l'auteur par Gonzalve Petitpierre, membre du grand conseil de Neuchatel et ancien député à l'assemblée fédérale Suisse. Tome I. XVI. 496. gr. 8. Berne et Neuchatel. Ed. Mathey, Libraire-Editeur. 1855.

Das kleine Land hat nicht nur einen langen Titel, sondern auch eine lange Geschichte, deren dermalige, mit an Preussen gebundene

Entwicklung noch keineswegs abgesponnen erscheint. Die mannichfaltigen Schicksale und Wechsel des merkwürdigen Gränzstückchens und Janusgesichtleins mit halb Schweizerischen, halb fremden Zügen verdienen also wohl Beachtung. Diese ist ihm denn auch von jeher geworden, theils von Seiten des eingebornen, patriotischen Eifers, theils des Auslandes. An Reichthum geschichtlicher Quellen und Hülfsmittel stehet Neuenburg keinem eidgenössischen Kanton nach; ein neuer, beachtenswerther Zuwachs wird ihm durch die oben genannte Publikation bereitet. Der Verfasser war, wie das Vorwort des Herausgebers meldet, Nachkömmling einer Französischen, im 16. Jahrhundert, als Wilhelm Farel lehrte, eingewanderten Protestanten- oder Hugenottenfamilie. Inhaber einer bescheidenen Pfarrei im Val-de-ruz glaubte der dankbare und gebildete Mann, seinem und der Ahnen Adoptivvaterlande durch eine Chronik die beste Erkenntlichkeit bezeugen zu können; er sammelte und arbeitete dafür fast fünfzig Jahre lang, durchforschte die Staatsarchive und ehemaligen Klosterpapiere, setzte sich mit gleichgesinnten Gelehrten der Schweiz und Frankreichs in Briefwechsel und vollendete dergestalt die hier das erstemal veröffentlichten Annalen der Grafschaft Neuchatel. „Sie enthalten, wie sich die weitere Ueberschrift ausdrückt, den Antheil jener Grafschaft an den Revolutionen Helvetiens, der Burgundischen Königreiche, des Reichs und der Schweizerischen Bünde, sie führen auf die Grafen von Neuchatel, ihre Kriege, Allianzen, Regierungsweisen und Nachfolgen, sie entwickeln den verschiedenen Stand der Unterthanen, ihre Freiheiten, Rechtsame u. s. w., überhaupt alles, was an vorspringenden Merkwürdigkeiten begegnete in der Schweiz und der genannten Grafschaft, welche von jeher einen Theil derselben ausmachte." — So unkritisch nun auch im Betreff der damaligen Hülfsmittel und Forschungsregeln die Chronik, namentlich gegenüber der Celtisch-Römischen Zeit und dem beginnenden Mittelalter sein mag, dennoch enthält sie ein entschiedenes Uebergewicht des Guten und Brauchbaren. Dahin gehört vorzüglich erstens die universelle, bis in die ersten Jahrzehnte des achtzehnten Jahrhunderts hinabreichende Richtung, zweitens die stete Verbindung des faktischen und kulturgeschichtlichen Elements (Sitten, Gesetze, Socialverhältnisse u. s. w.) und drittens der urkundliche, auf Documente gestützte Boden. Denn letztere werden sehr oft theils vollständig, theils auszugsweise veröffentlicht; sie enthalten demnach eine schätzenswerthe Beigabe zu der von Matile auf Kosten der K. Preuss.-Neuenburgischen Regierung veranstalteten Urkundenauswahl (1844 ff.), welche 797 Aktenstücke von 998—1396 in zwei Folianten liefert, dennoch aber bei weitem nicht das chronologisch gesteckte Ziel erreicht. Schade darum, dass die gegenwärtigen Regenten dem nützlichen und preiswürdigen Werke keine Fortsetzung geben konnten oder wollten! — Die Herrn Petitpierre und Mathey ersetzen nun durch die Herausgabe der „Annalen" den bisherigen Mangel an regierungsräthlichem Geschichts-

Digitized by Google

eifer. Zwei Handschriften dienten ihnen für ihre nützliche Arbeit, von denen die eine, unmittelbares Werk des Verfassers, der Neuenburger Stadtbibliothek angehört, die andere, im Besitz einer bürgerlichen Familie, von Boyve's Neffen herrührt. Dieser, Maire von Bevaix und durch verschiedene rechtsgeschichtliche Abhandlungen bekannt, fertigte eine revidirte und ergänzte Abschrift der vom Oheim hinterlassenen Chronik an; sie diente zwar als Grundlage des Abdrucks, schloss aber natürlich keineswegs die erste Handschrift aus, welche besonders über häufig entstellte Orts- und Personennamen entscheiden musste. Es mag übrigens noch fraglich bleiben, ob nicht trotz der Durchstriche und Lücken eher das Aeltere denn Jüngere als Ausdrucksform der Redaktion dienen konnte. — S. g. Manchetten oder kurze, den Inhalt des jeweiligen Satzes bezeichnende Randglossen erleichtern die Uebersicht; die Abschaffung jenes alten typographischen Brauchs, meinen die Herausgeber, zeuge eben nicht zu Gunsten der übermässig gesteigerten Civilisation. Mit dem Jahre 1443 schliesst der erste Band dieses nützlichen und besonders für die Kenntniss der Gesetze, Bräuche und Sitten lehrreichen Zeitbuchs. Es ist zu wünschen, dass es viele Liebhaber und baldige Fortsetzung finde. Um eine Probe der Auffassung und Schreibart zu geben, möge hier ein kurzes Bruchstück dienen. Es betrifft den Grafen *Ulrich*, welcher durch Verleihung der Freiheiten und Rechte der Burgundischen Stadt Besançon (1177) den eigentlichen Staat Neuchatel stiftet (1214). „Ce fut lui, heisst es S. 160, qui, voyant que le comté de Neuchâtel dépérissait faute d'habitans et surtout depuis que la peste en avait enlevé une bonne partie et considerant d'ailleurs que la condition servile où les précédents comtes avaient réduit les bourgeois, n'était pas un moyen de repeupler la ville, ni d'y attirer des étrangers, résolut de leur accorder de grandes franchises; il réconnut que ce n'était pas l'étendue d'un pays qui fait un grand prince, mais le nombre des sujets et leur commerce, et que d'autre côté des sujets qui sont nés libres ont toujours plus de générosité, de valeur et d'éducation, que ceux qui sont nés dans la servitude. — Ce comte accorda à ces fins à ses sujets à peu-près les mêmes franchises que l'Empereur Frédéric I. avait données à ceux de Bésançon." — In Erwägung, dass diese Freiheiten den Grundstein der spätern bilden, theilt nun der Verfasser den ganzen, gehaltreichen Freiheitsbrief mit; er bildet den Eckpfeiler des Neuenburger Verfassungsstaats, welcher z. B. im Artikel 5 verordnete: „ohne Urtheil (Richterspruch) werden wir auf dem Schloss und in der Stadt Niemanden verhaften; nur Diebe, Mörder und andere offenbare Uebelthäter sind davon ausgenommen." — Man sieht also, die gefeierte Befugniss der Englischen magna charta war auch auf dem Teutschen und Romanischen Festlande schon ziemlich gültig; der als Despot so oft verschrieene Barbarossa bewilligte sie Besançon und andern Reichsgemeinden; durch die Gerechtigkeit und Umsicht des Grafen Ulrich kam die bisher rein feudale und herabgedrückte

Stadt Neuchatel mit dem Besitz dieses und anderweitigen Rechts- und Gesetzguts ziemlich rasch zum bürgerlichen Selbstbewusstsein und Wohlstand, ohne dass dem Fürsten und Adel ihre korporativen Kreise verkümmert wurden. **Kortüm.**

Romanische Inedita auf italiänischen Bibliotheken gesammelt durch Paul Heyse, Dr. phil. Berlin, 1856. 8. X und 174 Seiten.

Das vorliegende Buch enthält einen Theil der literarischen Früchte einer italiänischen Reise, welche Herr Dr. Paul Heyse in den Jahren 1852 und 53 ausgeführt hat. Den grössten Raum nimmt unter dem Dargebotenen Altfranzösisches ein; ausser diesem ist das Provenzalische und Altitaliänische bedacht. Eröffnet wird die Sammlung mit einem Fragmente eines Romans von Alexander. Hierauf folgt sogleich als besondere Zierde des Werkes jene Racke-Romanze des Grafen Wilhelm IX. von Poitiers, nach der so viel mir bekannt bis jetzt noch nirgends berücksichtigten Version einer Pergamenthandschrift der St. Marcusbibliothek von Venedig. Das Gedicht erscheint hier um zwei Strophen vollständiger als sonst und die Lesart enthält zahlreiche Varianten, welche für eine kritische Behandlung und Herstellung des Textes von grossem Werthe sein werden. An die derbe Erzählung Wilhelms schliessen sich moralische Dichtungen des Provenzalen Guylem de Cerucyra, und zunächst hieran wieder altfranzösische Stücke, und zwar aus der epischen Gattung ein Fragment eines Romans von Eneas, aus der lyrischen mehrere Motets und Rondels nach einer Handschrift des Vatican. Die geistliche Dichtung ist durch ein Lied der Jungfrau Maria vertreten. Ebenfalls der altfranzösischen Literatur gehören an: Tractatus de bonitate et malitia mulierum, Les XXXV folies, Le mors pour les mals embouchiez, Le chevalier des dames u. s. f. Aus dem Gebiete der altitaliänischen Literatur legt Herr Paul Heyse ein Bruchstück des Poema del re Fierabraccia vor. Manchen werthvollen Beitrag zu den gegenwärtigen Ausgaben haben in Anmerkungen Prof. Conrad Hofmann in München und Dr. C. A. F. Mahn in Berlin geliefert.

Möchte der Herr Verfasser, der sich durch die in Rede stehende Schrift, wie schon früher durch seine Umdichtungen von Liedern der Trobadore, um die erweiterte Kenntniss romanischer Literatur im Mittelalter entschieden verdient gemacht hat, recht bald Veranlassung zur Fortsetzung seiner Thätigkeit auf diesem Felde finden.

Tübingen. Professor Dr. **W. L. Holland.**

Description de la ville de Paris au XV. siècle par Guillebert de Metz, publiée pour la première fois d'après le manuscrit unique par M. Le Roux de Lincy. Paris, 1855. 8. L und 104 Seiten.

In der Einleitung zu dem vorliegenden Werke gibt der Herausgeber Nachricht über die mancherlei poetischen und prosaischen Schriften, in welchen uns vom 13—16. Jahrhundert Schilderungen dieser oder jener Seite des Pariser Lebens, mehr oder minder ausführliche Beschreibungen der Stadt und ihrer Merkwürdigkeiten erhalten sind. Dahin gehören Le dit des rues de Paris, Les crieries de Paris von Guillaume de la Villeneuve, Les moustiers de Paris, Les ordres de Paris

von Rutebeuf und von ebendemselben Les ditz de l'université de Paris, des Jacobins, des Cordeliers, des Béguines; ferner ein von Jean de Garlande verfasstes lateinisches Wörterbuch aus den ersten Jahren des 12. Jahrhunderts, das Livre des Métiers aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die Rôles de la Taille u. s. f. Ausführlicher bespricht der Herausgeber jene Lobschrift auf Paris, die, im 14. Jahrhundert von einem Einwohner von Senlis abgefasst, bis jetzt immer noch nicht durch den Druck zugänglich geworden ist; ferner den Bericht des Raoul de Presles, sowie Le Ménagier de Paris, das Journal de Paris, sous les règnes de Charles VI et Charles VII, das Gedicht des Astezan, Les rues et églises de Paris avec la despense qui si fait par chascun jour, und endlich die Arbeit des Gilles Corrozet aus dem 16. Jahrhundert. — Was die in Prosa geschriebene Aufzeichnung des Guillebert selbst (geb. zwischen 1350 und 1360) betrifft, so hat nur der zweite Theil derselben, d. h. die zehn letzten Capitel, einen Werth, indem das Vorangehende fast durchaus nur Wiederholungen dessen enthält, was schon Andere vor dem Verfasser gesagt hatten. In jenen zehn letzten Capiteln nun lesen wir eine Beschreibung von Paris, wie es der Verfasser im Jahre 1434 gefunden und wie es in den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts, namentlich 1407, sich zeigte. Ich führe den Inhalt der einzelnen Capitel an: Cap. 20: die Kirchen der Cité, umständliche Beschreibung der Notredame; Cap. 21: Palais, Sainte-chapelle, Hôtel-dieu; Cap. 22: Brücken und Strassen der Cité; Cap. 23: die Pariser Universität; Cap. 24 und 25: Kirchen und Gebäude jeder Art auf dem rechten Ufer der Seine; Cap. 26: Verzeichniss der Pariser Strassen auf dem rechten Ufer der Seine; Cap. 27: Mauern; Cap. 28 und 29: Thore von Paris und Umgebungen; Cap. 30: Uebersicht der Merkwürdigkeiten von Paris. — Die Pergamenthandschrift (die einzige bekannte), nach welcher die vorliegende Ausgabe veranstaltet worden, findet sich auf der königlichen Bibliothek zu Brüssel unter Nr. 9562. Ausser Hinzufügung der Interpunction hat der Herausgeber keine Veränderungen an dem Texte vorgenommen; eine sehr dankenswerthe Zugabe hat er in bibliographischen Anmerkungen und einer sorgfältigen Table analytique geliefert.

Tübingen. **W. L. Holland.**

Provenzalisches Lesebuch. Mit einer literarischen Einleitung und einem Wörterbuche, herausgegeben von Dr. Karl Bartsch. Elberfeld, Friederichs. 1855. 8. XXII und 242 Seiten.

Es erweckt ein günstiges Vorurtheil für den Verfasser, der mit dem genannten Werke zum ersten Male in den Kreis der für die mittelalterliche Literatur thätigen Forscher eintritt, dass er gerade die provenzalische Literatur zum Gegenstande seiner besonderen Studien gewählt hat. Ist doch eben in diesem Gebiete nach Seite der Herausgabe und der Textkritik ungeachtet manches vortrefflichen Vorgängers noch so unendlich Vieles zu thun übrig geblieben, eine reiche Nachlese zu halten. Wenn es auch an Lesebüchern und Quellensammlungen in provenzalischer Sprache, die zum Theil an Umfang das gegenwärtige Buch weit überragen, nicht fehlt, so ist doch, wie der Verfasser richtig bemerkt, in keiner der bisherigen eine gleichvollständige Uebersicht der sämmtlichen Li-

Digitized by Google

teratur nach allen ihren Richtungen zu finden, wie denn namentlich von der provenzalischen Prosa bisher ausser den Biographieen nur sehr wenig bekannt war. Einen solchen Ueberblick sucht nun Herr Bartsch in seinem Werke zu geben. Auf eine Einleitung, die in geschickter Gruppirung die Gedichte der provenzalischen Literatur vorüberführt, folgt eine reiche Auswahl von Proben aus mehr als 60 verschiedenen Denkmälern der Dichter und Prosaisten. Und zwar ist es nicht etwa bloss eine Zusammenstellung von Abdrücken nach Raynouard, Rochegude, Galvani, Mahn, Delius, was der Verfasser bietet, er hat vielmehr die Handschriften aufs neue verglichen, seine Texte nach den hieraus gewonnenen Ergebnissen behandelt, manches bis jetzt niemals Herausgegebene mitgetheilt, so dass denn seine Arbeit allen Freunden der provenzalischen Dichtkunst angelegentlich empfohlen zu werden verdient. Zum besonderen Schmucke gereicht der Auswahl sodann ein Wörterbuch, an welches sich eine schöne Zahl von Anmerkungen schliesst. Bei so vielen Vorzügen des Werkes wäre es nicht wohlgethan, bei Ausstellungen über Einzelnes zu verweilen, und so möge denn diese Anzeige der Wunsch beschliessen, dass der Verfasser auf seine Erstlingsarbeit recht bald weitere Mittheilungen aus seinen, wie es scheint, bedeutenden abschriftlichen Schätzen folgen lasse.

Pamphilus Gengenbach, herausgegeben von Karl Goedecke. Hannover 1856. 8. XXVIII und 699 Seiten.

Der Schweizer Dichter, dessen halb erstorbenes Andenken dieses Buch beleben will, hätte längst hingebende Aufmerksamkeit und ausdauernden Fleiss seiner Landsleute erwecken sollen; sie scheinen jedoch wenig Gewicht auf ihn zu legen und die Bedeutung, die er in der deutschen Literatur hat, nicht hoch anzuschlagen. So begründet auch dieser Tadel, womit der unermüdliche Herausgeber sein Werk eröffnet, sein mag, so wird man doch den schweizerischen Gelehrten ihre Vernachlässigung des ihnen angehörigen Dichters, eines der Väter des neueren deutschen Schauspiels, gerne nachsehen, da eben diese Nichtbeachtung Veranlassung zu dem trefflichen Buche geworden ist, womit der Verfasser der deutschen Literaturgeschichte des 16. Jahrhunderts die willkommenste Förderung bringt. Auf eine Einleitung über Gengenbach's Persönlichkeit und seine Dichtungen folgen äusserst sorgfältige Ausgaben der nachbezeichneten Stücke: 1. Der welsch fluss. 2. Der alt eydgnoss. 3. Der bundschuh. 4. Tod, teufel und engel. 5. Von fünf juden. 6. Die x alter (früher von A. v. Keller in seinen Fastnachtsspielen mitgetheilt). 7. Der Nollhart. 8. Die gouchmat. 9. Die totenfresser. 10. Practica. 11. Der pfaffenspiegel. 12. Der leienspiegel s. Pauli. 13. Der ewangelisch burger. 14. Von drien christen. 15. Die Jacobsbrüder. 16. Novella. 17. Ein frischer combist. 18. Der neue deutsche Bileamsesel. 19. Liber vagatorum. bettlerorden. 20. Himmlische zeichen. 21. Rebhänslin. 22. Lied von der schlacht an der Adda. 23. Der gulden paradeyss äpffel. 24. Lied von der schlacht bei Terwan. Um den Inhalt des Buches vollständig anzugeben, ist noch eine mit minutiösem Fleisse gesammelte Bibliographie, eine sieben Stücke umfassende Zugabe, ein von staunenswerther Belesenheit in den seltensten deutschen Schriften des Reformationszeitalters zeu-

Digitized by Google

gender Commentar und schliesslich ein ausführliches Register zu erwähnen, das den Gebrauch der Arbeit wesentlich erleichtern wird. Ein Glossar, das manchem Leser erwünscht sein kann, soll abgesondert erscheinen.

Essai historique sur la bibliothèque du roi aujourd'hui bibliothèque impériale avec des notices sur les dépôts qui la composent et le catalogue de ses principaux fonds par Le Prince, *nouvelle édition, revue et augmentée des annales de la bibliothèque présentant à leur ordre chronologique tous les faits qui se rattachent à l'histoire de cet établissement, depuis son origine jusqu'à nos jours par* Louis Paris, *directeur du cabinet historique. Paris, 1856. 8. VIII und 466 S.*

Obwohl der Titel des vorliegenden Buches als den Verfasser desselben den früheren Bibliothekbeamten Le Prince nennt, so hat man doch Grund zu vermuthen, dass dasselbe vielmehr von Augustin Capperonnier herrührt, dem würdigen und gelehrten Vorgänger von Van Praet. Mag es sich mit der Autorschaft verhalten wie es will, das Buch verdiente jedesfalls wieder erneuert zu werden als eine der brauchbarsten Schriften über die grosse Pariser Bibliothek. Ausser der Geschichte dieser berühmten Anstalt von ihren ersten Anfängen an erhalten wir eine Beschreibung der Gebäulichkeiten und der einzelnen Abtheilungen, in welche das Ganze zerfällt. Eine besondere Sorgfalt hat der Verfasser in lobenswerther Weise den Handschriften gewidmet, wie denn namentlich Nachricht über die verschiedenen Fonds, aus welchen die letzteren herstammen, gegeben wird. Nicht minder werden die Kupferstiche und Medaillen besprochen, welche in zwei gesonderten Sammlungen vereinigt sind. Das Kapitel über das Département der Karten und geographischen Sammlungen, das zur Zeit des Le Prince, oder wer der erste Verfasser des Buches gewesen sein mag, noch nicht bestanden, hat mit Hilfe von Jomards Vorarbeiten Louis Paris hinzugefügt, dem man auch die im Anhange mitgetheilten Annales de la bibliothèque du roi, aujourd'hui bibliothèque impériale verdankt. Und so möge denn das Buch als ein kundiger Führer jedwedem aufs Beste empfohlen sein, der eine Entdeckungsreise nach jener Welt von Büchern unternimmt.

Letzte Unterhandlungen des Königs Jacob von England mit dem Könige Philipp dem Dritten von Spanien über die Zurückgabe des Pfälzer Kurthumes an den Kurfürsten Friedrich. Von Dr. Joh. Dan. Wilh. Richter, *Professor. Erfurt 1855. 70 S. in gr. 4.*

Die Unterhandlungen, welche dem Titel gemäss den Inhalt dieser Schrift bilden sollen, beziehen sich nicht sowohl auf den auf dem Titel genannten Gegenstand — die Wiedereinsetzung des vertriebenen und geächteten Kurfürsten von der Pfalz in die ihm entrissene Kurwürde — sondern auf die von Jacob erstrebte Vermählung seines Sohnes Karl mit der spanischen Infantin Anna, der Tochter Philipp's III. und der Schwester seines Nachfolgers Philipp's IV., wobei allerdings auch die Wiederherstellung der pfälzischen Kurwürde, als ein Nebenpunkt, der dem Schwiegervater des vertriebenen pfälzischen Kurfürsten auch am Herzen lag, zur Sprache kam. Die Unterhandlung über diese Vermählung, der Besuch des englischen Prinzen Karl an dem spanischen Hofe, die bereits

Digitized by Google

eingeleitete, dann aber auch wieder gelöste Brautschaft, bilden grossentheils den Inhalt dieser Schrift, und werden uns in allem Detail aus den zugänglichen gedruckten Quellen — denn handschriftliche, und somit neue scheint der Verfasser weder gekannt, noch benutzt zu haben — vorgeführt in einer etwas gespreizten, zu dem nicht sehr anziehenden Stoff nicht recht passenden Sprache. Als in der Hauptsache sich die Unterhandlungen zerschlagen und das ganze Heirathsprojekt gescheitert war, so musste der dabei zur Sprache gebrachte Nebenpunkt — die Wiederherstellung der pfälzischen Kurwürde — von selbst fallen. Jedenfalls ist man dem Verfasser für die genaue und vollständige Zusammenstellung Alles dessen, was über diese Verhandlungen zu ermitteln war, zu Danke verpflichtet: aus spanischen, wie aus bairischen und andern Archiven möchte sich freilich noch näherer Aufschluss über diese Verhältnisse gewinnen lassen, die in gar Vielem noch solcher Aufschlüsse bedürftig sind.

Entwurf einer allgemeinen Geschichte und Literatur der Stenographie. Verfasst von Dr. Franz Julius Anders, Vorsteher des stenographischen Bureaus der preussischen ersten Kammer u. s. w. Coeslin. Druck und Verlag von C. G. Hendess. (Mit dem Motto: „Geschichte ist Licht der Wahrheit und Lehrerin des Lebens.) VIII und 136 S. in 8.

Die Schnellschreibekunst oder Stenographie — nach der hier gegebenen Definition: „die Wissenschaft, welche die sprachliche Darstellung der Gedanken ebenso schnell, als sie mit Hülfe der Sprachorgane in hörbaren Zeichen vor sich geht, in sichtbaren Zeichen gewährleistet" — hat in unsern Tagen durch das überall erwachte politische, öffentliche Leben, namentlich durch die öffentlichen Ständeversammlungen, wo es sich um eine wortgetreue Auffassung mündlicher Vorträge und Verhandlungen handelt, wieder eine solche Bedeutung und einen solchen Umfang erlangt, dass eine geschichtliche Darstellung dieser Kunst, wie sie hier beabsichtigt wird, selbst nothwendig und nützlich für Jeden genannt werden kann, der über Entstehung, Fort- und Ausbildung dieser Kunst, über ihre Anwendung und ihren Gebrauch in alter und neuer Zeit sich näher zu belehren gedenkt. Denn diese Kunst ist allerdings schon eine alte, bei Griechen und Römern geübt, und durch die letztern auch dem Mittelalter überliefert, wo sie nach und nach in Vergessenheit gerieth, bis sie am Ende des sechszehnten Jahrhunderts gleichsam wieder erwachte, und zwar in England, von wo auch später, in den letzten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts, derjenige Anstoss ausgegangen ist, der die weitere Ausbildung und Vervollkommnung dieser Kunst in unserm Jahrhundert herbeigeführt hat. Der Verfasser hat in dem ersten Theile seiner Schrift einen geschichtlichen Abriss geliefert, bei welchem insbesondere auch auf die Bestrebungen der neuesten Zeit in den verschiedenen Ländern Europa's, in Folge des ständischen Lebens und ständischer Verhandlungen, Rücksicht genommen ward: er knüpft daran von S. 79 ein Verzeichniss der Literatur, d. h. ein Verzeichniss aller der Schriften, der grösseren wie der kleineren, welche über die Stenographie der Völker des Alterthums, und dann über die Stenographie der Völker des neueren Europa's handeln: eben der Umfang dieses Verzeichnisses, die zahlreich über diese Kunst abgefassten Lehrbücher und Anderes darauf bezügliche, was hier aus den ver-

Digitized by Google

schiedenen Ländern und Orten Europa's aufgeführt wird, mag Jedem einen Begriff geben von dem Umfang und der Bedeutung einer Wissenschaft, die auch für die Folge immer bedeutender zu werden scheint, andererseits aber auch das Erscheinen einer Schrift rechtfertigen, die sich unter diesen Verhältnissen als ein zweckmässiges und nützliches Hülfsmittel herausstellt.

Eine Reise nach Centralafrika oder Leben und Landschaften von Egypten bis zu den Negerstaaten am weissen Nil von Bayard Taylor. *Uebersetzt von* Johannes Ziethen. *Leipzig. Voigt und Günther. 1855. XIV und 474 S. in 8.*

Das Nilthal und die daran südwärts anstossenden Binnenländer Afrika's sind in den letzten Jahren mehrfach von verschiedenen Reisenden, in Folge des erleichterten Verkehrs, durchwandert und uns dadurch überhaupt näher bekannt geworden: auch die oben angezeigte Schrift wird dazu beitragen und dabei vor manchen andern durch äusserst anziehende Schilderungen dieser Länder wie ihrer Bewohner ihren Leserkreis finden. Der Verfasser derselben, ein gebildeter, in seiner Heimath auch als Dichter wohl bekannter und selbst gefeierter Amerikaner, unternahm die Reise nur, „um einen von schwerer geistiger Arbeit erschlafften Körper wieder herzustellen"; er hoffte, diesen Zweck durch einen Besuch Egypten's zu erreichen, an den sich dann der Entschluss knüpfte, von da weiter in das Innere Afrika's einzudringen, so weit es nur immer die Zeit erlauben würde; er war dabei „weniger von dem historischen und geographischen Interesse dieser Gegenden angezogen, als von dem Wunsche geleitet, an ihrem freien, kräftigen, halb barbarischen Leben Theil zu nehmen." „Die Ausführung dieses Entschlusses, schreibt der Verfasser, war ein ununterbrochener Genuss, denn, wie gross auch die Entbehrungen waren, denen sie mich aussetzte, so wurden sie doch durch das physische Vergnügen wiederhergestellter Gesundheit und durch die Zuversicht auf den glücklichen Erfolg der Reise, die mich nie verliess, aufgewogen." Und allerdings verhehlt er uns nicht die mannichfachen Beschwerden und Unannehmlichkeiten, die auch ihn, wie jeden Andern trafen, da sie von einer solchen Wanderung überhaupt unzertrennlich sind; allein durch alle seine Schilderungen weht eine heitere Luft und ein frischer Muth, der sich durch keine Hemmnisse zurückschrecken oder in eine Stimmung bringen lässt, die Alles mit trübem Auge erblickt und die Unbefangenheit des Urtheils stört. Die Gegenwart, die unmittelbare Wirklichkeit ist es, die der Verfasser zu schildern unternommen hat nach den Eindrücken, welche die Betrachtung von Land und Volk auf ihn machte; es werden daher weder antiquarische oder historische Untersuchungen, wie sie die Beschauung der alten Denkmale des Landes der Pharaonen anzuregen vermag, hier geboten, noch statistische oder naturhistorische Forschungen: sondern eine treue Erzählung des Erlebten, ein treues Bild des gegenwärtigen Zustandes, auch für weitere Kreise berechnet, bildet den Gegenstand dieser Aufzeichnung, die durch die anziehende Darstellung nicht wenig den Leser ergreift und für sich einnimmt. Als Beleg unserer Behauptung wollen wir unter so Vielem, was sich bietet, nur eine Stelle ausheben, in welcher der Verfasser eine Schilderung der afrikanischen Wüste gibt:

Digitized by Google

„Ich fand einen unaussprechlichen Zauber in der erhabenen Einsamkeit der Wüste. Ich sah oft die Sonne aufgehen, wenn in dem weiten Kreise des Horizonts kein anderes lebendes Wesen zu sehen war. Sie stieg auf wie ein Gott in Ehrfurcht gebietender Herrlichkeit, und es würde natürlich gewesen sein, hätte ich mich in den Sand geworfen und sie angebetet. Die plötzliche Veränderung in der Färbung der Landschaft, sobald sie sich zeigte, die warme goldene Farbe, welche der Sand annahm, und die purpurnen und violetten Tinten der fernen Porphyrberge — das war ein Morgenwunder, welches ich niemals ohne Ehrfurcht erblickte. Diese reichen Farben machten die Wüste schön; sie war zu glänzend, um den Eindruck einer Einöde zu machen. Die Landschaft, weit entfernt, niederschlagend zu wirken, begeisterte und erheiterte mich. Ich hatte das Gefühl physischer Gesundheit und Kraft niemals in solcher Vollkommenheit und hätte vom Morgen bis Abend im Ueberströmen meines Glückes laut aufschreien mögen. Die Luft ist ein Lebenselixir — so süss und rein und erfrischend wie die, welche der erste Mensch am Schöpfungsmorgen athmete. Man athmet das unverdorbene Element der Atmosphäre ein, denn es gibt keine Ausdünstungen der feuchten Erde, des Pflanzenstoffes oder des Rauches und Dampfes, der sich von den Wohnungen der Menschen erhebt, um sie zu verunreinigen. Diese Luft ist noch mehr als ihre Stille und Einsamkeit das Geheimniss unserer Liebe zur Wüste. Es ist eine schöne Erläuterung der liebenden Fürsorge der Vorsehung, welche auch nicht eine wüste Stelle der Erde ohne eine versöhnende Verherrlichung lässt. Wo alle die lieblichen Reize der Natur fehlen, wo es nichts Grünes, keine Quelle für die durstige Lippe, kaum den Schatten eines Felsen gibt, um den Wanderer am brennenden Mittag zu schützen — da hat Gott seinen süssesten und zartesten Hauch auf die Wildniss ausgeströmt, welcher dem Auge Klarheit, dem Körper Stärke und dem Geiste die freudigste Heiterkeit gibt." (S. 157 ff.)

Die Reise selbst ging von Alexandria, den Nil aufwärts nach Cairo, wo die Vorbereitungen zu der Reise in das Innere Afrika's getroffen, aber auch die nahen Umgebungen — die Pyramiden, die Sphinx u. s. w. besucht wurden. Dann ward die Reise zu Wasser weiter fortgesetzt zu den Denkmälern des alten Thebens, und nach deren Besichtigung zu der nubischen Gränze: bei Elephantine wie bei Philä ward angehalten, und dann von dem Verfasser, der hier sich von seinen bisherigen Reisegefährten trennte, die weitere Reise nach Nubien allein fortgesetzt. Nach einem längeren Zug durch die Wüste erreichte er wieder den Nil: es folgt nun eine Schilderung der Ruinen von Meroe, über die der Verf. ein ganz richtiges Urtheil fällt, indem er in ihnen auch nur Ueberreste der letzten Zeit ägyptischer Kunst erkennt, die hier schon in ihrem völligen Zerfall uns entgegentritt (S. 208); daher er auch die Ansicht Derjenigen verwirft, die „hier das erste Morgenroth jener frühesten indischen Civilisation auf afrikanischem Boden zu erkennen glauben, welche nachher in Memphis und Theben ihren Gipfelpunkt erreichte." Dann folgt Shendy und dann Kartum; ein längerer Aufenthalt daselbst gibt zu anziehenden Schilderungen des dortigen Lebens und der dortigen Gesellschaft Veranlassung, so wie auch zu Betrachtungen über den Handel dieser Gegenden, zumal den Sclavenhandel, den Zustand und die Behandlung der Sclaven u. s. w. Bis zu den Schillok-Negern steuerte der Verfasser aufwärts den weissen Nil: diese Fahrt, so wie die Rückkehr, die

Digitized by Google

Abreise von Kartum und die ganze Rückreise bis zur Ankunft in Cairo bildet eine Reihe von vielfach wechselnden und anziehenden Bildern, bei denen man gerne verweilen wird. Die Uebersetzung liest sich sehr gut; sie ist recht fliessend geschrieben und lässt uns kaum erkennen, dass wir hier kein Original, sondern nur eine deutsche Bearbeitung vor uns haben.

Ausflug nach England im Sommer 1851 von Dr. G. K. Brandes, Professor und Rector des Gymnasiums zu Lemgo. Mit einer Karte. Lemgo und Detmold. Mayer'sche Hofbuchhandlung. 1855. 72 S. in 8.

Dieser Ausflug schliesst sich ganz den ähnlichen Schriften an, die wir kurz nacheinander von dem Verfasser erhalten und auch in diesen Blättern bereits besprochen haben, dem Ausflug nach den Pyrenäen (s. diese Jahrbb. 1855 p. 231) wie insbesondere dem Ausflug nach Schottland (s. diese Jahrbb. 1855 p. 636); er empfiehlt sich wie die genannten durch die gleichen Eigenschaften einer einfachen, natürlichen und lebendigen Darstellung, in der wir gerne dem Verfasser auf seinen Wanderungen folgen, die ihn hier zunächst nach London, und in den dortigen Glaspallast führen, dann aber auch zu den andern Merkwürdigkeiten der Weltstadt, so wie zu ihren Umgebungen, von denen uns anziehende Schilderungen entworfen werden. Aber auch andere Theile Englands wurden dann auf dieser Wanderung berührt und in gleicher Weise geschildert, so das noch weniger besuchte und gekannte Wales; ferner die Universitätsstadt Oxford und andere merkwürdige Punkte. Wir können diese Schrift als eine angenehme, und für Manche auch belehrende Lectüre bestens empfehlen.

Das deutche Land. Seine Natur in ihren charakteristischen Zügen und sein Einfluss auf Geschichte und Leben der Menschen. Skizzen und Bilder. Von Professor Dr. J. Kutzen. Zur Belebung vaterländischen Wissens und vaterländischer Gesinnung. Breslau. Ferdinand Hirt's Verlag 1855. XII und 507 S. in 8.

Wir glauben auf diese Schrift aufmerksam machen zu müssen; denn sie ist eine von den wenigen, die in der That „zur Belebung vaterländischen Wissens und vaterländischer Gesinnung" dienen, wenn anders dieses Wissen und diese Gesinnung eine solche sein soll, die nicht auf momentaner Erhebung beruht, oder durch zufällige Ereignisse hervorgerufen, sondern auf solidem Grund und Boden basirt, darum auch Bestand und Dauer gewinnen kann. Denn es soll diese Schrift vor Allem uns mit dem Grund und Boden bekannt machen, auf dem unser Volk erwachsen ist und seine weitere Entwicklung gefunden hat; wir sollen also daraus gewissermassen die natürliche Grundlage und die natürlichen Bedingungen kennen lernen, unter welchen seine weitere Ausbildung und Erhebung erfolgt, und seine Geschicke im Laufe der Zeiten bestimmt worden sind. So bildet also diese Schrift die natürliche Unterlage zu jeder die Geschichte oder die Geographie unsers Vaterlandes behandelnden Darstellung, und zwar nicht in einzelnen Angaben, Notizen und dergleichen, sondern in einer wohlzusammenhängenden und wissenschaftlich gegliederten Uebersicht; sie hat einen durchaus wissenschaftlichen Charakter, und während sie dadurch den

Kenner der Wissenschaft befriedigen und dem Lehrer der Geographie und Geschichte an höheren Bildungsanstalten ein anregendes Hülfsmittel in die Hände geben soll, soll sie auch zugleich — es wird diess als ein Hauptziel bezeichnet — „für jeden gebildeten Deutschen, dem vaterländisches Wissen lieb und Ehrensache ist, eine Schrift liefern, die ihm Stoff zu willkommener Belehrung darbietet, und ihn zugleich durch die Darstellungsweise für unser an Naturvorzügen so reiches und in Folge seiner Naturbeschaffenheit geschichtlich so bedeutsames Vaterland zu erwärmen geeignet ist (S. IV). Diesen Zweck, wie ihn die Worte des Verfassers im Vorwort ausdrücklich hervorheben, erreicht die Schrift in einer überaus befriedigenden und wahrhaft ansprechenden Weise. Aus gründlichen Studien hervorgegangen, die durch Autopsie unterstützt wurden, bietet die Schrift uns ein allgemeines Bild der Naturverhältnisse unseres Vaterlandes, wir lernen dann auch die Einflüsse kennen und würdigen, welche daraus für die ganze Gestaltung einzelner Theile und deren Geschicke hervorgegangen sind, so wie auch die Eigenthümlichkeiten, durch welche die einzelnen Theile von einander sich unterscheiden: und diese gebührend hervorzuheben, treu und anziehend in Umrissen zu schildern, ihre Einwirkung auf das Leben des Menschen zu bezeichnen und so ein recht anschauliches Bild der Natur- und Bodenverhältnisse in ihrer Beziehung und in ihren Einflüssen auf das Leben ihrer Bewohner uns vorzuführen, war die Aufgabe, die der Verfasser sich gestellt hat. Die Beweise seiner Schilderung sind in eigenen Anmerkungen am Schlusse des Ganzen (S. 461—501) niedergelegt; sie enthalten zugleich Nachweisungen und Winke für den, der einzelne Punkte, die hier berührt werden, noch weiter zu verfolgen gedenkt, durch ein specielles Interesse dazu getrieben.

Zuerst schildert der Verfasser Deutschland im Ganzen und Allgemeinen; seine geographische Stellung in der Mitte Europa's und die dadurch hervorgerufene Einwirkung auf das übrige Europa, so wie die Folgen dieser Einwirkung, seine dieser Lage entsprechenden räumlichen, hydrographischen und klimatischen Verhältnisse werden auseinandergesetzt und daraus der Charakter der Mitte und des Ebenmasses abgeleitet, der Deutschland zu einem „Hauptland auch der historischen und geistigen Mitte gemacht hat, als das von allen Seiten an sich ziehende und ansammelnde Ideen-Centrum Europa's, als das in dieser Hinsicht der ganzen Welt bedürftige Herz, gerade so wie das leibliche Herz, mit welchem es oft verglichen wird, des ganzen Körpers bedarf. Umsonst suchen wir nach einem Lande, in welchem die allgemeinen Wissenschaften so gepflegt und ausgebildet, die Kenntnisse so ausgebreitet, die Bestrebungen in Sachen der Kunst so wenig einseitig sind als in Deutschland; umsonst nach einem Lande und Volke von einer gleichgrossen Allseitigkeit, vermöge der es, der Kern des Kontinents, am meisten befähigt ist, eben so wohl von jeder Seite her, was die Fremde entwickelt, aufzunehmen, als auch das Eigenthümliche und das zum Eigenthum umgeschaffene Fremde dem Auslande wieder mitzutheilen“ (S. 51). So viel als Probe der Art der Auffassung und Darstellung: wir können nur bedauern, den ganzen Schluss dieses ersten, allgemeinen Abschnittes, in welchem die Ergebnisse der vorausgehenden Erörterung zusammengefasst werden, hier nicht wiedergeben zu können. Und dasselbe mag auch von andern Parthien aus dem specielleren Theile des Ganzen gelten,

Digitized by Google

namentlich aus dem zweiten Abschnitt, welcher das Gebiet des deutschen Hochgebirges oder die deutschen Alpen schildert (S. 59—132). Besonders anziehend ist die Schilderung des plastischen Baues der Alpen, aus der wir eine Stelle wenigstens unsern Lesern hier mittheilen wollen.

„Gleich Riesenmauern einer gigantischen Feste seltsam gezackt und starr, überbaut mit silberglänzenden Kuppeln, Felshörnern und Eispyramiden in phantastischem Gewirr, treten sie vor den gefesselten Blick, unübersehbar und unzählbar in den einzelnen Gebirgszügen, Gebirgsgruppen, Bergrücken, Hochebenen, Hochthälern, Durchbrüchen und Einsatteluugen von den verschiedensten Formen, Grössen, Bekleidungen und Farben. So ausgestattet mit Erhabenheiten und Tiefen, mit waldigen und grasreichen Vor- und Mittelgebirgen, mit grossen und kleinen, länglichen und runden Thälern, so durchfurcht von Bächen und Flüssen, so eingeschnitten und umspült von Berg- und Landseen, so in Klüfte, Schluchten und Abgründe zerrissen, so durchtost von brausenden Wasserstürzen, so durchdonnert von Gletscherbrüchen, Steinschutt- und Schneeströmen, — wo anderwärts in Europa, wo sonst auf dem Erdenrund fände sich Aehnliches auf g l e i c h e n g e m Raume zusammengedrängt?

„Zwar auch anderen Ländern unseres Erdtheils fehlen nicht eigenthümliche Reize, nicht Seen, nicht Wasserfälle, nicht malerische Gebirge und üppige Thalgelände; aber wo dieser kolossale Massstab zugleich und überraschend schnelle Wechsel und diese Fülle von Contrasten und Abstufungen, diese Verbindung des *Todten* mit dem Lebenvollen, des Oeden mit dem Fruchtbaren, des Ernsten und Dunkeln mit dem Freundlichen und hell Heitern, des erhaben Furchtbaren mit dem anmuthig Schönen? wo solch' einladende Ruhe der Matten und Wiesen mit dem tiefen, erquickenden Grün und solch' herrliche Gelände mit duftenden Alpenblumen und kräftigen Bäumen in nächster Nähe jener dunkeln und schroffen Gesteinswände und inmitten von starrenden Wüsten nackter Felstrümmer und unübersehbarer oder unvergänglicher, blendender Schnee- und Eisfelder? wo anders jene ewig frischen, von Kraft übersprudelnden Sprösslinge der letzteren, die gletschergebornen herrlichen Alpenströme, die noch in weiter Ferne von ihrer Heimath mit ihren smaragdgrünen Wellen das Auge erfreuen, nachdem sie den läuternden Gang durch die Alpen-Seen vollendet? wo die weiten Spiegel dieser selbst, zurückstrahlend in voller Klarheit das Bild himmelhoher Berge und ringsum an ihren Ufern im bunten Kranze geschmückt mit Städten, Flecken, Dörfern, prächtigen Villen oder traulich einsamen Alpenhäusern, belebt durch fleissige Menschen, die ihr Brot bald in der Tiefe des Wassers, bald an den grünen Gallerien der nahen Gebirge suchen? wo endlich in unseren Gebirgen sonst der gleich unbeschreibliche Eindruck auf Sinne und Einbildungskraft, sei es, „dass bei Morgen- und Abendbeleuchtung die Alpen in einem feurigen Purpur strahlen und durch die zartesten Farbenhauche bezaubern, sei es, dass sie nach Untergang der Sonne wie eine Welt von hehren, blassen Geistern stumm und still vom Himmel herabschauen?“ — (S. 65 ff.)

Wir können hier nicht auf Anderes eingehen, was weiter in diesem Abschnitte über die Bildung der Thäler, der Haupt- wie der Nebenthäler, über Alpenstrassen und Alpenpässe, über Alpenseen u. s. w. und den Einfluss, den Alles diess auf das Leben und den Charakter der Bewohner äussert, bemerkt ist; in ähnlichen Schilderungen ergehen sich auch die folgenden Ab-

Digitized by Google

schnitte, bei welchen auf eine allgemeine Uebersicht, mit welcher der Abschnitt beginnt, die Darstellung des Einzelnen folgt: Abschnitt III. das nördliche Vorland der Alpen oder das Gebiet der schweizerischen und oberdeutschen (schwäbisch-baierischen) Hochfläche und das österreichische Donauthal (S. 133 ff.). IV. Die mittleren Stufenlandschaften Deutschlands oder die Länder, unmittelbar südlich vom mitteldeutschen Hauptgebirgskamm (Böhmen, Mähren und Nordösterreich, das fränkisch-schwäbische Stufenland, das oberrheinische Stufenland oder die oberrheinische Ebene, die Stufenlandschaft der obern Mosel) S. 187 ff. V. Die nieder- oder mittelrheinischen und die westphälischen Plateau- und Berglandschaften S. 298 ff. V. Die Berg- und Hügellandschaften nördlich vom mitteldeutschen Hauptgebirgskamme oder das Hessische und Weser-, Berg- und Hügelland S. 336 ff. (mit anziehenden Schilderungen von Thüringen, vom Harz etc.). Den Schluss des Ganzen macht VII: das norddeutsche Tiefland S. 385 ff. eben so mit einer Reihe der anziehendsten Schilderungen, — wir erinnern nur S. 435 ff. an die Schilderung des Münsterlandes, so mancher andern nicht zu gedenken. Wir versagen es uns nur ungern, noch mehrere Proben hier vorzulegen und können unsere oben ausgesprochene Empfehlung des Buches nur wiederholen: wir wünschen ihm die Verbreitung, die es mit Recht verdient. Auch die äussere Ausstattung des Ganzen ist ansprechend: ein genaues Register erleichtert den Gebrauch und die Benützung.

Aus dem Feldlager in der Krim. Briefe des Timescorrespondenten William Russel. Deutsch bearbeitet von Julius Seybert. (Auch mit dem weiteren Titel: Bibliothek der Gegenwart. Erster Band.) Leipzig. Verlagsbuchhandlung von Carl B. Lorck. 1855. XII und 334 S. in 8.

Unter diesem Titel erhalten wir eigentlich eine ganz genaue und umfassende Darstellung der kriegerischen Ereignisse, wie sie in der Krim seit Eröffnung des Feldzuges mit der Landung auf dieser Halbinsel, bis zu dem Sturm und der Eroberung von Sebastopol sich zugetragen haben, und erscheint das Ganze als eine äusserst lebendige, frische Schilderung, ausgeführt durch einen Mann, der selbst allen den von ihm geschilderten Ereignissen anwohnte, der als Augenzeuge berichtet und durch die Art und Weise seiner Schilderungen uns gleichsam mitten in diese Ereignisse hinein versetzt. „Denn in der That — so bemerkt der deutsche Bearbeiter mit gutem Grunde — hat selten eine Feder das wilde Gewühl und das begeisternde Toben der Schlacht, den Humor des Lagerlebens, die niederdrückenden Leiden des mühseligen Winters und die herzzerreissenden Scenen des Schlachtfeldes und des Hospitals mit gleicher Virtuosität und Schärfe zu schildern gewusst.“ Davon wird sich Jeder bald überzeugen, der nur einen Blick in diese Schrift wirft und diese oder jene Kampfesscene, oder die Schilderung der Mühen und Beschwerden, mit denen die Verbündeten nicht minder zu kämpfen hatten wie mit den Gegnern im Felde, der Krankheiten, oder das Bild, das von dem Winteraufenthalte in der Krim und dem Leben der Soldaten gegeben wird, durchgeht. Auch der deutsche Bearbeiter hat seinerseits dazu beigetragen, diese Schilderungen dadurch für uns interessanter zu machen, dass er sie zu einem wohlgegliede-

ten Ganzen vereinigte, in welchem eben dasjenige wegfiel, was nur etwa englischen Lesern durch seine speciellen Beziehungen von Interesse sein konnte, für das Ganze aber von keiner weiteren Bedeutung ist. Denn was wir hier erhalten, besteht eigentlich aus Briefen, die der Verfasser, von der Times, als ihr Correspondent, in die Krim zu dem englischen Heer entsendet, täglich und unmittelbar nach den Ereignissen selbst aus frischer Anschauung in die Heimath schickte, um so seine Landsleute in fortlaufender genauer Kenntniss aller Ereignisse zu erhalten, und Alles ihnen mitzutheilen, was für *sie* von irgend einem, auch persönlichen oder ganz speciellem Interesse sein konnte. Durch Weglassung dieser Einzelheiten, welche für deutsche Leser, denen es um die Ereignisse selbst zu thun ist, wenig Interesse haben, hat das ganze Bild an innerer Abrundung gewonnen und liest sich um so angenehmer, als es den Eindruck einer treuen und anschaulichen Schilderung, selbst in so manchen furchtbaren und gräuelhaften Scenen, wie sie diese Kämpfe — in welchen beiderseits mehr als hunderttausend Menschen bereits als Opfer gefallen sind (S. 334) — mit sich brachten, unwillkürlich in uns hinterlässt, und uns die Stimmung, die Gefühle, welche die Betrachtung dieser Scenen in dem Schreibenden hervorrief, theilen, ja mitfühlen lässt. Denn ausser den bemerkten Auslassungen hat der deutsche Bearbeiter nicht die geringste Aenderung vorgenommen, aber sich alle Mühe gegeben, durch eine fliessende deutsche Darstellung die lebendige Frische des Englischen nachzubilden: wir können daher auch von *dieser* Seite das Ganze einem weiteren Leserkreise empfehlen, der ein Bild dieser orientalischen Kämpfe mit allen ihren furchtbaren Leiden und erschütternden Scenen gewinnen will. Die äussere Ausstattung ist sehr befriedigend.

Deutsch-Lateinisches Handwörterbuch von Dr. Albert Forbiger, Conrector am Gymnasium zu St. Nicolai in Leipzig etc. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage des Deutsch-Lateinischen Wörterbuchs von F. K. Kraft und A. Forbiger. Stuttgart. Verlag der Metzler'schen Buchhandlung 1856. XII und 2716 S. in gr. 8. (Auch mit dem Nebentitel: *Lateinisch-Deutsches und Deutsch-Lateinisches Handwörterbuch von Dr. Albert Forbiger und Dr. Ernst Kärcher. Deutsch-Lateinischer Theil von Dr. Albert Forbiger. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage.)*

Die neue Bearbeitung eines schon vor dreissig Jahren erstmals erschienenen deutsch-lateinischen Wörterbuch's, wie sie hier vor uns liegt, hat eine so völlige Umgestaltung und Umarbeitung erhalten, dass sie füglich als ein neues Werk betrachtet werden kann. Zunächst bestimmt für den Gymnasialunterricht auf seinen verschiedenen Stufen, um hier dem Schüler ein gutes und richtiges, dabei möglichst vollständiges und für seine Zwecke vollkommen ausreichendes Wörterbuch in die Hand zu geben, gewinnt das Ganze aber auch zugleich einen bleibenden Werth für noch weitere Bedürfnisse und wird in den Händen derer, die, der Schule entlassen, zur Fortsetzung ihrer Studien eines solches Hülfsmittels bedürfen, sich als nützlich und den Zwecken entsprechend bewähren: wobei, was jeder Schulmann doch auch in Anschlag zu bringen hat, der Preis des Ganzen (3 fl. 36 kr.) so billig gestellt ist, dass schwerlich ein anderes, für die Bedürfnisse des gesammten Schulunterrichts und selbst noch

Digitized by Google

über denselben hinaus reichendes, und die gleichen Anforderungen, welche die Wissenschaft hier zu machen hat, befriedigendes Werk der Art neben ihm in Betracht kommen dürfte. Die Klagen über theuere, und doch nur auf kurze Zeit genügende Wörterbücher und Schulbücher hört man so vielfach und fast aller Orten, dass auf dieselben allerdings billige Rücksicht zu nehmen ist. Wir würden indess nicht aus diesem Grunde allein auf die vorliegende neue Erscheinung aufmerksam machen, wenn sie nicht auch durch ihr inneres Gepräge eine solche Empfehlung verdiente. Der Verfasser, der sich seiner Aufgabe, aber auch der Schwierigkeit derselben vollkommen bewusst war, und wahrhaftig keine Mühe gescheut hat, die schwierige Aufgabe in einer seinen Zwecken und Absichten entsprechenden Weise zu lösen, hat vor Allem auf möglichste Vollständigkeit hingearbeitet: er braucht in dieser Beziehung die Vergleichung mit andern Wörterbüchern der Art nicht zu scheuen, indem er auch auf moderne, zumal minder gewöhnliche, im Alterthum nicht vorkommende oder technische Ausdrücke, wie sie so oft jetzt vorkommen und dann nahmhafte Schwierigkeiten dem Schüler verursachen, Rücksicht genommen, und nichts Wesentliches der Art übergangen hat, wobei das, was durch den Sprachgebrauch der vorzüglichsten Latinisten neuerer Zeit gewissermassen festgestellt worden, die gebührende Berücksichtigung gefunden hat. Wenn durch das Streben nach einer solchen Vollständigkeit der Umfang des Ganzen nicht zu sehr beeinträchtigt worden ist, so liegt der Grund davon mit in der ausserordentlich gedrängten und präcisen Fassung, in welcher hier Alles gehalten ist, in der zweckmässigen, logischen Anordnung der Bedeutungen einzelner Artikel, wobei wir es als eine sehr nützliche Zugabe zu betrachten haben, dass bei selten vorkommenden classischen Ausdrücken oder in ungewöhnlicher Weise gebildeten, überhaupt auffallenden, die betreffende Stelle des Classiker's, wo der Ausdruck vorkommt, in Klammern beigefügt ist: ebenso wie solche Ausdrücke, die bei den Alten gar nicht vorkommen, aber zur Bezeichnung moderner Begriffe und Ausdrücke nach der Analogie des classischen Sprachgebrauchs neu gebildet sind, ein Sternchen als Kennzeichen vor sich haben, eben so auch stets der dichterische Gebrauch von dem prosaischen, die Redeweise der ältern (classischen) Zeit von der der späteren streng unterschieden ist, ebenso durch Abbreviaturen Ausdrücke, die der juristischen, der kirchlichen Latinität u. s. w. angehören, gekennzeichnet sind. Das Alles kann dem Gebrauche des Werkes, auch für weitere Kreise über das Gebiet der Schule hinaus, nur förderlich sein, während es von dem Bemühen des Verfassers zeugt, seinem Werke nicht bloss von Seiten der Vollständigkeit, sondern auch durch Gediegenheit des Inhalts aller Orten den Eingang zu verschaffen, den es in der That verdient. Wir können hier nicht alle die einzelnen Punkte aufführen, durch welche Derselbe weiter die Benutzung seines Werkes dem Zwecke der Schule anzupassen gesucht hat, und zwar bei möglichster Ersparniss des Raumes: eine eigene Anleitung ist desshalb für den Schüler in den „Vorbemerkungen über den Gebrauch dieses Wörterbuchs“ S. X und XI passend vorausgeschickt; S. XII enthält das lange Verzeichniss der um der Raumersparniss willen angewendeten Abkürzungen.

Der Druck des Ganzen auf doppelten, besonders paginirten Columnen jeder Seite ist zwar ziemlich compress, aber sehr deutlich und das Auge nicht beschwerend, dabei sehr correct gehalten. Wir können nach Allem dem dieses neue Deutsch-Lateinische Wörterbuch mit gutem Grunde der Schule nur empfehlen und die Schlussworte der Vorrede wiederholen, die auch die unsrigen sind: — Und so möge denn das Lexicon in seiner neuen Gestalt sich recht viele Freunde erwerben und vielen Knaben und Jünglingen ein brauchbares und wahrhaft nützliches Hülfsmittel zur Erwerbung einer gründlichen Fertigkeit im Lateinschreiben werden.

Digitized by Google

INTELLIGENZBLATT.

Nr. 1. *Januar.* **1856.**

Bei **Th. Kunike,** C. A. Kochs Verlagshandlung in Greifswald erschien:

Wörterbuch der niederdeutschen Sprache älterer und neuerer Zeit. Von J. G. L. Kosegarten. I. Bd. 1. Lfrg. Med. 4. geh. $1^1/_2$ Thlr.

☞ Das Werk erscheint in etwa 6 Lieferungen zu 23 Bog. á 2 Ngr. für Subscribenten; später tritt unwiderruflich ein erhöhter Ladenpreis ein. Jeder Lieferung ist ein Register beigegeben.

Mythologische Beiträge zu den neuesten wissenschaftlichen Forschungen über die Religionen des Alterthums mit Hülfe der vergleichenden Sprachforschung von Dr. K. Th. Pyl, Docent der Archäologie und neueren Kunstgeschichte. I. Band Das polytheistische System der griechischen Religion nebst einer literatur-historischen Einleitung. gr. 8. broch. 1 Thlr.

☞ Der II. Bd. wird das Heroenthum und die Italische Mythologie behandeln.

Der Process der Weltgeschichte als Grundlage der Metaphysik oder Wissen des Wissens ist Wissen der Geschichte. Von Dr. H. Schildener, Docent der Philosophie. gr. 8. broch. $1^1/_3$ Thlr.

Symbolic der christlichen Confessionen und Religionspartheien von A. H. Baier, Professor und Dr. der Theologie. I. Bd. Symbolic der römisch-katholischen Kirche. gr. 8. brosch. 3 Thlr. 13 Ngr.

Carmina Hudsailitarum, quotquot in codice Lugdunensi insunt, arabice edita adjectaque translatione adnotationibusque illustrata ab J. G. L. Kosegarten. Vol. I. gr. 4. geh. 5 Thlr.

Taberistanensis sive Abu Dschaferi Mohammed ben Dscherir Ettaberi annales regum et legatorum dei ex codice manu scripto Berolinensi arabice edidit et in latinum transtulit J. G. L. Kosegarten. Vol. III. gr. 4. geh. $5^2/_3$ Thlr.

Archiv der Mathematik und Physik Herausgegeben von Prof. Dr. J. A. Grunert. XXV. Bd. in 4 Heft. Lex. 8. geh. 3 Thlr.

☞ Für die Bedürfnisse der Lehrer an Universitäten, Academien, Gymnasien, polytechnischen, Militair-, Industrie-, Gewerb-, Real-, Navigationsschulen und ähnlichen Instituten. Wo alle 25 Bände zusammen gewünscht werden, ist die Verlagshandlung bereit, bei directer Verwendung an dieselbe besondere Vergünstigungen eintreten zu lassen.

Digitized by Google

Im Verlage von **Friedrich Vieweg** und **Sohn** in Braunschweig ist erschienen:

Lateinisch-Deutsches und Deutsch-Lateinisches
Schul-Wörterbuch
von
Dr. C. F. Ingerslev,
Professor und Rector des Gymnasiums zu Kolding.

Erster Theil. Lateinisch-Deutsches Wörterbuch. Zweite verb. Auflage. Gross Lexikon-Octav. Fein Velinpap. Ein Band von 60 Bogen. Preis geh. $1^5/_6$ Thlr. In Pergamentband $2^1/_4$ Thlr. Auf 6 Exemplare 1 Frei-Exemplar. Zweiter Theil. Deutsch-Lateinisches Wörterbuch. Gross Lexikon-Octav. Fein Velinpap. Ein Band von 46 Bogen. Preis geh. $1^1/_2$ Thlr. In Pergamentband 1 Thlr. 22 gGr. Auf 6 Exemplare ein Frei-Exemplar.

Der Zweck des lateinisch-deutschen Wörterbuches ist, der studirenden Jugend ein Hülfsmittel zu liefern, welches einerseits für die wirklichen Bedürfnisse der Schüler, und zwar in allen Classen der gelehrten Schulen und Gymnasien Deutschlands, vollkommen ausreicht, auf der anderen Seite durch Ausschliessung alles dessen, was über die Grenzen des Selbstunterrichts und der Privatlectüre der Schüler hinausreicht, durch angemessene Vereinfachung und zweckmässige Anordnung des Gegebenen sowohl eine Uebersichtlichkeit und Leichtigkeit für den Gebrauch des Schülers erstrebt, welche in ausführlicheren Wörterbüchern vielfach vermisst werden muss, als sich durch eine den Bedürfnissen vieler Schüler entsprechende grosse Wohlfeilheit empfiehlt.

Das deutsch-lateinische Wörterbuch ist nach demselben Plane ausgearbeitet; es soll einerseits den Schülern ein Hülfsmittel darbieten, welches für ihre lateinischen Exercitien in allen Classen genügt: auf der anderen Seite ist es nicht für Gelehrte bestimmt, die in wissenschaftlichen Schriften oder gar für praktische Zwecke sich der lateinischen Sprache bedienen wollen.

Die Verlagshandlung hat sich bemüht, die Absichten des Herrn Verfassers durch sehr sorgsam ausgeführten, correcten Druck, ungemein klare und deutliche, nicht zu kleine, Schriften festes weisses Velinpapier und einen sehr wohlfeilen Preis zu unterstützen.

Das Ingerslev'sche lateinisch-deutsche Schulwörterbuch hat seit der kurzen Zeit seines Erscheinens einen allgemeinen Beifall im philologischen Publicum und schnellen und allseitigen Eingang in den Gymnasien gefunden, so dass bereits zwei Jahre nach dem Erscheinen eine zweite Auflage nöthig wurde.

Wir sind überzeugt, dass der deutsch-lateinische Theil dieses Wörterbuches dieselbe günstige Aufnahme finden werde.

Soeben ist auch für **1856** erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Allgemeines Repertorium für die theologische Literatur und kirchliche Statistik. Herausgegeben von Dr. Th. Hermann Reuter. XXIII. Jahrgang. Preis Thlr. 6. 5 Ngr.

Eine so renom. Zeitschrift, welche seit 23 Jahren die allgemeinste Anerkennung gefunden hat, bedarf gewiss keiner neuen Empfehlung. Probehefte zur Ansicht besorgt jede Buchhandlung.

Berlin im Januar 1856.

Just. Alb. Wohlgemuth,
Verlagsbuchhändler.

Digitized by Google

Bei **J. C. B. Mohr** in Heidelberg ist erschienen:

Adelgis. Trauerspiel von Alexander Manzoni aus dem Italienischen von Dr. J. F. H. Schlosser. 2. Ausgabe 8. brosch. 16 Ngr. — fl. 1. —

Bähr, J. Ch. F., de literarum studiis a Carolo Magno revocatis ac schola Palatina instaurata. 4. 8 Ngr. 28 kr.

Ferner ist in demselben Verlag erschienen:

Ueber den

Zins-Wucher,

nach

dem in der bair. Pfalz geltenden franz. Gesetz vom 3. Sept. 1807 in Vergleichung mit anderen Gesetzgebungen,

von

Johann Friedrich Merckel,

königl. bair. Appellationsrath in Zweibrücken.

Preis 16 Ngr. oder 54 kr.

Inhalt.

Seite.

De Luynes: Numismatique et inscriptions cypriotes. 1
Röth: Die Proclamation des Amasis. 1
Ewald: Recension dieses Werkes. 1
Von *Röth.*

Stark: Städteleben, Kunst und Alterthum in Frankreich. 26
Von *Stark.*

Ludwig: Geographische Darstellung von Hessen. 30
Von *G. Leonhard.*

J. van der Hoeven: Handbock der Dierkunde. 33
Von *Bronn.*

J. Stobaei Florilegium ed. Meineke. 34
Homeri Carmm. (Ilias) ed. G. Dindorf. 34
Pindari Carmm. ed. Schneidewin. 34
Flavii Josephi Opera ed. Im. Bekker. 34
Ciceronis Opera ed. Klotz. P. IV. Vol. III. 34
Horatii Opera ed. Theod. Schmid. 34
Brandt: Quaestiones Horatianae. 38
Von *Bähr.*

Pfeiffer: Germania. 47
Von *Holtzmann.*

v. Toll Denkwürdigkeiten, von Bernhardi. 52
Kröger: Norddeutsche Freiheits- und Heldenkämpfe. 59
Körner: Charaktergemälde u. s. w. 62
Beitzke: Geschichte der deutschen Freiheitskriege. III. Bd. . . 64
Annales hist. de Neuchatel par Boyve. 65
Von *Kortüm.*

Heyse: Romanische Inedita. 68
Guillebert de Metz: Description de Paris par Le Roux de Lincy. 68
Von *Holland.*

Bartsch: Provenzalisches Lesebuch. 69
Pamphilus Gengenbach, von Gödecke. 70
Le Prince: Essai sur la bibliothèque de Paris. 71
Richter: Unterhandlungen Jacob's von England u. s. w. 71
Anders: Entwurf der Stenographie. 72
Bayard Taylor: Reise nach Centralafrica. 73
Brandes: Ausflug nach England. 75
Kutzen: Das deutsche Land. 75
Russel: Aus dem Feldlager in der Krim. 78
Forbiger: Deutsch-lateinisches Handwörterbuch. 79

Druck von Georg Mohr in Heidelberg.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur,

unter Mitwirkung

der vier Facultäten.

Neun und vierzigster Jahrgang

Zweites Heft.
Februar.

Heidelberg.
Academische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.
1856.

In dem Unterzeichneten Verlag erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Froſchmäuſekrieg

zwischen den Pedanten des Glaubens und Unglaubens.

Mit einer Zueignung an Professor Karl Vogt.

Von

Wilhelm Schulz-Bodmer.

8. Geh. 1 Thlr.

Ein neuer höchst interessanter Beitrag zu dem Vogt-Wagner'schen Streite, eine humoristisch gehaltene Schrift, die Anspruch darauf hat, von Allen gelesen zu werden, welche die Schriften von Vogt, Büchner, Schaller, Frauenstädt u. s. w. kennen.

Hamburgs Literaturleben

im achtzehnten Jahrhundert.

Von

Feodor Wehl.

8. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Aeltere Auflagen des Conversations-Lexikon

werden unter Zuzahlung von 12 Thlr. gegen die neueste zehnte Auflage (Subscriptionpreis 20 Thlr.) umgetauscht. — **Ausführlichere Auskunft in einem Prospect, der in jeder Buchhandlung zu haben ist.**

F. A. Brockhaus in Leipzig.

Im Verlage von **Gustav Mayer** in Leipzig erschien:

Der Krieg und seine Mittel.

Eine allgemein verständliche Darstellung

der ganzen Kriegskunst

in 5 Büchern mit 10—12 Tafeln

nebst einem ausführlichen Sach- und Namenregister

von

W. Rüstow

in 10 Liefg. von 4—5 Bogen á 1/3 Thlr.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Porphyrii

de Philosophia ex oraculis haurienda Librorum reliquiae

edidit

Gustavus Wolff.

(Berlin, 1856. Julius Springer.)

Elegant geheftet. Preis 1 Thlr. 26 Sgr.

Die Schrift enthält zugleich Abhandlungen über **Porphirius** Leben und Schriften, die alten Orakelsammler, Dämonlehre, Opfer, Magie und eine Sammlung mehrerer Klassen von Orakeln.

Nr. 6. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

1. *Heerwesen und Kriegführung C. Julius Cäsar's. Von W. Rüstow. Gotha. Verlag von Hugo Scheube 1855. XV. 184 S. in gr. 8.*

2. *Treffen bei Ruspina nebst Beleuchtung einiger andern Stellen in Rüstow's Heerwesen und Kriegführung Cäsar's. Ein Nachtrag zu: „die Kämpfe bei Dyrrhachium und Pharsalus" von Freiherrn August von Göler, Oberst und Flügeladjutant S. K. H. des Prinzen und Regenten Friedrich von Baden. Mit einer Tafel. Karlsruhe. Verlag der Müller'schen Hofbuchhandlung 1855. 26 S. in gr. 8.*

Die verschiedenen Schriften, welche unter Cäsar's Namen auf uns gekommen, dessen kriegerische Thätigkeit schildern, bieten in kritischer Hinsicht, was die neueste Forschung gezeigt hat, wie in exegetischer Hinsicht noch immer manche nicht unerhebliche Schwierigkeiten, welche bisher in unseren Ausgaben der Commentarien Cäsar's weniger beachtet worden sind, indem die Herausgeber, meist Philologen des Fachs, sich mehr an das Kritische oder an das Sprachlich-Grammatische und Aehnliches hielten, aber auf das, was die eigentliche Darstellung und richtige Auffassung der rein militärischen oder taktischen Verhältnisse betrifft, weniger achteten und darum auch keinen Anstoss an so Manchem nahmen, was dem Militär, dem Manne von Fach, allerdings befremdlich oder unverständlich erscheint. Und doch wird in allen solchen Fällen nur der Mann des Fachs, der freilich auch eine gründliche philologische Bildung besitzen muss, diejenige Aufklärung uns geben können, die zur richtigen Auffassung der Stelle im Einzelnen, wie zur richtigen Würdigung der Kriegführung Cäsar's im Ganzen führen kann, dadurch aber allein im Stande ist, uns ein wahrhaftes Bild des grössesten Feldherrn zu geben, den die römische Welt, ja in manchen Beziehungen das gesammte Alterthum aufzuweisen hat. Noch sind wir aber dazu nicht gelangt: erschwerend tritt hier überhaupt die stiefmütterliche Behandlung entgegen, welche das römische Kriegswesen, selbst in unsern verschiedenen Handbüchern, bis auf die neueste Zeit herab erhalten hat, wie denn, um nur Einen Punkt anzuführen, für Alles das, was die Organisation, die Bildung und Eintheilung des Heeres, die ganze Gliederung desselben und Aehnliches der Art angeht, der reiche Stoff, den uns die Inschriften dafür jetzt bieten, noch gar nicht benutzt ist; und nicht besser sieht es mit demjenigen aus, was auf die taktischen Verhältnisse sich bezieht und für die Erklärung der Schriftsteller,

Digitized by Google

die uns von den kriegerischen Operationen, den Kämpfen und Schlachten der Römer berichten, so wichtig ist, wenn wir anders diese Berichte verstehen und daraus lernen wollen, wie und durch welche Mittel der Taktik die Römer den Sieg sich errungen und so lange Zeit hindurch sich behauptet haben. Und wollten wir auch hier von Livius absehen, der, selbst kein Militär, daher auch selbst von manchen Missverständnissen in der Auffassung und Darstellung militärischer Verhältnisse bei seinen Schilderungen nicht frei geblieben ist, wie schon Lipsius bemerkte und auch Lachmann in seiner Abhandlung: De fontibus Livii II. p. 81 an einer Reihe von einzelnen Fällen nachgewiesen hat, so wird Cäsar schon aus dem Grunde um so mehr berücksichtigt werden müssen, als seine Berichte auf den unmittelbarsten Aufzeichnungen beruhen, die von ihm selbst oder von kundigen Kriegsgefährten, Adjutanten oder Generalstabsofficiere würden wir dieselben nennen, ausgegangen sind, mithin alle einzelnen Angaben das Gepräge militärischer Genauigkeit an sich tragen, desshalb auch mit militärischem Auge untersucht, erklärt und gewürdigt werden müssen. Herr von Göler hat in seiner Schrift über die letzten entscheidenden Kämpfe Cäsar's mit Pompejus, wie sie im dritten Buche des Bellum civile dargestellt sind (s. diese Jahrbb. 1854 S. 401 ff.), zuerst von einem solchen Standpunkt aus Cäsar's Erzählung im Einzelnen behandelt und erklärt, und hier einen Weg eingeschlagen, der auch für die Behandlung anderer Parthieen der gesammten Kriegführung Cäsar's massgebend sein muss. Wie manches neue Licht dadurch, selbst von dem Einzelnen abgesehen, auf die Art und Weise der Kriegführung im Ganzen fällt, und somit, neben dem besseren Verständniss des Einzelnen, auch eine richtigere Anschauung und Auffassung des Ganzen erzielt wird, ist von Allen denen daher auch bereitwillig anerkannt worden, die diesem Versuche mit Aufmerksamkeit gefolgt sind, und daher auch nur wünschen können, dass es dem Verfasser möglich werden möge, auch die gallischen Feldzüge Cäsar's in ähnlicher Weise darzustellen und zu beleuchten.

In der hier anzuzeigenden Schrift des Herrn Rüstow tritt nun ein Mann des Fachs, ein durch manche in das Gebiet der Kriegswissenschaft überhaupt fallende Schriften dem Publikum bekannter und selbst beliebter Schriftsteller entgegen, der es versucht, von dem rein militärischen Standpunkt aus im Allgemeinen ein Bild des Heerwesens wie der gesammten Kriegführung Cäsar's zu geben, das dann, auf das Einzelne, d. h. auf die Erzählung von den einzelnen kriegerischen Operationen angewendet, uns lehren soll, diese selbst richtig zu verstehen um dann auch das Ganze der Kriegführung richtig zu würdigen. Und wenn der Verf. uns versichert, dass er dabei zwar Alles, was über diese Dinge geschrieben und irgendwie bekannt geworden, durchgelesen, aber wenig oder keinen Nutzen daraus gewonnen, dass er vielmehr Alles der von ihm angewendeten Methode und dem von ihm eingeschlagenen Wege der Behandlung

Digitized by Google

verdanke, so wird man, wenn wir von des Herrn von Göler's Schrift absehen, deren Verdienste von dem Verfasser nicht verkannt werden, allerdings in dieser Aeusserung keine blos rhetorische Wendung zu suchen haben. Es geht nämlich der Verf. von dem Grundsatze aus, der S. VII des Vorwortes in folgenden Worten ausgesprochen ist: „alle Thätigkeiten der Kriegführung, alle Einrichtungen der Heere, welche heute bestehen, müssen, wie gross immer die Veränderungen in den Formen seien, zu jeder andern Zeit im Wesentlichen auch bestanden haben.“ Hiernach also wird, zur richtigen Behandlung und Erfassung des Kriegswesens irgend einer Periode der alten Welt, es nöthig sein, von dem Systeme der Kriegswissenschaft auf dem heutigen Standpunkt auszugehen, und hiernach die sich bietenden Fragen auf Grund der alten Quellen zu beantworten; man wird dadurch auch den Vortheil gewinnen, das Ganze aus der Ferne sich näher zu rücken, und eben damit es auch anscheinlicher und verständlicher zu machen (S. VIII). Soll dieser Grundsatz, in dieser seiner Allgemeinheit ausgesprochen, in der Anwendung keinen Anstoss erregen, so wird man, wie wir wenigstens glauben, dabei zu erwägen haben, dass es sich hier nur um die principiellen Grundsätze, um rein technische Grundlagen handelt, die bei jeder disciplinirten Truppenmasse und deren Verwendung zum Kampf gleichmässig in Betracht kommen, die daher auch bei der Kriegsführung Cäsar's zu Grunde gelegt werden müssen, wenn dieselbe richtig verstanden und aufgefasst werden soll. Eine solche Anleitung wird aber freilich nur von einem Manne des Faches ausgehen können, also von einem gebildeten, auch dem classischen Alterthume nicht ferne stehenden Militär; der Philolog aber wird darauf um so sorgfältiger zu achten haben, als er dadurch allein vor manchen Missgriffen in der Auffassung des Einzelnen sich bewahren, ja in Manchem allein auf die richtige Lesart verdorbener Stellen hingeleitet werden kann. Belege zu dieser Behauptung kann uns die oben erwähnte Schrift des Herrn von Göler liefern und auch die vorliegende Schrift des Herrn Rüstow, die neben der allgemeinen Erörterung doch auch vielfach auf das Einzelne einzugehen genöthigt ist; sie bietet Manches der Art, zumal als der Verfasser stets und mit Genauigkeit die betreffenden Stellen Cäsars, auf welche seine Darstellung sich bezieht, in den Noten angeführt hat. Auf einige Werke der neuern Literatur ist hier und dort Rücksicht genommen, insbesondere da, wo der Verfasser mit anerkannten Forschern dieses Gebietes sich im Widerspruch befand.

Der Inhalt des Ganzen ist in fünf Kapitel vertheilt, von welchen das erste die Organisation des Heeres enthält, also die einzelnen Bestandtheile, die Gliederung des Heeres die Bewaffnung und Ausrüstung, das Geschütz, den Armeestab, Sold und Disciplin befasst. Das zweite Kapitel betrifft die Taktik der einzelnen Waffen, insbesondere der Legionsinfanterie, also die Aufstellung bei den verschiedenen Arten eines Gefechts, die Marsch- und Lagerord-

nung s. u. w.; das dritte die Taktik der verbundenen Waffen; hier ist vom Lager und den Feldbefestigungen, von den Märschen und von der Schlacht selbst, und zwar der Offensiv- und Defensivschlacht, der darauf bezüglichen Schlachtordnung, den Aufstellungen der verschiedenen Truppentheile u. s. w. die Rede. Das vierte Kapitel schildert den Angriff fester Plätze, das fünfte die Operationen. Einleitend wirft hier der Verfasser einen Blick auf den Charakter der römischen Kriegführung überhaupt, die ihm als eine der auf Machterweiterung gerichteten Politik Rom's entsprechende, als eine offensive, als Eroberungskrieg erscheint, mit dem jedoch die Diplomatik Hand in Hand geht, um den durch den Krieg zu erreichenden Zweck, die Erweiterung der Macht, desto besser zu erreichen. Dem die römische Welt in den letzten Zeiten der Republik — und auch früher — durchdringenden Gedanken einer Weltherrschaft Roms gab Cäsar „den thatsächlichen Ausdruck, und wie er die Politik der Römer zu seiner persönlichen machte, so nicht minder das Mittel dieser Politik. Cäsar ist nicht abstrakt der grosse Feldherr, sondern ist vor allen Dingen der grosse römische Feldherr, und seine Grösse beruht zum guten Theil darauf, dass er die gegebenen Kriegseinrichtungen seines Volkes in dem Geiste, in welchem sie geschaffen waren und sich entwickelt hatten, anwendete, wie kein Anderer. Wir dürfen daher im eigentlichsten Sinne des Wortes sagen, dass wir in der Kriegführungsweise Cäsar's diejenige der Römer überhaupt, nur auf ihrer Höhe und in ihrem Glanze, kennen lernen" (S. 155).

Und auch Cäsar's Feldzüge tragen an sich diesen Charakter eines Offensivkrieges, insofern Cäsar, wenn auch scheinbar, wo es die Verhältnisse mit sich brachten, in der Defensive sich haltend, doch strategisch stets angegriffen und, wie wir wenigstens glauben, auch dadurch die glänzenden Erfolge erzielt hat, die ihm die Herrschaft über die römische Welt zugeführt haben.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen verbreitet sich der Verfasser noch über die Kriegführungsweise, über die Vorbereitung der Kriegsoperationen, über die Wahl der Jahrszeiten, das Einziehen von Erkundigungen über den Kriegsschauplatz und die Stärke des Feindes, die Feststellung des Operationsplanes und die zur sicheren Durchführung desselben getroffenen Anstalten; der Verfasser sucht zuerst im Allgemeinen darzustellen, wie bei Cäsar die Ausführung selbst eingeleitet und zu dem entscheidenden Punkte geführt ward, und diese allgemeine Darstellung wird dann durch einzelne aus der Geschichte der Feldzüge Cäsar's entnommene Züge zu bestätigen gesucht; den Schluss des Ganzen bildet eine Betrachtung über die Art und Weise, wie der Sieg zur Erreichung der Zwecke, um deren willen der ganze Kampf unternommen worden, verfolgt und benutzt ward, ebenso wie eine erlittene Niederlage in ihren weitern Folgen in einer sehr geschickten Weise abgeschwächt und die daraus hervorgehenden Nachtheile paralysirt wurden, wobei Cäsar ins-

Digitized by Google

besondere Alles aufbot, das Selbstvertrauen seiner Soldaten nicht sinken zu lassen.

Diess sind die Gegenstände, welche in dieser Schrift behandelt werden, und, wie Jeder leicht begreift, für die Erklärer der Commentarien Cäsar's wie für den Alterthumsforscher überhaupt eine gleiche Bedeutung ansprechen, wenn es ihm anders darum zu thun ist, die römische Kriegsmacht und die römische Kriegführung in ihrer glänzendsten Periode näher kennen zu lernen. Beigefügt sind dieser Schrift drei lithographirte Tafeln mit den zum Verständniss des Einzelnen nöthigen Plänen und Zeichnungen, ferner, dem Titelblatt gegenüber, Cäsar's Porträt nach der im Museum zu Berlin befindlichen Büste, in guter Ausführung; überhaupt verdient die äussere Ausstattung der Schrift in Druck und Papier alle Anerkennung. Wir unterlassen es, weiter in das Einzelne einzugehen, da wir hier nichts weiter als eine einfache Berichterstattung über eine Schrift zu geben beabsichtigt haben, mit welcher „jedenfalls ein grosser Schritt weiter gethan zur Aufhellung der Thaten des ersten Feldherrn, die desto grossartiger erscheinen, je genauer sie erkannt werden.“ So spricht sich über dieselbe der Verfasser der oben unter Nr. 2 angezeigten Schrift aus, über die wir noch in der Kürze zu berichten haben. Die Veranlassung dazu gaben einige in der erst genannten Schrift enthaltene Behauptungen, welche der Verfasser, da sie gegen die seinigen (in der Schrift über die Kämpfe bei Dyrrhachium und Pharsalus) gerichtet waren, nicht unbeachtet lassen zu können glaubte. Zunächst ist es der in den Schilderungen Cäsar's mehrmals vorkommende Ausdruck: acies simplex, duplex, triplex, worüber Herr von Göler in der genannten Schrift S. 123 ff. ein Erklärung versucht hatte, die von der gewöhnlichen Auffassung, die diesen Ausdruck auf die Tiefe der Stellung, also auf mehrere hinter einander aufgestellte Schlachtreihen oder Treffen eines militärischen Ganzen bezieht, abweicht, und auf ein, zwei oder drei Hauptheile einer Armee, auf selbstständige, gesonderte, für sich agirende Abtheilungen eines Heeres, Corps oder Divisionen, die für sich aufgestellt, ihre besondern Commandirenden besitzen und als solche agiren, deutet. Diese Erklärungsweise ist von Herrn Rüstow, der sich der hergebrachten Ansicht wieder angeschlossen hat, nicht angenommen, sondern vielmehr bestritten worden, S. 126 ff.

Herr von Göler hat nun die betreffenden Stellen der Commentarien aufs neue geprüft und die Unmöglichkeit gezeigt, in diesen Stellen bei den bemerkten Ausdrücken an eine in einer, in zwei oder in drei Linien aufgestellte, kampfbereite Heeresmacht zu denken, mithin als erstes, zweites, drittes Treffen dieselben zu erklären; er hat damit seine frühere Erklärung in einer Weise gerechtfertigt, der nach unserer Ueberzeugung auch die Sprache selbst zur Seite steht, die doch nicht acies simplex, duplex, triplex in demselben Sinne gebrauchen kann, wie acies prima, secunda, tertia; diese Ausdrücke werden, da hier Ordnungszahlen vorkommen, auch

Digitized by Google

eben darum auf die Ordnung der Schlachtreihen hinter einander, also auf die Tiefe zu beziehen sein, wie sie denn auch z. B. bei Livius von der hinter einander folgenden Aufstellung der Hastati, Principes und Triarii gebraucht werden, s. Livius VIII, 8. XXX, 32 fin. 34. XXVII, 13. XLIV, 37. vergl. mit Vegetius II, 15ff., der III, 14. auch dafür den Ausdruck ordo gebraucht. Daher wird auch die tertia acies der Triarier als postrema acies (Livius XXX, 34. 35. XL, 37.) bezeichnet; in ähnlichem Sinne ultima acies bei Curtius IV, 15, 17. oder prima acies von dem ersten Schlachttreffen bei Florus IV, 2. gegen Ende oder bei Livius XXVII, 48; secunda acies bei Livius IX, 39. XXI, 46. vergl. IV, 28. oder XXII, 5. Diese drei Reihen oder Treffen bilden dann die universa acies, wie sich Livius XLIV, 41. ausdrückt. Wohl ist davon der Ausdruck media acies zu unterscheiden, der nie mit secunda acies gleichbedeutend zu fassen ist, indem er stets das das Centrum, die Mitte des in einer Schlachtreihe zum Kampfe aufgestellten Heeres bezeichnet, z. B. Livius XLIV, 41. XLII, 58. XXVII, 48, wo ebenso auch dextra acies von dem rechten Flügel vorkommt, so gut wie sinistra acies von dem linken gesagt werden kann. Dass aber die hier angewendeten Ordnungszahlen nicht die gleiche Bedeutung mit den sogenannten Multiplicativis, wie simplex, duplex, triplex haben können, wodurch eine Vervielfältigung des einzelnen Ganzen in eine Mehrheit von solchen Einzelheiten oder einzelnen Ganzen bezeichnet wird, liegt wohl zu Tage und wird keiner weiteren Ausführung bedürfen, und eben darum wird es auch keiner weiteren Rechtfertigung für die von Herr von Göler diesen Ausdrücken gegebene Bedeutung bedürfen, die als die allein richtige erscheint. Deutlich beweist diess auch die Stelle aus der Beschreibung des Kampfes mit Ariovist B. G. I, 49, wo es von Cäsar heisst: „castris idoneum locum delegit acieque triplici instructa ad eum locum venit"; er theilte also seine Heeresmacht in drei besondere Abtheilungen oder Corps, von denen jedes eine acies bildete, also in drei acies, und marschirte so dem Lagerplatze zu. Dort angelangt, lässt er die erste und zweite Abtheilung unter den Waffen bleiben, während die dritte zur Befestigung des Lagers verwendet werden soll: „primam et secundam aciem in armis esse, tertiam castra munire jussit", dass hier die Ordnungszahlen angewendet werden mussten, wo es sich um drei hinter einander marschirende Corps handelte, ist ebenfalls klar; eben so auch, warum es weiter dann heisst von Cäsar, er habe befohlen, „duas acies (das erste und zweite Corps, jedes aus zwei Legionen bestehend) hostem propulsare, tertiam (das dritte Corps, ebenfalls aus zwei Legionen gebildet) opus perficere"; nachdem die Befestigung des Lagers vollendet, lässt er zwei Legionen)also wohl das dritte Armeecorps) zurück und marschirt mit vier Legionen (dem ersten und zweiten Corps — prima et secunda acies) wieder zurück. Nicht anders werden wir daher auch ibid. I,

Digitized by Google

51 („ipse triplici instructa acie usque ad castra hostium accessit“) aufzufassen haben; und selbst Bell. Civ. III, 93 werden wir die quarta acies dann auch richtig verstehen lernen. In dem Kampfe mit den Samniten wird das römische Heer in zwei Theile getheilt, den einen Theil auf dem linken Flügel befehligt der Magister Equitum, den andern, welcher den rechten Flügel einnimmt, der Dictator, und dieser selbstständig agirende Theil des Heeres wird als dictatoris acies, das speciell der Führung des Dictator's anvertraute Corps der Armee bezeichnet, Livius IX, 40. Und darum glauben wir auch bei Livius XXIII, 29: „triplex stetit Romana acies“ nicht von den drei Reihen der Schlachtordnung, sondern von einer dreifachen Abtheilung des Heeres in drei Corps verstehen zu müssen. Da acies jede in Schlachtordnung aufgestellte, kampfbereite Heeresmacht bezeichnet — acies dicitur exercitus instructus, frons quae adversus hostem spectat, sagt Vegetius III, 14 — so kann es hiernach eben so gut von der gesammten Heeresmacht, wie von einer einzelnen, für sich bestehenden und ein Ganzes bildenden Abtheilung, die in Reihe und Glied zum Kampfe gerüstet dasteht, gebraucht werden, also eben so gut das ganze Heer, wie die einzelnen Corp's bezeichnen, und dann auch im Plural angewendet werden, in dem es auch gebraucht wird von zwei sich feindlich gegenüberstehenden Heeresmassen (Livius XXVII, 48); jedenfalls wird es immer ein Ganzes, das zum Kampfe gerüstet, geordnet ist, bezeichnen, wie z. B. in der merkwürdigen Stelle des Livius XXXIII, 8: simul ne facile perrumperetur acies, dimidium de fronte demptum introrsus porrectis ordinibus duplicat, ut longa potius (geht also wohl auf die Tiefe) quam lata (in die Fronte) acies esset, simul et densari ordines jussit, ut vir viro, arma armis jungerentur.“ Hier wird also, um ein Durchbrechen der Linie zu verhüten, die Frontaufstellung um die Hälfte kürzer, und in demselben Grade die Tiefe länger, um dem Ganzen grössere Festigkeit zu geben.

Es finden sich aber in der Schrift des Herrn von Göler noch einige andere Erörterungen, die gleichfalls dazu dienen, einzelne Behauptungen, wie sie in dem früher erschienenen Werke ausgesprochen waren, zu bestätigen und gegen die gemachten Einwürfe zu rechtfertigen. Eine umfassende Erörterung ist dem Kampfe Cäsar's bei Ruspina (Bell. African. 12—18) gewidmet S. 9 ff.; veranlasst durch die erwähnte Erörterung über acies simplex u. s. w., und gegen die Auffassung von Rüstow gerichtet, gibt sie uns ein genaues, in alle Einzelnheiten des Kampfes eingehendes, den Berichten des lateinischen Originals Wort um Wort folgendes Bild dieses Kampfes und damit zugleich einen Commentar zu der ganzen Schilderung, in welcher alle einzelnen Ausdrücke ihre richtige Deutung und Auffassung erhalten. Die beigefügte Tafel macht das Ganze anschaulich. Man kann nach solchen Vorlagen nur wiederholt wünschen, dass es dem Verfasser bald möglich werden möge, auch über

Digitized by Google

andere Theile der Kriegsführung Cäsar's ähnliche erläuternde Darstellungen folgen zu lassen.*) **Chr. Bähr.**

Das System der Staatsanleihen, im Zusammenhang der Volkswirthschaft betrachtet. Von Dr. Dietzel. Heidelberg bei J. C. B. Mohr, 1855. 227 S. in gr. 8.

Der Gang der Weltereignisse hat in den letzten Jahren die Finanzwirthschaft mehrerer Staaten aufs Neue in die Nothwendigkeit versetzt, von ihrem Credite eine ausgedehnte Anwendung zu machen, um die sich ihnen unabweisbar aufdrängenden ausserordentlichen Staatsausgaben zu bestreiten.

Damit ist die alte Streitfrage über die Zweckmässigkeit oder Verwerflichkeit des Staatscreditsystems aufs Neue in den Vordergrund getreten, nachdem sie während des langen Friedens, zum wenigsten in der zweiten Hälfte desselben, mehr geruht hatte, weil eben mit dem Wegfall ausserordentlicher Staatsbedürfnisse auch die natürliche Veranlassung zur Anwendung des Staatscredits hinwegfiel. Und abermals sehen wir denselben Zwiespalt der Meinungen auftreten, wie bei jeder früheren Gelegenheit, oder vielmehr, abermals

---

*) Ueber die gallischen Feldzüge Cäsar's hat ein holländischer Gelehrter unlängst eine gute übersichtliche Zusammenstellung geliefert, welche über die fünf ersten Jahre der Kriegsführung in eben so vielen Abschnitten sich verbreitet, und mit manchen historischen, insbesondere auch geographischen Erörterungen über die Richtung der Kriegszüge, die einzelnen beachtenswerthen Lokalitäten der Kämpfe und dergleichen begleitet, eben dadurch auch zur Besprechung mancher einzelnen Stellen in den Commentarien Cäsar's geführt hat, welche für die dem Sinne des Ganzen entsprechende Auffassung noch manche Schwierigkeiten bieten, die der Verfasser möglichst zu heben und zu beseitigen bemüht ist, was denn weiter selbst auf die Lesart mancher Stelle seinen Einfluss geäussert hat. Und so mag allerdings die Schrift, die als gelehrte Beigabe eines Schulprogrammes zunächst erschienen, dann aber auch mit einem besondern Titel, den wir hier genau beifügen wollen, versehen ward, der Aufmerksamkeit der deutschen Gelehrten, die mit Cäsar sich beschäftigen, namentlich für die Feststellung mancher geographischen Punkte, bestens empfohlen sein: „Caesar's Veldtogten in Gallie, volgens zijne eigene Beschrijving der zeven eerste Jaren van zijn bestuur. Zakelijk toegelicht door E. J. Kiehl, Dr. Met-eene Kaart van Gallie in Caesars tijd, mede aanwijzende de rigtingen der gedane Veldtogten. Eerste Stuk. De vijf eerste Jaren. Te Leyden, gedruckt bij J. G. La Lau." 72 S. in gr. 4. Die beigegebene Karte führt den Titel: „Gallia Caesaris aetate. Cujus itinera per septem imperii annos priores adumbravit, commentarium adjecit E. J. Kiehl. 1854." Einen andern sehr schätzbaren Beitrag, der zugleich auf der genauesten Localkenntniss beruht, liefert der Aufsatz von Max. Achill. Fischer: „Gergovia. Zur Erläuterung von Cäsar de bello Gallico VII, 35—51" in der Neuen Folge der Supplemente zu den (Leipziger) Jahrbb. d. Philologie und Pädagogik I, 2. S. 169 ff. Der schwierige Gegenstand ist hier in einer wahrhaft erschöpfenden Weise, und unter Berücksichtigung der in Deutschland weniger bekannten französischen Literatur, behandelt, und durch zwei nette Kärtchen anschaulich gemacht.

Digitized by Google

sehen wir die grosse Mehrzahl der Stimmen sich gegen jede Vermehrung der Staatsschuld aussprechen, abermals hören wir, wie mit triumphirendem Lächeln denjenigen Staaten der Ruin prophezeit wird, welche die Tollkühnheit begehen, im Credit ihr Heil suchen zu wollen.

Diese Erscheinung ist vom höchsten Interesse. Seit 150 Jahren hat sich, entsprechend der höheren Entwickelung der europäischen Staaten, entsprechend ihrem raschen Wachsthum an Macht, Reichthum und Cultur, ein bis dahin unbekanntes Finanzsystem — das des Staatscredits — herausgebildet und ist unter dem zwingenden Einfluss der thatsächlichen Nothwendigkeit allmälig zu einer solchen Ausdehnung und Bedeutung gelangt, dass von seiner Beseitigung überhaupt gar nicht mehr die Rede sein kann. Daneben sehen wir nun die theoretische Wissenschaft und die öffentliche Meinung vom ersten Auftreten des Staatscredits an eine feindselige Stellung gegen denselben annehmen, bei jeder neuen Anleihe den hereinbrechenden Untergang des Staates prophezeien, und — obgleich diese Vorhersagungen bereits hundertmal durch eine statt dessen eintretende grössere Blüthe des Staates Lügen gestraft worden sind — bis auf den heutigen Tag bei ihrem ungünstigen Urtheil, wenn auch mit mehr Mässigung als früher, verharren.

Dieser langdauernde Widerspruch zwischen der Theorie und der thatsächlichen Wirklichkeit schien mir auf wesentliche Fehler oder Lücken der ersteren hinzudeuten. Ich hielt es daher für zweckmässig, die Staatsanleihen im engen Zusammenhang mit der ganzen Volkswirthschaft, und nicht bloss als einen Zweig der Finanzwirthschaft, zu betrachten, die allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen des Credits zu untersuchen und demgemäss dem Staatsanleihesystem seine naturgemässe Stellung in der Volkswirthschaft anzuweisen, es als ein nothwendiges Ergebniss des wirthschaftlichen Fortschritts zu begreifen. Dieser Versuch zur Lösung des berührten Widerspruchs wird in der obengenannten Schrift dargeboten. Ich unterzog mich diesen Untersuchungen mit um so grösserer Liebe, als dieselben Veranlassung gaben, die hohe Wichtigkeit des Credits für die Volkswirthschaft wissenschaftlich zu begründen. In der vollen Anerkennung des Credits als einer produktiven Kraft glaube ich aber einen der wesentlichsten Schritte zu erkennen, welche unsere Wissenschaft demnächst zu thun hat, um aus ihrer bisherigen einseitigen Beschränkung auf stoffliche Kräfte und stoffliche Güter herauszukommen und sich zu ihrer wahren Bedeutung als Wissenschaft vom socialen Organismus der Menschheit zu erweitern.

Um zur Erkennung der volkswirthschaftlichen Bedeutung des Staatscredits zu gelangen, war es vor Allem nöthig, den reinen volkswirthschaftlichen Standpunkt der Beurtheilung zu gewinnen und dem herkömmlichen finanzpolitischen entgegenzustellen. Es galt hier besonders der Beseitigung zweier Irrthümer: 1) der theoretischen Trennung der Finanz- oder Regierungswirthschaft von der

Digitized by Google

Volkswirthschaft, und 2) der Ansicht von der Unproduktivität der Staatsconsumtion. Abschnitt II versucht die Berichtigung derselben.

Der folgende Abschnitt beschäftigt sich sodann mit der Untersuchung des wirthschaftlichen Wesens des Credits im Allgemeinen. Der Credit war zu spät gekommen, als die nationalökonomische Theorie ihre Welt vertheilte, und war daher in seinen Ansprüchen auf Anerkennung als eine wirthschaftliche Grundkraft verkürzt worden. Durch ein Compromiss der physiocratischen und mercantilistischen Theorie waren bereits die Naturkräfte, die Arbeit, das Capital und die Grundstücke als die vier Elemente der Produktion anerkannt, und es blieb daher für den Credit Nichts übrig, als die Luft, wohin er denn auch von A. Smith als in sein Gebiet verwiesen wurde. (B. II, Ch. 2, wo er den Credit mit einem Fuhrweg durch die Luft vergleicht, der den Umtrieb der Güter in noch vortheilhafterer Weise begünstige als das Metallgeld, welches er in dieser Hinsicht mit einer Landstrasse vergleicht.) Der Vergleich ist so übel nicht, wenn man ihn nur richtig auffasst. Denn ebenso absolut nothwendig wie die Luft für das organische Leben auf der Erde, ist es auch der Credit für eine organische Entwicklung der Volkswirthschaft. Der Credit ist der Sauerstoff, ohne welchen kein höherer volkswirthschaftlicher Lebensprocess möglich ist, der aber allerdings bei unvorsichtiger Anwendung auch einen tödtlichen Verbrennungsprocess herbeiführen kann.

Die Begriffsbestimmung des Credits als des Princips der freiwilligen Uebertragung der Capitale führt dann in Abschnitt IV zur Untersuchung des Wesens und des Begriffes des Capitales. Auf diesen Abschnitt glaube ich die Aufmerksamkeit der Männer vom Fache aus doppelten Gründen vorzugsweise hinlenken zu dürfen. Einestheils weil auf dem hier entwickelten veränderten Begriffe von Capital die ganze nachfolgende Entwicklung des Nationalcapitals, des Staatscredits und des Anleihesystems ruht und ich besonders in der bisherigen mangelhaften Auffassung des Capitales die Ursache der unbefriedigenden Urtheile über das Staatscreditwesen erblicke. Anderntheils weil diese Untersuchungen zugleich von allgemeinerer Bedeutung für die ganze Volkswirthschaftslehre sind, und, sofern sie sich als richtig erweisen, auch auf andere Theile dieser Lehre umgestaltend einzuwirken geeignet sind. Die schärfere Unterscheidung zwischen umlaufendem und stehendem Capital, die Hervorhebung des Nutzcapitales und des Immaterialcapitales sind diejenigen Resultate dieser Untersuchung, welche im Nachfolgenden von vorzüglicher Wichtigkeit werden.

Die wissenschaftliche Begründung und Darstellung des Nationalcapitales, als desjenigen Capitales, mit welchem die Gesammtwirthschaft des Volkes (= Regierungswirthschaft, Staat) betrieben wird, bildet den Inhalt des folgenden Abschnittes (V), woran sich dann im VI. die Betrachtung des Staatscredits reiht. Hier war ich vorzugsweise bemüht, denselben schärfer als es bisher geschehen

Digitized by Google

ist, vom Privatcredit zu unterscheiden, ihn als eine besondere Art des Credits darzustellen, dessen charakteristische Eigenthümlichkeit in der Nichtrückzahlbarkeit des Capitals besteht.

Im letzten Abschnitte wird dann das System der Staatsanleihen auf den Grund dieser gewonnenen Resultate in seinen allgemeinen Umrissen dargestellt und gegen die Einwürfe vertheidigt, welche bisher von wissenschaftlicher Seite gegen dasselbe geltend gemacht worden sind. In letzterer Beziehung war es besonders nöthig, auf den Fundamentalsatz näher einzugehen, welchen Smith bei seiner Beurtheilung des Staatscreditsystems zu Grunde legt und welcher noch immer in unserer finanzwissenschaftlichen Theorie von beinahe unbedingter Geltung ist, dass nämlich Steuern vom Einkommen, Anleihen vom Capital bestritten würden. Von seiner Unhaltbarkeit überzeugt, habe ich denselben zu widerlegen versucht. Als Resultat der gesammten Untersuchungen ergibt sich dann, dass das System der Staatsanleihen der zweckmässigste und vortheilhafteste Weg zur Deckung aussergewöhnlicher Staatsbedürfnisse ist, indem es nicht nur die Erreichung der Staatszwecke in viel vollkommenerer Weise ermöglicht, sondern auch auf die naturgemässe, fortschreitende Entwickelung der Volkswirthschaft viel weniger hindernd einwirkt, als das System erhöhter Besteuerung, dass es vielmehr geeignet ist, einen dauernden Aufschwung derselben herbeizuführen und zu befördern.

Es war anfänglich meine Absicht gewesen, dieser allgemeinen theoretischen Untersuchung eine Darstellung der praktischen Gestaltung des Anleihesystems, der verschiedenen Arten der Anleihen, ihrer Erhebung und Verwaltung u. s. w. anzuschliessen. Durch besondere Umstände für diesmal an der Ausführung dieser Absicht verhindert, habe ich dieselbe auf spätere Zeiten verschoben. Es muss mir ohnedies angenehm sein, über die von mir versuchte theoretische Neugestaltung dieses Theiles der Finanzwissenschaft die Urtheile competenter Richter zu hören, ehe ich mit der speciellen Bearbeitung vorgehe. **Dr. Dietzel.**

Neue Darstellung des Sensualismus. Ein Entwurf von Heinrich Czolbe, Dr. med. Leipzig, Hermann Costenoble, 1855. XII S. und 237 S. gr. 8.

Der Herr Verfasser versteht unter Sensualismus das, was man sonst Materialismus nennt, wiewohl beide gewöhnlich nicht als gleichbedeutend betrachtet werden. Geht auch der ältere Sensualismus, wie z. B. bei Locke, von dem Princip aus: Nihil est in intellectu, quod non fuerit in sensu; so vertheidigt er dennoch, indem er seinem eigenen Princip untreu wird, den Glauben an Gott und Unsterblichkeit, während der Materialismus mit einer vollständigen und absoluten Negation alles Transcendentalen

Digitized by Google

oder Uebersinnlichen schliesst. Die vorliegende Schrift ist ein Versuch, ein neues System des Materialismus, welcher dem Herrn Verf. mit dem Sensualismus identisch erscheint, darzustellen. Mit Recht wirft derselbe den Anhängern des modernen Materialismus vor, dass sie die Materie „zur Substanz und Ursache aller Erscheinungen und Thätigkeiten“ machen, und dabei dennoch „weder befriedigenden anschaulichen Begriff von Materie“, noch „von der Art und Weise“ geben, wie „Alles aus dieser entsteht.“ Er findet in der Materie, dem beliebten Stichworte des Materialismus, „wenig mehr, als eine unklare Redensart, ebenso dunkel oder unverständlich, als die übersinnlichen Annahmen ihrer Gegner“ (S. VI).

Der Herr Verfasser will den Sensualismus (Materialismus) von einem andern Gesichtspunkte aus allgemein verständlich und bis zur Evidenz überzeugend darstellen. Er will „das Grundprincip“ desselben „präcise bestimmen“ und „darnach alle Grundfragen über die Welt in ihrem Zusammenhange lösen.“

Von S. 1—11 handelt er vom Grundprincip des Sensualismus. Er bezeichnet als dieses, „bei allem Denken die Annahme übersinnlicher Dinge auszuschliessen.“ Er versteht unter „übersinnlichem Dinge“ dasjenige, „was an sich oder durch seine eigene Beschaffenheit nicht wahrnehmbar oder übersinnlich (sic) sein soll.“ „Uebersinnliches“ und „Unklares“ sind nach ihm daher gleichbedeutend (S. 2). Die „dynamischen Erklärungsweisen“ der Erscheinungen der Welt sind ihm übersinnliche, also unklare, unverständliche, die mechanischen dagegen klar und verständlich. So macht er „die Erkenntniss der Mechanik der Weltordnung“ zum „Ziele unseres Denkens“ (S. 3).

Die Erscheinungen, welche aus seinem Grundprincip des Sensualismus, Anschaulichkeit der Begriffe, Ausscheidung alles Uebersinnlichen im Denken, erklärt werden sollen, zerfallen nach ihm in „drei Hauptgruppen.“ Diese sind „die physischen, psychischen und politischen“ Erscheinungen. Nach diesen drei „Hauptgruppen“ theilt sich das System des Sensualismus in drei Hauptwissenschaften, die Psychologie (S. 11—105), die Naturphilosophie (S. 105—207) und die Politik (S. 207—227). Ungeachtet für einen Materialisten alle Erscheinungen rein physische sein müssen, unterscheidet er also von diesen die psychischen und politischen, und macht die Psychologie sogar zur „Grundwissenschaft“, die er den beiden andern, der Naturphilosophie und Politik, vorausschickt, da, wie er sich S. 7 ausdrückt, man zuerst wissen muss, „was an den Erscheinungen etwa subjectiv oder vom Geiste hinzugefügt ist, um ein reines Object der Untersuchung zu erhalten.“

Als die sinnlich wahrnehmbaren Bedingungen der „geistigen (sic) Vorgänge im Menschen und seiner Handlungen“, werden S. 11 „einerseits das Nervensystem, anderseits diejenigen physikalischen Agentien, welche auf die Sinnesnerven wirken“, bezeichnet. Die Sinnesnerven sind „das passive Substrat“, die Einwirkung „der

physikalischen Agentien" ist rein mechanisch. Diese physikalischen Agentien oder „die in den Sinnesnerven stattfindenden (mechanischen) Bewegungen", wie „einfacher Stoss in seinen verschiedenen Modificationen, Schall, Licht, Wärme, Geschmak und Geruch", bilden „ganz allein die in uns zum Bewusstsein kommenden Sinnesqualitäten" (S. 18), so dass hier nichts von Innen, sondern alles von Aussen kommt.

Alles, was man „geistige Thätigkeiten" nennt, wie „Wahrnehmungen, Bedürfnisse, Lust- und Schmerzgefühle, Vorstellungen, Begriffe" u. s. w. zeigt sich als eine gemeinsame Sinnesqualität. Diese allen diesen Thätigkeiten gemeinsam zukommende Sinnesqualität wird „Bewusstsein" genannt (S. 26). Das Ich ist daher „nicht etwa das Bild unserer körperlichen oder geistigen Persönlichkeit, das keineswegs in jeder Wahrnehmung, in den Gefühlen, den Vorstellungen enthalten ist, sondern eben nur der inhaltslose (sic) Anfangspunkt des Wahrnehmens, Fühlens und Vorstellens" (!!).

Bis hieher ist Referent dem Herrn Verf. Schritt vor Schritt gefolgt. Nichts ist mehr geeignet, das System, zu welchem dieser sich bekennt, zu widerlegen, als seine eigene Darstellung des Sensualismus. Das Princip soll der klare, „anschauliche" Begriff sein. Ist aber ein solcher durch diese Theorie zu gewinnen? Nichts ist dem Herrn Verf. in der sogenannten geistigen Thätigkeit anschaulich, als die Sinnesnerven und die physikalischen Agentien oder die mechanischen Bewegungen in den Sinnesnerven, welche Sinnesqualitäten heissen. Das Ich ist ihm der „inhaltslose" Anfangspunkt dieser in den Sinnesnerven vorhandenen, mechanischen Bewegungen der physikalischen Agentien. Diese ganze Theorie ist aber ohne die Theorie der Kraft undenkbar. Das Agens, von dem der Hr. Verf. spricht, ist ein Wirkendes. Dieses ist aber ohne die Fähigkeit oder das Vermögen, zu wirken, unvorstellbar. Das Agens selbst oder die Agentien setzen also das Vorhandensein von Kraft in den Erscheinungen voraus. Die Nerven werden von dem Hrn. Verf. als „passives Substrat" für die mechanischen Bewegungen der physischen Agentien betrachtet. Wodurch sollen sich aber lebendige Nerven von todten unterscheiden, wenn die Nerven überhaupt bei der sogenannten geistigen Thätigkeit nur die passive Rolle des Empfangens, nicht die active des Gebens und Entwickelns spielen? Die lebendigen Nerven unterscheiden sich von den todten aber einzig dadurch, dass jene erregt, dass jene zur Entwicklung des Lebens durch die Thätigkeit der physischen Agentien gebracht werden können. Ohne diese Erregungsfähigkeit, also ohne das Vorhandensein einer Kraft in ihnen, ist keine Thätigkeit derselben vorzustellen. Die todten Nerven haben diese Erregungsfähigkeit nicht mehr, daher können auch die Agentien in ihnen weder eine Wahrnehmung, noch ein Gefühl, noch eine Vorstellung hervorrufen. Das Bewusstsein unterscheidet sich deutlich von den Nerven und von dem Gehirne, in welchem es thätig ist, so wie von den Gegenständen, welche auf es wirken und

Digitized by Google

deren Bilder es in sich festhält. Es ist also nicht nur kein inhaltsloser Anfangspunkt der Wahrnehmungen, sondern im Gegentheile der inhaltsvollste Mittelpunkt aller Wahrnehmungsradien des Menschen, so dass alle diese augenblicklich ohne das Bewusstsein verschwinden, und erst wieder mit dem Bewusstsein ihre Realität erhalten. Die Kraft ist kein inhaltsleeres Abstractum, sondern sie ist concret in den Kraftwesen, und die Materie sinkt zum Unding, zum unanschaulichsten und widerspruchsvollsten Begriffe eines stofflichen Chaos ohne die Kraft herunter. Das Nervensystem einerseits und die physikalischen Agentien anderseits, mit denen der Herr Verf. Alles erklären will, setzen also noch ein Drittes, die Kraft voraus, welche dem Substrate des Stoffes vorausgehen muss, damit dieser lebendig und organisch sei. Nicht der von Liebig präparirte Harnstoff, sondern nur das von Göthe mit Recht als die aberwitzigste Lächerlichkeit hingestellte Verfertigen des Homunculus nach einem chemischen Recepte könnte also die Lehre von der Kraft umstossen. Sie ist das in, hinter und jenseits der Materie Thätige, das Prius des materiellen Posterius, das hinter oder über der äussern Erscheinung Liegende und sich dennoch in dieser Kundgebende, welches der Sinn nicht unmittelbar erschaut, sondern nur durch das Medium der Vernunft findet, das Transcendentale oder Uebersinnliche, so dass dieses die letzte Grundbedingung nicht nur für den Menschen, sondern für jeden Organismus, ja für jede unorganische Erscheinung ist. Die geistigen Thätigkeiten dynamisch zu erklären, ist also gewiss „anschaulicher", als sie durch den Mechanismus physischer Agentien erklären zu wollen, indem man in verkehrter Anschauung nach Locke'scher Einseitigkeit die Seele zu einer Tabula rasa machen will, in die Alles von Aussen hineinkommt, und aus der sich dann durch dieses Hineinkommen Alles heraus entwickeln muss, während sie doch ursprünglich nichts sein soll, uneingedenk des Princips der griechischen Speculation, nach welchem aus Nichts Nichts wird. Was sich nicht denken lässt, ist für uns nicht anschaulich und darum nach dem eigenen Grundsatze des Hrn. Verf. zu verwerfen. Desshalb ist auch die Ableitung dessen, was nur dynamisch erklärt werden kann, aus mechanischer Bewegung unhaltbar. Die mathematischen, Wahrheiten, welche nach Kant aprioristisch sind, sucht dieser Sensualismus aus der Erfahrung allein abzuleiten. Wenn er auch denjenigen beistimmt, welche behaupten, dass weder die Natur noch die Kunst jemals eine vollkommene Kreislinie gezeigt habe, so steht, wie er will, dennoch fest, dass aus den sinnlich wahrgenommenen, unvollkommenen Kreislinien durch Abstraktion die Vorstellung des vollkommenen Kreises als Begriff entstehe (S. 39). Denn nach seinem Dafürhalten ist jeder Begriff von dem „Individuellen befreit oder gereinigt." Offenbar sind aber die Begriffe nicht die Dinge selbst. Wenn auch diese materiell und individuell erscheinen, ist der Begriff weder materiell, noch individuell. Der Begriff gehört aber gewiss zu einer der mächtigsten und bedeutendsten Erscheinungen des

Digitized by Google

Universums, und doch sollen, wie dieses System des Sensualismus will, Begriffe als Erscheinungen frei und gereinigt von allem dem sein, was individuell ist. Da aber alle Materie sich individualisirt und keine Materie gefunden wird, die nicht individuell ist, so muss auch das Wesen des Begriffes in der Negation der Materie bestehen, und durch die Materie allein gelangt keine wahre Philosophie zum Begriffe. Die Vorstellungen werden S. 42 von wiederholten Spuren äusserer Einwirkungen im Gehirne oder sogenannten „Vorstellungsfiguren“ hergeleitet. Allein die Spuren lassen sich wohl durch eine *sich nach* Innen fortpflanzende äussere Einwirkung erklären; aber solche Spuren, solche Figuren im Gehirne sind eben so wenig die Vorstellungen oder Bewusstseinsbilder selbst, als die äussern Objecte, welche diese Gehirnspuren oder Vorstellungsfiguren in der Hirnmasse durch die mechanische Bewegung der Sinnesnerven veranlassen sollen. Vorstellungsfiguren oder wiederholte Gehirnspuren müssen auch im schlafenden Zustande im menschlichen Gehirn vorhanden sein, und doch sind in sehr vielen Fällen keine Vorstellungen da, wenigstens keine solche, wie sie sich im wahren Zustande zeigen. Aus den Gehirnspuren und Vorstellungsfiguren des Gehirns können Vorstellungen entstehen, aber jene sind desshalb noch lange keine Vorstellungen. Der Anstoss, welcher, wie im vorliegenden Buche behauptet wird, die Vorstellungsbewegungen im Gehirne veranlasst, soll aus dem „Gesetze der Resonanz oder der mittönenden Schwingungen“ (S. 43) erklärt werden, was schon von H a r t l e y, P r i e s t l e y und andern Materialisten und Sensualisten geschah. Diese Erklärung ist aber unstatthaft, indem sie höchstens nur dazu dient, äussere Einwirkungen, die sich in den Nerven fortpflanzen, durch Vibrationen zu erklären, aber die Hauptsache, die Erscheinungen des selbst- und weltbewussten Geistes, der durch die Vibrationen die Einwirkungen empfängt, zu einer förmlichen Null oder zu einer Summe von Vorstellungsfiguren im Gehirne macht. Und was sind nun endlich diese „Vorstellungsfiguren“? Spuren, die, so lange nicht das Vorstellende auf sie aufmerksam wird, niemals Vorstellungen werden können.

Der Hr. Verf., für den Alles Nichts, als Stoff, ist, will natürlich *nicht* nur die V o r s t e l l u n g e n, sondern auch die B e g r i f f e, U r t h e i l e und S c h l ü s s e in ihrer Entstehung „rein physikalisch“ betrachten, er lässt die Begriffe „mit physikalischer Nothwendigkeit“ stattfinden, führt sie auf Begriffsfiguren zurück, wie die Vorstellungen auf Vorstellungsfiguren, welche sich durch eine Veränderung der Molekularstruktur im Gehirne darstellen (S. 52). Er kann gewiss der Behauptung nicht widerstreiten, dass beim Begreifen, Urtheilen und Schliessen ein Vergleichen, Trennen und Verbinden, ein Setzen, Entgegensetzen und Zusammensetzen stattfindet. Dies ist aber offenbar etwas ganz Anderes, als „physikalische Nothwendigkeit“, wie sie sich z. B. im Verdauen, Athmen, dem Kreislaufe des Blutes u. s. w. zeigt. Derselbe sucht zu zeigen, wie alle Begriffe, Urtheile und

Digitized by Google

Schlüsse empirisch sind, indem sie durch Induktion entstehen, ein schon von Locke her bekanntes Unternehmen, das nur so lange gelingt, als man sich rein an den Boden der Empirie hält, wo natürlich Alles als Empirisch-Abstraktes des Empirisch-Concreten erscheint, das aber sich immer mehr von der Wahrheit entfernt, je mehr das Denken aus dem Gebiete des empirischen Reflectirens in das der eigentlichen Speculation übergeht. Die inductive Methode, auf die er sich in seinem Sensualismus beruft, ist ganz die Locke'sche, und gebraucht sogar die Beispiele dieses Philosophen (S. 60). Er sagt ebendaselbst, „die speciellen Verhältnisse, wie „süss ist nicht bitter“ oder „die Unmöglichkeit eines dreieckigen Kreises“ sind nicht aus einem „allgemeinen, im Gehirne befindlichen Denkgesetze oder obersten logischen Principe abgeleitet, sondern umgekehrt dieses aus jenem.“ Wenn dieses auch der Fall wäre, so bezöge sich jedenfalls die Induktion nur auf dasjenige, was durch die unmittelbare sinnliche Erfahrung Object des Denkens ist. Aber, warum erscheint uns ein solches Gesetz als ein allgemeines, da doch die Induktion nur einzelne Fälle kennt, und warum passt ein solches Gesetz auch auf solche Fälle, die jetzt nicht in unserem Bewusstsein liegen, sondern erst später hineinkommen? Jedenfalls müsste auch nach dem Herrn Verf. das Denkgesetz im Gehirne sein, da es ein Anderes, als der einzelne Fall, ist. Eine „Vorstellungs- oder Begriffsfigur“ des Gehirnes ist noch lange kein Denkgesetz. Man müsste nach dieser Theorie zuletzt zur abentheuerlichen Annahme von Denkgesetzfiguren kommen.

Auch die Bewegungen der Muskeln lassen nach diesem sensualistischen Systeme (S. 78) ebenfalls Spuren in der Hirnmasse zurück, so dass nach der Analogie der Vorstellungs- und Begriffsfiguren auch Muskelbewegungsfiguren im Gehirne angenommen werden.

Es ist nicht abzusehen, wie die Lehre von der moralischen Freiheit mit der Behauptung zu vereinbaren im Stande ist, dass „der Verbrecher stets durch das Endresultat seiner angeborenen Natur und einer unmoralischen Erziehung, zu der auch alle andern Lebensverhältnisse zu zählen sind, nämlich durch die Intensität seines Egoismus und durch andere moralische Schwächen mit physikalischer Nothwendigkeit gezwungen wird“ (S. 92). Schade, dass nicht auch hier „moralische Freiheitsfiguren“ im Gehirne zur Erklärung eines sittlich mechanischen Gehirnprocesses aushelfen können!

Wenn man alle psychischen Thätigkeiten zusammennimmt, so erhält man den „Collectivnamen“, den der Herr Verf. „Seele, Person oder Ich“ (S. 98) nennt. Die Seele ist ihm also durchaus nichts von ihren Erscheinungen, ihren Entwicklungen Verschiedenes; sie ist im Gegentheile gar nichts Besonderes, als ein Name, erfunden, um alle diese Erscheinungen, alle diese Entwicklungen zusammen zu bezeichnen.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Czolbe: Darstellung des Sensualismus.

(Schluss.)

Die zweite Haupt- und Grundwissenschaft in dem *Systeme* des von dem Hrn. Verf. dargestellten Sensualismus ist *die* Naturphilosophie, welche in drei Kapitel zerfällt. Das erste behandelt die Erklärung der physikalischen und chemischen Kräfte, das zweite die Widerlegung der Hypothese von einer Entstehung der Welt, das dritte die Lebenskraft (S. 105—207).

Alle physikalischen und chemischen Thätigkeiten bestehen nach dieser Anschauung in blossen mechanischen Bewegungen der Materie (S. 121). Es ist natürlich, dass, wenn die ganze geistige Thätigkeit aus *einer* rein mechanischen Bewegung der Materie abgeleitet werden soll, eine solche Behauptung auch auf die physikalischen und chemischen Erscheinungen in diesem Buche ihre Anwendung findet.

Sonderbar ist übrigens gewiss selbst für denjenigen, der kein Gegner dieser Theorie ist, dass ein solcher entschiedener Materialismus, der alles und jedes nicht durch die Sinne Erkennbare ausscheidet, sich selbst „eine durch und durch ideale Weltauffassung" nennt. Der Hr. Verf. meint nämlich, dass, weil er das Reale und Ideale als identisch ansehe, seine Weltanschauung eben so „durch und durch ideal, als vollkommen real" sei. Wie kann man der speculativen Philosophie den Vorwurf machen, dass ihre ganze Thätigkeit da, wo es sich um Uebersinnliches handle, ein leeres Spiel mit Worten sei, wenn man die Worte selbst in solcher Weise gebraucht?

Der Herr Verf. geht S. 144 von „der Ewigkeit der chemischen Grundstoffe und des Raumes" aus. Er reiht daran die Behauptung von „der Ewigkeit des Himmelskörpers", und bekämpft die Lehre vom Entstehen irgend eines Planeten, einer Sonne, eines Kometen oder Trabanten. Der Grund für diese sonderbare Behauptung soll S. 151 darin gefunden werden, dass „hinreichende Erfahrungsgründe für eine Entstehung und Zerstörung der Himmelskörper fehlen" (sic!); ferner auch darin, dass sich „Niemand dieselben auch nur einigermassen befriedigend vorstellen" kann. Wenn man auch mit dem Herrn Verf. annimmt, dass „der Sternhimmel nicht bloss räumlich, sondern auch zeitlich ohne Anfang und Ende oder ewig bestehe", dass er „also nie entstanden und unvergänglich" sei, so kann sich dieses, was schon die alten Atomisten einsahen, nur auf die letzten einfachen Elementarstoffe, aus denen die einzelnen Him-

Digitized by Google

melskörper bestehen, nicht aber auf jeden einzelnen Himmelskörper, wie er sich in unserer gegenwärtigen Weltanschauung darstellt, beziehen. Es würde auch die Ewigkeit der letzten Elemente das Werden, Entstehen und Vergehen in den Zusammensetzungen, wie sich dieses jeden Augenblick in den Körpern unseres geologischen Organismus zeigt, gewiss nicht ausschliessen. Er wendet seine Theorie gegen die Erfahrung, welche ihm doch das einzige Princip wahrhaft philosophischer Erkenntniss ist, auch auf die Kristallformen und Organismen an, deren Ewigkeit er ebenfalls lehrt (S. 168). Keine Form der Gattung und Art ist ihm entstanden, alle sind ewig und immer dagewesen, und werden immer dasein. Aus demselben Grunde, aus dem Grunde nämlich, dass alles Uebersinnliche, weil es nicht anschaulich und nur das Anschauliche als wahr erkennbar ist, von unserer Erkenntnisssphäre ausgeschlossen werden muss, erklärt er sich S. 184 auch gegen diejenigen Anhänger des Materialismus, welche die Theorie von der generatio spontanea vertheidigen, weil die Annahme derselben ohne „die übersinnlichen oder typischen Kräfte", ohne „die Ideen der Organismen" nicht stattfinden könne. Ganz richtig bemerkt er S. 184: „Gibt man nur eine einzige übersinnliche Existenz zu, so ist kein hinreichender Grund, oder so fehlt jede logische Berechtigung, andere zu läugnen." Zeigt nicht gerade diese Bemerkung die Schwäche des materialistischen Systemes? Man fühlt, dass man alle und jede übersinnliche Existenz wegläugnen müsse, weil, wenn eine angenommen wird, auch die andern mit Fug und Recht angenommen werden können. Wie aber, wenn man den Process des Lebens selbst nicht ohne übersinnliche Existenzen d. h. ohne ein Reich von Kraftwesen erklären kann? Wo ist dann der Grund vorhanden, das Uebersinnliche hinwegzudemonstriren? Wenn die ersten Materialisten selbst eine generatio spontanea annehmen, wenn diese nach unserm materialistischen Herrn Verf. nicht ohne übersinnliche, typische Kräfte, nicht ohne Ideen der Organismen angenommen werden kann, beweist nicht gerade dieser Umstand, dass der Materialismus, der Alles aus der Materie ableitet, selbst zur Uebersinnlichkeit in der Erklärung der Naturerscheinungen seine Zuflucht nehmen muss? Er sieht von seinem Standpunkte ganz richtig und consequent ein, dass der wahre Materialist keine Kosmogonie annehmen dürfe, weil er diese nicht ohne Kräfte denken kann, die Kräfte aber ins Reich des Uebersinnlichen führen. Materialisten, wie Vogt, welche sich für die kosmogonische Weltauffassung aussprechen, werden daher von ihm perhorrescirt. Er ruft ihnen zu, dass sie „kein Recht" hätten, „sich für Materialisten oder Sensualisten zu halten" (S. 184).

Wenn S. 187 bemerkt wird, dass „der Sensualismus, welcher eine präsumirte übersinnliche Hülfe oder einen übersinnlichen Ersatz für den Unglücklichen nicht anerkennt", „keineswegs eine trostlose Weltauffassung" sei, so wird die Trostlosigkeit dieser Weltanschauung schwerlich dadurch beseitigt werden können, dass in dem Materia-

Digitized by Google

lismus „als nothwendige Consequenz die lebendigste Mahnung“ für den Glücklichen enthalten sei, den Unglücklichen zu helfen, während eine solche Hülfe durch „übersinnliche Trostgründe“ geschwächt werde. Wer wird eher moralisch aufgerichtet werden können, der Unglückliche, der in unverschuldetem Leiden den Trost der Zukunft, selbst der Zukunft nach dem Tode festhält, an Gottes Gerechtigkeit und Liebe, an die Fortdauer nach dem Tode, an eine Seligkeit nach dem Leiden glaubt, oder derjenige, der kein anderes Leben kennt, als eben das ihm von einer mechanisch wirkenden Naturnothwendigkeit zugetheilte Leben der Verzweiflung bis zum Tode, *welcher* sein ganzes Dasein für immer abschliesst? Wer wird eher zu *helfen* geneigt sein, derjenige, der an einen Gott glaubt und an eine Vergeltung, oder derjenige, der gewiss zu wissen behauptet, dass eine jenseitige Vergeltung ein eben so gewisses Hirngespinst sei, als die Annahme einer Gottheit? Die Geschichte aller Völker hat bewiesen, wie wenig vortheilhaft es für ihre Sittlichkeit war, wenn auch selbst der religiöse Vernunftglaube als Aberwitz verschrieen wurde, wenn man die Resultate des absoluten Materialismus gemeinverständlich in das Volksbewusstsein brachte.

Die Materialisten haben es häufig den Freunden des rationellen Christenthums vorgeworfen, dass d i e s e glauben, dass eine vernünftige Religiösität auch eine reinere und festere Sittlichkeit erzeuge, sie haben eine solche Sprache Anmassung und Eitelkeit genannt. Ganz in derselben Weise, nur von einem andern, schwerlich eben so zu rechtfertigenden Standpunkte tritt nun der Hr. Verf. S. 187 auf, indem er von den „sogenannten (sic) moralischen Bedürfnissen“, die aus „der Unzufriedenheit mit dem irdischen Leben“ entstehen, behauptet, dass man sie „ebenso richtig“ „unmoralische“ Bedürfnisse nennen könne, weil es „kein Beweis von Demuth, sondern vielmehr von Anmassung und Eitelkeit“ sei, die „erkennbare Welt durch Erfindung (sic) einer übersinnlichen“ verbessern zu wollen. Der „tiefste Grund“ der „übersinnlichen Auffassung“ ist, wie der Hr. Verf. will, „kein moralischer, sondern eine moralische Schwäche“ (!!). Der Sensualismus macht daher, wie er beifügt, „nicht Anspruch auf grössere Scharfssinnigkeit (sic), wohl aber auf tiefere, *ächtere* Sittlichkeit.“ Man wirft den religiösen Gegnern von *materialistischer* Seite Anmassung und Eitelkeit vor, weil man vom religiösen Standpunkte zur tieferen, ächteren Sittlichkeit anleiten zu können behauptet, während man für sein eigenes System diese allein nur ausschliessend in Anspruch nimmt.

Ein solcher Sensualismus kennt nach solcher Auseinandersetzung keinen höhern Begriff, als den der M a t e r i e und des R a u m e s (S. 189). Alle andern rein psychischen Begriffe sind diesen untergeordnet.

Die materialistische Consequenz desselben, welche alles Uebersinnliche ausschliesst, führt S. 192 zur Verwerfung der Lehre von der Lebenskraft, welche in neuester Zeit unter den Materialisten so viele Gegner gefunden hat.

Digitized by Google

Zur Annahme der Lebenskraft hat zunächst die Unterscheidung der organischen, lebendigen oder lebensfähigen, und der unorganischen oder solcher Körper geführt, denen das Leben oder die Lebensfähigkeit fehlt. Der Hr. Verf. wird das Leben weder aus dem Sauerstoff, Wasserstoff, Kohlen- und Stickstoff allein, noch, von der Verschiedenheit des Materials abgesehen, aus der besondern Zusammenfügung der Stoffe erklären können. Das Etwas, was zu diesen Stoffen kommen muss, damit Leben werde, ist kein Gegenstand sinnlicher Betrachtung, ist hinter und über der materiellen Erscheinung; denn es ist nie von der Wissenschaft dargestellt worden. Wir finden es nur, wenn wir gerade von dem Anschaulichen unserer Sinne abstrahiren, in uns selbst einkehren, und das in unserm Innern zum Gegenstande unseres Bewusstseins machen, was wir in uns selbst das Leben nennen. Denn, finden wir, von Innen nach Aussen blickend, Analogieen in unserem und Anderer Leben, halten die Einheit des Lebens im Begriffe fest, und zerlegen diese in ihre Unterschiede, so ist das, was nicht unmittelbar sinnlich in der Erscheinung des Lebens genannt werden kann, dasjenige, was das am Meisten Reelle ist. Denn es gibt nicht nur, wie der Sensualismus will, ein äusserlich, sondern auch ein innerlich Anschauliches. Ja, das äusserlich Anschauliche erhält erst durch das innerlich Anschauliche seine wahre, volle Bedeutung.

Weil alles geistige Leben rein materiell sein und allein durch mechanische Bewegung der Stoffe erklärt werden soll, wird selbst der Einfluss der geistigen Kräfte, wie z. B. der Phantasie bei der Zeugung, bekämpft. Man beruft sich S. 195 auf Bergmanns Worte: „Will man etwa annehmen, dass eine von einem Eselhengste bedeckte Stute sich der langen Ohren ihres Beschälers mit besonderer Anhänglichkeit erinnere?“

Auch diejenigen, welche dieses nicht behaupten, werden desshalb den Einfluss der physischen und psychischen Kräfte auf das neue Individuum durch den Zeugungsakt nicht läugnen wollen. Ist nicht der Unterschied der Körper- und Geisteskrankheiten nach ihren Symptomen und ihrer Entstehungs- und Behandlungsart ein wesentlicher? Gebären nicht oft während der Schwangerschaft körperlich kranke Mütter die gesündesten Kinder, während geisteskranke, leidenschaftliche, affectvolle und gemüthsbewegte Mütter selten andere, als kranke, reizbare, schwächliche, später geistesgestörte Kinder zur Welt bringen. Manche monströse Erscheinungen der Geburten können nur aus dem Einflusse der Phantasie erklärt werden, wenn auch allerdings die Beschaffenheit der Materie den desorganisirten Modus bedingt.

Die Anschaulichkeit im Denken, ein Princip, welches für das Erkennen auch Solche aufstellen, welche die Wissenschaft rationell betreiben wollen, ohne Freunde des Materialismus zu sein, ist noch lange nicht das, wozu sie der Hr. Verf. in seinem Systeme „des Sensualismus“ umschaffen will, Ausschliessung alles Ueber-

Digitized by Google

sinnlichen, man müsste denn nur mit demselben von dem unerweisbaren Satze ausgehen, dass Alles, was nicht unmittelbar sinnlich ist, auch nicht anschaulich genannt werden kann.

Der Hr. Verf. zeigt übrigens überall genaue Kenntniss des Stoffes und der Literatur, die er behandelt. Am Kürzesten ist die dritte Grund- und Hauptwissenschaft, die Politik behandelt. Sie umfasst die Frage nach der gemeinschaftlichen Arbeit (S. 207), die Vertheilung der Arbeitsfrüchte nach dem Principe der Gerechtigkeit und Billigkeit (S. 210), Recht und Sittlichkeit (S. 216), Begriff oder Wesen des Staates (S. 223). Derselbe sucht in diesem Abschnitte besonders den Zusammenhang der Nationalökonomie, der Rechtswissenschaft und Moral nachzuweisen.

Dem Ganzen ist eine historische Schlussbemerkung (S. 227—237) beigefügt. Sie enthält Bemerkungen aus Schleiden, über Schelling's und Hegel's Verhältniss zur Naturwissenschaft, Leipzig, 1844 und aus Knie's politischer Oekonomie vom Standpunkte der geschichtlichen Methode. Es sollen Stellen aus jenen Schriftstellern den Gedanken nahe legen, dass „das Christenthum durch seine eigene Beschaffenheit das Fundament zu einer unreligiösen oder atheistischen Naturwissenschaft (!) und zu einer atheistischen Politik und Moral“ (!) gelegt hat. Es wird als eine im „Christenthum selbst liegende Bestimmung“ angesehen, dass dieses „durch den Naturalismus gestürzt werden wird“ (!). Sehr oft werden derlei Behauptungen von solchen ausgesprochen, welche die dogmatischen und hierarchischen Auswüchse mit den ewigen, dem reinen Urchristenthume zu Grunde liegenden Ideen der Vernunftreligion verwechseln, die man zugleich auch als die Principien jeder wahren Philosophie bezeichnen muss.

v. Reichlin-Meldegg.

Egidius Tschudi als Staatsmann und Geschichtschreiber. Ein Beitrag zur Schweizergeschichte des sechszehnten Jahrhunderts von Jakob Vogel. Mit dem lithographirten Bildniss Tschudi's. X. 311. 8. Zürich, Orell, Füssli und Comp. 1856.

Der Schweizerische Herodot, si parva magnis componere licet, verdient wohl eine neue Revision seiner biographischen und literarischen Verhältnisse. Denn wie man einst den Vater der Griechischen Geschichte häufig zur Unzeit der Leichtgläubigkeit und mährchenhaften Richtung bezüchtigte, so hat man, nicht selten auch hier von unbedingter Verehrung zum schrankenlosen Tadel übergehend, den eigentlichen Begründer einer eidgenössischen Universalhistorie der Unkritik und Neigung zum gedankenlosen Fabelgedicht beschuldigt. Dem widersetzt sich mit Fug die vorliegende, durch Sorgfalt und Wärme ausgezeichnete Schrift, deren wahrscheinlich noch jugendlicher Verfasser hier und da zum andern verzeihlichen Aeusser-

Digitized by Google

sten, dem rücksichtslos apologetisch-panegyristischen Banner, übergeht und nichts Mangelhaftes im Leben wie in der literarischen Wirksamkeit aufkommen lässt. Die Wahrheit mag denn da wirklich in der Mitte liegen; jedenfalls stehet aber, namentlich der jüngern Welt, das enthusiastische Bewundern besser an als das kaltblütige Nergeln und Mäkeln, wie es bei so vielen Jünglingsgreisen der s. g. Culturvölker bereits Mode geworden ist. Sie tadeln Alles, machen aber Nichts besser, predigen den Krieg und betteln, wenn er etwas zähe wird, um Frieden, sie reden unaufhörlich von „Stoff und Kraft", wollen aber den erstern aus Mangel an letzterer nicht den Schwertern und Kugeln preisgeben, sie zerlegen die kosmischen Urbestandtheile und helfen dem lieben Gott die Welt bauen, wissen aber, wie Johannes Müller sagte, nöthigenfalls nicht einmal einen — Schweinstall zu vertheidigen. Solchen, auch „in dem obern Teutschen Bundeslande", wie der frühere Kanzleigruss lautete, auftauchenden Kluggesichtern (Klooksch—tern) gegenüber ist die wiederholte Beleuchtung des genannten grossen Chronisten ein wirkliches Bedürfniss. Denn die nützlichen, dem materiellen Bedürfniss fröhnenden Künste und Fertigkeiten genügen allein nicht, es muss für den Bestand des veredelten Lebens und Volksthums etwas Höheres, die im Geist und Gemüth niedergelegte Weihe, hinzutreten, der Glaube an den Adel der Nation und einzelnen Persönlichkeit, wie er mehr und mehr von der modernen Geld- und Industrieritterschaft bedroht erscheint. — Dass gegen letztere der arme Mann die Faust ballt, ist eben so natürlich als gerechtfertigt. Aehnliche Verhältnisse und Gegensätze bestanden zum Theil auch in dem Zeitalter des fraglichen Geschichtsschreibers, aber sie wussten sich doch theils auf dem Wege des Vertrags, theils des materiellen Conflicts auszugleichen und einer bessern, religiös-sittlichen Richtung, der reformatorischen in beiden Feldlagern, am Ende unterzuordnen. Man darf sagen, es geschah etwas, während spätere Menschenalter mit Meilenstiefeln Fortschritt machten, beim Erwachen jedoch auf demselben Fleck trotz der Opfer standen.

Es ist vollkommen in der Ordnung, wenn der Verfasser, um die literarische Stellung zu würdigen, einen Rückblick auf die politisch-kirchliche wirft und zeigt, welchen Platz da der Held seines Buchs einnahm. Jener, geboren im Glarnerlande 1505 und theilweise von Zwingli als Knabe erzogen, dessen Ahnen anfangs im zehnten Jahrhundert aus Hörigen zu Gemeinfreien, dann im fünfzehnten bei Anlass der Murterschlacht zur Ritterwürde aufrückten, hielt während der Reformationskrisis den katholischen Glauben und die gerechte, starke Mitte fest. Durch Studium und Leben gut vorbereitet, wusste er ohne Schwäche und Zweideutigkeit diesen schwierigen, im Grunde allein angemessenen Standpunkt zu behaupten und sich dem Strudel der eigentlichen Parteien zu entziehen. Seine Mahnungen zum Frieden kamen daher aus voller Ueberzeugung, fanden aber selten bei der leidenschaftlichen Lage der Alt- und Neugläubigen einen empfäng-

Digitized by Google

lichen Boden. Ihn nach Kräften zu gewinnen und zu veranschaulichen, stieg er daher am liebsten zu den glänzenden, aber mühseligen Tagwerken der beginnenden und um ihr Dasein kämpfenden Eidgenossenschaft herab. Seine äussern Verhältnisse brachten ziemlich früh den Eintritt in das öffentliche, amtliche Leben; er wirkte zuerst als Amtmann im unterthänigen Sargans, darnach als Landvogt in Rorschach und Baden, trat auf etwas befremdliche und zweideutige Weise in den leidigen, Französischen Militär- und Solddienst (1535 und 1536), wohl weniger aus literarischen, als kirchlich-politischen Zwecken, lebte, heimgekehrt von diesem abenteuerlichen *Abstecher*, anfangs als Landrath in dem heimathlichen Glarus, darnach zum zweitenmal als Landvogt in dem gemein-unterthänigen Baden (1547), verrichtete mit Erfolg mehre diplomatische Missionen, namentlich gen Augsburg (1559), wo Kaiser Ferdinand I. nicht nur, wie gewünscht wurde, die alten Schweizerfreiheiten bestätigte, sondern auch ihrem Wortführer eine goldene Halskette und den für sämmtliche Nachkommen gültigen Adelsbrief verlieh (S. 84), und vollbrachte seit 1565 den Abend seiner Tage fern den Staatsgeschäften in historisch-literarischer Musse, welche nur der Tod (1572) unterbrach. Der Salomonische Spruch, durch welchen er als Schiedsrichter die evangelischen Lokarner zur Auswanderung verurtheilte (*Dec.* 1554), ist des Lobes nicht würdig, wohl aber eine bedauernswerthe Schwäche. Es wäre weiser gewesen, eher das missliche Geschäft abzulehnen, denn sechzig Familien in rauher Winterszeit über die Alpen als heimathlose Flüchtlinge gen Zürich und anderswohin zu jagen. Man erblickt darin keine besondere Umsicht und Mässigung mit dem Verfasser, welcher statt des Lobes dem guten Schiedsrichter etwas Menschliches hätte zuwerfen können. Wenn Stumpf sagt: „Gott gebe dafür dem Tschudi den verdienten Lohn!" so ist das zwar hart, aber nicht ganz unbegründet; denn man musste und muss namentlich in Republiken massenhafte Emigranten-edicte meiden, möge auch die Religion oder Politik einen scheinbaren Grund verleihen. —

Nach Beendigung des biographischen, nicht immer anschaulichen und befriedigenden Abrisses schreitet Herr Vogel an den *literarischen* Hauptgegenstand; er führt mit Umsicht und Sorgfalt den Leser in die geistige Werkstätte ein, zeigt, wie diese schon früh auf die historische Erforschung des Vaterlandes sich richtete, in antiquarische, geographische, ethnographische und rein geschichtliche Aeste den Baum der historischen Wissenschaft zersplitterte und dann wieder in einem allgemeinen grossartigen Werk, der Chronik, gewissermassen zusammenfasste. Dieselbe hat neben ihrer universellen, die Gesammtschweiz umfassenden Tendenz drei wesentliche Merkmale und Kennzeichen; Urkunden und andere Schriftdenkmale gewähren die Grundlage, das steinerne Fundament, Sagen und Volksüberlieferungen den Mörtel, indess aus dem ideal-künstlerischen Vermögen des Meisters der Gesammtbau mit seinen Haupt- und

Nebenstücken allmählig zu der dermaligen Abrundung und Geschlossenheit hervorwächst. Das Mittelalter, etwa durch die Burgunderkriege abgegränzt, bildet für die Chronik den einstweiligen Markstein; denn die neuere Zeit, so weit sie der Verfasser berührt, stehet nur unvollendet da; der s. g. ungedruckte oder fortgesetzte Tschudi ist nämlich theils reines oder ächtes Bruchstück, theils interpolirt. An der Autorschaft dem Kern nach darf man kaum mit dem Biographen zweifeln; denn Sprache, Methode, zuletzt das eigentliche, den Anfang verkündende Sammeln der nur lose verbundenen Urkunden und Actenstücke, — alle diese Umstände scheinen für die Authenticität der Fortsetzung zu sprechen. Die verschiedenen Abschriften mögen zwar dafür das Urtheil erschweren, aber keineswegs hinhalten oder zurückdrängen. Referent wenigstens, welcher sich eine Reihe von Auszügen vor Jahren gefertigt hat, wird davon so lange überzeugt bleiben, bis man ihn eines Bessern belehrt. Diess geschieht am sichersten, wenn Herr Vogel den schönen Plan einer Gesammtausgabe des gedruckten und ungedruckten Tschudi ausführt und dadurch seine schätzenswerthe Vorarbeit vervollständigt. Beachtung fordern auch die sechszig Briefe des Anhangs, von welchen neun bisher ungedruckt waren. Bedauern muss man dagegen die etwas plumpe und unangemessene Abkanzelung des Prof. Kopp; die Verdienste desselben sind, auch wenn man einzelnen Endergebnissen nicht beistimmt, der Art, dass ein junger, erst beginnender Herr sich vor dem An- und Aufsprung hüten sollte. Dagegen war er in seinem Recht, wenn er den Prof. Mommsen, welcher den Tschudi der Inschriftenfälschung bezüchtigte, mit Nachdruck und stellenweisem Erfolg eines Bessern zu belehren trachtete.

Wenn, was hier nachträglich bemerkt wird, Tschudi für die Geschichte des Konstanzer Concils „ein sunderes Buch" anführt (Vogel S. 156), so bezieht sich das wahrscheinlich auf die sorgfältige Arbeit Reichenthals. Sie erschien bereits 1536 in Augsburg, und fand, wie die häufigen Exemplare beweisen, auch in der Schweiz grossen Beifall und Absatz.

Friedrich Ludwig Jahn's Leben. Nebst Mittheilungen aus seinem literarischen Nachlasse. Von Dr. Heinrich Pröhle. XVI. 425. 8. Berlin, Franz Duncker. 1855.

Selten ist ein jedenfalls bedeutender und einflussreicher Mann im Leben so oft gemisshandelt und gleichsam geprellt worden, als der berühmte, viel besprochene Turnvater. Eine wohlweise, unter dem Vorsitz des grossen Theologen Schleiermacher handelnde Prüfungsbehörde in Berlin erklärte den schon an Jahren, Erfahrungen und Kenntnissen gereiften Schulamtscandidaten für nicht hinlänglich befähigt und empfahl ihm etliche philologisch-philosophische Nachhülfe; viele Jahre später, als die berüchtigte Demagogenriecherei

Digitized by Google

zumeist in der K. Preussischen Residenz- und Hauptstadt begann, vermeinte der gefeierte, persönlich selbst hier und da anrüchig gewordene Staatsminister von Stein, der fragliche Herr sei nach seiner, des Schreibers Urtheil, von jeher nur ein „fratzenhafter, dünkelvoller Narr gewesen“ (S. Leben von Pertz V, 424); die modernsten Turner endlich verfolgten zu Frankfurt sogar ihren ehemaligen Meister wegen reactionärer Gesinnung mit Prügeln und Schwertern, ja, nöthigten ihn, heisst es, sich dem ungestümen Andrang durch die Flucht unter das Bett oder den Sofa zu entziehen; sogar der ehrwürdige E. M. Arndt warf unlängst, irrt man nicht, in einem Zeitungsblatt mit dem mildernden Beiwort eines patriotischen Eulenspiegels um sich. Fast überall wurden demnach die Sonderbarkeiten, Schwächen und Fehlgriffe gemäss der beliebten Schadenfreude und Bosheit von Alt und Jung aufgegriffen, die entgegengesetzten Eigenschaften und Verdienste aber in den bescheidenen Mantel des Stillschweigens eingehüllt. Es ist daher wohl gethan, wenn ein genau unterrichteter Freund nach Vermögen die äussern und innern Verhältnisse aufzuklären sucht, dem in der Geschichte bisher schwankenden Charakterbild, so weit es von ihm abhängt, feste Haltung und Bestimmtheit verleiht. Denn gar willig lassen sich spätere Geschlechtsfolgen theils von vornehmen Autoritäten, theils von den luftigen Gerüchten des allmächtigen Klatsches in ihren Ab- und Zuneigungen regieren. — Trotz alledem und alledem, wie die beliebte, parlamentarische Redensart lautet, bleibt der fragliche Mann belangreich und gewichtvoll; während heut zu Tage viel über „Stoff und Kraft“ für und dawider zum Erbarmen geschwatzt wird, hat er jenen durch diese in gelenke Bewegung gesetzt, anfangs für den Turnplatz, darnach für das Schlachtfeld, niemals aber für den lotternden Lehnstuhl und die lärmende Kneipe des materialistischen, thatenlosen Grübelns und Brütens; selbst einzelne Schriften behalten ihren wissenschaftlich-praktischen Werth; das Volksthum z. B. könnte man recht gut mit den Reden Fichte's an die Teutsche Nation von neuem wieder drucken, ja, zum Gegenstand akademischer, kommentirender Vorlesungen wählen; denn mit dem allgemeinen Renaissancestyl und historisch-politischen Ueberguss ist es für die Erkenntniss jener wichtigen, mühseligen Zeit, namentlich gegenüber der heranwachsenden Generation, nicht gethan. Es ist aber wohl keine leichte Aufgabe, das Leben jenes wackern, so oft misskannten Agitators zu beschreiben; derselbe, mehr nach aussen denn innen gerichtet, empfand bei vorgerückten Jahren wohl den Beruf, nicht die Stimmung, seine Selbstschau, wie es etwa Zschokke mit Glück gethan hat, aufzuzeichnen; er war dafür nicht gehörig durch Sammlung des Gemüths und innern Friedens vorbereitet; was von ihm in dieser Rücksicht herrührt, ist lücken- und mangelhaft. Reicher war dagegen der Stoff, welchen Freunden und Bekannten mündliche, bei Gelegenheit dargebrachte Erzählungen lieferten, auch noch vorhandene, jedoch nicht zahlreiche Briefe gaben Ausbeute. Diese Quellen hat der Verfasser,

Digitized by Google

gestützt auf persönlichen Umgang, hauptsächlich für seine verdankenswerthe Schrift benutzt; mit Fleiss und Wärme abgefasst, liefert sie den biographischen Schattenriss des merkwürdigen Mannes und gibt für etliche Momente wirkliche Actenstücke, welche gerade durch die Mittheilung von Einzelnheiten ihren Gegenstand aufhellen; hier und da springt jedoch auch etwas Mythisches oder Sagenhaftes hervor. „Das Buch gehört, heisst es im Vorwort, hauptsächlich der Kulturgeschichte an. Aus diesem Gesichtspunkte sind die Hunderte von meistens bisher unbekannten kleinen Zügen aufzufassen, die es bietet.“ —

Spärlich sind die Nachrichten über Jugend und Jugendschicksal; vieles hat die Zeit hinweggeschwemmt, anderes entstellt und überwuchert; dennoch ist das Vorhandene hinlänglich, um die wesentlichsten Umrisse der Entwicklung, wie sie Knaben- und Jünglingsalter bietet, zu geben. Sohn eines Landpredigers im K. Pr. Dorfe Lanz bei Lenzen unweit der Elbe (geb. 11. Aug. 1778), wuchs Jahn ziemlich frei und rüstig auf, besuchte, vom Vater nothdürftig vorbereitet, zuerst die Stadtschule in Salzwedel, darnach kurze Zeit das berühmte Berliner Gymnasium unter Gedike und trat, von da mit einer schimpflichen Prüfungscensur entlassen (1795), auf eigene Rechnung hin in die weite Welt, kam, ein volles Jahr umhergestossen, ohne dass die Einzelnheiten genauer bekannt sind, mit einem Zeugniss der Reife als Student nach Halle (Ostern 1796), betrieb hier vier Jahre lang unter der theologischen, vom Vater gebotenen Firma allerlei humanistisch-historische Studien, mischte sich dabei ziemlich stark in das etwas rohe, für und wider die Orden erklärte Burschenleben ein, hockte fleissig und träumerisch Tage lang in einer benachbarten Höhle, warf 1800 die erste, namenlose Flugschrift über den „Patriotismus“ in die literarische Welt (1800), besuchte dann Greifswald, wo er den Philosophen Thorild und den Historiker E. M. Arndt kennen lernte, betrieb in Göttingen 1805 besonders Teutsche Sprachstudien, wovon ein Jahr später unter seinem Namen der „Beitrag zur Bereicherung des hochdeutschen Sprachschatzes“ ein rühmliches Zeugniss ablegte, verlebte dann vor- und nachher als Hauslehrer etliche Monate im Mecklenburgischen, wo er, wie sich der Unterzeichnete wohl erinnert, als angeblicher Kandidat Fritz in der Stadt Friedland mehrmals auftrat und den rüstigsten Knaben zwischen 12 und 15 Jahren allerlei Anweisungen im Laufen, Springen und Klettern gab, wurde dagegen in dem Plan, sich als Privatdocent an der Georgia Augusta niederzulassen, durch die Katastrophe von Jena mit ihren Folgen bitter gestört. Ueberdiess bei dem plötzlichen Ausbruch des Kriegs zur ruhigen, wissenschaftlichen Wirksamkeit nicht geneigt, wurde er auf der Reise zu den Preussen von der wachsenden Unglücksfluth im Harz überrascht, mit Flüchtigen nach Halle getrieben und hier am 17. October vom Schicksal zur Zeugenschaft eines neuen Missgeschicks bestimmt. Er nahm nach seinen mündlichen und schriftlichen Aussagen nicht nur

Digitized by Google

als Zuschauer, sondern auch als mithelfender Rathgeber an dem Gefecht Theil und sah mehre Leute neben sich fallen. Ob vor der hohen Brücke oder hinter dem Galgthore, wo sich die Preussen wieder setzten und tapfer kämpften? wird nicht angegeben, wie denn überhaupt die Nachrichten sehr allgemein lauten. Genauer fallen sie aus rücksichtlich Lübecks, wohin die Strömung den unstäten Wanderer wiederum als Zeugen einer zweiten Schlacht geführt hatte. „Die Preussen, meldete er, haben hier gestritten wie Numantiner, aber Schurkerei eines Offiziers am Burgthor — und überhaupt die Unvorsichtigkeit der Anführer machten Alles zu Schanden.“ Gleich nach dem Einmarsche in Lübeck fragte der General Zweifel den G.-L. Blücher: „W a n n e h e b e f e h l e n S i e, d a s s m o r g e n d i e P a r a d e a u f z i e h e n s o l l?“ (S. 25). — Bei diesem Anlass bemerkt der Biograph, selbst grosse Geister wie Schleiermacher, Steffens hätten einen Anflug der neuen Frivolität nicht abgewehrt und sogar ein Luden habe Bachanalien gefeiert (S. 26). Diess alles ist entschieden falsch und dient eben desshalb nicht zur Verherrlichung des wackern Mannes, welcher den Hauptgegenstand des Buchs bildet. Wie Jahn zwischen dem Tilsiter Frieden und dem Beginn des Befreiungskriegs allerlei patriotische Pläne und Umtriebe mit Gleichgesinnten, bisweilen abenteuerlicher Art, verfolgte, die Anfänge des Turnwesens in Berlin schuf, besonders aber seinem literarischen Hauptunternehmen nachging, wird in den nächsten Abschnitten kurz erzählt, das Deutsche „Volksthum“ dagegen mit Grund ausführlicher besprochen. Jene Schrift, 1810 erschienen, eines neuen Abdruckes mit Kommentar wohl würdig, ist aus h i s t o r i s c h - p o l i t i s c h - p ä d a g o g i s c h e r Wurzel entsprossen, wie denn diese Richtungen in tiefen einschneidenden Werken jener gepressten, gährenden Zeit mehrmals zusammenfallen. Man denke nur an F i c h t e und selbst den ideal-praktischen P e s t a l o z z i, so verschieden sie sonst auch sind! Jener wie dieser erstrebte eine verjüngende Besserung durch Unterricht, Erziehung und sittliche Zucht zuerst des Hauses, dann der Gemeinde, zuletzt des Volks. Kräftigung des Leibes und Geistes durch möglichst einfache und naturwüchsige Mittel stand rücksichtlich der Methode bei dem grossen Philosophen und Pädagogen oben an. Das blosse Abrichten von Soldaten, Beamten und Gelehrten hatte sich längst als unthunlich und schädlich bewährt; überall kündigten Nachdenken und Erfahrung das Bedürfniss einer Regeneration in dem bezeichneten Sinn an, zumal bei dem bescheidenen Mass der technisch- industriellen Comfortsgelüste und materiellen Civilisation der Kern des Volks noch kräftig und reizbar geblieben war. Das fragliche, merkwürdige Buch, aus Gedanken, Träumen und Realitäten zusammengewebt, entwickelt den Begriff des „Teutschen Central- oder Reichsstaats“; es gehört, theils absichtlich, theils zufällig vielfach mysteriös und räthselhaft, dem politisch-historischen Quell an, aus welchem Platons Republik, Campanella's Sonnenstaat, Thomas Morus' Utopia, Harrington's Oceana und andere Idealpo-

Digitized by Google

litieen hervorsprudelten; sie sind Gedanke und Wirklichkeit, enthalten ein geschichtliches und abstraktes Element in oft verschlungener Durchdringung und bedürfen eben desshalb eines förmlichen Kommentars, so nahe auch für den einen oder andern Faktor die Zeitenwenden liegen. Bei dem allen aber springen tiefe Wahrheiten hervor. Dahin gehört z. B. der S. 45 von dem Biographen mitgetheilte Satz über die Markungen. „Deutschlands Grenzen, lautet er, müssen Scheiden sein, sonst ist es der ewige Wahlplatz, das ewige Blutfeld aller Weltkriege, das Rüst- und Zeug-, Werbe- und Drillhaus der Welteroberer, ihr Speicher und ihre Kriegsesse, Weltambos und Welthammer für jeden Riesengeist einer Geissel Gottes." — Letztere kommt jedoch glücklicherweise nicht oft. — Vieles wird dabei vorgesehen und vorgeschlagen, was später Vollzug erhielt. So besitzt jetzt die heimische Sprache und Geschichtsforschung ihren gebührenden Rang, werden in den Kirchen die grossen Herrn laut der „Stinkgerechtigkeit" meistens nicht mehr begraben, heissen die frühern Mamsells Fräulein, hat Luther in Wittenberg sein Denkmal u. s. w. Ueberhaupt wirkte der rüstige Mann auf alle Weise mit Gleichgesinnten durch Tugendbund, Teutschen Verein, Turnplatz und ähnliche Agitationen zu Gunsten der zwar bedrängten, aber noch kriegerischen und feurigen Germania. Denn sie schnupfte damals keinen Tabak, besuchte selten Schenke und Börse; ihr Dichten und Sinnen war sittig und ernst. —

Bei der endlichen Volkserhebung (1813) blieb daher auch Niemand neutral; man musste für oder wider den Feind stehen. Jahn feierte natürlich nicht; gewissermassen erster Anreger, führte er in dem Lützow'schen Freikorps, welches hier sorgfälltig nach Zusammensetzung und That geschildert wird, ein Bataillon, theilte die Märsche und Beschwerden, die Gefechte und Gefahren, die seltenen Erholungen und Freuden. Diess geschah namentlich in Bremen, welches, vom Feinde gereinigt, den nothdürftig herausgeputzten Lützowern ein solennes Ballfest ausrichtete. Um keinen Preis hätte in jenen Tagen die alte Hansestadt den 18. Oktober abgeschafft. — Als Schriftsteller wirkte der künftige Turnvater nach vorläufig gewonnener Ruhe für Teutschlands Einheit namentlich durch die Runenblätter, welche auch von den Höchsten beifällig aufgenommen wurden (1814). Sein angeblich erster Aufenthalt in Paris, wo er die vergessene Jakobinermütze von einer Eisenstange herab genommen haben soll, ist eben so mythisch oder sagenhaft als das vielfach burleske Geplauder und widerliche Renommiren nach dem zweiten Einzug der Verbündeten. Hier wäre wohl eine gesunde Kritik an ihrem Platz gewesen; denn das Ueberschwängliche ist gar zu stark den Berichten über die Wegnahme des Venedischen Triumpfwagens und Rossgespanns aufgedrückt. — Darnach wird nüchterner erzählt, wie zwischen Turnen, Lehren, Schreiben und häuslicher Einrichtung dem bereits mehrmals in seinen Wünschen getäuschten Vaterlandsfreund die Jahre zwischen dem andern Pariser Frieden

Digitized by Google

und dem Durchbruch des schleichenden, endlich herangereiften Gegenschlages, der Reaktion, meistens in Berlin verstrichen. Nicht ohne Schmerz und Entrüstung wird man darnach die sorgfältig ausgearbeitete Uebersicht der Plackereien lesen, welche fast sieben Jahre lang (1819—1825) den Turnvater trafen und unter der Anklage des Hochverraths in Spandau, Küstrin und Kolberg bis zum freisprechenden Erkenntniss festhielten, für immer seinen frischen Muth und Sinn zerknickten, das künftige Leben zu Freiburg an der Unstrut trotz der äussern Ruhe und leiblichen Gesundheit gegenüber der frühern Wirksamkeit in einen wahrhaften Schatten umwandelten. Ein Sonnenblick war es, wenn der wackere Doktor Lortet aus Lyon eine französische Uebersetzung des Volksthums lieferte und dem hart geprüften Verfasser durch persönlichen Besuch einen herzlichen Willkomm bot. Auch darin trat noch der Wiederschein besserer Tage hervor, dass Freunde und Turnliebhaber Beiträge zum Aufbau der niedergebrannten Wohnung lieferten, ein Umstand, welcher hier sorgfältig nach den Akten erläutert wird. Flüchtiger ist dagegen und mit Recht die Darstellung des Antheils am Frankfurter Parlament, wo der alte Turnvater die schwersten Kränkungen und Unbilden von Seiten s. g. Demokraten erleiden musste. Lange überlebte der auch körperlich angegriffene Greis den öffentlichen und privatlichen Bankbruch nicht; er starb am 15. Oktober 1852, Abends in seinem Hause zu Freiburg an der Unstrut, alt 74 Jahre 2 Monate und 4 Tage. Eine Charakteristik und Auszüge aus dem literarischen Nachlass schliessen das lehrreiche, namentlich in unsern unsteten Tagen beachtenswerthe Buch.

Retraite et mort de Charles-Quint au monastère de Yuste. Lettres inédites publiées d'après les originaux conservés dans les archives royales de Simancas par M. Gachard, etc. Introduction. 233. 8. 1854. Lettres tome II. CLVI. 528. gr. 8. 1855. Bruxelles. Muquardt.

Die Veröffentlichung dieser bereits früher besprochenen Documente (Jahrbücher 1854 Nr. 56) nebst den erläuternden Noten liefert einen wesentlichen Beitrag zur Kenntniss des grossen Mannes und seiner Zeit; er wiegt an Reichthum und Bedeutung der Nachrichten um so schwerer, je beschränkter bisher die Quellen und je befangener die von ihnen häufig verlassenen Urtheile waren. Zwar umfasst der Raum nur etliche und zwar die letzten Lebensjahre, aber nichtsdestoweniger stehet er mit dem frühern Abschnitt im engsten Zusammenhange und wirft auf eine Hauptpersönlichkeit der wichtigsten Ereignisse auch für längst abgelaufene Dinge die oft vermisste Beleuchtung zurück. Denn wie man sich immerhin stellen oder verstellen möge, der Mensch bleibt im vorgerückten Alter, sitze er oben oder unten, seinen Haupttrieben, geistigen und leiblichen

Eigenschaften nach ziemlich ungeändert; sein eigentlicher Charakter durchbricht alle Hüllen, welche Alter und Lebensart, Berechnung und Zufall, mögen angelegt haben. Diess trifft nun auch hier ein; der reiche Geist, die vorwärtsstrebende Thatkraft, der rastlose Ehrgeiz edlern und gewöhnlichern Stoffes, — diese und andere Merkmale verläugnen sich in dem freiwillig gewählten Stillleben nicht; sie treten bisweilen um so schärfer hervor, je kräftiger die Reaktion ist und überflügeln mit unwiderstehlicher Gewalt die Gebote und Rathschläge derselben. Es ist wahr, erst diese Urkunden beweisen den niemals bis zu einem gewissen Zeitpunkt hin ausgegangenen Regierungstrieb des Einsiedlers von St. Yuste, sie zerstreuen jeden darüber etwa waltenden und vor dem Bekanntwerden der Dokumente vielfach begründeten Zweifel; sie setzen den verdienten Forschungen über den anziehenden Gegenstand die Krone auf und führen die Sache dem Wesentlichen nach einfürallemal zum Abschluss. Darin eben liegt das Verdienstliche, höher anzuschlagen als eine ganze, neue Serie wohlfeil zu gewinnender Universalhistorie mit ihren orientalisch-Arisch-Indischen Rück- und Türkisch-westmächtlichen Vorblicken drohenden Weltbrandes. — Die meistens aus archivalischen und diplomatischen Quellen gezogene Einleitung setzt den Leser in Kenntniss der Sachlage, welche dem Rücktritt von der politischen Schaubühne vorangeht und ihn erklärt. Dabei unterlässt man es nicht, im Anhange einzelne, den Gegenstand weiter erläuternde Urkunden mitzutheilen und in ihnen diejenigen Nachweise niederzulegen, welche ein etwaiges Bedenken, unbefriedigt durch die Erzählung, fordern könnte. Damit man aber die Motive des wichtigen Schritts, der Abdankung, möglichst vollständig wahrnehmen und beurtheilen könne, wird gleichsam eine Gesundheitsstatistik entworfen und nach bewährten Zeugnissen gezeigt, wie der Kaiser, von Natur ziemlich zart und durch falsche Erziehung eben nicht gestärkt, schon im dreissigsten Jahre an der fortan stossweise zunehmenden Gicht litt, bald darnach auch an Hämorrhoiden, diese Uebel entgegen den diätetischen Warnungen und Vorschriften durch den früh hervortretenden Hang zur Feinschmeckerei oder Gourmanderie und anderem Sinnengenuss verstärkte, daneben dem allmählig geschwächten Körper in Folge der rastlosen Thätigkeit gegenüber Kriegs- und Friedensgeschäften keine Ruhe und Erholung gönnte, im Feldzuge wider die Teutschen Protestanten und erzkatholischen Franzosen, welche damals in unnatürlicher Allianz standen, der zerrütteten Gesundheit den Gnadenstoss gab und fortan bei wachsendem Leibes- und Seelenschmerz den schon früher mehrmals gefassten, aber stets beseitigten Abdankungsplan ausführte. Wie diess geschah, wird nach den verschiedenen Abstufungen des seltenen, fast unerhörten Drama's sorgfältig und anschaulich beschrieben, dabei manches bisher Unbekannte aus Urkunden und Chroniken herbeigeholt, anderes in ein helleres Licht gestellt. Erst jetzt, darf man sagen, kennen wir die berühmte Brüs-

Digitized by Google

seler Scene vollständig. Aber auch die Nachwirkungen derselben treten nunmehr schärfer und klarer denn je hervor; der räthselhafte, zehen Monate sich hinziehende Aufenthalt in den Niederlanden wird aufgehellt, die Hauptursache der so lange verzögerten Abreise nach Spanien in dem Geldmangel nachgewiesen. Dieser ist bei den Herrn zweier Welttheile nicht zum letztenmal so drückend, dass der Kaiser und Vater seinen Dienern Monate lang die Besoldung schuldig bleibt, der König und Sohn, Philipp II., damals als junger Ehemann in England, Monate lang entgegen dem Vorsatz in der *Fremde* verweilen muss, weil er die zahlreichen Gläubiger vor der *Abreise* befriedigen will. Ja, um zu sparen, schlägt der bedrängte Kaiser vor, man möge das schwarze, in London für die Todtenfeier der unlängst verstorbenen Mutter Johanna gebrauchte Tuch wohl in Acht nehmen und für eine zweite, in Brüssel zu veranstaltende Trauer zurücklegen; denn so gewinne man immerhin etwas bei der leidigen, aber nun einmal vorhandenen Geldklemme (S. 108 ff. und 63 ff.). — „Dem Kaiser, heisst es hier wörtlich, fehlt das Geld für seine täglichen Bedürfnisse; — der König (Philipp) in England hat nicht 2000 Dukaten in seinem ganzen Hause; er zehrt von Credit (come prestado).“ — Aber war denn kein Baron Rothschild da? — Freilich; es lebte ja in Augsburg der christliche Graf Fugger, ein *Millionär*, und welcher daneben mit schwarzen und weissen Sclaven, namentlich Teutschen, in Amerika (Venezuela?) gute Geschäfte machte. — An Baarschaften fehlte es wohl nicht, aber am Vertrauen. Die unerwartete Abdankung hatte, scheint es, den Credit erschüttert und eine s. g. Finanzkrise herbeigeführt, welche so lange dauerte, bis die thätige und umsichtige Regentin Kastiliens, Johanna von Portugal, die nöthigen Summen auftrieb, den Vater und Bruder flott machte. Sofort schiffte jener nach Spanien hinüber und trat dieser, wenn auch mit schwerem Herzen, die Verwaltung der, bald in einen neuen Franzosenkrieg verwickelten Niederlande an. Reiseabenteuer, Empfang, Stimmung und Thätigkeit bis zum Eintritt in St. Yuste werden nun genau beschrieben, darnach im zweiten Bande die mannichfaltigen, inhaltsreichen Dokumente zuerst übersichtlich, dann im kritisch sorgfältigen Abdruck mitgetheilt. Sie sind *hundert*undeinundneunzig an der Zahl, beginnen mit dem Schreiben *Karls* an den Staatssekretär Juan Vazquez (Brüssel, 11. October 1555) und schliessen mit dem letzten Bericht des kaiserlichen Haushofmeisters Quijada an Philipp II. (Villagarcia, 6. Julius 1559), umfassen also einen Zeitraum von etwa dritthalb Jahren, welche nicht nur in Bezug auf die klösterliche Einsamkeit, sondern auch rücksichtlich der gesammten politischen Entwicklung vielfach besprochen und erläutert werden. Dreiundvierzig Briefe und drei Vollmachten (Instruktionen) rühren unmittelbar von dem Kaiser her; zehen sind gerichtet an den Sohn, König Philipp II., einer an den Bruder und Römischen König, Ferdinand, neun an die Tochter Johanna, Spanische Statthalterin, fünfzehn an ihren Staatsschreiber, Vazquez de

Molina, die übrigen an Johann den Dritten, König von Portugal, an seine Gemahlin Katharina, Karls Schwester, die Infantin Maria, Johanns Schwester und des Kaisers Nichte, eine bisher fast unbekannt gebliebene, eigenthümliche Persönlichkeit, an den Herzog von Albuquerque, an Ferdinand von Valdez, Erzbischof Sevilla's und Ludwig Quijada, den Majordom. —

Allerdings liefern diese Urkunden einen sehr wichtigen Beitrag zur Charakteristik des Kaisers, welcher sich gleichsam lebendig begraben hat, aber weder sterben will noch kann; er bleibt im Quasi-Kloster Mensch, Vater, Bruder, katholischer Christ und Regent; das bekannte

naturam expellas furca tamen usque recurrit

bestätigt sich auch hier an einem erhabenen Beispiel. Als Familienhaupt in gewissermassen patriarchalischer Stellung ist er vor allem besorgt um die Wohlfahrt, Eintracht und Macht des Hauses; sämmtliche Mitglieder desselben liegen ihm am Herzen, besonders aber der Sohn und Nachfolger. Eine eigenthümliche Mischung väterlicher Liebe und Vertraulichkeit auf der einen, ehrerbietiger Hochachtung auf der andern Seite durchzieht die bezüglichen Depeschen. Philipp dagegen ist in den Antworten und Anliegen zwar höflich und kindlich gehorsam, aber zugleich meistens kurz, einsylbig und zuletzt so wortkarg, dass er an Mittheilung gemahnt werden muss. Er erscheint übrigens besser als sein herkömmlicher Ruf, ist äusserst fleissig und gewissenhaft in den Geschäften, achtet landschaftliche und volksthümliche Rechte und Freiheiten, hasst Steuerdruck und übermässige Büreaukratie, fleucht Schulden und Unordnung in den Finanzen, kurz, zeigt sich als thatkräftigen, klugen und gewissenhaften Regenten. Dafür spricht vorzüglich die lehrreiche, 1558 am 5. Junius dem Erzbischof von Toledo, Bartholomäus de Carranza, ertheilte Instruktion (Nr. 147 tom II). Sie liefert ein klares Bild der misslichen Finanzlage in den Niederlanden, Mailand, Sicilien, Neapel und selbst Spanien; Kriege, Steuern, hier und da auch bürgerliche Unruhen, haben fast überall den Staatsbedarf gesteigert, die Mittel der Befriedigung aber gemindert. Das alles macht dem Könige Kummer und Sorge; in den Niederlanden, heisst es, könne er sich ohne Geldhülfe nicht halten, diese aber um keinen Preis von den schon so oft in Anspruch genommenen Ständen und Landschaften fordern; denn dadurch gefährde er nicht nur Herrschaft und Besitz, sondern auch „eigene Ehre und Achtung, welche ihm vor allem theuer seien“ u. s. w. (S. 431). —

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Gachard: Retraite et mort de Charles-Quint.

(Schluss.)

Gegen seine Schwestern zeigt der kaiserliche Einsiedler die zarteste Aufmerksamkeit, welche denn auch vollkommen erwiedert wird; um die kränkliche, verwittwete Königin Portugals und Frankreichs, Eleonora, ist er besonders bekümmert und bringt es kurz vor ihrem Tode durch unausgesetzte Unterhandlungen dahin, dass sie mit der Tochter und Infantin Portugals, Marie, an den Gränzen beider Reiche zu Badajoz die lange umsonst begehrte Zusammenkunft abhalten darf. Mit wahrhafter Hochachtung und Liebe begegnet Karl seiner Schwester Marie, der verwittweten Königin von Ungarn und bewährten Oberstatthalterin der Niederlande; lange versucht man jedoch umsonst, sie bei wachsender Verlegenheit auf Betrieb Philipps ebendahin zu senden; endlich unter Bedingungen nachgebend, wird sie fast gleichzeitig mit dem Kaiser vom Tode überrascht. Jener lebt dagegen mit dem Bruder und Reichsnachfolger, Ferdinand, in einiger, bisher unbekannt gebliebenen Spannung; er wird sogar“ für die Erleichterung des Gewissens“ an eine alte, längst verfallene Geldschuld gemahnt, stellt aber dawider eine scharfe, den Gläubiger sicher beschämende Gegenrechnung auf (II, 147 ff.; 18. Jänner 1557). — Dem gemäss möchte Ferdinand, lautet der logische Schluss, gar leicht sein eigenes „Gewissen“ beschwert finden, weil zweimalige Bezahlung gefordert werde, und auch seine „Ehre.“ — Der Brief, welchen der Adressat wohl nicht hinter den Spiegel stecken mochte, ist übrigens Französisch geschrieben. Von der natürlichen, jedoch für legitim erklärten Tochter Margaretha von Oesterreich oder *Parma* ist ein kurzes, Italienisches Schreiben vorhanden, welches die zärtlichste Liebe und tiefste Ehrerbietung athmet (II, 106); ihr sehnlichster Wunsch sei, den theuren Vater nur noch einmal im Leben zu sehen. —

Geheimnissvoll, aber vielfach durch die Briefe und erläuternde Anmerkungen aufgeklärt bleibt das Verhältniss zu Don Juan d'Austria. Karl sieht mehrmals in St. Yuste den Knaben „Hieronymus“, um dessen Abkunft nur ein Paar Vertraute wissen, ohne auch nur von fernher sich zu enthüllen; die ziemlich verlassene und bescheiden verheirathete Mutter, Barbara Blomberg aus Regensburg, findet sich im Heumonat 1558 in der Nähe des Klosters ein und bekommt letztwillig die mässige, jährliche Leibrente von 200 Gulden; „Hieronymus“ aber nimmt bald nach dem Tode

Digitized by Google

des Vaters, welcher ihn förmlich anerkannt hat, den Namen Johann von Oesterreich an und entwickelt sich unter der Aufsicht des treuen Haushofmeisters Quijada mehr zum Krieger denn prädestinirten Mönch und Gelehrten. „Er studirt, wird dem König Philipp berichtet, mit Mühe und Widerwillen, will auch nicht recht das Französische lernen. Seine grösste Lust ist Reiten und Lanzenwerfen; beides geschieht gegenüber seinem zarten Alter mit Fertigkeit“ (II, 514 und die Vorrede 43). —

Wenn Karl dergestalt im Kloster immerdar als sorgsames Familienhaupt auftritt, so bekümmert er sich andererseits eben so geflissentlich um die wichtigsten Interessen der Gesammtmonarchie, während ihm die innern Verwaltungssachen Spaniens im Ganzen fern bleiben. Die Briefe beweisen es unwidersprechlich, dass der Gedanke an gänzliche Abgeschiedenheit gegenüber den politischen und weltlichen Angelegenheiten allmählig aufgegeben wurde. Den eigentlichen Wendepunkt dafür aber bildet, wie der Herausgeber gut gezeigt hat (Vorrede 53 ff.), die Sendung des Ruy Gomez de Silva (3. Febr. 1557). — Der Vater möge, verordnet die Instruktion, bei den wachsenden Schwierigkeiten und Gefahren den Sohn nicht nur durch Rath, sondern auch durch That unterstützen; schon das Gerücht von seiner kräftigen Dazwischenkunft werde die Feinde lähmen und verwirren (II, 159 ff.). Dieser dringenden Aufforderung entsprach der Kaiser; zwar stellte er sich nicht persönlich an die Spitze der Geschäfte und Heere, aber er brachte in Folge seines scharfen Ueberblicks Zucht und Ordnung in den Haushalt, sandte beträchtliche Summen in die Niederlande, machte Feldzugspläne, leitete wichtige Verhandlungen. Dahin gehört namentlich die bisher gänzlich unbekannt gebliebene, hier im Einzelnen und urkundlich verfolgte Negociation mit Anton von Navarra, Herzog von Vendome. Dieses anziehende Geschäft, in welchem der eine Theil den andern zu überbieten sucht, nimmt eine Reihe von merkwürdigen und lehrreichen Aktenstücken wie Erläuterungen ein (93—136 der Vorrede u. s. w.). Der schlaue Anton findet aber an dem alten Diplomaten seinen Meister. Derselbe traut überhaupt niemals den Franzosen; sie hielten, meint er, einen jeweiligen Vertrag immer nur so lange, als es sich mit ihrem Nutzen vertrage (der cuanto les està bien) und fänden eben desshalb keinen rechten, politischen Credit; man müsse ihnen gegenüber sehr auf der Hut sein und sich eines plötzlichen Umschlags versehen (II, 294). —

So halb freiwillig, halb widerstrebend in den politisch-militärischen Gang der Dinge verwickelt, empfand es Karl schmerzlich, wenn Philipp den Frieden mit der Kirche oder vielmehr dem Papst Paul IV. durch schwere, zum Theil unwürdige Opfer und Demüthigungen erkaufte. „Weder der geheime noch öffentliche Vertrag, heisst es im Schreiben an Vazquez, hat meinen Beifall (II, 304); er ist schimpflich.“ — Mit solcher Ansicht stimmte auch der Herzog von Alba überein; er musste aber auf ausdrücklichen Befehl,

Digitized by Google

die Reue seines jugendlichen Herrn versichern und um die Zurücknahme eines Bannes bitten, welcher übrigens nicht einmal in Spanien verkündigt werden durfte. — Man ersieht aus diesem Beispiel den Unterschied zwischen Vater und Sohn. Dennoch war jener, was ein neues Merkmal seines Charakters bildet, ein aufrichtiger und treuer Anhänger des katholischen Glaubens und nicht sowohl aus „Staatsklugheit" denn „Ueberzeugung" ein entschieder Widersacher des Reformationsprincips als abgeschlossener Kirchengemeinschaft.

Dieser Zug, sonst vielfach und mit Grund bestritten, erhellt aus den unzweideutigsten Urtheilen und Zeugnissen. Der Bruder (Fray) Karl empfindet nichts schmerzlicher als den Fortschritt des Lutherthums und sucht einzelne, früher kund gegebene Willfährigkeit durch verdoppelten Eifer gleichsam gut zu machen. Ein Schauer durchfährt seine Seele, als die gehässige Ketzerei selbst in dem geweihten, jungfräulichen Boden des rechtgläubigen Spaniens Wurzeln gewinnt und selbst in den höhern Gesellschaftskreisen Anhänger zählt. Alles wird fortan aufgeboten, Inquisition, König, Staatsrath und Regentin, dem Uebel zu begegnen, in höchster Spannung, mit Zittern und Zagen jede Neuigkeit über den eingeleiteten Glaubensprocess erwartet und hingenommen, selbst mit dem Neffen, Eidam und Römischen König, Maximilian, hauptsächlich desshalb gebrochen, weil er verdächtigen Neuerern Zutritt gewährt und ihnen sogar den Unterricht seiner Kinder anvertrauen will (S. II, 468. 477. 492 und Vorrede 23 ff.). Eine Reihe von Briefen, welche der zweite Band enthält (p. 412. 417. 420. 435. 441. 444. 450. 461. 499), zeugt für den kaiserlichen Glaubenseifer. Derselbe findet, seitdem das Gerücht von entdeckten Irrlehren geht, keine Ruhe bei Tag und Nacht; er treibt die Regentin Johanna, den König, die Behörden zur kräftigsten Untersuchung an; er sieht sich auch dann nicht befriedigt, als man meldet, die Sache sei nicht so gefährlich, wie der Ruf sie anfangs geschildert habe; seine Besorgniss wächst, als selbst der Erzbischof von Toledo, und Primas Spaniens, Bartolomäus Carranza, laut Aussagen der Verhafteten nicht ganz unschuldig erschien (II. 469). Wurden doch in Sevilla die angesehenen Doctoren Constantino und Blanco als verdächtig des Lutherthums eingezogen (II, 499)! —

Dieser leidige Process mochte wohl wegen der Rückwirkung auf Geist und Gemüth wesentlich zur tödtlichen Krankheit des kaiserlichen Einsiedlers beitragen. Denn seine religiöse Aufregung ging so weit, dass selbst der sonst beliebte Arzt, Dr. Mathys, eine Französische Bibel als schon wegen der Sprache verbotene Frucht, und um kein Aergerniss zu geben, den Flammen überlieferte (II, 413). „Mein Gehorsam, schreibt der treue Doctor dem Staatssecretär Vazquez, kennt keine Schranken; es kümmert mich daher auch wenig, ob eine Bibel Französisch, Italienisch, Lateinisch, Griechisch oder Vlämisch geschrieben sei, wiewol wir mit Sr. Majestät nichts als Französisch sprechen" (II, 414). —

Man darf sich nach allen diesen Aeusserungen wohl der Ansicht hingeben, dass der Kaiser in der Bekämpfung des Reformwesens, namentlich in Teutschland, mindestens eben so sehr dem Gewissen als der Staatsklugheit folgte, mithin dabei keine Heuchelei treiben konnte. Es mag vielmehr nicht so wohl theoretische Lehre denn thatsächliche Wahrheit gewesen sein, wenn Karl der Universität Valladolid von Brüssel aus meldete, „er habe aus Pflicht (por la obligacion que tenia) in Betreff der Religion den Teutschen Krieg unternommen, um die Leute in den Schooss der Kirche zurückzuführen, Frieden und Ruhe in der Christenheit wiederherzustellen“ (16. Jänner 1556 bei Gachard. Introduction. 201). So erklärt es sich denn auch, wie und warum Karl bis an die Pforten des Todes die christliche Glaubenseinheit und den Krieg wider die Türken als zwei unabweisbare Zielpunkte festhielt und mit dem möglichsten Nachdruck vertheidigte. Bündniss mit den Erzfeinden der Christenheit etwa nach dem Vorgang der „allerchristlichsten, Französischen Majestät“ wäre diesem stolzen, selbstbewussten Habsburger für immer unmöglich gewesen; weit eher hätte er sich den kirchlich Abtrünnigen angenährt. Dazu mochte ihn nebenbei schon seine angeborne Mildthätigkeit geneigt machen; denn bereits mehre Jahre vor der Abdankung (1552) hatte er 30,000 Dukaten als unantastbares Depositum für letztwillige Vermächtnisse an Arme und Hülfsbedürftige zurückgelegt und trotz drückenden Geldmangels nie angetastet (II, 213 ff. und Introduction 17 ff.).

Wenn der Kaiser durch eigene Briefe und die vertrauten Aeusserungen der Seinigen vielfach aufgehellt und erklärt wird, so wirken natürlich auch für denselben Zweck die zahlreichen Schreiben der frühern Diener und Beamten. So fallen z. B. 22 auf den Haushofmeister Quijada, 31 auf den Geheimschreiber Gaztelù, 10 auf den Doctor Mathys, 3 auf den ersten Kammerherrn Van Male, einen sehr gelehrten, unterrichteten Mann, welcher, könnte man sagen, den Schlüssel zu den literarischen Bedürfnissen seines Herrn trug. — Manche, von dem letztern veranlasste Berichte sind formell wie materiell ausgezeichnet; so liefert z. B. der Rechnungsrath (contador) Ochoa in seiner Relation vom 28. Mai 1557 das meisterhaft ausgeführte Bild eines reichen, aber geizigen Prälaten. Ferdinand Valdez, Erzbischof von Sevilla, Grossinquisitor, Staatsrath u. s. w. bei der Finanznoth um ein Anleihen von 150,000 Dukaten durch den König und die Regentin angegangen, beruft sich auf seine Armuth, wird aber von dem klugen und geschäftskundigen Rechnungsrath durch geschickte Fragen und Antworten gleichsam moralisch vom Gegentheil überzeugt (II, 191 ff.). „Er betheuerte mir vor dem Allerheiligsten, heisst es da neben anderm, dass ihn die Teufel holen möchten, wenn jemals hundert, oder achtzig, siebenzig, ja nur dreissigtausend Dukaten beisammen (juntos) in seiner Kasse gewesen seien; denn stets und reichlich habe er Almosen gespendet, hunderttausend Dukaten auf Dotationen und andere Dinge verwandt,

Ich antwortete ihm also: „Eure Versicherung, Gnädiger Herr, genügt nicht, um zu überzeugen; denn die Leute wissen, dass Ihr zehen Jahre und länger Erzbischof von Sevilla seid, und dass Euer Erzbisthum jährlich zum Mindesten 70,000 Dukaten und drüber eintrug." — Darauf rechnet dann der Rechnungsrath heraus, dass von wenigstens 600,000 Dukaten wohl noch 150,000 vorhanden sein müssten. Der Prälat, derob etwas verlegen, betheuerte aber dennoch eidlich sein Unvermögen, klagte über Eingriffe in das geistliche Recht und wie man Kirchengeld für Kriegszwecke gebrauchen wolle. Was werde die Christenheit darüber urtheilen? Auch die Einrede, man begehre ja von Seiten der Krone kein Geld, sondern nur ein Geldanleihen, erweichte den Erzbischof nicht, welcher nunmehr seinen Mangel an Baarschaften vorschützte. Eben so fruchtlos blieb der Antrag, man wolle die Summe ohne weiteres aufbringen, wenn die Einkünfte des Erzbisthums nur auf zwei Jahre der königlichen Kammer verpachtet würden (II, 191). — Valdez verharrte so lange in der Hartnäckigkeit, bis der Kaiser den Gegenstand zu Handen nahm. Denn es blieb wohl kein Geheimniss, dass während der Armuthsbetheuerung an Ochoa sechs Ladungen baarer Münze für den Erzbischof von Sevilla in Valladolid eintrafen und also thatsächlich den filzigen Eigenthümer widerlegten. So berichtete Ruy Gomez unter dem 28. Mai gen St. Yuste, wo man endlich Ernst gebrauchte (II, 191. Anm.). Auch der Bischof von Cordoba war anfangs arm, bequemte sich jedoch bald zu einem Anleihebeitrag von 100,000 Dukaten (Gomez an den Kaiser, 16. Juni II, 203). —

Ueberhaupt springt aus der Correspondenz eine Reihe charakteristischer, bisher unbekannter Einzelnheiten hervor, welche die noch vielfach beschränkte Kenntniss jenes merkwürdigen, grossartigen Zeitabschnittes um ein namhaftes weiter bringen. So erfährt man nebenbei, um nur ein Paar Fälle anzuführen, dass ernsthaft daran gedacht wurde, eine Ehe zwischen dem Herzog Emanuel Philibert von Savoyen und Elisabeth Tudor, der späteren Königin Englands, zu stiften (II, 434 Philipp an Karl 5. Jun. 1558); dass der Infant D. Karlos kurze Zeit bei dem Grossvater in St. Yuste, dann länger am Hofe Mariens, der Königin von Ungarn, lebte, mit welcher er auch im Fall ihrer zweiten Statthalterschaft die Niederlande besuchen sollte.

Für die Kenntniss des engern, s. g. Klosterlebens in Betreff Karls ist neben den Briefen, welche natürlich auch häufig darauf zurückführen, eine unlängst entdeckte und jetzt das erstemal veröffentlichte Quelle von besonderer Wichtigkeit (II, p. 1—69). Im Archiv des Brabanter Lehenhofs zu Brüssel fand nämlich vor kurzer Zeit Backhuizen van den Brinck den denkwürdigen Bericht eines unbekannten Hieronymitenmönchs über den kaiserlichen Aufenthalt in St. Yuste. Der Verfasser spricht als Augenzeuge, was seiner Erzählung die unverkennbare Anschaulichkeit gibt, namentlich wenn sie sich, wie gewöhnlich, mehr auf äussere denn innere Handlungen (Politik, Briefwechsel u. s. w.) richtet. Pater Siguenza kannte, wie

Digitized by Google

der Herausgeber durch vergleichende Stellen beweist, die Schrift des Anonymus, obgleich er bisweilen von demselben theils abweicht, theils eine Thatsache hier ignorirt, dort beifügt. Dergestalt ergänzen die zwei Ordensglieder nicht selten einander; über wesentliche Punkte z. B. die vielfach angezweifelte Begräbnissfeier, das Requiem eines Lebenden, stimmen sie überein. Man hat auch schon desshalb keinen Grund, an der Thatsache, obschon mit Beseitigung etlichen Aufputzes, z. B. des Sarges, zu zweifeln. — Die Relation des Unbekannten ist im Ganzen einfach, klar und wahrhaftig; sie verdiente wohl eine Uebersetzung; überdiess enthält ja der Stoff viel Pikantes und Romantisches.

Zu besonderm Dank fühlt man sich auch dafür dem Herausgeber und zugleich nicht selten Erläuterer des Aktenstoffes verpflichtet, dass er einlässlich zeigt, wie Karl wirklich mit Beihülfe van Male's im Kloster „historische Denkwürdigkeiten" (Commentarien) verfasste, welche leider! bisher nicht wieder aufgefunden wurden. Möglich ist es sogar, dass sie der ängstliche Sohn und Nachfolger, im Hassen und Lieben kalt reflectirender Fanatiker, aus politischen Gründen den Flammen opferte. Vielleicht birgt aber auch irgend ein Winkel der Archive diese kostbaren Denkmale, welche vor allem ein Zeugniss für den Geist und die Sinnesart ihres grossen Verfassers ablegen könnten. — Ein Register wäre übrigens für den bequemern Gebrauch dieser wichtigen Urkunden wünschenswerth, obschon die Inhaltsanzeigen dem Leser allerdings bedeutend sein Geschäft erleichtern. Jedenfalls wird sich über kurz oder lang auch in Teutschland die literarische Aufmerksamkeit mehr rückwärts bewegen; denn so anziehend und lehrreich immerhin die Viergruppe (Tetras), „Französische Revolution, Napoleon, die Freiheitskriege und der orientalische Weltbrand" sein mögen: der Ernst des Publikums verlangt auch andern, minder pikanten Stoff und blickt daher nicht ohne Ursache rückwärts. Mittelalter und Reformationszeit haben ja, abgesehen von Griechen und Römern, gleichfalls etwas zu sagen. Dafür sprechen überdiess Thatsachen und wissenschaftliche Studien.

Kaiser Heinrich der Vierte und sein Zeitalter. Von Hartwig Floto. Erster Band. VI. 438. 8. Stuttgart und Hamburg. Rud. Besser. 1855.

Bei dem Wiederauftauchen des Kampfes zwischen Kirche und Staat, bei dem scheinbaren und wirklichen Wachsthum der zwei dafür bestimmten Grundkräfte und Factoren ist auch in äusserer Rücksicht die wiederholte Erforschung und Darstellung eines ähnlichen, daneben naturwüchsigen und grossartigen Conflicts sicherlich gerechtfertigt. Dasselbe gilt vom wissenschaftlichen Standpunkt. Denn seitdem der Teutsche, eingebürgerte Schweizer Stumpf darüber

schrieb, hat keine belangreiche Monographie den wichtigen Gegenstand aufgegriffen und behandelt. „Die fünfzigjährige Historie Kaisers Heinrich's IV.“, in Zürich 1556 fol. erschienen, ist aber theils selten, theils nur eine schätzbare, jedoch häufig unkritische und befangene Materialiensammlung. Somit bleibt die Revision des Stoffes und der ihn beseelenden Potenzen, Persönlichkeiten und Verhältnisse eine anziehende, belehrende Aufgabe, mag man nun auf den dermaligen Stand der Wissenschaft, oder des praktischen, kontrovers bewegten Lebens blicken. Der vorliegende erste Band, nach dem leidigen Brauch vieler Schriftsteller und Verleger wiederum nur *Bruchstück* und Anfang ohne Schluss, zerfällt in zwei Hauptabtheilungen. Das erste Buch (S. 1—139) handelt in 56 Nummern oder Sektionen vom „Staat, von der Kirche und Kultur Deutschlands im eilften Jahrhundert, mit Rücksicht auf die Nachbarländer“; das zweite Buch (S. 139—436) schildert in 79 Nummern „das Emporkommen der Bischöfe von Rom; ihr Verhältniss zu den Kaisern, den Aufschwung ihrer Macht durch Kaiser Heinrich III. und durch Hildebrand; die Anarchie im Reich während der Jugend Heinrich's IV. und die Rebellion der sächsischen Fürsten.“ — Obschon im Ganzen Fleiss, Ordnung und Geschicklichkeit im Gruppiren und Darstellen des Gegebenen hervortreten, findet der Leser auch bei einem flüchtigen Durchblättern der Bogen ohne Mühe und zum Bedauern wegen sonstiger Lichtseiten zwei widerwärtige Eigenschaften, den hyperkritischen, in die Anschauungen, Triebe und Wünsche laufender Parteitendenzen eingehüllten Eifer und Ueberdrang, und die damit verwandte, den Thatsachen wiederum vielfach eingeimpfte Principienpolemik. — In der ersten, auf das pflichtmässige Prüfen gerichteten Werkthätigkeit des historischen Forschers versteht sich die unbedingte Wahrheitsliebe von selbst; sie vernichtet sich aber andererseits wieder, wenn die Kritik statt Mittel zu sein Zweck wird, und ihre Freude darin findet, vergangene Menschenalter und Berühmtheiten von dem Standpunkt der Gegenwart aus zu betrachten und beiläufig mit dem Archimedischen Brennspiegel der modernsten Kultur gleichsam anzuzünden. Das Volk stehet dann daneben und schreit: „wie weit haben wir es doch gebracht gegenüber unsern rauhen Vorfahren!“ — Letztere erscheinen nämlich überall bei dem Verfasser in einem trüben Licht als wirkliche oder halbe Barbaren, welche kaum ahnen, wozu sie denn eigentlich auf der Welt da sind. „In Teutschland, urtheilte ein Burgundischer Mönch, wohnen viele sehr wilde Völker.“ Diese, von dem Verfasser angezogene und gemissbilligte Anschauung des Rudolf Glaber (S. 160) spiegelt sich dennoch häufig in dem gegebenen Zeitbilde ab; man erkennt kaum die kräftigen und gefürchteten Männer wieder, welche noch unlängst unter Konrad dem Salier, einem der grössten Kaiser, so Ausserordentliches unternommen und meistens durchgeführt hatten. Zwar sinken sie später bald nach dem Hintritt Heinrich's III. durch Bürger- und Kirchenfehde bedeutend, aber doch

Digitized by Google

nicht so tief, wie es die vielen, mosaikartig zusammengelegten Züge für sie und andere, gleichzeitige Nationen beweisen sollen; denn weder sind jene noch diese so roh und verkommen, wie die angehäuften, schwarzen Steinchen bewusst oder unbewusst ohne Darlegung der Lichtseiten zu erhärten trachten. Wie wäre sonst nach dem Bersten der rauhen Rinde der orientalische Umschwung möglich gewesen und mit ihm der Anstoss zum Durchbruch neuer Kulturkräfte! — In Folge dieser zweideutigen Ansicht, nach welcher „wir es so weit gebracht haben“ (Faust), wird denn auch einzelnes Schriftenthum des eilften Jahrhunderts mit der modernen Brille betrachtet und gehörig abgekanzelt; das Ey will klüger sein als die Henne. So ergeht z. B. über einen mit Recht berühmten und angesehenen Geschichtschreiber ein strenges Strafgericht. Man betrachtete nämlich bisher den Lambert von Aschaffenburg trotz einzelner Gebrechen als den durch Gehalt und Form ausgezeichneten Hauptzeugen für etliche Wendepunkte der von ihm beobachteten und beschriebenen Zeitereignisse; man belobte den verhältnissmässig reinen und belebten Styl des Chronisten, für welchen die Römischen Meister nicht umsonst geschrieben hatten, man erfreute sich auch der anschaulichen, gewissermassen dramatischen Darstellung und der reichen Kenntniss des Thatsächlichen. Anders denkt und urtheilt Herr Floto; nach ihm berichtet der Hersfelder Mönch „in seiner zuversichtlichen pragmatischen Weise ebenso Ereignisse, die er selbst in der Nähe gesehen, — wie auch nie geschehene Dinge, die er sich erdacht? oder etwa von einem Pilger, im benachbarten Fulda oder in Siegburg von den Mönchen gehört haben mag“ (S. 16). Den Beweis für diese harte, später noch durch den Vorwurf der Fälschung gesteigerte Anklage bleibt der gestrenge Kritiker schuldig; denn daraus, dass in der Flandrischen Angelegenheit Robert der Friese 1071 eine Botschaft an den bereits 1070 verstorbenen Grafen Balduin VI. (von Mons) schickt, lässt sich kein Schluss auf die Unglaubwürdigkeit im Ganzen ziehen. Jenes Versehen nämlich, wenn nicht etwa durch die Nachlässigkeit eines spätern Copisten herbeigeführt, gibt noch keinen Grund zu einer Kapitalschuld und ähnlicher Anklage. Denn lebte auch Balduin nicht mehr, sein kriegerisches, ehrgeiziges Weib, Richilde, die Seele der Flandrischen Unternehmungen, regierte und wirkte für den unmündigen, bald in der Schlacht bei Kassel gefallenen Sohn und Erben Arnulf. Die demüthige, von Lambert weitläufig geschilderte Botschaft Roberts des Friesen bleibt also, den Namensirrthum abgerechnet, vollkommen am Platz und ist keineswegs die Erfindung eines müssigen, schöngeistigen oder deklamatorischen Kopfes. (Vergl. Warnkönig Flandrische Staats- und Rechtsgeschichte I, 124.) Ueber den Werth und Gehalt der Chronik ist man seit langem trotz einzelner Mängel dahin einverstanden, dass sie stets den belangreichsten Ueberlieferungen zugezählt und fleissig benutzt wurde. Darum lieferte auch Buchholz schon vor Jahren (1819) Noten und Uebersetzung, welcher

Digitized by Google

unlängst H e s s e, der neuere Herausgeber des Textes, eine zweite, hier und da von Anmerkungen begleitete Uebertragung beifügte. Allerdings hat die Kritik Recht und Pflicht, das Ueberlieferte ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit zu prüfen und die Wahrheit zu suchen; aber daraus folgt noch nicht, dass die wohl begründete Autorität eines gewichtigen Zeugen ob eines kleinen Versehens so ohne weiteres fallen und in Verruf kommen muss.

Ebenso unangemessen sind in Folge der waltenden Principienpolemik einzelne, mit dem historischen Gang der Dinge kaum verträgliche, allgemeine Ausfälle auf kirchliche Einrichtungen, namentlich das geistliche Cölibat (S. 160—167). „Es ist, heisst es neben anderm, eine eben so traurige, wie lehrreiche Aufgabe, den ganzen Schmutz aufzurühren, — nachzugehen der Spur der Verbrechen „fleischlich, blutig, ungeheuer", deren Quelle das Verbot der Priesterehe gewesen ist. Stets ist es verderblich und vergeblich, wider die Natur zu kämpfen. „Die Brünnlein, die da fliessen, die soll man trinken", sagt das Volkslied mit Bezug auf das Cölibat." — Wenn das alles und noch mehr auch wahr ist, so gehört es nicht hieher; wenige, an das Referat geknüpfte oder aus demselben hervorgehende Betrachtungen hätten, so man sie forderte, genügt. Weitläufige und heftige Expectorationen, wie sie hier erscheinen, gewärtigt man eher von einem abtrünnig gewordenen Priester oder Mönch, denn von einem kaltblütig forschenden Betrachter vergangener und noch etwa l a u f e n d e r Dinge; wer d i e s e angreifen will, muss es in einem besondern Aufsatz oder Streitschriftchen unternehmen, nicht aber mit seinem etwaigen Ueberfluss an patriotischer Galle und Verdriesslichkeit die möglichst rein zu haltenden Blätter der Geschichtschreibung bespritzen.

Die Amtsgewalt der Fränkischen Maiores Domus. Deutsch bearbeitete Preisschrift von Dr. G u s t a v S c h ö n e. VII. 95. 8. Braunschweig bei Schwetschke und Sohn. 1856.

Diese, durch anerkennenswerthen Fleiss ausgezeichnete Abhandlung über einen schwierigen Punkt der Fränkischen Staatsalterthümer handelt in dem ersten Abschnitt von den Anfängen und der ursprünglichen Gestalt des Amtes, in dem zweiten, bis zum andern Warnacher (um 613) reichenden, von der Amtsgewalt, wie sie war seit der Major Domus den Charakter des eigentlichen Staatsbeamten gewonnen hatte und die Könige sich noch in dem vollen Besitz ihrer Gewalt befanden; wie endlich die Karolingischen Inhaber jener Stelle zum Throne gelangten, wird zuletzt erörtert. So sehr man nun auch die Belesenheit und den Eifer des Verfassers im Prüfen und Widerlegen seiner Vorgänger rühmlich erwähnen muss, bleibt doch kein sicheres Endergebniss fest; er setzt nämlich Dinge als bewiesen voraus, welche noch vielfach schwanken, hält z. B.

Digitized by Google

die Leudes für keine kriegerische Dienstmannschaft, sondern für reine Unterthanen herkömmlichen Schlags, und legt dem durchfahrenden Karl Martell keine theilweise Verweltlichung (Säcularisation) des geistlich-kirchlichen Guts bei. Für diese und ähnliche Rechtsverhältnisse von der höchsten Wichtigkeit wird lediglich Recurs genommen auf Paul Roths Geschichte des Beneficialwesens, wie wenn hier eine neue Welt sich aufgethan hätte. Wer nun, wie der Unterzeichnete, letztere nicht kennt, wird also auch wohl Bedenken tragen müssen, so ohne weiteres die bezeichneten Fundamentalsätze und Aehnliches anzunehmen. Die früheren Meinungen über das fragliche Amt sind daher mit nichten sofort umgestossen und todt geschlagen; Luden, Zinkeisen, Pertz, Leo, Waitz, Eichhorn, Löbell, Philipps und wie sie sonst heissen mögen, werden trotz ihres Alters dennoch fortleben und auf ihren Muthmassungen bestehen, so zahlreich sich auch hier und da Widersprüche und Schwierigkeiten erheben. Denn am Ende liefert die neue Ausgleichung kein sicheres Endergebniss; man weiss nicht recht, was der Major Domus uranfänglich war und sieht höchstens in dem angeblichen Rathgeber der Krone eine wunderliche Mischung der Absicht und des Zufalls. Die frühern Ansichten hatten doch einen schärfern Zusammenhang; zuerst kam der Verwalter des Eigen- und Kronguts, sei es nur für das erstere, das Allod, allein, oder in Verbindung mit dem letztern, d. h. den der Genossenschaft, Leudes, mit angehörigen Ländereien. Darauf gelangt der Gutsverwalter bei wachsender Entwicklung der Lehenaristokratie und Hinfälligkeit des Königs auch an die Spitze des Heerbefehls, wird gleichsam der beständige, ja, erbliche Finanz- und Kriegsminister, dessen Fuss drittens die Schwelle des Kronträgers im entscheidenten Augenblick durch Bündniss mit der Kirche straflos überschreiten darf. — So ungefähr lautete die bisher angenommene Verbindung der mehrfachen Stadien des Majordomenamtes, auf dessen uraltes, obschon beschränktes Dasein schon der Ehrenname: praefectus palatii, bei Eginhart c. 1, hinweiset. — Für die Erklärung der Wortwurzel wendet sich der Verfasser nach mancherlei Nebensätzen zuletzt an das Keltische. Maer, meint er, bedeute dort einfach superior und maior domus, die Uebersetzung von Senescale, bezeichne daher „den ältesten der Knechte“ gleich maior domus d. i. Hausgenossenschaft (S. 3). — Allein warum soll man nicht bei der alten, schon im XVI. Jahrhundert von Stumpf gebrauchte Ableitung von Maior = villicus verbleiben? Sie genügt eben so wohl der Sprache als dem ursprünglichen Begriff des Villicus oder Verwalters. Wem das nicht gefällt, der findet noch weit eher im Lateinischen maior denn im Keltischen seine Befriedigung. — Drei genealogisch-chronologische Tafeln machen den Anhang eines Werkchens, dessen Verfasser durch die Lösung der Preisaufgabe sich ein ehrenwerthes Zeugniss ausgestellt hat und zu guten Hoffnungen berechtigt.

Digitized by Google

Macchiavelli's politisches System, zum erstenmal dargestellt und biographisch, literarisch, historisch und kritisch begründet durch Dr. F. W. Ebeling. Zweite, mit einem Nachtrag vermehrte Auflage. VIII. 172. 8. Berlin bei Stege, 1856.

Dem etwas pretiösen oder gesuchten Titel entspricht diese, übrigens nützliche und mannichfach gegliederte Schrift nicht ganz. Denn nachdem die Lebensumstände und Schriften des Florentiners in gedrängter Kürze dargestellt sind, kommt die eigentliche Hauptaufgabe, ähnlich behandelt, zu dürftig weg. Es werden nämlich nach gewissen Rubriken wörtlich oder verkürzt übertragene Ansichten Macchiavelli's zusammengestellt und aneinandergefügt. Zuerst treten politische Fundamentalsätze auf, welche aber oft sehr allgemein lauten, z. B. „Alles unterliegt dem Wechsel der Zeit. Aus ihr entkeimt ebenso das Gute wie das Böse." — Darnach erscheinen die zwei Hauptformen des Staats, Republik und Monarchie, gemäss ihren vorzüglichsten Modalitäten und Verhältnissen wiederum durch authentische Stellen erläutert. Zuletzt kommt die Reihe an das geistliche Fürstenthum oder, wie es hätte heissen sollen, an die Theokratie, welche in drei, sehr dürftigen Sätzen abgehandelt wird (S. 163). Ergänzende Staatslehren, wiederum aus der *Ur*schrift übertragen, beschliessen die politische Blumenlese, welche wohl einen nützlichen Anlauf, aber nicht den Schlüssel zum System des berühmten Staatsmannes und Historikers gewähren möchte. Immerhin ist das Büchlein nützlich, weil es eine Reihe von Stellen und Aussprüchen liefert, muss aber eben desshalb mit Vorsicht gebraucht werden. Es frägt sich am Ende, ob Macchiavelli überhaupt ein politisches System im Kopf und Leben bewahrte? — Man möchte eher daran zweifeln denn glauben. — Die Grobheiten gegen Dahlmann und Andere hätte sich übrigens im Anhange der Verfasser ersparen sollen; denn derartige Betitelungen sind, anderes nicht zu erwähnen, eben so wohlfeil als ungeziemend.

Sinope. Ein historisch-antiquarischer Umriss. Von Dr. Wilh. Theodor Streuber, Prof. an der Universität. Basel, Schweighäuser, 146. 8. 1855.

Eine Stadt von mindestens drittehalbtausendjähriger Dauer verdient schon wegen ihres seltenen, nur von Jerusalem und Rom unter den Lebenden erreichten Alters Aufmerksamkeit; denn diese wendet sich in der Regel doch demjenigen zu, was durch die Länge und Reife der Erfahrung hervorragt. Mit der Ehrfurcht vor dem weit zurückgreifenden Bestand verbindet sich ferner gegenüber dem fraglichen Punkte das Interesse seiner Lage und Geschichte. Jene Kolonie Milets nämlich, schon vor den Hellenen von binnenländischen, Iranisch-Assyrischen Pflanzern höchst wahrscheinlich ge-

Digitized by Google

stiftet, war Jahrhunderte hindurch an der Landstrasse gelegen, welche für die Völkerzüge aus dem Orient in den Occident und umgekehrt mitdiente, nicht selten daneben auch von der schwarzen See her Invasions- und Plünderungsstösse empfing. Dass diese und andere Gefahren abglitten, dafür wirkte besonders die natürliche und künstliche Festigkeit des bald auch durch Handel und Gewerblichkeit reich gewordenen Orts. Er hatte hauptsächlich in Folge seiner See- und Hafenlage den Vortheil des verhältnissmässig gesicherten Besitzstandes; mehrmals geplündert, ging er doch nie ganz zu Grunde, sondern rettete zu wiederholten Malen die Fundamente und Hauptbedingnisse seiner Restauration, d. h. den Verkehr zu Wasser und zu Lande. Anders fielen dagegen die Loose binnenländischer Communikationsplätze im Gewühl und Drang der Völkerzüge; sie endigten gewöhnlich nach langer Heimsuchung mit dem Verderben. Dieses Schicksal traf bekanntlich in der christlichen Zeit Aquileja, das grosse Wirthshaus an der Landstrasse, welche längs dem Donaustrom von Osten nach dem Westen und Südwesten, namentlich Italien, führte. Wie mannichfaltig und bisweilen abenteuerlich mussten nicht die Schicksale der Pontusstadt sein, welche freilich in meistens unvordenklichen Tagen die Herberge der Völkerwanderungen darstellt! — Dazu kommt schliesslich der gemischte Charakter der Bewohner; sind sie auch der Hauptwurzel nach in dem Blütheabschnitt Hellenen gewesen, so gesellte sich doch viel Orientalisches und rein Asiatisches bei. Assyrier, Phöniker, Perser, Meder wirken früh auf das Jonisch-Milesische Wesen zurück und geben der Volksthümlichkeit eine eigenthümliche Farbe und Mischung. Diese schimmert besonders in Culten und Glaubensvorstellungen durch, z. B. dem Dienst des Zeus-Hades, welchen man nicht ohne Grund auf den Baal Pharnakh = Sonnengott = Serapis, mithin orientalisirten Apollon, zurückgeführt hat (S. 75). Auch die häufig erscheinenden Visionen oder Gesichte sind mehr morgenländischer denn Hellenischer Wurzel; sie erinnern bisweilen lebhaft an den Ton der alttestamentlichen und Persisch-Medischen Erzählungen im Bibelbuch und Herodot. In keiner Griechenstadt ist so viel geträumt worden als zu Sinope. Dieser Offenbarungsweg tritt hervor bei dem Abführungsprocess der Zeus-Hadesstatue nach Alexandrien, indem Ptolemäus I. die göttliche Mission im Schlaf erhält und endlich, obschon zögernd vollzieht (S. 69 ff.); dasselbe begegnet dem Römischen Feldherrn Lucullus, welchem der Stadtheilige, Autolykos, im Traume erscheint und seine wunderthätige, schon halb Wegs verlorne Bildsäule rettet (S. 93 ff.); der Diadoch Antigonos endlich träumt, er habe Gold in ein Feld gesäet, aber ein Freund und Gehülfe, Mithridat aus königlich persischem Geschlecht, mähe das Gold ab und eile damit in den Pontus. Darob verhaftet, rettet sich der künftige Stifter des Reichs durch die Flucht und erfüllt sein glänzendes, auch vielfach in die Angelegenheiten der Pontusstadt eingreifendes Schicksal (S. 79 ff.). — Jene hat schliesslich, wie sich

aus dem Obigen von selbst ergibt, die verschiedensten Phasen der Cultur durchlaufen und so ziemlich an allen Haupterscheinungen des Hellenischen Geisteslebens Theil genommen. Man findet fast keine Kunst und Wissenschaft, zu welcher nicht der Geburtsort des berühmten Sonderlings Diogenes Beiträge eingeliefert hätte. Freilich sind diese bescheiden und ohne Anspruch auf Meisterschaft und Vollendung; denn solchem Grundton, wie ihn etwa Athen anstimmt, widerstrebte natürlich von vorne herein der überwiegende Charakter des, „den handgreiflichen oder materiellen Interessen“ zunächst folgsamen und getreuen Handelsorts mit mehr oder weniger gemischten Bürgern und Beisassen. Dennoch legen für die daneben gehende Geistessympathie mannichfaltige Denkmäler Zeugniss ab; Ueberlieferungen literarischer Art, Inschriften, Bruchstücke von architektonischen, politischen und technischen Arbeiten reden noch jetzt zu dem Wanderer und nöthigen ihn, wenn er Gefühl hat, für die endliche Beseitigung der lastenden Barbarei wenigstens einen frommen Stossseufzer auszustossen. — Auch hat bereits, scheint es, der für Christenthum und Handel gleich empfängliche Britte eine Vorahnung der militärisch-commerziellen Wichtigkeit des uralten Platzes; er sucht sich nämlich hier mit Beihülfe der Teutschen Soldknechte auf Kosten der bewunderten „Baschi Bozucks“, oder Türkischen Freiwilligen festzusetzen und für längere Anwesenheit „komfortabler“ einzurichten. —

Der uralte, in die Gegenwart hineinspielende Pontusplatz ist also wohl einer Monographie würdig. Diese wird ihm nun durch das oben genannnte Werkchen in vollem Masse zu Theil; Fleiss, Gelehrsamkeit und Combinationsgabe haben alles angewandt für die möglichste Aufhellung des dunkeln Gegenstandes; denn die zerstreuten Nachrichten der klassischen Schriftstellen sind eben so sorgfältig gesammelt und verglichen als die noch vorhandenen Denkmäler jeglicher Art und die Erzählungen der neuern und neuesten Reisenden von Tournefort an bis auf Hamilton; selbst die orientalische Philologie hat ihre Beiträge geliefert. Ausschweifungen der Phantasie werden grundsätzlich gemieden, so nahe sie lagen und zu kühnen Hypothesen verführen konnten; die unvermeidliche Trockenheit, welche in dem Aneinanderreihen einzelner Steinchen liegt, zu mildern, hat der Verfasser bei einzelnen Gelegenheiten wichtige Zeugnissstellen des Alterthums mehrmals wörtlich übersetzt und den regelmässigen Text beigefügt, ein Verfahren, welches man nur billigen kann. Wenn dabei nämlich die Gleichmässigkeit der Schreibart etwas verliert, so gewinnt andererseits die Solidität der Nachrichten, worauf hier doch wohl das stärkste Gewicht zu legen ist. — Das Ganze zerfällt in fünfzehn Abschnitte, welche durch die annalistisch-chronologische Reihenfolge, so gut es gehen wollte, lose verbunden sind. Diese Methode blieb bei dem Mangel an zusammenhängenden Nachrichten auch wohl allein möglich; denn wer wollte inmitten der gegenwärtigen Armuth an aitiologischen Nexus,

Digitized by Google

an Ursachen und Wirkungen denken? Das beste Stück betrifft den Handel (Nr. 6.), welcher recht gut dargestellt ist, und den Cultus, namentlich die Uebersiedelung des Zeus-Hades nach Alexandrien (Nr. 8). Weniger ist dagegen die Schilderung des Verfassungslebens gelungen; was hier zerstreut auftritt, z. B. unter Perikles (S. 43), Ptolemäus I. (S. 72), Mithridat d. G. (S. 95) u. s. w. musste übersichtlich zusammengestellt und mit demjenigen verbunden werden, was man etwa noch über ältere Zeiten und die Rückwirkung Milets auf die Colonieen weiss (vgl. Rambach, de Mileto). — Da rücksichtlich des Namens die Wortwurzel Sin auf den Mondgott der altsabäischen Religion zurückführt (S. 77 nach Blau), in Op der Begriff: „Ort, Land" liegt: so möchte Sinope ziemlich dem Ausdruck: „Mondstadt entsprechen. Ein Register erleichtert den Gebrauch dieser gründlichen, verdienstvollen Abhandlung, deren Verfasser übrigens auch nicht den beliebten Türkencivilisationsfreunden anzugehören scheint. Denn am Schluss heisst es neben anderm also: „Wird diese Stadt je wieder auch nur einen Schatten ihrer frühern Grösse und Bedeutung erlangen? Die Antwort liegt im Schoosse der Zukunft, wo die Weltgeschicke ruhen. Aber nach menschlicher Voraussicht darf man sich keinen solchen Hoffnungen hingeben, wenn eine Herrschaft aufrecht erhalten wird, welche während einer vierhundertjährigen Existenz bewiesen hat, dass sie unfähig ist, irgend etwas Neues, Lebenskräftiges zu erzeugen." —

Confession de Foy, faicte d'un commun accord par les fideles qui conversent és pays bas etc. 1561. 12. Réimprimé textuellement par Jules Fick. Genève. 1855.

Catechisme par Jehan Calvin. 1553. Genève. Robert Estienne. XII. p. 117.

Dieses jetzt seltene und für die Entwicklungsgeschichte der Reformation wichtige Actenstück wird hier mit jener typographischen Treue und Zierlichkeit erneuert, welche man bereits an der unlängst veröffentlichten Chronik Fromments rühmend anerkennen musste. Lettern, Format, Randglossen oder Manchetten, selbst Farbe des Papiers, mahnen gewissenhaft an die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts, während die dogmatische historische Bedeutung des Gehalts von selbst in die Augen springt. Dasselbe gilt von dem Katechismus Calvins, welcher hier nach Form und Inhalt gleichsam wiedergeboren erscheint. —

März. 1. **Kortüm.**

Leib und Seele. Zur Aufklärung über „Köhlerglaube und Wissenschaft." Von Julius Schaller. Weimar, Herrmann Böhlau. 1855. 8. 231.

Wie vieles Aufsehen auch wegen der Bedeutung der angeregten Fragen der Streit zwischen Wagner und Vogt erregt hat; wie viele Stimmen auch schon in der Tagespresse über denselben laut geworden sind: so fühlt doch Jeder, der Sinn für wissenschaftliche Untersuchungen und principielle Erörterungen hat, dass dieser Streit *noch* durchaus nicht als entschieden betrachtet werden kann, dass er im Gegentheile erst das Vorspiel zu einem allgemeinen Principienkampfe zu sein scheint. Wir müssen daher eine eingehendere Forschung willkommen heissen, welche denselben so auffasst, und den Idealismus der Spekulation gegen die immer zahlreicher werdenden Angriffe des Materialismus zu schützen sucht.

„Die materialistische Anschauung, wie sie gegenwärtig von der Physiologie ausgeht, als eine einseitige, unhaltbare, den Thatsachen widersprechende Hypothese nachzuweisen, ist das nächste Interesse der vorliegenden Schrift." „Mit einer bloss negativen Kritik des Materialismus wäre aber wenig gethan", wie es in der Vorrede heisst. Schaller hat desshalb auch die demselben entgegengesetzte Ansicht, „nämlich die Annahme einer besondern, mit dem Körper äusserlich verbundenen Seelensubstanz" in Betracht gezogen; und endlich „die Widersprüche, in welchen sich beide einseitige Ansichten bewegen, in positiver Weise zu lösen versucht."

Schaller nimmt so die streitigen Fragen an ihrem eigentlichen wissenschaftlichen Knotenpunkte auf. Die Fragen nach Gott und Unsterblichkeit der Seele, welche den Einen Gelegenheit geben, ihre populären Schriften mit pikanten Ausfällen gegen allgemein geehrte Glaubensobjekte zu würzen und den Andern, ihr Nichteingehen auf die wahren Angriffspunkte in von vielen Seiten gern gehörte Vertheidigungsreden ihres Glaubens und ihrer philosophischen Principien zu verhüllen, lässt Schaller ganz unberührt und nimmt sogleich das Thema bei seiner pricipiellen Bedeutung in Angriff. Er behandelt *das* Verhältniss von Leib und Seele; und wenn wir auch gerne wüssten, wie sich von seinem Standpunkte aus die Frage nach der Unsterblichkeit gestaltet, so folgen wir ihm doch — vom wissenschaftlichen Standpunkte aus — mit noch grösserem Interesse zu seinen eingehenden Betrachtungen über das Wesen der Seele, weil sich die andern Fragen als Consequenzen der Principien über diesen Cardinalpunkt der Philosophie von selbst ergeben.

Worauf wir ganz besonders unsere Aufmerksamkeit zu richten haben, ist die Frage: von welcher Seite bei diesen Untersuchungen der eigentliche Principienstreit zwischen Materialismus und Idealismus angegriffen, und wo und in welcher Beziehung eine gewisse Entscheidung herbeigeführt worden ist. Es ist darauf zu achten, mit welchen Gründen Schaller gegen die materialistische Weltan-

Digitized by Google

schauung kämpft, und inwiefern uns seine im Gegensatz gegen diese geltend gemachten Ansichten gerade über diejenigen Punkte aufklären, über welche uns der Materialismuss im Dunkeln lässt, oder ungenügende Resultate liefert.

Die Seele ist, wie Sch. in Kap. 1. zeigt, zugleich ein Gegenstand der Forschung für Physiologie und Psychologie. Die Physiologie sucht ihr durch äussere Wahrnehmung und Beobachtung des Nervensystemes beizukommen; sieht sich aber genöthigt, ihre Hypothesen auch über diejenigen Geisteskräfte aufzustellen, welche an demselben zur Erscheinung kommen. Die Psychologie dagegen erstrebt durch innere Wahrnehmung und Beobachtung einen Einblick in das Leben der Seele, in ihre Empfindungen und ihr Wissen, in ihre Triebe und ihr Wollen; muss jedoch ihrerseits bekennen, dass „diese geistigen Thätigkeiten durch das Gehirn vermittelt", und „hervorstehende geistige Anlagen mit einer eigenthümlichen Struktur desselben verbunden sind." „Diese Thatsachen werden anerkannt, allein man gibt ihnen einen verschiedenen Sinn, zieht aus ihnen verschiedene Schlüsse. Mag immerhin die Dürftigkeit der constatirten Thatsachen zu dieser Differenz der Ansichten das Ihrige beitragen; ohne Zweifel ist sie nicht allein der Grund jener verschiedenen Deutung" p. 15. Auf dem Gebiete der Natur aber, meint Sch., sei es weit leichter, vorurtheilsfrei zu sein, als auf ethischem Boden, wo Freiheit und Unsterblichkeit ins Spiel kommen, und „das wissenschaftliche Interesse mit der ganzen Praxis unserer inneren Persönlichkeit in Kampf trete" p. 18.

Nachdem Sch. das Ungenügende der physiologischen Behandlung bezeichnet, schildert er in Kap. 2. den Spiritualismus Wagners, nach welchem „die Seele ihr eigenes vom Körper unabhängiges Leben führe." Diese Vorstellungsweise liege zwar dem natürlichen Bewusstsein am nächsten. Allein man irre, wenn man meine, die Philosophie müsse diese Ansicht vertheidigen und für dieselbe pro domo kämpfen. Dieselbe sei zwar allerdings auch in der Philosophie von Cartesius aufgestellt worden, allein sie sei längst schon historisch überwunden p. 20—27. Auch sei es ganz falsch zu glauben, dass nur durch diese Ansicht der Glaube an Freiheit und Unsterblichkeit gestützt werden könne. Ja dieser Spiritualismus verfalle sogar in den extremsten Materialismus, wenn er die Beziehung des Leibes zur Seele näher bestimmen wolle. „Denn stelle ich die Seele der Materie nur gegenüber, so dass sie äusserlich auf diese trifft und davon wieder zurückprallt, so befindet sie sich mit der Materie ganz in derselben Sphäre; sie liegt neben ihr, ausser ihr; das heisst aber im Grunde gar nichts anderes als sie ist selbst Materie, wenn auch eine Materie von ganz besonderer Art" p. 26.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Nr. 9. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Schaller: Leib und Seele.

(Schluss.)

Diesem Spiritualismus Wagners wird in Kap. 3. der Materialismus entgegengestellt, welcher in seinen Consequenzen ganz in dieselbe so heftig bekämpfte Ansicht umschlagen soll. Er charakterisire sich, wie Sch. p. 34 ausführt, dadurch, dass er die Seelenthätigkeit der Materie dem Leibe zuschreibe, und denselben dadurch zur Maschine degradire. Allein wenn er consequent sein wolle, so müsse er anerkennen, dass neben den todten chemischen und mechanischen Kräften noch ganz andere in dem Organismus wirken. Er müsse die Thatsachen des geistigen Lebens gelten lassen, und wenn man „das Räthsel, dass eine Maschine denke“ p. 71, nicht nur anstaunen, sondern zum Bewusstsein bringen und erklären wolle, so sehe man sich genöthigt, diese Eigenschaften einem besondern Seelenwesen zuzuschreiben, „welches, so unzertrennlich es auch mit dem Körper verbunden sein möge, doch seiner ganzen Natur nach von diesem verschieden gedacht werden müsse.“ Diesen Rückfall in die bekämpfte Ansicht bringe sich freilich der Materialismus nicht zum Bewusstsein, weil er sich alsdann selbst aufheben würde. — Dies Alles ist ganz richtig, wenn man nämlich die Voraussetzung gelten lässt, dass die Materie todt, leblos und geistlos sei, und die Erscheinungen des geistigen Lebens nur durch idealistische Hypothesen erklärt werden können.

Wenn nun Sch. in Kap. 4. die Psychologie des Materialismus weiter ausführt, so ist uns doch vorerst nur von hauptsächlichem Interesse zu sehen, welche Ansicht er diesen beiden entgegengesetzten Standpunkten, ihre Einseitigkeiten berichtigend und ergänzend, gegenüber stellt. Dem Materialismus gegenüber will Sch. die Thatsachen des Bewusstseins und der Freiheit geltend gemacht wissen p. 46, welche beide nur im Kampfe mit der Naturnothwendigkeit ihre Bedeutung haben sollen p. 47. Das Leben individueller Persönlichkeit besteht aber in bewusster freier Selbstbestimmung, „in Opposition gegen das Bestimmtsein und Bestimmtwerden von aussen“ p. 51. Neben dem Causalitätsgesetz der äusseren Bedingungen verlangt also Sch. noch, dass „man dem beseelten, organischen Individuum die Energie zugestehe, in eigenthümlicher Weise den äusseren Umständen entgegenzutreten“ p. 58. So weit geht Sch. ganz und gar mit der Auffassung einer besondern Seelensubstanz zusammen, und ist dadurch auch Idealist. Allein er unter-

Digitized by Google

scheidet sich von dem Spiritualismus Wagners doch wieder sehr wesentlich durch seinen Naturalismus, indem er die Seele nur als die Energie und Entelechie des Leibes betrachtet, und sie somit zu dem ideellen organischen Wesen der Materie macht. Die einheitliche materielle Seele ist ihm der sich selbst gestaltende Zweckbegriff des Organismus. Durch diesen ideellen Naturalismus bildet diese Philosophie die Mittelstufe zwischen Materialismus und Spiritualismus, welche selbst ebenso in Dualismus ausartet, wie diese beiden Gegensätze nach der Darstellung Schallers. Spiritualistisch ist die Schaller'sche Ansicht dadurch, dass nach ihr der Organismus und die Seele mit ihren verschiedenen Erscheinungsformen als immateriell, unräumlich, einheitlich u. s. w. einen Gegensatz zum räumlichen, materiellen Leibe bilden; materialistisch dadurch, dass diese ideellen Kräfte nur das Wesen der Materie ausmachen; dualistisch dadurch, dass beide nicht als gleich und ähnlich betrachtet werden können, sondern neben einander herlaufen, ohne sich decken, ohne in einander übergehen zu können. Der Cartesische Dualismus ist also keineswegs so sehr überwunden und historisch antiquirt, wie man nach den obigen Aeusserungen Schaller's anzunehmen geneigt sein könnte.

Welche Gründe macht nun Sch. für seinen idealistischen Naturalismus gegen den Materialismus geltend? Der Materialismus verwirft die absolute Idee als sich selbst bildendes Princip des Organismus; er behauptet, wenn man den ganzen Organismus mit seinen sämmtlichen geistigen Funktionen auch noch nicht aus unorganischen Stoffen construiren könne, so beweise dies noch gar nichts für eine absolute Unmöglichkeit dieser Annahme. Allein auch die Unmöglichkeit soll wenigstens negativ bewiesen und angezeigt werden, dass nicht plötzlich in dem Organismus neue ideelle Kräfte zu der Materie hinzutreten können in Form eines idealistisch sich selbst setzenden Zweckbegriffes. Der Materialismus behauptet nämlich, dass der Idealismus, wenn er diese Ansicht festhalten wolle, geradezu den Fundamentalsatz umstossen müsse, dass den Stoffen „keine Gewalt der Natur neue oder andere Kräfte mittheilen könne, als sie einmal haben." „Dieses Wunder aber müsse geschehen, solle der Organismus etwas anders sein, als das nothwendige Produkt der den Stoffen einmal innewohnenden Eigenschaften" p. 159. Allein dieser Einwurf ist ganz falsch, wenigstens gegen alle Regeln der Induction. Wir finden im Organismus, ganz besonders in der geistigen Seite seines Wesens, Erscheinungen, welche wir aus unorganischen Kräften nicht erklären können. Desswegen nahm der Idealismus für diese neuen Erscheinungen auch ein neues Princip an: und gerade durch das Gesetz der Causalität, wenn auch unbewusst bestimmt, hat der Idealismus seine subjektiven idealistischen Erscheinungen in einer objektiven idealistischen Metaphysik zu begründen gesucht, weil er für die bestimmte, idealistisch gedeutete Erscheinung nach dem Gesetz der Causalität auch einen objektiven, zureichenden

Digitized by Google

Grund haben musste. So ist die idealistische Anschauungsweise, wenn auch unbewusst, gerade aus dem instinktiven Bedürfniss hervorgegangen, gleiche Wirkungen nur von gleichen Ursachen herrühren zu lassen, d. h. für den organischen, begeisteten Leib eine organische und geistige Ursache zu suchen.

Ja Schaller sucht den Materialismus mit seinen eigenen Waffen zu schlagen und ihm nachzuweisen, dass er selbst gerade gegen das Grundgesetz der Causalität fehle, wenn er aus unorganischen Stoffen einen beseelten, empfindenden, bewussten und wollenden Organismus zusammentreten lasse. Auf diesen Grundwiderspruch des Materialismus macht Schaller von vornherein sogleich aufmerksam, und trifft so den alles in sich einschliessenden, gegen alle Gesetze der Empirie und Induktion verstossenden Vorwurf gegen denselben. Diesen Widerspruch, meint Schaller, bringe sich der Materialismus freilich selbst nicht zum Bewusstsein. „Er werde in den geistigen Thätigkeiten keinen Gegensatz sehen gegen den physikalischen und chemischen Process, und dies könne er wieder nur dadurch, dass er sich das Empfinden, Denken, nicht weiter analysire; je weniger er über die geistigen Thätigkeiten nachdenke, desto leichter werde es, sie von einer Maschine vollbringen zu lassen" p. 40. Gewiss, dieser Widerspruch ist sehr einfach, und man würde es unbegreiflich finden, dass ihn der Materialismus nicht gegen sich selbst angewandt hat, wenn man nicht an den von Büchner für den Materialismus citirten Ausspruch Feuerbachs dächte, dass „die einfachsten Wahrheiten es immer sind, auf welche der Mensch erst am spätesten kommt." In Kap. 9 sucht Schaller den oben angeführten Widerspruch gegen die physikalische Auffassung des Organismus auszuführen und geltend zu machen. Seine ganze Argumentation gegen den Materialismus ist von diesem Gesichtspunkte aus zu begreifen, dass er hier nämlich nachzuweisen sucht, wie die Idee des Lebens in der ganzen Natur liege und erfasst werden müsse. „Die organischen Erscheinungen auf unorganische Gesetze und Kräfte zurückführen, das heisse aber nur, das eine Räthsel durch das andere lösen wollen" p. 145. Die Anerkennung des Lebensprocesses sei nichts anderes, als der höchste Beweis von der Unselbstständigkeit der Materie p. 165; und der Lebensprocess müsse auch von dem Materialismus, trotz seines Leugnens einer selbstständigen Lebenskraft, anerkannt werden.

Desshalb verlangt Schaller p. 160 den Begriff der Lebenskraft zurück, da dieser ebenso wie der der Anziehungskraft eine Thatsache sei, und ebenso wenig erkläre wie diese. Ja eine Erklärung aus dem Begriffe der Lebenskraft hält er sogar für entschieden besser, als „die Erklärung aus physikalischen und chemischen Kräften, denn es liege in ihr wenigstens die Anerkennung, dass die Lebenserscheinungen in diese Kräfte nicht aufgehen." Zu diesen bestimmten Eigenschaften der Lebenskraft soll die Disposition über die Stoffe nach bestimmten, organischen Zwecken gehören. Daher wirft Sch. dem

Digitized by Google

Materialismus vor, dass dieser zwar von „einer bestimmten Verwendung“, von „einer eigenthümlichen Combination“ der Stoffe p. 148, von durch bestimmte Bedingungen hervorgerufenen und fortwährend sich an diese anlehnenden Erscheinungen der allgemeinen Kräfte und Gesetze rede p. 151. Aber „welches die Bedingungen seien, welche diese Modifikationen herbeiführen“ p. 154, darüber wisse er keine Auskunft zu geben; ja er bringe sich die grundwichtigste Frage: welche Kräfte den unorganischen Stoffen die Form und Eigenschaften des Organismus mittheilen, gar nicht einmal zum Bewusstsein. „So weit für jetzt unsere Wissenschaft reiche, sei der organische Process selbst die nothwendige Bedingung, sollen organische Formen entstehen.“ „Sobald wir aber eben diese Bedingung den allgemeinen mechanischen und chemischen Gesetzen hinzufügen, sobald wir also behaupten: die organischen Erscheinungen seien nichts anderes als die nothwendigen Wirkungen jener Gesetze, jedoch modificirt durch den Umstand, dass sich diese Wirkungen an einen bereits vorhandenen organischen Keim anlegen, so werde damit die ganze physikalische Erklärung des Organismus zu einer Illusion. Es sei gerade so viel, als wenn wir sagten: alle Erscheinungen des Organismus seien das Produkt der allgemeinen unorganischen Kräfte, nur er selbst nicht. Könne der Organismus entstehen, sich fortbilden, also überhaupt leben, existiren, nur unter der Voraussetzung des schon existirenden organischen Processes, so heisse dies nichts Anderes als: er habe sich selbst zur Bedingung, er sei, trotz aller Abhängigkeit von aussen, doch ein selbstständiges, nur vom organischen Process producirtes, also von jedem unorganischen Produkt specifisch verschiedenes Wesen.“ Die ganze Untersuchung concentrirt sich desshalb nach p. 158 in die Fragen: „Dehnen sich die möglichen Effekte der physikalischen Processe so weit aus, dass sie bis zur Produktion e i n e s i n s i c h u n t h e i l b a r e n, s i c h s e l b s t g e s t a l t e n d e n G a n z e n hinaufreichen“; „oder behaupten wir vielmehr, dass der Organismus eben darum, weil er nur ein Produkt jener Processe sei, auch nicht als ein solches Ganzes angesehen werden dürfe?“ Schaller hat diese Frage zwar sehr bestimmt gestellt, sie aber nicht ebenso scharf durchgeführt. Er hätte den Gegensatz des idealistischen Naturalismus und des chemischen Materialismus genau festzustellen gehabt. Beide müssen den Organismus anerkennen; es frägt sich nur: müssen sie ihn für das Produkt einer selbstständigen, ideellen, organisirenden Lebenskraft ansehen, oder nicht?

Statt nun dem Materialismus gegenüber die absolute Nothwendigkeit einer ideellen, sich selbst gestaltenden, organischen Lebenskraft induktiv zu begründen und die gegentheilige Ansicht als falsch zu beweisen, weist Sch. bloss auf die Thatsachen des Lebens hin. Er behält in seiner Argumentation dem schroffen Materialismus gegenüber vollkommen Recht, da derselbe alle diese Punkte in seiner Metaphysik gar nicht berücksichtigt. Allein nicht ist damit schon

Digitized by Google

seine eigene idealistische Hypothese bewiesen. Die Thatsachen des Lebens an und für sich beweisen weder für Idealismus noch für Materialismus, sondern erst ihre bestimmte Deutung; und diesen Punkt hat sich Sch. zu sehr entschlüpfen lassen.

Man muss sogar bekennen, dass Sch. den Materialismus von einem falschen Standpunkte aus bekämpft, indem er gegen ihn argumentirt, als gehe derselbe von der Annahme todten Stoffes und bloss äusserlich mechanisch wirkender Kräfte aus. Gerade der Idealismus stützt die Annahme einer specifischen Lebenskraft auf diese Hypothese; während der Materialismus eine Identität von Kraft und Stoff behauptet. Wir werden darauf zurückkommen. Recht aber behält Sch., wenn er dem Materialismus vorwirft, dass derselbe die Thatsache des lebendigen, begeisteten Organismus in seiner Metaphysik nicht berücksichtige und dass er, wie der schroffe Idealismus unsere abstrakten Begriffe, so unsere äusseren Beobachtungen metaphysisch verabsolutire, ohne die Bedeutung dieser Thatsachen im allgemeinen Leben zu kennen. Und in dieser Beziehung bleibt es allerdings wahr, was Sch. p. 144 ausspricht, dass nämlich der Materialismus aus seinem Princip der Materie nicht einmal den chemischen Process zu erklären vermöge, geschweige denn die Natur der Imponderabilien auf eine gemeinsame Hypothese zurückzuführen, oder gar die Gesetze des Lebens und des Geistes durch Induction zu ergründen und mit der metaphysischen Hypothese über die unorganische Natur zu vereinigen im Stande sei. „Am wenigsten dürfen wir behaupten, dass die von den verschiedenen Regionen der Natur abstrahirten Hypothesen etwa zu einer allgemeinen Hypothese zusammenflössen, so dass wir durch diese und die verschiedenen Combinationen ihrer Elemente den innern Zusammenhang aller Naturerscheinungen nachzuweisen vermöchten.“ Aber dies letztere glaubt auch die Naturwissenschaft gar nicht erreichen zu können; dagegen die spekulative Philosophie, insbesondere das Hegel'sche System. Die tieferdenkende Naturwissenschaft lässt sich, wie Du Bois-Reymond in der p. 146 angeführten Stelle sich ausdrückt, „genügen an dem Wunder dessen, was da ist“, d. h. sie schreibt ihren Begriffen nur Werth zu durch ihre Uebereinstimmung mit der Natur der zu begreifenden Gegenstände. Mit andern Worten: alles naturwissenschaftliche Wissen gründet sich auf einen unergründeten Glauben; aber gerade durch diesen Glauben, der den Begriffen nur in ihrer objektiven Bedeutung, d. h. im Leben der Natur, Wahrheit zuschreibt, ist die Naturwissenschaft so stark geworden.

Daher muss man von einer materialistischen Metaphysik, welche übrigens noch zu gründen ist, mit doppelter Strenge verlangen, dass sie die Anknüpfungspunkte ihrer metaphysischen Hypothesen mit dem Leben der Natur sorgfältig nachzuweisen suche. Welch unendliches Feld der Forschung hier noch offen steht, wird uns am deutlichsten, wenn uns Sch. darauf aufmerksam macht, dass schon der chemische Process an und für sich als eine unerklärte Erschei-

Digitized by Google

nung zu betrachten sei, und dass es sich ebenso mit den Atomen verhalte, aus welchen alle Dinge zusammengesetzt sein sollen. „Dass Atome angenommen werden müssen, meint Sch., mag den meisten Physikern feststehen. Was aber weiter von diesen Atomen auszusagen ist, ob wir ihnen Eigenschaften und Kräfte von rein mechanischer Art oder wenigstens eine verschiedene specifische Dichtigkeit zuertheilen müssen, ob wir ferner ihre anziehenden und abstossenden Kräfte ganz allgemein, oder — besonders in Rücksicht auf die chemischen Anziehungen — als specifische zu fassen haben, alle diese und ähnliche Fragen beantwortet sich der Eine auf diese, der Andere auf jene Weise“ p. 144. Aber nicht allein die absolute Bedeutung der Kräfte und Stoffe ist uns unbekannt, sondern sogar ihre relative für den Theil der Natur, welcher uns unmittelbar zugänglich ist. „Die Stoffe, mit denen wir in der Chemie experimentiren, entnehmen wir der Luft, dem Wasser, den verschiedenen Schichten des Erdbodens; welche Rolle aber eben diese Theile der Erde in dem ganzen Haushalte unsers Planeten spielen, was sich für Erscheinungen an diese Unterschiede anknüpfen, darum kümmert sich wieder die Chemie nicht“ p. 150. „Jede Hypothese in der Naturwissenschaft ist zunächst ein unausgeführter, unbewiesener Gedanke. Sie knüpft an einzelne hervorstehende Thatsachen an, und sucht dann erst Schritt vor Schritt einen ganzen Kreis von Erscheinungen sich unterzuordnen. Auch die mechanische Ansicht vom Leben kann von ihren Anhängern vorläufig für nichts anderes als für eine Hypothese angesehen werden. Ueber ihre Wahrheit, ihren innern objektiven Gehalt muss die weitere Durchführung entscheiden“ p. 151. Als metaphysische Hypothese muss aber auch der idealistische Naturalismus Schaller's angesehen werden, und dann fragt sich, ob diese oder die materialistische die meisten Anknüpfungspunkte in den Thatsachen aufzuweisen und die meisten Erscheinungen am genügendsten und am allseitigsten zu erklären vermag.

Wir sind hier abermals auf den Hauptunterschied zwischen Materialismus und Idealismus zurückgeführt, ohne weitere Entscheidung erlangt zu haben. Denn alle die angeführten Thatsachen können so gut für als wider jede von beiden Anschauungsweisen reden. Wir geben zu, dass die abgerissen aufgefassten Erscheinungen der Natur eigentlich in ihrem lebendigen, organischen Zusammenhange erfasst werden müssen; allein wir vermögen diesen Zusammenhang ja nicht zu erkennen, sondern nur Hypothesen darüber aufzustellen. Es fragt sich abermals: Ist die organisirende Kraft oder Lebenskraft eine ideelle, oder ein Produkt der stofflichen Verbindungen? Die neuere Naturwissenschaft bedient sich der letzteren Hypothese; Du Bois schreibt desshalb der Materie unerkannte Kräfte zu und stellt den Begriff derselben als einen inadäquaten hin. Diese Ansicht bildet daher gegen den Begriff des Organismus, welchen Sch. geltend zu machen sucht, gar keinen direkten Gegensatz. Auch Du Bois betrachtet den Organismus nicht bloss als einen durch äussere Noth-

Digitized by Google

wendigkeit, sondern als einen durch eigene, innere Energie gestalteten. Der Unterschied zwischen Materialismus und idealistischem Naturalismus besteht nur darin, dass der erste Stoff und Kraft bloss logisch trennt, der zweite dagegen dieselben auch als metaphysisch geschieden betrachtet.

Beide gehen so von einer verschiedenen Ansicht über das Wesen der Materie aus: der Materialismus von einer lebendigen Materie, was in dem Begriff der Identität von Stoff und Kraft ausgedrückt sein soll; der Idealismus von einer todten Materie, in die er, um der Erfahrung zu genügen, noch seine ideelle Kraft versenken muss. Der Unterschied ist daher im Grunde nicht so bedeutend, wie er zuerst erscheinen mag, und tritt nur in Consequenzsätzen schärfer hervor. Es ist bei Empirie und Speculation das gleiche Streben zu bemerken, den Begriff der Materie zu beleben; jedoch behält der Idealismus den Begriff todter Materie und ergänzt dessen Mangel durch sein immaterielles Kraftprincip. Merkwürdigerweise bedenkt aber Sch. diese Basis des Idealismus nicht, sondern sucht dem Materialismus nachzuweisen, dass er in seinen Consequenzen zu einem todten Mechanismus führe, welcher der Erfahrung widerstreite, da er die Erscheinungen des Lebens nicht zu erklären vermöge. Allein Sch. irrt sehr, wenn er meint, er habe den Materialismus zur Anerkennung des Idealismus gezwungen, indem er ihm die Erscheinungen des Lebens vorhält. Auf diese Thatsache war die neuere Naturwissenschaft am wenigsten aufmerksam zu machen. Es war daher unnöthig weiter auszuführen p. 164, „dass die Materie an und für sich nicht ein schlechthin passives, unthätiges, bloss räumliches Sein sei, sondern an jedem Punkte von der Thätigkeit durchdrungen werde, und diese als ein wesentliches Moment ihrer eigenen Natur in sich selbst habe“: denn der Materialismus selbst verlegt in die Beweglichkeit der Materie das Bewegtsein, in den Begriff des Stoffes die Eigenschaft der Kraft, in das Wesen der Materie das Prädikat des Erfülltseins mit schlechthin unerkennbaren Kräften und unerforschlichen Eigenschaften, und erklärt sogar in letzter Instanz p. 37 noch das Bewusstsein für eine Eigenschaft des Stoffes. Schaller begeht also den Irrthum, den Materialismus bis zu einer leblos mechanischen Erklärungsweise herabzudrücken, und kämpft von dieser Seite vergeblich gegen denselben.

Man kann sogar sagen, dass Sch. dem Idealismus selbst die Basis zertrümmert, indem er den Begriff des Lebens in der Natur nachzuweisen und ganz besonders indem er den Begriff einer todten Materie zu vernichten strebt. Nur von dieser Voraussetzung verlangt Schaller die Annahme einer idealistischen Lebenskraft. Fällt diese Voraussetzung, — und er sucht sie ja selbst zu stürzen, — so erlischt auch zugleich die Nothwendigkeit der Annahme einer besonderen, ideellen, sich selbst setzenden Lebenskraft. Allein auch dem Materialismus geht's nicht besser. Dadurch dass der Materialismus die absolute Substanz als lebendige Grundlage

Digitized by Google

alles Seins annimmt, hat er seine Hypothese, „keine Kraft ohne Stoff", noch lange nicht bewiesen: ja gesetztenfalls man würde diese Hypothese wirklich als bewiesen gelten lassen, was der Materialismus fordern zu dürfen glaubt; so würden die aus diesen Principien sich ergebenden Consequenzen die ganze materialistische Metaphysik umstürzen. Aber dieser Beweis ist noch lange nicht geliefert, so sehr man auch, wie Vogt, die Unterscheidung zwischen Organischem und Unorganischem als unhaltbar zu beweisen bemüht ist. Wenn man auch den Unterschied zwischen Kraft und Stoff von Seiten des Materialismus (Du Bois) bloss als begrifflichen, nicht als sachlichen, bloss als logischen, nicht als metaphysischen behandelt; so hat man jenen metaphysischen Dualismus, in welchem Schaller und jede idealistische Weltanschauung befangen ist, doch nicht eher auch auf dem Gebiete der Naturwissenschaft besiegt, als bis es gelungen ist, — sogar ganz abgesehen von den Thatsachen des Bewusstseins, — sämmtliche Imponderabilien als Eigenschaften des Stoffes zu erklären. Was hier der Empirie noch zu thun übrig bleibt, um reif für eine philosophische Weltanschauung zu werden, darauf habe ich im Decemberhefte in meiner Kritik des Fechner'schen Atomismus hingewiesen. Allein dass gerade an diesem Punkte der Materialismus in einen metaphysischen Dualismus von Kraft und Stoff, in die idealistische, principiell verworfene Weltanschauung wieder zurückfällt, kann man am deutlichsten an Ludwig's „Physiologie des Menschen" sehen. Derselbe unterscheidet zwischen chemischen und dynamischen Folgen der Atome. Indem er unter letzterem die „über die Berührungsstellen hinauswirkenden Anziehungen und Abstossungen, welche in Folge der Umsetzung und Verbindung chemischer Stoffe zum Vorschein kommen", bezeichnet, gibt er das Princip des strengen Materialismus „keine Kraft ohne Stoff", welches Büchner, ohne es im geringsten zu erklären, bis zum Ueberdruss wiederholt, faktisch auf, und statuirt Kräfte, welche über den Stoff hinausgehen, also doch wohl in ihren Kräften als stofflos betrachtet zu werden scheinen. Der Materialismus fällt in den angefeindeten Idealismuss zurück; der Idealismus stürzt das Princip zusammen, auf welches er selbst basirt ist.

Das Resultat, in welches sich meine Kritik zusammenfassen lässt, besteht in der Behauptung, dass Schaller in seinen Entgegnungen dem Materialismus gegenüber darin Recht behält, dass er diesen auf eine ganze Reihe von Thatsachen aufmerksam macht, welche derselbe in seiner metaphysischen Hypothese ganz und gar unberücksichtigt lässt. Man muss der idealistischen Weltanschauung zugestehen, dass sie es war, welche längst auf diese Thatsachen in ihrer Methaphysik hinwies, wenn sie dieselben auch vielleicht nicht richtig zu erklären vermochte. Allein es geht ja in allen positiven Wissenschaften so, dass zuerst die Thatsachen constatirt sein müssen, ehe eine immer genügendere Erklärung versucht werden kann. Die eigenthümliche Erklärungsweise des Idealismus dagegen fin-

den wir nirgends mit entschiedenem Glücke von Schaller vertheidigt; ja er untergräbt sich seinen eigenen Boden, indem er den Begriff des Lebens in der Natur nachweist. Der Idealismus hat die Verpflichtung, die Annahme einer todten Materie und einer besondern, ideellen, zwecksetzenden Ursache zu beweisen, oder doch wenigstens als die Hypothesen gelten zu lassen, auf welchen er erbaut ist.

Es wurde im Obigen ausgesprochen, dass organisches Leben immer einen organischen Kern voraussetze, und dass die Naturwissenschaft eine ganz andere Gestaltung gewinnen würde, wenn wir die Bedeutung der physikalischen und chemischen Processe für das organische Ganze kennten, an welchem sie erscheinen und durch dessen Leben sie bedingt sind. Auf den Begriff des Organismus also will Sch. den Materialismus hinführen. Er behauptet p. 158: „zunächst zeige sich diese (die äussere Erscheinung der ideellen Einheit) in der Unmöglichkeit, den Organismus oder irgend ein Glied desselben durch einen andern als den organischen Process selbst entstehen zu lassen. Sie offenbare sich ferner in dem innern Zusammenhange aller Organe, in dem Ineinandergreifen ihrer Funktionen, in der ununterbrochenen Regeneration, in welcher bei allem Wechsel des Materials doch die Form sich in derselben Zweckmässigkeit ihrer Gliederung immer wieder erzeuge.“ Allein, wenn wir diese Thatsache auch anerkennen, ist damit noch keineswegs entschieden, ob zu allem Dem eine ideelle Einheit nothwendig sei, oder nicht; ob die Reaktion des Ganzen auf seine einzelnen Theile genüge, oder nicht. Auch auf realistische Weise kann man erklären, warum die Stoffe ausserhalb des Organismus eine andere Bedeutung als innerhalb desselben haben, und warum die Lebens- und Geistesmöglichkeit hier zur Wirklichkeit wird p. 150. Es erklärt sich nämlich ganz einfach dadurch, dass die neue Kraft des s. g. unorganischen Stoffes nicht nur als ein Produkt des neu aufgenommenen Stoffes, sondern als ein Produkt desselben und des Organismus betrachtet werden muss. Auf diese Thatsache hat der Idealismus wohl hingewiesen, sie aber nicht erklärt; der Materialismus durch seine entgegengesetzte Hypothose freilich auch nicht. So Recht daher Sch. hat, den Materialismus auf diese Erscheinung hinzuweisen, so bringt er seine eigene idealistische Erklärung derselben doch nur als unbewiesenen Dogmatismus, z. B. p. 165 in den Schlusssätzen des so interessanten 9. Kapitels. Wie dieser Begriff ganz besonders in der Metaphysik des Materialismus übersehen worden ist, davon später.

Schaller unterscheidet sich von dem Materialismus dadurch, dass er die Seele als die ideelle, thätige, energische Form in den materiellen Leib versenkt, als ein einiges, untheilbares Ganzes, welches mit den Theilen entstehe p. 127 und 128. Daher verwirft Sch. auch in Kap. 8 sowohl den nur mechanisch von aussen herangebrachten Zweck, als die Anschauungsweise, welche den lieben Gott als bewusst bildenden Künstler zu Hülfe rufe; er will einen unbe-

Digitized by Google

wusst, aber frei wirkenden, der Natur immanenten Zweck p. 137, in welcher Weise Johannes Müller die teleologische Naturbetrachtung Kants modificirt anwende. Höchst interessant aber ist es, p. 138 zu hören, in was sich Sch. von J. Müller unterscheidet. „Müller schliesst sich wenigstens insofern an Kant an, als er es unentschieden lässt, ob der Lebensprocess mit dem psychischen Process zusammenfällt oder nicht.“ Sch. dagegen behauptet gerade diese Identität. Ihm ist die Seele selbst der Leib als thätiges, sich zusammenschliessendes Ganzes, welches durch diesen Process des Immaterialisirens gerade der Materie ihre selbstständige Bedeutung nehme. Der Leib in seinem eigentlichen Wesen sei daher empfindend, bewusst, wollend. So drückt sich der Anschauung nach auch der Materialismus aus. Dem Princip nach fällt aber Schaller in den Wagner'schen idealistischen Dualismus zurück. So sehr er sich auch gegen denselben sträubt, und behauptet, man dürfe nicht sagen, „die Seele habe Empfindung, sondern sie sei der Akt des Empfindens selbst“; so kommt er dennoch principiell nicht über die Annahme einer selbstständigen Seelensubstanz hinaus, weil er die Seele als „immateriell, unräumlich und untheilbar“ in einem materiellen, theilbaren, räumlichen Leibe bezeichnet. Seinen metaphysischen Principien nach ist Sch. daher in jenem idealistischen Dualismus befangen, während seine Consequenzsätze eine materialistische Färbung haben.

So bildet es keinen Gegensatz zu dem Materialismus, dass Sch. das Nervensystem als den eigentlichen Träger des animalischen Lebens betrachtet. Daher setzt er auch in dasselbe den wesentlichen Unterschied zwischen Pflanzen und Thieren Kap. 10. In einzelnen, niedern Thierformen scheine dasselbe zwar zu verschwinden, indem das Thier sich zuletzt als eine der einfachen Zelle ähnliche, in sich homogene Masse darstelle. Allein hier meint Sch., „wenn auch einzelne Nervenfasern nicht in demselben sein mögen, so könne dennoch die Substanz des Thieres die Nervenelemente in analoger Weise keimartig in sich enthalten, wie die Eiflüssigkeit der höheren Thiere, welche auch erst in der weitern Entwicklung ein wirkliches Nervensystem absetzen“ p. 173. Kein Materialist könnte anders argumentiren. Und dennoch bemerkt Sch. sehr treffend, dass der consequent durchgeführte Materialismus, welcher die Empfindung als Eigenschaft des Stoffes behandelt, dieselbe in niederm Grade auch den Pflanzen zuschreiben müsse p. 175. Es ist höchst eigenthümlich zu sehen, wie Sch. den Materialismus zu einer idealistischen Anschauungsweise hindrängt; während er sich selbst seine eigenen idealistischen Principien unterwühlt.

Dadurch aber unterscheidet sich Sch. von dem Materialismus, dass diesem das Nervensystem die Seele, Schallern dagegen nur die äussere Erscheinung derselben ist. In Kap. 11 schildert er das Nervensystem als „die einfache äussere Erscheinung der alle ihre Theile zusammenfassenden Individualität, wie sie in der höchsten

Digitized by Google

Weise in dem Processe des Empfindens enthalten sei“ p. 179. „Aber das Gehirn fungire in seiner eigenthümlichen Weise nur als Glied des ganzen Organismus; aus dem Leib herausgenommen, sei es nicht mehr lebendiges, wirkliches Gehirn, es sei ein Stück Leichnam“ p. 180. Das behauptet auch der Materialismus; allein er legt es in seiner materialistischen, Schaller in seiner idealistischen Weise aus. In Kap. 12 führt Sch. seinen Satz: „der ganze Leib müsse als Organ der Seele betrachtet werden“, durch. Er sucht daselbst den Unterschied zwischen Thier- und Menschenseelen, welchen Vogt auf einen quantitativen zurückführen zu können meint, als einen qualitativen darzustellen. Allein auch hier beweist er nicht seinen Idealismus, sondern führt nur aus, dass Thier- und Menschenseelen dem ganzen Wesen nach verschieden seien. „Solle auch eine zurückgebliebene Menschenseele momentan im Generalisiren der Erkenntniss auf derselben Stufe stehen, wie eine kluge Thierseele, sie wären doch immer ganz verschiedener Art; letztere komme nie über ihren bornirten, thierischen Charakter hinaus“ p. 190. Nicht bloss das Gehirn, sondern auch Sehen, Hören, Riechen, Schmecken, kurz der ganze Organismus sei wesensverschieden. Der eigenthümliche Charakter des Menschenleibes sitze nicht an irgend einem Punkte, sondern *überall.* Trotzdem werde nun aber von der Naturwissenschaft *gerade* der leibliche Mensch noch viel weniger, auch nicht einmal quantitativ, von dem Thiere unterschieden. Dieser sei er vielmehr selbst Thier, bilde eine besondere Klasse der Säugethiere p. 192. Gegen eine solche Ansicht müsse man aber nicht aus zoologischen, sondern aus psychologischen Gründen opponiren. Dies wird auf eine geistreiche Weise in Kap. 14 ausgeführt und gezeigt, wie die Sinnenthätigkeit des Menschen durch Hineinbilden seiner geistigen Welt eine ganz andere und in ihren Fähigkeiten, Genüssen und Thätigkeiten eine bei Weitem vielseitigere sei, als bei den Thieren. Der geringe Unterschied zwischen dem menschlichen und besonders dem Affengehirn scheine zwar sehr unbedeutend und daher am meisten geeignet zu sein eine Wesensgleichheit des Menschen mit dem Thiere zu erhärten. Wir dürfen jedoch aus dieser scheinbaren Identität der Gehirne keine Schlüsse auf die Identität der Geister ziehen, und „*nicht* vergessen, dass die innere Beziehung der Gehirnstruktur zu den geistigen Funktionen uns für jetzt noch eine sehr räthselhafte Sache sei“ p. 220. Desshalb nennt Sch. den Materialismus mit vollkommenem Rechte eine Hypothese; er komme mit fertigen Begriffen an die Erfahrungen heran, und sei trotz „aller physiologischen Beobachtungen, die er anstelle, doch nichts weiter als ein einseitiger, philosophischer Dogmatismus“ p. 57. Allein der Idealismus Schallers muss sich alsdann mit demselben in gleiche Reihe stellen, und sich ebenfalls als unbewiesene Hypothese bekennen. Auch hier muss man sagen, dass Sch. seinen Idealismus dem Materialismus gegenüber nicht bewiesen hat, und dass die Frage, ob ein qualitativer oder quantitativer Unterschied zwischen Thier und Mensch be-

Digitized by Google

steht, auch selbst dann noch keineswegs entschieden wäre, wenn er wirklich dargethan hätte, dass die Seele als idealistischer, sich selbstsetzender Zweckbegriff betrachtet werden müsse. Ja er würde sich in die grössten Widersprüche verwickeln, wenn er den Idealismus consequent durchführen wollte, indem er behaupten müsste, dass die Seele je ungetheilter einheitlich, desto getheilter, je immaterieller, desto mehr den Raum durchdringend sei; denn je höher die Beseelung, desto complicirter der Organismus und ganz besonders das Nervensystem. Wenn man aber nicht, wie Sch. und überhaupt der Idealismus, ein besonderes, immaterielles Substrat für Empfindung, Bewusstsein, Willen, Gestaltung und Entwicklung annehmen will; so wird man allerdings dem Stoffe das Moment der Empfindung u. s. w. immanent zuschreiben p. 160, und mit dem Materialismus sagen müssen: „das Bewusstsein ist eine Eigenschaft des Stoffes“ p. 37. Diese Hypothese widerstreitet allen chemischen und physikalischen Begriffen, und ist nicht an einer einzigen Thatsache bewiesen p. 56 aber freilich damit noch nicht widerlegt. Zu welchen idealistischen Consequenzen eine solche Hypothese in der Metaphysik führen müsse, unterlasse ich hier weiter auszuführen.

Wenn Sch. daher auch in jenen schönen Ausführungen des Kap. 13 und 14 zu beweisen sucht, wie die Sinne, — auch ganz besonders der niedrigste, die tastende Hand, — zum „Organe des menschlichen Willens werden und durch ihn eine geistige Gestalt, einen eigenthümlichen Charakter erhalten; und erst so, unter dieser Herrschaft des freien, des erkennenden und wollenden Geistes, wirklich die Werkzeuge des Menschen werden p. 227—231, so ist damit abermals noch nichts Entscheidendes gegen die Principien des Materialismus vorgebracht. Erst dann, meint Sch., könne ein wahrer Nutzen der Physiologie für die Psychologie entstehen, wenn erstere offen bekenne, dass sie die ganze Welt der Verbindung der Sinne und des Geistes nicht zu erklären im Stande sei, und in ihren metaphysischen Consequenzen zu einem vollständigen Leugnen des Geistes führe p. 63. Sch. wird dem Materialismus gegenüber auch darin vollkommen Recht behalten, dass er demselben vorwirft, dieser wisse die Freiheit des Willens und der Erkenntniss weder zu erklären, noch in seinen metaphysischen Principien nur zu berücksichtigen. Gewiss wird der Materialismus seinem Princip der Empirie untreu, wenn er diese Thatsachen leugnet. Ja er verwickelt sich mit sich selbst in unauflösliche Widersprüche, wie Schaller in Kap. 5 vortrefflich durchführt. Der Materialismus, so sagt er p. 74, vertrete seit der französischen Revolution stets die Freiheit der That, während er den Worten nach das Princip der Freiheit leugne. Derselbe Widerspruch sei es die Kammern und Regierungen für ihre Handlungen verantwortlich zu machen, den Verbrecher dagegen mit der Naturnothwendigkeit zu entschuldigen p. 70. Ganz ebenso inconsequent stelle er die Ideen als nothwendige Gehirnzustände hin, und vertrete dabei das Princip freier Forschung. Ja nach seiner

Digitized by Google

Theorie der unbedingten Naturnothwendigkeit könne der Materialismus nur durch Selbstvergessen seiner eigenen Principien irgend eine Forderung an den Willen stellen, und müsse sich, wolle er consequent sein, als die überflüssigste Lehre erscheinen, da jedes fühlende wie denkende Wesen auch ohne seine Lehre nach Nothwendigkeit fühle, denke, wolle und nicht anders könne. Aber der Mensch habe eben nicht bloss mit passiver Ergebenheit die Naturnothwendigkeit zu ertragen, sondern mit Verstand sie zu verändern, sie zu lenken, und zu versuchen, in sie einzugreifen p. 76. Der Materialismus müsse daher mindestens das „Bewusstsein der Nothwendigkeit", welches freilich nicht fortzuleugnen sei, zur Naturnothwendigkeit schlagen p. 79. — Für diese Thatsachen hat aber freilich der Materialismus weder eine empirische Erklärung, noch eine spekulative Berücksichtigung in seiner Metaphysik.

Was den Materialismus wirklich als Vorwurf trifft, ist, dass er die Bedeutung der Form und Ordnung, der Gestaltung und Entwicklung, des organischen und begeisteten Lebens ganz und gar bei seinen metaphysischen Rechnungen ausser Acht lässt; allein die physiologischen Richtungen, welche man jetzt häufig Materialismus nennt, machen, wie mir scheinen will, auf metaphysische Durchbildung auch gar keinen Anspruch, lassen diesse Fragen einer künftigen Beantwortung frei, und verhalten sich nur negativ gegen die bisherigen idealisitschen Richtungen, während nur übertreibende Nachbeter sich in diesen Wahn hineinschwindeln. Von diesem Gesichtspunkt aus scheint mir K a p. 6 nur sehr bedingt gültig. Der s. g. Materialismus drückt sich p. 87 über den Kreislauf des Lebens folgendermassen aus: „Das Wunder liegt in der Ewigkeit des Stoffs durch den Wechsel der Form, in dem Wechsel des Stoffs von Form zu Form, in dem Stoffwechsel als Urgrund des irdischen Lebens." „Dieser Wechsel hat aber, nach Schaller p. 90, ja selbst wieder ein Unveränderliches, Unsterbliches in sich, nämlich das Gesetz." Und zwar nicht allein die chemischen, mechanischen und physikalischen Gesetze, sondern auch das „des Kreislaufs des Lebens selbst und die constanten Unterschiede, in denen er sich bewegt: das Unorganische, die Pflanze, das Thier, der Mensch." Allein auch mit der Thatsache der Unveränderlichkeit dieser Gesetze ist die Principienfrage zwischen Idealismus und Materialismus, und die höchst schwierige Frage nach der Causalität der Gestaltung und Entwickelung nicht gelöst. Dem Materialismus erscheint die erste Ursache aller Bewegung, aller Unruhe, alles Wechsels, als ein unergründliches Räthsel; und doch betrachtet er sie als ein Resultat der Verwandtschaft der Stoffe. Hierauf wirft Sch. ein, es habe nach dieser Ansicht nie an Neigung der Stoffe, sich mit einander zu verbinden, fehlen können, und doch habe es thatsächlich eine Zeit auf der Erde gegeben, in welcher der Kreislauf des Lebens nicht stattgefunden habe. Worin sei nun der Grund dieser plötzlich ins Leben getretenen Wirkung zu suchen? Auch komme Helmholz zu dem Resultate, dass alles Leben, alle

Digitized by Google

Bewegung auf der Erde mit jedem Momente dem Verschwinden entgegengehe p. 98. Bewegung erscheine demnach wohl als Thatsache, nicht aber als Nothwendigkeit. — Allein auch dem Idealismus kann nicht zugestanden werden, dass er sie mit Nothwendigkeit erklärt, wenn er einen sich selbstgestaltenden, organischen Zweckbegriff annimmt. Und wenn Sch. p. 94 meint, in dem Stoffwechsel selbst liege eine Unterordnung des Stoffes unter die Form, ein Herabgesetztwerden desselben zu einem für sich Bedeutungslosen: so ist auch hier zu erinnern, dass damit nur gesagt ist, dass die mechanischen und chemischen Processe in der Natur nur in einem organischen Zweck wahre Bedeutung und Werth haben. Die idealistische Auslegung dieser Thatsache ist noch keineswegs gerechtfertigt.

Aber vollkommen gerechtfertigt wäre der Vorwurf Schallers, wenn man die Darstellung des Kreislaufs auf unserer Erde, von unserm Standpunkte aus gesehen, für Methaphysik ausgeben wollte. Die Metaphysik verlangt, dass die allgemeinen Lebensgesetze als Gesetze oder Thatsachen in der absoluten Substanz betrachtet werden. Die Weltanschauung des Materialismus schildert Sch. p. 85 also: „Die Erde enthält im Allgemeinen das stoffliche Material für das organische Leben. Das Reich der Pflanzen gibt diesem die erste organische Gestaltung. Das Thier verzehrt die Pflanze und baut darauf seinen Leib, bis zuletzt der Mensch die Stoffe in einer Weise combinirt, dass sie die Function des bewussten Denkens auszuüben vermögen. Der thierische und menschliche Organismus löst sich aber nicht etwa bloss nach dem Tode, sondern schon während seines Lebens in den verschiedenen Formen seiner Sekretionen wieder in unorganisches Material. Dadurch dient er wieder der Pflanze zur Nahrung, geht in seinen Anfang zurück, um durch denselben Kreislauf von Neuem zu entstehen." — Wenn diese Ansicht auch nur für die menschliche Weltanschauung genügen soll, so bleibt ihr jedenfalls noch die Aufgabe zu lösen, die bisher ganz unerklärten Erscheinungen des geistigen Lebens wenigstens in dieser Theorie zu berücksichtigen, wenn man auch nicht so unbillig sein wird, bei dem jetzigen Standpunkte der Naturwissenschaft eine Erklärung derselben zu fordern. Will der Materialismus seiner Ansicht aber metaphysische Geltung zuschreiben, so ist vor allen Dingen von ihm zu verlangen, dass er die Gesetze, mit welchen er operirt, wie Gestaltung, organische Entwickelung, Belebung und Vergeistigung, in das absolute Princip verlege, wenn er den Anforderungen der Spekulation, und dass er sie auch beweise, wenn er denen der Empirie genügen soll. Darin hat der Idealismus noch immer seine Kraft, dass er diese allgemeinen Lebensgesetze als Offenbarungen der absoluten Substanz betrachtet, und so einen letzten Grund der uns zugänglichen Erscheinungen in dem allgemeinen Urgrunde des Weltalls sucht.

Als eigenthümliche Formation stellt Sch. in Kap. 7 noch den gläubigen Materialismus hin. Diesem wirft er vor, dass er sich mit

Digitized by Google

sich selbst in Widerspruch verwickele, indem er einerseits die allgemeine Naturnothwendigkeit annehme, und doch der menschlichen Freiheit Rechnung trage, indem er das Nervensystem als die organische Einheit herstellend p. 125 behandle, und neben seiner physikalischen Hypothese das Bewusstsein dennoch als unerklärte Thatsache gelten lasse. Aber darin kann man so wenig einen Widerspruch finden, als wenn man das Vorhandensein elektrischer Ströme an den Nerven als Thatsache betrachtet, welche zwar festgestellt, aber nicht erklärt ist. Hier ist die Brücke, über welche die Physiologie den Uebergang in das Geisterreich zu erkämpfen hat. Alle andere Erklärungsversuche sind als verfrüht zurückzuweisen. Bis aber die Erscheinungen des Geistes physiologisch erklärt sind, wird auf Seiten des s. g. gläubigen Materialismus das Gewicht der induktiven Forschung ruhen; die Naturwissenschaft wird, wie Spiess, das ganze Leben des Geistes als unerklärte Thatsache gelten lassen müssen, in welchem die Philosophie die allgemeinsten Erscheinungen in ihren äussersten Umrissen zu fixiren sucht. Diesen Thatsachen wird man glauben müssen, so gut wie den Wahrnehmungen der Augen und der tastenden Hand und wie den Voraussetzungen der Naturwissenschaft überhaupt. Ueber die Auffassung und Erklärung der Thatsachen mag man streiten: aber gelten lassen muss sie vor allen Dingen diejenige Wissenschaft, welche so gern für sich allein das Vorrecht in Anspruch nehmen möchte, von Thatsachen der Erfahrung auszugehen. Will man über das Wesen des Menschen eine genügende Ansicht aufstellen, so muss man neben den Thatsachen äusserer Erfahrung auch diejenigen innerer Beobachtung, neben der physiologischen auch eine psychologische Erklärung des Menschen gelten lassen. Will man aber gar dem Denken eine metaphysische Basis suchen, so darf man nicht nur die s. g. Natur in sein absolutes Princip aufnehmen, sondern muss eingedenk sein, dass auch die sämmtlichen Erscheinungen des geistigen Lebens darin ihren Entstehungsgrund finden müssen.

A. Cornill.

Das Erdbeben im Vispthale, vom Geheimen Bergrath, Professor Dr. Nöggerath. (Besonderer Abdruck für Freunde des Verfassers aus Nr. 282 bis 286 der Kölnischen Zeitung von 1855.) Selbst-Verlag des Verfassers. Druck von Du Mont-Schauberg in Köln. S. 36.

Bekanntlich hat Prof. Nöggerath sich bereits seit längerer Zeit mit Untersuchungen über Erderschütterungen beschäftigt, wie auch seine Schilderung des Erdbebens vom 29. Juli 1846 in den Rheinlanden bezeugt. Um so mehr mussten die unheilvollen Katastrophen, welche vom Ende Juli bis in den September (1855) gewisse Gegenden der Schweiz heimsuchten, den thätigen Forscher interessiren und er machte sich alsbald auf, den Hauptschauplatz jener Phänomene, das Vispthal, zu besuchen. Mit der ihm eigenthümlichen lebhaften Darstellungsweise theilt er uns in vorliegender Schrift alle die denkwürdigen Erscheinungen mit, welche er zu beobachten Gelegenheit hatte.

Digitized by Google

Das Vispthal — auch Nicolai- oder Zermatt-Thal benannt — gehört zu jenen vielen parallelen Querthälern, die von dem Hauptkamm der Walliser Alpen in das Rhonethal hinabreichen; es ist — wie es uns der Verf. treffend schildert — eines der ausgezeichnetesten Alpen-Thäler, mit allen grossen und schönen Erscheinungen ausgestattet, welche dieselben irgend darbieten; es wird von einem mächtigen Bergstrome auf starkem Gefälle brausend und rauschend durchflossen; die pralligen, hohen Bergwände, an welchen ein schmaler Saumpfad sich fortzieht, zeigen sich in der Höhe hin uud wieder unterbrochen von Gletschern, welche aus den Eismeeren der benachbarten Hörner und Kämme in das Thal hinein starren; Wasserfälle entstürzen den Gletschern und Bergipfeln in den mannigfachsten malerischen Gestaltungen; an anderen Orten ziehen sich aus den Schluchten wieder mächtige Steingerölle und Felsblöcke den Berg hinab, die übrig gebliebenen Schüttungen aller zurückgezogener Gletscher oder Wasserströme; romantisch gelegene Dörfer und Matten mit zerstreuten Sennhütten breiten sich in den Thalweitungen aus, nicht selten umgeben von kleinen Waldparthien oder vereinzelten Nadelholzstämmen. — Hinsichtlich der geologischen Beschaffenheit des Vispthales ist zu bemerken, dass Gneiss und Talkschiefer herrschen. Visp selbst — der Hauptort des ganzen Districtes hat eine prachtvolle Lage, zählt etwa 130 Häuser nebst 2 Kirchen.

Die zahlreichen Beschädigungen, welche die Gebäude betrafen, fanden fast alle in Folge eines einzigen, heftigen Stosses am 25. Juli Mittags ein Uhr statt. Namentlich boten beide Kirchen ein schreckhaftes Bild der Zerstörung. Die Martinskirche — etwa 70 Fuss über der Thalfläche gelegen — wird wieder hergestellt werden können, nicht aber die Bürgerkirche, deren stehen gebliebene Trümmer abgetragen werden müssen. Beide Kirchen sind in ihren Mauern an vielen Stellen zerspalten; die Risse ziehen sich senkrecht von unten nach oben; die gut und fest construirt gewesenen Gewölbe sind eingestürtzt. Besonders denkwürdige Phänomene zeigt der Boden der Martinskirche; in der Mitte derselben ist er mit Steinplatten belegt, längs den Seiten aber lauft ein Holzboden von sehr schweren Dielen. Die Steinplatten erscheinen zertrümmert oder über einander geschoben, die Dielen oft fusshoch gehoben, der Breite nach gebrochen.

Die von Stein erbauten Häuser haben am meisten gelitten; höchstens die Hälfte derselben dürfte zu repariren sein; je fester und solider sie gebaut, je massiver die Mauern, desto mehr haben sie gelitten; die hölzernen blieben weit mehr verschont. Als ein Glück ist es sicherlich zu betrachten, dass während der ganzen Katastrophe kein Menschenleben verloren ging; nur einige bedeutende Verletzungen kamen vor. — Aber nicht allein die Werke des Menschen, auch die mächtigen Gesteinsmassen erfuhren die Gewalt des Stosses; die Schieferfelsen an der Kirche sind von zahlreichen, senkrechten Spalten durchzogen, wie überhaupt der ganze Boden in der Umgebung des Dorfes; die meisten Spalten laufen in ziemlich paralleler Richtung. Beachtung verdient, dass unfern Visp durch das Erdbeben eine reiche Quelle an den Tag trat. Anfangs war ihr Wasser trübe, wurde aber später ganz hell. — Die Erschütterungen erfolgten — nach übereinstimmenden Beobachtungen — von N. W. nach S. O.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Nöggerath: Das Erdbeben im Vispthale.

(Schluss.)

Auch die weiteren Umgebungen von Visp besuchte Nöggerath, so namentlich das zwei Stunden aufwärts gelegene Dorf Stalden. Hier zeigen sich besonders die Boden-Zereissungen sehr bedeutend; das feste Gestein ist von zahlreichen Spalten durchzogen. — Die Verwaltung des Cantons Wallis hat für den District Visp den erlittenen Schaden auf 310,610 Franken geschätzt, wovon auf Visp allein 217,030 Fr. fallen. Das obere Wallis war schon in früheren Zeiten der Schauplatz von Erderschütterungen, namentlich die Gegend von Brieg und Leuk. Während des grossen Erdbebens von Lissabon litten diese Orte fast eben so stark, als die portugiesische Hauptstadt; die Folgen werden in älteren Berichten gerade so geschildert, als sähe man den heutigen Zustand von Visp. — Wir schliessen unsern kurzen Bericht über Nöggerath's interessante Schrift mit der Bemerkung: dass die Bodenerschütterungen im Wallis nach dem Besuche des Verf. von neuem, aber bei weitem nicht so energisch, sich einstellten, und — so viel uns bekannt — bis in den October hinein fortdauerten.

Der Laacher See bei Andernach am Rhein, eines der denkwürdigsten Beispiele vulkanischer Vorgänge in Deutschland. Von Dr. Gustav Herbst, grossh. sächs. Rath und Director der Landes-Vermessung in Weimar, mit einem Begleitwort von Dr. Jacob Nöggerath. Weimar, Hermann Böhlau. 1856. S. 16.

Mit Recht ist der Laacher See als eine der grössten Naturmerkwürdigkeiten der Rheinlande bezeichnet worden. Seine Wasserfläche umfasst — nach den neuesten Schätzungen — über 1500 preussische Morgen, lässt sich in 2 bis 2½ Stunden umwandern; die Tiefe beträgt 177 Fuss. Es müssen beträchtliche Reactionen des Erdinnern auf die Rinde gewirkt haben, um eine solche Vertiefung zu bilden, welche wir Erhebungskrater nennen. Die Rheinlande haben noch mehrere kleinere mit Wasser gefüllte Erhebungskratere aufzuweisen, die in jenen Gegenden den Namen „Maare" führen. — In den Umgebungen des Sees, besonders gegen W. u. N. finden sich zahlreiche Anhäufungen von vulkanischer Asche, von Schlacken, von rundlichen oft kopfgrossen Massen, sogen. vulkanischen Bomben. In diesen Auswürflingen, welche meist aus feldspathiger Substanz bestehen, kommen mancherlei, den Sammlern wohlbekannte Mineralien vor, wie Spinell, Hauyn, Sodalith u. s. w.

An der Ostseite des Sees erscheint eine mächtige Tuffablagerung, der sog. Trass oder Duckstein. Es gewährt diese eigenthümliche Felsart nicht allein

Digitized by Google

einen guten Baustein, sondern auch — gemahlen mit Kalk und Wasser — einen trefflichen hydraulischen Mörtel. Bimssteine bilden allenthalben in den Umgebungen des Sees die oberen, die Lavaströme überdeckenden Massen. Die Lava selbst wird bei Niedermendig unfern Laach in vielen Gruben zu Mühlsteinen und Werkstücken für Banzwecke gewonnen, wozu sie sich in hohem Grade eignet. In sehr alte Zeiten dürfte dieser Steinbruchbau zurückreichen, denn wo in den Rheinlanden Reste römischer Niederlassungen ausgegraben wurden, da fehlten selten kleine Mühlsteine aus unserer Lava. Ausgezeichnet lässt die Lava an mehreren Orten eine Absonderung in oft 20 Fuss lange Säulen wahrnehmen.

Beachtung verdient eine, etwa 10 Fuss über dem Wasserspiegel des Sees befindliche kleine Grube, welche die Eigenschaft der wohlbekannten Hundsgrotte bei Neapel besitzt; es steigt ziemlich reichlich Kohlensäuregas auf, so dass dahin sich verirrende Thiere alsbald ihren Tod finden — was einst zu der Sage Veranlassung gab: es könne kein Vogel über den Laacher See fliegen, ohne zu ersticken. Noch an anderen Orten in den Umgebungen des Sees zeigen sich solche Gasexhalationen; besonders kundgeben sie sich in den Quellen, welche fast sämmtlich kohlensäurehaltig sind, so dass gewöhnliches Süsswasser dort zu den Seltenheiten gehört. Am meisten bekannt ist die Tönnisteiner Mineralquelle — ein überaus angenehm schmeckender eisenhaltiger Natronsäuerling — von welcher jährlich 80 bis 90,000 Flaschen versendet werden sollen. Auch diese Quellen waren schon den Römern nicht fremd; denn man trifft Bauüberreste von Quellenfassungen, in deren Bereich man Münzen mit den Brustbildern von Cäsar, Tiberius, Augustus u. A. gefunden hat. — In dem Dorfe Burgbrohl, wo die aufsteigende Kohlensäure fabrikmässig zur Niederschlagung von Bleiweiss benutzt wird, sind die Ausströmungen in manchen Kellern so stark, dass dieselben von ihren Eigenthümern nicht betreten werden können.

Jedem Freunde der Natur und der Naturwissenschaft, welcher den Laacher See besuchen will, können wir vorliegende kleine Schrift als einen belehrenden Führer empfehlen; wer sich ausführlicher über die Verhältnisse des merkwürdigen Sees und seiner Umgebungen zu unterrichten wünscht, den verweisen wir auf C. v. Oeynhausens „Erläuterungen zu der geognostisch-geographischen Karte des Laacher Sees“ (Berlin, bei Schropp, 1847); ein gediegenes Werk; die vorzüglich ausgeführte Karte stellt in grossem Maasstabe die sorgsam untersuchten Boden-Beziehungen aufs Genaueste dar; ein Blick auf dieselbe genügt, um sich zu überzeugen, wie Terrainformen mit der geologischen Beschaffenheit oft in engster Verbindung stehen.

Kalender für den Berg- und Hüttenman auf das Jahr 1856. Jahrbuch der Fortschritte im Gebiete des gesammten Berg- und Hüttenwesens. Vademecum und praktisches Hülfs- und Notizbuch für Berg- und Hüttenleute, und die welche es werden wollen, für Bergwerksbesitzer, Freunde des Bergwesens und Techniker im Allgemeinen. V. Jahrgang. Leipzig, Verlag von Otto Spamer. 1856. S. X und 175.

Der beste Beweis für den Nutzen und die vielseitige Brauchbarkeit dieses bergmännischen Kalenders ist sein Fortbestehen trotz der Zeiten Ungunst, die

Digitized by Google

so manches ähnliche Unternehmen zum Erliegen brachten. Wer mit einiger Aufmerksamkeit die fünf Jahrgänge, welche nun bereits erschienen, vergleicht, der wird ein sorgsames Streben nach Vervollkommnung und Verbesserung alsbald erkennen. Besonders reichhaltig zeigt sich diesmal das „Jahrbuch der Erfahrungen." Die oberste preussische Bergwerks-Verwaltung sah sich nämlich veranlasst, in der 4. Lieferung des 2. Bandes ihrer Zeitschrift — für deren Trefflichkeit schon der Name von Carnall bürgt — die bei dem Bergwerksbetriebe und den Bergwerksmaschinen in dem, auch in dieser Beziehung weit fortgeschrittenen Preussen in den letzten Jahren gemachten Versuche und Versuche und Verbesserungen zu veröffentlichen. Sehr Vieles davon war im bergmännischen Publikum noch nicht bekannt; die Redaktion hat daher mit Recht alles Wesentliche aus dieser umfassenden Abhandlung in ihr Jahrbuch aufgenommen. Mit grosser Vollständigkeit ist die Literaturübersicht gegeben; erfreulich zu sehen ist es, wie namentlich in Deutschland seit der Mitte des Jahres 1854 bis dahin 1855 Tüchtiges geleistet worden. — Das Vademecum für den Berg- und Hüttenmann enthält folgende Mittheilungen: 1) die Eisenproduktion in dem Zollverein seit 1850; 2) die Steinkohlen- und Metallproduktion Frankreichs in den Jahren 1847—1852; 3) die Metallproduktion auf der ganzen Erde; 4) Haushalts- und Betriebsresultate beim Steinkohlenbergbau in verschiedenen Ländern und 5) die Bergwerksbehörden in Preussen.

Physische Geographie. Von Dr. Karl Hummel, Professor der Physik an der k. k. Universität in Graz. Graz, Druck und Papier von Leykams Erben. 1855. S. 188.

Der Verfasser, von welchem wir schon mehrere mit Beifall aufgenommene Schriften besitzen — wir nennen hier nur dessen in 2. Auflage erschienenes „System der Mathematik" — gibt uns in vorliegendem Werke eine klare und anschauliche Darstellung der wichtigsten Lehren aus dem Gebiete der physischen Geographie. Wir wollen hier kurz den Weg angeben, welchen der Verf. gewählt hat. Er schildert zuerst Totalgestalt, Grösse, Dichte und Bewegung der Erde; die permanenten Kräfte derselben; die Physiognomie und klimatischen Verhältnisse der Erdoberfläche so wie die physische Beschaffenheit der Erde. Mit Ausführlichkeit werden Gebirge, Ebenen, Höhlen, Quellen und Ströme beschrieben, die wichtigsten Verhältnisse der Atmosphäre, d. h. ihre Form, Höhe, Massenhaftigkeit, Lagerung, Druck, Bestandtheile; Farbenton und Lichtbrechung, Fluthungen (d. h. Winde). In gleicher Vollständigkeit ist das Meer abgehandelt: dessen Oberfläche, Boden, Tiefe, Farbe, Klarheit, Durchsichtigkeit, Leuchten; ferner Geschmack, Salzigkeit, Verwesbarkeit, specifisches Gewicht; endlich Wärme und Fluthungen.

Es dürfte sich Hummel's physische Geographie sowohl als Compendium bei Vorträgen, als auch zum Selbststudium eignen, da solche das Wissenswürdigste aus jener Wissenschaft bietet.

Digitized by Google

Aus der Natur. Die neuesten Entdeckungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften. 6. Leipzig. Verlag von Ambr. Abel. 1855. S. 268.

Unter den verschiedenen Zeitschriften, Journalen u. s. w., welche es sich neuerdings zur Aufgabe gestellt haben, die Naturwissenschaften bei einem grösseren Kreise einzuführen, deren bedeutenden Einfluss auf Gewerbe, Handel und Kunst darzuthun, nimmt Abels „aus der Natur" einen sehr ehrenvollen Rang ein. Die Redaktion hat eine Anzahl tüchtiger Kräfte als Mitarbeiter gewonnen, denn sowohl was Mannigfaltigkeit und Reichhaltigkeit in der Auswahl der einzelnen Aufsätze, als auch was Klarheit und Gründlichkeit der Darstellung betrifft, bleibt sehr wenig zu wünschen übrig; stets ist das Wichtige, das Interessanteste geboten ohne ein Eingehen in peinliche Details. Wir stimmen daher vollkommen mit dem überein, was ein geachtetes Blatt, Zimmermann's allgemeine Schulzeitung sagt. Schriften, wie die vorliegende Sammlung — so heisst es — dürften zu den wichtigsten Erzeugnissen der neueren Literatur gerechnet werden. Indem sie, was seither nur Eigenthum der Gelehrten war, in populärer Sprache und ohne dabei der Gründlichkeit Eintrag zu thun, bei dem grösseren Publikum nach und nach verbreiten und den immer noch in ihrer Wichtigkeit nicht allgemein anerkannten Naturwissenschaften Eingang verschaffen, erfüllen sie einen ähnlichen Zweck, welchen A. v. Humboldts Kosmos bereits in gewisser Hinsicht erreicht hat: die bildende und veredelnde Kraft der Naturwissenschaften zur Geltung zu bringen. — Aehnliche Urtheile finden wir in Menzel's Literaturblatt, in Prutz deutschem Museum.

Um einen Begriff von der ausserordentlichen Mannigfaltigkeit zu geben, führen wir hier den Inhalt sämmtlicher bis jetzt erschienener Bände an: 1) Galvanoplastik, Galvanische Vergoldung, Photographie, Mosers Thaubilder, Generationswechsel im Thierreiche, Flachsbaumwolle; 2) Entstehung der Mineralquellen, artesische Brunnen, thierähnliche Bewegungen im Pflanzenreiche, Runkelrübenzucker-Fabrikation, Eingeweidewürmer, Electricität als Betriebskraft, Umdrehung der Erde; 3) das Nordlicht, Gasbeleuchtung, Wasser als Brenn- und Leuchtmaterial, Infusorien; 4) Befruchtung der Pflanzen, die Atmosphäre, Stereoscop und Pseudoscop, Diamagnetismus, das Steinkohlengebirge; 5) das Brod und seine Stellvertreter, Einwirkung der Atmosphäre auf den Erdkörper, vom Dampf, Leidenfrosts Versuch, Dampfelectricität, die Säugethiere der Vorwelt; und endlich der sechste, vorliegende Band: die Zunge der Schnecken, Farbenharmonie, Pflanzenseuchen, Wind und Sturm, der Farbenwechsel des Vogelgefieders. — Jeder Band bildet übrigens ein in sich abgeschlossenes Ganzes und ist einzeln verkäuflich. **G. Leonhard.**

Die Oskischen und Sabellischen Sprachdenkmäler. Sprachliche und sachliche Erklärung, Grammatik und Glossarium von Ph. Eduard Huschke, ordentl. Professor an der Universität Breslau u. s. w. Elberfeld 1856. Verlag von R. L. Friederichs. VIII und 421 S. in gr. 8.

Wenn es bei einem Werke, wie das vorliegende, nicht die Absicht dieser Blätter sein kann, in eine Kritik des Einzelnen, namentlich der einzelner sprach-

Digitized by Google

lichen und grammatischen Punkte, die hier zur Sprache kommen, einzugehen, so wird es um so mehr gestattet sein, auf diese Erscheinung aufmerksam zu machen, die hervorgegangen aus den mühevollsten und schwierigsten Forschungen auf einem der dunkelsten Gebiete der Alterthumskunde, alle Aufmerksamkeit auf sich ziehen muss. Mag es zunächst der Inhalt dieser Sprachdenkmale gewesen sein, der den gelehrten Forscher des römischen Rechts zu diesen Untersuchungen geführt hat, in der Hoffnung, hier neue Quellen für die Geschichte des römischen Rechts zu gewinnen, immerhin war die Erfüllung dieser Hoffnung zu sehr an die richtige Auslegung und an das wahre Verständniss dieser Denkmale von der sprachlichen Seite aus geknüpft und dadurch eben die Nothwendigkeit herbeigeführt, in eine nähere Untersuchung und Prüfung des Sprachlichen vor Allem einzugehen, um hier auf streng grammatischem philologischem Wege zu der richtigen Auffassung aller einzelnen Formen, und zu dem Sinn und der Bedeutung der einzelnen Worte, wodurch natürlich die Auffassung des Ganzen bedingt ist, zu gelangen. Wie schwierig diess aber ist, und wie vielfach hier die Wege Derjenigen, die sich bisher mit diesen Gegenständen beschäftigt haben, auseinandergehen, weiss Jeder, der nur einen Blick in diese Untersuchungen geworfen hat, die durch die Spärlichkeit der vorhandenen Quellen auf jedem Schritte erschwert werden. Darum erschien es vor Allem geboten, alle die bis jetzt zu Tage geförderten Reste des Oskischen, in Inschriften wie auf Münzen, zusammenzustellen (wie es hier auch geschehen) und daran die Erklärung selbst zu knüpfen, die sich hier allerdings, um einen einigermassen festen Grund und Boden zu gewinnen, an die näher liegenden Dialekte des Griechisch-Italischen Stammes, insbesondere des Lateinischen und Umbrischen eher zu halten hat, als „auf die allgemeine Fundgrube für die indogermanischen Sprachen, das Sanscrit, zurückzugehen", was nach unserer Meinung so leicht zur Verwirrung führen kann.

Hiernach lassen sich in dem Werke zwei oder wenn man will drei Theile unterscheiden, ein erster, der das Material selbst, d. h. die Inschriften, sammt deren Erklärung und den dazu gehörigen Erörterungen in sprachlicher wie sachlicher Hinsicht enthält, ein zweiter, der die Grammatik der oskischen und sabellischen Sprache, d. h. nach den allgemeinen, die Sprache selbst, ihre Ausdehnung und ihren Charakter betreffenden Erörterungen, eine Laut- und eine Formenlehre, so wie Syntaktisches befasst (S. 276—388), und ein dritter Theil, der ein oskisches und sabellisches Glossar bringt (S. 389—418). Im ersten Theile erscheinen an erster Stelle die oskischen Inschriften, die Sacralordnung von Agnone, der Cippus Abellanus und die Bantische Tafel, die in den letzten Zeiten mehrfach, und selbst in eignen Schriften von Kirchhoff (s. diese Jahrbb. 1853. S. 462 ff.) und Lange besprochen worden ist. Die Erklärung, die hier versucht wird, ist eine von diesen und andern früheren Versuchen vielfach abweichende und völlig unabhängige; sie hat neben dem Sprachlichen auch das Sachliche gleichmässig berücksichtigt, wie man das von einem solchen Kenner des römischen Rechts und dessen Geschichte kaum anders erwarten konnte. Mit Recht findet er in dem Inhalt dieser Tafel ebenfalls nur ein von den Römern verliehenes Stadtrecht, dessen noch erhaltene Abschnitte zunächst die Regulirung der obrigkeitlichen Processe, der Multen und Bussen, als des Mittels einer wirksamen Rechtspflege und Verwaltung (S. 128) umfassen; mit gleichem

Digitized by Google

Recht erkennt er, selbst abgesehen von der Bedeutung, die dieses Denkmal, als das umfassendste einer ganz untergegangenen Sprache, ansprechen kann, die Wichtigkeit desselben für die Geschichte des römischen Rechts, namentlich des älteren römischen Process- und Multrechtes an, und zeigt in seiner Erklärung im Einzelnen, welches Licht daraus vielfach für so manche Bestimmungen desselben hervorgeht, da wir hier eine Urkunde vor uns haben, welche in eine so frühe Zeit fällt, aus welcher römische Urkunden der Art uns nicht vorliegen. Denn, wie hier wahrscheinlich gemacht wird, dürfte die Fassung dieses Gesetzes nicht später als in die erste Hälfte des sechsten Jahrhunderts der Stadt gesetzt werden; von dem auf der andern Seite der Tafel geschriebenen Lateinischen Gesetz, das man früher irrthümlich für das Original des auf der andern Seite in oskischer Sprache geschriebenen Gesetzes hielt, während es weit jüngeren Ursprungs ist, wird es daher sorgfältig zu unterscheiden sein. Wir beschränken uns auf diese allgemeine Angaben, indem wir die weiteren Erörterungen, welche hervorgerufen durch den Inhalt der oskischen Inschrift, hier niedergelegt sind, dem näheren Studium der Freunde rechtsgeschichtlicher Forschung, wie der sprachlichen Kunde des Alterthums überlassen. Dasselbe mag von den ähnlichen Erörterungen gelten, zu denen die kleineren Inschriften, die hier in einer geographischen Ordnung aufeinander folgen (S. 141—218), so wie die Inschriften der nolanischen Gefässe und der Münzen (S. 219—230), Veranlassung geben. Darauf folgen die sabellischen Inschriften, sowohl die vier in nationaler Schrift gefassten wie die in lateinischer Schrift (S. 237—260), dann die Volskischen Inschriften (S. 260—268), welche in gleicher Weise erörtert werden, mit Hinweisung auf die sprachlichen und anderen Verschiedenheiten, welche in diesen Dialekten von dem Oskischen hervortreten. In eine nähere allgemeine Erörterung über diese Sprache hat sich der Verfasser S. 276 eingelassen: es mag erlaubt sein, eben weil wir in das Einzelne der grammatischen und sprachlichen Forschung hier nicht eingehen können, doch wenigstens einige der Hauptresultate, zu denen der Verfasser gelangt ist, hier anzuführen. Es erscheint ihm nämlich das Oskische (S. 279) als die allgemeine Sprache der Ureinwohner des mittlern und südlichen Italiens, die dort herrschte, so weit sie nicht durch andere Völker und Sprachstämme beschränkt wurde, durch die Etrusker in Nordosten, die schon verwandteren Umbrer in Nordwesten, in Südosten die Messapier und Iapygier, vermuthlich Illyrischen Stammes, und die an beiden Küsten Italiens angelegten griechischen Kolonien. Als die Völker, die aus dieser Ureinwohnerschaft hervorgegangen sind, und demnach auch im Wesentlichen die gleiche Sprache, also das Oskische, sprechen, betrachtet der Verf. die Sabiner, Picenter, Vestiner, Maruciner, Peligner, Marser, Herniker, Aequer, Volsker, Campaner, Samniter (Frentaner, Caracener, Hirpiner), Apuler, Lucaner, Bruttier, jenseits des Meeres in Sicilien die Mamertiner u. A. Wenn bei allen diesen Völkern eine und dieselbe Grundsprache anzunehmen ist, so übten doch mancherlei Verhältnisse, namentlich auch Verbindung und Vermischung mit andern Völkern einen Einfluss, der in einzelnen Abweichungen und Sonderbildungen sich kenntlich macht, und dadurch Unterscheidungen in der Sprache, als Mundarten der einzelnen Völker, hervorrief: nur bei den Campanern und Samniten erhielt sich wohl die Sprache im Ganzen reiner und ward auch hier zu einer grösseren innern Gleichmässigkeit ausgebildet, wesshalb sie als die oskische im

Digitized by Google

engern Sinn vorzugsweise gelten kann. Aber selbst diese scheint schon frühzeitig zu einem Abschluss gekommen zu sein, während die weitere Entwicklung theils durch griechische, theils durch römische Einwirkung gehemmt ward, so dass in dem untern Italien die Sprache dem überwiegenden griechischen Idiom erlag, während von Norden her die Ausdehnung der römischen Macht, die Anlage von Colonien und dergleichen in ähnlicher Weise einwirkte, bis die alte Sprache auch hier völlig am Ende unterlag. Das alt-lateinische erscheint übrigens dem Verfasser (S. 283) auch nur als ein Zweig des oskischen Sprachstammes in weiterem Sinn und daher in gleichem Gegensatze zum Griechischen stehend. Da indess von den Alten selbst schon das Oskische von dem Lateinischen unterschieden wird in der Weise, dass die Römer sogar in Samnium durch Dolmetscher mit den Eingebornen, welche Oskisch reden, verkehren, wie Livius X, 20 berichtet, so muss die Abweichung beider Sprachen wohl über die einer blossen Dialekts-verschiedenheit hinausgereicht haben; es wird daher auch bei der Nachricht von der Aufführung der Atellanen zu Rom in oskischer Sprache eine gewisse Accommodation des Oskischen an das Lateinische, wodurch dieselben dem römischen Publikum näher gerückt worden, zu denken sein, wie der Verfasser (S. 284) meint, der sich zugleich S. 285 dahin ausspricht, dass die Oskischen Völkerschaften ein den Griechen verwandter Stamm gewesen, der sich lange vor Bildung des Hellenenthums von ihnen getrennt und durch Besetzung eines andern Landes im Wesentlichen nur denselben Sprachsatz auf eine eigenthümliche Weise ausgebildet hat. Ueber den Charakter der Sprache selbst urtheilt der Verf. in folgender Weise: — „es zeichnet sich die Oskische Sprache vor der Lateinischen und vielen andern durch Ursprünglichkeit, grossartige Einfachheit, innere Folgerichtigkeit in ihren Operationen mit den zur Bezeichnung der Gedanken dienenden Formen aus. Die Sprache erscheint hier wie eine geistig-organische Crystallisation (?), in der nichts Ueberflüssiges, nichts Mangelhaftes, nichts Fremdartiges, nichts Willkührliches störend auffällt. Dieses gibt ihr zugleich Etwas so Durchsichtiges, dass keine andere Sprache sich mehr dazu eignen dürfte, durch ihr Studium dem Sprachgeist das Geheimniss abzulauschen, wie er dazu gekommen sei, gerade dieser Mittel zu seinen Zwecken sich zu bedienen. Auf dem entgegengesetzten Pole steht unter den bis jetzt zugänglichen Italischen Sprachen in den meisten der obigen Beziehungen das Umbrische mit seiner verwilderten Lautlehre und seinen theils willkührlichen, theils entsetzlich verwirrten Flexionen. Das Lateinische treffen zwar diese Vorwürfe nicht. Es mangelt ihm aber auch die innere Einheitlichkeit des Oskischen“ u. s. w.

Disquisitio historico-literaria de L. Munatio Planco, quam — pro gradu doctoratus eruditorum examini submittit Abrahamus Guilielmus de Klerck, Rheno. — Trajectinus. Trajecti ad Rhenum, apud Kemink et filium, typogr. MDCCCLV. X und 94 S. in gr. 8.

Eine klare und fassliche Darstellung, die das Einzelne gut überblicken lässt, eine gefällige und fliessende Sprache zeichnet auch diese in Holland erschienene Abhandlung aus, gleich den meisten ähnlichen, wie sie dort zu erscheinen pflegen, und, was wir in der letzten Zeit mehrfach bemerkt haben, historische

Digitized by Google

Persönlichkeiten der alten, zumal römischen Welt, zum Gegenstand der Behandlung sich genommen haben. Und so ist auch der Gegenstand der vorliegenden Schrift eine aus den letzten Zeiten der Republik wie aus der ersten Kaiserzeit mehrfach, wenn auch nicht gerade im besten Sinne des Wortes, bekannt gewordene Persönlichkeit, ein Mann von Bildung und Wissenschaft, wie sie in jenen Zeiten den meisten Gliedern des höheren Adels eigen war, aber in Bezug auf sein politisches Handeln ein Mann von einem Wankelmuth und einer Charakterlosigkeit, die selbst ein Vellejus brandmarken zu müssen glaubte, ohne dass wir in dessen Urtheil eine besondere Maledicenz oder eine grobe Entstellung des Thatsächlichen finden können, oder, wie der Verfasser, auf die mildere Seite sich neigend, zu zeigen sich bemüht, aus der ganzen Redeweise des Vellejus, der ganzen Färbung seines Vortrags die harten Aeusserungen erklären, die dieser unselbständige Schriftsteller hier mit einer gewissen Uebertreibung sich erlaubt habe (S. 82). Zwar fehlte dem angesehenen und gewandten Mann nicht die höhere geistige Bildung, wohl aber fehlt ihm die sittliche Kraft und der Charakter, der in so verworrenen und unruhigen Zeiten den Menschen allein aufrecht zu erhalten vermag. Diess ist unsere Ansicht, die wir auch in dem schönen Basler Programm von Roth ausgesprochen finden, das unserm Verfasser, der doch sonst die ganze auf diesen Gegenstand bezügliche Literatur kennt, unbekannt geblieben zu sein scheint, da er auch da, wo er der Gründung von Augst (Rauricum) durch Munatius Plancus, so wie der dieses Factum erwähnenden Grabschrift zu Gaeta (S. 43, 68) gedenkt, der schönen Abhandlung nicht erwähnt, welche eben von Roth zur Erklärung dieser Inschrift, nach welcher auch die Inschrift der zu Basel 1528 diesem Plancus zu Ehren errichteten Bildsäule gefasst ist, geschrieben worden ist. („Ueber L. Munatius Plancus Erklärung der Inschrift auf dem Mausoleum in Gaeta von Dr. K. L. Roth.") In den vier ersten Abschnitten durchgeht unser Verfasser das Leben des Mannes und sein politisches Handlen, seine Verhältnisse zu Cäsar, Antonius und Augustus, im fünften schildert er ihn als Redner, im sechsten werden die Ansichten und Urtheile, namentlich des Vellejus besprochen, denen sich dann im siebenten und letzten Abschnitt das eigene Urtheil des Verfassers, als das Endergebniss seiner Forschungen anschliesst.

Cornelii Nepotis Vitae. Edidit Georgius Aenotheus Koch. Ex officina Bernhardi Tauchnitz. Lipsiae MDCCCLV. XVI und 120 S. in gr. 8.

Diese Ausgabe, von einem auf diesem Gebiete der Literatur so erfahrenen Gelehrten bearbeitet, enthält einen nach den neuesten Ausgaben von Roth, Benecke, Nipperdey u. A. sorgfältig revidirten Text, bei einem äusserst correcten Druck, der durch deutliche Lettern und gutes Papier sich nicht minder empfiehlt, was bei einem für den Unterricht und die Schule bestimmten Buche wahrhaftig doch auch in Anschlag zu bringen ist. Wie der Herausgeber bei seiner Textesrevision verfahren, zeigt die „Annotatio critica", welche an die dem Texte vorangestellte Abhandlung „De Cornelii Nepotis vita et scriptis" sich anreiht S. X sqq. und die einzelnen Stellen bespricht, auf welche diese Revision des Textes sich zunächst bezieht, meist auch die Gründe angibt, welche den Herausgeber bei

Digitized by Google

der Wahl der von ihm aufgenommenen Lesearten leiteten. Die erwähnte Abhandlung über das Leben und die Schriften des Cornelius Nepos gibt eine sehr gedrängte aber präcis gefasste Zusammenstellung, welche sich auf das rein Thatsächliche beschränkt, dieses aber in einer Fassung vorlegt, bei der kein wesentlicher Punkt übergangen ist, was bei der Fülle des über diese Gegenstände Geschriebenen gewiss keine Kleinigkeit ist. Wir können hier nicht in alle diese zum Theil controversen Punkte, die der Verfasser mit grosser Vorsicht und mit Kenntniss der gesammten hierher einschlägigen Literatur behandelt hat, näher eingeben, und bemerken hier nur so Viel, dass Derselbe die vorhandenen Vitae für einen Theil des grösseren, aus einer Reihe von einzelnen Abtheilungen bestehenden, von Cornelius Nepos jedenfalls abgefassten Werkes De viris illustribus hält, und damit auch zugleich die Frage nach der Autorschaft der vorhandenen Vitae beantwortet, in denen er mit Madvig u. A. unbedingt ein Werk des alten Cornelius Nepos findet, dessen einzelne Schwächen in der Sprache und Darstellung, in Benutzung der Quellen und dergl. (S. VIII) er auch nicht in Abrede zu stellen gemeint ist. Diese aber werden sich, zumal wenn man den ganzen Bau der Rede und die ganze Färbung des vorhandenen Werkes in Betracht zieht, kaum anders erklären lassen, als eben durch die Annahme, dass wir die Vitae nicht mehr ganz in der Gestalt besitzen, in welcher der Verfasser sie aufgezeichnet hat, sondern in einer späteren Fassung, die wohl Nichts hinzugefügt, wohl aber Manches ausgelassen und übersehen, eben dadurch aber auch den ursprünglichen Zusammenhang hier und dort zerrissen und vielleicht selbst einzelne Versehen und Irrthümer, wie wir sie jetzt in diesen Vitis antreffen, herbeigeführt hat. Ein Index nominum et rerum, mit den nöthigen Erklärungen für die Eigennamen, nicht ohne Manches Eigene (wie z. B. bei Agnon), ist beigefügt.

Des Flavius Josephus Werke. I. Geschichte des jüdischen Kriegs, übersetzt von Heinrich Paret, Diakonus in Brackenheim. Erstes Bändchen. Stuttgart, Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung 1855. 733 S. in 12.

Bei der grossen Bedeutung, welche Josephus durch seine Beziehungen zur römischen, wie insbesondere zur christlichen Welt, als jüdischer Schriftsteller in der letzten denkwürdigsten Periode seines Volkes einnimmt, wird eine neue Uebersetzung, durch welche dieser wichtige Schriftsteller einem grösseren Leserkreise zugeführt werden soll, auf eine günstige Aufnahme rechnen können, zumal wenn sie mit aller Treue und Genauigkeit von einer geübten, wohl befähigten Hand veranstaltet, wie diess von der vorliegenden anerkannt werden muss, auch durch eine fliessende Sprache und einen guten deutschen Ausdruck den Leser, der des fremden Originals unkundig ist, nicht abstösst oder ihn die fremdartige Uebertragung auf jedem Schritte merken lässt. Auch hat es der Verfasser nicht fehlen lassen, kurze geographische oder geschichtliche und antiquarische Bemerkungen zur Erklärung einzelner Angaben und zum besseren Verständniss des Ganzen beizufügen, ohne hier das nöthige Maass zu überschreiten; er hat dem Original ein genaues, vieljähriges Studium zugewendet, das sich selbst in der Verbesserung mancher verdorbenen Stellen, wozu der

Digitized by Google

Uebersetzer unwillkührlich geführt ward, kund gibt. Noch mehr aber zeigt sich dasselbe in der Einleitung, die der Uebersetzung vorangeht (S. 1—43): auf sie verweisen wir nicht bloss den gebildeten Leser, der seinen Schriftsteller überhaupt näher kennen lernen will, sondern auch den Literarhistoriker, den Mann des Fachs, namentlich in Bezug auf einige mehrfach bestrittene Punkte, welche theils die Lebensgeschichte und noch mehr die Würdigung des Josephus, seinen moralischen wie schriftstellerischen Charakter betreffen und eine Verschiedenheit der Ansichten hervorgerufen haben, wovon der Grund wohl mit in dem Mangel eines sorgfältigen und genauen Studiums seiner Werke gesucht werden muss, da es bekanntermassen leichter, und darum auch beliebter ist, mit einigen allgemeinen Phrasen und Urtheilen eine Sache abzumachen, als durch genaue Erforschung alles Einzelnen, welche Zeit und Mühe kostet (was man am Wenigsten liebt), zu einem sichern Endergebniss zu gelangen. Diesen letzten Weg hat der Verfasser eingeschlagen; was in seiner Einleitung über die bemerkten Punkte gesagt ist, beruht auf lauter einzelnen Stellen des Autor's selbst, worauf doch am Ende unser Urtheil gebaut sein muss. Wir empfehlen daher besonders den dritten Abschnitt dieser Einleitung, überschrieben: „Sein persönlicher und schriftstellerischer Charakter" zur Beachtung; Abschnitt I. und II. verbreiten sich in befriedigender Weise über die Lebensverhältnisse und über die Schriften des Josephus. In jenem dritten Abschnitt wird die hohe geistige Begabung des Mannes, die ihn zum Gelehrten im eigentlichen Sinne des Wortes erhebt, mit Recht hervorgehoben, während er zugleich als feiner Diplomat, als ein geübter Feldherr, der an Mitteln des Angriffs in der Vertheidigung unerschöpflich ist, als beliebter Volksführer und selbst als gewandter Hofmann uns entgegentritt, kurz in Allem eine grosse Gewandtheit und Biegsamkeit des Geistes zeigt, die aber dann auch einen, wenn man will, nachtheiligen Einfluss auf seinen sittlichen Charakter ausgeübt hat, der allerdings der inneren Festigkeit und Haltung entbehrt, und in Zeiten der Gefahr kein Mittel, auch ein minder ehrbares ablehnt, um die eigene Person zu retten. Man wird, wie hier nachgewiesen wird, den Josephus weder für einen allzu eifrigen Patrioten — denn die Person und deren Erhaltung stand ihm über dem Patriotismus — noch für einen gemeinen Verräther seiner Nation halten dürfen; das Eine wäre so unrecht, wie das Andere. Auch über die Glaubwürdigkeit des Josephus in seinen verschiedenen Berichten verbreitet sich die Einleitung auf genügende Weise. Endlich ist zur genauern Instruction am Schlusse der Uebersetzung S. 726 ff. eine „Uebersicht über die Ereignisse von der Einmischung der Römer in die jüdischen Angelegenheiten bis zum Untergang des jüdischen Staates" beigefügt. Wir wünschen daher dem Unternehmen den besten Fortgang für die noch übrigen Schriften des Josephus, indem dieses „Bändchen" (nach seinem Umfang wohl ein Band), wie auch der Titel angibt, nur die Geschichte des jüdischen Krieges, als das der Zeitfolge nach erste Werk des Josephus befasst, und als ein für sich bestandenes Ganze auch mit besonderem Titel versehen, ausgegeben wird.

Digitized by Google

Verhandlungen und Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung in der orientalischen Angelegenheit mit den dazu gehörigen Aktenstücken. Leipzig. Karl Geibel. 1855. 146 S. in gr. 8.

Diese Schrift bietet eine gute und zweckmässige Zusammenstellung aller der officiellen Akte, der Vorträge, Noten, Protokolle u. s. w. sammt den dazu gehörigen Beilagen, welche bei den Verhandlungen über die orientalische Frage am Bundestage zu Frankfurt stattgefunden haben, theils in deutscher, theils in französischer Sprache, und zwar vom 10. November 1853 bis zu dem 15. März des Jahres 1855. Sollte ein weiteres Heft oder Supplement über die seit den *fortgesetzten* Verhandlungen in ähnlicher Weise später noch geliefert werden, so würde ein übersichtliches Verzeichniss der einzelnen hier mitgetheilten Aktenstücke an seinem Platze sein. Druck und Papier sind befriedigend.

Zur Kenntniss und Charakteristik Deutschlands in seinen politischen, kirchlichen und literarischen Rechtszuständen während der letzten Jahrzehnte. Von A. Boden. Zweite sehr vermehrte Auflage. Frankfurt a. M. Druck und Verlag von Heinrich Ludwig Brönner. 1856. XI und 617 S. in 8.

Die erste Ausgabe erschien bereits in dem Jahre 1850 unter dem Titel: „Gesammelte kleine Schriften“; verschiedene, zerstreute Aufsätze, welche der Verfasser in den zunächst vorausgegangenen Jahren an verschiedenen Orten der Oeffentlichkeit übergeben hatte, fanden sich darin zu einem schönen Ganzen vereinigt, das die politischen Zustände jener Zeit, eben so wie die literarischen Richtungen und Stimmungen in einer Weise bespricht, welche zugleich für die Unabhängigkeit des durch keine Parteiinteressen befangenen Verfassers ein schönes Zeugniss ablegt. Wir haben den Inhalt dieser ersten Sammlung in diesen Jahrbb. (Jahrgg. 1850 S. 949) näher angegeben und können darauf auch jetzt uns noch beziehen, indem der Inhalt der ersten Sammlung grossentheils auch in diese neue, zweite übergegangen ist, die, wie schon der äussere Umfang des Buches zeigen kann, bedeutend erweitert worden ist, durch Aufnahme einer Reihe von Aufsätzen, welche in spätere Zeiten fallen, und daher in jener ersten Sammlung noch keine Stelle finden konnten. Sie beziehen sich auf die politischen Verhältnisse, wie sie nach Niederschlagung der Revolution in dem Jahre 1849 und in den nächstfolgenden Jahren sich gestalteten, und geben auch den kommenden Geschlechtern ein treues Bild der Stimmungen, der Richtungen und Anschauungen, wie sie damals sich geltend zu machen suchten; dann aber auch enthalten sie eine Reihe von Aufzeichnungen, die einen viele Jahre hindurch geführten, in das deutsche Staatsrecht tief eingreifenden Process, den Bentinck'schen, betreffen, der freilich jetzt sein Ende erreicht hat, aber darum nicht minder auch jetzt noch die Aufmerksamkeit Aller Derer erregen muss, die in allen den Phasen, welche dieser Process durchlaufen, ein näheres Bild deutscher Rechtszustände gewinnen wollen. Die Art und Weise, in welcher der Verfasser bei dieser Sache gewirkt hat, kann ihm nur unsere vollste Achtung zuwenden. Sehr interessant und beachtenswerth erscheint der letzte Aufsatz, der über Göthe sich verbreitet, mit Beziehung auf einige seiner Tadler; er liefert einen höchst dankenswerthen Beitrag zur Geschichte der deutschen Literatur.

Digitized by Google

Blüthen aus dem cherubinischen Wandersmann des Angelus Silesius: herausgegeben von J. W. J. Braun. Trier, P. Braun's Verlag. 1855. XXVII und 80 S. in 12.

Es ist in der jüngsten Zeit wieder mehrfach auf die Werke des Angelus Silesius aufmerksam gemacht worden, seine Person wie seine Schriften sind der Gegenstand eigener Monographien geworden, welche den Charakter dieser Schriften und die Stellung, die ihr Verfasser in der Culturgeschichte Deutschlands einnimmt, näher ins Licht zu setzen gesucht haben; von seinen Gedichten, namentlich den geistlichen, die sich durch tiefe Innigkeit auszeichnen, — Angelus Silesius ist, wie S. XXIV des Vorwortes richtig bemerkt, als geistlicher Liederdichter der ausgezeichnetste Dichter seiner Zeit und einer der ausgezeichnetsten aller Zeiten" — ist Mehreres wieder in neuester Zeit hervorgezogen worden, wie die von dem Herausgeber a. a. O. gegebenen Nachweisungen zeigen, denen noch die schöne Bearbeitung von Schlosser (die Kirche in ihren Liedern Bd. II) hinzuzufügen ist; in seinen Sinngedichten steht Angelus Silesius, oder wie sein eigentlicher Name lautet, Johannes Scheffler, neben Logau nicht minder hoch, wenn auch der Charakter beider Dichter manche Verschiedenheit zeigt; des Angelus Silesius Sinngedichten liegt stets ein geistlicher Inhalt zu Grunde, der sich auf die Vereinigung der Seele mit Gott, auf die Seligkeit des Endlichen in dem Unendlichen und dergl. bezieht und die mystische Richtung erkennen lässt, in der er an Jakob Böhme sich insbesondere angeschlossen hatte. Von diesen Sinngedichten wird nun hier eine Auswahl gegeben, und zwar diejenige, welche Friedrich von Schlegel, der überhaupt das deutsche Publikum auf diese Poesien zuerst wieder aufmerksam gemacht hat, getroffen hatte. Der Herausgeber, der dieser Auswahl mit Recht folgt, hat in dem Vorwort die nöthigen einleitenden Bemerkungen über den Dichter selbst und die ganze Richtung seiner Poesie gegeben, und diese mit den nöthigen literärhistorischen Notizen begleitet; so verdient diese neue Ausgabe, die auch eine vorzügliche äussere Ausstattung erhalten hat, zahlreiche Leser.

L'Art poétique de Boileau-Despréaux avec des notes explicatives, litéraires et philologiques par G. H. F. de Castres, Professeur de langue et de littérature Françaises. Leipzig, librairie de E. Wengler Editeur, 1856. 63 S. in gr. 8.

Boileau's Schriften sind, abgesehen von dem Werth und der Bedeutung, die sie für ihre Zeit hatten, auch für die unserige noch immer lesenswerth und beachtenswerth; namentlich mag diess von dem Gedicht gelten, das uns hier, mit einem umfassenden Commentar begleitet, in einem erneuerten Abdruck vorliegt, von der Art poétique, einem Werke, das wir nicht sowohl für eine blosse Copie der Horazischen Ars poetica, als für eine, allerdings im Sinn und Geist des altrömischen Dichter's selbständig geschaffene, auch Einzelnes aus dem römischen Vorbild aufnehmende oder geschmackvoll nachbildende, sonst aber selbstständige Dichtung zu betrachten haben, der es auch jetzt eben so wenig an Interesse fehlen kann, als diess bei der altrömischen Dichtung der Fall ist;

Digitized by Google

für die Bildung eines guten Geschmackes wie eines richtigen Urtheils ist die Lectüre der Art poétique eben so empfehlenswerth als für die Kenntniss der Literaturzustände einer Zeit, die für Frankreich und seine geistige Bildung und Entwicklung in Sprache und Literatur so wichtig ist. Die vorliegende Ausgabe gibt eine gute Einleitung über Boileau selbst und seine verschiedenen Werke: dann folgt der Text mit umfassenden, erklärenden Bemerkungen unter demselben, durch welche besonders die sachlichen, bei Boileau zur Sprache gebrachten Gegenstände, die vielen, oft verdeckten und jetzt nicht näher mehr bekannten Anspielungen und Beziehungen auf Verhältnisse jener Zeit näher erklärt und erörtert werden: so dass in dieser Beziehung nicht leicht Etwas vermisst werden dürfte. So bildet das Ganze eine wohl befriedigende Leistung. Der Druck ist zwar klein, aber die Lettern sind sehr deutlich.

Geschichtstafeln zum Schul- und Privatgebrauche von Dr. Wilhelm Friedrich Volger, *Director der Realschule des Johanneums zu Lüneburg. In drei Abtheilungen, die alte, mittlere und neuere Geschichte umfassend. Hamburg und Leipzig. Verlag von Joh. Aug. Meissner, Julius E. Richter. 1855. IV und 41 Tafeln in gr. folio.*

Die verschiedenen Lehrbücher der Geschichte, wie sie der Verfasser im Verein mit ähnlichen Lehrbüchern der Geographie für den Gebrauch der Schule und des Unterrichts, nach einander herausgegeben hat, sind hinreichend aller Orten bekannt, auch seiner Zeit in diesen Jahrbüchern stets besprochen worden; sie haben, ihrer anerkannten Nützlichkeit und Brauchbarkeit wegen für die bemerkten Zwecke, die gebührende Anerkennung und eine allgemeine Verbreitung gefunden, wie sie diess unstreitig auch verdienen. Ihnen zur Seite gewissermassen stehen die hier angezeigten Geschichtstafeln, die gleichsam das Gerippe dessen bilden, was in jenen Lehrbüchern weiter ausgeführt erscheint, sie sind für den Lehrer wie für den Schüler bei dem Unterricht eben so nützlich, wie zweckdienlich für den Privatgebrauch, für Freunde der Geschichte, durch die bequeme, übersichtliche Zusammenstellung, welche sie gewähren. Man wird daher diesen Tafeln eine eben so günstige Aufnahme, wie den früher erschienenen, im Gebrauch bewährten Lehrbüchern des Verf. wünschen können. Es hat derselbe dabei folgenden Weg eingeschlagen. Bei jeder der drei Abtheilungen kommt zuerst eine allgemeine Uebersichtstafel für die ganze Periode, und dann folgen die besondern Tafeln der einzelnen Länder und Staaten, bei welchen letztern die Einrichtung getroffen ist, dass neben den jeden Staat betreffenden Angaben, welche natürlich den grössern Raum einnehmen, die wichtigeren Data der allgemeinen Geschichte und Cultur, möglichst geographisch geordnet, zur Seite gehen; so glaubte der Verfasser mit der chronologischen Grundlage auch die geographische Trennung und den strengen Synchronismus vereinigen zu können; auf diese Weise ist der Zusammenhang des Einzelnen mit dem grossen Ganzen stets gewahrt, und wird sich eben dadurch auch das Einzelne dem Schüler desto fester einprägen. Die erste Abtheilung, welche die alte Geschichte bis zum Untergange des weströmischen Reiches enthält, besteht aus sieben Tafeln, von welchen die erste eine allgemeine Uebersicht der

Digitized by Google

alten Geschichte bringt, die zweite die medisch-persische Zeit, die dritte die macedonische, die vierte und fünfte Griechenland, die sechste und siebente das römische Reich befasst. Die **zweite** Abtheilung oder die mittlere Geschichte bis zur Entdeckung von Westindien, besteht aus siebenzehn Tafeln; auf die Uebersichtstafeln folgt eine Tafel mit der Völkerwanderung, dann Tafel 3 und 4 mit den Karolingern und dem Chalifat; die Tafeln 5—8 enthalten Deutschland, Tafel 9 die Kreuzzüge, 10 und 11 Italien, Spanien und christliche Kirche, 12 und 13 England und Frankreich, 14 und 15 Nord- und Osteuropa, 16 und 17 Griechisches Reich, Türkei, Asien und Africa. Die **dritte** Abtheilung oder die neuere Geschichte enthält gleichfalls siebenzehn Tafeln, in welchen die Geschichte bis auf die Gegenwart geführt ist. Auf die erste, allgemeine Uebersichtstafel folgen Tafel 2 und 3 mit Deutschland, 4 mit dem dreissigjährigen Krieg; Tafel 5 stellt die Hauptkriege des achtzehnten Jahrhunderts dar, den spanischen Erbfolgekrieg, den nordischen Krieg, den österreichischen Erbfolgekrieg und den siebenjährigen Krieg; Tafel 6 und 7 sind Spanien und Italien so wie der christlichen Kirche gewidmet, Tafel 8 und 9 England und Frankreich, Tafel 10 Nordeuropa, Tafel 11 und 12 den Slavenländern und dem türkischen Reich, 13 und 14 enthalten Asien, Africa, America und Australien, 15 die französische Revolution, 16 und 17 die neueste Zeit der europäischen und der aussereuropäischen Staaten. Aus dieser Angabe des Inhalts mag zugleich die Einrichtung des Ganzen ersehen werden, dem eine sehr gute äussere Ausstattung in Druck und Papier zu Theil geworden ist.

Sämmtliche Werke des **Quintus Horatius Flaccus**, *übersetzt von Dr.* **Ernst Günther**. *Ausgabe letzter Hand, bevorwortet von Dr. K. F.* **Günther**, *Präsidenten des k. s. Spruchcollegiums und Ordinarius der Juristen-Facultät zu Leipzig. Leipzig 1854. Voigt et Günther. VI und 512 S. 12.*

Die metrischen Uebersetzungen der Gedichte des Horatius, welche der Verfasser seit dem Jahre 1822 nach einander erscheinen liess, haben damals wie in der Folge eine günstige Aufnahme gefunden, und sind im Jahre 1830 von ihm in einer alle Gedichte des Horatius umfassenden Ausgabe zusammengestellt worden. Seitdem sind zwar auch andere Uebersetzungen des Venusinischen Sängers an das Tageslicht getreten: wir glauben jedoch, dass die poetische Bearbeitung Günther's, die uns hier in einer vielfach verbesserten Gestalt nach dem Tode des Verfassers, der unablässig, so lange er lebte, an diesem seinem Werke thätig war, bessernd und berichtigend, geboten wird, ihren Werth behalten und damit auch die Anerkennung sich sichern werde, die sie mit gutem Grunde schon früher erhalten hat. Sie sucht zwischen einer allzu freien Uebertragung und Behandlung des fremden Stoffs, und einem allzu engen Anschliessen an denselben eine weise Mitte zu bewahren; denn sie ist bestimmt für einen gebildeten Leserkreis, der, indem er diesen Uebertragungen sich zuwendet, nicht bei jedem Worte fühlen und merken soll, dass er ein fremdes Original hier vor sich habe und der nicht bei jedem Verse an eine Uebersetzung erinnert werde, während der, der in seiner Jugend einige Bekanntschaft mit dem römischen Dichter gewonnen hat, auch später noch an dieser Uebertragung, die ihm den

Digitized by Google

alten Dichter wieder vorführt, sich laben und ergötzen soll. Desshalb ward mehrfach bei den Oden das alte Metrum verlassen und der Gedanke des alten Römers in deutsche Reime eingekleidet, wodurch uns das Ganze allerdings näher gerückt ist; übrigens wird man auch da, wo diess nicht der Fall ist, sich in dem angenehmen Fluss der deutschen Verse, die ohne Hemmniss und Härte sich fortbewegen, wohl zurecht finden. Aus einigen Proben, die wir den Lesern mittheilen, mag diess am besten ersehen werden. Wir wählen, ohne vieles Suchen, dazu die Ode an Pompejus Grosphus II, 7.

O du, der oft zum Kampf auf Tod und Leben
In Brutus' Lager mir zur Seite stand:
Wer hat den Bürger seinem Vaterland,
Italiens Göttern dich zurückgegeben?

Pompejus, du mein erster Jugendfreund,
Mit dem beim Wein ich oft die trägen Stunden
Beflügelte, wenn traulich wir vereint
Ins ölgesalbte Haar den Kranz gewunden:

Mit dir hab' ich Philippi's blutgen Boden
Und Flucht getheilt, als ruhmlos ich mein Schild
Verliess, der Muth uns brach, und das Gefild
Bedeckt war mit den Schaaren unsrer Todten.

Mich, den Verzagten, führte durch die Menge
Der Feinde Maja's Sohn in leisem Flug,
Indess zurück ins wilde Schlachtgedränge
Dich der empörten Welle Strudel trug.

Bring' dann dem Zeus das schuld'ge Opfermahl!
Lass in dem Schatten meiner Lorbeern wieder
Ausruhn nach langem Kampf die matten Glieder,
Und schone nicht den harrenden Pokal!

Giess aus die Balsamschaale; nimm zur Hand
Den blanken Becher — mit dem Sorgenbrecher
Falernums füll' ihn an bis an den Rand.
— Wer kränzt mit frischem Epheu diesen Zecher?

Wer flicht uns Myrten? Wen wird heut das Glück
Zum König weihn? Ich will einmal beim vollen
Pokale gleich dem wilden Thraker tollen!
Es ist so süss, kehrt uns ein Freund zurück. —

Oder den Anfang der zweiten Epode:

Beglückt, wer fern von Sorgen und Beschwerden,
Wie das Geschlecht der alten Zeit

Digitized by Google

Ererbte Fluren baut mit eignen Heerden,
Von schnödem Wuchersinn befreit;
Den nicht erschreckt der Schlacht-Drommete Laut,
Der nicht erzittert vor dem Zorn der Wellen,
Das Forum nicht, und nicht die Schwellen
Der Grossen dieser Erde schaut!
Ihn freut es mit dem schlanken Pappelbaum
Den Reben-Schössling zu vermählen,
Und an des Thales, des gekrümmten, Saum
Der Rinder Schaar zu überzählen,
Jetzt von dem Ast das dürre Reis zu schneiden,
Und einzuimpfen edlen Keim,
Jetzt in das reine Fass zu pressen Honigseim,
Jetzt zarte Lämmer zu entkleiden. —
Wenn nun der Herbst, mit reifem Obst bekränzt
Das Haupt erhebt: wie gross ist sein Entzücken,
Die Traube, die wie Purpur glänzt,
Die Birne, die er selbst geimpft, zu pflücken:
Damit er dir, der seine Grenzen deckt,
Sylvan, und dir, Priap, sie reiche.

Bald ruht im weichen Moos er hingestreckt,
Bald unter einer heilgen Eiche.
Er hört der Sänger Chor im Hain,
Er hört den Sturz der Felsenquelle;
Es murmelt sanft des Baches Welle,
Und ladet ihn zum Schlummer ein.

Um aus den Episteln ebenfalls eine Probe zu geben, nehmen wir aufs Geradewohl die Stelle aus der Ars poetica Vrs. 38 ff.

Wollet ihr dichten, so wählt euch Stoff, der den Kräften gemäss ist;
Prüfet zuvörderst genau, was die Schultern zu tragen vermögen,
Was sie verweigern. Wer mächtig des Stoffs ist, welchen er wählte,
Dem fehlt's nimmer an Worten, an Klarheit nicht und an Ordnung.
Irr' ich mich nicht, so beruht das Verdienst und das Schöne der Ordnung
Darin, dass man sogleich Das sage, was jetzt an der Zeit ist,
Andres hingegen verspare zum schicklichen spätern Gebrauche.

Wer ein Gedicht uns verheisst, sei ferner in Fügung der Worte
Fein und behutsam; er wähle sich diess, er verwerfe das andre.
Wer alltägliches Wort durch sinnige Stellung zum neuen
Umformt, redet gewählt. — Wenn aber die Noth es erfordert,
Dinge, die Keiner erforscht, mit bezeichnenden Namen zu nennen,
Dann ist Worte zu schaffen vergönnt, die die bärtigen Alten
Nimmer gehört; nur werde bescheiden genützt die Erlaubniss.

Digitized by Google

INTELLIGENZBLATT.

Nr. 2. *Februar.* **1856.**

Bei dem Verleger dieser Jahrbücher ist erschienen und versandt:

Geschichte

des

achtzehnten Jahrhunderts

und

des neunzehten

bis zum Sturz des französischen Kaiserreichs.

Mit besonderer Rücksicht auf geistige Bildung.

Von

F. C. Schlosser,

Geheimenrath und Professor der Geschichte in Heidelberg.

Fünfter Band.

Bis April 1797.

Vierte durchaus verbesserte Auflage.

Mit dem Erscheinen des fünften Bandes ist Schlosser's Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts wieder vollständig. Der Preis des ganzen Werkes in acht Bänden ist fl. 32. — oder Thlr. 20. —

Ferner ist in demselben Verlage erschienen:

Der

Friede und seine Folgen

vom

Standpunkte der Nationalökonomie.

8. Geh. Preis 36. kr. — oder 10 Ngr.

Ferner sind als Journalfortsetzungen erschienen:

Archiv für die Civilistische Praxis. Herausgegeben von Francke, v. Linde, Mittermaier und v. Vangerow. XXXIX. Band. 1. Heft. Preis des ganzen Bandes von drei Heften Thlr. 2. — oder fl. 3. —

Inhalt. I. Die Lehre von der Zwangsenteignung oder Expropriation, historisch-dogmatisch erörtert von Herrn Dr. C. F. W. J. Häberlin, Professor der Rechte zu Greifswald. — II. Ueber das Verhältniss des Pfandgläubigers zu demjenigen, welcher die Pfandsache beschädigt oder vernichtet.

Digitized by Google

Von Herrn A. Stölzel in Cassel. — III. Ueber die Verschiedenheit der Stellung des Beweisverfahrens vom heutigen Prozesse von Herrn J. Rau in München. (Schluss des Aufsatzes Nr. XVII. im vorigen Heft.) — IV. Wie lassen sich die Uebelstände beseitigen, die aus der Verschiedenheit des Verfahrens in Civil- und Strafsachen entspringen? (Nachtrag zu dem Aufsatze Nr. III. Heft 1. Bd. XXXVII. dieses Archivs.) Von F. B. Busch, Vicepräsidenten beim Appellationsgerichte zu Eisenach. — V. Ueber die Legitimationen im Processe. Von Herrn Krüger, Criminalrichter in Lützow. — VI. Warum schadet die mora eines correus debendi nur dem, der sie verschuldet, ein sonstiges Factum aber Allen? — Von Herrn Dr. C. Wirtk in Erlangen.

Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, in Verbindung mit mehreren Gelehrten und Staatsmännern des In- und Auslandes herausgegeben von Mittermaier, R. Mohl und Warnkönig. XXVIII. Band. 2. Heft. Preis des Bandes von drei Heften Thlr. 2. 20 Ngr. oder fl. 4. —

Inhalt. XI. Das kanonische Recht der griechischen Kirche. Mitgetheilt von Herrn Dr. Biener, Geheimen Justizrathe in Dresden. — XII. Das Institut der Anklage der Verbrechen durch besondere Beamte, nach den Ergebnissen der von der englischen Parlamentscommission 1855 gesammelten Erfahrungen und Vorschlägen dargestellt von Mittermaier. — XIII. Schriften über den höheren Unterricht und die Staatsprüfungen in Belgien. Angezeigt von L. A. Warnkönig. — XIV. Beiträge zur französischen Hypothekarreform. Neues Gesetz vom 26. März 1855 über die Transcription. Von Herrn Dr. Julius Levita, Advokat der österreichischen Gesandtschaft in Paris. — XV. Die neueste schwedische Gesetzgebung über Bestrafung wegen Diebstahls, diebischen Frevels und Raubs, über Aufhebung der körperlichen Züchtigung und Abänderungen der Bestimmungen über Kirchenbusse. Mitgetheilt von Herrn Dr. Lovén, Justizbeamten in Schweden. — XVI. Von der eidlichen Vernehmung der Parteien in dem englischen Civil-Process bei dem Common Law Courts. Dargestellt von Herrn Torrent in London. — XVII. Die Strafgesetzgebung im Königreich der Niederlande. Dargestellt von Herrn Dr. M. M. v. Baumhauer, Vorstand des statistischen Bureau im Ministerium des Innern in Haag. — XVIII. Der französische bürgerliche Process nach den neuesten Verbesserungsvorschlägen. Von Mittermaier.

Heidelberg, im März 1856.

J. C. B. Mohr.

Schweizerisches

Unterhaltungs- und Literaturblatt.

Verlag von **Scheitlin & Zollikofer** in St. Gallen:

St. Galler-Blätter

für häusliche Unterhaltung und literarische Mittheilungen.

Vierter Jahrgang. 1856. Wöchentlich 1 Nummer.

Preis des ganzen Jahrgangs: 24 Ngr. 1 fl. 30 kr. 3 Fr.

☞ Bestellungen nimmt jede Buchhandlung und jedes Postamt an.

Digitized by Google

In der Unterzeichneten ist erschienen:

Diplomatisches Handbuch. Sammlung der wichtigsten Europäischen Friedenschlüsse, Congressacten und sonstigen Staatsurkunden vom westphälischen Frieden bis auf die neueste Zeit. Mit kurzen geschichtlichen Einleitungen herausgegeben von Dr. F. W. Ghillany. 2 Theile. 8. 80 Bogen. geh. 5 Rthlr. 20 Ngr. oder 10 fl. 12 kr.

Diese kompendiöse Sammlung aller wichtigeren, in die Geschichte der Gegenwart eingreifenden diplomatischen Urkunden ist nun vollendet. Die angesehensten Organe der Presse haben sich mit so seltener Einstimmigkeit über die treffliche Anordnung des Stoffes und die, durch ein ausführliches und eine chronologische Uebersicht noch erhöhte, Brauchbarkeit des „diplomatischen Handbuches“ ausgesprochen, dass wir uns jeder weitern Empfehlung enthalten zu dürfen glauben, wenn wir sowohl das staatsmännische als überhaupt das politisch gebildete Publicum auf die eben erfolgte vollständige Ausgabe dieses bei den jetzigen Zeitereignissen fast unentbehrlichen Hülfsbuches aufmerksam zu machen uns erlauben.

Hofmann, Dr. **J. Ch. K. von,** der Schriftbeweis. Ein theologischer Versuch. 2 Hälften oder 3 Theile. 7 Rthlr. 19 Ngr. oder 13 fl. 4 kr.

Die Verlagshandlung erlaubt sich mit obiger Anzeige die Bemerkung zu verbinden, dass nun ein in der theolog. Literatur Epoche machendes Werk vollendet ist, welches gleich nach dem Erscheinen des ersten Bandes wegen seiner entscheidenden Wichtigkeit für Exegese und Dogmatik von den verschiedensten Seiten freudig begrüsst worden ist.

C. H. Beck'sche Buchhandlung in Nördlingen.

III. Auflage gebunden und brochirt. Wurde soeben complet!

Bei **Fried. Ludw. Herbig** in Leipzig ist jetzt complet erschienen und in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes vorräthig:

Schmidt, Julian, Geschichte der deutschen Literatur im 19. Jahrhundert. Zweite, durchaus umgearbeitete, um einen Band vermehrte Auflage. 3 Bände. gr. 8. eleg. geh. Preis 6 Thlr. 20 Ngr., geb. in 3 Halbfranz-Chagrinlederbänden $7^1/_2$ Thlr.

Der Verfasser hat sich bemüht, was vom Ausbruch der ersten französischen Revolution bis auf unsere Tage in der deutschen Literatur Bedeutendes geleistet ist, in einem Gesammtbilde und mit einer Ausführlichkeit darzustellen, dass auch der minder Kundige daraus eine Vorstellung gewinnen soll. Daneben hat er mit Ernst und Consequenz den wechselnden Erscheinungen gegenüber das sittlich-religiöse Grundprincip des deutschen Lebens vertreten.

Für die Besitzer der ersten Auflage dieses Werkes sind die ersten 18 Bogen als ganz neu unter dem Titel „Weimar und Jena in den Jahren 1794—1806“ besonders abgedruckt und können zum Preise von $1^1/_2$ Thlr. bezogen werden.

Digitized by Google

In der Verlagshandlung von **S. G. Liesching** in Stuttgart ist so- eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Briefe gegen den Materialismus.

Von

Dr. Friedrich Fabri.

gr. 8. Geheftet. 1 Thlr. oder fl. 1. 48 kr. Rh.

Die vorliegende Schrift behandelt in ebenso lebendiger als anziehender und für Gebildete verständlicher Form die Erscheinungen des heutigen Materialismus vom positiven Standpunkte aus. Sie bildet in erschöpfender Weise ein Resumé, vermöge dessen sich Jeder ausreichend auf diesem Gebiete zu orientiren vermag. — Ludwig Feuerbach, Karl Vogt, J. Moleschott, L. Büchner, Rudolph Virchow, Herm. Burmeister und Heinrich Czolbe sind die Männer, gegen welche als Repräsentanten des entschiedenen wie des vermittelnden Materialismus sich die vier ersten Briefe wenden. Im fünften Schreiben richtet sich die Controverse gegen Eduard Zeller, als Vertreter des modernen Pantheismus, mit besonderer Rücksicht auf dessen Erörterungen über ‚Glauben und Wissen'; im sechsten gegen den naturwissenschaftlichen Rationalismus Schleidens. Der siebente Brief enthält eine confessionelle Episode gegen Fr. Michelis. Der achte erörtert mit Rücksichtnahme auf Rudolph Wagner in eingehender Weise das Verhältniss von Glauben und Wissen, während der neunte mit einer Untersuchung über das Verhältniss von Naturwissenschaft und Theologie das Ganze abschliesst. —

Die ebenso schneidende und kräftige als massvolle Polemik, wie andererseits die überall hindurchleuchtende christliche Weltanschauung des Verfassers werden dieser Schrift die Theilnahme weiter Kreise sichern.

In der **Nikolai'schen** Buchhandlung in Berlin ist erschienen:

Koner, W., Repertorium über die vom Jahr 1800 bis zum Jahr 1850 in akademischen Abhandlungen, Gesellschaftsschriften und wissenschaftlichen Journalen auf dem

Gebiete der Geschichte

und ihrer Hülfswissenschaft erschienenen Aufsätze. II. Band, 3. Heft, enthaltend: Numismatik, Inschriftenkunde und Mythologie, nebst Register über das Ganze. Preis ca. 2 Thlr. = 3. Fl. 36 Kr.

Die früher erschienenen Abtheilungen enthalten:

Bd. I., Hft. 1. Chronologie, Allgemeine Zeitgeschichte, Geschichte Deutschlands und Ungarns. Preis 2 Thlr. = 3 Fl. 36 Kr.

Bd. I., Hft. 2. Geschichte der Staaten Europa's, mit Ausnahme Deutschlands, Geschichte Asiens, Afrika's, Amerika's, Australiens. Geschichtl. ethnographische Miscellen. Preis 2 Thlr. = 3 Fl. 36 Kr.

Bd. II., Hft. 1, Genealogie Heraldik und Sphragistik, Biographie, Diplomatik Preis $1^1/_6$ Thlr. = 2 Fl. 6 Kr.

Bd. II., Hft. 2. Geographie, Reisen, Ethnographie und Statistik. Preis 2 Thlr. = 3 Fl. 36 Kr.

Digitized by Google

Im Verlag von **Friedrich Vieweg** und **Sohn** ist erschienen:

Literaturgeſchichte des achtzehnten Jahrhunderts.

Von

Herrmann Hettner.

In drei Theilen. Erster Theil. Die englische Literatur von 1660—1770.

Fein Velinpapier. geh. Pr. 2 Thlr. 16 Ggr., in engl. Callico-Einbande 3 Thlr.

Im grossen Style der Geschichtschreibung, den Schlosser und Macaulay in unseren Tagen so wirkungsvoll erneuerten, hat der Verfasser in selbstständiger Weise „Wesen und Verlauf" unserer nächstvergangenen Culturperiode gezeichnet. Die Literaturgeschichte ist hier im Sinne einer eigentlichen Culturgeschichte behandelt. Mit der Hingebung echt deutschen Gelehrtenfleisses hat er die Thatsachen erschöpft, mit längst bewährtem philosophisch-ästhetischen Blicke künstlerisch geordnet, und mit offenem Sinn für die Gestaltungen des *Lebens* ausgedeutet. Durch diese einheitliche Darstellung der wissenschaftlichen, künstlerischen und socialen Zustände und Bedingungen wird, wir dürfen es mit Zuversicht sagen, das vorliegende Werk eine wesentliche und tiefgefühlte Lücke der Wissenschaft ausfüllen, der es in der That bisher noch immer an einer solchen umfassenden Geschichte der grossen Aufklärungkämpfe des vorigen Jahrhunderts gefehlt hat.

Der hier erscheinende erste Band gewinnt ein um so grösseres Interesse, je inniger er mit den soeben ausgegebenen neuesten Bänden Macaulays zusammenfällt, und deren cultur- und literaturgeschichtliche Ergänzung bildet. Die beiden folgenden Bände werden in möglichst kurzer Frist folgen.

Im Verlage der Unterzeichneten ist nun vollständig erschienen und durch alle *Buchhandlungen* zu beziehen:

D. Joh. Alberti Bengelii

Gnomon Novi Testamenti,

in quo ex nativa verborum VI

Simplicitas, Profunditas, Concinnitas, Salubritas Sensuum Coelestium indicatur.

Secundum editionem tertiam (1773).

Wohlfeiler Druck, 48 Bog. in gr. Royal-8., Preis $2^1/_2$ Thaler.

In Folge mehrfach an uns ergangener Aufforderung bieten mir hiermit von *(D. J. A. Bengel's Gnomon Novi Testamenti* u. s. w. einen neuen wohlfeilen Druck. Wir haben für denselben die zuletzt 1773 durch *M. E. Bengel's Sohn* aus späteren Werken des Verfassers *(Uebersetzung des Neuen Testamentes mit Anmerkungen; — Richtige Harmonie der vier Evangelisten)* vervollständigte Ausgabe, *editio tertia,* zu Grunde gelegt, aus welcher wir nur des *Sohnes* eigene Zusätze, die gegenwärtig als veraltet oder als unwesentlich *erachtet sind,* weggelassen haben. Unsere angelegentliche Fürsorge bei Veranstaltung dieses Druckes ist ebensosehr einer saubern Ausstattung wie insbesondere der correcten Herstellung des Textes gewidmet gewesen.

Berlin, im Januar 1856.

Gustav Schlawitz

Verlagsbuchhandlung.

Im Verlage von **Duncker & Humblot** in Berlin ist erschienen und durch alle Buchhandlungeu zu beziehen:

Max Duncker, Geschichte des Alterthums. 2 Bde. Zweite verbesserte Auflage. 5 Thlr. 20 Sgr.

Der hohe wissenschaftliche Werth dieses Werkes ist von der Kritik einstimmig anerkannt. Dass es durch die Art seiner Darstellung den weitesten Leserkreisen Genuss und Belehrung zu bieten vermag, beweist am besten der Umstand, dass nach Verlauf von noch nicht zwei Jahren von beiden Bänden eine zweite Auflage nöthig wurde.

Inhalt.

Seite.

Rüstow: Heerwesen C. Julius Cäsars. 81
v. Göler: Treffen bei Ruspina u. s. w. 81
Kiehl: Cäsars Veldtogten in Gallie. 88
Von *Bähr.*

Dietzel: Das System der Staatsanleihen. 88
Von *Dietzel.*

Czolbe: Darstellung des Sensualismus. 91
Von *v. Reichlin-Meldegg.*

Vogel: Egidius Tschudi, Staatsmann u. s. w. 101
Pröhle: Fr. Ludw. Jahn's Leben. 104
Gachard: Retraite et mort de Charles-Quint. 109
Floto: Kaiser Heinrich IV. 118
Schöne: Amtsgewalt der Fränkischen Majores Domus. . . . 121
Ebeling: Machiavelli's politisches System. 123
Streuber: Sinope. 123
Confession de Foy, ed. par J. Fick. 126
Catechisme par Jehan Calvin. 126
Von *Kortüm.*

J. Schaller: Leib und Seele. 127
Von *Cornill.*

Nöggerath: Erdbeben im Visp-Thal. 143
Herbst: Der Laacher See bei Andernach. 145
Kalender für den Berg- und Hüttenmann. 146
Hummel: Physische Geographie. 147
Aus der Natur. 148
Von *G. Leonhard.*

Huschke: Die Oskischen und Sabellischen Sprachdenkmäler. . . 148
De Klerck: Diss. de L. Munatio Planco. 151
Cornelii Nepotis Vitae. Ed. Aen. Koch. 152
Des Flavius Josephus Werke, übersetzt von Paret. 153
Verhandlungen und Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung etc. 155
Boden: Zur Kenntniss und Charakteristik Deutschlands. 155
Braun: Blüthen aus Angelus Silesius. 156
Boileau-Despréaux l'art poétique par de Castres. 156
Volger: Geschichtstafeln. 157
Horatius' Werke von Günther. 158

Druck von Georg Mohr in Heidelberg.

Dem Müller am 6ten Mai für 14 Tage geliehen

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur,

unter Mitwirkung

der vier Facultäten.

Neun und vierzigster Jahrgang

Drittes Heft.

März:

Heidelberg.
Academische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.
1856.

ogle

Die **Heidelberger Jahrbücher der Literatur** erscheinen in ihrem achtundvierzigsten Jahrgange, von 1855 an, durch den Buchhandel bezogen, in zwölf monatlichen Heften zu 5 Bogen Text nebst Intelligenzblatt. — Durch die Posten können solche wie bisher in wöchentlichen Lieferungen bezogen werden. — Der Jahrgang von 12 Heften kostet Thlr. 6. 20 Ngr. oder fl. 12. —

Auswärtige Beiträge, die honorirt werden, und Einsendungen von Schriften zur Recension, beliebe man im Wege des Buchhandels durch die *Jäger'sche* Buchhandlung in Frankfurt, *Franz Köhler* in Stuttgart oder *Th. O. Weigel* in Leipzig an die *Redaction der Heidelberger Jahrbücher* zu senden.

Heidelberg, Januar 1855.

Die Verlagshandlung.

Nr. 11. HEIDELBERGER **1856.**

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Vorlesungen über die Theorie des deutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses, gehalten auf den Universitäten Göttingen, Heidelberg und Jena, von Dr. Christoph Martin, Grossherz. Sachsen-Weimarischen Geheimen Justizrathe u. s. w. Herausgegeben unter dessen Mitwirkung von seinem Sohne Dr. Theodor Martin, Grossherz. Sächsischen Justizamtmanne zu Creuzburg. Erster Band. Leipzig: F. A. Brockhaus. 1855. XV. u. 584 S. 8.

Des Verf. Lehrbuch des deutschen gemeinen bürgerlichen Prozesses erschien während des Zeitraums von 1800 bis 1838 in zwölf Ausgaben. Der Ordnung dieses Lehrbuches folgen die gegenwärtigen Vorlesungen. Eine Eigenthümlichkeit dieser Ordnung ist der Abschnitt: Von den Prozesshandlungen in ihrer Verbindung untereinander. Er bildet einen Uebergang von dem, was man als Inhalt des allgemeinen Theils zu betrachten pflegt, zum besondern. Der vorliegende 1. Band der Vorlesungen bricht vor ihm mit dem Schlusse des ihm vorangehenden Theils ab. Die Vorrede des Verf. erklärt sie für das Product seiner academischen Vorlesungen während des Zeitraums von 1795 bis 1842. Die Vorrede des Herausgebers gibt Rechenschaft von seinem Bestreben, die treue Darstellung jenes Productes zu liefern, in Beziehung auf welches der Verf. sich dahin ausspricht: dass er von jeher es sich zur Pflicht gemacht habe, den deutschen Civilprozess nicht als eine blosse Zusammenstellung von nur zufälligen äussern Handlungen und Formalitäten darzustellen, sondern den innern Zusammenhang derselben und die Grundsätze, auf welchen dieses Verfahren beruht, nebst dessen gesetzmässiger Richtung seinen Zuhörern zu entwickeln. Dass der Verf. eine gleiche Pflicht in der Abfassung seines Lehrbuches vor Augen gehabt, wird schwerlich verkannt werden. Es ist die Arbeit eines thätigen Lebens während eines halben Jahrhunderts, und zwar nicht bloss literarische Production, sondern wissenschaftliche Arbeit, durchgeführt in einem Gebiete von Sprossen verschiedenartiger Wurzeln, überfluthet von einer Masse unreifer halbwilder literarischer Sprösslinge verschiedenartiger Abkunft; und durchgeführt mit unerschütterlichem consequentem Festhalten an den leitenden Grundsätzen, unbeirrt von dem Anpochen nicht legitimirter Eindringlinge. Des Verf. Lehrbuch vermogte den neueren Forschungen im Gebiete des römischen Prozesses gegenüber in souverainer Unabhängigkeit zu verbleiben. Das was ihre Ergebnisse der Behandlung der heutigen Prozessdoctrin, wenn sie geeignet benutzt würden, aufprägen könnten, den Ausdruck des juridisch organischen Wesens des Prozesses, das hat, wenn auch von einer andern Seite her, das Lehrbuch des

Digitized by Google

Verf. in jenem Abschnitte von den Prozesshandlungen in ihrer Verbindung untereinander ihr einzuverleiben gewusst. Wass dieser Abschnitt des Lehrbuches im Abrisse enthält, wird sicher der Anfang des nachfolgenden zweiten Bandes der Vorlesungen in umständlicherer Entwickelung darlegen.

Wenden wir uns zu dem vorliegenden ersten Bande derselben, so tritt uns ein reicher zur Vorbereitung jener Entwickelung geeigneter sorgfältig geordneter Stoff entgegen. Er gehört theils der Einleitung, theils den allgemeinsten Grundsätzen der Civilprozesstheorie, theils den Lehren von den Gegenständen und Subjecten des Civilprozesses und von den Gattungen der Prozesshandlungen an. Namentlich ist dahin zu zählen was (S. 12 ff.) über die Natur der prozessualischen Befugnisse und Obliegenheiten gesagt ist, woran sich (S. 17 ff.) mit innerm Zusammenhange die Abgränzung der Civilprozesstheorie gegenüber von anderen juridischen Disciplinen reiht: Unter den Quellen wird den Vorschriften für das Reichskammergericht für den gemeinen Prozess subsidiaire Geltung zugestanden, es werden aber die gemeinen Bescheide davon ausgenommen, weil es einestheils unwahrscheinlich sei, dass der die Befolgung jener Vorschriften in den Territorien gebietende §. 137 des J. R. A. die Reichsstände zur Vermittlung der Befolgung solcher Normen von problematischem Fortbestande habe verpflichten wollen, anderntheils deren Publication nur am Sitze des Reichskammergerichtes stattgefunden (S. 29, 31 ff.). Betrachtet man den gemeinen Civilprozess als einen Inbegriff von Prozessvorschriften, die in allen deutschen Ländern mittelbar oder unmittelbar als Product einer gesetzgebenden Thätigkeit zur Geltung gelangt sind, so liegt dieser Einwand gegen jene Geltung der gemeinen Bescheide auch sehr nahe. Fasst man ihn aber auf als das geschichtliche Product der gesammten doctrinellen und practischen Thätigkeit Deutschlands im Gebiete des Civilprozesses, so weit sie zu einheitlicher Production zusammengewirkt, und die gesetzlichen Vorschriften auf welche sie sich gestützt hat, als ihre geschichtlichen Zeugnisse; so wird man von diesen, so wie jetzt die Entwickelung dieser Thätigkeit steht, jene gemeinen Bescheide nicht ausschliessen dürfen. Uebrigens hat Ref. (Erörter. zu Linde's Lehrb. S. 42) die durch solche Bescheide gegebenen Normen ausdrücklich als solche bezeichnet, die das R. K. G. „für sich selber" aufgestellt, und wird daher auf den ihm in der Note 5, S. 32 f. eingeräumten Platz keinen Anspruch machen dürfen. Die Verbindung von Elementen des öffentlichen und des Privatrechts, die in den Prozessvorschriften herrscht, findet der Verf. in dem Rechtsstreite selber (S. 49 ff.). Vielleicht rührt es daher, dass die Gränzbestimmung zwischen beiden, den Character der Unsicherheit angenommen hat, der in einer Eintheilung der prozessualischen Befugnisse und Obliegenheiten in rein privatrechtliche und öffentlichrechtliche, mit Anhängung von gemischten, namentlich in ihrer Ausdehnung auf die partheilichen (S. 50), sich zeigt. Diese Unsicherheit lässt sich

Digitized by Google

nur vermeiden, wenn man dem Rechtsstreite den ihm, als einem Rechtsgeschäfte zwischen Privatpersonen, gebührenden rein privatrechtlichen Charakter unverkümmert lässt. Dass er sich im Gebiete einer öffentlichen Einrichtung, die ihm als Mittel dient, bewegt, ändert diesen Character nicht; sondern modificirt nur seine Bewegung nach der öffentlichrechtlichen Gestaltung dieser Einrichtung. Und wenn die Beobachtung dieser Modificationen die Ausübung den prozessualischen Befugnisse bedingt; so tritt diese Beobachtung dadurch in den Kreis solcher Obliegenheiten, und der Anspruch darauf in den Kreis solcher Befugnisse, die Bestandtheile des Rechtsstreites sind, keineswegs ein. Nur im generellen Gebiete der Rechtspflege, nicht im Sondergebiete des einzelnen Rechtsstreites, steht sie als Obliegenheit, und die Verwirklichung des Anspruchs auf sie als eine Befugniss, aber als eine solche, deren Uebung amtliche Pflicht ist. Dafür, dass s. g. Ressortstreitigkeiten nicht im Wege eines Rechtsstreites, sondern durch die höchste Staatsgewalt zu entscheiden seien, stellt der Verf. (S. 63 ff.) den blendenden Grund auf, dass es dieser Gewalt gebühre die Gränzen dafür festzusetzen, wie viel zu verwalten sie jeder Behörde anvertrauen wolle. Doch müsse dies durch allgemeine Normen geschehen. Dabei wird indess, wie die Begründung zeigt, die Ressortstreitigkeit als eine blosse Ressortunbestimmtheit aufgefasst. Diese Unbestimmtheit kann aber zwischen Gerichten und anderen Behörden gar nicht stattfinden, wenn man die Verschiedenheit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Rechtsverhältnisse, den äusseren Begränzungen derselben und ihren Stoffen, festhält, und darnach die Gränzen der richterlichen Function bemisst. Der Verf. kommt mit seiner Auffassung dahin, in Ansehung von Patrimonialgerichten eine Ausnahme zu machen, weil deren Inhaber ein wohlerworbenes Recht auf den Umfang ihrer Gerichtsbarkeit erlangt haben, worüber im Rechtswege durch Gerichte zu entscheiden. Sonach scheint nach dem Verf. der s. g. Competenzconflict immer durch Gesetzgebung, oder durch besondern Rechtsstreit über den Umfang der Gerichtsbarkeit, nicht aber durch rechtliche Beurtheilung der Bedeutung der Rechtspflege, seine Erledigung zu finden; was weder mit der Praxis noch mit richtiger Theorie in Einklang zu bringen steht. Vorschriften über die Geschäftsbehandlung der Gerichte schliesst der Verf. von den Dienstinstructionen aus, und weiset sie mit Feuerbach den Gesetzen zu, wenigstens in constitutionellen Staaten (S. 64). Ob ebenfalls, wie Feuerbach, wegen ihrer Wichtigkeit, erhellt nicht. Ein Grund dafür wird aber nur der sein können, dass sie dem Gebiete der Rechtsanwendung angehören, weil sie an die Stelle des richterlichen Ermessens in Ansehung der Art ihrer Ausführung treten, und sie daher nicht, gleich anderen Dienstinstructionen, Behörden zugewiesen werden können, die von der Rechtsanwendung ausgeschlossen sind, und so der Thätigkeit des Gesetzgebers anheimfallen. Zukünftige Rechtsansprüche schliesst der Verf. (S. 72) desshalb von der gerichtlichen Rechts-

verfolgung aus, weil in Ansehung ihrer keine Selbhülfe möglich sei, und daher die richterliche Thätigkeit bei ihrer Beurtheilung nicht an die Stelle der Selbhülfe trete. Diese Begründung thut der Anschauung einigen Zwang an. Sollte nicht auch zur Verwirklichung künftiger Rechtsansprüche, oder doch zu deren Sicherstellung, Selbhülfe möglich sein, z. B. wenn der Schuldner, der noch 8 Tage Zahlungsfrist hat, zur Flucht sich anschickt? Und wenn die richterliche Thätigkeit Selbhülfe überflüssig machen soll, folgt dann daraus schon, dass sie nur zu der Zeit geübt werden kann, wo Selbhülfe möglich wäre? Kann sie nicht auch den Zweck haben, jeder Widerrechtlichkeit abzuhelfen. Nach L. 4. D. ad leg. Aquil 9. 2; ist zu diesem Zwecke selbst eine richterliche Entscheidung über einen suspensiv bedingten Anspruch möglich, wiewohl zulässig allerdings nur dann, wenn bereits ein Umstand existirt, in dem ein Mittel zur künftigen Begehung einer Widerrechtlichkeit verwirklicht ist. Sehr treffend gründet der Verf. (S. 91) das Erforderniss der Beurtheilung ausserhalb des Gerichtsgebietes entstandener Rechtsverhältnisse, nach anderen Normen, als denen dieses Gebietes, darauf, dass die Richterfunction nur bestehendes Recht zu verwirklichen bestimmt. Dahingegen sollen Klagen und Einnreden als prozessualische Befugnisse nach dem Rechte des Orts der Anhängigkeit der Sache beurtheilt werden (S. 101 f.). Statt prozessualische Befugniss; dürfte indess der Ausdruck: Prozessmittel, deshalb bezeichnender sein, weil ihr Gebrauch Prozessverhältnisse begründet, nicht bloss solche zur Entwickelung bringt. Auch ist der Grund des Verf. dafür nicht der, dass sie selber Bestandtheile des Verfahrens sind, sondern der, dass sie erst durch eine dem Rechtsverhältnisse, dem sie entspringen, widerstreitende Handlung, Hinderung oder Störung, beziehungsweise Klagenstellung, ins Dasein gerufen werden (S. 101 ff.). Vom Standpunkte des heutigen Prozessrechts kann man davon absehen, dass dies, in Ansehung der Klagen wenigstens, und nach römischem Rechte, bestritten ist. Man reicht aber bei diesen, den Klagen, mit jenem Grunde nur aus, wenn man eine Fortpflanzung der Hinderung oder Störung an den Ort, wo geklagt wird, annimmt; indem auch an einem andern Orte als dem, wo die Widerrechtlichkeit ein vollendetes Dasein empfangen, geklagt werden kann, namentlich im Domicile des Beklagten. Auch lässt es sich nicht läugnen, dass, romanistisch, das Klagerecht (oder statt dessen eine soluti retentio) unmittelbar Bestandtheil des Rechtsverhältnisses ist, und die Widerrechtlichkeit nur die Befugniss bedingt, es gegen eine bestimmte Person auszuüben. Und über die Unterscheidung zwischen Klagerecht (actio), und Befugniss zur Ausübung desselben, kommt man nicht hinaus, so lange der Gegensatz zwischen Klage und Einrede besteht. Die Frage über das Dasein des Klagerechts ist aber nicht vom prozessualischen Standpunkte aus zu beantworten, sondern liegt im Gebiete der angedeuteten Controverse über den Zeitpunkt der s. g. actio nata. Darauf einzugehen, dass

Digitized by Google

diese Controverse auf einem Verkennen der Verschiedenheit zwischen älterer und neuerer römischen Klagengestaltung beruht, ist hier indess nicht der Ort. Und so wird es hier genügen, zu bemerken, dass man mit der Ansicht des Verf. nur dann sich in Einklang setzen kann, wenn man die Entstehung des Rechtsverhältnisses, das juridische Factum, und dessen rechtliche Wirkungen, von einander scheidet, und letztere, zu denen auch die Klage gehört, nach den Gesetzen des Prozessortes beurtheilen lässt. Es wird dies um so einleuchtender, wenn man erwägt, dass die Zulässigkeit der Klage von der rechtlichen Möglichkeit der Wirkungen abhängt, welche sie verfolgt, und dass, bei der Trennung der Frage über die Entstehung des Rechtsverhältnisses, d. h. des Inbegriffes der rechtlichen Wirkungen, und dieser selber, die letztere Frage sich nur damit beschäftigen kann, inwiefern die entstandenen Wirkungen am Orte, wo sie sich äussern sollen, rechtlich möglich sind. Die Frage, ob die Entstehung der Klage eine Widerrechtlichkeit voraussetzt? fällt dann nebst den weiteren Fragen, welche sie nach sich zieht, für die gegenwärtige Materie hinweg. Man bedarf dann nicht der Unterscheidung des Verf. (S. 101) zwischen wesentlichen und zufälligen Wirkungen des Rechtsverhältnisses, welche Klagen und Einreden unter die letzteren stellt. In Ansehung der Anwendung neuer Prozessgesetze stellt der Verf. (S. 105 ff.) den Grundsatz an die Spitze, dass jeder Rechtsstreit ein zusammenhängendes Ganze bilde, und entnimmt daraus die Regel, dass die relativen Prozessschritte, diejenigen, durch welche ein bestimmter Zweck in Ansehung der Beurtheilung des streitigen Verhältnisses selber erreicht werden solle, nach den zur Zeit des Anfanges des Prozesses bestehenden Prozessnormen zu beurtheilen und dem Einflusse der späteren Prozessgesetze entzogen seien. Dahingegen unterwirft er diesen letzteren die absoluten Prozessschritte, die auf jenen Zweck nicht berechnet sind; wohin Bestimmungen über Form, Zeit und Ort der Prozessschritte gezählt werden. Indess scheint es hier noch näherer Bestimmungen zu bedürfen. Man wird unter Form nur die äussere, die Mittel der Herstellung der Merkmale der Prozesshandlungen, z. B. Gebrauch der Schrift, unter Zeit nur die Geschäftszeit, nicht die Fristen, zählen dürfen; mit einem Worte, nur die Bestimmungen über die Modificationen der Rechtspflege hierher ziehen. Im Sinne des Verf. scheint dies aber nicht zu sein, indem er auch zur Beschleunigung der Rechtspflege dienende Bestimmungen hierher zählt, also auch Abkürzungen und Verringerungen der Fristen, vielleicht auch Zusammenziehen der Prozesshandlungen. Dann aber bleibt es von zufälligen Umständen abhängig, inwiefern Bestimmungen der fraglichen Art des Einflusses der s. g. relativen Prozessschritte entbehren, wenn sie ihn auch nur mittelbarer Weise durch Erschwerung der prozessualischen Thätigkeit, oder Erleichterung der des Gegners, die immer wieder von individueller Lage, z. B. Entferntheit des Aufenthalts, Mangel des Besitzes existirender Beweisstücke, Streitsüchtigkeit

Digitized by Google

des Gegners, abhängig sind, mit sich führen; ja selbst jene Modificationen werden gegen jene Zufälligkeit nicht sicher stellen. Man wird also geneigt sein, jene Unterscheidungen aufzugeben, es sei denn, man glaube, dass das, was man nicht sehe, auch nicht existire.

Im Rechtsstreite wird die Wirksamkeit des Rechtsverhältnisses in eine der Einwirkung der thatsächlichen Zustände preisgegebene geschichtartige Bewegung hineingezogen, in welcher diejenige Abgemessenheit der rechtlichen Trageweite des Thatsächlichen, die im Gebiete der Begründung, Aenderung, und Aufhebung, mit einem Worte der Verwirklichung, der Rechtsverhälinisse selber, erreichbar ist, nie zur Ausführung gelangen, sondern nur jene Einwirkung, durch Gestaltung des Prozesses zum Rechtsgeschäfte, in eine besondere Ordnung gebracht werden kann, die deren Herbeiführung in einer dem Zwecke des Prozesses entsprechenden Weise ermöglicht. Eine Anwendung der Eintheilung der Gesetze, in gebietende, verbietende und gestattende, auf die Vorschriften, welche dieses Rechtsgeschäft gestalten, von welcher der Verf. (S. 108 ff.) Gebrauch macht, unterliegt daher einigem Bedenken. Denn die Gestaltung eines Rechtsgeschäftes an und für sich selber, behält immer den Character der Verstattung, nemlich eines Mittels für Zwecke, den die gebietende oder verbietende Form, in welcher die gestaltenden Vorschriften etwa auftreten, nie zu tilgen vermag, so lange sie die Gestaltung des Rechtsgeschäftes selber, und nicht die Voraussetzungen desselben, die Organisation der Rechtspflege, betreffen. Sofern sie der Gestaltung des Rechtsgeschäftes selber angehören, sind sie nur Modificationen jener Verstattung. Und die Organisation der Rechtspflege nimmt in ihrem Einflusse auf jenes Rechtsgeschäft denselben Character an. Das Rechtsgeschäft des Prozesses unterscheidet sich aber von anderen, civilistischen, Rechtsgeschäften durch seine autonomische Natur. Nur die rechtliche Eigenschaft seiner Wirkungen, so die Rechtskräftigkeit, nicht deren Gestaltung, wie bei anderen Rechtsgeschäften, ist durch Normen über dasselbe präconstituirt. Jene Gestaltung hängt lediglich ab, von der Beschaffenheit des Stoffes, den die Partheiwahl in den Rechtsstreit hineinführt. Ja selbst der Grad, in welchem dieser Stoff von jener rechtlichen Eigenschaft ergriffen wird, ist abhängig von der subjectiven Kräftigkeit, welche Gerichtsbarkeit oder objective Competenz, Legitimation zur Sache, oder Mangel an vorhandener Rechtskraft, der prozessualischen Thätigkeit verleihen. Jenachdem sie vorhanden sind, oder fehlen, entsteht die objective Rechtskraft des Entscheidungsprozesses oder die subjective des Urtheilsprozesses. Ref. hat diese Verschiedenheit anderswo in Betracht gezogen. In der Formulirung des Unterschiedes zwischen Streitverhältniss und Prozessverhältniss in s. Erörter. zu v. Linde's Lehrb. d. Proz. S. 80 ff. 136. 331 ff. 487 ff. Eine weitere Begründung desselben ist vorbereitet in s. Aufs. im Arch. f. civilist. Praxis XXXV. S. 80 ff. 159 ff. Es hat der verehrlichen Redaction dies. Arch. indess gefallen, den Abdruck des die Ausfüh-

Digitized by Google

rung enthaltenden Restes des Aufsatzes, nach der vorangestellten Inhaltsanzeige die §§. 28 ff., während der verflossenen vier Jahre zu unterlassen. Obgleich Ref. nicht weiss, ob dieser Rest verdienter Weise solcher Redactionspolitik anheim gefallen ist; so bedarf es doch dieser Unterscheidung, um ein Urtheil über das rechtliche Wesen des Rechtsstreits zu haben. Und dieses Wesen führt zur Unanwendbarkeit der auf andere Rechtsgeschäfte passenden Unterscheidung zwischen Essentialien, Naturalien, und Accidentation, bei dem Rechtsgeschäfte des Prozesses, deren der Verf. (S. 108 ff.) auch hier sich bedient. Die Essentialien anderer Rechtsgeschäfte, die aus deren Wesen entspringen und nicht bloss durch positive Vorschrift ihnen beigegeben sind, finden nemlich ihre Wurzel in dem Präconstituirtsein einer bestimmten Gestaltung der durch sie bezweckten Wirkungen, so der Obliegenheit res gegen pretium, und umgekehrten, zu geben, beim Kaufe. Essentialien des Prozesses der gedachten Art dahingegen, finden ihre Wurzel in der Geeigentheit der Thätigkeit für die Erzeugung einer rechtlichen Eigenschaft jeder rechtlichen Wirkung, sie sei gestaltet wie sie wolle; mit Aussschluss derjenigen, die ohne Gestaltung ist, weil sie bloss rechtliche Eigenschaft, nemlich die Eigenschaft der Rechtlichkeit selber ist, die nur *aus demjenigen* entspringen kann, was dem Gesetze gleich wirkt. *Nur die* Gestaltung des autonomischen Rechtsgeschäfts selber kann durch Normen präconstituirt sein, die Gestaltung der rechtlichen Wirkungen desselben bleibt abhängig von der Wahl seiner Urheber, sei es des Zweckes, oder, wie im Prozesse, des Stoffes, den sie mit demselben verfolgen oder zu demselben benutzen. So fallen alle gestalteten rechtlichen Wirkungen des autonomischen Geschäfts unter die Accidentialien, und alles, was zur Gestaltung des Geschäfts selber erforderlich ist, fällt unter die Essentialien; so lange nicht eine positive Vorschrift es entweder ausdrücklich, oder stillschweigend mittelst des Zweckes zu dem es erfordert wird, in dieser oder jener Beziehung für unwesentlich erklärt. Der Verf. betrachtet die Prozess s c h r i t t e, welche die Partheien nach ihrer Wahl vornehmen oder unterlassen dürfen, als Accidentialien, und stellt ihnen gegenüber V o r s c h r i f t e n. Seine Eintheilung beschränkt sich also nicht, wie die gewöhnliche Eintheilung in jene Bestandtheile, auf das Gebiet des Gestalteten, sondern sie zieht das Gestaltende hinein, und gibt so einer Verwechslung der Functionen Raum, die eine unheilbare Trübung der Auffassung hervorruft. Die Gegenstände der Vorschriften werden dann unterschieden in solche, deren Mangel nur zu einer Anfechtung, und in solche, deren Mangel zu einer Nichtigkeit führt. Erstere werden als Naturalien, letztere als Essentialien oder Substantialien bezeichnet. Nicht das Wesentliche, sondern das Unwesentliche, wird demnach zu den Naturalien gezählt. Den Mängeln der Naturalien des Rechtsstreites wird aber auch hinwiederum die Unrechtmässigkeit des Urtheils beigesellt, und so eine Eigenschaft des Erzeugnisses des Rechtsstreits in das Gebiet der

Digitized by Google

Eigenschaften des Rechtsstreites selber versetzt. Die Unterscheidungen des Verf. passen demnach zum Organismus nicht, und wie unzutreffend sie sind, stellt sich weiter heraus, wenn gesagt wird (S. 113 ff.), dass jene Essentialien auch in der Natur der Sache beruhen. Sie sind also Naturalien. Und dass die Naturalien hier eine andere Bedeutung haben, als bei anderen Rechtsgeschäften, rührt eben daher, dass sie bei autonomischen Geschäften in Eigenschaften des Geschäfts, bei anderen in der Gestaltung der Wirkungen des Geschäfts bestehen. Die in Anleitung jener Unterscheidung gegebene weitere Darstellung der Prozesserfordernisse, mischt sich mit den Principien des Verfahrens. Ihr folgt (S. 149 ff.) die Erörterung des Gegenstandes des gerichtlichen Rechtsstreits, bei welcher der subjectiven Seite, den Zuständen der Subjecte der Verhältnisse, insofern Rechnung getragen ist, dass der Unterwürfigkeit der Person des Regenten in Privatsachen, der Beamten in Ansehung von Verletzungen die sie bei Ausübung ihres Amtes begangen haben sollen, unter die richterliche Gewalt, beziehungsweise das regelmässige Prozessverfahren, die Anerkennung versagt wird (S. 152). Auch ist der Verf. der Ansicht, dass der Richter in Ermangelung rechtlicher Entscheidungsnormen, an die gesetzgebende Gewalt sich zu wenden habe (S. 152), scheint also der Ansicht zu sein, dass die Entscheidung des Richters auch auf ein während des Rechtsstreites erst erlassenes Gesetz gegründet werden dürfe. Jedoch sind anderswo (S. 62) Vorschriften angeführt, die damit im Widerstreite stehen. Auf geschichtlichem Wege (S. 153 ff.) ermittelt indess der Verf. ein deutsches Herkommen, welches den Regenten in Privatsachen den Gerichten unterwirft (S. 157 ff), und es wird von ihm anerkannt, dass auch staatsrechtliche, selbst völkerrechtliche Verhältnisse, Gegenstände richterlicher Entscheidung sein können, sofern sie „individualisirte Rechtsverhältnisse betreffen“ (S. 159), dass der Civilrichter über dem Criminalrechte angehörige Vorfragen, als über solche, über Incidentpunkte ohne Erkennung der Strafe, zu entscheiden habe (S. 177. 210).

Von den Administrativsachen sagt der Verf., dass sie, im Gegensatze zu den Justizsachen, weniger individualisirte, als vielmehr allgemein wichtige Verhältnisse eines ganzen Staates betreffen, und auch die geaueste Gränze, welche zwischen Justiz und Administrativsachen werde gezogen werden können, doch nie den Fall ganz verhindern werde, dass die nämliche Angelegenheit bisweilen in verschiedenen Beziehungen das Object der Thätigkeit der beiderlei Zweige der Staatsgeschäfte, der Verwaltungs- und der Justizgeschäfte, werde (S. 164). Allein sollte dann nicht jede dieser verschiedenen Beziehungen auch eine besondere Angelegenheit bilden? Wornach bestimmen sich denn die Gränzen einer „Angelegenheit.“ Ist die Verschiedenheit von Angelegenheiten nicht vorhanden, wenn so verschiedene Eigenschaften gegeben sind, dass sowohl die Verwaltung als auch die Justiz, einen ihr gebührenden Gegenstand ihrer Thä-

Digitized by Google

tigkeit findet? Liegt hier die Erscheinung der Identität nicht bloss in dem Mangel der Anwendung der Grundprincipien über öffentliche und private Verhältnisse?

Derartiger Unbestimmtheit begegnet man auch im Gebiete der Connexität der Prozesssachen. Die Hauptverschiedenheit zwischen Präjudicialsachen und präparatorischen Sachen besteht, nach dem Verf., darin, dass die Wirksamkeit der letzteren einen Vortheil in Ansehung der Fortsetzung der Sache gewährt, ohne dass sie den Sieg in der Sache selber bedingt, weshalb sie auch nur von der Parthei, welche damit einen Vortheil zu erlangen hofft, angeregt wird (S. 204). Dass damit die präparatorischen Sachen von Hauptsachen, die einen derartigen Vortheil, wenn man diese Bezeichnung einmal beibehalten will, zu gewähren vermögen, und andererseits von präparirenden Bestandtheilen des Prozesses, nicht unterschieden werden, zeigt sich darin, dass der Verf. die Erlangung einer Urkunde von einem Dritten, als eine präparatorische Sache derjenigen Sache betrachtet, in welcher die Urkunde gebraucht werden soll. Stellt man deshalb eine selbständige Klage gegen den Dritten an, so wird sie gewiss nicht eines solchen Vortheils halber als eine präparatorische Sache summarisch behandelt werden. Richtet man aber ein *blosses prozessualisches* Editionsgegensuch gegen ihn, so entsteht *bloss* eine Präparation des Beweisführers, die, eben so gut wie die Vorladung eines Zeugen, Bestandtheil des Hauptverfahrens ist. Und wenn man den Begriff der präparatorischen Sachen nicht auf solche beschränkt, welche den ganzen Prozess mit ihrem Einflusse ergreifen, so ist jede relevante Prozesshandlung, mit Ausnahme der letzten, eine präparatorische Sache. Indess sind dem Verf. präparatorische Sachen auch solche, welche ausserhalb des Gebietes des Prozesses liegen, wie die Ernennung eines Curators, das Gesuch um einen Armenanwalt u. s. w. (S. 205). Was wird da nicht alles zu den präparatorischen Sachen gezählt werden können! Während man glauben sollte, dass präparatorische Sachen dazu dienten, Hindernisse zu beseitigen, dass also der Mangel ihrer Erledigung behindernd wirke, und zwar auf die Rechtsverfolgung, die prozessualische Thätigkeit; dahingegen eine Präjudicialsache, die Entschiedenheit eines Punktes in sich trage; "enthalten" nach dem Verf. die Präjudicialsachen ein Hinderniss für die Rechtsverfolgung einer Parthei (S. 203). Während man glauben mögte, dass die Entscheidung einer Präjudicialsache affirmativ eine Entschiedenheit in den Streit hineintrage, ist nach dem Verf. ihr Einfluss nur ein negativer. Das Negative des Einflusses besteht darin, dass für die Parthei, welche in der Präjudicialsache gesiegt habe, dennoch die Hauptsache verloren gehen könne (S. 203). Man sollte denken, dass dieser Umstand dem Einflusse der Präjudicialsache zwar den Charakter der Unvollständigkeit, keineswegs aber den Charakter des Negativen verliehe. Man sollte ferner denken, dass ein negativer Einfluss eher der Hinderung zuzuschreiben wäre, die das Unentschiedensein der

Digitized by Google

Präjudicialsache der Entscheidung der Hauptsache, nicht der Rechtsverfolgung, bereitet. Indem der Verf. diese Hinderung auf die Rechtsverfolgung bezieht, kommt er zu der Ansicht, dass in Folge der Eventualmaxime die Sachlegitimation nicht mehr präjudiciell sei (S. 237). Dies hält ihn aber nicht ab (S. 202), das Eigenthum an dem herrschenden Grundstücke für einen Präjudicialpunkt der Confessorienklage zu erklären. Die Erörterung der Präjudicialsache bei der Hauptsache ist ihm eine Zufälligkeit, weil sie ein selbständiges Rechtsverhältniss sei, welches keinen nothwendigen Bestandtheil der von ihr abhängigen Streitfrage bilde (S. 208). Woher entsteht denn aber die Abhängigkeit? Sollte nicht das Eigenthum am herrschenden Grundstücke in einem nothwendigen Zusammenhange mit der Servitut stehen, und es nicht vielmehr umgekehrt eine Zufälligkeit sein, wenn die Frage über jenes Eigenthum bei dem Streite über die Servitut nicht mehr zu beantworten ist, weil sie bereits entschieden, oder nicht aufgeworfen worden. Dennoch aber erklärt der Verf. die Sachlegitimation für nothwendig, weil man über Rechte Dritter keinen Prozess führen könne (S. 285). Und wenn er dies damit rechtfertigen wollte, dass, nach seiner Ansicht, in Folge der Eventualmaxime die Sachlegitimation nicht mehr präjudiciell sei, so stände ihm doch immer entgegen, dass er jenes Eigenthum für einen Präjudicialpunkt der Confessorienklage erklärt. Eine Einrede ist ihm die Rüge des Mangels der Sachlegitimation nach heutigem Prozesse deshalb nicht, weil sie nicht auf einer selbstständigen Behauptung beruht (S. 236). Dass sie keine Sacheinrede ist, wird auch nicht bezweifelt werden. Allein gibt es nicht auch prozessualische Einreden, welche auf die Behauptung eines Mangels im Verfahren begründet sind (S. 492), und ist diese Rüge nicht die Behauptung, dass der Gegner sein Legitimirtsein nicht dargethan habe? Macht denn der Beklagte dem Confessorienkläger sein Eigenthum am herrschenden Grundstücke streitig, nöthigt er ihn zu einer Vindication desselben, wenn er den Mangel der Sachlegitimation rügt? Wäre das die Bedeutung dieser Rüge, so würde jedenfalls nicht, wie der Verf. (S. 244), mit anderen, meint, der Richter sie zu erheben haben. Und Fragen, die Gegensstand solcher Rügen sind, wird der Verf. doch nicht von den präjudiciellen Sachen aussschliessen wollen, wenn er (S. 206) Erörterungen über die Jurisdiction, über Gültigkeit der prorogatio fori, die exceptio fori declinatoria, zu den präjudiciellen Sachen zählt; wiewohl diese grade nicht präjudicieller, sondern vielmehr präparatorischer Natur sind. Die Incidentsachen sind nach dem Verf. selbständige Streitgegenstände, nicht nothwendig Bestandtheile der Hauptsache, sondern entweder Folgerungen aus deren Entscheidung oder solche die nur auf Veranlassung und zum Zwecke der Verhandlung und Entscheidung der Hauptsache dabei erörtert werden (S. 211). Wie kann aber ersteres ihnen die Eigenschaft connexer Sachen verleihen? und wie können sie im letztern Falle selbständige Streitgegenstände sein?

Digitized by Google

In der Lehre von den Subjecten verwischt sich die Gränze zwischen der Streitgenossenschaft und dem Intervenienten-Verhältnisse, indem dem Verf. eine unmittelbare oder mittelbare Theilnahme mehrerer Subjecte am Ausgang des Rechtsstreites das Merkmal der erstern ist (S. 224. 217), so dass auch der intervenirende Auctor in die Categorie der Streitgenossen tritt (S. 224). Der Begriff, den der Verf. von der Streitgenossenschaft aufstellt, steht indess mit jenem Merkmale in keinem innern Zusammenhange. Sie ist ihm eine Art von partieller Societät, zu dem gemeinschaftlichen Zwecke das streitige Rechtsverhältniss durch eine vereinigte Partheirolle gerichtlich zu verfolgen, und nach Maassgabe der Kräfte und des Interesse eines jeden dazu, so lange diese, widerruflich bleibende, Societät fortdauert, die Mittel beizutragen (S. 228. 229. 271 ff.). Eine solche Societät könnte von allen eingegangen werden, die nur eine subjective Klagenhäufung vorzunehmen vermögten, und selbst diese Voraussetzung fiele hinweg, wenn nicht das, für eine derartige Societät unwesentliche, Merkmal der Theilnahme in vereinigter Partheirolle in den Begriff hineingetragen wäre. Den Gerichtsstand der materiellen Connexität bezieht der Verf. auch auf den Zusammenhang der Hauptsache mit der präparatorischen und präjudiciellen Sache (S. 344). Dabei entsteht indess das Bedenken, dass diese Nebensachen, als solche (als Incidentpunkte heisst es einmal — S. 177) nur Bestandtheile der Hauptsache sind, also für sich gar keinen Gerichtsstand haben, wenn sie nicht, wie z. B. Provocationen zum Klagen, zu besonderen Klagen gestaltet sind; und der fragliche Gerichtsstand doch ein Gerichtstand m e h r e r e r Sachen, also auch ein Gerichtsstand der Nebensache sein soll. Sind sie aber zu besonderen Klagen gestaltet, so scheinen sie auch Anspruch auf ein selbständiges von dem der Hauptsache verschiedenes Forum zu haben. Es soll ferner bei gleichzeitiger Verfolgung von Haupt- und Nebensache dieser Gerichtstand ausschliesslich zuständig sein. Die Gleichzeitigkeit der Verfolgung scheint indess kein Umstand zu sein, der auf den Gerichtsstand einen Einfluss zu üben vermag. Und wenn der Verf. dabei eine Gleichzeitigkeit im Auge hat, die in Folge einer Cumulation, wie er sagt, eingetreten ist, so scheint es wieder, als ob dieser Gerichtsstand deshalb doch noch nicht die Eigenschaft der Ausschliesslichkeit erlangte; weil ja doch die Cumulation der freien Wahl der Parthei anheim fällt. Dann frägt es sich aber auch wieder, ob es denn, abgesehen von dem Falle, wo die Nebensache sich zur besondern Klage gestaltet, in der That auch eine Cumulation ist, wenn mit dem Hauptpuncte zugleich der Nebenpunkt zur Verhandlung gebracht wird. Verbindung der Sachlegitimation, der Vergewisserung der legitima persona standi in judicio, mit der Verhandlung der Hauptsache, wird man doch nicht als eine Cumulation betrachten. Wo aber die Nebensache eine besondere Klage bildet, da ist da, wo diese vom Beklagten erhoben wird, nemlich bei den Provocationen, dieser Gerichtsstand nicht allein bestritten, sondern

Digitized by Google

auch desshalb nicht vorhanden, weil der Kläger in der Hauptsache der Wahl des Gerichtsstandes dadurch nicht beraubt wird, dass die Provocation bereits in einem der möglichen Gerichtsstände erhoben und durchgeführt worden. Sonach scheint allein bei solchen Incidentsachen, die, nach dem Verf., Folgerungen aus der Entscheidung der Hauptsache sind, von dem fraglichen Gerichtsstande die Rede sein zu können. Seine weitere Ausdehnung beruht ersichtlich auf einem Verkennen der Natur der Nebensache, welches es verhindert, die Bedeutung der Aeusserungen der Quellen, welche für den fraglichen Gerichtstand angerufen werden, in ihrer wahren Gestalt zu erfassen.

Im Gebiete der getrennt betrachteten Prozesshandlungen zeichnet sich die Construction des Klagegrundes aus. Er besteht in dem Entstehungsgrunde des Klagerechts, und ist einestheils, in abstracto: die gesetzlich anerkannte Befugniss, das zu fordern, was man begehrt; anderntheils, in concreto: die Ersichtlichkeit der Anwendbarkeit jener Befugniss auf den concreten Fall. Erstere ist das fund. agendi remotum, letztere das fund. agendi proximum. Das Zusammentreffen aller Umstände, welche die Gesetze voraussetzen, so oft die specielle Klage angewendet werden soll, in der Person des Klägers, bildet dessen Legitimation zur Sache (S. 472). Die hier gebrauchten Ausdrückte sind aus der Darstellung des Verf. herausgelesen. Sind nun diese Umstände noch etwas anderes, als ein fundamentum agendi? Und wenn sie ein fund. agendi sind, bestehen sie dann allein in dem proximum, oder gehört zu ihnen auch das remotum? Der Verf., der in abstracto eine Befugniss kennt, kann dazu: ja, und: nein, sagen, wie er will. Er kann: ja, sagen; denn es ist ihm das f. a. remotum eine Befugniss. Er kann aber auch: nein, sagen, denn er hat gesagt, dieses Fundament bestehe in abstracto in einer Befugniss, sei also nicht die Befugniss selber, weil eine Befugniss concret sei. Wollte man ihm Widerspruch vorwerfen, so stände ihm der Weg offen, zu sagen: er habe eine gesetzlich anerkannte Befugniss ausgesprochen; das sei so viel: als die gesetzliche Anerkennung der Befugniss, die Rechtsnorm; die Anerkennung und ihr Product sei ihm ganz gleich; so habe es schon mancher im Gebiete der deutschen Jurisprudenz getrieben. Frägt man dann: wie denn die Anwendbarkeit dieser Befugniss, die eine Norm sei, ein Fundament der Klage sein könne, indem sie doch nur ein Verhältniss der Norm zum Concreten sei? so steht wieder die Antwort in Ansicht: das Verhältniss zum Concreten und das Concrete selber seien wiederum gleich viel. Sagt man dagegen: dies Concrete scheine aber doch in der Sachlegitimation des Verf. seinen Platz zu finden; so ist die Entgegnung in Bereitschaft: keinesweges; nur das Zusammentreffen des Concreten in der Person des Klägers, das Concretsein des Concreten, ist die Sachlegitimation. So bleibt es unentschieden, ob in der Darstellung des Verf. das Concrete zweimal, oder gar nicht ist. Und wenn nun noch für ge-

Digitized by Google

wisse Fälle ein fund. agendi intermedium, als eine vom Entstehen des concreten Rechts getrennte Erwerbsursache, hinzukommt (S. 473. 474); also doch im vorhergehenden Theile ein concretes Recht stecken muss; so kommt man am Ende dahin, dass ein zweifaches concretum vorhanden sein muss. Allerdings ist nun die Thatsache sowohl, als auch das subjective Recht, ein Concretes. Steckt aber jene oder dieses in dem fund. proximum, oder in der Sachlegitimation des Klägers? Das concrete Recht kann in dem fund. proximum nicht wohl gesucht werden, weil es eben der Grund des Rechts sein *soll*. Die Sachlegitimation hinwiederum soll die Befugniss begründen, von dem in thesi begründeten Klagrechte Gebrauch zu machen? Da nun derjenige, der das Recht hat, auch von demselben Gebrauch zu machen, von entgegenstehenden Berechtigungen (gegen Klagen solchen, die Einreden begründen) abgesehen, befugt ist, so erscheint hiernach die Sachlegitimation als das Recht in seiner Eigenschaft als Grund es auszuüben, also als das Recht woraus das Klagerecht entspringt. Allein nach dem Verf. erzeugt die Sachlegitimation nicht das Klagerecht, sondern die Befugniss von ihm Gebrauch zu machen. So stellen sich heraus: 1. subjectives Recht, 2. Klagerecht, 3. Befugniss von dem Klagerechte Gebrauch zu machen. Der Verf. *hat aber früher*, wie bereits bemerkt, gesagt: es entstehe das Klage*recht erst*, wenn das Recht verletzt sei, also dann, wenn die Be*fugniss* existirt von ihm Gebrauch zu machen. Es müssen also entweder 2. und 3. oder 1. und 2. identisch sein. Der Verfasser unterscheidet auch nicht 1. und 2. Demnach scheint ihm Klagerecht nicht das Recht zu klagen, sondern das der Klage zum Grunde liegende Recht zu sein. Soll dies nun in der Sachlegitimation enthalten sein, so muss sie eben das Product des fund. agendi proximum sein. Und wenn sie die Befugniss begründet, von dem in thesi „begründeten" Klagerechte Gebrauch zu machen, wie der Verf. sagt, und ein solches Klagerecht doch nach ihm dem f. a. remotum inzuwohnen scheint; so wird neben der Sachlegitimation das f. a. proximum schlechthin müssig. Da das Product des letztern aber hinwiederum nur existirt, wenn es sich bei einem Subjecte findet, wenn die Umstände, welche die Gesetze für den Gebrauch der Klage voraussetzen, in dem Subjecte zusammentreffen; wie kann dann dieses Zusammentreffen noch eine besondere Sachlegitimation sein? Und wenn sie in dem der Klage zum Grunde liegenden Rechte besteht; wie passt es denn zur Verhandlungsmaxime, dass wie uns der Verf. früher gesagt, der Richter den Mangel der Sachlegitimation zu rügen habe. Die Sachlegitimation soll bestehen im Zusammentreffen: bei Realklagen, von Titel und Art der Erwerbung des Rechts, bei persönlichen Klagen, vom verpflichtenden Factum; bei Statutsklagen, von den Ansprüchen, welche Jemand auf einen Zustand mit Recht oder Unrecht macht; und beim fund. agendi intermedium soll nicht die Uebertragung des Rechts, sondern der Titel für dieselbe, die Legitimation zur Sache bilden. Wie kann

Digitized by Google

nun diese Legitimation beziehungsweise von der Sache selber oder von dem Rechtserwerbe verschieden, und in Beziehung auf sie die Function des Richters anderer Art sein, als in Beziehung auf die Sache oder den Erwerbgrund selber? Und in welchem der drei Theile des Angriffssyllogismen, den der Verf. aus dem historischen, dem dogmatischen Theile, und der Conclusion, bestehen lässt (S. 507 ff.), sollen jene Gestaltungen der Fundamente, die theilweise doch durch Conclusionen gefunden werden müssen, ihren Platz finden?

In Uebereinstimmung mit der Auffassung der modificirenden Prozessvorschriften als Geboten und Verboten, die vorhin referirt worden, stellt der Verf. die Ansicht auf, dass die Disposition der Parteien, die Macht derselben frei zu verfügen, im Prozesse nur eine fingirte sei (S. 521), und schliesst sich der Ansicht an, dass dem Ungehorsame im Civilprozesse eine Pflichtwidrigkeit inwohne (S. 577). Zwar gründet er die erstere Ansicht darauf, dass, wenn auch die Partheien selber ihr Betragen im Prozesse einzurichten hätten, doch die Folgen desselben nicht von ihrem Willen abhingen; meint aber dass die Disposition ihnen nur insofern zugeschrieben werde, als von einem gebotenen oder verbotenen Betragen die Rede sei; und findet hierin den Grund dafür, sie als eine fingirte zu betrachten. Die Sache bleibt indess die: dass die Partheien auf die Folgen ihres Verhaltens nur insofern Einfluss üben können, als sie ihm eine Einrichtung geben, welche zur Herbeiführung der beabsichtigten Folgen prozessrechtlich geeignet ist. Dass aber desshalb ihre Disposition eine fingirte zu nennen, wird sich in keinem Sinne rechtfertigen lassen. Und wenn diese Einrichtung ihrer Absicht widerstreitende Folgen herbeiführt, wie es beim Ungehorsame der Fall sein kann, so wird man diese Einrichtung richtiger als eine prozesswidrige, wie als eine pflichtwidrige bezeichnen.

Ref. glaubt im Vorstehenden der ihm gewordenen Aufgabe genügt zu haben, den Character dieser Vorlesungen zu schildern. Dass sie ein reiches Wissen darlegen, und manches schätzbare Detail enthalten, verbürgt ihr Ursprung. Auf Erinnerungen in Ansehung des Einzelnen weiter einzugehen, ist hier nicht der Ort; und es erscheint um so unnöthiger, als es im Wesentlichen nur Wiederholung desjenigen sein würde, was sich bereits anderswo in zusammenhängender Darstellung ausgeführt findet.

Brackenhoeft.

Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten von Gottlieb Freih. von Ankershofen, erster Band, Kärnten vor und unter der Römerherrschaft, Klagenfurt bei Leon 1850. 8. LXIX. S. 867, mit 2 Karten und 2 Lithographien. Zweiter Band I. Heft, Kärnten im Mittelalter bis zur Vereinigung mit den östreichischen Fürstenthümern, Klagenfurt 1851. 8. XLII. S. 625. Zweiter Band II. Heft, von Heinrich Hermann, Kärnten

Digitized by Google

von der Vereinigung mit den östreichischen Fürstenthümern bis in die neueste Zeit (von 1518—1780). Klagenfurt 1853—1855. 8. XLIII. S. 654.

Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, herausgegeben von dem historischen Vereine für Kärnten unter Redaktion von Gottlieb Freih. von Ankershofen, erster Jahrgang, Klagenfurt bei Leon 1849. 8. mit einer Karte und zwei Lithographien. XII. S. 192. Zweiter Jahrgang 1850 mit drei lithographirten Tafeln. XII. S. 192.

Urkunden-Regesten zur Geschichte Kärntens von Gottlieb Freih. von Ankershofen, erschienen in dem III. Hefte S. 39 ff. des Archivs für Kunde östreichischer Geschichtsquellen 1848, fortgesetzt im I. Band II. Heft. S. 309 ff. 1809, im VIII., XI., XII., XIV. Bande mit Nachtrag im XIV. zu Nr. I—DXCIX. Im ganzen 692 Nummern vom Jahr 770—1210. S. 375.

Bei der Aufzählung der Schriften des Freiherrn G. v. Ankershofen in Klagenfurt sind dessen kleinere Abhandlungen und zerstreute Aufsätze in Zeitschriften übergangen, da es passender schien, diese unten anzuführen und zugleich zu besprechen, wo von den wissenschaftlichen Leistungen des Verfassers die Rede sein wird.

Bevor ich auf vorstehende Werke eingehe, wird es aus nahe liegenden Gründen zweckmässig sein, die ganze historische Literatur über Cärnthen in ihrer genetischen Folge mit biographischen Notizen der wichtigsten Geschichtsschreiber Cärnthens zusammenzustellen; bei dem fühlbaren Mangel eines genügenden Buches über Quellenkunde und Geschichtsliteratur von Teutschland wird es nicht überflüssig erscheinen, wenn ich hier über ein Land in Teutschland, das jetzt zwar etwas dem classischen Boden teutschen Culturlebens entrückt scheint, im Mittelalter aber von vielfacher Bedeutung für Teutschland war, einen solchen Ueberblick über die historische Literatur zu geben versuche. Möchten solche Zusammenstellungen für andere Theile Teutschlands auch unternommen werden, damit es einem fleissigen Büchertitelsammler, deren Teutschland sich so vieler erfreut, möglich werde ein bequemes Handbuch für teutsche Quellenkunde und Literatur der teutschen Geschichte, da das Buch von Zapf völlig antiquirt ist, zu liefern. Dabei müsste wohl Le long's unförmliches Format vermieden werden, aber für die praktische Einrichtung zum Gebrauche würde dem zukünftigen Verfasser eines solchen Handbuches nicht absolut als Beispiel Koner's Repertorium und Dahlmann's Quellenkunde der teutschen Geschichte anzurathen sein. Bisher konnte man in Ermanglung von Besserem die Literatur in Eichhorn's teutsch. Staats- und Rechtsgeschichte, neueste Ausgabe, benützen, obschon diess nicht genügen wird. Bei diesem Bestreben, womöglich alle geschichtlichen Monographien über Cärnthen zusammenzustellen, wird man überhaupt zu berücksichtigen haben, dass fast die ganze östreichische Geschichtsliteratur, die ältere bis

Digitized by Google

selbst auf die neuesten kleineren Monographien in Teutschland völlig fremd ist oder wenig bekannt. Wie ein Material aber bei historischen Quellenstudien durch Nichtbeachten solcher Monographien verloren geht, zeigen Jaffé's Regesten der Päbste, dem eine historische Schrift, die in Baden erschien, unbekannt blieb. Wenn auch der oben ausgesprochene Wunsch, ein solches Literaturwerk entstehen zu sehen, noch lange nicht befriedigt sein wird, so will ich doch hier versuchen, einiges zu demselben beizutragen, in Bezug auf Cärnthen. Ich benutze dazu die Vorrede des Fr. v. Ankershofen zum ersten Band des „Handbuches der Gesch. d. H. Kärnten.“ Auf das vortreffliche Geschichtswerk des Johannes Victoriensis, von Böhmer ebenso vortrefflich herausgegeben und auf den ältesten Chronikschreiber von Cärnthen, den Pfarrer Jacob Unrest am Techelsberge, der im 15. Jahrhundert aus andern Chroniken eine Landeschronik zusammenschrieb, kann ich hier nicht zurückgehen. Aus dem 16. Jahrhundert existirt von 1511—1611 eine Chronik der Stadt Klagenfurt in Reimen, aus welcher Fragmente in Kindermann's „Beiträgen zur Vaterlandskunde für Inneröstreichs Einwohner“ Gratz 1790 abgedruckt sind. Doch auch dieser Quelle für Cärnthens Geschichte kann ich keinen weiteren Raum widmen. Im 17. Jahrhundert erschienen „annales Carinthiae d. i. Chronika des Erzh. Kärnten“, von Megiser 2 Theile in Folio und von Valvasor Topographia Carinthiae completa, darnach hat der Abt Albert Reichhart von St. Paul sein Breviarium historiae Carinthiae Klagenf. 1675 verfasst. Zwei Jesuiten, Erasmus Fröhlich und Markus Hansig haben eigentlich die ersten historischen Studien über Cärnthen im vorigen Jahrhundert gemacht. Von ersterem sind 1752 und 1755 genealogische Schriften über Cärnthischen Adel erschienen und 1758 sein specimen archontologiae Carinthiae, wobei auch sein diplomatarium Styriae genannt werden muss. Hansig, der für die Germania sacra die Geschichte des Bistums Salzburg bearbeitet hatte, hinterliess bei seinem Tode in mss.: „Analecta zur Geschichte von Cärnthen“, welche in Nürnberg 1793 im Druck erschienen sind. Von dieser Zeit an, wo diese beiden über Cärnthen schrieben, knüpfen sich alle historischen Studien über dieses Land bis auf den heutigen Tag an das Stift St. Paul. Der Abt Anselm II. dieses Klosters schrieb eine „Geschichte des Erzherzogthums Kärnten, Wien 1781“, welche man, wo von Cärnthen die Sprache ist, gewöhnlich citirt findet, obschon es ein seltenes Buch ist; durch die Einwanderung der St. Blasianer nach Cärnthen und ihre Niederlassung in St. Paul ward dorthin ein neuer Geist der Wissenschaftlichkeit und rege Vorliebe für geschichtliche Studien verpflanzt, welche sich bis jetzt auch erhalten haben.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Nr. 12. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Schriften des Freiherrn von Ankershofen über Cärnthen.

(Schluss.)

Als der Convent des Klosters St. Blasien, das man zuweilen das teutsche St. Maur genannt hat, auszuwandern veranlasst wurde, zählte er unter seinen Mitgliedern gefeierte Geschichtschreiber damaliger Zeit: P. Ambrosius Eichhorn aus Wittlekofen, P. Franz Xav. Grüninger und P. Trudpert Neugart aus Villingen. Diese drei Männer sind als Gründer einer historischen Schule von Cärnthen anzusehen, aus der als ihr trefflichster Nachfolger Freiherr G. v. Ankershofen, neben andern tüchtigen Forschern, wie Tangl, hervorgegangen ist. Ueber Neugarts schriftstellerische Thätigkeit, so lange er in St. Blasien war, ist die Quellensammlung der badisch. Landesgeschichte Bd. I. p. 49 ff. sowie Nr. 34 dieser Jahrbücher des Jahres 1855. p. 533. zu vergleichen. Auch hat *Archivrath* Joseph Bader in seinen Fahrten und Wanderungen im *Heimatland* I. Bd. Freiburg 1853 p. 109. 117 einen schönen Denk*stein* den St. Blasianern, besonders Marquard Herrgott gesetzt, wobei er auch des Trudpert Neugart mit folgenden Worten erwähnt: „Der würdigste von Herrgotts Nachfolgern in der krozingischen Probstei war Neugart, ein Gelehrter, dessen Leben kein so glänzendes und begünstigtes war, der ihn aber an Gründlichkeit und Geschmack weit übertraf. — Mit dieser Gelehrsamkeit hat er den Plan Herrgotts eine Geschichte des Bistums Constanz zu schreiben, meisterhaft ausgeführt, aber eine stürmische Zeit unterbrach den Druck des Werkes und in einem langen Frieden hat sich bis jetzt kein Mittel gefunden ihn zu vollenden.“ Zu diesen aus warmem Gefühl und aufrichtiger Verehrung für Neugart geflossenen Worten möchte ich noch bemerken, dass mir kein Historiker und Gründer einer Schule in Teutschland bekannt ist, der nach seinem Tode sich noch einer so ungetheilten Verehrung und Hochachtung bei allen, die ihn und seine Schriften kannten, zu erfreuen gehabt hätte, wie Neugart. Darin liegt der grösste Lohn für sein thätiges aber nicht eben vom Glück begünstigtes Leben und es war dieser auch ganz seinem Stande angemessen. Denn man muss beachten, dass es bei den St. Maurinern in Paris, die den St. Blasianern zum Vorbilde dienten, Sitte war, um alle gelehrte Eitelkeit, prunkendes Selbstlob und Schmeichelei für ausgezeichnete Mitglieder ihrer Congregation fern zu halten, keinem eine Grabschrift mit Nennung seines Namens und Verdienstes zu geben, sondern man setzte nur den Sterbetag auf den Stein. Jedes Mitglied der Congregation wusste aus dem Nekrologium, wessen Leiche der Stein decke, und damit war für das

Digitized by Google

obligate Andenken des Verstorbenen hinlänglich gesorgt. Was die letzten Worte Baders betrifft, so hoffe ich, dass derselbe Schüler von Neugart, der schon zwei opera postuma von ihm edirte, auch den zweiten Band des angeführten Werkes veröffentlichen werde. (Vergleiche auch über Neugart „östreich. Blätter für Literatur 1856 Nr. 3.") Dass Neugart bei seinem Tode das Manuscript zum zweiten Bande seiner Geschichte des Bistums Constanz ungedruckt hinterlassen habe, ist bekannt, und wird bei der Vortrefflichkeit des ersten Theils allgemein beklagt. Es ist daher für jeden Historiker erfreulich zu erfahren, dass in neuester Zeit von einem eifrigen Verehrer und Schüler Neugarts der Plan gefasst wurde, diesen zweiten Theil der historia episcopatus constantiensis auf eigene Kosten drucken zu lassen. Auch sind, wie ich vernahm, schon Schritte geschehen dieses zu realisiren. Wenn das Unternehmen, wie es projectirt ist, zu Stande kommt, so behalte ich mir vor in diesen Blättern diesen 2. Band der hist. ep. constant. ausführlich zu besprechen. Weniger bekannt sind die hinterlassenen Manuscripte Neugarts, welche sich auf die Geschichte Cärnthens beziehen. Ich theile daher diese aus Ankershofen's Vorrede hier mit, kann aber dabei den Wunsch nicht unterdrücken, dass die wichtigsten davon, soweit sie noch nicht benutzt sind, und Quellen enthalten, bald im Drucke erscheinen möchten. Es sind: die Materialien zu einer Carinthia sacra 1 Folio Band; historia episcopatus Lavantini, Geschichte des Bistums St. Andreä; zwei Monographien Neugarts, die erst nach seinem Tode als Zeugnisse treuer Pietät des jetzigen Abtes von St. Paul Ferdinand Steinringer durch den Druck veröffentlicht wurden, und welche ich im vorigen Jahre in Nr. 34 dieser Blätter besprochen. Es sind die genealogischen Untersuchungen über die Ahnen Rudolfs von Habsburg mütterlicher Seits und die Geschichte des Klosters St. Paul. Zugleich habe ich damals der kurzen Geschichte des Chorherrnstifters Eberndorf in Cärnthen Erwähnung gethan, welche aus dem handschriftlichen Nachlasse Neugarts Ankershofen im „Archiv für Geschichte und Topographie Cärnthens", Klagenfurth 1849, veröffentlicht hat. Diesen kleinern Arbeiten Neugarts sind noch beizuzählen, die im Manuscript hinterlassene Geschichte der Klöster: St. Georgen am Längsee, Viktring, St. Lamprecht und der Probstei Maria Werd.

Ambros Eichhorn lenkte seine historischen Studien über Cärnthen zuerst auf die Ueberreste aus der römischen Zeit und veröffentlichte seine Resultate darüber in zwei Bänden, „Beiträge zur älteren Geschichte und Topographie des Herzogthums Cärnthen", Klagenfurt 1817. Da man ihm das Archiv des Domstiftes Gurk sowie die von St. Georgen, Eberndorf, St. Paul, St. Andreä und Wolfsberg geöffnet hatte, so kam er auf die mittelalterlich- historischen Studien wieder zurück und legte eine grosse Sammlung von Urkunden und andern Quellenschriften in 5 Folio Bänden an. Aus diesem Codex diplomaticus Carinthiae sind einige Urkunden durch Neugart (hist. monast. ad. s. Paulum), Hormayr und Ankershofen

Digitized by Google

veröffentlicht worden. Auch Franz Xaver Grüninger hinterliess eine historische Schrift in Manuscript, betitelt: „Abriss der Geschichte des Herzogthums Kärnten.“ Kleinere historische Aufsätze von ihm finden sich in der Kärntnischen Zeitschrift III. p. 52. 85. IV. 166. Einen strebsamen Nachfolger in historischen Studien fanden diese drei St. Blasianer an P. Ludwig Weber, Conventual von St. Paul, der das „libellus majores maternos Rudolfi regis exhibens“ von Neugart herausgab. Dr. Karlmann Tangl, der Verf. des Werkes: „Reihe der Bischöfe von Lavant, Klagenfurt 1841.“ 1 Band, ist auch ein Zögling des St. Pauler Gymnasiums und kann auch zu dieser Schule gerechnet werden, wenn schon er eine andere Richtung einschlug und jetzt nicht mehr in Cärnthen ist. Er benutzte zu seinem Werke über die Bischöfe von Lavant die oben angeführten Materialiensammlungen. Das Urtheil, welches einer unserer competentesten Richter in diesem Fache über dieses Werk fällt, geht dahin, dass der Werth desselben wesentlich in der Masse von Material, nicht aber in der Kritik liege. Letztere werde wohl vielfach angewandt und neuern Forschern gegenüber wie älteren Historikern, Fröhlich, Valvasor, Hormayr und Muchar, mahne aber mehr zur Vorsicht beim Gebrauche des Materials, als dass sie Zuversicht erwecke. Ferner sind mir von Tangl bekannt, seine Schrift „die Grafen, Markgrafen und Herzoge aus dem Hause Eppenstein“, wovon im IX. Band p. 643 der Sitzungsberichte der philologisch-historischen Klasse der Wiener Akademie die erste Abtheilung erschienen ist. Später folgten noch zwei Aufsätze über diesen Gegegenstand von demselben Verfasser im „Archiv für Kunde östreichischer Geschichtsquellen“ Band XI. p. 225. XII. p. 91. Es fanden diese Arbeiten über die Eppensteiner mehrfache Angriffe von Stültz, Koch - Sternfeld und Ankershofen. Tangl hat sogar eine kleine Polemik hervorgerufen durch die darin enthaltene Behauptung l. d. XI. p. 265. „Der Erzbischof Gebehard von Salzburg habe der Kirche von Gurk den Besitz von Friesach entzogen“, auf welche hin Ankershofen eine Abhandlung in das Archiv für Kunde östreich. Geschichtsquellen Band XIII. p. 366 schrieb, worin er Tangl widerlegte. Letzterer antwortete darauf im 14. Band desselben Blattes p. 387 und es ist wol zu erwarten, dass die Erwiderung Ankershofen's darauf bald in der genannten Zeitschrift erscheinen werde. Ferner gab die Conjektur — denn mehr als eine Vermuthung war es kaum — eines bisher unbekannten Herzogs Gottfried von Cärnthen, die Tangl in derselben Monographie l. d. VI. p. 327—334 aussprach, dem gelehrten Forscher über cärnthische Geschichte Ankershofen Veranlassung „über den angeblichen Herzog Gottfried von Cärnthen“, in dem IX. Band des angeführten Archivs zu schreiben und Tangl's Ansicht zu annulliren. Jeder Historiker wird der östreichischen Akademie Dank dafür wissen, dass durch ihre Unternehmungen für vaterländische Geschichte (fontes, monumenta habsburgica, Archiv für östreich. Geschichtsquellen und das damit verbundene Notizenblatt),

Digitized by Google

sehr viel schätzbares Material, eine wahre Fundgrube, für historische Studien geboten wird. Man kann zwar bei diesen zahlreichen und voluminösen Publikationen keinen klaren Ueberblick über das dabei befolgte System, nach welchem doch solche Mittheilungen von Quellen Statt finden sollten, gewinnen und bedauert, dass so wenig erläuternde Noten diese Publikationen begleiten, was besonders fühlbar bei geographischen Namen hervortritt. Aber gewiss hat jeder Historiker beim ersten Blick auf diese Quellenschriften die Hoffnung gehegt, dass nun auch die entsprechenden Bearbeitungen und Resultate aus denselben bald folgen würden. Statt dessen sieht man eine Polemik über minutiöse Dinge entstehen, die ich gelten lassen wollte, wenn ihr zur Seite eine fruchtbare Ausbeute und allseitige Benützung der Quellen stände, wie sie der heutige Stand der Historiographie verlangt. Nach meinem Dafürhalten wäre es viel wichtiger zu erfahren, warum z. B. das Episcopat im Mittelalter in den jetzt östreichischen Ländern nicht die gleiche Stellung gegenüber den Dynasten und ihren Versuchen einer souveränen Staatenbildung eingenommen hat, wie im Westen von Teutschland. Hat es dem Episcopat an Macht, an dem nöthigen Besitz, an Gelegenheit oder an Intelligenz gefehlt? Wie verhält sich die Entwickelung der städtischen Freiheiten in den dynastischen und bischöflichen Territorien? Solche Fragen — und alle, welche auf die socialen Zustände und Verhältnisse des Mittelalters, auf die staats- und volkswirthschaftlichen Interessen, das ist auf Staaten - Bildung und Entwicklung als erste Bedingung jeder Cultur, Bezug haben, scheinen mir weit wesentlicher für Geschichtsstudien als die Frage, in welchem Jahre kam der oder jener in diese Gegend, oder hatte dieser oder jener zwei Söhne oder drei, oder in welchem Jahre hat der oder jener mit rothem oder grünem Wachse seine Urkunden besiegelt? und dergleichen mehr. Leicht verliert der Teutsche seinen natürlichen Anlagen zu Folge den Ueberblick auf das Ganze, Grosse, Allgemeine, Praktische, Wesentliche und Entscheidende, um so mehr ist er in der Geschichte, wo die Details so leicht erdrücken, ernstlich gemahnt, sich nicht in dem Kleinlichen zu vertiefen oder zu ergötzen und dabei den Horizont des Ganzen zu verlieren. — Ausser Tangl sind noch einige Männer zu nennen, welche durch ihre besonders auf die Geschichte von Cärnthen bezüglichen Arbeiten hier eine Stelle verdienen: neben P. Ludwig Weber, den ich schon oben genannt habe, ist der Capitular von St. Paul P. Reiner Graf zu erwähnen; er schrieb eine zweckmässige Uebersicht: „die Entstehung der östreichischen Monarchie“ Klagenfurt 1852. Auch über Städte fehlen die Monographien nicht wie das interessante Büchlein: „die Stadt Friesach, ein Beitrag zur Profan- und Kirchengeschichte von Cärnthen“ von Fr. Lorenz Hohenauer, Klagenfurt 1847 zeigt. Chr. W. Glück, dessen Monographie: „die Bistümer Norikums zur Zeit der römischen Herrschaft“, abgedruckt im XVII. Band 1. Heft p. 60 der Sitzungsberichte der

Digitized by Google

philologisch-historischen Klasse ich anerkennend anführe, erklärt darin l. d. p. 81, dass unter dem Ausdruck Romani nur die Provinzialen im Gegensatz zu den Teutschen verstanden seien, nicht die gebornen Italiener im Gegensatz zu den ansässigen celtischen Colonen. Nach meinem Ermessen waren die Romani die nationale Grenzmiliz, die wie in jedem Grenzlande Grundeigenthum besass; daraus ist erklärlich, wesshalb Odoaker sie zum Rückzug nach Italien zwingen wollte. Denn, wenn er das Land zu erobern beabsichtigte, war ihm eine nationale Besatzung der früheren Eigenthümer nicht erwünscht. Eine ganz interessante und anziehende Abhandlung über den Fürstbischof Georg III. Stobaeus von Palmburg, der 1585 das Bistum St. Andreä im Lavanthale übernam, schrieb Dr. J. Stepischneg, Domcapitular von St. Andreä, im XV. Bd. p. 71 des angeführten Archivs. Man muss dem Verfasser dieser Monographie um so mehr Dank wissen, als jeder Beitrag zur Geschichte Ferdinand's II. willkommen ist, da viele Historiker in der Beurtheilung dieses Fürsten lange Zeit in Parteiansichten befangen waren. Der Fürstbischof Georg III., Stobaeus von Palmburg übte auf Ferdinand II. bekanntlich grossen Einfluss aus. — Noch muss ich eines kleinen Schulbuches für die Geschichte Cärnthens erwähnen, weil es mir in möglichster Kürze und bei praktischer Einrichtung als Beispiel eines Schulbuches, nach welchem Landesgeschichte gelehrt werden soll, empfehlenswerth scheint; sein Titel lautet: „Kurze Geschichte des Herzogthums Kärnten, als Anhang zur Geschichte des östreichischen Kaiserthums." Wien 1843.

Ferner stelle ich hier einige zerstreute Aufsätze über Cärnthens Vergangenheit, die mir beachtenswerth scheinen, zusammen; der erste berührt ein für die Culturgeschichte wichtiges Feld, wie schon aus der Ueberschrift hervorgeht: „der Schule Leben und Wirken in Kärntens Mittelalter" und ist enthalten in den „Schriften des historischen Vereins für Inneröstreich", erstes Heft, Gratz 1848; dieselben Blätter die in zwanglosen Heften erschienen, enthalten auch eine Monographie: „Die Fürsten von Dietrichstein" von Anton von Benedikt. Im ersten Bande des „Notizenblattes zum Archiv für Kunde östreichischer Geschichtsquellen" p. 111. 112 hat Chmel über Cärnthen folgendes mitgetheilt: „Volkslied über den Aufruhr der windischen Bauern in Cärnthen von 1516." Dass jener Aufstand der windischen Bauern in Cärnthen 1515 und 1516 einer historischen Beleuchtung würdig und bedürftig wäre, ist bei der Bedeutung dieser Bewegung unter dem Bauernstande Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts nicht zu bezweifeln. Ich schliesse mich daher dem l. d. ausgesprochenen Wunsche Chmel's an, dass über diesen Aufruhr genauere Nachrichten von inneröstreichischen Geschichtsforschern geliefert werden möchten. Es ist aber nach meiner Ansicht bei diesen Bauernaufständen besonders darauf zu achten, ob sie zuerst in bischöflichen, klösterlichen, reichsstädtischen oder Adels Territorien ihren Anfang namen, — gewöhnlich war das erstere der

Digitized by Google

Fall, — ferner welche communistischen Ideen wurden dabei zu realisiren versucht? Zugleich auch muss im angegebenen Falle beachtet werden, ob nur die slavische Bevölkerung den Aufstand erregte. Dass die Bauernschaft in Cärnthen damals die Erhaltung oder Restitution ihres „alten Rechtes“ (stara prádva) verlangte, ist sehr erheblich, denn es entsteht die Frage, hatten die Winden alte geschriebene Gesetze? Chmel gab ferner in demselben Bande des Notizenblattes p. 277. 294. 310 einige bisher ungedruckte Urkunden zur Geschichte der Stadt Friesach. Unter diesen Urkunden ist die des Erzbischofs Friedrich von Salzburg von 1323 über die Beginen, die damals Mauricianae genannt wurden, wegen ihrer Ausführlichkeit und des Aufschlusses, welchen sie über die Beginen — und die religiöse Bewegung im 14. Jahrhundert gibt, wirklich unschätzbar zu nennen. Es würde mich zu weit führen die vielen beachtenswerthen Notizen, die aus allen Publikationen von Chmel so auch aus diesen über Friesach gewonnen werden könnten und verarbeitet zu werden verdienten, näher zu beleuchten. Chmel gab in den „monumenta habsburgica, Aktenstücke und Briefe von 1473—1576, Zeitalter Maximilians, II. Band, Wien 1855.“ 19 Documente aus dem Jahre 1478 die Geschichte Cärnthens betreffend, darunter sind sehr werthvoll diejenigen, welche über die Bauernaufstände 1478 handeln, das ist dieselbe Zeit, wo auch im Elsass und Taubergrunde die Bauernunruhen begannen.

Schon in einem früheren Aufsatze in diesen Blättern, worin ich zwei Werke Neugarts, die nach seinem Tode erschienen sind, besprach, habe ich Veranlassung gefunden, der Verdienste des Freiherrn G. von Ankershofen um die Specialgeschichte von Cärnthen rühmende Erwähnung zu thun. Er ist der bedeutendste und gelehrteste Schüler Neugart's, und aus einem höchst achtenswerthen Gefühle der Pietät hat er auch sein Handbuch der Geschichte von Cärnthen den P. P. Trudpert Neugart, Ambros Eichhorn und Franz Xaver Grüninger, seinen Lehrern und Freunden, dedicirt. Ankershofen war selbst Noviz des Klosters St. Paul, aber die Rücksicht auf seine Gesundheit, welche ihm wegen schwacher Brust das Lehrfach, die Hauptaufgabe des Stiftes St. Paul, unmöglich gemacht hätte, bewog ihn zum Austritt, nachdem er das Probejahr — das entscheidendste in seinem Leben, wie er sich selbst äusserte — zurückgelegt hatte. Eine Weihe hatte er als Noviz selbstverständlich nie erhalten, aber doch betrachtete er sich das ganze Leben hindurch seiner Neigung nach als einen Sohn des heiligen Benedikt. Was er auf dem Gebiete der Historiographie erreichte, verdankt er nach seinem eigenen Geständniss der Anregung und Anleitung durch die St. Blasianer, besonders dem frühen Einflusse Neugart's und dem Studium seiner Werke. Der rege Eifer für die Kenntniss der Vorzeit, der Ernst und gute Willen, etwas für die Geschichte seiner Heimath zu thun, ist bei Ankershofen, um so mehr zu loben, als er in einem Lande lebt, von welchem man gewohnt ist keine grosse geistige Regsam-

Digitized by Google

keit zu beobachten, in welchem der wissenschaftlich strebsame jedes anregenden Umgangs entbehrt, und wo sogar die Hilfsmittel fehlen, die einem Historiker unentbehrlich sind, eine reiche Bibliothek. — Unter diesen Umständen, ganz isolirt vom geistigen Verkehr, hat Ankershofen das Möglichste erreicht und es wäre im Interesse der Wissenschaft wünschenswerth, dass auch im engern Vaterlande ihm grössere Anerkennung, Aufmunterung und eifrige Nachfolge zu Theil würde. Dass ich weit entfernt bin diese Blätter zu Schmeicheleien zu misbrauchen, zeigen meine Aeusserungen über Ankershofen's Handbuch der Geschichte von Cärnthen und seine Urkundenregesten, zu denen ich im Verlaufe dieses Aufsatzes veranlasst bin, aber ich muss die Strenge meines Urtheils über dieses Werk zum voraus mildern, indem ich die Lage in Betracht ziehe, in der sich ein Geschichtschreiber befindet, welcher ausser glücklicher Begabung, grossem Fleisse und Liebe zur vaterländischen Geschichte alles entbehrt, was zu einem umfassenden Studium nothwendig ist und rein auf sich und lokale Verhältnisse beschränkt bleibt. Desshalb will ich auch hier nicht zu sehr betonen, dass manche Schriften, ja der ganze gegenwärtige Standpunkt einzelner Fragen in der teutschen Geschichte und wichtige aber wenig zugängliche, zerstreute Quellen für dieselbe, die auch auf Cärnthen Bezug haben, dem Verfasser fremd geblieben sind. Ich werde bei der Besprechung des Werkes selbst diese Mängel angeben und die Lücken, so weit es mir möglich ist und der Raum es gestattet, auszufüllen versuchen. Der erste kleinere Aufsatz, mit welchem Ankershofen vor das Publikum trat, ist: „Kaiser Heinrich und Harduin, ein historisches Bruchstück“, erschien 1829 in Nr. 8 und 9 der Carinthia, einer Zeitschrift (eigentlich Wochenblatt, von S. M. Meyer redigirt, zählt jetzt 46 Jahrgänge), die in der Folge noch weitere Aufsätze von Ankershofen in ihre Spalten aufnam. So erschien 1833 Nr. 15 in derselben von ihm: „Ueber die Klausel des allgemeinen Landschadenbundes in Cärnthen“ — 1838 Nr. 3. 4. 5: „Die neuesten Ausgrabungen im Zollfelde“ — 1839 Nr. 1: „Altossiach“, wozu Berichtigungen in den Mittheilungen des steierischen Geschichtvereines II. Bd. S. 127 folgten. In Chmel's „östreichischer Geschichtsforscher“ I. Bd. p. 206 liess Ankershofen mit einer zweckmässigen Einleitung das Stadtrecht von Klagenfurt von 1338 und das von St. Veith von 1308 und 1338 abdrucken. Ganz gut ist das dazu gegebene historische Vorwort über die Veranlassung, wie Herzog Albrecht diese Stadtrechte gab; nur vermisste ich dabei die nähere Nachweisung, dass schon ein älteres geschriebenes Stadtrecht aus dem 13. Jahrhundert in den genannten Städten bestand. Auch die Frage hätte erörtert werwerden sollen, von welchem anderen älteren Stadtrecht das Klagenfurter von 1338 und das St. Veither von 1308 und 1338 entliehen, rsp. copiert sind. Ohne Zweifel waren schon ältere Stadtrechte in den genannten Städten und in andern (Villach?) vorhanden, denn darauf weisst eben die Bitte der Klagenfurter Bürger, welche sie an

Digitized by Google

Albrecht II. richteten, hin, „neue Gesetze in der Landessprache zu erhalten“; also war das alte Stadtrecht lateinisch abgefasst. In dem Eingang zum Stadtrecht der Stadt Gmünd in Cärnthen von 1346, das Erzbischof Ortloff von Salzburg gab, heisst es ausdrücklich: „das wir genewet haben die recht und die satz.“ Chmel hat im ersten Band des Notizenblattes p. 326 dieses Stadtrecht von Gmünd herausgegeben. Wünschenswerth wäre es nach meinem Dafürhalten auch gewesen, eine Zusammenstellung und Vergleichung der Grösse und Anzahl der Städte des Rheinlandes, die im 13. Jahrhundert schon geschriebene Stadtrechte besassen, mit denen in Cärnthen zu versuchen, es hätte eine solche Vergleichung gewiss erhebliche Resultate für die Entwicklung der Comunen im östlichen Teutschland gegeben. In Bezug auf Veröffentlichung von Stadtrechten in Oestreich ist in den letzten Jahren manches geschehen, ich verweise nur auf die kurze aber sehr zweckmässige Zusammenstellung der bis jetzt bekannt gewordenen Privilegien von Städten in den „östreichischen Blättern für Literatur und Kunst“ Nr. 6, 1856, p. 43 und auf die Monographie: „Die Stadtrechte von Brünn aus dem 13. und 14. Jahrhundert, nach bisher ungedruckten Handschriften und erläutert von Dr. E. F. Rössler in Göttingen, Prag 1852. Am meisten dafür haben Wartinger gethan und Rössler, von welchem noch mehreres hierauf bezügliche zu erwarten ist.

In dem ersten Hefte der Schriften des historischen Vereines für Inneröstreich, Gratz 1848, erschien ein Aufsatz von Ankershofen: „Ueber den historischen Anlass der Sage von den Verheerungszügen der Margaretha Maultasche in Cärnthen.“ Es ist eine bekannte Erscheinung, dass die Sage sich derjenigen historischen Personen zuerst bemächtigt, deren Schicksal weniger glücklich ist, denn das ist ja der Hauptcharakterzug in der teutschen Volkspoesie, dass sie dem unterliegenden Helden sich zu wendet. Daher sich auch bei allen Volksmelodien der wehmüthige Zug in der Musik wieder findet, ganz besonders in dem Schlusse. Margaretha Maultasche hatte in Cärnthen Sympathien, das Volk wünschte, dass sie das Land den Herzogen Albrecht und Otto von Oestreich entreissen möchte, so kam es, dass die Verheerungszüge des Königs Johann von Böhmen der Margaretha Maultasche zugeschrieben wurden. Man glaubt, was man wünscht. „Die Farben der Cärnthischen Landesfahne“, ebenfalls ein Aufsatz von demselben Verfasser ist erschienen in den Mittheilungen des historischen Vereins für Cärnthen 1848. Im 3. und 4. Hefte des VII. Bandes des genannten Archivs für östreich. Geschichtsquellen 1851 gab Ankershofen die annales ozziacenses von Abt Zacharias Gröblacher mit der Fortsetzung durch Abt Hermann Ludinger heraus. Diese Annalen beginnen mit 1072. Für die Ereignisse ausserhalb des Klosters geben sie aber nur dürftige Angaben, indessen bieten sie ein Bild der Benediktiner Klöster in ihrem Zerfall; das Gemeinsame nämlich haben die Geschichten der Benediktiner Abteien überall. Auffallend ist, dass sich keine päbstlichen Confirmationsbullen

Digitized by Google

erwähnt finden, sondern nur solche vom Patriarchen von Aquileja von 1190, die letzte, und des Erzbischofs von Salzburg von 1213, die erste; die Unterordnung Ossiachs unter Salzburg fand also zwischen 1190 und 1213 statt, als Grenze beider Erzdiöcesen nimmt Spruner in seinem historischen Atlas Nr. 11 die Save an, wärend im 11. Jahrhundert die Drau ganz bestimmt als Grenze angegeben wird. Ich hebe diess desshalb hervor, weil der letztere Fluss auch die Grenzscheide zwischen baierischem und langobardischem Rechte war, und weil, wie die Angaben in cärnthischen Urkunden darthun, auch noch nördlich der Save sogar nördlich der Drau der officialis domini patriarchae aquilegiensis erwähnt wird und ebensoweit nördlich die Währung von Aquileja galt. Letzteres weisst auf die Handelsverbindung hin, worüber ich unten sprechen werde. Die Untersuchung über die Grenze Cärnthens und Italiens im Mittelalter in Verbindung mit der Sprachgrenze zu führen, wäre sehr erwünscht. Es finden sich nämlich mehrfache Bestätigungen, dass die Sprachgrenze von Teutschland, die im Westen und Süden jetzt überall zurückweicht, und in einzelnen Gegenden wie in der Schweiz und Tyrol schon 5—10 Stunden zurückgewichen ist, erst seit dem 13. Jahrhundert anfing dem Eindringen der romanischen Sprachen nachzugeben. Es gab eine Zeit, 10.—12. Jahrhundert, wo das teutsche Idiom und teutsche *Rechtsinstitute* sich gegen Süden nach Italien und westlich nach *Burgund* hin ausdehnten, das beweisen die teutschen Sprachinseln (*sette comuni*) und die teutsche Enclave in Mitten des romaunischen bei Chur, das beweisen endlich mehrere Urkunden aus jener Zeit in der Schweiz. Mit der Sprachgrenze läuft bisweilen ganz übereinstimmend die Kunstgrenze, um mich so auszudrücken. Es ist nicht nöthig eine Rechtfertigung nationaler Kunst im Mittelalter zu geben, ich erinnere nur an die burgundischen Kunstwerke und den normännischen Baustil. Die italienische Gothik zum Beispiel beginnt etwas nördlich von der jetzigen Sprachgrenze gegen Italien. Solche Untersuchungen wären für Cärnthen zu machen. Auf die innere Geschichte des Conventes von Ossiach bezieht sich die Angabe beim Jahr 1251, dass der Abt wegen Schulden die er contrahirte vom Convente abgesezt worden sei. Zum Jahre 1447 wird angegeben, dass Cardinal Johannes sti. angeli die Zwietracht zwischen dem Abt, Prior und Convent entschieden habe, ehe jedoch der Abt und Prior zum Kloster zurückkehrten, hatten drei Mönche und das Hofgesinde einen Aufruhr unter sich begonnen, so dass tödtliche Verlezungen die Folge waren; die Theilhaber wurden zwar excomunicirt, aber vom genannten Abt alsbald wieder absolvirt. Ich excerpirte diese detailirte Angabe, um die Nothwendigkeit einer Reform der Benediktiner im 15. Jahrhundert darzuthun. Diese Reform ward auch bald darauf in Ossiach durch den pähstlichen Legaten und Cardinal Nicolaus sti. Petri ad vincula und den Erzbischof von Salzburg 1451 vorgenommen und drei Jahre darauf resignirte jener Abt, worauf Benedikt archiepiscopus Tiberiadensis die Verwaltung des Stiftes

Digitized by Google

übernam. Von Büchern, Anlage oder Vermehrung einer Bibliothek, wonach man den Stand der Wissenschaftlichkeit bemessen könnte, ist in diesen annales auffallender Weise keine Rede, nur zwischen 1615—1621 wird von einem Abte bemerkt: auxit bibliothecam. Dagegen finden sich ausführliche Angaben über mehrere neu errichtete gothische Altäre in Ossiach von 1500 und ein Baumeister ist mit Namen angeführt 1519, der die neue Construktion der Kirche St. Thomas in Tauern machte, als Magister Johannes. Für das Steuerwesen im Mittelalter sind die Angaben erheblich, welche sich über die sogenannte Hilfssteuer, die der Erzbischof von Salzburg vom Kloster Ossiach nicht gerade jährlich, doch von Zeit zu Zeit begehrte, verbreiten. Es betrug diese Steuer 1466 und folgende Jahre nur 60—80 fl., welche Steuerfähigkeit dagegen im 18. Jahrhundert Ossiach hatte, zeigen die enormen Summen, die da angeführt werden, sie lauten: 1734 didit mutuos: 5040 fl.; 1724—1739 subsidium clericale für die Befestigung von Belgrad und Temesvar: 2300 fl.; 1736 subsidium praesentaneum: 2000 fl.; 1737 Vermögensteuer: 745 fl.; 1738 Türkensteuer: 250 fl.; 1739 Vermögensteuer: 745 fl.; 1739 Darlehen: 3400 fl.; 1741 Vermögensteuer 760 fl.; 1742 Darlehen: 10,000 fl. Es hat also dieses Benediktinerstift von 1734—1742, in 8 Jahren an den Staat bezahlt: 25,100 fl. Zu diesem letzten Posten bemerkt Hermann Ludinger, der Abt von Ossiach und Verfasser der Chronik: a solo nostro tam tenui monasterio petiit regina 10,000 fl.

In den Sitzungsberichten der histor. philolog. Klasse der Wiener Akademie hat Ankershofen im VIII. Band p. 112 „Urkundliche Beiträge aus dem Gurker Dom-Archiv“ veröffentlicht; da dieselben als „Mittheilungen aus dem Archive des Domstiftes Gurk in dem Notizenblatt II. p. 65 ff. fortgesetzt wurden, so werde ich unten darauf zurückkommen. In demselben Bande der Sitzungsberichte p. 215 hat der Verfasser auch einen Aufsatz. „Zur Geschichte und Genealogie der Grafen von Bogen“ erscheinen lassen, wozu er durch Veröffentlichung einer Urkunde eines Grafen Albert von Bogen von 1171 in dem Notizenblatt Band II. p. 211 ff. einen Nachtrag gab. In diesem zuletzt angeführten Bande erschien auch der Aufsatz: „Wolfgang Lazius in Gurk und Millstadt“ von Ankershofen. Es würde mich aber zu weit führen diesen kleineren Arbeiten eine gebührende Besprechung und Anerkennung hier einzuräumen, daher ich nur die „Mittheilungen aus dem Archive des Domstiftes Gurk“ in demselben Bande p. 65 ff. und 87 ff. hervorhebe. Diese Mittheilungen sind lauter Cabinetserlasse an das Domcapitel Gurk, nur die letzte Seite 87 enthält eine Bulle Pius V. an den Gurker Bischof, die Besserung der Geistlichen betreffend d. d. 13. Juni 1565. Was die Briefe der Kaiser an die Dompröbste von Gurk betrifft, welche ich Cabinetserlasse nannte, so sind mehrere davon von unbezweifelter Wichtigkeit für die Geschichte des östreichischen Finanzsystems. Einige dieser Briefe zeigen, dass

Digitized by Google

im 17. Jahrhundert die Domstifter und Klöster vom Hofe in Wien dazu benützt wurden, Pensionäre und emeritirte Hofdiener als „Provisionär“ anzustellen, für sie Gnadengehalte auszuwerfen oder sie zu besolden. So scheint es ward damals das bedeutende Vermögen der geistlichen Stiftungen als Pensionsfond für abgängige Hofdiener betrachtet. Ich gebe auch die wesentlichsten Punkte aus den anderen noch zahlreicheren und wichtigeren kaiserlichen Briefen an das Domstift Gurk im Auszuge. Ferdinand II. d. d. 2. Jan. 1636 lobt die Bereitwilligkeit des genannten Domstiftes resp. Probstes, für das Darlehen und Proviant, empfiehlt auch die Fortsetzung. Vom 3. Jan. desselben Jahres ist ein Brief wegen des gleichen Begehrens, um dem letzteren Vorschub bei der Landschaft zu geben, angeführt. Ferdinand III. fordert d. d. 31. Jan. 1639 ein „baares eiliges Darlehen von 20,000 fl.“; derselbe wünschte die Vermittlung des Domprobstes 1641, damit die Landschaft Cärnthen die extraordinäre Postulate bewillige; ebenso der mitgetheilte Brief von 1644. Ein Schreiben vom 22. Mai 1645 begehrt wegen der „anscheinenden Conjungirung mit den Ragozischen Völkern“ vom Domprobst ein „schnelles Darlehen von 4000 fl.“ auf drei oder vier Jahre. Vom 8. August 1646 ein gleiches Begehren wie oben *1646, ebenso* eines von 1647 und 1649 mit dem Beifügen ausser*dem ein* „Stück baaren Geldes.“ Diese halb in Befehlform geäusserten Wünsche um Mannschaft, Munition, Geld, Verpflegung u. s. w. wiederholen sich ununterbrochen. 1657 verlangt Leopold, dass der Domprobst „ad exemplum seiner gottseligen Vorfahren 6000 fl. gegen nach und nach erfolgende Refundirung herleihen solle.“ Das Schreiben Nr. 29 von Kaiser Leopold d. d. 1691 sagt, dass sogleich 3 Millionen von Nöthen seien, wovon der Kaiser hoffe, auf Bewilligung der Erbländer eine Anticipation von $2^1/_2$ Million gegen $4^0/_0$ zu bekommen. Daran sollte Cärnthen 150 Mark bezahlen, wozu die Vermittlung des Domprobstes in Anspruch genommen wird. Gleiche und ähnliche Forderungen, die „Petita“ und „undeprecirlichen Postulate“ betreffend, gehen bis 1738 fort. Die Stellung des Domprobstes von Gurk war nicht sehr verschieden von der eines Banquiers bei den jetzigen Staatsanlehen. Nach den angeführten Briefen Ferdinand's II. und III. und nach den Angaben, die sich in den Tagebüchern der süddeutschen Klöster über den 30jährigen Krieg finden, ist es nicht schwer zu errathen, wie die Mittel aufgebracht wurden, das kaiserliche Heer zu unterhalten. Man hat auch darüber Nachforschungen angestellt, woher und welche Geldbeiträge dem Kurfürsten Maximilian von Baiern, als Haupt der Liga, zugeflossen seien. Die angeführten Briefe geben wohl der Vermuthung Raum, dass auch in Baiern und den Ländern der Ligisten die Mittel zum Kriege ebenso, wie in Oestreich, aus den Stiftern geflossen seien. Indessen war doch keine absolutistische Form bei diesen Forderungen, sondern man wünschte die Genehmigung der Landstände durch Vermittlung des Clerus.

Digitized by Google

Mit den Forschungen über mittelalterliche Geschichte und der Publication der Quellen zur neuern Staatengeschichte verband auch Ankershofen die Studien über mittelalterliche Baukunst, wie sein Aufsatz: „Ueber die Zeitstellung für den Gurker Dombau“, welcher in den „Mittheilungen der k. k. Centralcommission zur Erhaltung der Alterthümer“ sowie in Separat-Abdrücken 1855 erschienen ist, beweist. Ich muss nämlich hier gelegentlich bemerken, dass Ankerhofen die Stelle eines Conservators der cärnthischen Baudenkmale bekleidet. Bei Erwähnung des Aufsatzes von Ankershofen über den Gurker Dom, eines der interessantesten und ganz eigenthümlichen Bauwerke, die sich in Oestreich, vielleicht in ganz Teutschland aus der Zeit des Basilikenstiles erhalten haben, muss ich der neuesten Literatur über die mittelalterlichen Bauwerke etwas folgen. Es sind in jüngster Zeit zwei Karten über diese Bauwerke in Teutschland erschienen, die eine von Dr. H. A. Müller: „Karte der mittelalterlichen Kirchenarchitektur Deutschlands“, Leipzig 1856, ist so zu sagen ein Anhang zu dem Buch von Otte: „Grundzüge der kirchlichen Kunst-Archäologie des teutschen Mittelalters.“ Diese nenne ich der Kürze halber die Müller'sche Karte. Die andere gab W. Lübke heraus, welcher dabei den Gesichtskreis erweiterte, indem er auch die profane Architektur beachtete. Diese beiden Karten und die Behandlung derselben besprach Kugler im Kunstblatt Nr. 7, d. J. p. 58. 59. Beide Karten sind weit hinter meinen Erwartungen zurückgeblieben, und ich hoffe, dass die Aussetzungen, welche ich an beiden Unternehmungen mache, zeigen, dass ich keine übertriebene Anforderung an solche übersichtliche, populäre Werke stelle, welche um Resultate zu finden ebenso nöthig sind, wie sie als Compendien brauchbar sein sollen. In der Müller'schen Karte ward die von Spruner mit der Eintheilung in Kreise aus der Zeit Maximilian's I. copiert, in der von Lübke stellte man die kirchliche Eintheilung Teutschlands als Grundlage hin und bezeichnete Metropolitan- und Bischofssitze mit besonderen Zeichen, wobei ebenfalls Spruner's Karte mit allen ihren Mängeln abgezeichnet ward. Nach meinem Dafürhalten sind beide Eintheilungsprincipien gleich unbegreiflich, es hätte die von Müller nur einen Sinn, wenn alle Bauwerke aus Maximilians Zeit und für jeden Kreis ein Reichsbaumeister aufgestellt gewesen wäre, welchem alle Bauwerke ihre Entstehung und künstlerische Vollendung zu danken hätten, oder wenn es erwiesen werden könnte, dass jeder Erzbischof und Suffragan für seinen Sprengel alle Pläne für die Kirchen zu ein und derselben Zeit gemacht hätten, dann könnten die Episcopalsitze Mittelpunkte der Architektur einer Diöcese genannt werden. Ebenso ungereimt als diese angenommenen Fälle sind auch die gewählten Eintheilungen ganz unbegründet und ohne jeden Schein eines innern Zusammenhanges mit den Kunstdenkmalen. Weit vernünftiger, glaube ich, wäre es gewesen, die Sprachkarte von Bernhardi zum Eintheilungsprincip zu machen, dann hätte man doch eine Vergleichung

Digitized by Google

der Nationalitäten der Stämme mit den Bauwerken gehabt. Für lokale Studien über mittelalterliche Kunst kann also keine der angeführten Karten benützt werden, es ist mithin jeder der in einem Lande solche Studien macht, darauf angewiesen, sich für dasselbe seine eigene Monumenten-Karten zu entwerfen. Aber nicht allein die Karten zu unseren Archäologie-Compendien des Mittelalters sind unbrauchbar, auch diese selbst, wie das von Otte zeigt. Dieser nam in seine „Grundzüge der christlichen Kunstarchäologie“ über den Dom in Gurk eine sehr umständliche Notiz von Quast auf, welche aber an Gründlichkeit, Genauigkeit und richtigem historischem Blick bei weitem von der Abhandlung Ankershofens über den Gurker Dombau übertroffen wird. Es wäre sehr zu wünschen, dass solche Arbeiten, die auf gründlicheren Studien und öfterer Anschauung beruhen als die flüchtigen Notizen eines von Vorurtheilen befangenen Touristen, in die Compendien über Geschichte der Baukunst übergingen.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

Organon der Erkenntniss der Natur und des Geistes von Carl Gustav Carus, Leipzig: F. A. Brockhaus, 1856. 12. S. 320.

Carus hat seinen Beruf, die Resultate der Wissenschaft den Gebildeten zugänglich zu machen, schon früher glänzend bewiesen, und dies auch selbst denjenigen, welche seine Ansichten nicht theilen können. Die vorliegende Arbeit des Verfassers aber wird man mit um so grösserer Erwartung zur Hand nehmen, als er sich darin gedrungen fühlt, in dem beginnenden Principienkampfe zwischen Materialismus und Idealismus ein Wort der Orientirung mitzureden. Er wirft sich die Frage auf: wie es möglich sei, zu der festen Ueberzeugung zu gelangen, dass „hinter der wechselnden Phantasmagorie der Sinne ein Ewiges — ein Geistiges — ein Göttliches existire, an dem wir selbst Theil haben und das unsere bessere Hälfte sei“ p. IX. In dieser Untersuchung glaubt er einen Gang zu nehmen, bei welchem es sich „um eine allmählige Entwickelung des Geistes, also um ein möglichst folgerecht und einfach geleitetes Fortschreiten der Erkenntniss handele.“

Durch Analyse der Erkenntniss und der materiellen Natur sucht uns Carus zur Annahme eines hinter Beiden ausgebreiteten mundus intelligibilis Noumenon hinzuführen; ein Weg, welcher seit Kant's Kritik der reinen Vernunft von jedem spekulativen Denker zur Begründung seines Standpunktes einzuschlagen ist. Carus handelt demgemäss: I. von den Mitteln der Erkenntniss, II. von dem Erkennen und III. endlich von dem Organon der Erkenntniss; 1. in Beziehung zur Welt, 2. in Beziehung auf den Urgrund der Welt, auf Gott, und 3. in Beziehung auf das eigene Ich und das Ich der Menschheit. — Wir werden bei einem solchen Versuche einem Manne der

Digitized by Google

Naturwissenschaft doppelte Aufmerksamkeit schenken, da diese jetzt ziemlich allgemein das Vorurtheil gegen sich hat, mit innerer Gedankennothwendigkeit zur Leugnung alles Göttlichen, Ideellen in Natur und Geist hinzuführen. Sehen wir also zuerst, wie uns Carus zur Annahme desselben zu bringen sucht, und dann, als was er sich dasselbe denkt.

A. Selbsterkenntniss soll uns schon nach seiner „Psyche“ 1851 p. 360 zur Erkenntniss des Göttlichen leiten, welches im Gefühle ergriffen werden und in dem höheren spekulativen Denken sich offenbaren soll. Aber nicht allein die Gottes- nnd Selbsterkenntniss, sondern auch unsere Welterkenntniss soll uns, nach Carus aus diesem dunkeln Grunde aufgehen. „Wie alles Bewusste in uns unwiderleglich aus dem Unbewussten hervorgeht und überall nur durch das Unbewusste in uns getragen und bedingt ist, so tritt auch alles Fühlen, Wahrnehmen und jede Art von Erkenntniss, gleich dem Anfange aller Geschichte, stets aus einem nebelhaften Anfange hervor, sich nur allmälig zu einer schärferen Begrenzung steigernd“ p. 5. So zeitgemäss es aber auch war, auf diese häufig übersehene Wahrheit hinzuweisen, so bemerkte dennoch Beneke in seiner Kritik der „Psyche“, welche diesen Grundgedanken durchführen sollte, mit Recht dagegen, dass wir für die Wissenschaft das Gefühl nur durch das Bewusstsein erfassen können. „Der Verfasser wolle die Sache umkehren: Das Unbewusste solle ihm der Schlüssel des Bewussten werden, d. h. er wolle das der Wirklichkeit nach Erste auch für das Erkennen zum Ersten machen“ (Archiv für pragmat. Psych. 1851 p. 528). Diesem geistreichen Einwnrf kann man indessen wieder entgegenhalten, dass Carus in der Rechnung mit bestimmten Begriffsgrössen auch auf die unbestimmten hinweisen und diese mit in die Rechnung aufnehmen wollte. Er führt uns z. B. bei einer Analyse der sinnlichen Wahrnehmung auf denselben Faktor hin, und zeigt uns, dass das Gefühl ebenso der Wahrnehmung zu Grunde liege, wie es auch das Organ höchster Offenbarung des Absoluten sei.

Der Materialismus muss aber ebenso wie der extremste Idealismus mit einer Untersuchung der sinnlichen Wahrnehmung beginnen; denn wie Ersterer das ganze Denken aus derselben herzuleiten sucht, so will uns der Letztere durch die Einsicht, dass in demselben nur der Irrthum eines Scheinwissens gewonnen werde, zur Annahme einer höheren Quelle apriorischen Wissens des Wesenhaften hinführen. Zwischen beiden Ansichten steht Carus, welcher uns durch die Unvollkommenheit der sinnlichen Wahrnehmung die in derselben und aus derselben sich entwickelnde Vernunfterkenntniss des Ewigen, Ideellen, Göttlichen kennen lehren will. Eine solche Untersuchung ist um so wichtiger, als gerade von der Naturwissenschaft aus eine grosse Confusion verbreitet wird, indem der Materialismus über die erkenntnisstheoretischen Voraussetzungen des Skepticismus und der induktiven Erkenntniss grosse Unkenntniss zur Schau trägt, und idealisti-

Digitized by Google

sche Naturforscher, z. B. der bekannte Oersted in seinem „Geist in der Natur“, ebenso Wagner u. A. die Begriffe der Spekulation durch dogmatische Auffassungen verwirren. Der Gesichtspunkt, welchen wir bei dem Gange der Untersuchungen festhalten müssen, stellt uns daher vor allen die Frage: Wie erlangt die menschliche, endliche Erkenntniss Einsicht des Göttlichen, des mundus intelligibilis Nooumenon? Dabei sind uns die beiden Möglichkeiten offen: ob sich uns die Welt des Uebersinnlichen im Gefühle, oder im spekulativen Denken erschliesst. In letzterem Falle kann das spekulative Denken entweder durch blosse Synthesis a priori fortschreiten, oder durch Analysis a posteriori die Ansichten erst durch Abstraktion von der unmittelbaren Wahrnehmungserkenntniss gewinnen. Diese drei Wege in das Reich des Idealen trennen sich aber wieder von dem empirischen Denken, welches die spekulative Erkenntniss ganz leugnet, das Ideale nur für ein falsches Spiegelbild unserer abstrakten Begriffe hält, und in letzterem uns ein immer teueres Bild von der wirklichen Welt zu verschaffen verspricht.

Allein gegen eine solche Ansicht behauptet Carus die Subjektivität aller unmittelbaren Erfahrung. Die sinnliche Erkenntniss, so heisst es p. 6, komme nie über „das Gefühl der eigenen, durchaus *subjektiven* und irgendwie abgeänderten Nervenstimmung hinaus.“ *Alle unsere* Wahrnehmungen beruhen nur auf einem „Voraussetzen einer solchen äusseren, objektiven Wirklichkeit“, also auf Schlüssen p. 10. Dieser Ansicht schliesst sich fast die ganze neuere Psychologie an, indem sie gerade diesem bisher von der philosophischen Untersuchung vernachlässigten Theile der Erkenntniss ein ganz besonderes Interesse zuzuwenden beginnt. Die Spekulation hatte sich damit begnügt, flüchtig auf die blosse Subjektivität aller Erkenntniss, also auf den blossen Schein derselben hinzuweisen, um sogleich auf einem anderen Wege die Erkenntniss des Wesens der Dinge zu erzielen. Einen gleichen Weg schlägt Carus ein. So wenig wie die Spekulation geht er daher auf die Frage ein, wie sich die unmittelbare Wahrnehmung aus dieser „abgeänderten Nervenstimmung“ heraus zu immer grösserer Objektivität zu entwickeln vermöge, und wie sich die gewonnene Erkenntniss zum Wesen des Gegenstandes verhalte. Aus dieser mangelhaften induktiven Ergründung der Erkenntniss ergibt sich ihm sogleich die Nothwendigkeit einer spekulativen Ergänzung, welche daher an einer grossen Einseitigkeit leidet. An dem bezeichneten Punkte handelt es sich um Entscheidung für induktive oder spekulative Anschauung. Carus schlägt sich nicht allein der letzteren zu, sondern er thut es auch ohne hinlängliche Rechtfertigung; d. h. er geht überall an der entscheidenden Frage ohne eingehendere Untersuchung vorbei. Schon in seiner „Physis“ und „Psyche“ können wir ganz dieselben Lücken entdecken: überall wo die Untersuchung auf die Frage nach der Objektivität der Erkenntniss eingehen sollte, bricht sie ab und kommt auf andere Themata.

Digitized by Google

Die Subjektivität aller Sinneswahrnehmung führt Carus in seiner „Physis“, wo er von den Sinnen im Allgemeinen handelt, weiter aus und sagt: es werde durch sie „nur ein blosser Schein (freilich) als der Wiederschein eines Aeussern erkannt“ p. 351, und dieses Schliessen auf dasselbe werde nur allmälig geleistet. Aber wie? sucht man vergeblich. Man könnte sagen, es sei hier nur darum zu thun gewesen, die physische Thätigkeit der Sinne, also nur die subjektive, physiologische Grundlage der Wahrnehmung, zu untersuchen; erst der „Psyche“ komme das Problem der Erkenntniss, der Schluss vom Schein der Sinne auf den Wiederschein zu. Wenn wir nun hier die Hervorbildung des Bewussten aus den unbewussten psychischen Vorgängen nachsehen, so wird uns zuerst die vollständige Bedingtheit des geistigen Lebens von der leiblichen Organisation, insbesondere von der des Gehirns geschildert p. 191 und 196. Aber dies Nervensystem allein soll nach p. 208 noch keineswegs genug sein, um eine Vorstellung zu bilden. „Damit eine Sinnesvorstellung zu Stande komme, sei ausser dem Nervensysteme noch ein in sich unbewusstes Vermittelndes, ein Zwischenglied nothwendig, in welches auf irgend eine Weise die Aussenwelt lebendig eindringe, gleichsam sich einlebe.“ Eben weil Carus die Sinne nicht als diese Quelle betrachtet, sucht er nach einer lebendigeren Offenbarung des unzugänglichen Wesens der Dinge und glaubt dieselbe in dem dunkeln, unbewussten Gefühle gefunden zu haben. Wie nun dieses die eigentliche spekulative Thätigkeit der Seele sein soll, welche die Beschränktheit und Subjektivität der unmittelbaren Wahrnehmung ausgleicht, werden wir aus dem Organon hören. In der Psyche bricht Carus die Untersuchung wieder ab und zeichnet uns das Gefühl als die Stimmung“ der verschiedenen inneren Sphären des endlichen Organismus“ p. 211. Diese Zustände des Unbewussten werden sodann vom Nervensystem aufgenommen und so erst zu einem g e w i s s e n Bewusstsein gebracht“ p. 209. Während hier das Gefühl nur als eine Reflexion der subjektiven Stimmungen und Zustände geschildert und so als ein aller Objektivität entbehrendes Wahrnehmen behandelt wird, was die neuere Psychologie als innere Wahrnehmung der äusseren, oder als inneren Sinn dem äusseren, entgegenstellt; wird es auf gleiche Weise als Mittelpunkt für die Erkenntniss dargestellt, durch welches die Aussenwelt lebendig, d. h. in ihrer idealen Wesenheit, eindringe.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Nr. 13. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Carus: Organon der Erkenntniss.

(Schluss.)

Allein die hier angedeutete, p. 360 weiter erwähnte Ansicht, dass jedes Wesen in dem Darleben seiner eigenen Idee die göttliche erfasse, im Selbstgefühle, im Selbstbewusstsein zum Gefühl des Wahren, zur Einsicht in das Wesen der Dinge gelange, wird nicht weiter ausgeführt; dagegen wird das Versinken des Bewussten in das Unbewusste behandelt, welches p. 86 als ein Einverleibtsein in das Allgemeine und p. 72 als „unbewusstes Denken" bezeichnet wird, ein Zustand, in welchem sich „prometheisch der ganze Organismus entfalte." Wir sehen überall: Carus verfolgt nicht, wie sich das Bewusstsein einer Aussenwelt aus dem Gefühle der auf irgend eine Weise modificirten Subjektivität heraus entwickelt. Ja er hat sich in seiner Behandlung der Sinne den Weg zur Objektivität sogar selbst abgeschnitten, indem er den ganzen Process auf ein subjektives Gefühl zusammenzieht, welches nur subjektive Stimmungen enthalten soll. Nach den Voraussetzungen der Identitätsphilosophie oder einer spekulativen Selbstproduktion der Wahrheit ist diese freilich immer noch zu erzielen, aber nur bei der Voraussetzung, dass Selbstgefühl gleich Gefühl des Ewigen, und Selbstbewusstsein gleich Bewusstsein der metaphysischen Objektivität sei. Diese Ansicht einer spekulativen Erkenntniss finden wir denn auch wirklich im Organon dargestellt, wenn auch nicht begründet.

„Das Subjektive, so behauptet Carus p. 14, soll das durchaus Gewisse und Unmittelbare sein." Das Selbstgefühl bei den Thieren enthalte schon ein „gewisses dunkeles Wissen"; ja dieses „Sichselbstfühlen sei zugleich ein Fühlen des Allgemeinen, weil das Leben des Thieres an sich ganz im allgemeinen Naturkreise versenkt bleibe", welchen es „gewissermassen als Theil seines Wesens und darum unfehlbar fühle" p. 24. Wie wenig scharf Carus sein Problem fixirt, sieht man recht deutlich an diesem Orte. Es handelt sich nämlich eigentlich darum, die Thatsache zu erklären, dass, je tiefer ein Wesen und sein Gefühl steht, es mit um so sichrerem Instinkte das Nothwendige thut; während je höher organisirt ein Wesen, zwar die Einsicht um so tiefer, allein auch der Irrthum um so leichter ist. Es hätten nun müssen die Gefühle untersucht und verfolgt werden, von dem Selbstgefühl an durch das Gefühl des Nothwendigen hindurch bis zu dem Mitgefühl für äussere Dinge, welches sich zu einem gewissen Wissen steigern kann. Da aber Carus das

Digitized by Google

Problem nicht einfach fasst, geht er an allen diesen Fragen vorbei und wird nur von dem Vorurtheil der spekulativen, idealistischen Philosophie getrieben, in dem Gefühle ein Gefühl des Allgemeinen, Idealen zu suchen, was ihm denn auch unter grossen Nöthen, d. h. mit gehöriger Willkür gelingt. Das Allgemeine oder die Idee soll prometheisch schaffend in der anorganischen Welt durch magnetische Anziehung wirken p. 22; in der Pflanze mit dunklem, bewusstlosem Selbstgefühle bilden; in dem Thiere aber, je schärfer die Absonderung von dem allgemeinen Leben ist, desto reifere Organe schaffen, um die Beziehung zum All wieder herzustellen p. 25, welche sich bei dem Menschen bis zu einer Erkenntniss der idealen Welt steigern soll. Da die Sinne aber nach der oben von Carus angeführten Ansicht nicht in die Ideen vordringen können und diese doch erkannt werden sollen, ruft Carus die aussergewöhnlichen Zustände eines visionären Gefühles zu Hülfe p. 27. 29, welches durch magnetisches Schauen eine unbewusste Anfühlung der Wahrheit erlangen soll p. 34. Während daher „der trennende Verstand allen Glauben an die Wahrheit der Sinnesvorstellungen zu vernichten schien, bringt uns das höhere schauende Vermögen der Vernunft zur Ueberzeugung, dass ja die Sinne immer nur etwas Sekundäres seien und es eine höhere Wahrheit und Wesenheit gebe, die die Entwickelung von Sinnesorganen selbst überhaupt erst bedinge.“ — Wie wenig überzeugend ist es aber, wenn Carus die thatsächliche Objektivität unserer Sinnen- und Verstandeserkenntniss erst durch den aussergewöhnlichen Zustand des visionären Gefühles erklären, und uns auf diesem Weg in das Reich der ewigen Ideen führen will; wie unpassend, das Gewöhnliche von dem Ungewöhnlichen abhängig, das Bekanntere aus dem Unbekanten begreiflich mach zu wollen! — Dazu ist auf eine unglaubliche Weise Vernunft, Verstand, Vision und Gefühl durch einander geworfen, und vor allen Dingen nirgend ein Einblick in die erkenntnisstheoretischen Vorgänge gegeben, weder in die, welche uns die Erkenntniss der Idealwelt ermöglichen, noch in die, welche Objektivität in unsere Wahrnehmungen und Begriffe bringen. Daher ist weder das empirische Erkennen scharf bestimmt und in seiner Einseitigkeit widerlegt, noch die Nothwendigkeit und die Bedeutung der Spekulation bewiesen.

Wie beweist aber Carus seine Meinung, dass das Gefühl die unmittelbare Wahrnehmung corrigire und eine Erkenntniss der idealen Welt vermittle? Ist das Gefühl nicht gerade derjenige Faktor, welcher die Sinnenerkenntniss trübt und zweifelhaft macht? Nun soll dasselbe Gewissheit hineinbringen, soll höhere Vernunftanschauung bewirken. Aber wie? das fragen wir freilich vergeblich. Der Standpunkt des Verfassers ist dogmatisch. Er ahnt in den Gefühlen eine höhere, geistige Welt des Guten, Wahren und Schönen, ohne uns Rechenschaft zu geben, wie dieselbe zu denken sei und ohne die Natur des Gefühls tiefer zu untersuchen; sondern wie bei Jakobi wird auch für ihn das Gefühl nur das Organ, um eine übersinnliche Erkenntniss zu vermitteln p. 36. Während aber der Standpunkt Jakobi's ein-

Digitized by Google

fach ist, ist der von Carus eingenommene höchst schwierig herauszufinden durch das Schwanken und das Ungeordnete in den Begriffen. Wie die Natur des Gefühls mangelhaft untersucht und unklar geblieben ist, ebenso der Hervorgang der höheren Vernunftanschauung aus derselben, und endlich die Processe, durch welche diese zu objektiver Wahrheit gelangt. Wir hören zwar, dass in unserm Bewusstsein ein Dualismus von Kennen oder Verstandeserkenntniss und von Erkennen oder Vernunfterkenntniss vorhanden sein soll, von welchen uns das erstere die Dinge als Besondere oder als Erscheinungen, das zweite als Allgemeinheiten oder als Wesenheiten erkennen lasse. Statt uns aber nun zu zeigen, wie die höhere Vernunfterkenntniss die Beschränktheit der auf unmittelbare Wahrnehmung gestützten Verstandeserkenntniss ergänze und uns das ideale Wesen der Dinge erkennen lehre, ergeht sich Carus in recht geistreichen Reflexionen über die Sprache p. 41 ff., welche wir als nicht hierher gehörig übergehen.

Carus bricht hier seine Untersuchungen ab. Wir heben nur Einiges von dem Ferneren hervor, in welchem er durch Widersprüche seine früheren Mängel zu berichtigen sucht und endlich, seinen eigentlichen Standpunkt im Sinne des zu bekämpfenden, induktiven Wissens modificirend, zu einer weiteren Verfolgung seines Problemes wieder hingelangt. Wenn Carus nun von einer Gefühls- und Verstandes- oder Geistessprache redet; so müsste, seinem Princip nach, die Gefühlssprache eigentlich die höhere, nämlich diejenige sein, in welcher wir die idealen Wahrheiten ausdrücken. Allein dem ist nicht so. Die Gefühlssprache p. 43 wird als eine vollkommen subjektive bezeichnet und auch den Thieren beigelegt. Die Geistessprache dagegen p. 45, welche jene verdrängt, beruht auf gewordenen, willkürlichen, symbolischen Abstraktionen, welche wir als eine abstrakte Rechnung gebrauchen. — Wenn sich der Verfasser nun die Frage aufwirft, wie sich die Abstrakta bilden, und woher der Geist jene Aequivalente nehme, so wird zwar sehr treffend auf „einen gewissen Kreislauf von aussen nach innen und von innen wieder nach aussen" p. 47 hingedeutet; allein die erkenntnisstheoretischen Processe, welche sich in Beziehung zur unmittelbaren Wahrnehmung und zu den natürlichen Bedürfnissen und Trieben des Lebens entwickeln, werden nicht in Erwägung gezogen. Es wird bemerkt, dass die abstrakten Begriffe sich bei einem Volke am spätesten entwickeln p. 53; aber ihre Beziehung zur sinnlichen Erkenntniss wird nicht untersucht. Das Denken soll nicht aus dieser, sondern aus der Sprache hervorgehen p. 59, welche die Dinge aus der realen Welt heraushebe und in die ideale Wirklichkeit des Gedankens überpflanze p. 61. Hiebei vergisst Carus jedoch, dass dies ein reiner Denkakt ist, der nur in der Sprache symbolisch sich abbildet. Es wäre zu fragen, wie sich derselbe bilde; welche Bedeutung er für die gegenständliche Wahrheit habe; wie man in demselben eine höhere Nothwendigkeit nachweisen p. 62, das Bleibende, das Gesetz geltend machen und

Digitized by Google

die Begriffe nach Ursache und Wirkung ordnen könne. Alle diese Fragen stellt Carus zwar auf, aber ohne sie genügend zu beantworten. In der zweiten Abtheilung sollen wir nun die Vorgänge des Erkennens, d. h. diejenigen untersuchen, nach welchen die Ideen sich bilden; gleichsam „die geheimen Zauberformeln, nach welchen die Objekte selbst ursprünglich entstanden sind.“ — Man hätte nach dem Früheren glauben sollen sie haben sich schon im Gefühle offenbart. Damit konnte sich Carus jedoch nicht begnügen. Er sucht sie nun auch in ihrem Verhältniss zur Verstandeserkenntniss zu beleuchten, welche er oben bei Seite gesetzt hatte, um alle Objektivität durch unmittelbare Intuition derselben in dem eigenen Subjekt und aus diesem hervorgehen zu lassen. Dies wird nochmals wiederholt und gesagt, dass, da schon die unmittelbaren Vorstellungen „das Produkt einer merkwürdigen Thätigkeit der Seele seien“, „das noch viel höhere Wesen, das wir als Idee oder Gesetz bezeichnen, dem Geiste noch weit weniger von aussen gegeben werden könne“ p. 67. Die Ideen werden in unbewusster Genialität producirt; daher auch die Sprachen selbst für Erkennen und Zeugen (das biblische Erkennen) gleichlautende Worte haben, wie p. 65 geistreich nachgewiesen wird. — Hier glaubt man, der Verfasser wolle auf eine Thätigkeit des Geistes hinweisen, welche durch reine Synthese a priori, durch innere Spontaneität die Ideen, d. h. die spekulative Erkenntniss der ewigen Wesenheiten, hervorbringe. Dies hätte aber nicht bloss grammatikalisch und symbolisch gesagt, sondern auch induktiv begründet werden müssen, welches aber nicht eigentlich geschieht. Wie nämlich Carus den Versuch dazu macht, fällt er aus der Ansicht einer reinen Synthesis a priori wieder heraus, indem er die Erkenntniss der ewigen Ideen aus der unmittelbaren Wahrnehmungserkenntniss hervorgehen lässt, und kommt somit wieder auf den Punkt zurück, wo er anfänglich jene unnatürlichen Abschweifungen zu dem Gefühle und seiner unmittelbaren Offenbarung machte. Wir hören nur, dass dem Vernehmen der Ideen ein Verstehen der Vorstellungen vorhergehen müsse, welches diese nach gewissen inneren Gesetzen sondere und ordne, bis „das Anschauen einer gewissen Gesammtheit verstandener Vorstellungen aus dem Geiste den Funken derjenigen neuen Idee hervorlocke, welche das Spiegelbild der Idee sei, aus welcher jene Gesammtheit selbst ursprünglich hervorgehe“ p. 79. Das Einzige, was uns an dieser Demonstration interessirt, ist, dass Carus abermals den Standpunkt verändert und nur die Idee an der unmittelbaren Wahrnehmungserkenntniss, also gewissermassen durch Analysis a priori, zu entwickeln sucht, indem er die analytischen Momente durch einen schöpferischen, d. h. unbewusst vollführten Akt im Sinne des Wesens des Gegenstandes nachher verbindet. Wodurch aber gerade die Nothwendigkeit, der Causalzusammenhang und die eigentlich metaphysische Wahrheit in dies Denken oder Erkennen hineinkommt, ist nicht weiter untersucht. Jetzt wäre die Hauptaufgabe erst noch

Digitized by Google

zu lösen und zu zeigen gewesen, wie diese Idee sich zu der Erscheinung derselben in dem vorliegenden Gegenstande verhalte; wie sie zu betrachten sei; ob sie das Ding an sich selbst, oder nur das Phaenomenon zu einem Nooumenon sei; und wie wir dazu kommen, das Letztere, die Idee, sei es durch Bearbeitung der unmittelbaren Wahrnehmungen und Erfahrungsbegriffe, oder durch rein apriorische Produktivität, in unserm Geiste erkennen zu können. Statt auf dieses Thema einzugehen und uns so zu dem Ewigen oder Göttlichen, zu den s. g. Ideen in der Natur, und von diesen zu der Ideenwelt im Geiste Gottes emporzuführen, bricht Carus die Untersuchung ab und ergeht sich in einem Vergleichen des Erkenntniss- und Geschlechtstriebes. Auch Baader S. W. Bd. I. p. 4 hat eine solche Analogie herauszufinden versucht. Wir werden indessen auf dieses Thema nicht eingehen, da uns dasselbe nicht zur tieferen Erkenntniss der Idee hinführt. — Wenn im Weiteren gesagt wird, dass sich das Erkennen „ursprünglich und rein aus eigener Machtvollkommenheit im Geiste erschliesse oder aber künstlich und absichtlich durch Ueberlieferung in ihm herangezogen“ p. 102, d. h. im geistigen Gattungsleben der Menschheit empfangen werde; so wissen wir damit noch keineswegs, wie die Uebereinstimmung der *Idee in* unserm Geiste und in dem Wesen des zu Grunde liegenden *Gegenstandes* entsteht und entbehren damit der Antwort auf die *wichtigste* Frage, welche nur eine Voruntersuchung über die Bedeutung der Idee selbst ist. Diesen Mangel fühlt Carus selbst, da er sich jetzt zu Ende der Untersuchung nochmals die Frage aufwirft, was Wahrheit sei p. 105. Wenn er p. 107 darauf antwortet, sie bestehe im Erkennen des Allgemeinen, und dieses müsse sich bis zum organischen Erkennen erheben p. 117, welches den Gegenstand in steter Beziehung zu dessen Grundidee betrachte; so wissen wir damit wieder nicht, ob diese Erkenntniss rein a priori oder a posteriori, spekulativ oder induktiv in den Geist kommen soll, um was es sich doch in der ganzen Untersuchung handelt.

Carus schwankt sonach bei seiner ganzen Darstellung, und lässt uns die Erkenntniss des Göttlichen, Idealen, Wesenhaften an den *Dingen* bald durch Vernunfterkenntniss, bald durch das Gefühl *erreichen*. Wie er das Gefühl dogmatisch als die Quelle der Offenbarung des Göttlichen, d. h. der ewigen Ideen behandelt, und dabei doch auch auf die richtigere Ansicht hingedrängt wird, dass sich alle Wahrheit aus einer unbewusster Gefühlswelt heraus entwickele; so lässt er auch die Vernunft das eine Mal dogmatisch eine übersinnliche Quelle apriorischer, idealer Erkenntniss sein, während er die anderen Male wieder auch selbst die übersinnliche Erkenntniss aus der unmittelbaren Wahrnehmung heraus abzuleiten bemüht ist. Er glaubt, uns die Bedeutung spekulativer Erkenntniss beweisen zu müssen, und fällt dennoch stets in die Anforderungen induktiver Begründung, ohne aber weder diesen zu genügen, noch auch ohne uns die Möglichkeit der Erkenntniss des Idealen und seiner Existenz zu beweisen.

Digitized by Google

B. So wären wir, wie zu Anfang der Untersuchung, von der sinnlichen Wahrnehmung als dem ganz Trüglichen, Subjektiven, abermals an die a priorisch produktive Thätigkeit des Subjektes verwiesen worden, welche nach p. 125 auf einer besondern Ideenfähigkeit beruhen soll; allein die Ideen können, wie wir selbst hören, nur an der Wahrnehmung und aus derselben producirt werden. Wir sind also auf den ersten verdrängten Standpunkt zurückgeführt. Aber auf diesem Wege wird nicht weitergegangen. So wenig wir induktiv fortschreiten und von der Idee in uns zu der Idee in ihrer Objektivität hingeführt werden; ebensowenig führt uns Carus einen rein spekulativen Weg, der uns sogleich durch Versenkung in die innere Ideenwelt das absolute Wesen aufgehen liesse, wie dies z. B. in Hegel's Phänomenologie des Geistes versucht ist. Sein Weg ist dogmatisch. Er will uns das Ewige in Natur, Gott und Menschheit darstellen; aber seine Methode ist weder analytisch noch synthetisch, sondern nur ein Gemisch von beiden, was sich in den Folgen verwirrend geltend macht. Wir können im Folgenden kurz sein und werden nur zeigen, dass, wie uns Carus das Ewige im subjektiven Geiste nicht zu beweisen vermochte, er uns auch von dessen Existenz in Natur, Gottheit und Menschheit nicht zu überzeugen im Stande ist.

1. Das Organon der Erkenntniss in Beziehung zur Welt fängt seine Demonstration abermals von vorne an, und geht hier sogar nicht einmal von der unmittelbar wahrgenommenen Natur aus, sondern versetzt uns in dem Begriffe des Seins sogleich auf das, was erst gefunden und bewiesen werden soll, auf den Begriff des Ewigen, des Gesetzes. Dieses soll zwar nicht in der unmittelbaren Wahrnehmung, wohl aber im abstrakten Denken fassbar, aber auch selbst diesem nicht umfassbar, nicht ganz begreifbar sein p. 131. Das Ewige, das Gesetz, als Urthesis, göttliche Wesenheit — wir gehen also offenbar nicht von der konkreten Natur, sondern von deren abstraktem Wesen aus, — soll sich zu einer Antithese von Sein und Werden umsetzen, und aus einer Synthesis derselben die Wesenheit des Kosmos als das immerfort Werdende hervorgehen lassen p. 135. Während wir uns hier in einer spiritualistischen oder absolutistischen Weltanschauung befinden, in welche wir nicht etwa eingeführt, sondern mit einem Mal hinein versetzt werden; möchte man nach andern Stellen glauben, Carus' Ansichten über die Natur seien materialistisch. Dies ist der Fall, wenn er z. B. p. 140 behauptet, dass Vergangenheit und Zukunft eigentlich in Wirklichkeit gar nicht existiren, dass Alles Ewigkeit und Gegenwart sei; — welche man dann natürlich nur in dem materiellen und individuellen Sein annehmen muss, wie der Materialismus. Carus sucht indessen dies Alles in dem menschlichen Geiste nachzuweisen und durch denselben die Idee aus dem Flusse des materiellen Werdens in der über Zeit und Raum herrschenden Idealität der Seele zu retten. Diese aber kann freilich nur dann das Allein-Ewige sein, wenn Carus das „Werden nur Schein eines Seins“ und „das an sich ewige Sein

Digitized by Google

(Idee) im Organismus nur zum Schein eines Werdens gelangen lässt" p. 151. Statt uns zu dem Ewigen im All hinzuführen, verliert sich Carus in eine ganz äusserliche Darstellung der idealistischen Principien, die wir als von ohne Interesse übergehen. Die (zu beweisenden) idealen Organismen sollen sich „nur an gewissen wahrhaften und besonderen Organismen darleben können, unmittelbar und an sich aber kein besonderes, leibliches Dasein haben" p. 167. Das Dasein derselben ausser dem menschlichen Geiste und seinen formalen Abstraktionen wäre aber überhaupt erst zu beweisen, und Carus hätte diesen Beweis liefern müssen, wenn er dem Materialismus den ersten Fuss breit Boden hätte abgewinnen wollen. — Statt dessen geht er in seiner Construktion der abstrakten Idee immer weiter, fasst sie in einen gemeinsamen Organismus, in die ewige Geistpersönlichkeit Gottes zusammen, und glaubt diese bewiesen zu haben, wenn er in dem ganzen Weltall einen Entwickelungsprocess nachweist. Wo „auch noch so unscheinbare Entwickelungsvorgänge, da, sagt Carus, ist auch gewiss organisches Regen, da ist Idee, da ist wahres Leben" p. 175. Allein er begeht dabei ein Hysteronproteron, indem er glaubt, wenn er Entwickelung nachweise, habe er auch schon die Nothwendigkeit bewiesen, dass derselben eine *sie hervorbringende* Idee zu Grunde liege. — Die Entwickelung *muss freilich* einen Grund haben; allein ob dieselbe in einer abstrakten Idee, oder in der Materie, oder in dem Geiste des Weltalls gesucht werden müsse, bleibt hier unentschieden.

2. Wenn Carus nun sich zu dem Urgrunde der Welt, zu Gott, erheben will, so beweist er nicht die ideale Einheit des Weltalls wie er es hätte thun müssen, sondern bricht den ganzen Gang der Untersuchung abermals ab und lässt uns diese Einheit nur aus einer Analogie unseres subjektiven Wesens und Geistes in die materielle Welt und ihr räumliches Ausser- und Nacheinander übertragen. Aber er bedenkt nicht, dass, selbst wenn wir dieses Schlussverfahren zugeben, damit noch keineswegs zwischen Materialismus und Idealismus entschieden ist; denn wir wissen nicht, ob die Einheit unseres eigenen Wesens eine materiale, oder nur eine phänomenale, d. h. ob sie eine wirkliche, aus unendlich differenten Stoffen complicirte, oder eine nur gedachte, in eine einheitliche Idee zusammengefasste ist. Carus weist hier zwar auf den einzig möglichen Beweis für Einheit, Persönlichkeit und Geistigkeit Gottes hin, welcher schon von den Mystikern geltend gemacht worden ist: wir müssen nämlich von der organischen Einheit, Persönlichkeit und Geistigkeit unseres eigenen Selbst, eben weil wir es als ein bedingtes erkennen, durch den Schluss von der Wirkung auf die Ursache, zu gleichartigen Vorstellungen von dem Absoluten gelangen p. 180. — Dabei müssten wir indessen weiter fragen, wie diese Einheit, Persönlichkeit und Geistigkeit in uns zu denken, auf welche kosmologische, allgemeine Kräfte dieselben basirt seien, und welche Wirkung und Bedeutung ihnen im All weiter zukämen. Statt

Digitized by Google

dessen aber trägt Carus in p. 181. seine ganz abstrakte Vorstellung von der Vereinigung aller unserer Ideen in dem Einen Ich auf den ganz inadäquaten Vorgang der objektiven Wesen und ihrer Bedingtheit im All über. Carus verwechselt hiebei Geistigkeit und formale Einheit des Weltalls und bekennt sich somit, trotz aller gegentheiligen Demonstrationen, zu einem Pantheimus. Er verwirft einestheils den reinen Spiritualismus, weil er die Welt durch die Gottheit nur von Aussen her bewegen lasse; anderntheils den reinen Materialismus, weil ihm die Einheit der Welt in der Vielheit der einzelnen Erscheinungen verschwinde, und verlangt dagegen, dass in dem All das Mysterium der Einheit festgehalten werde, welche die Seele desselben, die Gottheit sei. Allein die Unhaltbarkeit dieses Seelenbegriffs hat schon Waitz in seiner interessanten Abhandlung über den „Stand der Partheien auf dem Gebiete der Psychologie“, in der allgemeinen Monatschrift vom Jahre 1852 nachgewiesen. Daselbst p. 888 wird das Widersinnige, das Hysteronproteron aufgedeckt, welches sich Carus zu Schulden kommen lässt, indem er den Geist als das höhere Entwickelungsprincip des Seelischen betrachtet, welches über dessen räumlicher und zeitlicher Erscheinung schweben und zugleich dem Leben desselben zu Grunde liegen soll. Es wird uns damit, wie Waitz meint, zugemuthet, dasjenige, was durch eine Entwickelung sich erst darbilde, auch als das zu denken, was dieser Entwickelung zu Grunde liege, ihr präexistire und über ihr schwebe. „So würde der Geist zum allgemeinen Bildungstriebe, zur Bildungstendenz des organischen Leibes, mit diesem auf durchaus mystische Weise verbunden — ein Begriff, der in dieser unbestimmten Weise gefasst zum Ausgangspunkte wissenschaftlicher Forschung untauglich, sich um so weniger empfehle, da es erst neuerdings der Naturforschung gelungen sei, von dem ganz ähnlichen Begriffe einer allgemeinen Lebenskraft zu befreien, welche die organischen Funktionen beherrschen und zur Einheit des lebendigen Leibes miteinander verbinden sollte.“ — Dasselbe lässt sich gegen Carus' pantheistische Weltseele sagen, welche die Begriffe des Geistes und der formellen Einheit verwirrt und verwechselt, und daher den sämmtlichen göttlichen Attributen der Liebe, Wahrheit und Schönheit, dieser Dreistrahlung des göttlichen Wesens, jenen zwitterhaften und pantheistischen Charakter gibt, ohne dass derselbe kosmologisch begründet würde. Die Idee der Liebe soll zugleich schaffende Lebendigkeit, die Idee der Wahrheit allbeherrschende Vernunft, und die Idee der Schönheit die Harmonie des Kosmos sein p. 207. Und das Alles sollen wir als Offenbarungen unseres Selbstbewusstseins im Gewissen erfahren p. 211. Solche unbewusste Uebertragungen genügen indessen einer Zeit nicht mehr, welche auf allen Gebieten, sogar auf dem der Metaphysik, nach induktiver Begründung ringt.

3. Dieselben Nachtheile machen sich auch ferner geltend, wenn Carus nun das Organon der Erkenntniss in Beziehung auf das

Digitized by Google

eigene Ich und das Ich der Menschheit behandelt. Hier wird von einem „unbewussten Ur-ich“, von seiner Erscheinung an dem ätherischen Elemente“, und dessen „zurückgeworfenen Bilde“ in „Form des gewussten oder selbstbewussten Ich“, gesprochen, welches die Möglichkeit einer Entwickelung und Gestaltung neuer Ideen in That und Kunstwerken gewähren soll p. 250. Dieses Ich wird nun als „eine besondere Strahlung der höchsten Grundursache der Welt“ p. 221, als ihr „gleichartig“ doch „durchaus untergeordnet bezeichnet“ p. 219. Welche Stellung man jedoch dem göttlichen Geiste zu dem menschlichen und zu dem der Menschheit anweisen soll, wird uns nicht klar: die Welt soll, „so weit wir wissen, keine Schöpfung von höherer Dignität haben“, im „Ur-ich des Menschen zugleich für uns die höchste Concentration des göttlichen sein“ p. 276. Das Ich geht durch Selbstverleugnung in der Menschheit auf, wodurch sich das Unvollkommene desselben verlieren p. 295, und das „Böse völlig machtlos sein und bleiben soll, im entferntesten Maasse irgend Etwas an der ewigen Ordnung der Welt zu ändern und zu erschüttern“ p. 268. — Wie aber die Menschheit zu denken sei und worin das Ewige an ihr und an dem einzelnen Ich bestehe, wird nicht ausgemacht, und daher weder eine Entscheidung für den Idealismus noch für den Materialismus herbeigeführt. Es blickt nur eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Schelling'schen Anthropotheismus durch, wenn sich auch der Begriff des Absoluten der Persönlichkeit und Geistigkeit zuneigt, und von Carus alle Anstrengungen gemacht werden, uns die All-Einheit der Welt als solche darzustellen.

Wie in dem Weltgeiste die Attribute der schaffenden Liebe, der richtenden Wahrheit, der ordnenden Schönheit aus menschlichen Anschauungen ohne psychologische oder kosmologische Rechtfertigung übertragen sind; so treten sie auch in der Menschheit ohne Erklärung, und daher ohne Werth für den Standpunkt, rein dogmatisch auf. Carus lässt diese Ideen sogar von verschiedenen Völkern und Zeiten verwirklichen p. 304; von den Griechen die Schönheit, von dem Christenthum die Liebe, von der neueren Zeit die unendliche Durchbildung zur Wahrheit; allein diese Behauptung ist weder durchgeführt noch begründet. Der Zweck des ganzen Buches, uns mit Nothwendigkeit zur Annahme eines göttlichen in Natur und Geist hinzuführen, ist daher vollkommen verfehlt, so manches Schöne und Geistreiche im Einzelnen auch darin gesagt ist. Auch muss es als ein verkehrtes Streben bezeichnet werden, über Fragen, welche von der Wissenschaft noch durchaus ungelöst sind, unfertige oder bestrittene Ansichten vor das grössere Publikum zu bringen; „ein Versehen, welches gerade die Naturwissenschaften, dem Geschmacke der Zeit huldigend, sich nicht am wenigsten zu Schulden kommen lassen.

A. Cornill.

Dr. Karl Friedrich Hermann, über den Kunstsinn der Römer und deren Stellung in der Geschichte der alten Kunst. Programm des archäologisch-numismatischen Instituts zu Göttingen zum Winkelmannstage 1855. Göttingen; in Commission bei Vandenhöck und Ruprecht. 1856.

Indem die Heidelberger Jahrbücher vorliegende kleine Schrift, dieses opus postumum des allzufrüh dahingeschiedenen, hochverdienten Verf. zur Anzeige bringen, kann dies nicht ohne den Ausdruck tiefer Trauer geschehen, wie sie speciell in dem Kreise derjenigen akademischen Corporation auf das lebendigste erregt ward, welche die Jahrbücher zu vertreten bestimmt sind und in welchen der Verewigte einen Theil seiner Studien gemacht und die ersten Jahre seiner akademischen Thätigkeit verlebt hat. Noch lebt die Erinnerung an sein philologisches Doktorexamen bei den Männern, die ihm beigewohnt, als das eines noch nicht wieder erreichten Musters fort, noch ist der kleine Kreis ausgezeichneter aufstrebender Männer, dem damals Hermann angehörte, nicht vergessen und dankbare Schüler von ihm wirken an den verschiedensten Anstalten des badischen Landes, die ihm Liebe und Begeisterung für eine tiefe, gründliche Erforschung des griechischen Alterthums verdanken. Es war im Jahre 1825, als der Verewigte bereits die Erlaubniss zur Habilitation an der hiesigen Universität sich erwirkte, sah er doch, wie er selbst in seinem desshalb an das Ministerium des Innern gerichteten Schreiben es ausspricht, in der Wirksamkeit eines akademischen Docenten immer das Ziel seiner Wünsche. Aber er trat erst 1826 seine akademische Lehrthätigkeit an, nachdem er inzwischen grössere Reisen gemacht. Von 1826 hat der Verewigte bis Ostern 1832 in Heidelberg gewirkt, wo ein ehrenvoller Ruf nach Marburg mit der Ernennung zum Extraordinarius an der hiesigen Universität zusammentraf. Spätere Versuche ihn wieder zu gewinnen misslangen, aber die persönliche Verbindung mit Heidelberger Collegen und Freunden ist von Hermann bis in die letzten Wochen seines Lebens auf das lebendigste und treueste gepflegt worden.

Vorliegende Schrift, dem Andenken Winkelmanns gewidmet, ist als unmittelbarer Ausdruck der Pietät gegen die warme Begeisterung desselben für Rom als die Bewahrerin der antiken Kunstwelt und Lehrmeisterin der spätesten Nachwelt, als ein Akt der Pietät gegen das Volk der Römer selbst zu betrachten, die K. Fr. Hermann mit Recht in einer vor drei Jahren erschienenen Schrift von L. Friedländer über den Kunstsinn der Römer der Kaiserzeit verletzt sah. Es ist eine mit warmem Herzen geschriebene Entgegnungsschrift gegen das verneinende und durchaus abweichende Urtheil jenes Gelehrten über alle Kunstförderung und alles Kunstverständniss der Römer, eine nähere Beleuchtung der Frage: „sollte ein Volk, dessen Verschönerungsliebe Hunderten griechischer Künstler Anregung und Unterstützung zu fortgesetzter Thätigkeit gewährt,

Digitized by Google

dessen Geschmack für alle Nachwelt das Zeichen zur Aneignung und Nachbildung jener unvergänglichen Muster gegeben hat, für die diesen Denkmälern und Mustern einwohnende Macht der Schönheit kein Gefühl, kein lebendiges Interesse für die darin niedergelegte Meisterschaft, mit einem Worte keinen Kunstsinn gehabt und bei allen Anstrengungen und Geldmitteln, die es auf den Besitz derselben verwandte, nur den todten Besitz selbst, ja nicht einmal den flüchtigen Genuss, sondern höchstens die Ostentation der pekuniären Allmacht oder der Alterthümelei erstrebt haben?"

Man konnte gegen die Friedländersche Beweisführung allgemeinere Gesichtspunkte hervorheben, die in dieser gänzlich ignorirt waren, und Ref. hat dies in einer kurzen Anzeige jener Schrift (Liter. Centralbl. 1852, Nr. 20) auch gethan. Man konnte fragen, wer sind denn diese Römer der Zeit der letzten Republik und der Kaiserzeit? kann man bei ihnen noch von einer specifisch nationalen Begabung für Kunstauffassung reden, während unter den politischen Machthabern und Staatsmännern, unter Dichtern und Prosaikern das römische Blut mit sonstigem italischen, mit gallischem, spanischem, phönikischem, syrischem, griechischem stark gemischt war, während über die national römische Bildung die hellenistische entschieden gesiegt und jene gänzlich umgewandelt hatte? Man konnte fragen, die zwei Eigenschaften, die allen römischen Werken aufgeprägt sind, Grösse und Dauer, Monumentalität, sind dies nicht wichtige Faktoren im Kunstleben, besonders im Leben der die bildende Kunst s. str. umschliessenden und bedingenden Architektur? Und wer will in der Architektur den Römern auch die specifische Weiterbildung statisch wie ästhetisch höchst wichtiger Formen, nämlich des Bogen- und Gewölbebaus absprechen, eines Systems, das die Grundlage der ganzen mittelalterlichen Architektur bildet? Wer wird in ihnen den Sinn für massvolle plastische und malerische Ornamentirung dieser architektonischen Räume läugnen können? Und sind endlich nicht sehr interessante Zeugnisse für eine einheimische plastische Kunst mit bestimmter Naturauffassung vorhanden, die, obgleich überfluthet gleichsam von den Strömen des griechischen Kunstlebens, doch nicht untergegangen ist, vielmehr einen wesentlichen Einfluss auf alle historische Darstellung in der Kaiserzeit geübt hat?

Hermann geht erst am Schlusse der vorliegenden Schrift auf ähnliche Gesichtspunkte ein, er folgt dem Verf. Schritt vor Schritt auf dessen eigenem Wege, um die Unvollständigkeit seiner Beweisführung, die Bedeutung entgegenstehender Zeugnisse, die Schiefheit mancher Auffassung der Belegstellen zu erweisen. Vier Gesichtspunkte hatte Friedländer in der Ordnung seiner Beweisstellen verfolgt: das Fehlen eines Dilettantismus, der ein allgemeineres Kunstinteresse bei den Gebildeten voraussetzen liesse, das Stillschweigen über Kunst und ihre Gegenstände bei vielen Schriftstellern, die anstössigen oder beschränkten Aeusserungen bei anderen, die verkehrte und äusserliche Richtung des Kunstinteresses und der Kennerschaft

Digitized by Google

selbst in denjenigen Beispielen, die davon vorkommen. Den ersten Punkt behandelt Hermann S. 6—12, indem er zunächst den Unterschied eines zur Thätigkeit, zum Schaffen drängenden Kunsttriebes und eines empfangenden Kunstsinnes festhält, die allgemeine Abneigung des Alterthums gegen jede χειρουργία zum blossen Zeitvertreib, sowie gegen jede πολυπραγμοσύνη und die seltene Erwähnung eines Dilettantismus der bildenden Kunst bei den Griechen selbst hervorhebt.

In treffender Weise wird dem Vorwurf der spärlichen Erwähnung und Benutzung antiker Kunstwerke in den römischen Schriftstellern von S. 12—17 zunächst die Thatsache gegenübergestellt, dass die griechischen Schriftsteller gerade der besten Zeit der höchsten Kunstblüthe ebenso schweigsam, ja in viel höherem Grade schweigsam über Kunst waren, wenn es nicht auf theoretische oder technische Erläuterung direkt ankam und mit Winkelmann gerade auf den Reichthum und die Selbstverstandenheit ihres Daseins im gebildeten Römerthum, wie in Griechenland als eine wesentliche Ursache dieser Schweigsamkeit hingewiesen.

Und dass es in der That mit dieser Schweigsamkeit der römischen Autoren so schlimm nicht stehe, wird im Anschluss an die Friedländer'sche Durchmusterung der römischen Dichter und Prosaiker seit Augustus von S. 17 an näher bewiesen. Vor hundert Jahren, wie Hermann bemerkt, schrieb ein Engländer Joseph Spence einen Folianten unter dem Titel Polymetis, um zu beweisen, dass die römische Poesie Schritt für Schritt in ununterbrochener Wechselwirkung mit den bildenden Künsten gestanden und jeder Figur, jedem Beiworte, jeder Schilderung eines Gottes oder Helden, jeder Personification oder Allegorie aus dem Gebiete der Natur und des Menschenlebens ein Bildwerk oder Gemälde entsprochen habe, eine Schrift, die Lessing zu seinen Untersuchungen über Laokoon die Veranlassung gab — so schien also damals das diametrale Gegentheil gegen das jetzt Angenommene wohl zu beweisen.

Für Ovid konnten von Hermann wichtige, von Friedländer übersehene oder verschwiegene Stellen, die direkt auf Sculpturwerke hinweisen oder unter ihrem Eindrucke geschrieben sind, angeführt werden, unter denen mit vollstem Rechte die Erzählung von den Niobiden (Metam. VI, 221 ff.) sich befindet. Die genauen und ausgedehnten Kunstkenntnisse und das Kunstinteresse des Properz waren von Hertzberg bereits in grossem Umfange dargethan worden. Ein sehr bedeutsames Zeugniss für den Eifer und Ernst der Kunstreisen, für die Macht, die die griechische Malerei auf römische Beschauer ausgeübt, hat Hermann dem Gedicht Aetna des Lucilius (V. 509 ff. 592 ff.) entnommen, indem der Dichter gerade diesen Interessen gegenüber die Eindrücke grossartiger Naturschönheiten zur Geltung bringen möchte. Auch Silius Italicus, Valerius Flaccus, Statius liefern dem Verf. noch reichen Stoff zur Berichtigung und Ergänzung des von Friedländer aus demselben Angeführten. Und wenn Hermann die späten Dichter nach der Antoninenzeit

Digitized by Google

mit Ausnahme des Claudian dem Gegner preisgeben und ihre Bedeutungslosigkeit für die bildende Kunst gern zugestehen will, so muss Ref. hierin strenger als Hermann sein. Wer z. B. den Sidonius Apollinaris wirklich gelesen hat, von dem Friedländer nur sagt, dass ihm die heidnische Kunst im Ganzen wegen ihrer Gegenstände und besonders ihrer Nacktheit verhasst gewesen sei, wird ein ganz anderes Bild von den Kunstinteressen des Bischofs in dem letzten Haltpunkt römischer Macht in Gallien, zu Clermont und seiner Zeitgenossen erhalten; man vergleiche nur Carm. 5, 13—35. Carm. 22, 52 ff. Epist. IX, 16 und vor allem die Beschreibung der Villa des Pontius Leontius (Carm. 22, 102 ff.) und seiner eigenen zu Avitacum (Epist. II, 2). Ref. behält sich vor, an einem anderen Orte diese Stellen, und vor allem die interessante Beschreibung eines Cyklus historischer Wandgemälde aus der Geschichte des Mithridates, die in jener Villa des Pontius Leontius sich befanden, näher zu besprechen.

Den Dichtern folgen die Prosaiker S. 31—54, unter denen Petronius, Quintilian, der ältere und jüngere Plinius näher behandelt werden. Die genaue Bekanntschaft Quintilians mit der bildenden Kunst und seine feinen und glücklichen Vergleiche bildender und *redender* Kunst sind durch den Verf. in ein klares Licht gestellt worden und die Beschränkung seiner Kenntniss auf blosses Referiren, die Friedländer auf Ausdrücke einer Stelle (XII, 10), wie dicitur, videtur basirte, glücklich beseitigt worden. Bei Plinius dem Aelteren konnte es für den vorliegenden Zweck allein darauf ankommen, ihn nicht aus den Stellen, wo er als encyclopädischer Epitomator älterer griechischer Quellen, besonders der Epigrammenliteratur sich kundgibt, zu beurtheilen, sondern gerade seine eigenen persönlichen Anschauungen in Rom zunächst und seine unmittelbaren Ergüsse zu beachten. Hermann hat hierfür eine interessante Zusammenstellung geliefert und schliesslich mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass ja eine Kunstgeschichte in unserem modernen Sinne von dem Autor nicht beabsichtigt war, sondern der Nachweis der Bearbeitung der Metalle, Erden und Steine zu Zwecken menschlicher Cultur, Industrie, Pracht und Lust. Bei Plinius dem Jüngeren, welcher sich in der bildenden Kunst als einen perquam exiguum sapiens bekennt, zeigten sich die allgemeinen Kunsturtheile, in denen Friedländer völligen Unverstand fand, als die in der antiken und speciell griechischen Kunsttheorie überhaupt gäng und gäben. Und auch noch heutzutage möchte jener Vergleich (Epist. I, 10, 4): ut enim de pictore sculptore fictore nisi artifex judicare ita nisi sapiens non potest perspicere sapientem, wo sichtlich judicare und perspicere sich wesentlich gleich gestellt sind und ein volles Verständniss und darauf basirtes Urtheil bezeichnen, bei Allen, denen es um Kunstkritik wahrer Ernst ist, vollen Beifall finden.

Immerhin aber können, so fährt der Verf. in seinen Deduktionen fort, die römischen Schriftsteller nicht als vollgültige Zeugen

Digitized by Google

für den Charakter des römischen Kunstinteresses gelten, da sie gerade speciell unter dem Einflusse griechischer Bildung stehen. Es ist die Thatsache, die am schwersten ins Gewicht fällt (S. 55 ff.), dass gerade aus den Häusern, Villen, öffentlichen Gebäuden der Römer die überwiegende Mehrzahl der alten, immer neu bewunderten und studirten Denkmäler in Originalen und Copien herrühren, dass also ein Culturzustand vorausgesetzt werden muss, in dem das Gemeinwesen den hohen Werth der Kunst anerkennt, zahlreiche, hervorragende Individuen ihre warme Verehrung und Würdigung an den Tag legen, endlich eine besondere Menschenklasse entsteht, die sich kunstgeschichtliche oder technische Beurtheilung der Kunstwerke förmlich zur Aufgabe macht. Es bildete sich im römischen Publikum am Beginn der Kaiserzeit durch die ruhige Vergleichung der ausgezeichnetsten Werke der griechischen Kunst ein wirklicher Geschmack, und dieser Geschmack liess daher statt zu immer neuen und gesuchteren Produktionen zu drängen, wie sie das macedonische Zeitalter in reicher Weise zu Tage gefördert, die Vervielfältigung der griechischen Idealbildungen der besten Zeit sich angelegen sein; freilich konnte (S. 64) kein Scheinleben conventioneller Formen den Zauber einer in der Jugendfrische gleichsam aus innerer Nothwendigkeit hervorgegangenen Kunstgestalt ersetzen.

Wie stellt sich aber dieser römische Kunstgeschmack an den idealen, durch die Griechen entwickelten Formen zu der als specifisch römisch jetzt meist bezeichneten Kunsttechnik, deren Werke uns in Bronzen, Aschenkisten, Sarkophagen, Grabreliefs, endlich auch den plastischen Ornamenten der Architekturmonumente entgegentreten? Auch auf diese Frage geht der Verf., und zwar von S. 66, an ein, jedoch können wir ihm hier nicht durchaus folgen. Er stellt diese einheimische, italische Technik als beherrscht von einer gedrückten und doch regellosen Naturnäscherei sehr tief und als reines Handwerk im Gegensatz zur eigentlichen Kunst, erkennt aber in einzelnen Werken auch im Gebiet des Porträt und der naturalistischen Darstellung den Einfluss des geläuterten Kunstgeschmackes an. Wir müssen gestehen, dass jene Schlichtheit und, wenn man will, verständige Naivetät der römischen Porträtbildungen und Familienscenen, sowie Scenen des öffentlichen Lebens uns an und für sich einen bestimmten künstlerischen Werth zu haben scheint. Ohne den Einfluss derselben würden die idealen Formen der herübergenommenen und mit Geschmack fortgesetzten griechischen Kunst rasch zu einem völlig hohlen Pathos geführt haben, wie umgekehrt der Einfluss der idealen Formen auf die einheimische Technik unverkennbar ist. Wir begegnen hier Erscheinungen, wie sie im 15. Jahrhundert bei den edel naturalistischen Florentinern und den nordischen, von Eyck bedingten Schulen aber erst im Anfange des 16. Jahrhunderts wiederkehren; hier gehen meist in einem Bilde die neugewonnenen idealen Formen neben der naivsten Porträtbildung her. Der Nachweis dieses Ineinandergreifens der oben bezeichneten Ele-

Digitized by Google

mente und der wechselnden Herrschaft des einen und anderen in der römischen Kaiserzeit bildet eine wichtige Aufgabe der neuern Kunstforschung; nur wird ein drittes Element hier nothwendig in seiner immer wachsenden Bedeutung einzuführen sein, nämlich die durch den Hellenismus umgebildete, aber auch neuverjüngte orientalische Kunstrichtung.

Und nun die gesammte Werthstellung der bildenden Kunst in der römischen Welt: sie ist, dies spricht der Verf. S. 70ff. sehr richtig aus, ein edler Luxus, ein ächtes Culturbedürfniss; aber allerdings kein inneres Lebenselement, sie hat vor allem eine ornamentarische Bestimmung, daher die Ausbildung z. B. jener in Pompeji uns entgegentretenden rein dekorativen Wandmalerei. Wir werden diese Stellung der Kunst leicht fassen, wenn wir in unserer eigenen Gegenwart auf die Rolle, die die Kunst bei ihrer unverkennbar reichen Entfaltung heutzutage spielt, hinblicken: ihr gegenüber ist die römische Welt doch noch ganz anders imprägnirt von Kunst, ja diese überlebte noch um ein Bedeutendes, vermöge dieses Luxusbedürfnisses als ein schöner Körper die entschwundene Seele eines starken und kräftigen Glaubens, sittlicher Normen des Volkscharakters.

Mit diesem durch Uebung und Reflexion erzeugten Kunstgeschmack, mit dieser dekorativen Anwendung hängt die Bedeutung der *Allegorie* zusammen in der römischen Kunst (S. 76ff.), bei welcher der Gedanke als solcher noch in unkörperlicher Gestalt, ohne von dem Dichter oder dem Volksglauben geformt zu sein, der Seele des Künstlers vorschwebt rein als Reflexionsgegenstand und als solcher vom Beschauer auch wieder aufgefasst wird. Mit Recht weist der Verfasser dem Geschmack der Römerzeit Mass und Methode in der Handhabung der Allegorie zu, die am liebsten zu bekannten typischen Figuren greift, sie als schönes Ornament behandelt, in ihrer Composition, Gruppirung, Umgebung etc. mehr den Reflexionsinhalt ahnen, als genau aussprechen lässt. Die nähere Begründung dieser Ansicht, die der Verf. ausdrücklich hier abweist, führt nothwendig zu der noch nicht untersuchten geschichtlichen Entwicklung der Allegorie bei den Griechen zurück, d. h. der Darstellung sittlicher und auf dem Reflexionswege gebildeter Ideen, die viel früher als man gewöhnlich glaubt in Hellas beginnt und hier bald in den Mythus übergeht, bald umgekehrt den Mythus verstandesmässig auflöst. Erst durch den Ueberblick über die überraschend reiche und geistvolle Behandlung der Reflexionsideen in der griechischen Kunst erhalten wir die sichere Grundlage für die römische Allegorie, aber auch den sichern Massstab für das durch den römischen Sinn für das Grosse, Verständige, Einfache, Allgemeinanwendbare dann gehandhabte Mass.

Wie der Verf. in seinem Schlusssatze voll Pietät zu dem Manne wieder zurückkehrt, in dessen Sinne er so recht eigentlich diese so wesentlich berichtigende, ergänzende und fruchtbar anregende Gegenschrift zugleich in würdigem Tone geschrieben hat, so ist dem

Digitized by Google

Ref. das Gefühl der Trauer über eine so früh dahingeschiedene, ebenso innerlich gesunde als wissenschaftlich ausgezeichnete Persönlichkeit bei der Lektüre dieser seiner letzten Schrift von neuem lebendig erregt worden, und so möge die Pietät, welche der Verewigte hier geübt, uns Jüngere ihm und seinen so vielseitigen und hochbedeutenden Leistungen gegenüber immer lebendig beseelen.

B. Stark.

Lehrbuch der Differential- und Integralrechnung von Louis Navier, Mitglied der Academie, Professor an der polytechnischen Schule zu Paris u. s. w. Mit Zusätzen von Liouville. Deutsch herausgegeben, und mit einer Abhandlung der Methode der kleinsten Quadrate begleitet von Dr. Theodor Wittstein, Lehrer an der k. Cadetten-Anstalt u. s. w. Zwei Bände. Zweite vermehrte Auflage. Hannover. Hahn'sche Hofbuchhandlung. 1854. (849 S. in 8.)

Der Name Navier's, eines der ersten wissenschaftlichen Techniker der neuen Zeit, bürgt schon dafür, dass das eben bezeichnete Werk den Anforderungen entsprechen werde, die man an ein Lehrbuch stellen kann, das seiner Tendenz nach besonders für den Techniker berechnet ist, der die Technik auf wissenschaftliche Grundlagen stützen will. Zudem ist das Original nach dem Tode des Verfassers von einer der ersten wissenschaftlichen Notabilitäten Frankreichs — Liouville — herausgegeben worden, und hat unter den Händen dieses Herausgebers sicher an Gehalt nicht verloren. Der Uebersetzer hat sich bemüht, sich dem Originale möglichst anzuschliessen, da der Vortrag Navier's an Klarheit und Deutlichkeit ausgezeichnet ist, und es beweist die, sechs Jahre nach der ersten Auflage der deutschen Uebersetzung nöthig gewordene zweite Auflage wohl deutlich genug, dass diese Uebersetzung eine durchaus lobenswerthe ist. Wir werden uns eben desswegen bei Beurtheilung des Inhalts kurz fassen können, indem wir dem Leser nur übersichtlich angeben wollen, was er hier finden kann.

Als Grundlage der gesammten Betrachtungsweise wird mit Recht die Gränzentheorie gewählt, die immerhin die einzig wissenschaftlich strenge Grundlage der Differentialrechnung bleiben wird, man mag sich auch dagegen zuweilen sträuben wollen. Die allgemeinen Regeln der Differentiation und was damit zusammenhängt, werden hieraus abgeleitet und durch Beispiele erläutert, so wie auch die Differentiation von Funktionen mehrerer Veränderlichen gelehrt wird. Eine sehr lobenswerthe Zugabe hiebei ist die Verdeutlichung mittelst geometrischer Konstruktionen, die dem Auge das sichtbar darstellen, was die abstrakte Analysis gefunden, und die namentlich im Unterrichte von hohem Werthe sind. —

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Wittstein: Navier Lehrbuch der Differential- und Integralrechnung.

(Schluss.)

Die Ableitung des Taylor'schen Satzes ist in der ursprünglichen Weise von Taylor geführt, und die Restbestimmung nach Lagrange geführt. Es lässt sich hiegegen der Vorwurf allzu grosser Weitläufigkeit nicht mit Unrecht erheben, da die Cauchy'sche Ableitung, wie sie im Anhange zum ersten Bande gegeben wurde, strenger und viel kürzer ist. Auf die Entwicklung nach Taylor's Satz ist die Untersuchung der unbestimmten Formen, sowie der Maxima und Minima gegründet, wie natürlich auch der Satz zur Entwicklung der gebräuchlichen Funktionen in Reihen und Anwendung dieser letztern zur näherungsweisen Berechnung gebraucht wird. Die Frage der relativen Maxima und Minima ist wohl etwas zu kurz behandelt, indem die in §. 154 angedeutete Methode der unbestimmten Faktoren, die für die Anwendungen sehr wichtig ist, nicht weit genug verfolgt wurde.

Nachdem so die wesentlichsten Theile der Differentialrechnung behandelt worden, werden geometrische Anwendungen derselben gemacht, die sowohl ebene als doppeltgekrümmte Kurven umfassen. Die Bestimmung der Differentiale der Flächen und Bögen, die Berührungen, Tangenten, Normalen, Asymptoten, Krümmungen und Evoluten für rechtwinkliche und Polarkoordinaten, sowie die Ermittlung der besondern Punkte werden ausführlich betrachtet und auf zahlreiche Beispiele angewendet, so wie in ähnlicher Weise auch die Kurven doppelter Krümmung behandelt sind. Als Beispiel zu letztern ist die Schraubenlinie untersucht und die Konstruktion, namentlich der Evoluten derselben, durch Zeichnung erläutert.

Nach diesen Anwendungen wird die unbestimmte Integration der Differentialformeln, sowie die Elemente der Theorie der bestimmten Integrale abgehandelt, und letztere auf Quadratur, Rectification und Kubatur angewendet, womit dann der erste Band abschliesst. Als „Zusätze" sind beigegeben: die Ableitung der Taylor'schen Reihe nach Cauchy; die Untersuchung gewisser scheinbar unbestimmter Formen; einige geometrische Darstellungen analytischer Sätze; die Ableitung der Reihe von Lagrange und die näherungsweise Berechnung der Werthe bestimmter Integrale. Von diesen Zusätzen rühren die zwei ersten von Liouville, die letztern vom Uebersetzer her, und wäre etwa gegen die Ableitung der Reihe von Lagrange nur einzuwenden, dass die Bedingungen der Giltigkeit dieser Entwicklung noch anzugeben sind.

Digitized by Google

Der zweite Band holt zuerst noch einige Sätze, die zur Theorie der bestimmten Integrale gehören, nach, ermittelt sodann die Werthe von einer Reihe solcher Integrale und wendet sich hiernach zur Integration der Differentialgleichungen. Die wesentlichsten Methoden zur Integration dieser Gleichungen des ersten und höherer Grade, so wie für gleichzeitige Differentialgleichungen finden sich hier, wenn auch eine Euler'sche Ausführlichkeit nicht erwartet werden darf. Die Integration der partiellen Differentialgleichungen wird etwas kurz behandelt, als Beispiel dazu die Bewegung der Wärme in einem Stabe oder Ringe, jedoch ziemlich ausführlich, erörtert, bei welcher Gelegenheit auch die Fourier'schen Reihen kurz berührt werden.

Die Elemente der Variationsrechnung werden auf einige Aufgaben über kürzeste Linien, so wie auf die der Brachistochrone angewendet, worauf die Elemente der (endlichen) Differenzenrechnung, so wie deren Anwendung auf Reihensummirung, und die Integration der Differenzengleichungen (rekurrente Reihen) gegeben sind. Ausführlich werden Interpolationsformeln dargestellt und zur angenäherten Quadratur benutzt, worauf allgemeine Untersuchungen über Krümmung der Flächen, so wie die partiellen Differentialgleichungen einiger krummen Flächen die Anwendungen der höhern Mathematik schliessen. Als „Zusätze" sind wieder beigegeben: eine kurze Theorie der Euler'schen Integrale (Gammafunktionen); die angenäherte Berechnung der Grösse 1. 2.... x, wenn x sehr gross ist; die Anwendung der Theorie der bestimmten Integrale auf den Beweis des Fundamentalsatzes der Theorie der höhern Gleichungen und die Integration einiger besondern Differentialgleichungen.

Der vom Uebersetzer zugefügte „Anhang" handelt von der Methode der kleinsten Quadrate, und ist wohl eine der klarsten Auseinandersetzungen dieser Methode, die wir besitzen. Es war dabei nicht Absicht ihres Verfassers, den Gegenstand vollkommen erschöpfend zu behandeln, doch ist die Entwicklung überall so weit geführt, dass eine selbstbewusste Anwendung dieser wichtigen Methode ermöglicht ist. Ein ausführliches Beispiel erläutert überdies diese Anwendung.

Nach dieser kurzen Uebersicht ist es nicht nothwendig, dem Leser zu sagen, was etwa in dem vorliegenden Buche nicht zu finden ist, oder was vielleicht noch hätte hineingezogen werden können; es mag genügen, zu wiederholen, dass das, was gegeben ist, im Allgemeinen in der rechten Weise und in gehörigem Maasse gegeben ist, so dass, zumal für diejenigen, die die hauptsächlichsten Theile der höhern Mathematik kennen lernen wollen, das Buch als Lehrbuch oder zum Selbststudium nur empfohlen werden kann, da sie daraus eine klare Uebersicht über das Gebiet dieser Wissenschaft erhalten, und die für wissenschaftliche Technik nothwendige mathematische Grundlage sich erwerben können.

Digitized by Google

Lehrbuch der analytischen Geometrie, bearbeitet von O. Fort und O. Schlömilch, Professoren an der polytechnischen Schule zu Dresden. Erster Theil. Analytische Geometrie der Ebene von O. Fort. Mit in den Text gedruckten Holzschnitten. Leipzig, Verlag von B. G. Teubner. 1855. (237 S. in 8.)

Das uns vorliegende Lehrbuch der analytischen Geometrie, das gemeinschaftlich von den Professoren Fort und Schlömilch bearbeitet worden, ist, wie die Verfasser angeben, vorzugsweise für ihre Zuhörer bestimmt und will also auch nicht die Gränzen eines Lehrbuchs überschreiten. Der erste Theil, enthaltend die analytische Geometrie der Ebene, von Fort bearbeitet, entspricht auch ganz dieser Bestimmung, indem er bloss die wesentlichsten Dinge enthält, die in keinem Lehrbuche fehlen können, auch, wie der Verfasser sagt, auf Neuheit des Stoffes keinerlei Anspruch erhebt, so dass das Buch also etwa bloss eine andere Anordnung des längst bekannten Materials enthalten könnte. Doch ist wohl in der analytischen Geometrie diese einzuhaltende Anordnung des Stoffes von der Natur der Sache so wenig in die Willkühr des Einzelnen gelegt, dass auch hierin kaum Vieles zu thun ist. Was nun den Stoff, der im vorliegenden Buche behandelt ist, so wie dessen Anordnung anbelangt, so werden zunächst, wie natürlich, die Bestimmungsweisen der Lage eines Punktes in einer Ebene mittelst recht- und schiefwinklicher Koordinaten, so wie mittelst Polarkoordinaten erläutert, wobei wir zu S. 11 nur beifügen möchten, dass es wohl am Platze gewesen sein möchte, die allgemeine Giltigkeit der Gleichungen $x = r\cos\varphi$, $y = r\sin\varphi$ zu beweisen, da zumal die Angabe, es seien die Anomalien der vier Leitstrahlen gleich φ, $180^0 - \varphi$, $180^0 + \varphi$, $360^0 - \varphi$ unverständlich ist, indem ja φ kurzweg diese Anomalie ist. Ebenso ist die Gleichung $\operatorname{tg}\varphi = \frac{y}{x}$ zur Bestimmung von φ, wenn man nicht etwa auf die Zeichen von x und y besonders achtet, nicht zu empfehlen. Ref. hat in seiner Schrift: „die ebene Polygonometrie“ (Stuttgart 1854) §. 3. diesen Beweis in der Art geführt, wie er es für klare Anschauung nothwendig erachtet. Es ist ein wesentlicher Mangel der meisten Lehrbücher der analytischen Geometrie, dass sie bei den Fundamentalsätzen nicht allgemein genug sind. Man darf sich nicht abhalten lassen, zu Anfang etwas weitläufig zu werden, da man sich eben dadurch später wesentliche Erleichterungen verschafft, abgesehen davon, dass sonst eine wahre Klarheit nie in die Darstellung gelangt. An diesem Mangel leidet auch das vorliegende Buch, und wenn etwa in §. 3 die Entfernung zweier Punkte aus ihren Koordinaten berechnet und dabei ganz richtig auf die Theorie der parallelen Verschiebung der Koordinatenaxen zurückgegriffen wird, so sollte eben desshalb diese Theorie ganz allgemein auseinandergesetzt sein. Die Berechnung der Fläche eines Dreiecks aus den Koordi-

Digitized by Google

naten seiner Eckpunkte ist nicht allgemein genug geführt, namentlich mangelt das Kriterium, wornach sich entscheiden lässt, ob der für $\triangle$ gefundene Ausdruck positiv oder negativ ausfällt, in welcher Beziehung Ref. abermals auf seine angeführte Schrift §. 21 zu verweisen hat, wo er dasselbe genau angegeben hat. Nachdem noch der Punkt der mittlern Entfernung (Schwerpunkt) ermittelt und dessen Konstruktion gelehrt ist, wendet sich das Buch zur „Transformation der Parallelkoordinaten", die auf kaum drei Seiten abgethan wird. Dass dabei eine überflüssige Verschwendung von Formeln und Erläuterungen nicht vorkomme, ist wohl klar, so dass Ref. die ganze Darstellung als keineswegs allgemein genug erschienen ist. Das Gesagte ist richtig, bezieht sich aber am Ende bloss auf die gewählte Figur und entbehrt eben desshalb derjenigen Form, in der die Allgemeingiltigkeit von selbst einleuchtet. Der Verfasser hat es freilich hier gemacht, wie die meisten seiner Vorgänger; aber ist dies bei einem neuen Buche eine Entschuldigung? —

Nach diesen eigentlich einleitenden Betrachtungen und Sätzen wird die Gleichung der geraden Linie aufgestellt und dieselbe benützt, um die hier gewöhnlichen und althergebrachten Sätze zu erweisen. Die Darstellung ist übrigens in gehöriger Ordnung, nur möchten wir bei der Aufstellung des Kriteriums, dass zwei Gerade, deren Gleichungen $y = ax + b$, $y = a_1 x + b_1$ sind, auf einander senkrecht stehen, nämlich der Gleichung $1 + a a_1 = 0$, erinnern, dass man nicht gar zu verschwenderisch mit Resultaten sein solle, die aus unendlich grossen Werthen von Funktionen geschlossen sind. Alle frühere Betrachtungen setzen wesentlich stetige Grössen voraus, und eben desshalb ist ein unendlich grosser Werth ein Zeichen, dass man jetzt die frühern Betrachtungen ändern müsse. Für unsern Fall würden wir eine direkte Ableitung jenes Kriteriums immerhin für sehr passend erachten. Ebenso würde eine Figur zu §. 6. II nöthig sein, wenn man sich klar sein will, warum $\delta = \pm (\alpha_1 - \alpha_2)$ sei. Einige Aufgaben über das Dreieck, so wie die harmonische Theilung einer Geraden schliessen diesen Abschnitt.

Der folgende ist der Betrachtung des Kreises gewidmet, dessen Gleichung aufgestellt und ausführlich geometrisch und analytisch erörtert wird. Die Verbindung der Gleichungen einer Geraden und eines Kreises führt zur Theorie der Durchschnittspunkte beider Gebilde, so wie im speziellen Falle zur Tangente, deren Gleichung in dieser Weise gefunden wird.

Die drei Kegelschnittslinien werden sodann zunächst aus demselben geometrischen Verfahren gefunden und spezialisirt. Wir halten diesen Weg nicht für den passendsten, indem wir vorziehen, Ellipse und Hyperbel aus ihren beiden Brennpunkten zu konstruiren. Es treten dadurch die drei Kurven mehr auseinander, was wir gerade für wichtig halten, und man umgeht dadurch, die nicht ganz besonders klare Untersuchung in §. 13. — Nach den gemeinschaftlichen Betrachtungen wird jede der drei Kurven in ihren wesentlich-

Digitized by Google

sten Eigenschaften besonders untersucht, wobei wir lobend anerkennen, dass keineswegs zu vielerlei Dinge aufgeführt wurden. Die Tangenten werden in ähnlicher Weise wie für den Kreis — Gerade, deren zwei Durchschnittspunkte zummenfallen — ermittelt, so wie auch der Krümmungskreis — Kreis, der durch drei zusammenfallende Punkte der Kurve geht — bestimmt wird. Für Parabel und Ellipse wird die Berechnung eines Flächenstücks gezeigt, und die bekannte Simpson'sche Regel für die näherungsweise Berechnung von Flächen daraus abgeleitet.

Nach der speziellen Betrachtung jeder der Kurven zweiter Ordnung wird die allgemeine Gleichung des zweiten Grades untersucht, welchen Gang Ref. schon desshalb für sehr zweckmässig hält, da sonst der Anfänger kaum recht begreift, was er aus einer allgemeinen Gleichung dieser Art zu machen hat. Die Untersuchung ist im Wesentlichen in der gewöhnlichen Weise geführt, und sind sogleich beliebige schiefwinkliche Koordinaten zu Grunde gelegt worden. Einige Aufgaben über geometrische Oerter, die auf Kurven zweiter Ordnung führen, dienen als Anwendung der allgemeinen Sätze, so wie auch die Konstruktion dieser Kurven aus Peripheriepunkten durchgeführt wird. Das über „Pol und Polare“ Gesagte *gehört wohl* kaum hieher und ist auch zu dürftig, um den Leser *zu irgend* einer Anwendung zu befähigen, während die Polargleichungen der Kegelschnitte in gebührender Weise abgeleitet sind. Vermisst haben wir die Ableitung der drei Kurven zweiten Grades aus Schnitten des Kegels, während doch die Ueberschrift zum vierten Kapitel „die Kegelschnitte“ lautet, so dass dieser Nachweis wohl am rechten Platze gewesen wäre.

Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über krumme Linien höherer Grade werden von denselben namentlich die parabolischen besonders betrachtet und behufs der Bestimmung derselben durch Punkte die bekannte Interpolationsformel von Lagrange abgeleitet; die Evolute der Parabel (zweiter Ordnung), einige Fusspunktkurven (u. a. die Lemniscate) und Betrachtungen über die Tangenten algebraischer Kurven sind als Beispiele und Ausführungen zu den allgemeinern Betrachtungen zugefügt. Den letzten Punkt hätten wir nicht vermisst, wenn er auch nicht hier gewesen wäre, da die Betrachtungen ziemlich verwickelt ausgefallen sind. Von den „transcendenten Linien“ werden die logarithmischen Linie, Kettenlinie, einige Spirallinien, so wie die Cycloiden kurz betrachtet, so dass dieser Abschnitt ziemlich klein ausgefallen ist. Namentlich vermisst man darin die Konstruktion der Cycloiden durch Punkte, was freilich fast überall so ist.

Damit haben wir eine Uebersicht dessen gegeben, was in dem vorliegenden Buche gesucht werden kann; es ist, wie wir schon zu Eingang gesagt, das, was so ziemlich in den meisten Lehrbüchern vorkommt, im Allgemeinen zugleich gut geordnet und dargestellt, so dass das Buch als Hilfsbuch beim Unterrichte und zur Repetition

Digitized by Google

für denjenigen, der sich mit den Elementen begnügen will, nur empfohlen werden kann. Der Verfasser hat somit, der Ansicht des Referenten nach, das geleistet, was er in der Vorrede versprochen, ein Lehrbuch zu liefern, das durch die Art der Darstellung zur weitern Verbreitung dieses Zweiges der mathematischen Wissenschaften beitragen kann, wobei es auf eine Neuheit des Stoffes keinerlei Ansprüche erhebt. Referent kann es in dieser Beziehung schliesslich nur nochmals empfehlen.

Lehrbuch der analytischen Geometrie bearbeitet von O. Fort und O. Schlömich, Professoren an der polytechnischen Schule zu Dresden. Zweiter Theil. Analytische Geometrie des Raumes von O. Schlömilch. Mit in den Text gedruckten Holzschnitten. Leipzig, Verlag von B. G. Teubner. 1855. (258 S. in 8.)

In ähnlicher Weise, wie das so eben betrachtete Lehrbuch der analytischen Geometrie der Ebene, behandelt dieser zweite Theil die analytische Geometrie des Raumes, so dass der freilich durch die Natur der Sache vorgezeichnete Gang ein ganz analoger ist. Zuerst werden Parallel- und Polarkoordinaten erklärt, und zwar erstere so wohl als schiefwinkliche, als auch als rechtwickliche aufgefasst. Was wir in dieser Beziehung schon beim ersten Theile angemerkt haben, müssen wir hier wiederholen, dass uns nämlich bedünken will, es seien die ersten Grundsätze jeweils nicht vollständig genug dargestellt; so namentlich in §. 3 (Polarkoordinaten) ist sicher zu wenig gethan, und der Schluss desselben Paragraphen ist wohl nicht recht verständlich für Jemanden, der nicht zum voraus weiss, was gesagt werden sollte. — Wenn ferner in §. 4 gesagt wird, es sei bekannt, dass die rechtwinkliche Projektion einer begränzten Strecke s auf eine Gerade g durch s cos (sg) ausgedrückt werde, so möchten wir fragen, woher dies dem Anfänger bekannt sein soll, wenn sein Lehrbuch ihm Nichts darüber sagt. Ein Nachweis all jener dort vorausgesetzten Sätze wäre um so mehr an seinem Platze gewesen, als gerade hier sehr scharfe Begriffsbestimmungen nothwendig sind.

Die gerade Linie und die Ebene sind ausführlich behandelt, ausführlicher noch als in der bekannten Aufgabensammlung von Magnus geschieht, was Referent hier nur lobend erwähnen kann, da ja Gerade und Ebene bei spätern Untersuchungen so oft angewendet werden, dass eine genaue Kenntniss derselben durchaus nothwendig erscheint. Dass immer schiefwinkliche Koordinaten beibehalten worden, will Referent nicht tadeln, obgleich es ihm scheint, dass hierin des Guten zu viel gethan worden. Die gefundenen Formeln sind so weitläufig und sehen dabei so unsymmetrisch aus, dass man sich mit rechtwinklichen Koordinaten ganz wohl hätte begnügen können, was ja doch später meistens geschieht. Doch wie ge-

Digitized by Google

sagt, ist Referent weit davon entfernt, desshalb gegen das Buch einen Tadel erheben zu wollen.

Die Transformation der Koordinaten ist sowohl für schiefwinkliche als rechtwinkliche Parallelkoordinatensysteme durchgeführt, und zwar zunächst mittelst der neun Cosinus, und dann auch mittelst der drei (Euler'schen) Winkel, so dass in dieser Beziehung gebührende Vollständigkeit erreicht ist.

Von den krummen Oberflächen werden nun die Zylinder-, Kegel- und Umdrehungsflächen betrachtet, und zwar zunächst deren allgemeine Erzeugungsweise und daraus folgend deren allgemeinste Gleichung, so wie dann eine oder die andere spezielle Fläche dieser Art betrachtet wird, als der elliptische Zylinder, elliptische Kegel, das Rotationsellipsoid, Rotationshyperboloid u. s. w. Endlich werden jeweils die Berührungsflächen und Normalen an die genannten krummen Oberflächen analytisch und geometrisch konstruirt. Wir haben hiebei nur darauf aufmerksam zu machen, dass wenn (z. B. §. 27) von doppelt gekrümmten Kurven die Rede ist, der Leser sich darunter kaum wird Etwas denken können, da von denselben früher nicht die Rede war, was doch wohl hätte geschehen sollen.

Nachdem so einige Flächen besonders betrachtet worden, wird *die allgemeine* Gleichung zweiten Grades zwischen dem Veränder-*lichen in* Bezug auf ihre geometrische Bedeutung untersucht. Dabei wird im Wesentlichen das Cauchy'sche Verfahren (Vorlesungen über die Anwendungen der Infinitesimalrechnung auf Geometrie. Fünfzehnte Vorlesung) eingehalten, jedoch in mehreren Punkten sehr vortheilhaft geändert, namentlich was die Untersuchung über die Realität der Wurzeln der bekannten kubischen Gleichung betrifft, so dass die hier gegebene Darstellung der Cauchy'schen Untersuchung als eine wesentliche Zierde des Buches erscheint. Die einzelnen Flächen, die sich bei der allgemeinen Untersuchung herausgestellt haben, werden dann besonders kurz betrachtet, namentlich ihre etwaigen Kreisschnitte, oder Erzeugung durch bewegte Gerade näher untersucht, worauf die Plücker'sche Untersuchung der allgemeinen Gleichung, als Ergänzung der Cauchy'schen angegeben wird. Dieselbe setzt bekanntlich voraus, man wisse schon, welche krumme Flächen erscheinen können, so wie auch, welches die Hauptmerkmale einer jeden sind, durch welche sie sich von einander unterscheiden, so dass man bei einer vorgelegten Gleichung zweiten Grades nur zu unterscheiden hat, ob dieses oder jenes dieser Merkmale vorhanden ist, um zu entscheiden, was für eine Fläche, ihrer Art nach, man vor sich habe, und mehr will diese Untersuchung nicht geben. Spezielle Lage, Axen u. s. w. gibt die Untersuchung von Cauchy. Als Beispiele sind einige geometrische Oerter, die Flächen zweiten Grades liefern, betrachtet.

Nach einigen allgemeinen Untersuchungen über die Tangenten, Berührungsebenen und Normalen der Flächen zweiten Grades, werden die von letztern umhüllten Körperräume, oder Stücke derselben;

Digitized by Google

kubirt, was in bekannter Weise auf elementarem (analytischem) Wege geschieht, was Referent jedoch für ziemlich unwesentlich hält, da die Integralrechnung dazu ja bequemer ist, und der Schüler auf diesem Standpunkte wohl mit derselben etwas näher bekannt sein dürfte.

Von andern Flächen, als die seither angeführten, werden im neunten Abschnitte noch die elliptischen Paraboloide und Keilflächen, als Beispiele für durch bewegte Kurven entstandene Flächen; die Fusspunkteflächen für die zentralen und nicht zentralen Flächen zweiten Grades; so wie die Schraubenfläche (nebst Schraubenlinie) kurz betrachtet, so dass in dieser Beziehung aus dem vorliegenden Buche nicht viel zu lernen ist. Der zehnte Abschnitt enthält die axonometrische und perspectivische Projektion, so wie die Projektion von Flächen, und wird vom Verfasser selbst nur als ein Anhang zum Buche bezeichnet.

Man wird aus der vorstehenden Uebersicht ersehen, dass das vorliegende Werk sich streng innerhalb der Gränzen eines (elementaren) Lehrbuchs gehalten hat. Innerhalb dieser Gränzen ist es aber auch vollständig und im Allgemeinen klar, so dass dasselbe das Ziel, das es sich vorgesteckt, erreicht hat, und man dem Anfänger zur eigenen Belehrung und dem schon Geübteren zur Rückerinnerung dasselbe empfehlen kann.

Geometrisches Aufgabenbuch für Elementarschulen, sowie für Real-, Bürger-, Gewerbe- und Ackerbauschulen. Von A. G. Huisken. Mit 136 Figuren auf vier Tafeln. Hannover 1855, Hahn'sche Hofbuchhandlung (VII und 167 S. in 8.). Dazu: Antwortenheft zum geometrischen Aufgabenbuch u. s. w. (20 S. in 8.)

Das vorliegende geometrische Aufgabenbuch enthält bloss Zahlenaufgaben, also nur Berechnungen, diese aber in einer solchen Anzahl und Mannigfaltigkeit, dass für jede Schule reichliches Material in demselben enthalten ist. Jeweils nach kurzen Erklärungen dessen, was unter dem betreffenden geometrischen Gebilde zu verstehen ist, werden über dasselbe die Aufgaben gegeben, die sich über Maassverhältnisse bei der geraden Linie (Umfänge von Vielecken), Inhaltsbestimmungen der Dreiecke, Berechnung der Seiten und Höhen derselben (und zwar die recht-, spitz- und stumpfwinkligen Dreiecke gesondert); die verschiedenen Vierecke in denselben Beziehungen, ebenso die Vielecke, den Kreis, die Ellipse und die von geraden und krummen Linien gebildeten Figuren erstrecken. Ueberall sind eine Menge der verschiedenartigsten, aus allen Theilen der Anwendung her gewählten Aufgaben gegeben und sehr häufig die Messungsmethoden, soweit dies auf dieser Stufe anging, mitgetheilt, sowie auch die mathematischen Formeln für die verschiedene Berechnungen aufgeführt werden.

Das zweite Buch enthält Aufgaben über die Geometrie des

Digitized by Google

Raumes (Körper) und erstreckt sich über den Würfel, die Säulen (Zylinder mit inbegriffen), Spitzsäulen (Pyramiden), abgestumpften Spitzsäulen und Kegel, den Zuber und das Fass, die Kugel, die unregelmässigen und hohlen Körper. Die Aufgaben sind hier in eben so grosser Mannigfaltigkeit gewählt, wie im ersten Buche, und beachten alle hier vorkommenden Verhältnisse.

Das „Antwortenheft“, das als besonderes Heft ausgegeben wurde, gibt die Resultate der im Buche behandelten Aufgaben.

Es kann hiernach das vorliegende Buch bei seinem äusserst reichen Material und seiner zweckmässigen Anordnung desselben den Lehrern und Schülern zur Benutzung nur empfohlen werden.

Die cyclischen Kurven methodisch und mit besonderer Rücksicht auf Constructionen zum Gebrauche für Techniker, sowie als Uebungsbeispiel für angehende Mathematiker behandelt von Dr. Hermann Weissenborn. Mit sieben Figurentafeln. Eisenach, bei Joh. Fr. Barecke. 1856. (X und 316 S. in 8.)

Ihrer Anwendung in der technischen Praxis wegen, namentlich bei Verzahnungen, sind die cyclischen Kurven bereits mehrfach ausführlich betrachtet worden und Ref. hat unlängst in diesen Blättern eine hieher gehörige Schrift angezeigt. Die ausführlichste, also auch vollständigste in diesem Gebiete, die ihm je zu Gesichte gekommen ist, ist nun die vorliegende, die er zum Gegenstande seiner kurzen Anzeige machen will. Diese Schrift untersucht die Verhältnisse aller der cyclischen Kurven mit einer so umfassenden Vollständigkeit, dass man wohl von ihr sagen kann, sie habe das ganze Gebiet solcher Untersuchungen erschöpft; dabei nimmt sie alle mathematischen Hilfsmittel dermassen in Anspruch, dass sie zugleich ein ganz vortreffliches Uebungsmaterial für die höhere analytische Geometrie darbietet.

Als cyclische Kurven erklärt das vorliegende Buch eine jede Kurve, die von einem mit einem Kreise fest verbundenen Punkte beschrieben wird, in so ferne dieser Kreis auf einem andern festen Keise rollt, ohne zu gleiten. Ist der beschreibende Punkt ausserhalb des Umfangs des rollenden Kreises, so entsteht eine verlängerte; ist er im Umfang selbst gelegen, eine gemeine; ist er endlich innerhalb des Umfangs gelegen, eine verkürzte cyclische Kurve. — Rollt der bewegliche Kreis auf dem Festen derart, dass die erhabenen Seiten der beiden Kreise sich berühren, so entstehen die Epicycloiden; wickelt sich dagegen die erhabene Seite des rollenden Kreises auf der hohlen des festen ab, so entstehen die Hypocycloiden; wickelt sich endlich die hohle Seite des rollenden Kreises auf der erhabenen des festen ab, so entstehen die Pericycloiden, wobei der rollende Kreis sich um den Festen herumschwenkt. — Artet der ruhende Kreis in eine gerade Linie aus (bei unendlichem Halbmesser), so entstehen die Cycloiden (ver-

Digitized by Google

längerte, gemeine und verkürzte); und wenn endlich eine gerade Linie, statt eines Kreises, sich auf einem Kreise abwickelt, so entstehen die (Kreis-) Evolventen.

Nachdem so erklärt worden ist, was man unter den cyclischen Kurven zu verstehen habe, wird gezeigt, wie aus der Definition und den aus letzterer hervorgehenden Fundamentaleigenschaften diese Kurven mittelst Zirkel und Lineal konstruirt werden können; die Konstruction selbst ist übrigens nur für die Epizykloiden erläutert, und von den andern angegeben, dass dieselbe Art der Verzeichnung auch für sie gelte, wobei auf die zahlreichen Figuren hingewiesen ist. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wäre vielleicht eine weitere Erläuterung hier nicht am unrechten Platze gewesen.

Aus der Definition der Kurve (d. h. deren Bildungsgesetz) muss nun der Analytiker die Gleichung derselben ableiten, was denn auch in ausführlicher Weise für die Epizykloiden geschieht, wobei der allgemeinste Fall sogar beachtet ist, dass nämlich der beschreibende Punkt anfänglich nicht in einer der Koordinatenaxen liegt. Aus der Gleichung in rechtwinklichen Koordinaten wird die Polargleichung gefunden, und für die Hypo- und Perizykloiden einfach die entsprechenden Gleichungen angegeben, wobei Referent abermals eine besondere Ableitung nicht für überflüssig gehalten hätte.

Hieran knüpft der Verfasser eine lehrreiche Untersuchung über den Uebergang von einer dieser Kurven in die andere, woraus sich dann ergibt, dass je nachdem die Halbmesser der hier vorkommenden Kreise sich ändern, die Epizykloide in alle die oben genannten Kurven, ja in einen Kreis, oder einen einzigen Punkt übergehen kann. Zugleich stellt sich dabei heraus, in welcher Weise eine oder die andere dieser Kurven auch durch einen andern rollenden Kreis erzeugt werden kann.

Die Untersuchung über die Tangenten und Normalen an diese Kurven ist — wie immer in dem vorliegenden Buche — mit Hilfe der höhern Mathematik geführt, und aus den Resultaten der analytischen Untersuchung wird dann die geometrische Konstruktion dieser Linien abgeleitet.

Sich nicht begnügend mit der analytischen Ableitung der Sätze, indem dieselbe das Wesen der einzelnen Kurve nicht fortwährend vor Augen habe, sondern nach einer allgemeinen Methode alle Kurven behandele, werden die gefundenen Sätze phoronomisch begründet, d. h. ihre Richtigkeit bewiesen, indem die vor sich gehende Bewegung (Abrollen eines Kreises auf einem andern) als solche untersucht wird. Ausführliche Untersuchungen über Rectifikation und Quadratur der zyklischen Kurven schliessen sich diesen interessanten Betrachtungen an, und enthalten vom rein mathematischen Standpunkte aus höchst lehrreiche Parthieen; so wird die Rectifikation für die verlängerten und verkürzten Kurven auf die elliptischen Funktionen der zweiten Art zurückgeführt und eine Menge Beziehungen zwischen den hier eintretenden Grössen angegeben.

Digitized by Google

Die analytischen Ausdrücke für die Krümmungshalbmesser, und die daraus sich ergebenden Konstruktionen, schliessen sich naturgemäss hier an, so wie die Untersuchungen über die Evoluten der verschiedenen cyclischen Kurven ebenfalls hieher gehörten. Dieser Abschnitt des Buches ist wegen der vielen Konstruktionsweisen und aufgefundenen Beziehungen einer der ausführlichsten (S. 105—160) und lehrreichsten des ganzen Buches.

In ähnlicher Weise werden die Cykloiden und (Kreis-) Evoluten untersucht, da im Frühern immer nur die andern cyclischen Kurven beachtet wurden, und einige geometrische Eigenschaften mehrerer cyklischen Kurven (wie Fusspunktkurven u. dgl.) angegeben, in welcher Beziehung Referent auf das Buch selbst verweisen muss, da eine weitere Andeutung der hier gefundenen Resultate nicht wohl möglich ist.

Denkt man sich, die Ebene des rollenden Kreises falle nicht zusammen mit der des festen, so entstehen die sphärischen cyclischen Kurven, die nun auch einer ziemlich eingehenden Betrachtung unterzogen werden.

Untersuchungen über die mechanischen und physikalischen Eigenschaften der cyclischen Kurven reihen sich den mehr rein analytischen und geometrischen Betrachtungen an. Dieselben umfassen Untersuchungen über die Lage der Schwerpunkte bei den Cykloiden, das Volumen der durch ihre Umdrehung entstehenden Körper; die Eigenschaften der Cykloide in Bezug auf die Fallzeit in ihr herabsteigenden Körpers, so wie über die Brachistochrone, als welche die Cykloide abermals auftritt. Die cyclischen Kurven erscheinen ebenfalls als katakaustische Kurven für Kreise u. s. w., in welcher Beziehung dieselben ebenfalls untersucht werden.

Ein „Anhang“ betrachtet noch einige andere Rollkurven, die z. B. durch Rollen einer Ellipse auf einer ihr gleichen Ellipse, einer Parabel auf einer andern entstehen, wobei natürlich die Gleichungen und merkwürdigsten Eigenschaften dieser Kurven angegeben werden. Dass hierin die vorliegende Schrift vielfach mit dem vortrefflichen Werke von Magnus: „Sammlung von Aufgaben und Lehrsätzen aus der analytischen Geometrie“, wo diese Gegenstände sehr ausführlich erörtert sind, oft zusammenstimmen musste, lag in der Natur der Sache. Doch sagt der Verfasser, er habe dieses Werk nur kurze Zeit zur Hand gehabt, und ist auch von einem Benützen desselben, wie dies sonst wohl geschieht, hier keine Rede.

Sollen wir schliesslich unsere Ansicht über das vorliegende Buch zusammfassen, so können wir nur wiederholen, was wir Eingangs unserer Anzeige gesagt, dass es bei dem Reichthum des in ihm enthaltenen Materials und bei der Inanspruchnahme eines bedeutenden Theils der reinen Mathematik dem Mathematiker als Muster einer erschöpfenden Untersuchung eines Gegenstandes und als Uebung für die höhere analytische Geometrie, dem wissenschaftlichen Techniker aber als Darstellung aller Eigenschaften einer Reihe für die

Digitized by Google

Anwendung wichtiger Kurven, so wie als Anleitung zur geometrischen Auslegung analytischer Formeln bestens empfohlen werden kann.

Lehrbuch der unbestimmten Analytik für höhere Lehranstalten. Von W. Berkhan, Oberlehrer der Mathematik und Naturwissenschaften am Herz. Gymnasio zu Blankenburg. Erste Abtheilung. Die Auflösung der Gleichungen ersten Grades nebst einer Sammlung vollständig aufgelöster diophantischer Aufgaben. Halle, Druck und Verlag von H. W. Schmidt. 1855.

Auch unter dem besondern Titel:

Die Auflösung der diophantischen Gleichungen ersten Grades u. s. w.

Die unbestimmte Analytik hat sich in jüngster Zeit mehrfacher Bearbeitung zu erfreuen gehabt. So ist, neben Scheffler's Werke: „die unbestimmte Analytik" und einigen kleinern Schriften, denn auch die vorliegende eine wiederholte Bearbeitung dieses immerhin interessanten Theiles der Mathematik. Die vorliegende erste Abtheilung behandelt jedoch nur die Auflösung der unbestimmten Gleichungen ersten Grades, während die künftige zweite die des zweiten Grades behandeln soll.

Bei der Auflösung der unbestimmten Gleichungen des ersten Grades ist die Hauptsache die, eine Gleichung der Form $ax \pm by = c$, in der a, b, c ganze Zahlen sind, ebenfalls in ganzen Zahlen aufzulösen, wobei in der Regel negative ganze Zahlen noch ausgeschlossen sind. Das gewöhnliche Verfahren besteht nun in der bekannten Reduction, das denn unser Buch auf ausführlich, und zwar fortwährend an Beispielen, auseinandersetzt. Nachdem die Methode als genugsam bekannt angesehen werden darf, werden eine Reihe allgemeinerer Sätze aufgeführt und bewiesen, dass nämlich die Zahlen a und b keinen gemeinschaftlichen Theiler haben dürfen, der nicht auch in c vorkömmt; dass die Gleichung $ax - by = c$ eine unbeschränkte Anzahl Auflösungen zulasse, und dass wenn $x = \alpha$, $y = \beta$ eine Auflösung ist, die allgemeine Form der Werthe von x und y ist: $x = \alpha - nb$, $y = \beta + na$ oder $x = \alpha + nb$, $y = \beta - na$ im ersten, $x = \alpha + nb$, $y = \beta + na$ im zweiten Falle, wo n eine ganze Zahl ist u. s. w.

Eine Anwendung der letztern Sätze führt zur Auflösung der unbestimmten Gleichungen mittelst arithmetischer Reihen (S. 42 ff.), die wir etwa in folgender Weise darstellen würden: Die Gleichung $ax - by = 1$ ist bekanntlich immer lösbar (was freilich im Buche erst auf S. 100 erhellt); ist $x = \alpha$, $y = \beta$ eine Auflösung, so ist $x = \alpha c$, $y = \beta c$ eine Auflösung der Gleichung $ax - by = c$ und $x = \alpha c$, $y = -\beta c$ eine Auflösung der Gleichung $ax + by = c$. Gesetzt also man habe die Gleichung $ax - by = 1$ aufzulösen, so bilde man die arithmetischen Reihen $1, 1 + a, 1 + 2a, \ldots;\ 1, 1 + b, 1 + 2b, \ldots$, und suche in ihnen zwei entsprechende Glieder $1 + na$,

$1+nb$, die beide durch $a-b$ (wenn $a>b$), oder durch $b-a$ (wenn $b>a$) dividirbar sind; ist nun m der (positive oder negative) Quotient der Division von $1+na$ durch $a-b$, so ist $x=m-n$, $y=m$ eine Auflösung der Gleichung. Denn es ist, der Annahme nach, $1+na=m(a-b)$ also $1+nb=m(a-b)+nb-na=(m-n)(a-b)$, und also $a(1+nb)-b(1+na)=a(m-n)(a-b)-bm(a-b)=(a-b)[a(m-n)-bm]$, d. h. da offenbar $a(1+nb)-b(1-na)=a-b$, man hat $(a-b)[a(m-n)-bm]=a-b$, oder $a(m-n)-bm=1$, was unsere Behauptung rechtfertigt. Die allgemeinen Werthe sind dann: $x=m-n+rb$, $y=m+ra$. Um also die Gleichung $25x-6y=16$ aufzulösen, löse man zuerst die Gleichung $25x-6y=1$ auf, wo $a=25$, $b=6$, $a-b=19$ ist. Die Reihen sind: 1, 26, 51, 76, ... und 1, 7, 13, 19, ... wo 19 und 76 durch 19 theilbar sind, so dass $n=3$, $m=4$, und mithin $x=1$, $y=4$ eine Auflösung von $25x-6y=1$ ist, so dass $x=16$, $y=64$ eine von $25x-6y=16$ sein wird, wo dann die allgemeine Auflösung $x=16+6n$, $y=64+25n$ sein muss. In ähnlicher Weise, wenn auch vielleicht minder in dieser Form, stellt das Buch den Gegenstand dar, woraus leicht zu ersehen, dass in Bezug auf wissenschaftlichen Werth die erste Methode immerhin vorzuziehen ist.

Die Auflösung von zwei Gleichungen mit drei Unbekannten, von drei Gleichungen mit vier Unbekannten u. s. w. schliesst sich unmittelbar an, und ist bei dieser Gelegenheit auch die Regula Coeci wieder in Erinnerung gebracht. Von den am Schlusse dieses Abschnittes angeführten Sätzen ist jedoch der in §. 105 (S. 75) „bewiesene“ Lehrsatz leider falsch. Er heisst, es sei die Gleichung $ax+by=c$ (a, b, c positiv und ganz), wenn a und b theilerfremd sind, immer möglich, wenn $c>ab-a-b$. Dies ist nun freilich wahr, aber es erhellt aus §. 106, dass dies so gemeint ist, es sei die Gleichung n u r unter dieser Bedingung möglich. Dass dem nicht so ist, zeigt die Gleichung $4x+7y=11$, in der nicht $11>4.7-4-7$, und die durch $x=1$, $y=1$ gibt. In allen Fällen ist der Satz also bedeutungslos, wie denn auch sein „Beweis“ ein gar absonderlicher ist, aus dem Referent nicht klug zu werden vermochte.

Die Auflösung einer unbestimmten Gleichung mit drei Unbekannten, oder zweier Gleichungen mit vier Unbekannten u. s. w. schliesst sich hier naturgemäss an. Dabei ist auch die Vermischungsregel (Regula alligationis der alten Rechenmeister) gelegentlich erörtert und angewendet worden. Der ganze Abschnitt enthält, wie immer, sehr viele Beispiele, an denen jeweils das allgemeine Verfahren erläutert ist, und es ist derselbe im Allgemeinen ganz gut durchgeführt, nur in §. 110 (S. 79) ist Ref. unverständlich gewesen, inwieferne die allgemeine Auflösungsformel des §. 22 hier wieder hervortreten solle.

Damit währe im Grunde die Aufgabe des Buches erschöpft, so dass das noch Folgende mehr Zugabe ist, als es in das Buch

Digitized by Google

nothwendig gehört. Dahin rechnen wir zunächst die Auflösung der unbestimmten Gleichung $ax \pm by = c$ mittelst der Kettenbrüche, die gewiss sehr sinnreich, aber keineswegs neu ist, da ja das gewöhnliche Verfahren, wie schon Euler gezeigt, auf die Aufsuchung des grössten gemeinschaftlichen Theilers, und dies auf die Verwandlung eines Bruchs in einen Kettenbruch zurückkommt. Die zweite dieser weitern Methoden ist die Auflösung derselben Gleichung mittelst der Progressional- oder Systembrüche. Darunter werden Brüche verstanden, deren Nenner Potenzen derselben Grundzahl sind, so dass etwa $\frac{5}{12}, \frac{7}{12^2}, \frac{8}{12^3}, \ldots$ Systembrüche für die Grundzahl 12 (Duodezimalbrüche) sind. Von diesen Brüchen werden einige wenige Sätze bewiesen, namentlich gezeigt, wie ein Bruch $\frac{a}{b}$ in einen Systembruch für die Grundzahl α zu verwandeln ist. Alsdann heisst die allgemeine Vorschrift (S. 120): Um die Gleichung $ax - by = c$, oder $ax = by + c$ aufzulösen, verwandle man $\frac{c}{b}$ $(c < b)$ in einen Systembruch für die Grundzahl a, d. h. bilde folgende Gleichungen: $ac = bg + v$, $av = bg_1 + v_1$, $av_1 = bg_2 + v_2, \ldots, av_{n-1} = bg_n + c$, wo immer v_1 v_1, ... kleiner als c sind, so wird $x = v_{n-1}$, $y = g_n$ eine Auflösung der vorgelegten Gleichung sein. Hierbei ist nun gar Manches zu erinnern. Vorerst nämlich ist in dem frühern nicht gezeigt, dass der Systembruch periodisch sein werde, wenn a und b theilerfremd sind, was jedoch leicht zu zeigen ist; sodann aber fehlt die Hauptsache, dass nämlich einmal der Rest c kommen muss, und wenn das Buch in §. 159 sagt, es müsse dies gemäss dem vorigen Kapitel so sein, so muss Ref. nur hinzufügen, dass in eben jenem vorigen Kapitel davon kein Wort steht. Das was S. 211 nachträglich zugefügt ist, beweisst diesen Hauptpunkt ebenfalls nicht. Ein Beweis desselben findet sich in der Abhandlung des Unterzeichneten „Einiges zur Zahlenlehre“, die im 39. Bande des Crelle'schen Journals erschienen ist, und es ist dort ersichtlich, dass dieser Beweis Dinge verlangt, die in unserm Buche nicht enthalten sein konnten. Die ganze Behandlung der unbestimmten Gleichung mittelst dieser Brüche ist also nicht hieher gehörig.

Wohl fast dassselbe lässt sich von der Auflösung mittelst der cyklischen Perioden sagen, die eine so einfache Sache, wie die Auflösung einer unbestimmten Gleichung von so gar komplizirten Dingen abhängig macht. Ohnehin ist die Auflösungsweise, die im neunten Kapitel unter der Firma „mittelst der cyklischen Perioden“ gegeben wird, eine durch und durch mechanische. Sie heisst: Um die Gleichung $ax - by = c$, d. h. $ax = by + c$ aufzulösen, bilde man die Reihen a, 2a, 3a, ... und c, $c + b$, $c + 2b$, ..., die man so lange fortführt, bis man in ihnen zwei gleiche Glieder hat; ist dies mit ma und $c + nb$ der Fall, so dass $ma = c + nb$, so

ist $x = m$, $y = n$ eine Auflösung unserer Gleichung: Das versteht sich ganz von selbst, ohne all die ziemlich langweiligen Betrachtungen über die cyklischen Perioden, ist aber nicht besonders wissenschaftlich.

Die in §. 180 aufgeführte besondere Auflösung von Prof. Dr. Kunze ist so künstlich, dass wir gar Nichts dagegen gehabt hätten, wenn wir sie hier nicht gefunden hätten. Dasselbe gilt von der „geometrischen Konstruktion der unbestimmten Gleichungen", die desswegen nicht hieher gehört, weil bei ihr von Auflösung mittelst ganzer Zahlen keine Rede ist; sie also den Schüler höchstens ein wenig irre machen kann.

Dagegen sind nun die Aufgaben, die mit und ohne Lösung in ziemlich grosser Anzahl dem Buche beigegeben sind (S. 159—210) ein sehr schätzenswerthes Material für Lehrer und Schüler. Sie sind vortrefflich gewählt, und müssen desshalb in dem Schüler Freude an dem behandelten Gegenstande erweken, so dass gerade diese Abtheilung für den Referenten einer der empfehlenswerthesten Theile des Buches ist, und er dem Verfasser dafür hier seinen Dank darbringt, da er diese Parthie bei seinem eigenen Unterrichte anzuwenden gedenkt.

Soll Referent schliesslich seine Ansicht über das vorliegende Buch nochmals zusammenfassen, so kann er sich nur dahin aussprechen, dass es im Ganzen für eine klare und vollständige Darstellung des behandelten Gegenstandes ansieht, welche Darstellung noch dadurch um Vieles in ihrem Werthe erhöht ist, dass sie überall auf zahlreiche Beispiele angewendet und durch dieselben erläutert wird. Als nicht in das Buch gehörig muss jedoch Referent das sechste, siebente, achte und neunte Kapitel ansehen, da hiedurch der Leser sicher keine wissenschaftliche Errungenschaft macht. Auch ist Referent diesen ewigen Wiederholungen derselben Sache, unter dem Titel: Darstellung von einem andern Gesichtspunkte aus, entschieden Feind, besonders wenn diese neuen Gesichtspunkte zuerst einen kreisenden Berg verlangen, der dann die Maus gebären soll. Die erste und allbekannte Auflösung ist so einfach und klar, dass alle übrigen durchaus überflüssig und nur verwirrend sind. Auch hat sich Euler, der gewiss das rechte Maass in diesen Dingen kannte, mit ihr begnügt.

Théorie générale des approximations numériques, suivie d'une application à la résolution des équations numériques. A l'usage des Canditats aux Ecoles spéciales du Gouvernement. Par M. S. Vieille, Agrégé près la Faculté des Sciences etc. Seconde édition, revue, corrigée et augmentée. Paris, Mallet-Bachelier etc. 1854. (XII und 200 S. in 8.)

Der praktische Rechner hat es fast immer nur mit nährungsweise richtigen Zahlen zu thun, deren Grad der Näherung er jedoch

Digitized by Google

im Allgemeinen kennt; es entsteht daher für ihn die wichtige Frage, wie er den Grad der Näherung der Resultate ermitteln könne, die er aus solchen nur näherungsweise richtigen Zahlen erhalten hat, und in welcher Weise er diese letztern zu gruppiren hat, damit der möglichst höchste Grad der Näherung erreicht werde. Eine auf genauen, wissenschaftlichen Untersuchungen ruhende Zusammenstellung oder besser Darstellung der hiebei zu beobachtenden Regeln wird eben daher für jeden Rechner sehr erwünscht und von wesentlichem Nutzen sein. Eine solche Darstellung nun liefert in grosser Vollständigkeit die vorliegende Schrift des in vielen andern Beziehungen dem mathematischen Publikum rühmlich bekannten Verfassers.

Zunächst werden als die zwei hier zu lösenden Aufgaben die folgenden gestellt: Wenn diejenigen Grössen, die in die Rechnung eintreten, in ihrem Nährungsgrade bekannt sind, den Näherungsgrad des Resultats zu bestimmen, d. h. eine obere Gränze des begangenen Fehlers zu bestimmen, und dann wenn der Fehler, den man in dem Resultate zulassen will, zum Voraus durch seine obere Gränze gegeben ist, so soll man daraus den Näherungsgrad der in die Rechnung eintretenden Zahlwerthe ermitteln, also angeben, bis wie weit diese genau sein müssen, um wirklich das Resultat auf den gegebenen Grad der Annährung hin genau zu erhalten.

Was nun den Fehler irgend eines Resultats anbelangt, so handelt es sich in den Anwendungen weniger um den absoluten, als den relativen Werth desselben. Ist a der Werth einer Gröse, α der absolute Fehler, den man dabei begeht, so dass $a + \alpha$ der wahre Werth jener Grösse ist, so ist $\frac{\alpha}{a}$ der relative Fehler, welch letzterer ganz wohl klein sein kann, wenn auch α es nicht ist. Dass es sich um diesen mehr handeln muss, als um den absoluten Fehler, ist leicht einzusehen. So wird man sagen, es seien zwei Messungen gleichscharf, wenn die eine auf 1000 Meter 1 fehlt, während die andere auf 1 Meter 0·001 fehlt, wo dann für jede der relative Fehler $= \frac{1}{1000}$ ist; dagegen wird bei einer Länge von 10,000 Meter ein Fehler von 0·1 Meter leichter verziehen werden, als bei einer von 100 Meter ein eben so grosser Fehler; natürlich, denn im ersten Falle ist der relative Fehler $\frac{1}{100,000}$, im zweiten $\frac{1}{1000}$, also ist die letzte Messung 100mal weniger werth als die erste.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Nr. 15. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Vieille: Théorie des approximations numériques.

(Schluss.)

Nach dieser Erklärung lassen sich leicht folgende Sätze aufstellen: Ist eine Zahl mit m richtigen Ziffern berechnet und ist k die erste (linke) Ziffer, so ist der relative Fehler kleiner als $\frac{1}{k.10^{m-1}}$, und ist umgekehrt der relative Fehler kleiner als $\frac{1}{(k+1)\,10^{m-1}}$, so sind die ersten m Ziffern einer Zahl genau, wenigstens darf man die m^{te} Ziffer nicht um eine Einheit ändern. Die erste Anwendung dieser Sätze wird nun auf die Regeln der Addition gemacht, und die so weiter gefundenen Regeln auf eine Reihe Beispiele, u. a. auch auf die Berechnung natürlicher Logarythmen mittelst unendlicher Reihen angewendet. Ebenso werden die Regeln für die Bestimmung des Näherungsgrades bei der Subtraction festgestellt, und auf die Berechnung der Zahl π *mittelst* der bekannten Formel.

$$\frac{\pi}{4}=4\alpha-\beta,\ \alpha=\frac{1}{5}-\frac{1}{3.5^3}+\ldots,\ \beta=\frac{1}{239}-\frac{1}{3.239^3}+\ldots$$

angewendet.

In ähnlicher Weise werden Multiplication und Division behandelt, und namentlich die Regeln für die abgekürzte, Form dieser beiden Rechnungsweisen genau festgestellt. Dasselbe gilt für die Erhebung in Potenzen und die damit zusammenhängende Wurzelausziehung, in Bezug auf welche für die Quadratwurzel eine rasch zum Ziele führende Näherungsmethode gelehrt wird.

Alle diese einzelnen Regeln können nun aber durch die Taylor'sche Formel (meist noch genauer) gefunden werden, so dass also dieselbe der Inbegriff aller dieser Näherungsmethoden ist. Daher wird diese Formel zunächst untersucht und bewiesen und dann gezeigt, wie der Näherungsgrad mittelst derselben ermittelt wird. Geometrische Betrachtungen werden zur Verdeutlichung der auf analytischem Wege gefundenen Resultate fortwährend eingestreut, und namentlich Anwendungen auf den Gebrauch der Logarythmentafeln gemacht. Eine weitere Anwendung ist die auf die näherungsweise Berechnung der (reellen) Wurzeln von Zahlengleichungen, wobei das Newton'sche Verfahren angewendet, aber auch zugleich gezeigt wird, wie man sich bei demselben immer versichern kann, in welcher Weise man sich der Wurzel nähere. Daneben wird dann auch das Verfahren mittelst der Regula falsi (Interpolation) erörtert und gezeigt, in wie weit dasselbe als ein Näherungsverfahren zu betrachten ist. Anwendungen auf eine Reihe transcendenter Gleichungen ($tg\,x=x$, $\frac{e^{x}+e^{-x}}{x}=2a$ u. s. w.), so wie auf quadratische Gleichungen, in

Digitized by Google

denen der Koeffizient der zweiten Potenz der Unbekannten klein ist, schliessen endlich das Buch. Dasselbe enthält hiernach so ziemlich Alles, was man nur hier suchen kann, und zwar in erschöpfender Vollständigkeit und durchweg klarer Darstellung, so dass sicher jeder Leser dasselbe nur mit Befriedigung aus der Hand legen wird. Nicht nur der praktische Rechner, sondern noch vielmehr der theoretische Mathematiker wird in demselben eine Menge von Untersuchungen finden, die von grossem Interesse sind.

Dr. J. Dienger.

Die genetische Entwicklung der platonischen Philosophie einleitend dargestellt von Dr. Franz Susemihl, Privatdocenten der Philologie an der Universität Greifswald. Erster Theil. Leipzig, Verlag von B. G. Teubner. 1855. 8. XVI und 486 S. in gr. 8.

Wenn es immmer mehr allgemein jetzt anerkannt worden ist, dass Plato keineswegs von Anfang an ein philosophisches System so zu sagen fertig im Kopfe gehabt, dessen Darstellung nach den einzelnen Seiten die einzelnen Dialoge, wie sie nach einander erschienen, sich zur Aufgabe gestellt, sondern dass vielmehr dieses System nur nach und nach, in längeren Zeiträumen sich entwickelt und so, nach und nach sich ausbildend, in festern und entschiedenern Formen hervorgetreten, so wird es sich jetzt darum hauptsächlich handeln, eben diese Entwicklung im Einzelnen nachzuweisen, gewissermassen schrittweise zu verfolgen, damit dann auch jedem der einzelnen Dialoge Plato's seine Stellung zum Ganzen anzuweisen und damit auch die richtige Auffassung des Ganzen wie des Einzelnen herbeizuführen. So ist freilich diese ganze Frage mit der Frage nach der Abfassungszeit der einzelnen Dialoge innig verbunden: während auf die Lösung dieser Frage, bei dem öftern Mangel äusserer Haltpunkte, eben wieder der Inhalt und dessen Beziehung zu dem Ganzen platonischer Lehre einen Einfluss übt, den man nicht übersehen darf. Was C. F. Hermann in seinem leider unvollendeten Werke über Plato dafür geleistet, ist bekannt: ihm schliesst sich auch der Verfasser dieses Werkes an, indem er, auf dem dort gelegten Grunde weiter fortschreitend, nicht sowohl die Entwicklung des Philosophen, als vielmehr die der Philosophie selbst ins Auge fasst und von diesem Standpunkte aus das Einzelne wie das Ganze zu behandeln unternommen hat. Demgemäss beginnt er, nach den nöthigen allgemeinen einleitenden Bemerkungen mit einer ersten Reihe der platonischen Werke, die er als Sokratische oder ethisch-propädeutische Dialoge bezeichnet; dahin gehören: der kleine Hippias, Lysis, Charmides, Laches, Protagoras, Menon, die Apologie, Kriton, Gorgias, Euthyphron; eine zweite Reihe: „dialektisch-indirekte Dialoge“, befasst den Euthydemos, Kratylos, Theätetos, Phädros, Sophist, Politikos, Parmenides, Symposion, Phädon. Bei der grösseren Wichtigkeit der darin enthaltenen Dialoge wird der grössere dieser Abtheilung zugewendete Raum (S. 128—471) nicht befremden können. Bei jedem Dialoge wird Plan und Anlage zuerst verzeichnet, dann der Inhalt angegeben, der innere Gang und die Entwicklung der Hauptidee nachgewiesen und dabei eben so sehr auf das Einzelne Rücksicht genommen, wie auf das daraus sich ergebende Gesammtresultat über Absicht

Digitized by Google

und Bestimmung des Dialogs, so wie sein Verhältniss zu andern Dialogen, und die hiernach zu bestimmende Stellung in dem Ganzen platonischer Philosophie. Dass eine solche Leistung in der Ausführung mit nicht geringen Schwierigkeiten verknüpft war, wird Niemand in Zweifel ziehen; dass der Verfasser seine Aufgabe möglichst zu lösen gesucht und denen, welche mit dem Studium des Plato sich beschäftigen, ein sehr brauchbares und nützliches Hülfsmittel dazu geliefert, wird man eben so wenig in Abrede stellen können. Solche Hülfsmittel werden auch wahrhaft fördernd dadurch einwirken, weil sie das Studium des Textes nothwendig machen, das man jetzt durch Uebersetzungen, mit Einleitungen versehen, mehrfach, auf Kosten aller gründlichen Forschung, zu umgehen oder zu beseitigen sucht, und damit der Oberflächlichkeit Thür und Riegel öffnet. — Die äussere Ausstattung des Buches verdient besonderes Lob.

Die Philosophie des Plotin. Von Carl Hermann Kirchner, Dr. phil., Privatdocenten der Philosophie an der Universität zu Berlin. Halle, Druck und Verlag von H. W. Schmidt. 1854. VI und 220 S. in gr. 8.

Unter den verschiedenen monographischen Darstellungen einzelner Theile aus dem Gebiete der alten Philosophie wird diese Schrift jedenfalls eine besondere Beachtung verdienen. Die gründliche und vorurtheilsfreie Behandlung des *Gegenstandes*, die klare präcise Fassung, die gegen Manches, was uns aus philosophischen Kreisen entgegentritt, so vortheilhaft absticht, der innige Zusammenhang, in welchem hier die letzte grossartige Erscheinung der hellenischen Philosophie mit ihren Vorgängern nachgewiesen und gewissermassen daraus erklärt wird, wird nun auch zu einer richtigen Würdigung dieser vielfach verkannten Philosophie selbst uns führen und damit auch dieser Schrift ihre gerechte Anerkennung sichern. Wir versuchen es, auf die Hauptpunkte, welche in dieser durch eine Preisaufgabe der Berliner Akademie zunächst hervorgerufenen Schrift in einer so befriedigenden Weise behandelt werden, aufmerksam zu machen und dadurch auch alle Diejenigen zu einem näheren Studium derselben zu veranlassen, die, ohne gerade Männer des Faches zu sein — denn diese werden ohnehin dieser Darstellung ihre Aufmerksamkeit zuwenden müssen — doch eine richtige Anschauung einer Philosophie gewinnen wollen, die, an Bedeutung und Wichtigkeit keiner der früheren nachstehend, vielfach — aus Mangel eines tieferen und eingreifenderen Studiums verkannt, bald als Eklekticismus oder Syncretismus, bald als trüber Mysticismus verschrieen worden ist, während sie, näher betrachtet, keines von Allem dem ist, und auf der andern Seite, selbst nach dem Ausspruche des Augustinus, der christlichen Offenbarungslehre näher steht wie jede andere geistige Schöpfung der vorchristlichen Welt. Da nun Plotinus den eigentlichen Mittelpunkt, ja den Höhepunkt und Gipfel dieser ganzen Richtung, die man mit dem Namen des Neuplatonismus zu bezeichnen pflegt, bildet, und über seine Lehre die folgende Zeit nicht hinausgegangen ist, während in seinen Schriften die ganze Lehre dieser Schule in ihrer reinsten und edelsten Gestalt niedergelegt ist, so ist auch in vorliegender Schrift auf die Entwicklung seiner Lehre im Ganzen sowohl wie in allen einzelnen Theilen hauptsächlich Rücksicht genommen und diese durchaus getreu nach den Worten des Meisters

Digitized by Google

selbst, die nach den betreffenden Stellen in den Noten meist wörtlich angeführt werden, gegeben, und zwar in ihrem innern Zusammenhang. Um aber diese ganze Entwicklung richtig aufzufassen, musste auch ein Rückblick auf die dem Auftreten des Plotinus zunächst vorhergehende Zeit geworfen und so zu sagen die Genesis dieser ganzen philosophischen Richtung nachgewiesen werden, ihr Verhältniss zu den übrigen Schulen der griechisch-römischen Welt, welche durch sie gewissermassen in den Hintergrund gerückt wurden, klar werden: denn daraus allein kann eine richtige Grundanschauung des Neuplatonismus und seiner Lehre gewonnen werden. Darum hat der Verfasser der eigentlichen Entwicklung der Lehre des Plotinus eine einleitende Darstellung vorausgehen lassen, die in dem Bilde, das sie uns von der gesammten, der Philosophie des Plotinus vorausgehenden philosophischen Entwicklung in den verschiedenen Schulen hellenischer Philosophie vorführt, zugleich die Elemente erkennen lässt, aus denen die dem Neuplatonismus zu Grunde liegende Idee, so wie die weitere Entwicklung und Ausbildung desselben erwachsen ist. Diese eben so gedrängte als präcise Darstellung bildet einen der vorzüglichsten Theile dieser Schrift, auf den wir besonders aufmerksam machen; eben desshalb mag es erlaubt sein, einige Sätze daraus hier aufzunehmen, um von der ganzen Art und Weise der Auffassung wie der Darstellung des Verfassers den Lesern einen Begriff zu geben. Der Neuplatonismus stellt die Auflösung des Gegensatzes, wie er in der vorausgehenden Lehre des Plato und Aristoteles wie in der epicureischen Atomistik und dem stoischen Idealismus hervortritt, in einer höchsten abschliessenden Einheit dar; und haben die Neuplatoniker vollkommen Recht, wenn sie ihre Philosophie nur als eine Erneuerung der attischen betrachten: „ihr System enthält keinen einzigen Gedanken, der sich nicht in Plato und Aristoteles nachweisen oder aus ihnen ableiten liesse. Nur freilich steht ihre ganze Speculation unter den Bedingungen der alexandrinischen Weltepoche und erhält dadurch einen Charakter, der sie von dem Geiste der älteren wesentlich unterscheidet“ (S. 4). Bei der nähern Entwicklung und Begründung dieses Gedankens kommt der Verfasser auch auf das Verhältniss des Neuplatonismus zur Volksreligion wie zum Mythus, so wie auf die vielfach behauptete Verbindung mit dem Orient und orientalischer Anschauungsweise, die der Verfasser mit gutem Grunde verwirft, insofern nemlich dadurch der Neuplatonismus, den er mit Recht als eine rein hellenische Schöpfung betrachtet, aus seinem Kreise gerückt und als ein Zweig orientalischer Mystik dargestellt wird: während gerade in der neuplatonischen Schule die Reaction des europäischen Geistes gegen den vordringenden Geist des Ostens hervortritt, wie hier des Näheren nachgewiesen wird. Aus dieser Erörterung ergiebt sich aber dem Verfasser, „wie verkehrt es ist, den Neuplatonismus als eine willkürliche Ineinandermischung der vorhandenen Philosophien und Religionen zu betrachten. Die einzigen wirklichen Quellen seiner Idee sind Plato und Aristoteles, und diese hat er nicht eklektisch verbunden, sondern organisch ineinandergearbeitet. Der Eklekticismus eignet sich einzelne Sätze an, die ihm zusagen, und lässt den etwaigen Gegensatz unberührt; die Neuplatoniker dagegen finden die Einheit im Princip, und diese Einheit im Grossen trägt sie über die Widersprüche im Einzelnen hinweg, die sie ohne Umstände anerkennen. Den Gehalt der anderen Philosophieen haben sie nur durch Vermittlung der attischen aufgenommen, deren

Digitized by Google

höherer Standpunkt die Versöhnung der Einseitigkeiten unmittelbar enthielt. Mit den Religionssystemen aber stehen sie in gar keiner innern Beziehung. Sie haben aus sämmtlichen Mythologien der Welt nicht einen einzigen Gedanken entlehnt. Ihr System ist vollständig fertig und abgeschlossen; diesem wird das Mythische angepasst, aber nicht umgekehrt; sie nehmen nicht auf, sondern tragen nur hinein und zeigen in den mannigfaltigsten Formen dieselbe Wahrheit auf. Ueberhaupt ist es unrichtig, das Charakteristische der neuplatonischen Denker in einer schwärmerischen philosophischen Fantasie zu suchen, die sie zwar zu einzelnen genialen Blitzen und Ahnungen befähigt, aber auch eine grosse Verworrenheit und Unbestimmtheit aller Ansichten veranlasst habe. Das Grosse an ihnen ist gerade umgekehrt das Genie der Systematik, die überraschende Kunst, mit der sie die empfangenen Andeutungen und Blitze des Gedankens zum Ganzen zu verarbeiten, die Fragmente zu verbinden, die Mythen in Begriffe aufzulösen, die Widersprüche zu vereinigen und so das Bild des Universums, wie es den Hintergrund der platonischen und im weiteren Sinne auch der aristotelischen Schriften bildet, ans Licht zu fördern wissen" (S. 13). Nicht die Sprünge der Phantasie, sondern vielmehr der übertriebene Drang des Systemes ist es, der die Neuplatoniker beherrscht und sie hier und dort über die Schranken geführt hat. „Der Neuplatonismus — so schliesst der Verfasser diese einleitende Betrachtung — verdient weder die Vergötterung, die ihm von der einen Seite her zu Theil geworden ist, noch die Wegwerfung, mit der man ihn von *der andern* Seite her behandelt hat. Er ist keine ursprüngliche Schöpfung, wie *sie* aus lebendiger Anschauung und Beobachtung der Dinge hervorgeht, sondern nur eine Wiedergeburt älterer Ideen; Plotin und Jamblichus sind an schöpferischer Kraft und Genialität mit Plato und Aristoteles nicht entfernt zu vergleichen. Er bezeichnet keine höhere Stufe des Denkens gegen die Attiker, vielmehr fehlt ihm deren reiche Wirklichkeit und harmonische Humanität; aber er hat den Geist ihres Idealismus in seiner Tiefe ergriffen und den höchsten religiösen Gehalt desselben zur festen Wissenschaft ausgeprägt. Er steht auf demselben Boden mit Epicureismus und Stoicismus und stellt nur den Gipfel jener Lebensweisheit dar, die den Menschen von allen Beziehungen zur Aussenwelt abscheidet und ihm in der vollendeten ἀπαθεία die Freiheit gegen das Schicksal giebt; aber er ist die Erfüllung dessen, was diese suchen, er steht eben so hoch über ihnen, wie die Attiker über den ionischen und pythagoräischen Denkern, und bildet den Abschluss der gesammten griechischen Speculation, sofern er die ganze nationale Gedankenmasse zu einer dogmatisch bestimmten Weltanschauung zusammengefasst hat, von der die philosophische Entwicklung in der arabischen wie in der germanischen Welt ausging" (S. 14).

Darauf wendet sich der Verfasser zu Ammonius, dem eigentlichen Gründer dieser Schule: er schildert die verschiedenen, zum Theil widerstrebenden Richtungen, welche auf dem Gebiete der geistigen und wissenschaftlichen Forschung in der zunächst dem Ammonius vorausgehenden Zeit sich durchkreuzten, bis es diesem grossen Geiste gelang, aus diesen verworrenen und widerstrebenden Elementen die harmonisch abschliessende Gestaltung des griechischen Gedankens zu entwickeln. „Die eigentliche That des Ammonius war ohne Frage die Vereinigung des Plato und Aristoteles. Es ist der geniale Griff der neuplatonischen Schule, dass sie den Plato aus dem Aristoteles und den Aristoteles aus dem

Digitized by Google

Plato begreift, und Ammonius hat zuerst diesen Griff gethan. Er fand in beiden Systemen nur die verschiedenen Formen eines einzigen universalen und absoluten, dessen Aufstellung er sich zur Aufgabe machte. Mit der Vereinigung der attischen Denker war dann die Zusammenfassung aller grossen Philosophien zu Einem Ganzen, dessen dunkle Ahnung schon in der ältesten Weisheit hervortrete, gegeben; und die kleinlichen Zänkereien der Schulen versanken vor der freien Grossartigkeit einer Ansicht, die dem Angriffe des Ostens den griechischen Gedanken in seiner gediegenen Einheit gegenübersetzte" (S. 22. 23).

Nach Ammonius war es Plotinus, der zehn Jahre lang an diesen seinen Lehrer sich aufs engste angeschlossen, durch den die von Ammonius gestiftete Schule ihren Mittelpunkt wie ihren Höhepunkt erreicht hat: er ward als der Wiedererwecker der platonischen Philosophie, als ein wiederauferstandener Plato selbst von Augustin angesehen, und wenn Ammonius allerdings den Grund des Systemes gelegt, und die Grundzüge desselben, zunächst in mündlichen Lehrvorträgen — denn geschrieben hat er Nichts — entwickelt hat, so war es doch Plotin, der dieser Lehre durch seine Schriften zuerst die feste Form und die vollendete Durchbildung verliehen hat. „Der Gedanke der neuen Lehre war in Ammonius aufgegangen; er gab ihr den systematischen Abschluss und ward so ihr zweiter Schöpfer. Durch Plotin empfing der Neuplatonismus jedenfalls erst die vollendete Einheit und Harmonie, die tiefen und gründlichen Bestimmungen aller Begriffe und die strenge Ableitung derselben aus dem höchsten Princip. Die Ausbildung der Ideen- und Kategorienlehre, die Consequenz der Psychologie, die bis ins Einzelste durchgeführte Verschlingung und Verschmelzung des Aristoteles mit dem Plato ist sicher als seine That zu betrachten" (S. 28). So bezeichnet Plotin in der Entwicklung der Schule den Punkt, wo das System, ohne die strenge Nothwendigkeit seiner ersten Anlage zu verlassen, in sich selbst zur freiesten Durchbildung gelangt ist. Er ist der Mittelpunkt und der Gipfel, um den sich die ganze ältere Generation der Neuplatoniker, von Ammonius bis auf Aurelius und Porphyrius hinab, gruppirt" (S. 29).

Wir haben länger bei dieser Einleitung verweilt, um durch einzelne Auszüge einen Begriff zu geben von der Art und Weise, in welcher der Verf. seine Aufgabe aufgefasst und behandelt hat. Es folgt nun die eigentliche Darstellung der Lehre Plotin's in der oben bereits angegebenen, durchaus quellenmässigen Weise; zuerst ein allgemeiner Umriss des ganzen Systems nach seinen wesentlichen Bestandtheilen. Der Verfasser geht von der Ansicht aus, dass die gesammte Speculation des Plotinus auf einer Dialektik ruhe, die sich eben so sehr in den platonischen Formen Einheit und Vielheit, wie in den aristotelischen δύναμις und ἐνέργεια bewegt; sie geht von dem Gegensatze zwischen Ideen- und Sinnenwelt aus, und indem sie die Bildung des Alls weder dem Zufall noch der blinden Naturgewalt beimisst, glaubt sie vielmehr ein ewiges und vernünftiges Urbild der Dinge voraussetzen zu müssen, durch dessen Kraft Alles entstanden ist. Dieses Urbild ist das wahre All, das frei von Wechsel und Mannigfaltigkeit in steter Vollendung ruht und mit sich selbst vollkommen eins ist. Soll das Mögliche sich zu Wirklichkeit entwickeln, so muss der Gedanke, dem die Entwicklung zustrebt, vorher als ewige Wirklichkeit vorhanden sein. Das Reich der Ideen fasst Plotin in den Begriff der Vernunft (νοῦς), das Reich der Erscheinung in den der Natur (φύσις) zusammen; jenem kommt Einheit und

Digitized by Google

Untheilbarkeit, diesem Theilbarkeit und Vielheit zu. „Ein solcher Gegensatz aber bedarf der Vermittlung. Die ideale und die sinnliche Welt würden ohne alle Beziehung und Berührung bleiben, wenn nicht eine verknüpfende Macht da wäre, die die Ideen in sich aufnähme und sie dem Stoffe einbildete. Dieses Mittelglied der beiden Welten ist die Seele. In ihr verbinden sich die beiderseitigen Eigenschaften: sie ist zugleich theilbar und untheilbar, zugleich bewegt und unbewegt, und fügt so das Sinnliche mit dem Geistigen versöhnend zusammen. In diesen drei einfachen Begriffen ist der Kreis des Seins beschlossen. Das Universum besteht aus Leib, Seele und Geist, und die Gränzen dieser Wesenheiten sind klar und bestimmt bezeichnet. Alle einzelnen Geister gehen vom allgemeinen Geiste aus und werden von ihm umfasst; eben so alle Seelen von der allgemeinen, alle Naturwesen vom Ganzen der Natur" (S. 30. 31). Die Natur, die Weltseele, der Weltgeist machen Ein Wesen aus, wie Leib, Seele und Geist im Menschen eine einzige Persönlichkeit bilden, deren letzte Principien gleichfalls das Eine und die Materie sind (S. 35). Die Art und Weise, in der bei Plotin die beiden, ausserhalb der gesammten Wirklichkeit stehenden Begriffe der Gottheit und der Materie sich zu einander verhalten, wird klar auseinandergesetzt. Es sind ihm zwei letzte metaphysische Principien, aus dem innersten Wesen der platonisch-aristotelischen Speculation herausgebildet: die platonischen Begriffe ἓν und ἄπειρον, die aristotelischen Begriffe ἐνέργεια und δύναμις in ihrer vollendetsten Abstraction; es sind die höchsten Principien des Stoffes in der *Form, die* beiden Endpunkte des griechischen Gedankens. — Von diesen beiden *Principien* ist das Göttliche das absolut schöpferische, die Materie das absolut leidende, sie kann, sofern sie vorhanden ist, auch nur von jenem hervorgebracht sein. Die ganze Reihe der Wesen ist eine consequente Hierarchie, die von der reinen Möglichkeit zur höchsten Wirklichkeit aufsteigt, die, von dem Göttlichen ausgehend, das All als die Entfaltung der Einheit in die Unendlichkeit begreift (S. 35).

Nach diesem allgemeinen Umriss, von dessen Inhalt die mitgetheilten Hauptsätze einen Begriff geben können, geht der Verfasser zur Construction des Universum über in folgenden Abschnitten: I. das Eine; II. der Geist (1. Begriff des νοῦς. Die Ideen in der Vernunft, 2. der Weltgeist und die einzelnen Geister); III. die Weltseele (1. Begriff der Seele, 2. die Weltseele und die einzelnen Seelen); IV. die Natur (1. Begriff der Natur. Die Ideen in der Sinnenwelt. 2. das Weltganze und seine Theile. Kosmologie); V. die Materie. Dann folgt (*S.* 114ff): Der Mensch und seine Bestimmung. Aus dem, was vorher entwickelt worden, aus den Verhältnissen des ganzen Systems ergiebt es sich mit Nothwendigkeit, dass das menschliche Dasein, d. h. die Verflechtung einer vernunftbegabten Seele mit der irdischen Erscheinungswelt, nicht anders als aus der freien That eines vorirdischen Abfalls begriffen werden kann. „Das irdische Leben in seiner tiefsten Bedeutung ist die Busse und Aufhebung dieses Abfalls, und der Tod des zum wahren Bewusstsein Gelangten die Rückkehr in den Zustand der ursprünglichen Seligkeit. Im Menschen als solchem berührt sich das Höchste und das Tiefste der Dinge. Als vernünftiges Wesen tritt er durch seinen νοῦς in Berührung mit der Gottheit selbst. Aber ebensosehr ist er durch seinen Leib ein Geschöpf der Natur, das mit der Materie in unmittelbarer Beziehung steht. Er ist ein Bild des Universums im Kleinen. Seine Bestimmung kann nur darin

Digitized by Google

bestehen, sich in That und Wahrheit zum Abbilde des Universums zu machen und die Ordnung der allgemeinen Mächte auch in sich zur vollendeten Darstellung zu bringen: die Materie gleichsam ganz in Form, die Form in Seele, die Seele in Geist, den Geist in das Eine aufzulösen" (S. 115). Die einzelnen Unterabtheilungen dieses Abschnittes, den wir besonders der Aufmerksamkeit empfehlen möchten, da er in klarer Uebersichtlichkeit zeigt, zu welchen Ansichten über das Wesen des Menschen und seine Bestimmung die hellenische Forschung in ihrer reinsten und edelsten Gestalt auch ohne den Einfluss christlicher Anschauungen gelangt war, sind folgende: I. Vorirdischer Zustand und Fall. II. Irdischer Zustand. 1. Allgemeine Bestimmungen. Psychologie. Gefühl und Wille. 2. Die Stufen der Befreiung; a. die Sinnlichkeit, b. die Tugend, c. das Göttliche, Ideal des Weisen. Das Aufsteigen zur Gottheit. III. Das Dasein nach dem Tode. Dieser Abschnitt wird durch die Bemerkung eingeleitet: „Da die Verknüpfung mit dem Körper uns vom Ewigen trennt, so ist nicht der Tod für uns ein Uebel, sondern das Leben, obgleich die Kraft der Tugend schon hier die Seele vom Leibe scheidet. Der Tod zerstört sie nicht, sondern öffnet ihr nur ein reineres Dasein. Wir dürfen diesen Uebergang herbeisehnen, aber wir dürfen ihn nicht beschleunigen; wir müssen warten, bis die Harmonie der verbundenen Elemente sich von selbst wieder auflöst, sonst nehmen wir etwas von ihr in das Jenseits hinüber. Ein jeder hat seine bestimmte Zeit, die er erfüllen muss; erst wenn sie vollendet ist, kann er die höhere Bahn beginnen." (S. 166). Mit einem „Rückblick auf das ganze System" beschliesst der Verfasser seine Darstellung der Lehre Plotins, dessen Verhältniss zu den früheren Philosophieen, namentlich zu Plato, den Plotin „als eine heilige Autorität, als die vollendete unbedingte Offenbarung der Wahrheit" betrachtet (S. 185), in einem weiteren Abschnitt entwickelt wird, und zwar nach den eigenen Aeusserungen des Plotinus, der die Kritik seiner Vorgänger in alle seine Darstellungen verwebt hat; damit sind verbunden zwei andere Abschnitte, von welchen der eine das mythische Element bei Plotin (S. 190 ff.), der andere die Polemik Plotin's gegen die Gnostiker betrifft. Die spätere Entwicklung der neuplatonischen Philosophie bildet in einer schönen Schlussbetrachtung (S. 209 ff.) das Ende dieser ganzen Darstellung. Wir können dieser Schrift nur recht viele Leser wünschen, welche zu dem Studium der Schriften des Plotinus hier eine Anregung gewinnen werden, die nur die schönsten Früchte tragen kann. Wie erhebend tritt uns die Lehre dieses althellenischen Denkers entgegen, wenn wir den Blick auf so manche Erscheinungen werfen, wie sie auf dem Boden der neuen, ja neuesten Philosophie eines christlichen Zeitalters erwachsen sind: unwillkürlich werden wir dann zu der trostvollen Lehre jener heidnischen Forscher geführt werden, die dem Christenthum weit näher standen und von den Verirrungen frei geblieben sind, mit denen unsere Zeit sich befleckt hat.

Palästina. Geschildert für Schule und Haus von F. König, Vorsteher d. höh. Töchterschule zu Ludwigsburg. Mit einer Karte des heiligen Landes. Leipzig. Friedrich Brandstetter. 1855. VI und 143 S. in 8. 15 Gr.

Diese Beschreibung des heiligen Landes, „für Schule und Haus" bestimmt, wird dazu auch mit Erfolg angewendet werden können, da sie kein blosses

Digitized by Google

Gerippe von Namen und Orten aneinandergereiht liefert, sondern eine lebendige Schilderung, bei der die Ergebnisse der neuesten Forschung, wie sie in gelehrten Werken vorliegen, so wie die Berichte der verschiedenen Wanderer, welche die heiligen Stätten besucht, wohl beachtet und benutzt sind, und neben dem, was der Beschreibung der einzelnen Orte angehört, auch der ganze physikalische Charakter des Landes, wie er sich in reicher Abwechslung auf einem verhältnissmässig geringen Raume kund giebt, in die Beschreibung auf eine anziehende Weise hereingezogen ist, um so in der Seele des Lesers einen sichern Totaleindruck hervorzurufen und ihm das Ganze zur klaren Anschauung zu bringen. Die Beziehung auf die heilige Geschichte wird durch die zahlreich auf jeder Seite unter dem Text zu den betreffenden Stellen desselben angeführten Bibelstellen, die Jeder leicht nachschlagen kann, erhalten; andere Citate und Nachweisungen sind natürlich weggefallen. Durch jene Tendenz des Verfassers ist aber auch die ganze Anordnung des Stoffes und die Behandlung desselben bestimmt: er beginnt mit einer Schilderung des Libanon und Antilibanon, dann folgt das Jordanthal nebst dem todten Meere und dessen Umgebungen, dann das Westjordanland (Hochebene von Galiläa und Judäa, das Gebirgsland Samaria u. s. w.) und das Ostjordanland. Den Anhang bildet eine Beschreibung von Jerusalem und den nächsten Umgebungen dieser Stadt. Das nette Kärtchen ist eine passende Zugabe.

Bilder-Atlas zum Studium der Weltgeschichte in hundert grossen Tafeln. Nach berühmten Kunstwerken alter und neuer Zeit gezeichnet und herausgegeben von Ludwig Weisser. Mit erläuterndem Text von Dr. Heinrich Merz.) Schwäbisch-Hall. Lithographie, Druck und Verlag von Wilh. Nitzschke. gr. Fol.*

Wenn schon im Alterthum nicht minder wie im Mittelalter dem Schulunterricht die Kunst zur Seite stand und durch die Zugabe bildlicher Darstellungen denselben zu fördern und gleichsam lebendiger, anschaulicher zu machen bemüht war, so wird dies in unseren Tagen, wo Alles dem Leben und der unmittelbaren Anschauung ferner gerückt ist, um so wünschenswerther erscheinen, wenn in ähnlicher Weise auch die Kunst es versucht, das in dem Unterricht Behandelte, indem sie im Bilde es uns gewissermassen vorführt, eindringlicher zu machen und zur besseren, bleibenden Erkenntniss zu bringen. In den für den naturwissenschaftlichen oder technischen Unterricht bestimmten Büchern ist diese Sitte längst bei uns heimisch geworden, auch in den Schulbüchern der biblischen Geschichte hat man ebenso der gleichen Sitte gehuldigt, weil sie hier ohne grossen Anfwand und mit Leichtigkeit sich durchführen lässt; in gröserem Umfange aber für das Gesammtgebiet der Geschichte, wo die unmittelbare Anschauung, wie sie durch eine bildliche Darstellung erweckt wird, so fördernd ist, hat man es bisher weniger ver-

*) Auch mit dem besondern Titel: Geschichtliche und künstlerische Erläuterungen zu L. Weisser's Bilder-Atlas zum Studium der Weltgeschichte von Dr. Heinrich Merz.

Digitized by Google

sucht: diese Lücke auszufüllen ist die Aufgabe des Unternehmens, von dem hier ein Anfang vorliegt, der zu den besten Hoffnungen auch für die weitere Durchführung berechtigt. Es soll dieses Werk die Geschichte aller Zeiten nach ihren hervorragendsten Momenten und Persönlichkeiten im Bilde uns vorführen, um dadurch „das Studium der Geschichte sowohl dem Unterrichte, als der Privatlectüre anschaulicher, verständlicher und genussreicher zu machen 1) durch Trachtenbilder aus den verschiedenen Zeiten; 2) durch Darstellung von bedeutsamen Bauwerken; 3) durch möglichst getreue Abbildung grossartiger eindrucksvoller Begebenheiten.“ Hundert Tafeln sollen auf diese Weise das Wichtigste und Anziehendste, was in hundert entlegenen, oftmals schwer zugänglichen Sammlungen zerstreut sich findet, einem weiteren Kreise zuführen: sie sollen auf diese Weise dem Studium der Geschichte wie dem Jugendunterricht eine zweckmässige Unterlage geben, wie sie schwerlich durch irgend ein anderes Mittel zu erreichen steht, während selbst der Freund der Kunst hier in einer schönen Auswahl das Vorzüglichste von dem vereinigt sieht, was die bedeutendsten Werke der historischen Malerei und Bildnerei aller Zeiten bieten. Da nun bei einem solchen Bilderwerke, wenn es anders die damit verknüpften Zwecke erreichen soll, die Zugabe eines erläuternden Textes nicht wohl entbehrt werden kann, so ist auch dafür gut gesorgt: die Abfassung dieser Erläuterungen (welche, was wir billigen, nicht in dem Format der Bildertafeln, sondern in Grossoctav gegeben sind) ist in die Hände eines Mannes gelegt, welcher durch seine Leistungen auf dem Gebiete der Wissenschaft nicht minder wie durch geschmackvolle Darstellung, wie sie auch für weitere Kreise erforderlich ist, rühmlichst bekannt ist und diese Eigenschaften auch hier bewährt hat. Er giebt in diesen „geschichtlichen und künstlerischen Erläuterungen“ nicht blos die zum Verständniss des Bildes nöthigen Notizen und Nachweisungen erwähnter Art, sondern er hat dieselben in eine äusserst anziehende Charakterschilderung der im Bilde vorgeführten Persönlichkeiten verwebt und so zu einem Ganzen verbunden, welches in der Seele des Lesers, zumal wenn er die bildliche Darstellung damit verbindet, einen Totaleindruck zu hinterlassen geeignet ist. Es kann sonach das Unternehmen, dessen erste Lieferung uns vorliegt, empfohlen werden; der äusserst billige Preis, welcher für fünf grosse Foliotafeln, deren jede eine Masse von einzelnen Vorstellungen und Bildern, insbesondere Personen, liefert, auf 1 fl. 12 Kreuzer festgesetzt ist, wird die Verbreitung erleichtern. Namentlich dürften Schulanstalten darauf aufmerksam gemacht werden, wo der Lehrer der Geschichte diese Tafeln bei seinem geschichtlichen Unterrichte mit Erfolg wird benutzen können. Auf den fünf Blättern der ersten Lieferung (Nr. 9, 14, 21, 37, 80, 81) sind Gegenstände alter und neuer Zeit enthalten; Tafel 9 befasst den troischen Krieg; Tafel 14 giebt Darstellungen aus dem Kreise Alexanders des Grossen, darunter auch das prachtvolle, 1831 zu Pompeji ausgegrabene Mosaik, und verbindet damit die bildlichen Darstellungen ausgezeichneter Männer jener Zeit, des Aristoteles, Demosthenes, Aeschines, Zeno, Epikur, Menander u. A.; Tafel 21 führt uns in die letzte Periode der römischen Republik; die hervorragendsten und bedeutendsten Männer, wie Pompejus, Cäsar, Brutus, Antonius, Augustus u. s. w. sind hier nach Antiken abgebildet; auch grössere Scenen, wie Cäsars letzter Gang in den Senat (nach dem Gemälde des französischen Malers Abel de Pujol),

Digitized by Google

Cäsars Ermordung (nach einem der berühmtesten neueren italienischen Maler Camuccini) werden mitgetheilt. Tafel 37 bringt Mehreres aus der ersten Verbreitung des Christenthums: den Tod des Ananias, die Erblindung des Elymas, Paulus und Barnabas zu Lystra, die Predigt Paulus' zu Athen. Tafel 80 und 81 gehören der englischen Geschichte an; es sind Darstellungen aus der Zeit Carls I., dessen Hinrichtung hier dargestellt ist, bedeutende Persönlichkeiten, wie Villiers, Strafford u. A., dann Oliver Cromwell, Monk, Milton u. A. Man sieht daraus, dass die Culturgeschichte hier eben so bedacht ist wie die politische und kirchliche; man wird auch darum dem Werke den besten Fortgang für die oben erwähnten Zwecke wünschen, welche durch die künstlerische Ausführung der Tafeln selbst, wie durch die beigefügten Erläuterungen gefördert werden. Von den hundert Tafeln, aus welchen, wie bemerkt, das Ganze bestehen soll, sind 39 Blätter dem Alterthum bestimmt; sie vertheilen sich im Einzelnen auf folgende Weise: orientalische Geschichte bis auf Cyrus in 6 Blättern; Geschichte von Griechenland in 10, Geschichte Roms in 7 Blättern; Religion und Leben des classischen Alterthums in 10 Blättern; Gründung der christlichen Kirche in 6 Blättern. Dem Mittelalter fallen 23 Blätter zu, und zwar der Geschichte Deutschlands und Italiens 9, der Geschichte Frankreichs und Englands 4 Blätter; der Religion und dem Leben 8 Blätter. Die neuere Zeit behandeln 38 Blätter, von welchen 13 dem sechzehnten, 13 dem siebenzehnten und 12 dem achtzehnten Jahrhundert gewidmet sind.

Geschichte des Dorfes Mundingen im Breisgau, in der Vor- und Jetzt-Zeit, grösstentheils aus urkundlichen Quellen dargestellt von **Chr. Phil. Herbst**, *Pfarrer daselbst. Auf Kosten des Verfassers. Karlsruhe. Buchdruckerei von Malsch und Vogel. 1856. VIII und 117 S. in gr. 8.*

Der Verfasser dieser Geschichte hat durch diesen neuen Beitrag vaterländischer Kunde die Freunde derselben zu neuem Danke verpflichtet. Es ist zwar nur die Geschichte eines Dorfes, aber eines angesehenen, dessen Dauer bis in das neunte Jahrhundert christlicher Zeitrechnung zurückgeht, dessen Geschichte mit der Geschichte der umgebenden Landschaft in so vielfachen, innigen Beziehungen verflochten ist, dass hier im Einzelnen das Ganze, im Kleinen das Grosse sich abspiegelt, während die treue, überall auf Urkunden gebaute, aktenmässige Schilderung aller der Begebnisse, welche im Laufe der Jahrhunderte diesen Ort betroffen haben, diese Darstellung zu einem wahren Haus- und Familienbuch macht, das ein verdienter Seelsorger, ein ehrwürdiger Greis von fünfundsiebenzig Jahren, seiner Gemeinde gestiftet hat. Wir haben hier nur die historische Seite ins Auge zu fassen, die in allen ihren Details die Gründlichkeit der Forschung, die keine Mühe scheut, beurkundet und auf so manche andere Parthien unserer vaterländischen Geschichte ein schönes Licht wirft. Die Verhältnisse der Gemeinde in der älteren Zeit, ihre Beziehungen zu den nahen Dynastengeschlechtern und zu dem nahen Kloster Thennenbach geben zu eben so gründlichen wie dankenswerthen Erörterungen Veranlassung, die Jeder, der mit der Geschichte des Breisgaues sich näher beschäftigt, wohl zu beachten hat. Die weiteren Schicksale der Gemeinde in den verheerenden Kriegen der auf

Digitized by Google

das Reformationszeitalter folgenden Periode bis zu den Revolutionskriegen des achtzehnten und zu den Anfängen des neunzehnten Jahrhunderts werden eben so sorgfältig wie quellenmässig geschildert und damit der Zustand der Gemeinde selbst nach allen Seiten hin, in ökonomischer wie moralischer Beziehung, uns vorgeführt. Wie Manches kann daraus Derjenige lernen, der die Gegenwart aus dem Bilde der Vergangenheit sich zu erklären und daraus auch die Mittel zu gewinnen sucht, fruchtbar einzuwirken auf das, was in den beiden bemerkten Beziehungen zum Heil und zur Wohlfahrt dienen kann. Diess ist aber wahrhaftig eine Aufgabe, die vor Allem dem Seelsorger einer Gemeinde am Herzen liegen sollte: ihm muss es vor Allem, wenn seine Wirksamkeit von Erfolg sein soll, daran liegen, die früheren Zustände und die kirchlichen Verhältnisse seiner Gemeinde näher kennen zu lernen. Und darum wünschen wir, dass das hier gegebene Beispiel Nachahmung finden möge in den Kreisen, die zunächst dazu berufen sind. Genaue, mit allen weiteren biographischen Notizen begleitete Verzeichnisse der Pfarrer, Schullehrer und ersten Vorsteher der Gemeinde, sowie ein Anhang, in welchem die wichtigsten Naturereignisse, von welchen der Ort betroffen worden ist, chronologisch aufgeführt sind, beschliessen diese schätzenswerthe Monographie, die wir zu den wahrhaften Bereicherungen unserer vaterländischen Geschichtskunde zu zählen haben.

De Bacchiadis Corinthiorum scripsit Dr. Carolus Wagner, Prof. Darmstadt. 1856. 29 S. in klein 4.

Der Verfasser, der bereits durch einige andere, die ältere Geschichte Korinth's betreffende Schriften bekannt ist, hat diese Forschungen in der vorliegenden Gelegenheitsschrift fortgesetzt, welche sich über das in der Geschichte dieses dorischen Handelsstaates eine so bedeutende Rolle spielende Geschlecht der Bakchiaden verbreitet und in einer durchaus quellenmässigen Darstellung uns gerade diejenige Periode Korinth's vorführt, in welcher dieser Staat durch Handel, Verkehr, Industrie jeder Art sich zu der Stelle erhoben, die ihm fortan bis in die spätesten Zeiten auch geblieben ist. Denn unter den Bakchiaden fand eben der grosse Aufschwung statt, welcher die Grundlage des Reichthums, wie der ganzen politischen Stellung Korinth's bildet.

Der Verfasser beginnt mit der frühesten Periode, die an die Namen des Sisyphus und Aletes geknüpft ist; er schildert den Charakter der dorischen Niederlassung, die hier bald Ionisches Wesen wo nicht annahm, so doch vielfach demselben sich näherte, veranlasst durch die Lage des Ortes und die Natur des Bodens, welche zur Benützung der günstigen Lage an zwei Meeren, zum Handel und Verkehr einlud und die ganze Kraft der rüstigen Ansiedler in einer Weise in Anspruch nahm, durch die selbst die geistige Cultur in den Hintergrund gestellt ward. Was Aletes leistete, wie er die neue Anlage gegen die Angriffe Athen's sicher stellte, und damit den Grund gewissermassen legte zur künftigen Bedeutung Korinth's, wird S. 5 sq. ganz richtig angegeben. Sein Enkel Bakchis setzte das vom Grossvater begonnene Werk während einer dreissigjährigen Regierung fort, über die uns leider fast alle Nachrichten fehlen: er ward der Gründer eines zahlreichen Geschlechts, das seit dem Tode des

Digitized by Google

Bacchis (891 v. Chr.) Jahrhunderte lang im Besitze der Regierungsgewalt blieb, bis es durch die Tyrannis des Kypselos (657 v. Chr.) gestürzt ward. Der Verfasser hat den Charakter dieses Regiments, das sich als eigentliche Geschlechterherrschaft, als ein aristokratisch-patricisches Regiment, mit Ausschluss aller andern Elemente darstellt, eine eingehende Betrachtung gewidmet, so weit es die auch hier nur spärlich fliessenden Quellen erlauben; was die neuere Geschichtsforschung darüber zu ermitteln versucht hat, wird ebenfalls in gebührender Weise berücksichtigt, obwohl der Verfasser nie den sichern positiven Boden verlässt, um in vermeintlicher Ergänzung der durch den Mangel der Quellen hervortretenden Lücken uns statt treuer Wahrheit ein Phantasiegebilde zu liefern. Da nun in die Zeit dieser Geschlechterherrschaft auch der commercielle und industrielle Aufschwung Korinth's fällt, so konnte die Frage nicht umgangen werden, in welchem Verhältniss dieser Aufschwung zu dem regierenden Adel der Stadt stand, ob und in wie weit dieser selbst mit Handel und Industrie sich befasst, oder in seiner gebietenden Stellung nur die von Andern dadurch erzielten Früchte und Nachtheile sich angeeignet. Die geschichtlichen Quellen schweigen darüber, wenn man von dem einen, aber ganz allgemein gehaltenen Zeugniss des Herodotus (II, 167) absehen will, das zugleich als eine Ausnahme von der allgemein unter den Hellenen herrschenden Ansicht, die auf Industrie und Handarbeit keinen Werth legte, erscheint. Der Verfasser glaubt daher, dass die Bakchiaden so gut wie der dorische herrschende Adel anderer Orten anfänglich zwar keinen Antheil an diesen Bestrebungen genommen, welche den niederen, von ihm regierten Volksklassen überlassen waren, dass sie aber, als sie die durch Handel und Industrie zu gewinnenden Reichthümer und den daraus hervorgehenden Einfluss erkannt, alsbald an allen diesen Bestrebungen einen um so hervorragenderen Antheil genommen, als sie durch Reichthum ihre politische Machtstellung in jeder Weise zu erhöhen bedacht waren. Mit aller Thätigkeit und Kraft warfen sie sich auf Unternehmungen jeder Art: und dass sie Reichthümer jeder Art sammelten, zeigen die von ihnen zunächst aus Handelszwecken entsendeten Colonien, sowie die Führer eben dieser Colonien, ein Archias, Chersikrates, Demaratus. Darum wendet sich der Verfasser (S. 15 ff.) auch diesem Gegenstande zu: er bespricht die Anlage dieser Colonien, wie sie eben durch blühenden Handel und die Industrie der Mutterstadt unwillkührlich herbeigeführt wurden, er verweilt insbesondere bei Archias, dem Gründer von Syracus (S. 17 ff.), und erörtert dann auch den durch sittlichen Verfall, wie ihn grosse Reichthümer, Luxus und Ueppigkeit zu erzeugen pflegen, herbeigeführten Sturz der Bakchiaden durch den Tyrannen Kypselus (S. 24 ff.). Die unlängst veröffentlichten Excerpte des Nicolaus Damascenus (bei Müller Fragmm. hist. Graecc. III p. 391 sq., bei Feder p. 22) hätten hierbei noch benutzt werden können, da sie in einigen Punkten von der Erzählung des Herodotus Abweichendes bieten. Wir haben nur auf die Hauptpunkte, welche in dieser Schrift in einer eben so klaren und präcisen, als angenehmen und selbst anziehenden Weise besprochen werden, hingewiesen: sie entwirft ein umfassendes Bild der früheren Zustände Korinth's, so weit die trümmerhaften Nachrichten der Alten dies gestatten, und lässt uns einen sichern Blick rückwärts werfen in eine Zeit, die uns so weit entrückt ist. Wohl mag daher der Wunsch gestattet sein, diese Bilder des alten Korinth in ähnlicher Weise fortgesetzt und bis in die späteren

Digitized by Google

Zeiten, in welchen Korinth noch immer so bedeutend erscheint, fortgeführt zu erhalten.

De fide et auctoritate **Appiani** *in bellis Romanorum civilibus enarrandis, exploratis fontibus, quibus usus esse videtur. Scripsit Dr. J. A.* **Wijnne.** *Groningae. Apud K. de Waard. 1855 129 S. in gr. S.*

Durch eine klare Behandlung des Gegenstandes, ein sorgfältiges Eingehen in alle Details und eine fliessende Sprache macht sich auch diese in Holland abgefasste Abhandlung bemerklich, von der hier berichtet werden soll. Das Ganze zerfällt in acht Abschnitte, von welchen die drei ersten (bis S. 74) einen genauen Nachweis der Quellen zu geben suchen, welche, so weit diess jetzt noch für uns zu ermitteln steht, von Appian in den fünf noch vorhandenen Büchern seiner Geschichte der Bürgerkriege hauptsächlich benutzt worden sind. Erschwert wird die Untersuchung allerdings dadurch, dass Appianus, was auch hier nachgewiesen wird, meist aus solchen Quellen geschöpft hat, die jetzt nicht mehr vorhanden sind, während aus den Quellen, die uns noch fliessen, sehr Weniges entnommen sein dürfte. So findet sich für das, was Appianus im ersten Buche berichtet, kaum eine andere Quelle als Livius: denn weder die Annalisten, noch Sallust, Cicero u. A. erscheinen in irgend einer Weise berücksichtigt: und wenig anders stellt sich das Verhältniss für das zweite Buch heraus, wo ausser Livius die Geschichtswerke des Asinius Pollio und Anderer, die wir nicht mehr besitzen, benutzt erscheinen. Beide, Livius und Asinius Pollio, dann die Schriften des Augustus selbst und einiges Andere, lassen für die drei folgenden Bücher sich nachweisen: Cicero erscheint auch hier unberücksichtigt. Wir begnügen uns, dieses Ergebniss nur im Allgemeinen anzudeuten, und verweisen hinsichtlich aller Einzelheiten auf die Schrift selbst. Der vierte Abschnitt (S. 75 ff.) sucht den Charakter der Geschichtschreibung des Appianus näher zu entwickeln, wobei auch die Art und Weise, in der dieser Geschichtsschreiber die ihm vorliegenden Quellen benutzt und welchen Gebrauch er von ihnen gemacht hat, zur Sprache kommt. So schliesst sich passend daran Cap. V: „De Appiani judicio historico" (S. 84 ff.). Es fällt das hier gegebene Urtheil im Ganzen günstig für den Schriftsteller aus, der sichtbarlich den Polybius sich zum Muster genommen hatte; das Hyperbolische mancher Schilderungen, die Versehen, die in einzelnen, namentlich geographischen Darstellungen hie und da hervortreten, werden nicht verschwiegen, und bilden den Uebergang zu der im nächsten Abschnitt (S. 97 ff.) behandelten Frage: „qua cura ac diligentia Appianus in historia conscribenda versatus est?" Hier wird allerdings an einer Reihe von Belegen aus einzelnen Stellen dieser Historien gezeigt, wie Appianus von dem Vorwurfe, Manches, was er hätte berühren sollen, verschwiegen, Anderes höchst nachlässig und unvollständig behandelt zu haben, nicht freigesprochen werden kann; es wird eine Reihe von einzelnen Versehen oder irrthümlichen Angaben, die in seinen Berichten vorkommen, und durch eine gewisse Uebereilung oder Nachlässigkeit herbeigeführt erscheinen, angeführt, aber doch auch wieder andererseits auf so manche andere Beweise mit grosser Sorgfalt und Genauigkeit hingewiesen, die uns diesen Schriftsteller, der in so Vielem jetzt unsere einzige Quelle bildet, doppelt wichtig machen und ein gewisses Vertrauen

Digitized by Google

zu ihm erwecken müssen. Der nächste Abschnitt (S. 117): „De Appiani fide et veritate“ ist im Ganzen für Appian sehr günstig; die Vorliebe für Cäsar wie für Augustus wird aus den Verhältnissen erklärt: die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Monarchie als ein Hauptgrund dafür angeführt (S. 123), und mit dieser ganzen Beweisführung auch das am Schlusse der ganzen Abhandlung ausgesprochene Endurtheil begründet, das den Appianus zwar von manchen Fehlern, die in seinen Werken hervortreten, nicht freisprechen kann, aber in der Berücksichtigung der Zeiten, in denen Appian lebte, einen erweislichen Entschuldigungspunkt findet, dann aber hinzufügt: Quo magis in eo miranda fides a praejudicatis opinionibus aliena, judicium, diligentia atque egregius animi candor, quarum virtutum satis documentorum offendimus (S. 129). Der achte Abschnitt (S. 127 ff.) verbreitet sich über die von Appianus seinem Geschichtswerke eingeflochtenen Reden: von ihnen mag im Ganzen dasselbe gelten, was von den ähnlichen Reden anderer Geschichtswerke jener Zeit überhaupt zu halten ist.

Horaz [.] Satiren und Briefe. In's Deutsche übertragen von Fr. Frölich Schleswig, Th. van der Smissen (M. Bruhn's Buchhandlung). 1856. VII und 344 S. in 8.

Diese Uebersetzung der Horazischen Satiren und Episteln, die in einem schönen äusseren Gewand uns entgegentritt, ist das Product einer unfreiwilligen Muse, unternommen zur eigenen Erholung und Erheiterung, auch nicht in der Absicht, in genauer Nachbildung aller einzelnen Worte und Wendungen des fremden Originals eine treue (wie man gewöhnlich glaubt) Copie des letztern zu liefern, während eben dieses Streben ängstlicher Nachbildung in dieser Weise nicht selten zum Gegentheil sich verirrt und eine für den des Originals unkundigen Leser oft ganz unverständliche Uebersetzung liefert, die am wenigsten ein Bild des Originals in unserer Seele hervorzubringen vermag. Darum hat der Uebersetzer diesen Weg verlassen, er ist zu dem von Wieland früher eingeschlagenen zurückgekehrt, wenn er auch nicht den Grad von Freiheit in seiner deutschen Uebertragung in Anspruch nimmt, den wir dort in einer allerdings zu ausgedehnten, allzu freien Weise angewendet finden: er will ein treues und anschauliches Bild der übertragenen Dichtungen geben, verständlich und fasslich einem jeden gebildeten Leser, nicht abstossend durch fremdartige, dem Genius unserer Sprache zuwiderlaufende Wendungen, wie sie die ängstliche Sorge einer wörtlichen, an alle Eigenthümlichkeiten der fremden Sprache sich anschliessenden und diese nachbildenden Uebertragung nur zu oft hervorruft, sondern vielmehr anziehend durch die Vermeidung aller solcher Härten und den gefälligen Fluss der Rede, den das Original selbst in seiner scheinbaren Nachlässigkeit überall zu erkennen giebt. In dieser Art und Weise den Geist der Horazischen Dichtung wiederzugeben, den Sinn und Gedanken des Dichters klar und bestimmt darzulegen, so dass Beides auch in der Nachbildung erkannt werden kann und in der Seele des Lesers einen Eindruck des Originals selbst hinterlässt, war das Streben des Verfassers, das ihn zwar der Pflicht der Treue nicht überhob, aber auf der andern Seite auch nicht fesselte, um Wendungen und Constructionen, die unserer Sprache nicht zusagen, in diese zu übertragen, nur um der Wörtlichkeit zu genügen. Und wenn er auf der einen Seite mehr als Wieland an dieser Treue festzuhalten, so hat er auf der andern Ton und Färbung des römischen Originals in einer freieren Nachbildung wieder zu geben versucht: er hat darum auch den Hexameter verlassen, was kaum befremden wird; der freie fünffüssige Jambus erschien ihm für diese Art von Dichtungen und für die von ihm selbst beabsichtigten Zwecke in der deutschen Sprache angemessener und passender: jeder Satire und jeder Epistel ist eine kurze Einleitung vorausgeschickt, alle sonstige Sacherklärung aber weggefallen, indem sie allerdings aus zahlreichen andern Schriften leicht entnommen werden könne. Wir theilen zum Schluss

Digitized by Google

unserer Anzeige den Lesern einige mehr zufällig als absichtlich gewählte Proben mit, und zwar zuvörderst den Eingang der vierten Satire des ersten Buches:

Wenn in der alten Zeit, als Eupolis,
Cratinus, Aristophanes und andre
Comödiendichter schrieben, ein Subject,
Das wegen Diebstahl oder Schurkerei,
Durch Eheschändung oder Meuchelmord,
Oder wie sonst berüchtigt worden war,
Verdiente an die Wand gemalt zu werden,
So conterfeiten sie es ohne Schonung.
Ganz eben so verfuhr Lucilius,
Der ihrem Beispiel folgte, und allein
Den Versebau und Rhythmus änderte.
Er war ein Mann von Witz und feiner Nase,
Dabei im Versemachen unermüdlich,
Ja bis zum Uebermaass; denn öfters hat er,
Es ist erstaunlich, in nur Einer Stunde,
Und sich dabei auf Einem Beine wiegend
Zweihundert Verse hindictirt, wie Nichts.
Drum war sein Strom ein wenig schlammgetrübt,
Und manches hättest du hinweggewünscht.
Er war geschwätzig, mocht' sich keine Mühe
Beim Schreiben geben, nämlich gut zu schreiben,
Das Viel allein hat keinen Werth für mich.

Aus den Episteln wählen wir die Stelle aus dem Brief an die Pisonen Vers 9 ff.:

Zwar hat man stets den Malern und den Dichtern
In ihren Bildern kühn zu sein erlaubt;
Ich weiss es wohl, und eben diese Freiheit
Verlang auch ich, wie ich sie Andern lasse.
Nicht aber so, dass man das friedlich Sanfte
Mit dem Wild-Rauhen in Verbindung bringe;
Nicht so, dass man die Schlange und den Vogel,
Den Tiger und das Lamm zusammenpaare.
Nicht selten kommt es vor, dass einer Dichtung,
Die im erhabnen grossen Styl begann,
Bald hier bald dort, damit es weithin schimmre,
Ein purpurrothes Läppchen angeflickt wird:
Zum Beispiel hier Dianens Hain und Altar,
Und dort ein Murmelbach, der sich in Eile
Durch reizende Gefilde schlängelt, oder
Der Rheinstrom, oder auch ein Regenbogen
Beschrieben wird; nur wo es eben nicht
Am rechten Orte ist. Denn wenn du auch
Vielleicht verstehst, Cypressen abzubilden,
Was soll das dem, der dich dafür bezahlt,
Dass du ihn malest, wie er hoffnungslos
Aus seinem Schiffbruch auf das Ufer zuschwamm? —
Auf eine Vase war es angelegt;
Warum doch wird, indem die Töpferscheibe
Sich dreht, ein winzig kleiner Krug daraus?
Und daraus folgt, das jede Dichterschöpfung
Ein einfach' und ein einiges Ganze sein soll.

Digitized by Google

BRAUNSCHWEIG, GEO. WESTERMANN'S
WÖRTERBÜCHER-VERLAG,
ENGLISCH, FRANZÖSISCH, DEUTSCH,
ITALIENISCH, GRIECHISCH UND LATEINISCH.

ELWELL. Englisch-Deutsches Wörterbuch. Mit Bezeichn. der Ausspr. 6. Aufl. 2 Bde. geh. 1 Thlr. 15 Ngr. — Dasselbe Werk ohne Bezeichn. der Ausspr. 1 Thlr. 15 Ngr.

FREMDWÖRTERBUCH, Deutsches. Unter der Presse.

KLOTZ. Lateinisches Handwörterbuch. Lex.-8. c. 15 Lfrg. à 16 Ngr. (Wird im Laufe des Jahrs vollständig.)

MOLÉ. Französisch-Deutsches Wörterbuch zum Gebrauch für alle Stände. 13. Aufl. 2 Bde. geh. 2 Thlr.

MOLÉ. Französisch-Deutsches Taschenwörterbuch zum Schulgebrauch. 11. Aufl. 2 Bände. geh. 1 Thlr.

NUGENT'S Improved French-English Pocket-Dictionary by Brown & Martin. 5. Aufl. 2 Vols. geh. 26 Ngr.

RICCARDO. Italienisch-Deutsches Taschenwörterbuch. Unter der Presse.

ROST. Griechisch-Deutsches Wörterbuch für den Schul- und Handgebrauch. Vierte gänzlich umgearbeitete Aufl. 2. Abdruck. 2 Bde. geh. 3 Thlr. 10 Ngr.

THIBAUT. Französisch-Deutsches Wörterbuch. 25. Aufl. 2 Bände. geh. 2 Thlr.

THIBAUT, der kleine. Neues Portatives Conversations- und Reise-Taschenwörterbuch. Französisch und Deutsch. 2 Theile. 16. geh. 26 Ngr. Unter der Presse.

WILLIAMS. Englisch-Deutsches Taschenwörterbuch. Mit Angabe der Aussprache. 7. Aufl. 2 Theile. geh. 26 Ngr.

☞ Sämmtliche Wörterbücher sind auch in dauerhaften und billigen Einbänden zu haben.

Inhalt.

	Seite.
Martin: Vorlesungen über die Thorie des Processes. . . . . . Von *Brackenhöft.*	161
v. Ankershofen: Handbuch d. Geschichte von Kärnthen. . .	174
Hermann: Handbuch d. Geschichte von Kärnthen.	174
v. Ankershofen: Archiv für Geschichte von Kärnthen. . . .	175
„ „ : Urkundenregister u. s. w. . . . . Von *Mone.*	175
Carus: Organon der Erkenntniss. . . . . Von *Cornill.*	189
Hermann: Ueber den Kunstsinn der Römer. . . . . Von *Stark.*	202
Navier: Lehrbuch der Differential- und Integralrechnung. Von Wittstein.	208
Fort und Schlömilch: analytische Geometrie.	211
„ „ „ : analytische Geometrie des Raumes. .	213
Huisken: Geometrisches Aufgabenbuch..	216
Weissenborn: Die cyclischen Kurven..	219
Berkhan: Lehrbuch der Analytik.	220
Vieille: Théorie gén. des approximations numériques. . . . Von *Dienger.*	223
Susemihl: Entwicklung der platonischen Philosophie.	226
Kirchner: Die Philosophie des Plotin.	227
König: Palästina.	232
Weisser und Merz: Bilderatlas.	233
Herbst: Geschichte von Mundingen.	235
Wagner: De Bacchiadis Corinthiorum.	237
Wijnne: De fide Appiani.	238
Horaz: Satiren und Briefe von Frölich.	239

Druck von GEORG MOHR in Heidelberg.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur,

unter Mitwirkung

der vier Facultäten.

Neun und vierzigster Jahrgang

Viertes Heft.

April.

Heidelberg.

Academische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

1856.

Die **Heidelberger Jahrbücher der Literatur** erscheinen in ihrem achtundvierzigsten Jahrgange, von 1855 an, durch den Buchhandel bezogen, in zwölf monatlichen Heften zu 5 Bogen Text nebst Intelligenzblatt. — Durch die Posten können solche wie bisher in wöchentlichen Lieferungen bezogen werden. — Der Jahrgang von 12 Heften kostet Thlr. 6. 20 Ngr. oder fl. 12. —

Auswärtige Beiträge, die honorirt werden, und Einsendungen von Schriften zur Recension, beliebe man im Wege des Buchhandels durch die *Jäger'sche* Buchhandlung in Frankfurt, *Franz Köhler* in Stuttgart oder *Th. O. Weigel* in Leipzig an die *Redaction der Heidelberger Jahrbücher* zu senden.

Heidelberg, Januar 1855.

Die Verlagshandlung.

Nr. 16. HEIDELBERGER **1856.**

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Bibliothekstechnik. Mit einem Beitrag zum Archivwesen. Von Johann Georg Seizinger, z. Z. Bibliothekssecretär am germanischen Museum zu Nürnberg. Nebst 44 Formularen. Leipzig. Hermann Costenoble 1855. VI. 102 u. 44 S. in gr. 8.

Unter „Bibliothekstechnik“ versteht der Verfasser „die Wissenschaft des planmässigen Ordnens und Verzeichnens öffentlicher Bibliotheken“; seine Schrift, welche demnach Privatbibliotheken ausschliesst, d. h. nach der Auslegung des Verfassers solche, von welchen „der oder die Eigenthümer sich den ausschliesslichen Gebrauch vorbehalten“, bezieht sich daher zunächst auf die Anordnung, Aufstellung und Katalogisirung einer Büchersammlung, welche zu öffentlichen Zwecken bestimmt ist, also der allgemeinen Benützung unter bestimmten gesetzlichen Vorschriften, wie es die Natur der Sache mit sich bringt, überlassen ist. Wenn es nun überhaupt schwer ist, über die Anordnung und Aufstellung, so wie die darauf *bezügliche* Einrichtung eines derartigen Bücherschatzes allgemein *gültige* Vorschriften zu geben, d. h. solche, die auf alle Fälle anwendbar, für alle und jede öffentliche Bibliothek passend sind, weil hier eine Reihe von gegebenen Verhältnissen, die nun einmal nicht zu ändern sind, in Betracht kommen, darunter namentlich auch das Lokale selbst, in welchem die Bücher aufzustellen sind, so wird doch, wenn es sich um Anordnung, Aufstellung und Einrichtung eines der öffentlichen Benutzung gewidmeten, wissenschaftlichen Bücherschatzes handelt, im Allgemeinen von keiner andern Aufstellung die Rede sein können, als von der wissenschaftlichen oder systematischen, welche die Bücher nach den einzelnen Wissenschaften, denen sie angehören, zusammenstellt, es sei mit mehr oder weniger Unterabtheilungen, also nach ihrem Inhalt die Bücher ordnet, mag die Ausführung im Einzelnen auch Schwierigkeiten bieten, wie sie bei der Ausführung eines jeden allgemeinen, zur Grundlage genommenen Princips hervortreten, Schwierigkeiten, die aber nicht von der Art sind, dass ein Bibliothekar, der seinem Berufe gewachsen ist, sie nicht auf eine solche Weise überwinden könnte, welche, ohne dem Princip einen wesentlichen Eintrag zu thun, doch Missstände, die bei der Benutzung etwa eintreten könnten, zu beseitigen weiss. Wenn die consequente Durchführung dieses Princips, so weit sie auch durch die gegebenen Verhältnisse, namentlich das Lokale möglich wird, auch zugleich für die wahrhaft praktische gelten kann, so stehen wir damit freilich principiell schon auf einem andern Boden als der Verfasser, der es nach S. 4 für unausführbar (?) hält, eine grössere Büchermasse nach rein wissenschaftlichen

Digitized by Google

Principien einzutheilen, und dann sechzehn Hauptabtheilungen vorschlägt, von denen manche schwerlich gerechtfertigt oder begründet erscheinen dürften. Die erste sollen „Zimelien (so schreibt der Verfasser statt Cimelien, κειμήλια) oder Bibliothekschätze“ (?) bilden, und dahin werden gerechnet sehr seltene und kostbare Handschriften, sehr seltene Inkunabeln, sogenannte Unica, Werke mit Miniaturen, Handzeichnungen u. dgl., Werke auf besonderem Material (z. B. auf ägyptischem Papier, Seide, Pergament u. dgl.) und Werke, die mit einem historisch oder artistisch merkwürdigen oder besonders kostbaren Einband versehen sind. Die zweite Abtheilung soll die nicht in der vorigen schon begriffenen Handschriften, und die dritte ebenso die Incunabeln enthalten, d. h. die Drucke bis 1500 oder spätestens bis 1520. Wenn es allerdings, namentlich bei den grössern, auch viel besuchten Bibliotheken räthlich erscheint, für das besuchende Publikum einzelne, besonders seltene oder werthvolle Handschriften oder Drucke in einer bloss zu diesem Zwecke der Beschauung angelegten Sammlung zu vereinigen, so ist die völlige Trennung der Handschriften von den Drucken durchaus festzuhalten,*) und werden die ersten gar nicht in eine besondere Abtheilung zu rangiren sein, während die Drucke an diejenige Stelle gehören, welche ihr Inhalt ihnen anweist. Die folgenden Abtheilungen befassen: IV Philologie (alte und neue, mit Einschluss der klassisch-belletristischen (sic!) Literatur der Deutschen und anderer Nationen!) und Pädagogik, V Philosophie, VI Theologie, VII Geschichte, Länder- und Völkerkunde, VIII Politik, Rechtswissenschaft, IX National-, Privatökonomie und Industrie, X Naturwissenschaft, XI Medicin, XII Mathematik mit Mechanik, Architektur, Nautik (die Astronomie ist bei der Naturwissenschaft untergebracht), XIII Kriegswissenschaft, XIV Künste, XV Polymathie, die Encyclopädien und Wörterbücher, Literaturgeschichte, Diplomatik, Epigraphik, Heraldik, Numismatik, Chronologie, Genealogie, Archäologie u. s. w., also eine Reihe von Gegenständen, die man eher unter VII, oder, wie die Archäologie, unter IV erwartet hätte; XVI Miscellanea, darunter die Mythologie aller Völker (?), Alchemie, Astrologie, Magie u. dgl. Wir beschränken uns auf diese Angabe, und bemerken nur, dass die ganze Anordnung, wie sie hier vorgeschlagen wird, keineswegs durch die beigefügten Motive gehörig begründet oder gerechtfertigt erscheint, wie wir denn z. B. nicht begreifen, wie der Verfasser von der „griechischen und römischen Archäologie und Mythologie, welche meist der Philologie (d. h. der classischen) beigegeben werden“ (weil sie dahin allerdings gehören), behaupten kann: „dass dieselben mit dieser (der Philologie) im strengen Sinne nichts zu thun haben“!! Die Mythologie dünkt dem Verfasser eine zu wenig positive Branche zu

*) Schon das über die Aufstellung einer Bibliothek im Jahre 1631 gegebene Gutachten des Johannes Rhode besagt: „Manuscripti quantumvis pauciores, peculiari armario reponantur.“

Digitized by Google

sein, welche mit der Mysteriosophie, unter der die mancherlei Abschweifungen und Verirrungen des menschlichen Verstandes zusammengestellt sind, in einer eigenthümlichen Verwandtschaft stehe, wesshalb sie in die letzte Abtheilung verwiesen worden! Der Verf. mag eigene Begriffe von dem, was man die Mythologie der Völker des Alterthums zu nennen pflegt, haben oder vielmehr gar nicht wissen, was darunter eigentlich zu verstehen ist.

In dem Abschnitt, der von den „Katalogen und Hülfsbüchern“ handelt, wird verlangt ein Nominalkatalog (als Inventarium des ganzen Bestandes); ein Fachkatalog und ein Realkatalog — beide besser in einen Katalog zu verschmelzen, der die Bücher, welche der Nominalkatalog in alphabetischer Ordnung ohne Rücksicht auf das Fach aufführt, nach den einzelnen Fächern geordnet enthält und somit einen Ueberblick dessen bieten kann, was in jedem einzelnen Fache vorhanden ist.

Wer nur einen Begriff hat von der Mühe und von den Schwierigkeiten, welchen die Ausführung dieser beiden Verzeichnisse bei einer grösseren, dabei nicht stillstehenden, sondern in stetem Fortschreiten durch neue Anschaffungen begriffenen Bibliothek unterworfen ist, wenn anders der Zweck des leichten Auffindens eines jeden Buches und damit der Benützung überhaupt erreicht werden soll, *der wird* wahrhaftig zufrieden sein, wenn es einem Bibliothekspersonale gelingen kann, unter Bewältigung aller der Schwierigkeiten jene beiden Verzeichnisse in einer den Zwecken des Ganzen entsprechenden Weise aufzustellen. Als Hülfsbücher werden von dem Verfasser verlangt, ein A k z essionsbuch (sic), Nummernindex, Bibliothekindex, Desideratenverzeichniss, Ausleihebuch: an die über die Einrichtung dieser Verzeichnisse gegebenen Vorschriften reihen sich „Grundsätze für das Ordnen in alphabetischer Folge“, in welchen, namentlich was die alphabetarischen Bestimmungen betrifft, Manches vorkommt, was, zumal bei den Schwanken einer noch nicht völlig festgestellten Orthographie, am wenigsten zu einer Vereinfachung führen, wohl aber neue Verwirrung zu bereiten im Stande ist; dahin gehört z. B. die Vorliebe des Verfassers für den Buchstaben K (statt C) und insbesondere für den Buchstaben Z, wie er denn in dieser Schrift *nicht* anders als **K**odi**z**es, Mis**z**ellen, Spe**z**ialverzeichniss, En**z**yclopaedie, Se**k**zion, Direk**z**ion, A**k**zien, **Z**entralbibliothek, **Z**entralort, Korpora**z**ion, Konversa**z**ion, Dota**z**ion, Na**z**ion, Na**z**ionalliteratur u. s. w. schreibt, obwohl er auch darin selbst sich nicht gleich bleibt, wie die theilweise auch vorkommende Schreibart Korpora**t**ion, **C**entralkommission, Direk**t**ion u. A. zeigen kann. Was S. 94 ff. über Erhaltung und Verwaltung einer Bibliothek und S. 99 ff. als Beitrag zum Archivwesen folgt, ist nicht von Belang. Den Rest des Buches füllen Formulare über die Katalogisirung.

Wenden wir uns lieber zu einer andern Schrift, die durch ihren gediegenen Inhalt wie durch ihre Behandlung der Beachtung aller Freunde bibliothekarischer Wissenschaft bestens empfohlen werden kann;

Digitized by Google

Katechismus der Bibliothekenlehre. Anleitung zur Einrichtung und Verwaltung von Bibliotheken. Von Dr. Julius Petzholdt. Mit 16 in den Text gedruckten Abbildungen und 15 Schrifttafeln. Leipzig. Verlagsbuchhandlung von J. J. Weber. 1856. X und 217 S. in 8.)*

Ein auf dem Gebiete bibliothekarischer Wissenschaft erprobter Kenner gibt in dieser Schrift eine sehr gedrängte, über alle Theile der genannten Wissenschaft sich verbreitende Anleitung, wie sie Denjenigen, welche zur Verwaltung und Einrichtung öffentlicher Bibliotheken berufen werden, so wie selbst Allen denen erwünscht sein muss, welche der eigenen Büchersammlung die gehörige, für den Gebrauch erspriessliche Einrichtung und Anordnung geben wollen. Sie werden in dieser Anleitung Nichts von dem vermissen, was zu dem genannten Zwecke dienen kann, und diejenige Belehrung finden, die in der Anwendung das gewünschte Ziel erreichen lässt. Die Sprache ist präcis und klar, die ganze Behandlung von der Art, dass sie bei Jedem nur den Eindruck hinterlässt, welchen eben die völlige Durchdringung des Gegenstandes und die genaueste Bekanntschaft mit Allem, was in diesen Kreis gehört, mit voller Ueberzeugung hervorruft. Nicht in allgemeinen Theorien, sondern auf dem Gebiete der Praxis, der sicheren Erfahrung bewegt sich der Verfasser, unnütze Polemik durchaus vermeidend, und in die Kritik abweichender Meinungen nur in so weit sich einlassend, als es zur Feststellung der eigenen Ansicht nothwendig erscheint. Schon die Kürze, die hier durch Anlage und Bestimmung des Ganzen geboten war, musste von einem weiteren Eingehen in alle Einzelheiten solcher Meinungsverschiedenheiten abmahnen, deren Behandlung die übersichtliche und gewiss zweckmässige Anordnung des Stoffs nur beeinträchtigt hätte. Indem wir daher die Benützung eines solchen „Katechismus“ nur empfehlen können, wollen wir wenigstens die Hauptpunkte berühren, welche in demselben auf die bezeichnete Weise behandelt werden; statt der Aufschriften der einzelnen Abschnitte ist die Fassung in Fragen, auf welche die nachfolgende Erörterung gewissermassen die Antwort bildet, vorgezogen, um so gewissermassen den Charakter des Werkes als eines Katechismus zu bewahren.

Eine Einleitung (S. 3—15) beschäftigt sich mit den allgemeinen Fragen, die hier in Betracht kommen: die allgemeinen Begriffe einer Bibliothek, der Bibliothekswissenschaft wie der Bibliothekenlehre, die gleichen Bestimmungen hinsichtlich der Bibliothekare und die an dieselben zu stellenden Anforderungen bilden den Hauptinhalt. Die Bibliothekswissenschaft ist dem Verfasser „der systematisch ge-

*) Auch mit dem weiteren Titel: Weber's illustrirte Katechismen. Belehrungen aus dem Gebiete der Wissenschaften und Künste. Nr. 27 Bibliothekenlehre.

Digitized by Google

ordnete Inbegriff aller unmittelbar auf die Bibliothek bezüglichen Kenntnisse und zerfällt als solcher in die Bibliothekenlehre und die Bibliothekenkunde“, die als zwei einander gleichstehende Theile des Ganzen betrachtet werden; jene umfasst Alles, was in das Gebiet des sogenannt Technischen gehört und auf die Einrichtung wie die Verwaltung sich bezieht, während diese rein empirischer Art ist und die Bibliotheken im besondern ins Auge zu fassen hat. Was man von einem Bibliothekar zu verlangen hat, insbesondere Ordnungsliebe, Fleiss und Humanität, wird in eben so überzeugender Weise erörtert, wie die Kenntnisse, die ihm unentbehrlich sind, wenn sein Wirken nicht ein bloss handwerksmässiges sein, sondern von Liebe zur Sache, ohne welche auch keine Kenntniss derselben möglich ist, geleitet sein soll. Dann werden freilich auch die Stellen der Bibliotheksbeamten nicht als Versorgungsanstalten für Solche anzusehen sein, die nirgends sonst wo unterzubringen sind oder ein bequemes Leben zu führen gedenken.

Der weitere Inhalt zerfällt naturgemäss in zwei Theile, von welchen der eine Alles, was auf die Einrichtung, der andere Alles, was auf die Verwaltung einer Bibliothek sich bezieht, enthält. Der erste Theil beschäftigt sich also mit dem, was der Verfasser die *Einrichtungs*lehre nennt, und erörtert in drei Abschnitten alle die *einzelnen* Punkte, welche auf die erste Anlage oder den Bau einer *Bibliothek*, auf die darin aufzunehmenden Bücher — die Anschaffungen und die hier einzuschlagenden Wege — endlich auf die Verzeichnung und Aufstellung der Bücher sich beziehen. Im ersten Abschnitt finden sich Grundrisse von Bibliothekszimmern, Repositorien, Tischen, Leitern u. s. w. der genauen Beschreibung beigefügt zum besseren Verständniss; Ansichten, Durchschnitte und Grundrisse der Hof- und Staatsbibliothek zu München — des namhaftesten Bibliotheksgebäudes, das in neuester Zeit aufgeführt worden ist, — so wie der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel. Dass in dem dritten Abschnitt die Frage nach der Fassung und Einrichtung der Kataloge eine Hauptstelle einnimmt, und in umfassender Weise auch mit Beifügung von Probeformularen behandelt wird, bedarf wohl kaum einer weiteren Bemerkung. Nur in einer Nebenfrage, welche die Reihefolge der Fertigung der verschiedenen Kataloge betrifft, kann Ref. die Ansicht des Verfassers nicht ganz theilen. Bei einer s c h o n geordneten, und zwar wissenschaftlich geordneten Bibliothek, wird diese Frage leichter, in Bezug auf die Ausführung, zu beantworten und demgemäss auch durchzuführen sein: da, wo aber diess nicht der Fall ist, — und diess dürfte gerade da meistens der Fall sein, wo Kataloge nothwendig sind, wo die Bibliothek erst geordnet werden soll (was eine wahrhaftig nicht geringe Aufgabe ist, die Mühe und Zeit genug erfordert), oder wo zu einer bereits stehenden Bibliothek eine andere kommen, und beide zu Einem Ganzen verschmolzen werden sollen, wird für den bald möglichen Gebrauch der Bibliothekare sowohl wie des benützenden Publikum's, dem über

Digitized by Google

den Bestand des Vorhandenen Auskunft im Einzelnen ertheilt werden soll, vor Allem die Anlage eines alphabetischen, den ganzen Bücherschatz befassenden Katalogs als eine Sache der Nothwendigkeit erscheinen, welche die (spätere) Abfassung des wissenschaftlichen Katalogs keineswegs beeinträchtigen soll.

Der zweite Theil oder die Verwaltungslehre (S. 135 ff.) hat es mit der Bewahrung, der Unterhaltung und der Benützung einer Bibliothek zu thun, und zerfällt demgemäss in drei Abschnitte, in welchen alle einzelne auf jeden dieser drei Punkte bezügliche Fragen behandelt werden, nachdem in einem einleitenden Abschnitt das Nöthige über das Verwaltungspersonal bemerkt ist. In dem ersten, auf die Bewahrung der Bibliothek bezüglichen Abschnitt kommen alle die Fragen, welche auf die Erhaltung der Lokalitäten, die Sicherung der Fonds, die Bewahrung und Reinigung der Bibliothek, so wie die Revision sich beziehen, zur Sprache: selbst die Frage hinsichtlich der Mittel, die gegen Bücherwürmer und Insekten anzuwenden sind, wird nicht übergangen. Viel Beachtenswerthes bietet der letzte Abschnitt, der über die Benutzung einer Bibliothek sich verbreitet und hier insbesondere diejenigen Bestimmungen bespricht, welche das Ausleihen der Bücher erfordert, mit beigefügten Proben von Empfangscheinen, wie eines Ausleihejournals. Dass bei allen diesen Bestimmungen die örtlichen wie selbst die persönlichen Verhältnisse in Betracht kommen und eine gewisse Gleichheit der Anordnungen im Speziellen nicht zulassen, verkennt der Verfasser nicht: wohl aber werden die hier im Allgemeinen ins Auge zu fassenden Einrichtungen und Anordnungen in befriedigender Weise erörtert. Weiter in das Einzelne einzugehen, gestattet uns der beschränkte Raum dieser Blätter nicht; es konnte auch nicht in unserer Absicht liegen, eine genaue Analyse des Inhalts so wie der einzelnen Erörterungen und Vorschriften zu geben; wohl aber wünschen wir durch diese Anzeige zur weiteren Verbreitung dieser Schrift beizutragen, die in ihrer gedrängten Fassung auch Demjenigen, der nicht ein Mann des Faches ist oder es erst noch werden will, sondern als gebildeter Freund der Literatur mit dem hier behandelten, so hochwichtigen Gegenstande näher bekannt werden will, eine eben so belehrende als willkommene Erscheinung sein wird.

Ihrem verehrten Vorgesetzten Herrn Bibliothekar Prof. Dr. Petersen wünschen an Seinem heutigen Jubeltage, den 6. Januar 1856 in Erinnerung an den Tag, an welchem er vor 25 Jahren Seine segensreiche Wirksamkeit an der Stadtbibliothek begann, von Herzen Glück die Beamten der Stadtbibliothek. Hamburg 1856. Gedruckt bei Johann August Meissner. 64 S. in gr. 4.

Unter diesem Titel haben wir eine Schrift anzuzeigen, die eben so sehr durch die Veranlassung, welche sie hervorgerufen hat, wie

Digitized by Google

durch ihren Inhalt die Aufmerksamkeit weiterer Kreise verdient, insofern sie zugleich ein schönes Denkmal bildet, welches der fünfundzwanzigjährigen Wirksamkeit eines um die Anstalt, die er leitet, hochverdienten Mannes die mit ihm wirkenden Collegen in dankbarer Anerkennung und Hochachtung gestiftet haben. Vier Abhandlungen finden sich hier von verschiedenen Verfassern vereinigt: obwohl verschieden in ihrem Inhalt, schlagen sie doch alle in das Gebiet der literärhistorischen und bibliographischen Forschung ein, und werden bei der Gründlichkeit, womit die betreffenden Gegenstände behandelt sind, auch ausserhalb Hamburg diejenige Theilnahme in gelehrten Kreisen finden, die sie mit allem Rechte verdienen. Der erste Aufsatz von Dr. Isler gibt eine Beschreibung der auf der Stadtbibliothek zu Hamburg befindlichen Bücher-Mess-Kataloge und liefert damit eine schöne Ergänzung und Vervollständigung zu dem bekannten Werke von Gustav Schwetschke (Codex nundinarius Germaniae literariae bisecularis u. s. w.), indem seit dem Erscheinen dieses Werkes (im Jahr 1850) die Hamburger Stadtbibliothek eine namhafte Bereicherung an solchen Katalogen erhalten hat, die aus der Sammlung des Hrn. Dr. F. L. Hoffmann in dieselbe übergegangen sind, so dass die zu Hamburg befindliche Sammlung wohl als eine der bedeutendsten angesehen werden kann, welche überhaupt existiren. Manches, was dem Herausgeber jenes Codex nundinarius u. s. w. unbekannt geblieben war, ist auf diese Weise zu Tage getreten; der Verfasser dieses Aufsatzes hat daher mit aller Sorgfalt den ganzen Vorrath der Hamburger Stadtbibliothek an solchen Katalogen verzeichnet und in steter Hinweisung auf Schwetchke's Werk dasjenige angegeben, was dort entweder ganz fehlt oder in abweichender Weise angegeben ist.

Der zweite Aufsatz: „Einiges zur Textgeschichte des Vellejus Paterculus von Dr. Laurent“ (S. 17—34) behandelt einen Gegenstand, der neben dem allgemeinen literärhistorischen Interesse auch ein besonderes für die classische Philologie erweckt, wie es seit dem Auffinden der Amerbach'schen Abschrift des Vellejus in unsern Tagen aufs neue angeregt worden ist. Der Verfasser dieses Aufsatzes ist dem Gegenstande nicht fern geblieben, wie seine im Jahr 1836 darüber schon erschienene Schrift, und eilf Jahre später, im Jahre 1847, seine Bemerkungen über die (verlorene) Handschrift des Vellejus im Serapeum bewiesen haben: ihnen reihen sich ergänzend und erweiternd die hier mitgetheilten Bemerkungen an, die uns die ganze Entstehungsgeschichte des gedruckten Textes des Vellejus vorführen in einem Detail, das nur durch die sorgfältigsten Studien über die ganze in jene Zeit des Erscheinens — die Jahre 1515—1520 — fallende Literatur und die gelehrten Kreise, in denen Bilde von Rheinach, Amerbach u. A. sich bewegten, gewonnen werden konnte. Der Verfasser verfolgt dann aber auch weiter die Spuren der verlorenen Handschrift und die Versuche, die zu ihrem Wiederauffinden eben so vergeblich bisher gemacht wurden

Digitized by Google

wie die Nachforschungen nach andern Handschriften des Vellejus; er schliesst mit Erörterungen über die von Amerbach zu Basel 1516 gemachte Abschrift des Vellejus, die nicht nach dem Codex selbst, sondern nach einer zu Murbach gefertigten Copie desselben genommen ward. Die ganze Untersuchung über die Editio princeps des Vellejus, die uns jetzt die Stelle der verlorenen Handschrift ersetzen muss, und über die letztere selbst, ist jetzt bis zu dem Punkt geführt, wo nur durch irgend einen neuen Fund weitere Aufklärung uns zu Theil werden kann: ob diess aber je der Fall sein wird, lässt sich bezweifeln, nachdem die vielfach und mühevoll angestellten Nachforschungen auch nicht eine Spur jener Handschrift nachgewiesen, die, wie es scheint, in den auf die Jahre 1520 ff. folgenden Stürmen, von denen auch die alte Abtey Murbach nicht unverschont geblieben ist, ihren Untergang gefunden hat.

Zu dem dritten Aufsatze: „Der cryptocalvinistische Catechismus der Wittenberger in den Jahren 1571 und 1572 von Dr. C. R. W. Klose“ bot die auf der Hamburger Stadtbibliothek so reichlich vorhandene Catechismenliteratur die Veranlassung, indem sich dort fünf verschiedene Ausgaben des bemerkten cryptocalvinistischen Catechismus vorfinden, während man bisher kaum zwei oder drei kannte und selbst darum sich stritt. Der Verfasser, nachdem er über die Veranlassung und die Entstehung dieses Catechismus, aus den um jene Zeit vorwaltenden Richtungen, der mehr theologischen (lutherischen) und der mehr philologischen (melanchthonischen) die nöthigen einleitenden Bemerkungen mitgetheilt, liefert dann eine genaue Beschreibung dieser fünf verschiedenen Ausgaben, und ihres Verhältnisses, ihrer Abweichungen u. s. w. von den bereits bekannten Ausgaben.

Der vierte Aufsatz: „Ein bibliothekarisches Gutachten, abgegeben zu Padua im Jahre 1631 von Johannes Rhodius. Aus einer Handschrift der Hamburger Stadtbibliothek abgedruckt, nebst einigen den Verfasser betreffenden und anderen Erläuterungen von Friedrich Lorenz Hoffmann J. U. D.“ bringt uns ein merkwürdiges Aktenstück, das, zumal mit den durchaus erschöpfenden gelehrten Bemerkungen und Erörterungen des Herausgebers, auch noch jetzt unsere Aufmerksamkeit und Beachtung ansprechen kann. Es führt die Aufschrift Hypotyposis bibliothecae publicae und ist ein in lateinischer Sprache abgefasstes, an den Venetianischen Senator und Präfecten der Stadt Padua gerichtetes Schreiben über die der 1629 zu Padua errichteten Universitätsbibliothek zu gebende Einrichtung. Der Verfasser dieses Gutachtens ist ein gelehrter Däne, Johann Rhode, wahrscheinlich der Sohn eines Predigers dieses Namens auf Alsen, wo er 1587 geboren, dann zu Koppenhagen seine weitere Bildung erhielt, die er auf den Universitäten zu Wittenberg und Marburg fortsetzte; aber schon um 1623 nahm er seinen Aufenthalt zu Padua, wo er auch 1659 starb, nachdem er als praktischer Arzt eben so sehr wie durch seine gelehrten

Digitized by Google

Leistungen auf dem Gebiete der Heilkunde zu einem wohlbegründeten Ansehen gelangt war. Alles, was seine Lebensschicksale wie seine gelehrten Leistungen betrifft, ist von dem Herausgeber dieses Gutachtens in umfassender Weise beigebracht, der es auch an andern gelehrten und literärischen Nachweisungen, die zur Erläuterung einzelner Punkte dienen und das ganze Bild dieses Mannes und seiner gelehrten Thätigkeit vervollständigen, nicht hat fehlen lassen.

Das Gutachten selbst, wobei natürlich die Verhältnisse der Zeit und der Stand der Wissenschaft in Anschlag gebracht werden müssen, enthält Manches Interessante, nicht bloss von dem geschichtlichen Standpunkte aus, als ein Beitrag zu unserer Kunde der bibliothekarischen Wissenschaft des siebenzehnten Jahrhunderts, sondern auch Manches, das selbst jetzt noch seinen Werth und seine Bedeutung behalten hat. Wie schön und wahr werden z. B. die an den Vorstand einer Bibliothek zu stellenden Forderungen bezeichnet: „Bibliothecae curator sit animi probitate morumque integritate et comitate conspicuus; sit varia eruditione rerumque peritia instructus, laborum patiens, qui omnibus ac singulis prodesse possit et velit candide. Huic perpetuus adsit custos, rei literariae non nimis peritus, sed probatae fidei, qui legitima jubenti protinus obtemperet."

Wir möchten gern auch noch die längere Stelle anfügen, in welcher Rhode sich an die jungen Leute wendet, die zum Behuf ihrer Studien die Bibliothek benutzen, wie er ihnen eine bescheidene Haltung in Allem anempfiehlt und seine Mahnungen mit den Worten schliesst: „Summa haec esto: Musis et Gratiis litanda." Nicht ohne Belang für die Geschichte des Bücherwesens jener Zeit sind auch die Vorschläge, welche über die Art und Weise der Anschaffung und den Bezug der Bücher gegeben werden; die Abgabe von Freiexemplaren an öffentliche Bibliotheken Seitens der Verleger, wie sie jetzt fast aller Ort besteht, finden wir hier bereits in Vorschlag gebracht: „Nec bibliopolis serenissimo dominio (der Republik Venedig) subditis, quorum titulo boni autores vulgati, grave erit, singulorum exemplum apud suum Magistratum deponere, ut junctim Patavium intra mensem transmittantur. Idque rescripto ducali quotannis continuandum." **Chr. Bähr.**

Handbuch der Geschichte des Herzogthums Kärnten von Gottlieb Freih. von Ankershofen, erster Band, Kärnten vor und unter der Römerherrschaft, Klagenfurt bei Leon 1850. 8. LXIX. S. 867, mit 2 Karten und 2 Lithographien. Zweiter Band 1. Heft, Kärnten im Mittelalter bis zur Vereinigung mit den östreichischen Fürstenthümern, Klagenfurt 1851. 8. XLII. S. 625.

Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, herausgegeben von dem historischen Vereine für Kärnten unter Redac-

Digitized by Google

tion von Gottlieb Freih. von Ankershofen, erster Jahrgang, Klagenfurt bei Leon 1849. 8. mit einer Karte und zwei Lithographien. XII. S. 192, zweiter Jahrgang 1850 mit drei lithographirten Tafeln. XII. S. 192.

Urkunden-Regesten zur Geschichte Kärntens von Gottlieb Freih. von Ankershofen, erschienen in dem III. Hefte S. 39 ff. des Archivs für Kunde östreichischer Geschichtsquellen 1848, fortgesetzt im I. Band II. Heft. S. 309 ff. 1849, im VIII., XI., XII., XIV. Bande mit Nachtrag im XIV. zu Nr. I—DXCIX. Im ganzen 692 Nummern vom Jahr 770—1210. S. 375.

(Zweiter Artikel.)

Dem früheren Aufsaze in Nr. 11 und 12 reihe ich den folgenden an, der die Besprechung der drei grösseren Werke Ankershofen's sich zur Aufgabe sezt.

Der erste Band des „Handbuchs der Geschichte des Herzogthumes Kärnten“ behandelt dieses Land vor und unter der Römerherrschaft. Als erste Periode, welche ich der Kürze wegen die celtische Zeit nennen will, nimmt der Verf. den Zeitraum von 600—13 v. Chr. G. an, und bespricht die Geschichte der Ureinwoner, ihre Cultur, Sprache und Religion von S. 17—58 nebst „Quellenstellen und Erläuterungen“, im Anhange von S. 3—63. Da für die Urgeschichte der celtischen, teutschen und slavischen Völker keine Scriptores vorhanden sind, mit Ausname etwa des Tacitus Germania, so müssen als einzige Reste einer Literatur darüber die zerstreuten Angaben bei den Schriftstellern der damaligen Culturvölker benüzt werden. Dieses Excerpiren der Classiker und Byzantiner soweit sie die nordeuropäische Bevölkerung berühren, ist schon längst mit grossem Fleisse bis zur Vollendung gediehen. Die Resultate sind aber dessen ungeachtet nicht bedeutend, da bei dieser Art die Vorgeschichte aufzuhellen alles von der Auslegung und Verbindung der gesammelten Stellen abhängt, also der Historiker, der sichere Resultate aus dem Material gewinnen will, nur auf philologische Zweifel, Conjecturen und verschiedene Interpretationen stösst. Daher haben die französischen Geschichtforscher diese ungenügende Art die Urgeschichte zu behandeln, verlassen und andere Beweise für jene älteste Zeit aufgesucht. Die teutsche Geschichtforschung hat aber noch immer bis in die neueste Zeit auf dem alten Wege die Lösung der Fragen über Ursprung, Abstammung und Geschichte der Nord- und Mitteleuropäer von dem fleissigen Excerpiren, Sammeln und Erklären der Alten erwartet. Diese Art der Forschung hat in dem Werke von Zeuss „die Deutschen“ die reichhaltigste Sammlung des schriftlichen Quellenmaterials geliefert, zugleich aber zeigt auch die neueste Schrift, welche in dieser Richtung über die Celten und Germanen erschienen ist, dass der Historiker wie gesagt auf diesem Wege nur zu Emendationen, Willkür und Streitigkeiten geführt wird. Auch Ankershofen steht noch auf diesem Standpunkte, er sammelte

Digitized by Google

fleissig die Stellen über die ältesten Bewoner der östlichen Alpen, des späteren Noricums, und benüzte daneben auch die Sammelwerke von Pelloutier, Muchar, Kannegiesser, Zeuss und Mannert, oder er folgte den Ansichten von Geschichtschreibern jener Richtung, wie Schaffarik, Niebuhr, und anderen. Dass durch diese Behandlung der Vorgeschichte nur eine Menge Hypothesen erzeugt wird, von welchen manche gleich viele Belegstellen für sich hat, wenn man sie nur recht zu drehen und zu deuten weiss, ist offenbar, und Ankershofen spricht diess auch selbst aus. Die neuere Richtung in der Urgeschichte festen Boden zu finden, war dem Verf. wie es scheint nicht bekannt, da er für die teutsche Vorzeit jezt unbrauchbare Geschichtswerke, wie das von Luden und Pfister anführt, welche keine neuen Aufschlüsse über die dunkle Vorgeschichte enthalten. Es gibt aber bessere Studien in der ethnologischen Geschichte. Durch das Studium der Sprachvergleichung und der celtischen Sprache kam in jüngster Zeit der linguistische Beweis für die celtische Urzeit zum Vorschein, aber er ringt noch mit der Schwierigkeit, sichere Regeln der Erklärung aufzustellen, welche sowol die Willkür der Deutung als auch das Mistrauen dagegen überwinden können. Weit sicherer wäre die Sprachvergleichung, wenn Texte aus jener Zeit erhalten wären, denn daraus liesse sich die Cultur der ältesten Völker Europas, ihre Beschäftigung, Verfassung und ihre Anschauung durch Schlüsse ableiten. Wenn Ankershofen die linguistischen Beweise für die Behauptungen auf dem Gebiete der ältesten Geschichte nicht kannte, so ist diess für sein Werk kein wesentlicher Nachteil, denn feste Anhaltspunkte hätten sie ihm doch nicht gewärt. Der einzige Weg zu haltbaren Resultaten für die Urgeschichte der Völker sind Untersuchungen der Monumente, der Münzen, ganz besonders der ältesten Gräber und der darin gefundenen Schädel. Diese führen zu einem Standpunkte, auf welchem man durch Vergleichung mit der ältesten Geschichte der classischen Völker die celtische Vorzeit leichter, und ohne Hypothesen beurteilen und erklären kann. Für diese Art von Forschungen über die älteste Geschichte und den Culturzustand, den Zusammenhang und die Abstammung der europäischen Völker von den asiatischen ist von den teutschen Historikern bisher fast gar nichts geschehen. Die französischen und englischen Untersuchungen auf diesem Felde gehen bis in die ersten Jahre unseres Jahrhunderts zurük und haben schon treffliche und vielleicht sichere Resultate geliefert. Ueber die celtischen Monumente hat Cambry schäzbare Zusammenstellungen gemacht. Der fühlbare Mangel celtischer Steindenkmale in den Alpen hätte bei Ankershofen auch Erwänung verdient, insofern sich daran die Schlussfolgerung knüpfen lässt, dass diese Gegenden geringer bevölkert waren, als Gallien. Durch die celtische Numismatik ist von französischen Gelehrten ein historisches Licht verbreitet worden, wie man es für eine so frühe vorhistorische Zeit nie geahnt hatte. Um aus den Emblemen, dem Gewicht, den

Digitized by Google

Legenden der celtischen in Teutschland gefundenen Münzen allmälig auch für unser Vaterland eine celtische Numismatik aufstellen zu können, muss jede Provinz ihre Münzfunde publiciren und zusammenstellen, damit man wie in Frankreich aus den Inschriften, Namen der Dynasten, Emblemen, Gewicht und Zahl der celtischen Münzen die einzelnen Staaten jenes merkwürdigen Volkes kennen lerne. Es ist zu bedauern, dass Ankershofen nicht einmal die celtischen Münzen erwähnt, die in Cärnthen gefunden wurden, was doch in den historischen Schriften von Steiermark geschieht. Der craniologischen Studien d. h. der Untersuchung und Vergleichung der in den ältesten Gräbern gefundenen Schädel lege ich die meiste Wichtigkeit für die Entscheidung der Frage bei, welchem Volke jene Gräber angehörten. Obschon in Teutschland die Schädel aus den ältesten Gräbern gesammelt und in anatomischen Cabineten aufbewahrt, auch in mehreren Schriften abgebildet wurden, so sind sie doch nie untersucht worden, wie dies in Frankreich und England geschah. Wenig brauchbar für diese craniologischen Studien scheint mir Blumenbach's collectio craniorum, weil für jenes Feld historischer Forschung sein Werk nicht berechnet ist. In den Schriften des wirtenbergischen Alterthumvereins, dem Werke von Lindenschmidt und anderen Schriften finden sich indessen solche Schädel, wie ich hoffe, in getreuen Abbildungen. Abbé Frere in Paris hat meines Wissens zuerst ausgegrabene Schädel aus verschiedenen Jahrhunderten zusammengestellt und das Resultat durch beigegebene Tafeln erläutert, nämlich dass man approximativ aus den Veränderungen, welche in der Schädelbildung jedes Volkes mit der zunemenden Cultur vor sich gehen, das Jahrhundert bestimmen könne, welchem ein solcher Schädel angehört. Nicht weniger wichtig sind die Resultate, welche das Schädelstudium bietet, wenn man nur die nationale oder Stammesverschiedenheit und Aehnlichkeit aufsucht, nicht die durch die Zeit herbeigeführten Veränderungen. In dieser Hinsicht ist Latham und Prichard's Werk über die Kunde der Menschheit für die celtische Schädeluntersuchung höchst schäzbar aber leider in Teutschland noch wenig benüzt. Es befremdet daher nicht, dass A. diese wichtigen Gräberfunde unbeachtet liess. Andere Gegenstände der Gräber sind aber doch endlich auch in Teutschland untersucht worden, wie die Metallcompositionen der Schmucksachen, welche Wocel analysirt hat. Es wäre zu wünschen, dass mehrere solcher chemischen Untersuchungen gemacht und die Resultate kurz zusammengestellt würden. Einen andern Beweis für die ältesten Bewoner eines Landes hat der Verf. ebenfalls ganz übergangen, der aber wegen seiner grossen Schwierigkeit auch von andern Historikern gemieden wird, obschon er sehr schlagend ist. Ich meine die metrologische Untersuchung d. h. den Beweis, der sich durch Uebereinstimmung oder Differenz der Maasse, Gewichte und Zahlenverhältnisse herausstellt. Dafür genügen hier schon zwei Beispiele. Wenn in den ägyptischen und von den vertriebenen Hiksos verbreiteten Formen der Poesie

Digitized by Google

ein Parallelismus herrscht, der sich in einem dreizeiligen Strophenbau fortsezt, und man bei den brittischen Celten in der frühesten Form ihrer Geseze (Triaden) dasselbe System wiederfindet, und wenn man dadurch an die älteste Form der griechischen Poesie bei Hesiod erinnert wird; darf man wol diese Uebereinstimmung der Form für zufällig, gesucht oder unwesentlich halten? Ein anderes Beispiel metrologischer Uebereinstimmung liegt in den Geld- oder Münzsystemen. Wenn man also, um einen wirklichen concreten Fall zu nennen, die Dreiteilung des Geldes bei den Celten findet, wovon sich jeder Numismatiker durch einfaches Abwägen der celtischen Münzen selbst überzeugen kann, wenn man ferner in den Zahlenverhältnissen der Strafen, Abgaben u. s. w. eine Division oder Multiplication der Dreizahl beobachtet: ist es dann nicht auch gestattet, an die Verbreitung der Tridrachmen in einzelnen griechischen Staaten, die mit einander gleiche Abstammung hatten, oder an die Strafansäze der Inschriften, von dem dreifachen oder einem Drittel, zu denken? Was der Verf. von der Geschichte der Celten und ihren Wanderungen erzählt, hat zunächst nicht immer eine directe Beziehung auf Cärnthen, hätte daher der Kürze halber fern gehalten werden sollen. Auch ist ihm durch seine grosse Lectüre über diese Vorzeit die klare Vorstellung, wie sie durch die neueren in obigem Sinne zu machenden Forschungen wol bestätigt werden dürfte, entgangen. Sonst hätte er die panslavistische Parteimeinung als ganz unhistorisch bei Seite gelegt. Denn die Slaven haben nie ganz Südteutschland in früester Zeit bewont, sondern sie sind bekanntlich nur sporadisch vorgedrungen und zwar in der historischen Zeit, wie z. B. bis in die Nähe von Bamberg. Selbst in Cärnthen waren sie keine Urbewoner, sondern Einwanderer, man kann diess aus mittelalterlichen Quellen nachweisen, wovon unten die Rede sein wird. Die Züge der Celten fasse ich in Kürze zum Verständniss dessen, was der Verf. darüber sagt, zusammen. Die ältesten Bewoner der brittischen Inseln und des westlichen Europas ungefähr bis zum Rheine waren Celten des irischen Stammes, welche Staaten, Dynasten und Könige und einige Cultur hatten. Von diesen irischen Staaten aus fanden im 6. Jahrhundert v. Chr. Auswanderungen statt nach dem jezigen Teutschland und Oberitalien, welche an die Namen Sigoves und Belloves geknüpft sind. Vom 5. Jahrhundert an drangen aber die belgischen Celten, welche von den Iren durch Sprache und Lebensweise verschieden waren, gegen Westen und Süden vor. Die ursprünglichen Wonsize dieser Belgen sind wol an der Donau und den östlichen Alpen zu suchen. Es ist nach der Analogie geschlossen nicht unwahrscheinlich, dass auch die belgischen Wanderungen in Pannonien ihre Wiege gehabt haben, da von dort die meisten Wanderungen in frühester Zeit ausgingen, wie die Geschichte der Ostgothen, Hunnen, Langobarden, Awaren und Magyaren beweist. Die Folgen der Bewegung der Belgen sind: die Besizname von Germanien bis zum Rheine; der

Versuch denselben zu überschreiten (die Helvetier, Ariovist, Usipeter, Tenchtherer); die Züge der Cimbern und Teutonen, des Brennus u. m. a. Die Eroberung und die Wanderung der belgischen Celten und die teilweise Unterwerfung der irischen liefert einen weiteren Beleg zu der Erfahrung, dass ein älteres, civilisirteres Volk durch eine jüngere, rohere und mehr kriegerische Nation unterjocht und zurükgedrängt wird. Dasselbe zeigt die Ausbreitung der Hellenen gegenüber den Pelasgern und die dorische Wanderung in Griechenland. Dass die Ausbreitung der Belgen längere Zeit, 4 Jahrhunderte, dauerte und ihr erst durch die Herrschaft der Römer in Gallien ein Ziel gestekt wurde, kann nicht auffallen, da nur Uebervölkerung und geringe Produktion des Bodens von Generation zu Generation wieder das Motiv war, Eroberungen zu versuchen. Der Verf. hat auch der Mythologie und Religion der Celten in Noricum vor der römischen Unterwerfung Aufmerksamkeit gewidmet, indessen benüzte er dafür keine specifisch cärnthischen Denkmale als Quelle; es sind daher auch keine neuen Ergebnisse dem Leser geboten. Für die celtische Mythologie eines Landes müssen zuerst die brauchbaren Quellen gesammelt werden, bevor man Resultate darüber aufstellen und die allgemein hergebrachten Ansichten über die Celten erweitern und berichtigen kann. Es werden also zu sammeln sein: die römischen Inschriften, in welchen celtische Gottheiten erwähnt sind; celtische Personennamen; Münzen; die ältesten Sagen und Legenden des Landes und einzelner bekannter Orte; endlich auch die Sitten, Gebräuche und Kinderspiele. Diese letzern können auch als Hilfsmittel zur Kenntniss der Vorgeschichte genannt werden, denn sie haben etwas sehr conservatives und traditionelles. Die Celticismen in römischen Inschriften hat der Verfasser erst in der zweiten Periode erwähnt, wärend sie doch besonders auf die vorrömische Zeit Licht werfen. Er stellt am Ende des Abschnittes die celtischen Personennamen aus Inschriften zusammen, wobei es gut gewesen wäre, wenn er das Buch „die gallische Sprache und ihre Brauchbarkeit für die Geschichte“ benüzt hätte. Für Erklärung der Orts- und Flussnamen hätten ihm diese Forschungen Anleitung gegeben, wie man auch in der allgemeinen Zeitung die Benennungen in den Alpen nach denselben Prinzipien zu erklären versuchte. Von den Inschriften, die der Verf. anführt, nennt eine den Namen Samuca, d. h. bescheidene Jungfrau, in anderen findet man die maskuline Form Samucion, d. h. Modestinus. Unzweifelhaft celtisch sind ferner die in Cärnthen vorkommenden und durch Inschriften belegten Namen Bitumara und Virondag. Auf S. 637 erwähnt der Verf. auch die Inschrift auf die Göttin Epona, die griechische Demeter melanippos, die Identität der Wurzeln ἱππ— equ — und ep. — ist nicht schwer zu erkennen. Eine Sammlung der Volkssagen in Cärnthen wäre zu diesen Forschungen nicht unerheblich und eine Aufgabe des dortigen Alterthumvereins. Wenn einmal alle Quellen für die Vorgeschichte gesammelt und benüzt

Digitized by Google

sind, darf man von einer vergleichenden Mythologie der celtischen, classischen und überhaupt der indoeuropäischen Völker etwas erwarten. Was Ankershofen über den Handel der Celten und die Strassen von Cärnthen nach Italien bemerkt, ist auch für die zweite, römische Periode gültig, wo er S. 626 von demselben Gegenstand handelt. Ich stelle die beachtenswerthen Resultate des Verf. in beiden Abschnitten zusammen, da die Besizname Cärnthens durch die Römer in der Handelsgeschichte dieses Landes keine Epoche macht. Die Hauptausfuhrartikel aus Noricum waren Sklaven, Pelzwerk, Thierhäute, Vieh, Holz, Eisen und Stahl und edle Metalle. Der Markt für die Rohprodukte des celtischen und teutschen Nordens war Aquileja zur Zeit der Römer, von dort gingen in diese Gegenden besonders Wein und Oel; die Erzeugnisse aus dem Mineralreiche sind für Noricum von Bedeutung. Schon vor der Ankunft der Römer trieben die Ureinwoner Bergbau, gruben nach Silber und hatten in einigen Flüsschen Goldwäschereien, die zur Römerzeit und im ganzen Mittelalter fortbestanden. Was den Bau auf Silber betrifft, so ist es nicht uninteressant zu untersuchen, mit wie viel Procent reinen Metalls aus dem Erz die Celten, die Römer und endlich der mittelalterliche Bergbau sich begnügte. Die Untersuchungen an einem aufgefundenen alten Silberbergwerke, das die Römer verliessen, haben ergeben, dass die Celten, die es zuvor bebaut, mit sehr wenigen Procenten reinen Metalls zufrieden waren. Ist dadurch ein Schluss auf die Höhe des Preises jener Zeiten gestattet? Eisen und der Stahl aus Noricum waren berühmt und es hat der Reichthum dieses Metalls auch in Cärnthen zu einem Industriezweige geführt, nämlich zu den bekannten Schildfabriken in Carnuntum. Man ersieht hieraus, dass vor und unter der Römerherrschaft die jezt teutschen Länder nur Rohprodukte in den Handel brachten, daher ist zu untersuchen, welche Industriezweige die Römer in diesen Gegenden betrieben und wie dadurch die Ausfuhr von Fabrikaten allmälig möglich ward. Ausser Töpferwaaren sind die Waffen aus Noricum die einzigen Zeugnisse, dass die Römer die Industrie in den teutschen Grenzländern bis zur Ausfuhr von Handelsartikeln gehoben haben. Für das frühere Mittelalter unsrer Geschichte sind solche Studien fast noch gar nicht gemacht, obschon sie sehr nöthig sind. Auch die Verbindungsstrassen über die Alpen, welche durch die Römer in Militärstrassen umgewandelt wurden, hat der Verf. erst im zweiten Abschnitte ausführlicher erwänt; altceltische Handelsstrassen waren die mitten durch die Alpen vom Arlberge über Finstermünz, das Etschthal, Innichen durch das Drauthal, und dann die Strasse über die Plekenalpe von der Drau nach Aquileja. Als Beweis für alte Strassen nimmt man gewönlich die Ansiedlungen längst derselben an; je zahlreicher diese sind, um so älter ist die Strasse. Oder man stüzt sich auf linguistische Beweise, indem man die Namen an einer solchen Strasse celtisch zu erklären sucht. In der celtischen Zeit erzählt der Verfasser die erste Berührung der Rö-

mer mit den Bewonern Cärnthens bis zum Jahr. 13 vor Chr. d. h. bis zur Einverleibung Noricums in das römische Reich. Was er dabei über die Strasse Caesar's S. 29 berichtet, hat er im zweiten Abschnitte näher untersucht. Beweise für eine Römerstrasse sind erstens militärische Punkte, welche sie verbindet, zweitens die Bezeichnung solcher Wege das ganze Mittelalter hindurch als: Hoch-, Alt-, Heer- oder Heidenstrasse u. d. m. Solche urkundliche Benennungen der Römerstrassen im Mittelalter und noch jezt, wie sie für Wirtenberg Gock, für Baden Mone geliefert, hätten auch für Cärnthen gesammelt und zur Orientirung dem Leser mitgeteilt werden sollen. Aus des Verf.'s Aeusserung S. 155 geht hervor, dass ihm solche etymologischen Reminiscenzen nicht ganz unbekannt sind, doch benüzte er sie nicht als Beweise.

Die Geschichte eines Landes, welches einstens eine Grenz-Provinz des römischen Reiches bildete, erfordert, um das Auftreten der Römer richtig zu verstehen und zu begreifen, dass man sich ausschliesslich an die militärische Anschauung halte. Denn die Römer haben im Norden der Alpen weder des Handels wegen, noch aus Herrschsucht oder aus Begeisterung für ihre eigene Cultur, welche sie aus reiner uneigennüziger Menschenliebe etwa als Missionäre der Civilisation den Barbaren bringen wollten, Eroberungen gemacht, sondern Rom war durch die militärische Lage Italiens gegenüber von Germanien genötigt sich wenigstens ein befestigtes Grenzland nördlich der Alpen zu schaffen (nachdem die völlige Unterjochung von ganz Germanien unter Drusus nicht gelungen war), um sich vor einer von Norden drohenden Eroberung Italiens zu schüzen. Sie haben ihren militärischen Zweck durch den befestigten limes an der Donau wie am Rheine nicht nur 300 Jahre lang erreicht, sondern auch diese schwierige Aufgabe als das glänzendste Beispiel in der Geschichte der Strategie gelöst. Alle ihre Schritte zur Colonisation von Noricum waren militärische Defensivmassregeln und von diesem Standpunkte aus hätte die Geschichte des römischen Cärnthens behandelt werden müssen. Die römische Cultur eines Landes steht in zweiter Linie, die militärische Besezung aber in erster. Eine andere und sehr wichtige Frage, welche sich an die römische Occupation in Cärnthen knüpft, wäre würdig mit Aufmerksamkeit und ausführlich behandelt zu werden, nämlich die: wie kam es, dass durch die teutsche Eroberung des weströmischen Reiches in den Provinzen an der Donau die Cultur völlig unterging, wärend sie selbst bei den rohen Alamannen, bei den habsüchtigen Franken und den Burgundern am Rheine und der Rhone sich noch erhalten hat?

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Schriften des Freiherrn von Ankershofen über Cärnthen.

(Schluss.)

Ankershofen regt diese Frage am Schlusse seines Werkes S. 646 auch an, er findet den Grund der Thatsache im Untergang des Handels von Cärnthen nach der See, also durch Zerstörung des Verkehrs. Man nimmt in Folge einer vorgefassten Meinung mehr, als mit historischer Ueberzeugung gewöhnlich an, dass eine so mühsam erworbene, so hoch gestiegene und verbreitete Cultur, wie die der Römer nicht mehr untergehen konnte, ich glaube aus der Aufzählung der ältesten Orte in Cärnthen auch beweisen zu können, dass nicht alles unterging, was die Römer von Civilisation dort gesäht hatten. Es werden ehemals röm. Municipien als Orte wieder erwähnt, Friesach i. J. 861, Gurk 864, Villach 878, Lieding 975, es ist mithin anzunehmen, dass in den Orten sich noch ein schwacher Rest röm. Civilisation und Verfassung erhalten habe. In dem Sinne der oben aufgeworfenen Frage will ich nun die zweite Periode, welche der Verf. als „Kärnten unter der Römerherrschaft von 13 v. Chr. — 476 nach Chr. G.“ von S. 57—655 behandelt, besprechen. Auch zu dieser zweiten Periode gab Ankershofen Quellen-Auszüge und Erläuterungen von S. 67—212 im Anhange.

In dieser zweiten Abhandlung hätte der Verf. füglich die ganze römische Reichs- und Kaisergeschichte und alle Kriege, die sich nicht auf Cärnthen beziehen, weglassen können; er dehnte sich über die römische Geschichte zu weit aus. Wenn man zugeben kann, dass für die Kenntniss des Zustandes der römischen Provinzen die Kriegsgeschichte, die sich an den einzelnen Ländern entwickelte, und die Finanzverwaltung der Römer erheblich sind, so darf man sich in einer Specialgeschichte doch nicht zu sehr damit befassen, da sich auf diese Weise das locale völlig verliert. Die Trennung der Geschichte der röm. Grenzkriege von der Reichs- und Kaisergeschichte ist freilich nicht zulässig, die Grenzkriege waren das Bedingende, Leitende und Entscheidende in der ganzen römischen Kaiserzeit, aber bei Specialforschungen der einzelnen Länder muss man bei der betreffenden Provinz bleiben. Die militärische Beurtheilung ging dem Verf. ab; dadurch fehlte ihm das Verständniss der römischen Strassen, der Flusslinien und der Befestigungen an der Drau, Mur und Donau, und die Anlage von Castellen nach einem Defensivsystem. Die Stelle des Dio Cassius l. 72. c. 2, die der Verf. anführt, und welche besagt, Commodus baute seine Castelle zurück, hätte einen Wink auf die strategische Benüzung

Digitized by Google

Cärnthens geben können, denn es ist darin ausgesprochen, jener Kaiser zog sich von der Donaulinie auf die Mur- und Draulinie zurück und befestigte dieselben. Ganz richtig hat der Verf. in Virunum einen Reserve- und Waffenplatz erkannt, der die Reservetruppen für Noricum limitaneum oder ripense d. h. die Grenzprovinz aufnehmen musste. Ebenso macht S. 83 der Verf. darauf aufmerksam, dass in Virunum sich 4 Strassen kreuzen von Celeja (Cilly), Aquileja, Juvavum (Salzburg) und Ovilabis (Wels), wodurch hinlänglich die Wahl des Ortes als Garnisonsstadt der Reservetruppen gerechtfertigt ist. Solche Waffenplätze gab es in einiger Entfernung von dem befestigten Limes in allen Grenzländern wie z. B. in Afrika, wo Lambesa eine solche Militärstadt für die mauretanische Grenze war, und am Rhein, wo Strassburg, Speier und Mainz für das Grenzland als Operationsbasis dienten. Aus dem Beispiel von Lambesa, das jezt ganz in Ruinen liegt und der Geschichte von Strassburg und Speier, welche in dem ersten Decennium des 5. Jahrh. n. Chr. von den Vandalen, Burgunder und Sueven zerstört wurden, ist es erklärlich, wesshalb Virunum ein gleiches Schicksal erfuhr, nachdem der befestigte Donau Limes erobert war. Wann diess geschah werde ich unten zu ermitteln versuchen. Es hätten aber in Noricum mediterraneum und besonders in Virunum aus Inschriften darüber Untersuchungen angestellt werden sollen, wie lange die einzelnen Truppenkörper der Römer, die Legionen, Numeri (Regimenter), Cohorten von National-Grenz-Miliz und die nationalen Waffengattungen in den befestigten Orten in Garnison lagen. Denn es finden sich Beispiele, dass in einzelnen Provinzen, wie in Afrika, fast gar kein Garnisonswechsel vorgenommen wurde, und gerade in Virunum scheint diess einige Zeit auch der Fall gewesen zu sein, da dort die legio II italica fast 240 Jahre stationirt war. Die Länder, in welchen die Römer nie oder nur selten die Garnisonen wechselten, wurden, wie die Geschichte zeigt, nicht erobert, dagegen die Grenzdistrikte, wo mit den Truppen häufige Dislocationen statt fanden, gingen verloren; und es haben daher die Garnisonswechsel am Rhein, die Eroberung Galliens wesentlich erleichtert. Die Gründe einer häufigen Veränderung in den Grenzbesazungen sind aus den militärischen Gesezen Constantin's d. G. zu entnehmen, man fürchtete theils das Fraternisiren der nationalen Soldtruppen in römischen Diensten mit den feindlichen Teutschen, theils zahlreiche Beurlaubungen aus Habsucht der Verpflegungsoffiziere, wie das Verbot Constantin's vom J. 323 andeutet. Von dem, was der Verf. auf S. 515 ff. unter dem Titel „militärische Besatzung" aus den römischen Inschriften zusammenstellt, scheint mir besonders beachtenswerth die Angabe, dass ein Exarche der Ala Celerum ein geübter Bogenschüze von seinen Soldaten im Aufruhr getödet worden. Wäre die Zeit der Inschrift näher zu ermitteln, so könnte man hierdurch für eine bisher ganz unbekannte Militärmeuterei in Noricum einen Beleg haben. Ebenso glaube ich aus drei l. d. angeführten Inschriften, welche besagen,

Digitized by Google

dass ein Soldat der 2 ital. Legion Pia Felix nach 4 Dienstjahren im 35. Jahre, ein anderer derselben Legion im 33. starb, und ein dritter ebenfalls in diesem Truppencorps mit 30 Jahren im Kriege umkamen, schliessen zu dürfen, dass die 2. italische Legion Pia Felix bei Virunum an einem Treffen Theil genommen habe. Was die römischen Feldherrn mit ihrem Scharfblick voraus sahen, ist auch eingetreten. Mit dem Markomonnenkriege 165 n. Chr. beginnt die Völkerwanderung, welche man eben so gut, wenn man die inneren Zustände des römischen Reiches betrachtet, eine siegreiche Revolution der Provinzialen mit Hilfe der Teutschen gegen die römische Centralisation nennen kann, wie man sie mit Recht eine nationale Meuterei teutscher Truppen im römischen Solde genannt hat. Daraus geht hervor, dass der finanzielle Zustand der Provinzen und die militärische Lage derselben die wesentlichsten Momente sind, die für jene Zeit beachtet werden müssen. Was die Markomannenkriege veranlasst, übergeht der Verfasser, es gehört auch nicht in ein Specialwerk über Cärnthen, aber es lag nach meinem Ermessen doch nahe, dass der Verfasser bei den Zahlenangaben der gefangenen Provinzialen Noricums und des weggeführten Viehs eine Berechnung über die damalige Bevölkerungszahl in Cärnthen und den Wolstand der Bewohner angestellt hätte. Es ist nämlich nicht möglich in der Geschichte ein treues Bild und eine Vorstellung einer Zeit zu bekommen, wenn alle Grössenverhältnisse fehlen und keine Vergleichung mit den jezigen Verhältnissen und Zahlen gestattet ist. Man kann es dagegen dem Verf. nicht zum Vorwurfe machen, wenn er noch in dem Irrthum von teutschen Völkerbündnissen der Franken, Sachsen, Gothen und Alamannen zur Zeit der Völkerwanderung befangen ist. Es ist diese Hypothese noch immer in den neuesten Werken über teutsche Geschichte zu finden, obschon kein Historiker auch nur den Schatten eines Beweises dafür geliefert hat, und die ganze Behauptung durch die Geschichte selbst widerlegt wird. Ich glaube, dass für den Ausdruck Völkerwanderung nach den angefürten Gründen Eroberung des weströmischen Reiches geeigneter wäre. Zu weit geht aber der Verf. auch bei dieser Erzählung indem er S. 181 De Guignes Hypothesen über die Hunnen ausführlich wiederholt, was um so überflüssiger war, weil dieselben schon längst verworfen sind. Es hätte genügt, wenn er statt der langen Erzählung der Völkerwanderung nur den Rückblick S. 322—333 auf dieselbe gegeben hätte; auch bei der Schilderung des Zustandes der Provinz Noricum wäre die ausführliche Darlegung der römischen Reichsverfassung des Gerichts- und Verwaltungswesens besser weggeblieben. Die römische Processordnung, welche der Verf. S. 384—435 aus Bethmann und Walter sorgfältig excerpirte, sucht man nicht in einem Handbuch der Geschichte von Cärnthen, ebenso war der Excurs S. 541 ff. über das römische Postwesen überflüssig. Wollte der Verf. in die römische Provinzial-Verwaltung eingehen, so konnte es nur hauptsächlich durch die Untersuchung geschehen, welche kaiserliche Controlle

Digitized by Google

über die zahlreiche Bureaukratie des römischen Staates in Noricum ausgeübt, und wie es dadurch noch beim Reiche gehalten wurde. Hätte der Verf. den Weg eingeschlagen, der durch die badische Urgeschichte für diese Fragen vorgezeichnet ist, so würden für Noricum ebenso neue und interessante Resultate gefunden worden sein, wie für das römische Baden sie jezt vorliegen; auch hätte Creuzer's Buch über die römische Cultur am Oberrhein zum Leitfaden dienen können. Ferner wäre es für den Gebrauch vortheilhafter gewesen, sämmtliche in Cärnthen aufgefundenen römischen Inschriften in einem Anhange zusammenzustellen, als sie in den Noten mit Majuskel Schrift anzuführen. Die Karte über die römischen Strassen durch Noricum mediterraneum ist die beste von denen, die dem Werke beigegeben sind, man findet die Strassen, römischen Orte, Flussübergänge gut darauf verzeichnet, nur vermisste ich die chorographischen Angaben der wichtigsten Münzfunde, der vereinzelten römischen Bauwerke, Brücken und Festungen. Die Unterscheidung friedlicher Niederlassungen und militärisch-wichtiger Punkte durch besondere Zeichen ist bei solchen Karten unerlässlich und erleichtert sehr den Ueberblick. Ebenso löblich ist, was der Verf. über die Strassen selbst in dem Werke sagt, denn in der Topographie ist es brauchbar und sicher, wenn auch kein militärischer Ueberblick durchleuchtet. Zu Dank verpflichtet sich der Verf. den Leser noch dadurch, dass er bei den römischen Ortsangaben und lateinischen Namen immer mit grosser Kenntniss der alten Geographie die jezige teutsche Bezeichnung beisezt, nur wo er in seiner Erzählung die Grenzen Cärnthens überschreitet, verfällt er theils durch eigene theils durch Anderer Schuld in Irrthümer, so hält er S. 192 Arbor felix für Rheineck am Bodensee, wärend es jezt Arbon heisst. Indem er S. 173 der baierischen Geschichte von Buchner folgt, sagt er Solicinium sei Sulz am Neckar, sieht in Mons Pirus die älteste Anlage des Heidelberger Schlosses und bringt also diese Punkte mit dem Kriegszuge Valentinians i. J. 368 in Verbindung. Beide Angaben sind durchaus unrichtig, wie ein Blick auf die Karte schon zeigt; Solicinium ist Sulzfeld bei Eppingen und der Mons Pirus der Heiligenberg bei Heidelberg, wo römische Denkmale gefunden wurden, und von wo die gerade Strasse in den Odenwald noch erhalten ist; auch der Name des Mons Pirus ist im Aberinesberg nach dem cod. trad. Lauresh., noch zu erkennen. Wenn der Verf. gestüzt auf Buchner bei den Befestigungen Valentinians zwischen Basel und Constanz auf dem rechten Rheinufer einen Ort Robur nennt, so kann diess nur Robur Valentiniani sein, ist also nur eine defekte Angabe. Da aber diese Linien des Valentinian noch nicht untersucht worden sind, so konnte Buchner's Buch hierüber auch nicht zu Rathe gezogen werden, da es ein ungenauer und unsicherer Führer ist.

Die Wendepunkte der römischen Reichsgeschichte liegen in folgenden drei Momenten: Erstens in der Reichstheilung, um die einzelnen Grenzdistrikte vertheidigen zu können. Das Theilungsprinzip

Digitized by Google

ist die zweckmässigste Vertheidigung, so entstehen die vier praefecturen, worüber der Verf. S. 168 nicht ganz die richtige Ansicht auszusprechen scheint. Man hat im fränkischen Reiche diese Theilungen nach demselben Principe und nach Grenzen, die von Norden nach Süden laufen, nachgeahmt, um den gleichen Zweck im Kleinen zu erreichen. Zweitens in der Verlegung der Residenzen der Kaiser, um dem Kriegsschauplaze näher zu sein, als Folge der Theilung; nach Verona zur Zeit des Vitellius und Vespasian, nach Sirmium, Trier, Mailand, Ravenna, Pavia Nicomedia und Constantinopel, diese werden Size der Kaiser. Endlich in der Umgestaltung der römischen Bürger-Armee in nationale Truppenkörper mit nationaler Bewaffnung und Anführung, wie die numidischen Reiter, die Clibanarii d. h. Cavallerie in persischem Schuppenpanzer, die Ballisten und Bogenschüzen und alle teutschen Soldtruppen. Die Folgen dieser drei Thatsachen in der Geschichte der einzelnen Provinzen nachzuweisen und dabei die Persönlichkeiten, welche als Träger dieser strategischen Ideen der natürlichen Beschaffenheit eines Landes gegenüber ihr hohes Feldherrn-Talent erprobt haben, zu charakterisiren, das kann allein das Verständniss der römischen Zeit in einzelnen Ländern geben. Gerade die Lokalkenntniss des Historikers in seinem Vaterlande gibt ihm, wenn er mit militärischgebildeten Männern zu Rathe geht, die Möglichkeit, die ungeheure Anstrengung und das grosse Talent der römischen Kaiser und Feldherrn beurtheilen zu können den Massen, der Tapferkeit und Raublust der Teutschen gegenüber. Mit Bewunderung muss man die römischen Feldherrn der Kaiserzeit betrachten, sie haben die römische Cultur vor der teutschen Rohheit gerettet, sie haben sich Armeen erst schaffen, für ihre Kriegscasse selbst sorgen und dabei das römische Reich behaupten müssen. Nach diesen Gesichtspunkten soll man Marc. Aurelius, Probus, Diocletian und Maximin, Constantius und Constantin, Julian, Valentinian, Theodosius, Stilicho und Aëtius beurtheilen, dann wird man auch mit Interesse alles verfolgen was diese Männer in den einzelnen Provinzen zur Sicherung des Reiches geschaffen und jezt als lehrreiche Ruinen uns hinterlassen haben. Die Wichtigkeit Cärnthens als Schuzlinie für die Alpenübergänge nach Aquileja erkannte schon Caesar, seine militärische Anlage beschränkte sich darauf, dass er die altceltische Handelsstrasse über die Plekenalpe zur Kriegsstrasse, rotabilem fecit, Inscr. erhob. Claudius, der Virunum zur Militärcolonie für Mittel-Noricum machte, scheint zugleich damit die Draulinie von Oberdrauburg bis Unterdrauburg befestigt zu haben. Denn zu dieser Linie ist Virunum das Centrum, die wichtigsten Strassen von Aquileja nach Noricum und von Celeja dahin münden auf dieser Linie, die erste in Oberdrauburg, die leztere in Unterdrauburg bei Collatio (Windisch-Grätz). Endlich wurden durch die an der Drau angelegten Befestigungen wie Teurnia, später Tiburnia die Uebergänge über den Fluss gedeckt. Ueber Virunum hat der Verf. S. 493—509 mit solcher Klarheit und Kenntniss gesprochen, dass man daraus ersieht, wie eifrig er sich stets

Digitized by Google

mit den Resultaten der Ausgrabungen im alten Virunum, jezt Zollfelde, vertraut gemacht hat. Dass zu jener Zeit des Kaisers Claudius die Drau die Grenze bildete zwischen dem römischen Reiche und den noch nicht völlig unterworfenen Celten, scheint keinem Zweifel zu unterliegen, nur das ist nicht deutlich zu erkennen, wann bei der Ausdehnung der Provinz Noricum hierin Umgestaltungen vor sich gingen. Auf dem rechten Donauufer, die man als befestigte Grenzlinie benüzte, baute erst i. J. 370 Equitius feste Castelle, es war mithin damals noch die weniger sichere und gedekte Grenze, wesshalb man die Draulinie noch beibehielt. Ausdrücklich wird aber die Drau und Save noch als befestigte Linie aufgeführt i. J. 387, wo Maximus dort Heeresabtheilungen gegen Theodosius aufstellte, welche theils den Zweck hatten, die feindliche Armee zu beobachten, die Alpenpässe zu schüzen und einen erwarteten Uebergang über die Drau bei Pettau (Petovium) zu vereiteln; hievon spricht der Verf. S. 205 ff. Endlich spielt die Draulinie noch im fünften Jahrhundert eine Rolle bei dem Einfalle der Alamannen in Obercärnthen. Ankershofen erzählt davon S. 307, dass der Bischof Paulinus in Tiburnia (Teurnia) die benachbarten Orte zur Vertheidigung aufforderte, d. h. dass er die befestigten Uebergänge über die Drau vertheidigen wollte. In der späteren Kaiserzeit war das an der Donau gelegene Land Noricum ripense oder limitaneum ein Grenzland, wärend Noricum mediterraneum, Mittelnoricum oder Cärnthen eine Provinz war, und weil an der Grenze, eine kaiserliche. Wo war nun die Grenze zwischen Mittel- und Ufer-Norikum? Man wird wol antworten müssen, so weit der Militärdistrikt des dux limitaneus von Noricum ripense reichte, der in Juvavum oder Ovilabis wohnte, bis dahin ging das nördliche Noricum. Da man im Allgemeinen als sicher annehmen kann, dass die Diöcesen und Erzdiöcesen der Bischöfe genau der Ausdehnung der römischen Militärdistrikte eines dux oder comes folgen, so scheint der Rückschluss erlaubt, die Drau, der Grenzfluss zwischen den Sprengeln von Aquileja und Salzburg, sei auch in der Kaiserzeit schon Grenze zweier Militärdistrikte gewesen. Dabei möchte ich aber die Ansicht des Verf. auf S. 194 nicht theilen, wenn er den comes bloss durch einen Ehrentitel von dux verschieden glaubt; der dux stand unter dem comes, z. B. der comes von Mainz hatte die duces von Strassburg und Speier unter sich. Die militärische Wichtigkeit der einzigen sicheren Verbindungsstrasse von Gallien durch Noricum mit Illyrien und Pannonien hat Ankershofen richtig erkannt. Man konnte für die Verbindung von Ost- und West-Rom die Strasse längst der Donau, die bisweilen nicht sicher vor feindlichen Einfällen war, oder die mitten durch die Alpen von Virunum längst der Drau über Teurnia, Innichen, das obere Etschthal, den Finstermünzpass und Arlberg nach dem Rheinthal einschlagen; diese Strasse benüzte i. J. 340 Constantin gegen seinen Bruder Constans. Die Pässe über die julischen Alpen befestigte Magnentius i. J. 345 um seinen Rückzug

Digitized by Google

nach Aquileja zu decken. Die eigenthümliche Lage Mittelnoricums als Brücke des ost- und weströmischen Reiches, als Schlüssel Italiens und als Warte über das ganze Reich gab ihm eine hohe Bedeutung zur Zeit der teutschen Eroberung. Alarich zog durch dieses Land und stiess auch am Timavus auf Widerstand. Bei diesem Zug gegen Stilicho oder bei der Besizname Noricums vermuthe ich hat Alarich Virunum zerstört. Der Besiz von Noricum war für ihn nicht allein wegen des erträglichen Bergbaues, wie der Verf. S. 248 angibt, sondern ganz besonders wegen der günstigen militärischen Lage wichtig. Noricum beherrschte Illyrien, die Donau, Rhätien, Italien, und war die einzige Verbindung des occidentalen mit dem orientalischen Reiche zu Lande. Wollte sich Alarich dort festsezen, konnte die römische Militärstadt Virunum für ihn keinen Vortheil haben, wol aber den Nachtheil, dass von da ein Aufstand ausbräche und seine Herrschaft in Frage stellte. Auch die Vandalen in Afrika zerstörten die Stadtbefestigungen und Militärstädte dort aus Besorgniss vor Aufständen, ebenso die Ostgothen später in Italien. Ankershofen ist zwar S. 588ff. der Ansicht, Virunum sei i. J. 451 durch den Zug Attila's nach Gallien von den Hunnen zerstört worden. Ich ziehe diess besonders desshalb in Zweifel, weil die Hunnen sehr wenig Kenntniss in der Belagerungskunst bewiesen und ihr Zug nach Gallien nicht durch Belagerungen aufgehalten wurde. Da sich keine christlichen Denkmale bis jezt in den Ruinen des Zollfeldes fanden, sondern die jüngste Zeitangabe einer Inschrift auf das Jahr 239 n. Chr. weist, so ist anzunehmen, dass Virunum zerstört wurde, ehe das Christenthum dort verbreitet war. Man ist also geneigt, wenn man meine Hypothese, dass dieses 402—404 geschehen sei, nicht annimmt, die Zerstörung eher noch in das 4. Jahrhundert zu sezen. Für die leichtere Uebersicht der cärnthischen Landesgeschichte zur Zeit der Römer wäre eine Zeittafel förderlich gewesen, etwa wie die in der badischen Urgeschichte.

Indem ich den geschichtlich-erzählenden Theil des Werkes verlasse, gehe ich zu der Darstellung des Zustandes unter der römischen Herrschaft über. Sehr ausführlich und mit vieler Belesenheit behandelt der Verf. den Cultus besonders den des Mithras aus Veranlassung der im Zollfelde gefundenen Mithrassteine. Die römischen Truppen brachten die verschiedenen orientalischen Culte in das Abendland; auf diese Weise kam auch der ägyptische nach Virunum. Ankershofen spricht nur S. 634 von einem aufgefundenen Serapis-Relief, übergeht aber die im Zollfelde gefundene Marmorstatue des Harpocrates, welche der Beachtung werth ist; diese kleine Statue von griechischem Marmor, jezt im Museum in Klagenfurt, ist von schöner Arbeit und verräth ein tiefes Studium des Künstlers an dem Kopf des Kindes. Man erkennt deutlich, dass diese und ähnliche Kunstwerke, die man in den entlegensten Municipien findet, nicht in den Provinzen gearbeitet sind, sondern aus den Werkstätten Griechenlands und Italiens kamen. Im allgemeinen sind wol die

Digitized by Google

Antikaglien, welche man in den Provinzen findet, nur Produkte der ars provincialis, welche aber bisweilen berühmte Kunstwerke nachahmte und im ganzen noch wenig von den Archäologen bearbeitet ist.

Wo der Verf. auf das Privatrecht und das Steuersystem der Römer überging, hätte die Frage untersucht werden sollen, ob in allen Theilen Mittelnoricums die Privaten Land besizen durften, oder ob nach dem Grundsaze: in Militärgrenzdistrikten gehört der Boden dem Kaiser wie am Oberrhein, auch in Cärnthen verfahren wurde? Quellen für solche Untersuchungen sind die Inschriften, besonders die, welche Latifundien aufzählen; sind solche in Cärnthen gefunden worden? Zu den indirecten Steuern sind bei den Römern auch die Abgaben zu rechnen, welche bei Freilassung von Sklaven entrichtet wurden, da solche manumissiones mit der Bemerkung, dass das Geld bezahlt worden sei, gleichsam als öffentliche Quittung und öffentliche Urkunde über die Freilassung an vielen Orten in Inschriften niedergelegt waren, so kann man hieraus, wenn sie zahlreich vorliegen die jährlichen Freilassungen ungefähr berechnen; gibt es in Cärnthen solche Inschriften? Was den Landbau, die Gewerbe, Handwerke und Künste betrifft, welche der Verf. S. 630—632 ganz kurz berührt, hätte wie ich schon oben bemerkte die badische Urgeschichte zum Vorbild genommen werden sollen. Man hätte aus dem heutigen und mittelalterlichen Zustand der Agricultur und der Gewerbe nachweissen müssen, dass die Römer die Lehrmeister waren und ihre Vorschriften sich erhalten haben. Was die Handwerke anbelangt, so werde ich, wenn der Raum es gestattet, bei der Besprechung der mittelalterlichen Verhältnisse in Cärnthen den römischen Ursprung derselben nachzuweisen versuchen. Noch muss ich bemerken, dass der Verf., was erfreulich ist, auch den Vegetius benüzte und S. 603 anführte; ein Schriftsteller, der in vielem das Verständniss der römischen Zeit erleichtert.

Der zweite Band „des Handbuches der Geschichte von Kärnten“ behandelt das Mittelalter bis zur Vereinigung mit den östr. Ländern. Von diesem zweiten Bande ist bis jezt nur das erste Heft erschienen, welches in einer dritten und vierten Periode die Geschichte des Landes bis zum 11. Jahrhundert fortführt. Der erste Abschnitt, welchen der Verf. mit Rücksicht auf die Eintheilung im ersten Bande die dritte Periode nennt, umfasst die Jahre 476—788, die Zeit vom Untergang des occidentalen Reiches bis zur Oberherrschaft der Franken über Cärnthen d. h. der grössten Ausdehnung der fränkischen Monarchie. Auch in diesem Theile der Erzählung hätte die bekannte Geschichte Odoakers, der Ostgothen, Franken, ebenso die Ereignisse bei den slavischen Völkern und das Reich der Samo übergangen werden können, da der Zusammenhang mit der cärnthischen Geschichte nicht so nahe liegt. Mehr entscheidend für die Geschichte Noricums scheint mir die von dem Verf. gegebene Ansicht, dass Odoaker aus militärischen Gründen wegen seiner geringen Macht den Besiz von Cärnthen aufgab, wodurch dann in der

Digitized by Google

Folge dieses Land bleibend von Italien getrennt ward. Bei der Lage Cärnthen ist es begreiflich, wie es für die Ostgothen der Schlüssel von Italien geworden ist. Theoderich's Einfluss auf Cärnthen hätte aber vom Verf. nach allen Seiten betrachtet werden sollen; besonders da es einer Untersuchung werth ist, ob durch die Ostgothen der Arianismus auch in diesem Lande wie in Thüringen einzuführen versucht wurde, und welche Spuren desselben sich in Cärnthen aus jener Zeit finden, und warum er keine Wurzel dort gefasst hat? Ferner erwartete man in diesem Abschnitte die Resultate der Forschungen über den cärnthischen Dialekt der teutschen Sprache in die Geschichte eingeführt zu sehen. Durch Vermittlung eines cärnthischen Idiotikons könnte man darüber gewiss Aufschluss erhalten, ob vor der ersten Einwanderung des Slaven, welche der Verf. in das Jahr 591 sezt, ein gothisches, das langobardische oder ein anderes Idiom in Cärnthen herrschend war, und welche Ueberreste davon sich erhalten haben oder ob in der Sprache sich der Einfluss der Baiern und Franken ausschliesslich findet? Für solche Untersuchungen über die teutsche Bevölkerung im früheren Noricum fehlen aber die Vorarbeiten, welche dem Historiker die nöthigen Resultate bieten können. Es ist in der Geschichte der s. g. Völkerwanderung noch wenig beachtet worden, welche militärischen Massregeln von den einzelnen teutschen Völkerschaften zur Behauptung des eroberten Gebietes getroffen wurden. Da die erste Besizname römischer Länder durch die Teutschen nur die Umwandlung einer nationalen Militärbesazung in einen nationalen Militärstaat war, so haben auch bei ihrer späten Wanderung die Langobarden diess noch nachzuahmen gesucht; Friaul ward die befestigte Grenzmark der Langobarden gegen die Slaven und Awaren. Bei deren Vertheidigung die Herzöge Gisulf i. J. 610 und Lupus gegen die Awaren zur Zeit König Grimoald's fielen, davon handelt der Verf. S. 33 und 45; die grössere militärische Macht der Herzoge von Friaul ergibt sich mithin aus der Lage jenes Landes. Die wichtige Erörterung, wie das Christenthum dort Eingang fand, ist ebenfalls in dieser dritten Periode enthalten. Es fällt sogleich die Erscheinung dabei auf, dass die irischen Missionsanstalten von Marinus und Anianus i. J. 725 in Cärnthen vollständig misslangen, während im westlichen Teutschland die irischen fast ausschliesslich allein gediehen sind. Dass die Bekehrungsversuche und die Wirksamkeit Severins auch keine Folgen für jene Gegenden hatte, hängt mit dem Umstande zusammen, dass die römische Cultur dort fast unterging. Eigenthümlicher Weise aber waren selbst die Versuche der eigenen Herzoge Boruth, Cacatius, Chettimar und Waltanch im 8. Jahrhundert von keinen günstigen Resultaten begleitet. Die Gründung der Klöster durch Tassilo wie z. B. in Innichen zur Bekehrung der Slaven haben ebenfalls ihren Zweck nur allmälig erfüllt, es war auch hier das Schwerdt des Franken nöthig, um dem Kreuz und der Civilisation den Weg zu bahnen. Wollte man nach der grossen Zahl und dem

Digitized by Google

Alter der Benediktiner Sifte in Baiern und seinem östlichen Grenzlande einen Schluss auf den hohen Culturzustand im 8. u. 9. saec. ziehen nach der Analogie im Frankenreiche und am Rheine, so würde man sehr irren. Die Cultur und Wissenschaftlichkeit in jenen alten Benediktiner Klöstern in Baiern v. 8—10. Jahrh. war unbedeutend im Vergleich mit St. Gallen, Hirschau, Fulda, Weissenburg, Reichenau nnd andern Orten im Westen. St. Gallen ist der Repräsentant teutscher Kunst und Poesie im 9. und 10. Jahrhundert, Fulda, Reichenau und Weissenburg dasselbe für Wissenschaft und besonders Musik, aber von den baierischen Klöstern in jener Zeit kann man das nicht behaupten. Es ist kein günstiges Zeugniss für die Befähigung eines Volksstammes, wenn man in seiner Geschichte einzusehen gezwungen ist, dass alle Cultur, Kunst und Wissenschaft dort nicht naturwüchsig sei, sondern von aussen entlehnt; diess ist auch in Cärnthen der Fall. Es gehört zwar eigentlich in die folgende Perioden diess nachzuweisen, wenn von der Gründung der Klöster St. Paul von Hirschau und Victring von Frankreich aus die Rede ist. Ich muss aber schon hier darauf aufmerksam machen, dass von Italien aus direct die Cultur über die östlichen Alpen nach Cärnthen weder in jener noch zu einer andern Zeit sich verbreitet hat, dazu war allein der fränkische Stamm bis in den äussersten Osten befähigt. Doch gehört diess wie gesagt einem späteren Zeitraume an, welchen der Verf. in der vierten Periode von 788—976 vom Beginne der fränkischen Herrschaft bis auf Herzog Heinrich I. behandelt hat.

Diese vierte Periode der Geschichte von Cärnthen, welche mit der Erhebung des Landes zum selbstständigen Herzogthume schliesst, hat der Verf., wie die früheren, in zwei Abschnitten behandelt; indem er die politische Geschichte von den innern Zuständen trennte. Leztere verdienen in Bezug auf die geographia pagorum, den Besizstand der Dynasten und der Kirche, sowie in Betreff der Comitate, welche Verhältnisse 361—374 so klar und eingehend zusammengestellt sind, alles Lob. Die Karte, welche nach diesen Zusammenstellungen und Untersuchungen gemacht ist, findet sich in des Verf. Archiv für vaterländ. Geschichte; ich glaube aber, dass auch in diesem Handbuche eine solche Karte am Plaze gewesen wäre. Bei der Untersuchung über die Fiscalgüter hat der Verf. besonders mit Scharfsinn S. 856 nachgewiesen, dass die königlichen Güter in Cärnthen von den slavischen Herzogen ererbt seien und nicht als Privatgut Carl's des Gr. und der Carlinger, sondern als königliche Domänen betrachtet worden sind; daher ist es auch erklärlich wie Otto I. darüber verfügen konnte. Die zahlreichen Schenkungen an die Kirche und die Stiftungen von Klöstern haben das bedeutende Fiscalgut in Cärnthen bald verringert und es ward desshalb auch in der Folge nicht möglich, dass eine Dynastie mit grossem Länderbesiz dort aufkommen konnte. Diess scheint die Ursache, wesshalb sich auch in der Geschichte der Herzoge, aus dem Bewusstsein ihrer materiellen Schwäche und ihres geringen Grundbesizes im Lande selbst, das

Digitized by Google

Bestreben zeigt, durch volksthümliche Institutionen wie eine Inthronisirung, einen Verfassungseid und eine Art von Constitution das Volk, das weder durch Gewalt noch durch Vasalleneid gehalten ward, für den Herzog zu gewinnen. Ueber die eigenthümliche Stellung des Herzogs in Cärnthen sagt A. S. 406: „eine Wahl der Herzoge in Kärnten durch das Volk oder auch nur die Zustimmung des Volkes geht aus keiner Geschichtsquelle hervor. Der Theil des Ceremonieles der kärntischen Inthronisationsfeier, in welchem man eine Erinnerung an eine Zustimmung des Volkes zur Wahl des neuen Herzogs finden könnte, erinnert an die Zeit der slavischen Nationalherzoge.“ Nicht minder erheblich ist die Nachweisung S. 421 wie die königl. Fiscalgüter in den Besiz von weltlichen Dynasten übergingen. Auch das Grundvermögen des hohen und niedern Adels, der Kirche und Geistlichkeit, der Communen nnd des Fiscus könnte durch Karten sehr veranschaulicht werden. Beachtenswerth sind die Ansichten A. über die Awarische Mark S. 129, er tritt hier gegen die bisher übliche Interpretation auf, nach welcher 5 Grafschaften nebeneinander bestanden hätten, nimmt dagegen 5 aufeinanderfolgende Grafen an. — Der Verf. theilt die Richtung der patriotischen Historiker von Teutschland in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Es war diesen nicht um Untersuchung der nothwendigen Entwicklung aus gegebenen Verhältnissen zu thun, sondern es schwebte ihnen immer nur das Ideal eines politisch-einheitlichen teutschen Staates vor. Die bekanntesten dieser Richtung sind Gagern, Menzel, Luden, Kohlrausch und andere, ihr Standpunkt kann zum Nuzen der Geschichtsforschung als ein antiquirter bezeichnet werden; da man jezt die Ueberzeugung hat, nur das empirische Beobachten und Forschen in der Geschichte, fern von jeder idealen Tendenz, könne sichere Resultate geben. Ankershofen's patriatischen Ansichten sprechen sich besonders bei der Erzählung Arnulf's I. von Baiern S. 267 bis 269 ff., sowie bei der Geschichte Conrad's I. aus. Diesen hält er für einen rechtmässigen teutschen König, wärend er doch nur ein von einer Partei gehobener Herzog gewesen ist. Nach jenem Standpunkte erscheint ihm daher auch Arnulf von Baiern, weil er sich i. J. 920 zum König machte, S. 270—305 als ein Hochverräther. Abgesehen davon, dass es nicht die Aufgabe des Historikers ist, Personen in der Geschichte moralisch zu verurtheilen oder ihre Handlungsweise nach subjektivem Ermessen ein Verbrechen zu nennen, so war Arnulf nicht nur berechtigt zu jener Krönung in Regensburg, sondern er hatte auch die Macht dazu, welche bekanntlich überall das Recht gibt. Erwünscht wäre die Untersuchung gewesen, ob Arnulf I. auch Kirchenvermögen in seinem Stammlande säcularisirte, was Buchner III. S. 30 anzudeuten scheint; solche Säcularisationen kamen nämlich schon frühe vor, die bekanntesten Beispiele sind das von Herzog Waïfar von Aquitanien und von Carl Martell; man kann darin den Beweis eines gesteigerten Staatsbedürfnisses finden. Wenn der Verf. S. 312 in der Empörung Heinrich

Digitized by Google

des Zänkers gegen Otto ein persönliches Motiv erblickte, so möchte ich dagegen geltend machen, dass das Herzogthum Baiern das Land oder der Kern war, aus welchem sich ein starkes Königthum, ein einheitlicher Staat für Teutschland und eine Centralisation hätte bilden müssen nach der Analogie des Herzogthums Isle de France in Frankreich. Dieser Aufgabe war sich Tassilo, Arnulf und Heinrich der Zänker, als er sich 975 zu Regensburg krönen liess, wol bewusst. Die Verhältnisse haben die Herzoge von Baiern gezwungen eine solche Staatenbildung zu versuchen; was für die Capetinger die Normannen waren, sollten für die baierischen Herzoge die Ungarn werden. Nach diesen Gesichtspunkten kann von Empörung der baierischen Herzöge gegen die teutschen Könige keine Rede sein, sie hatten gegenüber den teutschen Wahlkönigen gleiche Rechte. Die Frage, wie sich die slavische Bevölkerung in Cärnthen in Bezug auf die Stände verhielt, hat der Verf. S. 320 durch die Untersuchung über den slavischen Adel gelöst. Als das Resultat derselben ist hervorzuheben, dass sich bei den Slaven nicht nur ein Adel in Cärnthen nachweisen lässt, sondern selbst die ersten Herzoge wie Chettimar dieser Nation angehörten. Aus den slavischen Namen der in den Urkunden genannten Leibeigenen erklärt sich auch S. 465, dass ein grosser Theil der lezteren Slaven waren, wärend unter den Zeugen bei späteren Urkunden, wie die Urkundenregesten von Ankershofen zeigen, meist Teutsche und nur wenig Slaven genannt werden. Nach Nr. LXXXIV v. J. 1000 ist das numerische Verhältniss der Zeugen 22 Teutsche und 7 Slaven. Es war nur ein Theil von Cärnthen zwischen Drau und Save ausschliesslich von Slaven bewohnt, für jenen Theil, weist A. S. 490 auch ganz trefflich nach, galten allein die slavenicae institutiones. Bei der Besprechung der Regesten wird unten auf den fühlbaren Mangel einer mittelalterlichen Metrologie hingewiesen werden müssen, da es jedem fernen Forscher der die lokalen Namen und Verhältnisse nicht kennt unmöglich ist, Reduktionen der Maasse und des Geldes zu versuchen. Ich erwähne daher schon hier, dass der Verf. S. 440 zu einer solchen Metrologie einen schäzbaren Beitrag gibt, indem er sagt: „es gab ein doppeltes Längenmaass, ein slavisches und ein teutsches d. i. baierisches, denn es werden Huben ausdrücklich als slavaniscae bezeichnet. Die Verschiedenheit dieser Huben kann nur in einem verschiedenen Landmaass bestanden haben.“ Zu diesem Schlusse führte ihn die Parallele bei du Cange, mansi flandrenses. Die Grösse beider Landmaasse geht aus den Urkunden zwar nicht hervor. Für die baierische Huben nimmt A. 45 Joche, Rudhardt 30 an. Ich halte es auch für das nächste, dass man den Unterschied der slavischen und teutschen Hube in der Verschiedenheit des Längenmaasses finde, aber es könnte doch auch in der Verschiedenheit der Abgaben und Rechte liegen; man vergleiche z. B. die Angaben in der Urkunde Nr. CCCCVI der Regesten: hobas slavonicas pleni census, ferner Nr. CXXXVIII v. 1060 decima secundum consuetudinem scla-

Digitized by Google

vorum, von diesem Zehent konnte man sich nicht loskaufen. Da man in den historischen Forschungen immer mehr auf die statistische Geschichtsbehandlung hingewiesen wird, so wäre es eine willkommene Arbeit gewesen, wenn der Verf. mit der gleichen Gründlichkeit, womit er den Besizstand im 9. und 10. Jahrhundert reconstruirt, auch die Bevölkerungsstatistik für diese vierte Periode verfolgt hätte. Aus der Zahl der S. 462 angeführten Unfreien, welche die Bewoner einzelner Höfe bildeten, scheint es wol, lässt sich im Vergleich mit dem jezigen Stand der Bevölkerung approximativ berechnen, wie stark die Einwohnerzahl damals gewesen sei.

Fragt man zum Schlusse, das wäre die Aufgabe des 2. Theiles des 2. Bandes gewesen, nach den Ursachen, wesshalb in Cärnthen von der Zeit an, wo es zum selbständigen Herzogthume erhoben ward, keine besondere Staatenbildung mit einem nationalen Gepräge sich ausbildete, so finde ich die Gründe: erstlich in dem Mangel einer durch reichen Besiz ausgezeichneten Dynastie; zweitens darin, dass kein Episcopat im Lande selbst war, sondern die bedeutendsten Bistümer wie Salzburg, Aquileja, Brixen, Freisingen, Bamberg ausserhalb lagen; ferner in dem Mangel an Einheit der Nation, Baiern und Slaven, langobardisches und baierisches Recht, teutsche und slavische Rechtsinstitute, Gewohnheiten und Maasse; endlich in den von aussen kommenden Störungen der Entwicklung, das mährische Reich, die Ungarn, die Stellung der baierischen Herzoge zum teutschen Königthume, das Streben auswärtiger Dynasten das Land und die Fiscalgüter an ihre Familie und Freunde zu bringen, wie Otto I., Heinrich III., Ottokar und Rudolf v. Habsburg. Der diesem Abschnitte beigegebene Anhang enthält Regesten, aus denen ich die Untersuchungen über die Legende der h. Hildegard von Stein S. 30 ff. hervorhebe. Am meisten Beachtung indessen verdienen die kritischen Forschungen über die Entstehung des Klosters Ossiach und die Frage, ob die entscheidende Urkunde von König Carlmann auf das Kloster Oetingen in Baiern oder Ossiach zu beziehen sei. Ankershofen nimmt an, dass bei der Zerstörung Oetingen's durch die Ungarn i. J. 907 einige Mönche aus jenem Convente sich nach Ossiach, wo Güter des Kloster lagen, geflüchtet hätten und dort auf diese Weise mit der Zeit ein neues Benediktiner Stift entstanden sei. Es ist diess die einfachste und fast einzig mögliche Lösung der Streitfrage, und ich glaube, dass gerade die annales ossiacenses diese Vermuthung bestätigen. Sie beweisen nämlich, dass in Ossiach nur ein Convent zur Bewirthschaftung des ausgedehnten Landbesizes war, dass aber in diesem Kloster sich keine Spur derjenigen Institute findet, welche man zur Hebung der Civilisation, der Schule und Künste in allen alten Benediktiner Stiften antrifft. Jene Institute waren in den ersten Klöstern der Hauptzweck, in Ossiach zeigt der gänzliche Mangel einer alten Bibliothek und Schule, dass es von seiner Entstehung an nicht eine Missionsanstalt der Bildung, sondern nur ökonomisches Institut gewesen sei. Es ist zu bedauern, dass die Geschichte des Mittelalters in dem

Digitized by Google

2. Bande nur bis ans Ende des 10. Jahrhunderts fortgeführt wird und die zweite Hälfte dieses Bandes noch fehlt; einiger Maassen füllen die Urkundenregesten des Verf., welche bis 1210 reichen, die Lücke aus. Die Geschichtserzählung über Cärnthen von 1518—1780 (d. i. von der Zeit der Vereinigung mit den östreich. Fürstenthümern an), welche Heinrich Hermann bearbeitete, hat die Verlagshandlung als 3. Band dem Ankershofen'schen Werke beigegeben; doch ist diese neuere Geschichte eine selbstständige Arbeit, auf welche Ankershofen weder Einfluss noch Antheil daran hat. Ich kann daher hier füglich Hermanns Werk übergehen, da ich nur Ankershofen's Schriften zu besprechen mir zum Ziele sezte.

Das zweite historische Werk des Verfassers ist eine Zeitschrift „Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie“, von welcher bis jezt 2 Jahrgänge erschienen sind. Der Verf. ist zwar nur verantwortlicher Redakteur, da der historische Verein für Kärnten die Zeitschrift herausgibt, die bedeutenderen Arbeiten aber sind aus A.'s Feder geflossen, somit konnte die ganze Zeitschrift füglich unter seinen Schriften aufgeführt werden. Schon mehrfach fand ich in dem laufenden Aufsaze und in einem früheren Veranlassung einiges aus der genannten Zeitschrift zu besprechen, ich kann daher hier kürzer mich fassen. Von dem Verfasser sind folgende Aufsäze darin enthalten: „Ueber den Ursprung der Verpflichtung der Grundholden zur Leistung von Gaben und Diensten an ihre Grundherrn.“ „Ueber die Herleitung des Namens Kärnten“; „Uebersicht des Zurückschreitens der Grenze Kärntens im IX. X. XI. und XII. Jahrhundert.“ Ausserdem sind von anderen Mitgliedern des Vereins folgende Aufsäze darin: „Windische Lehenspflicht“; „die vier Moosburgen“; „Notizen über die Römerstrassen in Kärnten“; „Römerdenkmale bei Hohenstein im Glanthale.“ Sehr schäzbar ist die beigegebene Karte von Kärnthen im 9., 10. und 11. Jahrhundert, sie rechtfertigt vollkommen die Erwartung, welche ich oben ausdrückte, dass die lokalen Studien des Verf. am zweckmässigsten durch eine Karte veranschaulicht werden können. Die übrigen lithographirten Tafeln stellen antiquarische Gegenstände dar, von welchen mehrere auf dem s. g. Zollfelde dem alten Virunum gefunden wurden.

Indem ich zur Besprechung der Urkundenregesten von Ankershofen übergehe, schicke ich einige Bemerkungen über Regesten voraus. Jede gründliche historische Forschung verlangt als Vorarbeit die Anlage von chronologisch und nach Realien geordneten Verzeichnissen des vorhandenen Quellenmaterials, insofern dasselbe die scriptores nicht überliefert haben. Von der Gründlichkeit und der zweckmässigen Anlage dieser Vorarbeit hängt die ganze Geschichtsforschung und Darstellung ab. Man soll durch die Regesten nicht nur einen Ueberblick über die Entwicklung bekommen, sondern es soll auch die Einsicht in die Masse des Materials erleichtert werden. Ein Commentar ist nicht leicht entbehrlich, wenn dabei den unten

Digitized by Google

angegebenen Anforderungen entsprochen werden soll. Als Muster und bisher unerreichtes Vorbild für gründliche und diplomatisch-chronologisch-genaue Regesten sind Fr. Böhmer's regesta imperii und dessen Wittelsbacher Regesten zu betrachten. In den ersteren leuchtet die Aufgabe des Verf. eine Basis für die teutsche Regierungs- und Staatsgeschichte zu geben überall als Zweck hervor. Mit Recht sind auch die Regesten Böhmer's, was Anlage und gedrängte Kürze betrifft, von den schweizerischen Historikern nachgeahmt worden. Indessen muss bei der Regestenbehandlung unterschieden werden, solche für die Regierungsgeschichte einer Dynastie oder eines Regenten, und die Regesten für die Landesgeschichte. Zu den lezteren gehören z. B. die von Scriba für Hessen, auch die von Ankershofen für Cärnthen fallen in diese Kategorie; hierin sind auch mit Lob zu erwähnen, wegen der scharfsinnigen Beurtheilung, das wesentliche zu finden, die kurzen aber sorgfältigen Regesten von Aquileja, welche Valentinelli ausarbeitete. Es fragt sich nun zunächst, was verdient Aufname in die Regesten zur Geschichte eines Landes, und kann es genügen das Material im Auszuge ohne jeden Commentar zu bieten? Es muss in solchen Regesten alles aufgenommen werden, was die Topographie des Landes, die Statistik der Bevölkerung, den Besizstand der Bewoner und der Stände, der Kirche, der Fiscalgüter, des hohen und niederen Adels, der Klöster, der freie Grundbesizer betrifft; ferner was mit den socialen Zuständen, der allgemeinen Volkswirthschaft des Landes, mit seiner Staats- und Regierungsform, mit seiner Rechtsgeschichte und juridischen Verhältnissen, der Verwaltung, der Kirche, mit den sittlichen Zuständen, der Kunst- und Gelehrtengeschichte, der Literatur und Verbreitung der Civilisation zusammenhängt. Alle diese Verhältnisse resp. Anforderungen, welche man an die Regesten stellt, machen einen zweckmässigen, vielseitigen und diplomatisch getreuen Auszug aus den Urkunden nothwendig. Dabei aber muss durch Verweisung der einen auf die andere die Auffindung analoger Verhältnisse erleichtert werden. Wenn also das Reale in den Urkunden für die historische Forschung brauchbar geboten werden soll (das Formale gehört in die Diplomatik), so muss auch ein Commentar den Regesten beigegeben werden, ganz besonders in Bezug auf Topographie, Metrologie und Spracheigenthümlichkeiten. Für die alte Topographie von Cärnthen hat Ankershofen in seinen Anmerkungen zu den Regesten viele Erläuterungen gegeben, ebenso in dem Gebiete der Chronologie und Genealogie. Sehr erspriesslich sind bisweilen die Erklärungen in Bezug auf das teutsche Privatrecht, welches durch die jezt aufkommende Benüzung der Urkunden wesentlich wird umgestaltet werden, so bei Nr. CCCCXXXV. Privatrechtliche Verhältnisse sezt A. in seinen Regesten klar und deutlich auseinander, in dieser Hinsicht sind sie zur Nachahmung empfehlenswerth. Der Mangel an metrologischen Untersuchungen und Reduktionen von Münze, Gewicht und Maass kann nicht Ankershofen allein zum Vorwurfe gemacht werden; es fehlt bis jezt noch

Digitized by Google

ganz an einer umfassenden, allgemeinen, mittelalterlichen Metrologie. Der Anfang dazu sollte zunächst von den Historikern ausgehen, welche sich mit der Specialgeschichte eines Landes abgeben, wenigstens sollten sie das Material dazu liefern. Chmel gibt in seinen Urkundenabdrücken gar keine Commentare, weder für Topographie noch für Genealogie, Chronologie oder Privatrecht, noch für metrologische Forschung; es sind also alle Angaben über Geldeswerth, Preise, Maass u. drgl., welche sich in Urkunden und seinen Regesten finden, ungeniessbar und daher überflüssig, wenn man dem Leser den Schlüssel nicht gibt sie mit Leichtigkeit auf den jezt üblichen Münzfuss, oder die jezigen Maasse zu reduciren. Einige Urkunden waren nach meinem Erachten nicht von der Art, dass sie in die Regesten hätten aufgenommen werden sollen, wie Nr. LXI; LXXIX; CCCLIII. Dagegen ist zu bedauern, dass bei dem Jahre 1035 die Absezung des Herzogs Adalbero von Cärnthen nicht erwähnt worden ist. Diese Thatsache und die näheren Umstände derselben durch einen noch erhaltenen gleichzeitigen Brief überliefert, welcher zuerst abgedruckt wurde in Mone's Anzeiger 1838. Bd. 7. S. 208. Nicht nach der Abschrift von Schannat, wie Böhmer in der unten folgenden Stelle vermuthet, sondern nach einer Copie eines Italieners, welche im Auftrage Carl Theodor's für die pfälzer Akademie in Rom angefertigt worden war und später unter den pfälzischen Acten in das Carlsruher Archiv kam. Dann findet sich derselbe Brief in Mai's specilegium romanum 1841 Bd. 5. S. 151. abermals veröffentlicht, doch kannte Mai den Abdruck in Mone's Anzeiger nicht. Es war meine Absicht die Verschiedenheit der Lesarten von Mai und Mone zusammenzustellen, weil sie gerade oft in den Namensbuchstaben differiren, da aber Böhmer aus seiner eigenhändig in Rom genommenen Abschrift den ganzen Brief im Notizenblatt wieder abdrucken liess, so kann hierüber kein Zweifel mehr bestehen, da dieser lezte Abdruck als massgebend angesehen werden muss. Für eine Untersuchung von allgemeinerem Interesse wäre die Urkunde von Heinrich I. von 931 geeignet, es ist nämlich erlaubt daran zu zweifeln, ob je dieselbe vollzogen wurde, da Heinrich I. nur in Sachsen teutscher König war, und sein Vorgänger Conrad I. auch nie als König in Cärnthen auftrat. Von den Wahlkönigen in Teutschland scheinen nur diejenigen in Cärnthen anerkannt gewesen zu sein, bei welchen man um Bestätigungsurkunden nachgesucht hat; ich glaube dieser Schluss ist nicht gewagt. Man wird nur denjenigen um eine Versicherung bitten, der die Macht hat ihr Nachdruck zu geben. In Nr. CXVIII. von 1045 werden die Bestätigungsurkunden für das Familiengut der Gräfin Hemma, Stifterin von Gurk aufgeführt, sie sind von Arnulf, Ludwig d. Kinde, Otto I., Heinrich II., Conrad II. Man hat es also nicht der Mühe werth gehalten einen Herzog eines fernen Landes, der den Titel König hatte, um Gunstbezeugungen anzugehen. Erst Otto I. verfügte wieder über das Fiscalgut, worüber die Carlinger einst gewaltet und geschaltet hatten.

Mone.

Digitized by Google

Nr. 18. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Geologische Specialkarte des Grossherzogthums Hessen und der angrenzenden Landestheile im Massstabe von 1:50000. Herausgegeben vom mittelrheinischen geologischen Verein. — Section Giessen, der Karte des Grossh. Hess. General-Quartiermeister-Stabs, geologisch bearbeitet von Ernst Dieffenbach, Professor der Mineralogie zu Giessen. Mit einem Höhen-Verzeichniss. Darmstadt, 1856. Hofbuchhandlung von G. Jonghaus. S. 112.

Auf vorliegender Karte der Section Giessen erscheinen im westlichen Theile die Ausläufer des rheinischen Uebergangs-Gebirges, während im Osten die vulkanischen Gesteine des Vogelsgebirges auftreten; die Hauptrolle spielen aber Tertiär-Bildungen aus der sogenannten miocänen Epoche. Die Uebergangs-Formation macht die Grundlage der übrigen sedimentären Schichten aus; als ältestes Glied erscheint bei Oppershofen und Langgöns der sog. Spiriferen-Sandstein, bestehend aus Quarziten, Grauwackeschiefern und Sandsteinen. Auf dieselben folgen andere Schiefer-Gebilde, welche als Orthoceras-Schiefer bezeichnet werden, weil die characteristischen Petrefacten — Orthoceras regulare und O. triangulare — sich an mehreren Orten darin finden. Eigenthümlich ist die weisse Farbe dieser Schiefer — vielleicht durch Zersetzung oder Auslaugung bedingt. Zwischen Langgöns und Holzheim kommen in den Schiefern Lager von Brauneisenstein, begleitet von Psilomelan, vor, welche man bergmännisch gewinnt. Schlackenfelder und andere Merkmale deuten darauf hin, dass wohl schon zur Römer Zeit dieser Eisenstein verschmolzen wurde. Auf dem Orthoceras-Schiefer ruht bei Griedel in ziemlich mächtigen Bänken ein hellgrauer Kalkstein, der Vertreter des Stringocephalenkalkes — obwohl die in den Rheinlanden und in anderen Gegenden so sehr häufige Leitmuschel gänzlich fehlt. Es zeigt sich das Gestein als ein massiger, krystallinischer Kalk, Calamopora polymorpha und andere Korallen enthaltend. Wesentlich verschieden und in grösserer Entwickelung tritt die Felsart zwischen Giessen und Steinberg auf, als ein ächter Dolomit, wie wir ihn in Nassau an den Ufern der Lahn und in anderen Gegenden treffen; stellenweise zeigt sich derselbe so von Mangan imprägnirt, dass er zu einem wahren Mangan-Dolomit wird. Diese Erscheinung ist ohne Zweifel im Zusammenhang mit den Lagern von Braunstein — Psilomelan, Manganit, Pyrolusit — welche der Dolomit an mehreren Orten enthält, und unter welchen das der Lindner Mark seit 15 Jahren in Ausbeute steht. Der Verfasser sieht — und wohl mit Recht — das Gebilde als ein metamorphisches an. Die Umwandlung grösserer Massen des Kalksteins in Dolomit — so bemerkt

Digitized by Google

derselbe — und die Ablagerung von Manganoxyden und Eisenoxyden muss als ein lokales Phänomen betrachtet werden, in welchem sämmtliche Wirkungen, welche kohlensäure- und sauerstoffhaltige Meteorwasser auf den die Carbonate der Magnesia und der Metalle enthaltenden Kalk ausüben, durch die Wirkung aufsteigender und diese Stoffe enthaltenden Quellen weit energischer waren. Es muss angenommen werden, dass diese Quellen sich in Mulden der Oberfläche ergossen, in welchen sich tertiärer Thon und Sand ablagerten, und dass sie, nachdem sie den Kalkstein zum Theil in Dolomit, Mangan-Dolomit, umgewandelt, und die Braunsteine und thonigen Eisensteine in dem Thon abgelagert hatten, versiegten und der Bildungs-Process somit sein Ende fand. Der vom Thone bedeckte Dolomit ist aber ein durchaus trockenes Gebirg, in welchem wenig oder gar keine Circulation von Meteorwassern statt hat, in welchem also auch keine weiteren Umsetzungen vor sich gehen könnten. Die Bildung unserer Braunsteine ist somit ganz analog der Bildung des Galmeis auf seinen Lagerstätten in Rheinpreussen. (Auch die Galmei-Lager in jüngeren Formationen — so namentlich jene im Muschelkalk der Gegend von Wiesloch — sind auf ähnlichem Wege entstanden, und zwar erst lange nach Ablagerung des Muschelkalkes.) — Die im mittleren Lahngebiete so innig mit dem Stringocephalen-Kalkstein verbundenen Felsmassen — die Schalsteine — vermissen wir hier gänzlich. Gewisse Schiefer bei Gambach und Langgöns zählt der Verf. zu jener Gruppe des devonischen Systemes, die in Nassau als Cypridinenschiefer, in Westphalen als Kramenzel bezeichnet wird und namentlich durch das Vorkommen von Goniatiten und Clymenien in den sogen. Nierenkalken einen äusserst sicheren Horizont gewähren. Diese wichtigen Petrefacten fehlen aber in unserem Gebiete, nur einige andere Cephalopoden (z. B. Orthoceras) kommen vor.

Aus der Steinkohlen-Formation finden wir auf Section Giessen allein die untere Abtheilung, die den culm measures in Devonshire entsprechenden Schichten, welche man früher als oberste Etage der Grauwacke-Formation ansah. Hierher gehört auch ein Theil der sogen. Taunus-Quarzite, welchen man früher ein viel höheres Alter beimass, die nach der interessanten Beobachtung Ludwigs, dieses trefflichen Geologen, auf Orthocerasschiefer und Stringocephalen-Kalkstein ruhen. — Von geringer Entwickelung ist die Zechstein-Formation und das Rothliegende bei dem Dorfe Rabertshausen — eigentlich nur desshalb bemerkenswerth, weil es der äusserste nördliche Punkt des in der Wetterau und am Spessart auftretenden Zechsteins ist, der erst viel weiter nördlich, bei Frankenberg wieder erscheint. Von den Gliedern der Zechstein-Formation finden wir auf unserer Karte in der Reihe der neptunischen Gebilde eine mächtige Lücke; die nächsten Schichten, welche wir zu betrachten haben, gehören dem Tertiär-Gebirge, und zwar dessen mittlerer Abtheilung an. Von der Schichten-Folge des Mainzer Beckens, wie wir solche durch

Digitized by Google

Sandbergers Untersuchungen kennen, fehlt die unterste, der Meeressand, hingegen der Cyrenen-Mergel kommt, wenn auch beschränkt vor; während der Cerithienkalk vermisst wird, findet sich an mehreren Orten der Litorinellen-Kalkstein; alle übrigen, die Braunkohle einschliessenden Schichten sind als Süsswasser-Bildungen zu betrachten. Unter diesen erscheint zunächst der Braunkohlen-Letten, der häufig schon Kohlen-Flötze führt, welche aber in der Regel wegen Werthlosigkeit der Kohle als Brenn-Material den Abbau nicht lohnt (namentlich ist der grosse Schwefel-Gehalt derselben daran Schuld). Von hohem Interesse ist die Flora der Braunkohle und der sie begleitenden Thone. Münzenberg ist der Hauptfundort. Man hat hier ausser den characteristischen, auch im Blättersandstein vorkommenden, Pflanzen-Resten bituminöses Holz — meist aus Nadelhölzern bestehend — oft in Stämmen von beträchtlichem Durchmesser getroffen, unter andern eine aufrecht stehende Conifere von 13 Fuss Breite. Beachtung verdient ferner die Thatsache, dass in den tieferen Theilen des Salzhauser Braunkohlen-Lagers eine, manchmal 6 Fuss mächtige Schicht auftritt, fast gänzlich aus den von Schlotheim als Carpolithes bezeichneten Fruchtkernen zusammengesetzt. Von ziemlicher Verbreitung im Bereiche der Section Giessen zeigen sich die zum „Blättersandstein" gehörigen Bildungen von Sandstein, Sand und Conglomerat. Ihr Lagerungs-Verhältniss zu den Braunkohlen führenden Thonen ist kein bestimmtes; bald liegen sie darunter, bald darüber, bald wechseln ihre Schichten. Wohl bekannt wegen ihres Reichthums an Petrefacten ist die Umgebung von Münzenberg; es wird auf S. 72 ff. eine Aufzählung der fossilen Reste gegeben, die — mit Ausnahme der eine ganze Schicht bildenden Cyrena Faujasii — pflanzliche sind. — Die bedeutendste Braunkohlen-Ablagerung der Wetterau erscheint in der Gegend von Dorheim, Dornassenheim, Weckesheim und Wölfersheim; Auflagerung auf Basalt, organische Reste characterisiren sie als eine jüngere Formation. Man hat den sie begleitenden Thon als Basaltthon bezeichnet, weil derselbe aus Zersetzung basaltischer Massen an Ort und Stelle hervorgegangen, und vollständige Uebergänge in Basalt — der allenthalben das Liegende bildet — wahrnehmen lässt. Die Kohle selbst ist eine erdige, torfartig und aschenreich; durch Formen muss sie für den Gebrauch zugerichtet werden. Das Ganze trägt unverkennbar das Gepräge einer Torfablagerung.

Die quarternären Ablagerungen bestehen aus Lehm oder Letten. Löss erscheint besonders in der flachen Wetterau und an den Abhängen ihrer basaltischen Umgebungen. Als jüngste Bildungen treffen wir an mehreren Orten Torflager.

Unter den eruptiven Gesteinen spielen bei weitem basaltische und doleritische Massen die Hauptrolle, welche eine nicht geringe Anzahl von Varietäten zeigen. Am meisten verbreitet sind gewisse graublaue, olivinreiche, spröde Basalte. Unter den vulkanischen Tuffen verdient besonders ein ausgezeichneter Palagonit-Tuff, welcher

Digitized by Google

bei Münster unfern Laubach vorkommt, Erwähnung; in ihm tritt die honiggelbe, wachsglänzende Grundmasse gegen zahlreiche, mit weisser zeolithischer Rinde überkleidete Zellenräume ganz zurück.

Im Anhang werden noch die in den eruptiven Gesteinen und Tuffen sich findenden Mineralien aufgezählt und eine Uebersicht des Bergbaues im Bereiche der Section Giessen gegeben. Im Holzheimer Walde ist seit 1854 ein ausgedehnter Tagebau auf Brauneisenstein in Betrieb; die im Jahre geförderte Menge beträgt etwa 130000 Centner; am Wingertsberge bei Griedel gewinnt man — gleichfalls durch Tagebau — etwa 100000 Centner Brauneisenstein. Die jährliche Förderung von Braunsteinen in der Lindener Mark bei Giessen dürfte sich auf 100000 Centner belaufen, meist Pyrolusit und Psilomelan. Auf Braunkohlen bestehen mehrere Werke; am Hessenbrücker Hammer gewinnt man seit 1817 jährlich 90 bis 100000 Centner, vorzugsweise bituminöses Holz. Bei Wölfersheim werden etwa 80000 Centner Formkohle gefördert. Das Braunkohlen-Bergwerk zu Salzhausen liefert im Jahr 60000 Centner.

Wir schliessen unseren Bericht, indem wir den ehrenvollen Nachruf anführen, welchen die geschäftsführenden Mitglieder des mittelrheinischen Vereins, die Herrn Major Becker und Obersteuerrath Ewald dem früh dahin geschiedenen Verfasser vorliegender Schrift weihen. „Die Arbeit, welche wir hiermit im Namen des mittelrheinischen geologischen Vereines zur Veröffentlichung bringen, ist leider die eines Verstorbenen! Professor Dr. Ernst Dieffenbach, einer der Gründer des Vereins, welchem er seit dessen Bestehen mit aufopfernder Thätigkeit seine Kräfte gewidmet, starb am 1. October vorigen Jahres, gerade zu der Zeit, als die von ihm geologisch aufgenommene Karte fast im Druck vollendet, und der erste Bogen der vorliegenden Schrift unter der Presse war! Wir gedenken des eifrigen Verlangens, mit welchem der Verstorbene die Vollendung seines Werkes erwartet hatte, und erfüllen mit wehmüthigem Gefühl die traurige Pflicht, den Nachlass des wackeren Mannes seinen vielen Freunden und den Männern der Wissenschaft zu übergeben, welche in ihm einen eifrigen Jünger verloren hat. Möge das Werk ihm ein ehrendes Denkmal werden!“

Zunächst wird die Herausgabe der Section Büdingen-Gelnhausen, bearbeitet von Herrn Salinen-Inspector Ludwig, erfolgen.

Geologische Wanderungen von H. Girard, phil. Dr., ordentlichem Professor der Mineralogie und Director des mineralogischen Cabinets an der Universität Halle. I. Wallis — Vivarais — Velay. Nebst Karten, Profilen und Ansichten. Halle. C. E. M. Pfeffer. 1855. S. 227.

Wir wollen zunächst eine Uebersicht des Inhaltes geben, bevor wir Einiges aus demselben hervorzuheben versuchen. Allgemeine Verhältnisse des Wallis. Geologie der Alpen im Grossen und Ganzen.

Digitized by Google

Geologische Verhältnisse des Wallis. Das Eringer Thal und die Südseite des Rhonethales. Geologie des Anniviers-Thales. Profil der Gebirgsmasse zwischen dem Annivier- und Turtmann-Thale. Die Mineralien des Anniviers-Thales. Das Anniviers-Thal und die Anniviarden. Die Gegend von Leuk. Die Gegend von Sitten und die Anthracite. Das Bad von Saxon. Das untere Wallis und obere Waadtland. Das Vivarais und seine älteren Gesteine. Basalte und Vulkane im Vivarais. La Coupe d'Ayzac. La Gravenne de Montpezat. Das Velay. Die Umgebung von La Puy. Roche Rouge und das Basalt-Plateau. Die Phonolithe.

Die Gegenden, welche der Verfasser durchwandert, das Walliser Land so gut wie das Vivarais und Velay, gehören, wie bekannt, zu den geologisch besonders denkwürdigen. Kein Wunder, dass sie frühe schon die Aufmerksamkeit auf sich zogen, um so mehr, da sie nicht allein dem Geologen, sondern jedem Freunde erhabener und pittoresker Natur des Wunderbaren Vieles bieten. Unter dem, was über das Wallis und die Alpen überhaupt geleistet worden, ragen Studers, des Saussure der Jetztzeit, Arbeiten hervor. Es bedurfte eines so unermüdlichen Eifers, eines so bewährten, scharfen Blickes um die schwierigen Probleme in der Geologie der Alpen zu lösen.

In den zwölf ersten Abschnitten oder Briefen — denn das Ganze ist in Brief-Form abgefasst — gibt uns der Verf. eine interessante Beschreibung seiner Wanderungen durch das Labyrinth der Alpen und zeigt sich als einen ebenso vor- wie scharfsichtigen Beobachter; nicht allein die geologischen Verhältnisse, auch die Natur, die Menschen, ihre Sitten und Gebräuche werden mit treffenden Zügen geschildert. Wir können hier nicht auf Einzelnheiten eingehen, ohne den uns vergönnten Raum zu überschreiten, weil wir den Inhalt der acht letzten Briefe etwas ausführlicher betrachten wollen.

Wie die Eifel und die Rheinlande für Deutschland, so sind Vivarais und Velay für Frankreich klassische Gegenden, um erloschene Vulkane kennen zu lernen. „Wollen Sie Vulkan sehen — so schrieb L. v. Buch vor langer Zeit an Pictet in Genf — so gehen Sie nicht nach Italien; die Gegend von Clermont verdient den Vorzug vor dem Vesuv und dem Aetna.“ Was der berühmte Geolog von Clermont sagt, gilt auch vom Vivarais und Velay. Es bieten diese Landstriche auf verhältnissmässig kleinem Raum eine Fülle denkwürdiger Erscheinungen, deren Erforschung und Schilderung schon vor vielen Jahren Männer wie Faujas de St. Fond, Bertrand de Doue, Poulet Scrope beschäftigte. Mit Recht macht unser Verf. aufmerksam, wie in den geologischen Arbeiten über das Vivarais stets von Laven und Basalten zugleich die Rede gewesen, wie ein und dasselbe Gestein, ein und derselbe Strom hier Basalt, dort Lava genannt wird. Die feuerflüssigen Massen, welche im Vivarais hervorgedrungen sind, müssen nach ihrem Auftreten in zweierlei Arten geschieden werden; die einen bedecken die Höhen und breiten sich

auf ihnen aus, die anderen erfüllen die Thäler und nehmen in diesen ihren Verlauf. Jene sind Basalte, diese Lavenströme. Letztere brechen sämmtlich aus dem Gneiss hervor, welcher hier eine mächtige — die Zuflüsse der Rhone von denen der Loire trennende — Kette bildet. Einer der interessantesten, schon durch Faujas berühmt gewordenen Kegel ist der kleine Vulkan Montagne de la Coupe, auch la Coupe d'Aisac oder d'Ayzac, nach dem gegenüberliegenden Dorfe genannt. Am Fusse des Vulkans erscheinen Schlacken, Asche und einzelne Lavenbrocken; erstere gleichen vollkommen denen aus der Auvergne. Die ganze Montagne de la Coupe zeigt sich wie eine kleine Oeffnung in dem umgebenden Gneiss; der Schlackenkegel steigt nur etwa 200 Fuss über den Gneiss hervor; von der Grenze des letzteren ist der Mittelpunkt des Kraters ungefähr 500 Schritte entfernt. Der Krater ist rund, die Oeffnung, aus welcher die Lava abgeflossen gegen Südwesten. Der Durchmesser des Kraters beträgt 800 bis 900 Fuss; in demselben findet man weder Asche noch Bimsstein, sondern die nämlichen Schlacken, wie am äusseren Berg. Der Abfluss vom Krater ist 40 bis 50 Fuss breit und 10 bis 15 Fuss tief am Abhange eingeschnitten. Auf seinem Grunde zeigt er die Erscheinung der Kanäle, die so oft am Vesuv beobachtet und beschrieben worden sind: es bildet sich nämlich auf den Platten, welche aus der Lava-Masse auf dem Boden erkalten, ein Kanal, der im Innern wie polirt erscheint. An mehreren Stellen kann man die Reste eines solchen Kanals beobachten. — Ein anderer denkwürdiger vulkanischer Kegel ist der von Montpezat; er liegt zwischen dem Thal des Fontaulier und dem der Ardèche unfern des Fleckens Thueys, und führt auf der einen Seite den Namen la Gravenne de Montpezat, auf der andern la Gravenne de Thueys. Ueber dem anstehenden Gestein — wie überall Gneiss — findet sich eine mit Schlacken-Brocken gemengte Schicht von Flussgeschieben, etwa 30 bis 40 Fuss mächtig. Darüber legen sich zwei oder drei Lavenströme, zum Theil in Säulen zerspalten, die 60 bis 80 Fuss Stärke haben, und über diese lose Schlacken.

Die Lava hat eine graue, gefleckte, basaltische Grundmasse, ist porös und lösst sich beim Verwittern in Schalen ab; auch die Schlacken sind basaltischer Natur, enthalten aber bisweilen Feldspath und Quarz. Die Lavenströme haben sich nur gegen das tiefe nördliche Thal gewendet; dahin öffnet sich auch der Krater. Obgleich ein unverkennbarer Krater, zeigt er nicht die becherartige Gestalt wie der von Ayzac; das Volk nannte ihn daher auch nicht Coupe. Viele Ausbruchs-Kegel in der Auvergne besitzen die nämliche Form. Die Ränder fallen von allen Seiten sanft gegen den Grund hin, und die Gehänge sind mit losen Schlacken bedeckt. Im Innern des Kraters bot sich dem erfahrenen Auge unseres Verfassers eine denkwürdige Erscheinung: zwischen den Schlacken lagen mehr denn hundert Ei- bis Kopfgrosse, meist etwas längliche Granit- und Gneiss-Gerölle umher. An Fluss-Gerölle war hier nicht zu denken. Nach

Digitized by Google

näherer Untersuchung fand der Verfasser auch kleine Gerölle mit ansitzender Schlacken-Rinde, und kam somit zum Schluss: dass der Vulkan im letzten Stadium seiner Thätigkeit, nachdem er die in seinen Innern aufgehäuften, ungeschmolzenen Basalte ausgestossen hatte, auch einzelne kleine Brocken von dem Gestein der Spalte, auf der seine Massen emporgestiegen waren, in die zuletzt noch ausgeworfenen Schlacken einwickelte, sogar grössere Stücke ungeschmolzen, fast unverändert, aber abgerieben mit seinen letzten basaltischen Auswürflingen zusammen hervorschleuderte.

Wichtiger und mannigfaltiger als im Vivarais sind die geologischen Verhältnisse im Velay. Trachyte und Phonolithe erscheinen hier als die höchsten Berge des ganzen Gebietes — ja sie gehören wie der Gerbier des Joncs (4810 F.), der Testevoire (4454 F.) und Mecenc (5460 F.) zu den bedeutendsten Erhebungen des inneren Frankreichs überhaupt. Alle verrathen sich schon von Ferne dem Geologen als Trachyt-Berge durch die characteristische Glocken-Form. Die jüngeren Basalte erreichen bei Weitem nicht jene Höhen. Flüssig oder fast flüssig sind sie dem Erdinnern entquollen, ohne grosse Erhebung älterer Massen, ohne Aufrichtung von Schichten. Nur hin und wieder treten Breccien und Tuffe als Begleiter auf. Den Schluss der Katastrophen machte endlich das Ausbrechen vulkanischer Eruptionen und die damit verbundene Bildung der Thäler.

Die Umgebung von le Puy — des alten Anicium — der Hauptstadt der einst Velay genannten Landschaft, ist längst allen Geologen bekannt wegen ihrer wunderbaren Fels- und Bergformen. Schon Faujas hat sie abgebildet. Man fürchtet Uebertreibungen, wenn man die Bilder ansieht — so bemerkt der Verfasser — aber man findet in der Natur, dass sich der Zeichner dergleichen nicht erlaubt hat. Der auffallendste von allen diesen Felsen ist unstreitig der Rocher de St. Michel dicht bei le Puy (vergl. die Titel-Vignette vorliegender Schrift). Im Nordwesten der Stadt, in der Vorstadt la ville d'Aiguille, erhebt sich ein Obelisk-artiger Pfeiler von basaltischem Gestein, auf dessen Spitze eine Kirche steht. Bei einer Breite von nicht mehr als 170 hat er eine Höhe, die auf der einen Seite, wo er sich an den Berg im Norden der Stadt anlehnt, 200, auf der anderen Seite gegen das Thal der Borne 262 F. beträgt. Auf dem unebenen Boden seiner Spitze ist eine Kirche gebaut, deren Glockenthurm den Berg noch um ein Bedeutendes überragt. Man kann nur auf einer Treppe, die vom höchst gelegenen Theil des Fusses ausgeht, auf 260 Stufen zum Gipfel gelangen. Das Innere der schon im Jahre 965 erbauten Kirche soll einen sehr sonderbaren Eindruck machen, da die Unebenheiten des Bodens nicht entfernt sind, sondern das Schiff theils von langen, theils von kurzen Säulen getragen wird, die auf dem unveränderten Felsboden stehen. Leider ist Treppe und Kirche ausser am Tage des heil. Michael, wo zahlreiche Wallfahrer sich einfinden, jetzt für Jedermann ohne Ausnahme geschlossen. — Was die geologische Beschaffenheit des

Digitized by Google

seltsamen Felsens betrifft, so besteht derselbe aus einer basaltischen Breccie; Schlacken-Brocken von Haselnuss- bis Kopf-Grösse sind durch ein lavenartiges Bindemittel zusammengehalten, in welchem ausserdem Fragmente von Granit und eines veränderten Kalksteins vorkommen. Mitten durch die Breccie setzt ein 3 bis 4 Fuss mächtiger Basalt-Gang.

Die Montagne de Denise gehört zu den interessantesten Punkten bei le Puy. Tertiär-Ablagerungen bilden ihren Fuss; auf ihnen ruhen Basalte und basaltische Tuffe, und auf der Ostseite der oberen Kuppe erscheint der Rest eines Schlacken-Kraters. Er dürfte etwa 150—200 Fuss Tiefe haben. Die Schlacken im Innern des Berges sind alle frisch und dunkel, während die auf der Oberfläche befindlichen eine rothe Farbe besitzen. Sie enthalten häufig Brocken von Granit und Gneiss, welche die verschiedensten Stadien der Umwandlung zeigen. Gegen Südwesten lehnt sich an die Montagne de Denise ein Vorsprung, Roche des orgues genannt, mit einer prachtvollen Säulen-Colonade. Die Prismen des Basaltes erreichen bei 1 bis 2 Fuss Dicke gegen 40 F. Länge. Unser Verfasser — der doch so manche vulkanische Regionen besucht — erinnert sich kaum schönere gesehen zu haben. Nicht fern von der Roche des orgues liegt der Felsen von Expally, ein dem Mineralogen wohl bekannter Fundort von Zirkonen und Korunden, die in einem zelligen Basalte brechen. Schon Faujas gedenkt ihrer.

Auch die „Roche rouge“ unfern Brives wurde einer näheren Untersuchung unterworfen. So heisst nämlich eine pyramidale, gegen 100 F. hohe Felsmasse, aus Basalt, Schlacken, Granit-Brocken bestehend. (Auffallend ist der Name Roche rouge, da der Felsen schwarz; vielleicht rührt die Bezeichnung von den ihn bedeckenden Flechten, die zu gewissen Zeiten, von der Sonne beleuchtet, denselben roth erscheinen lassen.) Bereits Bertrand de Doue hat gezeigt, dass die Roche rouge nicht zu den Schlacken-Ausbrüchen der Vulkane gezählt werden dürfe. Sie muss vielmehr als Rest von der Ausfüllung eines Basalt-Ganges betrachtet werden, der von solcher Breite war, dass nicht allein flüssige Basalt-Massen, sondern auch Schlacken in ihm aufgetrieben wurden, und zugleich mit den Basalten erstarrten. Bei diesem Processe zerspaltete der Basalt, die Schlacken-Masse aber nicht. Als nun bei der Thalbildung der umgebende Gneiss weggerissen wurde, stürzte auch der Basalt zusammen, während die festverkitteten Schlacken als freier Felsenpfeiler stehen blieben.

Als Hauptresultate seiner Forschungen hebt der Verfasser noch am Schluss hervor: dass die Basalte im Velay wie im Vivarais älter als die Vulkane, und von diesen ganz unabhängig sind. Ich hatte gesehen — so bemerkt Girard — dass die vulkanischen Berge im Velay nur aus Schlacken-Ausbrüchen bestehen, dass nirgends ein Lavenstrom von ihnen ausgegangen ist, dass sie sich dadurch wesentlich von den Ausbruchs-Kegeln des Vivarais unterscheiden.

Digitized by Google

Ich hatte deutlich erkannt, dass die vulkanischen Mündungen im Velay nur die Essen gewesen sind, aus denen die Dämpfe des Innern hervorbrachen, einzelne schlackige Massen mit sich empor reissend, indess aus tiefer gelegenen Oeffnungen im Vivarais die im Innern des Gebirges angehäuften Laven zum Abfluss gelangten. Wie aus einem riesigen Ofen die Dämpfe der Gluth mit Funken und Asche dem Schlote entweichen, während der flüssige Strom geschmolzener Massen aus seinem Fusse hervorbricht. Das Gneiss-Plateau von Mittel-Frankreich war hier der hohe Ofen, in dessen weitem Bauche die von der letzten Schmelzarbeit zurückgebliebenen Basalte von vulkanisch heissen Dämpfen noch einmal durchgeschmolzen worden sind.

Die fossilen Pflanzen von St. Jorge in Madeira von Dr. Oswald Heer. Der naturforschenden Gesellschaft in Zürich vorgetragen den 5. Novbr. 1855. Aus dem XV. Bande der neuen Denkschriften der allgemeinen schweizerischen Gesellschaft für die gesammten Naturwissenschaften besonders abgedrukt. Mit 3 Tafeln. S. 40.

Schon länger war es bekannt gewesen, dass bei St. Jorge, am nördlichen Ufer von Madeira, Braunkohlen vorkommen. Charles Lyell und Georg Hartung hatten in denselben im Winter 1854 deutliche, aber schlecht erhaltene Pflanzen-Reste entdeckt; erst im folgenden Winter gelang es Hartung mehr und bessere, für eine Bestimmung geeignete zu sammeln. Es finden sich dieselben in einem grobkörnigen, mit Bimsstein-Stückchen gemengten Tuff. Die Entscheidung, ob die vegetabilischen Reste der tertiären, diluvialen oder gar der jetzigen Epoche zuzurechnen seien, gewinnt an Bedeutung, da sie zugleich über die Bildungs-Zeit der Insel Aufschluss gibt.

Werfen wir zunächst einen Blick auf die geologische Beschaffenheit von Madeira, welches, wie alle sogen. atlantischen Inseln — Porto Santo, die Canarien und Azoren — vulkanischen Ursprungs ist. Die Mitte der Insel wird von einer bis zu 6000 Fuss hohen Gebirgskette durchzogen, gänzlich aus vulkanischen Massen bestehend, aus dichten Basalten, reich an Olivin, aus basaltischen Schlacken, Laven, Tuffen und Conglomeraten. Letztere spielen eine besonders wichtige Rolle, denn sie bilden Grund und Kern der ganzen Gebirgskette. Zu unterst erscheinen sie als ungeschichtete Conglomerate von röthlichblauer Farbe, aus eckigen Stücken von verschiedenster Grösse; Albuquerque hat es (in einer Schilderung der Insel vom Jahre 1840) wegen seiner Farbe als „Vinoso“ bezeichnet, während die Bewohner von Madeira solches „pedra molle“ nennen. Auf dem Vinoso ruhen mit Conglomeraten wechsellagernde Basalt-Massen, stellenweise grosse Mächtigkeit erreichend.

Digitized by Google

Sie werden von Bändern gelben Tuffes mit Streifen schwarzer vulkanischer Asche und weisser Bimssteine durchzogen. Alle diese Gebilde sind von einem trachytischen Tuff bedeckt, der eine bedeutende Verbreitung besitzt. Das Vinoso — das älteste Glied der vulkanischen Massen der Insel — umschliesst bei St. Vincente ein Kalklager mit marinen Thierresten. Das die Pflanzen enthaltende Braunkohlen-Flötz findet sich bei St. Jorge, am Abhange des P. Ruivo, etwa 2000 F. über dem Meeresspiegel, und zwar nach Hartungs Angabe an der oberen Grenze des Vinoso und unterhalb der Basalte.

Die fossile Flora von St. Jorge steht in naher Beziehung zur jetzigen der Jnsel, näher als zu jener der Tertiär-Zeit. Sie stammt nach den Untersuchungen unseres Verfassers aus der Epoche, welche wir als die Diluviale bezeichnen. Wie bekannt, zeichnet sich die Naturwelt jener Periode dadurch aus, dass die meisten Arten mit jetzt lebenden übereinstimmen, daneben aber einzelne ausgestorbene Formen vorkommen. Vergleicht man die fossile Fauna mit der Flora von Madeira, so gibt — ausser der bereits erwähnten Kalk-Masse bei St. Vincente — eine Ablagerung von Kalksand im Osten der Insel auf der als Ponta de San Lourenco bekannten Landzunge über die Bildungs-Zeit von Madeira wichtige Aufschlüsse. Es umschliesst nämlich dieselbe eine grosse Menge wohlerhaltener Schnecken-Schalen, worunter Helix Bowdichiana die häufigste. Von den 35 hier nachgewiesenen Arten werden 25 noch lebend auf Madeira getroffen, während 10 ausgestorben sind, und namentlich die eben erwähnte Helix. Also auch hier eine ähnliche Mischung lebender und ausgestorbener Arten unter den Thieren, wie bei St. Jorge unter den Pflanzen. Während aber die Braunkohlen, welche letztere enthalten, von mächtigen Basalt- und Tuff-Gebilden überdeckt werden, ruht das Schnecken-Lager auf trachytischem Tuff, ist mithin jünger. Anders verhält es sich mit dem Kalklager von St. Vincente. Die in ihm vorkommenden Schnecken sind Meeres-Bewohner, gehören den Gattungen Pecten, Cardium, Pectunculus, Cypraea, Voluta etc. an; ein dort aufgefundener Seeigel ist nach Harcourts Bestimmung Clypeaster altus, so bezeichnend für miocäne Schichten in Italien, Griechenland, Spanien.

Alle diese Thatsachen berechtigen zum Schlusse: Madeira war zur tertiären Zeit noch Seegrund; es wurde erst während des Diluviums, der sogen. quartären Zeit aus dem Meere gehoben und zu einem Schauplatze des Landlebens gemacht. Lange Zeiträume hindurch haben Ausbrüche der Basalt- und Tuffmassen stattgefunden, die allmählig das Skelett der Insel bildeten, wie aus der Flora von St. Jorge hervorgeht. Sie zeigt uns, dass die Insel mit Vegetation bekleidet war, bevor sie ihre jetzige Gestalt erhielt. Auf den Azoren und Canarien dauerte aber die vulkanische Thätigkeit bis auf die jetzige Zeit fort, sie bewirkte auf letzteren sogar in unserem Jahrhundert noch Veränderungen; auf Madeira ist sie hin-

Digitized by Google

gegen längst abgeschlossen, sie reicht nicht in die historische Zeit hinein.

Es bleibt uns noch zu ermitteln übrig, ob die fossilen Pflanzen von St. Jorge einiges Licht auf die neuerdings aufgestellte Frage werfen, die atlantischen Inseln seien wohl nur Ueberreste eines grösseren, ins Meer versunkenen Landes. Aus der gegenwärtigen Flora Madeiras geht hervor, dass die Insel — die Arten abgerechnet, welche durch Menschen dahin kamen — die Mehrzahl der Pflanzen mit Europa gemein hat, mithin sich vielmehr zur europäischen Flora, als der des zunächst liegenden Festlandes von Afrika neigt; dass sie ferner eine beträchtliche Zahl eigenthümlicher Pflanzen besitzt, aber auch viele mit den andern atlantischen Inseln theilt. Der Vegetations-Charakter auf den Azoren und Canarien ist ein ähnlicher wie auf Madeira, nur dass letztere mehr eigenthümliche Arten aufzuweisen haben, und denselben mehr afrikanische Typen beigemischt, was namentlich auf Lanzerota und Fuertaventura, den Afrika zunächst gelegenen Inseln der Fall. Dieser sämmtlichen atlantischen Inseln gemeinsame Vegetations-Charakter war sicherlich zur Diluvial-Zeit noch mehr ausgesprochen als in der Gegenwart; dabei ist zu bemerken, dass während die jetzige Flora von Madeira viel grössere Annäherung an die der Canarien zeigt, als an die der Azoren, solches zur Diluvial-Epoche nicht der Fall gewesen zu sein scheint. Alle diese Thatsachen sprechen für die Annahme, dass die Canarien, Madeira, Porto Santo und die Azoren Ueberreste eines grösseren Landes, der Atlantis, seien, welches bis auf diese Inseln — freilich in früher, vormenschlicher Zeit — wieder ins Meer versunken ist. Stand aber diese Atlantis mit dem europäischen Continente in Verbindung? Professor E. Forbes hat, wie bekannt, die Vermuthung geäussert, dass ein grosses miocänes Land, welches die eigenthümliche, mediterraneische Flora getragen, sich weit in den atlantischen Ocean, über die Azoren hinaus erstreckt habe. Der vorherrschend europäische Charakter der Flora — so folgert Professor Heer — und auch der Insecten-Fauna der atlantischen Inseln spricht offenbar für eine Verbindung derselben mit dem Festlande, jedoch müssen wir dieselbe aus der miocänen in die diluviale Zeit verlegen. Ferner haben wir dabei zu beachten, dass die mediterraneische Flora grossentheils nur durch die europäischen und nicht durch die afrikanischen Formen auf diesen Inseln erscheint, was darauf hinweist, dass sie schon damals vom jetzigen afrikanischen Festland getrennt waren und die Verbindung der atlantischen Inseln mit dem Festlande überhaupt in anderer Weise statthatte, als Forbes sich vorgestellt. Es sprechen beachtenswerthe Gründe dafür, dass zur Tertiär-Zeit eine Verbindung zwischen Nordamerika und Europa bestanden hat. Nehmen wir ein Festland, — das von vielen Meeres-Armen durchzogen und vielfach ausgebuchtet sein mag — an, das von den Westküsten Europas nach den Ostküsten von Amerika sich erstreckte, im Norden

bis Island, im Süden in einzelnen Ausläufern bis in die Gegend der atlantischen Inseln reichte, welche letztere zu Ende der Tertiär-Zeit entstanden, sich an dies Land angeschlossen hätten, so erklären sich uns manche höchst auffallende Erscheinungen. Es wird uns klar, warum die tertiäre europäische Flora einen vorwaltend amerikanischen Character besitzt, und eine Zahl von Baumarten enthält, welche nur mit Mühe von solchen zu unterscheiden sind, die noch jetzt die amerikanischen Wälder zieren; es wird uns aber zugleich verständlich, wie es gekommen, dass auch die jetzige Flora der atlantischen Inseln nahe Beziehungen zu unserer tertiären Flora zeigt, welche auch in einzelnen Mollusken sich kund geben. Die atlantischen Inseln hätten von diesem Lande aus ihre erste Vegetation erhalten, jedoch erst zu einer Zeit, wo die Pflanzenwelt in eine neue Phase der Entwicklung getreten und den Charakter der jetzigen Schöpfung erhalten hatte, wie dies offenbar zur Diluvialzeit der Fall gewesen ist. Aus dieser Grundlage wären die Pflanzen-Formen hervorgegangen, welche jetzt diesen Inseln eigenthümlich sind. So würde sich uns erklären, warum die atlantischen Inseln bei einer Zahl von eigenthümlichen, eigene Bildungs-Heerde bezeichnenden Gewächsen doch so viele Pflanzen und Thiere mit Europa gemein haben, warum überhaupt ihr ganzer Natur-Character ein viel mehr europäischer als afrikanischer ist und dabei einzelne ächt amerikanische Typen erscheinen. —

Die zweite Hälfte dieser werthvollen Abhandlung enthält die specielle Beschreibung der Pflanzen-Arten, welche auf Tafel I u. II abgebildet sind; Tafel III stellt den Durchschnitt der Insel dar, so wie das Profil der Ponta de S. Lorenzo und die Ansicht der Lagerstelle der fossilen Pflanzen, von Hartungs geübter Hand entworfen. Wir schliessen unseren Bericht mit dem Wunsche, dass die Herren Ch. Lyell und G. Hartung ihrer Absicht, eine geologische Beschreibung von Madeira zu veröffentlichen, bald Folge leisten möchten.

G. Leonhard.

Der Untergang der Hohenstaufen. Dargestellt von Dr. Thaddäus Lau, Verfasser von „die Gracchen und ihre Zeit" und „Lucius Cornelius Sulla." Hamburg, Hoffmann und Campe. 1856. 8. S. 506.

Der Herr Verfasser hatte sich bis jetzt mit seiner literarischen Thätigkeit in der römischen Geschichte bewegt, mit der vorliegenden Schrift betritt er den Kreis des Mittelalters. Wir befürchten aber, dass dieser Eintritt kein glücklicher genannt werden wird. In der mehr als knapp gehaltenen Vorrede erfahren wir nichts Näheres über die Absicht, die den Verf. bei der Composition seiner Bücher geleitet hat. „Ich hatte ursprünglich die Absicht, heisst es, eine Geschichte des Interregnums zu schreiben. Nachdem ich längere Zeit

Digitized by Google

an dem Material gesammelt, überzeugte ich mich, dass zwar eine Chronik, aber keine Geschichte jener unheilvollen Epoche möglich sei. Die historische Composition stösst hier auf Schwierigkeiten, die ein völliges Auseinanderfallen des Stoffes unvermeidlich machen. Ich griff, sobald ich zu dieser Einsicht gelangt, eine Episode aus meinem Thema heraus; die vorliegende Arbeit enthält dieselbe.“ Das ist Alles; Ref. kann sich aber mit dieser an Vornehmheit grenzenden Kürze nach Lage der Sache nicht einverstanden erklären, und zwar um so weniger, als die wissenschaftliche Tendenz des Buches keineswegs in diesem selbst klar ausgesprochen liegt. Nach unserer Ansicht kann gegenwärtig bei wissenschaftlicher Behandlung mittelalterlicher (oder neuerer) Stoffe die Art der Darstellung nur eine dreifache sein: entweder ist es hauptsächlich auf Mittheilung neuen Materials abgesehen und die eigentliche Darstellung wird nur insoweit berücksichtigt, als es nöthig ist, den historischen Zusammenhang herzustellen und den Werth des gebotenen neuen Materials im Verhältniss zu dem schon vorhandenen festzustellen und anschaulich zu machen; eine Methode, die noch im vorigen Jahrhundert vielfach beliebt war, in dem jetzigen aber mit wenigen Ausnahmen ausser Gebrauch gekommen ist. Oder man sucht sich nach Kräften alles vorhandenen, bis dahin bekannten und unbekannten Materials zu bemächtigen, bleibt dabei aber nicht stehen, sondern versucht *zugleich* sich zu einer edlen, künstlerischen Darstellung zu erheben; diese Art ist die jetzt, und mit vollem Recht, vorherrschende und von den meisten Historikern wenigstens angestrebte, in der sich Geschichtsforschung und Geschichtschreibung die Hände reichen. Die *dritte* Art endlich ist jene, welche auf die Composition, auf das künstlerische Moment den Hauptton legt, das Aufsuchen neuen Materials, das specifische Forschen überhaupt anderen Händen überlässt und sich mit der Verwerthung dessen, was Dritte ans Licht gefördert, begnügen zu dürfen glaubt. Es ist nicht zu verkennen, diese dritte Art historischer Darstellung liegt an der Grenze der Wissenschaftlichkeit und des Dilettantismus, und hat bis jetzt in sehr wenigen Fällen ihre Berechtigung documentirt; von vielen wird sie geradezu als unfruchtbar verworfen, wird aber doch bei Werken einer bestimmten Gattung, wie vor allem bei universalhistorischen, keineswegs ganz zurückgewiesen werden können.

Wenn man nun frägt, zu welchem dieser bezeichneten drei historiographischen Formen die in Rede stehende Schrift des Herrn Verfassers zählt, so müssen wir die Antwort dahin abgeben, dass sie zu keiner derselben gerechnet werden kann. Und darin liegt in unsern Augen die bedenklichste, die fundamentale Schwäche des Buches. Von neuem Material ist überhaupt nicht die Rede, kann vielleicht auch nicht mehr viel die Rede sein; aber, wie dem auch sei, das darf verlangt werden, dass der Verf. einer solchen Arbeit, wenn er, wie hier offenbar der Fall ist, mit wissenschaftlichen Ansprüchen, auftritt sich aller vorhandenen Hilfsmittel bemächtigt

Digitized by Google

und in dem ganzen Umkreise der sein Thema betreffenden Literatur sich orientirt hat. Dieses hat Herr Lau aber nicht gethan; so scheinen für ihn Böhmer's Regesten, die zur Grundlage einer jeden solchen Arbeit gemacht werden müssen, gar nicht vorhanden zu sein; nicht ein einziges Mal werden sie auch nur genannt, stillschweigend benützt sind sie ebenfalls nicht, denn in diesem Falle würde man wenigstens die Wirkung einer solchen Benutzung auf jedem Blatte verspüren müssen. Der gleiche Fall ist es mit Stälin's würtembergischer Geschichte; auch diese ist für den Verfasser nicht geschrieben worden. Die Folgen einer solchen bedauerlichen Unkenntniss liegen denn freilich in seinem Buche mehr als genug zu Tage. Wozu aber, so muss man Angesichts eines solchen Verfahrens fragen, wozu arbeiten die besten und unermüdlichsten Köpfe unseres Volkes, wenn hintendrein jüngere kommen und die Früchte ihres Fleisses ignoriren? Es sind das nur zwei Beispiele für viele, die angeführt werden könnten, um den nicht zu billigenden, verspäteten Standpunkt des Verf. zu beleuchten; sie werden aber für jeden Sachkundigen genügend und entscheidend sein. Der Hr. Verf. hätte unseres Erachtens viel besser gethan, auf allen gelehrten Apparat zu verzichten, statt in halber Rüstung den Kampfplatz zu betreten. Er führt allerdings die alten gleichzeitigen italienischen Historiker häufig an, viele Stellen z. B. aus Jamsilla oder Math. Parisius u. dgl. — und es mag das gut sein, obwohl nicht stets neue Ansichten durch solche Quellenzeugnisse gestützt werden — aber um so weniger orientirt ist er in den deutschen Historikern jener Epoche, und ist uns besonders aufgefallen, dass er von der Existenz der Mon. Germ. Hist., in denen doch die österreichischen Quellen für sein Thema zum guten Theile in neuester und trefflicher Bearbeitung bereits vorliegen, nichts zu wissen scheint. Ueberhaupt sind die Geschicke der letzten Staufen in Deutschland, besonders Konradins, viel zu flüchtig abgehandelt, so ergiebig auch die Quellen und die neuern Vorarbeiten sind, und ist es dem Hrn. Verf. wie seinem Helden ergangen, d. h. auch er hat Italien mehr als gut und billig den Vorzug gegeben. Und wie wichtig sind gerade die ersten vierzehn Jahre Konradins, die er in seinem deutschen Vaterlande zugebracht hat, wenn wir auch nicht mit dem Verf. (S. 432) glauben können, dass „der Aufenthalt an den romantisch-schönen Ufern des Bodensees auf seinen unbefangenen und offenen Charakter bleibende Eindrücke“ gemacht habe. Wo sind jene bleibenden Eindrücke zu suchen? Und wann hat sich Konradin längere Zeit an jenen „romantischen Ufern“ aufgehalten?

Wir können, um uns kurz zu fassen, diesem Buche keinen wissenschaftlichen Werth im strengen Sinne des Worts beimessen, es in keiner Weise als einen Fortschritt bezeichnen. Die Verdienste Raumer's bleiben noch in ihrem alten Werth. Hr. Lau stimmt in den Grundfragen der historischen Auffassung auch mit Hrn. Raumer überein; und die Fälle, in denen er von ihm abweicht (wie

Digitized by Google

z. B. in der Beurtheilung Karls von Anjou, des Pabstes Klemens IV. und einiger andern Persönlichkeiten oder Ereignisse) sind durchaus nicht so erheblich, dass die Publizirung eines eigenen Werkes dadurch motivirt erschiene. Die Polemik gegen Hrn. Höfler und dessen Behandlung K. Friedrich II. ist an sich häufig begründet, aber schon längst abgemacht (von Kortüm u. A.), und müsste, um, wieder aufgenommen, Sinn und Erfolg zu haben, von ganz anderen Grundlagen aus und mit neuen Waffen geschehen.

Die Frage über K. Friedrich II. ist überhaupt eine der schwierigsten und aber auch wichtigsten in der Geschichte des Mittelalters; darum will sie aber wohl erwogen und gründlich vorbereitet sein. Sie ist bis jetzt noch nicht gelöst, und einseitige Parteinahme für den grossen Mann führt auch nicht zu dieser Lösung. Es ist unleugbar gegenüber der früheren hergebrachten absoluten Bewunderung Friedrich's seit einiger Zeit eine nicht ganz unmotivirte Reaktion eingetreten, der nur zu wünschen ist, dass sie das Kind nicht mit dem Bade verschütte. Offenbar muss aber, wenn „der Untergang der Hohenstaufen“ entwickelt werden soll, mit K. Friedrich II. nicht bloss begonnen, sondern, wenn wir uns nicht ganz täuschen, die Darstellung seiner Politik in Deutschland und Italien zur Hauptsache gemacht werden; was nach ihm folgt, ist ja nur ein Nachspiel. Ein Bewusstsein dieses Verhältnisses ist beim Verf., wie wir gerne anerkennen, allerdings vorhanden, aber die wünschenswerthe Folge hat er demselben nicht gegeben. Der Geschichte der Staufen nach Friedrich II. ist im Verhältnisse zur Geschichte des Kaisers selbst schon räumlich zu viel Platz eingeräumt, und was noch mehr, die Capitalfragen sind zu wenig scharf gefasst und erörtert. In die Tiefe wird nirgends gegangen, und findet sich der Verf., — wie freilich so viele seiner Vorgänger — mit den herkömmlichen Stichwörtern „Kaiserthum und Pabstthum“ ab, statt auf die von den Namen verhüllten sehr fassbaren Realitäten loszugehen. Eine nicht zu verkennende Gabe zu erzählen und die Thatsachen in äussere Ordnung zu bringen, hat ohne Zweifel den nicht tadellosen Hrn. Verf. zu dieser Uebereilung — denn etwas anderes ist dieses sein Buch nicht — fortgerissen. Mit dieser Gabe allein reicht man aber heutzutage nicht mehr aus, — am allerwenigsten bei mittelalterlichen Stoffen, — wenn man überhaupt sich höhere Zwecke setzt, als den vergnüglichen Bedürfnissen des Tages zu dienen.

Jena im April 1856. Professor **Wegele.**

Edicta regum Langobardorum edita ad fidem optimorum codicum. Monumenta historiae patriae. Taurini 1855. Vol. VIII. fol.

Der König Carl Albert von Sardinien bestimmte, bald nachdem er die Regierung angetreten hatte, eine bedeutende Summe zur Herausgabe der auf die Geschichte des sardinischen Staates Bezug

habenden Urkunden, von denen sich bedeutende Schätze in dem königlichen Archiv zu Turin, in dem des vormaligen Freistaats von Genua, in den Klöstern, besonders zu Bobbio u. s. w. befanden. Die französische Zwischenherrschaft hatte nicht den guten Geist genährt, der in der ersten Gesellschaft in Piemont herrschte, sich durch Wissenschaft auszuzeichnen; der König fand daher in dem gelehrten Grafen Prospero Balbo, dem Vater des berühmten Geschichtsschreibers Cäsar Balbo den rechten Mann, um ihn an die Spitze der Gesellschaft zu stellen, welcher die Herausgabe dieser Urkunden übertragen wurde, und die sich dieses Auftrags auch durch die Herausgabe mehrerer Bände von Statuten, Gesetzen, Chroniken und anderen wichtigen Urkunden, von dem 7. Jahrhundert an, entledigte. Graf Balbo war dem gelehrten General Saluzzo in dem Vorsitze dieser Gesellschaft gefolgt, welcher eine sehr geachtete militärische Geschichte des sardinischen Staats und mehrere andere wissenschaftlichen Werke herausgab. Jetzt ist der Graf Sclopis de Solerano zum Präsidenten dieser Gesellschaft gewählt worden, der Verfasser der Geschichte des römischen Rechts in Italien und mehrerer anderen bedeutenden geschichtlichen Werken. Seine Wirksamkeit für die Herausgabe der Monumenta historiae pratriae hat er damit begonnen, dass bereits der erste Band der Urkundensammlung des Freistaats Genua, unter dem Titel: liber jurium, hat verschickt werden können.

Der neueste Band der Historiae patriae monumenta enthält die Gesetze der Langobarden, auf deren Herausgabe, durch den gelehrten Grafen Baudi di Vesme, die Freunde des germanischen Rechts so lange gespannt waren. Da nur eine Auflage von 500 Exemplaren gemacht wird, und es überhaupt schwer ist, italiänische Werke in Deutschland zu erhalten, so ist es ein grosser Vortheil, dass der genannte Präsident dieser Gesellschaft einen grossen Theil der Auflage dieses kostbaren Werkes zu Geschenken für das Ausland bestimmt. Ausser den bedeutendsten Bibliotheken Europas übersendet er den beiden Kammern der Landesvertretung in London, Paris, Berlin und Belgien Exemplare, so dass der Gelehrte Gelegenheit findet, diese Arbeiten einzusehen. Da dieselben aber erst später in Deutschland bekannt werden dürften, und der Einsender durch die Güte des Grafen Sclopis dies Werk erhielt, glaubt er den Wünschen der Freunde der deutschen Rechtsgeschichte zuvorzukommen, indem er einen kurzen Auszug aus der Vorrede des Grafen Vesme, welche mehr als 100 grosse Folio-Seiten einnimmt, mittheilt.

Vesme schickt voraus, dass die Gesetze der Langobardischen Könige, welche auch noch nach dem Aufhören ihrer Herrschaft in Italien galten, im Laufe jener Zeiten vielfach geändert worden; so dass es darauf ankam, die ältesten Handschriften zu benutzen, um deren ursprünglichen Text zu erhalten.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Nr. 19. HEIDELBERGER 1856.
JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Die Herausgabe der Gesetze der Langobarden.

(Schluss.)

Er macht dabei aufmerksam, dass bekanntlich die bisher vorhandenen Handschriften der Gesetze der langobardischen Könige in zwei Familien zerfallen; solche, welche die von den verschiedenen Königen gegebenen Gesetze nach der Zeitfolge enthalten, und solche, in denen diese verschiedenen Gesetze nach den Materien geordnet erscheinen, wobei man auch die Gesetze aufnahm, welche von den fränkischen Kaisern nach der Unterwerfung des langobardischen Reiches erlassen wurden. Diese Art der Bearbeitung findet sich in dem 11. Jahrhundert. Nun finden sich aus der Zeit der Regierung der langobardischen Könige noch zwei Handschriften vor, die von St. Gallen und die von Vercelli, welche daher der Herausgeber vorzüglich zum Grunde gelegt hat, obwohl sehr viele Handschriften vorhanden sind, namentlich die einer dritten Klasse; nämlich nach einer vor dem Jahre 1037 zu Pavia veranstalteten Redaction, welche ebenfalls die chronologische Ordnung befolgt, und die Gesetze der späteren Herrscher Italiens, nach den Langobarden enthält, so dass die neuesten Gesetze bis zu Heinrich II. im Jahre 1020 gehen. Zu den Handschriften dieser Classe, Liber legis Langobardorum genannt, gehören die Codices Estensis und Veronensis, deren sich Muratori, Georgisch, Canciani und Walter bedient haben.

Der Herausgeber führt nun die bekannt gewordenen Handschriften der langobardischen Gesetze mit Ausnahme der der zweiten Klasse auf, welche gewöhnlich Lombarda genannt werden.

1. Der Codex Sangallensis, von dem sich jetzt ein Theil in Zürich befindet. Er enthält das Edictum Rotharis regis in Uncial-Buchstaben.

2. Der Codex Vercellensis, der dem Kapitel zu Vercelli gehört, mit gleicher Schrift und etwas jünger. Er enthält ausser dem Edictum Rotharis die Gesetze der Könige Grimoald und Liutprand.

3. Der Codex Eporediensis, welcher ausser den Gesetzen der langobardischen Könige auch die Capitularien von Pipin, Carl dem Grossen, Ludwig und Lothar enthält, aus dem 9. Jahrhundert herrührt und Eigenthum des Domkapitels zu Ivrea im Piemontesischen ist.

4. Der Vaticanische Codex, etwas jünger als der vorige, spätestens aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts.

5. Der Pariser Codex 4613 aus dem 10. Jahrhundert.

6. Ein anderer Pariser Codex 4614 aus dem 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts.

7. Der Wolfenbüttler Codex aus dem 10. Jahrhundert.

Digitized by Google

8. Der Codex in dem Kloster Cava bei Salerno, bald nach dem Jahr 1004 geschrieben.

9. Der Codex Matritensis aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts.

10. Der Codex Gothanus desgleichen.

Dies sind die Handschriften, welche den reinen Text des Edicts enthalten; die beiden folgenden enthalten eine von einem sonst unbekannten Verfasser Namens Lupus herrührende Ordnung nach Materien, ohne auf die Zeitfolge der Gesetze Rücksicht zu nehmen:

11. Der Codex Mutinensis.

12. Der Codex Gothanus.

Die folgenden Handschriften haben zwar die chronologische Folge beibehalten, allein der Text ist schon zum Gerichtsgebrauche verändert und mit Zusätzen versehen:

13. Auf der Ambrosianischen Bibliothek zu Mailand befinden sich zwei Bände aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts mit den Edicten der langobardischen Könige und den folgenden Regenten bis Heinrich I.

14. Der Codex Estensis von 1490.

15. Der Codex Veronensis, jetzt in Pavia, bis auf Heinrich gehend, stammt aus dem Ende des 11. Jahrhunderts.

16. Der Codex Londinensis in dem Brittischen Museum, aus dem Ende des 11. Jahrhunderts.

17. Der Codex Palatinus Vindobonensis aus dem 11. Jahrhundert bis zu Heinrich III.

18. Ein Codex auf der Laurentianischen Bibliothek zu Florenz aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts bis nach Conrad II.

19. Der Codex Padolironensis, jetzt im Seminar zu Padua, aus dem 11. Jahrhundert.

20. Der Venetianische Codex auf der Marciana, aus dem Anfange des 12. Jahrhunderts.

21. Der Codex Helmstadiensis von 1320.

22. Der Fuldaische Codex aus dem 9. Jahrhundert, welchen H e r o l d seiner Ausgabe zum Grunde gelegt hat. Ob aber diese beide letzten noch vorhanden sind, weiss der Herausgeber nicht.

23. Der von Lindenbrog benutzte Codex.

24. Die Handschrift, welche Sigonius in seinem Werke de regno Italico theilweise herausgegeben hat. Die Editio princeps der Lombarda oder die systematisch geordnete Sammlung dieser Gesetze ist von Freher in Leiden im Jahr 1512 erschienen, Graf Vesme aber beschäftigt sich hauptsächlich mit den Ausgaben, in denen die langobardischen Gesetze der Zeitfolge nach geordnet sind, und nennt von diesen zuvörderst:

1. Die Ausgabe von Herold von 1557 zu Basel. Vesme ist nicht der gewöhnlichen Meinung, dass hier die langobardischen Gesetze sich am meisten dem Texte nähern, wie er aus den Händen der Gesetzgeber hervorgegangen ist; so dass hierin nicht ganz die chronologische Ordnung beibehalten, sondern dass bereits eine gewisse

Digitized by Google

Ordnung nach Materien in dem Fuldaischen Codex vorgenommen worden ist. Er zieht daher den Codex Estensis vor, oft sogar den Text der Lombarda. Dem ohnerachtet hält er diese Ausgabe für sehr wichtig, indem bisher manche Stellen nur aus derselben haben entnommen werden können.

2. Die Ausgabe von Muratori zu Mailand 1725, welche nicht nach einer bestimmten Handschrift, sondern nach früheren Ausgaben, besonders nach Goldast (1574) in Gemässheit des Estensischen Codex geordnet wurde. Dieser Ausgabe sind eigentlich alle folgenden gefolgt.

3. Die von Georgisch in seinem Corpus juris Germanici antiqui. Halle 1738.

4. Die von Canciani in seiner Sammlung der Leges barbarorum antiquae, Venedig 1781.

5. Eine verbesserte Ausgabe des Corpus juris Germanici antiqui von Ferdinand Walter, Berlin 1824.

Von Ausgaben später aufgefundenen Gesetze und Arbeiten über dieselben führt Vesme an: Dr. Blume, vorläufige Resultate für die langobardischen Gesetze, aus italiänischen Handschriften gezogen, im Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde. B. IV. S. 369.

Carlo Troja über die Handschrift zu Cava in der Zeitschrift: „Il progresso delle Scienze, Lettere e delle Arti“, Napoli 1832. pag. 104. und in seiner Storia d'Italia del medio evo. Napoli 1843. Vol. I. parte 4. Ferner „delle condizione de Romani vinti da Longobardi“, Milano 1844. und Codice diplomatico Longobardo dell 568 al 774, Napoli 1845. 4. Dabei war es aber nicht die Absicht dieses hochgeachteten Neapolitanischen Geschichtsforschers, den ursprünglichen Text der langobardischen Gesetze herzustellen, sondern er beschränkte sich auf die Bekanntmachung der Handschrift zu Cava.

Nachdem Vesme die vorgedachten Handschriften und Ausgaben beurtheilt hat, wendet er sich zur Erläuterung der Hilfsmittel zur Herausgabe des von ihm jetzt herausgegeben Textes, worüber er mehrfach auf unsern gelehrten Merkel verweist, welchem Vesme alle Hochachtung zollt.

Die Veranlassung zu der eben erschienenen neuen Ausgabe des Edicti Langobardici gab zuerst der Aufenthalt des bekannten Turiner Orientalisten Amadeus Peyron zu Rom, um dort für seine koptische Sprachlehre und sein Wörterbuch Studien zu machen; dort theilte ihm der vorgedachte spätere Minister Troja eine von ihm besorgte Abschrift des Codex Cavensis für die Gesellschaft zur Herausgabe der vaterländischen Geschichtsquellen zu Turin mit. Diese übertrug dem Senator der ersten Kammer, Grafen Vesme, hierauf die Herausgabe der langobardischen Gesetze. Dieser bemerkte bald eine Lücke in der Handschrift von Cava, die Vorrede von Rotharis betreffend, welche Paulus Diaconus erwähnt; er wurde aber durch unsern gelehrten Pertz (Monum. Germ. Hist. Legum. T. I. tab. III. und Praef. pag. 26) auf den Pariser Codex aufmerksam gemacht, der ihm durch Champollion — Figeac zugänglich wurde. Während

Digitized by Google

Vesme sich Mühe gab, die verschiedenen Lesarten der überall zerstreuten Handschriften zu sammeln, und überdiess den Codex Theodosianus bearbeitete, fand der oben erwähnte Peyron, der einstweilen Bruchstücke von Ciceronischen Reden und andere wichtige Handschriften aufgefunden hatte, die Handschrift der langobardischen Gesetze zu Ivrea. Auch erschien unterdess der VII. u. VIII. Band der Gesellschaft der deutschen Geschichtsquellen mit dem verbesserten Abdruck des Wolfenbüttler Codex; auch war die Abschrift der Handschrift von Modena unterdess eingegangen. Diess veranlasste den gewissenhaften Vesme, einstweilen die Edicta Regum Langobardorum edita ad fidem optimorum codicum. Augustae Taurinorum 1846 in 50 Exemplaren herauszugeben, sowie die Regum Langobardorum leges de structoribus. Aug. Taur. 1846; wovon in München 1853 eine neue Auflage unter dem Titel erschien: Regum Langobardorum leges de structoribus, quas C. B. a Vesme edebat, repetendas curavit J. F. Neigebaur.*)

Jetzt endlich erscheint in dem vorliegenden neuesten Band der Monumenta historiae patriae, Turin 1855. fol. der von Vesme wieder hergestellte Text der langobardischen Gesetze, wie er aus der Vergleichung folgender Handschriften hervorgegangen ist, indem er absichtlich auf die neuern oder zweifelhafteren keine Rücksicht genommen hat.

I. Für das gesammte Edictum sind folgende Codices benutzt worden:

1. Der St. Gallener; doch ist besonders in Ansehung des Edicti Rotharis der Codex

2. von Vercelli zugezogen worden, welchem unser gelehrter Blume im Archiv der Gesellschaft Bd. V. S. 239 das beste Zeugniss gibt.

3. Der von Ivrea, Codex Eporediensis, um so mehr, da er die beiden vorstehenden zu Ende des Edicts ergänzt und bei den Gesetzen der Könige Rachis und Aistulf die besten Lesarten enthält.

4. Der Codex des Klosters von Cava, welcher, obwohl in der Richtigkeit des Textes und der Orthographie den andern nachstehend, doch dessbalb sehr schätzbar ist, weil er Vieles enthält, was in den anderen Handschriften fehlt, wie das Chronicon des Königs Lotharis, das Memoratorium de mercedibus Comacinorum, einzelne Theile des Edicti von Rachis und Aistulf und in Ansehung der Vorrede des Liutprand.

5. Der Codex Matritensis, welcher den Herzogen von Benevent gehört hatte, und bei dem Chronicon des Lotharis viele Verwandtschaft mit der Handschrift von Cava hat; bei dem Edictum Grimwalds aber mehr dem von Ivrea gleich kommt, bei Rotharis aber mehr dem von St. Gallen.

II. Von Liutprand an, wo die Handschrift von Vercelli aufhört, ist vornehmlich benutzt worden:

*) S. diese Jahrbb. 1855. pag. 872. (A. d. R.)

1. Die Pariser Handschrift Nr. 4613.

2. Eine andere Pariser Nr. 4614.

III. Für die Gesetze des Königs Rachis ist benutzt worden:

1. Der Codex Vaticanus, welcher aber sehr fehlerhaft geschrieben ist.

2. Der von Wolfenbüttel, besonders für die Vorrede zu dem Edictum des Königs Rachis.

IV. Für das Chronicon des Königs Rotharis ist besonders ausser dem Codex zu Cava und dem Matritensischen Codex der von Modena benutzt worden.

V. Der Vorrede des Rotharis sind die Handschriften von Ivrea, Cava, Paris Nr. 4614, Wolfenbüttel, die Vaticanische und der Codex Matritensis zum Grunde gelegt worden.

VI. Für das Memoratorium de mercedibus Comacinorum die Handschriften von Ivrea, Paris. Nr. 4613, Cava, Wolfenbüttel und der Codex Matritensis; wobei Vesme bedauert, dass er erst aus der Besprechung der deutschen Ausgabe dieses Gesetzes von Neigebaur durch Merkel in dem Central-Blatte, Leipzig Nr. 45. 1053, von dem diessfallsigen Inhalte des Gothaischen Codex Nachricht erhalten hat.

VII. Bei zweifelhaften Stellen sind die Pariser und die Ambrosianischen Handschriften, sowie die verschiedenen Ausgaben zugezogen worden.

Im Ganzen hat Vesme den Text des Codex von Vercelli zum Grunde gelegt; doch oft die S. Gallensche Handschrift vorgezogen; wo die von Vercelli fehlte, ist am meisten die Handschrift von Ivrea zum Grunde gelegt worden. Ausser den aus den vorkommenden Abbreviaturen herrührenden Schwierigkeiten fand sich eine sehr bedeutende darin: die Folgeordnung der Capitel festzustellen, da selbst die besten Handschriften darin vielfach abweichen, was besonders in dem Edictum des Königs Rotharis der Fall ist. Das Schlimmste dabei ist, dass es keinen Codex, selbst unter den ältesten, gibt, in denen nicht ein oder das andere Capitel fehlt, über dessen Aechtheit übrigens kein Zweifel ist, so dass man nicht weiss, warum es in der einen Handschrift fehlt, in wie weit es gegolten hat, und welche Stelle ihm anzuweisen ist; besonders ist dies der Fall bei dem Chronicon des Rotharis, und bei mehreren Vorreden der verschiedenen Gesetze. Manche Gelehrte hatten das Chronicon des Rotharis, welches einige Handschriften dem Edictum voranschicken, für einen kurzen Abriss der Geschichte der Langobarden von Paulus Diaconus gehalten, bis im Jahr 1838 unser gelehrter Bethmann in dem Archiv der Gesellschaft Bd. X. S. 351 und Vesme selbst gleichzeitig erkannten, dass diess Chronicon viel älter als Paulus Diaconus ist, und dass dieser letzte den ältesten Theil seiner Geschichte selbst aus diesem Chronicon geschöpft habe. Diese Chronik geht nach dem Codex Cavensis und Matritensis nur bis Rotharis, dessen Regierungsjahr aber nicht angegeben ist; der Modenesische Codex geht bis auf Grimoald. Vesme führt hierauf

die Gründe an, warum er dies Chronicon für älter hält als Bethmann, und beweist, dass diese älteste Geschichte der Longobarden unter Rotharis selbst verfasst worden sein dürfte.

Die den einzelnen Edicten vorgesetzten Inhalts-Anzeigen der Capitel weichen in den verschiedenen Handschriften dergestalt von einander ab, dass Vesme annimmt, dass sie von den Gesetzgebern selbst nicht herrühren; doch hat er sie beibehalten, weil dergleichen schon aus der Zeit vor Liutprand herrühren. Uebrigens ist in dem Edict des Königs Rotharis die grösste Abweichung in der Zahl der Capitel; die Handschriften von Vercelli, Cava und Ivrea haben deren 371, mehrere dagegen 388 u. s. w. Vesme glaubt, dass ursprünglich dem Edictum Rotharis keine Zahl den Capiteln vorgesetzt worden, dass dies aber nicht lange nach ihm geschehen; denn der St. Gallener Handschrift sind diese Zahlen von einer späteren Hand beigefügt worden. Das Edictum Grimoald's und Liutprand's hat in dieser Beziehung weniger Schwierigkeiten gemacht. Dagegen um so mehr das des Königs Rachis. Ueber die Ursachen, aus denen die Gesetze des Königs Aistulf in mehreren Handschriften der langobardischen Gesetze fehlen, führt Vesme mehrfache Gründe an.

Dankbar wird es aufgenommen werden, dass der gelehrte Herr Herausgeber das Edictum Langobardicum mit mehreren Beilagen bereichert hat, welche zur Erläuterung der Geschichte der Langobarden und der bald auf sie folgenden Zeit dienen. Diese sind:

1. Das Chronicon Gothanum nach der Ausgabe von Ritter.
2. Das Compendium des Paulus Diaconus.
3. Untersuchungen über die Giltigkeit einzelner Gesetze.

Vesme findet nemlich, dass die Art der Gesetzgebung bei den Langobarden von der der andern Barbaren, der Salier, der Burgunder, Westgothen u. s. w. bedeutend abwich; Rotharis hatte zuerst die langobardischen Gewohnheiten in Gesetzesform gebracht, die folgenden Könige machten nun Zusätze zu dessen Edictum, zuerst Grimoald, dann Liutprand, Rachis oder Aistulf; die Constitution der Carolinger kann man nicht für eigentliche Fortsetzungen der langobardischen Edicti ansehen; wofür eher die der Herzoge von Benevent gelten können, welche aber nur in ihren Gebieten Geltung hatten. Wenn nun bei der von den langobardischen Königen ausgeübten richterlichen Gewalt Fälle vorkommen, welche in dem Edictum nicht vorhergesehen waren, so wurde nach allgemeinen Rechtsbegriffen oder nach Gewohnheit entschieden; solche Entscheidungen wurden, wie Vesme glaubt, Notitiae genannt. Wie die langobardischen Könige in solchen Fällen verfuhren, kann man daraus entnehmen, dass Liutprand in einer solchen Notitia sagt: Dies bestimmen wir, obwohl es nicht unser Gesetz ist, für unsere Regierungszeit, mag nach unserm Tode der dann regierende Fürst thun, wie es ihm Gott eingeben oder wie er es nach seinem Gewissen für recht finden wird. Eine andere Art von königlichen Entscheidungen waren solche, welche von ihnen allein ohne Volksversammlungen ausgingen, und

Digitized by Google

eine dritte solche, welche nicht das ganze Volk, sondern einzelne Gegenstände betrafen. Dergleichen königliche Verordnungen dürften nun nach und nach zwischen die verschiedenen Gesetze des Edicti gerathen sein, wesshalb Vesme darüber kritische Untersuchungen in diesem Anhange angestellt hat. Bei folgenden Gesetzen scheint es ihm zweifelhaft, ob sie zu solchen Verordnungen der drei oben angedeuteten Kategorien oder zu dem Edictum selbst gehören.

a) Das Capitel 200 von Rotharis, da es in allen alten Handschriften fehlt.

b) Die beiden letzten Capitel des Rotharischen Edicts.

c) Zwei Capitel von Grimoald, welche in diesem 3. Anhange abgedruckt sind.

d) Das mehrerwähnte Memoratorium de mercedibus Comacinorum.

e) Das letzte Capitel von dem 4. Jahre Liutprands u. s. w.

4. Ein unedirtes Capitulare Carls des Grossen, vom Jahre 805, in welchem Jahre eine grosse Hungersnoth in dem fränkischen Reiche herrschte, nach dem Codex Paulinus und zwei Handschriften von Ivrea; ferner ein Capitulare des Herzogs Adelchis von Benevent, nach der unedirten Vorrede des Codex Matritensis, nach dem Jahre 850. Später nannten sich die Herzoge von Benevent Fürsten, um nicht mit dem Gesinde der fränkischen Könige verwechselt zu werden, wozu die Herzöge gehörten, die sich bald aus Dienern zu Souverainen machten. Hierin wird Carl der Grosse beschuldigt, dass er dem Langobarden-Reiche mehr durch Hinterlist als mit Gewalt ein Ende gemacht habe.

5. In diesem Anhange werden die im Piemontesischen vorgefundenen langobardischen Inschriften mitgetheilt, von denen die eine noch unedirt war, die anderen aber bisher nicht ganz genau bekannt gemacht worden waren.

In den folgenden Anhängen werden Glossen mitgetheilt, besonders nach der Handschrift von Ivrea, in denen sich bereits Spuren des wiederauflebenden römischen Rechts vorfinden, wenn auch noch nicht von dem Codex Justinianeus und den Novellen, doch aus seinen Institutionen.

Ein unedirtes, untergeschobenes Gesetz aus dem 11. Jahrhundert wird noch als Anhang beigefügt, welches nach der Meinung des Herausgebers von demselben Bischof Leo zu Vercelli verfälscht worden sein dürfte, von welchem die Verhandlungen der Tessinischen Kirchenversammlung herrühren, über deren Aechtheit Streit ist. Dieser Leo zeichnete sich in dem Streite über die Verheirathung der Priester und deren Concubinen aus. Die vorliegende Urkunde enthält den Beschluss einer Synode zu Pavia vom Jahre 1012, welche in Gegenwart des Papstes Benedict und mehrerer Bischöfe abgehalten worden ist.

Ferner sind dieser Ausgabe des langobardischen Edicts mehrere Facsimiles der wichtigsten Handschriften beigegeben, namentlich von der zu Vercelli und Ivrea, von den Vaticanischen und den Pariser,

Digitized by Google

von dem Codex Matritensis, Cavensis und Sangallensis, sowie nach Pertz von den Gothaischen und Wolfenbüttler Handschriften des Edicts.

Nach dem Codex Matritensis sind auch die Bilder mitgetheilt worden, welche den Anhang jedes Gesetzes zieren, die wahrscheinlich aus noch älteren Handschriften entnommen worden sind.

Endlich gibt ein vollständiges Register eine Uebersicht der Capitel nach der vorliegenden Ausgabe in Vergleichung mit den früheren Ausgaben. **Neigebaur.**

Die Geschichte der höhern Analysis. Von Dr. C. J. Gerhardt. Erste Abtheilung: Die Entdeckung der höhern Analysis. Halle, Druck und Verlag von H. W. Schmidt 1855. VIII und S. 155 in gr. 8. mit eingedruckten Holzschnitten.

In dem Vorworte behauptet der Verf: Leibniz und seine Mitarbeiter haben verabsäumt, der höhern Analysis ein sicheres Fundament zu verschaffen (? — im Gegentheil, Leibniz hat sich über Wesen und Begründung seiner neuen Rechnung ausführlicher, klarer und treffender ausgesprochen, als solches selbst in den neusten und besten Schriften über dieselbe geschehen ist —) — die wenigen Worte, in welchen Leibniz sich zuerst über das Wesen der Differentiale ausgesprochen habe, seien dunkele Andeutungen, die nur von den ausgezeichnetsten Männern seiner Zeit begriffen wurden, den minder Begabten aber durchaus unverständlich geblieben seien — und was er später gelegentlich in mehreren Abhandlungen über die Auffassung und zum Verständniss der Differentiale hinzugefügt, habe hinreichenden Stoff zu Angriffen auf die Sicherheit der neuen Rechnung geliefert — und der Verf. ruft aus: „In der That eine bemerkenswerthe Erscheinung auf dem Gebiete der mathematischen Disciplinen!“ — Die höhere Analysis sei täglich auf schwankendem (?) Grunde gewachsen, und nur dadurch habe man die Richtigkeit der mittelst derselben erhaltenen Resultate gerechtfertigt, dass man auf andern (vermeintlich) unzweifelhaften Wegen (die im Grunde aber auf dasselbe zurückkommen —) dieselben Resultate zu erlangen gesucht habe (? —). Es finden sich zwar in den Abhandlungen Leibnizens nicht selten Hinweisungen auf den Ursprung der neuen Rechnung, so wie die Bemerkung, dass sich die Fundamentaltheoreme der höhern Analysis durch die s. g. Exhaustionsmethode (oder vielmehr durch die reductio ad absurdum — denn jene ist dem Wesen nach von der Infinitesimalmethode nicht verschieden — nur der Form nach) beweisen lassen; es sei diese Begründungsweise jedoch niemals durchgeführt (ist auch ganz unnöthig — s. unten). — Was in dieser Beziehung von Newton und seinen Nachfolgern geleistet wurde (s. unten d. Gesch. der Fluxionsrech.), sei unberücksichtigt geblieben, da die Vermittelung der Lehre von den Fluxionen mit der

Digitized by Google

fast allseitig angenommenen Leibniz'schen Darstellung der höhern Analysis fehlte (?). — Dieser unsichere Zustand habe länger als ein Jahrhundert gedauert (die Verschiedenheit der Ansichten dauert jetzt noch fort!) — die Wege, welche man zu einer festern Begründung der höhern Analysis eingeschlagen, konnten nach der Meinung des Verf.'s nicht zum Ziele führen, weil man nicht auf den Ursprung zurückgegangen sei (?) und die historische Entwicklung der Wissenschaft unbeachtet gelassen habe. (Leibniz selbst sagt ja: „Quod calculum differentialem attinet; fateor multa ei esse communia cum iis quae Tibi (Wallis) et Fermatio aliisque, imo jam ipsi Archimedi erant explorata; fortasse tamen res multo longius nunc provecta est, ut jam effici possint quae antea summis Geometris clausa videbantur! —) Meistens habe man die Differentiale nach Leibnizens Ansichten als unendlich kleine Grössen betrachtet, die gegen endliche Grössen verschwindend seien, oder da diese Vorstellung zu den schneidendsten Widersprüchen führe (?), als Fictionen, die auf Treu und Glauben angenommen werden müssen (traditionelles, absurdes Gerede — s. unten! —). Dies Alles wäre nach der Meinung des Verf.'s vermieden worden, wenn man die „historische Entwickelung" der höhern Analysis verfolgt hätte (die Geschichte als solche kann nur die bereits versuchten Begründungen oder Theorien einer Lehre thatsächlich aufzählen — die Entscheidung über den Werth oder die objective Wahrheit derselben ist Sache der philosophischen Kritik — sie können alle falsch sein und es braucht nicht nothwendig die richtige darunter zu sein — sondern noch zu finden sein — wie z. B. bei den alten Theorien des Weltsystems) — man würde alsdann in den Untersuchungen der griechischen Geometer aus dem Gebiete der höhern Geometrie den Grundbegriff der höhern Analysis — den der Grenze — gefunden haben. — Erst in neuerer Zeit haben theoretische Untersuchungen (?) zu der Ueberzeugung geführt: dass dieser Begriff der Grenze das allein sichere Fundament der gesammten höhern Analysis bildet (? s. unten). — Die in diesem Begriffe für Anfänger etwa noch vorhandene Dunkelheit soll durch eine geschichtliche Darstellung der höhern Analysis besonders beseitigt werden — etc. (?).

In der ersten Abtheilung behandelt der Verf. die Geschichte derjenigen Arbeiten und Leistungen, welche der Entdeckung des eigentlichen Algorithums (?) der höhern Analysis durch Leibniz vorangegangen sind und diese verbreitet haben — nämlich die Leistungen von Archimedes, Lucas Valerius, Kepler, Cavaleri, Fermat, Roberval, Pascal, Wallis, Descartes, Hugens, de Sluze, Hudde und Barrow im Allgemeinen sehr gut und hinreichend ausführlich — und wir wollen hier nur einige Aussprüche des Verf.'s kurz anführen.

„Die unmittelbare Anschauung dürfe als nothwendiges (?) Erforderniss bei allen geometrischen Untersuchungen nicht

Digitized by Google

ausser Acht gelassen werden, wenn man Fehlschlüsse vermeiden wolle (im Gegentheil: man muss sich wohl in Acht nehmen, dass man sich nicht durch die sinnliche Anschauung täuschen lässt. — Eine solche sinnliche Täuschung liegt der Definition der alten griechischen Geometer von der Curve: „eine Linie, wovon kein Theil gerade ist" — zum Grunde; denn niemals haben sie die Möglichkeit oder Existenz einer solchen Linie nachgewiesen —). Da namentlich eine ins Unendliche fortgesetzte Verdoppelung der Seitenzahl und die damit verbundene unbegrenzte Annäherung des Umfangs der in und um den Kreis beschriebenen Polygone an die Kreisperipherie keine Anschauung gestatte (?), so haben sich die Geometer des Alterthums genöthigt gesehen, für alle derartige Untersuchungen einen Hülfssatz zu Grunde zu legen, durch dessen Vermittelung jenes Ziel unbeschadet der höchsten Evidenz (?) erreicht werde — nämlich bei Euklid den ersten Satz in Buch 10, oder bei Archimed den Satz: Wenn zwei Flächenräume ungleich sind, so ist es möglich, den Unterschied beider so oft zu sich selbst zu setzen, dass die Summe grösser werde, als jeder gegebene endliche Flächenraum — mit deren Hülfe bekanntlich die indirekten Beweise geführt werden." —

Ganz richtig bemerkt der Verf., dass der Archimedischen Quadratur der Parabel der Begriff der Grenze zu Grunde liege — dass aber in Archimeds Schriften ein allgemeines Verfahren zu Grenzbestimmungen nicht gefunden werde — die Geometer des Alterthums haben aber den Begriff der Grenze, wenn auch nur in einem beschränkten Sinne, auf die ihnen eigenthümlich strenge Weise dargestellt (oder vielmehr durch die reductio ad absurdum die Richtigkeit der durch Grenzbestimmungen erhaltenen Resultate zu erhärten gesucht). Dadurch, dass sie den rein geometrischen Weg festgehalten und zugleich die Nothwendigkeit erkannt haben: dem Hauptforderniss der Geometrie: der Evidenz (?) in den Beweisen (muss wohl heissen: der formellen logischen Strenge — denn grosse Evidenz haben die apagogischen Beweise der Alten eben nicht! —), Genüge leisten zu müssen, um sichere Resultate zu erhalten, seien sie zu der Annahme geführt: dass jede krummlinig begrenzte ebene Figur als die Grenze der eingeschriebenen Vielecke angesehen, und die Summe aller übrig bleibenden Abschnitte kleiner als jeder angebbare Flächenraum werden kann (ist denn das in der Leibniz'schen Infinitesimalmethode nicht der Fall? —). — Weiter sagt der Verf.: „So wurde denn das geniale (aber sehr beschränkte und schwerfällige) Verfahren Archimed's unter den Händen der Mathematiker des 16. Jahrhunderts wirklich zu einer Methode, und mit dem Namen „Exhaustionsmethode" belegt." — Weil man aber die scharfen indirekten Beweise weggelassen habe, so sei die geometrische Evidenz (?), welche Archimedes in seinen Untersuchungen so geschickt aufrecht erhalten hatte, verschwunden

Digitized by Google

— und an ihre Stelle sei, wenn auch noch verhüllt, die vage Vorstellung des Unendlichkleinen getreten (?! — in dem Begriffe des Unendlichkleinen liegt das allein objektiv richtige Princip der Erzeugung und Veränderung stetiger Grössen! —). Seit Kepler aber sei die Vorstellung des Unendlichkleinen, obgleich mit den strengen Forderungen der Mathematik unvereinbar (? eine solche absurde Behauptung sollte man von einem Gelehrten, der sich so vielfach mit den Leibniz'schen Schriften befasst hat — wahrlich nicht erwarten! —), unverhüllt in die Wissenschaft aufgenommen — sie habe aber die Entdeckungen in der höhern Analysis mächtig gefördert, und die Anwendung und Ausbildung derselben ungemein erleichtert (die gewöhnlichen traditionellen Redensarten! —).

In Bezug auf Fermat und Roberval sagt der Verf.: „Das Bestreben jedoch: ihren Methoden die möglichste Allgemeinheit zu verleihen, nöthigte sie, in ihren Untersuchungen über Quadraturen und Cubaturen den rein geometrischen Weg der Griechen, den man bisher noch im Allgemeinen inne gehalten hatte, zu verlassen und nach dem Vorgange Vieta's die räumlichen Grössen der Geometrie durch Zahlen und allgemeine Zeichen auszudrücken. Wenn dadurch der Gang der Untersuchungen wesentlich erleichtert, die Beweisführung vereinfacht, das so grell hervortretende Heterogene in der Methode Cavalleri's künstlich verschleiert wurde; so darf auf der andern Seite nicht unbemerkt bleiben, dass durch diese Anwendung der Arithmetik (Algebra) auf die Raumgrössen die Geometrie die von den Geometern des Alterthums so sorgfältig gewahrte Reinheit (!) der Form verlor (es handelte sich nicht um die Geometrie, sondern um die allgemeinen Principien der höhern Analysis), dass man im Verfolgen der Rechnung die ursprünglich gegebenen räumlichen Grössen unbeachtet liess und allmählig so den unbestimmten Begriffen (? die alte Leier! — Der Verf. scheint nicht zu wissen, was unter „Bestimmtheit“ eines Begriffes zu verstehen ist —) des Unendlichgrossen und Unendlichkleinen in geometrischen Untersuchungen Eingang und gewissermassen Berechtigung verschaffte (darin besteht gerade der eminente Fortschritt — die endliche Ueberwindung des beschränkten griechischen Standpunktes, dass die unmittelbar in dem Gesetze der Stetigkeit liegenden Begriffe zur Geltung und Anerkennung kamen! —). Fermat, Roberval und Pascal haben aber doch gleichzeitig zur Erkenntniss des Wesens der höhern Analysis mächtig beigetragen, und es verstanden: die Methoden der Neuern mit den strengen Forderungen der Geometrie (!) des Alterthums zu vereinen (widerspricht dem oben Gesagten! —).“ —

Bei Besprechung des Tangentenproblemes widerlegt der Verf. die Behauptungen von Laplace, Lagrange, Fourier und Arago: dass Fermat der eigentliche Erfinder der Differentialrechnung sei — ganz treffend — ebenso die verkehrte Meinung: dass

Digitized by Google

Leibniz seine Tangentenmethode, woran er bekanntlich seine Differentialrechnung zuerst erläuterte, von Barrow entlehnt habe. —

Bei einem Rückblick auf das Vorhergehende bemerkt der Verf. nochmals: dass der Ursprung der höhern Analysis in dem von den Geometern des griechischen Alterthums, namentlich von Archimedes aufgestellten Verfahren zur Lösung des Problemes der Quadratur und Cubatur liege. Dies Verfahren, welchem der Begriff der Grenze, geometrisch gefasst, zu Grunde liege, sei beim Wiederaufleben der mathematischen Studien im 16. und 17. Jahrhundert seiner ursprünglichen Strenge nach und nach entkleidet und mit Vorstellungen vermischt, welche den Anforderungen der Wissenschaft zuwider sind. (?!) Doch dieser Uebergang sei zur Vermittelung der Entdeckung des Algorithmus (? was wäre ein blosser Algorithmus ohne objectiv richtige Principien? —) der höhern Analysis gewissermassen nothwendig gewesen — und die neuern Geometer haben zugleich die Ueberzeugung gehabt: etwa vorkommende Irrthümer in dem durch ihre leichtern, aber unsichern (?) Methoden gefundenen Resultate mittelst des vollkommen zuverlässigen Archimedischen (aber im Allgemeinen, bei nur etwas complicirten Untersuchungen ganz unbrauchbaren) Verfahrens zu prüfen und zu berichtigen. — Es habe aber noch eine gut gewählte, leicht verständliche Bezeichnungsweise gefehlt, um die Einzelnheiten unter einem Gesichtspunkte zusammenzufassen. Eine solche verdanken wir Leibniz, welcher auf den glücklichen Gedanken gekommen sei: den wörtlichen Ausdruck in dem Cavalerischen Verfahren durch das Summenzeichen $\int$ darzustellen (?!); das Differentialzeichen d habe sich durch den Gegensatz gewissermassen von selbst ergeben (?). —

Also darin besteht das ganze Verdienst Leibnizens? So wenig hat der Verf. den tiefen Sinn der Leibniz'schen Infinitesimaltheorie begriffen, dass er sie mit Cavaleri's methodus indivisibilium identificirt? — Also die Leibniz'sche Infinitesimalmethode setzt Linien aus Punkten, Flächen aus Linien und Körper aus Flächen zusammen? — Und Leibniz ist der Erfinder der Differentialrechnung blos, weil er eine Bezeichnung ersonnen hat, der kein begrifflicher Sinn entspricht — die nur den Zweck hat, ein begrifflich sinnloses Verfahren, wie das Cavaleri'sche, formell darzustellen? — Wahrlich, der Verf. muss die Leibniz'schen Manuscripte ganz mechanisch copirt haben — oder seine grenzenlose Anhängigkeit an der alten particulären, schwerfälligen griechischen Methode hat ihn verhindert, den eminenten Fortschritt zu erkennen, der in der Leibniz'schen Infinitesimaltheorie liegt — dass sie allein die directe, einfachste und allgemeinste Grundlage der höhern Analysis ist, auf welche jede andere Methode nothwendig zurückkommen muss. — Dass es dem Verf. nicht möglich gewesen ist, den wahren objektiven Sinn der

Digitized by Google

Leibniz'schen Theorie zu fassen, sieht man schon daraus: dass er den Begriff des Unendlichkleinen einen „unbestimmten" nennt! —

Wenn der Verf. nun fragt: welcher Nutzen der Wissenschaft aus seiner historischen Entwickelung erwachse? — und diese Frage dahin beantwortet: dass sie den Weg zeige, auf welchem eine sichere Begründung der höhern Analysis naturgemäss zu suchen ist; so ist das wohl eine Täuschung — denn einmal ist dazu die blosse Geschichte nicht genügend (s. oben) — und dann ist von der directen und allgemeinen Theorie der höhern Analysis — nämlich der Leibniz'schen — noch gar keine Rede gewesen — so wenig der Verf. überhaupt das Wesen und Object der höhern Analysis gehörig charakterisirt hat. — Seine geschichtlichen Angaben sind im Allgemeinen richtig — aber seine eigenen Ansichten und Behauptungen ziemlich schief und unbegründet — z. B. die Behauptung: „Weder Leibniz, noch Newton haben in dieser Beziehung (auf strenge Begründung) etwas Genügendes für ihre Schöpfungen gethan (?); ihre Nachfolger versuchten auf verschiedene Weise diesen Mangel zu ersetzen, ohne jedoch den strengen Anforderungen der Wissenschaft gegenüber Befriedigendes zu leisten. — Erst in neuerer Zeit hat man erkannt, dass die Theorie der Grenzen das einzig dazu geeignete Mittel darbietet, und hat die Wissenschaft darauf aufgebaut." —

Im Gegentheil, Newton und Leibniz haben die wahren Grundlagen der höhern Analysis viel richtiger und besser erkannt, als alle ihre Nachfolger: Euler, Lagrange, etc. Ist denn die Newton'sche Lehre von den ersten und letzten Verhältnissen etwas anderes, als die Grenzmethode? — Der Verf. sagt dies ja später selbst! — und besteht denn der Grenzübergang in etwas anderm, als in der Hinweglassung unendlich kleiner Grössen gegen endliche, oder dieser gegen unendlich grosse? — Hat denn Cauchy, der allgemein als Repräsentant der heutigen Darstellung der höhern Analysis angesehen wird, die Theorie des Unendlichkleinen und Unendlichgrossen auch verworfen, wie der Verfasser? — Ist denn der neueste Cauchy'sche Versuch zur strengen und evidenten Begründung der Differentialrechnung im Wesentlichen nicht ganz identisch mit der letzten Leibniz'schen Auffassung? —

Die zweite Abtheilung enthält eine kurze Geschichte der Entdeckung des Algorithmus (?) der höhern Analysis durch Leibniz — und zwar, was die geschichtlichen Angaben betrifft — sehr gut. Es wäre aber sehr wünschenswerth gewesen, wenn der Verf. die Leibniz'schen Aussprüche in Bezug auf die Principien — die begrifflichen Grundlagen der höhern Analysis, wie sie sich in seinen Schriften, namentlich auch in seinem ausgedehnten Briefwechsel mit Bernoulli, Hugens, Oldenburg etc. zahlreich genug finden, mitgetheilt hätte — und es würde die total unbegründete Behauptung: Leibniz habe sich nicht bemüht, seiner

Digitized by Google

neuen Rechnung eine sichere und strenge Begründung zu verschaffen — nicht zum Vorschein gekommen sein! —

Die dritte Abtheilung gibt eine kurze Geschichte der Entdeckung der Fluxionsrechnung durch Newton — ebenfalls sehr gut und klar dargestellt. — Aber desto verkehrter, ja absurder sind die eigenen Aussprüche des Verf.'s, wie sie sich in den Schlussworten zu erkennen geben: „Die Fluxionsrechnung ist auf dem naturgemässen Wege, ohne Beimischung anderer Hülfsmittel (?) aus der Archimedischen Grundlage entstanden. (? Also Archimedes hat bei seiner Exhaustionsmethode auch mechanische oder phoronomische Betrachtungen angewandt? — Das ist uns bisher unbekannt gewesen!). — Daher ruht auch Newton's Auffassung des Princips der höhern Analysis auf einem vollkommen sichern Fundament, auf dem Begriffe der ersten und letzten Verhältnisse, d. h. auf dem Begriffe der Grenze (und ist doch auch ungenügend?). Diese feste Begründung hat die Theorie der Fluxionen vor der Differentialrechnung voraus (?!). Dagegen erschweren die geometrischen (oder vielmehr mechanischen — phoronomischen) Vorstellungen, mit deren Hülfe die Bildung der Fluxionen geschieht, die Einsicht in das Wesen und die Anwendung der Fluxionsrechnung zur Lösung von Problemen (der Verf. preist doch sonst die Reinheit der geometrischen Auffassung! —), besonders aber ist der Mangel einer bequemen Bezeichnung fühlbar (der Verf. hat es nur mit den Zeichen zu thun! —). Er hat die weitere Ausbildung und Vervollkommnung der Theorie der Fluxionen wesentlich gehemmt (vielmehr ist die zu beschränkte, particuläre, der reinen allgemeinen Analysis ganz fremdartige mechanische oder phoronomische Auffassung der Principien der Grund hiervon — ja sogar der Grund, wesshalb Newton selbst in seinen Princip. phil. natur. nicht die eigentliche Fluxionsrechnung, sondern die Theorie der ersten und letzten Verhältnisse angewandt hat! —). Auch Leibnizens Differentialrechnung ist aus Methoden hervorgegangen, deren Enstehung in der sogenannten Exhaustionsmethode Archimed's gefunden wird (und doch soll man auch nicht auf den griechischen Ursprung zurückgegangen sein! —), die aber von dem ursprünglichen Verfahren so vieles abgestreift hatten, dass die Verbindung mit der lautern Quelle stark getrübt ist (? doch wohl nur für solche, welche den in der Leibniz'schen Auffassung liegenden wahren, objectiven Sinn nicht zu durchdringen vermögen —) und die Rückkehr zu derselben mit grossen Schwierigkeiten verknüpft war (die Welt wird sich vor dieser Rückkehr bedanken! — Man sollte wahrlich glauben: diese Anbeter der steifen griechischen, längst überwundenen Methoden würden uns nächstens die Probleme der mathematischen Physik und der Mechanik des Himmels durch Archimedische inscriptiones et circumscriptiones, oder durch die reductio ad absurdum lösen! —). Vorstellungen, die durch die strenge (aber im Allgemeinen unbrauch-

Digitized by Google

bare!) Weise der griechischen Geometer vermieden worden waren (um sich auf die Anschauung — den sinnlichen Schein — welche auch für den Verf. ein so nothwendiges Erforderniss ist, zu stützen! —) traten in jenen Methoden offen zu Tage (und zwar mit Recht — weil sie die wahre objective Natur des Gesetzes der Stetigkeit unmittelbar, ohne Umschweife, ausdrücken! —); sie fanden Aufnahme in der neuen Rechnung, und spielten, wie in den frühern Methoden, auch hier eine Hauptrolle (allerdings — denn ohne dieselben ist gar keine stetige Aenderung denkbar! —). Diese Schwierigkeiten wurden noch dadurch erheblich vermehrt, dass zugleich mit der Einführung des neuen Algorithmus arithmetische Begriffe mit dem ursprünglichen Princip in Verbindung gebracht wurden (darin besteht gerade der grosse Fortschritt der Methode in Bezug auf Leichtigkeit und Allgemeinheit ihrer Anwendung! —). Indess kann nicht geleugnet werden, dass die unbestimmte (?) Vorstellung des Unendlichkleinen die Einsicht in den Mechanismus der Differential- und Integralrechnung wesentlich erleichtert und ihre Ausbildung und staunenswerthe Vervollkommnung gefördert hat. (Also auch eine unbestimmte, unklare oder wohl gar unwahre Vorstellung einer Sache kann die Einsicht in dieselbe erleichtern — und ihre Ausbildung fördern? —). Hierzu kommt, dass die höchst glückliche Bezeichnung, welche von Leibniz zur Darstellung der Differentiale und Integrale eingeführt wurde, sich auf das Innigste an die Entstehung der genannten Grössen anschmiegte, und das Verständniss und den Gebrauch derselben in hohem Grade vereinfachte und, so zu sagen, durchsichtig machte. (? Wie kann wohl eine blosse „Bezeichnung" so etwas leisten? — In den begrifflichen Principien der Infinitesimalmethode liegt der Grund ihrer leichten und allgemeinen Anwendbarkeit! — Ein Algorithmus ohne Principien ist nichts als ein leeres, sinnloses Zeichenspiel! —). Aber der imposante Bau ruhte auf unsicherem Fundament (?!); wenn auch die Mathematiker ersten Ranges von der Zuverlässigkeit der neuen Methode überzeugt waren, und aus diesem Grunde die Feststellung des Princips unterliessen. (? Hat sich denn Leibniz selbst nicht sichtlich in dieser Beziehung vielfach bemüht — so dass er sogar in seinen Ansichten schwankt — zuweilen unpassende Parallelen als Erläuterung aufstellt, indem er z. B. das Unendlichkleine und Unendlichgrosse mit dem Imaginären etc. vergleicht — und sogar, nachdem er den richtigen Begriff des Unendlichkleinen aufgestellt und das Princip seiner Rechnung sogar apagogisch gerechtfertigt hat: „Sufficerit itaque cum infinite magna et infinite parva dicimus intelligi indefinite magna et indefinite parva, id est tam magna quam quis velit, ut error quem aliquis assignat, sit minor quam quem ipse assignavit. Et cum generaliter appareat errore ut cunque parvo assignato, ostendi posse adhuc minorem esse, sequitur errorem esse omnino nullum: simili fere argumentandi genere cum eo quo alicubi utuntur Eucli-

des —“ die Differentiale später wieder als endliche Grössen betrachtet —), so erhoben sich doch bald Bedenklichkeiten, Zweifel und Angriffe gegen die Sicherheit desselben von Seiten derer, welchen der Ueberblick über das Ganze mangelte (das geschieht noch täglich: dass Menschen, die gar keine Idee von dem Wesen und dem allgemeinen Objecte der höhern Analysis haben, die absurdesten Einwürfe gegen die Infinitesimaltheorie machen; allein dadurch lassen sich die Sachkundigen nicht beirren). Ehe noch Newton's Theorie zur allgemeinen Kenntniss gelangte, war bereits die Differentialrechnung überall im Gebrauch (was auch seine guten Gründe hatte); ja sie drang sogar in das Geburtsland der Fluxionsrechnung, und desshalb (?) wurde der Vorzug (?), welchen letztere vor jener voraus hatte (?!), übersehen und blieb für die feste Begründung des Princips der höhern Analysis unbeachtet (? wunderliche Behauptungen! — Liegt denn der Begriff des Unendlichkleinen nicht auch der Fluxionsrechnung zu Grunde? — Der Verf. selbst hat ja S. 80 gesagt: „Um nun das Verhältniss der Geschwindigkeiten $\dot{y}$, $\dot{x}$ zu erforschen, ging Newton davon aus, dass die „unendlich kleinen“ Incremente von y und x, die er mit o bezeichnete (was freilich ebenso ungereimt ist, als die Cavaleri'sche Ansicht!), den Geschwindigkeiten $\dot{y}$, $\dot{x}$, durch welche sie beschrieben werden, proportional sind (also nimmt Newton auch an: dass eine ungleichförmige Geschwindigkeit innerhalb einer unendlich kleinen Zeitdauer als constant angesehen werden kann! —); es wird mithin, wenn in irgend einem Zeitmoment das x um $\dot{x}0$ (?!) wächst, in demselben Zeitmoment y um $\dot{y}o$ wachsen. — Dies Ergebniss wurde das Fundament (!) der neuen Rechnung; Newton setzte nun jedesmal in den Untersuchungen eines Problemes der höhern Mathematik $x + \dot{x}o$ an die Stelle von x und $y + \dot{y}o$ an die Stelle von y, und verfuhr hinsichtlich der weitern Operationen, wie man bisher zu thun pflegte.“ — Und hierin soll der Vorzug der festern Begründung der Fluxionsrechnung vor der Leibniz'schen Begründung der Differentialrechnung bestehen? — Eine solche absurde Behauptung sollte man wahrlich von einem Gelehrten, der sich so vielfach mit den Leibniz'schen Manuscripten und deren Herausgabe beschäftigt hat, wie der Verf., nicht erwarten! — Ist denn diese Newton'sche Begründung etwas anders, als die Leibniz'sche Infinitesimalrechnung — aber entstellt durch die sinnlose Idee von Nullincrementen und die unnütze Einmischung des Begriffes von Geschwindigkeit? — So wenig man in der Elementargeometrie bei der Gleichung $F = \pi r^2$ an eine eigentliche Geschwindigkeit denkt, ebensowenig braucht man bei der Gleichheit $\frac{dy}{dx} = F^1(x)$ oder $dy = F^1(x)\,dx$, welche das allgemeine Gesetz der stetigen Aenderung einer stetigen Function $y = F(x)$ ausdrückt, an eine Geschwindigkeit zu denken! —

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Nr. 20. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Gerhardt: Die Geschichte der höhern Analysis.

(Schluss.)

Und überhaupt wird durch diese mechanische oder phoronomische Darstellung die völlige Allgemeinheit der Principien der höhern Analysis vernichtet! — Die höhere Analysis beschäftigt sich mit den allgemeinen Gesetzen der stetigen Aenderung voneinander abhängiger stetiger Grössen — und muss desshalb der Mechanik oder Phoronomie, welche bloss die von der Zeit abhängigen Aenderungen betrachtet — vorangehen, also muss die Letzte auf Erstere, und nicht umgekehrt, basirt werden! —

Auch die „Grenzmethode“ darf die Incremente nicht = o setzen, wenn sie nicht sinnlos werden soll, sondern sie müssen als unendlich klein gedacht werden; aber alsdann besteht der „Grenzübergang“, wie schon gesagt, eben darin: dass man unendlich kleine Grössen gegen endliche, oder diese gegen unendlich grosse unbeachtet lässt, wodurch jedoch kein angebbarer, noch so kleiner, also überhaupt kein Fehler, entstehen kann. — Gewöhnlich begnügt man sich mit dem Worte „Grenze oder Grenzübergang“, ohne zu sagen, worin letzterer besteht, welchen Zweck er hat, wesshalb er erlaubt und nothwendig ist. — Auch wenn man Ungleichheiten anwendet, wie der Verf. à la Archimedes fordert, wird nichts gewonnen — das Argument bleibt dasselbe — die Darstellung nur wird complicirter und unklarer, wie wenn man z. B. aus:

$$n(x+\Delta x)^{n-1} > \frac{(x+\Delta x)^n - x^n}{\Delta x} > n x^{n-1}$$

schliesst: $\frac{d.x^n}{dx} = n x^{n-1}$, u. d. gl.

Solche unnütze formelle Weitläufigkeiten lieben aber viele Mathematiker — sie nennen sie „Gründlichkeit“, suchen sich selbst und Andere damit zu täuschen — und verfallen trotz, oder vielmehr, wegen solcher Formelmacherei in die gröbsten Trugschlüsse! —

Kurz: die Leibniz'sche Infinitesimalmethode ist die allein directe, naturgemässe, allgemeine Methode der höhern Analysis, auf deren Principien jede andere Methode offen oder verhüllt zurückkommen muss — und welche allein bei allen complicirten und schwierigen Untersuchungen anwendbar ist — und factisch auch angewandt wird! —

Der Verf. theilt nun noch 6 Beilagen mit, nämlich eine über die Entstehung und Ausbreitung des dekadischen Zahlensystemes, welche füglich hier hätte wegbleiben können, weil sie wohl in eine allgemeine Geschichte der Mathematik; aber offenbar nicht in eine spe-

Digitized by Google

cielle Geschichte der höhern Analysis gehört — und fünf andere aus den Leibniz'schen Schriften. —

In dem „Archiv für Mathematik und Physik" sagt der Herausgeber mit grossem Wohlbehagen: dass die Aussprüche unseres Verf.'s ihm wie aus der Seele geschrieben seien! —

Die Ausstattung des Buches ist sehr gut und correct, und macht der Verlagshandlung alle Ehre. — **Dr. Schnuse.**

Neueste Sammlung ausgewählter Griechischer und Römischer Classiker, verdeutscht von den berufensten Uebersetzern. Stuttgart, Hoffmann'sche Verlagsbuchhandlung. 1855 und 1856. in kl. 8.

Lieferung XX. Quintus Horatius Flaccus Werke in den Versweisen der Urschrift übersetzt von Dr. Wilhelm Binder. Erster Band: Oden und Epoden. Vierte durchaus umgearbeitete und verbesserte Auflage. 155 S.

XXI. Homer's Werke. Deutsch in der Versart der Urschrift von F. F. C. Donner. Erster Theil. Die Ilias. Erster Band. 1. bis 12. Gesang. Stuttgart u. s. w. 240 S.

XXII. Xenophon's Memorabilien oder Erinnerungen an Sokrates, übersetzt von Dr. A. Zeising. VIII. und 154 S.

XXIII. Des P. Cornelius Tacitus Werke. Deutsch von Carl Ludwig Roth. Drittes Bändchen, der Annalen 3. bis 5. Buch, sammt Supplementen des 5. 125 S.

XXIV. Quintus Horatius Flaccus Werke u. s. w. Zweiter Band: Satiren und Episteln. 136 S.

XXV. Aristoteles über die Theile der Thiere. Vier Bücher. Deutsch von Dr. A. Karsch. (Mit dem Motto aus Aristoteles: ἡ φύσις οὔτε περίεργον οὐδὲν οὔτε μάτην ποιεῖ.) 182 S.

XXVI. Cicero's Tusculanen, verdeutscht von Dr. Raphael Kühner. VI. und 261 S.

XXVII. Aristophanes Lustspiele, verdeutscht von Johannes Minkwitz. Erster Band. Der Vogelstaat. IV. und 155 S.

XXVIII. Des P. Cornelius Tacitus Werke u. s. w. Viertes Bändchen, der Annalen 6. Buch, sammt den Supplementen der Bücher 9 bis 10. 125 S.

XXIX. Plato's ausgewählte Werke. Deutsch von K. Prantl. Drittes Bändchen. Phädrus. 92 S.

XXX. Strabo's Erdbeschreibung, übersetzt und durch Anmerkungen erläutert von Dr. A. Forbiger. Erstes Bändchen. Buch 1. u. 2. VIII. u. 208 S.

XXXI. Plutarch's ausgewählte Biographien. Deutsch von Ed. Eyth. Viertes Bändchen. Julius Cäsar. VI und 78 S.

XXXII. Demosthenes ausgewählte Reden, verdeutscht von A. Westermann. Erster Band. Philippische Reden. X und 80 S.

XXXIII. Titus Livius Römische Geschichte. Deutsch von Franz Dorotheus Gerlach. Erstes Bändchen. 1. Buch. IV und 89 S.

Die hier aufgeführten weiteren Lieferungen eines in diesen Blättern schon mehrfach besprochenen Unternehmens geben Zeugniss eben so sehr von dem

Digitized by Google

raschen und ungestörten Fortgang desselben, wie von der günstigen Aufnahme, welche dasselbe mit gutem Grunde bei demjenigen Publikum gefunden, für das es zunächst bestimmt ist. Was den allgemeinen Charakter dieses Unternehmens betrifft, welches einen dem classischen Alterthum ferner stehenden Kreis von Gebildeten mit den Meisterwerken desselben näher bekannt machen soll, insoferne diese ihm in Uebertragungen vorgelegt werden, welche, in möglichster Treue bei sorgfältigem Anschluss an das Original gehalten, doch auch die Anforderungen unserer Sprache auf gleiche Weise berücksichtigen und durch keine Härte abstossen, so ist darüber bereits früher das Nöthige bemerkt worden, was namentlich von den hier angezeigten Fortsetzungen einiger schon früher angefangenen Autoren gelten mag.

Von griechischen Autoren erscheint hier der erste Theil der Homerischen Ilias, von der Hand eines anerkannten Meisters, der seine grosse Kunst und Gewandtheit auf diesem Gebiete überhaupt, in der vorliegenden Uebertragung aufs Neue bewährt hat. Wenn die Treue des Ganzen sorgfältig gewahrt und das antike Colorit keineswegs verwischt ist, so werden wir andererseits keine von den Härten wahrnehmen, die eine früher so verbreitete Uebertragung oft so ganz ungeniessbar machen. Um davon eine kleine Probe zu geben, setzen wir eine längere Stelle des sechsten Gesanges, aus dem sogenannten Abschied Hektor's und Andromache's hierher, und beginnen mit dem Schluss der an Hektor von Andromache gerichteten Ansprache Vers 429 ff.:

Hektor, so bist du Vater mir jetzt und würdige Mutter,
Du mir Bruder zugleich, du bist mein blühender Gatte!
Darum erbarme dich jetzt, und verweile dich hier an dem Thurme;
Mache doch nicht zur Waise das Kind, zur Wittwe die Gattin!
Stelle das Heer dort hin an den Feigbaumhügel; die Stadt ist
Dort ja so leicht zugänglich und leicht zu berennen die Mauer.
Dreimal stürmten bereits die Gewaltigsten dort und versuchten's,
Kühn um das Ajaspaar und des Atreus Söhne sich schaarend,
Auch um den fernegepries'nen Idomeneus und Diomedes,
Sei's dass ihnen vielleicht ein kundiger Seher es eingab,
Oder des eigenen Muthes Gelüst sie stachelt und aufregt.

Ihr antwortete Hektor, der Held mit dem wogenden Helmbusch:
Mich auch härmt diess Alles, o Frau; doch scheu' ich der Troer
Männer zu sehr und die troïschen Frau'n in den langen Gewanden,
Wenn ich, dem Feiglinge gleich, abseits mich entzöge dem Kampfe.
Auch mein Herz wehrt solches; ich lernte ja, tapferen Muthes
Immer zu sein und im Kampfe zu steh'n mit den vordersten Troern,
Ringend zugleich für des Vaters erhabenen Ruhm und den meinen.
Denn das weiss ich gewiss in der innersten Brust und im Herzen:
Einst wird kommen der Tag, da Troja, die heilige, hinsinkt,
Priamos auch und die Völker des wurfspeerschwingenden Königs.
Doch nicht kümmert mich so das Geschick, das künftig der Troer
Oder der Hekabe selbst und Priamos' wartet, des Herrschers,
Oder der Brüder Geschick, die, viel' an der Zahl und so tapfer,
Dann in den Staub hinsänken, von feindlichen Männern erschlagen,
Als dein Loos, wenn Einer der erzumschirmten Achäer
Weg die Weinende führte, der Freiheit Tag dir entreissend,
Wenn du, nach Argos geschleppt, für die Herrscherin wöbest am Webstuhl,
Oder das Wasser vom Quell Hypereia's oder Messeïs
Trügst, mit heftigem Sträuben dem eisernen Zwange gehorchend.
Ja, dann sagt wohl Mancher, gewahrt er dich Thränen vergiessend:

Digitized by Google

„Seht hier Hektors Gemahl, der unter den reisigen Troern
Immer der Tapferste focht, da sie Ilios kämpfend umlagert!“
Also ruft einst Mancher, und Schmerz durchdringt dich von Neuem,
Dass du den Gatten verlorst, der dir abwehre die Knechtschaft!
Aber o wär' ich dahin und deckte zuvor mich der Hügel,
Ehe der Feind dich entführt und mir dein Jammer in's Ohr tönt!
Hektor sprach's und beugte sich hin zu dem lieblichen Knaben.
Aber zurück an den Busen der schönumgürteten Amme
Schmiegte sich schreiend das Kind, vor dem Anblick scheuend des Vaters,
Mächtig erschreckt von dem Erz und der wallenden Mähne des Busches,
Als es ihn sah von der Kuppe des Helms gar schrecklich herabweh'n.
Laut auf lachte der Vater zugleich und die würdige Mutter.
Alsbald nahm er vom Haupte den Helm, der gewaltige Hektor,
Legte sodann zur Erde den weithinstrahlenden nieder.
Als er geküsst sein Söhnchen und sanft in den Armen geschaukelt,
Rief er empor laut flehend zu Zeus und den anderen Göttern u. s. w.

Einige kurze erklärende Anmerkungen am Schlusse des Bändchens sind beigefügt.

Nicht minder bekannt auf diesem Gebiete sind die Leistungen desjenigen Gelehrten, der die Bearbeitung des Aristophanes übernommen hat, von der uns hier das erste Bändchen, welches die Vögel enthält, vorliegt.

„Mit dem Gedankeninhalt der antiken Schriftsteller zugleich ihre Würde, Anmuth und Einfachheit farbenreich, glanzvoll und genau in unsere Sprache zu übertragen“, war die Aufgabe, die hier gestellt und zu lösen versucht wird. Wenn diess bei einem Dichter, wie Aristophanes nichts Leichtes ist, so wird man um so mehr alle Ursache haben, sich befriedigt zu fühlen. Ueberdem hat der Verf. in einer der Uebersetzung vorausgehenden Einleitung die allgemeinen Fragen über Entstehung und Bildung der alten Komödie besprochen, sowie in einer weiteren, besonderen Einleitung zu diesem Stück den Standpunkt bezeichnet, von welchem dasselbe aufgefasst und gelesen werden muss. Die am Schlusse S. 136 ff. beigefügten Anmerkungen nehmen natürlich hier einen grösseren Raum ein; sie sind zum Verständniss des Einzelnen nothwendig.

Die Uebersetzung der Memorabilien Xenophon's — denn unter diesem lateinischen Titel ist uns das Werk allerdings jetzt geläufiger und bekannter, wie unter jedem andern, griechischen oder deutschen — hat ebenfalls eine Einleitung erhalten, welche durch eine klare Erörterung über den Inhalt, die Zwecke und Tendenzen der Xenophontischen Schrift sich empfiehlt. Der Verfasser erkennt in Xenophon's Schrift: eine memoirenartige, vom Schüler dem Andenken des Lehrers geweihte Aufzeichnung und Zusammenstellung dessen, was dem Xenophon von den Unterredungen und der Lebensweise des Sokrates in Erinnerung war, und bemerkt dabei, dass sie mithin in Bezug auf diesen berühmtesten aller griechischen Weisen eine ähnliche Bedeutung habe, wie etwa in neuerer Zeit die Eckermann'schen Gespräche in Betreff Göthe's: eine Ansicht, die doch noch manchem Bedenken Raum giebt. Uebrigens erkennt der Verfasser mit Recht in diesen Aufzeichnungen das treueste und aus nüchternster Anschauung hervorgegangene Bild von der praktischen nach Aussen gekehrten Seite des Socrates, von seiner ethischen und religiösen Weltanschauung, seinem Verhalten dem Staate und der Gesellschaft gegen-

Digitized by Google

über, seiner Lehrmethode, kurz seiner ganzen Art und Weise zu reden und zu handeln u. s. w., und wenn er in diesem Sinne weiter hinzufügt, wie diese ganze Schrift den Stempel der musterhaften Klarheit und Popularität trage, dergestalt, dass sie sich noch jetzt (?) trefflich zu einem Volksbuche eigne und in einer Volksbibliothek nicht fehlen sollte, so mag man allerdings einer solchen Schrift wohl den Vorzug gönnen vor so vielem schlechten Zeug, was jetzt in die sogenannten Volksbibliotheken wandert und hier zur Verbildung mehr beiträgt als zur wahren und gesunden Aufklärung des Volkes über seine wahren Interessen. Jedenfalls werden gebildete Leser, die, ohne des Originals kundig zu sein, die Welt- und Lebensanschauung eines Hellenischen Weisen, und zwar eines der erleuchtetsten, näher kennen lernen wollen, aus der vorliegenden Verdeutschung diesen Zweck erreichen können.

Die Uebersetzung eines in das Gebiet der Naturkunde einschlägigen Werkes des Aristoteles liest sich ungeachtet der grossen Schwierigkeiten, welche die Uebertragung der Schriften des Aristoteles in eine fliessende und geläufige Sprache, ohne Verletzung der Treue, mit sich bringt, ganz gut, und kann unsern Naturforschern, die immer weniger, zunächst aus Mangel an sprachlicher Kunde, zu den Schriften des Alterthums, insbesondere des für die Auffassung nicht selten schwierigen Aristoteles zurückgehen, bestens empfohlen werden; auch andern Gebildeten, welche mit den Ansichten des grossen Forschers über die Natur bekannt werden wollen, mag die gleiche Empfehlung gelten, zumal da der Uebersetzer bemüht war, in den unter dem Text beigefügten Anmerkungen nicht bloss die technische Bedeutung mancher Ausdrücke, die in der deutschen Uebertragung leicht Missverständniss erzeugen könnten (so z. B. δύναμις, ἐνέργεια, ἐντελέχεια, um nur ein Beispiel der Art zu nennen) erläutert hat, sondern auch in Bezug auf die Beschreibung der einzelnen Thiere, ihres Baues, ihrer Eigenschaften u. dgl. vielfach Erklärungen aus der neueren Naturkunde beigefügt hat, durch welche für den Leser das Verständniss und die richtige Auffassung des Ganzen nicht wenig gewonnen hat. Selbst Verbesserungen des Textes, zu welchen der Verfasser unwillkührlich durch die von ihm gegebene Uebersetzung geführt ward, werden bei einigen durchaus verdorbenen Stellen in Vorschlag gebracht.

Schwierigkeiten nicht geringer Art treten auch bei Strabo hervor, dessen erstes und zweites Buch in einer neuen Verdeutschung hier vorliegt; der durch die verdienstvollen Bemühungen neuerer Gelehrten seiner ursprünglichen Fassung näher gerückte Text bietet doch immer noch dem Uebersetzer durch manche Unsicherheit und manches Verderbniss, welches die urkundliche Ueberlieferung, so weit sie sich erhalten, nicht beseitigen konnte, vielfache Hemmnisse, die nur ein mit dem Schriftsteller wie mit dem von ihm behandelten Gegenstande völlig vertrauter Gelehrter zu überwinden vermag: und rechnet man dazu die weiteren Schwierigkeiten, welche in der nicht gerade gefälligen, im Gegentheil oft schwerfälligen Schreibweise eines Schriftstellers liegen, der sich nicht so leicht in ein fremdes Idiom bringen lässt, wenn seine Eigenthümlichkeit nicht verloren gehen soll, so wird man sich auch leicht überzeugen, dass die Aufgabe, diesen Schriftsteller in deutscher Sprache nach den Grundsätzen, die das Programm des ganzen Unternehmens ausgesprochen hat, einem grösseren gebildeten Leserkreise vorzuführen, in der That keine leichte war.

Digitized by Google

Indessen sie ist in die Hände eines Gelehrten gefallen, den seine besondern Studien gerade auf diesen Schriftsteller, unsere wichtige Quelle für die geographische Kunde des Alterthums, vorzugsweise geführt hatten, der daher auch zur Lösung dieser Aufgabe ein Mehreres geleistet, als von Andern zu erwarten gewesen wäre. Jede Seite dieser Uebersetzung kann dazu den Beleg liefern. Eben diese umfassende wie gründliche Kenntniss auf dem weiten Gebiete der alten Geographie, die aus den sorgfältigsten Studien der alten Quellen hervorgegangen, damit auch stets die Ergebnisse neuerer, an Ort und Stelle gemachten Forschungen zu verbinden sucht, hat den Uebersetzer in gar manchen schwierigen oder dunkeln Stellen auf das Richtige geleitet und vor manchen Missverständnissen bewahrt, dadurch aber auch selbst manche glückliche Verbesserung und Berichtigung des Textes herbegeführt, wie sie in den der Uebersetzung beigefügten Anmerkungen enthalten ist: so dass ein künftiger Herausgeber des Originaltextes eben so gut wie Derjenige, welcher zu gelehrten Zwecken den Strabo benutzen will, davon keinen Umgang wird nehmen können: und würde der Verfasser selbst ein Mehreres noch gegeben haben, wenn nicht der Zweck und die Bestimmung dieser Uebersetzung für derartige Erörterungen eine Schranke gesetzt hätte, welche den Verfasser selbst nöthigte, sich auf dasjenige zu beschränken, was zur Rechtfertigung seines eigenen Werkes gewissermassen nothwendig war. Im Anschluss an das Programm des ganzen Unternehmens sucht derselbe eine bei aller Treue und genauem Anschluss an den Originaltext doch auch von Seiten der Sprache nicht blos geniessbare, sondern auch ein grösseres Publikum ansprechende deutsche Uebersetzung zu liefern, welche wirklich im Stande ist, den gebildeten Laien, der sich eine Kenntniss der alten Geographie aus einer ihrer Hauptquellen verschaffen will, eben so zu befriedigen, wie jeden andern selbst gelehrten Forscher, der ausser Stand ist, das Werk in der Originalsprache zu lesen, aber doch davon einen Gebrauch machen muss, bei dem er sich auf die Treue und Richtigkeit der gegebenen Uebersetzung verlassen kann. So ist es denn gelungen, eine, wie wir glauben, richtige Mitte einzuhalten zwischen einer allzu wörtlichen und getreuen, aber deutsch kaum zu geniessenden und einer allzu modernisirten, den eigenthümlichen Charakter des Werkes verflüchtigenden Uebersetzung, zwei Abwege, auf welche frühere Bearbeiter des Strabo allerdings verfallen sind. Für die Genauigkeit und Treue, die durchweg hier beobachtet worden, mag der Umstand sprechen, dass jedes Wort, welches im Grundtexte nicht vorkommt, und entweder von den Herausgebern desselben als nothwendig zum Verständniss eingefügt worden, oder von dem Uebersetzer selbst aus gleicher Rücksicht hinzugesetzt worden, auch in der Uebersetzung in eckige Klammern eingeschlossen worden ist. Die Hinzufügung der Seitenzahlen der Casaubon'schen Ausgabe (nach welcher gewöhnlich citirt wird) am Rande des deutschen Textes ist eine sehr nützliche und dankenswerte Zugabe. Die Anmerkungen unter dem Text enthalten ausser den bemerkten kritischen Rechtfertigungen oder Verbesserungen manches zum bessern Verständniss des Strabo erspriessliche, die Berichtigung mancher Irrthümer, die Angabe neuerer Namen der im Texte erwähnten oder geschilderten Orte und Gegenden, so wie selbst den Nachweis aller im Texte citirten Stellen anderer Autoren, namentlich des Homer, den bekanntlich Strabo vorzugsweise in seinem Werke berücksichtigt hat. Jedem

Digitized by Google

einzelnen Abschnitte ist eine genaue Inhaltsangabe vorausgeschickt. Und so wird diese Uebersetzung des Strabo mit gutem Grunde der allgemeinen Beachtung empfohlen werden können, als eine gründliche und verdienstliche Leistung.

Es freut uns, von der Uebersetzung der Demosthenischen Reden ein Gleiches berichten, und somit auch diese Leistung einem grösseren Publikum, für das sie bestimmt ist, bestens empfehlen zu können. Auch diese Uebersetzung ist in die Hände eines Gelehrten gelegt worden, der auf dem Gebiete der althellenischen Beredsamkeit wie Wenige heimisch, hier als einer unserer gründlichsten Forscher sich bewährt hat. Er gibt in diesem Bändchen, dem ersten, die drei Olynthischen Reden, die erste Rede gegen Philipp, die Rede vom Frieden, die zweite Rede gegen Philipp, die Rede über die Angelegenheiten im Chersones, und die dritte Rede gegen Philipp. Statt der erklärenden Anmerkungen ist eine Einleitung vorangestellt, welche uns in die Gegenstände einführt, die das Thema dieser auf einen Mittelpunkt hinlaufenden Reden — die Bekämpfung der Macedonischen Macht und des Königs Philipp — bilden, und im Zusammenhang uns die Beziehungen und Verhältnisse entwickelt, unter welchen diese Reden entstanden und durch welche sie hervorgerufen worden sind. Auf die allgemeine Darstellung folgt die Erörterung des Einzelnen, so dass Jeder, der diese Einleitung durchgangen hat, dem Inhalt dieser Reden zu folgen im Stande ist. Der leichte, gefällige Fluss der Demosthenischen Rede, die einfache, aber eben dadurch ansprechende, auf den Verstand berechnete und einwirkende Darstellung tritt auch in dem deutschen Gewande hervor, in welchem uns diese Meisterwerke der hellenischen Redekunst hier vorgeführt werden, die Jedem, der zum Redner sich bilden will, als ewige Muster vorleuchten. Eben darum sind sie auch trefflich geeignet für ein grösseres Publikum, welches auf diesem Wege eine gründliche Einsicht in die Werke des ersten Redners der hellenischen Welt gewinnen und diese zur eigenen Bildung anwenden soll.

Schliesslich haben wir noch des weiteren Bändchens der Biographien Plutarch's zu gedenken, welches eine der interessantesten Lebensschilderungen dieses Schriftstellers bringt, die, wie man auch über Plutarch als historische Quelle denken mag, jedenfalls mehr Glauben und mehr Berücksichtigung verdienen wird, als die daraus zu einem grossen Theil geschöpften, zu politischen Zwecken zugestutzten Schilderungen derselben Persönlichkeit, wie sie in der neuesten Zeit mehrfach zum Vorschein gekommen sind. Jedenfalls wird man in dieser alten Biographie, die in einer gefälligen und anziehenden deutschen Form hier vorliegt, ein getreueres Bild des als Mensch, als Gelehrter und Feldherr so hervorragenden Römers finden, als diess die verschiedenen, von Parteistandpunkten oder andern Rücksichten ausgegangenen Versuche unserer Zeit liefern können.

Unter den Uebersetzungen römischer Schriftsteller nennen wir hier die Fortsetzung der Annalen des Tacitus in zwei Bändchen, worüber schon früher das Nöthige bemerkt worden, so wie die in zwei Bändchen vollendete Uebersetzung der Gedichte des Horatius in einer an die Metra des Originals sich möglichst anschliessenden Form; daran reiht sich die Uebertragung der Tusculanen Cicero's, über die wir noch Einiges zu bemerken haben. Denn dieselbe ist ausgegangen von einem Gelehrten, der sich gerade um diese Schrift des Cicero in wiederholten Ausgaben grosse Verdienste erworben hat,

Digitized by Google

und mit ihr wie wenige der jetzt Lebenden vertraut und bekannt, eben darum auch vorzugsweise zu einer Uebersetzung derselben berufen war, welche das durch die populäre Fassung des Inhalts so ansprechende Werk des alten Römers in einer ebenso gefälligen Form und in einer fliessenden Sprache wieder gibt, die, da sie streng an den Gedankengang und selbst an die Ausdrucksweise des Originals sich hält, immerhin ein treues Abbild desselben zu bieten vermag. In einer vorausgeschickten Einleitung verbreitet sich der Verfasser über die Behandlung der Philosophie bei den Römern überhaupt, so wie insbesondere über Cicero's Verhältniss und Stellung zu derselben: man erkennt aus jedem Wort den mit dem Gegenstande selbst durch vieljährige Forschung so vertrauten Gelehrten, den man gern in seinem Urtheil über Cicero folgt, da er weder von einer Ueberschätzung, noch von einer Geringschätzung desselben sich hat verleiten lassen, wie sie bei einigen unserer philosophischen Schwätzer sich noch in neuester Zeit in einer Weise kundgegeben hat, die einen Mangel aller näheren Studien auf diesem Gebiete an den Tag legt, der durch ein freches Absprechen verdeckt werden soll. Prädicate, wie die „eines bodenlosen Schwätzers", dem Cicero unlängst ertheilt, werden eher auf diejenigen zurückfallen, von denen sie ausgegangen sind. Wir empfehlen um so mehr die hier gegebene Darstellung, an welche weiter eine genaue Uebersicht des Inhalts der Tusculanen sich schliesst, welche den innern Zusammenhang, und zwar nach den einzelnen Büchern (S. 13—36) mit grosser Klarheit darlegt. Kurze erklärende Bemerkungen haben in Noten unter dem Text ihre Stelle erhalten: über die in der Schrift vorkommenden Eigennamen gibt das am Schluss beigefügte Register, das in alphabetischer Ordnung dieselben aufführt und jeden mit der nöthigen Erklärung begleitet, genügenden Aufschluss.

Die hier begonnene Uebersetzung des Livius wird schon darum als zeitgemäss erscheinen, wenn man an die Versuche der neuesten Zeit denkt, eine römische Geschichte, unabhängig von den Quellen, ja im Widerspruch und im offenen Gegensatz zu denselben zu formuliren, und allen Denen, welche in den auf uns gekommenen Quellen römischer Geschichte sich selbst umzusehen ausser Stand sind, ein Gebilde der eigenen Phantasie als Geschichte des alten Roms in die Hände zu liefern, oder wenn man an die absprechenden und verwerfenden Urtheile denkt, welche über die angeblichen Mängel dieser alten Quellen erhoben und bis zur Ungebühr ausgebeutet werden. So wenig man das Mythische, das auch in der älteren Geschichte Roms hervortritt, verkennen, oder andererseits blind sein wird gegen einzelne Verstösse oder Versehen, welche in den alten Quellen hervortreten, „auf jeden Fall (so spricht sich der Verf. aus, S. IV des Vorworts) wird ein unbefangener Leser aus den Geschichtsbüchern des Livius eine richtigere Kenntniss römischer Zustände schöpfen, als aus der philosophisch-kritischen Betrachtungsweise desselben Gegenstandes, wie sie in unsern Tagen Sitte ist." — Und darum mag auch diese Uebersetzung, die sich bemüht, das Meisterwerk des alten Römers nach Form und Inhalt im Deutschen so treu als möglich wiederzugeben, und den antiken Charakter, die würdige Fassung und die edle Haltung des Originals auch in der Uebertragung erkennen zu lassen, insbesondere Denen empfohlen werden, die die Quellen der Geschichte Roms zu lesen ausser Stande sind, aber doch alles Dasjenige kennen zu lernen wünschen, was in diesen selbst enthalten ist und die positive Grund-

Digitized by Google

lage unserer Kenntniss des Volkes und Staates der alten Römer bildet. Wir fügen zum Schluss als Probe eine dem Eingang des Werkes entnommene Stelle bei:

„Wie dem auch sei, so wird es mir immer Befriedigung gewähren, das Andenken an die Thaten des ersten Volks der Erde auch meines Ortes zu fördern, und wenn bei dem grossen Zudrang von Schriftstellern mein Name im Dunkeln bleibt, so werde ich mich trösten mit der Berühmtheit und der Grösse Derer, welche meinen Namen überschatten. Ueberdiess ist es eine ungeheure Arbeit, wobei man über siebenhundert Jahre rückwärts schreiten muss; von geringem Anfang ausgegangen, hat der Gegenstand eine solche Ausdehnung gewonnen, dass gerade seine Grösse ihm Gefahr bringt. Auch wird ohne Zweifel der erste Ursprung, und was diesem zunächst liegt, den meisten Lesern wenig Vergnügen gewähren, welche zu der Neuzeit eilen, wo die Kräfte des schon längst übermächtigen Volks sich selbst aufreiben. Ich hingegen werde auch die Belohnung bei meiner Arbeit suchen, dass ich von dem Anblick der Leiden, die unser Zeitalter während so vieler Jahre sah, wenigstens so lange mich abwende, als ich mit ganzer Seele in jene frühern Zeiten mich zurückversetze; frei von jeder Sorge, die das Gemüth des Schriftstellers, wenn auch nicht von der Wahrheit ablenken, doch beunruhigen könnte. Was die Zeit vor Erbauung der Stadt und dem ersten Gedanken daran anbelangt, welche mehr durch dichterische Sagen ausgeschmückt, als auf ungefälschte geschichtliche Denkmäler gegründet ist, so liegt weder Bestätigung noch Widerlegung in meinem Sinn. *Es ist ein* Vorrecht des Alterthums, durch Hereinziehen der Götter in die menschlichen Dinge dem Uranfang der Städte eine höhere Weihe zu verleihen; und wenn es irgend einem Volke vergönnt sein muss, seinen Ursprung zu heiligen und auf die Einwirkung der Götter zu beziehen, so ist der Kriegsruhm des Römischen Volks von der Art, dass, wenn es gerade den Mars als seinen und seines Stifters Stammvater nennt, Menschen und Völker diess eben so geduldig ertragen mögen, als sie die Herrschaft dulden."

Zwei Bücher von der Kunst zu lieben. Alte Weisheit in neuem Kleid von Dr. H. Criepen. Leipzig. Joh. Ambr. Barth. 1856. VI und 145 S. in 12.

In der schönsten äusseren Form, nett und zierlich gedruckt auf weissem Papier, in bequemem Format und elegantem Einband, für die Toilettentische der Damen wie es scheint bestimmt, wird uns hier eine Uebertragung des bekannten Ovidischen Gedichtes geboten, die freilich nicht an die Worte des Originals und dessen Metrum sich genau anschliesst, sondern in freierer Weise und in gereimten Versen, auf moderne Art zugestutzt, das fremde Werk wiederzugeben versucht, und wenn man bloss diess im Auge hat, ihren Zweck auch allerdings erreicht. Ich habe es unternommen, schreibt der deutsche Verfasser, die Weisheit des grossen heidnischen Liebesängers zur Wiedergeburt (!!) zu bringen, fest überzeugt, dass dieselbe nur der Umgiessung in eine geniessbarere Form bedarf, um auch für unsere Zeit der vollsten Anerkennung gewiss zu sein. Ich bin durchaus Uebersetzer geblieben, doch ohne Sclave des Originals zu werden. Und so betrachtet er denn als das grösseste Lob von Seiten des nicht-philologischen Lesers das Zugeständniss, „kein Bedürfniss nach dem Original

gefühlt zu haben.“ Dieses Bedürfniss wird freilich der nicht empfinden können, der nicht die Mittel besitzt, das Original selbst zu lesen und auch verstehen zu lernen. Dieses aber hat bekanntlich nicht die edlere und reine Liebe zum Gegenstand, sondern es gibt die Mittel und Wege an, die im Verkehr mit den gemeinen Loretten und Grisetten der römischen Welt anzuwenden sind, die dabei nicht den Schein annehmen wollen, ihre Reize bloss um Geld zu verkaufen. Und so wird man auch ohne einer „lächerlichen Prüderie“ sich schuldig zu machen, welche über die Liebeslieder und Liebeskunst des Ovid schon lange den Stab gebrochen, wie sich der Verfasser ausdrückt, doch kaum zweifeln können, was von diesem Unternehmen, welches „die Weisheit des grossen heidnischen Liebesängers zur Wiedergeburt bringen soll (!)“, in der That zu halten ist. Es mag, wie so manche ähnliche Producte unserer heutigen Romanen-Literatur, für die ähnlichen Geschöpfe unserer Zeit berechnet sein, wie sie die Verdorbenheit grosser und kleiner Städte aller Zeiten hervorgerufen hat.

Wir können es aber nur beklagen, wenn die Werke des Alterthums zu solchen Zwecken benutzt werden sollen: das Alterthum bietet uns in so Vielem eine ganz andere Weisheit dar, die stärkend für Herz und Gemüth, für Wahrheit und Recht, für Sitte und Tugend uns aufmuntert, erfrischt und belebt: solche Nahrung in weiterem Kreise durch wohlgelungene Nachbildung zu verbreiten, wäre jedenfalls eine würdigere Aufgabe.

Die Ausgrabungen von Salona im Jahr 1850, bewirkt, beschrieben und illustrirt von Dr. F. Carrara, Prof. und Director des Museums zu Spalato. Aus dem Italienischen übersetzt von Adele, Gräfin von Hasslingen-Schickfuss, herausgegeben von J. F. Neigebaur. Leipzig, Dyk'sche Buchhandlung 1854. VIII und 26 S. mit 5 Tafeln. gr. 8.

Ausser Mainz dürfte diesseits der Alpen kaum ein anderes Museum sich finden, welches mehr in loco und seiner nächsten Umgebung gefundene Inschriften aufzeigen kann als das Museum des Gymnasiums von Spalato in Dalmatien; und doch ist dies Museum erst einige dreissig Jahre angelegt: es enthält jetzt schon über 200 Inschriften nebst eben so vielen Fragmenten, vergl. Neigebaur in Jahn's Archiv für Philologie und Pädagogik, XVI (1850) S. 590 ff., und vermehrt sich jährlich nicht unbedeutend. Sie stammen fast alle aus dem ganz nahen Salona, der Residenz Diocletians, welche Stadt im 9. Jahrhundert durch den Einfall der Slaven und Avaren zerstört wurde und seitdem in Schutt und Trümmern begraben liegt; nur der Palast des Diocletian diente schon damals den Einwohnern als Zuflucht, und gab der bald daselbst entstehenden Stadt den Namen Spalato, d. h. εἰς παλάτι, so dass unser Wort Pfalz das nämliche bedeutet: der Ort wurde nach und nach eine der Hauptstädte Dalmatiens, scheint sich aber bis in unser Jahrhundert herab wenig um das verschüttete Salona bekümmert zu haben. Erst seitdem Steinbüchel durch seine dalmatischen Reise-Skizzen in den Wiener Jahrbüchern aufmerksam machte, dass hier in der Nähe unter Weinbergen, Feldern und Gebäuden die Stadt Salona verborgen läge, die, ein dalmatisches Pompeji, grosse Ausbeute verspreche, erst seitdem werden auf Kosten der österreichischen Regierung und der Stadt Ausgrabungen veranstaltet,

Digitized by Google

welche die Erwartung durchaus nicht täuschten; dadurch ist das Eingangs erwähnte Museum mit allen Arten von römischen Denkmälern: Statuen, Inschriften, Münzen, Mosaik, kleineren Alterthümern etc. reichlich geschmückt worden. Die Ausgrabungen leitete Anfangs Prof. Lanza bis 1828, dann unterblieben sie bis 1846, wo der Director des Museums, Dr. Carrara, sie mit grosser Umsicht wieder aufnahm. Letzterer, welcher im Anfang 1854 starb, hat über seine Ausgrabungen und die Alterthümer Salona's mehrere Schriften edirt; sein letzter Bericht vom Jahr 1850 ist die uns vorliegende Schrift: er ist ursprünglich in italienischer Sprache geschrieben, und wurde auf Verwenden des Herausgebers Neigebaur, dem wir schon manche eigene Arbeit über die Alterthümer und Geschichte ungarischer, italischer und anderer Gegenden verdanken, von der in Venedig lebenden Gräfin Adele von Haslingen ins Deutsche übersetzt, eigentlich um ihn in der Archäologischen Zeitung von Berlin einrücken zu lassen; dieselbe hatte aber bereits das Original besprochen, auch halte ich den Bericht für zu umfangreich, als dass ihn gerade jene Zeitschrift, die nur einen engen Raum hat, aufnehmen konnte; diesem Umstande verdanken wir die Erscheinung des Schriftchens, was uns um so erfreulicher ist, da selten italienische Werke zu uns gelangen, und noch seltener solche ins Deutsche übersetzt werden; und doch erscheinen daselbst wohl viele Schriften, die wenigstens ebenso wie die vorliegende unter uns bekannt zu werden verdienen, daher wollen wir einiges Nähere hierüber mittheilen.

Der Bericht befasst sich nur mit den Arbeiten und Auffindungen des Jahres 1850; die Ausgrabungen sollten damals nach der Ansicht von Carrara sich an die früheren Ergebnisse anschliessen, d. h. die grosse Strasse, welche durch die ganze Stadt lief, aufdecken; allein die Bewilligung der Mittel konnte in den Jahren 1849 und 1850 von der Regierung nicht so schnell erfolgen: auch die Instruction der Akademie, dort, wo einige früher gewonnene Monumente gewesen waren, nachzugraben, musste unbeachtet bleiben, weil diese Steine nicht mehr an ihrem ursprünglichen Platze entdeckt wurden, sondern bei der Erbauung der Salonischen Thürme, deren bereits 1846 43 zum Vorscheine kamen, als Baumaterial verwendet worden waren; und somit machte Carrara ausserhalb der römischen Umfangsmauern Nachgrabungen, da, wo aus uralter Zeit cyclopische Ueberreste sind: hier aber war schon früher gegraben worden, daher die Ausbeute nur eine geringe war, namentlich ein Sarcophag mit Inschrift, wo aber einige Fehler zu corrigiren sind, wie v. 1 QVIRINAE statt QVININAE, in v. 6 SALVTARIS MARITVS statt SALVATARIS MARTIVS.*) An einer andern Stelle fand er ein mit Mosaik gepflastertes Columbarium, nur einige wenige Bronzesachen und Münzen von geringem Werthe enthaltend; die einzige Inschrift daselbst, eine griechische auf dem Mosaikboden, wird zu unserm Bedauern nicht mitgetheilt; in der Nähe fand man auch Fragmente christlicher Grabsteine, ein Beweis, dass hier bis in die spätere Zeit Beerdigungen stattfanden. Aus den Inschriften, welche bei diesen und frühern Ausgrabungen zu Tage kamen (der Verf. geht manchmal weit zurück, so S. 10 bis ins Jahr 1827 — oder soll dies 1847 heissen? —), merken wir folgende kleine:

---

*) In dem zu Prag 1852 erschienenen italienischen Original findet sich dieser Fehler nicht. Anmerk. der Redaktion.

Digitized by Google

LOLLA. L. L. MV́SA
HIC. SITA,

weil das V mit einem Accentzeichen versehn ist. Weitere Ausgrabungen legten unter Anderem ein Privatbad mit Wasserbehälter zu Tage; auch hier waren schon in der Römer Zeit, wie es scheint, einige Inschriften als Baumaterial verwendet: auf einem Fragment steht die Form BASEM, die gerade auf Inschriften nicht die ungewöhnliche ist. Die Hauptarbeit erstreckte sich auf das Amphitheater und Theater, die schon früher entdeckt, jetzt aber ziemlich blosgelegt wurden, wie Abbildungen zeigen: letzteres war nach den Vitruv'schen Regeln angelegt, wie der Verf. bemerkt, doch einen Bacchus-Altar fand man in der Orchestra nicht, dagegen im Hintergrunde der Bühne gegen die Strasse hin aufgestellt eine dem Hercules geweihte Ara mit folgender Inschrift:

...ERCVLI
EX AQVILLIVS
SEVERVS ƆCOH.V....
DONIS. DONATVS .AP...
DACICO. DEC. SALON... IANO..
L. D. D. D.

Darnach war der Weihende S. Aquillius Severus, zuerst Centurio der V Cohorte, wahrscheinlich der Delmater: wiewohl man bisher nur von einem Standorte dieser Cohorte am Rheine Nachrichten hat, sie aber hier in einem dacischen Kriege verwendet scheint, möchte ich doch keinen andern Namen substituiren, da der Centurio später nach Hause zurückkehrte und Decurio der Salonitaner wurde. Da die Ausgrabungen im September endigten, gibt der Verf. S. 22 eine kurze Uebersicht der gefundenen Gegenstände: die Münzen, 79 silberne und 230 kupferne, reichen von den Zeiten der Republik bis zu den Zeiten der Valentiniane; unter den kupfernen hebt der Verf. eine Aelia Flacilla und einen M. Aurelius Caro hervor; unter den kleineren Alterthümern findet sich fast keine von besonderer Bedeutung, dagegen figuriren nach S. 23 Thränenvasen (nicht mehr Fläschchen) und 8 ewige (?) Lampen. Als Anhang gibt der Verf. von dem benachbarten Epetium, von welchem sich noch einige Ueberreste vorfinden, 12 grösstentheils ganz erhaltene Inschriften, die er bei seinen Excursionen vorfand. Wenn wir schon oben gelegentlich bemerkten, wie eine Inschrift nicht richtig mitgetheilt ist, so können wir hier insbesondere dasselbe bedauern, was wir früher in diesen Jahrbb. (1854. S. 641 ff.) über Neigebaur's Dacien beklagten: dass nämlich namentlich die Inschriften mit wenig Sorgfalt und Aufmerksamkeit mitgetheilt sind, indem oft Fehler unterlaufen, die bei nur geringer Ansicht des Steines nicht vorkommen könnten; wir möchten diese nicht dem verdienstvollen und sorgfältigen Carrara zuschreiben, sondern etwa der Eile, mit der sie abgeschrieben sind, an welcher Flüchtigkeit auch das eben angeführte Buch leidet; z. B. die Inschrift VIII S. 25:

D M
P. FLOR
DEANIII
MIIIPELOR
SEVERVSFI
LIOHVFELICI

kann man, ohne den Stein gesehen zu haben, ändern:

v. 3. DF.*) AN. III.
M. III. P. FLOR
SEVERUS. FI
LIO. INFELICI.

so dass Vater und Sohn P. Florius hiessen. So steht S. 24 VIRSANIVS statt VIPSANIVS; ERATRI statt FRATRI; S. 11 CLAND statt CLAVD; S. 3 TERIVILAE statt TERTULLAE; FARR statt FABR; S. 5 TROPIIMO statt TROPHIMO; S. 12 IVRANA statt TVRANIA; S. 4 PROVINTIAE und dafür S. 25 gar ROKVINCIAE u. s. w.; manche Inschriften sind dadurch ganz unverständlich. Uebrigens gibt die Schrift manches Neue, anderes berichtigt sie; so wird S. 5 bemerkt, dass die Inschrift Grut. 86. 3 sich noch zu Spalato befinde, gehört also nicht nach Spoletium, wo Gruter sie hinsetzte; auch liest sie v. 2 und 3 ALBVCIVS CLaudia, nicht, wie Gr. hat, ALBICIVS Cai Libertus — die Inschrift ist geweiht den Dii Syrii, die fast sonst nicht vorkommen — denn Grut. 1016. 4 scheint mir unächt, d. h. aus der eben angeführten entstanden; eine Dea Suria ist nicht so selten. Ausser einer von der Fortuna conservatrix S. 4 ist fast sonst keine inscriptio sacra angeführt. Zur Legionsgeschichte im Allgemeinen bemerken wir einen Veteran der Leg. XIIII Gem., nachmals in Salona Decurio u. s. w., einen Centurio der Leg. II adj. (falsch steht da ADIL); auf derselben Seite wird auch der classis victrix zu Misenum gedacht. Wichtiger sind die Inschriften für Salona *selbst*, *indem* mehrere Beamten erwähnt werden. Doch scheint der Verf. nicht *alle Steine*, die er in jener Zeit entdeckt, aufgeführt zu haben: so wird S. 10 einer Bergwerkverwaltung in Salona gedacht, von welcher die Inschrift nur auf der Tafel II sehr klein, fast nur als Zierrath gegeben ist: sie hätte auch im Text sollen aufgeführt sein.

Diese wenigen Bemerkungen mögen genügen, das Büchlein dem deutschen Publicum zu empfehlen, denn es verdient freundliche Beachtung, was wir um so mehr wünschen, damit die Gräfin veranlasst werde, noch andere italienische Werke uns zugänglich zu machen; denn die in der Ursprache kommen uns höchst selten zu Gesichte; auch ist ihre Uebersetzung recht gewandt, und verdient auch in dieser Hinsicht grosses Lob: möge sie in diesen Studien zu unserer Belehrung fortfahren.

Klein.

Aeschylos Agamemnon mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von Robert Enger. Leipzig, Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1855. XXVII und 147 S. in 8.

Diese Bearbeitung des Aeschyleischen Agamemnon ward hervorgerufen durch den Wunsch, die Lectüre des Aeschylus den Gymnasien wieder zugänglich zu machen, denen sie seit einer Reihe von Jahren entzogen worden sei;

*) So steht in dem italienischen Original, welches nach FLOR das hier ganz fehlende CRISPINO einfügt. Auch die weiter hier gerügten Fehler finden sich in dem italienischen Original nicht vor. Anmerk. der Redaktion.

Digitized by Google

sie soll also eine Schulausgabe des Agamemnon sein, indem gerade dieses Drama geeignet sei, das jugendliche Gemüth zu fesseln und in jeder Beziehung bildend und veredelnd auf dasselbe einzuwirken; und wenn bisher die Beschaffenheit des Textes ein Grund des Ausschlusses des Aeschylus von der Schule gewesen, so sei dieser Grund, seit durch Hermann's Ausgabe so viele verdorbene Stellen glücklich hergestellt worden und überhaupt eine festere Grundlage für die Kritik gewonnen, als ziemlich beseitigt anzusehen. Wir haben uns von dem Einen so wenig wie von dem Andern überzeugen können, da der Zustand des Textes in diesem Stücke auch nach manchen, oftmals sehr kühnen und zweifelhaften Verbesserungen, wie sie in dieser und andern Ausgaben gemacht worden sind, noch keineswegs in dem sichern Stande sich befindet, welchen der Gebrauch der Schule erheischt, wie denn auch der Herausgeber selbst in dem von ihm hier gelieferten Texte oftmals durch „pädagogische Rücksichten“ bestimmt ward, die „als entscheidend in den Vordergrund treten und die Aufnahme mancher Lesart empfehlen, die vom Standpunkte der Kritik der Vorwurf der Willkür treffen dürfte.“ Wir glauben nicht, dass bei der Wiederherstellung alter Texte in ihrer Urschrift überhaupt je pädagogische Gründe in Anschlag kommen können, und werden am wenigsten dem Herausgeber einer Schulausgabe es anheimstellen dürfen, den Text seiner Ausgabe nach pädagogischen Rücksichten zu gestalten; wir können endlich überhaupt nicht glauben, dass die Dramen des Aeschylos eine für die Gymnasien erspriessliche, und darum zulässige Lectüre bilden, weil zu dem, worauf es bei Aeschylos so viel ankommt, die höhere Auffassung des Ganzen, die tiefere, religiöse Anschauung, die der Ausführung zu Grunde liegt, der nöthige Sinn und die nöthige Reife mangelt und der ganze Bildungszweck des Gymnasiums uns mehr zu Sophocles hinführt. Für einzelne weiterstrebende und begabte Schüler der obersten Classe, für angehende Philologen gestaltet sich das Verhältniss freilich anders: ihnen mag eine solche Lectüre eher anzuempfehlen sein, und für solche, die sich die Dramen des Aeschylos zu ihrem Privatstudium wählen, wird auch durch diese Ausgabe des Agamemnon gut gesorgt sein, da sie in einer umfassenden Einleitung alle die zur Auffassung nöthigen allgemeinen Punkte bespricht, dann in deutschen Noten unter dem Text allseitig dem Verständniss nachhilft und am Schlusse des Ganzen ein sogenanntes Glossar beifügt, in welchem zu jedem griechischen Worte, das im Texte vorkommt, der entsprechende deutsche Ausdruck hinzugesetzt ist, so dass in der That demjenigen, der das Stück liest, die Sache ziemlich leicht gemacht wird und die eigene Anstrengung fast überflüssig erscheint. Eben dieser Umstand hat in uns auch manche Zweifel in Bezug auf den Gebrauch in der Schule selbst hervorgerufen. Sieht man davon ab, so hat der Verf. alles Mögliche für die angegebenen Zwecke zu leisten gesucht; auch die Metra der lyrischen Abschnitte sind am Schlusse angegeben, sowie die Abweichungen im Texte von Hermann's Ausgabe. Der Druck des Ganzen ist correct, die äussere Ausstattung überhaupt recht befriedigend.

Digitized by Google

Aeschyli Agamemnon. *Recensuit, emendavit, annotationem et commentarium criticum adjecit* **Simon Karsten** *in Acad. Rheno-Traj. litt. Prof. O. Trajecti ad Rhenum apud Kemink et Filium, MDCCCLV. XIII. und 335 S. in gr. 8.*

Diese Ausgabe hat einen ganz andern Charakter; sie ist ausgegangen von einem Gelehrten, der durch seine Bemühungen Kritik wie Auslegung des Agamemnon um einen wesentlichen Schritt weiter zu führen und damit das Verständniss und die richtige Erfassung des schwierigen und in vielfach verdorbener Gestalt auf uns gekommenen Stückes zu fördern gedachte. Daher ist sein Augenmerk vor Allem auf die Gestaltung des Textes gerichtet, den er in den zahlreichen Stellen, in welchen die vorhandenen Mittel der Textesüberlieferung, namentlich die Mediceische Handschrift (die aber doch nimmer mehr allein, ohngeachtet sie die älteste der vorhandenen Handschriften ist, zur Grundlage des Textes erhoben werden kann) nicht ausreichen, auf dem Wege der Conjecturalkritik um so mehr aufzuhelfen sucht, als die Bemühungen seiner Vorgänger in dieser Beziehung wie in Bezug auf die Erklärung ihm keineswegs befriedigend erschienen. In Folge dessen treten allerdings in der Gestaltung des Textes zahlreiche Abweichungen von den zunächst vorhergehenden Ausgaben, namentlich auch von G. Hermann's Ausgabe hervor, obwohl der Herausgeber versichert, nur solche Verbesserungsvorschläge in den Text aufgenommen zu haben, die er für sicher oder nothwendig gehalten. Ob freilich auch Andere in jedem einzelnen Falle die gleiche Ansicht der Nothwendigkeit gewinnen werden, ist eine andere Frage: das subjective Urtheil wird hier immer sich gleich bleiben; wir können hier nicht näher in das Einzelne uns einlassen, glauben aber damit hinreichend den im Ganzen mehr subjectiven Standpunkt des gelehrten Herausgebers angedeutet zu haben, dessen durchaus selbständige Bearbeitung des Agamemnon in kritischer wie exegetischer Hinsicht Niemand, der mit Aeschylos sich näher beschäftigt, unbeachtet lassen kann, da sie für die bemerkten Zwecke so manches Neue und Beachtenswerthe bietet. Die kritischen Bemerkungen stehen unter dem Text; von S. 117 an folgt der Commentar, in welchem die kritische Richtung zwar vorherrschend — er ist auch Commentarius criticus überschrieben — aber doch auch mit der exegetischen in nähere Verbindung gebracht ist.

Historisch-geographischer Atlas für Schule und Haus in fünf und zwanzig colorirten Karten von Dr. **Joseph Beck.** *Erste Abtheilung. Die vorchristliche Zeit oder die alte Welt. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1856.*

Indem wir das vorliegende Werk in diesen Blättern zur Anzeige bringen, haben wir wohl nicht nöthig darzuthun, von wie grosser Wichtigkeit bei dem Geschichtsunterrichte es ist, dass dem Schüler durch zweckmässige Karten der historische Schauplatz anschaulich gemacht werde. Die Geschichte, sagt desshalb auch mit Recht der Herr Verf., ist organischer Natur, denn sie ist eine innere Entwickelung gegebener Elemente, wobei äussere Einflüsse fördernd oder

Digitized by Google

hemmend mitwirken. Unter den letzteren üben die Natur und Beschaffenheit des Bodens, die Lage und Stellung des Landes den entschiedensten Einfluss auf die eigenthümliche Gestaltung des geistigen Lebens eines Volkes und auf die Bedeutsamkeit seines Staatswesens. Jedes historische Volk ist nach dieser Seite hin zu einem guten Theile ein Product der Eigenthümlichkeit seines Landes, von dem es gleichsam einen besondern Bodengeschmack annimmt. Geschichte und Geographie gehen daher Hand in Hand, sich gegenseitig Licht und Verständniss bereitend. Solcher Ansicht und solchem Zwecke will der vorliegende historisch-geographische Atlas dienen, indem er ein geographisches Bild des Schauplatzes aller eigentlich historischen Kulturvölker, die eine Stufe oder Seite in der fortschreitenden Entwickelung der Menschheit darstellen, zu geben versucht. Aber nicht allein für die Schule ist dieses Werk bestimmt, sondern auch für gebildete Freunde der Geschichte, und dürfte, da es das ganze Gebiet des historischen Schauplatzes umfasst, auch für diese ausreichend sein. Das vorliegende erste Heft enthält auf zehn colorirten Karten, wie schon gesagt, die vorchristliche Zeit oder die alte Welt, das zweite Heft wird in sieben Karten das Mittelalter und das dritte Heft in acht Karten die neue Zeit geben. Diese drei Hefte, aus fünf und zwanzig Karten bestehend, kosten zusammen 3 fl. 30 kr. Die einzelne Karte kommt demnach auf den höchst billigen Preis von etwa acht bis neun Kreuzer zu stehen. Diese sollen, namentlich die aus der alten Geschichte, auch einzeln für Schulen abgegeben werden. Als ganz besonders gelungen nennen wir in der vorliegenden Sammlung die Darstellungen von Griechenland, Alt-Italien und dem Römischen Deutschland im 3. bis 4. Jahrhundert. Die Karten haben $12^1/_2$ Zoll Breite und eine Höhe von 1 Schuh. Der Stich ist schön, die Schriftarten bei ihrer entsprechenden Verschiedenheit klar und deutlich und der Druck sehr gut gelungen, so dass das Werk, was der Verlagshandlung nur zur Ehre gereicht, auch in dieser Beziehung empfohlen werden kann.

Schliesslich können wir nicht umhin, unsere Freude darüber auszusprechen, dass der durch seine historischen Schriften rühmlichst bekannte Herr Verf. zum näheren Verständniss dieser Karten auch einen Text erscheinen zu lassen beabsichtigt. Das kartographisch so gut ausgestattete Werk wird dadurch in seiner Brauchbarkeit in Schulen eben so gefördert, als gebildete Freunde der Geschichte diese Zugabe mit Dank entgegennehmen werden.

Berichtigungen.

S. 284 Z. 3 von unten lies: seines Buches statt seiner Bücher.
S. 285 Z. 10 von unten lies: fragt statt frägt.
S. 285 Z. 1 von unten muss nach auftritt ein Komma stehen.
S. 286 Z. 22 von oben muss es heissen: viele Stellen z. B. aus Jamsilla, oder auch aus Math. Parisius etc. statt viele Stellen z. B. aus Jamsilla oder Math. Parisius etc.
S. 286 Z. 16 von unten lies: seinen statt seinem.
S. 287 Z. 33 von oben lies: talentlos statt tadellos.

Digitized by Google

In der **Schweighäuser'schen** Buchhandlung in Basel ist erschienen:

Broecker, Dr. L. O., Untersuchungen über die Glaubwürdigkeit der altrömischen Geschichte. 1856. Preis fl. 4. 12 kr.

Bei uns hat die Presse verlassen und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Pott, Aug. Friedr. (ord. Professer an der Universität zu Halle), Die Ungleichheit menschlicher Rassen, hauptsächlich vom sprachwissenschaftlichen Standpnnkte. Mit einem Ueberblick über die Sprachverhältnisse der Völker. — Ein ethnologischer Versuch. gr. 8. 2 Thlr.

Lemgo und Detmold, den 1. Mai 1856.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

Bei **L. C. Lanz** in Weilburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Stoll, H. W., Die ursprüngliche Bedeutung des Ares. Abhandhandlung. gr. 8. 1855. geh. 7½ Ngr. = 27 kr.

Im Verlage von **George Westermann** in Braunschweig erschien soeben:

LA FRANCE LITTÉRAIRE.

Morceaux choisis de Littérature Française ancienne et moderne. Recueillis et annotés par **L. Herrig** et **G. F. Burguy.** Velinpapier. 45 Bog. gr. 8. geh. Preis 1 Thlr. 10 Ngr.

Ich erlaube mir, das pädagogische Publikum auf die Bedeutung dieses Buches, das unter den Lehrmitteln der französischen Sprache ohne Zweifel Epoche machen wird, ganz besonders aufmerksam zu machen. Im Aeusseren wie in seiner inneren Einrichtung schliesst dieses

HANDBUCH DER FRANZÖSISCHEN NATIONAL-LITERATUR

im Allgemeinen sich den durch **fünf Auflagen** bereits weit verbreiteten Handbuche der Englischen National-Literatur von Professor Herrig an.

Es bietet also, wie jenes, eine Sammlung von Schriftproben, in denen sich einmal die Entwicklung und Gestalt der französischen National-Literatur und der Charakter der bedeutendsten National-Schriftsteller, dann aber auch das ganze Leben der Nation abspiegelt, daher besonders dahin gestrebt wurde, durch wohlgeordnete, lesenswerthe, ächt nationale Beispiele einen eigentlichen historischen Organismus der französischen Literatur zu geben, d. h. die Geschichte und zugleich die einzelnen Richtungen der Literatur zu verfolgen, und dadurch die Schüler zu einem lebendigen und in steter Zunahme begriffenen Interesse an der französischen Literatur zu geleiten.

Der Preis des Buches ist ungemein billig gestellt, um auch den weniger bemittelten Privatinstituten die Einführung desselben zu ermöglichen.

Inhalt.

	Seite.
Seizinger: Bibliothekstechnik.	241
Petzholdt: Ketechismus der Bibliothekenlehre.	244
Schriften von Isler, Laurent, Klose und Hoffmann u. s. w.	246
Von *Bähr.*	
v. Ankershofen: Handbuch der Geschichte von Kärnthen.	
„ „ : Archiv für Geschichte von Kärnthen.	249
„ „ : Urkundenregesten von Kärnthen.	
Von *Mone.*	
Dieffenbach: Geologische Specialkarte von Hessen.	273
Girard: Geologische Wanderungen.	276
Heer: Fossile Pflanzen in Madeira.	281
Von *G. Leonhard.*	
Lau: Untergang der Hohenstaufen.	284
Von *Wegele.*	
Edicta regg. Longobardd.	287
Von *Neigebauer.*	
Gerhardt: Geschichte der höheren Analysis.	296
Von *Schnuse.*	
Horatius Werke von Binder.	306
Homer's Ilias von Donner.	306
Xenophon's Memorabilien von Zeisig.	306
Tacitus Werke von Roth.	306
Aristoteles, von Karsch.	306
Cicero's Tusculanen von Kühner.	306
Aristophanes Lustspiele von Minkwitz.	306
Strabo's Erdbeschreibung von Forbiger.	306
Plutarch's Biographien von Eyth.	306
Demosthenes philippische Reden, von Westermann.	306
Livius römische Geschichte von Gerlach.	306
Criepen: Zwei Bücher von der Kunst zu lieben.	313
Carrara: Ausgrabungen von Salona.	314
Von *Klein.*	
Aeschylos Agamemnon von Enger.	317
Aeschyli Agamemnon ed. Simon. Karsten	318
Beck: Historisch-geographischer Atlas.	319
Berichtigungen.	320

Druck von GEORG MOHR in Heidelberg.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur,

unter Mitwirkung

der vier Facultäten.

Neun und vierzigster Jahrgang

Fünftes Heft.

Mai.

Heidelberg.

Academische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

1856.

Die **Heidelberger Jahrbücher der Literatur** erscheinen in ihrem achtundvierzigsten Jahrgange, von 1855 an, durch den Buchhandel bezogen, in zwölf monatlichen Heften zu 5 Bogen Text nebst Intelligenzblatt. — Durch die Posten können solche wie bisher in wöchentlichen Lieferungen bezogen werden. — Der Jahrgang von 12 Heften kostet Thlr. 6. 20 Ngr. oder fl. 12. —

Auswärtige Beiträge, die honorirt werden, und Einsendungen von Schriften zur Recension, beliebe man im Wege des Buchhandels durch die *Jäger'sche* Buchhandlung in Frankfurt, *Franz Köhler* in Stuttgart oder *Th. O. Weigel* in Leipzig an die *Redaction der Heidelberger Jahrbücher* zu senden.

Heidelberg, Januar 1855.

Die Verlagshandlung.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Leonard de Vinci et son École par A. F. Rio. Paris. Ambroise Bray, Libraire-Editeur. 1855. 364 S. 8.

Das vorliegende Werk schliesst sich dem von dem nämlichen Verfasser schon vor mehreren Jahren herausgegebenen Werke: *L'art chretien* an, wodurch derselbe sich schon damals als einen ausgezeichneten Kenner und Beurtheiler der christlichen Kunst bewährt hat. Hier in diesem neusten Werke behandelt der Verfasser ausser dem Leben und den Werken Leonardo's da Vinci sowohl die demselben vorhergehende Periode der Mailänder Kunstgeschichte, als auch die unmittelbar auf diesen grossen Meister folgende Periode seiner nächsten Schüler und Nachfolger, überdiess noch das Leben und Wirken einer Anzahl bedeutender Maler. Gerade dieser Theil der italienischen Kunstgeschichte ist aber in Vergleich mit andern Theilen derselben nicht in demselben Maasse durchforscht und dargestellt. Zwar seit der Zeit, als Kugler in einem Aufsatze über die Mailänder Schule bemerkte: „genauere kunstgeschichtliche Forschungen hätten bisher nur das mittlere Italien zu ihrem Gegenstande gehabt, und es sei zu wünschen, dass nun auch dieser Theil des nördlichen Italiens an die Reihe komme“ (Kleine Schriften zur Kunstgeschichte I. 368), sind die gründlichen und genauen „Beiträge zur Geschichte der alten Malerschulen in der Lombardei von J. D. Passavant“ erschienen (Kunstblatt von 1838. Nr. 66—75), ausser Anderm, was sonst für die bessere Kenntniss dieses Kunstgebietes gewonnen worden ist. Aber auch so bleiben noch manche hierher gehörige Künstler und Kunstwerke übrig, welche eine wiederholte Durchforschung und Betrachtung bedürfen und verdienen, so dass dieses schon an sich so werthvolle und interessante Werk des Herrn Rio deswegen noch als um so willkommner erscheinen muss. Die Vorzüge dieses Werkes bestehen aber im Allgemeinen in folgenden Eigenschaften. Es hat zur Grundlage eine umfassende und genaue Anschauung der Kunstwerke, die es bespricht, da der Verfasser durch Autopsie nicht blos kennt, was die grossen europäischen Sammlungen und die Privatsammlungen in England davon enthalten, sondern sich überdiess die Mühe genommen hat, auch die kleinern oberitalischen Städte und ihre Kirchen zu diesem Zwecke zu durchwandern. Ebenso hat er die literarischen Hilfsmittel gehörig benützt, darunter auch Arbeiten deutscher Kunstgelehrten, welche ihm, wie überhaupt unsre deutsche Sprache und Literatur, sehr wohl bekannt sind. Ausser den gedruckten Werken hat er auch vieles Handschriftliche benützt, namentlich das von Gaetano Cattaneo zusammengebrachte Material für die Kunstgeschichte Mailands, wovon Herr Passavant in dem oben angeführten Aufsatze mit grosser Anerkennung spricht (Kunstblatt 1838. N. 66.

Digitized by Google

S. 261), und welches jetzt, wie wir durch Herrn Rio erfahren (S. 334. Anm. 2), im Besitze des Grafen Gaetano Melzi ist, welcher ihm die Benützung gestattete. Ein andrer allgemeiner Vorzug des Werkes von Herrn Rio besteht darin, dass er immer, ehe er die einzelnen Künstler und ihre Arbeiten betrachtet, eine politisch-historische und culturhistorische Darstellung der Zeit und des Landes gibt, zugleich auch die verwandten Künste der Architektur und Sculptur in Verbindung mit der Malerei betrachtet. Er gibt diese Darstellungen auf eine sehr anschauliche Weise, so dass der Leser über Zustände und historische Personen und ihre Beziehungen zu der Geschichte der Kunst, eine Reihe von charakteristischen, interessanten Schilderungen enthält. Vorzugsweise gilt diess von Mailand; aber eine ähnliche Behandlung finden wir auch bei der Darstellung der Kunstbestrebungen zu Bergamo und Lodi. Ferner: die Beurtheilung der Leistungen der Künstler und des Werthes der Kunstwerke ist von Seiten unsers Verfassers nicht blos selbständig, durch einen gereiften Geschmack und einen freien Blick unterstützt, die Betrachtung der christlichen Kunst ist bei ihm auch auf einen festen christlichen Standpunkt gegründet. Endlich kommt zu diesen Vorzügen noch die Gabe einer belebten, den Geist anregenden Darstellung, und eine nicht unbedeutende Anzahl von gelegenheitlich der Behandlung des Hauptgegenstandes beigegebenen Bemerkungen und Notizen. Wir wollen nun eine kurze Uebersicht des Inhaltes geben und dabei diejenigen Theile oder Stellen des Buches hervorheben, welche uns Stoff zu einer besondern Bemerkung geben.

Das Erste Capitel enthält als Einleitung eine kurze historische Uebersicht der Mailänder Kunstgeschichte vor und bis auf Leonardo da Vinci. (Chapitre I. École Lombarde p. 1—35.) Nach der religiösen und kirchlichen Illustration Mailands durch die dort weilenden grossen Kirchenlehrer Ambrosius und Augustinus und nach der zweiten Illustration durch die gewaltigen Kämpfe, welche Mailand für seine Freiheit gegen die kaiserliche Macht unternahm, folgt gleichsam als Ersatz für das Verlorne eine dritte Illustration durch eine reiche Entwicklung der Kunst in dem vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert unter den herrschenden Familien Visconti und Sforza. Aus dem Kreise der ältesten Mailänder Kunstgeschichte vor der zuletzt genannten Epoche wird nur auf die Ambrosianische Basilika ein Blick geworfen mit ihren alten Mosaiken und Sculpturen, „welche die Unvollkommenheit ihrer Form durch die Grossartigkeit der Charaktere ersetzen“, und mit den Resten ihres einst viel reichern Kirchenmobiliars. Von Gemälden aus dem XII. und XIII. Jahrhundert ist zu wenig übrig, um eine genauere Kenntniss der Mailänder Kunst daraus gewinnen zu können. Aus den noch am besten erhaltenen Resten an dem alten Thurm des Monastero maggiore sieht man jedenfalls, dass hier wie im übrigen Italien die Kunst einer Erneuerung bedurfte. Diese trat für Mailand ein in dem vierzehnten Jahrhundert unter Azzo Visconti, der die Stadt

Digitized by Google

mit Bauwerken zierte und zu dessen Zeit Giotto in Mailand arbeitete. Der mit Giotto beginnende Kunstverkehr zwischen Toscana und der Lombardei, und die Verpflanzung toscanischer Kunst auf lombardischen Boden setzte sich mehrfach im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert fort bis auf Leonardo, welcher selbst zur Zahl dieser Colonisten der Kunst gehörte. Welches die Werke Giotto's zu Mailand sind, die noch zur Zeit Vasari's dort bewundert wurden, ist nicht näher bekannt. Herr Rio glaubt in den Miniaturen eines kostbaren Manuscriptes in der Bibliothek des Grafen Archinta zu Mailand, welches dem im Jahre 1356 gestorbenen Bruzio Visconti dedicirt ist, ein Werk des Giotto oder doch eines seiner unmittelbaren Schüler zu sehen. „Es ist eine Reihe von allegorischen Figuren, von denen besonders eine auf einem Throne sitzend mit einem Scepter in der Hand nur das Werk eines grossen Künstlers sein kann“ (S. 10). Wie Giotto für Malerei, so wirkte Balduccio aus der Schule des Nikolaus von Pisa für die Sculptur zu Mailand. Unser Verfasser beurtheilt diesen Künstler viel günstiger als Cicognara, welcher ihn zu tief herabsetzt, wie näher nachgewiesen wird durch Besprechung des von diesem Künstler noch übrigen Monuments des h. Petrus Martyr in der Kirche Sanct Eustorgius zu Mailand (S. 7). In dieselbe Zeit, — gegen die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, — gehört das Grabmonument Azzo's Visconti von einem unbekannten Meister ehemals in der Kirche Sanct Gotthard, jetzt in dem Museum Trivulzio zu Mailand, von welchem Monumente Herr Rio mit grossem Lobe spricht. Die nächsten Nachfolger Giotto's und Balduccio's zu Mailand blieben nicht auf derselben Höhe der Kunst, und auch hier trennt sich unser Verfasser von dem Urtheile Cicognara's in Beziehung auf ein Sculpturwerk in der Kirche Sanct Eustorgius, eine Anbetung der drei Könige, welches einem Schüler des Balduccio zugeschrieben wird und welches ihm Cicognara weit über Gebühr zu erheben scheint (S. 11). Nach dem Tode des Azzo Visconti in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, während der tyrannischen Gewaltherrschaft mehrerer Visconti war für die Pflege und Blüthe der Kunst zu Mailand keine günstige Zeit. Eine für den politischen Zustand Mailands und für den Glanz des Hauses Visconti, ebenso für die Kunst bessere Periode eröffnete gegen Ende dieses vierzehnten Jahrhunderts Johann Galeazzo Visconti. Hier wird dann die Gründung des Domes, welche in diese Zeit fällt, dessen architektonischer Charakter und seine Geschichte berührt. Die Zeit einer gleichen Entwicklung, wie die Architektur unter Johann Galeazzo Visconti und durch ihn gewann, war für die Sculptur und Malerei noch nicht angebrochen. Von den lombardischen Malern des vierzehnten Jahrhunderts, welche Passavant (a. a. O. S. 262) anführt (Guariento da Padova, Giovanni da Milano, Jacobo d'Avanzo, Giusto Menabuoi u. A.), wird weder hier noch weiter oben, wo von den Nachfolgern Giotto's in Ober-Italien die Rede ist, einer genannt, unter denen doch Einige, vor allem

Digitized by Google

Avanzo, bedeutend sind. Diese Auslassung mag darauf beruhen, weil von jenen oberitalischen Künstlern nicht gerade zu Mailand Werke genannt werden; doch hätten sie immerhin unter den Nachfolgern Giotto's in Ober-Italien genannt werden sollen neben dem in dieser Uebersicht genannten Andrino von Edesia, von dem einige Fresken zu Pavia übrig sind (S. 10). Als Denkmal der Malerei zu Mailand aus dem vierzehnten Jahrhundert hebt Herr Rio hervor das mit sehr schönen Miniaturen geschmückte Missale, das in der Kirche Sanct Ambrosius daselbst aufbewahrt wird, ein Geschenk des Johann Galeazzo Visconti, ein Werk des Anovello da Imbonate; als Denkmal der Sculptur aber einen vortrefflich gearbeiteten Candelaber, der in dem Dom aufbewahrt wird, und die plastische Darstellung über der Thüre der südlichen Sakristei daselbst, eine heilige Maria ihren Mantel über zwei Gruppen knieender Figuren ausbreitend (S. 19). Die letzten Visconti vor dem Aussterben dieses Geschlechtes um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts waren so entartet, dass die Kunst keine Förderung von ihnen zu erwarten hatte, und die noch übrigen Denkmale aus jener Zeit entsprechen dem in Folge dessen gesunkenen Zustande der Kunst. Aus diesen Verhältnissen mag es sich erklären, dass der Mailänder Maler Leonardo de Bissuccio, von dem Passavant in der Kirche San Giovanni a Carbonaro zu Neapel bedeutende Fresken entdeckte (Kunstblatt 1838. S. 262), aus seiner Vaterstadt dorthin auswanderte. Ueber den Charakter und Werth dieser Fresken des Bissuccio urtheilt Herr Rio (S. 28) übereinstimmend mit Passavant und bemerkt dabei: der Einfluss der umbrischen Schule zeige sich dabei so überwiegend, dass man dieses Werk kaum der Mailänder Schule beizählen könne, deren bestes Erzeugniss aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts es andern Falles wäre. Mit dem Gründer einer neuen Dynastie zu Mailand, mit Franz Sforza, trat nach der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts auch für die Kunst zu Mailand eine Regeneration ein. Als Repräsentanten dieser Periode werden genannt und kurz charakterisirt die Architekten: Averulino, der Erbauer des grossen Spitales zu Mailand, welchen der Herzog Franz Sforza aus Rom kommen liess; Boniforte Solari, der Erbauer der Kirche Incoronata daselbst und einer der Baumeister, die den Bau des Dom fortsetzten; Gazzo, Michelozzi und der berühmteste unter ihnen, Bramante. Die Malerei erhielt durch Franz Sforza und seine Gemahlin Bianca Anregung zu heroischen und religiösen Darstellungen. Zu den erstern gehören die Bildnisse berühmter Helden, womit der Herzog einen Saal seines Palastes zu Mailand schmücken liess; zu den letztern gehören die Bilder, welche Bonifacio Bembo für Bianca in der Augustiner-Kirche zu Cremona malte (S. 26). Dann wird aufmerksam gemacht auf den Florentiner Masolino de Panicale (Lehrer des Masaccio), von dem man in der jüngsten Zeit Fresken zu Castiglione entdeckt hat, so dass man denken kann, das Wirken dieses Künstlers in Oberitalien zur

Digitized by Google

Zeit des ersten Sforza stehe mit dem damaligen Aufschwung der Malerei und den Anfängen der Mailänder Schule in Beziehung (S. 28). Ebenso wird andrer Seits auf den Einfluss der Paduaner Schule unter Squarcione und Mantegna hingewiesen. Von den Mailänder Malern dieser Periode werden nur Vincenzo Foppa, welchen man gewöhnlich als den Gründer der Mailänder Schule angibt, Civerchio, Buttinone und Zenale genannt und Einiges zur Charakterisirung dieser Meister gesagt, welche meistens zugleich Architekten, Ingenieure und Verfasser theoretischer Werke waren; letzteres gilt namentlich von Foppa und Zenale, welche über die Linear-Perspektive und Proportionen schrieben. Von diesen Arbeiten glaubt unser Verfasser, dass sie bei der Mailänder Schule vor Leonardo ein gewisses traditionelles Ansehen behauptet hätten. Auf eine nähere Aufzählung der Werke der genannten Maler einzugehen, unterlässt unser Verfasser in dieser einleitenden Uebersicht absichtlich (S. 29). Das beste Werk dieser ältern Mailänder Schule sieht Herr Rio glücklicher Weise erhalten in der Hauptkirche zu Treviglio (einer kleinen Stadt zwischen Mailand und Brescia, wo Civerchio lebte und woher Buttinone und Zenale gebürtig waren), „wo dieses Gemälde lange Zeit den Hauptaltar schmückte, jetzt aber hinter den Chor an einen fast unzugänglichen Ort verbannt ist.“ Passavant, welcher (a. a. O. S. 263—268) alle noch vorhandenen Werke dieser ältern Mailänder Schule genau aufzählt, erwähnt dieses Altarbild zu Treviglio nicht, welches von Herrn Rio so hoch gestellt wird. Eine nähere Beschreibung desselben wäre daher zu wünschen gewesen. In jenem Aufsatze von Passavant finden sich auch nähere Nachweisungen darüber, dass man zwei Foppa, einen ältern und jüngern, und ebenso zwei Civerchio zu unterscheiden hat; überdiess werden dort ausser den von Rio genannten noch andre Künstler dieser ältern Mailänder Schule vor Leonardo genannt und besprochen.

Nach dieser historischen Einleitung, welche das Mailänder Kunstleben in der Zeit vor Leonardo da Vinci zum Gegenstand hat, folgt im zweiten Abschnitte (Chapitre II. p. 35—167) die Darstellung des Lebens, des Charakters und der Werke dieses grossen Künstlers. Ueberall werden dabei die äussern Lebensschicksale desselben und die einwirkenden Bedingungen der Zeitgeschichte einerseits, so wie die Eigenthümlichkeit und die innere Entwicklung seines Geistes andrerseits in ihren gegenseitigen Beziehungen zusammen betrachtet. Das Bekannte wird mit selbständiger Auffassung und individualisirender Darstellung erzählt, und überdiess werden manche schätzbare neue Bemerkungen gegeben. So erhalten wir ein treues und lebensvolles Bildniss des mit so wunderbarer Begabung ausgestatteten und durch eine so vielseitige Thätigkeit ausgezeichneten Mannes, welcher leibliche und geistige Vorzüge, Kraft und Schönheit, Wissenschaft und Kunst, praktische Technik und idealen Schwung, gesellschaftliches Talent und sittliche Würde mit einander verband und als Mathematiker, Naturforscher, Ingenieur,

Digitized by Google

Architekt, Bildhauer, Maler, Musiker, Dichter und Meister in allen ritterlichen Uebungen vor uns steht. Als Proben solcher Partien dieses biographischen Gemäldes, welche einzelne Züge des Originales uns besser als bisher geschehen ist, aufzufassen und zu schildern scheinen, führen wir unter andern an: die Erklärung des Vorhandenseins der karikirten und burlesken Köpfe unter den Handzeichnungen des sonst doch mehr der Würde und dem Ernst zugewendeten Leonardo durch Vergleichung mit dem Humore Shäkspeare's (S. 81); die sittliche Reinheit des Pinsels dieses Meisters, die um so höher anzuschlagen ist bei der damals so verbreiteten Vorliebe für mythologische Gegenstände und bei der ausschweifenden Lebensweise seines Gönners und Herrn, des Ludovico Sforza, wobei er ungeachtet dessen noch in seinem Testamente Reue darüber ausspricht, dass er in dieser Beziehung nicht eine noch gewissenhaftere Strenge angewendet habe (S. 83); die Bemerkungen über Andrea Verochio, den Lehrer Leonardo's, namentlich aber die Nachweisung der grossen Uebereinstimmung beider in ihrem Charakter und nach ihrer vielseitigen künstlerischen Thätigkeit (S. 43); über Leonardo als Bildhauer und über das plastische Element in seinen Gemälden (S. 67); die Vergleichung der von Leonardo in seinem Trattato della pittura aufgestellten Grundsätze mit der Praxis, welche seine Bilder zeigen und die Uebereinstimmung beider (S. 74). Auch über die ungedruckten schriftlichen Werke Leonardo's werden Notizen gegeben (S. 37). Dieselben befinden sich grösstentheils in der Bibliothek des Institutes zu Paris; Mehreres davon ist zu Mailand und Einiges in England im Besitz des Grafen von Leicester. Sie sind meist naturwissenschaftlichen Inhaltes. Bemerkenswerth ist darin, dass Leonardo an mehreren Stellen auf die Nothwendigkeit der Beobachtung und des Experimentes dringt, als der Grundlage der wissenschaftlichen Kenntniss der Natur, und ferner dass man in ihnen die Keime und Ahnungen mancher neuen Entdeckungen und Erfindungen auf dem Gebiete der Naturwissenschaften finden will. Nach unserm Verfasser sind diese noch übrigen Schriften Leonardos nur fragmentarisch erhalten; es sind einzelne Theile und Stücke, welche dadurch und nach ihrer übrigen Beschaffenheit meistens schwierig zu lesen und zu verstehen sind. Desswegen und weil sie nicht in das hier vorzugsweise in Betracht gezogene ästhetische und artistische Gebiet gehören, unterliess es unser Verfasser, genauere Analysen und Auszüge aus diesen Handschriften zu geben, wie sie sonst allerdings eine geeignete Beigabe zu einer Monographie über Leonardo da Vinci gewesen wären. Herr Rio verweist statt dessen auf „die Arbeit des Herrn Delécluze über Leonard da Vinci" und „Libri's Histoire des sciences mathématiques en Italie Vol. III. p. 205—238." Die noch übrigen und die verloren gegangenen künstlerischen Hervorbringungen des grossen Meisters werden hierauf nach ihrer chronologischen Aufeinanderfolge, manche auch in zusammenfassender Darstellung nach ihrer Gattung aufgezählt und

Digitized by Google

besprochen. Dabei werden manche neue erläuternde Bemerkungen, manche feine Urtheile, manche kunsthistorische Notizen mitgetheilt. Wir können hier nicht darauf eingehen, alles Einzelne, was uns in diese Kategorie zu gehören scheint, aufzuzählen. Wir beschränken uns darauf, hier nur zu dem, was der Verfasser über das berühmteste Werk Leonardo's, über das Abendmahl, sagt (S. 105—115), Einiges zu bemerken. Zuerst erfahren wir von unserm Verfasser, welche Umstände es waren, welche gerade dieser Dominikanerkirche Santa Maria delle grazie dieses wundervolle Kunstwerk verschafften und welche zugleich bewirkten, dass Leonardo, der sonst in so vielen Fällen langsam arbeitete und durch seine vielseitige Thätigkeit seine Arbeiten selbst so oft durchkreuzte, diesesmal dieses so grosse Gemälde in kürzerer Zeit vollendete, als er zur Vollendung des Porträt der Mona Lisa verwendet hatte. Diese Kirche war nämlich der gewöhnliche Ort der Andacht für Ludovico Sforza und seine Gemahlin Beatrix, namentlich die Lieblingskirche der letztern. Nach dem Tode derselben und in liebendem Andenken an sie liess nun Ludovico diese Kirche durch die besten Künstler aller Art ausschmücken. Bei dieser Veranlassung erhielt auch Leonardo einen ähnlichen Auftrag und hatte darin die Anforderung, seine ganze Kunst bei diesem Gemälde aufzubieten. Unser Verfasser macht hinsichtlich des Gegenstandes desselben die Bemerkung: seit Giotto sei dieser Gegenstand — das Abendmahl — von den Künstlern ganz ausser Acht gelassen worden; es sei für Leonardo damals wie ein ganz neuer Gegenstand gewesen, wofür die Typen und die Anordnung erst zu erfinden gewesen wären; und er setzt dann noch weiter dazu: dieses Werk Leonardo's habe ausser seinem hohen Kunstwerth auch noch die Bedeutung, dass es eine Protestation zu Gunsten des Dogma der Eucharistie enthalte. Von diesen beiden Bemerkungen scheint die erste nicht so unbedingt angenommen werden zu dürfen, als die Ausdrucksweise derselben lautet; und was die zweite Bemerkung betrifft, so scheint sie uns, wenn man sie als in der ausdrücklichen Intention des Malers liegend verstehen soll, nicht mit Unrecht schon in der im übrigen sehr anerkennenden Anzeige dieses Buches des Herrn R i o in der Allgemeinen Zeitung (vom 7. Dezember 1855, Beilage) in Zweifel gezogen worden zu sein. Was nämlich das Abendmahl als Gegenstand künstlerischer Darstellung betrifft (wozu sich ein ähnlicher Gegenstand schon in den altchristlichen Wandgemälden der Katacomben in den dort vorkommenden Darstellungen der Agapen findet), so werden mehrere Darstellungen des Abendmahls gerade in der ältern oberitalischen Schule angeführt von den Malern A l d i g h i e r i in der Georgenkapelle zu Padua (Passavant im Kunstblatt 1838. S. 22); von M e n b u o i in der Taufkapelle daselbst (Kunstblatt a. a. O. S. 50); ferner hat man Darstellungen dieses Gegenstandes von F r a A n g e l i c o v o n F i e s o l e (unter den Fresken des Klosters Sanct Marcus zu Florenz *Marhese* San Marco fasc. 19. Tav. 38) und von S i g n o r e l l i (im Chore des Domes zu

Digitized by Google

Cortona). Ausserdem wie in dem Refectorium der Dominikaner zu Mailand das Abendmahl von Leonardo gemalt war, so wurde überhaupt gerade für Refectorien in Klöstern diese Darstellung auch sonst öfters gewählt, wovon die oben angeführte Anzeige in der Allgem. Zeitung als Beispiele anführt das Refectorium in dem Kloster St. Onofrio zu Florenz, wo Raphael ein Abendmahl darstellte (1505), und das Refectorium in dem Kloster S. Marco zu Florenz, wo ein ähnliches Bild von Ghirlandajo sich befindet. Gegen die Ansicht, als sollte das Abendmahl von Leonardo da Vinci ein offnes Bekenntniss des Dogma des Sacramentes sein, wird in der Anzeige der Allg. Zeitung angeführt: Vasari erzähle, „Leonardo hatte sich, als der Tod ihm nahte, mit allem Fleiss in dem katholischen Ritus und der richtigen Lehre der heiligen christlichen Religion unterweisen lassen“ (Bd. III. S. 42 der Uebers.); „daraus gehe hervor, dass sich Leonardo früher als vor seinem Ende nicht viel um das katholische Dogma bekümmert habe; ferner, wenn eine dogmatische Beziehung in das Gemälde gelegt werden sollte, so wäre diese näher und mehr auf die protestantische Auffassung von der Nothwendigkeit der beiden Gestalten gerichtet, als auf das katholische Dogma.“ Wenn wir nun auch in dem Resultate mit dem Verfasser jener Anzeige übereinstimmen und gleichfalls eine dem Bilde zu Grunde liegende dogmatische Intention nicht für constatirt halten, so thun wir dieses doch nicht aus denselben Gründen. Namentlich wäre die Ansicht, als habe sich Vasari erst bei seinem Tode der Religion zugewendet, nachdem er während seines Lebens ihr ganz entfremdet gewesen sei, nicht die richtige. Schon in der deutschen Uebersetzung von Schorn und Förster wird zu dieser Stelle des Vasari die Anmerkung gemacht (S. 43): „Die Aeusserungen Vasari's über Leonardo's frühere Gleichgültigkeit gegen die Religion sind nicht auf ein frivoles Leben zu deuten; sein Testament bezeugt, dass er in gutem katholischen Glauben gelebt; er mochte jedoch nicht eben häufig an praktischer Religionsübung Theil genommen haben, ohne desshalb ungläubig oder frivol zu sein.“ Vasari ist überdiess kein ganz sichrer Zeuge in diesem Punkte. In seiner ersten Ausgabe hatte er sogar geradezu gesagt: „Leonardo sei in dem Maasse durch häretische Vorstellungen angesteckt gewesen, dass er gar keine Religion gehabt und die Philosophie über das Christenthum gesetzt hätte.“ In der zweiten Ausgabe sah er sich genöthigt, diese unwahre Behauptung zurückzunehmen, und veränderte die Stelle in der oben angegebenen Weise. Das Testament Leonardo's, ausser seinem frommen Empfang der Sterbsacramente, welchen Vasari selbst anführt, zeigt in seiner ganzen Fassung, dass der Künstler nicht erst durch eine Art von nothgedrungener Bekehrung in der Sterbstunde zu christlichen und katholischen Gefühlen und Ueberzeugungen gekommen war, sondern dieselben immer in sich gepflegt hat. Alles dieses führt Herr Rio näher aus (S. 158—160). So wäre demnach eine tiefere religiöse und selbst dogmatische Intention

Digitized by Google

Leonardo's bei seinem Abendmahle der Möglichkeit nach nicht so fern liegend. Für uns aber liegt ausser dem Umstande, dass für das wirkliche Vorhandensein einer solchen Intention keine positiven historischen Zeugnisse vorliegen, ein Beweis dagegen vornehmlich darin: hätte der Künstler eine dogmatische Intention gehabt, so hätte er ohne Zweifel den Hauptmoment des Abendmahles gewählt, wo das Brod gebrochen und die sacramentalen Worte gesprochen werden; der hier gewählte Moment dagegen, die Aeusserung über den bevorstehenden Verrath hat keinerlei dogmatische Beziehung und scheint offenbar von dem Künstler deswegen gewählt, weil er für die Darstellung in Hinsicht auf Leben und Bewegung das ergiebigste Motiv gewährte. Man könnte also vielmehr gerade darin die charakteristische Eigenthümlichkeit des Leonardischen Abendmahls sehen, dass bei dieser Darstellung des Gegenstandes hier von dem dogmatischen und sacramentalen Inhalt abgesehen worden ist und ein allgemein menschliches und allgemein künstlerisches Motiv statt dessen mehr hervortritt. Dabei bleibt aber dennoch der ideale Charakter des Ganzen stehen und Herr Rio legt auf denselben mit Recht einen gewissen Nachdruck gegen Göthe, welcher in seiner Abhandlung über dieses Abendmahl (Werke. Stuttgart 1831. XXXIX. 97 und 98) das reale und natürliche Element bei der Beurtheilung desselben etwas zu sehr voranstellt. Herr Rio erinnert daran, welcher Gegenstand tiefer Studien und idealer Begeisterung die Darstellung des Christuskopfes für Leonardo war. Er beruft sich dabei auf eine Notiz bei Lomazzo, der in seinem Tractate über die Malerei anführt, dass Leonardo vor innerer Bewegung „jedesmal zitterte, wenn er an dem Bilde zu malen anfing", und bringt eine glückliche Parallelstelle dazu aus Dante bei, welcher in Beziehung auf die frommen Maler seiner Zeit einmal die Vergleichung hat (Paradiso, Canto 13):

Similmente operando all artista
Ch'ha l'abito dell arte *e man che trema.*

Auch bei den Köpfen der Apostel bemühte sich Leonardo mit grosser Sorgfalt und Anstrengung zur Erreichung eines idealen Charakters in Verbindung mit Lebendigkeit des Ausdruckes, wie man aus den noch vorhandenen Zeichnungen schliessen kann. Diese Zeichnungen sind übrigens jetzt nach einer in der Anzeige der Allg. Zeitung gegebenen Berichtigung, nicht wie Hr. Rio anführt (S. 110 Anm. 1) zu Petersburg, sondern zu Weimar. — Den allgemeinen ästhetischen und künstlerischen Charakter Leonardo's fasst Herr Rio am Ende dieses Abschnittes in einer Gesammtschilderung zusammen, worin das Urtheil ausgesprochen und näher begründet wird: „Leonardo übertraf nicht bloss alle Künstler, sondern überhaupt alle Zeitgenossen an Höhe, Ausdehnung und Tiefe des Geistes. Was insbesondere das Gebiet der Kunst betrifft, so fand er das Geheimniss, universell zu sein ohne oberflächlich zu werden. In derjenigen Kunst, welche besonders seinen Ruhm begründet, vereinigt Keiner wie er die zwei sonst nicht leicht verbundenen Eigenschaften: Kraft und Anmuth. Man kann daher von ihm vielleicht sagen, er habe in sich die Syn-

Digitized by Google

these von Raphael und von Michel-Angelo verwirklicht (S. 162)." — Ausser demjenigen, was in diesem Abschnitte über den Hauptgegenstand gesagt wird, kommen noch überdiess manche gelegenheitliche interessante Excurse und Digressionen über andere Gegenstände vor, wie z. B. über Goldarbeiten für Kirchengeräthe im fünfzehnten Jahrhundert zu Mailand S. 56; über die Miniaturmalerei daselbst in dieser Zeit S. 57—59; über statuae equestres S. 65; über die französische Miniaturmalerei und über den Zustand der französischen Kunst überhaupt im fünfzehnten Jahrhundert S. 132—136.

Der dritte Abschnitt (Chapitre III. p. 167—265) hat zum Gegenstand die Mailändische Schule nach Leonardo und dessen ausgezeichnetste Schüler. Auch hier geht der Kunstgeschichte voraus ein Ueberblick der politischen und socialen Zustände Mailands vom Ende des fünfzehnten Jahrhunderts bis in die Mitte des sechzehnten. In wenigen aber anschaulichen und charakteristischen Zügen werden die Zeiten unter der französischen Oberherrschaft, unter Ludwig XII und Franz I, und unter der darauf folgenden spanischen Oberherrschaft geschildert. Aus der Geschichte der Mailänder Kunst in dieser Periode wird hervorgehoben: die Fortsetzung des Baues und der plastischen Ausschmückung des Domes unter dem Architekten und Bildhauer Omodeo. Dann aus dem Gebiete der Sculptur das von Agostino Busti gefertigte grosse Grabmonument des Gaston de Foix, dessen Hauptfigur in einer jetzt zur Caserne umgewandelten Capelle zu Mailand sich befindet, die übrigen Theile aber in verschiedenen Museen zerstreut sind. Der Verfasser hofft, die französische Regierung werde noch einmal auf diplomatischem Wege die Trümmer eines Monumentes zusammenfinden und erwerben, was vorzugsweise nur für Frankreich Interesse hat. Architektur und Sculptur verliessen in dieser Periode auch hier wie anderwärts bald den originalen und traditionellen Charakter der frühern christlichen Kunst und geriethen in eine äusserliche, mechanische Nachahmung der classischen Formen. Die Malerei dagegen hielt sich länger in ihrem eigenthümlichen und selbstständigen Charakter. Hier hebt nun unser Verfasser mit Recht den schon am Ende des vorigen Abschnittes angedeuteten Vorzug der Mailänder Schule des Leonardo da Vinci hervor. Während nämlich die grossen Muster Michel Angelo's und Raphaels nicht die Kraft hatten, deren nächste Nachfolger und Schüler auf der richtigen Bahn und bei dem Geiste der Meister zu erhalten, zeigen dagegen die Schüler und Nachfolger Leonardo's längere Zeit hindurch ein treues und unbeirrtes Festhalten an den von ihrem Meister überkommenen Lehren und Richtungen, sowohl was sittliche Reinheit und religiöse Haltung, als was Geschmack und Kunstübung betrifft (S. 161. 181. 192.). Nach dieser allgemeinen Charakterisirung der Schule Leonardo's folgt dann die Charakterisirung der einzelnen bekanntesten und ausgezeichnetsten Schüler desselben, so wie einer Anzahl solcher Meister, welche, ohne Schüler Leonardo's zu sein, doch in Beziehung zu ihm stehen, entweder weil seine Kunstweise auf sie Einfluss ausübte oder weil

Digitized by Google

sie als seine Zeitgenossen und der Mailänder Schule angehörend hier in Betracht kommen. Wir erhalten dadurch eine Reihe biographischer und artistischer Schilderungen, mit einer sehr anschaulichen individuellen Charakteristik und manchen interessanten Notizen, so dass auch diese Partie des Buches als ein sehr schätzbarer Beitrag zur Kunstgeschichte zu betrachten sein wird. Von jener zuletzt genannten Kategorie von Malern werden von unserm Verfasser behandelt, ausser den schon oben unter den nächsten Vorgängern Leonardo's zu Mailand genannten, Zenale, Bramante und Bramantino (S. 32), besonders noch Borgognone (S. 184 bis 192). Auch hier ist jedoch, wie wir oben schon bei einer andern Partie des Buches bemerkt haben, was das biographische und chronologische Detail und die Anführung einzelner Gemälde betrifft, Einiges nach der Abhandlung von Passavant über die Maler-Schulen in der Lombardei zu vervollständigen und zu berichtigen. Auch werden von Letzterm ausser den bei unserm Verfasser genannten Meistern unter den Zeitgenossen der angegebenen Kategorie noch einige andre genannt (Kunstblatt S. 267—277), welche Herr Rio, der nur eine Auswahl geben wollte, übergeht. Im allgemeinen ist allen diesen Malern dieses gemeinschaftlich, dass sie die Art und Weise der lombardischen Schule, wie sie vor Leonardo war, namentlich die Weise Mantegnas, länger beibehielten. Mit besonderer Vorliebe ausgeführt ist die Schilderung Borgognone's, wodurch zugleich Dasjenige, was Passavant über diesen interessanten Maler hat (Kunstblatt 1838. S. 277), mehrfach vervollständigt und erläutert wird. Aus dem Beinamen Borgognone (Bourguignon „der Burgunder"), unter welchem dieser Meister fast bekannter ist als unter seinem eignen Namen Ambrosio Fossato, wagt Herr Rio die, jedoch nur leicht ausgesprochene, Vermuthung, er möge vielleicht diesen Beinamen von einem Aufenthalte in den Staaten der Herzoge von Burgund, wo damals die Kunst so sehr blühte, erhalten haben: jedenfalls ist seine Kunstweise nach allgemeinem Urtheil von der Weise der übrigen lombardischen Maler jener Zeit auffallend verschieden — und hat etwas viel Milderes. Seine Werke zeigen in vielen Beziehungen, wie Passavant und Rio zusammen anerkennen, eine Verwandtschaft mit Francesco Raibolini, mit dem Beinamen Francia, bei welchem Beinamen „Frankreich" man, wie Herr Rio vermuthet, vielleicht gleichfalls an einen Aufenthalt dieses Künstlers in Frankreich, beziehungsweise in Burgund denken darf, wodurch sich denn die Kunstverwandtschaft dieser beiden Maler, welche sonst, so viel bekannt, in keiner Verbindung standen, erklären liesse. Nach dieser Vorbemerkung über den Namen des Borgognone wird eine Schilderung seines Charakters nebst einer Aufzählung und Würdigung seiner Werke gegeben. Er hielt sich bekanntlich als Architekt und Maler dreizehn Jahre lang in der Karthause bei Pavia auf, für welche er arbeitete, und diesem Aufenthalte entspricht das einfach fromme, dabei innige Wesen seiner Bilder. Dabei kann auch ein Einfluss Perugino's auf Borgognone statt-

gefunden haben, da ersterer zur nämlichen Zeit für die genannte Karthause ein Altarbild malte, worauf Herr Rio aufmerksam macht.

Von den eigentlichen Schülern Leonardo's und von den Malern, die man zu seiner Schule zählen kann, behandelt Herr Rio folgende und in folgender Ordnung: Solario, Melzi, Salaino, Oggione, Beltraffio, Sesto, Razzi, Ferrari, Luini. Dieselben behandelt Passavant in dem Aufsatze: „die Mailänder Schüler des Leonardo da Vinci“ (Kunstblatt 1838. S. 277), welcher zu dessen oben angeführten „Beiträgen“ gehört. In dieser Reihe von Malern sind einige, welche sonst gewöhnlich nicht zu den wirklichen Schülern Leonardo's da Vinci gezählt werden, wenn man auch einen Einfluss von dessen Schule auf sie annimmt. Diese sind: Andreas Solario, welcher bei Passavant a. a. O., in Kuglers Handbuch der Kunstgeschichte und sonst als Schüler des Gaudenzio Ferrari angeführt wird; ferner der zuletzt genannte selbst, von welchem nicht nachgewiesen ist, dass er den Unterricht Leonardo's genoss, desgleichen Razzi. Da sie aber sämmtlich durch ihre Nationalität, durch die Zeit ihrer Blüthe und durch den künstlerischen Charakter der Mailänder Schule Berührungspunkte und etwas Gemeinsames haben, so mag es dadurch gerechtfertigt scheinen, dass sie hier zu einer Reihe verbunden werden. Was nun das über jeden Einzelnen aus dieser Reihe in dem Werke des Herrn Rio Gesagte betrifft, so wollen wir Einiges davon hervorheben, wodurch die in den gewöhnlichen kunsthistorischen Werken gegebenen Notizen und Urtheile vervollständigt werden, so wie Anderes, woran wir einen Zweifel oder eine Berichtigung zu knüpfen haben. Bei dem Maler Andreas Solario wird zunächst darauf aufmerksam gemacht, dass er einer Mailänder Künstlerfamilie angehörte, welche gleichsam eine erbliche Kunstthätigkeit bei dem Dome zu Mailand gefunden hatte, die dadurch abgebrochen wurde, dass Christoph Solario, Architekt, der Bruder des Andreas, im Unmuth darüber, dass ihm Omodeo vorgezogen wurde, nach Venedig übersiedelte. So motivirt sich denn auch der Aufenthalt des Andreas Solario daselbst. Wenn aber Herr Rio Demselben ein zu Venedig früher vorhandenes Bild mit der Jahrzahl 1495 und dem Namen Andreas Mediolanensis beilegt, so scheint dieses nicht richtig zu sein, jedenfalls sehr zweifelhaft, da dieses Datum nach dem, was man sonst von diesem Maler weiss, zu weit zurückgeht, und da es einen ältern Mailänder Maler gibt, welcher mit diesem Namen Andreas Mediolanensis bezeichnet wird und schon 1508 starb, wie Passavant (a. a. O. S. 271) nachgewiesen hat. Dagegen wird unsre Kenntniss dieses Malers erweitert durch die Notizen, welche Herr Rio darüber gibt, dass er in den Jahren 1507—1509 für den Cardinal Amboise in dessen Schloss Gaillon grosse Arbeiten ausführte, welche zur Zeit der französischen Revolution zerstört wurden.

Bei der Anführung Salaïno's, jenes jungen Lieblingsschülers Leonardo's, wird die Ansicht ausgesprochen, das nach einer Composition Leonardo's gemalte berühmte Bild der h. Maria auf dem

Digitized by Google

Schoosse der h. Anna sitzend, in der Leuchtenbergischen Gallerie, welches man bisher dem Salaïno zuschrieb und wovon das Bild mit derselben Vorstellung im Louvre als Copie galt, sei nicht das Original, sondern umgekehrt sei vielmehr das Bild im Louvre das Original. Diese Ansicht wird dann mit Gründen unterstützt (S. 202). — Bei Beltraffio wird sein bewundertes Gemälde, die heilige Barbara vorstellend, durch ein Versehen als zu Mailand befindlich angeführt; das Bild ist in der Gallerie zu Berlin. Ausser seinen bei Passavant (a. a. O. S. 282) angeführten und charakterisirten Bildern werden von Herrn Rio noch einige andre dort nicht genannte Bilder Beltraffio's aus Privatsammlungen in England angeführt und beschrieben. — Antonio Razzi, genannt Il Sodoma, wird mit etwas grösserer Ausführlichkeit besprochen (S. 219—234). Er wird gegen die feindseligen Beschuldigungen Vasari's in Schutz genommmen und die ihm nachgesagten Abscheulichkeiten vornehmlich dadurch als höchst unwahrscheinlich dargestellt, weil er sonst zu Siena und wo er sonst sich aufhielt unmöglich die gesellschaftliche Stellung und die Verbindung hätte behaupten können, die wir sonst von ihm kennen. Bei der Aufzählung und Charakterisirung seiner Werke werden ausser den bekannten und ihm sonst beigelegten Fresken mit besonderm Lobe erwähnt die in einem jetzt nur noch als Ruine übrigen Kloster Sanct-Anna bei der Stadt Piacenza. „Diese Trümmer, sagt Herr Rio, sind so bewundrungswürdig und bringen in dieser grossartigen Einöde eine solche Wirkung auf die Seele hervor, dass jeder Reisende dem Zufall oder dem Rathe der ihn dorthin führt nur höchst dankbar sein kann.“ Unter den Bildern dieser Klosterruine hält Herr Rio eine heilige Familie mit einem Jesuskind, das zwei vor ihm knieenden Mönchen einen Distelfink darreicht, für das schönste und beste von allen Bildern mit religiösen Gegenständen, welche Razzi gemalt hat. Wir bemerken hiebei gelegenheitlich, dass in unsrer Kunsthalle zu Karlsruhe ein Bild eines alten italienischen Malers, Lorenzo di Pietro, sich befindet (Nr. 173), auf welchem das Jesuskind gleichfalls einen Distelfink in der Hand hält. Man will in diesem Vogel eine symbolische Hindeutung auf die Krone von Dornen und Disteln sehen. Auch sei hier noch bemerkt, dass dieselbe Sammlung ein Bild besitzt, das dem Antonio Razzi zugeschrieben wird (Nr. 142), eine thronende Madonna mit dem Jesuskind, und mit den Schutzheiligen von Siena, Katharina und Bernhard. Zur Aufzählung und Charakterisirung der Werke Razzi's benützte Herr Rio handschriftliche Hilfsmittel, welche die Bibliothek zu Siena enthält; nämlich die nachgelassenen Schriften Romagnoli's, deren fünfter Band die urkundlichen Beweise hierüber gesammelt enthält (S. 231. Anm. 1). Eben daher berichtigt Herr Rio eine Nachricht Vasari's, nach welchem Razzi in grosser Armuth im Spital zu Siena im Jahr 1554 gestorben sein soll, was sich nach diesen handschriftlichen Quellen beides als falsch herausstellt. Razzi starb im Jahre 1549 (S. 234. Anm. 1).

Bei der Charakteristik des trefflichen Malers Gaudenzio Fer-

Digitized by Google

rari (S. 234—246) finden wir zuerst, mehr als sonst gewöhnlich geschieht, dessen Aehnlichkeit mit Leonardo hervorgehoben, welchem er ausser der edeln Gesinnung durch den Umfang seiner Kenntnisse und Kunstfertigkeit glich. Er war, wie dieser, Maler und Bildhauer, Mathematiker, Philosoph, Dichter und Musiker; überdiess ein sehr frommer Mann. In der Abhandlung von Passavant (Kunstbl. 1838. S. 271) werden als die Lehrer dieses Malers angeführt: 1) Giovenone; 2) Stefano Scotto; 3) um 1502 Perugino; dann wird noch auf den Einfluss hingewiesen, welchen später Raphael und Corregio auf ihn ausübten. Herr Rio nimmt an, Gaudenzio Ferrari habe zuerst einen, wenn auch kurzen Unterricht in der Akademie des Leonardo zu Mailand genossen (ohne dass er jedoch darüber eine genauere Nachweisung gibt S. 237); sei dann erst zu Giovenone und Scotto gekommen. Auch nimmt er einen besonders bestimmenden Einfluss von Luini auf Gaudenzio Ferrari an, was aber eine auf Versehen beruhende Verwechslung ist, da weiter unten (S. 249) eine Stelle aus Lomazzo beigebracht wird, welche gerade umgekehrt berichtet, dass Luini den Gaudenzio nachgeahmt habe. Den Perugino will Herr Rio aus der Zahl der Lehrer Gaudenzio's gestrichen haben. Er sagt (S. 237 Anm. 2): Bordiga habe diese Behauptung in seinem Werke über Gaudenzio aufgestellt, lediglich nur gestützt dabei auf eine gewagte Vermuthung; die Behauptung sei falsch. Die Werke Gaudenzio's werden nach ihrer chronologischen Reihenfolge aufgeführt und sehr interessant besprochen. Dabei nimmt unser Verfasser ohne weitere Bemerkung an, das zu Arona befindliche, auch von ihm bewunderte Altarbild mit Jahrzahl 1511 und mit dem Namen „Gaudenzio Vinci" rühre von Gaudenzio Ferrari her, welcher aus erneuter Anhänglichkeit an Leonardo da Vinci sich dort so unterzeichnet habe. Aber es hätte jedenfalls dieses nicht mit so unbedingter Sicherheit ausgesprochen werden sollen. Es ist diess zwar die traditionelle Angabe der Geistlichen jener Kirche zu Arona; aber nach andern Nachrichten, welchen Schorn in der Beschreibung dieses Gemäldes (Kunstblatt 1823. S. 2) und Passavant (Kunstbl. 1838. S. 294) folgen, ist Gaudenzio Vinci ein Maler aus Novara gebürtig und verschieden von Gaudenzio Ferrari. Freilich bleibt es in diesem letzteren Falle sehr auffallend, dass man von einem so ausgezeichneten Meister, wie der Maler des Bildes zu Arona ist, sonst nichts Näheres weiss und keine andern Werke kennt.

Der letzte, den Herr Rio in der Reihe der Schüler Leonardo's aufführt, ist Bernardino Luvino oder Luino (Name eines Städtchens am Lago maggiore; Herr Rio schreibt mit andern immer Luini). Auch hier werden auf eine anschauliche Weise und in belebter Darstellung die künstlerischen Werke des Meisters in ästhetischer und technischer Beziehung besprochen und deren Beziehungen zu den persönlichen Verhältnissen des Künstlers bei einzelnen derselben aufgesucht und nachgewiesen. Es ist zwar nicht im Plane und in der Behandlungsweise des vorliegenden Werkes

Digitized by Google

begriffen, vollständige Verzeichnisse aller Werke der hier zur Besprechung kommenden Maler zu geben; doch vermissen wir bei diesem Abschnitte die Anführung der mythologischen Gegenstände, welche Luvino bei all dem frommen Sinne, der sich in seinen Bildern ausspricht, doch gleichfalls malte. Passavant gibt darüber nähere Nachweisungen (a. a. O. S. 296). Auch wäre es angenehm gewesen, ausser diesen Nachweisungen Passavants auch noch dessen Urtheil über einige Bilder Luino's hier einer Beleuchtung ausgesetzt zu sehen, welche man gewöhnlich als Copien nach Compositionen Leonardo's ansieht, die aber Herr Passavant dem Luino als Originale vindiciren will (S. 295). Wenn Herr Rio die bei Passavant ausgeführten mythologischen Gemälde übergeht, so thut er andrerseits der poetischen Werke Luino's Erwähnung, welche Passavant nicht berührt. Lomazzo spricht von diesen Gedichten Luino's, welche verloren gegangen sind. Herr Rio sagt (S. 264 Anm. 2), dass alle seine dessfallsigen Nachforschungen in den Bibliotheken zu Mailand und in der Magliabechiana zu Florenz vergebens gewesen seien. — Diese von Herrn Rio behandelten Schüler Leonardo's sind nur die bedeutendsten unter denselben. Eine Anzahl noch andrer Schüler desselben führt Passavant an und gibt Nachweisungen über sie (a. a. O. S. 291. 294).

Der vierte Abschnitt des vorliegenden Werkes (Chapitre IV. p. 265—313. Ecole de Bergame) handelt von den beiden Meistern Lorenzo Lotto und Moretto von Brescia und schickt zur vollständigen und anschaulichen Auffassung eine Darstellung der Zeitgeschichte und innern Verhältnisse der beiden Städte Bergamo und Brescia voraus. Das Verständniss und die Würdigung dieser beiden Künstler zieht Gewinn aus der hier gegebenen Darstellung ihres Lebens und ihrer Werke, wie man sich überzeugen wird, wenn man die bisherigen anderwärts vorkommenden Darstellungen damit vergleicht. Wir müssen auf eine solche Vergleichung im Einzelnen verzichten, um diese Anzeige nicht zu sehr auszudehnen. Das Resultat der Darstellung über Lorenzo Lotto geht dahin, dass diesem Meister im Gegensatze gegen das herabsetzende Urtheil Rumohrs ein viel höherer Werth beigelegt wird.

In derselben Weise, nämlich in Verbindung mit den zeitgeschichtlichen und örtlichen Verhältnissen, ist in dem fünften Abschnitte (Chapitre V. Ecole de Lodi p. 313—335) die Malerfamilie Piazza behandelt. Von dieser handelt auch Passavant in einem eignen Abschnitte seiner mehrfach angeführten Abhandlung (Kunstbl. 1838. S. 301 ff.). In ihren Urtheilen stimmen die beiden Schriftsteller überein; aber die Nachweisungen und die Ausführung ist hier bei Rio vollständiger, nicht bloss durch die Berücksichtigung der Localkunstgeschichte von Lodi, sondern auch durch eine vollständigere Aufzählung der Werke Albertino's und Martino's Piazza; auch beginnt er die Reihe schon mit dem Vater dieser beiden, Bertino Piazza, so dass man also nicht wie bei Passavant drei, sondern vier Generationen dieser Malerfamilie über-

Digitized by Google

sieht. Passavant benutzte für diesen Theil seiner Arbeit handschriftliche *Memorie d'alcuni uomini illustri della Città di Lodi* von Pater Melossi. Es ist dieses wohl ohne Zweifel dasselbe handschriftliche Werk, welches unter dem jetzt im Besitz des Grafen Gaetano Melzi zu Mailand befindlichen, handschriftlichen Nachlass von Cataneo und Bossi auch von Herrn Rio benützt worden ist (S. 334. Anm. 2).

Der sechste (und letzte) Abschnitt (Chapitre VI. Des theories de l'art dans l'école Lombarde p. 334—364) hat ausser dem artistischen auch noch ein literarisches Interesse. Er hat zum Gegenstand das Werk des Architekten Averulino, des Erbauers des grossen Hospitales zu Mailand um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts, über Architektur, welches er unter dem Namen Antonius Philaretus schrieb; ferner das Werk des Dominicaners Franz Colonna, das den Titel führt *Poliphili Hypnerotomachia* (zuerst gedruckt zu Venedig 1499); die bekannten Werke des Lomazzo über Malerei; endlich die Ansichten des Cardinal Friedrich Borromeo, des Neffen des heiligen Karl Borromeus, über Kunst, die derselbe in seinen Schriften ausgesprochen. Von diesen literarischen Werken werden interessante Analysen gegeben. Das zuerst genannte Werk, der Traktat über die Architektur von Averulino ist nicht gedruckt, sondern nur handschriftlich vorhanden. In dem neusten Künstler-Lexikon von Nagler finde ich weder den Namen dieses bedeutenden Architekten, noch eine Notiz über dieses sein Werk, da doch schon Füsslin beide, das Werk und seinen Verfasser, anführt. Herr Rio benutzte die Handschrift dieses Werkes, welche in der Bibliothek des Marchese Trivulzio zu Mailand ist und bemerkt, er glaube es sei auch eine Handschrift desselben zu Florenz in der Malabechiana. Allerdings ist letzteres der Fall, und es befindet sich davon eine dritte Handschrift bei der Administration des grossen Spitals zu Mailand und eine vierte im Besitz des Cavaliere Saluzzo zu Turin, welche Notiz wir aus: *Cassina* Le fabriche piu cospicue di Milano (Milano 1841) fasc. VII. 1. schöpfen, wo Averulino's ursprünglicher Plan des Mailänder Spitales mitgetheilt wird. Nach der Analyse, welche Herr Rio von diesem lateinisch geschriebenen Tractate des Averulino über Architektur mittheilt, scheint uns derselbe im Allgemeinen dem Plane und der Anlage des Werkes von Vitruv zu folgen, aber die materielle Ausführung nach den Ideen und Bedürfnissen des fünfzehnten Jahrhunderts zu geben, so dass man es gleichsam als einen christianisirten Vitruvius ansehen könnte. So entspricht auch der bei Averulino vorkommende Grundsatz: *Aedificium tria sicut homo habere debet, perpetuum, pulchrum, utile* (Rio pag. 339) ganz demselben Grundsatze bei Vitruv (I, 3, 2), welcher sagt, es müsse so gebaut werden, *„ut habeatur ratio firmitatis, utilitatis, venustatis."*

Zell.

Digitized by Google

Lex Francorum Chamavorum, oder das vermeintliche Xantener Gaurecht. Herausgegeben und erläutert von Dr. Ernst Theodor Gaupp, k. geh. Justizrathe und Prof. d. R. an der Universität zu Breslau. Breslau, bei J. Max und Komp. 1855. 6 Bogen in 8. S. 82.

Die rechtsgeschichtlichen Forschungen von Gaupp gehören so sehr zu den tüchtigsten Arbeiten in diesem Fache, dass jedes neue Erzeugniss seiner Feder nur mit Begierde und Freude aufgenommen werden kann. Auch in dieser kleinen aber sehr interessanten Schrift hat sich der gründliche Kenner der Quellen auf das Trefflichste bewährt, und Niemand wird diese Blätter aus der Hand legen, ohne dem Scharfsinne des Verf. die vollkommenste Anerkennung zu zollen, und sich an seinen Ausführungen wahrhaft erquickt zu haben. Das was uns Gaupp hier unter dem Titel einer *L. Francorum Chamavorum* vorführt, ist ein an sich zwar schon längst bekannter Text, der seit Baluze unter der Bezeichnung als *Capitulare* III. a. 813 in allen Ausgaben der Capitularien der fränkischen Könige, zuletzt noch von Canciani, Georgisch und Walter, aufgeführt wurde. Pertz hat das Verdienst, zuerst erkannt zu haben, dass dieser Text unmöglich ein *Capitulare* sein kann, und hat daher denselben bei seiner Ausgabe der Capitularien (in dem *Monument. Germaniae Tom. Legg.* I. u. II.) mit Recht hinweggelassen. Pertz glaubte jedoch in diesem Texte ein altes Xantener Gaurecht erkannt zu haben, und so wurde auch dieser Text seitdem (1835) gewöhnlich bezeichnet. Hiergegen ist nun Gaupp aufgetreten, und führt in der vorliegenden Schrift mit ganz entscheidenden Gründen aus, dass an eine Beziehung dieses Textes auf Xanten und dessen Umgegend gar nicht zu denken ist, sondern derselbe dem alten Hamalande (Amorland, *Terra Chamavorum)* angehört, d. h. einem Gaue auf dem rechten Rheinufer, zwischen dem Rheine, der neuen und der eigentlichen Yssel, östlich gegen Westphalen grenzend, oder die Gegend um Deventer, Zütphen, Doesburg, Elten und etwa auch Emmerich. Gaupp S. 5. 6. erkennet rühmend an, dass die von ihm zur Gewissheit erhobene Vermuthung des Ursprunges der vorliegenden Rechtsaufzeichnung im Hamalande zuerst in zwei, unter dem Einflusse von Birnbaum entstandenen holländischen Dissertationen von Snouck Hurgronje, Utrecht 1837 und von Beucker Andreae, Utrecht 1840 ausgesprochen worden ist. Die Bezeichnung unseres Textes aber, als *Lex Francorum Chamavorum,* welche nunmehr Gaupp demselben beigelegt hat, erklärt sich wohl als Uebersetzung von *Euua* in der Rubrik der metzer Handschrift; jedoch ist offenbar dieser kleine Text mit seinen

Digitized by Google

48 Sätzen kein selbstständiges Volksrecht, sondern er ist nicht mehr und nicht weniger, als eine jener lokalen, kleinen Rechtsweisungen, welche als Zusätze zu anderen, bereits vorhandenen Volksrechten bei besonderen Veranlassungen gemacht wurden, wie z. B. die sog. *Additio Sapientum* in der *L. Frisionum,* und die *Judicia* des *Wlemarus* in der *Lex Angliorum et Werinorum.* Der fragliche Text steht, wie Gaupp selbst treffend nachgewiesen hat, in einem ganz gleichen Verhältnisse zur *Lex Saliga* und besonders zur *L. Ripuariorum:* er ist ein *Judicium,* in der Bedeutung eines Schöffenweisthumes aus dem Hamalande (wie es auch Gaupp selbst S. 8 ganz richtig bezeichnet hat), welches sich zunächst an die *Lex Ripuariorum* anschliesst, und die Abweichungen des lokalen Rechtes von derselben darzustellen bestimmt ist. Die geeignete Bezeichnung unseres Textes würde daher wohl sein: *„Additio Sapientum Chamavorum ad Legem Ripuariorum"* oder vielleicht noch richtiger, da in dem Texte auch Beziehungen auf die *Lex Saliga* vorkommen, wie nachher ausführlich gezeigt werden wird: *„Additio Sapientum ad Leges Francorum Saligam et Ripuariam."* Est ist hier nicht der Ort, alle die einzelnen, mit erschöpfender Genauigkeit von Gaupp gegebenen Nachweisungen vorzuführen, wodurch sich dieses Weisthum als der alten *Terra Chamavorum* angehörig darstellt; es mag hier an der Bemerkung genügen, dass die in dem Weisthum selbst enthaltenen lokalen Beziehungen Amor, Maasgau, Friesland und Sachsen von Gaupp vollkommen richtig erklärt sind und somit die Heimath dieses Rechtsdenkmales mit Evidenz festgestellt ist. Nur zu Gaupp's Erklärung einer der Stellen in diesem Weisthume, aus welchen Pertz auf dessen Eigenschaft als ein Xantener Gaurecht schliessen zu können geglaubt hat, scheint noch Einiges berichtigend bemerkt werden zu dürfen. Pertz hat nämlich gestützt darauf, dass der Name Sancti auch für Xanten gefunden wird, in zwei Stellen unseres Weisthumes eine direkte Beziehung auf Xanten zu erkennen geglaubt; nämlich in Cap. 10, wo es heisst: *„in sanctis juret"* und in Cap. 11, wo gesagt wird, dass die Freilassung *per hantradam* oder *handradum „in loco qui dicitur sanctum"* stattfinden solle. Es hat nun Gaupp S. 5 ff. vortrefflich nachgewiesen, dass unmöglich hier unter *Sancti* oder *Sanctum* die Stadt Xanten, die nachgewiesener Massen gar nicht zur *Terra Chamavorum* gehört, verstanden werden kann. Vollkommen richtig hat Gaupp die erstere dieser beiden Stellen (Cap. 10) dahin erklärt (S. 13), dass *„in Sanctis juret"* nichts anderes bezeichnet, als was in Cap. 32 dieses Weisthums auch so ausgedrückt wird: *„in sanctis reliquiis juret",* d. h. „er soll auf die Heiligen schwören." Mit Recht verweisst hier Gaupp auf Cap. 61 des ersten Buches der Capitularlensammlung des Ansegisus. Es ist dies ein feststehender fränkischer Sprachgebrauch, der namentlich in den Capitularien mehrfach hervortritt (vergl. z. B. auch noch *Cap.* I *anni incerti,* c. 39 bei Georgisch S. 388). Weniger glück-

Digitized by Google

lich ist aber wohl Gaupp bei der Erklärung der zweiten Stelle des Weisthumes (Cap. 11) gewesen. Richtig hat er auch hier erkannt, dass *„in loco qui dicitur Sanctum"* nicht die Stadt Xanten gemeint sein kann. Dafür spricht auch, was bei Gaupp nicht hervorgehoben ist, schon das beigefügte *„qui dicitur"*: denn mit einem solchen Beisatze, der auf einen Sprachgebrauch zur Bezeichnung eines Gegenstandes hinweist, welcher auch anders heissen könnte und wohl auch anderswo mit einem anderen Namen bezeichnet wird, findet sich meines Wissens nirgends eine Stadt oder andere Ortschaft bezeichnet, sondern, wenn von einer solchen die Rede ist, heisst es durchaus immer ganz bestimmt: *„in urbe, villa, loco"* N. N. u. s. w. Wenn aber Gaupp sodann Seite 9 den *„locus qui dicitur Sanctum"*, so erklärt: „Er schwört auf die Stelle, welche das Heilthum genannt wird", und dabei an das Reliquienkästchen denkt, welches allerdings (oder in dessen Ermangelung die Evangelien) der Schwörende bei Leistung des Schwures zu berühren hatte, so kann ich dies nicht für richtig halten. Locus heisst niemals ein beweglicher Gegenstand, wie ein Reliquienkästchen ist: es bezeichnet dieses Wort stets eine Oertlichkeit, wenn auch der verschiedensten Art. Betrachtet man nun die Stelle in Cap. 11 in ihrem Zusammenhange, so ist daselbst von einem Eide die Rede, welchen der Herr bei Freilassung seines Sklaven durch *Hantrada* selbzwölfte schwören muss. Es ist nicht zu verkennen, dass hier der Ort bezeichnet werden will, wo der von dem *Manumissor* und seinen Sacramentalen zu leistende Eid zu schwören ist; ein Ort, in welchen er mit seinen Sacramentalen einzutreten hat, und dies kann nimmermehr das Reliquienkästchen sein, dessen eigentliche Bezeichnung *capsa* ist. (L. Alam. tit. VI. §. 7.) Dass aber hier von einem solchen Orte die Rede ist, ja dass es durchaus nothwendig war, den Ort, wo die Eide bei dieser Art von Rechtsgeschäften zu leisten sind, zu bezeichnen, lässt sich auf das Bestimmteste nachweisen. In den Quellen des fränkischen Rechtes, zu welchen ich die *L. Saliga, L. Ripuaria,* die Capitularien, die der *L. Saliga* so vielfach (wie Herm. Müller unwiderleglich nachgewiesen hat) nachgebildete *L. Angliorum et Werinorum* und unser chamavisches Weisthum rechne, werden nämlich dreierlei Orte unterschieden, wo je nach der Art der Rechtsgeschäfte, die betreffenden Eide zu leisten sind. Das chamavische Weisthum selbst erwähnt zwei solcher Orte: in Cap. 11, den *„locus qui dicitur Sanctum"* und in Cap. 15 das *placitum,* d. h. die Gerichtsstätte (*„qui ad placitum non juraverit"*). In den Capitularien ist aber auch noch weiter die Rede von Eiden, welche in Folge einer besonderen richterlichen Verfügung oder eines besonderen vorgängigen Gelöbnisses des Schwörenden in einer königlichen Pfalz zu schwören sind. (Vergl. *Cap.* I. a. 809. c. 29. Georgisch p. 741. 742. *„Sacramenta vero, quae ad palatium fuerint judicata, ibidem finiantur"*: *Cap.* II. a. 809. c. 14. Georgisch

p. 747. *„Ut sacramenta, quae in palatio fuerint adhramita; in palatio perficiantur.“)* Was nun der *locus* ist, *„qui dicitur sanctum“*, das kann demjenigen, der mit der Einrichtung der katholischen Kirchengebäude bekannt ist, nicht zweifelhaft sein. Es ist durch Quellenzeugnisse festgestellt, dass die Franken in der merovingischen Zeit (Mitte des VI. Jahrhunderts) alle Eidesleistungen als eine rein christliche, dem früheren Heidenthume fremde Einrichtung betrachteten. Ausdrücklich sagen diess die *Capitula Childeberti, Lege Saliga addenda* c. 4, *Codex Vossianus,* bei Pertz, Legg. II. p. 6; und daher liegt schon nahe, dass die Eidesleistung ursprünglich als eine kirchliche Handlung in der Kirche vorgenommen wurde, wo man auch die Reliquienkästchen und die Evangelienbücher stets zur Hand hatte. Ausdrücklich sagt daher das *Cap. incerti anni temporibus Bonifacii* c. 14 bei Georgisch p. 496. *„Omne Sacramentum in ecclesia et super reliquias a Laicis juretur.“* Vergl. *Leg. Langob. Carol. M.* c. 38 Georgisch p. 1144; *Cap. de Partibus Saxoniae a.* 785 c. 32 Georgisch p. 584. *„Si cuilibet homini sacramentum debet, adframeat (adhrameat) eum ad ecclesiam sacramento die statuto.“* Das *Sanctum* ist aber in den katholischen Kirchen der Platz zunächst um die Stufen des Haupt- oder sogenannten Hochaltares, welcher regelmässig durch Schranken von dem übrigen Theile der Kirche (dem Schiffe) abgegränzt und einige Stufen über demselben erhöht ist, um den fungirenden Geistlichen den nöthigen freien Raum zur feierlichen Vollführung des kirchlichen Ritus zu gewähren, und zugleich dem im Schiffe versammelten Volke den Anblick der auf dem erhöhten Orte vorzunehmenden heiligen Handlungen zu erleichtern. Wo Chorherren sind, wie an den Stifts- und Domkirchen, stehen auch innerhalb dieses *Sanctum,* oder wie es gemeinhin genannt wird *„Sanctuarium altaris“* (s. Du Cange s. v. *sanctuarium)* die Chorstühle der Chorherren, und daher pflegt man diesen Theil der Kirche meistens „den Chor“ zu nennen. In diesem *Sanctum* haben jetzt noch die Layen ordnungsmässig kein Recht, während des Gottesdienstes sich aufzuhalten; nur ausnahmsweise haben sie dort Zutritt, z. B. wenn Einer in einem besonderen Anliegen daselbst (an den Stufen des Altars) ausserhalb der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes still zu beten wünscht, oder wenn das Abendmahl ausgetheilt wird, welches letztere jedoch heut zu Tage in den meisten Kirchen über die Schranken des Chores hienüber, welche dann als Abendmahlstisch dienen, verabreicht wird. Ganz in diesem Sinne ist das Wort *Sanctum* gerade den fränkischen Quellen aus der Zeit sehr wohl bekannt, in welche, wie Gaupp gewiss richtig vermuthet, die Abfassung des chamavischen Weisthumes fällt, nämlich um das Jahr 802 bis 819, oder kurz nach dem Aachener Reichstage, auf welchem *Karl* d. Gr. bekanntlich die Aufzeichnung aller noch nicht schriftlich aufgesetzten Lokalrechte verordnet hatte. Es wird genügen, zum Beweise

Digitized by Google

dieser wie es scheint, noch allgemein unbeachtet gebliebenen Thatsache, auf *Capp.* Lib. VII. Cap. 279, Georgisch p. 1683 hinzuweisen. „*Ut laici secus altare, quo sancta mysteria celebrantur, inter Clericos tam ad vigilias, quam ad missas, stare penitus non praesumant. Sed pars illa, quae a cancellis versus altare dividitur, choris tantum psallentium pateat Clericorum. Ad orandum vero et communicandum Laicis et feminis, sicut mos est, pateant sancta sanctorum.*“ In diesem Theile der Kirche, der *Sanctum* genannt wird, wurden ohne Zweifel die in der Kirche zu leistenden Eide geleistet, und mussten die Schwörenden zu diesem Behufe in denselben eintreten. Dies ist heut zu Tage noch der Fall bei jenen kirchlichen Handlungen, bei welchen jetzt noch ein Eidschwur oder ein die Stelle eines Eidschwures vertretendes Gelöbniss abzulegen ist, z. B. bei der Ablegung geistlicher Ordensgelübde und bei der Schliessung einer Ehe. Ist es schon hiernach ganz klar, was allein der Sinn des Cap. 11 des chamavischen Weisthumes sein kann, so ist dafür sogar noch ein positives Zeugniss anzuführen, welches bisher ebenfalls übersehen worden ist, und woraus sich mit Evidenz ergibt, dass gerade bei jener Art der Freilassung, bei welcher Eide zu schwören waren, von Alters her die Sitte bestand, dass diese Eide in der Kirche zu leisten waren, beziehungsweise an einem anderen Orte, als wo die prozessualischen, eine Beweisführung über eine andere Sache als die Freiheit bezweckenden Eide geschworen wurden, welche letztere allmählig an den Gerichtsstätten zu schwören üblich geworden war. Es wird nämlich in dem *Cap.* I. a. 819. Cap. 14, *Capitula addita ad L. Sal.* Georgisch p. 842; Pertz, a. 817. *Legg.* I. p. 212, auch *Capp.* lib. IV. c. 28. ausdrücklich gesagt: „*Ubi antiquitus consuetudo fuit, de libertate sacramenta adhramire vel jurare, ibi mallum habeatur, et ibi sacramenta jurentur. Mallus tamen neque in ecclesia neque in atrio eius habeatur.*“ Es spricht diese Stelle zwar nicht direkt von der Freilassung, sondern von einem Prozesse über die Eigenschaft (den *Status*) eines Mannes als eines Freien; nichts desto weniger aber enthält sie Notizen, welche, richtig verstanden, auch über die Eidesleistung bei der Freilassung ein gutes Licht verbreiten. Der Sinn dieser Stelle (womit auch Pertz, *Legg.* I. p. 212 n. i. übereinstimmt) ist nämlich, dass in jenen Gegenden, wo es altes Herkommen war, dass die Eide, welche die Freiheit betreffen, an anderen Orten, als an der gewöhnlichen Gerichtsstätte, geschworen werden, es bei diesem Herkommen verbleiben soll. Ist dieser andere Ort keine Kirche, so soll sich auch das Gericht an denselben begeben, und soll dort sogleich, je nachdem der Eid ausgeschworen oder verweigert wird, das angemessene Urtheil sprechen. Ist dieser andere Ort aber eine Kirche, so darf das Gericht nicht daselbst gehalten werden, sondern es ist das Urtheil an der gewöhnlichen Gerichtsstätte zu fällen. (Aus der *Lex Burgundionum* Tit. VIII. §. 2. ersieht man weiter, dass in dem

Digitized by Google

Falle, wo Eide in der Kirche zu schwören waren, eine Deputation des Gerichtes *(tres judices)* sich dahin zu verfügen und dem Akte anzuwohnen hatten, damit das Gericht einen sicheren Bericht über den Hergang erhalte.) In dem Falle, wo es sich um eine blosse Freilassung, d. h. ein allerdings auch die Freiheit betreffendes, aber nicht in das Bereich der streitigen Gerichtsbarkeit einschlägiges Rechtsgeschäft handelte, brauchte jedenfalls das Gericht der Eidesleistung nicht anzuwohnen, wenn diese *in Sancto* geschah. Das positive Resultat, zu welchem man durch die Beachtung des *Cap.* I. a. 819. (817) c. 14 gelangen muss, ist demnach dieses, dass es vollkommen als erklärlich und gerechtfertigt erscheint, wie das chamavische Weisthum das *Sanctum* in der Kirche als den für die Eidesleistungen bei Freilassungen *per hantradam* besonders bestimmten Ort bezeichnen kann, da sogar bei Prozessen über die Freiheit die erforderlichen Eide in der Kirche abgeschworen werden sollten und durften, wenn dies bisher herkömmlich war. Für dieses Herkommen lässt sich auch ein sehr guter Grund angeben. Wenn nämlich in einem Prozesse *de libertate* der als Sklave in Anspruch genommene Mann zum Eide darüber gelassen wurde, dass er ein freier, beziehungsweise freigelassener Mann sei, welchen Fall auch das chamavische Weisthum ausdrücklick in Cap. 10 erwähnt, so musste es als ganz angemessen erscheinen, diesen Eid in der Kirche abzunehmen, wo dem Beklagten seine Freiheit bei der Freilassung zugeschworen worden war. Aus dem was ich hier ausgeführt habe, wird nun auch noch eine andere hieher gehörige Stelle ihre richtige Erklärung finden. In den *Formulis Marculfi, Append.* Nr. II. findet sich nämlich eine für die Auslegung des chamavischen Weisthumes noch mehrfach zu benützende Gerichts- oder Urtheilsformel, in welcher die Anordnungen getroffen werden, welche der Ausschwörung des Eides zur Behauptung der angefochtenen Ingenuität nothwendig vorangehen müssen. Hier wird unter Anderem auch bestimmt, wo der Eid zur Behauptung der Freiheit geschworen werden soll, nämlich: *„in illo castro, in basilica Sancto illo, ubi reliqua sacramenta percurrunt.“* Hier wird also, gerade so wie es die oben angeführte Stelle der Capitularien gesetzlich vorschreibt, die Ausschwörung des Eides *de ingenuitate* urtheilsmässig angeordnet: „an einem bestimmten Orte, in einer bestimmten Kirche, und zwar in deren *Sanctum,* wo auch die übrigen Eide geschworen zu werden pflegen.“ Dass diese Formel mit der bestimmten Absichtlichkeit entworfen ist, gerade den hier hervorgehobenen Lokalgebrauch des Schwörens im *Sanctum* einer Kirche urtheilsmässig im Geiste der karolingischen Gesetzgebung zu formuliren, ergibt sich aber noch weiter daraus, dass bei *Marculf append.* unter Nr. V. sogleich eine andere Urtheilsformel nachfolgt, welche zum Gebrauche für jene Gerichte bestimmt ist, die bezüglich des Schwörungsortes bei Eiden *de ingenuitate* keine Rücksichten auf herkömmliche Orte zu machen haben; und hier

Digitized by Google

heisst es sodann mit Weglassung aller jener in der erstgenannten Formel aufgeführten Spezialitäten ganz einfach: *„taliter ei fuit judicatum, ut ... in ipso mallo, super altare Sancti illius, in proximo mallo, quem ipse Comes ibi tenebit, hoc conjurare debeat"* und gleich nachher: *„Et si hoc in eo placito, sicut superius insertum est, conjurare potuerit."* Hier ist ganz deutlich die andere Voraussetzung des karolingischen Gesetzes formulirt, dass durch Herkommen kein besonderer Ort bestimmt ist, wo die Eide *de ingenuitate* zu schwören sind. Hier soll also das Urtheil aussprechen, dass geschworen werden soll im Gerichte selbst, und zwar an dem nächsten Gerichtstage, den der Graf selbst abhalten wird, und auf dem Altare eines gewissen Heiligen *„illius Sancti."* Da es vielleicht bei Unbekanntschaft mit den Einrichtungen der katholischen Kirche auffallen könnte, wie denn der Altar eines gewissen Heiligen in die Gerichtsstätte kommen könne, so will ich bemerken, dass nach dem Ritus der katholischen Kirche ein sog. portativer Altar überall, im Freien und in geschlossenen Räumen jeder Art, hergestellt werden kann und darf, wo es zu vorübergehenden Zwecken erforderlich ist, und dass hierbei nur das Anbringen eines Reliquienkästchens in oder auf der Tafel des Altars wesentlich ist. Auch ist es noch heut zu Tage an vielen Gerichten Sitte, bei Abnahme von Eiden ein Crucifix nebst brennenden Kerzen auf die Gerichtstafel zu stellen. In der hier besprochenen Formel Nr. V. liegt aber in den Worten *„Sancti illius"* noch die bestimmte Hindeutung, dass das Gericht verlangt, es soll zum Behuf der Ausschwörung des Eides *de ingenuitate* an seiner Gerichtstätte ein Altar mit den Reliquien jenes Heiligen aufgeschlagen werden, für dessen Kloster und durch dessen *Advocatus* in dem vorausgesetzten Falle die beklagte Person als eine Hörige in Anspruch genommen worden war. Dies wird, wie ich glaube genügen, um die Behauptung Gaupp's, dass der *locus, qui dicitur Sanctum*, nicht die Stadt Xanten sein kann, vollständig zu rechtfertigen; denn wenn auch die Worte *„in loco qui dicitur Sanctum"*, hier anders als von Gaupp erklärt werden, so leidet hierdurch die Richtigkeit seiner Grundidee, dass es sich nicht um ein Xantener Gaurecht handle, nicht nur nicht den mindesten Abbruch, sondern es wird dieselbe vielmehr nur noch mehr bestätigt.

Darüber, dass das chamavische Weisthum im Allgemeinen an das ostfränkische Rechtsbuch, die s. g. *Lex Ripuaria* anschliesst, obschon auch Anklänge an die *Lex Saliga* vorkommen, hat Gaupp so viel Treffliches vorgebracht, dass wenig dazu nachzutragen sein wird. Eben so richtig ist, was Gaupp über Spuren von sächsischen und friesischen Elementen in dem chamavischen Weisthume ausgeführt hat, welches gerade hierin, dass es diese Elemente mit fränkischen vermischt, einige Aehnlichkeit mit dem Charakter der *Lex Angliorum et Werinorum* hat. Unverkennbar verweisst Cap. 1 des chamavischen Weisthumes bezüglich der Kirchen und Geistli-

Digitized by Google

chen *(servi Dei)* mit den Worten *„sic habemus, quomodo et alii Franci habent“*, auf die Bestimmungen des ripuarischen Gesetzes, was um so weniger bezweifelt werden kann, als die *Lex Saliga* keine derartigen Bestimmungen hat, worauf diese Verweisung bezogen werden könnte. In Cap. 2 wird in ähnlicher Weise gesagt: *„De banno dominico similiter, sicut et alii Franci habent.“* Gaupp S. 76 macht zu dieser Stelle die Bemerkung, dass die einzelnen Bestimmungen des chamavischen Weisthumes grossentheiles dieser allgemeinen Erklärung nicht entsprechen, indem die meisten Strafsätze in demselben geringer sind, als der fränkische Königsbann, der bekanntlich 60 Schillinge beträgt. Dies ist nun allerdings ganz richtig; allein mir scheint, dass in dem Cap. 2 auch gar nicht daran gedacht wurde, zu sagen, dass bei allen Handlungen, wegen deren im Hamalande ein Strafgeld an den königlichen Fiskus *(opus dominicum* in Cap. 3, sonst auch schlechtweg *dominicum* genannt) gegeben werden müsse, daselbe ebenso, wie der fränkische Königsbann, jederzeit 60 Schillinge betrage. Mir scheint es vielmehr nicht schwer zu erklären, wie die allgemeine Aeusserung in Cap. 2 und die geringeren Strafsätze in den anderen Capiteln des Weisthumes zu vereinigen sind. Die Strafe des Königsbannes, welche unabänderlich in 60 Schillingen besteht, ist eine neuere, d. h. erst eine im Gefolge der Entwickelung der Monarchie aufgekommene Strafe; sie ist daher auch nur von jenen Verbrechen zu entrichten, auf welche sie durch eine besondere ausdrückliche königliche Verordnung gesetzt wird. Dieser Verbrechen waren anfänglich wenige; so z. B. erwähnt das *Cap. Carol M. de Banno dominico,* welches Pertz *Legg.* I. p. 34 mittheilt und c. a. 772 setzt, nur acht Handlungen, wegen deren der Thäter in die Strafe des Königsbannes genommen werden soll. Das chamavische Weisthum Cap. 2 scheint mir daher nicht wohl mehr sagen zu wollen, als: „von jenen Handlungen, welche durch königliche Verordnung ausdrücklich mit der Strafe des Königsbannes belegt sind, wird diese Strafsumme auch bei uns erhoben, wie bei den anderen Franken.“ Dies schliesst aber nicht aus, dass nicht andere Handlungen nach chamavischem Herkommen kleinere Geldstrafen zur Folge haben konnten, welche auch in den königlichen Fiskus, eben so wie der Königsbann flossen, und gerade diese werden als lokalrechtlich in den nachfolgenden Capiteln verzeichnet. Ueberhaupt lässt sich kein allgemeiner Grundsatz des fränkischen Rechtes nachweisen, wonach etwa alle Strafgelder, welche in den königlichen Fiskus (dominicum) flossen, schon desshalb, weil sie dies thaten, die Summe des Königsbannes hätten betragen müssen. Die mehrfache Verwechselung von Bannus und Fredum im chamavischen Weisthum hat Gaupp treffend bemerkt.

Wendet man sich nun zu den Ausführungen, welche Gaupp über die einzelnen Sätze des chamavischen Weisthumes gegeben hat, so wird man sich durch das viele Interessante, welches er in dieser Beziehung aus dem Schatze seiner Gelehrsamkeit entwickelt hat, nur

Digitized by Google

sehr angesprochen und zu Danke verpflichtet finden, und wenn hier in einigen wenigen Punkten noch einige Bedenken vorgetragen und andere Erklärungen versucht werden, so geschieht dies nur mit der ausdrücklichen freudigen Anerkennung, dass die Anregung hierzu nur durch die Trefflichkeit der Arbeit Gaupp's selbst gegeben worden ist. Im Allgemeinen muss ich noch die Bemerkung vorausschicken, dass der gedruckte Text des chamavischen Weisthumes zur Zeit nur erst auf zwei Handschriften (sog. Metzer und Navarresische Handschrift) beruht, und dieser Text mehrfach an unverkennbaren Unrichtigkeiten zu leiden scheint, wie dies sich bei der nachfolgenden Darstellung im Einzelnen zeigen wird.

Betrachtet man, der Ordnung des chamavischen Weisthumes folgend, zuerst die persönlichen und Standesverhältnisse, so finden sich Cap. 4, 5 und 6 die gewöhnlichen Abstufungen: *ingenui, lidi* und *servi*. Ihre Wehrgeldverhältnisse sind genau in dem Verhältnisse von 4: 2: 1 mit 200, 100, 50 *sol.* bestimmt. Voran stehet aber diesen drei Standesklassen in Cap. 3 der *homo Francus*, mit einem Wehrgelde von 600 *solidi*; hinter diesen drei Standesklassen stehen aber in Cap. 7 und 8 der Graf *(comes)* und der königliche Sendbote *(missus regis)*, jeder mit dreifachem Wehrgelde nach seiner Nationalität oder seinem Geburtsstande *(„sicut sua nativitas est“)*; den Schluss macht in Cap. 9 der *Wargengus*, dem gerade so, wie dem *homo Francus*, ausdrücklich ein Wehrgeld von 600 *sol.* beigelegt wird. Sehr gut hat Gaupp ausgeführt, dass in dem chamavischen Weisthume der *homo Francus* eine besondere Klasse von Personen, im Gegensatze von *Franci ingenui* überhaupt, bezeichnet. Auch mir ist nicht zweifelhaft, dass der *homo Francus* hier dasselbe ist, was in der *Lex Sal.* der königliche *antrustio* ist. Von diesem *homo Francus* wird nun in Cap. 3 gesagt: *„Qui hominem Francum occiderit, solidos 600 componat ad opus dominicum et pro fredo solidos ducentos componat.“* Ganz richtig hat Gaupp bemerkt, dass hier eine grosse Abweichung von allen übrigen Volksrechten vorkomme; denn während nach diesen das angeborene oder durch den Treuverband erhöhte Wehrgeld eines Mannes stets an dessen Verwandte fällt, so soll hier das verdreifachte Wehrgeld (600 *sol.*) an den königlichen Fiskus fallen. Gaupp sucht nun diese Abweichung daraus zu erklären, dass er erstlich die rechtliche Stellung des *homo Francus* nicht als einen Geburtsstand, sondern bloss als eine persönliche durch die *Trustis* begründete Sonderstellung auffasst, und sodann annimmt, es zeige sich hier eine bereits so grosse Entwickelung der dienstherrlichen Gewalt, dass der Treumann sogar gleichsam aus seiner Familie ausscheide, und daher nur noch dem König angehöre. Dieselbe Grundidee findet Gaupp durch Cap. 9 bestätigt, worin von dem *Wargengus* ebenfalls gesagt wird, dass sein, ebenfalls bestimmt benanntes, Wehrgeld von 600 *sol.* an den königlichen Fiskus falle; und hieraus schliesst sodann Gaupp weiter, dass dasselbe auch hin-

Digitized by Google

sichtlich des nach dem Geburtsstande oder der Nationalität in Cap. 7 u. 8 verdreifachten Wehrgeldes des *Comes* und *Missus regius* der Fall sein müsse, obschon es daselbst nicht ausdrücklich gesagt sei. Man wird einräumen müssen, dass, wenn in den angeführten Stellen des chamavischen Weisthumes die vorhandenen Lesarten richtig sind, die von Gaupp gegebene Erörterung die einzige ist, welche die sonst unerhörte Erscheinung erklären könnte, wie und warum das Wehrgeld eines freien *Antrustio* nicht an seine Verwandten, sondern an den königlichen Fiskus fallen solle. Ich muss aber gestehen, dass gerade das Unerhörte, die Beispiellosigkeit eines solchen Rechtsgrundsatzes mich von vorneherein gegen die Richtigkeit der vorliegenden Lesart höchst misstrauisch gemacht hat. Bei näherer Prüfung scheint es mir ganz unmöglich, dass diese Lesart die richtige sei, d. h. den wahren ursprünglichen Text darstellen könne. Meine Gründe sind theils innere, in der Natur der vorliegenden Verhältnisse wurzelnde, theils äussere, d. h. durch den Wortlaut der Stellen selbst hervorgerufen. In ersterer Beziehung ist es gewiss kaum denkbar, dass sich in einem einzelnen kleinen Landstriche des grossen Frankenreiches, so zu sagen, in einem Winkel desselben, in dem seit Jahrhunderten kaum mehr genannten chamavischen Lande, ein besonderes System über den Umfang der königlichen dienstherrlichen Gewalt gebildet haben sollte, welches mit dem notorisch durch das ganze Frankenreich bestehenden, von einem einigen Mittelpunkte, dem Könige, ausgehenden Systeme der *Trustis* in Widerspruch stände. Ein solches System, auf dem die Staatsregierung selbst wesentlich beruhte, kann sich nur gleichmässig durch das ganze Reich ausgebildet haben, und um da eine Abweichung in einem einzelnen kleinen Ländchen anzunehmen, müssten noch ganz andere Beweise beigebracht werden, als die Autorität einer Rechtsaufzeichnung, von der weder ihr Verfasser, noch die Bedeutung bekannt ist, welche man ihr zur Zeit ihrer Abfassung von Seite der politischen Gewalten beilegte. Wenn, wie es nach den vorliegenden Texten angenommen werden müsste, die Antrustionen im Hamalande, und alle königliche Beamte daselbst, zwar ein verdreifachtes Wehrgeld, aber nicht das Recht gehabt hätten, dass es ihre Familien erhielten, sondern der Fiskus es einzog, welches Interesse hätte da wohl ein Mann haben können, *Trustio* zu werden, also seine Familie um sein bisheriges Wehrgeld zu bringen? Wie kann man glauben, dass es dem Könige auch nur irgend darum hätte zu thun sein können, den Familien, aus welchen die Antrustionen höchster Klasse, zu welchen unzweifelhaft der *homo Francus* gehörte, und in denen alsbald der Treuverband zum Könige ein erbliches Standesverhältniss (Vasallenstand) wurde, ein Recht zu entziehen, welches, wie aus den fränkischen Rechtsquellen, z. B. aus *L. Sal. emend.* 65. *de compositione homicidii* auf das Bestimmteste hervorgeht, nicht bloss ein Recht der Söhne, sondern neben diesen zugleich der übrigen Familie war?. *(L. Sal. em. 55 „Si alicujus pater occisus*

fuerit, medietatem compositionis filii colligant et aliam medietatem parentes (d. h. die Verwandten überhaupt) *qui proximiores fuerint, tam de paterna quam de materna generatione dividant.")* Wer hätte sich wohl gefunden, um sich nach dem obscuren Hamalande als *Comes* oder *Missus regius* senden zu lassen, wenn die in Folge seines Amtes eintretende Verdreifachung seines Wehrgeldes nur dem Fiskus zu Gute gekommen wäre, während im ganzen übrigen Frankenreiche sie unstreitig den Kindern und der Familie zu Gute kam, und eben dies ein Hauptgrund war, wodurch sich freie, edle Familien zum Eintritt in die *Trustis* bestimmen liessen? Welches historische Faktum, welchen Grund könnte man wohl anführen, warum dies im Hamalande anders hätte sein sollen, als in dem übrigen Frankenreiche? Gewiss keinen; denn wenn Ausdehnung der dienstherrlichen Gewalt ein solcher Grund sein könnte, so würden sich wohl auch in den weiten Ländern des Frankenreiches ähnliche Spuren von Versuchen der Frankenkönige, ihre dienstherrliche Macht in gleicher Weise zu erweitern, finden und sicher wären diese nicht auf das Hamaland beschränkt geblieben. Nun findet sich aber nirgends, weder in der fränkischen Zeit, noch in jener der Spiegel, weder bei den Franken noch bei irgend einem anderen deutschen Volksstamme, ein solches Verhältniss, wie es das chamavische Weisthum zu erzählen scheint, und daher wird ein ungläubiger Zweifel an die Richtigkeit seines vorliegenden Textes schwerlich ohne Weiteres verketzert werden dürfen. Ich trete nun dem Texte selbst näher, und muss hier vor Allem darauf hinweisen, dass, wie bereits erwähnt, der *homo Francus* an der Spitze der Geburtsstände steht, welche das chamavische Weisthum aufzählt, und dass erst nach der Behandlung der Geburtsstände von den Einflüssen die Rede ist, welche der eigentliche Königsdienst auf die Wehrgelder der darin stehenden und thätigen Personen hat. Wäre der *homo Francus* lediglich nur als ein Bediensteter aufzufassen, wie der *Comes, Missus* und der *Wargengus,* so müsste er, wie diese, nach den Geburtsständen genannt sein; allein gerade das, dass er vor den *ingenuis, lidis et servis,* also vor den notorischen Geburtsständen genannt ist, ja den Reigen derselben führt, ist ein wohl nicht gering zu achtendes Zeichen, dass der *homo Francus,* oder der königliche *Trustio,* im Hamalande als der erste und ausgezeichnetste Geburtsstand in diesem Lande wirklich betrachtet wurde. Hiernach erscheint der *homo Francus* in dem chamavischen Weisthume unverkennbar in der Stellung des *Nobilis* oder *Adalirg* in anderen Volksrechten; dass er hier nicht so heisst, wird Niemand befremden, der weiss, dass auch in der *L. Saliga* und *Ripuaria* diese Bezeichnung nicht vorkommt, dass sich bei den Franken überhaupt seit der Entstehung der königlichen Verfassung in den fränkischen Rechtsbüchern keine anderen Geschlechter von Auszeichnung nachweisen lassen, als jene, die in der *Trustis* standen,

Digitized by Google

und dass die Franken, wo sie dem Adel anderer Stämme, wie z. B. in Bayern, Sachsen u. s. w. eine Auszeichnung und Anerkennung gewähren wollten, dies dadurch thaten, dass sie das System der Erhöhung der Wehrgelder auf dieselben übertrugen, welches, worin Gaupp mit mir übereinstimmt, entschieden fränkisch königliche Erfindung ist. Selbst das, was Gaupp richtig bemerkt hat, dass gewisse kleinere Vergehen, gegen einen *homo Francus* begangen, nach einem gewiss uralten Herkommen, in dem chamavischen Weisthume mit etwas höherer Busse angesetzt sind, als wenn sie gegen andere Freie begangen werden, aber durchaus nicht in verhältnissmässiger Höhe mit dem verdreifachten Wehrgelde, ist sicher als ein unterstützender Grund für die Auffassung des *homo Francus* als alten ursprünglichen chamavischen Adelichen anzuführen. Spricht nun schon die Reihenfolge der Personen in dem chamavischen Rechtsbuche entscheidend dafür, dass wir bei dem *homo Francus* nicht an einen einzelnen, in der königlichen *Trustis* stehenden Mann, sondern wie bei der Erwähnung des *ingenuus, lidus* und *servus,* an eine von Familien gebildete Standesklasse, also an einen Geburtsstand und zwar an *Nobiles,* zu denken haben, so wird es kaum noch schwierig sein, den Fehler in der Wortfassung des Cap. 3 zu entdecken. Vergleicht man nämlich, was in dieser Stelle über *dominicum* und *fredum* gesagt ist, mit der Wortfassung in allen übrigen Stellen unseres Weisthums, so wird man finden, dass nur allein in diesem Cap. 3 die Worte *dominicum* und *fredum* nicht in jener Verbindung stehen, in welcher sie alle übrigen Stellen zeigen, worin beide Wörter vorkommen. In allen andern derartigen Stellen des chamavischen Weisthumes ist zuerst angegeben, was als *Compositio* oder Wehrgeld dem Verletzten, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern, zu zahlen ist; dann folgt, bald mit Wiederholung des Redewortes *„componat“,* bald ohne dieselbe, was *„in fredo dominico“* zu zahlen ist. Hiernach, besonders durch Vergleich des Cap. 3 mit den folgenden, auch von Geburtsständen handelnden Capp. 4, 5 und 6 ergibt sich doch wohl ein genügender Grund zur Vermuthung, dass dieselbe Satzbildung auch im Cap. 3 stattzufinden habe, besonders da gar kein geschichtlicher, oder etwa in der Natur der Sache liegender Grund für eine andere Wortstellung aufzubringen ist, wie ich wohl genügend gezeigt habe. Ich glaube daher, dass Cap. 3 gelesen werden muss: *„Qui hominem Francum occiderit, solidos sexcentos componat et ad opus dominicum pro fredo solidos ducentos componat.“* Da mit dieser ganz geringen, offenbar nur einen Schreibfehler voraussetzenden Veränderung nicht nur an sich ein vollkommen guter Sinn gewonnen wird, sondern überdiess hiermit gerade das Unerhörte, allen anderen alten Volksrechten und dem ganzen Geiste der alten Rechtsbildung Widersprechende, welches die vorliegenden Texte darbieten, verschwindet, und somit die Stelle in den vollkommensten Einklang mit dem gemeinen deutschen Rechte gesetzt wird, so scheint mir die hier vorgeschla-

Digitized by Google

gene Emendation wohl nicht allzugewagt zu sein. Der einzige, jedoch meines Erachtens auch nur scheinbar, bedeutende Einwand, welcher gegen die Statthaftigkeit der hier vorgeschlagenen Emendation des Cap. 3 gemacht werden könnte, würde aus dem Cap. 9 zu entnehmen sein. Hier wird nämlich gesagt: *„Si quis wargengum occiderit, solidos sexcentos in dominico componat.“* Hier scheint also noch eine Person genannt zu sein, welche in ganz gleichen Verhältnissen, wie der *homo Francus* im Wehrgeldsysteme und folglich zum Könige steht. Anzunehmen, dass hier derselbe Schreibfehler, wie in Cap. 3, sich wiederhole, oder dass hier eine noch grössere Auslassung vorliege, möchte, wenn auch nicht unmöglich, doch bedenklich sein. Eine solche Behauptung möchte, bevor sie nicht durch neu aufzufindende Handschriften unterstützt wird, nicht wohl gewagt werden dürfen. Muss man also vorerst den Text in Cap. 9 als richtig annehmen, so könnte, gestützt hierauf, vielleicht gerade umgekehrt so geschlossen werden wollen: „weil in Cap. 3 u. 9, d. h. in den beiden einzigen Stellen, welche ein Wehrgeld von 600 *Sol.* geradezu erwähnen, übereinstimmend dieses dem Fiskus zugesprochen werde, und der Text im Cap. 9 feststehe, so könne auch nicht wohl in Cap. 3, welches vom *homo Francus* handelt, ein Schreibfehler vorliegen; es scheine also allerdings das chamavische Weisthum prinzipiell dem Fiskus die gedachten Wehrgelder zuwenden zu wollen.“ Ich glaube aber doch, dass man diese Argumentation nicht für eine vollkommen schlüssige wird anerkennen können, abgesehen davon, dass wie ich glaube, das Vorhandensein eines Schreibfehlers im Cap. 3 von mir doch mindestens sehr wahrscheinlich gemacht worden sein dürfte. Darauf, dass es auch unter der Voraussetzung der Fehlerfreiheit des Cap. 9, welches vom *Wargengus* handelt, doch sofort auffallen muss, dass in diesem Cap. 9 neben der *compositio* von 600 *Sol.* an den Fiskus, kein *fredum* von 200 *Sol.* erwähnt ist, wie in Cap. 3, will ich kein Gewicht legen; denn man wird allerdings mit Gaupp annehmen dürfen, dass ein solches *fredum* hier zu subintelligiren und das Stillschweigen des Cap. 9 über das bei der Tödtung des *Wargengus* zu zahlende *fredum* desshalb von geringem Belange ist, weil in dem Cap. 3, 4, 5 und 6 das Prinzip deutlich genug hervortritt, wonach das *fredum* bei einer Tödtung ein für allemal ein Drittheil des Wehrgeldes beträgt; denn daher die *Lex* auch in Cap. 7 und 8, wo von der Tödtung des *Comes* und *Missus regis* gehandelt wird, nicht weiter nöthig gehabt hat, dieses Princip für die Berechnung des *fredum* zu wiederholen. Allein hieraus folgt doch jedenfalls noch nichts für die Richtigkeit des Textes in Cap. 3, wo vom *homo Francus* gehandelt wird; und die zu diesem Cap. 3 von mir vorgeschlagene Emendation wird gerechtfertigt bleiben, so ferne es möglich ist, nachzuweisen, dass zwischen dem *homo Francus* und dem *Wargengus* so wesentliche Unterschiede bestehen, dass nimmermehr von den bezüglich des *Wargengus* geltenden besonderen

Digitized by Google

Rechtsgrundsätzen ein Schluss auf die Gültigkeit gleicher Rechtsgrundsätze bei dem *homo Francus* für zulässig geachtet werden kann. Ich finde nun aber zwischen dem *homo Francus* im Cap. 3 und dem *Wargengus* in Cap. 9, ungeachtet der ausdrücklich erklärten Gleichheit ihres Wehrgeldes zu 600 *Sol.*, allerdings doch so wesentliche Unterschiede, dass wenn auch für letzteren die Angabe, sein Wehrgeld falle an den Fiskus, für richtig angenommen werden darf, daraus noch gar nicht folgen würde, dass dies bei dem *homo Francus* eben so sein würde oder müsste. Der *homo Francus* ist nämlich, wie ich genügend gezeigt zu haben glaube, ein Geburtsstand, ein Adel der Chamaver, wenn auch sein Wehrgeld zu 600 *Sol.* sich nur dadurch erklärt, dass er in der *Trustis* ist, also an den Vorzügen der königlichen Antrustionen Theil nimmt. Wenn gleich aber die fränkische Wehrgeldsverdreifachung nur auf der Trustis, dem Treu- oder Dienstverband beruht, und also der Königsdienst diese Auszeichnung jedem Freien gewähren kann, der in diese *Trustis* tritt oder darin aufgenommen wird, so schliesst dies doch nicht aus, dass dieser Vorzug der königlichen Dienstleute oder *Trustiones* nicht auch ausser den wirklichen Dienern, gewissen ausgezeichneten Familien, den *Nobiles* eines Volksstammes, als ein erblicher Vorzug ihrer Mitglieder beigelegt werden könne, und gerade diess scheint mir Cap. 3 bezüglich des *homo Francus* auszudrücken. Dass die Frankenkönige überhaupt in dieser Art den deutschen Adel auszeichneten, ist wohl allgemein bekannt, und will ich daher nur auf jene Stelle der *L. Bajuvariorum* II. 20 verweisen, wo die Frankenkönige den Agilolfingern und einigen anderen hohen bayerischen Geschlechtern (*genealogiae* genannt) in ähnlicher Weise Wehrgeldserhöhungen verliehen, obschon daselbst nicht gerade das bei den eigentlichen Königsdienern gemeine Prinzip der Verdreifachung eingehalten ist, sondern theils nur eine Verdoppelung, theils aber auch eine Vervierfachung u. s. w. des Wehrgeldes beliebt worden ist. Solche adeliche Familien standen sonach den wirklich dienenden Trustionen in der Auszeichnung gleich, sie gehörten in diesem Sinne zu ihnen, aber sie waren darum nicht nothwendig wirkliche Königsdiener (*Comites, Missi* u. s. w.), Beamte oder Offiziere, wie man heut zu Tage sagen würde, sondern sie bleiben wohl meist als Freie (freie Herren) auf ihren Gütern sitzen; auch konnten der Natur der Sache nach nur immer einzelne Männer aus solchen Familien, selbst wenn sie es wünschten, königliche Bedienstungen als *Comites* u. s. w. erhalten. Ganz etwas anderes sind aber jene Trustionen, die im wirklichen Königsdienste verwendet und zu diesem Zwecke in die *Trustis* aufgenommen wurden, ohne vorher schon zu den *Nobiles* gehört zu haben. So gewiss alle *Trustiones* in der *Trustis* einen gemeinsamen Charakter hatten, wie bei uns der Soldat, er mag Gemeiner oder Offizier sein, zum Stabe gehören oder nicht, so gewiss gab es auch in der *Trustis* Rangstu-

Digitized by Google

len, und waren von den verschiedenen Klassen der Trustionen gemeine und höhere Dienste zu leisten, wie man deutlich aus Hincmar, *de ordine palatii;* ersehen kann. Der gemeinsame Charakter oder die gemeinsame Wirkung der *Trustis* lag aber in der Verdreifachung des Wehrgeldes, gleichviel welches auch die Rangstufe des Mannes in der *Trustis* sein mochte; wenigstens ist es bisher noch nicht gelungen, in dieser Hinsicht einen Unterschied nachzuweisen. Zu den Personen, welche in der *Trustis* stehen, obschon von dem *homo Francus,* dem *Nobilis,* wesentlich dadurch unterschieden, dass sie regelmässig keine *Nobiles* sind, müssen nun aber die *Wargengi* unseres Cap. 9 gerechnet werden, indem hierfür das Kriterium in ihrem Wehrgelde von 600 *Sol.* liegt, und dies wird so lange als richtig angenommen werden müssen, als nicht ein anderer Grund nachgewiesen werden kann, aus welchem ihnen dieses Wehrgeld von 600 *Solidi* zukam. Einen solchen anderen Grund hat nun auch wirklich Gaupp nachzuweisen unternommen, und den *Wargengus* als den *ingenuus in hoste* erklärt, d. h. den freien, im Lande geborenen und (nach der alten Heerbannseinrichtung, wonach die Kriegsdienstpflicht auf dem Grundbesitz lag) grundbesitzenden Mann, dessen Wehrgeld von 200 *Sol.* nach ausdrücklicher Erklärung in der *L. Sal.* tit. 66 dadurch, dass er im Felde steht, für die Dauer des Feldzuges, sich, wie das Wehrgeld eines *homo in truste regis,* auf das Dreifache erhöht. Dieser gewiss scharfsinnigen, auch durch die Hinweisung auf die von Mehreren für zulässig geachtete Etymologie (*War* = Krieg) unterstützten Erklärung des *Wargengus* würde ich keinen Anstand nehmen beizutreten, wenn ich nicht hiergegen gerade durch die Worte des chamavischen Weisthumes Cap. 9 selbst bedenklich gemacht würde, vorausgesetzt nämlich, dass unser vorliegender Text als der richtige zu betrachten ist. Nach den Ansichten von Gaupp soll also der k. Fiskus *(dominicum)* das verdreifachte Wehrgeld des *ingenuus in hoste* beziehen, wie (angeblich nach Cap. 3) das des *homo Francus.* Ist dies aber wohl den hier unterstellten Verhältnissen angemessen? Die Familie eines solchen Mannes, die ohnehin hart genug dadurch leidet, dass ihr Ernährer *in hostem* ziehen muss, sollte also bei den chamavischen Franken überdiess, wenn derselbe getödet wird, kein Wehrgeld erhalten haben, während bei den anderen Franken (nach *L. Sal.* 66) unstreitig die Familie dies verdreifachte Wehrgeld ihres Verwandten, der *in hoste* stand, bezog, und dies offenbar ein *beneficium* für die Familie, eine Tröstung und besondere Entschädigung sein und den gemeinen Heerbannmännern selbst zur Ermunterung dienen sollte, dass sie *in hoste* so hoch geachtet wurden, wie ein *homo in truste* während des Friedens? Wie kann man dies für wahrscheinlich, ja nur für möglich halten? Für den *homo Francus* des Cap. 3 könnte man doch noch eine singuläre und exorbitante Ausdehnung der dienstherrlichen Gewalt des Königs mit einigem Scheine der Möglichkeit fingiren, so dass der Fiskus sich das Wehrgeld des Königs-

Digitized by Google

mannes beilegt, als wäre dieser jetzt gleichsam ein Königsverwandter durch den engeren Verband geworden, in welchen er als *Trustio* zum Könige getreten ist; in Bezug auf den *ingenuus in hoste,* der durch seinen Kriegsdienst nur eine gemeine Landeslast trägt, ist aber nicht einmal ein Schein der Möglichkeit einer solchen Fiktion vorhanden, und ein Versuch des Fiskus, das Wehrgeld eines solchen Mannes sich mit Ausschluss der Kinder und Verwandten zuzueignen, würde in jenen Zeiten sicher überall auf einen handgreiflichen und unüberwindlichen Widerstand gestossen sein. Zwischen der Stellung eines *Trustio* und der eines *ingenuus in hoste* zum König ist meines Erachtens durchaus keine Gleichheit vorhanden, ja nicht einmal eine Analogie statthaft. Gerade also dann, wenn der *Wargengus* des Cap. 9, so wie Gaupp will, der *ingenuus in hoste* wäre, müsste der Natur der Sache nach der Text des Cap. 9 als corrumpirt erklärt werden und dann wäre auch in dieser Stelle eine ähnliche Emendation, wie sie von mir in Cap. 3 vorgeschlagen worden ist, ganz unabweisbar; und müsste Cap. 9 nothwendig so gelesen werden: *„Si quis wargengum occiderit, solidos sexcentos componat, et pro fredo solidos ducentos in dominico componat."* Will man aber diese Emendation nicht machen, und ich glaube nicht, dass man hierzu berechtigt ist, so muss dem *Wargengus* in Cap. 9 nothwendig eine andere Bedeutung als die eines *ingenuus in hoste* beigelegt werden; es muss ein solches Verhältniss desselben zum Könige nachgewiesen werden, aus welchem sich erklären lässt, wie es gerade der Fiskus sein muss, der ein ausschliessliches Recht auf das Wehrgeld des *Wargengus* haben kann, selbst dann, wenn, wie ich als das Richtige erachte, der Fiskus kein Recht auf das Wehrgeld des *homo Francus* haben kann. Dieses eigenthümliche Verhältniss könnte aber wohl nur folgendes sein. Die einzige Stelle in den Rechtsbüchern des Mittelalters, welche bestimmt erklärt, was *wargangi, guargargi, gargangi, varganei, varegangi, varengangi* u. s. w. sind, ist das *Edictum Rotharis* Cap. 390 (bei *Baudi a Vesme* Cap. 367). Auf die Begriffsbestimmung dieser gleichzeitigen Rechtsquelle muss ein um so grösseres Gewicht gelegt werden, als dieselbe mit offenbar praktischer Tendenz abgefasst ist, und ihr Verfasser mit derartigen Personen zu thun hatte, und also wissen musste, wer sie sind. Das *Edictum Rotharis* erklärt nun aber die *waregangi* oder *guargangi* als Leute, *„qui de exteris finibus in regni nostri finibus advenerint, seque (al. sequens) sub scuto (al. scutum) potestatis nostrae subdiderint."* Die *Waregangi* sind demnach *alienigenae, extorres, advenae*; fremde, heimathlose Einwanderer, welche der König förmlich in seinen Schutz *(scutum potestatis,* gleichbedeutend mit *mundiburdium,* fränkisch *bannus regis)* aufnimmt; die also eigentliche Mundmannen, d. h. Schützlinge des Königs werden.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Gaupp: Lex Francorum Chamavorum.

(Fortsetzung.)

Von diesen *wargangis* berichtet uns das *Edictum Rotharis* Cap. 390 (367) weiter, erstlich, dass sie nach dem Volksrechte der Lombarden, als des Volkes, dessen König sie aufgenommen hatte, leben mussten, wenn sie nicht durch besondere Gnade des Königs die Erlaubniss erhielten, ihr angebornes Volksrecht beizubehalten (*„legibus nostris Langobardorum vivere debeant, nisi si aliam legem a pietate nostra [al. ad pietatem nostram] meruerint“)*; und zweitens, dass sie bei Ermangelung von legitimen Kindern nicht über ihr Vermögen von Todeswegen verfügen durften, sondern dieses dem königlichen Fiskus zufiel. Man wird wohl annehmen dürfen, dass die *wargengi,* d. h. die fremden heimathlosen Einwanderer, bei den Franken und anderen deutschen Völkern in gleicher oder ähnlicher Weise behandelt wurden, wie bei den Langobarden. Der *Wargengus* steht daher wohl unverkennbar in einer nahen Beziehung zu dem *„Barbarus, qui lege Saliga vivit“ in L. Sal. Herold. 44; emend. 43; Merkel 41. §. 1. de homicidiis ingenuorum,* der daselbst neben und unmittelbar nach dem freien Franken *(ingenuus Franco)* genannt ist, und mit demselben das gleiche Wehrgeld von 200 *Sol.* hat; daher dann auch bei ihm, wenn er *in truste regis* ist, gleich den freien Franken (*ibid.* §. 4) die Erhöhung des Wehrgeldes auf 600 *Sol.* eintritt. Die Annahme, dass der *Wargengus* auch bei den Franken, wie bei den Langobarden, als königlicher Mundmann behandelt wurde, findet auch in dem noch spät als ein Königsrecht geübten sogen. Wildfangsrechte, d. h. dem Rechte, herrenlos herumstreifende Leute oder Vagabunden als königliche Leibeigene, somit als der strengsten Form des königlichen *Mundium* oder *Bannus* unterworfene Personen, zu erklären, eine unzweifelhafte Bestätigung. Mit den Grundsätzen des langobardischen Rechtes stimmt nun aber auch das Cap. 9 des chamavischen Weisthums in merkwürdiger Weise zusammen. Es muss sogleich auffallen, dass bei dem *Wargengus* des Cap. 9 keine Nationalität, noch ein anderer Geburtsstand, als Grundlage der Verdreifachung seines Wehrgeldes unterschieden wird, während die *nativitas* sehr scharf in Cap. 7 und 8 bei Berechnung des dreifachen Wehrgeldes des *Comes* und des *Missus regis* zu Grunde gelegt wird. Erwägt man nun, dass die Etymologie des Wortes *Wargengus* (mag man nun an *varen, faran,* gehen, fahren oder an *War,* Krieg und

Gang, *incessus, gressus* denken), übereinstimmend mit der Begriffsbestimmung in dem *Edictum Rotharis* Cap. 390 (246), auf den Begriff, fahrende, wandernde, reisende oder reisige, eine Reise oder Heerfahrt machende Leute führt, und dass hier in Cap. 9 des chamavischen Weisthumes die *wargengi* in der Reihenfolge jener Personen genannt werden, welchen eine königliche Beamtung oder der eigentliche Königsdienst eine Verdreifachung des Wehrgeldes verschafft, so können wir wohl kaum zweifeln, dass wir es hier mit Kriegsleuten (Reisigen) zu thun haben, welche, obschon geborne Ausländer und etwa früher herrenlos herumstreifende Leute, in ein enges Kriegsdienstverhältniss zum Frankenkönige getreten, vielleicht auch darin zu einem gewissen Range emporgestiegen sind; jedenfalls sind diese *wargengi* ganz etwas anderes, als der *ingenuus in hoste,* der offenbar überall da, wo er erwähnt wird, als Landeskind behandelt wird. Mussten nun, wie das *Edictum Rotharis* Cap. 390 (367) ausdrücklich erzählt, solche vom Ausland hereingekommene, vom König in seinen Kriegsdienst aufgenommene Leute, regelmässig das Recht des Volkes annehmen, dessen Könige sie dienten, so erklärt sich, warum das chamavische Weisthum bei dem *Wargengus* nicht ein Wehrgeld nach seiner Nativität unterscheidet, wie bei einem königlichen *Comes* oder *Missus,* denn der *Wargengus* im Dienste des Frankenkönigs musste nothwendig das fränkische Recht annehmen: da er aber jedenfalls zur königlichen *Trustis* gehörte, und also ihm ein dreifaches Wehrgeld ohne Unterschied seines Ranges in der *Trustis* zukam, so konnte das chamavische Weisthum Cap. 9 ganz einfach bei ihm, wie bei dem *homo Francus* im Cap. 3, geradezu die Summe des verdreifachten Wehrgeldes oder die 600 *Solidi* aussprechen. Uebrigens ist auch eine Urkunde eines Fürsten von Benevent, *Radelchisus,* bekannt, in welcher *Waregangi nobiles, mediocres et rustici homines* unterschieden werden (vgl. *Du Cange v. warengangi*); und somit wäre es wohl möglich, dass unter den *Waregangi* des chamavischen Weisthumes ausländische, z. B. dänische, normannische oder slavische *Nobiles* zu verstehen wären, ja vielleicht sogar die *Nobiles* eines jeden anderen deutschen, aber nichtfränkischen Volksstammes, welche vorübergehend auf einige Zeit (contractlich) in den Kriegsdienst (die *Trustis*) des Frankenkönigs eingetreten waren. Bei allen königlichen *Wargengis* konnte nun wohl angenommen werden, dass sie als neu eingewanderte Fremdlinge oder auf Zeit und Widerruf angenommene Krieger keine Verwandten im Hamalande haben können, die Anspruch auf ihr Wehrgeld zu machen berechtigt wären, und dass dies daher nur an den Fiskus des Königs fallen kann, dessen Gnade sie ihre ganze rechtliche Existenz und Auszeichnung verdanken, und unter dessen speziellem Befehle, Gewalt und Schutze sie stehen; gerade so, wie die Langobardenkönige aus gleichem Grunde die Hinterlassenschaft ihrer *guargangi* in Anspruch nahmen. Ob bei den Franken etwa eine ähn-

Digitized by Google

liche Begünstigung der legitimen Kinder des *Wargengus* bei seiner Erbschaft und seinem Wehrgelde eintrat, wie die Langobardenkönige ausdrücklich die erstere bewilligten, kann bei dem Stillschweigen der fränkischen Rechtsquellen nicht ermittelt werden. Erklärlich ist aber sehr wohl, dass in späterer Zeit die Stellung der *Waregangi* im königlichen *Mundiburdium* oder *Bannus* missverstanden, und dieselben für *banniti,* Verbannte, Geächtete, gehalten und mit dem *Wargus* der *L. Saliga Herold.* 58, zusammengeworfen werden konnten, wie dies bei *Du Cange s. v. wargus, warganei et waregangi* aus Missverstand geschehen ist, weil mitunter die unter dem Namen *waregangi* auch begriffenen Vagabunden für ihre Duldung *(manere in banno)* an den *Comes* eine kleine Summe bezahlen mussten, welchen Ausdruck man mit dem: „im Bann, d. h. in der Acht sein", verwechselte. (Vergl. die *Charta Udonis episcopi Tull. a.* 1069 bei *Du Cange s. v. arganeus: „Alienigenae, h. e. warganei, qui manserint in banno,w dabunt comiti 4. denarios.")* Da mir nun die hier auf der Grundlage des *Edictum Rotharis* und der Etymologie gegebene Begriffsbestimmung der *wargengi* die richtige zu sein scheint, und diese eine Identität mit dem *ingenuus in hoste* geradezu ausschliesst, so gelange ich zu dem endlichen Resultate, dass an dem Cap. 9 des chamavischen Weisthumes eine Emendation vorzunehmen keine Veranlassung gegeben ist; dass aber daraus, dass das Recht des königlichen Fiskus auf Erhebung des Wehrgeldes eines *Wargengus,* wovon in keiner anderen germanischen Rechtsquelle die Rede und dessen Erwähnung im chamavischen Weisthume an sich schon eine beispiellose Singularität ist, (denn auch das *Edictum Rotharis* enthält nichts Aehnliches), nicht zu dem Schlusse berechtigen kann, als wenn dasselbe Princip, nach welchem das Wehrgeld des *Wargengus* allerdings wohl an den königlichen Fiskus fallen konnte, auch für das Wehrgeld des *homo Francus* maassgebend sein könnte, und daher Cap. 3 des chamavischen Weisthumes keiner Emendation bedürfte.

Was die Tödtung eines Grafen *(comes)* insbesondere anbelangt, so ist die Sühne derselben mit dessen dreifachem Wehrgelde in Cap. 7 davon abhängig gemacht, dass derselbe *„in suo comitatu"* getödet worden ist; desgleichen findet sich bei der Tödtung des *Missus* in Cap. 8 die Voraussetzung, dass sie stattfand: *„quando in missaticum directus fuerit."* Unzweifelhaft ist letztere Stelle davon zu verstehen, dass der *Missus* während der Dauer seiner (vorübergehenden) Function getödet worden sein muss, wenn er mit dreifachem Wehrgeld gebüsst werden soll. Gaupp glaubt (Seite 60) auch in Cap. 7 die angeführten Worte: *„in suo comitatu occisus"* in ähnlicher Weise verstehen zu müssen, dass nämlich der Graf während er im Amte ist, getödet worden sei. Ich sehe jedoch keinen Grund, warum hier *comitatus* in dem jedenfalls ungewöhnlichen Sinne von „Grafenamt" genommen werden soll; denn da das Grafenamt eine dauernde, lebenslängliche Function ist, so war gar keine Ver-

Digitized by Google

anlassung gegeben, hier auf dessen etwaige ausserordentliche Beendigung durch Absetzung oder Resignation eines Grafen anzuspielen, indem es sich offenbar von selbst versteht, dass dem abgesetzten oder resignirten *Comes* das dreifache Wehrgeld nicht mehr gebührt, eben weil er nicht mehr *Comes* ist. Was das Cap. 7 bestimmen will, ist meiner Ansicht nach gerade das, dass der Graf nur dann mit dreifachem Wehrgeld zu büssen ist, wenn er in seiner Grafschaft getödet wird; denn nur in dieser, nicht ausserhalb derselben, hat sein Amtsverhältniss, welches der Rechtsgrund der Verdreifachung seines Wehrgeldes ist, rechtliche Bedeutung. Für diese Auslegung spricht nach meiner Ansicht entscheidend auch der Beisatz „*suo*“ der in Cap. 8 bei „*missaticum*“, ganz richtig weggeblieben ist, und auch in Cap. 7 bei „*comitatu*“ nicht stehen dürfte, wenn damit nur im Allgemeinen hätte gesagt werden wollen, „so lange der Graf im Amte ist.“

Die interessante Ausführung, welche Gaupp über das Verhältniss von *lidi, Romani, homines ecclesiastici, regii, denariales* und *tabularii* an die Erwähnung des *lidus* in dem chamavischen Weisthume anknüpft, im Einzelnen zu besprechen, muss ich mir mit Rücksicht auf den hier spärlich zugemessenen Raum versagen, und darf dies wohl um so mehr unterlassen, als ausser dem *lidus* die übrigen genannten Personenklassen in dem chamavischen Weisthume nicht vorkommen. Jedoch kann ich nur bestätigen, dass sich in den fränkischen Quellen, namentlich in den Capitularien, deutlich zeigt, wie allmählig der *lidus* im Wehrgelde dem freien *Romanus* ganz gleich gestellt wurde, und somit das halbe Wehrgeld eines freien Franken zuletzt allgemein beigelegt erhielt. Auch im Uebrigen muss ich mich, aus gleicher Rücksicht auf die gebotene Raumbeschränkung, auf die Besprechung jener Commentationen Gaupp's beschränken, welche mir zu einer besondern Bemerkung Veranlassung geben, indem ich in allen übrigen Punkten meine völlige Beistimmung hiemit im Allgemeinen erkläre.

Bei Cap. 10, welches von dem Beweise der Freiheit spricht, und die Beweislast dem Beklagten, nicht aber dem Kläger auflegt, welcher ersteren „*in servitium requirit*“, findet Gaupp S. 62 es auffallend, und mit den sonst über die Begünstigung der Freiheit geltenden Regeln im Widerspruch, dass den Beklagten in solchem Streite die Beweislast treffen soll. Gaupp glaubt daher, dass der angebliche Herr wohl vorher einen gewissen Beweis der Unfreiheit des Beklagten habe führen müssen. Mir scheint jedoch, dass man auf jene Zeit und jenes Verfahren durchaus keine Analogie der heut zu Tage geltenden Ansichten über die Beweislast und den Beweis und Gegenbeweis übertragen darf. Die fränkischen Quellen unterscheiden bei dem Prozesse eine zweifache Stellung des Beklagten: erstens „*si aliquis alicui imputaverit, s. si alicui fuerit imputatum*“ (z. B. *L. Sal. emend.* 50. §. 2. 3. 5.) und zweitens „*si alicui fuerit adprobatum s. comprobatum*“ (z. B. *L. Sal.* 57.

Digitized by Google

§. 6; 60. §. 3; 71. §. 3; 72. §. 2.). Mit dem „*imputare*“ d. h. der Anschuldigung — und diesem stehet hier offenbar das *requirere in servitium* gleich — musste natürlich stets der Anfang gemacht werden. Nach der Natur der Sache wäre allerdings zu vermuthen, dass der Kläger zuerst den Hauptbeweis des Deliktes oder der Schuld hätte führen müssen, welche er dem Beklagten imputirt hat, bevor dieser in die Nothwendigkeit versetzt würde, sich zu vertheidigen, d. h. den geführten Hauptbeweis zu zerstören. Nach dem fränkischen Gerichtsverfahren erscheint es auch als Regel anerkannt, dass der Kläger zuvörderst den Beweis des imputirten Delikts u. s. w. führen, (d. h. *adprobare*) muss. Dieses „*adprobare*“ geschah aber wohl regelmässig durch einen Siebenereid des Klägers (*jurare cum sexta vel septima manu*), das später noch im 14. Jahrhundert, wie ich in meiner Erläuterung des Bamberger Stadtrechtes gezeigt habe, in den fränkischen Ländern übliche „Besiebnen.“ Bei diesem zum Beweise der Anklage bestimmten Eide sollten wo möglich, oder konnten doch, die sechs *Sacramentales*, welche der Kläger zu stellen hatte, den Charakter von Zeugen, *testes*, haben, und werden auch so mitunter in den Quellen genannt: d. h. sie sollten eigene Wissenschaft von der Schuld des Beklagten haben. Wenn dies auch nicht jederzeit genau beobachtet wurde, und man mitunter, später sogar regelmässig und ohne Unterschied, auch Sacramentalen bei dem Anschuldigungseide zuliess, welche nur den Charakter von Eideshelfern (*conjuratores* oder *Sacramentales* im engeren Sinne) hatten, d. h. nicht nach eigenem Wissen, sondern nur im Glauben an die Wahrhaftigkeit des Klägers, also nur *de credulitate*, mit demselben schwuren, so war dies eigentlich ein Missbrauch, der freilich sehr allgemein gewesen zu sein scheint. Da aber den Sacramentalen, die bei dem *adprobare* erforderlich waren, eigentlich der Charakter von Zeugen (*testes*) zukam, so mussten sie auch nicht nothwendig Verwandte des Schwörenden sein; auch bestand überhaupt keine Pflicht der Verwandten als solcher, einen Anschuldigungseid als Sacramentalen zu unterstützen; wohl aber konnten die Personen, welche der Kläger als *Sacramentales* oder *testes* zur Unterstützung seines Anschuldigungseides benennt, eben weil von ihnen eigene Wissenschaft vorausgesetzt wird, und sie dem Kläger zum Beweise seiner Anklage unentbehrlich sind (*L. Sal. emendata §. 1 „testes necessarii“*), und die Entdeckung von Verbrechen auch im öffentlichen Interesse liegt, vom Gerichte durch Strafandrohung zum Erscheinen gezwungen werden, wie dies nicht nur schon *L. Sal. emend.* 51, sondern namentlich die Capitularien wiederholt anordnen. War aber einmal dieser Beweis der erhobenen Anschuldigung dem Kläger gelungen, so galt nach dem ältesten fränkischen Rechte, wie man schon aus der *L. Saliga* deutlich sieht, der Beklagte regelmässig sofort als „*convictus*“ (*L. Sal. emend.* 55. 65. 67. 68.) oder „*legitime convictus*“ (*L. Sal. Herold.* 56), und war wenig-

Digitized by Google

stens von der Zulassung eines Gegenbeweises durch einen Reinigungseid, nicht mehr die Rede, sondern es kam, wie die *Capitula Regis Childeberti, pacto legis Sal. addita c. 2.* (Pertz *Legg. II.* p. 6) ausdrücklich angeben, in diesem Falle ursprünglich zum Kampfordale. Was dieselben *Capitula Childeberti c. 6. „de antrustione ghamalta"*, sodann weiter über die Zulässigkeit der Reinigung durch einen Zwölfereid u. s. w. anführen, um das Ordale des Kesselfanges abzuwenden, wenn der Kläger seinen Anklage-Eid (*widerede*) selbsiebent geschworen hatte, war schon eine Neuerung am alten Verfahren, und von *Childebert* nur als ein Privilegium der Antrustionen, und überdiess nur in deren Prozessen unter einander eingeführt. Die Befugniss, sich durch einen Zwölfereid zu reinigen, wenn die Klage bereits *„adprobata"* war, musste anfänglich eben so, wie für eine Singularität, so auch für eine grosse Begünstigung gehalten werden. Denn bei dem Zwölfereide als Reinigungseide schwuren die Sacramentalen als eigentliche Eideshelfer oder *Conjuratores* regelmässig nur gestützt auf ihr Nichtwissen und ihren Glauben an die Unschuld des Beklagten. Daher durften auch die Sacramentalen in diesem Falle, wie sich namentlich aus der *L. Saliga* und den Capitularien, so wie auch aus dem hiermit übereinstimmenden lombardischen Rechte ergibt, regelmässig nur aus dem Kreise der Verwandten, und zwar nach der Nähe der Verwandtschaft, genommen werden, und nur in deren Ermangelung wurden andere Personen als Sacramentalen zugelassen; auch war es hierbei zunächst Sache des Angeschuldigten (*„illius qui pulsatus est"*), die zur Unterstützung seines Reinigungseides nöthige Zwölfzahl zusammen zu bringen. In diesem Falle fand kein gerichtlicher Zwang gegen die Sacramentalen statt, um sie zum Erscheinen zu nöthigen, weil von ihnen doch keine Aussage (kein *„dicere ea quae sciunt" L. Sal. emend. 51. §. 3.*) verlangt wurde, sondern nur eine einfache, auf subjectivem Nichtglauben (*nescire*) der Schuld des Angeklagten beruhende Verneinung das Wesen ihres Eides ausmachen konnte, wenn sie bereit waren, denselben zu leisten. Ueberdiess concurrirte mitunter bei der Auswahl der zum Reinigungseide beizuziehenden Sacramentalen auch der Kläger (*„ille qui pulsat"*) bald in der Art, dass er eine bestimmte Zahl (sechs) dieser Sacramentalen aus den Verwandten des Beklagten selbst auswählen konnte (*Edict. Rothar. c. 364, a Vesme c. 359*), oder er hatte das Recht, eine bestimmte Anzahl der von dem Beklagten aus der Zahl seiner Verwandten vorgeschlagenen Eideshelfer zu recusiren (*L. Alam. Tit. VI.*). Es scheint sich nun allmählig die Ansicht gebildet zu haben, dass in jenen Fällen, in welchen der Kläger den Beklagten durch sein Besiebnen zum Ordale des Kampfes oder des Kesselfanges treiben konnte, es eine grosse Begünstigung des Beklagten war, wenn ihm der Kläger verstattete, sich von der Anklage durch einen Reinigungseid zu befreien. Dass der dies gestatten konnte, ergibt sich daraus, dass ihm sogar erlaubt

Digitized by Google

war, mit dem Beklagten über die Abwendung des Kesselfanges in Unterhandlung zu treten, und ihm gegen Bezahlung einer gewissen, sogar gesetzlich bestimmten Summe, zu erlauben, seine Hand zu lösen („*manum ab aeneo redimere*"; *L. Sal. Herold. 56; cap. Childebarti I. citat. c. 6;* auch in *L. Sal.* übergegangen, s. Merkel c. XCVI. p. 41). Wo aber der Kläger dem Beklagten durch Uebereinkunft den Reinigungseid verstattete, und der Beklagte sich dazu bereit erklärte, musste das Besiebnen der Anklage durch den Kläger als überflüssig erscheinen, weil diese Beweisführung jedenfalls durch die Ausschwörung des Zwölfereides bedeutungslos geworden sein würde. Es konnte also in solchen Fällen nur darauf ankommen, wodurch zugleich das Verfahren wesentlich abgekürzt wurde, ob der Angeschuldigte sofort sich bereit erklärte und vor Gericht gelobte, dass er in bestimmter Frist den Reinigungseid selbzwölfte schwören wolle. Da der Beklagte, wenn er zum Zwölfereide gelassen wurde, die Entscheidung der Sache offenbar in eigener Hand hatte, so bildete sich schon sehr früh die Ansicht, dass, wenn gesetzlich eine Begünstigung einer Sache ausgesprochen werden wollte, dies dadurch geschehen müsse, dass dem Beklagten das Recht beigelegt werde, sogleich den Reinigungseid (*manu duodecima*) zu schwören. So z. B. gestattet auch das *Edictum Rotharis c. 367 (a Vesme, c. 362)* dem Beklagten in den Fällen, wo es ihn begünstigen will, z. B. dem Sohne, der eine vom verstorbenen Vater angeblich contrahirte Schuld zahlen soll, sogleich zu schwören, dass sein Vater jenen Schwurtermin, in welchem er diese Schuld abzuschwören befugt gewesen wäre, bei seinem Leben nicht versäumt habe. Ueberhaupt sah das germanische Alterthum im Reinigungseid durchaus keine Beschwerde des Beklagten, und noch jetzt wurzelt diese Ansicht so tief in dem deutschen Volkscharakter, dass man nichts häufiger hört, als die Betheuerung, sofort seine Unschuld beschwören zu wollen, wenn gegen einen nicht römisch-juristisch gebildeten Mann irgend eine Beschuldigung ausgesprochen wird. Gerade das, dass nach dem chamavischen Weisthume Cap. 10 der als Unfreier in Anspruch genommene Mann sofort durch das Statut selbst zum Reinigungseide zugelassen wird, und sogleich seine Freiheit mit einem Zwölfereide beschwören darf, ohne dass der Kläger die Macht hätte, ihn zum Ordale des Kesselfanges zu fordern, ist im Geiste jener Zeit eine Begünstigung der Freiheit und zwar eine höchst bedeutende. Dafür aber, dass die Ingenuität nach dem fränkischen Rechte zu den begünstigtesten Sachen in dem angegebenen Sinne gerechnet wurde, lässt sich ein unverwerfliches Zeugniss schon aus sehr hohem Alterthume anführen. Die eben angeführten „*Capitula Regis Childeberti, pacto legis Saligae addita*", welche Pertz *Legg.* II. p. 5 um das Jahr 550 setzt, benennen nämlich ausdrücklich in §. 4 *(in L. Sal. Herold 73)* drei Sachen, in welchen allein der Beklagte ein Recht haben sollte, zu schwören, beziehungsweise sich durch seinen Eid im ruhigen Besitze

Digitized by Google

des Streitgegenstandes behaupten konnte, und von dem Gegner nicht zum Kampfordale gedrängt werden durfte. Die drei Sachen, deren Entscheidung durch *Childebert I.* lediglich von dem Eide des Beklagten abhängig gemacht wird, sind: 1) wenn gestritten wird *de dote,* d. h. wenn eine Frau von einer Sache behauptet, dass sie ihr als *„dos"* (im Sinne des deutschen Rechtes) d. h. als Eigenthum, für den Fall, dass sie Wittwe wird, von ihrem Ehemanne verschrieben worden ist (*L. Rip. 37* (*39*); 2) wenn gestritten wird *„de rebus, quae in hoste perditae sunt",* d. h. wenn der Beklagte behauptet, ein Stück als Beute im Kriege erworben zu haben; und 3) wenn gestritten wird *„de homine qui in servitium revocatur",* d. h. wenn der Beklagte die Ingenuität oder die Freiheit in Folge einer Freilassung behauptet. In den späteren fränkischen Rechtsquellen wird die *res in hoste perdita* nicht mehr erwähnt, dagegen aber die *Hereditas* der Freiheit als gleichbegünstigte Sache an die Seite gestellt. Bei allen diesen begünstigten Sachen findet sich niemals eine Spur, dass der Kläger mit einem Anschuldigungseide (in der angeführten Constitution *Childeberts c. 6 de antrustione ghamalta, Widerede* genannt) und mit dem Besiebnen hätte vorangehen müssen oder dürfen, wie dies nach dem Zeugniss dieser selben Constitution c. 6 (auch in *L. Sal. Herold. 76;* Merkel XCVI. p. 41) geschehen musste, wenn die Sache von der Art war, dass die Reinigung nur durch das Ordale des Kesselfanges bewirkt werden konnte. Sehr wahrscheinlich hatte auf diesen Unterschied des Verfahrens die Rücksicht Einfluss, dass in jenen Sachen, welche ich als die begünstigten aufgeführt habe, weder von einer eigentlichen Auschuldigung (eines Verbrechens), noch von einem blossen Läugnen des Beklagten die Rede ist, sondern dieser vielmehr als Affirmant eines ihm selbst zustehenden Rechtes (als *Contra-Vindicant*) erscheint, und eben als Besitzer der Sache oder (*vel quasi*) des Rechtes bei seiner *Contra-Vindicatio* im Geiste jener Zeit dadurch begünstigt werden sollte, dass ihm ohne Weiteres verstattet wurde, den entscheidenden Eid zu leisten. Dass der Beweis einer angefochtenen Freiheit nach fränkischen Rechtsansichten allerdings als eine gesetzlich begünstigte Sache zu behandeln, und in dem übrigen Frankenreiche sogar noch mehr, als im Hamalande, begünstigt war, ergibt sich insbesondere noch aus Capp. Lib. IV. Cap. 26. Während nämlich regelmässig nach den Volksrechten überhaupt bei dem Reinigungseide nur Verwandte als Eideshelfer zugelassen wurden, und es daher z. B. schon als eine Begünstigung erscheint, wenn das *Edictum Rotharis c. 367* (*a Vesme c. 362*) in dem bereits erwähnten besonderen Falle, wo der Sohn wegen des verstorbenen Vaters Schuld in Anspruch genommen wird, den Kläger anhält, an die Stelle eines mittlerweile verstorbenen, zum Eideshelfer ausgewählten Verwandten, in Ermangelung anderer Verwandten des Beklagten, Einen der Verschwägerten (*„de gamahalos h. e. confabulatis"*) treten zu lassen, so erlaubt das ge-

Digitized by Google

meine fränkische Recht bei dem Prozesse über *Ingenuitás* geradezu der Person, deren *Status* angefochten wird, in Ermangelung von Verwandten die nöthigen Eideshelfer aus beliebigen anderen Personen des von ihr behaupteten Geburtsstandes zu nehmen. *Form. Marculf. App.* Nr. 2. *„... et si parentes sui praemortui sunt, apud duodecim Francos, tales, qualem se dixit, ... debeat conjurare.“* Aehnlich erklärt sich *Marculf. Form. App.* Nr. 5; auch gehört hieher Capp. Lib. IV. c. 26, bei Georgisch, S. 1376 (bei Pertz nach Cap. 24. als Note, *Legg. I.* p. 315): *„Quod si procinctus defuerit, adsumat (homo de statu suo pulsatus) undecunque XII. liberos homines, et jurejurando ingenuitatem suam defendat.“* *Procinctus* bezeichnet hier, wie *Du Cange* erläutert, den Kreis von Verwandten, woraus die Eideshelfer zu nehmen sind; es soll etwa den Worten „Busen und Magschaft“ entsprechen, wie der sonst noch vorkommende Ausdruck: *„per procinctam ventrem ingenuitatem probare“*, anzudeuten scheint. Der Sinn ist offenbar: „Wenn Einer keine Verwandtschaft *(Procinctus,* Busen oder Magschaft) hat, woraus er seine Eideshelfer nehmen könnte, so mag er sie aus anderen Personen nehmen und doch damit seine Freiheit behaupten.“ *) In dem *Cap. Caroli M. Ticinense a. 801,* Pertz *Leg. II.* p. 84, wird sogar geradezu verboten, von einer Person einen Schwur wegen ihrer Freiheit ausserhalb ihrer Heimath zu fordern, sondern wer ihr diese bestreiten will, muss ihr in ihre Heimath, also dahin folgen, wo sie Verwandte zu finden hoffen kann, die ihr als Eideshelfer dienen. Auch hinsichtlich der Art der Vorladung des Beklagten gehört nach fränkischen Rechten die Freiheit zu den privilegirtesten Sachen. Capp. Lib. IV. c. 24 (bei Pertz I. S. 315: *„Si quis de statu suo, i. e. de libertate vel de hereditate compellandus est, iuxta legis constitutionem manniatur. De ceteris vero causis, unde quis rationem est redditurus, non manniatur, sed per comitem banniatur“*, d. h. es geschieht sogleich die erste Vorladung unter einer Strafandrohung.

Als ein weiterer Beleg für die hier ausgesprochene Meinung, dass nach dem gemeinen fränkischen Rechte, wenn einmal das angeschuldigte Delikt *adprobatum* war, kein Gegenbeweis durch einen Zwölfereid mehr zugelassen wurde, darf sogar das Cap. 48 des chamavi-

---

*) Die genauere Erklärung des *Procinctus* ergibt sich meines Erachtens aus der „Gürtung“, d. h. Umgürtung des Bräutigams bei Schliessung der Ehe mit einem Schwerte, welches ihm der Inhaber des Mundiums über die Braut überreicht, zum Zeichen, dass derselbe jetzt in die Blutrache- Kampf- und Eidesgenossenschaft der Familie eintritt (Grimm, R. A. S. 431). *Procinctus* ist also eigentlich eine Collectiv-Bezeichnung für sämmtliche Schwertmagen; es wird aber hier (in Capp. Lib. IV. c. 26) für die Gesammtheit aller Verwandten, sowohl von väterlicher als von mütterlicher Seite, ohne Unterschied gebraucht, da diese sämmtlich als befähigt zum Auftreten als Eideshelfer bei einem Eide über die Ingenuität betrachtet werden.

Digitized by Google

schen Weisthumes selbst angeführt werden, welches Gaupp sehr schön erklärt, und nachgewiesen hat, dass sogar das Ordale *(Judicium)*, welchem ein Dieb unterworfen wird, der *„septem latrociniis comprobatus fuerit“*, nicht den Zweck hat, trotz der geführten Beweise seine Unschuld darzuthun, sondern dass der Ausgang des Ordale (*„si incenderit — si non incenderit“*) nur darüber entscheiden soll, ob dieser Dieb die Todesstrafe unnachsichtlich erleiden, oder seinem Herrn gestattet werden soll, durch Bezahlung der verwirkten Bussen u. s. w. ihn auszulösen und vom Tode zu befreien. Uebrigens ist nicht nöthig, mit Gaupp unter dem hier gedachten *Judicium* gerade an das Feuerordale, *Judicium ignis*, d. h. des glühenden Eisens, zu denken. Vielmehr scheint mir hier unter *Judicium* kein anderes Ordale zu verstehen zu sein, als das im fränkischen Rechte regelmässige und quellenmässige *„ad aeneum ambulare“* oder der Kesselfang, d. h. das Ordale des siedenden Wassers (*L. Sal. Herold. 56; emend. 55*), bei welchem recht wohl ebenfalls vom Verbrennen der Hand bei dem Eintauchen gesprochen werden kann; so wie auch noch heut zu Tage im gemeinen Leben die bei Beschädigung der Hand durch kochendes Wasser entstehenden Blasen, Brandblasen genannt werden. Ueberdies ist der Ausdruck *„incenderit“* gerade beim Kesselfang quellenmässig. *Childeberti et Chlotharii regum, Pactus pro tenore pacis c. 4.* (*Pertz, Tom. Legg. I. p. 4*): *„Si homo ingenuus ad furtum inculpatus ad inenum* (*aeneum*) *provocatus, manum incenderit, quantum inculpatur, furtum componat“;* durch welche Stelle sich zugleich deutlich zeigt, was unter dem *„ad ineum* (*aeneum*) *mallare“* der *L. Sal. Herold. 56; emend. 55.* zu verstehen ist.

Die Freilassung *per hantradam*, welche in Cap. 11 erwähnt wird, hat zwar keine neue Aufklärung erhalten können: jedoch sind die Gründe, die J. Grimm und hier Gaupp gegen Pertz ausführen, der sie mit der Freilassung *per denarium* für gleichbedeutend halten will, gewiss überwiegend, und jedenfalls ist sie weit mehr der lombardischen Freilassung durch *„thingare in manu quarta“* (*Edict. Rothar. c. 225. a Vesme 224.*) zu vergleichen, als der Freilassung *per denarium*. Was die Erklärung des Wortes *hantrada* anbelangt, so hat Gaupp wohl ganz Recht, wenn er an Rad denkt; denn das germanische Gericht wurde in einem durch Schranken und dergl. abgegränzten Raume, Kreise, Ringe oder Rade gehalten, welchen das Volk umstand: führt doch noch heut zu Tage ein päpstlicher Gerichtshof den Namen *Rota Romana*. Ob hieraus auch die Bezeichnung der Gerichtsversammlung als Rath, das Sitzen im Rath, die *Rathinburgi* u. s. w. erklärt werden können, lasse ich dahin gestellt. Die *hantrada* deutet auf eine Form der Freilassung durch einen, die Aufnahme in die Genossenschaft der Freien verbürgenden, Handschlag vor Gericht, es mag dieser nun von dem Richter, oder von vier Personen, wie es nach dem *Edictum Rotharis* scheinen möchte, oder von jedem der Schöffen bei

Digitized by Google

einem Herumführen oder Herumgehen des Freigelassenen im Kreise derselben gegeben worden sein.

Dass die letzten Worte des Cap. 12 des chamavischen Weisthumes corrumpirt sind, hat Gaupp S. 68 richtig bemerkt; die von ihm gemachte Emendation kann keinem Bedenken unterliegen. Im Uebrigen glaube ich, dass die Stelle doch einen etwas anderen Sinn hat, als Gaupp in dieselbe legt. Es heisst nämlich (mit Gaupp's Emendation): Cap. 12. *„Qui per chartam aut per hantradam ingenuus est, et se ille foris de eo miserit, tunc ille leodis in dominicum veniat, et suum peculium traditum jam dicto domino non fiat."* Gaupp verstehet hier die Worte: *„et se ille foris de eo miserit"*, so: „und der Freigelassene hat sich von seinem Herrn ganz getrennt." Es würde dies aber ein Recht, ein Belieben des Freigelassenen voraussetzen, sich von seinem Herrn zu trennen. Dies würde aber mit Allem, was sich über das Verhältniss eines Freigelassenen zu seinem Herrn in den anderen Volksrechten findet, im vollkommensten Widerspruche stehen, und würde somit offenbar das chamavische Recht auch hier wieder eine, und zwar durch keinen rechtlichen Grund erklärbare, Singularität enthalten. Dem ist aber nicht so. Es sagt nämlich diese Stelle nichts anderes, als: „Wenn einer durch eine Urkunde oder durch *Hantrada* freigelassen worden ist, und sich *„ille"* d. h. jener, der ihn freigelassen hat, *„de eo"* von ihm, dem Freigelassenen, völlig losgesagt hat, so fällt das Wehrgeld des Freigelassenen an den k. Fiskus, und der ehemalige, bereits erwähnte Herr des Freigelassenen erbt auch nicht mehr das *Peculium,* welches er dem Freigelassenen belassen hatte." Diese Stelle behandelt also genau jene besondere Modification bei der Freilassung, wodurch der Herr auf das ihm ausserdem gebührende Patronatsrecht (*Mundium*) über den Freigelassenen, kraft dessen er das Wehrgeld und die Erbfolge in die Hinterlassenschaft desselben beanspruchen könnte, ausdrücklich verzichtet. Eben dieses wird in dem *Edictum Rotharis c. 225. (a Vesme c. 224.)* als *„fulfreae et a se extraneum, h. e. amond facere,* d. h. als vollfrei und mundiumsfrei machen, bezeichnet, und zwar mit vollkommen gleicher Rechtswirkung, dass nämlich der Fiskus als Erbe eines solchen Freigelassenen eintritt, wenn derselbe, (wie das *Edictum Rotharis* ausdrücklich beifügt und im Cap. 12 des chamavischen Weisthumes wohl als selbstverständlich zu subintelligiren ist,) ohne Descendenz (*„heredes legitimos"*) verstirbt. Somit ist auch in dem Cap. 12 des chamavischen Weisthumes selbst ein unterstützender Beleg dafür enthalten, dass die hier und in dem vorhergehenden Cap. 11 erwähnte Freilassung *per handradam* dem Wesen nach dasselbe ist, wie die lombardische Freilassung durch *thingare in manu quarta* oder *per garathinx,* und somit enthält also das chamavische Weisthum auch in dieser Lehre keinesweges eine Singularität, sondern stehet mit den anderen Volksrechten in vollkommenstem Einklange.

Digitized by Google

Besondere Schwierigkeiten hat Gaupp S. 71 ff. an dem mehrfach in dem chamavischen Weisthume vorkommenden Worte *Wadium* gefunden; in Cap. 45 scheint es ihm eine Geldstrafe zu bezeichnen, ähnlich dem Gewette des Sachsenspiegels; in einer anderen Stelle, in Cap. 16, scheint es ihm in dem Sinne von Bürgschaft und in Cap. 48 für Pfand oder etwas Aehnliches gebraucht zu sein (vergl. S. 71, 80, 81). Da überhaupt die Vorstellungen über das, was das *Wadium* eigentlich ist, allgemein sehr unklar zu sein scheinen, so will ich hier meine Ansicht mittheilen, wie sie das Resultat vielfacher Vergleichungen in den fränkischen Rechtsquellen ist, und wofür eben das chamavische Weisthum ebenfalls die schlagendsten Belege enthält. *Wadium,* auch *wadia*, hat in den fränkischen Quellen durchaus, und auch sonst, wie z. B. bei den Langobarden, *principaliter* die Bedeutung von *Sponsio,* Geloben, Gelof; die *L. Saliga Herold. 53, emend. 52* gebraucht dafür als *synonim* den Ausdruck: *„fides facta"* und in den *Legg. Luitprand. lib. III. c. 1.* wird die darin aufgeführte *Wadia* ausdrücklich als *„stipulatio ista"* bezeichnet; aber es ist ein feierliches, regelmässig vor Gericht oder *„in Sancto"* abzulegendes Versprechen, wobei regelmässig *fidejussores* d. h. eigentliche Bürgen, auch *juratores* genannt *(L. Sal. Herold. 56; emend. 55)* mit zu geloben haben, damit derjenige, dem dieses Gelof geleistet wird, auch der Erfüllung desselben beruhigt entgegen sehen kann. (Vergleich z. B. *Edict. Rothar. c. 365, 366, a Vesme c. 360, 361*). Das *Wadium* hat die grösste Aehnlichkeit mit der römischen *Cautio;* so wie diese an sich in einem Versprechen besteht, welches der Schuldner selbst leistet, eben so ist es der Fall mit dem *Wadium.* Diese (germanische) *Cautio,* wie ich sie nennen möchte, kann nun Jemand für sich selbst in seinen eigenen Angelegenheiten oder für einen Anderen leisten. Ersteres ist der Fall, wenn er *admallatus,* d. h. vor Gericht geladen ist, um ein Ordale zu bestehen oder einen Reinigungseid zu leisten, oder wenn er überhaupt eine Schuld oder Verbindlichkeit *(„debitum legitimum", L. Sal. Herold. 53)* anerkennen will. In diesen Fällen verspricht der Gelobende durch sein *Wadium* mit Bürgen, dass er sich vor Gericht stellen, beziehungsweise die *Redemtio* zahlen (*L. Sal. Herold 56 „manum redimere"*), den Reinigungseid wirklich schwören oder die Schuld an einem bestimmten Tage zahlen wolle. Dies wird im besseren Latein ausgedrückt durch *„fidem facere"* (*L. Sal. emend. 52; Herold. 53; §. 1. „Si quis ingenuus aut lidus alteri fidem fecerit, et solvere noluerit").* Das Geloben der Ausschwörung eines Eides heisst insbesondere *„adhramire sacramentum"* im Gegensatze des wirklichen Ausschwörens des Eides, was *„jurare sacramentum"* heisst, und eben so, wie dies an einem anderen späteren, späteren Tage geschieht (vgl. *L. Alam. c. 36, 37*), auch im Begriffe wesentlich von *adhramire* geschieden ist. (Siehe die bereits oben angeführten Stellen: Cap. I. a 809. c. 29; Cap. II. a 809. c. 14; und besonders Cap. I. a 819. (Pertz

Digitized by Google

a 817) c. 14). Das *Wadium adhramire* für eine **eigene Schuld** ist also kein exceptionelles Verhältniss, was nur dann eintreten dürfte, wenn einer nicht im Stande ist, Bürgen zu stellen, wie **Gaupp** S. 81 annimmt, sondern es ist ein regelmässiges Rechtsgeschäft, wobei aber der, welcher für seine eigene Schuld ein *Wadium* eingeht, stets und unerlässlich dabei Bürgen (*fidejussores*) haben muss, die für ihn mitgeloben, wenn das *Wadium* **vollständig** zu Stande kommen und seinen eigentlichen Zweck erreichen soll. (Wie die von **Gaupp** p. 81 angeführten *Capitula, quae in lege Ripuaria mittenda sunt a. 803 c. 3.* zu verstehen sind, wird sich weiter unten zeigen.) Wird aber das *Wadium* für die Verbindlichkeiten einer **anderen** Person, sei es für einen Freien oder für einen Unfreien, geleistet, so ist es in der **Wirkung** einigermassen dem **ähnlich**, was man heut zu Tage **Bürgschaft** nennt, und wird auch daher im Lateinischen oft mit *fidejussio* wieder gegeben, welche Bedeutung namentlich *Du Cange in gloss. v. vadium* besonders hervorhebt; es ist aber doch im Wesen von der Bürgschaft im Sinne des heutigen, beziehungsweise römischen Rechtes wesentlich unterschieden; denn der das *Wadium* für einen anderen leistet, wird eben dadurch **Selbstschuldner**, wie dies namentlich da, wo das *Wadium* für einen Unfreien oder *lidus* geleistet wird, kaum anders sein kann. Er wird daher, so wie der ursprüngliche Schuldner den Zahlungstermin nicht einhält, ohne Weiteres von dem Gläubiger belangt und muss sofort zahlen, und hat nur seinen Regress an denjenigen, für welchen er die Zahlung gelobte. (Vergl. die weitläufige Darstellung des einzuhaltenden Verfahrens *in L. Sal. Herold. 55, 3; emend. 56, §. 2.*) Da das *Wadium* stets eine Summe, d. h. überhaupt einen **Werth**, enthalten und zu seinem Gegenstande haben muss, mag dieser schon bestimmt benannt, oder erst später durch Schätzung zu ermitteln sein, so laufen manchmal die Begriffe, **Gelöbniss** und zu zahlen gelobter **Werth**, durcheinander, und werden als gleichbedeutend gebraucht. Eine andere als die hier angegebene Bedeutung von *Wadium* möchte in den **fränkischen** Quellen der merovingischen und karolingischen Zeit nicht wohl gefunden werden; die Nebenbedeutung von **Pfand**, scheint erst seit 11. und 12. Jahrhundert aufgekommen, aber auch sodann sehr verbreitet worden zu sein. Ich werde nunmehr zu zeigen versuchen, dass die in der merovingischen und karolingischen Zeit allein übliche, oder doch mindestens weitaus vorherrschende Bedeutung von *Wadium* oder *Wadia* als *Sponsio* vollkommen ausreicht, um das *Wadium* in allen Sätzen des chamavischen Weisthums, in welchen es vorkommt, befriedigend zu erklären. Diese Stellen sind c. 16, c. 45 und c. 48. Die **erste** Stelle (c. 16) lautet: *„Qui propter alium hominem* ***wadium adhramivit****, et ipse homo eum damnum incurrere dimittit, ille qui precatur adhramire, duplum componere faciat."* Es stellet sich nun *wadium adhramire* ganz ähnlich dem *Sacramentum adhramire* in den oben angeführten Stellen Cap. I. a. 809, c. 29; Cap. II.

a. 809, c. 14 und Cap. I. a. 819 (Pertz a. 817, p. 212) c. 14 dar; und bedeutet also „sein Gelof feierlich vor Gericht ablegen." Das Cap. 16 des chamavischen Weisthumes will also sagen: „Wenn Jemand wegen eines Anderen sein feierliches Gelof gerichtlich gegeben hat, und dieser (der Hauptschuldner) lässt ihn zu Schaden kommen (d. h. verursacht durch sein Nichteinhalten des Zahlungstermines, dass der Gelobende für ihn zahlen muss), so soll der, welcher gelobt hat, aus seinem Vermögen alles bezahlen, über sieben Nächte; jener aber, der den anderen gebeten hat, für ihn zu geloben, muss dem Gelobenden das Gezahlte doppelt ersetzen. Hier wird also der Gelobende gerade so behandelt, wie noch in dem 14. Jahrhundert nach dem Bamberger Stadtrecht derjenige behandelt wird, der die Verbindlichkeit eines Anderen als sog. Mitselbstschuldner übernimmt (vergl. mein Altes Bamberger Recht, Heidelberg 1839, S. 223; und meine deutsche St. und Rgesch. 2. Ausg. Bd. II. 2. Abthl. 1847, S. 384). Derjenige, der das *Wadium* adhramirt hat, hat also, wie man auch sehr deutlich aus *Legg. Luitprand Lib. VI. c. 75.* ersieht, keine *exceptio ordinis et excussionis,* wie der römische Bürge; damit aber der Hauptschuldner sich hüte, den Gelobenden in die Lage zu bringen, auf Klage des Gläubigers zahlen zu müssen, ist ihm gedroht, dem Gelobenden das, was dieser zahlen muss, doppelt ersetzen zu müssen. Die andere Stelle c. 45 (bei Gaupp 71, steht durch einen Druckfehler c. 15) lautet: *„De raptu. Si quis ingenuus cum lidis raptum fecerit, cum uno wadio et una manu emendare studeat."* In dieser Stelle ist *unum Wadium* zu verstehen von dem einfachen Werthe, beziehungsweise dem auf dessen Ersatz gerichteten Gelöbniss. Dass *„una manu emendare"* so viel heisst als „er muss eine Hand durch Bezahlung ihrer *Compositio* lösen", hat Gaupp sehr gut dargethan. Es ist dasselbe, was in *L. Sal. Herold. 56, §. 1* und *emend. 55, §. 1 „manum redimere"* genannt wird. Das Cap. 45 des chamavischen Weisthumes sagt also: „Wenn ein Freier in Verbindung mit *Lidis* einen Raub verübt, so ist er zur Zahlung des einfachen Werthes, beziehungsweise zum gerichtlichen Gelöbniss dieser Summe, und zur Lösung seiner Hand verpflichtet." Es ist daher von keiner Geldstrafe die Rede, welche durch *Wadium* ausgedrückt würde, wie Gaupp glaubt, sondern einfach von dem Geloben, das einfache *Pretium* der geraubten Sache zu bezahlen. Bemerkenswerth ist, wie genau und sorgfältig überhaupt das chamavische Weisthum den Ausdruck *weregildum* bei dem Raub und Diebstahl von Sachen vermeidet, sondern deren Werth, was sonst in fränkischen Quellen *caput* oder *capitale* genannt wird (z. B. *L. Sal. emend. 68*), entweder, wie in Cap. 45, durch *Wadium,* oder, wie in Cap. 25, durch die Umschreibung *„quantum valet"* oder, wie in Cap. 26 und 27, einfach durch *„geldi"* wieder gibt. Gaupp findet es auffallend, dass in dem Falle des Cap. 45 der Freie nur den einfachen Werth der Sache ersetzen

Digitized by Google

soll, während doch sonst in dem chamavischen Weisthume z. B. Cap. 26—29 der Dieb bei *furtum* den doppelten Werth *(duos geldos, aliud tantum)* und bei *(„involare")* nach Cap. 25 sogar den neunfachen Werth *(novem geldos)* bezahlen muss, und dass in Cap. 45 von einer Bestrafung der *Lidi*, die an dem Raube Theil genommen haben, gar nicht die Rede ist. Mir scheint die Sache sich so zu verhalten. Das Prinzip, dass für die gestohlene und geraubte Sache der doppelte oder neunfache Werth bezahlt werden muss, ist in dem Cap. 45 keineswegs aufgegeben, sondern bleibt als geltend vorausgesetzt. Das Cap. 45 will nur bestimmen, den wie vielsten Theil von diesen *„geldi"* der Freie zu bezahlen hat, der mit *Lidis* zusammen den Raub *(Raptus)* begangen hat. Der Freie soll nun ein *Wadium*, d. h. einen Werth geben oder geloben; im Uebrigen bestehet aber die Strafbarkeit der *Lidi* und das Recht des Beraubten zum Rückgriffe auf den Herrn der *Lidi*, um den anderen Werth zu erlangen, und folglich auch das Recht des Herrn, für die Schuld seiner *Lidi* sein *wadium* zu geben, selbstverständlich fort. Gehet man nun von der Ansicht aus, dass im Fall des Cap. 45 nach Massgabe von Cap. 26 bis 29 zwei *„Geldi"* zu bezahlen sind, so wird sich mit gutem Grunde erklären, warum der Freie, der sich an dem Raube betheiligt hat, so viel bezahlen muss, wie die *Lidi*, beziehungsweise deren Herr, zu zahlen haben: das Verbrechen theilt sich nämlich hier zwischen dem Freien und den *Lidis*. Wollte aber bei Cap. 45 an Cap. 25 gedacht werden, wonach bei *„involare" „novem geldi"* bezahlt werden sollen, so würde sich schwerlich ein genügender Grund angeben lassen, warum der Freie nur einen Werth zahlen soll, die *Lidi* und beziehungsweise deren Herr aber alles Uebrige zu tragen hätte. Daher wird sehr wahrscheinlich, wie auch Gaupp angedeutet hat, dass *„involare"* etwas Anderes und Schwereres bedeuten muss, als der einfache Diebstahl, ja sogar etwas Strafbareres als den Raub, *latrocinium* oder *raptus*, welches erstere Wort insbesondere, wie Gaupp richtig bemerkt, in dem chamavischen Weisthume öfters mit *furtum* zusammengeworfen wird. Bei dem *Involare* ist aber nach meiner Ansicht nur an jenen Diebstahl zu denken, der mit Einbruch und Einsteigen verübt wird.*) Da dieser Fall aber dem Cap. 45 offenbar nicht

*) Dass unter dem *„involare"* des chamavischen Weisthumes Cap. 24 der mit Einbrechen und Einsteigen verübte Diebstahl verstanden werden muss, ergibt sich daraus, dass in dem vorhergehenden Cap. 20 die Strafe für das blosse Einbrechen in das Gehöfte eines *homo Francus*, wenn auch dabei nichts gestohlen wurde, bestimmt ist; und hieran reihen sich in Cap. 21, 22 und 23 die Strafsätze für dasselbe Delikt, wenn es an dem Gehöfte eines *ingenuus*, *lidus* oder *servus* begangen worden ist. Hierauf folgt sodann, als Gegensatz zu den sämmtlichen voranstehenden vier Capiteln (20—23), im Cap. 25 die Bestimmung *„quidquid involavit"*, d. h. wenn bei dem vorbeschriebenen Einbruche aber etwas wirklich gestohlen worden ist, *„novem geldos componere faciat."* Dass aber dies die richtige Erklärung ist, ergibt sich daraus, dass die *Lex Alamanorum Tit. 99. §. 6—18* eine lange Reihe

Digitized by Google

vorschwebt, so erklärt sich recht gut, warum es den Freien nur zu *„unum wadium“* verurtheilt. Die dritte Stelle des chamavischen Weisthumes, welche wir zu betrachten haben, ist Cap. 48. Sie lautet: *„Si fur de septem latrociniis comprobatus fuerit, exiet ad judicium. Si ibi incenderit, tradant eum ad mortem. Et posteaquam ad judicium ambulaverit, si ibi non incenderit, tunc liceat suo seniori wadio suo illum adhramire, et pro eo emendare ac de morte liberare.“* Hier begegnet uns wieder das *„wadium adhramire“*, wie im Cap. 16 unseres Weisthumes. Der Sinn ist: „wenn der als siebenfacher Dieb überwiesene *Lidus* (denn von einem solchen kann hier nur die Rede sein), das Ordale besteht, ohne sich die Hand zu verbrennen, so darf ihn sein Herr durch sein feierliches gerichtliches Angelöbniss, die Bussen u. s. w. bezahlen zu wollen, lösen und von der Todesstrafe erretten.“ Hier ist sicher nicht an Bürgschaft im heutigen juristischen Sinne dieses Wortes zu denken, sondern der Herr bietet sich hier aus Mitleid als Selbstschuldner an; denn dass ein solcher *lidus*, der als siebenfacher Dieb prozessirt wird, überhaupt nicht wohl ein zahlungsfähiger oder einen Bürgen im römischen Sinne zu stellen fähiger Mann sein kann, darf wohl vorausgesetzt werden, und zwar um so mehr, als Diebstähle überhaupt nicht leicht von vermöglichen Leuten begangen werden. Von einem *wadium* als Pfand oder Aequivalente, woran Gaupp S. 72 denkt, ist hier offenbar nicht die Rede. Zu dieser letzteren Vermuthung scheint aber Gaupp durch die von Einigen aufgestellte eigenthümliche Etymologie von *adhramire* gekommen zu sein. Ich habe über dieses vielbesprochene Wort hier nur so viel zu bemerken, dass, welches auch immer seine etymologische Ableitung sein mag, es in den fränkischen Rechtsquellen durchaus die Bedeutung von feierlichem *Spondere* oder *Promittere* hat, und vielfach ausdrücklich so erklärt wird.

---

von wilden d. h. jagdbaren Thieren aufzählt, für deren Entwendung, wenn sie gezähmt *„domiti“* sind, d. h. überhaupt in einem Gehäge gehalten werden, also für den Fall des Wilddiebstahles im engern Sinne, in wörtlicher Uebereinstimmung mit dem chamavischen Weisthume Cap. 24, *„novem geldi“* bezahlt werden müssen, mit Ausnahme des Bären (*ursus*), für welchen, er mag getödet oder gestohlen werden, (welches letztere nicht leicht zu bewerkstelligen gewesen sein möchte, und wohl auch wenig Reitz haben mochte), nur 6 *Sol.* zu bezahlen sind. Nur der Unterschied findet statt, dass die *L. Alam.* hierbei die Ausdrücke: *„si involatus est“* und *„si furatus est“* abwechselnd in ganz gleichem Sinne gebraucht. Ganz dasselbe bestimmt das *Edictum Rotharis c. 320, 321 (a Vesme c. 315, 316)* von den gezähmten, d. h. auf dem Hofe oder in einem Gehäge gehaltenen Hirschen und Federvieh, aber nur den Ausdruck: *„si furaverit“* gebrauchend, und mit der (scheinbaren) Abweichung, dass der achtfache Werth (*„reddat s. componat in octogilt s. actogild“*) gezahlt werden muss. Berücksichtigt man aber, dass sich die Rückgabe des gestohlenen Stückes oder der Ersatz seines Werthes dabei von selbst verstand, so hat man auch hier wieder die *„novem geldos“*, und diese scheinen daher die fast allgemein übliche *Compositio* für einen Wilddiebstahl aus einem Gehäge oder den Diebstahl mit Einsteigen und Einbruch gewesen zu sein.

(Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Nr. 24. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Gaupp: Lex Francorum Chamavorum.

(Fortsetzung.)

Einen neuen Beweis hierfür liefert selbst das chamavische Weisthum Cap. 15, wo ausdrücklich *„sacramentum promittere"*, als Gegensatz von *„sacramentum jurare"* ganz in derselben Weise steht, wie, nach den bereits gegebenen Nachweisungen, das in den anderen fränkischen Rechtquellen häufig vorkommende *„sacramentum adhramire"* sich zu dem *„sacramentum jurare"* verhält. Ein weiterer Beleg dafür, dass bei dem *„adhramire"* des *Wadium* und der *Sacramenta* gerade an ein gerichtliches Geloben *(in judicio spondere)* zu denken ist, wird sich ergeben, wenn es gelingt, den richtigen Sinn jener einander offenbar nachgebildeten Stellen zu entdecken, in welchen für *„adhramita Sacramenta"* auch gelesen wird: *„Sacramenta judicata"*, z. B. Cap. 1. a. 809. c. 29. Georgisch p. 741, 742 *„Sacramenta quae ad palatium fuerint judicata ibi finiantur"*; verglichen mit dem schon oben angeführten Cap. II. a. 809. c. 14. Georgisch p. 748: *„Ut sacramenta, quae in palatio fuerint adhramita, in palatio perficiantur"*; ebenso Capp. Lib. III. Cap. 58; Georgisch pag. 1368. Es sind hier nur zwei Möglichkeiten: entweder die Ausdrücke *„sacramenta adhramita"* und *„sacramenta judicata"* sind gleichbedeutend, oder sie haben an sich eine verschiedene Bedeutung, stehen aber doch in einer engen Beziehung zu einander. Für das Erstere scheinet die unmittelbare Stellung des *„judicata"* in dem einen Capitulare an demselben Platze, wo in dem anderen Capitulare *„adhramita"* steht, zu sprechen, wonach also *judicare* als die lateinische Uebersetzung von *adhramire* zu betrachten wäre. Aber wenn auch dies als die richtige Erklärung des Verhältnisses der Wörter *adhramire* und *judicare* zu einander zu betrachten wäre, so würde doch hierdurch die vorhin behauptete Bedeutung des *adhramire* als gerichtliches Geloben, *spondere in judicio*, nicht im Mindesten erschüttert werden. Es brauchte sodann nur daran erinnert zu werden, dass *„judicare"* im mittelalterlichen Latein nicht allein heisst: „ein Urtheil fällen als Richter", sondern dass dieser Ausdruck auch von Erklärungen der Partheien vor Gericht, aber nur in solchen Rechtsgeschäften gebraucht wird, deren Wesen darin besteht: erstlich, dass eine Person eine Verfügung über ihre Sachen, ihr Vermögen, oder ihre Leistungen macht, sei es unter Lebenden oder von Todeswegen, welche nur von ihrem eigenen

freien Entschlusse, ihrem willkührlichen Belieben *(judicium)* abhängt; zweitens, dass diese Person durch ihre aus freier Selbstbestimmung hervorgehende Erklärung *(verbum)* anderen Personen Rechte zutheilt, oder Verbindlichkeiten gegen sie eingeht, welche ausserdem nicht oder doch nicht in gleichem Maasse, begründet sein würden: drittens, dass die Erklärung, welche die beiden vorgedachten Erfordernisse hat, vor Gericht mit gewissen Feierlichkeiten und Symbolen *(fistuca)* geschehen muss, und daher auch eine mitwirkende, genehmigende, bestätigende Thätigkeit *(autoritas)* des Gerichtes dabei statt zu finden hat; so zwar, dass das Gericht seine Genehmigung des solchergestalt geschlossenen Rechtsgeschäftes in der Art ertheilt, dass es das nunmehrige Bestehen einer rechtlich klagbaren Verbindlichkeit des Promittenten in der Form eines Urtheils *(iudicare)* wirklich ausspricht und somit dem gelobten Versprechen gleichsam den Charakter einer *res judicata* beilegt. Hieraus erhellet von selbst, warum eine solche vor Gericht gelobte und von diesem bestätigte Verbindlichkeit oder Rechtseinräumung sofort für einseitig unwiderruflich gelten musste. Wo eine Person eine Erklärung der vorbeschriebenen Art vor Gericht abgibt, spricht sie gleichsam in der Form eines Gelöbnisses, einer *Sponsio*, zuerst in eigener Sache ein Urtheil *(iudicat)*, eben so wohl wie das Gericht, welches hier dieses von dem Promittenten zuerst gesprochene Urtheil durch sein nachfolgendes Urtheil eigentlich nur für vollzugsreif erklärt. Dass aber *„judicare"* diese Bedeutung einer vor Gericht erklärten *Sponsio*, also die Bedeutung von *adhramire* oder *promittere* in den Quellen des deutschen Rechtes wirklich hat, lässt sich durch zahlreiche Stellen nachweisen: namentlich finden sich häufig die Ausdrücke: *de rebus suis judicare, pro anima judicare, judicium ferre de rebus suis* und dergl. in den lombardischen Landrechts- und Lehnrechtsquellen, so wie im westgothischen Rechte (vergl. meine deut. St. und R.Gesch. 2. Aufl. 1847. Bd. II. Abth. II. §. 115 Nr. 9. u. 13); sämmtlich gleichbedeutend mit dem lombardischen *„res suas thingare"* (*L. Rothar. c. 390; a Vesme c. 367)*, und dem *„verbum dicere de fortuna sua"* in der *L. Sal. emend. 48 de affatomie*, in der Bedeutung: einem seine Erbschaft durch gerichtliche Erklärung versprechen, und vermittelst der damit verbundenen Investitur unwiderruflich zusichern. Woferne daher das Wort *adhramire* mit *judicare* für gleichbedeutend gebraucht würde, könnte darin kein Beweis gefunden werden, dass *„adhramire"* somit überhaupt, oder auch nur ausnahmsweise in gewissen Satzverbindungen eine andere Bedeutung habe oder haben könne, als die *„in judicio spondere"*; sondern es würde hieraus zufolge der gegebenen Nachweisungen nur das folgen, dass das Wort *„iudicare"* in der mittelalterlichen Latinität zwei Bedeutungen hat: erstlich die von „Urtheilen als Richter", und zweitens die: ein gerichtliches Gelöbniss ablegen.

So verlockend es hiernach sein möchte, auch in den oben angeführten zwei Capitularien die Worte *„adhramire sacramenta"* und *„judicare sacramenta"* für gleichbedeutend zu nehmen, so glaube ich doch nicht, dass dies die richtige Erklärung dieser Stellen sein würde, indem die fränkische Rechtssprache gerade da, wo es auf *„wadium adhramire de sacramento"* ankommt, sehr scharf das *adhramire* und *iudicare* unterscheidet, wie sich deutlich zeigt in *Marculf Form. Append.* Nr. II. *„Unde tale sacramento (sacramentum) per suam fistucam visus est adhramire, et taliter ei fuit iudicatum, ut etc."* Hier ist die Handlung der Parthei, welche das Erscheinen zur Eidesleistung durch ihr *Wadium* gelobt, und die Handlung des Gerichtes, welches hierauf erkennt, dass es dabei sein Verbleiben haben, und also die Parthei schuldig sein solle, an dem hiermit zugleich bestimmten Gerichtstage zu erscheinen und zu schwören, ganz richtig unterschieden und aus einander gehalten. Es wäre demnach also nur noch zu erklären, warum in den beiden angeführten Capitularien, und zwar in dem einen nur allein *„adhramire sacramenta"*, in dem andern nur allein *„judicare sacramenta"* steht? Die Erklärung, wie dies geschehen konnte, da doch offenbar das *„adhramire"* oder Geloben des Eides etwas anderes ist, als das *„judicare"*, d. h. die vom Gericht ausgehende Erklärung der Statthaftigkeit des angebotenen und angelobten Eides, scheint mir aber sehr einfach darin zu liegen, dass dieses *„adhramire"* und *„judicare"* sich in der gerichtlichen Verhandlung regelmässig an demselben Orte, im Gerichte, unmittelbar zu folgen pflegten, wie dies *Marculf. Form. App.* Nr. 2 und 5 deutlich zeigt. Da es nun in den beiden gedachten Capitularien nur darauf ankam, eine gesetzliche Bestimmung darüber aufzustellen, wo die vor dem k. Pfalzgerichte *(„in palatio")* adhramirten und adjudicirten Eide ausgeschworen werden sollten, so genügte es vollkommen, wenn das Gesetz auch nur allein die adhramirten oder nur allein die adjudicirten Eide nannte; denn im ersten Falle verstand sich von selbst, dass der adhramirte Eid auch adjudicirt, d. h. vom Gerichte für zulässig erklärt sein musste, weil ausserdem das Gericht es gar nicht bis zum Adhramiren würde haben kommen lassen; und im zweiten Falle verstand sich von selbst, dass der vom Gerichte förmlich adjudicirte Eid vorher adhramirt sein musste, weil das Gericht ihn sonst nicht hätte förmlich adjudiciren, d. h. nicht hätte erkennen können, dass es dabei sein Verbleiben haben solle. Somit darf als ausgemacht betrachtet werden, dass *„wadium adhramire"* keine andere juristische Bedeutung (oder Hauptbedeutung) hatte, noch haben konnte, als die von *„cautionem spondere"* in dem bereits oben angegebenen Sinne.

Das *„wadia de sacramento s. sacramenta adhramire s. promittere"* einschlüssig der gerichtlichen Zulässigkeitserklärung des Eides, *„judicare sacramentum"*, muss als ein Akt begriffen werden, welcher der Auschwörung des Reinigungseides, dem *„jurare"*, sowohl in Civil-

als Criminalsachen nothwendig vorangeht. Hierdurch wurde von dem Beklagten unter Mitgelöbniss von Bürgen *(L. Sal. Herold. 56. emend. 55. „iuratores"; Edictum Rothar. c. 365, a Vesme 360, „fidejussores")*, feierlich angelobt, dass er in dem vom Gerichte sofort anzusetzenden Schwurtermine erscheinen und den Reinigungseid *duodecima manu* leisten wolle *(Marculf. Form. App.* Nr. II. V.). Dieses *„wadia de sacramento s. sacramenta promittere"* kommt aber in den fränkischen Rechtsquellen nicht etwa, wie Gaupp S. 80 anzunehmen scheint, nur in dem Falle vor, wenn der Kläger eine Sache in Anspruch nimmt, die sich im Besitze des Beklagten befindet, und dieser letztere sich anheischig macht, sein Recht an der gedachten Sache durch seinen Eid darzuthun; sondern es kommt dieses *„wadia de sacramento s. sacramenta promittere"* ganz allgemein und regelmässig vor, so oft der Beklagte, sei es wegen eines Verbrechens, oder wegen seiner Freiheit, oder wegen einer Sache, in Anspruch genommen wird, d. h. wo immer er zum Reinigungseide gelassen wird. Es kommt aber das *„wadium adhramire s. spondere, wadiam et fidejussores dare"*, auch nicht bloss vor, wenn es sich um das Geloben eines Reinigungseides handelt, sondern Gegenstand eines solchen *wadium* kann auch jede andere Verbindlichkeit sein, gerade so wie bei der römischen *stipulatio.* Daher z. B. kommt das *wadium* auch vor, wenn der Kläger dem Beklagten, welcher zum Kesselfang gehen müsste, erlaubt, seine Hand zu lösen (*„manum redimere" L. Sal. Herold 56. emend. 56)*; kurz *„pro quacunque causa"* wie das *Edictum Rotharis c. 366 (a Vesme 361)* ausdrücklich sagt; und die allgemeine Rechtswirwirkung davon ist, dass das, was in solcher Weise gelobt worden ist, erfüllt werden muss (*L. Rothar. c. 365, a Vesme 360 „omnia, quae per wadia oblegavit, adimpleat")*, und dass eine solche Obligation auch auf den Sohn, als Erben des Vaters, übergeht, selbst wenn der Vater weniger Vermögen hinterlassen hat, als die gelobte Schuld beträgt *(L. Roth. c. 367, a Vesme c. 362. „Quidquid pater per wadia et fidejussorem obligavit, filius complere debet ... quamvis minorem virtutem habeat a patre")*. Das *Wadium* ist also durchaus ein Cautionsgeschäft: und noch im Sachsenspiegel II. 11. §. 1. hat sich unter der Bezeichnung „Eide loven (geloben, *spondere*) um Schuld" eine deutliche Spur des alten *Wadium* erhalten, worauf auch Gaupp S. 80 mit Recht hingewiesen hat.

Aus dem *Edictum Rotharis (c. 365. 366. a Vesme c. 360. 361.)* ersieht man, dass sogar bei der *wadia*, welche wegen eines zu leistenden Reinigungseides *(de sacramento)* gegeben wurde, nach lombardischem Rechte schon ein einziger tüchtiger *„fidejussor"* genügen konnte; ähnlich spricht auch die *L. Sal. Herold. 56; emend. 55* bei dem *wadium*, welches wegen der *Redemtio manus* vom Kesselfange gegeben wird, nur von *„Juratores"* ohne deren Zahl vorzuschreiben; so dass es also wohl nur darauf ankam, ob

Digitized by Google

der Kläger den oder die *iuratores,* die hier den Charakter von Bürgen haben, als annehmbar, d. h. als *fidejussores idoneos* erachtete oder nicht. Auch ist nirgends vorgeschrieben, dass die bei einer *Wadia* zu stellenden *iuratores* oder *fidejussores* jene Eigenschaft haben müssen, welche regelmässig bei den eigentlichen Sacramentalen erfordert wird, nämlich dass sie die nächsten Verwandten seien; sondern das allein wird von dem *fidejussor* bei einer *Wadia* gefordert, dass er zahlbar sei *(fidejussor paratus, Legg. Luitprand. Lib. VI. c. 75,* vergl. mit *Lib. V. c. 9).* Daher sind auch die Personen, welche bei einer *Wadia de sacramento* als *iuratores* oder *fidejussores* auftreten, regelmässig andere, als die, welche nachher an der Ausschwörung des Reinigungseides als Eideshelfer theilnehmen, wie dies deutlich aus dem *Edictum Rothar. c. 365, a Vesme 360* hervorgeht, woselbst gesagt wird, dass erst nachdem die *Wadia* und der *fidejussor de sacramento* gegeben sind, die Partheien mit einander über die Auswahl der Eideshelfer aus den nächsten Verwandten des Beklagten in Verhandlung treten. Hieraus erhellet zugleich, dass das *Wadium,* wenigstens bei den Langobarden, nicht wohl selbst schon ein förmlicher Eid gewesen sein kann, sondern dass es vielmehr ein Gelöbniss an Eidesstatt, ein sog. Handgelöbniss war,*) und wahrscheinlich darf auch der Ausdruck *„juratores“* in *L. Sal. Herold. 56* für die gelobenden Bürgen in keinem anderen Sinne genommen werden. Dies möchte seine Bestätigung darin finden, dass bei dem *sacramentum adhramire* ausdrücklich die *Fistuca* erwähnt wird, welche, wie sich sogleich zeigen wird, bei der *Wadia* überhaupt eine sehr grosse Rolle spielt. Ausdrücklich sagt *Marculf. Form. App.* Nr. II: *„Unde tale sacramento (sacramentum) per suam fistucam visus fuerit adhramire“.* In der *L. Bajuvariorum, Tit. XVII c. 2.* wird sogar bei einer prozessualischen *Wadia,* d. h. bei der Einleitung des Vindicationsprozess, neben der Erdscholle und dem Zweige (*terra, herba, ramus*), die mit der rechten Hand zu übergeben sind, ein mit der linken Hand zu übergebendes anderweitiges, eine wesentliche Rolle spielendes Symbol, welches unverkennbar die *fistuca notata* ist, selbst *„Wadia“* genannt. Eben so heisst auch im alamanischen Rechte das bei dem gerichtlichen Geloben des Eides und der Stellung von Sacramentalen zu gebende Symbol *„wadium suum.“* Hier findet sich die Eigenthümlichkeit, dass dieses *Wadium* (unverkennbar die so eben erwähnte fränkische *fistuca*) nicht der Gegenparthei, sondern dem Richter selbst gegeben wird *(L. Alam. c. 36. (37.) §. 3. „Et in primo mallo spondeat sacramentales, et fidejussores praebeat, et wadium suum donet*

*) Hierauf deuten wohl auch die alten Glossen zur Bibel, welche: *„dederunt manus suas“* übersetzen *„uuetti gapun.“* Noch heut zu Tage ist das Geben des Handschlages bei Gelöbnissen, besonders bei Abschluss der jetzt vorzugsweise sog. Wetten allgemein gebräuchlich.

Digitized by Google

misso Comitis vel illi Centenario qui praeest“); und dies ist wahrscheinlich jene Einrichtung, woraus sich später das Gewette des Richters, welches der Sachsenspiegel erwähnt, entwickelt hat. Dass auch die *fistuca* mit zur Form der *wadia* gehörte und von dem Promittenden dem Promissar übergeben werden musste, und dass auch bei den Langobarden die *fistuca* selbst *wadia* genannt wurde, erhellet aus *Luitprand Lib. V. c. 8.* wonach derjenige, der dem Gläubiger mit Gewalt die übergebene *wadia* wieder entreisst, bevor er oder sein *fidejussor* die Schuld bezahlt hat, in eine Strafe von 24 *Sol.* verfällt.*) Nach der vortrefflichen Ausführung, welche kürzlich *Michelsen* über die *Fistuca notata* (Jena 1856) und über ihre Bedeutung als Traditionssymbol gegeben hat, kann kein Zweifel darüber bleiben, dass der Gelobende durch den Gebrauch der *Fistuca* bei der *Wadia* (und zwar, wie es bei Marculf sehr bezeichnend heisst, der *„sua fistuca“*, d. h. der ihm eigenthümlichen, dem Gerichte als oder wie seine Hausmarke wohlbekannten *„fistuca notata“*), dem Gläubiger ausser einem Cautions-Versprechen (Gelof und Handschlag) zugleich eine Art von *„missio in bona“* verschaffte: nämlich in dem Sinne, dass der Gläubiger, dem die *wadia* gegeben worden war, sich sofort an den Richter mit einem Antrage auf wirkliche Einsetzung in das Vermögen des Promittenten, d. h. auf eine Auspfändung zum Zwecke seiner Befriedigung, wenden konnte, wenn der Gelobende seine feierlich gegebene Zusage nicht erfüllte. Dass dies der Fall war, wird in der *L. Sal. Herold. 53.* und *emend. 62. de fide facta* ausdrücklich gesagt, und das sogar etwas umständliche Verfahren, welches der wirklichen Auspfändung voranzugehen hat, weitläufig beschreiben.**) Eben desshalb, weil die *wadia*, wie der Gebrauch der

*) Dass in *Luitprand V. 8.* unter *wadia* nur die *Fistuca notata*, nicht aber ein als Pfand gegebener, an sich werthvoller Gegenstand zu verstehen ist, ergibt sich daraus, dass der Zweck aller *Wadia* auch bei den Langobarden ist, den Gläubiger und den Bürgen zur Auspfändung des Schuldners zu berechtigen, wenn dieser mit der Zahlung nicht eingehalten hat; und dass also erst durch die Auspfändung ein eigentliches Pfand in die Hand des Gläubigers kommen kann, wie dies *Luitprand V. 11.* deutlich beschreibt. Auch würde, wenn der als *wadia* übergebene Gegenstand etwas anderes als ein Symbol *(fistuca)* gewesen wäre, gewiss nicht unterlassen worden sein, eine Strafe auszusprechen, die mit dem inneren Werthe der Sache in Verhältniss stände; z. B. *alterum tantum*, oder das sonst im lombardischen Rechte so beliebte Octogild, dessen gleich nachher bei unbefugter Pfändung auch wirklich *(Luitprand V. 12.)* Erwähnung geschieht.

**) In diesem Zweck des *wadium*, für den Fall der Nichtzahlung der Schuld an dem bestimmten Zahlungstage zu einer gerichtlichen Pfändung des Schuldners zu gelangen, welche auch die *L. Sal. Herold. 53. emend. 52.* Merkel, c. 50 genau beschreibt *(„tunc rachineburgii adpreciando pretium, quantum valuerit debitum quod debet, hoc de fortuna ejus tollant“)* liegt der Grund, warum unter *wadium* später auch die ausgepfändete Sache, endlich sogar auch das vertragsmässig versprochene Pfand verstanden werden konnte. In den Rechtsquellen der merovingischen und karolingischen Zeit kann aber das *Wadium* nur in dem Sinne auch als ein Pfand

Digitized by Google

fistuca andeutet, eine „*missio in bona debitoris*“ bezweckte, war es nothwendig und unerlässlich, dass zugleich mit der richterlichen Genehmigung des *wadium de sacramento adhramitum* der Graf einen Bann, d. h. ein Veräusserungsverbot, über das Vermögen des Schuldners oder Promissars aussprach, ähnlich wie in dem Falle, wenn ein Vorgeladener *(mannitus, admonitus)* auf zweimalige Vorladung nicht erschienen war, wie für diesen Fall es *Capp. Ansegisi Lib. IV. c. 24. (Pertz, Legg. I. p. 315)* in Verbindung mit der dritten Vorladung ausdrücklich vorschreibt („... *rebus eius in bannum missis veniet et justitiam facere compellatur*“). Der Antrag des Klägers auf das Aussprechen dieses Bannes über das Vermögen des ungehorsam Ausbleibenden hiess, wie die *L. Sal. Herold. Tit. 48 de migrantibus* zeigt: „*super fortunam suam ponere.*“ Dass nun aber auch mit der *wadia* ein solches Veräusserungsverbot des durch dasselbe bestrickten Vermögens wirklich verbunden war, zeigt deutlich *L. Sal. Herold. 53, emend. 52 de fide facta* §. 2. woselbst das Aussprechen desselben „*adstringere*“ genannt und weiter ausführlich gesagt wird: „*Tunc ipse, cui fides* (d. h. die *wadia*) *facta est, debet testificare, ut nulli alteri nec solvat, nec pignus det solutionis, antequam impleat, quod fidem fecit.*“ Der Sinn hiervon ist: Der Gläubiger, welchem der Promittent nicht zur gehörigen Zeit geleistet hat, was er ihm mit *wadia* zu leisten gelobt hatte, und der nun vor dem *Tunginus*, d. h. dem als Unterbeamten des *Comes* aufgestellten Ortsrichter am Wohnorte des Schuldners, auftritt, um das Exekutionsverfahren einzuleiten, muss vor diesem Ortsrichter durch Zeugen darthun, dass dem Promittenten bei der Errichtung der *Wadia* in dem Gerichte des *Comes* von diesem verboten worden ist, irgend einer anderen Person etwas zu zahlen, oder ein (eigentliches) Pfand für deren Forderungen an Zahlungsstatt zu geben, bevor er (der Promittent) dem Promissar das geleistet habe, wozu er sich durch die ihm gegebene *Wadia (fides)* verpflichtet hatte.*)

---

betrachtet werden, als man das zur Förmlichkeit desselben gehörige Symbol (*fistuca*, Handschuh u. dergl.), wodurch die Rechtsverbindlichkeit des Versprechens festgestellt, und die Einräumung des Rechtes zur Auspfändung angedeutet wird, auch Pfand *(franz. gage)* nennen mag. Offenbar wird aber in diesem Falle das Wort „Pfand“ in einem ganz anderen Sinne genommen, als welchen man heut zu Tage damit verbindet, indem man gegenwärtig jene Sache darunter versteht, die dem Gläubiger zu dem Zwecke übergeben wird, dass er in deren innerem Werthe selbst Sicherheit für seine Forderung erhalten soll. Durch diese Bemerkung erläutert sich auch wohl, wie im Gothischen, *vadi*, soviel wie Pfand, ἀῤῥαβών, bedeuten kann; die Grundidee des *Spondere* tritt aber hervor in dem gothischen *gavadjon*, versprechen, geloben, ἁρμόζειν: (Wurzel: *vidan*); daher: *gavidan*, verbinden.

*) Mit dem Banne des Grafen, wodurch er das Veräusserungsverbot ertheilt, dürfen jedoch die Worte in *Marculf. Form. app. Nr. 11.* „*in 40 noctes in proximo mallo post bannum resisum*“, nicht in Verbindung gebracht werden. Diese Formel spielt auf das *Cap. Karoli II. Pistense a. 864. c. 13, Pertz, Leg. I. p. 496, 497* an, oder findet doch in demselben ihre voll-

Das Aussprechen eines Bannes über das Vermögen dessen, der sein *Wadium* wegen Ableistung eines Eides mit Sacramentalen vor Gericht gegeben hat, kennt auch das alamanische Recht unter der Bezeichnung *„distringere“ (L. Alam. 36. al. 37. §. 3. „Judex distringat eum secundum legem“)* mit Angabe des Zweckes dieses Bannes, nämlich die rechtzeitige Leistung, und in deren Ermangelung die Exekution, d. h. die künftige Auspfändung zu sichern *(ibid. „Ut neglectum non fiat, nec pauperes patiantur injuriam.“)* Dass die Idee der *Wadia,* oder wenn man lieber will, ihr Entzweck, darin lag, dem Gläubiger eine sichere Befriedigung zu verschaffen, sieht man endlich auch noch deutlich aus den Gesetzen *Luitprand's. L. VI. c. 75*, worin namentlich auf die Bestellung zahlungsfähiger Bürger *(fidejussores paratos)* gedrungen wird. Die Bürgen sollten, wie diese Stelle zeigt, sogleich bei der *Sponsio* und Uebergabe der *fistuca* gestellt werden; doch gestattete man dem Schuldner auch drei Tage Zeit vom Augenblicke des Abschlusses der *Wadia* an, um sich Bürgen zu suchen. Konnte nun der Schuldner keinen Bürgen aufbringen, und musste er sich sonach als unfähig erklären, sein *Wadium* vollständig zu machen, womit er sich sonach auch als insolvent erklärte, so trat nach dem älteren fränkischen Rechte das Verfahren ein, welches in der *L. Sal. Herold. u. Emendata* in dem Titel LXI. *Merkel 58. de Chrenecruda* dargestellt ist. In der späteren Zeit gestattete man aber dem insolventen Schuldner oder Verbrecher, sich selbst *„in Wadium“* zu geben, d. h. bei vorliegender Unmöglichkeit der Auspfändung, seine Person sofort als Executionsobjekt dem Gläubiger oder (in Strafsachen) dem Grafen zu übergeben. Die Wirkung war, dass er fortan bis zur Abzahlung der Schuld als ein Höriger seines Gläubigers, beziehungsweise des Fiskus, betrachtet wurde. Dies und kein anderer ist der Sinn der Stelle, welche Gaupp S. 81 aus dem *Capp. a. 803. c. 3 (22), ad Legem Ripuariam (Pertz, Legg. I. p. 117)* angeführt hat. Dies ergibt sich auf das Unzweideutigste durch die Vergleichung von *Capp. ad Leg. Sal. a. 803. cap. 8. (Pertz, Leg. I. p. 114); Capp. Lib. III. c. 29; cap. 65. „Si ... non valeat, semet ipsum in vadio pro servo dare studeat“*, ähnlich ist: *Capp. Addit. IV. c. 137,* bei *Georgisch, p. 1833; Capp. Lib. V.*

---

ständige Erläuterung, wo ausdrücklich dieser *Bannus resisus* erklärt wird: *„quod est lingua Theodisca scastlegi, h. e. armorum depositio.“* Anstatt des unverständlichen *Scast* muss wohl gelesen werden *Scats* = *Scat*, Schatz, Schatzkammer, hier soviel wie Rüstkammer, Zeughaus. Noch jetzt bezeichnet im Kartenspiele „in Scat legen“ so viel als eine Karte vorsorglich zurücklegen. *Scast-* oder *Scatlegi* mag wohl dieselbe Sache, wie *bannus resisus* bezeichnen; es kann aber keineswegs eine buchstäbliche Uebersetzung sein. *Bannus resisus* ist als Gegensatz der *bannitio*, des Aufgebotes, zu erkennen, worauf der Heerbann, d. h. die waffenpflichtige Mannschaft, die Landwehr, (das Volk) sich erhebt, oder „aufsteht.“ *Bannus resisus* bezeichnet also die Entlassung der Landwehr, worauf sie auseinandergeht „sich zur Ruhe setzt.“

Digitized by Google

c. 203, bei *Georgisch p. 1452. „Et si non habet pretium, in wadium se ipsum tradat Comiti pro pretio, usque dum ipsum bannum solvat.“* (Vergl. auch die *L. Bajuvar. Tit. I. c. 11*).

Nachdem ich hiermit das Wesen des *Wadium* nach allen Seiten hin genügend erörtert zu haben glaube, wende ich mich noch zur Betrachtung einiger anderen zweifelhaften Bestimmungen des chamavischen Weisthumes. Im Capitel 25 dieses Weisthumes, in welchem von dem Diebstahle aus einem Hause oder Gehöfte *(casa)* gehandelt wird, findet sich eine Reihe von Thieren als mögliche Gegenstände des Diebstahls aufgezählt. Gaupp S. 73 bemerkt es als auffallend, dass in dieser Reihe auch der *Servus* aufgeführt wird und glaubt, dass hier *cervus* gelesen werden muss, wobei er nach Analogie von *L. Rip. (42. 44) L. Angl. et Werinorum VII. 2.* und *L. Alam. c. 99. §. 6.* an gezähmte Hirsche denkt. (Auch hätte hier noch das *Edictum Rotharis c. 320 (a Vesme, c. 315) „de cervo domestico*) angeführt werden können. An sich betrachtet könnte dies wenig auffallen, indem, wie Gaupp selbst sehr gut nachgewiesen hat, in dem chamavischen Weisthume friesische Elemente anklingen. Bei den Friesen werden aber *(L. Fris. Addit. Sap. 8.)* ausdrücklich *„Servus“* und *„ancilla“* in einer Reihe mit *„equus, bos aut animal quodlibet“* genannt. Auch lesen in der *L. Angl. et Werinorum T. VII. §.* 2 (Merkel II. 2), worauf sich Gaupp beruft, Herold und Merkel *„servus“* und Merkel gibt *„cervus“* nur als Variante. Doch will ich hierauf kein Gewicht legen: wahrscheinlich hat es mit dem *servus* oder *cervus* in der *L. Angliorum et Werinorum* eine ähnliche Bewandtniss, wie in dem chamavischen Weisthume. Allein jedenfalls ist etwas anderes bedenklich, was die Vermuthung von Gaupp, dass hier nicht wohl *„servus“* stehen könne, sehr zu bestätigen scheint. Wo nämlich die *Servi* und *Ancillae* unzweifelhaft mit den Thieren zusammengestellt werden, wie z. B. in der angeführten Stelle des friesischen Rechtes, da werden sie doch stets zuerst und nicht untermischt mit den verschiedenen Arten der Thiere genannt. Weit auffallender, als die Nennung des *Servus* in der Reihe der Thiere ist aber die Erwähnung der *Spata,* des Schwertes, und zwar um so mehr, als das chamavische Rechtsbuch offenbar eine Reihenfolge nach dem Werthe der Thiere einhalten will. Zuerst kommen nämlich die Arten der Pferde, dann des Rindviehs, dann Schweine, Schafe und Ziegen. Liest man nun mit den vorliegenden Texten *Servus* oder *cervus* und *Spata,* so wird gerade durch deren Nennung nach dem Wallachen und vor der Stute, die Reihenfolge der Pferde, *warnio,* Hengst, *caballus spadatus,* Wallach, und *jumentum,* Stute, eigenthümlich unterbrochen, wofür selbst der Umstand, dass bei dem Diebstahl eines *Servus s. cervus* und einer *spata* eine *wirdira* von 7 *Sol.* wie bei dem Diebstahl eines *warnio* und *caballus spadatus* bezahlt werden sollen, für den Diebstahl eines *jumentum* aber nur 4 *Sol.,* und für den Diebstahl der übrigen hier genannten Thiere noch we-

Digitized by Google

niger gezahlt wird, keine erschöpfende Erklärung gibt. Selbst wenn *Servus* oder *cervus* in dieser Reihenfolge stehen könnte, so würde doch schwerlich hier ein Platz für einen leblosen Gegenstand, wie die *Spata* sein, sondern es würde dem *Servus* oder *cervus* statt der *Spata* eine *ancilla (Serva)* oder *cerva* folgen müssen, wie gleich unmittelbar hernach dem *bos* die *vacca* folgt. Uebrigens ist nicht minder auffallend, dass auch in der angeführten Stelle der *Lex Angliorum et Werinorum* der *Servus* oder *cervus*, nach den Pferden, jedoch nach den daselbst allein genannten Stuten, *equae,* aber vor *bos, vacca, ovis* und *porcus* genannt ist, und dass auch hier von keiner *serva, aucilla* oder *cerva* die Rede ist. Die *L. Alamanorum* dagegen Cap. 99 handelt weitläufig von der *cerva* nach dem *cervus,* stellt jedoch beide nicht mit den Hausthieren zusammen. Wie hier zu emendiren ist, wird sich schwerlich mit Sicherheit conjecturiren lassen; ich hebe diese auffällige Erscheinung nur darum hervor, um die Unzuverlässigkeit des vorliegenden Textes besser bemerken zu lassen.

Sehr gut hat Gaupp S. 73 die *wirdira,* welche in Cap. 25 ff. erwähnt wird, und deren Bedeutung als *dilatio* durch das von Mone aufgefundene Fragment eines deutschen (altfränkischen) Textes der *L. Saliga* bekannt geworden ist, als das Interesse für die *mora,* in welche der Dieb durch seine Handlung selbst versetzt wird, erläutert. An der Richtigkeit dieser Erklärung ist wohl nicht zu weifeln; hinsichtlich der Etymologie hat Gaupp sich beschränkt, auf J. Grimm in der Vorrede zur *L. Sal. ed. Merkel, p. LXXXVII.* zu verweisen.

Bei *c. 28,* welches lautet: *„Quidquid in Amore Fresiones injuste tulerint, per aliud tantum componere faciat, in fredo solidos quatuor“,* vermuthet Gaupp S. 77, auf die Autorität des navaresischen Codex hin, dass statt *„Fresiones“,* zu lesen sei *„Frisionis“,* welches sodann für den Dativ *plur.* stehen müsste; zugleich wirft Gaupp das Bedenken auf, ob nämlich hier an einen im Hamalande gegen Friesen verübten Diebstahl zu denken sei, oder an einen Diebstahl, den Chamaven an einem Friesen in Friesland begehen? Dass der Text in Cap. 28 corrumpirt ist, gehet aus dem Dasein der zweifelhaften Lesarten, deren keine einen sicheren Sinn gibt, wohl deutlich hervor. Ich glaube nicht, dass es zu kühn wäre, wenn man die Worte *„in Amore“* als durch einen Schreibfehler hier aus Cap. 26 wiederholt, vermuthen und daher streichen, dafür aber *„ad Fresiones“* lesen würde. Vom Diebstahl im Hamalande *(in Amore)* ist nämlich ja schon in Cap. 26 gehandelt: vom Diebstahl im benachbarten Maasgau handelt Cap. 27. In Cap. 29 heisst es sodann: *„Quidquid ad Saxones contra rectum tulerint, cum alio tantum (tanto) componere faciat, in fredo solidos quatuor.“* Macht man nun die von mir angedeutete Emendation in Cap. 28, so stellet sich die Reihenfolge der benachbarten Länder, in welchen ein Chamave stehlen konnte (Hamaland, Maasgau, Friesland

Digitized by Google

und Sachsen d. h. Westphalen), vollständig her, und Cap. 28 tritt in volle Harmonie mit Cap. 29. Da die Präposition „*ad*“ bei Namen von Ländern und Völkern, wie Gaupp selbst S. 9. Not. 1. sehr gut gezeigt hat, so viel wie „*apud*“ bedeutet, so kann hiernach auch darüber kein Zweifel mehr bleiben, wie Cap. 28 und 29 zu verstehen sind, und dass es sich hier offenbar nicht um Diebstähle handelt, die im Amorlande an einem dort sesshaften oder zufällig dort sich aufhaltenden Friesen oder Sachsen begangen werden.

Zuletzt ist noch eine sehr interessante Stelle zu besprechen, über welche bereits von mehreren Seiten sehr verschiedenartige Ansichten ausgesprochen worden sind, näml. Cap. 42; die einzige Stelle des chamavischen Weisthumes, welche vom Erbrecht handelt. Sie lautet: Cap. 42. „*Si quis Francus homo habuerit filios duos, hereditatem suam de sylva et de terra eis dimittat et de mancipiis et de peculio. De materna hereditate similiter in filiam veniat.*“ Pertz versteht diese Stelle so, dass hier eine ganz singuläre Rechtsgewohnheit berichtet werde, wonach die gesammte väterliche Erbschaft, sie mag aus Unbeweglichem (*sylva*, *terra*), oder Sklaven, oder beweglichen Sachen (*peculium sc. pecunia*) bestehen, allein den Söhnen, mit Ausschluss der Töchter zufällt, und dass dagegen die mütterliche Erbschaft, die in gleicher Weise aus unbeweglichem und beweglichem Vermögen bestehen kann, eben so lediglich an die Töchter, mit Ausschluss der Söhne falle. Nach Eichhorn's Ansicht, soll der Schlusssatz aber so verstanden werden, dass an dem mütterlichen Erbe zugleich mit den Söhnen (*similiter*) auch die Töchter Theil nahmen. Gaupp erklärt nunmehr S. 82 die „*materna hereditas*“ als „die Gerade“, d. h. den Inbegriff der Sachen, an welchen allein nur ein Erbrecht der Weiber statt fand, und beruft sich insbesondere darauf, dass auch noch nach dem Sachsenspiegel I. 27. §. 1; und I. 31. §. 1. die Gerade wirklich auf die nächste Niftel vererbt werde, daher sich kein Grund denken lasse, warum nicht für die Gerade auch „*materna hereditas*“ hätte gesagt werden können. Dieser gewiss scharfsinnigen Erklärung Gaupps würde ich nicht das mindeste Bedenken tragen, beizutreten, wenn sich nur irgend ein quellenmässiger Beweis dafür aufbringen liesse, dass „*materna hereditas*“ jemals für „Gerade“ gebraucht worden wäre. Gaupp selbst hat hierfür kein direktes Zeugniss beizubringen vermocht. Der Ausdruck: „*muliebres reliquiae*“, welchen er aus einer Urkunde von 1206 aus Grimm R. A. S. 596 als Synonim mit Gerade anführt, kann aber unmöglich als das Wort *hereditas* ersetzend angesehen werden; denn gerade dies, dass die Gerade mit „*Reliquiae muliebres*“ bezeichnet wird, möchte selbst als Beweis angeführt werden dürfen, dass man dafür den Ausdruck *materna* oder *muliebris hereditas* zu gebrauchen für unpassend hielt. Ganz richtig hat Gaupp bemerkt, dass nach dem Sachsenspiegel I. 27. §. 1 und I. 31. §. 1 die Frau auch ihre Gerade „erft“, d. h. vererbt, und zwar an ihre nächste Nichtel (Niftel). Allein

Digitized by Google

gerade die beiden angeführten Stellen des Sachsenspiegels erwähnen in demselben Satze, und unterscheiden zugleich sehr scharf von der auf die Niftel vererbenden Gerade, das Erbe oder Eigen, welches eine Frau etwa hinterlassen kann, und hieraus ergibt sich allein schon genügend, dass das Wort *hereditas*, welches ein technischer Ausdruck für die Hinterlassenschaft an Erbe und Eigen ist, nicht wohl jemals auch als Uebersetzung von Gerade gebraucht worden sein kann. Ueberdiess sagt der Sachsenspiegel I. 27. ausdrücklich, dass die Frau ihr Erbe (*hereditas*) auf ihren nächsten Verwandten ohne Unterschied des Geschlechtes vererbe („*it si wif oder man*"), und diese Art der Erbfolge (*successio promiscua*) in die *hereditas muliebris s. materna* würde also diejenige sein, welche Eichhorn in dem Cap. 42 des chamavischen Weisthumes dargestellt finden wollte. Sicher verdient auch die Auffassung Eichhorn's vor der von Pertz den Vorzug, indem nach Eichhorn im Cap. 42 ein Erbsystem zu erkennen wäre, welches überhaupt dem germanischen Rechtskreise angehören könnte und sich namentlich dem sächsischen Rechtskreise anschliessen würde, dessen Berührung mit dem chamavischen Rechte wenigstens als möglich gedacht werden könnte. Nach der Ansicht von Pertz, welcher die mütterliche *hereditas* mit Ausschluss der Söhne allein an die Töchter fallen lassen will, wäre aber in Cap. 42 des chamavischen Weisthumes wirklich ein Erbsystem von solcher singulärer Natur aufgestellt, dass weder in irgend einem anderen germanischen Volksrechte noch in irgend einem europäischen Rechte, weder in älterer noch in neuerer Zeit, irgend etwas auch nur entfernt Aehnliches anzutreffen wäre; ja ein Rechtssystem, welches geradezu gegen den weltgeschichtlichen Gang der Rechtsbildung im Erbrechte verstösst und vom juristischen Standpunkte aus, trotz aller Handschriften, in einem noch viel höheren Grade als eine Unmöglichkeit erklärt werden müsste, als die Beerbung des *homo Francus* in seinem Wehrgelde durch den Fiskus.

Wenn nun aber auch die Ansicht Eichhorn's diejenige sein möchte, gegen welche, vom Gesichtspunkte der juristischen Möglichkeit aus, am wenigsten Einwand zu machen wäre, so halte ich sie nichts destoweniger doch auch nicht für die richtige, d. h. nicht dem Texte des Cap. 42 des chamavischen Weisthumes entsprechend. Um hier zu einem Resultate zu gelangen, ist es aber vor Allem nothwendig, eine strenge Kritik dieses Textes selbst vorzunehmen. Ich halte diesen Text für durchaus corrumpirt, ja für stärker corrumpirt, als irgend einen der anderen Sätze unseres Weisthumes. Dass wir es hier überhaupt mit einem verdorbenen Texte zu thun haben, hat schon Gaupp S. 81 ausdrücklich anerkannt. Es ist wohl unverkennbar, dass im Vordersatze des Cap. 42 nicht ursprünglich „*filios duos*" gestanden haben kann. Das Cap. 42 will und soll einen Rechtgrundsatz aussprechen, und nicht einen concreten Fall entscheiden oder erörtern. Ein Rechts-

Digitized by Google

satz über die Art und Weise, wie ein Mann beerbt wird, der zwei Söhne hat, wo weder vorher noch nachher darüber eine Bestimmung folgt oder folgen sollte, was Rechtens ist, wenn ein Mann nur etwa einen oder mehr als zwei Söhne hat, wäre geradezu abgeschmackt. Dies hat auch Gaupp S. 81 wohl erkannt, und bemerkt daher ausdrücklich: „Es versteht sich von selbst, dass auf die Zahl zwei bei den Söhnen gar nichts ankommt.“ Dies ist aber nicht ganz richtig; denn allerdings kommt für die Kritik sehr viel darauf an, wenn unzweifelhafte Spuren dafür vorhanden sind, dass man es mit einem corrumpirten Texte zu thun hat, und dies gehet unleugbar daraus hervor, dass hier ein Wort im Texte steht, welches in dieser Verbindung sinnlos ist und wohl durch ein anderes ersetzt werden muss, und dass man somit auch zur besonderen Vorsicht aufgefordert ist, ob nicht auch noch an einer anderen Stelle dieses Satzes eine Corruption stattgefunden habe.

Bei der hiernach nöthigen genauen kritischen Prüfung des Textes bin ich von folgenden Betrachtungen ausgegangen.

Offenbar wird in dem chamavischen Weisthume Cap. 42 von einem Erbrechte gehandelt, welches nach seinen Grundlagen dem fränkischen Rechtskreise angehören muss, wenn es auch innerhalb desselben einige Eigenthümlichkeiten zeigen oder in einen anderen Rechtskreis hinüber neigen sollte. Ist es ja doch bestimmt benannt das Erbrecht in die *hereditas* eines *homo Francus,* und seiner Ehefrau, um welches es sich handelt. Vom Erbrechte der übrigen chamavischen *Ingenui,* die doch auch der überwiegenden Mehrzahl nach, zum fränkischen Stamm gehörten, d. h. *Franci* im allgemeinen Sinne, aber nicht *homines Franci* in dem bereits erörterten Sinne des Cap. 3 unseres Weisthumes waren, ist also hier entschieden nicht die Rede. Da diese übrigen chamavischen *Ingenui* aber doch auch für sie gültige Erbrechtsgrundsätze gehabt haben müssen, und man nicht nothwendig fand, diese hier besonders auzuzeichnen, so kann nicht wohl etwas anderes angenommen werden, als dass das Erbrecht derselben genau dasselbe war, wie das der übrigen Franken. Dies würde in der Sprache des chamavischen Weisthumes nach Analogie des Cap. 1 und 2 so ausgedrückt werden müssen: *„De hereditate sive de allode sic habent sicut ceteri Franci.“* Das zur Zeit der Abfassung des chamavischen Weisthumes praktisch gültige Erbrecht der übrigen Franken ist aber in den im Wesentlichen gleichlautenden Titeln der *Lex Saliga emendata* (*Tit. 62*) und der *Lex Ripuaria* (*Tit. 56 al. 58*) *de alode* enthalten, und dieselben müssen wir also auch als für die chamavischen *Ingenui* gültig betrachten. Wenn nun unser chamavisches Weisthum, welches unbestreitbar zu dem Zwecke aufgezeichnet ist, die einzelnen Eigenthümlichkeiten des chamavischen Rechtes darzulegen, eine besondere Notiz über das Erbrecht an der Hinterlassenschaft eines *homo Francus* und seiner Gemahlin zu geben sich veranlasst findet, so muss diese Eigenthümlichkeit

gerade in einer Abweichung von den Bestimmungen der *L. Saliga emendata tit. 62* und der *L. Ripuaria tit. 56* (*58*) begründet sein. Ja es darf wohl mit Sicherheit behauptet werden, dass die Verfasser des chamavischen Weisthumes bei Abfassung des Cap. 42 die correspondirenden Titel *Lex Saliga emendata* und der *Lex Ripuaria* im Auge hatten. Eben so wie in der *L. Sal.* steht der Text, welcher von der *Hereditas* handelt, auch in dem chamavischen Weisthume fast ganz am Ende der Rechtsaufzeichnung: eben so wie in der *Lex Saliga* und in der *Lex Ripuaria* wird die wichtige Materie vom Erbrechte auch im chamavischen Weisthume in grösster Kürze (hier in einem *Caput*, wie dort in einem kleinen Titel) erledigt. Hierauf folgen sodann im chamavischen Weisthume, wie im ripuarischen Volksrechte, Rechtssätze, welche sich auf die *Lidi* beziehen. Da der *homo Francus*, dessen besonderes Erbrechtsystem nun das chamavische Weisthum Cap. 42 beschreiben will, seiner Antrustionen- oder Adelseigenschaft ungeachtet, doch immerhin ein Franke ist, so dürfen wir erwarten, dass in seinem besonderen Erbrechtssysteme das fränkische, hier das übereinstimmende salische und ripuarische Recht, immerhin durchblickt, ja die Basis bilde, und dass die Eigenthümlichkeiten, welche uns das chamavische Weisthum Cap. 42 aufweisen soll, den Charakter einer Fortbildung der gemeinen fränkischen Erbrechtsgrundideen, und zwar eine solche Fortbildung zeigen werden, welche dem höheren, an sich neueren, auf der Ausbildung des fränkisch-königlichen Antrustionenwesens beruhenden Standesverhältnisse der *homines Franci*, beziehungsweise der nunmehrigen Stellung der zu dieser Klasse gehörigen Familien als eine Art von Dienst- oder Feudaladel entspricht. Und so ist es auch wirklich, wie eine genaue Prüfung des chamavischen Weisthumes Cap. 42 ergeben wird. Wenn ich bei der nun folgenden Untersuchung für das salische Recht die *Lex Saliga emendata* zu Grunde lege, so hat dies seinen besonderen Grund darin, dass dieser Text der *Lex Saliga* zur Zeit der Aufzeichnung des chamavischen Weisthumes wenigstens in einem gewissen Sinne als der offizielle betrachtet wurde; dass er damals, so wie überhaupt, unzweifelhaft der am meisten verbreitete Text war, und daher gerade von ihm zunächst erwartet werden konnte, dass er den Verfassern des chamavischen Rechtsbuches zur Hand war; dass sich ferner aus der nachfolgend dargestellten Vergleichung auf das Bestimmteste ergibt, wie gerade der Text der *Lex Saliga emendata* den Verfassern des chamavischen Rechtsbuches vorlag und von diesen wirklich zu Grunde gelegt wurde, und dass es daher auf die abweichenden Formen der älteren sog. merovingischen Recensionen der *Lex Saliga* in vorliegendem Falle nicht ankommen kann.

Die Grundidee des gemeinen fränkischen Erbrechtes, wie dies in der *L. Sal. emend. tit. 62* und in der *L. Ripuar. tit. 56.* (*58*) gefunden wird, ist die, dass Jedermann zuerst von seinen Kindern

beerbt wird. Dies wird sowohl in der *L. Sal. emend.* als in der *L. Ripuaria,* als selbstverständlich, mehr nur angedeutet als ausdrücklich vorgeschrieben. Beide *Leges* beginnen mit den Worten: *(L. Sal.) „Si quis mortuus fuerit, et filios non dimiserit“* (*L. Rip.*). *„Si quis absque liberis defunctus fuerit.“* Dass unter den *„filii“* der *L. Sal.* auch die Töchter inbegriffen sind, würde nicht nur schon aus dem allgemeinen rechtlichen Sprachgebrauche folgen, wonach das männliche Geschlecht das weibliche stets in soweit mitbegreift, als letzteres nicht besonders ausgenommen ist; sondern es gehet dies noch insbesondere aus dem offenbar als Synonim gebrauchten Worte *„liberi“* im correspondirenden Texte der *L. Ripuaria,* so wie auch daraus hervor, dass in Ermangelung von Kindern in beiden Volksrechten sofort Verwandte männlichen und weiblichen Geschlechtes in gleicher Gradesnähe, wie Vater und Mutter, Bruder und Schwester u. s. w. des Verstorbenen, zusammen zur Erbschaft gerufen werden. Nur eine Ausnahme findet in beiden Volksrechten in Bezug auf einen gewissen Gegenstand statt, soferne sich dieser in der Hinterlassenschaft befindet, so dass dieser Gegenstand auf den Mannsstamm mit Vorzug vor dem Weibsstamme oder, wie Manche glauben, was aber für unsere dermalige Untersuchung von keinem Belang ist, mit Ausschluss des Weibsstammes vererbt. Dieser Gegenstand ist nach der *L. Saliga emend. tit. 62. §. 6.* die *Terra Saliga.* (*„De terra vero saliga nulla portio hereditatis mulieri* (*al. in mulierem*) *veniat: sed ad virilem sexum tota terrae hereditas perveniat.“*)*) In der *L. Ripuariorum* wird der ausgenommene, nach einem besonderen Grundsatze vererbende Gegenstand als *Hereditas aviatica* bezeichnet. (*L. Rip. 56.* (*58. §. 4.*) *„Sed cum virilis sexus extiterit, femina in hereditatem aviaticam non succedit.“*) Dass aber die Töchter abgesehen von der in der *Lex Saliga* und *Lex Ripuaria* namentlich ausgenommenen *terra Saliga* oder *terra aviatica* mit den Söhnen nach fränkischen Rechten wirklich alles übrige Vermögen vollkommen gleich erbten, bestätigen mit den klaresten und unzweideutigsten Worten die *Capitula Regis Childeberti, pacto legis Saligae addita, c. a. 550. c. 2. Pertz, Legg. II. p. 6. „Si quis pater aut parentes, quando filiam suam ad marito* (*maritum*) *donat, quantum ei in nocte illa*

---

*) Bei Merkel lautet diese Stelle als *L. Sal. 59. §. 4.* so: *„De terra vero nulla in muliere hereditas est, sed ad virilem sexum qui fratres fuerint tota terra pertineat.“* Wenn hiernach in den älteren Texten das Beiwort *„Saliga“* bei *terra* fehlt, so folgt daraus doch nicht, dass desshalb in der älteren Zeit unter *terra* etwas anderes verstanden worden wäre, als was man nachher, um das, was das Alterthum darunter verstand, vor Missverständniss zu bewahren, im 8. u. 9. Jahrhundert mit dem Beisatze *„Saliga“* auszeichnen und bemerklich machen zu müssen glaubte. Auch die freie Umbildung dieses Ausdruckes in der *L. Ripuaria* beweist, dass bei keinem Frankenstamme jemals diese Gesetzstelle auf jede Art von *terra* bezogen wurde.

Digitized by Google

quamlibet rem donavit, toto extra partem incontra fratres suos vindicet. Similiter quando filius suus ad capilatorias fecerit,) quidquid ei donato (donatum) fuerit, extra parte hoc teneat, et reliquae res equale (aequali) inter se ordine dividant.*" Wollte man aber auch unter *hereditas terrae* jede Art von Grundbesitz verstehen, der sich in der Hinterlassenschaft befindet, ohne eine *terra Saliga* oder *aviatica* (welches Wort nicht bloss in der *L. Ripuaria,* sondern auch in der *L. Saliga, Herold. 72. §. 1,* vorkommt) zu unterscheiden, (was aber jedenfalls für das ostfränkische Recht wegen der entgegenstehenden ausdrücklichen Bestimmung der *Lex Ripuaria* unzulässig wäre), so stehet doch durch das *Edictum Chilperici a. 561—584 c. 3 (Pertz, Legg. II. p. 10)* so viel fest, dass durch einen Reichsschluss das Successionsrecht der Töchter in die *terra,* in Ermangelung von Söhnen, vor den Brüdern des Verstorbenen, als ein fortan allgemein geltender fränkischer Rechtsgrundsatz ausgesprochen worden war. (*Cap. 3. „Simili modo placuit atque convenit, ut si quiscumque vicinos habens aut filios aut filias post obitum suum superstites ... habuerit, quamdiu filii advixerint, terra (m) habeant, sicut et Lex Saliga habet. Et si subito filii defuncti fuerint, filia simili modo accipiat terras, sicut et filii, si vivi fuissent, (eam) accepissent.*") Sehr bemerkenswerth ist es, dass diese Stelle, nachdem sie sodann auch den Vorzug der Brüder vor den Schwestern bei der Erbfolge in die *terra* festgestellt hat, für die Familien der k. Antrustionen, zu welchen sicher auch der *homo Francus* des chamavischen Weisthumes zu rechnen ist, eine Ausnahme macht, und ihnen gestattet, hinsichtlich der Erbfolge in die *terra* sich nach ihrem bisherigen Familienherkommen zu richten, soferne sie ein solches haben. (*Ibid. „De illo vero et convenit singulis, de terras istas qui si adveniunt* (d. h. wenn ein solcher Erbfall bezüglich der *terra* eintritt) *ut leodis, qui patri nostro fuerunt, consuetudinem quam habuerunt de hac re, inter se conservare debeant.*") Es gab also im sechsten Jahrhundert schon besondere Familiengewohnheiten der *Leudes, Antrustiones* oder *homines Franci,* und wohl nicht bloss in einzelnen Familien, sondern auch übereinstimmende, gleichartige Familiengewohnheiten je nach den einzelnen Landestheilen: und eine solche Familiengewohnheit der *homines Franci* im Hamalande will offenbar das chamavische Weisthum Cap. 42 darstellen.

*) Der Sinn ist: „wenn sich der Sohn verheirathet." *Capilatoriae* kann nur für *capulatoriae* stehen; *capulum* ist *funis;* Strick, Gürtel, Kuppel eines Degens; *capulatus* ist *gladio cinctus (Du Cange h. v.); capulatoriae* bezeichnet also den feierlichen Akt der Schwertgürtung bei Schliessung der Ehe. Vergl. was oben über *Procinctus* gesagt worden ist.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Nr. 25. HEIDELBERGER 1856.
JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Gaupp: Lex Francorum Chamavorum.

(Schluss.)

War aber, wie nach der *L. Ripuaria* für das ostfränkische Volksrecht feststehet, den Söhnen, (und auf entferntere Grade der Verwandtschaft haben wir hier keine Veranlassung, unsere Untersuchung auszudehnen) ein Vorzug vor den Töchtern nach dem gemeinen fränkischen Volksrechte in der Art eingeräumt, dass sie einen gewissen und seiner Natur nach den regelmässig wichtigsten und bedeutendesten Erbschaftsgegenstand, das Familienerbegut oder die *hereditas aviatica,* für sich ausschliesslich in Anspruch nehmen durften, so war damit schon die weitere geschichtliche Entwickelung und Fortbildung dieses Erbschaftsprinzipes, namentlich in den Familien der *Leudes,* von selbst angebahnt. Es musste bald dahin kommen, dass die Söhne die ganze *hereditas* ohne Unterschied beanspruchten: namentlich musste sich hierzu eine grosse Neigung finden, wo sich eine Klasse der Freien als ein ritterlicher Feudaladel zu entwickeln anfing. Eine Fortbildung des altfränkischen Erbrechtsprinzipes, d. h. eine Ausdehnung des von Alters her bezüglich der Succession in die *terra Saliga* oder *hereditas aviatica* bestandenen Vorzuges der Söhne vor den Töchtern auf die gesammte Hinterlassenschaft, die „*tota hereditas*“ (im Gegensatze zu der „*tota terrae hereditas*“ der *Lex Saliga emendata)* ist es nun aber, was das chamavische Weisthum Cap. 42 berichtet. Dabei wird die Succession in die Hinterlassenschaft der Mutter, welche sowohl die *Lex Saliga* als die *Lex Ripuariorum* nicht von der Succession in das Vermögen des Vaters unterscheidet, sondern unzweifelhaft nach denselben Grundsätzen behandelt, in dem chamavischen Weisthume getrennt besprochen. Der erste Satz des Cap. 42 handelt von der Hinterlassenschaft des Vaters, welcher dem Stande der *homines Franci* angehört, und bezüglich dieser väterlichen *hereditas* erfahren wir, dass die Söhne alles erben, was er hinterlässt, Wald und anderen Grundbesitz (*silva et terra* ohne Einschränkung, nicht bloss mehr etwa nur die *terra Saliga* oder *aviatica*), und dazu die *mancipia* und das *peculium,* welches Wort hier offenbar, wie Gaupp richtig bemerkt, „bewegliches Vermögen“ bedeutet, und daher wohl auch durch Ungenauigkeit des Schreibers anstatt „*pecunia*“ hieher gesetzt und in solcher Weise zu emendiren ist. Hiernach kann es keinem Bedenken mehr unterliegen, wie das bereits erwähnte, allgemein als corrupt anerkannte Wort „*duos*“ im ersten Satze des Cap. 42 des chamavischen Weisthumes zu emendiren ist. Ich lese daher Cap. 42: „*Si quis Francus homo habuerit filios, totam he-*

Digitized by Google

reditatem suam de silva et de terra eis dimittat, et de mancipiis et de pecunia." Der Ausdruck „*tota terrae hereditas*" ist, wie wir gesehen haben, der charakteristische Ausdruck der *L. Saliga emendata,* welche freilich unter *terra* nur die *terra saliga sc. aviatica* versteht. Durch die hier vorgeschlagene, und wie mir scheint, eben so unverfängliche, als nothwendige und dem unverkennbaren Sinne des chamavischen Weisthumes Cap. 42 vollkommen angemessene Emendation tritt aber offenbar die unstreitig bestehende und anerkannte und von Gaupp in so vielen Einzelnheiten trefflich nachgewiesene Beziehung des chamavischen Weisthumes zu den beiden primitiven fränkischen Rechtsquellen, *L. Saliga* und *Ripuaria*, in ihr volles Licht. Wollte man aber auch das Wort „*duos*" nur einfach streichen, was jedenfalls geschehen müsste, wenn man es auch nicht durch ein anderes Wort ersetzen wollte, so wäre dies doch jedenfalls ohne Einfluss auf den Sinn und die Erklärung des chamavischen Weisthumes Cap. 42. Uebrigens ist die Erweiterung des altfränkischen Vorzugs der Söhne vor den Töchtern bei der Erbfolge in die *terra aviatica* auf die ganze väterliche Hinterlassenschaft, wie sie das chamavische Weisthum zeigt, nicht ohne ein weiteres Beispiel, und findet sich genau in derselben Weise in einem anderen gleichzeitigen, auf denselben Grundlagen, d. h. auch auf der *L. Saliga* und *L. Ripuaria,* beruhenden Volksrechte, nämlich in der *Lex Angliorum et Weriorum,* in deren Titel: „*de Alodibus*" *VI. 1.* (Merkel, I. 1, 2.). Hier heisst es, ganz mit dem ersten Satze des chamavischen Weisthums Cap. 42 übereinstimmend: „*Hereditatem defuncti filius, non filia, suscipit. Si filium non habuit, qui defunctus est, ad filiam pecunia et mancipia, terra vero ad proximum paternae generationis consanguineum pertineat.*" Die Uebereinstimmung dieser Bestimmung der *L. Angliorum et Werinorum* mit jener im ersten Satze des chamavischen Weisthums Cap. 42 lässt sich bis in das Kleinste nachweisen. Erstlich ist auch in dieser Stelle der *Lex Angl. et Wer.* nur von der Beerbung des Vaters die Rede; die Grundsätze, nach welchen die Mutter beerbt wird, werden auch hier, wie im chamavischen Weisthume, in einem besonderen Satze vorgetragen; nämlich in *L. Angl. et Werin. VI. 6* (Merkel, I. 7). Wie im chamavischen Weisthume, erhalten die Söhne mit Vorzug vor den Töchtern auch nach der *L. Angl. et Werin.* die ganze *Hereditas* des Vaters; und darunter ist sein sämmtlicher Grundbesitz (*terra*) ohne Einschränkung auf das Salland oder Erbegut begriffen, und ausdrücklich sind auch hier noch weiter als Bestandtheil der väterlichen Hinterlassenschaft, gerade so wie im chamavischen Weisthume, *mancipia* und *pecunia* genannt, und ist deutlich ausgedrückt, dass auch von diesen nichts an die Töchter gelangt, wenn Söhne vorhanden sind.

Nachdem ich hiermit den ersten Satz des Cap. 42 des chamavischen Weisthumes richtig hergestellt, seinen Sinn genügend erläutert, sein Verhältniss zu den verwandten Bestimmungen der *L.*

Digitized by Google

Saliga und *Ripuariorum*, die darin liegende Fortbildung und Erweiterung eines altfränkischen Grundsatzes und die Uebereinstimmung mit der so ziemlich in der Nachbarschaft des chamavischen Weisthumes entstandenen *Lex Angliorum et Werinorum* nachgewiesen zu haben glaube, wende ich mich nunmehr zur Kritik des zweiten Satzes des Cap. 42, welcher von der Beerbung der Mutter handelt. Dass wir hier einen noch mehr, als im ersten Satze, corrupten Text vor uns haben, geht allein schon aus der Ansicht der erhaltenen Worte zur Genüge hervor. *„De materna hereditate similiter in filiam veniat.“* Dieser Satz kann unmöglich vollständig sein; es muss eine Auslassung statt gefunden haben. Offenbar fehlt in diesem Satze die Hauptsache, welche er ausdrücken und angeben soll, der Gegenstand, das was oder wie viel (ob das Ganze, oder welchen Theil, oder Nichts) von der mütterlichen Erbschaft auf die Tochter kommen soll. Wenn hätte gesagt werden wollen: *„Similiter* (in gleicher Weise), wie die Söhne des Vaters ganzes Erbe nehmen mit Vorzug vor der Tochter, so nimmt auch die Tochter das ganze Erbe der Mutter mit Vorzug vor den Söhnen“; oder, wenn auch nur hätte gesagt werden wollen: „Bei der mütterlichen Erbschaft nimmt die Tochter Antheil, so gut wie der Sohn“, so könnte es unter beiderlei Voraussetzungen doch unmöglich heissen: *„De materna hereditate ... veniat“*, sondern es müsste in jedem Falle gesagt worden sein: *„Materna Hereditas similiter in filiam veniat.“* Dies lag aber gewiss nicht im Geiste des chamavischen Rechtes, welches in dem ersten Satze so entschieden eine erweiternde Fortbildung des alten Vorzugsrechtes der Söhne bei der Erbfolge in das Salland und Erbegut auf die gesammte väterliche Hinterlassenschaft zeigt, und so die Söhne des *homo Francus* gegen die Töchter noch weit mehr bevorzugen will, als sie es nach der *L. Saliga* und *L. Ripuaria* an sich schon waren. Wie konnte dasselbe Volksrecht gleichzeitig, während es dieses Vorzugsrecht der Söhne in der einen Richtung hin, d. h. bezüglich der väterlichen Hinterlassenschaft, erweiterte, daran denken, es in der anderen Richtung, d. h. bezüglich der mütterlichen Erbschaft zu beschränken, und den Söhnen eines Standes, bei dem schon jetzt die Rücksicht auf die Erhaltung eines gewissen *Splendor familiae* anfangen musste, sich geltend zu machen, ansinnen, ein Erbrecht an jenen Theilen der *materna hereditas* aufzugeben, welches ihnen sogar schon nach der *L. Saliga,* oder wenn man es nach dieser bezweifeln dürfte, doch entschieden schon nach der *L. Ripuariorum* zukam, nämlich das Erbrecht an jener *hereditas aviatica,* welche in einer *materna hereditas* begriffen sein konnte? Viel eher wird man nach dem Geiste der Richtung, welche die Rechtsbildung unverkennbar zur Zeit der Abfassung des chamavischen Weisthumes bereits eingeschlagen hatte, schliessen dürfen, dass bei den höher gestellten Familien bald eine Ansicht entstehen und Geltung gewinnnn musste, wonach die Söhne

unbedingt bevorzugt vor den Töchtern sein sollten, um das gesammte Vermögen im Mannsstamme zu erhalten; d. h. dass die Söhne nicht bloss das grossväterliche Erbegut aus dem mütterlichen Nachlasse für sich in Anspruch nehmen dürften, (was ihnen schon ausdrücklich die *Lex Ripuaria* erlaubt hatte), sondern dass auch die ganze *materna hereditas* ohne Unterschied, *terra, mancipia* und *pecunia,* so gut wie die *paterna hereditas,* auf die Söhne mit Vorzug vor den Töchtern übergehen solle. Wo aber die Ansicht von der Nothwendigkeit der Behauptung eines *Splendor familiae* im Mannsstamme sich bei einer gewissen Standesklasse einmal gebildet hatte, musste sie für wichtig und eigenthümlich genug gelten, um einer besonderen Erwähnung in einer Rechtsaufzeichnung werth geachtet zu werden; eben weil die Frage entstehen musste, ob die Erweiterung des Vorzugsrechtes der Söhne auf die *tota hereditas,* (welche man bei der Hinterlassenschaft des Vaters wohl sehr bald für unbedenklich ansah, aber von der man doch wusste, dass sie eine Neuerung war), auch für die *materna hereditas* als zulässig geachtet werden sollte? Diese Frage hat sich auch die *L. Angliorum et Werinorum,* welche, wie ich gezeigt habe, hinsichtlich der Erweiterung des Vorzugsrechtes der Söhne auf die ganze väterliche *hereditas* mit dem chamavischen Weisthume auf gleicher Stufe, ja in fast wörtlicher Uebereinstimmung stehet, ebenfalls aufgeworfen und hat sie ausdrücklich auch in einem besonderen Satze beantwortet. *(L. Angl. et Wern. VI. 6; Merkel, I. 7.) „Mater moriens filio terram, mancipia, pecuniam dimittat; filiae vero spolia colli, i. e. murenas, nuscas, monilia, inaures, vestes, armilla, et quidquid ornamenti proprii videbatur habuisse.“* In der *L. Angliorum et Werninorum* ist also geradezu gesagt, und zwar in derselben Latinität, wie sie in dem chamavischen Weisthume im ersten Satze des Cap. 42 angetroffen wird, dass die Söhne auch der Mutter ganzes Erbe (Grundbesitz, Sklaven und sonstiges bewegliches Vermögen) allein erben; die Töchter sind auf gewisse einzelne Gegenstände, den weiblichen Schmuck, in der *L. Angliorum et Werinorum VII. 3. (Merkel, II. 4.)* auch *„rhedo“,* d. h. die Gerade, genannt, beschränkt. Dies ist eine consequente Fortbildung des schon in der *L. Saliga* und in der *L. Ripuaria* begründeten Vorzugsrechtes der Söhne; es wäre mehr als auffallend, wenn bei den Chamaven, welche mit den Angeln und Werinen das erweiterte Vorzugsrecht der Söhne bei der väterlichen Erbschaft, wenn gleich nur in den Familien der *homines Franci,* anerkannten, die gleiche Erweiterung des Vorzugsrechtes der Söhne bei der mütterlichen Erbschaft fehlen sollte, und sicher hat sie auch nicht gefehlt. Ich habe bereits bemerklich gemacht, dass in dem Satze *„De materna hereditate similiter in feminam veniat“,* der unentbehrliche *Accusativus,* das *Régime direct,* fehlt, und also offenbar hier eine Auslassung stattgefunden haben muss. Fragt man nun, wie diese Lücke zu ergänzen sei, so kann doch schwerlich das übersehen werden,

Digitized by Google

dass die angeführten Worte sehr stark an den Text der *L. Saliga emendata 62. §. 6.* anklingen: „*De terra vero Saliga nulla portio hereditatis in mulierem veniat.*“ Hiernach, und mit Rücksicht auf den nachgewiesenen allgemeinen Geist der fränkischen Rechtsfortbildung, wofür sogleich noch weiter ganz entscheidende Beweise beigebracht werden sollen, scheint es mir nicht zweifelhaft, dass der zweite Satz des chamavischen Weisthumes Cap. 42 so gelesen werden muss: „*De materna hereditate similiter nulla portio in filiam veniat.*“ Hiermit tritt auch das „*Similiter*“ erst in seine wahre Bedeutung: nicht einen Gegensatz, wie Gaupp S. 82 annimmt, zum ersten Satze, dem Erbrechtsprinzip bei der väterlichen Erbschaft, sondern die völlige Gleichheit des Prinzips bei der mütterlichen wie bei der väterlichen Erbschaft, soll dieses *Similiter* ausdrücken. Hiermit tritt nun aber das chamavische Weisthum als vollkommen ebenbürtig in die Reihe der fränkischen Rechtsquellen; und weit entfernt, eine juristische Monstrosität zu enthalten, wie es bisher scheinen musste, bestätigt es vielmehr die schon in der *L. Angliorum et Werinorum,* und auch sonst, wie sogleich zu erwähnen ist, im rheinischen und fränkischen Rechte hervortretende Rechtsansicht von einem Auschlusse der Töchter durch die Söhne sowohl bei der väterlichen als der mütterlichen Erbschaft. Fragt man aber nun weiter, was denn bei einem solchen Systeme den Töchtern zu erben übrig geblieben sei, so antworte ich, mit Gaupp hierin völlig übereinstimmend: „die Gerade“; welche, wie gesagt, schon die *L. Angliorum et Werinorum* im Zusammenhange mit dem bevorzugten Erbrechte der Söhne an der mütterlichen *hereditas* als das erwähnt, was den Töchtern zufällt. Diese Gerade, oder (offenbar statt derselben) ein Recht auf eine Aussteuer bei der Verheirathung, konnte so wenig als das Recht der Töchter auf Verbleiben im Hause bis zu ihrer Verheirathung bei den Brüdern u. s. w. da fehlen oder hat jemals da gefehlt, wo die väterliche und mütterliche Erbschaft den Söhnen zugewiesen wurde. Gaupp hat daher ganz Recht, wenn er behauptet, dass die Gerade bei allen fränkischen und sächsischen Völkern vorgekommen sein müsse, wenn auch ausser der *L. Angliorum et Werinorum* nur noch die *Lex Burgundionum LI. 3, 4.* von derselben ausdrückliche Erwähnung thut. Wie sehr die deutschen Völker geneigt waren, das Erbrecht der Töchter neben den Söhnen, einzuschränken, (das Vermögen mochte von väterlicher oder mütterlicher Seite herkommen), zeigt auch deutlich das *Edictum Rotharis c. 181,* wonach sie gar keinen Anspruch an das Vermögen ihres Vaters, ihrer Mutter und ihrer Brüder mehr machen durften, wenn sie eine Aussteuer erhalten hatten. *Edict. Rothar. c. 181.* „*Si pater filiam suam aut frater sororem legitimam alii ad maritum (h. e. in matrimonium) dederit, in hoc sibi sit contenta de patris aut fratris (a Vesme: „de patri aut matri“) substantia, quantum ei pater aut frater in die traditionis nuptiarum dederit et (al. nam) amplius non requirat*“).

Digitized by Google

Dass es aber wirklich eine eigenthümliche Neigung des fränkischen Charakters war, die Ausschliessung der Töchter durch die Söhne, sowohl von der väterlichen als mütterlichen Erbschaft als einen Rechtssatz auszubilden, und consequent den ganzen Weibsstamm bis zum sog. ledigen Anfall von aller Succession in väterliche, mütterliche und sogar brüderliche Erbschaft auszuschliessen, und dass später nicht nur der fränkische und rheinische Adel, sondern auch der reichsfreie deutsche Adel überhaupt dieses Ziel verfolgte, beweisen nicht nur das berüchtigte angebliche reichsritterschaftliche Geislinger Statut von 1653, und die Statute mehrer landsässigen Ritterschaften, z. B. der osnabrückischen von 1778 (vergl. darüber meine Grundsätze des allgem. und deutschen Staatsrechts, 4. Aufl. Heidelberg und Leipzig 1855, Bd. I. S. 235—237, Note 15—20), sondern es bestehet dieser Grundsatz noch heut zu Tage in voller praktischer Uebung in mehreren ehemaligen reichsritterschaftlichen Familien des Frankenlandes; nur dass, wie schon das Geislinger Statut zeigt, daselbst die Gerade nicht mehr unter diesem Namen und in dem alten Sinne vorkommt, sondern an ihre Stelle eine durch Familienherkommen oder Hausgesetze auf eine bestimmte, nicht bedeutende, Summe (meistens 2000 bis 4000 fl.) fixirte Aussteuer getreten ist, welche den Töchtern bei etwaiger Verheirathung, gegen Verzicht auf alle Erbansprüche bis zum ledigen Anfall, ausgezahlt wird. Obschon die Rechtsverbindlichkeit eines solchen Familiengebrauches für die Töchter schon zur Reichszeit höchst bestritten, und namentlich so ferne sie eine Beeinträchtigung derselben in dem ihnen nach gemeinem (römischem) Rechte zuständigen Pflichttheilsrechte enthielt, mit gutem Grunde angefochten wurde, und nach dem Standpunkte der neueren Civilgesetze und der durchaus veränderten Stellung des Adels zur Landesgesetzgebung nur noch mehr bezweifelt werden muss, so sind doch der Fälle, in welchen die Töchter solcher ehemals reichsritterlichen Familien sich der Anwendung dieser Grundsätze widersetzten, verhältnissmässig noch wenige. Dieser bis in die neueste Zeit somit noch fortbestehende Gebrauch in den fränkischen Adelsfamilien muss aber allerdings bei der Beurtheilung der von mir vertheidigten Emendation des zweiten Satzes des chamavischen Weisthumes sehr in's Gewicht fallen, und somit muss der Gedanke, in dem chamavischen Rechtsbuche ein ganz absonderliches, ja ungeheuerliches, mit dem Geiste der gesammten übrigen germanischen Rechtsentwickelung im Widerspruche stehendes Erbsystem entdecken zu können, wohl aufgegeben werden. Ich darf diese Bemerkungen, durch welche ich glaube, die Schwierigkeiten eines richtigen Verständnisses des chamavischen Weisthumes hinreichend gezeigt zu haben, nicht schliessen, ohne ausdrücklich das grosse Verdienst anzuerkennen, welche sich Gaupp durch seine gründlichen und anregenden Erörterungen dieser Rechtsquelle neuerdings um die deutsche Rechtsgeschichte erworben hat.

Zoepfl.

Digitized by Google

Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik für höhere Lehranstalten, von Oberschulrath Dr. J. H. Müller, Director des Herz. Realgymnasiums zu Wiesbaden. Erstes Heft, die Arithmetik bis einschliesslich zu den quadratischen Gleichungen mit 2000 Uebungsaufgaben enthaltend. Zweite umgearbeitete Auflage. Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1855. (XVI. und 412 S. in 8.)

Das vorliegende erste Heft des Lehrbuchs der allgemeinen Arithmetik bildet einen Theil des „Lehrbuchs der Mathematik mit vielen Uebungsaufgaben und Excursen" desselben Verfassers, von welchem wir unlängst in diesen Blättern die Trigonometrie angezeigt haben. Ist schon die „zweite Auflage" ein Zeichen, dass das Buch in seiner ursprünglichen Gestalt Anklang gefunden, so wird es sicher denselben in seiner neuen Gestalt noch mehr finden, da Referent sich nicht erinnert, ein Buch über allgemeine Arithmethik gelesen zu haben, das mit solcher Klarheit und Wissenschaftlichkeit seinen Gegenstand behandelt, wie das vorliegende. Satz für Satz desselben beurkundet den wissenschaftlichen Denker und gediegenen Schulmann, der beiderlei Anforderungen — der Wissenschaft und der Schule — vollkommen Genüge leistet. Bei dem musterhaften Gang, den das Buch einhält, wird man es ganz am Platze finden, wenn wir auf dessen Inhalt näher eingehen.

Wenn uns irgend welche und irgend wie viele Dinge gegeben sind, so können wir dieselben in verschiedener Weise zusammenstellen, und es ist dies die einfachste Art, diese Dinge in ein gegenseitiges Verhalten zu bringen. Es entsteht daher vor Allem die Frage, in welchen und in wie viel Weisen man eine Anzahl Dinge zusammenstellen könne. Diese Frage beantwortet die Kombinationslehre, mit der, als dem Allgemeinsten, das Buch beginnt. Es wird gezeigt, wie man die Verbindungen, Versetzungen u. s. w. von zwei, drei, ... Elementen zu bilden habe, und wie viele Zusammenstellungen jeweils möglich sind, ohne dass jedoch bei diesen Bestimmungen in zu grosse Allgemeinheit abgeschweift wird.

Bei dieser Art der Zusammenstellung der Dinge war es ganz gleichgültig, ob dieselben gleichartig oder nicht seien; wenn man nun aber die Art der Verbindung näher untersuchen will, so müssen die zu betrachtenden Dinge gleichartig sein, so wie ihnen die Stetigkeit zukommen muss, so dass sie beliebig in Stücke zertheilt werden können. Auf die Gestalt dieser Dinge kommt es dabei nicht, wohl aber auf ihre Grösse an, so dass man gänzlich von der ersten absehen kann, und desshalb auch kurzweg von Grössen spricht. Vergleicht man zwei gleichartige Grössen, so sind sie gleich oder ungleich, wofür die Mathematik besondere Zeichen eingeführt hat, und es lassen sich sofort einige Sätze ableiten, wenn man Grössen nicht unmittelbar, sondern mittelst einer Dritten vergleicht. (So wenn $A = M$, $M = B$, ist $A = B$, wo A, M, B gleichartige Grössen sind.) Wächst eine Grösse A um die ihr gleichartige B, so entsteht die Summe $A + B$; nimmt dagegen A um B ab, so entsteht der Unterschied $A - B$. Hiebei treten nun die Null- und negativen Grössen auf, wie sich an einer Linie am deutlichsten ersehen lässt. Für die Summen und Unterschiede werden eine Reihe Sätze nachgewiesen, wovon einige in folgenden Formeln ausgesprochen sein mögen: $A + (B + C) = (A + B) + C = (A + C) + B$, $(A - B) + B = A$, $(A + B) - B = A$, $(A + B) - C = (A - C) + B$,

$(A-B)-C=(A-C)-B$, $A+(B-C)=(A-C)+B$, $(A-B)-(C-D)=(A-C)-(B-D)$ u. s. w.

Ist eine Reihe von Grössen durch Addition oder Subtraktion verbunden, so heisst der ganze Ausdruck ein Grössenaggregat, wie $A+B-C+D-E$, u. s. w. Die Ordnung ist dabei willkührlich, so wie solche Aggregate in verschiedener Weise umgeformt werden können. Die Addition und Subtraktion negativer Grössen ergibt sich aus dem Bewiesenen sodann unmittelbar. Endlich lassen sich leicht die Sätze aufstellen, nach denen Gleichungen und Ungleichungen durch Addition und Subtraktion verbunden werden können.

Nachdem nun seither blosse Grössen betrachtet worden, denkt man sich, es werden etwa in $A+B+C+D$ alle Grössen einander gleich, jede gleich A, so wird es sich nur darum handeln, wie vielmal diese eine Grösse vorhanden ist, d. h. die Zahl derselben zu kennen. In diesem Sinne heisst dann jene Grösse die Einheit. Es mussten nun die seither gefundenen Gesetze auf die Zahlen (natürlich ganze) übertragen werden. Ist die Grösse $A=a$ mal der Grösse M (d. h. $=aM$), wo a eine blosse Zahl; ebenso $B=bM$, so ist offenbar $A+B=(a+b)M$, $A-B=(a-b)M$, und man wird so natürlich auf die Addition und Subtraktion blosser Zahlen geführt. Da $A+B=B+A$, so ist $(a+b)M=(b+a)M$, also $a+b=b+a$, welche Gleichung ein Fundamentalgesetz der Addition ausspricht. Ebenso lassen sich alle andere Gesetze, die für Grössen gefunden wurden, auf die abstrakten Zahlen übertragen.

Bezeichnen wir die Grössen durch die grossen Buchstaben des Alphabets, die Zahlen durch die kleinen, so wird ein b malige Addition der Grösse aM (= a-mal M oder die Einheit) zu $b.(aM)$ d. h. zu einer Multiplikation führen. Es lässt sich nun leicht zeigen, dass $b.(aM)=a.(bM)=(a.b)M$, woraus auch gefunden wird, dass $a.b=b.a$ u. s. w. Verbinden wir die Multiplikation mit der Addition und Subtraktion, so erhalten wir die Regeln der Multiplikation der Grössen- und Zahlenaggregate.

Die Umkehrung der Multiplikation ist die Theilung (Division) der Grössen durch Zahlen oder der Zahlen durch Zahlen. Dabei erscheinen nun zum ersten Male die Brüche. Soll nämlich a durch b dividirt werden, so bilde man nach einander die Vielfachen von b; fällt dann a zwischen nb und $(n+1)b$, so ist $\frac{a}{b}$ ein Bruch. Sind so die Brüche erhalten worden, so mussten die seitherigen Rechnungsarten auf dieselben angewendet werden, wobei sich eine Reihe von Sätzen herausstellt. Die Eigenschaft, dass man Zähler und Nenner eines Bruchs durch dieselbe Zahl dividiren darf, ohne seinen Werth zu ändern, führte zur Aufgabe, den grössten gemeinschaftlichen Divisor zweier ganzen Zahlen zu suchen (S. 63). Endlich werden auch Aggregate durch einander dividirt.

Vom Dividiren verschieden ist das Messen der Grössen durch einander, d. h. die Ermittlung der Zahl, die angibt, wie vielmal man die eine zu nehmen hat, um die andere zu erhalten. Sind n_1 n_1, ... ganze Zahlen, so ist (für $A > B$) vielleicht $A=nB$ und die Aufgabe gelöst; ist aber A zwischen nB und $(n+1)B$ enthalten, so sei $A-nB=B_1$, und entweder $B=n_1B_1$, oder B zwischen n_1B_1 und $(n_1+1)B_1$; ist alsdann $B-n_1B_1=B_2$, so verfahre man hiemit in ähnlicher Weise, so dass etwa: $A=nB+B_1$, $B=n_1B_1+B_2$, $B_1=n_2B_2+B_3$, $B_2=n_3B_3$. Setzt man hier nun zurück, so findet man etwa $A=aB_3$, $B=bB_3$,

und es ist $\frac{a}{b}$ das gesuchte Maass. Es kann sich aber hiebei ereignen, dass das Verfahren nie schliesst, so dass immer ein neuer Rest bleibt; alsdann haben A und B kein gemeinschaftliches Mass, d. h. sind incommensurabel. So wird auf geometrischem Wege gezeigt, dass die Diagonale eines Quadrats und dessen Seite incommensurabel sind. Hiedurch sind wir auf eine neue Art von Zahlen geführt, die man irrationale genannt hat, wenn man nämlich das Maass zweier incommensurabeln Grössen ausdrücken wollte. Solche Zahlen erscheinen als Gränzen, denen man sich durch einschliessende Zahlen beliebig nähern kann, indem immer für zwei incommensurable Grössen A und B; $\frac{m}{n} < \frac{A}{B} < \frac{m+1}{n}$, wo n beliebig gross ist (und m im Allgemeinen mit n wächst). Von diesen irrationalen Zahlen werden nun einige Fundamentaleigenschaften bewiesen und gezeigt, dass alle seither gefundenen Gesetze auch für sie gelten, wobei es begreiflich genügt, diejenigen Sätze nur zu erweisen, aus denen die übrigen folgen.

Einiges über Proportionen schliesst sich diesen Untersuchungen an, so wie auch Gleichungen und Ungleichungen durch Multiplikation und Division verbunden werden. Eine nochmalige Uebersicht der gefundenen Zahlen führt auch $\pm\infty$ herbei, so wie die unbestimmten Formen $\frac{0}{0}$, $\frac{\infty}{\infty}$, $\infty - \infty$ u. s. w., deren Erörterung jedoch hier nicht vollständig geschehen konnte.

Die Darstellung der Zahlen als Polynome, die nach Potenzen einer und derselben Grundzahl fortschreiten, führt zu den Zahlsystemen, von denen das dekadische das gebräuchliche ist. Die Addition, Subtraktion, Multiplikation und Division von Zahlen, im dekadischen und zuweilen auch hexadischen System wird hiernach erläutert und gewisse Abkürzungen besonders hervorgehoben. Eine ausführlichere Betrachtung wird den unvollständigen Dezimalzahlen gewidmet und gezeigt, wie man namentlich die Sicherheitsgränze in jedem Falle zu ermitteln im Stande ist. Die abgekürzte Multiplikation und Division (natürlich nur mit dekadischen Zahlen), so wie die Fourier'sche geordnete Division werden vollständig erläutert und namentlich letztere sehr zweckmässig behandelt, so dass sie in allen Fällen mit völliger Sicherheit benutzt werden kann.

Ist in $\frac{ax+b}{cx+d}$ die Zahl x veränderlich, so wird, wenn man x beliebige Werthe beilegt, auch jener Ausdruck bestimmte Werthe annehmen, so dass man dann wird die Frage stellen können, welchen Werth x haben müsse, damit jene Grösse etwa den bestimmten Werth e annehme. Wir sind dadurch auf die Gleichungen des ersten Grades unmittelbar gekommen. So werden dann die Gleichungen ersten Grades mit mehreren Unbekannten behandelt und die verschiedenen Auflösungsmethoden erläutert, endlich gezeigt, wie man Aufgaben mittelst der Gleichungen zu lösen habe.

Von nun an werden blos die Zahlen betrachtet und aus der Multiplikation unmittelbar die Potenzirung abgeleitet. Die Sätze über Potenzen mit positiven und negativen Exponenten werden in bekannter Weise dargestellt, eben so Aggregate potenzirt u. s. w. Hieran schliesst sich die Theorie der Wurzelgrössen und sodann der Potenzen mit gebrochenen Exponenten, sowie der

Digitized by Google

imaginären Zahlen. Als letztes Glied dieser Untersuchungen erscheint natürlich die Theorie der Logarithmen.

Von den allgemeinen Zahlen zum dekadischen Zahlsysteme übergehend, wird die Bildung des Quadrats und Kubus, sowie die Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzel ausführlich erörtert, und namentlich auf die abgekürzten Rechnungsweisen mit Bestimmung der Sicherheitsgränze wesentlich Rücksicht genommen; endlich werden die wesentlichsten Eigenschaften der dekadischen Logarithmen, so wie die Möglichkeit der Berechnung erläutert. Wann in auch mehrfach neuer Darstellung, sind doch die hier behandelten Sätzen meist so bekannt, dass wir darauf nicht weiter einzugehen brauchen. Den Schluss bildet die auführliche Untersuchung der quadratischen Gleichungen, bei denen auch die Auflösung mittelst der Fourier'schen Division beigefügt ist.

Den Rest des Buches (S. 277—412) bilden die Anhänge zu den einzelnen Abschnitten, die theilweise weitere Ausführungen einzelner Theile, zum grössten Theile aber Uebungsbeispiele mit und ohne Auflösung oder Andeutung der Auflösung enthalten. So ist die Verwandlung gemeiner Brüche in Dezimalbrüche sammt den damit zusammenhängenden Untersuchungen im Anhang zum fünften Abschnitt ausführlich erörtert; sind Aufgaben mit Text behufs Auflösung mittelst Gleichungen des ersten Grades in dem Anhang zum sechsten Abschnitt in vortrefflicher Auswahl zusammengestellt; ist ferner die Auflösung von numerischen Gleichungen mit Hilfe der Gauss'schen Logarithmen durch ein vollständig ausgerechnetes Beispiel im Anhang zum achten Abschnitt erläutert und sind Aufgaben mit Text für quadratische Gleichungen im Anhang zum neunten Abschnitt beigefügt.

Wie man aus dieser Uebersicht ersieht, ist der Inhalt des vorliegenden Buches ein reicher, und Referent kann in Bezug auf die Behandlungsweise nur das nochmals wiederholen, was er bereits Eingangs dieser Anzeige ausgesprochen, es sei ihm kein Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik bekannt, das mit solcher wissenschaftlichen Gründlichkeit seinen Stoff dargestellt habe. Er hat das Buch auch mit wahrem Vergnügen gelesen und ist überzeugt, dass es auf jeden aufmerksamen Leser denselben Eindruck machen wird. Er kann dasselbe daher Denen, die wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes als die Hauptforderung ansehen, die man an ein mathematisches Werk zu stellen hat, nur mit aller Wärme der Ueberzeugung empfehlen. Schüler, die in solcher Weise Mathematik zu treiben gewöhnt werden, werden in den höhern Theilen sich mit leichter Mühe zurecht finden, da eine solche Behandlungsweise eine in jeder Beziehung geistig anregende und bildende ist. Referent sieht dem Erscheinen des zweiten Heftes, das die Betrachtungen, die mit so vieler Einsicht in das wahre Wesen der Wissenschaft hier durchgeführt sind, abschliessen soll, mit aufrichtigem Verlangen entgegen und hofft bald in der Lage zu sein, die Leser dieser Blätter auch von dieser Fortsetzung in Kenntniss setzen zu können.

Digitized by Google

Anleitung zur Kurven-Absteckung mit besonderer Rücksicht auf Eisenbahn-Anlagen, durch Beispiele erläutert und mit Hülfstafeln für Bögen von 10 bis 1000 Ruthen Radius versehen von W. Wäge, Vermessungs-Revisor für die preuss. Oberlausitz, etc. Zweite, völlig umgearbeitete und vielfach vermehrte Auflage der Anleitung zum praktischen Abstecken der Eisenbahn-Kurven. Görlitz. Druck und Verlag von G. Heintze und Comp. 1856. (XII und 147 S. in 8 mit VI Tafeln Figuren).

Die vorliegende Schrift enthält eine sehr vollständige Anleitung zum Entwerfen und Abstecken von Kreisbögen in all den Fällen, wie sie namentlich beim Eisenbahnbau vorkommen, indem sie durchweg nicht nur die praktischen Vorschriften gibt, sondern auch die (theoretischen) Gründe dieser Vorschriften klar aus einander setzt. Sie ist eben desshalb nicht nur für den Praktiker als solchen von Interesse, sondern gibt auch dem Theoretiker vielfachen Stoff zu Anwendung der geometrischen und trigonometrischen Grundsätze, so dass namentlich auch der Lehrer dieser Theile der Mathematik in ihr vielfach Uebungsbeispiele für seine Schüler finden wird, welche Uebungsbeispiele den wesentlichen Vortheil haben, dass man ihnen ihren praktischen Werth sogleich ansieht.

Die Schrift selbst zerfällt in acht Abschnitte, denen dann die berechneten Hilfstafeln beigegeben sind. Der erste Abschnitt gibt die Erfordernisse zum Abstecken von Kreisbögen an, also **was** zu geschehen hat, und wie man namentlich *nöthige* Winkel bestimmen könne, während der zweite sich zur Berechnung der zur Absteckung nöthigen Längen und Winkel wendet, wenn einzelne Grössen gegeben sind. Es werden die Beziehungen zwischen Hauptmesser, Mittelpunktswinkel, Längen der an den Endpunkten des Bogens gezogenen Tangenten und des Winkels derselben festgestellt, und die hier möglichen verschiedenen Aufgaben gelöst, sodann die Mitte des Bogens bestimmt und Kontrolverfahren für die Richtigkeit der Bestimmungen angegeben; eben so der Fall betrachtet, da man wegen Hindernissen in der Wahl der Bogenmitte beschränkt ist, oder die Tangentenlängen nicht bis zu ihrem Durchschnittspunkten messen kann, worauf mehrere Methoden angegeben werden, einen Kreisbogen auf dem Terrain abzustecken, und zugleich immer bemerkt ist, wie man das Verfahren zu kontroliren habe. Die zwei nächsten Abschnitte enthalten Methoden zur Absteckung eines Kreisbogens auf kürzerem Wege, also wenn man nicht grosse Genauigkeit verlangt, so wie im Falle besonderer Schwierigkeiten, die das Terrain darbietet.

Namentlich bei Ausweichungen auf Eisenbahnen ist es nothwendig, zwei Kreisbögen von verschieden gerichteten Halbmessern derart an einander zu legen, dass sie die Gestalt eines römischen S bilden und in dem Vereinigungspunkt eine gemeinschaftliche Tangente haben. Man sagt dann, es sei eine Korb — oder S — Kurve zu construiren. Der Berechnung und Konstruktion solcher Kurven ist der fünfte und sechste Abschnitt gewidmet, während der siebente dasselbe für die **Kontrekurven** behandelt. Man versteht unter letztern ebenfalls zwei an einander stossende Kreisbögen, die sich berühren, allein im Berührungspunkte zurückspringen (also einen Rückkehrpunkt bilden). Diese Kurven sind namentlich auf Bahnhöfen nothwendig, um die Richtung einer Lokomotive oder eines Bahnzugs umzukehren.

Der achte Abschnitt endlich enthält die Lehre vom **Zintriren** der Winkel.

Digitized by Google

Ausser dem gebräuchlichen Verfahren mittelst Linien — und Winkelmessungen, werden auch zwei Verfahren angegeben, die nur Winkelmessungen erfordern.

Die angehängten Tafeln beziehen sich vorzugsweise auf das im zweiten Abschnitte Behandelte, so dass mittelst derselben ein Kreisbogen leicht abgesteckt werden kann. Eine ausführliche Anweisung zu ihrem Gebrauche ist ihnen beigegeben. Eben so sind den theoretischen Auseinandersetzungen jeweils vollständig ausgerechnete Zahlenbeispiele beigegeben, so dass also das Verfahren bei der Berechnung dadurch sattsam erläutert ist.

Referent, obgleich kein Praktiker, hat die vorliegende Schrift mit Vergnügen gelesen, da die Ableitungen durchweg mit musterhafter Klarheit gegeben sind, so dass er dieselbe auch dem Nichtpraktiker nur bestens empfehlen kann.

Zur Frage: Wie ist der mathematische Unterricht auf Realschulen fruchtbar zu machen? Ein Vortrag gehalten in der Versammlung deutscher Realschulmänner zu Hannover am 29. September 1855, nebst dem darin Versprochenen. Von Dr. August Wiegand, technischem Director der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle u. s. w. Halle, Druck und Verlag von H. W. Schmidt. (28 S. in 8.)

Gelegentlich einer Geschäftsreihe hat der als mathematischer Schriftsteller und zumal auch in denjenigen Theilen, die mit den Anwendungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung zusammenhängen, bekannte Verfasser der vorliegenden kleinen, aber interessanten Schrift, der Versammlung deutscher Realschulmänner in Hannover beigewohnt und in dem hier der Oeffentlichkeit übergebenen Vortrage den Lehrern an Realschulen die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf Lebensversicherungen u. s. w. warm an's Herz gelegt. Mit Recht erklärt er zunächst, dass der dazu nöthigen Lehren so wenige seien, dass sie in einer einzigen Stunde Jedem deutlich gemacht werden können, und Referent würde sogar noch vorziehen, von den genannten Sätzen den letztern, den nämlich von der „mathematischen Erwartung“ wegzustreichen, da wenigstens er es in seinen Vorträgen vorzieht, immer wieder auf die fundamentalen Begriffe zurückzugehen, um ja den Schüler nie das Wesen der Sache aus dem Auge verlieren zu lassen. Ausgerüstet mit diesen so einfachen Kenntnissen ist es sehr leicht, die Anwendung davon auf diejenigen Institute zu machen, die unter dem verschiedensten Namen so grossen Einfluss üben können, und theilweise auch üben, ein Einfluss, der — wenn auf redlicher und richtiger Grundlage ruhend — von den wohlthätigsten Folgen sein muss.

Den Realschulen vorzugsweise theilt der Verfasser die Aufgabe zu, durch Verbreitung und Fruchtbarmachung der mathematischen Kenntnisse diese wohlthätigen Folgen hervorzurufen, indem erst durch diese Kenntnisse eine vernünftige Beurtheilung der Grundlage sowohl als der Wirksamkeit derartiger Anstalten ermöglicht ist.

Wie sehr hiegegen gefehlt wird, zeigt der Verfasser an mehrern schlagenden Beispielen. So führt er aus zwei mathematischen Schriftstellern, deren Namen er leider nicht nennt, wahrhaft unsinnige Methoden zur Berechnung der Versicherungssumme an, Methoden, die ihrem Ursprung jenem einfältigen Wahne

Digitized by Google

verdanken, man müsse sofort überall eine Reihe „Sätze" aufstellen, statt dass man sich immer an die Natur der Sache hält. Wie leichtsinnig man in andern Fällen verfahre, zeigt unser Verfasser an einem andern Beispiele. Von einer bedeutenden Sterbekasse aufgefordert, ein Gutachten über ihre Lebensfähigkeit abzugeben, wies er nach, dass sie nothwendig ein Defizit von 30,000 Thaler habe, so dass Tausende ihrer Mitglieder um ihre Hoffnungen betrogen werden müssen. Was thut nun die Gesellschaft? Sie lässt sich von einem anderen Mathematiker ein Gutachten erstatten, dass sie lebensfähig sei, und fährt fort, auf ihrer seitherigen Grundlage ihre Geschäfte zu machen, und ihrem Bankerott entgegenzugehen. Dass der Gutachten — Mathematiker gewissenlos gehandelt, indem er über ein Ding, das er nicht verstand doch sich aussprach, ist freilich klar, allein es will Referent bedünken; es werde in diesem Dinge auch sonstwo noch gefehlt. Bei der Unkenntniss der allerersten Elemente der mathematischen Wissenschaften, deren man sich nicht nur nicht schämt, sondern gar häufig noch rühmt, sind viele Derer, die hier ein Wort zu sprechen haben, gar nicht in der Lage, sich nur an den rechten Mann wenden zu können, und so kommt es, dass Schwätzer und Windmacher, die sich mit mathematischen Kenntnissen breit machen, zu Rathgebern sich aufdrängen, während die Wissenschaft und der wissenschaftliche Mann solchen Dunst verschmähen. — Neben diesen Beispielen führt der Verfasser noch ein anderes an, über das betrügerische Spiel mit „Promessen", bei dem durch Aussicht auf einen Gewinn, der sich in Jahrtausenden nicht einmal realisirt, den Tölpeln das Geld aus den Taschen gelockt wird, so dass er zu dem Schlusse gelangt, es sei auch heutzutage noch ein gar nicht so schlechtes Geschäft, auf die Dummheit (der Verfasser heisst das: Ignoranz) zu spekuliren, womit man wohl einverstanden sein darf, sintemalen man das ja alltäglich mit eigenen Augen sehen kann. Dass solchem Unfuge nur durch Verbreitung mathematischer Kenntnisse gesteuert werden kann, ist desshalb unumstösslich wahr, weil eben allein dadurch Schein und Wahrheit, Betrug und Rechtlichkeit geschieden werden können; so dass Referent dem Verfasser nur vollkommen beistimmen kann, wenn er darauf dringt, dass man in den Realschulen auf diese Seite der Anwendung der Mathematik auf das Leben Rücksicht nimmt.

Was die „Zugaben" anbelangt; so wird zunächst die Berechnung der Leibrenten erklärt, sodann die Versicherung eines Sterbegeldes, eines Kapitals, zahlbar zu einem bestimmten Zeitpunkte und die Versicherung von Erziehungsgeldern. Bei dem Letztern bedient sich der Verfasser einer etwas komplizirten Betrachtungsweise. Referent würde vorziehen, etwa in folgender Weise zu verfahren: Gesetzt, ein Vater von n Jahren will seinem Kinde von r Jahren ein jährliches Erziehungsgeld von k Gulden sichern so, dass wenn der Vater vor dem erreichten 25. Lebensjahre des Kindes stirbt, dem letztern diese Summe jährlich bis zu jenem Zeitpunkte ausbezahlt wird. Der Vater will dafür jährlich eine Summe x erlegen, wobei die Zahlung aufhören soll, wenn der Vater stirbt, oder wenn das Kind vor erreichtem 25 Jahre bei Lebzeiten des Vaters stirbt, oder wenn der Vater es erlebt, dass sein Kind 25 Jahre alt wird. Welches ist die Zahlung x fl? Gesetzt es bezeichnen $a_n, a_{n+1}, \ldots$ die in der Sterblichkeitstafel neben dem $n.^{\text{ten}}, n+1.^{\text{ten}}, \ldots$ Lebensjahre stehenden Zahlen der noch Lebenden, so wird der baare Werth der Einzahlungen in folgender Weise

gefunden werden. Die erste Einzahlung geschieht sofort, ihr baarer Werth ist also x. Die zweite geschieht nach einem Jahre, insoferne Vater und Kind noch leben. Für letzteres ist die Wahrscheinlichkeit $\frac{a_{n+1}\,a_{r+1}}{a_n\,a_r}$, so dass wir sagen können, von $a_n\,a_r$ eingetretenen Paaren (Vater und Kind) werden noch ungetrennt leben nach einem Jahre ihrer $a_{n+1}\,a_{r+1}$; ebenso nach zwei Jahren $a_{n+2}\,a_{r+2}$; ..... u. s. w. Denken wir uns also, es seien ihrer $a_n\,a_r$ Paare eingetreten, so sind die Summen, welche die Anstalt nach einem, zwei, ... Jahren erhält: $a_{n+1}\,a_{r+1}\,x$, $a_{n+2}\,a_{r+2}\,x$, ... und wenn man zu p % diskontirt und den Bruch $\frac{100}{100+p}$ mit d bezeichnet, so ist (nebst den baar bezahlten $a_n\,a_r\,x$) die Summe aller baaren Werthe, die wir mit S bezeichnen wollen, gegeben durch die Gleichung $S = a_n\,a_r + a_{n+1}\,a_{r+1}\,x\,d + a_{n+2}\,a_{r+2}\,x\,d^2 + \ldots$, wo die Reihe schliesst, sobald der Zeiger $r+z$ zu 25 geworden ist.

Was nun die Auszahlungen anbelangt, so geschehen sie, insoferne der Vater todt ist und das Kind noch lebt. Dafür ist die Wahrscheinlichkeit nach einem Jahre: $\left(1-\frac{a_{n+1}}{a_n}\right)\frac{a_{r+1}}{a_r} = \frac{(a_n - a_{n+1})\,a_{r+1}}{a_n\,a_r}$, nach zwei Jahren $\left(1-\frac{a_{n+2}}{a_n}\right)\frac{a_{r+2}}{a_r} = \frac{(a_n - a_{n+2})\,a_{r+2}}{a_n\,a_r}$, u. s. w., d. h. von den $a_n\,a_r$ eingetretenen Paaren sind in der Lage, die Summe k ausbezahlt zu erhalten: nach einem Jahre ihrer $(a_n - a_{n+1})\,a_{r+1}$, nach zwei Jahren ihrer $(a_n - a_{n+2})\,a_{r+2}$ u. s. w., so dass die Summe der baaren Werthe aller Auszahlungen ist
$S^1 = (a_n - a_{n+1})\,a_{r+1}\,kd + (a_n - a_{n+2})\,a_{r+2}\,kd^2 + \ldots$, welche Reihe schliesst, wenn wieder $r+z$ zu 25 geworden ist. Da nun $S = S^1$ sein muss, so findet sich $x = \frac{(a_n - a_{n+1})\,a_{r+1}\,d + (a_n - a_{n+2})\,a_{r+2}\,d^2 + \ldots\ldots}{a_n\,a_r + a_{n+1}\,a_{r+1}\,d + a_{n+2}\,a_{r+2}\,d^2 + \ldots}\,k$, d. h. auch

$$x = \frac{a_n\,(a_{r+1}\,d + a_{r+2}\,d^2 + \ldots) - (a_{n+1}\,a_{r+1}\,d + a_{n+2}\,a_{r+2}\,d^2 + \ldots\ldots)}{a_n\,a_r + a_{n+1}\,a_{r+1}\,d + a_{n+2}\,a_{r+2}\,d^2 + \ldots}$$

auf welches Resultat auch die Formel von Wiegand herauskommt.

Im „Anhang“ werden dann die Serblichkeitstafeln für Sachsen, der 17 englichen Gesellschaften, von Heysham, und von Montferrand mitgetheilt.

Wie die von uns bereits früher schon in diesen Blättern angezeigten „mathematischen Grundlagen der Lebensversicherungsinstitute“ können wir obige kleine Schrift nur der allseitigen Beachtung empfehlen und den Wunsch des Verfassers wiederholen, es möchten die Lehrer von Realschulen einerseits diesen Anwendungen der Mathematik die gebührende Aufmerksamkeit schenken, und anderseits durch Berechnung einzelner Theile der Tabellen von Seiten ihrer Schüler zur Vervollkommnung dieser Tabellen beitragen.

Der Mond. Ein Ueberblick über den gegenwärtigen Standpunkt unserer Kenntnisse von der Oberflächengestaltung und Physik dieses Weltkörpers. Von J. F. Jul. Schmidt, Astronomen der Sternwarte des Prälaten Ritter von Unkrechtsberg zu Olmütz. Nebst zwei farbigen Steindrucktafeln und mehreren in den Text gedruckten Holzschnitten.) Leipzig. Verlag von Joh. Ambr. Barth 1856. (X und 164 S. in 8).

Seit der grossen Arbeit von Mädler und Beer über die Gestaltung der Oberfläche des uns zunächst stehenden Weltkörpers ist keine Schrift mehr er-

Digitized by Google

schienen, die sich mit diesem Gegenstand speziell und also einigermassen ausführlich beschäftigte. Zugleich aber mit Mädler, theilweise auch vor demselben, hat Lohrmann in Dresden ähnliche Beobachtungen gemacht und auch einen Theil seiner Karte des Mondes 1824 herausgegeben. Der Rest seiner Beobachtungen ist in den Händen des Verfassers des vorliegenden Buches, das als ein Vorläufer einer grössern Mondsbeschreibung bezeichnet wird, worin der Verfasser nebst seinen eigenen Beobachtungen die noch nicht der Oeffentlichkeit übergebenen Lohrmanns benützen will. Der speziellere Gegenstand dieses vorliegenden Buches sind die Gebirge des Mondes, insoferne uns die Beobachtungen über deren Gestalt einigermassen zuverlässige Auskunft gegeben haben.

Zuerst bringt der Verf. einige astronomische Angaben über den Mond in Erinnerung, die dessen Bahn und Umlaufszeit betreffen; sodann erläutert er den Begriff der Parallaxe, die scheinbare Grösse des Mondes und die Erscheinung, dass der Durchmesser (von Sonne und Mond) beim Auf- und Untergange grösser zu sein scheint, als wenn das Gestirn hoch über dem Horizont steht; ferner bespricht er die Rotation und Libration des Mondes, und wirft dann einen historischen Rückblick auf die selenographischen Arbeiten in den letzten 200 Jahren. Gleich nach Erfindung des Fernrohrs hat schon Galiläi den Mondsgebirgen seine Aufmerksamkeit zugewendet, wie denn eine nur halbwegs aufmerksame Beobachtung der Mondfläche auf diese, bei ihrem Schattenwurfe, hinweisen muss. Später hat sich Hevel gründlich mit solchen Beobachtungen beschäftigt, und wenn auch seine Meinungen über Meere und dergleichen im Monde nicht gegründet waren, so hat er durch Entwerfen einer für seine Zeit vortrefflichen Mondkarte doch den Grund zu späterer genauerer Beobachtung gelegt. Der berühmte Tobias Mayer lieferte jedoch die erste, weil auf sorgfältigen Messungen beruhende, genaue Mondkarte, während später Schröter mit seinen ausgezeichneten Instrumenten die Gebirge des Mondes sorgfältig studirte. Lohrmann's und Mädler's haben wir schon oben gedacht. Im Laufe der achtzehn Jahre, die seit der Herausgabe von Mädler's Werk verflossen, ist keine weitere Arbeit über die Gebirge des Mondes erschienen, so dass der Verf. es an der Zeit hielt, wieder einmal an dieselben zu erinnern. Wird man auch von Seiten der reinen Theorie Einwendungen gegen solche Bestrebungen erheben können, so bleiben sie sicherlich verdienstlich, da die wunderbare Bildung der Mondsgebirge uns einen Blick in die Thätigkeit der Natur ausserhalb der Grenzen unseres Weltkörpers thun lässt, der von dem höchsten Interesse ist. Sind wir auch nie im Stande, Antworten zu erhalten auf Fragen, die nur die Neugierde stellen kann, die nicht zu erwägen im Stande ist, was sie fragt, so sind wir doch durch die seitherigen Beobachtungen, wie wenig zahlreich sie verhältnissmässig sind, schon im Stande, über die Gestaltung der uns zugewendeten Seite unseres Nachbars im unendlichen Raume ziemlich klare Auskunft zu geben; über eine Gestaltung, die bedeutend abweicht von der unseres eigenen Weltkörpers und die uns ein Bild schauerlicher Zertrümmerung und wilden ungeheuern Waltens der zerstörenden Naturkräfte vor unsern Augen entrollt.

Bei dieser relativ bedeutenden Kenntniss der Gestalt des Mondes war es natürlich, dass man versuchte, dieselbe auch plastisch darzustellen. So hat Mädler's Gattin die gebirgige Halbkugel in Wachs nachgebildet, während unter des Verfassers Leitung der Conservator der naturhistorischen Museen in Bonn, Dickert, in dem Massstabe von 18 Pariser Fuss die Mondfläche in Relief nachgebildet hat. Das gelungene Modell stellt die Mondfläche so getreu dar, dass bei gehöriger Beleuchtung man sich der Täuschung hingibt, in einem stark vergrössernden Fernrohr dieselbe zu beobachten.

Sich nunmehr zum eigentlichen Gegenstand wendend, gibt unser Buch die Art an, wie man auf dem Monde mittelst eines Gradnetzes die Lage einzelner Punkte bestimmt, betrachtet ferner die Ursachen der veränderten Gestalt der Gebirgslandschaften des Mondes zu verschiedenen Zeiten, was einzig von der Höhe der Sonne und dem dadurch bedingten Schattenwurf abhängt,

Digitized by Google

und untersucht die Erscheinungen am Monde während Mond- und Sonnenfinsternissen. Die Meinungen über eine Mondsatmosphäre werden geprüft, und es ergibt sich wohl unzweifelhaft, dass eine solche auf der uns zugewendeten Seite nicht vorhanden ist.

Die sicherste Methode, die Höhe der Mondberge zu messen, ist die durch Messung der Schattenlängen, und es werden nun die Messungen mehrerer solcher Berge untersucht und gezeigt, dass die Zuverlässigkeit dieser Messungen nicht viel geringer ist als die Ermittlungen von Höhen irdischer Berge. Ebenso werden die Tiefen der von Wällen umgebenen Krater gemessen und Schlüsse aus den Resultaten gezogen. Neben den hell erleuchteten und glänzenden Gebirgsgegenden des Mondes bilden die dunkelgrauen, mit grünem oder bräunlichem Schimmer versehenen Ebenen einen dem Auge wohlthuenden Kontrast. Die Ebenen sind zusammenhängend, von Bergadern wurmförmig durchzogen, zuweilen zerrissen von Vulkanen, so dass es scheint, sie seien Theile der ursprünglichen Oberfläche, die von den innern Gewalten zersprengt wurde.

Bei dem Monde treten die Gebirge fast durchweg in einer höchst eigenthümlichen Form auf. Fast immer nähern sie sich der Ringform, zuweilen vollständig kreisförmig, meist einen Wall bildend, der eine steil abfallende tiefe Versenkung umschliesst, in der selbst wieder ein einzelner Berg sich aus ihrem Grunde emporhebt, ohne in der Regel nur die allgemeine Niveaufläche zu erreichen, geschweige denn über den Wall hinauszureichen. Daneben treten lange und schmale Furchen — Rillen — auf, die sich grubenartig weithin erstrecken, während kleinere Krater (gar oft eigentliche Löcher in der Mondfläche) in sehr grosser Anzahl vorkommen. Neben den Ringgebirgen sind Massengebirge nur sehr selten, meist aber sind die Abfälle terrassenartig und in der Regel sehr steil. Eine eigenthümliche Erscheinung auf der Mondfläche sind sodann die Strahlensysteme, die als helle Lichtstreifen von gewissen Punkten ausgehen und sich strahlenartig nach allen Seiten verbreiten, gleich als hätten die elastischen Gase bei ihrem Ausbruch sich unter der Oberfläche durchgewühlt, diese theilweise aufgetrieben, jedenfalls aber so verändert, dass sie zur Lichtzurückwerfung geeigneter wurde, bis sie dann in einem Krater ihren natürlichen Ausgangspunkt fanden, wie denn auch manche Krater ganz von solchen Strahlen umglänzt sind.

Nach einer Vergleichung der Kraterformen auf Erde und Mond gibt unser Buch die Dimensionen einer Reihe von Ringgebirgen im Monde an, und führt dann im Anhang zunächst die Meinungen über lebende Wesen auf dem Monde und der Planeten an. Es ist klar, dass wir nie in die Lage kommen werden, hierüber irgend etwas Bestimmtes beobachten zu können, so dass Alles was man sagen kann, höchstens negative Sätze sind. Bei positivern spielt die Phantasie eine so wichtige Rolle, dass freilich die wunderbarsten Dinge zum Vorschein kommen können, und denn auch gekommen sind. Wie und ob die organische Natur thätig ist auf andern Weltkörpern, bleibt für uns ein ewiges Geheimniss, ein immer verschlossenes Buch, und aus den unermesslichen Räumen, die sich um uns ausbreiten, kommt zu uns kein anderer Bote, als das Licht, das selbst uns nicht zeigt, wie jetzt diese Räume beschaffen sind, sondern was sie zu sehr ungleichen Zeiten waren, da der Lichtstrahl, der uns von einem Weltkörper zukommt, mehr oder minder grosse Zeit gebraucht hat, um zu uns zu gelangen. — Versetzen wir uns in Gedanken auf den Mond, so können wir wohl sagen, wie uns die himmlischen Erscheinungen dort vor Augen treten würden, was denn unser Buch unter der Aufschrift: „Ein Tag und eine Nacht auf dem Monde“, in sehr anziehender Weise thut.

Ausführliche Notizen sind am Schlusse beigegeben, die literarisches Interesse sowohl haben, als für einzelne Thatsachen-Angaben wichtig sind.

Dr. Dienger.

Digitized by Google

INTELLIGENZBLATT.

Nr. 3. *Mai.* **1856.**

Aufforderung
zu
einer Preisbewerbung für Juriſten.

Als im Jahre 1851 am 29. Mai 50 Jahre verflossen waren, seitdem der grosse Reformator der dänischen Jurisprudenz, der durch Humanität, Freisinn und herzliche Güte eben so sehr als durch viele gründliche Werke scharfsinniger Forschung und durch Unermüdlichkeit und Ausdauer in Diensten des Staats und des Vaterlandes ausgezeichnete und von unzähligen Freunden, Verehrern und Anhängern hochgeschätzte Geheime Conferenzrath **Anders Sandöe Oersted** sein erstes Amt erhalten hatte, ward zum Andenken des Tages und des hochgefeierten Mannes eine Ehrenmedaille geprägt, und, da die Zuschüsse aus Dänemark, Norwegen und Schweden reichlich zugeströmt waren, zugleich beschlossen, dass diese Ehrenmedaille in Gold alle zwei Jahre einmal ausgetheilt werden solle, und zwar, abwechselnd, als Belohnung für die befriedigendste Beantwortung einer ausgestellten Preisaufgabe, und als ehrende Anerkennung der Verdienste des Verfassers einer im Verlaufe der vorhergehenden vier Jahre in Dänemark oder Norwegen herausgegebenen vorzüglichen Schrift in den Fächern der Rechts- und Staatskunde. Die Medaille trägt auf der einen Seite das Bildniss des Mannes, mit der Umschrift: „Herzlich und freundselig“, auf der andern eine sitzende Figur, die Nachforschung vorstellend, mit Emblemen, welche auf Rechtsgelehrsamkeit und Staatsverwaltung hindeuten, mit der Umschrift: „Gründlich und unermüdlich“. — Da die im Jahre 1851 ausgestellte Preisfrage unbeantwortet blieb, ist beschlossen worden, die nämliche aufs Neue auszustellen und sie zugleich, etwaiger deutscher Bewerber wegen, in Deutschland bekannt zu machen. Sie lautet also:

Die Begriffe des Rechts und der Billigkeit werden gewöhnlich von den Rechtslehrern in einen so scharfen Gegensatz gestellt, dass dem letztern kein Einfluss innerhalb des Gebietes des ersteren verstattet wird. Dennoch vermisset man nicht allein eine hinlängliche Begründung dieser Ansicht, sondern es zeigt sich auch überall, wo die Rechtsverhältnisse im Einzelnen wissenschaftlich behandelt werden, dass den für die Ordnung derselben aus den Begriffen und Grundsätzen des strengen Rechts hergeleiteten Regeln dadurch nicht einmal die zur Anwendbarmachung derselben gehörige Bestimmtheit gegeben werden könne. Blickt man auf die bürgerliche Gesetzgebung, so ergiebt sich auch, dass sich viele Rechtsverhältnisse von grosser Wichtigkeit vorfinden, bei denen die nähern Bestimmungen, welche jenen Regeln gegeben werden können, nicht mit solcher Genauigkeit können abgemessen werden, dass Berücksichtigung der

Digitized by Google

Billigkeit bei Anwendung derselben entbehrlich werde. Man wünscht desshalb eine tiefere Untersuchung der Begriffe des Rechts und der Billigkeit, nebst einer hinlänglich umfassenden Uebersicht der mannichfachen Verhältnisse des gesellschaftlichen Lebens, bei denen die Berücksichtigung der Billigkeit einen bedeutenden Einfluss auf die Gesetzgebung, Staatsverwaltung und Rechtspflege habe und nothwendig haben müsse. Es dürfte daneben zweckentsprechend sein, auf eine Erörterung des Begriffs der aequitas im römischen Recht und des eigenthümlichen Verhältnisses derselben zum jus strictum, einzugehen.

Die Preisabhandlungen sind vor dem 1. December 1857 unter Adresse des Herrn Conferenzraths **H. J. Koefoed,** Mitgliedes des höchsten Gerichtes in Kopenhagen, einzusenden. Jede derselben muss, wie gewöhnlich, von einem versiegelten Billete begleitet sein, worin Name, Stand und Adresse des Verfassers angegeben und das auswendig mit einem Motto bezeichnet ist, welches sich zugleich auf dem Titel der Abhandlung vorfindet. Der Preis ist die **Oerstedische Jubiläumsmedaille in Gold,** von einem Werthe von etwa 43 holländischen Ducaten. Die Abhandlung bleibt Eigenthum des Verfassers. Die Censoren, drei an der Zahl, werden, zufolge der Königl. confirmirten Fundation, im Voraus theils von der Direction des Unternehmens in Verbindung mit mehreren Gelehrten, theils vom höchsten Gerichte in Kopenhagen ernannt. So lange der hochverehrte Geheime Conferenzrath **Oersted** unter den Lebenden verbleibt, ist er selbst erster Censor.

Bei dem Verleger dieser Jahrbücher ist erschienen:

Arthur Schopenhauer,

als

Uebergangsformation von einer idealistischen in eine realistische Weltanschauung

dargestellt

von

Adolph Cornill.

Gr. 8. Geh. 1 fl. 12 kr. oder 20 Ngr.

Die

EUUA CHAMAVORUM.

Ein Beitrag zur Kritik und Erläuterung des Textes.

Von

Dr. Heinrich Zoepfl,

Grossherzoglich Badischem Hofrathe und Professor d. R.

Aus den Heidelberger Jahrbüchern 1856 Nr. 22 ff. besonders abgedruckt.

Gr. 8. Geh. 10 Ngr. oder 36 kr.

Digitized by Google

Erschienen ist bei **F. A. Brockhaus** in Leipzig und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das Staats-Recht der Preussischen Monarchie.

Von **Ludwig von Rönne**, Kammergerichtsrath.

Erste Lieferung.

8. Geh. 1 Thlr. 10 Ngr.

Dieses Werk erscheint in zwei Bänden zu je zwei Lieferungen und wird binnen Jahresfrist beendigt sein; der Preis wird 5—6 Thlr. nicht überschreiten. Ein ausführlicher Prospect über das Werk ist in allen Buchhandlungen vorräthig.

Zur Geſchichte der neueſten Theologie.

Von

Karl Schwarz,

ausserordentlichem Professor der Theologie zu Halle.

8. Geh. 2 Thlr.

Martin Opitz.

Eine Monographie von **Friedrich Strehlke.**

8. Geh. 24 Ngr.

Organon

der Erkenntniss der Natur und des Geistes.

Von

Carl Gustav Carus.

8. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Eine neue Schrift des berühmten Verfassers von geringem Umfange, aber von gewichtigem Inhalt und langjähriger Durcharbeitung, indem darin die Resultate ernster Forschung über die wichtigsten Angelegenheiten des Geistes zusammengefasst und den Gebildeten in allgemein verständlicher Sprache dankenswerthe Aufschlüsse darüber gegeben werden.

Von dem Verfasser erschienen früher ebendaselbst folgende Schriften:

Symbolik der menschlichen Gestalt. Ein Handbuch zur Menschenkenntniss. Mit 150 in den Text eingedruckten Figuren. 8. 2 Thlr. 20 Ngr.

Die Proportionslehre der menschlichen Gestalt. Zum ersten Male morphologisch und physiologisch begründet. Mit 10 lith. Tafeln. Folio. In Carton. 12 Thlr.

System der Physiologie. Zweite, völlig umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage. Zwei Theile. 8. 8 Thlr.

Digitized by Google

Ferner erschien in demselben Verlage.

Geſchichte der deutſchen Poeſie

nach ihren antiken Elementen.

Von **Carl Leo Cholevius.**

Zwei Theile.

8. Geh. 2 Thlr. 10 Ngr.

Lieder des Giovanni Meli

von Palermo.

Aus dem Sicilianischen von **Ferdinand Gregorovius.**

8. Geh. 1 Thlr. 15 Ngr.

Der Name Giovanni Meli's ist als der des berühmtesten Dichters Siciliens allgemein bekannt, seine Gedichte selbst aber sind ausser je einem von Göthe und von Herder übersetzten wegen der örtlichen und sprachlichen Abgeschiedenheit Siciliens fast gänzlich unbekannt. Somit ist die vorliegende meisterhafte Uebersetzung der besten Gedichte Meli's von Ferdinand Gregorovius (Rosenkranz zugeeignet und mit einer historischen Einleitung versehen) in literarhistorischer Beziehung von besonderm Werthe. Aber namentlich werden sich alle Freunde echter Poesie an der Grazie dieser reizenden Lieder, die in der meisterhaften Uebersetzung wie Originale erscheinen, wahrhaft erfreuen.

Von Ferdinand Gregorovius erschien gleichzeitig in demselben Verlage:

Figuren. Geschichte, Leben und Scenerie aus Italien. 8. Geh. 1 Thlr. 24 Ngr.

Die operative Chirurgie

von

Johann Friedrich Dieffenbach.

Zwei Bände.

Neue wohlfeile Ausgabe.

8. 6 Thlr. (statt 12 Thlr.).

Ueber die Bedeutsamkeit und den bleibenden Werth dieses letzten und grössten Werks Dieffenbach's, eines der ersten Chirurgen der Neuzeit, das bereits in mehre fremde Sprachen übersetzt wurde, herrscht in der wissenschaftlichen Welt nur eine Stimme.

Um die Anschaffung des Werks zu erleichtern, hat die Verlagshandlung von dem Werke gegenwärtig eine **neue wohlfeile Ausgabe** veranstaltet, die in beliebigen Terminen bezogen werden kann. Das **erste Heft** sowie der **erste Band** ist in allen Buchhandlungen zur Ansicht zu erhalten.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite.

Rio: Leonard de Vinci et son école. 321
Von *Zell*.

Gaupp: Lex Francorum Chamavorum. 337
Von *Zopfl*.

Müller: Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik. 391
Wäge: Anleitung zur Kurvenabsteckung. 395
Wiegand: Der mathematische Unterricht auf Realschulen. . . 396
Schmidt: Der Mond. Ein Ueberblick u. s. w. 398
Von *Dienger*.

Intelligenzblatt: Enthaltend literarische Anzeigen.

Druck von GEORG MOHR in Heidelberg.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur,

unter Mitwirkung

der vier Facultäten.

Neun und vierzigster Jahrgang

Sechtes Heft.
Juni.

Heidelberg.
Academische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.
1856.

Die **Heidelberger Jahrbücher der Literatur** erscheinen in ihrem achtundvierzigsten Jahrgange, von 1855 an, durch den Buchhandel bezogen, in zwölf monatlichen Heften zu 5 Bogen Text nebst Intelligenzblatt. — Durch die Posten können solche wie bisher in wöchentlichen Lieferungen bezogen werden. — Der Jahrgang von 12 Heften kostet Thlr. 6. 20 Ngr. oder fl. 12. —

Auswärtige Beiträge, die honorirt werden, und Einsendungen von Schriften zur Recension, beliebe man im Wege des Buchhandels durch die *Jäger'sche* Buchhandlung in Frankfurt, *Franz Köhler* in Stuttgart oder *Th. O. Weigel* in Leipzig an die *Redaction der Heidelberger Jahrbücher* zu senden.

Heidelberg, Januar 1855.

Die Verlagshandlung.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Leonard de Vinci et son École par A. F. Rio. Paris. Ambroise Bray, Libraire-Editeur. 1855. 364 S. 8.

Das vorliegende Werk schliesst sich dem von dem nämlichen Verfasser schon vor mehreren Jahren herausgegebenen Werke: *L'art chretien* an, wodurch derselbe sich schon damals als einen ausgezeichneten Kenner und Beurtheiler der christlichen Kunst bewährt hat. Hier in diesem neusten Werke behandelt der Verfasser ausser dem Leben und den Werken Leonardo's da Vinci sowohl die demselben vorhergehende Periode der Mailänder Kunstgeschichte, als auch die unmittelbar auf diesen grossen Meister folgende Periode seiner nächsten Schüler und Nachfolger, überdiess noch das Leben und Wirken einer Anzahl bedeutender Maler. Gerade dieser Theil der italienischen Kunstgeschichte ist aber in Vergleich mit andern Theilen derselben nicht in demselben Maasse durchforscht und dargestellt. Zwar seit der Zeit, als Kugler in einem Aufsatze über die Mailänder Schule bemerkte: „genauere kunstgeschichtliche Forschungen hätten bisher nur das mittlere Italien zu ihrem Gegenstande gehabt, und es sei zu wünschen, dass nun auch dieser Theil des nördlichen Italiens an die Reihe komme“ (Kleine Schriften zur Kunstgeschichte I. 368), sind die gründlichen und genauen „Beiträge zur Geschichte der alten Malerschulen in der Lombardei von J. D. Passavant“ erschienen (Kunstblatt von 1838. Nr. 66—75), ausser Anderm, was sonst für die bessere Kenntniss dieses Kunstgebietes gewonnen worden ist. Aber auch so bleiben noch manche hierher gehörige Künstler und Kunstwerke übrig, welche eine wiederholte Durchforschung und Betrachtung bedürfen und verdienen, so dass dieses schon an sich so werthvolle und interessante Werk des Herrn Rio deswegen noch als um so willkommner erscheinen muss. Die Vorzüge dieses Werkes bestehen aber im Allgemeinen in folgenden Eigenschaften. Es hat zur Grundlage eine umfassende und genaue Anschauung der Kunstwerke, die es bespricht, da der Verfasser durch Autopsie nicht blos kennt, was die grossen europäischen Sammlungen und die Privatsammlungen in England davon enthalten, sondern sich überdiess die Mühe genommen hat, auch die kleinern oberitalischen Städte und ihre Kirchen zu diesem Zwecke zu durchwandern. Ebenso hat er die literarischen Hilfsmittel gehörig benützt, darunter auch Arbeiten deutscher Kunstgelehrten, welche ihm, wie überhaupt unsre deutsche Sprache und Literatur, sehr wohl bekannt sind. Ausser den gedruckten Werken hat er auch vieles Handschriftliche benützt, namentlich das von Gaetano Cattaneo zusammengebrachte Material für die Kunstgeschichte Mailands, wovon Herr Passavant in dem oben angeführten Aufsatze mit grosser Anerkennung spricht (Kunstblatt 1838. N. 66.

Digitized by Google

Nr. 26. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Ueber die älteste Bevölkerung Oesterreichs und Bayerns. Mit einem die ausschweifenden Richtungen in der österreichischen Geschichtspflege beleuchtenden Anhang. Von Matthias Koch. 160 S. 8. Leipzig, Voigt und Günther. 1856.

Die Theorie von den territorialen Rechten des Keltenthums wurde durch den berühmten Redner des Menschengeschlechts zuerst auf nachdrückliche Weise verkündet und später auch wirklich in Scene gesetzt. Die Eroberungsentwürfe des vierzehnten Ludwig wussten von derartigen nationalen Missionen noch nichts; sie stützten sich lediglich auf die Ansprüche der absoluten, königlichen Majestät und zogen daneben hin und wieder juridische Principien, z. B. vom Heimfallsrecht, in Mitleidenschaft. Den eigentlichen Propheten des alt-Gallischen Volksthums stellte dagegen erst der Preussische Neu-Franke, Anacharsis Cloots, dar. Man müsse, lautete neben anderm seine Adresse an die Batavischen Sanscülotten, die Gränzen des alten „Galliens“ wieder gewinnen, Belgier, Bataver (Holländer), Allobroger (Savoyer) dem Freistaat der Menschenrechte einverleiben. Wenn alle Menschen Brüder seien, so passe das noch weit mehr auf alle Gallier. — Vor dem Schattengespenst des Ackergesetzes und der Gütergleichheit dürften sich die reichen Bataver nicht fürchten; man wolle dergleichen in der Franken- und Menschheitsrepublik nicht u. s. w. (14. September 1793 S. Moniteur Nr. 40). Wie derartige Lehren in Folge eines seltsamen Zusammenhanges absichtlicher und zufälliger Verhältnisse wirklich in Vollzug kamen, ist bekannt genug.

Das zweite Beispiel liefern die Tage des seligen Rheinbundes. In höchst lächerlicher Art nämlich stritt man für und dawider über den Galischen oder Keltischen Ursprung der Bayern. Nach dem Sturz des fremden Wesens erfolgte dann eine literarische Reaction, welche mit Stumpf und Stiel, bisweilen nicht ohne Leidenschaftlichkeit, die ungermanischen Wurzeln und Beziehungen auszurotten bemüht war; das Teutschthum feierte einen unbedingten Triumpf. — Lange ruhete nun diese nationale Frage; da begann man nach der Wiederaufrichtung des Französischen Kaiserthrons auch hin und wieder von Kelten und Germanen zu verhandeln, es scheint als triebe die Langeweile des lieben Friedens zu hitzigen Controversen. Jener ist aber desshalb sicherlich nicht gestört; Zeiten und Völker haben gewechselt; man denkt diess- wie jenseit hauptsächlich an die „materiellen Interessen“, an die Künste des Befehlens und Gehorchens. Wie könnten da Nationalitätsconflicte Raum gewinnen! — Die Sache bleibt also dermalen durchaus harm-

Digitized by Google

los und unpolitisch; sie dient nur der Wissenschaft und dem Massstabe derselben. Daneben sind ja die ethnographischen Verhältnisse für Kelten- und Germanenthum längst zur gegenseitigen Abrechnung gekommen; sassen Gallier ursprünglich in einem grossen Stück Teutschlands, so hat letzteres durch die Franken und andere westwärts gekehrte Auszügler hinlängliche Genugthuung erhalten. Ueberdiess ist eine Mischnation, wenn sie Leben und Geist entwickelt, ehrenhafter denn ein starres, unbewegliches Volksthum; nicht die Geburt, sondern die Tüchtigkeit entscheidet. — Man kann also getrost dieser ethnologisch-philologischen Controverse die Schranken öffnen; ihr Turnier ist ungefährlich. Der Verfasser des vorstehenden Buchs liefert dazu einen namhaften Beitrag; auf Fleiss und Gelehrsamkeit, bisweilen auch Combinationsgabe gestützt, verfolgt er die Wege und Bahnen des Keltenthums; dasselbe siedelt ausserhalb des Mutterlandes in dem ganzen Alpenkamm, welcher bis an das schwarze Meer streicht, in der Krim und Vorderasien seine östlichste Fortsetzung findet. Helvetien, das circumpadanische Italien, Rhätien, Vindelicien, Noricum und Pannonien der alten Erdkunde bezeichnen, Mähren und Böhmen mit einbegriffen, den ungefähren Spielraum des ursprünglichen Keltenthums; ihm fallen also nach den heutigen Ländern vorzüglich anheim die Schweiz, Lombardei und Toscana, Tirol, Vorarlberg, Schwaben und Bayern, Oesterreich, Kärnten, Steiermark, Krain und Stücke von Ungarn. Als Beweise dienen Zeugnisse der Alten, Kunstdenkmale, namentlich in Gräbern, Sitten und Gewohnheiten, vor allem aber Sprachtrümmer. Die neueren linguistischen Forschungen von Diefenbach, Mone, Zeuss, Owen, Gonidec und Andern sind dabei sorgfältig benützt, hier und da auch erweitert worden. In den meisten Fällen mag man wohl zustimmen müssen, aber bisweilen kommen auch gezwungene Ableitungen vor, bei welchen die eben so nahe als angemessene Wurzel des Teutschen Sprachstammes vernachlässigt wird. Wohl mögen in dem Bayerischen Gesetzbuch etliche Keltische Worte vorkommen, aber schwerlich überall, wo sie der gelehrte Erklärer findet. So deutet er S. 65 „aranscart“ (tit. XIII.) durch aran = Brot und Scar = quälen, verwunden, torment, also im Ganzen „Brodraub“ (gezwungen), während Ernte (breit „aran“) (Getraide) und „schart“ = verstümmelt auf einfache Weise den Begriff des „Getraideverstümmelns“ geben. Ebenso verhält es sich wahrscheinlich mit dem Wort „adarcrati“ = Ader und Kratzen oder Schlagen, also Blutlass, sicherlich aber mit dem weitläufig besprochenen „hor crif“ (tit. VIII), in welchem doch das unzüchtige, Teutsche Wort kaum zu verkennen ist. Eben so wenig bedarf man des Keltischen für die Erklärung von Hallein durch das Keltische „Hal“, indem ja der Teutsche dieses Wort häufig für „Salz“ gebraucht, z. B. Hal-hus = salina, Halle und Halloren, welche doch schwerlich den Galen angehören; dasselbe gilt wohl von den Ortsnamen Gaisbach, Gaisberg (S. 37) (kelt. gais = Bach), in welchen beim etwaigen Abstehen

Digitized by Google

von der Ziege deutlich die Begriffe der Wasserfülle, des Giessbachs, wenn auch nicht sogleich orthographisch, hervortreten. Eben so wenig ist es nöthig, bei Walddüren (= dürrer Wald, Walddürre) an das Keltische durr = Haus zu denken, oder Regium, Reginum vom Galischen Regium, nicht vom Teutschen Fluss-Regen (S. Gemeiner, Regensburg S. 14) abzuleiten (S. 53). Eben so übereilt ist der Schluss vom Brittischen Ort Ratis etc auf den Namen Ratisbona, wo ja das römische ratis näher liegt, oder vom Keltischen würm = düster auf die Taufe des Würmsees, für welchen doch das „Gewürm, die Schlange" eine mehr natürliche Gevatterschaft liefert. Eben so wenig sind die Aldier, Aldiones = Pächter Galischen Ursprungs (S. 78), sie finden sich ja in deutlicher Ausprägung bei den Longobarden, welche doch ächte Germanen waren. Der „Mannhartsberg" (S. 89) erklärt sich auch leichter durch die Teutsche denn Galische Sprachwurzel = man, d. i. Stein u. s. w. — Els, Ill (Alesatia, Elsass) sind Teutschen Stammes; es ist also unnöthig, die Als in der Wiener Vorstadt mit dem Keltenthum in Verbindung zu bringen (S. 85); denn der Umlaut entscheidet hier nichts. Auch muss man bei dem Abwägen der Wortmünze wohl beherzigen, dass theils der gegenseitige Umgang, theils die gemeinsame Beziehung zu dem s. g. Indogermanischen Stamm beiden Völkern manchen Ausdruck als Gesammtgut überlieferte, z. B. Mer, Mähre = Ross. — Dasselbe gilt auch von Sitten und Gewohnheiten, welche leicht zu scharf getrennt oder individualisirt werden. Allerdings waren die Gallier an mannichfaltiger Technik und comfortabler Einrichtung ihren östlichen Nachbarn und hin und wieder auch Gegenfüsslern überlegen, aber zu hoch gesteigert ist das Lob, welches unser Verfasser in der Rücksicht den durch Priester- und Adelsthum zusammengehaltenen Kelten spendet. „Ihre Anfeindung, heisst es S. 102, wird äusserst lächerlich, wenn man bei einigem Eindringen in die Zustände Deutschlands wahrnimmt, dass sie, nicht die Germanen, die Keime der Gesittung (Civilisation?) auf vaterländischem Boden aussteckten, und in allen Verhältnissen sie Wissen und Bildung vertraten. Dieses bisher dem Christenthum allein beigemessene Verdienst gebührt zu gutem Theile den römisch-celtischen Völkerresten." — Als Zeichen dieser etwas idealen Auffassung muss man es betrachten, wenn der Verfasser namentlich für die Oesterreichischen Lande mehre Eigenthümlichkeiten erwähnt, als deren Urheber die Gallier zu betrachten seien. Dahin gehöre z. B. der bis auf das vierzehnte Jahrhundert nachweisbare Gebrauch, „den Wind zu speisen," d. h. ihm, wenn er ungewöhnlich tobt, auf einer Schaufel Salz und Asche als Speise zu bieten, damit er sich besänftige. Desselben Ursprungs seie das Maibaumpflanzen, Berchtenlaufen oder Umherziehen vermummter Personen von Haus zu Haus, endlich das Johannes- oder Sonnenwendfeuer. — Das alles ist aber, etwa mit Ausnahme des „Windspeisens," auf gleiche Weise Germanisch und Romanisch; in Italien wie in Spanien, in Teutsch-

land wie in Scandinavien feierte man das Frühlingsfest (Göttin Ostra) durch Maipflanzen (piantar il maggio) und Austreiben des Winters, welcher in der Gestalt einer alten Frau verfolgt wurde. Man sang dabei:

„Nun treiben wir den Tod aus,
Den alten Weibern in das Haus."

Auch die Araber hatten ein ähnliches Fest. S. des Gervasius von Tilbury Otia imperialia, herausgegeben und erläutert von Liebrecht S. 183. — Das Johannes- oder Notfür kommt sogar in den Satzungen Karls d. G. vor, welcher es doch schwerlich von den Kelten entlehnte. Die Synode von Liptinae (Lastines im Hennegau) vom Jahre 743 eifert bereits dawider. Ebensowenig fallen die sympathetischen Heilkünste, wie der Verfasser S. 105 meint, in den rein Keltischen Civilisationskreis; denn auch dagegen sprach sich die erwähnte Kirchenversammlung bestimmt genug aus, ohne an die längst verschollenen Gallier zu denken. Die erwähnten Amulete (phylacteria) und Bannformeln (ligaturae) sollten theils Krankheiten abhalten, theils vertreiben, ein Aberglaube, welcher auch jetzt noch hier und da besteht. Kelten, Germanen und Römer mochten ihn aus dem Orient verschleppt haben. (S. den Synodalbeschluss in Ideler's Urkundenbuch zum Eginhart p. 49 f.). — Noch geringere Beziehung zu den Kelten als ursprünglichen Bewohnern Kärnthens hat der steinerne Herzogsstuhl zu Karnburg (Karn = Hügel), auf welchen der Verfasser hinweist (S. 103). Denn wie viele marmorne oder steinerne Stühle gab es nicht ohne Rücksicht auf Kelten! — Der Thron Karls d. G. dachte wohl schwerlich an sie und doch bestand er aus Marmelstein. Auch zwischen den uralten Bauernfreiheiten in Kärnthen und dem priesterlich-adelig regierten Galenthum springt kein innerer Zusammenhang hervor. Wenn der Herzog zu Karnburg die Freiheiten des Landvolks beschwor und dann erst von diesem Huldigung empfing, so weist das eher auf Teutsche und selbst Slavische denn Keltenverhältnisse hin. (S. die genaue Beschreibung der Feierlichkeit vor dem Bauernherzog bei Johannes Victoriensis v. J. 1286 im ersten Band der Böhmerschen fontes rerum Germanicarum p. 318.)

Die geschichtlichen Muthmassungen und Combinationen des Verfassers treffen auch nicht immer ihr vorgestecktes Ziel. So wird S. 49 mit Zeuss sehr zuversichtlich behauptet, aus Italien seien nicht Galische Bojer im J. 192 v. C. über die Alpen an die Donau gezogen, und dafür auch auf Mommsens Römische Geschichte verwiesen. Bei diesem Gang vom Pontius zum Pilatus findet man aber nichts; selbst die entscheidende Quellenstelle wird nach dem „modernen" Lehenstuhlbrauch nicht einmal erwähnt, viel weniger benutzt. Sie lautet aber deutlich genug. „Die Römer, sagt Strabo (V, 1 p. 344 Tauchnitz) vernichteten den Sennonen später ganz, den Bojer aber vertrieben sie aus seinen Wohnsitzen. Er aber wandelte in das Land an dem Ister und siedelte hier bei den Tau-

Digitized by Google

riskern und kämpfte wider den Daker, bis er dann später als Volk ganz zu Grunde ging." — Andere Emigrationen der Italischen Kelten mochten schon früher im dritten Jahrhundert bei der steigenden Uebermacht Roms Statt finden, vielleicht den s. g. Brennuszug nach Macedonien, Griechenland, zuletzt Asien verstärken.

Da der Verfasser, wie es zu gehen pflegt, seinem Lieblingsthema überall nachzieht, so leitet er selbst den ächt Teutschen Personalnamen „Lothar, Luther" (= rein) mit dem Franzosen Thierry von Lut = glorieux und Her = guerrier ab. Dieser berühmte Krieger muss dann als Luterius in dem bekannten Delphizuge auftreten (S. 71), während gerade umgekehrt der Name und andere Umstände für die Zeitgenossenschaft der Germanen und Gallier auf jener Abenteuerfahrt Zeugniss ablegen. (S. meine Geschichte Griechenlands III, 49). — Wenn daher auf dem Kreuzzuge Friedrichs I. Teutsche in Armenien landsmännische Töne hören, so ist das erklärlich; denn unter den Galatern befanden sich, wie gesagt, Germanen, zu welchen dann in der Zeit des eigentlichen Völkersturms Gothische Schaaren vom schwarzen Meer her stossen mochten. Fanden ja Reisende noch im fünfzehnten Jahrhundert und später auf der Krim „Teutschredende." (S. Busbequii opera p. 404 ff., wo zwischen Gothen und Sachsen (Karls d. G.) die Wahl gelassen wird). — Herr Koch denkt aber bei dem Zusammentreffen der Teutschen mit halben Armenischen Landsleuten ernsthaft daran, dem Keltenthum eine neue Stütze zu geben. „Nachdem nun, sagt er S. 70, dort in Klein-Armenien die celtische Sprache bis zur Zeit Friedrich des Rothbarts sich erhalten hatte, und in Bayern ebenfalls so lange (!), so erklärt sich dieser Zusammenhang auf die natürlichste Weise. Wenn noch heutzutage in den Mundarten Bayerns und Oesterreichs, so wie in der hochdeutschen Sprache selbst eine Masse Celtisches aufzufinden ist, um wie vielmal grösser muss diese im Mittelalter, besonders in den genannten beiden Ländern gewesen seyn?" — Nun kommt denn ein Schock angeblich Keltischer Worte, unter welchen sich auch wieder der „Luther" befindet. — Der Ursprung des Bayernvolks aus einer ächt Germanischen Wurzel, welcher die Skyren (Scheyren), Turoilinger u. s. w. als Glieder des Bojarischen Völkerbundes angehören, bleibt natürlich unangefochten.

Was Herr Koch in dem Anhang wider das Oesterreichische Geschichtsstudium meistens tadelnd oder polemisirend vorbringt, gehört nicht zur Hauptsache und mag daher auch hier in der Berichterstattung leicht ohne Gefährden der Wissenschaft übergangen werden. Dasselbe geschieht in Betreff der Ausstellungen und Bedenken wider die Vertheidiger des Rhätisch-Tuskischen Volksthums, Steub und Fallmeraier. Obschon sicherlich Kelten auf Tirol, Graubündten und Nachbarschaft zurückgriffen, so ist doch andererseits der Zusammenhang mit den Tuskern in sprachlicher und kulturgeschichtlicher Rücksicht unverkennbar. Selbst der bisher verabsäumte Orts-

Digitized by Google

name „Rasn“ (s. Bertholdi's Tiroler Krieg S. 182) legt für die vielbenannten und bestrittenen Rasenen ein kleines, philologisches Zeugniss ab. — Bei dem allen bleibt so viel gewiss, dass die besprochene literarische Arbeit für die Aufhellung dunkler Gegenstände auf historisch-sprachlichem Gebiet sehr verdienstliche, des Nacheifers würdige Beiträge geliefert hat. Denn nur in dem Entgegenhalten und Abwägen verschiedenartiger Ansichten liegt ein wissenschaftlicher Gewinn; gesunde Kritik reinigt den Dunstkreis. Will man diesen, so ist die einseitige, aller kritischen Behandlung entzogene Sage hinlänglich; strebt man höher, so muss die dem Mythus eingepflanzte Realität, der geschichtliche Verlauf gleichfalls in Betracht kommen. Dieser bietet nun gegenüber Bayern schon in der Sage eine gewisse, abgeschlossene Volksthümlichkeit, ungefähr wie bei den Stammmythen der Hellenen die eponymen Häuptlinge dahin deuten. Eben so verfährt der Eingang einer anonymen Chronik mit dem nationalen Patriarchen der Bayern. „Bojarius, heisst es da, mit seinem freysamen Volkh hatt seinen Ursprung auss dem Land Armenia, und ist mitt ihnen aussgezogen mitt grosser macht, und seind kommen in das Land, und finden darin ein Baurnvolkh, die sich nährten mit vischen und Jagen der wildenthier, und liessen sich da nider, unnd nenneten das Land nach ihrem Fürsten und Herführer Bavaria.“ (S. von Freyberg's historische Schriften und Urkunden I, 5.)

Relations des ambassadeurs Vénetiens sur Charles-Quint et Philippe II.; par Gachard. LXXX u. 329 S. 8. Bruxelles. Marquardt, 1856.

Das sechszehnte Jahrhundert ist voll von Unruhe, Reformation und Revolution; Kirche, Staat, Wissenschaft und Kunst gestalten sich vielfach um; selbst die materiellen und haushälterischen Kräfte und Interessen suchen und finden ein neues Geleise; die alten Throne und Altäre wackeln, stürzen hier und da ein; über vierzig Jahre lang führt der Niederländer seinen Unabhängigkeits- und Glaubenskrieg; die schärfsten Gegensätze entwickeln sich und suchen theils in dem Wort, theils in der That nicht sowohl die Ausgleichung denn die Herrschaft. Nur wenigen Regenten gelingt es, die Bewegung durch Mass und Besonnenheit mindestens stückweise zu bemeistern. Ihnen gehört Kaiser Karl V. an; wenn auch nicht frei von Gebrechen und Fehlgriffen, handhabt er doch Regel und Gesetz in dem ungeheuren Wust der einander bekämpfenden Ansprüche der alten und neuen Zeit; sein minder begabter Sohn und Nachfolger, welchem es an Ehrgeiz und Strebsamkeit nicht gebricht, unterhöhlt und schwächt dagegen den stolzen Bau der Spanischen Monarchie wider Wissen und Willen allmählig bis zum Beginn des Zerbröckelns ab; diess geschieht hauptsächlich, weil er die unbedingte Glaubenseinheit, begreiflich für das

Digitized by Google

Romanische Mutterland, auch auf die Teutschen Nebengebiete zu übertragen strebt und dafür eine zu dürftige Methode wählt, die schreibselige oder büreaukratische Kabinetsregierung. Der Vater tritt in die Welt hinaus, mit dem Schwert umgürtet oder vom beredten Wort vor Ständen und Gemeinden unterstützt; der Sohn fliehet dagegen nach kurzem, selbstthätigem Jugendlauf den frischen, oft kalten Luftzug, birgt sich hinter den Vorhängen des Hofs und der Arbeitsstube, die „Feder" soll regieren, der „Degen" gehorchen. Diese Herausforderung scheitert an dem kriegerischen Trotz; die feine, in ihrer Weise grossartige Büreaukratie wird bankbrüchig, der Riesenbau des Vorgängers erbebt in seinen Grundvesten; der Geist und die Gewissensfreiheit gegenüber dem Handwerk und Glaubenszwang siegen; mit dem Ende des Jahrhunderts schrumpft die Spanische Weltmonarchie zusammen; das wiedergeborne Princip der Selbstbestimmung und des Freistaats macht sich bald mit dem zwölfjährigen Waffenstillstand, der stillschweigend eingestandenen Unabhängigkeit des Niederlands, geltend und wirft seine Feuerstoffe auf das gährende England hinüber. — So geschieht es denn, dass ein s. g. streng conservativer Charakter trotz des ursprünglichen Wohlwollens und Friedenseifers einen furchtbaren Kampf zwischen den Gewalten der Zeit hinauf beschwören hilft und wesentlich zu dem Fall der ihm überlieferten Reiche beitragen muss. — Welche Lehren und Warnungen selbst für den materiell und reactionär gesinnten Macht- und Bruchtheil der Gegenwart!

Der gelehrte und unermüdliche Herausgeber und Erläuterer des urkundlichen, das XVI. Jahrhundert zumeist betreffenden Stoffes hat also wohlgethan, wenn er gerade jetzt rücksichtlich der genannten, vorragenden Persönlichkeiten seine verdienstvollen Arbeiten fortsetzt und durch frische, theilweise entweder unbekannte oder nur unvollständig vorhandene Aktenstücke bereichert. Diese beziehen sich jedoch weniger auf den schicksalvollen Begründer als Zerstörer des Spanisch-Habsburgischen Weltreichs, betreffen weniger den kaiserlichen Vater als den königlichen Sohn. Die auf Karl V. gerichtete Urkundenreihe war bereits meistens in dem trefflichen Sammelwerk der Herrn Albèri und Genossen enthalten; sie erscheint hier bei Gachard nichtsdestoweniger in zweckmässigen Auszügen aufs neue, durch vielfache Anmerkungen erläutert und vervollständigt. Zuerst hat er dagegen sieben, mit einer Ausnahme den König Philipp betreffende Relationen der Venetianischen Gesandten zwar nicht vollständig, aber doch nach den wichtigsten Kernpunkten und Hauptstücken veröffentlicht, welche dann wiederum häufig durch anderweitige Beigaben erklärt werden. Diese Urkunden, von Ranke in seinen Fürsten und Völkern Südwest-Europa's schon vor Jahren mit grossem Erfolg benutzt, sind erstens, die Relation Friedrich Badoaro's, welcher, 1557 von seiner Mission an die Höfe Karls und Philipps heimgekehrt, einen reichen, umfassenden und gründlichen Rechenschaftsbericht abstattete. Man nannte

Digitized by Google

ihn nicht ohne Grund das Kapital- und Hauptstück (la capitana) ähnlicher, in jene Zeit fallender Schriften; wohl mag er auch für heutige Botschafter als Muster eines feinen, unbefangenen und sorgfältig unterrichteten Beobachters gelten: er ist desshalb von dem Herausgeber auch mit besonderer Sorgfalt und Ausführlichkeit behandelt und lesbar gemacht worden. Diess geschieht wie bei andern Urkunden hauptsächlich dadurch, dass die weitläufigen Auszüge in der Ursprache und einer Französischen Uebersetzung mitgetheilt und somit auch einem grössern Leserkreis zugänglich gemacht werden. Zweitens, die Relation Michael Suriano's bei seiner Heimkehr vom Gesandtschaftsposten bei König Philipp II. i. J. 1559. — Drittens, die Relation Anton Tiepolo's von ebendemselben i. J. 1577. Viertens, Bericht eines Unbekannten im Gefolge Tiepolo's v. J. 1572. Fünftens, Bericht eines Unbekannten v. J. 1577. Sechstens, Gesandtschaftsbericht des Thomas Contarini v. J. 1593 und siebentens, des Francisco Vandramino v. J. 1595. Die beiden letztern Relationen sind um so dankenswerther, je grösser der bisherige Quellenmangel ähnlicher Art für den Zwischenraum der Siebenziger und Neunzigerjahre ist. — Es wäre etwas gewagt, aus diesen Relationen, welche bei allem Verdienstlichen mangelhaft bleiben, eine Geschichte der Zeit schöpfen zu wollen, aber wesentliche Beiträge geben sie dafür jedenfalls. Denn die Verfasser, wenn sie bisweilen irren und z. B. in Friesland einen vortrefflichen Wein (etwa einen zweiten Witzenhäuser im Lande Hessen) wachsen lassen, sind in der Regel fein und oft gründlich gebildete Männer; sie wollen das Beobachtete und Erlebte nicht etwa aus Langeweile und Eitelkeit, sondern aus Pflicht und Amtsgefühl ihren Obern im Rath der Pregadi oder Erbetenen berichten, zeigen, dass sie dem diplomatischen Geschäft zu genügen Beruf und Fähigkeit besassen, hinter den oft trefflichen Vorgängern nicht zurückstehen und den Nachfolgern ein würdiges Beispiel überliefern. Schmeichelei und Unwahrheit mussten sich daher leicht selbst strafen, in der Concurrenz wie in dem gewandten, politischen Wesen der Räthe ihren Hemmschuh finden. Denn Monarchie und Minister leihen weit eher den sophistischen und gefälligen Berichten der Agenten das Ohr als republikanische, besonders aristokratisch zusammengesetzte Rechenschaftsbehörden. —

So ist denn auch in den fraglichen Resumés, welche unabhängig von den regelmässigen, der Präsidentenschaft des Doge bestimmten Depeschen da stehen, ein reicher Schatz historischen und staatswirthschaftlichen Stoffes nicht nur niedergelegt, sondern auch mehrmals mit Geschicklichkeit verarbeitet worden. Diess gilt namentlich von den Charakteristiken oder Lebensbildern vorragender Persönlichkeiten, Verhältnisse und Zustände, ein Merkmal, welches hier an etlichen Beispielen und Fällen etwas näher bezeichnet werden soll. Sie drehen sich meistens um den Erben Karls, den berühmten, vielfach zu scharf beurtheilten Feder- und Kabinets-

Digitized by Google

könig. „Seine Natur, urtheilte neben anderm Vandramino, macht ihn dem Frieden geneigt; desshalb sucht er sein Ziel lieber durch das Uebergewicht der Autorität als durch Gewalt zu erreichen. Er nimmt Beleidigungen hin, vergisst sie jedoch nicht. — Er schreibt Tag und Nacht; man sagt, was der Vater durch den Degen gewann, hat er durch die Feder behauptet“ (S. 231). Diess war eine alte, schon in der Jugend angenommene Handlungsweise, nützlich bei gewöhnlichen, schädlich bei ausserordentlichen Verhältnissen; der Gänsekiel zog manches in die Länge, was ein rechtzeitiger Schwertgriff würde beseitigt und geregelt haben. Diesen Wechsel beider Methoden wusste der Vater meistens an der rechten Stelle zu gebrauchen, während der friedlicher gesinnte, nichtsdestoweniger sehr ehrgeizige Sohn möglichst lange den diplomatischen und schreibseligen Künsten vertraute. Daher wurde der gedehnte, langsame Geschäftsgang zuletzt sprichwörtlich; derselbe würde, meinte ein Herr am Hofe Don-Juans d'Austria, noch den Ruin der Welt herbeiführen. Ein alter Rath Karls, D. Petro-de Toledo, spöttelte, er wünsche, der Tod käme von Spanien; denn in diesem Fall sei er eines langen Lebens gewiss (S. 204). — „Der König, schrieb 1559 der Französiche Gesandte Aubespine, steckt ganz in seinen Geschäften und verliert keine Stunde; den ganzen Tag hindurch sitzt er über den Papieren, wie mich vertrauliche Besuche überzeugten“ (S. 231 Anm.). „Selbst in der Nacht arbeitet er; jedoch sieht man es den Augen nicht an; alle Sachen kommen ihm in die Hände“ (Sarrazin S. 70 des Vorworts). — Seine Gelassenheit und unzerstörbare Gemüthsruhe hielt gleichen Schritt mit der Freundlichkeit und Geduld im Hören und Aufnehmen, dem Schweigen oder gemessenen Antworten. „Glück und Unglück trug er mit gleicher Stimmung und dankte für alles dem Allmächtigen,“ meldete 1582 Sarrazin, ein Belgischer Gesandter (S. 72 der Vorrede). — Seinem kleinen, regelmässigen Gliederbau wusste er durch zierlichen Anzug eine gewisse Würde zu geben; nüchterne und gleichmässige Lebensart erhielten und kräftigten die von Natur nicht starke Gesundheit. Des Vaters Feinschmeckerei und hier und da ausschweifende Sinnlichkeit, „welche sich dagegen vor dem Anblick eines Spinngewebes entsetzte“, blieben dem selbstbewussten, mit allem, auch dem Gelde sparsamen Sohne fremd; darum gewann er trotz der Arbeiten und Glücksschläge ein „grünes Alter.“ — Seine Leutseligkeit war wenigstens in jüngeren Jahren nach kurzem Anflug der Spanischen Grandezza und Hoffart musterhaft; jeder durfte sich ihm in den bestimmten Audienzstunden und selbst ausserhalb derselben nähern, sein Anliegen vorbringen; zwar sprach er nur Spanisch, aber auch das Lateinische, Italienische und Französische war ihm nicht fremd. (Micheli in dem Vorwort 50 ff.) — Später wurde es freilich anders; die Einsamkeit, namentlich in der neuen Klosterresidenz des Escurials, Familienkreis, Arbeitszimmer und allfällig Jagd genügten dem Beherrscher zweier, schon vielfach zwieträchtig gewordenen Welten. —

Digitized by Google

„Der Vater, parallelisirte Suriano, gefiel sich in den Kriegssachen und war derselben kundig; der Sohn versteht sich wenig darauf und liebt sie nicht. Jener warf sich in grosse Unternehmungen, dieser vermeidet sie. Der Eine entwarf kühne Plane und gelangte mit der Zeit zum Ziel; der Andere arbeitet weniger an dem Aufbauen der eigenen, denn an dem Hindern der fremden Grösse. Der Kaiser liess sich niemals durch Drohung oder Furcht beeinflussen, der König aus schwachen Bedenklichkeiten mehre Kronlande seinen Händen entschlüpfen. In allen Dingen folgte der Erstere nur seiner Meinung, der Zweite nicht selten fremdem Rath“ (S. 126). — —

Von den hervorstechenden Staatsmännern, Feldherrn und Hofleuten erhält man meistens ein klares, anschauliches Bild, namentlich durch die Berichte Badoaro's, Tiepolo's und Boldu's. Der Portugiese Ruy Gomez de Silva, Graf von Melito und Schwiegersohn des Herzogs von Eboli, genoss durch Treue, Klugheit und bescheidene Mässigung eines so grossen und dauernden Ansehens, dass man ihn scherzweise den König Gomez hiess. Lebhafter Augen, schwarzen, gelockten Haupt- und Barthaares, mittlern, wohl und fest gegliederten Körpers und in Folge der Anstrengungen etwas blasser Farbe, besass er einen seltenen, „angebornen Seelenadel“, natürlichen Verstand ohne besondere, wissenschaftliche Bildung, welche übrigens von ihm geachtet, hin und wieder auch angestrebt wurde, hatte in der Haltung und dem gesellschaftlichen Verkehr gewinnende Anmuth, sprach wenig und nur Spanisch, führte gern fähige Männer in die Geschäfte ein, jedoch mit dem Vorbehalt, dass sie ihn ungefährdet in seiner fast allmächtigen Stellung duldeten. Diese, man möchte sagen ritterliche Treue und Gewandheit waren die Grundpfeiler des nie gemissbrauchten Ansehens; dem Kriege war er abgeneigt, nur im äussersten Fall dafür entschlossen (nach Badoaro p. 46 ff.). — Wohl hauptsächlich desshalb lebte mit ihm in bleibender Spannung der Herzog von Alba, eine lange, hagere Figur, mit kleinem Kopf, „von galliger, trockener Natur“, dabei stolz, neidisch und habgierig, obschon nicht käuflich. Den kriegerischen Gaben des berühmten Herzogs huldigen die Venetianer keineswegs; sie nennen ihn, wohl aus unzeitigem Vaterlandseifer, übertrieben vorsichtig, sogar furchtsam und ungeschickt; er verwalte, sagten sie, sein Haus ganz gut, verstehe aber nichts von eigentlichen Staatsgeschäften (Badoaro S. 73 und Andere). — Desto freigebiger werden als Feldherrn und hochherzige Krieger Johann von Oesterreich und der Herzog Emanuel Philibert von Savoyen an verschiedenen Stellen belobt und gepriesen; sie erscheinen als die eigentliche Seele und Leitung des ganzen Heerwesens, verdienen auch wohl vielfach diesen Platz. Den Türkenbesieger von Lepanto und Bändiger der Morisken schildern besonders der Unbekannte (S. 187 ff.) und Lippomano, 1575 Venedigs Gesandter in Neapel (S. 194 ff.). „Er ist, heisst es hier neben anderm, dreissig Jahre alt, mittlern, wohl

Digitized by Google

gebauten Leibes, hat Zierlichkeit und Anmuth, blondes, gelocktes Haar, langen Schnurrbart, prächtige und feine (elegante) Kleidung, ist beweglich, ein Meister der Reit- und Fechtkunst, im Ballspiel, wie wenn es seiner Ehre gelte, fünf bis sechs Stunden lang unermüdlich, besitzt Umsicht und Klugheit in den Geschäften, spricht gut, weiss sich als Hofmann gegen Alle abgeschliffen zu benehmen, versteht sich auf Feuerwerker- und Befestigungskunst, redet nur von Unternehmungen und Siegen, gibt im Umgang mit Weibern kein Aergerniss, steht früh auf, hört die Messe, ertheilt Audienzen, behandelt dann mit etlichen Geheimschreibern etliche Stunden lang die schwebenden Tagesgeschäfte, gibt darnach wieder Audienzen, speist allein in Gegenwart vornehmer Leute, vertheilt den Nachmittag zwischen körperlichen und staatsmännischen Arbeiten. Seine Freigebigkeit kennt keine Gränzen, sein Ehrgeiz keine Schranken; er würde sich aus dem Fenster stürzen, wenn ihn jemand an Ehre und Ruhmliebe übertreffen sollte. Diess waren seine öffentlich gesprochenen Worte: „Wer nicht vorwärts schreitet, geht zurück“ („chi non mira innanzi, a dietro torna“) pflegte er zu sagen. Aber Gott behüte mich, dass ich für Christenfehde ein Werkzeug seyn sollte. Meine Hoffnungen gehen auf die Türken. Handelt es sich da um Waffenthat, so heisst es bei mir wie in der Galere, wenn der Matrosenvogt (il comito) „Ave Maria!“ ruft und Jedermann antwortet: „Gebenedeiet sei ihre Ankunft!“ („Sia la ben venuta!“ S. 203). —

Man sieht also, Don-Juan war ein zwar ehrgeiziger, aber christlicher Ritter. Ein Schutz- und Trutzbündniss, wie es neulich für die „Integrität“ (integer vitae scelerisque purus) des Grosstürken von katholischen und protestantischen Mächten abgeschlossen wurde, musste diesem Spanischen Habsburger des XVI. Jahrhunderts als Wahnsinn und Verrath erscheinen.

Ein eben so pikantes Bild liefert der sonst nie erwähnte Diplomat Andreas Boldú (S. 282 ff.) von dem Savoyerherzog Emanuel Philibert, einem Manne von Kopf und Kraft. Er konnte Stunden lang, alle Begleiter abmattend, dem flüchtigen Wild folgen, im Kriege und auf der Jagd jegliche Gefahr und Drangsal den Besten gleich ertragen, dabei in den Staatsgeschäften nicht minder Gewandheit und Ausdauer entwickeln. Wie er dachte und handelte, das erhellt schon aus einem einzigen, bisher unbekannten Zug. Der Herzog hatte im Widerspiel zu seinem kaiserlichen Oheim und Vorbild Karl V. einen angebornen Widerwillen gegen Früchte und Weintrauben. Diesen Umstand wollte in einer grossen, vornehmen Gesellschaft ein Teutscher Landgraf spöttisch ausbeuten. Er erhob sich und brachte mit einem Stückchen Weintraube (Granod'uva) die Gesundheit des Savoyers aus. Derselbe verschluckte nach einigem Wortwechsel die verhasste Ehrengabe auf einen Zug nicht ohne leibliche Beschwerde, nöthigte aber darnach, im Fall der Weigerung Zweikampf anbietend, den Widersacher, ein grosses Geschirr mit

Digitized by Google

Wasser nach dem Vorgang des Herzogs ununterbrochen auszuleeren, was natürlich dem an Wein und Bier gewöhnten Landgrafen eine wahrhafte Pein und Selbstüberwindung verursachen musste. „Fortan, heisst es, brachte man in Teutschland keinen Toast mehr auf den Savoyer aus“ (S. 299). — Wie man denselben mit der spätern Englischen Königin Elisabeth zu vermählen gedachte, aber an dem Widerwillen der überkatholischen Vorgängerin Maria scheiterte, wird beiläufig von dem Gesandten Suriano ausführlich gemeldet (S. 1084); der bisher so gut als unbekannte Plan erleidet kein Bedenken mehr. Emanuel Philibert und Elisabeth Tudor, ehelich verbunden, hätten allerdings der politisch-kirchlichen Welt eine andere Richtung gegeben und ihr wenigstens ein Stück der schroffen Gegensätze erspart.

Die innern auf Regierung und Haushalt bezüglichen Angelegenheiten werden gleichfalls durch die vorliegenden Gesandtschaftsberichte vielfach aufgeklärt. Man erfährt dabei manches Neue und erhält frische Anlehnungspunkte für schon bekannte vornämlich durch Ranke enthüllte Sachen und Verhältnisse. So beliefen sich zwar in den drei letzten Jahren Philipps die unter dem Vater etwa nur 500,000 Stücke abwerfenden Goldexporten Indiens auf die bedeutende Summe von zehen Millionen, aber der niederländische Krieg stellte dawider ein wirksames „Correlativ“ dar und verschlang alles Indische Gold (Vandramino p. 230 zum Jahr 1595). — Die königliche Finanzkunst gebrauchte zum Theil sehr befremdliche Mittel; nach dem Antrag des staatswirthschaftlichen Künstlers und Projectmachers Leonard Benevente wurde für die Niederlande eine Art Salzregie, wie man es nennen könnte, eingeführt (Suriano p. 111. z. J. 1559) und da auch das nicht genügte, für die Bezahlung der Truppen ein eigenthümlicher Industriezweig versucht, — die königl. Falschmünzerei. Anfangs gebrauchte man dafür einen Italienischen, darnach einen Teutschen Scheidekünstler oder Chemiker.“ „Der mischt, sagt Suriano (p. 113), eine Unze selbsterfundenen Pulvers mit sechszehn Unzen Quecksilber und bereitet daraus sechszehn Unzen Silber, welches dem Schlag und Hammer (al tocco è martello), nicht aber dem Feuer widersteht“ (sta). Die Generalstaaten wollten aus Furcht, „das ächte Geld würde in die Fremde wandern“, der neuen Erfindung keinen Beifall zollen, dem Könige aber und seinem Gomez gefiel sie ausnehmend. — Sollte nicht die jetzt so weit vorgeschrittene und überall mit wahrem Heisshunger gepflegte Chemie ein besseres Recept gefunden haben denn Tiberio della Rocca aus Venedig und der unbekannte Teutsche aus Malines? Es käme doch nur auf einen glücklichen Wurf von oben und unten her an; dem Wagenden steht die Welt offen, und wer nichts einsetzt, gewinnt auch nichts. —

Man wird aus dem Vorstehenden ersehen, dass Herr Gachard aufs neue durch seine Dokumente den historischen Stoff bereichert und die Forschung zu verwandten Gegenständen vielfach angeregt

Digitized by Google

hat. — Schliesslich sei es bemerkt, dass sich zu Basel etliche Bände Venetianischer Relationen befinden, von welchen der Bericht Tiepolo's bedeutende Zusätze und Abweichungen enthält. Es ist hier nicht der Ort, näher in den Gegenstand einzutreten; die Anzeige möge genügen. —

Basler Taschenbuch auf das Jahr 1856. Herausgegeben von Dr. Wilh. Theod. Streuber, Professor. Siebenter Jahrgang IV. 189. 12. Basel bei Schweighauser.

Nach mindestens provisorischem Ablauf des s. g. orientalischen Weltbrandes, welchen übrigens diese Blätter niemals so hoch anschlugen, wendet sich das geängstete Publikum mit neuem Eifer wiederum zu den bessern Friedenskünsten. Ihnen gehören natürlich auch Geschichte und Poesie an; jene belehrt, diese verklärt. In beide Zweige, obgleich mit billigem Uebergewicht der erstern Gattung, zerfällt daher auf zweckmässige Weise das obige, an seinen Vorgängern bereits früher gewürdigte Büchlein. Den Anfang macht eine artige Novelle, deren Verfasser, der Philologe J. Mähly, „die Stiftung der Basler Hochschule" poetisch-historisch behandelt hat. Die wirklichen Verhältnisse, treu und bisweilen urkundlich dargestellt, werden stellenweise in das Gebiet der Phantasie hinübergespielt und dadurch weniger gebildeten Lesern zugänglich gemacht. Sie werden mit Theilnahme und Spannung den Aufsatz durchgehen und die Achtung vor Wissenschaft und freier Kunst als praktisches Endergebniss zurückbehalten. — Die Mittheilungen aus einer handschriftlichen Chronik, Basel im Jahr 1799, vom Herausgeber schildern in lebhaften, ungeschminkten Farben den einen oder andern Akt des Helvetischen, keineswegs hinlänglich bekannten „Revolutionsdrama's. Nicht nur Schweizer, sondern auch Franzosen, Teutsche, Italiener und die jüngst viel geschmäheten Russen nehmen daran Theil; für sie alle haben die einfachen, in der Schreibart vernachlässigten Aufzeichnungen des schlichten, unbekannten Bürgers ein gewisses Interesse. Der Verfasser, welcher schwerlich an künftige Leser dachte und die jeweiligen Ereignisse um seinetwillen dem Tagebuche einverleibte, gehörte offenbar der Partei des s. g. liberal-gemässigten Fortschrites an. Diess erhellt schon aus seinen Bemerkungen über den General Napoleon Bonaparte. Da der Stern desselben von neuem glänzend aufgegangen ist und selbst die weisen Könige des Morgenlandes zum Gruss heranlockt, so verdienen die Worte des alten Basler Annalisten immerhin Aufmerksamkeit. „Der Siegesheld, lauten sie (S. 87), ist glücklich wieder in seinem Vaterlande angelangt, aber nicht vor Meuchelmord sicher, als dessen grosse und unschätzbaren Verdienste sehr vielen ein Dorn in ihren Augen waren, dieweilen seine überaus grossen Tugenden und friedlichen Absichten zu offenbar sind. —

Dieser ausserordentliche Held Buonaparte, der aber dermalen das Glück suchet, Frieden über die Menschheit zu verbreiten, macht darzu sehr gute Anstalten. — Daher wird er für die grosse Nation ehender noch einen Feldzug nach Italien wider die Kaiserlichen vornehmen als zugeben, dass nur gleichsam das geringste von dem von Ihm durch seine vielen siegreichen Arbeiten Veranstalteten vernachlässigt werde" (S. 95). — Der dritte Aufsatz, eine kriegsgeschichtliche Skizze von Hans Wieland, schildert die für Basel und Südteutschland nicht unwichtige Schlacht von Friedlingen (14. October 1702) und theilt dabei einen Situationsplan mit. Die Darstellung, aus gedruckten und bisweilen auch handschriftlichen Quellen geschöpft, ist genau, eben desshalb anschaulich und lebendig. Das Treffen zwischen dem Türkenbesieger Ludwig von Baden und dem Marschall Villars blieb eigentlich unentschieden, obschon sich die weit schwächern Kaiserlichen geordnet und unverfolgt zurückzogen. Der Stoss- und Schlussseufzer zu Gunsten der Schweizerischen Neutralität: „Domine conserva nos in pace!" mag zweckmässig seyn, aber dann soll man sich auch weder durch Brittische noch Französische Soldlegionen an den türkenfreundlichen und westmächtlichen Civilisationsfahrten betheiligen, sondern fein bei Hause bleiben oder nur vereinzelt der Gesittungsfahne als ächte Freiwillige folgen. — Die das erstemal vom Herausgeber veröffentlichte Correspondenz des Cardinals Fesch mit seinen Freunden in Basel hat aus bekannten Gründen weniger ein historisches, denn modisches Interesse; man wallfahrtet ja zu allen, selbst unbedeutenden Reliquien des Bonapartethums wieder hin und erkennt mittelst mikroscopischer Gläser sogar in dem Kleinen das Grosse. Habeant sibi! — Aber auch das ist bisweilen lehrreich. So schreibt Fesch an den Buchhändler Flick (Mailand 21. August 1797) neben anderm: „J'ecris cette lettre dans le Cabinet du General, qui m'a chargé de saluer de sa part mes parents de Basle" (S. 164). — Den Schluss des Taschenbuchs bilden theils historische, theils kunstgeschichtliche Miscellen in Betreff Basels und die Literaturnotizen für das abgewichene, s. g. „Stufenjahr" der Menschheit, wie sich der Prof. Gelzer in den protestantischen Monatsblättern posaunenartig ausdrückt. Und wo ist jetzt der Weltbrand? Höchstens in den Köpfen theologisch-welthistorischer Propheten, welche stets nach dem Fest kommen und bei aufgehobener Tafel des Schicksals den Kopf etwas schwerfällig hängen lassen.

Denkwürdigkeiten aus dem Leben des kais. russ. Generals von der Infanterie Carl Friedrich Grafen von Toll. Von Theodor Bernhardi. Zweiter Band. VI. 480. 8. Leipzig bei Otto Wigand, 1856.

Der wohl unterrichtete, namentlich hinterlassenen Papieren seines Helden folgsame Verfasser (vgl. Nr. 4 der Jahrbücher) nimmt in

Digitized by Google

diesem zweiten Theil den Faden der Erzählung mit der Ankunft des neuen Obergenerals Kutusow (29. Aug. 1812) wieder auf. Letzterer wird beinahe überall in dem Werk mehr von dem Standpunkt eines alten, schlauen, ränkevollen Nationalrussen, denn des tüchtigen, auf Kühnheit und Waffenkenntniss gestützten Feldherrn betrachtet, der hier und da aber gewonnene Sieg bei grössern Operationen dem Chef des Generalstabs und Gegenstand der Biographie zugeeignet. Diess ist wohl einseitig und übertrieben aufgefasst, vielleicht als Correlativ zu dem unmässigen, panegyristischen Ton früherer Militärschriftsteller, namentlich Danilewski's. In der That aber, wenn auch nicht vollständig, fand dort zwischen dem Obergeneral und seinem Generalstabschef eine natürliche Wechselwirkung freundlicher Art Statt, wie sie etwa bei sonst vielfach abweichenden Verhältnissen in reinem und schärfer ausgedrückten Gepräge Blücher und Gneisenau zeigen. Es wird ja auch stillschweigend zugegeben, dass zwischen beiden vorragenden Persönlichkeiten des Russischen Hauptquartiers die innigste, an Vater und Sohn erinnernde Freundschaft des Gefühls herrschte, eine Vertraulichkeit, welche so heilsam für das Ganze geworden sei (S. 13).

Wie stimmt das aber zu einem „intriguanten", körperlich und geistig fast gebrochenen und dennoch, wie die Thaten zeigen, kräftigen, umsichtigen Charakter! Die Bedenklichkeit und das Zurückweichen vor jedem Wagniss lagen wohl eben so sehr in dem Alter als dem berechnenden Wesen; cunctando restituit rem. Zufall und Plan gingen dabei Hand in Hand, wie denn gewöhnlich in grossen Kriegen diese Faktoren es zu thun pflegen. „Nous avons adopté le système de faire une guerre de lenteur et de mouvements, nous rétrogradons pas à pas" Alexander an den Admiral Tschitchagoff in den Memoiren des letztern S. 26. Der Gedanke, dass ein so mächtiger, waffengeübter Feind, klug geführt, möglichst in das Innere bis zu einem gewissen Punkt eindringen müsse, lag auf der Hand; Raum und Zeit konnten da den Vertheidigern die beste Hülfe leisten. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn der behutsame, dabei übermässig vor Napoleons Genie gleichsam zurückweichende Obergeneral die guten Stellungen bei Zarawo Saimischtsche, und Gschatsk räumte und endlich bei Borodino, die Hauptstadt zu decken, den gebotenen Kampf annahm. Diesen beschreibt das zweite Kapitel ausführlich und mit Benutzung aller vorhandenen Hülfsmittel auf musterhaft unparteiische Weise. Ein letzter Stoss der unberührt gebliebenen Garden hätte, wird auch hier geurtheilt, dem Russischen, eigentlich geschlagenen Heere wahrscheinlich die völlige Niederlage bereitet. Aber konnte der Wurf nicht auch fehlschlagen und dann mit dem umgekehrten Endergebniss endigen? Die Franzosen, welche mit 123,000 Mann gegen 104,000 standen (S. 57), hatten zwar an Todten und Verwundeten etwa nur ein Drittel (35,000 Mann), die Russen nahezu die Hälfte (59,000 Mann) auf der Wahlstatt zurückgelassen (S. 112 und 115), aber im Grunde an frischer Kraft

Digitized by Google

nichts vorausbehalten. Denn das beiderseitige Gewürge führte hier wie dort zur Ermattung, die Schlacht hörte noch bei hellem Tage auf, weil beide Theile völlig erschöpft waren; der Kriegsdämon, innerhalb weniger Stunden durch fast beispiellose Opfer gleichsam übersättigt, fiel in betäubende Bewusstlosigkeit. — Vor dem Gedanken, den letzten Rückhalt dranzusetzen, schauerte desshalb selbst der halbe Sieger zurück. Man hat nicht nöthig, hier dem gefeierten Heerführer Erkältung und Fieberfrösteln, Reaction der ungünstigen Novellen aus dem Pyrenäenlande und ähnliches als erklärende Motive unterzuschieben. Der hartnäckige Widerstand und die gewaltige Einbusse, verbunden mit der Hoffnung, dass nur Moskau höchstens nach einer neuen Schlacht fallen und den Krieg endigen werde, erläutern hinlänglich die negative Haltung des Französischen Kaisers. Seinerseits beschloss Kutusow, von dem ungeheueren Verlust unterrichtet, nicht, wie er anfangs gewillt war, die Erneuerung des Kampfes, sondern den Rückzug auf die Hauptstadt. Derselbe geschah, weil der Feind in der Nacht des 8. Septembers selbst den grössten Theil der Wahlstatt geräumt hatte, ohne wesentliche Störung, wenn auch keineswegs in immer geordneten Reihen. Diess und wie man die unzulängliche Stellung vor der Hauptstadt nach einem zu Fili gehaltenen Kriegsrath aufgab, jenseit bei Panky und zuletzt in Folge der ungeheuren Katastrophe nach umsichtig beschlossenem und vollzogenem Flankenmarsch bei Tarutino lagerte, erörtert der Verfasser in dem dritten und vierten Kapitel. „La voilà enfin cette fameuse ville!“ rief Napoleon am 14. September aus, als er bei heiterm Himmel die alte Czarenstadt „mit den goldenen Kuppeln“ erblickte und hier auszuruhen, die Erndte des Friedens abzuhalten gedachte. (S. Aufzeichnungen des Grafen von Bismark S. 137.) — Und in der Nacht, welche diesem Tage folgte, loderte die prachtvolle, menschenleere Residenz in Flammen auf, ein wahrhaft welthistorisches Ereigniss, „eine rettende Gross- und Frevelthat“, bei jetzt vorgeschrittener Civilisation das zweitemal wohl unmöglich. — Ueber dem Akt ruhet noch manches Dunkel; der Haupturheber, Rostopschin, war ein so harter und entschiedener Charakter, dass er den jungen Kaufmannssohn Waratschagin als Uebersetzer einer Französischen Proklamation der Volksrache überlieferte und eben so wenig vor dem ungeheuren Zerstörungswerk zurückbebte. Dafür zeugt neben anderm auch der hier zuerst mitgetheilte Brief an den Fürsten Bagration (S. 162). Das Schreiben, unmittelbar vor der Schlacht bei Borodino erlassen, lautet: „Ich hoffe, dass man noch eine Schlacht liefern werde, ehe man Moskau dem Feinde preisgibt. Wird die Armee geschlagen und kömmt bis hieher, so rücke ich mit hunderttausend Einwohnern zu Ihrer Unterstützung aus; gelingt es auch dann nicht; nun so sollen die Bösewichter statt Moskau's nur dessen Asche erhalten.“ Die Frage: „handelte der Thäter mit Vorwissen und Willen einer höhern Macht?“ lässt sich leichter aufwerfen als beantworten.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

v. Bernhardi: Denkwürdigkeiten des General Grafen v. Toll.

(Schluss.)

Es scheint, hier waltete eine allgemein gefasste Instruktion diktatorähnlichen Inhalts „je nach Umständen.“ — (Vgl. Jahrbücher 1852. Nr. 17. S. 267.) Es ist Schade, dass der Verfasser, welcher wider den dämonischen Mann viel hin- und herredet, darüber nichts beibringt. Auch wäre es zweckmässig gewesen, einen schon lange gedruckten charakteristischen Aufruf wenigstens zu berühren. Man fand ihn den 10. September an einen Pfahl angeschlagen auf der Schlossplatz-Ruine zu Waronowo. „Seit acht Jahren, hiess es, habe ich dieses Landgut verschönert und daselbst im Schoosse meiner Familie glücklich gelebt. Die Einwohner dieses Orts, 1730 an der Zahl, verlassen ihn bei eurer Annäherung, Franzosen, und ich stecke mein Haus in Brand, damit es nicht durch eure Gegenwart besudelt werde. Franzosen! ich habe euch meine beiden Häuser in Moskau mit einem Mobiliar von einer Million Rubel Preis gegeben: hier sollt ihr nichts finden als Asche.“ — So bereitete Rostopschin sich und das Volk durch das Kleinere auf die grosse Tragödie gleichsam vor. — Eine beachtenswerthe Andeutung findet man auch in einem Briefe des Kaisers Alexander an den Admiral Tschitchagoff, zwei Tage nach der Besetzung Moskau's durch den Feind. „Loin de croire, heisst es da, nos affaires dans une mauvaise situation, à cause du lieu où se trouve Napoléon au coeur de l'Empire, j'y vois au contraire des chances avantageuses pour nous, et qui pourront le faire répentir de la manière dont il s'est aventure.“ (Mémoires de Tschitchagoff p. 43.).

Wie nun Kutusow in der bei Tarutino geschickt gewählten Stellung sich allmählig unter Toll's wachsender Beihülfe neu eingerichtet und verstärkt, den biedern und umsichtigen Nebenfeldherrn Barclay de Tolly aus Eifersucht zum Scheiden bewegt, Napoleons Friedensanträge schlau ausbeutet, endlich zum Handeln bei Winkowo übergeht, wird sorgfältig im fünften Kapitel erzählt. Das sechste schildert übersichtlich und manches Neue mittheilend den Französischen Rückzug und die Russische Verfolgung. Dahin gehört der Missbrauch, welchen man nicht selten mit den Rheinbundstruppen betrieb. Diese hatten namentlich bei Borodinò eine glänzende Tapferkeit bewährt und hier wesentlich durch die kühnen Angriffe der Westphälischen, Sächsischen und Wirtembergischen Reiterei zur Wegnahme des Schlüssels der Stellung, der Rajewskischanze, beigetragen, überdiess verhältnissmässig inmitten der wachsenden Drang-

Digitized by Google

sale die tüchtigste Mannszucht und Ordnung beobachtet. Und dennoch wurde ihnen, meint der Verfasser (S. 270), der Schergendienst mit aufgenöthigt, an dem Mord Russischer Gefangenen Theil zu nehmen. Diess geschah nach höherm Befehl. „Zwar, urtheilt Herr von Bernhardi (S. 268), erhebt sich Gourgaud dagegen und meint bei Napoleons caractère élevé sei es Frevel, an so etwas auch nur zu denken. Aber mit derlei funkelnden Redensarten vertilgt man Thatsachen nicht. Hat etwa Napoleons charactère élevé, den man übrigens weder in der Geschichte des Herzogs von Enghien, noch in den schimpflichen Bayonner Intriguen erkennt, —: hat der ihn etwa verhindert, bei Jaffa die türkischen Gefangenen niedermetzeln zu lassen, weil er das zweckmässig fand? — — Der Krieg ist nicht sentimental, und Napoleon war es noch weniger u. s. w." — Vrgl. S. 290, wo ähnliche Mordscenen nach dem Treffen bei Wiäsma aufgeführt werden. Wie dafür den kaltblütigen Anordner auf seiner Schlittenflucht in Oszmiana eine verdiente Lebensgefahr von Seiten ergrimmter Offiziere und Soldaten erwartete, aber in Folge zufälliger Umstände nicht traf, erzählt der Verfasser zufolge den Zeugnissen unmittelbarer Betheiligter. S. 344. Der Umstand war bisher, wie es scheint, nicht in die Oeffentlichkeit gekommen. Mit Recht wird am Ende der Darstellung in Betreff des Russischen Feldzugs durch den Blick auf das Thatsächliche die übrigens schon längst verschollene Ansicht widerlegt, „als hätten nur die Elemente des Kaisers geniale, wohlberechnete und weise Plane durchkreuzt", lediglich durch rauhen Himmel und Frost das furchtbare Unheil herbeigeführt. Denn Hunger und Feind thaten ja noch vor dem Eintritt der heftigen Kälte ihr Bestes oder vielmehr Schlimmstes.

Nicht minder lehrreich sind die Nachrichten über den Frühjahrs-Feldzug 1813, welcher bis zum Abschluss des Waffenstillstandes verfolgt wird. „Der grösste Fehler, urtheilte Toll in einem handschriftlichen Aufsatz vom 16. August, den Napoleon auf seiner militärischen Laufbahn begangen hat, ist, dass er nach den Schlachten bei Lützen und Bautzen in den Waffenstillstand gewilligt hat." Darauf wird die strategische Begründung dieses Satzes versucht und als zweiter Fehlgriff die Nichtannahme der Prager Friedensgedinge unter ziemlich „leichten Opfern" bezeichnet. Zwölf Beilagen, welche mehr oder weniger eben so viele wichtige Dokumente sind, schliessen den zweiten Band der verdienstvollen Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Russischen Feldhern. Die Fortsetzung wäre sehr zu wünschen.

Mémoires inédits de l'amiral Tschitchagoff. Campagnes de la Russie en 1812 contre la Turquie, l'Autriche et la France. 88. gr. 8. Berlin 1855. Schneider et Comp.

Bald nach Beendigung des Russischen Feldzugs zog sich der Admiral, hauptsächlich dazu durch die Zwistigkeiten mit Kutusoff

bewogen, von den militärischen und politischen Geschäften für immer zurück; er begab sich auf unbestimmten Urlaub, welchen Kaiser Alexander übrigens ungern gewährte, in das südwestliche Ausland und widmete sich hier neben anderm der Aufzeichnung der Denkwürdigkeiten aus einem inhaltsreichen, wechselvollen Leben; erst am 10. September 1849 endigte dasselbe zu Paris der Tod. Der gerade, unbefangene Charakter, die scharfsinnige Beobachtungsgabe und Gewandtheit des Verfassers geben sich auch in den vorliegenden Bruchstücken kund und rechtfertigen den Wunsch nach Veröffentlichung des Ganzen. Der erste, auf authentische Urkunden gestützte Abschnitt beleuchtet den Stand der s. g. orientalischen Frage; im offenen Kriege (s. 1806) mit der Pforte und von der ungeheuren Macht beinahe des gesammten südwestlichen Europa bedroht, dachte Russland an zwei Diversionen. Die eine sollte unter dem Admiral Tschitchagoff, welcher als Nachfolger Kutusoffs an der Donau dafür hauptsächlich arbeitete, mit Beihülfe der Schwarzenmeerflotte, gerade auf Konstantinopel zielen, die andere Oesterreich bedrohen und, getragen von den bewaffneten Sympathieen der Moldau-Walacher, Bulgaren, Servier, Bosniaken, Montenegriner und selbst der Ungarn, bis an die Adriatische Seeküste vorzubrechen trachten, allfällig in dem missvergnügten Tirol, Vorarlberg und Schweizerlande durch Agenten, Geld, Vorposten u. s. w. die Gährung bis zum offenen Aufruhr anfachen. Dabei rechnete man auch auf die wirksame Anwesenheit eines Englischen Geschwaders im Adriatischen Meer und theilweise Erhebung der unter dem Türkenjoch seufzenden Griechen. Beide Diversionsplane blieben unausgeführt, weil sie theils wirklich etwas phantastisch in der Luft schwebten, theils dem bedachtsamen Wesen des Kaisers Alexander widerstrebten; man zog daher das Sichere dem Ungewissen vor, unterhandelte und genehmigte den Bucharester Frieden, welcher nicht nur einen namhaften Territorialgewinn, die Pruthlinie, brachte, sondern auch das bisher gegenüber den Türken unentbehrliche Donauheer, meistens in der Moldau und Walachei, für anderweitigen Gebrauch verfügbar machte. Dieser betraf natürlich den mittlerweile eingetretenen Feldzug gegen den Hauptfeind Napoleon und den im südöstlichen Polen wirksamen Bundesgenossen desselben, das mehr oder weniger unfreiwillige Oesterreich unter seinem militärischen Vertreter Schwarzenberg. Diesen Theil der etwas schlaff, nichtsdestoweniger aber mit vollem Ernst geführten Operationen erörtert der zweite Abschnitt, ähnlich seinem Vorgänger auf lehrreiche Urkunden, namentlich Briefe des Kaisers Alexander gestützt. Dasselbe gilt von dem dritten Hauptstück, in welchem der Admiral und Oberbefehlshaber des schärfer jetzt eingreifenden Südheers besonders die Wegnahme Borisoffs schildert; sie sollte der feindlichen, aus dem Innern Russlands in wachsender Unordnung zurückweichenden Hauptmacht einen Riegel vorschieben. Wie verwildert und moralisch zerrüttet die auf Schlachtfeldern und Heerfahrten aller Pietät entfrem-

Digitized by Google

deten Soldaten der „s. g. grossen Armee“ auch ohne Frost, Hunger und Feind häufig waren, das erhellt schlagend aus der Schilderung des Hospitalwesens in Minsk. Kranke, Reconvalescenten, Todte und Gesunde sah man da in schauerlicher Unordnung neben einander. „Jedoch, fährt der Erzähler fort, ergötzten sich die Franzosen, von Natur leichtsinnig, mit Entbehrungen und Leiden vertraut, trotz ihres Elends. Sie häuften die Leichen ihrer Kameraden auf einander und machten munter auf diesem seltsamen Spieltisch ihre Partie. Sie staffirten auch hin und wieder die Todten in grotesker Art aus, setzten ihnen papierene Schlafmützen auf und stellten sie an die Thüren oder Ecken der Säle. An solchem Schauspiel erlustigten sie sich und schienen nur an den Genuss der vorhandenen Augenblicke des Lebens zu denken“ (S. 50).

In der That ist das schauerlich und eigenthümlich genug. Denn man hat wohl gehört, dass grimme Krieger, z. B. die Cäsarianer vor Munda, sich durch die Körper der erschlagenen Feinde und Freunde deckten, aber ein reines Zeitvertreibspiel mit den Todten — kannte man bisher nicht. Nur der gänzliche Bankerott an sittlichreligiösen, ja, menschlichen Gefühlen und Grundsätzen macht einen derartigen, glücklicherweise äusserst seltenen Wahnsinn erklärlich. Aber die Gewohnheit, das lange, rücksichtlose Abenteuern und Umherziehen machte auch bessere Naturen für edlere Empfindungen zuletzt unempfänglich. So that, wird erzählt, der alte, in den Waffen und Folgen derselben ergraute Soldat gewöhnlich den Polnischen Bauern und Bürgern keinen Zwang an; er fand mittelst des durch lange Uebung vollkommen und technisch entwickelten Instinkts die gesuchte Beute in den entlegensten Winkeln und hinter den dichtesten Hüllen. Der Teutsche Rheinbundsgenosse, weniger des Beute- und Plünderungsstils kundig, griff dagegen meistens zur brutalen Gewalt und Grausamkeit. So steckte man z. B. dem Hausvater, welcher Geld hergeben sollte, die Hände zwischen Thür und Angel, ja, steigerte stufenweise die Folter (S. 87). Dass dann hinter solchem Beispiel gelegenheitlich der gereizte Russe oder Pole nicht zurückblieb, liegt wohl auch ohne weiteres Zeugniss auf der Hand. — Der vierte Abschnitt, die „Beresina“, schildert sorgfältig und nach authentischen Quellen den berühmten Flussübergang und was mit ihm zusammenhängt. Der Admiral, bisher bekanntlich für mancherlei Fehlgriffe der Sündenbock, rechtfertigt sich mit Erfolg gegen die meisten Vorwürfe; er zeigt, dass theils die vorbedachte, bisweilen auch schlaue und ränkevolle Langsamkeit Kutusoffs, theils die Scheelsucht Wittgensteins, endlich Zufälligkeiten, die völlige Vernichtung und Gefangennahme des Feindes hinderten. Dennoch war die Einbusse desselben stark genug; der Gouverneur von Minsk bezeugte amtlich, dass er an der Uebergangsstelle und in der Umgegend 24,000 Leichen habe sammeln und verbrennen lassen (S. 80). Der letzte, fünfte Abschnitt erzählt „die Verfolgung des nun gemach aufgelösten, von Hunger und Kälte decimirten Feindes bis gen Wilna

und weiter. Die Grausamkeit einzelner Kosacken im Preussischen wird dabei nicht verschwiegen; der Krieg hatte die raffinirtesten Rache- und Bosheitskünste auch bei sonst mildern Naturen hervorgerufen; er war trotz seines Gloirenimbus eine Hochschule des Lasters geworden, und man mochte Gott danken, dass er durch Menschen und Wetter ein so furchtbares Gericht tief im Scythen- und Sarmatenlande abgehalten hatte. —

Recueil des traités es conventions conclus par l'Autriche avec les puissances etrangères, depuis 1763 jusqu'à nos jours. Par Léopold Neumann, docteur en droit et professeur de droit des gens à l'université de Vienne. Tome premier. XIX. 640. Tome second. 728. Leipzig, Brockhaus. gr. 8. 1855 und 1856.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass eine Sammlung der jüngern Staatsverträge und Conventionen Oesterreichs zu den literarischen Bedürfnissen gehört. Denn theils stand jenes als Reichsoberhaupt und selbstherrliche Conföderation vielschichtiger Landschaften und Städte Jahrhunderte lang im Centrum der politischen Handlungen, theils wirkten die öffentlichen Acte als natürliche Folge des völkerrechtlichen Verhältnisses auf die engern und weitern Glieder des Staatencomplexes zurück. Die Nothwendigkeit einer an den Namen und Begriff des vielfach leitenden und bestimmenden Mittelpunkts geknüpften Tractatenrepositoriums springt also von selbst in die Augen. Der Historiker, Rechtsgelehrte, Diplomat und Geschäftsmann, ja, selbst das gebildete Publikum bedürfen, wenn auch nur etwa zum augenblicklichen Betrachten, der Ueberschau des urkundlichen Knochenwerks, ohne welches kein verlässliches Urtheil, keine geschichtliche, mit Fleisch, Nerven und Muskeln bekleidete Entwicklung der Ereignisse möglich sind. Ueberdiess fordern auch, so zu sagen, die eigene Würde, Ehre und Nutzniessung zu dem bisher verabsäumten Unternehmen auf. Haben ihm doch Staaten des zweiten, selbst dritten Ranges für ihren Um- und Gesichtskreis genügt, indess natürlich vom Zurückhalten oder Zustutzen längst abgeschlossener, oft bereits antiquirter Verkommnisse von vorne herein keine Rede sein kann. — Die schädliche Geheimnisskrämerei liegt überdiess nicht in dem gegenwärtigen Gang der Oeffentlichkeit, welche, verständig geregelt, eine Hauptgewähr für Fürsten und Völker bleibt. — Der durch Stellung und Wissenschaft hinlänglich vorbereitete Verfasser hat sich der schwierigen und gewinnreichen Arbeit mit Umsicht und Fleiss unterzogen; sein Ausgangspunkt ist der Hubertsburger Frieden, welcher den bekannten Dualismus in Teutschland befestigte, der Russischen, durch die zweite Katharina beobachteten Neutralitätspolitik Eingang in die Teutschen Verhältnisse anbahnte. Denn Friedrich II., von England, seinem Bundesgenossen in dem kurz vorher aufgerichteten Pariser Vertrag preis-

Digitized by Google

gegeben, wandte sich nun, wenn auch selbständig, mehr nordwärts, indess gleichzeitig die Brittische Regierung seit dem Verlust der amerikanischen Colonieen ihre kontinentalen Einflüsse zu steigern trachtete. Als Schlussstein wird die Gegenwart erwählt, mithin ungefähr ein Jahrhundert voller Bewegung und Wechselhaftigkeit für den chronologischen Rahmen der Verträge gewählt. Ausserhalb dieser Schranken liegen allein die Türkencompromisse von Passarowitz (1718) und Belgrad (1739), welche sowohl wegen ihres sachlichen als zeitlichen Interesses vorangestellt wurden. In der Regel folgte der Herausgeber dem Abdruck bei Martens und andern Sammlern, aber sehr oft hat er die Urschriften des Reichsarchivs benutzt und nach denselben vorhandene Abdrücke eben so häufig berichtigt als durch neue Stücke vermehrt. Dabei handelte es sich um möglichste Vollständigkeit theils in Betreff der Zahl ohne Rücksicht auf s. g. praktischen oder theoretischen Werth, theils der Fassung oder des Textes. Nur sehr selten wurden daher, wenn es nicht anders geschehen konnte, nur summarische Auszüge mitgetheilt. Da man nur Verträge und Conventionen im strengsten Wortverstande vor Augen hatte, so blieben ministerielle Denkschriften, Noten und ähnliche Erörterungen ausgeschlossen. Das ist allerdings folgerichtig, möchte aber um der historischen Belehrung willen für besonders wichtige Fälle bei dem Mangel an solchen Hülfsacten hier und da eine Ausnahme wünschenswerth machen. Dasselbe gilt von wichtigen Vorkommnissen mit der geistlichen Macht, namentlich in den Tagen der Kaiserin Maria Theresia und ihres grossen, tragischen Sohns Joseph II. — Wie oft sind Concordate nicht Discordate geworden, ohne dass sie dadurch ähnlich den weltlichen Verträgen ihre historisch-staatsrechtliche Bedeutung einbüssten! — Jedoch geboten der Umfang und die Schwierigkeit des Unternehmens allerdings Schranken, welche man nicht durch Aufnahme mehr oder weniger fremdartigen oder fern gelegenen Stoffes mochte überschreiten wollen. — Das Ganze, strenge nach der Zeitfolge geordnet, ist auf vier Bände berechnet, deren jeglichen eine chronologische Tafel des gegebenen Urkundenstoffes nebst Bezeichnung des Inhaltes schliesst. Ein letzter Theil soll durch dreifaches Register gleichsam „als räsonnirender Katalog des Oesterreichischen internationalen Rechts“ die Orientirung erleichtern. Alle Verträge, in fortlaufender Ziffer gegeben, sind durch kurze Inhaltsüberschriften bezeichnet; das gleiche gilt von den einzelnen Abschnitten; dieses keineswegs leichte Verfahren trägt wesentlich zur raschen und doch genauen Uebersicht bei. „Jahrhunderte lang, sagt der Verfassser, Schild Europas gegen die Invasion der orientalischen Barbarei und die Französische Tendenz zur Universalmonarchie hat Oesterreich mit Ernst für das politische Gleichgewicht gehandelt und eben desshalb seinen Verträgen meistens Europäische Bedeutsamkeit verliehen“. —

Der erste vorliegende Band beginnt übrigens mit dem Handels- und Schifffahrtsvertrag von Passarowitz zwischen Kaiser Karl VI.

Digitized by Google

und dem Sultan Achmet Chan (27. Juli 1718) und schliesst mit der Lüneviller Waffenstillstandsconvention zwischen dem Kaiser Franz II. und der Französischen Republik (26. Jänner 1801). An der Spitze des zweiten Bandes stehet der Lüneviller Friedensvertrag zwischen denselben Mächten (9. Februar 1801) und am Ende die Wiener Congressacte vom 9. Junius 1815. —

Auf richtige Namensschreibung, so weit sie nämlich selber in den Urkunden gehandhabt wird, ist löbliche Sorgfalt verwandt worden. Dafür zeugt schon ein flüchtiger, vergleichender Einblick. Im Campoformiovertrag liest man z. B. gewöhnlich, sogar in der neuesten, schätzenswerthen Documentensammlung Ghillany's (I, 279) bei dem eilften Artikel: Sa M. l'empereur réunira ses bons offices à ceux de la République française pour que l'Empire germanique rénonce aux droits de suzeraineté quil pourrait avoir en Italie . . . . ainsi que sur les fiefs impériaux tel que la Lusignana etc. während das sach- und naturgemäss bei H. Neumann „Lunigiana“ heisst. — Wie sorgfältig derselbe mit Takt und Einsicht bei sehr wichtigen, völkerrechtlichen Compromissen stets das volle, hier allein entscheidende Material herbeigezogen hat, soll hier nur an zwei Fällen gezeigt werden. — Bekanntlich rühmen sich die s. g. Westmächte in dem jüngsten, dritten Pariser Frieden (sollte nicht bei der ungraden Zahl noch ein vierter vorbehalten bleiben?) für die Civilisation namentlich durch liberalere Grundsätze den bisher ziemlich rohen Begriff des Seerechts in Bezug auf die Neutralen vervollkommnet zu haben. Allein dieser löbliche Fortschritt ist, wie jeder Kundige übrigens es längst wusste, ziemlich alt; die Initiative gebührt gerade dem als ungesittet verschrieenen Russland, welches dafür wie mit andern Mächten, so mit Kaiser Joseph II. oder Oesterreich klare Verträge aufrichtete. Dahin gehören namentlich die sämmtlich von H. Neumann (I, 273 ff.) mitgetheilten Conventionen vom 10. Julius, 9. und 19. October 1781 in Betreff der bewaffneten Neutralität, vor allem aber der Russisch-Oesterreichische, für die Erbstaaten gültige Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 1—12. November 1785 (bei Neumann I, 302 ff.). —

Die vier Hauptprincipien des bewaffneten Neutralitätssystems lauten in der Kais. Kön. Ordonnanz also: „1. Jedes Schiff soll frei von Hafen zu Hafen und an den Küsten der Krieg führenden Nationen segeln können. 2) Güter der Unterthanen einer kriegführenden Macht sollen auf neutralen Schiffen frei bleiben, mit Ausnahme der Contrebandewaaren. 3) Um zu bestimmen, was unter einem blokirten Hafen zu verstehen sei, soll diese Benennung nur dann Platz finden, wenn die Schiffe der Macht, die einen Hafen angreifen lässt, sich demselben so nahe und in einer solchen Stellung befinden, dass die Einfahrt in den Hafen einer offenbaren Gefahr unterliegt. 4) Neutrale Schiffe können nur aus gerechten, auf offenbare Thatsachen gegründeten Ursachen angehalten werden. Das Urtheil darüber soll ohne Verzug gefällt werden, das Verfahren jederzeit

Digitized by Google

gleichförmig schleunig und gesetzmässig sein, und nicht nur denjenigen, die ohne Schuld dabei Schaden gelitten, die gebührende Vergütung zuerkennet, sondern auch für die Beleidigung der verletzten Flagge eine vollkommene Genugthuung geleistet werden." — Darauf kommen die See-Visitationen, die Contrebande nach Begriff und Gegenstand u. s. w. zur Erörterung, welche eben so praktisch als menschenfreundlich ausfällt. — Es ist eine merkwürdige Thatsache, dass gerade die heutigen Civilisationsvertreter damals entweder gleichgültig oder feindselig gegen staatsrechtliche, von Russland ausgegangene Principien auftraten, welche sie jüngst mit ungewöhnlichem Pomp anerkannten und in eigenen wie fremden — selbst Germanischen Blättern als entschiedenen „Fortschritt" eigener Erfindung ausposaunen liessen. Mundus vult decipi.

Nicht minder wichtig und zeitgemäss ist die vollkommene Aufnahme aller, den Zerbröckelungsprozess des Teutschen Reichs betreffenden Verträge, namentlich vom Baseler, Lüneviller Tractat und Hauptreichsdeputationsbeschluss an bis zur Rheinbundsacte sel. Gedächtnisses. Wer Augen hat, der sehe, und wer Ohren besitzt, der höre! Zwar ist Holland durchaus nicht in Noth, aber wer immerfort still sitzt, wird leicht steif und unbehülflich.

Biographie des Tiroler Heldenpriesters Joachim Haspinger. Von Anton Ritter von Schellhammer, k. k. Hauptmann. VI. 158. 8. Salzburg 1856. Commission der Mayrischen Buchhandlung.

Der Verfasser liefert mit dem vorstehenden Büchlein einen sehr schätzenswerthen Beitrag zur Geschichte des Teutschen Befreiungskriegs, welchen eigentlich Oesterreich 1809 im grössern Styl zuerst begann, einzelne nordteutsche Bewegungen, z. B. Schill, unterstützten. Der Tiroler Kampf bildet daneben eine fast unabhängige, abgeschlossene Episode, zu deren Hauptleuten der noch lebende Kapuzinerpater gehört, ein Mann, wie der Schwyzer Paul Styger, des Worts und der That. Abgeneigt der Ruhmredigkeit, hat er weniges über sich selber berichtet, die eigenen Papiere, um nicht Andere blosszustellen, auf der Flucht verbrannt, die spätern, in seinem Tagebuche niedergelegten (1810) Denkwürdigkeiten nicht dem Publikum mitgetheilt. Sie kamen anfangs in die Hände des Preussischen Gesandtschaftsrathes Bartholdy, welcher sie auch für seinen Tirolerkrieg (1814) benutzte, darauf nach mancherlei Zwischenschicksalen in den Verschluss des k. k. Kriegsarchivs in Wien. Eine Abschrift derselben und mündliche Mittheilungen des jetzt in Salzburg sesshaften Paters bildeten neben bekannten Druckschriften die Hauptquelle für die obige Lebensskizze. Sie ist also authentisch und desshalb beachtenswerth. Der Stoff bleibt bei dem allen mannichfaltig und bisweilen romantisch-abenteuerlich; die vielen Dichtergrillen und ästhetisch-rhetorischen Cicaden, welche trotz des orien-

Digitized by Google

talischen Weltbrandes wieder zahlreich zirpen, könnten daher aus dem Leben des modernen Mönchritters eben so patriotische als anziehende Aufgaben schöpfen. Selbst die Malerei dürfte nicht leer ausgehen.

Im Mai. **Kortüm.**

Gregor's VII. Bestrebungen nach den Streitschriften seiner Zeit. Von Dr. Jacob Helfenstein. Frankfurt a. M. Suchsland. 1856. 8. XIII. S. 200.

Nach der Vorrede ein Buch zu beurtheilen ist nie gewagt, denn hier spricht sich der Standpunkt, die Anschauung und Individualität des Herausgebers am deutlichsten aus. In dem Vorwort hat sich der Verfasser des oben angeführten Buches so klar, und präcis geäussert, dass man schon daraus auf eine gelungene Arbeit schliessen kann. In kurzen Umrissen zeichnet er die neueste Literatur über Gregor VII. und seine Zeit, wobei er treffende Urtheile gibt, so hat er Floto's „Heinrich IV. und sein Zeitalter", wahr aber zu schonend beurtheilt, indem er darüber äussert: „Man lese seinen Abschnitt über den Cölibat — und man wird es ernstlich bedauern, wenn ein Geschichtschreiber, welcher über das Mittelalter abhandelt, einem der wichtigsten Elemente jener Zeit, kirchlicher Doktrin und kirchlichen Institutionen so ferne steht." Mit diesen Worten hat der Verfasser das allgemeine Urtheil über Floto ohne Zweifel umschrieben, das gewiss nicht zu hart auch so gefasst werden könnte: es geziemt sich nicht für einen Historiker die wichtigsten Ideen einer Zeit wie Gemeinplätze für gewöhnliche Redensarten zu behandeln. Bei der Aufzählung der Schriften über Gregor VII. hätte aber nach meinem Bedünken auch „Döllinger's Handbuch der Kirchengeschichte" und „Gfrörer, das Jahrhundert Gregor's VII. in seiner allgemeinen Kirchengeschichte 4. Band sowie „Damberger's grosses Werk eine Stelle verdient. Die Spezialgeschichten über Gregor VII. von Robert Griesley, Bowden und Cassander hätte der Verfasser auch nebenbei kritisiren können. Die Aufgabe, welche er sich gesezt hat, zeigt, dass er eine anerkennenswerthe und zu lobende Einsicht in das Wesen der Geschichte manifestirt. Er will zeigen, welche Ideen die Zeit Gregor's VII. bewegt haben, wie die hohen Gedanken dieses Mannes zu Streitfragen in der ganzen abendländischen Christenheit geworden sind. Er erkennt die Wichtigkeit der Streitschriften, welche aus der Parteistellung im christlichen Abendlande am Ende des 11. Jahrhunderts hervorgegangen sind, für die Culturgeschichte vollkommen an. Besonders ist es mit Lob zu erwähnen, wie der Verf. im Hinblik auf manche Historiker unserer Tage und auf Journalisten und Politiker, welche Geschichtswerke zu schreiben versuchen, in seinem Vorworte treffend bemerkt, dass die scriptores jener Zeit einen „unwesentlichen Ballast

Digitized by Google

zwischen dem Wesentlichen aufschichten. Da macht oft ein Schriftsteller, fährt der Verfasser fort, die grossartigsten Excursionen, die ihm zu Gebote stehen, bringt auch zum Intermezzo erbauliche Hexameter und sonstige poetische Ergüsse, um wieder zu seinem Thema zurückzukehren.“ Wer sieht darin nicht das Bild moderner Historiographie, wo politische Deductionen zur Rechtfertigung einer Partei mit Expectorationen eigener Parteianschauung abwechseln! — Die Schlussbemerkung in dem Vorwort, dass Dr. Böhmer, unstreitig einer der bedeutendsten jezt lebenden Forscher in der teutschen Geschichte, das Werk durch seine Theilname gefördert hat, überhebt mich jeder Aeusserung der Anerkennung, da der Name dieses Mannes für die Gediegenheit der Schrift vollkommen bürgt. Man muss aber im Interesse der geschichtlichen Studien dem Verfasser Glück wünschen, dass er unter solchen Auspicien seine historischen Schriften beginnt. Nachdem die Vorrede sehr anerkennenswerth den Standpunkt und das Ziel des Verfassers gezeigt, will ich nun dazu übergehen, wie die Kritik und historische Kunst bei Benützung des Materials demselben zu Gebote stand.

Im ersten Abschnitte, der den Titel führt: „Zustände in der Kirche und kirchliche Reaktion“ wäre es wohl wünschenswerth gewesen, den ganzen Entwicklungsgang der religiösen Anschauungsweise im 11. Jahrhundert zu charakterisiren. Es war ein sittlicher Aufschwung da, den aber nur die untern Schichten der Gesellschaft d. h. das niedere Volk theilte. Diese Erscheinung, dass ein durchgreifender sittlicher Aufschwung in der Geschichte eines Volkes eingetreten ist und von so wichtigen und grossen Folgen war, welche kurz als die Trennung der Kirche vom Staat, und der Versuch den Orient zu christianisiren, bezeichnet werden können, diese Erscheinung sage ich wird in der ganzen Geschichte keine Analogie finden. Hierin aber liegt die Grossartigkeit jener Zeit. Einzelne Ausdrücke des Verfassers hätten, wenn es unbeschadet der Kürze hätte geschehen können, wohl einer Auseinandersetzung bedurft, so steht S. 9 die Wahl der Päpste zur Zeit Heinrich's III. sei nur der Person dieses Kaisers zugestanden gewesen. Ich glaube die Frage, ob seiner Stellung als Inhaber der Polizeigewalt des Imperiums, oder seiner persönlichen materiellen Macht, wodurch ihm eine Polizeigewalt möglich wurde, jenes wichtige Recht eingeräumt war, hätte schon desshalb untersucht und mit Belegen entschieden werden müssen, weil sich daran der Ausdruck „personaliter“ für König Heinrich IV. in dem Wahlregulativ Nicolaus' II. knüpft. Da man gewöhnt ist in vielen Geschichtsbüchern die Päpste vor Gregor VII. als willenlose Werkzeuge Hildebrand's hingestellt zu sehen, so wäre es für die Beurtheilung der Bestrebungen Hildebrands förderlich gewesen, auf den Unterschied hinzuweisen, welcher in der Handlungsweise jener Päpste und der Hildebrand's sowie seiner nächsten Vorgängen lag. Ich stelle beide Wege, die selbstständig auf der einen Seite von Leo IX., Victor II., Stephan IX., Nicolaus II., und auf der

Digitized by Google

andern von Alexander II., Gregor VII. eingeschlagen wurden, einander gegenüber. Die ersteren wollten die Reform der Sitten in Gemeinschaft mit dem Kaiser durchführen, die lezteren dagegen nur durch die hierarchische Centralisation; jenen lag desshalb der Gedanke, die Einheit der höchsten kirchlichen Autorität mit der höchsten Polizeigewalt aufzuheben und den Mittelpunkt der reformatorischen Bewegung, das Papstthum, mit dem Imperium zu entzweien, ganz ferne, diese aber suchten sich in Italien eine eigene Stütze materieller Macht zur Durchführung ihrer Reformen zu schaffen. Leo IX. hat durch seine Reisen und Concilien einen ganz entgegengesezten Weg als Gregor VII. befolgt, ersterer that nichts für geistige Executivgewalt und Centralisation seiner Macht, Gregor VII. schuf sich durch seine Concilien in Rom und seine Legaten beides. Wenn der Verfasser S. 13 die Entstehung der Parteien für und wider die Simonie und Priesterconcubinat in der Verordnung Gregor's VII. von 1075 findet, so kann ich das nur so verstehen, dass von da an die Parteien im Kampfe offen einander entgegentraten, aber vorhanden waren dieselben für und gegen Reformen des Clerus schon längst, seitdem der sittliche Aufschwung durch die Clugniacenser allgemein ward und einzelne Männer durch ihr Beispiel wirkten, wie der Eremit Nilus, Johannes Gualbert, Romualt und andere.

Eine brauchbare und sorgfältige Auswahl aus den Streitschriften des 11. Jahrh. für und gegen den Cölibat ist in dem zweiten Abschnitt gegeben, wo die epistula cuiusdam adversus Laicorum in presbyteros conjugatos calumniam, ferner die Schriften von Bernold und Alboin gut excerpirt sind. Bei Gelegenheit des Briefes Gregor's VII. an die Bürger von Constanz, von welchem S. 40 ff. gehandelt wird, äussert sich der Verfasser dahin, es sei zu bezweifeln, ob Gregor VII. bei dem Verbot, den Gottesdienst beweibter Priester zu besuchen, ganz richtig und billig gedacht habe. Jene Verordnung Gregor's ist eine nothwendige Schlussfolgerung aus den Prämissen seines ganzen reformatorischen Systems. Jede Pfarrei, in welcher ein verheiratheter Priester functionirte, war im Interdict, mithin konnte nur auf dem Wege des s. g. Sacrilegs ein Gottesdienst dort stattfinden, an einem solchen durften sich aber natürlich die Orthodoxen nicht betheiligen. Zur Beurtheilung der Bestrebungen Gregor's auf dem Gebiete der Moral mag folgendes beachtenswerth sein. Es kommen jene rigoristischen und ascetischen Ansichten nicht von Gregor, er hat sie nicht erfunden, denn sonst hätte er damit gewiss nicht durchdringen können, sondern die sittenstrenge und ascetische Zeit brachte die Idee auf: der Mensch kann Herr über die Regungen seines Fleisches d. h. der Sinnlichkeit werden. Wenn also ein ganzes Jahrhundert die Ansicht hatte, der menschliche Geist und besonders die menschliche Freiheit und der Wille seien so stark, dass sie die materielle Natur sich unterwerfen können, demnach der Geist sich vom Fleische zu emancipiren vermöge, ist dann diese

Digitized by Google

Zeitrichtung zu tadeln, oder der Mann, welche dieser Zeitrichtung huldigend jene Ideen zu seinen Regierungsmaximen wählte? Ich glaube, es stehe keinem Menschen zu, Tadel und Lob über eine Zeitrichtung auszusprechen. Jeder ist befangen von den Ideen der Gegenwart, ist ein Kind seiner Zeit, vom Historiker aber verlangt man einen klaren, ungetrübten Blick in die Thatsachen.

An der Stelle, wo S. 78, 79 der Verf. davon handelt, dass durch die Verleihung von Regalien und Reichsgütern als Lehen an den Episcopat die königlichen Fiscalgüter in Teutschland sehr verringert oder verschleudert wurden und zu befürchten war, dass bei Aufhebung der Investitur der Bischöfe diese Güter und Rechte dem Könige von Teutschland keinen ferneren Nutzen für seine Macht gewährten, äussert sich der Verf. ungefähr so: es wäre dann dem teutschen König nur noch Trost für den Himmel geblieben. Nach meinem Dafürhalten hätte man hier einen Beweis erwartet, ob überhaupt ein teutscher Wahlkönig nach dem Aussterben der karlingischen Dynastie nur einen rechtlichen Anspruch auf solche Staatsdomänen in ganz Teutschland oder die Regalien hatte. Diese waren wie jene factisch und rechtlich an die nationalen Herzoge übergegangen. Es gab keinen einheitlichen Staat für ganz Teutschland mit Krongütern, sondern leztere haben die zum Königthum gewählten Dynastien eigenmächtig durch rohe Gegwalt an sich gerissen. Die Wahl Conrad I., Heinrich's I. und II. zeigen, dass die ersten teutschen Könige nur um Anerkennung bettelten und an Krongüter in den Herzogthümern keine rechtlichen Ansprüche zu machen wagten.

In dem dritten Abschnitte handelt der Verf. von der Papstwahl, indem er Zeugnisse der Schriftsteller Peter Damiani, Anselm von Lucca, Placidus von Nonantula und Wido anführt. Ueber diesen wichtigen Punkt der hierarchischen Verfassung der Kirche wird S. 84—86 ein Resumé gegeben, welches nach meiner subjektiven Auffassung nicht schlagend und treffend genug die Streitpunkte bei der Papstwahl charakterisirt. Es war im Mittelalter bei der Macht des Kaisers und jedes Fürsten die Polizeigewalt weder von der richterlichen noch von der Executiv-Gewalt noch von der Territorialhoheit in der Theorie geschieden, man trennte sie daher auch nicht in der Praxis, so waren auch in der advocatia ecclesiae diese Befugnisse vermengt. Die teutschen Könige und römischen Kaiser haben in die Wahl eines Papstes nie anders sich gemischt als auf polizeilichem Wege in Folge der Advocatie. Sie hatten Unruhen bei dem Wahlacte in Rom zu verhüten, und die Richtigkeit desselben zu überwachen. Damit war noch kein Bestätigungsrecht dem Imperium eingeräumt, denn war vom Kaiser oder teutschen König die Wahl als gültig und rechtmässig vollzogen anerkannt, so war die Polizeigewalt des Kaisers bei dem Acte zu Ende und ersterer hatte keine Rechte mehr über den päpstlichen Stuhl zu verfügen. Wollte man an einem Beispiele diess nachweisen, so böte der jezige politische Zustand von Rom eine Parallele für das

Digitized by Google

Verhältniss der römischen Stuhls zum Kaiser im 10.—11. Jahrhundert dar. Der französische Stadtcommandant von Rom muss, wenn gegenwärtig eine Papstwahl stattfinden würde, für Aufrechthaltung der Ruhe sorgen, er wäre genöthigt mit Gewalt einzuschreiten, wenn irgend eine Partei tumultuarisch auf revolutionärem Wege einen Papst erheben würde. Folgte aber aus der Ausübung der Polizeigewalt des französischen Stadtcomandanten in Rom das Recht des französischen Kaisers Päpste nach Willkühr zu bestätigen und abzusetzen? Wenn in einer polizeilichen Untersuchung es nöthig wird, Ehegatten von einander so lange die Untersuchung dauert, abzusondern, damit keine Communication zwischen denselben stattfindet, heisst das die Polizei habe das Recht, die Gemeinschaft von Tisch und Bett bei den Ehegatten aufzuheben, also die bürgerliche und kirchliche Ehe selbst aufzulösen und zu vernichten? Jedermann sieht ein, dass das leztere absurd wäre, ist es aber bei der Frage nach dem Bestätigungsrecht des Kaisers bei Papstwahlen und nach der Befugniss sie abzusetzen eine andere als die Polizeigewalt, welche in Betracht kommt? —

Von der Frage, ob Gregor rechtlich den teutschen König habe absetzen können, ist im lezten Abschnitte öfters die Rede, und ich werde darauf zurückkommen, wie der Verf. diesen wichtigen Punkt behandelt hat. Wenn derselbe Seite 92 in dem Briefe Gregor's an Rudolf von Schwaben und in dem an andere teutsche Fürsten gerichteten Schreiben eine gewisse Verletzung des königlichen Ansehens Heinrich's IV. findet, weil der Papst in solcher Weise mit Unterthanen Heinrich's correspondirt habe, so möchte ich das leztere nicht sehr betonen. Denn das Unterthanenverhältniss eines teutschen Fürsten zu dem gewählten König war nur imaginär. In Teutschland waren factisch und wenn man in die Anfänge der Staatenbildung zurückgeht auch rechtlich die nationalen Herzoge und Fürsten souverän, nur die Persönlichkeit eines kräftigen Oberhauptes hat sie wider Recht und ohne gesetzliche Form zu scheinbaren Unterthanen gemacht. Der teutsche König ward nach Aussterben der Karlinger nicht gewählt, um über den Herzogen zu stehen, sondern das Episcopat hat ein Königthum ohne Lebenskraft geschaffen, das unter Otto I., Heinrich III. und IV. in eine Tyrannei auszuarten drohte. Dieser Moment, wo das Königthum in Teutschland widerrechtlich die Unabhängigkeit der Stammesfürsten vernichtete und auf Kosten der Souveränität der Herzoge einen einheitlichen Staat gründen wollte, war unter Heinrich III. und IV. gekommen, gerade also zu der Zeit, wo die Kirche sich vom Lehenstaate zu trennen gezwungen ward. Es ist daher nach meiner Ansicht nicht nöthig gewesen, dass der Verf. S. 104—5 die hohe Idee der Priestergewalt hervorhebe und in dieser Anschauung den Grund der entstandenen Collision zwischen Papst und Kaiser finde. Es war unbedingte Nothwendigkeit, dass die Trennung der Kirche vom Staat zu einem Kampfe des Inhabers des Sacerdotium mit dem des

Digitized by Google

Imperium führen musste. Die Zeitansicht über Priesterthum war gleichgültig, die Trennung absolut nothwendig durch die ganze Constellation der Verhältnisse. Man kann also eine Persönlichkeit nicht verantwortlich machen für das, was in der Geschichte vorfiel. Die Personen sind durch die Macht der Verhältnisse so sehr getrieben und von der Zeitrichtung so beherrscht, dass ihnen nur noch ein ganz kleines Feld für ihren freien Willen übrig bleibt. Wenn man also Gregor VII. tadelte wegen seiner Ansicht vom Staate, so verfällt man in die befangene Geschichtsanschauung eines moralisirenden Historikers. Die Weltgeschichte wird eine Beispielsammlung von immoralischen und guten Erzählungen, ein Anhang zum Catechismus, der Historiker klügelt sich in seiner Phantasie ein moralisches Gesetzbuch aus, dessen Richtigkeit nur in seiner Einbildung besteht, darnach richtet er und ist zugleich — Ankläger. Eine solche Art von Historiographie kann man jezt wohl als einen überwundenen Standpunk bezeichnen, da kein einzelner Mensch ein Recht haben kann, seine subjektive Moral zum Masstab des Allgemeinen zu nehmen. Es ist nach dieser Ansicht von Geschichte, welche viele theilen, überflüssig, wenn der Verf. S. 104 — 5 eine religiös-philosophische Ableitung gibt, um zu entscheiden, wer bei dem Streit zwischen Kaiser und Papst Recht gehabt habe. Die Frage, auf welcher Seite das Recht stand oder steht, ist ganz gleichgültig für den Historiker wie für den Politiker, er muss fragen, wer hatte die Macht; sei sie geistig oder materiell. Die Untersuchung, wo die Macht war, eine Idee zu realisiren, gibt den Schlüssel zum innern Verständniss der Geschichte, d. h. das Begreifen der Nothwendigkeit. Nach diesen Bemerkungen über Historiker, welche sich zu Sittenrichbrichtern über die Menschheit erheben, und als negative Beispiele der Geschichtschreibung erscheinen kehre ich zu der angeregten Frage zurück und werfe auf das Verhältniss Gregor's zu Heinrich als Oberhaupt eines christlichen Staates einen Blick. Gregor VII. war in der Anschauung seiner Zeit über den Staat befangen; er erkannte, dass die christlichen Staaten in Europa alle aus der innigsten Verbindung mit der Kirche und dem Papstthum entstanden waren, er stellte also, da die Richtigkeit dieser Prämisse Niemand läugnen kann, die Kirche über den Staat. Die Kirche hat dem Königthum Dasein und Weihe gegeben, sie hatte nach den Begriffen Gregor's auch das Recht, einem Könige diese Vergünstigung zu entziehen. Diese Frage ist vom Verf. auch umständlich und mit den betreffenden gleichzeitigen Zeugnissen belegt behandelt worden. Er gibt dabei eine wahre und vorurtheilsfreie Skizze des Charakters von Heinrich IV. S. 130 ff. Von seiner historischen Kunst und Darstellungsgabe zeugt der Schluss des vierten Theiles S. 138.

Zu Seite 124 muss ich mir einen Nachtrag erlauben. In der Anmerkung 2 ist gesagt, dass der Brief des Papst Paschalis I. oder II. nicht von einem dieser, sondern von einem Guido, qui Musicam

Digitized by Google

composuit, verfasst sei. Der Verf. sieht darin den Camaldulenser Mönch Guido von Arezzo, der im 11. Jahrhundert lebte. Ich stelle darüber folgende Vermuthung auf: Es gab zwei Mönche, die Guido hiessen und über Musik geschrieben haben, der ältere ist Guido augiensis und scheint im 9. oder 10. Jahrhundert gelebt zu haben, diesem muss auch der Brief Paschalis I. 817—824 zugeschrieben werden. Er wird in einem vatikanischen Codex des XI. saec. nach Mai class. auctores t. III. p. 308 augiensis genannt. Der jüngere Guido, der über Musik schrieb ist unter dem Namen von Arezzo bekannt. Diese Conjectur stüzt sich darauf, dass ein Guido augiensis genannt wird in einer Handschrift, die gleichzeitig oder noch älter als Guido von Arezzo ist, und dass in den Catalogen der Bibliotheken des XII. Jahrhunderts Guidonis musica ohne den Beisatz aretini angeführt wird. Die Musikschule, welche in Reichenau im 9. und 10. Jahrhundert war, kann auch für meine Vermuthung sprechen. Zu dem fünften Abschnitt, der über das Leben und Wirken der Schriftsteller jenes Conflictes handelt, bin ich genöthigt einige Nachträge zu liefern. Bei Anselm von Lucca S. 144 hätte die in manchen Geschichtswerken sich findende Erzählung von seinem Antheil an der Pataria in Mailand, ehe er Bischof in Lucca ward kritisch beleuchtet werden sollen. Cantu erzählt in seiner Geschichte des Mittelalters Anselm von Baggio sei Priester an der Metropololitankirche in Mailand gewesen und durch Verwendung des simonistischen Erzbischofes Guido vom Kaiser zum Bischof von Lucca, desswegen ernannt worden, um ihn von Mailand und der Pataria fernzuhalten. Mit Recht hat der Verf. dem Erzbischof Gebhard von Salzburg einen eigenen Paragraphen gewidmet. Dabei muss ich erwähnen, dass das neue Bistum, das dieser in Kärnten errichtete, Gurk heisst, nicht Gurka. Die zwei Breve, welche Gregor VII. unter dem 15. Nov. 1074 und dem 17. Juni 1075 an Gebhard erliess in Betreff der Gurker Bistums, sind für die Beziehung Gebhard's zu Gregor nicht unwesentlich. Ankershofen theilt dieselben in seinen Urkundenregesten von Kärnten im Auszuge mit, in dem ersteren Schreiben rügt Gregor die Lauheit Gebhard's in Ausführung der Beschlüsse des römischen Concils den Cölibat betreffend, im zweiten fordert er den Erzbischof auf, den Zehenten dem Gurker Suffragan zu restituiren, welchen er ihm entzogen habe. Unter der Gründung des Klosters St. Blasien-Ordens durch Gebhard 1074 ist das Stift Admont gemeint, welches der Verf. besser mit diesem Namen genannt hätte. Noch muss ich bemerken, dass unter der Regierung Gebhard's ein weiteres Kloster in seiner Erzdiöcese entstand, welches aus einem Stifte des südwestlichen Teutschlands seine ersten Bewohner erhielt, die am eifrigsten auf der Seite Gregor's standen; nämlich St. Paul, eine Colonie von Hirschau. Es ist nicht schwer darin zu erkennen, was der Erzbischof dadurch erreichen wollte — nämlich eine streng kirchliche Partei in seiner Diöcese an den Ordensleuten sich zu schaffen. Die Bischöfe versuchten damals, um sich eine

Digitized by Google

Macht und eine Partei in ihrer Diöcese zu bilden, einen doppelten Weg, sie legten theils Festungen an, wie Gebhard Salzburg, Werfen und Frisach, nicht Freisach wie der Verf. schreibt. Diess that auch ohne Zweifel Benno von Osnabrück, der neben Gebhard einer der bedeutendsten Militärbaumeister seiner Zeit war. Theils dienten ausser den Castellen die Klöster dazu, dem päpstlichgesinnten Bischofe eine Stütze zu geben. Ich habe es bei der Erwähnung Gebhard's vermisst, dass der Verf. des Buches Manegoldus ad Gebehardum nicht erwähnt hat. Der Anhang, in welchem Auszüge aus den wichtigsten Schriften jener Zeit gegeben sind, wäre ganz geeignet gewesen, aus dem bisher ungedruckten Karlsruher Codex der Streitschrift Manegoldus ad Gebehardum contra Winricum einige specimina zu geben. Nachricht über jene bis jezt noch nicht ganz gedruckte Schrift und Proben daraus gaben besonders Molter und Grandidier. Manegoldus auch Manegaldus und Manegaudus selbst ist bei dem Verf. als Vertheidiger Gregor's übergangen, Busse kennt von ihm nur die Schrift, Adversus Wolfhelmarum, was Wolfelmum zu corrigiren ist; diese ist bei Muratori Anecd. t. IV. p. 163, 1713 gedruckt. Auch die Nachrichten über sein Leben sind bei Busse nicht genau angegeben. Manegoldus war Canonicus im Stift zu Lautenbach bei Gebweiler im Oberelsass (nicht in der Nähe des Schlosses Lutenbach im Elsass geboren, wie Busse will) und hatte Philosophie in Paris vor 1060 studiert. Die Angabe, dass er in Reitenberg im Elsass regulirter Chorherr gewesen, wie Busse meint, fand ich nicht bestätigt. 1094 ward er Probst des Klosters Marbach und starb 1103 in Reitenbach. Nach dem Jahre 1085 erschien seine Schrift, Adversus Wolfhelmum, einen Cölner Geistlichen, worin er Gregor VII. vertheidigte. Heinrich IV. hatte ihn auch aufgefordert gegen Papst Urban zu schreiben, was er jedoch ablehnte. Er schrieb aber noch eine Schrift, welche aus 78 Capiteln besteht und den Titel führt Manegoldus contra Winricum scholasticum trevirensem et contra Heinricum IV. in gratiam Gregorii VII. Diese ist für Gregor VII. gegen Winrich oder Heinrich von Trier, der im Auftrage des Bischofs Dieterich von Verdun für Kaiser Heinrich IV. geschrieben hatte, verfasst. Der Bischof Gebhard, dem es dedicirt ist, war nach Grandidier's Vermuthung der Erzbischof Gebhard von Salzburg. Es könnte zwar auch der gleichzeitige Bischof Gebhard von Constanz sein, aber man muss doch Grandidier's Ansicht beistimmen, da die Worte in der Dedication nur auf Gebhard von Salzburg bezogen werden können. Dieses Werk Manegold's ist dogmatisch und kirchenhistorisch, aus deiden Disciplinen sucht er den Papst zu vertheidigen und dessen Gegner zu widerlegen. Obschon es desshalb nicht von historisch-politischem Inhalte ist, so lernt man doch daraus die theologischen Ansichten der Zeit kennen, nach welchen man damals den Streit beurtheilte.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Nr. 28. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Helfenstein: Gregor's VII. Bestrebungen.

(Schluss.)

Der einzige Codex, dieser Schrift, welche ich oben als unedirt bezeichnete, obschon die Inhaltsanzeige davon zweimal gedruckt ist und Proben der einzelnen Abschnitte, befindet sich in der Karlsruher Hofbibliothek. Die Ueberschriften der 78 Capitel gab Grandidier in den Pièces justificatives de l'histoire d'Alsace, tome II. p. 165 ff. heraus. Dieser zweite Band Grandidiers ist jedoch nicht gedruckt worden, denn der Verf. starb vor der Vollendung, nur die pièces justificatives wurden voraus edirt, kamen aber nicht in den Handel, und sind daher äusserst selten auf Bibliotheken zu finden. Dasselbe Inhaltsverzeichniss nebst der Dedication an Gebehard und den Capiteln 38, 41 (quod pro Heinricianis non sit orandum) hat Molter abdrucken lassen in: „Beiträge zur Geschichte und Literatur, aus einigen Handschriften der markgräflich badischen Bibliothek", Frankfurt 1798. Molter gibt hier S. 153—168 eine teutsche Einleitung, welche für die Untersuchung über die Handschrift ihre Geschichte und Beschreibung nichts enthält. Er sagt: vielleicht blieb das Werk Manegold's wegen seiner Lehrsätze unterdrückt und so lange vergraben. Dieses glaubt er aus einer Stelle Gerhohi praepos. reicherspergensis in seinem liber epistolaris apud Pez, anecd. t. II. p. II, p. 491: Manegoldus iam defunctus; unde optamus, liber ipsius cum ipso sit sepultus. Molter leitet desshalb von diesem Manegoldus das italienische Schimpfwort Manigoldo ab! Er hat keine Beschreibung und Geschichte des Codex gegeben, da ihm die Schrift Manegold's zu unwichtig schien. Seine Worte darüber S. 159 sind: „ich hätte dieses abentheuerliche Werk in der Vergessenheit gesenkt gelassen, wenn es nicht zu einem neuen Beweise der Glückseligkeit unsrer Tage gegen jene finstere Zeiten diente." Nach solchen Vorstellungen ist natürlich jedes historische Studium eine Thorheit. Ausser bei Grandidier und Molter ist auch in Schloezer's Briefwechsel dieses Werk Manegold's Heft 48 erwähnt. Von der Beschreibung und Geschichte des Codex hebe ich hervor, dass derselbe defect ist, was weder Grandidier noch Molter anführen. Die Seite 102 ist in der Mitte durchschnitten, offenbar als thatsächliche Kritik über den Inhalt, es beginnt dort das im Inhaltsverzeichniss als lezter Abschnitt angeführte Capitel: De continentia clericorum LXXVIII. Hec est rescriptio sancti ǒdalrici .... Die Rückseite von Fol. 102 also das Fragment dieses Capitels 78 ist durch

Rasuren entstellt. Es folgen noch die Spuren von zwei beschriebenen und herausgeschnittenen Blättern. Auf Bl. 103 steht: De electione summi pontif. Alexandri, und Fol. 103: Ex concilio toletano de monachis, qui exgredientes a monasteriis uxores accipiunt. Der Codex scheint nach der als Titel angebrachten Zeichnung der Uebergabe des Buches an Gebehard der Urcodex von der Hand Manegold's zu sein, dass die Verstümmlungen auch vom Verfasser herrühren, ist aber doch nicht wahrscheinlich, da der Einband dem 15. Jahrhundert angehört. Das Fragment eines Necrologium vom 12—15. Jahrhundert, welches als inneres Deckblatt dient, kann vielleicht Aufschluss geben woher der Codex stammt. In neuerer Zeit hat Pertz, wie ich hörte, sich die Hs. nach Berlin schicken lassen, da aber ihr Inhalt eigentlich nur wenig historisch ist, so zweifle ich, ob diese Schrift in den Monumenta Germaniae historica eine Stelle verdiene. Auch von Döllinger ist sie benüzt worden.

Schliesslich kann ich nicht unterlassen die Art des Stils bei dem Verf. zu loben. Er schrieb unparteiisch, nur das Wesentliche und Entscheidende hervorhebend für ein grösseres Publikum. Lezteres kündigt schon den Umfang der Schrift an. In dem Vorwort und der Einleitung tritt zwar etwas die individuelle Anschauungsweise hervor, wie auch in einzelnen Urtheilen in der Schrift selbst, doch scheint diess mehr subjektive Ansicht als Parteirichtung des Verf.'s zu sein. Es ist zu wünschen, dass dieses Werkchen überall gebührende Anerkennung und Nachahmung finde.

Mone.

Geschichte Wassaf's. Persisch herausgegeben und deutsch übersetzt von Hammer-Purgstall. 1. Band. Auf Kosten der kais. Akademie der Wissenschaften. Wien. Aus der kais. königl. Hof- und Staatsdruckerei. 295 S. Text und 275 Uebersetz. und Anmerkungen in Fol.

Statt einer Vorrede zu diesem neuen riesenhaften Unternehmen, lässt der unermüdliche Herausgeber und Uebersetzer Wassaf's drei Stellen über diesen Autor abdrucken, welche er in andern Werken, nämlich in seiner „Geschichte der Persischen Redekünste“, in der „Geschichte des Osmanischen Reichs“ und in der Vorrede zur Abhandlung „über die Länderverwaltung unter dem Chalifate“ schon früher bekannt gemacht hat und aus denen hervorgeht, dass nicht bloss nach seinem Dafürhalten, sondern nach dem Urtheile der bedeutendsten orientalischen Meister, die Geschichte Wassaf's den ersten Rang unter den historischen Erzeugnissen des Orients einnimmt. Sie wird als unübertroffenes Muster rhetorischer Kunst angesehen und darum noch jetzt mit ihren verschiedenen Commentaren und Glossaren, von gelehrten Osmanlis zur Vollendung ihrer persischen Sprachstudien eifrig studirt.

Digitized by Google

Der Verfasser selbst erklärt, nach Hadji Chalfa, im Anfang des zweiten Bandes, dass er bei dieser Arbeit nicht nur beabsichtigte, Djuweini's Geschichte der Mongolen (vom Tode Mengu Chan's an) bis zu seiner Zeit fortzusetzen, sondern auch in dieses Werk Alles hereinzuziehen, was ihm überhaupt als würdig erschien, der Zukunft aufbewahrt zu werden, wenn es nur irgendwie das Gebiet der Geschichte berührte. Zugleich sollte es auch als Muster der Rhetorik und Stylistik allen künftigen Geschlechtern zum Vorbilde dienen. Diese Arbeit kann in der That auch als eine vortreffliche Anthologie betrachtet werden, denn die angeführten Stellen aus ältern und neuern arabischen und persischen Dichtern füllen nahezu die Hälfte des Buches aus. H. v. Hammer hat schon vor vielen Jahren diese Arbeit unternommen, welche nur wegen der Frage der Kostendeckung nicht früher veröffentlicht werden konnte. Nun ist der Anfang gemacht und hoffen wir, dass, da die kais. Akademie einmal den Beschluss gefasst hat, die Kosten der Herausgabe in prachtvollster Ausstattung zu übernehmen, sie auch dafür Sorge tragen wird, dass, in Anbetracht der hohen Bedeutung dieser Schrift und des vorgerückten Alters des Herausgebers, die Fortsetzung so rasch als möglich von Statten gehe. Wenn wir nicht irren, haben wir hier die Hälfte des Ganzen vor uns. H. v. H. spricht sich darüber in der Vorrede nicht aus, aber dem Inhalte dieses Theiles nach, kann die Geschichte der folgenden Zeit bis zum Tode des Verfassers nur noch einen Band ausfüllen. Nach Hadji Chalfa besteht die Geschichte Wassafs aus fünf Theilen, und nach der Art, wie diese Geschichte verfasst ist, das heisst bei der Masse von eingeflochtenen Erzählungen aus früherer Zeit und andern Ländern, so wie bei der Unzahl von eingeschalteten Gedichten lässt sich freilich die weitere Ausdehnung des Werks nicht nach chronologischem Maasse bestimmen, wesshalb wir bedauern, dass der Herausgeber darüber geschwiegen hat. Ueberhaupt vermissen wir Manches in der Vorrede, namentlich für Nichtorientalisten, welchen es schwer fällt, sich ohne Führer durch dieses ungeordnete historische Gewebe von rhetorischer Kunst, die nicht selten in hohlen Schwulst ausartet, durchzuarbeiten. Doch wollen wir diess dem hochgeehrten Herausgeber nicht zum Vorwurf machen, der wahrlich Mühe, Arbeit und Schwierigkeiten genug gefunden hat, bis er das bieten konnte, was wir hier vor uns liegen haben. Zu einer befriedigenden Herausgabe und Uebersetzung Wassafs reicht die Kenntniss der arabischen und persischen Sprache noch lange nicht aus. Ohne Commentar ist es selbst einem gelehrten Perser und Araber, so wenig als bei den Makamen Hariri's, möglich, alle diese künstlichen Alliterationen, Wortspiele, Allegorien und Anspielungen auf Koransverse, Sprichwörter, Strophen bekannter Dichter und dergleichen zu errathen. Aber auch mit Hülfe von Commentaren, die Manches als bekannt voraussetzen, was dem Europäer fremd ist, oder die selbst ihre Erklärungen in Dunkel hüllen, bleibt die Aufgabe immer eine sehr

Digitized by Google

schwierige, doppelt schwierig, wenn die Uebersetzung nicht nur den Sinn wiedergeben, sondern auch die künstlerische Form nachahmen soll, wie es sich H. v. H. zur Aufgabe gemacht hat und was ihm auch häufig vollkommen gelungen ist, ohne dass die Treue im Mindesten dabei gelitten hätte.

So liessen sich folgende Verse Ibn Alkamis (S. 53) in Prosa kaum richtiger übersetzen:

„Sie sagten mir: es schimpfet dich beständig jener,
Indessen du ihn immer lobst als schön und schöner.
Ich sprach: lasst ihn was ihm natürlich ist beginnen,
Es überfliesset stets der Topf von dem was d'rinnen.
Wenn dir der Hund nicht schaden kann mit seinem Bellen
So lass ihn nur bis zu dem jüngsten Tage bellen."

Ganz sinn- und wortgetreu sind auch folgende Verse (S. 66):

„Für Schild und Panzer hielt ich meine Freunde,
Sie waren's, aber nur für meine Feinde;
Für Pfeile hielt ich sie, die treffend schmerzen,
Doch drängen, leider! sie nur mir zum Herzen.
Sie sagten unser Herz ist rein, fürwahr!
Von Liebe gegen mich rein (leer) ganz und gar."

Dass manchmal durch die Form der Inhalt gelitten, wird wohl H. v. H. gerne zugestehen, eben so dass mancher Vers eine andere Auslegung zulässt. So übersetzt z. B. H. v. H. den Vers Tarafa's (S. 9):

Die Tage bringen dir was du nicht weisst,
Es kommen Kunden fremd dem Geist.

welcher wortgetreu wiedergegeben lautet:

„Die Tage werden dir offenbaren was du nicht wusstest, und es wird dir jemand Kunde bringen, dem du den Reisevorrath nicht zu geben hast", d. h. der Todesengel.

Den letzten der Verse, welchen der Statthalter der Omejjaden, den nahen Untergang ihres Reichs verkündend, dichtete, übersetzt H. v. H. (S. 54):

Ich sprach: O lebte noch Ommejes Haus!
Ich rüttelte sie aus dem Schlaf heraus.

Sie lauten aber:

Ich sprach erstaunt, o wüsste ich doch
Ob Omejja wacht oder ob er schläft!

Auch in der Prosa sind manche Versehen zu rügen. So z. B. S. 76: „der Ilchan berieth sich über die Fortdauer der Vernichtung des Chalifen," statt „über die Erhaltung und Verbannung des Chalifen" (der nefji waibkai u).

Von Ibn Amran heisst es (S. 78): Er war einer der Hirten von **Bakuba**, gleich entfernt von Hoffnung und Verzweiflung, der nicht daran gedacht, Beutel und Kessel zu heben und zu schleppen und zu Bakuba das Amt eines Aamil (Steuereinnehmers) versah.

Es sollte heissen:

Digitized by Google

„Er war aus der niedrigsten Volksklasse (ruaai-l-nas mit zwei Ain) fern von Hoffnung und Verzweiflung, der weder einen Beutel (kis) zu schleppen, noch einen Kelch (kas) zu heben hatte, und befand sich im Dienste des Steuereinnehmers von Bakuba."

Der Anfang des Briefes, den nach der Eroberung von Bagdad Hulagu nach Syrien schickte (S. 81), lautet nicht: „so kündet der siegreiche König", sondern: „es wisse Elmelik Elnassir" nämlich der Fürst von Haleb, an welchen dieses Schreiben gerichtet war.

Wir begnügen uns mit diesen Andeutungen, um dem Herausgeber zu zeigen, dass wir seine Arbeit mit Aufmerksamkeit gelesen, und hoffen, dass weder er noch die Leser dieser Zeilen darin die Absicht, seine Verdienste um die Herausgabe und Uebersetzung dieses Werkes zu schmälern, erkennen werden, dessen Schwierigkeiten alle zu überwinden kaum einem Menschen möglich sein dürfte. Ist doch schon der Titel desselben ein halbes Räthsel und bietet verschiedene Lesearten dar, deren richtige zu bestimmen kaum mehr möglich ist, so dass H. v. H. selbst die eine im Text wiedergibt und die andere in der Uebersetzung adoptirt. Nach dem Texte, der auch mit Hadji Chalfa übereinstimmt, würden wir übersetzen: „Vergeltung der Regionen und Hoffnung (oder Mahnung, Drohung, denn radja bedeutet beides) der Aeonen." Wir lassen nun in Kürze die Inhaltsangabe des ersten Bandes folgen, womit wir vielen Lesern einen Dienst zu erweisen hoffen, da der Herausgeber es nicht gethan hat.

Nach einer langen schwülstigen Vorrede, in welcher der Verfasser die Entstehungsgeschichte seines Buches mittheilt, beginnt er die Geschichte der Mongolen mit dem Tode Manguchans i. J. 656 (der Hidjrah 1258 n. Chr.) und berichtet in Kürze die darauf folgenden Fehden zwischen Arighbuka und Alghui, geht dann zur Thronbesteigung Kubilais über, welche in den ersten Monaten des Jahres 658 stattfand. Um einen Begriff von dem Style des Verfassers zu geben, wollen wir nur hier die Stelle anführen, welche ein nüchterner Historiker ganz einfach durch das Wort „im Frühling" ausdrücken würde, die aber nach der Uebersetzung des H. v. H. lautet: „zur Zeit, wo die glücklichen Oriente von dem ungünstigen Momente ferne und die vier Pfähle (das Horoskop) weit von den unglücklichen Aspekten der Sterne, wo die Sonne im Adelspunkte des Widders strahlte und von dem Falle der drei Tropfen vegetativer Kräfte und Säfte der Topf alles Wachsthums wallte, wo der Vögel Schaar zu Tausenden vertraut kosete und dahlte; als die Sprühwinde die Aeste dicht verstrickter Bäume als Amulete zum gegenseitigen Kusse beugten und Abends und Morgens gegen einander neigten, als der Pflanzen specielle und individuelle Kräfte traten in die Säfte, wo die nährende Kraft als Amme der Pflanzenkinder mit dem Begehren der vier dienenden Kräfte der Natur im Einklang aufregte, wo die sprossende Kraft als Künstler zur Vervollkommnung der körperlichen Theile und Vollendung der natür-

Digitized by Google

lichen Verhältnisse die Hand anlegte, wo die zeugende Kraft als Sachwalter der Ursachen der Zeugung nach Erforderniss der Natur in Ordnung brachte, wo die bildende Kraft des Malers den Feuerpinsel zum Malen der Landschaftsgemälde anfachte und die Oberfläche der Erde mit den seltensten Gemälden und wunderbarstem Farbenschmucke ausstaffirte.“ Als Krone auf diese den Frühling bezeichnende geräumte Prosa folgt noch ein arabisches Frühlingsgedicht von sechzehn Strophen.

Nach einem überschwänglichen Lobe der Verdienste Kubiliai's um die Wohlfahrt seiner Unterthanen und die Cultur der ihm unterworfenen Länder, erzählt er dessen Feldzug gegen China im Jahre 1272, bei welcher Gelegenheit eine Beschreibung der Stadt Chunsai und eine wichtige Notiz über das damalige Verhältniss des Chinesischen Papiergeldes zu Gold und Silbermünzen mitgetheilt wird. Hieran reiht sich die Expedition nach Java (1292), die aber hier als eine gelungene geschildert wird, die Erbauung der Stadt Taidu, die Bestimmung Dschemkins und nach dessen Tod die Timurs zum Nachfolger. Nach kurzer Erwähnung der Herrschaft Timurs bis zum J. 1298 folgt ein Capitel, „die Begebenheiten Bagdads“ überschrieben, in welchem die Zustände dieser Stadt und des Chalifenreichs unter Mustassim geschildert, dann die Züge Helagu's gegen die Assassinen und zuletzt gegen Bagdad selbst erzählt werden. Auch hier wird der Vezier Alalkami als Verräther dargestellt. Während er aber, nach andern Quellen, von Hulagu, nach der Eroberung Bagdad's, an die Spitze der Regierung gestellt wird, berichtet Wassaf, dass er als ein verächtliches Werkzeug von den Mongolen selbst verabscheut und bei Seite geschoben wurde. Dann folgt die Correspondenz Hulagus mit den Fürsten von Syrien, sein Feldzug nach diesem Lande und die Eroberung von Haleb, Damask und andern syrischen Städten. Diessmal wird aber auch die Niederlage der Mongolen in ihrem Kampfe gegen die Egyptier nicht verheimlicht. Als Besieger der Mongolen wird aber Almelik Almosaffer genannt, dem auch später Syrien zugefallen sein soll. Diesen Beinamen soll, wie aus einer andern Stelle erhellt, ein Mamluke, Namens Kanbur (p. 172) erhalten haben, während wir aus andern Quellen wissen, dass die Mongolen zuerst von K o t u z in der berühmten Schlacht von Ein Djalut aufs Haupt geschlagen und dann von Beibars und Kilaun für immer aus Syrien vertrieben wurden. Die Eroberung von Mirdin, die Fehden zwischen Hulaku und Berke Aghul und die Gründung der Sternwarte von Meragha bilden den Stoff zu den drei letzten Abschnitten der Regierung Hulagus.

Das folgende Capitel beginnt mit Beschreibung der Festlichkeiten, welche bei der Thronbesteigung Abaku Chans stattfanden, woran sich die Ernennung der verschiedenen Statthalter und andrer hoher Staatsbeamten reiht, wobei dem Vezier Schemseddin und dem Statthalter von Bagdad Alaeddin mehrere Seiten hindurch besondres Lob gespendet wird; ebenso den Söhnen des Erstern Be-

Digitized by Google

haeddin und Harun. Letzterer war in allen Zweigen der Wissenschaft ausgezeichnet, ersterer war Gouverneur von Isspahan, demüthigte die aufrührerischen Bewohner dieser Provinz, wird aber wegen seiner allzugrossen Härte und Grausamkeit getadelt. Die beiden folgenden Capitel handeln von den Kriegen zwischen Kaidu und Borrack, von der Sendung Mesud Bey's an Abaka, von dem Bündnisse Kaidu's mit Borrak gegen Abaka, von dem Einfall Borraks in Chorasan, von dessen Niederlage, Flucht und Tod, ferner von den Fehden seiner Nachkommen und Anhänger gegen Kaidu. Eine kurze Biographie des Fürsten Schemseddin Mohammed Ibn Kert wird, wie immer mit vielen Gedichten geschmückt, im folgenden Abschnitte mitgetheilt. Die beiden letzten Abschnitte der Regierung Abaka's sind grösstentheils den Kriegen, welche er gegen die egyptischen Mamluken führte, gewidmet. Nach einer Erwähnung der Vorzüge Syriens und Egyptens und einer kurzen Biographie Saladins, geht er gleich, die ganze Geschichte seiner Nachkommen überspringend, auf den Mamluken Kanbur (Kotuz) über, der den Feldherrn Hulagus Keid Buka besiegt und von diesem auf Bondokdar (Beibars). Dieser soll einen Gesandten an Abaka geschickt haben, um einen Ring zurückzufordern, den er auf einer Reise in Kleinasien verpfändet hatte. Die Beschreibung der Feder, mit welcher dieser Brief geschrieben worden, füllt nahezu zwei Seiten aus. Wassaf erzählt dann auch den Zug Beibars' nach Kleinasien, die Belagerung von Bire durch Abaka und den Entsatz dieser Festung durch Beibars. Hierauf folgen die Niederlagen der Mongolen, die ihnen der Sultan Kilaun beibrachte. Das folgende Capitel handelt von den Intriguen Medjd Elmulks aus Jesd gegen den Vezier Abakas und gegen Alaeddin, an die sich die Erzählung einiger spätern Kriege in Mesopotamien reiht und schliesst mit dem Tode Abaka Chans.

Nach Achmed Chan's Thronbesteigung, mit welcher das folgende Capitel beginnt, wird, nach üblicher Beschreibung der Festlichkeiten, erzählt, wie Alaeddin wieder befreit und der Ankläger Medjd Elmulk hingerichtet ward, wie dann die andern Aemter besetzt und alle Massregeln zur Förderung des Islams getroffen wurden. Die Correspondenz Ahmeds mit dem Sultan Kilaun wird im arabischen Original mitgetheilt. Als Folgen seiner Liebe zum Islam wird die Empörung Arghuns und Konghuratai's geschildert, dann in einem besondern Capitel der Krieg zwischen Arghun und Ahmed ausführlich dargestellt, welcher zuerst zur Gefangenschaft Arghuns führte, dann aber, durch den Verrath Buka's und anderer dem Islam abholden Mongolenführer, mit dem Sturze und der Ermordung Ahmed's endete.

Von den Begebenheiten unter der Regierung Arghuns, welche das folgende Capitel ausfüllen, wird nur noch die Hinrichtung des zuerst in seinem Amte bestätigten, dann aber durch die Verläumdung Bukas entsetzten Veziers Schemseddin berichtet, so wie die seiner Söhne und anderer angesehenen Muselmänner, denen Arghun abhold war.

Digitized by Google

Wir brechen mit dem Verfasser hier unsern Bericht ab und wünschen, dass es uns bald gestattet sein möge, ihn über die Fortsetzung dieses höchst originellen Werkes wieder aufnehmen zu können.

Das Moslemische Recht. aus den Quellen dargestellt von ***Nicolaus von Tornauw****, kais. russ. wirklichem Staatsrath, Oberprocurator des dirigirenden Senats in St. Petersburg etc. Leipzig, Dyk'sche Buchhandlung, 1855. XIV und 255 S. in 8.*

Die neuesten Zeitereignisse haben in den letzten Jahren so viele grössere und kleinere Werke und Zeitungsartikel über islamitische Zustände zu Tage gefördert, die ihr Entstehen entweder gemeiner Speculation auf zahlende Leser oder irgend einem politischen Parteizweck verdanken, dass es Ref. als eine Pflicht ansieht, auf vorliegendes Buch aufmerksam zu machen, das zwar einen russischen Staatsrath zum Verfasser hat, doch nicht von den neueren Kriegsbegebenheiten inspirirt worden, auch keinerlei parteiische Färbung trägt, und nur in so fern in unsrer Zeit um so willkommener sein muss, als es über das Wesen des Islams mehr Belehrung bietet, als manches bändereiche Reisebuch und als so viele hohle Phrasen deutscher und ausländischer Publicisten. Das Wort „Recht“ darf hier nämlich nicht im engern juridischen Sinne genommen werden, sondern umfasst die Hauptvorschriften des Mohammedanismus für alle Beziehungen des Lebens. Man findet hier nach den besten moslemischen Gesetzesbüchern und theologischen Handbüchern nicht nur die Civil- und Criminalgesetze, sondern auch politische, administrative und staatsökonomische Vorschriften, so wie diejenigen Lehren, welche nach europäischer Classification in das Gebiet der Dogmatik sowohl als der praktischen Theologie gehören; mit einem Worte Alles, was auf die Regierung und Verwaltung eines Volkes, sowie auf dessen Glauben und Privatleben Bezug haben kann. Der Verfasser hat viele Jahre in den dem russischen Reiche unterworfenen persischen Provinzen gelebt, wo ihm Gelegenheit geboten war, von der Religion, den Sitten, der Sprache und überhaupt von dem ganzen Leben und Wesen der moslemischen Bevölkerung Kenntniss zu nehmen und sich mit Hülfe mohammedanischer Gelehrten in der juridischen und theologischen Literatur der Araber und Perser gründlich zu unterrichten. Hauptzweck dieser Arbeit war, den Gerichts- und Verwaltungsbehörden der russischen transkaukasischen Provinzen einen Leitfaden und Anhaltspunkt zu bieten, der auch der Regierung als Grundlage zu einer Codification für ihre mohammedanischen Unterthanen dienen sollte. Da aber alle muselmännischen Gesetze aus einer Quelle, aus dem Coran und der Sunnet fliessen und eine gewisse Gleichförmigkeit sich bis in die geringsten Einzelnheiten verfolgen lässt, so bietet das hier gebotene Material ein allgemeines Interesse, um so mehr, als die bisher über diesen Ge-

Digitized by Google

genstand in Europa veröffentlichten Werke theils für den allgemeinen Gebrauch zu weitschweifig sind, theils nur für sunnitische Sekten gelten, theils in ihrer Bearbeitung zu sehr von der orientalischen Eintheilung und Zusammenstellung abweichen und daher von dem System und den Principien der muselmännischen Gesetzbücher keinen rechten Begriff geben. Was die Spaltung zwischen den Sunniten und Schiiten angeht, so war sie zwar anfänglich eine rein politische und hatte ihren Ursprung in der Frage über die Erblichkeit des Imamats, sie dehnte sich aber später auch über viele andere dogmagtische sowohl als rituelle und juridische Punkte aus, weil die Tradition, die neben dem Coran als Gesetzesquelle dient und ihn vielfach erläutern und ergänzen muss, eine verschiedene ward. Die Sunniten verwarfen manche Ueberlieferungen, die von Anhängern Ali's herrührten, während diese wieder sunnitische Traditionsmänner als ketzerische Fälscher verschrien. So ist zum Beispiel bei den Sunniten eine zeitweilige oder Mietehe, d. h. eine Ehe, die gegen eine festgesetzte Morgengabe nur auf eine bestimmte Zeit geschlossen wird, nach deren Ablauf beide Ehegatten ohne weitere Formalität wieder frei sind, unstatthaft, während die Schiiten sie für gesetzlich erklären. Sie ward nach sunnitischen Traditionen schon von Mohammed verboten und darum auch vom Chalifen Omar als unzulässig erklärt, während die Schiiten behaupten, Mohammed habe sie bei seinem Einzuge in Mekka gestattet, daher auch der zu den Schiiten sich hinneigende Chalife Mamun sie wieder zuliess, bis sein Kadhi ihn eines Andern belehrte. Bei den Schiiten ist ferner die Ehe wegen Verwandtschaft mit der Amme in denselben Verwandtschaftsgraden verboten wie bei Blutverwandten, während sie bei den Sunniten nur in wenigen Fällen verboten ist. Auch in Betreff der widerruflichen Ehescheidung weichen die Schiiten von den Sunniten ab, indem diese mehr dem Buchstaben und jene mehr dem Geiste des Corans folgen. Nach muselmännischem Rechte steht es nämlich dem Manne nach einer Ehescheidung innerhalb einer bestimmten Frist frei, ohne weitere Formalität seine Frau wieder zurückzurufen, und sie ist genöthigt, seinem Rufe zu folgen, darf daher auch innerhalb dieser Frist keine neue Verbindung eingehen. Dieses Aufheben der Ehescheidung steht dem Manne jedoch nur dreimal zu, nimmt er zum viertenmale eine Ehescheidung vor, so bleibt sie unwiderruflich, er darf sogar mit Einwilligung der Frau sie nur dann wieder zurücknehmen, wenn sie inzwischen eines andern Mannes Eheweib geworden, der sie ebenfalls verstossen hat oder gestorben ist. Nun behaupten die Sunniten, dass wenn der Ehemann die Scheidungsformel dreimal nach einander ausspricht, diess auch als eine dreimalige Scheidung gilt, und daher kein Widerruf mehr statt findet, während nach der Meinung der Schiiten diess immer nur als eine Scheidung gilt, wenn nicht zwischen jeder die gesetzlich bestimmte Frist liegt. In einer für die geselligen Beziehungen zwischen Christen und Mohammedanern sehr wichtigen Frage herrscht

Digitized by Google

auch Meinungsverschiedenheit zwischen Schiiten und Sunniten, in der nämlich, ob das Fleisch eines von Christen geschlachteten Thieres von Muselmännern gegessen werden darf oder nicht. Bei den Schiiten muss der Schlachtende durchaus ein Muselmann sein, bei den Sunniten darf er auch Jude oder Christ, nur kein Götzendiener oder Abtrünniger sein. Es ist daher jedem gläubigen Schiiten verboten, an einem christlichen Mahle Theil zu nehmen. Auch den Sunniten ist diess übrigens nur gestattet, wenn ein muselmännischer Koch es bereitet oder wenigstens ein Muselmann die Aufsicht in der Küche führt und sich überzeugt, dass kein verbotenes Fleisch oder sonstige unreine Speisen und Getränke vorkommen. Ein anderer, das Zusammenleben der Christen und Mohammedaner erschwerender Punkt, worüber alle Sekten einig sind, ist der, dass Nicht-Mohammedaner weder in Civil- noch in Criminalhändeln nicht als Zeugen zugelassen werden, es mag zu Gunsten oder zum Nachtheile des Mohammedaners lauten. Dass das Kriegsrecht der Mohammedaner, der Schiiten sowohl als der Sunniten, dem europäischen Völkerrechte und der christlichen Civilisation Hohn spricht, versteht sich von selbst. Folgende Auszüge aus dem vorliegenden Werke müssen jedem Türkenfreunde die Augen öffnen:

„Der Krieg wider die Ungläubigen ist eine für jeden Muselmann verbindliche Pflicht, wenn er volljährig, gesund, frei und im vollen Besitz der Standeskräfte befindlich ist. Ein Tag des Krieges — sagt der Prophet — ist mehr als ein ganzer Monat Fasten.....“

Der Glaubenskrieg wird unternommen: 1) Gegen die Ungläubigen, welche sich der Gewalt der Moslemen nicht unterwerfen wollen. 2) Gegen diejenigen, welche sich zwar unter der Botmässigkeit der Moslemen befinden, jedoch den Gehorsam verweigern und sich der Zahlung der Steuern (Djezieh, d. h. der Kopfsteuer, wörtlich des Lösegeldes für ihr Leben) entziehen.

Die Ungläubigen, die sich nicht freiwillig unterwerfen, haben keinen Anspruch auf Gnade. Die gefangen genommenen Männer müssen, wenn sie nicht den Islam annehmen, getödtet werden, die Frauen und Kinder werden in die Sklaverei geführt. Es hängt indessen vom Imam ab, ob er den Männern das Leben schenken und auch sie zu Sklaven machen will.

Das Land und das Vermögen aller Harbi, d. h. der Ungläubigen, die den Moslemen nicht unterworfen sind, und keine Djezieh zahlen, und sogar ihre Person, gilt als mubach, d. h. gesetzlich den Moslemen zu freiem Eigenthum zu erwerben gestattet.

Die Ehle dzimmet, d. h. die Ungläubigen, welche die Djezieh bezahlen, werden von den muselmännischen Gewalthabern in ihren Rechten geschützt; sie müssen aber den Rechtgläubigen besondere Ehrerbietung erweisen. Der Eintritt in die Moschee ist ihnen untersagt; sie müssen sich von den Moslemen durch besondere Kleidung unterscheiden; ihre Häuser und Gebäude dürfen nicht schöner und grösser sein als die der Rechtgläubigen. (Dazu kommt noch,

Digitized by Google

was hier ausgelassen ist; sie dürfen keine Waffen tragen, nicht auf Pferden reiten, und müssen auf der Strasse jedem Muselmann ausweichen.)

Andere Bestimmungen des muselmännischen Rechts greifen störend in die Handels- und Creditverhältnisse ein. So heisst es S. 104: „Sich Renten oder irgend einen andern Vortheil vom Gläubiger auszubedingen, ist beim Geld- oder Sache-Darlehen nach dem Vertrage Dein (Schuld) untersagt: es muss immer nur so viel zurückgegeben werden, als genommen wurde; übrigens ist es dem freien Willen des Schuldners anheimgegeben, dem Gläubiger für den zeitweiligen Besitz von dessen Eigenthum einen Ersatz zu geben oder nicht. Immerhin aber darf über diesen Ersatz keine Stipulation in den Vertrag aufgenommen werden.“ S. 92 heisst es sogar, beim Verkaufe auf Credit muss die Zeit bestimmt werden, wann die Schuld getilgt werden soll, der Termin darf aber keinen Einfluss auf den Preis haben. „Immer ist der Verkäufer, welcher in eine Terminsverlängerung willigt oder überhaupt eine Waare auf Credit veräussert, verpflichtet, dafür denselben Preis zu verlangen, für welchen er gegen baare Zahlung die Waare abgetreten hätte.“ Andere, freilich sehr humane, aber jeden Grosshandel hemmende Bestimmungen sind gegen den Aufkauf von Waaren und besonders von Lebensmitteln getroffen. Hat jemand einen Vorrath an Waaren irgend welcher Art und der Preis derselben steigt, so darf er sie nicht länger als drei Tage verborgen halten, sondern muss sie zum Verkaufe ausbieten. Fällt der Preis der Waaren, so darf er sie nur vierzig Tage zurückhalten, ehe er sie zum Verkaufe anzeigt. Der Aufkauf von Lebensmitteln oder Waaren, um ein Steigen des Preises hervorzurufen oder eine Theurung zu unterhalten, ist gänzlich verboten, und findet ein solcher Aufkauf dennoch statt, so wird der Aufkäufer von der Behörde gezwungen, seinen Vorrath zu dem auf dem Bazar herrschenden Preise wieder zu verkaufen.

Wer vorliegendes Werk zur Hand nimmt, wird bald einsehen, dass zu einer vollständigen Regeneration der Türkei eine neue Ordnung der Verhältnisse der Muselmänner zu den Raja's nicht ausreicht, sondern dass die ganze auf den Coran basirte Gesetzgebung einer durchgreifenden Reform bedarf.

Weil.

Innere Geschichte des griechisch-römischen Rechts v. K. Ed. Zachariä v. Lingenthal. Leipzig, 1856. 8. Heft. I. Personenrecht (S. 1 bis 88.)

Die Verdienste, die der Verfasser der vorliegenden Schrift schon seit Jahren um das griechisch-römische Recht, und hierdurch nicht blos um die theoretische Beurtheilnng des in Deutschland geltenden römischen, sondern zugleich um das in Griechenland selbst gültige practische Recht sich erworben hat, sind längst und zu allgemein

Digitized by Google

anerkannt, als dass wir hier wagen dürften, sie aufs Neue ins Licht zu stellen. Wer weis nicht, in welch desolater Lage die Quellen jenes Rechts sich befanden, bevor der Verfasser durch deren Herausgabe und Bearbeitung den Zugang zu ihrem Iedem eröffnete. Vieles war noch gar nicht herausgegeben, und wo Ausgaben da waren, waren sie selten und bei Weitem den Ansprüchen der heutigen Wissenschaft nicht genügend. Aber nicht blos den Zutritt zu den Quellen hat der Verfasser eröffnet; in dem vorliegenden ersten Hefte einer grösseren Arbeit hat er auch begonnen, die Kenntniss des Rechtes selbst in seiner inneren Geschichte zu erschliessen, und wir können daher nur eine baldige Vollendung des Ganzen wünschen. — Was den Charakter dieses Rechts betrifft, so lässt er sich kurz zusammengefasst dahin bestimmen, dass das reine römische Recht hier unter dem Einflusse christlich-kirchlicher Rechtsansichten mannichfaltige Modificationen erlitten hat. Wenn aber ähnliche Modificationen des römischen Rechts, bedingt durch das hierarchische Element der christlichen Kirche, auch in Deutschland vielfach erkennbar wurden; so mussten diese in Griechenland um so häufiger eintreten, als herkömmlich die meisten Rechtssachen dort unter dem Einflusse der Geistlichkeit, ja sogar seit der türkischen Herrschaft fast allein von dieser entschieden wurden. Denn je schwächer die Vegetationen des weltlichen Staates schon unter den christlichen Kaisern wurden, desto mächtiger musste die neu aufkeimende Kraft des Christenthums und der Hierarchie einwirken, während im Westen Europas die Kraft des Staates selbst in dem Germanenthum einen neuen, freilich noch wenig entwickelten Keim, gefunden hatte, durch dessen Entfaltung die Hierarchie allmählich in ihrem Einflusse wieder beschränkt wurde. Unter türkischer Herrschaft aber scheueten sich die Christen, ihre Angelegenheiten vor einen nichtchristlichen Richter zu bringen und pflegten sie daher lieber ihren Bischöfen zur Entscheidung vorzulegen, welche hierdurch bald eine richterliche Auctorität erlangten. — Diese Verhältnisse aber, die wir hier nur kurz andeuten konnten, sind es, deren Auseinandersetzung wir in dem Werke unsers Verfassers allerdings vor Allem gewünscht hätten. Vor allen Andern würde er, bei seiner genauen Kenntniss Griechenlands, im Stande gewesen sein, die Ansichten hierüber aufzuklären, und, wie dies wohl vielfach nöthig sein dürfte, zu berichtigen. Man kann die Geschichte der Rechtsinstitute eines Volkes nicht gehörig würdigen und beurtheilen, ohne die öffentlichen Verhältnisse, den Zustand des Staates, der Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit desselben etc. zu überblicken. Desshalb wäre es wünschenswerth gewesen, dass der Verfasser vor der Darstellung der inneren Rechtsgeschichte uns einen Ueberblick über die äussere, über die wichtigsten Veränderungen gegeben hätte, die seit der Justinianeischen Zeit in Verfassung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit etc. eingetreten waren. Denn erst hieraus würde das Verhältniss, in welchem wir kirchliches und weltliches Recht bei den einzelnen Instituten finden,

Digitized by Google

sich erklären, und manche Frage, z. B. die von selbst lösen: was für Magistrate sind es, von denen er S. 83 bei der Vormundschaft spricht? Wie würde es möglich sein, in den westlichen Staaten eine Menge von Rechtsinstituten gehörig zu verstehen, ohne einerseits die Verhältnisse, in die die kirchliche Hierarchie zum Staate getreten war, andererseits die Einwirkungen der Lehnsverfassung auf die ältere Verfassung der germanischen Völker sich zu Gedächtniss zu führen? Die Zusammenstellung der öffentlichen Zustände ist für eine innere Rechtsgeschichte ein zu wesentlicher Theil, der nicht füglich ausser Auge gelassen werden kann.

Der Tit. I. „Eherecht“, Cap. 1. „Wesen, Eingehung und Auflösung der Ehe“, stellt in §. 1 u. 2 die, in der christlichen Zeit allmählig, im Vergleich zu den noch unter Justinian geltenden Grundsätzen, strenger gewordenen Ansichten über das Band der Ehe zusammen. Der Concubinat, der noch in der Justinianeischen Gesetzgebung gestattet ist, wird seit Leo und Constantin (740) theils indirect durch das Gesetz beschränkt, dass jeder Concubinat als wirkliche Ehe betrachtet werden soll, theils aber auch geradezu verboten, und besonders andere aussereheliche Geschäftsverbindungen mit kirchlichen und weltlichen Strafen bedroht, an deren Vollziehung es jedoch oft gefehlt zu haben scheint. — In §. 3 u. 4 werden die Ehehindernisse, und zwar im letzteren besonders die aus der Verwandtschaft und Schwägerschaft entspringenden besprochen. Die Ehe zwischen Sclaven und Freien, der die Justinianeische Gesetzgebung noch keine volle Gültigkeit zugesteht, wird von Leo dem Weisen als rechtsbeständig anerkannt: jedoch so, dass der unfreie Gatte entweder aus der Gewalt seines Herrn losgekauft werde, oder der freie in das Eigenthum des Letzteren übergehen soll. Auch die Sklavenehe wird seit Alexius I. Comenus als gültig anerkannt und soll kirchlich eingesegnet werden. — Elterliche Einwilligung gilt der Ecloga als Bedingniss der Gültigkeit der Ehe; jedoch seit Basilius Macedo nur väterliche, wie nach Justinianeischem Rechte. — Die Ehe zwischen orthodoxen Christen und Häretikern ist durch die Laodicenische Synode verboten und dies durch die Trullanische bestätigt. Auch scheinen diese Grundsätze später nirgends widersprochen worden zu sein. Die Ehe zwischen Christen und Juden hatte schon Justinian untersagt. — Wegen Blutsverwandtschaft erstreckten sich die Eheverbote allmählig bis zum siebenten Grade inclusive. Wegen Schwägerschaft, auch wegen der sogenannten Quasi-Affinität wurden die Justinianeischen Verbote seit der Trullanischen Synode dahin weiter ausgedehnt, dass die Ehe von Vater und Sohn mit Mutter und Tochter, oder mit zwei Schwestern; von Mutter und Tochter mit zwei Brüdern, und von zwei Brüdern mit zwei Schwestern als unerlaubt galt. Ferner erstreckten sich die Verbote bis zum sechsten Grade der Seitenlinie unter Affinen, und sogar auf das gegenseitige Verhältniss der Affinen unter sich. Doch haben sie im Laufe der Zeit sich oft wieder verändert. — Adoptiv-

Digitized by Google

verwandtschaft wird seit Kaiser Leo allmählig der Blutsverwandtschaft gleichgestellt. — Wegen der aus der Taufe entspringenden geistlichen Verwandtschaft schliesst sich die Ecloga ganz an die l. 26. Cod. de nuptiis an. — §. 5 u. 6 handeln von der Eingehung der Ehe und dem Verlöbnisse. Das Prochiron setzt die Sitte der kirchlichen Trauung, wegen des von Basilius Macedo erlassenen Verbotes heimlicher Ehen, als allgemein verbindlich voraus, und diese Voraussetzung ist von Leo durch ausdrückliches Gesetz bestätigt. Das Verlöbniss wurde seit der Trullanischen Synode fast nach Analogie der Ehe selbst beurtheilt, da es wie diese kirchlich eingesegnet zu werden pflegte; nur sollte, nach einer Vorschrift Leos des Weisen, die Einsegnung nicht ertheilt werden, wenn die Verlobten noch nicht das heirathsfähige Alter der römisch-rechtlichen Mündigkeit erlangt hatten. — §. 7 u. 8 sprechen von der Ehescheidung und Wiederverheirathung. Bei Ersterer ist die weltliche Gesetzgebung nie zu voller Uebereinstimmung mit der kirchlichen gelangt. Ja selbst um die strengern Vorschriften der weltlichen Gesetzgebung, die immer noch hinter der Strenge der kirchlichen zurückblieb, zu umgehen, wusste man Auswege zu finden, z. B. darin, dass Eltern, die sich scheiden wollten, ihre eigenen Kinder aus der Taufe hoben, wodurch eine geistliche Verwandtschaft unter ihnen selbst entstand, mit welcher das Fortbestehen der Ehe für unvereinbar galt. Im übrigen waren jedoch nur Ehebruch von Seiten der Frau, Impotenz, lebensgefährliche Nachstellungen und Aussatz als Scheidungsgründe anerkannt. — Die Wiederverheirathung Geschiedener wird von der Kirche für durchaus unstatthaft erklärt. Aber auch nach Auflösung einer Ehe durch den Tod des einen Gatten wird die zweite Ehe des überlebenden, wenn auch nicht gerade verboten, doch gemissbilligt; hingegen die dritte mit Strafen bedroht und die vierte für ganz und gar nichtig erklärt. Selbst die dritte galt nach einem späteren Gesetze als nichtig, wenn aus einer früheren Ehe Kinder da waren, oder der überlebende Gatte, der aufs Neue sich verheirathet hatte, bereits 40 Jahr alt war.

Das Cap. 2. handelt vom „Ehelichen Güterrecht“, und zwar zunächst im §. 9. und 10. von den Quellen desselben und dem Justinianeischen Rechte als dessen Grundlage. Im §. 11. bis 14. giebt der Verf. hierauf das Gütersystem der Ecloga, der Leonischen Novellen und des späteren Rechts. Der Charakter dieser Systeme ist im Allgemeinen der einer beschränkten Gütergemeinschaft, auf der Grundlage des römischen Dotalrechts, der dos und donatio propter nuptias. Aus dem Einbringen der Frau und einem, freiwillig von dem Manne zu gebenden Zuschusse (προγαμιαία δωρεὰ od. ὑπόβολον) wird ein Gesammtvermögen (προικοϋπόβολον) gebildet, dessen Verwaltung und Verwendung während der Ehe dem Manne, jedoch nicht ohne gewisse Beschränkungen und Verantwortlichkeit, zusteht.

Wird die Ehe durch den Tod getrennt, und sind keine Kinder da, so erhält der überlebende Mann ein Viertheil des Ganzen, was

Digitized by Google

er jedoch durch Eingehung einer zweiten Ehe wieder verliert. Nach den Leonischen Novellen fällt ihm das ganze ὑπόβολον zu und nur die Dos hat er an die Erben der Frau herauszugeben. Die überlebende Frau erhält das ganze προικοϋπόβολον und ein Viertheil von dessen Betrage aus dem übrigen Vermögen des Mannes; jedoch ebenfalls nur, wenn sie sich nicht wieder verheirathet. Nach den Novellen Leos fällt das erwähnte Viertheil weg. Sind Kinder vorhanden, so behält der überlebende Gatte, gleichviel ob Mann oder Frau, nicht nur das ganze eheliche Gesammtvermögen, sondern auch das übrige Sondervermögen des Verstorbenen, bis entweder 1) alle Kinder grossjährig (20 Jahre alt) sind, wo es alsdann seinen Willen überlassen bleibt, die Gemeinschaft aufzulössen und nach Abzug seines eigenen Vermögens, nebst Kindestheile des Gesammtvermögens, das Uebrige den Kindern herauszugeben; oder 2) der Ueberlebende zur zweiten Ehe schreitet. Im letzten Falle ist es dem Ermessen der Kinder freigestellt, die Auflössung der Gemeinschaft zu fordern. Sind diese noch minderjährig, so behält ihr Vater, dafern dieser der überlebende Gatte ist, die vormundschaftliche Verwaltung der res maternae, im entgegengesetzten Falle muss die Mutter einen Vormund erbitten, dem die Verwaltung der res paternae zu übertragen ist. Sind die Kinder grossjährig, so fordern sie von dem Vater, dem nur sein ursprüngliches Vermögen bleibt, die res maternae mit Inbegriff des ehelichen Gesammtvermögens; von der Mutter, der das Gesammtvermögen zufällt, die res paternae. Nach Leos Novellen erhält der überlebende Mann Kindestheil am ganzen Vermögen der Frau mit Inbegriff der Dos und ihres Sondervermögens, und am ὑπόβολον, wovon ihm im Uebrigen nur der Niessbrauch verbleibt. Die überlebende Frau erhält ausser ihrer Dos und einem Kindestheile von dem ganzen Vermögen des Mannes mit Inbegriff des ὑπόβολον und seines Sondervermögens, auch noch den Niessbrauch an dem übrigen ὑποβολον. Für den Fall der Wiederverheirathung gilt das Justinianeische Recht. Im späteren Rechte findet sich neben dem ὑποβολον auch noch eine Art Morgengabe als pretium virginitatis, die bei Wiederverheirathung einer Wittwe wegfällt. Subsidiär aber blieben die Bestimmungen des Justinianeischen Rechts gültig, soweit sie nicht mit dem neueren Rechte im Widerspruch standen; seit der türkischen Herrschaft bildeten sich jedoch eine Menge von localen Gewohnheitsrechten.

Tit. II. „Verhältniss zwischen Eltern und Kindern.“ Im §. 17. und 18. geht der Verf. von der Grundlage des neueren römischen Rechts aus, und stellt in §. 19. bis 21. die späteren Grundsätze über die väterliche, resp. elterliche Gewalt dar. Die Rechte und Pflichten beider Eltern sind in persönlicher Beziehung zu den Kindern mehr als im römischen Rechte einander gleichgestellt, namentlich darin, dass auch die Mutter durch Testament einen Vormund für sie bestellen kann. Im Betreff des Vermögens enthält die Ecloga im Wesentlichen die Bestimmungen des Justinianeischen Rechts über

peculium militare, paganum und adventitium; aber mehr aus dem Gesichtspunkte einer blosen Vorsorge für die Kinder, und fast dieselben Rechte, die der Vater an den res maternae hat, hat auch die Mutter an den res paternae der Kinder nach dem Tode des anderen Gatten. — Nach einer Verordnung Leos erlischt nicht nur durch Emancipation die väterliche Gewalt, sondern die Kinder werden auch frei durch Errichtung eines selbstständigen Haushaltes. — Nach §. 28. findet sich in den Basiliken wenigstens die Legitimation durch nachfolgende Ehe noch anerkannt, obwohl sie eigentlich mit den neueren Grundsätzen über die Ehe nicht mehr recht harmonirt, da es nach Aufhebung des Concubinats eigentlich keine liberi naturales mehr geben konnte, auf die jene Legitimation sich bezog. — Bei der Adoption §. 23 war, wie bereits erwähnt wurde, eine kirchliche Einsegnung gebräuchlich geworden, welche den Grund dazu legte, die Adoptivverwandtschaft immer mehr nach Analogie der Blutsverwandtschaft zu beurtheilen, womit manche Beschränkung der Adoption, die im römischen Rechte sich findet, nach und nach wegfallen musste. Nach einer Verordnung Leos des Weisen wurde demgemäss das Recht zu adoptiren nicht bloss auf Frauen, sondern sogar auf Eunuchen, und zwar auch ohne rescriptum principis, ausgedehnt.

Tit. III. „Vormundschaftsrecht.“ Nach einer kurzen Zusammenstellung des römischen Rechts in §. 24. folgen in §. 25. bis 27. die Abänderungen des späteren Rechts, womit die Arbeit des Verf., soweit sie für jetzt uns vorliegt, schliesst. — Der Unterschied zwischen tutela und cura fällt weg, die Vormundschaft dauert bis zum 20. Lebensjahre oder (bei Frauen?) bis zur Verheirathung. Wenn weder Vater noch Mutter durch Testament einen Vormund ernannt haben, so soll die Vormundschaft durch ein kirchliches Institut geführt werden; doch bezieht die Ecloga dies nur auf die Vermögensverwaltung. Das spätere Recht schloss sich indess wieder mehr an das Justinianeische an; nur sollten die Vormünder unter Mitwirkung kirchlicher Behörden bestellt werden. Aber durch eine Leonische Novelle, wodurch das Alter der Selbstständigkeit bei Männern auf das 20., bei Frauen auf das 18. Jahr gesetzt wurde, wurde die Ernennung der Vormünder und das Recht, venia aetatis zu gewähren, der weltlichen Ortsobrigkeit übertragen. Eine Vormundschaft der Verwandten fand sich bis dahin gar nicht. Seit der türkischen Eroberung übernahm jedoch bisweilen die Geistlichkeit wieder die Führung der Vormundschaft, die aber in der Regel von den nächsten Anverwandten, unter Mitwirkung eines Familienrathes, geführt wurde. — Wir schliessen diesen kurzen Ueberblick mit dem Wunsche, die Fortsetzung des vorliegenden Werkes recht bald vor uns zu sehen.

Sachsse.

Digitized by Google

Nr. 29. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Fortschritte der Paläolithischen Zoologie.

I. *James Hall: Palaeontology of New-York, by Autority. Albany, 4. (Appleton et Co.; Wiley a. Putnam.) Vol. I. Organic remains of the lower Silurian rocks. XXIII a. 338 pp. 100 lith. pll., 1847; — Vol. II. Organic remains of part of the middle Silurian rocks, VIII a. 362 pp., 103 lith. pll. with explic. 1852.*

II. *Joachim Barrande: Système Silurien du centre de la Bohême, Prague et Paris (chez l'auteur et éditeur). gr. 4. I. Partie, Recherches paléontologiques; vol. I. Crustacés, Trilobites, Texte XXX et 935 pp., Atlas 51 pll. av. explic. 1852.*

III. *Frederick Mc Coy: a Systematical Description of the British Palaeozoic Fossils in the Geological Museum of the University of Cambridge (Part II. of A. Sedgwick's Synopsis of the Classification of the British palaeozoic rocks) XCVIII, VIII, 661 a. VIII pp., 25 pll. with explic. 4. London 1851—1855. (J. W. Parker a. Son).*

IV. *Guido u. Fridolin Sandberger: Systematische Beschreibung u. Abbildung der Versteinerungen des Rheinischen Schichten-Systems in Nassau; mit einer kurz gefassten Geognosie dieses Gebietes und steter Berücksichtigung analoger Schichten anderer Länder. I. Band, Text 564 SS. in gr. 4. mit vielen eingedruckten Holzschnitten, 1 lithogr. Tafel u. 1 geognost. Uebersichtskarte in Farbendruck. II. Band, Atlas von 41 lithogr. Tafeln in Folio. Wiesbaden bei Kreidel u. Niedner, 1850—1856.*

Das erste dieser Werke umfasst, wie schon der Titel angibt, bis jetzt die gesammte unter-silurische und einen Theil der mittel-silurischen Paläontologie Neu-Yorks, das zweite die Trilobiten der drei silurischen Gebirgs-Abtheilungen Zentral-Böhmens, das dritte die unter-silurischen bis permischen Versteinerungen beider Reiche in einem kleinen Theil von England, das vierte die devonischen Fossil-Reste Nassau's nebst denjenigen einer Schichten-Reihe, die man früher ebenfalls zum Devon-Systeme gerechnet, jetzt aber als Aequivalent des Bergkalkes oder seiner untersten Abtheilung zu betrachten veranlasst ist. Die Sammlungen, welche James Hall beschreibt, sind Staats-Eigenthum und seine Arbeit erscheint auf Staats-Kosten; die von Joachim Barrande seit 25 Jahren aufgefundenen und hier beschriebenen Versteinerungen sind Inhalt seiner eigenen Sammlungen, und das Werker scheint mit Unterstützung des Grafen Chambord; diejenigen,

Digitized by Google

mit welchen sich M'Coy beschäftigt, gehören der Universität Cambridge; die Brüder Sandberger, deren Arbeit in Anbetracht ihrer Wichtigkeit die englische Geologen-Gesellschaft mit einem Aufmunterungs-Preise unterstützt hat, beschrieben meist ihre eigene Sammlung. Von schon länger vollendeten Werken allgemeineren Inhaltes über paläolithische Botanik und Zoologie absehend, beschränken wir unsere Bemerkungen auf diese vier, von welchen die zwei letzt-genannten Werke so eben geschlossen worden sind; das erste soll im nächst-folgenden dritten Bande erst die silurische Paläontologie vollenden und wird dann zweifelsohne zu derjenigen anderer paläolithischen Bildungen übergehen; vom zweiten sollten noch zwei Bände folgen und den übrigen Thier-Klassen ausser den Trilobiten gewidmet werden; aber das Material wächst dem Verfasser so rasch unter der Hand an, dass es sehr fraglich ist, ob er mit zwei Bänden ausreichen wird; vielleicht bleiben die Brachiopoden davon ausgeschlossen, da er sie in einer anderen, mit der vorliegenden nicht in Zusammenhang stehenden Schrift schon einmal beschrieben und abgebildet hat. Während indessen seine Arbeiten sich bis jetzt auf die Trilobiten und etwa Brachiopoden beschränken und mithin kaum eine allgemeine systematische Vergleichung mit dem Inhalte der übrigen Werke gestatten, haben sie im Verein mit dem, was der Verf. gleichzeitig in kleineren Schriften und periodischen Werken veröffentlicht hat, am meisten dazu beigetragen, die geologischen Parallelen des Silur-Systems in den verschiedenen Welttheilen und Ländern (Schweden und Portugal mit eingeschlossen) zu erkennen und festzustellen, wie es nicht zu läugnen ist, dass der Verf. auch durch seine Betrachtung aller sich darbietenden Beziehungen von höheren Standpunkten aus eben so förderlich für die Wissenschaft als anziehend für den Leser wird. Eben so sind diejenigen seiner Tafeln, welche in Stein gravirt worden, ein bis jetzt unübertroffenes Meisterwerk in der naturhistorischen Iconographie, wie es die Zeichnungen des Sandberger'schen Werkes in der Crayon-Manier sind. Was aber die Gründlichkeit der Behandlung des Gegenstandes an sich betrifft, so wüssten wir nicht zu sagen, welchem von den oben genannten Autoren wir den Vorzug einräumen sollen, indem alle, gleichmässig seit langen Jahren mit ihren Studien beschäftigt und mit der gesammten Literatur vertraut, es doch vorgezogen haben, ihre Bestimmungen wo immer möglich auf eigene Untersuchung eines reichen Materials und autoptische Vergleichung verwandter Reste aus den übrigen Ländern zu stützen, statt blosse Abbildungen zu Rathe zu ziehen, die sich gar oft als ungenügend und trügerisch erwiesen haben. Sie haben sich auch zu dem Ende theils ihrer eignen reichen Sammlungen bedienen, theils diejenigen öffentlicher Anstalten benutzen können, theils umfassendere Studien auf ihren wissenschaftlichen Reisen gemacht. Doch war Hall insoferne im Nachtheil, als ihm nicht nur die Europäischen Sammlungen nicht, sondern auch die Europäischen Forschungen und Bücher, die ihn bei seinen Arbeiten unterstützen konnten, verhält-

nissmässig später zugänglich würden. Insbesondere fielen dessen eigenen Untersuchungen über die paläolithischen Korallen Nordamerikas mit denen von Milne Edwards und Haime in Europa der Zeit nach zusammen und erschienen im Publikum, als jene demselben bereits bekannt geworden waren. So ist denn die Mehrzahl seiner für die Korallen neu aufgestellten Sippen nach dem Prioritäts-Gesetze zu blossen Synonymen der von den zwei Französischen Zoologen erwähnten Geschlechter herabgesunken, aber eine durchgängig genaue Vergleichung und Zurückführung beider, wie ihrer Arten aufeinander leider noch nicht erfolgt, und eine Vergleichung beider Kontinente ist in dieser Beziehung noch nicht unmittelbar aus den vorliegenden Werken zu schöpfen. Man wird die Grösse der Arbeiten ermessen, die vor uns liegen, wenn wir bemerken, dass Hall bis jetzt über 730, Mc Coy etwa 500 silurische und 550 jüngere, die beiden Sandberger 364 devonische Petrefakten aller Art, Barrande allein über 270 silurische Trilobiten-Arten beschrieben haben, während er die Schwedischen auf 350 schätzt und die gesammte Silur-Fauna in Böhmen wie in Schweden auf 1500 Arten aller Klassen veranschlagt, unter welchen nur sehr wenige gemeinsam wären.

Barrande unterscheidet in Zentral-Böhmen von unten bis an die obere Silur-Grenze herauf 8 deutlich von einander geschiedene *Abtheilungen* geschichteter und mitunter metamorphischer Gesteine, die er ausser ihrer Beschreibung und Benennung auch oft nur in kürzester Weise mit den Buchstaben A bis H bezeichnet. Die zwei ersten, im Ganzen an 10,000′ mächtig, sind ganz ohne Versteinerungen, azoisch; C enthält die Primordial-Fauna, welche durch Porphyr-Ausbrüche streng von der folgenden geschieden ist; die zweite Silur-Fauna ist in D enthalten und oberwärts durch Trupp-Ergiessungen scharf begrenzt; die dritte nimmt die Schichtungs-Ganzen E—H ein. Diese drei verschiedenen Faunen, zwischen welchen kaum einige Spuren von Pflanzen (nur See-Pflanzen) vorkommen, haben unter sich nur 3—4 Arten gemein, von den merkwürdigen sogen. Kolonie'n abgesehen, Ansiedelungen einiger Trilobiten-Arten der dritten Fauna mitten in einem geographisch und geologisch beschränkten Raume mit ähnlicher Gesteins-Beschaffenheit in der Schichten-Reihe der zweiten Fauna. — Nach einer von Barrande kürzlich in den Schriften der Böhmischen Gesellschaft veröffentlichten Mittheilung über die verwandten Forschungen Angelin's in Schweden, worüber zwei Hefte erschienen sind, lassen sich auch dort 8 scharf von einander geschiedene silurische Gebirgs-Stöcke auf Gneiss-Gebirge erkennen, wovon aber schon der erste (die Fukoiden-Schiefer) Reste von See-Pflanzen enthält und den Azoischen Schiefern Böhmens entspricht, der zweite ein Aequivalent der Protozoischen Schiefer bildet, die vier folgenden die zweite Silur-Fauna enthalten und die zwei letzten die dritte Fauna einschliessen, wahrscheinlich jedoch ohne die ganze Schichten-Reihe bis zu deren oberstem Gliede wie in Böhmen zu enthalten, sondern nur dem Wenlock-Kalke entsprechend. Denn obwohl die

Digitized by Google

drei Faunen in beiden Ländern sich wohl unterscheiden und mit einander in Parallele setzen lassen, so ist es doch unmöglich, in der Gleichsetzung weiter zu gehen und ihre Schichten-Stöcke selbst auf einander zurückzuführen. Keine Art ist bis jetzt in zweien der 8 Schwedischen Stöcke oder Faunen zugleich gefunden worden, und merkwürdiger Weise haben beide Länder bis jetzt höchstens 6—7 unter-silurische und nur etwa 18 ober-silurische Arten miteinander gemein. Ihrer Nähe ungeachtet scheinen sich die älteren Silur-Gesteine in zwei verschiedenen Meeres-Becken abgesetzt zu haben. — Anders verhält es sich mit den Britischen Bildungen aus der Silur-Zeit. Zwar beginnt auch hier die Reihe der geschichteten Gesteine mit solchen, die leer oder sehr arm an Fossil-Resten sind, über welchen ohne bestimmte Abgrenzung die Petrefakten-führenden folgen, welche im Ganzen genommen Sedgwick, bis zu den Devon-Gebilden hinan, in 6 Schichten-Gruppen und 14 Schichten, mit besondern grossentheils schon von Murchison in andern Gegenden als England in Anwendung gebrachten und bekannt gewordenen Namen unterscheidet. Während aber Murchison die ganze Fossilien-führende Schichten-Reihe schon seit längeren Jahren als unter- und ober-silurische beschrieben hat und die Benennung Cambrisches System nur der untersten Art Petrefakten-leeren und nur seit kurzem durch zwei Bryozoen-Arten bezeichneten Schichten überlassen will, stellt sich durch das fleissigere Studium der fossilen Reste heraus, dass die ganze Schichten-Reihe, welche Sedgwick bisher als ein besonders ältestes, unter der ganzen Silur-Reihe gelegenes System angesehen, gerade der unter-silurischen Abtheilung Murchisons mit Einschluss der Petrefakten-leeren-Schichten entspricht, daher Sedgwick die Uebertragung seiner Benennung „Cambrisches System“ auf Murchison's unter-silurische Reihe beansprucht, nachdem die Grenze zwischen Ober- und Unter-silurisch in einer auch von Murchison gebilligten Weise etwas vorrückt und an die Stelle, wo eine Schichten-Aufrichtung stattgefunden, verlegt worden wäre. So geordnet entsprächen das untersilurische oder cambrische (in Sedgwick's Sinne) und das obersilurische System Englands ganz gut der zweiten und dritten Silur-Fauna Böhmens, während die erste nur in Wales und Irland entwickelt und erst seit kurzem entdeckt zu seyn scheint; sey es, dass in den übrigen Gegenden die entsprechenden tiefsten Silur-Schichten Patrefakten-leer oder gar nicht vorhanden sind. Im Uebrigen lassen sich die Glieder dieser zwei Schichten-Reihen nicht einzeln genau auf die Böhmischen oder Schwedischen zurückführen, wie denn schon ihre Zahl wieder eine ganz andere ist, während dagegen mehr Englische Arten sich in Böhmen als in Schweden wiederzufinden scheinen. Aber im Gegensatze zu diesen beiden Ländern sind die fossilen Arten in Grossbritannien selbst so wenig auf die einzelnen Schichten beschränkt, dass nicht weniger als 100—120 Arten sogar aus der untersilurischen in die obersilurische Hauptabtheilung übergehen. — Die Neu-Yorker Staats-Geologen haben die

Digitized by Google

auf Gneiss-Gebirge ruhende silurische Schichten-Reihe in 13 Glieder getheilt, von welchen 8 der unter-silurischen (die 1. wohl der ersten, die 2.—8. der zweiten) Fauna entsprechen, 5 die obere vertreten, eine genauere Zurückführung aber der einzelnen Schichten auf irgend welche Europäische um so schwieriger ist, als Hall selbst bemerkt, dass diese in einer Gegend Neu-Yorks deutlich unterscheidbaren Glieder in einer anderen allmählich zusammenschmelzen, so dass eine aus zweien wird, deren Europäisches Aequivalent bei ihrem nun gleichfalls abnehmenden Petrefakten-Reichthum demnach schwerer zu ermitteln bleibt. Die Zahl der Arten, welche in mehren jener zahlreichen Schichten zugleich vorkommen, mag 10 Prozent erreichen, obwohl nicht nur die Scheidung der unter- und ober-silurischen von einander scharf ist, sondern auch sonst Nachbar-Schichten vorkommen, die nichts miteinander gemein haben. Dagegen sind manche dieser Arten mit Europäischen identisch, zuweilen selbst mit solchen, die hier in sehr abweichenden Schichten liegen. Im Allgemeinen haben diejenigen Arten die weiteste geognostische Verbreitung, welche sich auch geographisch am weitesten erstrecken. Barrande hat nachgewiesen, dass die erste oder Primordial-Fauna in den mehr nordwestlich gelegenen Staaten Wisconsin und Minnesota sowie in Texas vorhanden ist, obwohl Silur-Bildungen im Ganzen dort keine grosse Entwicklung haben. Dagegen stellt sich in Neu-York, in England und in Skandinavien ? eine reiche Flora oceanischer Fukoiden ein, die in Böhmen fast ganz fehlen. Auch in Nordamerika hatte man geglaubt, noch eine ältere Schichten-Reihe mit Fossil-Resten, das Taconische System, entdeckt zu haben, welches dem cambrischen in England entspräche. Die Schichten waren theilweise metamorphisch und enthielten nur wenige organische Reste. Was allmählich davon bestimmt werden konnte, ergab sich indess als silurisch. — Von Casiano de Prado haben wir eine neue Abhandlung über das Spanische Silur-Gebirge mit einer Beschreibung der fossilen Reste durch Barrande und de Verneuil.

Was die devonischen Bildungen anbelangt, so theilt Sedgwick für Cumberland eine dreigliederige Eintheilung aus im Ganzen 6 Schichten mit, deren fossilen Reste Mc Coy beschreibt, während er in eine Schilderung der Kohlen- und permischen Formationen nicht näher eingeht, da sie in Cumberland nicht sehr entwickelt sind und andere Grafschaften sich besser eignen, ein vollständig gegliedertes Bild davon zu entwerfen. Parallel dazu steht dann das Rheinische System, dessen fossilen Reste in Nassau die beiden Sandberger beschrieben, während sich Ferdinand Roemer, Zeiler und Wirtgen in mehren Abhandlungen mit denen der andern Rhein-Seite und Fr. A. Roemer mit denen des Harzes beschäftigen, letzter einige Versteinerungen aus dortigen Silur-Schichten damit verbindend, über welchen devonische Spiriferen-Sandsteine, Calceola-Schiefer, den Wissenbachern analoge Orthoceratite-Schiefer, Strina-

gocephalen-Kalke, Goniatiten- und Clymenien-reiche nebst Cypridinen-Schiefern folgen, an die sich dann sogleich die Culm-Beds (oder Posidonomyen-Schiefer) der Steinkohlen-Periode anschliessen, ungefähr wie in Nassau. Denn während in der Eifel sich an der Stelle der Calceola-Schiefer nur etwa der Eifeler-Kalk etwas selbstständiger entwickelt, die Wissenbacher Schiefer darunter zu fehlen scheinen oder durch körnige Rotheisensteine vertreten sind, über den Goniatiten-Kalken nochmals Schieferthone und Sandsteine mit Spiriferen auftreten, im Uebrigen aber die Horizonte der Schichten-Folge die nämlichen bleiben, weisen die Brüder Sandberger in Nassau und Umgegend folgende Gliederung von unten aufwärts nach: Spiriferen-Sandsteine (Siegen), Orthozeratiten-Schiefer (Calceola-Schichten darüber fehlen), Stringocephalen-Kalke, Cypridinen-Schiefer, ... Posidonomyen-Schiefer, Gebirgs-Glieder, deren Alter und Parallelisirung mit denen der übrigen Gegenden bei den starken und zahlreichen Störungen der Schichtenfolge in Folge häufiger Diabas-Ausbrüche zu ermitteln überall nur mit Hilfe der Fossil-Reste möglich gewesen ist. Die Glieder des Devonischen Systemes sind nicht sehr scharf von einander getrennt und scharfe Grenzen zwischen denselben schwer zu ziehen; daher auch ihre organischen Reste öfters aus einem in das andere übergehen, wo nicht durch den Ausfall eines Schichtungs-Gliedes irgend eine grössere Lücke in der Reihenfolge vorhanden ist.

Im Uebrigen ist die ausführliche geognostische Beschreibung der entsprechenden Gegenden Aufgabe anderer, die gegenwärtigen begleitenden oder ihnen vorausgegangen Schriften für New-York, England und Böhmen; nur die Brüder Sandberger haben die geognostische Beschreibung Nassau's ihrem Petrefakten-Werke angeschlossen und sie durch eine schöne geologische Uebersichts-Karte anschaulicher dargestellt.

Diess ist das Feld, worauf sich die in den oben genannten vier Werken enthaltenen Untersuchungen bewegen. Diess seine Beschaffenheit, der Gegenstand und der Umfang der Untersuchungen. Ein Eingehen auf die Einzelnheiten dieser letzten und auf die ihnen entnommenen Resultate wird uns Veranlassung zu einigen kritischen Bemerkungen bieten.

Wir haben vor uns die ganze Reihe der paläolithischen Bildungen, die der silurischen im Norden beider Continente, die der darauf folgenden nur in Europa. Die gleichzeitige Beschaffenheit der Fauna, ihre Formen, ihre Sippen und selbst z. Th. ihre Arten sind überall die nemlichen; die allmählichen Veränderungen in der Formationen-Reihe unterliegen überall einem und dem nemlichen Gesetze. Schwimmende Bewohner des Ozeans (Trilobiten, Cephalopoden, Pteropoden, Heteropoden) sind im Anfange bei Weitem vorherrschend; ihnen gesellen sich allmählich mehr und mehr festsitzende (Cystideen, Krinoiden) und endlich kriechende Organismen bei; Land-Bewohner (die

Digitized by Google

es seit der Steinkohlen- und wohl schon seit Ende der Devon-Formation in beiden Reichen gegeben) kommen in den vor uns liegenden Schriften noch nicht vor. Nebenbei erkennen wir ein Aufsteigen vom Niedern zum Vollkommneren; zwei oder drei früheste Fisch-Arten haben ihre Spuren in der dritten Silur-Abtheilung in England wie in Böhmen hinterlassen; die Devon-Formation ist schon reicher daran, und die Kohlen-Formation und das Permische Gebilde sind bekanntlich überall durch diesen Reichthum ausgezeichnet. Indessen finden wir solche im Rheinischen Devon-Gebirge ebenfalls nur angedeutet, während uns Mc Coy aus Englands Devon-, Kohlen- und Perm-Formation eine grosse Manchfaltigkeit von Arten überliefert, etwa 50 aus der ersten, gegen 70 aus der zweiten und 5—6 aus der dritten. Darunter sind manche noch von Agassiz benannte Formen, die er wohl in seinen Schriften mit Namen aufgeführt, aber niemals näher bezeichnet hat, welche wir mithin jetzt zum ersten Male kennen lernen.

Die Vergleichung der Fauna der verschiedenen Gegenden wird uns durch zwei Umstände etwas erschwert, durch die schon erwähnte Verschiedenheit der Benennungs- und Klassifikations-Weise der Polyparien in Folge ihrer gleichzeitigen Untersuchung durch Hall in Amerika, und durch Milne-Edwards und Haime in Europa, dann durch einen wie es scheint von den Brüdern Sandberger aufgenommenen Nomenclatur-Grundsatz, keine Natur-Gegenstände nach Personen zu benennen. Hätten sie sich beschränkt, diesen ihnen allein eigenthümlichen Grundsatz nur bei neuen Namen in Anwendung zu bringen, so würde niemand eine Einwendung dagegen haben erheben können, selbst wenn er ihm nicht huldigen wollte; es würde keine neue Verwickelung und Erschwerung der Synonymie daraus erfolgt sein. Aber schon bestehende Namen jenem Grundsatze zu Liebe zu verwerfen und durch ganz neue zu ersetzen, dazu hat Niemand das Recht. Es ist wahr, dass bei rücksichtsloser Benennung von Parasiten-Arten nach Personen, wie schon Oken hervorhob, Unziemlichkeiten der Namen entstehen könnten, die indessen niemand missverstehen wird. Auch finden wir Benennungen wie Phillipsocrinus, Bourgueticrinus u. dergl. von unpassender Zusammensetzung. Im Uebrigen aber wüssten wir nicht, welche ernste Einwendung man gegen die Benennung von Sippen und Arten nach verdienten Naturforschern machen könne. Dass der Eine dabei einer Kriecherei huldigt, der Andere sein neu-geborenes Kind damit unter die Sterne versetzt und anderer Missbrauch von noch Andern getrieben wird, spricht nicht gegen die Sache an sich; Missbrauch ist in allen Dingen möglich. Freilich sind auch unwillkührliche Missgriffe untergelaufen, indem man deutsche auf us ausgehende Namen lateinisch deklinirte, oder den unmittelbaren Autor-Namen selbst an das Fossil übertrug und es hierdurch zu seinem Familien-Mitgliede erhob. So hat man dem Amerikanischen Naturforscher Harlan die Ehre erwiesen, ein fossiles Schwein Harlanus statt Harlanius oder Harlania zu nennen.

Digitized by Google

Zu den Ergebnissen von allgemeiner Natur gehören ferner die sogenannten Kolonie'n Barrande's. Einige Trilobiten-Arten einer späteren Fauna erscheinen schon früher einmal in ganz fremder Gesellschaft, jedoch beschränkt auf einen kleinen geographischen Raum und auf ein einzelnes durch eine lange Schichten-Reihe von dem spätern Heimath-Gebilde getrenntes Lager, das jedoch eben mit jenem späteren in der Gesteins-Natur aufs Vollkommenste übereinstimmt. Diese Erscheinung hat mehre Hypothesen veranlasst. Für uns ist sie keine vereinzelte Erscheinung; wir kennen sie mehrfältig und in verschiedenem Umfange, jedoch so, dass die Kolonie, aus einer abgeschlossenen Anzahl von Arten bestehend und in einem mit dem heimathlichen ganz gleichartigen Gesteine sich wieder zeigend, jünger als das vorige ist oder nach ihm folgt. So im Unter- und Mittel-Oolith, im Mittel- und Ober-Oolith Englands und in weiterer Ausdehnung vielleicht auch in manchen Tertiär-Bildungen. Auch bei den Pflanzen scheint dieselbe Erscheinung in noch grösserer Ausdehnung vorzukommen. Das Befremdende liegt aber nur darin, dass dieselben Arten in den Zwischenschichten zwischen der eigentlichen Heimath und der Kolonie zu fehlen pflegen; aber diese Zwischenschichten sind dann von anderer Gesteins-Natur, als die beiderseitigen andern. Wir finden darin einen Beweis, dass die Erscheinung und Dauer der Wesen nicht allein von der Zeit an sich und von der Stufe abhängig ist, welche die Abkühlung und die Gesammt-Entwickelung der Erde erreicht hat, sondern dass auch örtliche Ursachen dabei von grossem Einflusse in positiver Richtung seyn können. Es würde nicht durchaus nöthig seyn anzunehmen, dass in der Zwischenzeit die in den Kolonie'n erscheinenden Arten ganz ausgestorben gewesen seyen, sondern sie können sich in andre günstigere Lagen zurückgezogen gehabt haben. Barrande hebt (in der Böhmischen Gesellschafts-Schrift) einige Beispiele hervor, wie gewisse Sippen und Arten in den Skandinavischen Faunen und Schichten etwas früher zum Vorschein kommen, als in Böhmischen, und scheint geneigt, Diess von der vom Pole gegen den Aequator fortschreitenden Abkühlung der Temperatur der Erde herzuleiten, und so schien er (wenigstens früher) denn auch anzunehmen, dass zur Zeit der Ansiedelung im Gebiete der zweiten Fauna die ganze dritte Fauna schon irgendwo im höheren Norden bestanden und nur einzelne Vorposten schon frühzeitig südwärts vorgeschoben habe, eine Annahme, für welche jedoch seine neueste eigene sorgfältige Prüfung der zweiten Fauna in Skandinavien, ungeachtet der vorhin erwähnten einzelnen Fälle, nicht bestätigend ausgefallen zu seyn scheinen. Vom physikalischen Standpunkte aus sind wir ohne Zweifel genöthigt, jenes Vorschreiten der Abkühlung vom Pole an und somit auch eine entsprechende Veränderung in den succesiven Faunen zuzugeben; aber wir haben nicht die Mittel zu beweisen, dass in so früher geologischer Zeit jene klimatische Differenz schon fühlbar und von sichtbaren Folgen gewesen seye. Barrande bestreitet da-

Digitized by Google

gegen (a. a. O.) die Meinung, dass die Gebirgs-Natur einen wesentlichen Einfluss auf die Fauna habe, indem diese bald mitten in einer homogenen Schichten-Folge wechsele, bald gleichbleibend in heterogene Schichten-Arten fortsetze, obwohl gerade in dem vorhin bezeichneten Falle der Kolonie'n wie in den Englischen Oolithen dieselben Arten ihr Wiedererscheinen so enge an das der Gesteins-Natur knüpfen. Wir dächten aber, dass schwimmende Meeres-Bewohner in keinem so nothwendigen Zusammenhange mit dem Boden stehen, auf welchen sie im Sterben niederfallen und eingeschlossen werden, als Diess bei den kriechenden und gar sitzenden und sich eingrabenden Arten der Fall ist; daher von ersten einerlei Arten leicht in ganz verschiedenen Gesteins-Arten vorkommen können. Auch ist es denkbar, dass Aenderungen in der Strömung des Wassers und verwandte Ursachen eine Bevölkerung in Sand-Schichten begraben, die bisher in und auf Thon- oder Kalk-Boden gelebt hat, oder dass sie Bevölkerungen, lebendig oder todt, herbei- und hinweg-führen, ohne noch sofort auf die Natur des Bodens ändernd einzuwirken. Wir glauben, dass Vorgänge solcher Art nicht mit den regelmässigen Zuständen verwechselt werden dürfen, während welcher wir in unsern heutigen Meeren die schlammige, sandige oder felsige Art des Bodens mit der Natur seiner Bevölkerung in inniger Beziehung finden, wie auch die Nähe Kalk-haltiger und wahrscheinlich auch Eisen-haltiger Quellen nicht ohne Einfluss auf letzte ist.

Nach Barrande's Angabe besteht die erste Silur-Fauna in Böhmen und Schweden aus 1) Cystideen, Bryozoen, Brachiopoden, 2) Pteropoden, Cephalopoden, und Cytheriniden. Diess sind mithin festsitzende (1) und schwimmende (2) Meeres-Bewohner, ohne gehendes oder kriechende. Die festsitzenden bilden nach unserer, weiter aufführbaren Ansicht die Mittelstufe zwischen den Schwimmern und Gehern; diese stehen da, wo es sich um den Uebergang der Wasser-Bevölkerung in die Land-Bevölkerung handelt, über jenen beiden, sogar wenn sie selbst sich noch im Meere aufhalten. So gehören denn die Bestandtheile der ersten Fauna bereits drei Thier-Kreisen an, Strahlenthieren, Weichthieren und Kerbthieren; aber es sind nur schwimmende und festsitzende, und es ist ganz der Stufenfolge gemäss, dass nur die ersten von ihnen schon auf dem Grunde festhaften, während die letzten und höchsten erst pelagische Schwimmer sind. In dem hier angedeuteten Sinne, nach den hier entwickelten Gesetzen schreitet nun in den folgenden Faunen die Entwickelung weiter; gehende Thiere folgen auf die festsitzenden und schwimmenden, Land- auf die Wasser-Thiere, Lungen- auf die Kiemen-Thiere, Wirbelthiere auf die Wirbellosen, eine Entwicklung, die wir hier nicht weiter ausführen werden, da unsere Autoren selbst nicht auf diese Fragen eingegangen sind, obwohl ihre Schriften uns Stoff zur Aufstellung dieser Gesetze geboten haben. Nur seye uns noch zu bemerken erlaubt, dass die gegebene Andeutung auch die Ursache erklärt, wesshalb die höheren und höchsten Klassen der Mollusken, die

Digitized by Google

Pteropoden und Cephalopoden, vor den tieferen Lamellibranchiaten und Gastropoden auftreten.

Es ist nicht unsre Absicht, hier auf eine Kritik der einzelnen Genera einzugehen; wir gedenken uns überall an die allgemeineren Ergebnisse zu halten. So erkennen wir bald, trotz der abweichenden Classification und Benennungs-Weise, dass die silurischen Korallen- und Bryozoen Sippen in Nord-Amerika die nemlichen wie in Europa, und dass in beiden Continenten dieselben Typen vorherrschend sind. Doch während die silurischen Korallen in Skandinavien schon ganze Bänke und Riffe bilden, sind sie in Böhmen nur vereinzelnt vorgekommen. Unter den Echinodermen gehen, die grossentheils vierzählig gegliederten Cystideen den fünfzähligen Krinoiden voran, welche beide nach Barrande in Skandinavien viel zahlreicher als in Schweden sind; ja die Cystideen erlöschen mit der Silur-Zeit schon fast gänzlich, wie zahlreich sie auch vorher in Skandinavien gewesen seyen. Protaster, der in England in Gesellschaft von Uraster die Seesterne zu vertreten schien (die eben zu gehen anfangen), besitzt nach M'Coy statt der Stacheln gegliederte Tentakeln und fällt daher zu den Euryalen zurück.

Die für die Silur-Gesteine eben so charakteristischen Graptolithen, deren Stellung bis jetzt schwankend gewesen, erhalten endlich durch M'Coy einen festen Platz im Systeme angewiesen, da er gefunden, dass ihre Zellen ganz so wie die der Sertalarieen durch eine Scheidewand im Grunde in zwei Theile getheilt werden. Unter den zahlreichen Brachiopoden erscheinen Lingula-Arten überall als deren ersten Vertreter in der Primordial-Fauna. Sonst ist bemerkenswerther Weise kein allgemeines Entwickelungs-Gesetz in dieser uns freilich grossentheils nur von aussen bekannten Klasse erkennbar, als dass ausser Lingula, Orbicula, Discina, Crania, Thecidia es nur Terebrataliden im engeren Sinne sind, die bis zur heutigen Schöpfung dauern. — Von grosser Bedeutung ist dagegen die Entwickelungs-Frage bei den Lamellibranchiaten, zu welchen uns die sorgfältige Prüfung ihrer fossilen Reste durch M'Coy führt. Wir wussten bereits, dass sie in der frühesten Zeit weit gegen die Brachiopoden zurückstehen, obwohl Diess heutzutage umgekehrt ist, und dass die Monomyen und Heteromyen unter ihnen, wie sie den Brachiopoden näher als die Homomyen stehen, so auch schon früher sich entwickeln, was besonders von den Mytilaceen und Aviculaceen gilt. Nun findet M'Coy aber unter 160 paläolithischen Lamellibranchiern nur einen einzigen Mantel-buchtigen (sinupallialen) Vertreter der Homomyen, nur einen Repräsentanten derjenigen Abtheilung derselben, welche von den Brachiopoden am weitesten entfernt ist. Es ist die Solenomya primaeva; aber eine nähere Prüfung von M'Coy's Beschreibung, der selbst nicht ohne Zweifel ist, stellt heraus, dass auch diese Art wohl keine Solenomya und schwerlich ein sinupallialer Lamellibranche seye. Dagegen finden wir bei Hall eine Anzahl von untersilurischen Tellinomya-, Modiolopsis-, Cardiomorpha-, Cleidophorus-,

Digitized by Google

Orthonota- und Nucula-Arten aufgeführt, Sippen, welche d'Orbigny fast sämmtlich hier nicht anerkennt, indem er ihre Arten mit einer von ihm selbst aufgestellten silurischen Species und mit 2 silurischen Mya- und Psammobia-Arten Sowerby's und einer grossen Anzahl anderer Arten, welche dieser in integripalliale Sippen eingereiht hatte, zusammen zu Lyonsia, Periploma (Osteodesma), Leda und Orthonota (das einzige Genus, welches bei ihm Gnade findet) verweiset, also sämmtlich für Sinupalliaten erklärt. Auch im Devon-Gebirge finden wir bei ihm nur die sinupallialen Sippen Pholadomya, Lyonsia, Anatina, Leda, Thetis, im Kohlen- und Permischen Gebirge dieselben wieder mit Solemya. Diese Sippen sind bei ihm zusammengesetzt aus Arten, welche fast sämmtlich zuerst von andern Autoren in andere Geschlechter eingereiht gewesen und dann von d'Orbigny in die genannten Sippen unter Beifügung seines „d'Orb" versetzt worden sind. Hat Herr d'Orbigny in der That die Sippen-Charaktere jener Arten alle zu prüfen, hat er insbesondere sich von der Beschaffenheit des Mantel-Eindrucks zu überzeugen vermocht, ehe er seinen Vorgängern ihre Täuflinge so rüchsichtslos entführte? Wir bezweifeln es: Modiolopsis hat nach Hall nur einen Muskel-Eindruck, wie auch M'Coy bestätigt. Cleidophorus und Tellinomya hat deren zwei, aber weder Text noch Abbildungen verrathen das Mindeste von einer Mantel-Bucht; doch gibt Hall selbst später bei M. modiolaris deren zwei an, ohne den Mantel-Eindruck zu bezeichnen; Cardiomorpha liess gar nichts von einem Mantel-Eindruck erkennen, wie's auch bei einigen Edmondia-Arten der Fall ist, die wir noch bei Hall im ersten Bande finden. Auch sein zweiter Band enthält einige Arten der genannten Sippen, die eben so wenig eine Andeutung einer Mantel-Bucht liefern als die neuen Geschlechter Pyrenomoeus und Megalomus, die er daselbst aufstellt und wovon diese mit Pterinaea, jene mit Nucula verwandt ist. Bei Leda ist bekanntlich die Mantel-Bucht immer nur sehr klein; auch hier finden wir keinen Aufschluss bei Hall über ihre Beschaffenheit bei den Fossilen. Noch andere Werke, die wir zu Rathe gezogen (ohne indessen damit zum Abschluss gelangt zu seyn), geben wenige positive Ausbeute. So bildet F. A. Roemer in seinem ältesten Werke über die Harz-Versteinerungen zwar einen Thetis-Kern anscheinend mit tiefer Mantel-Bucht ab, welche aber nach Woodwards Vergleichung der fossilen Thetis-Arten mit gewissen lebenden Formen überhaupt nicht zu existiren scheint, indem jener Bucht-Eindruck einen andern Ursprung hätte. Roemer's Corbula ovata scheint eine jedoch sehr kleine Bucht zu haben. In seinen in den „Palaeontographica" enthaltenen Nachträgen finden wir zwar mehre sehr schöne Abdrücke von Mantel-Rändern ohne Bucht, aber auch nicht eine mit Bucht. Müssen wir daher hier auch das Feld für weitere Prüfungen noch offen und die Frage noch ungeschlichtet erklären, so geht doch aus dem Dargelegten hervor, dass das Vorkommen Mantel-buchtiger Muscheln in paläolithischen und insbesondere silurischen Gesteinen jedenfalls

Digitized by Google

nur ein sehr seltenes seyn dürfte. Bei dem Sandberger'schen Werke finden wir neben zahlreichen Integripallialen nur drei Mantel-buchtige Muschel-Geschlechter aufgeführt, Sanguinolaria, Corbula und Solen; aber an keinem der abgebildeten Exemplare ist eine Mantel-Bucht zu erkennen, obwohl dieselbe mit grösster Wahrscheinlichkeit bei der unserem mittelmeerischen Solen siliqua sehr ähnlichen Solen-Art zu vermuthen stünde, wenn diese Form sich zwischen den devonischen und den tertiären Schichten wiederholte; aber ihr Mangel in der Zwischenheit muss auch gegen jene Sippe und sogar Familie einigen Verdacht einflössen. So tritt mithin die progressive Entwickelung der Muschelthiere in drei nacheinander folgenden Abstufungen: Brachiopoda, Integripallia und Sinupallia unverkennbar hervor.

Die Schaalen-Reste eigenthümlicher Sippen vom schwimmenden Pteropoden und Heteropoden sind zahlreich in den paläolithischen Bildungen vorhanden und verlieren sich in den mesolithischen fast gänzlich, vielleicht vertreten durch nackte Sippen, wie sie jetzt noch vorkommen, um endlich in der cänolithischen Zeit wieder zuzunehmen. Indessen erfahren wir, dass die 2—3 von Forbes aufgestellten silurischen Creseis-Arten, wenigstens zum Theile, Spuren innerer Kammer-Wände erkennen lassen und daher zu Orthoceras gehören. Unter den Gastropoden sind die mit Lippen-Spalten und Löchern der Schaale versehenen Sippen, unter dem Namen der Haliotiden zusammengestellt, zahlreicher und manchfaltiger als heutzutage gewesen, während dagegen die mit einem Ausschnitte oder Kanale der Schaale versehenen Siphonostomen in den paläolithischen Formationen noch ganz vermisst werden, seitdem sich ergeben, dass die Schlotheim'schen Bucciniten (Macrochilus, Loxonema) keinen Ausschnitt am Grunde der Schaale besitzen. So erkennt man denn auch hier überall eigenthümliche Anfänge und Entwicklungs-Gänge der verschiedenen Thier-Classen, deren höheren Typen und ganze Manchfaltigkeit sich erst in späteren Formationen einstellen. Dasselbe bestätigt sich endlich bei den so zahlreich vorhandenen Cephalopoden, welche sämmtlich in unvollkommeneren Tetrabranchiern bestehen, den einzigen Palaeoteuthis der Rheinischen Grauwacke ausgenommen, welchen F. Roemer kürzlich beschrieben hat. M'Coy zählt auch die Bellerophon-Arten zu den Cephalopoden, indem er sie ebenfalls als Vierkiemener betrachtet.

Obwohl in der Steinkohlen-Formation bekanntlich schon einige Luft-athmende Kerbthiere vorkommen (die früher noch nirgends gefunden sind), so liefern uns die vorliegenden Werke doch nur mit Kiemen versehene, theils Annelliden und theils Kruster. Die ersten beginnen abermals mit schwimmenden Sippen, denen sich allmählich festgewachsene Röhrenbewohner beigesellen. Auch die letzten sind anfangs ganz auf schwimmende Lophyropoden und Trilobiten beschränkt, denen sich erst am Ende der Silur-Zeit einige gleichfalls mit kräftigen Ruderfüssen versehene Pöcilopoden (Eurypterus) anschliessen. Die zahlreichen Trilobiten sind, wie uns Barrande zeigt, anfangs

Digitized by Google

vorherrschend solche mit vielgliedrigem Leibe und kleinem Pygidium, zuletzt bei ihrem Erlöschen solche mit wenigen Rumpfgliedern und vielgliedrigem Pygidium, daher die ersten zu den letzten sich etwa wie die Myriapoden zu den übrigen Luft-Insekten verhalten. Gehende Kruster (Malacostraca) kommen erst von der Steinkohlen-Formation an in sehr geringer Zahl vor. Das höchste Verdienst hat sich Barrande durch die Entdeckung der mehr und weniger vollständigen Metamorphose mehrer Trilobiten-Genera (vom Ey an) erworben, nachdem man noch vor zwanzig Jahren nichts von einer solchen sogar bei den lebenden Krustern gewusst hat. Auch die Mund-Theile hat er genauer kennen gelehrt, wie McCoy Spuren von Fühlern entdeckt hat.

Was endlich die Wirbelthiere betrifft, so finden wir in den vorliegenden Werken nur Fische beschrieben, von welchen die wenigen (4—5) ober-silurischen zu den Plakoiden zu gehören scheinen, deren Skelett bekanntlich nie verknöchert. Alle übrigen paläolithischen Sippen sind theils Plakoiden und theils Ganoiden (letzte vorherrschend heterocerke Sippen), welche allmählich seltener werden, so dass die Ganoiden heutzutage bis auf 4—5 Sippen erloschen sind; ächte Knochenfische fehlen überall noch gänzlich. In Bezug auf die Fische ist, wie oben erwähnt, das McCoy'sche Werk vorzüglich lehrreich, indem wir durch dieses eine Menge theils Agassiz'scher, theils eigener Sippen zum ersten Male kennen lernen. — Einige Körper, die man früher für Fisch-Stacheln gehalten und unter Onchus aufgeführt hatte, haben sich theils als Anhänge zweischaaliger Kruster, theils als Axen eines kieseligen Gorgoniden, Pyritonema (dem in Chinesischen Meeren lebenden Hyalonema verwandt) gezeigt; einige andere ober-silurische und devonische Flossen-Stacheln, Fisch-Knochen und -Schuppen sind für Bildungs-Theile auseinander gefallener See-Schwämme (Steganodictyum) von McCoy erkannt worden, so dass der Ueberreste silurischer Fische jetzt weniger sind, als man vor einigen Jahren zu kennen glaubte; selbst die devonischen sind noch nicht sehr zahlreich.

Wir konnten uns nicht versagen, auf diese Ergebnisse für die höheren Gesichtspunkte der Paläontologie hinzuweisen, die aus den sorgfältigen Forschungen hervorgehen, welche die oben genannten Werke in sich enthalten. Sie machen uns mit den Anfängen der thierischen Entwicklungs-Reihen bekannt, deren Verschiedenheit von den jetzigen Thier-Formen in den ältesten Formationen zwar durch den grösseren Gegensatz leichter in die Augen springt, als Diess bei solchen der mesolithischen Bildungen der Fall ist, deren Charakter und wahre Beschaffenheit aber gleichwohl bis jetzt noch mehr und weniger verschleiert vor unsern Augen lag und nun um so wesentlicher hervortritt, aus je mehr Quellen wir gleichzeitig die Wahrnehmungen schöpfen, welche wir hier vorlegen, während sie, einzeln aus dem einzelnen Werke entnommen, an Bedeutung verloren haben würden. Solche Ergebnisse wiegen noch schwerer, als die

Beschreibung einiger hundert neuen Arten fossiler Thiere, die sich in jedem der oben genannten Werke finden, an sich werth sind, obwohl jene aus diesen hervorgehen. **H. G. Bronn.**

Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechts, mit besonderer Rücksicht auf die neuesten Zeitverhältnisse. Von Dr. Heinrich Zoepfl, grossherzgl. bad. Hofrathe, ö. o. Professor der Rechte an der Universität Heidelberg. Zweiter Theil. Vierte, durchaus umgearbeitete und stark vermehrte Ausgabe. Heidelberg und Leipzig, C. F. Winter'sche Verlagshandlung. 1856. 58 Bogen. 915 S. 8.

Der vorliegende zweite Band der Grundsätze des allgemeinen und deutschen Staatsrechtes, mit welchem das Werk abschliesst, enthält das Territorialstaatsrecht der Bundesstaaten auf der Grundlage der Bundesgesetzgebung. Zwei Schwierigkeiten, die wohl Jedem zur Genüge bekannt sind, welcher sich mit dem deutschen Staatsrechte zu beschäftigen Veranlassung hatte, waren es insbesondere, welche sich bei dieser Darstellung sehr fühlbar machten; Schwierigkeiten, welche beide in demselben Grundverhältnisse wurzeln, nämlich in der Massenhaftigkeit des Stoffes. Wenn es hiernach einerseits schon nicht leicht war, die richtige Auswahl dessen zu treffen, was allgemeine und gemeinrechtliche oder nur partikuläre Bedeutung hat, so war es nicht selten noch schwieriger, in den Besitz eines nur einigermassen vollständigen Materials zu gelangen. Muss der Verfasser in ersterer Beziehung es dem Urtheile einer sachkundigen Kritik anheimstellen, in wie ferne die Scheidung des Gemeingültigen und des bloss Partikulären gelungen ist, so kann er sich in zweiter Hinsicht selbst nicht verhehlen, dass einzelne Lücken, deren Ausfüllung einer späteren Zeit vorbehalten bleiben muss, vorerst unvermeidlich waren; er wird aber eben in dieser Hinsicht auf die Nachsicht jedes billigen Beurtheilers und auf die Anerkennung des Strebens, eine Grundlage für künftige Ergänzung zu schaffen, rechnen dürfen. Um jedoch in einem bestimmten Umkreise einige Vollständigkeit, so weit dieselbe nach der Beschaffenheit des Stoffes und dem planmässigen Umfange des Buches möglich ist, zu erreichen, sind durchgehends die reichhaltigeren unter den jetzt geltenden Verfassungsurkunden und die dieselben modifizirenden neuesten Gesetze der deutschen Einzelstaaten, so weit Letztere beigeschafft werden konnten, benützt und an den betreffenden Stellen angeführt worden; nämlich: die Verfassungsurkunden, Landesgrundgesetze und Landschaftsordnungen von Nassau von 1814, Bayern von 1818, Baden von 1818, Würtemberg von 1819, Grossherzogthum Hessen von 1820, S. Meiningen von 1829, K. Sachsen von 1831, S. Altenburg von 1831, Braunschweig von 1831, Hannover von 1840 und Gesetz vom 5. Sept. 1848, Schwarzburg-Sondershausen von 1849 nebst Veränderungen von 1850, 1852 und 1854, Preussen von 1850, Anhalt-Bernburg von 1850, S. Weimar von 1850, Kurhessen von 1852, Oldenburg von 1852, S. Coburg-Gotha von 1852, Reuss, j. L., von 1852 und Waldeck von 1852. Diese Verfassungen wurden in der Art berücksichtigt, dass in den Noten der Wortlaut der zuerst entstandenen regelmässig vollständig angegeben worden ist; sodann werden diejenigen Verfassungsurkunden, welche hiermit wörtlich oder

doch ohne wesentliche Abweichung übereinstimmen, mit der Bezeichnung: „Uebereinstimmen“ oder „Ebenso“ und bei grösserer Verschiedenheit in der Wortfassung mit der Bezeichnung: „Aehnlich“ angeführt. Von jenen Verfassungsurkunden, welche eigenthümliche Abweichungen von den früheren zeigen, sind, je nach der Bedeutung der Abweichung, die vollständigen Texte, oder doch die wesentlich abweichenden Worte, abgedruckt worden, so dass die Noten hauptsächlich den Zweck haben, die Stelle eines vergleichenden Corpus juris publici in möglichster Gedrängtheit zu vertreten. Dadurch, dass durchgehends die chronologische Reihenfolge der Verfassungsurkunden eingehalten worden ist, wird der Leser in den Stand gesetzt, die legislative Fortbildung der einzelnen Rechtssätze sofort mit einem Blicke zu überschauen, wodurch der Verfasser besonders den Praktikern einen nicht unwillkommenen Dienst erzeigt zu haben glaubt. Ueberdies sind bei den einzelnen Lehren, wo irgend der Stoff diese Sonderung erlaubte, die allgemeine Doktrin in ihrer geschichtlichen Fortbildung, oder die sog. Dogmengeschichte, das Recht der Reichszeit, so wie das der Rheinbundszeit und die Bestimmungen der Bundesgesetze und der Landesgesetze von einander geschieden und in sachgemässer Reihenfolge vorgetragen worden. Die einschlägigen Bundesgesetze, welche sich bereits in allgemein zugänglichen Sammlungen finden, sind mindestens ihrem wesentlichen Inhalte nach, die übrigen, insbesondere die neuesten, seit der Wiederherstellung der Bundesversammlung bis zum Jahre 1856 ergangenen, zur Zeit noch in keine Sammlnng aufgenommenen Bundesgesetze aber vollständig ihrem ganzen dispositiven Wortlaute nach aufgenommen worden. Somit gibt auch dieser Band in den einzelnen Materien das jetzt praktische Recht durchaus auf geschichtlicher und positivrechtlicher Grundlage. **Zoepfl.**

Der Materialismus. Seine Wahrheit und sein Irrthum. Eine Erwiderung auf Dr. Louis Büchner's „Kraft und Stoff“ von Dr. Julius Frauenstädt Leipzig, F. A. Brockhaus. 1856. 12. S. XIV. 208.

Da die bisherigen Widerlegungen des Materialismus Frauenstädt ungenügend erscheinen, und er es für nicht wissenschaftlich hält, denselben entweder lächerlich zu machen, oder als gefährlich hinzustellen, will er die Sache anders anfangen: zuerst die starke Seite desselben hervorheben, und an das Verdienstliche erst eine Besprechung des Mangelhaften knüpfen. Die Verdächtigungen, meint er, könne der Materialismus leicht zurückweisen, wenn er einfach entgegne, seine Anschauungsweise „sei nur eine andere Erklärung, aber nicht eine Leugnung des Gewissens, sowie die Ableitung des Gedankens aus dem Gehirn nur eine materialistische Erklärung, aber nicht eine Leugnung des Gedankens“ p. XIII.

I. Die Wahrheit des Materialismus. Diese soll eine formelle und eine materielle sein. Als formelle Vorzüge und charakteristische Eigenschaften werden folgende genannt: 1) „Sein methodisch richtiges Verfahren, vom Besonderen, Concreten ausgehend zum Allgemeinen, Abstrakten aufzusteigen“ p. 4. Doch soll er dies Verdienst überschätzen p. 5, und mit den sich an Kant unmittelbar anschliessenden Richtungen, namentlich mit Herbart und Schopenhauer, theilen. Im zweiten Theile wird dem Materialismus sogar nachgewiesen, dass

er jenes Verfahren theoretisch nicht verstehe. — 2) „Seine aus der Anschaulichkeit folgende Klarheit und Allgemeinverständlichkeit." Bei dieser Gelegenheit behauptet Frauenstädt, dass Unklarheit und Dunkelheit keineswegs ein Zeichen von Tiefe, Verständlichkeit dagegen keineswegs eines von Oberflächlichkeit sei; obgleich er letzteren Vorwurf in gar manchen Punkten dieser Richtung dennoch nicht erspart, z. B. 161, 187 u. a. Die grössere Klarheit sei „eine Folge der grösseren Anschaulichkeit, des nicht mit leeren Hülsen, sondern mit reellen, stofflichen Dingen Operirens" der modernen Materialisten p. 9. 3) Die dritte „respektabele Eigenschaft" derselben, heisst es weiter, sei endlich ihr aus dem Bewusstsein, die Thatsachen für sich zu haben, entspringender, kühn allen Vorurtheilen den Krieg erklärender Wahrheitsmuth p. 14.

Der Sache nach wird dem Materialismus ein doppeltes Verdienst zugeschrieben: dass er nämlich der Theologie gegenüber den allgemeinen Causalnexus geltend mache p. 29, und dass er ferner den dualistischen Systemen der Philosophie gegenüber einen der Vernunft entsprechenden Monismus vertrete p. 34. Wir werden jedoch zeigen, dass Frauenstädt diese Vorzüge vernichtet, indem er in seiner Philosophie den Causalnexus nur für die Erscheinungswelt gelten lässt; und dass er sich zu einem metaphysischen Dualismus bekennt. Frauenstädt ist ein eifriger Anhänger des lange verkannten und unbeachteten Schopenhauer, wie seine bekannten „Briefe über die Schopenhauer'sche Philosophie", Brockhaus, 1854, und das vorliegende Schriftchen beweisen. In meinem „Arthur Schopenhauer, als Uebergangsformation von einer idealistischen in eine realistische Weltanschauung dargestellt, Heidelberg, Mohr 1856", ist in §. 14. p. 57 ff. und §. 18. p. 75 ff. der metaphysische Dualismus dieses Systemes aufgedeckt, und p. 73 nachgewiesen, dass Schopenhauer schon durch seinen Begriff der Lebenskraft den allgemeinen Causalnexus und dessen Gesetze aufhebt, und uns versichert, „dass die Naturkräfte ausserhalb der Kette von Ursachen und Wirkungen liegen", (Welt als Wille und Vorstellung, B. II. p. 302). Daher kann es uns denn auch gar nicht wundern, dass Frauenstädt einmal behauptet, der Materialismus sei in Allem siegreich, was er gegen die Theologie vorbringe p. 2, und dass er p. 89 und 126 dennoch findet, der Theologie und ihren Ansichten müsse in ihrem weltschöpferischen, göttlichen Willensprincipe mehr Wahrheit zugeschrieben werden, als dem Materialismus.

II. Als „den Irrthum des Materialismus" giebt Frauenstädt zuerst den Dogmatismus desselben an, welcher sich in seiner Erkenntnisstheorie und dem falschen Ausgangspunkte seiner Anschauung darstelle. Und sodann kämpft er, vom Standpunkte der dualistischen Metaphysik Schopenhauers aus, gegen den materialistischen Monismus der Identität von Stoff und Kraft, für den Begriff der Lebenskraft, für Teleologie und für eine idealistische Grundlage der Seele.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Nr. 30. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Frauenstädt: Der Materialismus.

(Schluss.)

1) „Gegen den Standpunkt des Dogmatismus bringt Frauenstädt Folgendes vor:

a. Im Allgemeinen: „In so entschiedenem Gegensatze auch der Materialismus zur Theologie, sowohl zur theistischen als zur pantheistischen steht, sagt er p. 43, so haben doch beide dieses mit einander gemein, dass sie beide Realismus sind und als solcher beide unter die Kategorie des Dogmatismus fallen, den für immer zu zerstören das grosse, unsterbliche Verdienst Kants war.“ „Der Realismus unterscheidet nämlich nicht zwischen der Welt als Erscheinung und der Welt als Ding an sich, sondern setzt stillschweigend voraus, dass die vorgestellte, erscheinende Welt an sich, unabhängig vom erkennenden Subjekt, so besteht, wie sie ihm erscheint.“ — „Der Realismus ist also in dieser Hinsicht, so ungläubig und antidogmatisch er auch sonst sein mag, gläubig, dogmatisch; er glaubt an die Realität der vorgestellten Welt. Und da nun der Materialismus diesen Glauben mit der Theologie, sei sie nun Theismus oder Pantheismus, theilt; so steht er, ohne es zu wissen, mit seiner Gegnerin auf gleichem Grunde und Boden.“ — Das nennt Frauenstädt „eitel Dogmatismus.“ Dieser besteht ihm darin, dass „er mittels der menschlichen Anschauungs- und Denkformen über das Wesen der Dinge abspricht und nicht bedenkt, wie höchst relativ und bedingt alle solche Aussagen sind“ p. 44. Frauenstädt erinnert, von nominalistischem Standpunkte aus, daran, dass alle Begriffe durch das Subjekt bedingt seien und ermahnt uns, die psychologischen Voraussetzungen unserer Erkenntnisse zu untersuchen. Der Dogmatismus, und als solcher der Materialismus, versäume dies. Dadurch, dass Frauenstädt diesen Dogmatismus Realismus nennt, wird die Begriffsverwirrung noch vermehrt, welche dieses Wort schon veranlasst hat, wie ich in meiner Kritik Schopenhauers §. 1. p. 3 und 4 nachgewiesen habe.

b. Eine richtige Erkenntnisstheorie, welche der Materialismus nach Fr. nicht besitzt, würde diesen Dogmatismus heben; sie würde ihn in dem Satze Schopenhauers „kein Objekt ohne Subjekt“, darauf führen, dass wir in unserer Forschung von einer Untersuchung des Bewusstseins ausgehen müssen p. 45. Frauenstädt meint daher, es sei leichter, das Cartesianische: „cogito ergo sum“, wie Büchner, mit einem „faden Witz abzufertigen“, als in ihm „den richtigen Ausgangspunkt für eine besonnene Weltbetrachtung“ zu erkennen, welche mit einer Analyse des „Ich empfinde, schaue an, denke“ beginne p. 47. Und darauf bekämpft er die Ansicht des Materialismus, dass alle Wahrheit aus den Sinnen stamme, und zeigt, dass die blosse Empfindung (sensus) noch keine Erkenntniss der Aussenwelt gebe; „erst wenn der Verstand, eine Gehirnfunktion, in Thätigkeit gerathe und das Gesetz der Causalität in Anwendung bringe, gehe eine mächtige Verwandlung vor, indem (durch apriorische Schlüsse) aus der subjektiven Empfindung die objektive Anschauung werde“ p. 51; „die Sinne

Digitized by Google

liefern weiter nichts als den rohen Stoff, welchen der Verstand erst zu bearbeiten habe“ p. 52. Dasselbe habe auch Helmholtz an der Theorie des Sehens nachgewiesen, nnd die apriorische Thätigkeit des Schliessens als den Vermittler mit der Objektivität hingestellt. („Ueber das Sehen des Menschen, ein populär wissenschaftlicher Vortrag, gehalten zu Königsberg in Preussen zum Besten von Kant's Denkmal, am 27. Februar 1855, von H. Helmholtz, ord. Prof. der Physiologie“; Leipzig 1855.) Dass die Ansicht Schopenhauers von dem Erkenntnissprocess, der abstrakten Spekulation gegenüber, die produktive Seite seines Systemes ist, habe ich in meinem Werkchen über denselben §. 5 u. 6 gezeigt, und daselbst §. 7 p. 18 u. 19 nachgewiesen, dass diese Theorie sich in den Arbeiten der neueren Psychologie Bahn bricht, und dass ganz besonders George in seinem Lehrbuch der Psychologie (Berlin, Reimer 1854) die apriorische Verstandesthätigkeit in ihrer Mitwirkung auch bei der Wahrnehmung durch die übrigen Sinne verfolgt.

Wenn Fr. daher mit Schopenhauer die objektive Welt nur für ein Gehirnphänomen erklärt, so hat er gewiss Recht p. 61. Allein er darf alsdann unter der objektiven Welt nur die Welt unserer Vorstellung verstehen, welche man gewöhnlich als subjektive Welt der Gedanken bezeichnet. Alle hierauf bezügliche Ausdrücke haben jedoch bei ihm, wie bei Schopenhauer, etwas Zweideutiges; er darf nicht von vorn herein behaupten, dass die objektive Welt ohne das sie denkende Subjekt nichts sei; die Aussenwelt kann auch, nicht gedacht und vorgestellt von dem Menschen, bestehen, und hat so bestanden. Aber die Welt unserer Vorstellungen von dieser Aussenwelt muss als abhängig von den Gesetzen des sie vorstellenden Subjektes betrachtet werden. Von der Materie kann daher Frauenstädt nicht sagen, dass sie, weit entfernt das Unbedingte zu sein, vielmehr etwas höchst Bedingtes und Relatives, „weiter nichts als die objektiv, raumerfüllend angeschaute Causalität sei“ p. 59. Nur von dem Begriff der Materie kann man dies behaupten; wesshalb auch Du Bois Reymond, um diesen Missstand auszugleichen, die Materie als in ihrem Wesen unerkannt schildert. Von Ewigkeit, Ausdehnung, kurz von jeder Kraft (p. 64 und 66) gilt dasselbe, sie sind allerdings „blosse Vorstellungsweisen, mittels deren wir uns die Verhältnisse der Materie begreiflich zu machen suchen“; aber diesen Vorstellungen der Eigenschaften müssen dieselben in ihrem Ansich entsprechen, d. h. das Nooumenon muss sich im Phaenomenon dem Geiste offenbaren. Daher Frauenstädt selbst sehr richtig p. 69 bemerkt: dass „jede wahrgenommene Eigenschaft überhaupt Produkt zweier Faktoren sei, eines unbekannten Etwas und des erkennenden Subjektes, zu welchem jenes in Beziehung trete.“ Aber es handelt sich eben darum, dass die Thatsache einer Vertiefung unserer Erkenntniss in die Objekte erklärt werde.

c. Endlich sucht Frauenstädt den Dogmatismus des Materialismus darin, dass derselbe die Materie zum Urgrunde mache, und von diesem abstrakten Begriffe ausgehe, um den einfachsten Zustand der Materie zu finden und dann aus ihm alle anderen zu entwickeln, aufsteigend vom blossen Mechanismus zum Chemismus, zur Polarität, Vegetation, Animalität p. 72. Dies Alles soll, nach dem Materialismus, aus den gleichen Stoffen abgeleitet werden, während die Materie, nach Frauenstädt, doch selbst nur eine Vorstellung ist p. 75. Von den empirisch auf unserer Erde erkannten Stoffen und ihren Gesetzen auf ihre Allgemeinheit

Digitized by Google

(p. 79), von einem so kleinen Theile aufs Ganze zu schliessen, bezeichnet er als eine „grandiose Anmassung“ p. 82. Allein dagegen lässt sich erwidern; dass es ein nothwendiges Verfahren ist, vom Bekannten auf das Unbekannte zu schliessen, wenn den Resultaten solcher Schlüsse bis zu ihrer anderweitigen Bestätigung auch nur hypotetische Gültigkeit zugeschrieben werden kann. Ausserdem geht auch die Naturwissenschaft nicht von einer bestimmten Materie, nicht von bestimmten Stoffen aus, um aus denselben die verschiedenen Naturerscheinungen, Minerale, Pflanzen und Thiere zusammenzusetzen; sondern nur von der Hypothese, dass jede Erscheinung und Kraft eine materielle Ursache, ein reales Substrat haben müsse. Demnach ist der objektive Ausgang im Denken nicht gerade zu verwerfen, sondern durch den subjektiven zu berichtigen; ein durchgebildetes System aber muss uns von den subjektiven Anfängen zu einem objektiven Ausgangspunkte hinführen. Schopenhauer stellt beide Ausgangspunkte einander gegenüber (wie Frauenstädt in dem 7. Brief über die Schop. Philos. p. 74 ff. nachweist) und sagt, einer müsse durch den andern berichtigt werden; allein eine Vermittlung, einen Uebergang vom einen zum andern hat er nicht gefunden, wie man in meiner Kritik Schopenhauers p. 47 vergleichen mag.

2) Frauenstädt selbst scheint mir einer solchen Anschauung, die Dinge aus immer einfacheren Zuständen entstehen zu lassen, weit näher, als die Naturwissenschaften, welche mit erneuerter Beobachtung den Gegenstand abermals und abermals fragen, ob sie keinen Faktor bei ihrer Erklärung vergessen haben. Er nimmt selbst eine unzerreissbare Kette, eine festgegliederte Stufenordnung in der Natur an; glaubt aber „zur Verwandlung des unorganischen Stoffes zu organischen Gebilden ein dem organischen Stoff die organische Form gebendes Princip voraussetzen“ zu müssen, wozu er einen Bildungstrieb, einen gestaltenden Willen in der Natur annimmt p. 109. Hiermit fällt Frauenstädt ebenfalls, wie das Schopenhauer'sche System, einer dualistischen Metaphysik anheim. Diese charakterisirt sich aber in der idealistischen Auslegung der Lebenskraft, des Zwecks, der Seele.

a. „Die materialistischen gegen die Lebenskraft vorgebrachten Thatsachen sind Frauenstädt nur ein Beweis, dass die Lebenskraft an Bedingungen gebunden sei, dass sie ohne den Stoff nichts ausrichten könne, aber nicht, dass sie ein Produkt chemischer Stoffcombination sei“ p. 153. Er rügt es an dem Materialismus, dass derselbe die formgebenden Principen zu erklären vernachlässige, welche eigentlich die Organismen zu dem erst machen, was sie sind p. 115. Zu jenen glaubt Frauenstädt ein schöpferisches Princip suchen zu müssen, welches als Grund der formellen Umgestaltung betrachtet werden könne. Er will desshalb ein Princip, welches die Ewigkeit der Naturgesetze aufhebe, da er sehe, dass dieselbe Ursache die verschiedensten Wirkungen hervorbringe p. 83, und, jenachdem sie auf unorganische Körper gehe, als mechanisch-chemische Ursache, auf vegetative Körper als Reiz, auf animalische (Thiere und Menschen) als Motiv wirke p. 84. Er glaubt annehmen zu müssen, dass die Welt selbst sich entwickele, wie unsere Erde, auf welcher die Geognosie eine Zeit erschliessen lasse, in welcher noch keine Organismen vorhanden gewesen seien p. 92. Desshalb meint er, dass die Naturgesetze wohl unter gleichen Umständen dieselben Wirkungen haben mögen, dass die Umstände aber sich selbst verändern. Und für diese Veränderung will er einen Grund haben, welchen er nicht in dem

Digitized by Google

Principe der Materialisten finden kann. „Woher die grosse Verschiedenheit der Combinationen bei unveränderlicher Gleichheit des Wirkens der Kräfte? die Antwort darauf ist der Materialismus schuldig geblieben„ p. 94. Frauenstädt betrachtet es daher als einen Grundirrthum des Materialismus, alle qualitative Unterschiede in quantitative auflösen zu wollen. Kant habe auch wohl das Gesetz der Homogeneität, der Specifikation, der Affinität aufgestellt p. 101; aber von ihm gerade hätte der Materialismus lernen sollen, dass dieses Princip ein „regulatives" sei, in welchem die Vernunft der Erfahrung und Beobachtung nur zur systematischen Einheit den Weg vorzeichne p. 105. Diese Ansicht ist aber nicht durchgeführt; sondern die folgende Untersuchung geht darauf aus, für die qualitativen Unterschiede, die Fr. also für real hält, eine schaffende Ursache zu finden. „Die materialistische Leugnung dieses qualitativen Unterschiedes zwischen Organisch und Unorganisch, und zwischen den verschiedenen Gattungen des Organischen scheint ihm aber gar sehr durch jene Hypothese von dem Ursprunge aller Dinge aus denselben Urstoffen und Kräften bestochen zu sein" p. 106. Er meint die Ansicht des Materialismus dadurch berichtigen zu können, dass er zugiebt, die Organismen seien durch mechanisch-chemische Kräfte bedingt, ohne aber aus ihnen entstanden zu sein p. 107. Die höhere Stufe in der Natur habe die niedere wohl zu ihrer Voraussetzung, und ruhe auf derselben, aber desswegen sei sie noch nicht weiter nichts als diese. Daher nimmt er innerhalb der Materie einen organisirenden Lebenstrieb an, welcher vermittelst der Stoffe die immer höher organisirten Gattungen schaffe, und den er nach Schopenhauer Wille in der Natur nennt. Wenn aber Fr. es als einen Widerspruch des Materialismus bezeichnet, dass dieser, trotz seines Gesetzes der Unveränderlichkeit der Naturgesetze, annimmt, die Organismen, welche jetzt nur aus Keimen entstehen, hätten einmal aus freiem Zusammentritt der Stoffe entstehen können; so muss es auch als ein Widerspruch gegen Frauenstädts Princip des Willens in der Natur bezeichnet werden, dass der Wille in jeder Gattung an die Stufe, welche er einmal einnimmt, gebannt sein soll. Ein noch grösserer Widerspruch aber ist es, wenn er „eine solche immer höhere Selbstmetamorphosirung des Stoffes eine durch nichts bewiesene Hypothese" nennt, und vielmehr behauptet, „die Erfahrung lehre, dass die höheren Formen schon da sein müssen, um durch Stoffwechsel aus Niederm Höheres zu machen" p. 115. Dabei aber ist seine eigene Hypothese des selbstständigen Willens hauptsächlich aus dieser „durch nichts bewiesenen Hypothese" hervorgegangen. Die eigentlich entscheidende Untersuchung, warum eine selbstständige, sich selbst producirende und den Stoff gestaltende Form nöthig und unabhängig von der Materie zu denken sei, ist nicht vorgenommen: denn selbst wenn man zugiebt, dass in organischen Verbindungen die Kraft und Bedeutung der einzelnen Stoffe durch die allgemeine Form bedingt sei; so ist damit noch nicht ausgemacht, ob diese von der Wechselwirkung der Stoffe mit dem übrigen All herrühre; oder ob sie durch eine eigene idealistische Form, man mag diese nun Lebenskraft, Wille oder Idee nennen, erklärt werden müsse.

b. Diese Frage hängt innig mit der nach der zwecksetzenden Ursache zusammen. Indem der Materialismus die organisirenden Formen übersieht, leugnet er auch alle Teleologie. Frauenstädt gesteht demselben zu, der theologischen Zwecklehre gegenüber im Rechte zu sein; auch er will von einem ausserwelt-

Digitized by Google

lichen himmlischen Zuschneider der menschlichen Schicksale u. s. w. nichts wissen p. 123. Man solle „sich die Natur nicht wie einen berechnenden Baumeister denken, der, bevor er ein geordnetes Gebäude aufführe, wisse was er wolle und die Mittel dem Zweck entsprechend auswähle“ p. 127. Sie wirke in blinder Nothwendigkeit, und müsse sich überall „nach der Beschaffenheit der Elemente“ richten. Aber wenn sie auch in ihrer Wirksamkeit an Mittelursachen gebunden sei, welche der Materialismus allein beachte p. 130, so sei damit noch nicht gesagt, dass sie desswegen keine Zwecke habe. Wo ein Wille, da seien auch Zwecke, wenn sie auch nicht erkannt werden, wie in der Natur p. 136. Missgeburten, Uebel u. s. w., welche der Materialismus gegen die Teleologie anführe, meint Fr., beweisen gerade, dass die Natur in diesen verfehlten Versuchen einen Willen, und somit Zwecke gehabt habe p. 140. „Die Natur könne aber nicht immer, was sie wolle; aber sie wolle, was sie könne, was ihr die Bedingungen und Mittel gestatten“ p. 142. — Wie wir mit dieser Ansicht ein organisch sich entwickelndes Weltwesen vereinigen können; wie ferner die Art von Hierarchie in der Natur, die nirgend Zwecklosigkeit zulässt p. 137, zu erklären; wie endlich ein Ankämpfen der niedern Ideen und Kräfte gegen die sie überwältigenden höheren zu denken sei p. 144—148, ist schwer zu begreifen.

Wenn die Zweckursache durch die Mittelursache bestimmt ist, dann ist sie das bestimmende und formgebende Princip, wie der Materialismus annimmt. Wenn man jedoch, wie Schopenhauer, noch entschiedener als Frauenstädt die zwecksetzende Form den Gesetzen der Causalität, des Raumes und der Zeit enthebt, fällt man in Dualismus. Wenn man aber gar die Form in ihrer Wirksamkeit von den Stoffen ganz abhängen lässt; so hebt man diesen Standpunkt wieder auf, unterwirft die organisirende Lebenskraft dem allgemeinen Causalnexus, lässt die Formen durch die zutretenden Stoffe, durch die sich ändernden Einwirkungen u. s. w. sich verändern, und macht sie somit von den Stoffen abhängig. Ich habe dies in meiner Kritik Schopenhauers §. 20 besonders p. 88 nachgewiesen, und daselbst der Ansichten Frauenstädts erwähnt. Indem die Schopenhauer'sche Anschauungsweise die Zweckursache von den Mittelursachen, die Lebenskraft von den Stoffen abhängig sein lässt, gelangt dieselbe ganz auf den Standpunkt des Materialismus, wie sie denn auch in ihren Resultaten einen durchaus materialistischen Charakter hat. (Vergl. meine Kritik §. 15 p. 64, §. 21 p. 91, §. 23 p. 99 und §. 27 p. 121 ff.) Das Merkwürdige hiebei ist, dass sich Schopenhauer gerade des grössten Vorzugs des Materialismus beraubt, indem er den Causalnexus durch sein idealistisches Willensprincip zerreisst, ja völlig aufhebt.

c. Nach dem Materialismus soll die „Seele Produckt einer eigenthümlichen Zusammensetzung der Materie“, „der zur Einheit verwachsene Complex verschiedener Kräfte“ sein p. 152. Auch hier behauptet Frauenstädt wieder, die Seele könne wohl ohne Stoff nichts ausrichten, aber sie brauche darum kein Produkt chemischer Stoffe zu sein p. 153. Diese seien das Sekundäre zu der primären Seele der Zweckursache p. 164 und 168. Daher vertheidigt Fr. auch die apriorischen Ideen, d. h. er lässt die empfangenen Eindrücke von der Entwickelung der Sinne und Denkorgane“ abhängig sein p. 172. Die Sinne sind ihm wohl Vermittler, aber nicht Erzeuger der Idee p. 174. Gerade die Entwickelung, welche der Materialismus gegen apriorische Ideen anwendet, spricht ihm nur für

Digitized by Google

dieselben, „denn was nicht wenigstens dem Keime nach schon ist, das kann auch nicht werden“ p. 176. „Es giebt überhaupt keine unmittelbare äussere Einflüsse, sondern jeder Einfluss ist bedingt durch die Natur dessen, worauf er einfliesst“ p. 185.

Nach allen diesen Ansichten ist indess abermals nicht ausgemacht, ob und warum die Seele ein idealistisches, dem allgemeinen Causalnexus enthobenes, formelles Princip sein muss! Auch von materialistischem Standpunkte aus, zu welchem Frauenstädt noch mehr als Schopenhauer zu neigen scheint, kann fast alles oben Angeführte gelten und erklärt werden. Ich habe in §. 27 meiner Kritik Schopenhauers, besonders p. 125—128 auch die Ansicht Frauenstädts beleuchtet, und daselbst gezeigt, dass er die Seele als ideelle Substanz, oder Kraft der Stoffe ansehe, daher die selbstständige Substanzialität des Geistes verliere, in die materialistischen Einseitigkeiten herabsinke, und dennoch idealistische Principien habe, ohne die Vortheile derselben zu geniessen, d. h. eben ohne ein selbstständiges Geistesprincip in dem menschlichen Leben und in dem Leben des Absoluten anzunehmen.

In seinen ethischen Andeutungen geht Fräuenstädt zwar in einzelnen Punkten mehr über Schopenhauer hinaus; er spricht von ästhetischem und moralischem Ideal p. 188, von einem angebornen Sittengesetz p. 193, und will dem Materialismus gegenüber Freiheit des Willens und Zurechnungsfähigkeit geltend machen, da man den entwickelnden Einwirkungen gegenüber auf die Apriorität des Wesens und seiner Anlagen hinweisen müsse. Im Tode des Individuums bleibt ihm bei Auflösung der Stoffe die Idee p. 204; er verfolgt aber dieses Thema nicht weiter, weil es zu sehr an „ein transscendentes, alle Erfahrung übersteigendes Gebiet streife“ p. 205. Allein es könne auch sein, dass der individuelle Lebenswille nur ein vorübergehender Modus der allgemeinen Substanz sei p. 207. Aber auch hier wird keine eigentliche Entscheidung zwischen den Principien des Idealismus und Materialismus herbeigeführt. Apriorität des Geistes, Idealität des Wesens oder Zweckbegriff, energirende Lebenskraft, Alles das soll von einem blindwirkenden Willen in der Natur ausgehen, aber, wie dieser, in allen seinen Wirkungen von den Gesetzen der Stoffe abhängig sein.

Was haben wir nun von diesem Principe des Willens? Es führt zu materialistischen Anschauungen, ohne den gerühmten Vorzug des Materialismus, ein monistisches Princip, zu gewähren. Es zertheilt die Welt in einen metaphysischen Dualismus und restituirt eine idealistische Metaphysik, ohne deren Vorzüge zu besitzen, d. h. ohne eine ideale Weltanschauung zu ermöglichen.

A. Cornill.

Primavera y flor de romances ó colleccion de los mas viejos y mas populares romances castellanos publicada con una introduccion y notas por Don Fernando José Wolf y Don Conrado Hofmann. 2 Bände. 8. Berlin, en casa de A. Asher y comp. 1856.

Zwei Bände in elegantester Ausstattung, recht für den grossen Weltmarkt berechnet, bringen uns eine neue Sammlung spanischer Romanzen, und trotz vieler vorgängiger Unternehmungen gleicher Art wird man die gegenwärtige

Digitized by Google

nicht für überflüssig halten dürfen, vielmehr bei genauer Betrachtung sie höchlich willkommen heissen und dafür die meisten früheren als entbehrlich zurückstellen. Nicht als ob die Sammlung den ganzen Romanzenvorrath ausschöpfte oder lauter Neues brächte: keines von beiden. Es sind vielmehr nicht viel über 200 Nummern, und die Zahl der neu entdeckten ist noch viel geringer. Das Verdienst der neuen Sammlung ruht in einer andern Seite, in der kritischen Sichtung des gesammten Stoffes und in der kritischen Feststellung des echten Textes. Dabei waren die Herausgeber unterstützt durch eine glückliche Fügung der Umstände, welche ihnen alte Urkunden zur Benützung zuführten, wie sie in solcher Vereinigung nirgends als in Deutschland, auch in Spanien selbst nicht, sich zusammenfinden. Vor Allem aber waren die Herausgeber dazu befähigt und berufen durch vorhergehende vieljährige Forschung auf dem Gebiete der älteren romanischen Literatur, durch das feinste und geübteste Gefühl für die Unterscheidung des Volksmässigen und der Kunstform in der Poesie, durch die vollste Beherrschung der Sprache, die ihnen auch unschwer werden liess, die ausführliche Einleitung des Werkes in zierlichem und tadellosem Spanisch abzufassen, endlich durch kritische Schärfe in der Textbehandlung. Diese seltene Vereinigung glücklicher äusserer und innerer Umstände, das Zusammenwirken zweier so ausgezeichneter und sich gegenseitig ergänzender Männer zu gleichem Zwecke haben denn die Literatur mit einem jener hervorragenden Werke bereichert, die, wie sie nach rückwärts einen Abschluss bilden, für die Zukunft der Forschung einen nicht zu übergehenden Ausgangspunkt in sich schliessen.

Die Bibliotheken von Prag, München und Wolfenbüttel boten die seltensten Exemplare von alten Romanzenbüchern, die Silva de romances von Zaragoza 1550, den Cancionero de romances von 1550 und den Cancionero de romances ohne Datum. Es handelte sich vorerst darum, das Verhältniss dieser reichhaltigen Quellen unter einander einer neuen kritischen Prüfung zu unterziehen. Und diese hat denn ein den bisherigen Annahmen, besonders Ticknor's und F. Wolf's selbst gerade entgegengesetztes Ergebniss geliefert. Es steht nemlich jetzt fest, dass der undatirte Cancionero älter ist, als die zwei 1550 erschienenen Sammlungen, und dass er ihnen theilweise als Quelle gedient hat; ferner, dass die beiden Sammlungen von 1550, abgesehen von ihrem Verhältniss zu der undatirten Vorgängerin, unter sich unabhängig dastehen, wie sie denn in der Reihenfolge der Lieder und in beträchtlichen Auslassungen und Zusätzen von einander abweichen; endlich, dass die späteren Ausgaben des Cancionero de romances nichts anders sind, als ziemlich unveränderte Abdrücke der Ausgabe von 1550 und keine Beziehung nehmen auf die Silva, auch wo diese einen besseren Text bietet. Diese drei Sammlungen sind die Hauptquellen des vorliegenden Werkes. Zur Grundlage des Textes wurde die Lesart des Cancionero sin año gewählt, dabei die Ergänzungen und Verbesserungen der Silva oder des Cancionero von 1550, zuweilen auch späterer Abdrücke aufgenommen, wo sie wirklich Druckfehler oder sonstige offenbare Mängel der alten Ausgabe zu berichtigen schienen. Spätere Zusätze, Verschönerungen u. dgl. wurden in die Noten unter den Text verwiesen. Ausser den genannten drei Hauptsammlungen und ihren Wiederabdrücken sind ferner andere spätere benützt worden. Die Orthographie ist dem heutigen Gebrauche angepasst, was, wenn es auch manche Bedenken zu erwecken Anlass gibt, der Verbreitung und Benützung des Buches nur förderlich sein wird.

Digitized by Google

Die Anordnung der Romanzen richtet sich im Allgemeinen nach dem Inhalte: der ganze Vorrath ist demnach in Gruppen abgetheilt. Die erwünschteste Anordnung für wissenschaftliche Untersuchung und den Genuss geschichtlicher Betrachtung wäre freilich die nach der Zeitfolge der Entstehung. Aber die Entstehungszeit lässt sich bei den wenigsten dieser Erzeugnisse, und gerade bei den ältesten und interessantesten um so weniger genau ermitteln, so dass eine irgend befriedigende Durchführung der Anordnung nach diesem Princip nicht möglich wäre. Es lassen sich wohl mit ziemlicher Sicherheit gewisse Perioden unterscheiden oder genauer gesprochen gewisse Classen nach den Graden der Ursprünglichkeit, und ein geübtes Ohr wird nach den ermittelten Merkmalen wohl jedem Liede die Stelle in den verschiedenen Classen anweisen. Aber auch eine Anordnung nach diesen Classen haben die Herausgeber nicht für thunlich erachtet und sind mit vollem Rechte dem alten Gebrauche der Romanzenbücher treu geblieben, welcher die verschiedenen Stücke ohne Rücksicht auf die Classe, Gattung und Entstehungszeit rein nach dem Inhalt zusammenstellt. Diesem Principe folgen namentlich von jeher die Romanzenbücher vom Cid, und als ich 1840 in meinem Romancero del Cid zum ersten Mal alle zugänglichen alten, neuen und neuesten Romanzen dieses Kreises zusammenzustellen bemüht war, glaubte ich so wenig, als die Herausgeber der vorliegenden Sammlung von den übrigen, dass sie gleichzeitig entstanden seien, konnte mich aber ebensowenig als sie veranlasst finden, eine andere Ordnung aufzustellen, als die nach dem Inhalte. Es gereicht mir zur besondern Genugthuung, mein Verfahren gerade von dieser Seite her durch das Einschlagen des gleichen Weges anerkannt und gerechtfertigt zu sehen.

Wichtig sind die Untersuchungen der Einleitung über die ursprüngliche Form des spanischen Romanzenverses und über die verschiedenen Classen der Romanzen und die Merkmale ihrer Unterscheidung. In Beziehung auf den ersten Punkt bleiben die Herausgeber bei der schon früher von F. Wolf entwickelten Ansicht, wornach die Urform der spanischen Romanze nicht eine Langzeile mit Cäsur wäre, sondern eine vierzeilige Strophe aus zwei paarweise, nicht verschränkt reimenden Reimpaaren und kurzen Zeilen bestehend. Die jetzige Form ist, dieser Theorie zufolge, durch den Einfluss der französischen Poesie aus jener ältern hervorgegangen.

In der Unterscheidung der Classen der Romanzen folgt Fr. Wolf im Wesentlichen dem Vorgange von V. A. Huber, ohne jedoch ganz mit ihm übereinzustimmen. Die schärfere Bestimmung der huberischen Sätze ist schon in den Wiener Jahrbüchern (B. 117. S. 116 ff.) gegeben, und die Classen werden nun für die vorliegende Sammlung so bestimmt: I. die ursprünglichen echten alten Volksromanzen, II. die von Gelehrten oder Kunstdichtern überarbeiteten echten Volksromanzen, III. die Joglarromanzen, die noch die Einfachheit und Natürlichkeit in Ton, Ausdruck, Sitte und Denkart mit den Volksromanzen gemein haben, ihnen auch in formeller Hinsicht am nächsten stehen, aber die epische Breite und Redseligkeit lieben, wodurch, sowie durch ihr enkyklisches Verbinden sie schon oft dem chronikenartigen Tone sich nähern. Das alphabetische Register am Schlusse des 2. Bandes gibt bei jedem einzelnen Liede zugleich die Nummer der Classe an, welcher die Herausgeber dasselbe zuweisen: 130 fallen in die erste Classe, 70 bis 80 in die zweite, die übrigen in die dritte.

Digitized by Google

Der erste Band umfasst die geschichtlichen Romanzen, welche in der Auswahl mit Recht besonders reich bedacht sind. Sie zerfallen in vier Gruppen: 1) Romanzen über die Geschichte und Sage Spaniens. Die Hauptheldengestalten dieses Kreises sind Bernardo del Carpio, der vicohombre im uralten Sinne, und der Cid, der vicohombre des Mittelalters. Dann kommen Romanzen über Alonso VIII, Alonso X, Fernando IV, Pedro den grausamen u. s. w. 2) Romances fronterizos, d. h. solche, welche sich auf die Grenzkriege der Christen und Mauren beziehen, von Don Juan II. von Castilien bis auf Philipp II. 3) Lieder aus der Geschichte von Navarra, Aragon und Neapel. 4) Romanzen über die Geschichte und Sage von Portugal.

Der zweite Band enthält die novellistischen und Ritterromanzen, von denen jedoch die des Amadiskreises und die der italiänischen Sage wegen ihres späteren Ursprungs und geringeren Gehaltes ausgeschlossen sind. Diese sehr zahlreiche und äusserst manchfaltige Gruppe schliesst mit der köstlichen, aber grauenhaften Romanze vom Grafen Alarcos und der Infantin Solisa. Den Schluss der ganzen Sammlung macht die grosse Gruppe der carolingischen Romanzen.

Das Werk bietet eine Fülle der reinsten und edelsten poetischen Genüsse und ist in der kritischen wie in der typographischen Behandlung des Gehaltes würdig ausgestattet.

Die Kaisergräber im Dom zu Speier, deren theilweise Zerstörung im Jahre 1689 und Eröffnung im Jahre 1739. Eine Untersuchung nach geschichtlichen Quellen und Akten des vormaligen fürstbischöflich Speier'schen Archivs. Mit Urkunden und einer Tafel. Sic transit gloria mundi. Carlsruhe. Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchhandlung 1856. 49 S. in gr. 8.

Bei dem natürlichen Interesse, das sich in unsern Tagen an die Wiederherstellung und Vollendung wie an die innere Ausschmückung eines der grossartigsten und ehrwürdigsten Denkmale mittelalterlicher Baukunst knüpft, wird man auch der vorliegenden Schrift gern seine Aufmerksamkeit zuwenden, da sie eine der wichtigsten geschichtlichen Fragen behandelt, welche mit diesem altehrwürdigen Gotteshaus in Verbindung stehen, welches, selbst gestiftet in der Absicht, eine Grabesstätte des Stifters und seines Hauses zu werden, auch wirklich acht Königen und Kaisern, drei Kaiserinnen und einer Kaiserstochter die letzte Ruhestätte gegeben hat. Die Pietät deutscher Fürsten hat zweien dieser Kaiser, ihren erlauchten Ahnen, noch in der neuesten Zeit Denkmale gestiftet an derjenigen Stelle des Dom's, unter welcher früher die Gebeine dieser ihrer Vorfahren beigesetzt worden waren, die auch im Grabe nicht die Ruhe finden sollten, die ihnen während der irdischen Laufbahn nicht zu Theil geworden war. Denn die Zerstörungswuth vandalischer Franken, welche im Jahre 1689 über den Dom, wie über die ganze Stadt herfiel, vermass sich selbst an den im Dom befindlichen Gräbern, welche in der Hoffnung, irgendwie Schätze u. dgl. darin zu finden, geöffnet und mit frevelnder Hand durchwühlt und zerstört wurden. Nähere Nachrichten über diese Zerstörung der Kaisergräber, eben so wie über ihre Beschaffenheit vor dieser Zerstörung fehlen uns; es hat diess zu manchen irrthümlichen Behauptungen Veranlassung gegeben, manches Falsche und Unbe-

Digitized by Google

gründete ist darüber in Umlauf gesetzt worden, was durch die vorliegende Darstellung berichtigt und auf den wahren Sachverhalt zurückgeführt wird. Denn diesen zu ermitteln war die Aufgabe des Verfassers: die Untersuchung, die er zu diesem Zweck eingeleitet hat, ist eine strengkritische und urkundliche, den Gegenstand, so weit die vorhandenen Mittel ausreichen, erschöpfende; von Allem, was in gedruckten Schriften vorliegt, ist der sorgfältigste Gebrauch gemacht und Nichts übersehen worden; die bisher unbekannt gebliebenen, hier zuerst an das Tageslicht gezogenen Aktenstücke, welche zunächst einen im Jahre 1739 gemachten Versuch einer Eröffnung dieser Gräber betreffen, werden in der Anlage (S. 27 ff.) in treuen Copien mitgetheilt; durch sie erhalten „die vulgären und selbst in historische Schriften aufgenommenen irrigen Anschauungen ihre Berichtigung“; durch sie ist „der Bestand der Kaisergräber, so wie die Beschaffenheit der kaiserlichen Ueberreste, wie sie theilweise wirklich ermittelt und hiernach bezüglich der übrigen wahrscheinlich sind, dargethan.“ So ist der Gegenstand zu seinem Abschluss gebracht, die Untersuchung über die Kaisergräber des Doms zu Speier bis zu dem Punkte geführt, der, ohne neue Quellen — und diese dürften kaum sich auffinden lassen — nicht überschritten werden kann.

Der Verfasser hat zuerst, wie billig, eine Zusammenstellung derjenigen Kaiser und Könige gegeben, welche erweislich in dem Dome beigesetzt wurden und eine Beschreibung und Geschichte dieser Gräber damit verbunden, so weit diese überhaupt sich geben lässt: denn es wird hier Nichts behauptet, was nicht durch feste Zeugnisse bestätigt und bewahrheitet ist; womit freilich eine Reihe von Nachrichten, welche vielfach in Umlauf gesetzt, und bis auf die neueste Zeit auch für wahr gehalten worden sind, als durchaus beseitigt zu erachten ist.

Auf den Erbauer des Doms, Kaiser Conrad II., welcher zuerst, seinem Willen gemäss, hier beigesetzt ward (1039), folgte nach vier Jahren (1043) seine Gattin Gisela, die an seiner Seite beigesetzt ward, dann der Sohn Heinrich III. (1056) und dessen Sohn Heinrich IV. (1111, fünf Jahr nach seinem Tode), dessen erste Gemahlin Bertha, und beider Sohn, Heinrich V. (1125); nach längerer Pause ward (1183) die Kaiserin Beatrix, Gemahlin Kaiser Friedrich's des Rothbartes, und beider Tochter Agnes, hier begraben, und zu Anfang des folgenden Jahrhunderts (1208) der durch Otto von Wittelsbach ermordete Kaiser Philipp von Schwaben, zu Ende desselben (1291) Kaiser Rudolph I. von Habsburg, dessen Herz, wie unlängst von Wien aus gemeldet worden, nebst den Gebeinen von 2 Kindern, 9 Enkeln und 6 Urenkeln in dem ehemaligen Nonnenkloster zu Tuln sich beigesetzt finden soll; eine Angabe, die wir, da wir die betreffende Schrift von Meynert noch nicht zu Gesicht bekommen haben, vorerst wohl noch, in Bezug auf den Kaiser Rudolph, dahingestellt sein lassen wollen. Die beiden Kaiser, die sich im Leben so feindselig gegenüberstanden: Adolph von Nassau, der in der Schlacht am Hasenbühl bei Göllheim (1298) durch das Schwerdt Albrecht's I. von Oesterreich, des Sohn's von Rudolph I., fiel, und dieser selbst, der im Jahr 1308 durch seinen Neffen erschlagen ward, bilden den Schluss.

Der Verfasser, nachdem er die Beisetzung dieser Kaiser und Kaiserinnen nachgewiesen, geht dann zu der ungleich schwierigeren Aufgabe über, die Lage und Beschaffenheit dieser Gräber und die Reihenfolge der einzelnen Leichen

Digitized by Google

näher zu bestimmen; er zeigt uns, wie wir bei der Bestimmung des Orts dieser kaiserlichen Grabstätte nicht sowohl an ein unterirdisches Gewölbe, eine eigentliche Gruft, in welcher die Särge aufgestellt waren, zu denken haben, sondern an eine Anzahl von einzelnen, ziemlich engen, gewöhnlichen Gräbern, welche in dem vordern (d. h. dem Schiff zunächst liegenden) Chor des Doms sich acht Schuhe tief unter der Erde befanden, und zwar in zwei Reihen, einer vordern östlichen, und einer hintern, westlichen; jedes Grab war zur Aufnahme von zwei über einander (nicht neben einander) zu stellenden Särgen eingerichtet. Die schwierige Untersuchung, in welchen Gräbern die einzelnen Kaiser und Kaiserinnen gelegen, ist von dem Verfasser mit der grössesten Umsicht geführt; sie ergibt folgendes Resultat, das als sicher betrachtet werden kann:

„Die Kaisergräber waren in zwei hinter einander liegenden Reihen getheilt; in der östlichen, dem Kreuzaltar nächsten, ruhen die Salischen Kaiser und Kaiserinnen, in der westlichen, dem St. Annenaltar zunächst gelegenen dagegen jene der Hohenstaufischen und der Habsburgischen Dynastie, so wie der Kaiser aus dem Nassauischen Hause.*) Getrennt für sich in einem Grabe liegen Conrad, die drei Heinriche, Philipp und Rudolph; beisammen in je einem Grabe sind Gisela und Bertha, Agnes und Adolph, Beatrix und Albrecht“ (S. 15).

Wir begnügen uns mit Angabe dieses Resultates einer mit aller Strenge der Kritik geführten Untersuchung und bitten, das Uebrige in der Schrift selbst nachzulesen, die sich noch weiter über die Beschaffenheit der Gräber, die ziemlich einfach und prunklos gewesen zu sein scheint, ihre ganze Anordnung und Einrichtung, über die noch vorhandenen Bilder der acht im Dom beerdigten Kaiser und Könige, die sich auf zwei Tafeln befinden (von welchen die eine über die Thüre der Sakristei, die andere über die Thüren, durch welche man in die Chorthürme aufsteigt, jetzt versetzt ist), so wie über die beigefügten Inschriften mit aller Genauigkeit in erschöpfender Weise verbreitet und dann zu den weiteren Schicksalen dieser Kaisergräber übergeht: über das, was sie bei der Zerstörung der Stadt wie des Domes im Jahr 1689 erlitten, fehlen uns, wenn wir von allgemeinen Angaben absehen, nähere und genauere Nachrichten, so wenig wir auch über die frevelnde Hand, die an der letzten Ruhestätte deutscher Kaiser sich vergriff, in Zweifel sein können. Und selbst die auf Veranlassung eines kaiserlichen Abgesandten von dem Domcapitel angeordnete Wiedereröffnung der Gräber im Jahre 1739 ward bald wieder sistirt, ohne dass vorher alles Einzelne genau untersucht worden wäre, obwohl sie allerdings zu Ergebnissen führte, die für die oben mitgetheilten Angaben über die Beschaffenheit, Eintheilung und Anordnung der einzelnen Gräber von Wichtigkeit sind. Da jedoch gerade über diesen Punkt verschiedene, theils ungenaue, theils unrichtige Angaben in Umlauf gesetzt sind, so dürfen wir es als ein besonderes Verdienst dieser Schrift erachten, durch den Abdruck des über diesen Eröffnungsversuch erstatteten officiellen Berichtes und der über diesen Gegenstand

*) Damit stimmt auch die handschriftliche Nachricht von Wolfgang Baur († 1517), welche Zeuss (die freie Reichsstadt Speier u. s. w. S. 27) mittheilt. Hiernach ruhen „in superioribus tumulis“ Conrad II., Heinrich III., IV. u. V., zugleich mit Gisela und Bertha; dagegen „in inferioribus saxis“ Philipp, Rudolph, Adolph und Albert mit Agnes.

Digitized by Google

geführten Verhandlungen diesen Punkt ins Klare gebracht zu sehen. Die betreffenden Aktenstücke befinden sich jetzt in dem General-Landesarchiv zu Carlsruhe, wohin Alles das gekommen ist, was überhaupt von Akten des ehemaligen Fürstenthums und Bisthums Speier noch vorhanden ist. Hier erscheint insbesondere zu beachten der Bericht des Collector Geiger, welcher mit der Eröffnung beauftragt war, und die Ergebnisse derselben (darunter das Wiederauffinden des Schädels des Kaisers Albrecht, von welchem der über die Hirnschale geführte Hieb, der ihm das Leben nahm, erkannt ward), so wie die darauf erfolgte Schliessung dem Domcapitel anzeigt, welches übrigens darüber in einen Streit mit dem Bischof selbst gerieth, der in dieser Anordnung des Domcapitels einen Eingriff in die ihm zustehenden Rechte erkannte, und das Domcapitel darüber zur Rechenschaft zog, nachher aber die Sache auf sich beruhen liess. Auch diese, in manchen Beziehungen sehr interessante Correspondenz wird hier mitgetheilt.

Man mag aus dieser einfachen Darstellung entnehmen, wie sehr wir dem Verfasser dieser Schrift zu Dank verpflichtet sind für eine so verdienstliche, mit solcher Gründlichkeit und Genauigkeit des Details geführte Untersuchung. Möchte man sein Beispiel sich zum Muster nehmen bei ähnlichen Untersuchungen.

Nouvelle Biographie générale depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours, avec les renseignements bibliographiques et l'indication des sources à consulter; publiée par M. M. Firmin Didot, frères, sous la direction de M. le Dr. Hoefer. Paris, Firmin Didot frères etc. 1855 et 1856 T. XII. (Cortèse — Danrémont) 958 S. T. XIII. (Dans — Dewlet). 960 S. T. XIV. (Dexbach — Duchesnois). 958 S. T. XV. (Duchi — Emmery de Sept — Fontaines). 959 S. (jede Seite mit zwei besonders gezählten Columnen) in gross 8.

Wir können, indem wir das Erscheinen dieser weitern Bände, in welchen ein grossartiges Unternehmen fortgeführt wird, zur Kenntniss bringen, nur das schon früher ausgesprochene Urtheil*) wiederholen, welches dieser Biographie universelle oder générale, wie man dieselbe nun nennen will, die erste Stelle unter den ähnlichen Unternehmungen, und somit auch den Vorzug vor der älteren Schwester, der Biographie universelle von Michaud, anweist. Nicht bloss die bei weitem grössere Ausdehnung, welche das neue Unternehmen durch Aufnahme aller in der Wissenschaft und in der Geschichte einigermassen bekannt gewordenen Namen erhalten hat, so dass in jedem Bande zahlreiche Artikel sich befinden über Personen, die in allen früheren derartigen Werken oder Wörterbüchern gänzlich fehlen, (man denke z. B. nur an die vielen orientalischen und die vielen andern Namen, welche in allen andern Werken der Art vermisst werden,) sondern auch die Schärfe und Präcision in allen einzelnen Angaben, die in der Anordnung des Ganzen wie in der Bearbeitung des Einzelnen herrschende Sorgfalt und Genauigkeit rechtfertigen dieses Urtheil zur Genüge, zumal wenn wir auch weiter noch in Anschlag bringen den bei jedem einzelnen Artikel gegebenen Nachweis der Quellen, so wie aller derjenigen Schriften, aus wel-

*) S. diese Jahrbb. 1853 p. 316 ff., 956 ff. Jahrbb. 1855 p. 719 ff.

Digitized by Google

chen zu den über jede einzelne Persönlichkeit und deren wissenschaftliche, oder künstlerische und sonstige Leistungen mitgetheilten Nachrichten, noch umfassendere Belehrung entnommen werden kann. Dabei lassen diese Bände in dem weiteren Fortgang des Werkes eine grössere Gleichförmigkeit in der Anlage wie in der Behandlung erkennen, und berechtigen damit auch zu den besten Hoffnungen für den weiteren raschen Fortgang eines Werkes, das den Unternehmern wie dem Herausgeber nur zur Ehre gereicht. Und wahrhaftig, ein solches Riesen-Werk, aus Tausenden von Einzelheiten bestehend, ist in seiner Ausführung auch an Tausende von Schwierigkeiten im Einzelnen geknüpft, und erfordert keine geringe Ausdauer, keinen geringen Aufwand von Zeit und Mühe zur Ueberwindung aller dieser Schwierigkeiten.

Sollen wir nun noch auf einzelne Artikel verweisen, welche durch ihre besondere Ausführung auch ein Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit seyn können, so bietet sich uns aus jedem Bande eine nahmhafte Zahl zur beliebigen Auswahl dar. Wir beschränken uns auf wenige Angaben. So Bd. XII. die Artikel Paul Courier von Rosenwald, Cousin von J. Tissot, Cromwell von Amédée Renée, Cujas von Rapetti, Cuvier von Ch. Dareste; Bd. XIII: D'ansse de Villoison von Brünet, Dante von Seb. Rhéal, Demosthenes von Leo Joubert, Descartes von dem Herausgeber Ferd. Höfer, der übrigens auch bei den eben genannten wie andern Originalartikeln anderer Gelehrten, stets die betreffende Literatur beigefügt hat; Bd. XIV: Diderot von Genin, Didot (grossentheils vom Herausgeber). Und so könnte man fortfahren und eben so auch aus Band XV eine ähnliche Reihe von Artikeln, wie z. B. in diesem Band die Reihe der Elisabeth, Eginhard u. s. w. hervorheben, denen freilich noch viele andere mit gleichem Rechte an die Seite gestellt werden könnten, wenn es überhaupt darauf ankäme, noch weiter das zur Empfehlung dieses Unternehmens Bemerkte durch einzelne Anführungen oder Nachweise zu bekräftigen. Wir wünschen vielmehr dem Ganzen, dem es an dieser Anerkennung nicht fehlen kann, den gleichen raschen Fortgang, der die Verbreitung desselben in immer weiteren Kreisen zu fördern vermag; von Seiten der Unternehmer wie des Herausgebers ist Alles aufgeboten, das Werk, dessen keine einigermassen bedeutende Bibliothek, so wie kein Freund der Literatur wird entbehren können, in dem Sinn und Geist, in dem es angelegt und begründet ist, auch weiter fortzuführen und mit der Zeit zu einem befriedigenden Abschluss zu bringen.

Bibliographisch-statistische Uebersicht der Literatur des österreichischen Kaiserstaates vom 1. Jänner bis 31. December 1854. Zweiter Bericht, erstattet im hohen Auftrage S. Exc. des H. Minist. des Innern, Alexander Freiherrn von Bach u. s. w. von Dr. Constantin Wurzbach von Tannenberg, Vorstand der administrativen Bibliothek des k. k. Minist. des Innern. Mit 57 Tabellen. Wien. Aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1856. XXII und 686 S. in gr. 8.

Wenn unlängst in einem der geachtetsten Organe deutscher Bibliothekswissenschaft die Behauptung ausgesprochen ward, dass keines der europäischen Länder sich rühmen könne, eine solche Zusammenstellung aller der in ihm durch

Digitized by Google

den Druck veröffentlichten Schriften zu besitzen, wie sie in dem oben angezeigten Werke von Oesterreich vorliegt, so wird Jeder, der auf diesem weiten Gebiete nur einigermassen bekannt ist, gern ein solches Urtheil unterschreiben; und es mag dann auch wohl der Wunsch ausgesprochen werden, dass eine solche Zusammenstellung, wie sie hier von den im Jahre 1854 erschienen Druckschriften des österreichischen Kaiserstaates vorliegt, in ähnlicher Weise fortgesetzt, und so Jahr um Jahr gegeben werden möchte. Wir wollen uns hier nicht in alle die Betrachtungen einlassen, welche der Ueberblick dieser Zusammenstellung in Bezug auf den geistigen Fortschritt und das frische Leben, das in Literatur und Wissenschaft, und zwar in allen Gebieten der geistigen Forschung, auch solchen, die in früheren Zeiten in Oesterreich kaum beachtet waren oder nur geringe Pflege gefunden hatten, sich kund gibt, unwillkürlich erregt und damit die grosse Veränderung bekundet, welche in Oesterreich auch auf diesem Gebiete vor sich gegangen ist und eine immer reichere Entfaltung für die Zukunft verspricht, wenn es gelungen ist, auch diejenigen Ländertheile des Kaiserstaates, die bisher diesem geistigen Leben ferner lagen oder weniger Antheil daran nahmen, gleichfalls in dasselbe hereinzuziehen, in Folge der allen Anstalten der höheren Bildung zugewendeten grösseren Sorge und Aufmerksamkeit. Wir wollen uns auch hier nicht einlassen in Alles das, was der Statistiker in diesem Werke findet, das ihm für seine nächsten Zwecke, für alle die Vergleichungen, die er zwischen den einzelnen Theilen des Kaiserstaates in Bezug auf den Stand der Wissenschaftlichkeit und die Pflege der Literatur, oder in Bezug auf die einzelnen, bald hier bald dort mehr oder minder hervortretenden Zweige der Wissenschaft anzustellen hat, die sicherste Grundlage bietet; wir wollen hier bloss die literar-historische Seite in Betracht ziehen, um von hier aus anzugeben, was in diesem Werke denn eigentlich von dem Verfasser geleistet worden ist. Er gibt, wie der Titel des Werkes besagt, „eine bibliographisch-statistische Uebersicht der Literatur des österreichischen Kaiserstaates" während des Jahres 1854, in der Form eines an den Minister des Innern, unter dessen Aufsicht die gesammte Presse gestellt ist, erstatteten Berichtes. Bei einer solchen übersichtlichen Zusammenstellung kommt es eben so sehr einerseits auf Vollständigkeit als andererseits auf eine gute Anordnung und Abtheilung des gesammten, in Vollständigkeit vorliegenden Stoffes an, um eben so gut das Einzelne wie das Ganze überschauen, und in einem aus so vielen tausend Einzelheiten zusammengefügten Ganzen sich leicht zurecht finden zu können. In erster Beziehung wird man nicht wohl Etwas vermissen; die ganze periodische Presse, die politische wie die nicht politische, alle von einzelnen Behörden, Korporationen u. dgl. über ihren Bestand herausgegebene Schriften, die ganze, in Oesterreich nicht unbedeutende Literatur der Schematismen, der weltlichen wie der geistlichen, bis zu denen der einzelnen Städte herab, desgleichen die Kalender, ferner alle Statuten, Jahresberichte, Rechenschaftsberichte, die von einzelnen Gesellschaften, Vereinen u. dgl. herausgegeben werden, alle Unterhaltungsblätter, überhaupt Alles, was auf dem Gebiete der schöngeistigen Literatur erschienen ist, auch mit Einschluss der Gelegenheitsgedichte, und selbst der Vermählungsliteratur (d. h. der aus Anlass der Vermählungsfeier des Kaisers erschienenen Huldigungsschriften), das Alles ist in diese Zusammenstellung aufgenommen,

Digitized by Google

die in Bezug auf Vollständigkeit demnach wahrhaftig Nichts wird vermissen lassen.

Was nun die Anordnung des Ganzen betrifft, so erscheint in erster Abtheilung die periodische Presse, insbesondere mit Einschluss der politischen Journale (S. 1—67), in zweiter folgt die eigentliche Literatur, nach wissenschaftlichen Fächern geordnet und mit Einschluss der periodischen Fachschriften (bis S. 540); die Anordnung im Einzelnen nach zwanzig Abschnitten ist folgende: I. Literatur im Allgemeinen, Vereinsschriften allgemeiner Art, Encyclopädien u. dgl.; II. Theologie und als ein besonderer Abschnitt (III.) die Andachtsbücher und Predigten; IV. Erziehungs-, Unterricht- und Jugendschriften; V. Sprachwissenschaft, und zwar alte und neue Sprachen, erstere mit Einschluss der Mythologie und Alterthumswissenschaft; VI. Philosophie; VII. Rechts- und Staatswissenschaft, Gesetzgebung und Statistik; VIII. Geschichte mit den dazu gehörigen Hülfswissenschaften; IX. Geographie und Topographie, und zwar in zwei Abtheilungen: Bücher und Karten; X. Naturwissenschaft, Chemie und Pharmacie; XI. Heilwissenschaft, nebst Veterinärkunde; XII. die mathematischen Wissenschaften nebst Astronomie; XIII. Kriegswissenschaft und Marine; XIV. die gesammte Landwirthschaft, mit Einschluss des Forstwesens und des Bergbaues; XV. Handel und Gewerbe; XVI. Bauwissenschaft (auch Wasserbaukunst, Communicationen); XVII. die schöne Literatur, mit Einschluss der gesammten Unterhaltungsliteratur, in drei Abtheilungen; XVIII. die oben erwähnten Huldigungsschriften; XIX. Kunst; XX. die niedere Statistik, d. h. die oben schon erwähnten Druckschriften kleinerer Art, die Gelegenheitsschriften, Jahresberichte, Schematismen, Kalender u. dgl.

Diess sind die allgemeinen Abschnitte: ein jeder derselben enthält die einschlägigen Schriften nach den einzelnen Branchen, die als eben so viele Unterabtheilungen hier erscheinen, zusammengestellt, und zwar gibt der Verfasser keine blossen Titel der Bücher, sondern er hat das Ganze in einen zusammenhängenden Vortrag gebracht, in welchem über Inhalt, Tendenz und Charakter der einzelnen Druckschriften Bemerkungen beigefügt werden, die für den Literator, wie überhaupt für Jeden, der über eine ihm nicht näher oder nur dem Titel nach bekannte Schrift einigen Aufschluss zu gewinnen sucht, beachtenswerth sind. Ein Anhang befasst die Uebersetzungsliteratur des Kaiserstaates, ein anderer die österreichische Literatur im Auslande, zumal in Deutschland. Die zahlreich beigefügten Tabellen haben für den Statistiker grossen Werth und bilden darum eine nicht zu übersehende Zugabe. Ein sehr umfassendes und genaues Namen- und Sachregister (S. 623—685), in dreifachen Columnen auf jeder Seite, erleichtert in nicht geringem Grade die Benutzung des wohlgeordneten, gegen achtzehntausend Druckschriften in genauer Angabe befassenden Werkes; es lässt die alphabetische Ordnung auch wieder leicht übersehen, was in jedem einzelnen Gegenstand, oder von jedem einzelnen Verfasser oder Verleger zum Druck gebracht worden ist. Schliesslich kann auch noch der vorzüglichen äusseren Ausstattung gedacht werden, die dieses aus der k. k. Hof- und Staatsbuchdruckerei hervorgegangene Werk in Druck und Papier erhalten hat.

Digitized by Google

Russland nach Demidow, in Vergleichung mit andern Monarchien Europa's. (Mit dem Motto von W. v. Humboldt: Das, worauf die wahre Grösse des Menschen zuletzt beruht, ist Eigenthümlichkeit der Kraft und Bildung.) Leipzig, Verlag von Otto Spamer. 122 S. in 8.

Bei dem allgemeinen Interesse, das jetzt sich an Alles knüpft, was auf Russland und dessen Zustände sich bezieht, mag es erlaubt seyn, auf eine Schrift aufmerksam zu machen, welche allerdings durch die Person des Verfassers und dessen Stellung allein schon eine Bedeutung anspricht, wie sie nur wenige der zahlreichen Schriften, welche die buchhändlerische Speculation auf diesem Gebiete hervorgerufen hat, anzusprechen im Stande sind. Mit aller Offenheit und Unbefangenheit, mit aller Treue und Wahrheit spricht sich hier ein Mann, der durch seine Geburt, wie durch seine Bildung und sociale Stellung den höchsten Schichten der Russischen Gesellschaft angehört, über die Einrichtungen und Zustände seines Heimathlandes aus, namentlich über die politischen Institutionen, die Regierungsform, die verschiedenen höheren und höchsten Behörden des Reichs, ihre amtliche Stellung und ihren Wirkungskreis, und damit über die gesammte Landesverwaltung, über den Nationalreichthum des Landes und seine Hülfsquellen, über seine Bevölkerung, über die öffentliche Erziehung und die verschiedenen Bildungsanstalten bis zu der Petersburger Akademie der Wissenschaften hinauf, und die Fördernisse, welche der Wissenschaft aus ihren Bemühungen, wie aus den von ihr ausgegangenen wissenschaftlichen Expeditionen erwachsen sind; ein eigener Abschnitt ist der aufblühenden russischen Literatur, so wie den gesellschaftlichen Zuständen Russlands gewidmet. Nicht bloss die Darstellung selbst, die wir aus der Feder eines solchen Mannes erhalten, sondern auch die Urtheile, die er über das, was er darstellt, mit aller Offenheit ausspricht, verleihen dem Ganzen einen besondern Reiz und rechtfertigen die Uebertragung dieser Mittheilungen, die zuerst in der Form von Briefen in dem Journal des Debats und später vereinigt nochmals zu Paris (in französischer Sprache) abgedruckt worden sind, vollkommen: der deutsche Bearbeiter hat auch überall eigene Bemerkungen beigefügt, zu welchen der Inhalt der Briefe, und die Vergleichung mit den Zuständen anderer europäischen Staaten, selbst solcher, die als Länder der Intelligenz und Bildung vorzugsweise betrachtet werden, Veranlassung gab. Allerdings bieten sich hier manche interessante Gegenstände der Vergleichung dar, die ein Land wie Russland nicht zu scheuen hat. Auch hierin mag Grund genug liegen, dieser Schrift die Aufmerksamkeit zu schenken, die sie vor so vielen Tendenz- oder Partheischriften über Russland und russische Zustände verdient. Kein Leser wird sie unbefriedigt und ohne mannigfache Belehrung aus der Hand legen.

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Lex Francorum Chamavorum, oder das vermeintliche Xantener Gaurecht. Herausgegeben und erläutert von Dr. Ernst Theodor Gaupp, k. geh. Justizrathe und Prof. d. R. an der Universität zu Breslau. Breslau, bei J. Max und Komp. 1855. 6 Bogen in 8. S. 82.

(Nachtrag zu Nr. 22—25. der Heidelberger Jahrbücher.) *)

I.

Die Einwendungen gegen die Bedeutung von *adhramire* als *spondere* im fränkischen Rechte. Erklärung von *Lex Saliga, Tit. de vestigio minando. Herold 40. Emendata 39. Merkel XXXVII.*

Es ist wohl im fränkischen Rechte nur eine einzige Stelle aufzufinden, welche scheinbar das Wort *adhramire (achramire, agramire)* in einer anderen Bedeutung als in der von *„Spondere“* zeigt, nämlich der Titel der *Lex Saliga*: *de vestigio minando.* Die Rücksicht auf diese Stelle scheint insbesondere *J. Grimm* veranlasst zu haben, in seiner Einleitung zur Ausgabe der *Lex Saliga* von Merkel S. VII. *„achramire“* oder *„adhramire“* als umwinden oder umspannen zu erklären und es mit dem *„adfathamire“ (adfatomire, L. Rip. 48 adfatimire)* wenigstens insoweit zusammen zu stellen, dass bei beiden der Gebrauch desselben Symboles, nämlich des Umwindens mit dem Faden, ja auch ein synonimer Gebrauch beider Wörter für wahrscheinlich gehalten werden dürfte. J. Grimm findet insbesondere in dem genannten Titel der *Lex Saliga* den Ausspruch, dass derjenige, der seinem gestohlenen Thiere auf der Spur folgt und nachgekommen ist (der sog. Vindikant), „es mit der dritten Hand zu achramiren, d. h. zu umspannen habe“. Diese Erklärung muss vom rechtsgeschichtlichen Standpunkte aus mancherlei Bedenken unterliegen. Uebrigens ist es unerlässlich, die hauptsächlichsten Grundsätze des sog. Vindikations-

*) Da der Herr Verleger der Heidelberger Jahrbücher einen besonderen Abdruck der Beurtheilung von Gaupp, *Lex Chamavorum*, in diesen Jahrbüchern Nr. 22—25, unter dem Titel: „Die *Euua Chamavorum;* ein Beitrag zur Kritik und Erläuterung ihres Textes“, veranstaltet hat, so wurde diese Gelegenheit von dem Verf. der Beurtheilung benützt, um einige der darin aufgestellten Ansichten in besonderen Ausführungen, als Anhängen, weiter auszuführen und zu begründen. Um den Lesern der Heidelberger Jahrbücher auch diese Ausführungen und Begründungen nicht vorzuenthalten, werden dieselben hier als Nachträge zu der Beurtheilung von Gaupp's Schrift über die *Lex Chamavorum* mitgetheilt.

Digitized by Google

prozesses der Mobilien nach den fränkischen Rechtsquellen hier voranzustellen, indem erst nach deren genauerer Kenntniss ein Urtheil über die Bedeutung von *adhramire* in dem Titel *de vestigio minando* der *Lex Saliga* möglich ist. Ich gebe in dieser Darstellung die Resultate wiederholter selbstständiger Prüfungen mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass hiernach auch die in meiner deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 2. Aufl. Bd. II. Abthl. II. 1847. §. 102 enthaltene Darstellung des altgermanischen Vindicationsverfahrens zu modifiziren ist.

Allerdings kam bei der Verfolgung geraubter und gestohlener Sachen und überhaupt bei der Vindikation derselben, sowohl nach der Natur der Sache, als nach dem ältesten und nach dem späteren Rechte, vor Allem ein Ergreifen der Sache (eine *manus injectio*) von Seite des Vindikanten vor, sowie er derselben ansichtig wurde. Eine Andeutung hiervon liegt in dem Titel der *Lex Saliga de vestigio minando* selbst, indem darin gesagt wird: *„Si quis bovem etc. fuerit consecutus"*. Ein bestimmteres Zeugniss würde die *Lex Ripuaria* 33 (35) §. 1 enthalten *(„Si quis rem suam cognoverit, mittat manum super eam")*, wenn dieser Text buchstäblich und überhaupt für richtig genommen werden dürfte, wogegen aber sehr grosse Bedenken vorliegen, wie später gezeigt werden wird. Ausdrücklich und unzweifelhaft erwähnen aber das Ergreifen der Sache bei Einleitung eines Vindikationsprozesses die Rechtsquellen des XIII. und XIV. Jahrhunderts unter der Bezeichnung „Anefang Anfangsrecht, im Schwabenspiegel, Lassberg c. 317. *„sin gut anvangen"*. (Vergl. über die gleichbedeutenden Ausdrücke: „sein gut anfallen, es begreifen, sich der Habe unterwinden „meine St. u. R.Gesch. Bd. II. Abthl. II. 1847 §. 109. Note 25 u. fl.). Auch findet man mitunter gewisse Förmlichkeiten erwähnt, welche bei der Ergreifung der Sache zu beobachten sind, wie z. B. das Fassen des Thieres mit einer Hand am Ohre und das Setzen eines Fusses auf den Fuss des Thieres (Glosse zum Sachsenspiegel II. 36 §. 2). Auch wird wohl erwähnt, dass wo möglich, der Richter oder sein Büttel bei dem „Anfangen" zugezogen werden soll (Schwabenspiegel, c. 317. „Mag er den richter gehaben oder sinen boten. daz ist gut. mag er dez nüt, er vellet ez ane daz an und füret es vor den richter."). Endlich findet sich auch namentlich in der *Lex Saliga* selbst mehrfach, dass der Vindikant bei Einleitung des Vindicationsprozesses. d. h. bei Verfolgung der Sache als einer gestohlenen vor Gericht, den Anfang damit machen muss, dass er selbdritt behauptet, und wenn der Gegner es läugnet, auch beschwört, dass die Sache sein eigen war, bevor sie gestohlen wurde. In der *Lex Saliga tit. de filtortis (Herold 50. Emend 49. Merkel XLVII.)* heisst dies *„mittere alterum in tertiam manum,* und übereinstimmend im Titel *de charoena §. 2 (Herold u. Emend 64. Merkel LXI.) „desuper hominem in tertia manu aliquid (s. quamlibet rem) mittere"*, und

Digitized by Google

wird es in letzterer Stelle mit einer besonders schweren Strafe bedroht (200 sol.), wenn der Kläger nach solcher Einleitung des Prozesses die Sache dem Beklagten mit Gewalt *(per virtutem)* abnehmen würde. Ausdrücklich übereinstimmend sagt noch der Sachsenspiegel II. 36. §. 7. *„Selve dridde sal he sik dar to tien de't anevanget hevet,"* und Schwabenspiegel c. 57. *„. . . bereit* (beredet) *er selbe drite, daz ez sin was, do ez verstolen wart, oder geroubet, man sol ez im wider geben".* Dieses selbdritte Behaupten des Eigenthumsrechtes an der Sache heisst *intertiare.* Der Vindikant heisst: *„ille qui intertiavit" (Capp. Childeberti ad Leg. Sal. add. c. 1. Pertz, Legg. II. S. 6);* der Beklagte heisst: *„ille super quem intertiatur" (L. Ripuar 33. 35. §. 1.);* die vindicirte Sache selbst heisst: *„res intertiata" (L. Sal. tit. de filtortis i. f.; Capp. Childeberti 1. ad L. Sal. addita c. 1).* — Auf dieses *intertiare, oder in tertiam manum mittere,* d. h. das selbdritte Behaupten (und nach Umständen Beschwören) des Eigenthumes durch den Kläger folgt sodann unmittelbar das *adhramire* des Beklagten, wie diess die *L. Sal. tit. de filtortis* ausdrücklich, sehr schön und scharf die beiden Akte unterscheidend, sagt *(„si quis . . . quamlibet rem suam sub alterius potestate agnoverit, mittat eam in tertiam manum, et ille apud quem agnoscitur, debet adhramire").* Durch dieses *„adhramire"* wird nun der Beklagte *„filtortus"* des Klägers *(Capp. Childeberti I. citata c. 1.)* was J. Grimm sehr schön in der Vorrede zu Merkel's Ausgabe der *L. Sal.* S. VIII. aus dem Romanischen erklärt hat, als „Verpflichteter durch ein Rechtsgeschäft (ein Gelöbniss), wobei als Symbol ein Umwinden der Hände mit einem Faden *(filum)* Schnur u. s. w. gebraucht zu werden pflegte".

Was aber den Inhalt dieses *„adhramire",* d. h. dieses gerichtlichen Gelöbnisses, wodurch der gelobende Beklagte *Filtortus* wird, im Vindicationsprozesse bildet, das zeigt ausführlich die *Lex Ripuaria 33. (35) §. 1.* Durch dieses *„adhramire"* gelobt nämlich der Beklagte, der sich auf seinen Autor beziehen will, um sich von dem Vorwurfe des Diebstahls zu reinigen, dass er auch wirklich auf den wahren Autor sich beziehe, und diesen zu Gericht stellen werde. Der Autor heisst nun aber ebendaselbst im Verhältnisse zum Beklagten ebenfalls *„tertia manus",* und die Erklärung, den Autor stellen zu wollen, heisst *„tertiam manum quärere";* die wirkliche, eidliche oder feierlich gelobte Benennung des richtigen Autors aber heisst *„ad tertiam manum trahere."* Dass leicht Verwechslungen und Missverständnisse bezüglich der *„tertia manus",* die der Kläger zum *„intertiare",* d. h. zur Begründung der Klage nöthig hat, und jener *„tertia manus",* deren der Beklagte zu seiner Vertheidigung bedarf, und dass daher auch Verwechslungen von *„intertiare"* und *„adhramire"* vorkommen mussten, ist wohl zu erwarten. So z. B. zeigt sich deutlich, dass die Verfertiger der erhaltenen Handschriften der *Lex Ripuaria* selbst

Digitized by Google

schon sich in dies zweifache Vorkommen einer „*tertia manus*“ beim Vindikationsprozesse, nämlich einmal auf Seite des Klägers und einmal auf Seite des Beklagten, (und auf jeder Seite in anderem Sinne), gar nicht mehr hinein finden konnten, und darum am Anfange der Stelle, welche vom Vindikationsprozesse handelt, die *tertia manus* geradezu wegliessen, wo sie nach dem Zeugnisse der bereits angeführten Titel der *Lex Saliga de filtortis §. 1.* und *de charoena §. 2.* nach dem Zusammenhange nothwendig stehen muss. Es beginnt nämlich die *Lex Ripuaria 33. (35)* die Darstellung des Vindikationsprozesses mit den schon oben erwähnten Worten: „*De intertiare. Si quis rem suam cognoverit, mittat manum super eam*“ und dann fährt diese Stelle unmittelbar fort: „*Et si ille super quem intertiatur, tertiam manum quaerat, tunc in praesente ambo conjurare debent cum dextera armata et cum sinistra ambo rem teneant. Unus juret, quod in propriam rem manum mittat, et alius juret, quod ad eam manum trahat, qui (quae) ei ipsam rem dedit.*“ Diese Stelle der *Lex Ripuariorum* will offenbar, und wie sie selbst ausdrücklich verkündigt, das *intertiare*, d. h. die Einleitung des Vindikationsprozesses nach fränkischem Rechte beschreiben. Es ist also zu erwarten, dass der erste Satz sofort sagt, was *intertiare* ist: und dass er es auch sagen soll, gehet daraus hervor, dass der zweite Satz mit den Worten „*et si ille super quem intertiatur*“ so fortfährt, als wäre bereits in dem vorhergehenden Satze gesagt, was *intertiare* sei. Dies ist nun aber in diesem ersten Satze laut der Fassung, wie sie die erhaltenen Handschriften geben, durchaus nicht der Fall, sondern ihrem Wortlaute nach spricht sie von etwas ganz anderem, nämlich von dem der Natur der Sache nach wohl eintretenden, aber gar nicht hieher gehörigen Greifen des Bestohlenen nach seiner Sache, wenn er derselben ansichtig wird. Dieses Greifen (Angreifen) der Sache (*rem tenere*) findet auch noch bei einem anderen, im Vindikationsprozesse vorkommenden Akte statt, nämlich bei der Schwurleistung, und wird hierbei auch in den nachfolgenden Sätzen der *Lex Ripuaria 33. (35) §. 1.* ausdrücklich, und zwar als eine Handlung erwähnt, die jeder der beiden streitenden Theile zugleich vorzunehmen hat, wie die angeführte Stelle deutlich zeigt. Da nun aber der erste Satz, wie das Rubrum und der nachfolgende zweite Satz beweisen, nicht von einem solchen physischen Anfassen der Sache zu sprechen hat, sondern von dem *intertiare* reden soll und muss, so muss dieser erste Satz nach Anleitung der oben erwähnten Titel der *Lex Saliga, de filtortis §. 1.* und *de charoena §. 2.* ergänzt und muss gelesen werden: „*De intertiare: „Si quis rem suam cognoverit, mittat tertiam manum super eam.*“ In dem nachfolgenden Satze aber, welcher den Inhalt des Schwures angibt, den der Vindikant zu leisten hat, wird ganz richtig die Schwurformel nur dahin bestimmt: „*quod in propriam rem manum mittat*“, und kann hier nicht „*tertiam manum*“

Digitized by Google

stehen, weil der Vindikant nur für seine Person diesen Eid leisten kann, die zwei *Juratores* aber, die er zur Unterstützung seines Eides zu stellen hat, (d. h. die *altera et tertia manus*) erst nach der Schwurleistung des Vindikanten ihre Eide besonders zu leisten haben.

Ganz in gleicher Weise kann auch demjenigen, der mit der Sprache der fränkischen Rechtsquellen vertraut ist, nicht zweifelhaft sein, dass im Titel *de vestigio minando* der *Lex Saliga* irgend eine Ungenauigkeit oder eine Auslassung stattfinden muss, wenn man die ganz ungewöhnliche Zusammenstellung *„per tertia (m) manu (m) adhramire“* ins Auge fasst.

Die betreffende Stelle lautet bei Merkel und nach dessen Interpunktion: *„Si quis bovem aut caballum vel qualibet animal per furtum perdiderit et eum dum per vestigium sequitur fuerit consecutus usque in tres noctes, (et) ille qui eum ducit emisse aut cambiasse dixerit vel proclamaverit: ille qui per vestigium sequitur res suas per tertia manu debet agramire.“*

„Si vero iam tribus noctibus exactis qui res suas quaerit eas invenerit, ille apud quem inveniuntur si eas emisse aut cambiasse dixerit: ipse (Herold. „ipsi“ Emend. „ei“) liceat agramire.“

„Si ille vero qui per vestigium sequitur quod se agnoscere dicit illum alium proclamantem nec offerre per tertia manu volerit nec solem secundum legem collocaverit et ei violenter quod se agnoscere dicit tulisse convincitur, 1200 dinarios qui faciunt solidos 30 culpabilis iudicetur.“

Müsste nun diese Stelle mit J. Grimm davon verstanden werden, dass darin von einem Adhamiren der Sache durch den Verfolgenden mit dritter Hand die Rede sei, so würde diese Stelle mit allen allgemeinen Rechtsgrundsätzen, welche uns in den Rechtsquellen der merovingischen und karolingischen Zeit aufbewahrt sind, im schneidendsten Widerspruche stehen. Es ist nämlich eine in allen Rechtsquellen der merovingischen und karolingischen Zeit anerkannte ausnahmslose Rechtsregel, dass eine Sache eben so wenig admallirt als adhramirt werden kann, sondern so wie nur eine Person admallirt werden kann, so kann auch nur eine Person adhramiren, und zwar nur jene Person, welche zu einer Leistung verpflichtet werden oder eine Sache herausgeben soll, wie der Schuldner oder der Angeklagte beim Vindicationsprozesse, niemals aber der Gläubiger, Kläger oder Ankläger, und zwar darum nicht, weil dieser nur fordert, aber nach der Natur seiner Stellung dem Verpflichteten gegenüber weder etwas zu leisten noch zu geben hat. Desgleichen stehet nach den Rechtsquellen der merovingischen und karolingischen Zeit fest, dass Gegenstand des Adhramirens nur allein *wadia* oder *fides* sein können, diese aber können allerdings *de quacunque causa* adhramirt werden, wie das oben S. 372 angeführte *Edictum Rotharis c. 366 a Vesme 361*)

Digitized by Google

ganz treffend sagt, d. h. Gegenstand des gerichtlich gelobten *Wadium* oder der *fides facta*, kann alles sein, was möglicher Weise Gegenstand einer Obligation werden kann. Selbst der mitunter vorkommende Ausdruck: *„sacramenta adhramire"* ist, wie oben S. 46 und 47 gezeigt wurde, ungenau, und nur eine nachlässige Ausdrucksweise für *„wadia de sacramento adhramire"*. Daher erklärt sich auch, warum *adhramire*, so wie seine Uebersetzung *promittere* (siehe oben S. 369) regelmässig in der ausdrücklichen Zusammenstellung mit *Sacramenta* und *Wadium* gefunden wird (siehe oben S. 365 u. ff.); wo es aber allein steht, wie z. B. im Titel der *L. Saliga de filtortis*, ist stets *wadium* oder *fides* zu subintelligiren, d. h. selbstverständlich als der Gegenstand aufzufassen, von dessen *„adhramire"* die Rede ist. Da wohl schwerlich eine dem Quellenschatze der merovingischen und karolingischen Zeit angehörige Stelle, die vom *adhramire* handelt, von mir übersehen und zu vergleichen unterlassen worden ist, so glaube ich mit Sicherheit aussprechen zu dürfen, dass in dem Texte des Titels *de vestigio minando* irgend eine Unrichtigkeit enthalten sein muss, wenn dem Wortlaute nach darin von dem Vindikanten oder Kläger, der dem Diebe auf der Spur gefolgt ist, gesagt werden sollte, *„res suas per tertiam manum adhramire debet"*. Zwar stimmen alle zugänglichen, d. h. bis jetzt durch den Druck bekannt gewordenen *Codices* der *Lex Saliga*, nach Ausweis der Abdrücke bei *Pardessus*, im Wesentlichen mit dem Texte des Titels *de vestigio minando* bei *Herold*, in der *Emendata* und bei *Merkel* überein. Nichts destoweniger glaube ich, aus Gründen, die in dem juristischen und aus den übrigen fränkischen Rechtsquellen genügend bekannten Charakter des Vindicationsprozesses liegen, an der Behauptung der Unrichtigkeit des vorliegenden Textes festhalten zu müssen.

Die Unrichtigkeiten, welche ich in den vorliegenden Texten des Titels der *L. Saliga de vestigio minando* zu erkennen glaube, sind:

1) Dass *„proclamaverit"* durch *vel* mit *„dixerit"* verbunden ist, wodurch es pleonastisch wird, während hier *„et"* stehen sollte, wodurch die Satztheile gehörig geschieden, und *„proclamaverit"* zu dem folgenden Satztheile, d. h. zu dem *„ille, qui per vestigia sequitur"*, gewiesen würde;

2) dass *„proclamaverit"* durch das dahinter gesetzte Semicolon oder Comma, ebenso zu dem vorausgehenden Satztheile verwiesen wird, wie durch seine Verbindung mit *„dixerit"* durch die Partikel *„vel"*;

3) dass hinter *„per tertiam manum"* kein Semicolon steht, wodurch dies von *„adhramire debet"* gehörig geschieden würde; und

4) dass endlich nach *„per tertiam manum"* und vor *„adhramire debet"* ein absolut unentbehrliches *„non"* ausgeblieben ist.

Für die erste der hier gerügten Unrichtigkeiten und vorgeschlagenen Emendationen des Textes, d. h. für die Ersetzung des *„vel"* durch *„et"* scheint mir die bei *Herold* vorkommende *Variante „aut"* eine nicht zu übersehende Andeutung zu enthalten. Wenn

Digitized by Google

erst einmal aus Missverstand der allerdings barbarischen Satzstellungen in dem Titel *de vestigio minando* aus dem ursprünglichen „*et*" ein „*aut*" geworden war, so konnte die Ersetzung desselben durch das hier ganz unpassende „*vel*" wohl leicht nachfolgen. In allem Uebrigen werde ich die Gründe für meine Meinung rein aus der Natur der Sache, d. h. aus den feststehenden fränkischen Rechtsgrundsätzen über den Vindikationsprozess zu entwickeln haben. Ich glaube also, dass der erste Satz des Titels *de vestigio minando* folgendermassen gelesen werden muss:

„*Si quis bovem etc. per furtum perdiderit, et eum, dum per vestigium sequitur, fuerit consecutus usque in tres noctes: ille qui eum ducit, emisse aut cambiasse dixerit: et proclamaverit ille, qui per vestigium sequitur, res suas per tertiam manum: non debet agramire*".

Der Sinn dieser Stelle würde sonach sein:

„Wenn der Bestohlene, der Spur der gestohlenen Sache folgend, diese innerhalb dreier Nächte einholt; derjenige aber, der mit der Sache betreten wird, behauptet *(dixerit)*, sie gekauft oder eingetauscht zu haben; und (dagegen) derjenige, welcher der Spur folgte, selbdritt behauptet *(proclamaverit)*, dass die Sache sein sei, so darf (der mit der Sache Betretene) nicht adhramiren".

Dass diese Stelle in dieser Weise zu verstehen und zu emendiren ist, wird sich aus der näheren Prüfung des Inhaltes des Titels *de vestigio minando* wohl als unzweifelhaft ergeben. In diesem Titel werden zuerst zwei Hauptfälle unterschieden: erstens, der Bestohlene erreicht, der Spur folgend, die gestohlene Sache innerhalb dreier Nächte, oder zweitens, er entdeckt überhaupt erst später den Besitzer der gestohlenen Sache. Es ist dies dieselbe Unterscheidung, die auch noch im XIV. Jahrhundert in den Stadtrechten gemacht wird und dortselbst unter der Bezeichnung handhafte, oder nicht-übernächtige That *(delit flagrant)*, und nicht-handhafte oder übernächtige That aufgestellt wird. Namentlich erhielt sich in den fränkischen Stadtrechten der Begriff einer handhaften oder nicht-übernächtigen That in ähnlicher Weise mit der eigenthümlichen Bestimmung einer gewissen Frist, wie lange die That als eine handhafte oder nicht-übernächtige betrachtet werden sollte. (Vergl. mein Altes Bamberger Recht S. 137). Der Grundgedanke, den das fränkische Recht mit der handhaften oder nicht-übernächtigen That verbindet, ist der, dass der auf der That *(in flagranti vel quasi)* ergriffene Verbrecher mit keiner Ausflucht gehört, ja zu gar keiner Vertheidigung gelassen werden soll; der Verbrecher durfte in diesem Falle weder einen Reinigungseid schwören, noch ein Ordale verlangen. Dagegen musste aber der Besitzer der Sache zu einer gehörigen Vertheidigung im ordentlichen Gerichtsverfahren, und beziehungsweise zum Reinigungseide und zur Stellung des Autors gelassen werden, wenn die That eine nicht-handhafte, sondern übernächtig war, und also nicht auf die Grundlage der Betretung

Digitized by Google

auf der That, sondern nur allein in Folge einer erhobenen Anklage prozessirt wurde (vergl. mein Altes Bamberger Recht S. 136 und 157). Gerade dies ist es aber, was der Titel *de vestigio minando* in Bezug auf den Diebstahl insbesondere sagen will. Es ergibt sich dies mit vollester Bestimmtheit, wenn man zuerst den zweiten Satz dieses Titels ins Auge fasst, über dessen Sinn weder Streit ist, noch sein kann. Hier wird nämlich gesagt, dass, wenn der Bestohlene die gestohlene Sache erst nach drei Nächten auffindet, und der Besitzer derselben behauptet, sie gekauft oder eingetauscht zu haben, dieser, der Besitzer, sodann adhramiren darf „*ipse (ipsi) liceat adhramire*". Dies kann aber durchaus keinen anderen Sinn haben, als dass nun der förmliche Vindicationsprozess eintreten muss, wie ihn die *L. Rip. 33. (35) §. 1.* beschreibt; d. h. dass der Beklagte mit der Einrede, die Sache redlich erworben zu haben, gehört werden muss; dass er seinen Autor nennen und zu stellen gerichtlich *(fide facta)* geloben *(tertiam manum quaerere, ad tertiam manum trahere)* oder mit andern Worten, „*Wadium adhramire*" darf.

Im directen Gegensatze hierzu behandelt nun aber der erste Satz des Titels *de vestigio minando* den Fall, wenn der Dieb auf der That selbst ergriffen wird, oder nach der älteren Rechtssprache, ein handhafter, oder ein noch nicht-übernächtiger Diebstahl vorliegt. Nachdem wir nun einmal aus dem zweiten Satze dieses Titels wissen, dass es als eine grosse Begünstigung des Beklagten bei dem Verfahren über einen übernächtigen und nicht-handhaften, d. h. vor mehr als drei Nächten begangenen Diebstahl galt, dass er in diesem Falle sich auf einen Autor beziehen und für die Sistirung desselben „*wadium adhramire*" durfte, so würde es wahrlich kaum mehr einer ausdrücklichen Erklärung in der *Lex* darüber bedürfen, dass in dem Falle des handhaften und nicht-übernächtigen Diebstahles, dem Beklagten nicht gestattet sein konnte, sich auf einen Autor zu beziehen und für dessen Sistirung sein *wadium* zu adhramiren: denn dies erscheint offenbar als streng logischer Gegensatz, und streng logische Nothwendigkeit. Es kann daher der erste Satz des Titels *de vestigio minando* gar keinen anderen als den eben angegebenen Sinn haben, denn dass er den Fall des handhaften, nicht-übernächtigen Diebstahles im Gegensatze des im zweiten Satze aufgeführten Falles des nicht-handhaften, übernächtigen Diebstahles behandeln soll, ist doch wohl ausser Frage. Ist also in diesem letzteren Falle in Bezug auf den Beklagten die Begünstigung ertheilt: „*liceat ipsi adhramire*", so muss im ersteren Satze als Gegensatz nothwendig stehen, oder emendirt werden: „*non debet agramire*", d. h. er darf nicht zum Ziehen auf einen Autor gelassen werden, weil ausserdem der erste Satz rein sinnlos sein würde. Dass aber der auf der That betroffene Dieb, (und als solcher hat ja unstreitig

Digitized by Google

der mit der Sache betretene Besitzer binnen der ersten drei Nächte nach vollbrachtem Diebstahl zu gelten), nicht zur Nennung eines Autors, d. h. nicht zu einem *„adhramire"* in dem angegebenen Sinne zugelassen wird, ist vollkommen dem Geiste des alten fränkischen, ja des alten germanischen Rechtes überhaupt angemessen. Dies bezeugt namentlich der Sachsenspiegel II. 36. §. 2, der auch mit dem Diebe, der auf handhafter That ergriffen wird, keine weiteren Umstände macht, und ebenfalls den Begriff der handhaften That über den buchstäblichen Sinn hinaus erweitert, indem er auch das für handhafte That erklärt, wenn der mit der gestohlenen Sache Betretene sich weigert, dem Vindikanten vor den Richter zu folgen, und zu entfliehen sucht. *(Sachsensp. II. 36. §. 2. „Wil aver jene sin gut weren ime, er it vor dat richte kome, so bitte he ine weder keren vor gerichte; weigeret he des, he scrie ine dat gerüchte an unde gripe in an vor sinen dief, also ob die dat hanthaft si, wende he sik scüldich hevet gemaket mit der vlucht.")* Wenn derjenige, der binnen drei Nächten mit der vom Bestohlenen auf der Spur verfolgten Sache betreten wird, vorgeben will *(dixerit)*, dass er die Sache von einem Anderen gekauft oder eingetauscht habe, so galt dies nach der Ansicht jener Zeit als ein freches, frevelhaftes Läugnen des Diebstahles, welches im gerichtlichen Verfahren keine Beachtung verdiente, und man wird im Allgemeinen annehmen können, dass diese Ansicht den vorliegenden Thatumständen angemessen ist. Sonach glaube ich, dass der Titel *de vestigio minando* in sich selbst alle Gründe trägt, welche die strengste Kritik für erforderlich halten könnte, um die vorgeschlagene *Emendation* zu rechtfertigen, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich diese *Emendation* nicht nur für zulässig, sondern für nothwendig und unerlässlich halte.

Die vollkommenste Bestätigung enthält aber diese *Emendation* und Auslegung des ersten Satzes durch den dritten Satz (den Schlusssatz) des Titels *de vestigio minando*. Hier wird nämlich eine Strafe von 30 *Solidis* dem Bestohlenen oder sog. Vindicanten gedroht, wenn er bei der Verfolgung seiner Sache (nach dem Ablauf von drei Nächten) gegen den Besitzer nicht mit Einhaltung aller Förmlichkeiten verfährt, die das Gesetz für diesen Fall vorschreibt (vergl. den Titel *de filtortis*), sondern dem Besitzer, der einen Autor nennen und für dessen Stellung vor Gericht das *Wadium* adhramiren will, die Sache mit Gewalt entreisst. (Vergl. auch den Titel *de charoena §. 2.)* In diesem dritten Satze des Titels *de vestigio minando* heisst (Merkel, XXXVII) der Besitzer *„alius proclamans"*, offenbar im Gegensatze zu dem Vindicanten, der in dem ersten Satze dieses Titels schlechtweg *„proclamans"* genannt worden ist. Der Gebrauch des Beziehungswortes im dritten Satze, *„alius"*, bei dem *proclamans*, der unstreitig der Beklagte ist, wird sicher als ein nicht gering anzuschlagendes Moment für die Bestätigung der oben entwickelten Ansicht zu betrach-

Digitized by Google

ten sein, dass unter dem *„proclamans“* im ersten Satze der Vindicant zu verstehen ist. Ueberdiess gibt dieser dritte Satz des Titels *de vestigio minando* noch zu einer anderen, wie mir scheint, nicht unwichtigen Bemerkung über die Beschaffenheit der auf unsere Zeit gekommenen Texte der *Lex Saliga* Veranlassung. Es werden nämlich in diesem dritten Satze jene Handlungen einzeln aufgeführt, welche der Vindicant in dem vorausgesetzten Falle des übernächtigen Diebstales (denn nur von diesem kann im dritten Satze die Rede sein) bei Verfolgung der Sache gegen einen Besitzer, der sich auf einen Autor ziehen will und darf, nach dem Gesetze bei Strafe nicht unterlassen darf. Diese Handlungen sind: 1) der Vindicant muss dem Besitzer anbieten, dass er vorerst selbdritt beschwören wolle, dass die in Anspruch genommene Sache, sein Eigenthum sei *(Merkel u. Herold, „offerre per tertiam manum“):* 2) der Vindicant muss dem Besitzer die Tagfristen in gesetzlicher Weise ansagen und bestimmen *(„solem secundum legem collocare“).* Die *Lex Saliga emendata* liest dagegen bei dem ersteren Punkte *„adhramire“* anstatt *„offerre“* (*„si ... per tertiam manum adhramire noluerit.“*) Da nun aber, wie gezeigt wurde, ein *adhramire* auf Seiten des Vindicanten weder nach dem Geiste des fränkischen Rechtes überhaupt, noch nach dem Begriffe des *adhramire* vorkommen kann, weil dies stets die Uebernahme einer Verbindlichkeit zu einer Leistung voraussetzt, der Vindicant aber, dem Begriffe der Vindication gemäss, sich niemals zu einer solchen verpflichtet, so muss entweder die Lesart der *Lex Emendata* als eine verdorbene erklärt und die Lesart des Pariser Codex (Merkel) und der Heroldina, die einen ganz richtigen, den Eigenthümlichkeiten des fränkischen Vindicationsprozesses ganz entsprechenden Sinn gibt, vorgezogen werden, oder es müsste gezeigt werden können, dass beide Wörter (*„offerre* u. *adhramire“*) ursprünglich in dem Texte gestanden haben müssen, und dass durch Missverständniss in einigen späteren Handschriften das *„offerre“*, in anderen das *„adhramire“* hinwegfallen konnte. Diese Nachweisung scheint nun auch in dem vorliegenden Falle bis zu einem hohen Grade der Wahrscheinlichkeit erbracht werden zu können. Meiner Meinung nach muss in dem dritten Satze des Titels *de vestigio minando* gelesen werden:

„Si ille vero, qui per vestigium sequitur, quod se agnoscere dicit, illum alium reclamantem (illo alio reclamanti) nec offerre per tertia (m) manu (m) adhramire voluerit“ etc.

Ich muss vorerst darauf aufmerksam machen, dass bei dieser vorgeschlagenen *Emendation* das Wort *„offerre“* genau an der Stelle stehen bleibt, wo es bei Merkel und Herold steht, und dass das Wort *„adhramire“* hier genau an der Stellle eingeschoben ist, wo es die *Lex Saliga emendata* zeigt. Dem ersten Anscheine nach möchte man wohl zu dem Glauben verleitet werden, dass durch eine solche Emendation gerade die Zusammenstellung von *„tertia*

Digitized by Google

manus" mit „*adhramire*", welche in der vorhergehenden Ausführung als unstatthaft nachgewiesen wurde, selbst wieder herbeigeführt werden würde. Man könnte vielleicht sogar versucht werden, weiter einzuwenden, dass gerade unter der Voraussetzung der Zulässigkeit dieser Emendation in dem Titel der *Lex Saliga de vestigio minando* zum zweitenmale ein „*per tertia manu adhramire*" vorkäme, und dass, wenn auch eine solche Zusammenstellung von „*tertia manus*" und „*adhramire*" nirgends weiter in den Quellen vorkäme, doch diese Stelle consequent diesen Ausdruck gebraucht habe und er in ihr wenigstens eine besondere Bedeutung haben müsse. Dies ist aber keinesweges der Fall. So wenig als im ersten Satze des Titels *de vestigio minando* die Worte „*per tertia manu*", zu dem „*debet agramire*" gezogen werden dürfen, eben so wenig dürfen dieselben Worte im dritten Satze zu dem uns an dieser Stelle von der *Lex Saliga emendata* aufbewahrten und in der oben vorgeschlagenen Emendation eingeschalteten Worte „*adhramire*" gezogen werden, sondern, dieser dritte Satz des Titels *de vestigio minando* ist (nach gemachter Emendation) folgendermassen zu verstehen:

„Wenn aber der, welcher seine Sache verfolgt, nicht durch selbdritte Beschwörung seines Eigenthumsrechtes den Besitzer der Sache auffordern (d. h. ihm anbieten, gestatten oder Gelegenheit geben „*offerre per tertiam manum*") will, sich auf einen Geweren zu ziehen und dafür *wadium* zu geben (d. h. *adhramire*), so etc.

Sonach ist in dem dritten Satze des Titels *de vestigio minando* weder das in dem Pariser Codex (Merkel und Herold) an erster Stelle (d. h. vor „*per tertia manu*") erhaltene Wort „*offerre*", noch das in der *Emendata* an der zweiten Stelle (d. h. nach „*per tertia manu*") erhaltene Wort „*adhramire*" überflüssig oder unrichtig, sondern sie beide werden als zum ursprünglichen Texte wesentlich gehörig anerkannt. Es ist wohl erklärlich, wie die Verfertiger der Abschriften Anstoss daran nehmen konnten, beide Wörter in ihre Abschriften aufzunehmen. Gewohnt, in den fränkischen, in den lateinischen Text eingeschobenen Wörtern sog. Malbergische Glossen, d. h. Uebersetzungen der voranstehenden lateinischen Wörter zu sehen, mussten die Abschreiber wohl bald die Stellung von „*adhramire*" hinter „*offerre*" beanstanden, da sie wohl wissen mochten, dass *adhramire* keine Uebersetzung von *offerre* sein kann. Anstatt aber durch Eindringen in den Sinn der Construktion sich diese aufzuklären, mochten die Abschreiber wohl glauben, am besten für die Richtigkeit des Textes zu sorgen, wenn sie das eine oder das andere Wort wegliessen. So blieb bei Herold und Merkel „*adhramire*", in der *Emendata* dagegen „*offerre*" hinweg, und merkwürdig ist, mit wie richtigem Takte gerade die *Emendata*, als mehr oder minder officielle Redaktion, das hier juristisch wichtigere Wort „*adhramire*" beibehält, dessen Dasein den Ausfall des sodann für den Juristen selbstverständlichen Wortes „*offerre*", (dass nämlich der Kläger den Beklagten zum Geloben der

Digitized by Google

Stellung seines Autors vor Gericht **auffordere**), kaum vermissen lässt.

Die Vorschriften der *Lex Saliga* über das Auffordern zur Herausgabe der Sache und die Bestimmung der Tagfristen (das *solem collocare* oder *solsatire*) enthalten die Titel der *L. Saliga de fide facta* (*Herold.* 53. §. 2); *de despectionibus* (*Herold.* 59. §. 1); *de Rathinburgiis* (*Herold.* 60. §. 1) und *de antrustione ghamalta* (*Herold.* 76. §. 1, aus den *Capp. Childeberti, pacto legis Sal. addita cap. 6. Pertz. Legg. II. 7.*).

Indem ich hiermit vollständig nachgewiesen zu haben glaube, dass „*adhramire*" auch in dem Titel der *L. Sal. de vestigio minando* nichts anderes bedeutet, als das feierliche **Zusichern** oder **Geloben**, d. h. „*Wadium dare* oder *fidem facere*" des **Beklagten**, in einem sog. Vindicationsprozesse über eine bewegliche (gestohlene) Sache seinen Autor stellen zu wollen, und wenn somit auch nachgewiesen ist, dass in dieser Stelle nicht im Mindesten von einem „**Umspannen der Sache** durch den **Kläger** mit der **dritten Hand**" die Rede ist oder sein kann, so thut doch diese meine Erklärung des Titels *de vestigio minando* im Uebrigen den schätzbaren Aufschlüssen, welche J. **Grimm** über das „*adhramire*" gegeben hat, nicht den entferntesten Eintrag. Unberührt bleibt die Ableitung von *goth. hramjan, tendere, figere; ahd. ramên* für *hramên;* ja es kann wohl noch auf das heutzutage gebräuchliche Wort **rammen**, z. B. Pfähle in die Erde rammen, einrammen, d. h. befestigen durch Schlagen, hingewiesen werden. Hiermit stimmt vollkommen die Bedeutung überein, welche „*adhramire*" in der fränkischen Gerichtssprache hatte, nämlich, **eine Verbindlichkeit befestigen** durch feierliche gerichtliche Zusage mit *fistuca*, also **zusichern durch** ein, einem Eide gleichgeachtetes, mitunter vielleicht, wie die *Lex Rip.* 33. (35) andeutet, wirklich eidliches **Gelöbniss**. Unangefochten bleibt ferner das von J. **Grimm** bei der Eingehung einer Verbindlichkeit durch *adhramire* vermuthete Symbol des Fadens (*filum*) und ebendaher bleibt auch in **dieser** Beziehung die Aehnlichkeit des *adhramire* mit dem *adfathamire* und die von J. **Grimm** a. a. O. S. VIII gegebene sehr schöne Erklärung von *filtorti* ganz in ihrem Rechte, so wie endlich auch die von J. **Grimm** ganz richtig erkannte Beziehung des „*adhramire*" zu dem „*intertiare*" bei der sogen. Vindication gestohlener Sachen nicht nur **anerkannt** bleibt, sondern zufolge der hier gegeben Erklärung, sogar noch weit bestimmter und deutlicher als bisher hervortreten möchte.

II.

Zu S. 338 u. ff. Ueber *Sanctum* und *Leudisamium*.

Der Ausdruck „*per loca Sanctorum promittere et conjurare*" findet sich unverkennbar in demselben Sinne, wie in dem chamavischen Weisthume der *locus, qui dicitur Sanctum,* auch in *Marculf. Form. I. 40,* welches die Rubrik führt: „Ut *Leudesamio* (Lin-

Digitized by Google

denbrog: „*leudesamia*", und im Texte „*leudisamium*") *promittantur Regi*". J. Grimm in der Vorrede zu Merkel XI. hat sehr gut nachgewiesen, dass dem „*leudisamium*" der Begriff von „*homines colligere*" zu Grunde liegt. Er erinnert unter Anderem an ein altes *lydhasemill, hominum collector,* und an ein *ahd. liutkisemine, coetu;* und glaubt hiernach, *leodsamio* oder *leodsamius* (= *liutsamano*) könne die Bezeichnung des *Grafio* als *collector, convocator multitudimis,* Banner und Ausrufer des Gerichtes, gewesen sein. Er bezieht sich zur Unterstützung dieser Ansicht insbesondere auf die angeführte Formel (I. 40) bei *Marculf,* wonach gehuldigt oder geschworen werden soll „*regi vel filio regis, vel* (?) *leodosamio*". Allein gerade diese Stelle scheint mir, vom juristischen Standpunkte aus betrachtet, die von J. Grimm gegebene Auffassung von *leudisamio* als *comes* oder *Grafio* geradezu auszuschliessen. Erstlich ist schon in der Rubrik sowohl bei *Marculf* als bei *Lindenbrog* das *leudisamium* unverkennbar als der Gegenstand bezeichnet, der beschworen *(promitti)* werden soll. Die Formel selbst befiehlt dem Grafen, die ganze Bevölkerung seines *pagus,* Franken, Romanen u. s. w., an einem zu bestimmenden Tage an einen geeigneten Ort, Stadt, Burg u. s. w. vorzubieten *(bannire)* und zu versammeln *(congregare),* um zu huldigen. Dabei wird, wie die Formel ausdrücklich sagt, ein *Missus regis,* als *Legatus „a latere"* d. h. als Stellvertreter des Königs, eigens zu dem Zwecke erscheinen *(„quem pro hoc direximus"),* um den Akt der Huldigung vornehmen zu lassen; und dann heisst es in Betreff der Leistung der Huldigung der versammelten Menge weiter: „*fidelitatem praecelso filio nostro vel nobis et leode et samio* (Lindenbrog: „*leudisamium*") *per loca sanctorum vel pignora, quae illuc per eodem direximus, debeant promittere et conjurare*". Der Sinn ist meiner Ansicht nach folgender: „es soll gelobt und geschworen werden dem Sohne des Königs, welchem, wie der Eingang der Formel besagt, der König die Regierung der Provinz überwiesen hat, und somit soll mittelbar *(vel)* dem Könige selbst (*nobis*) geschworen werden: was geschworen werden soll, ist „*fidelitas et leudisamium*". *Leudisamium* muss also entweder das deutsche Wort für *fidelitas* sein, oder einen damit verwandten Begriff ausdrücken. Dieser Begriff scheint mir aber genau derselbe zu sein, welchen der Sachsenspiegel III. 64. §. 5 mit dem Worte „*Manscap*" ausdrückt, in dem Satze: „*ban liet man ane manscap,* was Homeyer (Register) richtig für Lehenseid (*vassallagium*) erklärt, dem aber buchstäblich vielmehr das Wort „*homagium*" entspricht, welches in späterer Zeit allerdings mitunter auch soviel wie *vassallagium* bedeutete. Die Formel sagt also nach meiner Ansicht: „Die Versammelten sollen *fidelitatem et homagium* schwören (je nachdem nämlich die Schwörenden einfache Unterthanen, oder *in truste regis* sind). Dass dem *Grafio* hier nicht geschworen werden kann, also hier nicht an einen *leodosamius* oder

Digitized by Google

liutsamano gedacht werden darf, ist dadurch offenbar, dass eine viel höher gestellte Person, ein „*Missus regis a latere, vir illustris*“ eigens zur Abnahme der Huldigung abgeordnet ist, und also unverkennbar der Graf als Districtsbeamter selbst mit der übrigen Einwohnerschaft seines *pagus* zu huldigen hat. Bei der von mir gegebenen Erklärung bleibt aber die von J. Grimm nachgewiesene Etymologie des Wortes *leudisamium* vollkommen bestehen, sowie auch das im Sachsenspiegel gebrauchte Wort *manscap* (Mannschaft) den doppelten Sinn von *coetus, multitudo hominum* oder Kriegsschaar und von Eid, d. h. Treuversprechen als Mitglied der Kriegsschaar hat. Die Bedeutung von *leod, lyth* u. s. w. als *caterva, multitudo,* tritt übrigens, wenn es hiefür, ausser dem, was J. Grimm angeführt hat, noch weiterer Belege bedürfte, auch in dem ags. *thinglith* hervor, wie der kriegerische *Comitatus* (eine Art von Nobelgarde) des Königs *Kanut* von Dänemark in England genannt wurde. Vergl. *Du Cange v. Thainus* (*Thainland*). Die „*pignora*“, auf (*per*) welche nach der Formel *Marculfs I. 40.* von den Huldigenden geschworen werden, soll und die zu diesem Zwecke der König durch seinen *Missus* übersendet („*quae illuc per eodem direximus*“) sind unverkennbar die Fahnen, Banner oder ähnliche Zeichen der königlichen Gewalt, welche, nachdem auf sie geschworen worden, bei dem *Comes* des *pagus* und zum Gebrauche für den Heerbann (die *Compagenses*) zurückbleiben, so wie noch heut zu Tage die Fahnen und Standarten, welche das Militär führt, von dem Souverain an die Regimenter geschickt werden, und nach Ableistung des Fahneneides bei denselben verbleiben.

Nach diesen Erläuterungen über die Bedeutung des *Leudisamium* in *Form. Marculf I. 40.* glaube ich, den *leodosamitem* in *L. Sal.* (*Merkel*) *LIV. 1.* allerdings auch mit J. Grimm als eine Bezeichnung des *grafio* oder *Comes,* von dessen Tödung („*de grafione occiso*“) dieser Titel handelt, erklären zu dürfen, aber insoweit in einem anderen Sinne, als ich in diesem Worte den Begriff eines königlichen Gefolgsmannes (*trustio*) ausgedrückt erkenne, was ja der Graf jederzeit nothwendig war, und worauf nach J. Grimm selbst, R. A. S. 735, auch die Etymologie von *grafio* (*gravjo, socius* = *gisello,* Geselle) führt, welchem Begriffe ebenso das lateinische Wort *comes* genau entspricht. In dem Worte „*leodosamitem*“ liegt daher nach meiner Ansicht der Begriff eines Mannes, der das *leudisamium* (die *manscap,* das *homagium*) als Königsmann (*trustio*) geschworen hat, oder der zum *leudisamium*, in der Bedeutung von Königsmannschaft (*trustis*) d. h. zu den „*leudes*“ gehört. Hinsichtlich desWorttheiles „*samitem*“ glaube ich auf „*gesamint urteil*“ (d. h. ein mit Einhelligkeit sämmtlicher Stimmen der Richter gesprochenes Urtheil) in dem lateinischen Texte des mainzer Landfriedens K. *Friederichs II.* v. 1235, bei Pertz, *Legg. II. p. 318* verweisen zu dürfen, wonach dieses Wort den Begriff von „gesammt (*sociatus*), Gesammtheit“ (*societas*), und also in Ver-

bindung mit *leudi* (*leudisamitem* = *leudisamintem*) vorzugsweise den Begriff: „in die Königsschaar eingereiht oder aufgenommen, oder zu deren Gesammtheit gehörig“, ausdrückt, welche Erklärung den vorliegenden Verhältnissen sicher ganz angemessen ist.

In gleicher Weise erläutert sich sodann das von J. Grimm in der Vorrede zu Merkel's Ausgabe der *L. Saliga* erwähnte *„leude sacce muther“*, in demselben Titel der *L. Sal.* (Merkel) LIV, 3. wo von der Tödtung des *Sacebaro* die Rede ist. Der lateinische Text lautet: *„si quis sacebarone (m) aut obgrafionem occiderit, qui puer regis fuit“*. Das Wort *„leude“* scheint mir hier unverkennbar den Charakter dieser Gerichtsperson als *„puer regis“* d. h. als zu den *leudes* (*trustiones*) gehörend, auszudrücken, so wie darüber kein Zweifel obwaltet, dass das *„sacce“* in der malbergischen Glosse dem *Sacebaro* des lateinischen Textes entspricht, und *„muther“* das *occiderit* (für *mother* oder *murther*, engl. *murder*) ausdrückt. Dass aber in dieser Stelle unter dem *„puer regius“* ein *trustio* zu verstehen ist, scheint mir mit Bestimmtheit aus der *Decretio Chlotarii regis c. 8.* (bei *Pertz, Legg. I. p. 13.*) hervorzugehen, woselbst allgemein verordnet ist: *„Ut in truste electi centenarii ponantur“*; man mag diesen Satz so verstehen: „die erwähnten *centenarii* sollen in die *trustis* eingestellt (d. h. eingereiht, aufgenommen) werden“, oder so: „Es sollen aus der *trustis* ausgewählte *centenarii* aufgestellt werden“. Zugleich erhält durch die Vergleichung dieser Stelle der *Decretio Chlotarii* mit der *L. Saliga* (Merkel) LIV. §. 3. der *obgrafio* (= *subgrafio*, Untergraf) in dieser letzteren seine Erläuterung als *centenarius*; und wenn hiernach auch noch weiter angenommen werden darf, dass der *obgrafio* (*centenarius*) mit dem *sacebaro* im Grafengerichte (*„in mallobergiis“ ibid §. 4.*) gleichbedeutend ist, so wäre hiermit auch wohl der Schlüssel gefunden, um das sonst sehr schwierige Verhältniss der *Sacebarones*, deren nach dem angeführten §. 4. der *L. Sal.* (Merkel) LIV. nur drei sein sollen, zu den *Rachineburgiis* in *L. Sal.* (Merkel) LVII., deren nach der *L. Sal.* (Merkel) *L. de fide facta* mindestens sieben sein müssen, zu erklären.

III.

Zu S. 359 u. 360. Die Einführung des Zwölfereides durch *Childebert I.*

Es möchte wohl keinem Zweifel unterliegen, dass der Zwölfereid, (*jurare cum duodecima manu*) zuerst durch *Childebert I.* in der Constitution, welche bei *Pertz. Legg. II. p. 6 ff.* unter der Rubrik: *Capitula quae lege Saligae additae sunt c. a. 550.* abgedruckt ist, in das fränkische Recht eingeführt worden ist. In Cap. 4. dieser Constitution, die überhaupt für das damalige Recht eine tiefgreifende Bedeutung hat, werden die drei Fälle bestimmt, in welchen

Digitized by Google

der Beklagte allein das Recht hat, selbzwölfte zu schwören, ohne dass der Kläger vorher einen Beweis irgend einer Art führen (*approbare*) darf: in *cap. 6.* folgen die Bestimmungen, in welchen Fällen insbesondere Antrustionen in Prozessen unter einander sich sogar dann, wenn der Kläger Beweis geführt hatte, vom Kesselfange durch ein Ueberschwören der Eideshelfer des Klägers mit zwölf (oder nach Umständen noch mehr) Händen befreien können. Sehr bezeichnend ist die Rubrik des *Codex Vossianus* bei dem angeführten Cap. 4: *„De iuratores: in quantas causas tho alapus (al. thalaptas; Herold 37 thoalasti; al. corump. talentas cf. Merkel CIV.; tualaf, tualefti, tualepti = twelf,* zwölf) *debet jurare;* was, wie J. Grimm, in der Vorrede zu *Merkel's* Ausgabe der *L. Saliga S. XV.* sehr schön erklärt hat, nichts anderes heissen kann, als: „In welchen Sachen (der Beklagte) einen Zwölfereid (selbzwölfte) schwören darf“.

IV.

Zusatz zu S. 368. Zur Erläuterung des *wadium in cap. 48.* der *Lex chamavorum.*

Die oben S. 43 gegebene Nachweisung, dass bei dem Wadium, wodurch der Herr unter Umständen seinen *lidus* oder *servus* von der Todesstrafe befreien kann, an kein Pfand im heutigen Sinne, sondern nur an das Geloben mit *fistuca* zu denken ist, erhält eine weitere Bestätigung durch den ganz ähnlichen Fall, welcher in der *L. Saliga, tit. de Chrenecruda* (*Herold* u. *Emend 61; Merkel LVIII.*) erwähnt wird. Auch in dieser Stelle ist von der Befreiung eines Verbrechers von der Todesstrafe durch Zahlung oder Zahlungsversprechen dritter Personen (hier seiner Verwandten) die Rede, und auch hier wird keine Pfandbestellung gefordert, sondern das Zahlungsversprechen der Verwandten lediglich mit dem Worte *fides* bezeichnet, welches in der *Lex Saliga* durchaus die Stelle von *wadium* als *Sponsio* vertritt, (*„. . . et si eum homicidam per compositionem aut fidem nullus suorum redimat, aut pro eo persolvit, tunc de vita componat.*).

V.

Zusatz zu Seite 377. Erläuterung einiger quellenmässigen technischen Ausdrücke, das *Wadium* betreffend.

I. Der Beitritt der Bürgen (*fidejussores*) zu dem *Wadium* des Hauptschuldners heisst *„recipere wadium“* (Vergl. *Legg. Luitprandi, V. 7. 8. 9.*

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Tübingen. Bei **L. Fr. Fues** ist erschienen:

Zeller, Dr. E. Prof., die Philosophie der Griechen in ihrer gechichtlichen Entwicklung. I. Th. Allgemeine Einleitung. Vorsokratische Philosophie. 2. völlig umgearbeitete Aufl. gr. 8. 51 Bogen. geh. fl. 6. 24 kr. — Thlr. 3. 21 Ngr.

Der Verfasser hat diese neue Auflage zu einer vollständigen Umarbeitung seines Werkes benüzt, welche die Geschichte der vorsokratischen Philosophie nach allen Seiten an der Hand der Quellen und unter fortgehender Berücksichtigung der einschlagenden neueren Literatur im Zusammenhang darstellt. Eine ausführliche Einleitung bespricht auch alle die Erscheinungen, welche auf dem Gebiete der Religion, der Poesie, des sittlichen und des politischen Lebens zur Entstehung der griechischen Wissenschaft beitrugen. Bei der ungetheilten Anerkennung, welche dieser Schrift schon in ihrer ersten Gestalt zu Theil wurde, glauben wir sie jetzt um so mehr der Beachtung aller Derer empfehlen zu dürfen, welche sich für die Geschichte der alten Philosophie, Theologie und Naturwissenschaft interessiren, und wir machen namentlich die Besitzer der ersten Auflage darauf aufmerksam, dass ihnen gerade diese neue Bearbeitung des ersten Theils fast unentbehrlich sein wird.

Inhalt.

		Seite.
M. Koch: Ueber die älteste Bevölkerung Oesterreichs und Bayerns.		401
Gachard: Relations des ambass. Vénet. sur Charles-Quint		406
Streuber: Basler Taschenbuch.		413
Bernhardi: Denkwürdigkeiten des General von Toll.		414
Mémoires de l'Amiral Tschitchagoff.		418
Neumann: Recueil des traités etc.		421
Schellhammer: Biographie des Tyroler Haspinger.		424
	Von *Kortüm.*	
Helfenstein: Gregor's VII. Bestrebungen.		425
	Von *Mone.*	
Hammer-Purgstall: Geschichte Wassaf's.		434
Tornauw: Das moslemische Recht		440
	Von *Weil.*	
Zachariä von Lingenthal: Geschichte des griechicsh-römischen Rechts.		443
	Von *Sachsse.*	
J. Hall: Palaeontology of New-York.		449
J. Barrande: Systeme Silurien u. s. w.		449
Frederik M. Cay: Sytematical Description of the brit. Palaeozoic Fossils.		449
G. und Fr. **Sandberger:** Versteinerungen in Nassau.		449
	Von *Bronn.*	
Zöpfl: Grundsätze des Staatsrechts. 2. Bd. 4. Aufl.		462
	Von *Zöpfl.*	
Frauenstädt: Der Materialismus.		463
	Von *Cornill.*	
Wolf und Hoffmann: Colleccion de Romances castellanos.		470
Die Kaisergräber im Dom zu Speier.		473
Hoefer: Biographie générale T. XII—XV.		476
Wurzbach: Literatur des österreich. Kaiserstaates.		477
Russland nach **Demidow.**		480

Druck von GEORG MOHR in Heidelberg.

855 1,25 9/8, 3,4 Jurist. Leseverein in St.Gallen

Dem Müller am 3 Augt. für 14 Tage geliehen.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur,

unter Mitwirkung

der vier Facultäten.

Neun und vierzigster Jahrgang

Siebentes Heft.

Juli.

Heidelberg.

Academische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

1856.

Die **Heidelberger Jahrbücher der Literatur** erscheinen in ihrem achtundvierzigsten Jahrgange, von 1855 an, durch den Buchhandel bezogen, in zwölf monatlichen Heften zu 5 Bogen Text nebst Intelligenzblatt. — Durch die Posten können solche wie bisher in wöchentlichen Lieferungen bezogen werden. — Der Jahrgang von 12 Heften kostet Thlr. 6. 20 Ngr. oder fl. 12. —

Auswärtige Beiträge, die honorirt werden, und Einsendungen von Schriften zur Recension, beliebe man im Wege des Buchhandels durch die *Jäger'sche* Buchhandlung in Frankfurt, *Franz Köhler* in Stuttgart oder *Th. O. Weigel* in Leipzig an die *Redaction der Heidelberger Jahrbücher* zu senden.

Heidelberg, Januar 1855.

Die Verlagshandlung.

Im Verlage von **F. A. Brockhaus** in Leipzig erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Fichte (I. H.), Anthropologie.

Die Lehre von der menschlichen Seele. Neubegründet auf naturwissenschaftlichem Wege für Naturforscher, Seelenärzte und wissenschaftlich Gebildete überhaupt.

8. Geh. 3 Thlr.

Rußlands

Entwickelung bis zum Frieden vom 30. März 1856.

Von **Adolf Bock.** 8. Geh. 1 Thlr.

Frauenstädt (J.), Der Materialismus.

Seine Wahrheit und sein Irrthum. Eine Erwiderung auf Dr. **Louis Büchner's** „Kraft und Stoff."

8. Geh: 1 Thlr.

Nr. 36. HEIDELBERGER **1856.**

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Kurze Nachrichten über die neueste Literatur Italiens.

Unsere Vorfahren verwalteten sich selbst, ohne sich die Zeit mit Systemen der Regierungs-Verfassung und den Verwaltungs-Normen zu vertreiben, ohne dass weitläuftige Erörterungen über Capital, Arbeit, Handel und Industrie bekannt waren. Hierin finden manche den Beweis des goldenen Zeitalters, und die französische clerikale Zeitung, L'Univers, beweist dies aufs bündigste, indem sie behauptet, dass die Welt damals unter dem grossen Moralgesetz lebte, dass es für die Völker keinen andern Reichthum gäbe, als die Tugend, welche lehrte, seine Begierden im Zaum zu halten. Zum Beweise wird der Wohlstand der Egypter und der Israeliten im Alterthum angeführt; allein da dieses Blatt doch nicht gut von den Hungerjahren in dem ersten Lande, und von dem Elende schweigen konnte, das die Propheten bei dem auserwählten Volke Gottes beklagten, so führt es zum Beweise die geistlichen Orden an. Von diesen wird gerühmt, dass sie mehr erwarben als ausgaben, daher sie die Armuth unterstützen konnten. Freilich müssen die Orden viel erworben haben, wenn man an die prachtvollen Klöster denkt, die sonst den Reichthum Europas in sich fassten, wie die grossen und reichen Abteien, vom Escurial bis zu den Camaldulensern bei Neapel und den reichen Commenden der Hospitaliter und deutschen Herren, die als wohlthätige Kaufleute aus Amalfi und Bremen den ersten Grund zu diesen Wohlthätigkeits-Anstalten legten. Für Frankreich mögen solche Behauptungen genügen; in Deutschland kennt man doch die Geschichte besser, um darin den Beweis zu finden, dass alle Werke, welche jetzt über Staatswirthschaft geschrieben werden, nicht überflüssig sind. In Italien hat dieses Studium in der neuesten Zeit einen grossen Umfang gewonnen, wie aus der grossen literarischen Unternehmung der bedeutenden Buchhandlung Pomba in Turin zu entnehmen ist, für welche der Professor der Staatswirthschaft, Ferrara, eine Uebersetzung der bedeutendsten Werke über dieses Fach herausgibt. Ferrara wurde jüngst dadurch bekannt, dass er in Palermo die erste statistische Zeitschrift in Sicilien herausgab, welche sehr viel geleistet hat (s. Sicilien von Geheimenrath Neigebaur, Leipzig, II. Auflage 1849. 2 Bände). Diese Sammlung staatswirthschaftlicher Werke,[1]) ist eine der bedeutendsten literarischen Unternehmungen Italiens;

1) Biblioteca dell' Economista. Scelta Collezione delle più importanti produzioni di economia politica antiche e moderne, Italiane e straniere di diretta di Francesco Ferrara, professore dell' economia politica nella R. Università di Torino. Torino. Tip. Pomba. gr. 8. 1850—55. XII. Vol.

Digitized by Google

denn schon sind 12 Bände, jeder durchschnittlich im Preise zu 6 Thlr., erschienen und es sollen noch beinah eben so viele folgen. Der Herausgeber hat mit der Physiocratischen Schule angefangen; er gibt eine geschichtliche Uebersicht der Wissenschaft und der Bibliographie derselben, die mit Turgot im Jahr 1749 anfängt, der also doch gefunden haben muss, dass die früher sonst so gepriesenen Zustände ohne Theorien einer wissenschaftlichen Nachhülfe bedurften. Ihm folgten die Franzosen Quesnay, Dupont de Nemours, Baudeau, Trosne, Mercier de la Rivière u. a. m., im Jahr 1768 der Engländer Coyer; im Jahr 1772 die Deutschen Springel, Iselin, und in neuerer Zeit Krug und Schmalz. Der erste Band enthält die bedeutendsten Werke der obengenannten 6 französischen Physiocraten in einer Uebersetzung, die von den Kennern für gut erklärt wird. Ein alphabetisches sehr vollständiges Register der in diesem Bande enthaltenen Gegenstände fehlt natürlich ebenfalls nicht. Die Ausstattung ist, wie in allen Italienischen Drucken, sehr vortheilhaft. Da die französische Sprache sehr verbreitet in Italien ist, so zeigt die Uebersetzung dieser französischen Werke ins Italienische die Theilnahme der Italiener an solchen staatswissenschaftlichen Werken. Zum Beweise dessen kann man ein gegen 1000 Seiten starkes Werk anführen, welches während des Druckes dieser staatswirthschaftlichen Schriften ebenfalls in Turin über den Socialism und über die dahin zielenden Tendenzen [1]) von einem Ungenannten erschien. Er leitet alles Böse, welches durch diese Lehre geschah, von den pantheistischen Ideen Hegels, Leroux, Mazzinis und ihrer Anhänger her, welche ihre transcendentalen und rationalistischen Systeme auf die Moral der Saintsimonisten, die Politik Prudhommes und Lamenais übertragen haben, wo sich pietistische und humanitaristische Ideen verbunden haben. Uebrigens hat diese Lehre in Italien nie praktische Bedeutung gehabt; der Italiener kann zu gut rechnen, um sich mit Communisten und überhaupt mit leeren Theoretikern und Utopisten einzulassen. Dazu kommt aber, dass in Italien keine Spur von dem Hasse des Armen gegen den Reichen zu finden ist, oder des Geringen gegen den Vornehmen. Fürst Pückler in seinen Briefen eines Verstorbenen hat diese Erscheinung am besten erklärt; man lernt ihn aber erst in Italien verstehen. Er sagt: der Uebermuth der Vornehmen erzeugt vielen Hass und das geringschätzig behandelte Volk wird sich dafür rächen. In Italien wird der Reiche geachtet, denn man kann ebenfalls sich Vermögen erwerben und der Vornehme wird geliebt, der durch seine Kenntnisse und Bildung zeigt, dass er höher steht. Dies alles ist in Italien anders geworden, seit durch die Städte das germanische Lehnwesen gebrochen ist und das Gemeindewesen alle Klassen zu demselben Interesse verbindet.

---

1) Saggio intorno al Socialismo e alle dottrine e tendenze socialistiche. Torino. 1851. Tip. Zecchi e Bona.

Digitized by Google

Um wieder auf die Bibliothek der Oeconomisten zurückzukommen, so bemerken wir, dass das Ganze in zwei Hauptabtheilungen zerfällt, von denen die erste 15 Bände allgemeiner Abhandlungen über Staatswirthschaft, der andere eben so starke Theil besondere Gegenstände enthalten wird. Die bereits ausgegebenen Bände enthalten die Werke von Genovesi, Beccaria, Verri, Filangeri und Ortes, ferner die Uebersetzung von Adam Smith über den National-Reichthum, von Heinrich Storch mit den Anmerkungen von G. B. Say; die Untersuchung über den National-Reichthum von Lauderdale, die Werke von Malthus, N. W. Senior, Jacob Mill, Jeremias Bentham, die Staats-Wirthschaft von Say, von Sismondi, Destutt de Tracy, Joseph Droz, Bastiat, Carnier, Mill, Mac Culloch, H. C. Carey, G. S. Eisdell, Poulett, Scropa, R. Torrens, S. Baily, Rice, Whately, Riccardo, Mich. Chevalier und Pellegrino Rossi. Die zweite Abtheilung wird enthalten die bedeutendsten Schriften des In- und Auslandes über Ackerbau, über den Vorzug der grossen oder kleinen Culturen, Maschinen, Fabriken, Industrie u. s. w., ferner über Münzen, Banken u. s. w., über Freiheit des Handels u. s. w., über Staats-Schulden, Unterricht u. s. w., über Bevölkerung und Wohlthätigkeits-Anstalten u. s. w., endlich über das Eigenthum. Man sieht, dass diese literarische Unternehmung von dem ernsten Studium dieser Gegenstände in Italien zeigt, noch mehr aber beweist diess, dass das kostbare Werk Käufer findet, und seinen guten Fortgang hat, obwohl der Absatz in Neapel, dem Vaterlande eines Filangeri, Giannone, Genovesi und Tanucci verboten ist.

Eine andere Unternehmung derselben Buchhandlung Pombá zu Turin, ist die Geschichte der Italiener von dem berühmten Geschichtschreiber Cesare Cantù, [1]) welche in 6 starken Bänden erscheinen wird, von denen schon 3 ausgegeben sind. Dies Werk wird wenigstens 30 Thlr. kosten, und wird dennoch gekauft.

Ein bedeutendes Werk als Geschichtsquelle ist die Sammlung der Verträge, welche von dem Hause Savoien mit auswärtigen Staaten geschlossen worden sind. Den Anfang mit der Herausgabe desselben machte im Jahr 1836 der damalige Minister Carlo Albertos, Graf Solar della Margherita, welcher in 6 Bänden in 4. damit bis zum Jahr 1844 fortfuhr. Sein berühmter Nachfolger, der Markgraf Massimo d'Azeglio, hat das Werk fortgeführt, und enthält der 7. Band [2]) alle Staats-Verträge von dem 14. März 1844 an, mit dem Post-Vertrage mit Oesterreich anfangend bis zu dem mit derselben Regierung am 19. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrage wegen Aufhebung des Abzugs-Rechts, eines Restes alter Unverträglichkeit der Nationen. Dieser Band ist, ausser dieses wichtigen Zeitabschnittes,

---

1) Storia degli Italiani per Cesare Cantù. Torino 1855. Vol. I. II. III. Edit. Pomba, unter der Firma Unione Tipografica.

2) Traités publics de la Royale maison de Savoie avec les puissances étrangères. Tom. VII. 1852. Tip. Tonale in 4.

Digitized by Google

desshalb um so wichtiger, weil er eine sehr nützliche Uebersicht aller in der gesammten Sammlung enthaltenen Staats-Verträge, nach den verschiedenen Ländern geordnet, enthält. Der erste Vertrag, welcher Preussen betrifft, ist ein am 28. November 1704 zu Berlin abgeschlossener Subsidiar-Vertrag mit der Königin Anna von England, wornach Preussen 8000 Mann unter dem Prinzen Eugen von Savoien nach Piemont sendet. Der erste unmittelbar mit Preussen abgeschlossene Vertrag ist der vom 9. September 1797 über die Abschaffung des Abzugs-Rechtes, worauf der Wiener Congress-Vertrag vom 30. Mai 1814 folgt; der letzte ist der vom 14. December 1822 wegen Aufhebung der militairischen Besetzung eines Theils der Sardinischen Staaten durch Oesterreich in Folge der Revolution von 1821. Den Schluss macht der Zoll-Verein, der in diesem Werke auch unter diesem deutschen Namen aufgeführt ist; Russland fängt erst mit dem Wiener Schluss-Protokoll an, Schweden ebenfalls, Dänemark aber mit 1785 wegen Hafenabgaben zu Villafranca bei Nizza. Obwohl diese Sammlung von dem Friedens-Schlusse von Chateau-Cambrèsis anfängt, so ist mit der Pforte der erste Vertrag erst im Jahr 1823 abgeschlossen worden.

Seit beinah die Hälfte des Sardinischen Heeres im Felde ist, erscheinen jetzt wenig militairische Schriften im Königreiche Sardinien, obwohl unter dem Militair sich viele sehr unterrichtete Männer befinden. Allein man liebt es nicht, dass über gegenwärtige Verhältnisse von Offizieren geschrieben wird, darum ist auch die Militair-Zeitung [1]) zu Turin ziemlich unbedeutend. Ausser einigen Aufsätzen über Militair-Verwaltung, werden darin die amtlichen Bekanntmachungen und Beförderungen mitgetheilt, auch werden kurze politische Nachrichten und mitunter Uebersetzungen aus dem französischen Moniteur für die Armee gegeben.

Eine Zeitschrift für die Liebhaber der Pferderace ist noch kurz zu erwähnen, welche in Turin herauskommt. [2])

Auch ist für dieselben ein Lehrbuch zum Trainiren der Rennpferde in Turin erschienen. [3])

Bekanntlich ist Italien noch immer das Vaterland der Kunst, und mögen unsere Gelehrten, die Alles und überall tadeln, noch so viel Böses von Italien sagen, so können sie doch nicht läugnen, dass ein Künstler erst in Italien seine Weihe erhalten kann. Allein das ist auch sehr natürlich, denn hier nimmt die Gesellschaft Theil an der Kunst, der Künstler steht nicht vereinzelt da. Diess zeigt das jährlich zu Turin herauskommende Album der Kunst-Ausstellung. [4]) Schon sein Aeusseres zeigt, dass hier die Kunst in

---

1) Gazzetta militare da C. F. Valdesio, gerente. Torino. 2. Jahrgang, dreimal wöchentlich.

2) Giornale della società nazionale delle Corse. Ann. I. Torino 1855. C. Rustico gerente. Tip. Botta.

3) Breve metodo per mettere in treno i cavalli. Torino 1855. Tip. Botta.

4) Album della publica esposizione del 1854. Torino 1855. Tip. Zecchi.

Digitized by Google

einem reichen Gewande aufzutreten im Stande ist. Die Ausstellung des vergangenen Jahres enthielt 333 Oelgemälde, 65 Aquarelle und 5 emaillirte Bilder, 34 Marmor- und Bronce-Bildwerke und 16 Gips-Bilder und Terra-Cotten. Wir sprechen hier nicht von der grössern oder der geringern Anzahl der ausgestellten Kunstwerke, sondern von der Theilnahme daran, die aus dem vorliegenden Album hervorgeht. Die aufgewandten Unkosten betragen 39,655 Franken, von denen die Gesellschaft, welche diese Anstalt gestiftet, allein über 14000 Franken beigetragen hat. Das Album selbst aber gibt schon einen Begriff von dem, was die Liebhaber hier dafür thun. Von den besten Kunstwerken werden hier 8 vortreffliche Steindrücke in Quartformat des Albums mitgetheilt, von denen die Aehrenleserin von dem Brüsseler Maler Verheyden das Titelblatt bildet. Bedeutende Schriftsteller haben immer erläuternden Text beigefügt, z. B. zu der Landschaft von Beccaria aus Turin hat die sehr geschätzte Dichterin Olimpia Savia Rossi den Text und ein Gedicht geliefert, zu der Marmor-Statue, David, von P. Magni in Mailand der Ritter Paravia, zu den Gefangnen von Chillon, von dem Turiner Mahler A. Gostaldi, Fra Bersezio, zu der Büste der Sängerin Stolz von der Gräfin Breme St. Martino in Turin derselbe Ritter Paravia, der ihre Leistungen als Mutter des Propheten von Meyer-Beer gehörig würdigt.

Wenn man durch die Erinnerungen an die Carbonaria sich Italien als ein Land voller Communisten und rother Republikaner denkt, so kennt man die Verhältnisse wenig; darum muss auf ein Buch aufmerksam gemacht werden, welches darthut, dass das monarchische Princip in Italien vorherrschend ist. Dies sind die Betrachtungen von Paul Boetti über die Monarchie und die italienische Nationalität. [1]) Der Verfasser zeigt, wie die Tradition der römischen Kaiser bei der alten freien Verwaltung der Municipien sich erhielt, und neben dem Gemeindewesen die Monarchie bestehen konnte; dass die Gothen, ein gebildetes Volk unter Theodorich, ebenfalls die Monarchie achteten, und dabei die römischen Gesetze als die der Ordnung annahmen, indem sie riefen: delectamur jure Romano vivere! Als aber die rohen Longobarden das Lehnwesen einführten, sank die Monarchie, und der Papst zog Vortheil davon, bis Gregor III. den Franken Carl Martell gegen Luitprand herbeirief. Nun ging die Monarchie unter dem Lehnwesen unter, bis das Zeitalter des Städte-Wesens die Macht der Kaiser hergestellt hätte, wenn nicht die Unterwürfigkeit der abergläubischen Deutschen unter den Papst, den Kaiser an der Spitze, den Streit zwischen der weltlichen und geistlichen Macht zum Vortheil der letzteren entschieden hätte, so dass die Städte Gott mehr gehorchen mussten als den Menschen. So geht der Verfasser die Geschichte Italiens durch bis

1) Della Monarchia e della Nazionalità in Italia, considerazioni di Paolo Boetti. Torino 1855. Tip. Scolastica.

Digitized by Google

auf die neueste Zeit, und zeigt, dass nur in der Monarchie und in einem Staaten-Bunde Heil für sein Vaterland zu erwarten ist.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir auch eines französischen Werkes erwähnen, welches die Geschichte und Beschreibung von Piemont enthält, obschon es der Italienischen Literatur nicht angehört, sich aber damit beschäftigt. [1]) Man sieht hier unter anderem, dass das Königreich Sardinien 7 Erzbisthümer, 35 Bisthümer und 1584 Canonikate hat, und die Klöster ein Einkommen von 17,450,000 Franken beziehen, und daher nicht zu verwundern ist, wenn die clericale Parthei mit dem Fortschritt der Gegenwart sehr unzufrieden ist. Die Protestanten haben 21 Geistliche, und die Israeliten 96 Rabbiner unter einem Ober-Rabbiner.

Ueber die Entstehung des grossen Reichthums der Klöster gibt der im Italienischen Tirol geborene C. A. Pilati [2]) sehr wichtige Aufschlüsse, daher wir dies merkwürdige Werk hier erwähnen, obwohl es nicht mehr ganz neu und nur der Wiederabdruck desselben ist, das zu Venedig 1768 gedruckt wurde, obschon als Druckort Borgofrancone angegeben ist. Pilati war einer der Rathgeber des Kaisers Joseph II., und seine Enthüllungen, die er, obwohl von streng katholischem Standpunkte, gibt, würden besonders jetzt, wo die geistliche Macht einen grössern Fortschritt macht, wohl beachtet zu werden verdienen.

Die Geschichte der letzten Jahre hatte lange in Piemont alle Andern beschäftigt, welche mehr Politik als Wahrheit zum Zweck hatten. Jetzt wendet man sich mehr der Vergangenheit zu und wird die Geschichte Italiens von 1814 bis auf den heutigen Tag von L. C. Farini [3]) sehr geschätzt. Dies Werk wird einen bedeutenden Umfang erhalten, denn der vorliegende erste Band geht nur bis zu dem Zustande Italiens nach dem zweiten Pariser Frieden. Es ist dies derselbe Verfasser, der die Geschichte des Kirchenstaates von 1815 bis 1850 geschrieben hat [4]) und jetzt, aus Rom verbannt, in Turin lebt.

Man hatte bisher gefunden, dass die Engländer sich am besten auf treffende Carrikaturen verständen, die Franzosen haben sich jetzt dieses Kunstzweiges dergestalt bemächtigt, dass der Charivari kürzlich neben andern Blättern aus Paris Carricaturen nach Italien bringt. Allein wie erbärmlich diese sind, darüber darf man nur auf die stehenden Artikel der Loretten, der fürchterlichen Kinder, der Gamins u. s. w. erinnern. Ganz anders sind die Italieni-

---

1) Considérations générales sur le Piémont, son passé, son présent, son avenir par F. E. d'Utassy. Turin 1855. Gionini e Fiore.

2) Riflessioni di un Italiano sopra la chiesa in generale e sopra i diritti ecclesiastici de'principi del C. A. Pilati. Torino 1852. Tip. Canfani.

3) Storia d'Italia dall' anno 1814 sino a' nostri giorni. Scritta da Luigi Carlo Farini. Vol. I. Torino. Tip. Scolastica 1854.

4) Lostato Romano dall' anno 1815 all' anno 1850 per Luigi Carlo Farini. Torino. Tip. Terreno 1850. Vol. IV.

Digitized by Google

schen Carrikaturen, da kommt keine Birne vor, unter der man so lange Louis Philipp darstellte, sondern in stets wechselnden Gestalten kommen im Fischietto, einem lustigen Blatt zu Turin, und in der Maga zu Genua Tagesfragen vor, wo freilich die Minister bisweilen sehr kenntlich dargestellt werden. Allein diese finden als wahrhaft constitutionelle Minister darin nichts als einen constitutionellen Scherz. Ausserdem werden Anmassungen der Geistlichen oft sehr bitter zur Schau gestellt, und selbst der heilige Vater, der Stellvertreter Gottes auf Erden, muss sich als weltlicher Herrscher gefallen lassen, zu einer stehenden Figur geworden zu sein.

Dass die Italiener viel mehr Theil an der deutschen Literatur nehmen als man gewöhnlich glaubt, kann man an der Uebersetzung der Einleitung zur Geschichte des 19. Jahrhunderts von Gervinus [1]) von P. Pecerelli entnehmen. Ganz anders ist es hier als in Frankreich, wo allerdings der bekannte Alterthumsforscher, Herzog v. Luynes, dem Verfasser sagte: man kann kein Gelehrter sein, wenn man nicht die deutschen Bücher lesen kann. Allein übersetzt wird in Frankreich wenig aus dem Deutschen, die gewöhnliche Meinung der Franzosen wird meist mit folgenden Worten ausgedrückt: wozu bedürfen wir Uebersetzungen, wir haben dies Alles besser in unsern eigenen Werken. Dass aber die Italiener an solche allgemeine Ansichten über den Gang der Geschichte gewöhnt sind, kann man an einem andern, dem folgenden Werke sehen, wenn es auch von entgegengesetzten Grundsätzen ausgeht.

Die Geschichte des Concils zu Costnitz, von dem Benedictiner Mönche D. Luigi Tosti [2]) aus dem Kloster Monte-Cassino, geht von dem Gesichtspunkte aus, dass mit Bonifacius VIII. das Reich des Papstthums aufhörte, welches seit den „schönen Tagen“ von Gregor dem VII. die Völker dem Rufe der Kirche hatte folgen lassen. Seit der Papst zu Anagni, von dem Repräsentanten des Germanischen Lehnwesens, dem nach oben hin unbändigen, und nach unten tirannischen Sciarra Colonna, den Schlag hatte hinnehmen müssen, welcher die dreifache Krone in den Staub warf, verschwand die Idee des göttlichen Rechts, welche die Völker anbeteten; worauf sie ihren Verstand überschätzend ein neues Europa stifteten, in welchem Rechte und Gesetze an die Stelle der Pflicht und Gleichheit treten sollten. Seit dem fingen die Revolutionen an. Philipp der Schöne von Frankreich siegte, und nun war den Revolutionen Thor und Thüre geöffnet. Die Gotteslästerung von Anagni löschte in dem Gesetzbuche des Volkes den Namen des Papstes aus, der unauslöschlich ist, wie der des Evangeliums. In dieser Art leitet dieser gelehrte Geistliche, bekannt durch die Geschichte seines Klosters, sein Werk ein; den-

---

1) Introduzione alla storia del secolo XIX. di G. G. Gervinus, tradotta per P. Peverelli. Torin. Tip. Fucale.

2) Storia del concilio di Costanza, divisa in cinque libri con documenti, per D. Luigi Tosti, Cassinese, Napoli 1855. Tip. del Poliorama. Vol. II.

Digitized by Google

noch kam er dem Könige von Neapel zu liberal vor, und so wurde er nebst einem andern Mönche, del Grillo, aus dem Kloster und dem Königreiche verwiesen. Der Erste, als Bekannter des Cardinal Tosti, fand in Rom eine gute Aufnahme, der Letzte aber lebt mit den andern verbannten Neapolitanern in Turin.

Wie ungestört jetzt übrigens in dem Sardinischen Reiche, bei aller Frömmigkeit und der vor andern Theilen Italiens sich auszeichnenden Sittlichkeit, Schriften über die Missbräuche der Römischen Kirche in italienischer Sprache verbreitet werden können, sieht man aus dem Wiederabdruck der Geschichte des Papstes Sixtus V. von Gregor Leti, welcher, obwohl sein Oheim Bischof war, in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Genf die evangelische Religion annahm und mehrere Werke, als das Leben Cromwells, Carls V., der Königin Elisabeth u. s. w. herausgab; das Leben des Papstes Sixtus V. erschien zu Amsterdam 1721, jetzt macht es einen Theil der weit verbreiteten Volksbibliothek, eines ebenfalls bedeutenden literarischen Unternehmens der Buchhandlung von Pomba in Turin, aus. [1])

Neben den bedeutenden Werken des bekannten Geschichtsschreibers Cesare Cantù dürfen wir ein für die Sittengeschichte von Ober-Italien wichtiges Werk nicht vergessen, welches sich mit dem vergangenen Jahrhundert beschäftigt, das einen Verri für die Verwaltung, einen Buccaria für das Recht, einen Tomberini für die geistlichen Angelegenheiten, und einen Parini für die Literatur und die Sittengeschichte hatte. Cantù hat das Leben und das schriftstellerische Wirken des Geistlichen Parini und die Lombardei im vergangenen Jahrhundert mit seiner gewohnten Meisterschaft beschrieben. [2]) Leider erlaubt Zeit und Raum nicht, mehr darüber mitzutheilen.

Ebenso erwähnen wir nur die Sammlung von Toscanischen Sprichwörtern, welche mit Erläuterungen aus den Handschriften des bekannten Giuseppe Giusti herausgegeben worden sind. [3])

Wie man die Frauen in Italien zu würdigen versteht, kann man aus dem von C. Novellis herausgegebenen Dictionair der berühmten Piemontesischen Frauen [4]) entnehmen, einem biographischen Verzeichniss von einigen hundert Frauen, die sich durch ihre Schicksale oder ihr Leben oder Schriften ausgezeichnet haben, wozu auch solche gehören, die mit diesem Lande in irgend einer Verbindung waren, mit Angabe der Quellen. Freilich finden sich dabei manche Heilige, manche Prinzessinen, von denen sonst nichts zu erzählen ist.

1) Vita de Sisto quinto, pontefice Romano, scritta da Gregorio Leti. Torino. Cagini Pomba. 1855. III Voll.

2) L' Abate Parini e la Lombardia nel secolo passato, studii di Cesare Cantù. Milano. 1854. Tip. Grocchi.

3) Raccolta di proverbi Toscani, dai manoscritti di G. Giusti. Firenze. 1853. Presso le Monier.

4) Dizionario delle donne celebri piemontesi, lequali acquistarono in qualsiasi modo fama. Del dottore Carlo Novellis. Torino. Tip. Pelazza.

Digitized by Google

Die unglückliche Prinzessin Lamballe fehlt hier auch nicht, da sie die Tochter eines Prinzen von Savoien war; auch erscheint hier die böse Olympia Mancini, die Mutter des berühmten Prinzen Eugen von Savoien, die Nichte des Cardinal Mazarin und Geliebte des Königs; ein Gegenstück ist Maria Lucrezia della Maddalena, in welche sich der Bruder des Königs, Carl Emanuel III., verliebte; sie widerstand der damaligen Sitte, Maitresse zu werden, und so wurde sie seine Gemahlin 1761 unter dem Titel: Markgräfin della Maddalena. Nach seinem Tode schlug sie jede Appanage aus. Auch Bertrade, die Mutter Carl des Grossen, Berta, die Gemahlin Heinrich IV., die ihn bis zu seiner Erniedrigung vor dem Papst begleitete, Irmingarda, Tochter des Markgrafen von Susa, kommen hier vor, welche den Markgrafen von Schweinfurt heirathete, der 1047 Herzog von Schwaben wurde; als Wittwe heirathete sie Egbert, Markgraf von Braunschweig (S. 147). Von gelehrten Frauen und Dichterinnen lernt man hier eine grosse Zahl ausgezeichneter Frauen kennen, z. B. die Therese Orsini als Alterthumsforscherin und Malerin, die Aurelia Antonatone als Schauspielerin, besonders aber die Maria Pellegrini Amonetti, welche 1771 zu Oneglia 14 Jahre alt 72 philosophische Sätze öffentlich vertheidigte und 6 Jahre später zu Pavia auf gleiche Weise die juristische Doktor-Würde erlangte.

Der bekannte Rechtsgelehrte, Professor an der Universität zu Turin und sehr gesuchte Advocat Ritter Mancini aus Neapel hat das gediegene Werk des sehr geachteten Staats-Mannes, Grafen Petitti über die Lotterien [1]) aus dessen Nachlasse herausgegeben. Der Verfasser hat das Lotto in seinen moralischen, politischen und ökonomischen Verhältnissen mit Hinweisung auf die verschiedenen Staaten gründlich untersucht. Er war Staatsrath und Senator des Reichs, war lange ausgezeichneter Verwaltungs-Beamter gewesen und ein wahrer Ehren-Mann. Der gelehrte Herausgeber hat in der Vorrede von dem Leben dieses Mannes Nachricht gegeben und von seiner ausserordentlichen schriftstellerischen Thätigkeit, von der wir nur sein Werk über das Gefängniss- und das Armen-Wesen andeuten können, so wie über die Einrichtung der Eisenbahnen (mit 701 Seiten), über Ackerbau, Manufakturen, Industrie-Ausstellungen, über die Nothwendigkeit, die Gerichtshöfe anderweit einzurichten. Auch in Sachen der Religion war er für den Fortschritt, und unterstützte das Gesetz des Grafen Ricardi, eines ausgezeichneten Rechtsgelehrten, wegen Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, welches Manchem den Kirchenbann zuzog, worüber aber Petitti ebenfalls erhaben war.

Ueberhaupt ist man in dem Königreiche Sardinien nicht sehr geneigt, die Uebergriffe der Kirche in die Rechte des Staates zu

1) Del giuoco del Lotto, del conte Carlo Ilarione Petitti di Roreto, del Prof. P. S. Mancini. Torino. Stamperia Reale. 735 Seiten.

Digitized by Google

begünstigen. Unter der Herrschaft Napoleons war auch hier die Civil-Ehe eingeführt, neben welcher in der hier herrschenden Religiosität der Bevölkerung stets die geistliche Einsegnung gewöhnlich war; mit der Restauration wurde die canonische Ehe und das kirchliche Eherecht wieder eingeführt. Man versucht, die Civil-Ehe wieder herzustellen. [1]) Die Regierung hat dazu eine Commission von ausgezeichneten Rechtsgelehrten berufen, wozu der gedachte Prof. Mancini, der Senator Maestri aus Parma und der Prof. Nuytz an der Universität zu Turin gehören, welcher letztere desshalb von der Geistlichkeit sehr angefochten worden ist. Wie nothwendig übrigens bei dem Eherecht die Einwirkung des Staates ist, kann man am besten aus der Schrift eines Ungenannten: „die Ehe nach Lehre und Praxis der katholischen Kirche (Hamburg 1854)" entnehmen, wo gezeigt wird, wie durch das Concil von Trident das Ansehen der Eltern und des Staates bei Seite gesetzt werden kann. Dagegen wenden freilich die Vertheidiger des Kirchenrechts in Italien ein: Ein deutsches Lehnwesen machte dies nothwendig, das schon die Leibeigenschaft einführte, welche die Heirath von dem Willen des Herrn abhängig machte, dann zum Loskaufen von gewissen Rechten führte, die dieser von Gottes Gnaden erhalten zu haben behauptete. Wie elastisch übrigens das canonische Recht ist, kann man in der Heirathsgeschichte des Markgrafen Carl von Brandenburg mit der Markgräfin Catharina von Balbiano (1695) von J. F. Neigebaur (Breslau 1856) sehen.

Zum Beweise wie die lateinische Sprache zu Turin in Ehren gehalten wird, führen wir die Inschriften-Sammlung von Thomas Vallauri an, welche der Graf Ferrero Pouziliono [2]) vor Kurzem herausgegeben. Vallari war Professor der lateinischen Sprache auf der Universität zu Turin, und gab eine ähnliche Sammlung Inschriften von dem früher berühmten Latinisten Bucheron heraus. Der gelehrte Herausgeber der ebenfalls sehr geschätzten Inschriften Vallauri's ist Beamter der Gesellschaft, welche die auf die vaterländische Geschichte Bezug habende verdienstvolle Urkunden-Sammlung zu Turin herausgibt.

Bekanntlich lassen hier die Advocaten sehr oft ihre Rechtsausführungen in Prozessen drucken, um sie dem Richter-Collegium zu ihrer Information vorzulegen, bisweilen aber machen sich auch die Partheien Luft durch dergleichen Abhandlungen, die sie dem Publikum vorlegen. Eine solche ist die Schrift des Grafen Brichanteau in Mencerasco [3]), welche die Prozess-Geschichte über eine eingefal-

---

1) Processi verbali delle discussioni della R. Commissione di legislazione sul Matrimonio. Torino. Stamperia Reale.

2) Thomae Vallauri specimen inscriptionum Latinarum, edidit V. F. Pouzilionus, comes Borgi Alensis. Augustae Taurinorum 1855.

1) J. Giudici in causa propria e l'uguaglianza dei regnicoli dall conte Brichanteau in Mencerasco. Torino 1854.

Digitized by Google

lene Mauer enthält, die wir nur desshalb anführen, um zu sehen, wie viel man hier auf eigene Kosten drucken lässt.

Dass auch mitunter heftige Schriften gegen den Papst und die Neapolitanische Regierung erscheinen, ist nach den letzten Ereignissen in diesen Staaten nicht zu verwundern; eine solche ist die „schauderhafte Reise durch Rom und Neapel“, [1]) worin die Gefängnisse daselbst und die Opfer, welche darin wegen Religion und Politik schmachteten, sehr grell geschildert werden.

Um Gelegenheit zu haben, von der Universität Genua ein Lebenszeichen zu geben, machen wir auf die Vorlesungen des Handelsrechts aufmerksam, welche der dortige Professor Cesare Ritter Parodi daselbst herausgegeben hat. [2]) Der dortige Handel hat auch grosse Bedeutung und das dortige Handels-Recht und der Apellhof daselbst werden mit Entscheidungen aus dem Handels-Recht vorzüglich beschäftigt. Dort nehmen auch die Nachkommen der berühmten Handelsherrn Doria, Spinola, Pallavicini, Durazzo u. a. m. an kaufmännischen Unternehmungen Theil, wenn sie auch die technische Ausführung den gelernten Kaufleuten überlassen, wie man denn in Italien überhaupt nicht so scharf unter den verschiedenen Arten der Industrie distinguirt wie an andern Orten.

Eine neue Wochenschrift, welche mit dem neuen Jahr 1856 in Turin zu erscheinen angefangen hat, gibt über Handels-, Verwaltungs- und Rechts-Angelegenheiten nicht nur in der Heimath, sondern auch im Ausland Nachricht und wissenschaftliche Abhandlungen über diese Gegenstände, z. B. über die Freiheit des Unterrichts, Seiden-Industrie, über die Oesterreichischen Finanz-Massregeln, oder die in Preussen entdeckten dortigen falschen Kassen-Scheine. Der Titel dieser Zeitschrift ist: L'Economista. [3])

Der berühmte, oben bereits erwähnte Verfasser Mancini zu Turin fährt fort, die bedeutenderen Rechtsausführungen in den von ihm geführten Prozessen drucken zu lassen, wir erwähnen nur des einen, in Sachen Ghersi gegen Garibaldi, welcher vor dem obersten Gerichtshofe des Landes verhandelt worden. [4]) Dieser Prozess betraf das Testament eines Genuesen, des Russischen Vice-Consuls Garibaldi zu Erzerum, welcher im Taganrok zur zweiten Kaufmanns-Gilde gehört hatte, in welchem Testamente er sein gesammtes in Erzerum und Trapezunt befindliches Vermögen dem Russischen Consul Ghersi zu Trapezunt, welcher ebenfalls aus Genua gebürtig, den Garibaldi als Handlungsdiener mitgenommen und den Grund zu sei-

---

1) Viaggio immensamente orribile per Roma e Napoli. Torino. Tip. Arnoldi.

2) Lezioni di dritto commerciale del Cavaliere Cesare Parodi, Professore della regia Università di Genova. II. Vol. Genova 1854. Presso Rosa Lavagnino.

3) L'Economista giornale della domenica. Torino 1856.

4) Ragionamento pe' signori Ghersi contra i signori Garibaldi del Cavaliere Mancini. Torino 1855. Presso Fanale.

Digitized by Google

nem Vermögen gelegt, vermacht hatte. Ein Legat an eine Dame enthält eine eigenthümliche Zusammenstellung der hinterlassenen Orden, den goldenen Sporn des Papstes, die Russische heilige Anna, einen Türkischen und einen Persischen, mithin von 2 Ungläubigen und 2 Häuptern der beiden christlichen am meisten verbreiteten Kirchen.

Ein mit 92 Abbildungen und 29 Kupfertafeln ausgestattetes Werk [1]) über Befestigungs-Kunst, Taktik und Strategie ist zu Turin herausgekommen, wo die Militair-Academie sich eines guten Rufes erfreut, wo alle junge Leute von Vermögen, welche Neigung zum Soldaten-Stande zeigen, auf ihre Kosten eine vorzügliche Erziehung und Ausbildung erhalten. Jeder Zögling lernt hier die deutsche Sprache.

Eine Militair-Geographie von Italien ist vor Kurzem von Felice Orsini zu Turin herausgegeben worden. [2])

Die Anfangsgründe der Botanik und Physiologie der Gewächse von Jussieu sind von dem Professor Delporte mit 800 in den Text eingedruckten Abbildungen in italienischer Sprache herausgegeben worden. [3])

Anfangsgründe der theoretischen und praktischen Geologie, besonders mit Rücksicht auf Italien, erscheinen von dem Professor Hiazinto Collegno. [4])

Die Anfangsgründe der Mechanik von Koter und *Lardner*, wurde von dem Professor Giulio übersetzt. [5])

Eine Sternkunde gab A. Quettelet heraus. [6])

Ueber das Fieber, und besonders über diese Krankheit bei Hausthieren, schrieb Professor Carl Lessonde. [7])

Ueber den thierischen Magnetismus Tommasi. [8])

Der in der Kirchengeschichte in hohem Grade erfahrene Gelehrte Bianchi-Giovini zu Turin, der Herausgeber der daselbst am meisten gelesenen Zeitung, der Verfasser der Geschichte der Päpste, der Lebensbeschreibung des Serviten-Mönches Sarpi und mehrerer anderer sehr bedeutenden Schriften, hat jetzt eine biblische Geschichte von der Erschaffung der Welt bis zur babylonischen Gefangenschaft [9])

---

1) Nozioni elementari di fortificazione, tattica e strategia di Ignazio Prigerio. Torino presso Pomba. 1855.

2) Geografia militare della penisola Italiana di Felice Orsini. Presso Pomba. 1855. Torino.

3) Elementi di Botanica e Fisiologia vegetale di A. de Jussieu, versione del Professore Delponte. Torino. Presso Pomba. 1855.

4) Elementi di geologia pratica e teoretica del Prof. Hiacinto Collegno. Torino 1855. Presso Pomba.

5) Elementi di Meccanica dei signori Koter e Lardner, tradotta del Prof. Cav. Giulio. Torino 1855.

6) Astronomia di Adriano Quettelet. Torino 1855.

7) Delle febbri e delle febbri negli animali domestici del Prof. Carlo Lessona. Torino 1855. Presso Pomba.

8) Magnetismo animale del dottore Tomasi, ibid.

9) La storia biblica dell creazione del mondo da A. Bianchi-Giovini. Torino 1855.

Digitized by Google

herausgegeben, welche freilich den strengen Anhängern des Papstes nicht sehr gefällt, da er der gefährlichste Gegner derselben ist, indem er als gründlicher Theologe überall seine Beweisstellen aus den Werken der Kirchenväter und aus dem Munde der Heiligen und der Päpste herzunehmen im Stande ist. Dabei aber ist dieser Publicist so vorsichtig und hält sich so in den Grenzen des Anstandes, dass er nie einen Pressprozess auszustehen hat, während andere Blätter die Grenzen überschreiten und wegen Aufreizung gegen die Regierung zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden.

Ganz anderer Art sind die Erzählungen aus der Geschichte für Elementar-Schulen von dem Geistlichen G. R. Pelleri. [1])

Ein geschichtliches Werk über die Auswanderungen aus Italien ist von Bacconi zu Turin herausgegeben worden, worin die diessfallsigen Schicksale der Italiener in einer geschichtlichen Uebersicht von Dante an bis jetzt erzählt werden. [2])

In der Regel sind die Romane der Italiener geschichtlich und meist ernst gehalten, darum ist ein humoristischer Schriftsteller hier eine Seltenheit. Ein solcher ist Hr. Victor Besezio, der eine Erzählung in heiterem Gewande unter dem Titel: der Novellist der Gegenwart, herausgegeben hat. [3])

Der General Quaglia hat ein Handbuch für den Unterricht der Offiziere des Sardinischen Heeres [4]) herausgegeben, das sehr geschätzt wird; auch ist dieser General als Abgeordneter in die Deputirten-Kammer gewählt worden, denn die frühere Tradition der Gelehrsamkeit der Sardinischen Offiziere hat sich neben dem Rufe ihrer Tapferkeit noch fortwährend erhalten, und dürfen wir nur an die in diesen Berichten enthaltenen Namen delle Marmora, Solozzo, Pantrier, Bianchi, Pinelli, Sauli, Ricotti und Menabrea erinnern.

Auch ein Militair-Kalender unter dem Titel: „der Veteran“, ist in Turin herausgekommen. [5])

Von den vielen in Italien herauskommenden Volks-Kalendern, welche entweder sehr wohlfeil sind, und nur ein paar Pfennige kosten, oder sehr zierlich und reich ausgestattet sind, erwähnen wir nur den Italienischen Leuchtthurm, [6]) welcher in Mailand jüngst für das vergangene Jahr und jetzt für das Jahr 1856 herausgekommen ist. Holzschnitte und Lithographien fehlen auch hier wie überall

---

1) Racconti storici, del sacerdote Prof. Pelleri. Torino 1855. Presso Pomba.

2) Le emigrazioni Italiane da Dante sino ai nostri giorni, precedute da un sunto storico dei casi d'Italia nei primi tredici secoli, di Carlo Rusconi. Torino Vol. III. 1855. ib.

3) Il novelliere contemporaneo per Vittorio Bersezio. Torino 1855. Presso Cassone.

4) Codice del' Ufficiale dell' esercizio Piemontese del Generale Quaglia. Torino 1855. Tip. Butta.

5) Il Veterano, Almanaco Militare del 1856. Torino.

6) Il faro Italiano, strenna popolare nel 1856. Milano. Presso Ponti.

Digitized by Google

nicht. Der diessjährige Jahrgang enthält meist geographische Gegenstände, z. B. über die Inselgruppe von Malta, über die Crim u. s. w., vaterländische Geschichten und Lebensbeschreibungen.

Besonders häufig sind dergleichen Volks-Kalender sartirischen Inhalts; von diesen wollen wir nur das Neujahrs-Geschenk des Fischietto [1]) erwähnen, ein Gegenstück zu dem Kalender des Kladeradatsch in Berlin. Wir müssen um Entschuldigung bitten, ein so unanständiges Wort in den Mund zu nehmen, denn dieser Turiner Volks-Kalender ist keineswegs in der Sprache des gemeinen Volkes geschrieben, wenn auch mit demselben Humor. In Italien zieht man die Sprache der gebildeten Welt vor, so scharf auch manche Gegenstände und Personen mitgenommen werden. Es werden dabei vorzüglich die Uebergriffe der Geistlichen mitgenommen, nie aber die Religion angetastet, eben so die Minister, niemals der König oder die Monarchie. Die Karrikaturen dieses Kalenders zeichnen sich durch Geist und Zeichnung aus.

Die Italiener werfen den Deutschen vor, dass sie eine besondere Liebhabererei haben, Bücher über Bücher zu schreiben, und verweisen auf die Menge derselben, die sich mit dem Faust und Göthe beschäftigt haben, mit den Bibliotheken, welche über Schiller u. A. geschrieben werden, indem sie meinen, die viele Kritik der Deutschen lasse neue Geister nicht aufkommen; man bestrebt sich zu loben oder auch lieber zu tadeln, statt es besser zu machen oder nachzuahmen, oder wenigstens sich seinem Gefühl selbst zu überlassen. Jetzt hat ein Italiener, Herr Armand, dasselbe mit Shakespeare gethan, [2]) indem er beinahe einen ganzen Band über sein Leben, besonders die Kritik seiner Werke herausgegeben hat. Die letztere hat ihn aber so beschäftigt, dass er die neuen Forschungen der Engländer über seine Jugend übersehen hat, nach welcher er keineswegs ohne Bildung aufgewachsen war. **Neigebaur.**

Storia d'Italia dal 1815 al 1850 di Giuseppe La Farina. Torino 1850—52. 4 Bände Text und 2 Bände mit Dokumenten.

Die Geschichte Italiens von 1815 bis 1850 bietet einen reichen Stoff zum Nachdenken und zur Belehrung, und sollte nicht bloss von den Italienern, sondern von Jedem genau studirt werden, der sich um die jetzigen Zustände, ihre Entstehung und Entwicklung bekümmern will. Denn zu fast Allem, was jetzt die Gemüther erregt, Einrichtungen, Verbesserungen, Wünsche, Uebertreibungen, Irrthümer, Reaktionen und Revolutionen, wurden die Keime seit 1815 gelegt, einer nach dem andern ist aufgegangen, und wir ha-

1) Strenna del Fischietto 1856. Tip. Cassone mit vielen Lithographien.

2) Shakespeare, Saggio biografico-critico di Giuseppe Armand. Il tamigi, carme dello stesso. Milano 1855. Tip. Arzione.

Digitized by Google

ben in den 40 Jahren schon eine reichliche Ernte gehabt. Italien ist aber besonders desswegen lehrreich, weil dort die Gegensätze, Irrthümer und Berechtigungen viel offener und greller hervortreten. Es ist ein Spiegel zur Warnung für alle Partheien, und lehrt sie, dass die Interessen, die sie ausschliesslich verfolgen, niemals die des Vaterlands und daher alle ihre Bestrebungen erfolglos sind. Es lehrt aber besonders die regierende Parthei, dass man ein Volk nie ungestraft in der Dummheit, Finsterniss und Unwissenheit künstlich erhalten darf, denn der erste Lichtstrahl, der zufällig von aussen in die Masse fällt oder in der besten Absicht hineingebracht wird, wirkt erschütternd und bringt auch ohne die reaktionären Bemühungen Revolutionen hervor, abgesehen davon, dass eine solche Masse das trübste Licht von dem wahren gar nicht unterscheiden kann. Wir sahen Italien ohne sein Zuthun, ohne Bedauern, ohne Abwehr das Joch der Revolution auflegen, neue Einrichtungen, neue Sitten annehmen, ein ganz neues Leben beginnen. Wir sahen es 1815 wieder ohne Abwehr, das alte Joch des Absolutismus mit seinem Feudalwesen und Privilegien sich wieder auflegen lassen. Für die Masse des Volkes gieng das Alles ohne Wirkung vorüber. Handel und Industrie schliefen wieder ein und sorgten nur für das nächste Bedürfniss, die Gewerbe stockten und wurden von oben vernachlässigt, der Ackerbau, die Kraft der Staaten, starb beinahe aus unter dem Feudal- und Domänenverhältniss, die Wissenschaft wurde ängstlich bewacht und verkümmert, sie sollte kein Licht bringen, sondern nur einfältige und gehorsame Unterthanen erziehen, und was ihr nicht ganz gelang, vollendeten die unzähligen Klöster und Weltpfaffen, die zwei Drittel des Bodens und die ganzen Köpfe und Gewissen des Volkes in Beschlag nahmen. So glaubte man die Ruhe und das Glück des italienischen Volks für immer begründet, man glaubte, den Gang, den der menschliche Geist in Italien verfolgen sollte, oder eigentlicher den vollkommenen Stillstand desselben für immer festgestellt zu haben. Einzelne Convulsionen des Kranken wurden durch die Allwissenheit der geheimen Polizei und das Gewicht der Militärmasse unterdrückt. Italien blieb lange Zeit nur eine Frage der Dynastien, und liess sich also auf lärmenden Congressen unter Spiel, Gesang und Tanz scheinbar leicht reguliren. Nachdem dreissig Jahre unter Täuschungen verflossen sind, muss man sich jetzt gestehen, dass es ganz unmöglich ist, mit Bajonetten auf den Geist zu wirken, dass der Fortschritt der Zeit nicht nur die Masse zu durchdringen anfängt, sondern selbst in den allerhöchsten Regionen angeklopft hat, dass aber durch die Schuld der langen Unterdrückung nicht die geringste Reform ohne Revolution zu machen ist. Erfahrungen in der gesellschaftlichen Einrichtung können nur bei einem geist- und charakterkräftigen Volk unschädlich sein. In Italien ist jede Reform gefährlich, weil ihr nicht ein Geist des Verständnisses, des besonnenen Mitwirkens, des Abwartens und Prüfens der Früchte entgegenkommt, sondern weil jede Reform ein Luftloch ist, aus

Digitized by Google

welchem vor allen Dingen die glühendsten Leidenschaften des Hasses und der Rache entströmen, mit um so grösserer Gewalt, als sie lange durch geistlichen und weltlichen Druck concentrirt worden waren. Man hat dreissig Jahre lang die Legitimität, Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten, man hat geheime Polizei, Spione und Soldaten zu Schützern von Rechtszuständen gemacht, man hat durch Rivarola, Canosa, Albani, Lambruschini der öffentlichen Ruhe und Glückseligkeit hunderte von Opfern bringen lassen, man hat zur Erhebung des Volkes viele Heilige creirt, Schulen geschlossen, die Juden verfolgt, man hat die Privilegien einzelner Klassen bis zum Ungehorsam gegen die Gesetze und zur offenen Auflehnung gegen das Oberhaupt des Staats ausdehnen lassen, man hat das Volk und dessen Rechte ganz ignorirt, es verwahrlosen und geistig verkümmern lassen. Jetzt fangen die Früchte dieses Verfahrens plötzlich an unbequem zu werden. Man findet überall ein verdumpftes Volk, das für Reformen und gesetzliche Zustände nicht empfänglich ist, man findet überall Gesetze verletzt, Rechte und Privilegien gehasst, die Ceremonien der Kirche missachtet, die Wunder der Heiligen verhöhnt, die Umtriebe der Jesuiten verabscheut. Aber man findet zugleich auch das religiöse Bewusstsein fast erstorben, das Rechts- und Ehrgefühl fast erstickt, die Intelligenz sehr beschränkt, die Industrie fast im Räuberhandwerk aufgegangen, die Moral fast abgeschafft, alle Elemente eines gesunden Staatslebens, einer freien Entwicklung vernichtet. Warum man sich gerade jetzt darüber verwundert und in diplomatischen Conferenzen darüber spricht, dafür lässt sich nur Ein Grund anführen. Die dynastischen Verhältnisse, um die sich die Diplomaten hauptsächlich bekümmern, sind noch die nämlichen wie früher, die Regierungen wie vor zwanzig Jahren durch fremde Bajonette gehalten und gestützt, die alte absolute Regierungsform noch in derselben Weise im Leben, die Kirche hat sogar ihre Thätigkeit in der Richtung und dem Charakter der zwanziger Jahre noch sehr vermehrt. Nur Eins ist anders geworden, und dies allein kann der angeführte Grund sein. Früher war die Anarchie, Gesetzlosigkeit, Sittenlosigkeit und Willkühr mehr in den höhern und höchsten Regionen, jetzt ist sie auf dem alten und natürlichen Weg des Beispiels in das Volk herabgestiegen, und nun wird der Zustand allerdings unbequem, um so mehr, da die Sache über die diplomatische Fähigkeit hinausgeht. Man nimmt sonderbarer Weise, wie schon bei manchen unglücklichen Gelegenheiten, die Erscheinungen der Krankheit für die Ursachen derselben.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Nr. 37. HEIDELBERGER 1856.
JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

La Farina: Storia d'Italia dal 1815 al 1850.

(Schluss.)

Man glaubte noch vor Kurzem mit dem einzigen Wort Mazzini Alles zu erklären und durch die glückliche Bekämpfung desselben die Schäden der Zeit zu heilen und den vorigen glücklichen Zustand herzustellen. Wer die Geschichte der letzten zwanzig Jahre studirt hat, der weiss, dass Mazzini ein elender Agitator ist, der in einem geregelten Lande gar wenige Enthusiasten für seine verrückten Pläne finden würde; der weiss aber auch, dass die entsittlichende Wirkung der Belagerungszustände, der Besetzung durch fremde Truppen, der gewaltsamen Octroyirung schlechter Regierungen und Verwaltungen diesem Agitator jährlich eine Menge verkommener Subjecte als blinde Werkzeuge zuführt. Dass so viele moralisch und religiös verkommene Subjecte in allen Klassen da sind, dass man den bessern Theil der Gesellschaft in den Zeiten der Gefahr weder angehört noch unterstützt hat, dass die intelligenten und rechtschaffenen Männer meist verbannt oder eingesteckt sind, dass das ganze Gleichgewicht der Staaten gestört ist, daran ist Mazzini so wenig schuld als ein Mensch, der erst in hundert Jahren auf die Welt kommt. Aber er schreit die Krankheit auf eine unbequeme Art in die Welt hinaus, sein ganzes Wühlen und seine verbrecherischen Plane sind ein Beweis, auf welcher gefährlichen Stufe das italienische Volk auf dem dreissigjährigen Weg angekommen ist und dass man auf eine ganz andere Art helfen und bessern muss, als auf die bisherige, die Alles verdorben hat.

Dies ist es, was man nun anfängt einzusehen. Die italienische Frage ist eine Congressfrage geworden wie die türkische. Die letztere ist heute noch nicht entschieden, sie wird von einem Congress zum andern gezogen, wobei die Lage immer schwieriger wird, aber die Legitimität und Souveränetät nach dem Wiener Congress wird aufrecht erhalten. In Bezug auf Italien ist die Souveränetät theoretisch und durch Versicherungen und Protestationen immer für heilig erklärt, aber faktisch in Parma und im Kirchenstaat fast ganz aufgehoben worden. Der letztere kann bekanntlich wegen seiner doppelten Regierungsform nicht mehr auf eignen Füssen stehen; denn das Volk ist im Gegensatz gegen seine Regierung und so zu sagen gegen den Staat selbst. Die Form zu ändern, ein besseres Leben in die ganze Maschine zu bringen, dem Staat alle Mittel zu einer freien und gesunden Fortbildung zu gewähren und ihn dadurch allein vom Untergang abzuhalten, würde der stabile, absolute, un-

Digitized by Google

veränderliche kirchliche Theil der Doppelregierung nie zugeben, welcher überhaupt gegen Fortschritte der Zeit und deren Bedürfnisse protestirt. Es bleibt also nichts als die permanente Besetzung, um einen Zustand zu erhalten, den sich kein Volk gefallen lässt. Die Besetzung durch fremde Truppen wird aber mit jedem Jahr misslicher und gefährlicher. Soldaten sind noch nie ein Mittel gewesen, die Zustände eines Volkes zu verbessern, obgleich man sie immer zuerst, sehr oft ganz allein anwendet. Volkszustände aber verlangen in neuerer Zeit eine unausgesetzte Aufmerksamkeit und Berücksichtigung. Die italienische Frage wird daher bei jedem Congress vorkommen. Aber die türkische Frage liefert den Beweis, dass diplomatische Congresse nichts helfen. Es ist also zu fürchten, dass sie im Lauf der Jahre eine Kriegsfrage werden wird; denn jede der Grossmächte hat bei der Art, wie sich die innern Entwicklungen der einzelnen Staaten, die fremden Einflüsse und Bündnisse gestaltet haben, irgend einen Gegenstand des Grolls und der Eifersucht gegen die andern. Man hat das noch nicht lange bei dem Congress in Gaeta und bei der Besetzung des Kirchenstaats gesehen; aber auch schon früher. Denn Mazzini hat noch lange nicht so viel in Italien gewühlt, als in den Restaurationsjahren bis 1830 die russischen, östreichischen, englischen und französischen Agenten um das Uebergewicht des Einflusses. Leute die sich in die höhern Geheimnisse eingeweiht nennen, behaupten, Napoleon habe die italienische Frage durch die Denkschrift des Grafen Cavour auf dem Congress nur für seine eignen Zwecke anregen lassen, um durch die Bedenken, die sie erregen könnten, den Papst zu erschrecken und zu bewegen, nach Paris zur Taufe und Krönung zu kommen. Sei dies einmal geschehen, so werde nicht weiter die Rede von Italien sein. Ob Napoleon seinen Zweck erreichen kann, ob ihm ein solches Spiel mit der öffentlichen Meinung nicht später einmal theuer zu stehen kommen kann, ist seine Sache. Aber gewiss ist, das Wegwerfen und Ignoriren der Frage wird später weit über seine Kräfte gehen. Sie ist eben einmal angeregt, und ist durch die Besprechung bei dem Congress legitimirt und sanktionirt. Sie wird in immer gefährlichere Stadien hinabsinken, man wird sich lange fürchten sie zu berühren, während das Verlangen des italienischen Volkes, die Intriguen der Agenten immer drängender, die Uebergriffe der Mächte immer drohender werden.

Für das italienische Volk ist es unendlich wichtig, dass es zur klaren Erkenntniss seiner Lage und zu einer tüchtigen Charakterbildung gelange, damit es mit der grössten Besonnenheit an dem Werk des Ordnens und Einrichtens seiner Zustände mit thätig sein könne. Ein Hauptmittel dazu ist die Kenntniss seiner neuesten Geschichte. Man muss gestehen, dass es an diesem Mittel in Italien nicht fehlt. Sowohl die allgemeine Geschichte als auch die jedes einzelnen Staats ist von allen möglichen Standpunkten aus bear-

Digitized by Google

beitet. Die einzige Ausnahme macht der Standpunkt der Civiltà Cattolica, die aber auch mit keinem Geschichtswerk zufrieden ist. Sie möchte auf die ganze historische Bibliothek „von den classischen Zeiten des Guicciardini und Machiavelli an bis jetzt die Inschrift setzen: Fugite, pueri, latet anguis in herba“, und räth der italienischen Jugend kein anderes Geschichtswerk in die Hand zu geben als die trocknen chronikenartigen Annalen von Muratori und dessen Nachfolger Coppi, obgleich sie besonders den erstern nur mit grösster Vorsicht zu lesen ermahnt, „weil er dem römischen Hof wenig Freund ist, während ihm doch die Wahrheit ein Hauptgesetz sein sollte“. Die Gefahr, die den Italienern durch die freiere Behandlung oder düstere Färbung ihrer Geschichte erwachsen könnte, ist nicht so gross, sobald das was man ihnen schuldig ist, eine tüchtige Volkserziehung, ins Leben tritt. Wenn bei dem erstaunlichen Wetteifer im Aufzeichnen der Thaten und Duldungen, der Fehler und Bussen, der Revolutionen und Restaurationen auch zuweilen ein unrichtiges Factum oder eine verschrobene Ansicht wie die der Civiltà Cattolica zu Tag kommt, so wird das durch fünf andre Geschichtswerke bald wieder verwischt.

Nur darf man allerdings nie vergessen, dass bei der ausserordentlichen Menge der Geschichtsbücher und der Schnelligkeit, mit der sie aus den Händen wachsen, wenig gewissenhaftes Studium, wenig unpartheiisches Abwägen und billige Rücksicht zu finden ist, dass also eigentlich die historische Wissenschaft wenig dabei gewinnt. Viele dieser Werke sind Partheischriften, worin noch einmal alle die Klagen wiederholt und begründet werden, die seit 1831 in ganz Italien widerhallen. Der Groll um die letzten getäuschten Hoffnungen lässt nur das Düsterste in den früheren Verhältnissen aufsuchen und zusammenstellen, wobei es wieder einen Unterschied ausmacht, ob die Parthei des Verfassers ein einiges Königreich oder einen Staatenbund oder eine Republik erstrebt. Aber eine ausserordentliche Uebereinstimmung herrscht in allen verschiedenen Partheien, in ihren Ansichten über den Kirchenstaat, über das Unnatürliche einer geistlichen Regierung, über das Elend jenes Volkes und die absolute Nothwendigkeit, die Kirche auf das zu beschränken, was sie allein angeht und was allein ihres Amts ist. Es gibt fast keinen Geschichtschreiber, der nicht das traurige Thema der durch die Päpste und ihre weltliche Herrschsucht veranlassten Einfälle fremder Eroberer, innerlicher Bürgerkriege, der Zerrissenheit in viele kleine Staaten immer wieder durchführte. Aber auch keinen Geschichtschreiber, der nicht noch viel mehr den traurigen moralischen Einfluss dieses Undings von weltlicher Priesterregierung hervorhöbe. Dies ist keine Partheisache mehr, es wird von Allen mit verzweifeltem Grimm empfunden, die nicht überhaupt die legitimen Zustände der Welt erst von der Restauration von 1815 an datiren. So begleitet auch der Verfasser, dessen republikanische Färbung in seinen

Digitized by Google

politischen Ansichten wir übrigens keineswegs theilen, die Priesterherrschaft in ihren Einflüssen auf das Leben der Völker von der Zeit an, wo religiöse und bürgerliche Macht, Priester und König, Dogma und Gewalt, die höchste absolute Herrschaft über Seele und Leib in Einer Person vereinigt waren. „Die Kirche empfing das neugeborne Kind, und liess den Greis erst nach dem Tode los. Sie vertheilte die Arbeit und Ruhe. Ihre Weihe und ihre Amulete brauchte der Pilger auf Reisen, der Krieger in Schlachten. Man lernte nur in den Kathedralen, Bücher gab es nur in Klöstern. Ihr Gesetzbuch war allgemein gültig. Alle Künste dienten ihr. Von ihr erhielten die Jünglinge ihre Belehrung, die Greise den Ablass, die Kaufleute den Kredit, die Eroberer die Belohnung, die Könige ihre Krone, die Völker das Recht sich zu empören, die Tyrannen das Recht zu unterdrücken".

Am traurigsten war ihr Einfluss im Gebiet des Wissens und Forschens, wo sie alle Freiheit unterdrückte und das sie gern ganz von der Frde vertilgt hätte. Die Namen der von ihr Verdammten und deren Schriften gehören gerade zu denjenigen, die die Menschheit am höchsten feiert. Kaum anderthalb Jahrhunderte waren seit der Verbreitung der Buchdruckerkunst in Europa vergangen, als der Katalog der namentlich verbotenen Bücher im Jahr 1629 mehr als vierzehn tausend Werke enthielt. Zu diesen muss man noch zählen die in den allgemeinen Verboten enthaltenen Werke, also von Ketzern, von Katholiken, die später Ketzer wurden, auch die in der Volkssprache und selbst zur Vertheidigung des Katholicismus über religiöse Streitfragen geschriebenen Werke, alle solche, welche irrthümliche, scandalöse, reine Seelen verletzende, verwegne, aufrührische, die Ketzer lobende Sätze enthielten. Das letzte Verbot betraf nicht nur das Lob der Ketzer als solcher, sondern auch jeder andern Tugend, Fähigkeit und Geistesthätigkeit derselben. So waren auch selbst diejenigen Bücher der Ketzer verdammt, die von dem Ackerbau, der Viehzucht und Kochkunst handelten. Und als wenn das Alles noch nicht genügte, so umfasste die allgemeine Verdammung auch noch alle Abhandlungen über Jansenismus, über die weltlichen Güter des Klerus, über die unbefleckte Empfängniss der Maria, über das Duell und über die Gestalt der Kaputze des heil. Franciscus; kurz, $^9/_{10}$ aller damals erschienenen Bücher waren verboten. „Vorausgesetzt, ruft hier der Verfasser aus, die heil. Inquisition hätte die Macht gehabt, alle von ihr zum Feuer verurtheilten Bücher zu verbrennen, in welchem Zustand würde sich heute die europäische Civilisation befinden? Was wären wir, wenn alle im Index bemerkten Bücher zerstört wären, und mit ihnen Alles, was der menschliche Geist Grosses und Erhabenes hervorgebracht hat; wenn die Doktrin von der Bewegung der Erde unterdrückt wäre, die die Inquisition für falsch und der heiligen Schrift entgegen erklärte, die philosophischen Wissenschaf-

Digitized by Google

ten, die sie gottlos nannte, die Anatomie als Sacrilegium, die Chemie, die sie mit der Alchymie verfluchte, wie die Astronomie mit der Astrologie, die Naturwissenschaften, die sie des Materialismus zeihte, die Phrenologie, den Magnetismus und die Presse, die sie Künste der Hölle nannte, die Kuhpockenimpfung, die sie als der menschlichen Würde entgegen verdammte, die Anwendung der Dampfkraft, die Kleinkinderschulen, die Normal- und Sonntagsschulen, die ihr als Erfindungen von Protestanten verdächtig sind; kurz, Alles was die heutige Civilisation ausmacht und uns über die Wilden von Neu-Seeland erhebt.“ **E. Ruth.**

Günther und Clemens. Offene Briefe von Dr. P. Knoodt, Professor der Philosophie an der Universität zu Bonn. Wien 1854. Wilhelm Braumüller. Bd. III. 8. 367.

Die Anfeindungen gegen die Günther'sche Philosophie innerhalb der katholischen Kirche zeigen, wie auch hier der von Neander verheissene Kampf zwischen der mündig gewordenen Vernunft und dem s. g. Offenbarungsglauben durchbrechen will. Günther, mit aller seiner Verehrung vor dem Offenbarungsglauben, d. h. vor den historischen, positiven Dogmen seiner Kirche, ist von dem hohen Vertrauen beseelt, dass sich die Letzteren recht wohl zu einem erprüften, wissenschaftlichen Verständniss erheben lassen. Es wird daher von Interesse sein, von einem seiner eifrigen Vertheidiger das über das Verhältniss zwischen Glauben und Wissen Gesagte zu vernehmen.

Clemens' Anklagen dieses würdigen Priesters und fleissigen Denkers charakterisiren sich hinlänglich dadurch, dass er (in seiner speculativen Theologie A. Günthers und die katholische Kirchenlehre, Köln 1853 Vorrede V.), „zu unfruchtbaren und endlosen Schulzänkereien zwar keinen Anlass geben“ will, aber dennoch eine ganze Schule angreift und der Häresie zu überführen sucht. Es soll nur auf das Bewusstsein der bedrohten katholischen Christenheit gewirkt und besonders der eigenen Parthei die Verwerflichkeit dieser Richtung gezeigt werden. Hierauf erkannte seine Parthei in der deutschen Volkshalle diese Schrift von Clemens mit den Worten an: „Indem wir hier in der Anklage von Clemens nicht die Kritik eines Philosophen, sondern die heil. katholische Kirche selbst in ihren auf den Concilien bestimmt formulirten Glaubenssätzen gegen das Günther'sche Lehrgebäude sich aussprechen hören, müssen wir, wenn anders der Entschluss in uns feststeht, unsere Meinung unter die ausdrückliche Lehre der Kirche zu beugen, nothwendig zur Verwerfung jener neologischen Philosophie uns gedrängt sehen.“ Baltzers neue theologische Briefe an D. Anton Günther (Ein Gericht für seine Ankläger, Breslau 1853) dagegen suchten darzuthun,

Digitized by Google

dass Clemens selbst auf falschem Verständniss der Kirchenlehrer, der Concilien-Beschlüsse und der Bibel fusse, und den gesunden Menschenverstand gegen sich habe; und Knoodt „hofft den Nachweis nicht schuldig zu bleiben, dass es Dr. Clemens nicht besser ergangen sei mit den aus Günthers Schriften citirten Stellen, ja dass er sogar Lehren dem Günther in den Mund gelegt habe, die dieser als Lehren Anderer bekämpfe und verwerfe“ (Knoodt's offene Briefe, Bd. I, p. 6, 8 und 9).

Nachdem Knoodt in den 124 ersten Seiten des dritten Bandes seiner Briefe es für nöthig gehalten, seinen Gegnern nachweisen zu müssen, dass die Kirchenlehrer selbst die Kirchenlehre fortentwickelt haben, und dass die fortgeschrittene geistige Entwickelung auch eine eigenthümliche Auffassung und Bearbeitung für unsere Zeit erfordere; und nachdem er die Criterien übersichtlich hingestellt, wie sich die Günther'sche Philosophie zur scholastischen verhalte: beginnt er das Verhältniss von Glauben und Wissen zu vertheidigen und zu erörtern, und auf philosophischem Gebiete über diese Differenzen zu entscheiden; ungeachtet Clemens mit anerkennenswerther Offenheit auch in seiner Replik auf den ersten Band dieser Briefe seinen Vorsatz beharrlich durchführt, ihm auf dieses Gebiet nicht folgen zu wollen.

I. Die Günther'sche Philosophie, wie jede andere, welche die Wahrheiten der Religion wirklich wissenschaftlich ergründen zu können gedenkt, geht anthropologisch zu Werke, d. h. sie sucht die positiven Dogmen aus dem Wesen des Menschen und aus der ethischen Natur desselben zu erklären. Der Glaube muss von diesem Standpunkte aus als eine psychologische Thatsache betrachtet werden, welche überall dem Wissen vorausgeht, und dasselbe bedingt, wie er hinwiederum auch durch dasselbe bedingt wird. Wenn Clemens tadelt, Günther erkenne den Unterschied der natürlichen Wahrheiten, „welche durch das natürliche Licht unserer Vernunft aus der Offenbarung Gottes in der Schöpfung zu erkennen seien“, von den übernatürlichen, welche einer höhern Ordnung angehören, nicht an; p. 128 u. 132, so entgegnet Knoodt, dass dieser Unterschied nicht von der Kirche, sondern von „der Schulwissenschaft in der Kirche“ geltend gemacht werde, p. 135. Alle Lebensäusserungen Gottes seien übernatürliche, insofern sein Sein über das der Natur, Kreatur, also auch ihrer Vernunft hinübergehe, p. 134. Aber auch der Geist sei in Beziehung zur Physis ein Uebernatürliches; daher man mit Fug und Recht sagen könne, „dass der Mensch sich selbst der Schlüssel zum Eingange in das verschlossene Heiligthum des Grunddogma's der christlichen Lehre sei“ p. 139.

Indem aber Günther, im Gegensatz gegen die neuere deutsche Philosophie von Fichte, Schelling und Hegel, den Geist des Menschen als ebenfalls kreatürlich auffasst, ist ihm der göttliche Geist nicht dem menschlichen gleich, sondern unendlich über denselben trans-

Digitized by Google

scendirend; desshalb kann die „Welt-Kreatur als anderes Sein von und gegen das Absolute, durch ihre immanenten Denkoperationen nie etwas Besseres gewinnen, als sich selber in verabsolutirter Gestalt, d. h. kein Absolutes, keinen Gott. Diesen kann sie nur denkend erringen, durch Negation und Contradiction ihrer selbst" p. 149. Positiv können nur unvollkommene, nur analoge Schlüsse von der Wirkung auf die Ursache gemacht werden p. 136. „Es darf daher nicht vergessen werden, dass die Unbegreiflichkeit des Uebervernünftigen von Seiten der Vernunft seine spekulative Begründung in der logischen Subordinirung des Besonderen unter das Allgemeine gefunden habe." Diese geht also durch Schlüsse von der „Qualität der Erscheinung (Offenbarung) Gottes in der Creatur auf die Qualität seines Seins, aus der Wirkung auf die Ursache zurückschliessend" p. 141.

„Ist aber die Günther'sche Gottes-Erkenntniss eine transscendente, transscendirt in ihr der selbstbewusste Geist, das eigene Sein; so ist alles Herabziehen Gottes in die Sphäre des Nichtgöttlichen eitel" p. 144. Daher gerade unterscheidet sich Günther so wesentlich von den neueren anthropotheistischen Systemen, welche unser Bewusstsein von Gott mit dem Bewusstein Gottes identificiren; auch „nicht annäherungsweise erkennen wir diesen, wie er sich selber erkennt". Und der Geist erkennt Gott keineswegs so, wie er von Gott erkannt wird p. 145. — D. h: auf nominalistische Weise weiss Günther sehr scharf den Begriff von der Idee (dem Wesen der Dinge) zu scheiden, und protestirt desshalb gegen eine adäquate Erkenntniss der Dinge, unserer Selbst und Gottes, was als ein Irrthum des scholastischen Realismus bezeichnet werden müsse. „Wenn Günther behauptete, sagt Knoodt sehr treffend p. 150, Gott sei zu begreifen in der logischen Methode des Begriffs, dann würde er dem logischen Pantheismus verfallen. Nun aber behauptet er das gerade Gegentheil, nämlich: Er sei zu begreifen in der metalogischen Methode der Idee, d. h. Er sei zu erschliessen auf dem umgekehrten Wege, auf welchem Er seine immanente Selbstoffenbarung (manifestatio ad intra) in einer transscendenten Offenbarung (manifestatio ad extra) auch für andere Wesen erschlossen hat." Oder in Günthers Worten: „Nur der Gottesgedanke in uns (nicht das reale Objekt ausser ihm, nicht der lebendige Gott selber) wird begriffen, wenn seine Genesis im Geiste nachgewiesen wird" p. 156.

II. Nachdem wir so gesehen haben, dass Günther eine anthropologische Begründung vom nominalistischen Standpunkte aus erstrebt, ergiebt sich von selbst, dass er die grossartige Ansicht theilt, der Glaube sei die Voraussetzung jedes spekulativen Wissens, und dass er eine induktive Ergründung desselben durch innere Erfahrung erstrebt. Was von der Empirie überhaupt gilt, sagt Knoodt in der bemerkenswerthen Stelle p. 159, dass sie nämlich die unentbehrliche Voraussetzung für die Spekulation sei, indem diese nur Gegebenes begründen könne (vgl. Eur. u. Her. S. 6 ff.. 16, 51—53, 109 f.,

Digitized by Google

126, 143—46, 191, 476, 478 f. Vorsch. I. 218 f. Vorsch. II. 123. Peregr. 292 f. Juste-Mil. 270—272 u. a.) gilt nach Günther nicht weniger von der empirischen Thatsache der Offenbarung in Jesu Christo". — Der letzte Symbol. S. VII: „Alles Begreifen (Wissen und Erkennen) hat als ein Nachdenken ein Gegebenes (Positives) in Natur und Geschichte zu seiner Voraussetzung, dessen unmittelbares Wahrnehmen und Halten — Glauben (im weitesten Sinne des Worts) heisst". Daher fordert Günther a. a. O. p. 344, es als eine Errungenschaft der neueren Wissenschaft zu betrachten, „dass der objektive synthetische Ausgangspunkt in der Wissenschaft in den subjektiv-analytischen" umgeschlagen sei (Knoodt Bd. III, p. 161).

Desshalb ist nach Günther 1) alles Wissen vom Glauben abhängig. „Das Christenthum verhält sich demnach in subjektiver Beziehung zur Philosophie, wie die Religion zur Wissenschaft, wie der Glaube zum Wissen". Damit ist „das Abhängigkeitsverhältniss der Wissenschaft vom geoffenbarten Glauben ausgesprochen" p. 168. Und dieses Verhältniss wird aus der Natur des Menschen dadurch erklärt, dass die That, das Gefühl, kurz das ganze unmittelbare Leben dem Bewusstsein vorhergehe. „Das freie Handeln nur konnte ihn zu dem Standpunkte erheben: sich als freies Wesen nicht bloss zu denken, sondern auch zu erfahren" p. 172. Desshalb wird auch die historische Nothwendigkeit anerkannt, dass zuerst durch praktische Offenbarung Gewissen und Glauben der Völker wiederherzustellen, zu erziehen und zu veredeln sei p. 175. — Hier sind wir an einem Punkte, welcher die fruchtbarsten Anknüpfungspunkte für eine Erklärung der positiven Satzungen und Lehren der Kirche darbietet. Wie in der Geschichte der Menschheit muss in dem Leben des Einzelnen die philosophische Idee ursprünglich im Glauben der freien Gefühlsoffenbarung und der freien That des sittlich-religiösen Geistmenschen wurzeln, und erst aus diesem Glauben kann ein Wissen erwachsen, erst aus dem Leben die Wissenschaft. —

Aber wie vom Glauben an eine innere Lebensoffenbarung das Wissen abhängt, so ist Günthern auch 2) der Glaube vom Wissen abhängig p. 178, und Knoodt erinnert hierbei an eine Uebereinstimmung dieser Ansicht mit den schönen Worten Lessings: „Die Offenbarung hatte des Menschen Vernunft geleitet, und nun erhellte auf einmal die Vernunft die Offenbarung" p. 182. — „Schon im Glaubensakte macht sich, wie Knoodt weiter ausführt, die Mitthat des Subjekts geltend; in noch höherem Grade aber in der wissenschaftlichen Verarbeitung des Glaubens" p. 186. Die Theologie, welche es nur mit dem wissenschaftlichen Verständnisse des Erlösungsfaktums zu thun hat, ist ihm desswegen dem Irrthum ausgesetzt p. 184. „Alle Wahrheit ist als Objekt eben so ein Gegebenes, wie sie als Subjektives ein Zufindendes ist, weil alles Gegebene nur durch ein Nehmendes gefunden und nach der Beschaffenheit des Nehmenden

Digitized by Google

behandelt wird“ p. 189. — Hier wird die wichtige nominalistische Trennung des Dinges an sich und wie es uns erscheint auch auf dem religionsphilosophischen Gebiete eingeführt, und es macht sich nun die subjektiv-analytische, anthropologische Anforderung geltend, nachzuweisen, wie sich auf psychologischem Grunde eine Erkenntniss unseres religiösen Lebens entwickelt. Diese Parthie konnte natürlich hier von Knoodt nicht ausführlicher entwickelt werden; allein schon aus dem Gegebenen treten die wichtigsten Consequenzen hervor. Aus der Einsicht, dass alle Offenbarungen Gottes „doch immer auf dem eigenen subjektiven Glaubens- und Wissensgrunde, auf der Thatsache des selbstbewussten Geistes sich auferbauen“ müssen p. 193, folgern sich die Bestimmungen über die dritte Frage.

III. „Wie verhält sich die Offenbarung zur Vernunft, der übernatürliche Glaube zum natürlichen Wissen? Die Antwort Günther's lautet: Es verhalten sich Beide zu einander wie zwei Autoritäten, wie absolute Autorität zu nicht-absoluter Autorität, d. i. wie die Autorität Gottes zur Autorität des vernünftigen Denkgeistes; nicht aber verhalten sie sich zu einander wie Autorität zur Vernunft, als wäre diese keine Autorität“ p. 195.

1) Die Autorität des Denkgeistes oder der Vernunft. Die göttliche Autorität in ihrem Verhältniss zu derjenigen des menschlichen Geistes können wir, analog des Verhältnisses der Dinge an sich und der Art und Weise, wie sie in unserer Vorstellung uns erscheinen, betrachten. „Der Begriff von der Autorität fällt zusammen mit dem Begriffe (oder der Idee) der Erscheinung des Seins, mit der Offenbarung des Unsichtbaren, der Selbstbezeugung oder Selbstbekräftigung jedes Wesens als eines solchen“ p. 197. „Die Autorität hat also zu ihrer Voraussetzung das Sein an und für sich; so dass es so viele und verschiedene Autoritäten giebt, als es verschiedenes Sein giebt, das sich in seine Daseinssphäre entfaltet, oder als es qualitativ verschiedene Lebensprinzipien giebt.“ „Die Beschaffenheit aber der verschiedenen Autoritäten hängt von der Qualität der Lebensprincipien ab“ p. 200. „Die Besitzergreifung des Gesetzes (der Autonomie) und seiner Autorität fällt daher zusammen mit dem Wissen um sich, als durch einen Schöpfungsakt gesetzten Seins“ p. 202. „Von der Idee der Creatur ist die Idee der Autorität, von der Idee der freien Kreatur die der freien Autorität unzertrennlich“. „Es würde heissen: die Freiheit des Geistes negiren. Und damit wäre die Verdienstlichkeit des Glaubens (und des Lebens aus dem Glauben) aufgehoben, und Schuld und Sünde existirten nicht mehr. Von der Idee freier Bethätigung ist die Idee der freien Autorität unzertrennlich“ p. 203.

Autorität darf aber nicht mit Infallibilität verwechselt werden; unsere Vernunft ist dem Irrthume unterworfen und hat jedem Fingerzeig zur Correktur desselben zu folgen p. 204. — So vortrefflich hier von Knoodt die Autorität der Vernunft nachgewiesen ist, wor-

Digitized by Google

auf es, Clemens gegenüber, allein ankommen konnte; so ist doch bis zu einer psychologischen Begründung und philosophischen Ausführung der Entwicklung des Wissens aus dem Glauben und des Glaubens durch das Wissen noch viel zu thun, da gerade auf diesem dunkeln Gebiete noch die grösste Unbestimmtheit herrscht.

2) Die Autorität der Kirche. Die Kirche hat nach Knoodts Ansicht einen praktischen und einen theoretischen Beruf. „Das Verdienst Christi ist ebenso absolut untrennbar von der Kirche, als Institution Christi zur Fortsetzung seines Verdienstes an ein fortzusetzendes Geschlecht, wie derselbe Geist von der erlösten Menschheit nicht zu trennen ist". Die Kirche hat die Aufgabe, in das positive Christenthum immer mehr und mehr einzudringen, das Wesen jenes immer tiefer und allseitiger zu erfassen p. 206. — Dadurch ist der hohe praktische Beruf einer Heiligung des Lebens, und der theoretische einer Ausbildung der Lehre anerkannt. Einst war die ganze Einrichtung der katholischen Kirche nur eine unbewusste Verkörperung dieses Gedankens: jetzt kämpft ein Theil dieser Kirche gegen den andern, der Eine, in Clemens, gegen den wahren Beruf und das innere Wesen des Katholicismus, und eine verfolgte Schule muss diesen Beruf aufs Neue zum Bewusstsein bringen. — Die zeitweiligen Träger des Episkopats, als menschliche Ausleger der göttlichen Offenbarung, sind dem Irrthum unterworfen, und nur durch den heiligen Geist kommt ihnen Sicherheit zu p. 206 u. 207. Von demselben rührt dem Verfasser der Briefe, nach ächt katholischer Ansicht, auch nur die Autorität der Bibel her. Die Bibel ist ihm „das erste Glied der Tradition, Basis für die geschriebene, objektivirte Tradition; keineswegs aber kann sie Basis und Norm (d. h. Wurzel) sein von dem, dem sie selber als sichtbare Erscheinung ihr Dasein verdankt p. 210. Der Geist Gottes ist es, welcher dies Werk fortgesetzter ethischer Heiligung und religiöser Belehrung wirkt. Die Erziehung und Belehrung der Kirche ist das höhere Bewusstsein der Kirche, „ein organisches Produkt aus dem Wechselverkehr der denkenden Geister und ihrer Verständigungsmittel mit der einen in der Schrift bezeugten Thatsache" p. 214. — So grossartig diese Auffassung auch genannt werden muss, so liesse sich doch gerade für unsere Zeit noch mehr die Lehre daraus hervorheben, wie nothwendig es ist, die Berichtigungen und Pflichten der Autorität der Kirche aus deren Uebereinstimmung mit der ewiglebendigen Offenbarung des heiligen Geistes herzuleiten.

3) Verhältniss beider Autoritäten zu einander. Wenn nun das Verhältniss der Dogmen zu der Vernunft näher beleuchtet wird, so handelt es sich nach Knoodt p. 217 darum, ob jene religiösen Erkenntnisse als Resultate freier, eigener Forschung gewonnen werden können, oder ob sie ausschliesslich erst von dem positiven Christenthume vermittelt werden müssen. — Wie ein Gelehrter nicht von vornen mit seiner Wissenschaft anfangen kann,

sondern sich auf die Erfahrungen und Lehren der Vorwelt stützt, wenn diese ihm auch zur freien Prüfung überliefert werden; ganz so verhält es sich rationeller Weise auch mit dem Christenthum. Die Dogmen müssen zuerst im Glauben angenommen werden, um aber alsdann in praktischer und theoretischer Erfahrung freies Eigenthum zu werden. Diese unsre Ansicht finden wir auch bei Knoodt. Der Glaube bedarf daher für ihn eines „selbstständig freien Denkprincips", er ist „in einem und für ein Menschengeschlecht gepflanzt worden, das so wenig ohne Schule und Wissenschaft, als ohne Wissen und Gewissen existent gedacht werden kann" p. 219. Dogmen und Vernunft sind daher nebeneinander berechtigt und müssen sich gegenseitig anerkennen: „die lehrende Kirche hat die Pflicht, die Freiheit des Geistes in der Erforschung der Schrift zu respektiren, dieser aber auch die Pflicht, das Urtheil der Kirche über das Resultat der freien Forschung zu achten" p. 220. „Im wissenschaftlichen Glauben und in der gläubigen Wissenschaft machen sich daher zwei Principien geltend, ein göttliches und ein creatürliches: der heilige Geist und die Freiheit der forschenden Menschen" p. 217. — Diese Eintheilung fällt also zusammen mit den Gesetzen des ethischen Lebens an sich und mit unserer freien Erfassung und Bethätigung derselben. Hiernach erscheint mir das Verhältniss der Autoritäten von religions-philosophischer und theologischer Wissenschaft als leicht anzugeben, aber freilich als schwer auszuführen. Diejenige Autorität wird die höhere sein, welche mehr und tiefer in den ethischen Lebensgesetzen begründet ist, und vom heiligen Geiste derselben kräftiger bestätigt wird, indem aus dieser gleichen Autorität die der andern erst fliesst. Wie das Leben dem Verständniss desselben vorhergeht, so auch das religiöse Leben mit seiner praktischen und sogar theoretischen Theologie dem philosophischen Verständniss desselben. Die Erfahrung und das Wissen der Vorwelt, so wie den vertrauten Umgang mit dem religiösen Leben der Gegenwart hat die Theologie voraus; sie könnte und sollte es wenigstens haben. Sie hat daher einen grossen Vorsprung vor der Religions-Philosophie, und kann nur dann im Widerspruch oder gar im Nachtheil gegen dieselbe sein, wenn letztere das eigentliche Verständniss ihrer Erfahrungen und ihres Wissens verloren oder noch nicht erworben hat; oder wenn durch nachtheilige äussere Einflüsse das religiöse Leben und seine Erfahrung in der Kirche Noth leidet. —

Um das Verhältniss von Kirche und Theologie zur Philosophie tiefer bestimmen zu können, geht Knoodt nochmals an eine Erörterung des Verhältnisses von:

α) Glauben und Wissen. Nach Günther sind diese Beiden Funktionen eines und desselben Subjektes, des Geistes p. 222, und haben, wie es in den trefflichen Erörterungen Knoodts hierüber heisst, den Zweck, durch Anwendung des Causalitätsgesetzes in die Bedingungen der ethischen Gesetze einzudringen. „In beiden ist die Idee der

Digitized by Google

Causalität das Grundbestimmende; denn der Glaube kommt zú Stande durch die Beziehung einer Offenbarung auf das darin sich offenbarende Princip, während das Wissen nichts Anderes ist, als das Begreifen einer Offenbarung aus ihrem Principe, der Wirkung aus ihrer Ursache. Das Wesen und das Wechselverhältniss Beider, des Glaubens und des Wissens, kann daher nicht erkannt werden ohne nach der Genesis des Causalitätsgedankens zu fragen". Der Causalitätsgedanke soll mit dem Ichgedanken zusammenfallen, zuerst unwillkürlich, unbewusst, als ursprüngliche Offenbarung auftreten, als Glaube, ohne dass der Geist sogleich das Wie? begreift. Hierdurch entgeht Knoodt dem Grundirrthum der abstrakten Spekulation. Er unterscheidet den Geist an sich von unserer Vorstellung von demselben in dem abstrakten Causalitätsgedanken. Auf diesem Gebiete sucht Knoodt nun zu induktiver Begründung immer weiter vorzuschreiten. Das was der Geist, ohne zu suchen, gefunden, muss er nun mit Freiheit und Bewusstsein untersuchen, diese Untersuchung aber „immer von Neuem vornehmen, um früher Uebersehenes aufzufinden oder am bereits Gesehenen neue Seiten zu entdecken." Durch diese „freie Reconstruktion des ursprünglichen Selbstbewusstseinsprocesses kann der Mensch das Glauben in Wissen umwandeln, so dass der Glaube das Wissen nicht aus- sondern einschliesst. Weil des Geistes Denken primitiv ein Glauben ist, kann es auch zum Wissen werden. Und weil sein Denken primitiv ein Wissen (Gewissheit von dem eigenen Wesen), ist er zum Glauben befähigt und berufen" p. 224.

Darauf sucht Knoodt tiefsinnig auszuführen, dass das Wissen ein Glauben und das Glauben ein Wissen sei. Alles Wissen ist ihm ein Glauben, da es 1) die Objekte nicht an sich schauen kann, und 2) sich auf eine Autorität stützt, durch welche es zu Stande kommt. Alles Wissen ist durch unser Ich vermittelt; alles Wissen von diesem durch ein Glauben; denn: „an mich muss ich glauben, weil und insofern ich mich, als Ich, als reales und causales „Sein, als substanzielles Princip nicht schauen kann" p. 225. Da aber selbst das höchstmögliche Wissen, die höchstmögliche Einsicht in die denknothwendigen Vermittelungen des Glaubens an die Voraussetzungen des Ichs gebunden sind, welche nie ganz ergründet sein können, und da sie auch ebensowenig die Objekte in ihrem wahren Wesen je ganz erkennen werden, bleibt alles Wissen ein Glauben, und wir können somit nie über einen nominalistischen Standpunkt hinüber, weil alles Wissen sich auf diese unbekannten Autoritäten stützt. — Alles Glauben ist aber andererseits auch ein Wissen „insofern es ein gewisses Erfassen des Wesens hinter der Erscheinung ist". Insofern das Wesen, wenn auch nur in seiner Erscheinung, als Phaenomenon, ergriffen wird, ist es ein Wissen; insofern dies Wissen auf der Autorität des unerkannten Wesens an sich, als Nooumenon, beruht, ist es Glauben. „In diesem mit dem Glauben zu-

Digitized by Google

sammenfallenden Wissen ist aber das Wie (als Warum und Wozu) der Glaubensnöthigung noch nicht begriffen; und erst wenn dieses der Fall ist, redet man vom Wissen im Gegensatze zum Glauben, oder vom höheren Wissen" p. 226. Indem aber auch dieses höchste empirische und spekulative Wissen das Wesen nie ganz erkennt, bleibt alles Wissen stets ein Glauben. — Knoodts Ansichten finden so ihre tiefere Erklärung in einer Erkenntnisstheorie vom Standpunkte des Nominalismus aus.

Die gleiche Autorität vom Glauben und Wissen ist die Ursache (res prima) als Causalität p. 227. Das An- und Voraussetzen dieses unbekannten Principes, unwillkürlich und in mehr unbestimmter Weise, ist Glauben; aber eine freie Erforschung desselben, gemäss der gegebenen und wahrgenommenen Erscheinungen in bestimmter Weise, ist Wissen. Beide sind subjektive Geistesakte, welche zum Ziel eine Vertiefung in die Causalverhältnisse haben. Indem die Wissenschaft in die subjektiven und objektiven, in die psychologischen und metaphysischen Voraussetzungen des Glaubens und Wissens einzudringen hat, wird das Wissen als ein vergewissertes Glauben hingestellt, welches die nur unbestimmt im Glauben erschlossenen Causalverhältnisse induktiver zu begründen strebt.

Wie der Mensch durch unbewusstes Schlussverfahren von dem subjektiven Causalitätsbegriffe zu dem objektiven übergehen muss, wenn er sich selbst nicht als die Ursache von eintretenden Veränderungen ansehen kann, ist p. 223 u. 228 vortrefflich angedeutet. Wir sehen uns auf einen Weg versetzt, welcher auf dem religiösen Gebiete tiefere Aufschlüsse zu geben verspricht, als blindes Hinnehmen der überlieferten Dogmen; lebendiger Glaube, induktiv begründetes Wissen soll auch auf diesen schwierigen Gebieten erzielt werden. Dasselbe Verfahren zwingt uns auch, von dem Ichgedanken zu dem Gottesgedanken überzugehen, was Knoodt nun weiter ausführt.

β) Wir aber gehen zu dem Verhältniss der Religion zur Wissenschaft über, welche man sich häufig als Glauben und Wissen entgegensetzt. Zunächst, sagt Knoodt, müsse das Faktum der Offenbarung als historische Thatsache geglaubt werden p. 229; doch werde man diese nicht verstehen, wenn man nicht in sich und durch sich selbst wisse, was ein Zeugniss sei und was die Autorität desselben ausmache p. 230. Daher komme schon im Credo auch das Scio, weil der subjektive Einschlag des Denkgeistes, mit vor" p. 235. Die Scientia müsse erst erworben werden durch freie Einsicht, da der Glaube zuerst unwillkürlich und nothwendig auftrete, daher als etwas Geheimniss-artiges, ohne dass der Mensch zugleich das Wie (als Warum und Wozu) wisse p. 231. Dieses müsse erworben werden; daher das Glaubensverdienst nicht aufgehoben, sondern das Wissensverdienst hinzugefügt werde p. 236. „Freie Forschung und Wissenschaft neben der absoluten Autorität des heil. Geistes in der Kirche ist unmöglich, das heisst nach Knoodt, mit dürren Worten,

Digitized by Google

Gott und Creatur sind neben einander unmöglich“ p. 255. — Die Günther'sche Schule betrachtet die Autorität des heil. Geistes sehr tiefsinnig als das Regulativ der Vernunft, ähnlich wie die Erkenntniss stets von ihrem Objekte abhängig und durch dasselbe bestimmt und regulirt betrachtet werden muss. Das Subjekt soll dort wie hier mitthätig sein und die Offenbarung frei verarbeiten p. 258. Knoodt will ebenso wenig die freie Mitwirkung bei der Theorie, als das liberum arbitrium bei der religiösen Praxis aufgeben p. 231; und p. 263 sagt er: „die theoretische Unfreiheit sei nur der Vordersatz zur praktischen Unfreiheit des Geistes, zum servum arbitrium der Reformatoren und zur alleinigen Wirksamkeit der Gnade“. „Das Christenthum aber erkenne die Sklaverei nicht an, die theoretische eben so wenig als die praktische, und mache die in dieselben Gefallenen frei; übergebe sie ihrer Selbstverfügung, ihrer angestammten persönlichen Würde, ihrer vernünftigen Selbstbestimmung“ p. 239. Die Philosophie sei daher so wenig Magd der Theologie, als irgend einer andern Wissenschaft; sie sei aber von derselben abhängig, ebenso wie von den andern Wissenschaften, „so gewiss als sie vom Gegebenen abhängig sei“: die Theologie aber auch umgekehrt von der Philosophie; so gewiss als das Verständniss des Gegebenen vom Verstande abhängig sei p. 250. Ja die Philosophie sei der Theologie insofern übergeordnet, als sie „alle Wahrheiten der *Offenbarung* zu reconstruiren, die Probe an ihnen zu machen und sie durch sich selbst in höherer Weise zu erkennen vermöge“ p. 248. „Wenn wir also Achtung vor der Vernunft-Autorität verlangen, so verlangen wir eben damit auch Achtung vor der Autorität Gottes, welcher die Vernunft geschaffen habe“ p. 262.

γ) Und auf diese freie Forschung gründet Knoodt die Hoffnung einer einstigen principiellen Wiederversöhnung des Protestantismus mit dem Katholicismus p. 263. — Freilich wird die Katholicität, d. h. Allgemeingültigkeit eines religiösen Bekenntnisses am ersten dadurch nachgewiesen, dass eine freie Wissenschaft die Allgemeinheit der Lehren einer Kirche in der menschlichen Natur und ihrer sittlichen und geistigen Beschaffenheit zu begründen und die Menschheit in diesem Geiste auch praktisch zu erziehen vermag. Auf diesem Punkte, meint auch Knoodt, müsse das Versöhnungsfest gefeiert werden. „Geben wir es daher auf, ruft er p. 292 seinen Gegnern zu, Geschäfte zu machen auf die Glaubens- und Wissensnoth unserer protestantischen Brüder, auf die beginnende Zerbröckelung des Werkes ihrer Hände! Legen wir vielmehr gemeinschaftlich Hand an das Werk der Versöhnung des Glaubens mit der Wissenschaft! Wo nicht, so können die Wasser der Trübsal und der Verwirrung früher, als wir es denken, über uns hereinbrechen“.

A. Cornill.

Digitized by Google

Ueber die Erzgangzüge im sächsischen Erzgebirge in ihrer Beziehung zu den dasigen Porphyrzügen. Von F. C. Freiherrn v. Beust, Königlich sächsischem Ober-Berghauptmann. 31 S. in 8. Freiberg, Verlag von J. G. Engelhardt. 1856.

Wenige Blätter, reich an werthvollem Gehalt. Kein Fachmann wird die grossen Schwierigkeiten verkennen, welche der Gegenstand mit sich brachte; auch gesteht unser Verfasser, dass jeder Fortschritt nur sehr mühsam zu erreichen gewesen, die Anstrengung oft vergeblich. Voraussetzungen, Behauptungen, manche vielleicht gewagt und kühn erscheinend, verdienen keinen Tadel, wohl aber wäre allen Lesern genaue Kunde der örtlichen Verhältnisse zu wünschen.

Ueber drei Jahrzehende liefen ab, seit der Geolog Fournet in Lyon auf den Zusammenhang hingewiesen, welcher an manchen Orten zwischen den Zügen Quarz-führenden Porphyrs, den von ihnen abhängigen Erzgangzügen und der Richtung benachbarter Steinkohlen-Becken statt finde. Dieser sehr beachtungswerthe Zusammenhang musste den Verfasser um so mehr interessiren, als er gerade zu jener Zeit dargethan, dass die ältern sächsischen Erzgang-Formationen ungefähr in die Entstehungszeit Quarz-führender Porphyre fallen. Ganz nahe lag der Gedanke an eine — durch gewisses Richtungs-Zusammentreffen sich kundgebende — gegenseitige Beziehung der von Fournet bezeichneten Gebilde, wenn man erwägt, dass Erzgänge ziemlich gleichen Alters mit Porphyren in der Hauptsache wohl ähnlichen Spalten-Systemen gefolgt sein mögen, und dass ebenso die Richtung der Kohlen-Becken von jener der Porphyr-Züge schwerlich unabhängig geblieben, da beide Gebilde ebenfalls einer und derselben geologischen Haupt-Periode angehören.

Das vielfache und nahe Beisammen-Vorkommen der erwähnten drei Gebilde in Sachsen veranlasste, ihre gegenseitigen Beziehungen sorgfältig zu erforschen. Obwohl nun der Verfasser dieses Ziel seit zwanzig Jahren aufmerksam verfolgte, wollte es dennoch lange nicht gelingen, aus der anscheinend grossen Verwirrung der Verhältnisse ein vollkommen naturgetreues, wahres Bild zu ermitteln. Erst nachdem die Beobachtung der Erz-Lagerstätten an sich und in ihren Beziehungen zu den verschiedenen Nebengesteinen weiter fortgeschritten und nachdem man dadurch veranlasst wurde, jene gegenseitigen Beziehungen in grösserem Massstabe aufzufassen, sind die Schwierigkeiten verschwunden, welche früher der Aufstellung eines allgemein gültigen Gesetzes über die wechselseitige Abhängigkeit von Erzgängen, Porphyrzügen und Kohlen-Becken in Sachsen entgegenstanden. Ein solches Gesetz trat nun in überraschend einfacher und klarer Weise hervor; einstige praktische Folgerungen dürften sich daran reihen lassen. Für die Darstellung wurden, zu Ausgangs-Punkten, die Richtungs-Linien ermittelt und festgestellt, welche, als Erhebungs-Systeme gedacht, im Bau des säch-

Digitized by Google

sischen Erzgebirges und der Nachbar-Länder entschiedenen Einfluss übten; die Erzgebirgs-Linie, die Sudeten- und die Böhmerwald-Linie, und ausser diesen dreien noch eine vierte Linie von geologischer Bedeutung, ausgezeichnet durch die beharrliche Richtung gewisser plutonischer Gesteine auf sehr weite Strecken.

Dafür, dass die sächsischen Porphyr-Züge, so wie jene der Grenzländer, den erwähnten Haupt-Richtungen gefolgt seien, sprach im Allgemeinen die Wahrscheinlichkeit; Untersuchungen im Einzelnen bestätigten diese Voraussetzung. Die Ergebnisse findet man aufgezählt und interessante Thatsachen zur Sprache gebracht. Dass in der Erstreckung mächtiger Porphyr-Züge örtliche Unterbrechungen eingetreten, dass sie selbst mitunter plötzlich aufhören und erst nach mehreren Wegestunden sich wieder zeigen, darf nicht befremden; die Beschaffenheit durchbrochener Gesteine, namentlich des Thonschiefers, blieb nicht ohne Einfluss.

Merkwürdige Erscheinungen bietet der Parallelismus der Kohlen-Becken und der Erzgangzüge mit grösseren Porphyr-Zügen. Sehr beachtungswerth sind die aufgezählten Thatsachen und in gleicher Weise das, was über die europäischen Erz-Zonen angedeutet wird.

Die Ergebnisse, denen ein Gesammt-Ueberblick sächsischer Erz-Bildungen zuführt, sind folgende:

es befinden sich dieselben auf der Kreuzung zweier der wichtigsten Erzlinien von Europa und erlangen schon dadurch grosse Bedeutung;

das Gebiet, innerhalb dessen sie vorkommen, ist besonders im Freiberger und Altenberger Revier von zahlreichen Porphyrgängen durchsetzt, welche sich, ihrer Längen-Richtung nach, genau den geologischen Hauptlinien anschliessen;

man darf überall in dem von Porphyr-Zügen durchsetzten Gebiete beträchtliche Erz-Entwicklung erwarten, wo Neben-Gesteine einer solchen günstig gewesen und nicht vielleicht spätere zerstörende Einwirkungen stattgefunden.

Der östliche Theil des Freiberger Districtes, ferner die Gegend im Nordosten, Norden und Westen vom gangbaren Revier verdienen sorgfältige bergmännische Beachtung. Es handelt sich übrigens nicht allein um die höchst wichtige Wieder-Aufnahme alt-berühmter Bergwerks-Punkte, sondern es kommt dabei in Betracht, in wiefern auch das sogenannte Niederland bis zur preussischen Grenze möglicherweise bauwürdige Erz-Lagerstätten enthalten können. Günstige Andeutungen in dieser Beziehung fehlen keineswegs.

Unser Verfasser schliesst mit den Worten Saussure's: „Wir gleichen einem Wanderer, der seinen schwierigen Weg beim matten Schimmer einiger Sterne sucht“. **v. Leonhard.**

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. Herausgegeben auf Befehl und Kosten Sr. Majestät des Königs Maximilian II. Erster Band. Quellen. München, 1856, bei Georg Franz. 36 Bogen. S. 564 in 8.

Ueber die Entstehung und den Plan dieser neuen Quellensammlung können wir nicht besser Bericht abstatten, als indem wir die Worte wiederholen, mit welchen die Herausgeber den vorliegenden ersten Band eingeleitet haben. „Seine Majestät, unser erhabener König, unablässig bemüht, sämmtliche Zweige des Wissens in wahrhaft grossartiger Weise zu heben, haben sich stets mit aller Liebe und allem Eifer der Förderung eines gründlichen Geschichtsstudiums zugewendet. Durchdrungen von diesem Streben gaben Allerhöchstdieselben ihren Willen dahin kund, dass die in den Archiven und Bibliotheken des Königreiches befindlichen historischen Schätze zweckmässig veröffentlicht und so allgemein zugänglich gemacht werden sollen. Für diesen Zweck geruhten Se. Majestät, eine Commission zu ernennen, bestehend aus dem Vorstande des k. allgemeinen Reichsarchives, Dr. G. Th. Rudhart, als Vorsitzendem, dem geh. Legationsrathe Dr. W. Dönniges, dem k. Hof- und Staatsbibliothekare Heinr. Foeringer, dem k. Universitätsprofessor Dr. C. Hofmann, dem k. Reichsarchivs-Sekretaire K. A. Muffat, dem k. Oberstlieutenant und Flügeladjudanten Sr. Maj. Dr. K. v. Spruner, dem k. Reichsarchivadjunkten Dr. Fr. M. Wittmann. Statt des inzwischen ausgeschiedenen geh. Legationsrathes Dönniges trat der k. Universitätsprofessor Dr. Franz Löher als Mitglied ein.“ Die Commission hat nunmehr in dem freudigsten Bestreben, dem Willen Sr. Majestät Folge zu leisten, sich an das Werk gemacht, die in sämmtlichen Archiven des Staates verwahrten Quellenschriften in einer Reihe von Bänden den Forschern und Freunden der Geschichte vorzulegen, und hat mit diesem ersten Bande bereits eine sehr rühmliche Probe ihrer Thätigkeit abgelegt. Dieser Band enthält I. ein Schenkungsbuch des Klosters S. Emmeran zu Regensburg, herausgegeben von Dr. Wittmann; II. ein Schenkungsbuch des Stiftes Obermünster zu Regensburg, herausgegeben von Wittmann; III. ein Schenkungsbuch der ehemaligen gefürsteten Abtei Berchtesgaden, herausgegeben von Dr. K. A. Muffat; IV. Annales Scheftlarienses A. v. 1092—1247 B. v. 814 u. 1215—1272, herausgegeben von Dr. G. Th. Rudhart. Unter der Bezeichnung als Anhang sind weiter gegeben: I. Kirchengebet für das Wohl des Kaisers und Reiches, aus dem Anfang des IX. Jahrhunderts (in lateinischer Sprache). II. Acten des Erfurter und des Din-

Digitized by Google

gelfinger Concils v. J. 932. III. Pfründeordnung des vormaligen Klosters Geisenfeld aus dem XIII. Jahrhundert (lateinischer und deutscher Text). IV. Historische Notizen aus einem Rechnungsbuche des Klosters Addersbach von 1291—1362. Die Abdrücke wurden strenge, doch nicht sklavisch nach den Urschriften besorgt, die Abweichungen stets in den Noten oder Einleitungen bemerkt. Die Fülle des Stoffes, sowie die Erwägung, dass es auch nicht nöthig erscheint, sämmtliche vorhandene Quellenschriften in ihrem ganzen Umfange an das Licht zu fördern, hat zu dem Beschlusse geführt, solche, welche sich dazu eignen, in der Form von Erörterungen bekannt zu machen, sie jedoch nicht unter die wortgetreuen unverstümmelten Abdrücke von Quellen zu stellen, sondern ihnen eine besondere Abtheilung dieses Quellenwerkes zu widmen. Es werden diese Erörterungen hauptsächlich die Form von Referaten erhalten. Die Commission hat es sich zwar zum Grundsatze gemacht, den Forschern nur Ungedrucktes zu bieten, und nur ausnahmsweise Gedrucktes in ihr Bereich ziehen, was auch schon in diesem Bande hinsichtlich der drei in erster Stelle gegebenen Urkundensammlungen theilweise der Fall gewesen ist. Es wird dies bezüglich des Schenkungsbuches des Klosters St. Emmeran dadurch gerechtfertigt, dass in den Mittheilungen, welche Petz *(thesaur. anectodum V. I. P. III. 81fl.)* daraus gemacht hat, nicht wenige Schenkungen übergangen worden sind, welche gleichfalls bekannt gemacht zu werden verdienen, zumal da sie einer Zeit angehören, über welche verhältnissmässig nur wenige Quellen vorliegen. Von dem Schenkungsbuche des Stiftes Obermünster waren bisher nur einige wenige durch Ried im *Cod. diplom. episc. Ratisbon.* und in der Geschichte der Grafen von Hohenburg veröffentlicht worden. Von dem Schenkungsbuche der Abtei Berchtesgaden hatte bisher nur Gewold in seinen Zusätzen zu Hund, Metropolis Salisburgensis, den Eingang, die Stiftungsurkunde und die erste Ausstattung bekannt gemacht. Was nun die Auswahl der Urkunden aus dem ersten und zweiten Schenkungsbuche anbelangt, so hat der Herausgeber nur jene ausgewählt, in welchen 1. irgend ein Ort, sei es für sich oder als Zuname vorkommt, und zwar ohne Ausnahme; 2. in welchen Personen-Namen sich finden, die anderwärts nicht, oder doch nicht häufig zum Vorschein kommen, und 3. wurden alle jene Urkunden ausgehoben, welche irgend geeignet sein könnten, unsere Kenntniss von den damaligen Volkszuständen zu vervollständigen oder zu berichtigen. Diese Grundsätze verdienen allen Beifall; denn so bedauerlich es wäre, wenn Urkunden von Bedeutung unbekannt bleiben sollten, so wenig kann doch der Wissenschaft damit gedient sein, wenn ohne Auswahl auch das Bedeutungsloseste veröffentlicht werden wollte: hierdurch würde sicher das Interesse an dem Alterthume mehr erstickt als gefördert und belebt werden. Die Herausgeber der in den vorliegenden Band aufgenommenen Stücke haben in dem Bestreben rühmlich gewetteifert, das

Digitized by Google

Verständniss der Urkunden zu erleichtern: sie haben den einzelnen Urkunden in der Gestalt von Noten viele Bemerkungen beigefügt, welche in zwei Klassen zerfallen. Die Anmerkungen der ersten Klasse suchen die alten Ortsnamen auf die neuen zurückzuführen, und dadurch auf dem Gebiete der bisher nur allzusehr vernachlässigten mittelalterlichen Geographie Licht zu schaffen; sodann suchen sie auch die Familien- und Lebensverhältnisse der handelnden Personen, besonders aus den Dynasten- und Rittergeschlechtern, nachzuweisen, was für die Geschichte des bayerischen Landes unverkennbar von grosser Bedeutung ist. Hierbei waren mitunter grosse Schwierigkeiten zu überwinden, indem nicht nur viele Ortsnamen bis zur Unkenntlichkeit verdorben, viele ganz verändert worden, auch viele Ortschaften ganz verschwunden, und überdies die bisherigen Vorarbeiten unzureichend sind. Je grösser aber diese Schwierigkeiten sind, desto mehr muss das Verdienst der Herausgeber anerkannt werden, und wenn auch noch manches nicht ganz aufgehellt werden konnte, so sind doch im Ganzen und bei der grösseren Anzahl der Orts- und Geschlechtsnamen sehr schätzbare Ergebnisse erzielt worden, und verdienet der grosse Fleiss, so wie die ausdauernde Mühe der Herausgeber die rühmlichste Anerkennung. Die zweite Klasse von Anmerkungen wollen die Herausgeber als Fingerzeige angesehen wissen, welche vorzugsweise für solche berechnet sind, die der historischen Forschung sich zuwenden wollen. Diese Bemerkungen haben vornehmlich den Zweck, kurze Erörterungen über die alterthümlichen Rechts- und Standesverhältnisse, Einrichtungen u. s. w. zu geben, welche in den Urkunden erwähnt werden. In solchen Bemerkungen, wie sie namentlich dem Schenkungsbuche des Klosters St. Emmeran und des Stiftes Obermünster beigefügt worden sind, concentriren sich gewissermassen die Rechtssätze und Institute selbst, welche in den langen Reihen der Urkunden in einer sonst ermüdenden Wiederholung und Gleichförmigkeit vorkommen. Hierdurch gewinnt die Herausgabe der Urkunden insbesondere ein grösseres Interesse für den rechtsgeschichtlichen Forscher, welcher Ideen nachspürt, und dem daher von seinem Standpunkte aus gar vielerlei in den Urkunden von untergeordnetem Werthe ist, was für den Sprachforscher und Geographen oder Genealogen von besonderer Wichtigkeit sein kann. Diese Bemerkungen haben daher nicht bloss für Anfänger in dem geschichtlichen Studium ihren Werth, sondern sie sind auch für den gereifteren Rechtshistoriker von besonderer Annehmlichkeit, weil sie seinen Blick sofort auf dasjenige hinlenken, was für ihn von Interesse sein kann. Aus gleicher Erwägung möchte es wohl gestattet sein, den Wunsch auszusprechen, dass in Zukunft auch die Einleitungen zu den Urkundenbüchern sich nicht bloss auf die Beschreibung der Handschriften und des Verfahrens der Herausgeber beschränken, sondern in möglichst gedrängter Kürtze auch eine Uebersicht der in den Urkunden hervortretenden Rechtsinstitute, namentlich mit sorgfältiger Hervorhe-

Digitized by Google

bung ihrer Besonderheiten, Eigenthümlichkeiten und Seltenheiten beigegeben werden wollte, etwa in der Art und Weise, wie wir hier nachstehend einige nähere Andeutungen folgen lassen wollen, um damit besser erkennen zu lassen, in welchem Sinne wir die Voranstellung einer kleinen rechtsgeschichtlichen und, je nach der Eigenthümlichkeit des Stoffes, auch einer kleinen philologischen Abhandlung für zweckmässig erachten. Gar mancher praktische Jurist würde mit Vergnügen Urkundenwerke zur Hand nehmen, und darin eine willkommene Anregung finden, wenn ihm nur zugleich eine Anleitung zu deren Gebrauche und eine Andeutung über die Ausbeute gegeben würde, die er für sich daraus gewinnen kann. Allein auch in der Gestalt der Anmerkungen, welche wir auch für die Zukunft in gleicher Weise beibehalten zu sehen wünschen, ist des Anregenden schon mancherlei geboten. So z. B. ist ganz zweckmässig auf S. 7 die Erörterung über die Centurionen in der Stadt Regensburg beigefügt. Auf S. 8 hebt die Note recht gut den Unterschied hervor, welcher in der Stellung der Unfreien hervortritt, welche dem Kloster übergeben werden, je nach dem nämlich dieselben eine bestimmte jährliche, meistens sehr geringe, Abgabe entrichten oder nicht. Auf S. 9 wird die uralte, ausschliesslich bayerische Sitte, die Zeugen beim Ohre zu zupfen, recht gut erörtert, und ihr Gebrauch, selbst wo hochedle Personen als Zeugen auftreten, bis in das XII. Jahrhundert nachgewiesen. Auf S. 12 werden die Wachszinsigen (*cerocensuales*) besprochen; auf S. 13 wird der Unterschied im Gebrauche von *dominus* und *domnus*, S. 15 die Bedeutung von *praedium*, auf S. 16 das Verhältniss der Hiltischalken (S. Emmer. Urk. XXII. saec. XII.) erörtert u. s. w. Solche Erörterungen haben offenbar eine grössere Bedeutung für die Wissenschaft, als die Herausgeber dieser Sammlung in all zu grosser Bescheidenheit für dieselben beanspruchen. Indem nämlich hieraus erkannt wird, wie ein oder der andere in den Quellen bewanderter Gelehrter ein gewisses Rechtsinstitut auffasst, oder welchen Sinn er in eine Urkunde hineinlegt oder herausliest, so können sich erst hierdurch Andere, welche solche Institute oder Urkunden etwa anders auffassen, veranlasst finden, auch ihre Ansichten auszusprechen, und somit wird durch solche kurze Anmerkungen eine Anregung zu einem Austausche der Meinungen gegeben, welcher der Wissenschaft selbst nur sehr vortheilhaft sein kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Eine oder der Andere Recht behalte, sondern das ist das Verdienst und eine rühmliche Thätigkeit in der Wissenschaft, ihrem Fortschritte einen Anstoss gegeben, an ihrer Bewegung eingreifend Theil genommen, und somit die Erkenntniss der Wahrheit, das Endziel aller Forschung gefördert zu haben. Daher glaubt auch Ref., dem vorliegenden Unternehmen seine Theilnahme nicht besser beweisen zu können, als dass er sogleich von einigen der Anmerkungen Veranlassung nimmt, seine Ansichten denen der Herausgeber anzureihen.

Wie die Herausgeber richtig bemerkt haben, so betreffen die

Digitized by Google

meisten Urkunden in den vorliegenden Uebergabsbüchern die Uebergabe von Unfreien an die Kirche, und die Stellung, in welche dieselben hiernach treten. Es ist hier ein solcher Reichthum von Urkunden über dieses Rechtsgeschäft und seine Wirkungen gegeben, dass nunmehr ein Ueberblick des Ganzen möglich ist, und sich wohl ein Licht über manches, was bisher dunkel scheinen mochte, verbreitet, namentlich darüber, ob die Uebergabe von Unfreien an die Kirche als eine eigentliche Freilassung zu betrachten ist oder nicht. Die Anmerkung (Nr. 1) auf S. 8 neigt sich der unbeschränkten Bejahung dieser Frage zu, und wird zur Begründung dieser Ansicht insbesondere auf eine Urkunde in den Mon. Boic. XXVIII. P. II. p. 77 verwiesen, als gewissermassen den Schlüssel zum Verständnisse der zahlreichen, hier vorgelegten Urkunden enthaltend. Es ist nun auch wohl ganz richtig, dass in dieser Urkunde von einer solchen Uebergabe von Unfreien an die Kirche die Rede ist, welche deren Freilassung bezweckt: auch kennt schon die L. Ripuar. 58 (60) solche Uebergaben an die Kirche mit der Wirkung der Freilassung: und eben so lässt sich auch nicht verkennen, dass der Zweck der weitaus überwiegenden Anzahl von solchen Uebergaben an die Kirchen, welche in den vorliegenden Urkunden documentirt werden, die Freilassung ist. Indess lässt sich dies doch nicht unbedingt behaupten, und sind daher eben nach Anleitung dieser Urkunden, offenbar zwei Arten der Uebergabe von Unfreien an die Kirche zu unterscheiden, von welchen die eine (seltener vorkommende) nur bezweckt, die Unfreien aus dem Eigenthume *(jus hereditarium)* ihres bisherigen Herrn in das der Kirche übergehen zu lassen, ohne dass dabei an eine Veränderung oder Verbesserung ihrer bisherigen Stellung gedacht wird, sondern sie ausdrücklich überwiesen werden, um fortan der Kirche so anzugehören und so zu dienen, wie sie ihrem bisherigen Herrn angehörten und dienten; die andere, weitaus zahlreichere, Klasse von Urkunden bezweckt dagegen allerdings eine Freilassung, oder eine Standesbesserung (Standeserhöhung) der Unfreien. Das erstere Verhältniss tritt hervor: z. B. in Urk. Obermünst. XXIX. p. 172: *tradidit ... duodecim mancipia eo jure et seruicio, quo sibi serviebant"; ibid XCIII. p. 200: seruitium proprio domino debitum, quatuor dies in ebdomate, in usum ecclesiae serviat, duos vero proprio usui impendat."* (Vergl. *S. Emmer. Urk. CLXIX. p. 75: tradidit famulam suam ... cum omni posteritate sua ad perpetuum seruitium." Ibid. CXCIV. p. 92;* s. auch *ibid. CLXX. p. 75.) CV. p. 46* und *CXXIII. p. 55: „tradidit servum suum pro legitimo servientis jure."* In einem solchen Falle würde man wohl zu weit gehen, wenn man hier in der Uebergabe eines *mancipium* oder *servus* an das Kloster an sich schon eine Freilassung sehen würde: und hieraus erklärt sich wohl, wie auch von *mancipiis* und *servis* der Kirche in den Urkunden die Rede sein kann. (Vergl. S. Em. Urk. LXVIII. p. 31.) Auch galt wohl selbstverständlich das Gleiche in allen jenen Fällen, wo die *mancipia* einfach an die Kirche über-

Digitized by Google

geben wurden, ohne dass über eine Verbesserung ihrer Stellung etwas verabredet worden wäre, wie z. B. Berchtesgad. Urk. CLXII. p. 334; CLXXVI. p. 342; und ebenso blieb auch wohl ihre Stellung unverändert, wo sie als Pertinenz eines Prädium mit diesem an die Kirche übergingen; z. B. Oberm. XXX. p. 172; Berchtesgad. VIII. p. 244. Doch wird man einräumen müssen, dass doch in dieser Beziehung einiges unklar bleibt. Schon die *Lex Ripuaria* 58 (60) erklärt die an die Kirche übergebenen *mancipia* für standesfrei, sie mögen *census* geben, oder Dienste, *servitia*, leisten müssen; und mitunter scheint es, als wenn diese Ansicht auch in bayerischen Urkunden hervorträte. Auch die aus den *Mon. Boic.* angeführte Urkunde kann in diesem Sinne ausgelegt werden; hierfür scheint auch in den vorliegenden Urkundenbüchern das zu sprechen, dass mitunter *mancipia* an die Kirche mit der allgemeinen Erklärung übergeben werden: *„ut eo jure potirentur, quo cetera S. Emmerani familia uteretur“ (S. Em. Urk. XXVII. p. 20;* oder *„ut omnibus iuribus utantur, qualiter ceteri servientes ibi perfruantur“; ibid. CXXXII. p. 59;* was also auch einen gemeinsamen Rechtszustand aller *famuli ecclesiae* vorauszusetzen scheint, ohne Rücksicht, ob sie dienen oder *census* geben; doch wäre möglich und ist nicht unwahrscheinlich, dass in diesen Urkunden nur von dem Maasse und der Art der Dienste, welche die dienende Klasse der *famuli* zu leisten hat, die Rede ist, und dies scheint sich namentlich aus Urk. CXXXI. p. 59 zu ergeben, wo sich ein Mensch, der sich von seinem bisherigen Leibherrn förmlich freigekauft hatte, an das Stift übergeben lässt, mit der Verabredung, dass er auf dem Hofe dienen dürfe, wie die anderen Knechte auf demselben *(„ut in curte ministraret tali jure, sicut ceteri ibi famulantes).* Jedenfalles ist so viel gewiss, dass auch nicht in einer der Hunderte von Urkunden, welche uns vorligen, die entfernteste Andeutung zu finden ist, dass ein Unfreier der dienenden Klasse den Censualen im Stande gleich geachtet wurde, noch jemals in Bezug auf einen *Serviens* auch nur die entfernteste Andeutung gegeben ist, dass er zum freien Stande gehöre: vielmehr sieht man im Gegentheile deutlich, dass die Nöthigung eines *Censualis, servitia* zu leisten, mit einer Rückversetzung desselben in den Stand der *mancipia* für gleichbedeutend genommen wird.

Wie man aber auch hierüber denken mag, so ist dagegen eine Freilassung, welche dem bisherigen *mancipium* den Stand eines freien Mannes *(liberam conditionem)* gibt, sicher da anzunehmen, wo bei der Uebergabe an die Kirche festgesetzt wird, dass ihr die übergebene Person zu nichts, als zur Bezahlung einer gewissen, meistens sehr niedrig festgesetzten, Geldsumme (regelmässig 5, mitunter nur 3 oder 2, aber auch bis 30 Denare; häufig die Frauen weniger als die Männer, vergl. S. Em. Urk. LIV. p. 27, oder auch gar nichts p. 13. Berchtesgad CLXXI. p. 339) verpflichtet sein soll. Hierauf deuten auf das Bestimmteste die vielerlei Ausdrücke, mit welchen diese Verleihung der *libera conditio* in den Urkunden

Digitized by Google

dieser Klasse bezeichnet wird: z. B. *S. Em. XXIX. p. 20: „abjecto servitutis jugo"; vergl. ibid. CXV. p. 41; ibid LXXXIV. p. 37 „a debito conditionis propriae famulatu absolvere"; XLVI. XLVII. p. 25 „liber ab alio (s. omni) servitio";* vergl. *CXVII. p. 51; XLVIII. p. 26 „ab omni servitute libera";* vergl. *CXXIV. p. 55; CXVI. p. 51 „de cetero libere vivant"; CLXXXIII. p. 85 „ab omni servitutis conditione liberi"; CVII. p. 46 „liber ab omni servili conditione"; XCVI. p. 42 „nullius uinculo constringatur servitutis"; CVI. p. 46 „liberi sint ab omni beneficio et ab omni praeter censum istum servitio"; XCVII. p. 42 „annuatim V. denariis oblatis effugiat omnem conditionem injustae potestatis"; XCVIII. p. 43 „ut annuatim ad aram s. Emmerani viri XXX, feminae vero X denarios... offerant, et ab omni servitute liberi permaneant"; CXXXVIII. p. 62 „censu ad cameram fratrum dato perpetua libertate fruatur";* ja es kaufen sich sogar *mancipia* förmlich von ihrem Herrn los (*ibid. CCXLI. p. 124*), *„ut data libertate traderentur pro censu 5 den. ad. s. Emmerani altare"*. Die jährlich zu bezahlende Geldsumme hiess *census S. Em. CLXXII. p. 78, Berchtesgad. CCIV. p. 357,* mitunter auch *tributum,* Obermünst. Urk. CXLIII. p. 222; die zu dieser Bezahlung Verpflichteten hiessen *censuales; (S. Em. Urk. CII. p. 45; CXCII. p. 91; Berchtesgad. CLXX. p. 339; censuaria femina, S. Em. CXVII. p. 94;* auch *mulier tributaria, Obermünster CIV. p. 205;* ihr hierdurch erlangter freier Stand hiess *„censualis justitia, S. Em. Urk. CLXXI. p. 76,* oder auch ihr *„ius" (S. Em. CLXXII. p. 78)* und vererbt sich nebst ihrer Zinspflicht (*in S. Em. Urk. CXCVIII. „debitum censuali tenore persolvendum"* genannt) auf ihre Nachkommen *(ibid. posteritas).* Mitunter ist diesen *Censualen* ausdrücklich gestattet, anstatt der *Denare* deren Werth *(pretium)* in Wachs *cera* (S. Em. Urk. XII. p. 12; L. p. 26; Obermünst. Urk. LXXIII. p. 197), oder in Hühnern (Obermünst. Urk. LXXI. p. 194) zu entrichten; auf das Standesrecht hat dies aber keinen Einfluss. Dass die Standesstellung als *Censualis* als eine wahre Standesbesserung, d. h. als ein freier Stand betrachtet wurde, ergiebt sich aber überdiess noch aus Folgendem mit voller Bestimmtheit: 1) der Herr übergibt seine *mancipia* einer Kirche als *censuales,* wenn er dieselben wegen bisher geleisteter treuer Dienste belohnen oder ihnen sonst seine Zueignung beweisen will, vergl. die S. 7 angef. Urk. Mon. Boic. XXVIII. P. II. p. 77 (*„pro eorum sat longo servitio"*. Noch schöner erklärt sich Berchtesgad. Urk. LXXI. p. 274, *„quod haec familia... apud dominum Eberwinum servitio suo talem libertatem impetravit, quod ipsi et eorum posteritas in reliquum euum (aevum) quinque nummos persolvant et nullus villicus potestatem habeat, ad aliud servitium cogendi eos."* 2) So wie überhaupt die Freilassung als ein Gott wohlgefälliges Werk betrachtet wurde, was sich schon in der ältesten Zeit auf das Bestimmteste nachweisen lässt, so übergeben solche Personen, welche

Digitized by Google

sich in ihrem Gewissen für verbunden erachten, ihren Unfreien eine Stellung zu verschaffen, wodurch sie von der Gewalt ihrer Erben befreit werden, dieselben der Kirche als *censuales,* z. B. ihre Concubinen und die mit denselben erzeugten Kinder (S. Em. LXXXII. p. 37; CXVII. p. 51; CLX. p. 71. Obermünstr. Urk. LXXXVII. p. 198; CVII. p. 206. 3) Es galt als eine wahre *vindicatio libertatis,* wenn es einer Person gelang, gegen einen Herrn, der sie als *mancipium* in Anspruch nahm, oder gegen einen Abt selbst, der sie zu Frohndiensten zwingen oder zu solchen Frohndiensten an andere Personen veräussern oder vergeben *(inbeneficiare)* wollte, ihre Eigenschaft als *Censualis* zu behaupten *(p. 13. S. Em. Urk. CXXXVIII. p. 62 „mulier quaedam... jus suum, quod sibi iniqua dominantium potestas infringere voluit, cum omni traditionis jure sibi et posteritati suae retinuit, i. e. censu ad cameram fratrum dato perpetua libertate fruatur“;* vergl. *ibid. CXIV. p. 49; CXXV. p. 55. 56, CXXXV. p. 61; CLVI. p. 70; CLVII. p. 31).* 4) Eben so wurde es als urtheilmässige Zuerkennung der Freiheit betrachtet, wenn der Abt des Klosters durch seine *vindicatio* eines *Censualis* als solchen, ihn von der bisher durch einen Dritten erlittenen Unterdrückung und Zwang zu Frohndiensten befreite. (Vergl. S. Em. Urk. CXX, p. 53, besonders CLXXI. p. 75 und viele andere); und ebenso galt es als eine Wiedererlangung der Freiheit, wenn der *Usurpator* sein Unrecht einsehend, die zum Dienste gezwungenen Personen, oder deren Nachkömmlinge, in ihre Stellung als *Censuales* zurücktreten liess (Obermünst. XCVIII. p. 202. *„Eberhardus... usurpationis iniquae reatum cognoscens nepotibus earum libertatem tribuit, ut iure debito censum X nummorum super altare s. Mariae annuatim persolverent“).* 5) Sehr bezeichnend ist der Umstand, dass sehr häufig Personen, deren Freiheit angefochten war, sich als *censuales* oder auch als *ministeriales* der Kirche erklärten, um eben hierdurch ihre Freiheit gegen die Anfechtung mächtiger Personen sicher zu stellen; (Obermünst. Urk. CXVI. p. 210; S. Em. CC, p. 69): desgleichen 6) der Umstand, dass die Descendenz einer *mulier censualis,* welche einen freien Mann geheirathet hatte, vollkommen frei bleibt *(nullum servitium servile persolvat),* und nur allein die Pflicht zur Bezahlung des *census* fortvererbt; Obermünst. Urk. CI. p. 203, vergl. S. Em. Urk. CCXXV. p. 109; CCXXXIV. p. 119.); so wie auch 7) die freie Frau, welche einen *servus ecclesiae* heirathet, nichts desto weniger frei bleibt, wenn sie sich auch für sich selbst und ihre Descendenz zur Zahlung des *census* verpflichtet S. Em. Urk. LXXVIII. p. 34, und sogar eben darin, dass sie dies thut, auch ein Mittel hat, die Vererbung der tieferen Unfreiheit des Vaters auf die Kinder zu verhindern. (S. Em. Urk. CXLIV. b. 64 *„libera mulier cum filia sua A., quae erat iuncta in matrimonium cuidam servo s. Emmerammi, delegavit se super altare predicti martyris ad censum V. denariorum tali conditione, ne posteritas eius in seruitutem redige-*

Digitized by Google

retur".). 8) Nach dem frommen Sinne des Mittelalters wurde durch die Uebernahme einer Zinspflicht gegen eine Kirche ein näheres, dem Seelenheile für besonders zuträglich geachtetes Verhältniss zwischen dem *Censualis* und der Kirche, beziehungsweise der Gottheit begründet, wie dies p. 30 deutlich ausgesprochen ist in S. Em. CCXLIII. p. 125 *„tres sorores... sola spe coelestis se ipsas tradiderunt"* deutlich ausspricht; *(Obermünst. Urk. CXIX. p. 211 „liberi homines, diuino instinctu sapientique usi consilio, cum Deo servire et appropinquare vera sit libertas, se ipsos omnemque posteritatem suam... tradiderunt".).* Man sah daher in der Uebernahme einer solchen Zinspflicht so wenig eine Unverträglichkeit mit dem freien Stande, dass sich nicht nur häufig freie Personen beiderlei Geschlechtes, sondern auch Adelige *(nobiles)* und Rittermässige, zur Zahlung eines *census* an die Kirche verpflichteten und somit sich unter deren *censuales* aufnehmen liessen. *(S. Em. Urk.* LXIX. *„nobilis mulier, Wecila nomine... tradidit se ipsam";* eben so *CLI. p. 68; CCI. p. 44; ingenuae mulieres; CXXV. p. 55; CXXVIII. p. 57; CXLII. p. 64; CL. p. 68; CLIII. p. 69; CXCVII. p. 93 „matrona ingenua et libera," CCXI.; CCXII. p. 105 „homines liberrimae conditionis tradiderunt se;" CXX. p. 53 „ab omni seruili conditione liberrimi contulerunt se;" Obermünst. CX. p. 207 „Herman vinitor liber, tamen delegavit se;" ibid. LVIII. p. 178 „Heinricus et uxor ejus Hedwiga tradiderunt se;"* eben so *ibid. LXI. p. 189;* sogar ein *Clericus* lässt sich mit seinen Schwestern als *censuales* übergeben, ibid. LXXX. p. 196. Ausdrücklich ist dabei mitunter bemerkt *„ut ipse (ipsa) et omnis posteritas ejus V. denariorum censu dato perpetua libertate perfruatur,"* z. B. S. Em. Urk. CXXV. p. 55. 9) Daher findet man nicht selten, dass Aeltern ihre Kinder oder andere Verwandte einander als *censuales* der Kirche übergeben, gleichsam um denselben durch diese nähere Verbindung mit der Kirche eine besondere Wohlthat zu erzeigen, (z. B. S. Em. Urk. L. XXX. p. 35 *„ vir nomine Othalm suam propriam filiam Altun tradidit ... his verbis, quando nupsisset, ut tunc daret* V. *den. ipsa et posteri ejus;" Obermünst. LXXIX. p. 196; Hozo de Punien tradidit proprium filium;" CCXXI. p. 212 „Wernherus de Haindisipach liberos suos... delegavit"; S. Em. CXV. p. 50 „liber homo delegavit sororem suam";* in S. Em. CCXXXI. p. 118 kauft ein Bürger *(hujus urbis civis),* der eine Unfreie geheirathet hatte, diese von ihrem Leibherrn los, und erklärt sie sofort als *censualis* der Kirche. In S. Em. Urk. XLVIII. p. 25 kauft ein Neffe seine Tante *(matertera)* von ihrem Leibherrn förmlich frei, und übergibt sie sodann der Kirche als eine *censuaria.* In ähnlicher Weise kauft in Berchtesgad. Urk. CCIV. p. 357 ein *famulus ecclesiae* seine drei Söhne, welche noch *mancipia* einer Mathilde von Wurmeizzingen waren, von dieser, deren Söhnen und Brüdern, also deren Erben, durch ein wirkliches *pretium* los *(sex solidis et una vacca)* um sie der Kirche als *censuales* zu übergeben, unverkennbar in der Absicht,

Digitized by Google

sie in dieselbe günstige Lage zu versetzen, in welcher er sich bereits befand. Um wie viel günstiger als die Stellung anderer Hörigen die Lage der *censuales* der Kirchen betrachtet wurde, zeigt besonders deutlich S. Em. CCXIX. p. 117, wo ein *familiaris ecclesiae* seine Tochter, welche von einem *miles* als *mancipium* beansprucht wurde, *„ingenti dolori filiae compatiens“* frei kauft und zur Censualin macht. 10) Die Angehörigkeit (Hörigkeit) an eine Kirche galt so sehr als ein vortheilhaftes Verhältniss, dass Herren, welche ihre Unfreien ausdrücklich mit der Erklärung freiliessen, dass sie ganz dienstfrei und zinsfrei sein sollten, dieselben nichts desto weniger als eigene Leute der Kirche erklärten. *(Obermünst. LXXII. p. 194: „dedit ad aram S. Mariae tria mancipia libere et sine omni censu et servitio, tantum ut sint proprii illius ecclesiae.“)* 11) In einer S. Em. Urk. CLXXI. p. 77 heisst die Urkunde über die Zuerkennung des *Status* als *censualis* geradezu: *„haec charta libertatis;* und *ibid.* CCXIII. p. 107 heissen die *censuales „omni libertate condonati“*, und mehrere Urkunden legen ihnen ausdrücklich das Recht zu, ihren Wohnsitz zu nehmen wo sie wollen (z. B. ibid. CCXXXIV. p. 119; CCXXXV. p. 120). 12) Die Censuales heissen niemals *mancipia*, wohl aber werden sie unter den allgemeinen Benennungen, *familia, famuli, pertinentes, homines proprii, servientes* mit begriffen. Auch der Ausdruck *Servi S. Emmerani, S. Petri, S. Georgii, S. Mariae,* scheint regelmässig auf Leute von tieferer Stellung, als die Censuales, zu gehen (siehe oben Nr. 13). Der Census, welchen die Censuales bezahlen, hat zwar regelmässig die Bestimmung, für die Bedürfnisse des Klosters verwendet zu werden: übrigens tritt deutlich sein Charakter als Schutz- oder Vogteigeld hervor, welches *„pro tuitione“* zu bezahlen ist, und daher in der älteren Zeit mitunter sogar an den *Advocatus* oder *officialis ecclesiae* bezahlt werden musste (Berchtesgad. Urk. CLXXI. p. 339, vergl. mit S. Em. Urk. CLXXI. p. 76). 15) Ausdrücklich erklären es auch einige Urkunden als den besonderen Zweck der Uebergabe eines Menschen als *censualis,* ja sogar als *serviens* der Kirche *„ut inde mundibundiam (mundipurdiam) protectionemque haberet“* (S. Emmer. XI. p. 12; Obermünst. LXXXIII. p. 137). Daher wird es auch als ein besonderes Vorrecht der *Censuales* erklärt, dass sie nur dem *„Summus Advocatus familiae in Ratispona constitutae“* (S. Em. CCXII. p. 106), d. h. dem *„advocatus loci“* (Obermünst. Urk. CI. p. 203) unterworfen sind.

War sonach die Uebergabe eines Unfreien als *censualis* der Kirche an sich betrachtet eine Freilassung, so musste doch die bleibende Pflicht zu einer jährlichen Zahlung immerhin als eine Beschränkung der Freiheit erscheinen, welche mit der alten Unfreiheit darin eine Aehnlichkeit hatte, dass sich der *censualis* nicht beliebig davon los machen konnte, und die Zahlungspflicht auf seine Kinder vererbte. Die an die Kirche übergebenen Personen bildeten daher doch eine von den vollkommen freien Leuten unterschiedene Klasse,

Digitized by Google

und dies drückte in der merovingischen und karolingischen Zeit sehr passend ihre Bezeichnung als *homines ecclesiastici*, d. h. Kirchenleute, aus. Es ist bemerkenswerth, dass diese Bezeichnung sich in keiner der vorliegenden Urkunden findet, obschon dieselben zum Theile bis in das X. Jahrhundert hinaufreichen, sondern *ecclesiasticus* heisst in den vorliegenden Urkunden lediglich der Messner (Geisfelt. Pfr. O. c. 48). Eben so wenig wird hier von der Uebergabe der Unfreien an die Kirche jemals in diesen Urkunden der Ausdruck *manumittere* gebraucht, wie in der älteren Zeit, sondern nur immer *tradere, delegare* oder *mancipare ad altare, sive mensam* (S. Em. Urk. XVII. p. 14); *sive athlete* (Urk. XXXVI. p. 22); *lectum* (d. h. das Grab, Urk. L. p. 26); *s. cameram* (LXVI. p. 30); *sive ad vestivarium* (CLXXXIII. p. 85) *S. Emmerani*, oder in *usum fratrum etc.* Es scheint demnach, dass die ursprüngliche milde, die Kirche ehrende Auffassung, wonach jede Uebergabe eines Unfreien an dieselbe, sei es *ad serviendum*, sei es *ad censum solvendum*, als eine Freilassung galt, im Laufe der Zeit etwas in den Hintergrund getreten war, und dass auch die Kirche anfing, die Hörigkeit der Kirchenleute zu betonen, wenn auch bei den höheren Klassen derselben die Standesfreiheit fortwährend anerkannt blieb. Als allgemeine Bezeichnung, als Inbegriff aller Kirchenleute *(homines proprii ecclesiae)*, abgesehen von deren Abstufungen, erscheinet in den vorliegenden Urkunden der Ausdruck *familia* (z. B. *familia* s. Petri, Berchtesgad. Urk. LXXI. p. 274), also ganz dieselbe Bezeichnung, welche für die Gesammtheit der *homines proprii* der weltlichen Herren damals üblich war (vergl. Berchtesgad. XLIV. p. 261; LVII. p. 267; LXII. p. 270; CIX. p. 303; CLXXI. p. 339). Da die Verpflichtung der *Censuales* zu einer jährlichen, wenn auch noch so geringen Zahlung, doch immerhin eine Leistung war, so wurde sie mitunter auch geradezu *Servire* oder *Servitium* genannt (z. B. Obermünst. LXV. p. 191: *„tradidit se ... deinceps servituram cum omni posteritate sua in quinque denariis, a quolibet illorum solvendis“* (vergl. auch S. Em. CCXVI p. 110 wo die Zinspflicht von 5 Denare ausdrücklich *„servitium ecclesiae“* genannt wird). Daher kann es nicht befremden, dass die Stellung der *censuales*, ja selbst jener *homines proprii ecclesiae,* die weder Dienst noch *census* leisteten, mitunter auch als eine *servitus, servitium,* als Dienstbarkeitsverhältniss im Gegensatze des ganz freien Standes, aufgefasst und bezeichnet wurde. So wird z. B. in einer Berchtesgad. Urk. CC. p. 355 (saec. XII.) die Erklärung zweier freien Ehegatten, dass sie sich der Kirche als Censualen *(„famuli, ita ut annaliter censum quinque denariorum ... persolvant“)* übergeben, geradezu *„haecce libertatis renunciatio et servitutis protestatio“* genannt. Eben so bezeichnet Berchtesgad. Urk. XXXV. p. 258 (etwa saec. XI.) sogar diese geringe erbliche Verpflichtung, jährlich 5 Den. zu bezahlen, als *„assidua servitus“*. Hiermit übereinstimmend übergibt in Berchtesgad. Urk. CLXVII. p. 338 der Erzbischof von Salzburg in

Digitized by Google

einem Tausche „*quandam suam famulam*“ dem Convente zu Berchtesgaden „*in proprietatem*“ und erhält dafür eine andere *famula* ebenfalls „*in proprietatem.*“ Gehet nun aber aus solchen Urkunden gleichwohl deutlich hervor, dass das Angehörigkeitsverhältniss der Censuales zur Kirche im XII. Jahrhundert scharf dem vollen freien Stande entgegengesetzt wurde, so wurde doch nie in Abrede gestellt, dass sie keinen gemeinen Unfreien, keine *mancipia* sind. Es liegt vielmehr hier eines jener Verhältnisse vor, wie man sie im Mittelalter häufig antrifft, wie z. B. bekanntlich bei den *liberi ministeriales s. familiares, liberi muntmanni, Barschalken* u. s. w., dass sich Freiheit und Dienstpflicht in einer Person vereinigen, und, je nach den Umständen, bald die eine bald die andere Eigenschaft in derselben Person stärker hervorgehoben wird. Dieses Nebeneinanderbestehen von Freiheit und Dienstpflicht, in den Censualen der Kirche charakterisiren auch einige Urkunden ganz vortrefflich: so wird es in S. Em. Urk. CXV. p. 50 sehr treffend als „*libera servitus*“, d. h. freie Hörigkeit, Stellung als freier Höriger, bezeichnet, und nicht minder bezeichnend erklärt der Abt Engilfridus in der schon einmal angeführten S. Em. Urk. CLXXI. p. 75 von den Personen, welche auf seinen Betrieb urtheilsmässig von ungerechtem Dienstzwange losgesprochen und als Censuales erkannt worden sind: „*quosdam de familia nostra injusta servitute per Eggibertum militem officialemque nostrum oppressos priscae servituti et libertati restitui.*“

Die vorliegenden Quellen erlauben bei ihrer grossen Reichhaltigkeit einen Ueberblick der verschiedenen Bezeichnungen und Klassen nicht nur der Kirchen- oder Klosterleute, sondern auch überhaupt der Unfreien in dem Umfange des X—XIII. Jahrhunderts. Als die allgemeinen Bezeichnungen erscheinen, wie schon erwähnt, *familia, homines proprii, famuli, pertinentes, servientes;* niemals werden aber die sonst für die Klosterleute so gebräuchlichen Bezeichnungen *muntmanni, homines advocatitii,* in den vorliegenden Urkunden gefunden, obgleich diese die Stellung derselben unter dem *Mundiburdium* des *Advocatus* der Kirche sehr wohl kennen, wie nachher gezeigt werden wird. Die niederste Klasse der Unfreien bezeichnen regelmässig die Ausdrücke *Servi* und *ancillae,* mitunter auch *famuli* (z. B. S. Em. CLXIX. p. 75), unbezweifelt aber der Ausdruck *mancipia.* Aus S. Em. Urk. CLXXX. p. 82 sieht man schon im Allgemeinen, dass die eigenen Leute Abstufungen hatten, indem daselbst namentlich die „*ignobiliores*“ von den übrigen „*homines proprii*“ unterschieden werden. Von besonderer Bedeutung ist in dieser Beziehung die Geisenfelder Pfründordnung, in welcher, da sie in einem deutschen und in einem lateinischen Texte vorliegt, die Bezeichnungen der verschiedenen Klassen der Hörigen in beiden Sprachen einander gegenüber gestellt sind. Als höhere Klassen der zur *Familia* der Kirche gehörigen Personen erscheinen. I. Ritterliche Leute, welche von der Kirche Güter (*beneficia,* Lehen haben): z. B. Berch-

Digitized by Google

tesgad. Urk. LXXXIV. p. 282: *„famulos suos sub tali conditione tradiderunt, ut nullo rurali servitio subjaceant, sed honesto et equestri ordine deserviant bona quae possident.“ Obermünster. CXXIX. p. 216: „miles ministerialis S. Petri, Chunradus nomine de Serotshofen“*; *Berchtesgad. Urk. CIX. p. 303: „copiosam familiam tradiderunt sub tali conditione, ut qui eis militari et equestri ordine serviebant, eodem jure permaneant, ceteri vero rurali et cottidiano servitio insistant.“ Ibid. CXL. p. 219: „feoda ... a fassallis (vassalis) et ministerialibus.“* So wird auch erwähnt *S. Em. CLXXXVI. p. 87: „Ebo parvus, miles ministerialis S. Emmerammi“; ibid. CLXXI. p. 58: „Eggibertus, miles officialisque noster.“* II. Ministeriales, genau wiedergegeben durch Dienstmannen, in Geisfeld. Pfr.-O. c. 25. 26. Es gehören zu denselben ohne Zweifel die vorgedachten ritterlichen Leute: auch wird mitunter ausdrücklich erwähnt, dass die Ministerialen *beneficia* haben: z. B. *S. Em. CXX. p. 104: „Adelbertus abbas ... quendam hujus ecclesiae ministerialem, hujus urbis concivem, nomine G. inbeneficiavit area quadam“;* vergl. *ibid.* CXXIX. p. 58 unter den Zeugen: *Cotescalc et Gerold ministeriales praefecti;* ebenso in CXL. p. 63: *„ceteri ministeriales.“* Doch muss dahin gestellt bleiben, ob unter Ministerialen jederzeit ritterliche Dienstleute oder auch Dienstleute geringeren Ranges zu verstehen sind, welches letztere nicht unwahrscheinlich ist. Wie dem aber auch sei, so bilden nach den vorliegenden Urkunden die Ministerialen oder Dienstleute, die unzweifelhaften ritterlichen Leute in sich begreifend, die erste Klasse der Klosterleute; sie erscheinen daher, wie die bereits angeführten Urkunden zeigen, nicht nur häufig, und bei den wichtigsten Geschäften als mit Auszeichnung genannte Zeugen (*S. Em. Urk. CXXXVIII. p. 63: „Cui rei interfuerunt hujus ecclesiae servitores, qui tunc temporis potentiores ceteris et praestantiores exstiterunt“);* sondern sie erscheinen auch als die Richter, die eigentliche rechtsprechende *Curia,* wo es sich um ein Urtheil über den Status als freier Höriger der Kirche handelt (z. B. *S. Em. CCXIII. p. 106. 107: „ego Adelpertus d. g. abbas, ... censuales (per injustam invasionem oppressos) juxta sententiam ministerialium absolvi et pristino juri restitui.“* Ueberhaupt erscheint das *„ministeriale jus“* als eine besondere Standesberechtigung (S. Em. Urk. LXXX. p. 36; CXL. p. 63; Obermünst. LXXXIV. p. 197; XC. p. 199); und zwar als das höchste und beste Recht in der Stufenreihe der Hörigkeitsverhältnisse, und wurde daher mitunter von denjenigen, die sich freiwillig an die Kirche ergaben, ausdrücklich ausbedungen (z. B. S. Em. CXXI. p. 54: *„nomen et locum inter primos hujus ecclesiae ministeriales obtinuere“, ibid. CLIII. p. 69: „tradidit se ... ut optima ministerialium lege et iusticia de cetero potiatur“),* mitunter mit Verbindlichkeit zur Entiichtung eines jährlichen Census, wie in Urk. CXL. p. 63, welche Verpflichtung sogar in S. Em. CCXXIII. p. 113 eine Frau, die bereits Ministerialin der Kirche ist, später freiwillig

Digitized by Google

übernimmt; mitunter ohne alle solche Verpflichtung, wie in Urk. CLIII. p. 69. Uebrigens darf mit diesem „*ministeriale jus*" nicht das einfache *ministrare* verwechselt werden, welches mitunter für *servire* gebraucht wird (z. B. *S. Em. CXXXI. p. 59: „ut deinceps apud supra dictam villam in curte ministraret tali jure, sicut ceteri ibi famulantes."* III. Neben den Ministerialen werden häufig Officiales genannt. Dieses Wort scheint mitunter so viel wie *ministerialis* zu bezeichnen, auch gibt es ritterliche *Officiales*, wie unter I. gezeigt wurde. In der Geisenfeld. Pfr.-O. c. 1. 25. correspondirt das Wort Amtmann, amtleute (*amtliute* und dergl.). Eben das. c. 35. wird aber das Wort Amtleute durch *villici* wiedergegeben, so dass gewiss ist, dass die Amtleute nicht ohne Unterschied zu den ritterlichen Leuten gehörten. Ebendaselbst gehet aber aus den capp. 38—52, über welchen die Rubrik steht: „von *amptlaeuten*" klar hervor, was regelmässig in den Klöstern unter den Amtleuten oder Officialen verstanden wurde; nämlich alle die Personen, welche irgend einen bestimmten Dienst im Kloster oder für dasselbe zu leisten hatten. Es folgen daselbst in bunter Reihe aufgezählt ein Truchess der Abtissin, als deren Diener bei Tische, besonders bei Anwesenheit hoher Gäste, ein Küchenmeister, zwei Köche, ein Küchenfeuerer, zwei Bäcker (Pfister) Gärtner, Maurer u. s. w. IV. In den Urkunden des Stiftes Emmeran werden zweimal Hiltischalken erwähnt (Urk. XXII. p. 16 (*saec. XI.*) „*quidam hujus basilicae Liutkis nomine* (also selbst ein Höriger oder Ministerial der Kirche) *duo mancipia ... hereditario jure tradidit ... ut more illorum, qui publice hiltiscalchi dicuntur, debita serviminis persolvant.*" Urk. XXXI. p. 21: „*tradidit sui proprii juris servum ... et uxorem eius ... iuxta legem legitimam, quos dicunt hiltiscalcos.*" Die Beziehung dieser Schalken (*servi*, Diener überhaupt) zum Kampfe (*hilt),* welches Wort noch in der englischen Sprache in der Bedeutung von Griff, Gefäss an einem Degen, vorkommt, und wahrscheinlich früher auch so viel wie *ags. thegan, theyna, ahd. degene,* bezeichnete, ist wohl nicht so schwierig einzusehen, wie man nach der Anmerkung 4 auf S. 16 anzunehmen scheint. Schon die *Lex Burgundionum Tit. X.* kennt eine Klasse von eigentlichen Unfreien, welche sie *servos lectos ministeriales s. expeditionales* nennt, und denen sie ein Wehrgeld von 45 Sol. beilegt, während ein anderer nur zu gemeinen Diensten verwendbarer Knecht (*arator, villicus*) nur ein Wehrgeld von 30 Sol. hat. Aus solchen bei Kriegs- und Feldzügen verwendbaren Knechten und anderen besseren Elementen unter den *servis* entwickelte sich, wie Fürth, die Ministerialen, 1836, recht gut gezeigt hat, allmählig eine höhere Klasse der Unfreien, die Dienstleute, Ministerialen, welche mitunter, wie die Ministerialen der Kirche, die notorisch den Censualen gleich, ja noch höher standen, zur persönlichen Freiheit emporstiegen, jedoch ihre erbliche Dienstpflicht beibehielten. Es konnten daher die Hiltischalken wohl auch in einem ähnlichen freien Verhältnisse, wie die Barschalken (*liberi servitores*) stehen;

Digitized by Google

jedoch war dies nicht nothwendig der Fall; sie konnten recht gut eigentliche Unfreie, oder *servi legitimi*, wie sie bei Meichelbeck. hist. frising. I^b. 431 genannt werden, bleiben, trotzdem, dass sie dem Kloster für die ihnen überwiesenen Grundstücke Waffendienste zu leisten hatten, da diese schwerlich anderer Art waren, als wie bei dem schwäbischen Schildlehen, welches zum Zweck der Bewachung einer Burg und dergl. an geringe Leute gegeben wurde, sowie auch sonst manche sog. *feuda castrensia* keine höhere Bedeutung hatten. Sicher dürfen die Hiltischalken, diese ursprünglichen *servi* oder *mancipia*, deren Stellung sich nur allmählig verbessert haben mag, nicht mit den Adelschalken (Odelscalci) zusammengestellt werden, die eine viel höhere Stellung hatten, wie schon das Decretum Thassilon. Dingolfing. c. VII. und hier Berchtesgad. Urk. (VI. p. 299 und CLXXII. p. 340 zeigt, wonach dem Adelschalke das Prädikat *„dominus“* (*„dominus Henricus de Torringen)* zukam. Vielmehr vergleichen sich die Hiltischalken den zwei Reisleuten, welche das Kloster Geisenfeld nach seiner Pründordnung c. 52 p. 441 unter seinen Amtleuten hatte, d. h. den Censualen hinsichtlich der Standesfreiheit gleichstehende Dienstleute, welche auf den Höfen, die sie vom Kloster als Lehn hatten, stets ein Pferd mit Reitzeug in Bereitschaft halten mussten, um auf Verlangen der Aebtissin sogleich eine Sendung (*legatio,* Reise) ausrichten zu können, was sehr an die burgundischen *servi expeditionales* erinnert. V. In der Pfründeordnung von Geisenfeld c. 1. werden auch erwähnt *„husgenoszen“* Hausgenossen; sie werden daselbst (c. 1) zwar nur durch *„familia“* wiedergegeben, jedoch in c. 16 mit *„domestici“* übersetzt; sie werden ebendas. c. 26 als im Hause dienende Amtleute oder *officiales* erklärt, und von dem (gemeinen) „Hofgesinde“, der *„familia curiae“* unterschieden. VI. Coloni heissen jene Hörigen der Kirche, welche auf den übergebenen Gütern sitzen, dieselben bewirthschaften, davon Naturalprästationen zu liefern verpflichtet sind, wie eine Pertinenz der Güter (als Gutshörige) betrachtet werden, und daher regelmässig mit demselben übergeben werden (z. B. Berchtesgad. Urk. CXLVII. p. 324: *„cum colonis praedium ipsum inhabitantibus“).* VI. Die *villici*, in der Pfr.-O. von Geisenfeld c. 35 auch mit Amtleute übersetzt) sind wie Berchtesgad. Urk. LXXI. p. 274 zeigt, eine Art von Oberbauern, welche einem Gute als Wirth vorstehen, und die gemeinen *famulos ecclesiae,* die darauf sitzen, zur Leistung der Frohndienste für die Bewirthschaftung des Gutes anzuhalten berechtigt und verpflichtet sind. (Sieh die oben angef. Berchtesgad. Urk. LXXI. p. 274.) In gleichem Sinne findet sich auch das Wort *„mair“* (majer), in Geisf. Pfr.-O. c. 2. 23. mit der Uebersetzung *villici*. Der Titel „Propst, *praepositus“* geht in Geisf. Pfr.-O. c. 25. 26. 34 auf denjenigen Amtmann (Offizialen), welcher den Hausgenossen oder den übrigen im Hause dienenden Amtleuten vorgesetzt ist.

Hinsichtlich der Bestimmungen, unter welchen Unfreie an die

Digitized by Google

Kirchen übergeben wurden, lassen sich die Urkunden folgendermassen zusammenstellen: 1) In vielen Fällen werden Unfreie ohne Grundstücke an die Kirche übergeben, uud zwar wie bereits erwähnt worden, theils ohne allen Beisatz, theils mit dem Beifügen, dass sie der Kirche dienen *(servire)* sollen, wie bisher ihrem Herrn, wobei, wenn es sich um ritterliche Dienstleute handelt, besonders hervorgehoben wird, dass sie nur zu Ritterdienst gehalten sein sollen: oder mit dem Beifügen, dass sie nur eine gewisse kleine Summe (5. den. u. dergl.) jährlich entrichten sollen; mitunter wird bestimmt, dass die zum Dienen übergebenen Personen, wenn sie dazu nicht tauglich befunden werden, oder wenn und so lange die Kirche ihre Dienste (gemeiniglich *servitia,* in Obermünst. CXI. p. 207 auch *fiscale opus* genannt) nicht gebrauchen kann, einen jährlichen kleinen *census* zahlen sollen, so lange sie dienstfrei gelassen werden (S. Em. LI. p. 26; Berchtesgad. XXXVII. p. 259); mitunter ist umgekehrt festgesetzt, dass die Person so lange dienstfrei sein soll, als sie den *census* richtig bezahlt (S. Em. XVII. p. 14); auch findet sich dabei in einer Urkunde (S. Em. CLXX. p. 78) die Clausel, dass durch Nachzahlung des rückständigen *census* der Rückfall in die eigentliche Dienstbarkeit abgewendet werden kann. 2) In anderen Fällen werden *mancipia* in Verbindung mit Grundstücken übergeben, und zwar entweder, mit solchen Grundstücken, die sie von ihrem Herrn als *beneficia* (Lehen, hier Bauernlehen) haben (z. B. Berchtesgad. Urk. LVIII. p. 268: *tradidit duas vineas ... et duos vineatores, cum beneficiis, quae possident ad excolendas easdem vineas"; ibid. LXXXIII. p. 281: „trium virorum beneficia"); ibid. LXXIV. p. 276: „hominesque plures cum praediis suis";* oder es werden die *mancipia* als Pertinenzen der übergebnen Hauptgüter mit überwiesen: z. B. Berchtesgad. XLIV. p. 261: *„praedia et familiam multam"; LVII. p. 267: „praedia et omnem familiam sui juris"; LXVI. p. 272: praedium cum mancipiis (al. colonis) ibi manentibus (al. incolentibus, inhabitantibus);* vergl. *ibid.* VIII. p. 244; CXLVII. p. 324. 3) Manchmal behält sich der Herr die Dienste des *mancipium* oder den Bezug des von ihm nunmehr zu zahlenden *census* auf seine Lebenszeit vor (S. Em. L. p. 26; CIII. p. 45; CCXXXV. p. 120). 4) Häufig findet sich ein ausdrückliches Verbot, die zu Censualen der Kirche übergebenen Personen von dieser an einen anderen Herrn zu veräussern *(alienare)* oder einem Dritten zum Dienen *(servitium)* zu verleihen *(inbeneficiare)*, wobei die (mitunter nicht unbegründete) Befürchtung hervortritt, dass die Aebte zum Nachtheile der Conventualen zu solchen Akten geneigt sein könnten *(S. Em. CVIII. p. 47: „semper liberi sint ab omni beneficio, et ab omni praeter censum istum servitio"; CXLIII. p. 65: „ne quis ipsum alicui in beneficium dare potestatem ullam habeat"; CCIV. p. 108: „nec alieno subdantur dominio"); CCVII. p. 110: „ut non liceat ulli abbatum eos (sc. censuales) inbeneficiare, seu aliquo ingenio ecclesiae servitio abalienare").*

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Nr. 39. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Quellen u. Erörterungen zur bayer. u. deutsch. Geschichte.

(Schluss.)

In Bezug auf andere Hörige der Kirche war aber das *inbeneficiare* derselben, wie mehrfache Beispiele zeigen, insgemein statthaft (z. B. S. Em. CCLVI. p. 133; CLXXVI. p. 80: *„in beneficium legitimum accepti")*; jedoch gab es Höfe oder Gegenden, in welchen es als herkömmlicher Grundsatz galt, dass keiner der dahin gehörigen Censuales einem andern Herrn zu Diensten überlassen werden sollte *(S. Em. CXVIII. p. 51: „ipsi tali lege utantur, qua omnes, qui in Nortcowi sunt, fruuntur, hoc est, ut nemini liceat, cuiquam eos prästare")*. 5) Vertauschungen von Hörigen gleicher Klasse, sowohl geringeren als auch Ministerialen, zwischen verschiedenen Kirchen scheinen nie beanstandet worden zu sein (vergl. z. B. die oben angef. Berchtesgad. Urk. CLXVII. p. 338; S. Em. LXXXI. p. 36); wohl lag meistens eine Rücksicht auf Verheirathung mit Unfreien der anderen Kirche zu Grunde: eben so wurde der Tausch mit einem weltlichen Herrn zugelassen, wenn er zu dem Zwecke geschah, die eingetauschte Hörige des Klosters freizulassen. So gibt in S. Em. Urk. CC. p. 95 ein *„nobilis homo, Wolfolt de Kunthartesperch"* (Guntersberg) zwei Frauen für eine Hörige des Klosters zu solchem Zwecke. 6) Damit die an die Kirche als *Censuales* übergebenen *mancipia* desto sicherer die Vortheile dieser Stellung geniessen, beschwört mitunter ihr Herr vor der Uebergabe, dass sie sein sind, und er über sie freies Verfügungsrecht habe (S. Em. 46; besonders CCLXII. p. 135). 7) Deutlich tritt mehrfach die praktische Bedeutung des bekannten mit der Lehre von der Unfreiheit und Hörigkeit zusammenhängenden Rechtsgrundsatzes „das Kind folgt der ärgeren Hand" hervor. Wo nämlich *censuales* oder *ministeriales ecclesiae* Frauen heirathen, welche als *ancillae hereditariae proprietatis* anderen Leibherren angehören, werden von diesen die Kinder als *mancipia* in Anspruch genommen, und müssen daher erst von dem Herrn losgekauft werden, bevor sie in den Stand der *Censualen* oder *Ministerialen* der Kirche übergeben werden dürfen (S. Em. CCXXIX. p. 117; CCXXXI. p. 118; CCLXI. p. 136; Berchtesgad. Urk. CCIV. p. 357). Heirathet eine *censualis* der Kirche einen freien Mann, so geht auf ihre Descendenz die Zinspflicht der Mutter über, im Uebrigen gehören die Kinder dem freien Stande an. Obermünst. CI. p. 203 (vgl. S. Em. CCXV. p. 109. Ebenso vererbte auf die Kinder die Zinspflicht des Vaters, wenn dieser *censualis, familaris* oder *pertinens*

Digitized by Google

der Kirche, die Mutter aber eine freigeborene Frau war (S. Em. CCXXXIV. p. 119; Obermünst. CXVI. p. 209). 8) Von dem anderen, bei Unfreiheitsverhältnissen in manchen Gegenden gültigen Grundsatze: Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn, findet sich in den vorliegenden Urkunden keine Spur: die Verheirathung mit einer unfreien Person machte nach diesen Urkunden den freigebornen Ehegatten nicht unfrei, und legte ihm auch an sich keine Zinspflicht auf (S. Em. CCXXXI. p. 118); doch finden sich Fälle, dass freie Frauen, welche *censuales* oder *servos eeclsiae* heirathen, sich freiwillig zu einem *census* verpflichten (S. Em. LXXXVIII. p. 34), wogegen sie mitunter, wie bereits oben erwähnt wurde, stipuliren, dass auch ihre Kinder nur *censuales* werden und nicht die strengere Dienstpflicht des Vaters erben sollen (S. Em. Urk. CXLIV. p. 64). Beschränkungen im Heirathen oder besondere Abgaben der Unfreien bei der Verheirathung, wie die sächsische Bumede u. dgl., werden nicht erwähnt. Nur eine Urk. Obermünst. CXVI. p. 210 bedroht in einem einzelnen Falle die Verheirathung *„extra familiam ecclesiae"*, gerade so wie den Rückstand in der Zahlung des Census, mit dem Verluste des aus besonderer Begünstigung ertheilten Nachlasses von einem Drittheile des jährlichen Census. 9) So vielfach das Loskaufen von dem bisherigen Leibherrn erwähnt wird, so tritt doch keine Spur von einem gesetzlich oder herkömmlich festgestellten Pretium der Unfreien hervor. Häufig wird nur ganz allgemein gesagt, dass ein Unfreier durch Ueberlassung seines Vermögens oder eines *praedium* sich von seinem Herrn losgekauft habe (z. B. S. Em. CCXXXVIII. p. 122: *„datis rebus suis"*); wo mit Gelde losgekauft wurde, weichen die Loskaufssummen so sehr von einander ab, dass selbst die beiläufige Bestimmung eines Mittelpreises nicht möglich ist. So z. B. kauft sich eine Frau (S. Em. Urk. CCVI. p. 102) los um XII Sol.; in Urk. CCXXXI. und CCLXXXI. p. 118, um ein Talent; in Urk. CCV. p. 101 lösen sich mehrere *censuales inbeneficiati* von dem Dienstherrn mit 5 Talenten und erwirken dazu, dass das Stift diesem noch eine *huba in beneficium* gibt; zu gleichem Behufe geben in CXCV. p. 92 mehrere solche Leute XI Talente; in Urk. CCXX. p. 212 werden für die Befreiung einer *censualis* aus einem *beneficium* nur 6 Sol.; in Urk. CLXXXVIII. p. 88 wird für fünf *familiares* sogar nur die Summe von 20 Sol. gegeben; in Berchtesgad. CCIV. p. 357 werden für drei Mannspersonen nur 6 Sol. und eine Kuh gegeben. Solche geringe Preise mögen sich wohl in einigen Fällen daraus erklären, dass die bisherigen Leibherren ihre *mancipia* wirklich begünstigen, und sich selbst das Verdienst eines guten Werkes erwerben wollten, indem sie den Uebertritt ihrer *famuli* in die *familia* der Kirche erleichterten. 10) Was den Gutsbesitz der *famuli ecclesiae* anbelangt, so hatten dieselben abgesehen von den Gütern, von welchen sie Naturalleistungen zu machen hatten, wie bereits erwähnt und in mehrfachen Beispielen nachgewiesen worden ist, erbliche *beneficia, praedia lege beneficii possidenda,*

Digitized by Google

S. Em. CXXVII. p. 56, d. h. Bauernlehen von der Kirche, wofür sie mitunter einen nicht unbeträchtlichen Zins in Geld entrichteten *(S. Em. CXLV. p. 65: „Eadem ipsa Bertha apud eundem ipsum abbatem beneficium unum acquisivit uno censu annuatim, quod est dimidium talentum, sibi omnique posteritati suae.“* Vergl. Obermünst. XLIV. p. 181). Die Pfründordnung von Geisenfeld c. 49. erwähnt insbesondere zwei *„murlehen“* wovon die Besitzer, Maurer, die Verpflichtung hatten, abwechselnd für das Kloster die nöthige Maurerarbeit zu verrichten. Die ritterlichen Ministerialen hatten vom Kloster sicher auch eigentliche Ritterlehen, wie der bereits oben angeführte Ausdruck in Berchtesgad. Urk. LXXXIV. p. 282: *„equestri ordine deservire bona“* deutlich erkennen lässt. Gleichbedeutend mit *„in beneficium dare“* oder *„inbeneficiare“* wird der Ausdruck *„in servitium dare“* gebraucht, z. B. S. Em. XC. p. 39. Die Ausdrücke: *„feodum, infeodatio* und *vassalli (fassalli)“*, neben den Ministerialen, hat nur und erst eine Urk. Obermünst. CXL. p. 219 (a. 1253). Der Ausdruck: *„jure feodali possedit“*, findet sich in S. Em. CLXXIX. p. 81, aber nur von dem Besitze eines *in beneficium* gegebenen Hörigen. Es konnten aber *servi* und *famuli ecclesiae* sogar *praedia* als Eigenthum *(in proprietatem)* haben, wie aus Urk. S. Em. CXXVII. p. 56 und Berchtesgad. XV. p. 164 und besonders LXXXIII. p. 275 hervorgeht, über welche sie frei verfügen, daher auch sie der Kirche auftragen konnten *(S. Em. CLXV. p. 73: „quidam hujus ecclesiae servus H. cum sua familiari domestica Adelgarda casam suam cum curte hereditariam et propriam delegavit potestativa manu“ etc.).* 11) Nicht minder ersieht man aus zahlreichen Urkunden, dass sowohl Ministerialen als *servi* und *ancillae* der Kirche selbst wieder *mancipia, servos, familiares domesticos* oder Knechte haben konnten, welche sie mitunter, wie freie Herren, als *censuales* an die Kirche übergaben (S. Em. LXXXVI. p. 88; Berchtesgad. Urk. LXVII. p. 273; S. Em. CLXV. p. 73; CLXXII. p. 37; CCXXX. p. 117). Nach der Geisf. Pfr.-O. c. 39 darf der Küchenmeister, und nach c. 47 der Baumgärtner gewisse ihm obliegende Functionen auch durch einen Knecht ausüben lassen, und soll nach c. 33 des Gärtners *(„dirn“ ancilla)* auch gewisse Dienste im Klostergarten leisten. In einer Urk. S. Em. VI. p. 10 (Saec. X.) sind die dort genannten *ancillae* sogar verpflichtet, einen Knecht für den Dienst des Stiftes zu halten *(„servum in servitio habeant“).* 12) Ueber die Leistungen, welche die *famuli,* die als Wirthe auf den Gütern der Kirche sitzen, insbesondere die Meier *(villici),* an Geld und Naturalien zu leisten haben, findet sich eine Aufzählung in S. Em. CXL. p. 221 und in Berchtesgad. CCXII. p. 359. Am Ausführlichsten spricht sich darüber die Geisf. Pfr.-O. aus. Erwähnt werden hauptsächlich Lieferungen in Getraide, Fische, Honig, Oele aus Rübsamen gesotten (Geisf. Pfr.-O. c. 32: *„gesotns chrut“*); Käse, Gänse, Hühner, Eier, Schweine, oder eine Geldsumme statt der Naturallieferung; in Berchtesgad. CCXII. p. 359 bezeichnet als: *„ze vronchost“*,

Digitized by Google

d. h. Kost, Speise, Victualien, die zur Frohne zu liefern sind. In der Geisf. Pfr.-O. c. 26. 41 wird erwähnt die Lieferung von *wisedbrot (wisodbrot, weisodbrot, weisödbrot)* und *wisodvleisch, wisödvleisch,* welches letztere aus c. 26 als Gänsefleisch zu erklären ist; der Name erinnert an die *wisse spise (weisse Speise), witten wegge (weissen Wecken)* u. s. w., die in Grimm R. A. p. 869 als eine Prästation erwähnt werden, welche die Beköstigung des Gerichtsherrn und der Schöffen nach der Gerichtssitzung bei Hübnergericht, Holtding, Mark- oder Vogtgericht bezweckte. Die *wisedbrode* und das *wisedvleisch* werden daher als eine in der Vogteiherrlichkeit des Klosters wurzelnde Leistung aufzufassen sein. Die Lieferung von Wachs *(cera)* wird nur selten erwähnt (S. Em. XII. p. 12; L. p. 26); aber nur *elective,* nach dem Belieben des Pflichtigen, 3, beziehungsweise 2 den. oder deren Werth in Wachs zu geben; also niemals in einer solchen Weise, dass daraus geschlossen werden könnte, als habe der Wachszinsige eine andere (freiere) Stellung wie die anderen *famuli* der Kirche eingenommen. Damit stimmt auch schon das Cap. Karol. M. a. 779. c. 15, Georgisch p. 545, Pertz, legg. I. p. 37 überein, welches die *cerarios* auch den *tabulariis et chartulariis,* d. h. den anderen standesfreien aber zinspflichtigen Kirchenleuten ganz gleich stellt. Eine Erwähnung verdient auch der feststehende Sprachgebrauch in den vorliegenden Urkunden, dass *servi,* wenn ihr Wohnort erwähnt wird stets als: „*Hervicus etc. de loco, s. de vico s. ex vico NN.*“ bezeichnet werden (z. B. S. Em. CLXV. p. 73; CLXXVI. 80; CCXXXIV. 119; während freie, ritterliche und edle Leute stets bezeichnet werden als: „*liber homo (miles, nobilis etc.) de Hetitinchuouen*“ u. dergl. ohne Beifügung des Wortes *locus* oder *vicus.*

Die zweite Klasse von Rechtsgeschäften, welche in den vorliegenden Urkunden besonders häufig erscheint, bilden die Uebergaben *(traditiones, delegationes)* von Gütern an die Kirchen. Sehr oft begegnet man hier den bekannten Beifügungen: „*cum pertinentiis suis*“, auch „*cum appendiciis*“, *Obermünst. XLIX. p. 182;* „*cum omni sumptu*“, *ibid. IV. p. 157;* mitunter bezeichnet als: „*cultum et incultum, quaesitum et inquisitum* (besucht und unbesucht), *cum quaesitis et inquirendis, cum omnibus usibus suis inquisitis et inquirendis et ingressibus, una cum accessionibus et ingressibus suis, sive cum superioribus et inferioribus suis*“ (was darauf und darunter ist), z. B. Berchtesgad. XXX. p. 255, XIV. p. 248; VIII. p. 244; CXXII. p. 310; CCXXIV. p. 362. Bei solchen Gutsübergaben finden sich vielfach verschiedene Vorbehalte und Clauseln; insbesondere 1) der Vorbehalt eines lebenslänglichen Besitzes und Genusses sämmtlicher oder einiger der übergebenen Grundstücke für den Schenker (z. B. Berchtesgad. XLIX. p. 264: „*retento usufructuario usu unius mansi, dum isdem H. vixerit*“) oder für seine Ehefrau (S. Em. CCXXVII. p. 116); 2) oder der Vorbehalt lebenslänglicher grosser Renten (S. Em. XXIV. p. 18; LXX. p. 82;

Digitized by Google

LXXII. p. 33). 3) In einigen Fällen verpflichtet der Schenker sich oder seine Ehefrau für die Dauer des vorbehaltenen Besitzes sofort zur Bezahlung eines jährlichen kleinen *census* oder *tributum*, z. B. Oberm. CIII. p. 222; offenbar ein Bekenngeld, um dadurch den sofortigen Uebergang des Eigenthums an die Kirche auszudrücken, übereinstimmend mit dem canonischen Rechte (*cap. 9. X. de restitutione spoliatorum (2, 13),* welches die *„solutio pensionis"* als einen *Modus* erklärt, um den Besitz auf den Beschenkten zu übertragen. 4) Mitunter übergibt der Schenker das Gut zwar sogleich, erhält es aber unmittelbar als lebenslängliches *„beneficium"* unter gleicher Verpflichtung zu der Bezahlung eines jährlichen *census* (als *beneficium censuale, Berchtesgad. CXL. p. 318*) zurück *(ibid. CXLI. p. 320; CL. p. 326).* 5) Ein gräflicher Lehensherr (Graf von Sulzbach) behält bei der Uebergabe seinen ritterlichen Lehensleuten (Adelschalken) ihre *beneficia* an dem Objekte auf so lange vor, als er selbst leben wird (Berchtesgad. CLXXII. p. 340), woraus man sieht, dass im XII. Jahrhundert die Ritterlehen noch regelmässig mit dem Tode des weltlichen Lehensherrn erloschen. 6) Es finden sich Beispiele, dass der erbliche Fortbesitz des übergebenen Gutes gegen einen jährlichen Census für die ganze Nachkommenschaft des Schenkers ausbedungen wurde (S. Em. CLXXV. p. 70; CCLXVII. p. 319: *„usu predicti predii omni, quoad uivant tempore, posteri eorum utantur, deficiente vero genere in proprietatem cedat ecclesiae"),* oder dass es frei an die Nachkommen des Schenkers zurückfallen solle, wenn es jemals an eine Person ausserhalb seiner Familie als *beneficium* gegeben werden wollte (S. Oberm. XVIII. p. 165: *„ut si aliquando alicui extra istam familiam in beneficium concederetur, procul dubio proximo affini hereditario jure attineret."* 7) Es kommt auch vor, dass der Schenker oder Verkäufer eines Gutes an die Kirche seinen Erben oder anderen Personen ein Rückkaufsrecht für die Bezahlung einer gewissen Geldsumme ausbedingt, die mitunter bedeutend höher ist, als der vom Kloster gezahlte Kaufpreis (Berchtesgad. CV. p. 299: *„si quis in posterum heredum seu advocatus r e d i m e r e voluerit"; CCIII. p. 356: „ne successorum suorum quisquam venditionem taliter actam nisi C. libris solutis eidem ecclesiae praesumat i r r i t a r e"; Oberm. XLI. p. 180: „tradebant ea sc. ratione, ut si quis eam (silvam) deinceps inde abstraheret, duplici pecunia restitueret").* Aehnlich findet sich (S. Em. CXII. p. 48) ein Beispiel einer V e r p f ä n d u n g an die Kirche, anstatt einer Uebergabe zu Eigenthum *(„quia tradere non potuit")* mit der Bestimmung, dass, wer das Objekt, als daran Rechte habend, zurückfordern *(„jure auferre")* wollte, 50 Pfund reines Silber dafür entrichten müsse. Rechtsgeschichtlich sehr interessant ist es, hieraus zu ersehen, dass der *homo regius,* welcher in dieser Urkunde handelt, anerkennt, dass er sein Gut nicht veräussern *(tradere)* darf, nichts desto weniger aber das Scheingeschäft einer Verpfändung unbeanstandet vornehmen kann, um damit seinen Erben eine Verbindlichkeit zur

Digitized by Google

Zahlung einer gewissen Summe an das Kloster aufzulegen, wenn sie ihr Recht auf den Besitz der Grundstücke geltend machen wollen. 8) Ueberhaupt gab die Rücksicht auf mögliche Anfechtung der Schenkung oder des Verkaufes von Grundstücken an die Kirche durch die gesetzlichen Erben Veranlassung zu mancherlei Nebenstimmungen, welche, indem sie darauf abzwecken, diese Anfechtung mehr oder minder abzuwenden, zugleich ein Zeugniss dafür enthalten, dass, an sich betrachtet, den Erben dieses Recht der Anfechtung, jedoch immer erst nach dem Ableben des Uebergebenden, zukam. Dass die Erben dieses Recht auch häufig gebrauchten, zeigen mehrfache Beispiele (z. B. S. Em. CCXLV. p. 127: *„filius praedictae mulieris, Waltherus nomine, qui dicebat, easdem areas absque consensu suo matrem suam nemini posse delegare vel tradere“).* Desshalb geschah häufig die Uebergabe a) mit Zustimmung oder Mitwirkung der nächsten Erben, Söhne, Töchter, Ehefrauen, Mütter, Brüder, Schwestern u. s. w. (z. B. S. Em. XLIII. p. 42: *„unacum filiis et filiabus“; CXIII. p. 48: „Lobiza cum manibus filiorum suorum“).* Auch Schwiegervater und Schwiegermutter und deren Sohn, werden als zustimmend zu einem Verkaufe an die Kirche erwähnt (Berchtesgad. CCIII. p. 356), wo also wahrscheinlich das Gut von der Ehefrau des Verkäufers herkam; in Berchtesgad. CCXXIV. heisst es allgemein: *„spondeo ... cum meis heredibus“;* in Oberm. XL. p. 180: *„sine contradictione omnium amicorum suorum“*, d. h. seiner Verwandten überhaupt; *CCXII. p. 113: „ministerialis S. Petri et uxor et filius eius“; CCXXXI. „assentiente uxore F. et eius liberis“; XC. p. 39: „cum manu matris suae“; Obermünst. X. p. 161: „praesente sorore sua Tuta“;* b) oder es wurden die Erben, deren Widerspruch gefürchtet wurde, sogleich abgefunden (S. Em. CCIV. p. 99*: „datis insuper VI. talentis et dimidio cuidam Marquardo ... filio sororis ejus, qui se ejusdem praedii heredem testabatur et post obitum avunculi illud inpetiturus fore timebatur“);* oder c) sie wurden nach erhobenem Rechtsstreite durch Abfindungen zum Verzichte bewogen *(abrenuntiatio, Berchtesgad. CLVII. p. 332; abdicatio, XCVI. p. 290; abnegatio allodii CXVI. p. 308; CXXXIX. p. 317: „quod Teutonici vocant Uurcicht, vurzicht, vurcicht, furzit, furziht, forcit, forzichtt);* z. B. *Berchtesgad. CLX. p. 319; CLXV. p. 336; CXL. p. 319: „ut ipsi omni deinceps causationi super eadem aqua legitima abdicationi abdicerent“;* oder d) es wurde die Uebergabe eines Grundstückes an die Kirche einstweilen aufgeschoben und in die Hand eines Treuhänders (Salmann) gegeben, bis die Erben, welche hätten widersprechen können, gestorben waren (Berchtesgad. CXXVIII. p. 312). e) Sehr häufig finden sich auch freiwillige Verzichte der nächsten Erben (z. B. Berchtesgad. CLVII. p. 332: *„spontanea abrenunciatio“);* vgl. ibid. XXV. p. 253; C. p. 293; CXXXIX. p. 319, Verzicht eines Bruders; CXLV. p. 323; CLXI. p. 334; CLXXIV. p. 341. f) Es finden sich auch Verzichte der Erben bei Uebergabe von *mancipiis*

Digitized by Google

an die Kirche (z. B. Berchtesgad. Urk. CLXXXV. p. 346); von Usufructuaren auf ihren Niessbrauch (Berchtesgad. CXCIII. p. 351) und von dritten Personen, die Eigenthumsansprüche als Vindicanten erheben könnten (ibid. CXVIII. p. 325, CLI. p. 327; CLXXIII. p. 341). g) Die Verzichte werden manchmal sogar eidlich und in die Hand einer hochgestellten Person geleistet (ibid. CLVII. 332), in Urk. Berchtesgad. CXVI. p. 308 mit der ausdrücklichen Angabe des Grundes: *„Haec autem abnegatio ejusdem allodii facta est in manus tam potentis viri* (eines Grafen) *ut posteris utriusque partis major autoritas enitescat.“* Es tritt also hier, wie auch sonst mehrfach, das Bestreben der Kirche hervor (z. B. S. Em. CXI. p. 40) sich zur Behauptung des ruhigen Besitzes von Grundstücken (oder auch ihrer Censualen S. Em. XCVIII. p. 43) des Schutzes einer mächtigen Person zu versichern, was eben nicht sehr für einen geordneten Rechtszustand im Allgemeinen spricht. Auch zeigt der Inhalt der Berchtesgad. Urk. CXVI. p. 307. 308, so wie auch mehrerer anderer Urkunden, z. B. ibid. XLVII. p. 262, deutlich, wie schwer es oft der Kirche wurde, von mächtigen Herren usurpirte Güter wieder in ihren Besitz zu bekommen, und wie sie sich mitunter, wo selbst die Excommunication nicht fruchten wollte, zu bedeutenden Geldopfern entschliessen musste, um wieder in den Besitz zu gelangen, oder dass die Usurpatoren erst auf dem Todbette in sich gingen und die unrechtmässig besessenen Güter der Kirche zurückstellen liessen (z. B. Berchtesgad. Urk. CCIX. p. 358). h) Um die Vergleiche gegen alle spätere Anfechtung sicher zu stellen, wurden sie mitunter bei Gericht angezeigt und der Inhalt der Vereinbarung sodann in Urtheilsform bestätigt (Berchtesgad. Urk. CXL. p. 319: *„Haec ita rite peracta ad comitem hallensem Engilbertum in placito legitimo in villa hallense peracta sunt, et ab ipso per sententiam judiciariam confirmata“*); eine Eigenthümlichkeit des altdeutschen Verfahrens, worauf ich kürzlich bei Besprechung der *Euua Chamavorum* in diesen Jahrbüchern aufmerksam gemacht habe. 9) Eine Beschränkung der Frauen, bezüglich der freien Verfügung über ihre *praedia* und *mancipia*, durch eine eigentliche Geschlechtsvormundschaft lässt sich aus den vorliegenden Urkunden nicht nachweisen; regelmässig handeln sie allein, oder, wie erwähnt, mit Zustimmung ihrer Kinder als ihrer Erben; nur in wenigen Fällen tradiren Frauen *„cum manu advocati sui“* (S. Em. XIII. p. 13; XXXVII. p. 22; XLVII. p. 25); da aber genau dieselbe Formel auch vorkommt, wo entschieden unter einem Vogt stehende Männer Uebergaben machen, z. B. der *homo regius* in S. Em. CXII. p. 48, so ist auch in ersteren Fällen sicher unter dem *advocatus* nicht ein Geschlechtsvormund, sondern ein eigentlicher Vogt über eine Hörige *(advocatitia)* zu verstehen; wo ein solcher aber vorkommt, hatte er bei den Uebergabsgeschäften dasselbe Recht wie ein Erbe, nach dem Tode der Uebergebenden die Uebergabe umzustossen (vergl. die oben angef. Urk. Berchtesgad. CV. p. 299). So häufig Ehe-

Digitized by Google

gatten (Mann und Frau) als mit einander eine Uebergabe gemeinschaftlich machend genannt werden (z. B. Em. XXIV. p. 18: *„una cum uxoris suae consensu"; XXXVI. „una cum uxore"; LXXI. p. 33: „H. et conjux ejus"; XCI. p. 42: „vir nomine G. et uxor sua"; CXXXVI. p. 61: „W. de Cl. cum uxore sua" etc.),* so tritt doch darin keine Spur hervor, woraus abgeleitet werden könnte, dass der Ehemann etwa nur mit Zustimmung oder mit gesammter Hand der Ehefrau ein solches Geschäft hätte rechtsgültig vornehmen können, so wie sich auch niemals da, wo neben dem Ehemanne nur die Ehefrau allein und nicht auch Erben, d. h. Söhne und Töchter, als mitübergebend genannt werden, der Ausdruck: *„tradere cum manu uxoris"* findet. Desgleichen findet sich regelmässig keine Andeutung über das Güterverhältniss der Ehegatten, weder überhaupt, noch in Bezug auf die übergebene Sache insbesondere. Eben so wenig Aufklärung geben jene Urkunden, worin ein Ehemann auf Bitten seiner Ehefrau (Berchtesgad. CXVII. p. 308: *„rogatu uxoris")* eine Uebergabe an die Kirche macht. Nur in zwei Berchtesgadener Urkunden und in einer Obermünsterer finden sich Aeusserungen, woraus auf ein Mundium des Ehemannes im Geiste des Sachsenspiegels I. 45. §. 2 und des Schwabenspiegels (Lassb.) c. 74 gedacht werden kann, in Folge dessen die Ehefrau nur mit Genehmigung *„urlaub"* des Ehemannes rechtsgültig ihr Eigenthum, Leibgeding (d. h. *Usus fructus*), Zinsgut etc. veräussern darf: (Berchtesgad. CIII. p. 298: *„Item Chonigunt [Kunigunde] cometissa de Truhingin tradidit quoddam predium s. Petro ... presente et assentiente marito ejus, comite Bernhardo"; ibid. CLVII. p. 332: „astante [adstante] marito ... huic praedio abrenunciavit"; Oberm. XXXIV. p. 175: „praedium quoddam ... Richize a priore marito Aribone traditum, et secundo uiro suo Poppone consentiente atque presente, delegavit").* 11) Eine eigenthümliche Clausel, welche sich aber nicht bloss bei der Uebertragung von Grundstücken, sondern auch bei der von *mancipiis* findet, ist die *conditio urbanae legis,* oder *conditio urbana (S. Em. CIV. saec. XI. p. 45: „tradidit ancillam suam una cum suo filio ea ratione, ut conditione urbanae legis ipsi et omnis posteritus eorum perfruantur." Berchtesgad. LXXXVI. a. 1136 p. 283: „tradiderunt vineam (quam) a quodam R. et B. emerunt, urbana quoque conditione";* dasselbe sagt *ibid. Urk. CCXV. p. 363).* Diese *urbana conditio* ist, wie die beiden letztgenannten Urkunden deutlich zeigen, eine Ortsgewohnheit, wonach von Hörigen oder Gütern ein gewisser *„annualis census"* entrichtet werden musste.

Bemerkenswerth ist, wie sehr die Kirche da, wo sie Güter kauft, darauf bedacht ist, ihren Besitztitel dadurch sicher zu stellen, dass sie sich des wirklichen Eigenthumes des Verkäufers möglichst versichert. Hierauf deuten 1) die sehr häufigen Erklärungen der Schenker und Verkäufer, dass sie aus freier Hand ihre Grundstücke an die Kirche übergeben *(„potestativa s. potentiva manu tradere, delegare", S. Em. I. p. 7, saec. X; Berchtesgad. Urk.*

Digitized by Google

LVII. p. 267; LXXXIX. p. 285; CI. p. 295; CXXV. p. 311; CXXX. p. 313; CXLI. p. 320). Den Gegensatz von *potestativa manu tradere* bildet das bereits erwähnte *tradere cum manu advocati* der *homines advocatitii.* 2) Mitunter müssen die Verkäufer (wie bei der Uebergabe von *mancipiis*) eidlich beschwören, dass sie wirklich Eigenthümer der übergebenen Güter sind und freies Verfügungsrecht darüber haben (z. B. Berchtesgad. Urk. CCIII. p. 356: *„miles quidam de Z ... predium suum vendidit ecclesiae possidendum juramento coram probis et honestis viris contestans, se jus ejusdem predii habere delegatorii et delegatoris“,* vergl. ibid. CVII. p. 332). Bei dem Tausche von Gütern lässt sich die Kirche schwören, dass das ihr übergebene Gut demjenigen, welches sie hingab, an Werth gleich oder noch werthvoller sei (Obermünst. XXXVIII. p. 179). 3) Es kommt sogar vor, dass sich der Schenker für den Fall einer Eviction zu zweifachem Ersatze verpflichtet (Berchtesgad. CCXXIV. p. 362: *„quod si defendere non potuerimus, aut si aliquid vobis per quodvis ingenium substractum fuerit, hoc in duplum restituemus vobis.“)* 4) Umgekehrt tritt aber auch auf Seite der Wohlthäter der Klöster die wesentliche Absicht hervor, dass die Güter, welche sie dem Kloster schenken, auch diesem erhalten, und ihm nicht durch einen Abt oder eine dritte mächtige Person entzogen werden sollen. Für einen solchen Fall behalten die Schenker, wenn sie sich selbst für mächtige Personen halten, die es mit jedem Gegner aufnehmen können, sich und ihren Erben das singuläre Recht vor, ein Geldstück auf den Altar niederzulegen und hierauf ihre Traditio zurückzunehmen, zu dem Behufe, nunmehr selbst wieder als Eigenthümer gegen den unrechtmässigen Besitzer den Vindikationsprozess u. s. w. anstellen und das ihm hierdurch abgewonnene Gut der Kirche wieder zurückstellen zu können. Diese eigenthümliche Stipulation findet sich in drei Urkunden: *S. Em. CX. p. 39; „si quis episcopus aut abbas ipsam hobam in seruitium cuiquam dederit, ipse M. aut proximus ejus heres, unum denarium super altare s. Em. ponat, et in proprietatem recipiat (praedium) donec denuo ad s. Em. perpetua stabilitate confirmet; CXXX. p. 58 „ne cuiquam hominum ab abbate loci concedatur, aureo denario proximi sui heredis redimi constabilivit“; XCI. p. 40 „si aliqua praevalens eosdem mansos inde conetur auferre manus, eorundem fratrum unus* (d. h. einer der Schenker, die als *Senatores sublimes genere*, d. h. wohl, Mitglieder eines hohen, patricischen Rathes, bezeichnet werden) *vel eorum hereditatis proximus nummum aureum ponat super predicti s. Em. martiris altare, potensque sit recipiendae vestiturae restiturus eam communioni fraternae“* (d. h. dem Stifte). 5) Der in der letztgenannten Urkunde gebrauchte Ausdruck *vestitura* deutet unverkennbar auf eine bei der Schenkung stattgehabte feierliche Investitur mit Uebergabe einer im Kloster aufzubewahrenden *fistuca notata,* welche bei dem Eintritte des gedachten Falles dem Schenker zurückzugeben ist, um

Digitized by Google

auf sie gestützt, vindiciren zu können. 6) Dass überhaupt bei Uebergaben an die Kirchen die feierliche Investitur gebräuchlich war, ergibt sich aus den häufig vorkommenden Ausdrücken: *„firmare in jus et dominium“, S. Em. CLXV. p. 73; „confirmare perpetua stabilitate“ S. Em. XC. p. 39; „do, trado, mancipo“,* Berchtesgad. CCXIV. p. 362; der Uebergabsakt heisst *manutraditio,* z. B. S. Em. CCVII. p. 116, wodurch wohl „Uebergabe mit Hand und Mund“ ausgedrückt werden soll; gewöhnlich wird nur *„tradere* oder *delegare“* gesagt. Bei der Uebergabe von *mancipiis* ist der Ausdruck *mancipare* sehr gebräuchlich; z. B. S. Em. CLVIII. p. 71; auch heisst es, wo sich freie Leute der Kirche selbst übergeben, mitunter *„mancipavit se“* s. Em. CXXVIII. p. 57; oder *„obtuleroumt se“* dem deutschen „auftragen“ entsprechend, oder auch *„legaverunt se“,* Oberm. CXXXIX. p. 219, in gleichem Sinne, wie *„delegaverunt se.“*

Sehr häufig zeigt sich, dass die Uebergabe, sowohl von Grundstücken als Personen, im Auftrage des Schenkers durch Mittelspersonen vorgenommen wurden, welche zwar in den vorliegenden Urkunden niemals mit dem Namen *Salmannen,* sondern, und selbst dies nur selten, als *delegatores* (S. Em. CCIV. p. 99; Oberm. LVI. p. 187) oder *legatarii* (S. Em. CLXXX. p. 82) bezeichnet werden, von Hrn. Wittmann aber p. 19 n. 2 ganz richtig als Salmannen erkannt worden sind. Diese Ansicht muss um so mehr als gerechtfertigt erscheinen, wenn man den Inhalt der hier vorliegenden Quellen mit den Urkunden zusammenhält, welche *Haltaus, gloss. voce Salmann* beigebracht hat. Die vorliegenden Quellen sind über dieses Rechtsinstitut von solcher Reichhaltigkeit, dass hiernach seine bisher in mancher Hinsicht noch zweifelhafte Natur sehr deutlich in jeder Beziehung hervortritt. Namentlich erhält es durch diese Quellen seine volle Bestätigung, dass der Salmann seinem juristischen Wesen nach nichts anderes ist, als der aus anderen Rechtsquellen wohlbekannte, schon in der *Lex Saliga Emend. tit. 48* (s. meine deut. Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II. Abth. II. 1847, S. 115 Note 13), wenn gleich noch ohne technischen Namen, deutlich hervortretende Treuhänder, oder *manur fidelis* (der Fiduciar des deutschen Rechtes), wofür schon Haltau's l. c. und Albrecht, Gewere §. 23 den Salmann richtig erkannt haben. Dies ergibt sich aus der Bezeichnung des Zweckes der Uebergaben an den *delegator: „delegatur ei, ut deleget“* (vergl. Berchtesgad. CXXX. p. 313, CXXXI. p. 314), d. h. es wird ihm übergeben, dass er weiter gebe, d. h. das Anvertraute restituire, und daher heisst das Geschäft *„fidei ejus commissum“* (Oberm. XXXIV. p. 175), *fidei ejus commendare (S. Em. CCXII. p. 105); delegare sub obtentu fidei in manus; (Oberm. XCIII. p. 200); „fidei ejus manumissa praedia“; (Berchtesgad. XXXVI. p. 258; XLVI. p. 261; LXIV. p. 271; XCIII. p. 289; CXIX. CXX. p. 309; CXXI. p. 310).* Deutlich ersieht man aus den vorliegenden Quellen, dass man sich dieser Mittelsperson

Digitized by Google

bediente: 1) Zur Uebertragung einer Sache von Todeswegen, d. h. zur Ausführung einer letztwilligen Verfügung, wie dieser Fall schon allgemein aus dem berühmten *cap. 13. X. de testam. Innocent. III. a. 1212 (3, 36)* bekannt ist (vergl. meine St.- u. RG. l. c. §. 121. n. 28—30). So sagt z. B. Berchtesg. Urkund. CLXX. p. 339: *„quidam nobilis homo B. de H. in die obitus sui predium ... tradidit in manus Sigobotonis de G., delegandum ad altare s. Petri“* (vergl. S. Emmer. CCXIV. p. 107; CCXXXIX. p. 122: *„in extremis constitutus“; CCLII. p. 131: „in extremis agens“).* Die Ausrichtung eines solchen letzten Willens ist als der Zweck der Aufstellung eines Treuhänders oder Salmanns überall da anzunehmen, wo kein anderer Zweck angegeben ist; vergl. z. B. Berchtesgad. CXV. p. 349, wo selbst der darin gebrauchte Ausdruck: *„praedia quae frater suus D. fidei suae commiserat“*, mit der Wortfassung des cap. 13. X. *de testam.* buchstäblich übereinstimmt (vergl. S. Em. CCXIV. p. 107; CCXXXIX. p. 122. 2) Sodann erscheinen solche Mittelspersonen auch im Auftrage von Personen, die bei ihren Lebzeiten eine Uebergabe bewirken wollen, aber durch Krankheit daran verhindert sind, z. B. S. Em. Urk. XXV. p. 19: *„presbyter quidam in infirmitate positus commendavit proprietatem suam in manum cognati sui, nobilis viri A., eo jure, quatenus eam S. Emmerano traderet, eadem potestate, qua ipse si potuisset“; S. Em. XXXVI. p.* 22. Dasselbe thuen auch Personen, die durch Ortsentfernung (S. Em. CCXXXVIII. p. 122: *„quia propter longinquitatem uiae Ratispunam venire non potuit“)*, oder aus anderen Gründen verhindert sind, die Uebergabe selbst vorzunehmen, welche Gründe meistens gar nicht angeführt werden, weil sie juristisch gleichgültig sind; z. B. Berchtesgad. Urk. IV. p. 241; LX. p. 269; LXVII. p. 273; LXX. p. 274; LXXVII. p. 277. 3) Endlich wurden solche Mittelspersonen auch zu dem Zwecke aufgestellt, die Güter, welche ihnen von dem Eigenthümer übergeben worden waren, so lange in ihren Schutz zu nehmen, und den Eigenthümern zu bewahren *(„fide conservare“ Berchtesgad. CXXX. p. 313)*, bis sie von diesen eine Weisung erhielten, an wen sie dieselben aushändigen sollten. Berchtesgad. CLII. p. 328: *„Ipsa autem aqua ipsius fidei delegata fuit, ut eam fide servaret eis, quorum petitione ipsam praefatae tradidit ecclesiae“* (vergl. ibid. LXIV. p. 271; CXXVIII. p. 312; LXXXI. p. 279. S. Em. CLXV. p. 73: *„H. casam suam ... delegavit potestativa manu in manum Perehtoldi ... ut eam delegaret, quocunque decreuisset“; CLXXX.* p. 83: *„Preterea predia mea .. in manus sepedicti Ch. conmisi eo uidelicet modo, ut, quocumque super his petitionem meam fecero, ipse delegare potens sit et paratus.“* 4) Die Aufstellung eines Salmann war auch ein Mittel, dass der Schenker unbekannt bleiben konnte, wenn er wollte; so z. B. wird in S. Em. CLXXXIV. p. 60 nur der Treuhänder aber nicht der Auftraggeber in der Urkunde genannt. 5) In den meisten Fällen ist dem Treuhänder bestimmt vorgeschrieben, an wen und wann er

Digitized by Google

die Uebergabe vornehmen soll; meistens sogleich; mitunter soll der Treuhänder die Sache sofort für die beschenkte Kirche bewahren, so lange bis dieselbe die Uebergabe für zwekmässig erkennen und verlangen wird (Berchtesgad. CXXXVIII. p. 317: *„ut fide integra fratribus Bercht. conservaret"*; *CXXX. p. 313: „ut idem B. prefatum casale ecclesiae fide conservaret, vel quo fratres ejusdem monasterii rogaverint, remotis occasionibus delegaret"*, vgl. CXXXIII. CXXXIV. p. 315); oder soferne der Auftraggeber nicht bis zu seinem Tode etwas anderes bestimmen wird (vergl. S. Em. CLXXX. p. 82: *„si nihil aliud de eodem predio constituerim")*; bei Delegation von Unfreien wird mitunter der Treuhänder beauftragt, sie an jene Kirche zu übergeben, welche sie selbst wählen (S. Em. CLXXX. p. 82: *„ut secundum libitum ipsorum, quocunque postulaverint, ipsos homines tradant"*; ebenso Oberm. CXV. p. 208). 6) Sehr häufig werden als solche Treuhändler *(Delegatores* oder *legatarii)* hoch gestellte Personen ernannt, aus der bereits erwähnten Rücksicht, um den Besitz gegen Uebergriffe übermächtiger Personen sicher zu stellen (z. B. Berchtesgad. CL. p. 326; CLII. p. 328); mitunter sind es aber auch Verwandte des Schenkers (z. B. S. Em. XXV. p. 19: *„cognatus"*; Berchtesgad. CXC. p. 349: *„frater")*, oder Standesgenossen desselben *(ibid. CXXX. p. 313: „comministerialis")*; überhaupt war jede Person als *delegator* zulässig; daher selbst Frauen (S. Em. CXLVIII. p. 67; *qualiter iunior Hauuart ... tradidit per manum marterterae suae M. servum suum"; CLV. p. 70: „Tradidit per manum Liutwini urbani et filiae suae")*, und sogar *Servi s. Em. CCXXXVIII. p. 122: „Verum quia predictus miles propter longinquitatem viae Ratisponam venire non potuit, servum suum nomine A. misit, qui predictam traditionem vice sua expleret."* 7) Es stand lediglich in dem Belieben des Verfügenden, ob er sich zum Behufe einer Uebergabe unter Lebenden eines *delegator* bedienen wollte oder nicht, in welchem letzteren Falle der Ausdruck *propriis manibus „tradere, delegare"*, gebräuchlich war (S. Emmer. CLXXXV. p. 82); daher findet man auch bei Selbstübergabe von freien Leuten an eine Kirche, dass sie bald sich selbst unmittelbar *(propria manu)* an die Kirche übergaben (z. B. S. Em. CXXV. p. 55; CCXI. p. 105; bald sich durch einen *delegator* übergeben liessen, welchem sie sich vorher zu diesem Zwecke selbst übergeben hatten (z. B. S. Em. CCXII. p. 105: *„se fidei ejus comendasse")*; auch finden sich sogar beide Formen verbunden (Oberm. XLI. p. 180: *W. et H. propriis manibus ... per manus advocati sui H. tradebant")*. Unfreie, welche sich von ihren Herren losgekauft hatten, um sich an die Kirchen zu übergeben, stipulirten entweder diese Uebergabe als durch ihren Herrn selbst vorzunehmend, (S. Em. CCXXXVIII. p. 122, oder sie geschah durch einen besonderen *delegator; ibid.* CXXXII. p. 59). 8) Der Endzweck aller Aufstellung eines *Salmann, manus fidelis, delegator* oder *legatarius* war sonach stets, dass durch ihn die eigentliche Uebergabe *(manu-*

Digitized by Google

traditio. Em. CCXIII. p. 106. 197; CCXXVII. p. 116) vorgenommen werde; dies heisst auch: *„patrare traditionem“* (s. Em. CLXV. p. 73); jedoch findet sich die hiervon abgeleitete, sonst wohl vorkommende Bezeichnung des Salmann als *patrator* in diesen Quellen nicht. 9) Nur darüber, in welcher Weise dem *delegator* selbst der Auftrag und die Vollmacht ertheilt werden musste, um die endliche *manutraditio* mit voller Rechtswirkung, d. h. so, dass sich der Empfänger als *„in jus et dominium firmatus“* (S. Em. CLXV. p. 73) betrachten durfte, vornehmen zu können, finden sich in unseren Quellen keine speziellen Angaben. Da aber das darin erwähnte *tradere, delegare, mancipare* oder *manumittere praedia* (wo *manumittere* offenbar für *mancipare* oder *manutradere* steht) kein anderes ist, als dasselbe *tradere, delegare* und *mancipare,* welches auch der *delegator* endlich vorzunehmen hat, so darf wohl angenommen werden, dass der *delegator* oder *Salman* oder Treuhänder vorerst die *fistuca* von dem Auftraggeber erhalten haben musste, um sodann weiter investiren zu können. 10) Auch in diesen Urkunden finden sich schon Beispiele dafür (was schon Haltaus bemerkt hatte), dass ein Treuhänder, der verhindert ist, seinen Auftrag selbst auszuführen, sich einen anderen substituiren kann, indem er dem Substituten das Objekt förmlich tradirt oder delegirt, d. h. ihn investirt (vergl. Berchtesgad. CLXIII. p. 335). 11) Nicht zu verwechseln mit den hier erörterten *Salmannen, manus fideles, delegatores* oder *legatarii* sind aber die wohl mitunter in anderen Urkunden auch *Salmannen* genannten *Saloburgii;* dies sind die Gerichtszeugen *(fidejussores,* in der Lombarda L. Rothar, c. 225 bei der *Handrada* auch *giseles* genannt), welche bei Uebergabsgeschäften vorkommen, und auch in den vorliegenden Urkunden regelmässig, aber nur mit der einfachen Bezeichnung als *„testes“* erwähnt werden.

Ausser den bisher besprochenen Rechtsinstituten enthält aber der erste Band der bayerischen Geschichtsquellen noch mancherlei rechtsgeschichtlich interessante Einzelheiten. Hieher ist zu rechnen: 1) die Erwähnung eines dem Prozess über das Recht vorangegangenen Besitzprozesses in Berchtesgad. Urk. CXL. p. 319, woraus man ersieht, dass in diesem ein förmliches Beweisinterlocut ergangen war, und diesem gemäss *(„ut sententia dictaverat“)* der Beweis des Besitzstandes in einem Rentenbezuge geführt, und demgemäss in *possessorio* erkannt worden war. 2) Interessant ist, dass mitunter noch in den Urkunden des XII. Jahrhunderts eine Rücksicht auf die Verschiedenheit der Nationalitäten hervortritt. So findet sich z. B. noch in Berchtesgad. CVII. p. 300 eine Bezeichnung zweier Personen als: *„nobiles viri, ambo Suevi,* und da eine Uebergabe an das bayerische Kloster Berchtesgaden bewirkt werden soll, so werden die Zeugen theils aus bayerischen, theils aus schwäbischen Herren genommen *(„harum traditionum sunt valde idonei testes utriusque gentis, sc. Bajuvariorum atque Suevorum“).* 3) In Berch-

Digitized by Google

tesgad. CCIX. p. 361 a. 1126 bedient sich der Schenker, *Rudolfus de loco Tercento,* sogar noch der alten Formel: *„professus ex natione mea lege vivere romana.“* 4) In S. Em. XLIII. p. 24 erscheint: *„mulier quaedam nomine Maza, cognominata graeca“;* und in CLXIII. p. 72, ein *homo slavigena.* In S. Emmer. CCI. p. 97 (saec. XII. treten zwei Brüder unter den Zeugen auf, welche als *„urbani inter latinos“* bezeichnet werden. Diese Bezeichnung ist von dem Hrn. Herausgeber richtig erklärt durch „unter den Wahlen“, d. h. Wahlen- oder Wallerstrasse, Strasse der Wälschen in Regensburg; allein die im XII. Jahrhundert in diesem Quartiere wohnenden Personen für Nachkommen der Römer aus der Zeit ihrer Herrschaft in Noricum zu erklären, wird wohl stets bedenklich bleiben. 4) Auch die vorliegenden Urkunden bestätigen, dass noch in dem XII. Jahrhundert die wenigsten Urkunden in Gegenwart der Parteien und im Augenblicke des Abschlusses des Geschäftes aufgesetzt worden sind. Auffallend ist besonders Berchtesgad. XLVII. p. 262, wo bei Darstellung eines Vergleiches der bisherige Gegner der Kirche als *„tyrannus et animae suae inimicus“,* der den Besitz der Kirche *„mendaci inquisitione impugnabat“* und als *„praedo“* geschildert wird, dessen *„immensam malitiam et insaciabilem avariciam* der *praepositus* des Klosters nur mit einem Geldopfer zufrieden stellen *(mitigare)* konnte. Häufig sind auch in einer und derselben Urkunde frühere und spätere Thatsachen zugleich vorgetragen; z. B. S. Em. CCXII. p. 105; Berchtesgad. LXXXVI. p. 283. Nur in wenigen Urkunden sprechen die handelnden Personen selbst; auch die Urkunden mit Datum sind selten. Von Unterschriften der Parteien oder der in den Urkunden aufgeführten Zeugen, oder auch von Anhängung ihrer Siegel ist keine Rede. Auch Verwünschungsformeln sind selten (S. Em. XCV. p. 42; CII. p. 45; CXXXVIII. p. 63). 5) Eine letztwillige Verfügung mit der Bezeichnung als *„testamentum“* kommt nur einmal vor (Oberm. CXLI. p. 221. a. 1253: *„Ego Reihza abatissa ... taliter ordinavi testamentum meum de curia mea Otentinge“).* Es ist dies aber weder der Form noch dem Inhalte nach ein Testament im Sinne des römischen Rechtes.

In der Stiftungsurkunde des Klostes Berchtesgaden ist (p. 233) von dem Herrn Herausgeber eine Correctur vorgenommen worden, indem anstatt des handschriftlichen *„defuncto“* oder *„defunctu“* gesetzt worden ist, *„de fundo“,* und ebenso ist anstatt *„possessa* gesetzt worden *„possesso.“* Dies wird schwerlich für eine Verbesserung angesehen werden können; auch hat der Sinn dieser offenbar corrumpirten Stelle hierdurch nicht an Deutlichkeit gewonnen. Um nur einen Sinn hinein zu bringen, hat der Herr Herausgeber in Note 1 p. 233 das *dotalitium* für die Morgengabe erklärt, welche die Stifterin dem Vater ihres Sohnes, des Grafen Bermgar, den sie nachher, d. h. in zweiter Ehe geheirathet habe, bestellt habe, nach der bayerischen Sitte, dass eine Wittwe keine Morgengabe bei

Digitized by Google

der zweiten Ehe erhält, wenn sie einen Junggesellen heirathet, sondern umgekehrt dieser von ihr eine Morgengabe zu empfangen habe. Mit dieser bayerischen Sitte scheint aber die vorliegende Stelle gar nichts zu thun zu haben. *Dotalitium* und Morgengabe sind zwei durchaus verschiedene Dinge, und wurden in einer Urkunde aus jener Zeit, wo beide Institute neben einander praktisch waren, sicher nicht verwechselt. *Dotalitium* ist nämlich das neben der Morgengabe vorkommende Ehegewette, in L. Rip. 37; Alam. 56, al. 57 „*dos*" genannt, d. h. was der Mann bei Eingehung der Ehe der Frau zu Eigenthum, meist mit dem Zwecke einer Wittwenversorgung, verschreibt, und was, nach bayerischer Sitte, wie die bereits hier oben S. 616, unter Nr. 10 angeführte Oberm. Urkund. XXXIV. p. 175 zeigt, häufig ein *praedium* war; wogegen die Morgengabe regelmässig nur in Gold, Silber u. s. w. bestand, und meistens einen viel geringeren Werth, als das Ehegewette, hatte. Ueberdiess wäre es ganz ungewöhnlich, wenn die Urkunde von „*allodiis de fundo*" reden würde, da nach dem mittelalterlichen Sprachgebrauche nur *allodia* oder *fundus* erwähnt sein könnte. Die Corruption des Textes scheint aber nicht in den Worten „*defuncto*" und „*possessa*" zu liegen, sondern in „*pater*", wofür „*patre*" zu lesen sein wird. Die Stelle wird demnach so hergestellt werden müssen: „*designatis quibusdam allodiis, quae, patre comitis Perengarii defuncto, ab illo, cui postea nupserat, dotalitii nomine possessa, huic operi devoverat.*" Graf Perengar ist hiernach als Sohn der Gräfin Irmingart erster Ehe aufzufassen, und diese bittet ihn, einige Allodien zu ihrer Stiftung zu übergeben, welche sie nach dem Tode ihres ersten Gemahls, des Vaters des Grafen Perengar *(patre comitis P. defuncto)*, von ihrem zweiten Ehemanne *(ab illo, cui postea nupserat)* als *dotalitium*, d. h. durch die zweite Eheberedung, als ihr Eigenthum verschrieben und in ihren Besitz sofort übergeben erhalten und bisher besessen *(dotalitii nomine possessa)*, und die sie längst schon zu diesem ihrem frommen Werke bestimmt hatte *(huic operi devoverat)*. Dass der Ausdruck: „*praedia a marito possessa*" in der mittelalterlichen, insbesondere bayerischen, Latinität, nicht bedeutet, dass diese Güter von dem Ehemanne besessen wurden, sondern dass damit gerade im Gegentheile gesagt wird, dass die Frau diese Güter von dem Ehemanne als ihr Eigenthum in Besitz bekommen hat, ist durch die Obermünst. Urk. XXXIV. p. 175 über jeden Zweifel festgestellt. Bei dieser, von mir hier vorgeschlagenen Emendation, die sich vielleicht bei nochmaliger genauer Vergleichung der Handschriften durch diese selbst bestätigt finden dürfte, wird an dem handschriftlichen Texte nicht mehr als ein einziger Buchstabe versetzt, und verschwindet nichtsdestoweniger hiermit alle Dunkelheit, die in anderer Weise nicht ganz gehoben werden kann.

Besondere Anerkennung verdienen die dem ersten Bande der Quellensammlung beigefügten Register über Personen- und Ortsnamen: sie sind mit vollkommenster Genauigkeit bearbeitet. Dagegen

Digitized by Google

kann dem unter III. p. 561—564 beigefügten Wort- und Sachverzeichniss nicht gleiches Lob gespendet werden, und doch wären gewiss sorgfältige Wort- und Sachregister sehr wünschenswerth, und würden denjenigen, welche Lust und Beruf zum Studium oder zur Benützung solcher Quellensammlungen führt, wesentliche Dienste und Erleichterung gewähren. Ein vollständigeres Wort- und Sachregister wäre um so wünschenswerther gewesen, als dieser Band eine grosse Anzahl mittelalterlich lateinischer Wörter enthält, welche bei *Du Cange* u. A. nicht, oder doch nicht in der hier hervortretenden Bedeutung aufgeführt sind. Auch für den deutschen Sprachschatz wäre noch manche schöne Ausbeute zu machen gewesen. Für die Einrichtung eines solchen Registers hat Homeyer in seinem Register zum Sachsenspiegel ein sehr nachahmungswürdiges Muster aufgestellt. Durch solche Register, welche den Wörtern zugleich die nothwendigen Erörterungen in gedrängter Kürze beifügen, würde sowohl der deutschen Rechtsgeschichte als der deutschen Philologie ein wesentlicher Dienst geleistet werden. Nur beispielsweise soll hier erwähnt werden, wie „*victima*", im Oberm. XXIV. p. 169 an den *majalis sacrifus* der *L. Saliga* erinnert; an die „*verhaer*" in Geisenf. Pfr.-O. c. 43. p. 436 klinget der *barecho* der malbergischen Glosse *(lat. verres)* an; vergl. Grimm, Vorrede zu Merkel's Ausgabe der *L. Sal. p. XVIII; ham, hammen, coxa, coxae, ibid. c. 2. p. 414; c. 8. p. 418; engl. ham,* Schinken, stellen sich zu dem vielgestaltigen und schwierigen *cham, chamin* u. s. w. der malberg. Glosse, und dürften wohl bei der Frage nach dem Vorzuge der Lesarten *cham* oder *chram* (Grimm, l. c. XXXIX. XL, ins Gewicht fallen u. s. w. Die Herausgeber werden sich des anerkennendesten Dankes, auf welchen sie durch ihre um diese Quellen erworbenen Verdienste den gerechtesten Anspruch haben, in noch grösserem Maasse versichert halten dürfen, wenn sie der hier, lediglich im Interesse der Sache, gemachten Bemerkung bei den ferneren Bänden eine freundliche Berücksichtigung schenken wollten. Wir sind überzeugt, dass einem Unternehmen, welches unter so hohen Auspizien begonnen und mit solcher Tüchtigkeit angegriffen worden ist, die gebührende Beachtung der gelehrten Welt nicht fehlen wird, und sehen daher der baldigen Fortsetzung dieser Quellensammlung, deren Erstlinge schon so Befriedigendes leisten, mit reger Theilnahme entgegen. Die typographische Austattung ist in aller Hinsicht befriedigend.

Zoepfl.

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Die physische Geographie des Meeres von M. F. Maury, Marinelieutenant der vereinig. Staaten. Deutsch bearbeitet von Dr. C. Böttger, Prof. am Gymnasium zu Dessau. Mit 5 Holzschnitten und 6 grössern lithographirten Karten. Leipzig, Verlag von G. Mayer. 1856. (XII und 268 S. in 8.)

Der Zweck des vorliegenden höchst interessanten Buches ist, wie schon sein Titel sagt, eine Beschreibung und möglichste Erklärung der Erscheinungen, die der Ozean in seiner Gestaltung und Bewegung zeigt. Dabei war es nothwendig, vielfach auch auf die Bewegungen in der Atmosphäre, so wie auf die Gestaltung des Festlandes überzugehen, da nur dadurch der eigentliche Gegenstand deutlicher erklärt werden konnte. Bei dem Interesse, den die hier behandelten Punkte an und für sich haben, so wie bei dem ungeheuern Nutzen, den eine genaue Kenntniss der ozeanischen Bewegung der Schifffahrt schon gewährt hat und noch mehr gewähren muss, ist ein Werk wie das vorliegende, das in allgemein verständlicher Sprache abgefasst ist, jedem Gebildeten eben so wie dem Seemanne sicherlich sehr willkommen, und der deutsche Bearbeiter verdient Dank, dass er dasselbe auf unsern Boden verpflanzt hat. Der Leser möge erlauben, etwas näher und ausführlicher auf den Inhalt einzugehen, als eine kurze Anzeige gestatten würde.

In der grossen Bucht, die von den zwei Hälften des amerikanischen Festlandes und der sie verbindenden Landenge gebildet wird, entspringt ein ungeheurer Strom warmen Wassers — der Golfstrom — dessen Gewässer, zuerst eine Indigofarbe zeigend, sich, ohne sich mit dem übrigen Wasser des Ozeans zu vermischen, aus der Meeresenge zwischen Kuba und Florida herausbrechend, in einiger Entfernung vom Festlande Nordamerikas gegen Norden wälzen, bis sie in der Breite von Neufundland gegen Osten abbiegen, die brittischen Inseln umfluthen und dann längs der Küste Frankreichs und Spaniens gegen Süden zu abströmen. Bei dieser Bewegung wird der Strom immer breiter, so dass er zuletzt Hunderte und Tausende von Quadratmeilen des Ozeans mit seinen warmen Wassern bedeckt. Diesen Abfluss aus dem mexicanischen Meerbusen zu ersetzen strömen von Süden her die Gewässer des Ozeans in denselben ein, so dass ein Aequatorialstrom sich gebildet hat, der eine nothwendige Folge des Golfstroms war. Flaschen, die nach alter Sitte von den Seefahrern ausgeworfen wurden, und wobei immer Zeit und Ort aufgezeichnet waren, haben diese Strömung ganz ausser Zweifel gesetzt. Woher rührt nun diese wunderbare Strömung, die in ihren Folgen so wohlthätig auf das Klima Europas einwirkt? — Wohl offenbar daher, dass im Golfe von Mexiko unter dem Einflusse der tropischen Sonne die Gewässer in einer Weise erhitzt werden, dass sie leichter sind, als die kältern Wasser des Ozeans und daher eine Strömung sich nothwendig bilden musste. Dass diese nach Norden sich wenden musste, liegt in der eigenthümlich vorspringenden Gestalt Südamerikas, die ein Abfluthen nach Süden gehemmt hat. Die aus dem mexikanischen Busen abfliessenden Gewässer kommen aus einer Gegend, die nahe am Aequator sich befindet, bei der also die Geschwindigkeit

Digitized by Google

der täglichen Drehung der Erde von Westen gegen Osten eine bedeutende ist. Fliessen diese Gewässer nun nordwärts ab, gelangen also in Breiten, in denen die Bewegung der Erde eine geringere ist, so werden sie — dem Gesetze der Beharrung zufolge — sich schneller gegen Osten bewegen, als die sie umgebenden Wasser des Ozeans, woraus nothwendig eine nordöstliche Bewegung entspringen wird, wie dies denn auch thatsächlich stattfindet. Warmes und kaltes Salzwasser mischt sich nicht gerne, daher denn auch die Wasser des Golfstroms wie in einem ungeheuern Kanale fortfluthen, dessen Wände von kälterem Wasser gebildet werden. Da die Wasser des Golfstroms begreiflich desto wärmer sind, je weiter sie von diesen Wänden entfernt sind, und das warme Wasser leichter ist als das kältere, so wird eine nothwendige Folge die sein, dass der Spiegel des Stroms nicht eben ist, sondern sich von beiden Seiten gegen die Mitte erhebt. Eine natürliche Folge davon muss eine Oberflächenströmung von der Mitte gegen die beiden Ränder sein, die auf der Hauptströmung nahe senkrecht steht. Diese Strömung auf der Oberfläche hat man direkt durch ausgesetzte Boote festgestellt, auch ist sie schon dadurch angedeutet, dass Seetang und andere schwimmende Gegenstände nie in den Strom von den Rändern aus eindringen, sich vielmehr an letztern ansammeln, so dass der Golfstrom schon dadurch auf dem Meere angezeigt wird. Ist der Strom in höhere Breiten gelangt, so hat seine Bewegung gegen Osten sich mehr und mehr mit der wirklich stattfindenden Bewegung der umgebenden Wasser ins Gleichgewicht gesetzt und an den Küsten Europas angekommen, ist dieselbe nicht merklich mehr davon verschieden, so dass die nach Osten gewandte Richtung sich verliert. Die fortdauernde Abkühlung mischt endlich seine Gewässer mit dem Ozean. Neben und unter dem Golfstrom ist eine in entgegengesetzter Richtung gehende Strömung kalten Wassers eine nothwendige Sache. Diese geht an der Ostküste Nordamerikas hin, die ihr das rauhe Winterklima, aber auch die schmackhaften Fische verdankt, da es eine Thatsache ist, dass Fische im kalten Wasser weit besser sind, als die im warmen lebenden. Diese Strömung kommt aus dem Eismeere im Norden Amerikas uns geht durch die Meerenge zwischen Grönland und Nordamerika in den atlantischen Ozean. Sie tritt dort als Oberflächenströmung auf. Obwohl nämlich dieses Wasser, meist aus schmelzendem Eise entstanden, kälter ist, als das übrige, so enthält es doch weniger Salz, das bekanntlich im Eise nicht vorhanden ist, und ist eben desshalb leichter.

Wir haben bereits schon auf die Einwirkung des Golfstroms auf das Klima Westeuropas aufmerksam gemacht. Dieser Strom im Ozean ist buchstäblich eine Wasserheizung unseres Welttheils. Die Gluthhitze der Tropen wird im Wasser gebannt und zugeführt uns mildert unser Klima dermassen, dass dieselben Breiten an der Ostküste Amerikas von Eis erstarret sind, wenn die unsern im grünen Schmucke prangen. Es ist ganz begreiflich, dass die grosse Verdunstung, die über einem viele hundert Meilen breiten Strome von warmen Wasser stattfindet, auf Störungen im Gleichgewicht der Atmosphäre einen bedeutenden Einfluss üben muss. Daher rühren denn die dem Golfstrom zuwehenden Orkane, die demselben oft Wochenlang folgen, die häufigen und furchtbaren Gewitter, die sich an seinen Gränzen zeigen, während freilich seit der erst 1775 bekannt gewordenen Richtung des Golfstroms die Schifffahrt zwischen Europa und Amerika durch die Abkürzung der Reisezeit einen ganz ungewöhnlichen Aufschwung ge-

Digitized by Google

nommen hat. Für den Seefahrer haben die den Golfstrom umwehenden Winde, die Nebel und Gewitter an und über demselben Gefahren genug, derselbe ist aber auch für ihn, der erstarrt von den eisigen Küsten Nordamerikas in kaum einem Tage sich in seinen sommerlich warmen Fluthen baden kann, ein wahres Wiederbelebungsmittel.

Mit den Bewegungen im Ozean, von denen wir eine so eben etwas näher betrachtet haben, hängen die Bewegungen in der Atmosphäre theilweise zusammen; theilweise muss der Seemann wesentlich auf dieselben Rücksicht nehmen, so dass ganz natürlich in einem Werke, dass die Bedürfnisse des Seemanns vorz glich im Auge hat, auch auf die Luftbewegungen eingegangen werden musste.

Um die Erde herum ist das Luftmeer in beständiger Kreisbewegung, deren Richtung und Intentität wesentlich durch die Sommerwärme und die Erddrehung bedingt sind. Betrachten wir nämlich die Luft unter dem Aequator (genauer in den Theilen der Erde, die die Sonne im Scheitel haben) so wird sie sich dort bedeutend erhitzen und also als ausgedehnt und leichter in die Höhe steigen. Diese aufsteigende Luft fliesst nun nach den Polen ab und zwar wird sie gegen den Nordpol hin, in nordöstlicher, gegen den Südpol hin in südöstlicher Richtung abströmen. So wenigstens scheint der Verlauf zunächst zu sein. Maury denkt sich jedoch die Sache etwas anders, was wir etwa in folgender Weise ausdrücken wollen.

Angenommen nämlich, es erhebe sich am Nordpole, aus irgenden welcher Ursache, die gegen den Aequator abströmende Luft, so wird sie in den obern Regionen einen kalten Luftstrom hervorbringen, der nothwendig südwestlich sich bewegen muss; unter ihm weg geht der warme Luftstrom in nordöstlicher Richtung gegen den Pol hin. Angekommen in der Nähe des Wendekreises senkt sich der kalte Strom, während der vom Aequator kommende warme Strom dann oben ist, so dass eine Durchkreuzung beider stattfindet und eine Region der Windstillen (Calmen) hervorbringt. Von da an bis zum Aequator wird also an der Oberfläche hin der südwestlich gehende Wind als Nordostpassat sich bewegen. Jenseits des Aequators hebt sich dieser Strom (wie natürlich) wieder, während der vom Südpol kommende Südostpassat ihn kreuzt und die Calmen des Aequators hervorbringt. In der Nähe des Wendekreises des Krebses hat abermals eine Kreuzung Statt, und man erhält so wieder eine Region der Windstillen, während nun von da bis zum Pol der südöstlich gerichtete Strom an der Oberfläche hinweht. Am Südpole angekommen dreht sich der Strom, indem er sich erhebt und fliesst zurück nach Norden. Maury denkt sich also die Bewegung eines Lufttheilchens von Norden wieder zurück nach Norden in folgendem Wege vor sich gehend: Vom Nordpol bis zum nördlichen Wendekreise in der obern Region, von da bis zum Aequator in der untern, von da bis zum südlichen Wendekreise in der obern, dann bis zum Südpol in der untern Region; von hier zurückkehrend bis zum südlichen Wendekreise oben, bis zum Aequator wieder unten, bis zum nördlieden Wendkreise oben, und endlich in der untern Region von da an bis zum Nordpole. Diese Art des Kreislaufes glaubt Maury durch eine Reihe von Betrachtungen rechtfertigen zu können, von denen wir einige andeuten wollen. Die südliche Erdhälfte hat weit mehr Meeresfläche als die nördliche; trotzdem ist der jährliche wässerige Niederschlag in letzterer weit grösser, was man einerseits durch direkte Messungen ermittelt hat, während

anderseits schon die Thatsache, dass die grossen Ströme fast alle in der letztern liegen, diess bestätigt. Ist aber der Kreislauf in der angegebenen Weise beschaffen, so wird die Luft, die über die warmen südlichen Meere hingeweht hat, sich also mit Wasserdünsten gesättigt, erst in der nördlichen Erdhälfte, jenseits des Wendekreises sich senken und dort also ihre Feuchtigkeit abgeben, während die über die trockenen Kontinente zwischen Aequator und nördlichem Wendekreise streichende, ohnehin trocken vom Pol kommende Luft, sich jenseits des südlichen Wendekreises senkt und daher natürlich nicht viel Feuchtigkeit abgeben kann. Zwischen dem südlichen Wendekreise und dem Aequator weht an der Oberfläche hin der Wind nach Nordwesten; über den atlantischen Ozean weg erreicht er also Brasilien und liefert die Feuchtigkeit, aus der der Rio de la Plata und der Amazonenstrom ihre Quellen nähren; darauf hin erreicht er die schneebedeckten Gipfel der Anden, die ihm den letzten Rest der Feuchtigkeit entziehen, so dass er nun als trockener Wind über Chili und Peru hinzieht. Diese Gegenden sind aber wirklich regenlos. Ueber die asiatischen und afrikanischen Wüsten zieht der Nordostpassat, der seit seiner Senkung über keine wasserreichen Gegenden gekommen ist, also keine Feuchtigkeit abgeben kann; die westlichen Gegenden Mexikos sind regenlos, denn der Nordostpassat, der über das mittelländische Meer hin Feuchtigkeit aufgenommen, hat sie beim Uebergange über die mexikanischen Anden verloren. Ueber das nördliche stille Meer weg geht der nach Süden fliessende Luftstrom, der sich zwischen Aequator und südlichem Wendekreise hebt, und jenseits des letztern wieder senkt, wo er dann, dem Pole zudrängend, zu einem Nordwestwind wird. Als solcher trifft er die Berge Patagoniens, an denen er seine Feuchtigkeit nun entladen muss. Wirklich bemerkt man dort auch einen bedeutend grossen atmosphärischen Niederschlag.

Eine andere merkwürdige Thatsache scheint ganz direkt zu beweisen, dass der nördlich vom nördlichen Wendekreise vorherrschende Südwestwind von der südlichen Erdhälfte herrührt, also namentlich der im südlichen Europa wehende von den Gegenden Südamerikas her. Man bemerkt auf dem Mittelmeere, in Spanien u. s. w. sehr häufig einen rothen Staubniederschlag, während förmliche Staubmeteore sich im atlandischen Ozean zeigen. Dieser Staub fällt am häufigsten zur Zeit der Aequinoktien und Ehrenberg hat gefunden, dass er aus organischen Theilchen bestehe, die in Südamerika leben. Dort ist aber um diese Zeiten entweder das Orniocothal (Frühjahr) oder Amazonenbecken (Herbst) vertrocknet, so dass unermessliche Staubwolken vom leichtesten Winde aufgeweht werden, die dann nach Europa übergeführt werden können.

Indem Maury an die Entdeckung Faradays erinnert, dass der Sauerstoff magnetisch ist, und den Grad des Magnetismus ändert, je nach seiner Erwärmung, so glaubt er, es möge auch hierin ein Grund liegen, warum bald der warme bald der kalte Strom in der obern Region sich befindet. Ist allerdings seine Annahme nicht bewiesen, so hat er doch durch die Erklärung einer Menge von Thatsachen mittelst derselben ihre Richtigkeit wahrscheinlich gemacht und er glaubt, bei ihr beharren zu müssen. Sie erklärt ungezwungen die Bildung der Calmen am Aequator, den Wendekreisen und den Polen, die grössere oder geringere Menge atmosphärischen Niederschlag in den verschiedenen Ländern und eine Anzahl anderer sonst schwer zu erklärender Erscheinungen.

Digitized by Google

Wie die Luftströmungen der Regulatoren für die klimatischen Erscheinungen auf der Erdfläche, und also auch für das Thier- und Pflanzenleben auf derselben sind, so sind die Meeresströmungen Regulatoren für das Leben im Ozean, und dieses Leben ist ein höchst mannigfaltiges. Ein wesentliches Moment bei der Erklärung der Strömungen ist nebst der Verdunstung durch Wärme der Salzgehalt des Meereswassers. Da das Salz bei der Verdunstung zurück bleibt, so wird das Wasser, obgleich wärmer, doch schwerer, da es salzreicher wird, so dass gar wohl kaltes Wasser leichter sein kann als warmes. Daneben hat das Salzwasser die Eigenschaft, sich bis zum Gefrieren zusammenzuziehen, also nicht etwa wie das süsse sich in der Nähe des Gefrierpunktes auszudehnen. Diese Eigenschaften werden bei Erklärungen der Meeresströmungen wesentlich zu beachten sein. Betrachten wir etwa das rothe Meer, das von dürren Länderstrichen rings umgeben ist und über das hin meist glühend heisse Winde wehen. Eine natürliche Folge ist eine äusserst heftige Verdunstung, die auf mindestens $^1/_2$ Zoll täglich angenommen werden kann, während durch Regen dem Meere kein Zufluss kommt. Dadurch wird das Wasser des rothen Meeres, wenn gleich warm, sehr salzreich also schwer, zugleich sinkt sein Spiegel und es muss also nothwendig eine heftige Strömung durch die Meerenge Bab-el-Mandeb in das Becken eindringen, um eine Ausgleichung hervorzubringen. Allein strömt auch eine 10 Fuss hohe Welle in die Mündung ein, und braucht dieselbe nur 40 Tage bis sie nach Suez gelangt ist, so wird sie durch die tägliche Verdunstung 2 Fuss verloren haben, so dass ganz nothwendig der Spiegel dieses Meeres eine gegen Suez hin geneigte Fläche bilden muss. Eine Folge der Einströmung ist nothwendig die Ausströmung des schwerern — weil salzreichern Wassers des rothen Meeres, die unter jener vor sich gehen muss, da sonst dieses salzreichere Wasser seinen Ueberschuss an Salz absetzen und so den Boden mit Salzkrystallen bedecken würde, was nicht der Fall ist. Aehnlich verhält es sich mit den Strömungen in der Meerenge von Gibraltar. Eine Strömung, ähnlich dem Golfstrom, geht vom indischen Meere aus östlich von Asien hin bis zu den Aleuten, wo sie dann im stillen Ozean sich ausbreitet, während neben und unter ihr eine kalte Strömung stattfindet. Daher rührt, wie bei Amerika, das rauhe Klima Ostasiens. Mehr lokale Strömungen finden sich überhaupt eine grosse Menge im Ozean und ihre Ursachen sind wesentlich immer Störungen des Gleichgewichts. Wird an einer Stelle eine Menge Meerwasser verdunstet, so wird dorthin eine Strömung kalten (aber weniger salzreichen) Wassers entstehen; wird durch ungeheure Regengüsse, wie sie häufig stattfinden, an einer Stelle eine Menge Süsswasser in die See ergossen, so werden gleichfalls Strömungen entstehen, u. s. w. Da man aber im Allgemeinen das Meerwasser überall von derselben Beschaffenheit gefunden hat, so liegt darin ein thatsächlicher Beweis von der fortwährenden Ausgleichung mittelst der Strömungen. Eine unterseeische Strömung geht durch die Davisstrasse in das (amerikanische) Nordmeer, wie dies dem Auge schon dadurch bemerkbar wird, dass Eisberge oft mit reissender Schnelligkeit sich nach Norden durch dieselbe bewegen, während doch die Oberflächenströmung nach Süden gewendet ist. Diese unterseeische Strömung enthält, als von Süden kommend, wärmeres Wasser als das Nordmeer, so dass es schon von vorn herein klar sein musste, sie werde irgendwo zu Tage treten und dadurch ein eisfreies wärmeres Meerbecken mitten in der Eiswüste hervorrufen. Wirklich hat man dieses Becken gefunden und ist auf demselben gesegelt.

Digitized by Google

Es ist schon mehrfach darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Salzgehalt des Meerwassers eine wichtige Rolle bei der Erklärung der Strömungen spielt, ja es lässt sich zeigen, dass ohne denselben die Strömungen gar nicht eintreten würden. Der Salzgehalt rührt übrigens wohl grösstentheils von den sich in den Ozean ergiessenden Flüssen her, da das Salz bei der Verdunstung immer zurückbleibt. Eine andere mithelfende Ursache von Strömungen sind aber auch die in unzählbaren Schaaren vorhandenen Thierchen, die ihren seit Jahrtausenden unaufhörlich fortgeführten Bau immer noch fortsetzen. Sie entziehen dem Meerwasser feste Stoffe, ändern dadurch das spezifische Gewicht und müssen also Störungen des Gleichgewichts veranlassen. Bei der ungeheuern Ausdehnung der Korallenbänke ist diese Ursache sicher nicht gering anzuschlagen. Aber diese Strömungen führen den kleinen Baumeistern immer wieder neuen Stoff zu, so dass sie allein das Leben im Ozean erhalten, da ohnehin die meisten dieser Thierchen das warme Wasser lieben. Von diesen Thierchen wahrscheinlich rührt auch die an manchen Stellen eigenthümliche Färbung des Meeres her, wobei freilich auch kleine Meerespflanzen eine Rolle spielen.

Wir haben früher gesehen, dass am Aequator eine Durchkreuzung entgegengesetzt bewegter Lufttheilchen stattfindet, und in Folge desselben eine Gegend der Windstillen. Diese Lufttheilchen sind über warme Meere geströmt, haben sich also mit Dünsten gesättigt, und eine natürliche Folge ist ein Wolkenring, der sich rings um die Erde in dieser Gegend ziehen muss. Dort ist die Hitze und Feuchtigkeit erschlaffend, die Regen strömen fast unaufhörlich in Massen, haben aber dabei das Gute, dass sie neben der Erfrischung des Erdreichs, der Gluthitze der Sonne Einhalt thun. Dieser Wolkenring, von einem Planeten aus gesehen, wird seiner Gestalt nach sehr veränderlich sein, da die Sonne auf der äussern Seite desselben eine stetige Veränderung bewirkt; er folgt zudem der Sonne und wird also im Laufe eines Jahres hin- und herschwanken. Es erinnert dies lebhaft an die beiden Streifen, die man an Jupiter bemerkt.

Es gibt mehrere Meeresbecken, die von dem allgemeinen Ozean abgeschlossen, in der Regel tiefer liegen als das Niveau des letztern. Eines der interessantesten ist das todte Meer, dessen Spiegel 1300 Fuss unter dem allgemeinen Meeresspiegel angenommen wird. Die Geologen sind geneigt, dies einer Senkung der Erdfläche zuzuschreiben, allein lässt sich eine solche Erscheinung nicht in anderer Weise erklären? Gesetzt, es habe in frühern Zeiten das todte Meer einen Abfluss in den Ozean gehabt, wie denn das wilde Felsenthal Ghor sich bis zum rothen Meere erstreckt, so ist natürlich sein Spiegel eben so hoch gestanden, als der des Ozeans; gesetzt nun ferner es seien die Andes in Südamerika (zwischen Aequator und südlichem Wendekreis) zu ihrer riesigen Höhe plötzlich aufgestiegen und es habe irgend eine Ursache die Verbindung des rothen Meers mit dem todten unterbrochen. Der über den atlantischen Ozean hinströmende Südostpassat verliert an den Anden seine Feuchtigkeit, hebt sich dann in den Windstillen am Aequator und wird in den obern Regionen zum Südwestwinde, der sich über die Gegenden am todten Meere als trockener Wind senkt. Eine Folge davon wird eine bedeutende Verdunstung des Meeres sein, und da nicht so viele Feuchtigkeit zugeführt wird, als verloren geht, so ist eine Senkung des Spiegels die natürliche Folge. So geht dieselbe fort, bis die in Folge der Verkleinerung der Oberfläche verminderte Verdunstung nicht mehr

grösser ist, als die durch Zufliessen des Jordans erhaltene Wassermenge beträgt. Dass dadurch süsses Wasser zu salzigem wird, versteht sich von selbst. Aehnliche Bewandtniss hat es mit dem kaspischen und Aralsee, dem Salzsee von Utah, dem Titikakasee u. s. w. Erhebungen von Gebirgen in der einen Erdhälfte können also auf der andern eine ganz andere Gestaltung hervorrufen, und wenn jetzt Syrien eine Wüste ist, während vor 3000 Jahren es ein Land war, in dem Milch und Honig floss, so tragen daran die Menschen wohl weniger Schuld, als jene Bergriesen, die auf der südlichen Hälfte Amerikas sich seither aufgethürmt zu haben scheinen.

Ein sicher wichtiger Punkt ist die Ermittlung der Meerestiefen. Dieselbe hat jedoch wegen der unterseeischen Strömungen ihre grosse Schwierigkeit, und erst in neuerer Zeit hat man dieselben einigermassen überwinden können. Maury beschreibt den einfachen Apparat Brooke's, der zugleich dazu dient, Proben des Meeresbodens mit herauf zu bringen, so wie er dann nach diesen Messungen eine Karte des Beckens des atlantischen Ozeans entwirft. Er erklärt sodann die Monsuen in Indien, bei denen in der einen Jahreshälfte (Winter) der Nordostpassat seine Herrschaft behauptet, während in der andern in Folge der starken Erwärmung des Hinterlandes eine entgegengesetzte Strömung die Oberhand gewinnt. Eben so gibt er einige Andeutungen über die klimatischen Verhältnisse der Meeresfläche, die natürlich wesentlich von der Richtung der warmen Meeresströmungen abhängen. In dieser Beziehung hat für den atlantischen Ozean das Hin- und Herschwanken des Golfstroms den wesentlichsten Einfluss. Im September ist derselbe nämlich bis gegen Neufundland gedrungen, während er im März (dem kältesten Monat auf dem Meere) weit südlicher bleibt. Die Erklärung dieser Erscheinung ist sehr einfach. Gefrieren nämlich die Gewässer der Nordmeere im Winter, so wird das nicht gefrierende Wasser immerhin kälter und dazu noch salzreicher, es drängt also die leichtern warmen Wasser des Golfstroms zurück, abgesehen davon, dass sich diese an seinem Nordrande selbst auch erkälten.

Wir haben damit den Inhalt des lehrreichen Buches in einer zusammenhängenden Uebersicht kurz anzudeuten gesucht. Dasselbe ist in achtzehn Kapitel abgetheilt, von deren ausführlichen Inhaltsanzeigen wir nur die Ueberschriften angeben wollen, die schon auf den reichen Inhalt einen Schluss gestatten: Der Golfstrom; Einfluss des Golfstroms auf klimatische Verhältnisse; die Atmosphäre; rothe Nebel und Seestaub; über die wahrscheinliche Beziehung zwischen dem Magnetismus und der Circulation der Atmosphäre; Meeresströmungen; das offene Meer im arktischen Ozean; das Salz des Meerwassers; der äquatoriale Wolkenring; über die geologische Einwirkung der Winde; die Tiefen des Ozeans; das Becken des atlantischen Ozeans; die Winde; die klimatischen Verhältnisse des Ozeans; über die Driftströmungen der See; Stürme; Routen; ein Schlusswort.

Reichthum an interessanten Thatsachen, ernstes Bestreben, dieselben wissenschaftlich zu erklären, vereinigt mit einer erwärmenden Religiösität sind Vorzüge dieses Buches, die es jedem Leser angenehm und werth machen werden.

Dr. J. Dienger.

Digitized by Google

Homeros und die Homeridensage von Chios. Von Dr. Emanuel Hoffmann, a. ö. Professor der clas. Philologie an der k. k. Universität zu Gratz. Wien, Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn 1856. IV u. 102 S. in gr. 8.

Bei der allgemeinen Theilnahme, die sich noch immer an alle diejenigen Forschungen knüpft, die auf Homer und die Homerischen Poesien sich beziehen, wird die hier anzuzeigende Abhandlung um so mehr auf Beachtung rechnen dürfen, als ihr Gegenstand auf der einen Seite einen rein negativen Charakter hat, der in der Entwicklung und Nachweisung zahlreicher Irrthümer, wie sie früher hier vorgekommen, bis auf die neueste Zeit herab sich kund gibt, während auf der andern doch auch wieder ein positives Endergebniss gewonnen ist, an welches man sich fürderhin zu halten allen Grund hat. Der eine Theil der Schrift (S. 1—62) beschäftigt sich mit dem Namen des Dichters, über welchen schon bekanntermaassen die griechischen Grammatiker in einer Reihe von Deutungen sich versucht haben, durch welche sie zugleich in die sonst so dunkle Persönlichkeit des Dichters einiges Licht zu bringen bemüht waren. Und seit der Wiederaufnahme aller der Homer und seine Gedichte betreffenden Fragen in unserem Jahrhundert, hat man theilweise einen gleichen Weg eingeschlagen und in ähnlicher Weise die Deutung des Namens des Dichters mit den über die ihm beigelegten Gedichte aufgestellten Ansichten in Verbindung zu bringen gesucht, bis zu dem neuesten derartigen Versuche, welcher, indem er aus dem Namen Homeros einen Eponymos der Gesellen, einen Ahnherrn der Sängerinnungen herausdeutet, sich den ähnlichen Deuteleien byzantinischer Grübelei, auf die man sonst so vornehm herabzublicken pflegt, passend an die Seite stellen lässt. Da nun aber die Frage nach der Richtigkeit oder Unrichtigkeit aller dieser Deutungsversuche sich nur auf streng sprachlichem, und grammatisch-etymologischem Wege zu einer Entscheidung bringen lässt, so hat der Verf. dieser Schrift die dankenswerthe, wenn auch oft beschwerliche Mühe unternommen, alle diese Versuche einer strengen Prüfung zu unterziehen und auf diesem Wege einer sprachlichen Untersuchung den Werth oder vielmehr Unwerth, und die Unhaltbarkeit desselben nachzuweisen; wir wollen hoffen, dass seine Bemühungen, die zugleich auf Alles, was über diese Gegenstände in neuer und neuester Zeit vorgebracht worden, gebührende Rücksicht genommen haben, wenigstens den Erfolg haben, dass wir mit allen solchen Deutungsversuchen, wie sie hier in ihrer gänzlichen Unhaltbarkeit nachgewiesen sind, künftig verschont bleiben und der, welcher mit Homer und seinen Poesien sich beschäftigt, diese Punkte billig bei Seite liegen lassen kann, um anderen, ungleich wichtigeren sich zuzuwenden. Uebrigens ist, wie wir schon oben angedeutet haben, der Verfasser bei diesem negativen Ergebniss seiner kritischen Forschung nicht stehen geblieben; er geht weiter, er zeigt, wie in dem Worte Ὅμηρος so gut wie in dem Worte Θάμυρις ein Sinn liegt, welcher am Ende auf die allgemeine Bezeichnung **Dichter** zurückführt; er weist weiter nach, dass aus dem Grundbegriffe **zusammenfügen** sowohl Bezeichnungen erwachsen sind für **erzählen und dichten**, als auch nomina propria, sowohl von heiligen Sängern und Wahrsagern vor der epischen Periode, als auch von Dichtern aus

Digitized by Google

dem epischen Zeitalter selbst; somit wird nicht mehr füglich die Berechtigung zweifelhaft sein können, Ὅμηρος, weil Zusammenfüger mit Dichter zu übersetzen (S. 58).

Wir begnügen uns, dieses auf sprachlichem Wege durch eine sorgfältige Forschung gewonnene Resultat hier anzugeben, um so mehr, als ganz unabhängig von dem Verfasser ein anderer gründlicher Forscher der homerischen Poesie, Herr Max. Sengebusch in seiner Dissertatio posterior, wo S. 89 ff. dieselbe Frage betrachtet wird, zu einem ähnlichen Ergebniss gelangt ist, welches S. 95 in den Worten ausgedrückt ist: „Ut posterioribus temporibus Graeci Homerum simpliciter τὸν ποιητὴν nuncupabant, ita ipsum Ὅμηρος nomen nihil aliud sonat, nisi poetam.“ Und dabei wird man wohl, glauben wir, sich zu beruhigen haben, und die schwierige Forschung nicht durch neue Vermuthungen verwirren wollen.

Der andere Theil der Schrift (S. 62—102) beschäftigt sich mit den Homeriden zu Chios, und sucht hier die Frage zu beantworten, ob dieselben mit Homer und den Homerischen Gedichten, ihrer Bewahrung wie ihrer Rhapsodirung in Verbindung zu setzen sind, (es sei als eine erbliche Sängerzunft, oder als ein freier Sängerverein), oder ob sie ganz unabhängig von Homer und den rhapsodirenden Homeriden zu setzen sind. Man hat bisher so ziemlich das Erstere angenommen, und in den Homeriden zu Chios eine Sängerschule erkannt, in welcher die Kunst des Gesanges, des rhapsodischen Vortrags epischer Lieder erblich, nach der Sitte des Alterthums, sich fortgepflanzt und erhalten, mag nun die Beziehung auf Homer, als den Ahnherrn oder Meister, eine leibliche sein oder eine bloss künstlerische, die in ihm den Begründer und das Haupt dieser Kunstbestrebung anerkennt, die durch ganz Hellas verbreitet ward, und allerwärts in solchen abgeschlossenen Geschlechtern ihre Pflege gefunden hatte, wie dies auch die oben erwähnte Forschung von Sengebusch im Einzelnen nachgewiesen hat. Unser Verfasser, welcher zwar etliche priesterliche Sängerschaften anerkennt (wie z. B. die Eumolpiden zu Athen), aber kein erbliches episches Sängerthum, keine erbliche epische Sängerzunft, will desshalb die Homeriden zu Chios von Homer, dem Dichter, trennen, er erkennt in ihnen ein eigenes Geschlecht und schliesst seine Untersuchung mit der, wie er glaubt, keinem Zweifel unterworfenen Ansicht; „dass der Stammvater der chiischen Homeriden jener Homeros ist, welchen die äolischen Städte Kyme und Smyrna ihren Abkömmling nennen, und dass er der Repräsentant eines durch Verbrüderung entstandenen Mischvolkes ist, dessen Einwanderung von Smyrna nach Chios die Sage als die Rückkehr des Orion bezeichnet — dass mithin dieser kymäisch-smyrnäisch-chiische Homer durchaus Nichts mit dem Dichter gemein hat; so gewinnen wir hinsichtlich des letzteren wenigstens das negative Resultat, dass die Sagen jener Lokale nicht mehr benutzt werden können, um die äolische Abkunft desselben zu behaupten. Wundern muss es überhaupt, wie bei dem unbestritten jonischen Gepräge von Ilias und Odyssee, was sich schwerlich durch die Annahme einer Uebertreibung erklären liesse, auf jene Abstammungssagen bis jetzt so viel Gewicht gelegt werden konnte. Glauben verdient nur die symbolische Tradition, welche die Insel Ios, die Repräsentantin des jonischen Stammes als Geburts- und Grabstätte des Meisters im Heldensange nennt“ (S. 102).

Digitized by Google

Wir beschränken uns auf Anführung dieses Ergebnisses, wenn wir auch gleich dasselbe nicht in dem Grade für unzweifelhaft ansehen können, als der Verfasser es annehmen zu können glaubt, namentlich in Bezug auf die von ihm aufgestellte Trennung oder vielmehr Scheidung zweier Persönlichkeiten des gleichen Namens Homeros. Der Verfasser hat nun aber auch eine Reihe von andern Gegenständen, welche mit der hier behandelten Frage in Verbindung stehen, behandelt, und auch hier der etymologisch-sprachlichen Seite eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, auf welche wir namentlich zu verweisen haben. Es ist zu diesem Zweck sogar ein eigenes Wortverzeichniss über die vielen hier behandelten griechischen und lateinischen Ausdrücke u. s. w. hinzugekommen.

Flores et Fructus Latini. Puerorum in usum legit et edidit Carolus Wagner, phil. Dr. Prof. in gymnasio Darmstadino. (Doctrina jam vim promovet insitam, Rectique cultus pectora roborant. Horat.) Lipsiae. Sumptus fecit et venum dat E. Fleischer (R. Hentschel) MDCCCLVI. VIII und 205 S. in 8.

Wir werden es nicht als einen Rückschritt, sondern als einen wesentlichen Fortschritt zu betrachten haben, wenn man, durch die Bedürfnisse des Unterrichts und die tägliche Erfahrung gedrängt, für den Unterricht in der lateinischen Sprache auf den untern Classen der Gymnasien wieder zu solchen Lesebüchern zurückkehrt, die nicht bloss den formellen sprachlichen Zwecken in der Erlernung des Lateinischen dienen, sondern auch durch ihren Inhalt den Schüler ansprechen und in dem jugendlichen Gemüthe bleibenden Eindruck hinterlassen, Anregung geben zu weiterem Nachdenken wie Festigkeit in den sittlichen Grundsätzen. Und dass dazu eben so sehr das poetische Element, wie das Sententiöse, das sich in prägnanten, kurzen Sätzen dem Gedächtniss um so leichter einprägt und hier bleibend oft für die ganze Lebenszeit sich erhält, nicht wenig beiträgt, wird man nicht in Abrede stellen wollen. Das praktische England, das in Manchem, namentlich dem formellen, dem deutschen Unterrichte nachstehen mag, hat diess gefühlt und erkannt; ein bei Valpy in London erschienenes Lesebuch (Delectus Latinus), in diesem Sinne bearbeitet, sucht diese Zwecke zu erreichen und diese auch durch eine mannigfache Abwechslung in Form wie in Inhalt der ausgewählten Stücke möglichst zu fördern. Eine Uebertragung des Buches in einer unsern Verhältnissen angepassten und angemessenen Weise schien daher wünschenswerth; sie ward in vorliegender Schrift von dem Verfasser unternommen, der dann auch seinerseits nichts verabsäumt hat, dem Ganzen diejenige Gestalt zu verleihen, die ihm eine günstige Aufnahme und einen guten Erfolg auch unter uns sichern kann. Manches, für Englische Schulen berechnet, musste natürlich wegfallen, Manches dagegen hinzugefügt oder anders eingerichtet werden, wie es unsern Verhältnissen und unserm Jugendunterrichte angemessen ist. In dem ersten Abschnitte, einem Vorabschnitt, kommen kürzere Sätze vor, die von der einfachen Zusammensetzung eines Subjects und Prädicats ausgehend, sich nach und nach immer erweitern und dann zu umfassenderen, durch ihren Inhalt anziehenden Sentenzen in prägnanter Fassung gestalten,

Digitized by Google

An diese Prolusio schliessen sich dann S. 25 die eigentlichen Lesestücke an, abwechselnd in Poesie und Prosa und bald von geringerer, bald von grösserer Ausdehnung, und in ihrem Inhalt durch die oben mitgetheilten Rücksichten bestimmt und passend gewählt: dass die zuletzt gegebenen Stücke grösser und umfangreicher sind, wird nicht befremden. Durch den diesen Lesestücken folgenden Index scriptorum locorumque excerptorum ist Jeder leicht in den Stand gesetzt, den Autor nachzuschlagen, aus welchem jedes einzelne Stück und jede Sentenz entnommen ist. Anmerkungen nachhelfender Art unter dem Texte sind weggefallen: wir billigen dies vollkommen, und haben uns bis zu der Stunde noch nicht von den Vortheilen überzeugen können, die solche mit zahlreichen deutschen Bemerkungen versehene Lesebücher bei dem Unterricht gewähren sollen, wohl aber von manchen Nachtheilen, die von einer solchen Nachhülfe dem Schüler zu seinem eigenen Verderben geboten werden. Eine nützliche Zugabe für den ersten Unterricht bilden (S. 137 ff.): Vocabula, quae XXX primis paginis leguntur, litterarum ordine disposita et Germanice, Gallice, Anglice reddita.

Ein freundliches Aeussere, ein guter Druck und gutes Papier empfehlen dieses Schulbuch der wünschenswerthen Einführung und Verbreitung.

Aufgaben zur Bildung des lateinischen Stils für die mittleren und oberen Classen in Gymnasien, aus den besten neueren Latinisten entlehnt und mit grammatischen, lexikalischen, stilistischen Anmerkungen, so wie mit steter Hinweisung auf die Grammatiken von Zumpt, Krebs (Geist), Weissenborn, Madvig, Schultz, Krüger und Kühner versehen von Dr. Albert Forbiger, Conrector am Gymnasium zu St. Nicolai in Leipzig u. s. w. Fünfte, völlig umgearbeitete Auflage. Leipzig, J. C. Hinrich'sche Buchhandlung 1856. XI und 292 S. in gr. 8.

Ein Buch, das schon in vier bald auf einander gefolgten Auflagen seine Brauchbarkeit bewährt hat, wird bei dem Erscheinen einer neuen fünften Auflage keiner besondern Empfehlung zu einer günstigen Aufnahme bedürfen, die es schon um der mannigfachen Verbesserungen, ja theilweise gänzlichen Umarbeitung verdient, welche der Herausgeber dieser neuen Auflage in anerkennenswerther Weise hat zu Theil werden lassen. Bekanntlich sind die in diesem Buch enthaltenen Uebungsstücke aus neu lateinischen Schriftstellern, und zwar den vorzüglichsten, entnommen, was wir unbedingt dem Verfertigen eigener Uebungsstücke vorziehen, und für das beste Mittel zur Förderung eines guten lateinischen Stils, in Folge einer mehr als dreissigjährigen Erfahrung halten müssen, ferner ist die Auswahl der einzelnen Aufgaben so getroffen, dass sie in einem gehörigen Verhältniss steht zu der ganzen Bildungsstufe der Schüler, für welche diese Aufgaben dienen sollen, während sie dem Lehrer selbst durch Mannigfaltigkeit des Stoffs, einen reichlichen Wechsel bietet, der durch den Inhalt selbst anzieht. Die mannichfachen grammatischen und sprachlichen Bemerkungen, welche den unter dem Text angegebenen lateinischen Ausdrücken beigefügt sind, erhalten die Aufmerksamkeit des Schülers rege und fördern seinen Fortschritt nicht weniger, da er in solchen einzelnen gegebenen Fällen besser die Regel und den Gebrauch erfasst, als auf anderem

Digitized by Google

Wege. Ohnehin ist die beigefügte Phraseologie sehr reich, vielleicht selbst weiter gehend, als zur Befriedigung des nächsten Bedürfnisses. Allen diesen Einzelheiten sind nun in der neuen Auflage manche Verbesseruugen zu Theil geworden: jede Seite des Buches gibt davon Zeugniss, insbesondere machen wir aufmerksam auf die allerwärts zahlreich beigefügten Verweisungen auf diejenigen Grammatiken, welche jetzt auf den Schulen zunächst im Gebrauch sind (sie finden sich auf dem Titel angegeben), so dass der Gebrauch dieser Uebungen aller Orten möglich wird, da wenig Gymnasien sich finden werden, in welchen nicht eine oder die andere dieser Grammatiken eingeführt ist. Aber auch in der Auswahl der Uebungsstücke selbst zeigt sich manche Verschiedenheit von den frühern Ausgaben, indem einige Aufsätze, die durch ihren Inhalt weniger anziehend oder angemessen für den Schüler erscheinen konnten, mit andern passenderen und interessanteren vertauscht wurden und so das Ganze auch in dieser Beziehung seinem Zwecke entsprechender gemacht worden ist. Das Ganze bilden aber auch in dieser neuen Ausgabe siebenzig Stücke, von welchen die vierzehn ersten Briefe gemischten Inhalts enthalten, die zweite Abtheilung enthält verschiedene historische Aufsätze, der römischen Kaiserzeit entnommen (bis nr. XXXVIII incl.); die dritte (bis nr. LXVIII.), rhetorische Aufsätze über den Werth der Lateinischen Dichter, über den Werth und Nutzen der Philosophie, des Geschichtstudiums u. s. w.; die vierte bringt von nr. LIX bis LXX vermischte Aufsätze, die in Bezug auf ihren Inhalt gut ausgewählt sind, und auch von dieser Seite aus dem Schüler nützlich werden können. Wir wünschen zur Förderung des Lateinischen Sprachunterrichts und der Fertigkeit und Gewandtheit des Lateinischen Ausdrucks, die man leider mehrfach jetzt vermisst, dem brauchbaren und nützlichen Werke allgemeine Verbreitung.

Vollständiges Wörterbuch zu den Verwandlungen des Publius Ovidius Naso. Von Otto Eichert Dr. phil. Hannover 1856. Hahn'sche Hofbuchhandlung. VI und 319 S. in gr. 8.

Dieses Wörterbuch ist bestimmt an die Stelle des früher in demselben Verlag erschienenen Billerbeck'schen Wörterbuches zu treten, das hier allerdings eine gänzliche Umarbeitung erhalten hat und somit in einer ganz andern Gestalt, wie es der Zweck des Ganzen erfordert, jetzt vorliegt. Der neue Bearbeiter, indem er an die Ausarbeitung gieng, wollte dem Schüler, der durch Ovid in die Lectüre der römischen Dichter überhaupt eingeführt werden soll, ein nützliches und brauchbares Hülfsmittel liefern, dessen er sich mit Erfolg da bedienen kann, wo seine eigenen Kräfte zu einer richtigen und genauen Erfassung des Wortsinnes nicht ausreichend wären. Er hat zu dem Zweck alle, in den Metamorphosen des Ovidius vorkommenden Wörter (wie dies schon in der Natur der Sache lag) in sein Wörterbuch aufgenommen, er hat weiter bei jedem Worte alle Stellen, in welchen dasselbe vorkommt, angegeben, dann auch da, wo einzelne Stellen in der Auffassung Schwierigkeiten boten, die nöthige Erklärung zum richtigen Verständniss beigefügt; überhaupt sind bei jedem Worte die einzelnen Bedeutungen scharf geschieden, und ist auf alle sprachlichen wie grammatischen Eigenthümlichkeiten de

Dichters besondere Rücksicht genommen; wir machen in dieser Beziehung insbesondere auf die Partikeln (s. z. B. unter modo, que u. s. w.), namentlich die Präpositionen (s. z. B. unter a, in, per, sub, um nur diese zu nennen) aufmerksam, welche in Bezug auf ihre Anwendung und ihren Gebrauch Gegenstand grosser Sorgfalt geworden sind. Dasselbe zeigt sich auch bei andern Wörtern in der Anordnung und Entwicklung der verschiedenen Bedeutungen, in welchen sie bei Ovidius vorkommen, wie z. B. bei Worten, wie ago, habeo, relinquo, moveo, capio, sum oder bei Ausdrücken, wie animus und mens, bei qui, quis, wo mit der Entwicklung der Bedeutung auch zugleich die Anwendung und der grammatische Gebrauch angegeben ist, daher auch Verweisungen auf die neuesten Schulgrammatiken in allen solchen Fällen beigefügt sind. Die Eigennamen sind ebenfalls in das Verzeichniss aufgenommen und mit denjenigen kurzen Notizen begleitet, welche dem Schüler zu wissen nöthig sind (s. z. B. Hercules); auf die symbolische Deutung der Mythen hat sich der Verfasser, wie billig, nicht eingelassen, er hat vielmehr Alles dahin einschlägige, was in dem Billerbeck'schen Werke vorkam, ausgeschieden.

Auf diese Weise hat der Verfasser ein nützliches Schulbuch geliefert: denn von derartigen Hülfsmitteln, welche dem Schüler nachhelfen, aber nicht seine eigene Thätigkeit überflüssig machen, und ihn auf die Bequemlichkeit deutscher Anmerkungen verweisen, vielmehr das eigene Forschen erregen und zur Selbständigkeit führen, glauben wir uns mehr Erfolg für den Gesammtunterricht versprechen zu können, als von den mit deutschen Anmerkungen versehenen Lesebüchern, die man fast überall der Jugend in die Hände zu spielen sich gefällt: ob zum Vortheil der Schuljugend, wird die Zukunft lehren. — Uebrigens wird man auch in diesem Specialwörterbuch zu einem der gelesensten und umfassendsten Gedichte des Ovidius, die nöthige Grundlage zu einem grössern Wörterbuch finden, das die sämmtlichen Gedichte des Ovidius befassend, den gesammten Sprachsatz des Dichters in einem „Lexicon Ovidianum" vereinigen würde, wie es allerdings bis jetzt fehlt, immerhin aber sehr wünschenswerth wäre.

In der äussern Form schliesst sich dieses Wörterbuch den ähnlichen Schriften an, welche in derselben Buchhandlung über Virgilius, Cäsar, Curtius, Cornelius Nepos und andere Schriftsteller erschienen sind; der Druck (in doppelten Columnen auf jeder Seite) ist äusserst correct und dabei so eingerichtet, dass das Ganze sich gut übersehen, und das Einzelne sich leicht finden lässt, durch scharfe Unterscheidung der Worte und der Bedeutung mittelst des verschiedenen Druckes.

Lehrbuch der Geographie von Dr. Wilhelm Friedrich Volger, Director der Realschule des Johanneums zu Lüneburg. Zweiter Cursus. Neunte Auflage (Schulgeographie für die mittleren Classen der Gymnasien, für Bürger-, Real- und Töchterschulen u. s. w.). Hannover, Hahn'sche Hofbuchhandlung 1856. VI und 332 S. gr. 8.

Die verschiedenen geographischen Lehr- und Schulbücher des Verfassers haben sich seit mehr als zwanzig Jahren eine wohlverdiente Anerkennung und

Digitized by Google

eine Verbreitung gewonnen, die in der zweckmässigen Einrichtung und Behandlung des Stoffs, wie er für die Schule in den verschiedenen Stufen derselben angemessen ist, ihren natürlichen Grund hat: auch das Erscheinen dieser neunten Auflage mag dafür ein erfreuliches Zeugniss ablegen, auch in dieser Auflage hat darum der Verfasser die bisherige Methode, die nach den Erfolgen auch eine bewährte genannt werden kann, nicht verlassen, um einer andern jetzt zur Mode gewordenen zu folgen, die für sich den Charakter grösserer Wissenschaftlichkeit in Anspruch nimmt, aber für die Schule nichts weniger als passend erscheint; da in ihr dasjenige, was der Schüler zunächst lernen und erfahren soll, vor allgemeinen Beziehungen zurücktritt, die er noch gar nicht versteht oder aufzufassen vermag. Damit ist freilich nicht ausgeschlossen, dass die Ergebnisse der Wissenschaft in einer für die Schule und den Unterricht angemessenen Weise benutzt und somit auch für diese Zwecke fruchtbar gemacht werden sollen, wie dies von dem Verfasser des vorliegenden Werkes stets geschehen ist, dem es bei seinem Standpunkte und seiner, zugleich auf das politisch-Statistische gerichteten Methode nie an Veranlassung fehlen konnte zu einzelnen Berichtigungen und Verbesserungen seines Werkes; eben desshalb wollen wir die hier gebotene Gelegenheit nicht versäumen, ein Paar, das Grossherzogthum Baden zunächst betreffende, Berichtigungen beizufügen, indem wir überzeugt sind, dass eine solche Geographie nur dann ihre Zwecke erreichen kann, wenn Jeder aus seinem nächsten Kreise und seiner Umgebung dazu das Seinige beisteuert. Wenn wir daher S. 41 unter den grösseren Bibliotheken Deutschlands die zu Heidelberg nicht genannt finden, während die zu Wolfenbüttel, Prag, Weimar, Frankfurt a. M., Breslau, Hamburg u. A. als solche aufgeführt werden, so konnte neben diesen doch die Heidelberger wahrhaftig erwähnt werden, dagegen S. 67, wo Heidelberg vorkommt, die „forst- und landwirthschaftliche Lehranstalt" füglich wegfallen, und wenn auf derselben Seite die Kreisregierung und das Hofgericht zu Rastadt erwähnt werden, so muss dies berichtigt werden, da die erstere zu Carlsruhe, das letztere zu Bruchsal sich befindet. Das Oberhof- und Apellationsgericht zu Mannheim, die höchste richterliche Behörde des Landes ist ganz vergessen; und Baden, die Stadt, liegt nicht am „Assbach," sondern am Oosbache, die „Stammburg des regierenden Hauses," welche dort sein soll, haben wir bis jetzt noch nicht dort gesehen; dagegen wird bei Karlsruhe das Akademiegebäude und der botanische Garten, wie der Wintergarten nicht erwähnt; in Ettlingen werden Krapp und Pulvermühlen genannt, statt der grossen Spinnereien und Fabrikgebäude u. s. w., die S. 65 richtig bezeichnete Stadt Durlach wird S. 68 Durchlach genannt. Auf derselben Seite wird „die alte Burg Hohenzollern" genannt, die jetzt das Prädikat alt nicht mehr verdienen kann. Doch dieses und Anderes mag einer Berichtigung, die wir allerdings veranlassen möchten, in einer neuen Auflage des brauchbaren und auch in seiner äussern Ausstattung befriedigenden Buches überlassen bleiben.

Provenzalisches Lesebuch. Mit einer literarischen Einleitung und einem Wörterbuche herausgegeben von Dr. Karl Bartsch. Elberfeld, Friderichs. 1855.

Diese Sammlung ist das erste provenzalische Lesebuch, welches beabsichtigt, die ganze provenzalische Literatur nach ihrem ganzen Umfang in

Digitized by Google

Poesie und Prosa zu vertreten. Der Verfasser, der sich als gründlicher Kenner der Sprache und Literatur der Provence ausweist, hat dabei sein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, solche Stücke auszuwählen, die in poetischer oder historischer Beziehung am interessantesten schienen. Ein grosser Theil derselben ist zum ersten Mal aus den Handschriften mitgetheilt oder doch neu mit den Handschriften verglichen, welchen Herr Dr. Bartsch ein anhaltendes Studium gewidmet hat. Eine kurze Einleitung gibt eine Uebersicht über die Haupterscheinungen provenzalischer Literatur, ein kleiner Glossar erläutert die vorkommenden Wörter, besondere Anmerkungen am Schlusse besprechen noch einzelne schwierige Stellen, so dass das Ganze sehr geeignet ist, nicht nur zu Vorlesungen benützt zu werden, sondern auch Laien durch Privatstudium in die provenzalische Literatur einzuführen. Was wir bedauern, ist, dass nicht eine chronologische Anordnung der einzelnen Probestücke versucht worden ist. Es darf nicht verkannt werden, mit welchen Schwierigkeiten eine solche Aufgabe verbunden gewesen wäre; aber bis auf einen gewissen Grad lösbar ist sie doch, und von wie grossem Vortheil diese Anordnung in solchen literargeschichtlichen Handbüchern ist, das haben uns Valentin Schmidt, Wilhelm Wackernagel, Karl Gödeke und manche andere gezeigt, welche diesem in der Natur der Sache so wohl begründeten Principe gefolgt sind. Für den literarischen Verein in Stuttgart soll in nächster Zeit eine Sammlung provenzalischer Inedita von demselben Herausgeber gedruckt werden.

Französische Grammatik für Gymnasien, nebst praktischen Uebungen von F. Possart. Erster Theil: Formenlehre. Dessau, Druck und Verlag von H. Neuburger 1855. 8.

Ein kurzer Abriss der französischen Laut- und Wortlehre auf 113 Seiten, worauf 15 Seiten Uebungsstücke zum Uebersetzen ins Deutsche und ins Französische folgen. Ein zweiter Theil ist in Aussicht gestellt, welcher die Syntax und ein reichhaltiges Uebungsbuch bringen soll. Als Eigenthümlichkeit des Buches ist die häufige Hinweisung auf die lateinische Muttersprache bemerklich, womit freilich nur die eine Seite des Ursprungs der französischen Sprache berührt, aber doch auf die Zweckmässigkeit historischer Rückweisungen hingedeutet ist, wie sie beim Unterricht in neueren Sprachen auf Gymnasien allerdings nicht fehlen sollten.

Gedichte von J. G. Fischer. Stuttgart und Tübingen bei Cotta. 1854.

Ein Zufall hat diese Zeilen verspätet, wodurch ein neuer im deutschen, im schwäbischen Dichterwald aufgetretener Sänger besprochen werden sollte. Schon 1841 hatte sich Fischer mit einem Bändchen jugendlicher „Dichtungen" hervorgewagt; seitdem ist er rüstig herangewachsen und den Lesern des Morgenblattes und anderer Zeitschriften durch seine frischen, innigen und formgewandten Lieder freundlich bekannt. In der neuen Sammlung, in welche aus der frühern nur wenige Zeilen übergegangen sind, tritt uns der gereifte, auf der Höhe seiner künstlerischen Entwicklung angelangte Mann entgegen, der durch die Aufnahme in die Reihe der schönen und zierlichen Gedichtsammlungen des Cottaischen Verlags auch äusserlich seinen Liedern ein ehrendes Zeugniss ausgestellt sieht.

Die Gedichte der Sammlung zerfallen in 3 Abtheilungen: Lieder der Liebe, Natur und Leben, Bilder vom Bodensee. Die ersten variiren besonders die Melodie von der Seligkeit des Kusses in zahlreichen Weisen. Unter die anmuthigsten Stücke dieser Abtheilung und der ganzen Sammlung gehört der

Digitized by Google

Küsterknabe S. 9 in 11 achtzeiligen Strophen, welche wir uns schwer versagen hier mitzutheilen.

In den Lebensbildern der zweiten Abtheilung finden wir den Dichter neben Bezügen des stillen Familienlebens besonders in Berührung mit der vaterländischen Literatur. Der Traum in Walhalla S. 126 führt uns den ganzen Entwicklungsgang der deutschen Poesie in raschem Zuge vorüber, wie er sich dem Dichter abgespiegelt. Das Lied der Zukunft S. 136 zeigt ihn in seiner Stellung zu den staatlichen Kämpfen und Zuckungen der Gegenwart. Nächst Göthe und Novalis sind es aber vorzugsweise die geistigen Heroen seiner engeren Heimath, Schwabens, welche er im Liede feiert; Schiller vor allen und mehrfach; Hegels Autotheismus wird mit grellen Farben gezeichnet; von Hölderlin wird eine Sage erzählt, wie er auf dem Wert in Tübingen mit dem Philosophen einen bacchantischen Tanz aufgeführt; Uhland und sein Componist Kreuzer werden besonders warm besprochen; auf Wilh. Hauff's Grab, das nun auch seine einzige Tochter umschliesst, wird ein Sonettenkranz gelegt. Mit welcher Bescheidenheit sich Fischer an diese verehrten Männer anreiht, spricht er selbst in liebenswürdiger Weise aus:

Sonnabend.

Sonnabend heisst das treue Blut,
Das ich zum Freund erwähle,
So feierabendlich sein Muth,
So friedlich seine Seele.

Wie eines Sonntags schöner Traum
Kommt er auf mich gesunken
Und beut vom Becher mir den Schaum,
Der morgen wird getrunken.

Ich träum' vom allerschönsten Kind,
Das morgen durch die Heide,
Zu herrlich für mein Lied, im Wind
Hinrauscht im weissen Kleide.

Sonnabend, sieh, ich bin mit dir
So ganz von gleichem Schlage:
Zu einem Dichter ward ich schier,
Du fast zum Feiertage.

J. G. Fischer ist, seit Gustav Schwab dahingegangen, der allzeit freundlich bereite Dichter und Redner des Stuttgarter Liederkranzes zumal bei den alljährlichen Festen an Schillers Todestag. Seine Lebensstellung veranschaulicht er in den Bodenseebildern bei der Schilderung der Dämpfer, welche keck über die Fluthen dahinschreiten, in folgenden Worten:

Weit hinten, schüchtern und bescheiden,
Als wollten's nicht die andern leiden,
Seh' ich ein Segelschifflein kommen,
Hat auf die Achsel still genommen,
Was nicht die stolzern mochten tragen,
Will sich wie ich durch's Leben schlagen,
Ist aus dem Volk ein rührig Kind
Und lebt von Gottes freiem Wind.

Die Bodenseebilder, geistvolle Kinder einer Ferienreise, sind, wenn wir nicht irren, schon im Morgenblatt abgedruckt gewesen.

Digitized by Google

INTELLIGENZBLATT.

Nr. 4. *September.* **1856.**

Im Verlag von **Friedrich Vieweg & Sohn** in Braunschweig ist soeben erschienen:

Handbuch
der allgemeinen Geschichte.

Für höhere Lehranstalten und zur Selbstbelehrung für Gebildete.

Von Dr. W. Assmann, Professor.

Zwei Bände (4 Theile, jeder zu etwa 25 Bogen).

Es sind erschienen: Erster Theil: Geschichte des Alterthums. gr. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 20 Ngr.

Vierter Theil: Geschichte der neuesten Zeit. gr. 8. Fein Velinpapier. geh. Preis 20 Ngr.

Der letztere bildet unter dem besonderen Titel:

Geschichte der neuesten Zeit,

von 1789 bis 1848.

Zum Verständniss der Gegenwart,

ein Ganzes für sich.

Der Verfasser hat sich aus Gründen, welche er in der Vorrede entwickelt, bewogen gefunden, den vierten Band seines Werkes nach dem ersten und vor dem zweiten und dritten Bande erscheinen zu lassen.

Die „Geschichte der neuesten Zeit“ etc., welche soeben die Presse verlassen hat, ist insbesondere darauf berechnet, durch eine Vergegenwärtigung der politischen und allgemeinen geistigen Entwicklung seit dem Anfange der grossen französischen Revolution bis auf unsere Tage zu einem klaren Verständniss der Gegenwart zu verhelfen.

Jeder Gebildete aber, der sich zu einem Urtheile über die Zustände der Gegenwart befähigen will, fühlt das Bedürfniss eines zusammenhängenden Studiums der Geschichte. Neben den grösseren Darstellungen wird ein Handbuch der Geschichte von mässigem Umfang, das mit einer gedrängten und doch anziehenden Darstellung der wichtigsten historischen Ereignisse grosse Genauigkeit in Angabe der Thatsachen in wahrhaft pragmatischem Zusammenhang und eine vorzügliche Klarheit der Uebersicht verbindet, eine willkommene Erscheinung sein.

Das Werk ist ebenso sehr für praktische Belehrung, wie zur Grundlage für historische Studien geeignet. Insbesondere soll dasselbe den zahlreichen Lehrern, welche den „Abriss“ desselben Verfassers eingeführt haben, zur Erleichterung dienen, ist aber auch für Schüler bestimmt, für welche der Abriss nicht mehr genügt.

Das Handbuch bildet 2 Bände in vier Theilen (à etwa 25 Bogen), von denen der erste das Alterthum, der zweite das Mittelalter, der dritte die Neuzeit bis 1789, der vierte die neueste Zeit umfasst.

Der zweite und dritte Band erscheint in kürzester Frist.

Der Preis jedes Theils (— zu je 25 Bogen gross Median in einer viel Material umfassenden typographischen Räumlichkeit —) ist 20 gGr. = 25 Sgr.,

Digitized by Google

und es ist ausserdem jede Sortimentshandlung in den Stand gesetzt, da wo Lehranstalten oder Schüler zum Ankaufe mehrer Exemplare zusammentreten, auf je 6 Exemplare ein Freiexemplar zu bewilligen.

Ferner erschien in demselben Verlage:

Literaturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts.

Von **Hermann Hettner.**

In drei Theilen. Erster Theil. Die englische Literatur von 1660—1770.

8. Fein Velinpapier. geh. Preis 2 Thlr. 16 gGr.,
in engl. Callico-Einbande 3 Thlr.

Im grossen Style der Geschichtschreibung, den Schlosser und Macaulay in unseren Tagen so wirkungsvoll erneuerten, hat der Verfasser in selbständiger Weise „Wesen und Verlauf" unserer nächstvergangnen Culturperiode gezeichnet. Die Literaturgeschichte ist hier im Sinne einer eigentlichen Culturgeschichte behandelt. Mit der Hingebung echt deutschen Gelehrtenfleisses hat er die Thatsachen erschöpft, mit längst bewährtem philosophisch-ästhetischen Blicke künstlerisch geordnet und mit offenem Sinn für die Gestaltungen des Lebens ausgedeutet. Durch diese einheitliche Darstellung der wissenschaftlichen, künstlerischen und socialen Zustände und Bedingungen wird, wir dürfen es mit Zuversicht sagen, das vorliegende Werk eine wesentliche und tief gefühlte Lücke der Wissenschaft ausfüllen, der es in der That bisher noch immer an einer solchen umfassenden Geschichte der grossen Aufklärungskämpfe des vorigen Jahrhunderts gefehlt hat.

Der hier erscheinende erste Band gewinnt ein um so grösseres Interesse, je inniger er mit den soeben ausgegebenen neuesten Bänden Macaulay's zusammenfällt, und deren cultur- und literargeschichtliche Ergänzung bildet. Die beiden folgenden Bände werden in möglichst kurzer Frist folgen.

Soeben erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Deutsche Volksmärchen

aus dem Sachsenlande

in Siebenbürgen.

Gesammelt

von

Joseph Haltrich,

Professor am evangelischen Gymnasium zu Schässburg.

broch. Preis 1 Thlr. 14 Sgr.

(Berlin, Verlag von Julius Springer.)

Digitized by Google

Bei dem Verleger dieser Jahrbücher sind folgende Journalfortsetzungen erschienen und versandt:

Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, in Verbindung mit mehreren Gelehrten und Staatsmännern des In- und Auslandes herausgegeben von Mittermaier, R. Mohl und Warnkönig. XXVIII. Bd. 3. Heft. Preis des Bandes von drei Heften Thlr. 2. 20 Ngr. oder fl. 4. —

Inhalt. XIX. Das neue belgische Gesetz über Erfindungspatente vom 24. Mai 1854. Von Herrn Dr. Fr. Makowiczka, Professor in Erlangen. — XX. Ueber vergleichende Staats- und Rechtsgeschichte. Von L. A. Warnkönig. — XXI. Geschichte des Völkerrechts. Von R. v. Mohl. — XXII. Die neuesten wissenschaftlichen Arbeiten in Frankreich auf dem Gebiete der Staatsrechtswissenschaft. Angezeigt von Mittermaier. — XXIII. Beiträge zu einer statistischen Vergleichung der Thätigkeit und der Wirksamkeit der Schwurgerichte in Frankreich und in Preussen. Von Herrn Triest, Geheimen Justizrath zu Berlin. — XXIV. Die neueste wissenschaftliche Bearbeitung des Strafrechts in Nordamerika. Angezeigt von Mittermaier.

Archiv für die Civilistische Praxis. Herausgegeben von Francke, v. Linde, Mittermaier und v. Vangerow. XXXIX. Band. 2. Heft. Preis des ganzen Bandes von drei Heften Thlr. 2. — oder fl. 3. —

Inhalt. VIII. Die Lehre von der Zwangsenteignung oder Expropriation historisch-dogmatisch erörtert von Herrn Dr. C. F. W. J. Häberlin, Professor der Rechte zu Greifswald. (Schluss des Aufsatzes Nr. I. im vorigen Heft.) — IX. Von welchem Zeitpunkt an läuft den Kirchen das quadriennium restitutionis? Von Herrn Dr. Vermehren, Oberappellationsrath in Jena. — X. Ueber Erwerbung mehrerer Erbportionen. Von Herrn Dr. C. Fuchs, Privatdocenten in Marburg. — XI. Von der Wirkung des Criminalerkenntnisses auf die Entscheidung des Civilpunktes von Herrn Gustav Simon, Rechtsanwalt in Leipzig. — XII. Das Fragerecht der Parteien im bürgerlichen Verfahren als ein bedeutendes Mittel der Verbesserung der Civilprozessgesetzgebung. Von Mittermaier.

Ferner ist in demselben Verlage erschienen:

Ueber das

Lufteinblasen zur Rettung scheintodter Neugeborner

von

Dr. Med. H. A. Pagenstecher,

Docenten an der Universität zu Heidelberg.

Preis 28 kr. oder 8 Ngr.

Inhalt.

Seite.
Die neueste Literatur Italiens. 561
Von *Neigebaur.*
La Farina: Storia d'Italia. 574
Von *Ruth.*
Knodt: Günther und Clemens. 581
Von *Cornill.*
v. Brust: Erzgangszüge im sächsischen Erzgebirg. 591
Von *v. Leonhard.*
Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte. 593
Von *Zöpfl.*
Maury: Physische Geographie des Meeres von Böttger. 625
Von *Dienger.*
Hoffmann: Homeros und die Homeridensage. 632
Wagner: Flores et Fructus Latini. 634
Forbiger: Aufgaben zur Bildung des latein. Stils. 5. Aufl. . . . 635
Eichert: Wörterbuch zu Ovidius. 636
Volger: Lehrbuch der Geographie. 9. Aufl. 637
Bartsch: Provenzalisches Lesebuch. 638
Possart: Französische Grammatik. 639
Fischer: Gedichte. 639

Druck von GEORG MOHR in Heidelberg.

Jurist. Leseverein in Prag
Dem ... d. 21 Oct. auf 14 Tage geliehen.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur,

unter Mitwirkung

der vier Facultäten.

Neun und vierzigster Jahrgang

Neuntes Heft.
September.

Heidelberg.
Academische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.
1856.

gle

Die **Heidelberger Jahrbücher der Literatur** erscheinen in ihrem achtundvierzigsten Jahrgange, von 1855 an, durch den Buchhandel bezogen, in zwölf monatlichen Heften zu 5 Bogen Text nebst Intelligenzblatt. — Durch die Posten können solche wie bisher in wöchentlichen Lieferungen bezogen werden. — Der Jahrgang von 12 Heften kostet Thlr. 6. 20 Ngr. oder fl. 12. —

Auswärtige Beiträge, die honorirt werden, und Einsendungen von Schriften zur Recension, beliebe man im Wege des Buchhandels durch die *Jäger'sche* Buchhandlung in Frankfurt, *Franz Köhler* in Stuttgart oder *Th. O. Weigel* in Leipzig an die *Redaction der Heidelberger Jahrbücher* zu senden.

Heidelberg, Januar 1855.

Die Verlagshandlung.

Kurze Nachrichten über die neueste Literatur Italiens.

Unsere Vorfahren verwalteten sich selbst, ohne sich die Zeit mit Systemen der Regierungs-Verfassung und den Verwaltungs-Normen zu vertreiben, ohne dass weitläuftige Erörterungen über Capital, Arbeit, Handel und Industrie bekannt waren. Hierin finden manche den Beweis des goldenen Zeitalters, und die französische clerikale Zeitung, L'Univers, beweist dies aufs bündigste, indem sie behauptet, dass die Welt damals unter dem grossen Moralgesetz lebte, dass es für die Völker keinen andern Reichthum gäbe, als die Tugend, welche lehrte, seine Begierden im Zaum zu halten. Zum Beweise wird der Wohlstand der Egypter und der Israeliten im Alterthum angeführt; allein da dieses Blatt doch nicht gut von den Hungerjahren in dem ersten Lande, und von dem Elende schweigen konnte, das die Propheten bei dem auserwählten Volke Gottes beklagten, so führt es zum Beweise die geistlichen Orden an. Von diesen wird gerühmt, dass sie mehr erwarben als ausgaben, daher sie die Armuth unterstützen konnten. Freilich müssen die Orden viel erworben haben, wenn man an die prachtvollen Klöster denkt, die sonst den Reichthum Europas in sich fassten, wie die grossen und reichen Abteien, vom Escurial bis zu den Camaldulensern bei Neapel und den reichen Commenden der Hospitaliter und deutschen Herren, die als wohlthätige Kaufleute aus Amalfi und Bremen den ersten Grund zu diesen Wohlthätigkeits-Anstalten legten. Für Frankreich mögen solche Behauptungen genügen; in Deutschland kennt man doch die Geschichte besser, um darin den Beweis zu finden, dass alle Werke, welche jetzt über Staatswirthschaft geschrieben werden, nicht überflüssig sind. In Italien hat dieses Studium in der neuesten Zeit einen grossen Umfang gewonnen, wie aus der grossen literarischen Unternehmung der bedeutenden Buchhandlung Pomba in Turin zu entnehmen ist, für welche der Professor der Staatswirthschaft, Ferrara, eine Uebersetzung der bedeutendsten Werke über dieses Fach herausgibt. Ferrara wurde jüngst dadurch bekannt, dass er in Palermo die erste statistische Zeitschrift in Sicilien herausgab, welche sehr viel geleistet hat (s. Sicilien von Geheimenrath Neigebaur, Leipzig, II. Auflage 1849. 2 Bände). Diese Sammlung staatswirthschaftlicher Werke, [1]) ist eine der bedeutendsten literarischen Unternehmungen Italiens;

---

1) Biblioteca dell' Economista. Scelta Collezione delle più importanti produzioni di economia politica antiche e moderne, Italiane e straniere di diretta di Francesco Ferrara, professore dell' economia politica nella R. Università di Torino. Torino. Tip. Pomba. gr. 8. 1850—55. XII. Vol.

Digitized by Google

denn schon sind 12 Bände, jeder durchschnittlich im Preise zu 6 Thlr., erschienen und es sollen noch beinah eben so viele folgen. Der Herausgeber hat mit der Physiocratischen Schule angefangen; er gibt eine geschichtliche Uebersicht der Wissenschaft und der Bibliographie derselben, die mit Turgot im Jahr 1749 anfängt, der also doch gefunden haben muss, dass die früher sonst so gepriesenen Zustände ohne Theorien einer wissenschaftlichen Nachhülfe bedurften. Ihm folgten die Franzosen Quesnay, Dupont de Nemours, Baudeau, Trosne, Mercier de la Rivière u. a. m., im Jahr 1768 der Engländer Coyer; im Jahr 1772 die Deutschen Springel, Iselin, und in neuerer Zeit Krug und Schmalz. Der erste Band enthält die bedeutendsten Werke der obengenannten 6 französischen Physiocraten in einer Uebersetzung, die von den Kennern für gut erklärt wird. Ein alphabetisches sehr vollständiges Register der in diesem Bande enthaltenen Gegenstände fehlt natürlich ebenfalls nicht. Die Ausstattung ist, wie in allen Italienischen Drucken, sehr vortheilhaft. Da die französische Sprache sehr verbreitet in Italien ist, so zeigt die Uebersetzung dieser französischen Werke ins Italienische die Theilnahme der Italiener an solchen staatswissenschaftlichen Werken. Zum Beweise dessen kann man ein gegen 1000 Seiten starkes Werk anführen, welches während des Druckes dieser staatswirthschaftlichen Schriften ebenfalls in Turin über den Socialism und über die dahin zielenden Tendenzen [1]) von einem Ungenannten erschien. Er leitet alles Böse, welches durch diese Lehre geschah, von den pantheistischen Ideen Hegels, Leroux, Mazzinis und ihrer Anhänger her, welche ihre transcendentalen und rationalistischen Systeme auf die Moral der Saintsimonisten, die Politik Prudhommes und Lamenais übertragen haben, wo sich pietistische und humanitaristische Ideen verbunden haben. Uebrigens hat diese Lehre in Italien nie praktische Bedeutung gehabt; der Italiener kann zu gut rechnen, um sich mit Communisten und überhaupt mit leeren Theoretikern und Utopisten einzulassen. Dazu kommt aber, dass in Italien keine Spur von dem Hasse des Armen gegen den Reichen zu finden ist, oder des Geringen gegen den Vornehmen. Fürst Pückler in seinen Briefen eines Verstorbenen hat diese Erscheinung am besten erklärt; man lernt ihn aber erst in Italien verstehen. Er sagt: der Uebermuth der Vornehmen erzeugt vielen Hass und das geringschätzig behandelte Volk wird sich dafür rächen. In Italien wird der Reiche geachtet, denn man kann ebenfalls sich Vermögen erwerben und der Vornehme wird geliebt, der durch seine Kenntnisse und Bildung zeigt, dass er höher steht. Dies alles ist in Italien anders geworden, seit durch die Städte das germanische Lehnwesen gebrochen ist und das Gemeindewesen alle Klassen zu demselben Interesse verbindet.

---

1) Saggio intorno al Socialismo e alle dottrine e tendenze socialistiche. Torino. 1851. Tip. Zecchi e Bona.

Digitized by Google

Um wieder auf die Bibliothek der Oeconomisten zurückzukommen, so bemerken wir, dass das Ganze in zwei Hauptabtheilungen zerfällt, von denen die erste 15 Bände allgemeiner Abhandlungen über Staatswirthschaft, der andere eben so starke Theil besondere Gegenstände enthalten wird. Die bereits ausgegebenen Bände enthalten die Werke von Genovesi, Beccaria, Verri, Filangeri und Ortes, ferner die Uebersetzung von Adam Smith über den National-Reichthum, von Heinrich Storch mit den Anmerkungen von G. B. Say; die Untersuchung über den National-Reichthum von Lauderdale, die Werke von Malthus, N. W. Senior, Jacob Mill, Jeremias Bentham, die Staats-Wirthschaft von Say, von Sismondi, Destutt de Tracy, Joseph Droz, Bastiat, Carnier, Mill, Mac Culloch, H. C. Carey, G. S. Eisdell, Poulett, Scropa, R. Torrens, S. Baily, Rice, Whately, Riccardo, Mich. Chevalier und Pellegrino Rossi. Die zweite Abtheilung wird enthalten die bedeutendsten Schriften des In- und Auslandes über Ackerbau, über den Vorzug der grossen oder kleinen Culturen, Maschinen, Fabriken, Industrie u. s. w., ferner über Münzen, Banken u. s. w., über Freiheit des Handels u. s. w., über Staats-Schulden, Unterricht u. s. w., über Bevölkerung und Wohlthätigkeits-Anstalten u. s. w., endlich über das Eigenthum. Man sieht, dass diese literarische Unternehmung von dem ernsten Studium dieser Gegenstände in Italien zeigt, noch mehr aber beweist diess, dass das kostbare Werk Käufer findet, und seinen guten Fortgang hat, obwohl der Absatz in Neapel, dem Vaterlande eines Filangeri, Giannone, Genovesi und Tanucci verboten ist.

Eine andere Unternehmung derselben Buchhandlung Pombá zu Turin, ist die Geschichte der Italiener von dem berühmten Geschichtschreiber Cesare Cantù, [1]) welche in 6 starken Bänden erscheinen wird, von denen schon 3 ausgegeben sind. Dies Werk wird wenigstens 30 Thlr. kosten, und wird dennoch gekauft.

Ein bedeutendes Werk als Geschichtsquelle ist die Sammlung der Verträge, welche von dem Hause Savoien mit auswärtigen Staaten geschlossen worden sind. Den Anfang mit der Herausgabe desselben machte im Jahr 1836 der damalige Minister Carlo Albertos, Graf Solar della Margherita, welcher in 6 Bänden in 4. damit bis zum Jahr 1844 fortfuhr. Sein berühmter Nachfolger, der Markgraf Massimo d'Azeglio, hat das Werk fortgeführt, und enthält der 7. Band [2]) alle Staats-Verträge von dem 14. März 1844 an, mit dem Post-Vertrage mit Oesterreich anfangend bis zu dem mit derselben Regierung am 19. Juni 1852 abgeschlossenen Vertrage wegen Aufhebung des Abzugs-Rechts, eines Restes alter Unverträglichkeit der Nationen. Dieser Band ist, ausser dieses wichtigen Zeitabschnittes,

---

1) Storia degli Italiani per Cesare Cantù. Torino 1855. Vol. I. II. III. Edit. Pomba, unter der Firma Unione Tipografica.

2) Traités publics de la Royale maison de Savoie avec les puissances étrangères. Tom. VII. 1852. Tip. Tonale in 4.

Digitized by Google

desshalb um so wichtiger, weil er eine sehr nützliche Uebersicht aller in der gesammten Sammlung enthaltenen Staats-Verträge, nach den verschiedenen Ländern geordnet, enthält. Der erste Vertrag, welcher Preussen betrifft, ist ein am 28. November 1704 zu Berlin abgeschlossener Subsidiar-Vertrag mit der Königin Anna von England, wornach Preussen 8000 Mann unter dem Prinzen Eugen von Savoien nach Piemont sendet. Der erste unmittelbar mit Preussen abgeschlossene Vertrag ist der vom 9. September 1797 über die Abschaffung des Abzugs-Rechtes, worauf der Wiener Congress-Vertrag vom 30. Mai 1814 folgt; der letzte ist der vom 14. December 1822 wegen Aufhebung der militairischen Besetzung eines Theils der Sardinischen Staaten durch Oesterreich in Folge der Revolution von 1821. Den Schluss macht der Zoll-Verein, der in diesem Werke auch unter diesem deutschen Namen aufgeführt ist; Russland fängt erst mit dem Wiener Schluss-Protokoll an, Schweden ebenfalls, Dänemark aber mit 1785 wegen Hafenabgaben zu Villafranca bei Nizza. Obwohl diese Sammlung von dem Friedens-Schlusse von Chateau-Cambrèsis anfängt, so ist mit der Pforte der erste Vertrag erst im Jahr 1823 abgeschlossen worden.

Seit beinah die Hälfte des Sardinischen Heeres im Felde ist, erscheinen jetzt wenig militairische Schriften im Königreiche Sardinien, obwohl unter dem Militair sich viele sehr unterrichtete Männer befinden. Allein man liebt es nicht, dass über gegenwärtige Verhältnisse von Offizieren geschrieben wird, darum ist auch die Militair-Zeitung [1]) zu Turin ziemlich unbedeutend. Ausser einigen Aufsätzen über Militair-Verwaltung, werden darin die amtlichen Bekanntmachungen und Beförderungen mitgetheilt, auch werden kurze politische Nachrichten und mitunter Uebersetzungen aus dem französischen Moniteur für die Armee gegeben.

Eine Zeitschrift für die Liebhaber der Pferderace ist noch kurz zu erwähnen, welche in Turin herauskommt. [2])

Auch ist für dieselben ein Lehrbuch zum Trainiren der Rennpferde in Turin erschienen. [3])

Bekanntlich ist Italien noch immer das Vaterland der Kunst, und mögen unsere Gelehrten, die Alles und überall tadeln, noch so viel Böses von Italien sagen, so können sie doch nicht läugnen, dass ein Künstler erst in Italien seine Weihe erhalten kann. Allein das ist auch sehr natürlich, denn hier nimmt die Gesellschaft Theil an der Kunst, der Künstler steht nicht vereinzelt da. Diess zeigt das jährlich zu Turin herauskommende Album der Kunst-Ausstellung. [4]) Schon sein Aeusseres zeigt, dass hier die Kunst in

---

1) Gazzetta militare da C. F. Valdesio, gerente. Torino. 2. Jahrgang, dreimal wöchentlich.

2) Giornale della società nazionale delle Corse. Ann. I. Torino 1855. C. Rustico gerente. Tip. Botta.

3) Breve metodo per mettere in treno i cavalli. Torino 1855. Tip. Botta.

4) Album della publica esposizione del 1854. Torino 1855. Tip. Zecchi.

Digitized by Google

einem reichen Gewande aufzutreten im Stande ist. Die Ausstellung des vergangenen Jahres enthielt 333 Oelgemälde, 65 Aquarelle und 5 emaillirte Bilder, 34 Marmor- und Bronce-Bildwerke und 16 Gips-Bilder und Terra-Cotten. Wir sprechen hier nicht von der grössern oder der geringern Anzahl der ausgestellten Kunstwerke, sondern von der Theilnahme daran, die aus dem vorliegenden Album hervorgeht. Die aufgewandten Unkosten betragen 39,655 Franken, von denen die Gesellschaft, welche diese Anstalt gestiftet, allein über 14000 Franken beigetragen hat. Das Album selbst aber gibt schon einen Begriff von dem, was die Liebhaber hier dafür thun. Von den besten Kunstwerken werden hier 8 vortreffliche Steindrücke in Quartformat des Albums mitgetheilt, von denen die Aehrenleserin von dem Brüsseler Maler Verheyden das Titelblatt bildet. Bedeutende Schriftsteller haben immer erläuternden Text beigefügt, z. B. zu der Landschaft von Beccaria aus Turin hat die sehr geschätzte Dichterin Olimpia Savia Rossi den Text und ein Gedicht geliefert, zu der Marmor-Statue, David, von P. Magni in Mailand der Ritter Paravia, zu den Gefangnen von Chillon, von dem Turiner Mahler A. Gostaldi, Fra Bersezio, zu der Büste der Sängerin Stolz von der Gräfin Breme St. Martino in Turin derselbe Ritter Paravia, der ihre Leistungen als Mutter des Propheten von Meyer-Beer gehörig würdigt.

Wenn man durch die Erinnerungen an die Carbonaria sich Italien als ein Land voller Communisten und rother Republikaner denkt, so kennt man die Verhältnisse wenig; darum muss auf ein Buch aufmerksam gemacht werden, welches darthut, dass das monarchische Princip in Italien vorherrschend ist. Dies sind die Betrachtungen von Paul Boetti über die Monarchie und die italienische Nationalität. [1]) Der Verfasser zeigt, wie die Tradition der römischen Kaiser bei der alten freien Verwaltung der Municipien sich erhielt, und neben dem Gemeindewesen die Monarchie bestehen konnte; dass die Gothen, ein gebildetes Volk unter Theodorich, ebenfalls die Monarchie achteten, und dabei die römischen Gesetze als die der Ordnung annahmen, indem sie riefen: delectamur jure Romano vivere! Als aber die rohen Longobarden das Lehnwesen einführten, sank die Monarchie, und der Papst zog Vortheil davon, bis Gregor III. den Franken Carl Martell gegen Luitprand herbeirief. Nun ging die Monarchie unter dem Lehnwesen unter, bis das Zeitalter des Städte-Wesens die Macht der Kaiser hergestellt hätte, wenn nicht die Unterwürfigkeit der abergläubischen Deutschen unter den Papst, den Kaiser an der Spitze, den Streit zwischen der weltlichen und geistlichen Macht zum Vortheil der letzteren entschieden hätte, so dass die Städte Gott mehr gehorchen mussten als den Menschen. So geht der Verfasser die Geschichte Italiens durch bis

1) Della Monarchia e della Nazionalità in Italia, considerazioni di Paolo Boetti. Torino 1855. Tip. Scolastica.

Digitized by Google

auf die neueste Zeit, und zeigt, dass nur in der Monarchie und in einem Staaten-Bunde Heil für sein Vaterland zu erwarten ist.

Bei dieser Gelegenheit müssen wir auch eines französischen Werkes erwähnen, welches die Geschichte und Beschreibung von Piemont enthält, obschon es der Italienischen Literatur nicht angehört, sich aber damit beschäftigt. [1]) Man sieht hier unter anderem, dass das Königreich Sardinien 7 Erzbisthümer, 35 Bisthümer und 1584 Canonikate hat, und die Klöster ein Einkommen von 17,450,000 Franken beziehen, und daher nicht zu verwundern ist, wenn die clericale Parthei mit dem Fortschritt der Gegenwart sehr unzufrieden ist. Die Protestanten haben 21 Geistliche, und die Israeliten 96 Rabbiner unter einem Ober-Rabbiner.

Ueber die Entstehung des grossen Reichthums der Klöster gibt der im Italienischen Tirol geborene C. A. Pilati [2]) sehr wichtige Aufschlüsse, daher wir dies merkwürdige Werk hier erwähnen, obwohl es nicht mehr ganz neu und nur der Wiederabdruck desselben ist, das zu Venedig 1768 gedruckt wurde, obschon als Druckort Borgofrancone angegeben ist. Pilati war einer der Rathgeber des Kaisers Joseph II., und seine Enthüllungen, die er, obwohl von streng katholischem Standpunkte, gibt, würden besonders jetzt, wo die geistliche Macht einen grössern Fortschritt macht, wohl beachtet zu werden verdienen.

Die Geschichte der letzten Jahre hatte lange in Piemont alle Andern beschäftigt, welche mehr Politik als Wahrheit zum Zweck hatten. Jetzt wendet man sich mehr der Vergangenheit zu und wird die Geschichte Italiens von 1814 bis auf den heutigen Tag von L. C. Farini [3]) sehr geschätzt. Dies Werk wird einen bedeutenden Umfang erhalten, denn der vorliegende erste Band geht nur bis zu dem Zustande Italiens nach dem zweiten Pariser Frieden. Es ist dies derselbe Verfasser, der die Geschichte des Kirchenstaates von 1815 bis 1850 geschrieben hat [4]) und jetzt, aus Rom verbannt, in Turin lebt.

Man hatte bisher gefunden, dass die Engländer sich am besten auf treffende Carrikaturen verständen, die Franzosen haben sich jetzt dieses Kunstzweiges dergestalt bemächtigt, dass der Charivari kürzlich neben andern Blättern aus Paris Carricaturen nach Italien bringt. Allein wie erbärmlich diese sind, darüber darf man nur auf die stehenden Artikel der Loretten, der fürchterlichen Kinder, der Gamins u. s. w. erinnern. Ganz anders sind die Italieni-

---

1) Considérations générales sur le Piémont, son passé, son présent, son avenir par F. E. d'Utassy. Turin 1855. Gionini e Fiore.

2) Riflessioni di un Italiano sopra la chiesa in generale e sopra i diritti ecclesiastici de'principi del C. A. Pilati. Torino 1852. Tip. Canfani.

3) Storia d'Italia dall' anno 1814 sino a' nostri giorni. Scritta da Luigi Carlo Farini. Vol. I. Torino. Tip. Scolastica 1854.

4) Lostato Romano dall' anno 1815 all' anno 1850 per Luigi Carlo Farini. Torino. Tip. Terreno 1850. Vol. IV.

Digitized by Google

schen Carrikaturen, da kommt keine Birne vor, unter der man so lange Louis Philipp darstellte, sondern in stets wechselnden Gestalten kommen im Fischietto, einem lustigen Blatt zu Turin, und in der Maga zu Genua Tagesfragen vor, wo freilich die Minister bisweilen sehr kenntlich dargestellt werden. Allein diese finden als wahrhaft constitutionelle Minister darin nichts als einen constitutionellen Scherz. Ausserdem werden Anmassungen der Geistlichen oft sehr bitter zur Schau gestellt, und selbst der heilige Vater, der Stellvertreter Gottes auf Erden, muss sich als weltlicher Herrscher gefallen lassen, zu einer stehenden Figur geworden zu sein.

Dass die Italiener viel mehr Theil an der deutschen Literatur nehmen als man gewöhnlich glaubt, kann man an der Uebersetzung der Einleitung zur Geschichte des 19. Jahrhunderts von Gervinus [1]) von P. Pecerelli entnehmen. Ganz anders ist es hier als in Frankreich, wo allerdings der bekannte Alterthumsforscher, Herzog v. Luynes, dem Verfasser sagte: man kann kein Gelehrter sein, wenn man nicht die deutschen Bücher lesen kann. Allein übersetzt wird in Frankreich wenig aus dem Deutschen, die gewöhnliche Meinung der Franzosen wird meist mit folgenden Worten ausgedrückt: wozu bedürfen wir Uebersetzungen, wir haben dies Alles besser in unsern eigenen Werken. Dass aber die Italiener an solche allgemeine Ansichten über den Gang der Geschichte gewöhnt sind, kann man an einem andern, dem folgenden Werke sehen, wenn es auch von entgegengesetzten Grundsätzen ausgeht.

Die Geschichte des Concils zu Costnitz, von dem Benedictiner Mönche D. Luigi Tosti [2]) aus dem Kloster Monte-Cassino, geht von dem Gesichtspunkte aus, dass mit Bonifacius VIII. das Reich des Papstthums aufhörte, welches seit den „schönen Tagen“ von Gregor dem VII. die Völker dem Rufe der Kirche hatte folgen lassen. Seit der Papst zu Anagni, von dem Repräsentanten des Germanischen Lehnwesens, dem nach oben hin unbändigen, und nach unten tirannischen Sciarra Colonna, den Schlag hatte hinnehmen müssen, welcher die dreifache Krone in den Staub warf, verschwand die Idee des göttlichen Rechts, welche die Völker anbeteten; worauf sie ihren Verstand überschätzend ein neues Europa stifteten, in welchem Rechte und Gesetze an die Stelle der Pflicht und Gleichheit treten sollten. Seit dem fingen die Revolutionen an. Philipp der Schöne von Frankreich siegte, und nun war den Revolutionen Thor und Thüre geöffnet. Die Gotteslästerung von Anagni löschte in dem Gesetzbuche des Volkes den Namen des Papstes aus, der unauslöschlich ist, wie der des Evangeliums. In dieser Art leitet dieser gelehrte Geistliche, bekannt durch die Geschichte seines Klosters, sein Werk ein; den-

---

1) Introduzione alla storia del secolo XIX. di G. G. Gervinus, tradotta per P. Peverelli. Torin. Tip. Fucale.

2) Storia del concilio di Costanza, divisa in cinque libri con documenti, per D. Luigi Tosti, Cassinese, Napoli 1855. Tip. del Poliorama. Vol. II.

Digitized by Google

noch kam er dem Könige von Neapel zu liberal vor, und so wurde er nebst einem andern Mönche, del Grillo, aus dem Kloster und dem Königreiche verwiesen. Der Erste, als Bekannter des Cardinal Tosti, fand in Rom eine gute Aufnahme, der Letzte aber lebt mit den andern verbannten Neapolitanern in Turin.

Wie ungestört jetzt übrigens in dem Sardinischen Reiche, bei aller Frömmigkeit und der vor andern Theilen Italiens sich auszeichnenden Sittlichkeit, Schriften über die Missbräuche der Römischen Kirche in italienischer Sprache verbreitet werden können, sieht man aus dem Wiederabdruck der Geschichte des Papstes Sixtus V. von Gregor Leti, welcher, obwohl sein Oheim Bischof war, in der Mitte des 17. Jahrhunderts in Genf die evangelische Religion annahm und mehrere Werke, als das Leben Cromwells, Carls V., der Königin Elisabeth u. s. w. herausgab; das Leben des Papstes Sixtus V. erschien zu Amsterdam 1721, jetzt macht es einen Theil der weit verbreiteten Volksbibliothek, eines ebenfalls bedeutenden literarischen Unternehmens der Buchhandlung von Pomba in Turin, aus. [1]

Neben den bedeutenden Werken des bekannten Geschichtsschreibers Cesare Cantù dürfen wir ein für die Sittengeschichte von Ober-Italien wichtiges Werk nicht vergessen, welches sich mit dem vergangenen Jahrhundert beschäftigt, das einen Verri für die Verwaltung, einen Buccaria für das Recht, einen Tomberini für die geistlichen Angelegenheiten, und einen Parini für die Literatur und die Sittengeschichte hatte. Cantù hat das Leben und das schriftstellerische Wirken des Geistlichen Parini und die Lombardei im vergangenen Jahrhundert mit seiner gewohnten Meisterschaft beschrieben. [2] Leider erlaubt Zeit und Raum nicht, mehr darüber mitzutheilen.

Ebenso erwähnen wir nur die Sammlung von Toscanischen Sprichwörtern, welche mit Erläuterungen aus den Handschriften des bekannten Giuseppe Giusti herausgegeben worden sind. [3]

Wie man die Frauen in Italien zu würdigen versteht, kann man aus dem von C. Novellis herausgegebenen Dictionair der berühmten Piemontesischen Frauen [4] entnehmen, einem biographischen Verzeichniss von einigen hundert Frauen, die sich durch ihre Schicksale oder ihr Leben oder Schriften ausgezeichnet haben, wozu auch solche gehören, die mit diesem Lande in irgend einer Verbindung waren, mit Angabe der Quellen. Freilich finden sich dabei manche Heilige, manche Prinzessinen, von denen sonst nichts zu erzählen ist.

1) Vita do Sisto quinto, pontefice Romano, scritta da Gregorio Leti. Torino. Cagini Pomba. 1855. III Voll.

2) L' Abate Parini e la Lombardia nel secolo passato, studii di Cesare Cantù. Milano. 1854. Tip. Grocchi.

3) Raccolta di proverbi Toscani, dai manoscritti di G. Giusti. Firenze. 1853. Presso le Monier.

4) Dizionario delle donne celebri piemontesi, lequali acquistarono in qualsiasi modo fama. Del dottore Carlo Novellis. Torino. Tip. Pelazza.

Digitized by Google

Die unglückliche Prinzessin Lamballe fehlt hier auch nicht, da sie die Tochter eines Prinzen von Savoien war; auch erscheint hier die böse Olympia Mancini, die Mutter des berühmten Prinzen Eugen von Savoien, die Nichte des Cardinal Mazarin und Geliebte des Königs; ein Gegenstück ist Maria Lucrezia della Maddalena, in welche sich der Bruder des Königs, Carl Emanuel III., verliebte; sie widerstand der damaligen Sitte, Maitresse zu werden, und so wurde sie seine Gemahlin 1761 unter dem Titel: Markgräfin della Maddalena. Nach seinem Tode schlug sie jede Appanage aus. Auch Bertrade, die Mutter Carl des Grossen, Berta, die Gemahlin Heinrich IV., die ihn bis zu seiner Erniedrigung vor dem Papst begleitete, Irmingarda, Tochter des Markgrafen von Susa, kommen hier vor, welche den Markgrafen von Schweinfurt heirathete, der 1047 Herzog von Schwaben wurde; als Wittwe heirathete sie Egbert, Markgraf von Braunschweig (S. 147). Von gelehrten Frauen und Dichterinnen lernt man hier eine grosse Zahl ausgezeichneter Frauen kennen, z. B. die Therese Orsini als Alterthumsforscherin und Malerin, die Aurelia Antonatone als Schauspielerin, besonders aber die Maria Pellegrini Amonetti, welche 1771 zu Oneglia 14 Jahre alt 72 philosophische Sätze öffentlich vertheidigte und 6 Jahre später zu Pavia auf gleiche Weise die juristische Doktor-Würde erlangte.

Der bekannte Rechtsgelehrte, Professor an der Universität zu Turin und sehr gesuchte Advocat Ritter Mancini aus Neapel hat das gediegene Werk des sehr geachteten Staats-Mannes, Grafen Petitti über die Lotterien [1]) aus dessen Nachlasse herausgegeben. Der Verfasser hat das Lotto in seinen moralischen, politischen und ökonomischen Verhältnissen mit Hinweisung auf die verschiedenen Staaten gründlich untersucht. Er war Staatsrath und Senator des Reichs, war lange ausgezeichneter Verwaltungs-Beamter gewesen und ein wahrer Ehren-Mann. Der gelehrte Herausgeber hat in der Vorrede von dem Leben dieses Mannes Nachricht gegeben und von seiner ausserordentlichen schriftstellerischen Thätigkeit, von der wir nur sein Werk über das Gefängniss- und das Armen-Wesen andeuten können, so wie über die Einrichtung der Eisenbahnen (mit 701 Seiten), über Ackerbau, Manufakturen, Industrie-Ausstellungen, über die Nothwendigkeit, die Gerichtshöfe anderweit einzurichten. Auch in Sachen der Religion war er für den Fortschritt, und unterstützte das Gesetz des Grafen Ricardi, eines ausgezeichneten Rechtsgelehrten, wegen Aufhebung der geistlichen Gerichtsbarkeit über die Geistlichen, welches Manchem den Kirchenbann zuzog, worüber aber Petitti ebenfalls erhaben war.

Ueberhaupt ist man in dem Königreiche Sardinien nicht sehr geneigt, die Uebergriffe der Kirche in die Rechte des Staates zu

---

1) Del giuoco del Lotto, del conte Carlo Ilarione Petitti di Roreto, del Prof. P. S. Mancini. Torino. Stamperia Reale. 735 Seiten.

begünstigen. Unter der Herrschaft Napoleons war auch hier die Civil-Ehe eingeführt, neben welcher in der hier herrschenden Religiosität der Bevölkerung stets die geistliche Einsegnung gewöhnlich war; mit der Restauration wurde die canonische Ehe und das kirchliche Eherecht wieder eingeführt. Man versucht, die Civil-Ehe wieder herzustellen.[1]) Die Regierung hat dazu eine Commission von ausgezeichneten Rechtsgelehrten berufen, wozu der gedachte Prof. Mancini, der Senator Maestri aus Parma und der Prof. Nuytz an der Universität zu Turin gehören, welcher letztere desshalb von der Geistlichkeit sehr angefochten worden ist. Wie nothwendig übrigens bei dem Eherecht die Einwirkung des Staates ist, kann man am besten aus der Schrift eines Ungenannten: „die Ehe nach Lehre und Praxis der katholischen Kirche (Hamburg 1854)" entnehmen, wo gezeigt wird, wie durch das Concil von Trident das Ansehen der Eltern und des Staates bei Seite gesetzt werden kann. Dagegen wenden freilich die Vertheidiger des Kirchenrechts in Italien ein: Ein deutsches Lehnwesen machte dies nothwendig, das schon die Leibeigenschaft einführte, welche die Heirath von dem Willen des Herrn abhängig machte, dann zum Loskaufen von gewissen Rechten führte, die dieser von Gottes Gnaden erhalten zu haben behauptete. Wie elastisch übrigens das canonische Recht ist, kann man in der Heirathsgeschichte des Markgrafen Carl von Brandenburg mit der Markgräfin Catharina von Balbiano (1695) von J. F. Neigebaur (Breslau 1856) sehen.

Zum Beweise wie die lateinische Sprache zu Turin in Ehren gehalten wird, führen wir die Inschriften-Sammlung von Thomas Vallauri an, welche der Graf Ferrero Pouziliono[2]) vor Kurzem herausgegeben. Vallari war Professor der lateinischen Sprache auf der Universität zu Turin, und gab eine ähnliche Sammlung Inschriften von dem früher berühmten Latinisten Bucheron heraus. Der gelehrte Herausgeber der ebenfalls sehr geschätzten Inschriften Vallauri's ist Beamter der Gesellschaft, welche die auf die vaterländische Geschichte Bezug habende verdienstvolle Urkunden-Sammlung zu Turin herausgibt.

Bekanntlich lassen hier die Advocaten sehr oft ihre Rechtsausführungen in Prozessen drucken, um sie dem Richter-Collegium zu ihrer Information vorzulegen, bisweilen aber machen sich auch die Partheien Luft durch dergleichen Abhandlungen, die sie dem Publikum vorlegen. Eine solche ist die Schrift des Grafen Brichanteau in Mencerasco[3]), welche die Prozess-Geschichte über eine eingefal-

---

1) Processi verbali delle discussioni della R. Commissione di legislazione sul Matrimonio. Torino. Stamperia Reale.

2) Thomae Vallauri specimen inscriptionum Latinarum, edidit V. F. Pouzilionus, comes Borgi Alensis. Augustae Taurinorum 1855.

1) J. Giudici in causa propria e l'uguaglianza dei regnicoli dall conte Brichanteau in Mencerasco. Torino 1854.

Digitized by Google

lene Mauer enthält, die wir nur desshalb anführen, um zu sehen, wie viel man hier auf eigene Kosten drucken lässt.

Dass auch mitunter heftige Schriften gegen den Papst und die Neapolitanische Regierung erscheinen, ist nach den letzten Ereignissen in diesen Staaten nicht zu verwundern; eine solche ist die „schauderhafte Reise durch Rom und Neapel“, [1]) worin die Gefängnisse daselbst und die Opfer, welche darin wegen Religion und Politik schmachteten, sehr grell geschildert werden.

Um Gelegenheit zu haben, von der Universität Genua ein Lebenszeichen zu geben, machen wir auf die Vorlesungen des Handelsrechts aufmerksam, welche der dortige Professor Cesare Ritter Parodi daselbst herausgegeben hat. [2]) Der dortige Handel hat auch grosse Bedeutung und das dortige Handels-Recht und der Apellhof daselbst werden mit Entscheidungen aus dem Handels-Recht vorzüglich beschäftigt. Dort nehmen auch die Nachkommen der berühmten Handelsherrn Doria, Spinola, Pallavicini, Durazzo u. a. m. an kaufmännischen Unternehmungen Theil, wenn sie auch die technische Ausführung den gelernten Kaufleuten überlassen, wie man denn in Italien überhaupt nicht so scharf unter den verschiedenen Arten der Industrie distinguirt wie an andern Orten.

Eine neue Wochenschrift, welche mit dem neuen Jahr 1856 in Turin zu erscheinen angefangen hat, gibt über Handels-, Verwaltungs- und Rechts-Angelegenheiten nicht nur in der Heimath, sondern auch im Ausland Nachricht und wissenschaftliche Abhandlungen über diese Gegenstände, z. B. über die Freiheit des Unterrichts, Seiden-Industrie, über die Oesterreichischen Finanz-Massregeln, oder die in Preussen entdeckten dortigen falschen Kassen-Scheine. Der Titel dieser Zeitschrift ist: L'Economista. [3])

Der berühmte, oben bereits erwähnte Verfasser Mancini zu Turin fährt fort, die bedeutenderen Rechtsausführungen in den von ihm geführten Prozessen drucken zu lassen, wir erwähnen nur des einen, in Sachen Ghersi gegen Garibaldi, welcher vor dem obersten Gerichtshofe des Landes verhandelt worden. [4]) Dieser Prozess betraf das Testament eines Genuesen, des Russischen Vice-Consuls Garibaldi zu Erzerum, welcher im Taganrok zur zweiten Kaufmanns-Gilde gehört hatte, in welchem Testamente er sein gesammtes in Erzerum und Trapezunt befindliches Vermögen dem Russischen Consul Ghersi zu Trapezunt, welcher ebenfalls aus Genua gebürtig, den Garibaldi als Handlungsdiener mitgenommen und den Grund zu sei-

---

1) Viaggio immensamente orribile per Roma e Napoli. Torino. Tip. Arnoldi.

2) Lezioni di dritto commerciale del Cavaliere Cesare Parodi, Professore della regia Università di Genova. II. Vol. Genova 1854. Presso Rosa Lavagnino.

3) L'Economista giornale della domenica. Torino 1856.

4) Ragionamento pe' signori Ghersi contra i signori Garibaldi del Cavaliere Mancini. Torino 1855. Presso Fanalo.

Digitized by Google

nem Vermögen gelegt, vermacht hatte. Ein Legat an eine Dame enthält eine eigenthümliche Zusammenstellung der hinterlassenen Orden, den goldenen Sporn des Papstes, die Russische heilige Anna, einen Türkischen und einen Persischen, mithin von 2 Ungläubigen und 2 Häuptern der beiden christlichen am meisten verbreiteten Kirchen.

Ein mit 92 Abbildungen und 29 Kupfertafeln ausgestattetes Werk [1]) über Befestigungs-Kunst, Taktik und Strategie ist zu Turin herausgekommen, wo die Militair-Academie sich eines guten Rufes erfreut, wo alle junge Leute von Vermögen, welche Neigung zum Soldaten-Stande zeigen, auf ihre Kosten eine vorzügliche Erziehung und Ausbildung erhalten. Jeder Zögling lernt hier die deutsche Sprache.

Eine Militair-Geographie von Italien ist vor Kurzem von Felice Orsini zu Turin herausgegeben worden. [2])

Die Anfangsgründe der Botanik und Physiologie der Gewächse von Jussieu sind von dem Professor Delporte mit 800 in den Text eingedruckten Abbildungen in italienischer Sprache herausgegeben worden. [3])

Anfangsgründe der theoretischen und praktischen Geologie, besonders mit Rücksicht auf Italien, erscheinen von dem Professor Hiazinto Collegno. [4])

Die Anfangsgründe der Mechanik von Koter und *Lardner*, wurde von dem Professor Giulio übersetzt. [5])

Eine Sternkunde gab A. Quettelet heraus. [6])

Ueber das Fieber, und besonders über diese Krankheit bei Hausthieren, schrieb Professor Carl Lessonde. [7])

Ueber den thierischen Magnetismus Tommasi. [8])

Der in der Kirchengeschichte in hohem Grade erfahrene Gelehrte Bianchi-Giovini zu Turin, der Herausgeber der daselbst am meisten gelesenen Zeitung, der Verfasser der Geschichte der Päpste, der Lebensbeschreibung des Serviten-Mönches Sarpi und mehrerer anderer sehr bedeutenden Schriften, hat jetzt eine biblische Geschichte von der Erschaffung der Welt bis zur babylonischen Gefangenschaft [9])

---

1) Nozioni elementari di fortificazione, tattica e strategia di Ignazio Prigerio. Torino presso Pomba. 1855.

2) Geografia militare della penisola Italiana di Felice Orsini. Presso Pomba. 1855. Torino.

3) Elementi di Botanica e Fisiologia vegetale di A. de Jussieu, versione del Professore Delponte. Torino. Presso Pomba. 1855.

4) Elementi di geologia pratica e teoretica del Prof. Hiacinto Collegno. Torino 1855. Presso Pomba.

5) Elementi di Meccanica dei signori Koter e Lardner, tradotta del Prof. Cav. Giulio. Torino 1855.

6) Astronomia di Adriano Quettelet. Torino 1855.

7) Delle febbri e delle febbri negli animali domestici del Prof. Carlo Lessona. Torino 1855. Presso Pomba.

8) Magnetismo animale del dottore Tomasi, ibid.

9) La storia biblica dell creazione del mondo da A. Bianchi-Giovini. Torino 1855.

Digitized by Google

herausgegeben, welche freilich den strengen Anhängern des Papstes nicht sehr gefällt, da er der gefährlichste Gegner derselben ist, indem er als gründlicher Theologe überall seine Beweisstellen aus den Werken der Kirchenväter und aus dem Munde der Heiligen und der Päpste herzunehmen im Stande ist. Dabei aber ist dieser Publicist so vorsichtig und hält sich so in den Grenzen des Anstandes, dass er nie einen Pressprozess auszustehen hat, während andere Blätter die Grenzen überschreiten und wegen Aufreizung gegen die Regierung zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden.

Ganz anderer Art sind die Erzählungen aus der Geschichte für Elementar-Schulen von dem Geistlichen G. R. Pelleri. [1])

Ein geschichtliches Werk über die Auswanderungen aus Italien ist von Bacconi zu Turin herausgegeben worden, worin die diessfallsigen Schicksale der Italiener in einer geschichtlichen Uebersicht von Dante an bis jetzt erzählt werden. [2])

In der Regel sind die Romane der Italiener geschichtlich und meist ernst gehalten, darum ist ein humoristischer Schriftsteller hier eine Seltenheit. Ein solcher ist Hr. Victor Besezio, der eine Erzählung in heiterem Gewande unter dem Titel: der Novellist der Gegenwart, herausgegeben hat. [3])

Der General Quaglia hat ein Handbuch für den Unterricht der Offiziere des Sardinischen Heeres [4]) herausgegeben, das sehr geschätzt wird; auch ist dieser General als Abgeordneter in die Deputirten-Kammer gewählt worden, denn die frühere Tradition der Gelehrsamkeit der Sardinischen Offiziere hat sich neben dem Rufe ihrer Tapferkeit noch fortwährend erhalten, und dürfen wir nur an die in diesen Berichten enthaltenen Namen delle Marmora, Solozzo, Pantrier, Bianchi, Pinelli, Sauli, Ricotti und Menabrea erinnern.

Auch ein Militair-Kalender unter dem Titel: „der Veteran“, ist in Turin herausgekommen. [5])

Von den vielen in Italien herauskommenden Volks-Kalendern, welche entweder sehr wohlfeil sind, und nur ein paar Pfennige kosten, oder sehr zierlich und reich ausgestattet sind, erwähnen wir nur den Italienischen Leuchtthurm, [6]) welcher in Mailand jüngst für das vergangene Jahr und jetzt für das Jahr 1856 herausgekommen ist. Holzschnitte und Lithographien fehlen auch hier wie überall

---

1) Racconti storici, del sacerdote Prof. Pelleri. Torino 1855. Presso Pomba.

2) Le emigrazioni Italiane da Dante sino ai nostri giorni, precedute da un sunto storico dei casi d'Italia nei primi tredici secoli, di Carlo Rusconi. Torino Vol. III. 1855. ib.

3) Il novelliere contemporaneo per Vittorio Bersezio. Torino 1855. Presso Cassone.

4) Codice del' Ufficiale dell' esercizio Piemontese del Generale Quaglia. Torino 1855. Tip. Butta.

5) Il Veterano, Almanaco Militare del 1856. Torino.

6) Il faro Italiano, strenna popolare nel 1856. Milano. Presso Ponti.

Digitized by Google

nicht. Der diessjährige Jahrgang enthält meist geographische Gegenstände, z. B. über die Inselgruppe von Malta, über die Crim u. s. w., vaterländische Geschichten und Lebensbeschreibungen.

Besonders häufig sind dergleichen Volks-Kalender sartirischen Inhalts; von diesen wollen wir nur das Neujahrs-Geschenk des Fischietto [1]) erwähnen, ein Gegenstück zu dem Kalender des Kladeradatsch in Berlin. Wir müssen um Entschuldigung bitten, ein so unanständiges Wort in den Mund zu nehmen, denn dieser Turiner Volks-Kalender ist keineswegs in der Sprache des gemeinen Volkes geschrieben, wenn auch mit demselben Humor. In Italien zieht man die Sprache der gebildeten Welt vor, so scharf auch manche Gegenstände und Personen mitgenommen werden. Es werden dabei vorzüglich die Uebergriffe der Geistlichen mitgenommen, nie aber die Religion angetastet, eben so die Minister, niemals der König oder die Monarchie. Die Karrikaturen dieses Kalenders zeichnen sich durch Geist und Zeichnung aus.

Die Italiener werfen den Deutschen vor, dass sie eine besondere Liebhabererei haben, Bücher über Bücher zu schreiben, und verweisen auf die Menge derselben, die sich mit dem Faust und Göthe beschäftigt haben, mit den Bibliotheken, welche über Schiller u. A. geschrieben werden, indem sie meinen, die viele Kritik der Deutschen lasse neue Geister nicht aufkommen; man *bestrebt sich* zu loben oder auch lieber zu tadeln, statt es besser zu machen oder nachzuahmen, oder wenigstens sich seinem Gefühl selbst zu überlassen. Jetzt hat ein Italiener, Herr Armand, dasselbe mit Shakespeare gethan, [2]) indem er beinahe einen ganzen Band über sein Leben, besonders die Kritik seiner Werke herausgegeben hat. Die letztere hat ihn aber so beschäftigt, dass er die neuen Forschungen der Engländer über seine Jugend übersehen hat, nach welcher er keineswegs ohne Bildung aufgewachsen war. **Neigebaur.**

Storia d'Italia dal 1815 al 1850 di Giuseppe La Farina. Torino 1850—52. 4 Bände Text und 2 Bände mit Dokumenten.

Die Geschichte Italiens von 1815 bis 1850 bietet einen reichen Stoff zum Nachdenken und zur Belehrung, und sollte nicht bloss von den Italienern, sondern von Jedem genau studirt werden, der sich um die jetzigen Zustände, ihre Entstehung und Entwicklung bekümmern will. Denn zu fast Allem, was jetzt die Gemüther erregt, Einrichtungen, Verbesserungen, Wünsche, Uebertreibungen, Irrthümer, Reaktionen und Revolutionen, wurden die Keime seit 1815 gelegt, einer nach dem andern ist aufgegangen, und wir ha-

1) Strenna del Fischietto 1856. Tip. Cassone mit vielen Lithographien.
2) Shakespeare, Saggio biografico-critico di Giuseppe Armand. Il tamigi, carme dello stesso. Milano 1855. Tip. Arzione.

Digitized by Google

ben in den 40 Jahren schon eine reichliche Ernte gehabt. Italien ist aber besonders desswegen lehrreich, weil dort die Gegensätze, Irrthümer und Berechtigungen viel offener und greller hervortreten. Es ist ein Spiegel zur Warnung für alle Partheien, und lehrt sie, dass die Interessen, die sie ausschliesslich verfolgen, niemals die des Vaterlands und daher alle ihre Bestrebungen erfolglos sind. Es lehrt aber besonders die regierende Parthei, dass man ein Volk nie ungestraft in der Dummheit, Finsterniss und Unwissenheit künstlich erhalten darf, denn der erste Lichtstrahl, der zufällig von aussen in die Masse fällt oder in der besten Absicht hineingebracht wird, wirkt erschütternd und bringt auch ohne die reaktionären Bemühungen Revolutionen hervor, abgesehen davon, dass eine solche Masse das trübste Licht von dem wahren gar nicht unterscheiden kann. Wir sahen Italien ohne sein Zuthun, ohne Bedauern, ohne Abwehr das Joch der Revolution auflegen, neue Einrichtungen, neue Sitten annehmen, ein ganz neues Leben beginnen. Wir sahen es 1815 wieder ohne Abwehr, das alte Joch des Absolutismus mit seinem Feudalwesen und Privilegien sich wieder auflegen lassen. Für die Masse des Volkes gieng das Alles ohne Wirkung vorüber. Handel und Industrie schliefen wieder ein und sorgten nur für das nächste Bedürfniss, die Gewerbe stockten und wurden von oben vernachlässigt, der Ackerbau, die Kraft der Staaten, starb beinahe aus unter dem Feudal- und Domänenverhältniss, die Wissenschaft wurde ängstlich bewacht und verkümmert, sie sollte kein Licht bringen, sondern nur einfältige und gehorsame Unterthanen erziehen, und was ihr nicht ganz gelang, vollendeten die unzähligen Klöster und Weltpfaffen, die zwei Drittel des Bodens und die ganzen Köpfe und Gewissen des Volkes in Beschlag nahmen. So glaubte man die Ruhe und das Glück des italienischen Volks für immer begründet, man glaubte, den Gang, den der menschliche Geist in Italien verfolgen sollte, oder eigentlicher den vollkommenen Stillstand desselben für immer festgestellt zu haben. Einzelne Convulsionen des Kranken wurden durch die Allwissenheit der geheimen Polizei und das Gewicht der Militärmasse unterdrückt. Italien blieb lange Zeit nur eine Frage der Dynastien, und liess sich also auf lärmenden Congressen unter Spiel, Gesang und Tanz scheinbar leicht reguliren. Nachdem dreissig Jahre unter Täuschungen verflossen sind, muss man sich jetzt gestehen, dass es ganz unmöglich ist, mit Bajonetten auf den Geist zu wirken, dass der Fortschritt der Zeit nicht nur die Masse zu durchdringen anfängt, sondern selbst in den allerhöchsten Regionen angeklopft hat, dass aber durch die Schuld der langen Unterdrückung nicht die geringste Reform ohne Revolution zu machen ist. Erfahrungen in der gesellschaftlichen Einrichtung können nur bei einem geist- und charakterkräftigen Volk unschädlich sein. In Italien ist jede Reform gefährlich, weil ihr nicht ein Geist des Verständnisses, des besonnenen Mitwirkens, des Abwartens und Prüfens der Früchte entgegenkommt, sondern weil jede Reform ein Luftloch ist, aus

Digitized by Google

welchem vor allen Dingen die glühendsten Leidenschaften des Hasses und der Rache entströmen, mit um so grösserer Gewalt, als sie lange durch geistlichen und weltlichen Druck concentrirt worden waren. Man hat dreissig Jahre lang die Legitimität, Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten, man hat geheime Polizei, Spione und Soldaten zu Schützern von Rechtszuständen gemacht, man hat durch Rivarola, Canosa, Albani, Lambruschini der öffentlichen Ruhe und Glückseligkeit hunderte von Opfern bringen lassen, man hat zur Erhebung des Volkes viele Heilige creirt, Schulen geschlossen, die Juden verfolgt, man hat die Privilegien einzelner Klassen bis zum Ungehorsam gegen die Gesetze und zur offenen Auflehnung gegen das Oberhaupt des Staats ausdehnen lassen, man hat das Volk und dessen Rechte ganz ignorirt, es verwahrlosen und geistig verkümmern lassen. Jetzt fangen die Früchte dieses Verfahrens plötzlich an unbequem zu werden. Man findet überall ein verdumpftes Volk, das für Reformen und gesetzliche Zustände nicht empfänglich ist, man findet überall Gesetze verletzt, Rechte und Privilegien gehasst, die Ceremonien der Kirche missachtet, die Wunder der Heiligen verhöhnt, die Umtriebe der Jesuiten verabscheut. Aber man findet zugleich auch das religiöse Bewusstsein fast erstorben, das Rechts- und Ehrgefühl fast erstickt, die Intelligenz sehr beschränkt, die Industrie fast im Räuberhandwerk aufgegangen, die Moral fast abgeschafft, alle Elemente eines gesunden Staatslebens, einer freien Entwicklung vernichtet. Warum man sich gerade jetzt darüber verwundert und in diplomatischen Conferenzen darüber spricht, dafür lässt sich nur Ein Grund anführen. Die dynastischen Verhältnisse, um die sich die Diplomaten hauptsächlich bekümmern, sind noch die nämlichen wie früher, die Regierungen wie vor zwanzig Jahren durch fremde Bajonette gehalten und gestützt, die alte absolute Regierungsform noch in derselben Weise im Leben, die Kirche hat sogar ihre Thätigkeit in der Richtung und dem Charakter der zwanziger Jahre noch sehr vermehrt. Nur Eins ist anders geworden, und dies allein kann der angeführte Grund sein. Früher war die Anarchie, Gesetzlosigkeit, Sittenlosigkeit und Willkühr mehr in den höhern und höchsten Regionen, jetzt ist sie auf dem alten und natürlichen Weg des Beispiels in das Volk herabgestiegen, und nun wird der Zustand allerdings unbequem, um so mehr, da die Sache über die diplomatische Fähigkeit hinausgeht. Man nimmt sonderbarer Weise, wie schon bei manchen unglücklichen Gelegenheiten, die Erscheinungen der Krankheit für die Ursachen derselben.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

La Farina: Storia d'Italia dal 1815 al 1850.

(Schluss.)

Man glaubte noch vor Kurzem mit dem einzigen Wort Mazzini Alles zu erklären und durch die glückliche Bekämpfung desselben die Schäden der Zeit zu heilen und den vorigen glücklichen Zustand herzustellen. Wer die Geschichte der letzten zwanzig Jahre studirt hat, der weiss, dass Mazzini ein elender Agitator ist, der in einem geregelten Lande gar wenige Enthusiasten für seine verrückten Pläne finden würde; der weiss aber auch, dass die entsittlichende Wirkung der Belagerungszustände, der Besetzung durch fremde Truppen, der gewaltsamen Octroyirung schlechter Regierungen und Verwaltungen diesem Agitator jährlich eine Menge verkommener Subjecte als blinde Werkzeuge zuführt. Dass so viele moralisch und religiös verkommene Subjecte in allen Klassen da sind, dass man den bessern Theil der Gesellschaft in den Zeiten der Gefahr weder angehört noch unterstützt hat, dass die intelligenten und rechtschaffenen Männer meist verbannt oder eingesteckt sind, dass das ganze Gleichgewicht der Staaten gestört ist, daran ist Mazzini so wenig schuld als ein Mensch, der erst in hundert Jahren auf die Welt kommt. Aber er schreit die Krankheit auf eine unbequeme Art in die Welt hinaus, sein ganzes Wühlen und seine verbrecherischen Plane sind ein Beweis, auf welcher gefährlichen Stufe das italienische Volk auf dem dreissigjährigen Weg angekommen ist und dass man auf eine ganz andere Art helfen und bessern muss, als auf die bisherige, die Alles verdorben hat.

Dies ist es, was man nun anfängt einzusehen. Die italienische Frage ist eine Congressfrage geworden wie die türkische. Die letztere ist heute noch nicht entschieden, sie wird von einem Congress zum andern gezogen, wobei die Lage immer schwieriger wird, aber die Legitimität und Souveränetät nach dem Wiener Congress wird aufrecht erhalten. In Bezug auf Italien ist die Souveränetät theoretisch und durch Versicherungen und Protestationen immer für heilig erklärt, aber faktisch in Parma und im Kirchenstaat fast ganz aufgehoben worden. Der letztere kann bekanntlich wegen seiner doppelten Regierungsform nicht mehr auf eignen Füssen stehen; denn das Volk ist im Gegensatz gegen seine Regierung und so zu sagen gegen den Staat selbst. Die Form zu ändern, ein besseres Leben in die ganze Maschine zu bringen, dem Staat alle Mittel zu einer freien und gesunden Fortbildung zu gewähren und ihn dadurch allein vom Untergang abzuhalten, würde der stabile, absolute, un-

Digitized by Google

veränderliche kirchliche Theil der Doppelregierung nie zugeben, welcher überhaupt gegen Fortschritte der Zeit und deren Bedürfnisse protestirt. Es bleibt also nichts als die permanente Besetzung, um einen Zustand zu erhalten, den sich kein Volk gefallen lässt. Die Besetzung durch fremde Truppen wird aber mit jedem Jahr misslicher und gefährlicher. Soldaten sind noch nie ein Mittel gewesen, die Zustände eines Volkes zu verbessern, obgleich man sie immer zuerst, sehr oft ganz allein anwendet. Volkszustände aber verlangen in neuerer Zeit eine unausgesetzte Aufmerksamkeit und Berücksichtigung. Die italienische Frage wird daher bei jedem Congress vorkommen. Aber die türkische Frage liefert den Beweis, dass diplomatische Congresse nichts helfen. Es ist also zu fürchten, dass sie im Lauf der Jahre eine Kriegsfrage werden wird; denn jede der Grossmächte hat bei der Art, wie sich die innern Entwicklungen der einzelnen Staaten, die fremden Einflüsse und Bündnisse gestaltet haben, irgend einen Gegenstand des Grolls und der Eifersucht gegen die andern. Man hat das noch nicht lange bei dem Congress in Gaeta und bei der Besetzung des Kirchenstaats gesehen; aber auch schon früher. Denn Mazzini hat noch lange nicht so viel in Italien gewühlt, als in den Restaurationsjahren bis 1830 die russischen, östreichischen, englischen und französischen Agenten um das Uebergewicht des Einflusses. Leute die sich in die höhern Geheimnisse eingeweiht nennen, behaupten, Napoleon habe die italienische Frage durch die Denkschrift des Grafen Cavour auf dem Congress nur für seine eignen Zwecke anregen lassen, um durch die Bedenken, die sie erregen könnten, den Papst zu erschrecken und zu bewegen, nach Paris zur Taufe und Krönung zu kommen. Sei dies einmal geschehen, so werde nicht weiter die Rede von Italien sein. Ob Napoleon seinen Zweck erreichen kann, ob ihm ein solches Spiel mit der öffentlichen Meinung nicht später einmal theuer zu stehen kommen kann, ist seine Sache. Aber gewiss ist, das Wegwerfen und Ignoriren der Frage wird später weit über seine Kräfte gehen. Sie ist eben einmal angeregt, und ist durch die Besprechung bei dem Congress legitimirt und sanktionirt. Sie wird in immer gefährlichere Stadien hinabsinken, man wird sich lange fürchten sie zu berühren, während das Verlangen des italienischen Volkes, die Intriguen der Agenten immer drängender, die Uebergriffe der Mächte immer drohender werden.

Für das italienische Volk ist es unendlich wichtig, dass es zur klaren Erkenntniss seiner Lage und zu einer tüchtigen Charakterbildung gelange, damit es mit der grössten Besonnenheit an dem Werk des Ordnens und Einrichtens seiner Zustände mit thätig sein könne. Ein Hauptmittel dazu ist die Kenntniss seiner neuesten Geschichte. Man muss gestehen, dass es an diesem Mittel in Italien nicht fehlt. Sowohl die allgemeine Geschichte als auch die jedes einzelnen Staats ist von allen möglichen Standpunkten aus bear-

Digitized by Google

beitet. Die einzige Ausnahme macht der Standpunkt der Civiltà Cattolica, die aber auch mit keinem Geschichtswerk zufrieden ist. Sie möchte auf die ganze historische Bibliothek „von den classischen Zeiten des Guicciardini und Machiavelli an bis jetzt die Inschrift setzen: Fugite, pueri, latet anguis in herba", und räth der italienischen Jugend kein anderes Geschichtswerk in die Hand zu geben als die trocknen chronikenartigen Annalen von Muratori und dessen Nachfolger Coppi, obgleich sie besonders den erstern nur mit grösster Vorsicht zu lesen ermahnt, „weil er dem römischen Hof wenig Freund ist, während ihm doch die Wahrheit ein Hauptgesetz sein sollte". Die Gefahr, die den Italienern durch die freiere Behandlung oder düstere Färbung ihrer Geschichte erwachsen könnte, ist nicht so gross, sobald das was man ihnen schuldig ist, eine tüchtige Volkserziehung, ins Leben tritt. Wenn bei dem erstaunlichen Wetteifer im Aufzeichnen der Thaten und Duldungen, der Fehler und Bussen, der Revolutionen und Restaurationen auch zuweilen ein unrichtiges Factum oder eine verschrobene Ansicht wie die der Civiltà Cattolica zu Tag kommt, so wird das durch fünf andre Geschichtswerke bald wieder verwischt.

Nur darf man allerdings nie vergessen, dass bei der ausserordentlichen Menge der Geschichtsbücher und der Schnelligkeit, mit der sie aus den Händen wachsen, wenig gewissenhaftes Studium, wenig unpartheiisches Abwägen und billige Rücksicht zu finden ist, dass also eigentlich die historische Wissenschaft wenig dabei gewinnt. Viele dieser Werke sind Partheischriften, worin noch einmal alle die Klagen wiederholt und begründet werden, die seit 1831 in ganz Italien widerhallen. Der Groll um die letzten getäuschten Hoffnungen lässt nur das Düsterste in den früheren Verhältnissen aufsuchen und zusammenstellen, wobei es wieder einen Unterschied ausmacht, ob die Parthei des Verfassers ein einiges Königreich oder einen Staatenbund oder eine Republik erstrebt. Aber eine ausserordentliche Uebereinstimmung herrscht in allen verschiedenen Partheien, in ihren Ansichten über den Kirchenstaat, über das Unnatürliche einer geistlichen Regierung, über das Elend jenes Volkes und die absolute Nothwendigkeit, die Kirche auf das zu beschränken, was sie allein angeht und was allein ihres Amts ist. Es gibt fast keinen Geschichtschreiber, der nicht das traurige Thema der durch die Päpste und ihre weltliche Herrschsucht veranlassten Einfälle fremder Eroberer, innerlicher Bürgerkriege, der Zerrissenheit in viele kleine Staaten immer wieder durchführte. Aber auch keinen Geschichtschreiber, der nicht noch viel mehr den traurigen moralischen Einfluss dieses Undings von weltlicher Priesterregierung hervorhöbe. Dies ist keine Partheisache mehr, es wird von Allen mit verzweifeltem Grimm empfunden, die nicht überhaupt die legitimen Zustände der Welt erst von der Restauration von 1815 an datiren. So begleitet auch der Verfasser, dessen republikanische Färbung in seinen

Digitized by Google

politischen Ansichten wir übrigens keineswegs theilen, die Priesterherrschaft in ihren Einflüssen auf das Leben der Völker von der Zeit an, wo religiöse und bürgerliche Macht, Priester und König, Dogma und Gewalt, die höchste absolute Herrschaft über Seele und Leib in Einer Person vereinigt waren. „Die Kirche empfing das neugeborne Kind, und liess den Greis erst nach dem Tode los. Sie vertheilte die Arbeit und Ruhe. Ihre Weihe und ihre Amulete brauchte der Pilger auf Reisen, der Krieger in Schlachten. Man lernte nur in den Kathedralen, Bücher gab es nur in Klöstern. Ihr Gesetzbuch war allgemein gültig. Alle Künste dienten ihr. Von ihr erhielten die Jünglinge ihre Belehrung, die Greise den Ablass, die Kaufleute den Kredit, die Eroberer die Belohnung, die Könige ihre Krone, die Völker das Recht sich zu empören, die Tyrannen das Recht zu unterdrücken".

Am traurigsten war ihr Einfluss im Gebiet des Wissens und Forschens, wo sie alle Freiheit unterdrückte und das sie gern ganz von der Frde vertilgt hätte. Die Namen der von ihr Verdammten und deren Schriften gehören gerade zu denjenigen, die die Menschheit am höchsten feiert. Kaum anderthalb Jahrhunderte waren seit der Verbreitung der Buchdruckerkunst in Europa vergangen, als der Katalog der namentlich verbotenen Bücher im Jahr 1629 mehr als vierzehn tausend Werke enthielt. Zu diesen muss man noch zählen die in den allgemeinen Verboten enthaltenen Werke, also von Ketzern, von Katholiken, die später Ketzer wurden, auch die in der Volkssprache und selbst zur Vertheidigung des Katholicismus über religiöse Streitfragen geschriebenen Werke, alle solche, welche irrthümliche, scandalöse, reine Seelen verletzende, verwegne, aufrührische, die Ketzer lobende Sätze enthielten. Das letzte Verbot betraf nicht nur das Lob der Ketzer als solcher, sondern auch jeder andern Tugend, Fähigkeit und Geistesthätigkeit derselben. So waren auch selbst diejenigen Bücher der Ketzer verdammt, die von dem Ackerbau, der Viehzucht und Kochkunst handelten. Und als wenn das Alles noch nicht genügte, so umfasste die allgemeine Verdammung auch noch alle Abhandlungen über Jansenismus, über die weltlichen Güter des Klerus, über die unbefleckte Empfängniss der Maria, über das Duell und über die Gestalt der Kaputze des heil. Franciscus; kurz, $^9/_{10}$ aller damals erschienenen Bücher waren verboten. „Vorausgesetzt, ruft hier der Verfasser aus, die heil. Inquisition hätte die Macht gehabt, alle von ihr zum Feuer verurtheilten Bücher zu verbrennen, in welchem Zustand würde sich heute die europäische Civilisation befinden? Was wären wir, wenn alle im Index bemerkten Bücher zerstört wären, und mit ihnen Alles, was der menschliche Geist Grosses und Erhabenes hervorgebracht hat; wenn die Doktrin von der Bewegung der Erde unterdrückt wäre, die die Inquisition für falsch und der heiligen Schrift entgegen erklärte, die philosophischen Wissenschaf-

Digitized by Google

ten, die sie gottlos nannte, die Anatomie als Sacrilegium, die Chemie, die sie mit der Alchymie verfluchte, wie die Astronomie mit der Astrologie, die Naturwissenschaften, die sie des Materialismus zeihte, die Phrenologie, den Magnetismus und die Presse, die sie Künste der Hölle nannte, die Kuhpockenimpfung, die sie als der menschlichen Würde entgegen verdammte, die Anwendung der Dampfkraft, die Kleinkinderschulen, die Normal- und Sonntagsschulen, die ihr als Erfindungen von Protestanten verdächtig sind; kurz, Alles was die heutige Civilisation ausmacht und uns über die Wilden von Neu-Seeland erhebt.“ **E. Ruth.**

Günther und Clemens. Offene Briefe von Dr. P. Knoodt, Professor der Philosophie an der Universität zu Bonn. Wien 1854. Wilhelm Braumüller. Bd. III. 8. 367.

Die Anfeindungen gegen die Günther'sche Philosophie innerhalb der katholischen Kirche zeigen, wie auch hier der von Neander verheissene Kampf zwischen der mündig gewordenen Vernunft und dem s. g. Offenbarungsglauben durchbrechen will. Günther, mit aller seiner Verehrung vor dem Offenbarungsglauben, d. h. vor den historischen, positiven Dogmen seiner Kirche, ist von dem hohen Vertrauen beseelt, dass sich die Letzteren recht wohl zu einem erprüften, wissenschaftlichen Verständniss erheben lassen. Es wird daher von Interesse sein, von einem seiner eifrigen Vertheidiger das über das Verhältniss zwischen Glauben und Wissen Gesagte zu vernehmen.

Clemens' Anklagen dieses würdigen Priesters und fleissigen Denkers charakterisiren sich hinlänglich dadurch, dass er (in seiner speculativen Theologie A. Günthers und die katholische Kirchenlehre, Köln 1853 Vorrede V.), „zu unfruchtbaren und endlosen Schulzänkereien zwar keinen Anlass geben“ will, aber dennoch eine ganze Schule angreift und der Häresie zu überführen sucht. Es soll nur auf das Bewusstsein der bedrohten katholischen Christenheit gewirkt und besonders der eigenen Parthei die Verwerflichkeit dieser Richtung gezeigt werden. Hierauf erkannte seine Parthei in der deutschen Volkshalle diese Schrift von Clemens mit den Worten an: „Indem wir hier in der Anklage von Clemens nicht die Kritik eines Philosophen, sondern die heil. katholische Kirche selbst in ihren auf den Concilien bestimmt formulirten Glaubenssätzen gegen das Günther'sche Lehrgebäude sich aussprechen hören, müssen wir, wenn anders der Entschluss in uns feststeht, unsere Meinung unter die ausdrückliche Lehre der Kirche zu beugen, nothwendig zur Verwerfung jener neologischen Philosophie uns gedrängt sehen.“ Baltzers neue theologische Briefe an D. Anton Günther (Ein Gericht für seine Ankläger, Breslau 1853) dagegen suchten darzuthun,

Digitized by Google

dass Clemens selbst auf falschem Verständniss der Kirchenlehrer, der Concilien-Beschlüsse und der Bibel fusse, und den gesunden Menschenverstand gegen sich habe; und Knoodt „hofft den Nachweis nicht schuldig zu bleiben, dass es Dr. Clemens nicht besser ergangen sei mit den aus Günthers Schriften citirten Stellen, ja dass er sogar Lehren dem Günther in den Mund gelegt habe, die dieser als Lehren Anderer bekämpfe und verwerfe“ (Knoodt's offene Briefe, Bd. I, p. 6, 8 und 9).

Nachdem Knoodt in den 124 ersten Seiten des dritten Bandes seiner Briefe es für nöthig gehalten, seinen Gegnern nachweisen zu müssen, dass die Kirchenlehrer selbst die Kirchenlehre fortentwickelt haben, und dass die fortgeschrittene geistige Entwickelung auch eine eigenthümliche Auffassung und Bearbeitung für unsere Zeit erfordere; und nachdem er die Criterien übersichtlich hingestellt, wie sich die Günther'sche Philosophie zur scholastischen verhalte: beginnt er das Verhältniss von Glauben und Wissen zu vertheidigen und zu erörtern, und auf philosophischem Gebiete über diese Differenzen zu entscheiden; ungeachtet Clemens mit anerkennenswerther Offenheit auch in seiner Replik auf den ersten Band dieser Briefe seinen Vorsatz beharrlich durchführt, ihm auf dieses Gebiet nicht folgen zu wollen.

I. Die Günther'sche Philosophie, wie jede andere, welche die Wahrheiten der Religion wirklich wissenschaftlich ergründen zu können gedenkt, geht anthropologisch zu Werke, d. h. sie sucht die positiven Dogmen aus dem Wesen des Menschen und aus der ethischen Natur desselben zu erklären. Der Glaube muss von diesem Standpunkte aus als eine psychologische Thatsache betrachtet werden, welche überall dem Wissen vorausgeht, und dasselbe bedingt, wie er hinwiederum auch durch dasselbe bedingt wird. Wenn Clemens tadelt, Günther erkenne den Unterschied der natürlichen Wahrheiten, „welche durch das natürliche Licht unserer Vernunft aus der Offenbarung Gottes in der Schöpfung zu erkennen seien“, von den übernatürlichen, welche einer höhern Ordnung angehören, nicht an; p. 128 u. 132, so entgegnet Knoodt, dass dieser Unterschied nicht von der Kirche, sondern von „der Schulwissenschaft in der Kirche“ geltend gemacht werde, p. 135. Alle Lebensäusserungen Gottes seien übernatürliche, insofern sein Sein über das der Natur, Kreatur, also auch ihrer Vernunft hinübergehe, p. 134. Aber auch der Geist sei in Beziehung zur Physis ein Uebernatürliches; daher man mit Fug und Recht sagen könne, „dass der Mensch sich selbst der Schlüssel zum Eingange in das verschlossene Heiligthum des Grunddogma's der christlichen Lehre sei“ p. 139.

Indem aber Günther, im Gegensatz gegen die neuere deutsche Philosophie von Fichte, Schelling und Hegel, den Geist des Menschen als ebenfalls kreatürlich auffasst, ist ihm der göttliche Geist nicht dem menschlichen gleich, sondern unendlich über denselben trans-

Digitized by Google

scendirend; desshalb kann die „Welt-Kreatur als anderes Sein von und gegen das Absolute, durch ihre immanenten Denkoperationen nie etwas Besseres gewinnen, als sich selber in verabsolutirter Gestalt, d. h. kein Absolutes, keinen Gott. Diesen kann sie nur denkend erringen, durch Negation und Contradiction ihrer selbst" p. 149. Positiv können nur unvollkommene, nur analoge Schlüsse von der Wirkung auf die Ursache gemacht werden p. 136. „Es darf daher nicht vergessen werden, dass die Unbegreiflichkeit des Uebervernünftigen von Seiten der Vernunft seine spekulative Begründung in der logischen Subordinirung des Besonderen unter das Allgemeine gefunden habe." Diese geht also durch Schlüsse von der „Qualität der Erscheinung (Offenbarung) Gottes in der Creatur auf die Qualität seines Seins, aus der Wirkung auf die Ursache zurückschliessend" p. 141.

„Ist aber die Günther'sche Gottes-Erkenntniss eine transscendente, transscendirt in ihr der selbstbewusste Geist, das eigene Sein; so ist alles Herabziehen Gottes in die Sphäre des Nichtgöttlichen eitel" p. 144. Daher gerade unterscheidet sich Günther so wesentlich von den neueren anthropotheistischen Systemen, welche unser Bewusstsein von Gott mit dem Bewusstein Gottes identificiren; auch „nicht annäherungsweise erkennen wir diesen, wie er sich selber erkennt". Und der Geist erkennt Gott keineswegs so, wie er von Gott erkannt wird p. 145. — D. h: auf nominalistische Weise weiss Günther sehr scharf den Begriff von der Idee (dem Wesen der Dinge) zu scheiden, und protestirt desshalb gegen eine adäquate Erkenntniss der Dinge, unserer Selbst und Gottes, was als ein Irrthum des scholastischen Realismus bezeichnet werden müsse. „Wenn Günther behauptete, sagt Knoodt sehr treffend p. 150, Gott sei zu begreifen in der logischen Methode des Begriffs, dann würde er dem logischen Pantheismus verfallen. Nun aber behauptet er das gerade Gegentheil, nämlich: Er sei zu begreifen in der metalogischen Methode der Idee, d. h. Er sei zu erschliessen auf dem umgekehrten Wege, auf welchem Er seine immanente Selbstoffenbarung (manifestatio ad intra) in einer transscendenten Offenbarung (manifestatio ad extra) auch für andere Wesen erschlossen hat." Oder in Günthers Worten: „Nur der Gottesgedanke in uns (nicht das reale Objekt ausser ihm, nicht der lebendige Gott selber) wird begriffen, wenn seine Genesis im Geiste nachgewiesen wird" p. 156.

II. Nachdem wir so gesehen haben, dass Günther eine anthropologische Begründung vom nominalistischen Standpunkte aus erstrebt, ergiebt sich von selbst, dass er die grossartige Ansicht theilt, der Glaube sei die Voraussetzung jedes spekulativen Wissens, und dass er eine induktive Ergründung desselben durch innere Erfahrung erstrebt. Was von der Empirie überhaupt gilt, sagt Knoodt in der bemerkenswerthen Stelle p. 159, dass sie nämlich die unentbehrliche Voraussetzung für die Spekulation sei, indem diese nur Gegebenes begründen könne (vgl. Eur. u. Her. S. 6 ff.. 16, 51—53, 109 f.,

Digitized by Google

126, 143—46, 191, 476, 478 f. Vorsch. I. 218 f. Vorsch. II. 123. Peregr. 292 f. Juste-Mil. 270—272 u. a.) gilt nach Günther nicht weniger von der empirischen Thatsache der Offenbarung in Jesu Christo". — Der letzte Symbol. S. VII: „Alles Begreifen (Wissen und Erkennen) hat als ein Nachdenken ein Gegebenes (Positives) in Natur und Geschichte zu seiner Voraussetzung, dessen unmittelbares Wahrnehmen und Halten — Glauben (im weitesten Sinne des Worts) heisst". Daher fordert Günther a. a. O. p. 344, es als eine Errungenschaft der neueren Wissenschaft zu betrachten, „dass der objektive synthetische Ausgangspunkt in der Wissenschaft in den subjektiv-analytischen" umgeschlagen sei (Knoodt Bd. III, p. 161).

Desshalb ist nach Günther 1) alles Wissen vom Glauben abhängig. „Das Christenthum verhält sich demnach in subjektiver Beziehung zur Philosophie, wie die Religion zur Wissenschaft, wie der Glaube zum Wissen". Damit ist „das Abhängigkeitsverhältniss der Wissenschaft vom geoffenbarten Glauben ausgesprochen" p. 168. Und dieses Verhältniss wird aus der Natur des Menschen dadurch erklärt, dass die That, das Gefühl, kurz das ganze unmittelbare Leben dem Bewusstsein vorhergehe. „Das freie Handeln nur konnte ihn zu dem Standpunkte erheben: sich als freies Wesen nicht bloss zu denken, sondern auch zu erfahren" p. 172. Desshalb wird auch die historische Nothwendigkeit anerkannt, dass zuerst durch praktische Offenbarung Gewissen und Glauben der Völker wiederherzustellen, zu erziehen und zu veredeln sei p. 175. — Hier sind wir an einem Punkte, welcher die fruchtbarsten Anknüpfungspunkte für eine Erklärung der positiven Satzungen und Lehren der Kirche darbietet. Wie in der Geschichte der Menschheit muss in dem Leben des Einzelnen die philosophische Idee ursprünglich im Glauben der freien Gefühlsoffenbarung und der freien That des sittlich-religiösen Geistmenschen wurzeln, und erst aus diesem Glauben kann ein Wissen erwachsen, erst aus dem Leben die Wissenschaft. —

Aber wie vom Glauben an eine innere Lebensoffenbarung das Wissen abhängt, so ist Günthern auch 2) der Glaube vom Wissen abhängig p. 178, und Knoodt erinnert hierbei an eine Uebereinstimmung dieser Ansicht mit den schönen Worten Lessings: „Die Offenbarung hatte des Menschen Vernunft geleitet, und nun erhellte auf einmal die Vernunft die Offenbarung" p. 182. — „Schon im Glaubensakte macht sich, wie Knoodt weiter ausführt, die Mitthat des Subjekts geltend; in noch höherem Grade aber in der wissenschaftlichen Verarbeitung des Glaubens" p. 186. Die Theologie, welche es nur mit dem wissenschaftlichen Verständnisse des Erlösungsfaktums zu thun hat, ist ihm desswegen dem Irrthum ausgesetzt p. 184. „Alle Wahrheit ist als Objekt eben so ein Gegebenes, wie sie als Subjektives ein Zufindendes ist, weil alles Gegebene nur durch ein Nehmendes gefunden und nach der Beschaffenheit des Nehmenden

behandelt wird" p. 189. — Hier wird die wichtige nominalistische Trennung des Dinges an sich und wie es uns erscheint auch auf dem religionsphilosophischen Gebiete eingeführt, und es macht sich nun die subjektiv-analytische, anthropologische Anforderung geltend, nachzuweisen, wie sich auf psychologischem Grunde eine Erkenntniss unseres religiösen Lebens entwickelt. Diese Parthie konnte natürlich hier von Knoodt nicht ausführlicher entwickelt werden; allein schon aus dem Gegebenen treten die wichtigsten Consequenzen hervor. Aus der Einsicht, dass alle Offenbarungen Gottes „doch immer auf dem eigenen subjektiven Glaubens- und Wissensgrunde, auf der Thatsache des selbstbewussten Geistes sich auferbauen" müssen p. 193, folgern sich die Bestimmungen über die dritte Frage.

III. „Wie verhält sich die Offenbarung zur Vernunft, der übernatürliche Glaube zum natürlichen Wissen? Die Antwort Günther's lautet: Es verhalten sich Beide zu einander wie zwei Autoritäten, wie absolute Autorität zu nicht-absoluter Autorität, d. i. wie die Autorität Gottes zur Autorität des vernünftigen Denkgeistes; nicht aber verhalten sie sich zu einander wie Autorität zur Vernunft, als wäre diese keine Autorität" p. 195.

1) Die Autorität des Denkgeistes oder der Vernunft. Die göttliche Autorität in ihrem Verhältniss zu derjenigen des menschlichen Geistes können wir, analog des Verhältnisses der Dinge an sich und der Art und Weise, wie sie in unserer Vorstellung uns erscheinen, betrachten. „Der Begriff von der Autorität fällt zusammen mit dem Begriffe (oder der Idee) der Erscheinung des Seins, mit der Offenbarung des Unsichtbaren, der Selbstbezeugung oder Selbstbekräftigung jedes Wesens als eines solchen" p. 197. „Die Autorität hat also zu ihrer Voraussetzung das Sein an und für sich; so dass es so viele und verschiedene Autoritäten giebt, als es verschiedenes Sein giebt, das sich in seine Daseinssphäre entfaltet, oder als es qualitativ verschiedene Lebensprinzipien giebt." „Die Beschaffenheit aber der verschiedenen Autoritäten hängt von der Qualität der Lebensprincipien ab" p. 200. „Die Besitzergreifung des Gesetzes (der Autonomie) und seiner Autorität fällt daher zusammen mit dem Wissen um sich, als durch einen Schöpfungsakt gesetzten Seins" p. 202. „Von der Idee der Creatur ist die Idee der Autorität, von der Idee der freien Kreatur die der freien Autorität unzertrennlich". „Es würde heissen: die Freiheit des Geistes negiren. Und damit wäre die Verdienstlichkeit des Glaubens (und des Lebens aus dem Glauben) aufgehoben, und Schuld und Sünde existirten nicht mehr. Von der Idee freier Bethätigung ist die Idee der freien Autorität unzertrennlich" p. 203.

Autorität darf aber nicht mit Infallibilität verwechselt werden; unsere Vernunft ist dem Irrthume unterworfen und hat jedem Fingerzeig zur Correktur desselben zu folgen p. 204. — So vortrefflich hier von Knoodt die Autorität der Vernunft nachgewiesen ist, wor-

Digitized by Google

auf es, Clemens gegenüber, allein ankommen konnte; so ist doch bis zu einer psychologischen Begründung und philosophischen Ausführung der Entwickluug des Wissens aus dem Glauben und des Glaubens durch das Wissen noch viel zu thun, da gerade auf diesem dunkeln Gebiete noch die grösste Unbestimmtheit herrscht.

2) Die Autorität der Kirche. Die Kirche hat nach Knoodts Ansicht einen praktischen und einen theoretischen Beruf. „Das Verdienst Christi ist ebenso absolut untrennbar von der Kirche, als Institution Christi zur Fortsetzung seines Verdienstes an ein fortzusetzendes Geschlecht, wie derselbe Geist von der erlösten Menschheit nicht zu trennen ist". Die Kirche hat die Aufgabe, in das positive Christenthum immer mehr und mehr einzudringen, das Wesen jenes immer tiefer und allseitiger zu erfassen p. 206. — Dadurch ist der hohe praktische Beruf einer Heiligung des Lebens, und der theoretische einer Ausbildung der Lehre anerkannt. Einst war die ganze Einrichtung der katholischen Kirche nur eine unbewusste Verkörperung dieses Gedankens: jetzt kämpft ein Theil dieser Kirche gegen den andern, der Eine, in Clemens, gegen den wahren Beruf und das innere Wesen des Katholicismus, und eine verfolgte Schule muss diesen Beruf aufs Neue zum Bewusstsein bringen. — Die zeitweiligen Träger des Episkopats, als menschliche Ausleger der göttlichen Offenbarung, sind dem Irrthum unterworfen, und nur durch den heiligen Geist kommt ihnen Sicherheit zu p. 206 u. 207. Von demselben rührt dem Verfasser der Briefe, nach ächt katholischer Ansicht, auch nur die Autorität der Bibel her. Die Bibel ist ihm „das erste Glied der Tradition, Basis für die geschriebene, objektivirte Tradition; keineswegs aber kann sie Basis und Norm (d. h. Wurzel) sein von dem, dem sie selber als sichtbare Erscheinung ihr Dasein verdankt p. 210. Der Geist Gottes ist es, welcher dies Werk fortgesetzter ethischer Heiligung und religiöser Belehrung wirkt. Die Erziehung und Belehrung der Kirche ist das höhere Bewusstsein der Kirche, „ein organisches Produkt aus dem Wechselverkehr der denkenden Geister und ihrer Verständigungsmittel mit der einen in der Schrift bezeugten Thatsache" p. 214. — So grossartig diese Auffassung auch genannt werden muss, so liesse sich doch gerade für unsere Zeit noch mehr die Lehre daraus hervorheben, wie nothwendig es ist, die Berichtigungen und Pflichten der Autorität der Kirche aus deren Uebereinstimmung mit der ewiglebendigen Offenbarung des heiligen Geistes herzuleiten.

3) Verhältniss beider Autoritäten zu einander. Wenn nun das Verhältniss der Dogmen zu der Vernunft näher beleuchtet wird, so handelt es sich nach Knoodt p. 217 darum, ob jene religiösen Erkenntnisse als Resultate freier, eigener Forschung gewonnen werden können, oder ob sie ausschliesslich erst von dem positiven Christenthume vermittelt werden müssen. — Wie ein Gelehrter nicht von vornen mit seiner Wissenschaft anfangen kann,

Digitized by Google

sondern sich auf die Erfahrungen und Lehren der Vorwelt stützt, wenn diese ihm auch zur freien Prüfung überliefert werden; ganz so verhält es sich rationeller Weise auch mit dem Christenthum. Die Dogmen müssen zuerst im Glauben angenommen werden, um aber alsdann in praktischer und theoretischer Erfahrung freies Eigenthum zu werden. Diese unsre Ansicht finden wir auch bei Knoodt. Der Glaube bedarf daher für ihn eines „selbstständig freien Denkprincips", er ist „in einem und für ein Menschengeschlecht gepflanzt worden, das so wenig ohne Schule und Wissenschaft, als ohne Wissen und Gewissen existent gedacht werden kann" p. 219. Dogmen und Vernunft sind daher nebeneinander berechtigt und müssen sich gegenseitig anerkennen: „die lehrende Kirche hat die Pflicht, die Freiheit des Geistes in der Erforschung der Schrift zu respektiren, dieser aber auch die Pflicht, das Urtheil der Kirche über das Resultat der freien Forschung zu achten" p. 220. „Im wissenschaftlichen Glauben und in der gläubigen Wissenschaft machen sich daher zwei Principien geltend, ein göttliches und ein creatürliches: der heilige Geist und die Freiheit der forschenden Menschen" p. 217. — Diese Eintheilung fällt also zusammen mit den Gesetzen des ethischen Lebens an sich und mit unserer freien Erfassung und Bethätigung derselben. Hiernach erscheint mir das Verhältniss der Autoritäten von religions-philosophischer und theologischer Wissenschaft als leicht anzugeben, aber freilich als schwer auszuführen. Diejenige Autorität wird die höhere sein, welche mehr und tiefer in den ethischen Lebensgesetzen begründet ist, und vom heiligen Geiste derselben kräftiger bestätigt wird, indem aus dieser gleichen Autorität die der andern erst fliesst. Wie das Leben dem Verständniss desselben vorhergeht, so auch das religiöse Leben mit seiner praktischen und sogar theoretischen Theologie dem philosophischen Verständniss desselben. Die Erfahrung und das Wissen der Vorwelt, so wie den vertrauten Umgang mit dem religiösen Leben der Gegenwart hat die Theologie voraus; sie könnte und sollte es wenigstens haben. Sie hat daher einen grossen Vorsprung vor der Religions-Philosophie, und kann nur dann im Widerspruch oder gar im Nachtheil gegen dieselbe sein, wenn letztere das eigentliche Verständniss ihrer Erfahrungen und ihres Wissens verloren oder noch nicht erworben hat; oder wenn durch nachtheilige äussere Einflüsse das religiöse Leben und seine Erfahrung in der Kirche Noth leidet. —

Um das Verhältniss von Kirche und Theologie zur Philosophie tiefer bestimmen zu können, geht Knoodt nochmals an eine Erörterung des Verhältnisses von:

α) Glauben und Wissen. Nach Günther sind diese Beiden Funktionen eines und desselben Subjektes, des Geistes p. 222, und haben, wie es in den trefflichen Erörterungen Knoodts hierüber heisst, den Zweck, durch Anwendung des Causalitätsgesetzes in die Bedingungen der ethischen Gesetze einzudringen. „In beiden ist die Idee der

Digitized by Google

Causalität das Grundbestimmende; denn der Glaube kommt zu Stande durch die Beziehung einer Offenbarung auf das darin sich offenbarende Princip, während das Wissen nichts Anderes ist, als das Begreifen einer Offenbarung aus ihrem Principe, der Wirkung aus ihrer Ursache. Das Wesen und das Wechselverhältniss Beider, des Glaubens und des Wissens, kann daher nicht erkannt werden ohne nach der Genesis des Causalitätsgedankens zu fragen". Der Causalitätsgedanke soll mit dem Ichgedanken zusammenfallen, zuerst unwillkürlich, unbewusst, als ursprüngliche Offenbarung auftreten, als Glaube, ohne dass der Geist sogleich das Wie? begreift. Hierdurch entgeht Knoodt dem Grundirrthum der abstrakten Spekulation. Er unterscheidet den Geist an sich von unserer Vorstellung von demselben in dem abstrakten Causalitätsgedanken. Auf diesem Gebiete sucht Knoodt nun zu induktiver Begründung immer weiter vorzuschreiten. Das was der Geist, ohne zu suchen, gefunden, muss er nun mit Freiheit und Bewusstsein untersuchen, diese Untersuchung aber „immer von Neuem vornehmen, um früher Uebersehenes aufzufinden oder am bereits Gesehenen neue Seiten zu entdecken." Durch diese „freie Reconstruktion des ursprünglichen Selbstbewusstseinsprocesses kann der Mensch das Glauben in Wissen umwandeln, so dass der Glaube das Wissen nicht aus- sondern einschliesst. Weil des Geistes Denken primitiv ein Glauben ist, kann es *auch* zum Wissen werden. Und weil sein Denken primitiv ein Wissen (Gewissheit von dem eigenen Wesen), ist er zum Glauben befähigt und berufen" p. 224.

Darauf sucht Knoodt tiefsinnig auszuführen, dass das Wissen ein Glauben und das Glauben ein Wissen sei. Alles Wissen ist ihm ein Glauben, da es 1) die Objekte nicht an sich schauen kann, und 2) sich auf eine Autorität stützt, durch welche es zu Stande kommt. Alles Wissen ist durch unser Ich vermittelt; alles Wissen von diesem durch ein Glauben; denn: „an mich muss ich glauben, weil und insofern ich mich, als Ich, als reales und causales „Sein, als substanzielles Princip nicht schauen kann" p. 225. Da aber selbst das höchstmögliche Wissen, die höchstmögliche Einsicht in die denknothwendigen Vermittelungen des Glaubens an die Voraussetzungen des Ichs gebunden sind, welche nie ganz ergründet sein können, und da sie auch ebensowenig die Objekte in ihrem wahren Wesen je ganz erkennen werden, bleibt alles Wissen ein Glauben, und wir können somit nie über einen nominalistischen Standpunkt hinüber, weil alles Wissen sich auf diese unbekannten Autoritäten stützt. — Alles Glauben ist aber andererseits auch ein Wissen „insofern es ein gewisses Erfassen des Wesens hinter der Erscheinung ist". Insofern das Wesen, wenn auch nur in seiner Erscheinung, als Phaenomenon, ergriffen wird, ist es ein Wissen; insofern dies Wissen auf der Autorität des unerkannten Wesens an sich, als Nooumenon, beruht, ist es Glauben. „In diesem mit dem Glauben zu-

Digitized by Google

sammenfallenden Wissen ist aber das Wie (als Warum und Wozu) der Glaubensnöthigung noch nicht begriffen; und erst wenn dieses der Fall ist, redet man vom Wissen im Gegensatze zum Glauben, oder vom höheren Wissen" p. 226. Indem aber auch dieses höchste empirische und spekulative Wissen das Wesen nie ganz erkennt, bleibt alles Wissen stets ein Glauben. — Knoodts Ansichten finden so ihre tiefere Erklärung in einer Erkenntnisstheorie vom Standpunkte des Nominalismus aus.

Die gleiche Autorität vom Glauben und Wissen ist die Ursache (res prima) als Causalität p. 227. Das An- und Voraussetzen dieses unbekannten Principes, unwillkürlich und in mehr unbestimmter Weise, ist Glauben; aber eine freie Erforschung desselben, gemäss der gegebenen und wahrgenommenen Erscheinungen in bestimmter Weise, ist Wissen. Beide sind subjektive Geistesakte, welche zum Ziel eine Vertiefung in die Causalverhältnisse haben. Indem die Wissenschaft in die subjektiven und objektiven, in die psychologischen und metaphysischen Voraussetzungen des Glaubens und Wissens einzudringen hat, wird das Wissen als ein vergewissertes Glauben hingestellt, welches die nur unbestimmt im Glauben erschlossenen Causalverhältnisse induktiver zu begründen strebt.

Wie der Mensch durch unbewusstes Schlussverfahren von dem subjektiven Causalitätsbegriffe zu dem objektiven übergehen muss, wenn er sich selbst nicht als die Ursache von eintretenden Veränderungen ansehen kann, ist p. 223 u. 228 vortrefflich angedeutet. Wir sehen uns auf einen Weg versetzt, welcher auf dem religiösen Gebiete tiefere Aufschlüsse zu geben verspricht, als blindes Hinnehmen der überlieferten Dogmen; lebendiger Glaube, induktiv begründetes Wissen soll auch auf diesen schwierigen Gebieten erzielt werden. Dasselbe Verfahren zwingt uns auch, von dem Ichgedanken zu dem Gottesgedanken überzugehen, was Knoodt nun weiter ausführt.

β) Wir aber gehen zu dem Verhältniss der Religion zur Wissenschaft über, welche man sich häufig als Glauben und Wissen entgegensetzt. Zunächst, sagt Knoodt, müsse das Faktum der Offenbarung als historische Thatsache geglaubt werden p. 229; doch werde man diese nicht verstehen, wenn man nicht in sich und durch sich selbst wisse, was ein Zeugniss sei und was die Autorität desselben ausmache p. 230. Daher komme schon im Credo auch das Scio, weil der subjektive Einschlag des Denkgeistes, mit vor" p. 235. Die Scientia müsse erst erworben werden durch freie Einsicht, da der Glaube zuerst unwillkürlich und nothwendig auftrete, daher als etwas Geheimniss-artiges, ohne dass der Mensch zugleich das Wie (als Warum und Wozu) wisse p. 231. Dieses müsse erworben werden; daher das Glaubensverdienst nicht aufgehoben, sondern das Wissensverdienst hinzugefügt werde p. 236. „Freie Forschung und Wissenschaft neben der absoluten Autorität des heil. Geistes in der Kirche ist unmöglich, das heisst nach Knoodt, mit dürren Worten,

Digitized by Google

Gott und Creatur sind neben einander unmöglich" p. 255. — Die Günther'sche Schule betrachtet die Autorität des heil. Geistes sehr tiefsinnig als das Regulativ der Vernunft, ähnlich wie die Erkenntniss stets von ihrem Objekte abhängig und durch dasselbe bestimmt und regulirt betrachtet werden muss. Das Subjekt soll dort wie hier mitthätig sein und die Offenbarung frei verarbeiten p. 258. Knoodt will ebenso wenig die freie Mitwirkung bei der Theorie, als das liberum arbitrium bei der religiösen Praxis aufgeben p. 231; und p. 263 sagt er: „die theoretische Unfreiheit sei nur der Vordersatz zur praktischen Unfreiheit des Geistes, zum servum arbitrium der Reformatoren und zur alleinigen Wirksamkeit der Gnade". „Das Christenthum aber erkenne die Sklaverei nicht an, die theoretische eben so wenig als die praktische, und mache die in dieselben Gefallenen frei; übergebe sie ihrer Selbstverfügung, ihrer angestammten persönlichen Würde, ihrer vernünftigen Selbstbestimmung" p. 239. Die Philosophie sei daher so wenig Magd der Theologie, als irgend einer andern Wissenschaft; sie sei aber von derselben abhängig, ebenso wie von den andern Wissenschaften, „so gewiss als sie vom Gegebenen abhängig sei": die Theologie aber auch umgekehrt von der Philosophie; so gewiss als das Verständniss des Gegebenen vom Verstande abhängig sei p. 250. Ja die Philosophie sei der Theologie insofern übergeordnet, als sie „alle Wahrheiten der *Offenbarung* zu reconstruiren, die Probe an ihnen zu machen und sie durch sich selbst in höherer Weise zu erkennen vermöge" p. 248. „Wenn wir also Achtung vor der Vernunft-Autorität verlangen, so verlangen wir eben damit auch Achtung vor der Autorität Gottes, welcher die Vernunft geschaffen habe" p. 262.

γ) Und auf diese freie Forschung gründet Knoodt die Hoffnung einer einstigen principiellen Wiederversöhnung des Protestantismus mit dem Katholicismus p. 263. — Freilich wird die Katholicität, d. h. Allgemeingültigkeit eines religiösen Bekenntnisses am ersten dadurch nachgewiesen, dass eine freie Wissenschaft die Allgemeinheit der Lehren einer Kirche in der menschlichen Natur und ihrer sittlichen und geistigen Beschaffenheit zu begründen und die Menschheit in diesem Geiste auch praktisch zu erziehen vermag. Auf diesem Punkte, meint auch Knoodt, müsse das Versöhnungsfest gefeiert werden. „Geben wir es daher auf, ruft er p. 292 seinen Gegnern zu, Geschäfte zu machen auf die Glaubens- und Wissensnoth unserer protestantischen Brüder, auf die beginnende Zerbröckelung des Werkes ihrer Hände! Legen wir vielmehr gemeinschaftlich Hand an das Werk der Versöhnung des Glaubens mit der Wissenschaft! Wo nicht, so können die Wasser der Trübsal und der Verwirrung früher, als wir es denken, über uns hereinbrechen".

A. Cornill.

Digitized by Google

Ueber die Erzgangzüge im sächsischen Erzgebirge in ihrer Beziehung zu den dasigen Porphyrzügen. Von F. C. Freiherrn v. Beust, Königlich sächsischem Ober-Berghauptmann. 31 S. in 8. Freiberg, Verlag von J. G. Engelhardt. 1856.

Wenige Blätter, reich an werthvollem Gehalt. Kein Fachmann wird die grossen Schwierigkeiten verkennen, welche der Gegenstand mit sich brachte; auch gesteht unser Verfasser, dass jeder Fortschritt nur sehr mühsam zu erreichen gewesen, die Anstrengung oft vergeblich. Voraussetzungen, Behauptungen, manche vielleicht gewagt und kühn erscheinend, verdienen keinen Tadel, wohl aber wäre allen Lesern genaue Kunde der örtlichen Verhältnisse zu wünschen.

Ueber drei Jahrzehende liefen ab, seit der Geolog Fournet in Lyon auf den Zusammenhang hingewiesen, welcher an manchen Orten zwischen den Zügen Quarz-führenden Porphyrs, den von ihnen abhängigen Erzgangzügen und der Richtung benachbarter Steinkohlen-Becken statt finde. Dieser sehr beachtungswerthe Zusammenhang musste den Verfasser um so mehr interessiren, als er gerade zu jener Zeit dargethan, dass die ältern sächsischen Erzgang-Formationen ungefähr in die Entstehungszeit Quarz-führender Porphyre fallen. Ganz nahe lag der Gedanke an eine — durch gewisses Richtungs - Zusammentreffen sich kundgebende — gegenseitige Beziehung der von Fournet bezeichneten Gebilde, wenn man erwägt, dass Erzgänge ziemlich gleichen Alters mit Porphyren in der Hauptsache wohl ähnlichen Spalten-Systemen gefolgt sein mögen, und dass ebenso die Richtung der Kohlen-Becken von jener der Porphyr-Züge schwerlich unabhängig geblieben, da beide Gebilde ebenfalls einer und derselben geologischen Haupt-Periode angehören.

Das vielfache und nahe Beisammen-Vorkommen der erwähnten drei Gebilde in Sachsen veranlasste, ihre gegenseitigen Beziehungen sorgfältig zu erforschen. Obwohl nun der Verfasser dieses Ziel seit zwanzig Jahren aufmerksam verfolgte, wollte es dennoch lange nicht gelingen, aus der anscheinend grossen Verwirrung der Verhältnisse ein vollkommen naturgetreues, wahres Bild zu ermitteln. Erst nachdem die Beobachtung der Erz-Lagerstätten an sich und in ihren Beziehungen zu den verschiedenen Nebengesteinen weiter fortgeschritten und nachdem man dadurch veranlasst wurde, jene gegenseitigen Beziehungen in grösserem Massstabe aufzufassen, sind die Schwierigkeiten verschwunden, welche früher der Aufstellung eines allgemein gültigen Gesetzes über die wechselseitige Abhängigkeit von Erzgängen, Porphyrzügen und Kohlen-Becken in Sachsen entgegenstanden. Ein solches Gesetz trat nun in überraschend einfacher und klarer Weise hervor; einstige praktische Folgerungen dürften sich daran reihen lassen. Für die Darstellung wurden, zu Ausgangs-Punkten, die Richtungs-Linien ermittelt und festgestellt, welche, als Erhebungs-Systeme gedacht, im Bau des säch-

Digitized by Google

sischen Erzgebirges und der Nachbar-Länder entschiedenen Einfluss übten; die Erzgebirgs-Linie, die Sudeten- und die Böhmerwald-Linie, und ausser diesen dreien noch eine vierte Linie von geologischer Bedeutung, ausgezeichnet durch die beharrliche Richtung gewisser plutonischer Gesteine auf sehr weite Strecken.

Dafür, dass die sächsischen Porphyr-Züge, so wie jene der Grenzländer, den erwähnten Haupt-Richtungen gefolgt seien, sprach im Allgemeinen die Wahrscheinlichkeit; Untersuchungen im Einzelnen bestätigten diese Voraussetzung. Die Ergebnisse findet man aufgezählt und interessante Thatsachen zur Sprache gebracht. Dass in der Erstreckung mächtiger Porphyr-Züge örtliche Unterbrechungen eingetreten, dass sie selbst mitunter plötzlich aufhören und erst nach mehreren Wegestunden sich wieder zeigen, darf nicht befremden; die Beschaffenheit durchbrochener Gesteine, namentlich des Thonschiefers, blieb nicht ohne Einfluss.

Merkwürdige Erscheinungen bietet der Parallelismus der Kohlen-Becken und der Erzgangzüge mit grösseren Porphyr-Zügen. Sehr beachtungswerth sind die aufgezählten Thatsachen und in gleicher Weise das, was über die europäischen Erz-Zonen angedeutet wird.

Die Ergebnisse, denen ein Gesammt-Ueberblick sächsischer Erz-Bildungen zuführt, sind folgende:

es befinden sich dieselben auf der Kreuzung zweier der wichtigsten Erzlinien von Europa und erlangen schon dadurch grosse Bedeutung;

das Gebiet, innerhalb dessen sie vorkommen, ist besonders im Freiberger und Altenberger Revier von zahlreichen Porphyrgängen durchsetzt, welche sich, ihrer Längen-Richtung nach, genau den geologischen Hauptlinien anschliessen;

man darf überall in dem von Porphyr-Zügen durchsetzten Gebiete beträchtliche Erz-Entwicklung erwarten, wo Neben-Gesteine einer solchen günstig gewesen und nicht vielleicht spätere zerstörende Einwirkungen stattgefunden.

Der östliche Theil des Freiberger Districtes, ferner die Gegend im Nordosten, Norden und Westen vom gangbaren Revier verdienen sorgfältige bergmännische Beachtung. Es handelt sich übrigens nicht allein um die höchst wichtige Wieder-Aufnahme alt-berühmter Bergwerks-Punkte, sondern es kommt dabei in Betracht, in wiefern auch das sogenannte Niederland bis zur preussischen Grenze möglicherweise bauwürdige Erz-Lagerstätten enthalten können. Günstige Andeutungen in dieser Beziehung fehlen keineswegs.

Unser Verfasser schliesst mit den Worten Saussure's: „Wir gleichen einem Wanderer, der seinen schwierigen Weg beim matten Schimmer einiger Sterne sucht“. **v. Leonhard.**

Digitized by Google

Nr. 38. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte. Herausgegeben auf Befehl und Kosten Sr. Majestät des Königs Maximilian II. Erster Band. Quellen. München, 1856, bei Georg Franz. 36 Bogen. S. 564 in 8.

Ueber die Entstehung und den Plan dieser neuen Quellensammlung können wir nicht besser Bericht abstatten, als indem wir die Worte wiederholen, mit welchen die Herausgeber den vorliegenden ersten Band eingeleitet haben. „Seine Majestät, unser erhabener König, unablässig bemüht, sämmtliche Zweige des Wissens in wahrhaft grossartiger Weise zu heben, haben sich stets mit aller Liebe und allem Eifer der Förderung eines gründlichen Geschichtsstudiums zugewendet. Durchdrungen von diesem Streben gaben Allerhöchstdieselben ihren Willen dahin kund, dass die in den Archiven und Bibliotheken des Königreiches befindlichen historischen Schätze zweckmässig veröffentlicht und so allgemein zugänglich gemacht werden sollen. Für diesen Zweck geruhten Se. Majestät, eine Commission zu ernennen, bestehend aus dem Vorstande des k. allgemeinen Reichsarchives, Dr. G. Th. Rudhart, als Vorsitzendem, dem geh. Legationsrathe Dr. W. Dönniges, dem k. Hof- und Staatsbibliothekare Heinr. Foeringer, dem k. Universitätsprofessor Dr. C. Hofmann, dem k. Reichsarchivs-Sekretaire K. A. Muffat, dem k. Oberstlieutenant und Flügeladjudanten Sr. Maj. Dr. K. v. Spruner, dem k. Reichsarchivadjunkten Dr. Fr. M. Wittmann. Statt des inzwischen ausgeschiedenen geh. Legationsrathes Dönniges trat der k. Universitätsprofessor Dr. Franz Löher als Mitglied ein.“ Die Commission hat nunmehr in dem freudigsten Bestreben, dem Willen Sr. Majestät Folge zu leisten, sich an das Werk gemacht, die in sämmtlichen Archiven des Staates verwahrten Quellenschriften in einer Reihe von Bänden den Forschern und Freunden der Geschichte vorzulegen, und hat mit diesem ersten Bande bereits eine sehr rühmliche Probe ihrer Thätigkeit abgelegt. Dieser Band enthält I. ein Schenkungsbuch des Klosters S. Emmeran zu Regensburg, herausgegeben von Dr. Wittmann; II. ein Schenkungsbuch des Stiftes Obermünster zu Regensburg, herausgegeben von Wittmann; III. ein Schenkungsbuch der ehemaligen gefürsteten Abtei Berchtesgaden, herausgegeben von Dr. K. A. Muffat; IV. Annales Schefftlarienses A. v. 1092—1247 B. v. 814 u. 1215—1272, herausgegeben von Dr. G. Th. Rudhart. Unter der Bezeichnung als Anhang sind weiter gegeben: I. Kirchengebet für das Wohl des Kaisers und Reiches, aus dem Anfang des IX. Jahrhunderts (in lateinischer Sprache). II. Acten des Erfurter und des Din-

Digitized by Google

gelfinger Concils v. J. 932. III. Pfründeordnung des vormaligen Klosters Geisenfeld aus dem XIII. Jahrhundert (lateinischer und deutscher Text). IV. Historische Notizen aus einem Rechnungsbuche des Klosters Addersbach von 1291—1362. Die Abdrücke wurden strenge, doch nicht sklavisch nach den Urschriften besorgt, die Abweichungen stets in den Noten oder Einleitungen bemerkt. Die Fülle des Stoffes, sowie die Erwägung, dass es auch nicht nöthig erscheint, sämmtliche vorhandene Quellenschriften in ihrem ganzen Umfange an das Licht zu fördern, hat zu dem Beschlusse geführt, solche, welche sich dazu eignen, in der Form von Erörterungen bekannt zu machen, sie jedoch nicht unter die wortgetreuen unverstümmelten Abdrücke von Quellen zu stellen, sondern ihnen eine besondere Abtheilung dieses Quellenwerkes zu widmen. Es werden diese Erörterungen hauptsächlich die Form von Referaten erhalten. Die Commission hat es sich zwar zum Grundsatze gemacht, den Forschern nur Ungedrucktes zu bieten, und nur ausnahmsweise Gedrucktes in ihr Bereich ziehen, was auch schon in diesem Bande hinsichtlich der drei in erster Stelle gegebenen Urkundensammlungen theilweise der Fall gewesen ist. Es wird dies bezüglich des Schenkungsbuches des Klosters St. Emmeran dadurch gerechtfertigt, dass in den Mittheilungen, welche Petz *(thesaur. anectodum V. I. P. III. 81 fl.)* daraus gemacht hat, nicht wenige Schenkungen übergangen worden sind, welche gleichfalls bekannt gemacht zu werden verdienen, zumal da sie einer Zeit angehören, über welche verhältnissmässig nur wenige Quellen vorliegen. Von dem Schenkungsbuche des Stiftes Obermünster waren bisher nur einige wenige durch Ried im *Cod. diplom. episc. Ratisbon.* und in der Geschichte der Grafen von Hohenburg veröffentlicht worden. Von dem Schenkungsbuche der Abtei Berchtesgaden hatte bisher nur Gewold in seinen Zusätzen zu Hund, Metropolis Salisburgensis, den Eingang, die Stiftungsurkunde und die erste Ausstattung bekannt gemacht. Was nun die Auswahl der Urkunden aus dem ersten und zweiten Schenkungsbuche anbelangt, so hat der Herausgeber nur jene ausgewählt, in welchen 1. irgend ein Ort, sei es für sich oder als Zuname vorkommt, und zwar ohne Ausnahme; 2. in welchen Personen-Namen sich finden, die anderwärts nicht, oder doch nicht häufig zum Vorschein kommen, und 3. wurden alle jene Urkunden ausgehoben, welche irgend geeignet sein könnten, unsere Kenntniss von den damaligen Volkszuständen zu vervollständigen oder zu berichtigen. Diese Grundsätze verdienen allen Beifall; denn so bedauerlich es wäre, wenn Urkunden von Bedeutung unbekannt bleiben sollten, so wenig kann doch der Wissenschaft damit gedient sein, wenn ohne Auswahl auch das Bedeutungsloseste veröffentlicht werden wollte: hierdurch würde sicher das Interesse an dem Alterthume mehr erstickt als gefördert und belebt werden. Die Herausgeber der in den vorliegenden Band aufgenommenen Stücke haben in dem Bestreben rühmlich gewetteifert, das

Verständniss der Urkunden zu erleichtern: sie haben den einzelnen Urkunden in der Gestalt von Noten viele Bemerkungen beigefügt, welche in zwei Klassen zerfallen. Die Anmerkungen der ersten Klasse suchen die alten Ortsnamen auf die neuen zurückzuführen, und dadurch auf dem Gebiete der bisher nur allzusehr vernachlässigten mittelalterlichen Geographie Licht zu schaffen; sodann suchen sie auch die Familien- und Lebensverhältnisse der handelnden Personen, besonders aus den Dynasten- und Rittergeschlechtern, nachzuweisen, was für die Geschichte des bayerischen Landes unverkennbar von grosser Bedeutung ist. Hierbei waren mitunter grosse Schwierigkeiten zu überwinden, indem nicht nur viele Ortsnamen bis zur Unkenntlichkeit verdorben, viele ganz verändert worden, auch viele Ortschaften ganz verschwunden, und überdies die bisherigen Vorarbeiten unzureichend sind. Je grösser aber diese Schwierigkeiten sind, desto mehr muss das Verdienst der Herausgeber anerkannt werden, und wenn auch noch manches nicht ganz aufgehellt werden konnte, so sind doch im Ganzen und bei der grösseren Anzahl der Orts- und Geschlechtsnamen sehr schätzbare Ergebnisse erzielt worden, und verdienet der grosse Fleiss, so wie die ausdauernde Mühe der Herausgeber die rühmlichste Anerkennung. Die zweite Klasse von Anmerkungen wollen die Herausgeber als Fingerzeige angesehen wissen, welche vorzugsweise für solche berechnet sind, die der historischen Forschung sich zuwenden wollen. Diese Bemerkungen haben vornehmlich den Zweck, kurze Erörterungen über die alterthümlichen Rechts- und Standesverhältnisse, Einrichtungen u. s. w. zu geben, welche in den Urkunden erwähnt werden. In solchen Bemerkungen, wie sie namentlich dem Schenkungsbuche des Klosters St. Emmeran und des Stiftes Obermünster beigefügt worden sind, concentriren sich gewissermassen die Rechtssätze und Institute selbst, welche in den langen Reihen der Urkunden in einer sonst ermüdenden Wiederholung und Gleichförmigkeit vorkommen. Hierdurch gewinnt die Herausgabe der Urkunden insbesondere ein grösseres Interesse für den rechtsgeschichtlichen Forscher, welcher Ideen nachspürt, und dem daher von seinem Standpunkte aus gar vielerlei in den Urkunden von untergeordnetem Werthe ist, was für den Sprachforscher und Geographen oder Genealogen von besonderer Wichtigkeit sein kann. Diese Bemerkungen haben daher nicht bloss für Anfänger in dem geschichtlichen Studium ihren Werth, sondern sie sind auch für den gereifteren Rechtshistoriker von besonderer Annehmlichkeit, weil sie seinen Blick sofort auf dasjenige hinlenken, was für ihn von Interesse sein kann. Aus gleicher Erwägung möchte es wohl gestattet sein, den Wunsch auszusprechen, dass in Zukunft auch die Einleitungen zu den Urkundenbüchern sich nicht bloss auf die Beschreibung der Handschriften und des Verfahrens der Herausgeber beschränken, sondern in möglichst gedrängter Kürtze auch eine Uebersicht der in den Urkunden hervortretenden Rechtsinstitute, namentlich mit sorgfältiger Hervorhe-

Digitized by Google

bung ihrer Besonderheiten, Eigenthümlichkeiten und Seltenheiten beigegeben werden wollte, etwa in der Art und Weise, wie wir hier nachstehend einige nähere Andeutungen folgen lassen wollen, um damit besser erkennen zu lassen, in welchem Sinne wir die Voranstellung einer kleinen rechtsgeschichtlichen und, je nach der Eigenthümlichkeit des Stoffes, auch einer kleinen philologischen Abhandlung für zweckmässig erachten. Gar mancher praktische Jurist würde mit Vergnügen Urkundenwerke zur Hand nehmen, und darin eine willkommene Anregung finden, wenn ihm nur zugleich eine Anleitung zu deren Gebrauche und eine Andeutung über die Ausbeute gegeben würde, die er für sich daraus gewinnen kann. Allein auch in der Gestalt der Anmerkungen, welche wir auch für die Zukunft in gleicher Weise beibehalten zu sehen wünschen, ist des Anregenden schon mancherlei geboten. So z. B. ist ganz zweckmässig auf S. 7 die Erörterung über die Centurionen in der Stadt Regensburg beigefügt. Auf S. 8 hebt die Note recht gut den Unterschied hervor, welcher in der Stellung der Unfreien hervortritt, welche dem Kloster übergeben werden, je nach dem nämlich dieselben eine bestimmte jährliche, meistens sehr geringe, Abgabe entrichten oder nicht. Auf S. 9 wird die uralte, ausschliesslich bayerische Sitte, die Zeugen beim Ohre zu zupfen, recht gut erörtert, und ihr Gebrauch, selbst wo hochedle Personen als Zeugen auftreten, bis in das XII. Jahrhundert nachgewiesen. Auf S. 12 werden die Wachszinsigen *(cerocensuales)* besprochen; auf S. 13 wird der Unterschied im Gebrauche von *dominus* und *domnus,* S. 15 die Bedeutung von *praedium,* auf S. 16 das Verhältniss der Hiltischalken (S. Emmer. Urk. XXII. saec. XII.) erörtert u. s. w. Solche Erörterungen haben offenbar eine grössere Bedeutung für die Wissenschaft, als die Herausgeber dieser Sammlung in all zu grosser Bescheidenheit für dieselben beanspruchen. Indem nämlich hieraus erkannt wird, wie ein oder der andere in den Quellen bewanderter Gelehrter ein gewisses Rechtsinstitut auffasst, oder welchen Sinn er in eine Urkunde hineinlegt oder herausliest, so können sich erst hierdurch Andere, welche solche Institute oder Urkunden etwa anders auffassen, veranlasst finden, auch ihre Ansichten auszusprechen, und somit wird durch solche kurze Anmerkungen eine Anregung zu einem Austausche der Meinungen gegeben, welcher der Wissenschaft selbst nur sehr vortheilhaft sein kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Eine oder der Andere Recht behalte, sondern das ist das Verdienst und eine rühmliche Thätigkeit in der Wissenschaft, ihrem Fortschritte einen Anstoss gegeben, an ihrer Bewegung eingreifend Theil genommen, und somit die Erkenntniss der Wahrheit, das Endziel aller Forschung gefördert zu haben. Daher glaubt auch Ref., dem vorliegenden Unternehmen seine Theilnahne nicht besser beweisen zu können, als dass er sogleich von einigen der Anmerkungen Veranlassung nimmt, seine Ansichten denen der Herausgeber anzureihen.

Wie die Herausgeber richtig bemerkt haben, so betreffen die

Digitized by Google

meisten Urkunden in den vorliegenden Uebergabsbüchern die Uebergabe von Unfreien an die Kirche, und die Stellung, in welche dieselben hiernach treten. Es ist hier ein solcher Reichthum von Urkunden über dieses Rechtsgeschäft und seine Wirkungen gegeben, dass nunmehr ein Ueberblick des Ganzen möglich ist, und sich wohl ein Licht über manches, was bisher dunkel scheinen mochte, verbreitet, namentlich darüber, ob die Uebergabe von Unfreien an die Kirche als eine eigentliche Freilassung zu betrachten ist oder nicht. Die Anmerkung (Nr. 1) auf S. 8 neigt sich der unbeschränkten Bejahung dieser Frage zu, und wird zur Begründung dieser Ansicht insbesondere auf eine Urkunde in den Mon. Boic. XXVIII. P. II. p. 77 verwiesen, als gewissermassen den Schlüssel zum Verständnisse der zahlreichen, hier vorgelegten Urkunden enthaltend. Es ist nun auch wohl ganz richtig, dass in dieser Urkunde von einer solchen Uebergabe von Unfreien an die Kirche die Rede ist, welche deren Freilassung bezweckt: auch kennt schon die L. Ripuar. 58 (60) solche Uebergaben an die Kirche mit der Wirkung der Freilassung: und eben so lässt sich auch nicht verkennen, dass der Zweck der weitaus überwiegenden Anzahl von solchen Uebergaben an die Kirchen, welche in den vorliegenden Urkunden documentirt werden, die Freilassung ist. Indess lässt sich dies doch nicht unbedingt behaupten, und sind daher eben nach Anleitung dieser Urkunden, offenbar zwei Arten der Uebergabe von Unfreien an die Kirche zu unterscheiden, von welchen die eine (seltener vorkommende) nur bezweckt, die Unfreien aus dem Eigenthume *(jus hereditarium)* ihres bisherigen Herrn in das der Kirche übergehen zu lassen, ohne dass dabei an eine Veränderung oder Verbesserung ihrer bisherigen Stellung gedacht wird, sondern sie ausdrücklich überwiesen werden, um fortan der Kirche so anzugehören und so zu dienen, wie sie ihrem bisherigen Herrn angehörten und dienten; die andere, weitaus zahlreichere, Klasse von Urkunden bezweckt dagegen allerdings eine Freilassung, oder eine Standesbesserung (Standeserhöhung) der Unfreien. Das erstere Verhältniss tritt hervor: z. B. in Urk. Obermünst. XXIX. p. 172: *tradidit ... duodecim mancipia eo jure et seruicio, quo sibi serviebant"; ibid XCIII. p. 200: seruitium proprio domino debitum, quatuor dies in ebdomate, in usum ecclesiae serviat, duos vero proprio usui impendat."* (Vergl. *S. Emmer. Urk. CLXIX. p. 75: tradidit famulam suam ... cum omni posteritate sua ad perpetuum seruitium." Ibid. CXCIV. p. 92;* s. auch *ibid. CLXX. p. 75.) CV. p. 46* und *CXXIII. p. 55: „tradidit servum suum pro legitimo servientis jure."* In einem solchen Falle würde man wohl zu weit gehen, wenn man hier in der Uebergabe eines *mancipium* oder *servus* an das Kloster an sich schon eine Freilassung sehen würde: und hieraus erklärt sich wohl, wie auch von *mancipiis* und *servis* der Kirche in den Urkunden die Rede sein kann. (Vergl. S. Em. Urk. LXVIII. p. 31.) Auch galt wohl selbstverständlich das Gleiche in allen jenen Fällen, wo die *mancipia* einfach an die Kirche über-

Digitized by Google

geben wurden, ohne dass über eine Verbesserung ihrer Stellung etwas verabredet worden wäre, wie z. B. Berchtesgad. Urk. CLXII. p. 334; CLXXVI. p. 342; und ebenso blieb auch wohl ihre Stellung unverändert, wo sie als Pertinenz eines Prädium mit diesem an die Kirche übergingen; z. B. Oberm. XXX. p. 172; Berchtesgad. VIII. p. 244. Doch wird man einräumen müssen, dass doch in dieser Beziehung einiges unklar bleibt. Schon die *Lex Ripuaria* 58 (60) erklärt die an die Kirche übergebenen *mancipia* für standesfrei, sie mögen *census* geben, oder Dienste, *servitia*, leisten müssen; und mitunter scheint es, als wenn diese Ansicht auch in bayerischen Urkunden hervorträte. Auch die aus den *Mon. Boic.* angeführte Urkunde kann in diesem Sinne ausgelegt werden; hierfür scheint auch in den vorliegenden Urkundenbüchern das zu sprechen, dass mitunter *mancipia* an die Kirche mit der allgemeinen Erklärung übergeben werden: *„ut eo jure potirentur, quo cetera S. Emmerani familia uteretur“ (S. Em. Urk. XXVII. p. 20;* oder *„ut omnibus iuribus utantur, qualiter ceteri servientes ibi perfruantur“; ibid. CXXXII. p. 59;* was also auch einen gemeinsamen Rechtszustand aller *famuli ecclesiae* vorauszusetzen scheint, ohne Rücksicht, ob sie dienen oder *census* geben; doch wäre möglich und ist nicht unwahrscheinlich, dass in diesen Urkunden nur von dem Maasse und der Art der Dienste, welche die dienende Klasse der *famuli* zu leisten hat, die Rede ist, und dies scheint sich namentlich aus Urk. CXXXI. p. 59 zu ergeben, wo sich ein Mensch, der sich von seinem bisherigen Leibherrn förmlich freigekauft hatte, an das Stift übergeben lässt, mit der Verabredung, dass er auf dem Hofe dienen dürfe, wie die anderen Knechte auf demselben *(„ut in curte ministraret tali jure, sicut ceteri ibi famulantes)*. Jedenfalles ist so viel gewiss, dass auch nicht in einer der Hunderte von Urkunden, welche uns vorligen, die entfernteste Andeutung zu finden ist, dass ein Unfreier der dienenden Klasse den Censualen im Stande gleich geachtet wurde, noch jemals in Bezug auf einen *Serviens* auch nur die entfernteste Andeutung gegeben ist, dass er zum freien Stande gehöre: vielmehr sieht man im Gegentheile deutlich, dass die Nöthigung eines *Censualis, servitia* zu leisten, mit einer Rückversetzung desselben in den Stand der *mancipia* für gleichbedeutend genommen wird.

Wie man aber auch hierüber denken mag, so ist dagegen eine Freilassung, welche dem bisherigen *mancipium* den Stand eines freien Mannes *(liberam conditionem)* gibt, sicher da anzunehmen, wo bei der Uebergabe an die Kirche festgesetzt wird, dass ihr die übergebene Person zu nichts, als zur Bezahlung einer gewissen, meistens sehr niedrig festgesetzten, Geldsumme (regelmässig 5, mitunter nur 3 oder 2, aber auch bis 30 Denare; häufig die Frauen weniger als die Männer, vergl. S. Em. Urk. LIV. p. 27, oder auch gar nichts p. 13. Berchtesgad CLXXI. p. 339) verpflichtet sein soll. Hierauf deuten auf das Bestimmteste die vielerlei Ausdrücke, mit welchen diese Verleihung der *libera conditio* in den Urkunden

Digitized by Google

dieser Klasse bezeichnet wird: z. B. *S. Em. XXIX. p. 20: „abjecto servitutis jugo"; vergl. ibid. CXV. p. 41; ibid LXXXIV. p. 37 „a debito conditionis propriae famulatu absolvere"; XLVI. XLVII. p. 25 „liber ab alio (s. omni) servitio";* vergl. *CXVII. p. 51; XLVIII. p. 26 „ab omni servitute libera";* vergl. *CXXIV. p. 55; CXVI. p. 51 „de cetero libere vivant"; CLXXXIII. p. 85 „ab omni servitutis conditione liberi"; CVII. p. 46 „liber ab omni servili conditione"; XCVI. p. 42 „nullius uinculo constringatur servitutis"; CVI. p. 46 „liberi sint ab omni beneficio et ab omni praeter censum istum servitio"; XCVII. p. 42 „annuatim V. denariis oblatis effugiat omnem conditionem injustae potestatis"; XCVIII. p. 43 „ut annuatim ad aram s. Emmerani viri XXX, feminae vero X denarios... offerant, et ab omni servitute liberi permaneant"; CXXXVIII. p. 62 „censu ad cameram fratrum dato perpetua libertate fruatur";* ja es kaufen sich sogar *mancipia* förmlich von ihrem Herrn los (*ibid. CCXLI. p. 124*), *„ut data libertate traderentur pro censu 5 den. ad. s. Emmerani altare"*. Die jährlich zu bezahlende Geldsumme hiess *census S. Em. CLXXII. p. 78, Berchtesgad. CCIV. p. 357,* mitunter auch *tributum,* Obermünst. Urk. CXLIII. p. 222; die zu dieser Bezahlung Verpflichteten hiessen *censuales; (S. Em. Urk. CII. p. 45; CXCII. p. 91; Berchtesgad. CLXX. p. 339; censuaria femina, S. Em. CXVII. p. 94;* auch *mulier tributaria, Obermünster CIV. p. 205;* ihr hierdurch erlangter freier Stand hiess *„censualis justitia, S. Em. Urk. CLXXI. p. 76,* oder auch ihr *„ius" (S. Em. CLXXII. p. 78)* und vererbt sich nebst ihrer Zinspflicht (*in S. Em. Urk. CXCVIII. „debitum censuali tenore persolvendum"* genannt) auf ihre Nachkommen *(ibid. posteritas).* Mitunter ist diesen *Censualen* ausdrücklich gestattet, anstatt der *Denare* deren Werth *(pretium)* in Wachs *cera* (S. Em. Urk. XII. p. 12; L. p. 26; Obermünst. Urk. LXXIII. p. 197), oder in Hühnern (Obermünst. Urk. LXXI. p. 194) zu entrichten; auf das Standesrecht hat dies aber keinen Einfluss. Dass die Standesstellung als *Censualis* als eine wahre Standesbesserung, d. h. als ein freier Stand betrachtet wurde, ergiebt sich aber überdiess noch aus Folgendem mit voller Bestimmtheit: 1) der Herr übergibt seine *mancipia* einer Kirche als *censuales,* wenn er dieselben wegen bisher geleisteter treuer Dienste belohnen oder ihnen sonst seine Zueignung beweisen will, vergl. die S. 7 angef. Urk. Mon. Boic. XXVIII. P. II. p. 77 (*„pro eorum sat longo servitio"*. Noch schöner erklärt sich Berchtesgad. Urk. LXXI. p. 274, *„quod haec familia... apud dominum Eberwinum servitio suo talem libertatem impetravit, quod ipsi et eorum posteritas in reliquum euum (aevum) quinque nummos persolvant et nullus villicus potestatem habeat, ad aliud servitium cogendi eos."* 2) So wie überhaupt die Freilassung als ein Gott wohlgefälliges Werk betrachtet wurde, was sich schon in der ältesten Zeit auf das Bestimmteste nachweisen lässt, so übergeben solche Personen, welche

Digitized by Google

sich in ihrem Gewissen für verbunden erachten, ihren Unfreien eine Stellung zu verschaffen, wodurch sie von der Gewalt ihrer Erben befreit werden, dieselben der Kirche als *censuales,* z. B. ihre Concubinen und die mit denselben erzeugten Kinder (S. Em. LXXXII. p. 37; CXVII. p. 51; CLX. p. 71. Obermünstr. Urk. LXXXVII. p. 198; CVII. p. 206. 3) Es galt als eine wahre *vindicatio libertatis,* wenn es einer Person gelang, gegen einen Herrn, der sie als *mancipium* in Anspruch nahm, oder gegen einen Abt selbst, der sie zu Frohndiensten zwingen oder zu solchen Frohndiensten an andere Personen veräussern oder vergeben *(inbeneficiare)* wollte, ihre Eigenschaft als *Censualis* zu behaupten *(p. 13. S. Em. Urk. CXXXVIII. p. 62 „mulier quaedam... jus suum, quod sibi iniqua dominantium potestas infringere voluit, cum omni traditionis jure sibi et posteritati suae retinuit, i. e. censu ad cameram fratrum dato perpetua libertate fruatur“;* vergl. *ibid. CXIV. p. 49; CXXV. p. 55. 56, CXXXV. p. 61; CLVI. p. 70; CLVII. p. 31).* 4) Eben so wurde es als urtheilmässige Zuerkennung der Freiheit betrachtet, wenn der Abt des Klosters durch seine *vindicatio* eines *Censualis* als solchen, ihn von der bisher durch einen Dritten erlittenen Unterdrückung und Zwang zu Frohndiensten befreite. (Vergl. S. Em. Urk. CXX, p. 53, besonders CLXXI. p. 75 und viele andere); und ebenso galt es als eine Wiedererlangung der Freiheit, wenn der *Usurpator* sein Unrecht einsehend, die zum Dienste gezwungenen Personen, oder deren Nachkömmlinge, in ihre Stellung als *Censuales* zurücktreten liess (Obermünst. XCVIII. p. 202. *„Eberhardus... usurpationis iniquae reatum cognoscens nepotibus earum libertatem tribuit, ut iure debito censum X nummorum super altare s. Mariae annuatim persolverent“).* 5) Sehr bezeichnend ist der Umstand, dass sehr häufig Personen, deren Freiheit angefochten war, sich als *censuales* oder auch als *ministeriales* der Kirche erklärten, um eben hierdurch ihre Freiheit gegen die Anfechtung mächtiger Personen sicher zu stellen; (Obermünst. Urk. CXVI. p. 210; S. Em. CC, p. 69): desgleichen 6) der Umstand, dass die Descendenz einer *mulier censualis,* welche einen freien Mann geheirathet hatte, vollkommen frei bleibt *(nullum servitium servile persolvat)*, und nur allein die Pflicht zur Bezahlung des *census* fortvererbt; Obermünst. Urk. CI. p. 203, vergl. S. Em. Urk. CCXXV. p. 109; CCXXXIV. p. 119.); so wie auch 7) die freie Frau, welche einen *servus ecclesiae* heirathet, nichts desto weniger frei bleibt, wenn sie sich auch für sich selbst und ihre Descendenz zur Zahlung des *census* verpflichtet S. Em. Urk. LXXVIII. p. 34, und sogar eben darin, dass sie dies thut, auch ein Mittel hat, die Vererbung der tieferen Unfreiheit des Vaters auf die Kinder zu verhindern. (S. Em. Urk. CXLIV. b. 64 *„libera mulier cum filia sua A., quae erat iuncta in matrimonium cuidam servo s. Emmerammi, delegavit se super altare predicti martyris ad censum V. denariorum tali conditione, ne posteritas eius in seruitutem redige-*

Digitized by Google

retur".). 8) Nach dem frommen Sinne des Mittelalters wurde durch die Uebernahme einer Zinspflicht gegen eine Kirche ein näheres, dem Seelenheile für besonders zuträglich geachtetes Verhältniss zwischen dem *Censualis* und der Kirche, beziehungsweise der Gottheit begründet, wie dies p. 30 deutlich ausgesprochen ist in S. Em. CCXLIII. p. 125 *„tres sorores... sola spe coelestis se ipsas tradiderunt"* deutlich ausspricht; *(Obermünst. Urk. CXIX. p. 211 „liberi homines, diuino instinctu sapientique usi consilio, cum Deo servire et appropinquare vera sit libertas, se ipsos omnemque posteritatem suam... tradiderunt".).* Man sah daher in der Uebernahme einer solchen Zinspflicht so wenig eine Unverträglichkeit mit dem freien Stande, dass sich nicht nur häufig freie Personen beiderlei Geschlechtes, sondern auch Adelige *(nobiles)* und Rittermässige, zur Zahlung eines *census* an die Kirche verpflichteten und somit sich unter deren *censuales* aufnehmen liessen. *(S. Em. Urk.* LXIX. *„nobilis mulier, Wecila nomine... tradidit se ipsam";* eben so *CLI. p. 68; CCI. p. 44; ingenuae mulieres; CXXV. p. 55; CXXVIII. p. 57; CXLII. p. 64*; *CL. p. 68; CLIII. p. 69; CXCVII. p. 93 „matrona ingenua et libera," CCXI.; CCXII. p. 105 „homines liberrimae conditionis tradiderunt se;" CXX. p. 53 „ab omni seruili conditione liberrimi contulerunt se;" Obermünst. CX. p. 207 „Herman vinitor liber, tamen delegavit se;" ibid. LVIII. p. 178 „Heinricus et uxor ejus Hedwiga tradiderunt se;"* eben so *ibid. LXI. p. 189;* sogar ein *Clericus* lässt sich mit seinen Schwestern als *censuales* übergeben, ibid. LXXX. p. 196. Ausdrücklich ist dabei mitunter bemerkt *„ut ipse (ipsa) et omnis posteritas ejus V. denariorum censu dato perpetua libertate perfruatur,"* z. B. S. Em. Urk. CXXV. p. 55. 9) Daher findet man nicht selten, dass Aeltern ihre Kinder oder andere Verwandte einander als *censuales* der Kirche übergeben, gleichsam um denselben durch diese nähere Verbindung mit der Kirche eine besondere Wohlthat zu erzeigen, (z. B. S. Em. Urk. L. XXX. p. 35 *„ vir nomine Othalm suam propriam filiam* Altun *tradidit ... his verbis, quando nupsisset, ut tunc daret* V. *den. ipsa et posteri ejus;" Obermünst. LXXIX. p. 196; Hozo de Punien tradidit proprium filium;" CCXXI. p. 212 „Wernherus de Haindisipach liberos suos... delegavit"; S. Em. CXV. p. 50 „liber homo delegavit sororem suam";* in S. Em. CCXXXI. p. 118 kauft ein Bürger *(hujus urbis civis)*, der eine Unfreie geheirathet hatte, diese von ihrem Leibherrn los, und erklärt sie sofort als *censualis* der Kirche. In S. Em. Urk. XLVIII. p. 25 kauft ein Neffe seine Tante *(matertera)* von ihrem Leibherrn förmlich frei, und übergibt sie sodann der Kirche als eine *censuaria.* In ähnlicher Weise kauft in Berchtesgad. Urk. CCIV. p. 357 ein *famulus ecclesiae* seine drei Söhne, welche noch *mancipia* einer Mathilde von Wurmeizzingen waren, von dieser, deren Söhnen und Brüdern, also deren Erben, durch ein wirkliches *pretium* los *(sex solidis et una vacca)* um sie der Kirche als *censuales* zu übergeben, unverkennbar in der Absicht,

Digitized by Google

sie in dieselbe günstige Lage zu versetzen, in welcher er sich bereits befand. Um wie viel günstiger als die Stellung anderer Hörigen die Lage der *censuales* der Kirchen betrachtet wurde, zeigt besonders deutlich S. Em. CCXIX. p. 117, wo ein *familiaris ecclesiae* seine Tochter, welche von einem *miles* als *mancipium* beansprucht wurde, *„ingenti dolori filiae compatiens“* frei kauft und zur Censualin macht. 10) Die Angehörigkeit (Hörigkeit) an eine Kirche galt so sehr als ein vortheilhaftes Verhältniss, dass Herren, welche ihre Unfreien ausdrücklich mit der Erklärung freiliessen, dass sie ganz dienstfrei und zinsfrei sein sollten, dieselben nichts desto weniger als eigene Leute der Kirche erklärten. *(Obermünst. LXXII. p. 194: „dedit ad aram S. Mariae tria mancipia libere et sine omni censu et servitio, tantum ut sint proprii illius ecclesiae.“)* 11) In einer S. Em. Urk. CLXXI. p. 77 heisst die Urkunde über die Zuerkennung des *Status* als *censualis* geradezu: *„haec charta libertatis;* und *ibid.* CCXIII. p. 107 heissen die *censuales „omni libertate condonati“*, und mehrere Urkunden legen ihnen ausdrücklich das Recht zu, ihren Wohnsitz zu nehmen wo sie wollen (z. B. ibid. CCXXXIV. p. 119; CCXXXV. p. 120). 12) Die Censuales heissen niemals *mancipia,* wohl aber werden sie unter den allgemeinen Benennungen, *familia, famuli, pertinentes, homines proprii, servientes* mit begriffen. Auch der Ausdruck *Servi S. Emmerani, S. Petri, S. Georgii, S. Mariae,* scheint regelmässig auf Leute von tieferer Stellung, als die Censuales, zu gehen (siehe oben Nr. 13). Der Census, welchen die Censuales bezahlen, hat zwar regelmässig die Bestimmung, für die Bedürfnisse des Klosters verwendet zu werden: übrigens tritt deutlich sein Charakter als Schutz- oder Vogteigeld hervor, welches *„pro tuitione“* zu bezahlen ist, und daher in der älteren Zeit mitunter sogar an den *Advocatus* oder *officialis ecclesiae* bezahlt werden musste (Berchtesgad. Urk. CLXXI. p. 339, vergl. mit S. Em. Urk. CLXXI. p. 76). 15) Ausdrücklich erklären es auch einige Urkunden als den besonderen Zweck der Uebergabe eines Menschen als *censualis,* ja sogar als *serviens* der Kirche *„ut inde mundibundiam (mundipurdiam) protectionemque haberet“* (S. Emmer. XI. p. 12; Obermünst. LXXXIII. p. 137). Daher wird es auch als ein besonderes Vorrecht der *Censuales* erklärt, dass sie nur dem *„Summus Advocatus familiae in Ratispona constitutae“* (S. Em. CCXII. p. 106), d. h. dem *„advocatus loci“* (Obermünst. Urk. CI. p. 203) unterworfen sind.

War sonach die Uebergabe eines Unfreien als *censualis* der Kirche an sich betrachtet eine Freilassung, so musste doch die bleibende Pflicht zu einer jährlichen Zahlung immerhin als eine Beschränkung der Freiheit erscheinen, welche mit der alten Unfreiheit darin eine Aehnlichkeit hatte, dass sich der *censualis* nicht beliebig davon los machen konnte, und die Zahlungspflicht auf seine Kinder vererbte. Die an die Kirche übergebenen Personen bildeten daher doch eine von den vollkommen freien Leuten unterschiedene Klasse,

Digitized by Google

und dies drückte in der merovingischen und karolingischen Zeit sehr passend ihre Bezeichnung als *homines ecclesiastici*, d. h. Kirchenleute, aus. Es ist bemerkenswerth, dass diese Bezeichnung sich in keiner der vorliegenden Urkunden findet, obschon dieselben zum Theile bis in das X. Jahrhundert hinaufreichen, sondern *ecclesiasticus* heisst in den vorliegenden Urkunden lediglich der Messner (Geisfelt. Pfr. O. c. 48). Eben so wenig wird hier von der Uebergabe der Unfreien an die Kirche jemals in diesen Urkunden der Ausdruck *manumittere* gebraucht, wie in der älteren Zeit, sondern nur immer *tradere, delegare* oder *mancipare ad altare, sive mensam* (S. Em. Urk. XVII. p. 14); *sive athlete* (Urk. XXXVI. p. 22); *lectum* (d. h. das Grab, Urk. L. p. 26); *s. cameram* (LXVI. p. 30); *sive ad vestivarium* (CLXXXIII. p. 85) *S. Emmerani*, oder in *usum fratrum etc.* Es scheint demnach, dass die ursprüngliche milde, die Kirche ehrende Auffassung, wonach jede Uebergabe eines Unfreien an dieselbe, sei es *ad serviendum*, sei es *ad censum solvendum*, als eine Freilassung galt, im Laufe der Zeit etwas in den Hintergrund getreten war, und dass auch die Kirche anfing, die Hörigkeit der Kirchenleute zu betonen, wenn auch bei den höheren Klassen derselben die Standesfreiheit fortwährend anerkannt blieb. Als allgemeine Bezeichnung, als Inbegriff aller Kirchenleute (*homines proprii ecclesiae*), abgesehen von deren Abstufungen, erscheinet in den vorliegenden Urkunden der Ausdruck *familia* (z. B. *familia* s. Petri, Berchtesgad. Urk. LXXI. p. 274), also ganz dieselbe Bezeichnung, welche für die Gesammtheit der *homines proprii* der weltlichen Herren damals üblich war (vergl. Berchtesgad. XLIV. p. 261; LVII. p. 267; LXII. p. 270; CIX. p. 303; CLXXI. p. 339). Da die Verpflichtung der *Censuales* zu einer jährlichen, wenn auch noch so geringen Zahlung, doch immerhin eine Leistung war, so wurde sie mitunter auch geradezu *Servire* oder *Servitium* genannt (z. B. Obermünst. LXV. p. 191: *„tradidit se ... deinceps servituram cum omni posteritate sua in quinque denariis, a quolibet illorum solvendis“* (vergl. auch S. Em. CCXVI p. 110 wo die Zinspflicht von 5 Denare ausdrücklich *„servitium ecclesiae“* genannt wird). Daher kann es nicht befremden, dass die Stellung der *censuales*, ja selbst jener *homines proprii ecclesiae*, die weder Dienst noch *census* leisteten, mitunter auch als eine *servitus, servitium*, als Dienstbarkeitsverhältniss im Gegensatze des ganz freien Standes, aufgefasst und bezeichnet wurde. So wird z. B. in einer Berchtesgad. Urk. CC. p. 355 (saec. XII.) die Erklärung zweier freien Ehegatten, dass sie sich der Kirche als Censualen (*„famuli, ita ut annaliter censum quinque denariorum ... persolvant“*) übergeben, geradezu *„haecce libertatis renunciatio et servitutis protestatio“* genannt. Eben so bezeichnet Berchtesgad. Urk. XXXV. p. 258 (etwa saec. XI.) sogar diese geringe erbliche Verpflichtung, jährlich 5 Den. zu bezahlen, als *„assidua servitus“*. Hiermit übereinstimmend übergibt in Berchtesgad. Urk. CLXVII. p. 338 der Erzbischof von Salzburg in

Digitized by Google

einem Tausche *„quandam suam famulam"* dem Convente zu Berchtesgaden *„in proprietatem"* und erhält dafür eine andere *famula* ebenfalls *„in proprietatem."* Gehet nun aber aus solchen Urkunden gleichwohl deutlich hervor, dass das Angehörigkeitsverhältniss der Censuales zur Kirche im XII. Jahrhundert scharf dem vollen freien Stande entgegengesetzt wurde, so wurde doch nie in Abrede gestellt, dass sie keinen gemeinen Unfreien, keine *mancipia* sind. Es liegt vielmehr hier eines jener Verhältnisse vor, wie man sie im Mittelalter häufig antrifft, wie z. B. bekanntlich bei den *liberi ministeriales s. familiares, liberi muntmanni, Barschalken* u. s. w., dass sich Freiheit und Dienstpflicht in einer Person vereinigen, und, je nach den Umständen, bald die eine bald die andere Eigenschaft in derselben Person stärker hervorgehoben wird. Dieses Nebeneinanderbestehen von Freiheit und Dienstpflicht, in den Censualen der Kirche charakterisiren auch einige Urkunden ganz vortrefflich: so wird es in S. Em. Urk. CXV. p. 50 sehr treffend als *„libera servitus"*, d. h. freie Hörigkeit, Stellung als freier Höriger, bezeichnet, und nicht minder bezeichnend erklärt der Abt Engilfridus in der schon einmal angeführten S. Em. Urk. CLXXI. p. 75 von den Personen, welche auf seinen Betrieb urtheilsmässig von ungerechtem Dienstzwange losgesprochen und als Censuales erkannt worden sind: *„quosdam de familia nostra injusta servitute per Eggibertum militem officialemque nostrum oppressos priscae servituti et libertati restitui."*

Die vorliegenden Quellen erlauben bei ihrer grossen Reichhaltigkeit einen Ueberblick der verschiedenen Bezeichnungen und Klassen nicht nur der Kirchen- oder Klosterleute, sondern auch überhaupt der Unfreien in dem Umfange des X—XIII. Jahrhunderts. Als die allgemeinen Bezeichnungen erscheinen, wie schon erwähnt, *familia, homines proprii, famuli, pertinentes, servientes;* niemals werden aber die sonst für die Klosterleute so gebräuchlichen Bezeichnungen *muntmanni, homines advocatitii,* in den vorliegenden Urkunden gefunden, obgleich diese die Stellung derselben unter dem *Mundiburdium* des *Advocatus* der Kirche sehr wohl kennen, wie nachher gezeigt werden wird. Die niederste Klasse der Unfreien bezeichnen regelmässig die Ausdrücke *Servi* und *ancillae,* mitunter auch *famuli* (z. B. S. Em. CLXIX. p. 75), unbezweifelt aber der Ausdruck *mancipia.* Aus S. Em. Urk. CLXXX. p. 82 sieht man schon im Allgemeinen, dass die eigenen Leute Abstufungen hatten, indem daselbst namentlich die *„ignobiliores"* von den übrigen *„homines proprii"* unterschieden werden. Von besonderer Bedeutung ist in dieser Beziehung die Geisenfelder Pfründordnung, in welcher, da sie in einem deutschen und in einem lateinischen Texte vorliegt, die Bezeichnungen der verschiedenen Klassen der Hörigen in beiden Sprachen einander gegenüber gestellt sind. Als höhere Klassen der zur *Familia* der Kirche gehörigen Personen erscheinen. I. Ritterliche Leute, welche von der Kirche Güter (*beneficia,* Lehen haben): z. B. Berch-

Digitized by Google

tesgad. Urk. LXXXIV. p. 282: *„famulos suos sub tali conditione tradiderunt, ut nullo rurali servitio subjaceant, sed honesto et equestri ordine deserviant bona quae possident.“ Obermünster. CXXIX. p. 216: „miles ministerialis S. Petri, Chunradus nomine de Scrotshofen“; Berchtesgad. Urk. CIX. p. 303: „copiosam familiam tradiderunt sub tali conditione, ut qui eis militari et equestri ordine serviebant, eodem jure permaneant, ceteri vero rurali et cottidiano servitio insistant.“ Ibid. CXL. p. 219: „feoda ... a fassallis (vassalis) et ministerialibus.“* So wird auch erwähnt *S. Em. CLXXXVI. p. 87: „Ebo parvus, miles ministerialis S. Emmerammi“; ibid. CLXXI. p. 58: „Eggibertus, miles officialisque noster.“* II. Ministeriales, genau wiedergegeben durch Dienstmannen, in Geisfeld. Pfr.-O. c. 25. 26. Es gehören zu denselben ohne Zweifel die vorgedachten ritterlichen Leute: auch wird mitunter ausdrücklich erwähnt, dass die Ministerialen *beneficia* haben: z. B. *S. Em. CXX. p. 104: „Adelbertus abbas ... quendam hujus ecclesiae ministerialem, hujus urbis concivem, nomine G. inbeneficiavit area quadam“;* vergl. *ibid.* CXXIX. p. 58 unter den Zeugen: *Cotescalc et Gerold ministeriales praefecti;* ebenso in CXL. p. 63: *„ceteri ministeriales.“* Doch muss dahin gestellt bleiben, ob unter Ministerialen jederzeit ritterliche Dienstleute oder auch Dienstleute geringeren Ranges zu verstehen sind, welches letztere nicht unwahrscheinlich ist. Wie dem aber auch sei, so bilden nach den vorliegenden Urkunden die Ministerialen oder Dienstleute, die unzweifelhaften ritterlichen Leute in sich begreifend, die erste Klasse der Klosterleute; sie erscheinen daher, wie die bereits angeführten Urkunden zeigen, nicht nur häufig, und bei den wichtigsten Geschäften als mit Auszeichnung genannte Zeugen (*S. Em. Urk. CXXXVIII. p. 63: „Cui rei interfuerunt hujus ecclesiae servitores, qui tunc temporis potentiores ceteris et praestantiores exstiterunt“);* sondern sie erscheinen auch als die Richter, die eigentliche rechtsprechende *Curia,* wo es sich um ein Urtheil über den Status als freier Höriger der Kirche handelt (z. B. *S. Em. CCXIII. p. 106. 107: „ego Adelpertus d. g. abbas, ... censuales (per injustam invasionem oppressos) juxta sententiam ministerialium absolvi et pristino juri restitui.“* Ueberhaupt erscheint das *„ministeriale jus“* als eine besondere Standesberechtigung (S. Em. Urk. LXXX. p. 36; CXL. p. 63; Obermünst. LXXXIV. p. 197; XC. p. 199); und zwar als das höchste und beste Recht in der Stufenreihe der Hörigkeitsverhältnisse, und wurde daher mitunter von denjenigen, die sich freiwillig an die Kirche ergaben, ausdrücklich ausbedungen (z. B. S. Em. CXXI. p. 54: *„nomen et locum inter primos hujus ecclesiae ministeriales obtinuere“, ibid. CLIII. p. 69: „tradidit se ... ut optima ministerialium lege et iusticia de cetero potiatur“),* mitunter mit Verbindlichkeit zur Entrichtung eines jährlichen Census, wie in Urk. CXL. p. 63, welche Verpflichtung sogar in S. Em. CCXXIII. p. 113 eine Frau, die bereits Ministerialin der Kirche ist, später freiwillig

Digitized by Google

übernimmt; mitunter ohne alle solche Verpflichtung, wie in Urk. CLIII. p. 69. Uebrigens darf mit diesem „*ministeriale jus*“ nicht das einfache *ministrare* verwechselt werden, welches mitunter für *servire* gebraucht wird (z. B. *S. Em. CXXXI. p. 59: „ut deinceps apud supra dictam villam in curte ministraret tali jure, sicut ceteri ibi famulantes.*“ III. Neben den Ministerialen werden häufig Officiales genannt. Dieses Wort scheint mitunter so viel wie *ministerialis* zu bezeichnen, auch gibt es ritterliche *Officiales*, wie unter I. gezeigt wurde. In der Geisenfeld. Pfr.-O. c. 1. 25. correspondirt das Wort Amtmann, amtleute (*amtliute* und dergl.). Eben das. c. 35. wird aber das Wort Amtleute durch *villici* wiedergegeben, so dass gewiss ist, dass die Amtleute nicht ohne Unterschied zu den ritterlichen Leuten gehörten. Ebendaselbst gehet aber aus den capp. 38—52, über welchen die Rubrik steht: „von *amptlaeuten*“ klar hervor, was regelmässig in den Klöstern unter den Amtleuten oder Officialen verstanden wurde; nämlich alle die Personen, welche irgend einen bestimmten Dienst im Kloster oder für dasselbe zu leisten hatten. Es folgen daselbst in bunter Reihe aufgezählt ein Truchess der Abtissin, als deren Diener bei Tische, besonders bei Anwesenheit hoher Gäste, ein Küchenmeister, zwei Köche, ein Küchenfeuerer, zwei Bäcker (Pfister) Gärtner, Maurer u. s. w. IV. In den Urkunden des Stiftes Emmeran werden zweimal Hiltischalken erwähnt (Urk. XXII. p. 16 (*saec. XI.*) „*quidam hujus basilicae Liutkis nomine* (also selbst ein Höriger oder Ministerial der Kirche) *duo mancipia ... hereditario jure tradidit ... ut more illorum, qui publice hiltiscalchi dicuntur, debita serviminis persolvant.*“ Urk. XXXI. p. 21: „*tradidit sui proprii juris servum ... et uxorem eius ... iuxta legem legitimam, quos dicunt hiltiscalcos.*“ Die Beziehung dieser Schalken (*servi*, Diener überhaupt) zum Kampfe (*hilt*), welches Wort noch in der englischen Sprache in der Bedeutung von Griff, Gefäss an einem Degen, vorkommt, und wahrscheinlich früher auch so viel wie *ags. thegan, theyna, ahd. degene*, bezeichnete, ist wohl nicht so schwierig einzusehen, wie man nach der Anmerkung 4 auf S. 16 anzunehmen scheint. Schon die *Lex Burgundionum Tit. X.* kennt eine Klasse von eigentlichen Unfreien, welche sie *servos lectos ministeriales s. expeditionales* nennt, und denen sie ein Wehrgeld von 45 Sol. beilegt, während ein anderer nur zu gemeinen Diensten verwendbarer Knecht (*arator, villicus*) nur ein Wehrgeld von 30 Sol. hat. Aus solchen bei Kriegs- und Feldzügen verwendbaren Knechten und anderen besseren Elementen unter den *servis* entwickelte sich, wie Fürth, die Ministerialen, 1836, recht gut gezeigt hat, allmählig eine höhere Klasse der Unfreien, die Dienstleute, Ministerialen, welche mitunter, wie die Ministerialen der Kirche, die notorisch den Censualen gleich, ja noch höher standen, zur persönlichen Freiheit emporstiegen, jedoch ihre erbliche Dienstpflicht beibehielten. Es konnten daher die Hiltischalken wohl auch in einem ähnlichen freien Verhältnisse, wie die Barschalken (*liberi servitores*) stehen;

Digitized by Google

jedoch war dies nicht nothwendig der Fall; sie konnten recht gut eigentliche Unfreie, oder *servi legitimi*, wie sie bei Meichelbeck. hist. frising. I[b]. 431 genannt werden, bleiben, trotzdem, dass sie dem Kloster für die ihnen überwiesenen Grundstücke Waffendienste zu leisten hatten, da diese schwerlich anderer Art waren, als wie bei dem schwäbischen Schildlehen, welches zum Zweck der Bewachung einer Burg und dergl. an geringe Leute gegeben wurde, sowie auch sonst manche sog. *feuda castrensia* keine höhere Bedeutung hatten. Sicher dürfen die Hiltischalken, diese ursprünglichen *servi* oder *mancipia*, deren Stellung sich nur allmählig verbessert haben mag, nicht mit den Adelschalken (Odelscalci) zusammengestellt werden, die eine viel höhere Stellung hatten, wie schon das Decretum Thassilon. Dingolfing. c. VII. und hier Berchtesgad. Urk. (VI. p. 299 und CLXXII. p. 340 zeigt, wonach dem Adelschalke das Prädikat *„dominus"* (*„dominus Henricus de Torringen)* zukam. Vielmehr vergleichen sich die Hiltischalken den zwei Reisleuten, welche das Kloster Geisenfeld nach seiner Pründordnung c. 52 p. 441 unter seinen Amtleuten hatte, d. h. den Censualen hinsichtlich der Standesfreiheit gleichstehende Dienstleute, welche auf den Höfen, die sie vom Kloster als Lehn hatten, stets ein Pferd mit Reitzeug in Bereitschaft halten mussten, um auf Verlangen der Aebtissin sogleich eine Sendung (*legatio,* Reise) ausrichten zu können, was sehr an die burgundischen *servi expeditionales* erinnert. V. In der Pfründeordnung von Geisenfeld c. 1. werden auch erwähnt *„husgenoszen"* Hausgenossen; sie werden daselbst (c. 1) zwar nur durch *„familia"* wiedergegeben, jedoch in c. 16 mit *„domestici"* übersetzt; sie werden ebendas. c. 26 als im Hause dienende Amtleute oder *officiales* erklärt, und von dem (gemeinen) „Hofgesinde", der *„familia curiae"* unterschieden. VI. Coloni heissen jene Hörigen der Kirche, welche auf den übergebenen Gütern sitzen, dieselben bewirthschaften, davon Naturalprästationen zu liefern verpflichtet sind, wie eine Pertinenz der Güter (als Gutshörige) betrachtet werden, und daher regelmässig mit demselben übergeben werden (z. B. Berchtesgad. Urk. CXLVII. p. 324: *„cum colonis praedium ipsum inhabitantibus")*. VI. Die *villici*, in der Pfr.-O. von Geisenfeld c. 35 auch mit Amtleute übersetzt) sind wie Berchtesgad. Urk. LXXI. p. 274 zeigt, eine Art von Oberbauern, welche einem Gute als Wirth vorstehen, und die gemeinen *famulos ecclesiae,* die darauf sitzen, zur Leistung der Frohndienste für die Bewirthschaftung des Gutes anzuhalten berechtigt und verpflichtet sind. (Sieh die oben angef. Berchtesgad. Urk. LXXI. p. 274.) In gleichem Sinne findet sich auch das Wort *„mair"* (majer), in Geisf. Pfr.-O. c. 2. 23. mit der Uebersetzung *villici.* Der Titel „Propst, *praepositus"* geht in Geisf. Pfr.-O. c. 25. 26. 34 auf denjenigen Amtmann (Offizialen), welcher den Hausgenossen oder den übrigen im Hause dienenden Amtleuten vorgesetzt ist.

Hinsichtlich der Bestimmungen, unter welchen Unfreie an die

Digitized by Google

Kirchen übergeben wurden, lassen sich die Urkunden folgendermassen zusammenstellen: 1) In vielen Fällen werden Unfreie ohne Grundstücke an die Kirche übergeben, uud zwar wie bereits erwähnt worden, theils ohne allen Beisatz, theils mit dem Beifügen, dass sie der Kirche dienen *(servire)* sollen, wie bisher ihrem Herrn, wobei, wenn es sich um ritterliche Dienstleute handelt, besonders hervorgehoben wird, dass sie nur zu Ritterdienst gehalten sein sollen: oder mit dem Beifügen, dass sie nur eine gewisse kleine Summe (5. den. u. dergl.) jährlich entrichten sollen; mitunter wird bestimmt, dass die zum Dienen übergebenen Personen, wenn sie dazu nicht tauglich befunden werden, oder wenn und so lange die Kirche ihre Dienste (gemeiniglich *servitia,* in Obermünst. CXI. p. 207 auch *fiscale opus* genannt) nicht gebrauchen kann, einen jährlichen kleinen *census* zahlen sollen, so lange sie dienstfrei gelassen werden (S. Em. LI. p. 26; Berchtesgad. XXXVII. p. 259); mitunter ist umgekehrt festgesetzt, dass die Person so lange dienstfrei sein soll, als sie den *census* richtig bezahlt (S. Em. XVII. p. 14); auch findet sich dabei in einer Urkunde (S. Em. CLXX. p. 78) die Clausel, dass durch Nachzahlung des rückständigen *census* der Rückfall in die eigentliche Dienstbarkeit abgewendet werden kann. 2) In anderen Fällen werden *mancipia* in Verbindung mit Grundstücken übergeben, und zwar entweder, mit solchen Grundstücken, die sie von ihrem Herrn als *beneficia* (Lehen, hier Bauernlehen) haben (z. B. Berchtesgad. Urk. LVIII. p. 268: *tradidit duas vineas ... et duos vineatores, cum beneficiis, quae possident ad excolendas easdem vineas"; ibid. LXXXIII. p. 281: „trium virorum beneficia"); ibid. LXXIV. p. 276: „hominesque plures cum praediis suis";* oder es werden die *mancipia* als Pertinenzen der übergebnen Hauptgüter mit überwiesen: z. B. Berchtesgad. XLIV. p. 261: *„praedia et familiam multam"; LVII. p. 267: „praedia et omnem familiam sui juris"; LXVI. p. 272: praedium cum mancipiis (al. colonis) ibi manentibus (al. incolentibus, inhabitantibus);* vergl. *ibid.* VIII. p. 244; CXLVII. p. 324. 3) Manchmal behält sich der Herr die Dienste des *mancipium* oder den Bezug des von ihm nunmehr zu zahlenden *census* auf seine Lebenszeit vor (S. Em. L. p. 26; CIII. p. 45; CCXXXV. p. 120). 4) Häufig findet sich ein ausdrückliches Verbot, die zu Censualen der Kirche übergebenen Personen von dieser an einen anderen Herrn zu veräussern *(alienare)* oder einem Dritten zum Dienen *(servitium)* zu verleihen *(inbeneficiare)*, wobei die (mitunter nicht unbegründete) Befürchtung hervortritt, dass die Aebte zum Nachtheile der Conventualen zu solchen Akten geneigt sein könnten *(S. Em. CVIII. p. 47: „semper liberi sint ab omni beneficio, et ab omni praeter censum istum servitio"; CXLIII. p. 65: „ne quis ipsum alicui in beneficium dare potestatem ullam habeat"; CCIV. p. 108: „nec alieno subdantur dominio"); CCVII. p. 110: „ut non liceat ulli abbatum eos (sc. censuales) inbeneficiare, seu aliquo ingenio ecclesiae servitio abalienare").*

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Nr. 39. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Quellen u. Erörterungen zur bayer. u. deutsch. Geschichte.

(Schluss.)

In Bezug auf andere Hörige der Kirche war aber das *inbeneficiare* derselben, wie mehrfache Beispiele zeigen, insgemein statthaft (z. B. S. Em. CCLVI. p. 133; CLXXVI. p. 80: *„in beneficium legitimum accepti“)*; jedoch gab es Höfe oder Gegenden, in welchen es als herkömmlicher Grundsatz galt, dass keiner der dahin gehörigen Censuales einem andern Herrn zu Diensten überlassen werden sollte *(S. Em. CXVIII. p. 51: „ipsi tali lege utantur, qua omnes, qui in Nortcowi sunt, fruuntur, hoc est, ut nemini liceat, cuiquam eos prästare“).* 5) Vertauschungen von Hörigen gleicher Klasse, sowohl geringeren als auch Ministerialen, zwischen verschiedenen Kirchen scheinen nie beanstandet worden zu sein (vergl. z. B. die oben angef. Berchtesgad. Urk. CLXVII. p. 338; S. Em. LXXXI. p. 36); wohl lag meistens eine Rücksicht auf Verheirathung mit Unfreien der anderen Kirche zu Grunde: eben so wurde der Tausch mit einem weltlichen Herrn zugelassen, wenn er zu dem Zwecke geschah, die eingetauschte Hörige des Klosters freizulassen. So gibt in S. Em. Urk. CC. p. 95 ein *„nobilis homo, Wolfolt de Kunthartesperch“* (Guntersberg) zwei Frauen für eine Hörige des Klosters zu solchem Zwecke. 6) Damit die an die Kirche als *Censuales* übergebenen *mancipia* desto sicherer die Vortheile dieser Stellung geniessen, beschwört mitunter ihr Herr vor der Uebergabe, dass sie sein sind, und er über sie freies Verfügungsrecht habe (S. Em. 46; besonders CCLXII. p. 135). 7) Deutlich tritt mehrfach die praktische Bedeutung des bekannten mit der Lehre von der Unfreiheit und Hörigkeit zusammenhängenden Rechtsgrundsatzes „das Kind folgt der ärgeren Hand“ hervor. Wo nämlich *censuales* oder *ministeriales ecclesiae* Frauen heirathen, welche als *ancillae hereditariae proprietatis* anderen Leibherren angehören, werden von diesen die Kinder als *mancipia* in Anspruch genommen, und müssen daher erst von dem Herrn losgekauft werden, bevor sie in den Stand der *Censualen* oder *Ministerialen* der Kirche übergeben werden dürfen (S. Em. CCXXIX. p. 117; CCXXXI. p. 118; CCLXI. p. 136; Berchtesgad. Urk. CCIV. p. 357). Heirathet eine *censualis* der Kirche einen freien Mann, so geht auf ihre Descendenz die Zinspflicht der Mutter über, im Uebrigen gehören die Kinder dem freien Stande an. Obermünst. CI. p. 203 (vgl. S. Em. CCXV. p. 109. Ebenso vererbte auf die Kinder die Zinspflicht des Vaters, wenn dieser *censualis, familaris* oder *pertinens*

Digitized by Google

der Kirche, die Mutter aber eine freigeborene Frau war (S. Em. CCXXXIV. p. 119; Obermünst. CXVI. p. 209). 8) Von dem anderen, bei Unfreiheitsverhältnissen in manchen Gegenden gültigen Grundsatze: Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn, findet sich in den vorliegenden Urkunden keine Spur: die Verheirathung mit einer unfreien Person machte nach diesen Urkunden den freigebornen Ehegatten nicht unfrei, und legte ihm auch an sich keine Zinspflicht auf (S. Em. CCXXXI. p. 118); doch finden sich Fälle, dass freie Frauen, welche *censuales* oder *servos ecclsiae* heirathen, sich freiwillig zu einem *census* verpflichten (S. Em. LXXXVIII. p. 34), wogegen sie mitunter, wie bereits oben erwähnt wurde, stipuliren, dass auch ihre Kinder nur *censuales* werden und nicht die strengere Dienstpflicht des Vaters erben sollen (S. Em. Urk. CXLIV. p. 64). Beschränkungen im Heirathen oder besondere Abgaben der Unfreien bei der Verheirathung, wie die sächsische Bumede u. dgl., werden nicht erwähnt. Nur eine Urk. Obermünst. CXVI. p. 210 bedroht in einem einzelnen Falle die Verheirathung „*extra familiam ecclesiae*", gerade so wie den Rückstand in der Zahlung des Census, mit dem Verluste des aus besonderer Begünstigung ertheilten Nachlasses von einem Drittheile des jährlichen Census. 9) So vielfach das Loskaufen von dem bisherigen Leibherrn erwähnt wird, so tritt doch keine Spur von einem gesetzlich oder herkömmlich festgestellten Pretium der Unfreien hervor. Häufig wird nur ganz allgemein gesagt, dass ein Unfreier durch Ueberlassung seines Vermögens oder eines *praedium* sich von seinem Herrn losgekauft habe (z. B. S. Em. CCXXXVIII. p. 122: „*datis rebus suis*"); wo mit Gelde losgekauft wurde, weichen die Loskaufssummen so sehr von einander ab, dass selbst die beiläufige Bestimmung eines Mittelpreises nicht möglich ist. So z. B. kauft sich eine Frau (S. Em. Urk. CCVI. p. 102) los um XII Sol.; in Urk. CCXXXI. und CCLXXXI. p. 118, um ein Talent; in Urk. CCV. p. 101 lösen sich mehrere *censuales inbeneficiati* von dem Dienstherrn mit 5 Talenten und erwirken dazu, dass das Stift diesem noch eine *huba in beneficium* gibt; zu gleichem Behufe geben in CXCV. p. 92 mehrere solche Leute XI Talente; in Urk. CCXX. p. 212 werden für die Befreiung einer *censualis* aus einem *beneficium* nur 6 Sol.; in Urk. CLXXXVIII. p. 88 wird für fünf *familiares* sogar nur die Summe von 20 Sol. gegeben; in Berchtesgad. CCIV. p. 357 werden für drei Mannspersonen nur 6 Sol. und eine Kuh gegeben. Solche geringe Preise mögen sich wohl in einigen Fällen daraus erklären, dass die bisherigen Leibherren ihre *mancipia* wirklich begünstigen, und sich selbst das Verdienst eines guten Werkes erwerben wollten, indem sie den Uebertritt ihrer *famuli* in die *familia* der Kirche erleichterten. 10) Was den Gutsbesitz der *famuli ecclesiae* anbelangt, so hatten dieselben abgesehen von den Gütern, von welchen sie Naturalleistungen zu machen hatten, wie bereits erwähnt und in mehrfachen Beispielen nachgewiesen worden ist, erbliche *beneficia, praedia lege beneficii possidenda,*

Digitized by Google

S. Em. CXXVII. p. 56, d. h. Bauernlehen von der Kirche, wofür sie mitunter einen nicht unbeträchtlichen Zins in Geld entrichteten *(S. Em. CXLV. p. 65: „Eadem ipsa Bertha apud eundem ipsum abbatem beneficium unum acquisivit uno censu annuatim, quod est dimidium talentum, sibi omnique posteritati suae.“* Vergl. Obermünst. XLIV. p. 181). Die Pfründordnung von Geisenfeld c. 49. erwähnt insbesondere zwei *„murlehen“* wovon die Besitzer, Maurer, die Verpflichtung hatten, abwechselnd für das Kloster die nöthige Maurerarbeit zu verrichten. Die ritterlichen Ministerialen hatten vom Kloster sicher auch eigentliche Ritterlehen, wie der bereits oben angeführte Ausdruck in Berchtesgad. Urk. LXXXIV. p. 282: *„equestri ordine deservire bona“* deutlich erkennen lässt. Gleichbedeutend mit *„in beneficium dare“* oder *„inbeneficiare“* wird der Ausdruck *„in servitium dare“* gebraucht, z. B. S. Em. XC. p. 39. Die Ausdrücke: *„feodum, infeodatio* und *vassalli (fassalli)“*, neben den Ministerialen, hat nur und erst eine Urk. Obermünst. CXL. p. 219 (a. 1253). Der Ausdruck: *„jure feodali possedit“*, findet sich in S. Em. CLXXIX. p. 81, aber nur von dem Besitze eines *in beneficium* gegebenen Hörigen. Es konnten aber *servi* und *famuli ecclesiae* sogar *praedia* als Eigenthum *(in proprietatem)* haben, wie aus Urk. S. Em. CXXVII. p. 56 und Berchtesgad. XV. p. 164 und besonders LXXXIII. p. 275 hervorgeht, über welche sie frei verfügen, daher auch sie der Kirche auftragen konnten *(S. Em. CLXV. p. 73: „quidam hujus ecclesiae servus H. cum sua familiari domestica Adelgarda casam suam cum curte hereditariam et propriam delegavit potestativa manu“ etc.).* 11) Nicht minder ersieht man aus zahlreichen Urkunden, dass sowohl Ministerialen als *servi* und *ancillae* der Kirche selbst wieder *mancipia, servos, familiares domesticos* oder Knechte haben konnten, welche sie mitunter, wie freie Herren, als *censuales* an die Kirche übergaben (S. Em. LXXXVI. p. 88; Berchtesgad. Urk. LXVII. p. 273; S. Em. CLXV. p. 73; CLXXII. p. 37; CCXXX. p. 117). Nach der Geisf. Pfr.-O. c. 39 darf der Küchenmeister, und nach c. 47 der Baumgärtner gewisse ihm obliegende Functionen auch durch einen Knecht ausüben lassen, und soll nach c. 33 des Gärtners *(„dirn“ ancilla)* auch gewisse Dienste im Klostergarten leisten. In einer Urk. S. Em. VI. p. 10 (Saec. X.) sind die dort genannten *ancillae* sogar verpflichtet, einen Knecht für den Dienst des Stiftes zu halten *(„servum in servitio habeant“).* 12) Ueber die Leistungen, welche die *famuli,* die als Wirthe auf den Gütern der Kirche sitzen, insbesondere die Meier *(villici),* an Geld und Naturalien zu leisten haben, findet sich eine Aufzählung in S. Em. CXL. p. 221 und in Berchtesgad. CCXII. p. 359. Am Ausführlichsten spricht sich darüber die Geisf. Pfr.-O. aus. Erwähnt werden hauptsächlich Lieferungen in Getraide, Fische, Honig, Oele aus Rübsamen gesotten (Geisf. Pfr.-O. c. 32: *„gesotns chrut“*); Käse, Gänse, Hühner, Eier, Schweine, oder eine Geldsumme statt der Naturallieferung; in Berchtesgad. CCXII. p. 359 bezeichnet als: *„ze vronchost“*,

Digitized by Google

d. h. Kost, Speise, Victualien, die zur Frohne zu liefern sind. In der Geisf. Pfr.-O. c. 26. 41 wird erwähnt die Lieferung von *wisedbrot (wisodbrot, weisodbrot, weisödbrot)* und *wisodvleisch, wisödvleisch,* welches letztere aus c. 26 als Gänsefleisch zu erklären ist; der Name erinnert an die *wisse spise (weisse Speise), witten wegge (weissen Wecken)* u. s. w., die in Grimm R. A. p. 869 als eine Prästation erwähnt werden, welche die Beköstigung des Gerichtsherrn und der Schöffen nach der Gerichtssitzung bei Hübnergericht, Holtding, Mark- oder Vogtgericht bezweckte. Die *wisedbrode* und das *wisedvleisch* werden daher als eine in der Vogteiherrlichkeit des Klosters wurzelnde Leistung aufzufassen sein. Die Lieferung von Wachs *(cera)* wird nur selten erwähnt (S. Em. XII. p. 12; L. p. 26); aber nur *elective,* nach dem Belieben des Pflichtigen, 3, beziehungsweise 2 den. oder deren Werth in Wachs zu geben; also niemals in einer solchen Weise, dass daraus geschlossen werden könnte, als habe der Wachszinsige eine andere (freiere) Stellung wie die anderen *famuli* der Kirche eingenommen. Damit stimmt auch schon das Cap. Karol. M. a. 779. c. 15, Georgisch p. 545, Pertz, legg. I. p. 37 überein, welches die *cerarios* auch den *tabulariis et chartulariis,* d. h. den anderen standesfreien aber zinspflichtigen Kirchenleuten ganz gleich stellt. Eine Erwähnung verdient auch der feststehende Sprachgebrauch in den vorliegenden Urkunden, dass *servi,* wenn ihr Wohnort erwähnt wird stets als: „*Hervicus etc. de loco, s. de vico s. ex vico NN.*" bezeichnet werden (z. B. S. Em. CLXV. p. 73; CLXXVI. 80; CCXXXIV. 119; während freie, ritterliche und edle Leute stets bezeichnet werden als: „*liber homo (miles, nobilis etc.) de Hetitinchuouen*" u. dergl. ohne Beifügung des Wortes *locus* oder *vicus.*

Die zweite Klasse von Rechtsgeschäften, welche in den vorliegenden Urkunden besonders häufig erscheint, bilden die Uebergaben *(traditiones, delegationes)* von Gütern an die Kirchen. Sehr oft begegnet man hier den bekannten Beifügungen: „*cum pertinentiis suis*", auch „*cum appendiciis*", *Obermünst. XLIX. p. 182;* „*cum omni sumptu*", *ibid. IV. p. 157;* mitunter bezeichnet als: „*cultum et incultum, quaesitum et inquisitum* (besucht und unbesucht), *cum quaesitis et inquirendis, cum omnibus usibus suis inquisitis et inquirendis et ingressibus, una cum accessionibus et ingressibus suis, sive cum superioribus et inferioribus suis*" (was darauf und darunter ist), z. B. Berchtesgad. XXX. p. 255, XIV. p. 248; VIII. p. 244; CXXII. p. 310; CCXXIV. p. 362. Bei solchen Gutsübergaben finden sich vielfach verschiedene Vorbehalte und Clauseln; insbesondere 1) der Vorbehalt eines lebenslänglichen Besitzes und Genusses sämmtlicher oder einiger der übergebenen Grundstücke für den Schenker (z. B. Berchtesgad. XLIX. p. 264: „*retento usufructuario usu unius mansi, dum isdem H. vixerit*") oder für seine Ehefrau (S. Em. CCXXVII. p. 116); 2) oder der Vorbehalt lebenslänglicher grosser Renten (S. Em. XXIV. p. 18; LXX. p. 82;

Digitized by Google

LXXII. p. 33). 3) In einigen Fällen verpflichtet der Schenker sich oder seine Ehefrau für die Dauer des vorbehaltenen Besitzes sofort zur Bezahlung eines jährlichen kleinen *census* oder *tributum*, z. B. Oberm. CIII. p. 222; offenbar ein Bekenngeld, um dadurch den sofortigen Uebergang des Eigenthums an die Kirche auszudrücken, übereinstimmend mit dem canonischen Rechte (*cap. 9. X. de restitutione spoliatorum (2, 13)*, welches die *„solutio pensionis“* als einen *Modus* erklärt, um den Besitz auf den Beschenkten zu übertragen. 4) Mitunter übergibt der Schenker das Gut zwar sogleich, erhält es aber unmittelbar als lebenslängliches *„beneficium“* unter gleicher Verpflichtung zu der Bezahlung eines jährlichen *census* (als *beneficium censuale, Berchtesgad. CXL. p. 318*) zurück *(ibid. CXLI. p. 320; CL. p. 326)*. 5) Ein gräflicher Lehensherr (Graf von Sulzbach) behält bei der Uebergabe seinen ritterlichen Lehensleuten (Adelschalken) ihre *beneficia* an dem Objekte auf so lange vor, als er selbst leben wird (Berchtesgad. CLXXII. p. 340), woraus man sieht, dass im XII. Jahrhundert die Ritterlehen noch regelmässig mit dem Tode des weltlichen Lehensherrn erloschen. 6) Es finden sich Beispiele, dass der erbliche Fortbesitz des übergebenen Gutes gegen einen jährlichen Census für die ganze Nachkommenschaft des Schenkers ausbedungen wurde (S. Em. CLXXV. p. 70; CCLXVII. p. 319: *„usu predicti predii omni, quoad uivant tempore, posteri eorum utantur, deficiente vero genere in proprietatem cedat ecclesiae“)*, oder dass es frei an die Nachkommen des Schenkers zurückfallen solle, wenn es jemals an eine Person ausserhalb seiner Familie als *beneficium* gegeben werden wollte (S. Oberm. XVIII. p. 165: *„ut si aliquando alicui extra istam familiam in beneficium concederetur, procul dubio proximo affini hereditario jure attineret.“* 7) Es kommt auch vor, dass der Schenker oder Verkäufer eines Gutes an die Kirche seinen Erben oder anderen Personen ein Rückkaufsrecht für die Bezahlung einer gewissen Geldsumme ausbedingt, die mitunter bedeutend höher ist, als der vom Kloster gezahlte Kaufpreis (Berchtesgad. CV. p. 299: *„si quis in posterum heredum seu advocatus r e d i m e r e voluerit“; CCIII. p. 356: „ne successorum suorum quisquam venditionem taliter actam nisi C. libris solutis eidem ecclesiae praesumat i r r i t a r e“; Oberm. XLI. p. 180: „tradebant ea sc. ratione, ut si quis eam (silvam) deinceps inde abstraheret, duplici pecunia restitueret“)*. Aehnlich findet sich (S. Em. CXII. p. 48) ein Beispiel einer V e r p f ä n d u n g an die Kirche, anstatt einer Uebergabe zu Eigenthum (*„quia tradere non potuit“*) mit der Bestimmung, dass, wer das Objekt, als daran Rechte habend, zurückfordern (*„jure auferre“*) wollte, 50 Pfund reines Silber dafür entrichten müsse. Rechtsgeschichtlich sehr interessant ist es, hieraus zu ersehen, dass der *homo regius*, welcher in dieser Urkunde handelt, anerkennt, dass er sein Gut nicht veräussern *(tradere)* darf, nichts desto weniger aber das Scheingeschäft einer Verpfändung unbeanstandet vornehmen kann, um damit seinen Erben eine Verbindlichkeit zur

Digitized by Google

Zahlung einer gewissen Summe an das Kloster aufzulegen, wenn sie ihr Recht auf den Besitz der Grundstücke geltend machen wollen. 8) Ueberhaupt gab die Rücksicht auf mögliche Anfechtung der Schenkung oder des Verkaufes von Grundstücken an die Kirche durch die gesetzlichen Erben Veranlassung zu mancherlei Nebenstimmungen, welche, indem sie darauf abzwecken, diese Anfechtung mehr oder minder abzuwenden, zugleich ein Zeugniss dafür enthalten, dass, an sich betrachtet, den Erben dieses Recht der Anfechtung, jedoch immer erst nach dem Ableben des Uebergebenden, zukam. Dass die Erben dieses Recht auch häufig gebrauchten, zeigen mehrfache Beispiele (z. B. S. Em. CCXLV. p. 127: *„filius praedictae mulieris, Waltherus nomine, qui dicebat, easdem areas absque consensu suo matrem suam nemini posse delegare vel tradere“)*. Desshalb geschah häufig die Uebergabe a) mit Zustimmung oder Mitwirkung der nächsten Erben, Söhne, Töchter, Ehefrauen, Mütter, Brüder, Schwestern u. s. w. (z. B. S. Em. XLIII. p. 42: *„unacum filiis et filiabus“; CXIII. p. 48: „Lobiza cum manibus filiorum suorum“)*. Auch Schwiegervater und Schwiegermutter und deren Sohn, werden als zustimmend zu einem Verkaufe an die Kirche erwähnt (Berchtesgad. CCIII. p. 356), wo also wahrscheinlich das Gut von der Ehefrau des Verkäufers herkam; in Berchtesgad. CCXXIV. heisst es allgemein: *„spondeo ... cum meis heredibus“*; in Oberm. XL. p. 180: *„sine contradictione omnium amicorum suorum“*, d. h. seiner Verwandten überhaupt; *CCXII. p. 113: „ministerialis S. Petri et uxor et filius eius“; CCXXXI. „assentiente uxore F. et eius liberis“; XC. p. 39: „cum manu matris suae“; Obermünst. X. p. 161: „praesente sorore sua Tuta“;* b) oder es wurden die Erben, deren Widerspruch gefürchtet wurde, sogleich abgefunden (S. Em. CCIV. p. 99*: „datis insuper VI. talentis et dimidio cuidam Marquardo ... filio sororis ejus, qui se ejusdem praedii heredem testabatur et post obitum avunculi illud inpetiturus fore timebatur“);* oder c) sie wurden nach erhobenem Rechtsstreite durch Abfindungen zum Verzichte bewogen *(abrenuntiatio, Berchtesgad. CLVII. p. 332; abdicatio, XCVI. p. 290; abnegatio allodii CXVI. p. 308; CXXXIX. p. 317: „quod Teutonici vocant Uurcicht, vurzicht, vurcicht, furzit, furziht, forcit, forzichtt);* z. B. *Berchtesgad. CLX. p. 319; CLXV. p. 336; CXL. p. 319: „ut ipsi omni deinceps causationi super eadem aqua legitima abdicationi abdicerent“;* oder d) es wurde die Uebergabe eines Grundstückes an die Kirche einstweilen aufgeschoben und in die Hand eines Treuhänders (Salmann) gegeben, bis die Erben, welche hätten widersprechen können, gestorben waren (Berchtesgad. CXXVIII. p. 312). e) Sehr häufig finden sich auch freiwillige Verzichte der nächsten Erben (z. B. Berchtesgad. CLVII. p. 332: *„spontanea abrenunciatio“);* vgl. ibid. XXV. p. 253; C. p. 293; CXXXIX. p. 319, Verzicht eines Bruders; CXLV. p. 323; CLXI. p. 334; CLXXIV. p. 341. f) Es finden sich auch Verzichte der Erben bei Uebergabe von *mancipiis*

Digitized by Google

an die Kirche (z. B. Berchtesgad. Urk. CLXXXV. p. 346); von Usufructuaren auf ihren Niessbrauch (Berchtesgad. CXCIII. p. 351) und von dritten Personen, die Eigenthumsansprüche als Vindicanten erheben könnten (ibid. CXVIII. p. 325, CLI. p. 327; CLXXIII. p. 341). g) Die Verzichte werden manchmal sogar eidlich und in die Hand einer hochgestellten Person geleistet (ibid. CLVII. 332), in Urk. Berchtesgad. CXVI. p. 308 mit der ausdrücklichen Angabe des Grundes: *„Haec autem abnegatio ejusdem allodii facta est in manus tam potentis viri* (eines Grafen) *ut posteris utriusque partis major autoritas enitescat.“* Es tritt also hier, wie auch sonst mehrfach, das Bestreben der Kirche hervor (z. B. S. Em. CXI. p. 40) sich zur Behauptung des ruhigen Besitzes von Grundstücken (oder auch ihrer Censualen S. Em. XCVIII. p. 43) des Schutzes einer mächtigen Person zu versichern, was eben nicht sehr für einen geordneten Rechtszustand im Allgemeinen spricht. Auch zeigt der Inhalt der Berchtesgad. Urk. CXVI. p. 307. 308, so wie auch mehrerer anderer Urkunden, z. B. ibid. XLVII. p. 262, deutlich, wie schwer es oft der Kirche wurde, von mächtigen Herren usurpirte Güter wieder in ihren Besitz zu bekommen, und wie sie sich mitunter, wo selbst die Excommunication nicht fruchten wollte, zu bedeutenden Geldopfern entschliessen musste, um wieder in den Besitz zu gelangen, oder dass die Usurpatoren erst auf dem Todbette in sich gingen und die unrechtmässig besessenen Güter der Kirche zurückstellen liessen (z. B. Berchtesgad. Urk. CCIX. p. 358). h) Um die Vergleiche gegen alle spätere Anfechtung sicher zu stellen, wurden sie mitunter bei Gericht angezeigt und der Inhalt der Vereinbarung sodann in Urtheilsform bestätigt (Berchtesgad. Urk. CXL. p. 319: *„Haec ita rite peracta ad comitem hallensem Engilbertum in placito legitimo in villa hallense peracta sunt, et ab ipso per sententiam judiciariam confirmata“*); eine Eigenthümlichkeit des altdeutschen Verfahrens, worauf ich kürzlich bei Besprechung der *Euua Chamavorum* in diesen Jahrbüchern aufmerksam gemacht habe. 9) Eine Beschränkung der Frauen, bezüglich der freien Verfügung über ihre *praedia* und *mancipia*, durch eine eigentliche Geschlechtsvormundschaft lässt sich aus den vorliegenden Urkunden nicht nachweisen; regelmässig handeln sie allein, oder, wie erwähnt, mit Zustimmung ihrer Kinder als ihrer Erben; nur in wenigen Fällen tradiren Frauen *„cum manu advocati sui“* (S. Em. XIII. p. 13; XXXVII. p. 22; XLVII. p. 25); da aber genau dieselbe Formel auch vorkommt, wo entschieden unter einem Vogt stehende Männer Uebergaben machen, z. B. der *homo regius* in S. Em. CXII. p. 48, so ist auch in ersteren Fällen sicher unter dem *advocatus* nicht ein Geschlechtsvormund, sondern ein eigentlicher Vogt über eine Hörige *(advocatitia)* zu verstehen; wo ein solcher aber vorkommt, hatte er bei den Uebergabsgeschäften dasselbe Recht wie ein Erbe, nach dem Tode der Uebergebenden die Uebergabe umzustossen (vergl. die oben angef. Urk. Berchtesgad. CV. p. 299). So häufig Ehe-

Digitized by Google

gatten (Mann und Frau) als mit einander eine Uebergabe gemeinschaftlich machend genannt werden (z. B. Em. XXIV. p. 18: *„una cum uxoris suae consensu"; XXXVI. „una cum uxore"; LXXI. p. 33: „H. et conjux ejus"; XCI. p. 42: „vir nomine G. et uxor sua"; CXXXVI. p. 61: „W. de Cl. cum uxore sua" etc.),* so tritt doch darin keine Spur hervor, woraus abgeleitet werden könnte, dass der Ehemann etwa nur mit Zustimmung oder mit gesammter Hand der Ehefrau ein solches Geschäft hätte rechtsgültig vornehmen können, so wie sich auch niemals da, wo neben dem Ehemanne nur die Ehefrau allein und nicht auch Erben, d. h. Söhne und Töchter, als mitübergebend genannt werden, der Ausdruck: *„tradere cum manu uxoris"* findet. Desgleichen findet sich regelmässig keine Andeutung über das Güterverhältniss der Ehegatten, weder überhaupt, noch in Bezug auf die übergebene Sache insbesondere. Eben so wenig Aufklärung geben jene Urkunden, worin ein Ehemann auf Bitten seiner Ehefrau (Berchtesgad. CXVII. p. 308: *„rogatu uxoris")* eine Uebergabe an die Kirche macht. Nur in zwei Berchtesgadener Urkunden und in einer Obermünsterer finden sich Aeusserungen, woraus auf ein Mundium des Ehemannes im Geiste des Sachsenspiegels I. 45. §. 2 und des Schwabenspiegels (Lassb.) c. 74 gedacht werden kann, in Folge dessen die Ehefrau nur mit Genehmigung *„urlaub"* des Ehemannes rechtsgültig ihr Eigenthum, Leibgeding (d. h. *Ususfructus*), Zinsgut etc. veräussern darf: (Berchtesgad. CIII. p. 298: *„Item Chonigunt [Kunigunde] cometissa de Truhingin tradidit quoddam predium s. Petro ... presente et assentiente marito ejus, comite Bernhardo"; ibid. CLVII. p. 332: „astante [adstante] marito ... huic praedio abrenunciavit"; Oberm. XXXIV. p. 175: „praedium quoddam ... Richize a priore marito Aribone traditum, et secundo uiro suo Poppone consentiente atque presente, delegavit").* 11) Eine eigenthümliche Clausel, welche sich aber nicht bloss bei der Uebertragung von Grundstücken, sondern auch bei der von *mancipiis* findet, ist die *conditio urbanae legis,* oder *conditio urbana (S. Em. CIV. saec. XI. p. 45: „tradidit ancillam suam una cum suo filio ea ratione, ut conditione urbanae legis ipsi et omnis posteritus eorum perfruantur." Berchtesgad. LXXXVI. a. 1136 p. 283: „tradiderunt vineam (quam) a quodam R. et B. emerunt, urbana quoque conditione";* dasselbe sagt *ibid. Urk. CCXV. p. 363).* Diese *urbana conditio* ist, wie die beiden letztgenannten Urkunden deutlich zeigen, eine Ortsgewohnheit, wonach von Hörigen oder Gütern ein gewisser *„annualis census"* entrichtet werden musste.

Bemerkenswerth ist, wie sehr die Kirche da, wo sie Güter kauft, darauf bedacht ist, ihren Besitztitel dadurch sicher zu stellen, dass sie sich des wirklichen Eigenthumes des Verkäufers möglichst versichert. Hierauf deuten 1) die sehr häufigen Erklärungen der Schenker und Verkäufer, dass sie aus freier Hand ihre Grundstücke an die Kirche übergeben *(„potestativa s. potentiva manu tradere, delegare", S. Em. I. p. 7, saec. X*; *Berchtesgad. Urk.*

Digitized by Google

LVII. p. 267; LXXXIX. p. 285; CI. p. 295; CXXV. p. 311; CXXX. p. 313; CXLI. p. 320). Den Gegensatz von *potestativa manu tradere* bildet das bereits erwähnte *tradere cum manu advocati* der *homines advocatitii.* 2) Mitunter müssen die Verkäufer (wie bei der Uebergabe von *mancipiis*) eidlich beschwören, dass sie wirklich Eigenthümer der übergebenen Güter sind und freies Verfügungsrecht darüber haben (z. B. Berchtesgad. Urk. CCIII. p. 356: *„miles quidam de Z ... predium suum vendidit ecclesiae possidendum juramento coram probis et honestis viris contestans, se jus ejusdem predii habere delegatorii et delegatoris"*, vergl. ibid. CVII. p. 332). Bei dem Tausche von Gütern lässt sich die Kirche schwören, dass das ihr übergebene Gut demjenigen, welches sie hingab, an Werth gleich oder noch werthvoller sei (Obermünst. XXXVIII. p. 179). 3) Es kommt sogar vor, dass sich der Schenker für den Fall einer Eviction zu zweifachem Ersatze verpflichtet (Berchtesgad. CCXXIV. p. 362: *„quod si defendere non potuerimus, aut si aliquid vobis per quodvis ingenium substractum fuerit, hoc in duplum restituemus vobis.")* 4) Umgekehrt tritt aber auch auf Seite der Wohlthäter der Klöster die wesentliche Absicht hervor, dass die Güter, welche sie dem Kloster schenken, auch diesem erhalten, und ihm nicht durch einen Abt oder eine dritte mächtige Person entzogen werden sollen. Für einen solchen Fall behalten die Schenker, wenn sie sich selbst für mächtige Personen halten, die es mit jedem Gegner aufnehmen können, sich und ihren Erben das singuläre Recht vor, ein Geldstück auf den Altar niederzulegen und hierauf ihre Traditio zurückzunehmen, zu dem Behufe, nunmehr selbst wieder als Eigenthümer gegen den unrechtmässigen Besitzer den Vindikationsprozess u. s. w. anstellen und das ihm hierdurch abgewonnene Gut der Kirche wieder zurückstellen zu können. Diese eigenthümliche Stipulation findet sich in drei Urkunden: *S. Em. CX. p. 39; „si quis episcopus aut abbas ipsam hobam in servitium cuiquam dederit, ipse M. aut proximus ejus heres, unum denarium super altare s. Em. ponat, et in proprietatem recipiat (praedium) donec denuo ad s. Em. perpetua stabilitate confirmet; CXXX. p. 58 „ne cuiquam hominum ab abbate loci concedatur, aureo denario proximi sui heredis redimi constabilivit"; XCI. p. 40 „si aliqua praevalens eosdem mansos inde conetur auferre manus, eorundem fratrum unus* (d. h. einer der Schenker, die als *Senatores sublimes genere*, d. h. wohl, Mitglieder eines hohen, patricischen Rathes, bezeichnet werden) *vel eorum hereditatis proximus nummum aureum ponat super predicti s. Em. martiris altare, potensque sit recipiendae vestiturae restiturus eam communioni fraternae"* (d. h. dem Stifte). 5) Der in der letztgenannten Urkunde gebrauchte Ausdruck *vestitura* deutet unverkennbar auf eine bei der Schenkung stattgehabte feierliche Investitur mit Uebergabe einer im Kloster aufzubewahrenden *fistuca notata,* welche bei dem Eintritte des gedachten Falles dem Schenker zurückzugeben ist, um

Digitized by Google

auf sie gestützt, vindiciren zu können. 6) Dass überhaupt bei Uebergaben an die Kirchen die feierliche Investitur gebräuchlich war, ergibt sich aus den häufig vorkommenden Ausdrücken: *„firmare in jus et dominium“, S. Em. CLXV. p. 73; „confirmare perpetua stabilitate“ S. Em. XC. p. 39; „do, trado, mancipo“*, Berchtesgad. CCXIV. p. 362; der Uebergabsakt heisst *manutraditio,* z. B. S. Em. CCVII. p. 116, wodurch wohl „Uebergabe mit Hand und Mund“ ausgedrückt werden soll; gewöhnlich wird nur *„tradere* oder *delegare“* gesagt. Bei der Uebergabe von *mancipiis* ist der Ausdruck *mancipare* sehr gebräuchlich; z. B. S. Em. CLVIII. p. 71; auch heisst es, wo sich freie Leute der Kirche selbst übergeben, mitunter *„mancipavit se“* s. Em. CXXVIII. p. 57; oder *„obtuleroumt se“* dem deutschen „auftragen“ entsprechend, oder auch *„legaverunt se“*, Oberm. CXXXIX. p. 219, in gleichem Sinne, wie *„delegaverunt se.“*

Sehr häufig zeigt sich, dass die Uebergabe, sowohl von Grundstücken als Personen, im Auftrage des Schenkers durch Mittelpersonen vorgenommen wurden, welche zwar in den vorliegenden Urkunden niemals mit dem Namen *Salmannen,* sondern, und selbst dies nur selten, als *delegatores* (S. Em. CCIV. p. 99; Oberm. LVI. p. 187) oder *legatarii* (S. Em. CLXXX. p. 82) bezeichnet werden, von Hrn. Wittmann aber p. 19 n. 2 ganz richtig als Salmannen erkannt worden sind. Diese Ansicht muss um so mehr als gerechtfertigt erscheinen, wenn man den Inhalt der hier vorliegenden Quellen mit den Urkunden zusammenhält, welche *Haltaus, gloss. voce Salmann* beigebracht hat. Die vorliegenden Quellen sind über dieses Rechtsinstitut von solcher Reichhaltigkeit, dass hiernach seine bisher in mancher Hinsicht noch zweifelhafte Natur sehr deutlich in jeder Beziehung hervortritt. Namentlich erhält es durch diese Quellen seine volle Bestätigung, dass der Salmann seinem juristischen Wesen nach nichts anderes ist, als der aus anderen Rechtsquellen wohlbekannte, schon in der *Lex Saliga Emend. tit. 48* (s. meine deut. Staats- und Rechtsgeschichte Bd. II. Abth. II. 1847, S. 115 Note 13), wenn gleich noch ohne technischen Namen, deutlich hervortretende Treuhänder, oder *manur fidelis* (der Fiduciar des deutschen Rechtes), wofür schon Haltau's l. c. und Albrecht, Gewere §. 23 den Salmann richtig erkannt haben. Dies ergibt sich aus der Bezeichnung des Zweckes der Uebergaben an den *delegator: „delegatur ei, ut deleget“* (vergl. Berchtesgad. CXXX. p. 313, CXXXI. p. 314), d. h. es wird ihm übergeben, dass er weiter gebe, d. h. das Anvertraute restituire, und daher heisst das Geschäft *„fidei ejus commissum“* (Oberm. XXXIV. p. 175), *fidei ejus commendare (S. Em. CCXII. p. 105); delegare sub obtentu fidei in manus; (Oberm. XCIII. p. 200); „fidei ejus manumissa praedia“; (Berchtesgad. XXXVI. p. 258; XLVI. p. 261; LXIV. p. 271; XCIII. p. 289; CXIX. CXX. p. 309; CXXI. p. 310).* Deutlich ersieht man aus den vorliegenden Quellen, dass man sich dieser Mittelsperson

Digitized by Google

bediente: 1) Zur Uebertragung einer Sache von Todeswegen, d. h. zur Ausführung einer letztwilligen Verfügung, wie dieser Fall schon allgemein aus dem berühmten *cap. 13. X. de testam. Innocent. III. a. 1212 (3, 36)* bekannt ist (vergl. meine St.- u. RG. l. c. §. 121. n. 28—30). So sagt z. B. Berchtesg. Urkund. CLXX. p. 339: *„quidam nobilis homo B. de H. in die obitus sui predium ... tradidit in manus Sigobotonis de G., delegandum ad altare s. Petri“* (vergl. S. Emmer. CCXIV. p. 107; CCXXXIX. p. 122: *„in extremis constitutus“; CCLII. p. 131: „in extremis agens“).* Die Ausrichtung eines solchen letzten Willens ist als der Zweck der Aufstellung eines Treuhänders oder Salmanns überall da anzunehmen, wo kein anderer Zweck angegeben ist; vergl. z. B. Berchtesgad. CXV. p. 349, wo selbst der darin gebrauchte Ausdruck: *„praedia quae frater suus D. fidei suae commiserat“*, mit der Wortfassung des cap. 13. X. *de testam.* buchstäblich übereinstimmt (vergl. S. Em. CCXIV. p. 107; CCXXXIX. p. 122. 2) Sodann erscheinen solche Mittelspersonen auch im Auftrage von Personen, die bei ihren Lebzeiten eine Uebergabe bewirken wollen, aber durch Krankheit daran verhindert sind, z. B. S. Em. Urk. XXV. p. 19: *„presbyter quidam in infirmitate positus commendavit proprietatem suam in manum cognati sui, nobilis viri A., eo jure, quatenus eam S. Emmerano traderet, eadem potestate, qua ipse si potuisset“; S. Em. XXXVI. p. 22.* Dasselbe thuen auch Personen, die durch Ortsentfernung (S. Em. CCXXXVIII. p. 122: *„quia propter longinquitatem uiae Ratispunam venire non potuit“)*, oder aus anderen Gründen verhindert sind, die Uebergabe selbst vorzunehmen, welche Gründe meistens gar nicht angeführt werden, weil sie juristisch gleichgültig sind; z. B. Berchtesgad. Urk. IV. p. 241; LX. p. 269; LXVII. p. 273; LXX. p. 274; LXXVII. p. 277. 3) Endlich wurden solche Mittelspersonen auch zu dem Zwecke aufgestellt, die Güter, welche ihnen von dem Eigenthümer übergeben worden waren, so lange in ihren Schutz zu nehmen, und den Eigenthümern zu bewahren *(„fide conservare“ Berchtesgad. CXXX. p. 313)*, bis sie von diesen eine Weisung erhielten, an wen sie dieselben aushändigen sollten. Berchtesgad. CLII. p. 328: *„Ipsa autem aqua ipsius fidei delegata fuit, ut eam fide servaret eis, quorum petitione ipsam praefatae tradidit ecclesiae“* (vergl. ibid. LXIV. p. 271; CXXVIII. p. 312; LXXXI. p. 279. S. Em. CLXV. p. 73: *„H. casam suam ... delegavit potestativa manu in manum Perehtoldi ... ut eam delegaret, quocunque decreuisset“; CLXXX.* p. 83: *„Preterea predia mea .. in manus sepedicti Ch. conmisi eo uidelicet modo, ut, quocumque super his petitionem meam fecero, ipse delegare potens sit et paratus.“* 4) Die Aufstellung eines Salmann war auch ein Mittel, dass der Schenker unbekannt bleiben konnte, wenn er wollte; so z. B. wird in S. Em. CLXXXIV. p. 60 nur der Treuhänder aber nicht der Auftraggeber in der Urkunde genannt. 5) In den meisten Fällen ist dem Treuhänder bestimmt vorgeschrieben, an wen und wann er

Digitized by Google

die Uebergabe vornehmen soll; meistens sogleich; mitunter soll der Treuhänder die Sache sofort für die beschenkte Kirche bewahren, so lange bis dieselbe die Uebergabe für zwekmässig erkennen und verlangen wird (Berchtesgad. CXXXVIII. p. 317: *„ut fide integra fratribus Bercht. conservaret“*; *CXXX. p. 313: „ut idem B. prefatum casale ecclesiae fide conservaret, vel quo fratres ejusdem monasterii rogaverint, remotis occasionibus delegaret“*, vgl. CXXXIII. CXXXIV. p. 315); oder soferne der Auftraggeber nicht bis zu seinem Tode etwas anderes bestimmen wird (vergl. S. Em. CLXXX. p. 82: *„si nihil aliud de eodem predio constituerim“);* bei Delegation von Unfreien wird mitunter der Treuhänder beauftragt, sie an jene Kirche zu übergeben, welche sie selbst wählen (S. Em. CLXXX. p. 82: *„ut secundum libitum ipsorum, quocunque postulaverint, ipsos homines tradant“;* ebenso Oberm. CXV. p. 208). 6) Sehr häufig werden als solche Treuhändler *(Delegatores* oder *legatarii)* hoch gestellte Personen ernannt, aus der bereits erwähnten Rücksicht, um den Besitz gegen Uebergriffe übermächtiger Personen sicher zu stellen (z. B. Berchtesgad. CL. p. 326; CLII. p. 328); mitunter sind es aber auch Verwandte des Schenkers (z. B. S. Em. XXV. p. 19: *„cognatus“*; Berchtesgad. CXC. p. 349: *„frater“),* oder Standesgenossen desselben *(ibid. CXXX. p. 313: „comministerialis“);* überhaupt war jede Person als *delegator* zulässig; daher selbst Frauen (S. Em. CXLVIII. p. 67; *qualiter iunior Hauuart ... tradidit per manum marterterae suae M. servum suum“; CLV. p. 70: „Tradidit per manum Liutwini urbani et filiae suae“),* und sogar *Servi s. Em. CCXXXVIII. p. 122: „Verum quia predictus miles propter longinquitatem viae Ratisponam venire non potuit, servum suum nomine A. misit, qui predictam traditionem vice sua expleret.“* 7) Es stand lediglich in dem Belieben des Verfügenden, ob er sich zum Behufe einer Uebergabe unter Lebenden eines *delegator* bedienen wollte oder nicht, in welchem letzteren Falle der Ausdruck *propriis manibus „tradere, delegare“,* gebräuchlich war (S. Emmer. CLXXXV. p. 82); daher findet man auch bei Selbstübergabe von freien Leuten an eine Kirche, dass sie bald sich selbst unmittelbar *(propria manu)* an die Kirche übergaben (z. B. S. Em. CXXV. p. 55; CCXI. p. 105; bald sich durch einen *delegator* übergeben liessen, welchem sie sich vorher zu diesem Zwecke selbst übergeben hatten (z. B. S. Em. CCXII. p. 105: *„se fidei ejus comendasse“);* auch finden sich sogar beide Formen verbunden (Oberm. XLI. p. 180: *W. et H. propriis manibus ... per manus advocati sui H. tradebant“).* Unfreie, welche sich von ihren Herren losgekauft hatten, um sich an die Kirchen zu übergeben, stipulirten entweder diese Uebergabe als durch ihren Herrn selbst vorzunehmend, (S. Em. CCXXXVIII. p. 122, oder sie geschah durch einen besonderen *delegator; ibid.* CXXXII. p. 59). 8) Der Endzweck aller Aufstellung eines *Salmann, manus fidelis, delegator* oder *legatarius* war sonach stets, dass durch ihn die eigentliche Uebergabe *(manu-*

Digitized by Google

traditio. Em. CCXIII. p. 106. 197; CCXXVII. p. 116) vorgenommen werde; dies heisst auch: *„patrare traditionem“* (s. Em. CLXV. p. 73); jedoch findet sich die hiervon abgeleitete, sonst wohl vorkommende Bezeichnung des Salmann als *patrator* in diesen Quellen nicht. 9) Nur darüber, in welcher Weise dem *delegator* selbst der Auftrag und die Vollmacht ertheilt werden musste, um die endliche *manutraditio* mit voller Rechtswirkung, d. h. so, dass sich der Empfänger als *„in jus et dominium firmatus“* (S. Em. CLXV. p. 73) betrachten durfte, vornehmen zu können, finden sich in unseren Quellen keine speziellen Angaben. Da aber das darin erwähnte *tradere, delegare, mancipare* oder *manumittere praedia* (wo *manumittere* offenbar für *mancipare* oder *manutradere* steht) kein anderes ist, als dasselbe *tradere, delegare* und *mancipare,* welches auch der *delegator* endlich vorzunehmen hat, so darf wohl angenommen werden, dass der *delegator* oder *Salman* oder Treuhänder vorerst die *fistuca* von dem Auftraggeber erhalten haben musste, um sodann weiter investiren zu können. 10) Auch in diesen Urkunden finden sich schon Beispiele dafür (was schon Haltaus bemerkt hatte), dass ein Treuhänder, der verhindert ist, seinen Auftrag selbst auszuführen, sich einen anderen substituiren kann, indem er dem Substituten das Objekt förmlich tradirt oder delegirt, d. h. ihn investirt (vergl. Berchtesgad. CLXIII. p. 335). 11) Nicht zu verwechseln mit den hier erörterten *Salmannen, manus fideles, delegatores* oder *legatarii* sind aber die wohl mitunter in anderen Urkunden auch *Salmannen* genannten *Saloburgii;* dies sind die Gerichtszeugen *(fidejussores,* in der Lombarda L. Rothar, c. 225 bei der *Handrada* auch *giseles* genannt), welche bei Uebergabsgeschäften vorkommen, und auch in den vorliegenden Urkunden regelmässig, aber nur mit der einfachen Bezeichnung als *„testes“* erwähnt werden.

Ausser den bisher besprochenen Rechtsinstituten enthält aber der erste Band der bayerischen Geschichtsquellen noch mancherlei rechtsgeschichtlich interessante Einzelheiten. Hieher ist zu rechnen: 1) die Erwähnung eines dem Prozess über das Recht vorangegangenen Besitzprozesses in Berchtesgad. Urk. CXL. p. 319, woraus man ersieht, dass in diesem ein förmliches Beweisinterlocut ergangen war, und diesem gemäss *(„ut sententia dictaverat“)* der Beweis des Besitzstandes in einem Rentenbezuge geführt, und demgemäss in *possessorio* erkannt worden war. 2) Interessant ist, dass mitunter noch in den Urkunden des XII. Jahrhunderts eine Rücksicht auf die Verschiedenheit der Nationalitäten hervortritt. So findet sich z. B. noch in Berchtesgad. CVII. p. 300 eine Bezeichnung zweier Personen als: *„nobiles viri, ambo Suevi,* und da eine Uebergabe an das bayerische Kloster Berchtesgaden bewirkt werden soll, so werden die Zeugen theils aus bayerischen, theils aus schwäbischen Herren genommen *(„harum traditionum sunt valde idonei testes utriusque gentis, sc. Bajuvariorum atque Suevorum“).* 3) In Berch-

Digitized by Google

tesgad. CCIX. p. 361 a. 1126 bedient sich der Schenker, *Rudolfus de loco Tercento,* sogar noch der alten Formel: *„professus ex natione mea lege vivere r o m a n a.“* 4) In S. Em. XLIII. p. 24 erscheint: *„mulier quaedam nomine Maza, cognominata g r a e c a“;* und in CLXIII. p. 72, ein *homo s l a v i g e n a.* In S. Emmer. CCI. p. 97 (saec. XII. treten zwei Brüder unter den Zeugen auf, welche als *„urbani inter latinos“* bezeichnet werden. Diese Bezeichnung ist von dem Hrn. Herausgeber richtig erklärt durch „unter den Wahlen“, d. h. Wahlen- oder Wallerstrasse, Strasse der Wälschen in Regensburg; allein die im XII. Jahrhundert in diesem Quartiere wohnenden Personen für Nachkommen der Römer aus der Zeit ihrer Herrschaft in Noricum zu erklären, wird wohl stets bedenklich bleiben. 4) Auch die vorliegenden Urkunden bestätigen, dass noch in dem XII. Jahrhundert die wenigsten Urkunden in Gegenwart der Parteien und im Augenblicke des Abschlusses des Geschäftes aufgesetzt worden sind. Auffallend ist besonders Berchtesgad. XLVII. p. 262, wo bei Darstellung eines Vergleiches der bisherige Gegner der Kirche als *„tyrannus et animae suae inimicus“,* der den Besitz der Kirche *„mendaci inquisitione impugnabat“* und als *„praedo“* geschildert wird, dessen *„immensam malitiam et insaciabilem avariciam* der *praepositus* des Klosters nur mit einem Geldopfer zufrieden stellen *(mitigare)* konnte. Häufig sind auch in einer und derselben Urkunde frühere und spätere Thatsachen zugleich vorgetragen; z. B. S. Em. CCXII. p. 105; Berchtesgad. LXXXVI. p. 283. Nur in wenigen Urkunden sprechen die handelnden Personen selbst; auch die Urkunden mit Datum sind selten. Von Unterschriften der Parteien oder der in den Urkunden aufgeführten Zeugen, oder auch von Anhängung ihrer Siegel ist keine Rede. Auch Verwünschungsformeln sind selten (S. Em. XCV. p. 42; CII. p. 45; CXXXVIII. p. 63). 5) Eine letztwillige Verfügung mit der Bezeichnung als *„t e s t a m e n t u m“* kommt nur einmal vor (Oberm. CXLI. p. 221. a. 1253: *„Ego Reihza abatissa ... taliter ordinavi testamentum meum de curia mea Otentinge“).* Es ist dies aber weder der Form noch dem Inhalte nach ein Testament im Sinne des römischen Rechtes.

In der Stiftungsurkunde des Klostes Berchtesgaden ist (p. 233) von dem Herrn Herausgeber eine Correctur vorgenommen worden, indem anstatt des handschriftlichen *„d e f u n c t o“* oder *„d e f u n c t u“* gesetzt worden ist, *„de fundo“,* und ebenso ist anstatt *„p o s s e s s a* gesetzt worden *„p o s s e s s o.“* Dies wird schwerlich für eine Verbesserung angesehen werden können; auch hat der Sinn dieser offenbar corrumpirten Stelle hierdurch nicht an Deutlichkeit gewonnen. Um nur einen Sinn hinein zu bringen, hat der Herr Herausgeber in Note 1 p. 233 das *d o t a l i t i u m* für die M o r g e n g a b e erklärt, welche die Stifterin dem Vater ihres Sohnes, des Grafen Bermgar, den sie nachher, d. h. in zweiter Ehe geheirathet habe, bestellt habe, nach der bayerischen Sitte, dass eine Wittwe keine Morgengabe bei

Digitized by Google

der zweiten Ehe erhält, wenn sie einen Junggesellen heirathet, sondern umgekehrt dieser von ihr eine Morgengabe zu empfangen habe. Mit dieser bayerischen Sitte scheint aber die vorliegende Stelle gar nichts zu thun zu haben. *Dotalitium* und Morgengabe sind zwei durchaus verschiedene Dinge, und wurden in einer Urkunde aus jener Zeit, wo beide Institute neben einander praktisch waren, sicher nicht verwechselt. *Dotalitium* ist nämlich das neben der Morgengabe vorkommende Ehegewette, in L. Rip. 37; Alam. 56, al. 57 „*dos*" genannt, d. h. was der Mann bei Eingehung der Ehe der Frau zu Eigenthum, meist mit dem Zwecke einer Wittwenversorgung, verschreibt, und was, nach bayerischer Sitte, wie die bereits hier oben S. 616, unter Nr. 10 angeführte Oberm. Urkund. XXXIV. p. 175 zeigt, häufig ein *praedium* war; wogegen die Morgengabe regelmässig nur in Gold, Silber u. s. w. bestand, und meistens einen viel geringeren Werth, als das Ehegewette, hatte. Ueberdiess wäre es ganz ungewöhnlich, wenn die Urkunde von „*allodiis de fundo*" reden würde, da nach dem mittelalterlichen Sprachgebrauche nur *allodia* oder *fundus* erwähnt sein könnte. Die Corruption des Textes scheint aber nicht in den Worten „*defuncto*" und „*possessa*" zu liegen, sondern in „*pater*", wofür „*patre*" zu lesen sein wird. Die Stelle wird demnach so hergestellt werden müssen: „*designatis quibusdam allodiis, quae, patre comitis Perengarii defuncto, ab illo, cui postea nupserat, dotalitii nomine possessa, huic operi devoverat.*" Graf Perengar ist hiernach als Sohn der Gräfin Irmingart erster Ehe aufzufassen, und diese bittet ihn, einige Allodien zu ihrer Stiftung zu übergeben, welche sie nach dem Tode ihres ersten Gemahls, des Vaters des Grafen Perengar *(patre comitis P. defuncto)*, von ihrem zweiten Ehemanne *(ab illo, cui postea nupserat)* als *dotalitium*, d. h. durch die zweite Eheberedung, als ihr Eigenthum verschrieben und in ihren Besitz sofort übergeben erhalten und bisher besessen *(dotalitii nomine possessa)*, und die sie längst schon zu diesem ihrem frommen Werke bestimmt hatte *(huic operi devoverat)*. Dass der Ausdruck: „*praedia a marito possessa*" in der mittelalterlichen, insbesondere bayerischen, Latinität, nicht bedeutet, dass diese Güter von dem Ehemanne besessen wurden, sondern dass damit gerade im Gegentheile gesagt wird, dass die Frau diese Güter von dem Ehemanne als ihr Eigenthum in Besitz bekommen hat, ist durch die Obermünst. Urk. XXXIV. p. 175 über jeden Zweifel festgestellt. Bei dieser, von mir hier vorgeschlagenen Emendation, die sich vielleicht bei nochmaliger genauer Vergleichung der Handschriften durch diese selbst bestätigt finden dürfte, wird an dem handschriftlichen Texte nicht mehr als ein einziger Buchstabe versetzt, und verschwindet nichtsdestoweniger hiermit alle Dunkelheit, die in anderer Weise nicht ganz gehoben werden kann.

Besondere Anerkennung verdienen die dem ersten Bande der Quellensammlung beigefügten Register über Personen- und Ortsnamen: sie sind mit vollkommenster Genauigkeit bearbeitet. Dagegen

Digitized by Google

kann dem unter III. p. 561—564 beigefügten Wort- und Sachverzeichniss nicht gleiches Lob gespendet werden, und doch wären gewiss sorgfältige Wort- und Sachregister sehr wünschenswerth, und würden denjenigen, welche Lust und Beruf zum Studium oder zur Benützung solcher Quellensammlungen führt, wesentliche Dienste und Erleichterung gewähren. Ein vollständigeres Wort- und Sachregister wäre um so wünschenswerther gewesen, als dieser Band eine grosse Anzahl mittelalterlich lateinischer Wörter enthält, welche bei *Du Cange* u. A. nicht, oder doch nicht in der hier hervortretenden Bedeutung aufgeführt sind. Auch für den deutschen Sprachschatz wäre noch manche schöne Ausbeute zu machen gewesen. Für die Einrichtung eines solchen Registers hat Homeyer in seinem Register zum Sachsenspiegel ein sehr nachahmungswürdiges Muster aufgestellt. Durch solche Register, welche den Wörtern zugleich die nothwendigen Erörterungen in gedrängter Kürze beifügen, würde sowohl der deutschen Rechtsgeschichte als der deutschen Philologie ein wesentlicher Dienst geleistet werden. Nur beispielsweise soll hier erwähnt werden, wie *„victima"*, im Oberm. XXIV. p. 169 an den *majalis sacrifus* der *L. Saliga* erinnert; an die *„verhaer"* in Geisenf. Pfr.-O. c. 43. p. 436 klinget der *barecho* der malbergischen Glosse *(lat. verres)* an; vergl. Grimm, Vorrede zu Merkel's Ausgabe der *L. Sal. p. XVIII; ham, hammen, coxa, coxae, ibid. c. 2. p. 414; c. 8. p. 418; engl. ham,* Schinken, stellen sich zu dem vielgestaltigen und schwierigen *cham, chamin* u. s. w. der malberg. Glosse, und dürften wohl bei der Frage nach dem Vorzuge der Lesarten *cham* oder *chram* (Grimm, l. c. XXXIX. XL, ins Gewicht fallen u. s. w. Die Herausgeber werden sich des anerkennendesten Dankes, auf welchen sie durch ihre um diese Quellen erworbenen Verdienste den gerechtesten Anspruch haben, in noch grösserem Maasse versichert halten dürfen, wenn sie der hier, lediglich im Interesse der Sache, gemachten Bemerkung bei den ferneren Bänden eine freundliche Berücksichtigung schenken wollten. Wir sind überzeugt, dass einem Unternehmen, welches unter so hohen Auspizien begonnen und mit solcher Tüchtigkeit angegriffen worden ist, die gebührende Beachtung der gelehrten Welt nicht fehlen wird, und sehen daher der baldigen Fortsetzung dieser Quellensammlung, deren Erstlinge schon so Befriedigendes leisten, mit reger Theilnahme entgegen. Die typographische Austattung ist in aller Hinsicht befriedigend.

Zoepfl.

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Die physische Geographie des Meeres von M. F. Maury, Marinelieutenant der vereinig. Staaten. Deutsch bearbeitet von Dr. C. Böttger, Prof. am Gymnasium zu Dessau. Mit 5 Holzschnitten und 6 grössern lithographirten Karten. Leipzig, Verlag von G. Mayer. 1856. (XII und 268 S. in 8.)

Der Zweck des vorliegenden höchst interessanten Buches ist, wie schon sein Titel sagt, eine Beschreibung und möglichste Erklärung der Erscheinungen, die der Ozean in seiner Gestaltung und Bewegung zeigt. Dabei war es nothwendig, vielfach auch auf die Bewegungen in der Atmosphäre, so wie auf die Gestaltung des Festlandes überzugehen, da nur dadurch der eigentliche Gegenstand deutlicher erklärt werden konnte. Bei dem Interesse, den die hier behandelten Punkte an und für sich haben, so wie bei dem ungeheuern Nutzen, den eine genaue Kenntniss der ozeanischen Bewegung der Schifffahrt schon gewährt hat und noch mehr gewähren muss, ist ein Werk wie das vorliegende, das in allgemein verständlicher Sprache abgefasst ist, jedem Gebildeten eben so wie dem Seemanne sicherlich sehr willkommen, und der deutsche Bearbeiter verdient Dank, dass er dasselbe auf unsern Boden verpflanzt hat. Der Leser möge erlauben, etwas näher und ausführlicher auf den Inhalt einzugehen, als eine kurze Anzeige gestatten würde.

In der grossen Bucht, die von den zwei Hälften des amerikanischen Festlandes und der sie verbindenden Landenge gebildet wird, entspringt ein ungeheurer Strom warmen Wassers — der Golfstrom — dessen Gewässer, zuerst eine Indigofarbe zeigend, sich, ohne sich mit dem übrigen Wasser des Ozeans zu vermischen, aus der Meeresenge zwischen Kuba und Florida herausbrechend, in einiger Entfernung vom Festlande Nordamerikas gegen Norden wälzen, bis sie in der Breite von Neufundland gegen Osten abbiegen, die brittischen Inseln umfluthen und dann längs der Küste Frankreichs und Spaniens gegen Süden zu abströmen. Bei dieser Bewegung wird der Strom immer breiter, so dass er zuletzt Hunderte und Tausende von Quadratmeilen des Ozeans mit seinen warmen Wassern bedeckt. Diesen Abfluss aus dem mexicanischen Meerbusen zu ersetzen strömen von Süden her die Gewässer des Ozeans in denselben ein, so dass ein Aequatorialstrom sich gebildet hat, der eine nothwendige Folge des Golfstroms war. Flaschen, die nach alter Sitte von den Seefahrern ausgeworfen wurden, und wobei immer Zeit und Ort aufgezeichnet waren, haben diese Strömung ganz ausser Zweifel gesetzt. Woher rührt nun diese wunderbare Strömung, die in ihren Folgen so wohlthätig auf das Klima Europas einwirkt? — Wohl offenbar daher, dass im Golfe von Mexiko unter dem Einflusse der tropischen Sonne die Gewässer in einer Weise erhitzt werden, dass sie leichter sind, als die kältern Wasser des Ozeans und daher eine Strömung sich nothwendig bilden musste. Dass diese nach Norden sich wenden musste, liegt in der eigenthümlich vorspringenden Gestalt Südamerikas, die ein Abfluthen nach Süden gehemmt hat. Die aus dem mexikanischen Busen abfliessenden Gewässer kommen aus einer Gegend, die nahe am Aequator sich befindet, bei der also die Geschwindigkeit

Digitized by Google

der täglichen Drehung der Erde von Westen gegen Osten eine bedeutende ist. Fliessen diese Gewässer nun nordwärts ab, gelangen also in Breiten, in denen die Bewegung der Erde eine geringere ist, so werden sie — dem Gesetze der Beharrung zufolge — sich schneller gegen Osten bewegen, als die sie umgebenden Wasser des Ozeans, woraus nothwendig eine nordöstliche Bewegung entspringen wird, wie dies denn auch thatsächlich stattfindet. Warmes und kaltes Salzwasser mischt sich nicht gerne, daher denn auch die Wasser des Golfstroms wie in einem ungeheuern Kanale fortfluthen, dessen Wände von kälterem Wasser gebildet werden. Da die Wasser des Golfstroms begreiflich desto wärmer sind, je weiter sie von diesen Wänden entfernt sind, und das warme Wasser leichter ist als das kältere, so wird eine nothwendige Folge die sein, dass der Spiegel des Stroms nicht eben ist, sondern sich von beiden Seiten gegen die Mitte erhebt. Eine natürliche Folge davon muss eine Oberflächenströmung von der Mitte gegen die beiden Ränder sein, die auf der Hauptströmung nahe senkrecht steht. Diese Strömung auf der Oberfläche hat man direkt durch ausgesetzte Boote festgestellt, auch ist sie schon dadurch angedeutet, dass Seetang und andere schwimmende Gegenstände nie in den Strom von den Rändern aus eindringen, sich vielmehr an letztern ansammeln, so dass der Golfstrom schon dadurch auf dem Meere angezeigt wird. Ist der Strom in höhere Breiten gelangt, so hat seine Bewegung gegen Osten sich mehr und mehr mit der wirklich stattfindenden Bewegung der umgebenden Wasser ins Gleichgewicht gesetzt und an den Küsten Europas angekommen, ist dieselbe nicht merklich mehr davon verschieden, so dass die nach Osten gewandte Richtung sich verliert. Die fortdauernde Abkühlung mischt endlich seine Gewässer mit dem Ozean. Neben und unter dem Golfstrom ist eine in entgegengesetzter Richtung gehende Strömung kalten Wassers eine nothwendige Sache. Diese geht an der Ostküste Nordamerikas hin, die ihr das rauhe Winterklima, aber auch die schmackhaften Fische verdankt, da es eine Thatsache ist, dass Fische im kalten Wasser weit besser sind, als die im warmen lebenden. Diese Strömung kommt aus dem Eismeere im Norden Amerikas uns geht durch die Meerenge zwischen Grönland und Nordamerika in den atlantischen Ozean. Sie tritt dort als Oberflächenströmung auf. Obwohl nämlich dieses Wasser, meist aus schmelzendem Eise entstanden, kälter ist, als das übrige, so enthält es doch weniger Salz, das bekanntlich im Eise nicht vorhanden ist, und ist eben desshalb leichter.

Wir haben bereits schon auf die Einwirkung des Golfstroms auf das Klima Westeuropas aufmerksam gemacht. Dieser Strom im Ozean ist buchstäblich eine Wasserheizung unseres Welttheils. Die Gluthhitze der Tropen wird im Wasser gebannt und zugeführt uns mildert unser Klima dermassen, dass dieselben Breiten an der Ostküste Amerikas von Eis erstarret sind, wenn die unsern im grünen Schmucke prangen. Es ist ganz begreiflich, dass die grosse Verdunstung, die über einem viele hundert Meilen breiten Strome von warmen Wasser stattfindet, auf Störungen im Gleichgewicht der Atmosphäre einen bedeutenden Einfluss üben muss. Daher rühren denn die dem Golfstrom zuwehenden Orkane, die demselben oft Wochenlang folgen, die häufigen und furchtbaren Gewitter, die sich an seinen Gränzen zeigen, während freilich seit der erst 1775 bekannt gewordenen Richtung des Golfstroms die Schifffahrt zwischen Europa und Amerika durch die Abkürzung der Reisezeit einen ganz ungewöhnlichen Aufschwung ge-

Digitized by Google

nommen hat. Für den Seefahrer haben die den Golfstrom umwehenden Winde, die Nebel und Gewitter an und über demselben Gefahren genug, derselbe ist aber auch für ihn, der erstarrt von den eisigen Küsten Nordamerikas in kaum einem Tage sich in seinen sommerlich warmen Fluthen baden kann, ein wahres Wiederbelebungsmittel.

Mit den Bewegungen im Ozean, von denen wir eine so eben etwas näher betrachtet haben, hängen die Bewegungen in der Atmosphäre theilweise zusammen; theilweise muss der Seemann wesentlich auf dieselben Rücksicht nehmen, so dass ganz natürlich in einem Werke, dass die Bedürfnisse des Seemanns vorz glich im Auge hat, auch auf die Luftbewegungen eingegangen werden musste.

Um die Erde herum ist das Luftmeer in beständiger Kreisbewegung, deren Richtung und Intentität wesentlich durch die Sommerwärme und die Erddrehung bedingt sind. Betrachten wir nämlich die Luft unter dem Aequator (genauer in den Theilen der Erde, die die Sonne im Scheitel haben) so wird sie sich dort bedeutend erhitzen und also als ausgedehnt und leichter in die Höhe steigen. Diese aufsteigende Luft fliesst nun nach den Polen ab und zwar wird sie gegen den Nordpol hin, in nordöstlicher, gegen den Südpol hin in südöstlicher Richtung abströmen. So wenigstens scheint der Verlauf zunächst zu sein. Maury denkt sich jedoch die Sache etwas anders, was wir etwa in folgender Weise ausdrücken wollen.

Angenommen nämlich, es erhebe sich am Nordpole, aus irgenden welcher Ursache, die gegen den Aequator abströmende Luft, so wird sie in den obern Regionen einen kalten Luftstrom hervorbringen, der nothwendig südwestlich sich bewegen muss; unter ihm weg geht der warme Luftstrom in nordöstlicher Richtung gegen den Pol hin. Angekommen in der Nähe des Wendekreises senkt sich der kalte Strom, während der vom Aequator kommende warme Strom dann oben ist, so dass eine Durchkreuzung beider stattfindet und eine Region der Windstillen (Calmen) hervorbringt. Von da an bis zum Aequator wird also an der Oberfläche hin der südwestlich gehende Wind als Nordostpassat sich bewegen. Jenseits des Aequators hebt sich dieser Strom (wie natürlich) wieder, während der vom Südpol kommende Südostpassat ihn kreuzt und die Calmen des Aequators hervorbringt. In der Nähe des Wendekreises des Krebses hat abermals eine Kreuzung Statt, und man erhält so wieder eine Region der Windstillen, während nun von da bis zum Pol der südöstlich gerichtete Strom an der Oberfläche hinweht. Am Südpole angekommen dreht sich der Strom, indem er sich erhebt und fliesst zurück nach Norden. Maury denkt sich also die Bewegung eines Lufttheilchens von Norden wieder zurück nach Norden in folgendem Wege vor sich gehend: Vom Nordpol bis zum nördlichen Wendekreise in der obern Region, von da bis zum Aequator in der untern, von da bis zum südlichen Wendekreise in der obern, dann bis zum Südpol in der untern Region; von hier zurückkehrend bis zum südlichen Wendekreise oben, bis zum Aequator wieder unten, bis zum nördlieden Wendkreise oben, und endlich in der untern Region von da an bis zum Nordpole. Diese Art des Kreislaufes glaubt Maury durch eine Reihe von Betrachtungen rechtfertigen zu können, von denen wir einige andeuten wollen. Die südliche Erdhälfte hat weit mehr Meeresfläche als die nördliche; trotzdem ist der jährliche wässerige Niederschlag in letzterer weit grösser, was man einerseits durch direkte Messungen ermittelt hat, während

anderseits schon die Thatsache, dass die grossen Ströme fast alle in der letztern liegen, diess bestätigt. Ist aber der Kreislauf in der angegebenen Weise beschaffen, so wird die Luft, die über die warmen südlichen Meere hingeweht hat, sich also mit Wasserdünsten gesättigt, erst in der nördlichen Erdhälfte, jenseits des Wendekreises sich senken und dort also ihre Feuchtigkeit abgeben, während die über die trockenen Kontinente zwischen Aequator und nördlichem Wendekreise streichende, ohnehin trocken vom Pol kommende Luft, sich jenseits des südlichen Wendekreises senkt und daher natürlich nicht viel Feuchtigkeit abgeben kann. Zwischen dem südlichen Wendekreise und dem Aequator weht an der Oberfläche hin der Wind nach Nordwesten; über den atlantischen Ozean weg erreicht er also Brasilien und liefert die Feuchtigkeit, aus der der Rio de la Plata und der Amazonenstrom ihre Quellen nähren; darauf hin erreicht er die schneebedeckten Gipfel der Anden, die ihm den letzten Rest der Feuchtigkeit entziehen, so dass er nun als trockener Wind über Chili und Peru hinzieht. Diese Gegenden sind aber wirklich regenlos. Ueber die asiatischen und afrikanischen Wüsten zieht der Nordostpassat, der seit seiner Senkung über keine wasserreichen Gegenden gekommen ist, also keine Feuchtigkeit abgeben kann; die westlichen Gegenden Mexikos sind regenlos, denn der Nordostpassat, der über das mittelländische Meer hin Feuchtigkeit aufgenommen, hat sie beim Uebergange über die mexikanischen Anden verloren. Ueber das nördliche stille Meer weg geht der nach Süden fliessende Luftstrom, der sich zwischen Aequator und südlichem Wendekreise hebt, und jenseits des letztern wieder senkt, wo er dann, dem Pole zudrängend, zu einem Nordwestwind wird. Als solcher trifft er die Berge Patagoniens, an denen er seine Feuchtigkeit nun entladen muss. Wirklich bemerkt man dort auch einen bedeutend grossen atmosphärischen Niederschlag.

Eine andere merkwürdige Thatsache scheint ganz direkt zu beweisen, dass der nördlich vom nördlichen Wendekreise vorherrschende Südwestwind von der südlichen Erdhälfte herrührt, also namentlich der im südlichen Europa wehende von den Gegenden Südamerikas her. Man bemerkt auf dem Mittelmeere, in Spanien u. s. w. sehr häufig einen rothen Staubniederschlag, während förmliche Staubmeteore sich im atlandischen Ozean zeigen. Dieser Staub fällt am häufigsten zur Zeit der Aequinoktien und Ehrenberg hat gefunden, dass er aus organischen Theilchen bestehe, die in Südamerika leben. Dort ist aber um diese Zeiten entweder das Orniocothal (Frühjahr) oder Amazonenbecken (Herbst) vertrocknet, so dass unermessliche Staubwolken vom leichtesten Winde aufgeweht werden, die dann nach Europa übergeführt werden können.

Indem Maury an die Entdeckung Faradays erinnert, dass der Sauerstoff magnetisch ist, und den Grad des Magnetismus ändert, je nach seiner Erwärmung, so glaubt er, es möge auch hierin ein Grund liegen, warum bald der warme bald der kalte Strom in der obern Region sich befindet. Ist allerdings seine Annahme nicht bewiesen, so hat er doch durch die Erklärung einer Menge von Thatsachen mittelst derselben ihre Richtigkeit wahrscheinlich gemacht und er glaubt, bei ihr beharren zu müssen. Sie erklärt ungezwungen die Bildung der Calmen am Aequator, den Wendekreisen und den Polen, die grössere oder geringere Menge atmosphärischen Niederschlag in den verschiedenen Ländern und eine Anzahl anderer sonst schwer zu erklärender Erscheinungen.

Digitized by Google

Wie die Luftströmungen der Regulatoren für die klimatischen Erscheinungen auf der Erdfläche, und also auch für das Thier- und Pflanzenleben auf derselben sind, so sind die Meeresströmungen Regulatoren für das Leben im Ozean, und dieses Leben ist ein höchst mannigfaltiges. Ein wesentliches Moment bei der Erklärung der Strömungen ist nebst der Verdunstung durch Wärme der Salzgehalt des Meereswassers. Da das Salz bei der Verdunstung zurück bleibt, so wird das Wasser, obgleich wärmer, doch schwerer, da es salzreicher wird, so dass gar wohl kaltes Wasser leichter sein kann als warmes. Daneben hat das Salzwasser die Eigenschaft, sich bis zum Gefrieren zusammenzuziehen, also nicht etwa wie das süsse sich in der Nähe des Gefrierpunktes auszudehnen. Diese Eigenschaften werden bei Erklärungen der Meeresströmungen wesentlich zu beachten sein. Betrachten wir etwa das rothe Meer, das von dürren Länderstrichen rings umgeben ist und über das hin meist glühend heisse Winde wehen. Eine natürliche Folge ist eine äusserst heftige Verdunstung, die auf mindestens $^1/_2$ Zoll täglich angenommen werden kann, während durch Regen dem Meere kein Zufluss kommt. Dadurch wird das Wasser des rothen Meeres, wenn gleich warm, sehr salzreich also schwer, zugleich sinkt sein Spiegel und es muss also nothwendig eine heftige Strömung durch die Meerenge Bab-el-Mandeb in das Becken eindringen, um eine Ausgleichung hervorzubringen. Allein strömt auch eine 10 Fuss hohe Welle in die Mündung ein, und braucht dieselbe nur 40 Tage bis sie nach Suez gelangt ist, so wird sie durch die tägliche Verdunstung 2 Fuss verloren haben, so dass ganz nothwendig der Spiegel dieses Meeres eine gegen Suez hin geneigte Fläche bilden muss. Eine Folge der Einströmung ist nothwendig die Ausströmung des schwerern — weil salzreichern Wassers des rothen Meeres, die unter jener vor sich gehen muss, da sonst dieses salzreichere Wasser seinen Ueberschuss an Salz absetzen und so den Boden mit Salzkrystallen bedecken würde, was nicht der Fall ist. Aehnlich verhält es sich mit den Strömungen in der Meerenge von Gibraltar. Eine Strömung, ähnlich dem Golfstrom, geht vom indischen Meere aus östlich von Asien hin bis zu den Aleuten, wo sie dann im stillen Ozean sich ausbreitet, während neben und unter ihr eine kalte Strömung stattfindet. Daher rührt, wie bei Amerika, das rauhe Klima Ostasiens. Mehr lokale Strömungen finden sich überhaupt eine grosse Menge im Ozean und ihre Ursachen sind wesentlich immer Störungen des Gleichgewichts. Wird an einer Stelle eine Menge Meerwasser verdunstet, so wird dorthin eine Strömung kalten (aber weniger salzreichen) Wassers entstehen; wird durch ungeheure Regengüsse, wie sie häufig stattfinden, an einer Stelle eine Menge Süsswasser in die See ergossen, so werden gleichfalls Strömungen entstehen, u. s. w. Da man aber im Allgemeinen das Meerwasser überall von derselben Beschaffenheit gefunden hat, so liegt darin ein thatsächlicher Beweis von der fortwährenden Ausgleichung mittelst der Strömungen. Eine unterseeische Strömung geht durch die Davisstrasse in das (amerikanische) Nordmeer, wie dies dem Auge schon dadurch bemerkbar wird, dass Eisberge oft mit reissender Schnelligkeit sich nach Norden durch dieselbe bewegen, während doch die Oberflächenströmung nach Süden gewendet ist. Diese unterseeische Strömung enthält, als von Süden kommend, wärmeres Wasser als das Nordmeer, so dass es schon von vorn herein klar sein musste, sie werde irgendwo zu Tage treten und dadurch ein eisfreies wärmeres Meerbecken mitten in der Eiswüste hervorrufen. Wirklich hat man dieses Becken gefunden und ist auf demselben gesegelt.

Digitized by Google

Es ist schon mehrfach darauf aufmerksam gemacht worden, dass der Salzgehalt des Meerwassers eine wichtige Rolle bei der Erklärung der Strömungen spielt, ja es lässt sich zeigen, dass ohne denselben die Strömungen gar nicht eintreten würden. Der Salzgehalt rührt übrigens wohl grösstentheils von den sich in den Ozean ergiessenden Flüssen her, da das Salz bei der Verdunstung immer zurückbleibt. Eine andere mithelfende Ursache von Strömungen sind aber auch die in unzählbaren Schaaren vorhandenen Thierchen, die ihren seit Jahrtausenden unaufhörlich fortgeführten Bau immer noch fortsetzen. Sie entziehen dem Meerwasser feste Stoffe, ändern dadurch das spezifische Gewicht und müssen also Störungen des Gleichgewichts veranlassen. Bei der ungeheuern Ausdehnung der Korallenbänke ist diese Ursache sicher nicht gering anzuschlagen. Aber diese Strömungen führen den kleinen Baumeistern immer wieder neuen Stoff zu, so dass sie allein das Leben im Ozean erhalten, da ohnehin die meisten dieser Thierchen das warme Wasser lieben. Von diesen Thierchen wahrscheinlich rührt auch die an manchen Stellen eigenthümliche Färbung des Meeres her, wobei freilich auch kleine Meerespflanzen eine Rolle spielen.

Wir haben früher gesehen, dass am Aequator eine Durchkreuzung entgegengesetzt bewegter Lufttheilchen stattfindet, und in Folge desselben eine Gegend der Windstillen. Diese Lufttheilchen sind über warme Meere geströmt, haben sich also mit Dünsten gesättigt, und eine natürliche Folge ist ein Wolkenring, der sich rings um die Erde in dieser Gegend ziehen muss. Dort ist die Hitze und Feuchtigkeit erschlaffend, die Regen strömen fast unaufhörlich in Massen, haben aber dabei das Gute, dass sie neben der Erfrischung des Erdreichs, der Gluthitze der Sonne Einhalt thun. Dieser Wolkenring, von einem Planeten aus gesehen, wird seiner Gestalt nach sehr veränderlich sein, da die Sonne auf der äussern Seite desselben eine stetige Veränderung bewirkt; er folgt zudem der Sonne und wird also im Laufe eines Jahres hin- und herschwanken. Es erinnert dies lebhaft an die beiden Streifen, die man an Jupiter bemerkt.

Es gibt mehrere Meeresbecken, die von dem allgemeinen Ozean abgeschlossen, in der Regel tiefer liegen als das Niveau des letztern. Eines der interessantesten ist das todte Meer, dessen Spiegel 1300 Fuss unter dem allgemeinen Meeresspiegel angenommen wird. Die Geologen sind geneigt, dies einer Senkung der Erdfläche zuzuschreiben, allein lässt sich eine solche Erscheinung nicht in anderer Weise erklären? Gesetzt, es habe in frühern Zeiten das todte Meer einen Abfluss in den Ozean gehabt, wie denn das wilde Felsenthal Ghor sich bis zum rothen Meere erstreckt, so ist natürlich sein Spiegel eben so hoch gestanden, als der des Ozeans; gesetzt nun ferner es seien die Andes in Südamerika (zwischen Aequator und südlichem Wendekreis) zu ihrer riesigen Höhe plötzlich aufgestiegen und es habe irgend eine Ursache die Verbindung des rothen Meers mit dem todten unterbrochen. Der über den atlantischen Ozean hinströmende Südostpassat verliert an den Anden seine Feuchtigkeit, hebt sich dann in den Windstillen am Aequator und wird in den obern Regionen zum Südwestwinde, der sich über die Gegenden am todten Meere als trockener Wind senkt. Eine Folge davon wird eine bedeutende Verdunstung des Meeres sein, und da nicht so viele Feuchtigkeit zugeführt wird, als verloren geht, so ist eine Senkung des Spiegels die natürliche Folge. So geht dieselbe fort, bis die in Folge der Verkleinerung der Oberfläche verminderte Verdunstung nicht mehr

Digitized by Google

grösser ist, als die durch Zufliessen des Jordans erhaltene Wassermenge beträgt. Dass dadurch süsses Wasser zu salzigem wird, versteht sich von selbst. Aehnliche Bewandtniss hat es mit dem kaspischen und Aralsee, dem Salzsee von Utah, dem Titikakasee u. s. w. Erhebungen von Gebirgen in der einen Erdhälfte können also auf der andern eine ganz andere Gestaltung hervorrufen, und wenn jetzt Syrien eine Wüste ist, während vor 3000 Jahren es ein Land war, in dem Milch und Honig floss, so tragen daran die Menschen wohl weniger Schuld, als jene Bergriesen, die auf der südlichen Hälfte Amerikas sich seither aufgethürmt zu haben scheinen.

Ein sicher wichtiger Punkt ist die Ermittlung der Meerestiefen. Dieselbe hat jedoch wegen der unterseeischen Strömungen ihre grosse Schwierigkeit, und erst in neuerer Zeit hat man dieselben einigermassen überwinden können. Maury beschreibt den einfachen Apparat Brooke's, der zugleich dazu dient, Proben des Meeresbodens mit herauf zu bringen, so wie er dann nach diesen Messungen eine Karte des Beckens des atlantischen Ozeans entwirft. Er erklärt sodann die Monsuen in Indien, bei denen in der einen Jahreshälfte (Winter) der Nordostpassat seine Herrschaft behauptet, während in der andern in Folge der starken Erwärmung des Hinterlandes eine entgegengesetzte Strömung die Oberhand gewinnt. Eben so gibt er einige Andeutungen über die klimatischen Verhältnisse der Meeresfläche, die natürlich wesentlich von der Richtung der warmen Meeresströmungen abhängen. In dieser Beziehung hat für den atlantischen Ozean das Hin- und Herschwanken des Golfstroms den wesentlichsten Einfluss. Im September ist derselbe nämlich bis gegen Neufundland gedrungen, während er im März (dem kältesten Monat auf dem Meere) weit südlicher bleibt. Die Erklärung dieser Erscheinung ist sehr einfach. Gefrieren nämlich die Gewässer der Nordmeere im Winter, so wird das nicht gefrierende Wasser immerhin kälter und dazu noch salzreicher, es drängt also die leichtern warmen Wasser des Golfstroms zurück, abgesehen davon, dass sich diese an seinem Nordrande selbst auch erkälten.

Wir haben damit den Inhalt des lehrreichen Buches in einer zusammenhängenden Uebersicht kurz anzudeuten gesucht. Dasselbe ist in achtzehn Kapitel abgetheilt, von deren ausführlichen Inhaltsanzeigen wir nur die Ueberschriften angeben wollen, die schon auf den reichen Inhalt einen Schluss gestatten: Der Golfstrom; Einfluss des Golfstroms auf klimatische Verhältnisse; die Atmosphäre; rothe Nebel und Seestaub; über die wahrscheinliche Beziehung zwischen dem Magnetismus und der Circulation der Atmosphäre; Meeresströmungen; das offene Meer im arktischen Ozean; das Salz des Meerwassers; der äquatoriale Wolkenring; über die geologische Einwirkung der Winde; die Tiefen des Ozeans; das Becken des atlantischen Ozeans; die Winde; die klimatischen Verhältnisse des Ozeans; über die Driftströmungen der See; Stürme; Routen; ein Schlusswort.

Reichthum an interessanten Thatsachen, ernstes Bestreben, dieselben wissenschaftlich zu erklären, vereinigt mit einer erwärmenden Religiösität sind Vorzüge dieses Buches, die es jedem Leser angenehm und werth machen werden.

Dr. J. Dienger.

Digitized by Google

Homeros und die Homeridensage von Chios. Von Dr. Emanuel Hoffmann, a. ö. Professor der clas. Philologie an der k. k. Universität zu Gratz. Wien, Druck und Verlag von Carl Gerold's Sohn 1856. IV u. 102 S. in gr. 8.

Bei der allgemeinen Theilnahme, die sich noch immer an alle diejenigen Forschungen knüpft, die auf Homer und die Homerischen Poesien sich beziehen, wird die hier anzuzeigende Abhandlung um so mehr auf Beachtung rechnen dürfen, als ihr Gegenstand auf der einen Seite einen rein negativen Charakter hat, der in der Entwicklung und Nachweisung zahlreicher Irrthümer, wie sie früher hier vorgekommen, bis auf die neueste Zeit herab sich kund gibt, während auf der andern doch auch wieder ein positives Endergebniss gewonnen ist, an welches man sich fürderhin zu halten allen Grund hat. Der eine Theil der Schrift (S. 1—62) beschäftigt sich mit dem Namen des Dichters, über welchen schon bekanntermaassen die griechischen Grammatiker in einer Reihe von Deutungen sich versucht haben, durch welche sie zugleich in die sonst so dunkle Persönlichkeit des Dichters einiges Licht zu bringen bemüht waren. Und seit der Wiederaufnahme aller der Homer und seine Gedichte betreffenden Fragen in unserem Jahrhundert, hat man theilweise einen gleichen Weg eingeschlagen und in ähnlicher Weise die Deutung des Namens des Dichters mit den über die ihm beigelegten Gedichte aufgestellten Ansichten in Verbindung zu bringen gesucht, bis zu dem neuesten derartigen Versuche, welcher, indem er aus dem Namen Homeros einen Eponymos der Gesellen, einen Ahnherrn der Sängerinnungen herausdeutet, sich den ähnlichen Deuteleien byzantinischer Grübelei, auf die man sonst so vornehm herabzublicken pflegt, passend an die Seite stellen lässt. Da nun aber die Frage nach der Richtigkeit oder Unrichtigkeit aller dieser Deutungsversuche sich nur auf streng sprachlichem, und grammatisch-etymologischem Wege zu einer Entscheidung bringen lässt, so hat der Verf. dieser Schrift die dankenswerthe, wenn auch oft beschwerliche Mühe unternommen, alle diese Versuche einer strengen Prüfung zu unterziehen und auf diesem Wege einer sprachlichen Untersuchung den Werth oder vielmehr Unwerth, und die Unhaltbarkeit desselben nachzuweisen; wir wollen hoffen, dass seine Bemühungen, die zugleich auf Alles, was über diese Gegenstände in neuer und neuester Zeit vorgebracht worden, gebührende Rücksicht genommen haben, wenigstens den Erfolg haben, dass wir mit allen solchen Deutungsversuchen, wie sie hier in ihrer gänzlichen Unhaltbarkeit nachgewiesen sind, künftig verschont bleiben und der, welcher mit Homer und seinen Poesien sich beschäftigt, diese Punkte billig bei Seite liegen lassen kann, um anderen, ungleich wichtigeren sich zuzuwenden. Uebrigens ist, wie wir schon oben angedeutet haben, der Verfasser bei diesem negativen Ergebniss seiner kritischen Forschung nicht stehen geblieben; er geht weiter, er zeigt, wie in dem Worte Ὅμηρος so gut wie in dem Worte Θάμυρις ein Sinn liegt, welcher am Ende auf die allgemeine Bezeichnung Dichter zurückführt; er weist weiter nach, dass aus dem Grundbegriffe zusammenfügen sowohl Bezeichnungen erwachsen sind für erzählen und dichten, als auch nomina propria, sowohl von heiligen Sängern und Wahrsagern vor der epischen Periode, als auch von Dichtern aus

Digitized by Google

dem epischen Zeitalter selbst; somit wird nicht mehr füglich die Berechtigung zweifelhaft sein können, Ὅμηρος, weil Zusammenfüger mit Dichter zu übersetzen (S. 58).

Wir begnügen uns, dieses auf sprachlichem Wege durch eine sorgfältige Forschung gewonnene Resultat hier anzugeben, um so mehr, als ganz unabhängig von dem Verfasser ein anderer gründlicher Forscher der homerischen Poesie, Herr Max. Sengebusch in seiner Dissertatio posterior, wo S. 89 ff. dieselbe Frage betrachtet wird, zu einem ähnlichen Ergebniss gelangt ist, welches S. 95 in den Worten ausgedrückt ist: „Ut posterioribus temporibus Graeci Homerum simpliciter τὸν ποιητήν nuncupabant, ita ipsum Ὅμηρος nomen nihil aliud sonat, nisi poetam." Und dabei wird man wohl, glauben wir, sich zu beruhigen haben, und die schwierige Forschung nicht durch neue Vermuthungen verwirren wollen.

Der andere Theil der Schrift (S. 62—102) beschäftigt sich mit den Homeriden zu Chios, und sucht hier die Frage zu beantworten, ob dieselben mit Homer und den Homerischen Gedichten, ihrer Bewahrung wie ihrer Rhapsodirung in Verbindung zu setzen sind, (es sei als eine erbliche Sängerzunft, oder als ein freier Sängerverein), oder ob sie ganz unabhängig von Homer und den rhapsodirenden Homeriden zu setzen sind. Man hat bisher so ziemlich das Erstere angenommen, und in den Homeriden zu Chios eine Sängerschule erkannt, in welcher die Kunst des Gesanges, des rhapsodischen Vortrags epischer Lieder erblich, nach der Sitte des Alterthums, sich fortgepflanzt und erhalten, mag nun die Beziehung auf Homer, als den Ahnherrn oder Meister, eine leibliche sein oder eine bloss künstlerische, die in ihm den Begründer und das Haupt dieser Kunstbestrebung anerkennt, die durch ganz Hellas verbreitet ward, und allerwärts in solchen abgeschlossenen Geschlechtern ihre Pflege gefunden hatte, wie dies auch die oben erwähnte Forschung von Sengebusch im Einzelnen nachgewiesen hat. Unser Verfasser, welcher zwar etliche priesterliche Sängerschaften anerkennt (wie z. B. die Eumolpiden zu Athen), aber kein erbliches episches Sängerthum, keine erbliche epische Sängerzunft, will desshalb die Homeriden zu Chios von Homer, dem Dichter, trennen, er erkennt in ihnen ein eigenes Geschlecht und schliesst seine Untersuchung mit der, wie er glaubt, keinem Zweifel unterworfenen Ansicht; „dass der Stammvater der chiischen Homeriden jener Homeros ist, welchen die äolischen Städte Kyme und Smyrna ihren Abkömmling nennen, und dass er der Repräsentant eines durch Verbrüderung entstandenen Mischvolkes ist, dessen Einwanderung von Smyrna nach Chios die Sage als die Rückkehr des Orion bezeichnet — dass mithin dieser kymäisch-smyrnäisch-chiische Homer durchaus Nichts mit dem Dichter gemein hat; so gewinnen wir hinsichtlich des letzteren wenigstens das negative Resultat, dass die Sagen jener Lokale nicht mehr benutzt werden können, um die äolische Abkunft desselben zu behaupten. Wundern muss es überhaupt, wie bei dem unbestritten jonischen Gepräge von Ilias und Odyssee, was sich schwerlich durch die Annahme einer Uebertreibung erklären liesse, auf jene Abstammungssagen bis jetzt so viel Gewicht gelegt werden konnte. Glauben verdient nur die symbolische Tradition, welche die Insel Ios, die Repräsentantin des jonischen Stammes als Geburts- und Grabstätte des Meisters im Heldensange nennt" (S. 102).

Digitized by Google

Wir beschränken uns auf Anführung dieses Ergebnisses, wenn wir auch gleich dasselbe nicht in dem Grade für unzweifelhaft ansehen können, als der Verfasser es annehmen zu können glaubt, namentlich in Bezug auf die von ihm aufgestellte Trennung oder vielmehr Scheidung zweier Persönlichkeiten des gleichen Namens Homeros. Der Verfasser hat nun aber auch eine Reihe von andern Gegenständen, welche mit der hier behandelten Frage in Verbindung stehen, behandelt, und auch hier der etymologisch-sprachlichen Seite eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet, auf welche wir namentlich zu verweisen haben. Es ist zu diesem Zweck sogar ein eigenes Wortverzeichniss über die vielen hier behandelten griechischen und lateinischen Ausdrücke u. s. w. hinzugekommen.

Flores et Fructus Latini. Puerorum in usum legit et edidit Carolus Wagner, phil. Dr. Prof. in gymnasio Darmstadino. (Doctrina jam vim promovet insitam, Rectique cultus pectora roborant. Horat.) Lipsiae. Sumptus fecit et venum dat E. Fleischer (R. Hentschel) MDCCCLVI. VIII und 205 S. in 8.

Wir werden es nicht als einen Rückschritt, sondern als einen wesentlichen Fortschritt zu betrachten haben, wenn man, durch die Bedürfnisse des Unterrichts und die tägliche Erfahrung gedrängt, für den Unterricht in der lateinischen Sprache auf den untern Classen der Gymnasien wieder zu solchen Lesebüchern zurückkehrt, die nicht bloss den formellen sprachlichen Zwecken in der Erlernung des Lateinischen dienen, sondern auch durch ihren Inhalt den Schüler ansprechen und in dem jugendlichen Gemüthe bleibenden Eindruck hinterlassen, Anregung geben zu weiterem Nachdenken wie Festigkeit in den sittlichen Grundsätzen. Und dass dazu eben so sehr das poetische Element, wie das Sententiöse, das sich in prägnanten, kurzen Sätzen dem Gedächtniss um so leichter einprägt und hier bleibend oft für die ganze Lebenszeit sich erhält, nicht wenig beiträgt, wird man nicht in Abrede stellen wollen. Das praktische England, das in Manchem, namentlich dem formellen, dem deutschen Unterrichte nachstehen mag, hat diess gefühlt und erkannt; ein bei Valpy in London erschienenes Lesebuch (Delectus Latinus), in diesem Sinne bearbeitet, sucht diese Zwecke zu erreichen und diese auch durch eine mannigfache Abwechslung in Form wie in Inhalt der ausgewählten Stücke möglichst zu fördern. Eine Uebertragung des Buches in einer unsern Verhältnissen angepassten und angemessenen Weise schien daher wünschenswerth; sie ward in vorliegender Schrift von dem Verfasser unternommen, der dann auch seinerseits nichts verabsäumt hat, dem Ganzen diejenige Gestalt zu verleihen, die ihm eine günstige Aufnahme und einen guten Erfolg auch unter uns sichern kann. Manches, für Englische Schulen berechnet, musste natürlich wegfallen, Manches dagegen hinzugefügt oder anders eingerichtet werden, wie es unsern Verhältnissen und unserm Jugendunterrichte angemessen ist. In dem ersten Abschnitte, einem Vorabschnitt, kommen kürzere Sätze vor, die von der einfachen Zusammensetzung eines Subjects und Prädicats ausgehend, sich nach und nach immer erweitern und dann zu umfassenderen, durch ihren Inhalt anziehenden Sentenzen in prägnanter Fassung gestalten,

Digitized by Google

An diese Prolusio schliessen sich dann S. 25 die eigentlichen Lesestücke an, abwechselnd in Poesie und Prosa und bald von geringerer, bald von grösserer Ausdehnung, und in ihrem Inhalt durch die oben mitgetheilten Rücksichten bestimmt und passend gewählt: dass die zuletzt gegebenen Stücke grösser und umfangreicher sind, wird nicht befremden. Durch den diesen Lesestücken folgenden Index scriptorum locorumque excerptorum ist Jeder leicht in den Stand gesetzt, den Autor nachzuschlagen, aus welchem jedes einzelne Stück und jede Sentenz entnommen ist. Anmerkungen nachhelfender Art unter dem Texte sind weggefallen: wir billigen dies vollkommen, und haben uns bis zu der Stunde noch nicht von den Vortheilen überzeugen können, die solche mit zahlreichen deutschen Bemerkungen versehene Lesebücher bei dem Unterricht gewähren sollen, wohl aber von manchen Nachtheilen, die von einer solchen Nachhülfe dem Schüler zu seinem eigenen Verderben geboten werden. Eine nützliche Zugabe für den ersten Unterricht bilden (S. 137 ff.): Vocabula, quae XXX primis paginis leguntur, litterarum ordine disposita et Germanice, Gallice, Anglice reddita.

Ein freundliches Aeussere, ein guter Druck und gutes Papier empfehlen dieses Schulbuch der wünschenswerthen Einführung und Verbreitung.

Aufgaben zur Bildung des lateinischen Stils für die mittleren und oberen Classen in Gymnasien, aus den besten neueren Latinisten entlehnt und mit grammatischen, lexikalischen, stilistischen Anmerkungen, so wie mit steter Hinweisung auf die Grammatiken von Zumpt, Krebs (Geist), Weissenborn, Madvig, Schultz, Krüger und Kühner versehen von Dr. Albert Forbiger, Conrector am Gymnasium zu St. Nicolai in Leipzig u. s. w. Fünfte, völlig umgearbeitete Auflage. Leipzig, J. C. Hinrich'sche Buchhandlung 1856. XI und 292 S. in gr. 8.

Ein Buch, das schon in vier bald auf einander gefolgten Auflagen seine Brauchbarkeit bewährt hat, wird bei dem Erscheinen einer neuen fünften Auflage keiner besondern Empfehlung zu einer günstigen Aufnahme bedürfen, die es schon um der mannigfachen Verbesserungen, ja theilweise gänzlichen Umarbeitung verdient, welche der Herausgeber dieser neuen Auflage in anerkennenswerther Weise hat zu Theil werden lassen. Bekanntlich sind die in diesem Buch enthaltenen Uebungsstücke aus neu lateinischen Schriftstellern, und zwar den vorzüglichsten, entnommen, was wir unbedingt dem Verfertigen eigener Uebungsstücke vorziehen, und für das beste Mittel zur Förderung eines guten lateinischen Stils, in Folge einer mehr als dreissigjährigen Erfahrung halten müssen, ferner ist die Auswahl der einzelnen Aufgaben so getroffen, dass sie in einem gehörigen Verhältniss steht zu der ganzen Bildungsstufe der Schüler, für welche diese Aufgaben dienen sollen, während sie dem Lehrer selbst durch Mannigfaltigkeit des Stoffs, einen reichlichen Wechsel bietet, der durch den Inhalt selbst anzieht. Die mannichfachen grammatischen und sprachlichen Bemerkungen, welche den unter dem Text angegebenen lateinischen Ausdrücken beigefügt sind, erhalten die Aufmerksamkeit des Schülers rege und fördern seinen Fortschritt nicht weniger, da er in solchen einzelnen gegebenen Fällen besser die Regel und den Gebrauch erfasst, als auf anderem

Digitized by Google

Wege. Ohnehin ist die beigefügte Phraseologie sehr reich, vielleicht selbst weiter gehend, als zur Befriedigung des nächsten Bedürfnisses. Allen diesen Einzelheiten sind nun in der neuen Auflage manche Verbesseruugen zu Theil geworden: jede Seite des Buches gibt davon Zeugniss, insbesondere machen wir aufmerksam auf die allerwärts zahlreich beigefügten Verweisungen auf diejenigen Grammatiken, welche jetzt auf den Schulen zunächst im Gebrauch sind (sie finden sich auf dem Titel angegeben), so dass der Gebrauch dieser Uebungen aller Orten möglich wird, da wenig Gymnasien sich finden werden, in welchen nicht eine oder die andere dieser Grammatiken eingeführt ist. Aber auch in der Auswahl der Uebungsstücke selbst zeigt sich manche Verschiedenheit von den frühern Ausgaben, indem einige Aufsätze, die durch ihren Inhalt weniger anziehend oder angemessen für den Schüler erscheinen konnten, mit andern passenderen und interessanteren vertauscht wurden und so das Ganze auch in dieser Beziehung seinem Zwecke entsprechender gemacht worden ist. Das Ganze bilden aber auch in dieser neuen Ausgabe siebenzig Stücke, von welchen die vierzehn ersten Briefe gemischten Inhalts enthalten, die zweite Abtheilung enthält verschiedene historische Aufsätze, der römischen Kaiserzeit entnommen (bis nr. XXXVIII incl.); die dritte (bis nr. LXVIII.), rhetorische Aufsätze über den Werth der Lateinischen Dichter, über den Werth und Nutzen der Philosophie, des Geschichtstudiums u. s. w.; die vierte bringt von nr. LIX bis LXX vermischte Aufsätze, die in Bezug auf ihren Inhalt gut ausgewählt sind, und auch von dieser Seite aus dem Schüler nützlich werden können. Wir wünschen zur Förderung des Lateinischen Sprachunterrichts und der Fertigkeit und Gewandtheit des Lateinischen Ausdrucks, die man leider mehrfach jetzt vermisst, dem brauchbaren und nützlichen Werke allgemeine Verbreitung.

Vollständiges Wörterbuch zu den Verwandlungen des Publius Ovidius Naso. Von Otto Eichert Dr. phil. Hannover 1856. Hahn'sche Hofbuchhandlung. VI und 319 S. in gr. 8.

Dieses Wörterbuch ist bestimmt an die Stelle des früher in demselben Verlag erschienenen Billerbeck'schen Wörterbuches zu treten, das hier allerdings eine gänzliche Umarbeitung erhalten hat und somit in einer ganz andern Gestalt, wie es der Zweck des Ganzen erfordert, jetzt vorliegt. Der neue Bearbeiter, indem er an die Ausarbeitung gieng, wollte dem Schüler, der durch Ovid in die Lectüre der römischen Dichter überhaupt eingeführt werden soll, ein nützliches und brauchbares Hülfsmittel liefern, dessen er sich mit Erfolg da bedienen kann, wo seine eigenen Kräfte zu einer richtigen und genauen Erfassung des Wortsinnes nicht ausreichend wären. Er hat zu dem Zweck alle, in den Metamorphosen des Ovidius vorkommenden Wörter (wie dies schon in der Natur der Sache lag) in sein Wörterbuch aufgenommen, er hat weiter bei jedem Worte alle Stellen, in welchen dasselbe vorkommt, angegeben, dann auch da, wo einzelne Stellen in der Auffassung Schwierigkeiten boten, die nöthige Erklärung zum richtigen Verständniss beigefügt; überhaupt sind bei jedem Worte die einzelnen Bedeutungen scharf geschieden, und ist auf alle sprachlichen wie grammatischen Eigenthümlichkeiten de

Dichters besondere Rücksicht genommen; wir machen in dieser Beziehung insbesondere auf die Partikeln (s. z. B. unter modo, que u. s. w.), namentlich die Präpositionen (s. z. B. unter a, in, per, sub, um nur diese zu nennen) aufmerksam, welche in Bezug auf ihre Anwendung und ihren Gebrauch Gegenstand grosser Sorgfalt geworden sind. Dasselbe zeigt sich auch bei andern Wörtern in der Anordnung und Entwicklung der verschiedenen Bedeutungen, in welchen sie bei Ovidius vorkommen, wie z. B. bei Worten, wie ago, habeo, relinquo, moveo, capio, sum oder bei Ausdrücken, wie animus und mens, bei qui, quis, wo mit der Entwicklung der Bedeutung auch zugleich die Anwendung und der grammatische Gebrauch angegeben ist, daher auch Verweisungen auf die neuesten Schulgrammatiken in allen solchen Fällen beigefügt sind. Die Eigennamen sind ebenfalls in das Verzeichniss aufgenommen und mit denjenigen kurzen Notizen begleitet, welche dem Schüler zu wissen nöthig sind (s. z. B. Hercules); auf die symbolische Deutung der Mythen hat sich der Verfasser, wie billig, nicht eingelassen, er hat vielmehr Alles dahin einschlägige, was in dem Billerbeck'schen Werke vorkam, ausgeschieden.

Auf diese Weise hat der Verfasser ein nützliches Schulbuch geliefert: denn von derartigen Hülfsmitteln, welche dem Schüler nachhelfen, aber nicht seine eigene Thätigkeit überflüssig machen, und ihn auf die Bequemlichkeit deutscher Anmerkungen verweisen, vielmehr das eigene Forschen erregen und zur Selbständigkeit führen, glauben wir uns mehr Erfolg für den Gesammtunterricht versprechen zu können, als von den mit deutschen Anmerkungen versehenen Lesebüchern, die man fast überall der Jugend in die Hände zu spielen sich gefällt: ob zum Vortheil der Schuljugend, wird die Zukunft lehren. — Uebrigens wird man auch in diesem Specialwörterbuch zu einem der gelesensten und umfassendsten Gedichte des Ovidius, die nöthige Grundlage zu einem grössern Wörterbuch finden, das die sämmtlichen Gedichte des Ovidius befassend, den gesammten Sprachsatz des Dichters in einem „Lexicon Ovidianum“ vereinigen würde, wie es allerdings bis jetzt fehlt, immerhin aber sehr wünschenswerth wäre.

In der äussern Form schliesst sich dieses Wörterbuch den ähnlichen Schriften an, welche in derselben Buchhandlung über Virgilius, Cäsar, Curtius, Cornelius Nepos und andere Schriftsteller erschienen sind; der Druck (in doppelten Columnen auf jeder Seite) ist äusserst correct und dabei so eingerichtet, dass das Ganze sich gut übersehen, und das Einzelne sich leicht finden lässt, durch scharfe Unterscheidung der Worte und der Bedeutung mittelst des verschiedenen Druckes.

Lehrbuch der Geographie von Dr. Wilhelm Friedrich Volger, Director der Realschule des Johanneums zu Lüneburg. Zweiter Cursus. Neunte Auflage (Schulgeographie für die mittleren Classen der Gymnasien, für Bürger-, Real- und Töchterschulen u. s. w.). Hannover, Hahn'sche Hofbuchhandlung 1856. VI und 332 S. gr. 8.

Die verschiedenen geographischen Lehr- und Schulbücher des Verfassers haben sich seit mehr als zwanzig Jahren eine wohlverdiente Anerkennung und

Digitized by Google

eine Verbreitung gewonnen, die in der zweckmässigen Einrichtung und Behandlung des Stoffs, wie er für die Schule in den verschiedenen Stufen derselben angemessen ist, ihren natürlichen Grund hat: auch das Erscheinen dieser neunten Auflage mag dafür ein erfreuliches Zeugniss ablegen, auch in dieser Auflage hat darum der Verfasser die bisherige Methode, die nach den Erfolgen auch eine bewährte genannt werden kann, nicht verlassen, um einer andern jetzt zur Mode gewordenen zu folgen, die für sich den Charakter grösserer Wissenschaftlichkeit in Anspruch nimmt, aber für die Schule nichts weniger als passend erscheint; da in ihr dasjenige, was der Schüler zunächst lernen und erfahren soll, vor allgemeinen Beziehungen zurücktritt, die er noch gar nicht versteht oder aufzufassen vermag. Damit ist freilich nicht ausgeschlossen, dass die Ergebnisse der Wissenschaft in einer für die Schule und den Unterricht angemessenen Weise benutzt und somit auch für diese Zwecke fruchtbar gemacht werden sollen, wie dies von dem Verfasser des vorliegenden Werkes stets geschehen ist, dem es bei seinem Standpunkte und seiner, zugleich auf das politisch-Statistische gerichteten Methode nie an Veranlassung fehlen konnte zu einzelnen Berichtigungen und Verbesserungen seines Werkes; eben desshalb wollen wir die hier gebotene Gelegenheit nicht versäumen, ein Paar, das Grossherzogthum Baden zunächst betreffende, Berichtigungen beizufügen, indem wir überzeugt sind, dass eine solche Geographie nur dann ihre Zwecke erreichen kann, wenn Jeder aus seinem nächsten Kreise und seiner Umgebung dazu das Seinige beisteuert. Wenn wir daher S. 41 unter den grösseren Bibliotheken Deutschlands die zu Heidelberg nicht genannt finden, während die zu Wolfenbüttel, Prag, Weimar, Frankfurt a. M., Breslau, Hamburg u. A. als solche aufgeführt werden, so konnte neben diesen doch die Heidelberger wahrhaftig erwähnt werden, dagegen S. 67, wo Heidelberg vorkommt, die „forst- und landwirthschaftliche Lehranstalt“ füglich wegfallen, und wenn auf derselben Seite die Kreisregierung und das Hofgericht zu Rastadt erwähnt werden, so muss dies berichtigt werden, da die erstere zu Carlsruhe, das letztere zu Bruchsal sich befindet. Das Oberhof- und Apellationsgericht zu Mannheim, die höchste richterliche Behörde des Landes ist ganz vergessen; und Baden, die Stadt, liegt nicht am „Assbach,“ sondern am Oosbache, die „Stammburg des regierenden Hauses,“ welche dort sein soll, haben wir bis jetzt noch nicht dort gesehen; dagegen wird bei Karlsruhe das Akademiegebäude und der botanische Garten, wie der Wintergarten nicht erwähnt; in Ettlingen werden Krapp und Pulvermühlen genannt, statt der grossen Spinnereien und Fabrikgebäude u. s. w., die S. 65 richtig bezeichnete Stadt Durlach wird S. 68 Durchlach genannt. Auf derselben Seite wird „die alte Burg Hohenzollern“ genannt, die jetzt das Prädikat alt nicht mehr verdienen kann. Doch dieses und Anderes mag einer Berichtigung, die wir allerdings veranlassen möchten, in einer neuen Auflage des brauchbaren und auch in seiner äussern Ausstattung befriedigenden Buches überlassen bleiben.

Provenzalisches Lesebuch. Mit einer literarischen Einleitung und einem Wörterbuche herausgegeben von Dr. Karl Bartsch. Elberfeld, Friderichs. 1855.

Diese Sammlung ist das erste provenzalische Lesebuch, welches beabsichtigt, die ganze provenzalische Literatur nach ihrem ganzen Umfang in

Digitized by Google

Poesie und Prosa zu vertreten. Der Verfasser, der sich als gründlicher Kenner der Sprache und Literatur der Provence ausweist, hat dabei sein Hauptaugenmerk darauf gerichtet, solche Stücke auszuwählen, die in poetischer oder historischer Beziehung am interessantesten schienen. Ein grosser Theil derselben ist zum ersten Mal aus den Handschriften mitgetheilt oder doch neu mit den Handschriften verglichen, welchen Herr Dr. Bartsch ein anhaltendes Studium gewidmet hat. Eine kurze Einleitung gibt eine Uebersicht über die Haupterscheinungen provenzalischer Literatur, ein kleiner Glossar erläutert die vorkommenden Wörter, besondere Anmerkungen am Schlusse besprechen noch einzelne schwierige Stellen, so dass das Ganze sehr geeignet ist, nicht nur zu Vorlesungen benützt zu werden, sondern auch Laien durch Privatstudium in die provenzalische Literatur einzuführen. Was wir bedauern, ist, dass nicht eine chronologische Anordnung der einzelnen Probestücke versucht worden ist. Es darf nicht verkannt werden, mit welchen Schwierigkeiten eine solche Aufgabe verbunden gewesen wäre; aber bis auf einen gewissen Grad lösbar ist sie doch, und von wie grossem Vortheil diese Anordnung in solchen literargeschichtlichen Handbüchern ist, das haben uns Valentin Schmidt, Wilhelm Wackernagel, Karl Gödeke und manche andere gezeigt, welche diesem in der Natur der Sache so wohl begründeten Principe gefolgt sind. Für den literarischen Verein in Stuttgart soll in nächster Zeit eine Sammlung provenzalischer Inedita von demselben Herausgeber gedruckt werden.

Französische Grammatik für Gymnasien, nebst praktischen Uebungen von F. Possart. Erster Theil: Formenlehre. Dessau, Druck und Verlag von H. Neuburger 1855. 8.

Ein kurzer Abriss der französischen Laut- und Wortlehre auf 113 Seiten, worauf 15 Seiten Uebungsstücke zum Uebersetzen ins Deutsche und ins Französische folgen. Ein zweiter Theil ist in Aussicht gestellt, welcher die Syntax und ein reichhaltiges Uebungsbuch bringen soll. Als Eigenthümlichkeit des Buches ist die häufige Hinweisung auf die lateinische Muttersprache bemerklich, womit freilich nur die eine Seite des Ursprungs der französischen Sprache berührt, aber doch auf die Zweckmässigkeit historischer Rückweisungen hingedeutet ist, wie sie beim Unterricht in neueren Sprachen auf Gymnasien allerdings nicht fehlen sollten.

Gedichte von J. G. Fischer. Stuttgart und Tübingen bei Cotta. 1854.

Ein Zufall hat diese Zeilen verspätet, wodurch ein neuer im deutschen, im schwäbischen Dichterwald aufgetretener Sänger besprochen werden sollte. Schon 1841 hatte sich Fischer mit einem Bändchen jugendlicher „Dichtungen“ hervorgewagt; seitdem ist er rüstig herangewachsen und den Lesern des Morgenblattes und anderer Zeitschriften durch seine frischen, innigen und formgewandten Lieder freundlich bekannt. In der neuen Sammlung, in welche aus der frühern nur wenige Zeilen übergegangen sind, tritt uns der gereifte, auf der Höhe seiner künstlerischen Entwicklung angelangte Mann entgegen, der durch die Aufnahme in die Reihe der schönen und zierlichen Gedichtsammlungen des Cottaischen Verlags auch äusserlich seinen Liedern ein ehrendes Zeugniss ausgestellt sieht.

Die Gedichte der Sammlung zerfallen in 3 Abtheilungen: Lieder der Liebe, Natur und Leben, Bilder vom Bodensee. Die ersten variiren besonders die Melodie von der Seligkeit des Kusses in zahlreichen Weisen. Unter die anmuthigsten Stücke dieser Abtheilung und der ganzen Sammlung gehört der

Küsterknabe S. 9 in 11 achtzeiligen Strophen, welche wir uns schwer versagen hier mitzutheilen.

In den Lebensbildern der zweiten Abtheilung finden wir den Dichter neben Bezügen des stillen Familienlebens besonders in Berührung mit der vaterländischen Literatur. Der Traum in Walhalla S. 126 führt uns den ganzen Entwicklungsgang der deutschen Poesie in raschem Zuge vorüber, wie er sich dem Dichter abgespiegelt. Das Lied der Zukunft S. 136 zeigt ihn in seiner Stellung zu den staatlichen Kämpfen und Zuckungen der Gegenwart. Nächst Göthe und Novalis sind es aber vorzugsweise die geistigen Heroen seiner engeren Heimath, Schwabens, welche er im Liede feiert; Schiller vor allen und mehrfach; Hegels Autotheismus wird mit grellen Farben gezeichnet; von Hölderlin wird eine Sage erzählt, wie er auf dem Wert in Tübingen mit dem Philosophen einen bacchantischen Tanz aufgeführt; Uhland und sein Componist Kreuzer werden besonders warm besprochen; auf Wilh. Hauff's Grab, das nun auch seine einzige Tochter umschliesst, wird ein Sonettenkranz gelegt. Mit welcher Bescheidenheit sich Fischer an diese verehrten Männer anreiht, spricht er selbst in liebenswürdiger Weise aus:

Sonnabend.

Sonnabend heisst das treue Blut,
Das ich zum Freund erwähle,
So feierabendlich sein Muth,
So friedlich seine Seele.

Wie eines Sonntags schöner Traum
Kommt er auf mich gesunken
Und beut vom Becher mir den Schaum,
Der morgen wird getrunken.

Ich träum' vom allerschönsten Kind,
Das morgen durch die Heide,
Zu herrlich für mein Lied, im Wind
Hinrauscht im weissen Kleide.

Sonnabend, sieh, ich bin mit dir
So ganz von gleichem Schlage:
Zu einem Dichter ward ich schier,
Du fast zum Feiertage.

J. G. Fischer ist, seit Gustav Schwab dahingegangen, der allzeit freundlich bereite Dichter und Redner des Stuttgarter Liederkranzes zumal bei den alljährlichen Festen an Schillers Todestag. Seine Lebensstellung veranschaulicht er in den Bodenseebildern bei der Schilderung der Dämpfer, welche keck über die Fluthen dahinschreiten, in folgenden Worten:

Weit hinten, schüchtern und bescheiden,
Als wollten's nicht die andern leiden,
Seh' ich ein Segelschifflein kommen,
Hat auf die Achsel still genommen,
Was nicht die stolzern mochten tragen,
Will sich wie ich durch's Leben schlagen,
Ist aus dem Volk ein rührig Kind
Und lebt von Gottes freiem Wind.

Die Bodenseebilder, geistvolle Kinder einer Ferienreise, sind, wenn wir nicht irren, schon im Morgenblatt abgedruckt gewesen.

Digitized by Google

INTELLIGENZBLATT.

Nr. 4. *September.* **1856.**

Im Verlag von **Friedrich Vieweg & Sohn** in Braunschweig ist soeben erschienen;

Handbuch
der allgemeinen Geschichte.

Für höhere Lehranstalten und zur Selbstbelehrung für Gebildete.

Von Dr. **W. Assmann**, Professor.

Zwei Bände (4 Theile, jeder zu etwa 25 Bogen).

Es sind erschienen: Erster Theil: Geschichte des Alterthums. gr. 8. Fein Velinpap. geh. Preis 20 Ngr.

Vierter Theil: Geschichte der neuesten Zeit. gr. 8. Fein Velinpapier. geh. Preis 20 Ngr.

Der letztere bildet unter dem besonderen Titel:

Geschichte der neuesten Zeit,

von 1789 bis 1848.

Zum Verständniss der Gegenwart,

ein Ganzes für sich.

Der Verfasser hat sich aus Gründen, welche er in der Vorrede entwickelt, bewogen gefunden, den vierten Band seines Werkes nach dem ersten und vor dem zweiten und dritten Bande erscheinen zu lassen.

Die „Geschichte der neuesten Zeit" etc., welche soeben die Presse verlassen hat, ist insbesondere darauf berechnet, durch eine Vergegenwärtigung der politischen und allgemeinen geistigen Entwicklung seit dem Anfange der grossen französischen Revolution bis auf unsere Tage zu einem klaren Verständniss der Gegenwart zu verhelfen.

Jeder Gebildete aber, der sich zu einem Urtheile über die Zustände der Gegenwart befähigen will, fühlt das Bedürfniss eines zusammenhängenden Studiums der Geschichte. Neben den grösseren Darstellungen wird ein Handbuch der Geschichte von mässigem Umfang, das mit einer gedrängten und doch anziehenden Darstellung der wichtigsten historischen Ereignisse grosse Genauigkeit in Angabe der Thatsachen in wahrhaft pragmatischem Zusammenhang und eine vorzügliche Klarheit der Uebersicht verbindet, eine willkommene Erscheinung sein.

Das Werk ist ebenso sehr für praktische Belehrung, wie zur Grundlage für historische Studien geeignet. Insbesondere soll dasselbe den zahlreichen Lehrern, welche den „Abriss" desselben Verfassers eingeführt haben, zur Erleichterung dienen, ist aber auch für Schüler bestimmt, für welche der Abriss nicht mehr genügt.

Das Handbuch bildet 2 Bände in vier Theilen (à etwa 25 Bogen), von denen der erste das Alterthum, der zweite das Mittelalter, der dritte die Neuzeit bis 1789, der vierte die neueste Zeit umfasst.

Der zweite und dritte Band erscheint in kürzester Frist.

Der Preis jedes Theils (— zu je 25 Bogen gross Median in einer viel Material umfassenden typographischen Räumlichkeit —) ist 20 gGr. = 25 Sgr.,

Digitized by Google

und es ist ausserdem jede Sortimentshandlung in den Stand gesetzt, da wo Lehranstalten oder Schüler zum Ankaufe mehrer Exemplare zusammentreten, auf je 6 Exemplare ein Freiexemplar zu bewilligen.

Ferner erschien in demselben Verlage:

Literaturgeschichte des achtzehnten Jahrhunderts.

Von **Hermann Hettner.**

In drei Theilen. Erster Theil. Die englische Literatur von 1660—1770.

8. Fein Velinpapier. geh. Preis 2 Thlr. 16 gGr.,
in engl. Callico-Einbande 3 Thlr.

Im grossen Style der Geschichtschreibung, den Schlosser und Macaulay in unseren Tagen so wirkungsvoll erneuerten, hat der Verfasser in selbständiger Weise „Wesen und Verlauf“ unserer nächstvergangnen Culturperiode gezeichnet. Die Literaturgeschichte ist hier im Sinne einer eigentlichen Culturgeschichte behandelt. Mit der Hingebung echt deutschen Gelehrtenfleisses hat er die Thatsachen erschöpft, mit längst bewährtem philosophisch-ästhetischen Blicke künstlerisch geordnet und mit offenem Sinn für die Gestaltungen des Lebens ausgedeutet. Durch diese einheitliche Darstellung der wissenschaftlichen, künstlerischen und socialen Zustände und Bedingungen wird, wir dürfen es mit Zuversicht sagen, das vorliegende Werk eine wesentliche und tief gefühlte Lücke der Wissenschaft ausfüllen, der es in der That bisher noch immer an einer solchen umfassenden Geschichte der grossen Aufklärungskämpfe des vorigen Jahrhunderts gefehlt hat.

Der hier erscheinende erste Band gewinnt ein um so grösseres Interesse, je inniger er mit den soeben ausgegebenen neuesten Bänden Macaulay's zusammenfällt, und deren cultur- und literargeschichtliche Ergänzung bildet. Die beiden folgenden Bände werden in möglichst kurzer Frist folgen.

Soeben erscheint und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Deutsche Volksmärchen

aus dem Sachsenlande

in Siebenbürgen.

Gesammelt

von

Joseph Haltrich,

Professor am evangelischen Gymnasium zu Schässburg.

broch. Preis 1 Thlr. 14 Sgr.

(Berlin, Verlag von Julius Springer.)

Bei dem Verleger dieser Jahrbücher sind folgende Journalfortsetzungen erschienen und versandt:

Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, in Verbindung mit mehreren Gelehrten und Staatsmännern des In- und Auslandes herausgegeben von Mittermaier, R. Mohl und Warnkönig. XXVIII. Bd. 3. Heft. Preis des Bandes von drei Heften Thlr. 2. 20 Ngr. oder fl. 4. —

Inhalt. XIX. Das neue belgische Gesetz über Erfindungspatente vom 24. Mai 1854. Von Herrn Dr. Fr. Makowiczka, Professor in Erlangen. — XX. Ueber vergleichende Staats- und Rechtsgeschichte. Von L. A. Warnkönig. — XXI. Geschichte des Völkerrechts. Von R. v. Mohl. — XXII. Die neuesten wissenschaftlichen Arbeiten in Frankreich auf dem Gebiete der Staatsrechtswissenschaft. Angezeigt von Mittermaier. — XXIII. Beiträge zu einer statistischen Vergleichung der Thätigkeit und der Wirksamkeit der Schwurgerichte in Frankreich und in Preussen. Von Herrn Triest, Geheimen Justizrath zu Berlin. — XXIV. Die neueste wissenschaftliche Bearbeitung des Strafrechts in Nordamerika. Angezeigt von Mittermaier.

Archiv für die Civilistische Praxis. Herausgegeben von Francke, v. Linde, Mittermaier und v. Vangerow. XXXIX. Band. 2. Heft. Preis des ganzen Bandes von drei Heften Thlr. 2. — oder fl. 3. —

Inhalt. VIII. Die Lehre von der Zwangsenteignung oder Expropriation historisch-dogmatisch erörtert von Herrn Dr. C. F. W. J. Häberlin, Professor der Rechte zu Greifswald. (Schluss des Aufsatzes Nr. I. im vorigen Heft.) — IX. Von welchem Zeitpunkt an läuft den Kirchen das quadriennium restitutionis? Von Herrn Dr. Vermehren, Oberappellationsrath in Jena. — X. Ueber Erwerbung mehrerer Erbportionen. Von Herrn Dr. C. Fuchs, Privatdocenten in Marburg. — XI. Von der Wirkung des Criminalerkenntnisses auf die Entscheidung des Civilpunktes von Herrn Gustav Simon, Rechtsanwalt in Leipzig. — XII. Das Fragerecht der Parteien im bürgerlichen Verfahren als ein bedeutendes Mittel der Verbesserung der Civilprozessgesetzgebung. Von Mittermaier.

Ferner ist in demselben Verlage erschienen:

Ueber das

Lufteinblasen zur Rettung scheintodter Neugeborner

von

Dr. Med. H. A. Pagenstecher,

Docenten an der Universität zu Heidelberg.

Preis 28 kr. oder 8 Ngr.

Inhalt.

Seite.

Die neueste Literatur Italiens. 561

Von *Neigebaur*.

La Farina: Storia d'Italia. 574

Von *Ruth*.

Knodt: Günther und Clemens. 581

Von *Cornill*.

v. Brust: Erzgangszüge im sächsischen Erzgebirg. 591

Von *v. Leonhard*.

Quellen und Erörterungen zur bayrischen und deutschen Geschichte. 593

Von *Zöpfl*.

Maury: Physische Geographie des Meeres von **Böttger**. . . . 625

Von *Dienger*.

Hoffmann: Homeros und die Homeridensage. 632

Wagner: Flores et Fructus Latini. 634

Forbiger: Aufgaben zur Bildung des latein. Stils. 5. Aufl. . . . 635

Eichert: Wörterbuch zu Ovidius. 636

Volger: Lehrbuch der Geographie. 9. Aufl. 637

Bartsch: Provenzalisches Lesebuch. 638

Possart: Französische Grammatik. 639

Fischer: Gedichte. 639

Druck von GEORG MOHR in Heidelberg.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur,

unter Mitwirkung

der vier Facultäten.

Neun und vierzigster Jahrgang

Neuntes Heft.

September.

Heidelberg.

Academische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

1856.

Die **Heidelberger Jahrbücher der Literatur** erscheinen in ihrem achtundvierzigsten Jahrgange, von 1855 an, durch den Buchhandel bezogen, in zwölf monatlichen Heften zu 5 Bogen Text nebst Intelligenzblatt. — Durch die Posten können solche wie bisher in wöchentlichen Lieferungen bezogen werden. — Der Jahrgang von 12 Heften kostet Thlr. 6. 20 Ngr. oder fl. 12. —

Auswärtige Beiträge, die honorirt werden, und Einsendungen von Schriften zur Recension, beliebe man im Wege des Buchhandels durch die *Jäger'sche* Buchhandlung in Frankfurt, *Franz Köhler* in Stuttgart oder *Th. O. Weigel* in Leipzig an die *Redaction der Heidelberger Jahrbücher* zu senden.

Heidelberg, Januar 1855.

Die Verlagshandlung.

Nr. 41. HEIDELBERGER **1856.**

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

C. Plini Secundi naturalis historiae libri XXXVII. Recognovit atque indicibus instruxit Ludovicus Janus, vol. II. libb. VII—XV. Lipsiae sumptibus Teubneri MDCCCLVI. 8. XIX. S. 302. Auch unter dem allgemeinen Titel: *Bibliotheca scriptorum graecorum et romanorum Teubneriana.*

Das erste Bändchen dieser Ausgabe des Plinius d. ä. ward bei seinem Erscheinen 1854 unter der Ueberschrift: Bibliotheca scriptorum graecorum et romanorum teubneriana in Nr. 60 des Jahrganges 1854 S. 950 ff. in diesen Blättern bereits besprochen, und damals in Beziehung auf den von mir aufgefundenen und publicirten Palimpsesten bemerkt: „das neu entdeckte, eben im Drucke befindliche Palimpsest, von dem schon mehrmals in diesen Blättern die Rede war, konnte Jan noch nicht bekannt sein"; auch am Schlusse der Anzeige wurde auf den vorliegenden zweiten Band mit den Worten hingewiesen: „wir zweifeln nicht, dass für Orthographie, Interpunction und Schreibung der Eigennamen das oben erwähnte Palimpsest, dessen Benützung für den zweiten Band dieses Plinius sehr zu wünschen steht, von nachhaltigem Einflusse sein werde." Die von mir gemachte Entdeckung hatte auf das Erscheinen dieses zweiten Bandes wie zu erwarten war, einen entschiedenen Einfluss und ward auch vom Herausgeber fleissig benüzt und zu seinem Zwecke ausgebeutet. Da ich durch meine Ausgabe des Palimpsesten mich specieller mit dem Studium des Plinius befasst hatte, so ward von dem Recensenten des ersten Bändchens mir dieses Geschäft für das zweite überlassen, weil gerade dieses mit meiner Publication des Plinius Palimpsesten in naher Beziehung steht. Ich recensire es nun um so lieber als mir dadurch Gelegenheit gegeben wird, theils einzelne meiner in der genannten Ausgabe aufgestellten Ansichten, so weit es möglich ist; zu rechtfertigen, diejenigen nämlich und in wie fern dieselben zunächst von Jan und einigen Recensenten angegriffen wurden; theils auch Anderes hier niederzulegen, was ich früher mit Absicht aus meinen prolegomenis der Kürze halber weggelassen und für eine schon längst versprochene Arbeit über Plinius und seine Naturgeschichte mir vorbehalten hatte. Das erste Bändchen von Jan's Ausgabe des Plinius war, wie ich oben sagte, 1854 erschienen und umfasste das erste Buch bis zum siebenten exclusive, der zweite Theil mit der Fortsetzung ward eben als unter der Presse befindlich angekündigt, als der Verf. Kunde von meiner Entdeckung erhielt. Ich bedauere, dass auffallend die Kenntniss davon so spät an Jan gelangte und er desshalb das Erscheinen des ersten Bandes, der jezt das erste Buch nach den früheren Lesarten enthält, wie ich

Digitized by Google

vermuthe, nicht mehr zurückhalten konnte. Am 8. Januar 1854 erhielt ich in Carlsruhe den Codex rescriptus, überschickt von dem gefälligen Abt Steinringer von St. Paul, und konnte schon nach kurzer Zeit Nachricht von meinem Funde an Geh. Rath von Thiersch gelangen lassen und mit dem Verleger Fr. A. Perthes in Verbindung treten. Auch theilte ich schon am Anfange des Jahres 1854 eine Abschrift und eigenhändig gefertigtes Facsimile von zwei Blättern an der verstorbenen Sillig mit, der mich bat dasselbe als Andenken behalten zu dürfen. So konnte ich glauben, besonders, da ausser der Nachricht, welche davon in die Jahn'schen Jahrbücher und einige Journale von Berlin und Augsburg überging, auch in diesen Blättern Hofrath Bähr noch ganz besonders auf den Fund in Nr. 16. S. 241, Aprilheft desselben Jahrganges, aufmerksam machte, es würde derselbe allen, welche sich speciell für den älteren Plinius interessiren oder eine populäre Handausgabe dieses Schriftstellers, oder eine Uebersetzung davon in Arbeit haben, bekannt geworden sein. Es scheint aber, dass der Druck des ersten Theiles der Jan'schen Ausgabe schon zu weit vorgeschritten oder schon vollendet war, als jene Nachricht ins Publikum gelangte, obschon Jan's Vorrede dazu, welche meinen Fund ignorirt, unbegreiflicher Weise erst vom 25. August datirt ist. Es liegt also wol nicht an mir, dass der Verf. so spät von der genannten Entdeckung, welche für ihn so hohes Interesse haben muss, Nachricht erhielt. Er sagt in der Vorrede zu dem zweiten Bändchen: „Gegen meinen Wunsch folgt nach längerem Zwischenraume der zweite Band dem ersten nach. Diess geschieht jedoch aus keinem anderen Grunde, als weil inzwischen ein neues und sehr wichtiges Hilfsmittel dazu erschienen ist (novum idque maximum adiumentum et subsidium). Schon glaubte ich die Sache der Vollendung nahe, schon war die Hälfte (des 2. Bandes) gedruckt, als das Gerücht sich verbreitete (increbuit fama) es seien von Fridegar Mone, der jezt in Heidelberg Philologie (sollte heissen Geschichte) docirt, Ueberreste eines ganz alten Codex rescriptus entdeckt worden.“ Jan unterbrach also den Druck und erkundigte sich nach dem Funde, wobei er erfuhr, dass derselbe in wenigen Monaten veröffentlicht werde.

Ausser dem ersten Bändchen der Jan'schen Ausgabe sind noch mit dem Erscheinen meines Palimpsesten gleichzeitig einige Uebersetzungen von Plinius erschienen. Der Herausgeber und theilweise Umarbeiter der teutschen Ausgabe von Plinius Naturgeschichte Dr. M. Lebrecht Strack erhielt von meinem Verleger wärend des Druckes mit meiner Erlaubniss die Aushängebogen des Palimpsestenabdruckes zugeschickt. In dem dritten Theile, der 1855 erschien und Buch 23—37 enthält, ersieht man aus der Vorrede vom Mai v. J., dass Strack in der genannten Uebersetzung die Resultate meines Fundes nicht mehr benützen konnte. Er hat aber diess a. a. O. beim Erscheinen der Indices und Nachträge zu thun versprochen, welche erst dann folgen, wenn die indices zur Sillig'schen

Ausgabe gedruckt vorliegen. Strack hat mithin dem Funde mehr Rechnung getragen als Jan. Ob Külb, welcher in der Stuttgardter Sammlung verteutschter Classiker von Osiander und Schwab die Uebersetzung der Naturgeschichte des Plinius übernommen hat und auch schon mehreres davon erscheinen liess, auf den Palimpsesten noch Rücksicht nehmen konnte, weiss ich nicht, da jene Uebersetzung mir nie zu Gesicht kam. Die neueste Uebertragung des Plinius'schen Werkes ins Englische von Bostock und Riley habe ich ebenfalls nicht zu sehen Gelegenheit gehabt, kann also nicht beurtheilen, ob jene den Palimpsest gekannt haben. Es ist nach diesem Rückblick auf die neueste Plinius Literatur Jan der erste, welcher in vorliegendem Bande seiner Ausgabe meinen Fund eingehender benützt hat. Andere gleichzeitige literarische Erscheinungen auf diesem Gebiete kenne ich bis jezt nicht.

Bei Besichtigung meines Palimpsesten-Abdruckes fand der Verf. obiger Plinius Ausgabe, dass das gebotene reiche Material und die grosse Fülle von Neuem zu verarbeiten nicht nur längere Zeit in Anspruch nehme, sondern auch eine neue von der bisherigen Methode abweichende Art der Behandlung für die Aufstellung eines sicheren Textes erfordere. Seine Worte sind: sed multo maior quam putaveram inde mihi obortus est labor; cursum coactus sum non iterare tantum modo, sed aliter instituere, quum novum eumque fide valde dignum nactus essem ducem. Es wird Niemand bezweifeln, dass es nicht leicht ist in kurzer Zeit neues Material zu bewältigen, das heisst Resultate daraus zu ziehen, denn diese können nur aus einem gründlichen mehrmaligen Studium als reife Früchte hervorgehen. Mit Recht trennt man daher streng in der Geschichte und Philologie Publicationen von Quellen und Sicherstellung des Textes aus Handschriften von der wissenschaftlichen oder populären Verarbeitung und fabrikmässigen Vervielfältigung der Classiker in Schulausgaben. Bei der Herausgabe des Plinius Palimpsesten wollte ich ebenso zunächst nur das Material bieten, d. h. den zuverlässigen und getreuen Abdruck des Orginals, hoffte aber dabei, Andere würden es sich zur Aufgabe setzen, dieses Material sehr bald zu verwerthen. Dabei habe ich besonders an Urlichs und Jan gedacht; mir selbst behielt ich vor, die Resultate, welche ich aus dem Studium meines Fundes gezogen, später zu publiciren, wozu nach vorläufiger Uebereinkunft die von Hofrath Wüstemann auf der Hamburger Philologenversammlung 1855 vorgeschlagenen Syllogae Plinianae (Repertorium) ausersehen waren. Bisher ward ich indessen davon durch Mangel an Zeit und den Umstand abgehalten, dass ich noch immer das Erscheinen der Vindiciae plinianae von Urlichs fasciculus II, und Jan's Ausgabe sowie dessen Recension über mein Werk in den Münchner Gelehrtenanzeigen erwartete. Durch einige Bemerkungen in der vorlezt genannten Arbeit, durch die Rede Jan's auf der Hamburger Philologenversammlung, abgedruckt in den neuen Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik von O. Jahn, 74. Band 1. Heft S. 53 ff., und durch einige Recensionen fühle ich mich indessen auf-

Digitized by Google

gefordert hier auf meine Palimpsest Ausgabe des Plinius ausführlich zurückzukommen. Ich beschränke mich aber dabei auf die Erörterung der Punkte, in welchen Jan und Andere direct oder indirect meiner Ansicht entgegengetreten sind und übergehe Alles, was auch von ihm und andern Recensenten nicht berührt wurde. Alles weitergehende lasse ich wie gesagt dabei unberücksichtigt und halte mich zunächst nur an einzelne Stellen der praefatio von Jan und betrachte, welchen Gebrauch er in dem Texte selbst von den Lesarten des Codex rescriptus gemacht hat. Wenn der Verf. von sich sagt: vereor ne hic illic non rectam viam videar iniisse, glaube ich ist um so mehr meine Vertheidigung gerechtfertigt. Zuerst muss ich den von ihm gegen meine Angabe gerichteten Tadel auf S. IV zurückweisen, indem ich die Worte statuit ille (Moneus) codicem rescriptum secum adportasse episcopum quendam Veronensem nur als eine Negation des §. 1 meiner prolegg. verstehe. Mit dieser Art der Kritik wird nichts gewonnen, sondern man erwartet mit Recht von dem, welcher etwas verwirft einen Gegenbeweis. Jan hat aber weder in seiner praefatio noch in seiner schon erwähnten Rede eine andere Herkunft des Codex rescriptus bewiesen, sondern nur die von mir gegebene in Zweifel gezogen, damit ist aber für die Beantwortung dieser Frage gar nichts gethan. Ich bin hier genöthigt durch einige Stellen der oben angeführten Rede Jan's über meinen Fund auch über diese gelegentlich mich zu äussern. Das Fehlerhafte und Irrige in jener Rede, wie sie mir im Auszuge gedruckt vorliegt, mag mehr der Redaction des Blattes (R. Dietsch) als dem Redner zuzuschreiben sein. Es wird darin gesagt, der Palimpsest sei in St. Paul aufgefunden worden, und ich hätte demnach nur die Herausgabe übernommen; gegen diese absichtliche Entstellung der Wahrheit, wenn es diess sein sollte, muss ich erwidern, dass ich selbst der Entdecker bin. Ferner heisst es dort wörtlich höchst unlogisch so: „es findet sich in einem alten Kataloge ein Buch — und das scheint der fragliche Codex zu sein“!! Meine Beweise für die italienische Herkunft des Palimpsesten (Schrift, Pergamen, historische Thatsache mit Egino's Bücherlegat) wird als Vermuthung über einen Bischof Echino (sic) angeführt. Man wird aus diesem erkennen, wie sehr dem Verf. jener Rede Kritik und die Befähigung abgeht, eine historische Forschung zu beurtheilen. Um meine Ansicht aufrecht zu erhalten, komme ich daher nochmals, und zwar ausführlicher als in den prolegg. p. VIII auf die Geschichte des Plinius Palimpsesten zurück. Die Wichtigkeit der Untersuchung, woher der fragliche Codex stamme, gestattet es diesem Gegenstande einen grösseren Raum hier zu gönnen; denn ist die Herkunft des Codex festgestellt, so ist die Hoffnung begründet, auch die übrigen Fragmente dieser ältesten Handschrift des Plinius wieder aufzufinden.

An der erwähnhnten Stelle (prolegg. §. 1) habe ich wie mir scheint genügend nachgewiesen, dass der aufgefundene Palimpsest im Reichenauer Bibliothekskatalog von 822 aufgeführt werde, ferner

Digitized by Google

wie schon das Facsimile zeigt, angegeben, dass er mit langobardischer Schrift von zweiter Hand geschrieben sei und endlich habe ich aus historisch glaubwürdiger Quelle die Stelle citirt, dass Bischof Egino von Verona, der ein geborener Alamanne war, sich von seinem Bisthume zurückgezogen, in der Reichenau Niederzell gebaut und Bücher, die für den Gottesdienst, die Katechetik und Exegese nöthig waren, dorthin aus Verona mitgebracht habe. Ich hatte freilich diese Angabe kurz hingestellt und in Form einer Vermuthung die ganze historische Deduction ausgesprochen. Meine Worte waren: non dubium videtur, quin idem (codex in catalogo anni 822) designatus sit. — Itaque conicere licet librum hunc ex Italia superiore Augiam allatum cet. Es ist aber dabei nicht meine Absicht gewesen, wie es Jan zu betrachten scheint, willkührliche Angaben zu erfinden und zu combiniren, um dem Codex eine interessante Geschichte zu geben. Der Fehler, den ich begangen zu haben bekenne, besteht darin, dass ich in dem genannten §. 1 bei der Geschichte des codex rescriptus nur die sicheren Resultate meiner Forschung hingestellt habe, nicht aber auch mit schleppender Breite, den Weg angegeben, wie ich dahin gelangt bin, und dass ich dabei wegen des lateinischen Sprachgebrauches limitirende Urtheile den apodiktischen vorzog, zu welchen mich die historische Sicherheit vollkommen berechtigt hätte. Die ganze weitläufige Deduction und historische Beweisführung habe ich aus dem Grunde weggelassen, weil ich den Leser nicht mit der tausendjährigen Geschichte der Reichenauer Bibliothek langweilen wollte, da ohne diess die prolegg. gegen meinen Wunsch bis auf 52 Seiten herangewachsen sind. Wollte ich an dem erwähnten Orte vorausschicken, was ich jezt durch obige Angriffe hier in Breite über die Geschichte der Handschrift auszuführen veranlasst bin, so wäre, wie Peyron seinen Cicero — Palimpsesten eine Commentatio über das Kloster, die Bibliothek und die Kataloge von Bobbio beigegeben hat, aus meinem Vorworte eine solche Abhandlung über die Reichenau entstanden, deren Nothwendigkeit gewiss von Manchem in Zweifel gezogen würde. Den Anfang zu der Geschichte des codex rescriptus hätte dann die Notiz bilden müssen, dass Pertz bei seinem Aufenthalte in St. Paul den Palimpsest als solchen nicht einmal erkannte, diess wollte ich aber absichtlich an jener Stelle verschweigen. Ich habe mich aber, wie an Jan und einigen meiner Recensenten wahrzunehmen ist, in meinen Voraussetzungen getäuscht, wenn ich hoffte, man würde ein historisches Factum, das belegt und bewiesen wird, nicht in Abrede stellen und statt seiner allgemeine und willkührliche Negationen zu setzen versuchen. An einen Angriff gegen diesen §. 1 habe ich in der That nie gedacht, da ich mir bewusst bin in den folgenden vielfache Verstösse begangen zu haben, hingegen für die Geschichte des codex so umfassende Studien gemacht hatte, dass ich ohne Anmassung und Eigensinn meine Ansicht für die einzig sicherstehende halten kann. Dessen ungeachtet bin ich jezt zu einem

Digitized by Google

langen Excursus über die Geschichte des Palimpsesten, welchen ich aus Liebe zur Kürze vermeiden wollte, gezwungen. Zuvor stelle ich aber die Urtheile der Referenten über diesen Punkt hier zusammen.

In Gersdorf's Leipziger Repertorium Nr. 22, 2. Novemberheft. 1855. S. 197 flg. ist von einem mir unbekannten Recensenten gerade über jenen Punkt diese beifällige Ansicht ausgesprochen worden, „zunächst ist es die Geschichte der Handschrift, mit welcher sich die prolegomena eröffnen. Ref. darf die im §. 1 ausführlich enthaltene Relation, die durch den scharfsinnig combinirenden Herausgeber als sichergestellt erscheint, in die hier ausreichende Notiz zusammendrängen, dass der Codex im 8. Jahrhundert von dem Bischof Egino in Verona, der sich in das Kloster Reichenau im Bodensee zurückgezogen hatte, eben dahin gebracht ward. — Mit Confidenz ist er daher auf dem Vorsetzblatte des Abdruckes als palimpsestus veronensis bezeichnet.“ Dieser Stimme, welche direct meiner Combination Beifall gab, ohne einen weitläufigen Beweis zu fordern, reihe ich das Urtheil Urlichs darüber an, welches dieser in den Jahn'schen Jahrbüchern für Philol. und Pädag. Bd. 4 XXIII. p. 66 niederlegte. Es lautet: „Der Katalog der Reichenauer Bibliothek von 822 verzeichnet in Ecclesiasten commentarius lib. I. d. h. eben diesen Commentar des Hieronymus. Es scheint allerdings, dass die Hs. aus Verona herstammte und dort einen Theil derselben Bibliothek ausmachte, aus welcher die Fragmente des Gaius herrühren u. s. w.“ Von denen, welche gegen meine kurze historische Deduction sich aussprachen, ist neben Jan's Aeusserung eine solche in Zarnke's literarischem Centralblatte, Nr. 45 v. 10. Nov. 1855 S. 726: „Es fehlt an Begründung, dass die Handschrift von Verona nach der Reichenau gekommen sei. Es ist die Möglichkeit, dass sie auch von Bobbio stamme.“ Ja es ist mir darin tadelnd gesagt, ich scheine die Ansicht zu haben, dass dieser Palimpsest in Verona rescribirt worden sei, der Referent sezt nämlich voraus, der Plinius Palimpsest stamme auch aus Bobbio, Beweise hierfür hat er freilich keine beigebracht. Ich habe aber was mir bekannt war am Ende dieses Abschnittes hier zusammengestellt um dieser Vermuthung meines Recensenten, wenn es möglich wäre, etwas Wahrscheinlichkeit zu verschaffen. Obschon ich auf diese angeführten Ausstellungen an meiner Relation über die Geschichte der Handschrift hätte erwidern können, dass es mir vergönnt war, die Reichenauer Codices oft und schon seit einigen Jahren vor Augen zu haben, dass ich die Geschichte derselben auch kenne, die Bobbienser Palimpsesten in Mailand und Verona, aus Autopsie mir bekannt sind und ihre Facsimilia mit dem Plinius rescriptus wiederholt verglichen wurden, so will ich doch meine subjective Ueberzeugung dem historischen und paläographischen Beweise unterordnen. Dabei bin ich aber überzeugt, dass historisch feststehende Thatsachen, welche die Geschichte der fraglichen Handschrift, so wie ich sie jezt geben werde, beweisen durch keine vorgefassten Meinungen

Digitized by Google

umgestossen werden können. Jan, der sich nie mit Geschichte befasst und keine Quellenkenntniss derselben zu haben scheint, hätte diese Frage nach der Heimath des codex rescriptus besser übergangen, von ihm hätte ich erwartet, dass er seinen Scharfsinn anderen Punkten meiner prolegg. zuwende, als gerade diesem, wo keine philologischen Emendationen mehr ausreichen. Auch Ruland wol durch Ficklers Anzeige meines Fundes in der allgemeinen Zeitung v. 5. Okt. 1855 bestimmt, sagt im Serapeum Nr. 2 1856. S. 29. Dass ich vermuthe der Codex sei aus Oberitalien gekommen und fährt dann so fort: „dessbalb die willkührliche Benennung „palimpsestus veronensis.“ Denn das ganze, wenn auch der Wahrscheinlichkeit nahe, „assert“ ist dennoch nur Conjektur; solche Conjekturen aber zeigen sich öfters später unstichhaltig!“ Ich gehe nun auf die Einwendung von Fickler selbst, wie sie in der oben angeführten Nummer der allgemeinen Zeitung und in den „östreichischen Blättern für Literatur und Kunst“ Nr. 3 v. 19. Jan. 1856. S. 19 ausgesprochen ist, über. Dabei muss ich gestehen, dass von diesem Kritiker, da er ein Historiker ist, der fragliche Punkt am eingehendsten und zugleich mit Gründen belegt, wie zu erwarten stand, behandelt wurde. Fickler behauptet nämlich an dem zulezt angegebenen Orte: „Es sind zwei geschichtliche Angaben vorhanden, nach welchen italienische Manuscripte nach Reichenau kamen. Die erste Schenkung — um das Jahr 750 — wird von dem fleissigen Geschichtschreiber seines Klosters, Gallus Ohem, mit den Worten erwähnt: „Ferner kam um diese Zeit Lampertus, ein Bischof aus Welschland, in die Au (Reichenau), der war ein guter Bruder, brachte mit ihm vil Bücher und andere Kleinod.“ (Schönhuth Gesch. von Reichenau p. 19.). Hierauf bringt Fickler meine Annahme v. Egino i. J. 799 und lässt es unentschieden, welcher Angabe man folgen wolle. In der allgemeinen Zeitung stimmt er mir so zu sagen bei, indem er sich äussert: „Es ist also eine *wolbegründete Annahme*, dass um 799 die Handschrift des Hieronymus durch Bischof Egino von Verona nach Reichenau gekommen sei, wenn man nicht etwa diese Verbringung noch um einige Jahrzehnte zurückdatiren und behaupten will, sie sei durch den Mönch Lambert geschehen, von welchem Gallus Ohem sagt u. s. w.“ Es ist also meine Aufgabe mich theils zu rechtfertigen, warum ich die Stelle aus Gallus Ohem unbenüzt gelassen, und nicht auch andere Quellen über Bücherschenkungen nach der Reichenau im 8. und 9. Jahrh. aufgezählt habe, theils auch neue Beweise für die Wahrscheinlichkeit oder nothwendige Richtigkeit meiner Annahme beizubringen. Gallus Ohem schrieb am Ende des 15. Jahrhunderts, er hatte wol alte Quellen, konnte auch über die Bibliothek der Reichenau Aufschluss geben, er ist aber, wie man schon aus obiger Notiz ersieht, sehr kurz über die einzelnen Handschriften. Da er ferner kein Zeitgenosse der Schenkungen des 8. und 9. Jahrh. an das Kloster ist, da für Kritik dieses Geschichtschreibers noch gar nichts geschehen

Digitized by Google

ist und gerade in dem Punkte, wo ich ihn hätte zu Rathe ziehen können die Controlle über ihn wegfällt, weil der Bibliothekskatalog, der im 15. Jahrh. angelegt worden ist, verloren ging, so wird man es begreiflich finden, dass ich einen solchen Gewährsmann nicht an die Spitze meiner Argumentation setzen konnte. Endlich habe ich Gallus Ohem zu citiren übergangen, weil sein Werk über die Reichenau nicht jedem zugänglich ist, sondern nur handschriftlich sich in einigen südteutschen Bibliotheken findet. Ich durchlaufe nun, wie ich oben angegeben, die Geschichte der Reichenauer Bibliothek in Rücksicht auf den Plinius Palimpsesten, indem ich von der Aufhebung des Klosters 1799 und Wegführung der Bibliothek zurückgehe bis zur ersten Gründung des dortigen Bücherschatzes. In den Jahren, in welchen die Mönche in der Reichenau Versuch machten gegenüber den Bischöfen von Constanz und der eigenen sittlichen Verkommenheit einen Aufschwung ihres Stiftes herbeizuführen, in allen den Jahren geschah auch etwas erhebliches für die Bibliothek; diess das allgemeine Resumé über diese Forschung. Der jüngste Katalog ist noch immer der von 1791, welcher 8 Jahre vor der Auflösung des Stiftes von einem Conventualen verfasst ist, welcher nur die Anfangsbuchstaben seines Namens mittheilt. Dieser Katalog v. 1791 befindet sich in der Carlsruher Hofbibliothek und ist von mir in meinen prolegg. genannt, mit dem Bemerken, dass der Plinius Palimpsest nicht darin steht, also schon vor dem gedachten Jahre aus der Reichenauer Bibliothek verschwunden gewesen sein muss. Am Anfang unseres Jahrhunderts kamen die reichenauer Handschriften nach Carlsruhe, ohne dass seither ein neuer Katalog angefertigt worden wäre, man bedient sich desshalb noch immer des genannten v. 1791. Dieser ist aber insofern unzuverlässig, weil er noch manche Codices anführt, die jezt in Carlsruhe fehlen; am Ende gibt er indessen die für meine Forschung nicht unwesentliche Notiz: in antiquiore catalogo s. Blasiano sunt universim inscripti codices 268, in catalogo de anno 1724 sunt 272. Man sieht daraus, dass dem Katalog von 1791 ein älterer (von 1760 und zwar von Abt Gerbert von St. Blasien entworfener, wie ich unten darthun will,) zu Grunde lag, welcher wieder einen von 1724 zum Vorgänger hatte. Ferner geht hieraus hervor, dass von 1724 bis auf den zweitlezten von 1760 sich die Handschriften um 4 verringert hatten. Ich nehme daher an, dass in dem Katalog von 1760 vielleicht und 1724 gewiss der fragliche codex rescriptus noch enthalten gewesen sei, da von 1724 an die Verschleuderung der codices erst angefangen hat. Diese Annahme wornach gerade zwischen der Katalogisirung von 1724 und 91 die Abgabe des Plinius Palimpsesten aus der Bibliothek von Reichenau nach St. Blasien erfolgt sei, ist keineswegs so willkürlich, dass man darüber Bedenken erheben könnte, da sich auch für die Zeit dieser Entleihung ein Anhaltspunkt nachweisen lässt. Ich komme hiermit auf den berühmten und gelehrten Abt Martin Gerbert von St. Blasien zu sprechen. Abt Martin Gerbert, welcher zu seinem Iter alamani-

Digitized by Google

cum, das 1765 in St. Blasien im Drucke erschien, im Jahre 1760 das Material gesammelt hat und auf dieser Reise die Reichenau berührte, um sich mit ihren Schätzen bekannt zu machen, gibt mehrere Notizen über die Reichenauer Bibliothek l. d. p. 265 und 275, (ich benüzte die lateinische Ausgabe,) von denen unten Gebrauch gemacht wurde. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass er damals den Plinius Palimpsest gesehen, entliehen oder zum Geschenke erhalten und nach St. Blasien gebracht hat. Ja man kann die Vermuthung daran knüpfen, dass Martin Gerbert es selbst war, der die ersten Entzifferungsversuche der ältesten Schrift, von welchen ich in den prolegomenis p. IX. sprach, machte. Ich hätte auch gerne an dem gedachten Orte diese ersten Versuche Martin Gerbert vindicirt und ihn den ersten Gelehrten in Südteutschland genannt, der sich an das Studium der Palimpsesten wagte, wenn nicht der Umstand mich vorsichtig gemacht hätte, dass die Hand, welche auf jenem inliegenden Zettel die plinianischen Worte: viro et omnibus annis volusio at — aus dem Palimpsest abschrieb, nicht die Gerberts bleibt, wie mich ein Mann versicherte, der Autographa desselben oft zu sehen Gelegenheit hatte. So ward ich zur Unterdrückung meiner anfänglichen Conjectur veranlasst. Indessen habe ich sie nicht ganz aufgegeben, da ich durch eigene Vergleichung der Gerbert'schen Autographa mich von der Unrichtigkeit dieser Hypothese noch nicht überzeugt habe. Es ist mir aber gar kein Grund denkbar, wesshalb man in St. Blasien diesen Codex rescriptus des 8. Jahrh., der einen Commentar des Hieronymus fehlerhaft und schlecht geschrieben enthält, aus der Reichenau geliehen hätte oder sich denselben zum Geschenke geben liess. Der Commentar selbst war längst gedruckt, Handschriften davon und dazu noch weit bessere hatte man auch in St. Blasien; geschichtliche Notizen oder für die musica sacra enthält er auch nichts, und bekanntlich waren, teutsche Philologie, Historie und Musik die hauptsächlichsten Wissenschaften und Künste, welche damals in St. Blasien getrieben wurden. Wie ist also das Factum, dass der Palimpsest lehnweise oder als Geschenk von der Reichenau nach St. Blasien kam, zu erklären? Man ist zu der Annahme genöthigt, es habe irgend Jemand für die ältere abgewaschene Schrift im codex sich interessirt und zu diesem Zwecke sei der Palimpsest nach St. Blasien gekommen. Dass diess aber erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrh. geschehen sein kann, liegt auf der Hand, da das Untersuchen der lateinischen Palimpsesten erst damals durch die gelehrten Benedictiner Charles François Toustaint und René Prosper Tassin im nouveau traité de diplomatique 1750 und durch Knittel in Wolfenbüttel 1756 —1758 angeregt worden ist. Es war also für Gerbert etwas neues und zeitgemässes, sich, als er in der Reichenau auf einen codex rescriptus stiess, denselben auch näher zu betrachten. Man lese desshalb seine Worte im iter alamannicum über den nouveau traité und die Schätze der Reichenau. Für diese nur mit leiser Wahrscheinlichkeit hingeworfene Darstellung könnte nur aus den Briefen

Digitized by Google

M. Gerberts, wenn sie einstens publicirt sind, Gewissheit erwartet werden. Die Correspondenz der St. Blasianer soll, wie ich hörte, nicht nach St. Paul gekommen sein, sondern sich auf der Freiburger Universitätsbibliothek befinden, wo sie begraben zu bleiben scheint, bis ein auswärtiger Gelehrter kommt und sie von Neuem entdecken wird. Es wäre zu wünschen, dass man von Freiburg aus erfahre, ob Briefe Gerberts über den fraglichen Codex und die damals neuen Entdeckungen von Knittel existiren. Schon seit einiger Zeit hat eine Gesellschaft in Paris angefangen, die Correspondenz der St. Mauriner zu sammeln; es sind auch zu diesem Zwecke Reisen von französischen Gelehrten besonders von Dautier nach schweizerischen und teutschen Bibliotheken unternommen worden. In diesem von dorther zu erwartenden Sammelwerke werden auch Briefe teutscher Benediktiner, besonders der St. Blasianer aufgenommen werden und man darf hoffen, dass diese Publikationen vielleicht auch über den Reichenauer Palimpsest und die Studien im 18. Jahrh. darüber Aufschluss geben werden. In dem Iter alamannicum, worin von S. 262—276 von Reichenau gehandelt wird, äussert zwar Gerbert nichts, was auf den Plinius-Palimpsest direct bezogen werden könnte. Aus dem dort Erzählten geht aber hervor, dass Gerbert erstlich gerade die ältesten Handschriften besonders des 9. und 10. Jahrh. der Reichenau wegen historischer Forschung angesehen und excerpirt hat, so S. 265 das necrologium, forma confoederationis und die formula profitendi. Er hat sich selbst, wol zunächst nur zu seinem Gebrauche einen eigenen Katalog angelegt, denn p. 275 flg. sagt er: catalogus, quem brevi quo in hoc monasterio morati sumus tempore, ingenti confecimus labore; — papyraceos a membranaceis separavimus libris. Diesen Katalog nannte ich oben den von 1760 und es ist derselbe, welcher in dem v. 1791: „catalogus sanblasianus“ genannt wird, wenn Gerbert den Codex rescriptus wirklich zum Geschenke erhielt, so stand dieser nicht mehr in dem Katalog von 1760. Zweitens erhellt aus dem Iter alam., dass er wahrscheinlich durch die franz. Gelehrten angeregt vorzüglich dem Abt Walto von St. Denys, weil er aus der Reichenau war, Aufmerksamkeit schenkte. Drittens dass er freien Zutritt zu allen Büchern, Codices und Kleinodien des Klosters hatte. Endlich auch, dass er mit solcher Zuvorkommenheit in der Reichenau aufgenommen war, dass er das Grab Egino's öffnen lassen durfte. Desshalb ist es das natürlichste anzunehmen, er habe den Palimpsesten gesehen und geliehen oder auf seinen Wunsch wegen der Anfertigung des Katalogs als Gegengeschenke erhalten. Die wirklich weitgehende Liberalität des Klosters Reichenau leuchtet aus den Studien der St. Mauriner und St. Blasianer auf jener Insel hervor und muss zur Zeit des Concils in Constanz schon sehr gross gewesen sein, dass Gerbert es so hervorhebt; doch davon unten weiteres. Nach allem angegebenen muss ich also meine Vermuthung als höchst wahrscheinlich aufrecht erhalten: der Codex rescriptus kam 1760 durch Gerbert nach St. Blasien, um wegen seiner ersten Schrift

Digitized by Google

untersucht zu werden. Der erwähnte Katalog von 1724, der über diesen Punkt auch Aufschluss geben könnte, scheint verloren zu sein, wenigstens kam er mir in der Carlsruher Hofbibliothek nie zu Gesicht; auch weiss Schönhuth in seiner Geschichte der Reichenau nichts davon. Er war in demselben Jahre verfasst, als man in der Reichenau den tausendjährigen Stiftungstag des Klosters feierlich beging, und zu derselben Zeit, wo durch Klagschriften die Mönche ihre Freiheit gegenüber dem Constanzer Bischofe nochmals zu erkämpfen versuchten. Vom 18. Jahrh. muss ich auf das 15. überspringen, weil in der Zwischenzeit keine Nachrichten über die Reichenauer Handschriften und ihre Katalogisirung mir bekannt sind. Unter Abt Fridrich von Wartenberg 1427—53 nahm das Kloster Reichenau einen finanziellen und wissenschaftlichen Aufschwung. In seinem Convente waren für die Bibliothek besonders Spänlin, Guldin und Johann Pfuser thätig. Lezterer machte den Anschlag und Katalog für die Bücher, welche 1451 um 400 fl. von einem Markgrafen von Rötteln angekauft wurden. S. Schönhuth a. a. O. S. 256 und Mone, Quellensammlung Bd. I. S. 234 flg. In Constanz wurden um dieselbe Zeit für 100 fl. Bücher gekauft. Unter dem Nachfolger Fridrich's, unter Abt Johann II. wurden 1457 alle Handschriften gleich eingebunden, die Belegstelle dafür, die Farbe und Art des Einbandes habe ich in den prolegg. p. VIII. angegeben. Mit dieser Veränderung der codices in Reichenau scheint auch die Anlage eines neuen Katalogs verbunden gewesen zu sein, und ich sezte diesen in das Jahr 1457 und nehme an, dass Spänlein die Catalogisirung leitete; er starb 1459. Ganz bestimmt ist dieser Catalog erwähnt im Jahr 1474. Als der Cardinal Marcus, Patriarch von Aquileja in gedachtem Jahre nach der Reichenau kam, erzählen die Jahrgeschichten dieses Klosters: petiit invisere librariam, cui quasi per totam diem operam dabat, magno cum conatu per inventarium singulos libros perspiciens. Der Herausgeber dieser Jahrgeschichten bemerkt auch in einer Note, dass dieser Katalog, inventarium, verloren gegangen ist, aber er kann die Zeit der Abfassung desselben nicht angeben, sezt indessen bei „die Bibliothek muss damals noch bedeutend gewesen sein, weil ihr der Cardinal soviel Aufmerksamkeit schenkte.“ Mone a. a. O. S. 237. Schönhuth a. a. O. kennt weder eine Katalogisirung noch den neuen Einband der Bücher. Martin Gerbert l. d. p. 275 ist über diese Katalogisirung von 1457? kurz, seine Aeusserung geht dahin: Fridericus (Abt) bibliothecam aedificavit, et instruxit coemtis magno aere libris, quorum catalogum (bezieht sich nicht auf die neu gekauften Bücher, sondern die ganze Bibliothek) P. Ziegelbaur in historia literaria ordinis s. Benedicti refert post alterum (sezt also einen neuen voraus) antiquissimum saec. IX. sub Reginberto bibliothecario prout in veteri rotulo habetur. Es könnte fast nach diesen Worten Gerbert's scheinen, es habe vom 15. Jahrh. gar keinen Katalog gegeben, und man habe sich noch immer mit dem Reginbert'schen

Digitized by Google

beholfen. Doch diess ist nicht so, es kann nicht angenommen werden, dass man ein neues Bibliothekslokal baue, Bücher kaufe, die vorhandenen neu binden, stempeln (liber augie maioris), numeriren lasse und eine Bibliothek einrichte (instruxit) ohne auch einen Katalog derselben anzulegen. Jener Codex kann aber schon 1760 abhanden gekommen gewesen sein, so dass Gerbert ihn nicht kannte. Da nun der Plinius-Palimpsest den Einband von 1457 hatte nebst der damaligen Katalogisirungs-Notiz von einer Hand des 15. Jahrh.: „liber augie maioris“, und die Numer LXXXVII. (87), da ferner er nicht unter den 1451—54 gekauften Büchern, deren Verzeichniss noch vorliegt, ist, so schliesse ich, er machte damals noch einen Bestandtheil der Bibliothek aus, ward nach dem neuen Einbande in das inventarium aufgenommen und in der geordneten Büchersammlung aufgestellt, worin noch 1474 die meisten Handschriften waren. Es muss nämlich nach dem Erwähnten, die Erzählung Gerbert's, dass zur Zeit des Constanzer Concils die fremden Prälaten, besonders von England, in der Reichenau sich werthvolle Handschriften schenken liessen oder mitnahmen mit Vorsicht benüzt werden; wenigstens gestattet diese Anecdote keine Anwendung auf die Geschichte des Plinius-Palimpsesten. Gerbert's Worte l. d. p. 275 lauten in Bezug hierauf: tempore concilii constantiensis praesertim, quando ex integris navibus onustis vix aliquid rediit. Abgesehen davon, dass diese Angabe etwas übertrieben scheint, so bezieht sie sich wol nicht auf die ältesten damals unbeachteten Codices, sondern die damals wichtig scheinenden theologischen Schriften. Ich glaube im vorausgehenden es erklärlich gemacht zu haben, warum der Plinius-Palimpsest in keinem der genannten Reichenauer Kataloge nachgewiesen werden kann. Es bleibt nun nur noch die Frage zu lösen, ist der im Katalog Reginberts von 822 als Commentar des Hieronymus in Ecclesiasten angeführte Codex der fragliche Rescriptus und, wenn diess der Fall, kam er wirklich aus Verona dahin und zwar um 799 d. h. durch Egino? Es ist bekannt, dass wie in alle alten Benediktinerstifte so auch in die Reichenau im 8. und 9. Jahrhundert oft noch später mehrere kleinere Privatbibliotheken und einzelne Bücher von allen Himmelsgegenden her, von Tours, Welschland, Sachsen, Verona u. s. w. geschenkt worden sind, meist von solchen, die zum klösterlichen Leben convertirten. Von Bobbio ist aber direct weder in Reginbert's Katalog noch bei Ohem die Rede, also für die Ansicht des obengen. Recensenten keine unmittelba Quellere vorhanden. Die einzelnen Fälle von solchen Bücherschenkungen nach der Reichenau sind auch erhalten, wo aber die Titel der Bücher dabei angegeben werden (siehe Neugart l. d. p. 545—546 und Ohem S. 99), findet sich kein Commentar in Ecclesiasticum erwähnt. Es ist also unrichtig, wenn man ganz allgemein hinwirft, der fragliche Codex kann da oder dorther gekommen sein, so lange die Untersuchung noch möglich ist. Für meine Aufgabe aber hielt ich es, Kritik anzuwenden, um aus den nicht mit den Titeln speziell genannten Büchervergabungen eine heraus-

Digitized by Google

zufinden, die für die Geschichte des Rescriptus massgebend sei. Nachdem ich diese gefunden und Beweise für die Richtigkeit meiner Ansicht in Händen hatte, habe ich es nicht mehr für nöthig erachtet, von den anderen Erwähnung zu thun. Der Katalog von 822, unter Leitung Reginbert's angelegt, und die Ueberreste der Reichenauer Bibliothek in Carlsruhe geben für meine Forschung die meisten Anhaltspunkte. Einmal durch die Art, wie die Bücher von Reginbert geordnet sind. Hätte sich einer meiner Recensenten nur die Mühe genommen einen Blick auf diesen Katalog, der wie ich in den prolegg. sagte in Neugart's hist. episc. constant. p. 536 ff. abgedruckt ist, zu werfen, so hätte kaum ein Widerspruch oder Zweifel gegen meine Annahme erfolgen können. Der erwähnte Katalog enthält selbstverständlich nur die Bücher, welche noch bis 822 in der Bibliothek sich befanden und bis zu dem genannten Jahr hineingeschenkt wurden oder bis dahin in der Reichenau selbst geschrieben worden waren, es sind also nicht darin zu suchen die Bücherschenkungen nach 822 u. folgende und die vor jenem Jahre durch Verleihen unter Abt Petrus 781—86 (Neugart l. d. p. 86—87), oder Verschenken und Entwendungen, z. B. unter Abt Etto und Sidonius (Schönhut S. 12, 17) abhanden gekommenen Handschriften. Ferner ist dieses Reginbert'sche Bücherverzeichniss chronologisch nach den Anschaffungen geordnet, diess erleichterte mir die Kritik wesentlich. 1) Werden aufgezählt die Bücher, welche den Grundstock der Bibliothek bildeten, sie sind zusammengestellt nach den Autoren und dem Inhalt, den Schluss bildet die alte Schulbibliothek, d. h. die Grammatiker. 2) Die Handschriften, welche unter dem gerade damals zum Abte erhobenen Erlebald in der Reichenau geschrieben sind, dann die, welche dieser selbst dahin schenkte, und endlich die unter ihm nach der Reichenau von andern gestifteten Codices mit Angabe der Titel. 3) Die Bücher, welche Reginbert unter den Aebten Walto, Heito, Erlebald und Ruodhelm selbst geschrieben hat oder von seinen Freunden zum Geschenke erhielt. Stellt man nach den Jahren diese Angaben des Kataloges zusammen, so ergibt sich: in der ersten Abtheilung finden sich die von 724—822 gestifteten Hss., darunter sind die meist mit dem Inhalt der Bücher genannte Schenkungen von den Aebten Pirmin, Erenfried, Johannes, Petrus, Walto, Etto und von Vadileoz von Tours, Ebefried aus Sachsen, Lampert aus Welschland, Hatricus aus Sachsen, Fritmund und Egino von Verona. Diese Handschriften sind ausserhalb der Reichenau geschrieben, tragen also ein leichtes Kennzeichen an sich, wodurch sie sich von den folgenden zwei Klassen unterscheiden. Denn sie sind weder in der fränkischen oder carlingischen Schrift geschrieben, wie sämmtliche in der Reichenau copierten noch von der leicht kenntlichen Hand Reginberts. In der zweiten Abtheilung sind die Handschriften, welche von 822—828 unter Erlebald geschrieben sind. Den Schluss bilden die von 790—828 von Reginbert selbst geschriebenen Codices. Man sieht also der chronologische Katalog ward sogar

Digitized by Google

fortgesezt von 822—828. Von den in der ersten Abtheilung des Katalogs angeführten Handschriften ist also der Geber, die Zeit der Schenkung, grösstentheils der Inhalt, und nach der Heimath der Stifter auch dadurch indirect, die Art der Schrift angegeben. Im ganzen Katalog von 822 ist nur ein Codex, der den Commentar in Ecclesiasten enthält, zu finden, und dieser Codex ist eben unter den Handschriften der ersten Abtheilung. Es kann nun mithin kein Zweifel sein, dass diese Handschrift mit dem Palimpsesten identisch ist, denn sonst müsste noch eine andere desselben Inhaltes sich dort vorfinden, wovon aber im Katalog nichts steht. Da aber der rescribirte Hieronymus-Commentar langobardisch geschrieben ist, so bleibt nur die Wahl sich zu entscheiden, ob Lambertus aus dem Welschland oder Egino von Verona ihn nach Augia major gestiftet habe. Von den anderen Angaben könnte nur von einer einzigen noch die Rede sein, alle andern führen nach Tours, Sachsen, dem Frankenreiche u. a. O. und sind lauter Schenkungen von bei Ohem und Neugart l. d. bestimmt benannten Büchern, unter welchen aber kein Hieronymus in Ecclesiasticum ist. Das einzige Vermächtniss von Büchern aus Italien, ausser denen durch Egino und Lambert angegebenen, werde ich unten besprechen. Fickler's Ansicht, Lampertus könne den Rescriptus aus dem Welschland nach der Reichenau gebracht haben, bleibt mir vor der Hand allein zu widerlegen übrig. Nach dieser Annahme war der fragliche Codex mit anderen langobardischen Handschriften von denen jezt nur wenige mehr in Carlsruhe sich vorfinden, etwa um 750 eben durch Lambert nach der Reichenau — wie Ohem sich ausdrückt — aus dem Welschlande d. i. Italien gekommen. Also müssen die Lambert'schen Codices dort vor jenem Jahre 750 geschrieben worden sein. Der Plinius Palimpsest hat zwar keine Zeitangabe von zweiter Hand, welche dieser Annahme Fickler's widerspricht. Dagegen enthält eine andere langobardische Handschrift nämlich der ehemals Reichenauer jezt Carlsruher Pergamentcodex Nr. 229 (alte reichenauer Numer) eine chronologische Notiz, welche meine Behauptung bestätigt. Voraus schicken muss ich noch, dass dieser von langobardischer Hand geschriebener Codex 229 in der Schrift ganz mit dem rescriptus übereinstimmt, also mit ihm gleichzeitig und von gleicher Hand angefertigt, und auf gleiche Weise in die Reichenau gekommen zu sein scheint. Es findet sich in diesem Codex Nr. 229 ein historischer Anhaltspunkt, aus welchem hervorgeht, dass die Hs. zwischen 780 und 806 geschrieben worden sein muss, siehe Mone, Zeitschrift zur Geschichte des Oberrheins, 1851, Bd. 2. S. 256. Ich nehme also keine grosse Leichtgläubigkeit des Lesers in Anspruch, wenn ich die Anfertigung des Bruder Codex auch in jene Jahre versetze. Diese Zeit 780—806 galt mir auf der einen Seite als Beweis, dass Egino die Handschriften in Verona schreiben liess und er dieselben nach der Reichenau brachte, auf der andern Seite dagegen erkannte ich daraus die Unmöglichkeit, dass schon Lampertus 750 diese zwei genannten langobardisch geschriebenen Codices

Digitized by Google

nach der Reichenau geschenkt haben könne. Wenn ich daher bei meiner Ansicht für deren Richtigkeit ich mich bemüht habe Beweise beizubringen beharre, bis man einen Gegenbeweis für die Herkunft des Codex rescriptus aufstellt, so glaube ich so zu handeln, wie jeder Andere, in diesem Falle auch thun würde. Es ist allerdings noch eine dritte Angabe erhalten, nach welcher Handschriften aus Italien, und zwar aus Pavia, in dessen Nähe Bobbio liegt, um jene Zeit nach der Reichenau gekommen sein sollen. Keiner meiner Recensenten selbst Fickler nicht, hat diesen geschichtlichen Anhaltspunkt gegen mich geltend gemacht, und es wäre auch jezt in meinem Interesse gewesen, denselben zu verschweigen, aber um auch hier mit einer kritischen Untersuchung auf die dogmatische Annahme des Ref. in Zarnke's Blatt zu antworten, will ich darauf schliesslich eingehen. Dieser Recensent sagt daselbst, der Palimpsest stamme ursprünglich aus Bobbio und nicht aus Verona. In den Quellen findet sich keine Spur, dass im Mittelalter codices von Bobbio nach der Reichenau kamen, die Beziehung beider Klöster bestand nur in der Confraternität und unanimitas precum. Wenn aber der Recensent in gedachtem Blatte glaubt, dass vor 799 der rescriptus von Bobbio, wo er dann angefertigt sein müsste, nach Verona gekommen sei, so muss ich auf Peyron's commentatio de bibliotheca bobiensi, welche dem Werke: M. Tulli Ciceronis oratt. fragmenta beigegeben ist, verweisen. Mit Peyron's Geschichte der Bobieneser Bibliothek steht eine solche Annahme in directem Widerspruche. Nach ihm nämlich wurden die Hss. jenes Klosters erst bei dem Zerfall desselben im 15. Jahrhundert und später im 17. zerstreut. Aber vom 8. oder Anfang des 9. Jahrh. ist keine Nachricht da, dass codices von dort weggekommen seien, geschweige denn ein Rescriptus, da die Palimpsesten in Bobbio selbst meistens im 9—11. Jahrh. bisweilen noch später erst angefertigt wurden. Die einzige mir bekannte Angabe von Bücherschenkungen nach der Reichenau, die durch gewaltsame Deutung der Worte und durch Hypothesen mit Bobbio in Beziehung gebracht werden könnte, gibt ohne Zweifel nach Ohem Schönhuth a. a. O. S. 21 in den Worten: „Abt Waldo (von 786—806) brachte manches Buch in das Kloster. Als ihm nämlich das Bistum Pavia übertragen wurde, kam er in den Besitz mehrerer Bücher, und brachte sie auf die Reichenau.“ Diese Angabe Ohem's ist ganz allgemein und bietet für die Geschichte des Palimpsesten und seine Herkunft von Bobbio auch nicht den geringsten Anhaltspunkt, so dass ich glaube der Recensent habe diese Stelle Ohems gar nicht gekannt, sondern nur ins Blaue hinein sich eingebildet, der Plinius-Palimpsest stamme aus Bobbio, weil er von den dortigen codd. rescripti einmal etwas hörte. In der „Legende vom heiligen Blut zu Reichenau“, abgedruckt bei Mabillon, annal. Benedict. III. 699, bei Pertz, monum. hist. Germ. VI. 146 ff. und bei Mone, Quellensammlung I. 67 ff. wird Waldo schon im Jahre 799 oder 800, wo er die Gesandtschaft mit dem Grafen Hunfrid von Istria zu Hassan über-

Digitized by Google

nam, als Bischof von Pavia und Basel aufgeführt, ohne dass indessen in jener Erzählung, welche aus einem Codex vom Anfange des 11. Jahrh. erhalten ist, sich eine Stelle fände, dass Waldo damals Bücher aus Pavia gebracht hätte. Aber angenommen nun, es sei doch der Fall gewesen, so müsste die Ueberbringung des Rescriptus durch Waldo aus Pavia ins Jahr 800 und nicht nach 806, wie man aus dem obenangeführten Codex 229 zu schliessen versucht ist, gesetzt werden; denn jener übernahm als Abt 806 das Kloster St. Denis. Auch wenn man bei dieser höchst dürftigen Angabe Ohem's und nach der Legende vom heil. Blute, welche übrigens der Bücher gar nicht gedenkt, die aufgestellte Vermuthung halten wollte, wornach der fragliche Rescriptus 800 durch Waldo aus Pavia nach Augia maior gekommen sei, so bleibt noch die Beweisführung zu erledigen, welchen Zusammenhang hatte das Bisthum Pavia damals mit Bobbio? Bei diesem Punkte fehlt für die mit grosser dogmatischer Anmasung aufgestellte Hypothese des Recensenten in Zarnke's Blatt auch jede Begründung. Einmal lag Bobbio nicht in der Diöcese Pavia, sondern gehörte zum Erzbisthum Genua, und ward, da es von den Bewohnern benachbarter Städte und den Bischöfen von Tortona, Piacenza und Lodi wegen seines Vermögens in seinem Eigenthume zu sehr beeinträchtigt ward, (Peyron l. d. p. VIII,) später im Jahre 1014 selbst zum Bisthume erhoben, somit kann von einer Einmischung des Bischofs von Pavia in die Eigenthumsverhältnisse Bobbio's oder von einer *theilweisen* Wegführung seiner Bibliothek nach Pavia gar keine Rede sein. Zweitens weiss Peyron nichts von Schenkungen oder Verleihungen aus der Bobbienser Bibliothek an den Bischof Waldo von Pavia; ferner findet sich in dem Katalog von Bobbio, der übrigens nur von 1461 da ist, nichts von einem Commentarius in Ecclesiasten des 8. Jahrh. und endlich sind die als wirkliche Bobbienser nachgewiesenen Palimpsesten in zweiter Schrift jünger als der des Plinius. Mithin ist keine Brücke da, auf welcher man von dem Episcopat Waldo's in Pavia auf die Erwerbung des Codex rescriptus in Bobbio sicher hinüberkommen könnte, wenn nicht durch den leichter Flug willkührlicher Hypothesen. Die Notiz des Schreibers vom Codex 229, wornach 801 (nach Einhard's annal.), nach ihm selbst 802 (mit falscher Indiction XIII statt X und falschem Monats- und Wochentage) Chieti bei Ortona und 806 Fuscitana (das der Schreiber Vucitana nennt) am See Celano (s. Mone, Zeitschr. Bd. 2. S. 256) von den Franken verbrannt worden seien, beweist direct nichts für die Heimath des Schreibers der beiden Handschriften, des Rescriptus und des Codex Nr. 229, denn Verona und Pavia oder Bobbio liegen alle gleichweit entfernt von Chieti und dem See Celano. Aus keinem Orte kann man den Umstand erklären, dass der Schreiber dennoch so genau das Datum der zuletzt angeführten Thatsache wusste. Diess bleibt immer noch unerklärt.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Jan: C. Plini Secundi naturalis historiae libri XXXVII.

(Schluss.)

Wenn man also in dieser geschichtlichen Deduction mit einer auch nur schwachen Wahrscheinlichkeit bis dahin vorgedrungen ist, dass der fragliche Palimpsest von Pavia aus durch Waldo nach dem Bodensee kam, so könnte dafür nur noch der Umstand vielleicht sprechen, dass in Pavia am Anfang des 9. Jahrh. eine Schule und Bibliothek war. Dort wirkte Dungalus als Lehrer und schenkte seine Bibliothek 823 nach Bobbio. Daraus würde sich ergeben, dass auch in Pavia Rescripte angefertigt wurden und nicht ausschliesslich in Bobbio, wie der angeführte Recensent in Zarnke's Blatt glaubt. Man erwäge aber die Gründe, die für Verona und die für Pavia sprechen, genau und ich bin überzeugt man wird meiner Annahme beistimmen.

Soweit es meine Kenntnisse der Quellen gestatten, habe ich versucht, auch für die Hypothese meines Recensenten das Material zu einem Beweise herbeizuschaffen, möge nun derselbe diesen zu liefern versuchen! Was sich an meine aufgestellte Geschichte des Palimpsesten knüpft, nämlich die Untersuchung der Reichenauer Handschriften in Carlsruhe, ob darunter noch die anderen Fragmente des Plinius rescriptus sich finden, habe ich mir für die oben angedeuteten Syllogae Plinianae vorbehalten und kehre nun hier zu Jan's praefatio zurück.

Was derselbe l. d. p. IV über die Schrift des Rescriptus in Bezug auf die §§. 4. 5. 6. meiner prolegg. sagt, dass nämlich dieselbe Form der Buchstaben im 6. Jahrhundert wie im 4. und 5. gewesen sei (at eadem forma litterarum etiam sexti seculi librarios esse usos pro certo est, habendum), muss einfach und kurz als unrichtig in Abrede gestellt werden. Jan, der damit den bisherigen paläographischen Resultaten und Grundsätze entgegentritt, hat meinen Beweisen ein wissenschaftliches Dogma d. h. eine willkührliche Behauptung entgegengesezt, könnte also von mir ignorirt werden. Die Schrift des 6. Jahrhunderts ist durch die schiefe Neigung der Buchstaben charakterisirt und dadurch von der älteren zu unterscheiden. Wie wenig Jan geeignet ist in paläographischen Dingen ein competenter Richter zu sein, zeigen folgende Excerpte aus seiner Rede. Die literae contignatae nennt er „häufig finden sich Buchstaben in einander geschlungen“ — prolegg. p. XVIII maiusculae quadratae literae übersezt er „einzelne Buchstaben sind minuskel“!

Digitized by Google

Ebenso unhaltbar ist Jan's Aeusserung, man könne die langobardische Schrift nicht in ein bestimmtes Jahrhundert mit Sicherheit setzen! Er sagt nämlich von der zweiten Hand des rescriptus seculo ut videtur octavo. Die Worte ut videtur sind ganz überflüssig und nur ein Zeugniss der paläographischen Unwissenheit des Verf. Dieser widerspricht sich selbst in seiner Rede, wo er als Beweis für das 9. Jahrh. der zweiten Schrift wörtlich so sagt: „Die Zeit der Ueberschreibung kann nicht später als ins 9. Jahrh. gesezt werden, da die Schrift die langobardische ist.“ — Glaubt also Jan es habe im 7. und 8. Jahrhundert keine langobardische Schrift gegeben? Die zwei schwierigsten Punkte in meinen prolegg. hat er sehr kurz abgemacht, ohne näher auf die Sache einzugehen. Die Frage in Betreff des Archetypum hat er sogar ganz ignorirt. Von der von mir gegebene Abstammung der ältesten Plinius Handschriften von einem Muttercodex sagt er nur, dass der Palimpsest mit keiner der bis jezt untersuchten Handschriften in eine Familie gebracht werden könne, sondern dass er einer bisher noch undefinirten Familie angehöre, von der nur noch Trümmer und Spuren in den übrigen Exemplaren sich finden. Da Jan hier also keine weiteren Untersuchungen mittheilte und nur seine Resultate gab, die von meiner Ansicht nicht wesentlich abweichen, so gehe ich zu dem zweiten Punkte über, welchen er ebenfalls nur sehr kurz abfertigte. Er stellt nämlich einige Ergebnisse für die Orthographie in seiner praefatio und Rede aus dem Codex rescriptus zusammen, hat aber meine Celticismen nicht angegriffen. Es versteht sich aber doch von selbst, dass, bevor die Untersuchungen über die lateinischen Dialekte der Zeit und den Oertlichkeiten nach erschöpfend durchgeführt sind und namentlich die ältesten Handschriften, die Palimpsesten vom 3. bis 6. Jahrh., nebst den Inschriften dazu ausgebeutet wurden und so sichere Resultate dastehen, es ein unreifer Versuch ist, orthographische Regeln in eine Ausgabe eines lateinischen Autors einzuführen, wie Jan es mit den Worten thut: quamobrem revocavi hanc scripturam. Mehr als subjektive Construction oder Fiction sind diese Regeln nicht, denn es fehlt das Gesetz sie zu erklären. Der einzelne Palimpsest mit seiner Orthographie beweisst für die lateinische Schreibung in ihrer Allgemeinheit gar nichts, sondern nur, dass das Archetypum oder die älteste Hs. so und so geschrieben gewesen sein kann, und der Schreiber N. N. so und so gesprochen und seine Neolatinität und Provinzialismen hineingetragen hat. Vor dem Generalisiren muss man sich in allen Sprachforschungen besonders den Studien über lateinische Dialekte wol hüten.

Auf p. V erwähnt der Verf. des durch meine Entdeckung festgestellten Titels des Plinianischen Werkes als naturae historiarum libri. Auch hier muss ich zu meinem Bedauern seine verwirrende Ungenauigkeit wieder beklagen, die sich in allen seinen Excerpten aus meinem Buche findet, er sagt: „libri XI. XII. XIII. inscriptione carent“, das ist ganz unrichtig ausgedrückt. Die Bücher XI. XII.

XIII. haben, wie alle andern eine Ueberschrift auf jeder Seite Plin.(i) Sec.(undi) natur.(ae) his.(toriarum) lib.(er) XI. XII. XIII. cet. also gerade das Gegentheil von „carent." Er wollte ohne Zweifel sagen, dass im Palimpsest das ausgeschriebene Titelblatt vor dem XI. XII. XIII. Buche verloren sei. Niemand der die Sache nicht aus meinem Buche kennt, wird aus Jan's schwerfälliger und unklarer Ausdrucksweise den richtigen Sinn errathen können. Bei dieser Veranlassung äussert der Verf., dass ich den Titel: naturae historiarum libri für den einzig wahren halte; unice veram sind seine Worte. Es liegt mir ferne irgend etwas für das einzig wahre zu halten, Jan hat hierin meinen Ausdruck prolegg. p. XXXIX genuinum titutum entstellt und allzufrei abgeschrieben. Auf p. 177 habe ich mich zwar in der Note haud dubie inscribebatur naturae historiarum libri geäussert, wozu ich unbedingt berechtigt bin, da ich mich auf das Factum der ältesten Handschrift stütze und geradezu sagen kann, es steht dieser Quelle keine gleich alte gegenüber. Die Frage wegen des Titels von Plinius Werk über die Natur hat Jan selbst nicht näher untersucht, sondern nur Urlichs' Aeusserungen a. a. O. S. 70 darüber adoptirt und einige Stellen aus Isidor, Macrobius und Priscian dem Beweise Urlichs beigefügt. Es ist meine Absicht in der versprochenen Schrift über Plinius diese Frage ausführlich und selbst eingehender, als Urlichs es gethan hat, zu behandeln. Vor der Hand aber muss ich hier darauf aufmerksam machen, dass es nicht schwer war zu finden, es habe zwei Emendationen des Plinius'schen Werkes gegeben, die eine mit dem Titel: naturae historiarum libri, die andere: naturalis historia nachdem man meine Prologema gelesen. Urlichs sprach diess a. a. O. zuerst aus, Jan folgte ihm ohne die Gründe zusammenzustellen, woraus eine solche doppelte Redaction des Werkes ersichtlich ist. Diess will ich am angegebenen Orte versuchen. Indessen müssen von den durch Urlichs und Jan gegen obige Ueberschrift: naturae historiarum libri angeführten Stellen mehrere als nichts sagend zurückgewiesen werden. Was soll z. B. der cod. Bambergensis gegen die Autorität eines Palimpsesten des 4. Jahrh. beweisen? Oder eine Stelle aus Isidor, der bis jezt noch gar nicht in philologisch brauchbarer Ausgabe vorliegt? Nach meiner oben angegebenen Absicht übergehe ich also einstweilen diese Frage sowie einige andere, welche weder Urlichs noch Jan und andere Recensenten berührten, welche ich aber in meiner Disputation hier am 25. April 1855 als Thesen gewählt und vertheidigt hatte. Sie lauteten: 1) Von dem Werke: naturalis historia, welches uns unter dem Namen des älteren Plinius erhalten ist, sind nur die ersten 10 Bücher (d. h. die erste Decade) von diesem selbst edirt, die folgenden Bücher hat der jüngere Plinius aus den einzelnen Aufzeichnungen seines Oheims nach dessen Tode herausgegeben. 2) Die Zeitangaben in diesem Werke stimmen daher mit der bisherigen Annahme der Zeit der Abfassung nicht überein.

Digitized by Google

Hiermit schliesse ich den ersten Theil meiner Recension und gehe zur Betrachtung des Textes, den Jan aufstellte über. P. V—VII gibt er als Nachtrag zu seinem ersten Bande die Lesart des cod. rescriptus, welchen er nach mir Moneus nennt und mit M. bezeichnet. Auffallend war mir, dass Jan, der sich doch viel mit diesem Schriftsteller abgegeben hat, es nicht entdeckte, dass die indices des Plinius von einer andern Feder herrühren als der Text, mithin eine an zahlreichen Stellen hervortretende Differenz zwischen indices (d. h. 1. Buche) und den folgenden Büchern auf den ersten Blick bemerkbar ist. Da er nun einmal aus Mangel an kritischem Scharfblick zu diesem Resultate in seinen Pliniusstudien nicht gelangte, so sucht er gewaltsam die indices mit dem Werke selbst und umgekehrt in Einklang zu bringen, daher wird im Texte hin und wieder Conjectur auf Conjectur gehäuft, und ebenso im Inhaltsverzeichniss versezt, emendirt und verändert, bis die Harmonie zwischen beiden nothdürftig hergestellt scheint. Ein Beispiel davon gibt der index libri XI, wo der codex rescriptus p. 3, 15 (dieses Citat bezieht sich immer auf mein Buch) lautet: aetas ruminantium. Da dieses nun mit §. 168 des 11. Buches nicht übereinstimmt, wei dort p. 37, 25 aetas veterinorum gelesen wird, so las Sillig aetas animantium und Jan vermuthet aetas veterinorum et ruminantium, obschon 4 und gerade die besten Codices dagegen sprechen, weil aber einmal bei Sillig und Jan die vorgefasste Meinung, das Vorurtheil oder Dogma existirt: indices und Text müssen identisch sein, so ist die Autorität von 4 Hss. ignorirt worden. Ganz derselbe Fall ist auf p. VI, wo im index libri XIV nach p. 178, frugiferae gelesen wird, aber fructifera p. 136, 17 steht; hier weiss der Verfasser sich gar nicht zu helfen! Andere Stellen in dieser Textcritik zeigen ebenfalls, wiel wenig die Autoritas codicis der Subjectivität und philologischen Selbstüberschätzung des Verfassers gegenüber gilt, und an welchem Standpunkte der Philologie dieser noch immer festhält. Es gab eine Zeit, wo die Verleger, Buchhändler und selbst die Herausgeber der Classiker sich rühmten bei ihren Ausgaben keine Codices gesehen zu haben; es als ein Glück priessen, dass fast keine Handschriften darüber existiren, und so den freien Conjecturen und Emendationen des Herausgebers gar keine Schranke gesezt sei. Ich erinnere mich Aehnliches in einer Berliner Ankündigung einer Ausgabe Jm. Bekker's selbst gelesen zu haben. Wer der neuesten Richtung in allen Wissenschaften folgt, wird auch in der Philologie dahin kommen, nur auf die Empirie d. i. hier die Sprachbeobachtung und das Factum d. i. die feststehende handschriftliche Lesart einen Werth zu legen; alle subjectiven, idealistischen Emendationen und dogmatischen Ansichten haben gar keinen objectiven Werth. Dass Jan jene frühere Richtung der Textkritik theilt, gibt er selbst bei folgendem Anlasse zu verstehen: serantur liesst der cod. Moneus p. 178, 3; es hat aber Sillig gefallen ferant zu le-

Digitized by Google

sen, ebenso Jan, der also nach seinem subjectiven Erkennen den alten Schreiber des Palimpsesten und Plinius selbst mit den Worten: minus recte zurecht zu weisen für gut findet. Nach meinem Dafürhalten haben die alten Culturvölker wohl nicht desshalb eine Literatur geschaffen und hat eine tausendjährige Zeit, welche uns diese Cultur vermittelte, diess nicht desshalb gethan, damit im 19. Jahrhundert ein Gelehrter, der mühsam die lateinische Grammatik und Sprache erlernte, die Ausdrücke der alten Classiker mit: minus recte zurecht weise. Wenn Jan meine Conjectur oder vielmehr paläographischen Commentar p. 7, not. quibus os intus et pedes subtus hirti mit den Worten: „quodnon est opus, dumodo ad verba quibus intus ex antecedentibus intelligas sint pili" für überflüssig hält, so tritt hier wieder der grosse Unterschied meiner Art zu emendiren und der von Jan hervor. Ich bin durch die Autoritas Codicum zu dieser Emendation gezwungen, weil keiner meiner Vorgänger paläographisch erklären konnte, welche Lesart den Handschriften nach den Regeln der Buchstabenverwechslung, Abkürzungen und Siglen zu Grunde liegen muss. Es versteht sich von selbst, dass ich desshalb nur aus dem Palimpsesten d. h. nach dem paläographischen Studium dieser einen Handschrift Emendationen versuche und auch nur für diesen Codex sie im Sinne seiner Schrift und Schreibweise als wahrscheinlich aufstelle. Was ich aber aus inneren paläographischen Gründen dieser Hs. beweisen zu können glaube, will ich nicht generalisiren, sondern zur Beurtheilung Jedermann überlassen. Jan dagegen meint man solle sich nicht zu viel um die Hss. kümmern, sondern sich beruhigen, wenn ein Verständniss und Einklang mit der Grammatik hergestellt sei. Zur Rechtfertigung meiner Conjectur, die aber eigentlich, wie ich gesagt, nur ein paläographischer Commentar zu der Stelle ist, muss ich bemerken. Der Codex rescriptus hat allerdings os ausgelassen und schreibt: quibus intus. Diese Lesart ist entstanden aus quib.[us] os, was der Abschreiber als quibus wieder gab. Da er das folgende os als us (*o* und *u* sind nicht strenge geschieden) als Dittographie nahm und zu quib. bezog. Gerade den entgegengesezten Fehler machte der Antiquarius p. 8, 22 agnascentib.[us] us; siehe hierüber prolegg. p. XXV. Die Codd. Ra haben quibus eos d. i. et os (welche Lesart neben os zu billigen ist), denn **e** ist Sigle für et; die Hss. Td. haben in os, das ist Verwechslung der Sigle für et und der für in. Hätte in diesem Sinne und dieser Weise Jan meine prolegg. ausgebeutet und alle seine Conjecturen auf paläographische Interpretation gegründet, so hätte man wirklich etwas erhebliches für die Kritik des Plinius erwarten können. Urlichs schlug in seiner Vindiciae diesen Weg ein und hat auch in der Recension über mein Werk Proben dieser paläographischen Kritik gegeben; jezt nachdem der an Fehlern und lehrreichen Entstellungen so reichhaltige Palimpsest veröffentlicht ist, kann und wird Urlichs noch weit mehr auf diesem Wege leisten; es ist dieser Gang, der einzige der zu

Digitized by Google

bindenden Resultaten führt. In der Voraussicht, man müsse sich nach dem Stand der heutigen Textkritik der Classiker dahin wenden, habe ich in den prolegg. p. XXII gesagt: erroris exempla collecta a nobis sunt haec, quae singula afferimus, quo facilius corrupti isti loci emendari possint: und gebe jezt zu den dort angeführten Stellen hier als Nachtrag, dass C für L p. 175, 19. ER für V p. 67, 16. 17, 14. F für T p. 168, 19. F für P p. 250, 12. N für SV p. 149, 20. R für X p. 172, 15. RA für Q p. 213, 21. T für F p. 74, 14. vorkommen. Auch könnten diese Fälle und die auf p. XXIV angeführten Auslassungen von Silben noch wesentlich vermehrt werden. Nur ist zu wünschen, dass nach diesen Anhaltspunkten in Zukunft emendirt würde. Druckfehler, wie man sie gewöhnlich nennt, will ich übergehen, nur p. VI, wo inestor aus dem Palimpsest angeführt wird und in enestor verwandelt werden soll, während ich bewiesen, dass es cnestor heissen müsse; wahrscheinlich ist es aber bei Jan nur ein Versehen des Setzers. Auch muss ich einen kleinen paläographischen Irrthum berichtigen, die Sigle F hält er für einen Schreibfehler für S p. VII; wol desshalb, weil scripsit mit S anfängt, was aber ohne Zweifel der Schreiber des 5. Jahrh. so gut wie Jan gewusst hat! F kommt überall und oft als Sigle für scripsit vor, steht mithin nicht für S, sondern ist ebenso ein Zeichen wie bei uns O für nicht oder Nichts. Am klarsten zeigt sich Jan's von mir verworfener Standpunkt im Benützen der Handschriften bei dem Namen Maccius Plautus. Weil es jezt eben eine neu aufgekommene Hypothese von Ritschl ist, so zu schreiben, so folgte auch Jan dieser Annahme. Die Handschriften aber sind alle gegen diese Hypothese, denn sie geben M. Accius, was nur Marcus Accius gelesen werden darf. Bevor Jan die verschiedenen Lesarten von Buch VII—XV zusammenstellt, zählt er die Quellen mit Angabe der Siglen dafür auf. Es ist diess sehr zweckmässig, nur vermisste ich darunter C. F. Weberi dissertationes: De agro Falerno und De vino Falerno, Marpurgi 1855. Da der Verf. diese Schrift nicht hier anführt, so schloss ich, er habe sie gar nicht benüzt. Im Interesse der Plinius Kritik liegt es aber auf diese Schrift Rücksicht zu nehmen, da Weber, der erste war, der von dem aufgefundenen Palimpsesten für seine Arbeit Gebrauch machte. Im 11. Buche §. 38 liest der Palimpsest statt der gewöhnlichen Lectio acetum — tacitum, wornach die fragliche Stelle heisst: in omni melle, quod per se fluxit ut mustum oleumque, appellatur tacitum; dieses Wort nahm Jan nicht auf, sondern blieb bei acetum, ohne auch nur anzugeben, wesshalb er diese Lesart, die gar keinen Sinn hat, und bei der man aus dem Rescriptus nachweisen kann, dass sie durch eine corrupte Abschrift aus tacitum entstanden ist, beibehält. An jener so schwierigen Stelle lib. XI. §. 46 plures existimavere ore confingi floribus compositas atque apte utiliter, so steht im Palimpsest p. 17, 26. 18, 1., hat der Verf. in den scripturae discrepantia p. XX nur

Digitized by Google

statt der Sillig'schen und Vulgata Lesart: oportere confici die: ore confingi aufgenommen, wie aber compositas atque apte zu erklären, oder welches Wort hier ausgefallen sei, überlässt er dem Leser und übergeht ganz mit Stillschweigen, dass im Palimpsest anderes stehe, als er im Texte gibt; diess kann ich keine erschöpfende Benützung des Rescriptus nennen. In demselben Buche §. 124 führt er: decorent in den Text ein, obschon 4 Codices mit dem Rescriptus decerent lesen, ohne dass ein Bedürfniss vorliegt die Conjectur decorent annehmen zu müssen; auch giit diess für Beibehalten der Lesart: quam addacem Africa appellat., wo der rescript. admodacem hat. Freilich sind schwache Spuren sichtbar, dass die Silbe mo von zweiter Hand durchstrichen, und nur durch das darunterstehende mobilia durch eine Art Dittographie entstanden sein könnte. Willkürlich d. h. auf keinen paläographischen Beweis gestüzt, muss die Lesart: augente XI, §. 241 genannt werden, wo der Palimpsest und andere Codd. aguente haben, was wenn auch nicht wie Sillig schreibt acuente enthält, doch sicherlich die Corruptel eines anderen Wortes als augente ist. Im 12. Buche §. 20 hat Jan bei duo genera eius — arboreum — alterum fructicosum cytisi modo (worin der Gegensatz liegt) die Lesart arbore mire enodi beibehalten, wärend mire durch Hss. nicht belegt ist und der Palimpsest ganz verständlich arboreum iure (sc. appellatur) et enodis hat. In dem §. 23 steht im Rescriptus saporet p. 88, 13, wärend die Vulgata saporis las, der Verf. aber nahm von saporet nur sapore in den Text auf, obschon die so häufig vorkommende Apostrophirung des e vor et und der Punkt d. i. das Komma ihm hätte zeigen können, dass sapore, et gelesen werden muss; vgl. omniex für omnia ex p. 74, 12. Er lässt ferner §. 33 die Vulg. propter aculeos anxio stehen, macht aber in den vorausgehenden Noten die Conjectur adfixos statt adnixos su lesen, in welch' lezterem Worte unmöglich die Corruptel von anixio enthalten sein kann. Ich sehe übrigens auch keinen Grund ein, wesshalb Jan die gräcisirende Form mnae für minae im §. 62 aus dem Palimpsest nicht beibehielt, sondern minae schrieb, da die Lesarten desselben zeigen, dass in den ältesten Hss. die griechischen Formen nicht alle streng puristisch latinisirt waren.

In dem folgenden §. 63 hielt er sich zu strenge an meine in den Noten zu p. 94, 3 ausgesprochenen Ansicht, obgleich auch noch eine andere zulässig scheint, denn mensura p. non pondere kann auch mens. passuum gelesen werden. Denn mensura ist kein erschöpfender Begriff und gerade non pondere scheint anzuzeigen, dass man nicht von dem Gesammtertrag den Zehenten abzog, sondern nur die Erndte einer gewissen gemessenen Strecke für den Gott Sabin beanspruchte. Das Wort crebianitas des Rescriptus p. 94,9 in demselben Satze hat Jan nicht benüzt, sondern ist der Form der Vulgata Gebanitas gefolgt. Es

Digitized by Google

muss aber aus der obigen Corruptel Gaebanitas gelesen werden und zwar aus diesen Gründen: R steht für A p. 151, 15. 156, 15. 235, 18; C für G p. 240, 1; das I wird eingeschaltet wie p. 142, 8; vgl. prolegg. p. XXX. Auffallend bleibt, wesshalb der Verf. §. 78 die Lesart in meinem Buche: Sostrae verwirft und die Vulgata Scytrae beibehielt, welche nur durch eine Dittographie aus dem folgenden Sc-anchro entstanden zu sein scheint. Im §. 86 steht der gewöhnliche Text: Arabiam odore primum in altum, wärend aus dem Palimpsest ganz deutlich hervorgeht, dass: Arabiam primum odoribus gelesen werden muss; nur ineptum kann Corruptel sein, oder muss als ineptum est verstanden werden, wozu das folgende omnia falsa zu berechtigen scheint. Auch im §. 107 wird die Vulgata thrauston gegeben, wozu kein Grund vorliegt, da die Lesart des Rescriptus, welche noch dazu von andern Codd. unterstüzt wird, transtron lautet. So verwirft der Verf. auch §. 113 die Stelle des Palimps. proximum tuburi und folgt der gewöhnlichen Lesart proximum rustae, indem er eine nicht sichere Entstehung der Schreibart: tuburi p. XXVI. voraussezt. §. 114 bleibt er bei der Vulgata eutheriston, wenngleich epentheristion weder von ihm als falsch erklärt noch als Corruptel erkannt wird, dagegen alle Hss. en- nicht eu- in der erten Silbe jenes Wortes zeigen. Die Sillig'sche Lesart bei §. 127, welche so wesentlich vom Rescriptus abweicht, behielt er bei, ich glaube aber, dass die des lezteren p. 113, 21 vertheidigt werden kann; sie lautet: laudatur (sucus panaces) candore fusco ac si sequens statera (autumno fit) pallido; statera lässt der Codex rescriptus aus, es mag aber an jener Stelle gestanden haben und kann, als durch den Schluss der Zeile ausgefallen erklärt werden. Das feststehende pallido scheint das vorhergehende fusco des Gegensatzes halber zu fordern. Nach meinem Dafürhalten kann man nicht annehmen, dass diese bedeutend differirenden Worte in meinen Plinius Fragmenten nur auf Buchstabenverwechslung beruhen. Im 13. Buche, zu dessen Kritik ich nun übergehe, hat besonders an folgenden Stellen Jan die Ausbeute des Rescriptus, wie mir scheint, zu wenig beachtet. Die Urlichs'sche Conjectur, welche durch den Palimpsest p. 152, 21 bestätigt wird, nahm er zwar mit Recht auf und schreibt §. 87 et senatus consultum ponit, quo — die Sigle S E ist aus S C entstanden und so die Lesart seponit geworden. Aber bei Antias II. libro fuisse XII. ist nicht nöthig libros zu corrigiren, da sogar libro erwartet wird; weil schon dreimal libro zuvor ergänzt werden musste, und libros doch an einem andern Platze stehen müsste, etwa vor oder nach XII und nicht vor fuisse, wohin es die Vulgata und Jan setzen. Für den Namen des Baumes, aus welchem die Argo gezimmert war, behält er, wie mir scheint ohne Grund, §. 119 eonem mit Sillig bei, welcher Lesart die doppelte des Rescriptus p. 115, 19 und 166, 1 leonem entgegensteht. Im §. 128 bleibt

Digitized by Google

er auch mit Sillig bei saripha, weil er befangen die Uebereinstimmung mit den Indices aufrecht erhalten will. Aber sari, das 3. Codd. haben genügt, weil pha als ägyptischer bestimmter Artikel weggelassen werden kann. Es ist diese Stelle mithin ein Beweis, dass Plinius d. ä. etwas von der koptischen Sprache verstand. Ich erwähne diess hier nur gelegentlich, da ich in meiner Arbeit über Plinius noch andere Beweise dafür beibringe, dass auch eine andere barbarische Sprache ihm nicht fremd war. Durch Gräfenhan's Geschichte der Philologie ist die nicht haltbare Ansicht verbreitet, man hätte im classischen Alterthume die barbarischen Sprachen nicht gelernt. Diess zu berichtigen machte ich vorläufig obige Bemerkung. Das 14. Buch hat verhältnissmässig die meiste Bereicherung durch meinen Fund erfahren und Jan hat auch die grössere Zahl der neuen Lesarten darin beistimmend in seinen Text aufgenommen, wie ich sie am Schlusse dieses Aufsatzes zusammenstellen werde. Im §. 36 weicht er indessen von dem Rescriptus dadurch ab, dass er den Satz: adque etiam nomen iis Florentiae sopina in: atque etiamnum Florenti in iis sopina verändert, wozu gerade keine Nothwendigkeit vorliegt. §. 37. Nahm er gegen Sillig's Lesart: irtiola aus dem Palimps.: itriola auf, da aber lezterer ytriolae hat, (d. h. wenn die Schreibfehler in ytriciae verbessert sind), so wäre auch in Uebereinstimmung mit dem, was Jan ganz richtig p. XXXI. sagt, das y und der Plural beizubehalten. Denn das grichische ι muss nicht wieder im lateinischen Worte ein i sein, kann auch dialektisch ein y werden; den Plural aber behalte ich desshalb bei, weil ich eine andere Interpunktion der von Jan gegebenen vorziehe, nämlich: Ytriolae (d. h. mehrere species derselben) Umbriae Mevanatique et Piceno agro sc. peculiares sunt). Peculiaris est amiternino pumula. Die Stelle aus Cato, welche Plinius §. 46 mittheilte, war bisher von den Codd. defect überliefert worden, ohne dass Jemand eine Lücke dort bemerkte; der Rescriptus ergänzt nun diese Stelle. Die Ergänzung hat aber Jan nicht vollständig und nicht wortgetreu in seine Ausgabe aufgenommen, was mich zur Besprechung der fraglichen Stelle veranlasst. Von: in olla vinaceis — Apicium folgt er dort meinem Abdrucke, hierauf lässt er die Worte: in sapa et musto weg. Ich muss daher die Interpunktion des Verf. verwerfen und lese: eadem (sc. amin. min. maius apic.) in sapa et musto (scil. conduntur). In lora recte conduntur quas suspendas cet. Es ist der Schreibgebrauch des Plinius, nicht zweien aufeinander folgenden Sätzen dasselbe Zeitwort zu geben, sondern dazwischen einen Satz einzuschalten, wo es ergänzt werden muss. Wesshalb aber der Verf. das minores des Rescriptus in maiores verändert hat, sehe ich nicht ein. Die Conjectur: praetetianum, welche er mit Sillig im §. 60 an die Stelle des im Palimpsesten p. 200, 6 sich findenden Wortes: prausetianum sezt, ist jedenfalls unrichtig, denn will er den Codd. folgen

Digitized by Google

und der Analogie, so müsste er nach jenen und der Stelle, die bei Macrobius, p. XXXII. angeführt wird, praecianum schreiben. Aus welchen Gründen er §. 62 die Lesart meines Buches p. 201, 7 a vico Caedicii in Caedicio umwandelte, ist ebenfalls nicht klar, denn nothwendig scheint diese Conjectur nicht. Dagegen hat er §. 79 die Glosse aut sex weggelassen, da er wol aus meiner Note zu p. 203, 7 sah, wie sie entstanden sein kann. Sillig schrieb noch septem aut sex annis, was, wie ich aus mehreren Stellen des Rescriptus zeigte, daher kommt, weil schon im Archetypon zwei Lesarten zuweilen nebeneinander sich vorgefunden haben müssen. Dass Jan in demselben §. 79 die Form: phorineum festhält, wärend nicht nur der cod. rescr. phormaeum ein *m*, sondern auch keiner der andern ein *n* in der Mitte dieses Wortes hat, dürfte schwer zu rechtfertigen sein. §. 111 bleibt er auch mit Sillig bei: scyzinum et, was freilich nicht direct durch den Rescr. widerlegt wird, sondern nur indirect, da dort ithyzinum ei gelesen wird, was nach meinen prolegg. als sthyzinum et oder styzinum et erklärt werden muss. Misslungen scheint mir die Jan'sche Conjectur §. 133: item caelum praebent alibi, alibi vero inpositis tectis arcent; vor dem Bekanntwerden des Rescriptus las man wie auch Sillig jene Stelle: praebent, alibi vero, indessen wird jezt durch mein Buch: prohibent a Libero festgestellt. Es kann auch nicht der geringste Zweifel an der Richtigkeit dieser Stelle mehr stattfinden, und eine Nothwendigkeit zu einer Conjectur ist nicht da. Die Stelle des Rescriptus §. 146 p. 219, 17 wo von Torquatus gesagt wird, er habe mit grosser Virtuosität trinken können ohne berauscht zu werden und: matutinas obisse iniuria vigilias, gibt mir Veranlassung eine ganz naheliegende Conjectur an diese Lesart zu knüpfen. Man muss: in curia lesen und nicht, wie Jan vorschlägt p. XXXIV: in urbe oder wie er im Texte thut, es ganz weglassen. Der Beweis wesshalb ich iniuria umändern darf in: in curia liegt darin. I kommt anstatt des L vor p. 160, 15. 32, 13; L und C aber werden häufig mit einander vertauscht, z. B. p. 74, 9. 175, 19. vgl. prolegg. p. XXII. Es ist diess ein neuer Beleg, dass das Archetypon in Quadratschrift geschrieben gewesen sein muss. Vom 15. Buche enthält der Palimpsest zwar kein grosses Fragment mehr, indessen sind doch auch hier einige interessante Bereicherungen für die Plinius Kritik gewonnen worden. Die erste, durch welche ich ein neues lateinisches Adjectiv feststellen konnte, steht in §. 15: ab aliis maiorinae, ab aliis babbiae. Jan nahm meine Lesart auf und liess die Vulgata und das Sillig'sche phauliae für babbiae im Texte fallen. Diess ist auch ganz gerechtfertigt, nur begreife ich nicht, wie der Verf. in den scripturae discepantiae p. XXXV. schreiben konnte: babbiae M. (i. e. codex Moneus) confer Forcellini, nachdem ich nachgewiesen, dass gerade dieses Adjectiv bei Forcellini fehlt. Man kann doch nicht zur Vergleichung einer Stelle

Digitized by Google

auffordern, wo das fehlt, was man sucht! In der Note zu p. 233 sagte ich, babbius sei ein Adjektiv und bedeute: vilis, hänge also mit dem Substantiv babbius und baba zusammen. Jan hätte desshalb nur meine Note nicht Forcellini citiren dürfen. §. 27 bei der Lesart: aliqui acoron a similitudine stimmt er mit Sillig überein, obschon der Cod. rescr. und zwei andere Hss. a coronae similitudine haben, und für acoron a gar kein Beleg da ist. Ebenso bleibt er §. 30 bei der Vulgata: quod cnidicum appellant. dieses Wort: cnidicum stand ganz gewiss nicht im Plinian'schen Texte, denn alle codd. weisen auf ein Wort, das mit ecinum. endet und der Rescript liest diess selbst: casecinum, was demnach zu adoptiren ist.

Gegenüber von diesen Aussetzungen, welche ich mir erlaubt, hat aber Jan's vorliegende Plinius Ausgabe ihre unbestreitbaren und wesentlichen Vorzüge vor der von Sillig. Der Verf. hat auch wieder mit lobenswerthem Vertrauen auf den Rescriptus folgende wichtigeren Textveränderungen vorgenommen, wodurch er neue und erfreuliche Berichtigungen den Sillig'schen Lesarten geboten hat und zugleich eine Bereicherung seiner Ausgabe der genannten gegenüber erreichte. Im 11. Buch §. 97 nahm er aus dem Rescript. auf: lucavos (fehlt bei Forcell.) statt der Vulg. lucanos, §. 244: M. Corani statt C. Horati; im 12. B. §. 74: storbon (fehlt bei F.) statt stobolon; im 13. B. §. 130: Amphilocho für Aristomacho; §. 135: maris für magis, ibid: grason (fehlt bei F.) für prason, §. 139: virere für vivere; im 14. B. §. 34: scapulam (fehlt bei F.) für staculam, ibid: surculam (fehlt bei F.) für scirculam, §. 35: arceraca (fehlt bei Forc.) für arcelaca, §. 36: sopina (fehlt bei F.) für est opima, §. 38: calventinam (fehlt bei F.) für et Laurenti; nam, ibid: surrentinum für tarentinum, §. 39: pariana (fehlt bei F.) für paria, §. 41: scripula (fehlt bei F.) für scirpula, §. 61: amynclano für amyclano, §. 62: faustiniano (fehlt bei Forc.) für faustiano, §. 102: pharnuprium (fehlt bei Forc.) anstatt des bisherigen palmiprimum, ibid. trochin (fehlt bei F.) statt der Vulg. catorchiten; im 15. Buche, §. 15: invictus statt in vita, ibid: babbiae (fehlt bei Forc.) anstatt des früheren phauliae. Jan hat gegenüber von Sillig, dessen Verdienste immer für den Plinius bleibend anerkannt sein werden, den Vorzug, dass er freier sich von der Vulgata entfernte, und den Emendationen, Conjecturen und Handschriften mehr Rechnung trug als Sillig, der mit einer gewissen Aengstlichkeit bei der Vulgata, wo es nur immer möglich schien, geblieben ist. Sollte das Bewusstsein, dass nicht alle codd. genau collationirt oder missverstanden worden sind und desshalb die Angaben nicht zuverlässig seien, ihm diese ängstliche Vorliebe zur Vulgata eingeflösst haben? Hier kann ich diese Vermuthung hinwerfen in den prolegg. und Noten wäre es nicht am Platze gewesen, da mein Werk zu Sillig ein Supple-

Digitized by Google

ment werden sollte. Jan hat mehr Vertrauen auf sich und zu den Codd., desshalb hat seine Ausgabe neben manchen Irrungen wesentliche Vorzüge vor der von Sillig und es ist zu erwarten, dass er noch vieles für Plinius leiste. Es gibt aber wohl keinen Autor, der mehr eines tüchtigen Kritikers und Emendators bedarf, als Plinius der ältere; desshalb muss man den erfreulichsten Fortgang des Jan'schen Unternehmens wünschen.

Heidelberg 16. Mai.

Mone.

Altnordisches Leben. Von Dr. Karl Weinhold, ord. Professor an der Universität zu Gräz. Mit einer Schrifttafel. Berlin. Weidmann'sche Buchhandlung. 1856. VIII und 512 S. in gr. 8.

Dass Herr Weinhold, als ein Süddeutscher Professor an der kleinen Oesterreichischen Universität Gräz, Altnordisches Leben" schreibt, erklärt sich nur dadurch, dass er lange in dem Norden verweilt, schon als Breslauer Student unter Jakobi's Leitung sich der altnordischen Sprache bemächtigt, sodann aber als öffentlicher Lehrer Jahre lang in Halle, Breslau und Krakau zugebracht und sich alle grössere und wichtigere Quellen der nordischen Geschichte geöffnet hat. Seine lebendige Vorliebe für den alten Norden ist ihm, wie er sich in dem Vorworte ausdrückt, bei so manchen faulen heutigen Zuständen auch in dem Süden geblieben; und indem er in seinem vorliegenden Buche die Lebensbedingungen des Nordens und seine Lebensäusserungen leiblicher und geistiger Art oder, mit einem Worte, „Altnordisches Leben" beschreibt, so hat er dabei einen doppelten Zweck: nicht allein dieses zu schildern und so eine starke und mannhafte Welt uns vor die Augen treten zu lassen, sondern auch durch das Anschauen derselben auf die „matte und characterlose Gegenwart" zu wirken. Denn, sagt er, ein Universitäts-Lehrer vornehmlich hat heut zu Tage mehr als je die Pflicht, nicht bloss das Wissen zu überliefern, sondern auch Charactere zu wecken. Und Herr Weinhold gibt in der That auf die schönste und ansprechendste Weise unmittelbar aus den nordischen Quellen, was in solcher Ausdehnung und Fülle noch kaum ein Andrer bisher gegeben hat; wiewohl er einerseits auf uns unbegreifliche Weise Manches —, die rechtlichen und staatlichen Verhältnisse, — was nicht fehlen sollte, absichtlich ausschliesst, und ihm auch andrerseits in dem so isolirt liegenden Gräz so Vieles von einem Dr. Ritter von Raiser, Fr. Chr. Sedlmaier, Dr. W. Dorow, J. J. A. Worsaae, Abbé Cochet, W. M. Wylie, J. Y. Akerman, Charl. R. Smith etc. nicht zu Handen kam, was ihm hätte zur noch vollständigern Ausmalung seiner vortrefflichen Tableaux behülflich seyn können. Sie bilden eine höchst ansprechende Gallerie. Wir wollen unsre Leser durch dieselbe führen, wenigstens bei den Hauptbildern

Digitized by Google

etwas verweilend und besonders wichtige Darstellungen möglichst mit seinen eigenen Worten heraus hebend, uns zugleich aber auch Bemerkungen, Berichtigungen und Ergänzungen erlaubend.

Und da besteht der Schauplatz der Nordmännischen Geschichte, auf dem wir uns bewegen, aus drei Bühnen: der Schwedisch-Norwegischen Halbinsel, dem Dänischen Insellande und Island. Jene sind noch südliche Gefilde gegen dieses Eisland in dem höchsten Norden, auf dem sich ein Gesellschaftswesen entfaltete, das nicht bloss im steten Zusammenhange mit dem Mutterlande blieb, sondern bis zum östlichsten Süden Europa's und bis nach Asien und Africa, ja, setzen wir hinzu, längst vor Columbus bis nach America kühne Züge entsandte, um sich zu holen, was die Heimath versagt hatte. Es ging auf diesem Island ein zweites Germanien auf, das Verhältnisse in Reinheit festhielt, welche in dem Mutterlande unter Harald Harfagar, zumal seit 885, zu Grunde gegangen waren. Und von diesem Leben auf Island handelt auch Herr Weinhold ganz besonders immer, gleichwie wir schon in dem Jahre 1842 in unserm „Island, Hvitramannaland, Grönland und Winland“ solche altnordische Lebensbilder gegeben haben, welche wir, so wie auch den Aufsatz des Bischofes Dr. P. E. Müller über den Ursprung, die Blüthe und den Untergang der Isländischen Geschichtschreibung in den historisch-antiquarischen Mittheilungen der Königl. Gesellschaft für nordische Alterthumskunde in Kopenhagen, zu vergleichen bitten.

Wir führen zuerst, unsern Gang einleitend, in die Vorgermanische Zeit; und da nehmen wir auch gern mit Herrn Weinhold für die Skandinavien und Dänemark bis zu dem nördlichen Deutschlande herüber das bekannte Steinalter, Bronzealter und Eisenalter an. Die bedeutendsten Denkmale des Steinalters sind Grabstätten, zumal aus ungeheuern Steinen; und Herr Weinhold erkennt als die Erbauer derselben, und folglich als das älteste Volk des Nordens die Finnen. Wir können ihm jedoch hier nicht beistimmen. Wir halten vielmehr, mit Worsaae, dafür, dass jene Steindenkmale von einem bisher unbeachteten Völkerstamme aufgeführt sind, welcher den Gebrauch der Metalle noch gar nicht kannte und, als zwischen den Finnen und Kelten stehend, gleichsam den Uebergang von jenen zu diesen gebildet zu haben scheint. S. Heidelb. Jahrb. 1847, Nr. 16, besonders S. 250 und 251. Wir erinnern hier auch an die so merkwürdigen Hilversum'schen heiligen Stätten, um deren Erforschung sich Dr. L. J. F. Janssen in Leyden so verdient gemacht, und über die er uns Bericht gibt zuerst nur kürzer in seinen Oudheidkundige Verhandelingen, S. 137—160 (Heidelb. Jahrbücher 1854, Nr. 37, S. 582 ff.) und dann ausführlicher in seinen Hilversumsche Oudheden, te Arnheim 1856. — Das Bronzealter theilt Herr Weinhold, mit Heinrich Schreiber und Ferdinand Keller, den Kelten zu, gegen G. L. Friedrich Lisch, dessen Hauptwerk, das Friderico-Francisceum (S. 56 ff.), er gar nicht zu kennen scheint; und Herr Weinhold gibt dem Bronze-

Digitized by Google

alter eine solche Ausdehnung, dass er selbst die eichenen Särge, die man in Mecklenburgischen Gräbern gefunden hat, mit in das Bronzealter hineinzieht. Aber wir treten hier entschieden auf die Seite von Lisch und erklären diese Gräber mit Särgen für Germanische, und zwar für solche aus recht später Zeit sogar. Die Sache näher aus einander zu setzen, ist natürlich hier der Ort nicht. Wir können nur auf unsre Recensionen in den Heidelberger Jahrbüchern verweisen und die Ansicht wiederholen, dass der Gebrauch der Bronze schon auf Asiens Höhen bei den Urvölkern allgemein Statt fand und also schon von allen von jenen hergekommenen Völkern mitgebracht wurde, folglich in den Gräbern kein besonderes Zeugniss für irgend eines dieser Völker ist. Und wenn Herr Weinhold gar den Namen der Celten mit dem Celt genannten Werkzeuge in Verbindung bringt, so ist nur ganz einfach an die wirkliche Bedeutung dieses Wortes zu erinnern. Denn nach Du Fresne, Du Cange und Forcellini ist celtis nur ein späterer mittelalterischer Ausdruck, welcher zuerst in der Vulgata (Hiob. XIX, 23 und 24) vorkommt und unter dem man nicht einmal einen erzenen Meissel, sondern vielmehr einen Eisengriffel zu verstehen hat. S. Heidelb. Jahrb. 1840, Nr. 35, S. 556. Den Kelten erst lässt Herr Weinhold die Germannen folgen, ungefähr 300 Jahre vor Christus, welche nach blutigen Kämpfen Sieger geworden seien. Skandinavien, sagt er, wurde Germanisch und trat hiermit in die Geschichte ein; und er unterscheidet zwei Hauptzweige der nordgermanischen Bevölkerung: den Dänisch-Gothischen oder südlichen und den Schwedisch-Norwegischen oder nördlichen. Beide verband Eine Sprache, die Dänische oder Norränische, die jetzt allein nur noch auf Island rein und beinahe ohne alle Veränderung gesprochen wird, wesswegen man sie auch die Isländische Sprache nennt. Und zum Schlusse der Einleitung schildert Herr Weinhold die Norweger, Schweden und Dänen. Es waren hohe kraftvolle Gestalten, welche die Araber, die in Byzanz die Wäräger sahen, den Palmbäumen verglichen etc.

Um nun aber zu den beiden Theilen des Buches des Herrn Weinhold selbst zu gehen, so beschreibt der erste Theil in zweien Abschnitten die äussern Zustände der alten Nordgermanen, und führt zunächst der erste Abschnitt die Aufschriften: Viehzucht, Jagd, Fischfang, Ackerbau, Obstzucht, Bienenzucht, Gewerbe, Handel; — Geld, Gewicht und Mass; Schifffahrt. Es waren nämlich unsre Urväter bei dem Auszuge aus dem grossen Asiatischen Vaterhause bereits mit dem Ackerbaue vertraut, während sie indessen noch überwiegend an dem Hirtenleben hingen; und der Skandinavier theilte sein Vieh gleich der eignen menschlichen Gemeine in drei Stände, da er die einen Thiere für vornehmer, die andern für unedler hielt: Schweine und Geisen sind das Vieh der Sclaven, die Rinderherden gehören dem freien Bauer, die Rosse sind die Thiere des Edeln. Als Hauptthier gab die Kuh die Grundlage für die Abschätzung des Viehs und

Digitized by Google

überhaupt für die ältern Werthbestimmungen. In gewaltigem Ansehen stand auch der Eber, als das geschätzteste Opferthier, und glänzte als schützendes feiendes Zeichen von den Helmen. Dem Menschen am vertrautesten war das edle Ross. Auch zu den Göttern hatte dasselbe eine bevorzugte Stellung. Bei den Tempelhöfen wurden heilige Pferde gehalten, aus deren Gewieher man Weissagungen deutete, die Schädel selbst der todten Thiere stacken voll Zauber und brachten demjenigen Unheil, gegen den sie gekehret wurden. Wir erinnern an das goldene, mit Edelsteinen besetzte Rosshaupt, welches der Frankenkönig Childerich I. an der Stirn seines Pferdes befestigt hatte. Huhn und Gans, Hund und Katze sind die heimlichsten Hausthiere. Der Hund zumal ist dem Menschen ein treuer Helfer, dessen er auf der Weide als Hirt und Jäger nicht entraten kann, und den er selbst mit sich in sein Grab nahm, gleich wie wir besonders bei Wiesenthal in einem ungemein grossen Grabe ein Skelett mit den Resten seines mit ihm begrabnen und mit einem Halsbande geschmückt gewesenen Hundes gefunden haben. Weil man aber so sehr von der Viehzucht lebte, war die Wiesenpflege höchst wichtig. In Island vorzüglich war die Heuernte die eigentliche Arbeitszeit des Jahres und bestimmte sie die Fruchtbarkeit desselben. Neben der Viezucht musste den Nordmann die Jagd ernähren, die Thier- und die Vogelweide. Ausser Fleisch und Eiern gab die Jagd köstliche Felle zur Kleidung. Rosse bändigen, Hunde abrichten, und durch Moor und Wald jagen, war die Wonne der jungen Edeln. Die Beitze zumal mit den Habichten, Sperbern und Falken ist bei unserm Volke uralt. Ein besonderes Jagdthier war auch der Hirsch, der, wie wir hier beifügen wollen, zum Fangen andrer Hirsche abgerichtet wurde. Mit der Jagd aber ging der Fischfang Hand in Hand, sowohl an den Küsten des Meeres, als in den Flüssen und Strömen. Ohne die Viezucht und das Waidwerk hätten die Nordgermanen verhungern müssen. Der Bau des Getreides, der Gerste, des Hafers und des Roggens, war noch zu gering, als dass er hätte ernähren können. Die Baumgärten gediehen erst später, gleichwie sie auch in Deutschland erst durch Karl den Grossen in Aufnahme kamen. Besonders wurde der Haselbüsche gewartet. Sie durften im gemeinen Walde nicht umgehauen werden: Die Hasel hatte Frieden. Sie stand in einer gewissen Heiligkeit, so dass man Gerichts- und Kampfstätten mit Haselstöcken umzäunte. Die letztern erschienen zumal auch in den Todtenbäumen von Oberflacht, und Herr Weinhold schreibt der Haselnuss selbst eine religiös symbolische Bedeutung zu. Als von Wichtigkeit erscheinen auch die Bienenzucht, als den Hauptheil zum Met gebend, die Bereitung des Salzes und das Kohlenbrennen.

Das waren die ersten Keime der Gewerbe im Norden; denn im Uebrigen gab es solche eigentlich gar nicht in der ältern Zeit; was er zu seinem Leibe und Hause bedurfte, machte ein Jeder selbst oder liess er durch seine Hörigen machen. Besondrer Werth

Digitized by Google

fiel der schwierigern Verarbeitung des Eisens zu, das die Waffen gab, welche für Leben, Ehre und Gut Bürgen sind; und das Schmieden derselben allein galt für eine edle und köstliche Kunst. König Sveein Ulfsson von Dänemark (1047—76) hatte vier verschiedene Werkstätten: Eisen-, Silber-, Gold- und Steinschmieden, in denen ausgezeichnete Meister sassen; begabte Lehrlinge gingen stufenweise durch alle vier hindurch. Sie machten selbst emaillirte Arbeit. Ganz anders wie mit den Gewerben war es mit dem Handel, der sich schon in ganz alter Zeit entwickelte: Bernstein und Pelzwerk, getrocknete Fische und Wolle, Pferde und Sclaven lockten die kühnen Kaufleute des Südens nach dem Norden. Von Süden herauf dagegen kamen die Goldmünzen von Byzanz und Kufa, goldner und eherner Schmuck, schöne Seidenzeuge und köstliche Klingen. In der Sucht nach neuer Waare, in dem Bedürfnisse frischer Erwerbsquellen sieht Herr Weinhold selbst den Hauptgrund der Wikingerzüge. Eine Ableitung der unruhigen nordischen Kraft in friedlichere Strömung war dagegen das Leben der Wäringer in Konstantinopel. Solches Treiben und so weit reichender Handel und Wandel aber führte nicht nur zur Bildung grösserer Kaufplätze in den skandinavischen Ländern selbst, sondern auch die meisten jungen isländischen Männer machten grosse Handelsfahrten nach Westen und Süden, und der Handel der Nordmannen dehnte sich weit aus über das Germanische Gebiet. Mit demselben standen Geld, Gewicht und Mass und selbst die Schifffahrt in inniger Verbindung; wiewohl die Hauptbestimmung der Schiffe der Krieg war. Wir heben hier nur heraus, dass die Alten keine Flagge kannten; dagegen durfte die Fahne auf keinem Kriegsfahrzeuge fehlen; selbst jeder Wikinger, welcher ein Schiff hatte, führte ein Banner. Und wer es konnte, verzierte sein Schiff. Die erste Stelle dazu bot das Vordertheil. Man betrachtete das Schiff wie ein lebendiges Wesen und verglich es am liebsten dem Rosse, dem Hirsche, dem Elch, dem Rennthiere, dem Bären, Wolf oder Stier. Die eigentlichen Prachtschiffe der Kriegsflotte hiessen die Drachen.

Doch bei der Schifffahrt dürfen wir uns nicht verweilen, wir wenden uns vielmehr zu dem zweiten Abschnitte des ersten Theiles unsers Buches: zu „Nahrung, Kleidung, Schmuck, Waffen, Wohnung." Das Essgeräth war in der ältern Zeit sehr einfach: Fleisch und Brod wurden auf den blossen Tisch gelegt; flüssige Sachen in einem Troge aufgetragen und mit einem Spahn oder Löffel gegessen; im Uebrigen bediente man sich der Finger und der Messer. Gabeln kannte man noch gar nicht. Doch war auch irdenes Geräth im Gebrauche: Schüsseln und Teller; durch den Handel und die Raubzüge kamen in manches Haus Gefässe von Erz und edelm Metalle; ja es erscheinen auch die prachtvollen Gefässe von Glas und solche von Holz.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Nr. 43. HEIDELBERGER 1856

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Weinhold: Altnordisches Leben.

(Schluss.)

Ueber diese belehren uns am vollkommensten die dem Herrn Weinhold meistens so unbekannten höchst zahlreichen Berichte über die so vielen Ausgrabungen in Süddeutschland, in den Niederlanden, in Frankreich, zumal in der Normandie, und in England. Der Abschnitt über die Kleidung ist einer der gelungensten und belehrendsten. Es werden alle einzelne Kleidungsstücke der Männer und Frauen aufgezählt und beschrieben. Dem doppelten Gürtel wird zumal die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet. Der obere war das Hauptschmuckstück der Kleidung selbst, und in spätrer Zeit mit Gold, Silber und Edelsteinen beschlagen. An demselben hingen auch die Zeichen der weiblichen Wirthlichkeit: die Schlüssel, so wie Messer und Scheren, ein Beutel oder Täschchen, und die Börse; ja bei dem Manne oft auch das Schwert und das Riemenmesser. Von der so genannten Zierscheibe, die auch mit einer Art Kettenwerk an den Gürtel befestigt war, und die man so besonders schön in Auerbach unfern Mossbach und des Neckars gefunden, aber noch nicht genügsam erklärt hat, schweigt Herr Weinhold ganz. Der Hut ward allein von den Männern getragen. Das Kopf- oder Stirnband, wohl ursprünglich ein einfacher Kopfring, findet sich bei Männern und Frauen, und vervollkommnete sich offenbar zu dem Diademe, ja zur Krone. Schmuck und Waffen gehören zu den schwächsten Theilen des Buches des Herrn Weinhold. Wir wollen hier nur an die Schätze, d. h. an die Sammlungen von Gold, hauptsächlich Goldringen und Kostbarkeiten aller Art, erinnern, deren Herr Weinhold nicht gedenket. Nicht bloss die Könige und Königinnen, sondern auch die Königskinder und die Grossen des Reiches hatten zur Aufbewahrung dieser Schätze eigne Gewölbe oder Schatzkammern. Der Schatz galt fast nicht weniger als das Reich. Es wird immer hervorgehoben, dass eines mit dem andern erworben, ererbt oder erobert worden sei. Und man wollte diese Schätze nicht, um sie, Drachen ähnlich, zu hüten, sondern um sie aus freier Milde und gutem Willen zu vertheilen und sich eine zahlreiche Gefolgschaft zu bereiten; und die Könige heissen die Baugenbrecher, die Ringvertheiler. — Spiess und Schild, und Schwert oder Axt bildeten die Grundlage der Bewaffnung zu Trutz und Schutz. Helm und Panzer gehörten ganz zu der reichern Ausrüstung. Bei dem Deutschen Schwerte hätte Herr Weinhold schärfer unterscheiden sollen,

Digitized by Google

das längere zweischneidige und das kürzere einschneidige. Dazu kam noch das ganz schwere Schwert mit dem sehr langen Griffe, es mit den beiden Händen zu halten, der so genannte Schildbrecher. Ueber die verschiednen eisernen Schildspitzen oder Buckel der ringsum mit Eisenreifen beschlagenen Schilde hätten wir mehr zu vernehmen gewünscht, so wie über die Eberhelme. Es hatte nämlich entweder der die Stirn und Schläfe bedeckende Theil des Helmes die Gestalt eines Eberhauptes, oder es war ein Eberbild von Erz oben auf dem Giebel des Helmes angebracht (, extracted from the Collectanea antiqua, Vol. II. — Pars VIII and IX, von Char. R. Smith S. 36). Die ehernen Panzer der bekannten Kimbrischen Reiter aber waren gewiss nicht — bloss Gallische Beutestücke. — In den Wohnungen wollen wir uns hier nicht umsehen, so interessant das ist, was Herr Weinhold über dieselben sagt. Unsre Leser mögen in dem Buche selbst in dieselben eintreten. Wir gehen von den äussern Zuständen zu den innern Zuständen oder dem zweiten Theile des Buches über, welche beide Theile uns nicht überall scharf genug geschieden scheinen, so dass gar mancherlei Wiederholungen nothwendig eintreten mussten.

Vor Allem malt Herr Weinhold das Treiben im Hause, welches aus den sittlichen und geistigen Anlagen hervorgeht. Die Ehe wird von allen ihren Seiten und in allen Verhältnissen besprochen. Sie gründet das Haus, aber erst die Kinder erhalten es. Und diese begleitet Herr Weinhold durch ihre ganze Erziehung hindurch von ihrer Geburt, bis sie zum Menschen aufgewachsen sind, von der Aufnahme des Säuglings durch den Vater, von der Besprengung desselben mit Wasser und der Namenbeilegung an. Er schildert eben so wohl die mehr körperlichen Spiele und Leibesübungen der Knaben und Jünglinge, als die weiblichen Fertigkeiten, welche sich die Mädchen und Jungfrauen im Stricken, Nähen und Weben verschaffen mussten. Die Knabenspiele aber gingen meist darauf aus, den Leib recht früh stark und gelenk zu machen; und von denselben schritt man, besonders auf Island, zu den mannigfaltigsten gemeinschaftlichen grossen, höchst interessanten Spielen vor, welche die Glanzpuncte des ganzen Jahres, die bescheidnen Olympischen Feste des hochnordischen Germaniens waren. Doch nicht bloss stark und gewandt in jeglicher Hinsicht, sondern auch hart sollte der nordische Mann werden. Gegen Wind und Wetter, gegen Eis und Glut musste gestählt seyn; nicht Eisen und Feuer durfte scheuen, wer ein Mann heissen wollte. Schmerzen lautlos zu ertragen und für nichts zu halten, gehörte dem Manne; Weiber nur weinen. — — Wie stand es aber um den Geist? fragt Herr Weinhold; ward dieser nicht gebildet und erzogen? stellten sich den Fertigkeiten und „Künsten“ keine Wissenschaften zur Seite? — Wissenschaften in dem Sinne, wie sie heute die moderne Welt pflegt, kannten die alten Nordgermanen nicht. Uns gilt die Kritik alles, sagt Herr Weinhold, unsern

Digitized by Google

Alten galt die Erfahrung. Der Junge ist thöricht, der Alte ist weise; in diesem Einsseyn von jung und dumm, alt und klug ist alles ausgedrückt. Die Erfahrung äusserte sich aber zweifach: in allgemeinen Sätzen, die aus dem Leben gezogen sind, den Sprichwörtern und Spruchversen; und in der Kunde vom Geschehenen und Vorhandenen, der Sagenerzählung. Vermöge des epischen und gnomischen Wesens der altnordischen Dichtungen waren diese nicht bloss Erzeugnisse der Kunst, sondern auch die lauterste Quelle des Wissens und die sichersten Urkunden der Vergangenheit; und nur die Sagas, welche mit scaldischen Versen durchwebt waren, erfreuten sich vollen Glaubens. Die Nordländer, und vorzüglich die Isländer, sind zugleich die einzigen Germanen, welche, gänzlich unabhängig von dem Lateine, eine selbstständige volksmässige Erzählung sich schufen und mit grösster Fruchtbarkeit hegten. Der Geist, welcher durch dieselbe geht, ist streng und einfach, wie die Poesie jener Zeit; der Erzähler darf nichts von seiner Ansicht hinein mischen; man verlangt allein treuen Bericht des Thatsächlichen. Dazu trug bei, dass die ältesten Sagas sich durch mehrere Jahrhunderte in mündlicher Ueberlieferung bildeten. Vor dem zwölften Jahrhundert ist keine Saga niedergeschrieben worden. — Die geistige Thätigkeit der Nordmannen umfasste aber weiter die Kenntniss der Erde, die sie besondes durch ihre Fahrten nach Rom, Constantinopel und Jerusalem selbst erweiterten, die Himmelskunde, die Zeiteintheilung mit ihrem Runenkalender, besonders durch ihre vier (nicht drei) grossen Opferfeste, die Heilkunst besonders durch ihre weisen Frauen, die Gesetzkunde, die Sprachkenntnisse, die Schrift (mit einer eigenen Schrifttafel) und die bildende Kunst. O wie belehrend wäre es, hier näher zu verweilen! Wir bemerken aber nur, dass wir hinsichtlich der Frauen, die als Seherinnen die Gottheit mit den Menschen vermittelten, gar sehr die kleine Thorbjörg vermissen, welche so recht als das vollkommenste und anmuthigste Bild der altnordischen Wahrsagerinnen in Rafn's Antiquitates Americanae (, S. 104—112) dastehet; und wir verweilen nur ein wenig bei der altnordischen Kunst, welche wir, auf ganz eigenthümliche Weise, am vollkommensten in Holzarbeiten treffen. Die skandinavischen Länder, und namentlich Norwegen, haben zumal zahlreiche Zeugnisse einer ausgebildeten Baukunst in Holz aufzuweisen', ebensowohl an Wohnungen, als an Kirchen. Sie hat sich an den grossen Hallen und an den Tempeln der Götter entwickeln können. Die Zierathen sind aus der altgermanischen Neigung zur Thierwelt gefasst, indem sie im Wesentlichen auf dem Thierleibe fussen. Grössere Bauten führte man jedoch seit Olaf dem Ruhigen in Stein auf, und man schloss sich dabei dem damals allgemein in Europa herrschenden Rundbogenstyle an. Erst gegen das Jahr 1300 räumte dieser in Skandinavien dem Spitzbogen das Feld. In der innern Tempelhalle stand auf hohem Unterbaue das Götterbild, von Holz geschnitzt, in Lebensgrösse oder darüber, mit

Digitized by Google

wirklichen Gewändern und Gold und Silber geschmückt, das Antlitz und die nackten Theile bemalt. Jeglicher Gott hatte sein Bild. Häufig waren mehrere Bildsäulen zusammen gestellt. In dem Haupthofe zu Upsal waren die drei Landgötter: Odin, Thor und Frey, auf das prächtigste zu schauen; ganz eben so, wie die Irländischen Glaubensboten Columban und Gall in der in einen heidnischen Tempel umgewandelten Aurelius-Kirche zu Bregenz drei eherne vergoldete Götterbilder des Wodan, Thor und Tyr trafen. Noch vorhandene mit Farben bemalte Reste von Holzbildwerken aus dem 10. und 11. Jahrhunderte beurkunden, dass sich die Holzschnitzerei wahrhaft zur Kunst erhoben hatte. Am berühmtesten war das Wand- und Deckengetäfel im Hause Olaf's Pfau in Hiardarholt auf Island: die Schnitzerei war so herrlich, dass sie die Schauenden besser wie das Bild einer Tapete däuchte. Auf diesem Getäfel waren unter andern der Leichenbrand Baldur's, die Fahrt Thor's zu Hymir und sein Kampf mit der Weltschlange, so wie der Streit Heimdal's mit Loki dargestellt. Besonders beliebt war Schnitzwerk an den Stühlen, an den Reliquien-Schreinen, besonders von Wallrosszahn und Bein, und an den Kirchenthüren. Hinsichtlich der Schmucksachen und Geräthe von Erz, Messing, Silber und Gold ist sehr zu beachten die Bemerkung des Herrn Weinhold, dass sie, wenigstens durchaus nicht alle, keines Wegs als Erzeugnisse einheimischer Kunst gelten können, sondern augenscheinlich in den ersten Jahrhunderten Römischen, seit dem 6. oder 7. Jahrhundert Byzantinischen Ursprungs sind, was zum Ueberfluss die eingeschlagenen Fabrikstempel beweisen. Die nordgermanische Schmiedekunst bildete sich hauptsächlich am Eisen, und lieferte wenigstens bis in das reifere Mittelalter nur die nöthigen Waffen und Geräthstücke.

Nachdem aber Herr Weinhold, an die Erziehung anknüpfend, mit uns aus dem Hause in die Räume der Kunst und des Wissens der Gebietenden und Besitzenden getreten, schenkt er auch den Dienenden, den unfreien Sklaven und den freien Hauskerlen, einige Aufmerksamkeit, und spricht er weiter von den Gästen, von den Fremden und den Freunden, welche an die Thür anklopfen und Einlass begehren, und von den geselligen Freuden. Bei diesen, zumal bei den grossen Gastgebothen, die man im Winter hielt, so wie bei den grossen Landesversammlungen und Opferfesten gab sich so recht die altgermanische Freigiebigkeit kund. Denn wollte sich ein Bonde dabei rechten Ruhm erwerben, so beschenkte er alle Geladene oder wenigstens die ansehnlicheren mit Gewandstücken, goldnen Ringen, Schwertern, Messern, Gürteln etc., und Manche liessen diess schon bei der Einladung anzeigen. Umgekehrt bot auch öfter der Gast dem Wirthe eine Gabe oder fand auch ein Austauschen von Gaben statt. Im letztern Falle schloss sich damit ein Bund, der über die gegenwärtige Begegnung hinaus reichte. Die ausgewechselten Geschenke dienten gelegentlich als Wahrzeichen und zur Beglaubigung

Digitized by Google

von Boten; ganz wie es auch bei den Franken Sitte war, dass zwei Freunde eine Münze durchbrachen und jeder die Hälfte nahm und diese dem andern von ihm entfernten zur Beglaubigung des Boten sandte, den er jenem in der Noth mit mündlichen Aufträgen zuschickte.

Den Schluss des altnordischen Lebens machen endlich die Alten und die Todten und ihre Bestattung. Und hier scheint uns offenbar eine Lücke zu sein. Herr Weinhold lässt das Kind von seiner Geburt an, bis es zu dem eigentlichen Menschen erwachsen ist, vor uns vorübergehen; aber wie es nun thut als vollkommner Mensch, als Mann und freier Volksgenosse, und wie zumal auf der einsamen, von aller Welt abgeschlossenen Insel des Isländers fortgehendes, nach den verschiednen Jahreszeiten wechselndes Leben war; darüber gibt er uns keine vollständige durchgreifende Darstellung. Wir hören z. B. nichts von den Heraden und den Tempeln darauf und dem Goden, von den Gerichts- oder Dingstätten in diesen Heraden und dem Ringeide auf Freyr, Niord und den allmächtigen Aas, den Thor, von der Blutrache, von dem allgemeinen Obergerichte für ganz Island oder dem Allthinge, dem allgemeinen Landtage der 13 Dingstätten mit ihren 39 Heraden auf Tingvalla unter Leitung des Logman oder Gesetzsprechers, von dem Leid, von den spätern Viertelsgerichten und dem Fünftgerichte. — Doch was die Alten betrifft, so grauete es den alten Germanen gar sehr vor dem Alter, wo die Hand den Stab umklammern muss, statt Spiess und Pfeil zu schläudern. Die Lust des Lebens war vorbei und die Ehre, so viel derselben auch in diesem errungen worden war, verjüngt nicht. Der Siech- oder Strohtod auf Bett und Bank führte auch nur in die nasse dunkle Unterwelt zu Hel; die aber in der Schlacht und durch die Gerspitze starben, schwangen sich zur goldnen heitern Wallhalle des Kriegs- und Heldengottes auf. Doch starben nur Wenige, namentlich auf Island, ein friedliches Alter; es werden derselben von hundert kaum zehen seyn. Alte Kämpen verwundeten sich wenigstens bei dem Dahinscheiden mit der Gerspitze, um mit Blut die seligen Freuden zu erkaufen; ja man brachte sich selbst oft um. So ein Selbstmord galt für ehrenvoll. An eine Vernichtung des persönlichen Seyns glaubte das Germanische Heidenthum nicht. — Wie aber, wenn ein Nordgermane dahingeschieden war, dessen Leiche behandelt wurde, auf welche Weise man ihn, den man nicht über Nacht in dem Hause liess, möglichst schnell aus demselben brachte, und wie man ihm den Liebesdienst erwies, mit ihm zu sterben und ihm auch seine Lieblingsthiere, Ross, Hunde und Jagdvögel, mitgab, das lese man bei Herrn Weinhold selbst. Wir verweilen vielmehr bei der Weise der Bestattung; und da erklärt sich Herr Weinhold dafür, dass man in der ältesten historischen Zeit die Todten nicht verbrannt, sondern entweder der Erde oder, wo man am Meere wohnte, den Fluthen desselben übergeben habe. Auch wir stimmen mit

Digitized by Google

demselben überein, gleichwie wir dieses schon in dem Jahre 1836 in unserm fünften Jahresberichte, S. 21 ff., auseinandergesetzt haben. Ueberall war die älteste Art der Behandlung der Todten die Todtenbestattung. Bei den Juden z. B. wird Assa (, † im Jahre 915 vor Chr.) als der erste König genannt, der auf einem Scheiterhaufen verbrannt wurde. In den alten goldreichen Etruscischen Grabkammern findet man wenigstens eben so wohl bestattete Todten, als Aschenurnen und Aschenkisten (George Dennis, die Städte und Begräbnissplätze Etruriens, S. 27 ff.). In Aegypten wurden die Dahingeschiednen zu Mumien gemacht, und wurden für sie in den nahen Steinbergen Todtenkammern ausgehauen. Bei den Römern wurden, ehe die XII Tafeln (in dem Jahre 449 vor Chr.) erschienen, die Leichname in der Stadt, ja sogar in den Häusern begraben. Bei den Germanen wird Odhin oder Wodan als derjenige genannt, welcher, da er in Sachsen und Dänemark ein Reich stiftete, das Verbrennen der Todten sammt ihren in dem Kriege erbeuteten Schätzen eingeführt habe; und jetzt wurden die Reste der verbrannten Gebeine und die Asche in eigenen Gefässen gesammelt und in Hügeln beigesetzt. Dan II Mikilati, d. i. der Stolze, der Prächtige (, reg. 450 bis 470 nach Chr. Geb.,) war der erste, welcher sich wieder in seinem ganzen königlichen Ornate und mit seinen Waffen, Schätzen und Rossen beerdigen liess; und jetzt wurde das Begraben wieder allgemein und wurden die Grabhügel, welche nicht mehr Urnen nur, sondern vieles Geräthe und sogar Pferde verbargen, weit höher, so dass nach dem Brennalter das eigentliche Hügelalter eintrat. Dieses dauerte bis zur Einführung des Christenthumes, mit dem die Todtenhügel aufhören und die einfachen christlichen Ruhe- und Friedensstätten beginnen, in denen nicht mehr Todter über Todtem liegt, sondern die Beerdigten in Reihen neben einander, jeder in seinem eigenen Grabe, von Abend nach Morgen oder dem Aufgange eines neuen Lebens entgegengerichtet, stille schlafen. Diese Gräber waren anfangs bloss in die Erde eingestochen, wie wir heute die Gräber noch machen; dann gingen sie immer mehr in Plattengräber und vollkommene steinerne Grüfte über. Und die Todten lagen nach alter nationalen, heidnisch-germanischen Weise Anfangs mit dem Köstlichsten, was sie sich in dem Leben erworben hatten, und dann mit immer weniger Mitgaben in diesen Gräbern. Sie hatten auch anfangs gar keine Särge. Darauf begrub man sie in Baumstämmen oder Todtenbäumen, die immer mehr in Todtenbettstätten und völlige Särge übergingen, so dass man auf unserm Schwarzwalde selbst auch die Särge noch bis in die jüngste Zeit Todtenbäume hiess.

Digitized by Google

Dr. Karl Klunzinger, artistische Beschreibung der vormaligen Cisterzienser-Abtei Maulbronn. Mit einem Grundriss. Dritte verbesserte Auflage. Stuttgart 1856. In Kommission der K. A. Sonnewald'schen Buchhandlung. — 53 und III Seiten in 8, mit einem Grundplane dieses Klosters.

F. Eisenlohr, Grossh. Badischer Baurath, Mittelalterliche Bauwerke im südwestlichen Deutschland und am Rhein. Nach der Natur aufgenommen und gezeichnet von den Zöglingen der Grossherzoglichen Bauschule in Karlsruhe. Heft 1 bis 4: Zisterzienser-Kloster Maulbronn. 24 lithographirte Tafeln in ganz grossem Folio. Calsruhe, Verlagseigenthum von J. Veith. — Mit Vorwort von F. Eisenlohr und der Artistischen Beschreibung der vormaligen Cisterzienser-Abtei Maulbronn von Karl Klunzinger.

Jede in einem bestimmten Gebäude wohnende und in dasselbe gleichsam eingeschlossene Gesellschaft, zumal jede Klostergemeinschaft, jedes Kloster, hat eine doppelte Beschreibung und Geschichte, ihre eigne, die ihrer selbst, und die ihres Gebäudes, ihres Klosters. Diess ist auch bei dem Kloster Maulbronn der Fall. Und Herr Dr. Klunzinger hat nicht nur die vortreffliche urkundliche Geschichte des Klosters, d. h. der vormaligen Cisterzienser-Abtei Maulbronn, sondern auch schon vor derselben eine artistische Beschreibung des Klostergebäudes gegeben. Ein schöner Plan des letztern von einem sehr geschickten Architecten, von seinem in Oesterreichischen Diensten stehenden Sohne, dem Ingenieur Paul Klunzinger, veranschaulicht uns das Bauwerk nach allen seinen Theilen, gleich wie wir das schon in diesen unsern Heidelberger Jahrbüchern (, Jahrgang 1849, Nr. 29, S. 460ff.) ausgesprochen haben. Aber noch gehören bei einem vollständigen Ganzen zu dem Worte gute Abbildungen, welche uns das Klostergebäude nach allen seinen bedeutenden grössern und kleinern Theilen vor die Augen stellen. Und auch solche hat der nun schon dahin geschiedene Herr Baurath Professor F. Eisenlohr in Karlsruhe gezeichnet und Herr Veith in Karlsruhe lithographirt. Wir haben auch derselben bereits gedacht (, Heidelb. Jahrbücher 1854, Nr. 58, S. 919 und 20), und wir kommen nachher wieder auf dieselben zurück, indem wir zunächst bei der Kundmachung der dritten Auflage von Herrn Klunzinger's artistischer Beschreibung der Abtei Maulbronn verweilen.

Sogleich die erste Auflage derselben hat viele Freunde gefunden, und es ist eine zweite und dritte Auflage nöthig geworden. Diese beiden Auflagen haben zugleich die besondre Bestimmung, Begleiterinnen der vier ersten Hefte von Eisenlohr's Mittelalterlichen Bauwerken im südwestlichen Deutschlande und am Rheine zu sein. Und Herr Klunzinger nennt in Sonderheit die dritte Auflage nicht ohne Grund eine verbesserte Auflage. Denn die rühmliche Aufgabe, die er sich gesetzt hat, war, möglichst Gediegenes

zu geben; und diese hat er vollkommen gelöset. In den letztverflossenen Jahren nämlich ist durch sorgfältige Instandsetzung der Gelasse manches Kunstwerk des Klosters Maulbronn zugänglicher gemacht und Mehreres neu zu Tage gebracht worden; während einige Jahre früher eine beklagenswerthe Restauration des Kreuzganges und des Capitelsaales vorgenommen und dadurch eine nicht unbedeutende Anzahl von zum Theile noch gut erhaltenen Grabsteinen dem Streben nach Verschönerung zum Opfer gebracht wurde. Hierzu kommt die Bezugnahme auf die neueste einschlägige Literatur, die Wiedereinreihung der in der zweiten Auflage aus besonderm Grunde weggelassenen Anmerkungen, die sehr zweckmässige Beifügung einer Inhaltsanzeige und das Resultat wiederholter eigenen Anschauung der dortigen Kunstschätze. Und also ist von Herrn Klunzinger nicht nur Manches, was bei allem seinen Fleisse dennoch seiner artistischen Beschreibung noch mangelte, nachgebracht und ergänzt, sondern auch Manches, namentlich bei den Parthien der Vorhalle oder des Paradieses, des Rebenthales und der Geisselkammer, wesentlich verbessert worden. Besonders hat Herr Klunzinger in Folge der Vergleichung mit analogen Räumen in andern Cisterzienser-Abteien die Vermuthung aufgegeben, dass das Rebenthal oder das Sommer-Refectorium (, denn auch für das Winter-Refectorium war ein besondrer Saal bestimmt,) ursprünglich der Capitelsaal gewesen sei.

Wenden wir uns nun weiter zu den Abbildungen der Cisterzienser-Abtei Maulbronn, so sind in dem Lehrplane der Bauschule zu Karlsruhe, zur Erlangung einer genauen Kenntniss der vaterländisch-mittelalterlichen Baukunst, Ausflüge angeordnet, welche unter freiwilliger Theilnahme der Zöglinge und unter Leitung eines Lehrers an solche Orte unternommen werden, die in kunstgeschichtlicher und in künstlerischer Hinsicht belehrende und merkwürdige Gebäude und Ueberreste aufzuweisen haben. Und welches Gebäude böte mehr dar, als das ausgezeichnete und wohlerhaltene Cisterzienser-Kloster Maulbronn, welches einen fast unerschöpflichen Schatz an Herrlichkeiten des Mittelalters enthält? Dieses hat daher auch den Herrn Baurath Eisenlohr vorzüglich angezogen; er hat dasselbe bei zwanzig Jahre lang immer in den Ferien besucht; und er hat die Zöglinge hauptsächlich geometrische, theilweise auch malerisch-perspectivische Aufnahmen ausführen lassen. Diese hat er selbst gesammelt, und also sind die vorliegenden perspectivisch-malerischen Ansichten des Klosters Maulbronn erwachsen, die er alle selbst in freudigstem Eifer mit besonderer Liebe gezeichnet hat. Indem aber Herr Klunzinger eine gleiche innigste Aufmerksamkeit der Geschichte der Abtei Maulbronn zuwendete und zunächst seine artistische Beschreibung derselben für die so zahlreichen Besucher und Beschauer der so anziehenden Abtei Maulbronn herausgab; so hat Herr Eisenlohr sich mit Herrn Klunzinger verbunden, und hat dieser jenem seine artistische Beschreibung des Klosters Maul-

Digitized by Google

bronn als Text zu seinen Abbildungen dieses Klosters überlassen. Zu diesen beiden Männern hat sich noch Herr J. Veith in Karlsruhe gesellet, dass in dreifacher Hinsicht hohe Kräfte sich vereinigten, und die Herausgabe der mittelalterlichen Bauwerke Maulbronn's übernommen, und dieselben in seiner gewohnten höchst ausgezeichneten Weise in ganz grossem Folio-Formate zu lithographiren begonnen. Das Kloster Maulbronn hat aber zu seinem Mittelbaue den in Form eines Quadrates errichteten Kreuzgang mit seinem Polygon. An diesen schliessen sich ringsum an: in Süden die Kirche selbst mit ihrer Vorhalle nach Westen zu; in Westen ein Keller, ein Durchgang und eine geräumige Halle, vor deren äusserer westlichen Seite ein äusserer Gang zu dem Winter-Speisesaale (, Refectorium hibernum,) hinführt; in Norden die Küche, das Rebenthal oder Sommer-Refectorium und drei gewölbte Räume; und in Osten ein weiterer grosser Keller, die Geisselkammer und der Kapitel-Saal. Von diesen zog noch weiter nach Osten hin der Sprechsaal, an den sich endlich die Abtswohnung anreihete. Und von diesen Gebäuden allen sind bis jetzt 24 Aufnahmen in sechs Heften gegeben: 1. der Grundriss derselben alle; — 2—8. der Kreuzgang, und zwar derselbe gegen Westen, Osten, Süden und Norden geometrisch, einzelne Fenster und der neun- (nicht zehn-) eckige Ausbau in dem Kreuzgange; — 9—11. Polygon und Brunnenhaus, Grundriss, Durchschnitt und Einzelnes; — 12—14. die Vorhalle, perspectivische und geometrische Ansicht, Grundriss, Querdurchschnitt und Details; — 22. der Kapitelsaal (, nicht die Geisselkammer,) perspectivisch; — und 23. und 24. die Abtswohnung, Erker derselben, innere Ansicht und derselbe von aussen, geometrisch, Schnitt und Grundriss. Und weil diese Aufnahmen alle sehr vortrefflich ausgeführt sind, und zwar in Kreidezeichnung mit braunem Tondruck: das Paradies, das Rebenthal und der Erker der Abtswohnung; in Kreidezeichnung mit braunem und grauem Tondrucke: der Kapitel-Saal; in Gravirdruck mit rothem Tone: das Polygon, der Durchschnitt desselben, Einzelnes daselbst und der Grundriss des Rebthales; in Kreidezeichnung ohne Ton: das Aeussere des Polygons und Einzelnes des Rebenthals; und alles Uebrige in Gravirdruck: so finden diese Aufnahmen auch allgemeine Anerkennung, wie namentlich bei W. Lübke in dessen einlässlichem Reiseberichte über Maulbronn (, deutsches Kunstblatt, redigirt von Eggers 1855, Nr. 49). Wir können nur eine möglichst baldige Vollendung des Eisenlohr'schen Werkes in dem Interesse der Kunst und Wissenschaft wünschen; und müssen, damit eine solche um so gewisser und schneller möglich werde, Allen, die für ein solches Sinn und Bedürfniss haben, zumal allen grössern Bibliotheken, allen vermögendern Geschichts- und Alterthumsvereinen und allen reichern Privaten, welche ihre Bibliotheken gern mit solchen herrlichen Bilderwerken schmücken, die Anschaffung desselben dringend empfehlen. Jene Vollendung möchte aber auch von Seiten des Herrn Verlegers selbst dadurch sehr befördert

Digitized by Google

werden: 1) dass zu den einzelnen Abtheilungen des Werkes erklärende Beiblätter kommen, welche alle einzelne Gegenstände näher benennen und auf des Herrn Klunzinger's artistische Beschreibung hinweisen; und 2) dass der Herr Verleger einen genauen Prospectus über das gibt, was er überhaupt geben will: wie viele Blätter, und was auf einem jeden derselben dargestellt werden soll. Dann weiss man fest, was man bekommt, und muss man sich nicht fürchten, in eine unbestimmte Weite hineingezogen zu werden.

K. Wilhelmi.

Zeitschrift für deutsches Alterthum. Herausgegeben von Moriz Haupt. II. Band. Berlin 1856. 36 Bogen. S. 565. gr. 8.

Die lebhafte Wechselwirkung, in welche die deutsche Alterthumskunde und die deutsche Rechtsgeschichte in den letzten Decennien getreten sind, hat schon nach mehreren Seiten hin recht erfreuliche Früchte getragen. Es darf sich daher wohl auch der Rechtshistoriker verpflichtet finden, da wo die Forschungen der deutschen Philologen und Alterthumsforscher vom Fache in das Gebiet des geschichtlichen Rechtes übergreifen, die Bemerkungen nicht zurückzuhalten, zu welchen er von seinem Standpunkte aus Veranlassung findet. Einen Anstoss zu einer derartigen Aeusserung gibt insbesondere ein sehr gründlicher Aufsatz von K. Müllenhoff in dem vorliegenden II. Bande der Zeitschrift für deutsches Alterthum, betitelt: „zur Geschichte der Nibelungensage." Bevor wir aber zur Besprechung des in die Rechtsgeschichte übergreifenden Theiles dieses Aufsatzes übergehen, wollen wir nur im Allgemeinen bemerken, dass der vorliegende zweite Band der Zeitschrift für deutsches Alterthum eine Reihe sehr gediegener Aufsätze enthält und überdiess mehrere sehr interessante alterthümliche Quellen zu Tage gefördert hat. Wir finden hier, Marienlieder, herausgegeben von W. Grimm; zu den Nibelungen, ein Bruchstück des Verzeichnisses der Aventiuren aus einer Handschrift der Nibelungen von Weigand; den schon erwähnten Aufsatz von K. Müllenhoff, zur Geschichte der Nibelungensage; eine Abhandlung über das Harbardslied von Liliencron; zur Würdigung der französischen Runen, von A. Kirchhoff; über Schnitzwerke, von Ditrich; über das Hundert Silbers, von demselben; zur Klage (der Nibelungen) von M. Rieger; zu Vintlers Blume der Tugend, einen Aufsatz von J. V. Zingerle und einen von J. M. Lappenberg; zwei Strophen von Frauenlob nach einer Halberstädter Handschrift; und eine Schrift eines gewissen Albwinus über den Antichrist (X—XI Saec.) nebst einem auf den gleichen Gegenstand sich beziehenden altdeutschen Gedichte aus der Stadtbibliothek von Metz, mitgetheilt von Floss; Abfertigung von dem von Beringen, herausgegeben von Haupt; Bruchstücke mittelhochdeutscher Handschriften in Büdingen, von W. Crecelius; über die sog. Excerpta Velleii ex

Digitized by Google

historia Gallica von M. Hertz; einiges über friesische Namen, von A. Lübben; zwei Meisterlieder, von Wilhelm Grimm; zu Cädmon, von Dietrich; althochdeutsche Glossen einer Prager Handschrift des Prudentius, von J. Petters; Des Chrestien von Troyes Erec und Enide, von Immanuel Bekker; und einige Bemerkungen zu des Tacitus Germania von Müllenhoff. Nach dieser übersichtlichen Angabe des reichen und abwechselnden Inhaltes wenden wir uns zu dem Aufsatze Müllenhoff's zurück, nnd zwar zu dessen Ausführung über das Burgundische Königsgeschlecht. Es muss zum Voraus bemerkt werden, dass J. Grimm in seiner Geschichte der deutschen Sprache eine von allen bisherigen Geschichtsforschern abweichende Ansicht über den als Gesetzgeber bekannten König Gundobald von Burgund aufgestellt und die in der *Lex Burgundionum* Tit. III. enthaltenen genealogischen Andeutungen in ganz eigenthümlicher Weise zu deuten versucht hat. Diese Ansicht J. Grimm's, die unsres Wissens ohnehin noch sehr wenig näher geprüft worden ist, hat nun Müllenhoff ausführlich besprochen, und die ältere Ansicht gegen J. Grimm wieder vertheidigt. Zum Verständnisse des Streitpunktes soll hier zuerst die Ansicht J. Grimm's mit dessen eigenen Worten gegeben werden. (J. Grimm, Gesch. der deutschen Sprache, 1848, Bd. II. S. 704.)

„Die *lex Burgundionum* wurde von könig Gundobald etwa 513. 514 gesammelt, empfing aber Zusätze unter seinen söhnen Sigismund und Godomar 517—534. nach Gundobald nennt sie das mittelalter *lex gundobada, gumbada, loi gombette* und allen Burgunden wird der name *Gundebadingi (Ducange s. v.) Guntbadingi* (Pertz 3, 74) gegeben. tit. 3 berührt Gundobald seine vorfahren: *Gibicam, Godomarem, Gislaharium, Gundaharium, patrem quoque nostrum et patruos, Gibica* scheint grossvater, unter den drei folgenden einer vater, zwei vatersbrüder; denn man darf doch nicht *Gibica* zum vater, die drei andern zu oheimen erklären. der wortfolge nach würde *Godomar* vater sein, im epos aber, das freilich von keinem Gundobald weiss, ist *Gundahari* der älteste, die königsreihe fortsetzende sohn. starb Gundobald um 515, so könnte Gundahari gegen 480, Gibica gegen 450 fallen, wo sie bereits aus Worms fortgezogen scheinen. im lat. Waltharius sitzen vater und sohn Gibicho und Guntharius beide zu Worms als Frankenkönige; in den *Nib. Gunthere, Gêrnôt* und *Giselher,* drei brüder zen Burgonden, ze Wormze, der vater heisst *Dankrât* statt *Gibeche,* welcher name doch noch andern Dichtern bekannt bleibt“ ... Auch in der edda steht Giuki oben an, seine drei söhne heissen Guman, Högni, Guttormr, doch soll der letzte ihr stiefbruder sein (Saem. 117ᵃ), wie in den mhd. liedern Hagene den königsöhnen verwandter, kein bruder ist. Da Gunthere und Giselher zur alten genealogie stimmen, scheinen auch Gêrnôt und Guttormr aus Godomâr verderbt; gleichwohl liegt in Gêr gais, das sich mit gêsil berührt (mythol. s. 344.). das wichtigste ist uns, dass die Burgunden des lieds zugleich Nibe-

Digitized by Google

lunge, die Giukûngar zugleich Niflûngar heissen und schon im namen fränkische an burgundische heldensage knüpfen. Gumar aber wird in der edda Saem. 247[b] einmal Geirniflûngar genannt was wieder zu Gêrnôt stimmt."

„War aber Gundobald sohn des Gundahari (oder hier gleichviel des Godomar) so kann sein vater nicht Gundioch geheissen haben, wie mein Bruder (heldens. s. 13) annimmt. Dieser Gundioch vielmehr gehört einem andern etwas früheren burgundischen geschlecht, von welchem Gregor. tur. 2, 28 meldet: Gundeuchus *(ex genere Athanarici regis Visigothorum)* zeugte vier söhne Gundobaldus, Godegisil, Chilpericus, Godomarus, von Chilpericus rührten zwei töchter her Mucuruna und Chrothildis, welche letztere 470 geboren und gemahlin des Frankenkönigs Chlodoveus war. Gundebald, Gundiochs sohn muss hiernach um 450—470 gelebt haben [er wurde von Olybrius (†. 472) zum Patricius ernannt], nicht der 516 gestorbene Gundebald Gundihars sohn sein. zwei burgundische Brüder Gundiacus und Hilpericus nennt Jornandes cap. 48 im j. 456; sie scheinen Gregors Gundeuch und Chilpericus, die vater und sohn sind. in diesem geschlechte Gundiochs weiss ich keinen Gundahari, allein man wird auch ausser dem von Gibica stammenden einen älteren annehmen müssen. Olympiodor macht einen Guntiarius Burgundionum praefectus namhaft, unter Honorius und Jovinus, also im j. 412 (Mascov. 1,374) und nach Prosper ad a. 435 fällt Gundicar in Gallien ein, von Attila sagt Paulus Diakonus de gestis episcop. metensium: postquam Gundicarium Burgundionum regem sibi occurrentem protriverat (Mascov. 1,432); mag diese niederlage ins j. 436 oder erst 450 fallen, Gundobalds vater kann dieser Gundicarius nicht gewesen sein, oder wir fassen die genealogie in der *lex Burg.* überhaupt unrichtig auf."

Wir wollen uns hier nicht dabei aufhalten, dass J. Grimm die erste Entstehung der *Lex Burgundiorum* erst um das Jahr 513 und 514 setzt, weil noch Constitutionen Gundobalds aus diesem Jahre darin vorkommen. J. Grimm hat nämlich hierbei die Inscription des Einführungsediktes Gundobald's zu seiner *Lex* unbeachtet gelassen, worin bestimmt angegeben ist, dass diese *Lex* in dem zweiten Regierungsjahre Gundobalds aufgezeichnet worden und also jedenfalles viel früher zu setzen ist. (Dieses Einführungsedikt anstatt dem König Gundobald, dem K. Sigismund zuzuschreiben, wird nach den Ausführungen die Gaupp, Gesetz der Thüringer, S. 8, darüber schon vor längerer Zeit gegeben hat, (s. meine deut. St. u. R.-Gesch. 2. Aufl. Bd. II. Abth. I. (1846) §. 13) wohl Niemanden mehr beifallen. auch ist die Autorschaft Gundobald's bezüglich dieses Einführungs Ediktes durch die Handschriften vollkommen bestätigt.) Wenn nun in der *Lex Burgundionum* demungeachtet noch Constitutionen Gundobald's v. J. 513 und 514 vorkommen, so beweist dies nicht mehr und nicht weniger, als dass an die ursprüngliche, in dem zweiten

Digitized by Google

Regierungsjahre Gundobald's entstandene Rechtssammlung auch spätere Constitutionen Gundobald's angereiht worden sind, und dass wir eben, wie ja auch J. Grimm zugibt, die *Lex Burgundionum* in keiner anderen Gestalt haben, als in derjenigen, welche sie unter Gundobald's Nachfolger Sigismund erhalten hat. Worüber aber einiges zu sagen nothwendig ist, das ist die von J. Grimm gegen die bisherige allgemeine Annahme aufgestellte Behauptung, dass in der Burgundischen Geschichte zwei Gundobalde unterschieden werden müssten, nämlich ein Gundobald, Sohn des Gundovechus (Gundiacus. Gundiochus, oder Gunderich) der um 450—470 gelebt habe, und ein Gundobald, Sohn von Gundahar (Gundacharius), welcher letztere der Gesetzgeber sein soll. Diese Behauptung von J. Grimm hat bereits eine sehr verschiedene Beurtheilung erfahren. Während Gengler, der aber wohl schwerlich selbstständige Studien über die Genealogie des Burgundischen Königshauses gemacht hat, in seinem Grundriss der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte p. 176 sogleich der Behauptung J. Grimm's beitrat, und die Existenz von zwei Gundobalden durch denselben als mit Evidenz nachgewiesen erklärte, hat sich nunmehr Müllenhoff p. 152 dagegen in folgender Weise ausgesprochen:

„Was Jakob Grimm gesch. der d. spr. 704f. über das burgundische königsgeschlecht sagt ist mir unbegreiflich. Die Frage ist ob die worte des chronisten, *Hunc illum cum populo suo ac stirpe deleverunt,* strenger zu nehmen sind in bezug auf Günther's geschlecht als auf sein volk. Denn dass dies nicht vertilgt wurde wird jeder anerkennen. zum j. 443 gibt das chron. Tiron. an, *Sabaudia Burgundionum reliquiis datur cum indigenis divenda,* wie er zum vorhergehenden jahre eine auf Aetius anordnung geschehene landtheilung mit den Alanen im jenseitigen Gallien erwähnt. dann müssen die Burgunden zur Zeit der erhebung und des sturzes des Avitus ihre herschaft weiter ausgebreitet haben, da das chronicon des Marius von Aventicum zum j. 456 bemerkt *eo anno Burgundiones partem Galliae occupaverunt terrasque cum Gallis senatoribus diviserunt;* vergl. *Sidonius carm.* 7. 441. ihre damaligen könige nennt uns Jordanes c. 44. als theilnehmer an dem zuge den der Westgote Theodorich in demselben jahre als parteigänger des Avitus gegen die Sueven in Spanien unternahm: *arma movit in Suevos, Burgundionum quoque Gundiacum et Hilpericum reges auxiliares habens sibique devotos.* aller wahrscheinlichkeit nach (Bouquet 1. s. 795 u. a.) ist dieser Hilpericus derselbe mit dem von Sidonius 5. cap. 6 erwähnten *magister militum Chilpericus* der bis Vaison und nach 5, 7 über die *„Germania Lugdunensis"* herrschte, sowie Gundiacus (l. Gundiocus, Gundiucus) kein anderer als der *magister militum Gundvicus,* der nach einem briefe des papstes Hilarius bei Baronius zum j. 463 und 4 in der Provence mächtig war. Gunduicus muss nämlich zuletzt das ganze reich vereinigt haben, wenigstens setzte

Digitized by Google

er allein den königlichen stamm fort, nach Gregor von Tours 2, 28, *fuit autem et Gundevechus (al. Gundeveus, Gundeuchus, Gundiucus, Gundiochus,* s. Bouquet III *ind.) rex Burgundionum, ex genere Athanarici, regis persecutoris, de quo supra (c. 4) meminimus. huic fuerunt quattuor filii, Gundobadus Godegisilus Chilpericus et Godomarus. igitur Gundobadus Chilpericum fratrem suum interfecit gladio* u. s. w. Chilperich der vater der 470 geborenen Chrothild, die 493 mit Chlodovech, dem Frankenkönig, vermählt wurde, scheint einen sitz in Genf gehabt zu haben (Mascou II anm. s. 4). als aber im j. 464 (jedesfalls vor 466) Epiphanius (Ennodius vita Epiph. s. 402. 408) als gesandter des Westgothen Theodorich II nach Burgund kam, ist nur noch von zwei königen die rede, von Gundobadus in Lyon und Godegisil in Genf, und bekannt ist wie endlich Gundobadus den Godegisil seines antheils am reiche beraubte und dies im jahre 516 seinem sohne Sigismund hinterliess, dem 546 sein bruder Godomar, der letzte könig, folgte. nun heisst es in der *lex Burgundionum* (im titel III *de libertate servorum nostrorum) si quos apud regiae memoriae auctores nostros, id est Gibicam, Godomarum, Gislaharium, Gundaharium, patrem quoque nostrum et patruos, liberos fuisse constitit, in eadem libertate permaneant; quicumque sub iisdem fuerint obnoxii servituti, in nostro dominio perseverent.* dass Gundobadus, unter dem die *lex* verfasst, und nicht Sigismund, unter dem sie publiciert wurde, hier der redende ist, kann nicht bezweifelt werden: denn widersinnig wäre es, dass Sigismund bei einer solchen aufzählung seinen grossvater übergangen hätte. es muss also Gundevechus mehrere brüder gehabt haben, von denen wir ohne zweifel einen in dem älteren Chilperich kennen. wir werden ferner, bei unbefangener Betrachtung der stelle, nicht zweifeln, dass Gundevechus, wenn nicht ein sohn von Gundaharius, doch mit ihm aus einem geschlechte war, das seine herkunft von einem Gibica ableitete. entschieden bestätigt wird diese ansicht durch die wiederholung derselben oder mit demselben ersten compositionswort gebildeten namen in der königsreihe: Godomarus kommt dreimal vor, daneben Godegisil; an Gisliharius schliesst sich Gislabadus, der unglückliche sohn Sigismunds, an Gundaharius ebenso Gundevechus und Gundobadus der vater und der zweite sohn Sigismunds. wer bedenkt, dass dieselbe sitte der namengebung, seit uralter Zeit (zeitschr. 7. 527), giltig, wohl in allen aus unserm alterthume bekannten geschlechtern sich nachweisen lässt, darf nicht zweifeln, dass auch das geschlecht Günther's oder das der Gibikunge bis zuletzt auf dem burgundischen throne sass. die heutzutage gewöhnliche Ansicht aber, dass nach Gundicarius ein westgothisches geschlecht auf den thron gekommen sei, die sich auf die notiz Gregors von Tours stützt, ist zu verwerfen, und die notiz selbst ist für nichts anderes zu halten als für ein schlechtes geschwätz der katholischen geistlichkeit Galliens, die z. B. auch wider die wahrheit (Greg. Tur. 2, 34 vergl. Mascou 2. s. 23) den könig Gundobadus

Digitized by Google

als hartnäckigen Arianer darstellt; bei Gundevechus aber hatte ausser seinem Arianismus auch wohl seine verschwägerung mit dem hause des Valja (Mascou 2, anm. s. 13) anlass zu übler nachrede gegeben."

Dieser Ausführung Müllenhoff's kann man aber nur insoweit beistimmen, als er sich gegen die Beschenkung der Geschichte mit einem zweiten Gundobald erklärt; was er aber über die Hauptstelle, d. h. den Titel III der *L. Burgundionum* ausführt, ist durchaus unrichtig, und da hat J. Grimm ganz Recht gehabt, wenn er seine Erörterung mit dem bescheidenen Zweifel schloss, ob man nicht etwa bisher die Genealogie in der *Lex Burgundionum* überhaupt falsch auffasse. Dies ist aber nach meiner Ansicht allerdings der Fall, und gerade darin irren sowohl J. Grimm als Müllenhoff, dass beide davon ausgehen, es spreche in dem Titel III der *Lex Burgundionum* der König Gundobald, der Urheber der burgundischen Constitutionensammlung, von seinem Vater und seinen Vatersbrüdern. (Dass hierbei nicht an den noch späteren K. Sigismund gedacht werden kann, was Müllenhoff mit Recht ausdrücklich zurückweist, verstehet sich von selbst.) Da nun aber Gibica nicht der Vater Gundobald's sein kann, so soll er dessen Grossvater, und einer der drei anderen im Titel III genannten Burgunderfürsten, unter denen sodann Guntahar willkührlich herausgegriffen wird, der Vater des Gesetzgebers Gundobald gewesen sein. Nun stehet aber schon Gundahar soweit von Gundobald ab, dass er, wie schon Iselin, histor. geograph. Lexic. Bd. I. voce: Burgund, richtig angibt, höchstens Gundobald's Grossvater gewesen sein könnte, und Gregor von Tours, der doch wahrlich wissen konnte und wissen musste, wer Gundobald's Vater war, nennt als solchen ausdrücklich den Gundovechus, und zählt mit vollkommenster Genauigkeit dessen vier Söhne, und unter diesen den Gundobaldus an erster Stelle auf. Ueberdies wird man doch wohl sich überzeugt halten dürfen, dass der burgundische König, der im Tit. III der *Lex Burgundionum* spricht, gewusst haben muss, wer sein Vater und seine Oheime waren, und dass überhaupt ein genealogischer Fehler bezüglich der unmittelbaren Regierungsvorfahren in einer officiell publicirten Constitution gar nicht wohl möglich ist. Wenn nun aber sicher Gibica, Godomar, Gislahar, und Gundachar nicht Vater und nicht Vatersbrüder von Gundobald gewesen sein können, so folgt daraus offenbar, dass in dem Titel III der *Lex Burgundionum* nicht der König Gundobald, sondern ein älterer König spricht; und wenn man erwägt, dass K. Gundobald seine Constitutionensammlung nach dem Wortlaute seines eigenen Einführungsediktes schon in dem zweiten Jahre seiner Regierung publizirte, so ist offenbar sogar im allgemeinen zu vermuthen und vorauszusetzen, dass die meisten der in der ursprünglichen Sammlung aufgenommenen Constitutionen gar nicht von Gundobald selbst herrühren können, sondern von seinen Vorgängern herrühren müssen. Jener ältere König aber,

Digitized by Google

welcher in der nunmehr als Tit. III in Gundobald's Sammlung eingereihten Constitution spricht, kann nur entweder Gundovechus (Gundiacus) oder etwa dessen Bruder, der ältere Chilperich (I) gewesen sein (derselbe der bei Sidonius als *magister militum* bezeichnet wird, was ganz der ursprünglichen Stellung der Burgunderhäuptlinge zu dem römischen Reiche entspricht, welches die Burgunder als Hülfstruppen *(auxiliarii)* angenommen, und längst in Militärcolonien untergebracht hatte, daher schon Ammianus Marcellinus (28, 5) die Burgunder *„sobolem romanam"* nennt). Dieser Gundovech und Chilperich I. sind dieselben Burgunderhäuptlinge, welche Gregor von Tours Nachkömmlinge des westgothischen Athanarich nennt, offenbar nicht auf ihre Abstammung von väterlicher, sondern auf ihre Abstammung von mütterlicher Seite hindeutend; denn die Annahme, dass die Reihenfolge der Burgunderfürsten im Mannsstamme jemals durch irgend ein Ereigniss unterbrochen worden, und dass während einer solchen Unterbrechung Fürsten aus dem Mannsstamme des westgothischen Hauses jemals bei den Burgundern geherrscht hätten, verstösst gegen alle geschichtlichen Quellenzeugnisse. Dieser Gundovechus (Gundiacus) und sein Bruder Chilperich I. sind auch dieselben, welchen die gemeine Meinung den Gundahari (Gundicarius), d. h. den König Günther der Nibelungensage zum Vater anweiset, als dessen Brüder die Sage den Godomar (Gernot) und Gislahar (Giselher) erwähnt, neben welchen wohl etwa ein vierter Bruder Gibica ausgefallen sein mag, welcher nun geschichtlich in dem Titel III der *Lex Burgundionum* neben den anderen drei Brüdern erscheint. Fasst man den Text im Tit. III der *Lex Burgundionum* genau auf, so müsste sogar der darin eingehaltenen Reihefolge nach Gibica, und nicht Guntahari (Günther) als der Vater des in dieser Constitution redenden Königs betrachtet werden, und diess hat gar kein Bedenken, so wie man sich von der durchaus unbegründeten und sicher ganz irrigen Vorstellung trennt, als wäre der König Gundobald der hier redende König. Demnach wäre es auch wohl möglich, dass die gemeine Meinung darin irrt, dass sie den durch das Nibelungenlied berühmt gewordenen Guntahari (Günther, als den Vater der Brüder Gundovech und Chilperich I. betrachtet, sondern dass Gibica, den man mitunter als Vater oder Anherrn der andern drei Brüder Godomar, Gislahar und Guntahar betrachtet, als der Vater von Gundovech und Chilperich I. betrachtet werden müsste, was aber an sich keinen rechtsgeschichtlich bedeutenden Unterschied machen würde.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Nr. 44. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Haupt: Zeitschrift für deutsches Alterthum.

(Schluss.)

Die gemeine Meinung über die Genealogie der burgundischen Könige vor Gundobald gründet sich ohnehin nicht auf genugsame direkte Zeugnisse ihrer Abstammung, sondern meist nur darauf, in welcher Reihenfolge sie in der Geschichte als herrschend erscheinen, und da mitunter mehre Brüder zugleich neben einander regierten, so muss hier wohl zweifelhaft bleiben, ob ein nachfolgender König der Sohn des einen oder des anderen Bruders war.

Ganz entscheidend sprechen aber auch innere Gründe dafür, dass der Titel III der *Lex Burgundionum* nicht von K. Gundobald herrühren kann, sondern von einem älteren Könige herrühren muss. Diese Stelle spricht nämlich nicht etwa einen Rechtsgrundsatz aus, sondern enthält nur eine Verordnung in Bezug auf bestimmt bezeichnete Personen; d. h. sie setzt das Dasein (das Leben) von Leuten voraus, die schon unter der Herrschaft der vier Brüder Gibica, Godomar, Gislahar und Gundachar (von welchen einer der Vater des hier redenden Königs ist) frei waren: und diesen Leuten selbst — nicht etwa deren nunmehr lebender Nachkommenschaft — wird in dieser Constitution zugesichert, dass sie frei bleiben sollen, während umgekehrt erklärt wird, dass jene Leute, welche zur Zeit jener vier Brüder denselben dienstpflichtig waren, auch in der Dienstpflicht gegen den jetzt regierenden König verharren sollen. Eine solche Erklärung konnte nur von einem Könige ausgehen, welcher jenen vier königlichen Brüdern als Sohn und Neffe ganz nahe stand und unmittelbar folgte, und dies war offenbar nicht Gundobald. Dagegen aber konnte eine solche Constitution eines früheren Königs recht wohl in Gundobald's Sammlung aufgenommen werden, weil es auch in dieser späteren, sowie in aller künftigen Zeit für die Descendenz jener Leute wichtig bleiben musste, sich fortwährend auf jene alte Verordnung beziehen zu können, welche ihren Voraltern den freien Stand gesichert hatte. So wie man sich aber darüber aufgeklärt hat, dass die Constitution im Tit. III der *Lex Burgundionum* nicht von Gundobald selbst, sondern von einem älteren Burgunderfürsten (Gundovechus oder dessen Bruder Chilperich I.) herrührt, so muss auch alle Versuchung, den einen historischen König Gundobald in zwei Hälften zu spalten, oder ihm einen gespenstischen altersgrauen Doppelgänger zu geben, von selbst hinweg-

Digitized by Google

fallen, und wird sich die Geschichte an dem einen König Gundobald, welcher nach der gemeinen Meinung mit seinen Brüdern Chilperich II., Godomar II. und Godegisel um das Jahr 470 (nach Anderen um 465) zur Regierung kam, und um das Jahr 478 als Alleinherrscher im burgundischen Reiche erscheint, nach wie vor genügen lassen können und müssen. **Zoepfl.**

Dr. Gustav Michaelis: Die Paliken. Ein Beitrag zur Würdigung altitalischer Culte. Programm des Vitzthumschen Geschlechtsgymnasiums und der damit vereinigten Erziehungsanstalten. Dresden 1856.

Unter den bestimmten lokalen Verhältnissen, welche in der Gestaltung und Fixirung antiker Culte sich abspiegeln, sind keine wichtiger, als die durch einen noch thätigen Vulkanismus bedingten: feuerspeiende Berge, Schwefelseen, heisse Quellen, Häufigkeit der Erdbeben. Und in der That musste hier auf dem Standpunkt der reinen Naturreligion, die das sittliche Walten höherer Mächte durchaus geknüpft, gebunden an Naturprocesse, diese als den vollständigen Ausdruck von jenem glaubt, das unmittelbare und fortdauernde Eingreifen derselben am handgreiflichsten entgegentreten. Je mehr aber die religiöse Auffassung zur Lösung des vollständigen Parallelismus von Geist und Sinnenwelt fortschreitet, je wichtiger die Wirkung des Göttlichen auf das menschliche Wollen und Denken wird, um so mehr verändert sich auch die Stellung zu jenen, so gewaltsam in das Naturleben eingreifenden Mächten; ihr Cultus bleibt als ein Hauptcultus mehr in den unteren, an dem Alten zäh festhaltenden Schichten der Bevölkerung, besonders wenn diese auch stammesmässig von der herrschenden Klasse sich geschieden weiss, zurück, oder er beschränkt sich auf ganz bestimmte und besonderer Weihe, auch besonderer Furchterregung bedürftige Gelegenheiten, oder jene Mächte müssen es sich gefallen lassen, als dienende, untergeordnete, vielfach umgewandelt einem ethisch entwickelten Götterstaale angefügt zu werden.

Italien ist an grossartigen Erscheinungen eines noch thätigen Vulkanismus bedeutend reicher als Griechenland. Dort spielen sie daher auch in dem nationalen religiösen Ideenkreis eine sehr hervorragende Rolle, und auch der streng hellenische Mythenkreis hat bei dem Aufblühen hellenischer Colonien an italischen Küsten, an italische Stätten vor allem seine dem Vulkanismus entsprechenden Gestalten geknüpft.

Der Aetna und seine Umgebung im weiten Umkreise ist aber weitaus in Italien der grossartigste Schauplatz vulkanischer Thätigkeit. Unter den dorthin versetzten oder dort altheimischen religiösen Gestalten nimmt das Bruderpaar der Paliken eine hervorragende Stellung ein. Wenn nun auch neuere Erklärer ihnen eine allge-

Digitized by Google

meine Beziehung zu dem ganzen Terrain und zu dem Krater des Aetna geben, so konnte doch über die Lage ihres Heiligthums und die im Bereiche desselben befindliche, eigenthümliche Naturerscheinung kein gegründeter Zweifel mehr stattfinden. Nämlich auf der Strasse von Girgenti nach Syrakus, und zwar eine Stunde von Meneo, zwei von Palagonia, befindet sich in der Mitte eines eingestürzten Kraters des Val di Noto ein kleiner See Namens Donna Fetia oder Naftia, der im Sommer öfters trocken erscheint bis auf einige trichterartige, sehr tiefe Löcher (κρατῆρες), die fortwährend einen heissen Sand- oder Wasserkegel mit weissem Schaum emporhebenden Luftstrom emporsenden; der Boden ist sehr asphalt- und schwefelreich. Diese κρατῆρες führten den Namen Δέλλοι, und an ihnen fanden die heiligen, zur Genesung, zur Eidesleistung, zur Prophezeiung gehörigen Gebräuche Statt, die den Dienst der Paliken bildeten.

Vorliegende Abhandlung des Dr. Michaelis versucht es, das Wesen dieser göttlichen Gestalten im engen Anschluss an die eben erwähnten Naturverhältnisse und gegründet auf eine allseitige Berücksichtigung der Stellen der Alten methodisch darzulegen. Wir müssen im Wesentlichen seine Entwicklung als gelungen bezeichnen, können aber im Einzelnen ihm vielfach nicht beistimmen und es eben nur sehr bedauern, dass er bei der zum Schluss angehängten kritischen Betrachtung anderer Ansichten über die Paliken die wichtichste Arbeit, nämlich Welcker's reiche und auf alle ihm gewordenen Entgegnungen Rücksicht nehmende Bearbeitung seines frühern Aufsatzes von 1830 in dem dritten Theile der alten Denkmäler (1851) S. 201—242 unbeachtet gelassen hat und Welcker's Ansicht falsch oder nur einseitig auffasst. Hiervon weiter unten: folgen wir dem Verfasser selbst zuerst in seiner Untersuchung.

Er beginnt mit der Erklärung der ausführlichsten Stelle über die Paliken, die wir aus dem Alterthum haben, nämlich Macrobius Saturnal. l. V. c. 19, welche selbst als einen Commentar zu den Worten Virgils (Aen. IX. 584. 585) sich kund gibt. Mit Recht wird nun in dieser aus griechischen Quellen compilirenden Erzählung des Macrobius Anstoss an den Uebergangworten nec longe inde genommen, wodurch die Geburt der Paliken nahe dem Flusse Symaethus und an einen anderen Ort gesetzt zu werden scheinen, als jene merkwürdigen Wasserkrater der Delli, an die sich furchtbare Eide und mancherlei religiöse Verehrung anschloss. Ebenso scheint der ganz ohne nöthige Prämissen gemachte Schluss des Macrobius, die craterae wurden als implacabiles den Palici als placabiles gegenübergestellt, als blosse, unberechtigte Conjectur aus Virgils Beiwort: placabilis Palici. Michaelis findet aber zu dieser lokalen Trennung und jenem nec longe inde, welche Welcker schon vor ihm „als eine beliebige und in der Sache unschickliche Uebergangsformel des Macrobius“ bezeichnet hatte, allerdings Anlass und Gewähr in der Stelle des Virgil (S. 26). Wir wünschten, dass er diese etwas

Digitized by Google

näher angesehen, um so mehr, da jene Gewähr auch in ihr nicht gegeben und die ganze Stelle bis heutigen Tags noch dunkel geblieben ist, für eine dem Palikenmythus nah gestellte göttliche Gestalt aber interessanten Aufschluss gewährt.

Es wird in jener Stelle der Angriff der Turnus und der Rutuler auf die Mauern der Trojaner während der Abwesenheit des Aeneas geschildert. Unter den dabei Gefallenen auf Seite der Trojaner befindet sich der Sohn eines Arcens in glänzender Waffenrüstung, mit gestickter Chlamys und hellleuchtend durch die Iberische schwarzröthliche Farbe (ferrugine clarus Ibera), von schönem Antlitz. Dieser wird durch das Schleuderblei des Mezentius mitten auf die Stirn getroffen und stürzt zusammen. Von ihm nun heisst es: genitor quem miserat Arcens eductum Martis luco Symaethia circum flumina pinguis ubi et placabilis ara Palici. Für Martis lesen zwei Handschriften, der Venetus und Dorvillianus matris, und man hat in neuerer Zeit, z. B. Heyne und Forbiger, dies aufgenommen, da man von einem Martis lucus nichts wisse, aber ohne für matris lucus irgend eine bestimmte, treffende Deutung zu kennen. Wir glauben entschieden, dass Martis luco zu behalten ist. Ist es überhaupt für einen jungen Helden ein durchaus angemessener Gedanke, ihn im Haine, im heiligen Bezirk des Ares aufgezogen sich zu denken, wie ja Virgil (IX, 673) von Bias und Alcanor, den Söhnen des Idäischen Alcanor erzählt: quos Jovis eduxit luco silvestris Hiera, so fehlt es nicht an speciellen Gründen, gerade in jener Ebene zwischen Aetna und den Heräischen Bergen, wo die Symaethia flumina, d. h. also das Gebiet des aus einer Menge kleiner Flüsse sich bildenden Symaethos, des grössten sicilischen Flusses sich befindet, ein τέμενος des Ares anzunehmen. Offenbar ist es keine poetische Fiktion, wenn Pindar (Pyth. II, 1 ff.) Syrakus anredet: μεγαλοπόλιες ὦ Συράκοσαι βαθυπολέμου τέμενος Ἄρεος ἀνδρῶν ἵππων τε σιδαροχαρμᾶν δαιμόνιαι τροφοί, wenn auch der nächste Grund zu den letzten Worten in dem kürzlich von Gelon und Hieron über die Karthager und Tyrrhener davongetragenen glänzenden Siege gelegen. Aber es heisst Pindar's genau an die lokalen Culte und Mythen sich anschliessende Behandlungsweise verkennen, wenn ein Ausdruck wie τέμενος Ἄρεος ohne die Grundlage wirklichen Arescultus von Syrakus gebraucht ist. Und wie das religiöse System von Syrakus durchaus von dem der Alpheioslandschaft Makistia und Pisatis, speciell dem von Olympia abgeleitet ist, so konnte der Ares oder Zeus Areios, dessen Conflikt mit dem Zeus Olympios den Mittelpunkt der olympischen Sagen bildet, auch Syrakus nicht fremd sein.

So also Aresdienst in Syrakus, aber auch Ares- oder vielmehr latinischer Marsdienst war auf der andern Seite des Symäthos ein sehr in den Vordergrund tretender. Bereits unter Dionysios, dem jüngeren, und ihm ergeben erscheinen Campaner als τὴν Αἴτνην κατοικοῦντες (Diod. XVI, 67), später ward das mächtige Messana von campanischen Söldnerschaaren besetzt und zur Mamertina umgewan-

Digitized by Google

delt, denn die Campaner sind ächte Mamertiner, Verehrer, Diener des Mars.

Aber endlich war gerade die östliche Seite der Insel und die Abhänge der heräischen Berge, sowie die Landschaft bis zum Fusse des Aetna im Besitz der älteren Bevölkerung, d. h. der Sikuler, Morgeten, Sikaner und anderer Reste (Strabo VI. 2, 4). Man unterschied ja wieder Sikuler und Sikaner, jene als den später eingewanderten, ächt italischen Stamm, den Latinern nahegestellt, diese den vorgefundenen ältesten, von Thukydides als Iberer bezeichnet (VI, 2). Beiden wird ein Marsdienst mit vollem Recht zugeschrieben. Es scheint, dass Virgil an jenen iberischen Stamm erinnern wollte, wenn er den Sohn des Arcens leuchtend ferrugine Ibera seines Gewandes bezeichnet. Ist es doch durchaus unerweislich, dass ferrugo Ibera, die öfters von Dichtern erwähnt wird (z. B. Catull. 64. 227), der Landschaft Iberia bei Armenien zukomme, während gerade in Spanien die trefflichsten rothbraunen Mineralfarben gefunden wurden. Zugleich war die altiberische Tracht durchaus dunkel, schwarz, wie Strabo (III, 3) sagt, μελανείμονες ἅπαντες τὸ πλέον ἐν σάγοις. Die Iberer aber, als μαχιμώτατοι unter den Barbaren von Thukydides bezeichnet (VI, 90), als Soldtruppen in so hohem Ansehen stehend, verehrten nach Strabo (III, 3, 8) einen Kriegsgott als Hauptgott, dem Böcke, Pferde, Gefangene als Opfer fielen.

Aber es gelingt uns, glaube ich, schliesslich diesen Hain des Mars bestimmt nachzuweisen, und zwar als ein nationalsicilisches, von der ganzen nichtgriechischen Bevölkerung hochverehrtes. Es ist kein anderes, als das berühmte des Adranos, dies ἐπιφανὲς ἱερόν, neben dem der ältere Dionysios seine Colonie Adranon an dem Fusse des Aetna angelegt hatte, welches als Hauptsitz der dem Dionysios treuen, den Karthagern feindseligen Campanern zu betrachten ist. Adranos, dieser ἐπιχώριος δαίμων galt für einen gewaltig sich erweisenden Gott (πάνυ ἐναργής), gnädig und wohlwollend den Bittenden, Diebe und Ungebühr Treibende durch die ihm heiligen Hunde furchtbar strafend (Ael. Hist. anim. XI, 20). In ihm aber einen Kriegsgott zu finden, darauf weist die interessante Stelle im Timoleon des Plutarch (c. XII) einfach hin: im Tempel des Gottes findet genau dieselbe Manifestation statt, der wir in dem religiösen Mittelpunkt Roms, in dem dem Vestaheiligthum verbundenen Marssacrarium der Regia begegnen. Die Adraniten, welche Timoleon die Thore öffnen, erzählen unter Schrecken und Staunen, wie die heiligen Pforten des Tempels von selbst aufgesprungen seien, der Speer des Gottes in schwingender Bewegung der Spitze sich zeigte, das Gesicht des Gottes war mit vielem Schweiss bedeckt. Also Thüröffnung, Speerschütteln, Schwitzen der Bildsäule waren die Manifestationen: als das bezeichnende Symbol des Gottes wird hier der Speer genannt. Ebenso galt das sich Bewegen der hastae Martiae im ältesten Marsheiligthum von Rom als ein schweres Prodigium (vgl. die Stellen bei Becker, Röm. Alterth. I, S. 229—230);

Digitized by Google

Servius (zu Virg. Aen. VIII, 3) spricht sogar von einer hasta simulacri ipsius, während nach anderen Zeugnissen ein simulacrum des Gottes selbst nicht dort existirte. Und stimmt es nicht fast wörtlich mit der Erzählung der Adraniten zusammen, wenn Cassius Dio (XLIV, 17) als eines der Anzeigen von Cäsars Tode erzählt: τά τε γὰρ ὅπλα τὰ Ἄρεια παρ' αὐτῷ τότε ὡς καὶ παρὰ ἀρχιερεῖ κατά τι πάτριον κατακείμενα ψόφον τῆς νυκτὸς ἐποίησε καὶ αἴθυραι τοῦ δωματίου ἐν ᾧ ἐκάθευδεν (in der Regia nämlich) αὐτοματί ἠνεῴχθησαν?

Auch die Hunde stehen in besonderer Beziehung zum Ares. In Therapnae opfert jede μοῖρα τῶν ἐφήβων vor den Wettkämpfen in Gymnasien einen jungen Hund dem Enyalios, das tapferste der Hausthiere dem tapfersten Gott, und zwar bei Nacht (Paus. III, 14, 9).

Glauben wir sonach das Heiligthum des Ares und speciell einen heiligen Hain, wie er im Arescultus meist hervorgehoben wird, gesichert zu haben, so wenden wir uns zu den Paliken zurück. Wer aber jene Stelle des Virgil einfach ansieht, wird sofort finden, dass das ubi — ara Palici sich eben so gut auf den lucus Martis, wie auf die Symaethia flumina beziehen kann, ja zu jenem viel passender bezogen wird, dass so die Nähe zweier auch, wie wir sehen werden, in dem Mythus verwandter Heiligthümer in jener Gegend dem Leser vor Augen tritt. Mithin kann aus der Stelle auf eine falsche Auffassung der Ortslage bei Virgil nicht geschlossen werden. Ohnehin gehört ja das Flüsschen, das dem Val di Noto am nächsten fliesst, der Erykes zu dem Wasserbecken des Symaethos. — Und auch die Stelle des Macrobius erweist mehr eine unsichere, unklare Ansicht der Dinge, als eine Scheidung der Lokale der Palici und Delli.

Nachdem der Verf. die Einheit desselben also gesichert hat, sucht er S. 17 weiter die Paliken als die eigentlichen numina und genii der Kratere, diese letzteren als die natürlichen Organe jener zu betrachten, durch welche sie ihre göttliche Macht erweisen. Die Schwierigkeit liegt hier in den Worten des Kallias und Polemo, die von den Δέλλοι als ἀδελφοί τῶν Παλικῶν oder von den τούτων ἀδελφοί κρατῆρες χαμαίζηλοι sprechen. Welcker machte mit Recht auf den Ausdruck χαμαίζηλοι als eine poetische Reminiscenz aufmerksam. Michaelis dehnt dies weiter aus und sieht auch in ἀδελφοί einen dichterischen Ausdruck, er conjecirt ferner aus der durch Schneidewin einem Pariser Codex entnommenen aber unverständlichen Ergänzung einer kleinen Lücke bei Polemo ein οἱ ἐκ μητρὸς ἀδελφοί heraus. Die Delloi sollen von einem Dichter als Brüder der Paliken, aber nur von Seiten der Mutter bezeichnet sein, während ihnen die olympische Abstammung gefehlt habe. Dies ist durchaus gesucht, auch empfiehlt sich die Lesung ἐκ μητρὸς nach äusseren Gründen nicht besonders. Und Kallias sagt doch ausdrücklich, dass die Sikelioten die Delloi ἀδελφοὺς τῶν Παλικῶν νομίζουσιν, also wirklich dafür halten, und so verehren. Danach muss man also einfach zugeben, die Paliken sind αὐτόχθονες θεοὶ von allgemeinerer Bedeu-

Digitized by Google

tung, ihre specielle Manifestation in den Kratern des Sees hatte sich mit der Zeit zu einer besondern religiösen Gestalt, den Delloi, gestaltet.

Was den Namen Delloi, Deilloi, betrifft, so wird die Erklärung durch δειλοί mit Recht vom Verf. abgewiesen; seine eigene durch δέω für ζέω, also die Sieder, Kocher, entspricht allerdings der Naturerscheinung, bedarf jedoch erst der sprachlichen Begründung aus der italischen Wortbildung.

Mit S. 25 beginnt die Entwickelung der innern Bedeutung des Palikencultes. Von den drei Hauptseiten desselben, dem Orakel, dem Asyl, besonders für Sklaven, endlich der feierlichen Leistung von Reinigungseiden ist allerdings die dritte vor allen durch eine Reihe von einzelnen Notizen näher bestimmt. Bei ihr verweilt der Verf. länger und aus ihr entnimmt er auch die Grundlagen seiner Erklärung, jedoch war entschieden darauf aufmerksam zu machen, wie die Hauptgelegenheit, bei der das ἐκ Παλίκων χρηστήριον hervortritt, eine grosse Unfruchtbarkeit des Landes war, worauf das Orakel den Cultus des Heros Pediokrates, eines mythischen Vorkämpfers der Sikaner, der im Kampf mit Herakles gefallen war, einsetzte, wie in Folge der zurückkehrenden Fruchtbarkeit der Palikenaltar ausserordentlich reich ward. Wir werden daher nicht irren, die Thätigkeit der Paliken selbst auch auf die Abwendung grosser Landesnöthe, besonders auf den Segen des Erdbodens auszudehnen.

In specieller Beziehung zu den Krateren der Seen mit ihren regelmässig aufsteigenden Säulen von Schwefelwasserstoffgas und Wasser stehen aber die Gebräuche bei den Reinigungseiden. Es ward ein Täfelchen mit der aufgezeichneten Eidesformel in den Krater geworfen, und das Heraufkommen oder Untersinken war ein Zeichen für Unschuld oder Schuld. Aber zugleich — und dies ist offenbar der ursprüngliche Gebrauch, der dem Aufschreiben vorausging — der Schwörende sprach die Worte des Eides in der Tracht eines Schutzflehenden und sich Weihenden nach, indem er dabei den Krater anfasst, d. h. also in die Wassersäule griff, wie Solinus (Polyh. c. IV) ausdrücklich sagt, das Wasser an seine Augen bringt (lumina aquis attrectat). War der Eid ein falscher, wirkte das Wasser schädlich, ja man wusste von Leuten, die blind weggegangen waren, zu erzählen, im Gegentheil sollte er dadurch nur noch heller sehen. So als Eidesprobe ist der Einfluss des Wassers auf die Augen zu betrachten, nicht wie Michaelis S. 29. 30 will, war das lumina aquis attrectare eine nach erfolgtem und durch die Täfelchen also erwiesenen Meineide an die Stelle des Menschenopfers des in den See Stürzens getretene symbolische Strafe. Man begreift dies Letztere nicht, wenn das Palikenwasser, was Michaelis gerade sehr betont, ein Heilmittel für Augenkrankheiten war. Und Solinus spricht ja doch von coarguendis furibus, nicht von puniendis.

Diese heilende Kraft jener Palikenquelle, welche sich auf einer Münze der benachbarten Stadt Menae bestimmt in einer bekränzten

Asklepiosgestalt ausspricht, wird nun von dem Verf. benutzt, um den Palikenkult in einen weiteren Naturbereich italischer Religionen einzuführen, nämlich in den des Schwefels. Der Schwefel, als reinigendes und heilendes Mineral früh erkannt, ward als Grundlage bei den Blitzerscheinungen, bei den Thermalquellen, bei den mephitischen Gasentwickelungen des Bodens angenommen, ihm eine religiös reinigende und eine zur Weissagung anregende Kraft beigemessen. Diese göttliche Anerkennung des Schwefels bei italischen Völkern und die damit verbundene Verehrung vulkanischer Mächte, die der Verf. in einer Reihe vereinzelter, alter Culte nachweist, soll aber von den Griechen bei ihrer Colonisation siegreich bekämpft und jene Gottheiten in typhonische Mächte umgewandelt sein. Dies ist, allgemein ausgesprochen, entschieden unrichtig, denn allerdings finden wir auch bei den Griechen den Schwefel (τὸ θεῖον) als ein Hauptmittel zu Lustrationen (Il. 16, 228: ἐκάθηρε θεείῳ. Od. 22, 487: οἶσε θέειον — κακῶν ἄκος. Od. 22, 494), und der Name selbst scheint das specifisch Göttliche zu bezeichnen. Man denke ferner nur an die weitgreifende, heilige Bedeutung des Blitzes bei den Griechen! Man sehe sich nur um, welchen Gottheiten die Thermalquellen geweiht waren, ob der Vulkan von Lemnos, um den ein so alter Kreis religiöser Culte sich angesetzt, als typhonisches Werk, ob nicht der Aetna, nicht die liparischen Inseln als Besitz und Wohnstätte des Hephästos bezeichnet ward. Allerdings geht bei den Hellenen eine andere Auffassung vulkanischer Erscheinungen nebenher, wonach sie als der jungen Weltordnung widerstrebende, feindselige Gewalten erscheinen, aber diese ist nie allein die herrschende gewesen.

Um so leichter konnte dann auch die den italischen älteren Bewohnern von Sicilien eigenthümliche Verehrung jener göttlichen Macht am Schwefelsee der Paliken bei den Griechen Eingang finden, durch sie mit die düsteren Elemente derselben gemildert werden. Aber immerhin war es doch die ältere, sikulische Bevölkerung, die am Palikendienst vor allem hing; die Macht des Asyls an dortiger Stelle, die Gründung der Stadt Menae in seiner Nähe durch Ducetius, diesen nationalen Heerführer, die Rolle, die es im späteren Sklavenkriege spielt, erweist uns den dauernden Zusammenhang mit der zurückgedrängten und unterdrückten Schicht des Volkes. Auf diesen Zusammenhang scharf aufmerksam gemacht zu haben, ist ein wirkliches Verdienst des Verf. (S. 44—47).

Die mythologische Genealogie der Paliken zeigt sich als eine wesentlich doppelte, und zwar als eine griechische und eine ächt sikulische, beide aber wohl entsprechend den Naturverhältnissen. Nach griechischer Auffassung ist Zeus oder Hephästos der Vater, die Mutter die Nymphe Aetna oder Aithalia, die Tochter des Hephästos; das dabei wirksame Symbol Adler oder Geier, jener bekanntlich Träger des Blitzes des Zeus. Der Sinn wird richtig vom Verf. gedeutet. Die Aetnalandschaft, speciell die Gegend des Palikensees, wird getroffen vom himmlischen Blitz, dadurch befruchtet, aber auch

Digitized by Google

sie eingesenkt (Bildung des Kraters), so dass sie in dem allgemeinen Begriff der Erde verschwindet, heraus kommen die Paliken, zurückkehrend aus dem versenkten Boden als Mächte vulkanischer Quellen, als immer sich erneuende Erdgeburt. Allerdings ist Thalia, als Bezeichnung der durch den Vulkanismus hervorgerufenen Fruchtbarkeit des Bodens, wohl zu erklären, jedoch lässt sich nicht läugnen, dass die Conjektur Welcker's Aithaleia, wie auch Lemnos hiess, ebenso leicht herzustellen, als es dem Sinne nach treffend ist. Der Verf. macht auch den Versuch, die merkwürdige Lesart des Clemens (der Verf. spricht hierbei von Clemens Alexandrinus!) in den Homilien (V, 13. p. 143 ed. Dressel): Ἑρσαίου νύμφης γενόμενος (Ζεύς) γύψ ἐξ ἧς οἱ ἐν Σικελίᾳ Παλικοί (richtige Emendation von Valckenaer) zu erklären, indem er Ἕρση oder Ἑρσαίᾳ liest und darauf hinweist, dass die aqua ex rore collecta nach einem Volksglauben bei Seneca (Nat. quaest. III, 26) weissen Hautaussatz und Aehnliches hervorrufe. Inwiefern dies jedoch auf das Schwefelwasser der Paliken passt, sehe ich nicht ein.

Die von Hesychius s. v. Παλικοί aufbewahrte Ableitung der Paliken von dem Gott Adranos, welche Welcker (a. a. O. S. 224) einfach verwirft, muss mit Michaelis als die nationalsikulische wohl beachtet werden. Gewinnt nicht nach unserer obigen Beweisführung die Stelle des Virgil noch ein helleres Licht, wenn der Hain des Adranos benachbart genannt wird dem Heiligthum seiner Söhne, der Paliken? Adranos aber als höchster Gott der Sikuler konnte füglich als Zeus betrachtet werden. Und die Beziehung zum Getreidesäen, zur Fruchtbarkeit überhaupt, die man mit Wahrscheinlichkeit dem Adranos gibt, wird uns bei dem sikulischen, kriegerisch gebildeten Hauptgott so wenig stören, als wir ja im römischen Mars ganz dieselbe Beziehung in dem demselben speciell gewidmeten Institut der fratres arvales, in dem Fest der Ambarvalien und anderen finden.

Der vierte Abschnitt (S. 54—61) der Schrift gibt eine kritische Uebersicht der früheren Ansichten über die Paliken. Es war für die unbefangene Betrachtung des Mythologischen allerdings nicht günstig, dass sie angeknüpft ward an die Deutung des Bildes eines jetzt in der Pariser Bibliothek befindlichen Lekythos, und dass Welcker ausging von der bestimmten Bezeichnung der Paliken als: χειρογάστορες, die nirgends durch eine der auf Paliken bezüglichen Stellen bestätigt wird und auch nicht in ihren sonstigen Wesen begründet ist. Aber durchaus irrig ist es, wenn Michaelis als Welcker's Grundansicht die Sanctification des Schmiedehandwerks (S. 55) bezeichnet; hatte doch Welcker selbst in dem Nachtrag zu seinem Aufsatz in den Annali dell Inst. archeol. 1830. II, 257 diese Ansicht zurückgenommen und dagegen in den Paliken das Bild vulkanischer Ausbrüche, der Feuerströme des Aetna gefunden, ist es also auch der Vulkanismus, auf den Welcker hinweist.

Schliesslich versucht der Verf. S. 61—67 eine Ableitung des

Digitized by Google

Namens Palicus, und zwar aus dem italischen Sprachgebiet. Die bereits von Aeschylus angewandte, vielleicht erfundene griechische Etymologie von πάλιν ἵκειν mit Recht als einen der vielen griechischen Versuche betrachtend, fremde Götternamen sich anzueignen. Palici sind ihm die bleichen Götter, entnommen dem schmutzigen Weiss des aufsteigenden Wassers; sie sind die Söhne des Adranos, des Schwarzen, den die Lavagürtel des Aetna charakterisiren. Es galt vor allem, zwei Fragen zu begegnen: wie wird das i lang? und zweitens: wie fällt der Verdoppelung das l weg? Der Verf. hat Unrecht, wenn er meint, das īcus sei reine Derivativendung; die Verlängerung ist durchaus der Contraction eines Stammvokales mit dem kurzen i der Endung icus (ιχος) hervorgegangen, daher auch ēcus hier meist die ältere Form! Der Stamm ist daher pale oder pala. Warum zog der Verf. nicht Götternamen wie Pales zur Vergleichung herbei? Die Möglichkeit, die Verdoppelung des Consonanten, wenn die Ableitungssilbe lang wird, zu verlassen, erweist der Verf. durch Analogien. Um zu einem festen Resultat zu gelangen, wäre eine genaue Untersuchung aller hier einschlagenden Wurzeln und dann jener Adjectiva auf icus und anus, wie sie besonders in Namen erhalten sind, nöthig. Doch sind wir dem Verf. dankbar für den neuen Weg, auf den er die Ableitung dieser Namen hingewiesen.

Ich schliesse hiermit die Anzeige, die selbst wohl in ihrer Ausdehnung und den darin niedergelegten Ansichten der beste Beweis für die mannichfache Anregung ist, welche die Schrift des Herrn Dr. Michaelis dem Recens. gegeben hat.

B. Stark.

Johann Andreas Schmeller's sogenanntes Cimbrisches Wörterbuch; das ist deutsches Idiotikon des VII und XIII Comuni in den Venetianischen Alpen. Mit Einleitung und Zusätzen im Auftrage der kais. Akademie der Wissenschaften herausgegeben von Joseph Bergmann. Wien. Aus der kaiserl. königl. Hof- und Staats-Druckerei. 1855. 212 S. 8. Mit zwei Carten.

Auf den tridentinischen Alpen, zwischen Etsch und Brenta und der italischen Ebene, in welcher sich mehrere Gebirgsbäche mit beiden Flüssen vereinigen, anlehnend an das Gebiet von Verona und Vicenza, ist eine Hochebene, von tief eingeschnittenen Thälern durchkreuzt, besäet von Dörfern und Weilern, deren Bewohnern Viehzucht und die Ausbeutung grosser Wälder Nahrung bieten. Obgleich im Allgemeinen der österreichischen Herrschaft unterthan und nach den gleichen Normen regiert, wie die übrigen italischen Besitzungen des Kaiserstaates, ist dennoch aus frühern Zeiten das Bewusstsein altgermanischer Gemeindeverfassung und der Abgeschlossenheit gegen die wälschen Nachbarn in Sitte und Einrichtung dort leben-

Digitized by Google

dig geblieben. Noch jetzt heisst der westliche, an Verona sich anschliessende Landstrich die dreizehn, der östliche bei Vicenza die sieben Gemeinden. Aber noch mehr; es haben sich trotz der rasch um sich greifenden Verwälschung in manchem dieser Orte vorzüglich bei den Frauen, deren häusliche Abgeschlossenheit alten Erinnerungen günstiger ist als der auswärtige Verkehr der Männer, Ueberreste eines Dialektes deutscher Sprache erhalten, der sogar noch einiger Literatur sich erfreut.

Je unbekannter den umwohnenden Italienern, ja selbst den Gelehrten dieser deutschen Gemeinden selbst, die Geschichte der deutschen Sprachentwicklung geblieben war, desto geneigter mussten sie sein, den Ursprung dieser sprachlichen Ueberreste in eine recht frühe Zeit hinaufzurücken. Man nannte daher diese deutschen Ansiedler um so zuversichtlicher Cimbern, als sich wahrscheinlich bei ihnen selbst aus alter Ueberlieferung der Name „Cimberlait" erhalten haben mochte, und nahm an, dass nach der Niederlage auf den raudischen Feldern 101 vor Christus ein Theil des dort versprengten Wandervolks auf diese Berghöhen sich geflüchtet habe und hier geblieben sei bis auf den heutigen Tag. So wird noch bis auf die jetzige Stunde die in Trümmern liegende stattliche Burg bei Marostica, nördlich von Vicenza, „Castello di Mario" genannt, und mit Stolz antwortet das Mädchen von Vallonara oder Crosara, wenn es strohflechtend in die Berge geht, auf die Frage nach ihrer Herkunft, „Sono Cimbra." In das Dunkel dieser überlieferten oder gemachten Sage Licht zu bringen, war deutschem Forscherfleisse vorbehalten, wie dieser auch die deutschen Walser im romanischen Rhätien, die deutschen Sporaden am Monte Rosa aufgeklärt hat.

Johann Andreas Schmeller, geboren zu Tirschenreuth 6. August 1785, gest. 17. Juli 1852, der rühmlich bekannte Verfasser des baierschen Idiotikons, war der erste, welcher die Sprachüberreste der XIII und VII Comuni und die Herkunft der Bevölkerung, welche diese Mundart sprach, einer genauen Prüfung unterwarf.

Im Jahr 1833 wanderte er von Trient in's Thal der Fersina und Brenta, deren Wasserscheide zwischen Pergine und Levico ist. Schon bei ersterm Städtchen, welches noch den deutschen Namen Persen behalten hat, ward ihm Gelegenheit, deutsch redende „Mocheni", wie vom vielgebrauchten Zeitworte machen das Volk die Bewohner der umliegenden Gebirgsbewohner, die Abkömmlinge der alten „Canopi", Knappen, nennt, die nach v. Sperges Tirolischer Bergwerksgeschichte schon 1185 hier auf Silber, Kupfer, Blei und Eisen gruben. Doch ebensowohl hier, als weiter unten bei Lavarone (Lafraun) und andern gegen Borgo di Valsugana gelegenen Gemeinden war die Ausbeute so spärlich, dass er sich entschloss, ohne Aufenthalt über Rotzo in die Sette Comuni einzudringen. Ueberreste der Forschungen dal Pozzo's, eines 1798 verstorbenen Gelehrten, und die Theilnahme, welche seiner Untersuchung von dem dortigen Arciprete Chr. Bonomo († 19. Oct. 1851) geschenkt wurde,

Digitized by Google

bestimmten, nebst dem Funde einer cimbrischen Grammatik von Slavieri, ihn zu längerm Verweilen. Dann über Roana in den Hauptort der sieben Gemeinden, Asiago; nach kurzem Aufenthalt am Süd-Rande der Alpen hin nach Conco und Schio zum Bäderorte Recoaro. Von hier über den Felsenkamm Ristele nach Campo Fontana, dem Orte der XIII Comuni, wo das Deutsche sich noch am besten erhalten hat. Dann kehrte mit manchfacher Ausbeute der Forscher über Ghiazza in die Heimath zurück, wo er die Ergebnisse seiner Forschung in der Sitzung der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München 8. Merz 1834 in einer Abhandlung „über die sogenannten Cimbern der VII und XIII Communen auf den Venedischen Alpen und ihre Sprache“ entwickelte.

In dem Wunsche, durch eine zweite Reise die Ergebnisse der ersten zu vervollständigen, bestärkte ihn der briefliche Verkehr mit einem Bekannten von der frühern Reise her, dem D. Guiseppe Bonomo, damals Arciprete zu S. Roco in Asiago, und die Nachricht, dass Angelo Costa an einem Lexicon beschäftigt und seine Arbeit ihm mitzutheilen geneigt sei, eine Mittheilung, welche die Sichtung eines solchen Wörterbuches ihm als nothwendige Arbeit erscheinen liess.

So ging er im Herbst 1834 von der Villa Lagerina *bei* Roveredo in das Seitenthal Serragnuolo, wo er noch Sprachüberreste vorfand, nach Ghiazza, wo längerer Aufenthalt erkleckliche Ausbeute gab, dann von Valstagna im Brentathal nach Asiago von da über Roana, Rotzo, Vesena nach Levico und Pergine auf den Rückweg in die Heimath. Auf dem Jaufen traf ihn sodann 24. September 1847 jener bedauerliche Unfall, der ihn auf mehrwöchentliches Krankenlager zu Sterzing warf, wo Ref., den 8. October in der benachbarten Stube einquartirt, die Schmerzenslaute des Kranken hörte, dem unrichtige Behandlung des gebrochenen Beines nicht nur Verlängerung der Schmerzen, sondern wahrscheinlich auch Verkürzung seines Lebensfadens bereitet hatte.

Im Vorgefühle kurzer Lebensfrist beschleunigte er die Vollendung seines letzten Werkes, des cimbrischen Wörterbuches, und wandte sich, um den Druck durch die kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu erlangen, an seinen bewährten Freund Joseph Bergmann, welcher den Werth der Arbeit um so eher schätzen konnte, da er selbst in zweimaligem Besuche jener deutschen Gemeinden sich mit Forschungen über dieselben beschäftigt hatte.

Leider verhinderten mehrere gerade im Drucke befindliche Arbeiten die Erfüllung des Wunsches bei Lebzeiten des Verfassers.

Nach seinem Tode wurde Bergmann mit der Herausgabe betraut, die doch den Hinterlassenen Schmeller's noch ein ansehnliches Honorar verschaffte. Bergmann war, wie wir eben angedeutet haben, sowol nach seiner Stellung, als Neigung und Kenntnissen vollkommen berufen, gleichsam der wissenschaftliche Testamentsvollstrecker, der Herausgeber von Schmeller's Nachlass zu sein.

Digitized by Google

Er selbst hatte im Jahr 1847 die Sette Comuni besucht und war dort auf das hochgelegene Fozza vorgedrungen, welches Schmeller auf seinen beiden frühern Besuchen nicht erreicht hatte; dort aber hat sich noch das Meiste an s. g. Cimbrischer Sprache erhalten. In Asiago hatte er insbesondere die venetianischen Privilegien für die Gemeinden zur Einsicht bekommen. Er war in den Besitz des ältesten Druckwerks in ihrer Sprache, der „Christlike und korze Dottrina" von 1602 gelangt und hatte die Ergebnisse seiner Wanderung im CXX und CXXI Bande (1848) der Wiener Jahrbücher der Literatur niedergelegt.

So ward er denn nicht nur gewissenhafter Herausgeber und Correktor der Arbeit Schmeller's, sondern hat sie auch mannigfach erweitert und durch die vorangeschickten und folgenden Abschnitte zu einem abgerundeten Ganzen gemacht, welches auch für denjenigen vollkommene Brauchbarkeit hat, welchem die frühere Abhandlung Schmeller's und die Wiener Jahrbücher nicht zugänglich sind. —

Wenn wir also das zur Anzeige vorliegende Buch als eine bedeutsame, höchst schätzenswerthe Bereicherung der Topographie sowol, als der Geschichte deutscher Sprach- und Volks-Entwicklung bezeichnen, so gebührt dem Herausgeber an diesem Lobe ein ebenso entschiedener Antheil als dem ursprünglichen Verfasser, der jetzt über menschliches Lob und menschlichen Tadel erhaben ist.

Nach dem Vorausgeschickten, welches wir zum Verständnisse des Ganzen geben zu müssen glaubten, haben wir nur noch über das Einzelne des Inhaltes und seiner Eintheilung uns zu verbreiten, und können dann dem Leser selbst das Urtheil überlassen, in der Ueberzeugung, dass es in der Hauptsache mit dem unsrigen übereinstimmen werde.

Das Buch ist in vier Abtheilungen eingetheilt, von denen die erste die Einleitung des Herausgebers (S. 3—102), die zweite das cimbrisch-deutsch-italienische Wörterbuch (S. 103—183), die dritte das deutsch-cimbrische Wörterbuch (S. 184—204), die vierte endlich das italienisch-cimbrische Wörterbuch (S. 205—212) enthält.

Hievon gehört also zunächst der erste Theil fast als ausschliessliches Eigenthum Bergmann zu; die übrigen sind aus Schmeller's Papieren entnommen. Doch hat auch bei ihnen der Herausgeber manche seiner Beobachtungen beigefügt, wie auch der oben erwähnte Pfarrer Bonomo, welcher Schmeller's Arbeit nach ihrer Beendigung seiner Durchsicht unterzog, seine Bemerkungen und Berichtigungen an den Rand gesetzt hatte, die nunmehr mit Klammern in den Text aufgenommen sind.

Die Einleitung selbst zerfällt wieder in XII Abschnitte, von denen der erste das Leben Johann Andreas Schmeller's enthält. Es ist vornemlich nach den Gedächtnissreden von geh. Rath von Thiersch (Bülletin der königl. Akademie der Wissenschaften 1853 Nr. 8—12) gegeben, mit Benützung der Worte, welche der Secretär jener Akademie, Dr. Ferd. Wolf, dem Andenken an das Wirken des Verstor-

Digitized by Google

benen gewidmet hat. Es ist das Leben eines deutschen Gelehrten, reich an Nachruhm und — Entbehrungen; und letztere liessen sich wol auch noch zu einer Zeit nachweisen, da durch sein baier'sches Idiotikon derselbe schon, ich möchte sagen, einzig in seiner Art in Deutschland da stand, und wol verdient hätte, nicht auswärts einen Verleger für seine Werke mit Angst und Mühe suchen zu müssen.

Abschnitt II—IV enthalten die beiden Reisen Schmeller's zu den VII und XIII Gemeinden und seinen Unfall am Jaufen, die wir Eingangs dieser Anzeige schon erwähnt haben. Auch den Inhalt des V. Abschnitts, Bergmann's Besuch in den VII Gemeinden, haben wir schon oben angeführt. Mit S. 20 beginnt im VI. Abschnitte die Topographie der VII Comuni sowol mit den zugewandten Orten derselben (Contrade anesse), nemlich dem am südöstlichen Alpenabhange gelegenen Conco und Crosara, und den nach 1499 entstandenen Ortschaften Dosslanti, San Luca und Val San Floriano, als auch der XIII Comuni. Dieser Abschnitt (S. 20—23) ist durch zwei Kärt'chen veranschaulicht, welche auch die deutschen Enclaven Resia, Sappada und Sauris, sowie Timan in Friaul *enthalten*.

Abschnitt VII (S. 23—35) gibt einen geschichtlichen Ueberblick der Herren und Privilegien der VII Comuni, wozu der Herausgeber, wie oben angedeutet worden ist, wesentliche Urkunden in Asiago entdeckt hat.

Das Ergebniss derselben ist, dass sie ursprünglich verschiedenen Herren angehörten und erst 1297—1387 sämmtlich den *Scaligeri* zu Verona gehorchten, von welchen die ältesten der bekannten Privilegien herrührten. Nach siebzehnjährigem Zwischenreiche der Visconti von Mailand kamen sie 1404 unter die Herrschaft Venedigs, mit welcher Republik sie nacheinander dem Gebiete des Kaisers Franz II., dem Königreiche Italien, endlich wieder dem österreichischen Kaiserstaate zufielen.

Die bemerkenswerthen Privilegien, welche, wie der Verf. S. 24 bemerkt, unwillkührlich an den Schirm- und Freibrief erinnern, den Walther von Vatz den freien Gemeinden im Rheinwald 1277 ertheilte, sind für die Geschichte überhaupt sehr bemerkenswerth; sie erklären, wie eine Art Republik mitten in despotisch regiertem Lande entstehen konnte, welche eine Verfassung hatte, die auch an die deutschen Reichsdörfer im Allgau erinnert. —

Abschnitt VIII (S. 26—35) enthält die verschiedenen „Meinungen über die Herkunft dieser sogenannten Cimbern.“ Denn ausser der Eingangs erwähnten Conjektur, welche ihre Ableitung aus einer wahrscheinlich vorgefundenen Benennung durch Gelehrte des angrenzenden Italiens nicht verläugnen kann, wurden, je nachdem die Einsicht einzelner Forscher dieselbe unzulänglich fand und durch Geschichte oder alte Geographie sich leiten liess, noch mehrere andere erfunden. So wurden nacheinander diese VII Gemeinden als Ueberreste der Tiguriner, der Wandergefährten jener Cimbern, der Alemannen, die zur Zeit des Claudius II, 368 am Gardasee ge-

schlagen wurden, der Westgothen Alarichs, die nach der Schlacht bei Pollentia zersprengt worden sein sollen, der Alemannen, welche Theoderich als Grenzhut auf diese Höhen versetzt habe, bezeichnet. Die Widerlegung dieser Meinungen ist a. a. O. von dem Herausgeber in sehr klarer Weise gegeben. So können wir denn seine eigene Ansicht erwähnen. Er bemerkt, dass gerade in den Gegenden, von denen hier die Rede ist, bei dem Medoacus (Brenta und Astico), worauf der Name Medoaker deutet, auch Σύμβροι von Strabo V, 1 §. 9 aufgeführt werden, und fragt sich: „Sollte der Name der Symbrer in den der Cimbrer übergegangen sein?"

Wir glauben nicht. Denn dass alle Volksstämme am Süd-Rande der Alpen zu Strabo's Zeit der grossen keltischen Völkerfamilie angehörten, und dass die Sprache der letztern doch nirgends sich in eine solche umgewandelt habe, die hier uns entgegentritt, glauben wir nicht ausführen zu müssen. Aber auch die Annahme, die Symbri des Strabo seien aus den Cimbern des Marius entstanden und letztere ein germanischer Volksstamm gewesen, geht schon um desswillen nicht, weil in diesem Falle Strabo gewiss von einem so merkwürdigen ethnographischen Vorkommen eine Notiz gegeben hätte.

Es ist daher eine viel treffendere Ansicht, welche den Herausgeber S. 29—30 die s. g. Cimbern aus dem Cembra-Thal oder Zimmer-Thal bei Lavis, einem Seitenthale des Etschgebietes, ableiten lässt. Hier ist noch ein Ort Cembra, welcher an das 590 im Tridentinischen durch Paulus Diaconus III, 39 erwähnte Castellum Cembra erinnert. Der noch jetzt sichtbare Waldreichthum dieses Thales lässt aber auch hier, wie in den VII Gemeinden, darauf schliessen, dass die ersten Anwohner Holzbauer gewesen seien, „Zimberleut", wie übereinstimmend im Südschwäbischen vom Gewerbe, in den VII Gemeinden vom Volksstamme noch gesagt wird. Doch nimmt der Herausgeber — und wir stimmen damit um so lieber überein, je näher wir der Ableitung des Namens nur von der Beschäftigung stehen — die Einschränkung an, dass diese Einwanderung von Norden her, aus Val Cembra in die VII Comuni, nur eine theilweise gewesen sei. Auch die deutschen Bischöfe von Padua waren von ihren Landsleuten umgeben, auch der Bischof Abraham von Freising hatte bedeutende Güter an der Brenta erhalten; Deutsche genug wurden in Italien belehnt; von ihrem Gefolge konnte ebenso wahrscheinlich eine Rückströmung nach Norden in diese Gebirge stattfinden. Auch dieses eigenthümlichen Umstandes (S. 34) glauben wir noch erwähnen zu müssen, dass bis zum XVI. Jahrhundert diese Gemeinden ihre Seelsorger meistens aus Oberdeutschland, aus den Sprengeln von Brixen, Freising, Salzburg, Passau, Regensburg, Augsburg und Strassburg erhielten, welche von da ab erst durch einheimische, in italienischen Seminarien erzogene Priester ersetzt wurden.

Der IX. Abschnitt: Sprachliches (S. 35—63), ist als nothwendige Ergänzung zum Wörterbuche vom Verfasser, meist nach Schmeller's

Digitized by Google

Beobachtungen über die Aussprache, nach der von ihm bearbeiteten Declination und Conjugation gegeben, und zerfällt nach diesen Gesichtspunkten in IX Unterabschnitte. Wie rücksichtlich der Aussprache Schmeller mit dem feinsten musikalischen Gehör begabt war, was sein baiersches Idiotikon hinlänglich bewiesen hat, so liess sich schon von diesem Gesichtspunkte aus nur Vortreffliches über die allerdings sehr schwierige Aussprache, namentlich der Vokale und Diphthonge, erwarten. Aber auch der Herausgeber hat das Seinige dazu beigetragen, diesem Abschnitte, möglichste Vollständigkeit zu geben. Wir rechnen hieher die feine Bemerkung S. 39 über die Abschleifung des mittelhochdeutschen î in ei, wie umgekehrt im Provenzalischen und Altfranzösischen aus dem lateinischen e gleichfalls ei, welches die spätere französische Aussprache in oi verwandelte, welche Aussprache der s. g. cimbrische Dialekt auch für den ursprünglich ächten Diphthong ei setzt. So wurde wîp = baip = Weib; Stein aber wurde Stoan, jetzt noch südschwäbisch und baierisch Stoa u. s. f.

Es gestattet uns natürlich der Raum dieser Blätter nicht, den Leser des eigenen Studiums dieses so unterrichtenden Abschnittes zu entheben.

Der X. Abschnitt: „Literatur“ (S. 63—90), bringt Alles, was seit dem ältesten Druckwerke in cimbrischer Sprache, dem 1602 erschienenen kleinen Katechismus, theils als Katechismus, theils als Gedicht, als Sprichwort oder Volkslied erschienen ist. Und obgleich im Allgemeinen die cimbrische Literatur nichts Volkswüchsiges, sondern meist nur künstliche Produkte von gelehrten und geschulten Männern (ihre Aufzählung ist in Abschnitt XI „Literatoren“ in cimbrischer Sprache, S. 90—99, enthalten) zu Tage gefördert hat, so ist doch in den Sprüchwörtern und Volksliedern ein ziemlich reicher culturgeschichtlicher Schatz enthalten.

Wir wollen den Lesern dieser Zeitschrift hievon nur eine Probe mittheilen. Wenn der liebewerbende Jüngling Abends die Mädchen bei'm Spinnrocken besucht, fragt er:

„Ich grüszach schöne diarn
Spinnet-ar liber garn
Beder dünnen zbiarn
Ködet miar de barhot?

Ich grüss Euch, schöne Dirn
Spinnt Ihr lieber Garn
Oder dünnen Zwirn
Kündet die Wahrheit mir.

Und um zu zeigen, dass der Bewerber ohne Zeichen ihrer Gunst weiter gehen könne, erwidern die Mädchen:

„Biar schöner pube
Spinnen haar, stuppô
Un raisten zu machen
In drât vor de shuge.“

Wir, schöner Bube Spinnen Flachs, Stupe (Werg) um Reisten zu machen zu Draht für die Schuhe.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Bergmann: Schmeller's sogenanntes Cimbrisches Wörterbuch.

(Schluss.)

Sehr erwägenswerth ist der XII. Abschnitt, der letzte der Einleitung, „der heutige Zustand der cimbrischen Sprache“, „eines hochbetagten ablebenden Greises, der noch stammelnd nach Wort und Ausdruck ringt.“ Die Leute denken schon italienisch und suchen übertragend mit Mühe ihr Cimbro. Nennwörter, besonders solche, welche Dinge des alltäglichen einfachen Lebens, Zeitwörter, welche gewöhnliche Begriffe von Thun und Leiden enthalten, hört man noch; Verbindung aber und Satzordnung sind häufig italienisch oder fehlen manchmal ganz, ein fremdes Element hat das alte Band gelös't und den alten Sprachbau überwuchert. — So schildert der Herausgeber den jetzigen Stand des Dialekts und führt S. 100—102 die Ursachen des Verfalls der alten Sprache auf, einen interessanten Beitrag zur Geschichte der Schwankung, der Ebbe und Fluth deutschen und romanischen Elements, der sich hier und in Graubünden am deutlichsten in der ganzen Alpenregion kund gibt, im gegenwärtigen Augenblicke aber in einem für das deutsche Element fast durchweg ungünstigen Stadium sich befindet.

Die Eintheilung des Wörterbuches haben wir oben gegeben.

Aus ihr lässt sich schon von vornherein das Bild dessen entwerfen, was in demselben zu suchen ist.

Eine Bemerkung nur will Ref. sich zum Schlusse erlauben.

Schon im „Kloane Catechismo“ von 1813 sind die dogmatischen Begriffe subtilerer Art meistens mit italienischen Wörtern gegeben, z. B. die Frage: Baz bil konde unitá und Trinità Gottez? (Was will heissen Dreieinigkeit Gottes?)

Auf gleiche Weise sind ausser Orts- und Standes-Namen, ausser technischen Ausdrücken, wie Abatisse, Arciprete, dottrinen, Leute secolari und regolari, koparn (copare, couper, umbringen), marasca (Weichsel), lancuna (Figur vgl. venet. ancuna gr. εἰκών), brotz (zweiräderiger Karren, barroccio vgl. d. Artillerie-Ausdruck Protze) u. s. f., überhaupt solche Begriffe, die dem einfachen Bauer fremd waren, dem italienischen entlehnt, z. B. fonteg (fóndaco, Tuchladen), bösema (bozzima, Weberschlichte), bekker (beccajo Fleischer) boschen (bozzolare, die Mahlmezze nehmen, auch stehlen!), burziel (braciatello, Brezzel). Natürlich wird dieses wälsche Element von Jahr zu Jahr in dem Wortverzeichnisse mehr Raum erobern, und auch die Begriffe des alltäglichen Lebens, welche jetzt noch in deutschem Stamme geläufig sind, haben voraussichtlich keine lange Lebensdauer mehr. Vielleicht in wenigen Jahren ist das Wörterbuch, welches wir bisher besprochen haben, das einer todten Sprache.

Um so aufrichtiger ist aber unser Dank gegen den verstorbenen Forscher sowol, als den unermüdet thätigen Herausgeber und gegen die Akademie, welche diese Herausgabe veranstaltete und so den Hinterbliebenen des hochverdienten Schmeller's noch einen Ehrensold dieser Arbeit überwies, welchen im Leben zu geniessen dem Hingegangenen leider nicht vergönnt war.

Der Druck ist in lateinischen Lettern jenes scharfen Gepräges, welches die Arbeiten der k. k. Hof- und Staats-Buchdruckerei auszeichnet, das Papier dem Auge wohlthätig und auf die so schwierige Correktur von dem Herausgeber so dankenswerthe Mühe verwendet, dass die genaueste Prüfung kaum ein oder das andere Druckversehen herausfinden kann, wie z. B. S. 39 Z. 11 von unten vertretende statt vortretende.

Mannheim. **Fickler.**

---

1. *Menschenseele und Physiologie. Eine Streitschrift gegen Professor Carl Vogt in Genf von Dr. J. Frohschammer, Professor der Philosophie an der Universität zu München. München. Literarisch-artistische Anstalt. 1855. 8. V. 212.*
2. *Köhlerglaube und Wissenschaft. Eine Streitschrift gegen Hofrath R. Wagner in Göttingen von Carl Vogt. Vorwort zur dritten und vierten Auflage, besonders abgedruckt. Giessen, 1855. Ricker'sche Buchhandlung. S. LXV.*
3. *Entstehung des Selbstbewusstseins. Eine Antwort an Herrn Professor Lotze von Heinrich Czolbe, Dr. med. Leipzig. Herrmann Costenoble. 1856. 8. S. 58.*

Wenn wir nochmals auf den von Vielen so gern vergessenen, von Vielen aber auch noch immer so gern besprochenen Streit zurückkommen; so geschieht es nur, um zu zeigen, dass in den sich an denselben anknüpfenden Verhandlungen jede Parthei nur die schwachen Seiten des Gegners aufzudecken und allenfalls zu widerlegen, keine aber eine wahrhaft neue und tiefere Einsicht in den viel bestrittenen Gegenstand zu produciren vermochte. Die Streitschrift Frohschammer's hat das Verdienst, der Physiologie wenn auch auf etwas derbe Weise, das unwissenschaftliche Ueberschreiten ihrer Grenze vorgehalten zu haben. Die folgende Abhandlung wird zu zeigen versuchen: 1. dass sich das empirisch-materialistische Verfahren für eine Bestimmung des Wesens der Seele als ungenügend erweist, und 2. dass die Physiologie daher noch nichts über die Frage der Unsterblichkeit entscheiden kann, obgleich auch die idealistischen Hypothesen die Schwierigkeiten Zweifel und nicht zu vermindern geeignet sind. 3. Um die Erscheinungen des innern Seelenlebens zu erklären, muss man entweder eine besondere Substanz, oder besondere Fähigkeiten der bekannten Stoffe annehmen. 4. Die Annahme einer idealistischen Lebenskraft, welche man als den Träger des geistigen Lebens betrachtet, verwickelt jedoch in Unmöglichkeiten, Widersprüche und in Dualismus. 5. Die psychologischen Thatsachen der inneren Erfahrung sowohl, als die physiologischen Thatsachen der äusseren Erfahrung können nur als Erscheinungen betrachtet werden, von denen aus man sich erst spekulative Schlüsse über das ihnen zu Grunde liegende, unbekannte metaphy-

Digitized by Google

sische Wesen der Seele erlauben kann. 6. Czolbe's Sensualismus löst sich daher auf, restaurirt logisch das Uebersinnliche in der Durchführung seiner Theorie, und sein Materialismus zersprengt sich selbst und wird zu idealistisch-metaphysischen Hypothesen zurückgedrängt, so wie er sich vom Standpunkt des blossen Empirismus, der eine Unmöglichkeit in sich ist, auf den einer induktiven Forschung und eines consequenten Denkens zurückbegiebt. — Die Anforderungen einer induktiven Forschung und einer möglichst allseitigen Erwägung der Verhältnisse soll, den Einseitigkeiten der schroffen Gegensätze gegenüber, geltend gemacht werden.

1. Unzulänglichkeit des empirisch-materialistischen Verfahrens der Physiologie. „Bei den Physiologen, sagt Frohschammer p. 25, wird es nunmehr immer allgemeiner, so zu sagen Mode, zu behaupten, die Physiologie bedürfe einer Seele nicht, die Annahme einer solchen leiste nichts für die Erklärung, und sei daher unnütz, überflüssig. Ja wohl bedarf diese Physiologie der Seele nicht! Aber nur darum nicht, weil sie nach Grund und Wesen des menschlichen Lebens gar nicht fragt, sondern die menschliche Natur als faktisch vorhandene, gegebene hinnimmt, und ihre physischen Theile, Organe, Elementarbestandtheile und Funktionen betrachtet, ohne sich um weiteres zu bekümmern." Er tadelt es daher, dass die Physiologie, welche nicht einmal das körperliche Leben und dessen Einheit zu ergründen wisse, und welche ihre Unkenntniss über das innere Wesen des Gehirns, das sie mit der Seele identificire, selbst eingestehe, von diesem einseitigen, „sehr beschränkten Standpunkt aus spreche und abspreche über die ganze Menschennatur, über die ganze Menschheit mit all ihrem Thun und Lassen, Glauben, Wollen und Wissen; über das ganze geistige, religiöse, sittliche und wissenschaftliche Leben der Menschheit" p. 30.

Vogt p. LII erwidert: „Deklamationen solcher Art werden die Wissenschaft nicht hindern, die Schranken niederzureissen, die man ihr ziehen möchte." Aber wir müssen Frohschammer beistimmen, wenn er behauptet, dass Vogt den Beweis für die Richtigkeit der materialistisch-physiologischen Hypothesen über das Wesen der Seele schuldig geblieben sei; und dass er sein „Raisonnement durch jenen Vergleich mit der astronomischen Entdeckung (V. p. LII) nur mit falschem Schein umhülle und Beweiskraft zu erschleichen" suche, wie F. p. 48 weiter ausführt. Denn so wenig Vogt seine eigene Ansicht gegen die entgegenstehende zu vertheidigen und zu beweisen sucht; ebenso wenig ist er bemüht, die idealistische Ansicht von der Seelensubstanz als unhaltbar und unzulänglich für die Thatsachen des geistigen und körperlichen Lebens nachzuweisen. Er verlangt dagegen andern Orts von dem Idealismus, „dass man ihm diese Seele zeige, unsere Sinne von ihrer Existenz überzeuge, mache, dass wir sie sehen, hören, riechen, schmecken oder fühlen können — einerlei, — dann werde er diese Existenz anerkennen und das Verhältniss dieser Seele zum Körper untersuchen können" (V. p. LXIII). Auf solche Zumuthungen jedoch braucht sich der Idealismus gar nicht einzulassen, da ihm neben der äusseren auch die innere Wahrnehmung Quelle der Thatsachen und Wahrheiten ist. Der Materialismus dagegen, welcher sich bloss auf äussere Wahrnehmung stützen zu können glaubt, müsste, wenn er consequent sein wollte, seine materialistischen Hypothesen von dem Wesen der

Digitized by Google

Seele uns sehen oder überhaupt sinnlich wahrnehmen lassen können. Dass er dies nicht kann, verurtheilt die Einseitigkeit seines Ausgangs. Vogt gegenüber behält Fr. vollkommen Recht, wenn er es als einen Widerspruch hinstellt (Fr. p. 35), dass die Physiologie auf der einen Seite sich rühme, „sich lediglich auf Augenschein und sinnliche Wahrnehmung zu stützen", und dennoch auf der andern Seite über Seele, Freiheit und Unsterblichkeit aburtheile, von denen sie niemals eine sinnliche Erkenntniss zu erlangen im Stande sein werde. Und als gleichen Widerspruch müssen wir es mit Fr. betrachten, wenn V. einerseits alle Funktionen des Geistes als durch physikalisch-chemische Nothwendigkeit bedingt ansieht, und dennoch andererseits alle philosophischen Systeme für Irrthum, so wie allen religiösen Glauben für Wahn und Trug hält. Diese Widersprüche lösen sich nur durch Aufgeben des bloss empirischen, schroff materialistischen Verfahrens.

Von dem Standpunkte eines induktiv-wissenschaftlichen Verfahrens aus wird es dessbalb immer gerechtfertigt erscheinen, wenn man verlangt, dass eine Physiologie, welche eine Hypothese über das Wesen der Seele aufstellt, nicht nur für die Thatsachen der äusseren, sondern auch für die der inneren Erfahrung eine mögliche Erklärung in Aussicht stelle; wenn man ihr auch gern den Beweis empirischer Wahrnehmbarkeit erlässt. Allein sogar schon zur Erklärung der unmittelbar sinnlichen Wahrnehmung ist das rein empirisch-materialistische Verfahren so unfähig, dass mit demselben Rechte, wie die Physiologie meint, sie brauche die Annahme einer Seele nicht *zur Erklärung* des Lebens, so auch die Psychologie behaupten kann, sie bedürfe sämmtlicher physiologischer Erkenntnisse nicht, um die Thatsachen des inneren Seelenlebens zu erklären; weil nämlich die Physiologie so wenig die inneren Vorgänge der Seele durch ihre materialistischen Principien zu erklären im Stande ist, wie die Psychologie durch ihre idealistischen Hypothesen die Natur der Nervenconstruktion und Aktion u. s. w. Obgleich aber die physiologischen Thatsachen ganz und gar unvermögend sind, die psychologischen Thatsachen des Bewusstseins zu erklären; so werden wir dennoch zugeben müssen, dass eine Ansicht über das Wesen der Seele nur dann vollständig sein kann, wenn sie die psychologischen Thatsachen ebensosehr, wie die physiologischen berücksichtigt. Will daher die Physiologie einen Begriff über dasselbe aufstellen, so hat sie, so gut wie die Psychologie, dieser doppelten Anforderung zu genügen.

2. Die Frage nach der Unsterblichkeit ist weder vom materialistischen noch vom idealistischen, weder vom empirischen noch vom spekulativen Standpunkte aus entschieden. Wenn die Physiologie auf rein empirischem Wege über die innere Wahrnehmung, also über das Wesen der Seele, nichts auszumachen im Stande ist, so reicht ihr Verfahren auch nicht aus, über die Unsterblichkeit oder die Sterblichkeit eines Dinges zu bestimmen, von dessen Entstehen und Entwickelung sie nichts empirisch Gewisses weiss. Es ist unmöglich, auf anderem Wege als durch Schlüsse in diesem dunkeln Gebiete vorzudringen; und sogar die Prämissen zu denselben können nicht einmal als empirisch festgestellte Thatsachen betrachtet werden, da man auf Wesen und Beschaffenheit der Seele selbst nur schliessen kann. Durch so complicirtes Schlussverfahren allein kann

das Denken diesem so ahnungsvoll dunkeln, und doch so festgewurzelten Glauben beizukommen suchen, wenn es auch nur das geringste Verständniss anbahnen will. — a. Wenn man das Vogt'sche Verfahren gegen diesen altgeheiligten Glaubensgegenstand näher betrachtet, wundert man sich kaum so sehr über den unpassenden Spott, so verletzend man denselben auch finden mag, als über die mangelnde induktive Kraft der vorgebrachten Beweise und über die unglaubliche Schwäche in der Zurückweisung der geltend gemachten Kritik. Man muss erstaunen, dass V. den natürlichsten Weg ganz unbetreten lässt, auf dem er uns durch eine Analyse des eintretenden Todes zu der Annahme eines Vernichtetwerdens der Seele zu zwingen versuchen könnte; sondern dass wir uns mit Verstümmelungen der Organismen und ihrer Einwirkungen auf das Leben, und mit dem Schluss in Bausch und Bogen begnügen sollen, dass, weil die Seele mit dem Leibe entstehe und sich entwickele, sie auch mit demselben zu Grunde gehen müsse. Von wie vielen Seiten auch dagegen bemerkt worden ist, dass der Zusammenhang von Leib und Seele ein Parallelismus ohne Identität sein könne, so wird dieser Einwurf dennoch nicht widerlegt; und doch wäre diess um so nothwendiger, da die Entwickelungen des geistigen und leiblichen Lebens in vielen Punkten auseinandergehen und da man die Identität von Gehirn und Seele so wenig zu beweisen vermag. Ebenso wenig wird die Grundlosigkeit der idealistischen Hypothesen dargethan, und weder gezeigt, welche Thatsachen der Idealismus bei Bildung seiner Hypothese übersehen, welche anderen er falsch ausgelegt habe, noch ausgeführt, wie aus einer richtigen Auffassung jener Thatsachen gerade eine materialistische Hypothese und Leugnung der Unsterblichkeit folge. Die ganze Kritik Vogt's ist keine positiv induktive, sondern eine negativ-spekulative, im schlimmen Sinne des Worts. Er zieht beliebige Consequenzen, und sucht zu zeigen, dass die Annahme einer unsterblichen Seele zu „aufgelegtem (?) Unsinne" führe (LII). Wenn V. den Zustand der abgeschiedenen Seelen als einen elenden oder langweiligen lächerlich zu machen bemüht ist, weil dieselben nur eine armselige Vergangenheit ewig in der Erinnerung anzustaunen hätten, ohne weder etwas Weiteres erkennen, noch thun zu können; so weist ihm Fr. p. 52 richtig nach, dass dies weiter nichts als ein Zirkelschluss sei, da das Christenthum eine solche Ansicht nicht aufgestellt habe, sondern dieselbe nur eine Folge der nicht bewiesenen Vogt'schen Hypothese sei, dass keine Seele ohne Gehirn existiren könne (p. 13). Ebenso unglücklich ist V. in der Widerlegung der Einwürfe Fr.'s gegen die Haltbarkeit dessen, was er gegen Wagner direkt vorgebracht hat. Fr. wirft ihm mit Recht vor, dass er Unsterblichkeit und Unveränderlichkeit der Seele nicht zu unterscheiden gewusst habe, und von letzterem Begriffe aus Wagner's Hypothese zu Absurditäten hinzutreiben suche, wobei die eigentliche Hypothese ganz unberührt bleibe. Vogt geht indessen abermals gegen solchen Einwand nicht widerlegend vor, sondern begeht die frühere Verwechslung wieder in seiner Vertheidigung gegen Fr. (V. p. LIII). Aehnlich so verhält es sich mit dem Einwurfe V.'s, was „die Theilbarkeit einem Dinge nützen solle, das sich doch nicht theile", während Wagner gerade die Theilbarkeit der Seele aufstellt; und ferner, wenn V. behauptet, falls die Seele selbst unsterblich sei, so müssen es auch die Theile derselben sein; wogegen Fr. gewiss sehr treffend entgegnet, dass bei

Digitized by Google

organischen Wesen der Theil nicht die Eigenschaften des Ganzen zu besitzen brauche.

b. Indessen müssen wir ebenso bekennen, dass Fr. bei seinen Vertheidigungen des Idealismus auf Begriffe kommt, welche nicht nur eine materialistische Deutung der Seele zulassen, sondern auch geradezu den Glauben an Unsterblichkeit zu bedrohen scheinen. Fr. lässt nämlich die Seele theilbar und zusammengesetzt sein (Fr. p. 52. 56) und behauptet, dass Bewusstsein gar keine nothwendige Eigenschaft der Seele sei. Es entsteht hiebei die Frage, ob sich ein Zusammengesetztes, Theilbares nicht wieder in seine Theile auflösen lasse, und ob dieser Umstand nicht im Tode eintrete. Wenn aber auch die Seele ihre Loslösung von dem Leibe überdauern sollte, wenn Bewusstsein keine wesentliche Eigenschaft derselben wäre, und vielleicht mit dem Materialismus nur als eine Erscheiuung der Seele bei ihrer Wechselwirkung mit dem Gehirne betrachtet werden dürfte; so würde sich der Gläubige doch wohl nicht mit der unbestimmten Hoffnung auf Unsterblichkeit zufrieden geben, wenn er sich nicht zugleich die Gewissheit zugesichert sähe, dass ihm auch das Bewusstsein von denjenigen Gegenständen und Personen bliebe, welche das Glück seines irdischen Lebens ausmachen. Wird man hier nicht unwillkürlich an die Aeusserung Kant's erinnert: „dass der spekulative Beweis auf eine Haaresspitze gestellt sei, dass selbst die Schule denselben nur so lange erhalten könne, als sie ihn als einen Kreisel um denselben sich unaufhörlich bewegen lasse, und er in ihren eigenen Augen also keine beharrliche Grundlage abgebe, worauf etwas gebaut werden könne“! (Krit. d. rein. Vern. Paralogismen.) Daher auch Kant gewiss mit Recht behauptet, dass die spekulativen Beweise nie grossen Einfluss auf eine Zeit gehabt haben, sondern der Glaube.

c. Der Streit um die höheren sittlichen Güter der Seele scheint mir überhaupt sehr dadurch getrübt zu sein, dass man zu ausschliesslich von der Voraussetzung ausgeht, eine höhere Ansicht von dem Wesen des Menschen vertrage sich nur mit idealistischen Hypothesen. Freilich hat die idealistische Weltanschauung so lange die ethischen Interessen vertreten, dass man wohl auf den Gedanken kommen konnte, sie allein sei dies zu thun im Stande; daher mag denn jene Art der Vertheidigung herrühren, welche bei den Entgegnungen auf die materialistischen Angriffe mehr den Idealismus der Seele zu vertheidigen, als die höhere sittliche Natur derselben zu erklären sucht. Schon die Kant'sche Kritik sollte vor einem so unwissenschaftlichen Verfahren warnen und lehren, dass es noch sehr zweifelhaft bleibe, ob mit dem Idealismus der Seele zugleich ihre höhere Beschaffenheit gesichert sei. In der That finden wir recht glückliche Vertheidigungen der höheren geistigen Natur, ohne dass in ihnen die idealistische Hypothese als bewiesen angesehen werden könnte, wie z. B. in Schaller's „Leib und Seele.“ (Siehe meine Kritik in den Heid. Jahrb. 1856. p. 137 ff.) Umgekehrt handelt es sich bei Fr. mehr um eine Rechtfertigung der Substanzialität, als um eine Erklärung des geistigen Lebens durch dieselbe.

3) Der Materialismus vermag nicht, den Dualismus von Leib und Seele wegzuräsonniren. Fr. nennt die materialistische Hypothese der Identität von nothwendiger, chemischer Gehirnfunktion und freier, selbst-

Digitized by Google

bewusster Gedankenbildung nur einen Glaubenssatz. Dass wirklich die Identität von dem Gehirnorgan der in demselben wirkenden Seele die schwächste Stelle des Materialismus ist, geht aus den äusserst unhaltbaren Beweisen hervor, welche V. gerade über diesen Punkt liefert. Den von Wagner vorgebrachten Vergleich des Hirns mit einem Clavier verhöhnt er; und wenn Fr., denselben vertheidigend, nachweist, dass nichts Stichhaltiges dagegen vorgebracht worden, das Verhältniss von Gehirn und Seele wie das einer Violine zu ihrem Spieler zu denken; so geht V. darauf gar nicht ein, sondern auch dieser Vergleich dünkt ihm „wahrlich zu einfältig, als dass er über denselben ein Wort verlieren möchte“ (V. p. LV). Allein wie nothwendig es gewesen wäre, genau auf jenen Vergleich und seine Bedeutung einzugehen, sehen wir am deutlichsten aus der mangelnden Schärfe in den Vorstellungen Vogt's und aus dem wenig Treffenden in seinen Widerlegungen, wenn es sich um diesen Punkt handelt.

a. Wenn V. den Satz, ob das Wirkende von der Wirkung, das Thätige vom Thätigsein verschieden sei, gewaltsam in die Behauptung umwandelt, dass nach Fr. „gleiche Ursachen verschiedene Wirkungen hätten“; und wenn er nun meint, mit der Zurückweisung seiner aufgestellten Behauptung Fr. widerlegt zu haben: so hat dieser vollkommen Recht, V. vorzuwerfen; dass „derselbe den eigentlichen Fragepunkt gar nicht berühre, und dem Ganzen eine seltsame Deutung gebe.“ Ja Fr. wendet die Waffe V.'s sehr geschickt auf den Angreifenden zurück, indem er nachweist, dass der Materialismus sich selbst aufs schwerste gegen den „in der ganzen Naturwissenschaft geltenden Satz: „gleiche Ursache, gleiche Wirkung“ versündige, wenn er die geistigen Wirkungen von bloss materiellen Ursachen herleite (Fr. p. 60).

b. Auf gleiche Weise ist ganz das eigentliche Thema verschoben, wenn V. (p. LVIII.) behauptet, der materialistische Satz: keine Kraft ohne Stoff heisse in der Physiologie nichts anderes, als dass es kein Organ ohne Funktion gebe u. s. w. Es handelt sich aber vorerst noch gar nicht darum, ob das Seelenprincip, welches, wie unsere Hände durch den Willen, so das Gehirn durch das Denken in Bewegung setzt, als ideelle Kraft ohne Stoff existiren könne; sondern nur darum, ob neben den von der Physiologie nachgewiesenen Stoffen noch eine besondere Substanz angenommen werden müsse, welcher man die geistigen Thätigkeiten zuschreiben könne. Fr. meint sogar, dass man aus obigem Satze vielleicht gerade die Substanzialität der Seele beweisen könnte, etwa so argumentirend: „Ohne Stoff keine Kraft, gut; die geistigen Thätigkeiten geben aber Zeugniss von einer ihnen entsprechenden Kraft, also von einer geistigen Kraft; und da es keine Kraft ohne Stoff giebt, so muss dieser geistigen Kraft ein adäquater, d. h. geistiger Stoff entsprechen, und der ist nichts anderes als die Seelensubstanz; also folgt aus dem Axiom keine Kraft ohne Stoff“ offenbar, dass es eine Seelensubstanz giebt“ (Fr. p. 75). Für die Erklärung des Organischen sei durch jenen Satz des Materialismus nichts geleistet.

c. Wahrhaft empört ist V. darüber, dass Fr. der Physiologie vorwirft, sie vermöge die organische Einheit nicht zu erklären; wobei er nur „die Keckheit der Verdrehung bewundernd“ (V. p. LVI), nochmals aufzählt, welche Anstrengungen die Physiologie zur Ergründung des Verhältnisses der ver-

Digitized by Google

schiedenen Organe und ihrer Funktionen mache. Fr. entgegnet, wie natürlich, dass er „dies nie in Abrede gestellt habe" (Fr. p. 66); dass aber neben einer Untersuchung der Theile das einende, formende, beseelende Princip nicht sogleich geleugnet, sondern zu erklären versucht werden müsse (p. 68). Dieses Princip hat V. allerdings ganz und gar übersehen, obgleich er auf den mit so vielem Behagen in drei Werken vorgebrachten Einwurf, dass, wenn man überhaupt eine unsterbliche Seele im Gehirn annehme, man alsdann auch eine solche in Nieren, Därmen u. s. w. annehmen müsse, nochmals zurückkommt, und behauptet, gerade hier vertrete er die wahre Einheit. Vogt wollte jedoch nur, wie Fr. richtig bemerkt, hiebei „eine Gleichheit der verschiedenen Organe des Leibes geltend machen, um seine absurden Folgerungen darauf zu gründen" (Fr. p. 71); nicht aber, wie er später im Widerspruch damit vorgiebt, eine „verschiedene Dignität der Organe" begründen. Dass V. bei seinem unpassenden Gleichniss gerade die Frage nach der organischen Einheit aus dem Gesichte gelassen, sieht Jeder leicht ein; dass aber auch die scharfsinnigen Untersuchungen der neueren Wissenschaft über „die ersten Anlagen im Embryo", auf welche V. so sehr pocht, noch durchaus keinen Aufschluss gerade über die einende, bildende und beseelende Ursache geben, lehren uns am besten die sonst höchst interessanten „Bilder aus dem Thierleben" Vogt's. Und ich muss Fr. vollkommen beistimmen, wenn er (p. 105) sagt: „Ueber den Ursprung derselben (der Bestandtheile, Organe und Funktionen der Organismen) ist durch all' das vorläufig nichts erkannt; denn wenn auch über *Ei*, Keim, Zeugung, Embryo die Untersuchung geführt wird, so sind das Alles Funktionen und Produkte des schon Lebendigen, wodurch das Leben sich forterhält, nicht aber erst entsteht oder seinen Ursprung nimmt."

4. **Auch der Idealismus vermag durch seine abstrakte Lebenskraft die organische Einheit und das Wesen des Geistes nicht zu erklären, sondern bleibt in einem metaphysischen Dualismus befangen.** Hierin müssen wir V. beistimmen; wie denn auch das Kap. IV. Fr.'s p. 80—106 zu keiner Entscheidung hinführt. Freilich sind V.'s Angriffe gegen die Annahme einer Lebenskraft ebenfalls nicht widerlegend, nicht überzeugend (V. p. LIX—LXI.)

a. So wenig die Physiologie die organische Einheit zu erklären im Stande ist, so wenig begreiflich wird dieselbe durch die Hypothese einer ideellen Lebenskraft. Wenn V. behauptet, „dass das, was man Leben nenne, aus einer Menge von Wechselwirkungen zusammengesetzt sei", dass die Lebenskraft daher selbst zusammengesetzt sein müsse: so entgegnet Fr., dass auch von der Einen Sonne die verschiedensten Wirkungen ausgehen. Allein man kann sich dennoch nicht recht denken, wie man sich hienach die einfache Lebenskraft vorstellen soll. Frohschammer lässt schon Zusammensetzung in Leben und Geist eindringen; und ein anderes Mal versichert er uns sogar geradezu, dass die Einheit der Seele keine leere, inhaltslose, sondern eine sehr complicirte sei. Fr. scheint hier allerdings in einem Widerspruch befangen, und eine der beiden entgegengesetzten Bestimmungen aufgeben oder uns erklären zu müssen, wie wir diese complicirte Einheit zu denken haben. Wenn wir ihm daher auch darin vollkommen beistimmen, dass neben den bestimmten und bekannten chemischen und physikalischen Wirkungen noch organische anerkannt

Digitized by Google

werden müssen; so können wir dieser doch nicht als Ursache eine idealistische einheitliche Lebenskraft unterlegen, welche die Erscheinungen nicht erklärt.

b. Aber Fr. verwickelt sich in noch grössere Widersprüche und Unmöglichkeiten, wenn er diese Lebenskraft mit dem Wesen des Geistes verwechselt und identificirt. V. wirft ihm vor, dass er der Construktion seiner hypothetischen Seele durch Erfindung einer zweiten Hypothese, der Lebenskraft, zu Hülfe zu kommen suche. Dagegen erwidert Fr., er habe stets behauptet, dass „die menschliche Seele oder der Geist zugleich Lebensprincip des menschlichen Leibes sei" (Fr. p. 81). Eine nothwendige Folge von dieser Anschauung aber würde Wesensgleichheit der Menschen und Thiere sein, da in beiden der Geist und die Seele mit der Lebenskraft identificirt werden. Dadurch vernichtet Fr. den (p. V) so kühn ausgesprochenen Zweck seines Schriftchens, für die Wesensverschiedenheit zwischen Mensch und Thier in die Schranken zu treten. Aber nicht allein mit dieser Behauptung setzt er sich in Widerspruch, sondern auch mit seiner Grundannahme einer besonderen Seelensubstanz. Was bleibt für die Seele übrig, wenn sie nur die Idee des Leibes sein soll? Wo ist noch eine Stelle für die Seele, wenn sie gewissermassen nur als ideelle Form und Einheit des materiellen Wesens betrachtet wird? Auf diese Weise sinkt der Idealismus Fr.'s in einen ideellen Materialismus herab, dem freilich auch die meisten Idealisten der neueren Zeit huldigen, nicht ahnend, wie nahe dasselbe dem eigentlichen Materialismus steht, in den er bei Einzelnen, wie z. B. bei Feuerbach, wirklich umgeschlagen ist. Diesem ideellen Materialismus wirft Vogt nun ebenfalls vor, dass er selbst keine Einheit in den Organismus bringe, sondern seine Anschauungsweise in Dualismus verwickele, indem er neben den materiellen Stoffen noch eine ideelle Einheit annehme, ohne beide in ihrem Wechselverhältniss genauer zu begründen. Frohschammer kommt dagegen, V. gegenüber, immer wieder auf den gleichen Vorwurf zurück, jener seinerseits lasse die Erklärung der organischen und geistigen Einheit ganz ausser Augen. So wirft jeder dem Andern vor, die Einheit des Organismus werde durch die entgegengesetzte Ansicht nicht erklärt, sondern geradezu vernichtet. Vogt versteht unter seiner Einheit Gleichartigkeit von Leib und Seele, Fr. unter der seinigen ideelle Erklärung des Zusammenhangs der einzelnen Stoffe; so missverstehen sich stets Beide, und Keiner widerlegt den Andern.

c. Man wird sogar zweifelhaft, ob nicht Fr. seinen eigenen idealistischen Standpunkt bei Erklärung der Lebenskraft aufhebt, wenn er sich darüber folgendermassen äussert: „Wir nehmen Wirkungen wahr, die wir aus anderen Kräften, als Ursachen, nicht erklären können, wir nehmen darum eine adäquate Ursache an, und nennen sie Lebenskraft, weil wir das Leben als Wirkung wahrnehmen. Wir glauben damit keineswegs das Leben schon erklärt zu haben, dass wir eine Lebenskraft annehmen und festhalten; sondern wir wahren uns damit nur vorläufig die Möglichkeit der Lebenserklärung; wir betrachten die Lebenskraft selbst als eine Thatsache, welche nicht von vornherein geleugnet, sondern selbst auch zum Gegenstand fernerer Forschung gemacht werden soll, wie die andern Kräfte der Natur" (Fr. p. 100). Wenn jedoch Fr. die Thatsachen des Lebens nur anerkannt, nicht aber durch eine idealistische Hypothese erklärt wissen will, so ist sein Standpunkt dem Materialismus gegenüber nicht mit Nothwendigkeit bedingt und gefordert. Auch

Digitized by Google

der Materialismus erkennt die Thatsachen des Lebens und des Bewusstseins an, er sucht nur eine andere Erklärung dafür. Jede Erläuterung muss indessen erst gerechtfertigt, bewiesen, und durch Widerlegung der entgegenstehenden Ansicht geltend gemacht werden. Der Idealismus Fr.'s ist also nicht siegend.

5) Bei Berücksichtigung der Thatsachen der inneren Erfahrung verwickelt sich der schroffe Sensualismus, Empirismus und Materialismus mit sich selbst in Widersprüche.

a. Wenn Vogt (p. LXII und LXIII) so sehr auf sinnlich wahrnehmbare Thatsächlichkeit seiner Behauptungen pocht, so ist das nicht nur zurückzuweisen, sondern dagegen zu behaupten, dass von einem rein empirischen Standpunkt aus jede richtigere Hypothese über das nur durch innere Wahrnehmung zugängliche Wesen der Seele geradezu unmöglich ist. Jedoch hebt Vogt seinen eigenen Standpunkt dadurch schon selbst auf, dass er nicht nur eine Reinigung und Berichtigung der Thatsachen, sondern auch eine „darauf gegründete logische Schlussfolgerung" verlangt (Fr. p. 126 und 134). Zu den Schlussfolgerungen, welche aus der unmittelbaren Wahrnehmung „erwachsen", rechnet aber auch die Philosophie ihre Spekulationen. Durch diese Erweiterung hebt sich der schroffe Empirismus zur Spekulation auf, ohne welche alle Disciplinen, die von dem Boden innerer Wahrnehmung ausgehen, gar nicht denkbar sind: da „kein Mensch sein eigenes Gehirn mit den Sinnen wahrnimmt und im Selbstbewusstsein sich nicht als Gehirn, als materielle Substanz *unmittelbar* fühlt, von dieser im Grunde genommen unmittelbar gar *nichts weiss*" (Fr. p. 143). Dass aber die apriorische Spekulation als unbewusste Schlussfolgerung sogar schon in der unmittelbaren Wahrnehmung wirke, hat Frauenstädt in seinem: „Der Materialismus, seine Wahrheit und sein Irrthum" richtig hervorgehoben, wie wir in dieser Zeitschrift (Heid. Jahrb. 1856, p. 465 und 466) nachgewiesen haben. Der Empirismus streift seine Einseitigkeit in jenem Widerspruch unvermerkt selbst ab.

b. Statt tiefer auf das Problem einzugehen und die idealistische Spekulation logisch und metaphysisch als nichtig nachzuweisen, steift sich Vogt zu sehr auf die Thatsächlichkeit und Nothwendigkeit seiner Behauptungen. Allein diesen setzt Frohschammer die Möglichkeit des Irrthums entgegen, welcher ebenso thatsächlich sei, welcher erklärt werden müsse, und nur durch Freithätigkeit des Subjekts begriffen werden könne (Fr. p. 128). Nach den materialistischen Grundsätzen Vogt's, meint Fr. p. 126, müsse es „überhaupt kein Kriterium der Wahrheit mehr geben können, als die thatsächliche Gehirnfunktion." Den Widerspruch, in welchen sich Sensualismus und Empirismus verwickeln, indem sie Gedanke und Vorstellung, obgleich diese das Wesen der Gegenstände enthalten sollen, nur als einen subjektiven Gehirnchemismus betrachten, hätte Fr. mehr durchführen müssen. Dieser Widerspruch ist dem neuern Materialismus noch gar nicht einmal zum Bewusstsein gekommen, so sehr er auch schon die griechischen Skeptiker beschäftigt hat, welche, wenn auch von gleichen Principien ausgehend, doch, im Gegensatze zu den Neueren, an der Möglichkeit objektiver Erkenntniss, an der Wahrheit der Empirie ganz und gar verzweifelt sind.

c. In einen gleichen Widerspruch verwickelt sich der empirische Materialismus, wenn er die empirisch nicht fassbaren geistigen und moralischen

Digitized by Google

Eigenschaften der Seele von empirisch als geistlos und unorganisch bestimmten Stoffen herrühren lässt. Fr. tadelt es mit Recht, dass derselbe den Horizont äusserer Wahrnehmung für die absolute Wahrheit halte (cap. VII.). Allein in der Opposition gegen die materialistische Erklärung der ethischen Probleme ist Fr. nicht glücklich, wenn er z. B. verlangt, dass die Materialisten die Verbrecher durch physikalisch-chemische Operationen zu bessern suchen sollen, (cap. VIII. p. 175). Noch weniger glücklich ist er in dem Versuch, den Widerspruch zurückzuweisen, welchen Vogt in der Annahme eines vollkommenen göttlichen Schöpfers und doch einer nur allmälig sich vervollkommnenden Schöpfung findet (cap. IX. p. 180). Bei diesen Erörterungen lässt Fr. den Haupteinwand gegen den Materialismus zurücktreten. Wenn Vogt nämlich meint (p. LXIV), die Physiologie habe die spekulativen Wissenschaften nicht zu berücksichtigen, sie habe ihre Aufgabe gelöst, wenn sie nachweise, welches das Denkorgan sei, wie dieses in Funktion trete u. s. w.; so wäre ihm darauf zu entgegnen gewesen, dass sie damit noch keineswegs eine haltbare Hypothese über das Wesen der Seele aufzustellen vermag. Eine solche verlangt, dass die sämmtlichen logischen wie ethischen, die praktischen wie theoretischen Erscheinungen eine mögliche Erklärung durch sie erhalten können; und dass in der Hypothese ein Princip aufgestellt werde, welches auch dem Causalitätsgesetz gemäss alle geistige Erscheinungen in den objektiv-metaphysischen Welthintergrund, die allgemeine Substanz, verlege. Dies sind Bedingungen, denen sich auch kein materialistisches System entschlagen kann, welches über diese Punkte reden und denken will.

6. Ein Durchdenken der zu Tage getretenen Widersprüche bewirkt eine Umbildung des empirisch-sensualistisch-materialistischen Standpunktes, wie wir bei Czolbe's Versuchen einer Durchbildung desselben wahrnehmen können. Diese höchst interessante Thatsache, welche einer weiteren Ausführung wohl werth ist, kann hier nur angedeutet werden. Czolbe suchte in seiner „neuen Darstellung des Sensualismus“, welche Frohschammer in seinem Anhange p. 198 ff. berücksichtigt, die Ausschliessung alles Uebersinnlichen durchzuführen. Die Unmöglichkeit dieses Versuchs beweist die oben angeführte Erwiederung Czolbe's auf die von Lotze gegen ihn in den Göttinger gelehrten Anzeigen (1855, Stück 153—155) geltend gemachten Einwürfe. Bei ihm lösen sich Empirismus, Sensualismus und Materialismus in sich selbst auf.

a. Wenn wir oben auf den ungelösten Widerspruch hingewiesen haben, dass die Vorstellungen einestheils als subjektiv-chemische Vorgänge und anderntheils als objektive Erkenntnisse betrachtet werden; so sucht Czolbe denselben dadurch zu heben, dass er dem Subjekt vollständige Passivität zuschreibt, während dasselbe die physikalischen Agentien durch die Sinne aufnimmt. Ob diese physikalischen Agentien jedoch das Wesen des Objekts uns kennen lehren, ist gar nicht untersucht. Aber wollte man selbst diesen Mangel noch übersehen; so hat Czolbe, wie ihm Lotze mit Recht vorwirft, dennoch das Zustandekommen des Bewusstseins dabei nicht erklärt. Zwar sucht er dasselbe in §. 1: „Entstehung des Bewusstseins und Selbstbewusstseins“ dadurch zu construiren, dass er die Agentien in einer in sich zurücklaufenden Linie sich innerhalb der Nerven bewegen lässt. Wir haben es aber hier nur

Digitized by Google

mit einer Hypothese zu thun, welche nicht empirisch nachgewiesen, nicht aus einer Analyse der Nervenphysiologie hervorgegangen, sondern nur als eine Schlussfolgerung aus dem durch innere Erfahrung erkannten Selbstbewusstsein zu betrachten ist. Hiebei durchbricht sich der schroffe Empirismus selbst: die Empirie ist zu Ende; die Spekulation beginnt, und zwar eine ziemlich willkürliche, und das verleugnete übersinnliche Element tritt zu Tage.

b. Die Untersuchung der „Entstehung und des Zusammenhanges der Sinnesqualitäten“ §. 2 führt Czolbe auch über die Einseitigkeiten des Sensualismus hinaus und in die Glaubensphilosophie hinüber, obgleich seine Ansichten hierüber bis jetzt noch zu keiner psychologischen Durchbildung gelangt sind. Zuerst versucht er, das Denken aus bloss reproducirten sinnlichen Wahrnehmungen zusammenzusetzen. Allein es zeigt sich, dass diese beschränkt sind, dass das Denken über dieselbe hinausgehen, übersinnlich werden muss, wie Lotze bemerkt: es tritt das Bedürfniss einer apriorischen Spekulation auf, um nur die Vorstellung von dem nicht vollkommen wahrgenommenen Gegenstande zu ergänzen, welche sich unbewusst vollzieht. Diesen Akt kann man als Glaubensakt bezeichnen; wie sich denn Czolbe wirklich p. 42 zu dem credo, ut intelligam bekennt und seine Uebereinstimmung mit Fabri ausspricht, der sich an die s. g. Glaubensphilosophen anlehnt. Bei Gelegenheit meiner Kritik von dessen Briefen über den Materialismus (Heid. Jahrb. 1856, p. 541) habe ich auf die Aehnlichkeit der Principien zwischen dem materialistischen und dem gläubigen Sensualismus hingewiesen. Hier sehen wir beide *in den Consequenzen* sogar sich nähern, wenn auch Czolbe diese Seite seines Sensualismus weder psychologisch, noch gar physiologisch bewiesen hat, welches letztere freilich eine Unmöglichkeit wäre. Er lehrt uns nirgend, wie sich aus diesem Glauben eine in Begriffen, Urtheilen und Schlüssen u. s. w. ablaufende Bearbeitung der Wahrnehmung als erwachendes Bewusstsein hervorbildet.

c. Fast noch interessanter ist der Durchbruch des Uebersinnlichen auf metaphysischem Boden: denn hier wird Czolbe von dem Einwurfe betroffen, wie man, ohne das Causalgesetz umzustossen, organische und geistige Wirkungen von geistlosen, unorganischen Materien ableiten könne. Er greift aber nicht zu einer idealistischen Lebenskraft, sondern sieht sich gezwungen zu behaupten, dass jene Stoffe überall Leben und Geist besitzen. Er kehrt zu dem altgriechischen Glauben zurück, dass Erde und Sterne beseelte Wesen seien (p. 7. p. 53). Wenn sich aber Czolbe dennoch gegen die Annahme eines persönlichen geistigen Gottes sträubt, so bedenkt er nicht, dass die moralische und ästhetische, kurz unsere ganze praktische und theoretische Persönlichkeit ebenfalls ihre kosmische Causalität haben muss. In bewusstloser Spekulation greift auch hier der religiöse Glaube ahnend einem positiven Wissen vor, indem ihm unwillkürliche Anwendung des Causalitätsgesetzes zur Himmelsleiter wird. Tiefsinnig ist dies von Günther und seiner Schule anerkannt worden, wie wir bei unserer Kritik Knoodt's und seiner Briefe über dieselben (Heid. Jahrb. 1856, p. 589) gezeigt haben. Dasselbe hat schon Locke auf einfache Weise ausgesprochen. Wir sehen daher hier die materialistischen Hypothesen, von der Einseitigkeit eines strengen Empirismus befreit, zu einer geistigen oder, wenn man will, idealistischen Metaphysik zurückstreben.

A. Cornill.

Digitized by Google

Philosophisches Reallexicon von dem k. bair. geistl. Rath *Max Furtmaier.* *Zweiter Band. F.—O. 202 S. Fortgesetzt und vollendet von Dr. Joh. Nep. Uschold, Professor der Philosophie am k. b. Lyceum in Amberg. Dritter und vierter Band. P.—Z. VI. 144 und 122 S. in gr. 8. Augsburg 1855. Verlag der Karl Kollmann'schen Buchhandlung.*

Mit diesen Bänden ist das Ganze vollendet, von dessen erstem Bande ein näherer Bericht in diesen Jahrbb. 1854. S. 775 ff. gegeben wurde, auf welchen wir andurch verweisen, mit dem Bemerken, dass nach dem Tode des Verfassers Prof. Uschold die Vollendung des Ganzen übernahm und insbesondere die im vierten Bande enthaltenen Artikel in einer den übrigen Theilen entsprechenden Weise bearbeitete; einige Hauptartikel (wie z. B. Welt und Wille) wurden ausführlicher gehalten und selbstständig von ihm behandelt. „Wer die Gefährlichkeit der Consequenzen beachtet, welche sich aus den Theorien der Materialisten, Rationalisten und Pantheisten für Wissenschaft und Leben nothwendig ergeben, wird diese Ausführlichkeit eben so wenig missbilligen, als die Entschiedenheit, womit er (der Verfasser) den Einseitigkeiten und Verkehrtheiten derselben entgegen trat. Je grösser die Gährung ist, in welcher gegenwärtig alle Verhältnisse sich befinden, und je nachtheiligeren Einfluss der Materialismus und Pantheismus auf dieselben, wie auf die Wissenschaft ausüben, desto nothwendiger scheint es ihm zu sein, alle der Wissenschaft zu Gebote stehenden Mittel zu gebrauchen, um die Gottlosigkeit dieser Theorien aufzudecken.“ Wir theilen diese Worte mit, weil sie den Standpunkt bezeichnen, von welchem das Werk fortgesetzt und vollendet ward.

Der Antheil der Strassburger an der Reformation in der Churpfalz. Drei Schreiben Johann Marbach's mit einer geschichtlichen Einleitung und bei Gelegenheit der Reformationsjubelfeier im Grossherzogthum Baden. Herausgegeben von Dr. C. Schmidt, Professor der Theologie zu Strassburg. Strassburg. Verlag von C. F. Schmidt, 1856. LXIII und 114 S. in 8.

Es ist schon mehrfach in diesen Blättern von den gelehrten Leistungen des Herrn Prof. Schmidt die Rede gewesen*): die vorliegende Schrift, die sich diesen Leistungen würdig anreiht, steht in einer näheren Beziehung zu unserm engern Vaterlande; sie liefert einen neuen, urkundlichen, wichtigen und vielfach ergänzenden Beitrag zu der Geschichte der Regierung des Pfälzischen Churfürsten Otto Heinrich und der unter ihm und durch ihn vor dreihundert Jahren umgestalteten kirchlichen Verhältnisse, sie gibt ein lebendiges Zeugniss dessen, was dieser edle Fürst beabsichtigte und durchzuführen strebte: sie kann aber auch, selbst abgesehen von allem Andern, was sie in Bezug auf ihren nächsten Zweck bietet, zugleich zeigen, in welch' inniger Verbindung damals, — um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts — die beiden jetzt völlig getrennten Rheinufer des deutschen Vaterlandes noch zu einander standen. Nach dem damals bereits der lutherischen Lehre huldigenden Strassburg wendet sich Otto Heinrich von Baden aus, wohin ihn körperliches Unwohl-

*) S. diese Jahrbb. 1855. S. 813 ff. 1856. S. 1 ff.

Digitized by Google

sein geführt: von dort erbittet er sich die Männer, durch deren Beistand er die reformatorischen Pläne und die von ihm beabsichtigte Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse ins Werk zu setzen gedachte; die bedeutendste Rolle unter ihnen spielt Marbach, der an der Spitze der Strassburger (lutherischen) Geistlichkeit stand, ein Mann von rastloser Thatkraft, die nicht ohne Schroffheit und ein oft ungestümmes Wesen war, ein Mann, mehr zum Streiten und Handeln, als zu gelehrten Discussionen gemacht: der Verf. hat in einer andern Schrift die Stellung und den gewaltigen Einfluss dieses Mannes auf die Strassburger Verhältnisse, näher geschildert*): die vorliegende Schrift und die hier erstmals veröffentlichten Aktenstücke zeigen die Bedeutung des Mannes auch ausserhalb Strassburg's auf die Entwickelung der Reformation in den Gegenden diesseits des Rheins, zunächst in der Pfalz, und zwar nicht bloss in den Theilen derselben, die dem Grossherzogthum Baden zugefallen sind, sondern auch in den andern Theilen, die an Hessen, Baiern und Preussen gefallen sind; sie verdienten auch eine Veröffentlichung, weil sie für die Kenntniss der damaligen Verhältnisse von grosser Wichtigkeit sind und uns einen Blick werfen lassen in die kirchlichen und sittlichen Zustände der pfälzischen Lande zu der Zeit, als die neue Lehre, zwar schon eingeführt, aber doch erst consolidirt werden sollte. Damit wir aber zur richtigen Einsicht in diese Dokumente und wahren Würdigung derselben gelangen, hat der Verfasser eine historische Einleitung vorausgeschickt, wie sie allerdings nach unserm Ermessen auch nothwendig war, um die einzelnen Angaben und den *Inhalt der* mitgetheilten Aktenstücke in ihrem vollen Umfang zu verstehen und zu würdigen. Man ist dem Verfasser für diese Einleitung, die unter der Aufschrift: „Der Antheil der Strassburger an dem Reformationswerke in der churfürstlichen Pfalz“ S. VII—LXIII dem Abdrucke der Dokumente selbst vorausgeht, zu vielem Danke verpflichtet: denn es ist eine eben so gründliche wie gelehrte Arbeit, zum Theil auf bis jetzt noch unbekannte archivalische Nachrichten gestützt, in allen Einzelheiten sorgfältig begründet durch die Nachweisungen, welche die Anmerkungen (S. LV—LXIII) liefern: dadurch aber ein, wie schon oben bemerkt worden, wesentlich ergänzender Beitrag zu dem, was uns bisher über die Reformen Otto Heinrich's und die Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse bekannt geworden war. Die Darstellung selbst zeigt aufs Neue, wie der Verfasser die Gabe des Vortrags, in beiderlei Sprachen, der deutschen wie der französischen, in nicht geringem Grade besitzt. Das erste der mitgetheilten Aktenstücke führt die Aufschrift: „Relation der gehaltenen Kirchenvisitation in der churfürstlichen Pfalz, gethon dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ott Heinrichen, Pfalzgraven bei Rhein u. s. w. durch ihr churf. G. verordnete Kirchenvisitatores anno 1556 2. die novembris“ (S. 1 bis 39); das zweite, sich unmittelbar anschliessende: „Bedenken wie die Mengel und Fel, in der pfälzischen Kirchenvisitation befunden, zu verbessern seyen, gestelt dem durchlauchtigsten, hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Ott Heinrichen, Pfalzgraven bey Rhein u. s. w. durch ihr churf. G. verordnete Kirchenvisitatores anno 1556 8. die novembris“ (S. 41—71). Beide Dokumente, der Bericht über die von Marbach, auf Anordnung Ott Heinrich's in

*) S. La vie et les travaux de Jean Sturm, pag. 111 ff.

Digitized by Google

der Churpfalz vorgenommene Kirchenvisitation, die früheste, von der wir wissen, und auch die einzige des sechzehnten Jahrhunderts, so wie die Bedenken, die sich in Folge dieser Visitation herausstellten und dem Churfürsten vorgelegt worden, fanden sich in dem von Marbach selbst entworfenen Concept in dem Archive des protestantischen Seminar's zu Strassburg; eine Reinschrift des Berichtes befindet sich auch in dem Grosshrzgl. Badischen Landesarchive zu Carlsruhe. Unser Verfasser hat den Abdruck genau nach dem Original veranstaltet mit Beibehaltung der nicht immer (wie es in jenen Zeiten der Fall war) gleichförmigen Rechtschreibung und der oberschwäbischen Mundart: eine Gewissenhaftigkeit, die Niemand tadeln wird. Das Gleiche gilt auch von dem dritten, auf den Bericht und die Bedenken folgenden Aktenstücke (S. 73 bis 114): „Doct. Johann. Marbach und Flinneri Schreiben an Churfürst Friedrich zu Heidelberg wegen des Büchleins Tilemanni Hesshusii, so zu Strassburg gedruckt worden. Februar 1561.“ Es lagen dem Verfasser zwei Copien vor, die eine aus dem Ende des 16. Jahrhunderts im Archiv des protest. Seminar's, die andere aus dem Anfang des 17. Jahrh. in der Bibliothek des genannten Seminar's; nach beiden ist der Abdruck veranstaltet: leider fehlt der Schluss dieses Schreibens, das auf die in den beiden vorhergehenden Aktenstücken behandelte Visitation und auf die später entstandenen kirchlichen Streitigkeiten sich bezieht und dafür manches Interessannte bietet. — Die äussere Ausstattung des Ganzen ist sehr befriedigend.

Die Lehre von den Formen und Gattungen der deutschen Dichtkunst. Für höhere Lehranstalten, so wie zum Selbstunterricht bearbeitet von Dr. Ernst Kleinpaul, Lehrer an der Realschule zu Barmen. Dritte verbesserte und vermehrte Auflage. Barmen 1856. Verlag von W. Langewiesche. XIV und 304 S. in kl. 8.

Unter diesem Titel erhalten wir hier eigentlich das, was man sonst eine Poetik zu nennen pflegte, ein Hand- oder Lehrbuch, in welchem die allgemeinen Begriffe der Dichtkunst, die verschiedenen, bei der Pflege der Dichtkunst zu stellenden Anforderungen, kurz eine Theorie derselben mit den dazu gehörigen Regeln u. s. w. geliefert wird. Eine solche theoretische Entwickelung, wenn sie, wie diess hier durchgängig der Fall ist, mit der Praxis verbunden und darauf bezogen, auch durch Beispiel und Anwendung unterstützt ist, auch durch eine klare, präcise Fassung und Darstellung sich empfiehlt, wird allerdings nicht bloss „ein Einleitungsband, ein Schlüssel zu dem Studium der Deutschen Classiker“ sein, wie auf dem Umschlage bemerkt ist, und damit zu einem richtigen Verständniss und zu einer gerechten Würdigung der Meisterwerke unserer Poesie führen, sondern sie wird auch strebsamen jugendlichen Geistern eine gute Anleitung geben können, und ihre Bemühungen auf die richtige Bahn einlenken. Die dritte Auflage, auf die wir hier aufmerksam machen, lässt zwar keine Umgestaltung des Ganzen erkennen, wozu keine Veranlassung war, wohl aber zeigt sie überall die nachbessernde Hand des Verfassers, der in der günstigen Aufnahme seines Werkes allerdings eine Aufforderung fand, zur Vervollkommnung des Einzelnen sein Möglichstes bei dieser erneuerten Auflage zu thun. Der erste Theil behandelt die Dich-

Digitized by Google

tungsformen (Prosodik, Metrik, Versarten, Reim, Strophen) nebst einem Anhang über die poetische Sprache; der andre Theil die Dichtungsarten (lyrische, epische, dramatische Poesie); ein Anhang verbreitet sich über Endreime, Parodie, Räthsel und dergl.; dann folgen die Beispiele (S. 251—294); den Schluss macht das alphabetische Register.

Cicero's Rede für Cn. Plancius. Für den Schulgebrauch erklärt von Dr. Ernst Köpke. Leipzig. Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1856. VIII und 114 S. in gr. 8.

Die Planciana des Cicero, eine durch die classische Form und stilistische Vollendung ausgezeichnete Rede, die uns auch in so vielen andern Beziehungen, namentlich durch das, was sie über die römischen Wahlverhältnisse der höheren Staatsbeamten, über das Clubwesen und dergl. enthält, wichtig ist, war bisher bloss in dem Kreise der gelehrten Behandlung geblieben, während sie doch so gut, ja fast mit mehr Grund, wie manche andere Rede des Cicero, in den Kreis der Schullektüre, wie des Privatstudiums gezogen zu werden verdient. Eine solche Aufgabe hat sich nun der Herausgeber gestellt, er will die Lectüre dieser Rede auch weiteren Kreisen zuwenden und durch seine Bearbeitung, insbesondere durch die beigefügten Erklärungen auch zugänglich und verständlich machen. In dem Texte selbst hat er sich, und mit gutem Grunde, an den von Klotz in der neuesten Teubner'schen Ausgabe *gelieferten* im Wesentlichen angeschlossen, und wo er davon abgewichen, das findet sich auf einem beigefügten Blatte sorgfältig angemerkt. Eine umfassende Einleitung ist dem Ganzen vorangestellt, sie bespricht ausführlich die verschiedenen historischen Verhältnisse, unter denen diese Rede entstand und führt uns so im eigentlichsten Sinn in dieselbe ein; sie erörtert dabei auch Alles das, was auf die Art und Weise der Wahlen der höheren Staatsbeamten in jener Zeit, so wie auf die damals bestehenden politischen Verbindungen u. dgl. sich bezieht, weil eine Rede, die eine Vertheidigung gegen die Anklage eines Gebrauchs unerlaubter Mittel bei der Bewerbung wie bei der Wahl enthält, natürlich nur dann erst verstanden und gewürdigt werden kann, wenn diese Verhältnisse selbst in das gehörige Licht gesetzt sind. Auf die Einleitung (S. 1—22) folgt dann der correct gedruckte Text mit den darunter befindlichen deutschen Anmerkungen. In ihnen ist, wie billig, das kritische Element, die Besprechung oder Vertheidigung der aufgenommenen Lesearten, weggefallen, desto mehr aber die eigentliche Erklärung berücksichtigt, und zwar eben so wohl die sprachliche, wie insbesondere die sachliche, welche gewiss sehr befriedigend ausgefallen ist, und eine genaue Bekanntschaft mit den mehr gelehrten Bearbeitungen dieser Rede, so wie mit Allem dem zeigt, was über die in dieser Rede vorkommenden Gegenstände bis auf die neueste Zeit herab geschrieben und verhandelt worden. Dabei ist auch dem eigentlichen Verständniss der Rede, der Auffassung schwieriger Stellen, Wendungen u. dergl., so wie dem Nachweis des inneren Zusammenhangs der einzelnen Theile und des Ganzen der Rede gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. Nach Allem dem wird diese Bearbeitung auch angehenden Philologen wie für die Privatlecture bestens empfohlen werden können. Druck und Papier sind sehr gut ausgefallen.

Digitized by Google

INTELLIGENZBLATT.

Nr. 5. *October.* **1856.**

In der unterzeichneten Verlagshandlung erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Reise um die Erde
nach
Japan
an Bord der Expeditions-Escadre unter Commodore M. C. Perry
in den Jahren 1853, 1854 und 1855,
von
Wilhelm Heine.
Mit nach der Natur aufgenommenen Ansichten in Tondruck,
ausgeführt in Holzschnitt von
Eduard Kretzschmar.
Nebst sämmtlichen officiellen Documenten.
2 Bände. gr. 8. Preis 6 Thlr. od. 9 fl. C.-M.

Die Japan-Expedition, für die Cultur und Verbindung der civilisirten Welt mit dem östlichen Asien von derselben Wichtigkeit, wie die Barth- und Vogel'schen Expeditionen in das Innere von Afrika, hat nicht verfehlt, bereits das gleiche Interesse aller Gebildeten durch die bekannten Berichte des Herrn Verfassers in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ zu erregen, wie diese.

Herrn Wilhelm Heine, einem deutschen Landsmann, wurde das seltene Glück, als Maler an der ganzen dreijährigen Weltumsegelung, wie an der eigentlichen Expedition in das Innere des so lange verschlossenen Japanischen Reiches im Auftrage der Regierung Theil zu nehmen. Mit scharfem und sicherem Blick hat der Herr Verfasser beobachtet und schildert den deutschen Lesern in lebendig und anziehender Form die reiche Ausbeute seiner Erlebnisse und Erfahrungen auf dieser Reise.

Die Landschaften und Städte-Ansichten, von dem Verfasser nach der Natur anfgenommen, sind von der Meisterhand des Herrn Eduard Kretzschmar in Holz geschnitten und bilden eine wahre Zierde dieses Prachtwerks.

Das besondere Interesse, mit welchem der Verf. von Hrn. Al. v. Humboldt in seinen Bestrebungen beehrt wurde, gestattete ihm, diess Werk demselben zu widmen und dessen Briefe dem Buche als Vorwort vorzudrucken.

Leipzig, 1856. ***Herm. Costenoble,*** Verlagsbuchhandlung.

In **Joh. Aug. Meissner's** Verlagsbuchhandlung in Hamburg ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Verhandlungen der 15. Versammlung deutscher Philologen, Schulmänner und Orientalisten in Hamburg vom 1. bis zum 4. October 1855. Quarto. Geh. 1 Thlr. 6 Ngr.

Hamburg, August 1856.

Digitized by Google

Soeben erschien:

Die Weltgeschichte,

in hundert Abschnitten der Jugend erzählt.

Nebst Charakterbildern

in gebundener und ungebundener Rede.

Zugleich

Handbuch für Lehrer, Lehrerinnen und Seminaristen.

Von

Moritz Heger und Moritz Schlimpert
in Dresden. in Meissen.

44 Bog. gr. 8. 1 Thlr. 24 Ngr.

Dresden, August 1856. **Meinhold & Söhne.**

Bei **Dörffling & Franke** in Leipzig ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Bibliotheca Tamulica sive opera praecipua Tamuliensium ed., transl. adnotationibus glossariisque instr. a C. Graul, Dr. Th.

Tomus I: **Drei Tamulische Schriften zur Erläuterung des Vedanta-Systems** oder der rechtgläubigen Philosophie der Hindus. Uebersetzung und Erklärung von Dr. K. Graul. gr. 8. 1854. 1 Thlr. 26 Ngr.

Tomus II: **Kaivaljanavanita, a Vedanta Poem.** The Tamil text with a translation, a glossary and grammatical notes, to which is added an autline of Tamil Grammar, by Ch. Graul, D. D. gr. 8. 1855. 4 Thlr.

Tomus III: **Der Kural des Tiruvalluver.** Deutsche Uebersetzung und Erklärung von Dr. K. Graul. gr. 8. 1856. 1 Thlr. 20 Ngr.

Der Kural ist der Edelstein der gesammten tamulischen Litteratur, ein gnomisches Gedicht über die Strebeziele des Menschen voll der tiefsten Gedanken.

In der **Dieterich**'schen Buchhandlung in Göttingen sind erschienen:

Conradi, J. W. H., Bemerkungen über die medicinischen Grundsätze der Koischen und Knidischen Schule. gr. 4. geh. 6 Ngr.

Siebold, E. C. J. von, die akademische Entbindungsanstalt zu Göttingen in ihrer Wirksamkeit seit der Gründung derselben 1792 bis zum Schluss des Jahres 1855. 8. geh. 2 Ngr.

Waitz, G., Ueber die Anfänge der Vassalität. gr. 4. 24 Ngr.

Wieseler, F., Narkissos. Eine kunstmythologische Abhandlung nebst einem Anhang über die Narcissen und ihre Beziehung im Leben, Mythos und Cultus der Griechen. Mit 1 Kupfer. gr. 4. geh. 1 Thlr. 20 Ngr.

Meyer, L., der Infinitiv der homerischen Sprache. Ein Beitrag zu seiner Geschichte im Griechischen. gr. 8. geh. 8 Ngr.

Usener, H., Quaestiones Anaximeneae. gr. 8. geh. 10 Ngr.

Digitized by Google

Bei **J. C. B. Mohr** in Heidelberg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Urkundliche Geschichte
der
Stipendien-Stiftungen
an dem
grossherzogl. Lyceum zu Heidelberg
mit den Lebensbeschreibungen der Stifter.

Nebst den Stipendien der Universität Heidelberg, den Bernhard'schen Pfälzer-Stipendien an der Universität Utrecht und dem Neuspitzer'schen Familienstipendium.

Von
Joh. Friedr. Hautz,
Grossh. bad. Hofrath, Prof. und d. z. Director des Lyceums zu Heidelberg.

Erstes Heft. Preis 8 Ngr.

Bei **F. A. Brockhaus** in Leipzig ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Meine Wanderung durch's Leben.
Ein Beitrag zur innern Geschichte der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

von Dr. ***Gerd Eilers,***
königl. preussischem Geh. Regierungsrathe a. D.

Erster Theil. 8. Geh. 2 Thlr.

Sehr interessante Memoiren zur Zeitgeschichte: Schilderungen des geistigen und politischen Zustandes Deutschlands seit dem Ende des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, angeschlossen an eigene Erlebnisse und Berührungen mit hervorragenden Persönlichkeiten. Der Verfasser erzählt, was er auf seinem „nicht gewöhnlichen Lebenswege von den grossen Bewegungen und Entwickelungen des geistigen Lebens der deutschen Nation auf den Gebieten der Wissenschaft, der Schule, der Kirche und des Staats theils zuschauend, theils mithandelnd genauer kennen zu lernen Gelegenheit hatte". Der jetzt zunächst erschienene erste Theil (der für sich abgeschlossen ist) zerfällt in fünf Abtheilungen: I. Knabenleben (im Jeverschen spielend, Schilderung des oldenburgischen Bauernstandes etc.); II. Jever (Gymnasium, erste Berührung mit Schlosser als Gymnasiallehrer etc.); III. Heidelberg und Göttingen in den Jahren 1810—13 (Universitätsleben, Berührungen mit Voss, Paulus, Daub, Neander, Creuzer, Böckh, Fries, Görres, Heeren, Planck etc.); IV. Frankfurt a. M. (Schilderung des Frankfurter Lebens während des Kriegsjahrs 1813 und der Jahre bis 1817, Berührungen mit dem Bibelübersetzer v. Meyer, dem Pfarrer Stein u. A., namentlich aber mit dem Frhrn. v. Stein); V. Bremen in den Jahren 1817 und 1818 (Religiöses, Pädagogisches, Politisches). Die Schrift verdient ihres reichen, anziehenden und anregenden Inhalts halber die Beachtung der weitesten Kreise.

Inhalt.

Seite.

Plinii Hist. Nat. rec. Janus 641
Von *Mone.*

Weinhold: Altnordisches Leben 668
Klunzinger: Artistische Beschreibung von Maulbronn. . . . 679
Eisenlohr: Mittelalterliche Bauwerke im südwestl. Deutschland. 679
Von *Wilhelmi.*

Haupt: Zeitschrift für deutsches Alterthum. II. Bd. 682
Von *Zæpfl.*

Michaelis: Die Paliken 690
Von *Stark.*

Schmeller's cimbrisches Wörterbuch von Bergmann. 698
Von *Fickler.*

Frohschammer: Menschenseele und Physiologie 706
Vogt: Köhlerglaube und Wissenschaft. 706
Czolbe: Entstehung des Selbstbewusstseins 706
Von *Cornill.*

Furtmaier: Philosoph. Reallexicon von Uschold. Bd. II—IV. . 717
Schmidt: Der Antheil der Strassburger an der Reformation . . . 717
Kleinpaul: Lehre der deutschen Dichtkunst 719
Cicero's Rede für Plancius von Köpke. 720

Druck von GEORG MOHR in Heidelberg.

58.

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur,

unter Mitwirkung

der vier Facultäten.

Neun und vierzigster Jahrgang.

Zehntes Heft.

October.

Heidelberg.

Academische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

1856.

Die **Heidelberger Jahrbücher der Literatur** erscheinen in ihrem achtundvierzigsten Jahrgange, von 1855 an, durch den Buchhandel bezogen, in zwölf monatlichen Heften zu 5 Bogen Text nebst Intelligenzblatt. — Durch die Posten können solche wie bisher in wöchentlichen Lieferungen bezogen werden. — Der Jahrgang von 12 Heften kostet Thlr. 6. 20 Ngr. oder fl. 12. —

Auswärtige Beiträge, die honorirt werden, und Einsendungen von Schriften zur Recension, beliebe man im Wege des Buchhandels durch die *Jäger'sche* Buchhandlung in Frankfurt, *Franz Köhler* in Stuttgart oder *Th. O. Weigel* in Leipzig an die *Redaction der Heidelberger Jahrbücher* zu senden.

Heidelberg, Januar 1855.

Die Verlagshandlung.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Les quatre martyrs par A. F. Rio. Paris, Ambroise Bray, libraire-editeur, rue des saints pères 66. 1856. 338 S. 8.

Der Verfasser des vorliegenden Buches gibt in einem Vorworte zu demselben über dessen Entstehung und die dabei zu Grunde liegende Idee folgende Andeutung. Als er nämlich vor zwanzig Jahren den ersten Band seines Werkes über *„die christliche Kunst“* erscheinen liess, welchem er den zweiten allgemeinern Titel beigab: *„De la poesie chretienne dans son principe, dans sa matière et dans ses formes“*, so hatte er sich vorgesetzt, bei der Weiterführung dieser allgemeinen Betrachtung der christlichen Poesie in einem eignen Abschnitte von dem „Marterthume“ zu handeln, dazu Vorstudien gemacht und Materialien gesammelt. Inzwischen hielt es der Verfasser im Laufe der Jahre für angemessener, die Grenzen und das Ziel seiner Aufgabe auf das Gebiet der zeichnenden und bildenden Künste zu beschränken, wodurch er dann auch veranlasst wurde, jene früher beabsichtigte allgemeine und umfassende Behandlung des Marterthumes, und namentlich des christlichen Marterthumes, nicht zur Ausführung zu bringen. Aber als eine Frucht seiner frühern Beschäftigung mit diesem Gegenstande erhalten wir jetzt „die vier Martyrer.“ Diese vier Martyrer sind aber nicht den ersten Jahrhunderten des Christenthums entnommen, wie man bei der Bezeichnung „Martyrer“ zunächst zu denken gewohnt, sondern aus einer viel spätern Zeit. Ist ja doch auch das Marterthum, das Leiden und, wenn es sein muss, das Sterben für eine höhere Idee und für die darauf gegründete Ueberzeugung, weder auf ein Zeitalter, noch auf ein Lebensverhältniss innerhalb des Christenthums und der Kirche eingeschränkt. Die vier hier geschilderten Martyrer, von denen jeder eine andre Seite des Marterthumes repräsentirt, gehören dem sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert an und sind folgende: *Philipp Howard oder der Martyr der Wahrheit* (S. 1—95); *Ansaldo Ceba, Martyr der Liebe* (— S. 165); *Helena Cornaro, Martyr der Demuth* (— S. 221), und *Marc-Anton Bragadino, der Soldat als Martyr* (— S. 338). So erhalten wir hier vier biographische Gemälde, welche nach unsrer Ansicht eben so sehr durch die Auswahl der hier geschilderten Personen, als durch die historische Behandlung und durch die Form der Darstellung gleich anziehend und von bleibendem Werthe sind.

Das erste biographische Gemälde — *Philipp Howard* — hat zum historischen Hintergrunde die Zeit der Regierung der englischen Elisabeth und ihre grausame Verfolgung der Bekenner der katholischen Kirche in England. Der Verfasser spricht seine Ansicht über diese Verfolgung sogleich in den einleitenden Worten offen und sehr

Digitized by Google

entschieden aus. Er glaubt, eine vollständige und treue Darstellung aller unter den Regierungen Heinrich VIII. und der Königin Elisabeth verübten Ungerechtigkeiten und Grausamkeiten fehle bis jetzt noch, namentlich sei dazu erforderlich, dass man die Lebensschicksale und die individuellen Charakterzüge so vieler Opfer jener grausamen Religionsverfolgungen, so wie die dabei vorkommenden heldenmüthigen Protestationen gegen diese Verfolgungen und für die treue Anhänglichkeit an den alten Glauben in ihrer lebendigen Unmittelbarkeit und Wahrheit darstelle. Einen Beitrag dazu soll nun das hier geschilderte Leben und Leiden Philipp Howard's, Grafen von Arundel, geben. Jedenfalls, mag man dem Urtheile des Verfassers über Elisabeth in seiner ganzen Strenge beistimmen oder dasselbe zu mildern geneigt sein, so muss die Betrachtung dieses und so vieler andern Opfer des Despotismus und der Intoleranz ihrer Regierung, in Verbindung mit demjenigen, was wir von ihrem persönlichen Charakter aus ihren eignen Handlungen und aus den sichersten Berichten wissen, jeden unbefangnen Beurtheiler zu der Ueberzeugung bringen, dass hier, wie so oft im Privat- und öffentlichen Leben, der Glanz des Gelingens und der äussern Erfolge die schwarzen Schattenseiten der angewendeten Mittel und die innre Schlechtigkeit überstrahlten. Namentlich sind es zwei dunkle Flecken in dem Leben und in der Regierung der englischen Königin, welche nicht etwa nur von der servilen Schmeichelei und der Parteisucht ihrer Zeitgenossen, sondern selbst jetzt noch sehr häufig ausser Acht gelassen oder beschönigt werden: wir meinen ihre mit dem Namen der „jungfräulichen Königin“ so sehr in Widerspruch stehende Lebensweise und die unter ihrer Regierung geübte grausame Verfolgung und Bedrückung ihrer katholischen Unterthanen. Vergebens würde man sie durch die in der Zeit vor ihr allgemein herrschende Intoleranz oder auch durch andre Beispiele kirchlicher Ausschliesslichkeit unter ihren Zeitgenossen, wie durch das Beispiel Philipp II. von Spanien, entschuldigen. Dass man einen alten Glauben des Volkes und eine alte Staatsreligion in ausschliessender Herrschaft und ungestörter Einheit zu erhalten sucht, diess beruht auf allgemeinen Forderungen des Gemüthes und der Staatsklugheit, welche sich in der vorchristlichen Zeit nicht minder als in der christlichen Zeit geltend gemacht haben; ebenso ist es wenigstens consequent und hat noch einen vernünftigen Sinn, sollte auch diese ganze Weltanschauung von Andern für irrthümlich gehalten werden, wenn die Bekenner einer, nach ihrem Glauben unfehlbaren und auf unmittelbarer göttlicher Einsetzung beruhenden Kirche den religiösen Glauben in seiner Reinheit und Ausschliesslichkeit erhalten haben wollen. Ganz anders aber verhält sich die Sache da, wo durch einen Act freier Beurtheilung und Ueberzeugung von Seiten einzelner Individuen oder Staatsregierungen der Faden der alten Tradition zerrissen und neue religiöse Institutionen gegründet werden. Wenn man das Princip der eignen Wahl und Ueberzeugung, welches man für sich in An-

Digitized by Google

spruch genommen hat, für die Bekenner des alten Glaubens nicht gelten lassen will; wenn man so weit geht, nicht bloss die freie Religionsübung der letztern zu unterdrücken, sondern sie sogar durch Geldbussen, Kerker und Todesstrafe zwingt, an dem neu eingeführten Gottesdienste gegen ihre Gewissensüberzeugung Theil zu nehmen; wenn man dabei noch heuchlerisch von Gewissensfreiheit spricht: dann ist dieses für die logische Auffassung ebenso widersinnig als für das Gefühl empörend. Gerade dieses geschah aber unter der Königin Elisabeth, wie ausser so vielen andern Beispielen auch das tragische Schicksal *Philipp Howard's* beweist.

Die Hauptquelle, aus welcher Hr. Rio ausser den Geschichtschreibern jener Zeit bei seiner Darstellung schöpfte, ist eine alte handschriftliche, noch nicht gedruckte Lebensbeschreibung Howard's im Besitze des Herzogs von Norfolk (S. 44, 63); auch führt er an Fragmente eines Briefwechsels zwischen Howard und einem katholischen Priester *Southwell* (S. 71), wahrscheinlich aus derselben Quelle. Zu wünschen wäre für manche Leser überhaupt eine etwas genauere Angabe der Quellen und literarischen Hilfsmittel in dem Buche des Hrn. Rio. Jene handschriftliche Biographie ist dieselbe, welche auch *Lingard*, der dem Schicksale Howard's eine besondre Theilnahme zugewendet hat, bei seiner Darstellung vorzugsweise benützt (History of England. Vol. V. p. 205—207. p. 273—276. Ed. Paris. 1840). *Lingard* kann nach der Anlage seines Werkes nur das Wichtigste und in gedrängter Kürze aus dem Leben des Grafen von Arundel mittheilen. Hr. *Rio* theilt ein vollständigeres Material mit, als man bei Lingard und bei andern Schriftstellern findet, und vervollständigt auch das sonst schon Bekannte über diesen ausgezeichneten Mann durch seine an charakteristischen und individuellen Zügen reichere Darstellung.

Lingard beginnt seine Darstellung erst von dem Zeitpunkte an, als *Philipp Howard* in dem Alter von achtzehn Jahren an den Hof der Königin Elisabeth kam; Hr. *Rio* durfte bei seiner ausgeführtern Darstellung auch die vorausgehenden Jahre der Kindheit und frühern Jugendzeit nicht übergehen. Der junge Howard, den König Philipp II. bei seiner Anwesenheit in England über die Taufe gehoben hatte, verlor seine Mutter, die Erbtochter des letzten Grafen von Arundel, welche diesen Titel dem Hause Howard zubrachte, bei seiner Geburt, und seinen Vater, den in der Geschichte jener Zeit vielgenannten Herzog von Norfolk, welcher der Gemahl Maria Stuarts werden sollte und so unglücklich auf dem Blutgerüst endete, in seinem fünfzehnten Lebensjahr. Obgleich sein Vater in der vergeblichen Hoffnung, dadurch eine grössere Sicherheit zu erlangen, sich der neuen Lehre zugewendet hatte, so traf es sich doch, dass sein Sohn in einem Colleg der Universität Oxford, wo er seine Bildung erhielt, der Leitung eines Lehrers anvertraut wurde, welcher im Stillen der alten Religion zugethan war und in diesen Grundsätzen seinen Zögling erzog. Während sein Vater schon im Ge-

Digitized by Google

fängniss sass und fast seinem Tode entgegensah, wurde der junge *Howard* mitten in dieser düstern Trauerzeit schon in seinem vierzehnten Lebensjahr vermählt mit der noch etwas jüngern Tochter des Lord *Dacre*. Nach den Grundsätzen und Eindrücken, welche er in seiner frühen Jugend erhalten hatte, so wie nach dem erschütternden Schicksal, welches seinen Vater traf, hätte man erwarten sollen, *Philipp Howard* wäre für immer auf eine ernste und düstre Stimmung und Richtung des Lebens hingewiesen worden. Diese Erwartung traf jedoch nicht ein: er kam in seinem achtzehnten Jahre an den Hof der Königin Elisabeth (1575). Es war wahrscheinlich der Trieb der Selbsterhaltung, welcher ihn dazu brachte, die Hand der despotischen Herrscherin, welche das Todesurtheil seines Vaters unterzeichnet hatte, zu küssen und sich vor ihrem damals Alles vermögenden Günstling Leicester zu neigen, vor jenem Mann, der keine Gewaltthat scheute, wenn es galt, eine der drei ihn beherrschenden Leidenschaften des Ehrgeizes, der Habsucht und der Wollust zu befriedigen. An dem Hofe Elisabeths wurden damals eben so wohl die Staatsgeschäfte mit vollendeter machiavellistischer Geschicklichkeit und grausamer Rücksichtslosigkeit geführt, als zugleich neben der heuchlerischen äusserlichen Repräsentation der „jungfräulichen" Königin der ungebundenen Sinneslust gefröhnt, wie man aus den Enthüllungen der Lady Shrewsbury *und Faunts*, des Secretärs von Walsingham (bei Lingard) jetzt weiss. *Philipp Howard* musste durch seine Jugend und seine persönlichen Vorzüge bald die gnädige Aufmerksamkeit der Königin auf sich ziehen. Sei es, dass er glaubte durch seine der Königin dargebrachte Huldigungen sich besser zu sichern, da ihre Eitelkeit bekanntlich in der vermeinten allmächtigen Herrschaft ihrer Reize sich gefiel, oder sei es, dass der Strom der eignen Lust und der Umgebung ihn fortriss, Howard überliess sich pflichtvergessen den Zerstreuungen und Vergnügungen der Welt, entfernte sich ganz von seiner jungen Frau, verschwendete sein Vermögen in Festen, die er der Königin gab, und „wie der Schiffer, wenn er auf eine gewisse Höhe des Meeres gekommen ist, nur Himmel und Wasser sieht, so kam Philipp Howard bei seinem Leben am Hofe bald dahin, dass nichts mehr für ihn da war, als der Hof und seine Vergnügen" (Rio S. 18). Dieser Zustand dauerte fünf Jahre, bis zu der Zeit (1580), als sein Grossvater der Graf *Arundel* starb und dieser Titel durch Erbschaft ihm zufiel. Dieser Trauerfall war die Veranlassung, dass er auf eine Zeit lang von dem Hofe sich entfernte und zu seiner bisher vernachlässigten frommen und edeln Gemahlin und damit zugleich zu einer bessern Lebensrichtung zurückkehrte. Die bessern religiösen Eindrücke aus seiner frühern Jugend lebten wieder auf; und gerade jetzt in der Zeit, als der Pabst Gregor XIII. sich öffentlich für die katholischen Irländer aussprach, welche für die Erhaltung und freie Ausübung ihres Glaubens sich gegen den englischen Despotismus erhoben, und als dadurch eine um so heftigere Verfolgung

Digitized by Google

der Katholiken in England statt fand, gerade um diese Zeit war es, dass bei dem jungen Grafen von Arundel eine um so lebhaftere Sympathie für die katholische Religion erwachte. Die Disputationen zwischen einem in dem Kerker des Towers gefangen gehaltenen Jesuiten, Pater *Campian**), und anglicanischen Theologen, wozu man erstern genöthigt hatte, während man abwechselnd mit diesen Disputationen durch die Folter seine Kräfte erschöpfte, machten auf Howard den grössten Eindruck und bewirkten in ihm den Entschluss seiner Rückkehr zur alten Kirche, den er zuerst nur seinem Bruder William Howard im Geheimen anvertraute und worin er denselben bald zum Nachfolger hatte. Seine geänderte Sinnesweise, so wie Vorbereitungen die er traf, um England zu verlassen, konnten den Augen seiner beiden grössten Feinde, Leicester's und Walsingham's, nicht entgehen. Ihre Eröffnungen und Anschuldigungen bei der Königin Elisabeth, als conspirire er für Maria Stuart, entzogen dem jungen Grafen Arundel die Gunst, in welcher er bei ihr früher gestanden war, in dem Grade, dass sie sogar gerade bei einem Feste, welches sie von Arundel angenommen hatte, den Grafen in seinem eignen Hause zum Gefangnen erklären und ihn in Untersuchung nehmen liess. Ungeachtet aller angewendeten Mühe konnte keine Schuld gegen ihn herausgebracht werden, und nach einer Haft von fünfzehn Wochen liess man ihn wieder frei. Statt sich aber durch diese Gefahr irre machen oder einschüchtern zu lassen, handelte er jetzt nur um so entschiedener nach seiner Ueberzeugung. Er liess sich durch einen der ausgezeichnetsten damaligen Missionäre in England, *William Weston,* als Jesuit Pater *Edmund* genannt, in die katholische Kirche förmlich aufnehmen. Dieser Geistliche brachte siebenzehn Jahre als Gefangner in dem Tower zu London und in andern Gefängnissen zu. Als es der frommen Gräfin Arundel einmal gelang, ihm eine Summe Geldes in seinem Gefängnisse zukommen zu lassen, wodurch er hätte können seine Flucht bewirken, antwortete der Jesuit: „ich bin nicht um Geldes willen hier und will auch nicht um Geld von hier fortkommen." Von jetzt an nahm die religiöse Stimmung des Grafen, und sein Eifer für fromme Uebungen immer mehr zu. Aber nach den damaligen traurigen Zeitumständen beständig in Gefahr, entweder seinen Glauben verläugnen oder Freiheit und Leben verlieren zu müssen, entschloss sich Graf Arundel, einen neuen Versuch zur Entfernung aus England zu machen. Freudig brachte er seinen Reichthum und seine Stellung als der erste Peer von England seiner religiösen Ueberzeugung zum Opfer. Er schrieb einen ausführlichen, vortrefflich abgefassten Brief an die Königin, worin er diesen Schritt rechtfertigte und erklärte mit der Betheurung, dass er lediglich das Land verlasse, um nicht ein Opfer falscher Be-

---

*) Eine Biographie desselben gibt Graf Theodor von Schaer in seinem interessanten Werke: „Lebensbilder aus der Gesellschaft Jesu. Schaffhausen. 1854.

Digitized by Google

schuldigungen zu werden und um nach seiner religiösen Ueberzeugung leben zu können; dass er aber nie etwas Unrechtes gegen die Königin und gegen sein Vaterland unternehmen werde. Lingard beruft sich in Kürze auf diesen Brief, welchen der Geschichtschreiber Stowe erhalten hat; Hr. Rio theilt ihn fast vollständig mit. Die geheime Polizei Walsingham's war von seinem Vorhaben in Kenntniss gesetzt; man liess ihn aber sich einschiffen. Kaum hatte das Schiff den Hafen verlassen, so näherte sich demselben ein angebliches Piraten-Schiff; der angebliche Seeräuber, ein Agent der Regierung, hielt im Einverständniss mit dem Capitän des Schiffes, das den Grafen Arundel führte, dieses Schiff an, beraubte den Grafen dessen, was er mit sich genommen hatte, und lieferte ihn der englischen Regierung aus. Er ward in das Gefängniss des Tower's gebracht und anfangs auf Hochverrath angeklagt und untersucht, wobei ein gefälschter Brief, den er geschrieben haben sollte, das Hauptbeweismittel der Anklage bilden sollte. Als dieses aber nicht gelang, so wurde er vor der Sternkammer angeklagt: Das Land ohne Erlaubniss der Königin verlassen zu haben, mit dem Cardinal Allen in Briefwechsel gestanden zu sein und der römisch-katholischen Kirche anzuhängen. Er wurde zu einer Geldstrafe von 10,000 Pfund Sterling und zum Gefängniss auf unbestimmte Zeit je nach dem Belieben der Königin verurtheilt. Letztere liess ihn auf das härteste ihre Ungnade fühlen dafür, dass er die frühern Bewerbungen um ihre Gunst nicht fortgesetzt hatte, und nicht minder die Gräfin Arundel, seine Gemahlin, welcher Elisabeth gleichsam nicht verzeihen konnte, dass ihr Gemahl sich ihr wieder zugewendet hatte. Vergebens bat Graf Arundel, seine Frau und einen Sohn, der ihm während er schon gefangen sass geboren wurde, sehen zu dürfen. Auch sonst wurde durch jede Art von Härte seine Gefangenschaft verstärkt; ein enger ungesunder Kerker, unausgesetzte Beobachtung, Entfernung aller derjenigen, die seinem Geiste Trost oder Unterhaltung hätten gewähren können, überdiess Verläumdungen, die man über ihn verbreitete, wie wenn seine Anhänglichkeit an die katholische Kirche nur erheuchelt und ein Mittel verbrecherischer politischer Umtriebe sei — alle diese Bitterkeiten und andre stürmten auf ihn ein: er ertrug Alles mit bewunderungswürdiger Standhaftigkeit und frommer Ergebung zur Sühnung seiner frühern Verirrungen. Hr. *Rio*, welcher Arundel's Leben und Leiden im Kerker nach dessen handschriftlicher Biograhie anschaulich schildert, theilt zugleich einige Inschriften von dessen Hand mit, welche noch jetzt auf einer Wand seines Kerkers im Tower zu lesen sind, wovon wir hier wenigstens die erste wiederholen wollen: „*Sicut peccati causa vinciri opprobrium est, ita e contra pro Christo custodiae vincula sustinere, maxima gloria est. Arundel. May 28. 1587.*“ In demselben Kerker las Hr. *Rio* auch Inschriften von der Hand andrer Gefangnen jener Periode; unter andern der beiden Katholiken Arthur und Edmund Pole, Neffen des Cardinal Pole

Digitized by Google

(über welche verwiesen werden konnte auf *Lingard* Hist. of Engl. V. 44), von welchen eine lautet: *Deo servire, poenitentiam inire, fato obedire regnare est.* A. Pole. 1564. Fünf Jahre war Graf Arundel in dieser schweren Haft, und gerade als dieselbe anfing, etwas gemildert zu werden, so schlug diess zu seinem Verderben aus. Durch die jetzt eintretende weniger scharfe Bewachung wurde es ihm nämlich möglich gemacht, mit drei katholischen Priestern, gleichfalls Gefangnen des Towers, Namens *Benett, Gerard* und *Shelley,* zusammen zu kommen und einer im Geheimen gefeierten Messe anzuwohnen. Der Erfolg der Sache begründet den Verdacht, dass eine Hinterlist seiner Feinde dabei im Spiele war. Als nämlich damals bei dem bevorstehenden Einfalle der spanischen Armada das Gerücht unter den Gefangnen sich verbreitete, bei dem Eintreten dieses Falles würden sie alle niedergemacht: so war von dieser bevorstehenden Katastrophe auch bei Arundel und seinen Mitgefangenen die Rede. Arundel äusserte dabei den Gedanken: man sollte ein allgemeines Gebet unter allen englischen Katholiken veranstalten, wie einst Esther in einer ähnlichen Noth der Juden ebenso ein allgemeines Beten und Fasten veranstaltet habe, um den Schutz des Himmels anzuflehen; aber auf die Bemerkung *Shelley's*: es könnte ein solches Gebet misdeutet und als verbrecherisch dargestellt werden, hatte der Vorschlag weiter keine Folge. Bald darauf wurden die drei Priester getrennt und jeder einzeln über jene Aeusserüng Arundel's verhört. Einer derselben, *Benett,* liess durch die Schrecken der Folter sich dazu bringen: *Arundel* hätte von ihm verlangt, er solle eine Messe für den Erfolg der spanischen Waffen halten. Vergebens betheuerte *Arundel* ünd die zwei andern Priester, es habe sich nur um ein Gebet um göttlichen Schutz gehandelt; vergebens legte Arundel einen reumüthigen Brief Benetts an ihn vor, worin derselbe bekannte, er habe aus Furcht vor der Folter ein falsches Zeugniss abgelegt. Dieser Brief, welchen *Lingard* aus Strype im Allgemeinen anführt, *Rio* aber ganz mittheilt, trägt das Gepräge innrer Wahrheit. Doch behauptete *Benett* in einem spätern Verhör (wie *Lingard* anführt, *Rio* aber übergeht): der Brief sei von einem seiner Mitgefangnen geschrieben und ohne seine Zustimmung an Arundel abgeschickt worden. Dieser Mitgefangne wurde nicht weiter darüber vernommen; die erste Angabe Benett's für sich allein wurde als überführend angenommen und Graf Arundel darauf hin von einem niedergesetzten Gericht von Peers, dessen Geist und Verhandlungen Hr. Rio anschaulich schildert, als Hochverräther zum Tode verurtheilt. *Philipp Howard,* ungebeugt durch die Verkündigung des ungerechten Urtheils, nahm dasselbe auf mit den Worten: „Weil ich nun denn als Opfer meines Glaubens fallen soll, so bedaure ich nur allein, dass ich nur *ein* Leben dafür zum Opfer bringen kann.“ Ausser der persönlichen Ungnade der Königin gegen Graf Arundel waren für manche seiner Richter gewiss auch die politischen Gründe bestimmend, welche Lingard hervorhebt: Arundel

Digitized by Google

war durch seinen hohen Rang, durch die Erinnerung an die Hinrichtung seines Vaters, durch das was er selbst unter Elisabeth erlitten hatte, ganz geeignet, um unter Umständen als Haupt an die Spitze der katholischen Partei gestellt zu werden; um so weniger durfte man ihn freilassen. Die Königin begnadigte ihn zwar nicht, liess aber auch die Hinrichtung nicht vollziehen, und hielt so den Grafen Arundel in beständiger Erwartung des Todes. Ebenso wenig wurde ihm auch nach seiner Verurtheilung gestattet, seine Frau und seinen jetzt fünf Jahre alt gewordnen Sohn zu sehen. In dieser durch die Ungewissheit über das Ende und durch die Trennung von den Seinigen erschwerten Gefangenschaft brachte Arundel noch eine Reihe von Jahren zu, welche Lingard nur kurz berührt, von welcher Zeit wir aber bei Rio aus der ungedruckten Biographie eine nähere Darstellung, und darin schöne und rührende Züge erhalten. Eine grosse Tröstung lag für Graf Arundel darin, dass er eine Zeit lang bisweilen der Unterhaltung und des geistlichen Zuspruches eines der im Tower eingekerkerten katholischen Priesters geniessen konnte. Es war dieses Pater *Southwell,* der Sprössling einer englischen Familie von Adel, einer der würdigsten und standhaftesten Missionäre des verfolgten alten Glaubens in diesen Jahren, welche man mit unserm Verfasser „die anglicanische Schreckens-Zeit“ nennen *könnte.* Nachdem er mehrere Wochen lang in einem so abscheulichen, unterirdischen engen Raume eingesperrt war, dass er nach dieser Zeit bei seinem ersten Verhör, durch Krankheit, Schmutz und Ungeziefer entstellt, kaum mehr zu erkennen war, so schrieb sein Vater einen Brief unmittelbar an die Königin selbst, worin er sagt: wenn sein Sohn als Hochverräther den Tod verdiene, so möge man ihn verurtheilen, aber bis dahin ihn doch als Edelmann behandeln. Der Priester erhielt darauf ein besseres Gefängniss, welches ihn in die Nähe von Arundel und mit diesem in Verbindung brachte. Aber dieser Verkehr wurde nicht lange geduldet; und nun blieb für Arundel nur noch die Befriedigung übrig, dass sein treuer Hund, den man ihm gelassen und der früher mit ihm regelmässig den Kerker *Southwell's* besucht hatte, für sich allein sich dort so oft es sein konnte hineinstahl und so gleichsam ein wenn auch stummer Bote zwischen den beiden Unglücksgefährten war. Durch Beten, Fasten, fromme Betrachtungen und Uebungen suchte Arundel den Leichtsinn und die Verirrungen der frühern Jahre zu büssen, wie wenn nicht schon sein Gefängniss und seine Trennung von den Seinigen, wovon er sich durch Abschwörung seines Glaubens sogleich hätte befreien können, eine genügende Busse gewesen wäre. Nie hörte man von ihm, wie seine Wächter bezeugten, ein Wort der Klage, der Ungeduld, der Bitterkeit gegen seine Feinde und Verfolger. Aus seinem Gefängnisse setzte er, so viel es ihm jetzt noch möglich war, seine Werke der Wohlthätigkeit und Freigebigkeit gegen Arme und Bedrängte fort, wodurch er in den Tagen seines Glückes bei allen seinen übrigen Verirrungen sich stets ausgezeichnet und allgemein

Digitized by Google

beliebt gemacht hatte. Diese Nächstenliebe und diese Tugend der Wohlthätigkeit war das Zeichen seines dem Grunde nach edeln Herzens und gleichsam die schützende Hülle für alle übrigen Tugenden, die sich später bei ihm entfalteten. Hr. *Rio* führt bei dieser Veranlassung eine mündliche Aeusserung von *Donoso Cortes* an, welcher einmal bei Erzählung seiner merkwürdigen Bekehrung zu einer ernsten und frommen Lebensrichtung, auf die an ihn gerichtete Frage, ob nicht einzelne Vorkommnisse in seinem vorausgegangenen Leben diese Bekehrung voraus verkündet und vermittelt hätten, die Antwort gab: „Nichts, so viel ich weiss, als nur vielleicht allein die Eigenschaft, dass ich zu jeder Zeit den Armen vor meiner Thüre als meinen Bruder ansah." — Pater *Southwell*, den man vergebens zehnmal auf die Folter gebracht hatte, um ihn zum Geständniss einer fälschlich ihm zur Last gelegten Verschwörung zu bringen, wurde, als man ihn wegen dieses Anklagpunktes nicht verurtheilen konnte, als Missionär und katholischer Priester zum Tode verurtheilt, den er mit bewunderungswürdiger Ruhe und Standhaftigkeit wie einer der alten christlichen Martyrer erlitt: er wurde nach dem Urtheilsspruch gehenkt, noch lebend vom Galgen herabgenommen, der Bauch ihm aufgeschnitten und geviertheilt. Der Martertod Southwell's machte auf Arundel den tiefsten Eindruck; er sollte ihn nicht lange überleben. Im August des Jahres 1595 im sechsten Jahre nach seiner Verurtheilung zum Tode, im elften Jahre seiner Gefangenschaft, wurde er nach einer Mahlzeit plötzlich von den heftigsten Schmerzen ergriffen, und unter Umständen, welche an einer Vergiftung fast nicht zweifeln liessen. Als die Aerzte erklärten, es sei keine Rettung mehr zu hoffen, schrieb Arundel einen Brief an die Königin, worin er die doppelte Bitte aussprach: man möge vor seinem Ende ihm noch den Trost eines katholischen Beichtvaters gewähren und eine Zusammenkunft mit Frau und Kindern. In der Antwort von Seiten der Königin wurde die erste Bitte unbedingt abgeschlagen; auf die zweite Bitte erfolgte die Erwiderung: es sollten ihm nicht bloss seine Frau und seine Kinder zurückgegeben werden, sondern auch alle seine Würden und sein Vermögen, jedoch unter der einen Bedingung, dass er sich entschliesse, dem Gottesdienste in der protestantischen Kirche anzuwohnen. „Es war diese Antwort wie der in Galle getauchte Schwamm, den man ihm höhnend an den Mund hielt, um den Durst seines Herzens zu löschen", wie unser Verfasser sich ausdrückt. Die Haltung des Kranken und Sterbenden machte auf seinen frühern Peiniger, den Leutnant des Tower's, einen solchen Eindruck, dass dieser auf die Kniee vor dem Bett des Leidenden niedersank und ihn unter Thränen um Verzeihung bat. Die bewunderungswürdige Antwort, welche ihm Arundel gab, hat aus der handschriftlichen Biographie schon *Lingard* mitgetheilt (V. p. 381 Not. Z.); aber das führt er nicht an, was Hr. *Rio* nach Mittheilung derselben Rede Arundel's hinzufügt, dass nämlich die am Schlusse derselben gegebene Mahnung an den Leutnant des

Digitized by Google

Tower's, eingedenk zu sein des Wechsels der menschlichen Schicksale, der aus Verfolgern so oft und so leicht Verfolgte mache, so bald in Erfüllung ging. Denn schon nach wenigen Wochen fiel dieser Leutnant des Tower's, Michael Blount, in Ungnade, wurde seiner Stelle entsetzt, in demselben Tower eingekerkert und von seinem Nachfolger mit der nämlichen Härte behandelt, welche er früher gegen andre Gefangne angewendet hatte. Der Hass und die Verfolgung der Königin wurde selbst nach dem Tode Arundel's noch fortgesetzt gegen seine Wittwe. Sie war genöthigt so oft sie sich von Haus entfernte immer besondre Erlaubniss einzuholen, und so oft die Königin nach St. James kam, erhielt die Gräfin den Befehl, vor deren Ankunft die Hauptstadt zu verlassen. — Die Engländer mögen auf manche Seiten ihres Nationalcharakters und ihrer politischen Freiheit gegen uns Deutsche mit Stolz auftreten; aber solche Zeiten und Beispiele der Grausamkeit und des Despotismus einerseits und der Servilität andrerseits als die Engländer unter Heinrich VIII. und Elisabeth sich gefallen liessen, hat die deutsche Geschichte doch nie erlebt.

Wir haben uns bei dem Leben *Philipp Howard's* wegen seiner historischen Bedeutung länger verweilt; diess nöthigt uns, über die übrigen drei biographischen Gemälde, welche in dem Buche des Hrn. Rio mitgetheilt werden unsern Bericht abzukürzen, *obgleich* auch hier die Sujets und die Behandlung höchst anziehend sind. *Ansaldo Ceba,* ein genuesischer Edelmann, der Gegenstand des zunächst folgenden Abschnittes, ist sonst nur als ein fruchtbarer Dichter und Prosaiker in den Literaturgeschichten und biographischen Wörterbüchern aufgeführt, welcher die verkehrte Geschmacksrichtung seiner Zeit und wenig eigne Vorzüge hatte, so dass seine ohnehin seltnen Werke gewiss nur von Wenigen mehr gelesen werden. Dass er ein frommer Mann war, wird gewöhlich auch von ihm angeführt. Man sollte nach diesen Notizen nicht erwarten, dass sich über ihn viel Interessantes sagen lasse, und dennoch erregt die Seite seines Lebens, welche Hr. *Rio* hier darstellt und aus dem Dunkel der Vergessenheit gleichsam gerettet hat, ein lebhaftes, man kann sagen ein spannendes Interesse. Ceba hatte nämlich unter andern Poesien auch eine Epopöe „*Esther*" geschrieben. Das Werk fand im Allgemeinen keinen besondern Beifall bei den Zeitgenossen, und man machte dem Dichter namentlich auch darüber Vorwürfe, dass er durch Einmischung der antiken Mythologie Profanes und Heiliges durcheinander gemengt habe. Um so mehr Eindruck machte das Gedicht auf eine junge, schöne, geistreiche und gelehrte Jüdin zu Venedig, *Sarah Sulham,* welche als Tochter Israels für den nationalen Stoff und die nationale Heldin alle Sympathie fühlte. Man wird die Erscheinung einer so gebildeten Israelitin zu Venedig weniger auffallend finden, wenn man den in Vergleich mit andern Orten damals sehr günstigen Zustand der jüdischen Gemeinde daselbst kennen lernt, welchen Hr. *Rio* in einer interessanten Digression

Digitized by Google

näher schildert (S. 104 ff.). Die schöne Jüdin schrieb an den damals schon bejahrten Dichter einen Brief voll lebhafter Dankbarkeit für die Wahl seines Stoffes und voll enthusiastischen Lobes. Der ganze Brief zeigte eine so bedeutende geistige Kraft und ein so gewandtes Talent, dass er auf den Empfänger des Briefes den grössten Eindruck machte. Es entstand daraus ein Briefwechsel zwischen beiden, bei welchem Sarah Sulham ihren Geist, ihre Talente, darunter auch ihr Talent für Poesie in vollem Lichte entfaltete und wodurch zwischen beiden, ohne dass sie sich je sahen, ein Band reiner Neigung und einer enthusiastischen geistigen Liebe sich bildete. Sobald die beiden Seelen sich einander fühlten, hatte der fromme und glaubensstarke Dichter kein höheres Anliegen, als die junge Israelitin der christlichen Wahrheit zuzuführen. Es war für ihn der peinlichste Gedanke, dass diese schöne Seele verloren gehen sollte, und dass auf ihr gegenseitiges Finden in diesem irdischen Leben ein Verlieren für alle Ewigkeit folgen sollte. Bei aller Liebe für den Dichter konnte aber die junge Jüdin sich nicht dazu entschliessen, die Religion ihrer Väter zu verlassen. Einwürfe, welche ihre gelehrte Kenntniss des alten Testamentes und der Philosophie, wie nicht minder ein gewisses stolzes Selbstgefühl und die Pietät gegen ihr Volk und ihre Familie ihr eingaben, hielten sie immer wieder davon zurück. Der Kummer über diese fruchtlose Bemühungen und der Kampf sich widerstreitender Gefühle rieb die Gesundheit und die Kräfte des ohnehin nicht stark organisirten Dichters auf, und so starb er als ein Opfer seiner reinen persönlichen und zugleich allgemeinen christlichen Liebe. Die Quelle, aus welcher der Verfasser die Schilderung der Personen und der Situation schöpfte, sind die gedruckten Briefe *Cebas* an *Sarah Sulham* und handschriftlich in der Marcusbibliothek vorhandene Aufsätze der Sarah Sulham (Avertissement p. VI.), namentlich eine Vertheidigung gegen eine von einem gewissen Balthasar Bonifaccio öffentlich wider sie erhobene Anklage, als glaube sie nicht an Gott und Unsterblichkeit. Hr. Rio theilt daraus einige interessante Stellen mit, so wie ein schönes Sonett (S. 151 ff.).

Das Leben der in dem dritten biographischen Gemälde geschilderten Person, der *Helena Cornaro,* wird hier von einer Seite aufgefasst, welche den ihm beigelegten Namen des Marterthumes rechtfertigt, wenn gleich weder *Ansaldo Ceba* noch *Helena Cornaro* in dem vollen und eigentlichen Sinne des Wortes Martyrer genannt werden können, wie *Philipp Howard* und der zuletzt am Emde der Reihe geschilderte *Marc-Anton Bragadino.* Die oben genannte Italienerin gehört bekanntlich zu den gelehrten Frauen des siebenzehnten Jahrhunderts. Mit einem grossen Talente, welches sich ganz frühzeitig entwickelte, und mit bewunderungswürdiger Leichtigkeit eignete sie sich viele Sprachen und alle Fächer der allgemeinen gelehrten Bildung an. Die junge schöne venetianische Patrizierin erregte dadurch allgemeine Bewunderung und erlangte eine europäi-

Digitized by Google

sche Berühmtheit. Sie erhielt unter grossen Feierlichkeiten die philosophische Doctorwürde zu Padua. Ein Theil der Theologen der Universität dachte ihr sogar die theologische Doctorwürde zu wegen ihrer grossen Kenntnisse in dieser Wissenschaft; wogegen jedoch bei der Controverse, welche sich darüber erhob, der grössere Theil die Verleihung dieser nicht bloss gelehrten sondern kirchlichen Würde an eine Frau für durchaus unzulässig erklärte. *Helena Cornaro* war aber ebenso fromm als gelehrt. Gebet und fromme Betrachtungen füllten ihre Zeit, welche die gelehrten Studien nicht in Anspruch nahmen. In früher Jugend gelobte sie, ihr Leben ganz Gott und göttlichen Dingen zu widmen, und die glänzendsten Gelegenheiten und Bewerbungen konnten sie nicht dazu bewegen, den jungfräulichen Stand zu verlassen. Ein fortgesetztes Marterthum dieser frommen und gelehrten Jungfrau lag nun darin, dass sie ihrer Neigung und ihrem Geschmacke nach am liebsten in stiller Einsamkeit und in frommer Uebung zugebracht hätte; dass aber ihr Vater, Johann Cornaro, voll Begierde, auch diese neue Illustration einer durch gelehrten Ruhm gefeierten Tochter seinem berühmten Hause zuzuwenden und stolz auf eine solche Tochter, sie immer dazu antrieb, ja nöthigte, ihr Talent vor der Welt leuchten zu lassen und sich zum Gegenstande öffentlicher und allgemeiner Bewunderung zu machen. Durch diesen fortdauernden Kampf zwischen kindlichem Gehorsam und sich unterwerfender Demuth einerseits, so wie andrerseits jener frommen ascetischen Richtung innerlich leidend und erschöpft, starb *Helena Cornaro* einen frühzeitigen Tod. Die Quellen, aus welchen unser Verfasser die Züge und Farben seiner anschaulichen und anziehenden Schilderung herholte, sind die gedruckten Werke der gelehrten Venetianerin und eine von ihrem Beichtvater verfasste Lebensbeschreibung. Eine interessante Parthie dieses Aufsatzes ist die in dessen Einleitung gegebene Uebersicht der Geschichte und der Illustrationen des berühmten Venetianischen Geschlechtes der *Cornaro*.

Auch die Hauptperson des vierten biographischen Gemäldes, Marc Anton *Bagradino,* gehört der Republik Venedig an. Von den Geschichtsschreibern Venedigs genannt und gelobt, ist sein Name in der allgemeinen europäischen Geschichte nicht so bekannt und gefeiert, wie der Name mancher andern Kriegshelden, welche ihr Leben für ihr Vaterland aufopferten. Bagradino hat sich unvergänglichen Ruhm erworben in dem Cyprischen Kriege zwischen den Türken und Venetianern gegen Ende des sechzehnten Jahrhunderts durch seine heldenmüthige Vertheidigung der Stadt und Festung Famagusta auf der Insel Cypern. Nachdem er Wunder der Tapferkeit und unerschütterlicher Standhaftigkeit gezeigt hatte, war er zuletzt durch Hunger und Mangel an Vertheidigungsmitteln genöthigt, die Festung den Türken zu übergeben. Gegen die ausgemachten Bedingungen der Uebergabe, welche freien Abzug gewährten, liess der treulose türkische Heerführer Mustapha drei venetianische Ge-

Digitized by Google

nerale enthaupten und dem vierten, dem obersten Befehlshaber, *Bagradino,* lebendig die Haut abziehen. *Bagradino* hätte dem qualvollsten Martertode entgehen können, wenn er den christlichen Glauben hätte verläugnen wollen; aber dazu war der christliche Held nicht zu bewegen. Alles dieses wird mit historischer Treue und mit allem Reiz einer lebendigen, anschaulichen Darstellung von unserm Verfasser erzählt. Ausser den früher schon bekannten und gedruckten Quellen ist dabei benützt worden eine vor zehn Jahren von einem venetianischen Gelehrten, *Locatelli,* aufgefundene Handschrift, welche ein ausführliches Tagebuch jener Belagerung von Famagusta enthält. Auch hier wäre eine etwas nähere Nachweisung über diese Quellen gewiss manchen Lesern erwünscht gewesen, namentlich auch über das genannte Tagebuch. Ausführliche Nachweisungen über die hierher gehörenden Stellen venetianischer Geschichtschreiber gibt *Hammer* Geschichte des Osmanischen Reiches III. 589 ff. und S. 785, welcher eine genaue Erzählung der Belagerung Famagustas gibt, deren Vergleichung mit der Erzählung bei Rio zu einigen Bemerkungen Veranlassung geben könnte, welche wir jedoch im Interesse der Kürze hier übergehen. Eine werthvolle und interessannte Zugabe ist die Einleitung (p. 221—265) zu dem biographischen Gemälde *Bagradino's,* worin von der Restauration und Erhebung des Katholicismus die Rede ist, welche man überhaupt in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts in Italien wahrnimmt, namentlich aber, wie dieselbe Erscheinung sich zu Venedig zeigt in der Literatur und in einer Reihe ausgezeichneter öffentlicher Charaktere. Diese Zusammenstellung hat ihren besondern Werth und scheint uns eine Ergänzung zu den Darstellungen der Geschichte Venedigs in der angegebenen Zeit. Wenigstens habe ich bei Vergleichung der bekanntern neuern historischen Werke über die Geschichte Venedigs, diese Periode der geistigen und religiösen Restauration, und ihre Erscheinungen nicht in gleichem Maasse geschildert und gewürdigt gefunden wie hier. Diese Durchdringung ernster historischer Auffassung und Betrachtung mit anziehender, anschaulicher Darstellung individueller Züge, die sonst vorzugsweise nur Werken der Poesie und dem historischen Roman eigen sind, geben dem vorliegenden Buche einen besondern Werth und Reiz, und sind gewiss geeignet, demselben in Frankreich und Deutschland einen grossen Kreis von Lesern zu gewinnen. **Zell.**

Ueber Lope de Vegas Comedia famosa de la reina María. Nach dem Autograph des Verfassers (im Besitse S. D. des Fürsten v. Metternich) von F e r d. W o l f, *wirklichem Mitglied der kais. Akademie der Wissenschaften. Wien. aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1855.*

Dieses Drama des fruchtbaren Schauspieldichters hat eine Bedeutung schon dadurch, dass es in der Originalhandschrift des Ver-

fassers erhalten ist. Dieselbe gehörte früher dem Herzog von Osuna, jetzt ist sie durch Schenkung in Besitz des Fürsten von Metternich gekommen, welcher dem Verfasser der genannten akademischen Abhandlung die Handschrift zur Veröffentlichung anvertraut hat. Der einer späteren Zeit vorbehaltenen Publication sendet der gelehrte Akademiker eine eingehende Besprechung in der vorliegenden Schrift voraus.

Der Gegenstand des Stückes ist die Erzeugung des berühmten Königs von Aragon, Don Jaime I., welche, auch entkleidet von ihrer sagenhaften Ausschmückung durch spätere, selbst in den reinen Berichten gleichzeitiger und glaubwürdiger Geschichtschreiber noch einen hinlänglich novellistischen abenteuerlichen Charakter trägt, um sie zum Stoffe poetischer Bearbeitung zu machen, was denn auch vielfach im Volkslied, in der Novelle und im Drama geschehen ist, wodurch denn jedenfalls die Wahl des Dichters gerechtfertigt wird.

Die zu Grunde liegende Geschichte erzählt der catalonische Chronist Ramon Muntaner, dessen 1325 verfasstes Geschichtswerk der litterarische Verein in Stuttgart 1844 in seinen Schriften hat drucken lassen. König Don Pedro II. von Aragon, genannt der katholische, hatte diesem Berichte zufolge gegen seine Gemahlin Donna Maria eine unüberwindliche Abneigung gefasst, so dass er stets getrennt von ihr lebte, ja sie nicht einmal sehen wollte. Sie ertrug ihr Unglück mit grosser Geduld; aber die Vasallen konnten aus politischen Gründen diese Störung des ehelichen Verhältnisses nicht ohne Beunruhigung und Sorge mit ansehen. Dabei war es landeskundig, dass der König häufig Liebschaften mit andern Frauen hatte und sich insbesondere um die Gunst einer Schönen in Montpellier bewarb. Die Rathsherren wandten sich nun an den diese Sache vermittelnden Höfling und gewannen ihn sowie die Königin Maria für ihren Plan, dem Könige, welcher seine Geliebte nächtlicher Weile zu besuchen meinte, die Königin zu unterschieben. Die Ausführung gelingt und nach neun Monaten genas die Königin eines Prinzen, der, wie der Geschichtschreiber Zurita sagt, von der göttlichen Vorsehung bestimmt war, die Herrschaft und den Glauben der Christen zu verbreiten, wie es die Heldenthaten beweisen, die er später vollführte. Dieser Prinz war Jaime I. von Aragon, der Eroberer der balearischen Inseln, der Königreiche Valencia und Murcia.

Eine spanische Romanze über diese Geschichte hat Fr. Wolf schon früher in seiner Rosa de romances S. 53 und in der Abhandlung über die Prager Romanzensammlung S. 42 bekannt gemacht. Auch Matteo Bandello (2, 43) behandelt den Stoff als Novelle. In entfernter Beziehung dazu steht die Novelle Boccaccio's im Decameron (3, 9) von der Gilatta di Narbona.

Den Inhalt des spanischen Dramas analysiert Fr. Wolf in seiner Abhandlung unter fortwährender Aushebung einzelner Stellen ausführlich. Es ist daraus ersichtlich, dass auch dieses Stück Lope's reich an Handlung und reich an dramatischen Effecten ist. In Betreff der Charakterzeichnung gibt F. Wolf wenigstens zu, dass der

Digitized by Google

Charakter der Heldin trefflich angelegt und consequent durchgeführt sei. Uebrigens hat die Einheit der Handlung durch neue Motive und Verwickelungen, besonders des dritten Actes, der überhaupt der schwächste scheint, bedeutend gelitten. Die Entwickelung sieht einer Zerhauung des Knotens sehr ähnlich und nimmt fast eine lustspielartige Wendung. Den Charakter des Königs erklärt Wolf für viel zu schroff gehalten, um Marias Liebe und die Möglichkeit einer so plötzlichen Nachgiebigkeit und einer glücklichen Lösung wahrscheinlich finden zu lassen.

Dieser Stoff, den Lope de Vega zu einem historischen Schauspiel, zu einer Staatsaction verarbeitet hat, wurde unter den kunstgerechteren Händen Calderons zu einem feinen Intrikenstücke, Gustos y disgustos son no mas que imaginacion. Diess hat denn wieder dem Grafen Karl Gozzi zur Folie seiner freilich nichts weniger als feinen Tragikomödie le due notti affannose osia gl'inganni dell' immaginazione gedient.

Diese Mittheilungen F. Wolf's sind eine werthvolle Bereicherung der Geschichte des spanischen Dramas.

Schillers und Göthes Xenienmanuscript. Zum erstenmal bekanntgemacht von Eduard Boas und herausgegeben von Wendelin von Maltzahn. Berlin, Verlag von Louis Hirsch. 1856.

Für die in der deutschen Litteraturgeschichte so wichtige Epoche des götheschillerischen Xenienkampfes konnte nicht leicht eine bedeutsamere Erscheinung ans Licht treten, als das Originalmanuscript der Xenien, welches Hofrath Eckermann in Weimar besass und das nun in vorliegender Schrift veröffentlicht wird. Zwar haben die Verfasser der Xenien von Auseinandersetzung der Autorschaft der einzelnen Epigramme nichts wissen und die Verantwortung solidarisch tragen wollen. Das wird aber den Litterarhistoriker nicht beirren und dem Verehrer beider Dichter wird es immer von Werth bleiben, zu wissen, von welchem derselben ursprünglich die erste Anregung zu diesem und jenem Xenion ausgegangen sei. Diese Frage über das Eigenthumsrecht wird nun in Bezug auf eine namhafte Anzahl von Distichen vollständig gelöst. Auch ist für die Deutung der Stachelverse eine neue Quelle eröffnet. Das Manuscript gibt dafür mancherlei Beziehungen an, die auch von den scharfsinnigsten Commentatoren nie ergründet werden konnten. Für die Erklärung gibt die gegenwärtige Schrift auch sonst sehr schätzbare Beiträge. Nicht zutreffend scheint aber die Deutung des Xenions von Göthe:

Die gefährlichen Verbindungen.

Warnung reizet uns oft, ich seh es, denn jegliche Schöne
Liest und wünscht insgeheim sich der Verbindung Gefahr.

Diess geht nicht, wie S. 81 zu lesen ist, auf Thümmels Reise ins südliche Frankreich und auf die schlüpfrigen Verbindungen des

Digitized by Google

Autors mit der kleinen Margot zu Caverac und mit dem frommen Clärchen zu Avignon, denen er besonders glühende Farben zu geben wusste, sondern vielmehr auf den berüchtigten Roman les liaisons dangereuses, den einige dem jüngern Crébillon, andere dem Choderlos de la Clos zuschreiben und den Göthe und Schiller mit den ähnlichen diderotischen Romanen kennen lernten.

A. v. Keller.

Würtembergische Geschichte von Christoph Friedrich von Stälin, Doctor der Rechte und der Philosophie, Oberstudienrath, Oberbibliothekar an der k. öffentlichen Bibliothek und Aufseher der k. Münz-, Kunst- und Alterthümer-Sammlung in Stuttgart, Wappencensor, Mitglied des k. statistisch-topographischen Bureau's, Ritter des Ordens der Würtembergischen Krone, des Preussischen rothen Adlerordens dritter Classe, des Guelphenordens und des Ordens vom Zäringer Löwen. Dritter Theil. Schwaben und Südfranken. Schluss des Mittelalters, 1269—1496. Stuttgart. J. G. Cotta'scher Verlag. 1856. XX und 801 S. 8.

Wenn Ref. das oben angeführte Werk eines Meisters im Fache geschichtlicher Specialforschung, als dessen Schüler er sich gerne bekennt, zur Anzeige bringt und hierin selbst wieder nur als Nachfolger einer über Deutschland hinausreichenden geschichtlichen Auctorität auftritt, so wird man nicht verlangen, dass er das Urtheil der letztern, dass er das einstimmige Lob sämmtlicher Forscher in dem dunkeln Gebiete der Geschichte der deutschen Vorzeit durch seinen fast unbekannten Namen bestätige, indem er auch dem dritten Bande der Würtembergischen Geschichte das Prädikat der Classicität beilegt.

Es wäre dieses wenigstens ebenso überflüssig bei einem Werke, welches gleich bei seinem Erscheinen von überallher mit diesem Prädikate begrüsst wurde, als es den Forschern seltsam klingen wird, zu vernehmen, dass noch in diesem Jahre in der Heimath des Verfassers eine Schrift über die Welfen und ihr Stammschloss erschien, deren Urheber den Namen Stälin nicht zu kennen scheint. —

Ref. glaubt daher sich dahin bescheiden zu dürfen und zu sollen, dass er das Verhältniss des vorliegenden dritten Bandes zu seinen Vorgängern feststellt und den Lesern dieser Blätter den Inhalt desselben übersichtlich vorführt.

Wenn sich bei dieser Gelegenheit Veranlassung findet, einen oder den andern Beitrag zu dem reichen geschichtlichen Stoffe zu geben, mit welchem die Wissenschaft auch durch diesen dritten Band wieder beschenkt wurde, so möge der verehrte Verfasser dieses ebensowol als ein Zeichen der Hochachtung betrachten, mit welcher Ref. stets seiner Forschung gefolgt ist, als des Dankes für die viele Belehrung, welche er sowol aus seinem Werke, als auch aus seinem aufmunternden und stets gefälligen Umgange geschöpft hat.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Stälin: Würtembergische Geschichte. Th. III.

(Schluss.)

Was zunächst die Gruppirung des Werks in den allgemeinen Zeitverhältnissen betrifft, so hatte der erste Band bei einem geographischen Umfange, der von Furka und Grimsel bis zum Maine reichte, die Spuren der Römerherrschaft, die Entwicklung des deutschen Volkslebens im ehmaligen Dekumatenlande und in Rhaetia secunda, die Feststellung eines alemannischen Volksherzogthums bei der Zertrümmerung des Karolingischen Weltreiches gegeben und bis auf die Zeiten Heinrich's IV. fortgeführt.

Der zweite Band hatte die Entstehung und Fortbildung der schwäbischen Dynasten — nachmals reichsfürstlichen Häuser verfolgt und war für den hohen Adel Schwabens und der Grenzlande das gewesen, was das goldene Buch für die Nobilität von Venedig. Auch in ihm waren diese einzelnen Gruppen in die Darstellung der Verhältnisse des deutschen Reiches eingereiht, mit lebendiger Schilderung des Cultur- und Volkslebens in seinen charakteristischen Merkmalen verbunden gewesen. Die ersten Anfänge des gräflichen Hauses von Würtemberg waren gerade noch zur Entwicklung gekommen; die neue Zertrümmerung Deutschlands in dem klagvollen Untergange des hohenstaufischen Hauses hatte den Schluss des Bandes gebildet.

Im dritten Bande nun musste schon der Reichthum der Quellen, wie der Zweck des Werkes die Darstellung auf engere Grenzen beschränken. Die ganze dargestellte Zeit — die Uebergangsperiode vom Mittelalter zur Neuzeit — ist aber auch die Periode der sich entwickelnden fast unabhängigen, erst mit dem Schwerte, dann mit Wort und Feder gegen die Vormacht der Kaiser ankämpfenden Fürstenmacht, der Auflösung des Vasallenverhältnisses in das eines ziemlich lockern Fürstenbundes, und für all' diese Verhältnisse ist in ganz Süddeutschland Würtemberg als Musterstaat zu bezeichnen.

Gleichwohl würde man sich sehr täuschen, wenn man annähme, der vorliegende dritte Band beschränke sich auf die Grenzen des jetzigen Königreichs Würtemberg allein, oder gar nur auf das Grafengeschlecht, aus welchem das königliche Haus hervorgegangen ist.

Es ist dieses schon durch die Darstellungsweise des Verfassers unmöglich gemacht, deren Hauptverdienst wie in den vorhergehenden Bänden, so auch in diesem gerade darin besteht, dass er die Partikulargeschichte, welche er behandelt mit der allgemeinen Geschichte des deutschen Reiches in jenem weisen Maasse verknüpft, dass die Fehler der meisten ähnlichen Werke vollständig vermieden

Digitized by Google

sind, solcher Werke, die entweder an dem vorliegenden Einzelstoffe so ängstlich hängen blieben, dass seine geschichtliche Gruppirung unmöglich wird und zu manchen Abschnitten der Schlüssel der Erklärung geradezu fehlt, oder dass sie des allgemeinern und schon hinlänglich bekannten Stoffes eine solche Menge herbeibringen, dass die Specialgeschichte, die man erwartet fast nur auf dem Titelblatte zu finden ist.

So hat im vorliegenden Bande z. B. die Geschichte Badens, des Bisthums Constanz, des gerade in dieser Periode in ein neues Stadium der Entwicklung tretenden Herzogthums Oesterreich so viele neue Aufschlüsse, so klare Darstellung gefunden, dass den Forschern in diesen Abschnitten der deutschen Geschichte der vorliegende Band eben so unentbehrlich ist, als es die frühern Bände gewesen sind.

Ja es werden unsere Bemerkungen und die Nachträge, die wir im Verlaufe dieser Anzeige niederzulegen Gelegenheit finden werden, vorzugsweise sich auf diese Parthien beziehen.

Vorerst aber beschränken wir uns, die Inhaltsanzeige des III. Bandes den Lesern dieser Zeitschrift anzugeben. —

Die Einleitung (I—XX und 1—12) bilden das Inhaltsverzeichniss und Tabellen, welche die Aufzählung der Römischen Könige und Kaiser, der Grafen (seit 1495 Herzoge) von Würtemberg, des Erzhauses Oesterreich, der fürstlichen Inhaber der österreichischen Vorlande, der Bischöfe von Constanz, Augsburg, Wirzburg und Speier, die Anwesenheit römischer Könige und Kaiser in Schwaben und im würtembergischen Antheile von Franken und das überaus reiche Verzeichniss der von dem Verfasser benützten geschichtlichen Quellen enthalten.

Von diesen sind namentlich die Reise-Regesten der römischen Kaiser und Könige für den Forscher der allgemeinen deutschen Geschichte um so bedeutsamer, als sie eine grosse Menge bisher völlig unbekannter Aufenthaltsorte angeben und als das Vollständigste angesehen werden müssen, was in dieser Richtung die Geschichtforschung bisher geleistet hat.

Ref. vermag es kaum, aus seinen Sammlungen noch einen, oder den andern Nachtrag zu diesem äusserst wichtigen Abschnitte zu geben.

Hieher gehört z. B. eine Anwesenheit Rudolf's von Habsburg im Kloster Amtenhausen, einer um 1110 von Abt Diether (Theoger) von St. Georgen errichteten Filialstiftung des letztern Klosters, welche zuerst mit Mönchen und Nonnen besetzt, später letztern allein überlassen wurde.

Sie ist im Anniversarienbuche von Amtenhausen — leider nur einer 1742 gefertigten Abschrift des alten Originals, welches verschollen ist — mit folgenden Worten angemerkt:

„Anno 1272 hat Ein Gottesfürchtige Frau aus dissem Gottshaus Rudolpho Grafen zu Habspurg auss Eingebung Gottes vorgesagt, dass er wegen der dem hochwürdigen Guett erwyssenen Ehr die höchste weltliche würde künftiges Jahr erhalten werd... dessen Erfolg Ihn bewegt, dass er nach Erhaltener kaiserlicher Cron Aō 1273

dem durch Krieg und Brandt übel zergangenen Closter Ambtenhausen mit ahnsenlichen Guetter wieder auffgeholfen und diese anderte stüfftung mit aufflegung eines waassens auf den altar in Beysein viler Fürsten Bestättiget hat.“

Da der König auch in dem Verzeichnisse der Wohlthäter als zweiter Stifter des Gotteshauses erwähnt wird, also ein Wiederaufbau desselben angenommen werden muss, so kann die Jahreszahl 1273 sich nur auf die Wahl zum deutschen Könige sich beziehen und muss die erwähnte Anwesenheit des Königs in ein späteres Jahr gesetzt werden.

Hiezu passt entweder der October 1274, in welchem der König sich im nahen Rottweil befindet und sicher auch seine Verwandten auf Hohenberg besuchte, oder der November 1282, wo er zu Villingen weilt, denn in dieser Zeit konnte die Renovation der Klostergebäude vollendet sein und man hat nicht nöthig auf das Jahr 1286 zu greifen, in welchem sich der Kaiser den ganzen December zu Hohenberg und in der Umgegend aufhielt. —

Rudolf's Sohn, König Albrecht hielt sich noch 4. April 1307 im obern Rheinthale auf, wo er zu Rheinfelden seiner Base der Fürstabtissin zu Säckingen, Elisabeth von Bussnang die Reichslehen der Abtei bestätigt (van der Meer Urk. Buch von Säckingen, Handschrift zu Rheinau).

Wir haben diesen, obwol im Schweizergebiete gelegenen Aufenthalt des Königs nur desshalb erwähnt, weil der Verf. auch das nahe Schaffhausen als kaiserlichen Aufenthalt aufgenommen hat.

Eine Verlängerung des Aufenthalts Kaiser Sigismunds bis 4. Juli 1418 zu Breisach und seine Ankunft des folgenden Tages zu Freiburg schliessen wir aus dem Aufenthalte des mit dem Kaiser im Mai desselben Jahres ausgesöhnten und wahrscheinlich noch einige Zeit in dessen Begleitung bleibenden Herzogs Friedrich von Oesterreich in beiden Städten an den genannten Tagen. (Urkunden für Villingen in meinem „Oester. Urkundenschatz zu Villingen im Grossh. Baden II. Schluss.“ Oester. Blätter für Litteratur und Kunst 1856. S. 211.)

Eines dreitägigen Jagdaufenthaltes endlich, welchen zu Ende 1507 bei Graf Wolfgang von Fürstenberg auf dessen Schloss zu Pfohren nahm, welchem er scherzweise den Namen Entenburg beilegte, der ihm im Volksmunde geblieben ist, erwähnen wir hier nur, um dem verehrten Verfasser für den folgenden Band Veranlassung zur Feststellung des Datums zu geben, welches in der Heinrich Haug von Villingen zugeschriebenen handschriftlichen Chronik enthalten, im theilweisen Abdrucke derselben in der Quellensammlung von Mone II. 80ff. aber nicht aufgenommen ist. —

Von S. 12 an beginnt die Geschichtsdarstellung in 3 Abschnitten: I. Geschichte §. 1—44. S. 12—648. II. Herrengeschlechter §. 45—61. S. 648—720 und III. innerer Zustand §. 62—65. S. 720—786. Den Schluss bildet wie in den vorhergehenden Bänden ein geographisches Register S. 787—801.

Digitized by Google

Um nun in umgekehrter Ordnung mit dem letzten der drei Abschnitte zu beginnen, so giebt derselbe unter den Ueberschriften Staat, Kirche, Künste und Wissenschaften, Gewerbe, Handel, Sitten in gedrängter Darstellung eine Uebersicht alles hieher Gehörigen, welche an Vollständigkeit Nichts zu wünschen übrig lässt. Namentlich verdient (S. 731 ff.) die Nachweisung hervorgehoben zu werden, welche Städte ihre Verfassungen gleichsam als Metropolen wieder andern Städten abgaben. Es dürfte vielleicht hier dem Verf. die Notiz nicht unerwünscht sein, dass wie es scheint Pfullendorf zu Isny in gleichem Verhältnisse gestanden ist, Wenigstens hat die in meinem Besitze befindliche „Alte Stadtordnung" dieser Stadt die Ueberschrift: „Anno Dui MCCC nonagesimo sexto notata sunt hec ut statuta per manus mei Wernheri Brög de phullendorf protunc notarii oppidi Ysinin qui venit huc ad hoc officium Anno Dui MCCC LXX quinto — et resignavit Anno M. Quadringentesimo sexto."

Der Abschnitt über Künste und Wissenschaften (S. 750—777) ist auf gedrängtem Raume so reichhaltig, dass kaum ein Nachtrag zu geben sein wird.

Zu der Erwähnung der Aerzte (S. 768) bemerkt Ref., dass eine der frühesten Erwähnungen eines Leibarztes wol die in der Urk. Rudolf's v. Habsburg — (Achalm April 1274 Tauschvertrag zwischen Manegold von Nellenburg und Truchsass Berttold von Waldburg) vorkommende Zeugenschaft eines h. de vilingen-phisic. ist, welcher nach Allem nur als Leibarzt des Grafen Heinrich von Fürstenberg dorthin gekommen sein kann. —

Unter die frühesten Schulmeister im Gebiete des jetzen Königreichs Würtemberg (S. 769) ist wol auch zu zählen „maister gebhart von phlumarn schuolmeister ze Oberndorf" in der Urkunde, durch welche Priorin und Convent des Closters ze Oberndorf S. Augustins Ordens 1376 Samstag nach Ostertag dem Senfwirt Kurz von Oberndorf ihren Hof zu Fluorn mit Ackern am Herweg anstossend an „hans von Romansborn güter" verkaufen. Da der unter den Zeugen voranstehende Dekan der Dekanei Rotweil ausdrücklich priester und phaff genannt ist und diese Bezeichnung bei dem Schulmeister fehlt, so muss dieser als Laie angenommen werden. Auch das anhängende Siegel stellt einen mit kurzem Pelzrock bekleideten mit runder Mütze bedeckten Mann dar, welcher einen vor ihm knienden Knaben segnet; die Umschrift aber ist: S. Magistri Pertoldi.

Zu dem ebenfalls bei gedrängter Darstellung sehr reichen Abschnitte über Gewerbe, Handel, Sitten glaubt Ref. aus dem Bereiche des jetzigen Würtembergs die Salzgewinnung zu Sulz erwähnen zu sollen, über welche die Urkunden des Hauses Geroldseck, aber auch die Urkunden des Klosters Wittichen, aus welchem wir die so eben angef. Urkunde entnommen haben (F. F. Archiv zu Donaueschingen) Beiträge enthalten. Wir führen hier nur folgende Beispiele an. 1482 Dienstag Gregorii nach Sonntag Oculi. Claus Remp, Bürger von

Digitized by Google

Sulz verkauft 3 Viertel Salz Gilt ab einer halle um 15 guter Rynischer gulden an das Kloster Wittichen.

1460. Dasselbe verkauft ein gleiches Quantum von Johann gut um XIV guter Ittalicher genemer Rynischer gulden Landeswerung.

1455 Donerstag vor S. Michael, Bridlin Rühings von Dornstetten verkauft all seinen Theil am Einkommen „des gesöds von Sulz, genannt der von Rüsel halptail“ um 24 rh. Gulden.

1430 Heinrich von Russel verkauft seinen Theil der Zehendzölle des gesöds zu Sulz um XXII Gulden u. s. f.

Der 2. Abschnitt „Herrengeschlechter“ enthält mit der gleichen Treue, Schärfe und klarer übersichtlichen Darstellung, welche diesen Abschnitt im zweiten Bande zur Perle des verdienstvollen Werkes gemacht hat, nur noch jene Grafen-Geschlechter, welche schon zur Zeit der Hohenstaufen gräfliche Würde bekleidete und das Haus Hohenlohe.

Wir finden demnach ausser dem Würtembergischen Hause nur noch die Grafen von Aichelberg, die Markgrafen von Baden und Hochberg, die Grafen von Berg-Schelklingen, von Freiburg und Fürstenberg, von Helfenstein und Hohenberg, von Hohenlohe, Kirchberg Löwenstein, Montfort, Oettingen, Sulz und Vaihingen, die Herzoge von Teck, Pfalzgrafen von Tübingen und Grafen von Zollern berücksichtigt.

Wir müssen, um den Raum dieser Blätter nicht allzusehr für unsere Anzeige zu beanspruchen, den Abschnitt dem Studium der Leser überlassen und können nur beifügen, dass dieselben nur Zuverlässiges, Gediegenes und soweit es die Wissenschaft bis jetzt gebracht hat, Vollendetes auf diesem schwierigen Felde der Forschung antreffen werden.

Nur über die Grafen von Kirchberg führt Ref. vorläufig eine Urk. Wiblingen 1313 an S. Mathiastag an, die in seinen Quellen und Forschungen zur Gesch. Alemanniens (IX—XIV. Jahrhundert) erscheinen wird, in welcher die Gebrüder Joh. und Conrad Guterwiller ihre Rechte an der Schaffhauser Mühle zu Kirchberg, die sie von Graf Hartmann von Brandenburg gekauft hatten mit Hand und Willen der Grafen Conrad d. ä. und Conrad d. jüngern von Kirchberg an Kloster Allerheiligen in Schaffhausen verkaufen. Orig. im Spitalarchiv zu Schaffhausen. Siegel des erstern ein dreieckiger Schild mit der gekrönten Jungfrau (Mohrin) die in ihrer Rechten eine Kugel hält. Umschrift S. Co ... onradi d. Kirciberch; des letztern Rundsiegel mit der Mohrin, welche einen Helm mit Büffelhörnern hält. Umschrift S. Comitis Cunradi de Kiriberg. —

Wir schliessen unsere Anzeige mit der Inhaltsangabe des ersten Abschnitts.

Derselbe beginnt in der äusserst glücklichen Verwebung der Geschichte der Grafen Ulrich II. und Eberhard des Erlauchten von Würtemberg mit den Zuständen des Reichs unter Rudolf von Habsburg, die schon oben angedeutet worden ist.

Nach der Schilderung der wirren Zustände Schwabens und des

Digitized by Google

Reiches überhaupt beim Aussterben der Hohenstaufen, der glücklichen Kämpfe Rudolph's gegen Ottokar und der glücklichen Behauptung der Reichsgewalt und des Herzogthums Schwaben gegen die Ansprüche Alphons von Castilien (S. 12—33) folgt die Darstellung der Fehden, in welche der König mit dem Markgrafen Rudolf von Baden und dem Grafen Egeno von Freiburg verwickelt wurde (— S. 37) die vergeblichen Versuche des Herzogthum Schwaben für seinen gleichnamigen Sohn herzustellen, den er mit dem von Oesterreich herrührenden Herzogtitel in die neuerworbenen schwäbischen Besitzungen einwies, Versuche, welche bei den Ansprüchen, die sein Schwiegersohn Ludwig, Herzog von Baiern, von den Hohenstaufen an sich gebracht hatte, damit endigten, dass drei Landvogteibezirke (Ober- und Niederschwaben und Augsburg) errichtet wurden (— S. 46). Der Vermählung des allein noch überlebenden Grafen Eberhard mit Irmingard der Tochter des Markgrafen von Baden bringt diesen zur Politik seines Schwiegervaters und zur zweimaligen Empörung gegen den König, die endlich durch einen zweiten Sühnvertrag zu Esslingen (23. October 1287) beigelegt wurden (— S. 64).

Auf die Schilderung der letzten Lebenszeit Rudolf's von Habsburg (—S. 74) folgt die Darstellung der Fehde Eberhard's mit Graf Albrecht von Hohenberg, sein Bündniss mit Ludwig von Baiern, sein gutes Verhältniss zum neugewählten Könige Adolf von Nassau, der 1293 den Esslinger Landfrieden stiftet (— S. 85).

In dem bald darauf sich erhebenden Kampfe zwischen Adolph und Albrecht von Oesterreich um die deutsche Königskrone tritt Eberhard von Würtemberg um den Preis von Rems, Neuwaiblingen und 1200 M. S. auf die Seite des letztern, doppelt erwünscht, da der treue Vorkämpfer für die Habsburgische Sache, Graf Albrecht von Hohenberg bei Oberndorf gefallen war. Auf dieses gute Einvernehmen aber folgt bald nach dem gemeinsamen Zuge der beiden Fürsten gegen Wenzel II. von Böhmen ein Uebertritt Eberhard's zur Sache des letztern; vergeblich zwar, da Wenzel bald starb, aber doch, verbunden mit der Erwerblust beider Häuser und hieraus entstehender Eifersucht, Ursache eines Krieges (1305), der sich bei neuer Hingabe Eberhard's um böhmisches Geld an Albrecht's Nebenbuhler, Heinrich von Kärnthen hätte wiederholen müssen, wenn nicht die Ermordung des Königs dazwischen getreten wäre.

Die nun folgende Regierung Heinrich's von Luxemburg war dem Grafen Eberhard nicht geneigter, da der König den Reichsstädten gegen die Uebergriffe des Grafen Gehör gab und denselben auf dem Hoftage zu Speier (Sept. 1309) wegen seines mit königlichem Gefolge fast trozenden Aufzuges persönlich hart anliess. Die Folge war ein Reichskrieg gegen den Grafen, vorzugsweise durch die selbst betheiligten schwäbischen Reichsstädte geführt, in welchem derselbe bis 1312 fast seine sämmtlichen Länder verlor. Doch das schnelle Hinscheiden des Kaisers und der folgende Anschluss an Ludwig von Baiern setzte ihn bald wieder in den Besitz alles Ver-

Digitized by Google

lorenen. Allein in dem darauf folgenden Kampfe der Gegenkönige bleibt Eberhard diesem nur so lange treu, bis grössere Verheissungen und wol auch näher drohende Gefahr ihn (1315) zum Uebertritte auf die Seite Friedrich's von Oesterreich bewogen. Und als nach der Schlacht bei Mühldorf das Uebergewicht der Waffen sich auf die Seite Ludwig's neigte, so machte ein rechtzeitiger Uebertritt in dessen Lager den alten Grafen (Juni 1323) wieder zum Herrn der Situation, als welchen er sich bis zu seinem Tode behauptete, nachdem es ihm gelungen war, in den Wirren seiner Zeit, sein Stammgut um mehr als die Hälfte zu vergrössern. Das lebendige Bild dieser für den einzelnen klugen Fürsten vortheilhafter, für das Reich aber in trostlos verderblicher Weise schädlicher Wirren ist für Schwaben vom Verfasser mit bewunderungswürdiger Genauigkeit bis S. 169 dargestellt.

Wir müssen uns indessen bescheiden diese Einzelnheiten, so wie die Stellung seines Sohnes und Nachfolgers Ulrich (— 1344) auf K. Luwig's Seite dem Studium der Leser zu überlassen. Nur so viel sei gesagt, dass ausser der vorübergehenden Landvogtei im Elsass nicht nur die Ehre der Reichssturmfahne, sondern auch eine schöne Zahl Erwerbungen sein Lohn wurden, deren Aufzählung S. 225—226 gegeben ist.

Nach seinem — wahrscheinlich gewaltsamen Tode folgt eine Zeit arger Wirren, erst in der Gegenwahl Carls IV., welchem die beiden Söhne Ulrich's, Eberhard der Greiner und Ulrich IV. um den Preis von 70000 M. S. zufielen; ein Preis nicht zu geringe angeschlagen, wenn man bedenkt, dass schon 1349 Graf Eberhard Gelegenheit hatte, bei Ellfeld entscheidend in den Thronstreit mit Günther von Schwarzburg einzugreifen.

Bald aber folgte aus den Uebergriffen des Grafen gegen schwäbische Reichsstädte ein Reichskrieg, der indessen vor Schorndorf noch glimflich genug beigelegt wurde (S. 269). Schlimmer war ausser der allgemeinen Noth Deutschlands durch die Pest der Streit der beiden Brüder um Vermögensabsonderung, beigelegt zuerst durch eine Vermittlung des Kaisers und ganz zu Gunsten Eberhard's durch den Stuttgarter Vertrag beendigt, welcher ihm die Alleinherrschaft über sämmtliche Herrschaften brachte, doch erst durch den Tod Ulrich's (1366) in dauernder Weise.

Von S. 299—328 folgt jene Periode des Wirkens Eberhard's, welche durch den Gesang der neuschwäbischen Dichter manigfach verherrlicht worden ist: Die Fehde mit den Grafen von Eberstein und den Martinsvögeln (nicht Schleglern, deren Fehde und Besiegung erst in die Regierung Eberhard's des Milden 1395 fällt (vgl. §. 29. S. 354—364), mit den Reichsstädten vor Altheim 1372, Reutlingen 1377, welche ihm die Reichsvogtei Niederschwaben kostete. Die noch wildere Partheiung zwischen Fürsten und Städten, Ritter- und Adelsgesellschaften loderte eigentlich erst nach Carl's IV. Tod auf und brachte Würtemberg entschiedenen Vortheil durch die Niederlage der Städter bei Döffingen (1388), obwol der Tod seines

Digitized by Google

Sohnes Ulrich den alten Eberhard tief schmerzen musste; doch bekam bald „der Fink wieder Samen" wie nach Gebelkhofer handschr. Chron. Uhland so körnig gesungen hat. Bald nach dem Landfrieden von Eger ist das Ende des Greiners erzählt und S. 353—354 die ansehnliche Liste seiner Erwerbungen aufgeführt.

Eberhard der Milde, des Greiners Enkel, durch einen Dienstvertrag an Oesterreich gefesselt (S. 361), schon in einem Hilfskriege gegen die Preussen seine Tapferkeit bewährend, durch seinen glücklichen Krieg gegen den Schleglerbund seine Fürstenrechte wahrend erlebt noch die Wirren, welche der Absetzung König Wenzel's vorangingen und folgten. Theilnahme an dem kurzen Kriege gegen Markgraf Bernhard von Baden und gegen die Appenzeller sind die hervorragenden Züge kriegerischer, seine Theilnahme an Fürsten- (der Marbacher) Städte- (Bund am See- und Ritter-Bündnissen (St. Georgenschild) manigfache Verträge und diplomatische Thätigkeit unter Ruprecht von der Pfalz und König Sigismund geben ein ziemlich reiches Bild seines Lebens bis zu dessen Ende 1417 (S. 409). Auch von ihm sind, obgleich die schönste Zeit zu Erwerbungen vorüber war und Geldverlegenheiten ihn zu bedeutenden Abtretungen z. B. Sigmaringens mit Zugehörde nöthigten doch noch manche Erwerbungen aufgezählt; noch bedeutender waren die seines Sohnes Eberhard's d. j. durch Vermählung mit der Erbtochter Henriette von Mömpelgard und durch vortheilhafte Kämpfe (S. 415—416). Auf die kurze Regierung dieses Grafen folgt die lange Vormundschaft seiner Wittwe mit den Fehden dieser unruhigen Frau gegen Geroldseck-Sulz und Zollern-Oettingen (S. 419—432) dann die ihrer Söhne Ludwig und Ulrich während der Zeit der Kirchenversammlung von Basel bis zur Theilung der Lande 1441, die zum Glücke nur 41 Jahre dauerte, (S. 456—461) in das Gebiet der Stuttgarter (Graf Ulrich der Vielgeliebte) und der Uracher Linie (Graf Ludwig und seit seinem Tode 1450 dessen Söhne Ludwig und Eberhard im Bart). Eine Theilung die um so bedenklicher hätte ausfallen können, als die Reichswirren unter K. Friedrich IV., mit dem grossen Städtekriege in ihrem Gefolge eine allseitig gerüstete Kraft in Anspruch nahmen (— S. 495). Auch die Zeit, da nach Ludwig's d. j. frühem Tode 1457 Graf Eberhard unter seines Oheims Vormundschaft kam, war an Gefahren und Verlegenheiten nicht ärmer, als die vorhergegangenen Jahre; der Reichskrieg gegen Baiern und Pfalz (S. 509—530) verheerte sogar Würtemberg bis unter die Mauern von Stuttgart und brachte den Grafen Ulrich in dem Treffen bei Seckenheim 1462 in pfälzische Gefangenschaft, aus welcher er sich im folgenden Jahre nur durch grosse Opfer loskaufen konnte (S. 544). Während durch diese Unfälle und durch häuslichen Kummer über seine Söhne Eberhard und Heinrich, von denen der erstere sich zügellosem Leben hingab, der letztere durch seinen Rücktritt aus dem geistlichen Stande dem Vater Sorgen bereitete (S. 549—559) die Stuttgarter Linie manche schwere Prüfung bis zum Tode Ulrich's des Vielgeliebten 1480 bestund, hatte Eberhard im Bart

durch seine Wallfahrt nach Jerusalem 1468 und Rom 1482 in den Augen der gläubigen Welt manche Fehler seiner Jugend wieder gut gemacht. Er konnte nicht nur in den Kriegen K Friedrich's gegen Burgund eine hervorragende Rolle spielen, während Heinrich der Sohn Ulrich's von Carl dem Kühnen gefangen und von Kerker zu Kerker geschleppt ward, sondern auch seines Oheims zerrüttete Vermögensverhältnisse ordnen helfen, welche diesen 1480 zur Abdankung vermochten, auf die sehr bald sein Tod folgte (1. Sept. S. 597). Nach Darstellung der schauderhaften Lage Heinrich's, der halb wahnsinnig, zuerst an einen Ring geschlossen zu Urach in Begleitung seiner zweiten Gemahlin in lebenslänglicher Haft gehalten wird (S. 600) folgt die Aufzähluug und Schilderung der Verträge von Urach, Reichenweiler, Münsingen, Stuttgart Frankfurt, Esslingen (1473—92), sämmtlich von Eberhard im Barte mit dem Wunsche angeregt und ausgeführt, einer weitern Zersplitterung der Würtembergischen Lande vorzubeugen. Den Schluss der Abtheilung macht nach Schilderung der Zeitverhältnisse bei'm Tode Friedrich's IV. die Erhebung des verdienstvollen Grafen Eberhard zum ersten Herzoge von Würtemberg (S. 639) bis zu seinem Tode 1493 (S. 646) und die Aufzählung seiner Erwerbungen (S. 647—648).

So lange wir uns bei dem reichen Bilde verweilt haben, welches der Verfasser in diesem Abschnitte gegeben hat, so wenig konnte es uns gelingen, die Anschaulichkeit hervorzubringen, welche derselbe bei der körnigsten, gedrungenen Darstellung und bei einer Staunen erregenden Vollständigkeit seinem Werke von der ersten Zeile an bis zur letzten zu geben wusste. —

Ref. musste sich natürlich damit begnügen, in den rohesten Umrissen den Lesern zu zeigen, was sie im Werke zu erwarten hätten.

Und selbst dieses konnte nicht vollständig gelingen.

Wenn er auch zu zeigen versuchte, auf wie verständige und innige Weise die Angelegenheiten der Würtembergischen Grafen mit der Lage des deutschen Reiches, mit der Persönlichkeit seiner Oberhäupter, mit den wirren Zuständen des jetzt schon zerfallenden Reichskörpers verbunden waren, wie gerade aus all' diesen Faktoren mehr und mehr Kristalle anschossen, um eines der mächtigsten der kleinen Sonderreiche im Süden von Deutschland zu begründen; so konnte er z. B. nur obenhin die auf ähnliche Ziele hin gerichtete Thätigkeit des Habsburgischen Hauses erwähnen, eine Thätigkeit, welche zum Glücke für Würtemberg und seine Absichten von den Unfällen Friedrichs mit der leeren Tasche unterbrochen wurden. Von den ersten Erwerbungen Rudolf's von Habsburg, seines Sohnes Albrecht, seiner Enkel Friedrich, Leopold, und insbesondere Albrecht's des Lahmen; von den Erwerbungen bei Villingen — (zu welcher wir nur bemerken, dass nicht die Burg Wartemberg bei Geisingen (S. 172) dazu gehört, die um diese Zeit an die Linie Fürstenberg-Fürstenberg gedieh, sondern Wahremberg, oder Baremberg, jetzt Burgstall bei Villingen, ein Besitzthum der Verkäufer, Grafen von Fürstenberg Haslach)

Digitized by Google

und Freiburg bis zu denen von Teck, Hohenberg und Zugehörde, u. s. f. ist ein Bild des Länderzuwachses dieses Hauses gegeben, dessen kein österreichischer Geschichtsforscher sich wird entrathen können.

Ref. hat endlich schon oben angedeutet, dass die Geschichte der an die Würtembergischen Stammlande angrenzenden Bischofs-Sitze nicht nur in vollständigen Tabellen, sondern auch in besonderer Darstellung eine Berücksichtigung gefunden haben, die um so wünschenswerther ist, je weniger gerade auf diesem Felde bis jetzt auch nur einigermassen Vollständigkeit angestrebt wurde.

Ref. gesteht namentlich bei den Bischöfen von Constanz, mit deren Regesten er sich schon geraume Zeit beschäftigt, von der Klarheit der Darstellung in dieser durch Doppelwahlen und zwiefache Provisionen besonders verworrenen Periode wahrhaft erquickt worden zu sein.

Als Gegengeschenk für so viele erhaltene Belehrung will Ref. denn nun noch zwei merkwürdige Aktenstücke im Auszuge geben, welche auf den Bischofwechsel 1356—1357, das tragische Ende Johann Windlock's und die Anrüchigkeit seines Nachfolgers Heinrich von Brandis Bezug haben und bis jetzt völlig unbekannt waren. — Vergl. v. Stälin III. 258—59.

Das erste ist eine Gegenerklärung der Vertreter der Stadtgemeinde Constanz gegen folgende Beschwerden, die der Bischof Heinrich von Brandis gegen dieselbe von dem Papste erhoben hatte: 1. Die Stadt maasse sich sein Münzrecht an, 2. sie beirre ihn in seinem Herrenrechte über dieselbe, 3. u. 4. in seinen Rechten am Zoll und der Gerichtsbarkeit, 5. sie besteure seine Cleriker, 6. der Clerus komme bei ihnen nicht zu Recht, 7. das Zerwürfniss rühre von seinem adeligen Streben, den Tod des Bischofs Johann zu rächen.

Wir werden die Auseinandersetzung über die ersten fünf Punkte auf eine andere Gelegenheit verschieben und hier nur die Schutzschrift über die beiden letzten geben, die zunächst zu den beregten Verhältnissen gehören: —

VI. Ad id quod ipse dominus Episcopus asserit .. quod Clerus civitatis Constantiensis Justitiam propter potentiam et tyrranidem consulum et communium se consequi non posse sperent ei respondent dicti Consules quod ipsi Clerum in sua Justitia semper confoverunt nec aliquis de ipsis de premissis conqueritur nec isti a quibus etiam propter negotiationes suas collectas receperunt quibus etiam Justitiam facere fuerunt semper et sunt adhuc parati ac Juri parere *et quamvis dominus Episcopus hac pro causa transferendi forum ad oppidum Thuricen minus tamen vere assumat et allegat est tamen alia causa de ipsis urgentis (sic) Videlicet cum quondam Felix prepositus Constantiensis pro reformatione status ecclesiae Constantiensis dictum dominum Episcopum pro quibusdam excessibus domino nostro Papae detulisset* et ipse dominus fölix ad partes venisset lite inter eum et dominum Episcopum super dictis excessibus in Romana curia pendente Waltherus liber palatinus de Clingen cog-

natus domini Episcopi, nobilis Wolframus de Brandis frater domini Episcopi, dominus Thuringus et quondam Wolframus de Brandis filii fratris domini Episcopi predicti, Heinricus de Steinach, dictus Ebneter armigeri, Petrus dictus de Schwytz et Johannes dictus Verenbach pro tunc familiares domestici et commensales domini Episcopi predicti clam et latenter oppidum Thuricense, ubi idem quondam domines felix morabatur, intervenerunt et per aliquos dies ibi latitantes tandem eundem dominum felicem inhumaniter occiderunt, propter quod ipsi occisores carcerali custodiae fuerunt mancipati. Quo facto dominus Episcopus prefatus volens consangnineum fratrem, patruos et familiares alios supradictos a morte liberare Thuregum venit et undequaque misit pro consangnineis et amicis et pro civibus Contantiensibus ut venirent pro liberatione predictorum tractaturi. Qui cum venissent placitare inceperunt quod oppidani Thuricenses recipere debebant VI millia florenorum in amendam et quod captivi pristine traderentur libertati. Quae quidem VI millia florenorum cum captivi solvere non vellent, dicentes cum propter dominum Episcopum ipsum quondam dominum felicem occidissent quod ipse dominus Episcopus eos de carcere liberare deberet. Quod pro tunc domino Episcopo dissuasum extitit, ne diceretur, quod ipse eum occidi procurasset vel ratum haberet ex post facto et tunc Wolframus de Brandis dicti domini Episcopi frater pro eo quod domino Episcopo prefato loqui posset eductus erat de carcere ad dominum Episcopum prefatum et cum illo convenit quod ipse dominus Episcopus familiariter solveret summam florenorum pretaxatam quia ipse dominus Episcopus municiones et Castra ecclesie Constantiensis que antea eidem Wolframo pro magna pecunie quantitate fuerant obligata etiam pro dictis VI millibus florenorum ultra dictam pecuniam pro qua antea obligata erant: Primo castrum et oppidum Arbona pro II millibus, Castrum Dannegg pro II millibus, oppidum Bischofcelle pro uno mille et castrum Kussenberch pro uno mille florenorum, alia tamen causa obligationis et impignorationis conficta pignori obligavit. De quo etiam idem Wolframus a domino Episcopo certificatus postmodum de solutione florenorum predictorum Turicensibus cavit subsequenter. Vero Thuricenses nolentes amplius prestolari ipsum Wolframum super solutionem dictorum florenorum pretextu cautionis predicte monuerunt, quare dictus dominus Episcopus volens nihilominus, dicta obligatione non obstante, Thuricenses de VI millibus florenorum, pro quibus dictus Wolframus cavit, ut prefertur, pagare et expedire pro huiusmodi VI millibus florenorum apud dictos Thuricenses expiandis et devalvandis forum seu consistorium suum transtulit in ipsum oppidum per quatuor annos et alias ibi posuit per unum annum ita quod quolibet anno debent devalvari mille floreni. Et hec est causa quare forum transtulit ad oppidum Turicense a Civitate Constantiense. Verumtamen per hoc accumulatio impignorationis de dictis castris pro huiusmodi sex millibus florenis, facta Wolframo predicto, non minus suum sortitur effectum, sed castra eadem

nihilominus pro VI millibus florenorum eidem Wolframo remanent pignori obligata ultra summam pro qua antea fuerant obligata." —

Nach diesem schändlichen Handel um Menschenblut, wird im folgenden letzten Punkte auch das tragische Ende des Bischofs Johannes Windlock in folgender Darstellung beleuchtet:

Ad id quod dominus Episcopus prefatus asserit quod nitatur. Jura ecclesie recuperare et necem quondam Johannis Episcopi vindicare quia nobilis est etc. respondent domini Consules, quod quia nobiles habet consanguineos idcirco ecclesiam Constantiensem penitus devastavit, cum ipse dominus Episcopus ad saciandum consanguineos suos hiantes eosdem ecclesiam Constantiensem pro innnmeris quoddammodo debitis oneravit ac eam ad irreparabile desolationis opproprium deduxit. *Sed de morte quondam domini Johannis Episcopi Const. est sciendum quod quamvis Consules veritatem facti in quantum dominum Episcopum concernebat in bono occultaverunt, quia tamen eo incitante ulterius silere non possunt.* Dicunt, quod cum quondam dictus Johannes Episc. Const. aliquam quantitatem dom. Eberhardo Abbati Monasterii augie maioris (Reichenau, nicht Mehrerau) fratri dom. Episcopi hodierni, per quondam Ulricum Episc. Const. mutuatam ab eodem dom. Abbate rehabere voluisset idem quondam dom. Johannes Episc. et idem dom. Abbas rancorem et invidiam ad invicem habere coeperunt. Demum orta fuit discordia inter ipsum dominum Johannem Episcopum Constant. et Conradum de Homburg militem super castro et oppido Marchdorff que idem quondam dom. Johannes Episc. ad ecclesiam Constantiensem pertinere dicebat et bene, ac deinde similiter orta fuit discordia inter eundem quondam Episcopum et quondam Diethelmum de Staynegg tunc prepositum Constantiensem (zugleich auch Propst zu St. Stephan, daher wahrscheinlich der von Heinrich v. Diessenhofen erwähnte Pfarrer zu St. Steph., wegen dessen Gefangensetzung Johannes Windlock gebannt wurde), pro eo quod idem quondam dom. Episc. ipsum quondam dom. Diethelmum preposit. super quibusdam excessibus increpare voluit et emendare. Quibus quidem discordiis sic exortis consanguinei dom. Abbatis et dom. Episcopi hodierni, dom. Conradi de Homberg militis et dom. Diethelmi prepositi predictorum vias quaerebant, quomodo ipsum dom. Johannem Episc. occiderent, quia dominum Abbatem predictum in Episcopum Constantiensem promovere sperabant et accersitis secum aliis nobilibus et quibusdam tribus aut quatuor de civibus Constantiensibus quibus dictus quondam dom. Johannes Episc. iniurias irrogavit, in communiter nunc defunctis, civitatem Constantiensem latenter intraverunt, in curiis quondam dom. Diethelmi prepositi, domini Heinrici et Conradi dapiferi Canonicorum ecclesiae Constantiensis latitantes et captitata opportunitate et hora circa noctis tenebras et sub noctis silentio consulibus insciis aulam Episcopalem intravenerunt (facturi) quod desuper ipsis foret faciendum. Occisores autem Civitatem ipsam exeuntes recepta fuga eadem nocte, quia paulo post crepusculum noctis et antequam porte civitatis more solito forent clause homici-

dium factum fuerat, in Augiam maiorem, ubi predictus dom. Abbas frater dom. Episcopi hodierni cum suo domicilio morabatur, intraverunt, confidentes apud ipsum immunitate gaudere ac etiam in ipso homicidio sibi complacere, domum eius Abbacialem ubi eum invenerunt, fuerant ingressi et evaginatis culteris et gladiis adhuc sanguineis quasi de homicidio predicto gloriantes, et eidem dom. Abbati complacere volentes sibi factum, quod patrarunt, narraverunt.

Qui mox hoc audito ipsis occisoribus ad manducandum et bibendum liberaliter jussit ministrare. Consules autem civitatis Constantiensis predicti omnes illos, qui homicidio predicto intererant, consilio deliberato extra civitatem Constantiensem hunc perpetuo, hunc ad certum tempus, secundum quod unusquisque facti atrocitate et qualitate perpensatis excessit, proscripserunt, ita, quod eis proscriptione sic facta durante, non pateret ingressus. Postea dom. Abbas prefatus in Episc. Constantiensem promoveri desiderabat et pro Episcopatu valde laboravit, sed tandem cum suam intentionem vidisset esse frustraneam, dom. Episc. hodiernus, qui tunc erat Abbas loci Heremitarum Const. dioeces. in Episcop. per multas promotiones fuit assumtus. Qui cum in Episcop. promotus fuerat pecunias, quas dictus quondam dom. Johannes eius predecessor dereliquerat et alios dictis occisoribus, ut factum ex parte ipsius consanguineorum occultum remaneret, erogavit et alias eos multipliciter remuneravit nec de hiis contentus proscriptionem civium Constantiensium prescriptam simpliciter relaxavit, Civibus multis scientibus quod tamen facere poterat de consuetudine quam habent Episcopi Const. ut cum primo suo adventu civitatem Constant. intrant, omnes proscriptos, si volunt introducant et penas civiles ipsis pro suis culpis inflictas relaxent. Ex quibus patet quod dictus dom. Episcop. hodiernus necem quondam predecessoris sui nedum non vindicavit, sed patenter approbavit, et non Consules civitatis Constantiens., quia antequam idem dom. Episc. promociones habere potuisset apud imperatorem et demum apud papam a dominis Commendatore de Homburg et Conrado de Homburg milite prescripto oportuit ipsum dom. Episcop. cavere, quod omnibus illis quibus quondam Diethelmus de Steinegg preposit, quondam dom. Mangoldus comes de Nellenburg et dom. Heinricus de Homburg canonici ecclesie Constantiensis, tunc Vicarii Episcopatus Constantiensis sede vacante, et presertim illis, qui quondam Johannem Episcop occiderunt, pecunias dare promiserunt, satisfaceret, ipsosque pro promissis per Vicarios ante dictos expediret. Quibus etiam idem dom. Episcopus postquam in Episcopatum promotus fuerat et illis praesertim, qui quondam dom. Johannem Episc. Constant. occiderunt, promissa per dictos Vicarios expedivit et exsolvit, pro ut etiam ipse dom. Episcop. publica laborat infamia apud bonos et graves Civitatis et dioecesis Constantiensis.

Die hier gegebenen Punkte der Verantwortungsschrift gegen den Bischof, welche weiter zu verfolgen die Stadt ihren Notar Johann Reichenthal den 26. Februar 1368 aufstellte, waren schon an und für sich hinreichend, dem Bischofe die Suspension zuzuziehen,

Digitized by Google

in welcher wir ihn, wie der Verf. a. a. O. nachgewiesen hat, im Jahre 1371 verstrickt finden. Sie wurde aber gewiss noch mächtig unterstützt durch folgendes ihr angebogenes Aktenstück des Domprobst Felix, welches wahrscheinlich einige Jahre zuvor dessen gewaltsamen Tod hervorgerufen hat.

Es ist eine Appellationsbeschwerde eingelegt gegen die Entscheidung des Bischofs in Sachen des Probstes gegen das Domkapitel zum Nachtheile des erstern, aus welcher wir so viel mittheilen, als nöthig ist, erstens die Verhältnisse des Bischofssitzes zu Constanz, zweitens den Leumund, dessen Bischof Heinrich genoss, ins gehörige Licht zu setzen.

„Coram vobis, Rever. in Christo patre ac domino Heinrico dei gratia Episcopo Constantiensi“, beginnt der Notar, „non intendo, nec dominus meus Felix prepositus ecclesie Constantiensis intendit recedere a quadam sententia diffinitiva, si dici meretur per vos et contra ipsum lata.... nec in vos tamquam Judicem suum consentire intendit, nec intendo, sed vos ut suspectum recusare et vestrum Judicium declinare *propono ego procurator et procuratoris nomine domini prepositi et Canonici Constant., sedis Apost. nuncii et cappellani commensalis rev. in Chr. patris ac dom. D. Gr. Dom. Hugonis Cardinalis Tutelensis, de quorum et jurisdictione existit et non vestra.*

Nach dieser Einleitung, welche uns errathen lässt, auf welche Weise der päpstliche Nuntius Felix Dompropst geworden war, fährt dessen Sachwalter fort: .. dom. Felix prepositus sepe vos redarguit super eo quod Vos de Anno dom. 1356 et 1357 de mensibus Junii, Julii, Augusti, Septembris, Octobris, Novembris, Januarii, Februarii, Martii, Aprilis et May, *dum ipse erat in Romana curia constitutus in persecutione postulationis facte de bone memorie dom. Alberto Episcopo Freisingensi ad ecclesiam Constant.* vacantem tunc ex morte miserabili bon. mem. domini Johannis Ep. Const. immediate predecessoris vestri, vos ipso inscio et omnimodo ignorante *multas et diversas symoniacas et reprobas promissiones diversis personis* — quas ipse dom. meus suo loco et tempore specificabit — *fecistis, dando eis super ipsis promissionibus literas iuratas sigillo vestro et consanguineorum vestrorum sigillatas ut ipsi vos in curia dom. Imperatoris et alibi promoverent* ad predictam ecclesiam .. et quod post promotionem vestram symoniacam sic obtentam de Anno dom. 1357—1362 et de mensibus ipsorum annorum vos oppida Castra municiones Villas quartas et alia bona .. universa ecclesie Const. contra juramentum vestrum ... *alienastis et impignorastis et vendidistis pro C milibus florenis et ultra* prout dom. meus foelix ... specificabit suo tempore et loco, que adhuc totaliter vendita remanent et alienata .. *et quod vos eidem dom. meo foelici .. pro servitio per ipsum in Roman. curia et extra vobis facto et faciendo singulis annis CC florenos exsolvere iurastis* ad sancta dei Evangelia .. datis sibi super hoc literis vestris sigillo vestro sigillatis, quod tamen adhuc numquam facere curavistis, *sed ipsum ab om-*

Digitized by Google

nibus statutis .. absolvere et omnia contenta in eis cassare et irritare imo cassa et irrita pronunciare vos velle obtulistis ipsi dom. foelici, ut vos a solutione predicte pensionis annue liberaret. Quod cum ipse foelix acceptare nollet, sed coram vobis decanum et Capitulum suum super revocatione dictorum statutorum et multorum aliorum articulorum convenisset in iure, vos nullo iuris ordine observato sed ex abrupto et premissis commotus per sententiam vestram diffinitivam ipsos decanum et Capitulum ab impetitione dom. foelicis absolvistis, condemnantes ipsum in expensas factas in lite et alias .. a qua sententia .. ad sedem Apostolicam appellavit de mense Augusti nuper preteriti..."

Auf diese Darstellung des Sachverhaltes der Appellation lässt der Procurator des Dompropstes noch zwei Anklagepunkte folgen, um die Zurückweisung des Bischofs als Richter zu unterstützen, nemlich dass derselbe dem Propste die Pfarre Horn als Aequivalent seiner Forderung versprochen und von diesem abgewiesen, dieselbe um CCC Gulden dem Jakob von Urendorf gegeben, ferner dass er seit seiner Ernennung zum Bischofe bischöfliche Rechte auch gegen solche Klöster übe, die unmittelbar unter dem Apostolischen Stuhle stehen. Ein weiterer Beschwerdepunkt ist folgender:

„Item vicariatum vestrum in pontificalibus et poenitentiarum vendidistis Petro Episcop. Citonensi Ultramarino apostate, qui abiecto ordine suo taliter incedit in cissura vestium suarum et tonsura, quod nescitur .. ex aspectu, an Canonicus regularis, niger monachus Camaldulensis, vel clericus secularis existat — *vendidistis pro MD. florenis aureis pro tempore vite sue ita* tamen quod pro illis MD florenis super certis Quartis ecclesie Constant. (cavistis?) ita videlicet quod si Vos vel aliquis successorum vestrorum deponeret Petrum Episc. predictum et apostatam a Vicariatu in pontif. et poenitent. predictis, tunc singulis annis recipere potest et debet. *Unde contingit quod ordinandi ad sacros ordines vel recipientes pecuniam vel qui basilicas consecrari vel altaria, vel reconciliari ecclesias ... vel aliquos actus pontificales procurare voluerunt per petrum predictum in duplo maiori exactionantur, quam apud alios fuit factum.*
„Item licet dominis preposito decano et Capitulo promiseritis haec prevenire et ipsum vitare quia propter apostasiam excommunicatus, eum adhuc continuo retineatus habitu supradicto et exercere pontificalia vice vestra.

Nach zwei weiteren Beschwerdepunkten, dass der Bischof auf seinen Visitationsreisen keine Strafen verhänge, dass er, obgleich Felix, durch den Papst zur Probstei befördert, nur den Consens des Capitels begehrt habe, von diesem 200 Mark für seine Annahme verlangt und ihn vor ein Schiedsgericht, bestehend aus seinen zwei Brüdern und Heinrich von Hünaberg gestellt habe, geht die Appellationsschrift zu persönlichen Anklagepunkten gegen den Bischof die allerdings geeignet waren, eine Feindschaft auf Leben und Tod zwischen dem geistlichen Cavalier und dem einflussreichen plebeischen Nuntius hervorzurufen. Sie lauten: Item quia in monachata,

antequam Abbas vel Episcop. essetis per Annam Schnellin de villa in loco heremitarum iu diaconatus ordine constitutus genuistis Dietricum, quem a tempore quo Episcopus factus fuistis tamquam domicellum et scutiferum commensalem vobiscum tenuistis publice omnibus scientibus quod filius vester sit et adhuc hodie tenetis.

Item in Abbacia constitutus per Susannam de Rusegg conventualem vel Canonicam velatam monasterii Abbacie Thuricensis unum puerum genuistis.

Item in Episcopali ordine constitutus per Effimam Eschenzerin prope ordini abbacie predicte unum puerum genuistis et postea ipsam Effimam dicte zu dem haus in familiam nobilem tradidistis.

Item in Episcopali ordine constitutus unam illustrem conventualem monasterii Seconiensis velatam et alias moniales et conjugatas; *quas propter nobilitatem et potentiam parentum suorum pre metu corporis hic specificari non est ausus,* sepius in Castro vestro Gotlieben per dies et noctes tenuistis et ipsas cognovistis carnaliter pro libitu voluptatis, quas coram Commissario sibi per dom. nostrum Papam dando nominabit et specificabit.

Item de quodam Monacho, quem suo tempore nominabit, D florenos recepistis et Petrum Abbatam Monasterii S. Petri in nigra silva deposuistis et predictum Monachum in Abbaciam predictam intrusistis, qui per sedem Moguntinam ejectus est et dominus Petrus justo iudicio restitutus et repositus in Abbaciam predictam.

Mit diesem Punkte schliesst das Anklage-Material der Appellationsschrift. Der Schluss fasst die Punkte zusammen und begründet noch einmal die Verwerfung des Bischofs als Richter und fügt bei: „Item ponit (dom Felix) et probare intendit, quod propter potentiam et maliciam dom. Heinrici Episcopi predicti et Capituli Constantiensis citatio super premissis et alias in commissione contentis contra Episcopum tute et sine gravi periculo in partibus fieri non potest.“

Das blutige Ende des Domprobsts hat nur zu bald diese Befürchtung erhärtet.

Hat Ref. durch das vorher beigebrachte Material auch dem Herrn Verf. einen nicht unwillkommenen Beitrag zu seinem Buche gegeben, so glaubt er doch nur einen ganz kleinen Theil des Dankes abgetragen zu haben, zu welchem auch in diesem dritten Bande wieder derselbe ihn und Alle verpflichtet hat, welche mit der Specialforschung über die Geschichte Süddeutschlands sich beschäftigen.

Mag auch neues Material sich noch auffinden lassen — es wird gering genug sein — so hat doch das Gegebene immer schon auf den richtigen Weg geführt und eine Berichtigung falscher Ansichten wird kaum denkbar sein.

Möge dem Verfasser recht bald die Musse werden, mit seiner energischen Thätigkeit in einem folgenden Bande den stets sich mehrenden Stoff der neuen Zeit zu bewältigen.

Mannheim. **Fickler.**

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Haus Bürgel, das römische Burungum nach Lage, Namen und Alterthümern. Nebst Excursen über die Veränderungen des dortigen Rheinlaufs und der Lage von Zons an diesem, die römischen Inschriften zu Dormagen, Woringen und Bürgel und die Matronenverehrung, von Dr. A. Rein, Rector der höheren Stadtschule zu Crefeld. Crefeld 1855. Funckesche Buchhandlung. S. 52. gr. 8.

Im XXI. Jahrbuche der Bonner Alterthumsfreunde hat Prof. Fiedler in seinem Aufsatze über „Durnomagus oder Dormagen“ der gewöhnlichen Ansicht beigepflichtet, dass das alte Buruncum das jetzige Woringen sei und somit das Itin. Antonin. und der Geograph. Ravennas Durnomagus, das letzterer Serima nennt, und Buruncum in verwechselter Stellung aufgeführt haben. Wenn zwar die Namen Buruncum und Woringen Einigen einige Aehnlichkeit zu haben schienen: so blieb doch Andern die Ortsverwechselung daselbst immer bedenklich, und früher schon hat man Buruncum in dem rechtsliegenden Bürgel gesucht. Rector Rein in Crefeld, dem wir schon manche schöne und belehrende Abhandlung über die niederrheinischen Alterthümer verdanken (vergl. N. Jahrb. f. Phil. und Päd. LXXI. S. 661 f.), unterwirft nun diesen Gegenstand einer ausführlichen Untersuchung und zeigt, wie es uns scheint, auf unwiderlegliche Weise, dass das alte Buruncum in dem jetzigen Haus Bürgel zu suchen sei; dieses liegt zwar jetzt auf dem rechten Rheinufer, lag aber damals links, indem damals der Rhein schon bei Dormagen eine andere Richtung hatte und südwärts von Bürgel beim Dorfe Baumberg östlich um Bürgel herum nach Urdenbach im Norden von Bürgel floss, wie die dortigen Niederungen und ein östlicher Uferrand noch klar zeigen; als der Rhein sein jetziges Bett zwischen Baumberg und Urdenbach in ziemlich gerader Linie bildete, wurde das Dorf Bürgel verschüttet, und östlich hat sich nun ein Haus erhalten. Wann der Rhein diese Aenderung nahm, ist nicht bekannt; während des ganzen Mittelalters aber hatte er noch sein altes Bett, indem die Kapelle von Zons, das jetzt dicht am Rhein liegt, damals aber durch Bürgel von ihm theilweise wenigstens getrennt war, zur Parochialkirche von Bürgle gehörte. Erst im 14. Jahrhundert scheint der veränderte Lauf des Rheines eingetreten zu sein, indem 1472 der Kölner Erzbischof Friedrich der III. seinen Zoll von Neuss nach Zons verlegte, worauf auch nicht nur die Kirche in Zons selbstständig wurde, sondern das einzelne Ritterhaus Bürgel selbst einer östlichen Gemeinde Monheim einverleibt worden ist. Der Verf. belegt all dies durch urkundliche Nachrichten, so dass jeder ihm beistimmen muss.

Digitized by Google

Da bisher Woringen für das römische Kastell Buruncum galt, und man sich auf die dort gefundenen Inschriften berief, so zeigt hierauf der Verf., wie die aufgefundenen Denkmäler keinen Stationsort von Soldaten, sondern einen einfachen vicus andeuten; hierbei werden einige Inschriften, die damals Prof. Fiedler mittheilte, in verbesserter Abschrift gegeben, andere bisher unbekannte beigefügt (wie AVETE FELICES auf einem thönernen Trinkgeschirr); und dann, weil man meist den Namen Woringen von Buruncum herleitet, wird aus der längst bekannten Inschrift, worauf die VICANI .SEGORIGENSES Steiner II. Edit. 1179 (vgl. Lersch. Mus. 14. S. 94) erwähnt werden, gefolgert, dass Woringen aus Segorigium oder Egorigium, wie der Ort im Itin. Anton. heisst, entstanden, und dies Wort mit dem holländischen Goor=Sumpf verwandt sei. Hiermit haben wir also einen neuen Ort für die Römerzeit gewonnen.

Durch jene glückliche Beziehung von Buruncum auf Bürgel ist einmal jene oben erwähnte Umstellung im Itin. Ant. und Geogr. Ravenn. unnöthig und dann im Letzteren das Rongo entweder auf Buruncum oder Segorigium, Serima dagegen etwa auf den Stamm Grim in Grimmlinghausen zu beziehen; letzteres möchten wir nicht gerade annehmen, sondern so wie jetzt

Buruncum=Rongo=Bürgel
Durnomagus=Dormagen
Segorigium=Woringen feststeht: so möchte sich vielleicht für Serima noch eine andere Lokalität natürlich südlich von Bürgel auch auffinden lassen. Zum Ueberfluss zeigt noch der Verf., dass die Zahl der leugae, wenn auch nicht im Einzelnen, doch im Ganzen übereinstimmen; wenn er aber hierbei S. 26 meint: „dass die Abkürzung leg. für legio genommen und die Besatzung nämlich einer zur VII. Legion gehörigen Ala bedeuten könne“: so möchte ich die Alterthumsforscher am Rheine bitten, nicht nach der Art der vorigen Jahrhunderte ohne Weiteres neue Legionen dem Rheine aufzulegen; zwar meinte auch noch Borghesi sull. leg. Rh. p. 152, dass die Leg. VII einmal am Rheine gelegen: ich habe aber in dem Programm „über die Legionen u. s. w.“ S. 23 gezeigt, dass kein Denkmal am Rhein den Aufenthalt einer VII. Legion beweise und die Autoren setzen sie nach Illyricum, Mösien u. A., nur nicht nach Germania. — Auch der jetzige Name von Bürgel scheint auf Buruncum hinzudeuten, nicht gerade als wenn er eine Verstümmelung von ihm sei, sondern das römische Kastell, das hier war, verschaffte bei den Deutschen dem Orte den Namen Burg „vielleicht mit Beziehung auf jenes römische Wort, um dem unverständlich gewordenen Namen einen bekannten Begriff unterzulegen“; wir möchten hier etwas anderer Ansicht sein: das Wort Burg, burgum war den Römern bekannt, Vegetius erklärt es mit castellum parvum; können wir nicht Buruncum für dasselbe Wort oder besser für eine Art Diminutiv von burgum für burguncum = Burgchen halten, wie Bürgel Diminutiv von Burg ist?

Digitized by Google

Der Verf. wendet sich hierauf zu den Alterthümern von Bürgel; und zeigt zuerst, dass das jetzige Herrenhaus, trotz mancher Veränderungen und öfterer Ab- und Ausbrechung der römischen Mauern, doch noch Spuren derselben zeigt, indem nicht nur die Grundmauern des ganzen Umfangs (207′ lang, 195′ breit) römischen Ursprung zeigen, sondern auch noch einige Fragmente von Inschriften und Bildwerken in denselben erhalten sind: erstere sind aber ganz unleserlich: auf dem einen sind nur die Ausgänge von drei Zeilen erhalten: ... NIS | ... BVS | ... ANVS; ein anderer zeigt nur: L·CAR..S. Da das erste Fragment wenigstens, wie einige weiter unten zu erwähnende Steine, dem Matronendienst angehört, so gibt der Verf. vorerst eine gedrängte Uebersicht der Forschungen über denselben; er stimmt den Erklärern der betreffenden Inschriften, unter welchen wir vor Allen Hrn. Prof. Freudenberg in Bonn hervorheben, bei, da sie bei diesen Denkmälern, die sich vorzüglich in den keltischen Ländern, nirgends so häufig als bei den Ubiern finden, eine Vermischung keltischer, germanischer und römischer Vorstellungen annehmen. Die Namen dieser Göttinnen sind bekanntlich von Orten entlehnt, aber bei weitem die wenigsten bis jetzt enträthselt; die Bemerkung scheint aber im Ganzen richtig, dass derselbe topische Name entweder allein oder nur mit einem der allgemeinen Bezeichnungen Matronae oder Matres erscheint — wenn der Verf. S. 34 hierbei auch des Wortes Mairae gedenkt: so wollen wir auf die Münchn. gel. Anz. 1854 p. 57 verweisen, wo bemerkt ist: „dass aus der unrichtigen Lesart MaIrabus (MAIRABVS) statt MaTrabus bei Grut. 92. 1 dieses Wort entstanden ist“. — Der Verf. versucht sodann die Namen einiger Matronae herzuleiten, worin er meist glücklich ist: so wie Andere die Afliae auf die Eifel bezogen, so findet er in Iflis denselben Namen. Im Worte Gabiae vermuthet er unser deutsches Wort Gau, worin wir ihm um so mehr beistimmen, als wir längst der Meinung sind, dass auf den Inschriften der beiden Germanien manche echt deutsche Worte, wenn auch etwas verstümmelt uns erhalten sind; vgl. was wir hierüber in diesen Jahrbüchern 1851 S. 736 bemerkten, wo wir sogar das Wort deutsch auf Inschriften zu finden glaubten. Weil in Dormagen bei der Ara der I?FLES auch zwei Arae der Nymphen gefunden wurden, ist der Verf. um so mehr geneigt, auch die Nymphen in diese Matronenverehrung zu ziehen, was wir just nicht annehmen möchten, wiewohl wir zugeben, dass die Römer ihre Göttinnen, wie z. B. die Nymphen ebenso mit den Müttern der Deutschen in Verbindung gebracht haben mögen, wie die Deutschen ihre Wegegötter mit den römischen Biviae (vgl. Zeitschr. des Mainz. Alt. V. I. S. 487).

Zuletzt wendet sich der Verf. zu den drei Matronensteinen, welche noch in Bürgel vorhanden sind, bringt richtigere Lesarten vor, als bisher bekannt waren und versucht, da sie drei verschiedene Namen haben, deren Deutung. Die Aufaniae, wie bereits Steiner II Edit. 1191 und 1193 (indem er sie zweimal mittheilt) corrigirt

Digitized by Google

hat und wie auf dem Steine steht, statt dem bisher angenommenen Aufanae, würden wir mit Hrn. Rein wohl vom Dorf Auw im untern Kyllthale herleiten, wenn nicht Eick in Commern neulich in Bonn. Jahrb. XXII S. 133 bemerkt hätte, dass sie wohl nach Hofen, einem bei Zülpich, wo drei Steine derselben gefunden wurden, liegenden Orte genannt seien, was auch dem Verf. nicht entgangen ist, und uns mehr zusagt. Bei der zweiten Inschrift (Steiner II 1190, der Verf. citirt immer die alte Ausgabe)

MATRONIS
ALAGABIABVS
IVL·PVSVA
PRO·SE·ET IVLISI
PEREGRINO
SPERATO
SEVERO
V.S.L.M

haben wir etwas mehr zu bemerken: wenn der Verf. V. 3 IVL·PVSVA für Julia erklärt (wie auch Steiner in II Edit., die frühere hat Julius Valens): so denken wir lieber an Julius, indem Julia wahrscheinlich ausgeschrieben wäre; dass Pusua kein Frauenname sein muss, gibt auch der Verf. zu. In V. 4 wird PRO SE ET IVLISI | PEREGRINO | SPERATO etc. das letzte I als filiis genommen, *und* erklärt pro se et Juliis filiis (sc. suis) Peregrino etc., „indem der Verf. in dem am äussersten Rande stehenden scheinbaren I ein F und vor demselben einen des mangelnden Raumes wegen ausgefallenen Punkt annehmen zu dürfen überzeugt ist.“ Ist das scheinbare I nicht so mit S verbunden, dass es eigentlich vor das S gehört? Das haben wir bisher gemeint und möchten es noch meinen. Die Erklärung filiis nehmen wir noch nicht, indem dies Wort nach den cognomina stehen würde, wie gerade die Beispiele, die Hr. Rein vorführt, z. B. et sibi et Juliis Alpino et Alpinae filiis, beweisen; vergl. ein weiteres in d. Zeitsch. des Mainz. Alt. V. I. S. 67. Die Alagabiae, denen die Inschrift geweiht ist, bringt der Verf. in Verbindung mit den oben erwähnten Gabiae und dem deutschen Worte all d. h. Matronae aller Gaue, was uns nach unserer schon öfter ausgesprochenen Meinung nicht missfällt, wiewohl wir lieber an ein Wort Algau, Allgau (wie Algäu im Bairischen) denken möchten. Die dritte Inschrift gibt der Verf. ebenfalls richtiger als sie bisher edirt wurde, wiewohl sie auch so noch nicht vollständig klar ist; sie heisst bei ihm

MATRONIS
RVMAEHIS
FEM·AVIAITI
NEHIS·C·JVL
?ETA·S·L·C·R·P·O?

v. 2 wird in M noch ein Strich für ein A verborgen sein, wie der Verf. auch vermuthet; der Name ähnelt dem Rummentorp, wie das

Digitized by Google

jetzige Rondorf chemals hiess. Die 3. Zeile hiess bisher viel anders; der Verf. erkennt statt ITEM zuerst FEM d. h. feminis, so dass es das Appellativ zum folgenden Aviaitinehis bilde, welche beide Worte als Beisatz zu den vorausgehenden Matronen gehören. Kommt Femina so auf Inschriften vor? — Wenn kein Punkt in dem 3. V. wäre, wie der freilich unzuverlässige Hüpsch keinen angibt, würde ich ET·MAVI etc. vermuthen, da die frühern Editt. IT statt FE haben. Der Name ist nicht erklärt, vielleicht findet er sich eher, wenn ein M vorgesetzt wird. Ebenso will der Verf. über die letzte Zeile erst später Näheres in den Bonn. Jahrbüchern festzustellen versuchen.

Der Verfasser entschuldigt sich am Schlusse des interessanten und lehrreichen Schriftchens, dass er über Buruncum handelnd auch Anderweitiges hereinzog. Wir können im Büchlein Nichts finden, was nicht vollständig hierher gehörte: im Gegentheil wünschten wir, er hätte noch mehr in seinen Kreis gezogen, namentlich vermissen wir ungern die einzige militärische Inschrift, die aus Bürgel bekannt, aber nicht mehr vorhanden ist (Steiner II. 1194 aus Schannat): sie kann dort, wo Bürgel als militärische Station angenommen wird, angeführt werden, indem ein Centurio der Leg. VI victrix für die Vexillaren seiner Legion ein Gelübde (wann? fehlt oben) löst: sie musste um so mehr herangezogen werden, als die anderen Inschriften nicht auf einen militärischen Platz hinweisen. Wenn aber Bürgel desshalb vielleicht noch nicht gerade mit voller Gewissheit als eine Militärstation angenommen werden kann, so ist doch durch den gelehrten Verfasser hoffentlich für immer festgesetzt worden: dass das alte Buruncum nicht in Woringen, sondern in Bürgel zu suchen sei. Dies Hauptverdienst bleibt der Schrift, wiewohl sie auch sonst in vielen Stücken für die dortige Lokalgeschichte manche neue und interessante Bemerkungen mittheilt und für die Erklärung der niederrheinischen Alterthümer nicht weniger schätzbare Beiträge liefert. Möge der geehrte Hr. Verf. uns bald mit weiteren Arbeiten gleicher Art erfreuen. **Klein.**

Kurze Nachrichten über die neuesten literarischen Erscheinungen in Italien.

II.

(Fortsetzung von Nr. 36.)

In Italien mag es weniger gründlich tiefe Gelehrte geben, als in Deutschland; aber die Wissenschaft ist dort nicht blos auf den Gelehrten-Stand gebunden, sondern auch die Vornehmen, die Reichen wenden Etwas auf die Wissenschaft, leben mehr für sie, als wir es bei uns gewöhnt sind. Wir erinnern hier nur an den Geschichtschreiber Grafen v. Balbo, den Alterthumsforscher Grafen Vesme, den Rechtsgelehrten Graf Sclopis, den Geographen Graf

della Marmora u. s. w., um auf den Grafen Litta aufmerksam zu machen, dessen Lebensbeschreibung in diesen Tagen zu Mailand erschienen ist.*) Dieser berühmte Geschichtschreiber der ausgezeichneten Geschlechter Italiens gehört der reichen Familie der Herzoge von Litta in der Lombardei an, er trat mit den für die Bildung eines italiänischen Vornehmen nothwendigen klassischen Studien als Gemeiner in die Artillerie des französischen Heeres ein, und verliess dasselbe als Major. Seitdem verwendete er sein Leben und sein Vermögen auf das Studium ausgezeichneter Italiäner. Seine Sammlung von Lebensbeschreibungen sucht ihres Gleichen. Er zeigte dem Einsender ein Zimmer voll von Biographien der Päpste, ein anderes der Künstler, der Gelehrten, Soldaten u. s. w. Auf diese Weise hatte er hinreichendes Material zu den geschichtlichen Nachrichten berühmter Italiänischer Familien, die wir ihm verdanken. Dies Prachtwerk in folio enthält nicht nur die Geschichte über die Entstehung derselben, sondern deren Stammbaum, Verwandtschaften, deren Werke, illustrirt mit den Darstellungen von ihren Stammschlössern, den Karten von ihren Besitzungen, der Abbildung ihrer Monumente, und der Gemälde berühmter Meister, auf denen ihre Bildnisse vorkommen. Unter den 113 von ihm auf diese Weise verherrlichten Familien befinden sich freilich bedeutendere Namen, als in manchen andern Ländern, wo man gleichwohl dieselben Ansprüche macht, wie die Este, Savoien, Saluzzo, Frangipani, Colonna, Doria u. a. m., welche eine so grosse geschichtliche Bedeutung erlangt haben. Hier ist nur von geschichtlichen Familien die Rede, mit denen sich Graf Pompeo Litta beschäftigte, dessen Leben Herr Bianchi beschrieben hat, nachdem Jener 1852 gestorben war. Zum Glück geht aber in Italien der wissenschaftliche Sinn sehr oft als Fideicommiss auf die Erben über. So ist's auch hier; der Sohn benutzt die von seinem Vater hinterlassenen Sammlungen und setzt dies grosse Werk fort, so dass er in Verbindung mit dem bekannten gelehrten Odericі bereits die Geschichte der Familie Malaspina herausgegeben hat.

Darum gedeiht auch die Kunst in Italien vorzugsweise, weil sich die Vornehmsten nicht schämen, ausübende Künstler zu sein, wie z. B. der ebenso gelehrte Diplomat als Staatsmann Marcquis Azeglio; solche vornehme Künstler können daher auch Werke über die Kunst bezahlen, wodurch sich erklären lässt, dass in Italien bei dem mangelhaften Buchhandel dennoch so viele Bücher gekauft werden. In dieser Beziehung machen wir auf eine Geschichte der schönen Künste in Italien aufmerksam, welche vor Kurzem von dem Herrn L. Sacchi zu Mailand herausgegeben worden ist.**)

*) Pompeo Litta. Schizzo contemporaneo di Bernardino Bianchi. Milano. 1856. Tip. Redaelli.

**) Studi intorno alla storia civile delle belle arti in Italia, di Luigi Sacchi. Milano. Tip. Guilielmi. 1856.

Digitized by Google

Dass die Wissenschaft bei allen Klassen der Gesellschaft in Achtung steht, kann man aus einer Antologie für die Handelsschulen sehen, welche wie das vorige Werk den Beifall der Kenner hat, und zum Behuf der Handels- und Schiffahrts-Schulen Italiens bestimmt ist. Der Herausgeber, Hr. Pellegrini, hat durch die Wahl der den diesfallsigen Zöglingen vorgelegten Abschnitte der besten italiänischen Schriftsteller gezeigt, wie er verlangt, dass die Zöglinge, welche für Handel und Schifffahrt ausgebildet werden, nicht vergessen sollen, dass sie dem Lande angehören, welches einen Davanzati und Fassetti hervorbrachte, die ebenfalls dem Handelsstande angehörten. *)

Der gelehrte Director des Münzcabinets auf der Brera zu Mailand, Herr Biondelli, hat sich das Verdienst erworben, bisher unbekannte italiänische Gedichte aus dem 13. Jahrhundert**) herauszugeben, die besonders der Lombardei und dem Venetianischen angehören. Die provencalische und arabische Dichtkunst, welche bei Friedrich II. in Sicilien den Grund zur italiänischen Poesie legte, war mehr ghibellinisch, weltlich und ritterlich, wogegen die des obern Italiens mehr guelfisch, päpstlich und geistlich war. Die Richtung der erstern hatte auf die Albigenser Einfluss gehabt, oder vielmehr umgekehrt, wenigstens ging sie mit den Verfolgungen dieser Anhänger des Petrus Waldus aus Lyon bald daselbst unter. Diese von Biondelli bekannt gemachten Gedichte beweisen diesen Unterschied, bis Dante den Ausschlag gab.

Italien besitzt im Ganzen wenig so grosse Landwirthschaften, wie wir sie besonders im nordöstlichen Deutschland finden; aber desshalb ist der Ackerbau in Italien nicht weniger blühend und belohnend. Dies ist besonders in der Ebene des Po, vorzüglich aber in der Umgegend von Padua der Fall. Herr Gloria hat dem Ackerbau in dieser Gegend ein sehr gelehrtes Werk gewidmet,***) wobei er besonders die noch ungedruckten Werke von Brunacci benutzt hat, welcher in seinem Codex diplomaticus Padovanus Urkunden von 1095 und in seiner Geschichte der Diöcese Padua dergleichen von 1148, im Ganzen gegen 2000 Urkunden sammelte. Aus diesem Werke geht hervor, dass das Germanische Lehnwesen, welches durch die Longobarden besonders in Oberitalien ausgebildet wurde, nicht einmal seinen Zweck, das Handwerk der Waffen, auszufüllen vermochte. Denn wenn die deutschen ungeschlachten Ritter auch wohl verstanden hatten, von ihren Burgen aus den arbeitsamen Landmann dergestalt zu knechten, dass er sich sogar das schand-

*) Antologia italiana per le scuole commerciali nautiche e reali superiori, compilata da Francesco Pellegrini. Trieste. 1856. Tip. Colombo Coen.

**) Poesie lombarde inedite dell secolo XIII. publicate ed illustrate da B. Biondelli. Milano. 1856. Tip. Giusi Bernardani.

***) Della agricoltura del Padovano, leggi e cenni storici di Andrea Gloria. Padova. Tip. Sicca. 1855.

Digitized by Google

bare Recht der ersten Nacht gefallen lassen musste, so konnten sie doch nicht feindlichen Einfall abhalten. Dieselben deutschen Ritter, welche auf dem klassischen Boden das Lehenwesen eingeführt hatten, waren schon im Jahr 900 dergestalt ausgeartet, dass die Ungarn die fruchtbaren Felder am Po und im Jahre 900 das Archiv und die Kirche St. Justina verwüsten konnten. Die Ritter vermochten nichts mehr, sie hatten im Gegentheil die kaiserliche Macht geschwächt; so dass die Italiäner ihren eigenen König Berengar erhielten. Dieser übergab 911 und 917 dem Bischof von Padua als Verwaltungsbeamten die Vertheidigung der Stadt und Umgegend durch die Bewohner gegen die Barbaren, wodurch die Bürger auf ihren eigenen Schutz angewiesen wurden. Bald aber befolgten die Bischöfe das Beispiel der Ritter und unterdrückten ebenfalls das Volk zum Nachtheil der Monarchie und der Religion, so dass Padua endlich seinen eigenen Gonfaloniere einsetzte und die Strafe für den Todtschlag eines Priesters auf 32 Denar herabgesetzt wurde. Sehr sorgfältig setzt der Verfasser auseinander, wie sich dort die Eigenthumsverhältnisse der Landwirthe gestaltet haben, worin ihm Poggi in seinem Werke über die Landbaugesetze (Cenni storici, delli leggi sull' agricoltura dai tempi Romani sino ai nostri giorni, Firenze 1845) vorausgegangen ist.

Bei der Wichtigkeit des Seidenbaues für den Landwirth in der Lombardei erscheinen nicht selten praktische Werke zur Belehrung des Volkes, von denen wir hier nur eine Anweisung zur Aufziehung der Seidenwürmer von dem Markgrafen Crivelli*) anführen.

Einer der bedeutendsten Philologen Oberitaliens, der Professor G. M. Bertini zu Turin hat ein geschätztes Werk über die Lehren des Sokrates**) herausgegeben. Er zeigt dieselben unter 4 verschiedenen Gesichtspunkten; 1) wie er von dem Volke im Allgemeinen angesehen wurde, worüber er den Aristophanes anführt; 2) wie er wirklich in der Geschichte seiner Zeit erscheint, worüber er Stellen aus Xenophon und Aristoteles anführt; 3) wie sich Sokrates selbst gab und welche Ansicht er von seinem Beruf hatte, welches aus Plato's Werken nachgewiesen wird; endlich 4) was Sokrates in der idealen Wirklichkeit war; dies wird aus den Dialogen Plato's nachgewiesen. Dies Buch wird nicht für unbedeutend von Leuten gehalten, welche in die philosophischen Wissenschaften eingeweiht sind.

Der Professor Gaetano Valeriani zu Alessandria, ein Sohn des Uebersetzers von Tacitus, Ludwig Valeriani, in Rom geboren, in Florenz erzogen, und zuerst als Philolog in Neapel angestellt, hat populäre Novellen herausgegeben, welche aus volksthümlichen Ueber-

*) Istruzione popolare per allevare i bachi da seta, dal marchese Balsamo Crivelli, Milano 1856. Tip. Silvestri.

**) Considerazioni sulla dottrina di Socrate dal Professore G. M. Bertini. Torino 1856. Stamperia reale.

Digitized by Google

lieferungen nach den zehn Geboten geordnet sind.*) Diese Erzählungen sind gut geschrieben, wenn sie auch einigermassen den Predigt-Styl haben.

Die biographische Literatur ist durch den Canonicus Mouchet in Pinerol durch die in französischer Sprache geschriebene Lebensgeschichte des General Hannibal Saluzzo**) bereichert worden, welcher 1776 zu Turin geboren, die Napoleonischen Kriege mitmachte, an den Revolutionen von 1821 und 1848 Theil nahm, und 1852 starb. Er schrieb ein grösseres Werk: Le Alpi che cingono l'Italia, war ein ehrenwerther Charakter, und ein Beweis, dass in Italien sich unter den Vornehmen und Soldaten bedeutende Gelehrte finden.

Aber die Gelehrten zeichnen sich in Italien auch ihrerseits durch gute Formen aus; natürlich, denn die erste Gesellschaft ist besonders in Turin zugleich die gebildetste und gelehrteste. Eben fällt uns ein Werk in die Hände, welches einen Professor der Physik auf der Universität zu Turin zum Verfasser hat, welchen man nicht nur dort in der besten Gesellschaft sieht, sondern welcher auch alle Jahre eine Ferien-Reise macht und sie gewöhnlich auch beschreibt. Ihm verdanken wir eine Reise nach Petersburg durch Deutschland, eine andere nach Griechenland, eine andere nach Egypten u. s. w.; die vorliegende***) aber enthält nur seine Spaziergänge um Turin, die allerdings meist nur lokales Interesse haben, aber auch in anderer Beziehung gern gelesen werden müssen, weil man hier findet, mit welcher Toleranz er unter andern von den Gräbern seiner bekannten Freunde spricht, wenn sie auch dem evangelischen Bekenntnisse angehören, obwohl er selbst katholischer Geistlicher ist. Ueberall sieht man bei ihm wahre Humanität. Diese Spaziergänge um Turin enthalten einen Reichthum von geschichtlichen und andern Nachrichten bedeutender Personen, wozu ihm auf dem Wege durch eine Strasse, oder bei dem Vorbeigehen bei einem Hause die Gelegenheit geboten wird. Der Verfasser hat sich um die Einführung einer Seidenraupe (Bombyx cynthia) verdient gemacht, welche sehr leicht durch die Blätter der Palma Christi (Rycina) zu ernähren ist. Zugleich gibt Professor Baruffi den besten Beweis, dass es eine Unwahrheit ist, wenn den Italiänern allgemeiner Widerwille gegen die Deutschen Schuld gegeben wird. Wir dürfen nur anführen, dass der Verfasser bei Beschreibung des botanischen Gartens bei Turin sagt: um die Liebe für die Blumen würdigen zu lernen, muss man nach Hamburg, dem Paris des Nordens, kommen, dessen Umgebungen einen reizenden botanischen Garten bilden.

---

*) Il novelliere popolare, 10 raconti sopra il decalogo, tratti dalle tradizioni del popolo. Alessandria 1856. Tip. Gazetti.

**) Le général Annibal de Saluces, histoire de sa vie etc. par Croset Mouchet. Pignerol 1856. Tip. Chiantore.

***) Passeggiate nei dintorni di Torino di G. F. Baruffi. Torino 1856. Stamperia reale. Zehnte Lieferung.

Digitized by Google

Die von demselben Professor bei der Eröffnung des Studienjahres des Collegii S. Francesco zu Turin am 8. November 1855 gehaltene Rede*) über die Nützlichkeit der positiven Philosophie, wozu dort die Geometrie und Physik gerechnet werden, enthält eine glänzende Darstellung der Fortschritte des menschlichen Wissens seit dem Bestehen der Menschheit, was gewöhnlich auf 6000 Jahre angenommen wird, obwohl die Erde ein Alter von Millionen Jahren hat, deren verschiedene Zeitabschnitte nach der Geognosie zu berechnen, der Religion nicht entgegen ist, wie dieser Geistliche ausdrücklich sagt, während man in Deutschland jetzt beinahe es versuchen möchte, die Lehre Galilei's wieder zweifelhaft zu machen.

In Italien, dem Lande der Dichtkunst, fehlt es auch nicht an zahlreichen poetischen Erscheinungen. Besonders aber ist es der Ritter Prati, welcher jetzt die Aufmerksamkeit auf sich zieht. Aus dem italiänischen Tirol gebürtig hat er etwas von dem romantischen Anfluge der nordischen Phantasie; daher er die Balladen in Italien mehr als früher heimisch gemacht hat. Dergleichen finden sich in der eben jetzt von ihm herausgegebenen Sammlung seiner neuen Dichtungen unter dem Titel: Nuove poesie di Giovanni Prati. Voll. 2. Torino, società editrice Italiana 1856. Anerkannt ist der erhabene Schwung seiner Sprache, welche er seinem Stoffe zu geben versteht; über die Erfindung desselben wollen wir nur ein Beispiel, den Grafen von Riga, anführen. Dieser liegt als untadelhafter Ritter auf seiner Burg am Garda See dem edlen Waidwerk ob, sein Bruder Armin mehr der Kunst; die Schwester seines Jagdgenossen, Leila, liebt ihn, ohne es ihn merken zu lassen, indem sie sich lieber mit dem sanfteren Armin zu unterhalten scheint. Dabei gesteht sie diesem einst ihre Liebe zu dem jagenden Bruder und bekräftigt dies mit einem Kusse auf die Stirne Armins. Der aber mit Leilas Bruder sich auf der Jagd befindende Bruder Armins sieht dies von fern; in demselben Augenblick bricht ein Eber aus dem Dickicht, zwei Schüsse fallen, und zu gleicher Zeit stürzt Armin und der Eber todt zu Boden. Wer hat den unglücklichen Schuss gethan? Dennoch schwankt Leila zwischen dem Grafen und dem Altar; der erste beichtet, entsagt der Jagd, bringt seinen Lieblingshund zum Opfer, indem er ihn erschiesst, und verschwindet. Alle Felsenspalten werden vergeblich durchsucht, endlich nach langer Zeit hört man von einem Ritter, der gegen die Ungläubigen Wunder der Tapferkeit thut, aber seine Geliebte stirbt an gebrochenem Herzen. Seine Landsleute werfen Prati vor, dass er die christliche und heidnische Mythologie mit dem germanischen Geister-, Hexen- und Wahrsager-Wesen in einer der Würde der klassischen Dichtkunst

*) Nella solenne inaugurazione degli studii nei R. R. Collegii etc. Orazione di G. F. Baruffi. Torino 1856. Stamperia reale.

Digitized by Google

nicht angemessenen Weise vermischt und zu sehr nach Ueberschwenglichem hascht.

Wenn man uns Deutschen den Vorwurf macht, dass wir über ein einziges Buch ganze Bibliotheken voll schreiben und wir selbst mitunter diesen Vorwurf durch die That bestätigen, so können wir uns damit trösten, dass vor Kurzem in Italien ebenfalls über einen einzigen Vers von Dante eine Schrift herausgegeben worden unter dem Titel: Sul verso 9°. della Cantica I. di Dante Alleghieri, esercitazione dal dottor Aless. Tonne. Pisa. Tip. Prosperi. 1856. Eigentlich betrifft diese Schrift nur einen einzigen Buchstaben; in den gewöhnlichen Ausgaben heisst es nemlich: dirò dell' *altre* cose etc. Der Verfasser führt aber aus, dass es, wie auch in einigen alten Ausgaben zu lesen, heissen müsse: dell *alte* cose.

Der rühmlichst bekannte Geschichtsforscher Odorici hat in diesen Tagen die Lebensbeschreibung des Cardinal Gambana herausgegeben: Il cardinale Uberto Gambana da Brescia, 1487—1549. indagini di storia patria di Federico Odorici. Brescia, Tip. Gilberti, 1856. Da dieser Cardinal Vertrauter vom Papst Clemens VII. und von Paul III. war, muss man nicht allein dem Verfasser, sondern auch den dortigen Verhältnissen alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass hier ganz offen vorgetragen wird, wie dieser Cardinal sein Leben zubrachte.

Die Lustspiele des Giovan Maria Cecchi, welcher im 16. Jahrhundert auch viele heilige Mysterien nach der frühern Sitte dichtete, sind jetzt auf einmal in zwei verschiedenen Auflagen erschienen, da es für die Geschichte der Schauspielkunst in Italien wichtig war, den Uebergang von den geistlichen zu den weltlichen Schauspielen an diesem Verfasser zu beachten, welcher denselben im 16. Jahrhundert vermittelt. Dieser berühmte Dichter war so fruchtbar, dass er sich rühmte, er habe an einem Lustspiele nie länger als 10 Tage geschrieben. Cecchi ahmte besonders den Terenz und Plautus nach, und machte kein Hehl daraus; namentlich sagt er, dass er seine M i t g i f t grossentheils aus dem Trinummus des Plautus geschöpft habe. Die eine dieser Ausgaben führt den Titel: Comedie inedite di G. M. Cecchi Fiorentino, publicate per cura di G. Tortoli, Firenze. Tip. Barbara e Comp. 1856. Die andere: Commedie di Giovan Maria Cecchi Notajo Fiorentino, per cura di Gaetano Milanesi. Firenze. Tip. le Monier. 1856.

Die Belagerung von Sebastopel hat einen Sarden zu einer Iliade begeistert, La Presa di Sebastopoli, dall padre Angius. Torino. 1856. Der Dichter ist als gelehrter Antiquar für die Insel Sardinien vortheilhaft bekannt; seine Dichter-Talente werden hier aber von seinen Landsleuten eben nicht sehr anerkannt. Ein deutscher Dichter Rudolph Gottschall zu Breslau hat mit mehr Glück denselben Gegenstand in seinem Helden-Gedicht: Sebastopol, Breslau bei Trewendt. 1856, besonders behandelt und darin ebenfalls den Sardini-

Digitized by Google

schen Waffen und dem wahrhaft constitutionellen Könige Victor Emanuel II. gerechtes Lob gespendet.

Dagegen hat ein anderer Dichter, Giovanni Tormelli Boniperti, in einem Gedichte: La Guerra, Canto, Genova 1856. Tip. Ferrada, die Nachtheile des Krieges dargestellt, und ist als Friedensapostel aufgetreten.

Bei der reichen Nationalliteratur Italiens beachtet man eben danach auch die des Auslandes viel mehr, als die Franzosen. In diesen Tagen erschien eine Uebersetzung von Theodor Mundt's, Krieger am schwarzen Meere, unter dem Titel, La guerra sul mare nero, ossia Caterina II di Russia e la sua corte. Schizzi storici di Teodoro Mundt. Traduzione dal Tedesco di P. Peverelli. Torino. 1850. Tip. Favale. Dies ist derselbe Markgraf Peverelli, welcher nächstens die Geschichte des 19. Jahrhunderts von Gervinus herausgeben wird.

Auch fehlt es in Italien nicht an Gelehrten, welche Werke in fremden Sprachen herausgeben. Ein solcher ist Herr Gallenga, ein Mann von eben so grossen Kenntnissen als Welterfahrung. Er musste sein Vaterland Modena, wegen politischer Verhältnisse, vor vielen Jahren verlassen, und liess sich in England nieder. Dort schrieb er das von Seibt ins Deutsche übersetzte treffliche Werk: Italien und die Italiäner, unter dem Namen: Mariotti. *Jetzt ist er* nach Piemont zurückgekehrt und zum Abgeordneten des Parlaments erwählt worden. Er gab vor Kurzem, ebenfalls in englischer Sprache, wie das vorhinerwähnte Werk, eine Geschichte von Piemont heraus, welche er jetzt auch in italiänischer Sprache erscheinen lassen wird.

In diesen Tagen wurde in Turin die Lebensgeschichte eines sehr geachteten Mannes, des Markgrafen Colli, herausgegeben: La vita del Marchese Vittorio Colli da Feliciano. Dal Giorgio Briani, Torino. 1856. Tip. Pelazza. Er war der Sohn einer Schwester Alfieri's, der Gräfin Cumiana; sein Vater, Colli, war französischer General, er selbst machte unter Massena den Feldzug in Neapel mit, nahm Theil an den Schlachten von Eilau, Friedland, Eslingen, und verlor bei Wagram sein rechtes Bein. Das Gemeindewesen war in Italien stets selbstständiger, als in den meisten deutschen Staaten, daher es nicht zu verwundern war, dass unser Colli gerne seine Dienste seinem Wohnorte Turin widmete. Er ward zum Bürgermeister oder Syndicus von Turin erwählt. Colli wurde dann Senator und Kriegsminister, rieth gegen den zweiten Krieg im Jahr 1849, weil die liberale Partei zu weit ging, und trat ab; dagegen wurde er später ein heftiger Gegner der Constitution, hat aber stets den Ruf eines Ehrenmannes behalten.

Ein anderer berühmter Staatsmann des Königreichs Sardinien, der bereits oben erwähnte Markgraf Massimo d'Azeglio hat wieder ein treffliches Werk herausgegeben. Zuerst wurde er bekannt durch den beliebten Roman Hector Fieramosca, der den Verlobten von Manzoni, seinem Schwiegervater, nicht nachsteht; dann schrieb er pa-

Digitized by Google

triotische Werke, welche die Bewegung von 1847 vorbereiteten. Er war kein Revolutionär, sondern rieth wie Graf Balbo zu Reformen; als Pius IX. diese begann, wirkte er in Rom; als sein König Carlo Alberto die Constitution gab, wurde er Minister, trat später aber den Vorsitz dem Grafen Cavour ab, und lebte als Maler, denn seine Landschaften werden sehr geschätzt. Jetzt hat er Italiänische Sittengemälde herausgegeben: Racconti, Leggende della vita Italiana. Besonders ist es die Campagna di Roma, aus welcher uns dieser liebenswürdige Schriftsteller anmuthige Bilder vorführt.

Ein Nachfolger von Alfieri tritt mit einem Brutus auf, Bruto, Tragedia di Giovanni Piermartini. Prato 1856. Tip. Alberghetti. Er hat aber einen Brutus nach seiner Erfindung geschaffen, einen communistisch philosophirenden Brutus, nach den Ansichten der modernen Demokratie.

Der Erziehung, besonders der weiblichen, wird jetzt in Italien viel Sorgfalt zugewandt und dürfen wir nur auf die grossartige Erziehungsanstalt der Markgräfin Therese Doria zu Genua verweisen, welche den berühmtesten französischen nicht nachsteht, und den besten in Deutschland an die Seite gestellt werden kann. Auch fehlt es nicht an Erziehungsschriften, von denen wir nur ein Lehrbuch der nothwendigsten Kenntnisse der Kinder, von Angelo Rovelli, anführen wollen, welches zu Varese unter folgendem Titel herausgekommen ist: Le cognizioni necessarie raccolte e adattate alla intelligenza dei fanciulli d'ambo i sessi, da Angelo Rovelli. 1855. Tip. Ubicini. Auch von unserm Nieritz in Dresden ist manches schon übersetzt worden, die sardinischen Staaten leisten auch in dieser Beziehung am meisten.

Die Frage über die bessere Einrichtung der Gefängnisse beschäftigt auch fortwährend die italiänischen Regierungen; allein, Sardinien ausgenommen, bisher mit wenig Glück. Hier aber sind schon bedeutende Fortschritte gemacht worden, und man sucht die anderwärts gemachten Erfahrungen auf anständige Weise anzuwenden. Wie gross die Theilnahme für diesen Gegenstand ist, kann man aus einem vor ein paar Jahren erschienenen Werke über die Verbesserung der Gefängnisse von dem Direktor der Gefangenanstalt zu Oneglia entnehmen. Dies Werk in zwei Bänden mit vielen Kupferplatten im Preise von 10 Franken unter dem Titel: della riforma delle carceri e del l'assistenza publica, saggio dell Avvocato Minghelli, Torino 1852. Tip. Bocca. II Voll. legt zwar das Pensilvanische System zu Grunde, verlangt aber auch ausserdem eine grössere Theilnahme des Publikums. Diese Vorschläge dürften in Ländern, wo der Staat alles bevormundet, eben keinen besondern Anklang finden; allein in den Staaten des Königreichs Sardinien, wo der König selbst der treueste Anhänger der Constitution ist, fallen die von dem Verfasser gemachten Vorschläge auf einen fruchtbaren Boden. Hier haben nemlich die Gemeinden eine weit grössere Autonomie, mithin ist auch die Neigung, sich mit öffentlichen

Angelegenheiten ihrer nächsten Umgebungen zu beschäftigen, weit allgemeiner verbreitet. Herr Minghelli kann mit seinen Vorschlägen auf geneigtes Gehör bei Gemeinden rechnen, welche daran gewöhnt sind, dass die reichsten und vornehmsten Gemeindemitglieder Theil nehmen an der Verwaltung ihrer Gemeinde, dass die Behörden dies dankbar anerkennen, und den guten Willen gewähren lassen. Welch ein Unterschied, wenn man dagegen an die Schwierigkeiten denkt, welche z. B. die Frauenvereine in den Kriegsjahren 1813 bis 1815 fanden, um ihrem guten Willen gegenüber den Behörden Erfolg zu geben. Wer aus jener Zeit noch lebt, wird sich zu erinnern wissen, welche Schwierigkeiten die für das Wohl der Verwundeten unermüdlich thätige Frau von Chezy bei den Lazarethverwaltungen fand, welche sich der Einmischung von Nichtbeamten damals dergestalt widersetzten, dass darüber mehrfache Streitigkeiten entstanden sind.

Histoire politique et sociale des Principautés Danubiennes, par Elias Regnault. Paris 1855. chez Paulin et le Chevalier. in 8. 548 S. mit einer Uebersichtskarte der von den Romainen bewohnten Ländern.

In Frankreich schenkt man der orientalischen Frage jetzt eine besondere Aufmerksamkeit und seit Kurzem sind in Paris mehrere Schriften über die Donaufürstenthümer erschienen, während in Deutschland ausser den in Nr. 35 d. J. u. 55 d. v. J. in diesen Jahrbüchern angezeigten Schriften kaum daran gedacht zu werden scheint. Eins der bedeutendsten Werke über diesen Gegenstand, welches die französische Literatur aufzuweisen hat, ist das oben angegebene von dem bekannten Historiker Regnault, welches besonders über die diplomatischen Verhältnisse der letzten Jahre sehr genau unterrichtet ist, während welcher der Ritter Billecocq französischer Generalconsul in der Moldau und Walachei war, welcher unter Louis Philipp vergeblich darauf aufmerksam machte, dass diese Länder die grösste Aufmerksamkeit der Europäischen Diplomaten verdienten.

Der Verfasser stellt besonders die Nationalität der Bewohner jenes Landes in den Vordergrund, die Nationalität, welche die eigentliche Grundlage des Völkerrechts ist, wie dies nicht blos von dem bekannten Völkerrechtslehrer Mancini aus Neapel als Theorie aufgestellt worden ist; sondern von dem Stifter der heiligen Alliance, dem Kaiser Alexander I. selbst, welcher in seiner Proclamation im Februar 1813 von Kalisch aus die Völker aufforderte, ihre Nationalität zu retten. Die Nation der Romainen, der Bewohner der Donaufürstenthümer ist aber nicht so unbedeutend, wie z. B. die der Albaneser, sondern ihre Seelenzahl übersteigt bei Weitem die der Magyaren. Der Verfasser gibt die Seelenzahl der in der Walachei lebenden Romainen auf $2^1/_2$ Millionen, der in der Moldau auf $1^1/_2$ Millionen, die in Siebenbürgen lebenden auf 1,486,000 an; die im

Digitized by Google

Banat von Temeswar auf 1,085,000; die in der Bukowina auf 300,000, endlich die in Bessarabien auf 896,000; im Ganzen auf 7,767,000 Seelen. Dazu kommen noch die in Ungarn in der Marmarosch wohnenden Romainen, und die in Macedonien, Bulgarien und Servien bekannten Stammgenossen, die man auf beinahe 2 Millionen anschlagen kann, so dass diese der lateinischen Race angehörige Nationalität auf beinahe 10 Millionen Seelen angeschlagen werden kann. Von diesen bilden zwar nur 4 Millionen die Einwohnerschaft der Moldau und Walachei, welche durch den Friedensschluss von Paris vom 15. März 1856 noch um 100,000 Seelen durch den von Russland abzutretenden Theil von Bessarabien vermehrt worden ist. Unter österreichischer Herrschaft leben über 2,800,000 Romainen, unter der Russischen über 800,000, und unter der Herrschaft der hohen Pforte über 5 Millionen Romainen; ausser den nicht so kompakt, sondern zerstreut lebenden Stammgenossen.

Der Verfasser fängt die Geschichte dieser Länder, ohne sich darauf einzulassen, welcher Nationalität die Dacier angehörten, mit der Eroberung Trajan's an, welcher in dem von den Römern eroberten Theile des grossen Dacischen Reichs, das von dem schwarzen Meere bis an Deutschlands Grenze reichte, römische Colonien anlegte, von denen die jetzigen Romainen oder Walachen herstammen. Bei der Völkerwanderung wurden die Ebenen der Moldau und Walachei Preis gegeben, nur in den Karpathen hielten sich die Romainen, bis sie unter Bessoroba im Banat und in der kleinen Walachei im 11. Jahrhundert und nach dem Einfalle der Tataren in der Walachei und zuletzt in der Moldau eigene Reiche stifteten. Die Ungarn und Polen wollten dieses Volk unterjochen; aber der Verfasser beweist, dass, da bei den Romainen kein Adel war, jeder Freie am besten sein Vaterland zu vertheidigen wusste, dass daher die Völker, wo Kastensache herrschte, nichts gegen die damals noch gleichberechtigten Romainen ausrichten konnten. Da nun mussten auch die deutschen Ritter bald abziehen, welche dort die Rolle spielen wollten, die sie bald darauf in Ostpreussen ausführten. Endlich fanden die Romainen die Oberherrschaft der Türken besser, als die des christlichen dem Feudalwesen verfallenen Europas, nachdem sie allein sich lange tapfer gegen den Halbmond vertheidigt hatten und weder die Polen noch die Ungarn ihre angebliche Rolle, ein Schutz gegen die asiatischen Horden zu sein, erfüllt hatten, so wenig wie die gepriesene Tapferkeit der christlichen Ritter im Stahlpanzer.

Allein nun fingen die Kriege des Oesterreichischen Hauses gegen die Ungläubigen an, in welche die Romainen oft verwickelt wurden, besonders war es Kaiser Rudolf II., welcher Michael den Braven verleitete, mit ihm gemeinschaftliche Sache gegen die Türken, denen sich die Romainen freiwillig unterworfen hatten, zu machen. Michael der Brave war überall Sieger; aber er ward ermordet in seinem Zelte. Der Verfasser sagt: weil die Macht der

Digitized by Google

Romainen die Eifersucht des Kaisers veranlasste. Diese That ist auch nicht gehörig aufgeklärt, und wollen manche diess aus einem Hass gegen die morgenländische Kirche erklären, welcher die Romainen seit dem Concil von Florenz angehörten, indem die Romainen von Siebenbürgen damals noch mit der Walachei in näherer Verbindung standen.

Unterdess war die Freiheit der Bauern verloren gegangen, die Bojaren massten sich nach dem Beispiele der Feudalherrn dieselben Eingriffe in das Besitzthum der Bauern an, wie sie in dem westlichen Europa in Folge des Lehenwesens ebenfalls zum Vorschein kamen. Zu diesem Verfall der Nation kamen noch Kriege zwischen den Fürsten der Moldau und denen der Walachei, die Sitten kamen in solchen Verfall, dass alle Cultur verschwand, obwohl in der Moldau eine höhere Lehranstalt errichtet wurde, welcher ein Schwiegersohn Melanchthons vorstand und in dem Kloster Snagow in der Walachei eine Druckerei errichtet worden war, wo in vielen morgenländischen Sprachen Bibeln gedruckt wurden. Allein die christlichen Nachbarn der Türken waren damals so tief gesunken, dass die Kosaken der Ukraine 1672 sich ebenfalls der Pforte unterwarfen, welche die Festung Kaminicz eroberte und ihre Herrschaft auch über Podolien ausdehnen konnte. Das führte zur Verbindung der Russen mit Oesterreich und der Republik Polen, welche die Uebermacht der Türken in der Schlacht bei Zenta brach, obwohl der allerchristlichste König Ludwig XIII. durch seinen mordbrennerischen Einfall in der Pfalz zu Gunsten der Ungläubigen eine Diversion beabsichtigte.

Der Verfasser zeigt, dass seit Peter der Grosse die Hospodare der Moldau und Walachei zur Felonie gegen ihren Schutzherrn den Gross-Sultan verleitete, alles Unglück über diese Länder gekommen ist, denn die Folge war, dass die Pforte statt der eingeborenen Fürsten, Phanarioten in Bukarest und Yassi regieren liess, denen er alles Schlechte Schuld gibt, was sich dort seit jener Zeit ausgebildet hat. Er nennt den Phanarioten einen Grec batard, Grec parasite, Greculus esuriens.

Besonders genau ist die vorliegende Geschichte seit der Verbindung, welche diese Fürstenthümer mit Napoleon I. anbahnten, seit dem Auftreten französischer Consuln daselbst, über die Folgen der Russischen Protection, das Verhalten des Russen Rückmann, Daschkow, der Fürstin Lieven u. s. w. über die Bewegung unter Ypsilanti, unter Hora in Siebenbürgen und die Kämpfe der Romainen daselbst mit den Magyaren, welche Darstellung bis zu dem Anfang des jetzt beendeten Krieges und dem Einmarsch der Oesterreicher fortgesetzt ist, so dass dies ein für die Geschichte der Neuzeit sehr wichtiges Werk genannt werden muss.

Neigebaur.

Digitized by Google

Nr. 49. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Des Cajus Sallustius Crispus *Werke, übersetzt und erläutert von Dr.* C. Cless, *Professor am K. Gymnasium zu Stuttgart u. s. w.* Zweites *Bändchen. Die Verschwörung Catilina's und Bruchstücke aus den Geschichtbüchern. Stuttgart. Hoffmann'sche Verlagsbuchhandlung. 1856. VI u. 280 S. in 8.*

Es ist schon früher in diesen Blättern (Jahrg. 1855. S. 518 ff.) auf diese vorzügliche Uebersetzung und Erklärung des Sallustius, bei dem Erscheinen des ersten Bandes aufmerksam gemacht worden; wir können bei dem Erscheinen dieses zweiten Baudes, der den Rest der vorhandenen Schriften des Sallustius enthält und somit das Ganze vollendet, das früher ausgesprochene Urtheil nur wiederholen. Die Ausführung ist dem ersten Bande durchaus gleichmässig: die Uebersetzung, treu an das Original sich anschliessend und selbst wörtlich, wenn man diesen Ausdruck in seinem wahren Sinne nimmt, sucht den Charakter des Originals durch entsprechende Färbung und eben so angemessenen Ton der deutschen Rede wiederzugeben und so auch dem des Lateinischen unkundigen Leser einen Begriff des lateinischen Originals zu geben, unter Beachtung aller derjenigen Rücksichten, welche die Gesetze der deutschen Sprache und des deutschen Ausdrucks dem Uebersetzer auferlegen. Eine genaue Inhaltsangabe der einzelnen Capitel geht auch hier dem Catilina voraus, und lässt den Zusammenhang des Ganzen bequem überschauen. Von der Uebersetzung selbst mögen einige Proben Zeugniss geben, die wir aufs Geradewohl auswählen. So das vierte*) Capitel, welches hier in folgender Weise wieder gegeben ist:

Als daher nach vielen Leiden und Gefahren mein Gemüth wieder Ruhe gefunden und ich mir fest vorgenommen hatte, den Rest meines Lebens fern von Staatsgeschäften hinzubringen, da lag es nicht in meiner Absicht, in Gedankenlosigkeit und Müssiggang die edle Musse zu vergeuden, aber auch nicht unter Betreibung von Ackerbau oder Jagd, sklavischen Beschäftigungen, meine Tage zu verleben, sondern ich nahm mir vielmehr vor, zu dem Beginnen und der Geistesarbeit, wovon böser Ehrgeiz mich abgebracht hatte, zurückzukehren, und die Thaten des römischen Volkes mit Auswahl, wie mir gerade Etwas als erzählungswerth vorkam, zu schildern, und das um so mehr, weil bei mir der Sinn von Hoffnung, Furcht, bürgerlichem Parteigeiste frei war. So will ich denn nun von Catilina's Verschwörung so wahrheitsgetreu, wie möglich, mit wenigen Worten handeln; denn diese Thatsache halte ich für besonders

*) In dem Anfange des dritten Capitels sind die ausdrucksvollen Worte: „Pulchrum est bene facere rei publicae, etiam dicere haud absurdum est" also übertragen: „Schön ist's, der gemeinen Sache wohl zu thun, auch wohl zu reden, ist gar nicht unfein." Hier glauben wir, ist doch der volle Sinn des lateinischen Originals, und der in dem Gegensatz hervortretende Ausdruck, nicht ganz entsprechend wiedergegeben.

Digitized by Google

denkwürdig wegen des Ungewöhnlichen von Frevel und von Gefahr. Ehe ich aber den Anfang mit der Erzählung mache, muss zuvor Weniges über den Charakter jenes Menschen dargelegt werden.

Oder der Anfang der Rede des Cäsar im ein und fünfzigsten Capitel:

Allen Menschen, versammelte Väter, welche über missliche Verhältnisse berathschlagen, geziemt es, von Hass, Freundschaft, Zorn und Mitleid frei zu sein. Nicht leicht entdeckt der Geist das Wahre, wo jene im Wege stehen, und überall hat kein Mensch seiner Leidenschaft und seinem Vortheile zugleich Gehör gegeben. Wofern man den Geist in Spannung setzt, so vermag er Etwas; wenn die Leidenschaft im Besitze ist, so herrscht sie, die Seele vermag Nichts. Ich hätte reichen Stoff, versammelte Väter, um Beispiele anzuführen, wie Könige und Völker, von Zorn oder Mitleid hingerissen, sich schlimm berathen haben; doch ich will lieber solche Fälle angeben, wo unsere Voreltern gegen die leidenschaftliche Stimmung ihres Herzens recht und in der Ordnung gehandelt haben. Im macedonischen Kriege, den wir mit König Perseus führten, hatte sich der bedeutende und ansehnliche Staat der Rhodier, welcher mit Hilfe des römischen Volkes sich gehoben hatte, treulos und feindselig gegen uns benommen; als man aber nach Beendigung des Krieges zur Berathung schritt, liessen sie unsere Voreltern ungestraft, damit niemand sagen könnte, der Krieg sei mehr wegen ihrer Reichthümer, als wegen der von ihnen erlittenen Kränkung unternommen worden. Und so haben sie auch in allen punischen Kriegen, obgleich die Karthaginienser oft sowohl im Frieden, als auch während der Waffenstillstände sich viele Schändlichkeiten gegen sie erlaubten, selbst bei keiner Gelegenheit Etwas der Art gethan; sie fragten immer mehr darnach, was ihrer Würde gemäss sei, als was man mit Recht gegen Jene verfügen könne. In gleicher Weise müsst nun auch ihr, versammelte Väter, Sorge tragen, dass nicht das Verbrechen des Lentulus und der Uebrigen bei euch mehr Gewicht habe, als eure Würde, und ihr nicht eurem Unwillen mehr Beachtung schenket, als eurem Rufe.

Auf die Uebersetzung folgen, wie bei dem ersten Bändchen, die mit kleinerer Schrift gedruckten Anmerkungen S. 49—170: nicht bloss der Umfang, sondern auch der reiche Inhalt derselben bietet zu dem vollen Verständniss des Textes Alles Das, was Derjenige, der mit dieser Schrift des Sallustius sich näher beschäftigt und dieselbe in allen Beziehungen näher kennen lernen will, bedarf: insbesondere wird auch ein Lehrer, der mit seinen Schülern diesen Schriftsteller durchliest, hier so Viel Beachtenswerthes finden, dass er kaum andere Hilfsmittel heranzuziehen für nöthig finden wird, ausser wo eben der Verfasser selbst, zur näheren Begründung des Gesagten, oder zur eigenen Rechtfertigung auf andere Quellen oder Hilfsmittel hingewiesen hat. Man sieht bald, mit welcher grossen Sorgfalt alles Einzelne behandelt ist, aber auch mit welcher umfassenden Bekanntschaft mit der ganzen, auf diesen Schriftsteller bezüglichen Literatur, wie diess nur die Frucht vieljähriger, diesem Schriftsteller gewidmeten Studien sein kann; wir sehen, wie ungeachtet mancher umfassenden Vorarbeiten, wie sie in den verschiedenen Ausgaben und Commentaren des Sallustius niedergelegt sind, doch noch so Manches einem so genauen Erklärer, wie diess unser Verfasser ist, vorbehalten war, wie bei aller der sorgfältigen Bemühung Dessen, was für die Kritik und Erklärung des Catilina bisher geleistet worden ist, doch noch Manches übrig geblieben, was hier ergänzt oder vervollständigt wird, während Anderes, was bei der Ver-

Digitized by Google

schiedenheit, ja bei dem Widerstreit der Ansichten, zweifelhaft oder schwankend erscheinen konnte, hier zu einer Entscheidung gebracht werden musste, die für die deutsche Uebersetzung massgebend war. Und wer da weiss, wie Vieles in neuer und neuester Zeit über Sallustius geschrieben worden, der wird die Aufgabe eines Bearbeiters, der Alles dieses zu beachten und zu prüfen, dann aber auch wieder zu ergänzen und zu vervollständigen hat, wohl zu bemessen im Stande sein. Es mag erlaubt sein, aus dem Inhalte dieser Anmerkungen Einiges, ebenfalls nur als Probe des Ganzen, hier zu berühren.

In den Anmerkungen zu dem oben in der Uebersetzung mitgetheilten vierten Capitel des Catilina, wird z. B. bei dem von der Pflege des Ackerbaues und der Jagd gebrauchten Ausdruck: „sklavische Beschäftigungen“ („servilibus officiis“) hingewiesen auf den Widerspruch, der darin mit der sonst allgemeinen und in so vielen Stellen der Alten ausgesprochenen Ansicht von Ackerbau zu liegen scheint, aber sich hinreichend erklärt, wenn man mit unserm Verfasser bei diesem Ausdruck an den Gegensatz zu den höhern geistigen, dem Staate und der Wissenschaft gewidmeten Beschäftigungen denkt. Auch das wird zu beachten sein, was weiter in den zu diesem Capitel gehörigen Anmerkungen über das Streben des Sallustius nach Unpartheilichkeit, Treue und Wahrheit der Darstellung bemerkt wird, eben so, was gegen einige Bedenken alter und neuer Zeit hinsichtlich der Proömien, welche Sallustius den beiden noch erhaltenen Werken voranstellte, hier zur Rechtfertigung des Sallustius in einer so schlagenden und überzeugenden Weise bemerkt wird S. 52. 53. Mit gleichem Rechte wird auch dieser Schriftsteller hinsichtlich seiner Digression über Rom's schönere Vorzeit, von Cap. 6. an in Schutz genommen. Die zu Anfang dieses Cap. ausgesprochene Ansicht über die Gründung Rom's durch Trojaner unter des Aeneas Führung, und durch Ureinwohner, die sich mit jenen verbanden, hat eine nähere Erörterung hervorgerufen, welche diese Ansicht des Sallustius, die von ihm selbst mit einem bedeutsamen „sicut ego accepi“ mitgetheilt wird, als eine dem Sallustius von seinem gelehrten, griechischen Freunde Atejus Philologus zugekommene darzustellen und des Sallustius Anschauung über die Aborigines darzulegen sucht. Andere haben hier, aber wohl kaum mit mehr Grund, an Cato gedacht und dessen Origines. Uebrigens hat der Verfasser alle Umsicht in derartigen, die ältere Geschichte Rom's betreffenden, jetzt durch die Kritik in verschiedenem Sinne bestrittenen Fragen gezeigt, und von extremen Richtungen sich durchaus fern gehalten. Eine längere Erörterung zu Cap. 8. S. 62 ff. über die philosophischen und religiösen Ansichten des Sallustius sucht bei aller Annäherung dieses Schriftstellers an einzelne Lehren und Meinungen Epicurs, wie sie nicht zu läugnen ist, doch ihm den festen Glauben an die Unsterblichkeit zu vindiciren, überhaupt auch in ihm den Eklektiker nachzuweisen, der allerdings einzelne ihm zusa-

gende Lehren der epikureischen Philosophie angenommen und in seinen Schriften auch niedergelegt, aber keineswegs das ganze System dieser Schule sich angeeignet hat, um sofort für einen Anhänger derselben gelten zu können; ein Urtheil, von dessen Richtigkeit auch wir überzeugt sind. Denn wenn man nach der angeführten Stelle des Catilina (wo es heisst: „profecto fortuna in omni re dominatur; ea res cunctas ex lubidine magis quam ex vero celebrat obscuratque") geneigt wäre, den Sallustius für einen Epicurèer zu halten, so würden andere Stellen, wie Jugurth. 1. („sed dux atque imperator vitae mortalium animus est") und 2. („animus incorruptus" etc. etc.) doch einen entschiedenen Widerspruch zu Gunsten der Stoa einlegen, für die noch mehr eine Stelle in der zweiten Epistola ad Caesarem (p. 163 ed. Gerlach) sprechen dürfte, mag nun diese Epistel von Sallust selbst oder von einem, in seinem Sinn und Geist wenigstens schreibenden Anhänger desselben abgefasst sein: „Namque mihi pro vero constat, omnium mortalium vitam divino numine invisier, neque bonum neque malum facinus cujusquam pro nihilo haberi, sed ex natura divisa praemia bonos malosque sequi." Ueber die von Sallustius Cap. 20. dem Catilina in den Mund gelegte Rede und Anderes was damit in Verbindung steht, wird S. 86 ff. ein richtiges Urtheil aufgestellt. Die Cap. 25. gemachte Schilderung der Sempronia, welche „in griechischer und lateinischer Literatur wohl bewandert", doch auch „sang und kunstgerechter (? elegantius) tanzte, als es für eine sittsame Frau nöthig ist", gibt zu einer ausführlichen Bemerkung über die Behandlung der Musik, insbesondere der Saiteninstrumente, wie des Tanzes bei den Römern Veranlassung S. 93 ff.; sie enthält Manches, das auch für andere Schriftsteller von Wichtigkeit ist; die ganze meisterhafte Schilderung, welche Sallustius von diesem Weibe entwirft, wird hier übrigens nach Gebühr gewürdigt. In ähnlicher Weise wird man sich durch das befriedigt fühlen, was zu den nächsten Abschnitten Cap. 26 ff. bis 32 bemerkt ist, welche durch manche darin vorkommende historische Schwierigkeiten bei neuern Schriftstellern mehrfachen Tadel des alten Geschichtschreibers hervorgerufen haben, der hier auf seinen wahren Bestand mit aller Unpartheilichkeit (s. z. B. S. 103 zu Cap. 29) zurückgeführt wird; mit gleicher Vorsicht wird (S. 107 zu Cap. 31) das Verhältniss, in dem bei der Darstellung dieser Ereignisse Cicero zu Sallustius steht oder vielmehr zu stellen ist, besprochen; vergl. auch S. 129 zu Cap. 47 und 48. Die Reden, welche Sallustius den Cäsar (Cap. 51), wie den Cato (Cap. 52) über die Bestrafung der Catilinarier halten lässt, sind Gegenstände besonderer Beachtung sowohl hinsichtlich des formellen Charakters derselben, als hinsichtlich ihres Inhalts geworden S. 134 ff. 146 ff.; dass beide Reden als die Erzeugnisse schriftstellerischen Studiums angesehen werden müssen, welches im Sinn und Geist der beiden Redner und ihrer politischen wie philosophischen Grundsätze diese Reden abgefasst hat, bezweifeln auch wir nicht; vgl. S. 148. Ueber

Digitized by Google

die Zeit und den Ort der Cap. 60 geschilderten Schlacht, welche der ganzen Unternehmung ihr Ende gab, werden S. 166 ff. genauere Angaben mitgetheilt. Auf andere Bemerkungen, die mit der Kritik zusammenhängen oder auf den Sprachgebrauch sich beziehen, wie z. B. über foeneratores (S. 109) und nomen (S. 111) zu Cap. 32 und 35; über pauci, boni (im politischen Sinne) zu Cap. 39 p. 116, vgl. p. 113 und Aehnliches, können wir hier nicht weiter uns einlassen: das, was wir angeführt, mag genügen, um unser oben ausgesprochenes Urtheil zu rechtfertigen und der ganzen gründlichen Leistung ihre verdiente Anerkennung zu sichern. Auf den Catilina folgen in diesem Bande weiter, nach denselben Grundsätzen und in derselben Weise der Ausführung behandelt, daher versehen mit den nöthigen Einleitungen, wie mit den erklärenden Anmerkungen, die verschiedenen Reden und Briefe, die aus dem grösseren Werke des Sallustius, den verlorenen Historien, sich noch durch eine eigene Fügung des Schicksals erhalten haben. Die Anmerkungen bieten insbesondere Manches, was zur Aufklärung der geschichtlichen Punkte dient, und damit den Inhalt der Reden und Briefe im Einzelnen in das gehörige Licht setzt, wie es zum vollen Verständniss nothwendig erscheint. Endlich haben wir noch des Lebensabrisses (S. 236 ff.) und der Charakteristik (S. 245 ff.) des Sallustius zu gedenken, womit das Ganze, dem auch ein gutes und brauchbares Register beigefügt ist (über die behandelten sachlichen und andere Gegenstände wie Personen), abgeschlossen ist. Bei der Lebensschilderung des Sallustius kommt neben der politischen Würdigung des Mannes insbesondere auch sein sittlicher Charakter in Betracht, um so mehr, als uns hier schon aus dem Alterthum mehrfache Angaben vorliegen, die, wenn wir ihnen auch nicht in Allem Glauben beimessen wollen, doch uns zu einer umsichtigen Prüfung um so mehr auffordern, als sie mit eigenen Aeusserungen des Geschichtschreibers, wie sie noch jetzt in seinen Schriften vorliegen, nicht im Einklang stehen. Unser Verfasser, der den verbrecherischen Umgang des Sallustius mit Fausta, Milo's Gattin, so wie die argen Erpressungen oder Verschwendungen, denen Sallust sich hingegeben haben soll, keineswegs zu entkräften, und noch weniger zu entschuldigen vermag, glaubt aber darum doch, und diess ist auch unsere Ansicht, denjenigen Gelehrten beitreten zu müssen, „welche in dem Widerspruche zwischen des Sallustius früheren Wandel und dessen spätern schriftstellerischen Urtheilen lieber das Anzeichen eines mit ernster Einsicht in die wahre Ursache alles römischen Verfalles verbundenen erfolgreichen Strebens nach eigener sittlicher Wiedergeburt erblicken, als ihm einen gewissen, Menschen verachtenden, schwarzsichtigen Pessimismus, der in seinen Schriften sichtbar sei und auf Blasirtheit hindeute, zutrauen, auch seine etwas verspätete Bekehrung desshalb zum Mindesten einiger Massen bedenklich finden wollen“ (S. 239). Wer Zeiten und Umstände erwägt, wird, auch angenommen, dass jene Unsittlichkeiten, die je-

Digitized by Google

denfalls in eine frühere Periode der Jugend fallen, wahr und begründet sein, darum den Sallustius schwerlich härter beurtheilen wollen, als seine Zeitgenossen, die, mit wenigen kaum zu nennenden Ausnahmen, schwerlich in einem besseren Lichte, von dieser Seite aus betrachtet, erscheinen. Die Charakteristik, die nun folgt, hat zunächst den Schriftsteller ins Auge gefasst, und betrachtet zuerst die Quellen, aus welchen derselbe den Stoff seiner Darstellung entnahm, würdigt ihn dann näher als Partheischriftsteller und knüpft daran weitere Bemerkungen über das, was Sallustius als Künstler in der Behandlung des geschichtlichen Stoffes geleistet, die Eigenschaften seiner Darstellung und die Eigenthümlichkeiten seiner Rede. Man wird nicht ohne grosse Befriedigung diesen ganzen Abschnitt aus der Hand legen.

Es bildet dieser zweite Band des Sallustius die acht und dreissigste Lieferung der in diesen Blättern schon einigemal besprochenen „Neuesten Sammlung ausgewählter Griechischer und Römischer Classiker, verdeutscht von den berufensten Uebersetzern.“

Die zunächst vorausgehenden vier Lieferungen, deren wir in diesen Blättern noch nicht gedacht haben, enthalten, und zwar die vier und dreissigte:

„Plutarch's ausgewählte Biographien. Deutsch von Ed. Eyth, Professor am Seminar in Schönthal. Fünftes Bändchen: Alexander der Grosse. Stuttgart. Hoffmann'sche Verlags-Buchhandlung. 1856. VIII. 103 S. in kl. 8.

Die fünf und dreissigste:

Sophocles Werke, verdeutscht in den Versmassen der Urschrift und erklärt von Adolph Schöll. Erstes Bändchen. König Oedipus. Stuttgart u. s. w. IV und 101 S.

Die sechs und dreissigste:

Epigramme der Griechischen Anthologie, ausgewählt und in den Versmassen der Urschrift verdeutscht von Dr. Joh. Gottlob Regis. Stuttgart u. s. w. XIV u. 283 S.

Die sieben und dreissigste:

Publius Virgilius Maro's Werke. Deutsch, in der Versweise der Urschrift von Dr. Wilhelm Binder. Erstes Bändchen. Idyllen. Landbau. Jugendgedichte. Stuttgart u. s. w. 144 S.

Was Plutarch betrifft, so beziehen wir uns auf das früher schon über die vier vorausgehenden Bändchen Bemerkte, indem auch dieses Bändchen ganz gleichförmig den früheren gehalten ist; es bringt das Lebensbild eines im Orient wie im Abendlande noch manche Jahrhunderte später gefeierten Helden, dessen grosse, ja glänzende Eigenschaften der alte Biograph ebensowenig übersehen hat als die nicht minder grossen Schatten, die in diesem Bilde allerdings nicht fehlen, und in neuester Zeit selbst nahmhafte Gelehrte, wie

Digitized by Google

Niebühr, zu schweren Anschuldigungen, ja zu einer wahren Herabwürdigung des grossen Mannes verleitet haben, die eine unbefangene und unpartheiische Prüfung nicht billigen kann. Von solcher Ueber- oder vielmehr Unterschätzung hat sich der edle Plutarch eben so fern gehalten, wie sein deutscher Bearbeiter, der sich alle Mühe gegeben hat, das Anziehende, überhaupt den ganzen Reiz, den die Schilderung des alten Biographen entfaltet, auch in dem deutschen Gewande erkennen und wieder finden zu lassen.

Der Uebersetzer des Sophocles erklärt ausdrücklich, dass seine neue „Verdeutschung kein Verkennen des Werths vorausgegangener voraussetzt, sondern sich als Glied in einer Reihe erblickt, in der andere über sie gleichfalls hinausgehen werden. Was ich von Andern mir übrig gelassen glaubte, ist theils im Dialog die bewegungsreiche sinnvolle Verknüpfung der Sophocleischen Rede so treu wiederzugeben, als die Natur unserer Sprache erlaubt, theils die lyrischen Rhythmen zwangloser zugleich und nachdrücklicher im Deutschen auszuprägen.“ In wie weit diess dem Verfasser gelungen, mag am Besten aus einer Probe ersehen werden, die wir dem Chorgesang Vs. 1186 ff. entnehmen:

Geburten der Sterblichkeit,
O wie muss ich so ganz dem Nichts euch
Gleichschätzen im Leben!
Denn Wer, unter Menschen Wer
Holt mehr Theil sich am Glück, als nur,
Dass er's eben zu fassen denkt
Und im Denken darum ist!
Dein Loos gibt den Beweis, mich mahnt
Dein Gang fürchterlich, dein Gang, o
Leidens-Oedipus, Nichts, was lebt,
Je glücklich zu preisen.

Denn über die Massen hoch
War dein Ziel und du trafst es, wardst Herr
Vollkommener Wohlfahrt,
(O Zeus!) als die Jungfrau, die
Sinnschwer sang und die Klauen wies,
Du hinstreckend, ein Wall dem Volk
Aufstiegst gegen Verheerung.
Seitdem grüss' ich als König dich
Im Lande, zierte der Ehren Kron-
Schmuck dein Haupt, des Gebieters im
Weitherrlichen Theben.

Und jetzt, von Wem ward
Gehäuftre Schmach erhört?
Und Wer fiel in Bethörung, fiel in Qual
Von solcher Höh' so tief hinab?
O weh, ehrenreicher Oedipus,
Dem derselbe Port
Ausgereicht, um als
Kind und Vater drin
Sich zu betten! Konnt' es dich,
Konnte so lang das Mutter-Feld dich,
o Verirrter, da, wo dein
Vater gesä't, unempört erdulden?

Digitized by Google

Wer die Mühe sich nimmt, diese Stelle, oder andere aus andern Chorliedern, z. B. 864 ff., mit andern Uebersetzungen, z. B. mit der Donner'schen zu vergleichen, der wird dann auch bald selbst bemessen können, ob es dem Uebersetzer wirklich gelungen, „die lyrischen Rhythmen zwangloser und nachdrücklicher auszuprägen.“ Zur Grundlage der Uebertragung diente Schneidewin's Ausgabe; eine Angabe der Abweichungen von dieser Ausgabe erschien dem Verfasser unnöthig: „Denn wer vom Handwerk ist, sieht es (wenn ihm daran liegen kann) leicht, Andere fragen darnach nicht.“ Wir können uns mit dieser Ausflucht keineswegs einverstanden erklären, zumal da, wo die Rechenschaftsablage so natürlich und dabei so einfach war. Wenn der Verf. weiter versichert, wie er durch die vorgesetzte „Einleitung, Zwischenbemerkungen und kurze Anmerkungen ein richtiges und lebendiges Verständniss des alten Kunstwerks zu erleichtern gesucht“, so müssen wir hinsichtlich der Anmerkungen bemerken, dass dieselben ziemlich dünn gesäet sind und sich auf eine ganz geringe Anzahl von Stellen beschränken. Ein (S. 87. 101) beigefügter Anhang verbreitet sich über die von dem Verfasser als eingeschoben (mithin als unächt) ausgeschiedenen Stellen (Vs. 980—983. 1066 und 1067. 1071—1079. 1281—1285. 4496—1500 und 444—462), deren grosse Zahl wohl Bedenken erregen könnte, wenn man nicht überhaupt zu erwägen hätte, wie allen solchen, aus subjektiver Anschauung hervorgegangenen Verdächtigungen eben so viele Gründe der Aechtheit entgegengehalten werden können, die uns von allem weiteren Vorgehen abhalten müssen, wenn wir anders einem rein willkührlichen, und darum unkritischen Verfahren uns nicht hingeben wollen.

Von der Auswahl der Epigrammen der griechischen Anthologie bemerken wir, dass der Uebersetzer starb, noch ehe er das angefangene und auch grösstentheils fortgeführte Werk zur gänzlichen Vollendung bringen konnte, was also hier noch fehlte, von Freundes Hand beigefügt ward; statt der Einleitung, die ganz fehlte, ist aus Bernhardy's Grundriss der griech. Literatur das Nöthige vorausgestellt.

Den Virgilischen Dichtungen geht ein gedrängter Lebensabriss des Dichters vorher; von den auf dem Titel genannten „Jugendgedichten“ findet sich hier aufgenommen I. die „Bremse“ (Culex). II. Die kalte Schaale (? Moretum) und III. die Bajadere [? Copa].

Chr. Bähr.

Die alte Streitfrage: Glauben oder Wissen? Beantwortet aus dem bisher verkannten Verhältnisse von Tact und Prüfung, Glauben und Wissen zu einander und zu den Wissenschaften, besonders zur Philosophie von F. H. Germar, Doctor der Theologie und Hofprediger a. D., Ritter vom Dannebrog. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schullhess, 1856. XIII S. und 288 S. gr. 8.

Vorstehende Schrift zeichnet sich eben so sehr durch ihren geistvollen, anziehenden Inhalt, als durch die gelungene Form der Darstellung aus. Alle Bewegungen entgegengesetzter Kräfte im Gebiete des Staates, der Kirche, der Wissenschaft, Kunst und Sitte lassen sich zuletzt auf den alten, seit dem Reformationsjubiläum auch in der Theologie wieder neu erwachten Kampf zwischen Glauben und Wissen zurückführen. Die einen wollen im höhern Leben des Geistes nur den Glauben, die andern nur das Wissen zulassen, und verlieren sich durch diese Einseitigkeit in Extreme, welche, unvermittelt und in ihrer feindselig einseitigen Stellung, ungeeignet sind, jedesmal einen irenischen Standpunkt einzunehmen, der zuletzt zur Feststellung positiver Wahrheiten als eine Nothwendigkeit erscheint. Der durch seine hermeneutischen Schriften rühmlichst bekannte Hr. Verf. sucht einen solchen Standpunkt für die Wissenschaft und das Leben durch seine wichtigen Untersuchungen in vorliegender Schrift zu gewinnen, indem er den alten Streit zwischen Glauben und Wissen bis zur letzten Wurzel verfolgt, aus welcher jener hervorgeht, und eben in der Nachweisung dieser Wurzel des Streites den Vermittlungsweg für die Parteien des Tages andeutet. Ist von Ueberzeugungen die Rede, so muss man vor Allem die Factoren untersuchen, aus welchen diese Ueberzeugungen hervorgehen. Kann nachgewiesen werden, dass, so verschieden die gewonnenen Ueberzeugungen sein mögen, dennoch die Factoren, aus welchen diese Gegensätze hervorgegangen sind, ihre Berührungspunkte der Vermittlung haben, und dass diesen Factoren ein gemeinschaftliches Element zu Grunde liegt, welches sie zu einem Ganzen in der Erkenntniss verbindet; so ist jener irenische Standpunkt der Vermittlung und Versöhnung gewonnen, der in den Tagen leidenschaftlicher Wirren und Parteiungen gleich förderlich für den Fortschritt der Wissenschaft und des Lebens ist.

Der Hr. Verf. sucht mit philosophischem Scharfsinne „die Genesis aller menschlichen Vorstellungen, Begriffe und Urtheile“ (S. VIII) nachzuweisen, und hat hier gewiss den rechten Weg angedeutet, durch welchen eine solche Vermittlung zu Stande kommen kann. Nur die Untersuchung der Genesis unserer Vorstellungen, Begriffe und Urtheile kann uns zeigen, wie unsere Ueberzeugungen entstanden sind, und, wie sie selbst in redlichen und das Wahre und Gute erstrebenden Gemüthern eine polemische, bis zum Extreme gesteigerte Stellung annehmen können. So erhält die Philosophie

eine psychologische Grundlage, was, seit Immanuel Kant die grosse Reform der Philosophie mit der Kritik der Geisteskräfte begann, von der Wissenschaft unserer Zeit durch die grössten Denker immer mehr und mehr zum Bewusstsein gebracht worden ist. Hier ist ein Punkt, in welchem sich die philosophischen Schulen unserer Zeit, so feindlich sie sich sonst in Principien und Resultaten entgegenstehen, wie J. G. Fichte, Schelling, Hegel einerseits und Jacobi, Fries und selbst Herbart anderseits, übereinstimmend berühren. Nur auf die Art dieser Genesis bezieht sich die Streitfrage. So wäre zuletzt der ganze Streit zwischen Glauben und Wissen durch die Psychologie zu entscheiden, und in der That wissenschaftliche Gegensätze und auf solche gebaute Streitfragen lassen sich nur auf dem Wege der Wissenschaft und zwar in vorliegendem Falle einzig nur durch die Wissenschaft des menschlichen Geistes zur ausgleichenden Einheit zurückführen.

Derselbe will diese Genesis (Seite VIII) „in dem wunderbaren Geistesvermögen“ darstellen, welches der Sprachgebrauch schon längst durch das Wort Tact bezeichnet, indem Jeder ausser dem exegetischen auch von einem politischen, historischen, ästhetischen, perspectivischen u. s. w. Tact redet, der Tact also nach des Hrn. Verf. ganz richtiger, auf Sprachgebrauch und Begriffs-Entwicklung gestützter Anschauung einen *universellen*, sich auf alle Richtungen der Wissenschaft und des Lebens beziehenden Charakter hat.

Der Hr. Verf. weist in dieser Schrift nach, dass alles Erkennen durch den Tact als das Grundvermögen des Geistes anfangs ohne Bewusstsein der das Erkennen veranlassenden Factoren zum Glauben führt, und dass der Tact dann durch die Erkenntniss der die Ueberzeugung veranlassenden Factoren und die sorgfältige Prüfung derselben das Wissen bedingt, so dass der Tact eben so wenig ohne die Prüfung, als das Glauben ohne Wissen sein darf, wie umgekehrt alle Prüfung den Tact, alles Wissen den Glauben, mit welchem es beginnt, voraussetzen muss.

Die ganze Schrift, welche uns diese Untersuchung mit Ernst und Sachkenntniss bietet, zerfällt in drei Theile. Der erste Theil (S. 3—73) handelt von Tact und Prüfung, Glauben und Wissen in ihrem Verhältnisse zu einander, der zweite (S. 73—157) von dem Verhältnisse des Tactes und der Prüfung, des Glaubens und des Wissens zu den Wissenschaften, der dritte (S. 157—281) von dem Verhältnisse derselben zur Philosophie.

Der erste Theil zerfällt in drei Abschnitte, von denen der erste das Wesen und die Beschaffenheit des Tacts (S. 3—26), der zweite das Verhältniss der Prüfung zum Tacte (S. 26—57), der dritte das Verhältniss von Glauben und Wissen zu einander, so wie zum Tacte und zur Prüfung (S. 57—73) bestimmt.

Digitized by Google

Der wichtigste Punkt, um den sich die ganze Schrift bewegt, ist natürlich der erste Abschnitt des ersten Theiles, welcher das Wesen und die Beschaffenheit des Tacts untersucht, weil der Verf. nach dieser neuen, ihm eigenthümlichen Ansicht die Entstehung aller unserer Erkenntnisse aus dem Tacte ableiten will.

Der Hr. Verf. beginnt mit einer negativen Bestimmung des Begriffes Tact. Tact ist ihm weder die Tastempfindung, noch der Instinkt, noch, was man Einbildungskraft oder Phantasie nennt, noch der sogenannte gesunde Menschenverstand, noch Ahnung oder Anschauung. Mit allen diesen Ausdrücken kann man innere Erscheinungen erklären, welche mit den Thätigkeiten des Tactes Aehnlichkeit oder Verwandtschaft haben, aber diese Ausdrücke reichen nicht hin, diejenigen Thätigkeiten scharf und richtig zu bestimmen, welche man mit dem Namen Tact bezeichnet.

Tact ist, wie der Hr. Verf. S. 9 sagt, „das Vermögen des menschlichen Geistes, eine Menge von Empfindungen, Begriffen, Urtheilen und Schlüssen schnell mit einander zu vergleichen und des Resultats dieser Vergleichung (der Harmonie oder Disharmonie) sich bewusst zu werden, ohne jene einzelnen Factoren zum Bewusstsein zu bringen.“ Der Hr. Verf. gebraucht, um die Schnelligkeit dieser Vergleichungen zu bezeichnen, das Bild vom Blitze, wie einst Leibniz die Ableitung der Monaden aus der Urmonade, die Schnelligkeit dieser Ableitung auszudrücken, durch Blitzung oder Fulguration bezeichnete.

Es ist gewiss unbestreitbar, dass der menschliche Geist Empfindungen, Begriffe, Urtheile und Schlüsse (und Ref. setzt hinzu: auch Neigungen und Triebe) vergleicht, dass er durch dieses Vergleichen zu Resultaten im Erkennen, Fühlen und Begehren gelangt, ohne dass er sich der Factoren bewusst wird, welche die Resultate dieser Vergleichung herbeigeführt haben. Es stimmt diese Anschauung mit den Untersuchungen der neuern Psychologie überein, welche gezeigt hat, dass das Erkennen nicht mit dem klaren Bewusstsein beginnt, sondern auf das unklare Bewusstsein zurückzuführen ist, und dass dieses selbst erst aus der Bewusstlosigkeit hervorgeht. Das Zurückgehen des Geistes auf die Anfänge seiner Erkenntnisse, welche gewiss nicht in den Begriffen, weder in den empirischen, noch in den abstracten, sondern einzig und allein in den Empfindungen zu finden sind, beweist diese Thatsache hinlänglich. Man kann aber dieses Grundvermögen, das ohne Bewusstsein der Factoren der Erkenntniss erkennt, nicht Empfindungsvermögen nennen, da es ja nicht allein Empfindungen herbeiführt, sondern auch Begriffe, Urtheile und Schlüsse bildet, und sich eben so im Erkennen, wie im Fühlen und Begehren, äussert, also nicht eine specielle, „sondern eine durchaus universelle“ Bedeutung hat.

Man könnte den Tact vielleicht, da er in seinen letzten Re-

Digitized by Google

sultaten zur Erkenntniss, wenn auch immer noch zu einer unvollkommenen, möglicher Weise sehr unrichtigen führt, ein „unbewusstes Denken", oder noch richtiger „ein reflexionsloses Denken" (S. 16) nennen. Der Ausdruck „unbewusstes Denken" kann aber mit Recht deshalb den Begriff des Tactes nicht bezeichnen, weil die Bewusstlosigkeit beim Tacte sich nur auf die Factoren der Erkenntniss, nicht aber auf ihre Resultate bezieht, also mit dem Tacte nicht etwa eine gänzliche Bewusstlosigkeit, sondern oft ein recht lebendiges Bewusstsein verbunden erscheint, das aber immer nur über der Oberfläche der bewussten Resultate schwebt, nie, so lange nur Tact ohne Prüfung vorhanden ist, bis zur Wurzel der Factoren der Erkenntniss im Bewusstsein dringt. Der Ausdruck „reflexionsloses Denken" für den Begriff dessen, was der Hr. Verf. Tact nennt, steht der Wahrheit allerdings näher, weil nur durch Reflexion die Factoren der Erkenntnissresultate aufgefunden werden, und eine Erkenntniss reflexionslos sein kann, ohne deshalb bewusstlos zu sein. Es ist und bleibt dieses aber immer eine Umschreibung, während der Sprachgebrauch sich für solche Seelenthätigkeiten bereits das bezeichnende Wort „Tact" gebildet hat. Tactlosigkeit wird von dem Sprachgebrauche nicht als gänzlicher Mangel an allem Tacte, sondern als Mangel an dem, was man richtigen oder guten Tact nennt, genommen. Der Hr. Verf. beleuchtet und erörtert den Begriff des Tactes durch das vom perspectivischen Tacte hergenommene und in allen Theilen sehr anschaulich durchgeführte Beispiel.

Man hat also mit dem Hrn. Verf. wegen des von ihm neu adoptirten Namens für ein von der Psychologie längst anerkanntes, nicht nur im Menschen, sondern auch im Thiere vorhandenes Grundvermögen der Seele nicht zu rechten, da alle andern Ausdrücke entweder nur Umschreibungen oder unpassende Bezeichnungen dessen sind, was er Tact nennt. Nur hätte derselbe unter die Materialien, welche der Tact durch Vergleichung zu bestimmten Resultaten verarbeitet, nicht nur, wie er in der Definition des Tactes S. 9 thut, die Empfindungen, Begriffe, Urtheile und Schlüsse, sondern auch die von den Empfindungen zu unterscheidenden Vorstellungen und eben so die mit den blossen Empfindungen nicht zu verwechselnden Neigungen und Triebe aufnehmen sollen, da auch diese, schnell mit einander verglichen, im Bewusstsein zu einem Resultate führen, ohne „jene einzelnen Factoren zum Bewusstsein zu bringen". Denn solche Factoren können ja auch Vorstellungen, Neigungen und Triebe sein. Die weitere Ideenentwicklung des Hrn. Verf. zeigt deutlich, dass er auch diese in der Definition fehlenden Factoren in den Kreis der Bestandtheile des Tactvermögens aufgenommen wissen will. Was man aber in diesen Kreis aufnimmt, gehört auch zu einer erschöpfenden Definition des Tactvermögens. Nach der Entwicklung und Kritik des Begriffes Tact wird die Unzuverlässigkeit der Tacturtheile (S. 23 ff.)

Digitized by Google

nachgewiesen. Der Tact ist zwar ein „unschätzbares Werkzeug“ für die Geistesthätigkeit des Menschen, „welches von der Wiege bis zum Grabe unermüdet im Wachenden und Träumenden fortarbeitet, und durch die festhaltende Kraft des Geistes, das Gedächtniss, in diesem ein unermessliches Material aufspeichert, dessen kleinster Theil zu unserm Bewusstsein kommt, oder in demselben bleibt“; er ist „die Bedingung aller geistigen Thätigkeit und praktischen Wirksamkeit“, und doch sind die „Erzeugnisse des Tacts“ „nichts weniger, als untrüglich; sie sind vielmehr oft irrig und unwahr“. Daher wird die Prüfung des Tactes zur Nothwendigkeit. Der Hr. Verf. unterscheidet eine doppelte Prüfung des ohne Bewusstsein der veranlassenden Factoren zu unserm Bewusstsein gekommenen Erkenntnissresultates des Tactes, Prüfung durch Auctorität und Prüfung durch eigene Erkenntniss (S. 27). Die Prüfung durch Auctorität ist, wie er S. 28 sagt, „die Vergleichung des Bezweifelten mit dem, was aus Zutrauen zu der Aussage Anderer als wahr angenommen wird“. Wenn diese Prüfung auch „grosser Vorsicht“ bedarf, so ist sie deshalb doch „keineswegs so verwerflich, als sie Vielen erscheint“, da uns „in unzähligen Fällen keine andere Prüfung übrig bleibt“. Es ist absolut unmöglich, Alles „durch eigene Beobachtung und Untersuchung“ zu erforschen. Die historischen Kenntnisse müssen auf Auctorität beruhen. Was ist die Erfahrung des Einen gegen die Erfahrung von Jahrtausenden! A priori, ohne auf die Erfahrungen der Vorgänger zu bauen, kann man in der Wissenschaft nicht beginnen. Sonst wäre bei dem beschränkten Leben des Einzelnen der Fortschritt unmöglich. Der Auctoritätsglaube stützt sich auf das Zutrauen zur Intelligenz und Redlichkeit einer Person, deren Urtheil als zuverlässig und massgebend betrachtet wird (S. 30).

Er ist also zur „Erweiterung und Prüfung des Denkens“ für Alle „mehr oder weniger unentbehrlich“.

Doch bedarf er selbst zur Vermeidung nachtheiliger Folgen der Prüfung. Er stützt sich auf den Tact, und ist ein Resultat des Tactes. Mit der Prüfung des Auctoritätsglaubens wird also das geprüft, was aus dem Tacte hervorgeht.

Drei Hauptpunkte müssen bei der Prüfung zur Sprache kommen: 1) Ob derjenige, an den als Auctorität vermöge des Tacts geglaubt wird, auch wirklich das Zutrauen, das man ihm schenkt, verdient, ob er also das Wahre und Richtige kannte, dasselbe mittheilen wollte, und der Sprache hinreichend mächtig war, um durch das Wort den Gedanken wirklich mitzutheilen; 2) ob der Ausspruch unverändert zu uns gelangte, die Authenticität des Ausspruches; 3) das richtige Verstehen dieser Aussprüche. Die Gedanken sind nemlich mit den Worten nicht gegeben, sondern müssen erst gefunden werden. Nur die Worte sind gegeben, die Gedankenzeichen. Man kann also auch die unverwerfliche Auctorität nur dann zur Prüfung zweifelhafter Urtheile brauchen, wenn man jene richtig ver-

Digitized by Google

standen hat. Die Auctorität darf aber nicht Zwangsauctorität werden, weil eine solche keine Prüfung zulässt, und durch den Tact, der sich einmal in der Masse gebildet hat, Wahres und Falsches, Richtiges und Unrichtiges, Gutes und Schlechtes aufnöthigt. Auf dem Wege des Zwangs oder der prüfungslosen Auctorität entstehen die Vorurtheile, die Jahrtausende die Massen beherrschen, und nicht anders, als durch die Prüfung, beseitigt werden. Nur mit dem „äusserlichen Gehorsam gegen die Zwangsauctorität im Staate" verhält es sich „ganz anders" (S. 43). Doch ist auch selbst hier wenigstens „das Verstehen der Gesetze und Befehle", wenn sie richtig befolgt werden sollen, durchaus nothwendig.

So wohlthätig und nothwendig also die Auctorität und der aus dem Tacte hervorgehende Auctoritätsglaube ist, so besteht doch und muss neben diesem doch jedenfalls auch „eine von der Auctorität unabhängige Prüfung" bestehen.

Diese Prüfung findet auf zweifachem Wege statt. Man kann nemlich die eigenen zweifelhaften Urtheile, um sie gewiss zu machen, 1) mit „unbezweifelten", 2) mit „unbezweifelbaren" andern Urtheilen (S. 44) vergleichen. Die erste Prüfung zeigt sich gewöhnlich im gemeinen Leben und ist auch in den Wissenschaften die vorherrschende. Im gemeinen Leben, vergleicht man das zweifelhafte Tacturtheil mit irgend einem andern verwandten, für unzweifelhaft geltenden, und findet es, wenn es mit einem solchen übereinstimmt, wahr. Man hat für das Unzweifelhafte des Urtheils, mit dem man das zweifelhafte Urtheil vergleicht, keinen andern Grund, als den, dass es nun einmal für unzweifelhaft gilt. Dass ein solches als unzweifelhaft Gelten noch kein unzweifelhaftes Sein ist, ist klar, und diese Prüfung daher immer unsicher. Man vergleicht das zweifelhafte Urtheil zur Prüfung oft auch mit den Folgen, welche die Anwendung desselben auf das Begehrungsvermögen durch Lust oder Unlust hervorrufen muss. Es ist das, was man auch „zum Gefühl oder Herzen reden" nennt. Natürlich laufen auch hier bei der Prüfung sehr oft Irrthümer unter.

Die wissenschaftliche Prüfung vergleicht zwar auch ihre zweifelhaften Urtheile mit andern unbezweifelten; sie räumt aber die Möglichkeit des Irrthums der Prüfung selbst ein, und nimmt darum bei jedem Verdachte eine neue Prüfung vor, indem sie „immer einfachere und eben deshalb dem Irrthume weniger ausgesetzte Factoren der zusammengesetzten Urtheile zum deutlichen Bewusstsein zu bringen sucht" (S. 47). Solche Urtheile, wie sie die Wissenschaft aufstellt, werden „Grundsätze" oder „Axiome" genannt. Der Hr. Verf. weist dieses in der Mathematik und, von dieser ausgehend, auch in andern Wissenschaften nach.

Es gibt aber noch einen zweiten Hauptweg der Prüfung. Die erste seither angedeutete Methode ist die der Induction, welche zweifelhafte Urtheile mit andern unbezweifelten vergleicht. Die zweite

Digitized by Google

Art der Prüfung will zur Vergleichung mit dem Zweifelhaften nur „das Unbezweifelbare“ (das „Allgemeingültige im Gegensatze zum Allgemeingeltenden“), und leitet von diesem Alles, was zur Prüfung der zweifelhaften Tacturtheile nöthig ist, „durch reine Schlussfolgerungen (Speculation)“ (S. 50) ab. Diese Methode ist im Gegensatze gegen die induktive die „philosophische“ oder „speculative“. Der Hr. Verf. weist nun S. 50 u. 51 auch auf die Irrthümer und verkehrten Wege der letztern hin, hält aber die hohe und entscheidende Bedeutung der Philosophie für Wahrheitsprüfung fest. Sie ist ihm „die allgemeine Prüfungswissenschaft“ (S. 53), und muss als solche schon ihres Zieles wegen „jedem Freunde der Wahrheit willkommen und ehrwürdig sein“. Sie muss ihm um so nothwendiger erscheinen, je mehr Gleichgültigkeit gegen Wahrheit und Recht, ja sogar ungescheute Verletzung derselben die vorherrschende Krankheit unseres Zeitalters geworden zu sein scheint.

Nachdem der Herr Verf. die Wege der Prüfung bestimmt hat, geht er zur Untersuchung des „Verhältnisses von Glauben und Wissen zu einander, so wie zu Tact und Prüfung“ (S. 57) über.

Glauben und Wissen haben ein Gemeinschaftliches. Beide sollen das Bewusstsein der Wahrheit eines Urtheils oder Gedankens, also eine Gewissheit oder Ueberzeugung von derselben ausdrücken. Weder die Lebhaftigkeit der Gewissheit, noch die Richtigkeit des Gedankens unterscheidet das Glauben von dem Wissen; denn man würde sonst weder von einem „festen, unerschütterlichen Glauben“ sprechen, noch den „wahren“ vom „falschen“ Glauben unterscheiden können. Nur in der „Entstehungsart des Bewusstseins von der Wahrheit des Gedachten“ liegt der eigentliche Unterschied von Glauben und Wissen. Wenn dieses Bewusstsein durch den Tact, also ohne Bewusstsein der Factoren und Gründe des Gedachten entsteht, nennen wir ein solches Bewusstsein Glauben; erst durch das Bewusstsein der Factoren des Erkannten entsteht das Wissen. Der Anfang unseres Erkennens ist also immer ein blosses Glauben. Erst durch Wahrnehmen von Irrthümern in demselben, durch den Conflict unseres Erkennens mit dem Erkennen Anderer entsteht das Streben nach Wissen. Daher müssen sich beide, Glauben und Wissen „gegenseitig controliren“ (S. 64). Unsere erste Ueberzeugung geht aus dem Tacte durch das Glauben hervor. Daher ist der Glaube eben so wenig unbedingt verwerflich, als der Tact. Er kann aber „auf mancherlei Weise verunreinigt werden“ (S. 65), weil er nur ein Erkennen, aber kein Bewusstsein von den Factoren hat, aus welchen es entstanden ist. Das Falsche muss vom Wahren, das Schlechte vom Guten in unsern Tacturtheilen geschieden werden. Dies kann nur dadurch geschehen, dass das Glauben sich zum Wissen erhebt, mit dem Tacte sich die Prüfung verbindet. Der Hr. Verf. zeigt dies beispielsweise am perspectivischen Tacte.

Digitized by Google

Im zweiten Theile wird das Verhältniss von Tact und Prüfung, Glauben und Wissen zu den verschiedenen Wissenschaften bestimmt (S. 73 ff.). Es wird dieses Verhältniss nach den einzelnen Abschnitten in der Sprachkunde (S. 73—78), Hermeneutik und Kritik (S. 78—92), in den historischen Wissenschaften (S. 92—96), den Naturwissenschaften (S. 96—102), der Mathematik (S. 102—105), der Aesthetik (S. 105—110), Pädagogik (S. 110—122), Heilkunde (S. 122—127), Rechtskunde (S. 127—132), Theologie und Moral oder Ethik (S. 133—157) im Allgemeinen und durch Anführung einzelner Beispiele mit Benutzung bedeutender schriftstellerischer Auctoritäten entwickelt. Ueberall wird gezeigt, dass man in jeder dieser einzelnen Wissenschaften durch den Tact mit dem Glauben beginnt, und erst durch die Prüfung des Tactes zum Wissen gelangt.

Der dritte Theil behandelt (S. 157 ff.) das Verhältniss von Tact und Prüfung, Glauben und Wissen zur Philosophie.

Dieser Theil zerfällt in sieben Abschnitte und behandelt in denselben 1) die Kritik des Begriffs und Princips der Philosophie; 2) Verhältniss des Grundprincips zur Offenbarung der Geisteskräfte und Thätigkeiten oder dem Denkvermögen; 3) das Verhältniss des Grundprincips zur Offenbarung der realen Objecte; 4) Verhältniss zur Classifizirung der realen Objecte; 5) Verhältniss zur Offenbarung der sittlichen Forderungen; 6) Conflict zwischen den sittlichen und sinnlichen Forderungen; 7) Verhältniss zum Religionsglauben.

Da dem Herrn Verf. die Philosophie eine Prüfungswissenschaft gegenüber dem durch den Tact entstandenen Glauben ist, da sie sich aber von andern Wissenschaften dadurch unterscheidet, dass diese die zweifelhaften Urtheile des Tacts und allgemeinen Glaubens inductiv mit andern unbezweifelten Urtheilen vergleichen, während die Philosophie die Tacturtheile mit unbezweifelbaren Urtheilen vergleicht, so stellt derselbe S. 161 folgende Definition von Philosophie auf: „Philosophie ist diejenige Wissenschaft, welche lehrt, wie die menschlichen Tacturtheile durch Vergleichung derselben mit unbezweifelbaren Thatsachen des menschlichen Bewusstseins geprüft werden können.“ So erhält die Philosophie einen universellen und methodologischen Charakter, und wird mehr, als ein blosses speculatives Glaubensbekenntniss von Gott und göttlichen Dingen.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Germar: Glauben oder Wissen.

(Schluss.)

Die **Möglichkeit der Philosophie** hängt also von zweierlei ab: 1) von dem wirklichen Vorhandensein solcher unbezweifelbarer (allgemeingültiger) Thatsachen des Bewusstseins; 2) davon, dass diese Thatsachen, wenn sie vorhanden sind, sich wirklich zur Prüfung der Tacturtheile eignen. Als Princip wird der Satz S. 162 aufgestellt:

„Ich kenne verschiedene Empfindungen, d. h., ich finde in meinem Bewusstsein die Vorstellung von verschiedenen Zuständen und Veränderungen meines Ichs oder des Subjects dieses Bewusstseins, z. B. von Bewegung, Hunger, Durst, Wärme, Kälte, Helligkeit, Dunkelheit, Farben, Tönen, Gerüchen" u. s. w.

Dieser ganz richtige Ausgangspunkt wird S. 163 näher begründet.

Es wird nun S. 165 gezeigt, in welchem Verhältnisse die Geisteskräfte und Thätigkeiten zu diesen in uns vorhandenen Empfindungen, von denen als Princip ausgegangen werden muss, stehen. Die Empfindungen werden durch die Vorstellung erkannt, durch das Gedächtniss festgehalten. Da die Vorstellung erst aus der Empfindung entsteht, so bildet sich der Begriff von Ursache und Wirkung, weil hier die Wirkung auf die Ursache folgt, auch der Begriff der Zeit. Verschiedene Empfindungen können nur wahrgenommen werden, wenn man sie unterscheidet, also vergleicht. Die Vergleichung bezieht sich theils auf den Einfluss, den sie auf den Empfindenden haben, theils auf die eigenthümliche Beschaffenheit und Stärke der Empfindungen selbst. In der ersten Beziehung bildet der Tact angenehme und unangenehme Gefühle, in der zweiten Begriffe, Urtheile und Schlüsse (S. 168ff.).

Der Hr. Verf. geht nun von den Empfindungen zu den „realen Objecten" oder „den Dingen an sich" über, welche er S. 172ff. in ihrem Verhältnisse zum Grundprincipe der Philosophie darstellt. Die Empfindungen zeigen sich in ihrem ersten Erscheinen völlig unabhängig von der Selbstthätigkeit des Geistes, indem sie ohne dieselbe, ja sogar „ihr zum Trotz" zum Bewusstsein kommen, und „wider unsere entgegengesetzte Vorstellung und wider unsern entschiedenen Willen sich uns aufdringen." Sie müssen also „als Wirkungen von Ursachen betrachtet werden, welche eine ausserhalb der eigenen Geistesthätigkeit befindliche Existenz haben." Ganz richtig sieht der Hr. Verf. einem die Realität der äussern Welt bezweifelnden, einseitig schroffen Idealismus gegenüber den einzigen objectiv zureichenden Beweisgrund für die äussere Realität der Dinge in dem Aufnöthigen der Vorstellungen der Dinge von Aussen, welche Aufnöthigung im vernünftigen Bewusstsein aller Menschen

Digitized by Google

liegt. Eben so richtig nennt er, hierin von der Kant'schen Schule abweichend, die „realen Objecte" auch die Dinge an sich, indem er kein anderes Ding an sich kennt, als eben das, was der Kant'sche Idealismus das Ding in der Erscheinung genannt hat. Die wesentliche Verschiedenheit der Objecte, welche schon der Tact erkennt, führt ihn nun zum Unterschiede des denkenden Ichs oder des Geistes, des Leibes oder Körpers und der Verbindung beider oder des lebendigen Leibes. Er unterscheidet ferner die äusseren Objecte ausserhalb des mit dem Geiste verbundenen Leibes. So werden vitale und Sinnesempfindungen unterschieden. Von den letztern werden S. 174 ff. speciell 1) die Druck-, Widerstands- oder Berührungsempfindung (Tastempfindung), 2) die Geschmacks-, 3) die Licht- oder Gesichts-, 4) die Schall- oder Gehör-, 5) die Geruchsempfindung behandelt, und von den letztern 3 wird schon im Anfange hervorgehoben, dass sie mit keiner Tastempfindung verbunden, von letzterer ganz unabhängig aus der Ferne bewirkt werden. Auch hier wird überall auf das Verhältniss dieser Empfindungen zu Tact oder Glauben und zur Prüfung des Tacts oder zum Wissen aufmerksam gemacht.

Der Tact geht von der Erkenntniss der realen Objecte und ihrer Unterscheidung von blossen inneren Empfindungen „zur Classifizirung der realen Objecte" (S. 195 ff.) über. Dadurch, dass der mit dem Körper verbundene, in einem lebendigen Leibe erscheinende Menschengeist unter den von ihm als ausserhalb seiner existirend erkannten Objecten auch andere Wesen seiner Art findet, und sie unter den gemeinsamen Begriff „Mensch" subsumirt, gestalten sich vermittelst des Tactes die ersten „sittlichen Forderungen" (S. 200 ff.). So entstehen die Begriffe von Eigenthum und Eigenthumsrecht, von Recht und Unrecht, Gesetz, von Herkommen u. s. w., welche erst ihre Berichtigung durch die Prüfung, durch das zum Bewusstsein bringen derjenigen Factoren erhalten, aus welchen die Tacturtheile über diese Gegenstände entstanden sind.

Den sittlichen Forderungen werden nun die sinnlichen gegenüber gestellt, und der Conflict zwischen beiden entwickelt (S. 211 ff.).

Die Neigungen der Menschen werden ganz richtig als „eine Hauptursache der Verblendung der sittlichen Urtheile" bezeichnet. Da der sittliche Tact, wie eigene und fremde Erfahrung beweist, sehr oft ein verkehrter, irrthümlicher ist, so ist eine Prüfung desselben nöthig. Der sittliche Tact muss zur Prüfung, das sittliche Glauben zum sittlichen Wissen erhoben werden. Schon dadurch wird der Conflict zwischen den sittlichen und sinnlichen Forderungen überwunden. Allein selbst auf die „bewusste Prüfung kann der böse Wille einen Einfluss haben." So erscheint uns schon nach dem Tacte die Sinnlichkeit als Feindin der Sittlichkeit. Deshalb darf der Tact die Sinnlichkeit nicht als „etwas absolut Böses" betrachten, zu welcher Meinung er sich oft verleiten lässt, weil er die Factoren nicht prüft, aus denen dieser scheinbar sittliche, im Grunde der Sittlichkeit schadende Glaube entstanden ist. Die Sinnlichkeit ist nicht an sich schlecht, sie gestaltet sich erst durch den Missbrauch des freien Willens zum verderbenden Princip. Die Sinnlichkeit ist nur als „Despotie der sinnlichen Neigungen und Triebe" unbedingt verwerflich. Das wahre Ziel des Menschen bleibt „die sittliche

Digitized by Google

Selbstbeherrschung", welche im Conflicte der Sinnlichkeit mit der Sittlichkeit alle sinnlichen Neigungen und Triebe der sittlichen Ueberzeugung „von Wahrheit und Recht zu opfern bereit ist" (S. 221).

Der Hr. Verf. geht endlich im siebenten Abschnitte des letzten Theiles zur Entwickelung des Verhältnisses von Tact und Wissen zum Religionsglauben über (S. 222 ff.).

Durch den Tact beginnt, wie alles Erkennen, so auch der Religionsglaube. Der Tact unterscheidet, indem er die wirkliche Empfindung von der bloss durch die Vorstellung gedachten trennt, Ursache und Wirkung, sodann, indem er an sich selbst das Denkende, Geistige von dem Leiblichen, in welchem gedacht wird, unterscheidet, sinnliche oder körperliche und übersinnliche oder geistige Ursachen. So gelangt der Tact für die letztern zur allgemeinen Bezeichnung „Kräfte."

Dies führt ihn zunächst von der sinnlich wahrnehmbaren Welt zur Annahme einer übersinnlichen. Er sieht in den Kräften, was er in sich selbst erkennt, „denkende und wollende Geister", auf die er bei dem Einflusse, welchen sie auf seinen eigenen Zustand haben, diejenigen Mittel anwendet, welche er bei den ihm bekannten Menschengeistern in Anwendung bringt. Er kommt durch die Wahrnehmung unendlich vieler vereinzelter Kräfte zum Polytheismus. Die Prüfung der Factoren, aus welchen diese Vorstellungen hervorgegangen sind, führt zu reinern Religionserkenntnissen. Die Mosaische Religion hatte einen „unermesslichen Fortschritt" durch die grosse Wahrheit: „Es gibt nur einen Gott" (S. 226 ff.) herbeigeführt. Im religiösen Tacte eines Theiles der Menschheit ging dadurch eine Revolution hervor, welche „die wohlthätigsten und mannigfaltigsten Folgen" hatte. Gott wurde als denkende und wollende Kraft, als unbeschränkte Vollkommenheit gedacht. So wurde „die würdige Gottesidee" eingeleitet. Ein zweiter Religionsgedanke, den der Tact festhält, war der Glaube an die Fortdauer des persönlichen Geistes, welcher durch die Prüfung d. h. durch die Untersuchung der Factoren, aus welchen er entstand, immer reinere und vorurtheilslosere Anschauungen gewann. Die Momente, welche den Tact zum Glauben an die Unsterblichkeit bestimmten, werden S. 229 und 230 psychologisch richtig angedeutet. Erst durch das Christenthum erhielt der religiöse Tact des Menschen eine Reinheit und Vollständigkeit, wie er sie früher nicht erreichen konnte. Die Gründe sind S. 235 ff. entwickelt. Nur das Irrthümliche, dessen mögliche Gestaltung in der Natur des Tactes überhaupt liegt, konnte es veranlassen, dass viele der „wichtigsten Lehren des Christenthums in späterer Zeit" in ihr „gerades Gegentheil umschlugen" (S. 237). Die Behauptung der Unfehlbarkeit der Kirche, welche der religiöse Tact zur Begegnung von Irrthümern in seinen religiösen Vorstellungskreis aufnahm, wurde zwar Zweifeln und Streitigkeiten gegenüber ein bequemes Auskunftsmittel, war aber eine Hauptursache, dass der religiös christliche Tact auch manche verkehrte Vorstellungen in sich aufnahm. Nur die Prüfung des Tactes, d. h. die Erkenntniss der Factoren, aus welchen diese Anschauungsweise hervorging, konnte zur Reformation, also zu reineren Vorstellungen führen. So ergänzen und vervollkommnen sich auch im Christenthume Tact und Prüfung, Glaube und Wissen wechselseitig. In der weitern reformatorischen Entwickelung erscheint dieselbe Durchdringung und Ergän-

Digitized by Google

zung dieser Gegensätze. Dazu bietet die Philosophie ihre Unterstützung. Sie prüft den religiösen Tact, nicht, um ihn zu vernichten, sondern, um ihn zu reinigen und zu läutern, sie bringt die Factoren zum Bewusstsein, aus welchen durch den religiösen Tact des Menschen der Religionsglaube entstanden ist, sie vergleicht das Zweifelhafte im Religionsglauben mit demjenigen, was sie als unzweifelbare Thatsache des menschlichen Bewusstseins anzuerkennen gedrungen ist, sie verwirft das, was solchen unzweifelbaren Thatsachen widerspricht, und hält das mit ihnen Uebereinstimmende fest, sie findet nicht in einem einseitigen Systeme, sondern in dem immer weitere und richtigere Gesichtskreise gewinnenden Fortschritte des philosophischen Strebens das Heil.

So beweist die ganze treffliche Durchführung dieser interessanten Schrift, dass es dem würdigen und verdienten Hrn. Verf. in seinen philosophischen Untersuchungen nur um das zu thun ist, was ihm als haltbare Wahrheit im Gebiete der Wissenschaft erscheint. Möge die viele neue und eigenthümliche Gedanken enthaltende Darstellung zu weiteren Forschungen anregen, möge sie recht viele Leser finden, und sie wird gewiss ihr Ziel, zur Versöhnung und Vermittlung extremer Parteistellungen beizutragen und auf die letzte Quelle der Wahrheit und des Irrthums in den Meinungen der Zeit zu ihrer Begränzung, Berichtigung und Läuterung aufmerksam zu machen, nicht verfehlen.

v. Reichlin Meldegg.

Des Q. Horatius Flaccus Satiren und Episteln. Für den Schulgebrauch erklärt von Dr. G. T. A. Krüger, Professor und Director des Obergymnasiums zu Braunschweig. Zweite verbesserte Auflage. Leipzig. Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1856. XVI und 443 S. in gr. 8.

Auch mit dem weitern Titel:

Des Q. Horatius Flaccus sämmtliche Werke für den Schulgebrauch erklärt. Zweiter Theil. Satiren und Episteln. Von Dr. G. T. A. Krüger u. s. w.

Die erste Ausgabe dieser für den Schulgebrauch bestimmten Bearbeitung der Horazischen Satiren und Episteln, erschien in dem Jahr 1853 und ward in diesen Blättern (Jahrgg. 1854 S. 92 ff.) des Näheren besprochen: es war dort gezeigt worden, wie die verschiedenen grösseren und umfassenden Bearbeitungen dieser Horazischen Dichtungen, bei allem ihrem sonstigen und auch anerkannten Werth, doch gerade für die Schule, für die sie ja auch gar nicht bestimmt waren, ihrer Natur nach minder sich eignen, hier also ein gewisses Bedürfniss sich geltend machte, das durch diese Bearbeitung befriedigt werden sollte. Und dass dieses Befürfniss ein wirkliches war, mag aus dem baldigen Erscheinen einer neuen Ausgabe entnommen werden, die in allem Einzelnen die nachbessernde Hand des Herausgebers erkennen lässt, ohne dass in Plan und Auslage, wie in der Ausführung eine Veränderung eingetreten wäre, wenn man diese nicht in der hier und dort hervortretenden schärferen Fassung und in der grösseren Präcision des Ausdruckes erkennen will, die der neuen Ausgabe nur zur Empfehlung gereichen kann. Hat man das Bedürfniss einer mit deutschen Anmerkungen versehenen Ausgabe für den Schul-

Digitized by Google

gebrauch anerkannt, — die Mehrzahl der deutschen Schulmänner neigt sich immer mehr zu dieser, früher verpönten Ansicht, wie schon die so zahlreich aller Orten auftauchenden, zu diesem Zwecke veranstalteten Ausgaben alter Classiker, zunächst der auf Schulen gelesenen, zeigen können, so wird es allerdings schwer sein, eine bestimmte Gränzlinie über das dabei einzuhaltende Maass, über Umfang und Beschaffenheit dieser erklärenden und dem Schüler nachhelfenden Anmerkungen, aufzustellen, indem hier oft eben so sehr äussere Rücksichten verschiedener Art, wie subjective Anschauungen einen Einfluss üben, der sich nicht abschneiden, und auch nicht unter allgemeine Grundsätze so leicht bannen lässt. Es wird daher immerhin eine Ungleichheit hervortreten, wie denn auch, um ein bestimmtes Beispiel anzuführen, in der zu diesem Zweck angelegten, grösseren Sammlung der Weidmann'schen Buchhandlung, eine solche Ungleichheit in den einzelnen Ausgaben und Bearbeitungen sich nicht wird verkennen, und darum auch nicht verhüten lassen, eben weil sie in natürlichen, subjectiven Anschauungen begründet ist. Denn diese werden kaum ausbleiben da, wo es sich um die Anwendung des Grundsatzes handelt, durch solche Anmerkungen nicht die Bequemlichkeit und Trägheit der Schüler zu fördern, sondern vielmehr durch zweckmässige Nachhülfe das Selbstdenken und Selbstforschen anzuregen. Endlich wird auch dabei zu erwägen sein, ob das Verlassen der früheren Sitte, solche dem Verständniss des Schülers nachhelfende, erklärende Anmerkungen, in lateinischer Sprache zu geben, wirklich als ein Fortschritt in unserer auf jeden Fortschritt so sehr erpichten Zeit anzusehen ist. Wir bezweifeln es, wenigstens was die oberen Classen der Gymnasien, namentlich die beiden letzten Jahrescurse, betrifft: wir finden selbst hierin einen Beleg zu der von so vielen Seiten her vernommenen Klage über den fühlbaren Mangel in dem Gebrauch der lateinischen Sprache bei schriftlichem oder gar mündlichem Vortrag. Man hat die frühere Manier der Noten ad modum Minellii so sehr getadelt, und läuft jetzt Gefahr, mit deutschen Noten und Anmerkungen an dieselbe Klippe zu stossen. In der vorliegenden Bearbeitung ist nun allerdings diese Klippe vermieden: die unter dem Texte befindlichen Anmerkungen fallen nirgends in das Triviale und empfehlen sich durch ihre präcise Fassung allerdings dem schon gehörig vorbereiteten Schüler, wie dem angehenden Philologen, der, zumal wenn er privatim diese Dichtungen durchliest oder repetirt, mit vielem Nutzen diese Ausgabe gebrauchen und aus den Anmerkungen nicht bloss Dasjenige zum Verständniss erfahren kann, was er selbst nicht wissen und auch nicht mitbringen kann, sondern auch Manches Andere in Bezug auf den lateinischen Sprachgebrauch, der von dem Herausgeber insbesondere berücksichtigt worden ist, überhaupt erlernen kann, was ihm für seine weitere Fortbildung nützlich und erspriesslich ist. Neben dieser Rücksicht auf die Sprache ist auch auf die Entwickelung des Gedankengangs und des inneren Zusammenhangs, der leitenden Idee, wie der Tendenz einer jeden Satire und Epistel besondere Rücksicht genommen, und diess um so mehr, als hier ein Punkt ist, wo eine Nachhülfe denen, für welche diese Ausgabe bestimmt ist, allerdings erwünscht sein muss, ja überhaupt an ihrem Platze und an ihrer Stelle ist.

Wir reihen hier noch einige andere Bearbeitungen ähnlicher Art an, die, wie wir glauben, eine Beachtung verdienen.

Digitized by Google

Thucydides. Für den Schulgebrauch erklärt von Dr. Gottfried Boehme, Oberlehrer am Gymnasium zu Dortmund. Leipzig. Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1856. Erster Band. Buch I—IV. XX und 402 S. Zweiter Band. Buch V—VIII. Indices. VIII und 366 S. in gr. S.

Bei den grossen Schwierigkeiten, welche die Lectüre des Thucydides namentlich in den Reden bietet, wird eine Nachhülfe für den Schüler keineswegs überflüssig erscheinen, wenn anders diese in den gehörigen Schranken sich hält, wie diess von der vorliegenden Erklärung wohl gesagt werden kann. Der Verfasser, mit seinem Schriftsteller näher bekannt schon durch die von ihm für die Teubner'sche Bibliotheca classica gelieferte Ausgabe des Thucydides, hat den in dieser Ausgabe gelieferten Text auch der vorliegenden Bearbeitung zu Grunde gelegt, jedoch nicht ohne einzelne Abweichungen, zu welchen eine bessere, inzwischen gewonnene Ueberzeugung ihn veranlasste. Wir hätten nur gewünscht, dass auf einem beigefügten Blättchen eine, nicht viel Raum ansprechende Zusammenstellung dieser Abweichungen gegeben wäre, zumal da der Zweck der Ausgabe kein näheres Eingehen in die Gründe dieser Abweichungen, überhaupt keine kritischen Bemerkungen verstattete, daher auch nur an wenigen Stellen, wo es unumgänglich nothwendig und selbst durch die Erklärung geboten war, abweichender Lesearten in den Noten gedacht ist. Eine gute Einleitung ist dem Ganzen vorangestellt; sie verbreitet sich in gedrängter Fassung über die Person des Thucydides, über die uns die wenigen, aber sicher gestellten Daten seines Lebens mitgetheilt werden, so wie über dessen Geschichtschreibung, deren Verhältniss zu Herodotus und zu den Logographen, wie deren Charakter, dann auch über das erhaltene Werk, nach dessen Inhalt wie nach dessen Form. Dass Thucydides die Logographen gekannt hat, ergibt sich aus seinem Werke selbst; dass er das Werk des Herodotus gekannt, halten wir für sehr unwahrscheinlich *), in keinem Falle für erweisbar. Selbst die Zeitverhältnisse machen es kaum glaublich, dass der noch am Ende des peloponnesischen Krieges zu Thurium schreibende und sein Werk in einer keineswegs vollendeten Gestalt hinterlassende Herodotus einem Thucydides bekannt geworden, der selbst diesen Krieg kaum, höchstens um wenige Jahre, überlebt hat. Auch der völlig verschiedene Standpunkt in der Geschichtschreibung beider bietet uns nicht den geringsten Anhaltspunkt für eine solche Bekanntschaft. „Thucydides — so drückt sich der Verfasser S. XIII über den Standpunkt seiner Geschichtschreibung aus — fasst die Geschichte als einen Process rein menschlicher Entwicklung, ohne wunderartiges Eingreifen höherer Mächte, als ein wenn auch tausendfach bedingtes, doch natürliches Ergebniss der menschlichen Fähigkeiten und Leidenschaften; er zeigt uns die Genesis der Ereignisse, so wie ihre Folgen. Er ist eben so sehr psychologischer und pragmatischer, als kritischer und politischer Geschichtschreiber. Diess Alles waren damals durchaus neue Gesichts-

---

*) Eben so unglaublich halten wir es auch, das Xenophon das Herodoteische Werk gekannt habe, wie man aus der Zusammenstellung von einer Stelle der Cyropaed. VIII, 6, 18 mit einer andern des Herodotus VIII, 98 hat folgern zu können geglaubt, wir zweifeln jedoch, ob mit genügendem Grunde.

Digitized by Google

punkte: Thucydides hat sie gleichsam entdeckt und für alle Zeiten als die unantastbaren Principien der ächten Historik festgestellt." Eine Uebersicht der einzelnen Bücher geht in beiden Bänden dem Texte selbst voran, dessen Erklärung in den darunter gesetzten Noten insbesondere die „grammatisch-rhetorische und logische Seite" berücksichtigt, und zwar „vor der historisch-antiquarischen und geographischen", weil die Hauptschwierigkeiten für das Verständniss in der Diction und dem Gedankenzusammenhang liegen, auch „bei der Behandlung der alten Schriftsteller das sprachliche und logische Verständniss wie die nächste, so auch die wichtigste Aufgabe der Gymnasien sein muss, in deren gelungener Lösung allein die wahre Einführung in den Geist des Alterthums besteht."

Dem gemäss hat der Verf. also auf die sprachliche Seite sein Hauptaugenmerk bei den erklärenden Anmerkungen gerichtet, hier auf den Schriftsteller selbst besondere Rücksicht genommen, und aus ihm selbst, wo immer möglich, die Erklärung zu geben gesucht, die in gedrängter Kürze und in einer klaren Fassung gehalten, ihre Belege aus Thucydides selbst grossentheils genommen hat, was gewiss zu billigen ist.*) Dass der Verfasser in diesen Anmerkungen im Ganzen Maass gehalten, dass er dieselben nicht über die Gränzen ausgedehnt hat, welche bei einer für den Schulgebrauch bestimmten Ausgabe unerlässlich sind, ist nicht zu läugnen; er hat eben so wenig in Erörterungen sich eingelassen, die mehr auf den Inhalt und die hier auftauchenden histori-

---

*) Ein gutes, in Deutschland noch nicht so verbreitetes Hülfsmittel, wie dasselbe es verdient, bietet für solche Zwecke das schon vor einer Reihe von Jahren zu Genf erschienene:

Lexicon Thucydideum confecit E. A. Bétant. Genevae 1843. 1847. Vol. I. IV und 471. Vol. II. 522 S. in gr. 8.

Mit grosser Genauigkeit und Vollständigkeit ist darin der ganze Sprachschatz des Thucydides in streng alphabetischer Reihenfolge verzeichnet, und zwar in der Weise, dass bei jedem einzelnen Worte nicht bloss die verschiedenen Bedeutungen, in denen es vorkommt, etwa mit Angabe der betreffenden Stelle, sich angeführt finden, sondern die ganze Stelle selbst wörtlich mitgetheilt wird, also in ihrem Zusammenhang erkannt und erfasst werden kann. Uebergangen sind dabei die Eigennamen (die sich auch in andern Verzeichnissen finden und am Ende auch da, wo es sich um den Sprachgebrauch und dessen Zusammenstellung handelt, nicht nothwendig sind), dann der Artikel, das Pronomen (doch fehlen nicht Wörter, wie τοσοῦτος, ταύτῃ u. dgl.) und die Partikeln, obwohl auch hier Einzelnes, wie z. B. ὡς, ὥςπερ aufgenommen ist. Dasselbe hätte man auch wohl bei den Präpositionen, die hier unberücksichtigt geblieben sind, wünschen mögen. Freilich würde dadurch der Umfang des Ganzen bedeutend erweitert worden sein. In der Anführung der Worte selbst folgt der Verfasser im Ganzen dem von Poppo gelieferten Texte, er hat jedoch nicht unterlassen, da wo die Lesart zweifelhaft oder bestritten ist, insbesondere da, wo diess auf das betreffende Wort selbst von Einfluss ist, die Variante anzugeben, um so jeden unsicheren Gebrauch des Wörterbuches selbst zu verhüten. Die einzelnen Bedeutungen eines jeden Wortes so wie der verschiedene Gebrauch und die Anwendung werden sorgfältig unterschieden. Und so mag dieses Werk allerdings als ein nützliches und brauchbares Hülfsmittel dem Gelehrten zu empfehlen sein, der ein solches Wörterbuch bisher oft in einer fühlbaren Weise vermisst hat.

Digitized by Google

schen oder antiquarischen Fragen oder vielmehr Controversen sich beziehen, als er auf der andern Seite zu trivialen, grammatischen und andern Notizen herabgestiegen ist, welche dem Schüler es wohl bequem machen, aber seine eigene Thätigkeit lähmen. Beigefügt ist dem zweiten Bande ein geographisches Verzeichniss der bei Thucydides vorkommenden Länder- und Orts-Namen: eine kurze Angabe der neueren Benennungen, da wo solches überhaupt möglich ist, wäre nicht unerwünscht gewesen, und bei einer erneuerten Auflage beizufügen; daran schliesst sich ein genauer historischer Index über alle bei Thucydides vorkommenden Eigennamen, unter Anführung der betreffenden Stellen. Nach Allem dem werden wir dieser Bearbeitung wohl den Vorzug geben dürfen vor andern derartigen Bearbeitungen des Thucydides, welche zu gleichen Zwecken unternommen, nicht die gleiche Befriedigung der Ausführung zu geben vermögen.

Homers Odyssee. Für den Schulgebrauch erklärt von Dr. Karl Friedrich Ameis, Professor und Prorector am Gymnasium zu Mühlhausen in Thüringen. Erster Band. Erstes Heft. Gesang I—VI. Druck und Verlag von G. B. Teubner. 1856. XXII und 168 S. in gr. 8.

Diese Bearbeitung der Homerischen Odyssee will „dem Schulzweck dienen, das heisst, sie will ein Hülfsmittel sein zum schulmässigen Verständniss der homerischen Lieder", sie soll „weder als Dublette zu Vorgängern, noch als Product unserer finger- und federfertigen Zeit, sondern als bescheidenes Werk einer innigen Liebe zur Sache hervortreten"; sie soll dabei eben so wohl dem Schüler wie dem Lehrer Dasjenige bieten, was der Schulzweck erfordert; sie sucht auf einem neuen, allerdings in dieser Art und Weise bisher nicht versuchten Wege, beiderlei Zwecke zu vereinigen. Sie gibt zuvörderst einen Text, der sich zumeist an den Bekker'schen anschliesst, einzelne Fälle abgerechnet, wo die späteren Forschungen W. Dindorf's oder die eigenen eine Abweichung herbeiführten; ein tieferes Eingehen in die Kritik konnte in einer den Schulzwecken bestimmten Ausgabe nicht stattfinden: für eine Schulausgabe wird, wenn man sich nicht mit dem blossen Text begnügen, sondern erklärende Anmerkungen beifügen will, auf diese allerdings bei der Ausführung besondere Rücksicht zu nehmen sein, zumal dann, wenn, wie hier der Fall ist, ein gedoppelter Zweck erreicht und nicht bloss auf den Schüler, sondern auch auf den Lehrer Rücksicht genommen werden soll, was allerdings mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verknüpft ist. Der Verfasser hat desshalb die Einrichtung getroffen, dass neben den für Schüler bestimmten Anmerkungen ein anderer Theil derselben, der in Klammern eingeschlossen, von dem Uebrigen ausgeschieden ist, Dasjenige enthält, was nicht für den Schüler, sondern für den Lehrer zur Prüfung und zum beliebigen Gebrauch bei dem Unterrichte bestimmt ist: dieses besteht theils in kurzen Rechtfertigungen einer aufgenommenen Lesart oder einer angenommenen Erklärung, theils in einzelnen Andeutungen über Homerische Sitte und Sprache, in einzelnen Erinnerungen an Analoges und Verwandtes aus dem Alterthum, sowie in man-

Digitized by Google

chen Winken und Beziehungen, welche der Lehrer dann weiter mit seinen Schülern verfolgen kann. Es nehmen übrigens diese für den Lehrer bestimmten, und durch Klammern von dem Uebrigen ausgeschiedenen Bemerkungen nicht zu viel Raum ein, zumal im Verhältnisse zu demjenigen Raum, welcher den für die Schüler bestimmten Anmerkungen zuzuweisen, darum nicht allzu sehr einzuengen war, indem hier Sprache und Sache gleichmässig berücksichtigt werden sollte. Lexikalische und grammatische, überhaupt sprachliche Notizen nehmen hier allerdings den meisten Raum ein, aber sie sind in dem Maasse und Umfang gehalten, den ein so erfahrener Schulmann, wie der Verfasser ist, selbst am besten bemessen mochte. Er ist dabei — und dieser Ansicht wird man nur beipflichten können — von der Ansicht ausgegangen, dass in unsern gelehrten Schulen der Anfang der griechischen Lectüre mit Homer nicht zu machen sei, „wesshalb eine Ausgabe mit Anmerkungen, wenn man anders eine solche für nothwendig hält, erst von Secunda und Prima (d. h. den beiden obersten Klassen) mit Nutzen zu gebrauchen sei“ (S. IX). Ganz wahr und richtig wird die weiter daran geknüpfte Bemerkung erscheinen: „im Griechischen müssen ein Dichter und ein Prosaiker neben einander gelesen werden, wenn die wesentlichste Bedingung des griechischen Unterrichts für Schüler, die Kenntniss einiger Hauptwerke der griechischen Literatur, auf geistbildende Weise erreicht werden soll“. Von diesem Standpunkte ausgehend, suchte der Verfasser in den Anmerkungen, was die grammatischen Punkte betrifft, auf Ausserordentliches und Aussergewöhnliches, Seltenes, und eben so bei den sprachlichen Bemerkungen auf das speziell-Homerische sich zu beschränken, etwa mit Verweisung auf Analoges aus spätern Schriftstellern, deren Redeweise auf die Homerische zum Theil begründet oder ihr nachgebildet ist: wiewohl dies, wahrscheinlich aus räumlichen Rücksichten, im Ganzen weniger (z. B. in Bezug auf die Virgilische Nachahmung) stattgefunden hat, als vielleicht Mancher erwarten mochte; „die Parallelstellen, sagt der Verfasser S. XIV, die blos den Schüler berücksichtigen, also ausser Parenthesen und Klammern stehen, sind hoffentlich sparsam und haushälterisch.“ Dagegen glaubt der Verf. durch die in Klammern (also für den Lehrer) beigefügten biblischen Parallelstellen, dafür gesorgt zu haben, „dass auch biblische Sprache und Sitte unserer Jugend in stetige Erinnerung komme“, was, so wünschenswerth an und für sich dies auch gewiss ist, doch da in Frage gestellt werden könnte, wo diese Parallelstellen sich blos auf das Aeussere des Sprachgebrauches,*) oder einzelne Gebräuche, Sitten u. dgl. beziehen, in welchen die Homerische Welt und der Orient sich einander nähern, ohne tiefer in das Gebiet der religiösen Anschauungen einzugehen oder die grosse Kluft zu berühren, welche die alt biblische Welt von der alt hellenischen, wie sie in Homers Gedichten uns entgegentritt, allerdings trennt: ob dazu aber in

*) Wir rechnen dahin Bemerkungen, wie z. B. zu Odyss. I, 48: „δαίεται ἦτορ: brennt das Herz, hier von liebreicher Besorgniss, eben so bei I Mos. 43, 30. I König. 3, 26 u. s. w.“ Oder, wenn zu πίονα ἔργα Od. IV, 318 eine Reihe von Bibelstellen des A. T. angeführt wird, um zu zeigen, dass auch in der Bibel fett ein Bild des Reichthums ist.

Digitized by Google

einer solchen Schulausgabe, einzelne Winke etwa ausgenommen, die ein gewandter Lehrer in seinem mündlichen Vortrag dann weiter zu entwickeln hat, Raum war, ist eine andere Frage, auf deren Beantwortung wir hier nicht weiter eingehen wollen und können. Uebrigens hat es der Verfasser auch bei andern Theilen der Erklärung nicht an einzelnen Winken fehlen lassen, die dem Lehrer wie dem Schüler zu weiterem Studium Anregung geben, namentlich die Aufmerksamkeit des Letztern stets rege und wach erhalten sollen, was namentlich von den mehrfach beigefügten Fragen gilt, die der Schüler dann durch eigene Kraft zu beantworten, suchen muss. Wenn überhaupt in diesen Anmerkungen mehr das Sprachlich-Grammatische als das rein Sachliche hervorgehoben scheint, so wird es an Gründen dazu dem Verfasser nicht fehlen, der die von ihm in seinem Lehramte gemachten Erfahrungen bei Abfassung dieser Anmerkungen gewiss benutzt hat; wir unterlassen es daher, auch weiter in das Einzelne einzugehen, wo über die getroffene Wahl der Bemerkungen oder die Fassung derselben allerdings hier und dort eine andere Ansicht sich wird geltend machen können, die in subjektiver Anschauung von dem, was hier erspriesslich war, ihren Grund hat. Gut aber war es gewiss, dass in diesen Anmerkungen alles Polemische oder Tendenziöse weggefallen ist; Herr Professor Dietsch hat dem ihm vom Verfasser ertheilten Auftrage gemäss alles Derartige gestrichen, was auch nach unserer vollen Ueberzeugung in eine für Schüler bestimmte Ausgabe nicht passt: wir hätten nur gewünscht, dass ein Gleiches auch in Bezug auf die Vorrede geschehen sei, die zwar „für Collegen" also nicht für Schüler bestimmt ist, aber darum doch auch von den letztern gelesen werden wird, die leicht zur Nachahmung eines für sie nicht passenden Tones verleitet werden können. Das Gute und Beherzigenswerthe, das in dieser Vorrede enthalten ist, konnte auch in einer andern, und wie wir glauben, würdigeren Weise gesagt werden. — Eine für Schüler berechnete Einleitung zu den Homerischen Dichtungen und der Lectüre des Homer soll in einem eigenen Bändchen später nachfolgen: es sollen darin auch einzelne Gegenstände, die in den Anmerkungen nicht gehörig nach ihrem vollen Umfang besprochen werden konnten, in eben so vielen Excursen, und mit beigefügten Abbildungen, behandelt werden.

---

1. *Xenophons Anabasis. Erklärt von F. K. Hertlein. Zweite Auflage. Mit einer Karte von H. Kiepert. Leipzig, Weidmann'sche Buchhandlung 1854. 331 S. 8.*
2. *Xenophons Cyropädie. Erklärt von F. K. Hertlein. Erstes Bändchen. 214 S. Zweites Bändchen 222 S. in 8. Leipzig u. s. w.*

Beide Ausgaben sind ebenfalls für die Schule und deren Gebrauch bestimmt, wo beide Schriften Xenophons noch immer ihren Platz und mit allem Recht behaupten. Und wenn auch die Anabasis in dieser Beziehung von Manchen der Cyropädie vorgezogen wird, so glauben wir doch, dass, abgesehen von der formellen Meisterschaft, in der beide Schriften sich ziemlich gleich stehen, die Cyropädie dem jugendlichen Gemüthe selbst manche anziehen-

Digitized by Google

dere Partien darbieten wird, als die Anabasis und darum füglich neben dieser auch auf Schulen ihre Stellung behaupten kann.

Die Anabasis erscheint hier in einer zweiten Ausgabe; was von der ersten, im Jahre 1849 erschienenen in diesen Blättern (Jahrg. 1850 S. 318 ff.) bemerkt ward, hat seine Bestätigung in der grossen Verbreitung derselben gefunden, welche nach dem Verlauf weniger Jahre selbst bei mehrfacher Concurrenz schon eine neue Ausgabe nothwendig gemacht hat, die zwar in ihrer ganzen Anlage und Ausführung im Allgemeinen sich von der ersten nicht entfernt, aber im Einzelnen nicht ohne mannichfache Verbesserungen geblieben ist, zu welchen ein fortgesetztes Studium, dem keine neuere, die Anabasis betreffende Forschung entgangen ist, geführt hat. So wird auch diese zweite Ausgabe auf eine gleich günstige Aufnahme rechnen können, denn sie verdient dieselbe in gleichem, ja höherem Grade; und wird ein jeder Schulmann dieselbe mit gutem Gewissen seinen Schülern in die Hand geben können; der erfahrene Schulmann, der sie in dieser erneuerten Gestalt dem Publikum vorlegt, weiss aus eigner Erfahrung zu gut, was dem Schüler frommt und nützlich ist, und was dem Bedürfnisse der Schüler wahrhaft entspricht: dieses Bedürfniss hat aber die Anlage und das Maass der in den Anmerkungen zur Nachhülfe des Schülers niedergelegten Erklärung bestimmt, welche den Schüler allerdings in schwierigeren Punkten, wo er sich nicht leicht zu helfen weiss, unterstützt, aber ihm keineswegs die eigene Anstrengung erspart, diese vielmehr anregt und anspornt. Ein solches Resultat hat sich an den Orten, an welchen diese Anabasis in den Gebrauch der Schule aufgenommen worden ist, auf eine sehr befriedigende Weise herausgestellt; es wird auch bei dieser erneuerten Ausgabe nicht ausbleiben, welche, wie wir oben bemerkt haben, noch mancher Verbesserungen im Einzelnen sich erfreut, die wir hier nicht alle namhaft machen können. Die in scharfen, aber klaren und bestimmten Zügen gefasste Lebensschilderung des Xenophon, an welche sich dasjenige anreiht, was zunächst zur Einleitung in die Anabasis dient, vereinigt Alles das, was Derjenige, welcher die Ausgabe gebraucht, darüber zu wissen nöthig hat; die gleichmässig in den erklärenden Anmerkungen durchgeführte Behandlung mag auch Andern als Muster dienen, welche Aehnliches für die Schule unternehmen. Neu hinzugekommen in den Noten sind einzelne geographische Bemerkungen von Kiepert, der auch ein nettes Kärtchen beigegeben hat, welches, indem es die ganze Reiseroute von dem Gestade des ägäischen Meeres bis in das Innere Mesopotamiens und eben so den Rückzug darstellt, für eine recht nützliche Zugabe zu halten ist, bei welcher diejenigen Fördernisse benutzt sind, welche den in Xenophon's Schrift vorkommenden geographischen Gegenständen aus den an Ort und Stelle geführten Untersuchungen neuester Zeit erwachsen sind. Die Abweichungen des Textes von der Dindorf'schen Ausgabe des Jahres 1851 sind, zur bequemen Uebersicht, auf anderthalb Seiten am Schlusse beigefügt: wir haben eine Vergleichung mit der neusten (Oxforder) Ausgabe Dindorf's aus dem verflossenen Jahre angestellt und gefunden, wie diese sich in weit grösserer Uebereinstimmung mit Hrn. Hertlein's Text befindet, indem Vieles, was hier, abweichend von Dindorf's früherem Texte aufgenommen war, nun auch bei Diesem Aufnahme gefunden hat. Und so wünschen wir auch dieser zweiten Auflage aller Orten,

Digitized by Google

wo sie noch nicht bei dem Unterricht aufgenommen worden ist, Eingang und Verbreitung: was das Einzelne betrifft, verweisen wir auf die frühere, oben bemerkte Anzeige.

In ganz gleicher Weise ist die Cyropädie behandelt: der Text meist nach Dindorf gegeben, mit im Ganzen nur wenigen Abweichungen; bei der Erklärung ist dieselbe Akribie, aber auch dasselbe Maass in allen einzelnen Erörternngen eingehalten, welches eine Ausgabe für Schüler, auch wenn man schon vorgerücktere im Auge hat, erheischt, eben so auch neben dem Sprachlichen, was den Hauptraum einnimmt, das Sachliche, namentlich das Geographische, in angemessener Weise berücksichtigt, und Alles in einer Gleichförmigkeit gehalten, welche den Werth der ganzen Leistung nicht wenig erhöht. Von aller der vorausgehenden, die Cyropädie betreffenden Forschung ist ein umsichtiger Gebrauch gemacht; die sprachliche und grammatische Erörterung meist durch Belege, aus Xenophon's Schriften entnommen, unterstützt und so grossentheils aus dem Schriftsteller selber geführt, in ähnlicher Weise wie bei der Anabasis; durch scharfe, präcise Fassung, die jedes nicht streng nothwendige Wort vermeidet, ausgezeichnet. Auch dieser Schrift ist eine Einleitung vorangestellt, welche in bündiger und klarer Weise die Tendenz der ganzen Schrift auf eine befriedigende Weise entwickelt, die Veranlassung derselben erörtert und uns ein klares Bild von Dem gibt, was Xenophon mit dieser Schrift beabsichtigte, und was er damit zu erreichen strebte. Man wird dann auch den rechten Maasstab an die Würdigung dieser Schrift legen, und ihren Werth, auch als Kunstwerk in dem Gesammtgebiete der griechischen Literatur, richtig bemessen.

---

1. Köchly: *Libri Tactici duae, quae Arriani et Aeliani feruntur, editiones, emendatius descriptae et inter se collatae. Turici. Ex officina Zürcheri et Furreri. 1853. 48 S. in gr. 4to.*
2. Derselbe: *De scriptorum militarium Graecorum codice Bernensi Dissertatio. Turici etc. 1854. 36 S. in gr. 4to.*
3. Derselbe: *Selecta quaedam ex ineditis Leonis Tacticis capita. Turici. etc. 1854. 20 S. gr. 4to.*
4. Derselbe: *Anonymi Byzantini Rhetorica militaris nunc primum edita. Pars prior. Turici etc. 1855. 20 S. in gr. 4to.*
5. Derselbe: *Anonymi Byzantini Rhetorica militaris nunc primum edita. Pars posterior. Turici etc. 1856. 18 S. gr. 4to.*
6. Derselbe: *De Nonni Dionysiacorum libro XXXIX Dissertatio. Turici etc. 1855. 20 S. in gr. 4to.*

Die hier angezeigten Schriften (Nr. 1—5), zunächst Gelegenheitsschriften, welche einem weiteren Publikum minder zugänglich werden, enthalten eine Reihe von werthvollen Beiträgen für die Literatur der Kriegsschriftsteller und schliessen sich den andern Bemühungen des Verfassers auf diesem bis in die neueste Zeit noch so wenig bearbeiteten, ja theilweise vernachlässigten Felde an: es gilt dies namentlich von der zuerst aufgeführten Schrift, die eigentlich

Digitized by Google

den Schlussstein bildet zu den zwei vorausgegangenen Untersuchungen, deren auch in diesen Blättern (Jahrgg. 1852 p. 463 ff. und 1853 p. 629 ff.) gedacht worden ist. In diesen hatte der Verfasser den Beweis geliefert, dass die beiden Schriften über Taktik, welche unter dem Namen des Arrianus und Aelianus auf uns gekommen sind, eigentlich nur für verschiedene Recensionen oder Ausgaben eines und desselben Werkes anzusehen sind: in der vorliegenden Schrift hat er nun einen berichtigten Abdruck des griechischen Textes in der Weise gegeben, dass in nebeneinander laufenden Columnen die gleichen Abschnitte beider Schriften abgedruckt sind und so die gemeinsame, hier bald erweiterte, dort bald verkürzte Grundlage, damit aber zugleich die Identität beider Schriften mit Leichtigkeit erkannt werden kann. Die in den beiden vorausgegangenen Untersuchungen schon vielfach bei der Besprechung des Einzelnen niedergelegten Verbesserungen des Textes haben hier natürlich Aufnahme gefunden, und so wird uns von beiden Schriften eigentlich zuerst ein gereinigter und dadurch lesbarer Text gegeben. Ueberblickt man das Ganze, wie es in dieser Zusammenstellung nun vor uns liegt, so stellt es sich bald heraus, dass diejenige Fassung oder Recension, die Aelian's Namen an der Spitze trägt, insbesondere auf Ausführlichkeit und Vollständigkeit in der Vorlage der taktischen Vorschriften es abgesehen hat, dass deshalb manche historische Notiz ausgelassen, aber dagegen auch manches Andere aus andern Autoren, namentlich aus Asclepiodotos (über welchen die frühere Abhandlung des Verf. sich verbreitet) hinzugefügt ist, ohne gerade dadurch der Arbeit einen grösseren inneren Werth zu verleihen. Da nun unser Verfasser bei diesen Untersuchungen insbesondere auf eine, diese Reste der alten kriegsgeschichtlichen oder taktischen Literatur enthaltende Berner Handschrift hingewiesen war, so gibt er in der unter Nr. 2 oben angeführten Schrift eine genaue Beschreibung dieser Handschrift selbst, die zwar einer schon neueren Zeit des XV. oder XVI. Jahrhunderts angehört, aber durch das, was sie enthält, und aus einer älteren zu Florenz befindlichen Handschrift mit mehr oder minder Treue und Genauigkeit entnommen oder vielmehr abgeschrieben hat, alle Aufmerksamkeit verdient. Mit der grössesten Sorgfalt wird der gesammte Inhalt der Handschrift hier verzeichnet und ihr Nutzen für einzelne Theile dieses Gebietes der Literatur nachgewiesen, und ist dieser Nachweis mit so vielen andern Bemerkungen und Erörterungen über die einzelnen Autoren und deren angebliche Schriften verbunden, wie sie nur ein auf diesem Gebiete so vertraut und heimisch gewordener Gelehrter zu geben vermochte. Wir können natürlich hier nicht alles Einzelne namhaft machen: wer diesem Kreise der Literatur seine Aufmerksamkeit zuwendet, wird nicht Weniges finden, was der Beachtung werth ist, und zugleich zu weiteren Forschungen Veranlassung geben kann. Am Schlusse S. 35 f. werden zwei Abschnitte (cp. 30. 31) einer noch ungedruckten Taktik des Kaisers Leo, welche in dieser Handschrift, aber ohne Angabe des Verfassers sich befindet, aus derselben mitgetheilt. Und diese Mittheilungen werden in der unter Nr. 3 aufgeführten Schrift in der Weise fortgesetzt, dass eine Auswahl von solchen Stücken gegeben wird, die entweder auf die ältere hellenische und makedonische Kriegskunst sich beziehen und hier mit dem, was uns darüber aus andern Quellen bekannt ist, gut zusammengestellt werden können, oder welche die neuere Kriegskunst

Digitized by Google

der Byzantiner betreffen und die ganze Grundlage derselben uns klar überschauen lassen. Der Verfasser verdient für diese Mittheilungen um so grösseren Dank, als diese Stücke zum Theil in einer sehr verdorbenen Gestalt auf uns gekommen sind, hier aber mehrfach berichtigt vorliegen und dadurch lesbar geworden sind.

Eine ähnliche Mittheilung bringen Nr. 4 und 5; sie enthalten einen Abdruck der in der genannten Berner Handschrift, so wie in einer zweiten Pariser (die aber als eine Abschrift der Florentiner, der gleichen Quelle, wie die Berner entstammt) befindlichen Schrift, welche die Aufschrift trägt: Δημηγορίαι προτρεπτικαὶ πρὸς ἀνδρείαν ἐκ διαφόρων ἀφορμῶν λαμβάνουσαι τὰς ὑποθέσεις. Der Text ist nach den beiden Handschriften, unter welchen die Berner den Vorzug wol verdienen mag, gebildet, und jede Abweichung einer der beiden Handschriften mit aller Genauigkeit unter dem Texte angeführt, der in nicht wenigen Stellen, wo offenbare Verderbnisse hervortreten, glücklich von dem Herausgeber verbessert worden ist; sein kritisches Verfahren bei der Herausgabe dieser Inedita kann wohl auch Andern bei ähnlichen Fällen als Muster dienen. Die Schrift selbst, ein Erzeugniss der spätern Byzantinischen Rhetorik, und darum fast eher dem Kreise der Rhetoriker, die keine Seite der rednerischen Thätigkeit ausser Auge gelassen haben, zuzuzählen, ist nach ihrem ganzen Inhalt hervorgegangen aus der Schule des Hermogenes; sie enthält immerhin manches Merkwürdige, das unsere Aufmerksamkeit und Beachtung verdient. Auch stossen wir hier und da auf einzelne historische Notizen.

Die unter Nr. 6 genannte Schrift schliesst sich ebenfalls früheren Versuchen an, zunächst dem fasciculus II Conjectaneorum epicorum, von welchen in diesen Jahrbüchern 1853 S. 629—631 bereits die Rede war: denn auch diese Schrift bezog sich auf die Kritik des Nonnus, aus dessen neun und dreissigstem Buch hier eine längere Stelle, der Kampf zwischen Dionysos und Deriades, behandelt wird, indem, abgesehen von einzelnen Verbesserungen und Berichtigungen des fehlerhaften Textes, hier aus Gründen, die in dem Inhalt und der Darstellung des Ganzen liegen, eine Umstellung der einzelnen Verse vorgenommen wird, die allerdings nun der ganzen Erzählung einen anderen Charakter verleiht, und denjenigen Zusammenhang in das Ganze bringt, der allerdings nothwendig erscheint, aber so, wie die Verse jetzt auf einander folgen, in keiner Weise zu erreichen steht. In dem vom Verfasser S. 7 ff. gelieferten Abdruck der ganzen längeren, über 300 Verse befassenden Stelle lässt sich nun bequem das Ganze in seinem innern Zusammenhange durchlesen. So ist diese Abhandlung ein wichtiger Beitrag zur Kritik eines Dichters, dessen Werk, so wichtig und bedeutend für unsere mythologische Kenntniss, abgesehen von vielem Andern, was es Interessantes bietet, demnächst in einer gewiss besseren Gestalt von dem Verfasser in der Teubnerschen Sammlung vorgelegt werden wird.

Digitized by Google

1. *M. Bruti Epistolae Graecae ex recensione Antonii Westermanni. Lipsiae, Prostat apud A. Edelmannum, bibliopolam Universitatis. MDCCCLVI.* 25 S. in 4.

2. *Procli Platonici de conscribendis epistolis libellus, quam — denuo recensitum edidit Antonius Westermann. Lipsiae etc. MDCCCLVI.* 15 S. in 8.

Wir haben schon früher in diesen Blättern (Jahrgg. 1855. S. 639) der Reihe von Gelegenheitsschriften gedacht, in welchen der Herausgeber vorstehender Briefe eine vollständige kritisch gesichtete, und darum auch so dankenswerthe, übersichtliche Darstellung der griechischen Epistolographie nach dem, was uns jetzt davon noch vorliegt, oder aus einzelnen Nachrichten der Alten bekannt ist, gegeben hat; dieser schönen Arbeit lässt sich auch die vorliegende anreihen, welche die eigentlich nur einmal bisher im Druck (in der Aldiner Sammlung von 1499, von welcher die Genfer des Jahrs 1606 einen nur fehlerhaften Abdruck liefert) erschienenen Briefe des Brutus in einem neuen Abdruck vorlegt, durch welchen diese merkwürdigen Reste griechischer Stylistik eigentlich erst lesbar werden; dazu wurden die Ergebnisse von fünf verschiedenen Handschriften (zwei Heidelberger, zwei Pariser und eine Vatikanische) benützt, die sich in zwei Classen bringen lassen, von welchen die eine, wenn auch nicht gerade ältere, doch einen ungleich reicheren und abgerundeteren Text liefert, als die andere, die gleich wohl in der ältesten, Heidelberger Handschrift des zehnten Jahrhunderts, so wie in einer jüngern Pariser des vierzehnten Jahrhunderts enthalten ist; um einen lesbaren Text zu gewinnen, wie diess doch vor Allem nöthig ist, musste der andern Classe, die aus einer gewiss eben so alten, wenn nicht älteren Quelle stammt, der Vorzug gegeben werden. Freilich war auch so noch Manches der nachbessernden Hand des Herausgebers übrig gelassen, der manchen Verbesserungsvorschlag in der Zusammenstellung der Abweichungen von seinem gedruckten Text, welche aus den verschiedenen Handschriften unter diesem Texte selbst mit aller Sorgfalt und Genauigkeit mitgetheilt wird, niedergelegt hat. So wird es jetzt eher möglich sein, nachdem eine sichere Grundlage in dem wieder hergestellten und lesbar gewordenen Texte gegeben ist, über den Inhalt der Briefe und über die Zeit und den Ort ihrer Abfassung zu einem Resultate zu gelangen und darnach auch ihren Gebrauch zu historischen Zwecken festzustellen. Wünschen wir, noch mancher ähnlichen Gaben der Art von der Hand des mit dieser ganzen, nicht unbedeutenden Literatur so vertrauten Herausgebers dieser Briefe uns erfreuen zu können.

Der unter Nr. 2. aufgeführte Abdruck einer in die Theorie des Briefstyls einschlägigen Schrift mag als eine Gabe der Art wohl angesehen werden. Die noch von Boissonade für ein Ineditum gehaltene Schrift ist diess zwar nicht, indem schon zwei Abdrücke, einer von Hartung, ohne Angabe des Verfassers, und ein anderer von Morel, beide aus dem sechzehnten Jahrhundert, und zwar unter des Libanius Namen, vorhanden sind. Unter Benutzung einer Pariser und einer Heidelberger Handschrift erscheint nun hier ein erneuerter Abdruck, der das Ganze in einer weit besseren Gestalt bringt, indem der Herausgeber zahlreiche Fehler berichtigt und so eigentlich die Schrift, die nicht ohne Interesse ist, erst lesbar und zugänglich gemacht hat. Die Varian-

Digitized by Google

ten sind unter dem Texte mit aller Genauigkeit verzeichnet; manche andere zur Verbesserung wie zum Verständniss des Textes dienende Bemerkung ist hier eingeflochten.

Griechische Mythologie und Antiquitäten nebst dem Capitel über Homer und auserwählten Abschnitten über die Chronologie, Literatur, Kunst, Musik etc. übersetzt aus Georg Grote's Griechischer Geschichte von Dr. Theodor Fischer, Privatdocenten der klass. Philologie an der k. preuss. Albertus-Universität. Erster Band. Leipzig. Druck und Verlag von B. G. Teubner. 1856. 453 S. in gr. 8.

Was wir unter diesem Titel erhalten, ist eigentlich eine deutsche Bearbeitung des ersten Theils des angeführten englischen Werkes, dessen siebenzehn Abschnitte hier in eben so vielen deutschen vorgelegt werden. Nun ist zwar das englische Werk bereits ins Deutsche übertragen worden, allein in einer Weise, die allerdings eine neue Uebersetzung nicht als ein überflüssiges Unternehmen ansehen lässt. Die vorliegende Uebersetzung zeichnet sich nicht bloss dadurch aus, dass sie getreu und richtig den Inhalt des Originals wieder gibt, sondern sie gibt diesen auch in einer sehr gefälligen und ansprechenden Form, so dass das Ganze sich sehr gut liest; was man von jener früheren Uebertragung nicht behaupten kann. Alle Citate, wie sie in den Noten sich finden, sind mit grosser Sorgfalt wiedergegeben, überhaupt in dieser Beziehung Nichts versäumt, was dem englischen Werke auch unter uns viele Leser zuwenden kann, die neben einer richtigen und treuen Uebersetzung auch eine solche verlangen, die sich durch eine gefällige Form auszeichnet und in einer fliessenden Sprache, ohne Anstoss und ohne Härten sich bewegt. Diese werden sich befriedigt finden und dem englischen Verfasser auch da folgen, wo seine Ansichten von der hergebrachten Anschauung der mythischen Zeit von Hellas abweichen, oder Behauptungen aufgestellt werden, die eine tiefere Begründung oftmals vermissen lassen. Die Prüfung dieser Ansichten ist aber eine andere Sache, sie wird und kann nicht ausbleiben, ist auch zum Theil bereits eingetreten, und wird noch mehr eintreten, wenn diese Ansichten, wie es durch vorliegende Bearbeitung geschieht, immer weiter bekannt und verbreitet worden sind. Hat doch der englische Verfasser selbst in der zweiten Ausgabe seines Werkes — und nach dieser ist diese Uebersetzung veranstaltet — schon auf einzelne, ihm gemachte Einwürfe Rücksicht genommen. Eigene Zusätze hat der deutsche Bearbeiter nicht gemacht, wenn er auch gleich einzelne Citate und dergleichen berichtigt haben mag; eben so wenig hat er in einem Vorwort über Anlage und Tendenz seiner Bearbeitung sich ausgesprochen oder eine Inhaltsübersicht der einzelnen Abschnitte, wie sie das englische Werk enthält, beigefügt.

Digitized by Google

!Nach 9 Monaten eine neue, die 3. Auflage!

Bei **Friedr. Ludw. Herbig** in Leipzig ist soeben erschienen
nd in allen Buchhandlungen des In- und Auslandes zur Ansicht vorräthig:

Schmidt, Julian, Geschichte der deutschen Literatur im 19. Jahrh.
Dritte, wesentlich verbesserte Auflage. 1. u. 2. Lief. gr. 8. eleg. geh. Pränumerationspreis des ganzen Werkes in 6 Lieferungen, nur bis 30. November gültig, Rthlr. 5. 15 Ngr., späterer Ladenpreis Rthlr. 6. 20 Ngr.

Auf dieses ächte Nationalwerk, für dessen Vortrefflichkeit wohl am Besten
, so schnell nöthig gewordene 3. Auflage Zeugniss gibt, erlauben wir uns
s gebildete Publikum angelegentlichst hinzuweisen.

In der **Dieterich**'schen Buchhandlung in Göttingen sind neu erhienen:

Waitz, G., Ueber die Anfänge der Vassallität., gr. 4. 24 Ngr.

Wieseler, F., Narkissos. Eine kunstmythologische Abhandlung nebst einem Anhang über die Narcissen und ihre Beziehung im Leben. Mythos und Cultus der Griechen. Mit 1 Kupfer. gr. 4. geh. à 1 Thlr. 20 Ngr.

Bei **F. A. Brockhaus** in Leipzig erschien soeben und ist durch
le Buchhandlungen zu beziehen:

Franz Baco von Verulam.

Die Realphilosophie und ihr Zeitalter.

Von **Kuno Fischer.**

8. geh. 2 Thlr. 12 Ngr.

Bei **Eduard Weber** in Bonn ist soeben erschienen:

Grammatik

der Romanischen Sprachen.

Von

Friedrich Diez.

Erster Theil. Zweite, neu verfasste Ausgabe.

1 Bogen. gr. 8. geh. 2 Thlr. 15 Sgr. Preis des ganzen Werkes in 3 Theilen 7 Thlr.

Inhalt.

Seite

Rio: les quartre martyrs. 721

Von *Zell.*

Wolf: Ueber Lope de Vega Comedia famosa etc. 733

Wendelin v. Maltzahn: Schiller's u. Göthe's Xenienmanuscript 735

Von *A. v. Keller.*

v. Stälin: Würtemberg. Geschichte. III. Theil. 736

Von *Fickler.*

Rein: Haus Bürgel, das römische Burungum 751

Von *Klein.*

Ueber die neuesten literarischen Erscheinungen Italiens 757

Regnault: Histoire politique des principautés Danubiennes . . 766

Von *Neigebauer.*

Cless: Des C. Sallustius Werke. 2. Bd. 769

Eyth: Plutarch's Biographien 774

Sophocles Werke von Schöll. 774

Griechische Anthologie von Regis 774

Virgil's Gedichte von Binder 774

Von *Bähr.*

Germar: Glauben oder Wissen 777

Von *v. Reichlin-Meldegg.*

Horatius Satiren und Episteln von Krüger 789

Thucydides von Böhme 790

Lexicon Thucydideum ed. Bétant 791

Homers Odyssee von Ameis 792

Xenophon's Anabasis und Cyropädie von Hertlein 794

Köchly: Libri tactici etc. . . . . [illegible]

„ De script. milit. codice Bernensi . . . . [illegible]

„ Selecta ex Leonis tacticis . . . . [illegible]

„ Anonymi Rhetorica militaris. I et II. . . . . [illegible]

„ De Nonni Dionyss. Dissertat. . . . . [illegible]

Bruti Epistoll. Gr. ed. Westermann . . . . [illegible]

Procli Platonici de epist. lib. ed. Westermann . . . . [illegible]

Grote's Griechische Mythologie etc. von Fischer 800

Druck von GEORG MOHR in Heidelberg.

159

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur,

unter Mitwirkung

der vier Facultäten.

Neun und vierzigster Jahrgang.

Elftes Heft.

November.

Heidelberg.

Academische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

1856.

Bei **F. C. W. Vogel** in Leipzig ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu finden:

Koberstein, A., Grundriss der Geschichte der deutschen National-Litteratur. 4. verb. Aufl. 1. u. 2. Band; mit sehr ausführlichen Registern. gr. 8. br. à 6 Rthlr. 18 Ngr.

Im Verlage von **Gustav Schlawitz** in Berlin ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Die

christliche Dogmatik.

Dargestellt

von

Dr. H. Martensen,

Bischof von Seeland.

Vom Verfasser selbst veranstaltete Deutsche Ausgabe.

Wohlfeiler Druck. 29½ Bog. gr. 8. broch. 1 Thlr. 15 Sgr.

Wir freuen uns einem vielfach ausgesprochenen Bedürfniss wegen Herausgabe einer correcten authentischen, vom Herrn Verfasser selbst veranstalteten Deutschen Ausgabe seiner Dogmatik hiermit Genüge thun zu können. „Ich habe — gegenüber dem eben gedachten Bedürfniss — geglaubt“, sagt der Herr Verfasser in der selbstständigen Vorrede zu der vorliegenden Ausgabe, „der an mich ergangenen Aufforderung selbst eine Deut„sche Ausgabe meiner Dogmatik zu veranstalten, mich nicht entziehen zu dür„fen, zumal da ich mich bei einer solchen einer grösseren Freiheit bedienen „durfte, als einem blossen Uebersetzer verstattet ist. Nur für die vorlie„gende Ausgabe steht der Verfasser selbst ein.“

Desgleichen haben wir es trotz der mit Herausgabe einer authentischen Ausgabe verbundenen erschwerenden Umstände und bei sehr sorgfältiger sauberer Ausstattung zu ermöglichen gewusst, dem nicht minder fühlbar gewordenen Bedürfniss nach einem wohlfeilen Druck dieses Buches gebührliche Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen. Wir liefern dasselbe durch alle Buchhandlungen zum oben angeführten billigen Preise von 1½ Thalern.

In der **Schweighauser**'schen Buchhandlung in Basel ist erschienen:

Marius und Sulla

oder

Kampf der Demagogie und der Oligarchie.

Eine geschichtliche Darstellung

von

F. D. Gerlach.

Preis 54 kr. oder 15 Ngr.

Nr. 51. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Concordance entre les Codes civils etrangers et le code Napoléon. Deuxième edition entièrement refondue et augmentée de la concordance de la legislation civile de plus de quarante pays par A. de St. Joseph, juge au tribunal de première instance de la Seine, chevalier de la legion d'honneur et de plusieurs ordres. Ouvrage terminé et publié par M. A. de St. Joseph son fils. IV volumes. Paris, ches Cotillon 1856.

Wenn ein Schriftsteller sich die Aufgabe setzt, eine vollständige Darstellung des Civilrechts aller gebildeten Völker zu liefern, so ist ein solches Unternehmen ein sehr verdienstliches. Je mehr der Verkehr der verschiedenen Völker sich verbreitet und der französische oder deutsche Kaufmann in Vertragsverhältnisse mit dem Geschäftsmann in Californien tritt, eine Familie in Frankreich oder in Italien ein Interesse haben kann, die über Erbrecht geltenden Gesetze eines nordamerikanischen Staates kennen zu lernen, in welchen ein Familienglied vor Jahren auswanderte, desto mehr steigt der Werth eines Werkes, in welchem Jeder, der das ausländische Recht kennen lernen will, sich leicht Raths erholen kann, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche sich da ergeben, wo man das oft nicht gesammelte, in fremder Sprache geschriebene Recht eines entfernten Volkes kennen zu lernen ein Interesse hat. Schon im Jahre 1840 hatte der Verfasser des vorliegenden Werkes die erste Auflage desselben herausgegeben. Sie wurde gut aufgenommen, aber Manches wurde vermisst, und eine Umarbeitung war wünschenswerth. Man muss zur Ehre des Verfassers anerkennen, dass er keine Mühe und Kosten scheute, eine neue den gerechten Forderungen entsprechende Ausgabe vorzubereiten. Der Verfasser der gegenwärtigen Anzeige, der seit längerer Zeit mit Hrn. Saint Joseph in Briefwechsel stand, weiss am besten, mit welcher Gewissenhaftigkeit Hr. Saint Joseph sich bemühte, alle Materialien für eine neue Bearbeitung sich oft mit grossen Kosten zu verschaffen, Erkundigungen einzuziehen und die oft irrigen Mittheilungen in der ersten Ausgabe z. B. auch in Bezug auf die Uebersetzung der fremden Gesetzbücher zu berichtigen. — Die vorliegende neue Ausgabe enthält: 1) eine Einleitung, welche eine allgemeine Ueberschau der wichtigsten Bestimmungen der Gesetzgebungen des Auslands gibt nach den Titeln des französischen Gesetzbuchs zu dem Zwecke, den Leser in den Stand zu setzen, mit einem Blicke die allgemeinen Grundsätze, die in jeder Lehre nach den verschiedenen Gesetzgebungen vorkommen, zu überschauen. 2) Eine geschichtliche Uebersicht des Ursprungs des modernen Civilrechts in Europa soll dazu dienen, das bestehende Recht an das ursprüngliche anzuknüpfen. 3) Eine kurze einleitende

Digitized by Google

Uebersicht an der Spitze jeder einzelnen hier mitgetheilten Gesetzgebung soll den Zustand dieser Gesetzgebung auseinandersetzen und die unter Nr. 2 erwähnte historische Uebersicht ergänzen. 4) In synoptischen Tafeln, welche der erste Band enthält, sollen neben dem Code Napoléon Titel desselben fünf ausländische Gesetzbücher in ihren Vorschriften in treuer Uebersetzung mitgetheilt werden, so dass nach der Reihenfolge des französischen Code in einer Columne wörtlich der Artikel dieses Gesetzbuchs und daneben die entsprechende Vorschrift des sicilianischen, des sardinischen, des waatländischen, des österreichischen, und des baierischen Gesetzbuchs abgedruckt ist und in einer Columne das gemeine deutsche Recht mitgetheilt wird. Da aber manche Gesetzbücher oder nicht codificirte Rechte einzelner Staaten sich nicht gut an den französischen Code civil anreihen lassen, so wählte der Verfasser den Weg, nach alphabetischer Ordnung diese Rechte mitzutheilen, dabei die Ordnung einer jeden Gesetzgebung beizubehalten mit Ausnahme des preussischen Gesetzbuchs, worüber wir unten die Gründe mittheilen werden. Um bei der Mittheilung der Rechte der Staaten, die keine vollständigen Gesetzbücher besitzen, die Uebersicht zu erleichtern, glaubte der Verf. die Classification des Code Napoléon zum Grunde legen zu müssen und so eine Art Gesetzbuch darzustellen. Da manche Gesetzgebungen, z. B. von Südamerika, eigentlich mit dem spanischen Rechte zusammenstimmen, die nordamerikanischen auf dem englischen Rechte beruhen, so kam es nur darauf an, die Abweichungen dieser Rechte von dem Mutterrechte anzugeben. Auf diese Weise ist eine Masse von Material in Bezug auf das Recht von mehr als 40 Staaten in den vier Bänden gehäuft. Die Benützung des Werkes hat nicht blos für den französischen Juristen, der die ausländischen Gesetze kennen lernen will, einen grossen Werth; das Werk muss auch für den Juristen eines jeden Landes eine werthvolle Erscheinung sein, weil er in den Stand gesetzt wird, die oft nicht leicht zu verschaffenden Gesetzgebungen des Auslandes hier gesammelt kennen zu lernen. — Wenn wir bei dem genaueren Studium des vorliegenden Werkes manche Lücke rügen, manchen Irrthum berichtigen müssen, und wünschen, dass manche Mittheilung vollständiger und genauer gegeben wäre, so müssen wir gerechter Weise die grossen Schwierigkeiten anerkennen, mit welchen der Herausgeber eines solchen Werkes zu kämpfen hat; auch bei der grössten Sorgfalt würde es kaum gelingen, die Uebersetzung der ausländischen Gesetze genau zu geben; wir sehen selbst bei den amtlich bekannt gemachten Uebersetzungen, wie schwierig sie sind; z. B. als die neue deutsche, auch in Oesterreich als Gesetz geltende Wechselordnung in italienischer Uebersetzung für das lombardisch-venetianische Königreich verkündet wurde, zeigten sich in der Anwendung in Italien in Bezug auf den Gebrauch einzelner Ausdrücke grosse Schwierigkeiten. — Es ist daher begreiflich, dass auch in dem vorliegenden Werke in Bezug auf die Uebersetzung vieler Be-

Digitized by Google

stimmungen der ausländischen Gesetzgebungen erhebliche Bedenken sich ergeben, obwohl man zugeben muss, dass die neue Ausgabe viele Berichtigungen irriger in der ersten Ausgabe vorhandenen Uebersetzungen enthält und im Ganzen die Uebersetzungen gut gemacht sind. Die Mittheilung der ausländischen Gesetzbücher genügt auch häufig nicht; denn wenn z. B. in dem vorliegenden Werke die Gesetzbücher von Oesterreich oder von Baiern abgedruckt sind, so könnte leicht der Leser, welcher das heutige Recht dieser Länder kennen zu lernen wünscht, und an die Uebersetzung in dem Werke des Hrn. Saint Joseph sich halten will, irre geführt werden, weil in jenen Ländern durch neue Gesetze viele in dem Gesetzbuche vorkommende Vorschriften später abgeändert wurden. — Sammlungen wie die vorliegende, sind unfehlbar verdienstlich, aber man kann nicht genug bei dem Gebrauche derselben zur Vorsicht auffordern. Der französische Jurist, der in die Lage kömmt, das in Oesterreich oder Preussen geltende Recht, z. B. über die Rechte der Ehefrauen, oder über Rechte aus dem Kaufe anzuwenden, könnte leicht getäuscht werden, wenn er die in der vorliegenden Sammlung abgedruckte Stelle des fremden Gesetzbuchs ebenso auslegen und anwenden wollte, wie die Vorschrift anzuwenden wäre, wenn sie im Code civil stände. Der Charakter der Gesetzbücher ist ein wesentlich verschiedener; der französische Code civil ist in einem ganz andern Geiste als das preussische Landrecht oder das österreichische Gesetzbuch gearbeitet. Das Herausreissen einer Stelle, die z. B. als Vorschrift des baierischen Gesetzbuchs in der vorliegenden Sammlung abgedruckt ist, genügt nicht, um den richtigen Sinn jener Stelle zu verstehen; schon der gesetzliche Sprachgebrauch ist in verschiedenen Ländern ein verschiedener; z. B. der Code erwähnt in der Lehre von der Ehe der acquêts; deutsche Gesetzbücher sprechen von der Errungenschaft; dennoch würde der französische Jurist sehr irren, wenn er die deutsche Errungenschaft (zwar in der Sammlung mit acquêts übersetzt) für gleichbedeutend mit den acquets des Code halten wollte. Ganz vorzüglich machen wir diejenigen, welche das Werk des Hrn. Saint Joseph brauchen wollen, darauf aufmerksam, bei der Anwendung der Gesetze eines fremden Staats genau zu erforschen, in welchem Geiste das Recht dieses Staats von einem Aushülfsrechte Gebrauch macht, z. B. welchen Einfluss das römische Recht in die Rechtsübung des Staats hat. Um im richtigen Geiste ein fremdes Recht anzuwenden, muss der, welchem die Anwendung obliegt, mit der geschichtlichen Entwicklung des Rechts in dem Staate, von dessen Rechte die Rede ist, mit den Verhältnissen des römischen und des germanischen Rechts sich vertraut machen. Es war daher ein glücklicher Gedanke des Hrn. Saint Joseph, dass er in seinem Werke vol. I. pag. XCIX bis CXLVII eine geschichtliche Einleitung über den Ursprung des neueren bürgerlichen Rechts in Europa lieferte. Er wählte zum Bearbeiter Hrn. Bergson, einen völlig dazu geeigneten Mann, dessen vielfache Arbeiten, insbesondere

Digitized by Google

über vergleichende Gesetzgebung (er ist auch Mitherausgeber der Revue critique de legislation et de jurisprudence), zeigen, dass er mit dem Geiste der verschiedenen Gesetzgebungen sich gut vertraut gemacht hat. Der Verf. hat in seiner Arbeit namentlich überall auch den Einfluss des germanischen Rechts hervorgehoben und unterscheidet dabei 1) das Recht der romanischen Länder (Spanien, Portugal, Italien und Frankreich), 2) das der germanischen (Deutschland, Grossbritannien), 3) das Recht der skandinavischen, 4) das der slavischen Länder. Der Verf. hebt bei jedem dieser Länder die wichtigsten Quellen hervor. Wir hätten gewünscht, dass der Verf. noch mehr bei dem wichtigsten Punkte, nämlich bei der Frage, welches Verhältniss in jedem einzelnen Staate in Bezug auf den Einfluss und das Ansehen des römischen Rechts auf die nationale Rechtsbildung sich entwickelt hat, verweilt hätte. In Ansehung dieses Punkts bedürfen manche seiner Behauptungen einer Berichtigung, z. B. in Ansehung des Charakters des Rechts in Italien (p. CV). Es ist zu viel behauptet, wenn der Verf. sagt: le droit civil d'Italie est redevenu surtout romain; allerdings hat das römische Recht in Italien einen vorherrschenden Einfluss gehabt; allein bei genauerer Betrachtung bemerkt man leicht z. B. im Familien- und Erbrecht, dass viele germanische Rechtsansichten sich erhalten haben; namentlich darf nicht unbeachtet bleiben, dass gerade in Italien das römische Recht durch das canonische Recht, das ohnehin auf die Umbildung des Civilrechts den grössten Einfluss hatte, und vielfach germanische Rechtsansichten in sich aufnahm, bedeutend modificirt wurde, und dass überhaupt schon im Mittelalter das römische Recht in Italien auf den Universitäten anders aufgefasst wurde, als in anderen Ländern. In dieser Beziehung würde die Benützung des Aufsatzes von Boselini in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung Band XXVII. Nr. VI, ferner die geistreichen Aufsätze über den Geist des Wirkens von Irnerius, Azo, Accursius, Bartolus in der bedeutenden in Bologna erscheinenden Zeitschrift: l'Irnerio, herausgegeben von Calgarini 1855, und die Arbeit von Albini, storia della legislazione in Italia, Vigevano seconda edizione 1856 dem Verf. vielfach Stoff zu Berichtigungen gegeben haben. In Bezug auf Deutschland (p. CXV) ist zwar die gedrängte Darstellung der Geschichte des Rechts in Deutschland recht gut; allein wir bedauern, dass die für die richtige Anwendung deutschrechtlicher Quellen bedeutende Nachweisung fehlt, dass es überall darauf ankömmt, zu welcher Familie von Rechten das Recht eines bestimmten Landes oder einer Gegend angehört; während z. B. das baierische, österreichische, würtembergische Recht zu der Familie des schwäbischen Rechts gehören, liegt den Rechten von Nassau, Hessen, Frankfurt das fränkische, und denen von Sachsen, Hannover u. a. das sächsische Recht zum Grunde. Die Gewohnheitsrechte dieser Familienrechte sind wesentlich von einander verschieden. — In Bezug auf die Geschichte des Rechts von Grossbritannien (p. CXVIII) hat

Digitized by Google

Hr. Bergson zu sehr bei den alten Rechtssammlungen, die bis zum 13. Jahrhundert reichen, verweilt, während bei dem heutigen englischen Rechte die Ausbildung nur richtig erkannt werden kann, wenn man davon ausgeht, dass das römische Recht in England nie wie in andern Ländern das gemeine Recht wurde, ferner, dass das sogenannte comon law von dem statute law scharf geschieden werden muss, und wieder das Recht, das sich in den Gerichtshöfen des comon law entwickelte, von dem Rechte zu trennen ist, welches in der court of equity sich ausbildete. Zu rühmen ist es, dass der Verf. der Mittheilung des Rechts jedes einzelnen Landes eine kurze Einleitung über die Quellen und den Geist des Rechts vorausschickt; über einzelne Behauptungen wäre freilich Vieles zur Berichtigung zu sagen, z. B. ist pag. CXLVII das baierische Gesetzbuch von 1756 nicht ganz richtig gewürdigt.

Im zweiten Bande steht an der Spitze der Sammlung das Recht von Südamerika. Es ist ganz richtig, dass das spanische Recht dem Rechte der meisten Staaten Südamerika's zum Grunde liegt; der Verf. gibt das Recht nach einem 1827 erschienenen Buche von Osrique; weit besser hätte der Verf. gethan, wenn er das Werk: the Civil law of Spain and Mexico arranged of the principles of the modern Codes by Gustav Schmidt, Neworleans 1851 zum Grunde gelegt haben würde. Dieses Werk ist ebenso klar, einfach und systematisch bearbeitet und gibt die beste Uebersicht des heutigen spanischen südamerikanischen Rechts. In der Angabe des badischen Rechts wählt der Verf. (p. 30) den richtigen Weg, nur die bei der Einführung des französ. Gesetzbuchs 1810 beigefügten Zusätze und die den Code modificirenden Gesetze abdrucken zu lassen; allein bei den letzten fehlen manche aus den späteren Jahren stammenden, z. B. in Bezug auf Zehnten, dann das Retraktsrecht, das durch spätere Gesetze abgeändert ist. — Bei der Darstellung des belgischen Rechts (p. 54) sind ebenso nur die Abänderungen durch die niederländische und belgische Gesetzgebung am Code civil (der ja im Ganzen gilt) angegeben worden; allein leider ist dies auf unvollkommene Weise geschehen; der Herausgeber hätte es leicht gehabt, wenn er nur das von Delebecque herausgegebene Buch: Code civil Belge annoté des modifications introduites de 1814 etc. Bruxelles 1848 zum Grunde gelegt haben würde; die in der vorliegenden Sammlung vorkommenden Abänderungen sind nicht vollständig, schon die Verfassung hat Manches geändert; z. B. in Bezug auf die Aufhebung des bürgerlichen Todes, was der Herausgeber zwar auch (p. 55) richtig anführt, während andere Aenderungen übergangen sind. Der Code des südamerikanischen Staats Bolivia (der nicht dem spanischen Recht folgt) von 1843 ist ganz abgedruckt (p. 68), besonders dankenswerth ist die Darstellung des dänischen Rechts (p. 134), da es darauf ankam, die Bestimmungen des Gesetzbuches von 1683 mit den später ergangenen Gesetzen (nach der Verfassung von 1849), die vielfach das alte Gesetz abänderten, in Einklang zu bringen.

Digitized by Google

Dieser Arbeit, welche das bestehende Recht darstellt, unterzog sich der Staatsrath Stenfeld; seine Arbeit ist hier abgedruckt.

Das Recht des Kirchenstaats ist (p. 171) nach dem motu proprio von 1834 dargestellt; dies reicht nicht hin das ganze dort geltende Recht kennen zu lernen; allerdings gilt das römische Recht im Ganzen, allein mit mehrfachen Modificationen; es wäre verdienstlich gewesen, wenn nach der Anleitung des Werkes von Olio: Elementi delle leggi civili romane (letzte Ausgabe Firenze 1816, 5 Bändchen) die wichtigsten dieser Modifikationen angegeben wären. In Bezug auf das Recht von Nordamerika fühlte der Herausgeber die Schwierigkeit, das Recht von so vielen einzelnen Staaten und das gemeine Recht Amerika's, das in keinem Gesetzbuche gesammelt ist, darzustellen; er wählte das treffliche Werk von Kent (Commentaries etc.), um darnach die wichtigsten Eigenthümlichkeiten des nordamerikanischen Rechts mit kurzer Angabe des abweichenden Rechts der einzelnen Staaten darzustellen. Diese Arbeit ist unfehlbar sehr dankenswerth; allein eine genügende Einsicht in das amerikanische Recht gibt sie nicht; wir würden einen anderen Weg gewählt haben, welcher besser zum Ziele geführt haben würde. Es gibt nämlich zwei Werke, welche kurz, klar und doch erschöpfend das nordamerikanische Recht, auch mit Bezeichnung der Rechte der einzelnen Staaten, darstellen; es sind die Werke von Smith Elements of the laws or outlines of the system of civil and criminal laws of the united states, Philadelphia 1853 und Walker Introduction to american law, Cincinati 1846. Ein Auszug aus einem dieser Werke wäre trefflich gewesen. Am wichtigsten wäre die Darstellung des nordamerikanischen Sachenrechts gewesen. Hier besitzt Amerika das kostbare Werk von Greenleaf: a Digest of the law of real property by Cruise revised for the use of american students by Greenleaf in seven volumes, Boston 1850. Darin ist mit Genauigkeit jedes abweichende Recht der amerikanischen Staaten dargestellt. Ein Auszug daraus wäre am meisten geeignet gewesen, jedem Praktiker zu zeigen, welches Recht in Amerika gilt. Für die Darstellung des englichen Rechts wählte der Herausgeber das Werk von Blaxland Codex legum Anglicar. 1839 um es zu Grunde zu legen; es ist dies allerdings eine klare Zusammenstellung, aber man lernt daraus nicht genug die Einzelnheiten des englischen Rechts kennen. Besser wäre es gewesen, wenn der Herausgeber das bekannte Werk von Blackstone nach der neuesten Ausgabe von Warren 1855 zum Grunde gelegt und darnach das Recht in einzelnen Sätzen dargestellt haben würde. — Das Civilrecht Griechenlands ist (p. 303) nach den werthvollen Nachweisungen von Maurer mit Angabe der griechischen neueren Gesetze dargestellt. Das (dem französ. Code nachgebildete) Gesetzbuch für Haiti von 1826 ist pag. 320 abgedruckt. Verdienstlich ist die Mittheilung des niederländischen Gesetzbuchs von 1848, da darin erhebliche Verbesserungen des französ. Code vorkommen. Der Abdruck findet sich p. 348—408; das Gesetzbuch von Louisiana

Digitized by Google

von 1824 ist abgedruckt p 459—574. Dankbar muss man es anerkennen, dass manche sehr seltene Gesetzgebungen z. B. das Gesetzbuch für die jonischen Inseln von 1841, das für Malta, hier abgedruckt sind (p. 409—574). Am Schlusse des zweiten Bandes findet sich p. 597 das neueste italiänische Gesetzbuch, das von Modena von 1851, leider aber nur in einem Auszuge, da der Verfasser davon ausgeht dass diess Gesetzbuch vorzugsweise dem Code Napoléon folge, obwohl er zugibt, dass es auch viel von den Gesetzbüchern von Sardinien und Parma entlehnt habe. Wenn der Verf. sorgfältiger verglichen und das gute Buch von Brugnoli Jndice ragionato del Codice civile Estense in comparazione del diritto romano, Modena 1852 benützt hätte, so würde er sich überzeugt haben, dass bedeutende Abweichungen im Gesetzbuch von Modena vorkommen, welche wohl der Mittheilung würdig gewesen wären. Es ist eine gefährliche Sache, wenn bloss auf den Code Napoléon hingewiesen wird; z. B. im Art. 2356—63 in der Lehre vom Geständnisse wird der Leser veranlasst zu glauben, dass nur die Artikel des Code Napoléon kopirt seien, während doch z. B. gerade über Widerruf des Geständnisses wesentlich andere Vorschriften vorkommen. — Im 3. Bande ist der Codice di Parma (p. 21—89) ausführlicher mitgetheilt; es hätte bemerkt werden sollen, dass die Jurisprudence des obersten Gerichtshofs zwar die des französ. Cassationshofs berücksichtigt, aber weit freier, mehr im Geiste italiänischer Rechtsansichten das Gesetzbuch fortdauert. Eine treffliche Sammlung der Rechtssprüche von Parma: decisioni del supremo tribunale di revisione di Parma con note di J. Melegari (bis jetzt XIX Hefte) hätte Anführung verdient. Das Gesetzbuch für Polen von 1825 (mit Gesetz von 1836) ist p. 90 ff. abgedruckt. Das portugiesische Gesetz (ein Civilgesetzbuch gibt es in Portugal nicht) ist nach den systematischen Privatsammlungen von Carneiro Pinto p. 137 abgedruckt. Bei der Darstellung des preussischen Rechts (p. 191—277) wollte der Herausgeber des vorliegenden Werkes nicht das ganze Landrecht wörtlich übersetzt geben, weil darin zuviel doktrinelle Sätze, blosse Folgesätze über einzelne Fragen vorkämen, so dass er nur die allgemeinen Grundsätze mittheilen wollte. Wir halten dies für bedenklich, weil auf dieser Weise der Jurist, welcher Vorschriften des preussischen Rechts über einzelne Fragen kennen lernen will, dann leicht nichts in der Sammlung findet oder die aufgenommenen allgemeinen Sätze irrig versteht, weil die Sätze weggelassen sind, die nach der Absicht des Landrechts zur Erläuterung beitragen sollten. Bedauern muss man auch, dass manche spätere das Landrecht abändernde Gesetze nicht in die Sammlung aufgenommen wurden. Das russische Gesetzbuch (nach der neuen systematischen offiziellen Zusammenstellung des Svod) ist p. 278 abgedruckt. Bei der Darstellung des Rechts von Sachsen (p. 417), Sachsen-Weimar (p. 440) wäre freilich Vieles zu wünschen. Das Ganze ist ein magerer Auszug aus Haubold; viele bedeutende Gesetze sind nicht angegeben. Dankenswerth ist

Digitized by Google

die Mittheilung des 1844 verkündeten serbischen Gesetzbuchs (p. 447) und die Zusammenstellung des in Schweden geltenden Rechts (p. 503) nach den trefflichen Materialien (mit einer historischen Einleitung über schwedisches Recht), welche Hr. Weser (Präsident in Stockholm) lieferte. Das Landbuch von Appenzell ist p. 536, das Gesetz von Aargau p. 550 abgedruckt. Andere Schweizergesetzbücher enthält der vierte Band; die Basler Gerichtsordnung von 1719 (p. 1), das bernische Civilgesetzbuch von 1840 (p. 30), das Hamburger p. 87. In Bezug auf Genf, wo der französ. Code gilt, sind p. 185 nur einige Abweichungen, insbesondere p. 188. das Hypothekengesetz von 1820 abgedruckt. Das Erbrecht von Graubünden von 1850 ist p. 203, das Luzerner Civilgesetzbuch von 1839 (p. 210), das von Tessin von 1837 (p. 275), das für Wallis von 1853 (p. 321). In dem Ergänzungsheft ist das neue Gesetzbuch von Neuchatel (p. 465) abgedruckt; der Herausgeber sagt: es sei entièrement sur le modèle des französ. Code entworfen; allein diese Behauptung muss doch sehr modificirt werden, wenn man die Vorschriften des Neuchateler Gesetzes über Erbrecht, Ehe und manche Vorschriften über Obligationenrecht genauer studirt. Von dem neuen Züricher Gesetz von 1855 sind p. 566 ff. nur die ersten Bücher (Familien- und Sachenrecht) abgedruckt. Die hohe Bedeutung dieses Gesetzbuchs, des Werkes von Bluntschli, ist leider noch nicht genug gewürdigt; denn das Zürcher Gesetz ist das Einzige, in welchem der Gesetzgeber von der (oft bei den meisten andern Gesetzgebern bemerkbaren) übertriebenen Anhänglichkeit an römisches Recht sich frei hielt, und mit ächt praktischem Sinne den germanischen Rechtsansichten folgte. Wir bedauern, dass der Herausgeber oft die herrlichsten Titel des Züricher Gesetzbuches z. B. p. 567 den Titel von den Genossenschaften und Stiftungen wegliess, mit der Bemerkung: ces articles traitent des matières entièrement étrangères au Code Napoléon. Soll denn die Sammlung nur für den französischen Juristen geschrieben sein? Wird denn auch dieser nicht in die Lage kommen, bei Anwendung des Züricher Rechts die trefflichen (in anderen Gesetzbüchern fehlenden Vorschriften über die schwierigen Lehren kennen zu müssen. Wir bedauern ferner, dass der an so vielen eigenthümlichen Vorschriften reiche Theil des Züricher Gesetzbuchs über Obligationenrecht nicht übersetzt wurde.

Wir sind schuldig zu bemerken, dass Herr Saint Joseph, der Vater, von dem Tode überrascht, nicht mehr seine Unternehmung beendigen konnte. Der Sohn hat mit Pietät die begonnenen Arbeiten seines Vaters mit grosser Ausdauer, Sachkenntniss und mit unermüdlichem Eifer, das Werk würdig herauszugeben, dasselbe beendigt. Unsere treue Darstellung mag zeigen, welcher Reichthum an Material, in diesem wie noch in keinem anderen Werke hier gesammelt ist; daher es ebenso dem mit Fragen des internationalen Privatrechts beschäftigten Praktiker, wie jedem, welcher den Werth des Studiums der vergleichenden Gesetzgebung zu würdigen versteht, sehr empfohlen werden darf. **Mittermaier.**

Digitized by Google

Zur physischen Geographie der Bukowina von Franz Simiginowicz. *Mit einer Karte. 62 Seiten in 8. Wien, 1856, bei A. Schweiger.*

Die Bukowina, das östlichste Kronland der Monarchie, dessen Flächen-Inhalt 189,56 geographische Quadratmeilen beträgt, grenzt im Osten an Russland und die Moldau, und wird im Westen von Siebenbürgen, Ungarn und dem Kolomeger Kreis Galiziens umschlossen. Gegen Süden, wo das Herzogthum an die Moldau stösst, ist die politische Grenze von Bedeutung.

Der kleine Raum des Landes gestattet kein selbstständiges Fluss-System; grössere Ströme, Dniestr, Pruth, Moldowa u. s. w. gehören nur auf kurze Strecken ihres Laufes der Bukowina an, ihre Entwickelung, Geschwindigkeit, Gefälle wurden im Allgemeinen noch nicht untersucht. Unter den wenigen stehenden Gewässern ist das bei Russisch-Moldawitza beachtungswerth; es hat geringen Umfang, aber, wie behauptet wird, eine unergründliche Tiefe; Zuflüsse kennt man keine, wenn nicht die von der umgebenden Abdachung herabrieselnden Wasser als solche anzusehen.

Die bisher vorgenommenen Höhen-Messungen sind gar nicht geeignet, ein Bild des Terrains zu entwerfen, indessen versuchte unser Verf., durch Verbindung einiger zuverlässigen Angaben, eine etwas klarere Vorstellung der Fragen anzubahnen, wie Hohes und Niedriges über das Land vertheilt sind, wie erhaben im Allgemeinen die Grundflächen, über welche die Kuppen emporragen, und wie die Höhen zusammenhängen, wovon das Land durchzogen ist. Wir beschränken uns auf die Bemerkung, dass die Bukowinaer Berge die Schnee-Region nicht erreichen, sich jedoch bedeutend über die Wald-Region erheben. Unter den gegebenen Verhältnissen lässt sich aus dem Pflanzen-Wachsthum nicht auf die Höhe der Regionen schliessen. Von Bäumen, welche die Region der Nadelhölzer (subalpine) charakterisiren, ist nur *Pinus silvestris* beschrieben und erscheint auf Höhen von zwei- bis dreitausend Fuss; für die untere alpine, oder die Region der Alpensträucher, deren Vertreter *Rhododendron* und *Aconitum,* fehlen diese ganz; die Charakter-Pflanzen für die obere alpine, oder die Region der Alpenkräuter, als welche *Saxifraga, Gentiana, Crucifera* u. s. w. angesehen werden, wurden gerade nur an den niedrigsten Stellen des Landes gefunden.

Wie überall das mathematische Klima vom physichen abweicht, so ist es auch in der Bukowina der Fall; schon der Charakter als Gebirgsland bringt es mit sich, dass das Thermal-Klima minder günstig ist, als die geographische Breite erwarten liesse. Das Land liegt in der kältern gemässigten Zone. Metereologische Beobachtungen werden erst seit vier Jahren und nur zu Czernowitz gemacht, sie ergeben $+ 6, 6^0$ R. als Temperatur des östlichen Flachlandes. — Charakter-Pflanzen für die kältere gemässigte Zone sind Buche und Weinstock; erstere kommt in grosser Menge vor und

nach ihr trägt das Land den Namen, letzterer aber erfriert, wenn nicht alle Vorsichtsmaassregeln angewendet werden. Nadelhölzer fehlen im Pruth-Distrikte bis an den Fuss der Gebirge, aber schon im Seret-Thale sind sie häufig; Obstbäume und Gemüse gedeihen bis Pozorita, in Jakobeni kommen sie kümmerlich fort, man zieht dieselben in Mistbeeten u. s. w.

Was die geognostische Beschaffenheit betrifft, so begegnet man, eine Linie in der Gura nigra nach Mazorowka verfolgend, allen dem Gebirge angehörenden Formationen. Zuerst treten auf dieser Linie Trachytgebilde ins Land, welche, aus Siebenbürgen kommend, sich nach einiger Unterbrechung durch Porphyre mit den grossen Massen von Kremnitz und Schemnitz verbinden, folglich den Karpathenzug seiner ganzen Länge nach im Süden begleiten. Den Raum zwischen der befragten Linie und einer zweiten von unterhalb Schaza dorna bis jenseit der Barkalui-Quelle nimmt Karpathen-Sandstein ein mit allen ihm untergeordneten Gliedern. Hierauf folgt ein schmaler Streifen von Nummuliten-Gesteinen. Sodann beginnt Glimmerschiefer, der reiche Erz-Lagerstätten umschliesst. Aus allen erwähnten Formationen treten Säuerlinge hervor, besondere Beachtung verdient eine Schwefelquelle im Glimmerschiefer-Gebiete bei Jakobeni. Da das Gestein hier von einem mächtigen Kalklager durchsetzt wird, und überhaupt die Verhältnisse nicht auf Entstehung der Quelle vermittelst chemischer Zersetzung zu schliessen erlauben, so kann sie nach unserm Verf. nur vulkanischen Ursprunges sein. An den Glimmerschiefer lehnt sich gegen Norden eine Folge von Quarz-Conglomeraten, verschieden gefärbtem Kalkstein, Dolomit, Serpentin, Porphyr u. s. w. Nun erscheint, in verhältnissmässig sehr weiter Verbreitung, abermals Karpathen-Sandstein, in dessen Gebiet mehrere Salzquellen vorkommen. Die grösste Ausdehnung hat der sodann folgende tertiäre Sand oder Sandstein mit Braunkohlen und vielen fossilen Resten. Es fehlt auch diesem Gebilde nicht an Salzquellen. Flussthäler und Ebenen gehören der Diluvial-Formation an. Nördlich von der Linie über Werenczanka und Kuczurnik tritt Gyps hin und wieder zu Tag. Hierauf folgt ein schmaler Streifen tertiärer Bildung, sodann Kreide. Den Rest erfüllt alter rother Sandstein und an einzelnen Stellen findet sich devonischer Kalk. — (B. Cotta's „geologische Mittheilungen aus der Bukowina" kamen dem Verfasser nicht zur Kenntniss; sie werden unter den benutzten Quellen nicht genannt).

An nutzbaren Mineralien ist das Land reich. Man trifft Kupfer-, Eisen-, Blei- und Manganerze; Gold kommt in den Betten mehrerer Flüsse vor; Steinsalz bildet einen mächtigen Stock bei Kaczyka u. s. w. Interessant ist das Erscheinen von Laumontit in Drusenräumen trachytischer Gesteine.

In Betreff der Vegetation zeichnet sich die Bukovina in doppelter Beziehung aus: sie ist ungemein fruchtbar und die produktive Bodenfläche hat eine verhältnissmässig grosse Ausdehnung.

Digitized by Google

Unter den Culturpflanzen nimmt *Zea Mays* die erste Stelle ein; Obst ist in Menge vorhanden; aus zweiundzwanzig Klassen werden die seltenen Gewächse namhaft gemacht; im Flachland sind die Bäume durch Laubholz, im Vorgebirge durch Laub- und Nadelholz, im Gebirge fast ausschliesslich durch letzteres vertreten.

Reichthum und Mannigfaltigkeit der Thierwelt stehen in auffallend günstigem Verhältniss zur entsprechenden Productivität anderer Länder derselben Zone. Von Säugethieren, das eigentliche Hochgebirge bewohnend, gibt es nur wenige: Steinbock, Gemse, Murmelthier. Unter den Raubthieren erscheint der Bär selten. Ein Verzeichniss der bekannten Wirbelthiere wird mitgetheilt. Uebrigens bemerkt der Verf., dass die Kenntniss der Fauna noch sehr mangelhaft sei, besonders was die Amphibien betrifft, wenn also schon dieser die Aufmerksamkeit der Wissenschaft zuzuwenden ist, so dürfte die Erforschung der Insekten und Würmer als dringendstes Bedürfniss zu bezeichnen sein. **v. Leonhard.**

Aus dem Nachlasse von Johann Friedrich Heinrich Schlosser. Herausgegeben von Sophie Schlosser. Erster Band. Wanderfrüchte. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1856. 8. 332 S.

Der hochverehrte Mann, zu dessen geistigem Nachlasse das hier verzeichnete Buch gehört, war durch die Nähe seines mit so vielen Reizen der Natur und Schätzen der Kunst geschmückten Wohnsitzes während der schönern Jahreszeit, so wie durch so vielfache innere Beziehungen der ihm gewidmeten Verehrung und Freundschaft, ein Mitbürger Heidelbergs: um so mehr Aufforderung ist vorhanden, diese auch in allgemeiner Beziehung interessante literarische Erscheinung in diesen Blättern zur Anzeige zu bringen. Es vereinigt sich aber in der That bei der hier vorliegenden Schrift ein doppeltes Interesse: sie ist für die zahlreichen Freunde und Verehrer des seligen Verfassers ein theures Angedenken, für alle Freunde der schönen Literatur eine sehr werthvolle Gabe. Und so gebührt denn auch für deren Herausgabe der verehrungswürdigen Wittwe des Verfassers in dieser zweifachen Beziehung ein zweifacher Dank. Es scheint uns überdies ein glücklicher Gedanke zu sein, dass man den Anfang der Mittheilungen aus dem Nachlasse Schlossers gerade mit diesen Uebersetzungen von Poesien der verschiedensten Zeiten und Völker machte, für welche Sammlung der Titel „Wanderfrüchte“ als passend erachtet wurde, weil (wie die Frau Herausgeberin in der Vorrede bemerkt) „diese Sammlung auserlesener Poesien in der That die Frucht der Wanderungen des Geistes oder der wirklichen Reisen des Verfassers in jenen Ländern ist, aus denen die Gedichte stammen.“ Die „Wanderfrüchte“ waren nämlich zwar schon deswegen nicht ungeeignet, die Mittheilungen

Digitized by Google

aus dem literarischen Nachlasse Schlossers zu eröffnen, weil er gerade in dieser literarischen Thätigkeit des Uebersetzens und Nachbildens fremdländischer Poesien eine seltene Meisterhaftigkeit bewährte; aber sie waren aus einem andern allgemeinern und höhern Gesichtspunkte noch mehr dazu geeignet. Wie nämlich hier poetische Erzeugnisse verschiedener Nationalitäten und Zeiten mit gleichem Verständnisse und gleicher Liebe gesammelt und nachgebildet sind, so war es überhaupt ein wesentlicher Charakterzug des Verewigten, bei aller Entschiedenheit seiner Ueberzeugung über die höchsten Fragen des Lebens dennoch ohne einseitige Starrheit alles Gute und Edle, wo er es fand, anzuerkennen, zu lieben und zu fördern. So können diese „Wanderfrüchte“ in ihrer erlesenen Manigfaltigkeit vorzugsweise als ein dem Geiste Schlossers entsprechendes Denkmal gelten. Ueber den Inhalt und die Form dieser Sammlung bemerken wir noch Folgendes.

Wir finden in den „Wanderfrüchten“ nach ein paar poetischen Stücken aus dem alten Testament, Griechisches, Römisches, Lateinisches aus dem Mittelalter und der neuern Zeit, Italienisches, einiges Wenige aus dem Spanischen, Portugiesischen, Französischen; Englisches, Neugriechisches, und zum Schlusse noch aus anderen Literaturen je ein poetisches Stück (aus dem Gälischen, Skandinavischen, Illyrischen, Indischen, Chinesischen). Die ausgewählten Poesien sind entweder solche, welche durch ihren allgemein anerkannten classischen Werth die Aufnahme veranlassten, oder solche, wenn auch ohne diesen Charakter der Classicität in der betreffenden Literatur, sich durch irgend ein andres historisches, literarisches oder poetisches Interesse bemerkbar machen. Zu der ersten dieser beiden Kategorien gehören z. B. die Uebersetzungen aus Anakreon, Sappho, Kallinos, einer Anzahl Horazischer Oden; ferner aus Dante, Petrarca, Manzoni, aus Shakspeares Sonetten, aus Philipp Sidney, Byron, Moore u. A. Als Beispiele der zweiten Kategorie können wir anführen: Heloissas Erster Brief an Abälard, nebst Einleitung dazu; die Weissagung des Bruder Hermann von Lehnin; italienische, englische, neugriechische Volkslieder u. a. Bei denjenigen Stücken, welche anderwärts schon übersetzt sind, wird man finden, dass die hier gegebenen Uebersetzungen den besten der vorhandenen Uebersetzungen gleich kommen oder sie übertreffen. Einige Nummern waren damals, als die Schlosser'sche Uebersetzung verfasst wurde, von Andern noch nicht übersetzt; so die neugriechischen Volkslieder aus der Sammlung von Fauriel, welche von Schlosser sogleich nach ihrem Erscheinen übersetzt wurden, vor der schönen Uebersetzung durch Wilhelm Müller, welcher die Schlosser'sche Uebersetzung mindestens gleich wenn nicht voran steht; ferner eine Episode aus dem indischen Gedichte Ramajana, enthaltend die Erzählung wie König Dasaratha, der Vater Rama's, unabsichtlich unglücklicher Weise einen Büsser tödtet und dadurch sein späteres Leiden bei der Verbannung seines Sohnes Rama verschuldet zu

Digitized by Google

haben glaubt. Dieses Stück übersefzte Schlosser schon im Jahre 1812 aus einer ungedruckten französischen Uebersetzung von Chezy, zu einer Zeit, wo weder der Originaltext, noch eine Uebersetzung gedruckt war. Inzwischen sind bekanntlich die zwei ersten Bücher des Ramajana, in deren zweitem jene Episode vorkommt, von A. W. von Schlegel herausgegeben worden, und von dem zweiten Buche mit derselben Episode verdankt man eine allgemein ansprechende deutsche metrische Uebersetzung unserm gelehrten Mitbürger, Hrn. Hofrath Holtzmann. Es ist nicht ohne Interesse, jene prosaische Uebertragung aus der Zeit der ersten Anfänge der indischen Studien unter uns, welche aber dennoch schon die Grossartigkeit und Schönheit dieses Nationalepos erkennen lässt, mit der nach dem Original verfassten Uebersetzung Holtzmann's zu vergleichen (Rama, deutsch von Adolf Holtzmann. Zweite Ausgabe. Karlsruhe 1843. S. 123—140). Aus einem ungedruckten Original übersetzt sind auch einige sehr schöne englische Poesien einer englischen Dame, Margaretha Ashington Bell, welche früher hier in Heidelberg eine Zeit lang wohnte.

Soviel über den Inhalt dieser Sammlung. Was den Charakter und die Form der Uebersetzung betrifft, so finden wir dieselben Vorzüge wieder, welche die übrigen schon veröffentlichten Uebersetzungen Schlosser's auszeichnen: richtiges Verständniss des Originals im Einzelnen und nach dessen Gesammt-Charakter; Treue in diesen beiden Beziehungen; grosse Gewandtheit in dem Gebrauche jeder sprachlichen und metrischen Form; sichern Geschmack und eigne poetische Begabung, ohne deren geistige Weihe keine Uebertragung von Poesien gelingen kann. Auch grosse Schwierigkeiten in der Nachbildung metrischer Formen und des poetischen Styles werden in einer bemerkenswerthen Weise überwunden, so dass die Uebersetzung bei aller Treue durch ungezwungene Leichtigkeit und natürliche Schönheit sich auszeichnet, wie z. B. in den Sonetten und Canzonen Dante's und Petrarca's. Diese glückliche Ueberwindung von Schwierigkeiten zeigt sich auch besonders in solchen Stücken, deren Originale sich durch gedrungene Kürze des Ausdruckes auszeichnen, eine Eigenschaft des Styles, welche nach dem Genius unserer deutschen Sprache immer besondre Schwierigkeiten darbietet. Als Beispiel dafür können wir anführen das schöne, wir wissen nicht, ob sonst schon ins Deutsche übersetzte Sonett von Leonardo da Vinci und die Weissagung Hermanns von Lehnin, bei welchem letztern Stücke überdiess noch die Schwierigkeit der Reime in den Leoninischen Hexametern zu überwinden war.

Wir sprechen gewiss einen lebhaften Wunsch Vieler aus, wenn wir wünschen, dass diesem ersten Bande aus dem Nachlasse des seligen Verf's. recht bald andre folgen mögen. Es ist dieses ein Wunsch, der nicht blos bei den Freunden und Verehrern Schlosser's, sondern überhaupt bei den Freunden der deutschen Literatur volle Begründung hat. Wir haben in der That keinen Ueberfluss an solchen

Digitized by Google

deutschen Schriftstellern, welche ohne durch literarische Industrie oder durch einen amtlichen Brief dazu geführt zu sein, aus reiner Neigung für Literatur und Kunst so wie überhaupt für höhere geistige Interessen sich mitten in glücklichen Lebensverhältnissen, welche so Viele nur zu äussern Genüssen und Zerstreuungen benützen, mit Eifer und Ausdauer ernsten Studien widmen und dazu eine tüchtige Vorbildung, edle Gesinnung, geistige Begabung und reiche Lebenserfahrung mitbringen. Ein solcher Mann war aber Friedrich Schlosser.

Zell.

Proben portugiesischer und catalonischer Volksromanzen. Mit einer literarhistorischen Einleitung über die Volkspoesie in Portugal und Catalonien. Von Ferdinand Wolf, wirklichem Mitgliede der kais. Akademie der Wissenschaften. Wien, 1856. Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei. In Commission bei W. Braumüller. 155 S. gr. 8.

Vielen wird diese Schrift eine ebenso überraschende, als erfreuliche Erscheinung sein, denn bisher war die Annahme ziemlich allgemein verbreitet, dass Portugal eine eigentliche Volkspoesie nicht besitze. Es wurde mir diess auch wiederholt von solchen versichert, denen sowohl wegen ihrer Bildung als wegen ihres längeren Aufenthaltes im Lande ein Urtheil mit Sicherheit zuzutrauen schien. Auch der gelehrte Bellermann spricht in seiner werthvollen Schrift über die alten Liederbücher der Portugiesen diesem Volke fast alle eigenthümliche Romanzenpoesie ab.

Freilich ist man an Ort und Stelle selbst auf diese Schätze der Poesie erst neuerdings aufmerksam geworden und der Verfasser der vorliegenden Schrift weist mit Recht darauf hin, dass es eigentlich der Vorgang Deutschlands und seiner Gelehrten war, was in den romanischen Landen die Bedeutung der Volkspoesie zur Erkenntniss brachte und den Sinn für dieselbe weckte. So hat denn für Catalonien Don Manuel Milá y Fontanals, Professor an der Universität zu Barcelona 1853 ein Buch herausgegeben: Observaciones sobre la poesia popular, con muestras de romances inéditos, worin er durch eine aus dem Volksmunde geschöpfte Sammlung von Romanzen, Liedern und Mährchen den Beweis liefert, dass die Catalonen noch jetzt wie zur Zeit der Berengare ein ebenso sangreiches als betriebsames Volk sind.

Dasselbe leistete für Portugal der kürzlich verstorbene Dichter und Staatsmann J. B. de Almeida Garratt durch den in Lissabon 1851 bis 1853 in 3 Bänden erschienenen Romanceiro, welcher zugleich den 4., 14. und 15. Theil der obras dieses auch als Staatsmann bekannten, bedeutendsten neueren portugiesischen Dichters bildet. Nach dieser köstlichen Sammlung wird Niemand mehr läugnen, dass die Portugiesen auch Romanzen, eigenthümliche, alte echte

Digitized by Google

Volksromanzen besitzen, und darunter solche, die zu den schönsten aller Nationen gehören.

Ferdinand Wolf erwähnt S. 23 als Zeugniss für das Vorhandensein eines weltlichen Volksliedes in Catalonien vor der Einführung der Trobadordichtung die Stelle eines der ältesten catalonischen Trobadors, Guillems von Bergunden oder, wie er ihn nennt, Guillermo de Bergadan. Es scheint dabei übersehen, dass diese Stelle in der in Deutschland veranstalteten Sammlung der Lieder dieses Dichters (Leipzig 1849) enthalten ist, welche auch in den Heidelberger Jahrbüchern (1850. Febr. S. 140) eine Besprechung gefunden hat.

Die vorliegende Sammlung gibt eine sehr schöne Auswahl von catalonischen Kindermärchen in Versen, 15 portugiesischen und 29 catalonischen Romanzen. Die Stoffe dieser Dichtungen berühren sich zum Theil mit der schon bekannten Märchen- und Volksliederlitteratur, besonders des Südens, wie denn Basiles Pentameron manche interessante Parallelen erhält; in der Mehrzahl aber finden wir ganz eigenthümliche und neue Gegenstände oder doch neue und überraschende Wendung und Behandlung.

In der Einleitung entwickelt der Verfasser mit dem ihm eigenen feinen Sinne und gründlichen Verständniss den Gang, welchen die Volkspoesie in diesen noch weniger nach dieser Seite hin bekannten Ländern der pyrenäischen Halbinsel genommen hat.

A. v. Keller.

Die Hessische Ludwigsbahn oder Worms, Oppenheim und die anderen an der Bahn liegenden Orte. Topographisch und historisch dargestellt nebst einer übersichtlichen Beschreibung von Mainz von Karl Klein, Lehrer d. a. Sprachen am Grossh. Gymnasium zu Mainz u. s. w. Mainz. Druck der Seifert'schen Buchdruckerei, 1856. IV und 144 S. in 8.

Man würde in der That sich sehr irren, wenn man in der unter vorstehendem Titel erschienenen Schrift eine bloss für Touristen, die mit des Dampfes Eile unsere rheinischen Gegenden durchfliegen, bestimmte und nach ihren Bedürfnissen zugestutzte Arbeit, einen jener Führer, wie sie jetzt allerwärts, wo ein Schienenweg angelegt wird, auftauchen, erkennen wollte: dann würde auch hier dieselbe nicht anzuführen sein, so wenig wie andere Schriften der Art, wie sie fast täglich durch buchhändlerische Spekulation hervorgerufen werden; es ist vielmehr diese Schrift eine durchweg gründliche, aus genauem und sorgfältigem Studium der Quellen hervorgegangene, darum auch nicht wenig Neues bietende, geschichtlich-topographische Darstellung einer zwar kurzen, aber wahrhaft classischen Strecke, welche die auf dem Titel genannte Eisenbahn jetzt durchschneidet: denn es dürfte sich nicht leicht in unserem deutschen Vaterland eine Gegend von der Ausdehnung finden, die so viele geschichtliche

Digitized by Google

Interessen in sich vereinigt, deren erste Cultur in die vorrömische Zeit zurückfällt, und selbst einzelne Spuren davon noch aufweist, auf welche dann die blühenden Niederlassungen des römischen Volkes folgten, die, theilweise durch Deutsche zerstört, doch die Grundlage wurden der Blüthe, die in dem nachfolgenden deutschen Mittelalter auf diesem, schon durch die Nibelungen gefeierten Boden sich entwickelte, auf welchem drei grosse, freie Städte des deutschen Reiches erstanden sind, von denen zwei nur noch in schwachen, aber ehrwürdigen Resten die frühere Grösse und Bedeutung derselben erkennen lassen. Was zwischen diesen Städten, die eine so reiche Vorzeit besitzen, in der Mitte liegt, konnte dabei um so weniger übergangen werden, als auch hier es nicht an manchen Erinnerungen aus dieser Vorzeit fehlt, die trotz aller Verheerungen, welche über diesen Boden ergangen sind, doch immer noch einzelne, bedeutsame Spuren uns hinterlassen hat, deren Erforschung und Darstellung hier mit allem Recht besondere Aufmerksamkeit zugewendet ist, was freilich nur von einem mit der ganzen geschichtlichen Vorzeit dieser Gegend so vertrauten und bekannten Gelehrten, wie diess der Verfasser ist, geschehen konnte. So bilden also die genannten drei Städte: Mainz, Oppenheim, Worms, die Hauptpunkte des Ganzen: an den genau verzeichneten Bestand der Gegenwart knüpfen sich historische Erörterungen, die uns bis in die älteste Zeit zurückführen und mit besonderer Vorliebe auch die römischen Denkmäler, wie sie bis zu dieser Stunde sich erhalten, oder doch erst in neuerer Zeit zu Grunde gegangen sind, in Betracht nehmen, manche darauf bezügliche Inschrift mittheilen, dann aber auch weiter gehen zu der christlichen Zeit und zu dem Mittelalter, der Blüthezeit dieser Gegenden in Bezug auf ihre politische und monumentale Bedeutung, die auf Geheiss eines allerchristlichen Königs durch neufränkische Mordbrenner gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts ihrem Untergang zugeführt ward, nachdem schon der dreissigjährige Krieg in Manchem vorangegangen war, und eben so später die Revolutionskriege am Ende des vorigen Jahrhunderts auch ihren Antheil beigetragen haben, Manches, aus den früheren Stürmen der Zerstörung errettete, seinem Ende zuzuführen. Wie Manches der Art, was das römische Mogontiacum und das deutsche Mayntz: „während des Mittelalters die erste und vielleicht bevölkertste Stadt Deutschlands, lange Zeit eine freie Stadt, während des h. römischen Reiches deutscher Nation Sitz des Erzkanzlers, des ersten Beamten nach dem Kaiser, und Residenz des ersten Kurfürsten, einst das goldene genannt wegen seines Reichthumes und seiner Blüthe, damals reich gesegnet durch Handel und Industrie, die Gründerin des rheinischen Städtebundes, die Wiege Gutenbergs“ u. s. w. (S. 4. 5) einst bot, ist jetzt völlig von dem Boden verschwunden, wie Manches durch neue Bauten verdeckt!

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Klein: Worms, Oppenheim u. s. w.

(Schluss.)

Und doch wie bedeutend ist noch immer die Zahl der Denkmale der Vorzeit, der römischen, wie sie hier in einem Museum sich vereinigt finden, das zu den bedeutendsten diesseits der Alpen, dem reichsten jedenfalls auf deutschem Boden gehört, so wie der mittelalterlichen, unter denen wir an den, freilich aus verschiedenen Zeiten stammenden, daher verschiedene Baustyle an sich vereinigenden Dom erinnern, dem hier wie allen andern noch vorhandenen Baulichkeiten eine nähere Beschreibung gewidmet ist; obwohl der Verfasser, durch die Gränzen seines Buches beschränkt, demnächst als Fortsetzung desselben eine besondere, detaillirte Beschreibung der Stadt Mainz zu liefern beabsichtigt, auf welche wir wohl im Voraus aufmerksam machen können. Bei der Aufzählung der wegen Erfindung der Buchdruckerkunst merkwürdigen Gebäude wird hier (S. 9) eines im neuester Zeit gemachten Fundes erwähnt, der jedenfalls auch in weiteren Kreisen bekannt zu werden verdient. Man fand nämlich in März dieses Jahres bei dem Graben eines Kellers in dem „Hof zum Jungen", dem ersten Druckhause Gutenberg's, jetzt einem Brauhause im Besitze der Herrn Borzner, unter dem jetzigen Boden den eichenen Schraubstock einer Presse mit der Inschrift J MCDXLI G d. i. „Johann Gensfleisch oder Gutenberg 1441." Der Verfasser, welcher über diesen merkwürdigen Fund in einem eigenen dann auch gedruckten Vortrag,*) auf welchen wir hiemit aufmerksam machen wollen, sich näher verbreitet hat, glaubt, dass diese in einem unterirdischen Gemache fest gemachte Presse, in Strassburg, wahrscheinlich von Konrad Sahspach in der Krämerstrasse gefertigt, von Gutenberg benutzt und von Strassburg nach Mainz gebracht, auch hier wohl zum ersten Bücherdruck seit 1450 verwendet worden, im Jahre 1455 aber schon nicht mehr im Gebrauch gewesen. Immerhin wird diese Reliquie unsere Beachtung bei einer so wichtigen Frage, wie die der Entdeckung und Ausbreitung der Buchdruckerkunst, verdienen. Auch eines an-

*) Ueber Gutenberg und das im ersten Druckhaus desselben aufgefundene Fragment seiner Presse." Abdruck aus dem Mainzer Wochenblatt. Mainz 1856. 8 S. in 4. Auch manche andere Nachrichten über Gutenberg und seinen Mainzer Aufenthalt, so wie sein Wirken daselbst enthält diese werthvolle Schrift.

Digitized by Google

dem merkwürdigen im Jahre 1848 gemachten römischen Fundes, welcher gleich nach dem Bahnhof, noch ehe die Bahn aus den Festungswerken der Stadt heraustritt, an der neuen Eisenbahnbrücke zu Tage kam, wir meinen das vom Verfasser ebenfalls an einem andern Orte näher beschriebene Schwert des Tiberius, wird S. 15 gedacht und bei Beschreibung der „Neuen Anlage", dieses schönsten und gelegensten Punktes für alle Diejenigen, die einen Ueberblick der ganzen herrlichen Gegend gewinnen wollen, insbesondere auch auf die dort gemachten römischen Funde, Inschriften und dergleichen hingewiesen. Es folgt dann das schon zu Römer Zeit von Schiffern bewohnte Weisenau; es reihen sich daran die übrigen Orte bis Oppenheim; die Spuren römischer Vorzeit in Inschriften u. dergl., und selbst noch in der Anlage von Bädern (das Sironabad bei Nierstein) werden auch hier nachgewiesen. Eine umfassende Darstellung, und man mag sich dessen freuen, ist dem in geschichtlicher Hinsicht so merkwürdigen, in monumentalen Beziehungen durch die in neuester Zeit wenn auch nicht völlig restaurirte, so doch vor weiterem Verfall gerettete und bewahrte Katharinenkirche auch jetzt noch bedeutenden Oppenheim gewidmet; der herrliche, in Anlage wie in Ausführung dem Kölner Dom so verwandte Bau, wenn auch in räumlicher Ausdehnung diesem Riesen nachstehend, als Kunstwerk aber ihm ebenbürtig zur Seite stehend, wird sehr genau beschrieben und daran knüpft sich eine interessante historische Schilderung dieser Stadt, die jetzt herabgesunken zu einem betriebsamen Landstädtchen von 3218 Einwohnern, einst als freie Stadt des deutschen Reichs viele Tausende von Bewohnern innerhalb ihrer Mauern zählte, welche von sechzehn Thürmen geschützt, in neun Thoren den Eingang in die Stadt öffneten, vor welcher noch drei Vorstädte lagen, während innerhalb der Stadt, ausser dem genannten Dome, zahlreiche Kirchen, Kapellen, stattliche und prachtvolle Höfe sich befanden, und eine stolze, jetzt in Trümmern liegende Reichsburg, die Landeskrone, das Ganze überragte. Die anziehende Schilderung, die von Allem dem uns entworfen wird, das Bild der alten Grösse und Bedeutung, das uns hier vorgeführt wird, kann nur unsere Theilnahme steigern. Wenn gelegentlich bei Anführung des zu Anfang dieses Jahrhunderts aufgehobenen Bartholomäusklosters auch der besonders an seltenen hebräischen Handschriften reichen Bibliothek dieses Klosters gedacht wird, welche in den Zeiten der Reformation nach Heidelberg gekommen, dann 1622 nach Rom gewandert, die Frage aufgeworfen wird, ob diese Handschriften sich wieder in Heidelberg befinden, so muss diese Frage leider mit einem Nein beantwortet werden, indem der ganze reiche Schatz an orientalischen Handschriften, den die alte Palatina, namentlich auch durch die Vermächtnisse Fugger's besass, noch in Rom sich befindet, von wo bekanntermassen ausser vierzig, schon früher von da nach Paris entführten griechischen und lateinischen Handschriften, nur deutsche Handschriften in die alte

Digitized by Google

Heimath im Jahre 1816 zurückgekehrt sind. Von Oppenheim folgen wir dem Verfasser durch eine Reihe von Ortschaften, die alle mehr oder minder reich sind an historischen Erinnerungen und Spuren römischer Vorzeit, nach Worms, mit welchem der übrige Theil der Schrift (S. 86 ff.) sich beschäftigt. Nach einer Angabe des jetzigen Bestandes der kaum noch zehntausend Bewohner zählenden Stadt geht der Verfasser zu den Bauwerken über, unter denen der Dom hervorragt, dieser, „im Innern und Aeussern durch edle Grossartigkeit und ruhige Einfachheit" ausgezeichnete Bau, der leider durch wiederholte Verheerungen Vieles gelitten, und „vielfach baufällig, wie keine Kirche am Rhein" die dringende Mahnung für die Erhaltung dieses herrlichen und edelsten Denkmales deutscher Kunst und Frömmigkeit ausspricht, wie sie auch vom Verfasser S. 93 eben so eindringlich den Bewohnern der Stadt ans Herz gelegt ist. Der schöne Kreuzgang ward im Jahr 1813 von den Franzosen zerstört; die Veranlassung dazu wird hier in folgender Weise angegeben: „Er war zum Lazareth für die rückkehrenden Franzosen eingerichtet, da diese den Typhus mitbrachten, der sich zuletzt zum gelben Fieber ausbildete, so verbrannte man Todte und Kranke mit dem Gebäude, damit die Seuche nicht weiter um sich greife; Aerzte sollen diesen Rath an Marechal Marmont ertheilt haben, der ihn ausführen liess." Wir können und wollen keine Bürgschaft für diese Angabe übernehmen, die wir im Interesse der Menschheit für unbegründet halten möchten, um sie nicht ähnlichen Zügen moderner Barbarey, welche uns die Geschichte der neueren Zeit bietet (z. B. die Vorfälle zu Jaffa im Jahr 1799), anreihen zu müssen. Dann folgen (S. 100—108) die römischen und christlichen Inschriften und daran schliesst sich eine genaue geschichtliche Erörterung über das römische Worms und die Wangionen, wie wir sie vergeblich bisher in andern mit Worms und dem Rheinlande überhaupt sich beschäftigenden Werken gesucht haben; dann folgt die christliche, die deutsche Zeit, in der Worms eine so bedeutende Stelle einnahm bis zu den Zeiten des dreissigjährigen Krieges, wo es, zwar schon gebrochen und gesunken, doch immer noch über dreissigtausend Bewohner zählte; von den schweren Wunden, welche dieser Krieg der Stadt geschlagen, hatte sie sich in den folgenden vierzig Jahren wohl einigermassen erholt, als mit dem Jahre 1688 die Stadt von dem gleichen Loose der Zerstörung betroffen ward, welches die mordbrennerischen Schaaren Ludwig's XIV. auch andern Städten der rheinischen Pfalz bereiteten; seitdem hat sich die Stadt nicht wieder erholt, wohl aber geben einzelne Trümmer und Baureste noch jetzt ein Bild des alten Umfangs und der alten Grösse, von den vierzig Thürmen der alten Mauer ragen noch zwei hervor, eben so sind die alten Thore verschwunden, kein alter Bau — der Dom und einige kirchliche Gebäude ausgenommen — gibt uns mehr Kunde von der alten Zeit. Wünschen wir mit dem Verfasser, dessen Schilderung wir mit so vielem Interesse durchgangen haben, „dass eine

Digitized by Google

ausführliche Beschreibung des Doms und seiner Denkmäler, so wie der andern älteren Kirchen von einem Freunde und Kenner alter Zeiten edirt werden möge"; der Verfasser selbst hat dazu einen schönen Beitrag geliefert: einen andern Wunsch mag dem Ref. beizufügen erlaubt sein in Bezug auf die römischen und christlichen Inschriften. Den erstern ist in neuester Zeit alle Sorgfalt und Pflege zugewendet worden; der Verfasser dieser Schrift gehört selbst zu denjenigen, die auf diesem Gebiete sich bewährt haben, von seinen Bemühungen erwarten wir demnächst die Herausgabe sämmtlicher Inschriften des alten Mogontiacum: möchte sich daran auch eine ähnliche Zusammenstellung der älteren christlichen Inschriften, die auf eine gleiche Behandlung Anspruch machen können, anreihen; in Frankreich ist dazu jetzt ein Anfang gemacht in dem schönen und auch durch die vorzügliche typographische Ausführung, welche die Inschriften wie in einem Fac Simile darstellt, sich empfehlenden Werke: Inscriptions chrétiennes de la Gaule antérieures au VIII siècle, réunies et annotées par Edmond le Blant, Paris 1856, in gr. 4., von welchem die zweite Lieferung bereits eine Anzahl trierischer Inschriften, die wir wohl auch zu Deutschland ziehen können, enthält. Ein ähnliches Unternehmen für Deutschland, zumal für die Rheinlande, wäre recht erwünscht.

C. Sallusti Crispi Catilina, Jugurtha, Historiarum Fragmenta. Recognovit et succincta annotatione illustravit Fridericus Kritzius, Professor Erfurtensis. Lipsiae, sumtibus librariae Hahnianae MDCCCLVI. XII und 385 S. in gr. 8.

Diese neue Ausgabe des Sallustius — denn so schreiben wir noch immer mit unserem Herausgeber, weil wir diese Schreibart für die allein richtige halten — ist einerseits für Schüler und zwar der obersten Classe bestimmt, weil diese allein dem Herausgeber für reif genug zur Lectüre dieses Schriftstellers erscheinen; andererseits aber soll sie auch Männern von Bildung gelten, die sich von dem Strudel des Geschäftslebens gern zu den Alten, die sie in ihrer Jugend lieb gewonnen, zurückziehen und hier denn auch vor andern Autoren, gern zu einem Schriftsteller greifen, der durch Form und Inhalt gleich anziehend, eine wahre Erholung und Stärkung Jedem zu bieten vermag, der für eine solche höhere, geistige Nahrung empfänglich ist. Für beiderlei Classen von Lesern sollte also durch diese Ausgabe gesorgt werden: für die einen, durch diejenige erklärende Nachhülfe, welche das Verständniss erleichtert und die Lectüre, die doch mehr auf den Sinn und Inhalt, und auf die Gedanken selbst gerichtet ist, ohne wesentliches Hemmniss fortsetzen lässt; wobei es sich wohl von selbst versteht, dass ausführliche kritische oder grammatische oder sprachliche Untersuchungen nicht am

Digitized by Google

Platze waren, und dass bei solchen Stellen, in welchen verschiedene Auffassungsweisen vorlagen, in eine Prüfung derselben nicht eingegangen, sondern nur das aus einer solchen Prüfung sich herausstellende Resultat mitgetheilt werden konnte. Was die andere Classe, die Schüler, betrifft, so sollte durch die beigefügte Erklärung keineswegs ihrer Bequemlichkeit gedient oder ihrer Trägheit nachgeholfen werden, wohl aber dasjenige geboten werden, was zur nützlichen Vorbereitung für den Unterricht selbst dienen kann; „ita mihi persuasum est, schreibt der Herausgeber S. X, si qui discipuli domi accurate cognoverint, quae de verborum usu et potestate, constructionum ratione, sententiarum nexu, rerum condicione a me annotata sunt, eo recte praeparatos ad doctorum institutiones accessuros cum fructuque audituros, quae illi vel quaestiones movendo, vel rationes explicando vel breviter significata uberius persequendo proponant.“ Und dass für einen solchen Zweck lateinisch geschriebene Erklärungen, zumal wenn sie, wie diess hier der Fall ist, in einer classischen Sprache durchweg gehalten sind, besser dienen als die in deutscher Sprache gefassten Anmerkungen, lassen wir uns nicht bestreiten; denn hier kann der Schüler selbst in formeller und sprachlicher Hinsicht aus den Noten Vieles lernen, was bei deutsch geschriebenen Noten, die nur zu leicht zu Missbräuchen führen, nicht zu erreichen steht. Eine solche gedoppelte Bestimmung, wie sie hier vorliegt, erforderte neben dem correcten Texte selbst, eine Erklärung, die sich von umfassenden kritischen und andern mehr gelehrten Untersuchungen fern hält, den Streit der Meinungen und Ansichten und damit auch jede Polemik eben so sehr vermeidet wie den Prunk eines gelehrten Apparats, sondern sich unmittelbar an das hält, worin ihre nächste Aufgabe besteht, nemlich auf dem einfachsten und kürzesten Wege zum unmittelbaren Verständniss und zur richtigen Auffassung des Textes zu führen. „Quare — so bemerkt der Herausgeber weiter, id operam dedi, ut quae obscuriora essent, aut aliquam difficultatem haberent, accurata, brevi et quam maxime perspicua explanatione illustrarem, usum dicendi Sallustio proprium ubique monstrarem, sententiarum nexum, sicubi perplexior esset, expedirem, cetera omnia, quae attentum lectorem non morantur, etiamsi vel commodissimam disserendi occasionem praeberent, plane non attingerem“ (S. VIII. IX). Es mag hiernach der Charakter dieser unter dem Texte befindlichen erklärenden Anmerkungen bemessen werden; sie enthalten in gedrängter und präciser Fassung diejenigen Erörterungen, welche dem Verfasser zum Verständniss nothwendig erschienen, sie unterstützen auch hier und dort die gegebene Erklärung oder Erörterung durch Belege aus solchen lateinischen Schriftstellern, die auch dem Schüler zugänglich und selbst bekannt sind; sie erörtern genau die sprachlichen Eigenthümlichkeiten des Sallustius — ein bei diesem Schriftsteller bekanntlich mehr als bei Andern in Betracht kommender Punkt — sie geben auch die nöthigen geschichtlichen oder antiquarischen Notizen, lassen sich aber in keine weiter gehen-

Digitized by Google

de Betrachtungen und Untersuchungen ein, welche von dem nächsten Ziele abführen könnten. Man sieht bald, dass es zunächst die sprachlich-grammatische Seite der Erklärung ist, um die es sich hier hauptsächlich handelt; sie hat der Herausgeber besonders im Auge gehabt, eingedenk der Bestimmung seiner Ausgabe; dass er bei allen diesen Erklärungen das gehörige Maass eingehalten, konnte man von einem so erfahrenen Schulmanne erwarten, während seine Kenntniss des Schriftstellers, seine vieljährige Beschäftigung mit demselben vor irriger Auffassung bewahren und auf das richtige Ziel hinleiten konnte. Wir unterlassen es, Belege im Einzelnen dafür anzuführen, die Jeder leicht selbst finden kann, wenn er diese Anmerkungen näher und prüfend durchgeht; wir haben hier nur im Allgemeinen den Charakter dieser Anmerkungen und damit der Ausgabe selbst anzugeben, wie dies von einem treuen Referate verlangt werden kann.

In dem Texte selbst folgte der Herausgeber natürlich dem von ihm früher in der grösseren Ausgabe gelieferten, jedoch nicht ohne einige Abweichungen, zu welchen ihn eine bessere Ueberzeugung jetzt führte: da die Ausgabe keine eigentlich kritische ist und sein soll, so fiel alles weitere Eingehen in die kritische Gestaltung des Textes von selbst weg; dass übrigens dasjenige, was seit dem Erscheinen der grösseren Ausgabe für Kritik und Exegese von andern Gelehrten beigesteuert ward, berücksichtigt worden, lässt sich bald erkennen, auch da, wo keine ausdrückliche Erwähnung oder ein hinzugefügtes Citat solches bemerklich gemacht hat. Denn, wir brauchen es hier wohl kaum zu wiederholen, der ganze gelehrte Apparat, wie ihn des Verfassers grössere Ausgabe bietet, ist aus den in dem Zwecke und der Bestimmung dieser Ausgabe liegenden Gründen weggefallen: dasselbe ist auch der Fall bei den Prolegomenen, welche zuerst über Leben und Charakter des Sallustius, dann über seine Schriften und den ihm eigenthümlichen Styl sich verbreiten (S. 1—26). Es ist dies eine würdige Darstellung, in einer vorzüglichen Sprache gehalten, und darum schon dem Schüler, der sie durchlesen soll, von grossem Nutzen. Alles, was die Person des Sallustius betrifft, und durch die Zeugnisse der Alten, die allein hier als Belege der Darstellung oder als Quellen derselben angeführt sind, festgestellt ist, kommt zur Sprache, natürlich also auch die Frage nach dem sittlichen Charakter des Mannes, auf welchen schon die alte Welt schwere Vorwürfe gehäuft hat, die mit der Art und Weise, in welcher Sallustius selbst in seinen Schriften auftritt und mit dem streng sittlichen Geiste, der diese durchweht, im Widerspruch stehen. Man hat zur Erklärung und auch Beseitigung dieses Widerspruchs auf die in dem späteren Leben des Mannes hervortretende ernstere Richtung hingewiesen, die uns die Verirrungen der früheren Jugend, denen auch Sallust gleich den meisten jungen Römern seines Standes sich hingegeben, vergessen lässt, zumal als Parteihass der Gegner diese Verirrungen zu übertreiben und selbst in grellerem Lichte darzustellen schien: man hat

eben so auch auf die angeblichen Erpressungen, welche Sallust in Afrika sich erlaubt haben soll, um dann in Rom seiner Prachtliebe zu fröhnen, nicht den Werth legen zu können geglaubt, da auch hier Sallust kaum ein Mehreres gethan, als was die allgemeine Sitte jener Zeit den in einer ähnlichen Stellung befindlichen Römern zu erlauben schien. Unser Verfasser hat beide Punkte aufs Neue näher geprüft und mit besonderer Bezugnahme auf die Quellen, aus denen sie stammen, untersucht: wenn die angeblich aus Gründen der Sittlichkeit erfolgte Ausstossung aus dem Senat durch den Censor Appius, einen Menschen, der selbst einen schändlichen Lebenswandel geführt, rein auf Parteihass zurückgeführt wird, so wird auch die andere Angabe von dem mit Fausta, der Gattin Milo's begangenen Ehebruch des Sallustius hier als eine höchst unsichere und ungewisse, eben darum auch schwerlich glaubwürdige Angabe hingestellt, deren letzter Grund am Ende in dem Bemühen der Parteigegner des Sallustius zu suchen wäre, die einige, und selbst nicht bedeutende frühere Verirrungen des Sallustius hervorgesucht und durch solche Uebertreibungen die Person des Gegners im gehässigsten Lichte darzustellen gesucht: — quamquam ex confusis et repugnantibus scriptorum narrationibus verum non satis eruas, hoc tamen vix dubitari potest, quin malignorum studiis levia quaedam, quae fortasse suberant, supra modum aucta sint et in malam partem detorta iique errent, qui veritatis argumentum in eo conspiciunt, quod Sallustius senatu motus est etc. etc. In diesen Worten, die wir hier absichtlich mitgetheilt haben, ist das Resultat der ganzen Untersuchung niedergelegt, die den Sallustius von früheren jugendlichen Ausschweifungen, insbesondere von dem oben genannten Ehebruch mit der Gattin Milo's, rein waschen soll. Wir gestehen jedoch, dass wir einigen Zweifel hegen, ob dies so ganz und gar möglich sein wird und überhaupt gelingen kann: die Zeugnisse der Alten sind zu bestimmt, als dass sie nicht irgend eine Grundlage gehabt haben, die, aller Uebertreibungen des Parteihasses ungeachtet, der allerdings gewiss mit ins Spiel kam, sich nicht gänzlich wird wegläugnen lassen; es wird sich auch Varro's Zeugniss schwerlich in der Weise, wie dies hier S. 10 ff. geschieht, bei Seite schieben lassen. Die natürliche Vorliebe, welche den Herausgeber des Sallustius zu einem für diesen so günstigen Resultate geführt hat, lässt sich auch in dem Bestreben erkennen, dasjenige, was über die Erpressungen des Sallustius in der Verwaltung Afrika's zu unserer Kunde gelangt ist, als eben so unsicher und unbegründet, aus einer trüben Quelle politischen Parteihasses geflossen, darzustellen. Auch hier können wir nicht ganz dem Verfasser folgen, eher darin, wenn er den Sallustius von Seiten seines sittlichen Charakters darum nicht für schlechter hält, als andere seiner Zeit- und Standesgenossen, die sich noch weit ärgere Dinge haben zu Schulden kommen lassen; auch wollen wir nicht in Abrede stellen, dass der sittliche Geist, der des Sallustius Schriften durchweht, ihn selbst höher stellt als

Digitized by Google

die meisten übrigen Schriftsteller, ja dem Tacitus annähert; ja wir glauben, dass gerade von dieser Seite aus Sallust für die Lectüre bei schon gereifteren Schülern sich so sehr empfiehlt. Wir wollen, um zu zeigen, wie in dieser so bestrittenen Sache der Verfasser denkt, lieber dessen eigene Worte hier folgen lassen:

„Igitur quum aequalium scriptorum testimoniis plane nihil certi de corruptis Sallustii moribus constet, seriorum autem prava iudicia non maiorem fidem mereantur quam priorum calumniae atque ineptiae, nisi praeiudicatis potius opinionibus duci malumus quam id sequi, quod recta ratio suadet, statuendum est, nullo eorum, quorum memoria ex antiquitate ad nos pervenit, quique vel ob res gestas vel ob ingenii monumenta clari habentur, Sallustium fuisse moribus inferiorem. In scriptis vero sententiarum gravitate ac severitate, iudiciorum veritate, aequi bonique sensu validissimo, verae libertatis, alienissimae illius a libidine, summo amore, animo rerum humanarum semper memore, denique omnis turpitudinis et malarum artium odio talem se praebet, ut fere omnibus scriptoribus superior appareat, et ad Taciti praestantiam solus quam proxime accedat."

und den Schluss S. 15 und 16:

„Quare, ut paucis comprehendamus, quamquam non ea nobis mens est, ut Sallustium prorsus sanctum hominem, verum sapientem et perfectum stoicum haberi velimus, tamen hoc satis probabiliter ostendisse videmur, nullam caussam esse, cur eum ceteris claris scriptoribus, quorum famae nulla insignior macula aspersa est, vita moribusque credamus deteriorem."

In dem andern Abschnitt, in welchem Sallustius als Schriftsteller betrachtet wird, ist zuerst von seinen Leistungen im Allgemeinen, von seiner Behandlungsweise des geschichtlichen Stoffes und dem daraus hervorgehenden Charakter seiner Geschichtschreibung die Rede, dann folgt eine Schilderung der beiden erhaltenen Schriften, sowie der Historien. Das Verhältniss des Sallustius zu Cicero im Catilina wird hier zu Gunsten des Ersten allerdings dargestellt; wir wollen auch hier lieber die eigenen Worte des Verfassers beifügen, die, wie uns scheint, doch den Sallustius zu hoch stellen und von aller politischer Leidenschaft so frei machen, wie wir dies, namentlich Cicero gegenüber, kaum glaublich finden können.

Der Verfasser schreibt S. 22:

„Ut paucis dicam, Cicero pro incredibili vanitate sua et gloriae cupidine coniurationem Catilinariam unice ad personam suam retulit, fato datam opportunitatem putavit, qua ipse clarescere posset, ea detecta et oppressa tantum suum meritum haberi voluit, ut nemo neque priorum neque aequalium se aequaret; Sallustius, quae summa eius virtus est, personis omissis res modo spectavit, eae quales essent, non quales homines in iis videri vellent quaesivit, rempublicam pluris quam singulorum ambitionem habuit. Quantum igitur abfuit a laudatione Ciceronis scribenda, tantum abfuit etiam ab inhonesta invidia et maligno rerum ab eo gestarum silentio, quippe qui in Tullio commemorando eum modum tenuerit, quem et res poscebat, et ipse nunquam deseruit. Nam ut veritatis fuit studiosissimus, ita ubique a nimiis et inflatis laudibus bonorum virorum abhorruit."

Dem Catilina wie dem Jugurtha geht ein genaues lateinisches Argumentum, so wie eine chronologische Tabelle der in jeder Schrift vorkommenden, bemerkenswerthen Ereignisse voraus, so dass auch von dieser Seite für das Verständniss gesorgt ist. Dem Texte beider Werke lässt dann der Herausgeber noch dasjenige folgen, was von den Historien sich erhalten hat: man könnte allerdings die

Digitized by Google

Frage aufwerfen, ob in einer für die oben angegebenen Zwecke zunächst bestimmten Ausgabe es räthlich oder nöthig gewesen, die Reste der Historien beizufügen. Wenn schon im Allgemeinen die Rücksicht auf Vollständigkeit dies erwarten liess, so lagen noch bestimmte Gründe dazu in den aus diesen Historien uns noch erhaltenen Reden und Briefen vor, die als vorzügliche Denkmale der grossen schriftstellerischen Kunst des Sallustius und seiner stylistischen, rhetorischen Vorzüge schon von den Alten angesehen, darum aus den Werken selbst ausgezogen wurden, zum Bedarf der Schule und des Unterrichts, und so als wahre Musterstücke uns durch eine besondere Fügung des Schicksals noch erhalten sind. Diese waren also wohl in diese Ausgabe aufzunehmen; und wenn nun zur besseren Einsicht in dieselben auch die übrigen Bruchstücke des grossen Werkes, dem diese Reden und Briefe ursprünglich angehörten, aufgenommen worden sind, so wird der Herausgeber keinen Tadel zu erwarten haben; seine Ausgabe, indem sie die Fragmente der Historien vollständig und, was die grösseren Stücke betrifft, diese auch in derselben Weise, wie den Catilina und Jugurtha behandelt und erklärt uns bietet, befasst demnach Alles, was von der schriftstellerischen Thätigkeit des Sallustius sich erhalten hat; die weiter hinzugekommenen Indices, ein Verzeichniss der Eigennamen, ein Register der in den Anmerkungen behandelten Gegenstände, wie der darin erklärten Ausdrücke und der grammatischen Bemerkungen, endlich ein alphabetisch geordnetes Verzeichniss der Fragmente sind nützliche Zugaben für den Gebrauch einer Ausgabe, die auch eine vorzügliche Ausstattung in Druck und Papier erhalten hat.

Was die Fragmente der Historien betrifft, so folgt der Herausgeber in der Anordnung und Behandlung derselben der grösseren, vor wenigen Jahren von ihm gelieferten Bearbeitung der Historien, die zugleich als dritter Theil der grösseren Ausgabe des Sallustius zu betrachten ist.*) Die Ergebnisse, zu welchen des Verfassers Forschung in dieser grösseren Bearbeitung gelangte, sind in dieser späteren Bearbeitung sorgfältig benutzt, die uns das Wesentliche von dem bietet, was in jener Ausgabe niedergelegt ist, in der wir wohl die umfassendste Arbeit über diese Historien zu erkennen haben, in so fern, auch abgesehen von der Vollständigkeit der hier zusammengestellten Fragmente, unter denen auch das auf einem Palimpsest von Toledo entdeckte, irrthümlich für ein Fragment des

*) C. Sallusti Crispi Historiarum fragmenta. Pleniora, emendatiora et novo ordine disposita suisque commentariis illustrata edidit et indices accuratos adjecit Fridericus Kritzius, Professor Erfurtensis. Accedit codicis Vaticani et Palimpsesti Toletani exemplum lapidi inscriptum. Lipsiae, sumtibus et typis B. G. Teubneri MDCCCLIII. XLIV und 428 S. in gr. 8.

Auch mit dem weitern Titel:

C. Sallusti Crispi opera quae supersunt, cum selectis Cortii notis suisque commentariis edidit et indicem accuratum adjecit Fridericus Kritzius, Prof. Erfurt. Vol. III. Historiarum Fragmenta continens.

Digitized by Google

Livius gehaltene Stück seinen Platz erhalten hat (vgl. S. XII sq. pg. 151. 155 sqq.), Alles, was die Erklärung derselben betrifft und die Ermittlung des ursprünglichen Zusammenhangs derselben, zumal da, wo sie nur aus ein paar Worten bestehen, hier auf eine Weise behandelt ist, welche das Ganze zu demjenigen Abschluss zu bringen gesucht hat, der mit den vorhandenen Hilfsmitteln zu erreichen war, über den wir aber ohne neu gewonnene Hülfsmittel oder neue Funde, wie sie wohl zu wünschen, kaum aber zu hoffen sind, schwerlich hinauskommen können. Alle die Fragen, welche die Abfassung des Werkes selbst, die Zeit der Herausgabe, die Veranlassung wie die Tendenz desselben, den Umfang wie die Ausdehnung, so wie den Inhalt und den Gang der Darstellung im Einzelnen, also insbesondere auch den näheren Nachweis des Inhalts der einzelnen Bücher auf Grundlage der noch vorhandenen Bruchstücke betreffen, sind in dem statt der Prolegomenen vorgesetzten Schreiben an den leider nun auch uns entrissenen Wüstemann näher besprochen worden. Wenn das Streben des Verfassers dahin gerichtet war, einzelne Data, wie z. B. die Zeit der Bearbeitung (40 oder 39 vor Chr. bis 35) und der Herausgabe (im Jahr 35), den Umfang des Werkes, das einen zwölfjährigen Zeitraum (78—67 v. Chr.) befasste und Anderes festzustellen, während andere Punkte, wie z. B. die Gründe und Ursachen, welche den Sallustius zu Abfassung eines solchen Werkes veranlassten, die damit verknüpften Absichten und Tendenzen, sich nicht mit gleicher Sicherheit ermitteln lassen, wie es bei einem nur aus Bruchstücken uns bekannten Werke kaum anders zu erwarten steht, tritt bei dem Bemühen, genau die Folge des Inhalts aus den einzelnen Fragmenten selbst zu bestimmen, eine gleiche Unsicherheit uns entgegen; denn es unterliegt die genaue Bestimmung der grossen Anzahl einzelner, oft nur in Einem oder in wenigen Worten bestehenden Bruchstücken, d. h. ihre Einrangirung an diejenige Stelle, die sie ursprünglich in dem Werke einnehmen, grossen Schwierigkeiten, wenn man nicht alle Vorsicht bei Seite setzen und nach einer Willkühr verfahren will, von der eine ernste Forschung sich fern zu halten hat, zumal da das Werk des Sallustius keine streng und einfach chronologische Darstellung einhielt, sondern als eine wahre historische Composition, auf die Kunst der Darstellung und den beabsichtigten Totaleindruck einen Werth legte, der den Schriftsteller oftmals veranlasste, Einzelnes nicht da zu erwähnen, wo es der Zeit nach zu berichten war, sondern bei einer andern, auch spätern Gelegenheit nachzuholen, wo es ihm, des inneren Zusammenhanges wegen, passender erschien. Dieser Umstand erschwert die genaue Bestimmung und Einreihung aller einzelnen Fragmente ungemein und damit eben so auch die genaue Bestimmung des Inhalts der einzelnen Bücher und der darin behandelten, einzelnen Gegenstände; hier ist ein Feld, wo die Ansichten vielfach auseinandergehen können, da sie keinen objektiven Halt haben, sondern mehr oder minder auf subjektiven Anschauungen

Digitized by Google

beruhen; nur Eines wird dabei zu beobachten und mit aller Strenge festzuhalten sein: man wird sich von allen den vagen und unsichern Combinationen, wie sie auf solchen Gebieten — man denke z. B. nur an die Fragmente der griechischen Tragiker und Komiker, wo dies bis zum Ueberdruss versucht worden ist, fern zu halten haben, man wird hier mit der grössesten Vorsicht verfahren und denjenigen Weg einschlagen, den eine besonnene Kritik uns einzuhalten lehrt: wir werden dann vor Ueberstürzungen jeder Art bewahrt bleiben. Wir können hier nicht in das Einzelne derartiger Erörterungen, welche die Stellung und Ordnung einzelner Bruchstücke betreffen, näher eingehen, wo es unsere Aufgabe ist, nur im Allgemeinen den Charakter dieser Fragmentenbearbeitung zu zeichnen und darauf aufmerksam zu machen: wir können ebendesshalb auch nur im Allgemeinen auf den reichen Schatz sprachlicher Erörterungen aufmerksam machen, der in den Anmerkungen, zur näheren Kenntniss des sallustischen Sprachgebrauches niedergelegt ist, wir übergehen selbst solche Bemerkungen und Aeusserungen, die oft mehr gelegentlich als absichtlich gemacht, auf Sallustius sich beziehen und dessen Verhältniss zu andern Schriftstellern berühren, wie z. B. zu Sisenna, Sulla und Andern S. 5. 89, oder die S. 238 nicht blos hingeworfene, sondern auch mit Gründen unterstützte Behauptung, wie ein Virgilius und selbst ein Tacitus in der Germania die Historien des Sallustius vor Augen gehabt und daraus geschöpft; vgl. auch S. 335; wir übergehen so manche andere Stellen, wo auf die Nachbildung oder Benutzung der Historien durch spätere Schriftsteller hingewiesen wird, wie z. B. Ammianus Marcellinus S. 228 u. dgl. m.; wer diese Bearbeitung der Historien, die sich auch durch eine äussere Ausstattung in Druck und Papier und grosse Correctheit empfiehlt, näher durchgeht, wird sich von Allem Dem bald selbst überzeugen. Das Studium des Sallustius ist durch diese und andere Hülfsmittel der neuesten Zeit nicht wenig gefördert worden; möchte es dazu dienen, der Lectüre dieses Schriftstellers auf unseren höheren Bildungsanstalten, wo wir ihn theilweise entfernt finden, neue Aufnahme wie grössere Verbreitung zuzuwenden und zugleich ihm selbst und seinen Werken die gebührende Anerkennung auch für die Zukunft zu sichern und zu bewahren.

Vitae M. Annaei Lucani collectae a Car. Frid. Weber. Particula I. Marburgi. 1856. 25 S. in 4to.

Lucan's Pharsalia, noch im Mittelalter*) viel gelesen, und eben so noch im siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert von der

*) Wir erinnern nur an Aldhelm († 709), der in seiner Metrik oft Verse des Lucanus anführt, der auch den Dichtern der Karolingischen Zeit wohl bekannt war, der es auch nacher noch war; wie denn im dreizehnten Jahrhun-

Digitized by Google

grossen Schule holländischer Philologie mit einer gewissen Vorliebe behandelt, hat in dem Jahrhundert, in dem wir leben, weniger Beachtung gefunden, als er es verdient: der Verfasser der oben angezeigten Schrift ist einer von den Wenigen unter uns, der schon früher diesem Dichter sich zuwendete und dessen Studium unter uns zu fördern bemüht war: die vorliegende Schrift, die ein neues Zeugniss dieser fortgesetzten Bemühungen gibt, aber auch einen neuen Beitrag zu jeder Ausgabe der Werke des Lucan, liefert in einer näheren Erörterung der Lebensverhältnisse desselben, in welcher das, was darüber überhaupt uns zu ermitteln möglich ist, seinen vollen Abschluss erhalten hat, mag aufs Neue auffordern, einem Dichter mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden, der durch die Selbstständigkeit seines Charakters, durch die kräftige ächt römische Gesinnung und Sprache, durch wahren Dichtergeist dieselbe mit allem Recht verdient.*) In der vorliegenden Schrift liefert der Verfasser einen Abdruck der beiden aus dem Alterthum noch erhaltenen kurzen Biographien des Lucanus: aber er hat sich nicht begnügt, nach den bis jetzt bekannten handschriftlichen und gedruckten Quellen den Text dieser Vitae in einer von Fehlern und Entstellungen gereinigten Gestalt zu liefern, so weit dies nur immer möglich war, sondern er hat auch neben der Zusammenstellung des kritischen Apparats, diejenigen, und selbst umfassenden Anmerkungen beigefügt, welche einerseits zum Verständniss der oft schwierigen oder verstümmelten Worte des Textes, mithin zur richtigen Auffassung führen, andrerseits aber auch den Inhalt der in diesen beiden Vitis mitgetheilten Angaben über das Leben des Lucanus wie über seine Schriften in Betracht nehmen, um dasjenige sicher zu stellen, was wir als wahr und richtig anzusehen haben: eine nicht leichte, und doch für die Geschichte der römischen Literatur wichtige Aufgabe, die hier auf die befriedigendste Weise, so weit die vorhandenen Mittel dies gestatten, gelöst worden ist. Man weiss, dass der Verf. nicht zu denen gehört, welche offenbare Lücken oder Widersprüche, wie sie auf diesem Gebiete, bei dem Mangelhaften und Ungenügenden der schriftlichen Ueberlieferung, so oft uns entgegentreten, durch vage Vermuthungen, die aller Sicherheit entbehren, auszugleichen sucht; seiner kritischen Prüfung und den auf diesem Wege gewonnenen Resultaten kann man mit gutem Grunde vertrauen. Und dies mag

dert in Frankreich in Romanischer Sprache, in Versen wie in Prosa, Lebensgeschichten des Cäsar vorkommen, die nur als mehr oder minder freie Bearbeitungen oder Uebersetzungen der Pharsalia anzusehen sind. S. Histoire liter. de la France XIX p. 681—686. Daher auch der Lucanus Historiographus, den Gerbert zu Rheims las und erklärte; s. Richer. III, 47.

*) Da es sich hier vor Allem um Feststellung eines urkundlichen Textes handelt, so mag der auf eine erneuerte und genaue Vergleichung der beiden Leidner Handschriften des zehnten Jahrhunderts (Vossianus primus und secundus) gestützte kritische Beitrag, welchen die 1854 zu Bonn erschienene Inauguralschrift von Wilh. Steinhart: De emendatione Lucani. Commentatio philologica 30 S. in 8. liefert, hier wohl erwähnt werden.

Digitized by Google

auch von vorliegender Untersuchung über die von Lucan's Leben auf uns gekommenen Nachrichten gelten.

Von den beiden hier behandelten Biographien ist die eine ältere, die sich schon in den ersten gedruckten Texten der Pharsalia mit abgedruckt findet, in acht Handschriften, wie S. 2. 3 nachgewiesen wird,*) noch vorfindlich: dass dieselbe wirklich als ein Werk des Suetonius anzusehen ist, aus dessen Werk De poetis entnommen, uns aber nicht mehr in der ursprünglichen, sondern in einer mehrfach abgekürzten und entstellten Gestalt überliefert, wird hier S. 4 ff. aus dem Inhalt derselben, wie selbst aus einzelnen, dem Sueton eigenthümlichen Ausdrücken und der ganzen Redeweise auf eine so schlagende Weise nachgewiesen, dass darüber wohl kein weiterer Zweifel obwalten kann, wenn auch keine der vorhandenen Handschriften, in welchen diese Vita steht, den Suetonius als Verfasser derselben nennt. Auch die sichtbare Ungunst, ja Feindseligkeit, die sich gegen Lucanus und seine poetischen Leistungen in dieser Vita kund gibt, steht, wie hier gezeigt wird, mit der aus andern Stellen hervorleuchtenden Gesinnung des Suetonius ganz im Einklang. Die andere Vita, welche in den ersten gedruckten Ausgaben der Pharsalia sich gleichfalls bereits vorfindet, sonst aber nur in drei Handschriften, den alten Scholien zu Lucanus beigesellt oder vielmehr vorangestellt, vorkommt, ist jedenfalls aus einer späteren Zeit und hängt mit diesen Scholien, oder vielmehr mit dem Commentar zu Lucanus, aus welchem diese Scholien stammen, zusammen: und da diese Scholien oder vielmehr der Commentar ausdrücklich einem Grammatiker Vacca beigelegt wird, so werden wir dann auch es nicht befremdlich finden, wenn demselben Grammatiker die Autorschaft dieser Vita, die freilich auch nicht mehr in ihrer ursprünglichen, sondern in einer abgekürzten und abgebrochenen Gestalt mit mehrfachen Verderbnissen auf uns gekommen ist, beigelegt wird. Diese Vita zeigt einen von der andern durchaus verschiedenen Charakter: der Verfasser, wie dies von einem Erklärer des Lucanus kaum anders zu erwarten ist, zeigt die entgegengesetzte Gesinnung: er zeigt Liebe für die Person des Dichters, den er in Schutz zu nehmen sucht, sowie Achtung und Bewunderung der poetischen Leistungen desselben. Leider ist uns die Person dieses Vacca gar nicht näher bekannt: dass er nach Suetonius lebte, kann man nicht bezweifeln; dass er jedoch in nicht ganz späte Zeit fällt, etwa im dritten spätestens im vierten Jahrhundert unserer

*) Es ist darunter auch die zu Montpellier befindliche Handschrift des IX. oder X. Jahrhunderts angeführt. Von zwei andern eben daselbst befindlichen Handschriften, von welchen die eine dem eilften, die andere dem neunten Jahrhundert angehören soll, wissen wir nichts Näheres, da die in dem Catalog. des Mss. des biblioth. de France I. p. 419. 430 gegebene Auskunft zu kurz und ungenügend ist. Aus einer Glosse der letztern wird S. 431 u. 432 ein längeres Stück mitgetheilt, das über die Lebensverhältnisse des Dichters und über Anlage und Bestimmung der Pharsalia sich verbreitet, jedoch neueren Ursprungs zu sein scheint.

Digitized by Google

Zeitrechnung lebte, wird immerhin glaublich erscheinen, zumal wenn, wie wir weiter glauben, die Gedichte des Lucanus, zunächst der Pharsalia, wirklich und schon frühe eine Aufnahme in den Schulen der Rhetoren und Grammatiker gefunden und darum auch frühe schon zur Abfassung von Commentaren geführt haben.

Der Text beider, für uns jetzt als Hauptquelle über die Person und die dichterischen Leistungen des Lucanus so wichtigen Vitae ist, wie schon bemerkt, in einer sehr entstellten, und darum auch oft minder verständlichen Fassung auf uns gekommen; in dem hier gelieferten Abdruck ist Manches berichtigt, Manches, was unverständlich und darum fehlerhaft und verdorben schien, durch eine bessere Erklärung, wie sie in den Anmerkungen gegeben wird, verständlicher geworden; die grosse Vorsicht, mit welcher der Verfasser hier ungeachtet des so sehr verdorbenen Textes zu Werke geht, mag Andern zum Muster dienen, die in solchen Dingen mit weniger Besonnenheit zu verfahren pflegen. Nicht wenige, zweifelhafte oder bestrittene Punkte aus dem Leben des Lucanus erscheinen nun festgestellt, Anderes, was die Schriften des Lucanus und die Reihenfolge seiner poetischen Versuche betrifft, tritt aus der bisherigen Ungewissheit hervor. So wird z. B. unter den am Schluss der Vita des Vacca genannten Schriften des Lucanus hergestellt Catachthonium statt des fehlerhaften Catascomon, woraus Andere Catacausmon machen wollten; Statius Sylv. 4, 7, 57 kann nur dieses Gedicht mit den Worten bezeichnen: „tu sedes reserabis inferorum", welches von dem ibid. 58 genannten Orpheus zu unterscheiden sein wird. Was die in derselben Vita weiter genannten salticae fabulae XIV, gewesen, will uns nicht recht klar werden, wir vermuthen ein Verderbniss in dem Worte salticae, eben so wie in den weiter erwähnten Hippamata, wofür der Verfasser Epigrammata vorschlägt, was uns immerhin annehmbarer erscheint als das der dermaligen Lesart näher stehende aber wohl eben so unsichere hippasmata, womit Dichtungen gegen die Vorliebe Nero's für Pferde gemeint sein sollen. Mit mehr Sicherheit stellen sich einige prosaische Versuche des Lucanus heraus, und zwar rhetorischer Art: eine Rede gegen und eine andere für Octavius Sagitta, eine andere über den Brand Roms, die auch Statius a. a. O. Vs. 60 gekannt zu haben scheint, und Briefe, über die jedoch keine weitere Auskunft sich geben lässt.

M. Terentii Varronis locus de urbe Roma. Edidit B. Ten Brink. Varronianis accedunt Q. Ennii Apologus Aesopicus et Reliquiae Euhemeri versibus quadratis. Trajecti ad Rhenum, apud C. van der Post, Juniorem MDCCCLV. IV u. 26 S. in gr. 8.

Der erste Theil dieser kleinen Schrift enthält einen Beitrag zur Varronischen Literatur; die auf die Stadt Rom und deren älteste

Anlage bezügliche Stelle Varro's De ling. Lat. V, §. 21 und 24, so wie die längere, auf dem Titel als „locus de urbe Roma" bezeichnete Stelle V, §. 41—57 werden hier in einer mehrfach berichtigten Fassung mitgetheilt; in den Adnotationes S. 8ff. ist der dazu gehörige kritische Apparat zusammengestellt, manche Verbesserungsvorschläge des in Vielem verdorbenen Textes werden hier gleichfalls mitgetheilt. Abgeschlossen wird aber darum die kritische Behandlung dieser Stelle nicht zu nennen sein. So wird z. B. in den Schlussworten: „Sic reliquae (tribus) triginta (sc. dictae sunt) ab his rebus, quibus in Tribuum libro scripsi" zu lesen sein „de quibus"; die Fragmente der verlorenen Schrift Varro's über die Tribus hat unlängst Merklin zusammengestellt und auch kritisch behandelt in den Quaest. Varronn. I. p. 5ff. (Dorpat 1852). Eben so wird wohl in dem Vorhergehenden, lin. 81: „dictos enim colles plures apparet ex Argeorum Sacrificiis, in quibus scriptum sic est" zu setzen sein Sacris (statt Sacrificiis), da es auch kurz zuvor heisst (lin. 64): „in Sacris Argeorum scriptum sic est". welchen Worten vorausgeht: „Cespius mons suo antiquo nomine etiam nunc in Sacris (nicht: in sacris, wie wir hier gedruckt finden) appellatur." Man wird hier allerdings an die bei Servius mehrmals genannten Libri Sacrorum oder an die bei Festus vorkommenden Commentarii sacrorum zu denken haben. Nun folgt: „Q. Ennii Apologus Aesopicus et Euhemerus. Supplementum editionis Vahlenianae", ein Versuch der Wiederherstellung der von Gallius N. A. 11, 29 mitgetheilten Aesopischen, von Ennius in lateinischen Versen bearbeiteten Fabel, nach dem ursprünglichen, tetrametrischem Versmass; dann ein ähnlicher Versuch, die meist von Lactantius in prosaischer Fassung mitgetheilten Stücke aus des Ennius lateinischer Bearbeitung des Euhemeros auf die gleiche metrische Form zurückzuführen, in welcher Ennius nach des Verfassers Annahme die griechische Schrift bearbeitet hat; der Verfasser hat daran die weitere Vermuthung geknüpft: in späterer Zeit, immerhin jedoch vor dem Zeitalter des Columella (der nemlich aus dieser lateinischen Bearbeitung des griechischen Euhemeros eine Mittheilung macht IX, 2), habe ein Anderer die wenig geglätteten Verse des Ennius („qui, ut erant parum limati quum neque nitore suo se commendare neque ei historiae convenire existimarentur" p. IV) in Prosa aufgelöst, um ihnen eine grössere Eleganz des Ausdruckes zu verleihen; demnach wären die von Lactantius und Columella mitgetheilten Stücke aus dieser späteren prosaischen Umarbeitung genommen, während das ursprüngliche Werk des Ennius nur eine Satura gewesen. Das letztere können wir kaum glauben, zumal da die Anführungen des Lactantius stets auf eine „historia sacra" verweisen und selbst die Stelle des Varro De re rust. I, 48 („apud Ennium — in Euhemeri libris versis" wie jetzt richtig gelesen wird statt „in Euhemeri versibus") gegen die ohnehin nicht wahrscheinliche Annahme spricht, dass Ennius die Bearbeitung eines so wich-

tigen und umfassenden Werkes, wie das des Euhemeros war, zum Gegenstand einer Satura gemacht haben sollte. Die andere Vermuthung über die ursprünglich poetische Abfassung des Ennianischen Werkes ist schon von Vahlen, in dessen Fragmentensammlung des Ennius (s. diese Jahrbb. 1855. S. 236) ausgesprochen worden; derselbe Gelehrte hat auch am Schlusse seiner Darstellung S. XCIII bereits die von dem Verfasser dieser Abhandlung adoptirte Ansicht einer später gemachten prosaischen Bearbeitung, als eine Vermuthung („suspicio") ausgesprochen, und für mehr wird man sie auch nicht halten dürfen, zumal da es immerhin noch in Frage steht, ob Lactantius wirklich das Werk des Ennius noch vor sich gehabt, und nicht vielmehr aus andern spätern Schriften seine Angaben aus demselben entnommen; denn immerhin mag es auffallend sein, dass ausser den beiden erwähnten Stellen des Columella (der übrigens nur den Euhemerus, nicht den Ennius nennt) und des Varro, zu dessen Zeit die lateinische Bearbeitung des Ennius jedenfalls noch vorhanden war, kein alter Schriftsteller, kein Kirchenvater, den Lactantius ausgenommen, irgend eine Anführung aus dieser Schrift gibt, während doch aus den andern Schriften des Ennius vielfache Anführungen vorkommen, und die lateinische Bearbeitung eines solchen Werkes, wie der Euhemeros war, in den späteren römischen Zeiten, bei der Erhebung und Ausbreitung des Christenthums und den mit dem sinkenden Heidenthum geführten Streitigkeiten die Aufmerksamkeit auf sich ziehen musste. Wir müssen aber desshalb glauben, dass zu den Zeiten, in welchen Lactantius schrieb, das Werk des Ennius nicht mehr vorhanden, oder doch dem Lactantius nicht mehr zugänglich gewesen, dass derselbe vielmehr aus andern Schriften dasjenige entnommen, was er aus dieser von Ennius lateinisch bearbeiteten, heiligen Geschichte des Euhemeros mittheilt. Die Vermuthung einer späteren Umarbeitung des Ennianischen Werkes in Prosa, welche Lactantius vor sich gehabt, wird daher kaum mehr als eine Vermuthung zu nennen sein, wie sie auch Vahlen hingestellt hat; sie wird aber nicht als eine Thatsache gelten können, wie diess von Seiten des Verfassers in den Worten geschehen ist: „quidam postea — versus Ennianos in prosam orationem ita dissolvit, ut simul majorem quandam elegantiam (?) operi illi addere videretur." Ist ja doch selbst die Frage, ob Ennius in Versen oder in Prosa das griechische Werk des Euhemeros den Römern in römischer Sprache vorgeführt, noch eine sehr bestrittene, keineswegs zur völligen Erledigung gebrachte.

Chr. Bähr.

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Kurze Nachrichten über die neueste Literatur Italiens.

III.*)

Man denkt sich in Deutschland noch sehr oft die Frauen in Italien auf einer tiefen Stufe der Bildung. Am kräftigsten ist für ihre Ehrenrettung Mariotti in seinem Werke: „Italien und die Italiäner“ in die Schranken getreten, welches Buch Seibt aus dem Englischen übersetzt hat. Der wahre Name des Verfassers ist Galenga, ein Parmesaner, welcher lange in England lebte, jetzt aber Abgeordneter bei dem Parlamente in Turin ist. In der neuesten Zeit ist die Erziehung der Frauen den Klöstern entzogen worden, und man besuche die von der Markgräfin Therese Doria in Genua errichtete weibliche Erziehungsanstalt, dann wird man sich überzeugen, dass man den italiänischen Frauen vielfach Unrecht thut. Wer aber weiss, dass in Italien gerade die Vornehmsten sich am meisten mit Wissenschaften beschäftigen, und die ersten Klassen der Gesellschaft nicht studieren, um von einem Amte zu leben, sondern um gebildete Menschen zu werden; wird daraus wohl abnehmen, dass in solcher Gesellschaft die Frauen nicht zurückbleiben können.

Einen Beweis davon liefert der Herausgeber einer Geschichte Italiens für Frauen: Storia d'Italia, narrata alle donne Italiane, Milano 1856. Tip. Valentini, von welchem Werke bereits 7 Hefte erschienen sind. Das Ganze wird mit 200 Holzschnitten geziert, welche geschichtliche Thatsachen, Kleidertrachten und Denkmäler der betreffenden Zeitabschnitte enthalten.

Uebrigens ist es stets ein gutes Zeichen, wenn die Wissenschaft zum Lager der Vornehmen gehört. In Italien lassen viele Schriftsteller ihre Arbeiten auf ihre Kosten drucken und schenken sie weg. Es ist gewiss, dass damit die Bildung auch mehr gewinnt, als wenn die Zeit und Mühe auf andere Gegenstände des Luxus verwendet wird. Eine solche Schrift ist von Herrn Carcano in Mailand zum Andenken an den hochgeachteten Philosophen Rosmini herausgegeben worden: Pia memoria in morte di Antonio Rosmini, versi di Giulio Carcano, Milano 1856. Tip. Redaelli. Diese schönen Verse sind an einen jungen reichen Neapolitaner Bonghi gerichtet, welcher den gelehrten Rosmini als seinen Lehrer verehrte, obwohl er selbst bereits mit vielem Glück mehrere griechische Tragoedien übersetzt und herausgegeben hatte.

*) Vergleich. Nr. 36 und 48.

Digitized by Google

Eine solche literarische Beschäftigung müssen wir von dem Florentiner Loggi erwähnen: Emidio e Polisia cantica di Carlo Loggi, Firenze 1856. Tip. Cellini, welche, wenn auch nichts Ausserordentliches doch eine anerkennungswerthe Leistung zu nennen ist.

Bedeutender aber sind die Satyren des Herrn Salenci: Versi di Giovanni Salenci, Padova 1856. Tip. del Seminario, der sich den bekannten Giusti zum Muster genommen hat, wenn er ihn auch nicht erreicht. Doch ist es zu schätzen, wenn die Dichtkunst auf das Praktische zu wirken versteht.

Ganz anderer Natur ist der mystische Dichter Nannarelli, welcher in seinen Nuove poesie di Fabio Nannarelli. Firenze 1856. Tip. Le Monnier, wie viele unserer deutschen Dichter von Sentimentalität, und überschwenglichem Gefühl und süsslichen Redensarten überströmt, deren schwindsüchtiges Auftreten nach 1815, obwohl mehrfach gegeisselt, sich doch immer wieder bei uns wiederholt.

Eine bedeutende Geschichtsquelle für die Ereignisse der letzten Jahre in Italien sind die diplomatischen Berichte des Herrn Leopardi, welche er über seine Sendung von Neapel nach Turin und die Schweiz vom 1. Mai 1848 an erstattete. Dieses Werk: La Rivolutione Italiana. Narrazioni storiche di Pier Silvestro Leopardi. Torino 1856, gibt die bedeutendsten Aufschlüsse über die italiänischen Bewegungen von 1848. Der Verfasser hatte, aus Neapel vertrieben, in Paris die Werke Balbo's und Cantu's ins Französiche übersetzt, als er von dem Minister Dragonetti zurückberufen und als Gesandter an Carlo Alberto nach Turin und an die Schweizerische Eidgenossenschaft geschickt wurde. Die Reaction vom 18. Mai 1848 machte freilich dem ihn beauftragenden Ministerium ein baldiges Ende; allein der Verfasser hatte in Turin, wo er noch lebt, Gelegenheit den Gang der Ereignisse zu beschreiben; daher das Werk alle Beachtung verdient.

Italien, das Vaterland der Kunst, gibt natürlich auch Stoff für die Literatur über Kunstgegenstände; wir erwähnen daher zuvörderst die Atti della pontificia Bolognese Accademia di belle arti pel 1855. Bologna 1856. Tip. Governativa. Leider hat der Verfasser Piozzoli sich mehr auf die Kunst gelegt, schöne Redensarten zu machen, worin er Guicciardini bei weitem übertrifft, im Inhalte aber nachsteht.

Dagegen enthält die Gelegenheitsschrift der Academie zu Modena eine gediegene Abhandlung über die Geschichte der Künste von Dr. Bruni: Per la solenne apertura della esposizione del Modenese Ateneo. Modena 1855. Tip. ducale.

In den Verhandlungen der Akademie zu Mailand hat Herr Mongeri die ideale Zeit der Kunst sehr geschickt ins Auge gefasst, und auf den Unterschied der klassischen und christlichen Zeit hingewiesen: Atti del' Accademia di belle Arti di Milano. 1855. Tip. Pirola.

Digitized by Google

Die Academie zu Venedig hat in dem Herrn Selvatico einen beredten Vertheidiger der Vervollkommnung des Unterrichts im Bauwesen gefunden: Atti dell' Accademia di belle Arti in Venezia, 1855. Tip. Antonelli.

Eine solche Gelegenheitsschrift ist auch eine Biographie des berühmten Vasari, welche Herr Cesare Guasti in den Verhandlungen der Academie zu Florenz herausgegeben hat: Giorgio Vasari, di Cesare Guasti, Firenze 1855. Tip. Barbera.

Italien ist reich an guten Strassenbaumeistern; der Minister der öffentlichen Bauten des Königreichs Sardinien Herr Ritter Paleocapa und der Oesterreichische Chef des Strassenbaues Ritter Ghega, sind beide aus dem Venetianischen. Ein dortiger Strassenbaumeister hat seine Erfahrungen über den Bau und die Unterhaltung der Strassen in folgendem Werke: Dialoghi sulla manutenzione delle strade a ghiaja, del ingegnere Francesco Dott. Formenton. Vicenza, 1856. Tip. Poroni niedergelegt.

Die Dante-Literatur ist durch den rühmlichst bekannten Gelehrten Copacci vermehrt worden: Illustrazioni cosmografiche della divina Commedia, dialoghi di Ernesto Copacci. Napoli, 1855. Der Verfasser erläutert alle in diesem bekannten Gedicht vorkommenden Beziehungen auf die Cosmographie, und beweisst, dass Dante der bedeutendste Cosmograph seiner Zeit war.

Ein Theater-Dichter Herr Fraschina ist mit einer Sammlung von Schauspielen aufgetreten, welche besonders im komischen Fache Beifall finden, in der von ihm herausgegebenen Sammlung: Teatro di Giovanni Fraschina, Cremona, 1856. Tip. Feroboli; es ist besonders das Lustspiel, die Gräfin Dubarry, welche von dem Berufe des Verfassers Beweis liefern dürfte; dagegen ist das Drama: James Dorsey voll von schauerlichen Verbrechen.

Die Gedichte des Herrn Frullani werden wegen der Reinheit des Styls und der Gedanken sehr geschätzt: Poesie di Emilio Frullani. Firenze, 1856. Tip. Barbéra, wenn sie auch vielleicht weniger sich durch Kraft der Erfindung auszeichnen. Reicher an Phantasie sind die Gedichte des Herrn Nievo: Versi di Ippolito Nievo. Udine, 1855. Tip. Vendrame. Man sieht, es fehlt in Italien nicht an Dichtern; meist sind es gebildete Leute, welche lieber der Kunst, als vornehmem Nichtsthun leben, und ihre Gedanken gedruckt an ihre Bekannten verschenken.

Im Ganzen reisen die Italiäner seltener, als wir Deutschen, besonders die Engländer. Eine Ausnahme macht der gelehrte Physiker Professor Dr. Baruffi in Turin, welcher jährlich eine Ferien-Reise, entweder nach Egypten oder Deutschland, oder England, oder Griechenland, oder Russland u. s. w., macht und diese Reise dann mit reichem Geiste und seltener Unpartheilichkeit beschreibt. In gleichem Falle ist der Professor Dr. Fr. Lanza aus Spoleto, welcher durch mehrere naturwissenschaftliche und antiquarische Schriften bekannt, seine letzte Reise über Deutschland nach England, Frank-

Digitized by Google

reich, Belgien und Holland: Viaggio in Jnghilterra ed in Iscozia passando per la Germania etc, besonders mit Bezug auf den Ackerbau unternahm, und seine Wahrnehmungen zugleich über die Weltausstellung in Paris verbreitete.

Bei allem Reichthum der Phantasie der Italiäner ziehen sie doch bei ihren Dichtungen gewöhnlich eine geschichtliche Grundlage vor. Dies ist auch der Fall mit einem vor Kurzem in Pavia erschienenen grösseren Gedicht in 5 Gesängen: La vendetta del conte Giuliano, novella istorica di Achille Chiari. Pavia. Tip. Fasi. 1855.

Diese Novelle hat zum Gegenstande den bekannten Verrath eines Verwandten des letzten Königs der Westgothen, Roderich von Spanien, wodurch die Araber über die Meerenge von Gibraltar gerufen wurden und sich hier niederlassen konnten. Der Dichter lässt die durch die Araber, das damals gebildetste Volk, Besiegten in keinem günstigen Lichte erscheinen. König Rodrigo, dem die christliche Monogamie — wie damals bei so manchem Fürsten — sehr wenig Zwang anlegte, that der Tochter des Grafen Giuliano, Namens Florinda, Gewalt an, welches den Vater mehr als die Tochter verletzte. Der Verfasser nennt sie einen Engel des Herrn in einen menschlichen Schein gehüllt; die alten spanischen Romanzen dagegen nennen sie Cava, welches im Arabischen eine schlechte Dirne bedeutet. Sie verliebt sich in den Verbrecher, während der Vater, ihn zu strafen, die Araber herbeiruft. Der König, geschlagen, zieht auf der Flucht eines todtgebliebenen Soldaten Rüstung an und rettet sich auf diese Weise. Unterdess war der Vater und die Tochter auf verschiedenen Wegen der Spur des Königs und in so verschiedener Absicht gefolgt, dass der Erste der Tochter zuruft: sie solle den Leichnam umarmen, damit er mit einem Hiebe beide verdammten Häupter trennen könne. Allein diese Gräuel kann der Himmel nicht mit ansehen, er verfinstert sich und die Erde bebt. Die liebende Florinda sucht Trost im Kloster, und Graf Giuliano bereut auf seinem Schlosse den Verrath, den er bei der sehr schwachen Tugend seiner Tochter am Vaterlande begangen. Die sogenannten Ungläubigen hatten nicht verhindert, dass ein Mönch und eine Nonne dem Grafen bei seinem Tode beistehen durften, da erkannte er in der letzten seine Tochter, und in dem ersten den König Rodrigo, der sein Leben unter dieser Verkleidung gerettet hatte. Beide beruhigen den Sterbenden, sie erkennen sich ebenfalls wieder und werden von jenem gesegnet, indem er die Wiederherstellung seines Vaterlandes voraussagt, die allerdings zur Beherrschung beider Völker führt.

Einen ganz andern Weg hat der Dichter Aleardi in seinem an Lucretius Carer erinnernden Gedicht: Il monte Circello. Verona, 1856, eingeschlagen, indem er die gewaltigen Erdrevolutionen beschreibt, welchen jene vulkanische Gegend zum Schauplatz gedient hat; dabei versäumt er natürlich nicht der Homerischen Zeit und der des Conradin zu erwähnen, welcher verrätherisch auf der Burg

Digitized by Google

zu Asturo gefangen gehalten wurde, von wo er zur Rache durch die Sicilianische Vesper übergeht. Gegenstände genug für die Phantasie des Dichters, dessen Verse gelobt werden.

Die Herausgabe der Werke des berühmten Gioberti wird jetzt von Massari in Turin bewirkt. Der erste Band ist jetzt unter dem Titel: die katholische Reform der Kirche: „Riforma cattolica della chiesa. di V. Gioberti. Torino 1856“, mit einer Vorrede des Herausgebers erschienen. Obwohl Gioberti den Papst für das unerlässliche Band der Religion und Civilisation hält; so wird er dennoch von manchen Rechtgläubigen nicht für vollständig kanonisch angesehen. Dagegen gilt er mit Rosmini und Mamiani für einen der bedeutendsten Philosophen Italiens. Uebrigens drückt sich Gioberti über Rosmini eben nicht sehr anerkennend aus, er nennt ihn den letzten Cartesianer und den letzten Scholastiker, so dass man ihn für das letzte Ende des Mittelalters halten müsse.

Von der Kirchengeschichte Potter's hat der bekannte Geschichtschreiber Antonio Franchi eine Uebersetzung herausgegeben: Compendio della storia del Christianesimo da Gesù Christo fino ai nostri giorni di de Potter, tradotto da Antonio Franchi. Torino, 1856. Tip. Steffenone.

Auch in Italien findet man Bibliotheken für die Eisenbahnen, der Buchhändler Biagio Moretti in Valenza gibt eine so wohlfeile Sammlung für die Eisenbahn-Reisenden heraus, dass ein Bändchen nur 10 bis 40 Pfennige kostet; daher hat man Werke von Alfieri, Pellico, Schiller, Grossi, Machiavelli, Coleridge u. s. w., besonders aber eine Menge von Schauspielen, als La sposa dell' Esule in 4 Acten von Gaetano Corsi, La pena di morte in 4 Acten von Edodard Copello, Riccardo Tizzoni in 4 Akten von Joseph Buffa.

Lebensbeschreibungen sind in Italien sehr häufig, Herr Bissoloti hat zwei derselben in einem Bande herausgegeben: Le vite di due illustri Cremonesi, descritte da Stefano Bissoloti, Milano. 1856. presso Brigola. Die erste dieser Biographien betrifft den Bartolomeo Sacchi, von Platina, welcher 1481 in Rom an der Pest starb, nachdem er unter Paul II. wegen Verdachts des Irrglaubens gefoltert worden war, aber unter Victor IV. die Stelle des Bibliothecar's des Vaticans erhalten hatte. Auf Veranlassung dieses Papstes hat er eine Geschichte der Päpste geschrieben, in lateinischer Sprache. Die zweite Lebensbeschreibung ist dem Dichter Vida gewidmet, welcher eine Christias nach Art der Aeneide dichtete, und eine Ars poetica.

Obgleich in Italien die Standesverschiedenheit nicht so auffallend ist, wie anderwärts, so ist doch vor Kurzem ein Roman erschienen, welcher diesen Gegenstand behandelt; dies ist die Selbstbiographie eines Bürgers, welcher eine Herzogin heirathete: Le Memorie d'un contadino, scene domestiche di Luigio Codemo-Gerstea Craudt. Venezia, 1856. Tip. Antonelli. II. Vol. Im Ganzen ist dieser Roman gut geschrieben, allein da in Italien die diessfallsigen Verhältnisse nicht leicht vorkommen, läuft das Ganze auf eine sehr scharfe Critik des Leicht-

Digitized by Google

sinns und des schlechten Charakters der Männer überhaupt hinaus, woran man eine Schriftstellerei erkennt, welche schlimme Erfahrungen gemacht hat.

Ein verfehltes Drama scheinen die letzten Stunden Correggio's zu sein, welches sein Landsmann in diesen Tagen herausgegeben hat: Le ultime ore d' Antonio Allegri detto il Correggio, quadro storico di Giovanni Batista Fantuzzi da Correggio. Venezia, 1856. Tip. Cecchini.

Ohne alle Handlung findet man hier nichts als eine fortwährende Wiederholung des grossen Verlustes, welchen Italien und die Kunst durch den Tod dieses Künstlers erleidet. Wäre irgend ein Zeitabschnitt seines Lebens und seiner Zeit der Gegenstand dieses Schauspiels gewesen, so würden die schönen Worte des Dichters von Wirkung sein können; allein die bei der Mehrzahl der Menschen vorkommende Thatsache, dass sie an einer Krankheit sterben, ist kein Gegenstand eines Dramas.

Da es nothwendig scheint, mitunter auch der periodischen Literatur Italiens zu erwähnen, so scheint uns besonders eine in Mailand herauskommende Wochenschrift unter dem Titel: die Dämmerung, einer besonderen Beachtung würdig: Il Crepuscolo da Carlo Tenca, redattore. Tip. Valentini. Milano, 1856. Anno VII. in 4. Seit den 7 Jahren des Bestehens dieser Zeitschrift hat sich dieselbe ein so bedeutendes Publicum erworben, wie kaum in einem Lande zu erwarten war, wo die politischen Verhältnisse der Literatur enge Schranken setzen und die Politik mit nicht genug Vorsicht behandelt werden kann. Diese Zeitschrift ist nemlich halb politisch, halb literarisch, und fängt jedesmal mit einer wöchentlichen Uebersicht der politischen Ereignisse an. Diese sind mit solcher Unpartheilichkeit und Vorsicht abgefasst, dass man sich wundern muss, wie unter den dortigen Verhältnissen Alles gesagt werden darf. Man muss daher dem Herrn Tenca alle Gerechtigkeit widerfahren lassen, dass er es versteht, alle politischen Ereignisse so objectiv zu fassen, dass jeder Anstoss vermieden wird. Hierin findet man die klassische Bildung, welche die Italiäner noch von ihren Voreltern und deren Vorbildern, den Griechen, geerbt haben. In dieser Beziehung dürften wir von den Italiänern Manches lernen. Herr Tenca befolgt den Rath Guizot's, welcher sagt: Man muss nur das Mögliche wollen, und der Italiäner versteht die feinsten Andeutungen. Auf die Wochenschau folgen gewöhnlich Correspondenzen aus Paris, Turin und Deutschland. Die Pariser Berichte betreffen gewöhnlich die europäische Politik, die Berichte aus Turin die italiänischen Angelegenheiten, und die deutschen Berichte den Norden. Besonders haben diese letztern dieser Zeitschrift viele Leser verschafft, weil sie den Italiänern über die Verhältnisse jenseits der Alpen die Augen geöffnet haben. Auf diese politischen Berichte lässt das Crepuscolo für Italien wichtige Gegenstände folgen: als die Eisenbahn-Angelegenheiten, Kunstausstellungen und Berichte ähnlichen Inhalts, den Schluss

Digitized by Google

machen sehr gediegene Beurtheilungen italiänischer, deutscher und anderer ausländischer, literarischer Erscheinungen.

La France avant ses premiers habitants et origines nationales de ses populations, par Alex. Moreau de Jonnés, *membre de l'Institut. Paris, 1856, chez Guillaumin. 8. 388 S.*

Der Verfasser, welcher lange Zeit mit der Zusammenstellung der Statistik von Frankreich amtlich beschäftigt war, wie aus dem bekannten grossen von dem Ministerium des Ackerbaus und des Handels herausgebenen Werke „statistique générale de France 13. Vol. gr. 4.“ zur grossen Ehre dieses Gelehrten ersichtlich ist, hat hier eine neue Arbeit bekannt gemacht, welche die Urgeschichte des heutigen Frankreichs nicht etwa mit der Eroberung Cäsars, noch mit dem fabelhaften Franken, Pharamund, anfängt, sondern mit der Entstehung des Grund und Bodens des heutigen Frankreichs, mit den Erdrevolutionen, welche diesen Theil unseres Welttheils zur Hervorbringung von Pflanzen fähig machten. Der Verfasser zeigt, welches die Urpflanzen dieses Landes waren, die ersten Thiere und die Beschaffenheit desselben, vor seinen ersten Bewohnern. Dass der Verfasser zu solchen Forschungen durch seine geologischen Kenntnisse befähigt war, hat schon Cuvier anerkannt, indem er dem Institute über eines der ersten Werke desselben „Histoire physique des Antilles, comprenant la géologie de l'Archipel Americain, sa minéralogie etc.“ dem Institut von Frankreich Bericht erstattete.

Der Verfasser hat das grosse Verdienst, auch dem Ungelehrten klar zu machen, wie das Meer einst Alles bedeckte, daher die Fabel von dem Oceanus, dem Vater der Erde; wie die Gebirge erst später durch die Ablagerungen des Wassers emporgehoben worden; er zeigt, wie diese emporgeschossenen Felsen in der Vendée, in den Alpen und Pyrenäen, in den Departements der Lozère, Creuse, Haute-Vienne u. s. w. blos liegen; wie aber 64 Departements der Jura-, der Kreide-Formation, dem Uebergangs-Gebirge und dem angeschwemmten Terrain angehören, dass aber die Vulcane der Auvergne schon lange vor der geschichtlichen Zeit ausgebrannt waren. Er weist 33 Departements nach, welche aus Süss-Wasser-Kalk entstanden sind, und 14 Departements, wo der Jura-Kalk vorherrschend ist; zeigt aber auch, dass die Gegend von Paris zu 3 verschiedenen Zeiten vom Meere bedeckt war, welche jetzt über 50 Fuss die Meeresfläche überragt. Diese grossen Fluthen schreibt der Verfasser der grossen Hitze zu, welche früher in Frankreich der heissen Zone gleich kam. Jedesmal liess das Meer ungeheure Niederschläge von Kreide, Sand und zuletzt Kalk zurück. Die tropischen Pflanzen bildeten die jetzigen Steinkohlenflöze, und ungeheure Eidechsen und Elephanten lebten in den warmen Sümpfen, deren Flora der Verfasser beschreibt und nachweist, wie nach und nach die Erd-

Digitized by Google

wärme abnahm; so dass die in den Torfmooren befindlichen Pflanzen bei einer der folgenden Fluthen überschwemmt, schon der jetzigen Temperatur näher stehen.

Besonders anziehend ist die Zusammenstellung der ursprünglichen Thiergeschlechter in dem Boden des jetzigen Frankreichs, von denen allein 173 Arten von Ammoniten bekannt sind, die in der Umgegend von Caen, Langres einen Durchmesser von 6 Fuss erreichen, während die Saurier und Iguanen eine Länge von 70 Fuss hatten. Von den spätern Zeiträumen weisst der Verfasser *nach*, wo sich die merkwürdigen Vierfüssler, das Palaeontherium, die Lophiden u. s. w. fanden, bis zu den Auerochsen, die sich noch in den königlichen Wäldern der Merovinger erhalten hatten.

Nachdem der Verfasser ein solches Bild von dem ursprünglichen Frankreich entworfen hat, welches den Urwäldern und Sümpfen von Central-Amerika gleicht, geht er zur Bevölkerung dieses Landes über.

Der Verfasser glaubt, dass die europäische Bevölkerung von der Nordseite des Himalaja herkommt, woher sie auch die Verwandtschaft mit der Sprache der Völker der Südseite (Sanscrit) mitgebracht haben, während die gelbe Race im Osten und die schwarze Race in Africa blieb. Anfangs nannte man die nördlichen Völker Europa's Scythen, bis man nach und nach die Celten unterschied; und nach dem bekannten aegyptischen Grabmal, das durch Champollion beschrieben worden, nimmt der Verfasser an, dass die weisse Race, zwischen der rothen und schwarzen, Celten gewesen sein sollen, welche damals noch in Sogdiana 2200 Jahre vor unserer Zeitrechnung wohnten, aber bis zum Jahre 1700 bereits über die Taurische Halbinsel nach den Mündungen der Donau und bis nach Frankreich gekommen waren, welche 1500 Jahre vor unserer Zeitrechnung bereits diese ganze Strecke in Europa bevölkerten, mithin ohngefähr zu derselben Zeit, als Athen von Cecrops gegründet wurde, bis zur Regierung von Sesostris. Auf diesem ganzen Zuge waren diese Völker die ersten Bewohner, bis sie jenseits der Pyrenäen auf die Iberer und jenseits der Alpen auf die Hetrurier stiessen, welche dorthin zu Wasser gekommen waren. Wohin aber die Römer und Phönicier kamen, fanden sie die Celten, welche von den Römern Gallier genannt wurden. Merkwürdiger Weise waren diese auch zu Cäsars Zeiten meist blond mit blauen Augen, und die Römischen Damen vertauschten ihre schwarzen Haare mit den aus Gallien kommenden blonden Perrücken. Man sollte annehmen, dass mit dem Alter der Nationen die Haare nachdunkeln wie bei den Kindern mit den Jahren. Uebrigens scheinen diese Celten aus dem Orient auch Anklänge von Bildung mitgebracht zu haben; denn nach Tacitus, Sueton und Ausonius hatten sie gelehrte Druiden und Schulen zu Autun, Lyon, Bordeaux und Toulouse; erst die Unterdrückung der Römer scheint die nationelle Wissenschaft vernichtet zu haben.

Digitized by Google

Die Kimmerier oder Cimbern, in ihrem Stammlande Herat, Iran, führten auch den Namen Arii, folgten ebenfalls über den Caucasus den Celten über den Tanais nach Thracien; so dass sie um das Jahr 800 vor unserer Zeitrechnung dort ankamen, eben zur Zeit, als Codrus in Athen und David zu Jerusalem herrschten; aber sie hielten sich länger in Klein-Asien auf, wohin auch schon früher Kimmerier gekommen waren. Die Krim hat von ihnen den Namen Kimmerien erhalten und auch nennt man ihren Uebergang nach Europa den Kimmerischen Bosporus. Zur Zeit Herodots folgten ihnen die Scythen, welche der Verfasser bald darauf als Germanen am Rhein findet, während die Kimmerier sich in Jütland festgesetzt hatten, das ebenfalls den Namen der cimbrischen Halbinsel erhielt, von wo sie sich auch nach England verbreiteten; so dass das jetzige Wallis den Namen Cambria erhielt.

Die Cimbern hatten aufgebogene Nasen und schwarze Haare; sie vermischten sich bald mit den Celten in Gallien, wie schon Ammianus Marcellinus bekundet. An der Maas und in den Ardennen findet der Verfasser sie am dichtesten und rechnet, dass 3 Millionen Franzosen sichtbare Spuren dieser ihrer Abkunft an sich tragen. Bei der damaligen geringen Bevölkerung durch die Celten war diese Einwanderung in Frankreich so friedlich und so frühe geschehen, dass Cäsar schon eine so vollkommene Vermischung gefunden haben muss, so dass er den Unterschied der Celten und Cimbern nicht erwähnt. Dagegen wohnten Cimbern auch auf dem rechten Ufer des Rheins, welche vereint mit den Teutonen in Gallien einfielen; sie waren von der Ostsee gekommen und liessen 120,000 Mann auf dem Schlachtfelde bei Vercelli gegen Marius.

Die Belgier (Belgs), von denen Cäsar spricht, hält der Verfasser ebenfalls für Celten, welche nur durch die Verbindung der zwischen der Seine und dem Rhein wohnenden Stämme als abgesondertes Volk erscheinen. Doch verbreiteten sie sich weiter schon in früheren Zeiten, und erscheinen auch unter dem Namen Volcae, und der tapferste Stamm derselben waren die Tectosagen, welche Toulouse stifteten. Dagegen glaubt der Verfasser, dass die Aquitanier zwischen den Pyrenäen und der Garonne ein Semitischer Menschenschlag sind, die wie die Celtiberen über das Mittelmeer kamen und schon vor der Einwanderung der Celten dort wohnten; sie haben schwarze Haare und feingespitzte Nasen, so dass sie sich sehr von den Celten und Germanen unterscheiden; diese waren ehrlicher, jene verschlagener. Die Küste von Marseille bis Nizza war von Phocaeern aus Griechenland bevölkert.

Die Bewohner Galliens zur Zeit Cäsars bildeten mehrere Republiken, während die germanischen Völker von Königen regiert wurden, deren Zahl auf 2—300 angenommen wird; daher es nicht zu verwundern war, dass das selige deutsch-römische Reich es ebenfalls bis zu einer beinahe gleichen Zahl von Souverainitäten gebracht hatte, bis der westphälische Friede durch einige Saecularisationen

Digitized by Google

deren Anzahl zu vermindern anfing. Gallien hatte eben so viele besondere Freistaaten, die sich tapfer schlugen, wogegen Ariovist von germanischer Race stolz, grossthuend und hinterlistig verfuhr.

Die Druiden waren unvermählt, daher sie keine geschlossene Kaste bildeten; auch die Völker Galliens bildeten keineswegs eine solche, sondern Verdienst und Vermögen entschied für den Dienst zu Pferde. Die Römer liessen den Galliern ihre innere Verfassung, Cäsar berief noch die Volksversammlungen und selbst unter August fand eine Versammlung von 20 Völkerschaften zu Lyon statt.

Im letzten Abschnitt handelt der Verfasser von den Völkern, welche Gallien als Eroberer besetzten. Natürlich nehmen die Römer die erste Stelle ein, deren grosse Nationalverschiedenheit der Verfasser mit den von ihnen in Gallien vorgefundenen Völkern nachweist; ihnen folgten die Franken unter Clovis, welche 10 Könige ermordeten, um allein zu herrschen; mit Mord wurde die königliche Gewalt fortgesetzt, so dass von 481 an binnen 150 Jahren 40 Könige oder Söhne von Königen aus Herrschsucht ermordet wurden. Die Herrschaft der Franken dauerte 5 Jahrhunderte, während welcher der Verfasser keinen Fortschritt der Bildung bemerkte, obwohl das Christenthum in dieser Zeit eingeführt worden war. Die Könige des Merovingischen Hauses erreichten im Durchschnitt nur ein Alter von 32 Jahren; so dass man sieht, wie die Barbarei selbst die Könige nicht verschonte. Die Grösse Carls des Grossen beruhte blos auf seiner Person, denn schon Carl der Kahle lockte den Grafen Bernhard von Barcellona nach Toulouse, wo er erstochen ward, als er vor dem Altare in der Kirche den Lehnseid leistete. Die Gräuel des Lehnwesens waren auf die klassische Zeit gefolgt, und Gallien erhielt statt eines Kaisers 70,000 Lehnherren, von denen jeder den Souverain spielte; der Zustand der Gesellschaft war unter der Gallisch-Römischen Zeit bei weitem dem Zustand unter der christlich-fränkischen vorzuziehen; nur in den grossen Städten, Marseille, Aix, Narbonne, Toulouse und Nimes erhielt sich noch römisches Wesen und Bildung.

Nach dem Verfasser kamen die Vorfahren der Franken ebenfalls vom Himalaja über Turkestan, Sogdiana nach dem schwarzen Meere unter dem Namen der Scythen, die bald unter dem Namen der Gethen, Gothen, Sarmaten u. s. w. auftraten, so dass der ursprüngliche Name Scythen nach Plinius nur noch den Völkern am Ende der Welt übrig blieb. Zur Zeit Alexanders sassen sie in der Moldau und Walachei so wie in Süd-Russland; aber es waren ihnen überall verschiedene Namen gegeben worden. Der Verfasser führt viele Schriftsteller an, welche beweisen, dass die Massa-Geten und Gothen von den Scythen herstammen, bis man endlich gegen 200 deutsche Volksstämme zählte; nach Herodot gab es schon damals ein Volk in Persien, das den Namen Germani hatte; alle gehörten der blonden Race an. Es ist auffallend, dass der Verfasser der Dacier nicht erwähnt, welche Rom zittern machten; dagegen weist

Digitized by Google

er nach, dass die Franken schon seit dem Jahr 227 am Nieder-Rhein bis zur Schelde wohnten, von wo sie 445 Cambrai erbauten, bis Clovis den römischen Feldherrn Siagrius bei Soissons schlug. So war das 5. Jahrhundert das unglücklichste in der Weltgeschichte, indem es das Menschengeschlecht in der Bildung zurückbrachte, und Europa lange in Unwissenheit und Knechtschaft zurück liess. Denn die West-Gothen hatten sich des Südens von Gallien bemächtigt, die Ost-Gothen Italiens, die Vandalen und Alanen verwüsteten Gallien 406, die Burgunder, Heruler und Allemannen drangen im Süden bis nach Westen von Gallien seit 412 vor, und ein Schwarm von Sachsen zog bis Bayeux am Canal; bis wie gesagt, die Franken zur Herrschaft von ganz Gallien gelangten.

Schon Tacitus beschuldigt die Germanen einer grossen Eitelkeit, der Verfasser führt den Eingang der salischen Gesetze zum Beweise derselben Eigenschaft bei den Franken an, welche er aber für das allerbarbarischste Volk unter den germanischen Barbaren erklärt; sie wurden erst durch Verheirathung mit den Römisch-Gallischen Frauen zu milderer Sitte gebracht, denn das Christenthum bestand schon damals mehr in der Kirche als in der Religion. Theodebert, der Enkel von Clovis, nahm die Gallierin, Deuteria, ihrem Manne, und verliebte sich dann in ihre Tochter. Dagobert hatte, wie Salomo, ausser 3 Königinnen, eine grosse Zahl Concubinen. Die meisten Könige der Franken heiratheten Sklavinnen von der besiegten Nation; selbst Pipin 688 hatte eine seiner Concubinen zur Gemahlin gemacht, Alphaide, welche die Mutter Karl Martels wurde. Das unmoralische Leben der Königinnen Fredegonde und Brunhilde ist bekannt, und Gregor der Grosse musste auch die ausgelassene Lebensart vieler Geistlichen, besonders des Bischofs Avidius zu Lyon rügen. Carl der Grosse selbst war nach seinem Aeussern von Gallisch-Römischer Race, und der heilige Gallus sagt, dass unter seinen Erben die Franken bereits ganz die Gallische Kleidung angenommen hatten. Bald trennten sich auch die Sieger von den Besiegten, als deutsche und lateinische Franken; in der Schlacht von Fontenay blieben von beiden Seiten 100,000 Franken. Die Folge war die Erhebung von Eudes, Sohn des Grafen Robert von Paris, wodurch der Herrschaft der Barbaren ein Ende gemacht wurde.

Le Czar Alexander II par Hippolyte Castille. Paris 1856. Chez Sartorius.

Der deutsche Buchhändler Sartorius in Paris hat den durch frühere geschichtliche Werke vortheilhaft bekannten Schriftsteller Hippolyt Castille gewonnen, eine bedeutende Folge von politischen Persönlichkeiten aus der Gegenwart vorzuführen, um daran Zeitfragen allgemeineren Interesses zu knüpfen. Der Preis ist so wohlfeil,

dass das Bändchen für 50 Centim, d. i. für 4 Silbergroschen, einen halben Franken zu haben ist, obwohl in dem vorliegenden zugleich zwei Bildnisse, das des Kaisers Alexander II. und seiner Gemahlin und 2 Autographen, des Kaisers und seiner Mutter geliefert werden. Natürlich konnte der Verfasser noch nicht viel von dem jetzigen Kaiser sagen; allein er gibt über die russischen Zustände nähere Aufschlüsse. Unter anderm sagt er: man kann von Russland nicht sagen, dass dort ein Volk ist, sondern lediglich *eine* Regierung. Kaiser Nikolaus wollte durch den Panslavismus *eine* Nationalität schaffen; der Verfasser sagt, dass das deutsche Element des jetzigen Kaisers zum Besseren führen wird, und mit wahrhaft französischer Artigkeit sagt er, obwohl er unter den Eindrücken des eben beendeten Krieges schrieb, nicht das Schlimme, das man hier erwartet hatte. Diese literarische Unternehmung, auf wenigstens 24 Bändchen berechnet, die nur 12 Franken kosten sollen, wird nach und nach folgende Persönlichkeiten vorführen: Napoleon III., Cavaignac, die Herzogin von Orleans, Omer Pascha, Reschid Pascha, die Königin Victoria, Friedrich Wilhelm IV., Metternich, Fiquelmont u. s. w.

Régime actuel des principautés Danubiennes par Madame la Comtesse Stourdza née princesse Ghica. Paris 1856, imprimerie Morris.

Obgleich von geringem Umfange ist diese Schrift doch bedeutend durch die Person ihrer Verfasserin, welche mit den beiden letzten Hospodaren der Moldau nahe verwandt ist. Diese Dame, von vielem Geist, kennt die Welt, da sie viel in Wien und Paris gelebt hat; aber sie kennt auch ihr Vaterland und den Charakter der Roumainen, wo die Masse des Volkes sich durch vorzügliche Gutmüthigkeit auszeichnet. Allein die Verfasserin findet, dass die Phanarioten seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts den nachtheiligsten Einfluss auf die Moralität gehabt haben, darum trägt sie darauf an, diesen Ländern durchaus keine eingeborenen Fürsten zu geben, sondern wie nach Griechenland einen fremden Prinzen dahin zu senden.

Nationalité et patriotisme par J. A. Vaillant. Paris, 1855. chez Dentu.

Dieser französische Gelehrte liebt das Volk der Roumainen, unter dem er längere Zeit lebte; er ist daher unermüdlich für sie in die Schranken zu treten. In dieser Schrift beweist er, dass sie nie ihre Nationalität verloren, und ermahnt sie nur das Mögliche zu wollen; darum tadelt er die Ungarn, welche andere zwischen ihnen lebende Nationalitäten unterdrüken wollten; darum die Polen, welche frei

sein wollten, ohne ihre Bauern frei zu machen, und die dabei das Unmögliche wollen, Danzig und Ackermann. Auf diese Weise ist diese Schrift mitten unter den vielen andern, welche jetzt in Paris über die Zukunft der Donau-Fürstenthümer erscheinen, wegen seiner Mässigung sehr zu beachten.

L'empire c'est la paix par J. A. Vaillant. Paris, 1856. chez Dentu, in 8. S. 158.

Der Verfasser war aus Frankreich nach der Walachei in die hohe Schule zu St. Sava in Bukarest berufen worden, wo er sich durch den öffentlichen Unterricht der Roumainen verdient machte; nach Frankreich zurückgekehrt, hat er eine wahre Neigung für jene Nation beibehalten und hat dies durch mehrere Schriften bewährt, nachdem er Mehreres über die Zigeuner und deren Religionslehre bekannt gemacht hat, auch jetzt mit der Geschichte der Zigeuner beschäftigt ist, welche unter dem Titel Histoire des Bohémiens, nächstens erscheinen wird.

Das vorliegende Werk hat zum Zweck, die Rechte der Moldau-Walachen auf ihre Nationalität als Roumainen nachzuweisen. Der Verfasser sieht Deutschland als den Herd des Lehenwesens an, welches das Römische Reich zwar vernichtete, aber auch die deutsche Einheit zerstörte. Er zeigt, wie die Kriege der französischen Republik und des Kaiserreiches das Lehenwesen zerstörten und durch den Rheinbund eine deutsche Einheit anbahnten. Doch der Wiener Congress liess das Lehnwesen wieder aufbeleben. Aber damit erwachte der Streit um die Hegemonie in Deutschland, welche aber selbst durch die Folgen des Lehnwesens nicht aufkommen konnte. Der Verfasser thut Preussen die Ehre an, zu behaupten, dass dieser Staat, obwohl selbst aus den Trümmern des Lehnwesens hervorgegangen, sich auf das Gefühl deutscher Vaterlandsliebe stützt, und demselben seine Einheit wieder verschaffen will. Der Verfasser behauptet, dass Preussen keine andere Aristocratie als die des Verdienstes kennt, und keinen anderen Adel als den des Geistes und Herzens, der Arbeiten und der Fähigkeiten. Nachdem der Verfasser Oesterreich als den Träger des Feudal-, Preussen als den des Foederal-Wesens dargestellt hat, zeigt er die Fehler der Diplomaten, welche Russland so gross haben werden lassen.

Nach diesen allgemeinen Ansichten, für welche der Verfasser allein verantwortlich ist, zeigt er, wie sehr die französischen Minister, in Ansehung der Donau-Fürstenthümer, seit dem Wiener Congress, besonders seit Guizot gefehlt haben, welcher sich von der Fürstin Lieven ganz in das russische Interesse habe locken lassen. Auf diese Weise geht der Verfasser zu der Nothwendigkeit des letzten Kriegs über, und endet damit, unter welchen Bedingungen dieser Krieg

Digitized by Google

beendet werden müsse. Hiebei hat der Verfasser besonders das Schicksal der Donau-Fürstenthümer im Auge, die er kennt. Dies Werk ist daher sehr belehrend für die innern Verhältnisse dieser Länder und die Entwickelung des für dieselben so verderblichen Bojarenthums, welches aus einem Verdienstadel ein Geburtsadel geworden ist, das aber noch mehr durch die Phanarioten-Herrschaft verdorben worden ist.

Der Verfasser hat zur Vertheidigung der Rechte der Nationalität der Roumainen noch eine kleine Schrift unter dem Titel: „Nationalité et patriotisme, en reponse à M. M. Pegnat et de Feuillide" herausgegeben. Sein bedeutendstes Werk über diese Länder und die Geschichte derselben erschien unter dem Titel: „Histoire de la Roumanie par Vaillant." Die europäische Commission, jetzt mit dem Schicksal dieser Länder beschäftigt, wird zweifelsohne den wiederholten Wunsch des Verfassers beachten, Europa von der drohenden Haltung der Slaven zu bewahren.

G. Ganesco, Diplomatie et nationalité. Paris, 1856. Librairie nouvelle. 15, Boulev. des Italiens, in 8. S. 168.

Der Verfasser, ein mit der deutschen Literatur bekannter Roumaine aus Bukarest, versucht in diesem Werke die Nationalität als ein Mittel zum Fortschritte der Humanität darzustellen. Er macht daher auf die Wichtigkeit der öffentlichen Meinung aufmerksam, welche schon Carl V. bei dem Verlust der 3 deutschen Bisthümer, nach dem vergeblichen Angriffe auf Metz im Jahr 1555, anerkannt, indem er ausrief: ich habe nicht genug auf den Zeitgeist gerechnet (Rottek. III. S. 272). Der Verfasser zeigt sodann, auf welchen schwachen Füssen das europäische Gleichgewicht steht, das auf dem Westphälischen Frieden gegründet worden sein soll; in Folge dessen dennoch ganze Nationalitäten untergegangen sind. Dabei weisst er sehr scharf den Grafen Raczynski zu recht, welcher, um Polen wiederherzustellen, die Roumainische Nationalität opfern will, welche noch besteht, und keiner Wiederherstellung bedürfe. Der Verfasser zeigt hierauf, wie die Nationalität allein nicht hinreicht, wie die Menge untergegangener Völker darthut; sondern, dass die Nationalität mit Humanität oder Civilisation gleichen Schritt halten müsse. Er beruft sich auf das Beispiel der Spanier, welche sich tapfer gegen Napoleons Allgewalt schlugen, aber zugleich nicht wagten, die Kerker der Inquisition zu brechen, und keine Gewissensfreiheit dulden wollten. Auch nicht das materielle Streben allein ist der Zweck der Nationalität, sondern nach Vico und Herder, die Humanität, die Civilisation. Darum erklärt sich der Verfasser gegen zu grosse Ausdehnung der Industrie, so wie er auch gegen den Cosmopolitismus ist.

Digitized by Google

Doch findet er in der menschlichen Natur zwei gleich verderbliche Neigungen, nemlich die Sucht zur Uebertreibung und zur Ausschliesslichkeit. In erster Beziehung führt er den Mysticismus von Malebranche an, und die deutsche Philosophie.

Dann zeigt auch der Verfasser die Schwäche der gewöhnlichen Diplomaten, deren Geschichte und Verfall er näher auseinandersetzt. Doch meint er, dass im 19. Jahrhundert die grosse Diplomatie mit der grossen Politik wieder erstehen wird; man wird lernen der Natur zu folgen. Quod dii bene vortant!

Bei dieser Gelegenheit wollen wir auch einige andere Romainen erwähnen, welche sich jetzt als Schriftsteller auszeichnen. Von diesen dürfte jetzt wohl den grössten Ruf Elèade aus Bukarest haben, welcher stets für die Ausbildung seiner Landsleute thätig war, und jetzt für sie in Constantinopel unter dem Namen Vlach-Bay wirkt; von ihm ist am bekanntesten: „Memoire sur l'histoire de la règénération Roumaine, en 1848.“ Ein ausgezeichneter Gelehrter ist Herr Boeresco aus der Walachei, von welchem jetzt in Paris „La Roumanie“ erschienen ist. Der in Berlin erzogene Kagalnitcean hat sich durch eine Geschichte der Moldau und der Herausgabe alter Chroniken verdient gemacht. Der aus den Bukovina gebürtige Gross-Bojar Constantin Hormazaki in Jassi hat in Deutschland gründliche Studien gemacht und ist besonders als Rechtsgelehrter und Publicist ausgezeichnet, jetzt mit der Abfassung des Gesetzbuches für die Moldau beschäftigt. Sein Bruder Doxaki Hormazaki beschäftigt sich mit Forschungen über die Vorzeit der Romainen. Als Sprachforscher hat sich der aus Siebenbürgen gebürtige Gelehrte Lauriani ausgezeichnet, welcher das beste Werk über die Sprache der Romainen herausgegeben hat. Auch der in Wien angestellte Herr Majorisko ist damit und als Publicist beschäftigt.

In Romainischer Sprache gab Papiu Ilarianu zu Wien 1852 eine Geschichte der Romainen in dem oberen Dacien heraus. Auch eine Dame der Nation, aus der Familie der Hospodare Ghica, ist für ihr Vaterland als Schriftstellerin aufgetreten, sie schrieb „Régime actuel des principautés Danubiennes par Madame la Comtesse Stourdza née princesse Ghica. Paris 1856. chez. Morris“, über welche Schrift oben S. 844 bereits das Nöthige bemerkt ist.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in den Preussischen Staaten, von B. v. Carnall. 3. Band. Berlin 1856. C. W. Herz. In 4. mit vielen Karten, Steindrucktafeln, und in den Text eingedruckten Holzschnitten.

Obwohl diese Zeitschrift nur für einen besondern Zweig der Preussischen Verwaltung bestimmt ist; so hat sie doch auch allgemeines Interesse, da sie ausser den vaterländischen Bergverwaltungs-Gegenständen und statistischen Nachrichten auch allgemeine schätzbare Abhandlungen enthält, und über die Literatur dieses Faches Nachricht gibt. Von den hier mitgetheilten Abhandlungen bemerken wir nur die von Huyssen über den Salinen-Betrieb in Oesterreich, über den Bergbau in den Steinkohlen-Gebirgen Englands und Schottlands, von Herold über die englischen Berg- und Hüttenmaschienen u. a. m., besonders von dem Herausgeber selbst rühren mehrere gediegene Aufsätze her, da er von frühester Jugend an sich mit diesem Fache theoretisch und praktisch beschäftigt hat. Zuerst war er in dem reichen Oberschlesischen Bergwerks Revier angestellt, später am Rhein, wo das französische Bergrecht eine ganz andere Verwaltung bedingt, als in Preussen, wo der Staat viel selbst wirthschaftet, wogegen man in Frankreich die Industrie lieber den Privaten überlässt, weshalb dort auch nicht so viele Beamte nothwendig sind. Jetzt ist der Herausgeber als Berghauptmann an die Spitze des Schlesischen Bergwesens gestellt, wo sonderbarer Weise die meisten Besitzer der reichen Zinkgruben dieselben der französischen Gesellschaft de la vieille Montagne in Pacht gegeben haben. Noch sonderbarer aber ist, dass dies Bergwerk, des alten Berges, vieille Montagne bei Moresnet zwischen Aachen und Limburg, obwohl das reichste Zinkbergwerk in Europa, ein herrenloses Gut ist. Dies ist eine, für die Erdbeschreibung von Europa so merkwürdige Thatsache, dass sie einige Aufmerksamkeit verdient. Bei der Grenzberichtigung zwischen Preussen und dem Königreiche der Niederlande sollte ein Stück von dem Ourte Departement durch eine grade Linie für Preussen abgeschnitten werden. Bei den sich darüber an Ort und Stelle ergebenden Streitigkeiten fand sich, dass die bei dem Congress zu Wien zum Grunde gelegte Karte von den Worten des Vertrages abwich. Diese Karte kam unmittelbar aus den Händen des Königs der Niederlande, daher die Commission nicht zu entscheiden wagte. Dieser Punkt blieb daher der unmittelbaren Entscheidung der beiden Monarchen vorbehalten. In eben diesem streitigen Dreieck liegt das ungeheure Galmay Lager de la vieille Montagne, welches auf der Pariser Welt-Ausstellung so eine bedeutende Rolle spielte. Allein noch haben sich die Monarchen darüber nicht verständigt, sie theilen sich in die Einkünfte, aber wem dies Land gehört, weis Niemand.

Neigebaur.

Digitized by Google

Nr. 54. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Anthropologie. Die Lehre von der menschlichen Seele. Neu begründet auf naturwissenschaftlichem Wege für Naturforscher, Seelenärzte und wissenschaftlich Gebildete überhaupt. Von Immanuel Hermann Fichte. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1856. XXVIII S. u. 609 S. gr. 8.

Es ist gewiss ein nicht genug zu rügender Fehler der Schelling-Hegel'schen Identitätslehre, die Anthropologie aus den Principien der Metaphysik construiren zu wollen. Nur auf dem Boden der Erfahrung können die Entwicklungen des Menschen richtig erfasst und auf ihren letzten Grund, ihr Wesen, zurückgeführt werden. So wenig sich die Natur selbst ohne Naturwissenschaft und Erfahrung a priori construiren lässt, so wenig ist es möglich, auf dem Wege der Speculation zu einer so genannten aprioristischen Wissenschaft des Menschen zu gelangen. Wenn auch der durch seine philosophischen Schriften rühmlichst bekannte Herr Verf. zunächst in denselben von dem Boden des Schelling-Hegel'schen Idealismus ausging, hat er sich doch von jeher gegen die Consequenzen eines Systems mit Entschiedenheit ausgesprochen, welches die Realität alles Einzelnen aufhebt und die Individuation zu einer blossen Modification einer und derselben Substanz umgestalten will. In keiner seiner Schriften geschieht dieses aber mehr, als in der gegenwärtigen, die, frei von den Einflüssen eines metaphysischen Princips, durch Induktion und Analogie die Thatsachen zu gewinnen sucht, welche neue Gesichtspunkte für eine künftige Bearbeitung der Anthropologie bieten sollen.

Das vorliegende Buch soll als ein selbstständiges, „für sich bestehendes" betrachtet werden, wie dieses S. IX angedeutet wird. Doch soll ihm, wie der Hr. Verf. zu Anfange und am Schlusse seiner Untersuchungen mehrmals darauf hinweist, noch eine zweite Abtheilung nachfolgen, welche die Aufschrift: „Psychologie, die Lehre vom menschlichen Bewusstsein" führen wird, während das gegenwärtige Werk, das in Beziehung auf diese zweite Abtheilung als erste des ganzen Buches erscheint, den Namen „Anthropologie" erhalten hat. Offenbar ist dieser Name zu generell, da die erste Abtheilung, welche denselben trägt, die „Lehre von der menschlichen Seele" enthält.

Unsere Schrift will „rein naturwissenschaftliche Untersuchung über das menschliche Seelenwesen" sein. Sie will „Prolegomena zu jeder künftigen wissenschaftlichen Anthropologie" geben. Sie geht ohne „Voraussetzung allgemeiner Principien" und „ohne eine fertige philosophische Kunstsprache" in der Entwicklung ihres Ge-

Digitized by Google

genstandes zu Werke. Die Resultate sollen „auf dem langsamen Wege analytischer, mit Kritik durchflochtener Erforschung der Thatsachen“ gewonnen werden.

Ein näheres Eingehen auf den Inhalt des Buches wird uns am deutlichsten die Art und Weise zeigen, wie der Hr. Verf. seinen Gegenstand behandelt hat.

Die ganze Untersuchung über die menschliche Seele zerfällt in drei Bücher.

Das erste Buch gibt eine kritische Geschichte der Seelenlehre (S. 3—179), das zweite Buch enthält die Untersuchung über „das allgemeine Wesen der Seele (Seite 179—436), das dritte Buch ist „Seele und Geist“ überschrieben.

Der Hr. Verf. versucht uns im ersten Buche ein klares Bild der verschiedenen Hauptanschauungen über das Wesen der menschlichen Seele zu geben, dasjenige aus denselben herauszuheben, was als Gewinn in der Entwicklung der Psychologie zu betrachten ist, dagegen das Einseitige, Unhaltbare und Lückenhafte von der neu zu gewinnenden Ansicht abzuschneiden. Die Kritik muss das Resultat dessen liefern, das als haltbar und vernünftig zum Anfange einer neuen, zum Ziele führen sollenden Untersuchung zu bezeichnen ist.

„Wir mussten, sagt derselbe S. XIII, im ersten Buche (der kritischen Geschichte der bisherigen Seelenlehre, die zwar „nicht literarisch vollständig, aber wissenschaftlich erschöpfend“ die bisher herrschenden psychologischen Haupttheorieen zu charakterisiren sucht), „die relative Berechtigung einer jeden (psychologischen Haupttheorie), aber zugleich auch im Gesammtresultate einen Grundmangel geltend machen, der, wenn er ausgefüllt wird, zugleich jenen einseitigen Auffassungen erst zur innern Orientirung und eigenen Berichtigung verhelfen kann“. Diese Methode, die von demselben jüngst auch in der Ethik eingeschlagen wurde, vom historisch-kritischen Standpunkte auszugehen und auf die durch diesen gewonnenen Resultate weiter zu bauen, ist gewiss die richtige; denn nur nach einer solchen, wenn sie anders mit gehöriger Sachkenntniss ausgerüstet, das Haltbare und Einseitige von dem wirklich Begründeten unparteiisch und vorsichtig trennt, kann eine den Anforderungen der Wissenschaft d. h. eine auf dem Höhenpunkte derselben stehende Ansicht gewonnen werden.

Die kritische Geschichte der Seelenlehre, von welcher im ersten Buche ausgegangen wird, enthält im ersten Kapitel allgemeine Vorbegriffe (S. 3—22), im zweiten die spiritualistischen Lehren (S. 23—54), im dritten den Materialismus (S. 55—93), im vierten die Psychologie der Identitätslehre oder den pantheistischen Monismus (S. 94—137), im fünften die Psychologie des realistischen Individualismus (S. 138—166) und im sechsten Kapitel die kritischen Gesammtergebnisse und ihre

Digitized by Google

historischen Anknüpfungen (S. 167—178), welche letztere den naturgemässen Uebergang zur Entwicklung von des Hrn. Verf. eigener Ansicht über „das allgemeine Wesen der Seele" im zweiten Buche bilden.

Ganz richtig werden die psychologischen Haupttheorieen, welche unter den philosophischen und naturwissenschaftlichen Parteien des Tages eine allgemeine Geltung errungen haben, nach einem „doppelten" und „immer wiederkehrenden Gegensatze" charakterisirt. Vom empirischen Standpunkte bildet sich der Gegensatz der spiritualistischen und realistischen Auffassung des Seelenwesens, vom metaphysischen Standpunkte der Gegensatz des Monismus und Individualismus.

Nach dem Spiritualismus ist die Seele eine denkende oder vorstellende, einfache, unausgedehnte Substanz, die eben, weil ohne Ausdehnung, nicht im Raume thätig ist. Diese alt scholastische Ansicht ging auf die psychologische Theorie des Cartesius über. Sie führt zum absoluten Dualismus, welcher Leib und Seele als zwei einander absolut entgegengesetzte Substanzen betrachtet. Da nämlich der Mensch, wenn auch aus Leib und Seele bestehend, eben nur ein Mensch, nur eine Person ist, so entsteht durch die spiritualistische Theorie jene undenkbare Vorstellung von einem aus zwei einander absolut entgegengesetzten Substanzen bestehenden Menschen. Der Leib ist ausgedehnt, zusammengesetzt, aus Theilen bestehend, im Raume thätig. Die Seele soll, wie der Spiritualismus behauptet, unausgedehnt, einfach, ohne Theile und nicht im Raume thätig sein. Man sieht sich, von dieser Behauptung ausgehend, zu verschiedenen Hypothesen veranlasst, die räthselhafte und unerklärbare Einwirkung dieser beiden einander entgegengesetzten Substanzen zu erklären. So entstand die Lehre vom influxus physicus und vom Seelenorgan, der Occasionalismus und die Lehre von der vorausbestimmten Harmonie.

Die Theorie vom influxus physicus denkt sich einen wirklichen Zusammenhang zwischen Leib und Seele vermittelst eines Seelenorgans. Sie wird von Leibniz die scholastische genannt. Leib und Seele stehen direkt mit einander nur an einem einzigen Punkte, welcher als Sitz der Seele zu betrachten ist, in Verbindung. Die Untersuchungen der Wissenschaft führten zu den Nerven und zu dem Hirne als Seelenorgan.

Man wollte im Hirne einen einzelnen Punkt nachweisen, in welchen alle peripherischen Nerven zurücklaufen. Allein dieser Punkt lässt sich eben so wenig ermitteln, als ein Punkt des Hirnes, welcher Seelenorgan sein soll, als ausgedehnter Hirntheil Sitz einer unausgedehnten Substanz, Seele genannt, sein kann, weil in diesem Falle die angeblich raumlose Substanz der Seele in einem Hirnpunkte, also im Raume gedacht wird. Dieser Gedanke hebt sich aber selbst auf, und ist darum logisch unmöglich. Die Gründe,

Digitized by Google

welche gegen eine solche Anschauung von der Seele und ihrem Zusammenhange mit dem Leibe sprechen, sind mit Hinweisung auf Sömmerings und Kants Hypothesen von S. 29—40 sehr klar entwickelt.

Der Occasionalismus, der als Hauptrepräsentanten Cartesius und Geulincx hat, nimmt, weil er den einmal angenommenen absoluten Gegensatz von Seele und Leib nicht erklären kann, zu Gott als einer dritten vermittelnden Substanz seine Zuflucht. Gott ist diese dritte vermittelnde Substanz, welche den gordischen, von der Theorie des influxus physicus nicht gelösten Knoten absolut entgegengesetzter Substanzen, die auf einander in einem Wesen in immerwährendem Parallelismus wirken sollen, mit einem Schlage nicht lösen, sondern zerhauen muss. Die Substanzen, Leib und Seele, wirken eigentlich, so meint der Occasionalismus, gar nicht auf einander; denn sie können als absolut entgegengesetzte Substanzen nicht auf einander wirken; sondern bei Gelegenheit der Einwirkungen auf den Leib veranlasst Gott in der Seele die jenen entsprechenden Vorstellungen, bei Gelegenheit der Vorstellungen in der Seele veranlasst Gott die entsprechenden Bewegungen im Leibe. Es ist das System der gelegenheitlichen Ursachen, das mit seinem Fatalismus über die Kluft dieses räthselhaften, logisch undenkbaren Spiritualismus hinüber helfen soll. Allein eine solche Ansicht ist eigentlich nichts anderes, als das Bekenntniss der Unbegreiflichkeit des Zusammenhangs des Leibes und der Seele und ein Hinausrücken der nächsten Unbegreiflichkeit auf eine entferntere (S. 40—43). Die dritte Form des Spiritualismus ist die von Leibniz begründete Theorie von der vorausbestimmten Harmonie, nach welcher Leib und Seele nicht auf einander wirken, sondern ursprünglich nach einem nothwendigen Gesetze der Uebereinstimmung so eingerichtet sind, dass die Thätigkeiten des Leibes den Thätigkeiten der Seele entsprechen, ohne dass beide auf einander unmittelbar wirken. Wenn auch diese Hypothese eine unhaltbare ist, da die Negation des unmittelbaren Einwirkens von Leib und Seele, wie der Occasionalismus, zu einer neuen Unbegreiflichkeit, nämlich zu der Annahme einer ursprünglichen Einrichtung der äussern und innern Welt ohne wechselseitige Beziehung, ohne alle eigentliche Einwirkung führt, so wird doch die Leibnizische Monadenlehre selbst von dem Hrn. Verf. mit Recht als ein Fortschritt der spiritualistischen Psychologie bezeichnet. Allen Erscheinungen liegen als letzte Wesen Monaden zu Grunde. Dadurch wird der Gegensatz zwischen Leib und Seele aufgehoben, weil das innerliche Wesen des Leibes und der Seele die Monade ist, Monaden aber innerliche Wesen derselben Art, einfache oder vorstellende Substanzen sind, wenn sich gleich die Vorstellungen bei den einen Monaden unter der Form der Bewusstlosigkeit, bei den andern unter der Form des unklaren, bei andern unter unendlich verschiedenen Formen eines mehr oder minder klaren Bewusstseins zeigen. Es ist die

Digitized by Google

Frage nach dem Zusammenhange zwischen Leib und Seele auf einen universelleren Standpunkt gerückt, da es sich in der Monadenlehre um den Zusammenhang der Weltsubstanzen überhaupt handelt.

Der Spiritualismus hat die Wissenschaft der Psychologie zu einem richtigen Resultate geführt. Dieses Resultat wird S. 54 also bezeichnet: „Die menschliche Seele bleibt während ihres ganzen Zeitdaseins und innerhalb aller eigenen Veränderungen beharrlich dieselbe, und sie hat das Bewusstsein dieser Identität. Demnach ist sie ein beharrliches, für sich bestehendes (substantielles) Wesen, unterschieden von ihrem Körper als dem Nichtidentischen und Nichtbeharrlichen. Dies Unterschiedensein, diese Substanzialität der einzelnen Seele im einzelnen Körper wird keine besonnene Psychologie jemals in Abrede stellen können".

Das Unterschiedensein ist aber noch lange kein absoluter Gegensatz, und in dieser Annahme des absoluten Gegensatzes liegt der Grundirrthum des Spiritualismus, da er immer von der verkehrten Ansicht ausgeht, als wenn die Seele nur in der Zeit und nicht im Raume thätig sein könnte, als wenn sie, so bald sie im Raume thätig wäre, mit dem Körper nothwendig identisch sein müsste.

Die Thatsache der Einheit von Leib und Seele, welche letztere aber noch lange keine Einerleiheit oder Identität beider ist, hat zu dem extremen Gegensatze des Materialismus geführt, welchen der Hr. Verf. mit Recht als „die roheste Gestalt des Monismus" (S. 54) bezeichnet.

Der Materialismus ist, wie S. 55 ganz richtig bemerkt wird, wenigstens „von dem Widerspruche frei", den Menschen „einer abstracten Theorie zu gefallen, in zwei entgegengesetzte Hälften, ja in völlig geschiedene Wesen zu zerreissen". Der Mensch ist nach ihm ein Wesen und darum ist der Materialismus wesentlich monistisch, während der Spiritualismus dualistisch ist. Er ist aber die roheste Form des Monismus, da er in Allem nichts, als den Stoff sieht, und darum die Materie als die einzige Substanz betrachtet, welche zuletzt in Allem, auch dem Verschiedenartigsten, Leib und Seele, Verdauung und Denken wesentlich nur eine und dieselbe ist und bleibt. Es ist Alles zuletzt nichts, als Stoff. Durch Mechanismus und Chemismus, durch Stoffwechsel sollen zuletzt alle, auch die höchsten Erscheinungen des geistigen Lebens erklärt werden. Die Seele wird nach dieser Lehre entweder als „Effekt der Hirnthätigkeit" (S. 59—68), oder als „Resultat der Stoffmischung" (S. 68—81) angesehen.

Der Materialismus, von berühmten Naturforschern adoptirt, hat wenigstens gegenüber der Einseitigkeit des Spiritualismus, ein kritisches Verdienst. Er macht das System des Realismus zu einer unabweislichen Forderung für die Wissenschaft, indem er das „Unbefriedigende jener spiritualistischen Denkweise" zur

Digitized by Google

Sprache bringt, welche „die Seele zu einem an sich raum- und zeitlosen, eigentlich damit unbegreiflichen Wesen verflüchtigt, dessen Selbstständigkeit und eigenthümliche Wirksamkeit dem Leibe gegenüber damit zu einer rein undenkbaren wird“.

Allein auch der Materialismus ist weder durch die Annahme der Seele als eines blossen Effekts der Hirnthätigkeit, noch durch die Ansicht von der Seele als einem Resultate der Stoffmischung, die Erscheinung des Lebens zu erklären, im Stande. „Gäbe es keine lebendigen Individuen, gäbe es keine bewussten Wesen, wäre blos eine todte, bewusstlose Natur zu erklären, sagt der Hr. Verf. S. 91, so genügte der Materialismus, welcher genau an der Grenze des Chemischen endet“. Interessant ist die Widerlegung der durch den Materialismus vom Standpunkte der Naturwissenschaft vorgebrachten Gründe (S. 81—93). Auch im Materialismus liegt trotz seiner Einseitigkeit eine Wahrheit, welche S. 93 als die bezeichnet wird, dass die Verbindung der Seele mit ihrem Leibe „völlig undenkbar sei, wenn wir in jener nicht auch eine reale Beziehung zum Raume annehmen“.

Vom metaphysischen Standpunkte stehen sich in der Psychologie Monismus und Individualismus entgegen. Jener betrachtet Seele und Leib, so wie alles Einzelne, nicht als Substanz, nicht als Beharrendes, reales Wesen, sondern als blosse Modifikation einer und derselben, einzig wahrhaft realen Welt- oder Natursubstanz, sei diese nun die Natur oder der Geist, in seiner Absolutheit und Allgemeinheit gedacht. Dieser (der Individualismus) hält die individuelle Realität der Seele fest, und denkt die individuelle Seele in einer individuellen leiblichen Erscheinung. Wenn auch der Materialismus die rohere Gestalt des Monismus ist, weil er die Materie zu dieser einzig und allein wahrhaft existirenden Substanz macht, so ist doch der Monismus in seiner höhern Entwicklung, wie er aus der Philosophie Spinoza's bis auf Schelling und Hegel hervorgeht, „die Psychologie der Identitätslehre“ oder „der pantheistische Monismus“.

Besonders wichtig ist die kritische Darstellung der Hegel'schen Psychologie. Hegel hat in seiner Psychologie oder Lehre vom subjectiven Geiste „unwillkürlich Partei ergriffen“, weil er durch „metaphysische Voraussetzungen gefesselt“ ist (S. 117). „Nicht der einzelne Geist, sondern nur der Geist an sich ist wahrhaft wesenhaft und dauernd, nicht im Individuellen, sondern im Allgemeinen besteht die Realität des Geistes“. Dieser Grundsatz der Hegel'schen Psychologie wird mit Recht S. 118 das πρῶτον ψεῦδος derselben genannt. Mit Recht wird darauf hingewiesen, „wie wir in unserm unmittelbaren Bewusstsein uns niemals als ein allgemeines Wesen fühlen, wie ganz im Gegentheil jeder Erkenntniss-, Gefühls- und Willensact, ja die ganze Geschichte unseres Selbstbewusstseins auf höchst energische Weise die Geschiedenheit der Individuen, also die Realität des Individualismus

Digitized by Google

beurkundet". Hegel müsste die der unumstosslichen Wahrheit des Individualismus der Seele entgegengesetzte Behauptung durch „einen gründlichen Beweis erhärten", welchen „die Hegel'sche, wie jede andere pantheistische Psychologie, wohl für immer uns schuldig bleiben wird." Nach Hegel ist der „Geist ganz, wie die Natur, ein allgemeines, individualitätsloses Wesen." „Die Frage, entsteht daher", wird S. 119 bemerkt, „wie wenigstens der Schein eines Individuellen an ihm entstehe. Völlig umgekehrt dagegen verhält sich die Sache in Wahrheit. Factisch ist der Geist nur als ein individueller vorhanden und nur so Gegenstand der Erforschung. Es fragt sich daher umgekehrt, was an den individuellen Geistern die Züge der Gemeinsamkeit und inneren Uebereinstimmung sind, welche auf eine verborgene Einheit deuten. So gefasst wird allerdings der Begriff einer innern Geistereinheit entstehen, vor welcher jedoch die Individualitäten nicht ins Abstracte und Wesenlose verschwinden, sondern gerade bestätigt und befestigt werden."

„Wie fremdartig dagegen und völlig abstrus, fährt der Herr Verf. S. 120 fort, sind die Ausgangspunkte der Hegel'schen Ansicht, die noch dazu ohne jede Spur einer nähern psychologischen Motivirung als ein von selbst sich verstehendes Axiom uns aufgedrängt werden sollen. Du meinst Du selber zu sein und aus dem Mittelpunkte deines Selbst zu leben; dennoch existirt das in Wahrheit gar nicht, vielmehr lebt statt deiner in dir ein allgemeines Wesen, ein dir selbst unbekannter Geist, welcher in deine Scheinindividualität, wie in eine Maske, hineintönt, und das Phänomen einer Sonderexistenz dir selbst und Andern nur vorspiegelt. Wäre dem aber auch so, wir müssen fragen, warum uns von dieser ganzen seltsamen Phantasmagorie in unserm Seelenleben unmittelbar gar nichts zur Kunde komme. Im Gegentheil, wie sehr wir es auch versuchen, durch metaphysische Abstraction in jene Allgemeinheit des Geistes uns hinaufzuschrauben, der natürlichen Wirkung unseres Selbstbewustseins überlassen, sinken wir unablässig zurück auf den Standpunkt des Individualismus und zur Zuversicht auf denselben. Will Hegel diese vernichten, so muss er auch im Umkreise der Psychologie jenen als einen nichtigen erweisen, was von seinen Vorgängern nicht geschehen ist, was überhaupt nicht gelingen konnte, weil unter dieser Voraussetzung, wie wir schon zeigten, die Möglichkeit eines individuellen Selbstbewusstseins völlig unerklärlich bleibt."

Nach einer sorgfältigen Kritik der Hegel'schen Phänomenologie des Geistes und der auf diese gebauten, den Geist aus seiner individuellen Realität heraus ins Allgemeine verflachenden Anschauung (S. 127—135) fällt der Hr. Verf. S. 135 „ein sehr strenges Endurtheil" über „die psychologischen Lehren des Pantheismus." Sie sind aufs Eigentlichste einer Entstellung und Umdeutung des Thatsächlichen gleich zu achten, und zwar in den wichtigsten Erschei-

Digitized by Google

nungen, welche überhaupt im Bereiche der Erfahrung gefunden werden. „Sie verfälschen den Ausdruck der psychologischen Thatsachen gerade da, wo diese dienen könnten, einer verirrten metaphysischen Speculation von der Psychologie aus wieder auf den richtigen Weg der Selbstorientirung zu verhelfen.“ Vom Monismus, der sich in der Form der pantheistischen Identitätslehre darstellt, wird S. 138 der Uebergang zum „realistischen Idealismus“ gemacht. Die Ansichten von Herbart und Drobisch werden hier besonders entwickelt und die Darstellung der Herbart'schen Psychologie mit einer Kritik ihres Gesammtresultates geschlossen (S. 166).

Ist auch die Herbart'sche Lehre von der Seele als einem individuell Realen als ein Gewinn für die Psychologie zu betrachten, so ist doch ihre Darstellung der Vorstellungen ein Grundmangel einer genügenden psychologischen Erklärung des Seelenwesens. Herbart hat mit dem Satze (S. 159 und 160) — „die Vorstellungen sind nur Selbsterhaltungen der Seele, welche dadurch gegen die von aussen erregte Störung sich in ihrer ursprünglichen und unveränderlichen Qualität behauptet“ — „das Specifische des Vorstellungszustandes“, den „Unterschied“ nämlich der bewussten und der bewusstlos bleibenden Selbsterhaltungen der Seele „nicht aufs Entfernteste erklärt“: Der Begriff „der Störung“ entspricht dem nicht, was „im Zustande des Vorstellens der Seele begegnet.“ Zudem kann die „qualitative Verschiedenheit der Vorstellungen“ ebensowenig „aus dem Begriffe der Störung oder Selbsterhaltung“ erklärt werden, als „das Vorstellen selbst“ (S. 162). Auch kann Herbart's Ansicht von einem örtlichen, wenn gleich „beweglichen“ Sitze der Seele im Körper als einem „mathematischen Punkte“ im Hirn oder Nervensystem dem Bewustsein einer sich im ganzen Organismus zeigenden, in allen Theilen des Körpers offenbarenden Seele nicht genügen.

Die bisherigen kritischen Untersuchungen werden S. 167 ff. in kritische Gesammtergebnisse zusammengefasst. Diese bilden den Uebergang zum zweiten Buche: „Das allgemeine Wesen der Seele“, in welchem der Hr. Verfasser der bisherigen Psychologie seine eigene, von ihr abweichende entgegenstellt (S. 181 ff.).

Die Seele ist nach ihm „ein individuelles, beharrliches, vorstellendes Reale, in ursprünglicher Wechselbeziehung mit andern Realen begriffen“ (S. 181). „Realsein“ heisst „seinen Raum und seine Zeit erfüllen oder setzen.“

Mit der „Raumzeitlichkeit“ gibt sich „das Reale“ seinen „quantitativen Ausdruck“ (S. 181). Raum und Zeit sind von der Wirklichkeit unabtrennbar. Das Reale ist ein „Beharrliches“, behauptet sich also gegen ein Anderes, in diesem Beharren und Behaupten setzt es „seinen Raum“ oder „seine Seins- und Wirkenssphäre“ und „dauert an sich selbst“, „gibt sich also seine Zeit“ (S. 182).

Digitized by Google

Damit steht der allgemeine Satz im Zusammenhange: „Alles Wirkliche — das Absolute, wie das Endliche“ — ist nur „als zeitlich-(dauernd)räumliches zu denken“ (S. 183). Es ist somit „kein Widerspruch, zu behaupten, dass der Geist räumlich sei, oder umgekehrt, dass die Materie denke. Dies heisst jedoch nur, dass dasselbe reale Wesen, welches des Bewusstseins fähig ist, auch ein begränztes Wo im Raume sich geben müsse, jenes Bewusstsein als eigenthümliche Grundeigenschaft, diese Verleiblichung als unmittelbare Folge seiner Realität besitzend“ (S. 184). Das Reale, das sich seinen Raum setzt, geht entweder in die Theilbarkeit des Raumes völlig ein, oder es ist in jedem Theile seiner Raumexistenz mit gleicher und ganzer Wirkung gegenwärtig. Im ersten Falle ist nur Co- und Adhäsion oder Juxtaposition, wie bei den unorganischen Körpern. Die tropfbar und elastisch flüssigen Körper besitzen eine gleichmässige Continuität nach allen Seiten, und liegen ins Unbestimmte verschiebbar neben einander. Das Reale, das in jedem Theile seiner Raumexistenz mit gleicher und ganzer Wirkung gegenwärtig ist, ist die Seele. Ihre Raumexistenz ist der organische Körper. Es zeigen sich in der Betrachtung der Welt „qualitative Unterschiede“; diese werden auf „einfache“ Unzerlegbarkeiten qualitativer Art zurückgeführt, welche ihren Raum setzen oder erfüllen, und durch ihre innere Affinität und Wechselwirkung die Erscheinung des Körpers hervorrufen. Das Räumliche in diesen Urelementen ist nicht ein für sich bestehendes Leeres, sondern entsteht erst dadurch, dass ein reales Wesen dem andern gegenüber seine Existenz geltend macht. Das „Quantitative“ hat seinen Grund allein in ursprünglich qualitativen Verhältnissen. Die „Qualität der realen Wesen“ ist „der eigentliche Grund ihrer Raumerfüllung.“ Man könnte sagen, dass unzerlegbare, einfache Kraftwesen, die sich andern gegenüber geltend machen, indem sie vermöge ihrer Affinität und Wechselwirkung zusammentreten, die ganze Erscheinung dessen geben, was wir die Körperwelt nennen. Nach der kritischen Untersuchung der mechanischen Atomistik und der verschiedenen Ansichten über die metaphysische Construction der Materie (S. 202—256) geht der Hr. Verf. zur Untersuchung dessen über, was Seele und ihre Verleiblichung ist. Die Qualität der Seele ist das Bewusstsein „wenn jene ihren Raum und ihre Zeit setzt, haben wir den Leib vor uns, in welchem die Seele allgegenwärtig wirkt, und sich durch diese Raum- und Zeitsetzung (Corporation oder Verleiblichung) andern realen d. h. Raum und Zeit setzenden Wesen entgegen geltend macht. „Die Seele ist ein individuelles und beharrliches Wesen, individuelle Substanz. Ihr Leib ist der reale, ihr Bewusstsein der ideale, ihr selbst empfindlich werdende Ausdruck dieser ihrer Individualität“ (S. 257). Dadurch, dass das Reale der Seele sich verleiblicht, d. h. in seiner Eigenthümlichkeit, qualitativen Unterschiedenheit seinen Raum und seine Zeit setzt oder erfüllt, zieht es zugleich alles specifisch mit ihm Verwandte an, und daraus geht die Verbindung

Digitized by Google

hervor, welche wir die erscheinende Körpereinheit nennen. Nicht nur beim Organismus verhält es sich so, sondern selbst der unorganische Körper ist „die individuelle Verleiblichung eines bleibenden chemischen Verhältnisses realer Wesen unter Mitwirkung aller dabei concurrirenden physikalischen Gesetze“ (S. 258). Wenn „ein Mächtigeres“, „Centrales“ eine „Mannigfaltigkeit von Elementen durchdringt, sie sich assimilirt und durch diese Bewältigung der assimilirten Elemente“ in der Verbindung derselben seine „Eigenthümlichkeit“ darstellt, so zeigt sich „Organisation.“ Dasjenige, was sich der verwandten Elemente bemächtigt, sie durchdringt, ist das sie Besitzende und als das sie Durchdringende ein „Höheres“, Mächtigeres“. So zeigt sich in der ganzen Natur ein „Besitzen“ und „Besessen werden“ (S. 260). Das Höhere besitzt das Niedere. Die einfachen chemischen Stoffe mussten von „der Organisationskraft des Pflanzen- und Thierlebens“, welches diese Stoffe in Besitz nahm, bewältigte und durchdrang, nach und nach umgewandelt oder vergeistigt werden“, bis sie in den „Assimilationskreis des menschlichen Organismus“ eintreten und zum „bildsamsten Bestandtheil eines Menschenhirns“ sich gestalten konnten (S. 261). In „dieser Stufenfolge des Besitzens und Besessenwerdens“ ist nach unserer Erfahrung „der Menschengeist das höchste Besitzergreifende aller ihm untergeordneter Dinge und Naturen“ von dem „unwillkürlichen Acte embryonaler Verleiblichung an“ bis „zu den freien Handlungen, wo er dem Unmittelbaren der Naturgegenstände seine willkürlichen oder seine Culturzwecke aufdrückt.“ Selbst sein Erkennen ist eine „Besitznahme vom Wesen der Dinge“ (S. 261). So ist der organische Leib nichts anderes, als „das Product, der sichtbare Ausdruck der Seeleneigenthümlichkeit des Thieres oder lebenden Wesens“ (S. 262). Die Stofftheile am Leibe bilden seine äussere Erscheinung. Es sind solche, die der Menschenleib mit allen andern Erdwesen gemein hat. Sie bleiben der Seele „ein Fremdes, Aeusserliches“ (S. 266). Sie sind das „unablässig Wechselnde“ (S. 267). Das „Beharrende“ und Einende“ dieser Stoffe kann nicht „im Bereiche derselben“ liegen. Es ist „nichts Stoffliches“; es ist das „Uebermächtige“, das die „Ungleichartigkeit“ der Stoffe „zur Harmonie zwingt.“ Es ist nur als „Kraft“ zu denken, als Kraft, an „einem realen Substrat befestigt.“ Denn ohne dieses Substrat wird die Kraft zum „idealistischen Unding“ (S. 268). Das „Substrat“ darf aber nicht wieder „ein Stoff“ sein; sonst kommen wir über die „Widersprüche“ nicht hinaus. Die Kraft eint alle Theile des äussern Leibes; sie verbindet sie innerlich; sie hebt dadurch „die trennende Bedeutung der Raumtheile“ auf. Sie zeigt sich als „dynamische Gegenwart im Leibe“; sie ist das „Beharrliche im Stoffwechsel“ und so im äussern Leibe als „der wahre, innere, unsichtbare, aber in aller sichtbaren Stofflichkeit gegenwärtige Leib.“ Die Erscheinung, in welcher er sich zeigt, der Stoffwechsel der Aeusserlichkeit wird zum Unterschiede von demselben „Körper“ genannt (S. 268). Der „in-

Digitized by Google

nere Leib", oder „pneumatische Organismus", ist das Substrat der Eigenthümlichkeit der Seele, welche man Kraft nennt. Der Stoff dieses pneumatischen Organismus oder innern Leibes ist der Aether, wie sich solcher auch als das Agens der Licht- und Schallschwingungen offenbart. Das Seelenorgan ist das ganze Nervensystem (S. 268—316).

Nachdem der Hr. Verf. die Seele und ihre Verleiblichung behandelt hat, geht er im vierten Kapitel des zweiten Buches (S. 317—373) zum Tode und der Seelenfortdauer über. Der Tod ist nicht Gegensatz des Lebens, sondern „ein organischer Vorgang, welchen der Lebensprocess selbst aus sich erzeugt" (S. 317). Alles Leben beruht auf stetem Stoffwechsel, auf Erneuerung der Bestandtheile des äussern Leibes, so dass der alte Leib, stofflich betrachtet, nach einem bestimmten Zeitraume ein völlig neuer wird. Das „tägliche Sterben" ist dem Lebensprozesse eigenthümlich; es ist nicht Negation, sondern Bedingung des Lebens. Der Todesprozess ist ein „Ausscheidungsprozess" von Stoffen während des Lebens. Im Tode, der jeden Augenblick während des Lebens stattfindet, und den Schultz v. Schultzenstein „den Mauserprocess" genannt hat, werden einzelne „sinnlich-chemische Stoffe" ausgeschieden, im eigentlichen, „definitiven" Tode werden „alle sinnlichen Medien" abgestreift. Die Eigenthümlichkeit der Seele, welche sich die Stoffe bei der Erzeugung angeeignet hat, dauert in derselben Weise fort, wie sie ungeachtet des Abstreifens einzelner Stoffe als das Beharrende im Wechsel, als das vom Wechsel nicht Berührte, als Kraft in einem besondern Substrat, dem Aether fortdauernd, während des Lebens in den von ihr verbundenen Stofftheilen des äussern Leibes erscheint. Das „Jenseits" ist eigentlich auch das „Diesseits." Es ist eine und „dieselbe" Welt, in welcher die Stoffe und die Seelen oder die an besondern Substraten vorhandenen Kräfte sind, welche ihren Raum und ihre Zeit setzen oder erfüllen. Dies- und Jenseits ist der Aether das Organ der Seele, d. h. er ist das, was vom Substrat der Seele übrig bleibt, wenn sie alle „sinnlich-chemischen Stoffe" abgestreift hat. Die Seele macht sich schon während des Lebens vom äussern Leibe theilweise durch das „Hellsehen" frei. Das „Leibgestaltende" und zugleich „seherische" Element der Seele ist die „Phantasie." Das Hellsehen (S. 374—436) ist der Beweis für die theilweise Entleibung der Seele während des irdischen Daseins, d. h. während der Verbindung der Seele mit denjenigen chemischen, in die Sinne fallenden Stoffen, deren durch die Seele bewerkstelligte Einheit den äussern Leib bildet. Als das Eigenthümliche des sogenannten Hellsehens wird die „fehlende Mitwirkung des Sinnenapparates" bezeichnet. Wenn man durch die Magengrube sieht, schmeckt, hört u. s. w., kann von keiner Versetzung der Seele in den Sympathicus die Rede sein. Auch im Traume zeigt sich ein solches Freiwerden der Seele vom Sinnenapparate, der im wachen Zustande bei normaler Seelenthätigkeit

Digitized by Google

nothwendig ist, eine solche theilweise „Entleibung“ der Seele. In der Mitwirkung des Nervenapparates zeigt sich bei den „gewöhnlichen Bewusstseinsprocessen“ ein retardirendes Element, weil die einzelnen Nerven in ihren Functionen an eine gewisse Zeit, welche während der Function ablaufen muss, gebunden sind. Wenn der Nervenapparat nicht in der gewöhnlichen Weise mitwirkt, wird darum das Entstehen der Vorstellungen beschleunigt, so dass sie, Alles plötzlich, wie in Eins zusammenfassend, vor uns stehen. Das *dritte* Buch handelt von Seele und Geist, und zwar im ersten Kapitel von dem Lebensprocesse (S. 437—504), im zweiten von der zeitlichen Entstehung der Seele (S. 505—543), im dritten vom geistigen Wesen des Menschen (S. 544—571), im vierten von den allgemeinen Ergebnissen (S. 572—609).

Der innere Mensch ist die in dem Aether wirkende menschliche Seele, eine „geistig eigenthümliche Individualität“ oder, wie der Hr. Verf. sich ausdrückt, ein „Genius.“ Die Seele ist die „nach der Sinnenwelt hingewendete auf ihre Ergreifung und Bewältigung gerichtete Machterweisung des Geistes“ (S. 439). Der Geist erzeugt den Leib als „ein äusseres Gleichniss seiner selbst“ durch die Seele. Die „organisirende Kraft der Seele“ im Leibe ist die „Phantasie“ (S. 496). Sie äussert sich nicht blos als „ideale, subjective Bilder ausspinnende Macht“, sondern als „reales und sich realisirendes Bildvermögen“ (S. 498). Wo sie am entferntesten von der Stufe des Bewusstseins steht, wo sie ihrer selbst am meisten entfremdet ist, erscheint sie am meisten „realwirksam“, indem sie den Stoff „von innen bewältigt“ und „ihren Zwecken assimilirt“ (S. 498). Die Seele selbst nämlich ist das eigenthümlich und individuell Reale, das sich seinen Raum und seine Zeit setzt. „Sie stellt sich und ihre Eigenthümlichkeit als „Raumgestalt“ dar. Ein solcher Ausdruck, ein solches Abbild, eine solche „ausgewirkte Raumgestalt“ der Seele ist der innere (ätherische) und der äussere (in die Sinne fallende) Leib. Die Seele muss also ein dieser Thätigkeit entsprechendes „Vermögen räumlicher Construction“ besitzen.

Dem ausgestalteten Leibe liegt ein „Urbild“ zu Grunde, nach welchem der Leib im Lebensprocesse geformt wird. Implicite liegt der Leib in allen seinen Theilen, allen seinen Organen, wie die Pflanze im Keime, in diesem Urbild, das, wie ein Modell, der Bildungskraft der Seele, die nicht blos als subjective, sondern auch als objectiv wirkende Kraft aufzufassen ist, bei der Gestaltung des ihrer individuellen Eigenthümlichkeit entsprechenden, individuellen, äussern Leibes bewusstlos vorschwebt.

Das Leben ist von Anfang an eine Sonderexistenz, und setzt darum ein Sonderprinzip voraus, da das Leben überall und immer sich individualisirt. Die Keimzelle eines Lebens ist nur eine, und in ihr ist die ganze künftige Gestaltung des Lebendigen eingeschlossen, die Zellen der übrigen Stoffe lagern sich an diese

Digitized by Google

an, werden vermöge ihrer Affinität von dieser einen Keimzelle überwältigt und beherrscht, so dass auch die Physiologie auf ein Sonderprincip des sich immer individualisirenden Lebens hinweist.

Die Seele muss „als das Bedingende und Erhaltende ihres Leibes“ diesem „vorangehen“ (S. 505). Daher entsteht die Frage, was die Seele „vor ihrem Eintreten in den phänomenalen Process“ sei. So gelangt der Hr. Verf. zur Verhandlung des Problems „über die zeitliche Entstehung der Seele“. Das „eigentlich Bewirkende der Zeugung“ ist nicht der Leib, nicht der leibliche Stoff, sondern einzig „die darin wirkende Seele“ (S. 508). Es kann also nicht mehr die Frage aufgeworfen werden, „wie die Frucht im Mutterleibe beseelt werde“? Denn „Belebung“ und „Beseelung“ sind einander nicht entgegengesetzt (S. 509). In der Zeugung „vereinigen sich die Aelternseelen“ und „aus dieser realen Verbindung entspringt der physische oder organische Keim“. In der Begattung lassen die Aelternseelen „aufs Eigentlichste ihre Eigenthümlichkeit und Wirksamheit zusammentreten“, ohne „selber getheilt zu werden oder an ihrer innern Ganzheit zu verlieren“ (S. 510).

Die „aus der Zeugung hervorspringende Seele“ ist aber kein blosses Produkt „der Aelternseelen, keine blosse Zusammensetzung“ derselben. Jeder hat „eine anders geartete Geisteseigenheit“. Die neue, aus der Zeugung hervorgehende Seele ist „Einheit“, „nur sich selbst gleiche Individualität“ (S. 530). In dieser Seeleneinheit liegt erst „das Beharrliche unseres ganzen Wesens“. Das „Einende“ und „Bindende“, durch welches „der Menschenseele im Momente der Zeugung der Stempel scharfgeschlossener geistiger Individualität aufgedrückt wird“, ist ein „Höheres und Jenseitiges“. Es ist dieses „Jenseitige“, „Höhere“, das bei der Zeugung ausser der Vereinigung der Aelternseelen einwirkt, die „primitive oder älternlose Zeugung“. Diese ist das „eigentlich Individualisirende“, welche dem durch die Zeugung neuentstandenen organischen Keime „den Stempel des Genius und der scharfgeprägten, geistigen Individualität aufdrückt“. So ist jeder Mensch „übernatürlich“ d. h. überorganisch erzeugt. Seine „Präexistenz“ ist seine „Persönlichkeit“ (S. 532). Unsere gegenwärtige Erdepoche ist nämlich (S. 535) „ein geschlossenes System von Bildungen mit Inbegriff des Menschen, von denen die spätern, also der Mensch, ihrem Seelendasein nach eben so vollendet in ideal-realer Präexistenz gesetzt sein müssen, wie es von denen gilt, die wirklich schon existiren“. Für die Präexistenzen sind in einem gewissen Zeitpunkte, so lange man sie blos als Präexistenzen denkt, die „stofflichen Elemente“ und „die äussern Bedingungen“ noch nicht gegeben. Beim „Eintritt dieser Bedingungen“ werden sie aus „ihrer Latenz“ ins „leibliche Dasein“ treten (S. 536). Das ganze Universum „des unorganischen Stoffes“ erscheint auf diese Weise als „ein Schauplatz sich verleiblichender Seelen“. Im „Seelenuniversum selbst ist eine eben so reiche“, als „in sich geordnete“ Abstufung, deren „Gipfel“ das „Seelische des

Digitized by Google

Menschen" ist (S. 541). Jeder Geist „präexistirt nach seiner geistigen Grundgestalt". Den Geistern ist das „seelische Element", welches „die Erzeuger" ihnen „darbieten", das Verwirklichungsmittel für ihre sichtbare einzelne Menschenexistenz. Die Menschen haben ihre Einheit „im ewigen Realgrunde der Dinge", welcher eben damit „selbst nur als absoluter Geist gedacht werden kann" (S. 542). Das eigenthümlich Menschliche in dem Menschengeiste ist „die selbstbewusste Einheit" (S. 559). Das „eigentliche Kennzeichen und die Ureigenschaft des Geistes bilden die Ideen", wie „die Instincte" die „Eigenschaften der Thierseelen" sind.

Sie sind im Geisteswesen ursprünglich oder aprioristisch vorhanden, wie im Thierwesen die Instincte (S. 564). Aus der Bewusstlosigkeit gelangen sie durch das bildende Vermögen der Phantasie zum Bewusstsein (S. 565).

Die „menschliche Präexistenz" ist dem Hrn. Verf., wie einst Platon, der „letzte oder innerste Grund" für die „persönliche Unsterblichkeit" (S. 588). Das ganze Universum erscheint ihm als ein „geschlossenes, in sich vollendetes System endlicher Substanzen, zu denen nichts Neues von Aussen hinzukommen, aus dessen Ordnung aber auch nichts entschwinden kann" (S. 589).

So verhält es sich auch mit den zu ihm gehörigen Menschengeistern. „Wie die Schöpfung im Ganzen vollendet ist, so wird auch einmal das Gefäss der Bildungen entleert sein, aus dem die Menschenindividuen stammen" (S. 590). In der „Urpotentialität" des Menschengeistes liegt die „Einheit der menschlichen Persönlichkeit" mit dem „göttlichen Geistwesen". Diese Einheit in sich erhalten oder wiederherstellen, führt „zum vollmenschlichen Dasein" (S. 603). Hier erhalten Offenbarung, Religion und Ethik ihre Bedeutung; denn das Nichtseinsollende, die Trübung dieser Einheit ist das „Böse", dessen Bekämpfung die Aufgabe der religiös-sittlichen Weltanschauung ist.

Der Hr. Verf. hat im kritischen Theile seines Buches, den er mit Recht dem dogmatischen gesondert vorausschickt, die Gesichtspunkte richtig angegeben, von welchen die verschiedenen Ansichten der bisherigen Psychologie beachtet und beurtheilt werden müssen; er hat mit Klarheit und kritischer Genauigkeit auf das Haltbare und Widersprechende oder Einseitige in den verschiedenen Anschauungsweisen aufmerksam gemacht. Er hat sich mit Recht gegenüber der alles Einzelne in das Allgemeine verflachenden Schelling-Hegel'schen Identitätslehre mehr dem realistischen Individualismus zugewendet und eine gewiss vollkommen begründete Methode eingeschlagen, in der Psychologie nicht vom Standpunkte eines metaphysischen Systems aprioristische Sätze aufzustellen, sondern durch sorgfältige Benutzung von Beobachtungen und Versuchen der Naturwissenschaft auf der Leiter der Induction und Analogie durch unumstosslich feststehende Thatsachen nach und nach zu den all-

Digitized by Google

gemeinen Gesetzen des Lebens der Seele und ihres Verhältnisses zur leiblichen Erscheinung aufzusteigen. Die Seele ist ihm weder mit dem Stoffe des Leibes identisch, noch etwas dem Leibe absolut Entgegengesetztes. Der Spiritualismus befriedigt ihn eben so wenig, als der Materialismus oder der die thatsächliche Individualität des Menschenlebens in Körper und Geist negierende, Alles zur Nebelgestalt einer unbekannten einzigen Substanz trotz seines wesenhaften, sich in der einzelnen Existenz zeigenden Unterschiedes umwandelnde, metaphysische Monismus der Identitätslehre. Die Seele steckt nach ihm nicht im Hirne, nicht in den Nerven, nicht in einem einzelnen Organe, sie ist aber auch nicht ausserhalb des Raums, nicht ein „raum- und zeitloses Wesen"; sie ist im Raume, setzt und erfüllt sich ihren Raum, wodurch sie sich als Raumgestaltung zeigt, und leibliche Erscheinung wirkt. Sie durchdringt den ganzen Körper, ist ihm allgegenwärtig und in ihm allwirkend. Ihr Wesen ist individuelle Kraft, die nicht ohne ein Substrat gedacht werden kann. Bis hieher kann man wohl auf dem Boden der Erfahrung gelangen, und Referent stimmt dieser Anschauungsweise des Hrn. Verfassers vom Seelenwesen nicht nur bei, sondern er hat dieselbe längst schon in der Einleitung und im ersten Abschnitte seines in den Jahren 1837 und 1838 erschienenen „Lehrbuches der Psychologie" in übereinstimmender Weise ausgesprochen.

Besonders interessant und belehrend sind ausser den kritischen Bemerkungen, welche einen grossen Theil des Werkes bilden, die vielen aus einer bedeutenden Anzahl wichtiger Schriften mitgetheilten Beobachtungen aus dem Gebiete der Naturwissenschaft, die der Hr. Verfasser zur Durchführung seiner Ansicht einseitigen psychologischen Systemen gegenüber anführt. Nichts desto weniger ist Manches in dem Werke dunkel, und gehört mehr ins Gebiet unerwiesener und unerweisbarer Hypothesen, als gewisser Thatsachen, zu denen man, wie der Hr. Verf. will, durch Induction und Analogie auf dem Wege einer nicht auf transcendentale Sätze bauen wollenden Erfahrungswissenschaft gelangen kann. Wir rechnen hieher die Lehre von der Präexistenz des menschlichen Geistes, vom innern oder ätherischen Leibe desselben, von der ursprünglichen Neutralität oder Geschlechtslosigkeit des Fötus als ersten Keimes im Mutterleibe, welcher erst im Verlaufe durch die Eigenthümlichkeit seiner Entwickelung im Mutterleibe sich dem männlichen oder weiblichen Geschlechte zuwenden soll, die Lehre von der weiblichen Geschlechtsentwicklung als einer blos unvollkommenen Entwicklungs- oder Durchgangsperiode des männlichen Geschlechtes, von der sogenannten relativen Entleibung der Seele durch das Hellsehen, die Ekstase, Ascese u. s. w., den Geister- oder Gespensterglauben u. s. w.

Auch nicht materialistische Naturforscher werden gegen solche Behauptungen Bedenken erheben.

Die Anthropologie des Hrn. Verf. will von der Erfahrung aus-

Digitized by Google

geben und auf Thatsachen nach Analogie und Induktion bauen, indem sie das Ausgehen von den Principien eines metaphysichen Systems entschieden zurückweist, und doch kommt sie immer wieder auf die Ontologie, auf metaphysische Prinzipien zurück, wenn sie dieselben auch nur hypothetisch im Verlaufe der Darstellung in die empirischen Sätze einwebt. Diese Verflechtung hat sodann auch auf die ganze anthropologische Deduktion Einfluss, welche eine halb empirische, halb metaphysische ist. Indem auf das Wesen der Dinge zurückgegangen wird, steht die Darstellung, was die ältere Philosophie betrifft, der Leibnizischen Monadenlehre und unter den neuern Psychologen den Anschauungen der Herbart'schen Schule am nächsten. Alles wird zuletzt auf einfache aber unterschiedene Qualitäten oder Eigenthümlichkeiten zurückgeführt, welche man auch qualitative Atome oder qualitative Elemente, Monaden oder Seelen nennen kann. Dadurch, dass sich eine Qualität in ihrer Unterschiedenheit andern gegenüber geltend macht, entsteht das Verhältniss, welches man Raum nennt. Die Qualität setzt — erfüllt sich ihren eigenthümlichen Raum und ihre eigenthümliche Zeit; sie „quantitirt" sich. So erscheint die Quantität als ein von der Qualität abhängiges Verhältniss. Allein Qualität ist so gut Abstractum, so gut ein „ideales Unding", als die Kraft, welche der Hr. Verf. mit diesem Namen belegt. Wir müssten also von einem eine einfache, aber unterschiedene Qualität Habenden, also von einem qualitativen Atome sprechen. Kraft ist nach dem Hrn. Verf. ein „ideales Unding", weil sie nicht ein „reales Substrat" hat, an welchem sie haftet. So gehört zur Qualität noch der Begriff des Wesens, der Substanz, an welchem die Qualität haftet, weil diese sonst nur abstrakte Eigenschaft oder Beschaffenheit ohne Darstellungsmaterial wäre. Aus dem blossen Geltendmachen, sich Setzen der Qualität lässt sich das Entstehen eines Substrats nicht erklären; denn es muss schon ein Substrat vorausgesetzt werden, wenn jene Kraft da sein, also sich geltend machen soll. Was ist nun dieses Substrat? Es ist ein Reales, an welchem die Qualität, wie das Lebendige ein Reales ist, an dem die Kraft haftet. Was ist aber dieses Reale? Der Hr. Verfasser definirt das Reale als das, was sich seinen Raum und seine Zeit setzt, erfüllt. Man kann also die Qualität gar nicht denken, ohne dass sie an einem Realen ist, also ohne dass sie sich ihren Raum und ihre Zeit setzt.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Nr. 55. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

I. H. Fichte: Anthropologie.

(Schluss.)

Indem sie sich ihren Raum und ihre Zeit setzt, erscheint sie aber als ein Stoffliches. Also gehört zum Begriffe der Qualität nothwendig das Stoffliche, und die Lehre von den einfachen, aber unterschiedenen Qualitäten oder Eigenthümlichkeiten führt immer wieder zur Atomistik, welche kaum ohne eine materialistische Auffassung zu denken ist. Wir würden also auf einfache, materielle Kraftwesen zurückkommen müssen, bei welchen also schon in der Einheit die Zweiheit zu dem sich entfaltenden Idealismus und Realismus läge. Das sich Setzen oder Erfüllen eines bestimmten Raumes und einer bestimmten Zeit durch die qualitativen Elemente wird aber zugleich mit diesen gedacht werden müssen, weil diese ohne das Erstere zu blossen Abstractis, nicht existirenden Gedankendingen heruntersinken. In diesem Falle ist die Materie, wie bei den Griechen, nur ewig zu denken. Lässt man sie erst hintennach durch das sich Setzen und Erfüllen des Raumes und der Zeit von Seite der qualitativen Elemente, also durch das Verhältniss des Geltendmachens derselben gegen einander entstehen, so erhält man ein Luftgebilde, welches nie zu einer Materialität gelangen kann, weil es nur als ein Begriff der Möglichkeit erscheint, welche bei dem Mangel an den zum Realwerden nothwendigen Bedingungen sich nie als Wirklichkeit gestalten kann.

Referent ist übrigens trotz diesen aus der alleinigen ursprünglichen Kategorie der Qualität deducirbaren Consequenzen ferne davon, dem Hrn. Verf. etwa den Vorwurf des Materialismus machen zu wollen. Sein System könnte viel eher Idealismus und Individualismus genannt werden. Denn die ganze Welt ist ihm zuletzt eine Summe von ihren bestimmten eigenthümlichen Raum und ihre bestimmte eigenthümliche Zeit setzenden-erfüllenden Realen oder Kraftwesen, Seelen, welche alle ihre Grundeinheit in Gott haben, dabei von Anfang ihrer Existenz an von einander wesentlich verschieden sind. Dann verliert sich aber in solcher Auffassung die Materie zum blossen Scheine, der nur durch das Verhältniss der Monaden entsteht, wie sich diese in ihrem Sein einander gegenüber geltend machen. Die Welt wird in diesem Falle so lange vergeistigt, bis von der eigentlichen Substantialität der Materie, welche nur durch das Vereinigen in Affinität stehender Monaden und durch das daraus hervorgehende Verhältniss anderen Monaden gegenüber entstehen soll, so viel, als Nichts, mehr übrig bleibt. So kann diese Theorie, da sie sich nicht überall auf dem Boden der Erfahrung an die Erscheinungen der Menschenseele hält, eben so leicht in Materialismus, als in Idealismus umschlagen und dadurch abermals die im kritischen Theile häufig gerügten Gegensätze herbeiführen. Weiteren Aufschluss über den Zusammenhang von des Hrn. Verf. Anthropologie mit dem Systeme seiner Ontologie wird wohl der zweite Theil dieses Werkes,

Digitized by Google

die Psychologie oder Lehre vom menschlichen Bewusstsein, geben, wie solches auch S. 604 angedeutet wird. Möge dieser zur Freude aller Freunde der Wissenschaft recht bald erscheinen!

v. Reichlin-Meldegg.

Schul-Naturgeschichte. Eine analytische Darstellung der drei Naturreiche zum Selbstbestimmen der Naturkörper. Mit vorzüglicher Berücksichtigung der nützlichen und schädlichen Naturkörper Deutschlands für höhere Lehranstalten und zum Selbstunterrichte, bearbeitet von Johannes Leunis, Professor der Naturgeschichte am Josephinum in Hildesheim. Dritter Theil. Oryktognosie und Geognosie. Zweite sehr verbesserte und mit der etymologischen Erklärung der Namen vermehrte Auflage. Mit 431 in den Text eingedruckten Abbildungen. — Hannover. Hahn'sche Hofbuchhandlung. 1856. S. XX und 323.

Zu Anfang der dreissiger Jahre erschien in Stuttgart die „Naturgeschichte der drei Reiche“, bearbeitet von mehreren, dem In- und Auslande bekannten Gelehrten; sie bezweckte, durch populäre, aber wissenschaftliche Darstellung das grosse Gebiet der Naturkunde für alle Gebildete zu eröffnen. Der bedeutende Beifall, dessen sich dieselbe erfreute, war der beste Beweis, wie nothwendig und zeitgemäss ein derartiges Werk damals war. Seitdem folgten eine nicht geringe Anzahl ähnlicher Schriften; aber es steigerten sich auch die Ansprüche an solche mehr und mehr. Dies ist bei den gewaltigen Fortschritten der Naturwissenschaften — besonders der Chemie — und ihrem tiefen Eingreifen ins practische Leben natürlich. Von einem populären Lehr- oder Handbuch der Mineralogie und Geologie z. B. verlangt man heutzutage nicht allein eine gründliche Schilderung der wichtigsten Mineralien und Felsarten, man will auch deren Nutzanwendung genau kennen lernen — und doch soll Alles in den Rahmen eines nicht zu umfangreichen und möglichst wohlfeilen Buches zusammengedrängt sein. Gewiss keine leichte Aufgabe, die indess in vorliegender Schul-Naturgeschichte von Leunis mit vielem Glück gelöst ist, denn sie genügt jeder billigen Anforderung vollkommen. Der schnelle Absatz der ungewöhnlich starken Auflagen der verschiedenen Schulbücher des Verfassers — der als bewährter Lehrer bekannt — zeigt, dass die von demselben angewendete analytische Behandlungs-Weise der Naturgeschichte Beifall gefunden hat.

Vorliegende zweite Auflage des dritten Theils vom ganzen Werke, Oryktognosie und Geognosie, hat wesentliche Verbesserungen und Erweiterungen erfahren; daher gehört zunächst die überall beigefügte etymologische Erklärung der Namen. (Mit Recht bemerkt der Verf., dass ihm solche etymologische Erklärungen für den Unterricht besonders wichtig scheinen, weil sie nicht nur das Verständniss der Sache, sondern auch das Behalten der Namen sehr erleichtern.) Zu den Abbildungen von Krystallen und Leitmuscheln sind viele neue hinzugekommen, so wie eine kleine geognostische Karte nebst Beschreibung vom Harz-Gebirge. Endlich wurden die Angaben über Nutz-Anwendung der Mineralien noch beträchtlich vermehrt — dass der Verfasser die alte Ein-

Digitized by Google

theilung der Mineralien in Brenze, Metalle und Steine beibehalten, ist nicht zu tadeln, da die bisjetzt aufgestellten Systeme für Schüler, die ja nicht Mineralogen vom Fach werden sollen, schwer verständlich.

Bei der Betrachtung der Gebirgs-Formationen ist die, namentlich unter den französischen Geologen (Al. Brongniart) beliebte Methode der rückläufigen Darstellung gewählt; es hat dieselbe Manches für, aber auch Vieles gegen sich, und wir können uns nur dem Ausspruche Naumanns anschliessen, welcher in seiner vortrefflichen Geognosie die Formationen in aufsteigender Ordnung vorführt. Will man die Geognosie der Erdkruste nur als eine blosse Beschreibung desjenigen Gebäudes gelten — so bemerkt Naumann unter andern — welches uns in dieser Erdkruste vorliegt, so muss sie naturgemässerweise mit dem Fundament, und nicht mit dem Dache des Gebäudes beginnen; soll sie aber zugleich eine Entwicklungs-Geschichte dieses Gebäudes geben, so muss sie mit den ältesten Bildungen den Anfang machen, und allmählig zu den neueren und neueren Bildungen fortschreiten. Eine rückläufige Betrachtung kann nimmer naturgemäss sein, weil sie der wirklichen Entwickelung der Natur schnurstracks entgegen läuft, und uns mit jeder einzelnen Formation bekannt macht, ehe wir ihre Unterlagen kennen gelernt haben, von welchen doch viele ihrer wichtigsten Verhältnisse abhängig sein werden.

Die Ausführung der Abbildungen von Krystallen und der für das Studium der Geognosie so wichtigen Leitmuscheln verdient alles Lob. Lehrer, welche diese, in jeder Beziehung empfehlenswerthe Schul-Naturgeschichte beim Unterrichte ihrer Schüler benutzen, finden in der von Leunis herausgegebenen „Synopsis der drei Naturreiche", deren dritter Theil, Mineralogie und Geognosie von Römer bearbeitet wurde, weitere Belehrung.

Abhandlungen des zoologisch-mineralogischen Vereins in Regensburg. Sechstes Heft. Bericht über die wissenschaftlichen Leistungen im Gebiete der Mineralogie während des Jahres 1855, von Dr. Besnard. Regensburg. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1856. S. 64.

Es gewährt vorliegender Bericht bei seiner praktischen Eintheilung eine sehr vollständige Uebersicht der neuesten Entdeckungen und Fortschritte der Mineralogie im Jahre 1855. Namentlich ist auf dem Felde der Krystallographie Vieles geleistet worden; als besonders wichtig heben wir hervor die Abhandlungen von Descloizeaux über die Krystallisation und innere Structur des Quarzes, von Kenngott über die trigonalen Trapezoeder des hexagonalen Systemes und ihr Vorkommen am Quarz; von Kobells optisch-krystallographische Beobachtungen und das von ihm erfundene Polariskop, Stauroscop genannt; ferner die verschiedenen Aufsätze Kokscharows, zumal dessen interessante Messungen an Krystallen des zweiaxigen Glimmers vom Vesuv, wonach dieselben dem rhombischen Systeme angehören, mit dem monoklinometrischen Formen-Typus der Pyramiden und Makrodomen. Merkwürdige Beobachtungen theilte ferner Leydolt mit, über eine neue Methode, Structur und Zusammensetzung der Krystalle zu untersuchen; er gelangte zu folgenden Resultaten:

Digitized by Google

1) durch die Einwirkung einer langsam lösenden Flüssigkeit entstehen auf den natürlichen oder künstlich erzeugten Flächen der Krystalle regelmässige Vertiefungen, welche ihrer Gestalt und Lage nach genau der Krystall-Reihe entsprechen, in welche der Körper selbst gehört; 2) diese Vertiefungen sind gleich und in einer parallelen Lage, so weit das Mineral ein einfaches ist, bei jeder regelmässigen oder unregelmässigen Zusammensetzung verschieden gelagert; 3) die Gestalten, welche diesen Vertiefungen entsprechen, kommen, wie man aus allen Erscheinungen schliessen muss, den kleinsten regelmässigen Körpern zu, aus welchen man sich den Krystall zusammengesetzt denken kann. — Ueber die Formen des Graphits und des Chondrodits stellte Nordenskiöld Untersuchungen an und fand, dass jener im monoklinometrischen Systeme krystallisire, letzterer aber in's rhombische gehöre, obschon eine oft auftretende Hemiedrie den Krystallen ein monoklinometrisches Ansehen verleiht. Wie bekannt, erscheinen die Krystalle des Chondrodit meist kugelförmig, bis weilen verlängert in der Richtung der Hauptaxe oder der Brachydiagonale.

Auch im Gebiete der Mineralchemie wurde Vieles geleistet, besonders durch Scheerer, Rammelsberg, v. Hauer, Delesse u. A. Der erstere lieferte namentlich eine interessante Analyse der Hornblende des norwegischen Zirkon-Syenits; dieselbe hat einen so geringen Kieselsäure-Gehalt, wie man solchen bisher noch von keiner Hornblende kannte, nämlich nur 37 p. c.; ein bedeutender Theil der Kieselsäure muss durch Thonerde und Eisenoxyd vertreten sein. Rammelsberg verdanken wir eine Anzahl Analysen von Idokrasen von den verschiedensten Fundorten.

Von grösseren, selbstständigen Werken brachte das Jahr 1855 unter andern die vierte Auflage von Naumann's trefflichen Elementen der Mineralogie, ein Handbuch der Mineralogie von Quenstedt, so wie ein Handbuch der krystallographischen Chemie von Rammelsberg. Letzteres vereinigt einen doppelten Zweck; es soll zunächst das gesammte Material für die Kenntniss der Krystall-Formen chemischer Verbindungen möglichst vollständig zur Sprache bringen, dann aber hauptsächlich dem Lernenden eine Anleitung zur Kenntniss der Krystallographie sein. — Von geologisch-chemischer Bedeutung ist Volgers Schrift: die Entwicklungs-Geschichte der Mineralien der Talk-Glimmer-Familie und ihrer Verwandten, so wie der durch dieselben bedingten petrographischen und geognostischen Verhältnisse. Nach Volgers Untersuchungen muss der Talk als der eigentliche Glimmer-Bildner und daher alle Chlorite, Phlogopite u. s. w. als Pseudomorphosen nach jenem betrachtet werden. Von gleicher Wichtigkeit ist desselben Verfassers „Versuch einer Monographie des Boracites." Volger hält den Boracit für zweifach borsaure Magnesia und für ein Produkt der Wechsel-Zersetzung von Salmiak (gebildet aus faulenden organischen Substanzen), auf ein Steinsalz-Gemenge, das borsaures Natron enthielt, wie die Salzseen in Tibet und Bittersalz, wie die Seen in Astrachan.

Digitized by Google

Handbuch der Geologie zum Gebrauche bei Vorlesungen und zum Selbstunterricht, bearbeitet von Dr. Carl Fromherz. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Dr Ernst Stizenberger, pr. Arzt. Mit einer geologischen Karte Central-Europas, bearbeitet von Hauptmann von Bach. Stuttgart. E. Schweizerbart'sche Verlagshandlung und Druckerei. 1856. S. XVI und 400.

Die Herausgabe eines Lehrbuches der Geologie war lange die Lieblings-Idee des Verfassers gewesen; sie beschäftigte ihn noch am letzten Tage seines thätigen Lebens. Freiburg verlor in ihm eine seiner Zierden; die Wissenschaft einen ausgezeichneten Gelehrten. Ohne sein Hauptfach, Chemie, zu vernachlässigen, hatte Fromherz sich seit einer Reihe von Jahren mit Eifer der Geologie hingegeben und die gründlichen Forschungen zunächst auf das eigene Vaterland ausgedehnt. Davon zeugen „die Jura-Formationen des Breisgaues" (1838), die „geognostischen Beobachtungen über die Diluvial-Gebilde des Schwarzwaldes" (1842) und der kurz vor seinem Tode erschienene Aufsatz „über den Jura im Breisgau" (1853, im 1. Hefte der von G. Leonhard herausgegebenen Beiträge zur mineral. und geol. Kenntniss des Grossherzogthums Baden). Leider war es ihm nicht vergönnt, sein Lehrbuch der Geologie und die grosse geologische Karte und Beschreibung des Schwarzwaldes zu vollenden.

Die Ausarbeitung des hinterlassenen Manuscriptes von vorliegendem Werke wurde Herrn Dr. Stizenberger übertragen, einem eifrigen Schüler seines früh dahingeschiedenen Lehrers, der wissenschaftlichen Welt bereits als Verfasser einer tüchtigen Arbeit („die Versteinerungen des Grossherzogthums Baden, 1851") wohl bekannt. Theils nach vorhandenen Materialien und Skizzen, theils aus der Erinnerung an die geologischen Vorträge und an sonstige zahlreiche Mittheilungen des Verfassers suchte Stizenberger die einzelnen Lücken im Manuscript auszufüllen. „Wesentlich Neues — so bemerkt derselbe — hat der Herausgeber jedoch nicht beigefügt und es ist also durch diese Ausarbeitung von fremder Hand dem Buche sein Character nicht genommen worden. Es war mir vielmehr heilige Pflicht, die Färbung desselben, die den zahlreichen Zuhörern des Verfassers von den Vorträgen her noch in wohlthuender Erinnerung geblieben sein wird, nicht zu verwischen. Der Leser, der den seligen Verfasser als öffentlichen Lehrer kannte, wird ihn in jedem Abschnitte dieses Buches wieder vor Augen sehen."

Es entspricht auch das vorliegende Werk seinem Zweck in hohem Grade und lässt was Eintheilung und Darstellungs-Weise betrifft, wenig zu wünschen übrig. Die Anordnung des Ganzen ist folgende. Allgemeine geologische Betrachtungen. Feuer-Gebilde, deren Bestandtheile, Structur-Verhältnisse, Auftreten und Entstehungs-Art. Neptunische Gebilde; ihre Merkmale; Schichtung, Einschluss von Versteinerungen. Vorkommen und Bildungsweise neptunischer Ablagerungen; Bestimmung der Alters-Verhältnisse derselben. Allgemeines über Paläontologie. — Metamorphische Gebilde. Gesteins-Umwandlungen durch die Wirkung der Luft, des Wassers und der Hitze. Biogene Gesteine.

Auf diesen Abschnitt, der sich durch grosse Klarheit und Mittheilung vieler interessanter Thatsachen besonders auszeichnet, folgt nun die eigentliche Ge-

Digitized by Google

schichte der Erdbildung. Mit Recht wurde — wie es auch in den Vorträgen des Verf. der Fall war — die historische Methode als die lehrreichste und anziehendste gewählt und vorzugsweise auf die geologischen Verhältnisse Deutschlands Rücksicht genommen. Das Ganze ist in sieben Zeiträume eingetheilt. Der erste schildert den ursprünglichen Zustand der Erde, die Bildung der ersten festen Gesteine, von Gneiss, Glimmerschiefer u. s. w., das Hervorbrechen der eruptiven Massen jener Epoche. Im zweiten Zeitraum werden die sogen. paläozoischen Gebilde nebst ihren wichtigsten organischen Resten beschrieben, das Auftreten plutonischer Gesteine, ihr Verhältniss zu den Schichten, welche sie durchsetzen. Auf ähnliche Weise ist nun in den folgenden Abschnitten oder Zeiträumen 3 bis 7 die Trias- und Jura-Gruppe, das Kreide- und Tertiär-Gebirge abgehandelt. Die für die einzelnen Formationen bezeichnenden Versteinerungen, die Leitmuscheln, sind sorgfältig aufgezählt. Der Verf. zog es vor, keine eingedruckten Illustrationen beizugeben, und dies ist zumal für den paläontologischen Theil des Buches sehr zu billigen, da wir über diesen Gegenstand zahlreiche Werke besitzen — wir nennen hier nur unseres hochverdienten Bronn vortreffliche, jedem Geologen unentbehrliche Lethaea.

Der siebente und letzte Zeitraum endlich versetzt uns in die historische Zeit; jüngere Meeres- und Süsswasser-Bildungen, die Erzeugnisse der Quellen werden beschrieben; daran schliessen sich die Vulkane und alle mit ihnen verbundene Erscheinungen, so wie die mannigfachen Zerstörungen der Erdoberfläche in geschichtlicher Zeit. — Der Anhang enthält noch Einiges über metamorphische Gebilde und über Erzgänge.

Die Ausstattung ist, wie man dies von der Verlagshandlung gewohnt, eine geschmackvolle. Was die zugehörige, mit Farben gedruckte geologische Karte von Central-Europa betrifft, so soll dieselbe im Laufe des November nachfolgen.

Es ist ein grosser Verlust für die Wissenschaft, dass nicht, wie vorliegendes Buch, auch die Arbeit des Verfassers über den Schwarzwald so weit gediehen war, um der Oeffentlichkeit übergeben werden zu können. So bald dürfte kein Geolog in dem Grade vertraut mit jenem merkwürdigen Gebirge werden, als wie der dahin Geschiedene es war. Referent hatte vielfach Gelegenheit sich hievon zu überzeugen, denn es war ihm vergönnt, auf wiederholten, mehrwöchentlichen Wanderungen als Begleiter von Fromherz den grösseren Theil des Schwarzwaldes zu durchstreifen. **G. Leonhard.**

Die Gräber von Nordendorf: Gelehrte Anzeigen der k. bayerischen Akademie der Wissenschaften. Nr. 4 und 5. 18. und 20. Februar 1856. Büllelin der philosophisch-philologischen Classe.

Das grosse Gräberfeld von Nordendorf gehört zu den wichtigsten und interessantesten der den menschlichen Augen aufgedeckten Todtenstätten. Wir haben sogleich von den Aufgrabungen an demselben in den Jahren 1843 und 1844 in diesen Heidelbergern Jahrbüchern (1844, Nr. 39; und 1845, Nr. 18—19) und dann in unserm eilften Jahresberichte an die Mitglieder der Sinsheimer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der

Digitized by Google

Vorzeit von 1845, (S. 30—48) Nachricht gegeben. Und unsere Leser werden zu erfahren verlangen, was weiter mit diesem Gräberfelde geschehen ist. Denn es zeigte schon der blosse Blick auf den von dem königlichen Ingenieur Feigele gefertigten Situations-Plan, dass die Gräber auf jenem Felde noch keines Weges alle geöffnet seien. Also beschloss die königliche Akademie der Wissenschaften in München, noch weiter mit der Oeffnung der Gräber fortfahren zu lassen. Und wen hätte sie zu derselben besser auserwählen können, als den königlichen Regierungs-Registrator Herrn Sedlmaier, der sich hatte indessen pensioniren lassen und von Augsburg nach Schloss Nordendorf selbst bei Donauwörth gezogen war? Dieser ausgezeichnete Freund der deutschen Alterthumskunde hatte seine grossen und vielseitigen Kenntnisse so wohl in den Wissenschaften selbst, als in der Kunst der Ausgrabung besonders durch seine Aufdeckung des ungeheuern Todtenfeldes bei Fridolfing, Landgerichts Titmanning, bewährt, dessen Todtenzahl man auf 3 bis 4000 berechnet (S. meinen Jahresbericht XI, S. 133—144). Und auf das eifrigste und unverdrossenste unternahm er auf Kosten des k. General-Conservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des bayerischen Staates, allein auf sich beschränkt, mit den unerfahrensten Arbeitern diese weitere Ausgrabungen. Er musste, wie er uns schreibt, Alles in Allem sein: Akkordant bei den Grundbesitzern, Protokollführer, Kommissär, Geometer, Plan- und Skeletten-Zeichner, Kassier, Zahlmeister und Selbstarbeiter; denn die einmal entdeckten Skelette grub er meist ganz allein aus, damit ihm ja nichts entgehen möge. Sein Tagebuch, das er mit grösster Genauigkeit und strengter Gewissenhaftigkeit führte, ward allein 48 Bogen stark, welches er noch überdiess bei der Einsendung abschreiben musste. Auf solche Weise war er in zweien Jahren mit diesen Ausgrabungen, mit den erforderlichen Vor- und Nacharbeiten (,Ordnung, Reinigung, Messung, Abwiegung und genauesten Beschreibung der Funde,) über sechs Monate ausschliesslich beschäftigt. — Das Todtenfeld selbst aber scheint die Gestalt eines von Westen nach Osten gebogenen Hufeisens zu haben; und Herr Sedlmaier grub noch in dem September, October und November 1854 oben an dem Westende des Hufeisens 16 Gräber, und in dem September und October 1855 unten auf dem rechten Schenkel des Hufeisens (,der linke Schenkel ist noch nicht untersucht,) 60 Gräber, also im Ganzen 76 Gräber auf. In diesen aber lagen 78 Todte: nämlich 15 Kinder, 19 Frauen und 44 Männer. Denn in zweien Gräbern befanden sich je 2 Todte, in dem einen eine Frau und ein Kind und in dem andern ein Weib und quer über demselben noch Reste des Gerippes eines Mannes (,vergl. Inventarium sepulchrale von Ch. R. Smith, S. 158). Neben dem einen Manne ruhete auch noch in einer eignen Grube das Skelett seines Rosses.

Die gefundenen Alterthümer alle, die Zeichnungen, Grundrisse, Plane, überhaupt alle Papiere übergab Herr Sedlmaier der k. Akademie der Wissenschaften in München; und höchst interessante vorläufige Notizen nebst vergleichenden gelehrten Bemerkungen über diese zweiten Ausgrabungen bei Nordendorf gibt in den Anzeigen der Akademie ein Akademiker, der auch um die Alterthumskunde so sehr verdiente Adjunct des königl. Antiquariums, Herr Professor J. von Hefner. — Auf diesem Nordendorfer Gottesacker hat man aber offenbar die Todten durch eine ganze Reihe von Jahr-

Digitized by Google

hunderten, vom VI. bis VIII. Jahrhundert, wenn nicht bis in noch späterer Zeit hinein, begraben; und die Resultate der letzten Ausgrabungen sind einerseits dieselben, wie die frühern: Herr Sedlmaier fand in den 2 bis 9 Fuss tiefen von Westen nach Osten gerichteten Christlichen Gräbern wieder die männlichen Skelette bis zu 7 Schuh 5 Zoll und die weiblichen bis zu 6 Schuh 5 Zoll Länge und dieselben nach Alter, Geschlecht und Vermögen sehr verschieden ausgestattet. Ja eine Anzahl männlicher Skelette hatte gar keine Mitgaben in das Grab mehr erhalten.

Bei den Männern und Frauen zugleich fanden sich Gefässe von Thon und Glas, Kämme von Elfenbein, Messer zur Linken meist am Hüftknochen, Bronzestängchen (Griffel) und an der Hüfte Gürtelschnallen von Eisen, von Bronze, zumal eine in Wolf- oder Drachenköpfe endigende, die sich mit der Schnauze berühren. — — Die Frauen allein trugen als Schmuck: an den Ohren zwei grosse Ohrringe, jedoch nur selten; — am Halse um so häufiger Korallen von Thon, sehr vielfarbige, an Zahl 12 bis 56, unter denen ein Mal auch sogenannte Fischperlen waren, von Bronze und von blauem Schmelz, zuweilen auch ein concaves goldenes Anhängsel, wie eine Hohlmünze; und auch an der Mitte des Halses Agrafen von Bronze in Form eines Vogels, der seinen Kopf in das Gefieder steckt, und von Silber wie ein grosses Lateinisches S oder vielmehr in Wurmgestalt und in Form von Rosettchen mit eingelegten Granaten oder auch Rubinen, zumal eine, in deren Mitte sich eine orientalische Perle befand und die mittelst eines feinen silbernen Kettchens mit einer ganz gleichen auf der Brust gelegenen verbunden war; — auf der Brust: eine viereckige Bronzehafte und eine silberne runde Agrafe mit Granaten; — eben so in der Mitte des Armknochens eine silberne Agrafe, eine Rosette, mit 8 Granaten; — am Unterarme: 3 Bronzespangen; — neben der rechten Hand eine Meermuschel (cypraea tigrina) und am rechten Handgelenke Korallenbänder; — an den Hüftknochen: zwei vergoldete Agrafen von Silber vorn mit vorspringenden Knöpfen und hinten in einen Thierkopf endigende, eben so eine Agrafe von Bronze in Form einer Harfe, und einen $2^1/_2$ Zoll weiten Ring und daneben ein Stück Beschläg von einer Anhängetasche; — so wie bei einem andern Skelette am linken Schenkel ein Stück von einer Anhängetasche lag, und zwischen den Schenkeln ein canellirter Bronzering. Dazu fand man an der Brust einer Frau einen Römischen Schlüssel von Bronze, und bei andern Frauen Wirtel theils von Thon, theils von grünem Glase, kleine Stifte von gewundenem Bronzedrahte und solche, wie Zahnstocher, und kleine Schneckenhäuser. — Und die Männer allein führten bei sich: an dem dritten Finger einer linken Hand einen Bronzering, auf dem Brustknochen 2 bronzene vierkantige oben spitz zulaufende Knöpfe und an der Ferse des linken Fusses einen Sporn, häufig Feuerstähle und Feuersteine, ein Haarzängchen, Schnallen von Eisen und von Bronze auf der Brust, unter der Rechten und am linken Unterarme, offenbar von Waffenwerk, und zumal die Waffen selbst: bis $8^1/_2$ Zoll lange Dolche, Lanzenspitzen, Schildbuckel und Schwerter in Holzscheiden, einschneidige bis 2 Schuh 4 Zoll, und zweischneidige bis 2 Schuh 10 Zoll lange.

Andererseits boten sich noch ganz besondere Erscheinungen dar, nämlich so wohl neue Gegenstände, als eigenthümliche Lagen und Beschaffenheiten

Digitized by Google

der Skelette. Die neuen Gegenstände sind: sehr grosse bis über 10 Zoll lange und 2 Zoll breite Kämme von Elfenbein mit Einer Reihe Zähne bei mit Schwertern bewaffneten Männern, — ein köstliches olivenfarbiges Trinkglas, das bei der rechten Hand eines Schwertmannes stand und das Herr Sedlmaier, während man ähnliche Gefässe bei Selzen, in der Normandie, in Kent etc. nur zerbrochen aus der Erde brachte, mit aller Kunst und grosser Mühe vollständig und unversehrt dem Grabe abgewonnen hat (, vergl. Inventarium sepulchrale von Smith S. XLV und XLVI,); — ein breites und langes einschneidiges Stahlschwert mit 4 Furchen und ganz einziger Scheide und mit 5 schönen mit einer Arabischen Schrift ähnlichen Zeichen (vergl. Fairford graves von W. M. Wylie S. 27 und 28 und Plate III, 2 und 5) gezierten Bronzenägeln, — einer jener mit 3 Fuss und $6^1/_2$ Zoll langem Eisen mit Widerhaken beschlagenen Spiesse, — eine Eisenschnalle, welcher eine Erzmünze des Kaisers Constantius II. (, nicht Constantinus II.,) zur Unterlage dient, — zwei ganz besonders construirte Feuerzeuge von Stahl mit Feuersteinen, — ein nur $^1/_2$ Zoll dicker und 6 Zoll weiter, mit einer orientalischen Perle geschmückter Ring von Elfenbein, der um den noch in ihm steckenden linken Schenkelknochen eines reich gekleidet gewesenen Weibes ging; — und ein ganz wundersamer in der Form eines eiförmigen Ringes aus der Krone eines Hirschhornes gearbeiteter, 3 Zoll langer und $2^1/_2$ Zoll breiter Gegenstand, den ein noch ganz junges weibliches Wesen in der linken Hand zwischen dem Daumen und Zeigefinger hielt, und den Herr Sedlmaier für eine Hand- oder Tanzklapper (, Castagnette, crotalum,) hält.

Die eigenthümlichen Lagen und Beschaffenheiten von meistens männlichen Skeletten stellten sich auf nachfolgende Weise dar: der rechte Arm eines männlichen Skelettes war gebogen und auf die Stelle des Gürtels gelegt, der linke lag abwärts und die Füsse lagen ungewöhnlich weit aus einander; — die Arme eines männlichen Gerippes waren gekreuzt und in den gekreuzten Händen hatte es ein breites Messer; — ein männliches Gerippe war merkwürdig gekrümmt; — ein männliches Skelett zeigte sich in vorwärts schreitender Stellung, der linke Arm war gebogen, die Hand zwischen den Hüftknochen, der rechte Arm ausgestreckt; — ein männliches Skelett ohne alle Grabesaustattung hatte den Kopf zwischen den Schenkeln, wie auch ein solches bei Oberflacht; — bei einem andern männlichen Gerippe gleichfalls ohne Grabesbeigabe lag der Kopf bei den Füssen; — in dem bereits genannten Doppelgrabe lag nicht nur quer über dem weiblichen Skelette der Hüftknochen eines Mannes mit Oberschenkel und Fussknochen, sondern auch ober der Brust des Gerippes ein 10 bis 11 Pfund wiegender Stein von Jurakalk, so wie auf der Brust eines andern männlichen Skelettes ein grosser Stein vulkanischer Art ruhete; gleichwie auch auf dem Entibüchel bei Zürich entweder nur der Kopf der Todten oder das ganze Skelett mit schweren Steinen bedeckt war; — an dem linken Schenkelknochen zweier Skelette lag querüber ein Bein von einem Thiere — und ein Grab allein enthielt bloss einen Topf von Thon mit verbrannten Gebeinen eines Menschen.

Also sind zumal auch die letzten Ausgrabungen bei Nordendorf höchst beachtenswerth; und es wäre sehr zu wünschen, dass nicht nur eine vollständige Beschreibung und geschichtliche Erklärung der sämmtlichen Gräber

Digitized by Google

und Grabbewohner von Nordendorf, sondern auch eine solche der noch zahlreichern Gräber von Fridolfing von Seiten der um die Ausgrabungen von Nordendorf so hoch verdienten Königlichen Academie der Wissenschaften in München auf öffentliche Kosten veranlasst würde. Und wer wäre zu dieser Arbeit tüchtiger und geeigneter, als gerade der Mann, der schon früher die Ausgrabungen bei Fridolfing besorgt und alle Papiere über dieselben in Handen, und der nun auch mit solcher Hingebung und solchem Erfolge noch eine grosse Anzahl der Gräber bei Nordendorf geöffnet und solche bedeutende Plane und Papiere über die letztern der Königlichen Academie in München übergeben hat, als Herr Regierungs-Registrator Sedlmaier in Nordendorf?

K. Wilhelmi.

Die Stipendien-Stiftungen des Grossherzogthums Baden; nach zuverlässigen Quellen zusammengestellt von Cajetan Jäger. Erstes Heft. Die Stipendien im Oberrheinkreise. Freiburg. Verlag und Druck von Franz Xaver Wangler. 1853. VIII und 125 S. 8.

Es ist wohl als eine Thatsache anzunehmen, dass in keinem deutschen Staate verhältnissmässig mehr Stipendien bestehen, um unbemittelte, durch Fleiss und Sittlichkeit sich auszeichnende Studirende zu unterstützen, als in unserm mit so vielen Vorzügen gesegneten engeren Vaterlande, dem Grossherzogthum Baden. Schon vor mehreren Jahren waren diese Stiftungen auf etwa 200 gestiegen mit einem Vermögen von anderthalb Millionen, welche eine jährliche Rente von etwa 79,000 fl. abwerfen, und da der seit alter Zeit in unserm Volke herrschende fromme Sinn der Wohlthätigkeit*) auch in dieser Beziehung auf das Schönste sich bethätigt, so wächst die Zahl dieser Stiftungen — wozu das Grossherzogl. Staats- und Regierungsblatt die sprechendsten Belege liefert — mit jedem Jahre. Ja, es wird in unserer Zeit mit Freuden jede Veranlassung, die sich darbietet, benutzt um solche Stiftungen in das Leben zu rufen. Ohne an die bei Gelegenheit von Jubiläen gegründeten Stiftungen dieser Art zu erinnern — wir führen nur das Stipendium Loreyanum am Grossherzogl. Lyceum zu Rastatt und das Jubiläums-Stipendium am Grossherzogl. Lyceum zu Heidelberg an —, so haben auch die Lehrer und Beamten der Universität Heidelberg auf Anregung des engeren academischen Senates zur bleibenden Erinnerung an das hocherfreuliche glückliche Ereigniss der Vermählung Sr. königl. Hoheit des Grossherzogs Friedrich mit Ihrer Königl. Hoheit der Prinzessin Luise von Preussen ein Stipendium mit einem Grundstocke von 1300 fl. unter dem Namen „Friedrich-Luisen-Stipendium“ gegründet. Dieser Stiftung schlossen sich auch die Studenten mit einem Beitrage an. Es geschah dieses

*) Wie tief wurzelnd dieser Sinn ist, ein ehrendes Zeugniss für seinen Namen durch irgend eine grössere oder kleinere Stiftung zu hinterlassen, sei es um einem religiösen Gefühle zu genügen, sei es, um unmittelbar zur Erleichterung der Dürftigkeit mitzuwirken lässt sich aus den im Jahre 1855 gemachten und durch die Grossherzogl. Staatsregierung genehmigten und veröffentlichten Stiftungen am deutlichsten ersehen. Die Summe der Kirchenstiftungen vom genannten Jahre beträgt 29,102 fl. 34 kr., die der Stiftungen für gemeinnützige Zwecke 84,069 fl. 35 kr., und an Werthgegenständen 1506 fl. 12 kr. Alle Stiftungen machen zusammen die Summe von 127,976 fl. 21 kr. aus.

Digitized by Google

in sehr erfreulicher Weise, indem dieselben nach gepflogener Berathung dem engeren Senate den Wunsch ausdrückten: es möchten aus einem durch Beiträge der Studentenschaft gebildeten verfügbaren Fond dem Grundstock von 1300 fl. noch 2700 fl. hinzugefügt und so das Capital des „Friedrich-Luisen-Stipendiums“ auf 4000 fl. erhöht werden.

Unter solchen Verhältnissen ist es gewiss ein verdienstliches Unternehmen von Herrn Jäger, in einer eigenen Schrift die sämmtlichen Stiftungen, welche in unserm Grossherzogthume bestehen*), nach den Urkunden und andern zuverlässigen Notizen zusammenzustellen und damit sowohl Eltern und Freunden der studirenden Jugend, als Geschäftsmännern und Mitgliedern der Stiftungsvorstände, welchen die Stiftbriefe nicht immer zur Hand sind, damit einen Dienst zu erweisen.

Was nun diese Schrift selbst angeht, so liegt von derselben bereits das erste Heft vor. Es behandelt, wie schon der Titel besagt: „die Stipendien im Oberrheinkreise.“ Es sind deren 60 mit 100 einzelnen Stellen und 550,090 fl. im Lande befindliches Capital. Bei nur zwei Stiftungen ist das Vermögen im Auslande angelegt. Die einzelnen Jahresbezüge wechseln zwischen 25 und 500 fl. Die meisten, nämlich 40 Stipendien betragen 200 fl., 23 zwischen 100 und 170 fl. und 37 zwischen 25 und 80 fl. Auf Freiburg fallen 53, auf den Oberrheinkreis nur 7 dieser Stiftungen. Beigefügt ist eine Tabelle, welche in leichter und deutlicher Uebersicht die Namen der Stifter, das Stiftungsjahr, den Vermögensstand, die Stipendien-Zahl, die Grösse der Jahresquote u. s. w. gibt.

Das zweite Heft wird „die Stipendienstiftungen des Seekreises“ und das dritte die des „Mittel- und Unterrheinkreises“ behandeln und zugleich in einem Anhange die bestehenden Verordnungen über diese Stiftungen mittheilen.

Schon früher würden wir das vor mehreren Jahren herausgegebene erste Heft in diesen Jahrbüchern zur Anzeige gebracht haben, hätten wir nicht stets auf das Erscheinen der beiden andern Hefte gewartet. Um so mehr glauben wir daher den Wunsch aussprechen zu dürfen, dass das begonnene Werk durch eine grössere Abnahme als es bis jetzt gehabt zu haben scheint, unterstützt und es dadurch dem Herrn Verfasser möglich gemacht werde, auch die zwei noch fehlenden Hefte recht bald folgen zu lassen. Sind dieselben schon als ein sehr dankenswerther Beitrag zur Geschichte des Stipendienwesens im Allgemeinen von Bedeutung, so haben sie auch besonders für Familienväter, welche ihre Söhne studiren lassen, nicht geringe Wichtigkeit, da sie durch die in dieser Sammlung gegebenen Nachweisungen sich

*) Was die an einzelnen Anstalten bestehenden Stipendien betrifft, so sind diese, wie unter andern die an den Lyceen in Karlsruhe, Rastatt und andern Schulanstalten in den Programmen dieser Schulen mitgetheilt. Als besondere Schriften, welche ausschliesslich die Studien-Stiftungen an einzelnen badischen Anstalten zum Gegenstande ihrer Behandlung haben, sind uns nur folgende bekannt: „Werck, Stiftungsurkunden academischer Stipendien und anderer milden Gaben an der Hochschule zu Freiburg im Breisgau von 1497—1842. Freiburg 1842“ und „Hautz, Urkundliche Geschichte der Stipendien und Stiftungen an dem Grossherzogl. Lyceum zu Heidelberg mit den Lebensbeschreibungen der Stifter. Erstes Heft. Heidelberg 1856.“

Digitized by Google

leicht unterrichten können, ob und wo für ihre Söhne ein Stipendium zu erlangen sei. Die Anschaffung der einzelnen Hefte ist aber um so mehr ermöglicht, als der Preis derselben, bei guter äusserer Ausstattung, höchst billig gestellt ist und das einzelne Heft für 36 kr. abgegeben wird.

Disputatio critica de Annalibus Maximis. Scripsit J. G. Hulleman, gymnasii Amstelodamensis Conrector. Amstelodami in libraria Seyffardtiana. MDCCCLVIII und 86 S. in gr. 8.

Der in dieser Schrift näher behandelte Gegenstand betrifft eine sehr schwierige und verwickelte Frage, die durch neuere Forschungen keineswegs vollständig gelöst, theilweise selbst noch mehr verwirrt worden ist. Es war darum vor Allem nöthig, durch eine streng kritische Forschung, wie sie in dem letzteren grösseren Werke, das neben Anderm auch diesen Punkt in die Erörterung gezogen hatte (Le Clerc: Des journaux chez les Romains etc.), vielfach vermisst wird, der Sache auf den Grund zu kommen, die vielfach, in Folge der schon bei den Alten vorkommenden Ausdrücke, hier entstandenen Irrthümer und Verwechslungen zu beseitigen und damit zu einem sichern Endergebniss über das zu gelangen, was wir denn eigentlich unter „Annales Maximi" uns zu denken, und wie wir sie von andern Aufzeichnungen der ältesten Zeit, die weil sie auch von Priestern ausgingen, so leicht zu einer Verwechslung mit diesen Annales führen konnten, zu unterscheiden haben. Zu diesem Zwecke war es zuvörderst nothwendig, die von dieser Classe der ältesten Aufzeichnungen bei den Alten gebrauchten Ausdrücke einer näheren Prüfung zu unterstellen, wie dies von dem Verfasser im Anfang seiner Untersuchung auch geschehen ist, welche mit einer genauen Erörterung über den Gebrauch und die Bedeutung des Wortes Commentarii beginnt, das bei dieser Classe von Aufzeichnungen, namentlich denen, welche mit den Pontifices und deren Thätigkeit in Verbindung stehen, öfters vorkommt, aber von andern Ausdrücken, wie libri, annales u. dgl. in der Anwendung doch näher zu unterscheiden ist. Dem Resultat, wornach wir unter „commentarios" überhaupt zu verstehen haben: „libros vel tabulas vel schedas qualescunque, reconditas et evulgatas, quibus contineretur, quidquid memoriae causa sive suae sive alienae, inprimis etiam posteritatis, breviter atque incomte quis enotasset" dürfte man wohl beitreten, ebenso auch der weiteren Behauptung, dass der Ausdruck „Commentarii Pontificum", der vielfach missverstanden, auch zu mancher irrigen Ansicht über die „annales maximi" geführt hat, hiernach zu erklären und aufzufassen ist. Denn dass beide Ausdrücke zur Bezeichnung verschiedenartiger Gegenstände gedient, also sorgfältig von einander zu trennen sind, dürfte bald erkannt werden, und wird durch die nachfolgende Untersuchung zu weiterer Klarheit und Gewissheit gebracht. Es werden nämlich in dem ersten Abschnitt der Schrift („De libris aliisque monumentis, quae cum annalibus maximis confunduntur") die verschiedenen Arten und Gattungen derjenigen schriftlichen Aufzeichnungen besprochen, welche im alten Rom mit dem Stande und der Thätigkeit der Pon-

Digitized by Google

tifices in Verbindung standen, aber von den „Annales Maximi", die in der älteren Zeit allerdings auch durch die Pontifices geführt wurden, doch streng zu unterscheiden sind. Von diesen verschieden also waren die „Commentarii Pontificum" und von diesen sind die libri Pontificii oder Pontificum hinwiederum zu unterscheiden, wenn sie auch gleich verwandter Natur sind, als Ritualbücher, in welchen die auf die Pflege des Cultus bezüglichen Vorschriften enthalten waren, während die „Indigitamenta", die gewissermassen auch in die Klasse der libri Pontificum gehören, (nach der Annahme des Verfassers S. 11) die Namen, die Eigenschaften u. s. w. der Götter, kurz die eigentliche Theologie enthalten haben sollen, die „commentarii Pontificum hingegen Aufzeichnungen mehr historischer Art waren, in der Weise, wie die Worte des Verfassers selbst lauten (S. 10): „ut acta sua Pontifices enotarent in commentariis, agerent vero, agere saltem crederentur ex certis quibusdam regulis, quae regulae statutae ac praescriptae essent in libris Pontificum". Die letzteren, auch libri Pontificii oder Pontificales genannt, gehören allerdings zu den ältesten schriftlichen Aufzeichnungen Roms und standen in grossem Ansehen, um ihres Inhaltes willen, welchen der Verfasser näher in folgender Weise bestimmt: „praecipiebant hi libri, qua essent ratione quoque ritu privatim et publice sacra Diis facienda, quae singulis victimae et quare decretae essent: regulas praescribebant templa, aediculas, aras et similia rite dedicandi; quae feriae a quo genere hominum quibusque diebus observandae vel quae fieri diebus festis permissa essent, indicabant; denique formulas comprecationum aliasque religionum caeremonias innumerabiles fere tradebant plenissime" (S. 10. 11). Dass nun auch Stellen sich finden, wo eben diese „libri" auch unter der Bezeichnung „commentarii" vorkommen, und dass der letzte Ausdruck dann in dem Sinne des ersten genommen werden muss, wird sich nicht in Abrede stellen lassen, und hat auch bei der Sinnesverwandtschaft beider Ausdrücke wenig Befremdliches; nur von den Annales maximi muss Beides sorgfältig geschieden werden. Wir können nicht in die einzelnen Erörterungen des Verfassers, welcher zugleich eine Reihe von schwierigen und in verschiedenem Sinne gedeuteten Stellen behandelt, weiter eingehen, und müssen uns begnügen, hier im Allgemeinen auf diese Untersuchungen zu verweisen, um noch Einiges aus den beiden andern Theilen der Schrift anzuführen, in welchen der Verfasser seiner eigentlichen Aufgabe näher tritt, nemlich cap. II, p. 33—56: Annalium maximorum historia und Cap. III p. 57—86: „De annalium maximorum ratione et fide". Hier nimmt der Verfasser von den beiden Hauptstellen, des Cicero de Orator. II, 12 und des Servius zu Virgil Aen. I, 373, seinen Ausgangspunkt und bestimmt hier noch die Abfassung der Annales maximi in folgender Weise: consuesse inde a tempore valde antiquo Pontificem Maximum rerum gestarum memoriam literis mandare atque adeo referre in commentarios. Qui commentarii quum in Pontificum penetralibus repositi nec publice nec omnibus paterent, visum deinde fuit, ut quae quotannis digna notatu fuissent consignata, ea exacto anno in tabulam relata proponerentur populo, ut quae publice gesta essent vel evenissent, publice possent cognosci. Quo tandem more abrogato exstitere demum in formam librorum redacti commentarii annui, qui proprie appellati sunt annales maximi". Die Einführung der Sitte, also der erste Anfang

Digitized by Google

solcher Aufzeichnungen kann nur in eine Zeit fallen, wo Rom schon eine gewisse Bedeutung und der Staat grösseren Umfang und grösseres Ansehen erlangt hatte; Näheres darüber wird sich aus Mangel an Nachrichten kaum angeben lassen; eben so wenig wird sich auch die Zeit des Aufhörens dieser geschichtlichen, durch den Pontifex maximus veranstalteten jährlichen Aufzeichnungen mit aller Gewissheit bestimmen lassen; die von dem Verfasser beigebrachten Gründe sprechen für das Jahr 628 u. c. (S. 39—48). Wie nun mit dem Aufhören dieser Sitte aus den vorhandenen Aufzeichnungen die Annales selbst entstanden, wie sie zusammengesetzt und fortgesetzt *worden*, lässt sich kaum mit Sicherheit ermitteln: wie sich der Verfasser die Sache denkt, hat er S. 51 angegeben.

Wir übergehen die weiteren Erörterungen über die Beschaffenheit dieser Aufzeichnungen, ihren Inhalt und Charakter, wir erinnern nur noch insbesondere an das, was S. 84ff. am Schluss der ganzen Erörterung über die Glaubwürdigkeit der in diesen Annalen aufgezeichneten und daraus uns noch erhaltenen Angaben bemerkt wird. Der Verfasser hat sich entschieden für die Glaubwürdigkeit ausgesprochen, und auch die Beweise für diese Ansicht beigebracht: es werden die verschiedenen, von verschiedenen Orten her erhobenen Bedenken und selbst Anklagen, wie man sie wider diese Annales gerichtet hat, deren Inhalt im Mythus verflüchtigt werden sollte, wohl da keinen Anklang finden, wo man noch unbefangen genug ist, durch blendende Machtsprüche neuerer Gelehrten sich nicht in die Irre führen zu lassen. Dies erscheint aber gerade in unsern Tagen nothwendiger als je, wo man in der Behandlung der römischen Geschichte, mit gänzlicher Hintansetzung der alten Quellen, nach modernen Anschauungen Alles ummodelt und bekrittelt, was noch positiven Halt hat, und durch kecken, ja frechen Ton jeden Widerspruch abzuhalten und als Mangel einer Kritik darzustellen sucht, die man selbst missbraucht. Der gesundere Theil des Publikums, der auf das Quellenstudium noch einigen Werth legt, wird sich aber durch eine solche Behandlung nicht irre machen lassen.

De Ti. Claudio Caesare grammatico scripsit Franciscus Buecheler. Praefatus est Fridericus Ritschelius. Elberfeldae, R. L. Friderichs sumptus fecit A. MDCCCLVI. IV und 54 S. in gr. 8.

Diese Schrift hat nicht sowohl die gelehrte Thätigkeit des Kaiser Claudian auf dem Gebiete der Grammatik oder Literatur überhaupt zum Gegenstande, sondern sie beschäftigt sich ausschliesslich mit der ihm beigelegten Vermehrung des römischen Alphabets durch drei bisher nicht gekannte Buchstaben, wovon Suetonius und Tacitus berichten. Die drei ersten Abschnitte handeln von diesen drei neuen Zeichen und geben darüber diejenigen Aufschlüsse, welche sich aus einzelnen Nachrichten der Alten und aus Vergleichung und Benützung derjenigen Denkmale, auf welchem noch jetzt diese Buchstaben vorkommen, ergeben. Eine weitere Untersuchung über eine vierte derartige Neuerung des Kaisers, wornach statt *AE* ein *AI* in der Schreibung eingeführt ward, — auch hier liegen Zeugnisse noch vor — beschäftigt den Verfasser in dem nächsten vierten Abschnitt; darauf wird die

Digitized by Google

Zeit der Einführung jener drei Buchstaben besprochen und in das Jahr 800 u. c. oder 47 p. Chr. verlegt; aber schon mit dem Tode des Claudius (807 u. c. oder 54 p. Chr.) kamen die neuen Buchstaben — aus natürlichen Gründen wieder ausser Gebrauch, wie sie denn auch auf Münzen gar nie in Gebrauch gekommen zu sein scheinen: was auf Inschriften derartiges vorkommt, hat der Verfasser mit aller Sorgfalt und Genauigkeit verfolgt und darum auch am Schlusse seiner Abhandlung, die diesen speciellen Gegenstand allerdings zu einem Abschluss gebracht hat, die hieher gehörigen Inschriften abdrucken lassen. Es wird sich aber auch daraus ergeben, dass diese Inschriften, in welchen die neuen Buchstaben in Anwendung gebracht worden sind, in die bemerkte Periode der Regierungszeit des Claudius, von 800—807 zu verlegen sind, da früher wenigstens keine Spur davon sich vorfindet.

A. Soldan: De reipublicae Romanae legatis provincialibus et de legationibus liberis quaestiones. Marburg. 1854. 47 S. in gr. 4.

Der Gegenstand dieser Abhandlung ist ein gewiss nicht unwichtiger, da er in die Geschichte Roms und in die Verhältnisse der Staatsverwaltung vielfach eingreift, auch in der neuesten Zeit noch nicht die Behandlung erfahren hat, welche andern Theilen der römischen Staatsalterthümer in einzelnen Monographien zu Theil geworden ist; wiewohl schon die in manchen Punkten hervortretende Verschiedenheit der Ansichten zu einer nähern Erörterung auffordern konnte. Eine solche nun hat der Verfasser in vorliegender Schrift unternommen; sie soll mittelst einer genauen Untersuchung und Prüfung sowohl der Stellen der alten Schriftsteller, welche der Legati gedenken, als der überhaupt aufgestellten Ansichten neuerer Gelehrten,* die hier allerdings in verschiedenen und wesentlichen Punkten von einander gehen, zu einem Endergebniss führen, so weit solches sich hier überhaupt erzielen lässt. Die klare Entwicklung des Gegenstandes lässt uns, bei aller Verschiedenheit der Ansichten in den Behauptungen neuerer Forscher doch gerne dem Verfasser folgen, zumal mit der gründlichen und vorurtheilsfreien Behandlung des Gegenstandes selbst sich eine fliessende Darstellung verbindet, die uns bequem den Gang der Untersuchung und die daraus hervorgegangenen Resultate überschauen lässt. Wir versuchen es, die letzteren hier in der Kürze vorzulegen: wer weiter den Gegenstand zu verfolgen gedenkt, wird auf die Schrift selbst zu verweisen sein; diese bespricht in der ersten Abtheilung die legati provinciales, und nimmt hier den Ausgang von der Frage nach der Wahl und Ernennung derselben. Dass beides vom Senate ausgegangen, kann nach der hier gegebenen Ausführung keinem Zweifel unterliegen: einzelne Abweichungen ergeben sich aus Rücksichten, die in Zeitverhältnissen speciell ihren Grund haben, ohne den allgemeinen Satz umzustossen, wie dies die S. 4 ff. gegebenen Erörterungen beweisen. Die zweite Frage betrifft die Zahl dieser Legati, die natürlich nach den Umständen und dem jedesmaligen Bedürfniss sich richtete, bei den Proprätoren gewöhnlich auf drei, bei den Proconsuln aber auf ein Minimum von vier, das aber oftmals bis zu zehn, fünfzehn u. s. w. erhöhet ward, sich zurückführen lässt. Dabei wird, wie der

Digitized by Google

dritte Abschnitt (S. 8 ff,) zeigt, unter diesen Provinciallegaten zweifach zu unterscheiden sein, erstens unter solchen, die vom Senat zu diplomatischen Unterhandlungen auswärts entsendet oder zur Mitwirkung bei der Regelung der Verhältnisse eines eroberten Landstriches abgeordnet wurden, und unter solchen, die einem höheren Provincial-Beamten beigegeben wurden, um ihn in seiner Amtsführung, zunächst in der Verwaltung der Provinz, in militärischer wie in administrativer und richterlicher Hinsicht zu unterstützen: das Verhältniss dieser Legati zu diesen höhern Provincialbeamten, ihre ganze Stellung bildet den Inhalt des nächsten Abschnittes, an welchen sich ein anderer reiht, in welchem gezeigt wird, wie diese Legati als Gehilfen eines solchen höhern Beamten, dann, wenn von diesem ein Theil der Gewalt ihnen übertragen war, auch für solche Fälle diejenigen äusseren Insignien (Lictoren, Fasces) annahmen, welche diesen Beamten selbst zugetheilt waren. Der eigentliche Geschäftskreis der Legati wird im Einzelnen näher in dem sechsten Abschnitte (p. 23—32) besprochen und auf die oben schon bemerkten drei Punkte zurückgeführt: den militärischen, richterlichen und administrativen Geschäftskreis; dann wird aber auch in dem folgenden letzten Abschnitt (S. 32—36) gezeigt, wie diese Legati in solchen Fällen, wo ihr Geschäftskreis noch eine weitere Ausdehnung erhielt und sie gewissermassen die Stellen der höhern Provincialbeamten vertraten, also selbstständig handelten, auch den Namen dieser Beamten (so z. B. Legatus pro Quaestore) annahmen. Eine gute Erörterung über die Legationes liberae bildet den andern Theil der Abhandlung, auf welche wir die Freunde der römischen Alterthümer und Geschichte aufmerksam machen. Nicht wenige Stellen der Alten, namentlich des Cicero, erhalten jetzt ihre richtige Auffassung.

Deutsches Lesebuch. Elementarcursus. Von Carl Oltrogge. Vierte, sehr verbesserte und vermehrte Auflage. Hannover 1856. Hahn'sche Hofbuchhandlung. VIII und 416 S. in gr. 8.

Die deutschen Lesebücher des Hrn. Oltrogge, wie sie für die verschiedenen Altersstufen berechnet, in mehrfachen Auflagen aller Orten unter uns verbreitet, überall die gebührende Anerkennung gefunden haben, sind auch in diesen Jahrbüchern mehrmals (z. B. Jahrg. 1854 S. 160. 1855 S. 550 ff.) besprochen und mit gutem Grunde für den Gebrauch auf unsern Bildungsanstalten, wie für die Privatlektüre empfohlen worden: wie sie dies auch durch die zweckmässige Auswahl der Lesestücke und deren passende Anordnung verdienen. Wir bringen mit der gleichen Empfehlung diese neue Auflage zur Kenntniss unserer Leser, und erwarten dieselbe günstige Aufnahme, welche den Vorgängerinnen zu Theil geworden ist. Die Einrichtung des Ganzen ist auch in dieser Ausgabe beibehalten. Der prosaische Theil enthält Erzählungen (48 Nummern), Fabeln und Thiermärchen (28), Sagen und Märchen (17), und naturgeschichtliche Beschreibungen (8); der poetische Theil gibt zuerst Fabeln und Erzählungen in 91 Nummern, worauf Lieder, in Allem 124, folgen. Druck und Papier ist sehr befriedigend bei äusserst billig gestelltem Preise.

Digitized by Google

Bei **F. A. Brockhaus** in Leipzig erschien soeben und ist durch lle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Organismus der Wissenschaft

und die Philosophie der Geschichte.

Von

Adolph Helfferich.

8. Geh. 2 Thlr. 20 Ngr.

So eben erschien und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

CODEX DIPLOMATICUS LUBECENSIS.

Lübeckisches Urkundenbuch.

II. Abtheilung.

Urkundenbuch

des

BISTHUMS LÜBECK.

Herausgegeben von

Dr. Wilh. Leverkus,

Grossherzogl. Oldenburg. Archivar.

I. Theil.

Mit 4 lithographirten Tafeln.

124 Bogen. 4. geheftet. 10 Thaler.

Gerhard Stalling in Oldenburg.

In der Unterzeichneten ist soeben erschienen:

Diplomatisches Handbuch. Sammlung der wichtigsten europäischen Friedensschlüsse, Congressacten und sonstigen Staatsurkunden vom westfälischen Frieden bis auf die neueste Zeit. Mit kurzen geschichtlichen Einleitungen herausgegeben von Dr. F. W. Ghillany. 2 Theile. 8. 80 Bogen. geh. 5 Rthlr. 20 Ngr. oder 10 fl. 12 kr.

Diese kompendiöse Sammlung aller wichtigeren, in die Geschichte der Gegenwart eingreifenden diplomatischen Urkunden ist nun vollendet. Die ngesehensten Organe der Presse haben sich mit so seltener Einstimmigkeit ber die treffliche Anordnung des Stoffes und die, durch ein ausführliches egister und eine chronologische Uebersicht noch erhöhte, Brauchbarkeit des „Diplomatischen Handbuches“ ausgesprochen, dass wir uns jeder weieren Empfehlung enthalten zu dürfen glauben, wenn wir sowohl das staatsmännische als überhaupt das politisch gebildete Publikum auf die eben erfolgte ollständige Ausgabe dieses bei den jetzigen Zeitereignissen fast unntbehrlichen Hülfsbuches aufmerksam zu machen uns erlauben.

C. H. Beck'sche Buchhandlung in Nördlingen.

Inhalt.

Seite

A. de St. Joseph: Concordance entre les codes civils 801
Von *Mittermaier*.

Fr. Simiginowicz: physische Geographie der Bukowina 809
Von *Leonhard*.

Schlosser: Wanderfrüchte 811
Von *Zell*.

Klein: Worms, Oppenheim, Mainz etc. 815
„ Ueber Gutenberg etc. 817
Sallustius: Ed. Kritz. 820
„ Historiarr. Fragmm. ed. Kritz. 825
Weber: Vitae Lucani 827
Ten Brink: Terentii Varronis locus de urbe Roma 830
Von *Bähr*.

Kurze Nachrichten über die neueste Literatur Italiens 835
Moreau de Jonnes: La France avant ses premiers habitans . 839
Hip. Castille: Le Czar Alexandre II. 843
Stourdza: Régime actuel des principautés Danubienne 844
Vaillant: Nationalité et patriotisme 844
„ l'Empire c'est la paix 845
Ganesco: Diplomatie etc. 846
Carnall: Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen 848
Von *Neigebauer*.

Fichte: Anthropologie 849
Von *v. Reichlin-Meldegg*.

Leunis: Schulnaturgeschichte (Oryktognosie u. Geologie) . . . 866
Besnard: Abhandl. des mineralog. Vereins zu Regensburg . . 867
Fromherz: Handbuch d. Geologie 869
Von *G. Leonhard*.

Gräber von Nordendorf 870
Von *Wilhelmi*.

Jäger: Stipendienstiftungen von Baden 874
Hulleman: De Annalibus maximis 876
L. Buecheler: De Ti. Claudio grammatico 878
Soldan: De legatis provincialibus 879
Oltrogge: Deutsches Lesebuch. 4. Ausg. 880

Druck von GEORG MOHR in Heidelberg.

560. Jurist. Leseverein St. Gall
dem Mitglied am 16 Jan. auf 14 Tage

Heidelberger

Jahrbücher der Literatur,

unter Mitwirkung

der vier Facultäten.

Neun und vierzigster Jahrgang.

Zwölftes Heft.

Dezember.

Heidelberg.

Academische Verlagshandlung von J. C. B. Mohr.

1856.

☛ Titel und Register zum neunundvierzigsten Jahrgang und Chronik der Universität werden dem nächsten Hefte beigegeben.

Im Verlage von Friedrich Vieweg und Sohn in Braunschweig ist erschienen:

Der Zeitmessknecht

oder der Messknecht als Normaluhr.

Ein Brieftascheninstrument und Tabellenwerk

zur leichten und bequemen Messung der Zeit und Stellung der Uhren nach der Sonne, sowie zur vereinfachten Ausführung mannigfaltiger bürgerlicher, technischer und wissenschaftlicher Messungs- und Rechnungs-Arbeiten. Für Forst- und Landwirthe, Pfarrer, Lehrer, Behörden, Techniker und Geschäftsleute aller Art, namentlich auf dem Lande und in Provinzialstädten. Zugleich als selbständiges Supplement zu dem grösseren und allgemeineren Messknechtswerke:

„der Messknecht und sein Praktikum“

bearbeitet von

Max Rob. Pressler.

Professor der mathematischen Wissenschaften an der königl. sächsischen Akademie für Forst- und Landwirthe zu Tharand.

In zwei selbständigen Theilen.

Erster Theil: **Für Süd- (und Mittel-) Deutschland,**
Zweiter Theil: **Für Nord- (und Mittel-) Deutschland**

und alle Länder von gleicher Breitenlage.

Mit in den Text eingedruckten Holzschnitten, einem juristischen Messknechts-Instrumente und zwei Schattenstiften.

8. In engl. Leinen gebunden. Preis eines Theils: 1 Thlr. 4 Ggr.

Professor Presslers Zeitmessknecht dient als eine für alle Orte Deutschlands brauchbare Taschen-Sonnenuhr, mit deren Hülfe ein Jeder, selbst der schlichte Landmann, leicht die bürgerliche Zeit bis auf die Minute genau messen kann. Wie wichtig es für Diejenigen ist, welche entfernt von grösseren Städten leben und denen absolut richtige Normal-Uhren abgehen, ein wohlfeiles und ausreichend sicheres Mittel zu erwerben, ihre Uhren — Thurm-, Haus- und Taschen-Uhren — in richtige Stellung und Uebereinstimmung mit den Uhren der Bahnhöfe, Postanstalten etc. zu erhalten, bedarf in unserer Zeit keiner weiteren Ausführung.

Zugleich bietet dieses Werk ein populäres und ungemein handliches Universalinstrument mathematischer Praxis zur vereinfachten Ausübung aller wichtigen Messungs- und Rechnungsarbeiten und empfiehlt sich somit als ein vielfach gewünschtes und nützliches Supplement zum Messknechts-Hauptwerke (der Messknecht und sein Praktikum etc.), allen Freunden desselben, und als ein selbständiges Werk in allen Gebieten der Praxis, sowie zur Belebung und Befruchtung des mathematischen Unterrichts in Schulen.

Das zu dem Werke gehörige „Messknechts-Zeughäuschen“ ist zum Preise von 12 Ggr. durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Nr. 56. HEIDELBERGER **1856.**

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Reise nach dem Nordosten des europäischen Russlands, durch die Tundren der Samojeden zum arktischen Uralgebirge, auf allerhöchsten Befehl für den kaiserlichen botanischen Garten zu St. Petersburg im Jahre 1837 ausgeführt von Alexander Gustav Schrenk. Erster Theil. Historischer Bericht. Mit zwei Steindruck-Tafeln. XLIV und 730 Seiten in 8. Zweiter Theil. Wissenschaftliche Beilagen. Mit vier Steindruck-Tafeln und einer Tabelle. IV und 568 Seiten. Dorpat, 1848 und 1854. Druck von H. Laakmann.

Ein interessantes und wichtiges Werk, bis jetzt, wie es scheint, in Deutschland wenig bekannt.

Jahre liefen ab, seit die von uns zu besprechende Reise unternommen und deren Schilderung veröffentlicht wurde. Manche Gründe, Umstände und Verhältnisse abgerechnet, besuchte Hr. Schrenk in der Zwischenzeit die Goldsand-Ablagerungen im Ural, so wie die Steppen und Gebirge Mittel-Asiens; das verspätete Erscheinen des Buches ist demnach vollkommen gerechtfertigt.

Wir wollen, in so weit es die Schranken dieser Blätter gestatten, dem Verfasser in seinem geschichtlichen Bericht folgen, welcher den ersten Theil des Werkes einnimmt, indem wir die ethnographischen Mittheilungen vorzugweise im Auge behalten. Wegen der, an den verschiedensten Oertlichkeiten, mit grösster Sorgfalt beobachteten Flora, sei auf die Schrift selbst verwiesen. Die ausführlichen Angaben vom verfolgten Weg, von Wetter, Wind u. s. w., verdienen gewiss keinen Tadel, denn die Wanderung fand in einem Lande statt, das zu jener Zeit mit gutem Grunde ein meist unbekanntes genannt werden konnte, über dessen klimatische Beschaffenheit man kaum einen Begriff hatte. Was der Verf. in Betreff seiner ungewöhnlichen Schreibart nichtdeutscher Worten sagt, ist in der Vorrede S. X ff. nachzulesen.

Abreise von St. Petersburg am 8. April 1837. Die Poststrasse nach Schlüsselburg am linken Neva-Ufer wurde gewählt. Bei diesem Städtchen, wo ein wunderthätiges Marienbild in den kirchlichen Räumen von frommen Pilgern verehrt wird, beginnt der Ladoga-Kanal, längs dessen ein verdorbener, auf ganze Strecken beeister Weg weiter führte. Grosse Niederlagen behauener Kalkstein-Platten wurden beobachtet; man gewinnt dieselben in der Umgegend und verschifft sie nach der Residenz. Die Felsart gehört zur silurischen Gruppe. Bei Neu-Ladoga ein steinernes Denkmal, durch die Inschrift an den unter Peter dem Grossen begonnenen Bau des Kanals erinnernd. Der Monarch legte bei den mühsamen Erd-Arbeiten

Digitized by Google

selbst Hand ans Werk; die Geräthschaften, deren er sich bedient, sollen, aus dankbarer Ergebenheit, in einem nahen Orte noch aufbewahrt werden. Jetzt besteht ein ganzes System von Kanälen; es hat die Umgehung des, für die Schifffahrt höchst misslichen und gefahrvollen, Ladoga-See's zum Zweck. — Bei der Station Ojats-Kaja nahm unser Reisender Winter-Fuhrwerk und ging über das Eis des Ojati; hier ist die Grenze der Gouvernements Petersburg und Olonez. Bald lernte er den „Gaense-Anspann“ und dessen Nachtheile kennen: zwei, drei oder mehrere Pferde werden hinter einander gespannt. — Bemerkungen über Ackerbau, Garten-Gewächse und andere Nahrungs-Mittel der Bewohner. In Wäldern beim Städtchen Kargopolj sind zur Winterzeit Rennthiere nicht selten. Ungeheuere Schneemassen lagen bei den Dörfern aufgehäuft und nichts geschah zu deren Wegräumung. Am vorhergehenden Tage war ein Pferd im Schnee „ersoffen“ ehe man Zeit gehabt es auszugraben. — Auf der Strecke von St. Petersburg bis in diese Gegenden und weiter im Dvinathal finden sich häufig Wanderblöcke plutonischer und metamorphischer Gesteine, jedoch nicht in der Menge und von solchen Dimensionen, wie in den Ostsee-Ländern; ein neuer Beleg für die Herkunft erratischer Blöcke im Gebirge Skandinaviens und Finlands. — Prachtvolle Lärchen-Waldungen; Cultur-Grenze des Waizens und Hafers; Roggen und Gerste geben noch erträgliche Erndten; Kartoffeln setzen kaum Knollen von Haselnuss-Grösse an. Die Bauern leben demungeachtet in gewissem Wohlstand, bedingt durch das Holzflössen. — Mit jedem Schritte weiter im höhern Norden, lässt sich dessen Einfluss auf's Gedeihen der Cultur-Gewächse mehr und mehr wahrnehmen. Jenseits Holmogory ist schon der Roggen sehr im Schwanken und erfriert oft. Man baut fast nur Gerste. — Einmal war unser Reisender genöthigt, Bauern anzunehmen, welche ihm den Weg durch dichten Nadelwald mehrere Werst weit bahnten.

Ueber eine kümmerlich bewachsene moosige Niederung führte der Weg nach Arhangeljsk, als See- und Handelstadt, als Kriegshafen und Feste für das russische Reich von höchster Wichtigkeit. Ueber die Dvina konnte man, des Eisganges wegen, nicht kommen. Diess veranlasste einen Aufenthalt im Dorfe Kaskogorskaja. Der Ackerbau der Gegend ist unbedeutend und wird fehlerhaft betrieben. Viehzucht, Jagd — die im Archangel'schen Gouvernement ausnahmsweise fürs ganze Jahr freigegeben ist — Fischerei, vorzüglich aber Holzflössen sind die Erwerbsquellen der Bewohner, und als letztes Mittel bleibt ihnen das Auswandern nach der Residenz. Die grösstentheils unbewohnten Dvina-Inseln hegen einen Reichthum von Geflügel verschiedener Art. Den Schützen, welchen gewöhnliche Schrotflinten unbekannt, dienen Kugelbüchsen mit achtseitigem starkem Lauf, der im Innern eine Schrauben förmige Windung hat. — Zu Wasser ging es von Vomkoma weiter. Der Verfasser lernte die „Ikota“ kennen, ein unter dortigen Weibern sehr verbreitetes Uebel,

Digitized by Google

das in die Kategorie hysterischer Leiden gehören dürfte; allgemein schreibt ein tief gewurzelter Aberglauben die Krankheit der Einwirkung boshafter Menschen zu, welche, im Bündniss mit dem Teufel, die psychische Kraft besässen, diejenigen, denen sie nicht wohlwollten, durch die Ikota zu „verderben", wie denn auch die Kranken „Verdorbene" genannt werden. Selbst manche Beamte erzählten das Mährchen mit gläubigem Munde. — Am Flussufer unterhalb Jurola mächtige Gypsfelsen mit schroffen Wänden. — Die Jahrmärkte des Städtchens Pineg, dessen Bewohner besonders gastfrei, besuchen unter anderm auch Samojeden. Sie finden sich mit ihren Zelten und Heerden ein und bringen Pelzwerk, vorzüglich Rennthier-Felle mit.

An der Grenze des Mezener Kreises wurde der Brodmangel mehr und mehr bemerkbar. Das Mehl mengte man bis zur Hälfte des Gewichts mit im Backofen gedörten und sodann zerstossenem Stroh; nur an Festtagen geniessen die Bewohner reines Roggenbrod. Ein Erwerbszweig, der die Kräfte Arbeitsamer in Anspruch nimmt, ist das Holzflössen. Die gefällten Stämme werden mit Pferden, oder, bei tiefem Schnee und zu grosser Entfernung, durch Menschenkraft an die nächsten Gewässer gebracht und die Balken sodann zu Flössen verbunden.

Im Städtchen Mezenj nahm Schrenk sein Quartier bei einem der wohlhabendsten Bürger, welcher, herkömmlicher Sitte gemäss, ihm sogleich ein Schwitzbad bereiten liess, sodann aber eine reichliche Abend-Mahlzeit vorsetzte. Hier wurde der Plan zum Bereisen des höheren Nordens entworfen, ein Boot erkauft und die nöthigen Vorräthe, als zweckmässigstes Kleidungsstück ein Pelzhemd, endlich verschiedenartige Gegenstände zu Geschenken für Samojeden: Schiesspulver und Blei, Feuersteine, Rauch- und Schnupftabak u. s. w. Durch eine niedere Volksschule ist in Mezenj für Erziehung der Jugend gesorgt. Die Bewohner erweisen sich meist wohlhabend; Jagden auf der See, Handel mit Erzeugnissen des hohen Nordens, Vieh- und namtlich Rennthierzucht sind ihre Erwerbsquellen. Die felsige Unterlage der Gegend bildet rother Kalkstein, etwa klafterhoch mit angeschwemmten Erdschichten bedeckt. Das Brunnengraben ist, des gefrornen Bodens wegen, sehr mühsam und geschieht mit Hülfe des Feuers, welches zu wiederholten Malen in der Grube angemacht wird, um das nun zerklüftete und weiche Gestein mit Brecheisen wegräumen zu können.

Auf der Reise von Mezenj nach Ustj-Zyljma starkes Schnee-Gestöber, das zum Verweilen in einem Dorfe nöthigte, wo nur zwei Familien hausten. Die Wirthin war beschäftigt aus Birkenrinde und gedörrten Fischen „Nothbrod" zu bereiten. Weiterhin gelangte man in sehr sparsam bewohnte Gegenden. Das Bugsiren des Bootes am tief verschneiten Ufer hin wurde immer beschwerlicher, das Ruder förderte wenig; diess entschied für einen Rasttag und für ein Nachtlagern im Walde unter den Zweigen majestätischer Lärchen. In

Digitized by Google

Sasonova, der äussersten bewohnten Ortschaft an der Grenze einer über vierzig Meilen erstreckten menschenleeren, vollkommen unwirthbaren Gegend, versorgte man sich nothdürftig mit Lebensmitteln. Hemmnisse und Beschwerden verschiedenster Art waren zu überwinden, ehe unser Reisender Ustj-Zyljma erreichte, obwohl endlich Frühlings-Wärme eingetreten. Die Bewohner des Fleckens nähren sich von Fischerei und Viehzucht, zum Theil auch vom Ackerbau, der jedoch kümmerlich bestellt ist. Am Flusse Zyljma wurde der älteste russische Bergbau bereits gegen Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts betrieben. Durch Ueberlieferungen ihrer Vorältern war den Anwohnern die Sache bekannt, aber Niemand wusste den Ort genauer anzugeben. Zwei Landleute brachten Erzproben und gaben näheren Bescheid.

Wanderung von Ustj-Zyljma zur Ansiedlung an der Kolva. Mit Uebergehung mancher keineswegs uninteressanten Thatsachen, für unsere Absichten zu weit führend, weisen wir vor Allem auf die Geschichte der Mission zu den Samojeden hin. Der erste Versuch ihrer Belehrung hatte im Jahre 1822 statt. Am Ufer der Kolva liegt die Kirche des heiligen Wunderthäters Nikolaus, ein Holz-Gebäude, daneben zwei Prediger-Wohnungen. Um die christliche Lehre mehr und mehr Wurzel fassen zu lassen, sind die Geistlichen verpflichtet sich jährlich in die Tundra zu begeben, wo sie die Samojeden in den Nomaden Sitzen aufsuchen. — Bei der Kolva-Kirche fanden sich die erwarteten Rennthiere nicht vor, welche zur ferneren Reise in dem Norden, durch's Grossland der Samojeden dienen sollten; es wurde ein Boot gemiethet, um die Kolva aufwärts zu gehen. Für einen frühern höheren Wasserstand spricht die Terrassen-förmige Gestaltung der Ufer. Der Baumwuchs zeigt sich immer kümmerlicher, Tannen verkrüppelt, oft gänzlich verdorrt, Birken in abenteuerlichen Zwergformen, oder nur als Strauchwerk den Boden bedeckend. Bei einer Biegung des Flusses aber überraschte ein grünender Tannenwald; man glaubte in niedere Breiten herabgekommen zu sein. Solcher Waldoasen gibt es hin und wieder in der Gegend; eine derselben ist gemeinschaftlicher Begräbniss-Platz der Samojeden und wird als geheiligte Stätte betrachtet. — Früherer Zustand der Samojeden und ihre jetzigen Verhältnisse. Unter den Bedrückungen, welche sie von eingedrungenen Fremden erfuhren, änderte sich der moralische Charakter des Völkchens in manchen Stücken nicht zu dessen Vortheil; die freimüthige Offenheit wich dem Misstrauen, die bewundenswerthe Treue und Redlichkeit sind Tugenden, welche heutiges Tages sehr in Abnahme gekommen. Was die religiösen Begriffe betrifft, so herrscht, ausser den göttlich verehrten höheren geistigen Wesen, eine gewisse heilige Scheu vor Thieren, die durch Stärke und Blutgier Furcht einflössen, namentlich vor Land- und Seebären. Heidenthum und christliche Lehre sind keineswegs streng geschieden. Samojeden verehren den christlichen Gott und den heiligen Nikolaus der Russen, sie opfern dem Teufel der biblischen Lehre; Verord-

Digitized by Google

nung der Fasten und der Enthaltung vom Genuss unreiner Speise, wesentliche Hindernisse des Christenthums wurden aufgehoben. Ein anderes Hinderniss ist die Vielweiberei. Samojeden nehmen so viele Frauen, als ihnen ansteht und sie zu ernähren im Stande sind; der neuen Lehre zulieb trennen sie sich nicht von ihren Weibern, die sie haben kaufen müssen. Indessen ist die Polygamie, beim jetzigen verarmten Zustande des Volkes mehr und mehr in Abnahme gekommen. Gewöhnlich heirathen Samojeden sobald sie mannbar werden; Beispiele zwölfjähriger Ehefrauen und Mütter sind nicht selten. Die Gebräuche bei Hochzeiten, dessgleichen jene beim Niederkommen der Weiber werden ausführlich geschildert.

In der Gegend wird zuweilen fossiles Elfenbein gefunden, theils vom Meere ausgeworfen, theils am Ufer von Landsee'n zum Vorschein kommend. Die Samojeden kennen den Ursprung desselben und schreiben die Knochen einem riesenhaften Geschöpf zu, das sie Erdbock oder Erd-Rennthierbock nennen. Es verkehrt, ihrer Meinung nach, noch heutzutage in den Tiefen, gräbt sich Gänge und Pfade und lebt von Erde; daher kommen die Gebeine, „Erdknochen", so frisch und unversehrt aus dem Boden zum Vorschein. Samojeden hegen eine gewisse heilige Scheu vor dem geheimnissvoll waltenden Wesen dieses unterirdischen Grabthieres; sie reden nur ungern von ihm und glauben, dass derjenige, welcher einen Mammut-Knochen aufnimmt, in kurzer Zeit sterben muss, wenn er seinen Fund nicht durch ein Opfer sichert, das er auf Geheiss des Zauberers seinem Dämon mit einem Rennthier darbringt. Hat er diess gethan, so erwirbt er sich das Recht, ohne dass der Tod zu fürchten ist, den Knochen nach Belieben zu verwenden oder zu verkaufen, denn die Russen kennen den Werth des fossilen Elfenbeins, aus dem die zierlichsten Kunstsachen gefertigt werden. Auch bei den Samojeden findet man es bisweilen zu einigen kleinen Gegenständen verarbeitet. Der Verf. sah daraus geschnittene Tabakspfeifen, Knöpfe an den Spitzen der Stangen, die zum Antreiben der Rennthiere dienen, Knochenstücke, welche am Zaume derselben zum Lenken an der Stirn drücken u. s. w. — Beschreibung der Nomaden-Zelte und deren häuslichen Einrichtung. — Lemminge (*Mus lemnus*) erscheinen zur Frühlingszeit mitunter sehr zahlreich in regelmässigen Wanderungen; sie gelangen über das Uralgebirge in die Ebenen und verbreiten sich bis ans weisse Meer. — Das zertrümmerte Ansehen des arktischen Urals ist Folge allmälig fortschreitender, durch die Beschaffenheit der nordischen Atmosphäre begünstigter Zerklüftung von Quarzfels und Thonschiefer.

Bei der Wanderung von der Jugrischen Strasse zum Hochgebirg wurden ein Zelt, eine „Hausfrau" und die vorräthigen Rennthiere mitgenommen, wodurch der Zug ein wahrhaft nomadisches Ansehen erhielt. Führer war ein Tatibe, Zauberer der Samojeden; der seine Mahnungen, Beschwörungen und Weissagungen nicht unterliess.

Digitized by Google

Die Kette des Uralgebirges endigt im hohen Norden keineswegs so plötzlich, wie man in geographischen Handbüchern und auf Karten angegeben findet, sie zieht vielmehr, westlich ihre Richtung nehmend, in einem ansehnlichen Bergrücken weiter. Der polarische Ural, so bezeichnet unser Verf. den nordöstlich streichenden Theil des nördlichen Urals der Geographen, ist ein Gebirge von meist wildem, felsigem Charakter, selten mit den gerundeten Umrissen beraster Kuppen abwechselnd, nur am Fusse für Nomaden bewohnbar. Seine namhafte Höhe gestattet den Kamm, bei dessen bedeutender Breite, nur an einzelnen Punkten zu überschreiten.

Da nunmehr eine Anschauung der nordöstlichen Ecke des europäischen Festlandes, bis dahin von keinem wissenschaftlichen Reisenden besucht, gewonnen war, so entschied sich Schrenk den Rest des Sommers einer flüchtigen Besichtigung der Samojeden-Tundren zu widmen, und wendete sich zunächst nach Pustozersk. Gleichzeitig verliessen auch Samojeden ihren Lagerplatz. In zahlreicher Gesellschaft wurde weiter gewandert, ein langer Nomaden-Zug, mit Weibern und Kindern, gefolgt von sämmtlichen Heerden, die zu den Seiten grasten. — Unglaublich ist die beleidigende Geringschätzung, womit die rohen Nomaden des Nordens ihre Frauen behandeln. Obwohl diese alle häuslichen Geschäfte versehen, selbst die Zelten aufrichten und abnehmen müssen, während die Männer den ganzen Tag in müssiger Ruhe um das Feuer gelagert hinbringen, gelten die Weiber dennoch als verachtete, unreine oder unheilige Wesen. Sie dürfen mit den Männern nicht zugleich speisen, bei Opfern nicht zugegen sein u. s. w. — Aller Handel der Samojeden beschränkt sich fast einzig auf den Austausch ihrer Waaren, daher die sehr mangelhafte Kenntniss des russischen Geldes. Die Münz-Einheit, nach welcher gewöhnlich gerechnet wird, ist der Rubel Kupfer, oder ein an Werth gleichkommendes Stück groben Tuches von greller Farbe. Von Gewichts- und Flüssigkeits-Maassen wissen Samojeden gar nichts; das Längenmaass entspricht dem russischen Klafter. Um Schulden zu notiren dienen Kerbhölzer, deren eine Hälfte der Gläubiger, die andere der Schuldner bei sich behält. — Begegnen eines Leichenzuges. Ueber die bei Samojeden übliche Art ihre Todten zu bestatten, theilten zwar schon andere Reisende Nachrichten mit, allein das was der Verfasser im Grossland hörte, weicht von dem bekannt Gewordenen ab und ist theils neu. Leichen entfernt man aus Zelten durch eine Oeffnung in der Deckmatte, unter keiner Bedingung darf diess durch die Zeltthüre geschehen, da in solchem Falle Wiederkehr der Todten zu befürchten wäre. Der Leichnam wird, je nach der Jahreszeit, in Rennthier-Felle oder in Birkenbast eingehüllt auf einen Packschlitten befestigt. An dem zur Bestattung bestimmten Orte gräbt man eine nicht tiefe Gruft und versenkt in diese den Körper, den Kopf nach Westen oder Nordwesten, das Angesicht zur Erde gewendet. Sämmtliche Habe des Verstorbenen wird mit verscharrt, der Schlitten, welcher

Digitized by Google

zum Führen der Leiche gedient, zerbrochen, die Rennthiere als Todtenopfer am Orte geschlachtet.

Den 25. August zeigte das Thermometer in der Frühe — $1\frac{1}{2}^0$ C.; der Boden war verschneit, die Atmosphäre winterlich aber heiter. Unser Reisender erreichte mehrere Zelte wohlhabender freier Samojeden bei denen er weilte. Am folgenden Morgen überraschte ihn ein in vollständigem Service russischen Porcellans vorgesetzter Thee. Zum ersten Male hatte man, in diesen nordischen Mooren, Ursache zu klagen über einigen Aufenthalt in der Schnelligkeit des Fortkommens durch die Boden-Beschaffenheit. Uebrigens sind die Tundren keineswegs ausschliesslich unwegsamen Moore. Auf diesen Flächen geht die Fahrt in wärmster Jahreszeit am schnellsten von statten, denn der nie aufthauende Boden gewährt überall eine feste Unterlage, der leichte Schlitten wird, ohne einzuschneiden, über wässerige Gras- und Moosfluren, das Grundeis bedeckend, vom Rennthier-Gespann in gleichmässigem Trabe gefördert. Nach zwei Tagen war der Schnee bis auf die letzten Spuren verschwunden. Die Tundren hatten schon völlig ein herbstliches Ansehen. — Samojeden theilen wie wir das Jahr in vier Jahreszeiten, oder in zwölf Monate, die nach den verschiedenen, in denselben periodisch eintreffenden, Natur-Phänomenen, oder nach den Beschäftigungen, welche sie für Nomaden mit sich bringen, ihre Namen erhalten.

Man gelangte zu zwei Zelten heidnischer Samojeden; hier wurde zum Nachtlager eingesprochen. Bemerkungen über die Nahrung, welche die Bewohner zu sich nahmen. Es bestand diese meist aus Rennthier-Fleisch, das sie am liebsten roh, noch dampfend von animalischer Wärme essen, die abgeschnittenen Stücke in Blut tauchend, auch das warme Blut dazu trinkend. Was von solcher Mahlzeit übrig bleibt, dient später gekocht zur Speise. Bären werden, trotz der heiligen Scheu die man ihnen zollt, gern gegessen; Weibern, als unreinen Wesen, ist's nicht vergönnt, am Genuss Theil zu nehmen. Von vegetabilischer Nahrung gebrauchen Samojeden fast nur etwas Mehl, das sie den Russen abhandeln; noch seltener sind Butter und Milch.

Unter dem gemeinsamen Namen Pustozersk wird eine Anzahl von nicht weniger als achtzehn Ortschaften begriffen, deren Bewohner sich mit Fischerei und Jagd der Seethiere beschäftigen, auch Rennthierzucht ziemlich allgemein treiben. Von pflanzlichen Erzeugnissen, im Haushalt Anwendung findend, vermag die stiefmütterliche Erde dieser Gegend nichts einigermassen Erhebliches hervorzubringen. — Der Verf. liess am 3. September eine Nachgrabung veranstalten, über die Tiefe, bei welcher Grundeis getroffen wird. Dritthalb Fuss abwärts, verschwanden die, mit gering mächtigen Flugsand-Schichten wechselnden, Dammerde-Lagen und es folgte nun loser Quarzsand. Bei acht Fuss Tiefe erreichte man Grundeis und der gefrorene Sand zeigte sich sehr bald so hart, dass die Arbeit aufgegeben werden musste, da im Ort keine geeigneten Geräthschaften

Digitized by Google

vorhanden waren. Eingezogene Erkundigungen ergeben, dass die Tiefe, zu welcher man bei dieser Nachgrabung das Grundeis getroffen, für ungewöhnlich zu halten sei, indem beim Herstellen von Kellern und Brunnen die gefrornen Erdschichten meist nicht über zwei Arschinen (russische Ellen) tief gefunden werden, wo man genöthigt wäre das Feuer zur Hülfe zu nehmen, um leichter und rascher zum Zweck zu gelangen. Nur in einem Brunnen, so liess sich Schrenk erzählen, sei man mit einer Vertiefung von $1^3/_4$ Arschinen auf die gefrorne Schichte gekommen, habe, mit hartnäckiger Ausdauer, die Arbeit abwärts geführt, und bei neun Faden (63 Fuss engl.) wäre die Axt plötzlich in unterliegendes nicht gefrornes Erdreich gerathen, so dass eine lange Stange sich senkrecht leicht in den schlammigen Boden habe hinabstossen lassen, ohne auf ein Hinderniss zu treffen. Alsbald stieg Wasser durch die gemachte Oeffnung, mit grösster Geschwindigkeit auf und füllte den Brunnen bis zu zwei Drittheilen seiner gesammten Tiefe. — — Bei einem Ausfluge nach dem Flecken Gorodok besuchte der Verf. eine wüsste Begräbniss-Stätte, deren beweglicher Flugsand-Boden den in ihm versenkten Todten nicht die ewige Ruhe gönnt; die Kreuze auf den Gräbern sinken um, viele Gebeine kommen nach und nach zum Vorschein. — — Was die ergänzenden Nachrichten betrifft, welche über das Samojeden-Volk Seite 614 ff. mitgetheilt werden, so dürften solche für die Mehrzahl der Leser unserer Jahrbücher nicht von dem Interesse sein, dass hier dabei zu verweilen wäre.

Reise von Pustozersk über Mezenj und Arhangelisk zurück nach St. Petersburg. Bei Oksina besteht der hohe Ufer-Abhang und der Grund, welcher die Ortschaft trägt, aus Sand, der an der Nordseite in nackte Flugsand-Flächen ausgeht. Auch hier musste der bewegliche Boden zur Begräbniss-Stätte gewählt werden; die Stürme der letzten Jahre hatten Kreuze umgeworfen und Särge blossgelegt. — In den Morästen der Gegend findet sich Blau-Eisenerde, die man zuweilen gewinnt und verkauft; sie dient zum Anstreichen der Wände in Häusern. — Von den Ansiedlern an der Indega wird, neben den Seethier-Jagden, Fischerei betrieben, die sich hauptsächlich mit Lachsfang beschäftigt, als dem ergiebigsten und wichtigsten Zweige. Das Meer wirft von Zeit zu Zeit Rollstücke von Braunkohlen an seine Küsten, ferner kleine Bernstein-Körner, meist in Pflanzen-Fäserchen gehüllt. Bei Mezener Fischern steht letzteres Mineral in hohem Ansehen, sie bewahren es als Glück bringenden Talisman. — In einer Gegend der sumpfigen Tundren, als trostlose Wüste bezeichnet, nahm man, auf einer kleinen Anhöhe, ein samojedisches Grab wahr, einen vierseitigen Behälter, aus Balken-Abschnitten zusammengefügt, durch deren Zwischenräume man von allen Seiten die Leiche sehen konnte. Es war die eines Kindes und schon gänzlich in Verwesung übergegangen.

Den 11. October trat unser Verfasser von Mezenj die Rückreise nach St. Petersburg an. Häufig gefallener Schnee gewährte

Digitized by Google

einen trefflichen Winterweg. — Beim Kirchdorfe Kulojskoj Posad eine Salzsiederei, zwar nicht bedeutend, aber dennoch von Wichtigkeit, da sie den Bewohnern Beschäftigung bietet und die Mittel eines vortheilhaften Erwerbes. Der Salzsee, dessen Wasser versotten wird, hat ungefähr zwölf Faden im Längen- und sieben im Breite-Durchmesser, bei einer durchschnittlichen Tiefe von anderthalb Faden. Meist schöpft man mit Gefässen die Soole aus dem See, nur ein Pumpenwerk ist eingerichtet, um solche durch Holzrinnen in die Pfannen zu leiten. Neben der Siederei wurde im Jahre 1833 ein Bohrloch niedergestossen; man hofft ein Salzflötz zu erreichen und setzt die Arbeit fort. Die durchsunkenen Schichten bestehen aus Kalk und Gyps wechselnd mit Mergel-Lagen. In der Umgegend herrscht Gyps, welcher häufig zu Tage ausgeht. Unfern des Dorfes Kulogory befindet sich im Gyps eine Höhle, die besucht wurde. Ein Greis, der Einzige im Orte der das Innere des unterirdischen Raumes kannte, diente als Führer. Die Wände des Hauptganges der Grotte zeigten sich mit, theils sehr grossen krystalinischen Eis-Gebilden bekleidet, auch der Boden, da wo ihn nicht Schlamm bedeckte, mit einer Eisrinde überzogen. Bei weiterem Vordringen, stieg die Temperatur nach und nach, Wasser tropfte an den feuchten Wänden herab, von Eis keine Spur mehr.

Den kurzen Aufenthalt zu Holmogory benutzte Schrenk um die, in ganz Russland bekannten und beliebten, geschmackvollen Arbeiten eines der dortigen Elfenbein-Drechsler zu besehen. Feinheit und Zierlichkeit der Gegenstände überraschen, da das Meiste aus freier Hand mit Hülfe weniger einfachen Geräthschaften geschnitten wird. — Der Weg führte beim Kloster zu Sija vorbei. Hier weilte der Archimandrit Venjamin, der Führer der Mission unter den Samojeden, dessen unermüdlichem Eifer hauptsächlich der Erfolg zu danken ist. An die Gründung des, dem heiligen Antonius geweihten Klosters, knüpft sich eine wundersame Legende.

Hier endigt der historische Bericht. Am Morgen des 31. Octobers erreichte unser Reisender die Residenz.

Wir wenden uns dem zweiten Theile zu, in welchem die wissenschaftlichen Beilagen enthalten sind.

Orographisch-geognostische Uebersicht des Ural-Gebirges im hohen Norden. Berichtigung bisheriger Ansichten über das befragte Gebirge in geographischen Handbüchern; von entschiedener Wichtigkeit, aber zu einem gedrängten Auszuge nicht geeignet. Was die Gesteine betrifft, welche in das Felsgebäude als bildende Glieder eingreifen, so gehören dahin von plutonischen Massen: Augit-Porphyr, Diorit und Protogyn (oder Granit). Die zuerst genannte Felsart findet man zumal im hohen Gebirge, dessen Kern sie ausmacht. Augit-Porphyr und Diorit zeigten sich wirksam, um minder erhabene Bergketten in ihre gegenwärtige Lage zu bringen. Des Protogyn's gedenkt der Verf. nur nach Lehmann's Angabe. Unter den Sedimentär-Gebilden herrschen Thonschiefer und

Quarzfels; jener verlauft sich durch unzählige Abstufungen in Gesteine, welche als „Talk-Thonschiefer" bezeichnet werden, dieser setzt in der Hauptkette die ansehnlichsten Gipfel, die bedeutendsten Kämme zusammen und umschliesst in seinen Drusenräumen Quarz-Krystalle von Seefahrern des sechzehnten Jahrhunderts für eine Art Diamanten gehalten. Die Nordküste des Festlandes an der Jugrischen Strasse, so wie die gegenüberliegende Küste bildet schwarzgrauer dichter Kalkstein, der keine fossile Reste führt. Ferner findet man einen lichtegrauen feinkörnigen Kalk und schwarzen *Orthoceratiten*-Kalk. Stets treten die sedimentären Gesteine mit geneigten Schichten auf und in gleichförmiger Lagerung unter einander. Sie wurden sämmtlich gehoben durch, in der ganzen Längen-Erstreckung der Bergkette emporgedrungene plutonische Massen und erlitten dabei mannigfaltige, mehr oder weniger wesentliche Aenderungen; es sind metamorphosirte Felsarten. Was die jüngsten Gebilde betrifft, die als Ueberbleibsel der Zerklüftung und Verwitterung älterer Gesteine deren ausgehende Schichten bedecken, so trifft man solche im erforschten Gebiete als Trümmer-Boden, als thoniges Schutt- und Schwemmland, als losen Sand und Gerölle verbreitet. — An dieses geognostische Bild reihen sich palaeontologische Bemerkungen vom Grafen A. von Keyserling. Die gesammelten Versteinerungen gehören fast alle dem Bergkalk, oder den Permischen Schichten an. Die einzige Ausnahme machen unbestimmte Pflanzenreste in breiten, bandförmigen, zuweilen dichotomen Ausbreitungen, von faseriger Textur, auf Sandsteinen von den Ufern der Zyljma. Der petrographische Unterschied des uralischen Bergkalkes von jenem der nordrussischen Flachländer ist so auffallend, dass man auch an Rollstätten unterscheiden kann, woher sie stammen.

Es folgen nun Angaben der beobachteten Höhen. Dem Wunsche des Verf. gemäss berechnete Kämtz dessen Barometer-Messungen. Es wird ausdrücklich gesagt, dass die gewonnenen Resultate als sehr beiläufige Bestimmungen anzusehen seien, daher nur ein Bild von den Höhen-Verhältnissen des durchwanderten Landstriches geben, welches in manchen Stücken sich sehr von der Wahrheit entfernen kann. Kommen schon in mittleren Breiten, bei geringer gegenseitiger Entfernung der Barometer, Abweichungen in den Höhen-Bestimmungen vor, welche in nicht hochalpinen Gegenden grosse Fehler im Profil einer Landschaft hervorbringen können, und nur bei häufigen Wiederholungen der Messungen sich vermeiden lassen, so ist dieses noch weit mehr in der Nähe des Polarkreises zu erwarten.

Hinsichtlich des Inhaltes der übrigen wissenschaftlichen Beilagen, müssen wir auf das Werk verweisen. Es gehören dahin: Hydrographie des bereisten Landes (Meist aus Erkundigungen bei den Bewohnern zusammengetragen). — Uebersicht des Länder-Gebietes der Archangelschen Samojeden. — Auszug aus dem im Jahre 1835 allerhöchst bestätig-

Digitized by Google

ten Reglement zur Verwaltung der Archangelschen Samojeden. — Reisen und Aufenthalt der Engländer im Petschoralande in den Jahren 1611 bis 1615. (Aus „Purchas *his Pilgrims“ London, 1625.)* — Reisen der Russen in die Länder-Gebiete der Samojeden gegen Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts. (Derselben Quelle entnommen.) — Ueber die Jugren und das Jugrische Land. — Bemerkungen über die Sprache der Samojeden. (Als Anhang ein Vocabularium der Archangelschen Samojeden- und Syränen-Sprache.) — Volkslieder und Mährchen der Samojeden. — Das Rennthier in den Tundren, vorzugsweise im Grossland. — Jagdbare Vierfüssler in den Tundren. — Mesener Jagden der Seethiere im weissen Meere. — Grenze der Holzgewächse im nordöstlichen Theile des Archangelschen Gouvernements. — *Enumeratio plantarum in itinere per plagas Samojedarum cisuralensium per annum 1837 observatarum. — Tabula synoptica, distributionem plantarum phaenogamarum geographicam intra regiones florae illustrans.*

v. Leonhard.

Die Universität Rostock im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert von Dr. Otto Krabbe, Consistorialrath, ordentlichem Professor und Universitätsprediger zu Rostock. Zwei Theile. Rostock und Schwerin. Stiller'sche Hofbuchhandlung. 1854. XIV und 763 S. 8.

Herr Consistorialrath Dr. Tholuck sagt im ersten Theile, zweite Abtheilung seiner trefflichen Vorgeschichte des Rationalismus (die akademische Geschichte) S. 196: „Für keine deutsche Universität ist reichlicheres Material gesammelt worden, als durch den Fleiss der Mecklenburger für Rostock, wie wohl zum grössten Theil nur für die Gelehrtengeschichte, noch aber fehlt diesem Material der Geschichtschreiber, um es zu einem Ganzen zu verarbeiten.“ Dieser hat sich nun in dem tüchtigen Verfasser des vor uns liegenden Werkes gefunden.

Derselbe wurde durch sein dreijähriges Rectorat, das ihm das Vertrauen seiner Collegen übertrug, veranlasst, sich näher mit der Geschichte der Universität zu beschäftigen. Die Geschichte dieser Hochschule hat vor den meisten protestantischen Hochschulen es voraus, dass ihre erste Periode uns noch das Bild einer katholischen Universität zeigt und die Katastrophe verdeutlicht, welche die Reformation im Universitätsleben hervorrief, anderer Seits aber auch die Kämpfe uns vorführt, unter denen nach der Einführung der Reformation die Umgestaltung ihres Lebens und ihrer Verfassung erfolgte, um dann eine neue Periode des Wachsthums und der Entwickelung

innerhalb des reformatorischen Princips hervorzurufen. Das vorliegende Werk umfasst die Geschichte des 15. und 16. Jahrhunderts. Diese bildet durch die ganze Eigenthümlichkeit des Ganges, den die Entwickelung des Universitätslebens nehmen musste und genommen hat, ein für sich abgeschlossenes Ganze, so dass der Herr Verfasser es sich von vorneherein zur Aufgabe machte, diesen Zeitraum und die Entwickelungsknoten darzustellen.

Die ältesten Universitäten des Mittelalters, welche von ihrem Entstehen an eine bedeutsame und tief eingreifende Einwirkung auf alle Zweige des Wissens und auf den Gang ihrer Entwickelung ausgeübt haben, gingen ebensosehr hervor aus der hervorragenden, Alles bedingenden Wirksamkeit Einzelner [1]), als sie andererseits recht eigentliche Schöpfungen des corporativen Geistes waren, welcher durch das Mittelalter hindurch geht. Selbstständig somit in ihrem Ursprunge und selbständig sofern sie auf hervorragende Persönlichkeiten gegründet waren und selbstständig durch die wissenschaftliche Genossenschaft, welche sich um diese gebildet hatte, hatten die Universitäten des Mittelalters ganz andere Ausgangspunkte und ganz andere Grundlagen, als diejenigen der neuern Zeit. Es fehlte ihnen worauf diese ruhen, die Basis des Staates, welcher in allem Wesentlichen als der Schöpfer und Pfleger der neuern Universitäten angesehen werden muss. Was die Universitäten des Mittelalters stark und lebenskräftig machte und vor dem Zerfall und der Auflösung bewahrte, war eben jener corporative Verband, welcher durch alle Stände und Gliederungen des Volkslebens hindurch gehend, die eigentliche Lebensluft des Mittelalters ist und sie können als die einzige Macht angesehen werden, welche neben der Kirche allmählig emporwuchs. Anders verhält es sich mit den Universitäten, welche im 14. und 15. Jahrhundert gestiftet wurden. Sie waren sämmtlich geistliche Stiftungen, welche im kirchlichen Interesse ins Leben gerufen, auch insgemein durch die kirchlichen Principien und Richtungen, welche von ihnen vertreten wurden, ihre Bedeutung empfingen.

Blicken wir nun auf die Zeit und allgemeinen kirchlichen und wissenschaftlichen Zustände, in welche die Gründung der Universität Rostock fällt, so war das jene Zeit unmittelbar bedingende Ereigniss, welches sie mächtig bewegte und auf alle Verhältnisse des kirchli-

---

1) Ueberall, wo eine hinreichende Anzahl oder auch nur Ein berühmter Lehrer war, welcher einer Schule das nöthige Ansehen zu verschaffen wusste, da war auch eine hohe Schule wirklich vorhanden. Um diese Lehrer sammelten sich, wie in Salerno, Bologna, Paris Hunderte oder Tausende von lernbegierigen Jüngern aus allen Ländern Europas. So vereinigten sich um Abälard (gestorb. 1142), als er sich von Paris hatte entfernen müssen, in der Nähe von Troyes an einem einsamen Platze Männer, die seine Lehre und seine Unterhaltung suchten, so dass bald eine kleine Ortschaft aus den schnell errichteten Wohnungen der Freunde des Philosophen entstand. (Vrgl. Schlosser, Vincent von Beauvais Hand- und Lehrbuch für königl. Prinzen und ihre Lehrer. Bd. II. S. 12 und Desselben Weltgeschichte. Bd. VI. S. 335. 338. Bd. VII. S. 349.

Digitized by Google

chen und staatlichen Lebens bei der innigen Verbindung beider einwirken musste, die Berufung des Conciliums zu Konstanz, welches im November 1414 zusammentrat. Das kirchliche Schisma wurde durch die am 11. November 1417 vollzogene Wahl Martin's V. beseitigt. Das so lange dauernde Schisma hatte überall verderblich eingewirkt und der Kirche tiefe Wunden geschlagen. Die Verweltlichung des Clerus hatte zugenommen und in Folge derselben war das geistliche Leben der Kirche erstorben und das Studium der Wissenschaften, welche der Pflege entbehrten, war gesunken. Man erkannte die Nothwendigkeit, die wissenschaftlichen Studien zu heben, damit von ihnen ein allgemeinerer und intensiverer Einfluss, als dieses bis dahin möglich war, ausgeübt werden könne und von Martin's Einsicht durfte man mit Recht erwarten, dass er die Hand dazu bieten werde, Alles das kräftig zu fördern, was dem äusseren und inneren Aufbau der Kirche zu dienen bestimmt war.

So waren im Allgemeinen die kirchlichen Zustände, als die beiden Herzöge Johann III. und Albrecht V. den Entschluss fassten, in ihrer Stadt Rostock eine hohe Schule zu gründen (S. 31). Um die kirchliche Sanction zu der beabsichtigten Stiftung zu erhalten, wandten sie sich an den Papst Martin V., welcher sich damals in Ferrara aufhielt. Dieser willigte auch in die Aufrichtung eines „Studiums generale“, jedoch mit Ausnahme der theologischen Facultät. Zugleich verheisst die unter dem 13. Februar 1418 erlassene päpstliche Autorisations-Bulle den Lehrern und Studirenden dieselben Immunitäten und Indulgenzen, denen sich die Lehrer und Studirenden Köln's, Wien's und anderer Universitäten erfreuten (S. 38. 39).

Dass bei der Errichtung der Universität ausdrücklich die theologische Facultät ausgeschieden wurde, kann in Folgendem seinen Grund haben. Das Gesuch der Herzöge war wenige Monate nach dem Schlusse des Konstanzer Conciliums an den Papst gelangt. Diesem mochten sich unter den damaligen Zeitverhältnissen, zumal schon in den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts in Wismar Schismatiker (wahrscheinlich Wiklefiten) aufgetreten waren (S. 23), Bedenken aufdringen, die Errichtung einer theologischen Facultät im Norden Deutschlands zu gestatten, ohne irgend eine genügende Garantie zu haben für die Richtung, welche dieselbe einschlagen werde. Die Böhmische Bewegung hatte ihm gezeigt, welchen bedingenden Einfluss eine theologische Facultät auf den Gang und auf die Erörterung derjenigen Fragen übe, welche durch die Zeitereignisse bestimmter hervorgetreten und in dem Bewusstsein Vieler angeregt waren, und wohl hatte es auch dieſen Grund, dass der Papst in demselben Jahre dem König Erich dem Pommer gestattete, in Kopenhagen ein „Studium generale“ einzurichten, aber ebenfalls die Theologie ausnahm (S. 39. 40).

Die feierliche Inauguration der Universität fand am 12. November 1419 statt; Kanzler derselben war der Bischof Heinrich

Digitized by Google

von Wangelin, und M. Stenbeke wurde zum ersten Rector gewählt und die von Erfurt und Leipzig berufenen Professoren traten sofort ihr Amt an. Unter Stenbeke's Rectorat wurden im ersten halben Jahre 160 Studirende intitulirt (S. 46—48).

Bei der tief eingreifenden Bedeutung, welche in jener Periode die Theologie im Verhältniss zu den übrigen wissenschaftlichen Disciplinen hatte, musste die neu gegründete Hochschule es schmerzlich empfinden, dass ihr die theologische Facultät fehlte. Es war ihr dadurch die Möglichkeit genommen, eine intensivere Einwirkung auf alle Zustände nicht nur des kirchlichen, sondern auch des staatlichen Lebens zu üben, da alle wissenschaftliche Mittheilung damals noch enge verknüpft war mit theologischen Grundanschauungen, und wenigstens ohne diese nicht eine wesentliche Hebung und Förderung des kirchlichen und des wissenschaftlichen Lebens zu erwarten stand. Es wandte sich desshalb der Rath zu Rostock an den Rath zu Lübeck, um die Hansestädte zu veranlassen, sich zu gleichem Zwecke an den Papst zu wenden, um von ihm die Erlaubniss zu Errichtung einer theologischen Facultät zu erhalten. Allein Martin V., welcher sich unter den kirchlichen Zeitereignissen, die er erlebt hatte, der Besorgniss nicht erwehren konnte, dass die theologische Facultät möglicher Weise das Gift neuer Häresien hervorrufen könne, liess sich durch Nichts bewegen, von der einmal gegebenen Bestimmung abzustehen (S. 54. 55). Als aber Papst Eugenius IV. am 3. März 1431 den Römischen Stuhl bestiegen hatte, erneuerte die Universität ihre Bestrebungen und auf die von den Herzögen Heinrich und Johann zu Mecklenburg und von dem Bischof Hermann zu Schwerin dem Papste ausgesprochene dringende Vorstellung, wurde ihr die Erlaubniss ertheilt eine theologische Facultät zu errichten (S. 61. 62). Zugleich gewährte er dieser Facultät das Recht der Austheilung aller gelehrten Grade, so wie auch, dass Lehrende und Lernende aus dieser Facultät alle die Vorrechte und Privilegien geniessen sollten, welche den übrigen Facultäten bereits zugestanden waren (S. 62).

Um die Universität gegen jeden Eingriff in ihre Privilegien zu schützen wurden auf Anhalten der Universität im Jahre 1423 die Dechanten in Lunden, Bremen und Camin und der Archidiaconus in Rostock von dem Papste Martin V. zu Conservatoren ernannt. Dieses Conservatorium wurde im Jahre 1430 auf 10 Jahre verlängert, nur dass die Prälaten, denen jenes Amt übertragen würde, andere waren als die früheren, vielleicht, damit sie durch die Stetigkeit ihres Amtes nicht einen allzugrossen Einfluss auf die Universität üben oder gar eine Gewalt über dieselbe erlangen möchten (S. 58. 59).

Unter den verschiedenen Facultäten scheint gleich anfangs die juristische sehr stark vertreten gewesen zu sein und einen nicht unbedeutenden Einfluss auf die Gestaltung aller Verhältnisse der Universität geübt zu haben. Zwar war der erste Rector Stenbeke

Digitized by Google

kein Jurist, aber nach ihm folgen 8 Juristen als Rectoren. Es mag dieses in den Verhältnissen gelegen haben und ein Bedürfniss gewesen zu sein, ganz insbesondere Männern, die im geistlichen und Civilrechte bewandert und erfahren waren, die Leitung der Universität zu übertragen. Ueberhaupt war aber auch die Juristenfacultät die einflussreichste, da keineswegs die Artisten-Facultät, wie auf andern Universitäten und namentlich in Heidelberg, die Grundlage der Universität bildete[2]).

Was die medicinische Facultät angeht, so war die Zahl ihrer Lehrer weit geringer als die der Juristen-Facultät, wie sie denn überhaupt erst allmählig die Möglichkeit gewonnen zu haben scheint, die medicinischen Disciplinen zu pflegen[3]). Im Jahre 1430 scheint noch kein besonderes Auditorium medicum vorhanden gewesen zu sein.

In der Artisten-Facultät wirkte dagegen von Anfang an eine Reihe von Lehrern, wenn gleich nicht alle zu dieser Facultät gehörten, da die Regentien[4]) meistens unter der Aufsicht und Leitung derselben standen (S. 66—70).

Die Zahl der Studirenden erreichte schon in der ersten Periode eine nicht unbedeutende Höhe. Durchschnittlich mögen es etwa 500 gewesen sein, eine Anzahl, welche jedoch auch öfter überschritten wurde. Wie sehr übrigens die Stiftung der Universität Rostock einem allgemein gefühlten Bedürfnisse entsprach, lässt sich

---

2) Jeder Lehrer der Universität gehörte gewisser Massen der Artisten-Facultät als der „pia ceterarum facultatum nutrix" an, weil er erst von ihr den Meistergrad erlangt haben musste, bevor er als Lehrer in den 3 andern Facultäten auftreten konnte. Aus ihrer Mitte mussten, nach dem Vorbilde der Pariser Universität, auch in Heidelberg in den ersten Jahren der Rector der Universität gewählt werden und erst nach einem heftigen Kampfe durfte (1393) diese Würde auch einem Mitgliede aus einer der übrigen Facultäten übertragen werden. Annall. Univers. Heidelb. T. I. F. 36, a. 38. 50. Wie in Heidelberg, so war auch an der Universität in Wien die Artisten-Facultät in Beziehung auf die Wahl des Rectors bis zum Jahre 1384 besonders bevorrechtet. Kink, Gesch. d. Universität in Wien Th. I. S. 9.

3) Auch an der Universität in Heidelberg erhielt diese Facultät am spätesten ihre Ausbildung. Erst gegen das Ende des Jahres 1387 wurde Lambert von Ostkirchen angestellt und war bis zum Jahre 1393 der einzige ordentliche Lehrer der Medicin. Dass dessen Anstellung nicht früher statt hatte, beweist folgende Stelle aus den Annalen der Universität (T. I. F. 41.) aus der Mitte des Jahres 1387, wo es heisst: „Quia nullus erat medicus in studio receptus, clavis pro facultate medica remansit apud rectorem".

4) Diese Anstalten, auch Collegien oder Bursen genannt, gingen auf die deutschen, unter dem Einfluss der Pariser Universität entstandenen, Hochschulen über. Die ganze Art der Einrichtung und der Ueberwachung erinnert an klösterliche Zucht. Alle, welche in diesen Anstalten wohnten, mussten sich in allen äusseren Dingen der Hausordnung fügen. Krabbe, S. 85 ff. Ueber diese Collegien in Prag, vrgl. Tomek, Gesch. d. Prager Universität S. 21 ff. und über die in Wien, siehe Kink, Gesch. der Universität in Wien S. 26. 94, über die in Tübingen, vrgl. Klüpfel, Gesch. d. Universität Tübingen S. 9 ff. In Heidelberg bestanden bis zum Jahre 1448 vier solcher Bursen. Wir haben sie einzeln aufgezählt and Näheres über sie mitgetheilt in der „Gesch. der Stipendien und Stiftungen an dem Grossherzgl. Lyceum zu Heidelberg" S. 19. 20.

Digitized by Google

aus dieser bedeutenden Frequenz erkennen, da die Universität nicht nur von Studirenden aus dem engeren Vaterlande, sondern auch aus Pommern, Preussen, der Mark, Holstein, Schleswig, Dänemark, Schweden, Livland und Kurland besucht wurde. Freilich waren auch, seitdem Papst Eugenius IV. der Universität die theologische Facultät gewährt hatte, alle Bedingungen, äussere und innere, vereinigt, welche ein kräftiges Aufblühen dieser Hochschule hoffen lassen konnten (S. 71—73).

Für das corporative Leben der Universität war es von hoher Wichtigkeit, dass ihr eine uneingeschränkte Gerichtsbarkeit zustand, und dass der Rath keine Civil- und Criminal-Jurisdiction über sie und deren Angehörige hatte; nur die Mitglieder des geistlichen Standes waren dem Bischofe von Schwerin untergeben. Ueberhaupt waren die älteren deutschen Universitäten und namentlich Rostock, weit selbstständiger und in ihrem corporativen Leben geschützter als die Pariser Hochschule, welche mit Ausschluss der Civil- und Criminal-Jurisdiction nur die eigentliche Disciplinar-Gerichtsbarkeit hatte, welche indessen sowohl auf die Lehrer als auf die Scholaren sich erstreckte (S. 77. 78).

An der Spitze der ganzen Corporation stand der Rector, welcher alle Regierungsgewalt über dieselbe in sich vereinigte. Wie der erste Geistliche einer Parochialkirche den Namen Rector ecclesiae führte, so war dieser Name schon früher analog auf die geistlichen Stiftungen, die Universitäten, übertragen worden. Aehnlich hatten die Facultäten von den Domstiftern die Einrichtung und den Namen der Dechanten empfangen. Die Wahl des Rectors fand alle halbe Jahre (am 9. October für den Winter und am 14. April für den Sommer) statt, und war nicht, wie in Paris und Heidelberg auf die Mitglieder der Artisten-Facultät, was bereits oben S. 895 Note 2 gesagt, beschränkt, sondern dehnte sich auf alle wirklichen Professoren und Mitglieder des Concilii aus. Nach der Publication der jeweiligen Wahl wurde eine Messe für die Universität gelesen, und so zeigt sich auch hier noch die innige Verbindung der kirchlichen Weihe mit der Inauguration eines jeden obrigkeitlichen Amtes im Mittelalter (S. 79—81).

Die Aufnahme der academischen Bürger geschah durch die Inscription in die Matrikel (Intitulatio). Hatten die Studenten nicht von dem Rector eine besondere Erlaubniss anderwärts wohnen zu dürfen, so mussten sie ihre Wohnung in einem der Regentien nehmen, über welche wir schon oben S. 895 Note 4 das Nöthige mitgetheilt haben (S. 82—88).

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Nr. 57. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Krabbe: Die Universität Rostock im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert.

(Schluss.)

Die Facultäten wurden als selbstständige Glieder der Universität angesehen, welche in ihrer Sphäre bestimmte corporative Rechte hatten. Das Recht aber Lehrer zu berufen und zu entlassen stand nur der Universität zu. Dieses Recht übte sie auch unbeschränkt etwa 150 Jahre lang, wo es vertragsmässig auf die Herzöge und den Rath zu Rostock überging (S. 89. 90).

An Besoldung bezogen jährlich die zwei theologischen Professoren jeder 80 fl. und von denen der Jurisprudenz der Eine 100 fl. und der Andere 70 fl. Die Gehalte der beiden Mediciner aber betrugen nur 40 fl. und 30 fl. und in gleicher Weise waren auch die der Professoren in der Artisten-Facultät festgesetzt (S. 91).

In Folge von politischen Zerwürfnissen und Kämpfen in der Stadt wurde auf den Befehl des Baseler Concils die Universität im Jahre 1437 unter dem Rectorate des Helmoldus de Uelzen nach Greifswalde verlegt, wo sie mehrere Jahre blieb und erst im Jahre 1443 unter Heinrich Bekelin's Rectorate wieder nach Rostock zurückkehrte (S. 110—129). Die zum Theil herabgekommene Wirksamkeit der Universität wurde nun wieder bedeutend. Die Frequenz hob sich sehr und gleich in dem ersten Sommersemester wurden 277 Studenten immatriculirt und von Seiten des Rathes geschah Manches um die Zwecke der Hochschule zu fördern, wozu besonders gehört, dass die früheren Regentien und Auditorien nicht nur der Universität wieder eingeräumt, sondern auch vermehrt wurden (S. 129—132). Ausserdem wurden die Einkünfte durch Legate und Dotationen erhöht (S. 135—137). Doch bald litt die Universität in Folge der im Jahre 1551 herrschenden Pest (S. 138. 139). Ein weiterer Nachtheil aber erwuchs ihr in der Errichtung der Universität Greifswalde (17. October 1456). Erhielt übrigens die Universität Rostock an dieser Schwesteranstalt auch eine Nebenbuhlerin, so litt sie doch nicht in dem Masse, wie man Anfangs gefürchtet hatte. Die Zahl der Studirenden blieb sich in den ersten Jahren nach Errichtung der neuen Universität gleich (S. 139—145). Um so schwerer wurde sie aber im Jahre 1464 durch die Pest heimgesucht. Die Universität lag in diesem Jahre dermassen darnieder, dass nicht eine einzige Promotion auf derselben statt fand (S. 146. 147). Doch erholte sie sich bald wieder und im Jahre 1471

Digitized by Google

wurden 232 Studenten inscribirt (S. 153). Aber nicht lange dauerte dieses Wiederaufblühen der Universität. In Folge der Zerwürfnisse der Stadt mit den Herzögen sah sich die Universität veranlasst Rostock im Jahre 1387 zu verlassen. Sie wandte sich zuerst nach Wismar, wo sie aber nicht einmal den Versuch machte sich niederzulassen, sondern nach Lübeck weiter zog (S. 202. 203). In Lübeck verweilte sie jedoch nicht lange. Schon im folgenden Jahre (1488) kehrte sie, weil sie fürchtete bei länger dauernder Abwesenheit empfindliche Verluste an ihren Einkünften zu erleiden, nach Rostock wieder zurück (S. 206—208), wo sie denn auch verblieb.

Hierauf werden die Zustände der Universität in wissenschaftlicher Beziehung während des letzten Viertels des 15. Jahrhunderts, so wie die humanistische Richtung und ihr beginnender Kampf mit der älteren scholastischen Richtung und die vorreformatorischen Zustände der Universität geschildert (S. 223—304). Die Reformation fand bei der Universität auch selbst dann noch keinen Eingang, als sie schon in Deutschland allgemeiner geworden und es hing die Universität, obgleich dieselbe in Mecklenburg sogar durch Rostocks Vorgang Eingang gefunden hatte, noch unter stets fortdauernden Kämpfen Jahre lang der katholischen Kirche an (S. 364). Die Universität kommt nun durch die reformatorischen Bewegungen und die auf ihr hervortretende Reaction in gänzlichen Zerfall. Vom Jahre 1530—1536 wurden nur 143 intitulirt (S. 396), und die politischen Kämpfe, welche zwischen dem Rathe und der Stadtgemeinde eintraten, hemmten nicht minder als die fortdauernden Zerwürfnisse zwischen den Herzögen und der Stadt die Restauration der Universität und führten eine noch lange fortdauernde Verzögerung ihrer Wiederherstellung herbei, bis alle diese Hindernisse durch die lebendige unausgesetzte Theilnahme der Herzöge an dem Wohle der Universität allmählig überwunden und beseitigt werden (S. 397). Vor Allem heben wir hervor, dass die Herzöge in Folge der Reformation zwar die geistlichen Güter und Renten, aus denen die Universität zum Theil ihren Unterhalt erhalten hatte, zwar säcularisirten und zu ihren Kammergütern zogen, zugleich aber auch (1552) die Versicherung gegeben hatten, dass „die eingenommenen Klöster zu christlichem mildem Gebrauche angewendet, sonderlich aber zu der Universität Rostock gelegt werden sollten" (S. 566. 567) und in der That überweisen sie (1557) der Universität eine jährliche Hebung von 3,500 fl. (S. 569. 570). Ausserdem aber lag ihnen noch Anderes am Herzen, was für den sicheren Fortbestand der Universität von grösster Wichtigkeit war. Durch die Reformation hatte die päpstliche Fundationsbulle für die protestantisch gewordene Universität ihre Bedeutung verloren und nur noch historischen Werth; die Universität bedurfte aber, namentlich um im Stande zu sein, auch academische Würden zu verleihen und bei der Ausübung solcher Rechte der allgemeinen Anerkennung gewiss zu sein, der kaiserlichen Bestätigung ihrer alten Privilegien. Ein

weiterer Hauptgrund, die kaiserliche Bestätigung der Rechte, Privilegien, Befreiungen und Vorzüge von dem Kaiser zu erhalten, lag auch in der Furcht, dass die eingezogenen geistlichen Güter später wieder zurückgefordert werden könnten, trotz dem, dass der zu Augsburg abgeschlossene Religionsfriede (im Artikel 19) festgesetzt hatte, dass kein rechtlicher Anspruch auf die eingezogenen geistlichen Güter statt finden sollte. Von den Herzögen wurde dem Kaiser Ferdinand die Bitte um diese Bestätigung vorgetragen, und im Jahre 1560, unter Zugrundlegung der päpstlichen Bulle, von demselben gewährt. Nun war der Universität in Rostock gleiche Stellung mit den andern protestantischen Universitäten, insbesondere mit der Jenaer Hochschule, die im Jahre 1557 errichtet und die Bestätigung ihrer Privilegien vom Kaiser erhalten hatte, gesichert[5]) (S. 571—574).

Im Jahre 1563 schuf die am 11. Mai vereinbarte Formula Concordiae durch die Begründung des Patronats der Landesherrschaft und des Compatronats der Stadt Rostock ganz neue Verhältnisse. Doch wurde bei dieser Umgestaltung der Universitäts-Verfassung die ältere Auffassung des Wesens der Universität, ihr kirchlicher Charakter, entschieden festgehalten, nur dass derselbe im reformatorischen Sinne aufgefasst und dahin bestimmt wurde, dass sie bei der wahren Erkenntniss und dem Bekenntniss des heiligen und allein seligmachenden göttlichen Wortes solle erhalten werden. Im Uebrigen bestimmte die Vereinbarung, dass die Universität bei allen und jeden von ihr bisher erlangten Privilegien, Herrlichkeiten, Obrigkeiten, Jurisdiction, Statuten, Freiheiten und Gerechtigkeiten sein und bleiben solle. Die Dotation der Universität wurde auf 3000 fl. Münze jährlicher Hebungen aus gewissen geistlichen Einkommen zur jährlichen Besoldung etlicher Professoren in allen Facultäten von der Landesherrschaft bestimmt und die Stadt übernahm es, drei Professoren, zwei Theologen und einen Juristen, jährlich zu besolden und ausserdem verpflichtete sie sich, jährlich noch 500 fl. zum Unterhalte von sechs andern Professoren, eines Juristen, eines Physicus oder Medicus und zum wenigsten von vier Artisten, aufzuwenden (S. 580—583).

Im weiteren Verfolge der Geschichte werden nun die einzelnen

5) Bemerkenswerth ist, dass, als i. J. 1558 die Universität Heidelberg von dem Kurfürsten Otto Heinrich in eine ev.-protestantische umgewandelt wurde, eine solche Bestätigung ihrer Privilegien durch den Kaiser von dem Kurfürsten nicht nachgesucht oder auch nur gewünscht worden. Wenigstens findet sich in den noch vorhandenen Acten und Urkunden über die Universität hievon auch nicht die geringste Spur. Eben so wenig findet sich bei der Universität Heidelberg eine Nachweisung, dass sie irgend ein anderes Privilegium vom Kaiser gebeten oder erhalten hätte, wie z. B. die Universität Wien vom Kaiser Ferdinand (1558) das Recht erhielt, Dichter zu krönen. (Kink, Gesch. d. Universität Wien. Bd. I. S. 268 ff.) In Heidelberg waren es nur die Kurfürsten, welche der Universität ihre Privilegien und Rechte ertheilten und bestätigten.

Digitized by Google

Facultäten, ihre wissenschaftlichen Richtungen und allgemeinen Zustände in eben so interessanter als belehrender Weise (S. 611—755) geschildert, auf welche wir jedoch, um nicht den Raum dieser Blätter über die Gebühr in Anspruch zu nehmen, zu unserm Bedauern nicht näher eingehen können. Wir führen nur noch an, dass, während die Verhältnisse der Universität sich auf das Günstigste gestalteten, im Jahre 1565 die Pest in einer seit Menschengedenken kaum gekannten Heftigkeit auftrat und neue Hemmungen herbeiführte [6]). Werfen wir nun noch einen Rückblick auf dieselbe, so hatte *sie* am Schlusse des sechzehnten Jahrhunderts eine feste und gesicherte Basis erhalten. Zugleich war damit auch die Hebung und Fortbildung ihres innern Organismus Hand in Hand gegangen. So konnte dieselbe in der folgenden Periode, wie es S. 756 heisst, ungeachtet, dass sie durch die Drangsale des dreissigjährigen Krieges und durch die Heimsuchungen, von denen das Fürstenhaus während desselben betroffen wurde, manchen schweren Wechselfällen entgegenging, doch ihre gesegnete Wirksamkeit für das kirchliche und für das staatliche Leben unausgesetzt entwickeln. Sie hatte bereits seit ihrer auf reformatorischer Grundlage erfolgten Restauration eine ehren-

6) Die Pest soll damals in der Stadt Rostock gegen 10,000 Menschen hingerafft haben (S. 613). — Diese nach dem Ablaufe eines gewissen Zeitraumes periodisch wiederkehrende Epidemie ist nicht eine vereinzelte Erscheinung, von welcher Rostock oder Mecklenburg allein betroffen wurde; sie muss vielmehr als eine allgemeine, dem Ende des 15. und dem 16. Jahrhunderte eigenthümliche, Erscheinung angesehen werden, welche sich in den verschiedensten Gegenden Deutschlands in gleicher Weise wiederholte. Als Beispiele führen wir Wien und Heidelberg an. Im Jahre 1491 musste die Universität Heidelberg wegen der Pest nach Speyer übersiedeln (Lehmann, Speyer. Chronik. Bd. VII. Cap. 120); im Jahre 1502 wüthete die Pest so heftig in Heidelberg, dass die Universität sich zerstreute (Annall. Univers. T. III. F. 437, b); kaum hatte diese sich wieder gesammelt, als die Krankheit in denJahren 1507 und 1508 wieder ausbrach und die meisten Studenten die Stadt verliessen (ibid. T. IV. F. 70, a. 71, b.); im Jahre 1509 zerstreute sich die Universität aus demselben Grunde (ibid. T. IV. F. 322, b. 330); in den Jahren 1529, 1547 und 1555 zog desshalb die Universität nach Eberbach (Acta Facult. Artist. T. III. F. 124, a. T. IV. F. 24, b. Annall. Univers. T. VII. F. 150, a. b. F. 209, a—214, a.); im Jahre 1563 war die Universität abermals durch die Pest genöthigt, Heidelberg zu verlassen und sich nach Oppenheim zu begeben, von wo sie erst im Februar 1564 zurückkehrte (Acta Facult. Art. T. IV. F. 80. 81). Kaum war sie jedoch zurückgekommen, als die Pest wieder ausbrach. Jetzt begab sich (October 1564) die Universität nach Eppingen, wo sie bis zum März 1565 blieb (Annall. Univ. T. VIII. F. 80, a. 91, a). Auch im Jahre 1574 trat die Pest mit solcher Heftigkeit in Heidelberg auf, dass die Universität bereits alle Vorbereitungen getroffen hatte, um nach Bretten zu ziehen. Dieses geschah jedoch nicht, weil die Krankheit bald in ihrer Heftigkeit nachliess (Annall. Univers. T. X. F. 95, a—97, b). Zuletzt in dem genannten Jahrhunderte herrschte die Pest in Heidelberg vom Juli 1596 bis März 1597, und zwar in so hohem Grade, dass von den sämmtlichen Professoren der Universität nur 7 (unter ihnen Tossanus, Wittekind, Christmann, Gruterus, Aemilius Portus) in der Stadt blieben. In dieser Zeit starben in Heidelberg 1200 Personen. Von den Universitäts-Professoren starben Johannes Obsopöus und Jacobus Kimedoncius. Lib. IV. Matric. Univers. Heidelb. F. 77.

Digitized by Google

volle und bedeutsame Stellung in der Reihe der übrigen protestantischen Universitäten sich errungen und hatte den Einfluss ihres kirchlichen Bekenntnisses und ihrer humanistischen Studienrichtung auf alle Ostseeländer mit so grossem Erfolge ausgedehnt, dass sie auf die lutherischen Landeskirchen des Nordens bleibend einwirkte und auch in der folgenden Periode der eigentliche Herd war für das kirchliche Leben und für die allgemeine wissenschaftliche Entwickelung dieser Länder, welche an sie gewiesen waren.

Indem nun Referent die Anzeige dieses für die Geschichte der deutschen Literatur, insbesondere aber für die der deutschen Universitäten bedeutenden und wichtigen Werkes schliesst, kann er nicht umhin auszusprechen, dass der Herr Verfasser seine sich gestellte Aufgabe, die Geschichte der Universität Rostock, wie sie sich im 14. und 15. Jahrhunderte darstellt, zu schreiben, mit gewissenhaftem und sachkundigem Fleisse in sehr verdienstvoller Weise erfüllt hat, und desshalb gewiss auch die gebührende Anerkennung verdient. Um so mehr glauben wir aber auch weiter den Wunsch aussprechen zu dürfen, dass es ihm gefallen möge, die Geschichte dieser Hochschule, welche in dem vorliegenden Werke mit dem Jahre 1599 abschliesst, bis auf die neueste Zeit fortzuführen, und es dürfte derselbe wohl um so eher auf diesen unsern Wunsch eingehen, als er selbst (S. VII) die hohe Bedeutung der folgenden Perioden, namentlich des 17. Jahrhunderts, in theologischer Beziehung, anerkennt.

Die äussere Ausstattung des Werkes von Seiten der Verlagshandlung ist eben so schön als der Druck correct ist und durch ein sorgfältig gearbeitetes Register (S. 757—763) wird die Benutzung des Buches sehr erleichtert.

Hautz.

Nicandrea: Theriaca et Alexipharmaca. Recensuit et emendavit, fragmenta collegit, commentationes addidit Otto Schneider. Accedunt Scholia in Theriaca ex recensione Henrici Keil, Scholia in Alexipharmaca ex recognitione Bussemakeri et R. Bentleji emendationes partim ineditae. Lipsiae. Sumptibus et typis B. G. Teubneri. MDCCCLVI. VI und 352. VI und 111 S. in gr. 8.

In diesem Werke ist eine Zusammenstellung Alles Dessen beabsichtigt, was von Nicander und seinen Schriften auf unsere Zeit gekommen ist, verbunden mit denjenigen Erörterungen, welche die Person des Nicander und die grosse Zahl seiner poetischen wie prosaischen Schriften, der verlorenen wie der beiden noch erhaltenen, betreffen: diese Erörterungen bilden den einen Hauptheil des Ganzen (bis S. 216), an welchen dann der Abdruck der beiden noch erhaltenen, auf dem Titel genannten Dichtungen sich anschliesst, so wie mit besonders paginirter Seitenzahl ein Abdruck

Digitized by Google

der zu diesen Poesien noch erhaltenen Scholien. Von jenen Erörterungen bespricht der erste Abschnitt, welcher von der wichtigen Stelle Cicero's de Oratore I, 16 seinen Ausgang nimmt, dasjenige, was wir über die Person und das Leben des Dichters wissen, und sucht insbesondere die Lebenszeit desselben in der Weise festzustellen, dass die Geburt um 200 vor Christ. angesetzt, die Lebenszeit aber bis zu der Regierung des dritten Attalus, welcher 113 vor Christ. gestorben ist, ausgedehnt wird. Bei dem Wenigen, was über das Leben des Nicander zu ermitteln ist, der überhaupt nur geringe Beachtung bei der Nachwelt gefunden zu haben scheint, wendet sich daher die Untersuchung alsbald (S. 19 ff.) zu den Schriften, nach Anleitung des von Suidas mitgetheilten, aber nicht vollständigen Verzeichnisses derselben; die Untersuchung erstreckt sich nicht bloss auf die einzelnen Schriften selbst, deren Inhalt und Charakter, sondern auch auf die einzelnen Fragmente, welche begleitet von dem dazu gehörigen kritischen Apparat und den auf die Fassung derselben bezüglichen Erläuterungen, jedesmal beigefügt sind, so dass wir also hier eine vollständige Fragmentensammlung Alles Dessen gewinnen, was von den zahlreichen Schriften Nicander's noch irgendwie sich erhalten hat; so allein werden wir zu einem richtigen Urtheil über die schriftstellerischen wie über die poetischen Leistungen dieses fruchtbaren Gelehrten der alexandrinischen Zeit berechtigt werden, welches Urtheil in Manchem vielleicht anders ausfallen dürfte, als man bisher zu urtheilen gewohnt war. Denn es wird sich dann herausstellen, dass Nicander mehr ein Gelehrter als ein Dichter war, und dass er in dieser Beziehung dem ganzen Kreise derjenigen alexandrinischen Gelehrten zuzuzählen ist, welche neben ihrer gelehrten Forschung auch durch die Poesie zu glänzen suchten, d. h. durch die Behandlung wissenschaftlicher und gelehrter Gegenstände, als eines gegebenen und vorliegenden Stoffes, in einer poetischen und kunstvollen Form, durch welche sie die Blicke der Zeitgenossen wie der Nachwelt auf sich zu richten bemüht waren. Die vorliegende Forschung, indem sie eine Reihe von Schriften des Nicander, die man bisher dem Gebiete der Poesie zutheilte, als prosaische Werke eines mehr gelehrten, wenn auch im Ganzen nur compilatorischen Inhalts nachweist, hat diess noch mehr an den Tag gebracht. Es gilt diess gleich von dem an erster Stelle hier mit seinen Fragmenten aufgeführten, aus wenigstens drei Büchern bestehenden Werke, welches die Aufschrift Αἰτωλικά führte, in Prosa und zwar selbst in jonischem Dialekte geschrieben war; es gilt dasselbe gleicherweise von einem ähnlichen Werke Κολοφωνιακά: es war, wie das andere, eben genannte, ein Werk antiquarisch-historischer Forschung, die, wie bekannt, einen Lieblingsgegenstand der alexandrinischen Gelehrten ausmachte. In die gleiche Kategorie der in Prosa abgefassten Schriften glaubt der Verfasser die Schrift über die Glossen, die über die Orakel, und eine dritte über Heilungen (ἰάσεων συναγωγή), endlich auch eine literärhistorische περὶ ποιητῶν bringen zu können, während

Digitized by Google

die Οἰταϊκά, und Θηβαϊκά aus noch erhaltenen Fragmenten als poetisch nachgewiesen werden, desgleichen ein anderes Gedicht Σικελία, und eine Εὐρωπία, wenn anders diess der wahre Titel ist, den dieses Gedicht führte, das gleich den andern genannten ebenfalls antiquarisch-historische oder auch geographisch-mythische Stoffe behandelte und aus den zu Alexandria aufgehäuften Schätzen der Literatur hervorgegangen war. Darauf führen wenigstens die noch erhaltenen, geringen Bruchstücke. Nun folgen Ὀφιακά, ein Gedicht, wahrscheinlich in elegischem Versmasse, worin von Solchen die Rede war, die vom Schlangenbiss verletzt waren; ausführlicher werden dann behandelt die Ἑτεροιούμενα, ein nach Suidas aus fünf Büchern bestehendes Epos, aus welchem die noch vorhandenen zwei und zwanzig Erzählungen des Antoninus Liberalis entnommen sind, während bekanntlich Ovidius denselben Stoff in den Metamorphosen, und hier wohl mit mehr Kunst und Gewandheit wie selbst Geschmack, als sein griechisches Vorbild, behandelt hat. Aus diesen Erzählungen des Antoninus sucht nun der Verfasser die einzelnen Reste des Nicander'schen Werkes zu gewinnen, und diesen auch andere auf dieses Werk bezügliche Bruchstücke beizufügen, in einer Untersuchung, die von S. 47—70 sich erstreckt. Von nicht geringerer Bedeutung scheint das Werk über den Ackerbau: Γεωργικά, gewesen zu sein, insofern es, wie der Verfasser glaubt, in etwa zwei Büchern, das ganze Gebiet der alten Landwirthschaft und Agricultur umfasste, etwa mit einziger Ausnahme des Rebbaues, und der Pflege der Bienen. Wenn ein Cicero, wenn ein Virgilius dieses Gedicht kannten und beachteten, wenn auch Plinius dasselbe gekannt und benutzt hat, so ist es doch immerhin auffallend, dass andere Schriftsteller einer späteren Zeit dieses Werkes nicht mehr gedenken, das uns eigentlich nur durch Athenäus, der mehrere Fragmente, und darunter einige bedeutende (eines sogar von zwei und siebenzig Versen; s. XIV. p. 683 A. seqq.), daraus mitgetheilt hat, etwas näher bekannt ist (S. 73—122). Die, wie bemerkt, in diesem Werke fehlende Bienenkunde scheint Nicander in einem weiteren, eigenen Werke, das die Aufschrift Μελισσουργικά führte, behandelt zu haben: denn dass die unter diesem besonderen Namen von Athenäus angeführte Schrift nur eine blosse mit einem besondern auf den Inhalt bezüglichen Titel versehene Abtheilung der Γεωργικά gewesen, wie einige Gelehrte angenommen, erscheint dem Verfasser nicht glaublich. Da indessen diese ganze Annahme des Verfassers nur auf dem einzigen Citate des Athenäus (II. p. 68 B.) beruht, indem die beiden andern hieher gezogenen Stellen (Aelian. N. A. V, 42 und Columella IX, 2, 4 der überdem die Anführung des Nicander, den er sonst gar nicht gekannt zu haben scheint, aus Hyginus entnahm) nur beweisen, dass in den Schriften des Nicander auch von der Bienenkultur die Rede gewesen, die, wie bei andern Schriftstellern dieses Kreises, wir erinnern nur an Virgilius, gelegentlich mit den übrigen Theilen der Landwirthschaft behandelt ward, so wird die

Annahme einer besondern Schrift über die Bienenzucht immerhin noch sehr ungewiss bleiben; jedenfalls ist sie eben so wenig, wie die Γεωργικά von späteren Schriftstellern gelesen und benützt worden, indem keine weiteren Zeugnisse vorliegen. Eben so ungewiss scheint die in den Scholien zu Nicander's Theriaca 382 citirte Schrift ἐν τοῖς Κιμμερίοις; wie der Verfasser annehmen möchte, wäre in dieser Schrift von den Sitzen der Cimmerier und ihren Einfällen in Asien die Rede gewesen, daher der ursprüngliche Titel Κιμμέριοι gelautet (?); eine andere in denselben Scholien (zu v. 585) citirte Schrift: ἐν τῷ ἐπιγραφομένῳ Ὑακίνθῳ möchte eher auf einen Theil der Ἑτεροιούμενα sich beziehen: mehr als ungewiss bleiben ebenfalls die vom Verf. bloss vermuthungsweise angenommenen Schriften über die Jagd (Κυνηγετικά oder Θηρευτικά), über die Eigenschaften der Steine (Λιθικά oder Λιθιακά) und ein Loblied auf die Attalen (ἐγκώμιον εἰς Ἀτταλίδας) wegen des von dem Verfasser des γένος Νικάνδρου citirten Verses; es scheint uns jedoch natürlicher und einfacher, diese Verse als ein Bruchstück irgend eines an die Attalen gerichteten Vorwortes einer andern Schrift des Nicander anzusehen, wie diess auch von andern Gelehrten bereits geschehen ist. Durch Suidas ist bezeugt eine poetische Bearbeitung der Προγνωστικά des Hippokrates, aber jede weitere Spur fehlt.

Der Verfasser lässt nun S. 129 die drei in der griechischen Anthologie noch erhaltenen Epigramme des Nicander folgen, vorausgesetzt, dass auch diese Epigramme nicht einem der grösseren vorher aufgeführten Werke entnommen sind: obwohl wir bei der ganzen Richtung und Thätigkeit des Nicander es am wenigsten bezweifeln möchten, dass er, so gut wie andere, ja die meisten dieser gelehrten alexandrinischen Dichter, in epigrammatischen Poesien sich versucht hat; eben so lässt der Verfasser weiter solche Citate aus Nicander folgen, welche sich keiner der vorher genannten Schriften desselben irgendwie zuweisen lassen; und daran reihen sich (S. 136 bis 156) alle diejenigen Stellen der Alten, in welchen eine Beziehung auf die beiden noch erhaltenen Gedichte, die Theriaka und Alexipharmaka, oder eine Anführung daraus vorkommt. Es lässt sich daraus allerdings mit Gewissheit ersehen, dass die beiden vorhandenen Gedichte wirklich dieselben sind, die schon das Alterthum dem Nicander, und zwar unter dem gleichen Titel, zugeschrieben hat; dann aber auch sind diese Anführungen von Belang bei Erörterung der Frage nach den Interpolationen, denen Nicander's Gedichte erweislich unterlegen sind. Diese Interpolationen werden von dem Verfasser, nachdem er durch eine ausführliche Untersuchung gezeigt, wie wenig alle die Schriftsteller, die nach Nicander über ähnliche Gegenstände geschrieben, diesen gekannt oder benutzt haben, auf ihre letzte Quelle zurückgeführt, die nicht sowohl in dem Bemühen späterer Gelehrten und Grammatiker, eine Recension dieser Gedichte zu liefern, zu suchen ist, sondern in der Bornirtheit oder Nachlässigkeit der Abschreiber ihren Grund hat („sed potius omnes

Digitized by Google

[interpolationes] videntur vel antiquissimorum scribarum stupori vel doctorum lectorum malae sedulitati adscribendae esse“ pag. 162): weshalb der Verfasser diejenigen Regeln aufzustellen sucht, nach welchen die Kritik im Einzelnen hier zu verfahren hat. Um zu zeigen, wie die gelehrten Aerzte des Alterthums wenig Werth auf beide Gedichte des Nicander gelegt („despicatui duxisse“ ist der hier gebrauchte Ausdruck), werden in einem eigenen Abschnitte, dem siebenten des Ganzen (S. 165—181), alle die einzelnen uns noch bekannten Schriftsteller des Alterthums, welche über die von Nicander behandelten Stoffe geschrieben haben, durchgangen: es zeigt sich hier, dass weder die späteren noch die früheren Schriftsteller dieses Faches dem Nicander irgend welche Beachtung zugewendet, und dass dasjenige, was bei ihnen eben so wie bei Nicander vorkommt, nicht sowohl diesem, sondern einer älteren Quelle entnommen ist, aus welcher auch Nicander geschöpft hat (S. 181). Und eine solche Quelle wird nun in dem nächstfolgenden Abschnitt, dem achten (S. 181—201), in einem gelehrten Arzte der früheren Zeit, einem Apollodorus gefunden, der ein Buch über die giftigen Thiere geschrieben, aus welchem namentlich Plinius Vieles entnommen hat; der Verfasser hat das, was von dieser Schrift sich noch erhalten, hier zusammengestellt und mit dem, was Nicander darüber enthält, verglichen: es ergibt sich ihm daraus das Resultat, dass dieser Apollodorus, der von mehreren andern Schriftstellern desselben Namens wohl zu unterscheiden ist, nach der Vermuthung unseres Verfassers ein Schüler oder Anhänger des Democritus gewesen, die eigentliche Quelle war, welcher Nicander den Stoff entnommen, den er dann in den vorhandenen Gedichten poetisch behandelt hat, so dass ihm in der That der Name eines μεταφράστης oder παραφράστης, nicht bloss in Bezug auf die Bearbeitung der Προγνωστικά des Hippokrates, deren Suidas gedenkt, sondern auch in Bezug auf die beiden noch vorhandenen Gedichte zukömmt. So wenigstens unser Verf. S. 201. Damit ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass Nicander sich manche Aenderungen im Einzelnen erlaubt, Manches ausgelassen, Manches verändert oder selbst berichtigt, was ihm fehlerhaft erschien, Manches auch von sich oder aus andern Quellen hinzugefügt, was er in dem vorliegenden Original übergangen oder unbeachtet gefunden. Es mag diess auch ein weiteres Licht auf die anderen Poesien des Nicander werfen, die uns, wie wir gesehen, entweder gar nicht, oder nur aus einzelnen, selbst nicht bedeutenden oder umfangreichen Bruchstücken bekannt sind. Geschichtliche, mythische und selbst geographische Stoffe waren hier in einer poetischen Sprache behandelt, wie man es von einem Gelehrten und einem Grammatiker gewohnt ist. Denn ein Gelehrter und ein Grammatiker war Nicander; diess ist die Hauptseite seiner schriftstellerischen Thätigkeit und der Standpunkt der Beurtheilung, den man überhaupt bei ihm anzulegen hat. Darum kann es durchaus nicht befremden, wenn wir diese schriftstellerische Thätigkeit auch auf

Digitized by Google

das Feld der Grammatik im engern Sinne des Wortes ausgedehnt, und mehrfache Anführungen eines glossographischen Werkes finden, welches jedenfalls aus mehreren Büchern bestanden haben muss, da in dem zweiten Wörter aus dem Buchstaben β, im dritten aus den Buchstaben γ und δ vorkamen, die alphabetische Ordnung also darin massgebend war. Der Verf. hat die einzelnen Spuren dieses Werkes, das bald ἐν Γλώσσαις, bald ἐν τῷ περὶ Γλωσσῶν citirt wird, mit Sorgfalt S. 203 ff. zusammengestellt. Dass aber die grammatischen Studien des Nicander sich noch weiter erstreckt haben, wird S. 210 wahrscheinlich gemacht und dabei selbst auf die vielen neuen Ausdrücke, Wendungen u. dgl. hingewiesen, die in den noch vorhandenen Gedichten vorkommen. So hängt dieser Punkt allerdings zusammen mit einer näheren Bestimmung der gesammten Rede- und Ausdrucksweise des Nicander, die so vieles Eigenthümliche und Neue bietet, überhaupt für die Charakteristik eines Dichters, der, wie bemerkt, kein schöpferisches Talent war, sondern ein Gelehrter, der prosaischen Stoffen eine poetische Form zu geben verstand, so wichtig ist, darum wohl auch in dieser sonst so umfassenden Bearbeitung nicht zu umgehen war. Statt dessen lesen wir in dem Vorwort die folgende Bemerkung: „Sed eum locum, qui est de poetae dicendi genere, dolet (editor) quod inchoare tantummodo, non absolvere potuerit. nam quum in eo esset, ut quae per aliquot annos in hunc usum collegerat literisque consignaverat typothetae traderet, ecce famula incuriosa, quasi essent hac literarum luce plane indigna tradidit camino. quod damnum urgente typotheta resarciri non jam potuit." Wir gestehen, dass wir daraus nicht recht klug werden, und einer näheren Erörterung über das, was in dieser Ausgabe, nach ihrer ganzen übrigen Anlage, nicht fehlen durfte, noch entgegensehen. Der andere Theil des Werkes besteht, wie wir schon oben bemerkt haben, in einem erneuerten Abdruck der beiden noch erhaltenen Gedichte des Nicander, nebst einem ähnlichen Abdruck der dazu gehörigen Scholien. Der Herausgeber hat bei dem erneuerten Abdruck des Textes, den er gibt, die Pariser Handschrift des zehnten oder eilften Jahrhunderts, als die in jeder Beziehung nach Alter und Güte vor den übrigen Handschriften hervorragende zu Grunde gelegt („non dubitavi huic codici tanquam fundamento novam superstruere poetae recensionem"); wo diese Handschrift nicht ausreichte, wurde eine Göttinger und eine Florentiner des XIII. Jahrhunderts, als die an Werth zunächst stehenden, zu Rathe gezogen; seltener aber von den übrigen, meist jüngeren und auch mehrfach interpolirten Handschriften Gebrauch gemacht: über diese sämmtlichen Handschriften, deren Collationen durch die Güte des Herrn H. Keil und anderer befreundeten Gelehrten dem Herausgeber zukamen, verbreitet sich ein eigener Abschnitt (S. 212 ff.); von den gedruckten Ausgaben des Nicander ist keine Rede; eben so wenig werden auch die andern, auf Nicander, dessen Leben und Leistungen, wie die Kritik seiner Poesie bezüglichen Schriften hier ange-

Digitized by Google

führt. Unter dem auf der Grundlage der bemerkten Pariser Handschrift gegebenen Texte findet sich der kritische Apparat, wie er sich aus den verschiedenen bei dieser Ausgabe benutzten Handschriften herausstellt; auch manche andere Nachweisungen und Bemerkungen theils kritischer, theils erklärender Art sind eingeflochten, veranlasst zum Theil durch die Anwendung mancher neuen und eigenthümlichen Ausdrücke, welche Nicander gebraucht hat. Dem Texte folgt ein genauer Index aller bei Nicander, in den beiden vollständig erhaltenen Gedichten, wie in den Fragmenten vorkommenden Wörter; die in dieser Ausgabe zum erstenmal erscheinenden Ausdrücke, so wie die in die Wörterbücher noch nicht aufgenommenen oder selbst zweifelhaften sind durch vorgesetzte Sternchen kenntlich gemacht (S. 312—346). Daran schliesst sich ein Index Fragmentorum Nicandri und ein Index in commentationes et commentarios. Unter eigener Paginirung folgen nun die griechischen Scholien zu dem einen wie zu dem anderen Gedicht; die Scholien zu den Theriaca erscheinen in einem vielfach berichtigten Text, dessen Grundlage eine Vaticanische Handschrift des XIII. Jahrhunderts bildet, welche diese Scholien sammt dem Texte enthält. Die abweichenden Lesarten der übrigen Handschriften wie der gedruckten Texte sind sorgfältig zusammengestellt und bilden in dieser Zusammenstellung einen kritischen Apparat, in dem auch die namentlich von verschiedenen Gelehrten gemachten Verbesserungsvorschläge und selbst anderweitige Bemerkungen eine Stelle gefunden haben. Zu den Scholien der Alexipharmaka konnten keine neuen handschriftlichen Hilfsmittel benutzt werden; man zog es daher vor, dieselben in einem nach der Pariser Ausgabe (von 1849 durch Bussemaker) veranstalteten correcten Abdruck zu geben, da schon der Vollständigkeit halber dieselben nicht fehlen konnten. Ein Index Scriptorum d. h. ein Verzeichniss der in diesen Scholien citirten Schriftsteller ist beigefügt. **Chr. Bähr.**

Inventarium Sepulchrale: an account of some antiquities dug up at Gilton, Kingston, Sibertswold, Barfriston, Beakesbourne, Chartham and Crundale, in the county of Kent, from a. d. 1757 to a. d. 1773, by The Rev. Bryan Faussett, of Heppington. Edited from the original manuscript in the possession of Joseph Mayer, Esq. with Notes and Introduction, by Charles Roach Smith, author of „collectanea antiqua“, etc. Printed for the subscribers only. London. MDCCCLVI. — LVI und 230 Seiten prachtvoll in klein Fol.

Wie überall, also hat man auch in England die Alterthümer lange nur als seltsame Raritäten angesehen und, wie andere Raritäten-Cabinette, also auch Alterthümer-Sammlungen angelegt, ohne deren hohe Bedeutung für die Archäologie und für die Historie zu

ermessen. Doch ging in Britannien schon früher, als in Deutschland, das rechte Licht auf; und einer der ersten und ausgezeichnetsten Männer, welche es erleuchtete, war ein sehr wissenschaftlicher Geistlicher: Bryan Faussett. Geboren den 30. October 1720 zu Heppington nahe bei Canterbury, seit 1742 Baccalaureus und seit 1745 Magister in Oxford, im Jahre 1746 als Geistlicher ordinirt und 1748 zu der Pfründe Abberbury in Shropshire präsentirt, erhielt er gegen das Ende seines Lebens das Rectorat Monk's Horton und die beständige Pfarrverweserei Nackington, in welcher Pfarrei Heppington liegt. Besonders hatte er auch vielen Sinn und grosse Neigung zu der Historie und Archäologie, und, sie vollkommen zu befriedigen, gab ihm gerade die an geschichtlichen Thaten so reiche Grafschaft Kent, diese südöstliche Ecke Englands, an der sich die ersten Wogen aller Revolution und Civilisation brachen, grosse Veranlassung. Hier herrschten die Römer so lange und liessen sich nach deren Abzug, seit 449, Sachsen und dann auch, gegen die Mitte des sechsten Jahrhunderts, Angeln nieder und bildeten ihre kleinen Königreiche. Bryan Faussett ward ein sehr sorgfältiger Heraldiker und Genealogist und sammelte zumal auch eine ganze Masse von Römischen und Brittischen Münzen. Aus den auserlesensten derselben allein bildete er sich ein sehr ausgezeichnetes Cabinett von mehr als 5000 Stück. Die übrigen Münzen, besonders die Duplicate, wogen 150 Pfund und wurden zu einer Glocke gegossen, welche noch in Heppington geläutet wird und die in ihrer Art einzige Aufschrift hat:

Audi. quid. tecum. loquitur. Romana. vetustas.
ex. aere. Romano. me. conflari. fecit. B. F. A. S. S. 1766.

Zugleich aber wandte er seine Sorge und Aufmerksamkeit den alten Sachsen-Friedhöfen in der Grafschaft Kent zu und grub er, nachdem schon im Jahre 1730 bei Chartham von Charles Fagg Ausgrabungen gemacht worden waren, bei sieben Orten 777 Gräber derselben auf, nämlich bei Kingston 308 (, nebst 9 bei Bishopsbourne), bei Sibertswold 181, bei Gilton 106, bei Barfriston 48, bei Chartham 53, bei Beakesbourne 45 und bei Crundale 27. Seine Hauptausgrabungen waren also bei Kingston und Sibertswold. Und über die Funde derselben begann er in dem Jahre 1757 ein eigenes Journal, Inventarium Sepulchrale, nieder zu schreiben, welches er in dem Jahre 1773 beendigte; worauf er bald, nämlich in dem Jahre 1776, starb. Wegen seiner eifrigen und vielen Forschungen erhielt er von seinen Zeitgenossen den Namen des Brittischen Montfaucon. — Sein 1749 zu Abberbury geborner Sohn Heinrich Gottfried Faussett hatte den Sinn und das Interesse für die Geschichte und Altherthumskunde ganz von seinem Vater überkommen und begleitete ihn beständig bei seinen Ausgrabungen; zumal hat er die köstliche mit Juwelen incrustirte Goldbrosche von Kingston gefunden, welche das erste Kleinod der ganzen Sammlung ist. Er war auch ein guter Zeichner und legte manche Abbildungen

Digitized by Google

dem Manuscripte seines Vaters bei. — Nach seinem Tode fiel die Sammlung seinem ältesten Sohne zu, dem Dr. Gottfried Faussett. Dieser wurde Canonicus an der Cathedrale und Professor an der Universität zu Oxford und bewahrte die Sammlung sorgfältig auf; und als er starb, wollten die Vollstrecker seines Testamentes diese so überaus werthvolle Sammlung der Wissenschaft und der Oeffentlichkeit beisammen erhalten und boten sie dieselbe dem Brittischen Museum um eine äusserst mässige Summe an. Weil die Curatoren desselben sie aber auf eine für sie sehr unrühmliche Weise von sich wiesen, — als wofür sie Sir Roach Smith mit grosser Freimüthigkeit sehr scharf mitnimmt —; so brachte sie in dem Jahre 1854 Herr Joseph Mayer in Liverpool an sich. Auf solche Weise kam sie von Heppington nach dieser Stadt; und Herr Mayer entschloss sich, seine so wichtigen Erwerbungen durch Wort und Bild zur Veröffentlichung zu bringen. Zu derselben reichte ihm Herr Roach Smith den hülfreichsten Beistand. Derselbe hat das Manuscript des Bryan Faussett mit allen Illustrationen, ganz wie es war, herausgegeben, indem Herr Mayer alle Kosten mit grosser Munifizenz bestritt. Weil jedoch Sir Roach Smith nicht überall mit Bryan Faussett's Ansichten übereinstimmte, so hat er, um an dem Manuscripte des letztern nichts zu ändern, seine eigenen Ansichten und Urtheile unter dem Texte in Noten und Nachweisungen beigefügt. Das ganze Werk beginnt mit einer Vorrede und einer Introduction, in der die Hauptergebnisse der Ausgrabungen unter den Titeln: Personal ornaments, Toillette apparatus, Weapons, Implements and Utensils, Scales and Weights, Glass, Pottery und Coins zusammengestellt werden und, mit Beifügung einer Karte von Sachsen-England im Jahre 600, von den einzelnen Oertlichkeiten gehandelt, so wie zuletzt eine Liste über die bei diesem Werke benützten Englischen, Deutschen, Französischen und Dänischen Bücher gegeben wird, auf welcher wir übrigens manches Deutsche Werk vermissen. Dann folgt das Inventarium Sepulchrale selbst, und an dieses reihet sich noch ein Appendix an mit 16 auf Bryan Faussett's Lebensverhältnisse und wissenschaftliche Verbindungen sich beziehenden Briefen. Den Schluss bildet ein doppelter Index, einer über die in einer jeden der sieben geöffneten Gräberstätten gefundenen Gegenstände und ein anderer über die 20 dem Werke beigegebenen Platten-Abbildungen, so wie diese selbst, von denen die 7 ersten mit den Fibulae, Personal ornaments, Beads und Pendant ornaments sehr schön colorirt sind. Zugleich sind sehr viele Abbildungen der mannigfaltigen gefundenen Gegenstände, namentlich auch solche der Umgegenden der geöffneten Gräberstätten, in den Text selbst eingedruckt. Vorn vor dem Buche selbst steht dem Titel gegenüber das schön gestochene Bild des Herrn Joseph Mayer; und ein Anhang zuletzt noch nennt die zahlreichen Namen der Subscribenten.

Das ist die Geschichte und Beschreibung unsers sehr kostbaren

Digitized by Google

Buches. Gehen wir nun zu dem nähern Inhalte desselben, zu den sieben Gräberstätten oder Friedhöfen, zu den Bewohnern derselben und zumal zu deren Ausstattung oder Mitgaben in die Gräber über; so waren diese Gräber ganz wie die Fairford-Gräber (siehe vorher Heidelberger Jahrbücher 1855, Nr. 57. S. 909) und wie wir heute noch unsre Gräber machen, in länglich-viereckiger Gestalt in den dortigen festen Kreideboden regelmässig eingehauen. Doch hatten sie eine sehr verschiedene Tiefe, als von 2, $2^1/_2$ 3 bis 5, ja 7 Fuss. Das so reich ausgestattete Grab bei Kingston mit jener herrlichen Goldbrosche war 6 Schuh tief, 10 Schuh lang und 8 Schuh breit. Die Richtung der Gräber ging im Allgemeinen von Abend nach Morgen, d. h. die Köpfe der Skelette lagen in Westen und die Füsse in Osten, so dass die Augen gleichsam dem Aufgange eines neuen schönern Lebenstages entgegengerichtet waren. Bloss die Gräber bei Crundale zogen von Südwesten nach Nordosten; und die Todten von Gilton waren nur noch theilweise von Westen nach Osten, ihrer Mehrzahl nach aber von Osten nach Westen gelegt. Sie scheinen einer spätern Zeit angehört zu haben, in welcher man es mit der Richtung der Todten nicht mehr so strenge nahm; gleichwie auch in diesen Gräbern die jüngste Römische Münze, die Goldmünze von Justinian, gewesen ist. In jedem Grabe lag beinahe immer nur Ein Todter, und zwar in einem Sarge aus dicken eichenen Brettern, welche mit langen starken eisernen Nägeln zusammengenagelt und öfters auch mit eisernen Haken und Bändern noch stärker befestiget waren; und damit diese Särge sich um so mehr in der Erde erhielten, waren sie an das Feuer gebracht und ringsum angebrannt und verkohlt worden. Man hat noch theils Reste von solchen Särgen, theils mehr oder minder erhaltene ganze Särge gefunden, und zwar: bei Bishopsbourne 3, bei Barfriston 6, bei Beakesbourne 27, bei Chartham auch 27, bei Gilton 52, bei Sibertswold 111 und bei Kingston 180; und Nägel von solchen Särgen finden sich bei Sibertswold in 14, bei Gilton in 31 und bei Kingston in 136 Gräbern. Nur bisweilen enthielt ein Grab 2 oder 3 Todte neben- oder selbst übereinander. Auch fand man nicht bloss menschliche Skelette, sondern auch die verschiedenartigsten Thiere und Thierreste in den Gräbern: die Venusmuschel (concha Veneris,) wurde als Anhenker getragen; Austerschalen lagen, öfters, selbst in Menge sogar, in den Gräbern bei Sibertswold, Barfriston, Chartham und Crundale; bei Gilton war, wie bei Nordendorf, einem Todten sein Ross mit in das Grab gegeben worden; dazu erschienen öfters ganze Haufen von kleinen Thieren in Klumpen zusammen, Hörner, Schädel und Schienbeine von Rindern und Ochsen, Gebeine von Vögelchen (bei Kindern), etc. oder auch von grossen Vögeln. Zugleich boten einzelne Gräber noch ganz besondere Erscheinungen dar: in einem 6 Fuss tiefen Grabe bei Beakesbourne lag der eigentliche Grabbewohner unten in einem ziemlich dicken Sarge, und über demselben sassen zwei mit ihren Rücken an den

Digitized by Google

obersten Theil des Grabes gelehnten Skelette, deren Gebeine merkwürdig gesund, stark und gross waren, und die beide an der linken Seite ihres Hinterhauptes einen starken Hieb oder Schlag hatten, also offenbar, sei es mit oder gegen ihren Willen, getödtet worden waren. Bei jenem untern Skelette wurden gar keine Mitgaben gefunden, nur unter ihm zeigten sich in verschiedener Tiefe in den Sandhügel hinab einzelne Fragmente eines grossen groben Gefässes aus schwarzer Erde und ein Vorderzahn eines Pferdes oder Ochsen oder irgend eines solchen Thieres. — Ueber andern Gräbern oder in denselben, namentlich bei Sibertswold und Beakesbourne, lag eine grosse Menge Steine. Grosse Kieselsteine fanden sich zumal auch bei Chartham, wie bei Dieppe und Envermeu in der Normandie und bei Wahlheim, Zornheim und Eppelsheim unfern des Mittelrheines, neben den Leichen und eben so bei Crundale bogenförmig über denselben. — Und endlich erhoben sich auf den christlichen Gräberstätten bei Chartham und Beakesbourne noch förmliche Todtenhügel (barrows,) von 23 Fuss Durchmesser und 3 Fuss Höhe, ja von 70 Fuss Durchmesser und 10 Fuss Höhe. Diese rührten offenbar von den alten heidnischen Urbewohnern her und die Sachsen hatten auf der alten Todtenstätte sich auch einen Friedhof angelegt. Und eben so waren bei Crundale die Sächsischen Gräber mit alten Römischen Gräbern mit Knochen-Urnen und schönen Gefässen von Siegelerde zusammen. Man fand auf vielen der letztern sogar die Töpfernamen mit den Stempeleindrücken Junius, Sexti m. (manu), Granio, Primani und Aelim, auch mit einem Kreuze oder zweien eingeritzten Kreuzen, offenbar um diese heidnischen Grabgefässe der Gewalt des Diabolus zu entziehen und sie zu christlichem Gebrauche zu weihen. In der einen Patera war selbst der Name des spätern Besitzers: Sacrina, in ganz schlechter Schrift mit einem scharfen Instrumente eingegraben. Solche in römische Gefässe eingeritzte Namen hat man auch an dem Rheine, z. B. bei Mainz und Neuwied, gefunden (, s. Heidelberger Jahrbücher 1855, Nr. 12, S. 188 und 189). Auch befand sich unter den Gebeinen der einen römischen Knochenurne eine schöne vollkommen erhaltene römische Fibula von Messing.

Was endlich die Grabesmitgaben oder die auch bei den Sachsen gebräuchlich gewesene möglichst glanzvolle Ausstattung der Todten für die grosse ehren- und genussreiche Zukunft jenseits dieses irdischen Seyns betrifft; so ist diese nach Vermögen, Stand, Alter und Geschlecht sehr verschieden gewesen. Doch können wir hier nicht in das Einzelne eingehen, sondern wir heben nur Einiges des Vorzüglichsten und Wesentlichsten heraus. Und da sind im Allgemeinen die Waffen bei den Sachsen und Franken gleich, die übrigen Gegenstände, zumal die Schmucksachen und Töpferarbeiten, weichen sehr von einander ab. Doch wenn selbst auch die Sachsen die Spatha und Semispatha oder das einschneidige und das zweischneidige Schwert, wie die Franken haben; so fehlt jenen doch der Schildbrecher oder

Digitized by Google

das kurze schwere einschneidige Schwert mit dem langen Griffe, es mit zweien Händen zu führen; und die Schwerter sind überhaupt nur seltner. Die Hauptwaffen der Sachsen sind die Wurfspiesse von mittlerer Grösse, die jacula, die frameae des Tacitus (darts), von denen bei Barfriston 9, bei Sibertswold 20, bei Kingston 30 und bei Gilton 34 zu Tage kamen. Die Handgriffe der zweischneidigen Schwerter sind meistens gleich und haben nur einen kleinen Vorsprung, den hölzernen Griff festzuhalten. Bisweilen haben sie jedoch auch einen starken Knopf und sind nicht bloss die Griffe versilbert oder vergoldet, sondern sind auch diese Knöpfe von schöner und kostbarer Arbeit. Ein solcher Knopf von Messing z. B. ist inwendig mit Blei ausgefüllt und auswendig vergoldet und in demselben sind an seinen vier Seiten vier kleine Köpfe in Relief eingedrückt. — Lange Lanzen, welche nicht in die Särge gingen, lagen, in grobe Leinwand eingewickelt, ausserhalb derselben. — Die Nägelköpfe der auch nicht fehlenden Schildbuckel waren öfters mit Silber plattirt. — Und um von den Waffen zu den Messern überzugehen, so sind diese, die grössern und kleinern, die am meisten in den Gräbern vorkommenden schneidenden Werkzeuge von Eisen; Junge und Alte, männliche und weibliche Personen, Reiche und Arme trugen solche, öfters selbst zwei, stets bei sich; und es lieferten noch die Gräber bei Beakesbourne 14, bei Sibertswold 105 und bei Kingston 176 theils blosse Klingen ohne Stiel, theils ganze Messer. — Ein andrer sehr häufig erschienener Gegenstand waren die Perlen oder Koralle (Beads). Diese, deren Anzahl in die Tausende geht und die man besonders 25 Gräbern bei Gilton, 38 Gräbern bei Sibertswold und 51 Gräbern bei Kingston abgewonnen hat, wurden auf mannigfaltige Weise benützt und bestanden entweder aus Bernstein, oder aus einfarbigem, aus bunten, aus mosaikförmigen vielfarbigem Thone, oder aus durchsichtigem und aus undurchsichtigem Glase, oder auch, weniger oft, aus Krystall oder Amethyst oder Silber auch. — Zu eben so verschiedenem Gebrauche, an Werkzeugen des Krieges und des Friedens, wurden die oft aus edelm Metalle bestehenden mit Goldfiligran und köstlichen Steinen verzierten Schnallen (, Buckles,) von sehr ungleicher Form und Grösse angewendet. Man fand solche bei Barfriston in 14, bei Gilton in 36, bei Sibertswold in 40 und bei Kingston in 59 Gräbern. — Zu dem allerherrlichsten und aller kunstvollsten Schmucke aber sind zu zählen die runden oder Kreis (Circular)-Fibulä oder Broschen, Heft- oder Haftenadeln, die sich oft eben so wohl durch ihre kostbaren Stoffe: Gold, Silber, Edelsteine, Elfenbein, als durch ihre kunstvolle Arbeit, ihre geschmackvollen Dessins und harmonische Mischung der Farben auszeichnen und mit den herrlichsten Productionen der Juweliere neuerer Zeit wetteifern.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Inventarium Sepulchrale.

(Schluss.)

Es sind derselben besonders drei Arten: 1) die schildbuckelförmigen mit einer erhabenen Buckel in der Mitte, ganz von Gold; von denen die mehrgenannte Kingston-Fibula mit ihren Edelsteinen die Königin und ein wahres Unicum ist; 2) die bowl- oder schalenförmigen, tellerartigen, einer Untertasse ähnlichen, die eine leicht gehöhlte Scheibe oft von Bronze, weniger oft von Silber, darstellen, auf welche gelegt ist eine Scheibe von Gold mit Zellen in Sternen und Kreisen mit Buckeln, mit einem in der Mitte und mit dreien in drei Feldern der Scheibe oder auch mit einer Buckel in der Mitte und in jedem ihrer vier Viertel; und 3) die aus einem Stücke Metall allein mit Zellen und getriebener Arbeit, bei weitem die zahlreichsten. — Dazu kommen die auch oft sehr kostbaren, überaus zahlreichen Anhenker (Pendent ornaments), kleine Gegenstände von grosser Mannigfaltigkeit und Schönheit, z. B. aus Silber oder in Gold mit Granaten oder mit Mosaik, oder mit buntfarbigem Glase; die auch in Bracteaten bloss oder vollkommenen Münzen von Kupfer, Silber oder Gold bestanden; die einfachen und Spiral-Fingerringe, die bisweilen merkwürdig verzierten und mit Edelsteinen versehenen Schmucknadeln von hoher Mannigfaltigkeit, die wohl zu magischen Zwecken dienenden Krystallkugeln, oft in silberner Fassung; des übrigen Schmuckes gar nicht zu gedenken. — Eine Hauptzierde war der Gürtel, zumal bei den Frauen. An denselben trugen sie die mannigfaltigsten Gürtelhänger (, Chatelaines,) an doppelten eisernen, von den Hüften bis zu den Knien hinabgehenden Kettchen, und zwar entweder ganze Reihen von Zahnstochern, Ohrlöffelchen, Nagelscheren, oder Sammlungen von rein nur zum Schmucke dienenden Geräthschaften. Und als Toilette-Apparat erschienen die Kämme von Horn, auch von Elfenbein und von Holz, die Scheren und Haarzängelchen (Tweezers), selbst ein Metallspiegel bei Gilton und kleine bronzene Arbeitsbüchsen zur Aufnahme von Nähmaterial und andrer kleinen Geräthschaften, welche die Frauen zum täglichen Anzuge bedurften. Und auch diese Büchsen hatten Kettchen, mit denen sie an dem Gürtel hingen. Es waren aber der Schmucksachen und der Dinge, welche mit in das Grab gegeben wurden, zu viele, als dass man sie hätte alle den gestorbenen Frauen an ihre Körper anlegen können. Also standen auch viereckige hölzerne Kästchen, einige selbst mit Schlössern und Anhängeschlössern, und mit solchen Dingen angefüllte grössere Kistchen zu den Füssen der

Digitized by Google

Skelette ausserhalb der Särge, gleichwie in der Normandie bei den Skeletten der Franken und in Schwaben bei den Skeletten der Alamannen von Oberflacht. — Auch die Grabgefässe waren zahlreich und von verschiedenem Stoffe. Man fand: a) von **Holz**: Reste von Eimern (Buckets), schön mit Bronze beschlagene, in denen man die Getränke auftrug, und Näpfe oder Becher (Bowls), mit denen man sie schöpfte und trank; zumal eine Trinkschale mit vergoldetem Ornamente von Silber; — b) von Thon, von sehr verschiedener Form und Grösse, und mit eigenthümlichen Verzierungen; — c) von Glas, von weissem und grünem, ganz vorzüglich schöne und mannigfaltige, und zum Theile ganz wie man solche in Deutschland und Frankreich gefunden hat, und d) von Metall, auch sehr verschiedenartige, z. B. Becken und Pfannen, von Erz oder Messing nebst Dreifüssen und Ketten, die Gefässe über das Feuer zu hängen. Besonders verdient ein Becken von Gilton alle Beachtung: dasselbe ist reparirt; und auf dem Bleche, das für die Reparation gebraucht wurde, sind Figuren einer Sängerin, die tanzt, und ein Saiteninstrument, eine Harfe oder Violine, spielt. Auf ähnliche Weise hat Herr Sedlmaier bei seinen letzten Ausgrabungen bei Nordendorf einen Gegenstand von Hirschhorn in der linken Hand, zwischen dem Daumen und Zeigefinger eines ganz jungen weiblichen Skelettes entdeckt, den er für eine Tanzklapper („crotalon") hält. — Ausserdem gehörten endlich noch zu dem Hausgeräthe: Schlüssel von Eisen oder Bronze, welche vorzüglich die Insignien der Sächsischen Frauen, als der im Hause Waltenden, waren und auch an dem Gürtel hingen, Schlösser und selbst Vorhängeschlösser, Spindelwirtel, kreis- und halbkreisförmige, von Bein und Thon, Schellen von Eisen, Wagen und Gewichte, und selbst auch zwei Würfel, ganz wie unsre heutigen, die Sinnbilder der altdeutschen Spielsucht. — Diese so vorzüglich reich und auf das vielfältigste ausgestatteten Gräber aber gehören schon in eine späte Zeit, da nicht bloss Cultur, sondern selbst auch hohe Kunst und grosser Luxus zur Befriedigung der feinsten und ausgesuchtesten Bedürfnisse unter den Sachsen in England bestand. Und zum Aufschlusse darüber, was das für eine Zeit war, dienen uns die in den Gräbern gewesenen Münzen. Sie sind auf merkwürdige Weise, wie die bei Selzen zu Tage gekommenen, nicht bloss Römische, von Augustus, Tiberius, Nero, Antoninus Pius, der jüngeren Faussina, Galienus, Claudius II., Probus, Diocletianus, Maximianus, Carausius und Allectus, welcher den letztern im Jahre 293 ermordete, Constantinus Magnus, Constantinus II., Constantius und Justinianus I, sondern auch 2 Merowingische Goldmünzen mit den Namen des Münzmeisters und des Münzortes. Justinianus aber regierte von 527 bis 565; und unsere Gräber reichen also unwidersprechlich bis zum Schlusse des sechsten Jahrhunderts, wenn nicht bis in eine noch weit spätere Zeit hinein.

Karl Wilhelmi.

Digitized by Google

Der Organismus der Wissenschaft und die Philosophie der Geschichte. Von Adolph Helfferich. Leipzig. F. A. Brockhaus. 1856. XIII S. und 622 S. gr. 8.

Das vorstehende Buch enthält geistvolle und interessante Untersuchungen über die verschiedenen Haupttheile des Organismus der Wissenschaft und ihre Beziehung zur geschichtlichen Entwickelung der Menschheit, ohne deshalb eine eigentliche Encyklopädie der Wissenschaften zu sein. Die Verbindung zwischen den einzelnen Wissenschaften ist nicht immer fest und sicher angedeutet, und, weil diese Darstellung des Organismus der Wissenschaft keine eigentliche Encyklopädie sein soll, sind auch mehrere Hauptzweige der Wissenschaft, z. B. die Naturwissenschaft, kaum leise berührt. Ausser den eigenen Forschungen des Hrn. Verf. wird auch eine Reihe von pikanten Lesefrüchten aus der älteren und neueren Literatur mitgetheilt. Sie sind mit Geschick in den Text verflochten, und geben theils Thatsachen, theils Aussprüche berühmter Gelehrter älterer und neuerer Zeit in anziehender Zusammenstellung. Besonderes Gewicht wird mit Recht auf die wissenschaftliche Auktorität Alexander von Humboldts gelegt. Die Stellen aus seinem Kosmos werden überall wörtlich angeführt. S. XIII sagt der Hr. Verf.: „So habe ich mir erlaubt, das grossartige Weltenbild, das im „Kosmos“ vor dem staunenden Leser entrollt wird, in seinen Grundzügen unverändert in den Text aufzunehmen, weil ich überzeugt bin, dass den Humboldt'schen Schilderungen gegenüber ebenso jede Kritik verstummen, wie jeder Versuch, es besser zu sagen, misslingen muss.“ Refer. lebt übrigens der Ueberzeugung, dass es für eine unparteiische Literaturgeschichte nie zweckmässig sein möchte, irgend eine literarische Grösse, und, wenn sie in einer Zeit auch den höchsten Standpunkt einnimmt, als für alle Zeiten unübertrefflich hinzustellen. Die Kritik darf vor keiner literarischen Grösse „verstummen“, noch viel weniger kann man a priori die Unmöglichkeit eines Fortschrittes gegenüber einer einzelnen menschlichen, wenn auch noch so bedeutenden Leistung behaupten.

Löblich ist es, dass bei allen Aussprüchen Anderer die Belegstellen mitgetheilt und in Noten genau angeführt sind. Es wäre übrigens besser, wenn die Noten am Ende des Buches oder unter dem Texte angegeben wären, anstatt am Ende jedes einzelnen Abschnittes die betreffenden Belege mitzutheilen und dadurch den Zusammenhang im Lesen zu unterbrechen. Beim ersten Anblicke erscheint zwischen den einzelnen Abschnitten des Buches kein verknüpfendes Band; aber Andeutungen am Anfange jedes Kapitels suchen die Verbindung zwischen den heterogen scheinenden Elementen herzustellen.

Das Ganze zerfällt in neun Abschnitte: 1) die Universität und die Wissenschaft (S. 1—22); 2) der Mensch als Individuum (S. 22—68); 3) das Selbstbewusstsein (S. 68—131); 4) die Persönlichkeit (S. 131—190); 5) die

Medicin (S. 190—228); 6) die Philosophie (S. 228—277); 7) die Philologie (S. 277—363); 8) die Rechtswissenschaft (S. 363—531); 9) die Theologie (S. 531—622).

Die Universitäten, über welche anziehende Details aus alter und neuer Zeit mitgetheilt werden, stellen die äussere Verwirklichung des Organismus der Wissenschaft dar. Ihre Seele ist die Freiheit der Wissenschaft, ohne welche die Hochschule zu einem blossen Institute gelehrten Wissens ohne die Möglichkeit des Fortschrittes im Denken heruntersinkt. Diesen Fortschritt im Denken bedingt die Philosophie. „Die Philosophie hat die Universitätswissenschaft trotz aller Stockungen und Lähmungen jedesmal wieder in ihre unveräusserlichen und unverjährbaren Rechte eingesetzt. Das Wesen der Universität bleibt, und nur die Wissenschaft schreitet unaufhaltsam vorwärts“ (S. 19). Schon der Name „Universität“ deutet auf einen Universalismus des Wissens. Dieser setzt ein „einheitliches Object der Wissenschaft“ voraus. Unter allen Wissenschaften und, wenn sie auch noch so weit auseinander liegen, wie „Geologie“ und „christliche Symbolik“, besteht zuletzt ein „gemeinschaftliches Band“ (S. 23). Dieses einheitliche Band für alle Wissenschaften ist „der Mensch“. „Nur der Mensch, er ganz allein, ist Gegenstand der Wissenschaft“ (S. 23). Die Universitätswissenschaft ist „der in seine Elemente auseinander gelegte und in deren lebendiger Einheit (Idee) begriffene Mensch“ (S. 24). Diese Wahrheit spricht für die Wichtigkeit der Psychologie. Erscheint der Mensch uns als der Gipfelpunkt aller uns bekannten Erscheinungen des Lebens, so muss einer Wissenschaft vom Menschen eine Wissenschaft vom Leben an sich vorausgehen. Das Leben kann nicht durch den Mechanismus, die Gesetze der Anziehung und Abstossung, erklärt werden. Es ist nicht mechanisch, sondern organisch. Es ist ein doppeltes Reflexionsverhältniss im Leben zu unterscheiden. „Entweder reflectirt sich die Aussenwelt in das lebendige Individuum, oder das Individuum reflectirt sich in die Aussenwelt“ (S. 29).

Der Charakter des Lebens ist Erregbarkeit. Die Erregbarkeit des Innern im Organismus wird Erregtheit, wenn eine reizende Potenz von Aussen, ein Incitament auf sie erregend wirkt. Das Verhältniss von Aussen nach Innen begründet die Empfindung, das Verhältniss von Innen nach Aussen die Bewegung. Der Reiz veranlasst die Empfindung, der Gegenreiz die Bewegung, das Substrat ist die Nervensubstanz. In jedem Organismus, in welchem die beiden Faktoren zusammentreten, ist Leben. Daher verlangt der Hr. Verfasser als zum Vorhandensein des Lebens wesentlich nothwendige Erscheinungen die Empfindung und Bewegung. „Leben erscheint nur, wo irgend ein wenn auch noch so geringer Grad von Empfindungs- und Bewegungsfähigkeit vorhanden ist“ (S. 29).

Gewiss ist das Leben das Produkt einer Erregungsfähigheit des

organischen Körpers von Innen und einer Erregung von Aussen; aber der Reiz von Aussen ruft nicht, wie der Hr. Verf. will, in jedem lebensfähigen Organismus Empfindung hervor, und äussert sich auch nicht in jedem als Bewegung. Die Pflanzen leben ohne Empfindung und willkürliche Bewegung. Ihr Leben ist ein Produkt einer Erregungsfähigkeit und Erregung; aber der Reiz von Aussen ruft in der Pflanze nur Aufnahme von Nahrungsstoffen, Wachsthum, Ernährung, doch nicht Empfindung hervor, der Gegenreiz von Innen äussert sich nicht in willkürlicher Bewegung. Von einer Nervensubstanz der Pflanze kann überall nicht gesprochen werden. Der Hr. Verf. sagt zwar S. 35: „Da, wo das Leben auf der niedersten Stufe erscheint, wie bei den Pflanzen und den der Pflanze am nächsten stehenden Thierbildungen, sind Empfindung und Bewegung in einander verschlungen und schlechthin identisch mit dem Processe der Ernährung und Fortpflanzung“. Empfindung und Bewegung sind bei der Pflanze nicht in einander verschlungen, sondern gar nicht vorhanden. Sonst könnte man mit dem gleichen Rechte auch behaupten, dass in der Pflanze Sinn und Trieb, Intelligenz und Vernunft verschlungen wären, was gewiss Niemand behaupten wird. Sind Empfindung und Bewegung in der Pflanze mit der Ernährung und Fortpflanzung identisch, so sind jene in ihr gar nicht vorhanden, weil Empfindung etwas ganz Anderes, als Ernährung, Bewegung etwas Anderes, als vegetabilische Fortpflanzung ist. Anstatt also mit dem Hrn. Verf. von einem Leben, das sich auf alle Organismen beziehen soll (S. 35), zu sagen: „Im ortwährenden Wechselspiel von Empfindung und Bewegung ffenbart sich alles organische Leben“ ist gewiss der Ausdruck oichtiger: Alles Leben besteht im fortwährenden Wechselspiele von räusserem Reize und innerem Gegenreize; denn darauf gründet sich der Unterschied von Ernährung und Fortpflanzung in der Pflanze, von Sinn und Trieb im Thiere, von Intelligenz und Willen im Menschen. Bei einer solchen allgemeineren und richtigeren Auffassung des Lebens fällt dann auch der unbegründbare Satz des Hrn. Verf. (S. 35) hinweg: „Was leibt und lebt, erhält sich vermittelst der gedoppelten Reflexion, deren Existenz wir von der Wirksamkeit der Nerven nicht zu trennen vermögen“. Referent nennt diesen Satz unbegründet, da keine Wissenschaft eine Wirksamkeit von Nerven in der Pflanze nachzuweisen im Stande ist, da die Wissenschaft im Gegentheile in jedem blos vegetativen Körper den gänzlichen Mangel an dem nachweist, was man Nervensubstanz nennt. Mit der „ausgebildeten Gehirnmasse“ begründet das Verhältniss von Aussen nach Innen den „Sinn“, das Verhältniss von Innen nach Aussen „den Trieb“ (S. 38). Die Einheit von Sinn- und Trieblebenmacht das Wesen der Individualität aus (S. 49). Die Pflanze ist kein Individuum, weil bei ihr „organische Empfindung (?) und organische Bewegung sich noch nicht zu Sinnen und Trieben potenzirt haben“. Im Menschen begründet die Richtung von Aussen

Digitized by Google

nach Innen die Intelligenz, die Richtung von Innen nach Aussen die Freiheit, die sich im Wollen und Handeln offenbart.

Der Hr. Verf. entwickelt die verschiedenen Ansichten über das Wesen der Seele S. 69, und fasst seine eigene Ansicht S. 70 also zusammen: „Ein Wahrhaftes und somit für sich Existirendes ist die Seele; sie lässt sich darum weder materialisiren, noch idealisiren; allein ihr Wesen, so wenig man es mit einer spiritualistischen Kraft verwechseln darf, widerstreitet gerade der räumlichen Ausdehnung, wie wir sie an der Materie wahrnehmen, es lässt *sich* nicht localisiren". Wenn man unter „Localisiren" der Seele die Nachweisung eines bestimmten Sitzes der Seele im Leibe versteht, so widerspricht freilich ein solches Localisiren dem Begriffe des Lebens, wie der Seele. Allein daraus folgt noch lange nicht, dass die Seele, welche innerhalb der Gränze des Körpers thätig ist, ihre Thätigkeit nicht im Raume zeigt. Ein raumerfüllendes, als Leib erscheinendes Kraftwesen ist nicht mit dem Leibe identisch.

Das dunkle Bewusstsein des Thieres erhebt sich im Menschen zum Selbstbewusstsein. Der Mensch ist nicht mehr Individualität, er ist Person, Ich. Die Intelligenz des Menschen äussert sich als „Selbstschauung", die Freiheit als „Selbstbejahung". Das Ich ist „die Einheit" beider, die Intelligenz „schaut", der Wille „bejaht" (S. 81). Die allmählige Entwicklung der Seele als Intelligenz wird durch die Momente der Empfindung, der Wahrnehmung mit durch den freien Willen bedingter Aufmerksamkeit, des Vorstellens, der Einbildungskraft, des Denkens vermittelst der Begriffe, Urtheile und Schlüsse dargestellt (S. 85 ff.).

Vorstellen wird S. 86 als „Wahrnehmen ohne die Empfindung und ihren Gegenstand" definirt. „Die Wahrnehmung, sagt der Hr. Verf., kann von der Empfindung unmöglich getrennt werden; sie gleicht der Rechenschaft, welche die Seele sich selbst von einem vorhandenen Kapital ablegt und das aufgezählt werden muss, will Jemand sich seines ungeschmälerten Besitzes versichern. Beim Vorstellen dagegen rechnet die Seele mit idealen Grössen; sie bricht ihre unmittelbare Beziehung zu den Sinnen und deren Organen scheinbar ab, um aus eigenem Fond zu schöpfen". Die Vorstellung wäre demnach die „Reproduktion" dessen, was die Seele „wahrnehmend produzirt hatte" (S. 86). Allein sie findet deshalb doch nicht ohne die Empfindung und ihren Gegenstand, wie der Hr. Verf. will, statt. Die Trennung geht nur von Seite des spaltenden Verstandes vor. Auch mit Erinnerungsbildern verknüpfen sich Empfindungen. Sagt doch der Hr. Verf. S. 86 selbst, „dass die Erinnerungsbilder nicht nur „die motorischen Nerven", sondern auch „die sensibeln Centralorgane" anregen. Wenn der Hr. Verf. ferner schon S. 84 über Raum und Zeit sich also ausdrückt: „Wenn sonach die Seele sich selbst erschaut, schaut sie Raum und Zeit, die beiden Elemente ihrer Zu-

ständlichkeit" —; so ist einmal nicht abzusehen, wie von derselben Seele, welche zu „Elementen ihrer Zuständlichkeit" Raum und Zeit hat, S. 70 gesagt werden kann: „Ihr Wesen widerstreitet der räumlichen Ausdehnung, wie wir sie an der Materie wahrnehmen"? Die Ausdehnung bleibt Ausdehnung, ob sie nun auf die Materie, oder auf die Seele bezogen wird. Sehr lesenswerth und neue Anschauungen bietend ist die Entwickelung der Affecte und Leidenschaften S. 110ff. Es ist dies ein seit Maass wenig untersuchtes Gebiet von wichtigen psychologischen Thatsachen, das dem Forscher Stoff zu neuen Untersuchungen bietet. Alle Functionen der verschiedenen Entwicklungsstufen der menschlichen Seele von der „Genesis des noch weichen und unsichern Selbstbewusstseins" bis zur festen und dauernden „Ausprägung" des „Charakters" werden von dem Hrn. Verf. S. 122 „Geist" oder „Subjectivität" genannt. Geist und Subjectivität sind übrigens nicht, wie sie hier genommen werden, gleich bedeutend; sondern es wird immer noch der Geist an sich in seiner Absolutheit von dem subjectiven Geiste unterschieden werden müssen.

Das Schlafen und Träumen wird dem klaren Selbstbewusstsein im Menschengeiste entgegengesetzt. Ueber das letztere lesen wir S. 123: „Beim Traume knüpft man am natürlichsten an die frei schaltende und waltende Phantasie an; es muss jedoch genau in Betracht gezogen werden, dass im Traumzustande die einbildende Seele sich schrankenlos in ihrem eigenen productiven Schaffen ergeht, dem keine realen Wahrnehmungen zu Grunde liegen, sondern nur unbestimmte Empfindungen, die Nachklänge dessen, womit der Geist im wachen Zustande sich lebhaft beschäftigt." Offenbar hängt aber der Traum nach den Gesetzen des Lebens, welche zu jedem Leben zwei Factoren, eine Erregungsfähigkeit von Innen und eine Erregung von Aussen verlangen, nicht nur von der „schrankenlos" thätigen Phantasie, oder von „den unbestimmten Empfindungen", mit denen man sich im wachen Zustande beschäftigt hat, sondern auch und zwar ganz vorzüglich von den während des Schlafens theils von Aussen, theils im Innern des Organismus wirkenden Reizen ab, welche die Einbildungskraft, da die Sinne geschlossen sind, in sich selbst zu Traumbildern umschafft. So träumt oft der Schlafende in einem kalten Zimmer von eisigen Schneefeldern, oder, wenn man an seinem Bette singt, von einem Concertsaale, in dicker und heisser Luft von räuberischen Anfällen und F. A. Carus erzählt von einem Philosophen, dem es träumte, von Mördern umringt zu sein, welche ihm einen Pfahl zwischen die zweite und dritte Fusszehe einschlugen. Der Schmerz wurde so stark empfunden, dass er daran erwachte. Er griff sogleich nach der Stelle, an welcher er Schmerz empfunden, und fand an derselben Stelle die Veranlassung des Traumes, einen Strohhalm. Der von „der Vernunft geleitete Wille" „personificirt" sich in „der Individualität", und hebt letztere „in die Sphäre des Willens" empor. So ist das Product

Digitized by Google

dieser von der Vernunft geleiteten Thätigkeit des Willens die „Person.“ Der Mensch ist nicht nur Individuum und Subject, er erhebt sich zur Person. Persönlichkeit ist die lebendige Einheit von Intelligenz und Wille. Sinn und Trieb, *Intelligenz* und Wille erscheinen „als persönliches Produciren oder als freies Handeln nach Vernunftprincipien“ (S. 132). Der „freiproducirte, durch den Willen realisirte Vernunftzweck“ ist „die Idee.“ Zum Wesen der Person gehören also die Ideen. Schon im individuellen Habitus oder der eigenthümlichen Aeusserlichkeit offenbart sich „die personbildende Thätigkeit.“ Eine Hauptoffenbarung ist die Sprache (S. 137). In der Schriftsprache „greift der Mensch über seine Leiblichkeit hinaus“, er erfasst „einen ihm nicht von Natur zugehörigen Stoff, mittelst dessen er seine Vernunftzwecke realisirt“ (S. 142). Er muss ein Recht zu einem solchen Schritte haben, wenn er über den Stoff frei verfügen will. Das Recht macht sich als Recht der Einzelperson geltend, und erhält seine höhere Entwickelung durch die Beziehung auf die Familie, die Genossenschaft und das Staatsbürgerthum. Mit dem Rechte ist die Sitte aufs Engste verknüpft (S. 152). Bei „festausgeprägten gesellschaftlichen Zuständen begleitet die Sitte den Menschen sein ganzes Leben hindurch von der Wiege bis zum Grabe“ (S. 156). J. Grimm erklärt sie also: „Sitte, früher Situ ist dasselbe, was das griechische ἔθος, und begreift Alles, was unter einem Volke hergebracht ist, somit auch das Recht, den Glauben, in sofern diese schon eingewohnt sind; denn ein neues Gesetz kann der Sitte widersprechen, eine von Aussen eingeführte Religion die Sitte verletzen. Einem guten Gesetze und Gottesdienste geht die Grundlage der Sitte voraus. Die Sitte ist immer sittlich, d. h. der natürlichen Sinnesart und Weise des Volkes gemäss.“

Psychologisch betrachtet ist das Sittliche (im engern und eigentlichen Sinne des Wortes) „später, als Sitte und Recht“ (S. 168). Was wir Tugend nennen, ist ein „inneres, wie äusseres Hingerichtetsein unseres Willens auf das Ideal menschlicher Vollkommenheit“ (S. 169). Recht und Sitte müssen sich schon die „Gemeinschaft“ als das „Stoffliche“ für das „persönliche Handeln“ errungen haben, wenn das Ideal „eines vollkommenen Menschen oder reiner Persönlichkeit von dem freien Willen erstrebt werden soll.“ Nur durch den Blick vom Endlichen zum Unendlichen erhält diese höchste Bestrebung des freien Willens die Weihe. Das Selbstbewusstsein wird durch das Ideal der höchsten Vollkommenheit Gottesbewusstsein. Hier tritt die Religion in ihr Recht. Die höchste Entwicklung derselben ist das Christenthum. Sehr schön sagt der Hr. Verf. von letzterem S. 183: „Unendlichkeit und Innerlichkeit werden wirklich in der Heiligkeit des christlichen Gottes. Unser Glaube zieht uns himmelan, weil er in der unmittelbaren Lebensgemeinschaft mit dem Allheiligen unsere Sehnsucht nach sittlicher Vollendung zu stillen verheisst. Der Heilige

Digitized by Google

ist ja auch der Gnadenreiche, der dem Sünder, dem Unheiligen, wenn er auch nur dürstet nach der göttlichen Gerechtigkeit, die Vaterarme entgegenbreitet. Das erste Gebot und das innerste Wesen des Christenthums ist Liebe, aber nicht die faule Liebe, die sich und dem Christenthum genug gethan zu haben glaubt, wenn sie die äussere Noth philanthropisch lindert, vielmehr jene starke Liebe, welche die Pforten der Hölle sprengt, indem sie die Sünde in Andern, wie in sich selbst tilgt." Auf die von dem Hrn. Verf. entwickelten persönlichen Momente des Geistes folgt nun die Wissenschaft, in dem sie nun als betrachtend und darstellend diejenigen „Urelemente" behandelt, welche „der menschlische Geist unmittelbar als sein persönliches Dasein setzt" (S. 190).

Der Anfang wird in der Entwicklung des Organismus der Wissenschaft gegenüber der Entwicklung der persönlichen Urelemente des menschlichen Geistes, wie sie die Psychologie zum Bewusstsein bringt, mit der Medicin gemacht (S. 190 ff.).

Die Wissenschaft ist an sich „die vernunftmässige oder ideale Reproduction der realen menschlichen Persönlichkeit" (S. 194). Der Mensch kann als Individuum, Subject und Person betrachtet werden. Das Object der Medicin ist „der individuelle Mensch mit allen den anthropologischen Momenten, welche dem Individuum als solchem zukommen" (S. 193). Ihr „leitendes und höchstes Princip" ist „der Begriff des Lebens" (S. 194).

Sehr richtig wird von dieser Wissenschaft S. 211 gesagt: „Das wissenschaftliche Object der Medicin, wie der Naturwissenschaften überhaupt, ist keine Idee, sondern eine Thatsache: das Leben der Natur, und in diesem unendlichen Kreise geht das engbegränzte Leben der menschlichen Individualität seinen Weg, wie sich auch unser Denken und Wollen dazu verhalten mag. Mittelbar vermögen wir natürliche Ursachen durch natürliche Erscheinungen aufzuheben, das Lebensgesetz selbst erleidet dadurch nicht den geringsten Abbruch, ist schlechterdings unabhängig von unserer Vernunft, und kann mit allen seinen Erscheinungen nur empirisch behandelt werden. Die Natur, das Leben, die Krankheit construiren heisst sie negiren, so lange die Construction rein aus der Vernunft geschöpft und nicht vielmehr die Synthese empirisch erforschter und bestätigter Thatsachen ist." Gegen die blos chemisch-materialistische Behandlung von Seiten der Heilkunde wird S. 213 bemerkt: „Das Leben ist und bleibt eine irrationale Grösse, der man mit Wage und Retorte nicht beikommen kann. Mit Moleschott zu sagen: Das Leben ist Stoffwechsel heisst die Wirkung mit der Ursache verwechseln. Der chemische Stoffwechsel ist für die Lebenserscheinungen unerlässlich; aber Lebenserscheinung und Stoffwechsel erklären sich nicht gegenseitig, sind vielmehr abhängig von einem dritten Höhern, dem unbekannten X des Lebens selbst." Besonders beherzigenswerthe Winke

Digitized by Google

über den geschichtlichen Entwicklungsgang der Medicin, über den Werth oder Unwerth ihrer verschiedenen Theorien und über die sittliche Weihe derselben werden in dem Abschnitte, der von dieser Wissenschaft handelt, gegeben (S. 193—227).

Während die Medicin sich mit dem Menschen als „Individuum“ beschäftigt, ist nach des Hrn. Verf. Ansicht das „besondere Object der Philosophie“ — „das Selbstbewusstsein oder die menschliche Subjectivität“ (S. 229).

So wird also in sonderbarer Weise die Philosophie von dem Hrn. Verf. zwischen die Medicin und Philologie hineingestellt, während der Organismus der Wissenschaft ohne Ableitung der einzelnen Wissenschaften aus der Philosophie als der Wissenschaftslehre oder der Wissenschaft von der Construction der Wissenschaft an und für sich, von bestimmtem positivem Materiale abgesehen, eine reine Unmöglichkeit ist, und zu blosser äusserer, aggregativer Zusammenstellung herabsinken muss. Schon daraus, dass der Hr. Verf. selbst zwischen dem allgemeinen und besonderen Objecte der Philosophie unterscheidet, wird die Unhaltbarkeit der Stellung, welche ihr in „diesem Organismus der Wissenschaft angewiesen ist“, ersichtlich. Heisst es doch S. 229: „Philosophiren lässt sich in gewissem Betracht über Alles; das besondere Object der Philosophie aber ist das Selbstbewusstsein oder die menschliche Subjectivität.“ Liegt nicht schon in der ganz richtigen und zum Wesen des Begriffs der Philosophie gehörigen Behauptung, dass sich über „Alles“, also über Theologie, Rechtswissenschaft und Medicin, wie auch Religions-, Rechts- und Naturphilosophie factisch beweisen, philosophiren lasse, der universelle, die anderen Wissenschaften organisch umfassende Charakter der Philosophie? Sobald ihr aber dieser Charakter zukommt, ist die ihr von dem Hrn. Verf. gegebene Stellung in keiner Weise gerechtfertigt. Uebrigens enthält der Abschnitt von der Philosophie sonst viel Wahres und Gutes. Psychologie, in welcher der „Prüfstein“ für den Fortschritt eines philosophischen Systems richtig erblickt wird, Logik, Grammatik, Mathematik und Metaphysik werden in ihrer Bedeutung und Stellung zu einander entwickelt (S. 230—375).

Vollkommen begründet ist das S. 267 über die Gegensätze der philosophischen Systeme ausgesprochene Urtheil: „Idealismus und Realismus, Sensualismus und Rationalismus, Materialismus und Spiritualismus, Dualismus und Monismus, Transcendenz- und Immanenzlehre und, wie die Gegensätze weiter heissen mögen, durch die man die höchsten Begriffe ausdrückt, mittelst deren der philosophische Gedanke sich verständlich zu machen sucht, — was sind sie anders, als Leitpunkte einer methaphysischen Logik, Winkelstellungen in Beziehung auf das allgemeine und nothwendige Object der Erkenntniss, aber nimmer der letzte und entscheidende Unterschied?“

Wenn Trendelenburg als die weitesten Gegensätze des

Digitized by Google

Erkennens und der Welt den Gedanken und die Kraft bezeichnet, will unser Hr. Verf. in diesem Systeme nur „ein Vorspiel des Ethischen" erblicken, und glaubt, dass ein „System nackter Kräfte die Ethik in die Natur verschlinge" (S. 267). Er will darum seinen Gegensatz zum „höchsten" und „letzten" erweitern, und findet ihn in der Freiheit, welche über den Gedanken, und in der Nothwendigkeit, welche über die Kraft „hinausragt". Allein liegt nicht eben im Gedanken die Freiheit, ist nicht der Gedanke das Prius und die Freiheit erst das von diesem abzuleitende Prosterius? Die Freiheit soll das Erste, das Princip sein, weil sie der „absolute Anfang" sei? Freiheit ist und bleibt ein von freien Wesen abgezogener Begriff. Ein Wesen wird als absoluter Anfang postulirt, nicht ein Zustand, nicht eine Eigenschaft, nicht ein abgezogener Begriff. Ohne Wesen ist weder Freiheit, noch Nothwendigkeit, weder Gedanke, noch Kraft. Die Natur stellt sich als „Individualismus", der Geist als „Subjectivismus", die Kunst als „die unmittelbarste und innigste Vermählung beider" dar. Sie ist „die ewige Einverleibung des Geistes in die Natur." Sie ist die „Pforte zu den persönlichen Gestaltungen des weltgeschichtlichen Geistes" (S. 277).

Die Besonderheit der Künste wird S. 280 ff. dargestellt.

Die Besonderheit der Kunst wird zum „Kunstuniversalismus" durch die Poësie. Sie ist bedingt durch die „universelle" Natur der „Sprache." Ihre „geschichtliche Seite zu erforschen" ist Aufgabe der Philologie. So geht der Hr. Verf. S. 283 zu dieser Wissenschaft über, welche von S. 277—363 behandelt wird.

S. 286 wird die Philologie „die geschichtliche Behandlung der Sprache", „Sprachwissenschaft" genannt. Offenbar ist die klassische Philologie noch etwas Anderes, als Sprachwissenschaft. Wenn wir aber auch hierüber mit dem Hrn. Verf. nicht rechten wollten, da diese Beziehung weniger eine Definition, als eine Exposition, eine Seite der Philologie sein soll, so kann Referent doch unmöglich sich mit dem Beisatze (S. 286) einverstanden erklären, welcher den Grund für diese Definition des Begriffs der Philologie enthält: „Nur die Ideen haben eine eigentliche Geschichte, Medicin und Philosophie blos einen Verlauf." Man könnte also im eigentlichen Sinne des Wortes nach des Hrn. Verf.'s Meinung weder von einer Geschichte der Philosophie, noch von einer Geschichte der Medicin sprechen. Und doch existiren diese Wissenschaften. Gibt es eine Wissenschaft ohne Ideen? Fehlen die Ideen der Philosophie und Medicin? Sind sie nur in der Sprache vorhanden? Zeigt sich nicht in der Geschichte der Philosophie und Medicin eine innere, organische Entwicklung gewisser Ideen, welche im Laufe der Zeit von den ersten Anfängen bis zur Gegenwart diese Wissenschaften zu einem lebendigen Organismus des Erkennens gestalten? Besonders reichhaltig und interessant sind die Bemerkungen, welche über die Sprachen der Völker des Erdbodens unter

Digitized by Google

Benutzung der wichtigsten Schriften über diesen Gegenstand gemacht werden, wenn sich gleich die Unterscheidung der Sprachen nach dem geistigen Entwicklungsunterschiede der Empfindungs-, Trieb- und Intelligenzvölker nicht durchführen lässt.

Charakteristisch ist, dass bei den Chinesen zwei nebeneinander gestellte Frauenzimmer als Schriftcharakter: Zank und Streit, dagegen dreimal wiederholt Unordnung oder schlechte Aufführung bedeuten (S. 342).

Während, wie der Hr. Verf. will, die Medicin den Menschen als Individuum, die Philosophie als Subjectivität behandelt, hat es die Rechtswissenschaft mit der Persönlichkeit des Menschen zu thun. Es wird in dem Abschnitte, der von der Rechtswissenschaft handelt (S. 363—531), auf die verschiedenen Rechtszustände und verschiedene Entwickelung des Rechtsbegriffs vom naturrechtlichen oder rechtsphilosophischen und historischen Standpunkte mit Benutzung der vorzüglichsten Hülfsbücher aufmerksam gemacht. Die von dem Hrn. Verf. nach der Lage der Welttheile, nach der Beschaffenheit der Raçe und Nationalität verschiedenen Empfindungs-, Trieb- und Intelligenzvölker geben auch hier wieder die Grundlage zur Beurtheilung für diese Entwickelung, in welche viele wichtige Notizen und Beobachtungen aus den Werken Anderer eingeflochten sind. Die Empfindungsvölker stellen sich nach ihm in der afrikanischen Raçe dar, die Triebvölker sind die turanischen, während die caucasisch-iranischen als die Intelligenzvölker bezeichnet werden. Das Recht weckt, je mehr es sich entwickelt, das persönliche Selbstgefühl, die Religion im Gegensatze die sich selbst verläugnende Demuth. Das Recht macht „das sinnliche All“ zum Object seiner Thätigkeit, in wiefern solches ein Gegenstand des Besitzes werden kann; die Religion wendet sich vom Endlichen zum Unendlichen, nicht es sich anzueignen, sondern „von ihm angeeignet zu werden“ (S. 531). So ist die Religion das Bindemittel für die übrigen Wissenschaften mit der Theologie, welche den Schlussstein im Organismus der Wissenschaft bildet. Der „metaphysische Beweis“ für das Dasein Gottes „beweist die Religion nicht, sondern diese beweist sich selbst durch ihre thatsächliche Entwickelung in der Geschichte, wie die Sprache und das Recht. Deshalb büsst der Beweis seine Berechtigung im Gebiete der Religion nicht ein (S. 532); nur bezieht er sich blos auf das vernunftmässige Denken, nicht aber auf die Offenbarung, welche allein aus der Geschichte sich kund gibt. Die „rationale Theologie“ ist eine Wissenschaft für sich, die mit der Religion nicht verwechselt werden darf, und überall zeigen sich ihre Spuren, wo der Mensch die Religion als „Vernunftkategorie“ denkt (S. 533). Es gibt so gut einen chinesischen, als einen griechischen Rationalismus. Mit Recht hat sich der Hr. Verf. S. 535 und 536 gegen Steinhart (Meletemata Plotiniana, Halle, 1840), Zeller (die Philosophie der Griechen,

Digitized by Google

Thl. 1—3, Tübingen, 1845—1852) und Kirchner (die Philosophie des Plotin, Halle, 1854) ausgesprochen, welche jede Einwirkung des Orients auf die Neuplatonische Philosophie verwerfen und höchstens, wie Zeller, dem Philo einigen Einfluss in dieser Beziehung zugestehen wollen. Der Neuplatonismus ist wesentlich synkretistisch. Dies zeigt sich bei dem jüdisch-griechischen, wie bei dem christlich- und heidnisch-griechischen, welche, drei Modifikationen einer und derselben Substanz, v. Alexandria ausgehen. Dieser Synkretismus umfasst nicht nur das occidentalische, sondern auch das orientalische Element. Die Hellenen dachten ihr Verhältniss der Welt zum göttlichen Princip als eine natürliche Entwicklung lebendiger Kraft und durch diese als eine künstlerische, von dieser Kraft ausgehende Bildung des ewigen Stoffes. Dem Orient und dem Neuplatonismus ist dagegen die Emanation gemeinsam. Beide nehmen einen Ausfluss oder eine Ausstrahlung aller concreten Formen des Daseins aus dem Einen und eine Rückkehr des Einzelnen in den allgemeinen, nur negativ ausgedrückten Urgrund, eine Auflösung der Dinge in Gott an. Beide unterscheiden den Gedanken, dass die Ausstrahlung oder der Ausfluss des Einen um so unvollkommener werde, je mehr er sich von der einen Quelle alles Ausfliessens und Ausstrahlens entferne. So erscheint bei beiden die Materie als die letzte und darum unvollkommenste Ausstrahlung des Einen. Bei Beiden handelt es sich nicht um Erkenntniss, sondern um Glauben, Schauen und eine strenge Körperweise. Beide nehmen die Magie und Dämonologie in den Kreis ihrer Wissenschaft auf. So ist die orientalisch-griechische Mischung ein wesentlicher Bestandtheil des Neuplatonismus, und es zeigt sich zwischen Plotin, dem persischen Sufismus und der jüdischen Kabbala eine merkwürdige Uebereinstimmung, zu welcher sich auch bedeutungsvolle Anklänge in den Systemen der christlichen Gnostiker des zweiten und dritten Jahrhunderts finden.

Gewiss nicht ohne Grund stimmt der Hr. Verf. S. 537 Kant bei, welchem der metaphysische Gott, wie er sich vor ihm in der Geschichte der Philosophie entwickelte, nicht genügte, sondern, der auf dem Standpunkte des sittlichen Bewusstseins sich seinen Gott im Zusammenhange mit der sittlichen Natur des Menschen postulirte. Kant's Gott sollte ein Wesen, kein abstracter, inhaltsleerer Begriff sein. Ob er aber deshalb, wie der Hr. Verf. meint, „sich folgerecht der Offenbarung hätte zuwenden“ sollen, ist eine andere Frage, deren Beantwortung uns Kant's Religion innerhalb der Gränzen der blossen Vernunft gibt.

Ganz richtig ist die Bemerkung S. 537, dass die Nachkantische Entwickelung der Philosophie durch J. G. Fichte, Schelling und Hegel unmöglich mehr zur Vorstellung eines Gottes im Sinne der Religion, insbesondere des Christenthums führen konnte. „Für Fichte ist Gott absolute, reine Vernunftform, für Schelling

der Indifferenzpunkt der Identität, für Hegel absolutes Wissen, was immer wieder auf den Substanzbegriff Spinozas zurückläuft. Hier konnte von Religion im eigentlichen Sinne des Wortes unmöglich mehr die Rede sein oder höchstens nur von einem ästhetischen Cultus des Genius, daher diejenigen, die mit klarem und unerschrockenem Auge in den pantheistischen Abgrund hineinblickten, sich aller unnöthigen speculativen Fictionen eines formellen Gottesbegriffes entschlugen." Doch ist übrigens das Urtheil, welches der Hr. Verf. in Bausch und Bogen über den ganzen Idealismus und Realismus hinsichtlich seiner Vorstellung von Gott fällt, jedenfalls, ohne Einschränkung genommen, unbegründet und kann höchstens nur dadurch eine relative Wahrheit gewinnen, dass man es auf einzelne Entwickelungen des modernen Idealismus und Realismus bezieht. So sollen die Idealisten Gott in ein „Gedankending" umwandeln, die Realisten ihren „transcendenten Gott" „mit den Attributen des menschlichen Selbstbewusstseins" ausstatten. Man wird Leibniz wenigstens eben so wenig, als dem der Anlage seines Systemes nach ebenfalls idealistischen Kant den Vorwurf machen können, dass sie Gott zu einem blossen Gedankendinge umschaffen.

So ist es gewiss auch einseitig, in dem Mohamedanismus nichts, als „höchstens einen glücklichen Einfall" zu erkennen und Mohamed nur für einen „epileptischen Convulsioner" zu halten (S. 568), oder gar in seinem angeblichen Prophetenberufe nichts zu finden, als „ein Oscilliren zwischen den Mordscenen eines erbarmungslosen und blutdürstigen Beduinenhäuptlings einerseits und den Lüsten und Verdriesslichkeiten des Harems anderseits." Dass Mohamed den Koran in einer Stimmung abfasste, in welcher er „siech und leidend, bald gleich einem hysterischen Weibe schluchzte, bald, wie ein Kamel, „brüllte", möchte von demjenigen, der aus den rhapsodischen Offenbarungen dieses Buches den Sinn und Geist desselben herauszulesen versteht, gewiss auch dann nicht angenommen werden können, wenn man mit dem Hrn. Verf. S. 569 zu diesem Bilde noch eine „gewisse natürliche Gutmüthigkeit und Frugalität" hinzufügt.

Treffend wird S. 609 die Reformation charakterisirt. Die „Weltdurchdringende und Welterhaltende Macht des Glaubens ist die eigenste That der Reformation, oder vielmehr ihre Loslösung von dem Scholasticismus und die Zurückführung derselben auf den Grund der Apostelkirche. Derselbe universalistische Glaube enthält zugleich das ethische Princip der christlichen Offenbarung. Indem das religiöse Gemüth sich ohne Unterlass der Person des Erlösers zuwendet, entäussert es sich seiner selbst, um in der Liebe Gottes aufzugehen, und diese sittliche Grundrichtung, indem sie sich der Welt und dem Menschen zukehrt, lässt die im Glauben wurzelnde Liebe ausstrahlen auf die Mitmenschen als miterlöst und theilhaftig der göttlichen Persönlichkeit." Deshalb möchte Referent doch zweifeln, ob J. Böhme, Tersteegen, Zinzendorf,

Digitized by Google

Wesley und Lavater „eine höhere Vollendung des innern Lebens, als Luther, erreicht haben", was der Hr. Verf. S. 609 als „möglich" hinstellen will. Auch möchte er in gleicher Weise eben so sehr daran zweifeln, dass, wie S. 609 behauptet wird, „Glaube und Liebe im christlichen Sinne sich nicht philosophisch deduciren lassen", als an der Wahrheit des Satzes, dass „die Ethik" nur „durch die geschichtliche Offenbarung bedingt sei", und dass dieselbe „auf rationalem Wege nicht über das Nützlichkeitsprincip hinausgelange." Die Geschichte der griechischen, wie der modernen philosophischen Ethik beweist die Thatsache einer rein rationellen Construction der Sittenlehre, welche ein höheres Princip, als das der Nützlichkeit, hat. **v. Reichlin Meldegg.**

Friedrich Schuler von Libloy, Siebenbürgische Rechtsgeschichte compendiarisch dargestellt. I. Bd. Aeussere Rechtsgeschichte und öffentliches Recht. Hermannstadt 1855. I. Bd. 8. S. 1—461. II. Bd. in 4 Lieferungen.[1]

Nur selten ist in diesen Jahrbüchern vom Rechte und der Rechtsgeschichte der an der Gränze der Türkei gelegenen christlichen Länder Europa's (Russland abgerechnet) die Rede gewesen. Es gereicht Ref. zum Vergnügen hier ein Werk anzeigen zu können, welches auf eine höchst lobenswerthe Weise eine Lücke der europäischen Rechtsgeschichte — nämlich die Siebenbürgens — ausfüllt. Im Jahr 1854 erschien die erste und im Anfang des folgenden Jahres die fünfte Lieferung des verdienstvollen Werkes, welches Herrn Schuler von Libloy, Professor an der Rechtsakademie zu Hermannstadt, einen gründlich gebildeten, mit den rechtshistorischen Forschungen unserer Zeit vollständig vertrauten Gelehrten zum Verfasser hat.

Erst gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts trat in Siebenbürgen ein nahmhafter Geschichtschreiber des Landes auf, Joseph Benkö, dessen Transilvania von 1778. 2 Bde., jedoch noch ziemlich unkritisch ist. Rühmend sind später zu erwähnen L. A. Schlözer's kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen (1795), Jos. C. Eder, Observationes criticae ad historiam Felmeri und de juribus primaevis Saxonum (1822), sowie C. Schuler's Umrisse und kritische Studien und das Archiv des Vereins für die siebenbürgische Landeskunde. Ein geschätztes Werkchen ist ferner J. B. von Schaarberg's siebenbürgische Staatsverfassung; sehr gediegen sind die Aufsätze des Grafen Gyorõ Mo-

---

1) Vom zweiten Bande, welcher die Darstellung des Privatrechts der Siebenbürgen, Ungarn und Sekler enthalten wird, erschien 1856 eine erste Lieferung, welche indessen in unserer Anzeige nicht berücksichtigt werden konnte.

Digitized by Google

noitor † 1855, und die Arbeiten des Schässburger Gymnasialdirectors G. D. Trausch.[1]) Mit dem in diesem und dem in den Werken über Ungarns Geschichte enthaltenen Material und mit Hülfe vieler höchst bedeutender handschriftlicher Quellen (aus welchen nun manches Actenstück im gegenwärtigen Werke veröffentlicht wird) ist es dem Hrn. Verf. gelungen, eine sehr ins Einzelne gehende Rechtsgeschichte Siebenbürgens zu schreiben — freilich mehr in der weniger entsprechenden Form von Umrissen als in einem ausgeführten historischen Rundgemälde. Da sich erst seit dem Ende des 12. Jahrhunderts urkundliche Rechtsdenkmale des Landes vorfinden, die Annalisten unzuverlässig sind, auch noch kein Codex diplomaticus Transilvaniae vorhanden ist, so war für die Ursprünge die von dem Hrn. Verf. zu lösende Aufgabe eine sehr schwierige, der er jedoch auf eine befriedigende Weise nachkam. Ref. muss sich auf einen skizzenartigen Auszug aus desselben Darstellung beschränken.

1. Das Karpathenland, welches heut zu Tage wahrscheinlich von den ersten sieben ungarischen Comitaten oder königlichen Schlossterritorien „Siebenbürgen" genannt wird, war in der ältesten Zeit der Tummelplatz verschiedener Volksstämme und Völker. Man weiss fast nichts von seinen Urbewohnern, den Celten und Agathyrsen, einiges aber schon von den Daciern, (nach dem Verf. I. S. 453) einem Mischvolke von Sarmaten und Geten, aus welchem in Folge ihrer weiteren Mischung mit den von Trajan dorthin übersiedelten römischen Colonisten — das spätere Mischvolk der Walachen hervorging. (Es hat bekanntlich in den Donaufürstenthümern der Moldau und Walachei noch jetzt seine Nationalität und einen gewissen Grad staatlicher Selbstständigkeit bewahrt.) Die Sprache der Walachen (auch Romänen genannt) hat von allen lebenden Sprachen die meiste Aehnlichkeit mit der lateinischen, doch finden sich in derselben viele slavische Elemente, ja sogar altdeutsche (gothische) Wortstämme und Flexionen. Während der grossen Völkerwanderung wurden die Dacoromanen meistens nach Bulgarien und ins griechische Kaiserreich hinübergedrängt. Die Zurückgebliebenen geriethen in den Zustand der Hörigkeit unter die später eingewanderten Völkerstämme. Diess waren zuletzt die Magyaren. Der erste im Karpathenlande (am Ende des 10. Jahrhunderts) und zwar im Osten desselben sesshafte Magyarische Stamm war der der Sekler (Siculi); kein Niederschlag der Hunnen, wie Berkö annimmt, sondern (nach dem Verf. S. 166—168) wahrscheinlich ein aus dem Lande zwischen den Flüssen Aldköz und Alelusū verdrängter magyarischer Volkstheil.

1) S. über die siebenbürgischen Geschichtsschreiber und Geschichtsquellen den Verf. S. 2—4.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

Nr. 59. HEIDELBERGER 1856.

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Schuler: Siebenbürgische Rechtsgeschichte.

(Schluss.)

Sie bestanden aus sechs Stämmen, welche von der Feudalmonarchie Stephans des Heiligen nicht berührt wurden, sondern nach alter Sitte zunächst selbstständig fortlebten. Das Seklerland ist also der erste Territorialbestandtheil Siebenbürgens. Den zweiten bilden die Bewohner der von den Königen der Magyaren eroberten Distrikte. Gegen das Ende des zehnten Jahrhunderts kam nämlich nach dem allerdings etwas unzuverlässigen Anonymus Bela regis notarius Mittheilung Tuhutums Magyarischer Stamm nach Siebenbürgen. Er dringt zuerst an die Szamos vor, besetzt die Szitágyság d. h. das s. g. Waldland — Silvania. Von da an verbreitet er sich bis an die Kokel und Marosch, die Walachen allda unterjochend, die Petschenegen und Cumanen sich assimilirend. Man findet nun in den West- und Südgebirgen walachische Grundherrn (Knase) mit einer gewissen Selbstständigkeit. Der heidnische Herzog Gyula regiert in diesem Landtheile, wird aber 1002 vom christlichen König Stephan I. besiegt. Das Land wird ungarische Provinz und in sieben Comitate (Woiwodate) eingetheilt. Im Osten bleibt die Seklernation (natio trium gentium S. 168. 359. 418) in selbstständiger Territorialherrschaft, verpflichtet sich jedoch zu Kriegsdiensten und Beschützung der Gränzen. Alle Sekler waren als Adeliche betrachtet und in einer freien Grafschaft (Comitatus Siculorum) vereinigt.

Die in den südlichen Gebirgen liegenden Walachendistrikte gehörten aber nur dem Namen nach zur Monarchie. Dieser Strich Landes (fundus regius) wurde häufig durchzogen und überfallen von den benachbarten Cumanen, Petschenegen und Walachen, deshalb rufen die Könige von Ungarn (ad retinendam coronam) deutsche Colonisten zu Hülfe. Es kamen zuerst in die (jetzige) Hermannstädter Provinz unter Geyza II. (1141—1161) unter der Benennung von Sachsen Deutsche aus der Eifel-, der Moselgegend und dem Rhein zwischen Luxemburg und Cöln (p. 186—189), sie waren in sieben Distrikte (Stühle, septem sedes) vertheilt; dann aus denselben Gegenden alsbald andere in die Stühle von Medwisch und Schelken; durch die deutschen Ritter wurden von 1211 bis 1224 auch in den Burgenländern Colonien gegründet, deren Ansiedler den Dialect von Trier sprechen; dann mit geringerer Freiheit die Rösner Colonieen: ausserdem liessen sich deutsche Colonisten nieder in Klausenburg, Reen, Winz, Burgberg und in den Bergwerkstädten. Auf diese Weise be-

Digitized by Google

stand Transilvanien und besteht noch aus drei ethnisch verschiedenen Landestheilen, dem Sekler-, dem Magyaren- und dem Sachsenlande. Jeder hat seine eigene jedoch alle zusammen auch eine gemeinsame Rechtsgeschichte. (Vgl. diess Werk S. 186—189. 430—431. 194. 216. 218. 165—197.

2. Der Verf. theilt die siebenbürgische Rechtsgeschichte in drei Perioden: die von 1002 bis 1526 oder 1540 oder die Zeit der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn; von 1540 bis 1696, Siebenbürgen unter eigenen National-Fürsten; 1696 bis 1840, Siebenbürgen mit der Ungarischen Krone vereinigt unter östereichischem Szepter (p. 9).

3. Der Verf. behandelt zuerst die Geschichte der allgemeinen Rechtsquellen Siebenbürgens, welche grossentheils mit der Rechtsgeschichte Ungarns zusammenfällt. Die ungarländischen Königsgesetze und Reichstagsbeschlüsse hatten sich seit Jahrhunderten als Gewohnheitsrecht fortgepflanzt und entbehrten einer gleichmässigen Anwendung. Erst 1498 beschloss der Ofner Reichstag das Gewohnheitsrecht sammeln und als feste Norm den Gerichtshöfen mittheilen zu lassen. Die ersten Beschlüsse hatten aber keinen Erfolg; erst der jetzt vom König Wladislaus II. mit dem Geschäft vertraute Königliche Notar Stephan Werböcz brachte das Werk zu Stand und legte es den Reichsständen 1514 als Decretum tripartitum vor; es sollte geprüft uud gesetzlich bestätigt werden. Da es aber hiezu nicht kam, liess es der Verf. 1817 als opus tripartitum juris consuetudinarii inclyti Regni Hungariae drucken. Es erhielt in Siebenbürgen alsbald gesetzliches Ansehen und wurde 1691 für ganz Ungarn vom Kaiser Leopold I. bestätigt. P. I. enthält in 134 Tit. das Personen-, P. II. in 86 Tit. das Sachen- und P. III. in 36 Tit. das Klagenrecht. Es wurde in das Magyarische, Kroatische und ins Deutsche übersetzt. Die gangbarsten lateinischen Ausgaben sind die von 1776, 1816 und 1822 (S. 13). Auf ähnliche Weise wurden auch die königlichen Dekrete in einer Sammlung vereinigt und diese seit 1572 öfter gedruckte Privatarbeit erhielt als corpus juris Hungarici gleichfalls öffentliches Ansehen (S. 13 ff.).

Der Verf. gibt S. 16—51 ausführlich den Inhalt des corpus juris Hungarici an, und lässt, wofür man ihm besondern Dank schuldig ist, einen kritisch genau festgestellten Text einiger der wichtigsten Verordnungen der ungarischen Könige abdrucken: als die Gesetze Stephans I. (S. 20—30), abgetheilt in ein erstes Buch von 35 und ein zweites von 21 Artikeln (sie ähneln den Staatsrechten des 12. und 13. Jahrhunderts); dann (S. 36): den Text der Bulla aurea Königs Andreas II. von 1222.

S. 52 beginnt die Geschichte der besonderen Rechtsquellen, und zwar nicht bloss des Particularrechts der drei Haupttheile des Landes, sondern auch der gemeinsamen auf den allgemeinen siebenbürgischen Landtagen sanctionirten Landtagsstatute. Diese Versammlun-

Digitized by Google

gen der Nobilium — Saxonum et Siculorum kommen seit 1291 vor und finden während der ganzen ersten Periode öfter Statt (S. 52. 53). Die ganz particulären Rechtsquellen der drei Nationen waren theils Localstatuten, theils Privilegienbriefe und dergl. Der Verf. theilt hier auch Texte mit, z. B. S. 58 das den Sachsen 1224 ertheilte Privilegium Andreanum in 16 Artikeln. — Die sieben Stühle der Sachsen werden darin zu einem politischen Körper, Comitatus, vereinigt, „ut unus sint populus et sub uno judice censeantur.“ So viel von der Geschichte der Rechtsquellen in der ersten Periode.

4. Zweite Periode. Unter der Regierung des minderjährigen Königs von Ungarn, Ludwig's II. gelang es den von den unzufriedenen Grossen des Reichs herbeigerufenen Türken, sich der Herrschaft in Ungarn und Siebenbürgen zu bemächtigen. Vermittelst derselben wurde, nachdem Ludwig in der Schlacht von Mohacz 1526 gefallen war, der siebenbürgische Woiwode Zapolya zum Könige gewählt, zugleich aber auch Ferdinand I., Karls V. Bruder, von der Gegenpartei erkohren und gekrönt. Nach einem zwölfjährigen Kampfe schlossen beide dahin einen Frieden, dass die von Ferdinand besessenen Landestheile (der grössere Theil von Ungarn, Slavonien, Croatien und Dalmatien) für immer ihm verbleiben sollten, das übrige Ungarn und Siebenbürgen dem Zapolya lebenslänglich. Doch wurde nach des letztern Tod dessen mündiger Sohn Joh. Sigismund zum Könige von Ungarn gekrönt, Siebenbürgen staatlich davon getrennt und unter Oesterreichs Souverainität von s. g. Nationalfürsten regiert (mit Ausnahme der Zwischenherrschaften Ferdinands und Rudolph's II). Die drei Nationen schlossen eine ewige Union zum gegenseitigen Schutze. Bald drang der Protestantismus sowohl der augsburgischen als der helvetischen Confession in das Land. 1556 wurde das Bisthum zu Karlsburg aufgehoben, auch 1571 die unitarische Kirche als gleichberechtigte Confession mit öffentlichem Cultus anerkannt. Der Fürstenstuhl wird durch die meistens nur nominelle Wahl der Stände besetzt.

Der Zustand der Rechtsquellen wurde nun vorerst ein schwankender und erst 1653 durch das aus fünf Theilen bestehende das frühere Recht meistens bestätigende Gesetzbuch der approbatae constitutiones regni Transsilvaniae et partium Hungariae eidem annexarum ein fester (S. 66). Zu diesen Quellen kommen später die von 1654—1669 erlassenen Landtagsgesetze als compilatae constitutiones hinzu (p. 72). Einzelne Comitate und Gemeinden erhielten überdiess Statuta jurium municipalium, und zwar die Sekler ihre Nationalconstitution 1551 (S. 104—109) und das sächsische Siebenbürgen 1583 sogar ein lange vorher durch Privatarbeiten und Entwürfe vorbereitetes Gesetzbuch (p. 68—70) von 1583. Es enthält eine Gerichtsordnung, das Familien- und Erbrecht, das Obligationenrecht und das Strafrecht und ist eine Verschmelzung des

Digitized by Google

römischen mit dem Landesgewohnheitsrecht; aus dem letzteren stammt die eheliche Gütergemeinschaft.

5. Dritte Periode. Die Nationalfürsten hielten sich vor Allem durch den Schutz der Türken. Als die Macht der letztern gebrochen war, wünschten die siebenbürgischen Stände eine vollständige Einigung mit der österreichischen Monarchie, die noch ehe der Nationalfürst Apafi II. auf seine Rechte verzichtet hatte, ihnen zu Theil ward. Schon 1691 sicherte das ein neues Staatsgrundgesetz für das Land enthaltende Diploma Leopoldinum den Ständen alle ihre alten Rechte und alle von ihnen verlangten Freiheiten, namentlich die religiösen zu (den Text gibt der Verf. S. 75—82), die durch Accorde von 1693 und ein Diploma suppletorium de negotio religionis bestätigt und genauer bestimmt wurden (die Texte S. 82—103). Das letzte hatte bis auf Maria Theresia viele Angriffe zu bestehen. Endlich wurde auf dem Restitutionslandtage von 1791 der Präponderanz der Katholiken der griechisch-katholischen Union und den Jesuitenumtrieben ein definitives Ziel gesetzt und das alte Recht vollständig auch durch eine Beamtenrestauration wieder hergestellt (p. 115—160).

Die allgemeinen Landtagsgesetze dieser Periode sind die s.g. articuli diaetales d. h. eine Sammlung der Landtagsgesetze von 1669 bis 1733, die articuli novellares von 1744 — 1792, die articuli provinciales von 1791 an bis 1837; endlich die Landtagsbeschlüsse von da bis 1847 (p. 106). Allein der Hof erliess auch selbstständig Verordnungen s. g. Normalien, unter welchen die Tabula instructiva von 1777 und die Regulativvorschriften der sächsischen Nation von 1795, 97, 1804 — 8 hervorzuheben sind (p. 106 —107). Auch erschien eine aus 4 Bänden bestehende Sammlung einiger Normalverordnungen, deren Kenntniss jedem Staatsbürger nützlich und selbst unentbehrlich ist (S. 108). Die besonderen Rechtsquellen dieser Periode bestehen in Verordnungen für einzelne Bezirke und Orte, sowie aus Privilegienbriefen (S. 109). Unter den letzten führt der Verfasser S. 109 — 111 sechs und dreissig rechtsungültige auf, von welchen indessen die meisten den früheren Perioden angehören. In einem Anhang zur ersten Lieferung des zweiten Bandes seiner Rechtsgeschichte theilt der Verf. die wichtigsten zum Theil noch rechtsgültigen Gesetze des Landtags von 1791 mit (S. 115 — 160).

Diese ganze sehr zweckmässig gearbeitete erste Lieferung, welche die Geschichte der Rechtsquellen Siebenbürgens enthält, setzt jeden Gelehrten in den Stand, sich eine vollständige Kenntniss der äusseren Rechtsgeschichte dieses interessanten Landes zu erwerben.

6. Die zweite Lieferung als Einleitung zur inneren Rechtsgeschichte besteht aus einem geschichtlich-statistischen Gemälde und schildert uns das Land, die Leute[1]) und das Leben im

1) Es ist bemerkenswerth, dass die 1850 vorgenommene Volkszählung Siebenbürgens das Resultat gab, dass seit 700 Jahren nur die Walachen, Ju-

Digitized by Google

Staatsgebiete Siebenbürgens (unsere ersten geschichtlichen Angaben sind daraus entnommen). Als Anhang sind mitgetheilt: das dem Adel durch König Andreas III. im Jahre 1291 verliehene Statut; das den zwei Stühlen (der Sachsen) verliehene Confirmationsprivileg Ludwigs I. von 1369; das dem Rösnerlander verliehene des Königs Matthias Corvinus von 1461—64, das dem Burgenlande 1353 von Ludwig I. und das demselben 1428 von Sigismund verliehene Privileg (p. 207—218), alle in lateinischer Sprache.

Die beiden letzten Lieferungen des ersten Bandes enthalten eine geschichtliche Darstellung des öffentlichen Rechts von Siebenbürgen, und zwar handelt der Verfasser zuerst von den Rechten der Landesherren, dann von denen des Volkes in Siebenbürgen, endlich von dem Verwaltungsorganismus des Staates.

7. Die Geschichte der höchsten Obergewalt in Siebenbürgen ist während der ersten Periode keine andere als die der Könige von Ungarn; so dass der Verf. von § 63—71 uns eine gedrängte aber sehr anziehende Geschichte des (Arpathischen) ungarischen Königthums, namentlich des an den legitimen Besitz der Krone des heil. Stephan geknüpften giebt.

Erst die Krönung gab das Majestätsrecht, der vom König zu leistende Eid hatte lange Zeit einen vorherrschend kirchlichen Character — er war der eines Defensor Ecclesiae Christi (S. 239). Seit der Bulla aurea Andreas II. (1222) trat der öffentliche und weltliche Character hervor, doch schwört Andreas selbst noch nicht auf die Aufrechthaltung der politischen Freiheiten (S. 240). Seit Ladislaus Posthumus wird ein kirchlicher und ein politischer Eid geleistet (S. 243). Zu den ersten Handlungen des gekrönten Königs gehörte die Abhaltung einer Gerichtssitzung mit Urtheilsspruch — zuletzt nur ein symbolischer Akt zur Bezeichnung, dass dem Könige vor Allem die Pflicht der Wahrung der Gerechtigkeit obliege.

8. Seit Zapolya's Wahl zum selbstständigen Fürsten ist die (1526) Geschichte der siebenbürgischen Landesherrlichkeit sehr verwickelt. Der Verf. giebt davon einen Ueberblick S. 290—321. Die durch die Wahlkapitulationen sehr beschränkten Fürsten waren bald Vasallen der ungarischen Krone bald der türkischen Pforte, oft blosse Schattenfürsten, abhängig von den Parteien und stets an den Landtag gebunden. Sie wurden von den drei Nationen (Ungarn, Seklern und Sachsen) auf höchst feierliche Weise gewählt und nach Beschwörung der Landesverfassung installirt (S. 321—324). Ihre Hoheitsrechte waren a) in Kirchensachen das Ernennungsrecht des römisch-katholischen und griechisch-katholischen Bischofs, desgleichen des altgläubigen griechisch-orientalischen, das Bestätigungsrecht der frei gewählten protestantischen Superattendenten und der Pfarrer; das Dispensationsrecht in Ehesachen; b) in der Gesetz-

den und Zigeuner sich vermehrt haben, während die der Ungarn, Sekler und Sachsen eher gesunken als gestiegen ist (S. 388).

Digitized by Google

gebung das Recht, den Landtag auszuschreiben und zu schliessen, die Initiative in der Legislation, Einwilligung zu den Landtagsbeschlüssen als Bedingung deren Rechtsgültigkeit, das Recht, Verordnungen zu erlassen und der Bestätigung der Statuten; c) in der vollziehenden Gewalt, Oberaufsicht und Centralleitung aller Regierungsanstalten, das Ernennungs- und Bestätigungsrecht der Candidaten oder gewählten Beamten; d) in der Rechtspflege das Recht, die Geschäftsordnung der Gerichte zu überwachen, Klagen über Justizverweigerung, Verzögerung oder Parteilichkeit anzunehmen und durch seine Fiscale ein Strafverfahren einzuleiten; endlich das Begnadigungsrecht. Ausserdem war er Oberlehensherr und hatte verschiedene Ehrenrechte (S. 326—330). Der Verf. führt nun nicht besonders aus, wie die Ausübung der Hoheitsrechte seit der vollen Unterwerfung Siebenbürgens unter das Haus Oesterreich sich gestaltete. Da indessen nach §. 44. 46. 52. Siebenbürgen ein selbstständiges Fürstenthum blieb; so gingen die oben aufgeführten Hoheitsrechte, jedoch mit Modificationen, auf den Kaiser als Fürsten des Landes über. Diess wurde im Diploma Leopoldinum von 1691 feierlich zugesichert (s. dessen Text S. 75—82), und 1791 aufs Neue feierlich bestätigt.

9. Die mit politischen Rechten ausgerüstete Bevölkerung Siebenbürgens bestand (wie schon angegeben) aus drei unter sich geschiedenen Nationen, den in sieben Comitate vertheilten Ungarn, den Seklern und den Sachsen. Als Grundherrn in den sieben Comitaten erscheinen der König (die Krone), die Kirchen und Klöster, der Adel; alle anderen Bewohner derselben waren Hintersassen. Im Seklerlande waren die Nation und das Geschlecht d. h. die Abkömmlinge der seklerischen Urfamilien die Grundherrn. Der Grundbesitz vererbt sich nach Privatrecht als Stamm- oder Fideicommissgut; erbliche Verlassenschaften fallen nicht an die Krone, sondern an die Nachbarn. Im Sachsenlande ist der König Grundherr, die Ansiedler sind hospites regis, jedoch mit fest versicherten Privilegien. Die Belehnung geschieht an die Gemeinden — die daher als Grundherrn in zweiter Gliederung erscheinen. Der Gemeindefiscus zieht die erblichen Besitzungen ein (S. 272—274). In den sieben Comitaten ist der Woiwode (der Herzog) der erste den König vertretende Beamte, im Seklerlande der Seklergraf (Comes Siculorum), in dem der Sachsen der Hermannstädter Graf (Comes Cibiniensis) (S. 275—289).

Erst im Jahr 1437—1438 fand in Folge der Türkenkriege und der Bauernaufstände zwischen diesen drei Nationen eine politische Vereinigung oder Schutzvertrag statt, welcher 1459 dahin erweitert wurde, dass das siebenbürgische Volk sich als eine universa Nobilium Siculorumque ac Saxonum communitas constituirte und ihre Union durch ein (S. 379. 377 abgedruckten) Statut fest und genau bestimmte. Bei der Losreissung Siebenbürgens von Ungarn unter Zapolya bildet ein unter den drei Nationen abgeschlossener

Digitized by Google

Friedensvergleich einen neuen Staatsvertrag, der Grundlage der politischen Nationalrechte des Landes auch nach 1691 blieb. Er enthält die Verpflichtung jeder Nation, die andern in ihren Rechten zu vertheidigen, ihre Angehörigen wechselseitig zu schützen und beim Fürsten zu vertreten, die Aufrechthaltung und die Freiheit der seit der Reformation entstandenen Gleichberechtigung der vier Confessionen: nämlich der katholischen Kirche, der augsburgischen, helvetischen und unitarischen Confession (S. 377—385); andere Religionen, auch der Juden und Zigeuner, waren tolerirt (S. 385—388).

10. Auf den eben bezeichneten ethnischen sowie auch den confessionellen Gegensätzen beruhte nun die ständische Verfassung Siebenbürgens (S. 389 ff.). Es waren nämlich auf den Landtagen die drei Nationen und die vier Religionen, und zwar 1841—1842 durch 310 Mitglieder vertreten, nämlich durch 161 Ungarn, 114 Sekler, 35 Sachsen, von welchen allen 119 der reformirten, 34 der lutherischen und 14 der unitarischen Confession angehörten; 245 waren Adeliche, 65 Bürgerliche, die Titel der Berufung waren für 62 Aemter, für 152 Geburtstellung und für 96 die Wahl (S. 408). Die Wahlen waren von allem Regierungseinfluss frei, die Abstimmung war seit 1791 nach Köpfen, auch hatte damals der Landtag das Recht der Initiative, und wählte seinen Präsidenten selbst. Die Sitzungen waren öffentlich (S. 409). Es gab Vorrechte des Adels. Aus dem ursprünglich kriegerischen gingen zwei Adelsklassen hervor, der begüterte (nobiles possessores), theils die hochadeligen (Magnates) theils der mittlere Adel, und der niedere oft unius sessionis (S. 410).

Zu den Vorrechten des Adels gehörten die Steuerfreiheit, die Unantastbarkeit der Person und der Güter, hoher Rang, privilegirter Gerichtsstand und für die Grundherrn die gutsherrliche Gerichtsbarkeit (S. 411—414). Auch die adeliche Freiheit der Sekler gab diese Vorrechte (S. 418—422). Geringer waren die der adelichen Freiheit der Sachsen — eigentlich nur die Rechte freier Grundsassen (S. 424—438).

11. Zu den verfassungsmässigen Staatseinrichtungen gehörten: a) das Gubernium und die 1695 zu Wien eingesetzte siebenbürgische Hofkanzlei (S. 393). Ursprünglich bestand das erste aus dem Landesgubernator, dem siebenbürgischen Feldgeneral, dem Kanzler, dem Schatzmeister, dem Ständepräsidenten, dann auch aus sieben Geheimräthen, darunter der Sachsengraf und der römisch-katholische Bischof (S. 395). Im Jahr 1713 erhielt es seinen Sitz in Hermannstadt, seit 1759—1760 in Klausenburg (S. 395. 396). Verschiedene Behörden waren ihm untergeordnet. b) Die zweite Institution war die königliche Landestafel, ein aus der Woiwodentafel hervorgegangenes höchstes Appellationsgericht. Es bestand aus einem Praeses, 2—3 Pronotarien und 12 Assessoren. Seine Acte wurden im Beisein des Landesherrn vollzogen (S. 399—401). c) Was die Territorialverwaltung betrifft, so stand: α) jeder

Digitized by Google

der sieben ungarischen Comitate unter zwei höhern Beamten Obergespäne genannt, ebensoviel Vicegespänen und mehreren judices nobilium. Jeder Comitat zerfiel in der Regel in mehrere Bezirke. Einerseits war der Comitat ein feudalaristokratisches, andrerseits ein corporatives Institut. Es fanden Kreistage Statt; der Comitat wählte frei seine Beamten, verhandelte Verwaltungs- und Rechtssachen und übte die Ueberwachung und Prüfung der Amtsführung der Comitatbeamten. Die Gerichtshöfe waren das forum domaniale, der sedria fiscalis und der sedria generalis (ein Appellationshof) (S. 414—419). β) Im Seklerlande bestanden die den Comitaten nachgebildete Seklerstühle als Verwaltungs- und Gerichtscollegien (S. 422—424). γ) Im Sachsenlande war die Verwaltung und Rechtspflege den sächsischen Stühlen und den Distriktsbeamten anvertraut. Ueberall standen sich in Folge der Gemeindefreiheit hier Königs- und Volksbeamte gegenüber; der Gemeindeverband war der der altgermanischen Nachbarschaften oft weiter abgetheilt in Zehentschaften, und der der Städte und Dorfgemeinden. An der Spitze der letzten stand ein Bürgermeister (magister civium), auch findet sich ein organisirtes Zunftwesen. In den Haupt-(Vor-)Arten residirt der Königsrichter; eine solche Gemeinde repräsentirt die Stühlsversammlung und ist Appellationsinstanz. Der Vorort hat auch einen aus der Altschaft (Seniores) d. h. aus den Vorstehern der Nachbarschaften und Zünften gebildeten äusseren Rath mit weitgreifenden Vorrechten. Am Ende des 15. Jahrhunderts entstand in den grösseren Städten sogar eine Hundertmannschaft, welche allmählig allein die corporativen Rechte der Gemeinde ausübte (S. 430—439). Die Gesammtheit der Hermannstädter Provinz, die in 7 Stühle zerfiel, erhielt die Eigenschaft der Universität der sächsischen Nation und war die erste Corporation im Sachsenlande mit Adelsrang. An der Spitze derselben standen bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts in Amt und Würde sich gleichgestellte Duumviri, nämlich der Hermannstädter Bürgermeister und der Hermannstädter Königsrichter. Ihnen waren untergeordnet die Comitialkanzlei, die Nationalkasse und das Comitialrevisorat (S. 443—448). d) Uebrigens gab es auch in Ungarn und im Seklerlande besonders privilegirte s. g. Freistädte wie Klausenburg, Karlsburg, Weissenburg, Elisabethenstadt. Sie hatten eigene Jurisdiction, Beamtenwahl und Landstandschaft. Endlich fanden sich auch besonders privilegirte Marktflecken, Taxalortschaften in demselben (S. 448—452). e) Die sonstigen Bewohner Siebenbürgens waren Unterthanen[1]) — unfreie oder Frohnbauern, jedoch nicht immer mit gleichen Verpflichtungen und Lasten. Sie zahlten Grund- und Kopfzinsen, Zehenten u. s. w., unterlagen den Frohnden und der Staatsschuldigkeit des Kriegsdienstes (S. 453—459). Ihre Rechte waren eine als Eigenthum zustehende Nutzniessung von Grund und Boden, auf dem

1) Die Leibeigenschaft war 1514 eingeführt worden.

Digitized by Google

sie sassen, das Recht der Berufswahl z. B. des geistlichen Standes, selbst der Freizügigkeit (S. 459—461).

12. Ueber alle diese Verhältnisse gibt der Hr. Verf. vollständige quellenmässige Aufschlüsse, sowie über das siebenbürgische Finanz- und Kriegswesen (S. 333—372), auf welches indessen näher einzugehen, die Gränzen dieser Zeitschrift uns verbieten. — Schon aus unserer obwohl nur skizzenartigen Uebersicht wird man sich leicht überzeugen, welchen grossen Dank die europäische Rechtswissenschaft dem Hrn. Verf. schuldig ist für die unendlich schwierige Arbeit der Darstellung der Rechtsgeschichte eines Landes, die an und für sich und seiner germanischen Bewohner wegen für Deutschland ein so grosses Interesse bietet. —

L. A. Warnkönig.

Die Auflösung der diophantischen Gleichungen zweiten Grades für höhere Lehranstalten. Von W. Berkhan, Oberlehrer der Mathematik und Naturwissenschaften am Herzogl. Gymnasium zu Blankenburg. Halle. Druck und Verlag von H. W. Schmidt. 1856. (294 S. in 8.)

Wir haben in diesen Blättern bereits den ersten Theil dieses „Lehrbuchs der unbestimmten Analytik für höhere Lehranstalten“ angezeigt und gesehen, dass derselbe neben manchem Ueberflüssigen und zuweilen auch nicht ganz Klaren sehr viel Brauchbares und zweckmässig Geordnetes enthält. Wie zu erwarten war, ist der zweite Theil in ähnlichem Geiste geschrieben, wenn nicht die Schattenseiten hier noch etwas stärker hervortreten, als beim ersten Theile, wie sich dies bei der nachstehenden Uebersicht herausstellen wird.

Als allgemeinste Gleichung zwischen zwei Veränderlichen stellt der Verfasser die Gleichung $ax^2 + bxy + cy^2 + dy + ex + f = o$, deren Auflösung in rationalen Werthen für x und y (zuweilen noch weiter in ganzen Zahlen) die Aufgabe einer Theorie der unbestimmten Gleichungen des zweiten Grades sein muss. Da bei den kommenden Untersuchungen oft von gewissen Sätzen aus der Zahlenlehre Gebrauch gemacht werden muss, so stellt der Verf. ein paar solcher zusammen. Wenn dabei von „Primzahlen“ die Rede ist, so wäre es wohl passend gewesen, die Bedeutung dieses Ausdrucks genauer festzustellen. Sonst sind diese Sätze die allerersten, die man gewöhnlich in einem kurzen Inbegriff der unbestimmten Analytik aufzustellen pflegt.

In dem nunmehr folgenden ersten Kapitel stellt der Verf. nicht weniger als 74 Sätze über Quadratzahlen auf, von denen wohl der weitaus grössere Theil füglich hätte wegbleiben können, da auch gar zu einfache Dinge zu „Sätzen“ erhoben worden sind. So sind die Gleichungen $(a + b)(a - b) = a^2 - b^2$, $(a + b)^2 = a^2 + 2ab$

$+ b^2$, $(a - b)^2 = a^2 - 2ab + b^2$ u. a. m., indem sie ausführlich in Worte gefasst wurden, zu besondern Sätzen gemacht worden. Doch wollen wir desshalb das Buch nicht tadeln, da wohl die meisten irgend merkwürdigen Sätze über Quadratzahlen sich hier zusammengestellt finden. Doch scheinen uns nicht alle ganz in Ordnung zu sein. So ist in §. 33 zu lesen: $x^2 + y^2 = (1 + 3 + \ldots + 2x - 1) + (1 + 3 + \ldots + 2y - 1)$, was ganz in Ordnung ist, da $1 + 3 + 5 + \ldots + 2n - 1 = n^2$; wenn aber weiter zugefügt ist $= 1 + 3 + 5 + \ldots + (2x - 1) + (2x + 1) + (2x + 3) + \ldots + (2y - 1)$, so scheint uns die Sache etwas verdächtig. Ferner heisst es §. 52, es sei die Differenz einer geraden und ungeraden Quadratzahl ein Nichtquadrat, während zum Schlusse zugefügt ist: „Soll aber die Differenz zwischen einer geraden und ungeraden Quadratzahl ein Quadrat geben, so muss letzteres das grössere sein.“ Das ist nun ein Widerspruch gegen den Satz, die Folge einer unklaren Fassung. Wenn weiter aus dem Satze 36 (§. 62), der so heisst: „Wenn das Produkt zweier auf einander folgender Quadratzahlen zu ihrer Summe addirt wird, so erhält man wieder ein Quadrat“, gefolgert wird, man könne hiernach leicht Quadratzahlen finden, deren Summe wieder eine Quadratzahl gebe, so scheint dies gewiss nicht besonders l e i c h t aus diesem Satze hervorzugehen. Aehnliche Dinge kommen sonst noch in diesen „Sätzen“ vor; dass sie, ohne dem Buche zum Nachtheile zu gereichen, hätten wegbleiben können, braucht wohl nicht besonders erwiesen zu werden.

Im zweiten Kapitel wendet sich das Buch nun zur eigentlichen Auflösung der unbestimmten Gleichung des zweiten Grades, und zwar werden zunächst folgende spezielle Formen untersucht: $axy = N$, $axy + bx = N$, $axy + cx = by$, $axy + bx + cy = N$, aus denen bezüglich folgt: $x = \frac{N}{ay}$, $x = \frac{N}{ay + b}$, $ax = b - \frac{bc}{ay + c}$, $ay = -b + \frac{bc + aN}{ax + c}$. Es wird dabei darauf Rücksicht genommen, dass die Auflösung in ganzen Zahlen möglich sei. Dabei ist aber schon bei der ersten Gleichung vergessen worden, zu bemerken, es m ü s s e $\frac{N}{a}$ eine ganze Zahl sein, wenn die Auflösung in ganzen Zahlen möglich sein soll u. s. w. Hiernach werden die unbestimmten Gleichungen untersucht, die folgende Formen haben: $ax^2 = cy$, $ax^2 + cy = N$, $ax^2 + bx = cy$, $ax^2 + bx + cy = N$, $ax^2 + bx + cy = dxy$, $ax^2 + bx + cy + dxy = N$. Dabei handelt es sich zuweilen um die Auflösung in ganzen Zahlen, meistens aber nur um die Darstellung in rationalen Zahlen. Löst man alle diese Gleichungen nach y auf, so ist dabei sicher keine Schwierigkeit.

Das dritte Kapitel betrachtet nun die Gleichung $ax^2 + bx + c = z^2$, d. h. es verlangt die Bestimmung derjenigen rationalen Werthe von x, für welche $ax^2 + bx + c$ das Quadrat einer rationalen Zahl

wird. Als einzelne Fälle werden betrachtet: 1) die Gleichung $ax^2 + bx = z^2$, die für $x = \frac{b}{p^2 - a}$ gibt $z = px$; 2) $a^2x^2 + bx + c = z^2$, die für $z = ax + p$ zu $x = \frac{p^2 - c}{b - 2ap}$ führt; 3) $ax^2 + bx + c^2 = z^2$, die $x = \frac{2cp - b}{a - p^2}$, $z = \frac{ac + cp^2 - bp}{a - p^2}$ liefert; 4) $(nx + m)(px + g) = z^2$, die $x = \frac{mr^2 - g}{p - nr^2}$, $z = \frac{mp - ng}{p - nr^2}\, r$ gibt; 5) $(dx + r)^2 + (fx + g)(nx - m) = z^2$, wo $x = \frac{2pr + gp^2 + m}{n - 2pd - fp^2}$; 6) $d^2 + (fx + g)(nx - m) = z^2$, wo $x = \frac{2pD + gp^2 + m}{n - fp^2}$. Dies sind die einzelnen Fälle der angegebenen allgemeinen Gleichung, die zugleich durch Beispiele ausführlich erörtert sind.

Im vierten Kapitel wird die Methode von John Leslie, die derselbe in der Encyclopedia britannica gegeben, dargestellt, und die in folgender Vorschrift besteht: „Man bilde die Seiten der vorgelegten Gleichung so um, dass jede als ein Produkt aus zwei Faktoren auftritt, welche bezüglich der Unbekannten vom ersten oder nullten Grade sind; führe eine willkürliche Zahl m so ein, dass sie in dem einen Produkte den einen Faktor multiplizirt, den andern dividirt, und setze dann jeden Faktor des einen Produkts einem des andern gleich, woraus zwei Gleichungen des ersten Grades für die Unbekannten hervorgehen, welche die weitere Bestimmung möglich machen.“ Hätte man also etwa die Gleichung $b(x + y) = a(x^2 + y^2)$, so schreibe man sie in folgenden Formen: $ay^2 - by = bx - ax^2$, $y(ay - b) = x(b - ax)$, $y(ay - b) = mx.\frac{b - ax}{m}$ und setze $y = mx$, $ay - b = \frac{b - ax}{m}$, so ergibt sich $x = \frac{b(m + 1)}{a(m^2 + 1)}$, $y = \frac{mb(m + 1)}{a(m^2 + 1)}$, für jedes beliebige rationale m. Diese hübsche Auflösungsmethode setzt nun das Buch an einer ziemlichen Anzahl von Beispielen in klares Licht.

Das fünfte behandelt die Auflösung der Gleichung $x^2 + y^2 = z^2$, welche der Verf. in seiner besondern Schrift über die pythagorischen Zahlen, die wir im Jahrgang 1855 dieser Blätter angezeigt haben, bereits ausführlich behandelt hat. Das Wesentliche davon findet sich hier wieder, und zwar in derselben Gestalt.

Das sechste Kapitel behandelt die Gleichung $ax^2 + bxy + cy^2 = z^2$ in ähnlicher Weise, wie wir dies im dritten angegeben; während das siebente Kapitel sich mit der Auflösung der Gleichung $y^2 - ax^2 = 1$ (dem Pell'schen Problem) beschäftigt. Auf diese letztere Aufgabe kommt das Buch jedoch später wieder zurück, wenn es sich um die Auflösung von $y^2 - ax^2 = \pm 1$ mittelst der Kettenbrüche handelt.

Digitized by Google

Im achten Kapitel werden die Doppelgleichungen, die schon Diophantus betrachtete, und die Auflösung hieher gehöriger Aufgaben an mehrfachen Beispielen behandelt. Das nunmehr folgende neunte Kapitel, das die Verwandlung von $\sqrt{N}$ in einen Kettenbruch zur Aufgabe hat, ist wohl das am meisten ungenaue des ganzen Buches; ja wir müssen gestehen, gar oft gar nicht gewusst zu haben, was eigentlich der Verfasser hat sagen wollen. Auf nicht bewiesene Annahmen sind Beweise gestützt, und manche Beweise sind so beschaffen, dass man schlechterdings nicht weiss, was denn bewiesen wurde. Namentlich müssen wir den Beweis der Symmetrie der Periode des Kettenbruchs, wie er sich in §. 258 findet, ein Meisterstück von Konfusion nennen, zum Mindesten für unser Fassungsvermögen. Dieses ganze Kapitel würden wir aus dem Buche entfernen und dafür neue Blätter einsetzen lassen, wenn wir über dasselbe zu verfügen hätten.

Auf die Lehren, die im neunten Kapitel hätten dargestellt werden sollen, ist nun die Auflösung der Gleichung $y^2 - ax^2 = b$ gegründet, wie sie, ihrem Wesen nach, von Lagrange herrührt. Doch ist dabei zu bemerken vergessen, dass a eine positive ganze Zahl sein muss, wenn man die gegebene Auflösung anwenden will.

Eine Reihe von (123) Aufgaben über Gleichungen des zweiten Grades, so wie von 26 andern über Dreiecke, und 16 Aufgaben ohne Auflösungen sind dem Buche als Material zur Uebung beigegeben. Den Schluss bilden zwei Tabellen, wovon die erste alle Primzahlen zwischen 1 und 10,000; die zweite die Zerlegung aller Zahlen von 1 bis 360 in zwei, drei oder vier Quadrate enthält.

Wir haben im Vorstehenden im Einzelnen schon angegeben, was namentlich zu tadeln ist, und dessgleichen, was in dem vorliegenden Buche Lobenswerthes enthalten ist. Abgesehen von dem gänzlich verfehlten neunten Kapitel sind die meisten andern Abschnitte mit Fleiss und Ausführlichkeit bearbeit, auch meistens klar dargestellt, so dass aus dem Buche viel Brauchbares für die Auflösung der unbestimmten Gleichungen des zweiten Grades zu lernen ist. Alles hieher Gehörige zu geben, lag wohl nicht in der Absicht des Verfassers.

Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes für polare Koordinatensysteme. Von J. A. Grunert, Professor zu Greifswald. Mit einer lithographirten Tafel. Greifswald und Leipzig 1857. C. A. Koch's Verlagsbuchhandlung, Th. Kunike. (VIII und 282 S. in gr. 8.)

Bei sehr vielen Untersuchungen der analytischen Geometrie bedient man sich, statt der meist gebräuchlichen rechtwinklichen Koordinaten, bekanntlich mit grossem Vortheil der Polarkoordinaten. Allerdings ist es nun meistens nicht besonders schwer, von

Digitized by Google

einem System zum andern überzugehen, und die für erstere Koordinaten erhaltenen Resultate umzuformen so, dass sie die für die Anwendung der zweiten nothwendige Gestalt erhalten. Trotzdem aber ist sicher von Wichtigkeit, die Anwendung der Polarkoordinaten nicht als eine zufällige Umformung der rechtwinklichen erscheinen zu lassen, sondern die Untersuchung geometrischer Gebilde mittelst jener Polarkoordinaten so viel möglich unabhängig zu machen von andern ähnlichen Untersuchungen, um so das eigentliche Wesen dieser Art von Untersuchung schärfer hervortreten zu lassen. Diese Aufgabe hat sich das vorliegende Werk des durch seine klare und erschöpfende Darstellung längst bekannten Verfassers gestellt. Es macht zwar zuweilen Gebrauch von rechtwinklichen Koordinaten, wo diese der Natur der Sache nach entschieden vortheilhafter waren, sonst aber werden die Polarkoordinaten ganz unabhängig von jenen behandelt und die gesammte analytische Geometrie für solche neu umgeschaffen. Wie nicht anders zu erwarten war, zeichnet sich das Buch auch noch besonders durch die genaue und unzweideutige Feststellung der Elemente jeder Bestimmungsweise aus, ein Vorzug, den man nur jedem Buche wünschen kann, der aber leider nicht gar zu häufig vorhanden ist.

Wie begreiflich ist die erste Aufgabe die der genauen Erklärung dessen, was man unter Polarkoordinaten in einer Ebene und im Raume zu verstehen habe und wie mittelst derselben die Lage eines Punktes festgestellt sei, und wie man sodann von einem System von Polarkoordinaten zu einem andern übergehen könne, wenn letzteres in Bezug auf ersteres seiner Lage nach bestimmt ist. Namentlich ist hier die Untersuchung für Verwandlung von Polarkoordinaten im Raume mit grosser Ausführlichkeit und Deutlichkeit erörtert.

Nach diesen fundamentalen Betrachtungen wird die Theorie der geraden Linie in der Ebene mittelst Polarkoordinaten (Radius vector und Argument) behandelt. Die hieher gehörigen Aufgaben, wie sie für die Behandlung mittelst rechtwinklicher Koordinaten gebräuchlich sind, werden sämmtlich gelöst, und namentlich fast bei allen die gerade Linie in doppelter Weise betrachtet; einmal nämlich als bestimmt durch ihren Durchschnittspunkt mit der Polaraxe und durch den Winkel mit derselben, sodann aber auch als bestimmt durch zwei in ihr liegende Punkte. Von den erhaltenen Formeln für die gerade Linie in der Ebene werden einige Anwendungen auf die Transversalen in einem ebenen Dreiecke, auf die Durchschnittspunkte der gemeinschaftlichen Tangenten an je zwei von drei Kreisen in einer Ebene, eben so für die gegenüber liegenden Seiten eines Sechsecks im Kreise, auf die Pothenot'sche Aufgabe, so wie auf die Polargleichung der Kegelschnitte gemacht. —

In derselben Vollständigkeit wird die Theorie der geraden Linie im Raume behandelt; Aehnliches gilt von der Ebene im Raum und ihrer Verbindung mit der geraden Linie. All diejenigen

Digitized by Google

Aufgaben, die in einer vollständigen Theorie dieser Gebilde für rechtwinkliche Koordinaten zu lösen sind, werden hier mittelst Polarkoordinaten gelöst und die Formeln in diejenige Gestalt gebracht, die ihre Anwendung bequem macht.

Die Theorie der berührenden Geraden der Kurven in der Ebene und im Raume schliesst sich diesen Untersuchungen unmittelbar an. Sie ist namentlich auf die Spiralen, die Lemniscate und die Schraubenlinie angewendet, welche Kurven ihrer Natur nach sich besser für die Behandlung mittelst Polarkoordinaten als mittelst rechtwinklicher eignen. Hieran schliesst sich die Bestimmung des Krümmungskreises für Kurven in einer Ebene. Derselbe wird erklärt als der Kreis, der durch einen bestimmten Punkt der Kurve geht, und dessen Mittelpunkt der Durchschnittspunkt zweier unmittelbar auf einander folgender Normalen ist. Ob man hier nicht besser thun würde, ihn als den Kreis zu erklären, der durch drei auf einander folgende Punkte der Kurve geht? Angewendet werden die Formeln auf die Kegelschnitte und die Spiralen. Die Theorie des Krümmungskreises für Kurven im Raume wird aus den Untersuchungen für rechtwinkliche Koordinaten geschlossen, ist also nicht so ganz in den Organismus des vorliegenden Buches eingewachsen. Auch wird nur die erste Krümmung untersucht.

Die Theorie der berührenden Ebenen an krumme Oberflächen eröffnet sodann die Untersuchungen über letztere. Ob die S. 197 gegebene analytische Definition einer berührenden Ebene bei geometrischen Untersuchungen nicht durch eine geometrische ersetzt werden dürfte, wollen wir keineswegs verneinen. Referent pflegt gewöhnlich die Sache so zu erklären: „Durch einen Punkt einer krummen Oberfläche lege man auf letztere eine beliebige Menge Kurven und ziehe an jede eine Tangente in jenem Punkte, so ist die Ebene, welche durch alle diese Tangenten geht, das, was man die Tangentialebene an die Oberfläche nennt." Dass man hiebei zuerst zu erweisen hat, dass alle Tangenten in derselben Ebene liegen, versteht sich von selbst. — Angewendet werden die gefundenen Formeln auf das Ellipsoid.

Die Untersuchungen über die Krümmung der Oberflächen sind nun wieder auf die Betrachtung rechtwinklicher Koordinaten gegründet, die hier freilich in entschiedenem Vortheile gegen die Polarkoordinaten sind. Dieselbe sind also im Grunde hier blosse Umformungen der Differentialquotienten, die bei dieser Untersuchung auftreten.

Selbstständig, d. h. wieder auf die ursprüngliche Anwendung von Polarkoordinaten gegründet, werden nun die Formeln für die Rectification ebener und doppelt gekrümmter Kurven aufgestellt und auf einige passende Beispiele angewendet. Hieran schliessen sich die Formeln für die Quadratur der Kurven und krummen Oberflächen, so wie der Cubatur der Körper. Namentlich angewendet sind diese Formeln u. A. auf die Berechnung des schiefen Kegelmantels,

Digitized by Google

des Inhalts des dreiaxigen Ellipsoids, so wie eines Stücks seiner Oberfläche, wenn auch bei letzterer nicht bis zur letzten Integration mittelst elliptischer Integrale zurückgegangen ist.

Man wird aus vorstehender Uebersicht den reichen Inhalt des vorliegenden Werkes ersehen, das bei dem Namen seines Verfassers einer besondern Empfehlung nicht bedarf.

Mécanique analytique, par J. L. Lagrange. Troisième édition, revue, corrigée et annotée par M. J. Bertrand. II. Tomes. Paris. Mallet-Bachelier. I. Tome 1853 (XIV u. 428 S. in 4.), II. Tome 1855 (IV u. 390 S. in 4.).

Bei einem Werke, wie das vorliegende, kann es natürlich nur Aufgabe des Referenten sein, den Inhalt dieser neuen Ausgabe übersichtlich anzugeben. Derselbe umfasst im ersten Bande, wie seither in den Ausgaben des berühmten Werkes gebräuchlich, zunächst die Statik, und zwar vom Princip der virtuellen Geschwindigkeiten als Basis der ganzen Statik ausgehend, die allgemeinen Eigenschaften des Gleichgewichts freier Systeme in Bezug auf Fortbewegung und Drehung, so wie die für Systeme, die nicht ganz frei sind, wo also einzelne materielle Punkte gezwungen sind, auf gegebenen krummen Oberflächen oder Kurven zu bleiben.

Diese allgemeinen Untersuchungen werden angewendet auf Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften, die auf denselben Punkt wirken; auf das Gleichgewicht eines von mehreren Kräften angegriffenen Punktes; auf das Gleichgewicht mehrerer Kräfte, die auf ein System von Körpern wirken, welche als materielle Punkte betrachtet werden können und die mit einander durch Fäden oder Stäbe verbunden sind, wobei spezieller die Fälle betrachtet werden, wo drei oder mehrere Körper durch unausdehnbahre oder durch ausdehnbare und zugleich zusammendrückbare Fäden, oder auch durch starre und unbiegsame Stäbe oder durch elastische Stäbe verbunden sind; auf das Gleichgewicht eines Fadens, dessen Punkte von beliebigen Kräften angegriffen werden, wenn der Faden biegsam oder unbiegsam, elastisch und ausdehnbar oder nicht ist, wobei als speziellere Fälle ein biegsamer und unausdehnbarer Faden, ein biegsamer und ausdehnbarer Faden oder solche Oberfläche, ein elastischer Faden oder eine elastische Platte, so wie ein starrer Faden von bestimmter Gestalt betrachtet werden; endlich auf das Gleichgewicht eines Körpers von beliebiger Figur, auf dessen Punkte irgend welche Kräfte wirken.

Die Grundsätze der Hydrostatik, des Gleichgewichts unzusammendrückbarer, so wie elastischer Flüssigkeiten schliessen die erste Abtheilung des ersten Bandes. Als besondere Fälle wird das Gleichgewicht einer unzusammendrückbaren Flüssigkeit in einer engen

Digitized by Google

Röhre, einer flüssigen Masse, die einen festen Kern bedeckt und von Flüssigkeiten, die in Gefässen enthalten sind, betrachtet.

Die zweite Abtheilung behandelt die Dynamik, und zwar wird zunächst die allgemeine Formel der Dynamik aufgestellt und daraus dann die allgemeinen Eigenschaften der Bewegung (Erhaltung der Bewegung des Schwerpunktes, Prinzip der Flächen, der lebendigen Kräfte und der kleinsten Wirkung u. s. w.) abgeleitet. Nach der Aufstellung der allgemeinen Differentialgleichungen für alle Probleme der Bewegung wird die allgemeine Methode zur genäherten Auflösung dieser Probleme mittelst der Variation der willkürlichen Konstanten auseinandergesetzt, und auf die möglichst einfachen Formen gebracht, woran dann die Untersuchungen über die kleinen Schwingungen eines Systems von Körpern sich anschliessen. Als besondere Fälle werden beim letztern ein lineares System, mit mehreren Körpern belastete Saite, oder unausdehnbarer Faden, und endlich die schwingenden (tönenden) Saiten betrachtet. Damit schliesst nun der erste Band, in dem der Herausgeber bereits mehrfach erläuternde Noten beigefügt hatte.

Grössere Noten bietet der Anhang, und zwar von Poinsot über die Zerlegung eines Systems von Kräften in drei; über die Stabilität des Gleichgewichts, von Lejeune-Dirichlet; über das Gleichgewicht einer elastischen Linie; über die Gestalt einer flüssigen Masse, die eine Rotationsbewegung hat; über eine Gleichung, die Lagrange als unmöglich bezeichnet; über die Differentialgleichungen der Bewegung und die Gestalt, die man ihren Integralen geben kann; über ein Theorem von Poisson — sämmtliche letztere vom Herausgeber.

Der zweite Band, der von Lagrange selbst nicht vollständig herausgegeben wurde, da er darüber starb, ist bekanntlich von Prony, Binet u. A. zur Vollendung gebracht worden. Er behandelt die Bewegung eines Systems freier Punkte, die von Anziehungskräften bewegt werden, und zwar wird spezieller die Bewegung eines Punktes untersucht, der gegen einen festen Punkt gezogen wird, wobei die Bewegung der Planeten und Kometen um die Sonne als Beispiel dient; dann wird die Aenderung der elliptischen Elemente der Planetenbahnen durch einen Stoss oder durch beschleunigende (störende) Kräfte untersucht; ferner die Bewegung eines Punktes, der von zwei festen Mittelpunkten angezogen wird, wenn die Kräfte nach dem Gravitations-Gesetz wirken; endlich wird das Problem der drei Körper behandelt und dabei namentlich die sekularen Aenderungen der Elemente der Bahnen der Planeten näher betrachtet.

(Schluss folgt.)

Digitized by Google

JAHRBÜCHER DER LITERATUR.

Lagrange: Mécanique analytique.

(Schluss.)

Im Gegensatz hiezu werden nun die Bewegung nicht freier Systeme von Körpern, die gegenseitig auf einander einwirken behandelt, und namentlich die Bewegung eines Körpers auf gegebener Oberfläche (Pendel, schwerer Körper auf einer Umdrehungsfläche) näher untersucht. Die Rotationsbewegung eines beliebigen Systems von Körpern, speziell eines festen Körpers, auf den beliebige Kräfte wirken und eines schweren Körpers; sodann die Darstellung der Prinzipien der Hydrodynamik und der Bewegung unzusammendrückbarer elastischer Flüssigkeiten schliessen sich hier an. Speziell wird bei Letzterm die Bewegung einer schweren und homogenen Flüssigkeit in Gefässen und Kanälen untersucht.

Diesem Bande sind ebenfalls eine Reihe Noten angehängt, und zwar über die Konvergenz der Reihen, die nach den Potenzen der Exzentrizität geordnet sind, und die in der Theorie der elliptischen Bewegung vorkommen, von Puiseux; Geschichte der Bestimmung der Kometenbahnen, die vor der ersten Ausgabe der Mécanique analytique geschah, von Lagrange; über die besondere Auflösung für die Bewegung eines nach zwei festen Punkten gezogenen Körpers, von Serret, über ein Theorem der Mécanique analytique, von Bonnet; über eine besondere Art die Zeit bei den planetarischen Bewegungen auszudrücken, von Lagrange; über die kürzeste Entfernung zweier Punkte anf einer Oberfläche, von Bertrand; über eine Formel Lagrange's bei der Pendelbewegung, von Bravais; über die Fortpflanzung der Wellen und über ein allgemeines Prinzip der Mechanik, das Gauss gegeben, von Bertrand; endlich noch von Lagrange selbst über die Bewegungen eines Körpers auf einer Oberfläche u. A.

Endlich sind einige Fragmente, die sich in den hinterlassenen Papieren Lagrange's gefunden, zugefügt, so wie ein Verzeichniss der Werke des berühmten Mannes und ein Bericht von Lacroix über die hinterlassenen Papiere desselben.

Die vortreffliche äussere Ausstattung ist des Meisterwerkes würdig.

Sulle Relazioni che passano fra le radici dell' Equazioni di secondo, terzo, e quarto grado ed alcune proprietà delle somiglianti forme omogenee a due indeterminate. Memoria di Barnaba Tortolini, Professore di Calcolo sublime all' Università Romana, etc. Estratta dagli Annali di Scienze matematiche e fisiche, publicati in Roma Novembre 1855. Roma, Tipografia delle belli arti. 1855. (36 S. in 8.)

Die so eben genannte Abhandlung stellt sich zur Aufgabe, den Zusammenhang der von Sylvester so genannten Discriminante mit den Bedingun-

Digitized by Google

gen, dass zwei Wurzeln einer Gleichung des zweiten, dritten oder vierten Grades einander gleich seien, nachzuweisen, dass nämlich, wenn man diese Discriminante gleich Null setzt, eben dadurch jene Bedingung gegeben sei. Unter Discriminante einer homogenen Funktion, $f(x, y)$, von x und y versteht man nämlich das Resultat der Elimination von x und y aus den zwei Gleichungen $\frac{df(x, y)}{dx} = o$, $\frac{df(x, y)}{dy} = o$. Betrachtet man nun die homogene Funktion des zweiten Grades $ax^2 + 2bxy + cy^2$ für $f(x, y)$, und eliminirt x und y aus $2x + 2by = o$, $2bx + 2cy = o$, so erhält man $b^2 - ac = o$, so dass $b^2 - ac$ die Discriminante der genannten Funktion ist. Die Gleichung $b^2 - ac = o$ drückt aber zugleich die Bedingungen aus, dass die zwei Wurzeln der Gleichung $ax^2 + 2bx + c = o$ einander gleich sind.

Für die homogene Funktion des dritten Grades: $ax^3 + 3bx^2y + 3cxy^2 + dy^3$ findet man eben so als Discriminante: $(ad - bc)^2 - 4(b^2 - ac)(c^2 - bd)$, welche gleich Null gesetzt anzeigt, dass zwei der Wurzeln der Gleichung $ax^3 + 3bx^2 + 3cx + d = o$ einander gleich sind. Endlich ergibt sich für die Funktion $ax^4 + 4bx^3y + 6cx^2y^2 + 4dxy^3 + ex^4$ als Discriminante: $(3c^2 - 4bd + ae)^3 - 27(ace - ad^2 - eb^2 - c^3 + 2bcd)^2$, die wieder gleich Null gesetzt, die mehr genannte Bedingung ist. Alles dieses ist in der vorliegenden Abhandlung ausführlich nachgewiesen und durch eine Reihe anderweitiger, jedoch hieher gehöriger Betrachtungen ergänzt, so wie dann die Resultate auf gewisse andere Bestimmungen angewendet werden, wie z. B. auf den Fall der Bestimmung der drei Hauptaxen einer Fläche zweiten Grades u. s. w. Zugleich ist dem Leser durch fortwährende Hinweisung auf die Literatur des Gegenstandes das Mittel an die Hand gegeben, sich ohne allzu grosse Schwierigkeit in diesem Betreff zu orientiren. Der Satz selbst, dass nämlich die Discriminante, gleich Null gesetzt, die Bedingung ausdrückt, es seien zwei Wurzeln einander gleich, ist leicht zu erweisen. Sei zu diesem Ende $f(x) = o$, d. h. $ax^n + bx^{n-1} + \ldots + k = o$ eine Gleichung des n^{ten} Grades, so drückt das Resultat der Elimination von x aus $f(x) = o$ und $f'(x) = o$ diese Bedingungen bekanntlich aus. Sei nun $F(x, y) = ax^n + bx^{n-1}y + \ldots + ky^n$ die homogene Funktion, die $f(x)$ entspricht, so ist bekanntlich $n\,F(x, y) = x\frac{dF}{dx} + y\frac{dF}{dy}$; eliminirt man aber x und y aus $F(x, y) = o$, $\frac{dF}{dx} = o$, so kommt Dasselbe heraus, als wenn man x aus $f(x) = o$, $f'(x) = o$ eliminirt, wie man sich leicht überzeugen kann. Da nun $F(x, y) = \frac{x}{n}\frac{dF}{dx} + \frac{y}{n}\frac{dF}{dy}$, so kommt die Elimination von x und y aus $F = o$, $\frac{dF}{dx} = o$ auf die Elimination von x und y aus $\frac{dF}{dx} = o$ und $\frac{dF}{dy} = o$ heraus, womit denn unser Satz erwiesen ist. Wir bemerken dabei, dass $\frac{dF}{dx}$, $\frac{dF}{dy}$ homogene Funktionen des $n-1^{ten}$ Grades in Bezug auf x und y sind.

Digitized by Google

Die Rechnung mit Richtungszahlen oder die geometrische Behandlung imaginärer Grössen. Von Dr. Friedrich Riecke, Oberstudienrath und Prof. der Math. an der land- und forstwirthschaftlichen Akademie in Hohenheim. Mit 140 eingedruckten Holzschnitten. Stuttgart. Verlag der J. B. Metzler'schen Buchhandlung. 1856. (170 S. in kl. 8.)

Die sogenannte geometrische Deutung der imaginären Zahlen ist schon mehrfach der Gegenstand mehr oder minder umfangreicher Bücher gewesen, und Referent hat deren auch schon einige in diesen Blättern angezeigt. Durch das vorliegende Buch ist die Literatur über diesen Theil der mathematischen Methode wieder um ein Werk reicher geworden, dem nicht nur im Allgemeinen klare Darstellung und scharfsinnige Entwicklung zugesprochen werden muss, sondern von dem auch behauptet werden darf, dass es die Sache selbst, der es dienen will, um einen bedeutenden Schritt gefördert hat. Referent hat sich zwar schon mehrfach gegen die geometrische Deutung der imaginären Grössen ausgesprochen, so wie sie seither versucht wurde und er hat sie für unfruchtbar und eben desshalb nutzlos gehalten. Was ihn in dieser Beziehung in seiner Ansicht noch bestärkt hat, ist die Thatsache, dass auch nicht ein neuer Satz durch diese Methode gefunden worden, dass vielmehr namentlich die geometrischen Anwendungen mit derselben Leichtigkeit aus dem Satze folgen, dass die Projektion einer Seite eines Vielecks gleich ist der (algebraischen) Summe der Projektionen aller andern Seiten. Hat nun auch das vorliegende Buch seine Meinung nicht umgeändert, so muss er doch zugeben, dass die Darstellungsweise derart ist, dass in steter Folgerichtigkeit die Sätze sich entwickeln und also die erste Grundbedingung der mathematischen Methode gewahrt ist. Ein Anderes ist es freilich mit den ersten Grundsätzen, von denen ausgegangen wird. Verspricht nun auch, trotz der hier gegebenen Behandlung, diese geometrische Deutung imaginärer Grössen der Wissenschaft noch immer keine Erweiterung, so verdient das vorliegende Buch bei seinen höchst anerkennenswerthen guten Eigenschaften ein näheres Eingehen auf dasselbe.

Das Zählen — sagt der Verfasser — setze ursprünglich die Vorstellung einer geraden Linie und ein Fortschreiten in derselben in gleichen Abständen voraus. Je nachdem man in einer oder in der entgegengesetzten Richtung auf der geraden Linie fortgehe, erhalte man positive oder negative Zahlen. Aber wie man in der ursprünglichen geraden Linie fortgeschritten sei, so könne man auch vom Anfangspunkte aus in einer beliebigen, von jener verschiedenen Richtung (Geraden) fortschreiten, wodurch sich dann die Richtungszahlen ergeben. Natürlich kann dies nur geometrisch erklärt werden, analytisch hat es wohl nicht viel Sinn. Doch sei dem, wie es wolle, wir folgen dem Verfasser weiter. — Eine Zahl, welche die (absolute) Länge AC hat, und um den Winkel BAC von der ursprünglichen (positiven) Richtung abweicht, bezeichnet der Verfasser durch $\overline{|BAC|}$ AC, wobei er den Winkel BAC analytisch (d. h. durch Kreisbögen) misst. Dass man dabei den Winkel in positiver oder negativer Richtung zählen kann, versteht sich von selbst, obwohl es (bemerken wir hiezu) genau genommen nicht einmal nöthig wäre, indem $\overline{|-\varphi|}\, m = \overline{|2\pi-\varphi|}\, m$, wo das eben gebrauchte Zeichen nach dem Vor-

hergehenden schon verständlich sein wird. Nachdem noch einige weitere Betrachtungen angeknüpft sind, wendet sich das Buch zu den arithmetischen Grundoperationen mit Richtungszahlen und zwar zunächst zur **Addition** und **Subtraktion** derselben. Als Erklärung der **Summe** zweier Richtungszahlen lesen wir: „Für die Addition von zwei oder mehreren Linien ist erforderlich, dass dieselben so an einander gereiht werden, dass da, wo eine Linie aufhört, die andere anfängt. Die einzelnen Summanden bilden dann, wenn sie verschiedene Richtungen haben, eine gebrochene Linie und der **geradlinige Abstand des Endpunkts von diesem Anfangspunkt ist ihre Summe.**" Dass man diese Definition rein analytisch aussprechen könnte, scheint unmöglich, was wohl auch bei einer geometrischen Darstellung ganz ausser Acht zu lassen ist. Immerhin aber erscheint sie willkürlich, wenn sie allerdings für den Fall positiver und negativer Richtungen passt, also diesen nicht entgegen ist. Dass sie aber, wenn man die hergebrachten Formen benützen will, und **voraussetzt**, es sei $e^{\varphi i} = \cos\varphi + i\sin\varphi$, in den bereits oben zitirten Satz sich einfügt, lässt sich leicht zeigen. Gesetzt nämlich vom Anfangspunkt A seien die Linien AB, AC gezogen, deren Richtungswinkel mit der (positiven) Urrichtung α und β seien; der Richtungswinkel von BC sei γ, so ist $AB\cos\alpha = AC\cos\beta + BC\cos\gamma$, $AB\sin\alpha = AC\sin\beta + BC\sin\gamma$, voraus sofort $ABe^{\alpha i} = ACe^{\beta i} + BCe^{\gamma i}$, welcher Satz die in unserm Buche gegebene Definition enthält, wornach $|\overline{\alpha}|\,AB = |\overline{\beta}|\,AC + |\overline{\gamma}|\,BC$, indem später $|\overline{\alpha}|1 = e^{\alpha i}$ gefunden wird. Dass man freilich unsere Form nicht in die ersten Elemente einführen kann, ist klar, da der Satz, dass $e^{\alpha i} = \cos\alpha + i\sin\alpha$ nicht so ganz elementar sich beweisen lässt. Dagegen ist aber diese Form keinem Anstand unterworfen, und alle Anwendungen ergeben sich mittelst derselben mit derselbenLeichtigkeit, wie dies unbestreitbar mit denen in unsermBuche der Fall ist. Sind m,n die absoluten Werthe zweier Richtungszahlen, deren Richtungswinkel α und φ seien, so wird man das Produkt $|\overline{\alpha}|m . |\overline{\varphi}|n$ erhalten, wenn man dasselbe so aus der zweiten Zahl entstehen lässt, wie die erste Zahl aus der *Einheit* entstanden (gemäss der Definition des Produktes zweier Zahlen). Diese entsteht aber, wenn man die Einheit zuerst m mal nimmt und dann um den Winkel α dreht; also erhält man das Produkt, wenn man $|\overline{\varphi}|n$ zuerst m mal nimmt, woraus sich $|\overline{\varphi}|mn$ ergibt, und diess dann um den Winkel α dreht, woraus endlich als Produkt folgt $|\overline{\alpha + \varphi}|mn$. Dass diess dem Satze: $me^{\alpha i} . ne^{\varphi i} = mne^{(\alpha+\varphi)i}$ entspricht, ist klar. Es lässt sich aber auch gegen die angegebene Ableitung Nichts erinnern, und die daraus folgenden Sätze müssen zugegeben werden, freilich immer unter der **Voraussetzung**, man sei mit den ersten Definitionen von Richtungszahl und Summe im Reinen. Dass die Division sich aus der Multiplikation ergibt ist natürlich, und eben so die Potenzirung und das Wurzelausziehen bei ganzen positiven Exponenten. Geometrische Konstruktionen der Sätze sind immer beigegeben. Hiernach ist $\sqrt{-1} = \sqrt{|\overline{\pi}|}\,i = |\overline{\tfrac{\pi}{2}}|\,\sqrt{\ }1 = |\overline{\pi}|1$, so dass $\sqrt{-1}$ hiedurch die in dieser Theorie angenommene

Digitized by Google

geometrische Bedeutung erhält. Auch die n Werthe einer n^{ten} Wurzel ergeben sich (§. 25), wenn gleich ein analytisches Verfahren dazu angewendet wird.

Um die Logarithmen der Richtungszahlen ermitteln zu können, betrachtet der Verfasser die logarithmische Linie ($y = a^x$), die er als eine krumme Linie erklärt von folgender charakteristischer Eigenschaft: Nimmt man zwei Paare Ordinaten, so dass die gegenseitige Entfernung des ersten Paares der des zweiten gleich ist, so stehen die beiden Ordinaten des ersten Paares in demselben Verhältnisse wie die des zweiten. Daraus folgt dann, dass wenn die Entfernung des zweiten Paares nur den n^{ten} Theil von der des ersten Paares ist, und wenn α das Verhältniss der beiden Ordinaten des letztern ist, $\sqrt[n]{\alpha}$ das der zwei andern sein wird. Eben so folgt daraus, dass die Subtangente in allen Punkten dieselbe ist $\left(= \frac{1}{l(a)}\right)$, was Alles auf geometrischem Wege erläutert wird. Ist diese Subtangente $= 1$, so erhält man die natürliche logarithmische Linie, und ihre Grundzahl a ist, wie geometrisch gezeigt wird, der Werth von $\left(1 + \frac{1}{n}\right)^n$ für $n = \infty$. Dieselbe wird gewöhnlich durch e bezeichnet. Die Abszissen sind die Logarithmen der Ordinaten für die Grundzahl, und bei der natürlichen logarithmischen Linie sind sie auch die natürlichen Logarithmen. Geometrisch wird dann noch gezeigt, dass der natürliche Logarithmus von $1 + \frac{1}{n}$ gleich $\frac{1}{n}$ zu setzen sei, wenn $n = \infty$. Besser würde dies übrigens dadurch ausgedrückt werden, dass man sagt, es nähere sich der Quotient dieser beiden Grössen der Einheit immer mehr, je grösser n werde. Dieses ganze (vierte) Kapitel, das übrigens mit den Richtungszahlen Nichts zu schaffen hat, ist überhaupt sehr lehrreich und auch in andern Beziehungen beherzigenswerth.

Auf bedeutend schwächern Füssen steht aber schon der nächste §. 34, der freilich einen Hauptsatz beweisen sollte, den nämlich, dass $\left|\overline{\alpha}\right| 1 = e^{\alpha i}$. Zu dem Ende nämlich verfährt der Verfasser in folgender Weise: Er denkt sich einen Kreis mit dem Halbmesser 1 beschrieben und nimmt nun die Richtungszahl 1, die den Winkel φ mit der Urrichtung, die hier durch den horizontalen Halbmesser des Kreises vorgestellt ist. Nun theilt er den Bogen φ in n gleiche Theile, so dass ein Theil $= \frac{\varphi}{n}$ ist und betrachtet nun das erste dieser Theilchen, das unmittelbar an der Urrichtung liegt, für den Fall, dass n unendlich gross ist, als eine Senkrechte auf diese Richtung, dass somit durch $\left|\frac{\pi}{2}\right|\frac{\varphi}{n} = \frac{\varphi}{n}\sqrt{-1}$ darzustellen wäre. Ist also A der Mittelpunkt, $AB = 1$ der horizontale Halbmesser, D der erste Theilpunkt, AC die Richtung, die den Winkel φ mit AB macht, und $AC = AB$; bezeichnen ferner ac, ad, ... die durch die Geraden vorgestellten Richtungszahlen (wo also $ab = 1$), so ist nach der Definition der Summe: $ad = ab + bd = 1 + bd$, also $l(ad) = l(1 + bd)$, wenn l die natürlichen Logarithmen bedeutet. Daraus nun, weil $BD = \frac{1}{n}\varphi$, und n unendlich gross, meint der Verfasser, folge $l(1 + bd) = bd$, nach dem

Digitized by Google

Satze, dass $l\left(1+\frac{1}{n}\right)=\frac{1}{n}$. Dabei aber scheint *vergessen* zu sein, dass der letztere Satz nur für ganze positive n als bewiesen anzusehen ist, und gewiss im Beweise keine Spur davon zu sehen ist, dass auch $l(1+\alpha)=\alpha$, wenn α eine unendlich kleine *Richtungszahl* ist. Ist aber der Satz $l(1+b\,d)=bd$ nicht als bewiesen anzusehen, so fällt die ganze Sache über den Haufen, wie dem nun auch wirklich so ist. Damit sind leider auch die arg komplizirten Konstruktionen des fünften Kapitels vergebens. Dass nun auch nicht mehr $e^{\varphi i}=\cos\varphi+i\sin\varphi$ als geometrisch-analytisch erwiesen anzusehen ist, versteht sich von selbst.

Die hierauf folgenden *Anwendungen in der Arithmetik* enthalten durchaus keinen neuen Satz, oder irgend eine Erleichterung der hergebrachten Beweisart; das Erstere ist allerdings auch bei den *Anwendungen* in *der Geometrie* der Fall, allein die Beweisart ist mehrfach erleichtert. Als Beispiel wollen wir etwa folgenden Satz wählen: Zieht man von der Spitze A eines Dreiecks auf die entgegenstehende Seite BC die letztere halbirende Linie AD, so ist AB. AC = BD. DC + AD? Mittelst Richtungszahlen lässt sich der Satz ziemlich leicht beweisen. Man wähle nämlich AD als Grundrichtung, und sei α der Richtungswinkel von AB, φ der von BD, so ist $-\alpha$ oder $2\pi-\alpha$ der Richtungswinkel von AC, $\pi+\varphi$ der von DC und man hat, wenn man wieder $\overline{|\alpha|}$ AB durch ab u. s. w. bezeichnet: $ab=ad+db$, $ac=ad+dc$, woraus $ab.ac=ad^2+ad(db+dc)+db.dc$. Aber $ad^2=AD^2$, $ab.ac=\overline{|\alpha|}\,AB.\overline{|-\alpha|}\,AC=\overline{|o|}\,AB.AC=AB.AC$, $db.dc=\overline{|\varphi|}\,DB\,\overline{|\pi+\varphi|}\,DC$, $db+dc=\overline{|\varphi|}\,DB+\overline{|\pi+\varphi|}\,DC=\overline{|\varphi|}\,(DB-DC)$, $ad(db+dc)=\overline{|\varphi|}\,AD\,(DB-DC)$. Beschreibt man um das Dreieck einen Kreis und ist E der Endpunkt der verlängerten AD, so ist $BD.DC=AD.DE$, also $db.dc=\overline{|\pi+2\varphi|}\,AD.DE$, und da, wenn $DF=DB-DC$ $(DB>DC)$, man leicht findet, dass $FE=DE$, und der Richtungswinkel von FE gleich $\pi+2\varphi$ ist, so hat man $db.dc=ad.fe$, und $ad(db+dc)=ad.df$, mithin $ad(db+dc)+db.dc=ad(fe+df)=ad.de=AD.DE$, woraus der Satz folgt, indem $AD.DE=BD.DC$. Nach unserer Weise wäre: $ABe^{\alpha i}=AD+DBe^{\varphi i}$ $ACe^{(2\pi-\alpha)i}=AD+CDe^{(\pi+\varphi)i}$, also $AB.ACe^{2\pi i}=AD^2+AD\left(DBe^{\varphi i}+CDe^{(\pi+\varphi)i}\right)+DB.CDe^{(\pi+2\varphi)i}$. Dann ist $e^{2\pi i}=1$, $e^{(\pi+\varphi)i}=-e^{\varphi i}$, also $AB.AC=AD^2+AD(DB-CD)e^{\varphi i}+DB.CDe^{(\pi+2\varphi)i}$. Ferner ist $DF=DB-CD$, $DB.CD=AD.DE$, also die letzten zwei Theile $=AD\left(DFe^{\varphi i}+DEe^{(\pi+2\varphi)i}\right)$. Aus dem Dreieck DFE folgt wegen $DE=EF:DE=DFe^{\varphi i}+EFe^{(\pi+2\varphi)i}=DF^{\varphi i}+DEe^{(\pi+2\varphi)i}$, so dass geradezu $AB.AC=AD^2+AD.DE=AD^2+BD.DC$ ist. Man ersieht aus diesem Beispiel, dass wir Recht hatten, wenn wir meinten, man könne durch die längst hergebrachten Sätze die hier bewiesenen Punkte mit derselben Leichtigkeit erweisen.

Digitized by Google

Die Anwendungen in der Algebra übergehen wir, da hier die rein analytische Behandlung im entschiedenen Vortheil ist. Eben so übergehen wir den dritten Abschnitt, der allgemeine Betrachtungen über die Rechnung mit Richtungszahlen enthält, nicht weil er ohne Interesse sein könnte, sondern weil bis dahin der Gegenstand des Buches abgeschlossen ist.

Kann man sich mit den ersten Definitionen befreunden oder beruhigen, so ist alles Folgende im Allgemeinen richtig aufgebaut, und es verdient desshalb das vorliegende Buch als eine klare und durchdachte Darstellung der geometrischen Theorie der imaginären Zahlen allen Denen empfohlen zu werden, die sich Kenntniss hievon verschaffen wollen. Sie werden das Buch nicht unbefriedigt aus der Hand legen.

Dr. J. Dienger.

Tragicorum Graecorum fragmenta recensuit Augustus Nauck. Lipsiae. Sumptibus et typis B. G. Teubneri. A. MDCCCLVI. XVI u. 784 S. in gr. 8.

Die Sammlung der Fragmente verlorener Dramen der drei grossen Tragiker des hellenischen Alterthums hat in der neuesten Zeit die Thätigkeit der Gelehrten vielfach in Anspruch genommen: auf die Bruchstücke der gänzlich verlorenen Tragiker hat sich die gleiche Sorge alsbald ausgedehnt, um so das ganze Gebiet des althellenischen Drama nach seinem Umfang wie nach seiner Ausdehnung besser überblicken zu können. Was von verschiedenen einzelnen Gelehrten in einzelnen Theilen versucht worden ist, das erscheint hier in einem Ganzen vereinigt, welches allerdings nun als Grundlage allen den Forschungen zu dienen hat, welche über dieses Gebiet des hellenischen Drama's sich erstrecken. Vorbereitet und, wenn man will, auch unterstützt war ein solches Unternehmen allerdings durch die oben bemerkten vorausgegangenen Versuche, von welchen ja auch in diesen Blättern mehrmals die Rede war; dass aber darum noch genug Schwierigkeiten übrig blieben, deren Ueberwindung nicht geringe Mühe und Sorgfalt erheischte, weiss Jeder, der auf diesem Felde sich nur einigermassen umgesehen hat. Schon die Natur des Ganzen, das aus lauter abgerissenen, dem ursprünglichen Zusammenhang mehr oder minder entrückten Stellen besteht, bringt es mit sich, dass hier der Conjecturalkritik ein weiter Spielraum gelassen ist, was nicht ohne Einfluss auf die Gestaltung des Textes zumal in solchen Stellen ist, welche, wie dies leider hier nur zu oft vorkommt, in einer verdorbenen, unsicheren Gestalt auf uns gekommen sind: hier die feste Gränzlinie zu ziehen, innerhalb der die Kritik sich zu halten hat, ist unendlich schwierig; der Verfasser hat diese Grenzen sich in der Weise gesteckt, dass er auf einfache Angabe des Fragments und der darauf bezüglichen Zeugnisse der Alten sich beschränkt, das Fragment selbst aber in einer möglichst authentischen und correcten Fassung vorlegt, unter Beifügung der namhafteren Varianten: „in librorum lectione indicanda, schreibt Derselbe in dem Vorworte, eum modum tenui, ut potiora quaeque afferrem, missas plerumque facerem deteriorum librorum scripturas et interpolationes sive librariorum sive editorum, quae recto judicio officerent magis quam prodessent. Emendationum auctores indagare studui, subscriptorum nomina fere

Digitized by Google

ubique omisi: in levioribus vitiis simpliciter traditam lectionem indicavi. Conjecturas doctorum hominum paucas attuli maximeque probabiles: commenta temeraria aut vitiosa silentio premere malui quam operose refutare, nec mecum benignius quam cum aliis egisse mihi videor“.

Nach diesen Worten mag die Anlage des Ganzen, eben so wie die Ausführung bemessen werden, die allerdings hier einer Kürze sich befleissigen musste, welche auch alle die weiteren, den Inhalt der verlorenen Dramen und den Gang der Handlung betreffenden Fragen mit den dadurch hervorgerufenen Erörterungen von sich ablehnen und streng sich an das halten musste, was die Hauptaufgabe des Ganzen war: eine kritisch gesichtete, und in dem Einzelnen auch berichtigte Zusammenstellung Alles Dessen zu geben, was von den verlorenen Dramen der althellenischen Welt noch irgend wie sich erhalten hat, und damit die sichere Grundlage zu schaffen, auf der alle jene Fragen allein verhandelt werden können, welche eben desshalb von dem Unternehmer selbst ausgeschlossen sind: „De argumentis singularum fabularum, schreibt der Verfasser weiter in dem Vorwort, quae nossem veterum testimonia pleraque apposui, alia significavi; item si quid probabili conjectura indagari posset, paucis adumbrare conatus sum: oeconomiam vero dramatum nobis ereptorum e laceris frustulis instaurare irrita fuerit contentio; in aliquot Euripideis fabulis, quibus benignior sors obtigit, non verbosa disputatione, sed probabili locorum dispositione iis, qui actionis decursum rimarentur, viam indicare temptavi. Qui vero ingeniosam illam somniandi id, quod voluerint, artem profitentur, ὀνειροκρίτας suos alibi quaerant“. Man wird dieses Verfahren, als ein dem Plane des Ganzen entsprechendes billigen, man wird auch dem Verfasser das Zeugniss nicht versagen, wie er in Allem diese Grundsätze eingehalten, und in gedrängter Kürze sowohl bei Angabe der Varianten (in dem oben bemerkten Sinne), als bei weiteren dazu gefügten Bemerkungen sich auf das Nothwendigste beschränkt hat, wie es der Zweck und die Aufgabe seines Werkes erforderte, auch mit Weglassung aller directen oder indirekten Polemik, wie sie bei der Behandlung solcher Fragmente, wo so Vieles auf blosser Vermuthung und einer bald mehr bald minder ansprechenden Combination beruht, daher auch die Verschiedenheit der Ansichten so gross ist, leicht herbeigeführt wird. Es musste aber hier eine Beschränkung eintreten, wenn nicht der Umfang des Ganzen, das wahrhaftig schon ausgedehnt genug ist, nicht noch weiter hätte ausgedehnt werden sollen; dann hätte aber auch das Ganze nicht wohl in Einen Band zusammengefasst werden können. Allerdings ist die ganze auf diese Bruchstücke sich beziehende Literatur, so wie Alles das, was im Einzelnen an verschiedenen Orten für Berichtigung und bessere Anordnung der Fragmente geleistet worden, dem Verfasser bei seiner Arbeit nicht fremd geblieben, sondern von ihm benutzt worden: dass damit die Untersuchung nicht abgeschlossen, wohl aber der weiteren Forschung durch die Bemühungen des Verfassers eine kritische Grundlage gegeben ist, auf welche sie sich zu stützen hat, haben wir wohl kaum nöthig, noch ausdrücklich zu erwähnen. In das Einzelne der Fragmente selbst und deren kritische oder exegetische Behandlung einzugehen unterlassen wir: hier kann nur unsere Aufgabe sein, im Allgemeinen unseren Lesern einen Begriff zu geben, von dem, was in diesem Corpus Fragmentorum Tragicorum Graecorum

wirklich geleistet worden ist: an Stoff zur Behandlung des Einzelnen wird es bei einem aus so tausend verschiedenartigen Bruchstücken gebildeten Werke denen nicht fehlen, die mit diesem Kreise der griechischen Literatur sich näher beschäftigen; auch werden Nachträge kaum ausbleiben können, hat doch der Verfasser selbst schon in seinem Vorwort S. IX ff. XIV ff. Manches nachgetragen; wer die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens überhaupt näher erwägt oder aus eigenen Versuchen selbst kennen gelernt hat, der wird auch das zu würdigen wissen, was der Verfasser S. XII, zunächst in Bezug auf die Behandlung der Fragmente *ἀδέσποτα* und seine desfallsigen Bemühungen bemerkt hat: „Moliminis ipsius ea est natura, in quo nemo facile aut aliis aut sibi satisfacturus sit. Nam quo intentiore studio rem administraris, eo proclivius errabis et quidquid egeris, utique plurimi erunt loci, quos alii additos, exclusos alii optarint“.

In vier grosse Abschnitte lässt sich der Inhalt des Ganzen füglich abtheilen. Der erste enthält die Fragmente des Aeschylus, zuerst diejenigen, welche erweislich bestimmten, auch dem Namen nach uns bekannten Dramen angehören, dann die in dieser Hinsicht unbestimmbaren Bruchstücke, die eben meist nur aus einzelnen von den Grammatikern angeführten Worten oder ganz allgemein gehaltenen Aeusserungen bestehen, zuletzt die „dubia et spuria“: die Gesammtzahl der Fragmente beträgt 452, von welchen auf die zuletzt genannte Classe der zweifelhaften und verdächtigen die Nummern 442—452 fallen, von welchen eigentlich nur das letzte Fragment (aus Clemens Alex. Strom. V. p. 727) eine Bedeutung wegen seines aus eilf Versen bestehenden Umfanges ansprechen kann: an der Unächtheit desselben dürfte aber wohl kaum zu zweifeln sein. Ganz in derselben Weise ist bei den Fragmenten des Sophocles, in Allem 1022 Nummern (S. 101—286), und Euripides, in Allem 1117 Nummern (S. 287—554), verfahren worden: an diese beiden Abschnitte oder Abtheilungen reiht sich der vierte, welcher unter der Aufschrift Tragici minores die Bruchstücke der übrigen Tragiker, von welchen nichts Ganzes mehr vorliegt, bringt, in derselben Weise zusammengestellt, geordnet und behandelt; die *Ἀδέσποτα* (S. 649—730) beschliessen das Ganze, welchem mehrere sehr brauchbare Indices angefügt sind. Zuerst ein Index poetarum, in welchem alle die Dichter, von welchen Bruchstücke in dieser Sammlung sich vorfinden, in alphabetischer Reihenfolge, mit der nöthigen Verweisung auf die betreffende Stelle der Sammlung, zugleich mit denjenigen Dichtern sich aufgeführt finden, die uns aus andern Zeugnissen der Alten, wie z. B. aus Scholien, aus Inschriften, oder aus Schriftstellern, wie Suidas oder Diogenes von Laerte u. s. w. nur dem Namen nach bekannt sind, ohne dass wir Bruchstücke ihrer Werke besässen; daran schliesst sich ein in ähnlicher Weise gefertigter Index fabularum, ebenfalls in alphabetischer Reihenfolge; darauf folgt ein Index fontium, d. h. eine alphabetisch geordnete Zusammenstellung der einzelnen Schriftsteller und Schriftwerke, aus welchen die Fragmente gezogen sind, die bei jedem einzelnen genau angeführt werden; den Beschluss macht: Tabula Fragmentorum a Dindorfio in poetis scenicis (Lips. 1830) collectorum, eine vergleichende Tabelle, welche die Stelle erkennen lässt, welche die einzelnen Fragmente in der Din-

Digitized by Google

dorf'schen Sammlung und in der vorliegenden einnehmen. — Druck und Papier sind sehr befriedigend.

Badische Programme.

Wir beschränken uns auch in diesem Jahre wie in den früheren (s. Jahrg. 1855. S. 951) auf einen kurzen Bericht derjenigen Programme wissenschaftlichen Inhalts, die auch für weitere Kreise ein Interesse haben dürften.

Als Beilage des Programms an dem Lyceum zu Carlsruhe erschien:

Ueber die Aufgabe und Stellung des französischen Sprachunterrichts in den Gelehrtenschulen. Von Professor E. Zandt. Carlsruhe. Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei. 42 S. in 8.

Wir glauben der Anzeige dieser Beilage noch eine weitere aus dem Programme selbst S. XIV ff. entnommene Nachricht beifügen zu müssen, die das Gebiet unserer vaterländischen Alterthümer berührt. Wir erfahren nämlich bei der Erwähnung einer von dem Director der Anstalt (Geh. Hofrth. Vierordt) passend gestellten Preisaufgabe, die auch eine allgemeine Theilnahme fand (De simulacro Deae Abnobae lapideo, apud Mühlburgum nuper effosso), von einem nicht unwichtigen Funde, der vor mehreren Jahren ganz in der Nähe von Carlsruhe, etwas oberhalb des Ortes Mühlburg an dem Albbache gemacht wurde und den Gegenstand der erwähnten Preisaufgabe bildet. Es ist ein $2^1/_2$ Fuss hohes, ohne eigentlichen Kunstwerth aus Sandstein gefertigtes Standbild der Diana Abnoba, wie die an dem Fussgestell befindliche Inschrift besagt: DEAE ABNOBE LUCILIVS MODERATVS V. S. M. Die Göttin ist dargestellt, wie sie mit der rechten Hand einen Pfeil aus dem Köcher nimmt, zur Linken ist ein Tannenzapfen angebracht, zu ihren Füssen zwei Hasen.*) Es ist also hier diese Göttin als eine eigentliche Wald- und Jagdgöttin dargestellt: die Beziehung dieser Gottheit durch den auch hier beigefügten Beinamen Abnoba auf den Schwarzwald, von dessen südlichen Abhängen und Ausläufern, in der Richtung nach Basel, an bis zu seinem nördlichen Endpunkte an der Alb und bei Pforzheim (Porta Hercyniae), und vielleicht noch etwas weiter bis zu den Gegenden des Kreichgaues und Neckars ist durch diesen neuen Fund und die Inschrift, die sich den vier andern — darunter eine aus Badenweiler, wie aus der Nähe von Pforzheim — welche wir von der Diana Abnoba besitzen, anreiht, festgestellt: und es reiht sich daran wahrscheinlich noch eine sechste Inschrift, von der wir ebenfalls hier die erste Kenntniss erhalten; sie befindet sich an einem bei dem würtembergischen Orte Bonfeld in der Nähe von Wimpfen ausgegrabenen Altar, ist aber leider nicht ganz vollständig:

*) Eine Abbildung befindet sich in dem Album forst- und waidmännischer Denkmale aus dem Grossherzogthum Baden von F. Fischer. Carlsruhe 1854. Tafel II.

Digitized by Google

DEANE .....
A .. TONIVS
... ECIANVS

Wir glaubten auf diese neuen Funde um so mehr aufmerksam machen zu müssen, als seit der letzten Zusammenstellung der aus unserm Grossherzogthum Baden bekannten römischen Inschriften (s. diese Jahrbb. 1845 S. 962) manche andere Inschriften zu Tage gekommen sind, die wohl zu einer erneuerten Sammlung oder einer neuen Behandlung Veranlassung geben könnten.

In Constanz erschien als Beigabe des Programmes des dortigen Lyceums:

Die v. Seyfried'sche Conchylien-Sammlung und die Windungsgesetze von einigen Planorben. Von Fr. X. Lehmann. Constanz 1856. Druck von Jacob Nadler. 47 S. in gr. 8.

Es schliesst sich dieses Programm genau an das im vorigen Jahre erschienene an, welches die Öninger Versteinerungen derselben Sammlung behandelt hatte.

Die wissenschaftliche Beigabe des Lyceums zu Mannheim enthält:

Odalrich II. Graf von Dillingen-Kiburg, Bischof von Constanz 1110—1127. Ein Beitrag zur vaterländischen Geschichte von C. B. A. Fickler. Mannheim, Buchdruckerei von J. Schneider. 1856. IV und 55 S. in gr. 8.

Wir werden über diesen wichtigen „Beitrag zur vaterländischen Geschichte“, den wir als eine wahre Bereicherung derselben bezeichnen können, im nächsten Hefte dieser Jahrbücher eine besondere Beurtheilung bringen, auf welche wir hier verweisen wollen.

Von Seiten des Lyceums zu Rastadt erschien:

Ueber den Gebrauch des Infinitivs in der französischen Sprache. Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Behandlung des Unterrichts in neuern Sprachen, von Professor Donsbach. 1856. Buch- und Steindruckerei von W. Mayer in Rastadt. 69 S. in gr. 8.

Als Beilage zu dem Programm des Lyceums zu Wertheim gab der Director, Hofrath Hertlein:

Conjectanea critica in Juliani Orationes atque Epistolas. Wertheim. Druck und Papier von E. Bechstein (vorm. N. Müller). 1856. 22 S. in gr. 8.

Indem wir uns freuen, hier wieder auf ein Lateinisch geschriebenes Programm zu stossen, bemerken wir, dass dasselbe, seinem Gegenstand und Inhalt nach, den im Jahre 1847 und 1850 erschienenen Programmen, die sich ebenfalls mit der Verbesserung und Berichtigung einzelner verdorbenen Stellen des Julianus beschäftigen, anschliesst, und auch in so weit auf diese besondere Rücksicht genommen hat, als in dem Eingang dieser Schrift Einzelnes, was dort behauptet oder vorgeschlagen war, berichtigt oder auch ergänzt wird. Dann aber reihen sich daran Verbesserungsvorschläge über eine namhafte Zahl von Stellen aus den Reden und Briefen des Julian: dass wir hier dieselben nicht alle aufführen können, wo wir blos die Absicht haben, die

Digitized by Google

Aufmerksamkeit derer, die sich für diesen Schriftsteller interessiren, auf diese Schrift zu lenken, wird nicht befremdlich erscheinen; wohl aber wird Jeder, der in dieselben einen Blick wirft, sich bald überzeugen, wie die Mehrzahl dieser Verbesserungen so einfach und darum auch so einleuchtend ist*), dass ihre Aufnahme in den — leider noch so vielfach entstellten — Text des Julianus kaum einem Anstande unterlegen dürfte.

Auch auf das Vorwort, welches dem Jahresbericht der Wertheimer Gewerbschule von dem ehrwürdigen Vorstande derselben (dem Geh. Rath. Föhlisch) vorangestellt worden ist, darf wohl bei dieser Gelegenheit aufmerksam gemacht werden. Es behandelt in der anziehenden und anregenden Weise, die wir aus ähnlichen Darstellungen dieses um die Schule in ihren verschiedenen Richtungen und Beziehungen so hochverdienten, bis in das Greisenalter mit ungeschwächter Kraft dafür wirkenden Mannes kennen, die Frage nach der Bildung der Jugend durch das Schöne. Es wird zuerst das Wesen, so wie die gefälligen Formen des Schönen auf dem Gebiete der Natur wie des Geistes erörtert: dann aber werden die Wege angegeben, welche durch das Schöne zu der Jugendbildung führen, mit besonderer Rücksicht auf das, was die verschiedenen Bildungsanstalten in dieser Beziehung erfordern, um die höchsten Zwecke der Jugendbildung überhaupt zu erreichen.

Von dem Gymnasium zu Bruchsal erschien:

Zur Geschichte und Statistik des Grossherzoglichen Gymnasiums in Bruchsal. Von Gründung der Anstalt 1753 bis zum Jahre 1803. (Von dem Director Prof. Scherm.) Buchdruckerei von Malsch und Vogel in Carlsruhe 1856. 48 S. in gr. 8.

Nicht so wohl ein Beitrag zur Geschichte der seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch die Fürsorge der Speyerschen Fürstbischöfe gegründeten Bildungsanstalt liegt hier vor; statt einzelner diese Anstalt betreffenden Nachrichten gibt uns der Verfasser vielmehr eine vollständige Geschichte dieser Anstalt, von der Zeit ihrer Gründung an bis in den Anfang dieses Jahrhunderts durchgeführt, und eben so sehr nach den gedruckten, als insbesondere nach ungedruckten, und auch noch gar nicht benutzten archivalischen Quellen bearbeitet. Die ersten Anfänge der Anstalt lassen sich in der Gründung einer lateinischen Schule nachweisen, welche auf die Errichtung eines Priesterseminar's (1723) durch den Fürstbischof Damian Hugo, Grafen von Schönborn (1716—1743) folgte; sein Nachfolger Franz Christoph Freiherr von Hutten (1743—1770) ist aber, wie der Verfasser nachweist, als der eigentliche Gründer des Gymnasiums zu betrachten, nachdem auch die Stadt ihre Bereitwilligkeit durch Uebernahme bedeutender Leistungen erklärt hatte: so dass, wie der Verf. S. 14 bemerkt, „dem Landesherrn und der Stadt Bruchsal das Verdienst

*) So z. B. wenn Or. I, 21 C. in den Worten: *τοῖς μὲν ἡλικίᾳ στρατεύεσθαι λαχοῦσιν* verbessert wird *ἐν ἡλικίᾳ*, oder Or. II, 51 A: *ἀρξώμεθα δὲ ἀπὸ τοῦ σκήπτρου πρότερον*, das letztere Wort in *πρῶτον* verwandelt wird; oder Epist. VIII, 377 B. (11 Heyl.) *τὸν ἐφ᾽ ἵππου θηρῶντα* berichtigt wird in *τὸν ἀφ᾽ ἵππου θηρῶντα*. Aber Or. II, 50 D. möchten wir die Tilgung des Artikels wie sie der Verfasser in den Worten: *οὐδὲ τῶν ἵππων Νισαίων κάλλη* vorschlägt, bezweifeln.

Digitized by Google

gemeinsam gehört." Es fällt dies in das Jahr 1753: der Unterricht war Lehrern aus der Gesellschaft Jesu anvertraut bis zu dem Jahre 1773, dem Jahre der Aufhebung dieser Gesellschaft. Die Anstalt wurde nun mit dem Seminar verbunden, dessen Regens zugleich Präfect des Gymnasiums war, und dessen Lehrer zugleich die Lehrstellen am Gymnasium bekleideten. Die Nachtheile dieser Verbindung blieben nicht aus: eine Trennung schien nothwendig, und ward auch durch den Fürstbischof Philipp Franz Wilderich Grafen von Walderndorf (1797—1802) ins Werk gesetzt: durch ihn wurden Augustiner als Lehrer an die Anstalt berufen: mit der Auflösung des Bisthums Speyer und den Anfall der auf der rechten Seite des Rheines gelegenen Landestheile an Baden im Jahre 1802 und der durch das dreizehnte Organisationsedikt den Unterrichtsanstalten zu Theil gewordenen Umgestaltung im Jahre 1803 beginnt eine neue Periode der Anstalt, welche, wie wir hoffen, recht bald in einer ähnlichen Darstellung das Ganze zu seinem Abschluss bringen wird.

Als Beilage zu dem Programm des Lyceums zu Freiburg erschien:

Die psychologischen Grundverhältnisse des Denkens. Von M. Intlekofer. Freiburg. Gedruckt bei Franz Xaver Wangler. 51 S. in gr. 8.

An dem Lyceum zu Heidelberg erschien:

Urkundliche Geschichte der Stipendien und Stiftungen an dem Grossherzoglichen Lyceum zu Heidelberg mit den Lebensbeschreibungen der Stifter. Nebst den Stipendien der Universität Heidelberg, den Bernhard'schen Pfälzer-Stipendien an der Universität Utrecht und dem Neuspitser'schen Familien-Stipendium. Von Johann Friedrich Hautz, Grossh. Bad. Hofrath u. s. w. Erstes Heft. Heidelberg. Gedruckt bei Julius Groos 1856. 41 S. in gr. 8.

In dieser äusserst verdienstlichen Schrift, die wenn sie mit einem zweiten Hefte zum Abschluss gelangt ist, ein schönes Ganze bildet, das wohl auch in besondern Abdrücken weiteren Kreise zugänglich gemacht zu werden verdient, beabsichtigt der Verfasser „eine wahrheitsgetreue Darstellung der Geschichte der Stiftungen und Stifter der hiesigen gelehrten Anstalt unter Mittheilung der dahin gehörigen, grossentheils bis jetzt ungedruckten Statuten zu geben." So schliesst sich diese Schrift den ähnlichen Versuchen an, wie sie in der neuesten Zeit für verschiedene Länder und Städte erschienen sind, insbesondere auch für Baden in dem Werke von Jäger (s. oben S.873); allein sie unterscheidet sich von diesen Werken, die sich meistens mehr oder minder auf eine einfache Angabe der einzelnen Stiftungen, ihres Bestandes u. dgl. beschränken und die nöthigen statistischen Notizen enthalten, dadurch, dass sie eine vollständige Geschichte jeder einzelnen Stiftung enthält und diese mit den erforderlichen Urkunden selbst begleitet, über die Persönlichkeit der Stifter Alles dasjenige mittheilt, was von Interesse und Wichtigkeit ist, und so für die Cultur- und Gelehrtengeschichte unseres Landes die werthvollsten Beiträge liefert, die uns einen richtigen Blick in die Verhältnisse der Zeiten werfen lassen, in welchen der Grund zu diesen Stiftungen gelegt ward, die im Laufe der Zeit selbst manchem Wechsel und mancher Veränderung unterlegen sind. Aus urkundlichen handschriftlichen, bisher freilich unbenutzten, ja kaum

gekannten Quellen ist die ganze Darstellung entnommen, die erschöpfend den Gegenstand, Alles das uns bietet, was auf solcher Grundlage zu ermitteln möglich war. Das vorliegende erste Heft bringt zuerst die öffentlichen Stipendien, und zwar die Neckarschulstipendien, die Stipendien für Aspiranten des katholisch-geistlichen Standes (landesherrliche katholisch-theologische Stipendien), und die Stipendien aus dem Rheinbischofsheimer Dispensationsgelderfond und dem Iberger Pastorei-Fond. Dann folgen die Privatstipendien: Hartmann'sches Stipendium (dabei S. 23 ff. eine äusserst merkwürdige Ausführung der Verhältnisse des Geldes bei Besoldungen, Stipendien, Taxen u. s. w. im sechzehnten Jahrhunderts zu unserer Zeit), die Marianischen Stipendien, das Jubileumsstipendium, Köster'sche Stipendien und Hermann'sche Stipendien. Den Schluss dieser Privatstipendien bilden die Fauth'schen Stiftungen, die in dem nächsten Hefte gegeben werden sollten; in diesem dürften die auf dem Titel genannten Universitätsstipendien ebenfalls gegeben werden, welche der Verfasser, in Folge der von ihm unternommenen und auch demnächst erscheinenden urkundlichen Geschichte der Universität Heidelberg den Freunden der gelehrten Schulbildung und des Unterrichts vorzulegen gedenkt, um damit zugleich einem vielfach gefühlten Bedürfniss Aller derer zu entsprechen, die in der Lage sind, sich um solche Stipendien umsehen zu müssen, oder die mit der Aufsicht über dieselben betraut sind. Auch aus diesem Grunde wünschen wir baldige Fortsetzung und Abschluss dieser auf so gründlicher Forschung beruhenden, verdienstlichen Schrift.

An dem Gymnasium zu Donaueschingen erschien:

Curae boum ex corpore Gargilii Martialis. Alter räthselhafter und umgestalteter Text mit kritischen wie sachlichen Bemerkungen aus dem Gebiete der Alterthumskunde und Naturwissenschaft und gelegentlichen Verbesserungen verdorbener Stellen bei den Alten. Beitrag zur landwirthschaftlichen Thierheilkunde von Gymnasialprofessor Chr. Theophil Schuch. 1856. Buch- und Steindruckerei von W. Mayer in Rastatt. 47 S. in gr. 8.

Der Verfasser wählte zum Gegenstand seiner Abhandlung ein Fragment aus dem Gebiete der römischen Veterinärkunde, das, wie überhaupt das Meiste, was sich auf diesem Gebiete erhalten hat, in einer äusserst entstellten und verdorbenen Gestalt auf uns gekommen ist, und in so fern der besonderen Pflege und Aufmerksamkeit allerdings bedarf. Nach der zu Leiden befindlichen Abschrift, die einer ursprünglich Corvey'schen Handschrift entnommen ist, erschien zuerst dieses Bruchstück in Gesner's Scriptores rei rusticae, woraus es in ziemlich unveränderter Gestalt in die nachfolgenden Ausgaben, die nur als Wiederabdrücke anzusehen sind, übergangen ist. Der Verfasser hat die Wiederherstellung des ursprünglichen Textes versucht und deshalb unter dem von ihm gegebenen Texte den der Handschrift oder vielmehr der Abschrift, wie er in den bisherigen gedruckten Ausgaben sich findet, abdrucken lassen, um auf diese Weise den fühlbaren Abstand erkennen zu lassen, welchen der von ihm festgestellte Text von dem bisherigen bietet. Zur Rechtfertigung des Textes wie zur Erklärung desselben dienen dann die nachfolgenden, über die einzelnen Abschnitte sich verbreitenden Bemerkungen, die in eine nähere Erörte-

Digitized by Google

rung nicht bloss des Inhalts, sondern auch der Sprache und des Ausdruckes eingehen und hier Manches für den bisher so wenig beachteten Sprachgebrauch dieser Classe von Schriftstellern beibringen, unter steter Bezugnahme auf das, was über die von Gargilius Martialis mitgetheilten Recepte, von denen nur wenige „dem Reiche der Sympathie" angehören, die meisten vielmehr als innerliche Mittel, zur Heilung ausgebrochener Krankheiten dienen sollen, in den andern uns zugänglichen Quellen der Veterinärkunde der Alten enthalten ist.

Die Beilage zum Programm des Gymnasiums zu Lahr enthält:

Beiträge zur Geschichte der Stadt Lahr. Zweites Stück. Vom Gymnasiumslehrer Friedrich Müller. 19 S. in gr. 8. Lahr. Druck von J. H. Geiger.

Nachdem in dem ersten Stück dieser Beiträge in dem Programme des vorigen Jahres die Originalurkunde der städtischen Verfassung Lahr's oder der sogenannte Freiheitsbrief vom Jahre 1377 besprochen worden war, werden in diesem zweiten Stück die Umbildungen erörtert, welchen jene Verfassungsurkunde in dem Laufe von vier Jahrhunderten unterworfen war, bis zu der Zeit der Vereinigung mit dem jetzigen Grossherzogthum Baden in dem Anfange dieses Jahrhunderts.

In Offenburg erschien:

Excursum ad Taciti Annal. VI, 16. scripsit Fridericus Blatz. Offonisburgi. In typographica J. Ottenii et filii. MDCCCLVI. 72 S. in gr. 8.

Die Stelle des Tacitus, welche die Veranlassung zu dieser umfassenden, den Gegenstand nach allen Seiten hin behandelnden, und wie wir diess von allen ähnlichen Darstellungen wünschen möchten, in Lateinischer Sprache abgefassten Abhandlung bildet, handelt bekanntlich vom Zinsfuss und Wucher, und den darüber in den verschiedenen Perioden des Römischen Staats getroffenen, gesetzlichen Bestimmungen. Der Verfasser beginnt mit einer Erörterung der verschiedenen hier überhaupt in Betracht kommenden Ausdrücke (fenus, usura, caput, sors, mutuum, creditum, nomen), und geht, nachdem auf diese Weise ein guter Grund gelegt worden, dann zu der Erörterung des Gegenstandes selbst über, indem er die verschiedenen Veränderungen, welche im Zinsfuss stattgefunden und die darüber vorkommenden gesetzlichen Bestimmungen einer näheren Betrachtung und Prüfung unterzieht. Wenn in den ersten Zeiten der Könige solche gesetzliche Bestimmungen nicht vorkommen, so läuft das, was von Servius Tullius in dieser Hinsicht berichtet wird, auf eine Ermässigung und Milderung allzu hoher Zinsen überhaupt hinaus: dass er aber ein bestimmtes gesetzliches Maass der Zinsen für alle Zukunft festgesetzt, lässt sich wenigstens nicht nachweisen. Wie drückend auch nach Vertreibung der Könige in der ersten Periode der Republik die Höhe der Zinsen noch immer war, zeigt die erste Secessio der Plebs: ohne dass wir eigentlich näher und genauer die Abhülfe kennen, welche zur Beruhigung der Plebs damals getroffen ward. Auch scheint die Härte, die wir bei den Römern in diesem Verhältniss antreffen, in der Folge wenig gemildert worden zu sein. Der Verfasser bespricht bei dieser Gelegenheit näher das Verhältniss des Anatokismus wie des Nexus bis zu der Abschaffung des letzteren Ver-

Digitized by Google

hältnisses um 429 u. c.; er geht darauf S. 28 ff. über zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen in Betreff des Maasses der Zinsen: zuerst erscheint hier das fenus unciarium, das nach Tacitus schon die zwölf Tafelgesetze bestimmten, während Livius diess einer späteren Zeit (398 u. c.) zuweist; der Verfasser glaubt diesen Widerspruch dahin erklären zu können, dass es sich bei Livius wohl nur um ein Gesetz handelt, das als eine Erneuerung des alten in Vergessenheit gerathenen Gesetzes der zwölf Tafeln anzusehen wäre. Nun folgt, um 408 das semiunciarium fenus, und die um 413 fallende lex Genucia, welche überhaupt Geld auf Zins auszuleihen verbot. Der Verfasser geht auch hier in eine nähere Untersuchung dieses Gesetzes ein, das jedenfalls eine Erleichterung der Schuldner bezweckte, und zwar, wie sich der Verfasser die Sache denkt, in der Weise, dass kein allgemeines Verbot, Zinsen zu nehmen, für alle Zeiten statt gefunden, wohl aber, dass von allen bis zur Zeit der Erlassung dieser Lex gemachten Darlehen die Zahlung der Zinsen innerhalb eines bestimmten Termins geschehen solle, und inzwischen es verboten war, Zinsen zu nehmen. Sie war nur für eine bestimmte Zeit erlassen, und es trat nachher das frühere Verhältniss von selbst wieder ein, wie denn im Jahre 429, also sechzehn Jahre später, nach bestimmten uns vorliegenden Zeugnissen der Zinsfuss wieder in Geltung gewesen sein muss. Und da die frühern Missstände immer wieder von Neuem auftauchten, so kam es zur zweiten Secessio im Jahr 468 auf das Janiculum. Der weitere Verlauf der Zinsverhältnisse führt den Verfasser auf die Zeit Sulla's, und auf die bald darauf erfolgte Umwandlung des fenus unciarium in die sogenannten Centesimae, die als höchster Betrag gesetzlicher Zinsen von nun an bis zu den Zeiten Justinian's in Geltung kamen — zwölf Procente, auf die zwölf Monate des Jahres vertheilt. Dass die Einführung derselben durch ein prätorisches Edikt erfolgte, wird wahrscheinlich gemacht; es werden dann auch die Fälle besprochen, wo höhere Zinsen, wie geringere vorkommen, desgleichen auch die einzelnen Gesetzesbestimmungen, wie sie zur Erleichterung der Schuldner erlassen wurden und Anderes der Art.

Wir haben hier nur im Allgemeinen dasjenige angedeutet, was im Einzelnen näher ausgeführt ist und gewiss als ein wohl zu beachtender Beitrag in der schwierigen und theilweise selbst dunklen, aber auch sehr wichtigen Lehre von den Zins- und Wucherverhältnissen des alten Rom's anzusehen ist: eine Vergleichung des alt-römischen Zinsfusses mit dem Zinsfusse unserer Zeit hat der Verfasser einer weiteren Erörterung vorbehalten, die dann auch wohl die zum Theil dunkeln Verhältnisse des Mittelalters nicht ausser Acht lassen wird, um so eine erschöpfende Darstellung der ganzen, für alle Zeiten und deren Kenntniss so wichtigen Lehre zu geben.

Chr. Bähr.

Digitized by Google

Chronik der Universität Heidelberg für das Jahr 1856.

Am 22. November feierte die Universität auf herkömmliche Weise das Geburtsfest ihres erlauchten Restaurator's, des höchstseeligen Grossherzogs Carl Friedrich. Die Festrede des zeitigen Prorectors der Universität, Professor's und Seminardirector's Schenkel, welche inzwischen im Druck erschienen ist (Heidelberg, gedruckt bei Georg Mohr 1856 in 4.) verbreitet sich: „Ueber den ethischen Charakter des Christenthums.

An der Universität selbst fanden im Laufe des Jahres 1856 folgende Veränderungen statt:

Durch den Tod verlor die Universität zwei ihrer ältesten und verdienstvollsten Lehrer, den Dr. Geh. Hofrath Puchelt, Professor der Medicin und den Geh. Rath Dr. Schweins, Professor der Mathematik.

Am 2. Juni verschied Friedrich August Benjamin Puchelt, Geh. Hofrath, ordentlicher Professor der Therapie und Pathologie, Direktor des medicinischen Klinikums; er war geboren den 27. April 1784 zu Bomsdorf in der Niederlausitz; frühe verlor er seinen Vater, der Prediger des Orts war; nachdem er an verschiedenen Orten den Gymnasialunterricht empfangen hatte, bezog er im Jahr 1804 die Universität Leipzig, und trat nach Beendigung derselben daselbst um das Jahr 1808 als praktischer Arzt auf, wurde im Jahr 1811 Privatdocent und begann darauf seine Vorlesungen an der Universität, errichtete auch dort im Jahr 1812 die poliklinische Anstalt. Bald darauf erfolgte im Jahr 1813 seine Ernennung zum Custos der medicinischen Abtheilung der Universitätsbibliothek, im Jahr 1814 die Ernennung zum ausserordentlichen, im Jahr 1819 zum ordentlichen Professor. Im Jahr 1824 folgte er einem ehrenvollen Rufe von Leipzig nach Heidelberg, als ordentl. Professor der Pathologie und Therapie, so wie als Direktor der medicinischen Klinik; und von dieser Zeit an hat er ununterbrochen an der Universität gewirkt bis zu dem Jahre 1851, wo ein Augenübel sich einstellte, das ihm zuletzt das Licht beider Augen gänzlich entzog, bis wiederholte Schlaganfälle ein Ende seines Lebens herbeiführten. Vielfache Anerkennung ward seinen Verdiensten und seiner Wirksamkeit zu Theil: er war Mitglied mehrerer gelehrten Gesellschaften, und von dem Grossherzog durch Ertheilung der Würde

Digitized by Google

eines Hofraths und Geheimenhofraths, so wie durch Verleihung des Ritterkreuzes des Zähringer Löwenordens geehrt.

Franz Ferdinand Schweins, gestorben am 15. Juli, war geboren am 24. März 1780 zu Fürstenberg im Bisthum Paderborn, und erhielt an dem Gymnasium zu Paderborn seine wissenschaftliche Bildung; anfangs zum geistlichen Stande bestimmt, wendete er sich nachher der Mathematik zu, wozu schon früher eine entschiedene Neigung in ihm wach geworden war. In Kassel besuchte er zu diesem Zweck in dem Winter 1801—1802 die Akademie der zeichnenden Künste; im Jahr 1802 bezog er die Universität Göttingen, wo er im Jahr 1809 die Doctorwürde erhielt und sich als Privatdocent der Mathematik in der philosophischen Facultät habilitirte. Auch zu Darmstadt hielt er im Jahr 1808 öffentliche Vorlesungen über Mathematik; im März des Jahres 1810 begann er, nach erhaltener Erlaubniss des Curatoriums, seine Vorlesungen über die verschiedenen Zweige der Mathematik an der hiesigen Universität, die er von da an bis unmittelbar vor seinen Tod ununterbrochen, also sechs und vierzig Jahre lang fortgesetzt hat; schon im Jahre 1811, am 5. Sept., ward er zum ausserordentlichen Professor, im Sommer des Jahres 1815 in Folge eines ehrenvollen Rufes nach Greifswald, den er abgelehnt hatte, zum ordentlichen Professor ernannt. Am 22. März des Jahres 1821 erhielt er den Charaktar als Hofrath; im Jahr 1843 das Ritterkreuz des Zähringer Löwenordens; am 8. Juni 1844 wurde er zum Geheimenhofrath, und am 23. Oct. 1851 bei der Feier seines vierzigjährigen Dienstjubiläums zum Geheimenrathe zweiter Classe ernannt.

Einem Rufe nach Göttingen folgte der Geh. Hofrath Hasse; an die dadurch erledigte Lehrstelle der allgemeinen und speciellen Pathologie und Therapie ward der Professor Dr. Adelbert Duchek von Lemberg als ordentlicher Professor berufen und der Privatdocent der medicinischen Facultät Dr. Theodor v. Dusch zum zweiten Lehrer der Pathologie mit dem Charakter eines ausserordentlichen Professors ernannt. In der philosophischen Facultät wurde an die erledigte Lehrstelle der Mathematik Professor Dr. Otto Hesse von Halle als ordentlicher Professor berufen und der bisherige ausserordentliche Professor Reinhard Blum zum ordentlichen Professor ernannt. Aus der Reihe der Privatdocenten ist Dr. Kisselbach ausgeschieden. Dagegen sind in die Zahl der Privatdocenten nach geleisteter Habilitation eingetreten, in der theologischen Facultät: Licentiat Kamphausen, in der juristischen die Doctoren Hermann Fitting und Carl Jansen, in der medicinischen Dr. Heinrich Alexander Pagenstecher, in der philosophischen Dr. Carl Diezel und August Kekule.

Digitized by Google

Im Laufe des Jahres 1856 fanden die folgenden Promotionen statt:

In der theologischen Facultät wurde am 16. Januar dem Geh. Hofrath und Director des Lyceums zu Carlsruhe Carl Friedrich Vierordt zur Feier seiner vierzigjährigen Wirksamkeit im Dienste des Staats und der Kirche, in Anerkennung seiner Verdienste sowohl um das gelehrte Schulwesen, wie um die Geschichte der Reformation Badens, die Würde eines Doctors der Theologie verliehen.

Ebenso wurde am 29. Juni zur Feier der vor dreihundert Jahren begründeten Reformation der Pfalz und der Markgrafschaft Baden, die Würde eines Doctors der Theologie honoris causa verliehen: dem Stadtpfarrer Julius Holtzmann zu Heidelberg; dem Pfarrer Aloys Hennhöfer zu Spöck, dem Pfarrer Ernst Fink auf der Illenau, dem Pfarrer Georg Eduard Steitz zu Frankfurt, dem Consistorialrath und Pfarrer Johann Ludwig Bonnet zu Frankfurt, dem Pfarrer und Decan Friedrich Trechsel zu Bern.

In der juristischen Facultät fanden die folgenden Promotionen statt: am 12. Febr. Hr. Carl Ludwig aus Carlsruhe; am 27. Febr. Friedrich Schmidt-Polex aus Frankfurt; am 4. März Friedrich Borgnis aus Frankfurt; am 15. März Alfred Buck aus Frankfurt; am 24. März Adolph Schmidt aus Basel; am. 5. April Friedrich Hornfeck aus Salmünster; am 24. April Rudolph Martin aus Hamburg; am 26. April Salomon Dreyer aus Westphalen; am 11. Juni David Sauerländer aus Frankfurt; am 21. Juni Paul Jeidels aus Würzburg; am 26. Juni Franz Albert Pauli aus Udine; am 9. Juli Friedrich Vering aus Westphalen; am 23. Juli Salomon Mayer aus Frankfurt; am 29. Juli Christian Hugo Spiess aus Dresden; am 7. August Joh. Adolph Schultz aus Hamburg; am 12. Aug. J. D. Feldmann aus Bremen; am 10. October Georg Ebner aus Frankfurt; am 15. October Wilhelm Erlanger aus Frankfurt; am 21. Octb. Hermann Levy aus Hamburg; am 29. Octb. Johann del Vitto aus Turin; am 4. Novbr. Johann Herm. Heeren aus Hamburg; am 27. Novbr. Ferdinand Reitz von Frentz aus Schlenderhan; am 2. Decb. Georg von Seydlitz aus Posen.

In der medicinischen Facultät: am 6. März Eduard Muret aus Vevay in der Schweiz; am 24. Juni Salomon Moos aus Randegg; am 27. Juni Friedrich Milford aus England; am 26. Juli Ludwig Fr. Heinrich Perrot aus St. Mauritius; am 17. Sept. Peter Krom aus Harlem; am 19. Sept. Joseph Maillaux aus St. Mauritius; am 26. Novemb. Heinrich Joseph Zeroni aus Mannheim; am 15. Decb. August Flad von Rastatt.

In der philosophischen Facultät: am 14. Januar Herr Eugen de Haen aus Duisburg und David Coblenz aus Ottweiler; am 17. Jan. Gustav Levinstein aus Berlin; am 18. Februar Wilhelm Braun aus Hofsteinbach im Badischen; am 28. Febr. August Kluckhohn aus Lippe Detmold; am 3. März Walter

Leaf aus England; am 6. März Jacob Woodrow aus den Vereinigten Staaten in Nordamerika; am 20. Mai Michael Bernays aus Hamburg; am 2. Juni Cornelius Walig aus Zaandam in Holland; am 12. Juli Carl Lemcke aus Schwerin; am 13. Juli Fridrich Vorwerk aus Wetzlar; am 21. Juli Karl Hartmann aus Ehrenbreitstein; am 25. Juli Karl Schindling aus Wiessbaden; am 26. Juli Heinrich Ed. Eastleake aus Plymouth; am 30. Juli Jacob Schabus aus Wien; am 9. August Adolph Lieben und Porges aus Wien; am 4. Octobr. Reinhold Hoffmann aus Grossenlinden; am 7. Octb. Franz Stark aus Krumlau in Böhmen; am 19. Novb. August Rautert aus Kettwig.

Die im verflossenen Jahr gestellten Preisaufgaben lieferten folgendes Resultat:

Die theologische Facultät hatte folgende Preisfrage gestellt:

Ordo Theologorum postulaverat, ut compararentur inter se Spenerus et Zinzendorfius, ita quidem, ut peculiaris pietatis christianae utriusque viri indoles et vis, quam uterque in ecclesiam sui temporis exercuerit, sedulo describerentur. Una tantum Ordini oblata est commentatio, verbis Pauli Apostoli Eph. IV. 7: Ἑνὶ δὲ ἑκάστῳ ἡμῶν ἐδόθη ἡ χάρις κατὰ τὸ μέτρον τῆς δωρεᾶς τοῦ χριστοῦ, insignita. Auctor fontibus indagandis sedulam et circumspectam navavit operam et uberem inde hausit materiam, ad scopum propositum spectantem, eamque dilucido ordine disposuit. At vero ipsi quaestionis consilio parum satisfecit. Nam neque vividas Speneri et Zinzendorfii imagines depinxit, neque motuum, qui in ecclesia evangelica ab iis ortum duxerunt, rationes et effectus accuratius et subtilius exposuit; comparationis autem inter utrumque virum vix primas lineas adumbravit. Oratione denique usus est parum latina atque a mendis et naevis minus pura. Attamen ne assiduae sollertiae operi arduo impensae justa laus et ad novos studiorum conatus calcar desit, Ordo auctorem praemio ornandum esse censuit.

Bei Eröffnung des Zettels ergibt sich als Name des Verfassers: Robert Helbing von Carlsruhe.

Die juristische Facultät hatte voriges Jahr die Preisaufgabe gestellt:

De jure fundorum, qui vocantur Almendae.

Das Urtheil dieser Facultät über die eingegangenen Bearbeitungen lautet:

Ordini Jurisconsultorum duae dissertationes oblatae sunt, quarum una verba Friderici Rückert quae se fert:

„Will noch tiefer mich vertiefen
„In den Reichthum, in die Pracht;
„Ist es doch, als ob mich riefen
„Väter aus des Grabes Nacht“;

Altera Ciceronis verbis inscripta est:

„Opinionum commenta delet dies,
„Naturae judicia confirmat“.

Uterque auctor magnam rei operam tribuit neque parum ingenii in pertractanda quaestione exhibuit.

Verum enim vero prioris dissertationis scriptor competitori non solum valde antecellit tum assiduis fontium studiis, tum diligenti omnium sententiarum eruditorum virorum disquisitione, sed etiam profundius in causam propositam se insinuavit; quamobrem Ordo Jurisc. opus praemio ornandum judicavit.

Quum autem alterius dissertationis auctor, quamvis naturam fundorum, qui vocantur Almendae, non satis perspexerit, magnam scribendi indolem probaverit optimeque antiquissimas res agrarias tractaverit, Ordo Jurisc., ne operae laus merita desit, consentiente arctiore senatu academico, a ministris serenissimi Principis, Magni Ducis, academiae nostrae Rectoris Magnificentissimi, petiit, — quod gratiose concessum est — ut et illius opusculo, fuso et eleganti orationis genere scripto, praemium addiceretur.

Bei Eröffnung des ersten versiegelten Umschlages ergibt sich der Name Leopold Regensburger aus Eppingen.

Als zweiter gekrönter Verfasser zeigt sich: Carl Cadenbach von Essen.

Von der philosophischen Facultät war folgende Preisfrage gestellt worden:

Ut e fontibus erueretur, quibus in rebus Leibnitii doctrina, quam de monadibus protulit, cum Spinozae de substantia decretis congruat, in quibus differat.

Die Entscheidung der Facultät geht dahin:

Una tantum ordini oblata est commentatio, vernaculo sermone conscripta, hisce Schilleri versibus insignita:

Welche wohl bleibt von allen den Philosophien? Ich weiss nicht; aber die Philosophie, hoff' ich, soll ewig besteh'n!

Quamquam auctor in introductione, quam huic opusculo praemittit, omnia non semper accurate dijudicat, nec ubique in Spinozae Leibnitiique doctrina explicandâ brevi atque concinna utitur oratione, sed in prolegomenis copiosior, in iis vero rebus, in quibus Leibnitii de monadibus doctrina cum Spinozae de substantia decretis côngruit, aeque atque in iis, in quibus differt, justo brevior est: tamen vim atque ambitum quaestionis bene intellexit, materiam libelli recte disposuit, fontium locis ubique allatis, in omnibus fere operis sui partibus praeclara summae diligentiae, assiduitatis nec non judicii philosophici dedit specimina.

Quae quum ita sint et plura in hac commentatione reperiantur laudanda, quam vituperanda, philosophorum ordo auctorem praemio ornandum esse unanimi consensu judicavit.

Der gekrönte Verfasser heisst: Joseph Egon Winzer von Stetten.

Digitized by Google

Für das bevorstehende Jahr sind von den vier Facultäten folgende vier Preisfragen gestellt worden:

Von der theologischen Facultät:

Exponatur controversia de vi et usu traditionis in ecclesia, ita quidem, ut tam origines ejus saeculo XVI. enarrentur, quam quae nostro aevo ea de re disputata sunt, dijudicentur.

Von der juristischen Facultät:

„Disseratur de Salmannis et Manufidelibus".

Von der medicinischen Facultät:

„Bryoniam dioicam exercere in corpus animale vim gravissimam, inter omnes constat. Principium autem, cui vis illa sit imputanda, fere ignotum. Denuo igitur exploretur chemica Bryoniae dioicae indoles".

Von der philosophischen Facultät:

1) aus den staatsökonomischen Fächern:
Zusammenstellung und Beleuchtung der von Montesquieu in seinem Geist der Gesetze ausgesprochenen staatswirthschaftlichen Sätze;

2) aus den philologischen Fächern:
Quid Tacitus de philosophorum suae aetatis placitis senserit.

Digitized by Google

Inhalt

der

Heidelberger Jahrbücher der Literatur.

Neunundvierzigster Jahrgang, 1856.

Seite.

Abhandlungen des mineralog. Vereins zu Regensburg. 6. Heft. . 867
Anders: Entwurf der Stenographie. 72
v. Ankershofen: Handb. d. Gesch. v. Kärnten. I. II. 1. 2. 175 249
— Archiv für Gesch. v. Kärnten. 1. 2. Jahrg. 240
— Urkundenregesten v. Kärnten 270
Annales hist. de Neuchatel par Boyve. I. 65
Aristophanes Lustspiele von Minkwitz. I. 306
Aristoteles, über die Theile der Thiere, von Karsch. . . 306
Aeschylos Agamemnon von Enger. 317
Aeschyli Agamemnon ed. Simon Karsten. 319
Aus der Natur. 6. Bd. 148
Barrande, J.: Systeme Silurien u. s. w. 449
Bartsch: Provenzalisches Lesebuch. 69. 638
Beitzke: Geschichte der deutschen Freiheitskriege, III. Bd. . 64
Beck: Historisch-geographischer Atlas. I. Abthl. 319
Berkhan: Lehrbuch der Analytik. I. Abthl. 220
— Auflösung der diophantischen Gleichungen 937
Bétant: Lexicon Thucydideum 791
Beust: Erzgangszüge im sächsischen Erzgebirge. . . . . . , 591
Blätz: Excurs. in Taciti Annall. VI. 16. 959
Boas: Schiller's u. Göthe's Xenienmanuscript, herausgegeben von W. v. Maltzahn. 735
Boden: Zur Kenntniss und Charakteristik Deutschlands. . . . 155
Boileau-Despréaux l'art poétique par de Castres. . . . 156
Brandes: Ausflug nach England. 75
Brandt: Quaestiones Horatianae. 38
Braun; Blüthen aus Angelus Silesius. 156
Bruti Epistoll. Gr. ed. Westermann. 799

Digitized by Google

	Seite.
Buecheler, L.: De Ti. Claudio grammatico.	878
Bucoll. Graecc. ed. Ahrens.	547
Calvin: Catechisme.	126
Carrara: Ausgrabungen von Salona.	314
Carus: Organon der Erkenntniss.	189
Castille, Hip.: Le Czar Alexandre. II.	843
Ciceronis Opera ed. Klotz. P. IV. Vol. III.	34
Cicero's Rede für Plancius von Köpke.	720
— Tusculanen von Kühner.	306
Confession de Foy, par J. Fick.	126
Coy, Fred. M.: Sys. Description of the brit. Paläozoic Fossils.	449
Criepen: Zwei Bücher von der Kunst zu lieben.	313
Czolbe: Darstellung des Sensualismus.	91
— Entstehung des Selbstbewusstseins.	706
Demidow: Russland.	480
Demosthenes philippische Reden, von Westermann.	306
Dieffenbach: Geolog. Specialkarte von Hessen. (Giessen.)	273
Dietzel: Das System der Staatsanleihen.	88
Ebeling: Machiavelli's politisches System.	123
Edicta regum Langobardorum. Vol. VIII.	287
Eichert: Wörterbuch zu Ovidius.	636
Eisenlohr: Mittelalterliche Bauwerke im südwestl. Deutschland. 1—4. Heft.	679
Epigramme der Griechischen Anthologie von Regis.	774
Ewald: Recension von Röth, Proclamation.	1
Fabri: Briefe gegen den Materialismus.	540
Farina, La: Storia d'Italia da 1812 al 1850.	574
Fichte: Anthropologie.	849
Fischer: Gedichte.	639
Floto: Kaiser Heinrich IV. I.	118
Föhlisch: Bildung der Jugend d. d. Schöne.	956
Forbiger: Deutsch-lateinisches Handwörterbuch.	79
— Aufgaben zur Bildung des latein. Stils. 5. Aufl.	635
Fort und Schlömilch: Analytische Geometrie der Ebene.	211
— — analytische Geometrie des Raumes.	213
Frauenstädt: Der Materialismus.	463
Frohschammer: Menschenseele und Physiologie.	706
Fromherz: Handbuch der Geologie.	869
Furtmaier: Philosoph. Reallexicon von Uschold. Bd. III. IV.	717
Gachard: Retraite et mort de Charles-Quint.	109
— Relations des ambass. Vénet. sur Charles-Quint.	406
Ganesco: Diplomatie et nationalité.	846
Gaupp: Lex Francorum Chamavorum.	337 481
Gengenbach: Pamphilus von Gödecke.	70
Germar: Glauben oder Wissen.	777
Gerhardt: Geschichte der höhern Analysis. I. Abthl.	296

	Seite.
Girard: Geologische Wanderungen. I.	276
v. Göler: Treffen bei Ruspina u. s. w.	81
Gräber von Nordendorf.	870
Grote's Griechische Mythologie von Fischer. I. Bd.	800
Grunert: Analytische Geometrie der Ebene u. des Raumes.	940
Hall, J.: Palaeontology of New-York. I. II.	449
Hammer-Purgstall: Geschichte Wassaf's. I.	434
Hautz; Geschichte der Stipendien zu Heidelberg. I.	957
Heer: Fossile Pflanzen in Madeira.	281
Helfenstein: Gregor's VII. Bestrebungen.	425
Helfferich: Der Organismus der Wissenschaft.	915
Herbst: Der Laacher See bei Andernach.	145
— Geschichte von Mundingen.	235
Hermann: Ueber den Kunstsinn der Römer.	202
Hertlein: Conjectt. in Julian. Oratt. et Epist.	955
Heyse: Romanische Inedita.	68
Hoefer: Biographie générale T. XII—XV.	476
Hoffmann: Bibliothec. Gutachten von J. Rhodius.	248
— Homeros und die Homeridensage von Chios.	632
Homeri Carmm. (Ilias) ed. G. Dindorf.	34
Homeri Odyss. ed. Dindorf.	547
Homer's Ilias von Donner. I.	306
Homer's Odyssee von Ameis. I. 1.	792
Horatius Werke von Binder. I. II.	306
Horatii Opera ed. J. Ch. Jahn.	34
Horatius Werke von Günther.	158
Horaz Satiren und Briefe von Fröhlich.	239
Horatius Satiren und Episteln von Krüger.	788
Hoeven, J. van der: Handboek der Dierkunde.	33
Huisken: Geometrisches Aufgabenbuch.	216
Hulleman: De Annalibus Maximis.	876
Hummel: Physische Geographie.	147
Huschke: Die Oskischen und Sabellischen Sprachdenkmäler.	148
Huyssen: Soolquellen des Westphälischen Kreidegebirges.	507
Jäger: Stipendienstiftungen von Baden. 1. Heft.	874
Joseph, A. de St.: Concordance entre les codes civils.	801
Josephus Werke, übersetzt von Paret. I. Bd.	153
Josephi Opera ed. Im. Bekker. I. II.	34
Josephi Opera ed. Im. Bekker. III—VI.	547
Isler: Büchermesskataloge d. Biblioth. zu Hamburg.	247
Ueber die neuesten Erscheinungen der Literatur Italiens. 561 757	833
Kaisergräber im Dom zu Speier.	473
Kalender für den Berg- und Hüttenmann für 1856.	146
Kiehl: Cäsars Veldtogten in Gallie.	88
Kirchner: Die Philosophie des Plotin.	227
Klein: Worms, Oppenheim, Mainz etc.	815

Digitized by Google

Seite.

Klein: Ueber Gutenberg etc. 817
Kleinpaul: Lehre der deutschen Dichtkunst. 719
Klerck, De: Diss. de L. Munatio Planco. 151
Klose: Der cryptocalv. Katechismus d. Wittenberger. 248
Klunzinger: Artistische Beschreibung von Maulbronn. . . . 679
Knoodt: Günther und Clemens. 581
Koch: Ueber die älteste Bevölkerung Oesterreichs und Bayerns. 401
Köchly: Libri Tactici etc. 796
— De script. milit. codice Bernensi. 796
— Selecta ex Leonis Tacticis. 796
— Anonymi Rhetorica militaris. I. et II. 796
— De Nonni Dionyss. Dissertatio. 796
König: Palästina. 232
Körner: Charaktergemälde u. s. w. I. Bd. 62
Krabbe: Die Universität Rostock. 2 Thle. 891
Kröger: Norddeutsche Freiheits- und Heldenkämpfe. II. . . . 59
Kutzen: Das deutsche Land. 75
Laboulaye: Tables de bronze de Malaga et Salpesa. 513
Lagrange: Mécanique analytique. 3. edit. par Bertrand.. . 943
Lau: Untergang der Hohenstaufen. 284
Laurent: Zur Textgeschichte des Vellejus Paterculus. . . . 247
Leunis: Schulnaturgeschichte. 3. Thl. (Oryktognosie u. Geologie). 866
Livius: Römische Geschichte von Gerlach. I. 306
Ludwig: Geographische Darstellung von Hessen. 30
Luynes, De: Numismatique et inscriptions cypriotes. 1
Martin: Vorlesungen über die Theorie des Processes. I. . . 161
Maury: Physische Geographie des Meeres von Böttger. . . 625
Metz, de: Description de Paris par Le Roux de Lincy.. . 68
Michaelis: Die Paliken. 690
Molitor: Ueber kanonisches Gerichtsverfahren. 557
Mommsen: Stadtrechte von Salpensa und Malaca. 513
Moreau de Jonnés: La France avant ses premiers habitants. 839
Moritz: Reisen in Norwegen. 499
Müller: Beiträge zur Geschichte der Stadt Lahr. II. 959
— Lehrbuch der allgemeinen Arithmetik. 391
Navier: Lehrbuch d. Differential- u. Integralrechnung v. Wittstein. 208
Neigebaur: Die Donaufürstenthümer. 559
— Staatl. Verhältn. d. Moldau und Wallachai. 560
Neumann: Recueil des traités etc. I. II. 421
Nicandrea: Rec. Ott. Schneider. 901
Nöggerath: Erdbeben im Visp-Thale. 143
Oltrogge: Deutsches Lesebuch. Elementarcurs. 4. Ausg. . . 880
Petzholdt: Katechismus der Bibliothekenlehre. 244
Pfeiffer: Germania. 1. Heft. 47
Pindari Carmm. ed. Schneidewin. 34
Plato's: Werke von Prantel. III. 306

Digitized by Google

Seite:
Plinii Hist. Nat. rec. Janus. II. 547 641
Plotini: Opera ed. Kirchhoff. I. 547
Plutarch's Biographien von Eyth. IV. 306
— Biographien von Eyth. V. 774
Possart: Französische Grammatik. I. 639
Prince: L'essai sur la bibliothèque de Paris. 71
Procli Platonici de epist. lib. ed. Westermann. 799
Programme, Badische. 954
Pröhle: Fr. Ludw. Jahn's Leben. 104
Quellen und Erörterungen zu bayr. und deut. Gesch. I. Bd. . 593
Regnault: Histoire politique des principautés Danubiennes. . . 766
Rein: Haus Bürgel, das römische Burungum. 753
Rhett. Graeci ed. Spengel. III. 547
Richter: Unterhandlungen Jacob's von England u. s. w. . . 71
Riecke: Die Rechnung mit Richtungszahlen. 947
Rio: Leonard da Vinci et son école. 321
— Les quatre martyrs. 721
Röth: Die Proclamation des Amasis. 1
Russel: Aus dem Feldlager in der Krim. 78
Rüstow: Heerwesen C. Julius Cäsars. 81
Sallustius Werke von Cless. 2. Bd. 769
— Ed. Kritz. 820
— Historiarr. Fragmm. ed. Kritz.. 825
Sandberger, G. und Fr.: Versteinerungen in Nassau. I. II. . 449
Schaller, J., Leib und Seele.. 127
Schellhammer: Biographie des Tyroler Haspinger. 424
Scherm: Geschichte des Gymnasiums zu Bruchsal.. 956
Schlosser: Wanderfrüchte.. 811
Schmeller's cimbrisches Wörterbuch von Bergmann. . . 698
Schmidt: Der Mond. 398
— Der Antheil der Strassburger an der Reformation. 717
Schöne: Amtsgewalt der Fränkischen Majores Domus. . . . 121
Schrenk: Reise nach dem Nordosten Russlands. 1. u. 2. Bd. 881
Schuch: Curae boum ex corp. Gargilii Martialis. 958
Schuler: Siebenbürgische Rechtsgeschichte. 1. u. 2. Bd. . . 927
Seizinger: Bibliothekstechnik.. 241
Simiginowicz, Fr.: Physische Geographie der Bukowina. . . 809
Smith: Inventarium Sepulchrale by Bryan Faussett. 907
Soldan: De legatis provincialibus.. 879
Sophocles Werke von Schöll. 1. Bd. 774
Stälin: Würtemberg. Geschichte. III. Theil. 736
Stark: Städteleben, Kunst und Alterthum in Frankreich. . . . 26
Stobaei, J. Florilegium ed. Meineke. II. 34
Stourza: Régime actuel des principautés Danubiennes. . . . 844
Strabo's Erdbeschreibung von Forbiger. I. 306
Streuber: Sinope. 123

Digitized by Google

	Seite.
Streuber: Basler Taschenbuch. 7. Jahrg.	413
Susemihl: Entwicklung der platonischen Philosophie. I.	226
Tacitus Werke von Roth. 3. 4. Bd.	306
Taylor, Bayard: Reise nach Centralafrica.	73
Terentii Varronis locus de urbe Roma ed. Ten Brink.	830
Thucydides von Böhme. I.	790
Toll: Denkwürdigkeiten, von Bernhardi. I.	52
— Denkwürdigkeiten, von Bernhardi. II.	414
Tortolini: Sulle relazione dell' Equazioni.	946
Tornauw: Das moslemische Recht.	440
Tragicc. Graecc. fragmm. edit. Nauck.	951
Tschitchagoff Mémoires de l'Amiral.	418
Vaillant: Nationalité et patriotisme.	844
— l'Empire c'est la paix.	845
Verhandlungen und Beschlüsse d. deut. Bundesversammlung etc.	155
Vieille: Théorie gén. des approximations numériques.	223
Vierordt: Ueber die Diana Abnoba.	954
Virgil's Gedichte von Binder. 1. Bd.	774
Vogel: Egidius Tschudi.	101
Vogt: Köhlerglaube und Wissenschaft.	706
Volger: Geschichtstafeln.	157
— Lehrbuch der Geographie. 2. Curs.	637
Wäge: Anleitung zur Kurvenabsteckung.	395
Wagner: De Bacchiadis Corinthiorum.	236
— Flores et Fructus Latini.	634
Weber: Vitae Lucani. Part. I.	827
Weinhold: Altnordisches Leben.	668
Weissenborn: Die cyclischen Kurven.	219
Weisser und Merz: Bilderatlas.	233
Wiegand: Der mathematische Unterricht auf Realschulen.	396
Winkler: Pseudomorphosen des Mineralreiches.	511
Wolf: Ueber Lope de Vega's Comedia famosa etc.	733
— Proben portug. u. catalon. Volksromanzen.	814
Wolf und Hofmann: Colleccion de Romances castellanos.	470
Wurzbach: Literatur des österreich. Kaiserstaates. 2. Bd.	477
Wuestemann: Promptuar. Sententt.	554
Wijnne: De fide Appiani.	238
Xenophon's Memorabilien von Zeising.	306
— Anabasis und Cyropädie von Hertlein.	794
Zachariä von Lingenthal: Gesch d. griech. röm. Rechts. I.	443
Zeitschrift für deutsches Alterthum, von Haupt. II. Bd.	682
Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, von Carnall. 3. Bd.	848
Zöpfl: Grundsätze des Staatsrechts. 2. Bd. 4. Aufl.	462

Digitized by Google

INTELLIGENZBLATT.

Nr. 6. *Dezember.* **1856.**

Von **F. A. Brockhaus** in Leipzig ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Elfinger (A.), und **Hauser (F.), Der physische Mensch.** Wissenschaftlich-populäre Zusammenstellung des Wichtigsten über den Bau des menschlichen Körpers und seine Lebensverrichtungen. Als Hülfsbuch für Lehrer und Erzieher auch beim Unterricht für Blinde. Mit 90 in den Text eingedruckten Holzschnitten. 8. Wien. 1856. 1 Thlr. 5 Ngr.

Rittinger (P.), Kurze Mittheilungen über die berg- und hüttenmännisch wichtigeren Maschinen- und Baugegenstände bei der Allgemeinen Industrie-Ausstellung zu Paris im Jahre 1855. In 168 selbstständigen Artikeln mit 188 in Holzschnitt ausgeführten Handzeichnungen. 8. Wien. 1855. 20 Ngr.

Tunner (P.), Bericht über die auf der Pariser Welt-Industrie-Ausstellung von 1855 vorhandenen Producte des Bergbaues und Hüttenwesens oder der Gegenstände der I. Klasse nach der im officiellen Kataloge getroffenen Eintheilung. 8. Wien. 1856. 15 Ngr.

Wurzbach von Tannenberg (C.), Bibliographisch-statistische Uebersicht der Literatur des Oestreichischen Kaiserstaates vom 1. Jänner bis 31. December 1854. Zweiter Bericht, erstattet im hohen Auftrage Seiner Excellenz des Herrn Ministers des Innern Alexander Freiherrn von Bach. Mit 57 Tabellen. 8. Wien. 1856. 2 Thlr. 10 Ngr.

Zerrenner (C.), Einführung, Fortschritt und Jetztstand der Gasfeuerung im Kaiserthum Oesterreich. Ein Beleg für den Fortschritt des österreichischen Eisenhüttenwesens im Allgemeinen und eine Anleitung zur Torfwirthschaft und zur Darstellung des Stabeisens aus Roheisen mittelst Torf und Braunkohlen im Speciellen. Im Auftrage des Hohen k. k. Finanzministeriums herausgegeben. Mit elf Tafeln. 8. Wien. 1856. 2 Thlr.

(Verlag der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien.)

So eben ist bei **E. Riecker** in Tübingen erschienen:

Sebastian Franck und deutsche Geschichtschreibung. Beitrag zur Culturgeschichte vorzüglich des XVI. Jahrhunderts. Von Hermann Bischof. Eine von der philosophischen Facultät zu Tübingen gekrönte Preisschrift. gr. 8. Geh. 3 fl. oder 1 Thlr. 21 Ngr.

Digitized by Google

Soeben erschien, und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Dr. E. Meyer Geschichte der Botanik.

3. Band.

gr. 8. 36 Bogen Brosch. Preis 2 Rthlr. 24 Sgr.

Die lateinische Stillehre

ihren wichtigsten Momenten nach wissenschaftlich erläutert

von

Dr. G. Wiechert.

1. Abtheilung. Ueber die Verhältnisse und Formen des Nachsatzes.
2. Abtheilung. Ueber parataktische Stellungen.

1. Band gr. 8. 35 Bogen. Brosch. 2 Thlr. 20 Sgr.

Königsberg, den 1. November 1856.

Gebr. Bornträger.

In der **Dieterich**'schen Buchhandlung in Göttingen sind erschienen:

Ritter, H., System der Logik und der Metaphysik. 2 Bände. gr. 8. 4 Thlr. 20 Ngr.

(Für Philosophen und Theologen von grosser Bedeutung.)

Steitz, A., de operum et dierum Hesiodi compositione forma pristina et interpolationibus. P. I. gr. 8. 15 Ngr.

Ibn Abdolhakami libellus de Historia Aegypti antiqua, quem notis criticis exeget. illustratum una cum versione latine primum juris publ. fecit. Dr. Karle. gr. 4. geh. 24 Ngr.

In meinem Verlage ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten.

Carmina latina. De poetis alienigenis maxime Germanicis convertit Mauritius Seyffert. 16. 14½ Bogen. brosch. 1 Thlr. Elegant geb. 1⅓ Thlr.

Der durch seine ausgezeichneten Leistungen im Gebiete der lateinischen Stilistik bekannte Verfasser bietet in dieser elegant ausgestatteten Collectivausgabe seiner bisher theils nur zerstreut, theils noch nicht gedruckt gewesenen lateinischen Uebersetzungen deutscher und griechischer Dichter allen Freunden classischer Literatur ein durch seinen Inhalt theils für sich interessirendes, theils dem bekannten Wüstemann'schen Promptuarium sententiarum gewissermassen zur Seite stehendes Vademecum.

Das Buch, welches sich, dafür bürgt schon der Name des Verfassers, allen bessern Sammlungen dieser Art aus frühern Jahrhunderten ehrenvoll anschliesst, empfiehlt sich zugleich auch allen Gymnasiallehrern zur Anschaffung für den praktischen Gebrauch bei den Versübungen in Schulen.

Leipzig im December 1856.

Otto Holtze.

Digitized by Google

Im Verlage von **Gustav Schläwitz** in Berlin sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Beiträge

zu einer

Geschichte deutscher Theosophie.

Mit besonderer Rücksicht auf

Molitor's „Philosophie der Geschichte."

Von

R. Rocholl,

luth. Pfarrer im Waldeck'schen.

$8^1/_3$ Bog. gr. 8. Vel. broch. 20 Sgr.

Inhalt. 1) Allgemeines von Theosophie und Philosophie. 2) Ewige Natur und zeitlose Schöpfung. 3) Die Sephiren und ihrer Fassung. 4) Makrokosmos 5) Vom Mikrokosmos. 6) Theologische Geschichtsanschauung. Schluss.

Der Irvingismus.

Ein Vortrag

gehalten.

im Auftrage des Evangelischen Vereins in Berlin.

und theilweise erweitert

von

F. W. Schulze.

Prediger an der Charité zu Berlin.

3 Bog. gr. 8. Vel. broch. $7^1/_2$ Sgr.

LOCI PRAECIPUI THEOLOGICI

per

PHILIPPUM MELANTHONEM.

AD EDITIONEM LIPSIENSEM A. MDLIX.

Wohlfeiler Druck. 14 Bogen in 4to. broch. $22^1/_2$ Sgr.

Unserer wohlfeilen Ausgabe von *D. J. Bengelii Gnomon Novi Testamenti* lassen wir hiermit eine gleiche von *Loci praecipui theologici* per *Philippum Melanthonem* folgen. Es wird mit derselben in sauberer Ausstattung ein wortgetreuer correcter Abdruck der 1559 erschienenen Ausgabe letzter Hand geboten, der zu näherer Bezeichnung der aus der heil. Schrift und verschiedenen anderen Werken angeführten Stellen noch etliche in Klammern verzeichnete Einschaltungen, sowie die in einigen anderen früheren und späteren Ausgaben noch erhaltenen *definitiones*: *„angelus bonus"* und *„angelus malus"* beigegeben sind.

Inhalt.

	Seite
Schrenk: Reise nach dem Nordosten Russlands. Von v. [illegible]	881
Krabbe: Die Universität Rostock. Von [illegible]	891
Nicandrea: Rec. O. Schneider. Von [illegible]	901
Smith: Inventarium Sepulchrale. Von [Wilhelmi].	908
Helfferich: Organismus der Wissenschaft.	915
Schuler: Siebenbürgische Rechtsgeschichte. Von v. [Reichlin-Meldegg].	927
Berkhan: Auflösung der diophantischen Gleichungen. Von [illegible]	
[illegible]: Analytische Geometrie der Ebene u. des Raumes.	
Lagrange: [illegible]	
[illegible] etc.	
[illegible] Richtungszahlen.	947
Nauck: Tragicc. Graecc. fragmm. Von [illegible]	
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	[illegible]
[illegible]	
[illegible]	
[illegible] I.	957
[illegible] Geschichte der Stadt Lahr II.	958
[illegible]	959
[illegible] VI. 16.	959
Von Bähr.	

Druck von GEORG MOHR in Heidelberg.

Digitized by Google

Princeton University Library
32101 064062019
Digitized by Google

Digitized by Google